This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ZR
D48.3

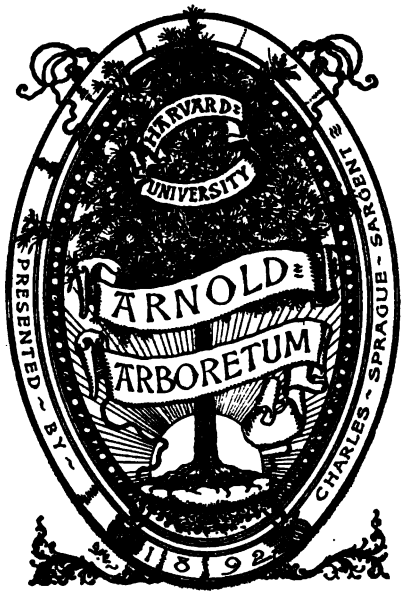

DEPOSITED AT THE

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert
unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

V. Band.

Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1890/91.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Abhandlungen.

Des Forstmannes Verrichtungen 1, 49, 97, 161, 209, 273, 329, 385, 481, 529, 593, 657
Welche Holzarten eignen sich zu Alleebäumen? . 1, 253, 305
Vertrieb des eingeschlagenen Holzmaterials 17
§ 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, betreffend das Recht des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten 25, 33, 50, 65, 73, 105, 131
Stellenvermittelung für Privatforstbeamte . . 27, 35, 75
Verfüngung der zum Austrocknen und Verheiden geneigten Bodenpartien 81
Das Pfingstfest 83
Die gesetzliche Versicherung der Privatforstbeamten . . 95
Die Nachhaltigkeit der reinen Eichenhochwaldwirtschaft . 107
Fürsorge für den Waldarbeiterstand 121, 129
Der St. Johannistag 145
Die neuen Anlagen des Botanischen Gartens zu Berlin 161, 177, 209, 226
Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung zu Wien 185, 201, 233, 251, 259, 276, 289, 298, 329, 337, 356, 371, 404, 420
Der zottige Fichtenborkenkäfer, Bostrichus autographus . 187
Ist es notwendig, daß der Forstmann auch Jäger sei? . 211
Die grauen Rüsselkäfer 225
Der kleine Kletterkäfer, Calosoma inquisitor . . . 238
Fortbildung der jungen Forstleute 249
Kontrollbuch und Taxations-Notizbuch 257, 273
Die Forstgrenzen 299, 314
Wanderungen der Pflanzen 302, 317
Zur Bekanntmachung vakanter Privatforstbeamtenstellen . 340
Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 353, 369, 387, 407, 423, 437, 449, 501, 513, 532, 548, 564
Rechtzeitige Holzabfuhr 385
Die Rostkrankheiten der forstlichen Kulturpflanzen 401, 417, 433, 465, 481
Anfertigung von Reliefkarten 436
Über Versicherungen 469
Invaliditätsversicherung 484, 517
Zum Weihnachtsfest 497
Zum Kapitel „Konventionalstrafen“ 503
Die Entwickelung der Durchforstungslehre in neuerer Zeit 529, 545, 561, 577, 593
Des Forstmannes Wetterregeln 579
Widerstand gegen Waldeigentümer 595
Ist eine Umgestaltung der bisherigen Ausbildungsmethode der Forstschutzbeamten wünschenswert? 609, 625
einschlagende Pflanzen 611 627

Seite

Ist es strafbar, bei öffentlichen Versteigerungen andere vom Mit- oder Weiterbieten durch Zusicherung oder Gewährung eines Vorteils abzuhalten? 642
Behandlung von Windwurf-, Brand- und Raupenfraßflächen 642, 657, 673, 681
Welche Sägelängen haben sich im Forstfällungsbetriebe als die geeignetsten bewährt? 645, 660
Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes . . . 697
Die Trocknung der Eichenlohrinde 701
Imprägnier-Anstalten 713

Aus dem Walde.

Die Erziehung ein- und zweijähriger Kiefern und Fichten in Kämpen 3, 18
Birke und Kiefer 5
Auf welche Weise vernichtet man starken Brombeer- und Himbeerwuchs auf einer Fläche, die mit Kiefern aufgeforstet werden soll? 6
Blühende Haseln im Januar 37, 85
Welche Weide bewährt sich am besten auf trockenem Sandboden? 37
Stammkalamität im böhmischen Erzgebirge . . . 52, 86
Aus der Provinz Posen 53, 149, 320
Eigentümliche Kiefer 53
Wie ist eine zum Teil mißratene Kiefernsaat auf geringem Kiefernboden zu behandeln? 67
Einiges über die Erziehung und den Beschnitt der Eichenpflanzen? 77
Der Waldmeister 100
Vom nordwestlichen Harze 109
Urwald in der Lüneburger Heide 110
Das Fegen der Rehböcke 110
Bestandesauszeichnungen 123
Der graue Rüsselkäfer, Cneorhinus geminatus . . 123
Schädliche Forstinsekten 139, 147, 164, 179
Beobachtungen über das Auftreten von Insekten am Harz . 167
Über Stockrodemaschinen 188
Über Trutwild 189
Saatrillenwalze 203
Ergänzung von Buchenverjüngungen 212
Etwas über Herbstpflanzungen 214
Zur Steinbuche 228
Ist es zweckmäßig und durchführbar, den Walnußbaum, Juglans regia, im Forste zu kultivieren? . . . 238
Die Verwendung von Peru-Guano als Dünger in Kämpen 265
Spätfrost, Maikäferfraß, Buchenspreng.nast . . . 280

Seite

Der kleine Eschenborkenkäfer, Hylesinus fraxini . . 280
Über die Bedeutung der Stare als Rüsselkäfervertilger . 291
Die Roßkastanie 292
Waldbaulicher Wert der Hasel 304
Vom Harz 320, 615
Zur Erhöhung der Keimfähigkeit des Lärchensamens . . 332
In welcher Weise kann bei den Durchforstungen auf eine gleichmäßige Verteilung der Stämme bezw. auf Erhaltung der Stammzahl hingewirkt werden? 342
Der silberglänzende Laubholz-Rüsselkäfer 342
Auftreten des Kiefernspinners und der Nonne . . . 358
Welche Numerationsweise erscheint hinsichtlich der Versteigerung und Abfuhr als die geeignetste? . . . 358
Ist Torf für die Verkohlung geeignet, und wie ist das Verfahren? 375
Die Holzmeßkluppe, Patent Otten 388
Das Grün- und Gelbwerden der Blätter . . . 399, 408
Ein Wort zur Ehrenrettung der deutschen Hasel . . . 409
Welche Bodenbearbeitung ist an flachgründigen steilen Hängen behufs Erzielung der natürlichen Verjüngung die beste? . 425
Haben die Torfmoore eine wirtschaftliche Bedeutung? . . 425
Die Lärche 439
Die Folgen des tiefen Stockhiebes im Eichenschälwalde auf vulkanischem Boden 440
Aus Hessen-Nassau 456
Welche Vögel bedürfen im forstwirtschaftlichen Interesse des besonderen Schutzes? 470
Beobachtungen an einigen forstlich wichtigen Insekten . . 472
Über die Vernichtung von Gastropacha pini . . . 485
Der Haselnußstrauch 486
Wie schützt man Fichtenkulturen am besten gegen Verbeißen 505
Die Besenpfrieme 520
Über den Nutzen des Holunders, Sambucus nigra . . 537
Ist es zweckmäßig, die Nadelholzkämpe mit Reisig zu decken? 538
Naturgeschichtliche Beobachtungen 551
Die hygieinische Bedeutung des Waldes 566
Kiefernbüschelpflanzung 567
Die Bedeutung des Windmantels für den Schutz und die Pflege der Waldungen, seine sachgemäße Begründung und Erziehung 583
Zum Holzfällungsbetriebe 597
Zur Schädlichkeit der Spechte 598
Zur Steinbuche 598, 685
Ist die Fichte am Harze heimisch? 616
Der Pflanzenwuchs als Miterzeuger des Bodens . . . 629
Der große Eichenbockkäfer 633
Über das Bedecken der Nadelholzsaat- resp. Pflanzkämpe . 647
Die Schlehe im Haushalte der Natur 648
Pflanzung von Kiefernjährlingen 663
Entomologisches 680
Verschulung einjähriger Nadelholzpflänzlinge . . . 705
Über die Wirkung des Spätfrostes an jungen Weißtannen . 717
Über Raupenfraß 717

Rundschau.

7, 38, 54, 86, 111, 135, 150, 167, 188, 215, 266, 281, 306, 333, 343, 359, 391, 410, 426, 441, 456, 473, 488, 520, 551, 568, 596, 688, 719.

Berichte.

Seite

Braunschweigische Landesversammlung, 23. Sitzung, vom 20. Mai 124
Stettiner Holzhandel im Jahre 1889 137
Bericht über Handel und Schiffahrt in Memel 138
Mitteilungen über die Ergebnisse der königl. sächsischen Staatsforstverwaltung im Jahre 1889 138
Märkische Forstversammlung zu Schwedt a. O. vom 2. bis 4. Juni 1890 151
Versammlung des Pommerschen Forstvereins vom 18. bis 20. Juni 1890 in Heringsdorf 180, 191, 204
Bericht über die 33. Versammlung des Niederlausitzer Forstvereins 193, 205, 218
Zum Holzhandel im Jahre 1889 195
XXXV. Versammlung des Sächsischen Forstvereins in Schwarzenberg im Erzgebirge 219, 231
XXXXVIII. General-Versammlung des Schlesischen Forstvereins 221, 230, 241
Übersicht über die Thätigkeit des Vereins der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands, sowie über die Arbeiten der preußischen Hauptstation des forstlichen Versuchswesens während des Jahres vom 1. April 1889/90 255
Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner vom 25. bis 28. August 1890 in Cassel 282, 294, 309 321 345, 394, 506
Hessischer Forstverein 322
Bericht über die XII. Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 25. Juni 1890 334 348, 363, 376 396, 411, 427
Internationaler land- und forstwirtschaftlicher Kongreß zu Wien 1890 . . . . . 350, 364
Forstlicher Verein für die Umgegend von Fürstenwalde, Spree. Sitzungsbericht vom 8. November 1890 . . 553, 571, 587
Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1890/92 598
Haus der Abgeordneten. Neunzehnte Sitzung am 22. Januar 1891 . . . . . 615, 633
Haus der Abgeordneten. 23. Sitzung am 29. Januar 1891 649
Forststatistisches aus dem Regierungsbezirk Cassel . . 649
Holzhandel und Industrie 651
Haus der Abgeordneten. 28. Sitzung am 7. Februar 1891 663
Über Invaliditäts- und Altersversicherung . . . 665, 688
Bericht über die dreizehnte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 26. November 1890 . . . . . 667, 676
Sitzungsbericht des forstlichen Vereins für die Umgegend von Fürstenwalde vom 7. Februar 1891 . . 692, 703 720
Der Landesverein für die Provinz Hessen-Nassau des Allgemeinen deutschen Jagdschutzvereins 723

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen der Behörden, Erkenntnisse.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1890/91 . . . . . 10, 22, 29
Verrechnung der nach dem Gesetz vom 20. Mai 1882 zu zahlenden Witwen- und Waisengelder und der nach dem Gesetz vom 18. Juni 1887 an Beamten-Witwen und -Waisen zu zahlenden Unfallrenten. Bekanntmachung der Ober-Rechnungskammer vom 4 Oktober 1889 41
Gesetz, betreffend die Abänderung des § 19, Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 20. März 1890 58
Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1890/91 60
Unfall eines Forstarbeiters. Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes vom 3. Februar 1890 61

Seite

Unberechtigte Jagdausübung. Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 28. November 1889 . . . 61
Beförderung von Briefen durch erpresste Boten. Urteil des Reichsg., I. Strafsenats, vom 16. Dezember 1889 . . 61
Vertilgung der Kaninchen durch Fang in Tellereisen. Zirk.-Verf. d. M. für Landw. vom 30. Nov. 1889 . . . 68
Eid der Sachverständigen. Urteil des Reichsg., I. Straff., vom 17. Februar 1890 126
Verschwägerung. Urteil des Reichsg., IV. Straff., vom 31. Januar 1890 127
Bedrohung mit einem Verbrechen. Urteil des Reichsg., I. Straff., vom 28. Januar 1890 127
Hehlerei. Urteil des Reichsgerichts, II. Straff., vom 31. Januar 1890 127
Anstiftung. Urteil des Reichsg., III. Straff., vom 20. Februar 1890 127
Anbringung von Bretternegalen. Verf. d. M. f. Landw. vom 7. Februar 1890 140
Rechnungsabschluß des Brandversicherungs-Vereins preußischer Forstbeamten für das zehnte Rechnungsjahr 1889. Vom 11. Februar 1890 140
Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1889 140
Vorlesungen an der Forstakademie Münden 207
Angelegenheiten des Brandversicherungs-Vereins preußischer Forstbeamten 228
Vorlesungen an der Forstakademie Eberswalde . . . 245
Abschuß der den Brieftauben schädlichen Raubvögel. Verf. d. M. f. Landw. vom 19 Mai 1890 255
Portokosten sind aus der Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster zu bestreiten. Verf. d. M. f. Landw. vom 23. Mai 1890 269
Erhöhung des Gehalts der Förster. Verf. d. M. f. Landw. vom 18 Juni 1890 270
Erhöhung der Diäten der Forsthilfsaufseher. Verf. d. M. f. Landw. vom 28. Juli 1890 270
Betrifft die Vorbereitung auf den Gemeindeforstverwaltungsdienst. Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg. vom 5. August 1890 284
Unfall bei Betrieb einer Waldeisenbahn. Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 16. Juni 1890 . . . 284
Forstreferendarien-Prüfung. Bek. d. M. f. Landw. vom 5. September 1890 295
Notierung der forstversorgungsberechtigten Jäger . . . 311
Beleidigung eines Beamten. Urteil des Reichsg., I. Straff., vom 2. Juni 1890 311
Veränderungen einiger Ausgabetitel im Etat der Forstverwaltung. Verf. d. M. f. Landw. vom 10. Mai 1890 323
Überschreitung der Amtsbefugnisse Entsch. des Ober-Verw.-G., I Senats, vom 18. Januar 1890 323
Belassung eines Teils der Pension als Unterstützung an entlassene Beamte. Entsch. des Disziplinarsenats des Ober-Verw.-G. vom 29. Januar 1890 323
Fang von Tauben. Urteil des Reichsg., II. Straff., vom 28. Februar 1890 323
Besitznahme und Waffengebrauch. Erk. des Reichsg., I. Straff., vom 27. März 1890 323
Unfallrente an einen beim Pflücken von Kiefernzapfen verunglückten Waldarbeiter. Rekurs-Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 24. Juni 1890 323
Unfall beim Holzspalten. Rekurs-Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 23. Juni 1890 324
Betrifft die Invaliditäts- und Altersversicherung. Verf. d. M. f. Landw. vom 16. Januar 1890 352
Verrechnung von Schmalrehen und Spießern vom Rot- und Damwild, sowie von Schmalrehen und Spießböcken vom Rehwild. Verf. d. M. f. Landw. vom 19. Dezember 1889 352
Beschäftigung der Reservejäger der Klasse A im domänenfiskalischen Fischereiaufsichtsdienst. Verf. d. M. f. Landw. vom 6. April 1890 366
Totschießen von Hunden. Erk. d. Ob.-V.-G. vom 29. März 1890 366
Invaliditäts- und Altersversicherung. Beschaffung von Arbeitsbescheinigungen. Verf. d M. f. Landw. vom 1. August 1890 377
Verrückung oder Wegnahme eines Grenzzeichens. Urteil des Reichsg., II. Straff., vom 31. Januar 1890 . . . 377
Mitsichführen von Revolvern und Pistolen. Urteil des Kammergerichts. Johow, Entsch. Bd. IX, S. 291 . 377
Versuch der Verletzung zu wahrheitswidrigen uneidlichen Angaben. Urteil des Reichsg, I. Straff., vom 13. Februar 1890 378
Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung behufs Widerstandsleistung gegen einen Beamten. Urteil des Reichsg., IV. Straff., vom 14. März 1890 . . . 378
Unfall beim Holzspalten. Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 12 Mai 1890 429
Widerstand gegen einen zum Forstschutz bestellten Privatförster außerhalb des ihm anvertrauten Reviers. Urteil des Reichsg , I. Straff., vom 19. Mai 1890 . . . 429
Torf ist kein Bodenerzeugnis im Sinne des preußischen Feld- und Forst-Polizeigesetzes. Urteil des Reichsg., II. Straff., vom 27. Juni 1890 429
Strafbare Nötigung. Urteil des Reichsg., II. Straff, vom 9. April 1890 444
Beschädigung einer Brücke. Urteil des Reichsg., I. Straff., vom 31. März 1890 444
Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend. Reskript des M. für Landw. vom 21. Novbr. 1890 491
Einziehung. Urteil des Reichsgerichts, IV. Straff., vom 8. Juli 1890 491
Uniform der Oberforstmeister. Allerh. Kab.-Ordre vom 14. November 1890 491
Begriff der Bodenerzeugnisse nach dem Feld- und Forst-Polizeigesetz. Erk. des Reichsg. vom 25. Oktbr. 1889 . 508
Widerstand gegen einen Waldeigentümer. Urt. des Reichsg., II. Straff., vom 7. Januar 1890 522
Fälschung eines nach dem preußischen Feld- und Forstpolizei-Gesetz vom 1. April 1880 erteilten Legitimationsscheines. Urt. des Reichsg., IV. Straff., vom 4. Februar 1890 . 522
Unberechtigte Jagdausübung mit Hunden. Urt des Reichsg., I. Straff., vom 28. Novbr. 1889 522
Rechtsweg über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten. Verf. d. M. d. J. vom 18 September 1890 . . . 538
Festsetzung der Pension der Staatsbeamten. Beschluß des Staatsministeriums vom 24 Oktober 1890 . . . 538
Aufhebung eines Kaufkontrakts. Urt. des Reichsg., V. Zivils., vom 5. Oktober 1890 538
Haftpflicht der Herrschaft für das Gesinde. Urt. des Reichsg., VI. Zivils., vom 2. Oktober 1890 539
Kündigung der Bediensteten. Urt. des. Reichsg , IV. Zivils., vom 16. Oktober 1890 539
Anwendung des § 17, Abs. 1, des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850. Urt. des Kammergerichts vom 28. März 1889 556
Entschuldbarer Irrtum eines Angeklagten bei Erlegung eines Rehkalbes. Urt. des Kammergerichts vom 24. Jan. 1889 556
Bedroteter Jäger in Sinne des hannöverschen Jagdgesetzes. Urt. des Kammergerichts vom 27. Dezember 1888 . . 556
Tötung von Hunden. Erk. des Reichsg., IV. Straff., vom 26 März 1889 557

Seite

Die Feldjäger sind Offiziere des aktiven Heeres. Erk. des Ober-V.-G. vom 25. Juni 1890 557
Begriff der frei umherlaufenden Hunde. Erk. des Reichsg., III. Straff., vom 17. Oktober 1889 589
Erfordernisse des Forstaufsehers in der Eigenschaft als mittelbarer Staatsbeamter im Königreich Sachsen. Erk. des Reichsg., III. Straff., vom 17. Oktober 1889 . . . 589
Nachtzeit im Sinne des § 298 des Reichsstrafgesetzbuches. Erk. des Reichsg., IV. Straff., vom 12. November 1889 589
Anweisung zur Vertilgung des Kiefernspinners (Gastropacha pini). Bekanntmachung der Regierung zu Frankfurt vom 13. Oktober 1890 601
Verwendung der Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherung. Verf. d. M. f. Landw. vom 5 Jan. 1891 603
Sitz von landwirtschaftlichen Betrieben. Entsch. des Reichsversicherungsamtes vom 17. Oktober 1890 . . . 617
Unfall eines Waldarbeiters bei einer Jagd 617
Vorlesungen an der Forstakademie zu Münden . . . 617
Beleidigung eines Beamten. Urt. des Reichsg., I. Straff, vom 2. Juni 1890 637
Begriff des Jagdfrevels im Sinne des § 15 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850. Entsch. des O.-V.-G., III. Senats, vom 3. November 1890 637
Besitzstörung durch einen Forstbeamten. Urt des O.-V.-G., I. Senats, vom 3. Dezember 1890 637
Erschießen eines Hundes. Endurt. des O.-V.-G., I. Senats, vom 18. Oktober 1890 651
Steuerveranlagung. Endurt. des O.-V.-G., I. Senats, vom 17. Dezember 1890 651
Verrechnung der Tagegelder und Reisekosten, welche durch Ausführung von Aufträgen zu Vermessungs- und Betriebsregulierungsarbeiten entstehen 652
Steuerfreiheit der Beamten. Endurt. des O.-V.-G., II. Senats, vom 13. Mai 1890 652
Besetzung der Gemeindeforststellen. Zirk.-Erlaß der M. d. J., d. Kriegsministers und d. M. f. L., vom 22. Januar 1891 669
Notwehr. Urteil des Reichsg., IV. Straff., vom 2. Dezember 1890 679
Sommer-Semester der Forst-Akademie Eberswalde . . 679
Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91. Vom 9. Februar 1891 724
Betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen. Bescheid des Reichsversicherungsamtes 724
Konventionalstrafe. Urteil des Reichsg., I. Zivilsenats, vom 3. Dezember 1890 725

Litteratur.

Das Jagdrevier. Von Raoul Ritter von Dombrowski . 10
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Textausgabe mit Anmerkungen von Dr. Hans Rüdorff 30
Illustriertes Handbuch für Sägemüller und Holzsäger von J. D. Dominicus & Söhne 30
Wie sind reine Buchenhochwaldungen zu bewirtschaften? Von O. von Benthelm 78
Die Bäume und Sträucher des Waldes in botanischer und forstlicher Beziehung Von Gustav Hempel und Dr. Karl Wilhelm 102, 460
Mathematisches Repetitorium für Studierende der Forstwissenschaft. Von Dr. J. Schubert 102
Der Schnittholzberechner. Von E. Schloms . . . 116
Waldvermessung und Waldeinteilung. Von Runnebaum . 155
Grundriß zu rechtswissenschaftlichen Vorlesungen an der Königlichen Forst-Akademie zu Eberswalde. Von Dr. Justus Olshausen 172
Illustrierter Raupenkalender. Von Dr. Wilh. Medicus . 173
Der akademische Forstgarten bei Gießen. Von Dr Richard Heß 173
Die Waldertragsregelung gleichmäßigster Nachhaltigkeit in Theorie und Praxis. Von Dr. Hubert Räß . . . 182
Die zum Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 erlassenen Polizeiverordnungen, zusammengestellt von F. Sterneberg, Geheimer Oberregierungsrat 207
Generalkarte von Afrika 207
Österreichs Forstwesen. Von Ludwig Dimitz . . . 244
Führer zur Besichtigung der Mündener Lehrforstreviere . 245
Über die Beziehungen des Bodenerwartungswertes und der Forsteinrichtungsarbeiten zur Reinertragslehre. Von Gustav Kraft 269
Die süße Eberesche. Von Franz Krätzl 284
Hauswirtschaftliche Chemie. Von Dr. G. Heppe . . . 306
Holzfütterung und Reisigfütterung. Von Dr. E. Ramann und von Jena-Köthen 397
Das Wildgatter. Von Hubert Schumacher 412
Gesetzeskunde und Volkswirtschaftslehre in gemeinverständlicher Darstellung. Von Gustav Dullo 428
Formzahlen und Massentafeln für Fichte. Von Dr. Franz Baur 428
Die preußischen Verwaltungsgesetze. Die Landgemeinde- und Städteordnung, die Kreis- und Provinzialordnung, das Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetz. Von G. Dullo 443
Taschenwörterbuch für Botaniker. Von Dr. Glaser . . 443
Wald und Waldzerstörung auf dem westlichen Kontinent. Von Oberförster W. Keßler 443
Hunde und Katzen auf dem Jagdgebiet im Bereiche des rheinischen Rechts. Von Amtsrichter Dr. Becker . . 460
Friederichs Naturgeschichte der deutschen Vögel . . 460
Jahresbericht über Veröffentlichungen und wichtigere Ereignisse im Gebiete des Forstwesens 460
Das Tierleben der Alpenwelt. Von Dr. Friedr. von Tschudi 476
Aus dem deutschen Walde. Von Hermann Hachó . . 508
Forstliches und jagdliches Adreßbuch. Von Hermann Hachs 508
Der Forstschutz. Von Dr. Richard Heß 539
Die Nutzholzwirtschaft im Hochwald-Überhaltbetriebe mit Gruppenwirtschaft im gemischten Buchengrundbestande und ihre Praxis. Von Georg Theodor Homburg . . . 555
Das neue Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung. Von K. S. Max Hallbauer 556
Okuli — da kommen sie! Album für Jagdfreunde . . 556
Die Nonne — Liparis monacha — 556
Samen, Früchte und Keimlinge der in Deutschland heimischen oder eingeführten forstlichen Kulturpflanzen. Von Dr. Karl Freiherr von Tubeuf 603
Empfehlenswerte Haselnüsse 678
Über den Humus und seine Beziehungen zur Bodenfruchtbarkeit. Von Dr. von Ollech 693
Anleitung zur Aufnahme des Holzgehalts der Waldbestände. Von Dr. Max Friedr. Kunze 694
Zoologische Vorträge, von Marschall. 6. Heft. Unsere Schnecken. Von Dr. Heinrich Simroth 725
Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner zu Cassel vom 25. bis 28. August 1890 725
Insektentötende Pilze, mit besonderer Berücksichtigung der Nonne. Von Dr. Hofmann 725
Pflanzen-Physiologie. Von Dr. Adolf Hansen . . . 725

Verschiedenes.

Allgemeine deutsche ornithologische Gesellschaft . . . 14
Bürgerliches Gesetzbuch 15

Seite

Allgemeiner Beamten-Darlehn-Verein 15
Wie Tiere, Wald und Bäume an die Passion erinnern 30, 46
Brehms Tierleben 31
Nützlichkeit der Schwarzdrossel 31
Dienstjubiläum des Oberlandforstmeisters Dr. Grebe . . 44
Der älteste Beamte des Hofjagdamtes 48
Oberlandforstmeister Dr. Grebe † 62
Unfallversicherung 63
Über die Bedeutung des Bostrichus pusillus . . . 70
Ackerbau und Viehzucht bei den Ameisen 70
Zur Verwendung der Hagebutte 71
Die Beteiligung des Holzes an der Wasserleitung der Bäume 78
92, 102
Land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung in Baden . 93
Eine kurze Betrachtung über das Wetter 94
Über die verschiedene Farbe des Laubes 95
Über Kanzleistil 103, 116, 141, 156
Ein frischer Bruch auf Grebes Grab 127
Verwendung im kolonialen Dienst 167
Ausstellung in Wien 127
Verwendung von Maikäfern 127
Untersuchungen über den Einfluß der Feuchtigkeit auf den Längenzustand verschiedener Hölzer 142
Versammlung des Neumärkischen Forstvereins . . . 143
Feldbahnen in der Straßburger Ausstellung . . . 173
Ehrengabe an das Brandenburgische Jäger-Bataillon Nr. 3 174
Deutschlands Amphibien 174
Abgabe von Pflanzen an Private 174
Programm für die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner zu Cassel vom 25. bis 28. August 1890 174
Bittgesuch der Gemeindeförster des Regierungsbezirks Trier . 182
Stiftungsfest des Magdeburgischen Jäger-Bataillons . . 197
Das 75jährige Jubiläum des Brandenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 3 197
Ein interessanter Blitzschlag 208
Die Akazie, ein geheiligter Baum 223
Die Maßregeln zur Vertilgung der Nonne in den bayerischen Forsten 245
Spezialprogramm für den internationalen Kongreß in Wien 246
Aufruf 247
Die Nonne 271
Über Fällschlitten 284
Alte Bauminschrift 295
Prämienschießen des Garde-Jäger-Bataillons . . . 295
Forstkulturbetrieb im Regierungsbezirk Trier . . . 311
Der Winterschlaf im Tierreich 324
Interessante Erscheinungen im botanischen Garten zu Berlin 325
Imprägnieren der Rebpfähle 326
Holzausfuhr aus Schweden 326
Schützet alle nützlichen Vögel 326
Vermeidbare Grausamkeit beim Fangen von Tieren . . 326
Verfahren beim Töten von Schmetterlingen . . . 327
Kummetgeschirr 327
Schonung der Pferdehufe 327
Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha und Sachsen-Altenburg im Jahre 1889 378
Zum Verständnis der Invaliditäts- und Altersversicherung 378
Nützlichkeit der Spinnen 413
Töchterheim, Viehversicherung, Uniform, persönliche Verhältnisse der Gemeindeforstbeamten 444
Neue Verbesserungen an Holzfällungssägen und ihren Hilfswerkzeugen 461
Betriebszweige im Sinne des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes 476

Seite

Die Wälder Europas 477
Vorsichtsmaßregeln gegen das Auftreten der Nonne in Elsaß-Lothringen 477
Die Anlage von Weißdornhecken 491
Ausklengen von Nadelholzsamen 493
Phytopathologische Station 493
Emissionsprozeß 493
Tintenflecke zu entfernen 494
Jagen ist recht und billig 494
Aus der vaterländischen Forstgeschichte 508
Der sibirische Wald 509
Kommt bei den Tieren Eifersucht vor? 523
Vertilgung schädlicher Nadelholzinsekten 525
Mythologisches über die Coccinellen 525
Ein untergegangener Wald 525
Zusammenstellung der in den letzten 5 Jahren, vom 1. August 1885 bis 1. August 1890, erfolgten Anstellungen und der gegenwärtig — 1. August 1890 — notierten Anwärter der Jäger Klasse A 557
Verwundung des Forstlehrlings Poppenberg . . . 558
Das Waldwegenetz 558, 573
Kliems verbesserte Wurzelschere 575
Ausbreiten des Düngers 599
Mythologisches aus der Natur 603
Aus der Zeit des 30jährigen Krieges 604
Zweck und Bedeutung des forstlichen Versuchswesens . . 618
Forstverwaltung im Regierungsbezirk Wiesbaden . . 620
Aufforstungen 621
Nonne 621, 653
Die Forsten im Königreich Sachsen 621
Schlenke und Lake 622
Zum deutschen Urwalde 622
Deutscher Holzhandel im Jahre 1890 622
Abschaffung des Bretterzolles 637
Über das Ergebnis der Verhandlungen der Nonnen-Enquete-Kommission 638
Beobachtungen vom Harz 638
Preisausschreiben 652
Denunzianten-Anteile 652
Ornithologen-Kongreß 652
Trocknis, Brand, Pest 652
Weihnachtsbäume 653
Die Zedern des Libanon 653
Holzmacher 653
Vom Erzaunkönig 653
Aus alten Quellen 654
Formähnlichkeiten in der Tierwelt 654
Zum Christbaum 670
Herzog Wolfgang von Braunschweig 694
Offener Brief 709

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

15, 24, 31, 48, 63, 71, 79, 96, 104, 119, 127, 143, 159, 175, 183, 199, 208, 223, 232, 247, 256, 271, 287, 296, 312, 328, 335, 352, 367, 381, 398, 413, 429, 446, 462, 478, 494, 509, 526, 541, 559, 575, 589, 605, 622, 639, 655, 671, 679, 694, 711, 726.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

48, 72, 80, 128, 144, 176, 200, 224, 248, 256, 272, 296, 328, 336, 383, 399, 414, 430, 463, 479, 495, 559, 591, 607, 695, 727.

Seite

Vakanzen für Privatforstbeamte.

24, 32, 48, 64, 72, 144, 160, 200, 224, 248, 328, 352, 468, 640, 656.

Brief- und Fragekasten.

15: Staatsdienereid. Formulare zur Holzaufnahme. 24: Betreten der Forst, Hirschfänger, Portepee, Dienstkleidung der Privatforstbeamten. 48: Pension. 64: Rechte und Pflichten der Privatforstbeamten, Rechtsgutachten giebt die Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung“ nicht ab, Steckrodemaschine. 72: Anstellung, Versetzung und Pensionierung der Beamten, Ausgezeichneter Forstdiebstahl, Durchsuchung, Gemeindeforstbeamte. 80. Dienstalter, Versetzung, Beförderung, Besteuerung der Privatforstbeamten. 96: Kiefernrost, Empfehlung der Schriften: Sorauer, „Die Schäden der Kulturpflanzen“ und Willkomm: „Forstliche Flora“, Fichtenrindenlaus. 104: Die Pissodesarten, Hylobius abietis, König-Wilhelm-Stiftung, Mäuse. 120: Käfersammlung, Graue Rüsselkäfer. 128: Stellenvermittelung für Privatforstbeamte. 144: Rohrpflanzung, Rechte und Pflichten der Privatforstbeamten, Landwirtschaftliche Notizen, Rüsselkäfer, Fragestellung, Frost, Anfragen. 160: Anstellung, Anfragen. 176: Schmetterlingssammlung. 184: Betreten der Forst, Sammeln von Kräutern, Strafverordnungsrecht, Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. 184: Pflanzengallen. 200: Brandversicherungsverein.

Seite

224. Privatforstbeamte. 232: Pilze, Göhler'sche Nummerierschlägel. 256: Forstschüler. 272: Meßkluppen. 296: Transversalmaßstäbe, Anfragen. 352: Aspe, Forsthämmer, Anfragen. 367: Beeidigung, Waffengebrauch, Dienstabzeichen, Invalidversorgungsschein, Enklaven, Lebensversicherung. 383: Dienstfeld, Gemeindeforstbeamte, Anfragen. 399: Dienstübergabe, Gehalt, Holzabfuhr. 415: Gewehrerlaubnisschein. 430: Dienstländereipacht, Gemeindeforstbeamte, Rechtsgutachten, Reservejäger A II, Überlassung des Wildes an die Oberförster, rechtzeitige Holzabfuhr, Unfallversicherung, Kluppe, Werke über schädliche Forstinsekten, Anfrage. 447: Pfändung und Beschlagnahme, Abgeworfene Gewehe, Anbau der Weiden. 463: Beleidigung. 471: Viehversicherung. Schwindungsgröße bei der Kiefer, Hirschfänger, Personal-Nachrichten. 495: Witwenpension, Tagegelder und Reisekosten. 510: Altersversicherung, Pension für Forstaufseher und Waldwärter, Privatsekretäre, Forst- und Jagdgesetzgebung für Elsaß-Lothringen, Anfragen. 527 Versicherungspflicht. 542: Privatforstbeamte, Titel, Pensionierung, Revision der Jagdscheine durch Gendarmen, Beeidigung, Schonzeit, Durchsuchung, Widerstand 560: Zeugengebühren. 591: Brandversicherungsverein, Regulativ, Forstrendant, Gebühren für Zeugen und Sachverständige, Anfragen. 607: Versicherung von Waldungen, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung. 623: Veredelung des Torfes, Anfragen an den Leserkreis. 639: Anfrage. 671: Waffengebrauch, Tortrix viridana, Torfpresse, Anfrage. 711: Pension, Forstvereine. 727: Rumänischer Forstdienst, Stärkemesser, Torfpressen, Anfragen an den Leserkreis.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 1. **Neudamm, den 6. April 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Des Forstmannes Verrichtungen im Monat April. 1. — Welche Holzarten eignen sich zu Alleebäumen innerhalb der Forst und wie verfährt man bei der Anpflanzung? Von Buchholz. 1. — Die Erziehung ein- und zweijähriger Kiefern und Fichten in Kämpen. Von Fridolin. 3. — Birke und Kiefer. Von Putt. 5. — Auf welche Weise vernichtet man starken Brombeer- und Himbeerwuchs auf einer Fläche, die mit Kiefern aufgeforstet werden soll? Von G— —g. 6. — Rundschau. 7. — Das Jagd-Revier, dessen Verwaltung und Pflege 10. — Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1890 91. 16. — Die Allgemeine deutsche ornithologische Gesellschaft. 14. — über das bürgerliche Gesetzbuch. 15. — Der Allgemeine Beamten-Darlehn-Verein. 15. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 15. — Brief- und Fragekasten. 16.

Des Forstmannes Verrichtungen im Monat April.

Nutzungsbetrieb: Beginn der Baumfällungen im höheren Gebirge. Läuterungen, Durchforstungen, namentlich Aushieb von Bohnen- und Zaunstangen. Stockrodung. Verpachtung der Waldwiesen. Weideeinmiete.

Kulturbetrieb: Saaten und Pflanzungen. Birken- und Lärchenpflanzungen zu Anfang des Monats, Buchelnsaaten gegen Ende des Monats.

Waldschutz und Waldpflege: Leim- und Teerringe gegen die Raupen des Kiefernspinners. Fanggräben gegen den großen braunen Rüsselkäfer; Auslegen von Fangrinden, Fangkloben und Fangbündeln gegen Rüsselkäfer und Bastkäfer. Zerdrücken der Nonnenspiegel. Flug der Forleule. Schutz gegen Waldfeuer. Instandsetzung der Grenzen, Markierung der Schonungen; Ausbesserung der Wege, Zäune, Flußufer, im Gebirge der Thalsperren.

Welche Holzarten eignen sich zu Alleebäumen innerhalb der Forst und wie verfährt man bei der Anpflanzung?

Wenn wir an einem schönen Sommertage unser Revier durchstreifen, ohne uns auch nur im geringsten um Wege und Stege zu kümmern, im Gegenteil uns immer die vom tiefsten Waldesdunkel umschlossenen Stellen am meisten anheimeln, so bleiben wir doch
l beim zufälligen Überschreiten einer im
vier vorhandenen, gut gepflegten Allee einen
genblick stehen, um uns über den erquickenden
blick derselben zu erfreuen. Es ist der
chsel zwischen Natur und Kunst, welcher
allen Gebieten des menschlichen Lebens
mächtig zum Herzen spricht.

Aber nicht allein die angenehme Seite ist es, welche hier in Betracht kommt, sondern auch großen Nutzen kann eine Laubholz-Allee gewähren, z. B. bei Feuersgefahr in trockenen Nadelholzrevieren, sowie hinsichtlich der Gewinnung des Laubes (Pappel, Linde) und der Früchte (Kastanie) zur Wildfütterung, und dürfte daher die Besprechung dieser Frage für jeden Forstmann und Jäger ein unbedingt interessantes Thema abgeben.

Was nun die Wahl der Holzarten zu diesem Zweck betrifft, so ist zunächst der Boden maßgebend, und kommt außerdem noch

das Alter des Bestandes in Betracht, durch welchen die Allee gelegt werden soll, welch letzteres übrigens nur insofern von Bedeutung ist, als in bereits älteren Beständen eine möglichst schattenertragende Holzart zu wählen ist und in den meisten Fällen eine Verbreiterung der Straße nötig werden dürfte.

Es sind daher für Laubholz-Reviere, hinsichtlich der hier stattfindenden besseren Bodenverhältnisse, alle sich zu Alleebäumen eignende Holzarten verwendbar, hauptsächlich aber Linde, Akazie, Kastanie und Ahorn, welche in Pflanzschulen zu kräftigen, 2 m hohen Heistern erzogen sein müssen.

Die Anlage der Allee geschieht nun in der Weise, daß die beiden Baumreihen 8 bis 10 m voneinander zu stehen kommen, durch welche Entfernung also die Breite der eigentlichen Fahrstraße bezeichnet wird, während auf beiden Seiten der Straße zwischen der Baumreihe und dem Bestande auch noch ein Streifen frei zu lassen ist, dessen Breite sich danach zu richten hat, ob der anschließende Bestand noch jung und deshalb niedrig oder ob derselbe im Höhenwuchse bereits vorgeschritten ist. Im ersteren Falle und auf Kulturflächen dürfte 1 m genügen, während im anderen Falle behufs Förderung der Kronenentwickelung der Alleebäume wenigstens 2 m nötig sind.

Die Pflanzweite in der Baumreihe ist auf 8 m festzusetzen, kann aber auch auf 1 bis 2 m erweitert werden, wenn die Straßenbreite über 8 m beträgt.

Nachdem nun die zuvor durch gut eingerichtete Pflöcke bezeichneten Pflanzlöcher 1 m im Kubus aufgeworfen und mit Baumpfählen versehen sind, kann mit der Pflanzung begonnen werden. Das Pflanzgeschäft vollzieht sich nach bekannten Regeln; thunlichst ist Kompost oder gute Humuserde zu verwenden.

Sollte die Anlage einer Allee in einem bereits älteren Bestande in Frage kommen, so ist von den oben aufgeführten Holzarten als am meisten Schatten ertragend die Linde zu wählen. Immerhin müßte, um ein günstiges Resultat zu erzielen, der Abstand zwischen Baumreihe und Bestand 4 m betragen, überhaupt je weiter je besser.

Eine äußerst effektvolle Wirkung vermag eine Fichtenallee mit ihrer dunklen Benadelung in Laubholz-Beständen hervorzubringen, und sollte hierauf mehr als bisher Bedacht genommen werden, besonders auch hinsichtlich der Bepflanzung der Gestelllinien bei Kulturanlagen.

Auch die Lärche kommt hier in Betracht. Letztere am besten als Halbheister, erstere als 4jährige, verschulte Einzelpflanze in 4 m Entfernung gepflanzt. Eine etwa später gewünschte Vereinzelung der Stämme ließe sich durch Aushieb leicht bewirken.

Während somit der Anlage von Alleen in Laubholz-Revieren keine besonderen Schwierigkeiten entgegentreten, stellt sich die Sache im Nadelholz, besonders in den auf schlechtem Boden stockenden Kiefern-Revieren, bedeutend ungünstiger, und dennoch ist hier gerade der Ort, wo die Anlage von Laubholz-Alleen mit aller Energie betrieben werden sollte. Als geeignete Holzarten können hier nur in Betracht kommen Akazie, Birke und Schwarzpappel.

Bei letzterer ist nach den für Laubholz-Reviere angegebenen Regeln zu verfahren, wogegen für die Birke in Halbheisterstärke folgendes Verfahren zweckentsprechender sein dürfte: Nachdem die Breite der Straße auf 10 m festgestellt ist, sind auf beiden Seiten außerhalb dieser Grenze gewöhnliche Straßengräben anzufertigen, wobei der Auswurf auf die Straßenseite zu legen ist, und zwar dahin, wo die Baumreihe hinkommen soll. Hierauf bezeichne man auf dem Auswurf die Stellen, wo die Pflanzen eingesetzt werden sollen, welches, je nach dem man beabsichtigt, durch späteren Aushieb der einen Hälfte einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen oder nicht, auf 3 oder bezw. 6 m Entfernung zu geschehen hat. Dann schaufle man an diesen Stellen den Auswurf bis auf die natürliche Bodenoberfläche fort und fertige hier ein flaches, 40 cm im Quadrat großes, nur in der oberen, besseren Bodenschicht liegendes Pflanzloch an und pflanze dann die Birken unter Verwendung des besseren Bodenauswurfs ein. Auf diese Weise gelingt es, selbst auf sehr geringem Boden kräftig wachsende Birkenalleen aufzubringen, begründet auf folgende drei Hauptpunkte: 1. Die Wurzeln der Pflanzen liegen in der oberen, besseren Bodenschicht, 2. der Grabenauswurf, welcher zwischen den Pflanzen liegen bleibt, schützt die Bodenoberfläche gegen Austrocknung und 3. die Böschungen welche auf beiden Seiten der Pflanze durch Anfertigung des Pflanzloches in dem Auswurf entstehen, leiten eine verhältnismäßig große Menge Wasser auf die Wurzeln der Pflanze.

Was schließlich die Akazie betrifft, so kann hier die bereits bei der Birke kurz erwähnte forstliche Mitnutzung nicht genug empfohlen werden, begründet auf ihre unverwüstliche Ausschlagsfähigkeit.

Man pflanze dieselbe daher auf jeder Straßenseite in 1 m Entfernung und nehme nach 5—6 Jahren durch recht glatten Hieb immer sieben Stück heraus, während die achte stehen bleibt, um zum wirklichen Alleebaum heranzuwachsen. In der Folge bewirtschafte man dann den abgehauenen Teil der Allee als Niederwald, mit einer Umtriebszeit, welche den dort etwa statthabenden Bedürfnissen hinsichtlich der Stärke des zu gewinnenden Holzes am meisten entspricht.

Bis zum ersten Abtrieb sind die jungen Akazien gegen Hasen, welche gern die Rinde benagen, zu schützen, während später die jungen Triebe so massenhaft erscheinen, daß das Eingehen eines Teils derselben mehr vorteilhaft als nachteilig ist.

Da dergleichen Alleen eine mehr oder weniger hohe fortlaufende Hecke bilden, so ist die Anlage derselben in großen sandigen Kiefern-Revieren um so mehr zu empfehlen, als außer obigem Nutzungs-Vorteil dieselben dem Auge eine angenehme Abwechselung bieten und bei eintretender Feuersgefahr von unbedingtem Nutzen sich erweisen werden.

Forsthaus Stegelitz.

Buchholz, Revierförster.

Aus dem Walde.

Die Erziehung ein- und zweijähriger Kiefern und Fichten in Kämpen.

Von Fridolin.

Es wird wohl jetzt allenthalben als zweckmäßig erachtet und ist fast überall Gebrauch, ein- und zweijährige Kiefern und Fichten nicht in ständigen Forstgärten, sondern in wechselnden Saatländern, sogenannten Wanderkämpen oder mobilen Kämpen, zu erziehen. Die Vorteile dieser Art und Weise der Pflanzenerziehung: bequeme Lage der Kämpe zu den Kulturflächen, Vermeidung der Gefahr des weiten Transports der Pflanzen, Verminderung vieler Gefahren, die den jungen Nadelpflanzen in ständigen oder doch mehrere Jahre hintereinander benutzten Forstgärten drohen, wie Schütte, Maikäferlarvenfraß, Ersparung einer gründlichen Düngung, leichtere Beaufsichtigung des Aushebens, Einschlagens und Transports seitens des meist einzeln stehenden Försters, sind so sehr in die Augen springend, daß dagegen die Kosten der Bodenarbeit und Umzäunung nicht sonderlich ins Gewicht fallen. Wenn nun von Wanderkämpen die Rede ist, so ist damit nicht gesagt, daß gerade alljährlich mit dem Saatland gewechselt werden müsse, daß nur

einmalige Benutzung der Bodenfläche
attet sei; man dehnt sogar die Benutzung
fig so lange aus, bis die in der Nähe
enden Kulturflächen mit Pflanzen versorgt
). Je nach den Verhältnissen wird man
Kampfläche vielleicht nur im ersten Jahre
Saatkamp, im zweiten als Verschulkamp
Umlegung eines Teils der auf den Beeten

gezogenen Fichten, Kiefern, Lärchen und, nach dem jeweiligen Bedarf, auch zur Einschulung von Birken, Akazien und anderen schnellwüchsigen, in Loden- und Halbheisterstärke zu verwendenden Pflanzen benutzen. Auch eine zweimalige Benutzung als Kiefernsaatkamp ist nicht ausgeschlossen; ausgenutzte Fichtenkämpe auf frischem Boden lassen sich mit ausgezeichnetem Erfolge zur Erziehung von Erlen und Lärchen benutzen, da beide Holzarten frisch rigolten Boden verschmähen. Kiefernsaatkämpe auf trockenem Boden können auch wohl zu Birkensaatkämpen eingerichtet werden, mit Vorsicht allerdings, da die Birken in rigoltem Boden lange, seitlich gehende Wurzelstränge bilden, die nicht nur ihren Wert als Pflanzmaterial stark beeinträchtigen, sondern auch eine starke Erschöpfung der Bodenkraft veranlassen.

Zunächst müssen wir uns die Frage vorlegen: Wo legt man die Kämpe an? Zum Teil ist diese Frage bereits beantwortet, und zwar dahin, daß man die Kämpe in der Nähe derjenigen Kulturflächen anlegen solle, für welche sie bestimmt sind. Im weiteren werden die allgemeinen Regeln für die Anlegung von Saat- und Pflanzgärten, die Kämpe in geschützter Lage, namentlich in Deckung gegen Mittagssonne und aushagernde Winde anzulegen, auch auf die mobilen Kiefern- und Fichtensaatkämpe Anwendung finden. Die Lage soll eben oder doch sanft geneigt sein, Luft und Licht müssen freien Zutritt haben; Bodeneinsenkungen — Mulden — die häufig

ZR
D47.3

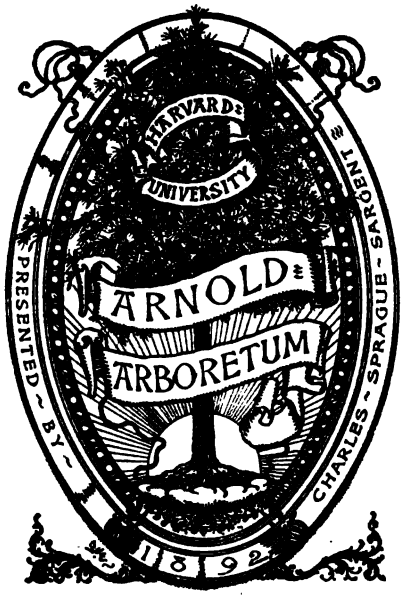

DEPOSITED AT THE

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert
unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

V. Band.

Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1890/91.

Inhalts-Verzeichnis.

Abhandlungen.

Seite

Des Forstmannes Verrichtungen 1, 49, 97, 161, 209, 273, 329, 385, 461, 529, 593, 657

Welche Holzarten eignen sich zu Alleebäumen? . 1, 253, 305

Vertrieb des eingeschlagenen Holzmaterials 17

§ 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, betreffend das Recht des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten 25, 33, 50, 65, 73, 105, 131

Stellenvermittelung für Privatforstbeamte . . 27, 35, 75

Verfügung der zum Austrocknen und Verheiden geneigten Bodenpartien 81

Das Pfingstfest 83

Die gesetzliche Versicherung der Privatforstbeamten . . 95

Die Nachhaltigkeit der reinen Eichenhochwaldwirtschaft . 107

Fürsorge für den Waldarbeiterstand 121, 129

Der St. Johannistag 145

Die neuen Anlagen des Botanischen Gartens zu Berlin 161, 177, 209, 226

Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung zu Wien 185, 201, 233, 251, 259, 276, 289, 298, 329, 337, 356, 371, 404, 420

Der zottige Fichtenborkenkäfer, Bostrichus autographus . 187

Ist es notwendig, daß der Forstmann auch Jäger sei? . 211

Die grauen Rüsselkäfer 225

Der kleine Kletterläufer, Calosoma inquisitor . . . 238

Fortbildung der jungen Forstleute 249

Kontrollbuch und Taxations-Notizbuch 257, 273

Die Forstgrenzen 289, 314

Wanderungen der Pflanzen 302, 317

Zur Bekanntmachung vakanter Privatforstbeamtenstellen . 340

Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 353, 369, 387, 407, 423, 437, 449, 501, 513, 532, 548, 564

Rechtzeitige Holzabfuhr 385

Die Rostkrankheiten der forstlichen Kulturpflanzen 401, 417, 433, 465, 481

Anfertigung von Reliefkarten 436

Über Versicherungen 469

Invaliditätsversicherung 484, 517

Zum Weihnachtsfest 497

Zum Kapitel „Konventionalstrafen“ 503

Die Entwickelung der Durchforstungslehre in neuerer Zeit 529, 545, 561, 577, 593

Des Forstmannes Wetterregeln 579

Widerstand gegen Waldeigentümer 595

Ist eine Umgestaltung der bisherigen Ausbildungsmethode der Forstschutzbeamten wünschenswert? . . . 609, 625

Leuchtende Pflanzen 611, 627

Seite

Ist es strafbar, bei öffentlichen Versteigerungen andere vom Mit- oder Weiterbieten durch Zusicherung oder Gewährung eines Vorteils abzuhalten? 642

Behandlung von Windwurf-, Brand- und Raupenfraßflächen 642, 657, 673, 681

Welche Sägelängen haben sich im Forstfällungsbetriebe als die geeignetsten bewährt? 645, 660

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes . . . 697

Die Trocknung der Eichenlohrinde 701

Imprägnier-Anstalten 713

Aus dem Walde.

Die Erziehung ein- und zweijähriger Kiefern und Fichten in Kämpen 3, 18

Birke und Kiefer 5

Auf welche Weise vernichtet man starken Brombeer- und Himbeerwuchs auf einer Fläche, die mit Kiefern aufgeforstet werden soll? 6

Blühende Haseln im Januar 37, 85

Welche Weide bewährt sich am besten auf trockenem Sandboden? 37

Stammkalamität im böhmischen Erzgebirge . . . 52, 86

Aus der Provinz Posen 53, 149, 320

Eigentümliche Kiefer 53

Wie ist eine zum Teil mißratene Kiefernsaat auf geringem Kiefernboden zu behandeln? 67

Einiges über die Erziehung und den Beschnitt der Eichenpflanzen? 77

Der Waldmeister 100

Vom nordwestlichen Harze 109

Urwald in der Lüneburger Heide 110

Das Fegen der Rehböcke 110

Bestandesauszeichnungen 123

Der graue Rüsselkäfer, Cneorhinus geminatus . . 123

Schädliche Forstinsekten 133, 147, 164, 179

Beobachtungen über das Auftreten von Insekten am Harz . 167

Über Stockrodemaschinen 188

Über Trutwild 189

Saatrillenwalze 203

Ergänzung von Buchenverjüngungen 212

Etwas über Herbstpflanzungen 214

Zur Steinbuche 228

Ist es zweckmäßig und durchführbar, den Walnußbaum, Juglans regia, im Forste zu kultivieren? . . . 238

Die Verwendung von Peru-Guano als Dünger in Kämpen 265

Spätfrost, Maikäferfraß, Buchensprengmast . . . 280

Seite

Der kleine Eschenborkenkäfer, Hylesinus fraxini . . 280
Über die Bedeutung der Stare als Rüsselkäfervertilger . 291
Die Roßkastanie 292
Waldbaulicher Wert der Hasel 304
Vom Harz 320, 615
Zur Erhöhung der Keimfähigkeit des Lärchensamens . . 332
In welcher Weise kann bei den Durchforstungen auf eine gleichmäßige Verteilung der Stämme bezw. auf Erhaltung der Stammzahl hingewirkt werden? 342
Der silberglänzende Laubholz-Rüsselkäfer 342
Auftreten des Kiefernspinners und der Nonne . . . 358
Welche Numerationsweise erscheint hinsichtlich der Versteigerung und Abfuhr als die geeignetste? . . . 358
Ist Torf für die Verkohlung geeignet, und wie ist das Verfahren? 375
Die Holzmeßkluppe, Patent Otten 388
Das Grün- und Gelbwerden der Blätter . . . 389, 408
Ein Wort zur Ehrenrettung der deutschen Hasel . . . 409
Welche Bodenbearbeitung ist an flachgründigen steilen Hängen behufs Erziehung der natürlichen Verjüngung die beste? . 425
Haben die Torfmoore eine wirtschaftliche Bedeutung? . . 425
Die Lärche 439
Die Folgen des tiefen Stockhiebes im Eichenschälwalde auf vulkanischem Boden 440
Aus Hessen-Nassau 456
Welche Vögel bedürfen im forstwirtschaftlichen Interesse des besonderen Schutzes? 470
Beobachtungen an einigen forstlich wichtigen Insekten . 472
Über die Vernichtung von Gastropacha pini . . . 485
Der Haselnußstrauch 496
Wie schützt man Fichtenkulturen am besten gegen Verbeißen 505
Die Besenpfrieme 520
Über den Nutzen des Holunders, Sambucus nigra . . 537
Ist es zweckmäßig, die Nadelholzkämpe mit Reisig zu decken? 538
Naturgeschichtliche Beobachtungen 551
Die hygienische Bedeutung des Waldes 566
Kiefernbüschelpflanzung 567
Die Bedeutung des Windmantels für den Schutz und die Pflege der Waldungen, seine sachgemäße Begründung und Erziehung 583
Zum Holzfällungsbetriebe 597
Zur Schädlichkeit der Spechte 598
Zur Steinbuche 598, 685
Ist die Fichte am Harze heimisch? 616
Der Pflanzenwuchs als Miterzeuger des Bodens . . . 629
Der große Eichenbockkäfer 633
Über das Bedecken der Nadelholzsaat- resp. Pflanzkämpe . 647
Die Schlehe im Haushalte der Natur 648
Pflanzung von Kiefernjährlingen 663
Entomologisches 686
Verschulung einjähriger Nadelholzpflänzlinge . . . 705
Über die Wirkung des Spätfrostes an jungen Weißtannen . 717
Über Raupenfraß 717

Rundschau.

7, 38, 54, 86, 111, 135, 150, 167, 188, 215, 266, 281, 306, 333, 343, 359, 391, 410, 426, 441, 456, 473, 489, 520, 551, 568, 596, 686, 719.

Berichte.

Braunschweigische Landesversammlung, 28. Sitzung, vom 20. Mai 124
Stettiner Holzhandel im Jahre 1889 137

Seite

Bericht über Handel und Schiffahrt in Memel . . . 138
Mitteilungen über die Ergebnisse der königl. sächsischen Staatsforstverwaltung im Jahre 1889 138
Märkische Forstversammlung zu Schwedt a. O. vom 2. bis 4. Juni 1890 151
Versammlung des Pommerschen Forstvereins vom 18. bis 20. Juni 1890 in Heringsdorf 180, 191, 204
Bericht über die 38. Versammlung des Niederlausitzer Forstvereins 193, 205, 218
Zum Holzhandel im Jahre 1889 195
XXXV. Versammlung des Sächsischen Forstvereins in Schwarzenberg im Erzgebirge 219, 231
XXXXVIII. General-Versammlung des Schlesischen Forstvereins 221, 230, 241
Übersicht über die Thätigkeit des Vereins der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands, sowie über die Arbeiten der preußischen Hauptstation des forstlichen Versuchswesens während des Jahres vom 1. April 1889/90 . . . 255
Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner vom 25. bis 28. August 1890 in Cassel 282, 294, 309 321 345, 394, 506
Hessischer Forstverein 322
Bericht über die XII. Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 25. Juni 1890 334 346, 363, 376 396, 411, 427
Internationaler land- und forstwirtschaftlicher Kongreß zu Wien 1890 . . . . . 350, 364
Forstlicher Verein für die Umgegend von Fürstenwalde, Spree. Sitzungsbericht vom 8. November 1890 . . 553, 571, 587
Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1890/92 598
Haus der Abgeordneten. Neunzehnte Sitzung am 22. Januar 1891 . . . . . 615, 633
Haus der Abgeordneten. 23. Sitzung am 29. Januar 1891 649
Forststatistisches aus dem Regierungsbezirk Cassel . . 649
Holzhandel und Industrie 651
Haus der Abgeordneten. 28. Sitzung am 7. Februar 1891 663
Über Invaliditäts- und Altersversicherung . . . 665, 688
Bericht über die dreizehnte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 26. November 1890 . . . . . 667, 676
Sitzungsbericht des forstlichen Vereins für die Umgegend von Fürstenwalde vom 7. Februar 1891 . . 692, 703, 720
Der Landesverein für die Provinz Hessen-Nassau des Allgemeinen deutschen Jagdschutzvereins 723

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen der Behörden, Erkenntnisse.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1890/91 . . . . . 10, 22, 29
Verrechnung der nach dem Gesetz vom 20. Mai 1882 zu zahlenden Witwen- und Waisengelder und der nach dem Gesetz vom 18. Juni 1887 an Beamten-Witwen und -Waisen zu zahlenden Unfallrenten. Bekanntmachung der Ober-Rechnungskammer vom 4 Oktober 1889 . . . 41
Gesetz, betreffend die Abänderung des § 19, Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 20. März 1890 59
Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1890/91 60
Unfall eines Forstarbeiters. Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes vom 3. Februar 1890 61

Seite

Unberechtigte Jagdausübung. Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 28. November 1889 . . . 61
Beförderung von Briefen durch exprefse Boten. Urteil des Reichsg., I. Strafsenats, vom 16. Dezember 1889 . . 61
Vertilgung der Kaninchen durch Fang in Tellereisen. Zirk.-Verf. d. M. für Landw. vom 30. Nov. 1889 . . . 68
Eid der Sachverständigen. Urteil des Reichsg., I. Straff., rom 17. Februar 1890 126
Verschwägerung. Urteil des Reichsg., IV. Straff., vom 31. Januar 1890 127
Bedrohung mit einem Verbrechen. Urteil des Reichsg., I. Straff., vom 23. Januar 1890 127
Hehlerei. Urteil des Reichsgerichts, II. Straff., vom 31. Januar 1890 127
Anstiftung. Urteil des Reichsg., III. Straff., vom 20. Februar 1890 127
Anbringung von Bretternegalen. Verf. d. M. f. Landw. vom 7. Februar 1890 140
Rechnungsabschluß des Brandversicherungs-Vereins preußischer Forstbeamten für das zehnte Rechnungsjahr 1889. Vom 11. Februar 1890 140
Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1889 140
Vorlesungen an der Forstakademie Münden 207
Angelegenheiten des Brandversicherungs-Vereins preußischer Forstbeamten 228
Vorlesungen an der Forstakademie Eberswalde . . . 245
Abschuß der den Brieftauben schädlichen Raubvögel. Verf. d. M. f. Landw. vom 19 Mai 1890 255
Portokosten sind aus der Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster zu bestreiten. Verf. d. M. f. Landw. vom 23. Mai 1890 269
Erhöhung des Gehalts der Förster. Verf. d. M. f. Landw. vom 18 Juni 1890 270
Erhöhung der Diäten der Forsthilfsaufseher. Verf. d. M. f. Landw. vom 28. Juli 1890 270
Betrifft die Vorbereitung auf den Gemeindeforstverwaltungsdienst. Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg. vom 5. August 1890 284
Unfall bei Betrieb einer Waldeisenbahn. Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 16. Juni 1890 . . . 284
Forstreferendarien-Prüfung. Bek. d. M. f. Landw. vom 5. September 1890 295
Notierung der forstversorgungsberechtigten Jäger . . . 311
Beleidigung eines Beamten. Urteil des Reichsg., I. Straff., vom 2. Juni 1890 311
Veränderungen einiger Ausgabetitel im Etat der Forstverwaltung. Verf. d. M. f. Landw. vom 10. Mai 1890 323
Überschreitung der Amtsbefugnisse Entsch. des Ober-Verw.-G., I Senats, vom 18. Januar 1890 323
Belassung eines Teils der Pension als Unterstützung an entlassene Beamte. Entsch. des Disziplinarsenats des Ober-Verw.-G. vom 29. Januar 1890 323
Fang von Tauben. Urteil des Reichsg., II. Straff., vom 28. Februar 1890 323
Festnahme und Waffengebrauch. Erk. des Reichsg., I. Straff., vom 27. März 1890 323
Unfallrente an einen beim Pflücken von Kiefernzapfen verunglückten Waldarbeiter. Rekurs-Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 24. Juni 1890 323
Unfall beim Holzspalten. Rekurs-Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 23. Juni 1890 324
Betrifft die Invaliditäts- und Altersversicherung. Verf. d. M. f. Landw. vom 16. Januar 1890 352
Verrechnung von Schmalthieren und Spießern vom Rot- und Damwild, sowie von Schmalrehen und Spießböcken vom Rehwild. Verf. d. M. f. Landw. vom 19. Dezember 1889 352
Beschäftigung der Reservejäger der Klasse A im domänenfiskalischen Fischereiaufsichtsdienst. Verf. d. M. f. Landw. vom 6. April 1890 366
Totschießen von Hunden. Erk. d. Ob.-V.-G. vom 29. März 1890 366
Invaliditäts- und Altersversicherung. Beschaffung von Arbeitsbescheinigungen. Verf. d M. f. Landw. vom 1. August 1890 377
Verrückung oder Wegnahme eines Grenzzeichens. Urteil des Reichsg., II. Straff., vom 31. Januar 1890 . . . 377
Mitführen von Revolvern und Pistolen. Urteil des Kammergerichts. Johow, Entsch. Bd. IX, S. 291 . 377
Versuch der Verleitung zu wahrheitswidrigen uneidlichen Angaben. Urteil des Reichsg, I. Straff., vom 13. Februar 1890 378
Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung behufs Widerstandsleistung gegen einen Beamten. Urteil des Reichsg., IV. Straff., vom 14. März 1890 . . . 378
Unfall beim Holzspalten. Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 12. Mai 1890 429
Widerstand gegen einen zum Forstschutz bestellten Privatförster außerhalb des ihm anvertrauten Reviers. Urteil des Reichsg, I. Straff., vom 19. Mai 1890 . . . 429
Torf ist kein Bodenerzeugnis im Sinne des preußischen Feld- und Forst-Polizeigesetzes. Urteil des Reichsg., II. Straff., vom 27. Juni 1890 429
Strafbare Nötigung. Urteil des Reichsg., II. Straff, vom 9. April 1890 444
Beschädigung einer Brücke. Urteil des Reichsg., I. Straff., vom 31. März 1890 444
Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend. Reskript des M. für Landw. vom 21. Novbr. 1890 491
Einziehung. Urteil des Reichsgerichts, IV. Straff., vom 8. Juli 1890 491
Uniform der Oberforstmeister. Allerh. Kab.-Ordre vom 14. November 1890 491
Begriff der Bodenerzeugnisse nach dem Feld- und Forst-Polizeigesetz. Erk. des Reichsg. vom 25. Oktbr. 1889 . 508
Widerstand gegen einen Waldeigentümer. Urt. des Reichsg., II. Straff., vom 7. Januar 1890 522
Fälschung eines nach dem preußischen Feld- und Forstpolizei-Gesetz vom 1. April 1880 erteilten Legitimationsscheines. Urt. des Reichsg., IV. Straff., vom 4. Februar 1890 . 522
Unberechtigte Jagdausübung mit Hunden. Urt des Reichsg., I. Straff., vom 28. Novbr. 1889 522
Rechtsweg über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten. Verf. d. M. d. J. vom 18 September 1890 . . . 538
Festsetzung der Pension der Staatsbeamten. Beschluß des Staatsministeriums vom 24 Oktober 1890 . . . 538
Aufhebung eines Kaufkontrakts. Urt. des Reichsg., V. Zivils., vom 5. Oktober 1890 538
Haftpflicht der Herrschaft für das Gesinde. Urt. des Reichsg., VI. Zivils., vom 2. Oktober 1890 539
Kündigung der Bediensteten. Urt. des. Reichsg, IV. Zivils., vom 16. Oktober 1890 539
Anwendung des § 17, Abs. 1, des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850. Urt. des Kammergerichts vom 28. März 1889 556
Entschuldbarer Irrtum eines Angeklagten bei Erlegung eines Rehkalbes. Urt. des Kammergerichts vom 24. Jan. 1889 556
Bebroteter Jäger in Sinne des hannöverschen Jagdgesetzes. Urt. des Kammergerichts vom 27. Dezember 1888 . 556
Tötung von Hunden. Erk. des Reichsg., IV. Straff., vom 26 März 1889 557

Seite

Die Feldjäger sind Offiziere des aktiven Heeres. Erk. des Ober-V.-G. vom 25. Juni 1890 557
Begriff der frei umherlaufenden Hunde. Erk. des Reichsg., III. Straff., vom 17. Oktober 1889 589
Erfordernisse des Forstaufsehers in der Eigenschaft als mittelbarer Staatsbeamter im Königreich Sachsen. Erk. des Reichsg., III. Straff., vom 17. Oktober 1889 . . . 589
Nachtzeit im Sinne des § 296 des Reichsstrafgesetzbuches. Erk. des Reichsg., IV. Straff., vom 12. November 1889 589
Anweisung zur Vertilgung des Kiefernspinners (Gastropacha pini). Bekanntmachung der Regierung zu Frankfurt vom 13. Oktober 1890 601
Verwendung der Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherung. Verf. d. M. f. Landw. vom 5 Jan. 1891 608
Sitz von landwirtschaftlichen Betrieben. Entsch. des Reichsversicherungsamtes vom 17. Oktober 1890 . . . 617
Unfall eines Waldarbeiters bei einer Jagd 617
Vorlesungen an der Forstakademie zu Münden . . . 617
Beleidigung eines Beamten. Urt. des Reichsg., I. Straff, vom 2. Juni 1890 637
Begriff des Jagdfrevels im Sinne des § 15 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850. Entsch. des O.-V.-G., III. Senats, vom 3. November 1890 637
Besitzstörung durch einen Forstbeamten. Urt. des O.-V.-G., I. Senats, vom 3. Dezember 1890 637
Erschießen eines Hundes. Endurt. des O.-V.-G., I. Senats, vom 18. Oktober 1890 651
Steuerveranlagung. Endurt. des O.-V.-G., I. Senats, vom 17. Dezember 1890 651
Berechnung der Tagegelder und Reisekosten, welche durch Ausführung von Aufträgen zu Vermessungs- und Betriebsregulierungsarbeiten entstehen 652
Steuerfreiheit der Beamten. Endurt. des O.-V.-G., II. Senats, vom 13. Mai 1890 652
Besetzung der Gemeindeforststellen. Zirk.-Erlaß der M. d. J., d. Kriegsministers und d. M. f. L., vom 22. Januar 1891 669
Notwehr. Urteil des Reichsg, IV. Straff., vom 2. Dezember 1890 679
Sommer-Semester der Forst-Akademie Eberswalde . . 679
Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91. Vom 9. Februar 1891 724
Betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen. Bescheid des Reichsversicherungsamtes 724
Konventionalstrafe. Urteil des Reichsg, I. Zivilsenats, vom 3. Dezember 1890 725

Litteratur.

Das Jagdrevier. Von Raoul Ritter von Dombrowski . 10
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Textausgabe mit Anmerkungen von Dr. Hans Rüdorff 30
Illustriertes Handbuch für Sägemüller und Holzjäger von J. D. Dominicus & Söhne 30
Wie sind reine Buchenhochwaldungen zu bewirtschaften? Von O. von Bentheim 78
Die Bäume und Sträucher des Waldes in botanischer und forstlicher Beziehung Von Gustav Hempel und Dr. Karl Wilhelm 102, 460
Mathematisches Repetitorium für Studierende der Forstwissenschaft. Von Dr. J. Schubert 102
Der Schnittholzberechner. Von E. Schloms . . . 116
Waldvermessung und Waldeinteilung. Von Runnebaum . 155
Grundriß zu rechtswissenschaftlichen Vorlesungen an der Königlichen Forst-Akademie zu Eberswalde. Von Dr. Justus Olshausen 172
Illustrierter Raupenkalender. Von Dr. Wilh. Medicus . 173
Der akademische Forstgarten bei Gießen. Von Dr Richard Heß 173
Die Waldertragsregelung gleichmäßigster Nachhaltigkeit in Theorie und Praxis. Von Dr. Hubert Räß . . . 182
Die zum Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1890 erlassenen Polizeiverordnungen, zusammengestellt von F. Sterneberg, Geheimer Oberregierungsrat 207
Generalkarte von Afrika 207
Österreichs Forstwesen. Von Ludwig Dimitz . . . 244
Führer zur Besichtigung der Mündener Lehrforstreviere . 245
Über die Beziehungen des Bodenerwartungswertes und der Forsteinrichtungsarbeiten zur Reinertragslehre. Von Gustav Kraft 269
Die süße Eberesche. Von Franz Krätzl 284
Hauswirtschaftliche Chemie. Von Dr. G. Heppe . . . 306
Holzfütterung und Reisigfütterung. Von Dr. E. Ramann und von Jena-Köthen 397
Das Wildgatter. Von Hubert Schumacher 412
Gesetzeskunde und Volkswirtschaftslehre in gemeinverständlicher Darstellung. Von Gustav Dullo 428
Formzahlen und Massentafeln für Fichte. Von Dr. Franz Baur 428
Die preußischen Verwaltungsgesetze. Die Landgemeinde- und Städteordnung, die Kreis- und Provinzialordnung, das Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetz. Von G. Dullo 443
Taschenwörterbuch für Botaniker. Von Dr. Glaser . . 443
Wald und Waldzerstörung auf dem westlichen Kontinent. Von Oberförster W. Keßler 443
Hunde und Katzen auf dem Jagdgebiet im Bereiche des rheinischen Rechts. Von Amtsrichter Dr. Becker . . 460
Friederichs Naturgeschichte der deutschen Vögel . . . 460
Jahresbericht über Veröffentlichungen und wichtigere Ereignisse im Gebiete des Forstwesens 460
Das Tierleben der Alpenwelt. Von Dr. Friedr. von Tschudi 476
Aus dem deutschen Walde. Von Hermann Hachè . . 508
Forstliches und jagdliches Adreßbuch. Von Hermann Hachè 508
Der Forstschutz. Von Dr. Richard Heß 539
Die Nutzholzwirtschaft im Hochwald-Überhaltbetriebe mit Gruppenwirtschaft im gemischten Buchengrundbestande und ihre Praxis. Von Georg Theodor Homburg . . . 555
Das neue Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung. Von K. S. Max Hallbauer 556
Okuli — da kommen sie! Album für Jagdfreunde . . 556
Die Nonne — Liparis monacha — 556
Samen, Früchte und Keimlinge der in Deutschland heimischen oder eingeführten forstlichen Kulturpflanzen. Von Dr. Karl Freiherr von Tubeuf 603
Empfehlenswerte Haselnüsse 678
Über den Humus und seine Beziehungen zur Bodenfruchtbarkeit. Von Dr. von Ollech 680
Anleitung zur Aufnahme des Holzgehalts der Waldbestände. Von Dr. Max Friedr. Kunze 684
Zoologische Vorträge, von Marschall. 6. Heft. Unsere Schnecken. Von Dr. Heinrich Simroth 725
Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner zu Cassel vom 25. bis 28. August 1890 725
Insektentötende Pilze, mit besonderer Berücksichtigung der Nonne. Von Dr. Hofmann 725
Pflanzen-Physiologie. Von Dr. Adolf Hansen . . . 725

Verschiedenes.

Allgemeine deutsche ornithologische Gesellschaft . . . 14
Bürgerliches Gesetzbuch 15

Seite

Allgemeiner Beamten-Darlehn-Verein 15
Wie Tiere, Wald und Bäume an die Passion erinnern 30, 46
Brehms Tierleben 31
Nützlichkeit der Schwarzdrossel 31
Dienstjubiläum des Oberlandforstmeisters Dr. Grebe . . 44
Der älteste Beamte des Hofjagdamtes 48
Oberlandforstmeister Dr. Grebe † 62
Unfallversicherung 63
Über die Bedeutung des Bostrichus pusillus . . . 70
Ackerbau und Viehzucht bei den Ameisen 70
Zur Verwendung der Hagebutte 71
Die Beteiligung des Holzes an der Wasserleitung der Bäume 78
92, 102
Land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung in Baden . 93
Eine kurze Betrachtung über das Wetter 94
Über die verschiedene Farbe des Laubes 95
Über Kanzleistil 103, 116, 141, 156
Ein frischer Bruch auf Grebes Grab 127
Verwendung im kolonialen Dienst 167
Ausstellung in Wien 127
Verwendung von Maikäfern 127
Untersuchungen über den Einfluß der Feuchtigkeit auf den Längenzustand verschiedener Hölzer 142
Versammlung des Neumärkischen Forstvereins . . . 143
Feldbahnen in der Straßburger Ausstellung . . . 173
Ehrengabe an das Brandenburgische Jäger-Bataillon Nr. 3 174
Deutschlands Amphibien 174
Abgabe von Pflanzen an Private 174
Programm für die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner zu Cassel vom 25. bis 28. August 1890 174
Bittgesuch der Gemeindeförster des Regierungsbezirks Trier . 182
Stiftungsfest des Magdeburgischen Jäger-Bataillons . . 197
Das 75jährige Jubiläum des Brandenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 3 197
Ein interessanter Blitzschlag 208
Die Akazie, ein geheiligter Baum 223
Die Maßregeln zur Vertilgung der Nonne in den bayerischen Forsten 245
Spezialprogramm für den internationalen Kongreß in Wien 246
Aufruf 247
Die Nonne 271
Über Fällschlitten 284
Alte Bauminschrift 295
Prämienschießen des Garde-Jäger-Bataillons . . . 295
Forstkulturbetrieb im Regierungsbezirk Trier . . . 311
Der Winterschlaf im Tierreich 324
Interessante Erscheinungen im botanischen Garten zu Berlin 325
Imprägnieren der Rebpfähle 326
Holzausfuhr aus Schweden 326
Schützet alle nützlichen Vögel 326
Vermeidbare Grausamkeit beim Fangen von Tieren . . 326
Verfahren beim Töten von Schmetterlingen . . . 327
Kummetgeschirr 327
Schonung der Pferdehufe 327
Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha und Sachsen-Altenburg im Jahre 1889 378
Zum Verständnis der Invaliditäts- und Altersversicherung 378
Nützlichkeit der Spinnen 413
Töchterheim, Viehversicherung, Uniform, persönliche Verhältnisse der Gemeindeforstbeamten 444
Neue Verbesserungen an Holzfällungssägen und ihren Hilfswerkzeugen 461
Betriebszweige im Sinne des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes 476

Seite

Die Wälder Europas 477
Vorsichtsmaßregeln gegen das Auftreten der Nonne in Elsaß-Lothringen 477
Die Anlage von Weißdornhecken 491
Auskleugen von Nadelholzsamen 493
Phytopathologische Station 493
Emissionsprozeß 493
Tintenflecke zu entfernen 494
Jagen ist recht und billig 494
Aus der vaterländischen Forstgeschichte 508
Der sibirische Wald 509
Kommt bei den Tieren Eifersucht vor? 523
Vertilgung schädlicher Nadelholzinsekten 525
Mythologisches über die Coccinellen 525
Ein untergegangener Wald 525
Zusammenstellung der in den letzten 5 Jahren, vom 1. August 1885 bis 1. August 1890, erfolgten Anstellungen und der gegenwärtig — 1. August 1890 — notierten Anwärter der Jäger Klasse A 557
Verwundung des Forstlehrlings Poppenberg . . . 558
Das Waldwegenetz 558, 573
Kliems verbesserte Wurzelschere 575
Ausbreiten des Düngers 589
Mythologisches aus der Natur 603
Aus der Zeit des 30jährigen Krieges 604
Zweck und Bedeutung des forstlichen Versuchswesens . 618
Forstverwaltung im Regierungsbezirk Wiesbaden . . 620
Aufforstungen 621
Nonne 621, 653
Die Forsten im Königreich Sachsen 621
Schlenke und Lake 622
Zum deutschen Urwalde 622
Deutscher Holzhandel im Jahre 1890 622
Abschaffung des Bretterzolles 637
Über das Ergebnis der Verhandlungen der Nonnen-Enquete-Kommission 638
Beobachtungen vom Harz 638
Preisausschreiben 652
Denunzianten-Anteile 652
Ornithologen-Kongreß 652
Trocknis, Brand, Pest 652
Weihnachtsbäume 653
Die Zedern des Libanon 653
Holzmacher 653
Vom Erzaunkönig 653
Aus alten Quellen 654
Formähnlichkeiten in der Tierwelt 654
Zum Christbaum 670
Herzog Wolfgang von Braunschweig 694
Offener Brief 709

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

15, 24, 31, 48, 63, 71, 79, 96, 104, 119, 127, 143, 159, 175, 183, 199, 208, 223, 232, 247, 256, 271, 287, 296, 312, 328, 335, 352, 367, 381, 398, 413, 429, 446, 462, 478, 494, 509, 526, 541, 559, 575, 589, 605, 622, 639, 655, 671, 679, 694, 711, 726.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

48, 72, 80, 128, 144, 176, 200, 224, 248, 256, 272, 296, 328, 336, 383, 399, 414, 430, 463, 479, 495, 559, 591, 607, 695, 727.

Seite

Vakanzen für Privatforstbeamte.

24, 32, 48, 64, 72, 144, 160, 200, 224, 248, 328, 352, 368, 640, 656.

Brief- und Fragekasten.

15: Staatsdienereid. Formulare zur Holzaufnahme. 24: Betreten der Forst, Hirschfänger, Portepee, Dienstkleidung der Privatforstbeamten. 48: Pension. 64: Rechte und Pflichten der Privatforstbeamten, Rechtsgutachten giebt die Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung“ nicht ab, Steckrodemaschine. 72: Anstellung, Versetzung und Pensionierung der Beamten, Ausgezeichneter Forstdiebstahl, Durchsuchung, Gemeindeforstbeamte. 80. Dienstalter, Versetzung, Beförderung, Besteuerung der Privatforstbeamten. 96: Kiefernrost, Empfehlung der Schriften: Sorauer, „Die Schäden der Kulturpflanzen“ und Willkomm: „Forstliche Flora“, Fichtenrindenlaus. 104: Die Pissodesarten, Hylobius abietis, König-Wilhelm-Stiftung, Mäuse. 120: Käfersammlung, Graue Rüsselkäfer. 128: Stellenvermittelung für Privatforstbeamte. 144: Rohrpflanzung, Rechte und Pflichten der Privatforstbeamten, Landwirtschaftliche Notizen, Rüsselkäfer, Fragestellung, Frost, Anfragen. 160: Anstellung, Anfragen. 176: Schmetterlingssammlung. 184: Betreten der Forst, Sammeln von Kräutern, Strafverordnungsrecht, Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. 184: Pflanzengallen. 200: Brandversicherungsverein. 224. Privatforstbeamte. 232: Pilze, Göhler'sche Nunnierschlägel. 256: Forstschüler. 272: Meßkluppen. 288: Transversalmaßstäbe, Anfragen. 352: Aspe, Forsthämmer, Anfragen. 367: Beerdigung, Waffengebrauch, Dienstabzeichen, Zivilversorgungsscheln, Enklaven, Lebensversicherung. 383: Dienstelb, Gemeindeforstbeamte, Anfragen. 399: Dienstübergabe, Gehalt, Holzabfuhr. 415: Gewehrerlaubnisschein. 430: Dienstländereipacht, Gemeindeforstbeamte, Rechtsgutachten, Reservejäger A II, Überlassung des Wildes an die Oberförster, rechtzeitige Holzabfuhr, Unfallversicherung, Kluppe, Werke über schädliche Forstinsekten, Anfrage. 447: Pfändung und Beschlagnahme, Abgeworfene Geweihe, Anbau der Weiden. 463: Beleidigung. 471: Viehversicherung. Schwindungsgröße bei der Kiefer, Hirschfänger, Personal-Nachrichten. 495: Witwenpension, Tagegelder und Reisekosten. 510: Altersversicherung, Pension für Forstaufseher und Waldwärter, Privatsekretäre, Forst- und Jagdgesetzgebung für Elsaß-Lothringen, Anfragen. 527: Versicherungspflicht. 542: Privatforstbeamte, Titel, Pensionierung, Revision der Jagdscheine durch Gendarmen, Vereidigung, Schonzeit, Durchsuchung, Widerstand 560: Zeugengebühren. 591: Brandversicherungsverein, Regulativ, Forstrendant, Gebühren für Zeugen und Sachverständige, Anfragen. 607: Versicherung von Waldungen, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung. 623: Veredelung des Torfes, Anfragen an den Leserkreis. 639: Anfrage. 671: Waffengebrauch, Tortrix viridana, Torfpresse, Anfrage. 711: Pension, Forstvereine. 727: Rumänischer Forstdienst, Stärkemesser, Torfpressen, Anfragen an den Leserkreis.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis**; vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis**: die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 1. **Neudamm, den 6. April 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Des Forstmannes Verrichtungen im Monat April. 1. — Welche Holzarten eignen sich zu Alleebäumen innerhalb der Forst und wie verfährt man bei der Anpflanzung? Von Buchholz. 1. — Die Erziehung ein- und zweijähriger Kiefern und Fichten in Kämpen. Von Fridolin. 3. — Birke und Kiefer. Von Putt. 5. — Auf welche Weise vernichtet man starken Brombeer- und Himbeerwuchs auf einer Fläche, die mit Kiefern aufgeforstet werden soll? Von G— —g. 6. — Rundschau. 7. — Das Jagd-Revier, dessen Verwaltung und Pflege 10. — Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1890 91. 16. — Die Allgemeine deutsche ornithologische Gesellschaft. 14. — über das bürgerliche Gesetzbuch. 15. — Der Allgemeine Beamten-Darlehn-Verein. 15. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 15. — Brief- und Fragekasten. 16.

Des Forstmannes Verrichtungen im Monat April.

Nutzungsbetrieb: Beginn der Baumfällungen im höheren Gebirge. Läuterungen, Durchforstungen, namentlich Aushieb von Bohnen- und Zaunstangen. Stockrodung. Verpachtung der Waldwiesen. Weideeinmiete.

Kulturbetrieb: Saaten und Pflanzungen. Birken- und Lärchenpflanzungen zu Anfang des Monats, Buchelnsaaten gegen Ende des Monats.

Waldschutz und Waldpflege: Leim- und Teerringe gegen die Raupen des Kiefernspinners. Fanggräben gegen den großen braunen Rüsselkäfer; Auslegen von Fangrinden, Fangkloben und Fangbündeln gegen Rüsselkäfer und Bastkäfer. Zerdrücken der Nonnenspiegel. Flug der Forleule. Schutz gegen Waldfeuer. Instandsetzung der Grenzen, Markierung der Schonungen; Ausbesserung der Wege, Zäune, Flußufer, im Gebirge der Thalsperren.

Welche Holzarten eignen sich zu Alleebäumen innerhalb der Forst und wie verfährt man bei der Anpflanzung?

Wenn wir an einem schönen Sommertage unser Revier durchstreifen, ohne uns auch nur im geringsten um Wege und Stege zu kümmern, im Gegenteil uns immer die vom tiefsten Waldesdunkel umschlossenen Stellen am meisten anheimeln, so bleiben wir doch beim zufälligen Überschreiten einer im hier vorhandenen, gut gepflegten Allee einen Augenblick stehen, um uns über den erquickenden Anblick derselben zu erfreuen. Es ist der Wechsel zwischen Natur und Kunst, welcher auf allen Gebieten des menschlichen Lebens so mächtig zum Herzen spricht.

Aber nicht allein die angenehme Seite ist es, welche hier in Betracht kommt, sondern auch großen Nutzen kann eine Laubholz-Allee gewähren, z. B. bei Feuersgefahr in trockenen Nadelholzrevieren, sowie hinsichtlich der Gewinnung des Laubes (Pappel, Linde) und der Früchte (Kastanie) zur Wildfütterung, und dürfte daher die Besprechung dieser Frage für jeden Forstmann und Jäger ein unbedingt interessantes Thema abgeben.

Was nun die Wahl der Holzarten zu diesem Zweck betrifft, so ist zunächst der Boden maßgebend, und kommt außerdem noch

das Alter des Bestandes in Betracht, durch welchen die Allee gelegt werden soll, welch letzteres übrigens nur insofern von Bedeutung ist, als in bereits älteren Beständen eine möglichst schattenertragende Holzart zu wählen ist und in den meisten Fällen eine Verbreiterung der Straße nötig werden dürfte.

Es sind daher für Laubholz-Reviere, hinsichtlich der hier statthabenden besseren Bodenverhältnisse, alle sich zu Alleebäumen eignende Holzarten verwendbar, hauptsächlich aber Linde, Akazie, Kastanie und Ahorn, welche in Pflanzschulen zu kräftigen, 2 m hohen Heistern erzogen sein müssen.

Die Anlage der Allee geschieht nun in der Weise, daß die beiden Baumreihen 8 bis 10 m voneinander zu stehen kommen, durch welche Entfernung also die Breite der eigentlichen Fahrstraße bezeichnet wird, während auf beiden Seiten der Straße zwischen der Baumreihe und dem Bestande auch noch ein Streifen frei zu lassen ist, dessen Breite sich danach zu richten hat, ob der anschließende Bestand noch jung und deshalb niedrig oder ob derselbe im Höhenwuchse bereits vorgeschritten ist. Im ersteren Falle und auf Kulturflächen dürfte 1 m genügen, während im anderen Falle behufs Förderung der Kronenentwickelung der Alleebäume wenigstens 2 m nötig sind.

Die Pflanzweite in der Baumreihe ist auf 8 m festzusetzen, kann aber auch auf 1 bis 2 m erweitert werden, wenn die Straßenbreite über 8 m beträgt.

Nachdem nun die zuvor durch gut eingerichtete Pflöcke bezeichneten Pflanzlöcher 1 m im Kubus aufgeworfen und mit Baumpfählen versehen sind, kann mit der Pflanzung begonnen werden. Das Pflanzgeschäft vollzieht sich nach bekannten Regeln; thunlichst ist Kompost oder gute Humuserde zu verwenden.

Sollte die Anlage einer Allee in einem bereits älteren Bestande in Frage kommen, so ist von den oben aufgeführten Holzarten als am meisten Schatten ertragend die Linde zu wählen. Immerhin müßte, um ein günstiges Resultat zu erzielen, der Abstand zwischen Baumreihe und Bestand 4 m betragen, überhaupt je weiter je besser.

Eine äußerst effektvolle Wirkung vermag eine Fichtenallee mit ihrer dunklen Benadelung in Laubholz-Beständen hervorzubringen, und sollte hierauf mehr als bisher Bedacht genommen werden, besonders auch hinsichtlich der Bepflanzung der Gestelllinien bei Kulturanlagen.

Auch die Lärche kommt hier in Betracht. Letztere am besten als Halbheister, erstere als 4jährige, verschulte Einzelpflanze in 4 m Entfernung gepflanzt. Eine etwa später gewünschte Vereinzelung der Stämme ließe sich durch Aushieb leicht bewirken.

Während somit der Anlage von Alleen in Laubholz-Revieren keine besonderen Schwierigkeiten entgegentreten, stellt sich die Sache im Nadelholz, besonders in den auf schlechtem Boden stockenden Kiefern-Revieren, bedeutend ungünstiger, und dennoch ist hier gerade der Ort, wo die Anlage von Laubholz-Alleen mit aller Energie betrieben werden sollte. Als geeignete Holzarten können hier nur in Betracht kommen Akazie, Birke und Schwarzpappel.

Bei letzterer ist nach den für Laubholz-Reviere angegebenen Regeln zu verfahren, wogegen für die Birke in Halbheisterstärke folgendes Verfahren zweckentsprechender sein dürfte: Nachdem die Breite der Straße auf 10 m festgestellt ist, sind auf beiden Seiten außerhalb dieser Grenze gewöhnliche Straßengräben anzufertigen, wobei der Auswurf auf die Straßenseite zu legen ist, und zwar dahin, wo die Baumreihe hinkommen soll. Hierauf bezeichne man auf dem Auswurf die Stellen, wo die Pflanzen eingesetzt werden sollen, welches, je nach dem man beabsichtigt, durch späteren Aushieb der einen Hälfte einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen oder nicht, auf 3 oder bezw. 6 m Entfernung zu geschehen hat. Dann schaufle man an diesen Stellen den Auswurf bis auf die natürliche Bodenoberfläche fort und fertige hier ein flaches, 40 cm im Quadrat großes, nur in der oberen, besseren Bodenschicht liegendes Pflanzloch an und pflanze dann die Birken unter Verwendung des besseren Bodenauswurfs ein. Auf diese Weise gelingt es, selbst auf sehr geringem Boden kräftig wachsende Birkenalleen aufzubringen, begründet auf folgende drei Hauptpunkte: 1. Die Wurzeln der Pflanzen liegen in der oberen, besseren Bodenschicht, 2. der Grabenauswurf, welcher zwischen den Pflanze. liegen bleibt, schützt die Bodenoberfläche gegr Austrocknung und 3. die Böschungen, welc auf beiden Seiten der Pflanze durch A fertigung des Pflanzloches in dem Auswur entstehen, leiten eine verhältnismäßig groß Menge Wasser auf die Wurzeln der Pflanze

Was schließlich die Akazie betrifft, so kann hier die bereits bei der Birke kurz erwähnte forstliche Mitnutzung nicht genug empfohlen werden, begründet auf ihre unverwüstliche Ausschlagsfähigkeit.

Man pflanze dieselbe daher auf jeder Straßenseite in 1 m Entfernung und nehme nach 5—6 Jahren durch recht glatten Hieb immer sieben Stück heraus, während die achte stehen bleibt, um zum wirklichen Alleebaum heranzuwachsen. In der Folge bewirtschafte man dann den abgehauenen Teil der Allee als Niederwald, mit einer Umtriebszeit, welche den dort etwa stattfindenden Bedürfnissen hinsichtlich der Stärke des zu gewinnenden Holzes am meisten entspricht.

Bis zum ersten Abtrieb sind die jungen Akazien gegen Hasen, welche gern die Rinde benagen, zu schützen, während später die jungen Triebe so massenhaft erscheinen, daß das Eingehen eines Teils derselben mehr vorteilhaft als nachteilig ist.

Da dergleichen Alleen eine mehr oder weniger hohe fortlaufende Hecke bilden, so ist die Anlage derselben in großen sandigen Kiefern-Revieren um so mehr zu empfehlen, als außer obigem Nutzungs-Vorteil dieselben dem Auge eine angenehme Abwechselung bieten und bei eintretender Feuersgefahr von unbedingtem Nutzen sich erweisen werden.

Forsthaus Stegelitz.

Buchholz, Revierförster.

Aus dem Walde.

Die Erziehung ein- und zweijähriger Kiefern und Fichten in Kämpen.

Von Fridolin.

Es wird wohl jetzt allenthalben als zweckmäßig erachtet und ist fast überall Gebrauch, ein- und zweijährige Kiefern und Fichten nicht in ständigen Forstgärten, sondern in wechselnden Saatländern, sogenannten Wanderkämpen oder mobilen Kämpen, zu erziehen. Die Vorteile dieser Art und Weise der Pflanzenerziehung: bequeme Lage der Kämpe zu den Kulturflächen, Vermeidung der Gefahr des weiten Transports der Pflanzen, Verminderung vieler Gefahren, die den jungen Nadelpflanzen in ständigen oder doch mehrere Jahre hintereinander benutzten Forstgärten drohen, wie Schütte, Maikäferlarvenfraß, Ersparung einer gründlichen Düngung, leichtere Beaufsichtigung des Aushebens, Einschlagens und Transports seitens des meist einzeln stehenden Försters, sind so sehr in die Augen springend, daß dagegen die Kosten der Bodenarbeit und Umzäunung nicht sonderlich ins Gewicht fallen. Wenn nun von Wanderkämpen die Rede ist, so ist damit nicht gesagt, daß gerade alljährlich mit dem Saatland gewechselt werden müsse, daß nur e einmalige Benutzung der Bodenfläche tattet sei; man dehnt sogar die Benutzung fig so lange aus, bis die in der Nähe enden Kulturflächen mit Pflanzen versorgt . Je nach den Verhältnissen wird man Kampfläche vielleicht nur im ersten Jahre Saatkamp, im zweiten als Verschulkamp Umlegung eines Teils der auf den Beeten gezogenen Fichten, Kiefern, Lärchen und, nach dem jeweiligen Bedarf, auch zur Einschulung von Birken, Akazien und anderen schnellwüchsigen, in Loden- und Halbheisterstärke zu verwendenden Pflanzen benutzen. Auch eine zweimalige Benutzung als Kiefernsaatkamp ist nicht ausgeschlossen; ausgenutzte Fichtenkämpe auf frischem Boden lassen sich mit ausgezeichnetem Erfolge zur Erziehung von Erlen und Lärchen benutzen, da beide Holzarten frisch rigolten Boden verschmähen. Kiefernsaatkämpe auf trockenem Boden können auch wohl zu Birkensaatkämpen eingerichtet werden, mit Vorsicht allerdings, da die Birken in rigoltem Boden lange, seitlich gehende Wurzelstränge bilden, die nicht nur ihren Wert als Pflanzmaterial stark beeinträchtigen, sondern auch eine starke Erschöpfung der Bodenkraft veranlassen.

Zunächst müssen wir uns die Frage vorlegen: Wo legt man die Kämpe an? Zum Teil ist diese Frage bereits beantwortet, und zwar dahin, daß man die Kämpe in der Nähe derjenigen Kulturflächen anlegen solle, für welche sie bestimmt sind. Im weiteren werden die allgemeinen Regeln für die Anlegung von Saat- und Pflanzgärten, die Kämpe in geschützter Lage, namentlich in Deckung gegen Mittagssonne und aushagernde Winde anzulegen, auch auf die mobilen Kiefern- und Fichtensaatkämpe Anwendung finden. Die Lage soll eben oder doch sanft geneigt sein, Luft und Licht müssen freien Zutritt haben; Bodeneinsenkungen — Mulden — die häufig

das Alter des Bestandes in Betracht, durch welchen die Allee gelegt werden soll, welch letzteres übrigens nur insofern von Bedeutung ist, als in bereits älteren Beständen eine möglichst schattenertragende Holzart zu wählen ist und in den meisten Fällen eine Verbreiterung der Straße nötig werden dürfte.

Es sind daher für Laubholz-Reviere, hinsichtlich der hier stattfindenden besseren Bodenverhältnisse, alle sich zu Alleebäumen eignende Holzarten verwendbar, hauptsächlich aber Linde, Akazie, Kastanie und Ahorn, welche in Pflanzschulen zu kräftigen, 2 m hohen Heistern erzogen sein müssen.

Die Anlage der Allee geschieht nun in der Weise, daß die beiden Baumreihen 8 bis 10 m voneinander zu stehen kommen, durch welche Entfernung also die Breite der eigentlichen Fahrstraße bezeichnet wird, während auf beiden Seiten der Straße zwischen der Baumreihe und dem Bestande auch noch ein Streifen frei zu lassen ist, dessen Breite sich danach zu richten hat, ob der anschließende Bestand noch jung und deshalb niedrig oder ob derselbe im Höhenwuchse bereits vorgeschritten ist. Im ersteren Falle und auf Kulturflächen dürfte 1 m genügen, während im anderen Falle behufs Förderung der Kronenentwickelung der Alleebäume wenigstens 2 m nötig sind.

Die Pflanzweite in der Baumreihe ist auf 8 m festzusetzen, kann aber auch auf 1 bis 2 m erweitert werden, wenn die Straßenbreite über 8 m beträgt.

Nachdem nun die zuvor durch gut eingerichtete Pflöcke bezeichneten Pflanzlöcher 1 m im Kubus aufgeworfen und mit Baumpfählen versehen sind, kann mit der Pflanzung begonnen werden. Das Pflanzgeschäft vollzieht sich nach bekannten Regeln; thunlichst ist Kompost oder gute Humuserde zu verwenden.

Sollte die Anlage einer Allee in einem bereits älteren Bestande in Frage kommen, so ist von den oben aufgeführten Holzarten als am meisten Schatten ertragend die Linde zu wählen. Immerhin müßte, um ein günstiges Resultat zu erzielen, der Abstand zwischen Baumreihe und Bestand 4 m betragen, überhaupt je weiter je besser.

Eine äußerst effektvolle Wirkung vermag eine Fichtenallee mit ihrer dunklen Benadelung in Laubholz-Beständen hervorzubringen, und sollte hierauf mehr als bisher Bedacht genommen werden, besonders auch hinsichtlich der Bepflanzung der Gestelllinien bei Kulturanlagen.

Auch die Lärche kommt hier in Betracht. Letztere am besten als Halbheister, erstere als 4jährige, verschulte Einzelpflanze in 4 m Entfernung gepflanzt. Eine etwa später gewünschte Vereinzelung der Stämme ließe sich durch Aushieb leicht bewirken.

Während somit der Anlage von Alleen in Laubholz-Revieren keine besonderen Schwierigkeiten entgegentreten, stellt sich die Sache im Nadelholz, besonders in den auf schlechtem Boden stockenden Kiefern-Revieren, bedeutend ungünstiger, und dennoch ist hier gerade der Ort, wo die Anlage von Laubholz-Alleen mit aller Energie betrieben werden sollte. Als geeignete Holzarten können hier nur in Betracht kommen Akazie, Birke und Schwarzpappel.

Bei letzterer ist nach den für Laubholz-Reviere angegebenen Regeln zu verfahren, wogegen für die Birke in Halbheisterstärke folgendes Verfahren zweckentsprechender sein dürfte: Nachdem die Breite der Straße auf 10 m festgestellt ist, sind auf beiden Seiten außerhalb dieser Grenze gewöhnliche Straßengräben anzufertigen, wobei der Auswurf auf die Straßenseite zu legen ist, und zwar dahin, wo die Baumreihe hinkommen soll. Hierauf bezeichne man auf dem Auswurf die Stellen, wo die Pflanzen eingesetzt werden sollen, welches, je nach dem man beabsichtigt, durch späteren Aushieb der einen Hälfte einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen oder nicht, auf 3 oder bezw. 6 m Entfernung zu geschehen hat. Dann schaufle man an diesen Stellen den Auswurf bis auf die natürliche Bodenoberfläche fort und fertige hier ein flaches, 40 cm im Quadrat großes, nur in der oberen, besseren Bodenschicht liegendes Pflanzloch an und pflanze dann die Birken unter Verwendung des besseren Bodenauswurfs ein. Auf diese Weise gelingt es, selbst auf sehr geringem Boden kräftig wachsende Birkenalleen aufzubringen, begründet auf folgende drei Hauptpunkte: 1. Die Wurzeln der Pflanzen liegen in der oberen, besseren Bodenschicht, 2. der Grabenauswurf, welcher zwischen den Pflanzen liegen bleibt, schützt die Bodenoberfläche gegen Austrocknung und 3. die Böschungen, welche auf beiden Seiten der Pflanze durch Anfertigung des Pflanzloches in dem Auswurf entstehen, leiten eine verhältnismäßig große Menge Wasser auf die Wurzeln der Pflanze

Was schließlich die Akazie betrifft, so kann hier die bereits bei der Birke kurz erwähnte forstliche Mitnutzung nicht genug empfohlen werden, begründet auf ihre unverwüstliche Ausschlagsfähigkeit.

Man pflanze dieselbe daher auf jeder Straßenseite in 1 m Entfernung und nehme nach 5—6 Jahren durch recht glatten Hieb immer sieben Stück heraus, während die achte stehen bleibt, um zum wirklichen Alleebaum heranzuwachsen. In der Folge bewirtschafte man dann den abgehauenen Teil der Allee als Niederwald, mit einer Umtriebszeit, welche den dort etwa statthabenden Bedürfnissen hinsichtlich der Stärke des zu gewinnenden Holzes am meisten entspricht.

Bis zum ersten Abtrieb sind die jungen Akazien gegen Hasen, welche gern die Rinde benagen, zu schützen, während später die jungen Triebe so massenhaft erscheinen, daß das Eingehen eines Teils derselben mehr vorteilhaft als nachteilig ist.

Da dergleichen Alleen eine mehr oder weniger hohe fortlaufende Hecke bilden, so ist die Anlage derselben in großen sandigen Kiefern-Revieren um so mehr zu empfehlen, als außer obigem Nutzungs-Vorteil dieselben dem Auge eine angenehme Abwechselung bieten und bei eintretender Feuersgefahr von unbedingtem Nutzen sich erweisen werden.

Forsthaus Stegelitz.

Buchholz, Revierförster.

Aus dem Walde.

Die Erziehung ein- und zweijähriger Kiefern und Fichten in Kämpen.

Von Fridolin.

Es wird wohl jetzt allenthalben als zweckmäßig erachtet und ist fast überall Gebrauch, ein- und zweijährige Kiefern und Fichten nicht in ständigen Forstgärten, sondern in wechselnden Saatländern, sogenannten Wanderkämpen oder mobilen Kämpen, zu erziehen. Die Vorteile dieser Art und Weise der Pflanzenerziehung: bequeme Lage der Kämpe zu den Kulturflächen, Vermeidung der Gefahr des weiten Transports der Pflanzen, Verminderung vieler Gefahren, die den jungen Nadelpflanzen in ständigen oder doch mehrere Jahre hintereinander benutzten Forstgärten drohen, wie Schütte, Maikäferlarvenfraß, Ersparung einer gründlichen Düngung, leichtere Beaufsichtigung des Aushebens, Einschlagens und Transports seitens des meist einzeln stehenden Försters, sind so sehr in die Augen springend, daß dagegen die Kosten der Bodenarbeit und Umzäunung nicht sonderlich ins Gewicht fallen. Wenn nun von Wanderkämpen die Rede ist, so ist damit nicht gesagt, daß gerade alljährlich mit dem Saatland gewechselt werden müsse, daß nur [illegible] einmalige Benutzung der Bodenfläche [illegible]attet sei; man dehnt sogar die Benutzung [illegible]ufig so lange aus, bis die in der Nähe [illegible]enden Kulturflächen mit Pflanzen versorgt [illegible]. Je nach den Verhältnissen wird man Kampfläche vielleicht nur im ersten Jahre Saatkamp, im zweiten als Verschulkamp Umlegung eines Teils der auf den Beeten gezogenen Fichten, Kiefern, Lärchen und, nach dem jeweiligen Bedarf, auch zur Einschulung von Birken, Akazien und anderen schnellwüchsigen, in Loden- und Halbheisterstärke zu verwendenden Pflanzen benutzen. Auch eine zweimalige Benutzung als Kiefernsaatkamp ist nicht ausgeschlossen; ausgenutzte Fichtenkämpe auf frischem Boden lassen sich mit ausgezeichnetem Erfolge zur Erziehung von Erlen und Lärchen benutzen, da beide Holzarten frisch rigolten Boden verschmähen. Kiefernsaatkämpe auf trockenem Boden können auch wohl zu Birkensaatkämpen eingerichtet werden, mit Vorsicht allerdings, da die Birken in rigoltem Boden lange, seitlich gehende Wurzelstränge bilden, die nicht nur ihren Wert als Pflanzmaterial stark beeinträchtigen, sondern auch eine starke Erschöpfung der Bodenkraft veranlassen.

Zunächst müssen wir uns die Frage vorlegen: Wo legt man die Kämpe an? Zum Teil ist diese Frage bereits beantwortet, und zwar dahin, daß man die Kämpe in der Nähe derjenigen Kulturflächen anlegen solle, für welche sie bestimmt sind. Im weiteren werden die allgemeinen Regeln für die Anlegung von Saat- und Pflanzgärten, die Kämpe in geschützter Lage, namentlich in Deckung gegen Mittagssonne und aushagernde Winde anzulegen, auch auf die mobilen Kiefern- und Fichtensaatkämpe Anwendung finden. Die Lage soll eben oder doch sanft geneigt sein, Luft und Licht müssen freien Zutritt haben; Bodeneinsenkungen — Mulden — die häufig

gleichbedeutend mit Frostlagen sind, und verhagerte Blößen sind zu vermeiden. Der Boden sei frisch und gründig. Für die Kiefer wird man möglichst lehmigen Sandboden, für die Fichte etwas frischeren, mürben Boden wählen. Ist es sonst thunlich, so halte man sich mit dem Kamp in der Nähe eines Baches und Weges. Daß ich mit den Kämpen zum Schutze gegen die Sonne, gegen Gewitterregen und -Stürme in die Bestände hineingehen und sie nicht auf freier Schlagfläche anlegen will, ergiebt sich aus dem Vorstehenden; Traufe ist selbstredend zu vermeiden. Bieten kleinere Schlagflächen den erwähnten Schutz, so ist es um so besser. Eine Hauptregel sei, man lege den Kamp stets da an, wo sich ein guter, frohwüchsiger Kiefern- resp. Fichtenbestand befindet oder befunden hat; frei sei der Boden von Beerwuchs; mit Vorliebe wähle man mit Farn oder leichter Begrünung überzogene Stellen. Es ist eine Befangenheit, in der so viele Forstleute stecken, wenn sie meinen, man müsse den Kiefernkamp um deshalb auf geringem Sandboden anlegen, weil die Pflanzen für geringen, humusarmen Boden bestimmt seien, um die Pflanzen gewissermaßen auf ihren künftigen Standort vorzubereiten. Sie übersehen dabei vollständig die Lebensbedingungen der Pflanze, sie verkennen, daß diese in der Erzielung einer guten Bewurzelung und kräftigen Entwickelung liegen, ein Ziel, das man auf trockenem, humusarmem Boden wohl schwerlich erreichen wird.

Hat man sich so über die Wahl des Orts schlüssig gemacht, so tritt die Frage heran, wie groß der Kamp anzulegen und welche Form für denselben zu wählen ist. Referent bekennt sich zu denjenigen, die nur kleine Kämpe anlegen wollen, er hält Kämpe von 0,1 ha, die je nach der Entfernung der Saatrillen und der Menge des eingestreuten Samens 300,000—400,000 brauchbare Pflanzen liefern können, schon für groß und empfiehlt statt dessen, lieber zwei Kämpe von je 5 a an verschiedenen Stellen anzulegen. Tritt auf der einen Stelle ein Mißerfolg ein, so kann der andere Kamp oft aushelfen. Es ist besser so, als wenn man alles auf eine Karte setzt.

Bezüglich der Flächenform sind allerdings die Terrainverhältnisse in erster Reihe maßgebend. Zur Kreisform wird man schwerlich schreiten, obschon diese am wenigsten Einfriedigungsmaterial erfordert. Möglichst wird man dem Kamp die Form des Quadrats geben, zumal diese die Einteilung in regelmäßige Beete erleichtert.

Ist man nun über die Form schlüssig, so schreitet man zur Absteckung. Will man, was sich in der Regel empfiehlt, den Kamp durch einen etwas breiteren Längs- und Querweg in Viertel teilen, so muß bei der Absteckung auf diesen Punkt Rücksicht genommen werden. Die Fläche ist abzupfählen, die Wege sind abzustecken, da sie nicht gegraben, sondern nur abgeschürft und, soweit nötig, geebnet oder, sofern sie zur Ableitung des Wassers dienen sollen, etwas vertieft werden.

Es folgt nun das Umgraben resp. Rigolen der Fläche. Wie tief gegraben werden soll, ist eine streitige Frage, die sich am besten von Fall zu Fall entscheiden läßt, da einmal die Bodenverhältnisse mitsprechen, sodann in Betracht kommt, ob nach Ausnutzung der ein- resp. zweijährigen Pflanzen eine weitere Benutzung der Fläche zum Umlegen von Laub- und Nadelpflanzen ins Auge gefaßt wird. In der Regel wird man auch bei der Kiefer eine allzustarke Verleitung der Wurzel in die Tiefe nicht erstreben, es müßten denn die Pflanzen für den Anbau besonders trockener Bodenflächen bestimmt sein. Für die Verschulung sind lange Wurzeln sehr hinderlich, sie müssen gekürzt werden, was stets eine gewaltsame Maßregel ist. Man ist deshalb in der letzten Zeit bemüht, Pflanzen mit mehr zaserigen als langen, fadenförmigen Wurzeln zu ziehen. Es muß aber jedenfalls eine gründliche Zerstörung des Unkrauts stattfinden. Ein anderthalb bis zwei Spaten tiefes Umgraben erfüllt diesen Zweck am besten. Will man Fichtenbüschel erziehen, so lockert man weniger tief. Etwaiger Beerüberzug ist zu beseitigen, er wird nicht mit untergegraben, da er schwer verrottet. Wird eine Verleitung der Wurzel in die Tiefe beabsichtigt, so kommt auch der bessere Boden, also der erste Spatenstich, nach unten; handelt es sich aber darum, eine kräftige Bewurzelung nahe dem Wurzelhalse anzustreben, so wird der bessere Boden nach oben gebracht.

Schon Burckhardt warnte davor, frische Rigolflächen für die Saat seiner Samen zu benutzen. Zweckmäßig ist es, den Boden im Sommer vor der Benutzung umzuarbeiten, damit er gehörig auslüftet, im Winter gehörig durchfriert und von der Winterfeuchtigkeit durchtränkt wird. Vorteilhaft ist es zu diesem

Zweck, den Boden über Winter wallartig anzuhäufeln. Etwas Ähnliches sehen wir beim Landwirt, der die Vorarbeiten der Landbestellung häufig in langen, schmalen, meist vierfurchigen Satteln, sogenannten Bifängen, vornimmt. Der Boden erreicht dann die gehörige Gare, er setzt sich zusammen, und die in demselben enthaltenen Säuren werden zersetzt.

Bei der ersten Einsaat reicht die Bodenkraft wohl aus, und begnügt man sich in der Regel damit, die Saatrillen mit feiner Komposterde zu überziehen. Bei wiederholter Benutzung muß gedüngt werden. Über die Bereitung von Kompost ist in der „Deutschen Forst-Zeitung" wiederholt ausführlich berichtet, so daß wir über diesen Punkt hinweggehen können. Alle diese vorbeschriebenen Arbeiten werden im Sommer resp. Herbst vor der Saat ausgeführt, auch die Einzäunung ist zweckmäßig vor der Einsaat vorzunehmen. Welcher Art die letztere sein müsse, hängt von den Verhältnissen ab und dem Umstande, welchen Schutz man von ihr verlangt. Ich halte Hürden mit angenagelten geschälten Spriegeln im allgemeinen für die beste. Die Spriegelzäune schützen wirksam gegen alles Wild, halten viele Jahre und lassen sich leicht aufnehmen und an anderen Orten wieder aufstellen.

Kommt nun das Frühjahr heran, so folgt eine zweite, feinere Bearbeitung der Kampfläche. Die Fläche wird geebnet, bindiger Boden wird gehackt, etwa vorhandene Erdklöße werden zerschlagen, so daß überall eine feine, krümelige Erde hergestellt wird. Endlich wird die Fläche nochmals klargehackt, von allen zum Vorschein kommenden Steinen und Holzresten gesäubert und, nachdem dies alles geschehen, etwas angetreten. Vorher hat man schon die erforderliche Komposterde und das benötigte Deckreisig zur Kampfläche bringen lassen. Bei der ersten Benutzung kompostiere ich den Kamp, wie gesagt, in der Regel nicht, sondern begnüge mich, die Saatrillen mit milder Kulturerde zu überziehen. Wer jedoch mit der guten Erde nicht zu knausern braucht, wer beispielsweise Lauberde aus alten Buchenbeständen, krümelige Erde von alten Holzwegen und Meilerstellen zur Hand hat, der unterlasse es nicht, diese Erde einzubringen. Herr Förster König hat im Band III, S. 131 der „Deutschen Forst-Zeitung" einen Artikel veröffentlicht, in welchem er der Buchenerde die Kraft zuschreibt, gegen Schütte zu schützen. Dieser Artikel ist aus der „Deutschen Forst-Zeitung" in viele andere forstliche Zeitschriften und Chroniken übergegangen, und überall hat man sich zustimmend geäußert. Referent hat in der zur Zeit von ihm verwalteten Stelle keine Buchen, ist also noch nicht in der Lage gewesen, die Probe auf die König'sche Methode zu machen. Erde von alten Waldwegen hat Referent aber früher einmal in den Kamp gebracht und sich damit so viel Unkraut in denselben gezogen, daß ihm angst und bange wurde. In der Hauptsache ist die Ursache der Schütte auf Frühfröste zurückzuführen. Durch die Buchenerde wird wahrscheinlich ein schnelleres Verholzen der Pflanzen und somit eine größere Widerstandsfähigkeit gegen Frost erzielt. Nach meinen Beobachtungen bewährte sich auch Holzasche sehr gut gegen Schütte. — Bevor nun an die Einsaat gegangen werden kann, sind noch mehrere Vorfragen zu erledigen. Zunächst: „Soll Vollsaat oder Rillensaat stattfinden?" Zur Zeit ist die Vollsaat für Kiefern- und Fichtenkämpe wenig in Gebrauch; nur auf feuchtem Bruchboden habe ich Vollsaat — Fichte auf Rabatten — in Anwendung gefunden, der besseren Bodenausnutzung wegen, indem die Fläche nur einmal für Fichte benutzt werden sollte. Wo nicht ganz besondere Umstände obwalten, wird man der Rillensaat den Vorzug geben. Die Vorzüge derselben liegen auf der Hand. Man kann den Samen viel gleichmäßiger säen, die jungen Pflanzen besser pflegen und schließlich dieselben auch leichter und gefahrloser ausheben.

Ist nun diese Frage glücklich und zu Gunsten der Rillensaat entschieden, so ist eine andere, nicht minder wichtige zu erörtern, die nämlich, ob man die Rillen über das ganze Land mit den Wegen parallel laufen läßt, oder ob man Beete — Schmalbeete — anlegt. Bevor wir die Entscheidung treffen, ist es notwendig, die erforderlichen Manipulationen sich etwas genauer anzusehen. Man kann Rillen herstellen, die so schmal sind, daß sie einzeilige Saatreihen darstellen, und man kann viel weiter gehen, ja man stellt in der Regel Saatrillen von 10 cm Breite her. (Schluß folgt.)

Birke und Kiefer.

Das Folgende soll keine Abhandlung über die Regeln und Möglichkeiten einer Mischung genannter Holzarten bieten; in kurzer Weise soll nur das Verhalten der Birke gegen die Kiefer in gewissen Fällen kritisiert werden.

Die Birke ist wohl der häufigste Gast in den ausgedehnten Kiefernwäldern. Man sieht sie meist gern darin und empfindet die Abwechselung und Unterbrechung der dunklen Physiognomie des Kiefernwaldes angenehm unter Anrechnung des Nutzens der Mischung an und für sich. Die meisten Forstleute werden der einzeln auftretenden Birke ihren Standort gönnen und den möglichen Nutzen daraus zu ziehen suchen. Dennoch giebt es auch Orte, an welchen die Birke recht lästig werden kann, und zwar sind dies besonders die frischen Kiefernpartien. Hier findet sich nach Abtrieb des Bestandes, namentlich bei Neukultur durch Saat, häufig ein mehr oder weniger dichter Anflug und, wenn der frühere Bestand mit Birken untermischt war, auch Ausschlag ein. Besonders der letztere wird schon in den ersten Jahren, während die Kiefer noch am Boden klebt, tüchtig in die Höhe und Breite wachsen und plätzeweis selbst völligen Schluß herstellen. Die darunter kümmernden Kiefern werden sich an Anzahl immer mehr vermindern und, wenn keine Hilfe kommt, manche Fläche ganz der Birke überlassen. Die Birke zeigt sich der Kiefer gegenüber meist herrisch, was besonders im Stangenholzalter sichtbar ist; sie trägt stets eine volle, abgerundete Krone, während die Kiefer daneben zusehen mag, wo sie bleibt. Man trifft neben der Birke oft Kiefern, welche nur schwache, spitze Kronen und auf der Seite der Birke fast keine Äste haben. Die vorhin erwähnte horstweise Ansiedelung der Birke wäre ja kein Fehler, wenn sie bis zum Abtrieb des Kiefernbestandes ausdauerte. Sie wird aber stets vorher absterben und dem Totalitätshiebe zum Opfer fallen oder noch früher als Nutzholz ausscheiden. Die Herausnahme eines einzelnen Stammes wird wenig auffallen, wohl aber der Ausfall eines Horstes, welcher nicht nur den Hauptertrag ungünstig beeinflussen wird, sondern durch die entstehenden Lücken Windbruch und andere Nachteile herbeiführen kann. Um dies zu vermeiden, sehe man sich in der Bestandsjugend vor und habe stets ein wachsames Auge auf die Birke, wo dieselbe sich in größeren Massen einfindet. Man lasse nie Horste entstehen, sondern gehe der Birke sofort mit dem Hirschfänger und Kulturmesser zu Leibe. Sollten einzelne Vorwüchse gewünscht werden, sind sie soweit als möglich aufzuästen. Kleinere Kulturen wird der Förster oft selbst in Ordnung halten können, sonst wird er ja sehen, wie er sich der Aufdringlinge entledigt und dieselben im Notfall durch Läuterungshiebe auf die gewünschte Menge beschränkt. Der Hieb in der Saftzeit ist besonders günstig, den Wiederausschlag möglichst zu erschweren. Putt.

Auf welche Weise vernichtet man starken Brombeer- und Himbeerwuchs auf einer Fläche, die mit Kiefern aufgeforstet werden soll?

(Antwort auf die Frage 10, Nr. 46, Bd. IV der „Deutschen Forst-Zeitung".)

Von G— —g.

Die Vernichtung bezw. Verminderung dieser Sträucher bis zur Unschädlichkeit zum Zweck einer geplanten Kultur mit Kiefern auf der behafteten Fläche erfordert unbedingt eine Aufwendung von relativ hohen Kosten behufs der Bodenvorbereitung.

Der gründlichen Beseitigung dieser so unliebsamen und schädlich wuchernden Forstunkräuter muß vor allen Dingen ein Roden der einzelnen Mutterstöcke, von denen die Wucherung erfolgt, vorangehen. Im Falle jedoch diese Arbeit so ohne weiteres nicht durchführbar ist, da die in dichtem Gedränge, oft mit- und durcheinander verschlungen, verwachsenen dornigen Schößlinge, was besonders meistens beim Himbeerstrauche der Fall ist, hindernd im Wege stehen, läßt man oft erst eine Entfernung des oberirdischen Materials erfolgen. Je nach der Stärke dieses letzteren wird sich die Anwendung einer kurzen, starken Sense oder einer Holzhauerheppe richten müssen. Um die Arbeit ungestört durchführen zu können und die Hände der Arbeiter zu schützen, werden letztere starke Lederhandschuhe bei der Arbeit tragen müssen. Wo die benachbarten Flächen ein Abbrennen des oberirdischen Materials bei trockenem Wetter zulassen, ist solches sehr zu empfehlen, da diese Methode außer der Arbeitsverkürzung auch noch Vorteile für den Boden mit sich bringt. Aber auch sonst ist das gewonnene Material, sowohl das ol wie das unterirdische, da es in der Regel sonstigen Zwecken doch keine Verwendı finden wird, auf der Fläche zu verbrenn die Aschenhaufen sind zu verteilen.

Die Entfernung des Wurzelmaterials m eine gründliche sein, zu welchem Zweck gewöhnlich ein Roden der Wurzelstöcke r

der Hacke nicht ausreichen wird. Es empfiehlt sich daher, falls nicht auf der in Rede stehenden Fläche eine Rigolarbeit, welche, wie immer, die teuerste sein wird, vorgenommen werden soll, ein Umpflügen mit möglichst starkem und tiefgehendem Pfluge. Sofern die sonstigen Bodenverhältnisse der Anwendung des Fluges Schwierigkeiten bereiten, müßte event. eine Durcharbeitung des Bodens mit der Hacke erfolgen.

Beim Pflügen sowohl wie beim Durchhacken ist zu beachten, daß alles Wurzelwerk losgerissen und soviel wie möglich hoch gebracht wird, da die einzelnen im Boden verbleibenden Wurzelstücke, besonders von Himbeersträuchern, weiter vegetieren und Ausschläge treiben.

Ein nachfolgendes gründliches Durcheggen mit beschwerter Egge soll alles Wurzelwerk hochbringen und zusammenziehen. Wo die Egge nicht anwendbar ist, sucht man denselben Zweck mit eisernen Harken, welche mit möglichst langen Zinken versehen sind, zu erreichen.

Bei vorherrschendem Brombeergewächs braucht die Arbeit nicht in solchem Maße von Sorgfältigkeit durchgeführt werden, wie dieses bei der im allgemeinen stärker und schädlicher wuchernden Himbeere, deren gründliches Ausrotten unter allen Umständen soviel wie möglich anzustreben ist, zur unbedingten Notwendigkeit wird.

Da unter den gegebenen Verhältnissen eine gründliche Bodenlockerung herbeigeführt wird, empfiehlt es sich sehr, als Anbaumethode der Kiefer die Vollsaat zu wählen, und ist die Aussaat vor dem Aufeggen resp. dem Durchharken der Fläche vorzunehmen. Die Samenquantität darf man nicht knapp bemessen, da es bei einer so starken Wucherung dieser schädlichen Sträucher auf qu. Fläche nicht ausgeschlossen ist, daß irgend das eine oder andere in dem Boden verbliebene Wurzelstück durch kräftiges Treiben von Schößlingen die Saat von neuem in Gefahr bringt.

Wo sich nach einer solchermaßen durchgeführten Kultur diese Schädlinge aufs neue zeigen, sind sie nach ihrem Erscheinen sofort durch Aushacken aus der Wurzel heraus ungefährlich zu machen.

Ist die Saat auf diese Weise 4—5 Jahre lang geschützt worden und sonst gut im Zuge, dann ist sie im stande, diesen Schädlingen erfolgreich trotzen zu können, da besonders die Himbeere, sobald sie etwas eingeengt wird, allmählich verschwindet. Die Brombeere, welche im allgemeinen auch weniger schädlich wie die Himbeere auftritt, ist schon durch wiederholtes Ausschneiden im Sommer (August) so zu schwächen, daß sie ihre schädigende Kraft bald verlieren wird.

Rundschau.

„Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", Februar. „Über den Fraß des Kiefernspanners, der Forleule und der Kiefernblattwespe." Von Prof. Dr. Altum-Eberswalde. Die Kiefernspannerraupe frißt in der Jahreszeit später als die der Forleule und die der Kiefernblattwespe, und der Fraß ist schwächer. „Der späte Fraß findet die neuen Triebe mit ihren Nadeln bereits entwickelt, die schwache Raupe vermag diese Nadeln, geschweige die vorjährigen, nicht auf Stümpfe abzufressen, sondern, wie in ihrer ersten Jugend auch die kräftigeren ieren Kiefernraupen, nur der Länge nach den Seiten zu benagen." Sie verzehrt Nadel dabei nicht bis an die Mittelrippe n, sondern läßt an beiden oder doch an r Seite einen zackigen, unregelmäßigen m der Nadelfläche stehen. Der Fraß eckt sich fast nur auf die äußersten Triebe. Da sie die Nadeln von oben nach unten befrißt, so findet sich an einer Zahl von Nadeln der untere Teil unversehrt. Diese so angefressenen Nadeln werden nicht sogleich dürr, so daß sie durch die Einwirkung von Wind und Regen rasch abfallen würden, sondern bleiben bis in den Spätsommer hinein aufrecht und dicht dastehen und verleihen den befallenen Trieben ein grob borsten- oder bürstenartiges Aussehen. Dieses natürlich abgesehen von dem Falle einer Spannermassenvermehrung, welche einen annähernden oder vollständigen Kahlfraß zur Folge hat, sowie auch von einer durch heftigen Fraß im vorhergehenden Sommer bereits vor Eintritt des Spannerfraßes sehr gelichteten Benadelung. — Das zweite Merkmal für einen solchen mäßigen Spannerfraß ist die hell bräunlichgraue Färbung der befressenen Nadeln, die einem Teile der Krone einen mehr oder weniger

starken und reinen so gefärbten Schimmer verleiht.

Der Fraß der Forleulenraupe erstreckt sich in erster Linie auf die Maitriebe, die an Stellen des stärksten Fraßes erheblich verkümmern, zumeist kahl, selten noch mit Nadelpartien besetzt sind. Auch die älteren Triebe erleiden dann in der Regel Kahlfraß oder fast Kahlfraß. Daß die Raupen sich in die Maitriebe einbohren, ist bei Gelegenheit eines ausgedehnteren Forleulenfraßes im Großherzoglich. mecklenburgischen Forstrevier Ludwigslust nicht beobachtet worden und wird somit thatsächlich nicht vorkommen. Die Maitriebe waren, obwohl sie kurz nach ihrer Ausbildung Kahlfraß erlitten hatten, nicht verkümmert, sondern völlig oder annähernd normal ausgebildet, waren allerdings durch den starken Säfteverlust welk geworden und hatten sich dann durch ihre Schwere bogig gesenkt. „Die verkümmerten, folglich vor Vollendung des Längenwachstums entnadelten Triebe dagegen hingen nie schlaff herab, zeigten jedoch oft unregelmäßige seitliche, durch Verschrumpfen entstandene Biegungen." Der Grund des Welkens jener wenigen, sowie dieser verkümmerten sehr zahlreichen Triebe kann nur der starke, allein durch den Nadelfraß der Raupen bewirkte Saftverlust der Triebe sein, denn an jeder ausgefressenen Scheide wie auch an jedem Stumpfe einer in der Entwickelung stehenden Nadel tritt ein Tropfen Harz heraus. Ein Annagen der Maitriebe selbst ist so selten, daß der dadurch entstehende Saftausfluß für die so allgemeine Verkümmerung der Neubildungen nicht ins Gewicht fällt. — Ein Kennzeichen für den Forleulenfraß ist noch, natürlich den Kahlfraß ausgenommen, das „Aufsteigen der fressenden Raupen von unten nach oben", daß der Fraß an den unteren Zweigen am stärksten stattfindet und zur Spitze hin sich allmählich vermindert.

Der Fraß der Kiefernblattwespen, Lophyrus, ist an der als feine nackte Borste zurückbleibenden Mittelrippe der Nadeln stets und leicht zu erkennen; er erstreckt sich hauptsächlich auf die vorjährigen Nadeln. Zwar läßt auch die junge Kiefernprozessionsspinnerraupe beim Fraße in ihrer ersten Jugend die Mittelrippe der Nadeln stehen, doch hängen dann in der Nähe dieses ersten Fraßes zwischen einigen Fäden stets die abgestreiften Häute dieser jungen Raupen. Die von dem Fraße der Lophyrus-Arten zurückbleibenden Nadelrippen fallen in sehr kurzer Zeit ab. Außer den jungen Beständen werden auch Stangenorte und Althölzer befallen.

* * *

„Vereinsschrift für Forst-, Jagd- und Naturkunde", Organ der forstlichen Landesversuchsstelle für das Königreich Böhmen. 1889/90, 4. Heft. Nachweislich ist der Waldfeldbau auf der Domäne Drhowle im südlichen Böhmen schon seit 1802 ausgeübt worden und hat sich im Laufe der Zeit zu folgendem, jetzt üblichem Verfahren herausgebildet: Die Holzschlagteile werden in der Regel 15 a groß gemacht und im Lizitationswege auf die Dauer von drei, bei schlechteren Böden von zwei aufeinander folgenden Jahren zum Fruchtbau verpachtet. Der dritte Teil des Pachtzinses ist gleich nach der Versteigerung, der Rest spätestens vor der ersten Ernte zu bezahlen, auf welche im Nichtzahlungsfalle Beschlag gelegt wird. Der Pächter ist verpflichtet, im ersten Jahre Kartoffeln, sonst Halmfrucht zu bauen. Der Boden muß gleich nach der Verpachtung gehackt und möglichst geebnet werden. Die Humusschicht ist mit der Erde zu vermischen und unterzubringen. Von Überhältern, Samenbäumen 2c. ist ringsum auf 15 m Entfernung fortzubleiben. Etwaige nach dem Stockroden im Schlagteile zurückgelassene Stöcke und Wurzeln gehören dem Pächter. Nötigwerdende Entwässerungsgräben läßt die Herrschaft anlegen. Jeder Pächter hat den Mitpächtern über seine Fläche hin Zutritt und Zufuhr zu ihren Teilen zu gestatten. Im Frühjahr des zweiten Jahres hat der Pächter nach dem Kurzhacken des Bodens und der Aussaat der Halmfrucht gemäß den Weisungen des Forstbeamten die Aufforstung seines Schlagteils auszuführen, zu welcher ihm das Material geliefert wird. Bis zum vierten Jahre ist er zu den Nachbesserungen, den Anordnungen des Forstbeamten entsprechend, unter Stellung einer Kaution in Geld verpflichtet. Bei der Er darf nur die Sichel benutzt werden, und f für jede beschädigte Nadelholzpflanze 8 Pfen für die Laubholzpflanze 68 Pfennig als E schädigung zu zahlen. Allfällige Elementa Wild- oder sonstige Schäden, welche der Päch an seinen Feldfrüchten erleidet, werden ni vergütet. Zur Verpachtung kommen n

bessere und kräftigere Boden-Partien, nicht die mageren Böden, nicht steile Lehnen, ferner nicht die mit einem hoffnungsvollen Fichten- oder Tannenunterwuchs bestockten Flächen.

Die Bodenverhältnisse sind dort durchweg günstige; das Grundgestein ist zum größeren Teil Granit, im Süden teilweise Gneis, im Nordwesten ebenso Glimmerschiefer. Wenn sich auf dem Granit im ganzen auch besserer Boden findet als auf dem Gneis und Glimmerschiefer, so ist derselbe im großen Durchschnitt doch als ein sandiger Lehmboden zu bezeichnen, der bei Schonung der Bodenstreu und Erhaltung der Humusschicht kräftig ist. Die Höhenlage ist zwischen 330 und 570 m. Die herrschenden Holzarten sind Fichte und Kiefer, welche teils in reinen Beständen, teils unter sich und mit Lärche und Birke oder mit einzelnen Eichen, Linden, Buchen, Tannen, Hainbuchen, Ellern, Aspen 2c. angetroffen werden. Die wichtigste Holzart, auf welche schon seit Jahrzehnten mit geringen Ausnahmen fast nur durch Pflanzung hingearbeitet wird, ist die Fichte. Die Pflanzen werden in wandernden Kämpen erzogen. Vor den letzten zehn Jahren wurden die einjährigen Fichten im Frühjahr einzeln verschult und dann dreijährig in Reihen von 1 m Entfernung hinausgepflanzt. Jetzt werden dieselben als Zwillingspflanzen verschult und dreijährig in unregelmäßigem Verbande in einer gegenseitigen Entfernung von 60 bis 90 cm hinausgepflanzt, gleichzeitig mit oder gleich nach dem Anbau der Halmfrucht. Eingemischt wird die Lärche durch Handsaat, die Kiefer und die Birke ebenfalls oder durch Samenbäume, außerdem werden allfällige Lücken mit ein- oder zweijährigen Kiefern und Lärchen gefüllt.

Die Erträge an landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind im Durchschnitt auf 1 ha: 80 hl Kartoffeln, 18 hl Sommerkorn, 12 hl Staudenkorn und 2000 kg Stroh. Die Pächter waren im allgemeinen Waldarbeiter oder die ärmsten der Bevölkerung. Außer dem Vorteil des Geldertrages ist jedoch noch der anzuführen, daß dieser Waldfeldbau ein ausgezeichnetes Mittel gegen Rüsselkäferschäden ist und der der so nützlichen Bodenlockerung, wodurch die Unterbringung der Humusschicht ermöglicht, das Eindringen der Atmosphärilien in den Boden erleichtert und dadurch die Verwitterung des Gesteins beschleunigt wird.

Bezüglich des Gedeihens der im Frühjahr gesetzten Pflanzen ist zu bemerken, daß dieselben infolge des Getreides blaß bis gelblich-grün werden und zunächst nur einen kurzen Höhentrieb entwickeln, nach dem Getreideschnitt sich im zweiten Jahre jedoch schnell erholen und freudig wachsen, bis sie nach etwa 3 Jahren und bis zum 15. Jahre hin sich wieder nur schwach entwickeln und ein krankhaftes Äußere zeigen. Dann wachsen sie jedoch wieder ausgezeichnet zu, liefern ein kerngesundes Durchforstungsmaterial und berechtigen für die Zukunft zu den schönsten Hoffnungen. Das zeitweilige Kränkeln der Pflanzen auf den gefelderten Flächen ist zum Teil die Folge des Hindernisses, welches die tieferliegende, durch den Feldbau nicht gelockerte Erdschicht den in dieselbe eindringenden Wurzeln entgegengesetzt, wird zum Teil aber auch durch die Verfilzung der Bodenoberfläche hervorgerufen, welche den Zutritt der Luft und der atmosphärischen Niederschläge zum Boden erschwert. Im Gegensatz zu den auf nicht gefelderten Flächen gesetzten Fichten, welche vom 4. bis 7. Jahre langsam und vom 7. bis 11. Jahre üppig wachsen, ist der Höhenwuchs auf den gefelderten Flächen vom 4. bis 7. Jahre ein bedeutender und vom 7. bis 11. Jahre ein langsamer. In den späteren Jahren sind die Wachstumsverhältnisse gleiche.

Die Kiefer und die Lärche in das Korn zu pflanzen, empfiehlt sich nicht, da diese beiden Lichthölzer zu sehr, zum Teil bis zum Eingehen von der Beschattung durch dasselbe leiden.

* * *

„Allgemeine Forst- und Jagdzeitung", Februar. Forstamtsassessor Heinz zu Vordorf teilt seine Beobachtungen „Zur Naturgeschichte des schwarzen Rüsselkäfers (Otiorhynchus niger Fabr.)" mit. In einem Pflanzkamp zeigten im Juni die im Mai zweijährig verschulten und somit im dritten Jahre stehenden Fichten nester- und gruppenweise kranke und abgestorbene Pflanzen, an denen sich gleichmäßig herausstellte, daß die Pfahlwurzel von der Wurzelspitze bis zum Wurzelknoten hinauf kahlgenagt, die Seitenwurzeln jedoch unmittelbar oder nahe an der Hauptwurzel abgebissen waren; nur stärkere Seitenwurzeln waren nicht abgebissen, sondern gleich wie die Hauptwurzel kahl abgenagt. Dem ähnlich waren an den jungen Pflänzchen der in demselben Frühjahr ausgeführten Saat die Würzelchen

nahe unter der Bodenoberfläche vollständig abgebissen. Diese Beschädigungen rührten von der 8—10 mm langen, fleischigen, gedrungenen, weißlichen, durch eigentümliche Behaarung ausgezeichneten Larve des schwarzen Rüsselkäfers her.

Der schwarze Rüsselkäfer wird in den Fichtenkulturen der deutschen Mittelgebirge zusammen mit dem großen braunen Rüsselkäfer alljährlich im Frühjahr angetroffen, wo er die Rinde zunächst dicht über dem Wurzelknoten, später auch höher am Stamm hinauf und an den Trieben platzweise benagt. Mit Vorliebe frißt er an dicht benadelten oder gedrängt stehenden Pflanzen und läßt sich bei der geringsten Berührung dieser sofort zu Boden fallen. Das Weibchen legt seine Eier nur in frisch gelockerten Boden, und die Larve vermag nur in einem solchen ihrer Nahrung nachzugehen. Die Eierablage erfolgt in der zweiten Hälfte des Mai, die Entwickelung der Larve Ende Mai oder Anfang Juni; in der Regel überwintert der Käfer, doch kommt auch das Überwintern der Larve vor, und zwar sind beide in einer Tiefe von 15—20 cm im Boden gefunden.

Als Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregel wurde nach dem Aussehen der Pflanzen der Aufenthalt der Larven im Boden ermittelt, und wurden diese dann ausgehoben. Empfohlen werden sonst noch das Sammeln der Käfer im Frühjahr und die Anlage von Fanggräben.

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Das Jagd-Revier, dessen Verwaltung und Pflege. Praktisches Handbuch für Jäger und Jagdfreunde. Von Raoul Ritter von Dombrowski. Mit 25 Abbildungen im Text und 5 Tafeln. 180 Seiten. Tübingen. 1890. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. Preis geheftet Mark 3.

Vieljährige selbständig gesammelte waidmännische Erfahrungen, welche Verfasser unter begünstigenden Umständen und den verschiedenartigsten tellurisch-klimatischen Verhältnissen ausgedehnter Landstriche — im Urwald, in Feld und Au, im Ried und Hochgebirge — persönlich zu prüfen und zu sichten Gelegenheit fand, hat er in knapp gehaltenen Sätzen in dem obenbezeichneten Werke verzeichnet. Das Schriftchen behandelt I. Verwaltung des Feld-Reviers, II. Wald- und Hochgebirgs-Reviere, III. Ried- und Auen-Reviere, die Wildzucht und Standes-Regelung, Jagdschutz, Wildschutz, Wildnutzung, Jagdmethoden und Verwertung, Anlage von Remisen und Wildwiesen, Wildschon- und Abschußzeiten und Spurentafeln. Eine ausführliche Besprechung des Schriftchens von kompetenter Seite befindet sich in der „Deutschen Jäger-Zeitung" Bd. XIV, Nr. 48, auf welche wir hiermit verweisen.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1890/91.

Kap.	Tit.	Einnahme	Betrag für 1. April 1890/91 Mark
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1889/90 . . .	53,500,000
	2.	Für Nebennutzungen	4,200,000
	3.	Aus der Jagd	340,000
	4.	Von Torfgräbereien	290,000
	5.	Von Flößereien	9,000
	6.	Von Wiesenanlagen	89,000
	7.	Von Brennholz-Niederlagen	3,400
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	354,000
	9.	Von größeren Baumschulen	14,000
	10.	Von dem Tiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg . .	18,650
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, darunter 2200 Mark erstattete durchschnittliche Besoldung für 2 Förster, welche lediglich im Interesse einer Privatperson angestellt und von dieser zu unterhalten sind, und 1000 Mark Vergütung für Leitung und Kontrolle der Bewirtschaftung der betreffenden Privatforst 2c.	499,28(
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	24,37(
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	8,300
		Summa der Einnahme	59,350,000

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1. April 1890/91 Mark
		A. Dauernde Ausgaben.	
2.		**Kosten der Verwaltung und des Betriebes.**	
		Besoldungen.	
	1.	33 Oberforstmeister mit 4200 Mark bis 6000 Mark, im Durchschnitt 5100 Mark; zu Dirigentenzulagen für dieselben 21,900 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 89 Forstmeister mit 3600 Mark bis 6000 Mark, im Durchschnitt 4800 Mark	617,400
		Die Gehälter der Oberforstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitig.	
		(2 Forstmeister haben Dienstwohnung.)	
	2.	681 Oberförster mit 2100 Mark bis 3600 Mark, im Durchschnitt 2850 Mark und 1850 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge.	
		Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Wert des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet . . . . . 1,942,700 Mark	
		Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1400 Mark und 1460 Mark . . . . . 2,860 „	1,945,560
	2a.	114 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit 1800 Mark bis 3400 Mark, im Durchschnitt 2600 Mark	296,400
	3.	3402 Förster inklusive 1 Forstpolizeisergeant mit 900 Mark bis 1300 Mark, im Durchschnitt 1100 Mark,	
		3 Förster mit je 750 Mark und	
		2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, für welche das Durchschnittsgehalt mit je 1100 Mark, zusammen 2200 Mark, unter Kap. 2, Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen ist; ferner 1727 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend, 66,490 Mark zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 159,932 Mark für 346 Waldwärter, davon 271 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 75 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark . . . . . 3,974,799 Mark	
		hiervon ab diejenigen . . . . . 1,740 „	
		welche 2 Förster im Regierungsbezirk Osnabrück-Aurich als Besoldungsteil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte aus den desfallsigen Besoldungsmitteln der Domänenverwaltung beziehen,	
	3407	bleiben 3,973,059 Mark	3,973,059
		Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür.	
		Der Wert des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
		Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
	4.	3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten von 1500 Mark bis 3600 Mark, im Durchschnitt 2400 Mark; 30 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister mit 850 Mark bis 1300 Mark, im Durchschnitt 1075 Mark; 30 Torf-, Wiesen- ꝛc. Wärter und 1 Holzaufseher, zusammen mit 11,088 Mark, davon 18 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 13 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark	50,466
		Latus	6,882,885

Seite

Vakanzen für Privatforstbeamte.

24, 32, 48, 64, 72, 144, 160, 200, 224, 248, 328, 352, 368, 640, 656.

Brief- und Fragekasten.

15: Staatsdienereid. Formulare zur Holzaufnahme. 24: Betreten der Forst, Hirschfänger, Portepee, Dienstkleidung der Privatforstbeamten. 48: Pension. 64: Rechte und Pflichten der Privatforstbeamten, Rechtsgutachten giebt die Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung“ nicht ab, Stecknadelmaschine. 72: Anstellung, Versetzung und Pensionierung der Beamten, Ausgezeichneter Forstdiebstahl, Durchsuchung, Gemeindeforstbeamte. 80. Dienstalter, Versetzung, Beförderung, Besteuerung der Privatforstbeamten. 96: Kiefernrost, Empfehlung der Schriften: Sorauer, „Die Schäden der Kulturpflanzen“ und Willkomm: „Forstliche Flora“, Fichtenrindenlaus. 104: Die Pissodesarten, Hylobius abietis, König-Wilhelm-Stiftung, Mäuse. 120: Käfersammlung, Graue Rüsselkäfer. 128: Stellenvermittelung für Privatforstbeamte. 144: Rohrpflanzung, Rechte und Pflichten der Privatforstbeamten, Landwirtschaftliche Notizen, Rüsselkäfer, Frageſtellung, Frost, Anfragen. 160: Anstellung, Anfragen. 176: Schmetterlingssammlung. 184: Betreten der Forst, Sammeln von Kräutern, Strafverordnungsrecht, Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. 184: Pflanzengallen. 200: Brandversicherungsverein.

Seite

224. Privatforstbeamte. 232: Pilze, Göhler'sche Nummerierschlägel. 256: Forstschüler. 272: Meßkluppen. 336: Transversalmaßstäbe, Anfragen. 352: Aspe, Forsthämmer, Anfragen. 367: Beeidigung, Waffengebrauch, Dienstabzeichen, Zivilversorgungsschein, Enklaven, Lebensversicherung. 368: Dienstleid, Gemeindeforstbeamte, Anfragen. 399: Dienstübergabe, Gehalt, Holzabfuhr. 415: Gewehrerlaubnisschein. 430: Dienstländereipacht, Gemeindeforstbeamte, Rechtsgutachten, Reservejäger A II, Überlassung des Wildes an die Oberförster, rechtzeitige Holzabfuhr, Unfallversicherung, Kluppe, Werke über schädliche Forstinsekten, Anfrage. 447: Pfändung und Beschlagnahme, Abgeworfene Geweihe, Anbau der Weiden. 463: Beleidigung. 471: Viehversicherung. Schwindungsgröße bei der Kiefer, Hirschfänger, Personal-Nachrichten. 495: Witwenpension, Tagegelder und Reisekosten. 510: Altersversicherung, Pension für Forstaufseher und Waldwärter, Privatsekretäre, Forst- und Jagdgesetzgebung für Elsaß-Lothringen, Anfragen. 527: Versicherungspflicht. 542: Privatforstbeamte, Titel, Pensionierung, Revision der Jagdscheine durch Gendarmen, Vereidigung, Schonzeit, Durchsuchung, Widerstand 560: Zeugengebühren. 591: Brandversicherungsverein, Regulativ, Forstrendant, Gebühren für Zeugen und Sachverständige, Anfragen. 607: Versicherung von Waldungen, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung. 623: Veredelung des Torfes, Anfragen an den Leserkreis. 639: Anfrage. 671: Waffengebrauch, Tortrix viridana, Torfpresse, Anfrage. 711: Pension, Forstvereine. 727: Rumänischer Forstdienst, Stärkemesser, Torfpressen, Anfragen an den Leserkreis.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 1. **Neudamm, den 6. April 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Des Forstmannes Verrichtungen im Monat April. 1. — Welche Holzarten eignen sich zu Alleebäumen innerhalb der Forst und wie verfährt man bei der Anpflanzung? Von Buchholz. 1. — Die Erziehung ein- und zweijähriger Kiefern und Fichten in Kämpen. Von Fridolin. 3. — Birke und Kiefer. Von Putt. 5. — Auf welche Weise vernichtet man starken Brombeer- und Himbeerwuchs auf einer Fläche, die mit Kiefern aufgeforstet werden soll? Von G— —g. 6. — Rundschau. 7. — Das Jagd-Revier, dessen Verwaltung und Pflege 10. — Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1890 91. 16. — Die Allgemeine deutsche ornithologische Gesellschaft. 14. — über das bürgerliche Gesetzbuch. 15. — Der Allgemeine Beamten-Darlehn-Verein. 15. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 15. — Brief- und Fragekasten. 16.

Des Forstmannes Verrichtungen im Monat April.

Nutzungsbetrieb: Beginn der Baumfällungen im höheren Gebirge. Läuterungen, Durchforstungen, namentlich Aushieb von Bohnen- und Zaunstangen. Stockrodung. Verpachtung der Waldwiesen. Weideeinmiete.

Kulturbetrieb: Saaten und Pflanzungen. Birken- und Lärchenpflanzungen zu Anfang des Monats, Buchelnsaaten gegen Ende des Monats.

Waldschutz und Waldpflege: Leim- und Teerringe gegen die Raupen des Kiefernspinners. Fanggräben gegen den großen braunen Rüsselkäfer; Auslegen von Fangrinden, Fangkloben und Fangbündeln gegen Rüsselkäfer und Bastkäfer. Zerdrücken der Nonnenspiegel. Flug der Forleule. Schutz gegen Waldfeuer. Instandsetzung der Grenzen, Markierung der Schonungen; Ausbesserung der Wege, Zäune, Flußufer, im Gebirge der Thalsperren.

Welche Holzarten eignen sich zu Alleebäumen innerhalb der Forst und wie verfährt man bei der Anpflanzung?

Wenn wir an einem schönen Sommertage unser Revier durchstreifen, ohne uns auch nur im geringsten um Wege und Stege zu kümmern, im Gegenteil uns immer die vom tiefsten Waldesdunkel umschlossenen Stellen am meisten anheimeln, so bleiben wir doch beim zufälligen Überschreiten einer im hier vorhandenen, gut gepflegten Allee einen Augenblick stehen, um uns über den erquickenden Anblick derselben zu erfreuen. Es ist der Wechsel zwischen Natur und Kunst, welcher in allen Gebieten des menschlichen Lebens so mächtig zum Herzen spricht.

Aber nicht allein die angenehme Seite ist es, welche hier in Betracht kommt, sondern auch großen Nutzen kann eine Laubholz-Allee gewähren, z. B. bei Feuersgefahr in trockenen Nadelholzrevieren, sowie hinsichtlich der Gewinnung des Laubes (Pappel, Linde) und der Früchte (Kastanie) zur Wildfütterung, und dürfte daher die Besprechung dieser Frage für jeden Forstmann und Jäger ein unbedingt interessantes Thema abgeben.

Was nun die Wahl der Holzarten zu diesem Zweck betrifft, so ist zunächst der Boden maßgebend, und kommt außerdem noch

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1. April 1890/91 Mark
		Transport	17,392,100
(2.)	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulierungen und Prozeßkosten	92,000
	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	161,000
	33.	Druckkosten	58,000
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten . . .	222,000
	35.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Tiere, Vorflutkosten und andere vermischte Ausgaben	408,739
		Summa Tit. 16 bis 35	18,333,839
		Summa Kap. 2	29,300,730

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

— **Die Allgemeine deutsche ornithologische Gesellschaft** tagte unter dem Vorsitze des Herrn Dr. Bolle im Architekten-Vereinshause zu Berlin. Das Referat über neue Erscheinungen der ornithologischen Litteratur hatte Herr Schalow übernommen. Die Wiener ornithologische Zeitschrift „Die Schwalbe" bringt eine interessante Übersicht über die Sammlung deutscher Vögel, welche einst dem Pfarrer Chr. Ludwig Brehm gehört hatte und die seit dem Tode dieses berühmten Ornithologen für die Wissenschaft unbenutzbar in Renthendorf aufbewahrt wird. Leider sind unter A. Brehm, dem Herausgeber des Tierlebens, einzelne seltene Sachen aus der Sammlung verkauft worden. Nunmehr soll die ganze Kollektion zum Kauf gelangen, und das Verzeichnis der Arten, wahrscheinlich nach einem handschriftlichen Katalog des alten Brehm zusammengestellt, wird in der „Schwalbe" veröffentlicht. Brehm wußte mit scharfem Blick die kleinsten Unterschiede unserer Vogelarten zu erkennen und hielt jede, auch nur geringste Abweichung für die Andeutung einer eigenen Art. So stellte er 1907 deutsche Arten auf. Viele seiner Spezies sind nur als individuelle Abweichungen zu betrachten, eine größere Anzahl anderer hat dagegen gute Berechtigung, da durch die Trennung von abweichenden Formen einer und derselben Art vermittelst besonderer Namen die Kenntnis der Verbreitung einzelner Spezies gefördert werden kann. So haben wir 2 Gimpel-Arten in Deutschland, 3 Tannenhäher, die gut zu unterscheiden sind und verschiedene Gegenden bewohnen. — Seit einiger Zeit durchlaufen Nachrichten die Presse über erneute Beobachtung von Steppenhühnern in Deutschland. Es fällt dem Ornithologen sehr schwer, derartige in vielen Zeitungen zerstreute Notizen zu sammeln und auf ihren wissenschaftlichen Wert zu prüfen. Es sei daher darauf hingewiesen, daß Herr Dr. Reichenow, Kustos am Königlichen Museum für Naturkunde zu Berlin, mit Dank jede Mitteilung über das Auftreten von Steppenhühnern in diesem Winter entgegennimmt. Es ist kaum anzunehmen, daß abermals ein neuer Einbruch der merkwürdigen Vögel in Deutschland sich vorbereitet; weit natürlicher dürfte es erscheinen, daß trotz der wenig zusagenden lokalen Verhältnisse einzelne kleine Scharen des interessanten Wildes sich bis heute lebend erhalten haben. — Helgoland ist allen Ornithologen bekannt als Fundquelle für eine große Anzahl sonst in Mittel-Europa selten oder gar nicht angetroffener Gäste. Der wohl 30 Jahre auf der Insel beobachtende Herr Gätke hat 397 Arten von Vögeln daselbst erlegt und in seiner Sammlung aufbewahrt. Es befinden sich darunter amerikanische Vögel in Menge, wie einzelne Drosseln, der Ledervogel, eine Seidenschwanzart, der Isabellziegenmelker, asiatische Laubsänger ꝛc. Professor Dalla Torre hat die ganze in vielen kleinen Arbeiten zerstreute Litteratur über die Gätke'sche Sammlung zusammengestellt in einer Liste aller auf Helgoland beobachteten Arten. — Herr Dr. Bolle besprach Nehrlings „Nordamerikanische Vogelwelt". — Die (XV.) Jahresversammlung der Allgemeinen deutschen ornithologischen Gesellschaft wird nach einem Beschlusse der März-Sitzung zu Berlin vom 9. bis 12. Mai 1890 abgehalten werden. Freunde der Vogelkunde sind zu derselben herzlich eingeladen und wollen ihre Adresse an den Generalsekretär der Gesellschaft, Herrn Prof. Dr. J. Cabanis, Berlin SW., Alte Jakobstraße 103a, gelangen lassen. Am Freitag, den 9. Mai, wird die Jahresversammlung mit einer öffentlichen Sitzung in den Räumen des Architekten-Vereinshauses eröffnet werden, in welcher populäre Vorträge über die Beziehungen der deutschen Vögel zur Land- und Forstwirtschaft besprochen werden. Am Sonnabend vereinigen sich die Teilnehmer zu einer eingehenden Besichtigung des Berliner Zoologischen Gart unter Führung des Herrn Direktors Dr. Heck; Nachmittag findet daselbst ein Zweckessen statt, welches sich eine Fahrt in den Grunewald anschli Der Sonntag ist für den Besuch des Kön Museums für Naturkunde bestimmt. Für die V bereitung der nötigen Maßnahmen wurde Komitee gewählt, welchem die Herren Professor Cabanis, Dr. Reichenow, Dr. Heck, Bünger

Matschie angehören. — Herr Matschie sprach über die Unterschiede des Steppenbussards vom Mäusebussard. Es ist anzunehmen, daß der Steppenbussard im Osten unseres Vaterlandes zuweilen vorkommt. Er ist viel kleiner als der Mäusebussard, sein Fittich mißt höchstens 39 cm angelegt, seine Färbung ist rostbraun. Es giebt Mäusebussarde, welche an den Schwanzfedern einen Anflug dieser Rostfarbe zeigen; dieselben messen jedoch im Flügel stets über 39 cm.

— In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 3. März bemerkte auf die Äußerungen des Herrn Abg. Olzem hinsichtlich des Zustandekommens des bürgerlichen Gesetzbuches der Justiz-Minister Dr. von Schelling:

Meine Herren! Ich bin sehr erfreut über die Sympathie, welche der Herr Abg. Olzem dem Zustandekommen des bürgerlichen Gesetzbuches für das Reich entgegenbringt. Die augenblickliche Lage, in welcher sich dieses Werk befindet, ist die, daß die einzelnen Regierungen Stellung zu nehmen haben zu dem von der Kommission verfaßten Entwurf. Dieser Aufgabe ist in sehr wirksamer Weise vorgearbeitet worden durch die deutsche Rechtswissenschaft, welche in Versammlungen, Werken und Abhandlungen den Entwurf im ganzen und im einzelnen einer zum Teil sehr eingehenden Beurteilung unterworfen hat.

Der Herr Reichskanzler hat nun den Regierungen eine Reihe von praktisch wichtigen Fragen zur Beantwortung vorgelegt, welche großenteils in jenen Beurteilungen angeregt worden sind. Bevor sich die preußische Regierung hierauf schlüssig macht, glaubt sie Wert darauf legen zu müssen, daß die Erfahrungen von Männern, die mitten im Volksleben stehen, für die Zwecke des Entwurfs nutzbar gemacht werden. Die Vertretungen der Landwirtschaft, zahlreiche Handelskammern haben bereits in dankenswerter Weise ihre Wünsche und Vorschläge innerhalb ihres Interessentenkreises verlautbart. Ich halte es für notwendig, daß auch die Stimmen praktischer Juristen noch mehr, als es bisher der Fall war, zur Geltung kommen. Ich habe mich daher entschlossen, eine Reihe von bewährten Mitgliedern des Richterstandes aus verschiedenen Provinzen nach Berlin zusammenzuberufen, damit unter ihrer Mitwirkung im Justiz-Ministerium die einzelnen vom Reichskanzler vorgelegten Fragen abschnittsweise durchberaten werden. Der allgemeine Teil des Entwurfs ist in dieser Weise bereits erledigt; das Vermögensrecht ist in der Beratung begriffen, und ich hoffe, daß die ganze Durchberatung innerhalb Jahresfrist zum Schluß gelangt. In welcher Weise die Reichsverwaltung demnächst nach Eingang der Äußerungen der Regierungen weiter zu verfahren gedenkt, bin ich jetzt zu sagen nicht im stande. Es wird allerdings noch vieler Jahre mühevoller Arbeit bedürfen, um eine Vereinbarung zwischen den verbündeten Regierungen unter sich und mit dem Reichstage herbeizuführen. Die Schwierigkeit liegt nicht zum wenigsten in der Massenhaftigkeit der Aufgaben; was uns am meisten hinderlich erweist, was am schwersten zur Ausgleichung zu bringen sein wird, das sind die verschiedenen in Deutschland bestehenden Rechtssysteme und die im deutschen Volkscharakter beruhende Anhänglichkeit an die ererbten Sitten und Gewohnheiten. Das Bestehen fünfjähriger Legislaturperioden ist dem Zustandekommen des Werkes offenbar günstig; immerhin wird sich doch später die Frage aufdrängen müssen, ob nicht eine Änderung in dem hergebrachten Geschäftsgange zwischen Bundesrat und Reichstag erforderlich ist, um den Dimensionen der Aufgabe gewachsen zu sein.

Was schließlich, meine Herren, meine geringe Person anlangt, so werde ich es an Anstrengungen nicht fehlen lassen, um das Zustandekommen des großen Werks nach Maßgabe der mir zustehenden Beteiligung zu fördern. („Staatsanzeiger".)

— **Der Allgemeine Beamten-Darlehn-Verein**, eing. Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, Berlin, Prinzessinnenstraße 28, hielt dieser Tage seine diesjährige General-Versammlung ab. Im Laufe des Geschäftsjahres sind an Mitglieder 52,299 Mk. Darlehen gezahlt, die Gesamtsumme der ausgegebenen Darlehen beträgt überhaupt 126,136 Mk. — Das Guthaben der 240 Mitglieder beträgt z. Z. 34,400 Mk. — Der Reservefonds ist mit 1430 Mk. in zinstragenden Papieren angelegt. — Der Gewinn-Überschuß beträgt 2533 Mk.; derselbe ist auf das Gutachten der Mitglieder mit 4% verteilt worden. — Der Verein gewährt Beamten und Lehrern, auch Privatbeamten, bei vorgeschriebener Sicherheit Darlehen gegen mäßige Zinsen und Abzahlungen in kleinen Raten, so daß den Mitgliedern, welche durch Unglücksfälle in wirtschaftliche Notlage geraten sind, Gelegenheit geboten ist, sich durch Entnahme von Darlehen aus derselben zu befreien.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Deutsch, Förster zu Lauswarb bei Hamm, Oberförsterei Rheinwarden, Regbz. Düsseldorf, ist mit dem 1. April cr. in den Ruhestand getreten.

Fischer, Förster zu Suderode, Oberförsterei Suderode, ist vom 1. Juli cr. ab die Försterstelle Neueschenke, Oberförsterei Thale, Regbz. Magdeburg, übertragen worden.

Fürstenow, Hilfsjäger, ist die interimistische Verwaltung der Waldwärterstelle zu Golschwitz, Oberförsterei Poppelau, Regbz. Oppeln, übertragen worden.

Koruführer, forstversorgungsberechtigter Reserve-Oberjäger, ist vom 1. April cr. ab die Försterstelle Hamm, Oberförsterei Rheinwarden, Regbz. Düsseldorf, übertragen worden.

Lorenz, Förster, ist vom 1. April cr. ab die Försterstelle zu Horst, Forstrevier Ziegenort, Regbz. Stettin, übertragen worden.

Petzer, Förster zu Hammelstall, Oberförsterei Neuendorf, ist vom 1. Mai cr. ab die Försterstelle Lotzin, Oberförsterei Gr.-Schönebeck, Regbz. Potsdam, übertragen worden.

Piske, Forstaufseher, ist vom 1. April cr. ab die Försterstelle Neuhaus, Oberförsterei Falkenwalde, Regbz. Stettin, verliehen worden.

Rindfleisch, Förster, ist mit dem 1. April cr. zum Forstmeister ernannt und ihm die 1. Torfmeisterstelle zu Carolinenhorst, Regbz. Stettin, übertragen worden.

Schulz, Privatförster, ist vom 1. April cr. ab zum Königl. Forstaufseher im Schutzbezirk Mönchgut, Oberförsterei Werder, Regbz. Gumbinnen, bestellt worden.

Zimmer, Königl. Forstaufseher in Ognitz, Oberförsterei Limmritz, ist vom 1. April cr. ab zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle Guschau, Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt a. O., übertragen worden.

Die Versetzung des Försters **Rode** auf die Försterstelle Wersmeningken, Oberförsterei Uszballen, Regbz. Gumbinnen, ist aufgehoben worden.

Königreich Bayern.

Bauer, Forstamtsassistent vom Forstamt Waldfischbach-Süd, ist vom 1. Mai cr. ab an das Forstamt Landstuhl versetzt worden.

Bergthold, Förster älterer Ordnung zu Aystetten, ist vom 1. Mai cr. ab in den Ruhestand versetzt.

von Glaß, Forstamtsassistent neuerer Ordnung von Pegnitz, ist vom 1. April cr. ab als Hilfsarbeiter für den Referatsdienst bei der Königl. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Forstabteilung, ernannt worden.

Kopp, Förster neuerer Ordnung von Wessobrunn, ist vom 1. April cr. ab auf die Försterstelle zu Oberdill, Forstamt Forstenried, versetzt worden.

Röser, Forstpraktikant aus Würzburg, ist vom 1. April cr. ab zum Forstamtsassistenten neuerer Ordnung beim Forstamt Pegnitz ernannt worden.

Schönauer, Königl. Forstwart zu Wiesthal, ist am 3. März cr. gestorben.

Sollacher, Königl. Förster neuerer Ordnung in Hintersee, ist das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

Auer, Kaiserl. Förster zu Wiedensolen, Kreis Colmar i. E., ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Hentze, Kaiserl. Förster von Forsthaus Augweiler, ist nach Romelfingen, Oberförsterei Finstingen, versetzt worden.

Jung, Kaiserl. Förster zu Buß, ist pensioniert worden.

Keul, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Hühnerschärr, ist nach Forsthaus Großgrünewald, Oberförsterei Lützelstein-Nord, versetzt worden.

Kintzinger, Gemeindeförsteranwärter, ist mit der Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Bollingen, Oberförsterei Diedenhofen, beauftragt worden.

Klerlein, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Großgrünewald, ist nach Forsthaus Hühnerschärr, Oberförsterei Lützelstein-Nord, versetzt worden.

Kuhn, Kaiserl. Förster von Berthelmingen, ist nach Forsthaus Augweiler versetzt worden.

Mang, Oberförster in Bischweiler, ist gestorben.

Minni, Gemeindeförster zu Forsthaus Kaltweiler, Oberförsterei und Kreis Zabern, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Müller, Forstassessor, ist die Verwaltung der Oberförsterstelle Schirmeck kommissarisch übertragen.

Picard, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist mit der Wahrnehmung der Försterstelle Rheinskopf, Oberförsterei St. Quirin, beauftragt worden.

Pulas, Gemeindeförster von Bollingen, ist nach Udern, Oberförsterei Kedingen, versetzt worden.

Ruland, Kaiserl. Förster a. D., ist mit der Wahrnehmung der Försterstelle Lubeln, Oberförsterei St. Avold, beauftragt worden.

Sachs, Oberförster in Schirmeck, ist auf die Oberförsterstelle Metz versetzt worden.

Schenherr, Kaiserl. Förster zu Husarenhof, ist auf die Försterstelle Bassel versetzt worden.

Schwarz, Oberförster in Metz, ist gestorben.

Soßna, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Colonne, ist pensioniert worden.

Sturm, Gemeindeförster zu Udern, ist gestorben.

Winter, Kaiserl. Förster von Lubeln, ist nach Buß, Oberförsterei Kedingen, versetzt worden.

Die Versetzung des Gemeindeförsters **Hoffmann** zu Dalhunden auf die Gemeindeförsterstelle Wörth ist zurückgenommen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Hilfsjäger **P.** in **S.** 1. Glauben wir bezweifeln zu müssen, da die Hilfsjäger den allgemeinen Staatsdienereid noch nicht geleistet haben. 2. Formulare zu Holzaufnahmen — Nutzholz und Brennholz getrennt — können Sie, wie aus dem Inseratenteile zu ersehen ist, durch J. Neumanns Buchhandlung, Neudamm, beziehen. Formulare zu Witwen-Pensions-Quittungen führt die Verlagshandlung nicht.

Herrn Forstaufseher **Qu.** Wir werden die Frage stellen.

Herrn Oberförster **F.** in **W.**, Herrn Forstassessor **R.** in **W.**, Herrn Forstaufseher **B.** in **Z.**, Herrn Lehrer **B.** in **P.**, Herrn Revierförster **K.** in **M.**: Wir schreiben an Sie.

Herrn **Ehrlich,** Herrn **Stollenhaus,** Herrn **Finke:** Die eingesandten Beiträge finden Aufnahme.

— Inhalt der Nummer 52, Band XIV der „Deutschen Jäger-Zeitung“:

Kulturhistorische Bilder aus dem Jagd- und Jägerleben. Von A. Bütow. Redensarten aus dem Gebiete der Jagd. Waidsprüche. — „Brüche“, Bilder aus dem Jägerleben. Von Lederstrumpf. XXXV. Aus guter alter Zeit. (Schluß.) — Die Dombrowski-Heissig-Hochwild-Patrone. Von M. Bl. — Über „Schießbücher“. Von W. R. O. — Zur Raubzeugvertilgung auf der Krähenhütte. Von Ludwig Krug. — In Aussicht genommene Auerhahnjagden des Kaisers. Von Pabst. — Das Präsidium der internationalen Ausstellung 1890 zu Berlin in Audienz bei Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Leopold von Preußen. — Baummarder am ungewöhnlichen Ort. Von Bayer. — „Banco“, Stammvater der deutschen Korthalsrauhhärte. — Reichhaltiges kynologisches Programm während der Monate April und Mai. — Jagdschutzverein der Rheinprovinz. — Termin-Kalender. — Brief- und Fragekasten. — Inserate.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **3 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **3 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **8 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 2. **Neudamm, den 13. April 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Welche Maßregeln kann der Forstbeamte ergreifen, um den einträglichsten Vertrieb des eingeschlagenen Holzmaterials möglichst zu fördern? Von C. T. 17. — Die Erziehung ein- und zweijähriger Kiefern und Fichten in Kämpen. Von Fridolin. (Schluß.) 18. — Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1890/91. (Fortsetzung und Schluß.) 22. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen 24. — Balanzen für Privatforstbeamte. 24. — Brief- und Fragekasten. 24.

Welche Maßregeln kann der Forstbeamte ergreifen, um den einträglichsten Vertrieb des eingeschlagenen Holzmaterials möglichst zu fördern?

Wie der Landwirt nach der Ernte darauf spekuliert, seine wirtschaftlichen Produkte zu möglichst hohen Preisen zu verwerten, so hat auch der Forstwirt darauf Bedacht zu nehmen, die eingeschlagenen Holzmassen zu möglichst hohen Preisen zu vertreiben. Der höchste finanzielle Nutzeffekt kann aber nur dann eintreten, wenn der Forstwirt umsichtsvoll alle diejenigen Momente ins Auge faßt und zu würdigen versteht, welche dazu beitragen können, die Holzpreise zu erhöhen. Schon bei Aufstellung des jährlichen Hauplans ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich der Hieb im Revier verteilt, um den verschiedenen im Absatzgebiet liegenden Ortschaften einen möglichst k...rzen Weg zur Holzabfuhr zu bieten. Wenn ...n auch in eingerichteten Revieren bei der ...ebsauswahl im großen und ganzen durch ...n bestehenden Betriebsplan gezwungen ist, ...sen oder jenen Hieb in bestimmte Abteilungen ...d Distrikte zu legen, so gestattet doch zum ...eck der angemessenen Hiebsverteilung die ...rchforstungsauswahl genügende Beweglichkeit. Einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Holzpreise übt die Beschaffenheit der Waldwege aus; letztere müssen in gut fahrbarem Zustande erhalten werden; die aufgewendeten Kosten werden meistens durch höhere Holzpreise reichlich ersetzt. Über die örtliche Sortimentsforderung der einzelnen Gewerbe muß der Forstwirt genau orientiert sein und hiernach seinen Waldarbeitern über Bildung und Zurichtung der verschiedenen Sortimente bestimmte Instruktion erteilen. Es ist streng darauf zu achten, daß das Schichtholz vorschriftsmäßig und mit gutem Maß gesetzt wird und alles Nutzholz in Blöcken und Stämmen zweckentsprechend ausgehalten wird. Alles transportable Material ist so auszurücken, daß eine bequeme Ladung und Abfuhr möglich ist. Wertvolle und schwere Nutzhölzer müssen äußerst vorsichtig gefällt werden, damit dieselben nicht brechen und dadurch in ihrer Nutzbarkeit geschädigt werden. Man scheue nicht die Unkosten des Schneidelns oder Rodens bei einem wertvollen Stamm, wenn Gefahr vorhanden

ist, daß derselbe beim Fällen Schaden leidet. Zerbricht z. B. eine für den Schiffsbau geeignete wertvolle Eiche, so gehen nicht selten mehrere hundert Mark verloren. Ein solcher empfindlicher finanzieller Verlust steht wahrhaft in keinem Verhältnis zu den unbedeutenden Kosten des Schneidelns oder Rodens! Zerbricht bei aller Anwendung von Vorsichtsmaßregeln dennoch ein wertvoller Stamm, so hat doch der Forstbeamte die Genugthuung, seine Pflicht gethan zu haben. Alle Mittel- und Niederwaldschläge sind rechtzeitig in Angriff zu nehmen, so daß die Abfuhr des Materials möglichst bei Frost bewirkt werden kann, da diese Schläge bei weichem Wetter sehr schwer und oft gar nicht befahren werden können.

Was nun die Verwertungsart des eingeschlagenen Holzes betrifft, so ist diejenige im Wege der öffentlichen Versteigerung bei freier Konkurrenz die bewährteste und rationellste, welche allgemeine Verbreitung gefunden hat. Zur Erreichung guter und befriedigender Auktionsresultate ist es notwendig, daß der Forstwirt neben den bereits hervorgehobenen Momenten bezüglich der Verkaufsobjekte, der Wege, Terrainverhältnisse 2c. diejenigen Maßregeln ergreift, welche den zahlreichen Besuch der Auktionen und die Kauflust fördern. Was zunächst die Zeit und den Ort der abzuhaltenden Holzversteigerung betrifft, so ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Auktion nicht an solchen Tagen, wo Jahrmärkte, Versammlungen 2c. stattfinden, wodurch der Auktionsbesuch irgendwie beeinträchtigt werden kann, anberaumt werden. Wird die Auktion nicht im Freien an Ort und Stelle abgehalten, so ist das Auktionslokal in derjenigen Ortschaft zu wählen, welche möglichst den Mittelpunkt des Absatzgebiets bildet, wodurch den Käufern die sehr weiten Wege erspart werden. Das Holz ist unter günstigen Zahlungsbedingungen zum Verkauf zu bringen; der Zahlungstermin ist möglichst weit hinauszuschieben, wobei natürlich die Forstverwaltung durch sichere Bürgschaftsleistung oder andere Maßnahmen gesichert sein muß. Auch sind die Abfuhrtermine nicht zu kurz zu bemessen, so daß den Käufern genügend Zeit bleibt, das Holz abzufahren. Der Forstwirt darf keine Mühe sparen, den Versteigerungstermin durch ausreichende Bekanntmachung in den Blättern und durch Publikation in öffentlichen Lokalen des Absatzgebiets rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Was die Bildung der einzelnen Kauflose betrifft, so ist es zweckmäßig, um den verschiedenen Wünschen der Käufer möglichst zu entsprechen, größere wie kleinere Lose zu bilden. Erreicht man bei einer öffentlichen Versteigerung den gesetzten Taxwert des Holzes nicht, und ist man wegen zu niedrigen Angebots gezwungen, den Zuschlag nicht zu erteilen, so erreicht man oft sein Ziel, wenn man das Holz im Wege der Submission anbietet; diese Verwertungsart ist namentlich dann zu empfehlen, wenn man die Bemerkung gemacht hat, daß die Käufer ein Komplott geschlossen haben; in der Regel wird dieses durch den Verkauf in Submission gesprengt.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Forstwirt stets bemüht sein muß, durch gefälliges Entgegenkommen die Käufer heranzuziehen und ihren Wünschen, wenn irgend thunlich, in jeder Weise zu entsprechen. Bei einem kulanten Geschäftsmanne kauft man gern, und ein solcher muß der Forstwirt bestrebt sein zu werden. C. T.

Aus dem Walde.

Die Erziehung ein- und zweijähriger Kiefern und Fichten in Kämpen.

Von Fridolin.

(Schluß.)

Für die Herstellung der Rillen hat man verschiedenartige Instrumente in Gebrauch, fast jeder Forstmann hat seine eigene Methode und schwört darauf, daß sie die beste sei. So benutzt der eine den mehrzähnigen Marqueur, der andere ein Holzhäckelchen von der Breite der Rillen, die er dann längs einer vorgespannten Leine ziehen läßt; noch andere benutzen sogenannte Saatlatten oder Saatbretter, die in sich wieder in der Form verschieden sind, ja selbst mit dem mit Holzschuhen b kleideten Fuß hat man die Rillen hergestell Im allgemeinen giebt man wohl der saubere Arbeit wegen der Saatlatte und dem Saa brett den Vorzug. Zutreffender wäre f diese Werkzeuge wohl die Bezeichnung „Saa rillenlatte“ und „Saatrillenbrett“; sie soll Rillen herstellen für die Saat und nicht d

Saat selbst dienen. Die Latte benutze ich, wenn ich breite Rillen herstellen will, das Brett für Schmalrillen. Legt man Beete mit Querrillen an, so müssen Saatrillenlatte und -Brett der Breite der Beete entsprechen. Die Latte ist bei mir 1,2 m lang, oben 12 cm breit und verjüngt sich nach unten auf 8—10 cm. Ich lasse die Latten mit Vorliebe aus Birken- oder Ahornholz herstellen, weil sich solche am widerstandsfähigsten erweisen. Sät man nicht Schmalbeete ein, so kann die Latte allerdings länger sein als 1,2 m, ein besonderer Vorteil ist aber damit nicht verbunden. Gewöhnlich genügen zwei Schläge mit einem Holzscheit auf die 1,2 m lange Latte, und die 1 cm tiefe Rille ist fertig. Die Latte kann von dem einzelnen Arbeiter leicht weiter geschoben werden, sie kann überall Anwendung finden, mache man Längsrillen oder Querrillen. Bei der Saatlatte hat man es ganz in der Hand, eine beliebige Entfernung der Rillen voneinander herzustellen. Mit dem Saatbrett liegt die Sache anders: man kann es nur für Schmalbeete benutzen, die Entfernung der Rillen voneinander ist durch die Entfernung der aufgenagelten Latten oder Hohlleisten, je nachdem man breite oder schmale Doppelrillen herstellen will, gegeben. Die Form des Saatbretts ergiebt die obenstehende Zeichnung, die ein Saatrillenbrett mit Hohlleisten darstellt. Das Brett ist 1 m lang, 26 cm breit. In Entfernung von 10 cm sind zwei 3 cm breite Hohlleisten aufgenagelt; 5 cm an jeder Seite sind frei, so daß, setzt man nun ein anderes Brett neben das stehende, die Entfernung der Rillen wieder 10 cm beträgt. Man muß also stets zwei Saatrillenbretter haben, mit denen man arbeitet. Bei jedem Druck auf das Brett werden also vier Schmalrillen hergestellt. Hätte man statt der Hohlleisten vierkantige Leisten untergenagelt, so würden zwei 3 cm breite Rillen entstehen. Was besser, Rillenlatte oder Rillenbrett, ist nach den Verhältnissen zu beurteilen. Je ebener das Land, je mürber der Boden, je besser wird das Brett arbeiten. Schneller und sicherer wird auch der ungeübte Arbeiter mit dem Rillenbrett fortkommen, da es die Rillen stets gleichmäßig eindrückt. Zur Anwendung des Rillenbretts mit Hohlleisten gehört aber besonders günstige Witterung, und, wie gesagt,

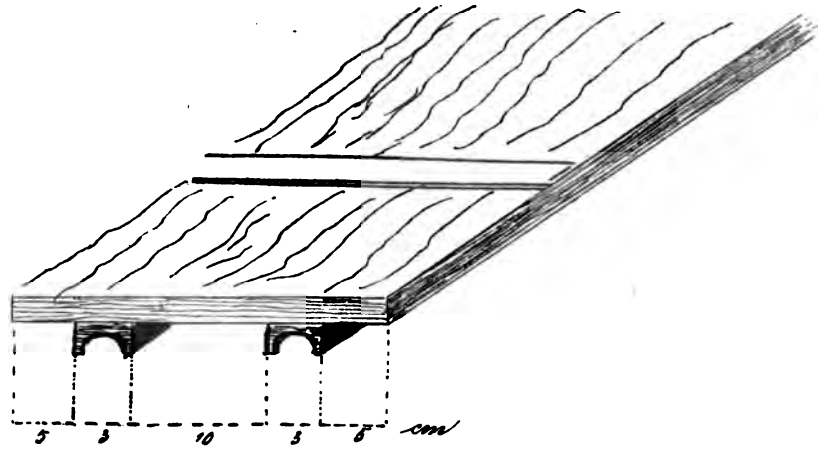

es gehören dazu auch günstige Bodenverhältnisse. Der Boden darf nicht trocken sein, weil sonst die Rillen nicht stehen, er darf nicht naß sein, weil sonst Erdteile an den Leisten kleben bleiben, er muß gehörig krümelig sein, weil sich sonst die Rillen nicht genügend abdrücken; jeder mißratene Druck verursacht einen bedeutenden Zeitverlust. Ob breite oder schmale Rillen den Vorzug verdienen, ist noch eine streitige Frage; Fichtenbüschel wird man in etwas breiteren Rillen erziehen. Es liegt eigentlich nahe, daß, wenn die Pflanzen nahezu einzeilig stehen, sie sich kräftiger entwickeln können. Ich lenke nun wieder auf die Frage ein, ob es sich empfiehlt, Längsrillen, d. h. mit den Hauptwegen parallel über das ganze Quartier laufende Rillen, zu ziehen, oder ob es besser ist, Schmalbeete anzulegen. Bei Schmal-

beeten entstehen Seitensteige, während bei Längsrillen nicht unterbrochene Felder hergestellt werden oder doch hergestellt werden können. Man hat nun vielfach eingewendet, daß die Herstellung von Schmalbeeten eine Verschwendung des rigolten Bodens sei, da eben zu viel Steige entständen und somit ein großer Teil der Fläche nicht benutzt werde. Zugeben wird man zunächst müssen, daß Schmalbeete ihre großen Vorteile haben. Man kann überall zu den Beeten gelangen, man kann säen, decken, jäten, hacken, ohne die Beete betreten zu müssen. Aber der Vorwurf der Bodenvergeudung ist damit nicht beseitigt. Und doch ist der Verlust nur ein scheinbarer, wenn man sonst richtig zu Werke geht. Ich will annehmen, ich hätte einen Ar zu besäen und die Rillen mit der 10 cm breiten Latte einzudrücken, die Balkenbreite soll 20 cm betragen. Ich würde in diesem Falle, wie sich das leicht nachrechnen läßt, 333,3 laufende Meter Rillen pro Ar erzielen. Nehme ich nun an, die Länge der Latte betrage 1,2 cm, die Breite der Beetsteige 40 cm, so setzt sich die Fläche für das einzelne Beet zusammen aus der Länge der Saatlatte, der Breite des Steiges und der Breite derjenigen beiden Längsrillen, die das Beet einsäumen, mal Länge des Beets. Nehmen wir nun der einfachen Rechnung wegen an, die Kampfläche sei ein Quadrat von 10 m Seitenlänge, so berechnet sich die Fläche für das einzelne Beet auf $(1{,}2 + 0{,}4 + 0{,}2) \times 10 = 18$ qm. Wir können also $5^5/_9$ Beete pro Ar anlegen. Es enthält nun jedes Beet an Saatrillen: $10 \times 1{,}2 = 12 : 0{,}3 = 40$ laufende Meter Rillen und zwei Längsrillen à 10 laufende Meter = 20 laufende Meter Rillen, in Summa 60 laufende Meter Rillen. Mithin pro Ar $60 \times 5{,}555 = 333{,}3$ laufende Meter, eigentümlicherweise gerade genau ebensoviel als bei durchgehenden Rillen. Damit dürfte die Frage, ob Schmalbeete oder Längsrillen anzulegen sind, zu Gunsten der Schmalbeete gelöst sein, man darf nur nicht unterlassen, die Beete einzusäumen.

Bei Anwendung des Rillenbretts genügt in der Regel der Druck resp. Tritt eines kräftigen Mannes mit dem Fuß, bei der Latte ein oder zwei Stöße mit einem Holzscheit, um die Rille herzustellen. Die Entfernung der Rillen schwankt je nach der Breite der Rillen zwischen 10 und 20 cm. Letztere Entfernung ist aber nur angezeigt, wenn man bei Längsrillen Beetsteige nicht beläßt oder man die Bodenkraft schonen und den Kamp wiederholt benutzen will.

Das Einsäen erfolgt aus der Hand durch Arbeiterinnen; auf jeder Seite steht eine Arbeiterin und sät vom Rande nach der Mitte zu. In betreff der zu verwendenden Samenmenge bin ich gegen jedes Zuviel. Ich halte für Fichten 1—1,25 kg und für Kiefern 0,6—1 kg für genügend. Natürlich wird die Güte des Samens mitsprechen und der Umstand, ob man kräftige Pflanzen zur Versetzung auf die Kulturfläche oder minder kräftige für die Verschulung erziehen will. Schlechten Samen sollte man für Kämpe am allerwenigsten verwenden, da aller Samen, der im ersten Jahre nicht keimt, verloren ist. Besondere Vorrichtungen zum Säen benutze ich nicht, die Säerinnen eignen sich sehr bald die gewünschte Fertigkeit an.

Den Samen lasse ich zum Schutze gegen Vögel mit Mennige färben. Der gefärbte Samen hebt sich vom Boden sehr scharf ab, und es läßt sich dadurch auch die gleichmäßige Verteilung leicht überwachen. Der Vorsichtige und weniger Geübte wird sich den Samen, etwa nach Zahl der anzulegenden Beete, in Teile bringen; es ist diese Vorsicht insofern ratsam, als man im Kamp Samen so leicht nicht nachstreuen kann als auf der Kulturfläche. Dem Säen folgt in der Regel sofort das Bedecken des Samens. Man benutzt zum Bedecken gesiebte Komposterde, von der man so viel aufstreuen läßt, daß der Samen gehörig verschwindet. Schließlich drückt man die Rille mit der Latte an.

Zum Schutze gegen Vögel, Verwehen und Verschwemmen des Samens läßt man den Kamp mit Nadelreisig eindecken. Astreisig von alten Kiefern ist das beste, Wacholderbusch das schlechteste Deckmaterial. Nach der Eindeckung lasse ich den Kamp, wenn thunlich, gehörig anbrausen. Sobald die Pflänzchen in der Mehrzahl aufgegangen sind, läßt man das Deckreisig beseitigen.

Die weiteren Arbeiten im Kamp erstr
sich auf den Schutz und die Pflege der Pflan
Zum Schutze gegen Sonnenbrand hat n
Schutzgitter in Gebrauch; mir hat bisher
Bestecken des Kampes mit Birkenreisig s
genügt. Das Häckeln und Reinigen
Kampes richtet sich nach dem Unkrautw

und nach der Neigung des Bodens zur Verkrustung. Ein zweimaliges Hacken im Laufe des Sommers und Behäufeln gegen den Herbst hin genügt in der Regel. Steht man mit dem Rüsselkäfer auf gespanntem Fuß, so umgiebt man den Kamp mit einem Graben; gegen Hylesinen legt man Fangknüppel oder steckt Fangstäbe. Zu Zaunpfählen verwende man nie frisches Nadelholz, weil man sich damit den Bastkäfer in den Kamp zieht. Zum Schutze gegen Schütte lasse ich den Kamp im Herbst laubenartig mit Reisig bestecken. Auch das Bedecken der Zwischenräume mit Moos hat sich bewährt, es schützt namentlich auch gegen Auffrieren des Bodens. Zum Schutze gegen Sonnenbrand verwende ich Moos nicht; es wird bald trocken und dann während der heißen Jahreszeit leicht verweht. Über das Ausheben der Pflanzen brauchen hier wohl Regeln nicht gegeben werden, ich will aber noch einiges über die Aufbewahrung sagen. Es kommt häufig vor, daß der Kamp früh geräumt werden muß, weil beispielsweise Birken oder Lärchen verschult werden sollen. Es ist wohl jetzt allgemein anerkannt, daß die Aufbewahrung der Pflanzen in Erdkellern, d. h. in etwa 1 m tiefen und breiten Gruben, die man mit Reisig bedeckt, vor dem Einschlagen auf ebener Erde den Vorzug verdient. In dem Erdkeller halten sich die Pflanzen wochenlang frisch und treiben nicht, was, wenn sich die Kulturen spät in das Frühjahr hineinziehen, von hohem Wert ist. Die Erdkeller sind, nebenher gesagt, auch für Lärchen, die früh treiben, und für Laubholzpflanzen, die man der Frostgefahr wegen spät pflanzen will, nicht genug zu empfehlen.

Das Verschulen lasse ich ausnahmslos in Gräbchen vornehmen. Es wird die Leine angespannt und längs derselben ein Gräbchen mit etwas schräger Wand hergestellt. Frauen legen die Pflanze an die schräge Wand, ordnen die Wurzeln und bedecken sie so weit mit Erde, daß die Pflanze sich nicht mehr verrücken kann. Ist die Linie besetzt, so wird mit einem Rechen das Gräbchen vollends gefüllt. Zum Unterschied vom Saatkamp habe ich im Verschulkamp also Längsreihen, nicht Querreihen. Ich pflanze Kiefern in 15- und 8-cm-Verband, zweijährige Fichten und Lärchen entsprechend weiter, da man diese Holzarten meist länger als ein Jahr im Verschulkamp beläßt. Kiefern pflanze ich ausnahmslos zweijährig mit entblößter Wurzel ins Freie. Zur Verschulung der Kiefer benutze ich stets die Saatkampfläche; ich habe also die Pflanzen zur Hand und lasse sie nach Bedarf ausheben. Wasser bekommen meine Pflanzen selten oder nie zu sehen. Ich lasse sie in einem Korbe mit frischer Erde führen, sie werden weder in Lehmbrei noch in eine sonstige Sauce getaucht; ich halte nur darauf, daß die wenigen Erdteile, die der Pflanze nach dem Ausheben anhaften, derselben erhalten bleiben. Niemals lasse ich bei der Verschulung mit Steckholz, Keilspaten oder Pflanzeisen arbeiten und vermeide das bei diesen Pflanzweisen stattfindende Einklemmen der Wurzeln.

Wie ich schon weiter vor angedeutet habe, kann man ein und dieselbe Fläche wohl zweimal als Saatkamp benutzen; man muß dann aber düngen, was am besten mit milder Walderde geschieht. Künstlichen Dünger habe ich, abgesehen von Weidenhegern, wo er sich allerdings sehr gut bewährte, noch nicht angewandt. Daß man ausgenutzte Fichtenkämpe zur Erziehung von Erlen benutzen kann, habe ich schon weiter vor angedeutet. Ich habe auch schon Ballenkiefern im Saatkamp gezogen, der Boden war etwas bindig. Ich ließ die Ballen im Herbst ausheben und transportierte sie, nachdem sie gefroren waren, in die vorher zubereiteten Löcher. Der Versuch gelang einmal, ein anderes Mal mißlang er vollständig; die Kiefern hatten durch den plötzlich eintretenden scharfen Frost gelitten.

Einjährige Kiefern lasse ich ziemlich tief pflanzen, zweijährige Kiefern und Lärchen hoch; natürlich wird der Boden in Betracht zu ziehen sein; in losem Boden können alle Pflanzen tiefer stehen als in bindigem Boden.

Noch ein Punkt soll hier berührt werden: die Zeit der Ausführung der Saat und Pflanzung. Pflanzen kann man Nadelpflanzen bis spät in das Frühjahr hinein, wenn man sie gehörig eingekellert hatte. Über die zweckmäßige Zeit für die Saat schwanken die Ansichten. Im allgemeinen sagt man, „man säe, wenn der Same fällt“. Ich säe früh, und zwar in der Regel um Mitte April. Sobald die Kämpe ausgenutzt sind, bepflanze ich sie wohl mit genügsamen Laubholzpflanzen in Gruppen, die dann in dem Nadelwalde eine hübsche Abwechselung bieten.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1890|91.

(Fortsetzung und Schluß.)

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1. April 1890/91 Mark
3.		**Zu forstwirtschaftlichen und Lehrzwecken.**	
		Besoldungen.	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7500 Mark; 5 Professoren, einschließlich desjenigen für das Versuchswesen, mit 3300 Mark bis 6000 Mark, im Durchschnitt 4650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 3000 Mark; 1 Sekretär mit 1800 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Pedell mit 1000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönliche Zulage) . . . . . 36,550 Mark. Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungierende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Oberförster auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . 4,950 „ = 41,500 Mark.	41,500
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6900 Mark; 4 Professoren mit 3300 Mark bis 6000 Mark, im Durchschnitt 4650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 3000 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 2100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Pedell mit 1000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönliche Zulage) . 31,600 Mark. Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungierende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Oberförster auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . 4,950 „ = 36,550 Mark.	36,550
		Bemerkung. Die Gehälter der 9 Professoren mit 3300 Mark bis 6000 Mark, sowie die pensionsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.	
	3.	Bei der Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck: 2 Lehrerstellen mit einem Gehalt von 1400 Mark bis 1650 Mark, durchschnittlich 1525 Mark	3,050
		Summa Titel 1 bis 3	81,100
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	5,220
		Summa Titel 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remunerierung von Hilfslehrern und Assistenten, zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, sowie für Unterrichtskurse an den Forstakademien über die erste Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen*)	35,550
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Lehrer bei den Forstakademien und den Forstlehrlingsschulen	2,400
		Summa Tit. 5 und 6	37,950

*) Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, ebenso wie im vorigen Etatsjahre bei den drei technischen Hochschulen (vergl. die Bemerkung zu Kap. 123, Tit. 6 des vorjährigen Etats des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten) auch bei den Forstakademien zu Eberswalde und Münden Unterrichtskurse über die erste Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen einzurichten. Die Kurse sollen einen Zeitraum von 6 Wochen mit wöchentlich 2 Stunden umfassen, und wird der dadurch entstehende Kostenaufwand auf zusammen 300 Mark veranschlagt.

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1. April 1890/91 Mark
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude	9,000
	8.	Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen; zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen bei den Forstakademien	65,500
		(Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahresschluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summa Tit. 7 und 8	74,500
		Summa Kap. 3	198,770
4.		**Allgemeine Ausgaben.**	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken . . .	748,000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	670,000
	2a.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Aszendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes	58,000
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten . .	180,000
		(Die am Jahresschluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege	80,000
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	18,500
		(Die am Jahresschluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1,050,000
		(Die am Jahresschluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2, Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.	
		Summa Kap. 4	2,804,500
		Hierzu: „ „ 3	198,770
		„ „ 2	29,300,730
		Summa A. Dauernde Ausgaben	32,304,000
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
11.	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten . .	1,000,000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1,950,000
		(Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4, Tit. 6 der dauernden Ausgaben.)	
		Latus	2,950,000

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1. April 1890/91 Mark
		Transport	2,950,000
(11.)	3.	Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen*)	100,000
		(Zu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahresschluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	3,050,000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	59,350,000
		Die dauernden Ausgaben betragen	32,304,000
		Mithin überschuß	27,046,000
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben . . .	3,050,000
		Bleibt überschuß	23,996,000

*) Bei den fortgesetzt günstigen Ergebnissen der sogenannten Rimpau'schen Moordammkulturen und ähnlichen Meliorationen wird beabsichtigt, zur Hebung des Ertrages aus den Forsten die bisher angestellten Meliorationsversuche mit solchen Mooren in größerer Ausdehnung fortzusetzen, welche zum Holzanbau nicht geeignet und deren sonstige Erträge bisher nur geringe gewesen sind.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Herpel, Hilfsjäger zu Holzhausen, Oberförsterei Nastätten, ist vom 1. April cr. ab die Kommunalförsterstelle Zorn, Oberförsterei Nastätten, Regbz. Wiesbaden, interimistisch übertragen.

Hötzel, Königl. Forstaufseher zu Zorn, Oberförsterei Nastätten, ist vom 1. April cr. ab die Kommunalförsterstelle Heiligenroth, Oberförsterei Montabaur, Regbz. Wiesbaden, interimistisch übertragen worden.

Schnemann, Hilfsjäger zu Heiligenroth, Oberförsterei Montabaur, ist vom 1. April cr. ab die Kommunalförsterstelle Breitenau, Oberförsterei Selters, Regbz. Wiesbaden, interimistisch übertragen worden.

Trost, Königl. Hilfsjäger, bisher Oberförsterei-Sekretär zu Johannisburg, ist vom 1. April cr. ab mit der Vertretung des Kommunalförsters Güll zu Holzhausen, Oberförsterei Nastätten, Regbz. Wiesbaden, beauftragt worden.

Vakanzen für Privatforstbeamte.

(In dieser Rubrik finden nur Stellenangebote Platz, und erfolgt deren Aufnahme unentgeltlich. Die Anzeigen dürfen den Raum von 6 Zeilen nicht überschreiten. Die Herren Besitzer werden ersucht, sobald die Stelle besetzt ist, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" davon Mitteilung zu machen. — Den auf anonyme Anzeigen eingehenden Offerten ist stets das Porto für Weiterbeförderung beizufügen. Zeugnisse sind nur abschriftlich einzusenden, da sich die Expedition mit der Rücksendung derselben nicht befaßt.)

2] Ein tücht., zuv. Förster, erfahren in Kulturen und im Holzgeschäft, guter Forstschutzbeamter, von einer Aktiengesellschaft gesucht. Nur prima Ref. und Lebenslauf an O. Heckelmann, Eschweileraue bei Aachen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

Herrn Forstverwalter Q. S. in E. Der Amtsanwalt hat recht, es kommt lediglich der § 9 des Gesetzes vom 1. April 1880 in Betracht. Zusammenkommen müssen die Befugnislosigkeit von der einen und die Aufforderung zum Fortgehen von der anderen Seite, bevor von Strafbarkeit die Rede sein kann. Zum Erlaß von Polizei-Verordnungen sind Sie nicht befugt. Vergleichen Sie „Das behördliche Polizei-Straf-Verordnungsrecht in Preußen", von Parey.

Herrn Oberförster R. in A. Unzweifelhaft darf der zum Waffengebrauch berechtigte Privatforstbeamte einen Hirschfänger tragen, ein Portepee nach unserer Ansicht aber nicht. Über die Dienstkleidung der Privatforstbeamten giebt es keine Vorschriften, es genügt, wenn dem Landrat die nach § 8 der Instruktion vom 21. November 1837 vorgeschriebene Anzeige über die gewählte Dienstkleidung gemacht wird.

Herrn L. (Braunschweig). Ihr Artikel soll später Aufnahme finden. Es liegen noch einige Aufsätze über Stellennachweis vor, die zu den Konkurrenzarbeiten gehören und die zunächst veröffentlicht werden müssen.

Herrn Oberförster A. Ihren Artikel acceptieren wir mit besonderem Vergnügen.

Herrn F. in G., Herrn J. Wir schreiben an Sie.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543), direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 3. **Neudamm, den 20. April 1890.** **V. Band.**

Inhalt: § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, betreffend das Recht des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten. Von Fridolin. 25. — Stellenvermittelung für Privatforstbeamte betreffend. Von Buchholz. 27. — Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Etatsjahr 1. April 1890/91 und Einnahme Titel 1 für Holz. 29. — Litteratur: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Von Dr. Hans Rüdorff. 30. Illustriertes Handbuch für Sägemüller und Holzjäger. Von J. D. Dominicus & Söhne. 30. — Wie Tiere, Wald und Bäume an die Passion erinnern. Von Hans Ehrlich. 30. — Über die Nützlichkeit der Schwarzdrossel. 31. — Über Brehms Tierleben. 31. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 31. — Vakanzen für Privatforstbeamte. 32.

§ 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, betreffend das Recht des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten.

Von **Fridolin.**

Seitens der Redaktion der „Deutschen Jäger-Zeitung" und der „Deutschen Forst-Zeitung" sind in letzterer Zeit dem Referenten mehrere Anfragen von Abonnenten dieser Zeitungen über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vorgelegt worden, die auf Fragebeantwortungen in dem Briefkasten beider Zeitungen, sodann auf Kommentare zu Forst- und Jagdschutzgesetzen, wie „Ziebarth, Forstrecht", „Wagner, Jagdgesetzgebung", „Dalcke, Das preußische Jagdrecht", „Berger, Forst- und Jagdschutz", „Mücke, Der preußische Forst- und Jagdschutzbeamte" Bezug nehmen, auf anscheinend vorhandene Widersprüche hinweisen oder neue Fragen aufwerfen, welche in den genannten Schriften nicht Gegenstand der Erörterung gewesen sind. Die Zweifel beziehen sich namentlich auch auf die Person, der das Recht zum Waffengebrauch zustehen soll. Zu dem Gesetz über Waffengebrauch sind zwei ziemlich umfangreiche Instruktionen erlassen, nämlich für königliche Beamte die Instruktion vom 17. April 1837, für Kommunal- und Privatforstbeamte die Instruktion vom 21. November 1837. Den Wortlaut des Gesetzes und der Instruktionen hier vorzutragen, dürfte nicht notwendig sein, da die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen den Beamten wohl meist zur Hand sind, auch für ein billiges von der Verlagshandlung bezogen werden können; dagegen wird es zweckmäßig sein, dem Wortlaut des Gesetzes Schritt für Schritt zu folgen.

Das Gesetz ist bezeichnet „Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, gegeben Berlin, den 31. März 1837". Unter demselben Datum wurde ein anderes, verwandtes, nicht minder wichtiges Gesetz für Forstbeamte, „Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen", erlassen. Das gleiche Datum, sowie im weiteren der Umstand, daß kurz zuvor — unterm 20. März 1837 — das Gesetz über den Waffengebrauch der Militärpersonen, welches auf die Forstschutz-Kommandos Anwendung findet, erlassen war, hat zu einer Reihe

von Verwechselungen und Mißverständnissen geführt. Wenn also in den nachstehenden Ausführungen von dem Gesetz de 1837 die Rede ist, so ist damit stets das Gesetz „über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten" gemeint. Zu dem Gesetze sind, wie bereits angedeutet, zwei Instruktionen erlassen; die eine von dem Ministerum des königlichen Hauses, vom 17. April 1837, für die königlichen Forstbeamten, die andere von dem Minister des Innern und der Polizei, vom 21. November 1837, für die Kommunal- und Privatforst- und Jagd-Offizianten. Erst seit dem 1. April 1879 ist Zentralinstanz in Forstsachen der Minister für Landwirtschaft. Früher unterstanden die Forsten dem Finanzminister, jedoch vorübergehend — 1835 bis 1848 — also zur Zeit des Erlasses des Gesetzes, dem Minister des königlichen Hauses. Einen Minister für Landwirtschaft giebt es seit 1848, vorher gehörten die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zum Ministerium des Innern. Der Zustimmung des Ministers des Innern bedarf es auch jetzt, wenn Vermögens-Interessen der Gemeinden, Disziplin der Kommunalbeamten in Frage stehen, der des Kriegsministers bei Abweichungen von den Vorschriften über Verwendung von Militäranwärtern.

Das Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen, vom 31. März 1837, ist als obsolet zu betrachten, es ist durch die §§ 117—119 des Strafgesetzbuches, die dem preußischen Gesetze de 1837 nachgebildet sind, ersetzt. Das Gesetz über Waffengebrauch aber ist nicht in das Reichsrecht übergegangen, gilt also nur im Umfange der preußischen Monarchie. Es trifft einmal Verordnungen über die Befugnis der Forstbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, sodann regelt es das wegen mißbräuchlicher Anwendung der Waffen zu beobachtende Verfahren. Es dürfte wohl kaum ein älteres Gesetz geben, das durch die neuere Gesetzgebung so vielfach berührt ist, wie das Gesetz über Waffengebrauch. So sind einmal die Vorschriften für die Erwerbung des Rechts zum Waffengebrauch mehrfach geändert, es ist eine Erweiterung der Kategorien der zum Waffengebrauch berechtigten Personen getroffen worden, namentlich sind auch die Bestimmungen über das bei mißbräuchlicher Anwendung der Waffen zu beobachtende Verfahren durch die neuere Gesetzgebung in wesentlichen Punkten modifiziert. Damit sind dann aber auch mehrere Bestimmungen der Instruktionen außer Kraft getreten. Das zeigte sich schon bei der Einführung des Gesetzes in den neuen Landesteilen. Nur die §§ 1—5 des Gesetzes gelangten zur Einführung, während der übrige Teil, als mit den Prozeßvorschriften in diesen Landesteilen in Widerspruch stehend, nicht zur Geltung gelangen konnte. Berger, „Forst- und Jagdschutz", meint, daß das Gesetz eigentlich nur noch in den §§ 1 und 2 als fortbestehend anzusehen sei. In gewissem Sinne trifft das zu, indessen wird man immer an die wenn auch obsoleten Bestimmungen anknüpfen müssen, um nachzuweisen, in welcher Masse sie aufgegangen sind und welche andere Vorschriften an ihre Stelle getreten sind, um die zweifellos entstandenen Lücken zuzuziehen.

Von Personen, denen das Recht zum Waffengebrauch zustehen soll, nennt der § 1 in erster Linie „Unsere Forst- und Jagdbeamten". Die Forstbeamten gehören zu den Zivilbedienten. Alle Beamten des Staates — nicht Hofes — sind unter der allgemeinen Benennung der „Zivilbedienten" begriffen. — Allgem. L.-R. II, 10, § 68. — Dem Forstdienste des Staates wird aber derjenige im Ressort der Hofkammer der königlichen Familiengüter gleich geachtet. Man vergleiche V.-M.-Bl. 1887, S. 24, Regulativ vom 1. Februar 1887 über Anstellung 2c. für die unteren Stellen des Forstdienstes.

Wer unter der Bezeichnung „Unsere Forst- und Jagdbeamten" zu verstehen sei, ist in der Instruktion vom 17. April 1837 noch näher ausgeführt. Es heißt daselbst: „Unter den Forst- und Jagdbeamten versteht das Gesetz nicht bloß die zur Verwaltung und zum Schutz der Forsten angestellten Oberförster und Förster, sondern auch die zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Hilfsaufseher und Korpsjäger, sobald sie mit den im § 1 des Gesetzes bestimmten Erfordernissen versehen und namentlich gehörig vereidigt sind." Diese Bestimmung mag wohl mehrfach zu falscher Auffassung und zu Anfragen Veranlassung gegeben haben. Ein Reskript des Ministers des königlichen Hauses vom 19. Mai 1839 bestimmt, daß von den Forstbeamten zu ihrer Unterstützung angenommene Korpsjäger, auch wenn sie vereidet wären, nicht das Recht zum Waffengebrauch haben sollten. Erst durch die allerhöchst

Kabinetts-Ordre vom 19. Februar 1842 ist hierin Wandel geschaffen, und die Befugnis zum Waffengebrauch auch den von den königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen und vorschriftsmäßig vereideten Korpsjägern beigelegt. Es muß das um so mehr auffallen, als bereits früher — unterm 21. Mai 1840 — den unter gleichen Verhältnissen stehenden Korpsjägern in Gemeinde- und Privatforstdiensten diese Berechtigung verliehen war mit dem Hinzufügen, daß einer Revision des Holzdiebstahlsgesetzes vom 7. Juni 1821 eine Abänderung dieser Bestimmung vorbehalten bleibe. Recht klar scheint die Sache aber nicht gelegen zu haben, was verschiedene Anfragen beweisen. So ist in einem Reskript vom 2. März 1842 (M.-Bl. S. 95) von Verleihung des Rechts zum Waffengebrauch an einen Privatforstbeamten die Rede, dem Forstversorgungsansprüche besonders zugestanden waren. Es waren auch wohl viele Fälle von Überschreitungen vorgekommen, wie dies die Zirk.-Verf. d. M. d. k. H. vom 27. Juni 1840 ausspricht. Soviel steht aber fest, daß der allerhöchste Erlaß vom 21. Mai 1840 zur Durchführung eines wirksamen Forstschutzes in den Gemeinde- und Privatforsten gegeben ist, und daß der Gesetzgeber ihn erlassen hat mit Rücksicht auf die mangelnden Vorschriften des Forstgesetzes. An dieses Gesetz mußte man auch mit dem Gesetz de 1837 vorzugsweise anknüpfen, wie dies noch weiter unten näher ausgeführt werden soll. Hier findet sich gewissermaßen die Erklärung für den eigentümlichen Umstand, daß die Vereidigung auf den Forstschutz das Recht zum Waffengebrauch auch gegen Wilddiebe verleiht, daß sie Glaubwürdigkeit vor Gericht verlieh auch in Sachen des Jagdschutzes, wie dies beispielsweise in der allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 19. Februar 1842 unzweifelhaft ausgesprochen ist. Im übrigen sind jetzt die Vorschriften der allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 6. Oktober 1837, 19. April 1838, 21. Mai 1840, 19. Februar 1842 und 21. August 1855 als obsolet zu betrachten, sie sind übergegangen, wesentlich modifiziert allerdings, in das Regulativ vom 1. Februar 1887 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps; die Vereidigung erfolgt auf Grund des Urlaubspasses, mag der Korpsjäger nun in die Dienste des Staates, der Gemeinde oder von Privaten treten. (Fortsetzung folgt.)

Stellenvermittelung für Privatforstbeamte betreffend.

Ist es wünschenswert und durchführbar, daß zur Unterbringung stellenloser Privatforstbeamten eine Nachweisestelle errichtet wird, welche die Stellenvermittelung unentgeltlich übernimmt, und auf welchem Wege ließe sich eine derartige Einrichtung erreichen?

Von **Buchholz**, Revierförster in Stegelitz.

Motto: Erst wägen, dann wagen.

Die Verhältnisse vieler Privatforstbeamten hinsichtlich der oben gestellten Frage sind allerdings so schlechte, daß es nicht nur wünschenswert ist, in dieser Richtung Wandel zu schaffen, sondern solches geradezu zur Notwendigkeit wird, wenn man bedenkt, daß stellenlos gewordene Beamte dieser Kategorie hilflos und dem Elende preisgegeben sind, wenn dieselben nicht die Mittel besitzen, mit ihrer oft zahlreichen Familie ohne irgend welchen Verdienst monatelang leben zu können.

Aber auch für diejenigen, welche gerade nicht mittellos in diese Kalamität geraten, ist ein längeres Verbleiben außer Dienst für die schließliche Wiedererlangung einer Stelle sowohl als auch in jeder anderen Hinsicht nur von Nachteil, denn — „raste ich, so roste ich", heißt es nirgends treffender als hier, und es ist daher erklärlich, wenn bei vielen der Wunsch auf Abstellung dieser dunklen Seite unseres sonst so viel besungenen Berufs rege wird.

Schreiten wir nun aber zur Prüfung der Mittel und Wege, welche uns hier zu Gebote stehen, so finden wir gar bald, daß es mit diesen schlecht bestellt ist, und daß wir uns vor einer Aufgabe befinden, deren Lösung nicht so im Handumdrehen herbeizuführen sein dürfte.

Nicht erst jetzt, nach öffentlicher Aufstellung dieser Frage, sondern früher schon oft hat Verfasser als Privatforstbeamter in dieser Richtung nachgedacht und immer gefunden, daß es sich hier gleichsam um Auf-

führung eines Baues handelt auf einer Fläche, wo die Haltlosigkeit des Bodens das Legen der Fundamente fast verhindert, mindestens aber demselben außerordentliche Schwierigkeiten entgegenstellt.

Da finden wir zunächst eine, anderen Beamtenklassen gegenüber beispiellos dastehende Verschiedenheit in allen unseren Verhältnissen, einerseits den verschiedenen Wünschen und Gewohnheiten der Forstbesitzer entsprechend, andererseits und hauptsächlich aber hervorgehend aus der Verschiedenheit der Größe und Bewirtschaftung der Reviere. Letzteres anlangend, sind die forstlichen Flächen oft so klein und unbedeutend, daß die Anstellung eines Beamten für die Forstparzelle allein dem Besitzer zu kostspielig werden würde, und der betreffende Beamte daher gehalten ist, sich auch noch in anderer Richtung, dem Wunsche des Besitzers entsprechend, zu beschäftigen. Sei es nun, daß der ursprüngliche Förster die Land- oder Gartenwirtschaft u. s. w. mit zu besorgen hat, oder umgekehrt, der Inspektor oder Gärtner hat den Forst mit zu versehen, genug es entstehen auf diese Weise die Inspektor-, Förster- und Gärtner-Jäger, welchen wir so oft in den Zeitungsannoncen begegnen und denen oft auch noch der Betrieb der Fischerei, Ziegelei u. s. w. als Haupt- oder Nebenbeschäftigung überwiesen ist.

Dem gegenüber stehen die großen, nach staatswirtschaftlichem Muster mit Oberförster-System versehenen Reviere. Hier ist die Anstellung eine lebenslängliche, und wo dieses auch nicht direkt der Fall, liegen die Verhältnisse doch so, daß Dienstentlassungen oder überhaupt Stellenwechsel doch seltener vorkommen.

Zwischen diesen beiden endlich liegen die mittleren Reviere, welche meistens von selbständigen Revierförstern verwaltet werden, herstammend aus der Klasse der vorschriftsmäßig gelernten Jäger. Die hier oft noch vorkommenden Forstaufseher- und Waldwärterstellen dagegen sind fast alle mit ursprünglich nicht gelernten Jägern besetzt.

Dementsprechend gehen nun auch die Gehalts- und Einkommenverhältnisse himmelweit auseinander, sowie schließlich die forsttechnische Qualifikation, welche alle Grade durchläuft von der akademischen Bildung abwärts zu den Jägern der niederen Forstkarriere mit und ohne vorschriftsmäßigen resp. keinen Lehrbrief bis herab zum ehemaligen, oft des Schreibens unkundigen Holzhauer 2c. Von den mit vorschriftsmäßigem Lehrbrief versehenen sind wiederum viele, welche die Privatstellung nur als Übergangsstation zum königlichen Dienst benutzen. Dieses alles in Verbindung schließlich mit einer hieraus entspringenden Gleichgiltigkeit bei vielen unter uns nicht nur dem Kollegen gegenüber, sondern auch gegen alles, was außerhalb des Reviers vorgeht, droht dem Zustandekommen von ersprießlichen Schöpfungen in der der Frage entsprechenden Weise schier unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen, und liegen hierin die Hauptgründe, warum wir bis zur Stunde jedes Verbandes, auch des losesten, unter uns entbehren.

Und dennoch ist die Bildung von Vereinen die erste Etappe, durch welche sich ein schließliches Vorwärtskommen auf dem zu betretenden Wege erwarten ließe. Auf welche andere Weise sollen wir denn den Boden befestigen behufs Legung des Fundaments, und das der inneren und äußeren Form nach so sehr verschiedene Baumaterial einigermaßen ausgleichen, um schließlich alles ins Lot zu bringen?

Auf welche andere Weise sollen wir die pekuniären Mittel hernehmen, welche doch zu jedem Bau unbedingt erforderlich sind?

Auf welche andere Weise endlich sollen wir uns die zu jedem Geschäft nötigen Kunden und Abnehmer in Gestalt der Forstbesitzer verschaffen?

Was nützt uns denn eine Dienstnachweisestelle, wenn die Forstbesitzer nicht willens sind, eintretenden Falls davon Gebrauch zu machen?

Wer aber die Verhältnisse kennt, wird zugeben müssen, daß letzteres nicht so ohne weiteres der Fall sein dürfte, und daß erst etwas geschaffen werden muß, was vertrauenerweckend auf alle Privatforstbesitzer einzuwirken vermag.

Das geeignete Mittel dazu ist aber die Bildung von Förster-Vereinen, welche das Interesse der Privatforsten wahrzunehmen vermögen; alles andere findet sich dar gewissermaßen von selbst, und mit dem alt Wahrspruch im Schilde: Der Anfang ist viel als die Hälfte der ganzen Sache, mach wir uns an die Arbeit der Bildung v Privatförster-Vereinen!

(Schluß folgt.)

Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Etatsjahr 1. April 1890/91 und Einnahme Titel 1 für Holz.

Nr.	Regierungs-Bezirk	Flächen-Inhalt nach Hektaren				Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern		Geld-Einnahme
		Zur Holzzucht		Summa	Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen u. Wasserstücken	Material		Tit. 1. Für Holz
		bestimmter Waldboden	nicht bestimmter Waldboden			Kontrollfähiges	Nichtkontrollfähiges	Mark
1.	Königsberg	174,264	57,448	231,712	38,356	464,285	96,146	2,686,420
2.	Gumbinnen	190,923	55,191	246,114	18,392	455,313	127,749	2,280,800
3.	Danzig	103,534	11,631	115,165	5,283	203,182	44,386	1,104,690
4.	Marienwerder	181,441	19,166	200,607	9,683	453,099	76,644	2,844,903
5.	Potsdam	199,039	19,318	218,357	10,540	474,689	138,856	5,200,000
6.	Frankfurt a. O.	170,433	11,672	182,105	4,749	414,163	108,447	3,720,000
7.	Stettin	102,855	11,252	114,107	1,878	316,532	61,375	3,228,680
8.	Cöslin	59,333	6,985	66,318	1,687	130,612	30,310	830,000
9.	Stralsund	25,166	3,075	28,241	1,079	61,075	48,849	551,350
10.	Posen	72,744	7,032	79,776	2,194	149,673	47,864	995,560
11.	Bromberg	101,031	7,323	108,354	3,401	206,652	69,908	1,477,708
12.	Breslau	57,548	4,068	61,616	785	213,146	51,542	1,855,995
13.	Liegnitz	20,633	1,286	21,919	289	68,155	24,426	717,490
14.	Oppeln	73,118	3,811	76,929	615	240,983	57,005	1,909,000
15.	Magdeburg	60,684	5,783	66,467	1,733	122,017	106,132	1,572,989
16.	Merseburg	72,249	6,569	78,818	1,123	175,422	94,902	2,421,910
17.	Erfurt	35,725	1,024	36,749	395	133,375	59,448	1,339,160
18.	Schleswig	35,391	7,465	42,856	896	71,922	29,751	812,190
19.	Hannover	29,060	3,647	32,707	695	90,096	40,002	845,036
20.	Hildesheim	102,694	3,749	106,443	1,422	343,279	108,152	3,072,935
21.	Lüneburg	76,266	9,172	85,438	2,373	119,564	97,353	1,341,600
22.	Stade	16,928	5,344	22,272	570	33,799	17,842	305,090
23.	Osnabrück-Aurich	14,802	1,395	16,197	340	18,575	9,314	165,800
24.	Münster	2,206	232	2,438	22	7,540	3,803	105,300
25.	Minden	33,696	1,189	34,885	372	94,737	47,183	684,120
26.	Arnsberg	19,176	561	19,737	148	48,792	19,740	413,120
	Gemeinschaftliche Waldungen	1,115	9	1,124	—	—	—	—
27.	Cassel	201,239	5,478	206,717	970	454,983	274,442	3,323,494
	Gemeinschaftliche Waldungen	552	6	558	—	—	—	—
28.	Wiesbaden	51,132	1,603	52,735	282	135,616	76,266	1,273,590
29.	Coblenz	26,630	760	27,390	196	62,422	44,878	770,720
30.	Düsseldorf	16,101	2,207	18,308	745	36,797	27,847	493,900
31.	Köln	12,088	561	12,649	119	22,712	16,733	290,890
32.	Trier	61,188	1,708	62,896	500	164,233	59,364	1,725,420
33.	Aachen	28,937	830	29,767	476	54,590	42,526	536,820
	Summa	2,428,254	278,535	2,706,789	112,308	6,042,030	2,159,185	50,896,680
	Gemeinschaftliche Waldungen	1,667	15	1,682	—	—	—	—
	Mutmaßliche Einnahme infolge höherer Verwertung ꝛc. gegen die Annahme der Spezial-Etats	—	—	—	—	—	—	2,603,320
4.	Bei der Zentral-Verwaltung	—	—	—	—	—	—	—
								53,500,000

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen fachlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nebst den gebräuchlichsten Reichsstrafgesetzen. (Post, Impfen, Presse, Markenschutz, Personenstand, Wucher, Nahrungsmittel, Schankgefäße, Sprengstoffe, Sozialdemokratie u. s. w.) Text-Ausgabe mit Anmerkungen von Dr. Hans Rüdorff. Fünfzehnte Auflage. Taschenformat; kartoniert 1 Mk. Berlin. Verlag von J. Guttentag.

Diese neue Auflage der bekannten und geschätzten Taschenausgabe des Strafgesetzbuches ist unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts abermals vermehrt und gründlich überarbeitet und revidiert worden. Die Rüdorff'sche Ausgabe des Strafgesetzbuches hat sich infolge ihrer musterhaft sorgfältigen und klaren Bearbeitung fortgesetzt allgemeiner Gunst und Beliebtheit zu erfreuen. Das Schriftchen dürfte sich namentlich auch für Forstbeamte eignen, die ein zuverlässiges und billiges Nachschlagebuch wünschen.

Illustriertes Handbuch für Sägemüller und Holzsäger von J. D. Dominicus & Söhne. Mit ca. 150 Abbildungen. Preis 3 Mk.; für Geschäftsfreunde gratis. Remscheid-Vieringhausen 1889/90. Selbstverlag der Herausgeber.

Die Herausgeber dieses 4½ Bogen in 4° umfassenden Werkchens, selbst Sägenfabrikanten und Inhaber einer der ältesten Sägenfabriken, betreten mit Herausgabe desselben einen ganz neuen Weg, indem sie unter dem Motto: „Theorie und Praxis müssen Hand in Hand gehen" aus der Praxis für die Praxis geschrieben haben, was für Sägen und ähnliche Werkzeuge, mit denen richtig umzugehen selbst für den gelernten Holzarbeiter und Fachmann nicht immer leicht ist, als sehr wichtig erscheint. Das Schriftchen enthält: 1. Einleitung; 2. Aufstellung der allgemeinen Anforderungen; 3. Welche Fehler kommen bei der Bestellung, Auswahl und Behandlung der Sägen und einschlägigen Werkzeuge in Arbeit und bei der Instandhaltung bezw. Wiederinstandsetzung vor? 4. Praktische Winke für den Ankauf, die Behandlung, Instandhaltung und Inbetriebsetzung von Sägen: a) Wie sind Sägen zu bestellen (auszuwählen) und zu behandeln? b) Weitere Ratschläge über die Auswahl, Behandlung, Instandhaltung und Montierung der Sägen, insonderheit über das Schränken und Schärfen. Alles für die Praxis Überflüssige ist weggelassen, das Buch ist eigens zu dem Zweck geschrieben, um die für die zweckmäßige Bestellung und Behandlung der Sägen erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Besonders wertvoll dürfte dasselbe für diejenigen Betriebe sein, welche die Säge-Industrie ꝛc. nur als Nebenzweig betreiben und denen aus diesem Grunde oftmals nicht die reiche Erfahrung zur Seite steht wie den eigentlichen Säge- und Holzindustriellen.

Verschiedenes.

Wie Tiere, Wald und Bäume an die Passion erinnern.

Von Hans Ehrlich.

Der Gedanke, die irdischen Dinge als Sinnbilder der himmlischen aufzufassen und in den Regungen der Natur die göttlichen Mächte und Kräfte sich personifiziert zu denken, war unseren Vorfahren in seltenem Maße eigen. Auch das Christentum hat diese Auffassung nicht verdrängt; im Gegenteil, es hat sie vertieft im christlichen Sinne. Heißt es doch: „Er macht seine Engel zu Winden und seine Diener zu Feuerflammen." Auch spricht der Apostel: „Das ängstliche Harren der Kreatur wartet auf die Offenbarung der Kinder Gottes, denn auch die Kreatur wird frei werden von dem Dienst des vergänglichen Wesens zu der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes." Der Heiland selbst aber kleidete alle seine Lehren in das Gewand irdischer Gleichnisse; er faßte die Natur als Hinweis der göttlichen Dinge auf.

Auch in der Passionszeit erzählen uns deutsche Sage und Dichtung, wie die Natur Anteil an dem Leiden des Herrn nimmt.

Der von der Legende geheiligte **Kreuzschnabel**, der wie ein Zigeuner überallhin wandert und sich besonders in Fichten- und Kiefernwäldern aufhält, besitzt, wie schon sein Name andeutet, einen kreuzweise übereinander gelegten Schnabel. Die Sage erzählt darüber: Als unser Heiland am Kreuze hing und ihn tiefe Nacht umgab, weil auch die Sonne in ihrer Trauer um ihn ihren Schein verloren hatte, da nahte sich der Leidensgestalt ein kleines Vögelchen und suchte mit seinem schwachen Schnabel die Nägel herauszuziehen, mit denen der Herr ans Kreuz geheftet war. Aber sein Bemühen war vergeblich; der schwache Schnabel selbst verbog sich, wie noch heute zu sehen ist. Mosen besingt diese That in folgenden Versen:

„Als der Heiland litt am Kreuze,
Himmelwärts den Blick gewandt,
Fühlt er heimlich sanftes Zucken
An der stahldurchbohrten Hand.

Hier, von allen ganz verlassen,
Sieht er eifrig mit Bemühn
An dem einen starken Nagel
Ein barmherzig Vöglein ziehn.

Blutbeträuft und ohne Rasten,
Mit dem Schnabel, zart und klein,
Möcht den Heiland es vom Kreuze,
Seines Schöpfers Sohn, befrei'n.

Und der Heiland spricht in Milde:
„Sei gesegnet für und für,
Trag das Zeichen dieser Stunde
Ewig, Blut und Kreuzeszier!"

Kreuzesschnabel heißt das Vöglein;
Ganz bedeckt von Blut so klar,
Singt es tief im Fichtenwalde
Märchenhaft und wunderbar."

Auch das Rotkehlchen hat dem Sterben des Heilandes zugeschaut und sich vergeblich bemüht, ihm den scharfen Dorn aus seiner Stirn zu ziehen. Es kann seitdem keinen toten Menschen mehr sehen. Die Erschlagenen im Walde sucht es durch Zweiglein und durch Blätter, so gut es geht, zuzudecken. Der Dichter aber singt von seinem Erbarmen und seinem vergeblichen Bemühen um den gekreuzigten Heiland:

„Gottes Sohn, er hing verlassen
An dem Kreuz auf Golgatha,
Sein im Tode brechend Auge
Nirgends Trost noch Hilfe sah.

Zwischen Erd und Himmel schwebend,
Wird ihm keine Ruhestatt
Für sein müdes Haupt voll Wunden,
Das der Dorn durchstochen hat.

Von dem Dornenkranze rinnen
Tropfen auf sein Angesicht;
Eine milde Hand, zu trocknen
Diese Tropfen, nahet nicht.

Ängstlich, mit verwirrten Schwingen,
Flattert nur ein Vögelein
Um den harten Baum des Kreuzes,
Möchte gern ihm Helfer sein.

Hat sich auf den Kreuzesbalken
Wehklagend hingesetzt,
Nahet sich der Dornenkrone,
Von des Heilands Blut benetzt.

Und voll Mitleid und voll Liebe
Mit des Schnäbleins schwachem Horn
Will's aus seiner Stirne ziehen
Den verletzend scharfen Dorn.

Ach, umsonst ist dein Bemühen!
Allzutief drang ein die Kron';
Daß die Brust vom Dorn zerrissen,
War des Liebeswerkes Lohn.

Und seitdem blieb Brust und Kehle
Diesem Vöglein blutesrot,
Zur Erinn'rung an die Hilfe,
Die's am Kreuz dem Heiland bot."

Zu den deutschen Sagen vom wilden Jäger hören wir oft die Mitteilung, daß diesen Sonntags- und Menschenschändern Hirsche begegnen, die das Leiden Christi zwischen dem Geweih tragen.

Dasselbe finden wir auch im Kopfe des Hechtes, als Kreuz, Speer ꝛc., vor. Ältere Leute stellen das Leiden Christi noch heute aus den Knochen des Hechtschädels zusammen.

(Fortsetzung folgt.)

— [**Über die Nützlichkeit der Schwarzdrossel.**] In der letzten Sitzung der Sektion für Gartenbau ist auf Anregung des Hildesheimer Gartenbauvereins auch die angebliche Schädlichkeit eines der lieblichsten Sänger unserer Gärten, der Schwarzdrossel oder Amsel (Turdus merula), und des Stars (Sturnus vulgaris) zur Sprache gebracht. Wenn sich nun auch nicht verkennen läßt, daß die Schwarzdrossel in unseren Gemüsegärten durch Naschen an Erdbeeren und Kirschen bisweilen einigen Schaden anrichten mag, so muß dem doch entgegengehalten werden, daß sie zu den für den Gartenbau überwiegend nützlichen Vögeln gerechnet werden muß, denn ihre Nahrung besteht nach Brehms Thierleben in Kerbtieren, Schnecken und Würmern, von denen sie besonders zur Brutzeit (und sie brütet zwei- bis dreimal im Jahre) eine ungezählte Menge vertilgt. Ähnlich verhält es sich mit dem Star. Auch hier muß zugegeben werden, daß er zuweilen in Kirschenpflanzungen, Gemüsegärten und im Herbst in Weinbergen nicht unmerklichen Schaden anrichten kann; „er nützt aber," sagt Brehm, „im übrigen so außerordentlich, daß man ihn als den besten Freund des Landwirts bezeichnen darf". „Bei keinem Vogel," sagt Lenz, „läßt sich so bequem beobachten, wieviel Nutzen er thut, als bei dem Stare. Ist die erste Brut ausgekrochen, so bringen die Alten in der Regel vormittags alle 3 Minuten Futter zum Neste, nachmittags alle 5 Minuten: macht jeden Vormittag in 7 Stunden 140 fette Schnecken (oder statt dessen das Gleichwertige an Heuschrecken, Raupen und dergl.), nachmittags 84. Auf die zwei Alten rechne ich die Stunde wenigstens zusammen 10 Schnecken, macht in 14 Stunden 140, in Summa werden also von der Familie täglich 364 fette Schnecken verzehrt. Ist dann die Brut ausgeflogen, so verbraucht sie noch mehr; es kommt nun auch die zweite Brut hinzu, und ist auch diese ausgeflogen, so besteht jede Familie aus 12 Stück, und es frißt dann jedes Mitglied in der Stunde 5 Schnecken. So vertilgt eine Starenfamilie täglich achthundertundvierzig Schnecken." Insbesondere hat aber die Schwarzdrossel durch ihr munteres Wesen und ihren hervorragend schönen Gesang (nächst der Nachtigall ist sie wohl die trefflichste Sängerin unserer Gärten) doch auch einen bedeutenden ästhetischen Wert, der erst dann völlig anerkannt werden würde, wenn sie für vogelfrei erklärt und damit vertilgt und ausgerottet werden würde. Es dürfte wohl ernstlich zu erwägen sein, ob unserem Gartenbau durch die dann nicht unschädlich gemachten unzähligen Schnecken und Würmer nicht ein bedeutend größerer Schaden erwachsen würde als jetzt.

— Der bekannte Reisende und Naturforscher Professor Pichuel-Loesche in Jena ist mit einer Neubearbeitung von **„Brehms Tierleben"** beschäftigt. Das Erscheinen der neuen Auflage des berühmten Werkes wird im Herbst d. Js. erwartet.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Bertram, Waldarbeiter zu Seppensen, Kreis Harburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Buchmann, forstversorgungsberechtigter Forstaufseher zu Stecklenberg, Oberförsterei Thale, ist zum Förster ernannt und demselben die neu-

errichtete Försterstelle Lauenburg, Oberförsterei Thale, Regbz. Magdeburg, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Espert, Königl. Förster zu Goldbeck, ist vom 1. April cr. ab die Försterstelle Hegensdorf, Oberförsterei Büren, Regbz. Minden, übertragen.

Exner, Förster, ist die durch Pensionierung des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle zu Doszoczyn, künftig Walddorf, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen worden.

Flebbe, Förster zu Lechstedt, Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, ist pensioniert.

Großwald, Holzhauermeister und Forstschutzgehilfe zu Papenhorst, Kreis Celle, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Heinbuch, Förster von Dassel, Oberförsterei Dassel, ist nach Hackenstedt, Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Jäckel, Forstaufseher zu Burgdorf, ist als Förster zu Grimmerfeld, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, ernannt.

Keerl, Förster von Lüthorst, Oberförsterei Dassel, ist nach Wendhausen, Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Kindling, Förster in Niedernstöcken, Oberförsterei Nienburg, Regbz. Hannover, ist zum Revierförster ernannt und demselben die dortige Revierförsterstelle definitiv übertragen worden.

Kittel, Förster von Grimmerfeld, Oberförsterei Hardegsen, ist nach Lüthorst, Oberförsterei Dassel, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Köhnemann, Förster zu Bornemannspfuhl, Oberförsterei Eberswalde, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Leben, Förster von Wendhausen, ist nach Lechstedt, Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Lehne, Förster zu Hackenstedt, Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, ist pensioniert worden.

Matern, Privatförster zu Jäskendorf, Kreis Mohrungen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Mossner, Privatförster zu Lehnhaus, Kreis Löwenberg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Riese, Forstaufseher zu Wendhausen, ist als Förster zu Dassel, Oberförsterei Dassel, Regbz. Hildesheim, ernannt worden.

Rüther, Förster zu Hegensdorf, ist vom 1. April cr. ab die Försterstelle zu Blankenrode, Oberförsterei Hardehausen, Regbz. Minden, übertragen.

Süßmilch, Waldarbeiter zu Sülfeld, Kreis Gifhorn, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Ubner, Gräflich Stolberg-Roßla'scher Waldwärter zu Stempeda, Kreis Sangerhausen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Wehner, Förster zu Jungfernholz, Oberförsterei Grünhaus, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königreich Bayern.

Hopf, Förster älterer Ordnung zu Pfrentsch, Forstamt Eslarn, ist die Ehrenmünze des Königl. Ludwigsordens verliehen worden.

von Staudt, Forstmeister von Sauerlach, ist vom 1. Mai cr. ab auf das Forstamt Regensburg versetzt worden.

Hamm, Forstmeister von Kosbach, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Spörlein, Förster älterer Ordnung von Hessenthal, ist vom 1. April cr. ab auf den Forstwartposten zu Echterspfahl, Forstamt Rohrbrunn, versetzt worden.

Münch, Förster älterer Ordnung zu Neubau, ist vom 16. April cr. ab auf die Forstwartstelle zu Ziegelhütten, Forstamt Kulmbach, versetzt.

Gräff, Forstgehilfe von Grönenbach, ist vom 16. April cr. ab zum Forstwart in Neubau, Forstamt Fichtelberg, ernannt worden.

Chaselon, Forstgehilfe von Reichenbach, ist vom 1. Mai cr. ab zum Forstwart in Wiesthal, Forstamt Schöllkrippen, ernannt worden.

Königreich Württemberg.

Dais, Revieramtsassistent in Rottweil, ist die erledigte Forstamtsassistentenstelle in Hall übertragen worden.

Weegmann, Forstamtsassistent in Weingarten, ist auf die erledigte Assistentenstelle bei dem Forstamt Kirchheim versetzt worden.

Abl, Revieramtsassistent in Gaildorf, ist die erledigte Assistentenstelle bei dem Forstamt Weingarten übertragen worden.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Bach, Oberförster in Bad Liebenstein, ist pensioniert worden.

Schmidt, Oberförster in Henneberg, ist pensioniert worden.

Vakanzen für Privatforstbeamte.

(In dieser Rubrik finden nur Stellenangebote Platz, und erfolgt deren Aufnahme unentgeltlich. Die Anzeigen dürfen den Raum von 6 Zeilen nicht überschreiten. Die Herren Besitzer werden ersucht, sobald die Stelle besetzt ist, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" davon Mitteilung zu machen. — Den auf anonyme Anzeigen eingehenden Offerten ist stets das Porto für Weiterbeförderung beizufügen. Zeugnisse sind nur abschriftlich einzusenden, da sich die Expedition mit der Rücksendung derselben nicht befaßt.)

Ein energ. Forstschutzbeamter, ledig und katholisch, mit Kulturen und Hauungen vertraut, nicht unter 22 Jahre alt, auf sofort gesucht. Lohn 240 Mk., freie Station und Schußgeld. Offerten unter P.-V. 3 beförd. die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

— Inhalt der Nummer 4, Band XV der „Deutschen Jäger-Zeitung":

Die Kehrseite der Medaille. Beleuchtet von S. Deutsch-mann. III. — Vom alten Kiksch. Von G. v. Hagenow. Baummarder als Honigdiebe. Von Oskar Horn. — I schwarzes Rehwild. Von v. Weickhmann. — Art und W „Schweißschleppe" zu machen. Von v. Zehmen. — A astrachanische Fischerei. Von L. — Zum Zuge der Wo schnepfen. Von N. — Wilder Schwan innerhalb einer St an den Telegraphendraht gestrichen. Von P. A. — Amtli Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin — S dem Jagdschutz. — Internationaler Field-Trial-Klub zu K Programm zu den am 14. und 15. April 1890 stattfinder. Hühnerhund-Prüfungssuchen. — Termin-Kalender. — Insera

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition für Deutschland und Österreich **1.50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **3 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 4. **Neudamm, den 27. April 1890.** **V. Band.**

Inhalt: § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, betreffend das Recht des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten. Von Fridolin. (Fortsetzung.) 33. — Stellenvermittelung für Privatforstbeamte betreffend. Von Buchholz, Revierförster in Stegelitz. (Schluß.) 35. — Blühende Haseln im Januar. Von Ludwig Schneider. 37. — Welche Weide bewährt sich am besten auf trockenem Sandboden? Von E. Prediger. 37. — Rundschau. 38. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 41. — Die Feier des 50jährigen Dienstjubiläums Sr. Exzellenz des Großherzogl. sächsischen Oberlandforstmeisters und Direktors der Forstlehranstalt Eisenach Dr. C. F. A. Grebe am 1. April 1890 zu Eisenach. Berichterstatter: Ludwig Schneider. 44. — Wie Tiere, Wald und Bäume an die Passion erinnern. Von Hans Ehrlich. (Schluß.) 46. — Der älteste Beamte des Hofjagd-Amtes aus dem Dienste geschieden. 48. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 48. — Vakanzen für Militäranwärter. 48. — Vakanzen für Privatforstbeamte. 48. — Brief- und Fragekasten. 48.

§ 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, betreffend das Recht des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten.

Von **Fridolin.** (Fortsetzung.)

Den nur mit Zivil-Versorgungsschein versehenen, auf Kündigung als Waldwärter angestellten Individuen steht das Recht zum Waffengebrauch nicht zu. — Reskr. an die Gumbinner Reg. vom 5. Aug. 1840, Nr. 16345b. — Ebensowenig sind dazu die ohne Versorgungsansprüche auf Widerruf angestellten Waldwärter befugt, welche aus der Zahl der benachbarten Grundbesitzer gewählt werden.*)

Diese Vorschrift deckt sich anscheinend nicht mit den jetzt bestehenden Vorschriften über Vereidigung auf den Forstschutz. Nach § 23 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 können beeidigt werden „königliche Beamte", welche mit dem Forstschutz betraut sind, und es gehören zu diesen nach Bernhardt-Oehlschläger auch die Inhaber etatsmäßiger Waldwärterstellen, die Forstassessoren, soweit sie amtliche Verwendung als Verwalter von Oberförstereien, als interimistische Revierförster, Oberförster-Assistenten u. s. w. finden, die Forstreferendarien, soweit sie als Gehilfen von Oberförstern amtlich bestellt sind oder während des praktischen Bienniums mit den Förster-Funktionen betraut sind, die im Besitze des unbeschränkten Forstversorgungsscheins befindlichen Anwärter auf Forstschutzbeamtenstellen, welche vom Jägerkorps verabschiedet sind und den allgemeinen Staatsdienereid geleistet haben, auch wenn dieselben noch nicht Inhaber einer etatsmäßigen Stelle sind.

Verlassen wir nun vorläufig diesen Punkt und gehen an dieser Stelle auf die streitige Frage, ob Forstassessoren und Forstreferendaren das Recht zum Waffengebrauch zusteht, nicht näher ein, sondern folgen dem Texte des Gesetzes de 1837, so finden wir, daß die im Kommunal- oder Privatdienst stehenden Forst-

*) Die Besetzung der Waldwärterstellen bei der Staatsforstverwaltung ist jetzt durch besondere Vorschriften neu geregelt. Die näheren Bestimmungen nthält die Zirk.-V. F.-M. vom 30. Januar 1873.

beamten, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, den königlichen Forst- und Jagdbeamten gleichzuachten sind. Es tauchen hier mehrere Fragen und Zweifel auf, die Fassung läßt eine verschiedene Auslegung zu. Zunächst fragt es sich: bezieht sich die Einschränkung — „wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben" — auch auf die königlichen Beamten? Nach dem Wortlaut der Instruktion wird man es verneinen müssen, denn die zur Verstärkung des Forstschutzes angenommenen Korpsjäger und Hilfsaufseher haben nie zu den auf Lebenszeit angestellten Beamten gehört, und dennoch sind diese Beamten nach der Instruktion vom 17. April 1837 den definitiv angestellten Oberförstern und Förstern gleichgeachtet. Die Sache wird noch schleierhafter, wenn man in § 1 der Instruktion vom 21. November 1837 liest, daß auch den zur Verstärkung des Forstschutzes angenommenen Gemeinde- und Privatforst-Hilfsaufsehern der Waffengebrauch zustehen solle, allerdings mit der Beschränkung, daß die im Eingange zum Gesetzparagraphen 1 festgesetzten Erfordernisse „Anstellung auf Lebenszeit oder die Rechte auf Lebenszeit Angestellter" vorhanden sind. Nun wird man wohl annehmen dürfen, daß die Waldbesitzer auch früher die Hilfsbeamten ohne weiteres nicht auf Lebenszeit angestellt haben, ganz abgesehen davon, daß es jedem Waldbesitzer unbenommen ist, seinen Forstbeamten „Forsthilfsaufseher" oder „Förster" zu nennen. Wie ist nun aber diese Bestimmung der Instruktion, die schon zu unzähligen Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, zu erklären? Es ist wohl anzunehmen, daß die Instruktion, wenn sie von Hilfsaufsehern spricht, die für den Forstdienst bestimmten Militärpersonen ins Auge faßt. Personen, welche sich lediglich für den Privatforstdienst vorbereiteten, gab es früher viel seltener als heutzutage, es lag dazu auch nicht die geringste Veranlassung vor, da es den Kriegsreservisten unbenommen war, sich ihre halbe Lebenszeit im Gemeinde-, Privatdienst oder sonst wie zu beschäftigen, bevor ihre Einberufung in den königlichen Dienst erfolgte. Durch eine Ablehnung einer offerierten Anstellung im Staatsdienst konnten sie allerdings ihrer Ansprüche verlustig gehen, falls sie inzwischen das 50. Lebensjahr überschritten hatten. — Minist.-Bl. 1840, S. 64. — Es war ferner vorgeschrieben, daß den interimistisch angestellten Forstschutzbeamten, welche sich zu einer zwanzigjährigen Dienstzeit verpflichtet hatten, sowohl Forstversorgungsberechtigten als Halbinvaliden und Kriegsreservisten, welche einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung haben, nach erfolgter Vereidigung auf das Gesetz vom 7. Juni 1821 zur Erlangung der vollen Beweiskraft von den Regierungen Legitimations-Atteste über ihre Ansprüche auf lebenslängliche Anstellung — Rechte der auf Lebenszeit Angestellten — zu erteilen seien. — Reskr. vom 14. Mai 1833 und 31. Oktober 1833, von Kamptz, Annalen 1833, S. 134, 308. —

Heute liegt diese Angelegenheit in betreff der für den Forstdienst bestimmten Militärpersonen viel einfacher und klarer, da sie lediglich nach dem Regulativ vom 1. Februar 1887 zu beurteilen ist.

Abgesehen von diesen Sonderbestimmungen bezüglich des Rechts zum Waffengebrauch wird also stets Anstellung auf Lebenszeit gefordert werden müssen. Als auf Lebenszeit angestellt sind alle diejenigen nicht richterlichen, im unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten anzusehen, welche, im Gegensatz zu den auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten, ohne ein förmliches Disziplinarverfahren nicht entlassen werden können — Ges. vom 21. Juni 1852, §§ 1, 83, 99, 100, 101, und Ges. vom 1. August 1883, § 20 — und zwar ohne Unterschied, ob ihr Diensteinkommen in festem Gehalt, festen Dienst-Emolumenten oder fixierten Diäten besteht.

Forst- und Jagdbeamte, die im administrativen Wege ohne richterliches Erkenntnis entlassen werden können, haben nicht die Eigenschaften, welche § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 voraussetzt, und es begründet keinen Unterschied, wenn es eine öffentliche Behörde ist, die den Widerruf aussprechen kann. — Reskr. vom 15. Juni 1842 an die Regierung zu Coblenz. — Dieselbe Angelegenheit ist dann noch weiter ausgeführt, man vergleich „M.-Bl. f. innere V.", 1846, S. 100. Heut würde wahrscheinlich die Genehmigung zu Vereidigung versagt werden.

Das Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 185 hat in den Bestimmungen der allerhöchste Kabinettsordres vom 6. Oktober 1837 ur

21. Mai 1840, wonach nur die zum Militärdienst verpflichteten Korpsjäger hinsichtlich des Waffengebrauchs den lebenslänglich angestellten Forstbeamten gleichgeachtet werden können, nichts geändert. — Verf. d. M. f. l. A. vom 8. Januar 1869. — Zu den auf Probe und Widerruf angestellten Beamten gehören Forstreferendare, Forsthilfsaufseher und einzelne Waldwärter. Forsthilfsaufseher und Waldwärter, welche auf Forstanstellungs-Berechtigung nach den Bestimmungen des Regulativs vom 1. Februar 1887 dienen, erwerben das Recht zum Waffengebrauch aber schon nach der auf Grund ihres Militärpasses erfolgten Vereidigung.

Preußische Forstreferendare sind zur Ausübung des Forstschutzes in ihrer Dienststellung nur dann berechtigt und verpflichtet, wenn sie zu dieser Ausübung, wie z. B. durch Absolvierung des praktischen Försterkursus, besonders berufen sind. — Urt. R.-G., III. Straff., v. 21./23. Dezember 1885. —

„Angeregten Zweifeln gegenüber bestimme ich hierdurch ausdrücklich, daß nicht bloß die Forstschutzbeamten im engeren Sinne, sondern alle mir unterstellten Forstbeamten, insbesondere auch Forstassessoren und Forstreferendare, sobald sie sich nach irgend einer Richtung hin in der Ausübung ihres Dienstes befinden, zugleich zur Wahrnehmung des Forstschutzes insoweit für verpflichtet zu erachten sind, als letztere geschehen kann, ohne den Hauptzweck ihrer Thätigkeit zu beeinträchtigen." — Verf. d. M. f. Landwirtsch. vom 28. September 1886. —

Ziebarth, „Forstrecht", Seite 499, sagt: „Am ungünstigsten stehen die stellvertretenden Forstassessoren und Forstreferendare; sie haben alle Pflichten der Forstschutzbeamten, aber kein volles Beschlagnahmerecht, kein Durchsuchungsrecht, kein Waffenrecht. Daran hat auch die M.-Verf. vom 28. September 1886 nichts geändert."

Weshalb den Forstassessoren das Waffenrecht nicht zustehen sollte, ist unerfindlich. Schlickmann, „Handbuch", Seite 278, scheint der Ansicht zuzuneigen, daß die Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz die Befugnis zum Waffengebrauch involviere; er sagt in betreff der Mitglieder des Reitenden Feldjäger-Korps: „Die Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 und die Erteilung der Erlaubnis zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 kann nur auf Antrag einer Regierung durch den Bezirksausschuß und gewöhnlich erst nach absolviertem ersten forstlichen Examen erfolgen." Es soll gestattet sein, auch diese Auslegung zu beanstanden. Von der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Waffengebrauchs ist im Gesetz nirgends die Rede, der Artikel § 5 der Instruktion dürfte hierfür keinen Anhalt bieten. Doch davon später.

Auf Lebenszeit angestellte Forstschutzbeamte der Waldeigentümer sind hinsichtlich des Schutzes im Amte wie der Amtsvergehen im Forstschutze den Staatsbeamten gleichzuachten. Es stehen ihnen in dieser Beziehung nicht nur die zum Schutze des Amtes gegebenen Vorschriften zur Seite, sondern ihre Amtshandlungen unterliegen auch den in betreff der Amtsverbrechen und Amtsvergehen gegebenen gesetzlichen Vorschriften. — O.-Trb.-E. vom 15. Juni 1871. Min.-Bl. S. 224. J.-B. IV, S. 81. –

(Fortsetzung folgt.)

Stellenvermittelung für Privatforstbeamte betreffend.

Ist es wünschenswert und durchführbar, daß zur Unterbringung stellenloser Privatforstbeamten eine Nachweisestelle errichtet wird, welche die Stellenvermittelung unentgeltlich übernimmt, und auf welchem Wege ließe sich eine derartige Einrichtung erreichen?

Von Buchholz, Revierförster in Stegelitz.

(Schluß.)

Zur Bildung von Privatförster-Vereinen ist vor allen Dingen erforderlich, daß wir die obenbezeichnete Gleichgiltigkeit über Bord werfen und uns nach treu vollbrachter Arbeit im Revier ein wenig ins Freie zu treten bemühen. Hier im Tageslicht werden wir dann bald gewahr werden, daß es sich in allen Richtungen unseres Berufs nicht nur mächtig regt, sondern daß hier und da sogar schon neues Leben zu sprießen beginnt, zu dessen Gedeihen leider viele von uns bisher recht wenig beigetragen haben. Es brauchen hier nur die Jagdschutz-Vereine, der Verein zur Züchtung deutscher Vorstehhunde und die noch

im Entstehen begriffene Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen genannt zu werden.

Haben wir dieses erst erkannt und sind willens, von jetzt ab alle kräftig mit Hand anzulegen, so ist die Zeit nicht mehr fern, wo der erste Hammerschlag erschallen wird, daß es tönt durch die deutschen Wälder, vom Fels zum Meer, und welcher uns rufen wird zur Aufnahme der Arbeit.

Der inneren Einrichtung der Vereine näher zu treten, liegt weder im Rahmen der gestellten Frage, noch hat Verfasser Veranlassung dazu, denn kommt es zur Führung des ersten Hammerschlages, so werden die Baumeister schon die innere Einrichtung des Baues selber zu treffen wissen.

Wir überschreiten daher hier den Bildungsprozeß und versetzen uns mit einem kühnen Sprunge vorwärts in die Zeit, wo die Privatförster-Vereine bereits zur Thatsache geworden sind.

Schon nach der ersten ordentlichen Vereins-Versammlung sind wir zu der Überzeugung gekommen, daß die hier so oft erwähnten persönlichen Unterschiede doch lange nicht so erheblich sind, als es uns früher immer schien, hauptsächlich aber, daß die wirklich vorhandenen naturgemäß und durchaus notwendig sind, indem wir zur rationellen Bewirtschaftung unserer Reviere ebensowohl der Oberförster bedürfen als der Waldwärter, welch letztere übrigens, an der richtigen Stelle, eine durchaus leistungsfähige und für den Privatforstdienst ganz unentbehrliche Beamtenklasse ausmachen, selbst in Gestalt eines früheren tüchtigen Holzhauers. Das schönste aber, was wir gefunden haben, ist doch, daß wir uns in der Hauptsache alle gleichen, in dem Bestreben nämlich, für das Gedeihen des deutschen Waldes zu leben und zu sterben!

Auch haben wir einige Landwirt-Förster und Gärtner-Jäger kennen gelernt und gefunden, daß es anständige Männer sind, welche die ihnen auf Wunsch erteilten Winke und Ratschläge in forstlicher Beziehung dankbarst entgegennahmen und uns auch einige an sie gestellte Fragen, unsere kleine Landwirtschaft, sowie den Obst- und Gemüsegarten betreffend, freundlichst beantworteten.

Die Prinzipale der zuletztgenannten Beamten sowohl als auch viele der anderen haben die Bemerkung gemacht, daß es im Revier seit einiger Zeit besser aussieht, und daß es besonders auf den Kulturflächen und in den Saat- und Pflanzkämpen vorwärts geht, was früher hier und da nicht so recht gelingen wollte. Auf Befragen erfahren dieselben von dem Beamten, daß es so und so in dem und dem Revier gehandhabt wird, und daß er dieses bei der stattgefundenen Exkursion der letzten Vereins-Versammlung gesehen und gehört habe. Der Beamte bittet bei dieser Gelegenheit gleichzeitig um die Erlaubnis, eine der fernerhin stattfindenden Exkursionen im diesseitigen Revier abhalten zu dürfen, welche bereitwilligst erteilt wird mit dem Wunsche, derselben beizuwohnen. Die Exkursion findet statt, es wird dieses und jenes erörtert und aufgeklärt und schließlich zur Erinnerung an diesen Tag eine Kaisereiche gepflanzt, und zufällig stattfindende Geburtstage werden entsprechend im hoffnungsvollen Grün des Waldes gefeiert.*)

Inzwischen ist ein Vereinsblatt gegründet oder ein älteres Fachblatt als solches erkoren, für welches bereits viele Privatforstbesitzer ihr Interesse an den Tag gelegt haben, und jetzt — ja, jetzt erst sind wir soweit gekommen, daß wir an Lösung einiger der brennendsten Fragen, unsere Verhältnisse betreffend, denken dürfen.

Zunächst also die Unterbringung stellenlos gewordener Vereins-Mitglieder:

Bis zur größeren Befestigung und Erstarkung des Vereins, zu welcher Zeit dann eine tiefergehende Regelung dieser Frage für nötig befunden werden wird, dürfte sich die Sache in folgender einfachen Weise einleiten lassen:

Jedes aus der bisherigen Stelle scheidende Vereins-Mitglied (ob hierdurch wirklich stellenlos werdend oder nur stellenwechselnd, ist gleichgiltig) hat dieses unmittelbar nach eingetretener Kündigung und unter Angabe des Namens und Wohnorts des über die Wiederbesetzung der Stelle verfügenden Besitzers der Redaktion des Vereinsblattes schriftlich anzuzeigen. Im Falle der wirklich eintretenden Stellenlosigkeit ist die Annonce beizufügen, unter welcher sich

*) Der Havelländische Forstverein, welchem hiermit vom Verfasser ein kräftiges Wald- und Waidmannsheil gebracht sei, wolle den Gebrauch einiger Worte aus dem Bericht in der „Deutschen Forst-Zeitung“ Nr. 23 über die zehnte Vereins-Sitzung gütigst verzeihen. Dieselben passen so unbedingt hierher, daß sich schönere nicht finden ließen.

der Betreffende den Forstbesitzern zur Verfügung zu stellen gedenkt, und behufs Orientierung der letzteren ist dann Name und Wohnort des bisherigen Prinzipals unbedingt in die Annonce aufzunehmen. Durch dieses einfache Verfahren ist nicht nur die Redaktion in den Stand gesetzt, alle eintretenden Vakanzen und stellenlos werdenden Mitglieder in das Blatt aufzunehmen, sondern auch alle Mitglieder gelangen durch Abonnement und die betreffenden Forstbesitzer durch event. kostenfreie Übersendung eines Exemplars zur Kenntnis derselben.

Hauptsächlich aber haben auch alle Mitglieder in dieser Richtung in Thätigkeit zu treten und durch persönliche oder schriftliche Empfehlung ihnen bekannter stellenloser Mitglieder an ihre Prinzipale sowohl als auch an etwa in ihrer Nähe wohnende, Beamten suchende Forstbesitzer.

Dieses letztere Mittel besonders, die persönliche Empfehlung durch einen Kollegen, ist großes zu leisten im stande, und Verfasser müßte ein schlechter Kenner der Privatforst-Verhältnisse sein, wenn hierdurch nicht in 9 von 10 Fällen ein günstiges Resultat herbeigeführt werden sollte, denn Vertrauen erweckt Vertrauen. Letzteres aber dürfte in einem um so höheren Grade der Fall sein, als alle diese Maßregeln nicht ermangeln werden, reinigend auf alle unsere Verhältnisse einzuwirken und die Ausscheidung etwa vorkommender unsauberer Elemente herbeizuführen.

Die Zahl der wirklich stellenlosen Privatforstbeamten würde dadurch bald auf ein Minimum herabsinken, und schließlich würden Verhältnisse eintreten, wie solche für die Beamten eines so beträchtlichen Teils des Nationalvermögens wünschenswert wären und denen ähnlich, welche für die Beamten der Staatsforstreviere bereits bestehen. Daß dieses bei allerseits gutem Willen möglich zu machen sei, glaubt Verfasser nicht nur, sondern hofft die endliche Herbeiführung solcher Verhältnisse zuversichtlich und mit ihm tausend andere, zum Heile der deutschen Privatforsten und somit auch zum Heile der Besitzer derselben und ihrer Beamten.

Aus dem Walde.

Blühende Haseln im Januar.

Seit einigen Wochen wird im Rheinlande eine Wahrnehmung gemacht, welche jeden Forstmann und Botaniker besonders im Norden und Osten Deutschlands interessieren dürfte. In den tieferen Lagen des rheinischen Berglandes stand bereits im letzten Drittel des Januar der Haselstrauch (Corylus avellana) in voller Blüte. Infolge einer ungewöhnlich warmen Witterung (+ 5 bis + 10 ° R.) hatten bereits um den 20. Januar die männlichen Blütenkätzchen sich vollständig entwickelt und ihre zarten gelben Blütchen geöffnet. Höchstens eine Woche später begannen dieselben überall den schwefelgelben Blütenstaub freizugeben, und gleichzeitig hatten die weiblichen Blüten sich soweit entwickelt, daß überall die schönen karminroten Narben aus den dick geschwollenen Knospen hervortraten. Zur Zeit sind die männlichen Blüten bereits im Abwelken begriffen, während die weiblichen noch in voller Frische prangen. Vom 20. bis Ende Januar war die Witterung fortwährend relativ warm, so daß die Befruchtung der weiblichen Blüten in der Hauptsache noch ungehindert stattfinden konnte. Zu Anfang Februar trat jedoch kalte Witterung (bis — 5 ° R.) mit scharfen Nord- und Ostwinden ein, so daß diese Befruchtung wohl kaum zur Samen- und Fruchtbildung führen kann. Gleichwohl habe ich an mehreren von mir untersuchten weiblichen Blüten gefunden, daß dieselben nicht allein wie begreiflich im Innern, sondern auch an den unmittelbar dem Froste preisgegebenen zarten Narben vollständig frisch geblieben sind, und bin ich sehr gespannt, ob in dem künftigen Sommer Früchte sich thatsächlich entwickeln werden oder nicht.

Es wäre für mich sehr interessant, zu erfahren, ob vielleicht auch in anderen Gegenden Deutschlands der Haselstrauch seine Blüten so frühzeitig entwickelt hat wie hier. Besonders wichtig wären hierauf bezügliche Mitteilungen aus solchen Gegenden, in denen ein rauheres Klima herrscht.

Briedel a. d. Mosel, 7. Februar 1890.

Ludwig Schneider.

Welche Weide bewährt sich am besten auf trockenem Sandboden?

Schon Burckhardt weist in seinem „Säen und Pflanzen" darauf hin, daß die kaspische

Weide (Salix caspica) auf sandigem Höhenboden wächst, und zwar am besten in einem mit Kies untermengten Sandboden. Bindiger und feuchter oder gar nasser Boden soll sich zu ihrem Anbau nicht eignen. Ich erinnere mich, daß wir im Frühjahre 1878 in der Königlichen Oberförsterei Marienfee (eigentlich Rodewald), Schutzbezirk Meklenhorst, gelegentlich größerer Aufforstungen mit Kiefer und Fichte Schutzstreifen mit Eichen, Birken und Weiden herstellten, und zwar bildete jede Holzart einen Streifen für sich. Die Eiche wurde durch Einsaat, die Birke durch Pflanzung, die Weide durch Nesterstecken mit Stecklingen von Salix caspica, welch letztere von einem russischen Forstmeister, der s. Z. Deutschland bereiste, empfohlen wurde, kultiviert. Der Boden, mit dem wir es im vorliegenden Falle zu thun hatten, war Heidesand mit einer Unterlage von Ortstein. Die Stecklinge mochten 30 cm und etwas darüber lang sein und waren, wenn ich mich recht erinnere, dem Forstgarten zu Hannover entnommen. Eine kurze Zeit lang begoß ich zu meinem Vergnügen bei anhaltend trockener Witterung die Stecklinge, um ein sicheres Gedeihen derselben zu erzielen. Ob dies Verfahren indes nötig war, will ich dahingestellt sein lassen. Es muß aber jedenfalls nicht zum Schaden gewesen sein, denn nach Mitteilung maßgebender Persönlichkeiten ist die Kultur im ganzen gut geraten. Der Boden war so trocken, daß derselbe zu Zeiten flüchtig wurde, und ungünstigere Verhältnisse als Flugsand giebt es wohl nicht.

Nicht unbemerkt will ich hierbei lassen, daß nach Burckhardt Versuche auf den Dünen der Ostsee mit Salix caspica sich nicht bewährt haben und nur guter Erfolg landeinwärts im Sandboden erzielt sei. Kräftiger Wuchs soll sich auf Erdkegeln (Kegelgruben) gezeigt haben, welche im Herbst oder Winter zuvor auf feuchtem, nicht nassem Sandboden, auch auf besserem Moorboden aufgeworfen wurden. Nach Burckhardt wird einfüßige Pflanzweite empfohlen, da sich die Schößlinge sonst zu weit auslegen. Die ersten Ausschläge werden zwei-, auch einjährig ohne Rücksicht auf Gebrauchswert abgeschnitten, worauf am pfleglichsten ein vierjähriges Schneiden folgt.

E. Prediger.

Rundschau.

„Forstliche Blätter" 1890, Januar. „Über den Anbau der Eiche in Buchen-Verjüngungsschlägen." Von Oberförster Dr. Martin zu Jesberg.

Um der Eiche in Buchen-Verjüngungsschlägen von vornherein das nötige Licht zu verschaffen, sie besser gegen den sie bedrängenden Buchenaufschlag zu schützen und sie überhaupt leichter beobachten und pflegen zu können, werden in der letzten Zeit häufig Kahlhiebe in der Form von schmalen oder breiten Streifen oder Horsten in geschlossene Buchenbestände eingelegt. Die Streifen sollen in der Regel senkrecht zu der Hauptwindrichtung, also von Norden nach Süden, an Hängen thunlichst senkrecht zu den Horizontalen verlaufen und nur so breit sein, daß sich auf ihnen kein die Verjüngungsfähigkeit der Buche hindernder oder beeinträchtigender Unkräuterwuchs einstellen kann. Nach der Höhe des Holzes und der Neigung des Bodens zur Verunkrautung ist somit die zulässige Breite dieser schmalen Streifen verschieden und schwankt wohl, um feste Zahlen zu geben, zwischen 6 und 12 m. Auf diesen Streifen findet die junge Eiche in der seitlichen Beschirmung durch das alte Holz Schutz gegen Frost und Hitze, sie kommt in einen humusreichen, vorbereiteten, unkrautfreien Boden, und zwar so frühzeitig, daß der später erscheinende Graswuchs nicht mehr schaden kann, sie wird also zweifelsohne gut gedeihen. Einzelne solcher schmalen Streifen haben in geschützten Lagen und bei gutem Boden nichts Bedenkliches. Ohne nachteilige Wirkung werden sie jedoch auch in den geschütztesten Lagen zumeist nicht bleiben, wenn sie so zahlreich eingelegt werden, daß die in einem Streifen hervorgerufenen Luft- und Lichtwirkungen mit denjenigen der benachbarten Streifen in Verbindung treten. Doch auch der einzelne Streifen ist schon bedenklich in allen Lagen, die dem Winde ausgesetzt sind, die Schnee- oder Duftbruch befürchten lassen, und auf Böden, welche für einen gedeihlichen Laubholzwuchs gerade noch genügen. Weitere Nachteile dieses Einlegens von Streifen und namentlich im Gebirge sind einmal, daß dabei zu wenig auf die Boden-Verschiedenheiten gerücksichtigt wird, und dann, daß der Lichtungszuwachs der Buche nicht in dem seiner Be-

deutung entsprechenden Grade ausgenützt wird. Ferner ist bezüglich dieses Streifenhauens auch auf die Möglichkeit ungewöhnlicher Elementarereignisse zu rücksichtigen, wie sie doch im Laufe des langen Zeitraums vom Beginn des Streifenlegens bis zum Abschluß der Verjüngung eintreten können.

In der Regel machen diese schmalen Streifen, je nach dem Gedeihen der jungen Eichen, ein Weiterlichten an den Rändern nötig; um dieses entbehrlich zu machen und der Eiche auch von vornherein gleich mehr Luft und Licht zu bieten und Beschädigungen durch die Fällung der Randbäume zu vermeiden, sind breite Streifen von der Breite der Baumlänge und darüber in Anwendung gekommen. Daß diese den jungen Pflanzen mehr Licht und Luft geben, ist ein Vorteil, doch überzieht sich der Boden dieser breiten Streifen sehr bald mit einer die jungen Pflanzen verdämmenden Unkräuterdecke, welche Mäuse herbeilockt und die Frostgefahr steigert. Auch kann das Altholz nur unvollkommen gegen Frost und Hitze schützen. Breite Streifen nähern sich in ihrem Verhalten eben mehr den Kahlschlägen, deren Nachteile auch für die Eiche die Vorteile überwiegen.

Für die bestockt bleibenden Bestandesteile sind diese breiten Streifen aber ebenso nachteilig wie der Freihieb; der Boden hagert an den Rändern aus, die Randstämme leiden durch Sonnenbrand, das Laub wird verweht, Wind und Sonne bringen in den Bestand u. s. w., so daß von dem Aufhieb breiter Streifen wohl abzuraten sein würde.

Der Eichen-Vorverjüngung auf abgetriebenen Streifen ähnlich ist die auf kahlgehauenen Löchern; doch hat diese den Vorzug, daß sie sich dem Buchenhochwaldbetriebe besser einfügt, nicht so gewaltsam in den Kronenschluß eingreift, und daß sie ferner die Möglichkeit bietet, die für die Eiche geeignetsten Bodenstellen auszuwählen. In der Regel finden sich schon kleine Blößen in ausreichender Zahl vor, auf welche die Eiche gebracht werden kann, sonst ist hier und da ein alter breitkroniger Überständer, der doch vor dem Eintritt der Verjüngung entfernt werden muß, oder es sind Weichholzgruppen da, die der Eiche sehr wohl weichen können.

Auch die empfehlenswerteste Größe dieser Löcher ist ebenso wie die beste Breite der Streifen nicht bestimmt anzugeben; sie hat sich eben auch nach den Standorts- 2c. Verhältnissen zu richten. Um auch hier bestimmte Zahlen zu bieten, wird die günstigste Größe derselben zwischen 2 und 5 a liegen. Derartige kleine Horste bilden jedenfalls ein gutes Hilfsmittel, die Eiche schon früh in Buchenschläge einzubringen und ihre Entwickelung zu fördern. Aber in genügender Menge können Eichen auf diese Weise nicht eingemischt werden, da die Zahl dieser auch kleinen Löcher immerhin eine beschränkte sein muß, wenn der Boden mit Rücksicht auf die beabsichtigte Verjüngung der Buche durch die Lichtwirkung zu zahlreicher Löcher nicht leiden soll. Und wollte man diese so zahlreich einlegen, daß der durchschnittliche Abstand je zweier Horste nur doppelt so groß ist als die Seite eines (quadratischen) Horstes, so würden damit noch nicht 10 % der Fläche der Eiche überwiesen sein.

Von der Anlage größerer Horstflächen ist gleichwie von breiten Streifen abzuraten; die großen Horste haben eben die Eigenschaften von Kahlflächen. Wo aber doch aus irgend welchem Grunde größere Horste anzupflanzen sind, da greife man zu dichter Saat, damit der Boden bald geschützt ist und die dichtstehenden Pflanzen sich gegenseitig in die Höhe treiben.

Weit mehr zu empfehlen als die Vorverjüngung der Eiche auf kleinen Kahlflächen oder schmalen Streifen ist das Verfahren, bei Stellung des Vorbereitungsschlages in Buchen einzelne Teile stärker zu lichten, die übrigen aber dunkler zu halten, als es geschehen würde, wenn man ausschließlich auf Buchen wirtschaftete. Die Form der stärker zu lichtenden Teile wird sich den Boden- und Bestandsverhältnissen anzupassen haben; der Grad der Lichtstellung ist so zu wählen, daß die Verjüngung der Buche nicht durch einen ungünstigen Bodenüberzug beeinträchtigt wird; das Einstufen der Eicheln auf diesen stärker gelichteten Plätzen wird überall dort das praktischste sein, wo der Boden nicht verhärtet oder mit Überzug versehen ist; in letzterem Falle würden erst Platten oder Streifen angefertigt werden müssen. Nach einigen Jahren sind diese mit Eichen kultivierten Flächen dann weiter zu lichten, während die übrige Fläche dunkler gehalten werden muß, wenn die Buchenverjüngung nicht Not leiden soll. Mehr als höchstens ein Drittel der Fläche wird deshalb der Eiche vor der Verjüngung

der Buche nicht zugewiesen werden dürfen. Genügt dieser Eicheneinbau nicht, so ist in den Buchensamenschlägen ebenso zu verfahren wie bei den Vorbereitungsschlägen. Wenn der Lichtungsgrad auch in der Hauptsache nach dem Zweck, der Verjüngung der Buche, zu wählen ist, so kann von der Gleichmäßigkeit dieser Stellung zu Gunsten der Eiche doch in ähnlicher Weise abgesehen werden, wie dieses in dem Vorbereitungsschlage geschehen ist. Auch bei Gelegenheit des Besamungsschlages genügt das Einstufen — vielleicht auf gelockerten Streifen in 1½ m Entfernung voneinander — noch vollkommen, und ist eine Eichenpflanzung zum Zweck der Erzielung eines Altersvorsprungs für die Eiche nicht erforderlich, zumal wenn diesen später die Axt zu Hilfe kommt. Sonst würde sich für die Einpflanzung eine solche in Streifen mit 2 m Entfernung und engem Verbande in den Streifen empfehlen.

Im Februarheft der „Forstlichen Blätter" teilt Rittmeyer „Einiges über die forstlichen Verhältnisse der Schweiz" mit. Die Staatswaldungen betrugen zu Ende 1885 in der Schweiz 32,995 ha, die Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen 520,183 ha, die Privatwaldungen 232,196 ha. Die gesamte Waldfläche beträgt mit 785,374 ha 18,99 % des Gesamtareals. Jährlich können 2,789,000 fm geschlagen werden, „ohne daß die allmähliche Herbeiführung eines wirtschaftlich befriedigenden Zustandes gefährdet oder zu lange verzögert wird". Von dieser Summe entfallen auf die Staatswaldungen 156,000 fm, auf die Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen 1,859,00 fm und auf die Privatwaldungen 774,000 fm, womit der Ertrag eines Hektars sich für die Staatswaldungen auf 4,75 fm, für die Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen auf 3,57 fm und für die Privatwaldungen auf 3,37 fm berechnet, im Durchschnitt aller Waldungen auf 3,57 fm pro 1 ha.

Der gesamte jährliche Geldertrag für 1 ha wird auf 40,8 Mark, der sämtlicher Schweizer Waldungen mithin auf 32,000,000 Mark veranschlagt.

Die Fläche der Saat- und Pflanzschulen betrug Ende 1885 7448 a, wovon in den Staatswaldungen 1603,5 a, in den Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen 5072 a und in den Privatwaldungen 773 a lagen.

Von 1876 bis 1885 sind 253,612 Mark für Verbauungen ausgegeben, und in derselben Zeit sind etwa 700 ha neu aufgeforstet.

Zur Heranbildung des unteren Forstpersonals für das eidgenössische Forstgebiet werden Kurse von 2 Monaten (zwei Teile, Frühjahr und Herbst) und Fortbildungskurse von 8 bis 24 Tagen abgehalten.

Die forstliche Abteilung am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich bildet in drei Jahreskursen das wissenschaftlich gebildete Forstpersonal aus.

* * *

Nummer 8 der „Österreichischen Forst-Zeitung" bringt einen Artikel: „Die Pflege der natürlichen Fischerei als Aufgabe der Forstwirtschaft" (von Ed. Aug. Schröder), in welchem auf das Wandern der Fische zum Zweck des Laichens hingewiesen und zur Begünstigung desselben durch Freilassung des Weges zu den Laichplätzen und zum Schutze dieser aufgefordert wird.

Nur der Aal, von dem nur die weiblichen Tiere in dem süßen Wasser unserer Flüsse leben, zieht zur Laichzeit im Winter in das Meer hinab, um erst mit der jungen Brut wieder zurückzukehren. Die Forelle, die See- und die Meerforelle, der Lachs, der Huchen, die Äsche, der Hecht, der Zander, der Barsch, die Barbe, der Rapfen, der Sterlet, der Scherg ꝛc., sie alle ziehen zur Laichzeit stromaufwärts, und viele von ihnen in die im bewaldeten Hügel- und Gebirgslande befindlichen Oberläufe der Flüsse. Damit sie nun die erstrebten Laichplätze auch erreichen können, soll der Forstmann, welchem ja zumeist auch die Flößerei und die Wildbachverbauung obliegt, bei den zu diesen Zwecken nötigen Wasserbauten auf die Fischerei Rücksicht nehmen. Cunetten und Grundwehre hindern den Wanderzug der Fische nur, wenn sie zu hoch sind, um im Sprunge genommen werden zu können. Ist die Anlage in ½ m hohen Absätzen, welche die Fische stufenweise zu überspringen vermögen, nicht möglich, so ist der Bau mit einer Lachsleiter oder einem Fischpasse zu versehen. Ein gewöhnliches Wehr lege man mit einer solchen Neigung an, daß kein Fall, sondern nur eine Stromschnelle gebildet wird.

Zum Schutze der laichenden Fische sollte der Forstmann zu der Zeit z. B., in welcher die Forellen laichen, die Sand- und Steinnutzung im Bache untersagen, und vielleicht

bis in den Sommer hinein, damit die Forelleneier nicht geschädigt werden.

Zum Schutze der Jungfische und der Fische überhaupt sollten in dem Bachbette sogen. Schutzstollen errichtet werden. Man findet namentlich in Bächen mit gröberem Gerölle unter der scheinbaren Sohle des Baches durch das gröbere Gerölle Räume gebildet, in welchen — auch wenn der Bach im Sommer ganz ausgetrocknet zu sein scheint — sich immer noch Wasser vorfindet, und in welche die Fische sich zurückgezogen haben. Die Gebirgsbewohner kennen diese Hohlräume sehr wohl und pflegen sie bei niedrigem Wasserstande zu einer sehr ergiebigen Raubfischerei auszunutzen, während sie dem Fischereiberechtigten und dem Fischereischützer meist nicht so genau bekannt sind. Diese Schutzstollen, in der trockenen Jahreszeit die ganze Fischbevölkerung des Gewässers bergend, sind nun nicht allein sorgfältig zu schützen, sondern auch auf künstliche Weise durch Nebeneinanderreihen stärkeren Gerölles und Überdecken desselben mit platten Steinen möglichst zu vermehren. Zum Schutze der kleinen Fische werden vorteilhaft größere Geröllsteine so zusammenstellt, daß sich zwischen ihnen zahreiche enge Rinnen bilden, welche nur ihnen zugänglich sind. Auch diese überdeckt man dann mit platten Steinen.

Die Plätze für diese künstlichen Schutzstollen sind selbstverständlich nach Möglichkeit so zu wählen, daß sie einigermaßen überwacht werden können und nicht leicht der Zerstörung unterliegen.

Die Feinde der Fischerei: der Fischotter, der Fischreiher, der Eisvogel, die Flußseeschwalbe, die dem Fischlaiche sehr nachstellenden Hausenten und die Hauskatze 2c. sind teils möglichst zu töten, teils von den Gewässern fernzuhalten.

Brutkästen im Bache selbst aufzustellen, ist nicht ratsam, da dem Laiche wie der Brut dort zu viele Feinde drohen: von oben dem Laiche nachstellende Vögel, von der Seite mit dem Wasser eindringende, ebenfalls den Laich verzehrende kleine Fische, und schließlich das die Fischeier oder gar den ganzen Kasten fortschwemmende und vernichtende Hochwasser.

* * *

„Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung", März. Der Studiengang für die badischen Staatsforstverwaltungsdienst-Anwärter ist seit dem 1. November 1889 ein anderer; die Studienzeit ist von sechs auf sieben Semester verlängert, und wird nach den ersten vier Semestern die theoretische Vorprüfung abgelegt in: Allgemeiner Arithmetik und Algebra, Geometrie der Ebene und des Raumes, ebene und sphärische Trigonometrie, analytische Geometrie der Ebene, praktische Geometrie und Planzeichnen, Projektionslehre, Physik und Elementarmechanik, Meteorologie, Chemie, Mineralogie, Geologie, Bodenkunde, Botanik (einschließlich Forstbotanik und Pflanzenkrankheiten), Agrikulturchemie, Zoologie (einschl. Forstzoologie). Die Vorprüfung muß mit Erfolg abgelegt sein, bevor die eigentliche Berufsbildung beginnen kann. Diese umfaßt: Waldbau, Forstbenutzung, Waldweg- und Wasserbaukunde, Forstschutz und Forstpolitik, Forsteinrichtung und -Abschätzung, Waldwertberechnung und forstliche Statik, Forststatistik, Forstverwaltung, Jagdkunde, Forstgeschichte und Forstlitteratur, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Rechtskunde, insbesondere Forst- und Jagdrecht, für den Forstmann wichtige Lehren des bürgerlichen Rechts (Sachen- und Obligationenrecht) und des Verwaltungsrechts, landwirtschaftliche Pflanzenbau- und Wiesenbaukunde.

Die forstliche Hauptprüfung wird dann im Dezember des Jahres abgelegt, in welchem der Student die Hochschule verläßt, und zwar vor den Forsträten und Mitgliedern der Domänendirektion.

Der Eintritt in den praktischen Dienst erfolgt erst nach dieser bestandenen forstlichen Hauptprüfung, und ist später ein praktisches Examen, ein Staatsexamen, nicht mehr abzulegen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Die nach den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats für 1889/90 vom 1. April 1889 ab stattfindende Verrechnung der nach dem Gesetz vom 20. Mai 1882 — Ges.-S. S. 298 — zu zahlenden Witwen- und Waisengelder und der nach dem Gesetz vom 18. Juni 1887 — Ges.-S. S. 282 — an Beamten-Witwen und -Waisen zu zahlenden Unfallsrenten unter einem im Etat des Finanzministeriums zu diesem Zweck ausgebrachten, für sämtliche Verwaltungen gemeinsamen Fonds (Kapitel 62, Titel 5a des Staatshaushaltsetats für 1889/90) hat es notwendig

gemacht, über die Einrichtung der Jahresrechnungen und die Aufstellung der Justifikatorien neue Vorschriften zu erlassen. Euer Hochwohlgeboren übersenden wir hierbei ein Exemplar dieser im Einvernehmen mit den Herren Ressortchefs von uns erlassenen Vorschriften zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Potsdam, den 4. Oktober 1889.

Ober-Rechnungskammer.
Messerschmidt.

* * *

Vorschriften

über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien bezüglich der Ausgaben an gesetzlichen Witwen- und Waisengeldern für Hinterbliebene der unmittelbaren Staatsbeamten und der in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten, sowie an Renten für Witwen und Waisen solcher Beamten, welche infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind.

1. Vom 1. April 1889 ab werden nach den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats für 1889/90 sämtliche an Hinterbliebene verstorbener unmittelbarer Staatsbeamten (einschließlich der Dispositionsgehalts- und Wartegeld-Empfänger), sowie die an Hinterbliebene der verstorbenen, in den Ruhestand versetzt gewesenen unmittelbaren Staatsbeamten (mit alleiniger Ausnahme der pensionierten Mitglieder der Landgendarmerie — s. Nr. 2 —) nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882 — Ges.-S. S. 298 — zu zahlenden Witwen- und Waisengelder unter einem im Etat des Finanzministeriums zu diesem Zweck ausgebrachten, für sämtliche Verwaltungen gemeinsamen Fonds (Kapitel 62, Titel 5a des Staatshaushaltsetats für 1889/90) verrechnet.

2. Es sind hiernach die Etatsfonds, welche bisher für Witwen- und Waisengelder der Hinterbliebenen aktiver Beamten (einschließlich der Dispositions- und Wartegeld-Empfänger) bei den einzelnen Verwaltungen bestanden haben, vom 1. April 1889 in Wegfall gekommen.

Bestehen geblieben ist dagegen noch ein besonderer Etatsfonds zur Bestreitung der Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene pensionierter Mitglieder der Landgendarmerie (Kapitel 94, Titel 11 des Staatshaushaltsetats für 1889/90). Bezüglich der Justifikation und der Verrechnung der auf diesen Fonds zu übernehmenden Ausgaben, welche wie bisher in den Rechnungen der Regierungshauptkassen von der Verwaltung des Innern erfolgt, wird durch die gegenwärtigen Vorschriften nichts geändert.

3. Auf den zu 1 bezeichneten, für alle Verwaltungen gemeinsamen Fonds sind vom 1. April 1889 ab auch die nach § 2, Nr. 2a und b des Gesetzes vom 18. Juni 1887 — Ges.-S. S. 282 — festgesetzten Renten der Witwen und Waisen solcher Beamten zu übernehmen, welche infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, und zwar sowohl in dem Falle, wenn der Beamte sich zur Zeit des Todes noch im aktiven Dienstverhältnis befand, als auch dann, wenn der Beamte wegen des erlittenen Unfalls pensioniert war und erst in weiterer Folge des Unfalls gestorben ist.

4. Über die sämtlichen, nach Nr. 1 und 3 aus dem gemeinsamen Fonds für gesetzliche Witwen- und Waisengelder zu bestreitenden Ausgaben wird künftig, zuerst für das Etatsjahr 1889/90, von jeder Regierungshauptkasse und von der Zivil-Pensionskasse zu Berlin eine besondere Rechnung unter der Bezeichnung „Witwen- und Waisengelder-Rechnung" gelegt.

Vom Etatsjahr 1889/90 ab scheidet sonach auch aus den Zivil-Pensionsrechnungen der bisher in denselben enthalten gewesene Titel (für 1888/89 = 5a) für gesetzliche Witwen- und Waisengelder der Hinterbliebenen pensionierter Beamten aus, und werden die bezüglichen Ausgaben in der neuen Rechnung nachgewiesen.

5. Das Formular für die Witwen- und Waisengelder-Rechnungen bleibt dasselbe, wie es bisher in den Zivil-Pensionsrechnungen zum Nachweis der verausgabten Witwen- und Waisengelder angewendet worden ist.

6. Eine Trennung der Ausgaben an Witwen- und Waisengeldern, je nachdem dieselben für die Witwen und Waisen aktiver Beamten einerseits, und im Ruhestande verstorbener Beamten andererseits zu gewähren sind, findet in den Witwen- und Waisengelder-Rechnungen nicht statt, vielmehr sind sämtliche auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 zu leistenden Ausgaben in einer Folge, jedoch in der Art nachzuweisen, daß die einzelnen Empfangsberechtigten in genauer alphabetischer Folge ihrer Familiennamen aufgeführt werden.

In gleicher Art, jedoch unter einem besonderen Abschnitt der Rechnungen, sind diejenigen Ausgaben nachzuweisen, welche auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1887 an Unfallsrenten für Witwen und Waisen von Beamten zu leisten sind.

7. Die Termine zur Einreichung der Witwen- und Waisengelder-Rechnungen zur diesseitigen Revision werden mit den für die Einreichung der Zivil-Pensionsrechnungen vorgeschriebenen Terminen übereinstimmend festgesetzt.

8. Die Justifizierung der für Hinterbliebene aktiver Beamten, Dispositionsgehalts- und Wartegeld-Empfänger zu leistenden Ausgaben an Witwen- und Waisengeldern, welche bereits vor dem 1. April 1889 zahlbar waren und bisher in den Besoldungsrechnungen nachgewiesen worden sind, erfolgt zu den Witwen- und Waisengelder-Rechnungen für das Etatsjahr 1889/90 durch beglaubigte Auszüge aus den Rechnungen für das Etatsjahr 1888/89, in welchen die bezüglichen Ausgaben bis zu Ende März 1889 verrechnet worden sind.

9. Aus jeder dieser Rechnungen hat daher die der betreffenden rechnunglegenden Kasse vorgesetzte bezw. mit der Rechnungsabnahme beauftragte Behörde sobald als möglich, jedenfalls aber bis zum Schluß des Kalenderjahres 1889 besondere Auszüge anfertigen zu lassen, welche sämtliche Ausgabe-Positionen des die Witwen- und Waisengelder nachweisenden Titels enthalten, soweit die bezüglichen Ausgaben einer und derselben Königlichen Regierung (für Berlin der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission) zur Weiterzahlung durch ihre Hauptkasse vom 1. April 1889 ab überwiesen worden sind. Wenn sonach die bisher in einer Besoldungsrechnung nach-

gewiesenen Witwen- und Waisengelder nicht bloß einer, sondern mehreren Regierungen zur Weiterzahlung überwiesen sein sollten, so ist für jede dieser Regierungen ein besonderer, die bezüglichen Ausgabe-Positionen für das Etatsjahr 1888/89 enthaltender beglaubigter Auszug anzufertigen. Die Auszüge sind den betreffendenden Königlichen Regierungen (Ministerial-Militär- und Bau-Kommission zu Berlin) zu übersenden.

10. Die Regierungen (für Berlin die Ministerial-Militär- und Bau-Kommission) fertigen diese Auszüge ihren Hauptkassen (in Berlin der Zivil-Pensionskasse) zu. Letztere haben zu prüfen, ob die Rechnungsauszüge mit den ihnen vom 1. April 1889 ab überwiesenen und demgemäß von diesem Zeitpunkt ab von ihnen zu verrechnenden Zahlungen übereinstimmen. Abweichungen und Unrichtigkeiten, welche sich bei dieser Prüfung ergeben, sind der vorgesetzten Regierung sofort anzuzeigen, damit dieselbe wegen der Beseitigung derselben das Erforderliche veranlassen kann.

Die Rechnungsauszüge sind dann mit den zu ihrer Richtigstellung etwa ergehenden Erläuterungen und Anordnungen der vorgesetzten Regierung zu den Belägen der Witwen- und Waisengelder-Rechnung für das Etatsjahr 1889/90 zu nehmen. Diese Schriftstücke sind die ausreichenden Justifikatorien für die Weiterzahlung aller derjenigen Witwen- und Waisengelder, welche bereits vor dem 1. April 1889 zahlbar waren, so daß es der Beibringung weiterer Beläge, insbesondere der Überweisungen 2c. zu den Rechnungen für 1889/90 nicht bedarf. Es ist indessen von den Regierungshauptkassen darauf zu achten, daß jede von ihr vom 1. April 1889 ab aus dem Vorjahre übernommene Zahlung durch den betreffenden Rechnungsauszug justifiziert wird, und bei der Rechnungslegung ist in den Auszügen bei jeder danach übernommenen Position Seite und Nummer der Witwen- und Waisengelder-Rechnung für 1889/90 zu vermerken, unter welchen die bezüglichen Ausgaben in der Rechnung nachgewiesen sind.

11. Hinsichtlich der bisher in den Zivil-Pensionsrechnungen nachgewiesenen, bereits vor dem 1. April 1889 zahlbar gewesenen Witwen- und Waisengelder bedarf es weiterer Justifikatorien, insbesondere der zu 10 vorgeschriebenen Rechnungsauszüge, für die Witwen- und Waisengelder-Rechnung für 1889/90 nicht, die betreffenden Ausgaben sind vielmehr in gewöhnlicher Art unter Hinweis auf die Vorrechnung (Zivil-Pensionsrechnung für 1888/89) zu übernehmen.

12. Die Bestimmungen zu 10 finden dagegen analoge Anwendung auf die bisher in anderen als den Zivil-Pensionsrechtungen nachgewiesenen, bereits vor dem 1. April 1889 zahlbar gewesenen Unfallsrenten für Witwen und Waisen von Beamten.

13. Hinsichtlich der nach den Rechnungen für 1888/89 verbliebenen Ausgabereste an Witwen- und Waisengeldern bezw. Unfallsrenten wird in Übereinstimmung mit einer unterm 26. März 1889 ergangenen Verfügung des Herrn Finanz-Ministers angeordnet, daß die Restbeträge in denjenigen Rechnungen, in welchen die Ausgaben bisher nachgewiesen worden sind, unter den bisherigen Titeln auch für 1889/90, und zwar in der Spalte „Soll nach der vorigen Rechnung" vorzutragen, und in diesen Rechnungen dann in der Spalte „Abgang" (und nicht etwa durch Absetzung in der Spalte „Soll nach der vorigen Rechnung") in Abgang, demnächst aber in den Witwen- und Waisengelder-Rechnungen für 1889/90 in der Spalte „Zugang" (und nicht in der Spalte „Soll nach der vorigen Rechnung") in Zugang zu stellen sind, und sonach die weitere Erledigung dieser Ausgabereste in den Witwen- und Waisengelder-Rechnungen nachgewiesen wird.

14. Hinsichtlich der Justifizierung der vom 1. April 1889 ab zahlbar werdenden Witwen- und Waisengelder bezw. Unfallsrenten ist zu bemerken, daß in den bestehenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Festsetzung dieser Zahlungen und über die Art der Justifizierung derselben durch die neuen Etatseinrichtungen nichts geändert worden ist.

Die neue Art der Verrechnung jener Ausgaben bedingt nur, daß die zur Feststellung der Witwen- und Waisengelder, sowie der Unfallsrenten berechtigten Behörden, insoweit dies nicht die Königlichen Regierungen (Ministerial-Militär- und Bau-Kommission) selbst sind, die Festsetzungs-Nachweisungen mit den dazugehörigen Belagsstücken der betreffenden Königlichen Regierung übersenden, um danach die Zahlung und die Verrechnung der Beträge durch deren Hauptkasse zu veranlassen.

Es tritt in dieser Beziehung sonach dasjenige Verfahren ein, welches bezüglich der Zivil-Pensionen bereits in Übung ist. Zugleich wird jedoch noch folgendes bestimmt:

15. Sobald ein Beamter, Dispositionsgehalts- oder Wartegeld-Empfänger oder Pensionär verstorben ist, haben die nach den bestehenden Vorschriften zur Festsetzung der Witwen- und Waisengelder (Unfallsrenten) berechtigten Behörden festzustellen, ob eine Witwe und Waisen hinterblieben sind, sowie ob dieselben zum Empfange jener Bezüge gesetzlich berechtigt sind.

a) Ergiebt sich bei dieser Prüfung, daß für die Hinterbliebenen des Verstorbenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld (Unfallsrenten) aus einem gesetzlichen Grunde nicht besteht, oder daß eine Witwe oder Waisen überhaupt nicht hinterblieben sind, so ist der Kasse, welche die letzten Bezüge des Verstorbenen aus dem Gehalt, Wartegeld oder der Pension zu verrechnen hat, hiervon entweder in der die Abgangsstellung der letzteren Bezüge anordnenden, oder in einer besonderen Verfügung Nachricht zu geben. Diese Verfügung dient als Belag für die betreffende Besoldungs- oder Pensionsrechnung, in welcher an der Stelle, wo die letzten Bezüge aus der Besoldung (Pension) des Verstorbenen in Ausgabe erscheinen, kurz zu vermerken ist, daß und weshalb Witwen- und Waisengelder nicht zu zahlen sind.

b) Ergiebt die Prüfung dagegen, daß Witwen- und Waisengelder (Unfallsrenten) zu zahlen sind, so ist gleichzeitig bei Festsetzung dieser Bezüge an diejenige Kasse, welche die letzten Zahlungen aus dem Gehalt, Wartegeld oder der Pension des Verstorbenen zu verrechnen

hat, eine Verfügung folgenden Inhalts zu richten:

„Für die Witwe bezw. die Waisen des verstorbenen N. N. sind vom .. ten ..... 18 .. ab Witwen- und Waisengelder (Unfallsrenten) zur Zahlung durch die Regierungshauptkasse zu N. angewiesen worden, was in der (Besoldungs- bezw. Pensions-) Rechnung an betreffender Stelle zu bemerken ist.

Die Bezüge sind berechnet worden [unter Zugrundelegung eines pensionsfähigen Diensteinkommens des Verstorbenen von

Gehalt	.....	Mk. .. Pf.
durchschnittlichem Wohnungsgeldzuschuß	.....	„ .. „
Emolumenten (und zwar unter näherer Bezeichnung derselben)	.....	„ .. „
zusammen	.....	Mk. .. Pf.]"

Ist der Verstorbene im Ruhestande befindlich gewesen, so ist an der [eingeklammerten] Stelle anzugeben:

„unter Zugrundelegung einer von dem Verstorbenen bezogenen Pension von jährlich .... Mk."

Es wird hierbei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die hiernach in den Verfügungen zu machenden Angaben über die Diensteinkommenbezüge bezw. die Pension der verstorbenen Beamten für die diesseitigen Revisionszwecke notwendig sind und nicht fehlen dürfen.

Die von den Rechnungslegern auf Grund der Verfügungen in den Besoldungs- bezw. Pensionsrechnungen an der Stelle, wo die letzten Bezüge aus der Besoldung (Pension) des Verstorbenen in Ausgabe nachgewiesen sind, zu machenden Vermerke sind lediglich auf die Angabe zu beschränken:

„Witwen- und Waisengelder (Unfallsrenten) werden vom .. ten ..... 18 .. ab von der Regierungshauptkasse zu N. (Zivil-Pensionskasse zu Berlin) gezahlt."

Zu a und b ergiebt sich hiernach, daß in den Besoldungs- und Pensions-Rechnungen in jedem Falle, wenn ein Beamter oder Pensionär verstorben ist, an derjenigen Stelle, wo die letzten Bezüge aus der Besoldung oder der Pension verausgabt werden, vermerkt sein muß:

entweder:

„Witwen- und Waisengelder sind nicht zu zahlen, weil u. s. w."

oder:

„Witwen und Waisengelder (Unfallsrenten) werden vom .. ten ..... 18 .. ab von der Regierungshauptkasse zu N. gezahlt."

Kann einer dieser Vermerke aus dem Grunde noch nicht gemacht werden, weil die bezügliche Verfügung der vorgesetzten Behörde nicht rechtzeitig vor Abschluß der Rechnung hat erlassen werden können, so ist in der Rechnung an betreffender Stelle zu vermerken:

„über die Zahlung von Witwen- und Waisengeldern ist Verfügung noch nicht ergangen."

Dieser letztere Vermerk ist dann in der folgenden Rechnung unter „Bemerkungen" durch einen der obigen beiden Vermerke unter Beibringung der bezüglichen Verfügung selbst in dem Falle zu erledigen, wenn der Verstorbene sonst im Text der Rechnung nicht mehr aufzuführen ist.

16. Beglaubigte Abschriften der zu 15b vorgeschriebenen Verfügungen sind den Nachweisungen über Festsetzung der Witwen- und Waisengelder (Unfallsrenten) beizufügen und gleichzeitig mit diesen Nachweisungen und den sonstigen Belägen derselben derjenigen Königlichen Regierung zu übersenden, welche die Zahlung der festgestellten Bezüge zu veranlassen hat.

Die erwähnten beglaubigten Abschriften gelangen sonach ebenso wie die Festsetzungs-Nachweisungen und deren Belagsstücke zu den Belägen der Witwen- und Waisengelder-Rechnungen.

17. In denjenigen Fällen, in welchen zuerst im Etatsjahr 1889/90, also vom 1. April 1889 oder einem späteren Termin ab, zahlbare Witwen- und Waisengelder (Unfallsrenten) bereits vor Eingang der gegenwärtigen Vorschriften festgesetzt und zur Anweisung gelangt sind, ist den Bestimmungen zu 15b und 16 noch nachträglich zu genügen. Ebenso sind in den seit dem 1. April 1889 eingetretenen Fällen zu 15a die vorgeschriebenen Verfügungen an die betreffenden Kassen noch nachträglich zu erlassen.

Potsdam, den 4. Oktober 1889.

Ober-Rechnungskammer.
von Stünzner.

Verschiedenes.

Die Feier des 50jährigen Dienstjubiläums Sr. Exzellenz des Großherzogl. sächsischen Oberlandforstmeisters und Direktors der Forstlehranstalt Eisenach Dr. C. F. A. Grebe am 1. April 1890 zu Eisenach.

Berichterstatter: Ludwig Schneider.

Als ich am 30. März in später Abendstunde auf dem Bahnhofe zu Eisenach anlangte und dann durch die noch verkehrsreichen Straßen der Stadt schritt, konnte ich außer meiner unbedeutenden Persönlichkeit nichts entdecken, was zu dem nahenden Feste in Beziehung stand. Nur das alltägliche Bild städtischen Straßenlebens und nicht eines einzigen Grünrocks erfreulicher Anblick bot sich mir dar. Am nächsten Morgen änderte sich das Bild; bereits die Vormittagszüge brachten vereinzelte Gäste aus dem Thüringer Walde und der näheren Umgebung Eisenachs; am Nachmittage langten mit jedem Zuge ganze Scharen fröhlicher Gäste an, welche von nah und fern herbeigeeilt waren, um den Ehrentag ihres geliebten Kollegen, Freundes und Lehrers in festlicher Weise zu begehen, von

den Anwesenden am Bahnhofe herzlich bewillkommnet. Unter ihnen waren alle Rangstufen und Altersklassen, vom Dirigenten der Forstverwaltung bis zum einfachen Forstgehilfen, vom ehrwürdigen Greise bis zum jugendkräftigen Manne, vertreten. Einen erhebenden Eindruck gewährte der Anblick der verschiedenen Uniformen, der fröhlichen Gesichter und der zahllosen Begrüßungsszenen alter Freunde und Studienkollegen, welche oft nach jahrzehntelanger Trennung hier sich wiedersahen. Inzwischen hatten auch einzelne Teile der Stadt ihren festlichen Schmuck angelegt; der Eingang zur Forstlehranstalt war mit Fichten und Guirlanden geschmückt, und der Eingang, sowie der Saal des Restaurants Tivoli war mit Fichten, Guirlanden, Blumen und Emblemen reich geziert worden.

Von 7 Uhr abends an versammelten sich die erschienenen Festteilnehmer zum offiziellen Empfang und darauf folgenden Festkommers im Restaurant Tivoli. Zunächst nahm die gegenseitige Begrüßung der Freunde und Studienkollegen ihren Fortgang, während bei einem Glase schäumenden Gerstensaftes eine ungezwungene Fröhlichkeit sich entwickelte. Gegen 9 Uhr betrat der Jubilar, Herr Oberlandforstmeister Grebe, den Saal, von einem donnernden Hoch empfangen, und schritt die lange Reihe der Tische ab, um die freudig und ehrerbietig sich erhebenden Festteilnehmer zu begrüßen. Alsdann nahm er in der Mitte seiner Kollegen, Freunde und Schüler Platz und unterhielt sich über eine Stunde lang in der freundlichsten Weise mit jedem, der in seine Nähe kam. Nachdem er kurz nach 10 Uhr sich verabschiedet hatte, dauerte das fröhliche Beisammensein der übrigen noch bis spät nach Mitternacht, und sodann suchte mancher, der des Guten etwas zuviel gethan, unter bedenklichen Schwankungen den Weg nach seinem Quartier.

Am Morgen des 1. April wurde dem Jubilar ein Musikständchen gebracht, und in den späteren Vormittagsstunden fand eine Gratulationscour statt. Dieselbe nahm ihren Anfang mit dem Erscheinen des Vertreters Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Herrn Geh. Staatsrat Vollert, welcher die Glückwünsche des Landesherrn und des Ministeriums und gleichzeitig die Ernennung des Jubilars zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikate Exzellenz überbrachte. Sodann erschien unter Führung des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Euken der Gemeindevorstand und das Präsidium des Gemeinderats, welche die Ernennung des Jubilars zum Ehrenbürger der Stadt Eisenach nebst einem von Künstlerhand geschaffenen Ehrenbürgerbriefe überbrachten. Sodann erschien eine Reihe von Deputationen und Gratulanten, von denen hier noch die Vertreter der Studierenden an der Forstlehranstalt Eisenach, und zwar die Deputationen der Landsmannschaft „Hubertia", der Verbindung „Tanne" und des akademischen Vereins „Silvania" erwähnt werden sollen.

Nachmittags von 2 Uhr an fand im reich dekorierten Saale des Hotels „Zum Rautenkranz" ein Festmahl zu annähernd 200 Gedecken statt. Dasselbe begann mit dem Erscheinen des Jubilars und Familie und verlief unter einer Reihe von Toasten, Ansprachen, sowie launigen, humorsprühenden Reden. Zuerst wurde der Toast auf den Kaiser und Großherzog von dem Herrn Geh. Staatsrat Vollert-Weimar ausgebracht. Sodann gedachte Herr Oberforstmeister Danckelmann-Eberswalde in einer längeren Rede der großen Verdienste des Jubilars, welche er mit einem dreifachen, von der ganzen Festversammlung jubelnd aufgenommenen Hoch auf den Jubilar schloß. Nach kurzer Pause ergriff der letztere das Wort, schilderte sein Leben und Wirken an der Forstlehranstalt Eisenach, bekundete seine Freude über die vielen Anerkennungen, welche ihm an jenem Tage zu teil geworden, und dankte schließlich allen denen auf das wärmste, welche dazu beigetragen hatten, jenen Tag zu einem festlichen Ehrentage zu gestalten. Sodann folgten verschiedene Toaste, unter welchen der auf die Familie Grebes ausgebrachte hervorgehoben zu werden verdient. Hierauf ergriff Herr Forstmeister Runnebaum-Eberswalde, der Schwiegersohn des Jubilars, das Wort und dankte namens der Festversammlung dem Festkomitee für seine opferwillige Mühewaltung. Hierbei entwarf Redner einen treffenden Vergleich der aus den Vertretern verschiedener Staaten und Länder zusammengesetzten Festkomitees mit dem Waldbestande der Neuzeit, dem gemischten Hochwalde, in welchem Herr v. Baumbach die Buche, Herr Danckelmann die Kiefer, die Herren v. Strauch und v. Ketteler die Fichte und Tanne, die Herren Graf Bernstorff und Elias die Eiche repräsentierten. Den Schluß der Rede bildete ein kräftiges „Horrido". Während nun noch Oberförster Schorcht in überaus sinnreicher Weise dem Jubilar den „Gruß des Waldes" darbrachte, und Herr Forstinspektor Saalfeld denselben als „Jäger" hochleben ließ, hatte Frohsinn und Humor bei allen Festteilnehmern so zugenommen, daß die ungebundenste Geselligkeit eintrat. Sogar die erste „Bierleiche" resp. „Sektleiche" mußte im feierlichen Aufzuge aus dem Saale geleitet werden, deren Identität ich jedoch hier nicht feststellen will, um nicht indiskret zu erscheinen. Nachdem Herr Professor Franken-Jena der Festversammlnng davon Mitteilung gemacht hatte, daß die juristische Fakultät der Universität Jena dem Jubilar das Diplom zum Doctor jur. utr. hon. causa verliehen habe, wurden noch einige Reden teils ernsten, teils launigen, humoristischen Charakters gehalten, von welchen ich diejenige hervorheben will, welche von einem Studierenden der Forstlehranstalt gehalten, dem Jubilar den Dank und die Anerkennung der Studierenden ausdrückte. Etwas nach 5 Uhr wurde die Tafel aufgehoben, aber nur ein kleiner Teil der Festteilnehmer entfernte sich alsbald, während der Jubilar und die größere Mehrzahl der Teilnehmer noch längere Zeit in fröhlichster Stimmung verweilten.

Außer den bereits angeführten hat der Jubilar zu seinem Ehrentage folgende Auszeichnungen und Anerkennungen erhalten: Se. Majestät der Kaiser verlieh ihm den Stern zum Königlichen Kronenorden 2. Klasse; die sächsischen Herzöge verliehen ihm das Großkreuz des Ernestinischen Hausordens; die schlesischen Forstleute verehrten ihm einen prachtvollen Humpen; Herr Oberforstmeister Danckelmann

überreichte im Namen der Dozenten der Forstakademie Eberswalde eine Adresse, und Herr Professor Heß beglückwünschte ihn im Namen der forstlichen Dozenten der Universität Gießen; auch die landwirtschaftliche Zentralstelle übermittelte ihm eine Adresse. Am Abend des 1. April wurden die Bierlokale der Stadt, besonders die aus der Studienzeit bekannten „Stammkneipen", von den Festteilnehmern aufgesucht, wo auch die „Alten" bis spät in die Nacht hinein um den mit dem edlen, schäumenden Gerstensaft gefüllten Humpen saßen und freudig und zugleich wehmütig der schönen Zeit gedachten, in welcher sie an dieser Stätte ihren Studien obgelegen hatten, in welcher sie auch so manchen tollen Schabernack zum Ärger der „Philister" ausgeführt und so mancher blondhaarigen Tochter Thüringens süße Minnedienste geleistet hatten. Manche stille Thräne, der Erinnerung jener Zeiten geweiht, mag da über die bärtigen Wangen herabgerollt sein. Mit dem Verlassen der alten Stammkneipe kam für manchen nach so kurzem Wiedersehen seiner Freunde bereits die Abschiedsstunde heran. Manche zogen bereits am nächsten Morgen in allen Richtungen der Windrose aus, um die ihrer Pflege befohlenen Forste wieder aufzusuchen. Vor dem Quartiere ein kräftiger Händedruck oder auch ein Kuß auf die bärtige Wange, und wie die Thür sich hinter dem Eintretenden schloß, war die schöne, aber kurze Zeit des Wiedersehens vorüber. Andere verweilten noch länger und benutzten den folgenden Tag zu einem Ausfluge in die Umgegend nach altbekannten Orten, der Wartburg, der hohen Sonne, Wilhelmsthal und Ruhla. Zur Zeit, am Vormittage des 3. April, wo ich diese Zeilen für die „Deutsche Forst-Zeitung" schreibe, sind außer mir wohl alle den heimischen Forsten wieder zugeeilt, vielleicht mit Ausnahme weniger, welche durch persönliche oder familiäre Bande noch länger an die alte Musenstadt gefesselt sind.

Vielleicht dürfte es für manchen Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" interessant sein, wenn ich an dieser Stelle einige kurze Mitteilungen über den Lebensgang und die Thätigkeit des Jubilars anfüge. Karl Friedrich August Grebe wurde als Sohn eines Försters am 20. Juni 1816 zu Großenritte am Habichtswald geboren. Derselbe erhielt seine Vorbildung an der polytechnischen Schule zu Cassel und studierte Forstwissenschaft an der Forstlehranstalt zu Melsungen und der Universität zu Berlin. Im Jahre 1840 wurde er als Dozent für Forst- und Naturwissenschaft an die staats- und landwirtschaftliche Akademie zu Eldena berufen. Im Jahre 1844 trat er als Forstrat in großherzoglich sächsische Dienste. Nachdem er 1849 nochmals kurze Zeit als Professor und Forstmeister zu Greifswald und Eldena gewirkt hatte, wurde er als Oberforstrat, Vorstand der forsttechnischen Behörde und Direktor der von dem Oberforstrat König begründeten Forstlehranstalt Eisenach in die großherzoglich sächsischen Dienste zurückberufen. Im Jahre 1865 wurde er zum Geheimen Oberforstrat und 1880 zum Oberlandforstmeister ernannt. Ostern 1890 sind es 50 Jahre, die Grebe in der angegebenen Stellung bei nie rastendem Eifer und beispiellosen Erfolgen verbracht hat. Möge er, der trotz seiner 74 Jahre einer seltenen Rüstigkeit sich erfreut, zur Freude seiner Untergebenen, zum Heile des deutschen Waldes und zur Förderung der Wissenschaft noch lange thätig sein.*)

Die Tiere, Wald und Bäume an die Passion erinnern.

Von Hans Ehrlich. (Schluß.)

Doch nicht allein unter den Tieren, auch im Pflanzenreiche finden wir Blumen und Bäume, die Mitleid mit dem Herrn empfanden und noch heute Erinnerungszeichen für diese Teilnahme bei sich tragen.

C. Weißflog erzählt folgendes: „In der verhängnisvollen Stunde, in der unser Herr am Kreuze hing und die Sonne den Trauerflor um sich hüllte, ging ein Zagen durch die ganze lebende Natur. Der Mensch, erschrocken und still, erwartete mit banger Seele den Ausgang des Ungewöhnlichen, Nieerlebten. Die Tiere des Waldes verkrochen sich und wagten sich nicht aus ihren sicheren Höhlen. Keine Grille zirpte, keine Fliege summte, kein Vogel zwitscherte. Alles war stumm, schwül und trauernd. Nur die Blumen, die Sträucher und die Bäume murmelten noch in ihrer Sprache und erzählten sich die Geschichte der hochheiligen Zeit. Die hohen Zedern auf dem Libanon rauschten in dumpfem, schauerlichem Chore in den Lüften, und dunkleres Grün, fast wie Nacht, umzog den Hain.

„Ach, nun ist er dahin," lispelte leise die Thränenweide von Babylon — und tief herab hing sie die trauernden Zweige in den Euphrat. Der Winzer ging durch den Weinberg und sah, wie die Rebe weinte. Und als nun die Frucht gereift und der Most gekeltert war, nannten sie es Thränen Christi.**) Aber um Golgatha erhob sich ein süßer Duft. Ihn schickte die Viole der Nacht herauf zur Kühlung dem leidenden Gottessohne, und die Iris sprach zur Schwester Cypresse: „In Trauer will ich mich kleiden von nun an," „und ich," erwiderte die Cypresse, „will wohnen an den Gräbern, zum Denkmal dieser Stunde." Da erhob sich ein leises Wehen durch die schwüle Dämmerung. Es war der Todesengel Astaroth, der daherzog am Kreuze. Und als es nun von da herabstöhnte: „Mein Gott, mein Gott, warum hast Du mich verlassen!" zitterten alle Zweige, alle Blätter und alle Blumen.

Nur die Espe, ein stolzer, hoher, kalter Baum, stand ungerührt an Golgatha. „Was kümmert uns," sprach sie, „Dein Leiden? Sind wir doch rein, wir Bäume, Blumen und Pflanzen, und haben nicht gesündigt!"

Aber Astaroth, der Todesengel, nahm die schwarze Schale mit des Erlösers Blut und goß sie aus an der Wurzel der Espe. Da erstarrte der unglückliche Baum. Seine Blätter senkten sich. Nimmermehr kam Ruhe in seine Zweige, und wenn alles still ist, selig und ruhig, zagt und zittert sie und heißt Zitterpappel bis auf der heutigen Tag." — Rückert sagt von der Espe:

*) Leider ist diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen. Herr Oberlandforstmeister Grebe ist am 12. April verschieden. Wir berichten in der nächsten Nummer.

**) Am Vesuv wächst der ausgezeichnete Wein Lacrima Christi.

„. . . . Nur der Espe Krone
Ließ die Blätter ohne
Leben in die Lüfte ragen,
Gleich, als ging sie das nichts an.
Damals ward der Fluch gesprochen,
Und ihn hörte Berg und Kluft:
Daß dir sei dein Stolz gebrochen,
Zittre künftig jeder Luft!
Andre Bäume zittern
Nur in Ungewittern,
Zitternd soll das Herz dir pochen,
Wenn im Wald ein Vogel ruft.
Zittre, wo im Erdenkreise
Künftig du entkeimst dem Staub!
Jedes Blatt soll zittern leise,
Bis es wird des Herbstwinds Raub,
Und in allen Tagen
Soll man hören sagen
Dir zur Strafe sprichwortweise:
Zittre wie ein Espenlaub!"

In Frankreich steht der Weißdorn bei dem Volke in hohem Ansehen; er führt den Namen „noble épine". Man ist nämlich der Meinung, daß aus seinen Zweigen die Dornenkrone geflochten ist, die der Herr getragen hat. Noch jetzt herrscht bei den Leuten der Glaube, der Weißdorn gebe in der Nacht vom Gründonnerstag bis zum Karfreitag Klagelaute von sich, um immer wieder an den Tod des Herrn zu erinnern!

Die Stechpalme hat ihren Ursprung von jenen Palmbäumen, die bei dem Einzuge Jesu in Jerusalem die Zweige lieferten, welche dem Lebensfürsten auf den Weg gestreut wurden. Als aber später dasselbe Volk, welches „Hosianna" gerufen hatte, auch das „Kreuzige, kreuzige ihn!" über ihn schrie, erhielten die Palmblätter Dornen, welche zur währenden Erinnerung an diese Thatsache selbst im Winter an den immergrünen Blättern zu sehen sind.

Die hellgrünen Blüten und die punktiert durchscheinenden Blätter des Johanniskrautes, welches im Volksmunde auch den Namen „Jesu Wunderkraut" führt, erinnern in ihrer Fünfzahl an die Wunden Christi.

Mit der Rute von dem Traubenkirschenbaum (Prunus Padus) trieb das Volk allerdings in der Leidenszeit Zauberei, denn man schnitt dieselbe in der Marterstunde des Heilands, am Karfreitagmorgen um drei Uhr, und band sie sich um den Leib, worauf man in die Kirche ging, um die Hexen dort zu erkennen.

Die Monatsrose soll der Sage nach aus einem ins Meer gefallenen Tropfen von dem Blute Christi entstanden sein.

Von der gefleckten Orchidee, die in manchen Gegenden auch „Kuckucksblume" heißt, erzählt man sich, daß die schwarzen Flecke der Blätter durch die Thränen entstanden seien, die Maria unter dem Kreuze geweint habe; man nennt die Blume darum auch noch „Unserer lieben Frauen Zähre" oder geradezu „Marienthräne".

Die Trauerweide, die zum Gräberschmuck vielfach Verwendung findet und ihre Zweige und Äste vor Gram und Leid beständig zur Erde beugt, war auch Zeuge von des Heilands Weh, ja sie mußte selbst unfreiwillig die Ruten hergeben, mit welchen man den Herrn schlug. Sie selber klagt darob:

„Eines liegt mir auf dem Herzen,
Eines kann ich nicht verschmerzen:
Daß ich darbot jene Ruten,
Die den Heiland machten bluten.
An der Säule festgebunden,
Litt er tausend tiefe Wunden,
Die ich meinem Herrn geschlagen,
Dessen muß ich ewig klagen;
Darum sinkt in Bußgebärde
Mein Gezweige tief zur Erde."

A. Kopisch singt von der Trauerweide:

„Laub, Zweig' und Äste läßt die Trauerweide
Zur Erde hangen wie vor großem Leide,
Ein stolzer Baum war sie in Jesu Tagen,
Bis man mit ihrem Zweig den Herrn geschlagen.
Als sie mißbraucht sich sah zu Gottes Hohne,
Da neigte vor Wehmut sich die Krone
Und kann vor Schmerz noch nicht die Zweige heben,
Läßt sie, wie Wind sich wirft, in Lüften schweben."

Nach einer anderen Sage wird die Wegweide darum hohl, weil sich Judas an einer solchen erhängt hat.

Die Tanne mit ihren kreuzweise stehenden Zweigen hat mit innigem Mitleid den Herrn am Kreuz getragen, weswegen sie auch das ganze Jahr hindurch mit ihrem Grün geschmückt bleibt. Sie selber sagt:

„Ich bin jener Baum gewesen,
Welchen Gott hat auserlesen
Seinem Sohn zum Kreuzesstamme,
Zum Altar dem Gotteslamme.
Weil ich diese Frucht getragen,
Darf an mich kein Tod sich wagen:
Herbsthauch kann mich nicht entfärben,
Winterfrost mich nicht verderben,
Denn mich hat das Blut getränket,
Welches ew'ges Leben schenket."

Ein Rohr war es, welches die rohen Kriegsknechte dem Herrn als Sinnbild der Zerbrechlichkeit statt eines Zepters in die Hand gaben; auf ein Rohr auch steckten sie den Schwamm, um ihn mit Essig und Galle zu tränken. In seiner Todesqual aber biß der Herr selbst in das Rohr hinein, und noch heute zeigen die Blätter des Schilfrohrs die gebissenen Stellen.

Als ein bescheidenes Blümchen blühte auch am Kreuzesstamme die Passionsblume, die sich dem Herrn liebend um die Füße rankte. Es heißt von ihr:

„Es hebt sein Haupt und sieht die Unschuld dulden,
Es sieht des Heilands Haupt im Tod sich neigen;
Da streckt es sich empor, die heil'gen Füße
Umschlingend mit den blütenreichen Zweigen.

Es öffnet seinen Kelch, um Balsam spendend
Zu mildern noch des Heilands letzte Stunde;
Und sieh, es fällt ein Purpurtröpflein kräftig
Hernieder in den Kelch aus heil'ger Wunde.

Da säuselt's wunderbar in seinen Blättern,
Durch seine Zweige rinnet neues Leben,
Es kennt sich selbst nicht mehr, denn andre Formen,
Ein Feierkleid hat ihm der Herr gegeben.

Auf schwankem Reis in tiefen Trauerfarben
Erstrahlt der Blumenstern in hehrem Glanze,
Der Kelch birgt wunderbar Erinn'rungszeichen —
Die Hammer, Nägel — tief im Dornenkranze.

Noch blüht sie uns, beugt sich zu bunten Schwestern
Nicht lächelnd nieder, nein, in heil'ger Schöne
Blickt sie hinauf, und in der Dornenkrone
Strahlt rein und leuchtend eine Wehmutsthräne."

Ja, auch die Pflanzen alle sprechen: „Weil die Menschen kalt und fühllos unterm Kreuze stehn, so muß Herz und Mund uns übergehn!" Und dann kommt am Ostermorgen die Sonne mit drei Freudensprüngen am Horizont hervor, und die Bäume im Walde klatschen laut in die Hände, dem erstandenen Lebensfürsten damit das natürliche Halleluja darbringend. So versinnlicht sich der biblische Gedanke: „Auch die Kreatur wird frei werden von dem Dienst des vergänglichen Wesens!"

Anmerkung: Ein ungeahnt reicher Sagenschatz erschließt sich dem Forscher über den Wald, den „ewig schönen Wald"; jeder Baum, jeder Grashalm hat seine reiche Geschichte. Nicht allein von der rein materiellen Seite, sondern auch in der poetischen und sagengeschichtlichen Auffassung ist der Wald dem Forstmanne schätzbar; für ihn knüpft sich an fast jeden Baum eine Erinnerung; er kennt keinen toten, er kennt einen lebendigen Wald! — Aus dem reichen poetischen und sagengeschichtlichen Borne über den Wald will ich später mit Erlaubnis der verehrlichen Redaktion in ungezwungener Folge berichten: „Was der Wald rauscht!"

— **Der älteste Beamte des Hofjagd-Amtes,** der Königliche Jagdzeugjäger Müller in Tempelhof, ist nach 54jähriger Dienstzeit mit dem Titel „Königlicher Wildmeister" aus dem Dienste geschieden. Sein Dienst ist einstweilen einem Oberjäger des Garde-Jäger-Bataillons übertragen.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Berge, Forstaufseher in Kerzell, ist vom 1. Mai cr. ab zum Förster auf Probe in Altenburg, Regbz. Cassel, ernannt worden.

van der Linden, Förster zu Fürstenhagen, Oberförsterei Lichtenau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Liske, forstversorgungsberechtigter Feldwebel und Forstaufseher zu Neu-Globsow, Oberförsterei Menz, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle Hammelstall, Oberförsterei Neuendorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen worden.

Schmidt, Forstkassen-Rendant zu Oppeln, ist gestorben.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Grebe, Großherzoglich sächsischer Oberlandforstmeister zu Eisenach, ist am 12. April cr. gestorben.

Königreich Bayern.

Hamm, Förster zu Hainachshof, ist am 10. April cr. gestorben.

Maul, Förster in Hals, ist am 2. April cr. gestorben.

Meier, Förster von Oberelchingen, ist am 31. März cr. gestorben.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

1. **Förster zu Kelberg.** Anforderung: Forstversorgungsanspruch. Probezeit: 1 Jahr. Anstellung: auf Lebenszeit. Gehalt: 1050 Mark. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 5. Juni 1890 an das Bürgermeisteramt zu Kelberg, Regbz. Coblenz, einzureichen.

2. **Förster zu Homberg.** Anforderung: Forstversorgungsanspruch. Probezeit: 1 Jahr. Anstellung: auf Lebenszeit. Gehalt: 750 Mark. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 5. Juni 1890 an das Bürgermeisteramt zu Homberg, Regbz. Cassel, einzureichen.

Vakanzen für Privatforstbeamte.

(In dieser Rubrik finden nur Stellenangebote Platz, und erfolgt deren Aufnahme unentgeltlich. Die Anzeigen dürfen den Raum von 6 Zeilen nicht überschreiten. Die Herren Besitzer werden ersucht, sobald die Stelle besetzt ist, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" davon Mitteilung zu machen. — Den auf anonyme Anzeigen eingehenden Offerten ist stets das Porto für Weiterbeförderung beizufügen. Zeugnisse sind nur abschriftlich einzusenden, da sich die Expedition mit der Rücksendung derselben nicht befaßt.)

4] Waldwärter zur Aufsicht bei Arbeiten, sowie zum Forst- und Flurschutz für 1. Juli gesucht. Atteste und Lebenslauf an das Rentamt zu Ober-Stradam, Post Stradam, Regbz. Breslau.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Forstk. **R. W.** in **Kl.-M.** In Betracht kommen die Gesetze vom 27. März 1872 und 31. März 1882. Eine Pensions-Tabelle finden Sie in dem Schriftchen „Preußische Beamtengesetzgebung" von Pfafferoth, Preis 1 Mk. 50 Pf. Das Schriftchen können Sie durch J. Neumanns Buchhandlung, Neudamm, beziehen.

Herrn **Schn.** in **B.**, Herrn **M.** in **K.**, Herrn **R.** in **Wien.** Die eingesandten Artikel finden Aufnahme.

Nur das Gute bricht sich Bahn. Dieses Sprichwort findet sich im vollsten Maße bestätigt durch die großartigen Erfolge der holl. Zigarren- und Tabak-Fabrik von Adolf Tendering in Orsoy a. d. holl. Gr. Die Firma hat, wie wohl keine andere, es verstanden, durch richtige Zusammenstellung der Tabake, sowie stets reelle Lieferungen das Vertrauen der Raucher ganz und voll zu erwerben. Hunderttausende rauchen heute die Fabrikate der Firma, und nimmt dieselbe unter den Firmen mit direktem Versand unbestritten den ersten Platz ein. Dieselbe bringt nur ihre eigenen, in ihrer Fabrik gefertigten Fabrikate zum Versand. Jeden Leser unserer Zeitung, der nebenbei Liebhaber guter Zigarren und Tabake ist, machen wir auf die beiliegende Preisliste ganz besonders aufmerksam.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 5. **Neudamm, den 4. Mai 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Des Forstmannes Verrichtungen im Monat Mai. 49. — § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, betreffend das Recht des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten. Von Fridolin. (Fortsetzung.) 50. — Sturmkalamität im böhmischen Erzgebirge. Mitgeteilt von Max Peter. 52. — Aus der Provinz Posen. Von R. Müller. 53. — Eigentümliche Kiefer. Von Putt. 53. — Rundschau. 54. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 59. — Oberlandforstmeister Dr. K. F. A. Grebe †. Von Ludwig Schneider. 62. — Unfallversicherung. 63. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 63. — Vakanzen für Privatforstbeamte. 64. — Brief- und Fragekasten. 64.

Des Forstmannes Verrichtungen im Monat Mai.

Nutzungsbetrieb: Fortsetzung der Sommerfällungen in den höheren Gebirgen. Eichenrindenschläge; Gewinnung der Fichtenrinde, Schutz derselben gegen Regen durch geeignetes Aufstellen und Bedecken; Bastgewinnung von Ulmen und Linden. Fortsetzung der Durchforstungen in Nadelholzstangenorten. Stockholzgewinnung, Köhlerei, Flößerei.

Samengewinnung: Gegen Ende des Monats reift der Ulmensamen.

Kulturbetrieb: Beendigung der Saaten und Pflanzungen. Zapfensaaten.

Waldschutz und Waldpflege: Töten der in Spiegeln sitzenden Raupen der Nonne und des Schwammspinners; besser: Betupfen der Spiegel mit Raupenleim. Zerstören der Nester des Goldafters und der in Klümpchen vereinigten Raupen des Ringelspinners. Vertilgungsmaßregeln gegen Hylobius abietis wie im April; ebenso gegen Bast- und Borkenkäfer. Aufmerksamkeit auf die kleinen grauen Rüsselkäfer, Strophosomus obesus und Cneorhius geminatus. Absammeln der Käfer von den schwächeren Pflanzen, Abklopfen auf Tücher, Durchschneidungsgräben. In Flugjahren Sammeln der Maikäfer, in Nichtflugjahren Einfangen der Larven in Fanglöchern. Abklopfen der jungen Eichen nach Curculioniden. Anteeren der mit Tortrix pactolana besetzten, durch Harzausfluß, auch Kotaustritt bemerkbaren Rindenstellen an jüngeren Fichten. Sammeln der auf junge Schonungen gewehten Nonnenraupen. Ausziehen und Verbrennen der mit Pissodes notatus, Cerambyx fascicularius, Bostrichus bidens und mit Pilzen besetzten Pflanzen in den Kiefernschonungen.

Anstrich der in sonniger Lage gepflanzten Eichenheister und Buchen (nach Altum) mit einer auch gegen den fegenden Rehbock schützenden Mischung von Rindsblut, Kalk, Kuhmist und Schwefel, oder: Aufguß von $^1/_2$ Eimer Wasser auf 2,5 kg ordinären Tabak, der 24 Stunden stehen bleibt, worauf der Tabak ausgepreßt und entfernt wird, und demnächst Zusatz von $^1/_2$ Eimer Rindsblut, 1 Teil gelöschten Kalk und 16 Teilen Kuhmist, wenn die Anwesenheit von Buprestis tenuis, viridis oder Bostrichus dispar auf diesen Flächen bereits im verflossenen Sommer oder bei der Winterevision konstatiert wurde.

Gegen Ende des Monats fliegt der Kiefernspanner.

Schutz der Saaten gegen Vögel. Hacken und Reinigen der Kämpe. Aufmerksamkeit auf Köhler und Hirten, auf Entwendungen von Gras und Maien.

§ 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, betreffend das Recht des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten.

Von **Fridolin.** (Fortsetzung.)

Nur, wie schon wiederholt gesagt, die Reservejäger der Klasse A I und A II sind den auf Lebenszeit angestellten Privatforstbeamten gleichzuachten. Man hat damit dem Privatwaldbesitzer die Möglichkeit gewährt, den Forst- und Jagdschutz durch qualifizierte Personen ausüben zu lassen, ohne sie auf Lebenszeit anstellen zu müssen. Bloß zum Jagdschutze allein ist die Anstellung solcher mit der Befugnis des Waffengebrauchs und der Glaubwürdigkeit vor Gericht ausgerüsteten Korpsjäger nicht gestattet, auch steht solche Anstellung den bloßen Pächtern eines Jagdreviers nicht zu. — Reskr. d. M. des königlichen Hauses und des Innern vom 13. Juni 1843. M.-Bl. f. i. V., 1843, S. 204. — Ferner: „Auf die Vorstellung vom 25. Oktober v. J. eröffne ich Ew. W., daß die Königl. Regierung zu N. nicht angewiesen werden kann, Ihren auf das Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 vereideten, aber nicht auf Lebenszeit angestellten Forst- und Jagdbeamten die Befugnis zum Waffengebrauch im Dienste beizulegen.*) Ihre Voraussetzung, daß die durch dies Gesetz herbeigeführte Erleichterung der Bedingungen für die Vereidigung zum Forstschutz auch die gesetzlichen Vorschriften über die außer der Vereidigung noch alteriert haben, ist nicht zutreffend; vielmehr hat das Gesetz vom 2. Juni 1852 in den Bestimmungen der allerhöchsten Ordres vom 6. Oktober 1837 und 21. Mai 1840 nichts geändert, wonach nur zum Militärdienst verpflichtete Korpsjäger hinsichtlich des Waffengebrauchs den lebenslänglich angestellten Forstbeamten gleichgeachtet werden. — Bescheid d. M. f. d. landw. A. vom 8. Januar 1869. —

Im wesentlichen wird es darauf ankommen, festzustellen, daß zwischen Dienstherrn und Privatförster ein festes Verhältnis besteht, welches letzteren möglichst unabhängig in seinem Auftreten gegen Forst- und Jagdfrevler von etwa zu weit gehenden Anforderungen der Dienstherrschaft macht; der Förster bleibt dabei immerhin Privatbeamter. So sind auch die Beamten der Privat-Eisenbahnen nicht zu den Staatsbeamten zu rechnen, sie sind Privatoffizianten, nur in Bezug auf die ihnen übertragene Bahnpolizei sind sie als mittelbare Staatsbeamte zu betrachten. — Erkenntnis des Senats für Strafsachen des Ober-Tribunals vom 26. März 1853. —

Soll das Recht zum Waffengebrauch wirksam werden, so muß zuvor die Beeidigung des Betreffenden auf den Forstschutz erfolgt sein; jetzt Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, § 23. In dem § 38 des Forstdiebstahlsgesetzes ist ausdrücklich hervorgehoben, daß, wo in einem Gesetze auf die Bestimmungen über den Forstdiebstahl verwiesen ist, die Vorschriften des Gesetzes vom 15. April 1878 an deren Stelle treten. Das sind im vorliegenden Falle die Bestimmungen des

§ 23.

Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie:

1. königliche Beamte sind, oder
2. vom Waldeigentümer auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrat (Amtshauptmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forst-Versorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich. In denjenigen Landesteilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 — Ges.-S. S. 297 — nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksausschusses die Regierung — Landdrostei. —

Ziebarth findet es schwer verständlich, weshalb beispielsweise ein königlicher Oberförster erst durch seine Vereidigung auf den Forstschutz das Recht zum Waffengebrauch gegen Wilddiebe erhalte. Der Grund dürfte wohl der sein, daß es eine Vereidigung auf den Jagdschutz überhaupt nicht giebt und niemals gegeben hat und diese Bestimmung notwendig war wegen der Privatforstbeamten, die der allgemeinen Staatsdienereid nicht leisten. Auch der königliche Hilfsjäger hat den allgemeinen Staatsdienereid noch nicht geleistet, und dennoch erwirbt er durch seine Beeidigung auf der

*) Hier ist allerdings auch von einer Beilegung der Befugnis die Rede.

Forstschutz auch das Recht zum Waffengebrauch gegen Jagdfrevler. Der Hilfsjäger hat nach § 63 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 die Befugnisse der Forsthüter, also wohl auch die Pflichten derselben; die jetzige Eidesnorm in § 24 des Forstdiebstahlsgesetzes zwingt ihn nicht, jede kleine Zuwiderhandlung anzuzeigen.

Es mag zugegeben werden, daß die Vereidigung auf den Forstschutz seitens der Gerichte früher für genügend gehalten ist, dem Forstbeamten auch Glaubwürdigkeit in Forst- und Jagdkontraventionen beizumessen; in vielen Verordnungen ist nur von Glaubwürdigkeit vor Gericht ohne Beschränkung auf Forstdiebstahl die Rede. Zwar spricht der § 28 des Gesetzes de 1821 nur von Holzdiebstählen und verordnet, daß den Förstern der Gemeinden und Privaten ein gleicher gerichtlicher Glauben wie „Unseren Forstbeamten" (§ 19)*) in dem daselbst gedachten Falle gewährt werde, wenn die Förster auf Lebenszeit bestellt und sie ebenso, wie § 20 vorgeschrieben, vor Gericht vereidet worden, welchenfalls sie jedoch ebenfalls an Pfand- und Strafgeldern keinen Anteil haben dürfen. Mangelt eines dieser Erfordernisse, so haben die Aussagen der gedachten Förster nur diejenige Beweiskraft, welche ihnen nach den bereits geltenden Gesetzen beizulegen ist.

Das sind also Verhältnisse, die das Gesetz über Waffengebrauch vorfand. Berger ist nun der Ansicht, daß die Beeidigung auf den Forstschutz auf alle Fälle auch das Recht des Waffengebrauchs verleihe, eine Ansicht, der ohne weiteres nicht beigetreten werden kann. Die Vereidigung erfolgt jetzt nach Maßgabe des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878, § 23. Personen, die eine Anzeigegebühr erhalten, dürfen nicht vereidigt werden. Diese Bestimmung fand sich schon in dem Gesetz de 1821. Der § 21 gedachten Gesetzes lautet: „Um diese Beweiskraft nicht zu schwächen, sollen die Forstbeamten da, wo es bisher stattfand, nicht weiter einen Denunziantenanteil an der Geldstrafe genießen und die observanzmäßigen Pfandgelder zur Kasse, wohin die Forstgefälle fließen, eingezogen merden."

Diese Bestimmung des jetzigen Forstdiebstahlsgesetzes deckt sich nahezu mit der Bestimmung im Gesetz über Waffengebrauch: „und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenanteile oder Strafgelder angewiesen sind".

Denunziantenanteile sind durch das Gesetz vom 28. Dezember 1868 allgemein beseitigt, für die beeideten Forstbeamten waren sie es schon seit nahezu einem halben Jahrhundert. Werden also einem Privatforstbeamten Anzeigegebühren gewährt, so wird die Vereidigung unmöglich gemacht, oder sie ist rücknehmbar. Die Vereidigung ist aber immerhin nur ein Glied in der Kette von Anforderungen für die Befugnis zum Waffengebrauch.

Berger ist nun, wie gesagt, der Ansicht, als zum Waffengebrauch berechtigt seien heutzutage alle diejenigen Forstleute anzusehen, die auf den Forstschutz beeidigt sind, und er bezieht sich dabei auf das Regulativ vom 1. Februar 1887. Hierbei übersieht er anscheinend, daß das Regulativ nur für die Reservejäger der Klasse A geltende und bindende Bestimmungen enthält; es sind das eben diejenigen Personen, die für die unteren Stellen des Forstdienstes bestimmt sind, die auch während ihrer in der Regel vierjährigen Militärdienstzeit Vorträge über Forst- und Jagdschutzgesetzgebung hören müssen und sich in einem Examen über ihre Qualifikation für den Forstschutzdienst auszuweisen haben. Diese Personen können bei ihrer Verwendung im Forstschutzdienst jederzeit auf Grund ihres Reservepasses vereidigt werden; es ist nicht erforderlich, daß sie im Privatdienst auf Lebenszeit oder auf drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind. Gerade durch diese Einrichtung hat man, wie wiederholt erwähnt, dem Privatwaldbesitzer die Möglichkeit bieten wollen, den Forst- und Jagdschutz durch qualifizierte Personen ausüben zu lassen, ohne dieselben auf Lebenszeit anstellen zu müssen. Der Absatz 2 des § 23 bezieht sich zweifellos auf solche Personen, die nicht zu den Reservejägern der Klasse A gehören, mögen sie nun die Stellung eines Revierverwalters, Försters oder Waldhüters einnehmen. Der Nachweis einer besonderen Vorbildung wird von diesen Personen nach dem Gesetz nicht gefordert und die Beeidigung nicht von einem Examen abhängig gemacht, was vielleicht vorzuziehen wäre und namentlich jungen Männern, welche forstliche Lehranstalten besucht haben, den Eintritt in den Privatforstdienst

*) Es genügte die Angabe des gehörig beeideten Beamten, welcher aus eigener Wahrnehmung bekundet, zur Verurteilung.

erleichtern dürfte. — Verlangt wird nur eine dreijährige, tadellose Dienstzeit, bescheinigt durch den Landrat, und eine weitere Anstellung auf drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages. Die unter diesen Voraussetzungen beeidigten Privatforstleute erwerben aber durch die Beeidigung die Befugnis zum Waffengebrauch noch nicht, wie das in dem weiter vor mitgeteilten Ministerial-Bescheide vom 8. Januar 1869 deutlich ausgesprochen ist. Auch Verwaltungs-Gerichtsdirektor Parey, ein ausgezeichneter Kenner der in Betracht kommenden Verhältnisse, vertritt diesen Standpunkt in der von ihm redigierten Wochenschrift „Selbstverwaltung". Er sagt XVI, S. 544: „Die nicht auf Lebenszeit angestellten Privatforstschutzbeamten haben mit den auf Lebenszeit angestellten nur dann gleiche Rechte, wenn sie aus den Korpsjägern hervorgegangen sind und sich im Besitze der erforderlichen Zeugnisse ihrer militärischen Vorgesetzten befinden." Die Bestimmung des § 23, Nr. 2 des Gesetzes über Forstdiebstahl ist fast wörtlich dem früheren Holzdiebstahlsgesetze vom 2. Juni 1852, § 32, entnommen. Weder bei den Verhandlungen zum Gesetz de 1852, noch zu dem Gesetze de 1878 ist zur Sprache gekommen, daß mit Erweiterung der Kategorien der auf den Forstschutz zu beeidigenden Personen auch eine Erweiterung der Kategorien der zum Waffengebrauch berechtigten Personen eintreten solle; von kompetenter Seite ist, wie wir gesehen haben, dieser Annahme sogar nachdrücklich entgegengetreten. Die Bestimmung in § 23, Nr. 2 des Gesetzes de 1878 wäre vielleicht ganz gefallen, wenn das Institut der Forsthüter, wie es durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 eingeführt ist, bereits bestanden hätte. Freilich, vergleicht man das jetzige Regulativ, nach welchem das Qualifikations-Attest zum Waffengebrauch an die für die unteren Stellen des Forstdienstes bestimmten Militärpersonen nicht mehr erteilt wird, so könnte man allerdings zu der Anschauung gelangen, daß die Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz genüge, um auch den Waffengebrauch zu erlangen. Uns scheint diese Auslegung aber doch bedenklich. Es fragt sich, ob sie vom Richter anerkannt werden würde, ob die unzweifelhaft vorhandene Lücke vorkommenden Falls nicht von dem Verteidiger eines des Widerstandes gegen einen Forstbeamten Angeklagten aufgespürt, das Heft umgedreht und der Beamte nun wegen Waffenmißbrauchs angeklagt werden könnte.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Walde.

Sturmkalamität im böhmischen Erzgebirge.

Mitgeteilt von Max Peter, Kriegwald.

Über einen Sturmschaden ganz bedeutenden Umfangs an der Südseite des sächsisch-böhmischen Erzgebirges ist folgendes zu berichten.

Der verheerende orkanartige Sturm begann am 23. Januar cr., gestaltete sich in der darauffolgenden Nacht zu ganz außerordentlicher Heftigkeit und dauerte bis gegen Abend des 24. Januar, sich aber vom Mittag letzteren Tages an wieder wesentlich abschwächend. Die Richtung desselben muß als eine rein westliche bezeichnet werden, nur zeitweilig waren Schwankungen gegen Süden zu beobachten.

Die durch denselben herbeigeführte Devastation ist ganz enorm.

So beziffert sich z. B. die Bruchfestmasse auf den am südlichsten — im sogen. Vorgebirge — liegenden, zur Gräfl. Thun'schen Herrschaft Rothenhaus in Böhmen gehörigen drei Revieren Rothenhaus, Tölzsch und Platten von zusammen kaum 3000 ha Größe auf mindestens 25,000 fm. Ganze Abteilungen, namentlich an den Westhängen, liegen zusammengebrochen eben am Boden, darunter Bestände, die hinsichtlich der Stärke ihrer Fichten ihresgleichen zu suchen hatten und welche schon so manchem Sturme erfolgreichen Widerstand geleistet.

Vorzugsweise haben die dichten — durchforstet wird dort nicht*) — langschäftigen Orte der beiden höchsten Altersklassen gelitten. Fast durchgängig ist Windwurf, nur vereinzelt Windbruch zu verzeichnen. Man wird sich ein zutreffendes Bild von der riesigen Ge[illegible] des Sturmes machen können, wenn man denkt, daß die doch bekanntlich durch Wurzelsystem ziemlich widerstandsfähige Ki[illegible]

*) In dieser Unterlassungssünde gegen waldbaulichen Regeln dürfte wohl ein guter [illegible] des Schadens seine natürliche Begründung fi[illegible]

ebenfalls nicht verschont geblieben ist. Auf dem herrschaftlichen Revier Komotau wurde ein 80jähriger Kiefernbestand von etwa 3 ha Größe vollständig geworfen.

Am allermeisten haben natürlich die in der Regel wirtschaftlich überaus mißhandelten Bauernwaldungen gelitten, den Besitzern zum hoffentlich nachhaltigen drastischen Beweis, daß sich die ewigen Naturgesetze nicht ungestraft verletzen lassen.

Zur thunlichsten Umgehung einer Borkenkäfergefahr sind seit dem Eintritt der Bruchkalamität auf den eingangs genannten drei Revieren allein tagtäglich ca. 400 Arbeiter mit der Aufbereitung der Bruchhölzer beschäftigt, und hofft man, mit diesen zahlreichen Hilfskräften den Einschlag bis etwa Mitte April fertigzustellen.

Wie sich der Einfluß, den die aufbereiteten großen Holzmassen — welche natürlich den lokalen Bedarf um ein vielfaches übersteigen — auf die Holzpreise ausüben werden, gestalten wird, bleibt zunächst abzuwarten. Anfangs erschien ein ganz bedeutender Preisrückgang allgemein unvermeidlich. Bei eingehenderer Erwägung ist dieses aber durchaus noch nicht so feststehend. Die Holzfirmen, welche ihren Bedarf von jenen drei Revieren deckten und auf diese größtenteils angewiesen sein dürften, werden demzufolge, wollen sie — von dem weiten Transport noch ganz abgesehen — nicht die riesig hohen Preise des konkurrenzreichen Hochgebirges zahlen, auf Jahre hinaus ihren Bedarf sichern müssen, wozu die Notwendigkeit um so mehr drängt, als sich natürlicherweise der Holzeinschlag in jenen Revieren für die nächsten 5—8 Jahre nur auf das allernötigste beschränken kann.

Aus der Provinz Posen.

Trockenheit und günstige Witterungsverhältnisse gestatteten, daß schon in der ersten Hälfte des Monats März mit Kulturarbeiten begonnen werden konnte; nur an nassen und sehr schattigen Stellen war noch Frost im Erdreich anzutreffen. Leider hielt die Trockenheit in einer für die Pflanzenvegetation sehr ungünstigen Weise an und trat auch sehr hinderlich bei den Kulturen auf. In der Natur sieht es aus, als ständen wir bereits im Mai; viele Laubhölzer und auch die Birchen prangen bereits im grünen Kleide, auch die Kiefer treibt schon kräftig. Hätten wir in letzter Zeit nicht einige kalte Nächte gehabt, so wäre die Vegetation noch weiter vorgeschritten. Wie fast alljährlich, so ist auch in diesem Frühling die Schütte auf den Kiefernschonungen stark eingetreten, und zwar sind auch wieder 4jährige Schonungen in einer Weise betroffen, daß sie den Eindruck machen, als wären die Nadeln im Ofen geglüht worden. Aus diesem Grunde wird wahrscheinlich wieder ein größerer Abgang zu verzeichnen sein. Sonderbar muß es erscheinen, daß im hiesigen Revier die Schütte alljährlich auftritt, nicht nur in einjährigen Kulturen, sondern auch in älteren Schonungen. Seit ein paar Tagen ist der so sehr erwünschte Regen endlich eingetreten, und steht zu erwarten, daß die bereits angelegten Kulturen sich nunmehr freudig entwickeln werden. Trotz des zeitigen Frühjahrs geht es mit den Arbeiten doch nur langsam vorwärts, da die Arbeitskräfte mangeln. Die hiesigen Arbeiter verduften jedes Frühjahr nach anderen Provinzen, und Forst- und Landwirt geraten dann in eine peinliche Verlegenheit. Im Winter giebt es Leute genug, doch sobald die Sonne wärmer scheint, regt sich in dem hiesigen Arbeiter die Wanderlust.

Das Holzgeschäft im letzten Wadel hatte sich sehr rege gestaltet, und sind nur in wenigen Fällen Nutzhölzer lagern geblieben. Es ist sonderbar, daß hier, wo große zusammenhängende Waldmassen vorhanden sind und Starkhölzer von vier bis fünf Festmetern in Eichen und Kiefern vorkommen, so wenig auswärtige Käufer auftreten. Zur besseren Hebung der Holzpreise wäre es sehr erwünscht, wenn fremde Käufer einmal hier auftreten wollten, dieselben würden gewiß recht gute Geschäfte machen.

Forsthaus Krotoschin, 14. April 1890.
R. Müller.

Eigentümliche Kiefer.

In der Oberförsterei Thiergarten, Unterforst Holzdorf, befindet sich eine oder vielmehr drei eigentümlich verwachsene Kiefern. Zwei derselben sind unten auf 1 m völlig vereinigt, streben aber dann getrennt als Bäume von ca. 35 cm Durchmesser in die Höhe. Die rechte der bezeichneten Kiefern ist unten mit der dritten völlig verwachsen, so daß man letztere kaum noch zu unterscheiden vermag. Auf ca. 1,5 m Höhe trennt sie sich in der Stärke von ca. 20 cm von der

echten Kiefer und wächst in einem Bogen nach der linken zu und in diese hinein resp. mit dieser zusammen. Noch einige Meter kann man ihren ehemaligen Stamm als eine wulstige Verdickung auf der linken Kiefer verfolgen, dann hört jede Spur auf. Putt.

Rundschau.

„Zeitschrift des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte", 15. März. R. von Spillner-Wiesbaden teilt seine Erfahrungen „Zur Düngung der Korbweiden" mit. Der vergleichende Versuch wurde bei Gelegenheit der Neuanlage einer Korbweidenkultur auf einer der Frühjahrsüberschwemmung ausgesetzten, frisch rigolten Wiese, auf reinem, hier und da mit Resten von Torf vermischtem Sande in feuchter Lage ausgeführt. Die Weidensorte war **Salix amygdalina**; die Pflanzung mit einjährigen, kräftigen Stecklingen aus Basaltboden des Westerwaldes ward im Spätherbst ausgeführt; beim Rigolen wurde der Kunstdünger zwischen dem ersten und zweiten Spatenstich untergebracht. Die Düngung betrug: Fläche **A** nichts, **B** 10 **kg** Kainit (für 1 **a** Kosten 30 Pf.), **C** 6 **kg** Thomasschlacke (für 1 **a** Kosten 27 Pf.), **D** 10 **kg** Kainit und 6 **kg** Thomasschlacke (für 1 **a** Kosten 57 Pf.); die Ernte ergab:

auf 1 **a** Fläche	A	B	C	D
1. Jahr	60 **kg**	62 **kg**	78 **kg**	70 **kg**
2. Jahr	193 „	181 „	199 „	159 „

Im ersten Frühjahr wurde die Fläche nicht überschwemmt, dagegen blieb das Wasser im zweiten Frühjahr ziemlich lange stehen.

Der Düngung mit Kainit ist also entschieden zu widerraten, während die Düngung mit Thomasschlacke wohl zu empfehlen ist. Auch eine Düngung mit Abfällen aus Gerbereien und Leimsiedereien wirkte auf das Wachstum der Korbweiden sehr günstig ein. Kann man diese nicht gerade im ersten Frühjahr zum sofort erfolgenden Unterhacken bekommen, so sind sie in einem Komposthaufen aufzusetzen und mit etwas Kainit zu untermischen. Dagegen ist die Verwendung von Chilisalpeter nicht vorteilhaft, Salpeter ist teuer, und außerdem muß man, um die jungen Schößlinge beim Ausstreuen nicht abzubrechen oder selbst mit Salpeter zu überstreuen, so frühzeitig düngen, daß die Frühjahrsnässe den Salpeter, ohne entsprechenden Nutzen zu gewähren, einfach dem Grundwasser zuführt.

Es ist natürlich selbstverständlich, daß es auch bei der Frage nach dem geeignetsten Düngemittel stets auf den Boden ankommt. „Wer aber die Erträge seines Weidenhegers nicht mit jedem Jahre zusehends schwinden und damit das Anlagekapital sich rasch verzehren lassen will, der muß düngen und jedes fünfte Jahr überstehen lassen." Zum Versuch würde sich als Düngung für zwei Jahre auf 1 a empfehlen: 5 kg Thomasschlacke, 100 kg Gerbereiabfälle, kompostiert mit Erde und 2 kg Kainit.

* * *

In Nr. 12 der „Österreichischen Forst-Zeitung" schreibt Dr. Eckstein-Eberswalde „Zur Kenntnis der vom großen Kiefernmarkkäfer verursachten Abbrüche", daß man bei genauerer Untersuchung der im Herbste infolge ihrer dichten, schweren Benadelung leicht vom Winde gefaßten und herabgeworfenen Triebe findet, daß es nicht nur die jüngsten Triebe, sondern auch vorjährige Zweige sind, die am Boden liegen, und daß alle an ihrer Abbruchstelle den Fraßkanal als kreisrunde Öffnung erkennen lassen. Ein einjähriger Trieb bricht oft am oberen Ende des Kanals ab, so daß dieser nur wenige Millimeter weit in den Abbruch hineinragt und dementsprechend kein Bohrloch zeigt. Liegt die Bruchstelle näher am Einbohrloche, so geht der Kanal weiter in den Abbruch hinein und führt auch häufig, keineswegs aber immer, nahe der oft auch ausgefressenen Terminalknospe durch ein Flugloch hinaus. Ist ein einjähriger Zweig etwa 5 cm von der Spitze befallen, so trägt er oft nahe der Terminalknospe eine zweite Öffnung, die ebenfalls ein Einbohrloch (nicht Flugloch) darstellt.

Fällt ein einjähriger befallener Zweig nicht ab, sondern besitzt er Kraft genug, weiterzuwachsen, so entwickeln sich eine, zwei oder drei Knospen. Ist ersteres der Fall, und wächst der Zweig bei gesunder Terminalknospe, als gerade in der Längsrichtung weiter, dann erkennt man deutlich die Stelle des beginnende neuen, oft etwas schwächeren Triebes, dessen erste Nadeln regelmäßig mehr oder weniger kümmern und kurz bleiben, während die folgenden sich normal entwickeln. Der a

seiner Basis schwache und dabei stark belastete nun zweijährige Trieb fällt oft im Jahre nach der Verletzung den Herbststürmen zum Opfer. Entwickelt sich außer der Terminalknospe noch ein Seitenzweig, dann ist dieser oft schwach und kümmernd, während er stark wird, wenn ersterer eingeht. Bricht ein befallener Zweig dicht über der Eingangsstelle des Käfers ab, so entwickeln sich später Scheidentriebe, und es entsteht eine Zwieselbildung. Zwieselbildungen kommen auch dann zu stande, wenn der Markkäfer ein Stück des Zweiges und die Terminalknospe aushöhlt, derart, daß der Saftzufluß für die Entwickelung zweier Seitenknospen noch ausreicht. Es hatte in allen bis jetzt betrachteten Fällen der Käfer immer die jüngsten Triebe angenommen, die noch in demselben oder im kommenden Jahre vom Sturme herabgeschleudert wurden. Geschieht dies nicht, so können die Zweige gesunden und derart erstarken, daß die Röhre sich wieder mit Holzmasse füllt, was meist mit Anschwellungen der Zweige verbunden ist. Auch in vorjährige Triebe bohrt sich — wie gesagt — der Käfer ein, und zwar regelmäßig dann, wenn die jüngeren Zweige zu schwach sind; die Abfälle brechen dann meist am Ende des Ganges, der oft bis 4 cm von der letzten Verzweigungsstelle endet. Hierbei wird ein befallener Zweig meist erst abgeworfen, nachdem die Käfer im folgenden Jahre geschwärmt haben, wobei es auch vorkommen kann, daß einer der jüngsten Zweige, etwa der mittlere, schon wieder besetzt ist. Ist der Trieb aber kräftig, so bohrt sich der Käfer kurz, etwa 1 cm, vor der letzten Verzweigung ein und nagt in den Hauptzweig oft 6 cm weit hinein, bevor das ganze befallene Stück abfällt. Nicht gerade selten kommt es auch vor, daß zwei Käfer sich in einen vorjährigen Trieb einbohren.

Mit diesen hier dargestellten verschiedenen Abweichungen ist die Zahl der Verschiedenheiten noch nicht erschöpft, doch genügen die vorstehenden Angaben, um die Art des Einbohrens und Aushöhlens allgemein in folgenden Sätzen zusammenzufassen:

1. Hylesinus piniperda befällt ein-, zwei- und selbst auch dreijährige Triebe.

2. Meist nistet sich ein, oft aber auch zwei Käfer in demselben Trieb bezw. Zweig ein.

3. Der Zweig bricht am Anfange oder Ende des Fraßganges ab, oder er erholt sich wieder.

4. In diesem Falle entstehen ein, zwei oder drei neue Triebe.

5. Ein befallener, aber weiterwachsender Zweig kann im folgenden Jahre wieder befallen werden.

6. Zwieselbildung entsteht, wenn der Zweig am Einbohrloch abfällt und sich Scheidenknospen bilden, ferner, wenn bei ausgefressener Terminalknospe der Zweig erhalten bleibt.

* * *

Im Märzheft der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" macht Dr. Eckstein Mitteilung über den Korbweiden-Blattkäfer, Chrysomela vulgatissima L. Der Käfer ist erzblau, selten etwas mehr indigo, violett oder grün, die glänzende Unterseite ist messinggelb. Bei der sanftesten Erschütterung des Zweiges lassen die Käfer sich fallen. Gleichzeitig mit unzähligen in einem Schirme aufgefangenen Käfern fällt auch der an den rauhen, weil skelettierten Blättern haften gebliebene Kot herab. Dieser ist grünlichgelb, von unregelmäßiger Gestalt, und läßt bei stärkerer Vergrößerung deutlich die zerschroteten pflanzlichen Bestandteile erkennen. Die Käfer legen ihre Eier an der Unterseite der Blätter in Reihen dicht nebeneinander ab; die Larven haben 6 Beine, sind oben schwarz und unten heller und haben auf jedem Wärzchen der Leibesringe zwei oder drei Borsten. Sie fressen in der Weise, daß sie, dicht aneinandergedrängt langsam weiterkriechend, die untere Epidermis der Blätter verzehren; hierbei verschmähen sie die wollige Behaarung dieser Unterseite und schieben diese Wolle als dicken Flausch vor sich her. Die befressenen Blätter bräunen sich bald. Zur Verpuppung gehen sie in die Erde; die Puppe ist weiß und entbehrt einer weiteren Hülle; Kopf, Brustschild und Schenkel sind mit einzelnen langen Dornen besetzt. Die Puppe ruht aufwärts, etwa 1 cm tief im Boden.

Als Vertilgungsmittel empfiehlt Eckstein sofortiges Sammeln der Käfer.

* * *

Nr. 8 des „Wochenblattes für Forstwirtschaft, Aus dem Walde" bringt mit Rücksicht auf die in der letzten Zeit von so vielen Seiten gemeldeten Mäusebeschädigungen folgende Tabelle, nach welcher wohl jeder im stande ist, den erwischten Missethäter zu bestimmen.

Art:	Arvicola amphibius Wollmaus	Arvicola agrestis Erdmaus	Arvicola arvalis Feldmaus	Arvicola glareolus Rötelmaus	Mus silvaticus Waldmaus
Farbe:	oben einfarbig graubraun bis braunschwarz, unten weißlich	oben schwärzlich braungrau, unten weiß	oben gelblichgrau, unten schmutzigweiß	oben braunrot, unten weiß, beide Farben in den Seiten scharf abgesetzt	oben gelblich braungrau, unten weiß, beide Farben in den Seiten scharf abgesetzt
Schwanz:	kurz, 7—8 cm, gleichmäßig behaart	kurz, 3—4 cm, gleichmäßig behaart	kurz, 3 cm, gleichmäßig behaart	kurz, etwa halb so lang wie der Körper, 4-5 cm, an der Spitze etwas länger behaart	lang, 11,5 cm
Ohren:	1/4 so lang als der Kopf, im Pelze versteckt	1/3 so lang als der Kopf, nur wenig aus dem Pelze hervorsehend	1/3 so lang als der Kopf, nur wenig aus dem Pelze hervorsehend, innen wenig und kurz behaart	kurz, aber aus dem Pelze hervorsehend, innen mit deutlichen Streifen langer Haare	groß, von halber Kopflänge
Aufenthalt:	lebt unterirdisch an krautig bewachsenen Stellen, im Grasslande	lebt in feuchtem, frischem, locker verwachsenem Boden im Gebüsch, Gestrüpp u. unter Reisholz	lebt in lückigen Beständen, deren Boden mit Gras u. Kräutern bedeckt ist, unter Laub, geht im Herbst aus dem Felde in den Wald, fertigt Gänge im Schnee	lebt im Walde, dessen Boden bewachsen ist	lebt unter raschelndem Buchenlaub, ist weniger an die Bodenbeschaffenheit gebunden
klettert:	nicht	nur manchmal und wenig	nicht, steigt nur in dicht verwachsenem Gestrüppempor, etwa so hoch, als der Grauswuchs reicht	sehr gut	manchmal
frißt:	die im Boden steckenden Pflanzenteile	allerlei Samen und Früchte	allerlei Samen, benagt Kiefernzapfen	Samen und Früchte, besonders Eicheln und Bucheln, auch Knospen	Sämereien, Kiefern- und Fichtenzapfen, Bucheln, Eicheln, Lindenfrüchte, auch Insekten
Art der Nagebeschädigung:	schneidet glatt oder etwas konkav unter der Erdoberfläche ab	schneidet tief am Boden ab, schält die Rinde nahe am Boden	schneidet schwache Stämmchen stumpf kegelförmig ab, benagt die Rinde tief am Boden	greift nagend nur die Rinde an	frißt nur Samen, greift niemals Holz und Rinde an
Fraßart:	nagt mit langen Zahnzügen	nagt mit oft horizontal laufenden etwas breiteren Zahnspuren und schält	nagt und schält, Zahnspuren schmal	schält, ohne eine Zahnspur zu hinterlassen	—
Die befallenen Bäume und Pflanzen sind:	Eiche, Ahorn, Esche, Buche, Hainbuche, Fichte, Erle, Hasel, Obstbäume, Weide, Rose, Knollen, Rüben, Graswurzeln	Buche, Hainbuche, Eiche, Fichte, Aspe, Erle, Birke	Buche, Hainbuche, Kiefer, Schwarzkiefer, Fichte	Hollunder, Lärche, Kiefer, Aspe, Weide, Tannen, Ilex	Esche, Kiefer, Buche Linde

* * *

„Vereinsschrift für Forst-, Jagd- und Naturkunde", Organ der forstlichen Landesversuchsstelle für das Königreich Böhmen, 1889/90, Heft 5. In der 41. General-Versammlung des Böhmischen Forstvereins in der kgl. Stadt Pisek am 5., 6. und 7. August 1889 berichtet Oberforstmeister Hoydar über einen Nonnenfraß in den Forsten der Herrschaft Frauenberg, Süd-Böhmen, welcher sich mit Unterbrechungen auf eine Fläche von zusammen etwa 300 ha erstreckte. Von dieser Fläche entfallen 150 ha auf haubare Fichtenbestände von 120 Jahren, 90 ha auf angehend haubare Fichtenbestände und der Rest auf 40- bis 60jährige mit Fichten gemischte Kiefernbestände. Als Gegenmittel wurden sofort die Raupen von den Stämmen abgesammelt und getötet, sodann wurde der Fichtenunterwuchs, der mit zahllosen Raupen und Puppen behaftet war, geräumt und verbrannt, und endlich wurden die weiblichen Falter gesammelt und getötet. Im ganzen sind etwa vier Millionen Raupen, Puppen und Falter getötet worden, abgesehen von den mit dem Unterwuchse verbrannten Raupen und Puppen, welche natürlich nicht gezählt werden konnten, mindestens ebenfalls auch eine Million betragen haben.

Bei Ausführung dieser Arbeiten wurden folgende Beobachtungen gemacht worden: In heißen, trockenen Tagen haben sich die Rau-

massenhaft an den Stämmen unter das Moos herabgezogen, bei kühlerem Wetter sind sie wieder hinaufgekrochen. Die Eier werden in der Regel (und im Widerspruch zu den Lehren so vieler Lehrbücher, daß die Eierablage gewöhnlich in Manneshöhe erfolge) um so höher abgelegt, je höher der Bestand ist; an mehreren gefällten Probestämmen fanden sich z. B. unter 10 m Höhe nur 25 % der Eier. Dieser Umstand macht das Einsammeln der Eier unausführbar und das Legen der Teer- und Leimringe erfolglos. Die Schmetterlinge blieben hauptsächlich in der Höhe der Krone sitzen und legten eben auch dort ihre Eier ab.

Dann ist auch beobachtet worden, daß die Nonnenraupe die Fichte der Kiefer vorzieht und unwüchsige jüngere Kiefernbestände vor den älteren befällt.

Die Untersuchung bezüglich der Gesundheit der Raupen ergab, daß weit über 60 % der Raupen krank bezw. von Ichneumonen und Tachinen angestochen waren. Trotzdem rät Hoydar zum Sammeln und Vernichten der Raupen, um auf diese Weise einem Kahlfraße um so sicherer vorzubeugen. —

Oberforstrat Ritter von Fiscali berichtet über einen Fraß des Kiefernspinners und des Kiefernspanners im nördlichen Böhmen. Ersterer habe besonders in den Herrschaft Münchengrätzer Wäldern im Iser-Gebiet und auf der Herrschaft Brandeis an der Elbe arg gehaust und von den 9000 Joch (zu 57,557 a) Waldstand 700 Joch kahlgefressen. Der Kiefernspanner (Fidonia piniaria) hat durch drei Jahre im Revier Waldsteinruh gehaust und sich über einen Bestand von 70 ha und einen von 40 ha gleichalteriger Kiefern ausgedehnt. Als Vertilgungsmittel wurden Schweine eingetrieben, die zwar in den ersten acht Tagen die Raupen gierig gefressen, dann aber und auch die Puppen nicht mehr angerührt hätten. Trotzdem sei der Schweineeintrieb von großem Nutzen gewesen, einmal seien durch das Umwühlen des Bodens eine Masse Stare und nach diesen Dohlen und Saatkrähen herbeigezogen worden, und dann sei durch den wiederholten Eintrieb der Boden bezw. die Bodenstreu immer wieder so bloßgelegt, daß die Winterkälte und namentlich die Winternässe auf die Puppen einwirken konnte; in dem zugefrorenen nassen Boden gehen sehr viele Raupen zu Grunde, und wenn dann im Frühjahr der Boden auftaut, bilden sich massenhafte Pilze, die das Werk der Zerstörung energisch fortsetzen.

Beobachtet wurde, daß weder die Raupen noch die Puppen von der Winterkälte besonders zu leiden haben, dann, daß auch die Eier der Fidonia von Parasiten befallen werden. Dem Anprällen der Stämme zum Zwecke des Raupensammelns widerrät von Fiscali sehr.

Oberförster Klopfer teilt aus Niederschlesien ebenfalls schon seit 1888 stattfindenden Kiefernspinnerfraß mit, gegen welchen er mit dem Mützel'schen Raupenleim große Erfolge erzielt habe. Auf der Herrschaft Primkenau habe er 400 ha mit dem Leim behandelt, und sei der Erfolg ein vollkommener gewesen. Für 1 ha ergab sich bei einem Männertagelohn von 1 Mk. und einem Weibertagelohn von 1/2 Mk. eine Kostensumme von 11 1/2 bis 13 1/2 Mk., was in ganz Niederschlesien die höchsten Sätze gewesen wären. Infiziert seien nach den Untersuchungen in 1888 1/2 %, in 1889 schon 5 % der Raupen gewesen.

Schließlich berichtet auch Forstmeister Karl Heyrovsky über Nonnenfraß in Wittingau; bei einer Ausgabe von 4700 fl. (zu Mk. 1,70) hat er 11,340,000 Raupen, Puppen und Schmetterlinge sammeln und vernichten lassen. Wären davon 60 % infiziert gewesen, so wären immerhin doch 5 Millionen gesunde Schmetterlinge vernichtet, die wenigstens doch 250 Millionen Eier gelegt hätten. Hauptsächlich waren drei Bestände befallen, ein der dritten Altersklasse angehörender Kiefernbestand mit starkem Fichtenunterwuchs, dann ein reiner Kiefernbestand und schließlich ein 180- bis 200jähriger Fichtenbestand. In dem erstgenannten war die Nonnenraupe ausschließlich auf dem Fichtenunterwuchse, und nur wo ein Tannenunterwuchs war, wurde dieser zuerst befallen; im reinen Kiefernbestande war nur etwa 1/3 der unteren Äste und in dem Fichtenbestande nicht einmal 1/5 angegriffen. Im übrigen hat Heyrovsky die gleichen Beobachtungen gemacht wie Hoydar.

* * *

„Forstliche Blätter", März. Vom Forstassessor Schumacher in Hann.-Münden ausgeführte Untersuchungen über den „Einfluß der Mast auf die Holzproduktion" ergaben einen Gesamtentzug der Zuwachsmasse durch die Mast von dem 5/4fachen einer Jahresproduktion, indem die Zuwachsmasse des der Mast vorausgehenden Jahres ebenso

wie die des Mastjahres um 64 % geschmälert wurde. Dann zeigte sich, daß auch der Zuwachs des dem Mastjahre folgenden Jahres durch dieses beeinflußt wird und einen noch geringeren Zuwachs hat als das eigentliche Mastjahr selbst.

* * *

Nach Nr. 9 der „Österr. Forst-Zeitung" ist die Dauer des Keimvermögens des Pappel- und Weidensamens keineswegs eine so kurze, über nur wenige Tage sich erstreckende, wie bisher angenommen wurde. Die Samen der Schwarzpappel und der Purpurweide blieben nach Wiesners Untersuchungen ziemlich lange keimfähig und vertragen nicht nur das Eintrocknen, sondern nach demselben auch eine Erwärmung auf 60—70 ° C. Mit dem Alter des Samens nimmt die Keimfähigkeit aber rasch ab; so keimt frischer Samen der Purpurweide nach 24 Stunden auf, älterer erst nach 2—4 Tagen. Von 40 Tage altem keimten noch 21 %, von 60tägigem noch 10 % und von 85tägigem noch 8 %. 50 Tage alter Samen der Schwarzpappel keimte nicht mehr. Der Samen der Sahlweide erhält seine Keimfähigkeit mindestens 4 Wochen hindurch und keimt dann, lufttrocken geworden, schon nach 24 Stunden vollständig auf.

* * *

„Österreichische Forst-Zeitung" Nr. 14. K. von Kundratitz in Lienz berichtet über den in Österreich schon öfter beobachteten Lärchenwickler (Phalaena tortrix pinicolana Rtzbg., Steganoptycha pinicolana Zll.), welcher sich im vergangenen Jahre in verschiedenen Bezirken Tirols weit verbreitet hatte.

Die im Frühjahr nach dem Laubausbruche der Lärchen kaum bemerkbaren Räupchen benagen zunächst die Spitzen der jungen Nadeln, dehnen indes bei dem ziemlich rasch fortschreitenden Wachstum ihren Fraß bald auf die ganzen Nadeln aus, indem sie zunächst nur die fadendünne Mittelrippe übrig lassen, ganz entwickelt aber auch ganze Nadeln verzehren. Kennzeichnend ist für diese Raupe die Bildung von förmlichen Trichtern in den Nadelbüscheln, indem durch ein Gespinst die einzelnen Nadeln verbunden werden, in deren Mitte eine etwa 2 mm im Durchschnitt haltende Röhre offen bleibt. Später erscheint die ganze Benadelung mit einem dichten Gespinst überzogen. Mit der Lärchenminiermotte ist eine Verwechselung nicht möglich, da sowohl der Fraß ein anderer und viel intensiverer ist, als auch die Raupe sich in Größe und Farbe von der Miniermotte unterscheidet.

Im ausgewachsenen Zustande erreicht die Raupe eine Länge von 10—14 mm und eine Dicke von 2 mm. Die Farbe ist schwärzlichgrau mit fein punktierten Längsstreifen; Kopf, Brustschild und After sind glänzend schwarz. Die Puppe, welche ohne Kokon in Rindenritzen, zwischen den Nadeln, sowie auch in der obersten Schicht der Bodendecke aufgefunden wurde, ist 10 mm lang und glänzend braun.

Der Schmetterling ist, ganz entsprechend der Beschreibung Ratzeburgs, in Größe und Zeichnung dem Kieferntriebwickler sehr ähnlich, nur daß die Zeichnung der Flügeldecken ein mattschimmerndes, unscheinbares Grau zeigt, während Kopf und Brustschild glänzend schwarz sind. Er erreicht eine Flügelspannung von 18—20 mm.

Das Schwärmen des Schmetterlings begann in Tirol in günstigen Lagen schon im Juli, wurde jedoch noch Ende August in den höher gelegenen Waldorten beobachtet. Dasselbe fand an windstillen Tagen bei Sonnenschein in großen Flügen statt, wobei die Schmetterlinge besonders um die oberen Teile der Baumkronen in bedeutender Menge umherflatterten. Klopfte man an einen Ast, so erhoben sich ganze Wolken derselben, welche darauf geruht hatten.

Die größte Verbreitung zeigte der Schmetterling in den Lagen über 1200 m Seehöhe, doch wurde er vereinzelt auch in tieferen Regionen beobachtet. In Lärchenbeständen, welche stark befallen waren, fanden sich Raupen auch an den noch weichen Trieben einzeln eingesprengter junger Fichten vor, und ist hier das vereinzelte Auftreten von heller gefärbten Raupen mit glänzend rötlichbraunem Kopfe, Brustschilde und After eigentümlich, da diese Körperteile sonst glänzend schwarz sind.

Die Folgen des Fraßes zeigten sich schon im Juni von weitem in der rötlichfahlen Farbe der befallenen Bestände. Obwohl indessen die Zweige zur Zeit des größten Fraßes (Juni und Juli) dicht mit Raupen besetzt und die Nadeln fast vollständig abgefressen waren, begrünten sich die Lärchen im Sommer doch wieder. Merkwürdig ist, daß die schattseitigen Bestände am stärksten befallen wurden. Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregeln sind

bei den großen Massen des Insekts von sehr fraglichem Erfolge.

Für Aufforstungen in Böhmen wurde im Jahre 1889 an Gemeinden und Kleingrundbesitzer folgendes Waldkulturmaterial verteilt: Vom Landeskulturrate: 241 kg Fichten-, 250 kg Kiefern-, 139 kg Lärchen-, 2 kg Eiben-, 7 kg Linden-, 4,5 kg Birken-, 33 kg Akazien-, 1 kg Ulmen- und 5 kg Weißdorn-Samen, zusammen 632 kg Nadel- und 50,5 kg Laubholzsamen. Aus den Regie- und subventionierten Waldbaumschulen des Landeskulturrats: 1,069,000 Fichten-, 727,200 Kiefern-, 327,700 Lärchen- und 50 Tannenpflanzen, dann 2000 Birken-, 100 Stück Eichen- und 500 Stück Akazienpflanzen, zusammen also 2,123,950 Stück Nadelholzpflanzen und 7100 Laubholzpflanzen. Von Großgrundbesitzern: 218,200 Fichten-, 583,000 Kiefern-, 4000 Lärchenpflanzen, zusammen also 805,200 Nadelholzpflanzen und 20 kg Fichtensamen. Im ganzen wurden daher 2,936,250 Stück Waldpflanzen und 702,5 kg Waldsamen verteilt. Die Kulturerfolge werden im allgemeinen als gute bezeichnet.

* * *

In Nr. 11 des „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeigers" vom 12. März hebt Dr. K. Eckstein-Eberswalde in einem Artikel „Neue Erfahrungen und Fortschritte bei der Vertilgung der großen Kiefernraupe, Gastropacha pini" hervor, daß es falsch sei, die von Parasiten — Ichneumonen — befallenen Raupen für weniger schädlich zu halten, weil sie ja doch einmal zu Grunde gehen müßten. Diese Raupen müssen aber sich selbst und außerdem den Parasiten ernähren und fressen daher mehr als gesunde. Im übrigen stirbt die befallene Raupe erst dann, wenn sie ausgewachsen ist, denn erst dann verlassen jene Parasiten ihren Wirt, um sich in den bekannten weißen Kokons zu verpuppen. Die Anwesenheit der Parasiten ist also für den im folgenden Sommer zu befürchtenden Fraß mindestens ohne Bedeutung.

Beim Einkauf des Raupenleims ist auf das Gewicht desselben zu achten. Man kauft den Leim nach dem Gewicht, verwendet ihn in den Streifen aber nach dem Volumen, so daß von zwei sonst gleichen Leimsorten der leichtere der billigere ist. „Reiner Raupenleim ist spezifisch leichter als Wasser, eine frei von den Gefäßwandungen in Wasser gelegte Probe muß daher schwimmen. Sinkt dieselbe unter, so ist der Leim mit schwereren Substanzen versetzt. Die chemische Analyse ergiebt, daß unverfälschter Raupenleim höchstens 4—5% Mineralsubstanz enthält. Wenig stärker mit Gipsmehl, Schwerspat und dergl. versetzter Leim schwimmt auch noch, stärker gemischter sinkt aber unter. Aus diesem Grunde dürfte sich vielleicht empfehlen, bei der Bestellung ein spezifisches Gewicht des Leimes, das kleiner als 1 ist, zur Bedingung zu machen."

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Gesetz,

betreffend die Abänderung des § 19, Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.

Vom 20. März 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des § 19, Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) tritt folgende Vorschrift:

§ 19. Mit königlicher Genehmigung kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter
   a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungiert, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
   b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;
2. die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1890.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck. von Bötticher. von Maybach. Frhr. Lucius von Ballhausen. von Goßler. von Scholz. Herrfurth. von Schelling. von Verdy. Freiherr von Berlepsch.

— Dem Hause der Abgeordneten ist der nachstehende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1890/91, zugegangen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1890/91 wird in Einnahme auf 206,690 Mk. und in Ausgabe, neben einem Zu- und Abgang bei den dauernden Ausgaben von 18,000,000 Mk., auf 206,690 Mk., nämlich auf 61,690 Mk. an dauernden und auf 145,000 Mk. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgestellt und tritt dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1890.91 hinzu.

§ 2. Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Dem vorstehenden Gesetzentwurf ist folgende Denkschrift, betreffend die auf Grund des vorliegenden Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für 1890/91 zu gewährenden Diensteinkommens-Verbesserungen, beigefügt:

Bei den nachfolgenden Vorschlägen wegen der Gewährung von Diensteinkommens-Verbesserungen aus dem einstweilen unter Kap. 37, Tit. 2 des Entwurfs zum Staatshaushalts-Etat für 1890/91 in Ausgabe gestellten Betrage von 18 Millionen Mark ist davon ausgegangen, daß zur Zeit noch darauf verzichtet werden muß, auch nur für die mittleren und unteren Beamtenklassen die Diensteinnahmen durchweg auf diejenigen Beträge zu erhöhen, welche als das Ziel der von der Staatsregierung erstrebten allgemeinen Erhöhung der Diensteinnahmen der Beamten ins Auge zu fassen sein würde, daß es sich vielmehr gegenwärtig nur darum handeln kann, innerhalb der durch den Betrag der verfügbaren Mittel gezogenen Grenzen Einkommens-Verbesserungen für diejenigen Beamtenklassen, bei welchen dazu ein besonders dringendes Bedürfnis obwaltet, insoweit eintreten zu lassen, als zur Abhilfe dieses dringenden Bedürfnisses erforderlich ist. Die danach für jetzt zu berücksichtigenden Beamtenklassen sind insbesondere nahezu sämtliche Klassen der unteren Beamten, sowie einzelne Klassen von mittleren Beamten und die Volksschullehrer.

Da auch innerhalb der zu berücksichtigenden Beamtenklassen das Bedürfnis der Diensteinkommens-Verbesserung seinem Maße nach ein sehr verschiedenes ist, so würde eine etwaige gleichmäßige prozentuale Erhöhung der bisherigen Gehälter ein geeignetes Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht bieten. Gegen ein Vorgehen auf diesem Wege spricht aber, was die vornehmlich in Betracht kommenden unteren Beamten betrifft, auch noch der weitere Umstand, daß es in hohem Grade wünschenswert erscheint, in Verbindung mit der Erhöhung der Gehälter zugleich auch eine allgemeine anderweite Regelung derselben zu dem Zwecke vorzunehmen, um die gegenwärtig bestehenden zahlreichen Verschiedenheiten in den Besoldungssätzen, soweit diese Verschiedenheiten, wie vielfach der Fall, der inneren Berechtigung entbehren, zu beseitigen und für den gesamten Bereich der Staatsverwaltung alle unteren Beamten in bestimmte Besoldungsklassen nach dem Grundsatze einzureihen, daß überall für gleichwertige Stellung und Obliegenheiten auch gleiche Besoldung gewährt wird. Eine solche Regelung liegt ebenso im Interesse der Beamten selbst, welchen die bisherigen Ungleichheiten vielfach begründeten Anlaß zur Klage boten, wie in demjenigen der Verwaltung, welcher bei dem jetzigen Zustande häufig die Besetzung der geringer dotierten Stellen mit geeigneten Personen Schwierigkeiten bereitete. Auch ermöglicht eine Zusammenfassung der Beamten in größere Besoldungsklassen in weiterer Ausdehnung, als gegenwärtig, im Bereich jeder einzelnen Verwaltung die im Interesse der Beamten wünschenswerte Bildung von Besoldungsgemeinschaften, innerhalb welcher ein Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen stattfindet.

Die Anlage 2 enthält die Zusammenstellung der dem Vorstehenden nach für die unteren Beamten zu bildenden Besoldungsklassen und weist nach, in welche derselben jede einzelne Kategorie von Beamten eingereiht werden soll, unter Angabe der jetzigen Besoldungen, sowie des künftig erforderlichen Mehrbedarfs. Insgesamt berechnet sich der letztere auf rund 10,511,000 Mk., das heißt rund 13 % der bisherigen gesamten Besoldungen der unteren Beamten.

Für welche Klassen von Beamten der mittleren Stellen und in welchem Betrage für jede einzelne dieser Klassen eine alsbaldige Erhöhung des Diensteinkommens als ein besonders dringliches Bedürfnis zu erachten ist, ergiebt die Anlage 3. Der gesamte hierdurch erwachsene Mehrbedarf berechnet sich auf rund 1,994,000 Mk.

Neben der vorerörterten Erhöhung der Gehälter für etatsmäßige Beamte erscheint auch eine Verbesserung der Einkommens-Verhältnisse der diätarisch beschäftigten Beamten des unteren und des Bureaudienstes, sowie der bei einzelnen Verwaltungen, namentlich der Gestütverwaltung, im Lohnverhältnisse stehenden Bediensteten erforderlich, und bedarf es hierzu für die meisten Verwaltungszweige der Bereitstellung erhöhter Mittel. Auch in dieser Beziehung kann aber zur Zeit nur dem dringendsten Bedürfnisse Rechnung getragen werden, und es ist daher im allgemeinen nur eine Verstärkung der Fonds zur Remunerierung von Diätarien im Unterbeamtendienste, beziehungsweise zur Löhnung derartiger Bediensteter, um etwa 10 % derjenigen zur Remunerierung von Diätarien im Bureaudienste um etwa 5 % in Aussicht genommen. Der gesamte Mehrbetrag für alle in Betracht kommenden Kategorien berechnet sich, wie die Anlage 4 ergiebt, auf 1,325,000 Mk.

Es wird sodann beabsichtigt, das Dienst kommen der Lehrer und Lehrerinnen an Vo schulen durch weitere Ausgestaltung des bestehen Systems der staatlicherseits gewährten Dienstalt zulagen zu verbessern, und zwar in der Weise, statt der gegenwärtigen Regelung, wonach Die alterszulagen nach einer Dienstzeit von beziehur weise 10, 20 und 30 Jahren in Beträgen j jährlich 100, 200 und 300 Mk. an Lehrer, s

von 70, 140 und 210 Mk. an Lehrerinnen gewährt werden, eine anderweite Regelung dahin erfolgen soll, daß die Alterszulagen nach einer Dienstzeit von beziehungsweise 10, 15, 20, 25 und 30 Dienstjahren in Beträgen von jährlich 100, 200, 300, 400 und 500 Mk. an Lehrer, sowie von 70, 140, 210, 280 und 350 Mk. an Lehrerinnen gewährt werden. Der dadurch erwachsende Mehrbedarf ist auf rund 3,000,000 Mk. zu veranschlagen.

Endlich ist als notwendige Ergänzung der vorbemerkten Maßnahmen und zur Vermeidung sonst fortdauernder Unzufriedenheit in Aussicht genommen, in weiterem Umfange als bisher bei verschiedenen Klassen von mittleren und unteren Beamten, und zwar sowohl solchen, deren Gehälter erhöht werden, als auch solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, für einzelne Dienststellen besondere Stellenzulagen zu gewähren. Es soll dies geschehen für solche Stellen, deren Wahrnehmung wegen der Art oder des Umfanges der Obliegenheiten besonders schwierig, verantwortungsvoll oder gefährlich ist, oder bei welchen mit außergewöhnlich ungünstigen örtlichen Verhältnissen — wohin unter Umständen zum Beispiel auch besondere Teuerungsverhältnisse zu rechnen sein würden — zu kämpfen ist, überhaupt für Stellen, bei welchen besondere Umstände irgend welcher Art es gerechtfertigt und beziehungsweise zur Ermöglichung einer geeigneten Besetzung geboten erscheinen lassen, dem Inhaber der Stelle für die Dauer des Verbleibens in derselben ein höheres Diensteinkommen als die normalmäßige Besoldung der betreffenden Beamtenkategorie, zu gewähren.

Solche Stellenzulagen sind, teils unter dieser Benennung, teils unter der Bezeichnung von Funktionszulagen, schon gegenwärtig mehrfach im Staatshaushalts-Etat ausgebracht, so für Oberförster, Förster und Waldwärter (Kap. 2, Tit. 12 und 13), für Kreis-Tierärzte (Kap. 103, Tit. 15), für Kreis-Physiker (Kap. 125, Tit. 2); ferner für die Vorsteher der Zentralbureaus in den Ministerien u. s. w. (vergleiche zum Beispiel Kap. 44, Tit. 7), für Kanzlei-Inspektoren und für Botenmeister bei verschiedenen Provinzialbehörden (vergleiche zum Beispiel Kap. 58, Tit. 3 und 4), für erste Gerichtsdiener bei Gerichtsbehörden (Kap. 73, Tit. 8 und Kap. 74, Tit. 10), für verschiedene Beamte der Gefängnis- und der Strafanstaltsverwaltung (Kap. 74, Tit. 9, Kap. 75, Tit. 8, Kap. 96, Tit. 1 und 5). Insbesondere sind auch in dem Entwurf zu dem Staatshaushalts-Etat für 1890/91 insgesamt 1,020,000 Mark zu Stellenzulagen für untere Beamte der Eisenbahnverwaltung und 40,000 Mark zu Stellenzulagen für Stations-Assistenten neu ausgebracht. (Vergleiche S. 56 der Erläuterungen zu dem Etat der Eisenbahnverwaltung für 1890/91.) Auch die Diensteinkünfte, welche unter der Bezeichnung als Lokalzulagen im Bereiche mehrerer Verwaltungen an Beamte in Berlin und Frankfurt a. M. gewährt werden, sind unter die Stellenzulagen mit zu begreifen.

Um nicht zum Nachteile des Dienstes die Versetzbarkeit der betreffenden Beamten zu erschweren und da auch an sich keine Veranlassung vorliegt, diese Zulagen bei Berechnung des Ruhegehalts mitzuberücksichtigen, sollen dieselben fortan nur als nicht pensionsfähiges Diensteinkommen bewilligt werden, und es sollen auch bei denjenigen Beamten, welche derartige Zulagen gegenwärtig als pensionsfähige beziehen und deren Gehälter jetzt erhöht werden, die jetzigen Zulagen auf die Gehaltserhöhung angerechnet und durch entsprechende nicht pensionsfähige Zulagen ersetzt werden.

Sollte mit der Ausdehnung des Systems der Stellenzulagen in dem an sich für wünschenswert zu erachtenden Umfang vorgegangen werden, so würde es dazu der Bereitstellung einer Summe von mehr als 3,000,000 Mark bedürfen. Da indessen von den jetzt zu Einkommensverbesserungen äußersten Falls zur Verfügung stehenden 18,000,000 Mark nach Berücksichtigung der daraus dem obigen nach zunächst zu befriedigenden Bedürfnisse nur noch ein Betrag von 1,170,000 Mark verbleibt, so kann zur Zeit auch nur die Verwendung dieses Betrages zu Stellenzulagen in Aussicht genommen werden, und müssen demgemäß die bisher in dieser Beziehung geltend gemachten Anforderungen eingeschränkt werden.

*

— Einem Forstarbeiter, welcher im Winter nach Abschluß der Tagesarbeit bei herrschender Dunkelheit auf dem Heimwege im Walde etwa 2 km von seiner Arbeitsstelle entfernt stürzte und einen Beinbruch erlitt, hat das Reichs-Versicherungsamt durch Entscheidung vom 3. Februar 1890 in Übereinstimmung mit dem Schiedsgericht die gesetzliche Entschädigung zugesprochen und dabei folgendes ausgeführt: In den Bereich der forstwirtschaftlichen Betriebe fallen der Regel nach auch diejenigen Gefahren, welche den Arbeitern auf den Wegen zu oder von den Arbeitsstellen drohen, soweit diese Wege innerhalb des Waldes liegen, weil die Art der Beschäftigung im Walde, welche örtlichem Wechsel unterworfen ist und fern von Wohnung bietenden Ortschaften vor sich zu gehen pflegt, die Arbeiter zur Zurücklegung solcher Wege zwingt, und diese Wege gemeinhin wegen ihrer Unebenheit und Terrainschwierigkeiten, sowie wegen der durch den Wald erhöhten Dunkelheit vor Tage oder am Abend der forstlichen Beschäftigung eigentümliche Gefahren bieten. Ein Unfall auf einem solchen Wege innerhalb des Waldes wird deshalb — gleichviel in welcher Entfernung von der eigentlichen Arbeitsstelle er erfolgt — in der Regel als im Banne des versicherungspflichtigen Betriebes vorgekommen zu erachten sein.

*

— Eine unberechtigte Jagdausübung (§ 292 Str.-G.-B.) liegt nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 28. November 1889 auch dann vor, wenn der Thäter sich auf seinem eigenen Jagdgebiet befindet, seinen Hund in das benachbarte, fremde Jagdgebiet hineinschickt und durch diesen daselbst das Wild im Walde aufspüren, verfolgen und sich zutreiben läßt.

*

— Unter einem „expressen Boten", durch welchen die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen gegen Bezahlung gestattet ist (§ 2 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871), ist, nach einem

Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 16. Dezember 1889, eine Person zu verstehen, welche sich in Anlaß und zum Zweck der Ausrichtung eines Beförderungsauftrages von einem Orte an einen anderen begiebt. Ein Gelegenheitsbote dagegen, d. h. eine Person, welche sich in eigenem Interesse von einem Orte nach einem anderen begiebt und Briefe oder politische Zeitungen mitnimmt, ist im Sinne des Gesetzes kein expresser Bote und deshalb unzulässig.

Verschiedenes.

Oberlandforstmeister Dr. K. F. A. Grebe †.

Am 12. April verschied der Großherzoglich sächsische Oberlandforstmeister und Direktor der Forstlehranstalt Eisenach, Wirklicher Geheimer Rat, Exzellenz Dr. K. F. A. Grebe nach kurzem, schwerem Krankenlager an den Folgen einer Lungenaffektion.

Karl Friedrich August Grebe wurde am 20. Juni 1816 zu Großenritte am Habichtswald, wo sein Vater Förster war, geboren. Er erhielt seine Vorbildung auf der polytechnischen Schule zu Cassel und absolvierte seine forstwissenschaftlichen Studien auf der Forstlehranstalt zu Melsungen und der Universität zu Berlin. Im Jahre 1840 wurde er als Dozent für Forst- und Naturwissenschaft an die staats- und landwirtschaftliche Akademie nach Eldena berufen. Vier Jahre später trat er als Forstrat in großherzoglich sächsische Dienste. Im Jahre 1849 wirkte er kurze Zeit als Professor und Forstmeister zu Greifswald und Eldena. Im folgenden Jahre wurde er sodann als Oberforstrat, Vorstand der obersten forsttechnischen Behörde und Direktor der Forstlehranstalt Eisenach in großherzoglich sächsische Dienste zurückberufen. Im Jahre 1865 wurde er zum Geheimen Oberforstrat und 1880 zum Oberlandforstmeister und Geheimen Staatsrat ernannt. In der Stellung als Dirigent der Forstverwaltung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach und Direktor der Forstlehranstalt Eisenach hat Grebe volle 40 Jahre mit unermüdlichem Eifer und glänzendem Erfolge gewirkt. Am 1. April dieses Jahres hat derselbe anscheinend in voller geistiger und körperlicher Frische sein 50jähriges Dienstjubiläum gefeiert. *) Aus Anlaß dieses Festes sind ihm die höchsten Anerkennungen Sr. Majestät des Kaisers, seines Landesherrn, seiner Kollegen, Freunde und Schüler ꝛc. zu teil geworden, so ist ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach der Titel „Wirklicher Geheimer Rat" mit dem Prädikate „Exzellenz" verliehen worden. Wenige Tage nach diesem Feste und vermutlich infolge der mit demselben verbundenen körperlichen und geistigen Anstrengungen kam ein vor zwei Jahren glücklich überstandenes Lungenleiden zum erneuten Ausbruch. Trotzdem dieses Leiden von Anfang an mit großer Heftigkeit auftrat, glaubte man doch, die kräftige Natur Grebes würde dasselbe nochmals überwinden. Am 12. April vormittags hatten jedoch die Ärzte bereits alle Hoffnung aufgegeben, und nachmittags gegen 3 Uhr ist Grebe sanft entschlafen.

Die Verdienste des Verewigten als Mann der Wissenschaft, als Lehrer und Beamter reichen weit über die Grenzen seines engeren Vaterlandes hinaus. Das beste Zeugnis über seine große wissenschaftliche Thätigkeit legen die vielen von ihm geschaffenen Werke ab. Die wichtigsten derselben sind: „Die Beaufsichtigung der Privatwaldungen von seiten des Staates" (Eisenach 1844), eine gekrönte Preisschrift; „Gebirgskunde, Bodenkunde und Klimalehre in ihrer Anwendung auf die Forstwirtschaft" (3. Auflage, Wien 1872); „Die Betriebs- und Ertragsregulierung der Forsten" (2. Auflage, Wien 1879); „Die Lehrforsten der Eisenacher Forstschule" (Eisenach 1853). Ferner hat Grebe einige von dem verstorbenen Oberforstrat König verfaßte Werke bearbeitet und herausgegeben: „Die Forstbenutzung" (3. Auflage, Wien 1882); „Die Forstmathematik" (5. Auflage, Gotha 1864) und die „Waldpflege" (3. Auflage, Gotha 1875 unter dem Titel „Der Waldschutz und die Waldpflege"). Grebe stammt aus der Schule Hartigs, Königs und Cottas und hat es meisterhaft verstanden, die Lehren dieser Männer mit der fortschreitenden Entwickelung der Wissenschaft in Einklang zu bringen und zu vervollständigen. Seine Hauptthätigkeit bewegte sich auf dem Gebiete der Buchenhochwaldwirtschaft und der Forsttaxation, deren Ergebnisse er in seinen Werken, vor allem in dem berühmten Werke „Die Betriebs- und Ertragsregulierung der Forsten" der Nachwelt aufbewahrt hat.

Die Lehrthätigkeit des Verewigten läßt am gründlichsten eine Rundschau über die große Anzahl seiner Schüler ermessen und würdigen. Nach einer bei Gelegenheit der zur Jubiläumsfeier vom 1. April ergangenen Einladungen erfolgten Aufstellung existieren ca. 1500 Schüler Grebes, welche zum Teil in den höheren und sogar in den höchsten Stellungen des Forstdienstes sich befinden, zum größten Teile jedoch tüchtige Forstrevierverwalter sind. Dieselben stehen sowohl im Staats- wie auch im Kommunal- und Privatforstdienste und sind nicht allein über alle Staaten Deutschlands, sondern sogar über alle Länder Europas, vornehmlich Österreich-Ungarn, Rußland, Schweden und Norwegen, sowie über verschiedene Weltteile zerstreut. Der Hauptverdienst Grebes als Lehrer besteht darin, daß er wie kein zweiter es verstanden hat, tüchtige, praktische Revierverwalter heranzubilden. Das beste Zeugnis über die Thätigkeit und die Verdienste Grebes als dirigierender Forstbeamter liefern die prachtvollen Forsten des Thüringerwaldes und seiner Vorländer. Wenn auch die Natur hier manches schafft, was sie anderswo versagt, so sind doch die prächtigen Buchenforsten des Vorlandes und der tieferen Gebirgslagen, sowie die stattlichen Fichten- und Tannenbestände der höheren Regionen der unausgesetzten eifrigen Pflege Grebes und seiner in seinem Geiste wirkenden Schüler und Untergebenen zum weitaus größten Teile zu verdanken.

Nun ruht er in ewigem Frieden, bewein' und betrauert von allen, die im Leben ihm nah

*) Siehe den Festbericht in Nr. 4.

gestanden. Die in junges Grün sich kleidenden Wipfel des Thüringerwaldes lispeln ihm ein sanftes Schlummerlied, aber sein Bild wird nie erlöschen in den Herzen derer, die seiner Freundschaft sich rühmen oder seiner Wohlthaten sich freuen. Ludwig Schneider.

— [**Unfallversicherung.**] Die Reichsbehörden sind nicht bloß regsam bemüht, die Folgen von Betriebsunfällen, soweit die sozialreformatorische Gesetzgebung ihnen die Möglichkeit bietet, materiell auszugleichen, sondern sie legen auch unablässig Sorgfalt darauf, daß alles, was Unfälle verhüten und in ihren Folgen beschränken kann, nach dem Stande unserer hochentwickelten ärztlichen Kunst und Technik zur Anwendung bereitgestellt sei. In einem Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes an die Vorstände sämtlicher Berufsgenossenschaften vom 8. Dezember 1889 (R.-V.-A. I. 34,670) wird mit großer Bestimmtheit darauf hingewiesen, daß zahlreiche Unfälle in ihren betrüblichen Folgen hätten abgeschwächt werden können, wenn vor Ankunft eines ärztlichen Fachmannes die zur ersten Hilfeleistung erforderlichen Verbandmittel zur Hand und zur Verfügung gewesen wären. Die Statistik der Betriebsunfälle weist in erschreckender Fülle namentlich solche Verunglückungen auf, bei denen Verletzungen erst schwere Nachteile dadurch im Gefolge gehabt haben und zum Teil sogar den traurigsten Ausgang nahmen, daß ein schnelles Eingreifen vor Ankunft des Arztes mangels geeigneter Vorkehrungen unterlassen worden war. Das Reichsversicherungsamt hält es für dringend notwendig, daß gegenüber solchen Gefahren in die bereits erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Anweisungen über die erste Hilfeleistung bei Unfällen aufgenommen werden und vor allem auch die Bestimmungen, welche einzelne Berufsgenossenschaften bereits getroffen haben, allgemein in Kraft treten, wonach in jedem Betriebe nach Maßgabe der Arbeiterzahl genügendes Verbandsmaterial und einfache Arzneimittel vorrätig und für die Verletzten nach Eintritt des Unfalls sofort zu verwenden sind. Der berühmte Kliniker Professor Dr. Esmarch in Kiel, dessen Verdienste gerade auf diesem Gebiete der humanitären Entwickelung unserer Tage nicht hoch genug zu veranschlagen sind, hat die Initiative ergriffen und einen Verbandszeugkasten zusammengestellt, welcher alle diejenigen Hilfsmittel enthält, die zu dem angedeuteten Zweck erforderlich und notwendig sind. Die bekannte Berliner Firma J. Thamm, Karlsstraße 14, fabriziert dieselben in den verschiedensten Größen. Gerade jetzt, da die Sorge für den Schutz der Arbeiter einen wesentlichen Bestandteil der sozialpolitischen Aufgaben der Gegenwart bildet, ist ein Appell an alle Arbeitgeber, zu ihrem Teil für das Wohl und den Schutz der ihnen unterstellten Arbeiter zu sorgen, nicht warm genug zu befürworten. Wir weisen deshalb auf jene, dem Dienste der Humanität, wie dem praktischen Interesse der Industrie gleichmäßig wirksamen technischen Hilfsmittel hin, zumal durch derartige Maßnahmen auch die Aufnahme in niedrige Gefahrenklassen ermöglicht wird, also ein wesentlich finanzielles Interesse hierzu veranlassen sollte.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Babin, Titular-Hegemeister zu Jaginne in der Oberförsterei Dombrowka, Regbz. Oppeln, ist auf seinen Antrag vom 1. Juli d. Js. ab pensioniert worden.

Behrens, Königlicher Förster zu Prieros, ist nach Forsthaus Wilhelmshof bei Opatow, Kreis Kempen, Regbz. Posen, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt worden.

Broll, Königlicher Förster zu Sandberg, ist nach Küchen, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Fellenberg, Königlicher Förster in Königsdorf, Oberförsterei Woidnig, Regbz. Breslau, ist gestorben.

Fleischer, forstversorgungsberechtigter Vize-Feldwebel, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Pempienen, Oberförsterei Astrawischken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen worden.

Greim, Königlicher Förster zu Küchen, ist nach Schmelzhütte, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Kowalski, forstversorgungsberechtigter Feldwebel, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Nieden, Oberförsterei Guszianka, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen worden.

Lehne, Förster zu Hackenstedt in der Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, ist am 1. April d. Js. in den Ruhestand getreten und ihm der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Lücke, forstversorgungsberechtigter Vize-Feldwebel, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Gricklauken, Oberförsterei Neu-Lubönen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Mende, Förster aus Kaiserswalde, Oberförsterei Nesselgrund, ist nach Königsdorf, Oberförsterei Woidnig, Regbz. Breslau, versetzt.

Oelke, Förster zu Schmelzhütte, Regbz. Cassel, ist vom 1. Juli d. Js. ab pensioniert worden.

Teuber, Hilfsjäger aus der Oberförsterei Rogelwitz, ist die Waldwärterstelle beim Schutzbezirk Heidau in der Oberförsterei Nimkau, Regbz. Breslau, vom 1. Mai d. Js. ab probeweise übertragen.

Weinberg, Forstaufseher, ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die bisher probeweis überwiesene Försterstelle zu Eichberg, Oberförsterei Hundeshagen, Regbz. Posen, vom 1. April d. Js. ab definitiv übertragen worden.

Zars, Forstaufseher, ist als Königlicher Förster auf der Försterstelle Birkenfließ, Oberförsterei Wildungen, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab angestellt worden.

Königreich Sachsen.

von Cotta, Oberforstmeister in Auerbach, ist das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens verliehen worden.

Engelhardt, präd. Oberförster in Brambach, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens verliehen worden.

Gläsel, Oberförster in Eibenstock, ist der Titel und Rang eines Forstmeisters verliehen worden.

Grötzsch, Oberförster in Langenbernsdorf, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Verdienstordens verliehen worden.

Heinicke, Oberforstmeister in Bärenfels, ist der Rang eines Oberfinanzrats verliehen worden.

Kentel, Unterförster auf Karlsfelder Revier zu Wiesenhaus a. d. Wilzsch, ist das Verdienstkreuz verliehen worden.

Meinel, Waldwärter in Höllensteeg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Neumann, Revierförster in Lichtenstein, ist das Albrechtskreuz verliehen worden.

Pötzschke, Gräfl. Schönburg'scher Oberförster in Glauchau, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens verliehen worden.

Schreiter, Oberförster in Rosenthal, ist der Titel und Rang eines Forstmeisters verliehen worden.

Schüttig, Waldwärter in Bärenfels, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Spänich, Unterförsterkandidat, ist zum Unterförster und Hilfsbeamten auf Tannhäuser Revier ernannt worden.

Königreich Bayern.

Diepold, Förster von Parksteinhütten, ist mit dem 1. Mai cr. zum Förster neuerer Ordnung für die Försterstelle zu Pfrentsch, Forstamt Eslarn, ernannt worden.

Enderlein, Förster älterer Ordnung zu Ettringen, ist vom 1. Mai cr. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Henselt, Forstamtsassessor von Straßmair, ist mit dem 1. Mai cr. zum Forstmeister in Bischofswiesen befördert worden.

Huf, Forstgehilfe von Hatzenreuth, ist vom 1. Mai cr. ab zum Forstwart in Parksteinhütten, Forstamt Weiden, ernannt worden.

Müller, Forstgehilfe von Sauerlach, ist vom 1. Mai cr. ab zum Forstwart in Ettringen, Forstamt Tussenhausen, ernannt worden.

Quante, Forstmeister zu Burghausen, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Weinberger, Forstmeister von Bischofswiesen, ist mit dem 1. Mai cr. auf das Forstamt Sauerlach versetzt worden.

Königreich Württemberg.

Stoppel, Revieramtsassistent in Baiersbronn, Forst Freudenstadt, ist behufs Übernahme der Gemeindeförsterstelle in Baiersbronn aus dem Staatsforstdienst entlassen worden.

Elsaß-Lothringen.

Schuster, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Windeck, ist auf die Försterstelle Mosselthal, Oberförsterei Zabern, versetzt worden.

Winkelmann, Kaiserl. Förster zu Reinhardsmünster, ist nach Forsthaus Windeck, Oberförsterei Schirmeck, versetzt worden.

Vakanzen für Privatforstbeamte.

(In dieser Rubrik finden nur Stellenangebote Platz, und erfolgt deren Aufnahme unentgeltlich. Die Anzeigen dürfen den Raum von 6 Zeilen nicht überschreiten. Die Herren Besitzer werden ersucht, sobald die Stelle besetzt ist, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" davon Mitteilung zu machen. — Den auf anonyme Anzeigen eingehenden Offerten ist stets das Porto für Weiterbeförderung beizufügen. Zeugnisse sind nur abschriftlich einzusenden, da sich die Expedition mit der Rücksendung derselben nicht befaßt.)

Gut in Vorpommern sucht einen tüchtigen, umsichtigen Jäger und Gärtner, verh. oder unverh. Nur Bewerber, die auf dauernde Stellung rechnen, wollen Meld. mit Lebenslauf unt. P.-V. 5 an die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, zur Weiterbeförderung einsenden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn **Schr.** in **W.** bei **K.** Ihr Artikel über Erziehung der Eiche gelangt zur Aufnahme.

Herrn Forstsekretär **M.** in **N.** 1. Über Rechte und Pflichten der Privatforstbeamten finden Sie einen ausführlichen Artikel Bd. II, S. 251 der „Deutschen Forst-Zeitung". Nach unserer Auffassung haben Sie auch nicht die geringste Aussicht, mit einer Klage durchzudringen; jedoch das so nebenher. Rechtsgutachten geben wir nicht ab, Sie müssen sich an einen Rechtsanwalt wenden. 2. Maßgebend sind die Vorschriften über das Verhalten im Reserve-Verhältnis; die Bestimmungen müssen Ihnen bei Ihrem Abgange vom Bataillon behändigt sein. Das Regulativ vom 1. Februar 1887 und die Ausführungsbestimmungen der Inspektion finden Sie Bd. II, die Reserve-Bestimmungen Bd. IV der „Deutschen Forst-Zeitung". Weitere diesbezügliche Bestimmungen sind uns nicht bekannt.

Herrn Hilfsjäger **K.** Vergleichen Sie das Vorstehende, namentlich aber auch die §§ 21 und 23 des Regulativs.

Herrn Revierförster **M.**, Herrn **Schade.** Die Artikel finden Aufnahme.

Anfrage an den Leserkreis.

Giebt es eine Stockrodemaschine zum Roden schwächeren Stockholzes, wo ist eine solche zu erhalten und wie bewährt sich die Maschine auf leichtem Boden?

Rudolph, Förster in Liebichau.

— Inhalt der Nummer 8, Band XV der „Deutschen Jäger-Zeitung":

Der Streit um die Försterjagd, den Försterhund — oder um des Kaisers Bart. Von Hnlander. — Der Rackelhahn. Von G. v. Hagenow. — Das Gewehr des Berufsjägers. Von d'A. Von B. — Nochmals Collath'sche Drillinge. Von G. — An den Gebrauchshund z. D. Hektor. — Jagdergebnisse in den Major von Heyl gehörigen Jagdrev[illegible] bei Bobenheim (Bayer. Pfalz). Von Müßig. — Auerhahnbalz. Von Karl Gräff. — Ziehen die Schn[illegible] bei Tage oder bei Nacht? Von G. E. Beyer jr. — gehörnsammlungen in der Flora, Charlottenburg. — interessante Beobachtungen. Von v. R. — Zur Raubvertilgung. Von Dudek. — Hunde-Ausstellung in [illegible] — Wölfe in der Krim. Von N. — Amtlicher Marktb der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhand der Zentralmarkthalle in Berlin. — Jagdrechtlich Termin-Kalender. — Inserate.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **3 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **3 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 6. **Neudamm, den 11. Mai 1890.** **V. Band.**

Inhalt: § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, betreffend das Recht des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten. Von Fridolin. (Fortsetzung.) 65. — Wie ist eine zum Teil mißratene Kiefernsaat auf geringem Kiefernboden zu behandeln? Von G— —a. 67. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 68. — Über die Bedeutung des Bostrichus pusillus. Von Max Peter. 70. — Ackerbau und Viehzucht bei den Ameisen. 70. — Zur Verwendung der Hagebutte im Haushalt. Von P. 71. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 71. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 72. — Vakanzen für Privatforstbeamte. 72. — Brief- und Fragekasten. 72.

§ 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, betreffend das Recht des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten.

Von **Fridolin.** (Fortsetzung.)

Eine andere Frage, die das Regulativ nicht beantwortet, ist die: Geht der königliche Forstaufseher, der aus dem Staatsdienste in Ehren scheidet und in Privatdienste tritt, seines Waffenrechts verlustig? Wird und muß der Amtsrichter des neuen Wohnorts die früher erfolgte Vereidigung des zur Klasse B übergeführten Reservejägers anerkennen, muß der Bezirksausschuß von neuem in eine Prüfung der Sachlage eintreten? Man kann ja noch weiter gehen und die Frage aufwerfen: Wie stellt sich die Sache bei denjenigen Personen, die bereits im Besitze des Forstversorgungsscheins sich befinden, vielleicht als Förster bereits definitiv angestellt sind und in keinem Militär-
hältnis stehen? Nach Ansicht des Referenten
ste es sich empfehlen, daß die Betreffenden
bis zu ihrer definitiven Anstellung im
atdienste nur beurlauben lassen.
Andererseits nun können vom Waldbesitzer
Lebenszeit angestellte Forstbeamte sofort
digt werden. Der Bezirksausschuß wird
vorkommenden Anträgen wahrscheinlich
sorgfältige Erhebungen veranlassen, gesetzlich aber steht an und für sich nichts im Wege, Gemeinde- und Privatforstbeamte, welche nach längerer oder kürzerer Probedienstzeit oder ohne eine solche auf Lebenszeit angestellt sind, zu beeidigen, und erwerben diese Personen, mögen sie nun die Stellung eines Revierverwalters, Försters oder Forsthüters einnehmen, mag das Revier klein oder groß, das Gehalt hoch oder niedrig sein, die Befugnis zum Waffengebrauch.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen hier noch Artikel 5 der Instruktion vom 17. April 1837 und § 9 der Instruktion vom 21. November 1837, welche lauten:

Art. 5. Der pflichtmäßigen Erwägung und Entscheidung der Regierungen bleibt es überlassen, denjenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu besorgen ist, den Gebrauch der Waffen überhaupt, oder der Schußwaffen, nach ihrem Ermessen zu untersagen. Eine gleiche Befugnis wird den Oberförstern in

betreff der ihnen untergebenen Forstschutz- und Jagdbeamten erteilt. Sie müssen aber gleichzeitig der betreffenden Regierung hiervon Anzeige machen, ihr Verfahren gehörig begründen und deren weitere Bestimmung über die Dauer dieser Maßregel einholen.

§ 9.

Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizeibehörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

Aus diesen Bestimmungen hat man folgern zu müssen geglaubt, daß es eigentlich einer Erlaubnis zur Ausübung des Rechts zum Waffengebrauch bedürfe, denn ebenso wie es angänglich erscheine, daß das Recht im Aufsichtswege entzogen oder beschränkt werden könne, müsse die Genehmigung der Regierung vorhergehen, um es zunächst wirksam zu machen. Auch Schlieckmann, „Staatsforstverwaltung", und Klemm, „Instruktion zur praktischen Handhabung der den Forst- und Jagdschutz betreffenden Gesetze", sprechen von einer besonderen Verleihung resp. Beilegung dieses Rechts. Dalcke meint, daß die Instruktionen geringes Interesse böten, was nicht recht verständlich ist. Berger ist, wie schon früher erwähnt, der Ansicht, daß nach Lage der heutigen Gesetzgebung nur noch die §§ 1 und 2 des Gesetzes de 1837 fortbeständen und dementsprechend auch nur die zu dem Gesetz erlassenen Instruktionen gelten.

Die Beilegung der Befugnis zum Waffengebrauch, wie sie Klemm fordert, sollte sich wohl mehr auf die Zeit des Erlasses des Gesetzes beziehen, Klemm zitiert § 84 seines Werks im wesentlichen ein Ministerial-Reskript. In dem Reskript vom 13. Dezember 1837 ist nämlich ausgesprochen, daß der Waldbesitzer mit einer Erklärung hervortreten müsse, ob das Revier klein sei, komme nicht in Betracht. Jetzt ist diese Erklärung nicht erforderlich, da schon zu der Vereidigung die Genehmigung des Bezirksausschusses notwendig ist. In einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. Mai 1883 — R.-G. V, 377 — heißt es: „Einer besonderen Erlaubnis zum Waffengebrauch der Forstbeamten bedarf es nicht, dieselbe ist unter den bestehenden Voraussetzungen durch das Gesetz de 1837 generell gegeben." Dieser Ansicht war man auch schon früher, so heißt es: „Die Anzeige bei dem Landrat genügt, und hat letzterer auch keine förmliche Konzession über die Verstattung anzufertigen, sondern sich lediglich auf die Bescheinigung zu beschränken, daß die Anzeige in Gemäßheit des § 7 der Instruktion erfolgt sei. — Reskr. d. Min. d. J. vom 30. März 1841. —

Ziebarth sagt „Forstrecht" S. 407: Für den Richter werde es nicht entscheidend sein, wenn dem Beamten, gemäß § 6 der Förster-instruktion vom 23. November 1868, der Waffengebrauch entzogen sei. Diese Auffassung erscheint auf den ersten Blick bedenklich, sie ist es aber weniger, wenn man auch den Schlußsatz des § 6 vergleicht: „und muß das Verfahren auf Dienstentlassung gegen den Beamten eingeleitet werden", nämlich wegen wiederholter Trunkenheit. Diese Bestimmung ist wohl aus § 3 der Instruktion für die Unterförster vom 21. April 1817 herübergenommen.

Jedenfalls kann aber, bei Gefahr im Verzuge, einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind — dem Förster also beispielsweise vom Oberförster — die Ausübung der Amtsverrichtungen — also bei Forstbeamten die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes — vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten. — Gesetz vom 21. Juni 1852, § 54. — Mit der strafweisen Aufhebung der Verpflichtung der zum Forstdienst bestimmten Militärpersonen ist stets die Entlassung aus der Klasse A der Reservejäger verknüpft; damit fällt die Grundlage für die Beeidigung und erlischt das Recht zum Waffengebrauch. Recht schwierig gestaltet sich hiernach, wie bereits angedeutet, die Frage: Erlischt für die im Privatdienst beschäftigten Reservejäger mit der Verzichtleistung auf die Forstversorgungsansprüche im Staatsdienste das Recht zum Waffengebrauch, erlischt es auch für diejenigen Forstaufseher, welche bereits im Besitze des Forstversorgungsscheins sich befinden, bei königlichen Oberförstern und Förstern, die in Privatdienste treten? Früher wäre wohl bei den für den Forstdienst bestimmten Militärpersonen eine Überführung zur Klasse A II möglich und hinreichend gewesen, ihnen das Recht zu sichern — aber wie liegt die Sache jetzt? Man wird einwenden können, daß es jedenfalls nicht wohlgethan sei, ohne gesicherte Aussicht auf

lebenslängliche Anstellung in den Privatdienst zu treten.

In dem Kommentar zum Forstdiebstahlsgesetz von Öhlschläger-Bernhardt ist zu dem Passus § 25 des Gesetzes — „diese Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehende Verurteilung ergeht oder die in Gemäßheit des § 23 erteilte Genehmigung zurückgezogen wird" — bemerkt, daß andere Wirkungen der Beeidigung, namentlich solche, welche etwa von anderen Gesetzen an eine in Gemäßheit der §§ 23 und 24 dieses Gesetzes vorgenommene Beeidigung der Forstbeamten geknüpft worden, durch diese Vorschrift nicht ohne weiteres beseitigt sind. Die Befugnis zum Waffenrecht also? — Man wird es annehmen müssen, da dasselbe im wesentlichen auf der der Vereidigung entspringenden Glaubwürdigkeit vor Gericht beruht und einen hohen Grad von Zuverlässigkeit zur Voraussetzung hat, in der Fassung anscheinend auch nur ein Hinweis liegt auf § 35 des Holzdiebstahlsgesetzes de 1852, wonach die Dienstherrschaft als befugt erachtet wird, im Falle der Zurückziehung der Genehmigung den lebenslänglich angestellten Forstbeamten zu entlassen. Es kann auch nicht in Betracht kommen, daß die sogenannte Glaubwürdigkeit vor Gericht in dem vollen Umfange, wie sie das Gesetz de 1821 zur Voraussetzung nahm, nicht mehr besteht, daß der Richter befugt ist, dem Beamten selbst in Forstrügesachen den körperlichen Eid abzunehmen; immer verleiht die Vereidigung unter den übrigen Voraussetzungen -- wenn auch schwerer zu verstehen, wie Ziebarth sagt — dem Beamten die Befugnis zum Waffengebrauch nicht nur gegen Holzdiebe, sondern auch gegen Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten.

Hiernach ergiebt sich, daß zwei große Gruppen von Forstbeamten zu unterscheiden sind, denen das Recht zum Waffengebrauch zusteht:

a) Forstanwärter des Jägerkorps, mögen sie im Staats-, Gemeinde- oder Privatforstschutzdienste stehen, mögen sie auf Lebenszeit angestellt sein oder nicht.
b) Königliche, Gemeinde- und Privatforstbeamte, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben.

In dem Gesetz heißt es nun weiter: „Forst- und Jagdbeamte — — — haben die Befugnis, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten von ihren Waffen Gebrauch zu machen. — — —"

Der Ausdruck „Dienst" ist früher begrifflich sehr eingeengt. Scheden teilt — „Encyklopädie der preußischen Forstverwaltungskunde", S. 103, 104 — ein Reskript des Ministers von Ladenberg an die Bromberger Regierung vom 16. August 1837 mit, nach welchem der Beamte in anderen, wenngleich angrenzenden Schutzbezirken desselben Reviers, die ihm nicht besonders zum Schutze anvertraut sind, sich seines Waffenrechts nicht bedienen dürfe. Schon Scheden bemerkt, daß diese Einschränkung die Wirkung des Gesetzes erheblich abschwächen müsse. Nach den heute geltenden Bestimmungen liegt die Sache auch wesentlich anders und günstiger für den Schutzbeamten.

Den Forst- und Jagdbeamten steht der Waffengebrauch nur bei Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen (Forst- und Jagdschutz gegen Holz- und Wilddiebe, Forst- und Jagdkontravenienten) und unter den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nur innerhalb der Grenzen derjenigen Forst- und Jagdbezirke zu, in welchen sie mit der amtlichen Funktion des Forst- und Jagdschutzes betraut sind. Die Übertragung dieser Funktionen und die Festsetzung ihres Umfanges ist jedoch lediglich Sache der Dienstbehörde. — Zirkul.-Verf. des Finanzministers vom 9. Juni 1856. Minist.-Blatt S. 176. Staats-Anzeiger Nr. 180.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Walde.

e ist eine zum Teil mißratene Kiefernsaat geringem Kiefernboden zu behandeln? Diese in Nr. 46, Band IV der „Deutschen st-Zeitung" unter Nr. 7 gestellte Frage beantworten ist insofern mit Schwierigkeiten verknüpft, als der geehrte Fragesteller einerseits das Alter der vorhandenen Saat resp. die Zeit der Ausführung letzterer, andererseits aber auch die wahrscheinliche Ursache des Mißratens der Saat

anzugeben unterlassen hat; ebenso wäre eine Angabe der angewandten Saatmethode am Platze gewesen. Referent neigt sich der Annahme zu, daß die Saat der vorjährigen Frühjahrskultur entstammt und die den ganzen Sommer hindurch herrschende größere Luftwärme den mangelhaften Erfolg verschuldet hat.

Die Fehlstellen abermals durch Saat von Kiefernsamen in Kultur zu bringen, scheint meiner Ansicht nach hier nicht am Platze zu sein, da diese Nachbesserung leicht wieder der alten Gefahr, welch letztere durch die lokalen Boden- und Lage- 2c. Verhältnisse besonders begünstigt zu werden scheint, anheimfallen könnte. Dagegen würde ich einer Nachbesserung mit einjährigen Kiefernpflanzen eher das Wort reden. Die Pflanzlöcher müssen hier jedoch sorgfältig gefertigt werden, 30 bis 40 cm im Kubus, und muß man besonders auf eine kräftig ausgebildete, dabei doch möglichst lange und faserige Wurzel des Jährlings sehen. Zum Füllen des Pflanzloches und Einfuttern der Wurzeln ist gute Erde event. von den nächsten besseren Stellen zuzutragen und möglichst tief in das Loch zu bringen, um hierdurch die Wurzelbildung von vornherein mehr nach der Tiefe zu leiten.

Sollte jedoch ein weiterer Kiefernanbau in der mißratenen Saatkultur irgend welcher Umstände halber nicht tunlich sein, so erscheint es angebracht, hier Fichten einzubringen, und zwar durch Pflanzung dreijähriger verschulter (bei flachgründigem armen Boden event. mit Ballen); jedoch kommen auch zweijährige unverschulte, sofern man etwas gute Erde mit in das Loch giebt, ganz gut fort. Auch Fichtenbüschelpflanzung könnte angeraten werden; es ist eben, da die obenanstehende Frage zu allgemein gehalten und die Verhältnisse zu wenig klargestellt sind, schwer, hier die zweckmäßigste Methode anzugeben. In Masuren wurde, wie Referent sich erinnert, eine auch durch allzugroße Trockenheit beträchtlich mitgenommene Kiefernsaat, die sehr große Blößen aufwies, durch Pflanzung von Fichtenbüscheln, mit Birkenloden untermischt, komplettiert, und hat sich dieses Verfahren sehr gut bewährt, da die Fichten durch die Birken Schutz vor Insekten wie Feuersgefahr erhalten. Natürlich muß letztgenannte Holzart immer in Schach gehalten werden, um durch Reibung, Drücken 2c. die Fichte nicht zu schädigen.

Es läßt sich daher auch, sofern sonst die Umstände, die hier zur Geltung kommen, dafür sprechen, letztgedachte Mischung zu dem in Frage gestellten Zweck empfehlen. G——g.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Vertilgung der Kaninchen durch Fang in Tellereisen.

Zirk.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königliche Regierungen und abschriftlich zur Kenntnisnahme an den Akademiedirektor Herrn Oberforstmeister Dr. Danckelmann zu Eberswalde und an den Akademiedirektor Herrn Oberforstmeister Professor Dr. Borggreve zu Münden. I. 20464. III. 15472.

Angeschlossen (a.) erhält die Königliche Regierung eine Anzahl Exemplare eines Sonder-Abdrucks aus dem November-Heft der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", betreffend „Vertilgung von Kaninchen durch Fang in Tellereisen", zur Kenntnis und mit dem Veranlassen, das darin beschriebene Verfahren, insoweit Kaninchen im Bezirk vorkommen und als Schädlinge der Land- und Forstwirtschaft auftreten, in den beteiligten Kreisen bekannt zu machen bezw. zur Anwendung zu empfehlen, namentlich aber die Forstbeamten des Bezirks zur Ausübung des Kaninchenfanges anzuregen.

Ich bemerke dabei, daß nach anderweit mir gewordener Mitteilung der Kaninchenfang mit Tellereisen in der Gutsforst Berneuchen mit demselben Erfolge, wie derselbe sich in dem fraglichen Aufsatze nachgewiesen findet, fortgesetzt ist, und daß in der Zeit vom 29. Mai bis 22. November d. Js. dort überhaupt 1379 Kaninchen gefangen sind. Daß beim Fange der Kaninchen auch vereinzelt nützliche Tiere in die Eisen kommen, kann nicht ausbleiben. Der Nachteil ist aber verschwindend dem Vorteile der Kaninchen-Verminderung gegenüber. Derselbe wird auch völlig durch den Umstand, daß sich bei Gelegenheit des Kaninchenfanges beträchtliche Mengen von Raubzeug und anderen schädlichen Tieren fangen, ausgeglichen.

Unter anderem sind in Berneuchen vor den Kaninchenbauen zugleich vertilgt worden: 1 Fuchs, 5 Marder, 19 Iltisse, 2 Wiesel, 17 Katzen, 11 Eichhörnchen.

Ich habe, wie ich bemerke, eine Anzahl von Exemplaren des fraglichen Sonder-Abdrucks zurückbehalten und bin in der Lage, der Königlichen Regierung noch einige derselben auf Erfordern zugehen zu lassen.

Berlin, den 30. November 1889.

Der Minister für Landwirtschaft, D
männen und Forsten.
Frhr. Lucius v. Ballhausen.

* * *

a.

Vertilgung von Kaninchen durch Fang Tellereisen.

Das wilde Kaninchen ist in manchen genden zu einer Waldplage geworden. Es sch-

durch Abnagen der Rinde in schneereichen Wintern, durch Verbeißen und durch Ausscharren von Samen und Pflanzen.

In dem schneereichen Winter 1852/53 hatte ich in dem Hakel (Oberförsterei Heteborn, Regbz. Magdeburg) Gelegenheit, die ausgedehnten Verwüstungen durch Schälen zu beobachten. Der Schaden war so beträchtlich, daß in dem dortigen Mittelwalde ganze Schläge abgetrieben werden mußten. Fast alle Unterholzarten, am meisten Weißbuche, am wenigsten Linde, wurden in den jüngeren Schlägen des dortigen Mittelwaldes mit zwölfjährigem Schlagholz-Umtriebe angegriffen.

Im Aachener Stadtwalde sind, wie ich mich im Herbst 1887 zu überzeugen Gelegenheit hatte, Saaten und Kleinpflanzungen in Kamp- und Bestandesanlagen von Laubhölzern und Nadelhölzern dem Verbeißen in solchem Maße ausgesetzt, daß dadurch der Erfolg der Kulturen wesentlich beeinträchtigt wird. Weder Laubhölzer (Eichen, Eschen, Hickory) noch Nadelhölzer (Kiefern, Weymouthskiefern, Schwarzkiefern, Fichten, Lärchen) blieben verschont.

Ebendaselbst wurden Kleinpflanzen durch Ausscharren vernichtet. Anderwärts sind Eicheln vor und nach der Keimung ausgescharrt und vernichtet worden.

Die in der Regel empfohlenen Schutzmittel: Frettieren, Abschuß auf Treibjagden und auf dem Anstande, Schonung der Kaninchenfeinde (Iltis, Wiesel, Hermelin, Fuchs), Vergiftung und Auslegen von Vorwurfreisig, Einfriedigung von Kämpen mit dichten Drahtmaschengattern gewähren keinen genügenden Schutz. Im Hakel vermochten die ergiebigen Treibjagden (weit über 100 Kaninchen bei einer Jagd), regelmäßige Ausübung des Anstandes und Frettieren keine nennenswerte Verminderung herbeizuführen. Dichte Eingatterungen bleiben wirkungslos, weil sich die Kaninchen unterhalb der Gatter durch die Erde den Zugang in die eingefriedigten Kamp- und Bestandsanlagen eröffnen.

In neuester Zeit ist es dem um die Fischzucht hochverdienten Rittergutsbesitzer Max von dem Borne in Berneuchen gelungen, ein wirksames Mittel durch Fang in Tellereisen ausfindig zu machen, dessen nachfolgende Mitteilung ich dem Herrn Oberforstmeister von dem Borne in Berlin verdanke.

In der im Regbz. Frankfurt unweit Cüstrin gelegenen Berneuchener Gutsforst hatten sich die Kaninchen infolge ihrer überaus großen Fruchtbarkeit,*) sowie wegen des Schutzes, den die unterirdischen Baue gegen Winterkälte gewähren, in bedrohlicher Menge vermehrt, Abschuß und Frettieren blieben wirkungslos. Die strengen, schneereichen Winter der letzten Jahre hatten der Vermehrung keinen merklichen Abbruch gethan.

Im Frühjahr machte Herr von dem Borne einen Versuch, die Kaninchen durch Fang mit Tellereisen zu vertilgen.**)

*) Ein Kaninchenpaar vermag während der warmen Jahreszeit vier bis fünf Wochen etwa acht Junge zur Welt zu bringen.

**) Von den neueren Schriftstellern über Forstschutz und Jagd erwähnt nur Heß in seinem „Forstschutz", II. Aufl., 1887, S. 80, dieses Vertilgungsmittel, indem er das Auslegen von Tellerfallen vor den Röhren empfiehlt.

Die Tellereisen sind aus der Raubtierfallenfabrik von E. Grell zu Haynau in Schlesien bezogen worden. Es wurden zwei Arten von Tellereisen mit unterliegenden Federn verwendet. Das eine Tellereisen (Nr. 25 b des Preisverzeichnisses) besitzt glatte Bügel mit 18 cm Spannweite. Es beträgt der Einzelpreis 2 Mk., der Dutzendpreis 1 Mk. 60 Pf. pro Stück. Ein zweites, erst neuerdings hergestelltes Tellereisen mit gezähnten Bügeln von 14 cm Spannweite, welches sich noch besser als das erstgedachte Eisen bewährt hat, ist für den Einzelpreis von 2 Mk. 50 Pf. und für den Dutzendpreis von 2 Mk. pro Stück zu beziehen.

Die Eisen werden in den Eingängen der Kaninchenbaue vor den Röhren gelegt, mit starken Drähten befestigt und leicht mit Sand überstreut, nachdem sie vorher mit dünnem Papier bedeckt waren, um das Hineinrieseln des Sandes zwischen die Federn zu verhüten.

Der Fang ist in der Zeit vom 29. Mai bis einschließlich 28. August 1889, und zwar bis Ende Juni mit 18 Eisen, bis zum 10. Juli mit 30, bis zum 1. August mit 36, bis zum 25. August mit 54 und bis zum 28. August mit 60 Eisen bewerkstelligt worden.

Der Erfolg war, wie aus der beigefügten Nachweisung hervorgeht, ein sehr befriedigender, indem während der angegebenen Zeit 669 Kaninchen, außer einer Anzahl von anderen Tieren, gefangen worden sind.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß der von dem Herrn von dem Borne wohl zuerst in größerer Ausdehnung angewandte Kaninchenfang in Tellereisen in der Reihe der Vertilgungsmittel gegen diesen Wald-, Feld- und Gartenschädling obenansteht. Der Umstand, daß das massenhafte Vorkommen der Kaninchen sich in der Regel auf Flächen von keiner großen Ausdehnung erstreckt, läßt das Vertilgungsmittel als besonders wirksam erscheinen.

Nachweisung über die in der Zeit vom 29. Mai bis inkl. 28. August 1889 in kleinen Tellereisen auf Kaninchenbauen gefangenen Tiere.

Name der Fänger	Hasen	Kaninchen	Dachs	Füchse	Iltisse	Hunde	Katzen	Eichhörnchen	Iael	Elstern	Krähen	Spechte	In Summa	Bemerkungen
	Stück													
Revierjäger Buchholz . .	—	307	1	—	4	—	6	1	1	1	1	—	323	Ein Fuchs hatte sich aus dem Eisen geschnitten.
Revierjäger Grimm . . .	1	291	—	1	1	1	5	7	—	—	—	—	308	Ein Hase war mit dem Eisen fortgegangen und verendet im verdorbenen Zustande aufgefunden.
Fischer Herrguth	—	71	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	73	
Summa	1	669	1	1	5	1	12	10	1	1	1	2	705	

Berneuchen, den 1. September 1889.

Der Oberförster: Warnecke.

Danckelmann.

Verschiedenes.

— [**Über die Bedeutung des Bostrichus pusillus.**] Vor einiger Zeit durchlief einen Teil der Fachblätter — cfr. auch Seite 230, Band III der „Deutschen Forst-Zeitung" — die Notiz, daß die Zahl der bedeutungsvolleren forstschädlichen Käfer um den winzigen, fast nur durch die Lupe erkennbaren Bostrichus pusillus vermehrt sei, indem dieser in wissenschaftlichen wie forstmännischen Kreisen bisher nur für ziemlich ungefährlich erachtete Borkenkäfer in den erzgebirgischen Forsten sehr bedeutenden Schaden angerichtet habe. In den Forsten der Gräfl. Thun'schen Herrschaft Rothenhaus bei Görkau in Böhmen habe derselbe einen größeren Fichtenbestand so vollständig vernichtet, daß man diesen hätte niederschlagen müssen. Da ich damals gerade im Erzgebirge auf dem an die genannte Herrschaft angrenzenden sächsischen Staatsforstreviere Kriegwald angestellt wurde, erwartete ich natürlich mit Bestimmtheit die Bekanntschaft dieses neuen Bedrohers des schönen Erzgebirges machen zu können, war aber sehr erstaunt, auf meine Erkundigungen hin nur allgemeiner Überraschung zu begegnen; niemand der Befragten hatte eine Ahnung von der Existenz jenes Verbrechers. Als ich später bei den Forstbeamten der betr. Herrschaft Rothenhaus Erkundigungen einzog, wurde mir endlich Aufklärung. Zunächst erfuhr ich, daß an der ganzen Aufsehen erregenden Geschichte von einem derartigen bedenklichen Auftreten des Bostr. pusillus kein wahres Wort sei; es ergaben sich dabei folgende, einesteils des Interesses halber, anderenteils um die Richtigkeit der früheren Annahme wieder aufrecht zu stellen, hier wiederzugebende originelle Einzelheiten. Eines Tages gelangte plötzlich eine sehr gelehrte Zuschrift nebst einem umfänglichen, komplizierten Fragebogen an das Forstamt genannter Herrschaft mit der Aufforderung, die Einzelheiten der Käferkalamität zu beobachten. Dasselbe, natürlich höchst überrascht, von den einzelnen Revieren keinerlei Meldungen erhalten zu haben, stellte schleunige Erörterungen an, welche aber nur das tröstliche Resultat ergaben, daß nirgends ein derartiges Auftreten dieses Käfers zu verzeichnen war. Inzwischen hatte sich aber auch schon die Presse der eigentümlichen, anscheinend völlig aus der Luft gegriffenen Angelegenheit bemächtigt und die falsche Anklage des Käfers allgemein verbreitet. Die Entstehungsursache des Gerüchts ist bis dato unaufgeklärt geblieben, mit großer Wahrscheinlichkeit baßiert dieselbe auf einem Scherz. Man munkelt nämlich, daß einst ein lustiger Grünrock am Biertische eines bekannten Ausflugsortes an der böhmisch-sächsischen Grenze sich für eine ihm sehr ungemütliche Aufdringlichkeit eines höchst wißbegierigen Gelehrten damit revanchiert habe, daß er ihm unter anderem als Neuigkeit übermittelte, wie irrtümlich die bisherige ignorierende Meinung über den Bostr. pusillus sei, indem er letzterem jene Bestandesvernichtung zur Last legte. Der Weg dieser Variante des Fägerlateins aus der stillen Kneipe in die Welt hinaus war überraschend bald gefunden. Gewiß hat der betr. Forstmann die Tragweite der sich aus seinen Explikationen ergebenden Konsequenzen in solcher Weise nicht geahnt.

Forsth. Kriegwald. Max Peter.

— [**Ackerbau und Viehzucht bei den Ameisen.**] Darwin, der bekannte Naturforscher, erzählt von der in Texas einheimischen ackerbautreibenden Ameise Myrmica molificaus folgendes: Diese ackerbautreibende große braune Ameise wohnt in gepflasterten Städten und trifft, gleich einem fleißigen, umsichtigen Landwirte, passende und zeitgemäße Anordnungen für die verschiedenen Jahreszeiten. Wenn die Ortlichkeit, wo sie sich ansiedelte, auf flachem Lande, welches überschwemmt werden kann, so erhöht sie den das Nest umgebenden Wall in Gestalt eines ziemlich spitzen Kegels auf 15 bis 20 Zoll oder mehr und macht den Eingang nahe der Spitze, wenn auch zur Zeit, wo sie ihren Bau anlegt, der Boden vollkommen trocken ist. Sie reinigt den Grund rings um den Wall von allen Hindernissen und glättet die Oberfläche bis zu einer Entfernung von 3—4 Fuß vor dem Thore der Stadt, indem sie dem Platze das Ansehen eines schönen Pflasters giebt, was es auch wirklich ist. Innerhalb dieses Hofes wird außer einer einzigen Art von korntragendem Grase kein grünes Blatt geduldet. Nachdem das Insekt dieses Korn ringsum in einem Kreise, 2—3 Fuß von der Mitte des Walles entfernt, gepflanzt hat, pflegt es dasselbe mit steter Sorgfalt, indem es alle anderen Gräser und Kräuter abbeißt, welche dazwischen und in einer Entfernung von 1—2 Fuß außen um den Ackerkreis aufsprießen sollten. Wenn das Korn reif ist, wird es sorgfältig eingeerntet und von den Arbeitern mit samt der Spreu in die Kornkammer getragen, wo es von der Spreu befreit und weggepackt wird. Die Spreu wird schließlich über die Grenzen des gepflasterten Hofes hinausgeworfen. Während des anhaltenden Regenwetters kommt es zuweilen vor, daß die Vorräte naß werden und so der Gefahr ausgesetzt sind, zu sprossen und zu verderben. In diesem Falle bringen die Ameisen am ersten schönen Tage das feuchte und beschädigte Korn heraus und setzen es der Sonne aus, bis es trocken ist, worauf sie alle gesunden Körner zurücktragen und wegpacken, während sie die keimenden oder schon sprossenden umkommen lassen.

Aber wir brauchen gar nicht so weit zu gehen, um uns von den wunderbaren Leistungen dieser Tierchen zu überzeugen, denn schon das, was Lubbock über die Gewohnheiten der bei uns einheimischen kleinen gelben Erdameise (Lasius flavus) berichtet, klingt wunderbar genug. Letztere, die wir im Gegensatz zu der ackerbautreibenden texanischen Ameise wohl als viehzuchttreibende Ameise bezeichnen dürfen, beherbergt in ihren unterirdische Nestern verschiedene Blattlausarten, oder genauer gesagt, deren Larven, und züchtet dieselben in ähnlicher Weise, wie der Mensch seine Herden. Diese Larven werden nämlich während des Winters in den Nestern der besagten Ameise gehegt und auf sorgsamste gegen die Unbilden der Witterung und

sonstige Gefahren geschützt. Den im Frühjahr auskriechenden Blattläusen wird dann gestattet, ans Tageslicht emporzuwandern und sich auf den Stengeln und in den Blattwinkeln benachbarter Pflanzen anzusiedeln. Auf diesen Pflanzen empfangen sie dann von Zeit zu Zeit den Besuch ihrer Herren, der gelben Erdameisen, welche ihnen den Zuckersaft aussaugen und, um bequemer zu den von Blattläusen bewohnten Gänseblümchen ꝛc. zu gelangen, besondere Erdgänge erbauen. Diese Ameisenmilchwirtschaft — wenn wir es so nennen wollen — geht den ganzen Sommer hindurch ununterbrochen vor sich; im Oktober werden aber die inzwischen von den Blattläusen abgelegten Eier von der gelben Erdameise in das Nest geholt und dort bis zum nächsten Frühjahr, wo sich derselbe Vorgang wiederholt, aufbewahrt. — In diesem Verfahren von Lasius flavus, welche also sechs Monate lang die Eier eines Insekts behütet, das ihr und ihren Nachkommen erst im nächsten Jahre Unterhalt bieten soll, erblickt Lubbock einen im Tierreiche fast einzig dastehenden Fall von vorausschauender Überlegung und trägt daher kein Bedenken, die Ameisen auf der Stufenleiter der Intelligenz dem Menschen zunächst einzureihen.

— [**Zur Verwendung der Hagebutte im Haushalt.**] Mit Interesse habe ich den Artikel des Herrn Schneider über die Verwendung der Hagebutte gelesen, zumal dieselbe im Haushalt meiner seligen Mutter zur Suppen- und Theebereitung ꝛc. Verwendung fand. Schon lange ist die Hagebutte im Volke, sowohl roh genossen, als auch in der Form von Mus, ein Universalmittel bei Erkältungen, verdorbenem Magen u. dergl. mehr. Daneben dient ein Dekokt der Rosenblätter zur Bereitung der heilkräftigen Rosensalbe. Wie letztere bereitet wird, ist mir nicht bekannt. Dagegen will ich die Weinbereitung, welche Herr Schneider in seinem Artikel nur vorübergehend erwähnt, hierunter mitteilen. Ein Landprediger in der Nähe meines früheren Stationsortes bereitet sich diesen Wein alljährlich, und erinnert das Getränk an Sherry. Das Rezept lautet folgendermaßen: 18 Liter Hagebutten werden, von der Blume und den Stielen gereinigt, in den Keller gestellt, bis sie ganz teigig und weich sind, dann mit 8 Liter Wasser zerdrückt, einen Tag stehen gelassen und gepreßt; darauf werden wieder 8 Liter Wasser auf die Trester geschüttet, welche nach einem Tage gepreßt und dann zum drittenmal mit 8 Liter Wasser überschüttet werden, um nach einem Tage wieder gepreßt zu werden. Dann kommen die 24 Liter Saft in Gefäße, und zu jedem Liter 130—160 Gramm Zucker. Bis der Zucker zergangen ist, werden die Gefäße jeden Tag gut geschüttelt, dann mit Leinwand zugebunden und an einen mperierten Ort gestellt. Ende Januar wird der ein filtriert, in Flaschen gefüllt und verpicht. der ist die Hagebutte infolge der Separation lfach ausgerottet, doch findet man hin und wieder Waldrändern und auf Blößen und Weiden ch Sträucher genug, um Früchte in genügender hl ernten zu können. Mancher konservative ndwirt sucht auch zuweilen auf seinen Ländereien Wiesen ab und zu einen Hagebuttenbusch zu erhalten, um ein Plätzchen zu haben, wo er mit seinen Leuten des Mittags, vor den heißen Strahlen der Sonne geschützt, zur Erntezeit das Mahl verzehren kann; auch weiß der weitsichtige Landmann, daß solche Hecken den Vögeln, diesen fleißigen Insektenvertilgern, ein Asyl bieten. Nebenbei gewährt der Hagedorn an alten Burgen, Ruinen und Waldrändern zur Blütezeit nicht allein einen herrlichen Anblick, sondern erfüllt hier auch als treuer Diener der Natur eine wichtige Aufgabe. Er verhindert im Waldmantel das Verwehen des Laubes, bewahrt auf Blößen, Rändern und Angern den Boden vor vollständiger Aushagerung, schützt an Berghängen vor dem Abfluten und vor Erdrutschen und deckt Burgen und Ruinen vor den Einflüssen der Verwitterung. So ist denn auch diesem unscheinbaren Naturkinde ein Arbeitsfeld zugewiesen, wodurch der Mensch lernen kann, daß die weise Schöpferkraft nichts erzeugt, das hinieden nicht eine Aufgabe zu erfüllen hätte. Möchte sich das in der heutigen Zeit jeder gesagt sein lassen und unverdrossen seines viel höheren Zwecks eingedenk sein. P.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Baer, Oberförster zu Königsthal, Kreis Nordhausen, ist der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Bode, Förster zu Eberholzen, Oberförsterei Alfeld, ist die Stadtförsterstelle Göttingen, Regbz. Hildesheim, übertragen worden.

Burmeister, Forstaufseher in der Oberförsterei Linichen, ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Griff, Oberförsterei Balster, Regbz. Cöslin, übertragen worden.

Dannenberg, Förster von Schulenberg, ist nach Riefensbeck, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Gärtner, Förster zu Albendorf, Oberförsterei Ullersdorf, ist auf die Försterstelle zu Einsiedel, Oberförsterei Reichenau, Regbz. Liegnitz, versetzt worden.

Hahn, Hilfsjäger zu Wahlendow (Vorpommern), ist vom 1. Mai cr. ab die Kommunal-Waldwärterstelle Hömberg, Oberförsterei Welschneudorf, Regbz. Wiesbaden, interimistisch übertragen worden.

Hund, Forstaufseher zu Uslar, ist als Förster zu Schulenberg, Regbz. Hildesheim, angestellt.

Keßler, Oberförster zu Rennerod, ist in gleicher Eigenschaft auf die Oberförsterstelle Ehlen, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Kretschmer, Forstaufseher, ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm vom 1. Juni cr. ab die Försterstelle zu Albendorf, Oberförsterei Ullersdorf, Regbz. Liegnitz, übertragen worden.

Lehne, Förster zu Hackenstedt, Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, ist bei der Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Möring, Förster von Riefensbeck, ist nach St. Andreasberg, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Preller, Forstaufseher zu Wolmirstedt (Waldschlößchen), Oberförsterei Biederitz, ist zum Förster ernannt und ihm vom 1. Juli cr. ab die neu errichtete Försterstelle Friedrichsbrunn, Oberförsterei Thale, Regbz. Magdeburg, übertragen worden.

Richter II, Königlicher Förster zu Griff, Oberförsterei Balster, ist auf die Försterstelle zu Thurow, Oberförsterei Neustettin, Regbz. Cöslin, versetzt worden.

Schenke, Förster von St. Andreasberg, ist nach Eberholzen, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Pelte, Forstaufseher, ist zum Förster in Rosenthal, Regbz. Cassel, ernannt worden.

Weck, Förster zu Grunewald, Oberförsterei Cleve, Regbz. Düsseldorf, ist definitiv zum Königlichen Revierförster daselbst ernannt worden.

Königreich Sachsen.

Köske, Oberförster in Heinzebank bei Wolkenstein, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Verdienstordens verliehen worden.

Michael, Forstrentbeamter in Moritzburg, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens verliehen worden.

Redlich, Waldwärter in Brunn-Döbra, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Zichner, Hilfswaldwärter in Klotzsche, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königreich Sachsen.

Schreiter, Königl. Forstmeister, Ritter des K. S. V.-O. 2. Kl., Verwalter des Forstreviers Rosenthal, Forstrentamtsbezirk Pirna, ist am 1. Mai cr. in den Ruhestand getreten.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

3. **Forstaufseher zu Löwenberg.** Anforderung: Forstversorgungsanspruch. Probezeit: 1 Jahr. Anstellung: auf Lebenszeit. Gehalt: 800 Mark, Holzdeputat und Landnutzung. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 10. Juni 1890 an den Magistrat zu Löwenberg (Schlesien) einzureichen.

4. **Förster zu Remscheid.** Anforderung: Forstversorgungsanspruch. Probezeit: 1 Jahr. Anstellung: auf Lebenszeit. Gehalt: 1200 Mark. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 20. Juni 1890 an den Oberbürgermeister von Bohlen in Remscheid einzureichen.

Vakanzen für Privatforstbeamte.

(In dieser Rubrik finden nur Stellenangebote Platz, und erfolgt deren Aufnahme unentgeltlich. Die Anzeigen dürfen den Raum von 6 Zeilen nicht überschreiten. Die Herren Besitzer werden ersucht, sobald die Stelle besetzt ist, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" davon Mitteilung zu machen. — Den auf anonyme Anzeigen eingehenden Offerten ist stets das Porto für Weiterbeförderung beizufügen. Zeugnisse sind nur abschriftlich einzusenden, da sich die Expedition mit der Rücksendung derselben nicht befaßt.)

Ein durchaus gewandter Forstsekretär, Forstmann, unverheiratet, zum 1. Juli gesucht. Gesuche unter P.-V. 6 sind binnen 8 Tagen zur Weiterbeförderung an die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, einzusenden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Forstaufseher **A.** Ihre Anfragen lassen sich im Rahmen einer Briefkasten-Notiz erschöpfend nicht beantworten, wir empfehlen Ihnen das Schriftchen „Preußische Beamten-Gesetzgebung" von Karl Pfafferoth, welches die wichtigsten Bestimmungen über Anstellung, Einkommensverhältnisse, Versetzung der Beamten in den Ruhestand u. a. m. enthält, vorzugsweise aber ist das Schlieckmann'sche Werk für Ihre Zwecke geeignet. Einen großen Teil Ihrer Fragen haben wir allerdings schon wiederholt in unserer Zeitung erörtert, Sie wollen die Inhaltsverzeichnisse der früheren Jahrgänge nachschlagen. Für freie Wohnung und Feuerung kommen bei der Pensionierung der Förster 187 Mk 80 Pf. in Anrechnung, unberücksichtigt bleibt die Stellenzulage. Nach 10jähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens — nicht $^{10}/_{60}$ wie Sie annehmen — und steigt von da ab — Kriegsjahre zählen doppelt — um $^{1}/_{60}$ mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre. Eine gesetzliche Regelung der Rangverhältnisse der Förster hat überhaupt noch nicht stattgefunden, vergleichen Sie unsere sehr ausführliche Auseinandersetzung Bd. II, Nr. 52. Durch das C. R. vom 24. Mai 1865 ist nur ausgesprochen, daß die Förster nicht zu den Unterbeamten gehören. Nach der Art ihrer Thätigkeit werden höhere, Subaltern- und Unterbeamte unterschieden. Bei den höheren Beamten wird eine wissenschaftliche, bei den Subalternbeamten eine geschäftliche Vorbildung vorausgesetzt, während die Unterbeamten vorwiegend zu nur mechanischen Verrichtungen angestellt sind. Die von Ihnen erwähnte Einteilung im Nachtrags-Etat bezieht sich nur auf das Gehalt und hat mit der Rangstellung der Beamten nichts zu thun.

Herrn Waldwärter **J.** Die betreffende Person ist zu bestrafen nach § 3, Nr. 5 des Forstdiebstahlsgesetzes. Gehören Sie zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft — Sie haben leider unseren Avis in Nr. 48, Bd. IV, nicht beachtet — so sind Sie berechtigt, bei Gefahr im Verzuge Durchsuchungen vorzunehmen. Der von Ihnen angeführte Fall ist ungemein harmlos; Gefahr im Verzuge liegt nicht vor, wenn ein altes Weib die Heppe versteckt hält. Wir bringen im nächsten Quartal einen Artikel über Forstdiebstahl.

Herrn Kommunalförster **W.** in **K.** Bestimmungen, die auf Ihren Fall Anwendung find könnten, giebt es nicht; die Verordnung vo 24. Dezember 1816 besteht noch in Kraft. Bei einer Klage gegen die Gemeinde dürften Sie schwerlich durchdringen.

Herrn Oberförster **B.** in **T.**, Herrn Lehrer **A.** in **P.** Herrn Revierförster **L.** in **S.** Die eingesandten Artikel finden Aufnahme.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **3 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 7. **Neudamm, den 18. Mai 1890.** **V. Band.**

Inhalt: § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, betreffend das Recht des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten. Von Fridolin. (Fortsetzung.) 73. — Stellenvermittelung für Privatforstbeamte betreffend. Von Schultz. 75. — Einiges über Erziehung und Beschnitt der Eichenpflanzen. Von Schreiber. 77. — Litteratur: Wie sind reine Buchenhochwaldungen zu bewirtschaften? Von O. von Bentheim. 78. — Die Beteiligung des Holzes an der Wasserleitung der Bäume. Von Dr. A. Wieler. 78. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 79. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 80. — Brief- und Fragekasten. 80.

§ 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, betreffend das Recht des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten.

Von **Fridolin.** (Fortsetzung.)

Sodann besagt die Dienst-Instruktion für Förster § 40: „Die Verpflichtung zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes erstreckt sich übrigens nicht allein auf den speziell überwiesenen Geschäfts- und Schutzbezirk, sondern auch auf sämtliche angrenzenden Schutzbezirke und alle diejenigen königlichen Forsten, welche der Beamte auf dem Wege von seiner Wohnung nach seinem besonderen Geschäftsbezirke, oder auf dem Wege zum Oberförster oder zum Forstgerichte berührt." — — —

Der eigentliche Dienstbezirk wird in der Regel schon aus dem dem Beamten behändigten Jagdschein hervorgehen. Königliche Forstschutzbeamte, denen gleichzeitig Kommunal- und titutenforsten interimistisch zum Schutze anraut worden, haben auch in diesen Forsten rechtigung zum Waffengebrauch, falls dieselbe im königlichen Dienste besitzen. — ıist.-Reskr. vom 17. Juni 1845. — M.- ' für die innere Verwaltung S. 193. — ortspolizeilichen Organen die Ausjagdpolizeilicher Funktionen außerhalb ihrer Dienstbezirke zu übertragen, ist nicht zulässig, weil es dazu einer gesetzlichen Vollmacht bedarf. Gesetzlich steht nichts im Wege, Forstbeamte zu Fischereiaufsichtsbeamten innerhalb bestimmter, an ihre ordentlichen Dienstbezirke nicht gebundener Distrikte zu bestellen, und ist es zulässig, die Bestellung solcher Beamten den Provinzialbehörden zu überlassen. Bei Vollziehung dieser amtlichen Funktionen sind sie jedoch nicht durch die Autorität gedeckt, welche ihnen in Ansehung der zu ihrem eigentlichen Berufe gehörigen Amtshandlungen beiwohnt. — Auszug aus dem Erlaß der Minister des Innern und für Landwirtschaft vom 22. September 1879. --

In gewissem Sinne eingeengt auf den Dienstbezirk bleibt ja das Recht zum Waffengebrauch immer, nur der Begriff „Dienstbezirk" hat durch die vorstehenden Verordnungen eine Erweiterung erfahren. Anderenfalls muß ein unmittelbarer Zusammenhang stattfinden, z. B. der Dieb entflieht mit der Axt über die Grenze und greift nun den nacheilenden Beamten an,

oder er wartet bei der Abführung zur Polizeibehörde so lange, bis der Beamte mit ihm die Grenzen des Reviers überschritten hat.

Es ist kein Mißbrauch der Waffen, wenn der Beamte außerhalb der Forst von seinen Waffen gegen einen in der Forst ergriffenen Holzdieb, der sich der Abführung zur Oberförsterei thätlich widersetzt, Gebrauch macht. — Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konflikte vom 22. November 1851. Minist.-Bl. für die innere Verwaltung pro 1853, S. 62. —

In dem Urteil des früheren Ober-Tribunals vom 11. Juni 1858 ist angenommen, daß das Waffengebrauchsrecht der Forstbeamten nicht unbedingt durch die Grenze der Forst räumlich beschränkt, sondern in jedem einzelnen Falle nach den konkreten Umständen zu beurteilen sei. Ferner: Die den Forstbeamten durch das Gesetz vom 31. März 1837 erteilte Befugnis des Waffengebrauchs greift nur im Forste oder da Platz, wo ein innerhalb der Forst betroffener Frevler außerhalb derselben verfolgt wird. — O.-Trb.-E. vom 11. September 1861. O. R. O. I, 526. —

Diese Erkenntnisse gehen also weiter als die Bestimmungen der Instruktionen, welche durchaus verlangten, daß der Beamte sich innerhalb der Grenzen des ihm zur Verwaltung oder zum Schutze überwiesenen Forst- resp. Jagdreviers befinden müsse.

Zwei Fragen bezüglich des Waffengebrauchs will ich hier noch berühren, die zu Zweifeln Veranlassung gegeben haben, nämlich einmal, ob dem Forstbeamten bei Haussuchungen ein Waffenrecht zustehe, und fürs andere, ob es ihm auf Holzablagen außerhalb der Forst zukomme.

Die erste Frage ist unbedingt zu verneinen. Berger nimmt sogar an, der Forstbeamte, welcher nicht Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft sei, dürfe der Haussuchung nicht beiwohnen. Damit würde dann in der Regel der ganze Zweck der Haussuchung vereitelt werden. Die Haussuchung soll doch häufig zu Beschlagnahmen führen, und in den meisten Fällen wird nur der Förster das gestohlene Gut als solches erkennen. Nach der Geschäftsanweisung für Amtsanwalte kann, wer zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen berechtigt ist, die Vornahme derselben auch anderen Polizei- und Sicherheitsbeamten als den zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten auftragen.

Auf Holzablagen — mögen diese innerhalb oder außerhalb der Forst liegen, mögen sie umschlossen sein oder nicht — steht dem Forstbeamten unzweifelhaft ein Waffenrecht zu. Auch das Forstdiebstahlsgesetz erwähnt die Holzablagen, und der Waffengebrauch ist nicht auf den Wald beschränkt, sondern auf den Dienstbezirk. Ist der Beamte also Verwalter der Ablage, gehört dieselbe zu seinem Dienstbezirk, so steht ihm das Waffenrecht zu, mag die Ablage selbst in oder an einer Ortschaft liegen. Nach Artikel 4 der Instruktion ist aber der Gebrauch der Schußwaffe in der Nähe von Gebäuden möglichst zu vermeiden.

Betrachten wir § 117 des Strafgesetzbuches, welcher von dem Widerstande gegen Forst- und Jagdbeamte handelt, so findet sich allerdings keine Übereinstimmung. Nach diesem Paragraphen wird bestraft, wer einem Forst- und Jagdbeamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechts Widerstand leistet oder diese Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechts thätlich angreift. In zahlreichen Erkenntnissen hat das Reichsgericht es ausgesprochen, daß die Befugnisse der vereideten Forstschutzbeamten auch im Gemeinde- und Privatdienst über den eigentlichen Dienstbezirk hinausgehen, und es kann, wie Klemm sehr richtig bemerkt, der Fall sehr leicht eintreten, daß der dem Forst- und Jagdbeamten geleistete Widerstand zwar die Bestrafung auf Grund des § 117 rechtfertigt, den Beamten aber dennoch nicht berechtigt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen. Es wird nun von königlichen Forstbeamten, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, darauf hingewiesen, daß sie in dieser Stellung unter Umständen berechtigt seien, auch außerhalb ihres Schutzbezirks dienstliche Handlungen vorzunehmen, daß sie also im Dienste sich befänden, wie es das Gesetz vorschreibe. Das ist allerdings richtig, doch werden sie in diesen Fällen nicht durch das Gesetz über Waffengebrauch gedeckt, sie treten als Polizei- und Sicherheitsbeamte auf mit allen Rechten und Pflichten derselben, aber auch nur mit die

Das Gesetz ist gegeben zum Schutze
Forsten und Jagden gegen Holz- und Wi
diebe, gegen Forst- und Jagdkontravenient
Welche Personen resp. welche Vergehen
Gesetz ins Auge faßt, ist unschwer zu erkenn
wenn man auf die Forst- und Jagdges
gebung zur Zeit des Erlasses des Gese

über Waffengebrauch zurückblickt. Forstdiebstahl war die rechtswidrige Besitznahme von Holz und anderen Walderzeugnissen in eigennütziger Absicht, zu den Forstkontraventionen gehörten dann alle strafbaren Übertretungen der auf das Forstwesen sich beziehenden Gesetze. Sie stellten sich dar als Gefährdung und Beschädigung der Waldprodukte und als Störung der Waldordnung, wie sie sowohl von Berechtigten wie Nichtberechtigten ausgeübt werden können. Zu den Jagdverbrechen gehörte der Wilddiebstahl in seinen verschiedenen Abstufungen und zu den Jagdkontraventionen jede strafbare Übertretung der Jagdgesetze, soweit sie nicht zu ersteren gehörte. Dazu gesellte sich noch das, was man „unbefugtes Jagen" nannte. — Jagen ohne Zweck des Gelderwerbs. — Heute ist die Rechtsauffassung in letzterer Beziehung eine wesentlich andere; die Strafbarkeit des Jagdvergehens ist nicht, wie die des Diebstahls, durch die Absicht der rechtswidrigen Zueignung bedingt. Zum Wilddiebstahl rechnet man heute nur die Entwendung von Wild, das bereits okkupiert war oder das aus umzäunten Gehegen entwendet wird. Für Forstdiebstahl und Forstpolizei bilden heute die Gesetze vom 15. April 1878 und 1. April 1880 die Grundlage. Verbrechen und Vergehen, welche mit dem Schutze der Forsten und Jagden in keinem Zusammenhange stehen, berechtigen den Beamten nicht, gegen die Thäter mit der Waffe vorzugehen, mögen sie auch im Forst- oder Jagdrevier begangen werden. Werden beispielsweise aus einem im Walde belegenen See Fische entwendet, so darf der Forstschutzbeamte nicht etwa gegen die Fischdiebe mit der Waffe vorgehen; Widersetzlichkeit von seiten der Fischdiebe rechtfertigt den Gebrauch der Waffe nicht. Wird einem Forstbeamten seitens eines Waldarbeiters Widerstand geleistet, so berechtigt ihn das ebenfalls nicht, den Widerstand mit der Waffe zu brechen. Bei gemeinen Vergehen und Verbrechen wird der Beamte stets zu erwägen haben, ob die Voraussetzungen der Notwehr oder Selbsthilfe vorliegen. Wahrscheinlich wird der Beamte dem Reisenden, der von Räubern überfallen wird, beispringen und bei dieser Gelegenheit vielleicht von seiner Waffe Gebrauch machen, er wird den aus dem Hinterhalt auf ihn abgegebenen Schuß erwidern, eine solche Handlung fällt aber unter den Begriff der Notwehr und hat mit dem Waffenrecht der Forstbeamten nichts zu thun. (Fortsetzung folgt.)

Stellenvermittelung für Privatforstbeamte betreffend.

Von Schultz in Paweniken.

Motto: Einigkeit macht stark.

Vor allen Dingen sage ich den Herren, die so wohlwollend für den Privatforstmann, der doch manchmal fast verlassen dasteht, eingetreten sind, die dafür sorgen wollen, daß ihm auch in der Not eine Zuflucht offen stehe, meinen ganz ergebensten Dank. Auch ich erlaube mir, nach meinem besten Denken den geradesten Weg zur Einrichtung dieser segensreichen Stiftung einzuschlagen. Nach meiner Meinung müßte es ein Privatforstverein werden, an dessen Spitze die Herren stehen, welche den guten Willen haben, stellenlose Privatforstbeamte unterzubringen.

Nun aber fragt es sich, welcher Privatmann ist in diesen Verein aufzunehmen? Diese Frage kann nur der Vorstand des Vereins beantworten, weil der doch gewissermaßen einen Unterzubringenden empfehlen muß, damit es nicht etwa heißt, der Beamte ist vom Privatforstverein, ist aber leider nicht zu gebrauchen. Infolgedessen wird es nötig sein, daß der Vorstand die verflossene Laufbahn eines jeden zum Verein kommenden Privatforstmannes kennen muß, um genügend beurteilen zu können, ob es Männer sind, die den deutschen Forsten Schutz und Pflege zu gewähren verstehen; denn nur solche Leute sind für den ehrenvollen Dienst zu brauchen, die mit Herz und Hand von Jugend auf dem Könige und dem Vaterlande treu gedient haben. Nicht nur der Forstmann, der sich im Staatsdienste befindet, dient Sr. Majestät und dem Vaterlande, sondern auch jeder tüchtige Privatforstmann kann zum Wohle des Vaterlandes beitragen, wenn er mit Verständnis, Treue und Hingebung im Forstdienst thätig ist.

Um nun die verflossene Laufbahn des Privatforstmannes kennen zu lernen, würde es nötig sein, durch die öffentlichen Blätter sämtliche in Deutschland befindlichen Privatforstbeamte, die diesem Verein beitreten wollen, aufzufordern, sich bis zu einem be-

stimmten Datum bei dem Vorstande zu melden. Die Meldung bestände darin, daß der Forstmann seinen Lebenslauf und beglaubigte Abschriften seiner Zeugnisse dem Verein zuschickt. Nach den Zeugnissen und dem Lebenslauf wird nun der Vorstand beurteilen können, wer von den Angemeldeten zum Verein kommen kann oder nicht. Die Zeugnisse derjenigen, welche nicht in den Verein aufgenommen werden können, verschwinden in den Papierkorb, diejenigen, welche aufgenommen werden, erhalten einen Aufnahme-Schein gleichzeitig mit der Aufforderung, beispielsweise ca. 3 Mark Eintrittsgeld einzusenden. Das Eintrittsgeld kann ja nach Ermessen des Vorstandes gezahlt werden, denn ohne Geld kann der Verein nicht bestehen, weil schon von vornherein Unkosten entstehen. Und nicht nur Eintrittsgeld allein wird zu entrichten sein, sondern, nach Bestimmung des Vorstandes, auch ein jährlicher Beitrag, denn die Schreibereien werden nachdem kein Ende nehmen. Sollte sich nun durch die große Anzahl der Vereinsmitglieder ein bedeutender Fonds ansammeln, so giebt es ja viele gute Zwecke, zu welchen das Geld verwertet werden kann. Stirbt z. B. ein Förster, der keine besonders gute Stelle hatte, oder die Frau, so könnten in solchem Falle der Familie ca. 30 Mark geschickt werden; ich würde also immer für die Aufbringung eines Fonds stimmen.

Ich möchte noch weiter gehen und mir ganz ergebenst den Vorschlag erlauben, neben diesem Verein eine Privatförster-Witwenkasse zu stiften, damit die traurigen Übel auch in dieser Hinsicht gelindert werden, denn solange der Mann lebt, wird es ihm doch möglich sein, seine Familie zu ernähren und wohl auch noch die erwähnten Beiträge zu ersparen, wenn er aber tot ist, dann ist auch gleichzeitig der Tod der ganzen Familie herbeigeführt. Not und Elend lassen kaum noch an den Verstorbenen denken; er hat trotz seines tüchtigen Wirkens und Schaffens nichts wie nur Jammer zurückgelassen. Wenn nun aber eine solche Kasse besteht, dann kann sich die Familie über die Thätigkeit ihres Ernährers auch nach seinem Tode noch freuen.

Ich denke mir nach meinem vorher gemachten Vorschlage das ganze Privatforstpersonal in der Hand des Vorstandes, er ist die Regierung (?) über dasselbe. Zu diesem Zweck müßten auch noch sämtliche Herren Privatwaldbesitzer Deutschlands ersucht werden, ihren Bedarf an Forstbeamten dem Privatforstverein zu melden, denn es liegt nur im Interesse des Waldbesitzers, wenn er einen tüchtigen Beamten erhält. Er kann wohl auch durch Zufall einen solchen finden, aber der Privatforstverein wird nur tüchtige Beamte aufnehmen und empfehlen. Der Vorstand kann nun nach vorhergegangener Prüfung zuverlässige Forstleute empfehlen, und auf diese Empfehlung kann sich der Waldbesitzer verlassen, da doch kaum anzunehmen ist, daß ein Forstmann, der von Jugend an bis auf den heutigen Tag ein tüchtiger, zuverlässiger Forstmann gewesen ist, nun, nachdem er in den Privatforstverein aufgenommen ist, in seinem Dienst nachlassen wird; im Gegenteil, er wird sich selbst sagen, ich bin von dem Vorstande des Privatforstvereins hierher empfohlen, und sich nun doppelt Mühe geben, dieser Empfehlung Ehre zu machen.

Nach meinem vorher gemachten Vorschlage glaube ich, daß das ganze Privatforstwesen mit seinem dazugehörigen Personal einer Regierung zur Verwaltung untergestellt werden muß, um auf diese Weise zu bewirken, daß die stellenlosen Privatforstbeamten so ziemlich aufhören. Unter den Privatforstbeamten giebt es wohl recht viel, die sehr wohl im Staats- und Gemeindeforstdienste brauchbar sind, sie sind vielleicht auch einstmals zu diesem Dienste herangebildet, aber dann durch eine Schicksalstücke von der erwählten Bahn abgekommen, und wirken nun im Privatdienste als tüchtige Forstmänner.

Ich schließe in der Hoffnung, daß sich das große Ganze bald eng zusammenschließen werde, damit die Lage der so lange verlassenen Privatforstleute mit Gottes Hilfe gebessert werden möchte.

* * *

Anmerkung: Mit dem vorliegenden Artikel des Herrn Schultz schließt die Reihe der Konkurrenzarbeiten über Stellenvermittelu und nehmen wir von nun ab Entgegnunç welche sich auf die veröffentlichten Artikel i Stellennachweis beziehen, an.

Die Redaktion

Aus dem Walde.

Einiges über Erziehung und Beschnitt der Eichenpflanzen.

Eine unserer wertvollsten Holzarten ist und bleibt wohl die Eiche. Leider ist dieser echte deutsche Waldbaum durch Landwirtschaft und fortschreitende Kultur von den besseren Standorten verdrängt. Der gute Auboden der Flußniederungen ist ihm entzogen, und es bleibt nun die Aufgabe des Forstwirts, durch besondere Pflege diese Holzart an ihren jetzigen geringeren Standort zu gewöhnen resp. dieselbe durch zweckmäßige Behandlung zum Gedeihen und Wachstum zu bringen.

Um einen guten Stamm zu erziehen, ist vor allen Dingen gutes Pflanzmaterial nötig. Schon die Gewinnung und Aufbewahrung der Eicheln erfordert eine besondere Sorgfalt. Die Gewinnung kann auf zweierlei Art geschehen: durch Auflesen der herabfallenden Eicheln und Abschütteln derselben von den Zweigen. Wie bei den Obstfruchtbäumen fallen auch von der Eiche die kranken und wurmstichigen Früchte zuerst. Mit der Sammlung beginnt man, sobald die gesunden, reifen Eicheln zu fallen beginnen. Die Einsammlung muß bei trockenem Wetter erfolgen.

Wo die Saat der Eicheln im Herbst durch Mäusefraß, Schwarz- oder Rotwild gefährdet ist, sät man im Frühjahr, und müssen die Eicheln zu diesem Behufe überwintert werden. Die Aufbewahrung kann nach verschiedenen Methoden geschehen; in der Regel glaubt jeder Forstwart, daß die von ihm gewählte Methode die beste sei.

Bei größerer Menge wählt man am besten den sogen. Aleman'schen Schuppen, doch giebt es noch andere empfehlenswerte Aufbewahrungsweisen, so das Einkegeln, Einmieten in Gräben und Moosmänteln. Die Eichenpflanzen werden in der Regel in Saat- und Pflanzbeeten erzogen, nur ausnahmsweise verwendet man Wildlinge. Bei der Wahl des ens muß recht vorsichtig zu Werke gegangen den. Der Boden darf weder zu leicht zu schwer sein; er muß mild und frisch und genügende Tiefgründigkeit besitzen. Saat kann Vollsaat oder Rillensaat sein. [illegible] wendet man häufig auf den sogenannten Aschensaatbeeten an. Die Eicheln werden hierbei dicht nebeneinander gelegt und mit Holz- oder Rasenasche und Erde bedeckt. Es werden auf diese Weise bei verhältnismäßig kleiner Fläche größere Mengen von Pflanzen erzogen. In der Regel verschult man die Eichen im ein- resp. zweijährigen Alter. Bei der Erziehung von Loden legt man ca. 45 cm entfernte Reihen an und pflanzt in diesen mit 30 cm Abstand. Zur Erziehung von Heistern verschult man die Loden in ca. 1 m Reihenabstand und 60 bis 80 cm Entfernung in den Reihen. Damit der Raum zwischen den Reihen besser ausgenutzt wird, können nebenher Buchen und auch Fichten erzogen werden. Die Pflege der Kämpe besteht in Lockern des Bodens, Jäten des Unkrauts und Beschneiden der Pflanzen.

Der Beschnitt der Pflanzen wird zweckmäßig vom Forstpersonal selbst ausgeführt. Man unterscheidet Schaft-, Wipfel-, Zweig- und bei der ausgehobenen Pflanze auch noch den Wurzelbeschnitt. Zum Beschneiden nehme man am besten ein Baummesser, da die Dittmar'sche Schere und auch die Säge die Rinde leicht beschädigen; ferner ist die Arbeit mit ersterem bequemer.

Am Schaft werden nur trockene und der Stammbildung hinderliche Äste weggeschnitten. Die Zweige werden pyramidenförmig eingestutzt, damit die Pflanze stufig und widerstandsfähig werde. Zwieselbildungen müssen beseitigt werden, der kräftigste Wipfeltrieb bleibt stehen. Zur besseren Entwickelung kann dieser Trieb aber auch etwas eingestutzt werden. Damit der Boden gedeckt wird, müssen die unteren Äste soviel wie möglich erhalten bleiben. Der Schnitt erfolgt kurz hinter der Knospe. Gut ist es, die frischen, größeren Schnittwunden mit fäulniswidrigen Stoffen — Teer — zu bestreichen.

Bei dem Verpflanzen der Eichenloden und -Heister tritt noch der Wurzelschnitt hinzu, beschränkt sich jedoch auf die Wegnahme der beschädigten Wurzeln. Die Faserwurzeln müssen aufs sorgfältigste geschont und vor Austrocknung bewahrt werden.

Schreiber.

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Wie sind reine Buchenhochwaldungen zu bewirtschaften? Von O. von Bentheim. 40 Seiten 8°. Leipzig 1890. 80 Pf. Ernst Rust.

Daß Borggreves bahnbrechender Gedanke der Plenterdurchforstung, des Aushiebs der Protzen während der Entwickelungszeit des Bestandes viele Modifikatoren und Modifikationen finden würde, war zu erwarten und beweist die Richtigkeit und das Zeitgemäße des Gedankens.

In vorliegender Broschüre teilt Oberförster von Bentheim eine weitere, von der Borggreveschen, Kraft'schen, Wagener'schen, Ney'schen nicht viel, aber doch etwas verschiedene Wirtschaftsmaßregel in der Erziehung des reinen Buchenbestandes mit. Auch er kämpft dagegen an, daß sich ein erheblicher Teil des gesamten Zuwachses auf die verhältnismäßig geringe Zahl der schon von früher Jugend an stärksten Stämme, der Protzen, vereinige, und will im herrschenden Bestande keine Stämme dulden, welche die große Mehrzahl ihrer Nachbarn an Stärkezuwachs unverhältnismäßig übertreffen. Bentheim geht etwas weiter als Borggreve, er will das Aushauen der vorwüchsigen Stämme früher beginnen, „d. h. schon in einem Bestandesalter, bis zu welchem hin sich allzu schroffe, überhaupt nicht mehr auszugleichende Verschiedenheiten der Stammkaliber noch nicht entwickeln konnten", und stellt hauptsächlich die Lehre auf:

„Bei den Durchforstungen entnehme man aus dem Hauptbestande unter Erhaltung eines als Bodenschutzholz zu betrachtenden Nebenbestandes diejenigen Stämme, welche den für die betreffende Altersstufe sich berechnenden normalen Durchmesser wesentlich überholt haben. Bei den späteren Hieben reduziere man außerdem die Zahl der Stämme mit annähernd normaler Durchmesserstärke soweit, daß die verbleibenden Stämme ihren Wachsraum entsprechend erweitern können. Diese Hiebe sollen vorzugsweise treffen Stämme mit rundlichen Kronen von Ei- oder Birnenform mit nach unten gekehrtem spitzen Ende."

Der dargelegte Gedanke hat uns sehr gefallen, und halten wir denselben zum Vorteile der Buchenwirtschaft praktisch für sehr wohl ausführbar. Wir empfehlen deshalb das Studium dieser Monographie, und namentlich den Buchenwirtschaftern, sehr.

Rittmeyer.

Verschiedenes.

Die Beteiligung des Holzes an der Wasserleitung der Bäume.

Von Dr. A. Wieler, Privatdozent der Botanik an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe.

Da, wie allgemein bekannt ist, das Alter der Bäume aus der Zahl der Jahresringe bestimmt werden kann, so müssen diese Pflanzen jährlich einen neuen Holzmantel zu den vorhandenen hinzubilden. Nun wird derselbe nicht für menschliche Zwecke geschaffen, sondern für die der Pflanze, so fragt es sich dann, weshalb der Baum jährlich solche Neubildungen vornehmen muß. Natürlich ist diese Erscheinung nur aus den Lebensvorgängen des Baumes verständlich und aus den in dem Jahresring sich abspielenden Funktionen einzusehen.

Das Holz besteht bekanntlich aus verschiedenartigen Elementarorganen, aus toten wie lebenden; ihnen kommen, soweit unsere Kenntnisse reichen, je nach Bau und Beschaffenheit verschiedenartige Funktionen zu. Es ist früher schon*) ausgeführt worden, daß und in welcher Weise die Gefäße resp. die Tracheiden in Verbindung mit den an sie angrenzenden Markstrahl- und Holzparenchymzellen die Beförderung des durch die Wurzeln aufgenommenen Wassers nach den Blättern, Blüten und Knospen hin übernehmen. Die dickwandigen vertikal gestreckten Elemente, die Libriform- oder Sklerenchymfasern, dürften nicht unwesentlich zur Festigung des Holzes und damit zur Steigerung der Festigkeit des ganzen Gewächses beitragen.

Außer der Anteilnahme an der Wasserbewegung kommt den lebenden Elementarorganen des Holzes noch die Funktion zu, Reservestoffe, als Stärke, Öl, Gerbstoff, Zucker, zu speichern und dieselben nach den Verbrauchsorten oder zu anderen Ablagerungsstätten hinzuführen. Diese aufgeführten Funktionen müssen die jährliche Bildung eines Holzmantels bedingen. Man könnte nun geneigt sein zu glauben, daß die an diese Funktionen gestellten Ansprüche jährlich wachsen, daß infolgedessen jährlich eine Vermehrung des Holzes stattfinden muß. Es würde diese Ansicht nur dann eine Berechtigung für sich haben, wenn jährlich eine Zunahme der Krone stattfände, wenn jährlich die Summe aller transpirierenden und assimilierenden Flächen eines Baumes sich vergrößerte. Wenngleich es unzweifelhaft ist, daß die Krone an Größe bis zu einem bestimmten Alter zunimmt, so fehlt es doch andererseits an Anhaltepunkten zur Beurteilung, ob bis in das höchste Alter hinein eine derartige Größenzunahme der Krone stattfindet, die etwa mit dem jährlichen Dickenwachstum der Stämme und Äste in einer bestimmten Beziehung steht. Man könnte vielleicht noch anführen, daß die Überführung der älteren Holzteile in sogenanntes Kernholz die Bildung neuer Holzteile notwendig machte. Aber diese Vorstellung verwechselt Ursache und Wirkung miteinander. Nicht die Bildung des Kernholzes zwingt zu Holzneubildungen, sondern das Splintholz kann sich in Kernholz verwandeln, da diese Teile des Holzes eben nicht mehr aus vor der Hand unerörtert zu lassenden Gründen einen Teil der oben aufgeführten Funktionen zu verrichten vermögen.

*) F. Kienitz-Gerloff, „Ein pflanzenphysiologisches Problem." (Die Leitung des Wassers in der Pflanze.) Naturwissenschaftliche Wochenschrift Bd. I, S. 158 ff. — Ferner M. Westermaier: N. W. Bd. III, S. 99. ff.

Mit Rücksicht auf diese drei Funktionen ist also das Dickenwachstum als notwendig zu denken. Man wird geneigt sein, die speichernde Funktion der Parenchymzellen in den Hintergrund treten zu lassen, da für dieselbe die Rinde mit thätig sein könnte, und so käme wesentlich für uns in Betracht, daß mit der Vergrößerung des Baumes auch eine Steigerung der Festigkeit Platz greifen und daß eine Vermehrung der wasserleitenden Organe stattfinden muß. Über die Festigkeitszunahme läßt sich nichts aussagen, da wir das Gewicht der Krone nicht kennen und uns deshalb keine präzise Vorstellung von jener machen können. Anders liegt es mit den Leitungsverhältnissen. Hierüber läßt sich eine ziemliche präzise Vorstellung, und zwar in der folgenden Weise gewinnen.

Solange sich die Blätter (was hier für die Blätter ausgeführt wird, gilt im wesentlichen von allen Anhangsorganen, der Kürze wegen spreche ich deshalb nur von Blättern) im embryonalen Zustande befinden, solange sie in der Knospe eingeschlossen sind, enthalten sie nur wenig Gefäße, die allen an die Wasserbeförderung gestellten Ansprüchen gerecht zu werden vermögen. Da die Knospen im Laufe der verflossenen Vegetationsperiode entstanden sind, so müssen diese Gefäße in Zusammenhang stehen mit dem betreffenden Jahresringe und also durch ihn ihr Wasser beziehen. Natürlich sind diese Gefäße nur an ein bestimmtes Wasserbedürfnis angepaßt, denn es wäre widersinnig, anzunehmen, daß die Pflanze für irgend ein zukünftiges Wasserbedürfnis, das eventuell nie zur Geltung kommt, im voraus die Leitungsbahnen baute. Eine solche Materialverschwendung ist der Pflanze fremd. Vergrößern sich die Blätter oder steigern sich die wasserabsorbierenden Prozesse in dem Blatte, so findet eine Neubildung von Gefäßen statt, entweder in der Form von Gefäßbündeln oder als „nachträgliches Dickenwachstum". Diese Gefäße müssen sich aber von den Stellen aus, wohin sie das Wasser leiten sollen, nach den Orten hin, woher das Wasser bezogen werden kann, fortsetzen, sie müssen also rückwärts die Äste und den Stamm durchziehen. Und diese Bildung der Gefäße in den Axenorganen geschieht nur durch das Dickenwachstum, ist eine Folge der Kambiumthätigkeit. Auf solche Weise wird zwischen den wasserverbrauchenden Flächen und den wasserliefernden Organen die direkteste Verbindung hergestellt, was mit dem geringsten Aufwande an Material geschieht, und was zu gleicher Zeit die schnellste Wasserversorgung ermöglicht. Denn es darf nicht vergessen werden, daß das nämliche, was für die Blätter gilt, für die Wurzeln gelten muß.

Die Aufnahme des Wassers geschieht mit Hilfe der Wurzelhaare durch die jüngsten Wurzeln, die Saugwurzeln. Mit dem Wachstum und der Verzweigung und Vermehrung der Wurzeln müssen auch hier die wasserleitenden Organe eine Vermehrung erfahren. Eine Neubildung derselben ist aber auch wieder nur möglich als Produkt des Dickenwachstums, und zwar in dem im Entstehen begriffenen neuen Jahresring. So kommen sich gleichsam die wasserleitenden Organe von oben und unten entgegen. Es wird mithin eine Leitung zwischen Blättern und Wurzeln hergestellt, welche alle übrige ältere Leitung entbehrlich macht. Da in den Blättern in dem Maße, wie die Ansprüche an die Wasserzuleitung zunehmen, neue Gefäße gebildet werden, von den Wurzeln aus in dem Maße, wie die Mengen des aufgenommenen Wassers steigen, neue Gefäße entstehen, so müssen die neugebildeten Leitungsbahnen zur Ab- und Zuleitung vollständig genügen; es muß also die für die Laubmenge erforderliche Wassermenge durch die in der betreffenden Vegetationszeit erzeugten Bahnen geliefert werden können. Die Aufgabe des Dickenwachstums ist es also, das erforderliche Leitungssystem zu schaffen, und da für die Wasserversorgung die direkteste Verbindung am günstigsten ist, so muß jährlich der Baum oder ein anderes Holzgewächs in allen seinen Teilen in die Dicke wachsen.

Auf Grund dieser theoretischen Erwägungen sind wir also zu der Auffassung gezwungen, daß die Versorgung der Blätter mit Wasser nur durch den letzten Jahresring stattfindet. Es leuchtet ein, daß der Unterschied zwischen Kern- und Splintholz ohne jegliche Beziehung zu dieser Frage ist. Das Verhältnis zwischen Kern und Splint ist bei verschiedenen Kernbäumen und bei verschiedenen Individuen ein und derselben Art ein wechselndes, es giebt ferner Bäume, denen ein Kern abgeht, die Splintbäume. Obige Erwägungen aber müssen sowohl auf die Kern- wie auf die Splintbäume passen. Nun soll ja zugegeben werden, daß die theoretisch gewonnene Ansicht nicht durchaus streng genommen werden kann. Zunächst ist jede Anpassung, und der Bau der Gefäße ist in gewissem Sinne eine Anpassung an das Wasserbedürfnis resp. an die Wasserlieferung, innerhalb gewisser Grenzen giltig. Auch der Umstand, daß die allererste wasserleitende Verbindung mit dem vorhergehenden Jahresringe statthat, schließt eine vollständige Teilnahmlosigkeit dieses Ringes aus. So wird in der That denn nicht der letzte Jahresring ausschließlich an der Leitung beteiligt sein, sondern in gewissem Grade auch der vorhergehende, wenngleich dem ersteren der Hauptanteil an der Wasserleitung zukommt. Der eigenartige Bau des Holzes und die dadurch bedingten physiologischen und physikalischen Verhältnisse schließen die Möglichkeit nicht aus, daß die Anteilnahme des Holzes noch weiter zurückgreift, so daß in manchen Fällen noch mehrere Jahresringe an der Leitung teilnehmen mögen. Mag dem sein wie ihm wolle, jedenfalls repräsentiert die leitende Region des Holzes nur einen kleinen Teil des Splintes, und dem jüngsten Ringe fällt der Löwenanteil an der Wasserleitung zu.

(Fortsetzung folgt.)

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Bode, Förster, bisher zu Eberholzen, Oberförsterei Alfeld, ist die Stadtförsterstelle Göttingen, Regbz. Hildesheim, übertragen.

Dannenberg, Förster in Schulenberg, ist nach Riefensbeek, Regbz. Hildesheim, versetzt worden

Erdmann, Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle für den Belauf Cremmin, Oberförsterei Jakobshagen, Regbz. Stettin, vom 1. Mai d. Js. ab verliehen worden.

Kund, Forstaufseher zu Uslar, ist als Förster zu Schulenberg, Regbz. Hildesheim, angestellt worden.

Meyer, Königlicher Förster zu Gönne, Oberförsterei Selgenau, Regbz. Bromberg, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Röring, Förster in Riesensbeek, ist nach St. Andreasberg, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Pohl, Förster zu Forsthaus Neuhaus, Oberförsterei Neuenkrug, Kreis Ückermünde, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Schenke, Förster in St. Andreasberg, ist nach Eberholzen, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Spanky, Stadtförster a. D. zu Trachenberg, Kreis Militsch, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königreich Bayern.

Bauer, Königl. Förster neuerer Ordnung in Bamberg, ist nach Berolzheim, Königl. Forstamt Treuchtlingen, versetzt worden.

Bottner, Königl. Forstaufseher in Leidersdorf, ist zum Königl. Forstgehilfen in Mittateich befördert worden.

Dietz, Königl. Förster älterer Ordnung in Lohrerstraße, Königl. Forstamt Lohr-West, ist zum Königl. Förster neuerer Ordnung befördert.

Enderlein, Königl. Förster älterer Ordnung in Eltringen, ist in den Ruhestand versetzt.

Erb, Forstpraktikant zu Zwingenberg, ist mit dem 1. Juni d. Js. zum Forstamtsassistenten neuerer Ordnung beim Forstamte Kinding ernannt worden.

Franzitz, Königl. Forstamtsassistent in Hannesreuth, ist nach Schrobenhausen versetzt worden.

Fries, Königl. Forstamtsassessor in Schalkhausen, ist zum Königl. Forstmeister in Reichenhall-Süd befördert worden.

Gradel, Königl. Forstamtsassistent in Binding, ist nach München versetzt worden.

Griesmeyer, Titular-Forstmeister in Absberg, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Gröbl, Forstamtsassistent zu München, ist mit dem 1. Juni d. Js. als Hilfsarbeiter für den Referatsdienst bei der Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Forstabteilung, einberufen worden.

Freiherr **von Großschedel**, Forstmeister zu Anzing, ist mit dem 1. Juni d. Js. auf das erledigte Forstamt Burghausen versetzt worden.

Hofmann, Königl. Forstmeister in Reichenhall-Süd, ist nach Anzing versetzt worden.

Kadner, Forstpraktikant in Tirschenreuth, ist zum Königl. Forstamtsassistenten in Hannesreuth befördert worden.

Keiper, Königl. Forstamtsassistent in Schrobenhausen, ist zur Regierungsforstabteilung in München versetzt worden.

Koch, Königl. Forstgehilfe in Mutterteich, ist nach Reichenbach, Königl. Forstamt Nittenau, versetzt.

List, Forstamtsassistent bei der Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Forstabteilung, ist mit dem 1. Mai d. Js. zum Forstamtsassessor in Straßmair, Forstamt Isen, ernannt worden.

Müller, Königl. Forstgehilfe in Sauerloch, ist zum Königl. Forstwart in Ettringen, Königl. Forstamt Tussenhausen, befördert worden.

Nettel, Forsteleve in Erlangen, ist zum Königl. Forstaufseher in Hofstetten befördert worden.

Nürbauer, Königl. Forstgehilfe in Schnaittenbach, ist nach Wondreb, Königl. Forstamt Wondreb, versetzt worden.

Prechtl, Königl. Forstaufseher in Nittenau, ist zum Königl. Forstgehilfen in Schneidenbach befördert.

Rauber, Königl. Forstamtsassistent älterer Ordnung in Ansbach, ist zum Königl. Forstamtsassessor in Absberg, Königl. Forstamt Gunzenhausen, befördert worden.

Richstein, Königl. Förster neuerer Ordnung in Wiessee, ist nach Wessobrunn, Königl. Forstamt Diessen, versetzt worden.

Schauer, Königl. Forstamtsassistent älterer Ordnung in München, ist zum Königl. Forstamtsassessor in Schalkhausen, Königl. Forstamt Ansbach, befördert worden.

Schmitt, Königl. Förster neuerer Ordnung in Großauchelberg, ist nach Hessenthal, Königl. Forstamt Waldaschaff, versetzt worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

5. **Forstaufseher zu Tzschetzschnow.** Anforderung: Forstversorgungsanspruch. Gehalt: 750 Mark, 75 Mark Mietsentschädigung und freies Brennmaterial gegen Zahlung der Nebenkosten. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis zum 7. Juli 1890 an den Magistrat zu Frankfurt a. O. einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn **H. E.** Das Dienstalter begründet keinen Anspruch auf Versetzung und Beförderung.

Herrn Privatförster **F.** in **J.** Sechs Wochen.

Herrn Förster **St.** in **T.** Am 1. Oktober 1890 würden Sie 22/60 Ihres Diensteinkommens als Pension erhalten. Vergleichen Sie die vorige Nummer.

Herrn **G. Sch.** in **G.** Ihren Artikel acceptieren wir, selbstredend müssen Sie uns die Klischees liefern. — Zu wünschen wäre es allerdings, daß auch die kleineren Forstvereine hervortreten und ihre Verhandlungen veröffentlichen möchten.

Herrn Privatförster **G.** in **K.** Die Bestimmungen in Betreff der Besteuerung finden c Privatförster keine Anwendung.

Herrn Oberförster **L.** in **P.**, Herrn Forstkandidat **Sch.** in **B.**, Herrn Forstgehilfen **M. P** in **K.**, Herrn Revierförster **K.** in **G.** Die ei gesandten Artikel finden Aufnahme.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **3 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 8. **Neudamm, den 25. Mai 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Über die Verjüngung der zum Austrocknen und Verheiden leicht geneigten Bodenpartien der sächsischen Schweiz. Von Schade. 81. — Das Pfingstfest. Von Hans Ehrlich. 83. — Nochmals über die Haselblüte. Von Ludwig Schneider. 85. — Sturmschaden betreffend. Von Max Peter. 86. — Rundschau. 86. — Die Beteiligung des Holzes an der Wasserleitung der Bäume. Von Dr. A. Wieler. (Fortsetzung.) 92. — Land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung in Baden. 93. — Über das bürgerliche Gesetzbuch. 94. — Eine kurze Betrachtung über das Wetter. Von E. P. 94. — Über die verschiedene Farbe des Laubes. Von Dr. F. Heyer. 95. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 96. — Brief- und Fragekasten. 96.

Über die Verjüngung der zum Austrocknen und Verheiden leicht geneigten Bodenpartien der sächsischen Schweiz.

Von **Schade.**

Die sächsische Schweiz, so vielen der verehrten Leser aus eigenen Reisen, insbesondere aber den Teilnehmern an der bei Gelegenheit der 18. Versammlung deutscher Forstmänner zu Dresden abgehaltenen Exkursion (siehe Nr. 26, Band IV der „D. F.-Ztg.") etwas näher bekannt, in landschaftlicher Beziehung „die Perle von Sachsen", ist auf manchen Partien so recht das Schmerzenskind des praktischen Forstmannes.

Diese der waldbaulichen Thätigkeit unserer sächsischen Forstleute oft große Schwierigkeiten bereitenden Partien sind jene leicht zum Verheiden geneigten, teils noch leidlich geschlossenen, teils sehr lückigen Kiefernbestände 3. bis 5. ität, welche auf Sandsteinboden stocken. Wie oter Faden spinnt sich die Frage der Wiederingung dieser Bestände durch alle Revisionshte, und selten wird man einen solchen en Wechsel in der Wahl und Art und her anzubauenden Holzart wieder finden. t hoher Anordnung wurden zuerst mittels Unterbau in Schutzschlägen auf den Örtlichkeiten ausgeführt, auf welchen durch gänzliche Freistellung des Bodens durch Kahlschläge ein Überhandnehmen der Heide zu befürchten stand. Diese sogenannten Schutzschläge haben nicht den günstigen Erfolg gehabt, den man von ihnen erwartete. Die Hoffnung, daß unter dem Schirme des alten Holzes der zum Austrocknen und Verheiden geneigte Boden sich frisch erhalten, daß die Umbildung des Heidehumus in fruchtbaren Humus befördert werde, ferner, daß die auf diese Weise ausgeführten Kulturen nicht vom Heidekraut überwuchert würden, wie es bei den Kahlschlägen unfehlbar eingetreten wäre, hat sich nicht in der Weise erfüllt. Wenn auch die Überwucherung durch die Heide in den Schutzschlägen langsamer von statten ging, so überwogen doch die Nachteile um ein bedeutendes die Vorteile, die dieses Verfahren im Gefolge hatte.

Unter dem Schirme der alten Kiefern wurden die jungen Pflanzen, teils reine Kiefern, teils Kiefern mit Fichten, hauptsächlich dadurch,

daß denselben die atmosphärischen Niederschläge nicht vollauf zu gute kamen, verdämmt, so daß man denselben in kürzester Zeit durch den Abtrieb des alten Holzes zu Hilfe kommen mußte, wodurch man des erhofften Vorteils nur zu bald wieder verlustig ging. Durch das nun nötig werdende Rücken der Holzmassen — um die Kulturen vor vollständiger Vernichtung zu bewahren — wurden erhebliche Kosten verursacht, die nach den damaligen Erfahrungen durchaus nicht im Preise des Holzes wieder vergütet wurden. Es ist auch zu erwähnen, daß durch den auf jenen Bodenpartien ziemlich oft auftretenden Sturmschaden die Kulturen ganz bedeutend litten. Nach diesen Erfahrungen wurde nun beschlossen, daß diese reinen Kiefernbestände in möglichst schmalen Kahlschlägen abgetrieben und dann teils mit Kiefer, teils mit Kiefer und Fichte wieder angebaut werden sollten. Dem Überwuchern der Kulturen durch die Heide suchte man dadurch zu begegnen, daß man dieselbe vor dem Anbau mit der Hacke streifenweise entfernte und mit Netto-Erlös verkaufte. Obwohl durch die Entnahme der obersten Bodenschicht ein Schaden verursacht wurde, wurde derselbe doch hinreichend durch das ungehinderte Wachstum der Saat- und eingesetzten Pflanzen aufgewogen, während bei dem bloßen, überdies sehr kostspieligen Aushauen der Heide sehr bald wieder ein üppiges Wuchern derselben fühlbar wurde. Dem obenerwähnten Nachteil, den der Standort durch Entnahme der obersten Bodenschicht erfuhr, suchte man bald dadurch abzuhelfen, daß man die Heide zwar streifenweise umhackte, sie aber dem Boden beließ, und zwar so, daß man die abgeschälte Kruste umlegte, ein Verfahren, welches jetzt noch auf allen verheideten Partien mit Erfolg hier angewendet wird.

Über den oben angedeuteten Wechsel in der Wahl der anzubauenden Holzart sei dem Schreiber dieses noch folgendes anzufügen gestattet; zugleich mögen noch einige Notizen über die Kulturart auf diesen Partien, welche ebenfalls einem reichen Wechsel unterworfen war, Platz finden.

In einem Revisionsprotokoll vom Jahre 1839 heißt es:

„Bei trockenen und verödeten Böden, wo die Erhaltung der Feuchtigkeit von großer Wichtigkeit ist, soll zu baldiger Herstellung des Schlusses der Anbau mehr dicht als bisher angenommen — möglichst schmale Saatstreifen in 3—3½ Fuß Entfernung . . . . . hauptsächlich ist Kiefer anzubauen, doch kann auch Lärche (?) gewählt werden." Dies die erste auffindbare Notiz über die anzubauende Holzart auf solchen trockenen Böden. Bei der nächsten Revision im Jahre 1849 wird darauf hingewiesen, daß die Kulturversuche mit der Kiefer nicht vollständig befriedigt hätten, daß der Anbau mit Fichte besser zum Ziele führen dürfte, wenn derselbe als Manteuffel'sche Hügelpflanzung zur Ausführung käme. Der Anbau der Fichte wurde bedeutend ausgedehnt und die Kiefer nur dort angewendet, wo dieselbe unbedingt erforderlich, z. B. auf den trockensten Höhenpartien durch Obenanpflanzung unter Anwendung von Kulturerde.

Bei der nachfolgenden Revision wurde auf die günstigen Resultate der durch Hügelpflanzung mit Fichte in Bestand gebrachten Flächen obengedachter Art hingewiesen. Ganz im Widerspruch mit dieser Bemerkung steht die folgende im Revisionsprotokoll von 1858:

— — „Bei dem bisherigen Verfahren, wo namentlich der Anbau der Fichte vorherrschte, hat sich noch keine der angewendeten Methoden als zuverlässig und für die Zukunft zum Anhalt dienend bewährt, und es wird daher noch mancherlei Versuche bedürfen. Dabei wird der Anbau der **Kiefer** mehr Berücksichtigung zu finden haben."

Zum erstenmal werden aber auch Versuche mit Mischpflanzungen von Fichte und Kiefer angestellt, wozu die teilweis sehr rückgängig gewordenen Fichtenkulturen auf trockenen, verheideten Partien ein dankbares Feld boten. Nicht nur, daß Durchpflanzungen von solchen Fichtenkulturen mit Kiefer oder von Kiefernjungorten mit Fichte stattfanden, nein, es wurde von jetzt ab der Mischung von Kiefer und Fichte gleich bei der ersten Anlage mehr Berücksichtigung geschenkt, ein Verfahren, welches noch jetzt angewendet wird.

Diese Mischanbaue von Kiefer und Fichte — Fichte gepflanzt, Kiefer teils gepflanzt, teils gesät, beide Holzarten in abwechselnd — Reihen — haben recht günstige Resulte gezeigt. Eine kleine Modifikation dieses eb erwähnten Mischanbaues ist das jetzige V fahren, welches darin besteht, daß man, Gleichberechtigung beider Holzarten, Pflanzu von Fichte und Kiefer abwechselnd in d Reihen anwendet; soll die Fichte jedoch n

als Bodenschutzholz dienen, so wird dieselbe vermischt mit der Kiefer gesät.

Daß jene verheideten und zum Austrocknen leicht geneigten Bodenpartien selbst bei sorgfältigster Anwendung dieser Methode immerhin manchmal noch recht zu wünschen übrig lassen, darf allerdings nicht verschwiegen werden; nach allen bisher angestellten Versuchen jedoch ist der Mischanbau gedachter Art immer noch das Verfahren, welches am sichersten zum Ziele führt. „Prüfet alles und das Beste behaltet!“

Das Pfingstfest.

Von **Hans Ehrlich.**

„Schmückt das Fest mit Maien!“ so heißt es in einem religiösen Liede zu Pfingsten. Gleichwie man mit dem Tannenbaume, dem einzigen grünen Schmuck, den die Natur in des Winters Mitte uns bietet, das Weihnachtsfest feiert, so hat man sich die zartduftende Birke zum Pfingstsymbol erkoren und deutet damit auf den grünen und den bunten Schmuck der Natur hin, die zu dieser Zeit wieder vollständig erwacht ist. Pfingstmaien und Pfingstkränze, Maikönige und Blumengrafen, Maistangen und Rosenbäume, sie alle und die mit diesen Veranstaltungen verbundenen Gebräuche und Volksfestlichkeiten erinnern zu dieser Zeit an die lebenstrotzende Natur! „Siehe, es ist alles neu geworden!“ — Es ist ein charakteristisches Merkmal der deutschen Volkssitten und Festlichkeiten, daß sie mehr oder weniger den Zusammenhang mit der Natur erkennen lassen und oft mit dem Walde in Berührung kommen. Noch heute ist das höchste Vergnügen eine Waldfahrt, wie auch die alten Deutschen solche Waldfahrten hatten, die bei allen Volksfestlichkeiten veranstaltet wurden. Aus der Waldfahrt wurde schließlich das Wort Wallfahrt.

In den nachfolgenden Pfingstsitten und Pfingstgebräuchen wird uns das Verbundensein des deutschen Volkscharakters mit dem Walde oft ersichtlich sein.

Über die großen Mistelopfer der Kelten, die zur Zeit unserer Pfingsten stattfanden, berichtet Brosi in seinem Buche „Kelten und Althelvetier“ folgendes: „Die Mistel, eine kleine, sich vom Baumsafte nährende Schmarotzerpflanze, deren gelbe Blütenglocken sich bereits Februar schon öffnen. Sie kommt auf meisten Obst- und Waldbäumen fort, am enſten jedoch auf Eichen, ihrer harten Rinde en. Solche Seltenheit und des Baumes ligkeit überhaupt waren Ursache, daß die enmistel so hoch geschätzt wurde. Unfruchtr Weiber hielten einen Mistelabsud für ihr iglichstes Heilmittel. — Das große Mistelopfer fand bei jedem Wechsel des gallischen Jahres statt und wurde hauptsächlich unfern Chartres mit vielen Zeremonien vorgenommen. Einige Zeit zuvor schon sandte der Oberpriester seine Boten aus, um dem Volke das Fest anzukünden. Die Priester, die sonst selten ihre Wälder und heiligen Stätten verließen, durchzogen nunmehr die Gauen, laut rufend: „Das Mistelfest des neuen Jahres kommt heran.“ Zahllose Menschenmassen versammelten sich am festgesetzten Tage bei Chartres, und man begann damit, Mistelzweige auf einer etwa 30jährigen Eiche aufzusuchen. Sobald sie gefunden, errichtete man am Fuße des Baumstammes einen Altar und eröffnete das Fest mit einer Prozession, bei welcher zwei Opferstiere den Zug eröffneten, während nachfolgende Barden zum Lobe der Gottheit Hymnen anstimmten. Ihnen schlossen sich die Novizen an, dann ein weißgekleideter Waffenherold mit Flügelhut und Heroldsstab in der Hand. Die drei ältesten Druiden, Brot, ein Gefäß voll Wein und eine Hand von Elfenbein auf einem Stabe als Symbol der Gerichtsbarkeit tragend, schritten unmittelbar dem Oberpriester voraus, hinter welchem Ritter und Volk einherzogen. Bei dem heiligen Baume angelangt, verbrannte der Pontifex unter Gebeten etwas von dem Brote, vergoß einige Tropfen Wein, weichte den Rest und verteilte ihn unter die Anwesenden. Hierauf erstieg er die Eiche, schnitt die Mistel mit goldener Sichel ab und warf sie in den Schoß eines sie erwartenden Priesters; dann schlachtete man die Stiere und gab kleine Parzellen dieser Zweige an jung und alt als Heilmittel gegen Unfruchtbarkeit und jede Art von Viehkrankheiten und — Gift.“

Weitverbreitet ist der Gebrauch, an einem Pfingsttage, gewöhnlich am zweiten, die Rinder und Pferde auf die Weide zu treiben, und wie das römische Fest der „Palilien“ am 21. April, so ist auch das Pfingstfest vornehmlich ein Hirtenfest dadurch geworden.

Dem Austreiben des Viehes wohnen fast alle Dorfbewohner, alt und jung, bei. Der Bursche, der bei dieser Gelegenheit zuerst auf dem Platze ist, heißt „Pfingstfuchs", das zuletzt ankommende Mädchen ist die „Pfingstbraut". Ist die Herde zum Austrieb versammelt, dann erscheint noch die „Pfingstkuh" oder der „Pfingstochse", der mit Putz und grünem Blätterwerk vollständig bedeckt ist, weshalb man auch von einem mit Putz überladenen Mädchen nach der derbdrastischen Weise des Landvolks sagt: „Sie ist geputzt wie ein Pfingstochse!" Dort, wo man noch die Pferde auf die Weide treibt, putzt man auch den Pferdejungen mit Blumen aus und macht ihn zum „bunten Jungen". In der Altmark führt man ihn nachmittags (der Austrieb geschieht gewöhnlich am Vormittag) von Haus zu Haus, um Gaben zu heischen. Der Singsang bei diesem Geschäft hat folgenden Wortlaut:

„Wir bringen einen bunten Jungen ins Haus,
Wer ihn sehen will, der komme heraus;
Die Blumen haben wir für uns gepflückt,
Da haben wir ihn mit ausgeschmückt;
Und hätten wir uns noch eher bedacht,
So hätten wir ihn noch besser gemacht;
Sechs Eier, sechs Dreier, 'n Stück Speck,
So gehen wir gleich wieder weg."

Die Sitte des Gabeneinsammelns oder die sogenannten Bittgänge sind Überbleibsel der alten Frühlingsopfer und der sich an diese anschließenden Schmausereien. — So holt man in Thüringen den wilden Mann aus dem Holze, der gar abenteuerlich mit Laub ausstaffiert ist. Man führt ihn in diesem Aufzuge durch das Dorf, um Geschenke zu sammeln. In Schwaben fordert der „Pfingstbutz" oder der „Pfingstlümmel" die Geschenke ein. Im Elsaß singt man, indem man den geputzten „Pfingstquack" umführt:

„Da kommen die Maienknecht',
Die heben gerne ihr Pfingstrecht,
Drei Eier und ein Stück Speck,
Von der möhrn (mageren) Seit' erweck,
Ein halb Maß Wein,
In den Kübel 'nein,
Da wollen die Mai'nknecht' zufrieden sein."

In vielen Städten hat man noch das „Kranzstechen"; der Sieger erhält von den Mädchen ein seidenes Tuch, mit welchem er aber auch die Verpflichtung übernimmt, die dabei beteiligten Mädchen im Tanze zu schwingen. Alle Teilnehmer am Stechen aber besuchen die Häuser und sprechen:

„Hier tret ich auf den Hof,
Der Kaiser und der Bischof,
Der Kaiser und der König,
Das Land, das liegt im Plönig,
Die armen Herrn
Die geben gern,
Die reichen noch viel mehr."

In Niederbayern hat man noch das „Umreiten" im Dorfe und um die Äcker, wobei der Pfarrer eine Reliquie mit herumträgt und das Evangelium liest, um „das Wetter zu segnen". — Im Böhmerwalde ist der „Gschboasmacher" (Spaßmacher) die Hauptfigur bei den Volksbelustigungen. Man setzt ihn auf den erbärmlichsten Klepper der Gegend, nachdem man vorher das Pferd hinten durch einen Hals und Kopf aus Stroh und vorn an der Kopfseite durch einen Schwanz verwandelt hat. — Wohl fast in allen deutschen Städten hat man am Pfingstmontag das Königsschießen, das selbst in wohlhabenden Dörfern veranstaltet wird.

Auch die Schuljugend beteiligt sich an solchen Pfingstbelustigungen, zum mindesten bildet sie den Kometenschweif des Umzuges. Im Elsaß singen die Kinder bei der schon hervorgehobenen Gelegenheit:

„Pfingstquack hat d' Eier g'fresse,
Hat d' Ochse und d' Ross' im Stall vergesse.
Heb ingen (unten) us (aus), heb owen (oben) aus!
En Ei erus! En Ei erus (heraus)!
Oder i schick i de Marder ins Hühnerhaus."

Und nun speziell die Pfingstbirke — —! Hermann Jäger sagt von ihr in seinem empfehlenswerten Buche „Deutsche Bäume und Wälder": „Nächst der Linde liebt das Volk keinen anderen Baum so wie die Birke. Sie ist der erste grüne Baum im Jahre, und der Duft ihrer Blätter durchwürzt oft schon Märzluft; daher betrachtet man sie recht eigentlich als Frühlingszeichen. Wer um diese Zeit in den Wald geht, bringt sicher einen Strauß von Birkenzweigen mit. „Der Mai wird ins Haus gebracht", wie es in dem niederrheinischen Kinderliede heißt. Der Gebrauch der Maibäume, junger Birken, die man zu Pfingsten nächtlich vor die Haus- und Kirchenthüren als Ehrenzeichen setzt od in Wassergefäße in den Wohnungen sel ihres lieblichen Duftes wegen aufstellt, wohl über ganz Deutschland verbreitet. I den Brunnenfesten, z. B. im westlichen Th ringen, spielen die Maien eine große Rol sie werden um die Brunnen gesetzt und n

Bändern geschmückt. Jemandem eine Maie setzen, ist ein Zeichen der größten Verehrung und Liebe, und die Redensart: „Dem oder der wird eine Maie gesteckt," hat eine tiefe Bedeutung." — Besonders im südlichen Deutschland ist es üblich, daß der Bursche seiner Liebsten eine „Maie" vors Haus „steckt" oder sie vor das Fenster ihres Kämmerleins pflanzt. An diese Sitte erinnert auch Hoffmann von Fallersleben, wenn er zum Abschiede singt:

„Morgen müssen wir verreisen,
Und es muß geschieden sein;
Traurig ziehn wir unsre Straße,
Lebe wohl, gedenke mein!
übers Jahr, zur Zeit der Pfingsten,
Pflanz' ich Maien Dir vors Haus,
Bringe Dir aus weiter Ferne
Einen frischen Blumenstrauß."

Ist die Zeit der Pfingsten aber vorüber, dann geben die Maien für den Haushalt gar brauchbare Ruten, weshalb es schon in einem Liede aus dem 16. Jahrhundert heißt:

„Grüß dich, du edles Reise,
Dein Frucht ist Goldes wert,
Der jungen Kinder Weise,
Du machst sie fromm und gelehrt,
Beugst ihren stolzen, wilden Mut.
Nicht besser Holz wird gefunden,
Erfahrung bringen thut."

In der Gegend von Thale im Harz veranstaltet man zu Pfingsten den sogen. Birkentanz. Unter Musik und Gesang holt die Jugend eine Birke aus dem Walde und richtet sie im Dorfe auf. Um dieselbe wird während der Feiertage getanzt.

Hermann Jäger sagt in der schon genannten Quelle weiter von der Birke: „Die Maien sind so beliebt, daß sogar Birken und Birkensträuße aus dem Thüringerwald weit hinab nach Franken zum Verkauf gebracht werden, besonders von Riechbirken, welche einen viel kräftigeren Geruch haben. Festsäle und Kirchen werden mit Maien geschmückt, und den Weg für den Festzug zur Kirche sieht man oft damit besetzt. Daß auch dieser Gebrauch aus der germanischen Vorzeit stammt, geht daraus hervor, daß Bonifacius, „der Apostel der Deutschen", dagegen eiferte, weil es teuflisch sei. Das Peitschen mit grünen Birkenzweigen nach Dampfbädern beruht sicher auf Reste von Aberglauben, weil es das Landvolk gegen äußere Entzündung und Gliederschmerz thut. Kranken Rindern und Pferden bindet man hie und da frische Birkenkränze um den Hals." — Mehr aber noch als bei uns wird die Birke in den nordischen Ländern gefeiert; die nordslavischen, lettischen, estnischen Volkslieder verherrlichen sie in seltener Weise und verkünden ihr Lob.

Jubelnd verkündigen auch wir es, indem wir mit Osterwald sprechen:

„Freue Dich mit mir, o Freund, der Frühling ist wiedergekommen,
Und zu dem Pfingstfest alles mit Maien geschmückt!"

Aus dem Walde.

Nochmals über die Haselblüte.

In Nr. 4, Band V der „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich mitgeteilt, daß im Rheinlande der Haselstrauch bereits im Januar geblüht hat. Damals glaubte ich, daß die Blüte des Haselstrauchs vollständig stattgefunden habe, aber die Fruchtbildung der weiblichen Blüte resp. der erste Fruchtansatz durch die wieder eingetretene Kälte vermutlich verhindert worden sei. Zu meinem Erstaunen hat nun Ende März der Haselstrauch nochmals geblüht, d. h. eine nicht unbeträchtliche Anzahl männlicher und weiblicher Blüten ist erst in letzterer Zeit zur vollständigen Entwickelung gelangt. Als ich zum erstenmal diese Wahrnehmung machte, glaubte ich, daß einzelne Haselsträucher aus irgend einem Grunde im Januar nicht zur Blütenentwickelung gelangt seien und diese nunmehr noch ihre Blüten entfaltet hätten. Bei näherer Untersuchung fand ich jedoch, daß auch an solchen Haselsträuchern, welche bereits im Januar geblüht hatten und von diesem Umstande durch die abgewelkten, noch am Strauche hängenden männlichen Blütenkätzchen Zeugnis ablegten, neuerdings wieder einzelne männliche und weibliche Blüten sich zeigten. Ich fand sogar, daß in einem Blütenstande ein oder mehrere Kätzchen, im Januar verblüht, nunmehr welk und braun herabhingen, während eins oder mehrere andere in voller Blüte standen. Schließlich ermittelte ich, daß selbst an einem Blütenkätzchen einzelne Blütchen bereits längst verblüht waren und andere erst blühten. Nach meiner Ansicht ist die zweimalige Bildung von Blüten des Haselstrauchs in folgender Weise zu stande gekommen: Be-

kanntlich entwickeln sich fast bei keiner Pflanzenart die Blüten an sämtlichen Exemplaren zu gleicher Zeit, sondern kommen immer einzelne etwas früher und andere etwas später zur Entfaltung. Durch die relativ günstige Witterung der letzten Januarhälfte wurde ein Teil, und zwar der größere Teil der Haselblüten zur Entwickelung gebracht; die Ende Januar wieder eingetretene Kälte bewirkte sodann einen plötzlichen Stillstand in der Blütenentwickelung dieser Holzart, und erst die in der zweiten Märzhälfte eingetretene milde Frühjahrswitterung brachte auch den Rest der Haselblüten zur Entfaltung. Leider ist nach den geschilderten Umständen eine genaue Beurteilung dessen nicht möglich, ob die im Januar stattgehabte Blüte wirklich zur Fruchtbildung führen wird, da die im März stattgefundene Nachblüte unter ungünstiger Witterung nicht zu leiden hatte und daher, wenn nicht andere störende Umstände hinzutreten, eine Fruchtbildung nach sich ziehen wird. Allerdings wird man aus dem Umfange der zu erwartenden Fruchtbildung des Haselstrauchs oberflächlich beurteilen können, ob dieselbe nur der Märzblüte oder zugleich der Januarblüte ihre Entstehung verdankt.

Ludwig Schneider, Forstkandidat.

Sturmschaden betreffend.

In meinem Aufsatze über den Sturmschaden im böhmischen Erzgebirge in Nummer 5, Bd. V der „Deutschen Forst-Zeitung" ist ein Fehler unterlaufen. Die Größe der angeführten 3 Reviere beträgt zusammen kaum 1000 ha statt 3000 ha. Nachdem nunmehr die Aufbereitung der Bruchmasse erfolgt ist, zeigt sich auch, daß der wirkliche Ausfall die seinerzeitige Schätzung um etwa 10,000 fm übersteigt, also eine Höhe von mindestens 35,000 fm Derbholz einnimmt.

Kriegwald, 4. Mai 1890.

Max Peter.

Rundschau.

„Berichte der Deutschen Botanischen Gesellschaft", VII, 10, S. 387. Wie bei der Traubenkirsche, der schwarzen Johannisbeere, dem gemeinen Hollunder, der Rainweide, dem Attich u. a. kommt auch bei der Heidelbeere Weißfrüchtigkeit vor. Schon seit fast zwei Jahrhunderten ist die „weiße Heidelbeere" hier und da erwähnt worden, und liefert H. W. Reichardt folgende ausführliche Beschreibung der weißen Frucht: „Das Vaccinium Myrtillus L. var. leucocarpum, Wenderot, hat ebenso große und ebenso bereifte Beeren wie die Stammform; sie sind halbreif grünlich weiß, vollkommen ausgereift jedoch meist rein weiß, nur selten zeigt der Balg einen schwachen Stich in das Rötliche. Das Fleisch ist stets vollkommen weiß. Die weiße Färbung wird durch den vollkommenen Mangel jedes Pigmentes in den Zellen des Fruchtfleisches bedingt." Die vorkommende teilweise rötliche oder bläuliche Färbung dieser weißen Heidelbeere wird dem unmittelbaren Sonnenlichte zugeschrieben, während die weiße Färbung an sich keineswegs die Folge allzu kräftiger Beschattung ist. Beckmann fand sie unfern von Bassum am Saume des Waldes, Fuhlrott fand sie an einer lichten, trockenen Stelle eines Berghanges bei Hattingen a. d. Ruhr, W. Dölecke an einer sehr sonnigen Stelle bei Suhl, ferner wurde sie in größerer Zahl bei Minden, in der Gegend von Diepholz, bei Malmedy, dann in Böhmen bei Tetschen, in Niederösterreich bei Edlitz, in Tirol bei Kitzbüchel und Bozen, in Krain am Blegos, am Kumberge und bei Wurzen u. s. f. gefunden und ist somit keineswegs so selten. Der Geschmack wird von den Landleuten in der Gegend von Wiener Neustadt als „bedeutend fader", im allgemeinen jedoch als süßer bezeichnet, so daß derselbe wohl richtig dahin anzugeben ist: er ist wässeriger und süßer und entbehrt der dem Farbstoffe der schwarzen Heidelbeere eigentümlichen und den meisten nicht unangenehmen Herbheit. Die weiße Heidelbeere färbt natürlich Lippe und Mund nicht blau.

Verbreitet ist diese weiße Abart nach den Ermittelungen der Professoren Ascherson und Magnus von der französischen und belgischen bis zur spanischen und ungarischen Grenze, andererseits von der Ostseeküste bis Süd-Tirol. Bisher noch nicht nachgewiesen ist sie in Schleswig-Holstein, Bayern, Mähren und dem österreichischen Küstenlande.

Diese weißen Beeren der weißfrüchtigen Heidelbeere sind übrigens nicht mit gewissen pilzkranken, ebenfalls weiß aussehenden Beeren zu verwechseln. Die verpilzten (Sclerotinia baccarum Schroeter) Früchte sind hart und

kleiner und haben eine niedergedrückte, im Umfange kantige Gestalt, welche sie und ebenso ihre weiße Färbung auch im trockenen Zustande beibehalten, während die Beeren der weißfrüchtigen gesunden Heidelbeere im trockenen Zustande zusammenschrumpfen und ein dunkelbräunliches Aussehen annehmen.

* * *

Nach dem „Verordnungsblatt" (Stück VI, 1890) des k. k. Justizministeriums werden in Österreich-Ungarn seit 1886 Sträflinge zu Landeskulturarbeiten und hauptsächlich zu Fluß- und Wildbachverbauungen herangezogen. Das Justizministerium hatte die Absicht, den Betrieb der gewerblichen Arbeiten in den Strafanstalten möglichst einzuschränken, ohne doch die gesetzlich vorgeschriebene fortdauernde Beschäftigung der Sträflinge aufzuheben. Wenn die Beschaffung der erforderlichen Unterkunftsräume und der Verpflegung namentlich in gebirgigen, schwer zugänglichen Gegenden große Schwierigkeiten in Aussicht stellten, und wenn es ferner sehr fraglich war, daß die Tagelöhne von 50—60 Kr. die Auslagen einer solchen Expedition decken würden, zumal nur die wirklichen Arbeitstage mit Ausschluß der Regentage 2c. in Rechnung gestellt werden durften, so glaubte das Justizministerium in Ansehung des allgemeinen Nutzens dieser Arbeiten von der Erzielung eines Gewinnes zu Gunsten des Justizetats absehen und den Versuch machen zu sollen.

Es wurden transportable Baracken hergestellt und bei der Bahnverwaltung ermäßigte Preise für die Sträflinge und die für sie bestimmten Frachten erwirkt; und so wurden 1886 zum erstenmal 65 Sträflinge der Strafanstalt Laibach zur Umlegung und Verbauung des Laaserbaches bei Kötschach in Oberkärnten entsendet. Die Arbeitszeit währte vom 1. Juni bis zum 15. November. Die Leistungen und die Disziplin waren ausgezeichnete. Die Mehrauslagen für Transport, Unterkunft und Verpflegung der Sträflinge und der Aufsichtsbeamten glichen sich mit dem Arbeitsverdienste

). 1887 wurden somit 100 Sträflinge Verbauung des Schmittenbaches bei Zell See verwendet. 1888 arbeiteten 74 Sträfle am Trebizabache bei Ratschach in Krain, Sträflinge im Lichtmeßgraben bei Admont 96 Sträflinge am Schmittenbach bei Zell See 2c., so daß 1888 schon 202 Sträfle zu derartigen Verbauungsarbeiten verwendet waren, während infolge der in diesen Jahren gemachten guten Erfahrungen sowohl bezüglich der Arbeitsausführung als auch der Disziplin 1889 sogar 526 Sträflinge entsendet wurden.

Wie vorauszusehen, war das finanzielle Ergebnis für den Justizetat ein geringes, da nach Abzug aller Mehrausgaben nur ein Staatsanteil von zusammen fl. 1693,72 erübrigte, welcher weit hinter jenem zurückblieb, der bei Verwendung obiger Sträflinge zu gewerblichen Arbeiten in den Strafanstalten selbst erzielt worden wäre. Allein, wie schon erwähnt, war für die Justizverwaltung hierbei nicht der finanzielle Punkt maßgebend, sondern das Bestreben, die Arbeit der Sträflinge für das öffentliche Wohl nutzbringend zu machen. Es hat sich sonach diese Sträflingsverwendung in vollstem Maße bewährt.

* * *

Nach einem Artikel über die „Ursache der Wasserbewegung in transpirierenden Pflanzen" in Nr. 9 (vom 2. März) der „Naturwissenschaftlichen Wochenschrift" hat Josef Böhm in einem Vortrage, gehalten in der zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien am 17. Januar, nachgewiesen, daß 1. die Wasserversorgung transpirierender Pflanzen nicht durch endosmotische Saugung der Wurzelzellen bewirkt wird, da von den Wurzeln stets genau oder fast genau soviel Wasser aufgenommen wird, als aus den Blättern abdunstet, was infolge endosmotischer Saugung einfach unmöglich ist; daß 2. das Saftsteigen und die Wasseraufnahme transpirierender Pflanzen nicht durch den Luftdruck, sondern 3. durch Kapillarität bewirkt werden; 4. daß auch die Nadelhölzer saftleitende Gefäße, d. i. Tracheidenstränge, besitzen, deren Glieder in offener Verbindung stehen, und daß auch bei den Nadelhölzern das Saftsteigen und die Wasseraufnahme allein durch Kapillarität bewirkt werden; daß schließlich 5. die safterfüllten, unmittelbar und mittelbar verdunstenden Zellen ihren Wasserverlust nicht endosmotisch, sondern durch einfache Saugung decken. Die Lehre über die Wasserbewegung in transpirierenden Pflanzen faßt Böhm schließlich in diesen Sätzen zusammen: Die unmittelbar und mittelbar verdunstenden saftерfüllten Zellen ersetzen ihren Wasserverlust aus den Gefäßen durch einfache Saugung. Die Wasserauffaugung

durch die Wurzeln und das Saftsteigen hingegen ist eine kapillare Funktion der Gefäße, als deren Fortsetzung bei Landpflanzen die kapillaren Räume des Bodens zu betrachten sind. In diesen Kapillaren bildet das Wasser zusammenhängende, in der Pflanze aber von Zellwänden durchquerte Fäden, deren Schwere durch die Reibung aufgehoben wird. Infolge der Reibung entstehen in den saftleitenden Elementen luftverdünnte oder nur mit Wasserdampf gefüllte Räume, in welche bei Verminderung der Reibung in den benachbarten Saftbahnen oder bei verminderter Transpiration Wasser nachgesaugt wird. Das Saftsteigen erfolgt nur im äußersten Splinte und daher bei intensiver Transpiration außerordentlich rasch. Die saftleitenden „Gefäße" der Koniferen sind Tracheidenstränge, deren Glieder in offener Verbindung stehen. Endosmotische Saugung und Luftdruckdifferenzen sind, wenigstens primär, bei der Wasserbewegung in transpirierenden Pflanzen nicht beteiligt.

* * *

Nach der „Continentalen Holzzeitung" vom 1. April ist zur Zeit die Einfuhr von bewaldrechteten **Nußbaumstämmen** aus der Schweiz in das Elsaß zur Fabrikation von Gewehrschäften eine ungemein große und mit fieberhafter Eile betriebene. Diese Stämme werden von Unternehmern in Sierenz bei Altkirch zu den höchsten Preisen angekauft, dort zu Gewehrschäften roh verarbeitet und gehen dann als vertragsmäßige Lieferungen nach Deutschland, Rußland 2c. Da in einem Zeitraum von nur einem Monat durchschnittlich 700 solcher Stämme mit einem Gewicht von rund 700,000 kg — abgesehen von der bedeutenden Zufuhr auf der Landstraße — mit der Bahn aus der Schweiz eingehen, so wird diese nützliche Baumart binnen kurzem in diesen Gegenden nur noch in jungen, nachgepflanzten Bäumchen bestehen, und werden Walnüsse, bisher ungemein billig, bald zu den teuersten Früchten zählen.

Nach den „Verhandlungen der Forstwirte von Mähren und Schlesien" 1890, 2, vom 1. April hat das k. k. Ackerbauministerium die Statthalterei in Brünn beauftragt, in den aus Staatsmitteln unterstützten Baumschulen für die Anzucht des **Walnußbaumes** Vorsorge zu treffen. „Durch die überaus großen Anforderungen der Möbeltischlerei, welche in der Neuzeit durch die Verwendung meist massiver, in Öl geschliffener Bestandteile — statt den ehemals polierten Fournieren — sehr große Quantitäten Nußbaumholz verbrauchen, ist dieser so nützliche Baum seit den letzten Dezennien derart abgesetzt worden, daß bei längerer Dauer eines solchen Bedarfs und bei dem Mangel einer entsprechenden Nachzucht in absehbarer Zeit das Holz und die edle Frucht zu den Seltenheiten gehören werden.

Bekanntlich liefert der Nußbaum entschieden von allen Holzgewächsen den verhältnismäßig höchsten Ertrag an Holz, Frucht und Streu und stellt dabei, sofern er in frostfreien Lagen gezogen wird, ganz bescheidene Ansprüche an seinen Standort.

Mit Rücksicht auf diese Umstände empfiehlt es sich, der Kultivierung dieses wertvollen Baumes die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Die k. k. Statthalterei wolle sonach den Landesforstinspektor anweisen, der Anzucht des Walnußbaumes (Juglans regia L.) in den ärarischen Saatschulen und subventionierten Baumschulen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und besonders dahin zu wirken, daß mit der Zeit eine größere Anzahl von Heistern dieser Holzart gezogen wird, um eine nachhaltige Abgabe an Grundbesitzer zu ermöglichen und damit dem rapiden Schwinden dieser Holzart zu steuern." —

Von den Stürmen im Januar und besonders von dem Orkan des 24. Januar sind in Mähren und Schlesien hauptsächlich die Bestände in der Höhenlage von 500—700 m getroffen worden. Der Windwurf überragte den Windbruch ganz bedeutend, wenn das Verhältnis beider Beschädigungsarten zu einander an verschiedenen Orten auch ein sehr verschiedenes ist. Am meisten litten die in Verjüngung stehenden gelichteten Bestände, und eigentümlicherweise an vielen Orten die Tannen mehr als die Fichten. Hinsichtlich der Holzarten, die vom Sturm geworfen und gebrochen wurden, stimmen im großen ganzen die Zahlen auf 70 % Fichten, 30 % Tannen oder 66 % Fichten und 34 % Tannen, 70 % Kief und 8 % Buchen; doch lassen diese Zal nicht auf die Widerstandsfähigkeit der einzel Holzarten schließen, da zur Zeit des Ork — am 24. Januar — die Südlagen tiefergelegenen Standorte nicht mehr gefro waren, daher der Kraft des Windes weni

zu widerstehen vermochten als die hartgefrorenen Nordseiten. Soweit man bis jetzt die geworfenen Massen ziffernmäßig überblicken kann, sind in den Großgrundbesitzforsten Mährens rund 100,000 fm und in den Kleingrundbesitzforsten desselben Landes rund 10,000 fm geworfen und gebrochen worden.

* * *

In Nr. 13 der „Österreichischen Forst-Zeitung" werden nach den Untersuchungen des Dr. Arpád Bókai, Universitätsprofessor in Klausenburg, als Mittel gegen den Biß eines tollen Hundes genannt: Chlorwasser, Bromwasser, Acid. sulfurosum, hypermangansaures Kali und Eukalyptusöl. Durch jedes dieser Mittel soll das Gift im Leibe des von einem tollen Tiere gebissenen Menschen seine Wirkung verlieren. Die Bißwunde ist sorgfältig auszuwaschen und nach Einsetzung eines Stückes in der Flüssigkeit getränkter Baumwolle zu verbinden. — Als Ergebnis einer Stockholzrodung wird mitgeteilt, daß die Stockholzrodung auf einer Kahlfläche eines etwa 90jährigen reinen Fichtenbestandes auf 1 ha 274 rm ergeben habe. In einem etwa gleich alten, zu 1/3 mit Buchen gemischten Fichtenbestande, in welchem nur die Fichtenstöcke auf einer Fläche von 19,86 ha gerodet wurden, berechnete sich auf 1 ha eine Stockholzmasse von 158 rm.

In Tirol sind 1889 830 ha aufgeforstet, 117 ha Kulturfläche nachgebessert, 304 Pflanzgärten mit 11,4723 ha und 14,649 l. m lebende Zäune angelegt und 3148 l. m Trockenmauern errichtet; im Lande Vorarlberg sind in 1889 107,44 ha aufgeforstet und 11,75 ha Kulturfläche nachgebessert worden.

* * *

„Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung", April. Forstmeister Reiß zu Offenbach a. M. teilt „Beschädigungen von Lärchen durch Arvicola glareolus, die sogen. Rötelmaus", mit. Ende November vorigen Jahres fand Reiß die seit 8 Jahren auf Stocklöchern und Fehlstellen in einen etwa 15jährigen Buchenverjüngungsag einzeln eingepflanzten, üppig wachsenden chen frisch geschält; über mannshohe Pflanzen, n auch 3—5jährige, gruppenweise zumenstehende kleinere waren so gründlich indet, daß schon von weitem die geschälten, leuchtenden Stämmchen gesehen werden ten. Durch aufgestellte Fallen ward — auf Splint und Rinde hinterlassenen Zahnspuren auch erwarten ließen — der Thäter in der Rötelmaus, Arvicola glariolus, festgestellt. Diese ist 15 cm lang, das Ohr von halber Kopflänge und deutlich aus dem scharf abgesetzten, zweifarbigen — oben braunroten und unten weißlichen — Pelze hervorragend, die Sohle der Hinterfüße zeigt 6 Wülste und ist in den hinteren Hälften behaart, der Schwanz ist halb so lang als der Körper.

„Mit vorzüglicher, kaum glaubhafter Kletterfähigkeit ausgestattet, hatte sich die Maus öfters bis zum äußersten Ende des letztjährigen, von dem Gewichte der Maus offenbar umgebogenen dünnen Triebes emporgearbeitet, um, oben beginnend, das Benagen bis zum Wurzelstock herab fortzusetzen." Am Wurzelstocke selbst wurden Beschädigungen nicht wahrgenommen, wenngleich die Pflanzen bis auf den Boden herab völlig geschält waren. Die zahlreichen, im Schlage eingepflanzten jungen Ahorne, Eschen, Weymouthskiefern und Fichten blieben verschont, ebenso die Buchen.

Um die noch nicht geschälten Lärchen zu retten, ließ Reiß diese von dem Boden ab bis zur halben Höhe mit Raupenleim bestreichen (Firma Kopp & Best zu Offenbach a. M.), und zwar in der Weise, daß zunächst ein Arbeiter die unteren kleinen Seitenäste mit einem scharfen Messer entfernte und dann Arbeiterinnen den Leim mittels schmaler, aus Zigarrenkistchen geschnitzter Brettchen möglichst dick aufstrichen. Dieses Verfahren, wenn auch etwas teuer, hat sich ausgezeichnet bewährt; die Beschädigungen hörten sofort auf, und behielt der Leim bis in den Februar hinein seine Klebkraft und mit dieser seine schützende Wirkung unverändert.

Die Kosten der Leimarbeit betrugen für etwa 10,000 Pflanzen:

5 Männertagelöhne	zu Mk.	2,00 . .	10,00 Mk.
1 Männertagelohn	„ „	1,70 . .	1,70 „
13 Weibertagelöhne	„ „	1,20 . .	15,60 „
72 kg Raupenleim	zu 18 Pf.	. .	12,96 „
		Zusammen	40,26 Mk.

Also für 1000 Pflanzen rund 4 Mk.

* * *

Auch in der forstlichen Beilage zu Nr. 4 vom 5. April der „Zeitschrift des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte" wird auf den Mäusefraß an Lärchen hingewiesen. In der Oberförsterei Merenberg hatten im vorigen Winter namentlich Lärchen

und Kiefern von der Rötelmaus zu leiden. Von beiden Holzarten wurden Stämme von 3—6 m Höhe — und ebenso die Zweige — bald einseitig, bald völlig oder doch fast völlig rundum von Rinde und Bast entblößt, wobei der Holzkörper jedoch nicht angenagt wurde. Bei den Lärchen hat die Beschädigung hauptsächlich an den zur Auspflanzung der Lücken in Buchenschonungen verwendeten Exemplaren stattgefunden, während der Hauptfraß bei der Kiefer in einem 22jährigen, teils aus Rillensaat, teils aus Kiefernballen-Pflanzung hervorgegangenen Vollbestande verübt worden ist. Die Beschädigungen erstrecken sich der Zahl nach auf etwa 1/10 der Stämme. Die Bodendecke in den Buchenverjüngungsorten ist Gras, im Kiefernbestande teils Beerkräuter, teils Heide mit dem Laube des Schutzholzes.

In der Oberförsterei Nassau sind ebenfalls die Lärchen, als Mischholz angebaut, von den infolge der letzten Buchenvollmast sehr zahlreichen Mäusen (hauptsächlich Mus silvaticus und agrarius) arg mitgenommen, und zwar so, daß auf den Stellen, wo die Lärche in größerer Zahl vorhanden, alle anderen Holzarten verschont geblieben sind. In den Kämpen sind die Lärchen meistenteils vernichtet worden, während an anderen Holzarten wenig oder gar nichts zu bemerken ist, in den Beständen sind nur wenige verschont geblieben. Lärchen von 2—2,5 m Höhe, 12—15jährig, sind bis in die Spitze vollständig ihrer Rinde beraubt worden.

* * *

Nach Nr. 15 der „Österreichischen Forst-Zeitung" vom 11. April hat der k. k. Statthalter für Tirol und Vorarlberg eine Verfügung erlassen, welche besonderen Schutz und möglichste Kultur der Zürbelkiefer (Pinus Cembra L.) bezweckt. Diese so wertvolle und für die verschiedensten Zwecke verwendbare Holzart ist infolge schonungsloser Nutzung, welche sich besonders auch auf die von Bauernknechten und Hirten rücksichtslos ausgeübte Samengewinnungsart erstreckt, und infolge der Unbilden der hohen Lage — namentlich auch der Lawinen — welchen die Zürbelkiefer ausgesetzt ist, an manchen Orten nahezu ausgerottet. Nach der Verfügung des Statthalters ist nun der Anzucht von Zürbelkieferpflanzen in den Gemeindepflanzgärten, der Wiederbewaldung der mit Zürbelkiefern bestockt gewesenen Örtlichkeiten mit dieser Holzart und ihrer Neuanpflanzung auf günstigen Lagen, hauptsächlich an der Waldvegetationsgrenze, für die Zukunft ein besonderes Augenmerk zuzuwenden; dann sollen die Forstschutzorgane an hierzu geeigneten Plätzen selbst kleine Aufforstungen durch Einstufen von Zürbelnüssen vollziehen. Ferner sind mit Zürbelkiefern bestockte Waldflächen, welche nach ihrer Lage noch verjüngungsfähig wären, im Bedarfsfalle in Schonung zu legen. Bezüglich des Sammelns von Zürbelnüssen muß jeder, welchem ein Waldeigentümer das Sammeln gestattet, mit einem von dem mit der Bewirtschaftung der betreffenden Wälder betrauten staatlichen Forsttechniker ausgestellten Erlaubnisschein versehen sein, in welchem die Zeit, der Waldort und die Art des Zapfensammelns genau vorgeschrieben ist.

Nach dem „Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns" vom 18. März 1890 (Stück V, Nr. 6) ist das für dieses Kronland bestehende Vogelschutzgesetz vom 30. April 1870 (Stück XIV, Nr. 24) dahin abgeändert, daß der Schutz entzogen ist: dem Turmfalken, dem Wespenbussard, dem Dorndreher, dem Nußhäher, dem Mausgeier (Falco buteo L.) und dem Schneegeier (Falco lagopus L.). Die Verpflichtung zur Nachstellung und möglichsten Vertilgung dieser schädlichen Vögel ist bei Vergebung der Gemeindejagden in die Pachtbedingungen aufzunehmen.

* * *

In Nr. 16 des Wochenblattes „Aus dem Walde" vom 20. April wird darauf hingewiesen, daß das Ergebnis der Holzsamenernte nicht nur sehr gering gewesen sei, und infolge davon die Samenpreise sehr hoch seien (Fichtensamen Mk. 2,40 bis 3,40 für 1 kg gegen Mk. 1,40 bis 1,50 im Vorjahre, Kiefernsamen Mk. 3,40 bis 3,70 für 1 kg gegen Mk. 3 bis 3,25 im Vorjahre, Eicheln 20 bis 35 Pf. für 1 kg gegen 10 bis 35 Pf. im Vorjahre), sondern daß auch die Keimfähigkeit des 1889er Samens eine geringere sei.

Nach den Untersuchungen der Kgl. württembergischen Samenprüfungsanstalt Hohenheim ergaben Fichtensamen 63 %, Kiefernsamen 58 bis 62 %, von einer Samenhandlung gar nur 44 %, Lärchensamen 28 bis 31 %, Schwarzkiefernsamen 45 %, Weymouthskiefer 42 %. Da guter Fichtensamen 65 %, guter Kiefernsamen 70 %, Weymouthskiefernsamer

40 % Keimfähigkeit liefern soll, so ist der Kiefernsamen von 1889 um 12 bis 15 % schlechter, als er sein sollte.

Es empfiehlt sich hiernach, im laufenden Frühjahr die Saatkulturen einzuschränken, bei Samenbezug von Händlern aber mehr als sonst die Bürgschaft für bestimmte Keimprozente zu verlangen, und den Samen einer Samen-Prüfungsanstalt zur Feststellung der Keimprozente zuzusenden.

* * *

Das „Zentralblatt für den Holz- und Holzwarenhandel 2c." vom 9. April bringt aus dem Arch. de Med. durch Militärarzt 1890 „Über Versuche, die Fußböden in den Mannschaftszimmern undurchlässig zu machen", die Mitteilung, daß seit 1886 in Frankreich auf Anordnung der Kriegsverwaltung diesbezüglich zahlreiche Versuche mit den verschiedensten Stoffen gemacht sind, und daß sich folgendes Verfahren als das beste und zugleich billigste erwiesen hat:

Der Fußboden wird mit Hammerschlag abgerieben und sodann trocken abgebürstet, bis sämtlicher Staub verschwunden ist; sämtliche Fugen und Sprünge zwischen und in den Brettern des Fußbodens werden mit Holzleisten ausgefüllt; sodann wird kochender Steinkohlenteer mit einem Pinsel derart aufgetragen, daß er in alle Fugen und Risse des Holzes eindringt und 1 kg Teer auf 10 qm Fußbodenfläche hinreicht. Das Zimmer darf erst nach vollständiger Trocknung des Fußbodens betreten werden. Nach einem halben Jahre ist eine zweite Teerung vorzunehmen; sodann aber genügt es, die Imprägnierung jährlich einmal zu erneuern. Vor den späteren Teerungen wird der Fußboden nur trocken gebürstet. Die Mauersockel rings um die Zimmer sind ebenfalls bis zu 0,5 m Höhe zu teeren, nachdem sie zuvor abgekratzt und von dem früheren Anstrich befreit wurden. Die undurchlässig gemachten Fußböden dürfen —der gewaschen, noch trocken gekehrt werden; genügt zu ihrer Reinigung, sie mehrmals entlich mit feuchten Lappen abzuwischen. Dieses Undurchlässigmachen der Fußböden den Mannschaftszimmern soll vom hygieischen Standpunkte sehr zu empfehlen sein. Aus den Mitteilungen des „Technologischen nerbemuseums" bringt das Blatt Nachrichten über die auf Anregung des österr.-ungar. Holzindustriellen-Vereins in verschiedenen österreichischen Forsten angestellten Versuche über die industrielle Verwendbarkeit des Rotbuchenholzes, welche folgende Schlußfolgerungen ergeben haben: 1. Die in den Monaten Oktober, November, Dezember, selbst noch Januar und Februar, also im Spätherbst und Winter gefällten Hölzer sind die dauerhafteren. 2. Das im abgetrockneten Zustande verarbeitete Holz zeigt geringere Risse als jenes in frischem Zustande. 3. Die Spaltung in Halbklüfte läßt die kleinsten und geringsten Risse entstehen. 4. Schmale und dicke Bretter, besonders wenn sie senkrecht zu einem Durchmesser geschnitten sind, unterliegen dem Reißen und Werfen am wenigsten. 5. Die Aufbewahrung von Schnittholz soll in bedeckten, zugfreien, geschlossenen Räumen geschehen. 6. Berindete Köpfe an den Enden des Holzstückes wirken erhaltend auf den entrindeten oder behauenen Teil ein, der zwischen ihnen liegt, und bewahren ihn vor dem Reißen.

* * *

Nach der „Isis" ist in Frankreich für jede getötete Viper eine Belohnung von 20—25 Cent ausgesetzt, infolge wovon sich einige den Fang der Viper als Geschäft ausersehen haben. So soll der Vipernfänger Claude aus Antigny im vergangenen Jahre 1400 Stück dieser gefährlichen Reptilien unschädlich gemacht und dafür 280 Fr. Prämien erlöst haben.

* * *

Nach der „Hannöverischen land- und forstwirtschaftlichen Zeitung" nahm die hannöverische Zündholzfabrik dem Rittergute Abbensen bei Peine alles astreine Schwarzpappelholz in beliebiger Länge von 20—50-cm-Stücken zu 20 Mk. das Festmeter ab. Diese Pappeln waren 15jährig und auf moorigem, infolge des Wegebaues in der Oberfläche zum Teil mit Sand gemischtem Grünlandsmoorboden in 7 m Entfernung an den Seiten eines Weges erwachsen. Für das astige Holz wurden von dem Stellmacher 8 Mk. für das Festmeter gezahlt. Der Anbau der Schwarzpappel empfiehlt sich also sehr wohl.

Die honnöverische Zündholzfabrik braucht hauptsächlich Aspenholz, welches sie aus Rußland bezieht, da der deutsche Wald die benötigte Masse nicht liefern kann. Bisher

wurde dieses Holz meistens über Riga eingeführt, doch ist diese Bezugsquelle dem Versiegen nahe, so daß eine neue über St. Petersburg erschlossen ist, welche große Massen zu verhältnismäßig und in Berücksichtigung der hohen Frachten sehr billigen Preisen liefert.

Verschiedenes.

Die Beteiligung des Holzes an der Wasserleitung der Bäume.

Von Dr. A. Wieler, Privatdozent der Botanik an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe.

(Fortsetzung.)

Da man sich im allgemeinen bisher die Verhältnisse anders vorgestellt, nämlich den ganzen Splint oder bei den Splintbäumen den größeren Teil desselben als leitend aufgefaßt hatte, so war es natürlich von Bedeutung, auf experimentellem Wege nachzuweisen, daß die obige theoretisch gewonnene Anschauung mit den thatsächlichen Verhältnissen in Einklang steht. Dieser Zweck mußte am sichersten erreicht werden, wenn es gelang, schon äußerlich, sei es für die makroskopische oder mikroskopische Betrachtung, die leitende Region sichtbar zu machen. Läßt man nun statt Wasser die Pflanzen Farbstofflösungen, deren Farbstoffe für die lebendige Zelle nicht schädlich sind, aufnehmen, so muß die Bahn der Wasserbewegung durch die auftretende Färbung markiert werden, wenn die Farbstoffe so gewählt waren, daß sie von den Membranen der passierten Elementarorgane zurückgehalten werden. Für solche Versuche habe ich*) mit Vorteil Fuchsin und Methylenblaulösung benutzt. Sie färben die Membrane rot und blau resp. grün und sind nach den Untersuchungen von Professor Pfeffer in Leipzig für die lebende Zelle nicht schädlich. Aus der Verbreitung der Farbe auf dem Querschnitt kann mit unbewaffnetem Auge oder unter dem Mikroskop erkannt werden, wie weit nach innen der Anteil des Splintes an der leitenden Region reicht. Fertigt man aus verschiedenen Höhen Querschnitte, so kann aus dem Vergleich der gefärbten Zonen erkannt werden, welche Teile der leitenden Zone am besten leiten.

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen sind von mir zwei Versuchsreihen angestellt worden, die ich als Transpirations- und Druckversuche unterscheiden will. Die ersteren wurden in der Weise angestellt, daß die abgeschnittenen Zweige mit frischen Schnittflächen versehen, in die Farbstofflösungen gestellt und hier event. bis zu 6 Tagen belassen wurden. Man durfte erwarten, daß die Aufnahme der Lösung in den Pflanzenkörper zum Ersatz des Transpirationswassers auf normalem Wege vor sich ging, da die Lebensthätigkeit der Zellen nicht gestört worden war. Bei den Druckversuchen leitete mich der Gesichtspunkt, daß sie darüber Aufschluß geben mußten, ob die Widerstände in den Gefäßen der verschiedenen Jahresringe verschieden groß sind, woraus sich wiederum ergeben mußte, wo infolge der geringsten Widerstände die lebhafteste Wasserbewegung vor sich geht.

Diese Druckversuche wurden in der folgenden Weise angestellt. Die zu den Versuchen benutzten 2—7jährigen Zweige wurden ihrer Blätter und Zweig-Enden beraubt und, nachdem eine frische Schnittfläche hergestellt worden, mit einem Gummistopfen auf den einen Schenkel eines mit der betreffenden Farbstofflösung erfüllten U-Rohres befestigt. Auf dem anderen Schenkel wurde mit einem Gummistopfen eine Glasröhre befestigt, um auf solche Weise den Schenkel zu verlängern. In diesen wurde soviel Quecksilber eingegossen, daß die Farbstofflösung unter einem nicht konstanten, aber mehr — atmosphärigen Druck durch die Zweige hindurch gepreßt wurde, was meistens in 1/4 bis 4 Stunden beendet war. Nur bei den wenigen in die Untersuchung gezogenen Nadelhölzern dehnte sich dieser Zeitraum auf Tage aus, und meistens mußten die Versuche abgebrochen werden, vor dem ein Austreten der Lösung aus den Schnittflächen der Zweig-Enden bemerkt werden konnte.

Mit einem Teile der untersuchten Spezies sind Druck- und Transpirationsversuche, mit einem anderen Teile Druck- oder Transpirationsversuche angestellt worden. Die Ergebnisse jener stimmen gut untereinander überein, die Ergebnisse dieser bestätigen jene in zufriedenstellender Weise.

Auf der folgenden Tabelle sollen in Kürze die Resultate der Versuche angeführt werden. Bei den Druck- wie bei den Transpirationsversuchen ist links die Anzahl der vorhandenen, rechts die der leitenden Jahresringe angegeben.

Pflanzen-Name	Druckversuche		Transpirationsversuche	
	Anzahl der Jahresringe	Anzahl der leitenden Ringe	Anzahl der Jahresringe	Anzahl der leitenden Ringe
Linde	2	1—2	—	—
Robinie	2, 4, 5	1—2	2	1 1/2
Hollunder	2	1—2	2	1 1/2
Eiche	4	1—2	6	2
Gleditschie	5	1	—	—
Walnuß	6, 7	2—3	5	2—3
Esche	4	3—4	7	3 1/2
Ahorn	3	2 1/2—3	5	fast 5
Roßkastanie	7	7	2, 4, 5, 7	1 1/2, 1 1/2, 2 1/2, 4
Taxus	6, 7	2 1/2—4	—	—
Magnolie	—	—	2	1 1/2
Eberesche	—	—	5	2
Apfelbaum	—	—	7	5
Weichselkirsche	—	—	7	2—3
Buche	—	—	6,9	3,6

Man sieht aus diesen Zahlen, daß in seltensten Fällen gerade nur ein Jahresring le wie es z. B. bei der Gleditschie der Fall ist. W es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß aufgestellte theoretische Forderung in der Pr nicht in aller Schärfe zuzutreffen braucht. Jedenf ergiebt sich somit, daß überall nur ein kleiner des Splintes leitend ist. Auch aus dem Fall

*) A. Wieler, „Über den Anteil des sekundären Holzes der dikotyledonen Gewächse an der Saftleitung und über die Bedeutung der Anastomosen für die Wasserversorgung der transpirierenden Flächen." Pringsheims Jahrb. f. wiss. Bot., Bd. XIX, Heft 1.

die Roßkastanie, wo alle vorhandenen 7 Ringe gefärbt sind, kann nicht behauptet werden, daß alle Splintringe in einem umfangreichen Baume etwa leiten. Voraussichtlich würde sich das Ergebnis der Versuche noch günstiger für die theoretische Anschauung gestalten, wenn nicht die benutzte Methode mit allerlei Mängeln behaftet wäre, die das Resultat zu verdunkeln geeignet sind. Durch den bedeutenden Druck in den Druckversuchen kann die Farbstofflösung auch in Teile des Holzes eingepreßt worden sein, die sich normalerweise nicht mehr an der Leitung beteiligen, in den Transpirationsversuchen hingegen muß sich der Farbstoff durch Diffusion gleichfalls auch auf nicht leitende Teile verbreiten können, da die Verbreitung des Farbstoffes auch in vertikaler Richtung bedeutend langsamer vor sich geht.

Wenn man unter solchen Umständen die vorstehend aufgeführten Resultate erhält, kann man mit dem Ergebnis der Versuchsanstellung ganz zufrieden sein. Eine eingehende Beschreibung der Versuche kann hier selbstverständlich nicht gegeben werden. Aus ihrer Kenntnisnahme würde jedoch für den Leser hervorgehen, daß der letzte Jahresring in allen Versuchen besser leitet als die übrigen Ringe. Wo aber die Leitung nicht auf den letzten Ring beschränkt ist, wo sich außer ihm mehrere an der Leitung beteiligen, da wird der Anteil an der Leitung axenwärts immer geringer, so daß dem jüngsten Ringe der Hauptanteil zufällt.

Wir haben oben gesehen, daß es sich aus der Entwickelung und dem Wachstum der Anhangsorgane erklärt, daß die jährlich gebildete Holzmasse in dem betreffenden Jahre die Wasserversorgung verrichtet. Es fragt sich nun, wie diese Erscheinung physikalisch zu stande kommt. Die mikroskopische Prüfung ergab, daß bei den meisten Spezies die Nichtbeteiligung oder die geringere Beteiligung der Jahresringe auf Verstopfungen der Gefäße zurückzuführen ist. Diese Verstopfungen sind entweder Thyllen, in das Innere der Gefäße hineinragende Ausstackungen der angrenzenden Parenchymzellen, oder gleichfalls aus diesen Zellen herrührende Gummiausscheidungen, oder endlich Verstopfungen noch unbekannter Natur. So scheinen die Verstopfungen in den Gefäßen von Esche und Ebereesche weder Thyllen noch Gummi zu sein. Verstopfungen durch Thyllen fanden sich bei Walnuß, Gleditschie, Robinie, Eiche, Hollunder, Magnolie, Weichselkirsche, Verstopfungen durch Gummi bei Ahorn, Roßkastanie, Linde, Weichselkirsche. Bei der Buche konnten keine Verstopfungen nachgewiesen werden. Ist der Zweig in seiner ganzen Länge mit Verstopfungen in den Gefäßen erfüllt, so werden die betreffenden Jahresringe gar nicht gefärbt, ist er nur in den oberen Teilen damit erfüllt, so werden die betreffenden Ringe in den unteren Teilen bt, in den oberen ungefärbt sein. Es bedarf r weiteren Erwähnung, daß solche Verstopfungen Leitung unmöglich machen müssen, ebenso wie ner verstopften Bahn keine Fortbewegung Flüssigkeit möglich ist. (Schluß folgt.)

*

– [**Land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung in Baden.**] Die „Karlsruher Ztg." Mit dem 1. Oktober 1888 ist die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung ihrem vollen Umfange nach im Großherzogtum Baden in Kraft getreten. Bei der für das Gebiet des Großherzogtums mit dem Sitz in Karlsruhe errichteten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind seit dem Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes bis zum 1. Januar 1890 im ganzen 968 Unfallanzeigen eingelaufen. Die Zahl der in dieser Zeit entschädigungspflichtig gewordenen Unfälle beträgt 202, und zwar wurden Entschädigungen festgesetzt:

beim Tode des Verunglückten in 67 Fällen,
bei dauernd völliger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit in . . . 51 „
bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit in . . . . . 84 „

Die Summe der ausgezahlten Entschädigungsbeträge berechnet sich, vorbehaltlich einiger kleiner Änderungen, wie folgt:

Kosten des Heilverfahrens . . .	531,19	Mk.
Renten an Verletzte	10,584,00	„
Beerdigungskosten	2,084,55	„
Renten an Witwen Getöteter .	2,391,30	„
„ „ Kinder Getöteter . .	4,265,30	„
„ „ Aszendenten . . .	114,15	„
„ „ Ehefrauen in Krankenhäusern	90,45	„
„ „ Kinder untergebr. Verletzter	167,40	„
Kur- und Verpflegungskosten in Krankenhäusern	2,118,89	„
zusammen	22,347,23	Mk.

Dabei ist übrigens zu beachten, daß für die in den ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls entstehenden Kosten (für Arzt, Apotheke, sonstige Heilmittel und Krankenhauspflege) nicht die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, sondern die Krankenkassen aufkommen, bei welchen alle land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten, sowie auch ein Teil der Unternehmer (die sogenannten unständigen Arbeiter) nach dem Ausführungsgesetz versichert sind. Die Kosten der ersten Einrichtung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (darunter etwa 12,000 Mk. Kosten der erstmaligen Einschätzung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zur Unfallversicherung) und die Verwaltungskosten betrugen bis zum 1. Januar 1890 rund 25,000 Mk. Die Summe, welche im Jahre 1890 auf die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe umgelegt werden muß, berechnet sich annähernd wie folgt:

1. Entschädigungsbeträge samt 100% Zuschlag zum Reservefonds rund	45,000	Mk.
2. Verwaltungsaufwand und Kosten der ersten Einrichtung ungefähr .	25,000	„
3. Betriebsfonds für die künftige laufende Verwaltung	13,000	„
4. Kosten für Erhebung der Umlagen etwa	2,000	„
zusammen	85,000	Mk.

Diese 85,000 Mark sind auf ungefähr 235,000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe umzulegen. Die Umlage stellt sich hiernach im Jahre 1890 für einen Betrieb durchschnittlich auf 36 Pf. Der Arbeitswert, mit welchem obige 235,000 Betriebe gemäß § 11 des badischen Gesetzes vom 24. März 1888 zur Beitragserhebung eingeschätzt sind, wird sich annähernd auf die Summe von 95 Millionen

Mark berechnen. Die Betriebe der ersten (niedrigsten) Klasse des Einschätzungskatasters mit durchschnittlich 100 Arbeitstagen werden aufgerundet je 20 Pf. Jahresbeitrag zu entrichten haben. Entsprechend höher wird der Beitrag für die Betriebe der übrigen vier Klassen (zu durchschnittlich 200, 400, 700 und 1000 Arbeitstagen) sein; doch ist auch für die Betriebe der fünften (höchsten) Klasse mit 1000 Arbeitstagen der Beitrag noch mäßig; es wird nämlich, je nach der Höhe des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes, wie er für den betreffenden Bezirk festgesetzt worden ist, in dieser fünften Klasse der Beitrag 90 Pf. bis 2 Mark betragen. Durch Entrichtung dieses verhältnismäßig geringen Beitrags erwirbt sich jeder Unternehmer das Recht, bei vorkommenden Unglücksfällen die gesetzlichen Entschädigungen bei Verletzungen für sich, bei Todesfällen für seine Hinterbliebenen zu beziehen, und er versichert damit in gleicher Weise seine Angehörigen, die im Betriebe mithelfen, sowie seine Dienstboten und Arbeiter, welche diese Vorteile genießen, ohne daß sie selbst einen Pfennig für ihre Versicherung zu bezahlen haben.

— In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 3. März bemerkte auf die Äußerungen des Herrn Abg. Olzem hinsichtlich des Zustandekommens des bürgerlichen Gesetzbuches der Justizminister Dr. von Schelling: „Meine Herren! Ich bin sehr erfreut über die Sympathie, welche der Herr Abg. Olzem dem Zustandekommen des bürgerlichen Gesetzbuches für das Reich entgegenbringt. Die augenblickliche Lage, in welcher sich dieses Werk befindet, ist die, daß die einzelnen Regierungen Stellung zu nehmen haben zu dem von der Kommission verfaßten Entwurf. Dieser Aufgabe ist in sehr wirksamer Weise vorgearbeitet worden durch die deutsche Rechtswissenschaft, welche in Versammlungen, Werken und Abhandlungen den Entwurf im ganzen und einzelnen einer zum Teil sehr eingehenden Beurteilung unterworfen hat. Der Herr Reichskanzler hat nun den Regierungen eine Reihe von praktisch wichtigen Fragen zur Beantwortung vorgelegt, welche großenteils in jenen Beurteilungen angeregt worden sind. Bevor sich die preußische Regierung hierauf schlüssig macht, glaubt sie, Wert darauf legen zu müssen, daß die Erfahrungen von Männern, die mitten im Volksleben stehen, für die Zwecke des Entwurfs nutzbar gemacht werden. Die Vertretungen der Landwirtschaft, zahlreiche Handelskammern haben bereits in dankenswerter Weise ihre Wünsche und Vorschläge innerhalb ihres Interessentenkreises verlautbart. Ich halte es für notwendig, daß auch die Stimmen praktischer Juristen noch mehr, als es bisher der Fall war, zur Geltung kommen. Ich habe mich aber entschlossen, eine Reihe von bewährten Mitgliedern des Richterstandes aus verschiedenen Provinzen nach Berlin zusammenzuberufen, damit unter ihrer Mitwirkung im Justiz-Ministerium die einzelnen vom Reichskanzler vorgelegten Fragen abschnittsweise durchberaten werden. Der allgemeine Teil des Entwurfs ist in dieser Weise bereits erledigt; das Vermögensrecht ist in der Beratung begriffen, und ich hoffe, daß die ganze Durchberatung innerhalb Jahresfrist zum Schluß gelangt. In welcher Weise die Reichsverwaltung demnächst nach Eingang der Äußerungen der Regierung weiter zu verfahren gedenkt, bin ich zu sagen nicht im stande. Es wird allerdings noch vieler Jahre mühevoller Arbeit bedürfen, um eine Vereinbarung zwischen den verbündeten Regierungen unter sich und mit dem Reichstage herbeizuführen. Die Schwierigkeit liegt nicht bloß in der Massenhaftigkeit der Aufgaben; was sich am meisten hinderlich erweist, was am schwersten zur Ausgleichung zu bringen sein wird, das sind die verschiedenen in Deutschland bestehenden Rechtssysteme und die im deutschen Volkscharakter beruhende Anhänglichkeit an die ererbten Sitten und Gewohnheiten. Das Bestehen fünfjähriger Legislaturperioden ist dem Zustandekommen des Werkes offenbar günstig; immerhin wird sich doch später die Frage aufdrängen müssen, ob nicht eine Änderung in dem hergebrachten Geschäftsgange zwischen Bundesrat und Reichstag erforderlich ist, um den Dimensionen der Aufgabe gewachsen zu sein. Was schließlich, meine Herren, meine geringe Person anlangt, so werde ich es an Anstrengungen nicht fehlen lassen, um das Zustandekommen des großen Werkes nach Maßgabe der mir zustehenden Beteiligung zu fördern."

(Staatsanzeiger.)

— [**Eine kurze Betrachtung über das Wetter.**] In einer Broschüre über das Wetter, die vor etwa Jahresfrist erschien, weist Falb darauf hin, daß die oft bestrittene Thatsache, daß der Mond einen Einfluß auf das Wetter übe, doch richtig sei. — Das war nun wohl bereits seit längerer Zeit die Ansicht jedes schlichten Mannes, und nur die Gelehrten suchten mit Zahlen und sonstigen Angaben an dieser Thatsache zu rütteln. Es liegt nun nicht in meiner Absicht, hier eine wissenschaftliche Abhandlung zu bringen, sondern ich will nur einige Erfahrungen aus meinem Leben, indem ich durch meinen Beruf als Forstmann und unverdrossener Jäger mit der hehren Natur täglich verkehrte, mitteilen. Bekanntlich ist der November eine Jahreszeit, in der wir uns nur in höchst seltenen Fällen über Mangel an Regen beklagen können. In dieser Jahreszeit ist bekanntlich die Jagd auf weibliches Rotwild im vollen Gange, und exerzierte ich dieselbe s. Z. mit meinem derzeitigen Chef, Oberförster K. in G., der ein alter hirschgerechter Jäger von echtem Schrot und Korn und daneben ein Mann von Wissen und Biedersinn war. Geübt wurde die Jagd lediglich durch Anstand und Waidwerk, mit welch letzterem Ausdruck man bei uns am Harze die Birsche mit Vorliebe bezeichnet. Wir verließen in der Regel gegen 3—4 Uhr morgens unseren Ort und erreichten gegen 5 Uhr unsere Stände. Hierbei muß ich bemerken, daß wir die Zeit besonders ausnutzten, in der gegen Morgen Mondschein war. Dabei war es mir nun schon lange nichts Auffallendes mehr, daß der Regen nachließ und aufhörte, sobald der Mond aufging, und daß er sich nach dessen Untergang wieder einstellte. Auch heute noch achte ich mit Interesse auf solch

Witterungsphänomen und habe erst in den letzten Abenden kurz vor Aufgang des Mondes am Aneroid-Barometer, welches ich von Herrn Mechanikus Sartorius in Göttingen bezog, Beobachtungen gemacht und dabei an dem äußerst empfindlichen Instrument folgendes bemerkt: Nachmittags 5—6 Uhr: Schwankung der Nadel nach links, später, bei Aufgang des Mondes, Schwankung der Nadel nach rechts. Da sollte doch wohl schließlich kein Zweifel mehr darüber bleiben, daß der Mond einen Einfluß auf das Wetter ausübe.

E. P.

— [**Über die verschiedene Farbe des Laubes.**] Der grüne Stoff, welcher den Blättern ihre Farbe verleiht, ist zur Ernährung der Pflanzen unbedingt notwendig, ja, in letzter Linie ist sogar alles organische Wesen von ihm abhängig. Er ist es, der unter dem Einflusse des Lichts die Bildung von organischer Substanz vermittelt, aus welcher der Pflanzenkörper aufgebaut oder eine neue Generation erzeugt wird. Die grüne Farbe der Blätter zeigt jedoch verschiedene Abstufungen, oder sie tritt auch mehr oder weniger ganz zurück, so daß die Pflanzen ein buntes oder ein andersfarbiges Aussehen erhalten. Die Mittel, durch welche diese Färbungen hervorgebracht werden, sind sehr mannigfaltige, und wenn irgend eine Färbung einmal vorhanden ist, so kann sie auch noch künstlich gesteigert werden. Dies zeigt die Kunstgärtnerei, welche der jetzt vorherrschenden Mode, möglichst viele buntblätterige Pflanzen zu haben, Rechnung trägt. Um das Zustandekommen der verschiedenfarbigen Blätter erklären zu können, ist es nötig, auf den anatomischen Bau der Blätter etwas einzugehen. Auf einem Querschnitte sind die Zellen, aus welchen das Blattgewebe zusammengesetzt ist, sichtbar, und in ihnen ist der grüne Farbstoff, das Chlorophyll oder Blattgrün, enthalten. Das Blattgewebe ist jedoch nicht durchgehends von gleicher Zusammensetzung, sondern das Oberflächengewebe ist anders beschaffen als das innere und untere, was auf eine verschiedene Thätigkeit zur Ernährung der Pflanze zurückzuführen ist. Die Oberseite des Blattes besteht im allgemeinen aus einer Zellschicht, der Epidermis, welche chlorophyllfrei ist, ebenso die Unterseite, oder es ist doch weniger Chorophyll vorhanden als im Innern des Blattes. Auf der Unterseite befinden sich gewöhnlich zahlreiche kleine Öffnungen, die sogenannten Spaltöffnungen, durch welche ein Gasaustausch der äußeren Luft mit dem Innern des Blattes vermittelt wird. Auf der Oberseite hingegen sind solche Öffnungen gewöhnlich nicht oder doch in geringerer Zahl vorhanden. Da bei der Assimilation des Kohlenstoffes das Licht eine wichtige Rolle spielt, so ist die Oberseite auch dementsprechend eingerichtet, die Unterseite hingegen mehr zum Zwecke des Gasaustausches. Ebenso ist der Bau des Gewebes dicht unter der Epidermis gewöhnlich ein anderer und seine Zellen chlorophyllreicher als das, welches an die untere Seite grenzt. Hieraus erklärt sich teilweise, weshalb die Oberseite eines Blattes häufig dunkler gefärbt ist als die untere. Reichliches Vorhandensein von Chlorophyll kann also den Blättern ein dunkelgrünes Aussehen verleihen. Es kommt jedoch auch mit auf die Beschaffenheit der Epidermis an, je nachdem sie das zurückgeworfene, durch sie hindurchgehende Licht mehr oder weniger schwächt. So zeigt das junge Laub im Frühjahr, wenn die Epidermis noch jung ist und in diesem Zustande das zurückgeworfene Licht besser hindurchtreten läßt, ein schöneres und reineres Grün als später, wenn die Blätter älter sind. Bei vielen Pflanzen, besonders bei Kryptogamen und untergetaucht wachsenden Wasserpflanzen, liegen diese Verhältnisse jedoch etwas anders. Daß diese Pflanzen, wie Farnkräuter, Selaginellen u. s. w., in einem schöneren und reineren Grün erscheinen, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß auch in der Epidermis ihrer Blätter Blattgrün eingelagert ist. Die Behaarung der Blätter übt auf das Aussehen derselben ebenfalls einen Einfluß aus. Die graue Farbe mancher Blätter läßt sich bei genauerer Untersuchung auf irgendwelche Haargebilde zurückführen, so z. B. bei Levkojen. Sehr reichlich ist die Behaarung bei der Königskerze, Verbascum, und beim silberweißen Salbei, Salvia argentea. Die Gestalt, die Stellung und Anordnung der Haare tragen zum Aussehen der Blätter wesentlich bei. Der Zweck der Behaarung kann ein verschiedener sein: sie gewährt den Blättern Schutz, vermindert die Verdunstung, schwächt Temperaturschwankungen ab und schützt die Pflanzen vor zu intensiver Beleuchtung u. s. w. Manche Blätter und Triebe sind daher nur im jugendlichen Zustande behaart, später aber, wenn sie des Schutzes nicht mehr bedürfen, unbehaart. Sehr interessant ist in dieser Beziehung das Anpassungsvermögen der Pflanzen. So erscheint z. B. das Edelweiß an seinem natürlichen Standorte im Gebirge in der bekannten sehr reichen weißen Behaarung, welche aber, wenn das Edelweiß in der Ebene kultiviert wird, ganz erheblich abnimmt. Es entspricht dies den verschiedenen Standortsverhältnissen, die nicht nur auf Bodenunterschiede zurückgeführt werden können. Das Höhenklima ist dadurch charakterisiert, daß mit zunehmender Erhebung die Temperatur, der Luftdruck und die Feuchtigkeit der Luft abnehmen. Die Strahlungsintensität nimmt jedoch zu; ebenso die Verdunstung infolge der gesteigerten Beleuchtung, geringeren Luftdrucks und geringerer Luftfeuchtigkeit. Durch seinen reichlicheren Regenfall hingegen nähert sich das Höhenklima dem Seeklima. Außerdem sind die Gebirge geringeren Temperaturschwankungen unterworfen als die Ebene. Diese wesentlichen Unterschiede zwischen Gebirgs- und Niederungsklima müssen auch auf die Entwickelung der Pflanzen und ihrer Organe einen wesentlichen Einfluß ausüben. Die Beschaffenheit der Blattoberfläche übt auf das Aussehen derselben ebenfalls einen Einfluß aus. Wenn sich die Epidermiszellen zu kegelförmigen Papillen ausstülpen, was bei Blumenblättern häufig vorkommt, so entsteht Sammetglanz, weil jede einzelne Papille dem Auge nur von einer Stelle ihres Scheitels Licht zusendet. Auf ähnliche Weise entsteht auch der künstliche Sammetglanz der Laubblätter findet sich sehr schön bei den farbenreichen Colens. Die Blumenblätter erscheinen sammentglänzend bei Rosen, Stiefmütterchen u. s. w.

Ausscheidungen der Blätter beeinflussen deren Aussehen. Eine bekannte Erscheinung dieser Art ist der feine Duft an Zwetschen und Pflaumen; aber auch der matte Silberglanz auf den Blättern des Kohls und der Schwertlilien kommt auf diese Weise zu stande. Ungemein reichhaltige Färbungen werden erzeugt, wenn sich unter der Epidermis lufthaltige Zwischenzellräume befinden, an denen die Lichtstrahlen gespiegelt werden. Die häufig kultivierte Tradescantia zebrina hat silberweiß gestreifte Blätter, die aber bei durchfallendem Licht gleichmäßig grün erscheinen, so daß das weiße Aussehen nicht auf den Mangel an Blattgrün zurückgeführt werden kann. Das in der That vorhandene Blattgrün wird hier also durch die Lichtspiegelung verdeckt. Da die Lage dieser Räume oder das Entstehen derselben durch das teilweise Ablösen der Epidermis von dem darunter liegenden Gewebe außerordentlich verschieden sein kann, so muß daraus auch eine mannigfaltige Färbung der Blätter entstehen, was in der That auch geschieht. Ein farbenreiches Beispiel hierfür bieten neben anderen Ursachen die bekannten Blattbegonien. Es giebt aber auch Pflanzen-Varietäten, deren Blätter teilweise wenig oder kein Blattgrün enthalten und deren Gewebe von luftführenden Räumen durchsetzt ist, so daß auch hier durch Spiegelung eine mehr oder weniger blasse Färbung entsteht. Derartige Pflanzen, die jetzt sehr beliebt sind, werden panachiert genannt. Außer den weißen und gelben Panachierungen kommen, wie bei der Blutbuche, auch rot gefärbte Blätter vor, was auf das Vorhandensein von verschiedenen Farbstoffen im Zellsafte zurückgeführt werden kann, welchen man die Bezeichnung Anthocyan beigelegt hat. Durch das Vorherrschen eines dieser Farbstoffe oder des Blattgrüns werden die verschiedenartigsten Farbentöne hervorgebracht, die noch erheblich vervielfältigt werden können, wenn noch andere Ursachen, die eine Buntfärbung der Blätter veranlassen, hinzutreten. Die herbstliche Färbung der Blätter wird durch das Absterben des Gewebes und durch die Umwandlung des grünen Farbstoffes in einen anderen hervorgebracht. Diese Farbenveränderung des Laubes ruft bei einigen Gehölzen sogar eine ausgezeichnete Wirkung in der Landschaft hervor. Hierher gehören der wilde Wein mit seiner schönen herbstlichen roten Belaubung, verschiedene Eichen u. a. In der Teppichgärtnerei haben die buntblätterigen Pflanzen eine ausgedehnte Verwendung gefunden. In der Landschaftsgärtnerei darf dies mit den Gehölzen aber nur sparsam geschehen, da sonst die Harmonie der Szenerien durch unruhige Farbenkontraste gestört wird. Dr. F. Heyer.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Dennert, Förster zu Hohenrode, ist nach Segelhorst, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Fürstenau, forstversorgungsberechtigter Oberjäger, ist vom 1. Juli cr. ab die Försterstelle zu Königslug, Oberförsterei Podanin, Regbz. Bromberg, zunächst kommissarisch verliehen.

Gleißner, Forstaufseher zu Idensen, ist zum Förster in Hohenrode, Regbz. Cassel, ernannt worden.

Günther, Förster zu Königslug, Oberförsterei Podanin, ist vom 1. Juli cr. ab nach Lonke, Oberförsterei Mirau, Regbz. Bromberg, versetzt.

Häsler, Forstaufseher, ist zum Königl. Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Linden, Oberförsterei Hartigsheide, Regbz. Posen, nunmehr definitiv übertragen worden.

Schmidt, Königl. Förster zu Lonke, Oberförsterei Mirau, Regbz. Bromberg, tritt mit dem 1. Juli cr. auf seinen Antrag in den Ruhestand.

Wichlow, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Königl. Förster ernannt und ihm vom 1. Juli cr. ab die Försterstelle zu Gönne, Oberförsterei Selgenau, Regbz. Bromberg, verliehen worden.

Königreich Württemberg.

Bei der am 18. bis 24. April d. Js. in Tübingen vorgenommenen mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung für Kandidaten des Forstdienstes sind die folgenden für befähigt erkannt worden:

Metzger von Wildberg, Oberamt Nagold,
Wagner von Michelbach, Oberamt Öhringen,
Zuschnitt von Stuttgart.

Elsaß-Lothringen.

Stetter, Kaiserlicher Revierförster in Tieffenbach, ist gestorben.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Ostseestrand. 1. Kiefernrost. 2. Bücher empfehlen wir an dieser Stelle ungern. Vielleicht dürften „Sorauer, Die Schäden der Kulturpflanzen", Preis 5 Mk., „Willkomm, Forstliche Flora", Preis 24 Mk., Ihren Anforderungen entsprechen. Beide Werke können Sie durch J. Neumanns Buchhandlung, Neudamm, beziehen.

Herrn **Ahlemann.** Die Auswüchse werden durch die Fichtenrindenlaus hervorgerufen. Vergleichen Sie das Werk von Sorauer: „Die Schäden der Kulturpflanzen".

Zur Aufnahme gelangen die Beiträge von Herrn Revierförster **L.** in **K.**, Herrn Lehrer **B.** in **F.**, Herrn Förster **M.** in **S.**, Herrn Oberförster **A.** in **A.**, Herrn Forstassessor **R.** in **B.**

— Inhalt der Nummer 14, Band XV der „Deutschen Jäger-Zeitung":

Pirscherlebnisse 1890. Von v. Kadich. V. Osterfahrt. — Jagdliche Plaudereien. Von Waldau. — Meine erste Hetzjagd. Von Dr. v. Gloeden. — Zum Jagdrecht der Pädagogen. Von Steffen. — Das beste Gewehr für den Berufsjäger. Von Z. — Auffallend starker Auerhahn. — Zu Hochmisten der Enten. — Fuchseldorado. Von Erich Schrö — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direkt über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. Förster Schulz-Lübars †. — Aus dem Jagdschutz. — Aufhebung des Ausschlusses eines isoliert gelegenen Hofes i der Gemeindejagd (§ 5 des preußischen Jagdpolizeigeiet Von J. B. — Abrechnung über das deutsche Derby 1890. Teckel-Klub. Beitrittserklärungen. — Brief- und Fragekas — Inserate.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis: vierteljährlich 1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543), direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 1,50 Mk., für das übrige Ausland 2 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 3 Mk. — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten 2 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 3 Mk.; für das übrige Ausland 3,50 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 4 Mk. — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile 20 Pf.

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 9. **Neudamm, den 1. Juni 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Des Forstmannes Verrichtungen im Monat Juni. 97. — Die gesetzliche Versicherung der Privatforstbeamten. Vom Königlichen Oberförster Arndt. 97. — Der Waldmeister. Von A. B. 100. — Litteratur. 102. — Die Beteiligung des Holzes an der Wasserleitung der Bäume. Von Dr. A. Wieler. (Schluß.) 102. — Über den Kanzleistil. Auszug aus einem Vortrage, gehalten im Cassseler Beamtenverein vom Regierungspräsidenten Rothe. 103. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 104. — Brief- und Fragekasten. 104.

Des Forstmannes Verrichtungen im Monat Juni.

Nutzungsbetrieb: Beendigung der Eichenrindenschläge. Fortsetzung der Sommerfällungen. Durchforstungen, Läuterungen, Schutzschläge. Anlachen der Fichten zur Harzgewinnung. Stockrodung. Einsammeln der Waldbeeren. Holzabfuhr, Köhlerei, Flößerei.

Samengewinnung: Sammeln des Ulmensamens. Sonnendarrbetrieb.

Kulturbetrieb: Ulmensaat. Pflege der Kämpe.

Waldschutz und Waldpflege: Sammeln der schädlichen Käfer wie im Mai. Isoliergräben gegen die Raupen der Forleule, des Kiefernspinners und der Nonne. Vernichten der Ballen des Eichenprozessionsspinners, Zerstören der Nester der Maulwurfsgrille. Absuchen der mit Lytta vesicatoria besetzten jungen Eschen, Ausbrechen der von den Kiefernschonungen und Zerstören der Harzgallen der Tortrix resinella. Ablesen der Kotsäcke mit Raupen von Lyda (Tenthredo) campestris, Lyda erythrocephala und pratensis auf jungen Kiefernkulturen.

Fangbäume gegen Pissodes herzyniae, Entrinden des besetzten Fangmaterials nach 4 bis 6 Wochen. Neue Fangbäume.

Verscheuchen der Vögel von den Kämpen.

Wege- und Brückenbau, Auffrischen der Grenz- und Abteilungsgräben. Grenzrevisionen, Revision der Jagen- und Distriktsbezeichnungen. Feuerwache. Obacht auf Grasdiebstahl.

Die gesetzliche Versicherung der Privatforstbeamten.

Vom Königlichen Oberförster **Arndt** zu Ullersdorf.

Die sozialpolitische Gesetzgebung der Neuzeit deckt in erster Linie die Versicherung der arbeitenden Klassen, berührt jedoch auch in einem erheblichen Grade die Verhältnisse der Privatbeamten. Inwieweit dies der Fall ist darüber herrscht noch vielfach Unklarheit, es scheint daher angezeigt, die einschlagenden Bestimmungen einer kurzen Besprechung in dieser Zeitschrift zu unterziehen.

Die Versicherung ist eine dreifache, nämlich:

1. die Krankenversicherung,
2. die Unfallversicherung und
3. die Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Die Krankenversicherung.

Für die Arbeiter, welche mehr oder minder aus der Hand in den Mund leben, war die Versicherung gegen Krankheit das dringendste

Bedürfnis. Hierauf ist es zurückzuführen, daß die gesetzliche Fürsorge — abgesehen von dem Haftpflichtgesetz — sich zunächst nur auf diesen Zweig der Versicherung erstreckte. Genügt wurde diesem Bedürfnis durch das Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883. Nach diesem Gesetz sind allerdings nur gewisse Klassen von Arbeitern und Beamten versicherungspflichtig, zu denen die land- und forstwirtschaftlichen ohne weiteres nicht gehören. Die eigenartigen Verhältnisse derselben ließen es dem Gesetzgeber bedenklich erscheinen, sie in den Versicherungszwang mit einzubegreifen. Um jedoch auch ihnen die Wohlthaten des Gesetzes nach Möglichkeit zu teil werden zu lassen, bestimmte der § 2 des Gesetzes in Absatz 6: „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter."

Von dieser Ermächtigung wird unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Novellen zum Krankenkassengesetz, welche die §§ 133—142 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 darstellen, mehr und mehr Gebrauch gemacht, um auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter gegen die traurigen Folgen der Erwerbsunfähigkeit innerhalb der ersten 13 Wochen einer Krankheit sicher zu stellen.

In demselben Maße, wie diese Art der Versicherung für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter wichtig ist, tritt die Bedeutung für die Privatforstbeamten zurück, für die wohl so wie so ausnahmslos während der ersten 13 Wochen einer Krankheit oder nach einem Unfall gesorgt sein wird (§ 3, Abs. 2 des Gesetzes). Nach dem Wortlaut des Gesetzes, welches nur von land- und forstwirtschaftlichen „Arbeitern" spricht, ist es außerdem wenigstens zweifelhaft, ob die Privatforstbeamten überhaupt statutarisch zwangsversichert werden dürfen. Die dem Schreiber dieser Zeilen zugänglichen Statuten von Krankenkassen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe schließen dieselben dementsprechend sogar direkt aus.

Ebenso haben nur die Arbeiter, nicht die Beamten Anspruch auf den Anschluß an die Gemeindekrankenversicherung, welche gemäß § 10 des Unfallgesetzes mangels einer anderen Krankenkasse einzutreten hat. Sogar die Berechtigung zum freiwilligen Beitritt zu den Krankenkassen wird bestritten, jedoch wird häufig in der Praxis den land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten bis zu 2000 Mark Jahresgehalt (Tantiemen und Naturalbezüge mit einbegriffen) das Recht zur freiwilligen Versicherung zugestanden.

Ungleich wichtiger als die Krankenversicherung ist für die Privatforstbeamten

2. die Unfallversicherung.

Maßgebend ist das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Dasselbe bestimmt im § 1 ausdrücklich: „Alle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert."

„Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirtschaftlichen, nicht unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69) fallenden Nebenbetrieben."

„Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind u. s. w. . . . findet dieses Gesetz keine Anwendung (§ 4 d. G.)," es kommen also in allererster Linie die Privatbeamten in Betracht.

Nach § 2 des Gesetzes kann durch Statut der Berufsgenossenschaften die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst ausgedehnt werden. Hiervon ist seitens der einzelnen Berufsgenossenschaften ein verschiedenartiger Gebrauch gemacht worden. Da es durchaus im Interesse der Privatforstbeamten liegt, genau darüber orientiert zu sein, ob sie nach Maßgabe ihres Gehalts*) zwangsversichert sind oder nicht, so möge hier eine

*) Dem Gehalt werden feste Naturalhinzugerechnet, deren Wert nach Durchschnittspre die unteren Verwaltungsbehörden festsetzen. feste Naturalbezüge gelten nach von Woed Freie Wohnung, Feuerung, Viehweide, Kartoffella Leinaussaat u. dergl., ebenso sind zum Gehal rechnen Mietsentschädigungen und Gehaltszusch nicht dagegen Dienstaufwandsentschädigungen Erstattungen für Auslagen (z. B. für Dienstrei

entsprechende Übersicht folgen, welche ich einer Mitteilung des Reichs-Versicherungsamtes verdanke.

1. Bei § 1 des Reichsgesetzes (also Versicherungspflicht für Beamte bis zu 2000 Mark Gehalt u. s. w.) lassen es bewenden folgende Berufsgenossenschaften:

Ostpreußische, Westpreußische, Brandenburgische, Pommersche, Posensche, für die Provinz Sachsen, Schleswig-Holsteinische, Westfälische, Rheinische, für den bayerischen Regierungsbezirk Pfalz, für das Königreich Sachsen, für den württembergischen Schwarzwaldkreis, den württembergischen Jagstkreis, den württembergischen Donaukreis, den württembergischen Neckarkreis, für das Großherzogtum Hessen, Mecklenburg-Strelitzsche, Braunschweigische, Meininger, Altenburgische, Coburgische, Gothaische, Rudolstädtische, Schwarzburg-Sondershausensche, für die Fürstentümer Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, der bremischen Landwirte, für Lothringen.

2. Es dehnen die Versicherungspflicht bis zu einem Gehalt u. s. w. von 3000 Mark aus folgende Berufsgenossenschaften:

Schlesische, Hannöverische, Hessen-Nassauische, für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Schwaben und Neuburg, Mecklenburg-Schwerinsche, Hamburgische, für den Ober- und Unterelsaß.

3. Es erstrecken die Versicherungspflicht unbeschränkt auf alle Betriebsbeamte, gleichgiltig, welches Gehalt u. s. w. sie beziehen, folgende Berufsgenossenschaften:

Badische, Waimarische, für das Großherzogtum Oldenburg, Anhaltische.

Bei 1 und 2 können Privatforstbeamte mit höherem Gehalt u. s. w., als die bezüglichen Statuten als obere Grenze angeben, freiwillig seitens ihrer Dienstherren versichert werden (§ 2, Abs. 1 des Gesetzes).

Das Gesetz überläßt es ferner den Berufsgenossenschaften (§ 1, Abs. 4), durch statutarische Bestimmungen festzustellen, wer als Betriebsbeamter anzusehen ist. Die Bestimmung dieses Begriffs schließt sich bei allen Berufsgenossenschaften mehr oder minder wörtlich an die Fassung des vom Reichsversicherungsamt entworfenen Normalstatuts an, welche lautet: „Als Betriebsbeamte sind diejenigen Personen anzusehen, welche entweder als Bevollmächtigte, sei es ausschließlich für den Wirtschaftsbetrieb oder nur teilweise für denselben, fungieren oder als leitende, beziehungsweise beaufsichtigende Organe niederer Ordnung wirken." —

Während bei der Krankenversicherung Anmeldung, Beitragszahlungen u. s. w. vorgeschrieben sind, um einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Krankenkasse zu begründen, fehlen entsprechende Bestimmungen in Bezug auf die Zwangsunfallversicherung. Jeder versicherungspflichtige Beamte ist auch ohne weiteres gegen Betriebsunfälle versichert, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb, in welchem er beschäftigt ist, einer Berufsgenossenschaft zugewiesen oder ob dies versehentlich nicht geschehen ist.

Ebenso ist es in Bezug auf die Leistung der Unfall-Entschädigung unerheblich, worauf der Unfall zurückzuführen ist; nur vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls schließt dieselbe aus. Ausdrückliche Bedingung ist dagegen, daß der Unfall sich „bei dem Betriebe" ereignet hat. Ein Privatforstbeamter, welcher von einem fallenden Baumstamm verletzt wird oder bei einem Revierbegange über eine Baumwurzel stolpert und dabei den Arm bricht, von einem Holzdieb mit der Axt verwundet oder von einem Wilddieb angeschossen wird, bei der Ausübung der Jagd in dem Jagdrevier seines Herrn durch eigene Ungeschicklichkeit sich verwundet, hat Anspruch auf Entschädigung. Nicht würde dies dagegen der Fall sein, wenn er diese oder ähnliche Unfälle in einem Nachbarrevier erlitte, wo er als Gast verweilte. Wird der Beamte durch den Unfall getötet, so erwerben seine Hinterbliebenen entsprechende Ansprüche.

Der Schadenersatz besteht im Falle der Verletzung in der Gewährung der Kosten des Heilverfahrens und einer Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, beides jedoch erst von

---

Schreibhilfen u. s. w.), besonders sind nicht hinzuzurechnen Tantiemen (bei der Kranken-, sowie [illegible]aliditäts- und Altersversicherung werden diese in Anrechnung gebracht). Letztere spielen [illegible] landwirtschaftlichen Beamten eine große Rolle, [illegible]atforstbeamten bilden sie glücklicherweise [illegible]on viel seltener als früher einen Teil des [illegible]alts. Die Tantieme ist für den Forstbeamten Zweifel die unvorteilhafteste Art der Gehaltsung, da sie die Raubwirtschaft begünstigt. [illegible]l. darüber des Verfassers „Privatforstwirtschaft [illegible]reußen" (Berlin 1889, Verlag von Julius [illegible] Seite 23.

der 14. Woche ab. Letztere beträgt in ihrem Höchstbetrage $^2/_3$ des Arbeitsverdienstes. Allerdings wird bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nicht immer das volle Gehalt u. s. w. zu Grunde gelegt (näheres hierüber im § 6 des Gesetzes). Im Falle der Tötung finden entsprechende Leistungen an die Hinterbliebenen, sowie der Ersatz der Beerdigungskosten statt (vergl. § 7 des Gesetzes).

Alle diese Leistungen werden gewährt auch in den Fällen, wo der Verletzte oder seine Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigungen von Privatunfallversicherungsgesellschaften haben oder der Dienstherr freiwillig oder auf Grund des Kontrakts hilfreich einspringt.

3. Die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, wird voraussichtlich am 1. Januar, spätestens am 1. April 1891 in Kraft treten. Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden u. a. versichert: Betriebsbeamte . . . . ., welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark (Tantiemen und Naturalbezüge einbegriffen) nicht übersteigt.

Der Anspruch auf Invaliden-, beziehungsweise Altersrente wird erworben durch Zahlung von Beiträgen, den Nachweis einer zurückgelegten Wartezeit (5 bezw. 30 Beitragsjahre) und für die Altersrente der Vollendung des 70. Lebensjahres.

Für die Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehen besondere gesetzliche Vorschriften, welche die Erwerbung von Ansprüchen ungemein erleichtern. Verfasser glaubt jedoch hierüber hinweggehen zu dürfen, weil amtlich und privatim hierauf zur Genüge hingewiesen worden ist. Er selbst wird demnächst in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" einen Artikel hierüber veröffentlichen.

Nur soviel sei noch einmal hervorgehoben, daß es allen Privatforstbeamten, deren Gehalt u. s. w. die vorstehend angegebene Grenze nicht übersteigt, vor allen Dingen aber denjenigen, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes älter sind als 39 Jahre, in ihrem eigensten Interesse nicht dringend genug an das Herz gelegt werden kann, sich von ihren jetzigen — bezw. auch ihren früheren — Dienstherren so umgehend wie möglich vorschriftsmäßige*) und von den Ortspolizeibehörden beglaubigte Bescheinigungen ausstellen zu lassen, aus denen hervorgeht, wie lange sie sich in ihrer jetzigen Stellung befinden bezw. in früheren befunden und wieviel Gehalt sie dabei bezogen haben. Weiter wie bis zum 1. Oktober, höchstens 1. Januar 1886 braucht nicht zurückgegangen zu werden. Wie wichtig die rechtzeitige — je länger sie hinausgeschoben wird, um so schwieriger wird sie — Beschaffung dieser Ausweise ist, das möge an einem kurzen Beispiel erläutert werden:

Ein Privatforstbeamter vollendet am Schluß des Jahres 1890 sein 70. Lebensjahr. Kann er den Nachweis führen, daß er in den 3 Kalenderjahren 1888, 1889 und 1890 während 141 sogenannter Beitragswochen eine Beschäftigung gehabt hat, auf Grund deren er nach Inkrafttreten des Gesetzes versicherungspflichtig gewesen sein würde, so erhält er am 1. Januar 1891 (bezw. 1. April 1891) sofort eine Altersrente, gleichgiltig, ob er noch im Dienst bleibt oder nicht, ob er anderweitige Pensionsansprüche hat oder nicht. Fehlt ihm dagegen nur eine einzige an jenen 141 Wochen, so muß er noch fernere 30 Jahre warten, um einen Anspruch zu erwerben, d. h. er müßte 100 Jahre alt werden und dabei arbeits- oder wenigstens beitragsfähig bleiben! —

Vorstehender Artikel soll keineswegs eine auch nur einigermaßen erschöpfende Anleitung geben, er soll vielmehr zum Studium unserer sozialpolitischen Gesetzgebung anregen, was auch schon im Interesse unserer Forstarbeiter durchaus wünschenswert erscheint und dadurch für jeden Beamten, welcher Arbeiter beschäftigt, zur Pflicht wird. Sicherlich ist jetzt schon mancher Anspruch verloren gegangen, nur weil die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen fehlte.

*) Formulare werden sehr bald im Handel haben sein.

Aus dem Walde.

Der Waldmeister.

Über der Laubdecke des jungen Buchenwaldes erhebt sich zur Zeit des Mai der wohlriechende Waldmeister, Asperula odora Mit gutem Recht verdient er den Namen ein „Meisters im Walde", denn er zeichnet s

vor allen anderen Waldblumen durch seinen angenehmen Duft und den würzigen Geschmack aus; auch führte er früher den Namen „Herzfreude". In Pommern und Mecklenburg kennt man ihn auch unter dem Namen Meeske oder Möseke, welche Bezeichnung wahrscheinlich von dem alten Worte „mösen" herkommt, welches soviel bedeutet, als nach Sumpf und Wiese duften. In Schlesien hat sich die Bezeichnung Meserich, wohl auch Meiserich, für ihn eingebürgert. Aus diesen volkstümlichen Namen entstand mit der Zeit das Wort Meister, da sich die Leute ja auch noch heutzutage wenig um die Etymologie eines Wortes kümmern, sondern es oft in ein ähnlich klingendes verwandeln, welches meistens eine andere Bedeutung hat als das ursprüngliche. Der lateinische Name Asperula bezeichnet eine rauhe Pflanze.

Die Bedeutung derselben war von je her eine große. Unwillkürlich denken wir bei ihrer Erwähnung an das humoristisch-idyllische Rhein-, Wein- und Wandermärchen: „Waldmeisters Brautfahrt" von Otto Roquette. In fröhlicher Weise erzählt er darin von der Hochzeit des Prinzen Waldmeister, der in die Botanisierbüchse eines Botanikers kommt, sich selbst aber und die Tochter des Königs Feuerwein, die liebliche Prinzeß Rebenblüte, mit Hilfe seiner Diener daraus befreit. Ja, dann: „Waldmeister sich und Rebenblüt umschlangen, ei, welch duftig, herzlich, zärtlich Pärchen!"

Daß man schon früher den Maitrank kannte und das Kräutlein Asperula odorata hinreichend zu würdigen verstand, ist uns aus älteren Litteraturen wohl bekannt. Hieronymus Bock, zuerst Schullehrer und Aufseher des herzoglichen Gartens in Pfalzzweibrücken, der aber später Arzt des Grafen von Nassau in Zweibrücken in der Rheinprovinz wurde, schrieb im 16. Jahrhundert ein „Newes Kräuterbuch", in welchem der ausführliche Gebrauch des Waldmeisters dargethan wird; ebenso behandelte Jakob Theodor von Bergzabern, welcher im Jahre 1590 als Leibarzt des Kurfürsten Johann Kasimir von der Pfalz starb, in einer botanischen Botanik unter anderen Pflanzen den Waldmeister, wie ja überhaupt die älteren Naturgeschichten nur von dem Nutzen und Schaden der Gewächse handelten. Die Stelle über den Waldmeister aber lautet bei dem letzteren Autor: „Im Mayen, wenn das Kräutlein noch frisch ist, pflegen es viele Leute in Wein zu legen und darüber zu trinken, vermeinen, daß es der Leber wohlthue und dieselbe stärke, item soll auch das Herz stärken und erfreuen." — Selbst in den Schriften des berühmten spanischen Arztes Arnold de Villanova (Arnoldus Catalonus), der 1313 bei einem Schiffbruch auf einer Reise nach Avignon starb, wird der Waldmeister seiner schätzbaren Eigenschaften und Zwecke wegen gepriesen. Der bekannte Lorenz Oken, der 1851 als Professor in Zürich starb, sagt in der „Allgemeinen Naturgeschichte" über den Waldmeister folgendes: „Er schmeckt etwas bitter, wird daher im Frühjahr als Kräuterwein getrunken, gegen Hautausschläge, mit anderen Kräutern, wie Ehrenpreis, Sanikel, Erdbeerblätter, Gundelrebe, Melisse, Nelkenwurz; auch gegen Wassersucht und Gelbsucht u. s. w."

Mit den oben schon bekannt gegebenen Namen für den Waldmeister ist die Reihe derselben noch lange nicht erschöpft; je mehr Wirkungen man von ihm erprobte und erfand, desto mannigfaltiger wurde sein Namensverzeichnis. Als Heilmittel gegen Leberkrankheiten nannte man ihn Sternleberkraut, als Heilmittel gegen Herzkrankheiten empfing er die Namen Herzkraut und Herzfreude, während er in seiner Eigenschaft und Beziehung zum Theetrunk sich den Namen Waldmutterkraut, ja selbst Liebfrauenbettstroh gefallen lassen mußte. In der ältesten Quelle für den Waldmeister ist in einer 1534 in Köln erschienenen Pflanzenkunde des Arztes Enricius Cordus der Name Cordia (Brustbeere) gebraucht.

Man sieht aus diesen Beispielen, daß man den Waldmeister früher besonders als Arzneimittel schätzte und ihn zu diesem Zweck mit anderen Kräutern vermengte, während man heute den Maitrank, dem er als Bestandteil dient, besonders als ein herzerhebendes und gemütanregendes Mittel kennt, das von besonderer Wirkung in der Gesellschaft und unter „schattigen Bäumen" ist. Ja, er belebt, verjüngt und erfrischt die Lebensgeister, weshalb auch wir den Maitrank nur empfehlen können!

A. B.

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Die Bäume und Sträucher des Waldes in botanischer und forstlicher Beziehung, geschildert von Gustav Hempel, ordentl. Professor der forstlichen Produktionslehre an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien, und Karl Wilhelm, Dr. phil., außerordentl. Professor der Naturgeschichte der Forstgewächse an der k. k. Hochschule für Bodenkunde. In Folio-Format. 20 Lieferungen. Wien und Olmütz. 1890. Verlag von E. Hölzel. 3. Lieferung. Preis 2 Mk. 70 Pf.

Mathematisches Repetitorium für Studierende der Forstwissenschaft. Von Dr. J. Schubert, Privatdozent an der Forstakademie zu Eberswalde. 55 Seiten 8° mit 32 Abbildungen im Text. Berlin 1890. Mk. 1,20 bei Springer.

Eigentlich hätten die Studierenden der Forstwissenschaft in Eberswalde gegen diesen Titel Einspruch erheben sollen, da es ihre mathematischen Kenntnisse in ein keineswegs günstiges Licht setzt. Sollten sie wirklich nötig haben, die Proportion mit ihrem Satze, daß das Produkt der äußeren Glieder dem der inneren gleich sei, die Potenzen, das Logarithmieren, das Wurzelausziehen — wobei es noch nicht einmal gezeigt wird, wie eine Quadrat- oder Kubikwurzel ausgezogen wird — den berühmten binomischen Lehrsatz, den Pythagoräer, die arithmetische und geometrische Reihe ꝛc. ꝛc. „repetieren" zu müssen?

Verfasser hebt im Vorworte hervor: „Die Beweise sind nicht aufgenommen;" nun, entweder sind diese in der That bekannt und somit überflüssig, dann hätten auch die „Sätze" als bekannt vorausgesetzt und die Druckerschwärze gespart werden können, oder — was vielleicht bei 2 oder 3 Sätzen für diesen oder jenen „Studierenden der Forstwissenschaft" zutreffen mag — sie sind dem Gedächtnisse entfallen, so zeigt dieses Repetitorium dem Repetierenden die Lücken seiner Kenntnisse, hilft ihm aber nicht, diese Lücken auszufüllen, so daß der Studierende seine Repetitionen praktischer gleich mit dem Lehrbuche selbst vornimmt.

R. R.

Verschiedenes.

Die Beteiligung des Holzes an der Wasserleitung der Bäume.

Von Dr. A. Wieler, Privatdozent der Botanik an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe.

(Schluß.)

Aber auch dort, wo keine Verstopfungen nachgewiesen sind, wie z. B. bei der Buche, leitet auch nur ein Teil des Splintes, so daß noch andere Ursachen vorhanden sein müssen, welche eine Mitwirkung der älteren Ringe ausschließen. Bedenken wir, daß das Wasser aus dem jüngsten Jahresringe in die älteren geschafft, und daß dasselbe in höheren Regionen wiederum in den jüngsten Jahresring befördert werden muß, ehe das Wasser zu den Blättern gelangen kann, so leuchtet ein, daß die auf solche Weise geschaffenen Widerstände eine wesentliche Verzögerung der Wasserbewegung durch die älteren Zweige bewirken. Je weiter diese nun von dem jüngsten entfernt sind, um so bedeutender muß die Verzögerung werden, so daß schließlich jegliche Beteiligung an der Wasserbewegung ausgeschlossen ist. Auf solche Verhältnisse läßt sich ungezwungen die achsenwärts auftretende Verringerung der Anteilnahme der Jahresringe an der Leitung zurückführen.

Man könnte nun vielleicht meinen Versuchen entgegenhalten, daß sie mit Zweigen angestellt seien, und daß sie auf Stämme nicht zu passen brauchen. Dieser Einwand hat von vornherein nichts für sich, denn ein Zweig ist in unserem Falle als ein junger Baum anzusehen. Aus der theoretischen Ableitung, daß der jüngste Jahresring die direkteste Verbindung zwischen Blättern und Wurzeln darstellt, darf man auf einen Unterschied zwischen den Zweigen und Stämmen nicht schließen. Dennoch habe ich diesen Einwand berücksichtigt. Leider war es mir nicht möglich, meine Experimente auf Stämme auszudehnen. Da aber eine Wasserleitung ausgeschlossen ist, wenn die Gefäße verstopft sind, so habe ich nach Verstopfungen in Splintringen der Stämme gesucht. So ließen sich Verstopfungen nachweisen im letzten der vier Splintringe einer 27jährigen Robinie, im vierten Ringe von außen einer 32jährigen Roßkastanie, im dritten Ringe von außen einer 12jährigen Esche, im vorletzten von zwanzig Splintringen einer mindestens 110jährigen Eiche. Nach H. Molisch*) sind der letzte Jahresring frei von Verstopfungen bei Essigbaum, Maclura aurantiaca, Broussonetia papyrifera, bis zwei Jahresringe bei den Maulbeerbäumen und einigen Ulmen-Arten, ein bis drei Jahresringe beim Trompeten- und Walnußbaum, zwei bis zehn Jahresringe bei der Feldulme. Mehr Spezies hat Molisch auf diesen Punkt hin nicht untersucht. Die Angaben sind vollständig geeignet, die Übereinstimmung des Verhaltens der Zweige und Stämme zu bestätigen.

Auf Grund unserer theoretischen Erörterung fassen wir den Jahresring auf als die Summe aller im Laufe einer Vegetationsperiode entstandenen Leitungsbahnen. Da der allmählichen Vergrößerung der transpirierenden Flächen c der Steigerung der wasserabsorbierenden Pro eine allmähliche Vermehrung der Leitungsbah entspricht, so muß bis zu einem gewissen Gr eine Unabhängigkeit der Leitungsbahnen

*) Zur Kenntnis der Thyllen, nebst Beobachtungen Wundheilungen in der Pflanze. Sitzungsber. d. k. Aka Wissensch. in Wien. Mathem. naturw. Klasse XCV^III Juni 1888.

einander bestehen. Nun brauchen nicht alle Blätter zu gleicher Zeit gleich stark zu transpirieren, oder die einzelnen Abschnitte der Blätter mögen aus hier nicht anzugebenden Ursachen verschieden stark transpirieren, jedenfalls muß sich der ungleiche Wasserverbrauch in unseren Versuchen geltend machen. Die Gefäße derjenigen Teile, welche stärker transpirieren, müssen in den Zweigen weiter aufwärts entweder stärker oder überhaupt gefärbt sein. In der That trifft unsere Vorstellung mit dem mikroskopischen Ergebnis zusammen. Die Totalität der Färbung des letzten Ringes löst sich in höheren Regionen auf in einzelne gefärbte Gruppen und schließlich in einzelne gefärbte Gefäße. Daß die verschiedenartige Färbung nicht bedingt ist durch ungleiche Gefäßweite, ergiebt der Augenschein. Nur aus der Annahme eines ungleich großen Wasserverbrauchs ist die Erscheinung verständlich.

Bei dem Mangel einer befriedigenden Erklärung der Mechanik der Wasserbewegung, der bereits in dem oben citierten Aufsatz von Kienitz-Gerloff hervorgehoben wurde,*) ist von Bedeutung, alle auf diese Frage bezüglichen Verhältnisse gründlich kennen zu lernen. Denn durch eine solche Kenntnis können Fehlerquellen vermieden und kann allmählich ein ausreichendes Verständnis der Mechanik der Wasserbewegung im Pflanzenkörper angebahnt werden. Aus dem Grunde dürften die vorstehenden Untersuchungen nicht verfehlen, Interesse zu erwecken.

*) vgl. auch Westermaier: Zur Frage der Wasserbewegung [illegible] (Naturw. Wochenschr., Bd. III, S. 99.)

Über den Kanzleistil.

Auszug aus einem Vortrage, gehalten im Cassseler Beamtenverein vom Regierungspräsidenten Rothe.

Der Kanzleistil, der Stil der Amtssprache, ist unser aller tägliches Brot, sei es, daß wir ihn schreibend hervorbringen oder lesend genießen. Wir leben in ihm und von ihm, wir üben ihn und lieben ihn, und zwar lieben wir ihn so zärtlich, daß es uns schwer fällt, uns von ihm zu trennen. Er verdient daher wohl einmal etwas näher betrachtet zu werden. Wenn von dem Kanzleistil zuweilen mit einer gewissen Geringschätzung gesprochen wird, so hat er das durch seinen Ursprung nicht verdient, denn er kann sich vornehmer Herkunft rühmen, die bis zu Fürsten, ja Kaisern hinaufreicht. Er hat zwei Wiegen gehabt, von denen die eine in der kaiserlichen Kanzlei zu Wien, die andere auf dem Reichstage zu Regensburg stand. Nachdem in die ältesten deutschen Kanzleien die entwickelte Geschäftssprache der besiegten Römer Eingang gefunden hatte, begann im Verkehr des Kaisers mit den Reichsständen, der Fürsten untereinander und mit ihren Unterthanen eine nationale Geschäftssprache, das sogenannte Kanzleideutsch, sich herauszubilden, welche von der oberdeutschen Mundart ausging, aber auch niederdeutsche Elemente aufnahm und mit der Zeit zur allgemeinen Sprache der Gebildeten wurde, während die Mundarten den täglichen Verkehr in Geltung blieben. [illegible] bediente sich dieser „gemeinen deutschen Sprache", wie er sie nannte, um seinem Bibelwerk allgemeinen Eingang zu verschaffen. Er sagt in seinen Tischreden: „Ich habe keine gewisse, eigene, sonderliche Sprache im Deutschen, sondern brauche der gemeinen deutschen Sprache, daß mich beide, Ober- und Niederländer, verstehen mögen. Ich rede nach der sächsischen Kanzlei, welcher nachfolgen alle Fürsten und Könige in Deutschland. Alle Reichsstädte, Fürsten, Höfe schreiben nach der sächsischen Kanzlei, darum ist's auch die gemeinste deutsche Sprache."

Im Zeitalter der Reformation war also Kanzleideutsch die deutsche Sprache auf ihrer Höhe. Seitdem ist es einigermaßen heruntergekommen. Zunächst teilte es dieses Schicksal mit der deutschen Sprache überhaupt. Auch auf den blühenden Sprachgefilden hinterließ der Jammer des 30jährigen Krieges seine verwüstenden Spuren. Darüber schreibt Leibniz: „Im Jahrhundert der Reformation redete man ziemlich rein deutsch. Allein wie der 30jährige Krieg eingerissen, da ist Teutschland von fremden und einheimischen Völkern wie mit einer Sündflut überschwemmt worden, und nicht weniger unsere Sprache als unser Gut in die Rappuse gegangen."

Als das geistige Leben in Deutschland wieder zu Kräften kam, erholte sich auch die Sprache. Unsere Denker und Dichter schufen sie neu. In die Kanzleien aber drang davon wenig ein. Hier wucherten Zopf und Perücke, Sprachmengerei und Schnörkelei üppig weiter, und der Kanzleistil, der vordem die führende Rolle gespielt hatte, kam stark ins Hintertreffen. — —

Daß auch die Rechts- und Verwaltungssprache den Zweck hat, verstanden zu werden, scheint man damals weniger empfunden zu haben, sonst würde bei den Gerichtskanzleien nicht folgendes Formular für die Bestätigung von Kaufverträgen im Schwunge gewesen sein:

„Weil nun nichts Bedenkliches hierbei existiert, so habe ich von Gerichts wegen den Kaufkontrakt hiemit konfirmieret, in die reservierte Hypothek konsentieret und solche in das Gerichtskonsensbuch annotorieret und nach dem Verkäufer das Dominium am Gute resignieret, solches Käufer hinwiederum konferieret, den Kaufbrief in duplo extendieret und vidimierte Abschrift hiervon dem Gerichtshandelsbuche inseriereret u. s. f."

Nicht zu billigen ist es, aber zu begreifen, daß in Auflehnung gegen die Herrschaft solchen Mischmasches die Bauern einiger sächsischer Dörfer, durch die unverständliche Sprache ihrer Kaufbriefe und die daraus entstandenen Streitigkeiten erbittert, einen Angriff auf die Gerichtshäuser machten.

Die Barbarei der damaligen Schreibweise, wie sie Friedrich dem Großen als Jüngling in den Akten der Kriegs- und Domänenkammer zu Cüstrin und als Mann in den Berichten der Behörden entgegentrat, hat ihm seine Muttersprache verleidet. Wenn er heute noch lebte, würde er wahrscheinlich davor bewahrt geblieben sein, sich der Sprache des Gegners zu ergeben, der bei Roßbach sich ihm ergab.

Denn seitdem ist es besser geworden. Satzungeheuer, wie man sie vor 100 Jahren bewunderte, entlocken uns nur noch ein Lächeln. Wir erinnern uns des Ausspruchs: „Der Mensch ist sein Stil" und schlagen mit dem behaglichen Bewußtsein an

unsere Brust: wir heutigen Kanzleischriftsteller sind doch bessere Menschen.

Freilich, wenn wir etwas tiefer in unseren Busen greifen, so werden wir gestehen müssen: ganz so, wie es sein sollte und könnte, ist es immer noch nicht. Mancher große Zopf ist zwar gefallen, viele kleine aber sind geblieben und werden nicht nur mit Vorliebe gepflegt, sondern sogar noch fortwährend durch neue Exemplare vermehrt.

Auf einige kleine Unebenheiten der heutigen Kanzleisprache, wie sie jeder Tag mir vor Augen führt, möchte ich Ihre Aufmerksamkeit lenken. Aufmerksam sein ist die Hauptsache. Der Mangel an Selbstüberwachung ist es, der unsere Widerstandskraft gegen böse Beispiele lähmt. Die sprachlichen Sünden, die wir andere begehen sehen, gestatten wir uns auch, weil wir uns nicht daran gewöhnt haben, was wir lesen und schreiben, auf seine Sprachrichtigkeit zu prüfen. Gewohnheit stumpft ab, und auch der Nachahmungstrieb spielt seine Rolle. Sonst würden neu auftauchende Sprachwidrigkeiten, wie sie Roman- und Zeitungsschreiber in die Welt zu setzen lieben, sich nicht so schnell verbreiten und so fest einbürgern. Sonst würden versetzte Beamte die minder berechtigten sprachlichen Eigentümlichkeiten des neuen Amtsorts — auch die Kanzleisprache hat ihre Mundarten — sich nicht binnen kurzem zu eigen machen, als ob sie mit ihnen geboren wären.

Unter der Blumenlese von Einzelheiten, die ich Ihnen vorzuführen gedenke, wird Ihnen vielleicht manches kleinlich vorkommen oder als Wortgrübelei erscheinen. Allein schon Lessing sagt: „Wer mit Wortgrübelei sein Nachdenken nicht anfängt, der kommt, wenig gesagt, nie damit zu Ende." Auch der stattliche Zopf besteht aus einzelnen Härchen, und Gleichgiltigkeit gegen Kleinigkeiten ist der beste Verbündete der Sprachunreinlichkeit.

(Fortsetzung folgt.)

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Hermann, Königl. Förster in Borschthal, Oberförsterei Buchberg, ist vom 1. Juli cr. ab auf die Försterstelle zu Taubenwasser, Oberförsterei Oliva, Regbz. Danzig, versetzt worden.

Krahe, forstversorgungsberechtigter Vize-Feldwebel in Wallhausen, Kreis Kreuznach, Regbz. Coblenz, ist die Gemeindeförsterstelle daselbst auf Lebenszeit übertragen worden.

Königreich Bayern.

Daiser, Forstwart in Reicholzried, ist auf die Forstwartstelle in Oberelchingen, Forstamt Günzburg, in gleicher Diensteseigenschaft versetzt worden.

Höbels, Forstamtsassessor, ist mit dem 1. Juni cr. zum Forstmeister auf das Forstamt Hochspeyer befördert worden.

Hubrich, Forstgehilfe in Pfaffenreuth, ist zum Forstwart in Großbüchlberg, Forstamt Mitterteich, ernannt worden.

Kalbfuß, Forstamtsassessor in Annweiler, ist zum Forstmeister auf das Kommunal-Forstamt Glan-Münchweiler befördert worden.

Krammer, Forstgehilfe in Stammham, ist zum Forstwart in Reicholzried, Forstamt Grönenbach, ernannt worden.

Richstein, Förster in Wessobrunn, ist gestorben.

Stier, Oberförster zu Gunzenhausen, ist mit dem 16. Mai d. Js. zum Forstmeister auf das Forstamt Gunzenhausen befördert worden.

Voit, Königl. Forstgehilfe in Wondreb, ist nach Katzenreuth, Königl. Forstamt Waldsassen, versetzt worden.

Elsaß-Lothringen.

Gleichner, Kaiserl. Förster, titl. Hegemeister zu Forsthaus Heidebuckel, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Müller, Forstassessor, ist zum Kaiserl. Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle Schirmeck übertragen worden.

Schüller, Kaiserl. Förster a. Pr. zu Forsthaus Baschisthal, ist nach Forsthaus Heidebuckel, Oberförsterei Rothau, versetzt worden.

von Wachholtz, Forstassessor, ist zum Kaiserl. Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle Pfirt übertragen worden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Forstwart **K.** in **L.** (Bayern). Von den Pissodes-Arten schaden die Larven, welche am stehenden Stamme zwischen Rinde und Holz leben. Hylobius abietis brütet in Kiefern- und Fichtenstöcken eingeschlagener Stämme; die Larven dieses Insekts sind vollständig indifferent, schädlich ist der Käfer.

Herrn Königl. Förster **T.** Das Statut für die König Wilhelm-Stiftung ist durch Danckelmanns Jahrbuch, Bd. XIV, veröffentlicht. Schlieckmann, Handbuch der Staatsforstverwaltung, S. 70, ist der Ansicht, daß an dieser Stiftung nur Töchter der Staatsforstbeamten, welche in der Stellung vom Revierförster aufwärts sich befanden, teilnehmen.

Herrn **P.** in **G.**, Herrn **M. P.** in **K.** Die eingesandten Beiträge finden Aufnahme.

Anfrage an den Leserkreis.

Welches ist das bewährteste Mittel, Mäuse von Eichensaatkämpen abzuhalten?

L. Schw. in Kl.-M.

— Inhalt der Nummer 16, Band XV der „Deutschen Jäger-Zeitung":

Die große internationale Hundeausstellung Flora-Charlottenburg 1890. Berichterstatter: Hegewald. (Fortsetzung.) — Jagdliche Plaudereien. Von Waldau. (Fortsetzung.) Zum Kapitel „Schweißschleppe". Von Z. — Auf die L gegnung Zackenknechts in Nr. 51, Band XIV. — Schnepfenjagd in Neuvorpommern. Auerhahnjagd in Hesse Von W. St. — Über schwarzes Rehwild. Von E. Hoyer. Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direk über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Ber — Zur Besteuerung der Jagdhunde. — Bericht über Dachsschliefen am 16. Mai zu Charlottenburg. — Prot der General-Versammlung des Vereins „Nimro-Oppeln' Termin-Kalender. — Lustige Ecke. — Brief- und Fragekа — Inserate.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **3 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 10. **Neudamm, den 8. Juni 1890.** **V. Band.**

Inhalt: § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, betreffend das Recht des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten. Von Fridolin. (Fortsetzung.) 105. — Die Nachhaltigkeit der reinen Eichenhochwaldwirtschaft. Von Ludwig Schneider. 107. — Vom nordwestlichen Harze. Von P. 109. — Das „Fegen der Rehböcke". Von M. Müller. 110. — Urwald in der Lüneburger Heide. Von Rathoff. 110. Bemerkung hierzu von Bühmann. 111. — Rundschau. 111. — Litteratur. 116. — Über den Kanzleistil. Auszug aus einem Vortrage, gehalten im Casseler Beamtenverein vom Regierungspräsidenten Rothe. (Fortsetzung.) 116. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 119. — Brief- und Fragekasten. 120.

§ 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, betreffend das Recht des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten.

Von **Fridolin.** (Fortsetzung.)

Ähnlich sind die Fälle zu beurteilen, wo ein nicht zum Waffengebrauch berechtigter Forstbeamter oder ein Forst- oder Jagdberechtigter einen Zusammenstoß mit Holz- oder Wilddieben hat. Der Jagdberechtigte wird der Aufforderung an den Frevler, das Gewehr abzulegen, nie durch den Gebrauch der Schußwaffe Nachdruck geben dürfen, richtet aber der Wilddieb auf ihn das Gewehr, so liegt Notwehr vor, und in berechtigter Selbsthilfe wird er dem Wilddiebe zuvorzukommen suchen.

Wo der Gebrauch der Waffe nicht gestattet ist, darf der Beamte auch nicht mit Gebrauch derselben drohen, am allerwenigsten [illegible]ies bei persönlichen Beleidigungen statthaft.

[illegible]r den Begriff der Forst- und Jagd[illegible]vention im Sinne des Gesetzes de 1837 [illegible]) es nicht entscheidend sein, daß Straf[illegible]ungen in Forst- und Jagdordnungen [illegible]etzen niedergelegt sind. Der Forst[illegible]te ist beispielsweise für befugt zu erachten, [illegible]n Wegelsteller vorzugehen, ganz gleich, ob es sich um jagdbare oder nicht jagdbare Vögel handelt. Das Feld- und Forstpolizei-Gesetz enthält übrigens Strafvorschriften für Vergehen, welche sich nicht nur auf Forsten und Felder erstrecken, sondern auf rechtswidrige Handlungen nach ihren objektiven und subjektiven Voraussetzungen, im übrigen aber ohne Unterschied des Begehungsortes. In letzter Beziehung ist aber der Forstschutzbeamte nach dem Gesetz über Waffengebrauch wesentlich beschränkt. Der berechtigte Waffengebrauch hat zur Voraussetzung, daß es sich um Widerstand bei Vergehen handelt, die im Forst- und Jagdrevier des Beamten begangen worden sind und von denen Kenntnis zu nehmen der Beamte kraft seines Amtes verpflichtet gewesen sein muß. Sind also nicht alle Übertretungen, weil sie in Forstpolizei-Gesetzen stehen, als eigentliche Forstkontraventionen anzusehen, und giebt es andererseits viele Forst- und Jagdvergehen und Übertretungen, die nicht in den Forst- und Jagdschutzgesetzen vorgesehen sind, so wird

doch in konkreten Fällen die Sache meist wenig zweifelhaft liegen. Daß Zweifel entstehen können, muß zugegeben werden, und von diesem Gesichtspunkte mögen die Verordnungen, die das Gesetz de 1837 begleiten und die immer wieder auf den engeren Dienstbezirk des Beamten hinweisen, ausgangen sein.

Der Gebrauch der Waffen darf, wie das Gesetz ferner besagt, seitens der Forst- und Jagdbeamten nur erfolgen:

1. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriff bedroht werden;
2. wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahle, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Überwindung des Widerstandes notwendig ist. Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Äxten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt. — — —

Der Waffengebrauch seitens eines Forstbeamten, gegen welchen ein persönlicher Angriff erfolgt oder welcher mit einem solchen bedroht wird, ist als berechtigt anzusehen. In einem speziellen Falle hat der Gerichtshof zur Entscheidung für Kompetenz-Konflikte ausgesprochen, daß dem betreffenden standesherrlichen Förster, gegen den ein persönlicher Angriff erfolgt war, der deshalb von seinen Waffen Gebrauch gemacht hatte und der nun wegen Mißhandlung angeklagt war, eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last fällt, und die Verfolgung des Rechtsweges auszuschließen ist. — E. Gerichtsh. f. Komp.-Konfl. vom 8. Januar 1876. —

Wenn wegen Bedrohung mit einem Angriff von der Waffe Gebrauch gemacht wird, so muß die Bedrohung von der Art und von solchen Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung zu zweifeln kein Grund vorliegt. — Inst. Art. 7. —

Wird die Herausgabe der Art, welche zur Ausführung des Frevels bestimmt war, nur verweigert, so ist der Beamte zum Gebrauch der Schußwaffe nicht berechtigt. — Entsch. des Gerichtsh. für Komp.-Konfl. vom 18. April 1857, J.-M.-Bl. S. 381. —

§ 3 des Forstdiebstahls-Gesetzes.

Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werte des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:

— — — — — — — — — — —

5. wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert. — Zur Anwendung dieser Strafbestimmung genügt der bloße Ungehorsam gegen die Aufforderung des Forstbeamten, die Werkzeuge abzugeben oder niederzulegen. Im übrigen vergleiche man § 117 des Strafgesetzbuches.

Die Festnahme einer Person regelt sich heute nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung; die Absicht zur Verübung einer Kontravention genügt nicht, es muß ein Versuch, und zwar ein strafbarer Versuch vorliegen. Der Versuch einer Übertretung ist in der Regel straflos, und der Versuch eines Vergehens wird nur in denjenigen Fällen bestraft, in denen das Gesetz dies ausdrücklich festsetzt. Abweichend von den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bestraft das Forstdiebstahlsgesetz auch den Versuch, und das Forst- und Feldpolizeigesetz den Versuch der Entwendung. Begünstigung, Beihilfe und Hehlerei fallen bei Übertretungen nur in gewissen Fällen unter Strafe. Ehe der Waffengebrauch ein berechtigter sein, muß jedenfalls eine strafbare Handlung vorliegen. Das Wort „Pfändung" hat hier eine weitere Bedeutung, als sie ihm nach der heutigen Gesetzgebung unterzulegen

Das Forstdiebstahlsgesetz de 1821 kannte die Konfiskation der Frevelwerkzeuge nicht, es fand nur Pfändung statt, und wurden die Frevelwerkzeuge nach Bezahlung der Strafe resp. Niederlegung eines entsprechenden Betrages zurückgegeben. Erst das Holzdiebstahlsgesetz de 1852 hat in dieser Beziehung Wandel geschaffen; bestehen blieb die Pfändung der Transportmittel. Nach der jetzt bestehenden Rechtsordnung haben wir zu unterscheiden zwischen Beschlagnahme, Pfändung und Einziehung. Zu Beschlagnahmen sind nur diejenigen Forstbeamten befugt, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind; nur in Forstdiebstahlssachen kann die Beschlagnahme der zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge auch von anderen Personen erfolgen. Für die zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehörigen Forstbeamten hat die Unterscheidung zwischen Pfändung und Beschlagnahme auch nur geringe Bedeutung, schwerwiegend ist sie jedoch für diejenigen Forstbeamten, welche zwar zum Waffengebrauch berechtigt, aber nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind und deshalb eine Beschlagnahme nicht vornehmen dürfen, und endlich noch schwieriger gestaltet sich die Sache für Beamte im Geltungsbereiche des Code, der ein Pfändungsrecht nicht kennt. Abgesehen von den gemeinrechtlichen Bestimmungen über Pfändung, besteht die Pfändung des Viehes nach dem Forst- und Feldpolizeigesetz, ebenso ist Pfändung noch zulässig bei Waldstreu-Kontraventionen (§ 8 des Gesetzes vom 5. März 1843). Zweifellos ist der mit dem Recht zum Waffengebrauch ausgestattete Forstbeamte befugt, zu verlangen, daß beispielsweise der Jagdfrevler das Gewehr ablegt, und unbedenklich darf er das Gewehr aufnehmen, es entladen, dem Frevler die Munition abnehmen, um diese Sachen an die Behörde abzuliefern; geschehen wird das sogar müssen, um Verdunkelung der strafbaren Handlung zu verhüten. (§ 161 der Strafprozeßordnung.) Wo Pfändung gestattet ist — also überall, nur nicht im Bereiche des Code — wird der Beamte auch kraft Privatpfändung berechtigt sein, den verdächtigen Jagdfrevler anzuhalten, ihn nach versteckten Jagdwerkzeugen zu durchsuchen und ihm dieselben abzunehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Nachhaltigkeit der reinen Eichenhochwaldwirtschaft.

Von **Ludwig Schneider.**

In Deutschland begegnet man verhältnismäßig selten größeren Hochwaldungen, in denen die Eiche als vorherrschende Holzart auftritt, noch seltener größeren ganz reinen Eichenhochwaldungen. Der Grund dieser Erscheinung besteht zunächst darin, daß die Eiche relativ hohe Ansprüche an den Standort stellt. Dieselbe verlangt vor allen Dingen ein mildes Klima und eine warme Lage, sodann einen tiefgründigen, milden, frischen und kräftigen Boden, wenn sie in ihrer naturgemäßen Vollkommenheit gedeihen soll. In klimatischer Hinsicht sagen ihr die Tiefebenen und Flußthäler des westlichen und südlichen Deutschland, sowie die ebenen Ost- und Südostlagen am meisten zu, während sie auch in den Süd-, Südwest- und Westlagen noch besser gedeiht [illegible] manche andere Holzarten, z. B. die Buche, [illegible]hte und Tanne. In tellurischer Hinsicht [illegible]orzugt sie einen guten sandigen Lehm, einen [illegible]ten Lehm, auch einen lehmigen Sand- und [illegible]nigen Thonboden. Dagegen sind ihr die [illegible]hen Hochlagen, die kalten Nordlagen, der [illegible]lkboden, sowie alle armen, trockenen, flachgründigen und strengen Böden zuwider. Den Grund der erwähnten Erscheinung findet man ferner in dem Umstande, daß man die Nachhaltigkeit einer Wirtschaft, bei welcher die Eiche als vorherrschende Holzart oder in ganz reinen Beständen erzogen wird, stark anzweifelt. Man nimmt nämlich an, daß die Eiche einerseits ein bedeutendes Quantum aus dem Boden stammender Pflanzennährstoffe verbraucht und andererseits durch eine mangelhafte Humusbildung die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Bodens nicht in dem erforderlichen Maße verbessert.

Der Verfasser hat die Eiche in verschiedenen Gegenden Deutschlands, besonders im Westen und Südwesten, unter den verschiedenartigsten Verhältnissen beobachtet und will in den nachstehenden Ausführungen seine Ansichten über die Nachhaltigkeit der reinen Eichenhochwaldwirtschaft an der Hand konkreter Beispiele darlegen.

Schon die Härte, Festigkeit und geringere Heizkraft des Eichenholzes zeigt, daß dasselbe mehr mineralische und weniger organische

Bestandteile enthält als manche andere Hölzer. Es ist daher klar, daß die Eiche dem Boden in größerer Menge mineralische Pflanzennährstoffe entzieht als viele andere Holzarten. Die mehr lockere Beastung und Belaubung der Eiche bedingt, daß dieselbe relativ wenig organische Überreste und darum auch relativ wenig Humus liefert. Dieses Verhalten der Eiche wird dadurch noch verstärkt, daß dieselbe den Boden nur mäßig beschirmt und hierdurch in vielen Fällen die Ansiedelung solcher Walduntergewächse bewirkt, welche die Humusbestandteile des Bodens ohne genügenden Ersatz zum großen Teile aufzehren. Dazu kommt schließlich, daß der von der Eiche gelieferte Humus auch qualitativ geringer ist als der von manchen anderen Holzarten stammende. Diese für den Boden unverkennbar nachteiligen Eigenschaften der Eiche müssen zur Folge haben, daß in allen reinen Eichenhochwaldungen, welche auf relativ geringerem, also auf einem der Eiche weniger zusagenden Standort stocken, die Bodenkraft zurückgehen und die Nachhaltigkeit der Wirtschaft wegfallen muß. Dies wird noch dadurch wesentlich gefördert, daß auf manchem der relativ geringeren Standorte, z. B. auf allen mehr flachgründigen, mehr armen und trockenen Böden, unter dem lockeren Schirm des reinen Eichenhochwaldes die in dem kürzlich erschienenen Artikel: „Das Verhalten der forstlich schädlichen Gräser und Scheingräser ꝛc." besprochenen schädlichen Gräser sich einfinden und durch Aufzehrung der Humusmassen, sowie durch unmittelbare Verschlechterung des Bodenzustandes die Standortsgüte noch mehr herabmindern.

Der Verfasser hat die Richtigkeit dieser Folgerung durch Beobachtung einer ganzen Reihe von reinen Eichenhochwaldungen des Moselthals und Hunsrückens, welche auf einem relativ geringeren Boden stocken, erprobt und hierbei gefunden, daß nicht allein der Humusreichtum, die Frische und Kraft des Bodens, sondern auch die Stärke der Bodenschicht allmählich zurückgeht, und demgemäß auch die Holzproduktion dieser Flächen allmählich herabsinkt. In den meisten Fällen ergiebt sich sodann im Laufe der Wirtschaft die Notwendigkeit, diese reinen Eichenhochwaldbestände in genügsamere Nadelholzbestände umzuwandeln.

Man müßte nun annehmen, daß die geschilderten nachteiligen Eigenschaften der Eiche auch in den auf einem relativ guten Standort befindlichen reinen Eichenhochwaldungen einen gewissen schädlichen Einfluß auf die Bodenkraft und die Nachhaltigkeit der Wirtschaft ausüben würden. Einer derartigen Folgerung widersprechen jedoch die Beobachtungen des Verfassers vollkommen. In dem Gebiete der Mosel begegnet man vielen reinen Eichenhochwaldungen, welche entweder auf den Rücken und Plateaus der Moselberge und in den nach dem Moselthale und seinen Seitenthälern abfallenden Hängen liegen. Dieselben befinden sich entweder auf ebenen und sanft geneigten Flächen, oder in östlichen und südöstlichen Hängen und auf einem tiefgründigen, frischen und kräftigen, gewöhnlich sandigen Lehmboden, also auf einem der Eiche recht günstigen Standort. In diesen Beständen hat der Verfasser weder eine wesentliche Verschlechterung des Bodens, noch eine Verringerung des Holzwuchses zu konstatieren vermocht. Im Gegenteil, der Bodenzustand ist hier bei pfleglicher Behandlung auch im höheren Alter des Bestandes noch ein ganz guter. Überall deckt ein mäßiges Grün saftiger Gräser und Kräuter den Boden, da ein hauptsächlich aus Seidelbast, Schneeball, Faulbaum, Weißdorn und ähnlichen Sträuchern bestehendes Unterholz das abfallende Laub festhält und dem Boden den nötigen Schirm gewähren hilft. Der Holzwuchs ist unausgesetzt an den meisten Stellen ein vorzüglicher, indem fast in allen auf natürliche oder künstliche Weise verjüngten Holzbeständen der Nachwuchs vorzüglich gedeiht, trotzdem viele dieser Flächen nachweisbar bereits 200 und 300 Jahre einen reinen Eichenbestand tragen. Sogar auf einzelnen Flächen, deren Bodenzustand durch unwirtschaftliche Behandlung des Holzbestandes, z. B. durch Schneidelwirtschaft, sehr verschlechtert wurde, gedeihen die nach dem Abtrieb der alten mit der nötigen Sorgfalt angebauten jungen Eichen ganz gut, wenn sie auch in den ersten Jahren keine rechten Fortschritte machen wollen. Selbst ein dreijähriger landwirtschaftlicher Fruchtbau, welcher auf derart an der Oberfläche verschlechterten Böden zum Zwecke der Bodenreinigung*) dem Wiederanbau vorange-

*) Solche Böden sind gewöhnlich verkru durch Filzwurzelgräser verunkrautet oder gar di Hainbuchengestrüpp bedeckt, so daß die landwirtsch liche Zwischennutzung der einfachste, billigste sicherste Weg zur Reinigung des ursprünglich guten Bodens ist.

vermag das Wachstum der jungen Eichenbestände nicht zu beeinträchtigen, im Gegenteil dasselbe in den ersten Jahren sogar sichtlich zu fördern. Es sind dies auf Thatsachen begründete Behauptungen, welche vielleicht manchem Fachgenossen nicht recht einleuchten werden, aber von jedem als richtig anerkannt würden, falls er hierüber an Ort und Stelle sich selbst ein Urteil zu bilden vermöchte.

Die angeführten Beispiele liefern den praktischen Nachweis, daß die reine Eichenhochwaldwirtschaft auf allen der Eiche nicht sonderlich zusagenden Standorten keine nachhaltige sein kann, sondern früher oder später in eine andere, gewöhnlich in eine Nadelholzwirtschaft übergehen muß, dieselbe dagegen auf allen der Eiche günstigen Standorten bei umsichtiger Bestandes- und Bodenpflege wohl eine nachhaltige ist. Es ergiebt sich hieraus, daß man auf den ersteren Standorten der Eiche stets eine andere, standörtlich zweckmäßigere Holzart in erheblichem Maße beimischen muß, und auf den letzteren die Eiche ganz gut in reinen Beständen erziehen kann, falls nicht anderweitige Umstände eine Mischung rätlich erscheinen lassen. Sollte durch die vorstehenden Ausführungen der eine oder andere prinzipielle Gegner des reines Eichenhochwaldes auch nur zu eingehenden Untersuchungen auf diesem Gebiete bewogen werden, so würde der Verfasser sich hoch befriedigt fühlen in der Gewißheit, daß diese Untersuchungen kein anderes Resultat liefern werden als das von ihm selbst gewonnene.

Aus dem Walde.

Vom nordwestlichen Harze.

Schon als der April sich seinem Ende zuneigte, prangte der Wald in zartem Grün, so daß mit dem 1. Mai nur wenige Buchen zurück waren. Das bereits durch zahlreiche Tragknospen sich ankündende Buchensamenjahr scheint sich zu bestätigen, da es neben zahlreichen männlichen Blüten auch nicht an weiblichen fehlt; auch die Fichten tragen zahlreiche weibliche Blüten. Die letzte Zeit war der Befruchtung äußerst günstig, und wurde der Blütenstaub sowohl von Buchen, wie von Fichten weit umhergetragen. Referent hatte Gelegenheit, an einem trockenen und windigen Tage auf eine Entfernung von mehreren Stunden zu sehen, wie der Blütenstaub eines Fichtenbestandes wie eine Wolke von großer Ausdehnung weit zu Thal geführt wurde. Fast kein Gras oder Moos, das nicht von Blütenstaub bedeckt ist, liegende Baumstämme, Wege und dergl. sind ½ cm hoch von Blütenstaub bedeckt, am Boden, und zwar auf bemoosten Stellen, liegt er derart, daß man ähnlich wie bei Schneedecke im Walde spüren kann. Die vorangegangene feuchte Witterung im April, [illegible]e die zeitweisen Gewitterregen haben die [illegible]etation weit fortschreiten lassen, so daß Obstbäume meist schon verblüht sind. Die [illegible]en auf den Feldern, wie Roggen, stehen [illegible] cm hoch. In den Grasgärten hat [illegible]its Futter fürs Vieh schneiden können. [illegible]nd der Kulturen ist bis jetzt ein [illegible]. An Arbeitskräften war kein Mangel, und hat die Lohnbewegung wenig oder gar keinen Einfluß gehabt. Der 1. Mai ist hier spurlos vorübergegangen, und hat niemand gefeiert. Zu bemerken bleibt freilich, daß die Lohnverhältnisse hier günstige sind.

Auf die Jahreszeit noch einmal zurückzukommen, so ist selbst älteren Leuten nicht erinnerlich, ein so üppiges Frühjahr erlebt zu haben.

Der Wildstand hat im verflossenen Winter wenig gelitten, doch sind in letzterer Zeit hin und wieder eingegangene und kranke Rehe aufgefunden. Vom Solling hört man Klagen über Verbreitung von Östrus bei den Rehen.

* * *

Die Käferfauna ist reich vertreten. Zahlreich sind die Maikäfer und Hyleſinen, weniger Bostrichiden. Curculio (Otiorrhynchus ater) ist stärker vertreten als im Vorjahre. Von Cerambyxarten zeigten sich früh bereits Rhagium inquisitor und cursor, ebenso Cerambyx luridus. Gleich mit dem Aufbrechen des Buchenlaubes zeigten sich, wie in der Regel, Orchestes fagi, welche das Laub bereits merklich durchlöchert haben. Reichliche Blüten zeigen noch Hainbuche und Roßkastanie und Pappel. Die Holzpreise hielten sich im ganzen günstig, besonders für stärkere Fichten und Buchenhölzer. Böttcherholz (Nutzscheite), Scheitholz, sowie Fichten-Anbruchholz hielten sich sehr hoch.

G., den 17. Mai 1890. P.

Das „Fegen der Rehböcke".

Durch das „Fegen" der Rehböcke wird manchem Forstmanne viel Ärgernis bereitet, da die Böcke gewöhnlich die schönsten Stämmchen „verfegen", welche dann infolge des Abschälens der Rinde sehr bald eingehen. Meistenteils sind es die Lärche, Weymouthskiefer und Esche, welche von den Böcken am liebsten zum Fegen benutzt werden, besonders wenn die betr. Holzarten an Waldwegen oder an Kulturen gepflanzt sind. Um nun das Verfegen solcher Stämmchen zu verhindern, werden oft die mannigfachsten Mittel angewandt. Teils werden die Stämmchen mit Stroh oder Wacholderzweigen umbunden, teils werden sie mit mehreren Pfählchen umgeben. Obgleich dieses Verfahren auch seinen Zweck erfüllt, so ist es doch immerhin zeitraubend und kostspielig. Am einfachsten und billigsten ist das Umwickeln der Stämmchen mit Papier. Man nimmt einen gewöhnlichen Bogen Zeitungspapier, wickelt diesen stramm um das Stämmchen und bindet ihn oben und unten mit schwachem Zwirn fest. Auf solche Weise geschützte Pflanzen werden nie verfegt werden. Das Papier hält sich mehrere Jahre und schützt zugleich im Winter die Stämmchen vor dem Verbeißen durch Wild.

Buchwäldchen, Kreis Lüben.

M. Müller, Revierförster.

Urwald in der Lüneburger Heide.

Die „Weser-Zeitung" schreibt: „In der That befindet sich ein Urwald wenige Kilometer nordwestlich des Eisenbahn-Haltepunktes Unterlüß in dem Forstorte Süll und dem Forstschutzgebiete Schafstall. Von nicht unbedeutender Ausdehnung, durch jüngere Anpflanzungen und kahle Heiden umsäumt, zwischen denen die lieblich anzuschauende schmucke Kronsbeere — so heißt in dortiger Gegend die Preißelbeere — mit ihren glänzenden, kamelienartigen Blättern, den sattroten, in Trauben hängenden Beeren und zugleich weißen, schwach rötlich angehauchten kräftigen Blüten weithin neben der schwarzen, unansehnlichen Rauschbeere sich ausbreitet, deren mattgrünes, lederartiges Laub einen bemerkenswerten Gegensatz zu der Umgebung bildet, haben wir hier einen wirklichen Urwald. Weite Strecken sind in buntem Durcheinander von Eichen, Rottannen, Birken und beinstarken, baumhohen Wacholderstämmen bestanden; dagegen liegen umgestürzte Baumriesen oder Äste, dicht mit Moos oder Flechten bewachsen und derart vermodert, daß man mit dem Spazierstock den vielleicht meterstarken Stamm durchstechen kann, und nirgends zeigt sich auf ausgedehnten Flächen eine Spur, daß hier je Axt oder Säge thätig gewesen. Hier stehen Eichstämme, die in Brusthöhe 5 m Umfang aufweisen und am Stamm durchaus gesund erscheinen, während vielleicht die meisten Äste, welche in wagerechtem Abstande nach jeder Richtung hin 15 m und darüber sich erstrecken, schon abgestorben sind. Wenn jetzt in unseren Wäldern die Stieleiche, Quercus pedunculata, seit langem angepflanzt wird, finden wir hier noch, wie auch in den alten Beständen der Göhrde, die Trauben-, Stein- oder Winterciche, Quercus sessiliflora. Eigentümlich ist auch die Erscheinung, daß diese Eichen seltener als einzelne Stämme auftreten, sondern häufig als Zwillinge und Drillinge verwachsen vorkommen, welche erst mehr oder weniger hoch über dem Erdboden in einzelne Bäume sich zerteilen, wie auch ihre Äste nicht schräg aufwärts streben, sondern meist in wagerechter Richtung sich wegstrecken. Nur ganz vereinzelt kommt einmal eine Föhre, welche sonst die Heide beherrscht, vor, wogegen die Rottanne in herrlichen Bäumen bis zu 1 m Dicke und von der Spitze bis zum Fuß beästet auftritt. Birken finden sich ebenfalls in einer Stärke, wie man sie jetzt in den Wäldern nicht mehr wachsen läßt; dabei sind sie mit Schmarotzern der verschiedensten Art, Pilzen, Flechten und namentlich mit Misteln, die sonst im Lüneburgischen nirgends mehr sich finden, besetzt. Bei diesen Bäumen kommt es sogar vor, daß ihre Stämme und stärkeren Äste abgestorben sind und aus ihnen heraus neue junge Bäume hervorwachsen. Die ausgedehnten Blößen und jungen Anpflanzungen an den Rändern machen uns aufmerksam, daß wohl auch die Tage unseres Urwaldes gezählt sind, und daß derselbe in den letzten Jahren erheblich abgenommen und sein Bestand schon zum Teil dem Nützlichkeitsprinzip zum Opfer fallen müssen. Wir wollen [illegible] können das auch nicht tadeln, freuen uns a[ber] noch Gelegenheit gehabt zu haben, ein S[tück] aus der Vorzeit zu schauen, daß uns v[on] kommen vergegenwärtigen kann, welch[en] Eindruck unsere heimischen Wälder zu [allen] Zeiten gewährt haben, als unsere Altvord[en] zum erstenmal in der Geschichte

traten und die römische Welt mit dem „cimbrischen Schrecken“ erfüllten, und werden nicht versäumen, uns diesen Genuß wenigstens alljährlich einmal zu verschaffen, solange uns solche Möglichkeit noch gegeben ist.“

Die Behauptung, es seien in Deutschland Urwälder nicht mehr vorhanden, wäre nach vorstehendem entkräftet, nur bleibt zu bewundern, daß, soweit mir bekannt, nichts von diesem Reste früherer Jahrhunderte in die Öffentlichkeit gedrungen ist oder zu sein scheint. Mir selbst ist Unterlüß und Umgegend bekannt, auch der Forstort „Süll“ dem Namen nach. Zu verschiedenen Malen habe ich früher in dortiger Gegend Treibjagden mitgemacht, häufiger — zuletzt im Jahre 1876 — den Birschgang ausgeübt — ja der Sommer 1889 führte mich zu einem mehrtägigen Besuche nach Unterlüß — aber nie habe ich von einem Urwalde etwas gehört.

Möchten die Herren Kollegen des Urwaldes durch diese Zeilen angeregt werden, genauere Mitteilungen, besonders nach der forstwirtschaftlichen Seite, aus dem interessanten Waldgebiete zu machen; ich bin überzeugt, der Dank aller Leser dieser Zeitung würde ihnen sicher sein.

Rathoff, Stadtförster.

* * *

Der vorstehende Aufsatz zeugt von einer glücklichen Begeisterung für den Wald, und ist die Beschreibung des Forstortes Süll bei Unterlüß, vom naturhistorischen und landschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, auch wohl zutreffend; es ist noch oder — war noch ein Rest sehr alten gemischten Hochwaldes (forstlich mäßigster Art) vorhanden. Zu Gunsten oder besser zur Rechtfertigung des dortigen sehr exakten Beamten würde von der dort seit Jahrhunderten nicht vermuteten Axt und Säge Abstand zu nehmen sein, es hat dieselbe auch diesem Waldidyll bereits das Ende bereitet. Verfaulte Bäume finden sich wohl in allen Wäldern. Aufarbeiten von „Moder“ lohnt hier wie anderwärts nicht!

Rebberlah, am 1. April 1890.

Bühmann.

Rundschau.

„Forstliche Blätter“, April. „Über die Kiefernschütte.“ Von Oberforstmeister von Varendorff-Stettin. Nach den vieljährigen Erfahrungen des Verfassers stellt sich die Schütte vorzugsweise unter Verhältnissen ein und tritt verderblicher auf, welche die Entwickelung und den Wuchs der Kiefer beeinträchtigen, mag dieses nun durch ungeeignetes Klima, durch Bodenarmut, durch Schädigung der Wurzeln, durch Auffrieren, durch die Konkurrenz der Wurzeln anderer Gewächse oder auch gegenseitige Konkurrenz um den Nahrungsvorrat, oder durch Entziehung der zur Ausbildung unentbehrlichen Sonnenwirkung u. s. w. hervorgerufen werden. Im allgemeinen sind die Saaten in den ersten Jahren der Schütte mehr ausgesetzt als die mit einjährigen Kiefern auf tief gelockertem Boden ausgeführten Pflanzungen.

Die Ursache der Schütte sieht Pfeil in r Bodenarmut, eine Anschauung, die nicht treffend ist, da die Schütte auch auf guten den auftritt. — Nach Ebermayr entsteht e Schütte dann, wenn bei noch gefrorenem er sehr kühlem Boden die Kiefer von der ühjahrssonne sehr lebhaft erwärmt und zur Vegetation und Verdunstung angeregt wird, den durch diese herbeigeführten Wasserverlust aber durch die noch nicht oder nur sehr wenig funktionierenden Wurzeln aus dem Boden nicht wieder ersetzen kann. Da es doch auffallen muß, daß dieses allein bei der Kiefer und nie bei Fichte, Tanne, Wacholder, Immergrün, Epheu und anderen wintergrünen Gewächsen der Fall ist, und da in 1875/76 in Schleswig die Schütte stark auftrat, obwohl das Thermometer nicht ein einziges Mal unter 0° gesunken ist, der Boden also ganz frostfrei geblieben war, während im Gegensatze in dem durch schöne sonnige Tage und sehr kalte Nächte ausgezeichneten Frühjahr 1871 die Schütte nicht beobachtet wurde, und da schließlich die Schütte auch in den dunkelsten Samenschlägen und vorzugsweise häufig im Schatten der im Süden liegenden Holzwand, im Seitenschatten von Wacholder und Kiefernvorwuchs 2c. sich zeigt, so muß diese Ebermayr'sche Theorie als unrichtig verworfen werden. — Auch der Frost kann nicht die Ursache der Schütte sein, da die Kiefer absolut frosthart ist; auch können die von der Schütte befallenen Kiefernnadeln nicht als „erfroren“ bezeichnet werden. „Er-

frorenes Buchen- und Eichenlaub oder erfrorene Fichten- und Tannentriebe sind einige Tage nach dem Froste völlig trocken und lassen sich leicht zwischen den Fingern zerreiben; bei den Schüttenadeln aber zeigen sich anfänglich noch grüne Stellen, sie führen noch Saft und behalten ihre Biegsamkeit meist noch auf Wochen hinaus." Weshalb sollte sich schließlich bei der Kiefer die Frostwirkung auf etwa nur die ersten zehn Jahre beschränken? — Verfasser hält die Pilztheorie für die richtige, nach welcher Hysterium pinastri die Schüttekrankheit erzeugt. Für diese Annahme spricht, daß sich der Pilz an allen schüttekranken Pflanzen findet, und daß die Schütte in gewissen Zeiträumen vollständig epidemisch auftritt; wie andere Epidemien, so ergreift die Schütte nur jugendliche Individuen und namentlich schwächere, tritt in gewissen Zeitabschnitten und an gewissen Orten verschieden stark auf und tötet schwächere Pflanzen, während kräftigere sich bald wieder erholen.

Ein sicheres Mittel zur Vermeidung der Schütte giebt es nicht „und wird schwerlich jemals gefunden werden". „Es wird sich nur darum handeln, die Kiefer möglichst naturgemäß und kräftig zu erziehen und die die Schütte begünstigenden Einflüsse soweit als möglich zu beseitigen oder zu mildern." Um dieses zu erreichen, ist die Bodenkraft zu erhalten, Streurechen, Grasschneiden, vor allem aber Abpalten des Bodenüberzuges vollständig zu vermeiden, nasse Flächen sind zu entwässern; der Saat ist der Vorzug zu geben, und zwar bei Streifensaat mit etwa 6 kg auf 1 ha, für Saatkämpe sind auf 1 a nicht über 0,5 kg zu nehmen; auf ärmeren und trockneren Böden sind die Saatstreifen mit der Rode- oder Spitzhacke tief aufzubrechen, um gleich im ersten Jahre kräftige Pflanzen zu haben. Auf sehr armen und sehr graswüchsigen Böden ist zu pflanzen; auf letzteren sind große breite Platten oder auch mit Sand aufgehöhte Saatplätze herzurichten, um das Einwachsen des Grases für die ersten Jahre zu verhüten; besonders graswüchsige Böden sind mit zweijährigen verschulten Ballenpflanzen, namentlich auch aus Kiefernunterwuchs, zu bepflanzen. Die Schläge sind nicht zu klein und nicht zu schmal zu führen wegen der ungünstigen Schattenwirkung und des stärkeren Graswuchses; endlich ist „in solchen Perioden, in welchen die Schütte besonders heftig und verderblich auftritt, von der Führung von Kahlschlägen ganz abzusehen und das Einschlagssoll durch gleichmäßige Lichtung aller Bestände um 20—30 % zu decken". —

Durch die Stürme am 23. und 24. Januar sind in den württembergischen Staatswaldungen etwa 9 % der planmäßigen Jahresnutzung geworfen worden, eine Holzmasse, welche den Ausscheide- (Totalitäts-) Holzanfall gewöhnlicher Jahre nur um weniges übersteigt. „Da nach dem Stande der Schläge der weitaus größere Teil des Gesamtanfalles noch in die ordentliche Jahresnutzung einbezogen werden konnte, so sind von demselben nur etwa 25,000 fm Nutz- und Brennholz für das folgende Wirtschaftsjahr zu verrechnen. An Nadel-Stammholz allein werden infolge des Windwurfs im diesjährigen Wadel nur etwa 15,000 fm mehr, als nachhaltig zu schlagen ist, zum Verkauf" gekommen sein.

* * *

Der „Allgemeine Holzverkaufsanzeiger" vom 23. April bringt aus dem vom Dekan Deißmann im „Taunusklub" in Frankfurt a. M. über die Korbflechtindustrie im Taunus gehaltenen Vortrage folgendes: Diese Industrie ist vor 7½ Jahren in Grävenwiesbach eingeführt worden. Die Regierung bezahlt den Lehrmeister, welcher 1200 bis 1500 Mk. jährlich erhält; der Buchhalter hat ein Gehalt von 1000 Mk. Während die Jahresabschlüsse 1882—1886 noch über 10,000 Mk. Defizit ergeben hatten, schlossen die Jahre 1887, 1888 und 1889 mit einem Gewinn von bezw. 318 Mk., 1424 Mk. und 4160 Mk. ab, so daß ein Zuschuß des Staates, welcher zusammen schon 26,000 Mk. betrug, nicht ferner nötig sein wird. Diese Industrie hat bis jetzt mindestens schon 60,000 Mk. bares Geld dem Kirchspiel Grävenwiesbach zugeführt. Zumeist wird Rohrflechterei gelehrt; die Lehrzeit dauert 6 Monate, doch erhält der Lehrling schon nach 14 Tagen 50 Pf. Tagelohn. Für feinere Flechtarbeiten erhalten die Lehrlinge nach 6 Monaten 50 Pf. Tagelohn und besonders gute Arbeiter entsprechende Zulagen. N 3 Jahren wird ihnen sämtliches Handwer zeug geliefert und das Rohmaterial z Selbstkostenpreise mit einem Aufschlage 1 2—5 Pf. Die Anstalt gedeiht und blü da ein gutes Absatzgebiet vorhanden ist; Frank thal, Worms und Hochheim, doch auch W

falen und Amerika sind Abnehmer. Auch zur Anpflanzung von Weiden sind Hunderte von Morgen geeigneten Landes vorhanden; es fehlt allein an geeigneten Gebäuden. Der jetzige Arbeitssaal ist der Gemeinde-Rathaussaal, zu welchem noch 6 Räume für Magazine u. a. m. gemietet sind, deren räumliche Entfernung jedoch der nötigen Ordnung und Regelung hinderlich ist. Während jetzt nur für 18 Leute Platz ist, haben sich 50—60 gemeldet, für welche auch genügend Arbeit vorhanden sein würde. Man hat nun die Absicht, nach den neuesten Erfahrungen ein Gebäude, welches an fließendem Wasser liegen muß, aufzuführen; in Holz würde sich dieses auf 38,000 Mk., in Stein auf 40,000 Mk. stellen.

* * *

„Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", April. Der Herzogl. anhalt. Oberförster Calezki in Serno bei Coswig teilt ein in seiner Oberförsterei auf gelockertem Boden — Plätze, Waldpflugfurchen, Streifen 2c. — vielfach angewendetes Pflanzverfahren für Kiefernjährlinge ohne Keilspaten und Pflanzholz, allein mit dem gewöhnlichen Spaten mit. Das Verfahren ist folgendes: „Der Spaten wird auf der Pflanzstelle senkrecht etwa 16 cm tief eingestoßen, dann wird vom Pflanzer der Spatenstiel mit der rechten Hand oben beim Griff und weiter unten mit der linken Hand angefaßt. Alsdann zieht derselbe die Erde, ohne den Spaten zu heben, etwas nach sich bezw. an sich heran, so daß eine Lücke von 5—6 cm entsteht, und hält den Spaten in dieser Stellung einstweilen fest. — Ein zweiter Pflanzer, wozu gewöhnlich nur Schulkinder von 8—14 Jahren benutzt werden, hat sich inzwischen niedergekniet und seinen halb mit Wasser gefüllten Topf mit den Pflanzen neben sich gestellt. Hieraus entnimmt er, wenn zwei Pflanzen in einen Spalt gepflanzt werden sollen, je eine Pflanze in die rechte und linke Hand, faßt diese oben am Kopfe und hängt in jeder des Spaltloches eine Pflanze bis an die eln ein. — Nun hebt der andere oder Pflanzer den Spaten, an dessen innerer e sich die Erde durch das Zurückziehen s hoch geschoben haben wird, in die Höhe, Erde dann von selbst gegen die nzen zurückfällt und sich dort locker anlegt. uf ist nur noch ein sanftes Antreten mit dem rechten Fuße in Querstellung nötig." — Bei Bepflanzung von Waldpflugfurchen wird dort nur je eine Pflanze und dann in der Mitte des Spaltes eingehängt. Das Hundert auf diese Weise zu pflanzen kostet bei einem Frauentagelohn von 70 Pf. und einem Kindertagelohn von 50 Pf. 9 Pf.

„Zur Lebensweise, forstlichen Bedeutung und Vertilgung des Hylesinus minor." Von Professor Dr. Altum-Eberswalde. Der Hylesinus minor ist weit schädlicher als der Waldgärtner, Hylesinus piniperda, da er nicht allein wie dieser zahlreiche Triebspitzen vernichtet, sondern in sehr verhängnisvoller Weise die alten Kiefernstämme angreift und jährlich die größte Masse des Totalitätshiebes verschuldet. „An den zopftrocken werdenden Überständern ist seine forstliche Bedeutung am leichtesten zu ermitteln. Er befällt diese von allen an dem Stamme bezw. an den Ästen sich entwickelnden Insekten zuerst und schneidet mit seinen weitspannenden, doppelarmigen, horizontalen Brutgängen dem auf- und absteigenden Safte in der Peripherie des betreffenden Stammteils den Weg ab." Selbst der Pissodes piniphilus ist nicht so schädlich; zunächst befällt dieser nur Stangenholz und tritt überhaupt mehr sporadisch auf, dann unterbinden seine Larvengänge nie bereits beim ersten Angriff der Wipfelspitze den Lebensfaden so energisch.

Von allen Borkenkäfern vermag allein der Hylesinus minor um eine Stamm- oder Ästperipherie mit verhältnismäßig kleinem Radius, also in einem scharfen Bogen, einen horizontalen Brutgang (rechtwinklig zur Längsachse des Holzes) auszuführen. An schwachen, nur 6—8 cm starken Stammteilen stellt zwar auch minor seine Gänge schräg, doch meidet er diese höchsten Stammspitzen des Kiefernaltholzes, wie ja auch jüngere Bestände, und legt seine horizontalen Doppelgänge weiter abwärts am Stamme an und umfaßt dann meist die ganze Peripherie, infolge wovon die oberhalb seines Ganges liegenden Kronenteile vertrocknen. — „Sind an Altholzkiefern die entsprechend starken Stammspitzen mit seinen Gängen versehen, so steigt er mit seiner Arbeit daselbst in den nächstfolgenden Jahren allmählich abwärts. Eine scharfe Grenze zwischen dem höchsten, etwa schon dürr gewordenen, nach unten hin abnehmend gelichteten bezw. vergilbten und dem tieferen,

noch vollbenadelten Kronenteile läßt auch aus der Ferne die scharfe Ausgangsstelle und das relative Alter des Verderbens leicht erkennen. Befindet sich in der untersten Partie des totkranken Wipfels noch ein gesunder, normal benadelter Ast, so steht derselbe über einer fraßfreien oder erst in der jüngsten Zeit von minor befallenen Stammstelle."

Eine Naturhilfe gegen diesen Schädling giebt es nicht; die Käferbäume auszuhauen ist ein schlechtes Mittel, da sie erst dann durch den vertrocknenden Gipfel den Feind verraten, wenn sie ihn schon durch einige Generationen beherbergt haben; es bleibt nichts, als das Auslegen von Fangkloben, ob diese aber im April, Mai oder Juni zu fällen sind, ob Hylesinus minor dieselben überhaupt annimmt, ist noch nicht festgestellt.

* * *

Nach Nr. 16 der „Österreichischen Forstzeitung" haben sich mehrere österreichische Forst-, Jagd- und Fischereivereine zusammengethan und im Einvernehmen mit den Waldbesitzern eine Pensionskasse für Privat-Forst- und Jagdschutzbedienstete gegründet, um die Altersversorgung dieser und ihrer Witwen, sowie die Unterstützung der hinterbliebenen Waisen durch Erziehungsbeiträge sicherzustellen. Der laufende Jahresbeitrag schwankt je nach dem Alter für eine Pensionssumme von fl. 300, 400, 500, 600, 700 und 800 zwischen bezw. fl. 30 und 48, fl. 40 und 64, fl. 50 und 80, fl. 60 und 96, fl. 70 und 112 und fl. 80 und 128. Die Eintrittsgebühr für die ersten vier Jahre beträgt jährlich entsprechend der Pensionssumme von fl. 300, 400, 500, 600, 700 und 800 bezw. fl. 9,75, 13, 16,25, 19,50, 22,75 und 26. (1 fl. = Mk. 1,70.)

Über die Geschwindigkeit und Flugkraft der Vögel wird mitgeteilt, daß der Geier mit einer Geschwindigkeit von 150 bis 160 km in der Stunde fliege; die wilden Gänse und die Schwalben legen auf ihren Wanderzügen stündlich 140 bis 145 km zurück; die Brieftauben brauchen auch bei weiten Entfernungen eine Stunde für je 100 bis 120 km; die Krähe legt bei ihrem gewöhnlichen Fluge nur etwa 40 km in einer Stunde zurück. — Die von einem Adler ausgeübte Flugkraft wird auf etwa $^1/_5$ Pferdekraft angegeben, eine Taube wendet bei ihrer gewöhnlichen Fluggeschwindigkeit von 40 km in der Stunde auf das Pfund ihres Gewichts berechnet $^1/_{200}$ Pferdekraft auf. Hiernach soll sich für eine Flugmaschine von gleich guter Form und von dem Gewichte einer Tonne (1000 kg) und mit 40 km Fluggeschwindigkeit eine Betriebskraft von nahezu 10 Pferdekräften berechnen. Da der Pelikan bei 21 Pfund Körpergewicht im Fluge $^1/_{11}$ Pferdekraft ausübe, sei für einen ausgewachsenen Mann ungefähr 1 Pferdekraft zum Fliegen erforderlich. Zum Auffliegen sollen die Vögel etwa 50 % mehr Kraft entwickeln müssen als beim Fliegen in horizontaler Richtung.

* * *

„Forstwissenschaftliches Zentralblatt", März. Nach dem Etat der Königl. württembergischen Forstverwaltung sind von 1889 ab die Gehälter sämtlicher Staatsforstbeamten um 5 % des bisherigen Gehalts erhöht worden, woneben denjenigen Beamten, welche keine Dienstwohnungen zu beanspruchen haben (Revieramtsassistenten, Forstamtsdiener und das gesamte Schutzpersonal), Wohnungsgeldzuschüsse je nach dem Wohnsitze im Betrage von 9 % (Stuttgart), 7 % (in 27 Städten mit höheren Mietszinsen) oder 6 % des Geldgehalts gewährt sind. Pensionsberechtigt ist nur die eigentliche Gehaltsaufbesserung im Betrage von 5 % des bisherigen Einkommens.

In der Verwaltung der Revierämter stehen nach dem Stande vom 1. April 1887 188,091 ha ertragsfähige und 4888 ha nichtertragsfähige Staatswaldfläche. Der Reinertrag der Staatswaldungen berechnet sich für 1 ha auf 27,01 Mk. Genutzt sind auf 1 ha jährlich 4,33 fm Derbholz. Der Erlös aus dem ganzen Holzertrage von 835,000 fm, einschließlich Reisig, Rinde und Stockholz, beträgt 9,352,000 Mk., auf 1 fm bezogen 11,20 Mk. Der wirkliche Durchschnittserlös hat für 1 fm Derbholz betragen im Jahre 1884: 11,04 Mk., 1885: 11,31 Mk., 1886: 11,08 Mk., 1887 des vielen, fast wertlosen Schneedruckholzes wegen nur 9,70 Mk.

Mit Bezug auf die gesamte Staatswaldfläche sind unter anderem für Samen u. Pflanzen im Jahre 26,500 Mk., für Pacht- Erlöse aus Gras, Laub 2c. 200,000 M eingenommen und unter anderem an Kultu kosten 340,000 Mk., an Wegebaukost 580,000 Mk., an Holzhauerlöhnen 1,530,0(Mk., an Kranken- und Unfallversicherungs geldern 20,000 Mk. verausgabt worden. -

„Aus dem Insektenjahre 1889" berichtet Regierungsrat Dr. Fürst folgendes: Überraschend ist das gleichzeitige Auftreten von Insekten der gleichen Art an den entlegensten Orten, so z. B. des Kiefernspinners in den norddeutschen Forsten, in den Kiefernforsten Bayerns und Hessens, in den Waldungen bei Nürnberg und Bamberg einerseits, jenen der Rheinebene bei Darmstadt und Mannheim andererseits; so des Schwammspinners in der südlichen Schweiz, den Roches d'Orvin bei Biel und in den Schälwaldungen des Mainthales.

Der Schwammspinner (Liparis dispar) war in den Aschaffenburger Schälwaldungen im Sommer 1888 so stark vertreten, daß z. B. auf einer etwa 5 ha großen Fläche vollständiger Kahlfraß erfolgte. 1889 verschwand er im Laufe des Sommers, „und zwar in gleicher Weise da, wo durch Vernichten der oft in ganzen Knäueln beisammenhängenden Puppen und durch Bestreichen der Eierschwämme mit Raupenleim gegen den Feind vorgegangen, wie dort, wo Vertilgungsmaßregeln unterlassen worden sind. Im Frühjahr erschienen zwar noch ziemlich viele Räupchen, allein sie verkamen nach und nach, so daß ausgewachsene Raupen nahezu nicht mehr gefunden werden konnten, und es dürfte wohl zu folgern sein, daß die Anwendung von Vertilgungsmitteln gegen diesen Feind nicht geboten ist; die Natur selbst hilft". — Das Fraßobjekt war bei Aschaffenburg fast ausschließlich die Eiche, in der Schweiz wurde die Buche allen anderen Holzarten vorgezogen, während bei Kahlfraß hier wie dort keine Holzart verschont blieb. — Die von dem Eichenwickler (Tortrix viridana) bei Aschaffenburg (am Johannisberge) und im Hochspessart (Forstamt Rohrbrunn) stark mitgenommenen 20jährigen Eichenjunghölzer haben durch die Johannistriebe den Verlust an Belaubung rasch wieder ersetzt. — Der Goldafter (Liparis chrysorhoea) hat bei Hanau einige Alteichen kahlgefressen und wurde auch bei Aschaffenburg (Lindig) beobachtet; nennenswerten Schaden hat er nirgends verursacht. — Von der Nonne (Liparis monacha) wurden am 18. Juni Raupen jeder Größe, Puppen und sogar schon ein Schmetterling gefunden; am 11. Juli schwärmten die Schmetterlinge (im Großostheimer Walde) in Masse. Die Raupe zog die Fichte der Kiefer vor; wurden Fichten einschließlich des Fichtenunterwuchses kahlgefressen, so blieben an den Kiefern, von denen auch die Stangenhölzer jeden Alters stark befallen waren, die Nadeln des heurigen Jahrestriebes verschont. Einzelne Eichen, Linden, Akazien, Tannen, die sich in den Beständen vorfanden, wurden nicht angegangen, wogegen die Birken und Buchen befressen wurden. Unter den Birken lagen die an der Basis befressenen und am Blattstiele abgebissenen Blätter in Masse, während die Buchenblätter ganz verzehrt wurden. Als Gegenmittel wurden die tief am Stamme sitzenden Schmetterlinge, in der Hauptsache Weibchen, zerquetscht und so Hunderttausende von Schmetterlingen und viele Millionen Eier vernichtet. — Von den im Frühjahr in besorgniserregender Menge aufgetretenen Raupen der Forleule (Trachea piniperda) kam keine einzige zur Verpuppung, sie starben alle ab. — Der Kiefernspinner (Gastropacha pini) war 1888 in den Waldungen der Rheinebene, insbesondere in jenen von Eberstadt an der Bergstraße, in großer Menge, ja stellenweise sogar verheerend aufgetreten und hatte Bestände jeden Alters vom haubaren Bestande bis zum 25jährigen Stangenholze herab vernichtet. Das Legen von Leimringen hat sich als Gegenmittel durchaus bewährt, doch betrugen die Kosten für 1 ha zwischen 27,39 Mk. und 50,90 Mk. In Eberstadt war auch eine Schlagfläche befallen; zuerst wurden hier die Raupen abgesammelt und durch Einschütten in Erdlöcher mit nachfolgendem Zerstampfen getötet, später wurden die Raupen jedoch, als einfacheres und schnelleres Verfahren, von den Arbeiterinnen, denen das Anfassen der Raupen ekelig geworden war, an den Pflanzen mit einer alten Schere kurzweg in der Mitte durchgeschnitten. — Überall stark verbreitet war die Lärchenminiermotte (Coleophora laricella). „Wohl begrünten sich die Lärchen allmählich wieder, zahlreiche Kurztriebe entwickelten sich zu Langtrieben, aus der Mitte der anscheinend zerstörten Nadelbüschel entfaltete sich im Juni eine neue, leidliche Benadelung, aber für das nächste Jahr steht eine Wiederholung des Fraßes in gleicher Weise zu befürchten!" Die Beobachtungen des Forstassessors Rittmeyer, daß die Motte auch einzeln eingesprengte Lärchen und junge Pflanzen befalle — entgegen den bisherigen Lehren — seien nur als Ausnahme, begründet durch das so zahlreiche Auftreten des Insekts, zu betrachten. — Gegen den Lophyrus rufus wurden in den gemischten

Fichten- und Kiefernbeständen Oberbayerns Maßregeln nötig, welche im Zerquetschen der Raupenklumpen bestanden, die teils direkt erreichbar waren, teils mit Haken herabgezogen oder mit Raupenscheren heruntergeschnitten wurden. Die Menge der in 233 Tagschichten vernichteten Afterraupen wird vom Forstmeister Auer von Burghausen (Oberbayern) nach annähernder Berechnung auf 28 Millionen geschätzt.

Die von Rudolf Bessel in Brieg (Regbz. Breslau) empfohlene Vorrichtung, das Baumen der Raupen zu verhindern, erfüllt ihren Zweck nach Fürsts Versuchen nicht. „Diese Vorrichtung besteht aus einem 77 cm langen und 4,5 cm breiten Blechstreifen, der mittels einer scharfen Stange ringförmig dreimal in Abständen von etwa 1,2 cm sägezähnig so durchschlagen ist, daß die durchgeschlagenen und senkrecht aufgerichteten, 9 mm langen und sehr spitzen Zähne beim Anlegen des Streifens um einen Baum einen engen, dreifachen Stachelkranz bilden, welcher für die Raupen unübersteiglich sein soll, was er aber nicht ist. Der Preis der in den verschiedensten Ländern zum Patent angemeldeten Streifen beträgt pro Stück 50 Pf., Probekistchen mit 40 Streifen einschließlich Verpackung frei zugesendet kosten 21 Mk."

„Besser hat sich ein gleichzeitig angestellter und später im Walde wiederholter Versuch bewährt: das Umbinden der Stangen, von denen die (Nonnen) Raupen abgeschüttelt worden, mit einem etwa kleinfingerdicken, sehr locker geflochtenen Strick, der sodann mit Raupenleim beschmiert wurde; nicht eine Raupe kam über den schmalen Leimgürtel." Die Stricke kosten pro Meter 5 Pf. und können wiederholt verwendet werden, indem man etwa nach Verlauf einer Woche die Stricke abnimmt und in einem anderen Bestande anlegt.

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Der Schnittholzberechner. Hilfsbuch für Käufer und Verkäufer von Schnittmaterial, Zimmermeister, Holzspediteure ꝛc. Aufgestellt und berechnet von E. Schloms. Taschenformat, 174 Seiten, gebunden 1,80 Mk. Weimar 1890. Verlag von Bernhard Friedrich Voigt.

Zu der großen Zahl von Hilfsbüchern und -Tafeln, welche sich mit der Berechnung des kubischen Inhalts der Nutzholzstämme, des Schnittmaterials und der Bestimmung des Preises der einzelnen Stücke beschäftigen, ist das obenbezeichnete Schriftchen von Schloms getreten. Das Büchelchen hat, wie es in dem Vorwort lautet, den Zweck, nicht nur den kubischen Inhalt der gangbarsten Dimensionen von Brettern, Bohlen, Latten und Quadratstäben bis auf 4 Dezimalen in Kubikmetern genau anzugeben, sondern auch die von jedem Käufer und Verkäufer von Schnittmaterial sich oft gestellten Fragen nach der Stückzahl, die 1 Kubikmeter enthält, dem Stückpreise und dem Preise eines Quadratmeters sofort und ohne langwierige Rechnung zu beantworten.

Brauchbare Unterlagen für seine Berechnungen fand der Verfasser vielfach vor, er durfte meist nur zugreifen, und er hat dadurch wohl seinen Verleger in den Stand gesetzt, für den ungemein geringen Preis von 1,80 Mk. das Schriftchen unter Verwendung eines vorzüglichen Papiers und dauerhaft gebunden liefern zu können. Dem Herrn Verfasser erkennen wir gern zu, daß die Anordnung der Tabellen eine recht übersichtliche und praktische ist und das Büchelchen somit seinem Zweck vollkommen entspricht.

M.

Verschiedenes.

Über den Kanzleistil.

Auszug aus einem Vortrage, gehalten im Cassseler Beamtenverein vom Regierungspräsidenten Rothe.

(Fortsetzung.)

Bei der Fremdwörterseuche will ich mich nicht lange aufhalten. Erfreulicherweise ist sie in der Rückbildung begriffen. Das ebenso frische als maßvolle Vorgehen des deutschen Sprachvereins hat eingeschlagen und eine Bewegung entfesselt, die sich durch Mißdeutung und Anfeindung nicht mehr zurückdämmen läßt. In weiten Kreisen sind die Gewissen geschärft, und ist den Deutschen die fast vergessene Pflicht zum Bewußtsein zurückgebracht, deutsch zu sprechen. Auf diese Pflicht beginnt man auch in den Kanzleistuben, vordem Hauptbrutstätten des Fremdwortbacillus, sich zu besinnen. Man beginnt sich zu fragen, was es denn für einen Sinn habe, verknöcherte Überbleibsel der längst verschollenen Zeit, da die Kanzleien noch ganz lateinisch schrieben, Wörter wie pro, ad, sub, de, circa, rotunde — bei Zahlen, — inclusive, exclusive, conferatur, loco citato, ultimo, in fine, pro rata, hujus, ejusdem, anni currentis, pr teriti mitten in deutsche Sätze hineinzumenger Wörter, die vor den gleichbedeutenden deutsch nicht einmal den Vorzug der Kürze haben. A nicht minderem Recht könnte man den deutsch Satz zur Abwechselung auch einmal mit polnisch oder spanischen, namentlich aber mit chinesisch Fetzen verbrämen, da Kanzleichinesisch sich ei besonders hohen Stufe der Entwickelung erfreuen

Nicht so einfach wie mit den ganz frem

Wörtern steht es mit den umgedeutschten Fremdwörtern, die wenigstens eine deutsche Endung erhalten haben und mit deutschen Buchstaben geschrieben zu werden pflegen. In die Verwaltungs- und Rechtssprache haben sie sich massenhaft derartig eingenistet, daß neben ihnen allgemein gangbare oder auch nur allgemein verständliche deutsche Ausdrücke nicht aufgekommen sind. Solche Wörter finden sich in großer Zahl beispielsweise im Kassenwesen und im Wechselrecht, als Designation, Liquidation, Indossament. Für derartige Fachfremdwörter deutsche einführen zu wollen, darf der einzelne sich natürlich nicht erlauben. Das wäre unberechtigter Purismus, den auch der deutsche Sprachverein nicht, wie ihm fälschlich vorgeworfen wird, empfiehlt, vor dem er vielmehr warnt. Hier kann nur von oben her allmählich geholfen werden, wie dies im Bereich der Post-, der Eisenbahn-, der Bank-, der Militärverwaltung in glücklicher Weise angebahnt ist. Das hat aber der einzelne in der Hand, daß er durch Vermeidung leicht ersetzbarer Fremdwörter, wie remittieren, regulieren, Kolonne, Lokal, der Muttersprache zu ihrem Recht verhilft. Diesem Bestreben, dem niemand sich entziehen sollte, wird die Veröffentlichung des von dem deutschen Sprachverein vorbereiteten Verdeutschungsbuches für die Gerichts- und Verwaltungssprache gute Dienste leisten.

Unstreitig ist ein Hauptvorzug der Sprache und ein Haupterfordernis der Geschäftssprache die Deutlichkeit. Tugenden aber, die man übertreibt, werden zu Fehlern. Und unter den Fehlern des Kanzleistils ist einer der häufigsten nicht, daß er zu undeutlich ist, sondern daß er zu deutlich sein will. Er traut dem Leser nicht die Fähigkeit zu, die Beziehungen, auf die es ankommt, aus dem Zusammenhange zu entnehmen. Er sagt nicht allein, was zum Verständnis notwendig ist, sondern auch, was dazu dienen könnte, einem mangelnden Verständnis aufzuhelfen. So gerät er in Weitschweifigkeit und vergeht sich gegen die andere Haupttugend der Geschäftssprache, die Kürze. Dabei widerfährt ihm, daß er durch Häufung von Worten und Beziehungen die Durchsichtigkeit der Rede verdunkelt und das Gegenteil von dem erreicht, was er beabsichtigt.

Die altpreußische Regierungs-Instruktion von 1817, selbst ein Muster der Amtssprache, stellt die Regel auf: „Berichte sollen gründlich, klar, bestimmt und erschöpfend, aber auch möglichst kurz und gedrängt, ohne unnütze Wortüberfüllung und Weitschweifigkeit abgefaßt werden.“ Von dem letzten Teil dieser Vorschrift machen die Zivilverwaltungsbehörden, für die sie gegeben ist, einen nach meinen Erfahrungen nur mäßigen Gebrauch; die Militärbehörden sind uns darin bei weitem über . . .

möchte jetzt mit zwei Sätzen aus der ...prache der Gegenwart aufwarten, wie man n gleichförmiger Wiederkehr täglich zu Gesicht mmt. Diese Sätze sollen den Fehler der deutlichkeit und daneben noch einige andere habereien des modernen Kanzleistils ver...lichen:

...w. Hochwohlgeboren haben wir die Ehre, ...ierung des am Rande vermerkten hochverehrlichen Erlasses vom 28. August d. Js. zur Journalnummer DIII 12,837, betreffend die Beschwerde des X., ganz gehorsamst zu berichten, daß mit Rücksicht darauf, daß Ew. Hochwohlgeboren schon mittels des unseren ehrerbietigsten Bericht vom 2. Mai d. Js. zur Journalnummer A. 9734 ergangenen hohen Erlasses vom 10. Juni d. Js., Journalnummer DIII 10,022, unser bezügliches Vorgehen gebilligt hatten, wir uns nicht glaubten veranlaßt sehen zu sollen, dem von dem X. in der vorliegenden an Ew. Hochwohlgeboren gerichteten Eingabe vom 12. August d. Js. wiederholt gestellten Antrag eine weitere Folge zu geben. Indem wir nicht verfehlen, Ew. Hochwohlgeboren den nebenvermerkten verehrlichen Erlaß vom 28. August d. Js. nebst sämtlichen zugehörigen Anlagen desselben hierneben ganz gehorsamst wieder vorzulegen, gestatten wir uns ebenmäßig, hierbei gleichzeitig noch zu bemerken, daß wir nach vollständiger Erledigung der fraglichen Angelegenheit nicht unterlassen werden, Ew. Hochwohlgeboren weiteren Bericht zur Sache ehrerbietigst zu erstatten.“

Ich gestehe ein, daß die vorgetragene Stilblüte nicht wörtlich den Akten entnommen, sondern nach vorhandenen Mustern frei bearbeitet ist. Aber von ähnlich gefaßten Berichten wimmeln die Akten, wie niemand leugnen wird, der in solchen zu Hause ist.

Mein Musterstück enthält, die Zahlen eingerechnet, 159 Worte. Sein wesentlicher Inhalt läßt sich, wie ich zeigen will, ohne Schaden für Deutlichkeit und Höflichkeit in 47 Worte zusammenfassen. Der Rest ist Spreu, Floskel ohne Inhalt, nicht einmal tönendes Erz und klingende Schelle, da es weder tönt noch klingt. Wem mag man wohl durch solches Schnörkelwesen eine Freude zu bereiten glauben? Etwa dem geneigten Leser, der sich durch all das Gestrüpp hindurchwürgen muß? Wenn ich von mir auf andere Leser schließen darf, selbst diesem nicht.

Gehen wir dem Ungetüm zu Leibe! Jeder rechtschaffene Bericht hebt mit Ew. ꝛc. an, wiederholt diese Anrede, so oft es angeht, hat möglichst oft die Ehre oder erlaubt sich oder verfehlt nicht, beruhigt sich auch nicht dabei, was er bemerkt, vorlegt und beantragt, ganz gehorsamst oder ehrerbietigst zu bemerken, vorzulegen und zu beantragen, sondern verfehlt sogar nicht, bei Erwähnung eines früheren Berichts bemerklich zu machen, daß dieser ebenfalls ein ganz gehorsamster gewesen sei, und bei dem Hinweis auf einen künftigen, das solcher nicht minder ehrerbietigst werde erstattet werden. Ist das wirklich notwendig? Sind Vorgesetzte denkbar oder nur wahrscheinlich, die das verlangen oder nur gern sehen? Gewiß gehören Ehrerbietung und Höflichkeit, namentlich auch nach unten hin, zu den Amtspflichten. Deshalb bin ich z. B. dafür, schroff klingende Wendungen, wie „ich eröffne Ihnen, ich muß ablehnen“, wenn kein besonderer Grund zum Aufstecken der Amtsmiene vorliegt, zu vermeiden und lieber zu schreiben: ich erwidere Ihnen, dem Antrage kann nicht entsprochen werden. Aber deswegen braucht man noch nicht in Höflichkeitsfloskeln zu schwelgen, sie gewinnen dadurch nicht an Schmackhaftigkeit. Durch

„Redensarten, die einen konventionellen Nichtwert haben", wie sie jemand — durch „Kanzleilügen", wie sie ein anderer genannt hat, zeichnen wir Deutsche uns an sich schon vor allen anderen Kulturvölkern unvorteilhaft aus. Daher werden wir gut thun, den Fortschritt nicht aufzuhalten, den unsere Kanzleisprache auch nach dieser Richtung immerhin schon gemacht hat. In einem „Lehrbuch des Teutschen Kanzleistils" von 1793 werden noch mehr als 60 sogen. Kurialien der I. Anrede aufgeführt, die sich nach Stand und Würden von „Allerdurchlauchtigster unüberwindlicher" — über „Ehrenfest hochgelahrter" bis herab zu „Guter nützlicher" abstufen. Die Lehre von den Kurialien war eine unendlich verwickelte, schier unergründliche. Das meiste davon sind wir los, und auch die übrig gebliebenen Höflichkeitsformeln sinken beständig im Kurse. Zur Zeit des Westfälischen Friedens gab die Kaiserliche Hofkanzlei das Prädikat Hochwohlgeboren nur den Kurfürsten, das Prädikat Wohlgeboren nur den Reichsgrafen. Diesen wurde noch unter Kaiser Karl VI. ein Gesuch um das Prädikat Hochwohlgeboren in Gnaden abgeschlagen. Heutzutage gilt es fast schon als Beleidigung, nur Wohlgeboren zu sein. Dahingegen wurden in ganz alter Zeit Grafen und Ritter schlechthin geborene Leute genannt. Vielleicht wird man dermaleinst auch wieder nicht mehr verlangen, als unter die Geborenen zu gehören und darauf verzichten, infolge einer Rangerhöhung plötzlich anders geboren zu sein als vorher. Bis auf weiteres werden wir uns zwar der hergebrachten Sitte nicht entziehen können, aber es wird niemandem zum Schaden und dem Kanzleistil zum Vorteil gereichen, wenn wir uns in dem Gebrauch der Höflichkeitsausdrücke eine weise Sparsamkeit auferlegen.

Der mit Ew. Hochwohlgeboren beginnende Musterbericht fährt fort:

> haben wir die Ehre, in Erledigung des am Rande vermerkten hochverehrlichen Erlasses vom 28. August d. Js. zur Journalnummer D III 12,837, betreffend die Beschwerde des X., ganz gehorsamst zu berichten.

Von diesen einleitenden Worten ist nicht weniger als jedes entbehrlich. Der Erlaß, auf den der Bericht erstattet wird, und sein Gegenstand sind ja bereits am Rande vermerkt, was sowohl für die Registratur wie für den Empfänger genügt. Daß ferner der Bericht ein Bericht ist, ergiebt schon ein Blick auf den gebrochenen Bogen und den Submissionsstrich, falls es der Inhalt zweifelhaft lassen sollte, wozu also die Ankündigung, daß etwas berichtet werden soll? Fängt man doch einen Privatbrief nicht mit den Worten an: Ich habe die Ehre, Ihnen den nachfolgenden Brief zu schreiben, sondern man schreibt darauf los.

In meinem Dienstbereich habe ich die Behörden ersucht, sich und mir diese Vorrede zu ersparen und lieber sogleich mit der Sache anzufangen. Dadurch übergeht man überdies der stilistischen Unbequemlichkeit, die Sachdarstellung mit „daß" beginnen zu müssen, was besonders störend wirkt, wenn, wie in meinem Musterstück und zahlreichen seiner Brüder, ein zweiter Nebensatz mit „daß" in den ersten eingeschachtelt oder ihm angehängt wird:

> Haben die Ehre, zu berichten, daß mit Rücksicht darauf, daß —

Ich würde gleich anfangen:

> Mit Rücksicht darauf, daß —

oder vielmehr ich würde nicht so anfangen, weil ich die schleppende und ohne Grund beliebte Satzverbindung „mit Rücksicht darauf, daß" zu vermeiden suche; das Wörtchen „da" thut meistens dieselben Dienste, hier thut es „nachdem".

Der Eingang würde demgemäß lauten:

> Nachdem Ew. Hochwohlgeboren schon mittels des auf unseren ehrerbietigsten Bericht vom 2. Mai d. Js. zur Journalnummer A. 9734 ergangenen hohen Erlasses vom 10. Juni d. Js., Journalnummer D. 10,022, unser bezügliches Vorgehen gebilligt hatten.

Nach meinem Geschmack würde er jedoch auch so nicht lauten. Auch die breitspurige Bezugnahme auf den früheren Bericht, den ja der Empfänger, wenn es ihm auf die Vorgänge ankommt, bei diesen findet, ist entbehrlich, desgleichen der Zusatz „bezügliches" zu Vorgehen, da nicht zweifelhaft sein kann, welches Vorgehen gemeint ist, und vielleicht auch die Benennung des Erlasses als eines hohen, insofern schon das Wort „Erlaß" eine von höherer Stelle ergangene Verfügung bezeichnet. Also:

> Nachdem Ew. Hochwohlgeboren schon durch Erlaß vom 10. Juli d. Js. unser Vorgehen gebilligt hatten,

wobei nur noch die schwerfällige Angabe der Journalnummer fortgelassen ist, die dem Empfänger unmöglich von Wert sein kann, während die Registratur schon durch die am Rande befindlichen Angaben in den Stand gesetzt ist, die Vorgänge beizufügen.

Fortfahren würde ich dann auch nicht:

> glaubten wir uns nicht veranlaßt sehen zu sollen, dem von dem X. in der vorliegenden an Ew. Hochwohlgeboren gerichteten Eingabe vom 12. August d. Js. wiederholt gestellten Antrage eine weitere Folge zu geben,

sondern ohne Umschweif:

> haben wir keinen Anlaß gesehen, dem wiederholten Antrage des X. Folge zu geben.

Da nämlich die den Antrag des X. enthaltende Eingabe den Anlaß zur Einforderung des Berichts gebildet hat und mit diesem zurückgelangt, so ist die registraturmäßige Aufzählung der Umstände, daß der Antrag in der vorliegenden Eingabe enthalten, diese vom 12. August datiert und an die den Bericht empfangende Behörde gerichtet ist, überflüssiger Ballast.

Weiter:

> Indem wir nicht verfehlen, Ew. Hochwohlgeboren den nebenvermerkten verehrlichen Randerlaß vom 28. August d. Js. nebst sämtlichen zugehörigen Anlagen desselben hierneben ganz gehorsamst wieder vorzulegen, gestatten
> uns —

Wozu hier die Mitteilung, daß der durch d
Datum und den Zusammenhang ausreiche
kenntlich gemachte Erlaß auch am Rande verme
steht? Wozu mit den „sämtlichen Anlage
wenn nichts die Annahme hervorruft, daß
Teil der Anlagen zurückbehalten werden so

Warum „zugehörigen Anlagen", da doch die Zugehörigkeit der Anlagen eines Berichts zum Bericht auch dem Blödesten klar sein muß? Wozu „Anlagen desselben", da niemand auf den Gedanken kommen wird, daß die Anlagen eines anderen als des ebengenannten Randerlasses gemeint sein könnten? Warum „hierneben", wenn schon der Anblick der mitgesendeten Anlagen und des üblichen Anlagestrichs ergiebt, welches räumliche Verhältnis zwischen dem Bericht und seinen Anlagen obwaltet? Warum ferner dem Empfänger sagen, daß wir ihm, ihm selbst und keinem anderen seinen Erlaß nebst den Anlagen wieder vorlegen? Ist doch der Bericht nebst Anlagen an ihn gerichtet. Warum endlich betonen, daß wir es sind, die den Erlaß wieder vorlegen, wenn er nur beiliegt? Diese Anhäufung von Schnörkel- und Rankenwerk, von Parasiten der Rede, die ihren Saft und Kern ersticken, ist eine Verletzung der Grundregel, daß man sich beim Schreiben auf den Standpunkt des Lesers stellen soll und der diesem schuldigen Rücksicht. Denn nicht rücksichtsvoll ist das daraus sprechende Mißtrauen in sein Fassungsvermögen und die Zumutung, so viel mehr zu lesen, als der Zweck erfordert. Wenn endlich der besprochene Satz durch das Bindewort „indem" dem nachfolgenden Satz vorgegliedert ist, so wird verbunden, was des inneren Zusammenhanges entbehrt. Machen wir lieber einen Hauptsatz daraus, der nur noch die 9 Worte zu enthalten braucht:

der Randerlaß vom 28. August d. Js. liegt bei, in dieser Fassung aber besser an den Schluß des Berichts kommt. Es folgt nun der Nachsatz:

gestatten wir uns ebenmäßig hierbei gleichzeitig noch zu bemerken, daß wir —

Auch in diesem Dutzend Worte sind zwölf zu viel. Zuviel ist wiederum die Ankündigung, daß etwas bemerkt werden soll, da der Leser schon von selbst bemerken wird, daß die Bemerkung eine Bemerkung ist. Trauen wir ihm dies aber nicht zu, so brauchen wir das Wort bemerken doch immer nicht mit einer so verschwenderischen Fülle von überflüssigen Beiwörtern zu bepacken. Von diesen steht hier ebenmäßig in Vertretung des vorhergegangenen „ganz gehorsamst", womit dessen häufige Wiederholung vermieden und doch das Höflichkeitsbedürfnis befriedigt werden soll. Der Sinn ist: wenn wir uns jetzt etwas zu bemerken gestatten, so geschieht auch dies wiederum ganz gehorsamst. Außerhalb der Bureauräume wird man dem Worte ebenmäßig in dieser Bedeutung schwerlich begegnen, und selbst dem Verfasser unseres Berichts wird es im mündlichen Verkehr kaum einfallen zu sagen: Ich empfehle mich gehorsamst und bitte ebenmäßig, mich auch Ihrer Frau Gemahlin zu empfehlen. Indem derselbe den Randerlaß zurückreicht, gestattet r sich hierbei gleichzeitig noch zu bemerken. Da dem Leser entgehen könnte, daß die Bemerkung ei Gelegenheit und gleichzeitig mit der Rückgabe s Randerlasses erfolgt, so muß er auch hierauf ngestoßen werden. Ob das für ihn und für die Sache von irgend welcher Bedeutung ist, darauf mmt es nicht an. Es ist ja richtig: Bemerkung d Rücksendung des Erlasses erfolgen zur selben it, also muß solches auch zu Papier gebracht werden. Das ist Kanzleistil. Dessen Vorliebe für daß Wort gleichzeitig geht aber noch weiter. Nicht nur wo es unerheblich, auch wo es unmöglich ist, daß zwei Dinge zu gleicher Zeit geschehen, muß gleichzeitig herhalten. Wenn eine Behörde beauftragt wird, Ermittelungen anzustellen und gleichzeitig den Beschwerdeführer mit vorläufigem Bescheide zu versehen, so kann sie doch nur das eine nach dem anderen vornehmen. Im Kanzleistil verliert aber gleichzeitig seinen Zeitbegriff und wird einfach für „auch" gesetzt, vermutlich, weil es zwei Silben mehr hat. Einer ähnlichen Beliebtheit erfreut sich das Wort demnächst, welches an Stelle der jedenfalls einfacheren Zeitadverbe sodann, darauf auch da gebraucht wird, wo das Nacheinander sich von selbst versteht, wie in der Weisung: die Sache ist zu untersuchen und über das Ergebnis demnächst Bericht zu erstatten.

(Fortsetzung folgt.)

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Altpeter, Gemeindeförster zu Ilgesheim, Kreis St. Wendel, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Behrens, Förster zu Prieros, Oberförsterei Hammer, ist nach Wilhelmshof, Herrschaft Opatow, Regbz. Posen, versetzt worden.

Graf **Brühl**, Forstassessor zu Potsdam, ist das Fürstlich lippische Ehrenkreuz dritter Klasse verliehen worden.

Groß, Forstaufseher zu Eupen, ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die erledigte Försterstelle Dickelt, Oberförsterei Höven, Regbz. Aachen, vom 1. Juli cr. übertragen worden.

Hattendorf, Revierförster zu Emmen, Oberförsterei Knesebeck, Regbz. Lüneburg, ist mit dem 1. Juli cr. in den Ruhestand versetzt.

Hesse, Oberförster zu Saupark bei Springe, ist der Fürstlich waldeckschen Verdienstorden dritter Klasse verliehen worden.

Hoffmann, Forstaufseher, ist zum Königlichen Förster in Prieros, Oberförsterei Hammer, Regbz. Potsdam, ernannt worden.

von Kaltitsch, Oberforstmeister zu Magdeburg, sind die Kommandeur-Insignien zweiter Klasse des Herzoglich anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären verliehen worden.

Keßler, Oberförster zu Rennerod, ist auf die Oberförsterstelle zu Ehlen, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Kettner, Förster zu Forsthaus Schwammelwitz, Oberförsterei Ottmachau, Regbz. Oppeln, ist vom 1. Juli cr. ab pensioniert.

Köthe, Forstaufseher zu Osterode a. H., ist als Förster zu Oderhaus, Regbz. Hildesheim, angestellt worden.

Krause, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle zu Rennerod, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Mambour, Förster zu Stierwald, Oberförsterei Hundeshagen, ist mit dem 1. Juli cr.

auf die Försterstelle zu Blesen, Oberförsterei Schwerin a. W., Regbz. Posen, versetzt worden.

Manke, Förster zu Lautenthal, Regbz. Hildesheim, ist gestorben.

Müller, Förster zu Hausbruch, Oberförsterei Harburg, Regbz. Lüneburg, ist gestorben.

Remmy, Forstaufseher zu Lehmkuhl, ist zum Förster ernannt und demselben vom 1. Juli cr. die Försterstelle zu Stierwald, Oberförsterei Hundeshagen, Regbz. Posen, übertragen worden.

Nicolai, Königl. Förster zu Dickelt, ist mit dem 1. Juli cr. auf die Försterstelle Gürzenich, Oberförsterei Schevenhütte, Regbz. Aachen, versetzt.

Petith, Forstaccessist zu Ober-Erlenbach, ist zum Forstassessor ernannt.

Schlag, Forstaccessist zu Hausen, ist zum Forstassessor ernannt.

Schmicker, Waldwärter zu Wahrenholz, Oberförsterei Knesebeck, Regbz. Lüneburg, ist mit dem 1. Juli cr. in den Ruhestand versetzt.

Wiese, Förster zu Oberhaus, ist nach Lautenthal, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Wistel, Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle Marienbaum, Oberförsterei Xanten, Regbz. Düsseldorf, mit dem 1. Juli cr. übertragen worden.

Zeh, Forstaccessist zu Nieder-Ramstadt, ist zum Forstassessor ernannt worden.

Königreich Sachsen.

Glier, Oberförster in Johanngeorgenstadt, Forstbezirk Eibenstock, ist in gleicher Eigenschaft auf das Antonsthaler Revier, Forstbezirk Schwarzenberg, versetzt worden.

Ledig, Forstassessor auf Geringswalder Revier, Forstbezirk Grimma, ist auf das Borstendorfer Revier, Forstbezirk Zschopau, versetzt worden.

Michel, präd. Forstassessor, ist zum etatsmäßigen Forstassessor ernannt und demselben die Hilfsbeamtenstelle auf Geringswalder Revier, Forstbezirk Grimma, übertragen worden.

Meißner, Forstassessor in Borstendorf, Forstbezirk Zschopau, ist zum Oberförster ernannt und demselben die Revierverwalterstelle auf Mittelndorfer Revier, Forstbezirk Schandau, übertragen.

Sachße, präd. Forstassessor, ist zum etatsmäßigen Forstassessor ernannt und demselben die Hilfsbeamtenstelle auf Dittersdorfer Revier, Forstbezirk Zschopau, übertragen worden.

Schramm, Oberförster in Mittelndorf, Forstbezirk Schandau, ist in gleicher Eigenschaft auf das Rosenthaler Revier, Forstbezirk Schandau, versetzt worden.

Schulze, Forstassessor in Dittersdorf, Forstbezirk Zschopau, ist zum Oberförster ernannt und demselben die Revierverwalterstelle auf Johanngeorgenstädter Revier, Forstbezirk Eibenstock, übertragen worden.

Königreich Bayern.

Wörlen, Oberförster in Glan-Münchweiler, ist die Stelle eines Ararial-Forstamtsassessors in Annweiler, Kommunal-Forstamt Annweiler, unter Belassung des bisherigen Titels und Ranges übertragen worden.

Königreich Württemberg.

Graf **von Axtüll-Gyllenband**, Forstrat a. D. in Stuttgart, ist gestorben.

Bei der am 2. bis 10. Mai cr. vorgenommenen zweiten Forstdienstprüfung sind für befähigt erkannt worden und treten in das Verhältnis von Forstreferendaren 1. Klasse die Kandidaten:

Bumiller von Scheibenhardt in der Pfalz, **Dinkelacker** von Bühlerthann, Oberamt Ellwangen, **Eberhard** von Falkenstein, Gemeinde Dettingen, Oberamt Heidenheim, **Götz** von Zwiefaltendorf, Oberamt Riedlingen, **Hähnle** von Tübingen, Freiherr **von Herman** von Wain, Oberamt Laupheim, **Küßler** von Sulz, **Mittnacht** von Altshausen, Oberamt Saulgau, **Müller** von Arnach, Oberamt Waldsee, Graf **von Scheler** von Ulm, **Schleicher** von Stuttgart.

Elsaß-Lothringen.

von Etzel, Forstmeister in Straßburg, ist gestorben.

Friedel, Kaiserl. Oberförster zu Colmar, ist in den Ruhestand versetzt.

Lindner, Oberförster in Busendorf, ist gestorben.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Forsteleve. Wir empfehlen Ihnen dringend die Anschaffung einer kleinen Käfersammlung; auch die besten Abbildungen vermögen die Sammlung nicht zu ersetzen. Herr Forstaufseher Prediger in Gittelde, Braunschweig, hat, wie er uns auf eine Anfrage mitteilt, noch einige kleine Insektensammlungen vorrätig, die er an angehende Forstleute zu einem ungemein mäßigen Preise abgeben würde.

Herrn Privatförster **H.** Wir werden Ihre Frage stellen. Ob obesus oder geminatus oder gar incanus der Übelthäter ist, läßt sich aus Ihrer Beschreibung nicht ersehen. Können Sie uns nicht einige Käfer in einer kleinen Blechdose einsenden?

— Inhalt der Nummer 19, Band XV der „Deutschen Jäger-Zeitung“:

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz der Landwirtschaft gegen Wildschaden in Preußen. Von Josef Bauer. — Jagdliche Plaudereien. Von Waldau. (Fortsetzung.) — Zur Hahnenbalz. Von A. M. — Schußliste über das im Jahre 1889 in Lichtnia zur Strecke gebrachte Raubzeug. Von H. Bieler. — Rotwildkalb am 23. Mai. Von v. Sch. — Stare und Eichhörnchen in einem Nistkasten. Von v. Düring. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. — Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung für das Jahr vom 1. April 1889 bis dahin 1890 — Aus dem Jagdschutz. — Prämiierungsliste für Jagdh der zu Berlin-Charlottenburg am 15. bis 18. Mai 189(gehaltenen großen internationalen Ausstellung von Hu. aller Rassen. — Bericht über die langhaarigen deutsch Vorstehhunde auf der „Flora-Ausstellung zu Charlottenb. — Teckel-Klub. Beitrittserklärungen. — Brief- und Fra kasten. — Inserate.

Dieser Nummer liegt bei ein Preisverzeichnis der Deutschen Konkurrenz-Zigarren- und Tabak-Fabrik H. Aersken in Orson an der holl. Grenze, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich 1 Mk. bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 1,50 Mk., für das übrige Ausland 2 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 3 Mk. — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten 2 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 3 Mk.; für das übrige Ausland 3,50 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 4 Mk. — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile 20 Pf.

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 11. **Neudamm, den 15. Juni 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Fürsorge für den Waldarbeiterstand. 121. — Zum drittenmal „Bestandesauszeichnungen". Von Einer vom Leder. 123. — Der graue Rüsselkäfer, Cneorhinus geminatus. Von H. 123. — Braunschweigische Landesversammlung. 124. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 126. — Ein frischer Bruch auf Grebes Grab. Von P. 127. — Verwendung im kolonialen Dienst. 127. — Ausstellung in Wien. 127. — Verwendung von Maikäfern. 127. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 127. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 127. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 128. — Stellenvermittelung für Privatforstbeamte betreffend. 128.

Fürsorge für den Waldarbeiterstand.*)

Die Fürsorge des Staates für die in seinen Waldungen beschäftigten Arbeiter beschränkte sich früher auf die Gewährung geringer Unterstützungen aus Veranlassung unverschuldeter Verletzungen oder Erkrankungen bei der Waldarbeit und auf die Unterstützung der in besonderer Not befindlichen Hinterbliebenen von Waldarbeitern.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß diese Unterstützungen, zu welchen im ganzen 18,500 Mk. jährlich zur Verfügung standen, dem Bedürfnisse nicht genügten. In den meisten Provinzen sind die Staatsforstbeamten deshalb auch bestrebt gewesen, durch Errichtung von Unterstützungskassen, deren Einnahmen in Eintrittsgeldern, laufenden Beiträgen seitens der Waldarbeiter und Strafgeldern bestanden, gewährte Staatsbeihilfe zu ergänzen. Je h den Verhältnissen und nach dem Eifer beteiligten Beamten sind die Ergebnisse : verschieden ausgefallen. Immerhin ist Wirkung eines Teiles dieser Kassen segens-) gewesen. Soviel aber hat sich durchweg :ben, daß selbst unter den günstigsten Verhältnissen derartige Unterstützungskassen, wenn sie nicht sehr namhafte Beiträge aus Staatsmitteln erhalten, der gestellten Aufgabe nicht gewachsen sind. In Preußen besteht nur eine einzige durch den Staat subventionierte Kasse dieser Art: die Wald- und Wegearbeiter-Unterstützungskasse zu Clausthal.

Die Bestrebungen zur Herbeiführung einer gesetzlichen Sicherstellung der Arbeiter bei Unfällen, Erkrankung und sonstiger Arbeitsunfähigkeit sind deshalb von der Forstverwaltung freudig begrüßt worden. Am dringlichsten erschien die Versicherung gegen Unfälle. Nicht ebenso stark ist das Bedürfnis der Versicherung der Krankheitsfälle. Die Reichsgesetzgebung wird demnach auch den richtigen Weg beschritten haben, wenn sie durch das Gesetz vom 5. Mai 1886 die Versicherung gegen Betriebsunfälle für alle im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter obligatorisch gemacht hat, während in betreff der Krankenversicherung durch Nr. 6 im § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 die Heranziehung der gedachten Arbeiter zu derselben vorläufig von statutarischen Fest-

*) Aus „Preußens Landwirtschaftliche Verwaltung".

setzungen der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände abhängig ist. Von der Befugnis, derartige Festsetzungen zu treffen, haben in den einzelnen Provinzen die Gemeinden 2c. in sehr verschiedenem Umfange Gebrauch gemacht.

Soweit dies geschehen, entstand die Frage, ob nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883, § 59 und folgende, besondere Betriebskrankenkassen zu bilden oder die Arbeiter den betreffenden Gemeinde- bezw. Ortskrankenkassen zu überlassen waren. Anfänglich schien die erstere Alternative unbedingt den Vorzug zu verdienen, da insbesondere erwartet wurde, daß das Schreibwerk, welches mit der Verwaltung besonderer Betriebskrankenkassen verbunden ist, viel geringer sei als dasjenige, welches durch den Verkehr mit den anderen genannten Kassen und die rechnungsmäßige Justifizierung der an dieselben geleisteten Zahlungen entsteht.

Inzwischen hat sich als Hindernis für die Bildung von Betriebskrankenkassen herausgestellt, daß bei zerstreuter Lage der beteiligten Waldungen die fiskalischen Waldarbeiter oft zu vereinzelt wohnen, als daß es möglich wäre, mit einem Kassenarzte oder einem Apotheker angemessene Verträge über Gewährung ärztlicher Hilfe gegen ein billiges Pauschquantum oder über Abgabe von Arzneien zu ermäßigten Preisen abzuschließen, wodurch dann die Kosten für Arzt und Arzneien sich gegenüber den Gemeinde-, Orts-, Kreis- 2c. Krankenkassen sehr verstärken. Auch hat sich nach manchen anfänglichen Mißgriffen der Verkehr mit den Gemeinde- 2c. Krankenkassen einfacher gestaltet, als erwartet werden durfte. Einen Stein des Anstoßes bildete im Anfange die Bestimmung im § 51 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, wonach die Beiträge zur Gemeinde-, Orts- 2c. Krankenkasse im voraus, der Regel nach wöchentlich, zu zahlen sind. Da sich nun mit Beginn der Woche oder des sonst durch Gemeindebeschluß oder Statut an deren Stelle tretenden Zeitraums nicht mit Bestimmtheit übersehen ließ, welche Arbeiter und wieviel Tage sie beschäftigt sein würden, so entstanden manche Schwierigkeiten. Dieselben haben sich indessen im Laufe der Zeit wesentlich gemindert. In manchen Fällen ist der Bestimmung der Vorauszahlung dadurch genügt worden, daß die betreffende Kasse einen Vorschuß erhalten hat, aus welchem die Leistungen für die fiskalischen Waldarbeiter bestritten worden sind, während derselbe sodann durch Nachzahlungen immer wieder auf eine bestimmte Höhe gebracht worden ist. In anderen Fällen ist durch statutarische Bestimmung nach Maßgabe des § 54 des Gesetzes vom 15. März 1883 von der Vorauszahlung Abstand genommen worden. Die Weiterungen der An- und Abmeldung der Arbeiter, welche häufig infolge von Witterungseinflüssen oder aus sonstigem Anlaß die Arbeit auf einige Zeit unterbrechen müssen, sind allerdings mehrenteils bestehen geblieben. (Vergl. § 49 des Gesetzes vom 15. Juni 1883). Doch bietet der § 54 a. a. O. das Mittel, durch statutarische Bestimmungen auch hierin Erleichterungen eintreten zu lassen. Wo dies geschehen ist — und die Forstverwaltung hat ein dringendes Interesse, hierauf überall hinzuwirken — bestehen bei den Gemeinde- 2c. Krankenkassen keine wesentlichen Erschwernisse gegenüber den Forstbetriebskrankenkassen.

Von den Kassen der letzteren Art sind gegenwärtig 9 vorhanden, und zwar nur in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt, nämlich:

1. zu Annaburg für die Oberförstereien Annaburg und Thiergarten,
2. zu Rosenfeld für die Oberförsterei Rosenfeld,
3. zu Sangerhausen für die Oberförsterei Pölsfeld,
4. zu Düben für die Oberförstereien Tornau und Söllichau,
5. zu Torfhaus für die Oberförstereien Doberschütz und Falkenberg,
6. zu Torgau für die Oberförsterei Sitzenrode,
7. zu Annarode für die Oberförsterei Annarode,
8. zu Schleusingen für die Oberförstereien Erlau, Hinternah und Schleusingen,
9. zu Suhl für die Oberförstereien Schmiedefeld, Suhl, Diezhausen und Viernau.

Die Aufsicht wird geführt für die Kassen zu 1 bis 7 durch die betreffenden Landräte, für diejenigen zu 8 und 9 durch die beteiligten Forstmeister, und die Oberaufsicht zu bis 7 durch den Regierungspräsidenten Merseburg, zu 8 und 9 durch denjenigen z Erfurt.

Die Erfahrungen über die verschiedene Systeme der Krankenkassen sind noch von zu kurzer Dauer, als daß es schon jetzt möglic gewesen wäre, sich für das eine oder da

andere definitiv zu entschließen. Das aber hat sich schon jetzt herausgestellt, daß Betriebskrankenkassen mit Vorteil nur da einzurichten sein werden, wo bei vorhandenen großen Waldmassen die Waldarbeiter nicht über zu große Flächen zerstreut wohnen.

Das Gesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, enthält in seinem Abschnitte B zwar auch Bestimmungen über die Krankenversicherung. Dieselben haben für die Staatsforstverwaltung indessen keine hervorragende Bedeutung.

Auf Grund gesetzlicher Bestimmung erfolgt übrigens obligatorisch die Krankenversicherung der bei den forstlichen Nebengewerben des Steinbruchbetriebes, der systematisch gehandhabten Torfgräberei, des Sägemühlen-, Flößerei- und Waldeisenbahnbetriebes beschäftigten Arbeiter. (Vergl. § 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 und § 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1885).

(Schluß folgt).

Aus dem Walde.

Zum drittenmal „Bestandesauszeichnungen".

Aller guten Dinge müssen drei sein, scheint sich zeigen zu wollen. — Herr Stadtförster R. sagt in seiner letzten Erwiderung: „Wer fehlgeschossen hat, ist jetzt klar geworden, „Einer vom Leder" räumt ein, daß er den Vorbereitungsschlag und Lichtschlag im belaubten Zustande auszeichnen will." Man will mir nun einzelnes in den Mund legen, was ich gar nicht gesagt habe. Der Artikel Band IV, Nr. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" handelt von Auszeichnung der Durchforstungen und nicht von der Stellung der Lichtschläge. Beim Vorbereitungsschlage kommt es mir weniger darauf an, die Schlagauszeichnung im Sommer vorzunehmen, als beim Lichtschlage, zunächst aus dem Grunde, weil man die Loden im Sommer besser erkennt und anzunehmen ist, daß die von früherher vorhandenen Loden und der nach einem Buchensamenjahr hervorgekommene Aufschlag sich auch fernerhin halten werden, und man zu dieser Zeit am besten beurteilen kann, wo die helfende Hand des Wirtschafters eingreifen muß, um, je nach den Umständen, Luft und Licht dem jungen Buchen-Nachwuchse zugänglich zu machen. Das war eben auch die Ansicht unseres heimgegangenen Altmeisters Grebe, dessen Name beim Anblick eines stattlichen Buchenwaldes sich mir unwillkürlich auf Lippen drängt, und dessen Grab verdient, den Zweigen des Buchenhochwaldes umtet zu werden.

Zwar kann man auch nach dem Laubfalle Loden hinreichend deutlich erkennen, doch hier einerseits die Beschattung nicht zu essen, andererseits kann ein früher Schnee die Loden so bedecken, daß bei der Hiebsauszeichnung der Zweck der Hauptsache nach leicht verfehlt wird.

Damit schließe ich die Behandlung obiger Frage in dem Bewußtsein, daß mir der blühende Zustand der in der beschriebenen Weise behandelten Bestände als der beste Beweis gilt, und das genügt mir. Referent hat selber die Ehre gehabt, Burckhardt zu seinem Vorgesetzten zu haben, so daß es des Hinweises in Nr. 51, Band IV der „Deutschen Forst-Zeitung" seitens des Herrn Rathoff nicht bedurfte. Alle Achtung auch vor Grunert, aber in Durchforstungssachen hat Grunert wohl kaum je als Autorität gegolten. Im übrigen bekenne ich mich zur Kraft'schen Durchforstungslehre, die mir von allen bisherigen Methoden als die beste erscheint und, soweit mein Urteil reicht, wohl in keinem forstlichen Lehrbuche bisher so sachgemäß und gründlich behandelt ist wie in dem Kraft'schen Werke. Es sind übrigens derartige Lehren nicht ewige und unumstößliche Gesetze, sondern wie alle irdischen Dinge dem Wandel unterworfen.

„Wars Alte auch der Alten Stolz,
Die neue Zeit will neues Holz."

Einer vom Leder.

Der graue Rüsselkäfer, Cneorhinus geminatus.

Unterzeichneter hatte in diesem Frühjahr eine größere Ackerfläche aufzuforsten. Ein Teil der letzteren, vielleicht 40 Morgen, war fast gar nicht benarbt und bestand teilweise aus Flugsand. Die Kultur wurde durch Pflanzung einjähriger Kiefern ausgeführt, nachdem vorher die Sandfläche, um die Pflanzen vor dem Verwehen zu schützen, mit Waldstreu

und Kiefernbusch bedeckt worden war. Gegen Ende April fand ich einzelne abgefressene Pflanzen und bei weiterem Nachsuchen den von Herrn Eduard Spring Band II, Seite 385 der „Deutschen Forst-Zeitung" beschriebenen kleinen grauen Rüsselkäfer, Cneorhinus geminatus. Bei näherer Besichtigung stellte sich heraus, daß auf den kahlen Sandflächen fast alle Pflanzen von dem Käfer befallen waren, obgleich sie erst vor zwei Tagen gepflanzt waren. Ich ließ die hauptsächlich befallenen Flächen sofort, so gut es ging, durch Fanggräben isolieren und später durchschneiden. Der Käfer trat nach und nach in ungeheuren Mengen auf, beispielsweise fand ich an einer Pflanze 62 Stück dieses Schädlings, im Durchschnitt bei jeder Pflanze mindestens 8 bis 10.

Die Gräben bewährten sich außerordentlich gut und lieferten große Massen an Käfern. An einzelnen besonders warmen Tagen fand ich in mehreren Fanglöchern, die ich alle 10 m in den Gräben angebracht, über 3000 Käfer (wie sich durch genaue Zählung ergab). Im Durchschnitt fingen sich 5—800 Käfer täglich pro Loch. Die Löcher wurden täglich geleert und die Käfer verbrannt. Außerdem legte ich auf der befallenen Fläche eine Menge Reisigbündel (Kiefernreisig) aus und suchte dem Käfer durch Absammeln Abbruch zu thun, wodurch ebenfalls viele vertilgt wurden, jedoch bei weitem nicht soviel wie durch die Gräben. Im Durchschnitt lieferten die Reisigbündel 20 bis 30 Käfer täglich pro Stück in der besten Fangperiode. Das Absammeln ist nur da von Wert, wo es sich um kleinere, isoliert liegende Flächen handelt, denen man durch Gräben nicht beikommen kann.

In den letzten Tagen hat der Fang bedeutend nachgelassen, auch findet man auf der Fläche nur noch wenig Käfer. Von den Pflanzen ist freilich auch kaum eine Spur mehr zu finden, alle sind bis auf die Wurzel abgefressen, so daß die ganze Fläche vollständig aufs neue wieder bepflanzt werden muß. In betreff der Abnahme des Käfers erlaube ich mir nun zu fragen:

1. ob nach der Lebensweise dieses Schädlings seine Fraßzeit jetzt ihr natürliches Ende erreicht hat, oder ob sein allmähliches Verschwinden einzig als Folge des Wegfangens zu betrachten ist.
2. Welche Erfahrungen sind bisher mit dem Käfer gemacht, und ist im nächsten Frühjahr ein abermaliges Massenauftreten desselben zu erwarten?
3. Welche Kulturmethode ist event. anzuwenden, oder ist es ratsam, mit der Aufforstung noch längere Zeit zu warten? Bemerke hierbei, daß eine Ballenpflanzung nicht ausführbar ist, da Ballenmaterial gänzlich fehlt, auch aus benachbarten Forsten nicht zu beschaffen ist; ebenso scheint mir die von Herrn Eduard Spring vorgeschlagene Vollsaat bei der sandigen und losen Beschaffenheit des Bodens nicht ausführbar.
4. Wissen möchte ich auch, wohin der Käfer auf der absolut kahlen Sandfläche seine Eier legt und wovon die Larve lebt.
5. Auf einer in der Nähe befindlichen Ackerfläche, welche der zuerst beschriebenen sehr ähnlich ist und ebenfalls aufgeforstet werden soll, scheint der Käfer in gleichen Massen vorzukommen, und frage ich: ist es von Vorteil, dieselbe noch in diesem Jahre mit Fanggräben zu versehen, um event. die noch im Sommer auftretenden jungen Käfer zu fangen?

G. (in der Mark).

H., Herrschaftl. Förster.

Berichte.

Braunschweigische Landesversammlung.

23. Sitzung vom 20. Mai.

Am Ministertische: Geh. Räte Otto, Spies und Hartwig. — Präsident von Veltheim eröffnet die Sitzung gegen 10¼ Uhr mit geschäftlichen Mitteilungen. Zunächst findet die zweite Abstimmung statt über den Antrag Pockels zu § 9 des Gesetzentwurfs, Oberaufsicht der Lehrer an Schulen, welche nicht Staatsanstalten sind, betreffend.

Es wird dann der neue Etat der Forstbeamten zur Beratung gestellt, dessen Genehmigung die Kommission beantragt.

Bezüglich der Forstbeamten werden Änderung der Gehälter gewünscht:

a) für die 7 Forstmeister, deren Maximalgehalt von 4800 auf 5100 Mk.,
b) für die Oberförster, deren Maximalgehalt von 3600 auf 4500 Mk. (3 neue Klassen
c) für die Forstassistenten, deren Minimalgehalt von 1500 auf 1800 Mk.

zu erhöhen in Aussicht genommen ist, und

d) für die Förster und Forstaufseher, deren Gehälter nicht mehr mit 300 resp. 150 Mk., sondern mit 100 Mk. aufsteigen sollen, so daß statt 4 Klassen deren 10 für die Förster und 4 statt 3 für die Forstaufseher entstehen.

Außerdem wird vorgeschlagen, daß wegen der geringen Zahl der Forstmeister bei diesen an Stelle des Klassensystems das Alterszulagensystem trete (Zulagen von 300 Mark nach je 3 Dienstjahren).

Während der Etat vom Jahre 1883 53 Oberförsterstellen (jetzt sind es 49) aufwies, werden nur 45 Stellen dieser Art in Ansatz gebracht.

Forstgehilfen kommen ganz in Wegfall, und der Etat enthält aus dieser Beamtenklasse statt 25 Forstassistenten und Forstgehilfen nur 16 Forstassistenten.

Dagegen ist die Zahl der Förster von 73 auf 85, die der Forstaufseher von 25 auf 30 gestiegen.

Endlich ist zu erwähnen, daß das den Forstmeistern zu gewährende Diätenfixum jetzt 300 bis 450 Mark jährlich beträgt, für die Zukunft aber mit 450—600 Mark in Aussicht genommen ist, und daß denjenigen Oberförstern, welchen die Haltung eines zweiten Dienstpferdes aufgegeben wird, für dieses eine Entschädigung von 600 Mark zu teil wird.

Abg. Lambrecht ersucht, die Gehaltserhöhungen für Forstbeamte ganz abzulehnen. Seine Befürchtung, daß der Erhöhung der Gehälter der Justizbeamten im Jahre 1878 bald weitere Gehaltserhöhungen folgen würden, habe sich als ganz richtig herausgestellt. 1882 seien die Forstbeamten erhöht worden, und jetzt komme man schon wieder mit einer Erhöhung. Das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären. (Oho! Heiterkeit.) Wenn ich auch die Gehaltserhöhungen nicht gerade eine böse That nennen will, eine unrichtige That ist sie immer. Es geht damit immer weiter. 1878 hat das Ministerium erklärt, Berufungen auf die Justizbeamten seien nicht zulässig, und jetzt werden unter Berufung darauf die Gehälter fortwährend erhöht. Klagen über zu niedrige Gehälter der Forstbeamten sind mir nicht zu Ohren gekommen, und es entzieht sich meiner Kenntnis, wie die Regierung dazu gekommen ist, die Erhöhung vorzunehmen. Redner bekämpft dann die Motive für die Erhöhung. Was die bessere Ausbildung betreffe, so bezweifle er, ob das Abiturienten-Examen für Oberförster nötig sei, und ob die länger auf der Schulbank zugebrachte Zeit ihnen nicht mehr Schaden als Nutzen für ihren Beruf brächte. Dann hätten die Oberförster auch große Nebeneinkommen. Als Wohnungen hätten sie meist große kostspielige „Paläste", in welchen sie Pensionate hielten, die ihnen große Summen einbrächten. Ferner hätten sie freies Brennmaterial, Dienstländerei, Nebeneinnahmen aus Jagd und Fischerei, so daß, wenn man alles zusammenrechne, einzelne Stellen es bis zu einer Nebeneinnahme von 2000 Mark bringen könnten. 1882 sei beschlossen worden, die Pferdehaltung bei den Oberförstern auf das notwendigste einzuschränken, jetzt sollten ihnen unter Umständen sogar zwei Dienstpferde zugebilligt werden. Das Halten der Dienstpferde werde in der Regel nicht durch das Interesse des Dienstes, sondern durch das Interesse der Frau Oberförsterin veranlaßt, denn es sei ja ganz angenehm, wenn man mit zwei Pferden zur Stadt fahren könne. Wenn darauf hingewiesen werde, daß den Oberförstern die Kindererziehung teurer werde als den Beamten in der Stadt, so kämen demgegenüber die großen Nebeneinnahmen und das billigere Leben in der Oberförsterei in Betracht. Er ersuche um Ablehnung der Vorlage.

Abg. v. Seelen: Der Vorredner hat seine Ausführung damit begonnen, daß er sagte: Das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären. Dieser Spruch läßt sich auch auf den Vorredner anwenden; er hat von je her gegen alle Gehaltserhöhungen hier eine feindselige Stellung eingenommen, und der Fluch der bösen That ist es, daß er nun jedesmal, wenn auch noch so berechtigte Forderungen aufgestellt werden, mit aller Wucht seiner Beredsamkeit dagegen ankämpft. Während aber nun der Vorredner sonst bei jeder Gelegenheit auf Preußen hinweist, warum thut er dies jetzt nicht? Jeder wird nun wohl zugeben, daß von Tag zu Tag das Mißverhältnis zwischen den Bezügen der Beamten und der ihnen sozial gleichstehenden Berufsklassen zunimmt, und diese Wahrnehmung hat ja auch alle Staaten veranlaßt, auf Abhilfe zu sinnen. Redner weist dann auf die neuesten Gehaltserhöhungen in Preußen, im Reiche und den kleinen Bundesstaaten hin und bemerkt, wenn man die berechtigten Ansprüche der Beamten auf Erhöhung, wie dies hier geschehe, mit Redensarten von Genügsamkeit u. s. w. abspeisen wolle, so heiße das einem Bittenden anstatt Brot einen Stein geben. Redner bekämpft dann die einzelnen Ausführungen des Vorredners und führt aus, daß man mit dieser Vorlage die Forstbeamten etwa den preußischen gleichstelle, während sie in manchen kleinen Staaten noch besser gestellt sind. Oberförstereien habe er auch schon viele gesehen, aber noch keine Paläste. Wenn einzelne Oberförster sich durch Pensionate einen berechtigten Nebenverdienst erwürben, so thäten dies ja andere Beamten auch. Daß hier und da ein zweites Dienstpferd gehalten werden müsse, sei ja gerade durch die von der Landesversammlung gewünschte Vergrößerung der Reviere veranlaßt; Abg. Lambrecht werde sich in solcher Lage sicherlich auch zwei Dienstpferde halten, um das eine nicht zu Tode hetzen zu müssen, da er ja dafür keinen Ersatz bekomme. Was nun die finanzielle Wirkung der Vorlage betreffe, so sei dieselbe folgende: 1883 habe man 56 Oberförster in vier Klassen mit zusammen 177,400 Mk. gehabt; jetzt habe man 49 Oberförster in vier Klassen mit 154,800 Mk., und in Zukunft werde man 45 Oberförster in sieben Klassen mit 160,200 Mk. haben, also gegen 1883 noch eine Ersparnis von 17,200 Mk. Er bitte um Annahme der Regierungsvorlage.

Geh. Rat Otto: Der Herr Abg. Lambrecht hat den Grund vermißt, welcher die Regierung zur Einbringung der Vorlage veranlaßt, er hat beklagt, daß die Gehaltserhöhungen kein Ende nähmen, und gesagt, daß ihm Klagen seitens der beteiligten Beamten noch nicht zu Ohren gekommen seien. Zunächst will ich allerdings konstatieren, daß öffentliche Klagen und Drängen aus dem Kreise der Forstbeamten an die Regierung nicht

herangeteten sind, das aber, was ich diesem Stande zur hohen Ehre anrechne (Bravo!), kann die Regierung nimmermehr ihrer Pflicht entbinden, die Verhältnisse auch dieser Kreise im Auge zu behalten und die Frage zu prüfen, ob deren Gehälter aufzubessern sind. Redner führt dann aus, wie die Kaufkraft des Geldes zur Zeit abgenommen, und dies alle deutschen Regierungen zur Erhöhung der Beamtengehälter veranlaßt habe. Solange ein Staat bestehe, müsse er auch die Frage im Auge behalten, ob seine Beamten das erhielten, was ihnen für ihre Leistungen gebührt. Was im übrigen die vom Abg. Lambrecht erwähnte Berufung auf die Erhöhung der Richtergehälter betrifft, so sei er, Redner, noch bei Beratung des Normaletats für Gymnasiallehrer mit Entschiedenheit dagegen aufgetreten, daß man überall vergleiche und nivelliere, davon könne auch bei der jetzigen Vorlage keine Rede sein. Weiter vergleicht Redner die Gehälter und Nebenbezüge der hiesigen und preußischen Forstbeamten und führt aus, daß man notwendigerweise hierin, ebenso wie bezüglich des Bildungsganges der Oberförster, den Einrichtungen des großen Nachbarstaates folgen müsse. Derjenige, der dem Abg. Lambrecht die Informationen betreffs der Nebeneinnahmen der Oberförster gegeben, werde sicher jemand sein, der der grünen Jacke nicht „grün" sei. (Heiterkeit.) Es würden auch wohl nicht viele Fälle vorhanden sein, wo ein Oberförster zehn bis zwölf junge Damen, wie Abg. Lambrecht angegeben, in Pension halte, jedenfalls dürfe man aus einem einzelnen Vorkommnis nicht aufs Ganze schließen. Daß man aber derartige Nebeneinnahmen, wenn sie mit dem Dienste der Beamten vereinbar sind, nicht von vornherein verhindert, werde man doch begreiflich finden. Auch die Dienstländerei sei nicht so bedeutend, und was die Pferdehaltung betreffe, so bäten die Oberförster oft darum, von dieser Verpflichtung entbunden zu sein. Man habe aber jetzt schon einzelne Oberförster anweisen müssen, zwei Dienstpferde zu halten wegen der Größe und Ausdehnung der Reviere. Redner empfiehlt warm die Regierungsvorlage, die nicht mehr gewähre, als den Oberförstern bei ihrer amtlichen und sozialen Stellung gebühre. Was die von der Kommission gewünschte Verminderung der Forstmeisterstellen betreffe, so sei diese Frage auch schon erwogen, vielleicht könne noch eine Stelle beseitigt werden, aber es sei bedenklich, ob man weiter damit gehen könne. Noch sei diese Frage für die Regierung eine offene.

Abg. Rühland bemerkt, er sei zwar gewöhnlich mit dem Abg. Lambrecht einverstanden, wenigstens in der letzten Zeit (Heiterkeit), jetzt sei das aber nicht der Fall. Redner tritt dann für die Regierungsvorlage ein, glaubt aber, daß man die Forstmeisterstellen bis auf vier verringern könne, und macht schließlich darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig sei, wenn man, weil die Gemeinden auch Forstaufseher anstellten, den Forstaufsehern einen anderen Titel geben würde.

Abg. Südekum spricht für die Regierungsvorlage, während Abg. Keunecke sich den Ausführungen des Abg. Lambrecht anschließt. In der Kommission hätten Abg. Eimecke und er auch schon einen ähnlichen Standpunkt vertreten. Er habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß man sich betreffs der Beamtengehälter in einer sogenannten Zwickmühle befinde, wenn man eine Klasse befriedigt, komme gleich wieder eine andere.

An der weiteren Debatte beteiligen sich noch die Abgeordneten v. Seelen, Lambrecht und Geh. Rat Otto. Letzterer bemerkt dabei u. a., daß nach Ansicht der Regierung die Förster ausreichend besoldet würden, und daß kein Anlaß vorliege, da eine Änderung vorzunehmen.

Absatz 1, Normal-Etat der Forstmeister, wird genehmigt.

Absatz 2, Normal-Etat der Oberförster, wird mit 23 gegen 20 Stimmen genehmigt mit einem Zusatzantrage v. Seelen, wonach die 1. bis 3. Klasse je sieben Stellen und die 4. bis 7. Klasse je sechs Stellen enthalten sollten (während nach der Regierungsvorlage die 1. bis 4. Klasse je sechs Stellen und die 5. bis 7. Klasse je sieben Stellen enthalten sollten).

Die Normal-Etats für Forstassistenten, Förster und Forstaufseher werden nach der Regierungsvorlage genehmigt mit der Modifikation, daß bei den Förstern ebenfalls in die fünf obersten Klassen und bei den Forstaufsehern in die zwei obersten Klassen je eine Stelle mehr entfällt, während die Regierungsvorlage das Umgekehrte vorgeschlagen hatte.

Die Übergangsbestimmungen für die Oberförster lauten:

„Zur Herstellung des Normal-Etats der Oberförster können außer den Gehaltsbeträgen, welche durch die beabsichtigte Einziehung der über die angegebene Stellenzahl jetzt noch vorhandenen vier Oberförsterstellen zur Einsparung gelangen, in der Finanzperiode 1890/92 jährlich 2700 Mk. und in der Finanzperiode 1892/94 und fernerhin 5400 Mk. jährlich verwendet werden."

Abg. v. Seelen beantragt, in diesen Bestimmungen die Worte von „jährlich 2700 Mk." bis inkl. „fernerhin" zu streichen.

Dieser Antrag wird nach kurzer Debatte und nachdem Abg. Rühland einen von ihm gestellten noch weitergehenden Antrag zu Gunsten des Antrags v. Seelen zurückgezogen hatte, mit 22 gegen 19 Stimmen angenommen. Die ferneren Übergangsbestimmungen werden nach der Vorlage genehmigt. (Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Der Eid des vom Gericht vernommenen Sachverständigen bezieht sich nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 17. Februar 1890 nur auf das von ihm abgegebene Gutachten, nicht aber auf seine Beantwortung der vom Gericht an ihn gestellten Personalfragen; die unrichtige Beantwortung dieser Fragen ist demzufolge nicht als Falscheid zu bestrafen. Hält das Gericht di

Beeidigung der Aussage des Sachverständigen über seine persönlichen Verhältnisse für erforderlich, so muß es ihn auch als Zeugen beeidigen.
(Staatsanzeiger pro 1890, Nr. 121.)

— Die Strafbestimmung des § 173, Abs. 2 Strafgesetzbuches, betreffend Verschwägerte auf- und absteigender Linie, findet nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, vom 31. Januar 1890 auch Anwendung auf die Verschwägerung durch außereheliche Geburt, beispielsweise auf den Ehemann und die außereheliche Tochter der Ehefrau.
(Staatsanzeiger pro 1890, Nr. 121.)

— Die Bedrohung mit dem Begehen eines Verbrechens ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 23. Januar 1890 auch dann aus dem § 241 Strafgesetzbuches zu bestrafen, wenn die Zufügung des angedrohten Übels an eine künftige Handlung des Bedrohten geknüpft ist.
(Staatsanzeiger pro 1890, Nr. 121.)

— Hat ein Pächter gegen das Verbot des Verpächters seine für die nicht gezahlten fälligen Pachtgelder verpfändeten Illaten fortgeschafft und sich dadurch des strafbaren Eigennutzes (§ 289 Strafgesetzbuches) schuldig gemacht, so macht sich nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 31. Januar 1890 ein dritter, welcher seines Vorteils wegen vom Pächter die fortgeschafften Sachen übernommen, der Hehlerei schuldig.
(Staatsanzeiger pro 1890, Nr. 121.)

— Hat der Anstifter einer Strafthat vor der Ausführung derselben seine Anstiftung durch Widerruf seiner Aufforderung zurückgenommen, so ist er nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 20. Februar 1890 dennoch als Anstifter zu bestrafen, wenn der Widerruf auf den Thäter keine Wirkung äußert und dieser die That infolge der Anstiftung ausführt.
(Staatsanzeiger pro 1890, Nr. 121.)

Verschiedenes.

— [**Ein frischer Bruch auf Grebes Grab.**] Mit großer Teilnahme ist wohl weit und breit die Trauerkunde aufgenommen, daß unser hochverdienter Altmeister, Se. Exzellenz der Herr Oberlandforstmeister Wirkl. Geheime Rat Dr. K. Grebe, nach langjähriger, treu vollbrachter Waldarbeit in die ewigen Jagdgründe von uns geschieden ist. Trauernd neigt der Wald seine Zweige, trauernd steht die Wissenschaft an seinem Grabe. Verwaist steht die Pflanzstätte seines Schaffens, die Forstlehranstalt, verwaist der Sohn, der bereits in des Vaters Fußstapfen getreten war. Trauer erfüllt auch außer den Seinigen die, denen er im Leben ein Lehrer und Helfer war. Nicht vergessend, daß der Entschlafene auch mir, wie wohl noch manchem anderen Fachgenossen, das dunkle Ziel zu erlangen half, drängt es mein Herz in dankbarem Gedenken, hier einen frischen Bruch niederzulegen. In Erinnerung an die lehrreichen Stunden und Exkursionen in die herrlichen Wälder des Thüringerwaldes wird uns allen das Bild unseres entschlafenen Altmeisters umschweben wie eine hohe Lichtgestalt. Der schöne Buchenhochwald aber, dessen Pflege und Gedeihen Grebe besonders am Herzen lag und dem er auch ein besonderes Werk widmete, möge das beste Denkmal für den ausgezeichneten Mann sein, dessen Schüler zu sein mir ein guter Genius beschieden hatte. Der verwaisten Pflanzstätte forstlichen Wissens aber wollen wir wünschen, daß ihr wieder ein Meister zu teil werde, der dieselbe derselben Kontinuität der Grundsätze weiter te wie ein Grebe und König; an Anregung t es der Anstalt in nächster Nähe nicht, die derselben ist dazu wie geschaffen. P.

– [**Verwendung im kolonialen Dienst.**] Es bei dem Auswärtigen Amt andauernd zahle Gesuche um Verwendung im kolonialen nst des Reiches ein. Dieselben können, wie n wiederholt bekannt gemacht worden ist, bei Mangel an Vakanzen nicht berücksichtigt werden. Auch Anträgen auf Erteilung von Auskunft über die Verhältnisse in den Schutzgebieten, sowie auf Beihilfe zur Auswanderung oder auf kostenfreie Beförderung nach denselben kann keine Folge gegeben werden.
(Staatsanzeiger Nr. 132.)

— [**Ausstellung in Wien.**] Von den in Wien wohnenden Forstleuten ist für die Dauer der Ausstellung für jeden Mittwoch- und Samstag-Abend eine Zusammenkunft in einer Gartenwirtschaft des Praters angesetzt, zu welcher die Herren Berufsgenossen freundlichst eingeladen sind. Die Diener im Ausstellungs-Pavillon des K. K. Ackerbauministeriums erteilen nähere Auskunft. Ferner liegt im genannten Pavillon ein Buch auf, in welches Name und Wohnung einzutragen die Herren Berufsgenossen gebeten sind, um sie von allfälligen Verabredungen u. a. m. in Kenntnis setzen zu können.

— [**Verwendung von Maikäfern.**] Die Maikäfer läßt die Fürstliche Forstverwaltung zu Pleß in Säcken sammeln, ertränken und auf der Kobierer Samendarre trocknen. Dieselben werden den Sommer über als Mastfutter für die Karpfen in den Gewässern des fürstlichen Parks verwandt.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 7. Juni 1890.**] Rotwild 0,50, Rehwild Ia. 0,55 bis 0,65, Rehwild IIa. 0,50, Schwarzwild 0,30 bis 0,35 Mk. pro Pfund.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Breitkopf, Förster zu Schulenburg, Oberförsterei Grudschütz, ist nach Schwammelwitz, Oberförsterei Ottmachau, Regbz. Oppeln, versetzt.

Dochnahl, Königl. Hilfsjäger, ist die Königl. Waldwärterstelle Marienstadt in der Oberförsterei Kroppach, Regbz. Wiesbaden, interimistisch übertragen worden.

Hossow, Förster zu Georgsplatz, Oberförsterei Lauenau, Regbz. Hannover, ist zum Revierförster ernannt und demselben die dortige Revierförsterstelle definitiv übertragen worden.

Hayner, Forstaufseher in der Oberförsterei Lautenburg, ist zum Förster ernannt und demselben die Stelle zu Kienheide, Oberförsterei Lautenburg, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli cr. ab definitiv übertragen worden.

Hildebrand, Königl. Hilfsjäger, Regbz. Wiesbaden, welcher zur Jägerklasse B versetzt ist, wurde aus seiner Beschäftigung entlassen.

Käppele, Kommunalförster zu Wiesbaden, ist mit dem 1. Mai cr. in den Ruhestand versetzt worden.

Keßler I, Kommunalwaldwärter zu Alhausen, ist an Stelle des entlassenen Waldwärters Märtens als Königl. Waldwärter und Kommunalförster nach Lützelau in der Oberförsterei Kroppach, Regbz. Wiesbaden, versetzt worden.

Keßler II, Forstgehilfe, ist die Kommunalwaldwärterstelle Alhausen in der Oberförsterei Kroppach, Regbz. Wiesbaden, mit dem 1. Juli cr. interimistisch übertragen worden.

Klotz, Hilfsjäger, ist zum Waldwärter beim Landeshospital zu Haina mit dem Wohnsitze in Löhlbach, Regbz. Cassel, ernannt worden.

Köthe, Forstaufseher zu Osterode, ist als Förster zu Oberhaus, Regbz. Hildesheim, angestellt.

Landstedel, Königl. Hilfsjäger, Regbz. Wiesbaden, welcher zur Jägerklasse B versetzt ist, wurde aus seiner Beschäftigung entlassen.

Liebert, Forstaufseher in der Oberförsterei Schönthal, ist zum Förster ernannt und demselben die Stelle zu Dlugimost, Oberförsterei Ruda, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli cr. ab definitiv übertragen worden.

Regling, Förster zu Sternschanze, Oberförsterei Potsdam, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Rose, Forstaufseher in der Oberförsterei Jammi, ist zum Förster ernannt und demselben die Stelle zu Bogguſch, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli cr. ab definitiv übertragen worden.

Volk, Königl. Hilfsjäger, ist die Kommunalförsterstelle Wiesbaden mit dem 1. Mai cr. interimistisch übertragen worden.

Vorrath, Hegemeister zu Szargillen, Oberförsterei Neu-Sternberg, Regbz. Königsberg, ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen.

Weber, Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, ist auf der Gemeindeförsterstelle Laufersweiler in der Gemeinde-Oberförsterei Cappel, Kreis Simmern, Regbz. Coblenz, auf Lebenszeit angestellt.

Wiese, Förster zu Oderhaus, Oberförsterei Oderhaus, ist nach Kranichsberg, Oberförsterei Lauthenthal, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Zinn, Königl. Hilfsjäger, ist zur Übernahme einer Beschäftigung in den Stadtwald zu Frankfurt a. M. beurlaubt worden.

Königreich Sachsen.

Kandrick, seither prädizierter Forstassessor, ist zum etatsmäßigen Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden ernannt worden.

Krumbiegel, seither prädizierter Forstassessor, ist zum etatsmäßigen Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden ernannt worden.

Königreich Bayern.

Koch, Königl. Forstmeister in München, ist die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige der Hellenen verliehenen Ritterkreuzes des Königl. griechischen Erlöser-Ordens erteilt worden.

Wunderer, Königl. Forstmeister in Kelheim, ist die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige der Hellenen verliehenen Ritterkreuzes des Königl. griechischen Erlöser-Ordens erteilt worden.

Elsaß-Lothringen.

Glasmacher, Forstreferendar, ist auf Grund der bestandenen forstlichen Staatsprüfung zum Forstassessor ernannt worden.

Ernst, Forstreferendar, ist auf Grund der bestandenen forstlichen Staatsprüfung zum Forstassessor ernannt worden.

Kiehl, Gemeindeförster zu Uhrweiler, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Ingweiler, Oberförsterei Ingweiler, mit dem Wohnsitze in Ingweiler, ernannt worden.

Arnold, Gemeindeförster zu Rothbach, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Uhrweiler, Oberförsterei Niederbronn, mit dem Wohnsitze im Forsthause Uhrweiler, ernannt worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

6. **Gemeindeförster zu Rothbach.** Anforderung für Forstversorgungsberechtigte: Forstversorgungsschein, Dienst- und Führungszeugnisse seit Erteilung derselben; Reservejäger der Klasse A: Dienst- und Führungszeugnisse. Anstellung: jederzeit widerruflich und ohne Pensionsberechtigung. Gehalt: 639 Mark, 40 Mark Mietsentschädigung, Deputatholz, Taxwert 79 Mark, Summa 758 Mark. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis zum 1. August cr. an das Kaiserl. Bezirkspräsidium zu Straßburg (Elsaß) einzureichen.

Stellenvermittelung für Privatforstbeamte betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere in der „Deutschen Forst-Zeitung", der „Deutschen Jäger-Zeitung" und „J. Neumanns Landwirtschaftlichem Anzeiger" veröffentlichte Erklärung bemerken wir hiermit, um Irrtümern vorzubeugen, ausdrücklich, daß Angebote vakanter Privatforstbeamtenstellen nur in der „Deutschen Forst-Zeitung" unentgeltlich veröffentlicht werden. Bezüglich der Bedingungen verweisen wir auf den Wortlaut der Erklärung in Nr. 50 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 12. **Neudamm, den 22. Juni 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Fürsorge für den Waldarbeiterstand. (Schluß.) 129. — § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, betreffend das Recht des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten. Von Fridolin. (Schluß.) 131. — Schädliche Forstinsekten. Von Hans Ehrlich. 133. — Rundschau. 135. — Der Stettiner Holzhandel im Jahre 1889. 137. — Mitteilungen über die Ergebnisse der Königl. sächsischen Staatsforstverwaltung im Jahre 1889. 138. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 140. — Rechnungs-Abschluß und zehnter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1889. 140. — Über den Kanzleistil. Auszug aus einem Vortrage, gehalten im Casseler Beamtenverein vom Regierungspräsidenten Rothe. (Fortsetzung.) 141. — Untersuchungen über den Einfluß der Feuchtigkeit auf den Längenzustand verschiedener Hölzer. 142. — Versammlung des Neumärkischen Forstvereins. 143. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 143. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 143. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 144. — Vakanzen für Privatforstbeamte. 144. — Brief- und Fragekasten. 144.

Abonnements-Einladung.

Wir machen unsere geschätzten Post- und Streifband-Abonnenten darauf aufmerksam, daß mit Nummer 13 das Quartals-Abonnement auf die „Deutsche Forst-Zeitung" (Nr. 1543 der Postzeitungs-Preisliste pro 1890) resp. auf die „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung" (Nr. 1567 der Postzeitungs-Preisliste pro 1890) abläuft und die Bestellung für das kommende Quartal (1. Juli bis 30. September) umgehend zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Neudamm. **Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Fürsorge für den Waldarbeiterstand.

(Schluß.)

Was nun die Unfallversicherung betrifft, so kommt zunächst das Reichsgesetz vom 6. Juli 1884 in Betracht. Dasselbe findet auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe zwar zunächst keine Anwendung. In Frage kam ch, ob mit Rücksicht auf die forstfiskalischen nbrüche und fiskalischen Sägemühlen und ren Torfstiche nicht doch die Versicherung effenden Arbeiter seitens des Fiskus lgen habe. In Bezug auf die in einbrüchen beschäftigten Arbeiter war ge zu verneinen, da forstfiskalische ühe zur Zeit nicht in eigener Regie betrieben werden, sie vielmehr sämtlich verpachtet sind, hier also der Pächter als Betriebsunternehmer gilt und die Versicherung zu bewirken hat. Soweit die Sägemühlen und größeren Torfstiche der Forstverwaltung durch diese selbst betrieben werden, waren aber die betreffenden Arbeiter durch den Fiskus zu versichern, während bei den verpachteten Sägemühlen und Torfstichen dasselbe gilt wie bei den verpachteten Steinbrüchen. Die Torfstiche sind den Ziegeleiberufsgenossenschaften angeschlossen worden.

Es folgte nun das Gesetz vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. Dasselbe berührte die Forstverwaltung in Ansehung des Flößereibetriebes und der transportablen Waldbahnen. Die Flößerei kommt indessen hier nur in Betracht, sofern sie durch den Fiskus in eigener Verwaltung betrieben wird. Nach dem zweiten Absatz des § 2 a. a. O. hat in diesem Falle an Stelle der Berufsgenossenschaft der Staat zu treten, es sei denn, daß die Landesregierung vor der Beschlußfassung des Bundesrats über die Bildung der Berufsgenossenschaften erklärte, daß diese Betriebe denselben angehören sollen. Mit Rücksicht auf den geringen Umfang der in eigener Regie betriebenen Flößerei ist diese Erklärung rechtzeitig abgegeben worden und laut Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 13. Mai 1886 die für Staatsrechnung betriebene Flößerei den Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaften angeschlossen worden. Dieses Verhältnis hört nach § 1, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (für Preußen am 1. April 1888) auf. Die Flößerei fällt von da ab ohne weiteres als forstlicher Nebenbetrieb unter die Bestimmungen dieses Gesetzes und unterliegt allen für die land- und forstwirtschaftlichen Staatsbetriebe getroffenen Anordnungen.

Bezüglich der Waldeisenbahnen war durch das Gesetz vom 28. Mai 1885 die Wahl, ob der Anschluß an die Berufsgenossenschaften erfolgen solle oder nicht, der Staatsforstverwaltung nicht freigegeben. Hier hat nach § 2 a. a. O. lediglich der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird, an Stelle der Berufsgenossenschaften zu treten. Mit Einführung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, fällt allerdings auch der Waldeisenbahnbetrieb nach § 1, Absatz 2 a. a. O. als Nebenbetrieb unter dieses Gesetz. Für die Zwischenzeit aber, also bis zum 1. April 1888, war es erforderlich, eine besondere Anweisung zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 2 bis 9 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 für die dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten Eisenbahnbetriebe zu erlassen, was seitens der beteiligten Ministerien unterm 27. Juli 1887 geschehen ist.

Für die Forstverwaltung von viel größerer Bedeutung als alle bis dahin auf dem Gebiete der Kranken- und Unfallversicherung erlassenen Gesetze war das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, welches die Unfallversicherung für sämtliche im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beschäftigten Personen einführte. Nach § 110 dieses Gesetzes sind die Landesregierungen befugt, die Abgrenzung der Berufs-Genossenschaften, den Umlegungsmaßstab 2c. anderweit zu regeln und die Organe der Verwaltung der Berufsgenossenschaften abweichend von den Bestimmungen des Reichsgesetzes zu bezeichnen. Für Preußen ist von dieser Befugnis Gebrauch gemacht worden durch Erlaß des Gesetzes vom 20. Mai 1887, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften 2c.

Die Unfallversicherung gestaltet sich sehr viel einfacher als die Krankenversicherung, da bei ersterer keine Individualversicherung stattfindet und alle Weitläufigkeiten der An- und Abmeldung der Arbeiter und überdies der Einziehung laufender Beiträge von den einzelnen Arbeitern fortfallen. Für die Staatsforstverwaltung ist überdies der Abschnitt IX, § 102—109 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 von besonderem Werte, da hiernach der Staat an die Stelle der Genossenschaft tritt. Eine Anweisung zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102—107 für die dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind, haben die beteiligten Minister unterm 16. Juli 1887 erlassen. Als Ausführungsbehörden sind die Regierungen, und zwar die Finanzabteilungen derselben, soweit solche vorhanden sind, bestellt. Für die Regierungsbezirke Münster und Aurich werden die desfallsigen Geschäfte aber bei von Minden und Osnabrück aus wahrgenommen. Im Bezirke jeder Ausführungsbehörde wird ein Schiedsgericht konstituiert.

Es ist hier endlich noch des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend Unfallversicherung der bei den Bauten beschäftigten Personen, Erwähnung

thun. Dasselbe berührt die Staatsforstverwaltung nur insoweit, als es sich um Bauten handelt, welche von derselben in eigener Regie ausgeführt werden, und von denselben scheiden überdies aus nach § 1, Abs. 4 a. a. O. die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung und Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen. Für die bei Bauten der soeben bezeichneten Art etwa vorkommenden Unfälle wird die Vergütung auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 gewährt.

Bezüglich der hiernach verbleibenden, in eigener Regie der Staatsforstverwaltung auszuführenden, unter das Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 fallenden Bauten erfolgt nach § 4, Nr. 2 a. a. O. die Versicherung durch den Staat. Die nach § 5 a. a. O. zulässige Erklärung wegen des Beitritts zu den betreffenden Berufsgenossenschaften ist für die Staatsforstverwaltung nicht abgegeben worden. Diese hat sich vielmehr der vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten für die Staatsbauten des dortseitigen Ressorts ins Leben gerufenen Organisation angeschlossen.

Für Kranken- und Unfallversicherung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sind für die Waldarbeiter im Etatsjahr 1886/87 im ganzen 8613 Mk. an Kosten entstanden. Dabei sind die Provinzen Ostpreußen, Posen, Schlesien, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland gar nicht beteiligt gewesen. Der weit überwiegende Teil jener Summe mit 5976 Mk. entfiel auf die Provinz Sachsen. Mit Einführung der Unfallversicherung für sämtliche Forstarbeiter werden die Ausgaben vom Etatsjahre 1888/89 einschließlich ab bis auf weiteres stetig steigen.

Die wesentlichsten Wünsche der Forstverwaltung sind durch die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung über Unfall- und Krankenversicherung als erfüllt zu erachten. Insbesondere ist es als ein erfreulicher Fortschritt zu bezeichnen, daß die durch Unfälle bei der Waldarbeit erwerbsunfähig gewordenen Personen in Ermangelung genügender anderweiter Mittel zu ihrer Unterstützung nicht mehr der Gemeindearmenpflege überwiesen zu werden brauchen. Wenn solches früher oft hat geschehen müssen, so war dies um so mehr zu beklagen, als auch die Gemeinden sich nicht ohne Grund in ihrem Rechtsgefühl verletzt sahen, wenn sie Lasten zur Unterhaltung von Personen übernehmen mußten, welche bei Arbeiten im Interesse des Fiskus ihre Arbeitsfähigkeit verloren hatten.

§ 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, betreffend das Recht des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten.

Von **Fridolin.** (Schluß.)

Zu beachten ist in Forstdiebstahlssachen der weiter vor mitgeteilte § 3 des Forstdiebstahlsgesetzes. Für die Anwendung dieses Paragraphen genügt der bloße Ungehorsam, die Frevelwerkzeuge abzulegen; es bietet somit das Beschlagnahmeverfahren in den eigentlichen Forstdiebstahlssachen wenig Schwierigkeiten. Der Schlußsatz des § 1 des Gesetzes über Waffengebrauch setzt immer ein gewisses Renkontre voraus. Kein vernünftiger Beamter
d, wenn der ersten Aufforderung, die Axt
erzulegen, nicht Folge gegeben wird, sofort
der Waffe Gebrauch machen. Der § 3
Forstdiebstahlsgesetzes mußte selbstredend
) Beamte berücksichtigen, die überhaupt
t zum Waffengebrauch berechtigt sind, er
cht auch nur von Ausantwortung, worunter
auch das Versteckthalten der Werkzeuge, selbst nach ergangener Aufforderung zur Herausgabe, zu verstehen hat. Etwas ganz anderes ist es ja, wenn beispielsweise ein Jagdfrevler in Deckung sich befindet und nun auf ergangene Aufforderung das Gewehr nicht ablegt.

Der Festgenommene ist jetzt nach § 128 der Strafprozeßordnung dem Richter vorzuführen. Der Forstbeamte wird den Festgenommenen zunächst an die Polizeibehörde abliefern, welche das weitere zu veranlassen hat. Leistet der Festgenommene während des Transports Widerstand, so ist der Beamte auch außerhalb der Forst zum Waffengebrauch berechtigt, wie das aus dem weiter vor mitgeteilten Erkenntnis vom 22. November 1851 erhellt. Ähnlich liegt die Sache bei Ergreifung auf der Flucht; auch bei der Nacheile greift die Befugnis zum Waffengebrauch Platz, sollte

der Frevler auch erst in fremdem Forst oder auf fremdem Jagdgebiet ergriffen sein. Zu den Waffen gehören nach den Instruktionen Flinte, Büchse und Hirschfänger; das Gesetz erwähnt nur des Schießgewehrs besonders und engt den Gebrauch desselben ein. Der Richter wird unter Umständen auch andere Waffen als zulässig erachten können. Es soll mit der Instruktion auch nur eine allgemeine Anweisung gegeben werden, und kann derjenige, der sich anderer Waffen bedient oder das Gewehr anders als vorschriftsmäßig ladet, jedenfalls disziplinarisch bestraft werden. Welche Instrumente im Sinne des Gesetzes de 1837 als gefährlich anzusehen sind, läßt sich allgemein nicht bestimmen, eine Handsäge ist hierzu ohne weiteres nicht zu rechnen. Es ist unzulässig, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, wenn der Angriff nicht mit gefährlichen Werkzeugen unternommen wird. — Entsch. des Gerichtsh. für Komp.-Konfl. vom 8. März 1856, J.-M.-Bl. S. 131. — Die Waffen sind namentlich gegen keinen auf der Flucht befindlichen Gegner zu gebrauchen. Diese Bestimmung der Instruktion hat schon zu vielen Zweifeln Veranlassung gegeben. Es ist dabei namentlich hervorgehoben, daß der Widerstandleistende den Schuß nicht auf der Hinterseite haben dürfe. Diese Auffassung erscheint jedoch in ihrer Allgemeinheit nicht als zutreffend. Unter „Flucht" wird man jedenfalls diejenige Thätigkeit des Widerstandleistenden verstehen müssen, welche denselben bestimmt, sich der Ergreifung, Feststellung seiner Persönlichkeit und Beschlagnahme der Frevelwerkzeuge zu entziehen, welche andererseits aber auch den Beamten vor erneuten Angriffen sicherstellt. So bestimmt es beispielsweise unzulässig ist, den Holzdieb niederzuschießen, der dem Beamten mit erhobener Axt zuruft: „Ich spalte Ihnen den Schädel, wenn Sie die Axt anfassen!" und sich dann zur Flucht wendet, ebenso bedenklich ist es, dem in die Deckung springenden Wilddiebe Zeit zu lassen, von der gesicherten Position aus einen Angriff auszuführen. Hier greifen auch wieder die Bestimmungen über Notwehr und Selbsthilfe ein. Wird der Beamte aus der Deckung oder wird er hinterrücks von dritten angegriffen, so liegt eine gegenwärtige, auf andere Weise nicht abwendbare Gefahr für Leib und Leben vor, er wird sich auf jede Weise, beispielsweise auch durch Gebrauch mitgeführter Revolver, Genickfänger u. s. w., seiner Angreifer zu entledigen suchen. Jeder Forstbeamte hat, wie Ziebarth bemerkt, dieses allgemeine Recht der Notwehr, mit und ohne Waffen, in und außer Dienst. Das Gesetz de 1837 ist nur von Bedeutung, wo es sich nicht um Fälle berechtigter oder entschuldigter Abwehr handelt. Dagegen ist es nicht gestattet, den Frevler, welcher seiner Ergreifung resp. Abführung behufs Rekognoszierung Widerstand entgegensetzt, zur Beseitigung dieses Widerstandes durch Schläge zu mißhandeln. — Endurteil des Ober-V.-G., I. Senats, vom 8. September 1888. —

Ich will hier zum Schlusse noch einige Fragen berühren, die in der letzten Zeit vielfach Gegenstand des Meinungsaustausches gewesen sind. Zunächst die Frage: „Ist ein zum Waffengebrauch berechtigter Forstbeamter in Gemeindeforstdiensten befugt, ein Schießgewehr zu führen, auch wenn die Jagd verpachtet ist, und kann ihm die Führung des Schießgewehrs vom Pächter untersagt werden?

Rönne teilt ein Reskript des Ministers des Innern vom 30. März 1839 an den Magistrat zu Wittstock mit, wonach auch den mit Waffengebrauch ausgestatteten Forstbeamten das Führen von Schießgewehren untersagt ist, wenn der Waldbesitzer nicht Jagdberechtigter ist. Schon vor 1848 konnten Forstbesitzer auf dem linken Rheinufer ihren Beamten gestatten, Waffen zu führen, der Waffengebrauch bestimmte sich nach dem Gesetz. In dem Reskript des Ministers des Innern und des königlichen Hauses vom 13. Januar 1838 ist ausgesprochen, daß das Gesetz de 1837 Personen voraussetze, welche anderweit zur Führung des Schießgewehrs befugt sind. Schon Scheden erwähnt diese Bestimmungen nicht, obschon er vor Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden schrieb; auch andere Kommentatoren, die sich nach ihm mit dem Gesetz über Waffengebrauch beschäftigt haben, sind auf diese Bestimmungen nicht eingegangen. Nach der Auffassung des Referenten sind sie als obsolet zu betracht

Nach Lage der heutigen Rechtsprechung die örtliche Zuständigkeit des vereide Forstschutzbeamten nicht einmal auf sei Schutzbezirk beschränkt; den auf Lebens angestellten Gemeinde- und Privatforstsch beamten steht ein unentgeltlicher Jagdsch zu; auch Gendarmen und Grenzbeamte fü

Schußwaffen. Es muß also dem zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten unter allen Umständen gestattet sein, Waffen zu führen, er macht sich niemals nach § 368[10] des Reichsstrafgesetzbuches strafbar. Ausdrücklich heißt es im Gesetz: Wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf fremdem Jagdgebiet außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet getroffen wird — — — wird bestraft.

Nach der Verfügung des Ministers des Innern und der Polizei vom 31. November 1837 wurden die Regierungen darauf aufmerksam gemacht, daß die Gewehre namentlich nicht mit Eisen resp. gehacktem Blei geladen sein sollen. Wird Schaden befürchtet, so soll die Regierung polizeiliche Strafsätze normieren und Entwürfe einer Polizei-Verordnung vorlegen. Unter Umständen soll es gestattet sein, Pistolen zu führen. Den Regierungen wird dann überlassen, die Waldeigentümer und Jagdberechtigten in ihrem Amtsblatt zur Abgabe von Erklärungen unter Anberaumung einer Frist aufzufordern. — Man vergleiche das weiter vor mitgeteilte Erkenntnis vom 23. Mai 1883. —

Die Wahl der Dienstkleidung und der Schilder ist den Waldeigentümern zu überlassen; die Dienstkleidungen sollen als solche leicht kenntlich sein.

Die Instruktionen über das Gesetz über Waffengebrauch sind durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlicht und auch den standesherrlichen Verwaltungen mitgeteilt.

Aus dem Walde.

Schädliche Forstinsekten.

Von Hans Ehrlich.

Der eben vergangene Winter war ein außerordentlich milder, trotzdem er unter Menschen und Tieren mehr Krankheiten gezeitigt hat wie kaum einer seiner gestrengen Herren Vorgänger. Aber auch nach einer anderen Seite hin vermutet man von ihm nichts Gutes; man erwartet von ihm, geradezu gesagt, eine Insektenplage; bestätigende Anzeichen für diese Vermutung treten schon jetzt hier und da zu Tage. Es soll darum im nachfolgenden unsere Aufgabe sein, schädliche Forstinsekten nach ihrer Natur und ihrer Verbreitung zu besprechen und event. Mittel zu empfehlen, ihr schädliches Wirken zu beeinträchtigen.

A. Maikäfer.

Einer der populärsten Käfer, der in der Sage sogar als Frühlingsbote dargestellt wird, ist der Maikäfer (Melolontha vulgaris). Ende April und Anfang Mai kommt er aus der Erde hervor, in der er fast vier Jahre [illegible] Verwandlung zugebracht hat, um sich [illegible] kurzen Lebens über der Erde zu erfreuen. [illegible]icht jetzt hauptsächlich seine Lieblingsbäume mit ihrem Laube seiner Fraßgier zu thun. Mit Vorliebe beachtet er [illegible]be die Eichen, Eschen, Buchen, Birken [illegible]nbuchen; sonst aber schädigt er noch [illegible]die Roßkastanien, Ahorne, Pappeln und Weiden; unter den Obstbäumen sucht er vornehmlich die Pflaumenbäume heim. In den sogenannten Maikäferjahren ist diese Insektenplage sehr auffällig, besonders schadet er den Eichen sehr, deren junges Laub ihm außerordentlich mundet. Hauptsächlich verursacht der Käfer den meisten Schaden an den Waldrändern, den Waldwegen und den „Gestellen". Es ist ein trostloser Anblick, die knorrigen Äste und Zweige laublos zu sehen, während noch die Käfer zu Hunderten bemüht sind, die letzten wenigen Blätterreste vollends zu verzehren. Balgende, sich paarende Maikäferklumpen gewahrt man dann unter den Bäumen, während von denselben herab schwarze Kotklümpchen gleich einem Rieselregen herabfallen.*) Etwa acht Tage nach der Paarung gräbt sich das Weibchen einige Zoll tief in die Erde und legt hier 10 bis 30 Eier, die weiß, rund und verhältnismäßig groß sind. Doch kann man annehmen, daß der Käfer mehrere Legestellen aufsucht, da die Zahl seiner Nachkommen auf ca. 60 bis 80 zu schätzen ist. Alle diese Stellen sind so gewählt, daß sie von der Sonne reichlich beschienen werden. Das Weibchen hat nun seinen Lebenszweck erfüllt; ermattet stirbt es entweder bei der letzten Legestelle, oder es kriecht noch einmal

*) Einen sehr eingehenden Artikel über „Maikäfer" finden unsere Leser „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. III, S. 3 und 18.

Die Redaktion.

hervor, um unter dem abgefallenen Laube seine letzte Ruhe- und Verwesungsstätte sich zu erwählen. Noch sei hier die Mitteilung gemacht, daß eine rauhe Witterung die Lebensdauer der Maikäfer verlängert, wohingegen das günstige Wetter ihre Flugzeit abkürzt. An rauhen Tagen nämlich sitzen sie entweder unbeweglich, aber fest an den Bäumen, oder sie verkriechen sich wohl wieder auf kurze Zeit in die Erde. Bei günstiger Witterung leben sie etwa 3 bis 4 Wochen, so daß ihr Dasein zugleich mit dem Mai aufhört; bei rauher Witterung dagegen haben wir sie noch bis in die zweite Junihälfte hinein bei uns.

Etwa bis Ausgang Juli haben sich die Eier in schlanke, jetzt mehr als später behaarte Larven umgewandelt, die schmutzigweiß sind, lange Beine und fraßbegierige Kinnbacken haben. Ihre anfangs 9 mm langen Leiber haben sich bis zum ersten Winterschlaf bereits zur doppelten Länge gereckt, während sie bis zum dritten Jahre schon zu einer Größe von $1^1/_2$ Zoll erwachsen sind. Dieses Wachsen bedingt mehrfache Häutungen. Die erste Häutung findet statt, bevor sie in den ersten Winterschlaf verfallen; bis dahin sind sie als Maikäferlarven auch wenig auffällig, ja sie werden sehr häufig mit den ähnlichen Larven von Mistkäfern verwechselt. Zum Mai hin, also zur Zeit ihres Geburtstages, häuten sie sich zum zweitenmal, und während sie bis hierher gesellig lebten und ziemlich belanglos für die Pflanzenwurzeln waren, zerstreuen sie sich jetzt und fressen mit wahrer Gier an Holzwurzeln, an Kartoffeln, Rüben 2c. Die zweijährige Larve ist nur in der Größe, in der Gestalt und Farbe von der ausgewachsenen verschieden. Der schmutzigweiße, nach hinten verkrümmte und verdickte Körper hat zwölf Ringe, die in den Brustringen von sechs langen Füßen getragen werden; der halbrunde Kopf trägt viergliederige Fühler und sehr kräftige, meißelartige Kinnbacken; die Augen fehlen. Die also beschriebene Larve heißt auch Engerling, Inger, Glime, Quadde oder Zabbe, je nach den verschiedenen Örtlichkeiten. — Nach der zweiten Überwinterung ist der Engerling am gefährlichsten; er frißt im Walde die jungen Saatpflänzchen, schädigt die Wurzeln der Stecklinge, ja, läßt ganze Saatkämpe verdorren. Seine Vollwüchsigkeit erreicht er nach der dritten Überwinterung im Juni oder Juli. Er geht nun etwas tiefer in die Erde, streift zum vierten- und letztenmal seine Haut ab und wird nun zur ruhenden Puppe, die nur wenige Wochen als solche lebt, denn oft schon im September danach ist der vollständige Maikäfer in der Erde, der im vierten Jahre nach seiner Geburt, im Mai, das Erdreich verläßt. Wenn also der Forstmann oft schon im Herbst Maikäfer in der Erde antrifft, so darf er sich darüber nicht verwundern.

Über die sogenannten „Flugjahre" der Maikäfer schreibt Masius folgendes: „Es ist bekannt, daß einzelne Jahre massenhafte Schwärme von Maikäfern erzeugen. Die Erscheinung ist einer gewissen Periodizität unterworfen, welche sich offenbar auf die Entwickelungszeit eines Maikäfergeschlechts gründet. Befremdend bleibt dabei aber der Umstand, daß dieselbe nicht überall eine gleiche ist; denn während für Nord- und Mitteldeutschland eine 4jährige Maikäferära angenommen wird, soll sie sich in Süddeutschland, Frankreich und der Schweiz auf 3 Jahre, am Mittelmeer selbst auf 2 beschränken. Man sucht den Grund dieser Abweichung in einer Verschiedenheit der Bodentemperatur. Und wohl mag die hohe Wärme des Erdreichs in dem milden Klima West- und Südeuropas die Entwickelung der Larve um einige Monate beschleunigen können, wie ja auch im nördlichen Deutschland ein gelinder Winter einzelne frühreife Maikäfer ans Licht lockt, umgekehrt ein harter den Käfer länger unter dem Boden zurückhält, so daß er etwa statt im Mai erst im Juni erscheint." —

Die vierjährige Entwickelungsdauer der Maikäfer ist sowohl in Nord- als Mitteldeutschland Gegenstand der Forschung und Beobachtung gewesen. Als „Flugjahre" für Pommern hat man beispielsweise folgende entdeckt: 1859, 1863, 1867, 1871, 1875, 1879, 1883, 1887, 1891 u. s. w. Für Westfalen verschieben sich die Jahreszahlen; die Flugjahre fangen dort nach den vorstehenden Zahlen um ein Jahr früher an, also 1858; das gegenwärtige Jahr würde dort also Maikäferplage bringen. Brandenburg, K Sachsen (Königreich und Provinz), Thüri und die angrenzenden Gebiete gehen in Maikäferplagen mit den Schaltjahren, beispielsweise 1872, 1876 u. s. w. A dort wäre nach dieser Berechnung in der ge-

wärtigen Zeit keine Maikäferplage zu befürchten. In Süddeutschland stehen die „Flugjahre" nur drei Jahre auseinander, ebenso teilweise in Westdeutschland. Es kommt dies daher, weil der Maikäfer in einem verhältnismäßig wärmeren Erdreich eine kürzere Entwickelungsperiode braucht. In Württemberg nennen wir als „Flugjahre" 1869, 1872 und 1890. Daß die wärmeren Winter bezw. das wärmere Erdreich Schwankungen in diesen Jahreszahlen bewirken können — auch im Norden Deutschlands — wird dem aufmerksamen Leser aus dem Voraufgegangenen wohl klar geworden sein; daß auch der eben vergangene warme Winter eine größere Menge Maikäfer als unter einem gegenteiligen Winter in ihrer Entwickelung begünstigt hat, ist nicht unwahrscheinlich. Wir könnten auf Grund statistischen Materials die Berechnung der „Flugjahre" für fast jede Provinz bezw. für jedes Land vornehmen, doch würde solches an dieser Stelle weit über den Rahmen der von uns gewollten Auseinandersetzungen gehen. Jeder Forstmann ist in eigener Weise ein Naturkundiger und hat auch sehr wohl die Maikäfer-„Flugjahre" in seinem Gedächtnis.

Wie begegnet man nun der Maikäferplage? Während seiner Entwickelung in der Erde können wir ihm sehr wenig thun; am meisten wohl schadet ihm während dieser Zeit der tief in die Erde dringende Frost. Auch der Maulwurf stellt wohl den Engerlingen nach, aber er liebt sie nicht als ausschließliche Speise; anscheinend gehören sie nicht zu seinen Leckerbissen. Auf dem Felde sehen wir hinter dem Pfluge häufig Krähen und Dohlen; sie erweisen sich als Larvenvertilger außerordentlich nutzbar. Auch die Schweine fressen die Maikäferlarven; es ist in dieser Beziehung zu bedauern, daß sie nicht mehr wie früher im Walde gehütet werden. Der einzige, der den Engerlingen noch beikommt, ist der Wiedehopf, der sie mit seinem langen Schnabel ohne Beschädigung der Pflänzchen aus der Erde holt.

Der eigentliche Maikäfer ist uns und den Tieren schon eher erreichbar; als seine Feinde aus dem Tierreiche nennen wir folgende: Eulen, Fledermäuse, Ziegenmelker, Krähen, Stare, Falken, Sperlinge, Würger, Spechte, Enten, Hühner, Pfauen; auch Füchse, Schweine, Marder, Dächse und Igel.

Das beste Vertilgungsmittel für die Maikäfer zur Flugzeit ist wohl das bekannte, sie am Morgen im erstarrten Zustande von den Bäumen zu schütteln und sie in Gruben durch kochendes Wasser zu töten. So wurden im Jahre 1868 in Quedlinburg nach der Berechnung 33,340,000 Käfer meistens auf diese Art getötet. In demselben Jahre bezifferte sich die „Maikäferernte" in der Provinz Sachsen und in den anhaltischen Ländern auf ca. 30,000 Zentner. Man ersieht aus diesen Zahlen, was der schwache Mensch gegen das Ungeziefer zu thun im stande ist. — Ungemein wirksam würde es auch sein, wenn man bei den Frühlingskulturen die angetroffenen Engerlinge sammeln ließe.*) Das Begießen stundenweiter Felder und Wiesen hat nach der Erfahrung wenig gefruchtet, doch soll das Gipsen oder das Bestreuen der Felder mit Asche und Straßenkot etwas Erfolg für die Vertilgung der Larven gehabt haben.

Soviel steht aber fest, geschehen muß etwas gegen dieses Bäume verderbende Ungeziefer;**) so haben beispielsweise in der Provinz Sachsen die Vorkehrungen gegen die Maikäferplagen guten Erfolg gehabt.***) (Fortsetzung folgt.)

*) Der Erfolg ist nur gering, da eine vollständige Umarbeitung des Bodens bei den Waldkulturen selten vorkommt. Die Red.

**) Bis jetzt haben wir leider noch kein einigermaßen sicher wirkendes Mittel. Die Red.

***) Man hat neuerdings, wo man Gelegenheit nahm, die Maikäfer zu sammeln, sie zur Fabrikation von künstlichem Guano verwendet. Der Verf.

Rundschau.

„Mährisch-schlesisches Jagdblatt", 5, vom 1. Mai. „Die Flugsandbung." Der Flugsand überlagert entweder r oder weniger große Flächen, oder bildet an den Ufern des Meeres -- Dünen. Bindung der Flugsandfläche ist diese ichst gegen Auflockerung durch Fuhrwerke und Weidevieh in Hege zu legen. Wege sind thunlichst außerhalb der versandeten Fläche zu halten oder sorgfältig einzuzäunen, und das Verlassen derselben ist zu untersagen. Dann ist die Fläche einzuebnen, Hügel und Rücken sind abzutragen, Vertiefungen und Mulden dagegen auszufüllen. Dann wird die Fläche

„gebunden", und zwar entweder in sehr engem Verbande mit Kiefern bepflanzt, oder — wie am Somufer in Galizien — als Weidenplantage benutzt. Gewöhnlich wird jedoch dieses so einfache und dabei auch einträgliche Mittel nicht ausführbar sein, und hat man dann zur Reisig- oder Plaggendeckung zu greifen; letzteres ist zwar ein kostspieliges, aber entschieden das praktischste, weil sicherste Mittel. Rasenplaggen, oder noch besser Plaggen von einem Moorboden, werden zu diesem Zwecke mit der Erdseite auf den Boden gelegt, und zwar je nach Erfordernis und Gefährlichkeit der Stelle voll oder in netzartig kreuzweis verlaufenden Reihen (sogenannte Quartierdeckung). Oft legt man in die allenfalls größeren Quartiere von z. B. einem Quadratmeter und darüber noch eine Plagge von 40 bis 50 cm Durchmesser. Ein bei dem Bau der transkaspischen Eisenbahn mit Erfolg angewendetes Mittel ist das Überziehen der betreffenden Fläche mit einem Lehmbrei, welcher im Sommer an der Sonne schnell trocknet und einen festen Überzug bildet; überdies ist noch Grassamen, am besten Carex arenaria, zu säen.

Während bei der Reisigdeckung die Kultur mit Kiefern in engem Verbande gleichzeitig erfolgt, wird bei der Plaggendeckung erst nach 1—2 Jahren mit dem Holzanbau begonnen. Desgleichen dürfte es sich empfehlen, bei dem letzterwähnten Mittel ebenfalls noch ein Jahr wenigstens zu warten, bis sich eine gehörige Grasnarbe gebildet hat, da durch den Tritt der Kulturarbeiter die schützende Kruste bald zerstört und der Graswuchs benachteiligt würde.

Die Bindung der Sanddünen ist eine schwierigere Arbeit, da hier nicht allein die vorhandene Düne gefestigt, sondern auch die gefestigte vor weiterer Überflutung und Versandung geschützt werden muß. Zu diesem Behufe hat man die stets vorhandene Flachheit des Ufers zu Gunsten einer stärkeren Böschung zu beseitigen, doch muß andererseits auch wieder die Gefahr des Unterspültwerdens vermieden sein. Dann läßt man sich eine sogen. Vordüne bilden. Es werden in einer Entfernung von etwa 50 m vom Meere zwei in der Richtung der Strandlinie parallel verlaufende, mindestens 3 m über den Wasserstand sich erhebende, 2 bis 3 m voneinander entfernte Zäune aus Strauchwerk errichtet. Unter besonders schwierigen Verhältnissen erfolgt in kurzem Abstand gegen die Landseite die Errichtung eines weiteren Paares von Zäunen. Der vom Ufer landeinwärts getriebene Sand schüttet sich nun zwischen den Zäunen auf und bildet so die äußere beziehungsweise die innere Vordüne. An der äußeren, d. h. der gegen die Meeresseite zu gelegenen Düne bildet überdies der Sand durch Anhäufung an dem äußeren Zaune die erforderliche, nicht zu steile Böschung, welche mit den zwei Dünen das beste Hindernis für eine weitere Verbreitung des Sandes abgiebt. Behufs Bindung der Dünen wird das sogenannte Sandrohr, Arundo arenaria, und das Sandhaargras oder Sandhafer, Elymus arenarius, angebaut. Beide Grasarten gedeihen im Sande vortrefflich, da ihre Stengel die Fähigkeit besitzen, vom Sande überschüttet, frische Triebe zu bilden. Nach der Landseite zu, auf mehr salzfreiem Boden, wird dann vorteilhaft die Seekiefer oder die gemeine Kiefer angepflanzt.

Die auf Flugsand stockenden Bestände sind in möglichst vollständigem Schlusse zu halten und natürlich oder mittels Unterbau zu verjüngen, um jedes längere Zeit währende Bloßliegen des Bodens zu vermeiden.

* * *

Nach „Uhlands Wochenschrift" vom 10. April stellt die Pyritzer Cellulosefabrik seit einiger Zeit Thürklinken und Fensterriegel aus Cellulose her. Die Gegenstände, welche in der Masse gefärbt werden, werden durch einen gewaltigen Druck geformt und gleichzeitig mit dem Metallkern untrennbar verbunden. Das Material ist so fest und hart, daß man es auch mit dem schärfsten Messer nicht schneiden kann. An Schönheit und Glanz kann die Cellulosethürklinke mit jeder Hornklinke wetteifern und ist dabei um 50 % billiger. Die Pyritzer Fabrik stellt in gleicher Weise in täuschender Nachahmung andere Materialien, Knöpfe, Broschen, Messer-, Stock-, Schirmgriffe, her; auch Isolatoren werden schon aus Cellulose gefertigt. —

Bezüglich Karten ist nach ausgedehnten Versuchen seitens des Kriegsministeriums, die ein glänzendes Ergebnis hatten, zur praktischen Erprobung bei verschiedenen Truppenteilen eine Neuerung, Patent Karl Buchmüller, geführt worden, welche darin besteht, daß Karten statt auf Papier auf einen präparier kautschukierten Stoff gedruckt werden. Vorteile dieses Verfahrens sind, daß sie n wie auf Leinwand gespannte Papierkar die Zwischenräume der Knicke haben und

halb weit übersichtlicher sind, dann, daß beide Seiten mit je einer Karte bedruckt werden können, so daß man nur die Hälfte des Kartenmaterials hätte, ferner größere Dauerhaftigkeit, Widerstandsfähigkeit gegen alle Witterungsunbilden, Unverwüstlichkeit der Zeichnung und volle Erhaltung derselben auch beim kleinsten Zusammenfalten, leichte Verwahrung (etwa wie ein Taschentuch). Veränderungen können leicht nachgetragen werden, man braucht die betreffende Stelle nur mit Terpentin oder Alkohol abzuwaschen und wieder zuzuzeichnen. Ferner sind die Herstellungskosten dieser Karten bedeutend geringere als die aufgezogener Papierkarten, und schließlich tritt der Druck schärfer und plastischer hervor als auf Papier.

* * *

„Allgemeine Forst- und Jagdzeitung", Mai. Auch in dem Vereine mecklenburgischer Forstwirte wird hervorgehoben, daß Schweine-Eintrieb in mit Eulenraupen befallene Bestände nicht von Vorteil sei, da sich bei den Schweinen sehr bald Freßunlust und Krankheits-Anzeichen eingestellt hätten. Dagegen wären große Scharen von Krähen in die befallenen Orte gezogen und hätten eine Masse Puppen verzehrt. —

Aus der Umgebung von Tübingen teilt Professor Lorey die bedeutende Beschädigung eines jungen Weißtannen-Ortes durch Eichhörnchen mit. Die infolge der guten Mast im Jahre 1888 und des gelinden Winters im Jahre 1889 sehr zahlreichen Eichhörnchen hatten sich aus dem benachbarten Laubholz-Altholze — in diesem Jahre zum erstenmal — in den jungen Tannenort gezogen und in diesem auf mehr oder weniger breiten Gürteln eine Menge von Gipfeln zum Knospen-Ausfressen abgebissen und eine große Anzahl anderer Gipfel, ohne sie zuvor abzubeißen, ihrer Knospen beraubt. „Die stärksten der beschädigten Tannen sind etwa 5—6 m hoch, aber auch in jungen, 2—3 m hohen Beständen haben diese Tiere ihr Unwesen getrieben. Die betroffenen Bäume werden zwar einen neuen Gipfel aufrichten; immerhin wird ihnen die Beschädigung nicht gut thun."

Berichte.

— [**Der Stettiner Holzhandel im Jahre 1889.**] Die Holzlager-Bestände Stettins waren bei Beginn des vergangenen Jahres beschränkt, nachdem die Weichselzufuhren vom Herbst 1888 durch die Beschaffenheit der Wasserverbindung zwischen Weichsel und Oder gezwungen worden waren, im Bromberger Hafen und auf der Netze zu überwintern. Der lange Winter, das Hochwasser nach Fortgang des Eises und die durch die lange Verkehrsstockung begünstigten Flößerstreiks bewirkten nach dem „Jahresbericht der Vorsteher der Kaufmannschaft Stettins für das Jahr 1889" eine Verzögerung des Flößereibetriebes bis Juni, so daß die verwinterten Hölzer meist erst im Juli Stettin erreichen konnten, durchschnittlich 3/4 Jahre nach ihrer Ankunft in Thorn. Die Knappheit der Vorräte begünstigte den Fortschritt der steigenden Preisbewegung. Eichene Plançons setzten 8 bis 10 % über dem höchsten Preise des Jahres 1888 ein und blieben das ganze Jahr hindurch dazu rege begehrt, ohne daß der Bedarf vermöge des langsamen Eintreffens weiterer Zufuhren hätte befriedigt werden können. Am Jahresschluß waren ...iem noch höhere Preise zu erzielen. Die Aus... von Plançons war nahezu doppelt so groß ... im Winter 1888, aber immerhin unter einer ...leren. Auffallend vernachlässigt blieben dagegen ...ache Plançons, die meist für Schiffbau verdet werden, während die starken Plançons fast dem Eisenbahnwagenbau in England dienen. ...eichene Stammblöcke hielten, obwohl rege ge..., nicht gleichen Schritt im Preise mit starken ...jene Tischlerbretter für Frankreich haben an dem Preisaufschlage des Rohmaterials nicht teilgenommen, konnten daher nur in dem zur Stauung notwendigen Quantum hergestellt und abgesetzt werden. — Das Kieferngeschäft war von bedeutendem Umfange. Die Frage für das Ausland war im ersten Teile des verflossenen Jahres sehr lebhaft, und konnte für die meisten Gattungen ca. 10 % Aufschlag bedungen werden. Das Geschäft hätte noch lebhafter und das Resultat noch besser werden können, wenn nicht die Hauptzufuhren des vergangenen Jahres vor Erreichung Stettins hätten verwintern müssen und erst im Sommer angekommen wären, wo Schiffsknappheit und hohe Frachten hindernd in den Weg traten. In der zweiten Jahreshälfte ermattete der auswärtige Markt. Dagegen hielt sich der Begehr fürs Inland und den eigenen Platz das ganze Jahr hindurch auf der Höhe und hatte eine Preissteigerung bis zu 20 % im Gefolge. — Noch stärker begehrt und im Preise gehoben wurden tannene Kanthölzer, in welchen die kleinen Vorräte zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichten. Die Wertbesserung dieses Artikels betrug in den beiden letzten Jahren ca. 75 %, aber große Quantitäten sind vor Eintritt des Aufschwungs wegen Unverkäuflichkeit in den Lagern verfault und völlig wertlos geworden. — Die Produktion von kiefernem Kantholze war im vorjährigen Winter bedeutend, doch mußte der Stettiner Platz von neuen Unternehmungen in dem Artikel meist Abstand nehmen, weil die Zufuhren aus so entfernten Gegenden in Rußland kommen, daß bei dem Stande der Wasserverbindung zwischen Weichsel und Oder ein rechtzeitiger Empfang

oder auch nur Bergung der Transporte ganz unwahrscheinlich geworden ist, insofern der jährlich zunehmende Import von aus näheren russischen Gebieten und daher früher eintreffenden Rundkiefern für den inländischen Bedarf ersteren bei der ungenügenden Leistungsfähigkeit des Bromberger Kanals den Weg verlegt. In Wirklichkeit ist nur durch längeres Ausbleiben des Winters mit Mühe und Not im letzten Augenblick die Bergung der Eichentransporte möglich gewesen, so daß jedes weitere Holzquantum rettungslos dem Weichseleise überliefert gewesen wäre, was manchmal den Verlust des ganzen Kapitals bedeutet. Durch die Verzichtleistung auf das größere Kantkieferngeschäft zu Gunsten der günstiger gelegenen östlichen Häfen geht dem Stettiner Export ein nach jahrelangen Anstrengungen erfolgreich gesicherter wichtiger Geschäftszweig wieder verloren. Da bei der geschilderten Notlage die Heranschaffung der Exporthölzer auf dem natürlichen Wasserwege immer langwieriger, kostspieliger und unsicherer und das Fortbestehen der Holzausfuhr über Stettin dadurch ernstlich in Frage gestellt wird, ist man dazu geschritten, galizische Eichenlieferungen auf dem Eisenbahnwege nach Stettin zu dirigieren. Das Ergebnis dieser Versuche ist aber nicht befriedigend gewesen. Die wichtigste Lebensfrage für den Stettiner Holzexport bleibt nach der Ansicht der Handelskammer der schleunigste Ausbau des natürlichen Wasserweges, Erweiterung des Bromberger Kanals und Regulierung der unteren Netze.

*

— Nach dem **Bericht über Handel und Schiffahrt zu Memel** für das Jahr 1889 weist das Berichtsjahr wieder eine Steigerung des Verkehrs auf, und der Handel ist, im ganzen genommen, günstig verlaufen. — Die eingekommenen und ausgegangenen Seeschiffe hatten, wie die „Ostsee-Ztg." berichtet, ca. 6600 bezw. ca. 5500 Register-Tons mehr Raumgehalt als im Vorjahre. Der Wert des Gesamtumsatzes ist um ca. 6,500,000 Mk. gestiegen. — Wie stets beim hiesigen Handel, war auch diesmal das Holzgeschäft das ausschlaggebende. Es wurden ca. 29,000 Register-Tons mehr abgeladen als im Vorjahre. Der Wert der Abkunft und der Ausfuhr stieg gegen das Vorjahr um zusammen ca. 6,600,000 Mk. Das Geschäft selbst war recht lebhaft und hat in fast allen Artikeln mehr oder weniger Gewinn gelassen. Von den einzelnen Artikeln wurden eichene Stäbe, geschnittene Waren und Sleepers schlank und mit Vorteil geräumt; nur bei fichtenen Balken verlief der Absatz allmählich schleppender bei weichenden Preisen, so daß noch ziemlich erhebliche Lager unverkauft blieben.

*

— [**Mitteilungen über die Ergebnisse der Königl. sächsischen Staatsforstverwaltung im Jahre 1889.**] Über die Ergebnisse der Königl. sächsischen Staatsforstverwaltung im Jahre 1889 ist folgendes zu berichten:

Der Verschlag an Derbholz belief sich auf 831,905 fm, d. s. 5,00 fm auf 1 ha Holzboden (gegen 834,277 fm bezw. 5,02 fm im Vorjahre). Gegenüber dem für das Jahr 1889 aufgestellten Derbholzetat von 806,500 fm wurden demnach 25,405 fm mehr geschlagen. Diese Etatsüberschreitung wurde ebenso wie diejenige des Vorjahres mit 30,477 fm durch die noch bis in die Jahre 1889 und 1890 hinein dauernde Aufbereitung der im Winter 1887 bis 1888 in den Gebirgsforsten in außerordentlichem Umfange vom Schnee gebrochenen Hölzer veranlaßt. So verschlug im Jahre 1889 der Forstbezirk Auerbach allein 14,073 fm mehr, und der Forstbezirk Eibenstock 12,428 fm mehr, als ihre Etats besagten.

Verkauft wurden 832.232 fm Derbholz (darunter 327 fm Vorratshölzer vom Jahre 1888), einschließlich 662,361 fm oder 80 % Nutzholz, und 199,336 fm Reisig (darunter 10 fm Vorrat vom Jahre 1888), einschließlich 18,475 fm oder 9 % Nutzreisig, sowie 125,123 rm Stockholz.

Am Schlusse des Jahres 1889 sind 148 fm Reisig und 449 rm Stockholz als unverkauft im Vorrat geblieben.

In den Vorjahren betrug das Nutzholzprozent vom Derbholz

1888	1887	1886	1885	1884
79,	79,	80,	80,	76,

innerhalb der einzelnen Forstbezirke aber schwankte es je nach den Bestockungsverhältnissen zwischen 44 % im Forstrentamtsbezirk Wurzen (1888: 42 %) und 89 % im Forstrentamtsbezirk Pirna (1888: 90 % im Forstrentamtsbezirk Schwarzenberg).

Vereinnahmt wurden überhaupt durch die Haupt-(Holz-)Nutzung 11,886,122 Mk. (555,995 Mk. mehr als im Vorjahre), d. i. auf 1 fm Derbholz bezogen 14,28 Mk. gegenüber einem Ansatz im Staatshaushaltsetat von 13,80 Mk. Da sich bis zum Jahre 1869 zurückgerechnet die Erlöse für 1 fm Derbholz wie folgt:

1888:	13,58 Mk.	1878:	13,00 Mk.
1887:	13,39 „	1877:	12,41 „
1886:	13,75 „	1876:	12,36 „
1885:	14,06 „	1875:	16,33 „
1884:	13,77 „	1874:	16,11 „
1883:	13,60 „	1873:	16,90 „
1882:	12,69 „	1872:	13,82 „
1881:	12,38 „	1871:	10,46 „
1880:	12,41 „	1870:	8,73 „
1879:	12,07 „	1869:	8,71 „

stellen, so sind die Holzpreise des Jahres 1889 trotz des erheblichen Ausfalls durch geringwertige Schneebruchshölzer die höchsten seit 14 Jahren und werden überhaupt nur durch diejenigen der abnormen Jahre 1873—1875 noch übertroffen. Dies erklärt sich zunächst aus dem erfreulichen, allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung des Vorjahres und der lebhaften Bauthätigkeit, die er im Gefolge hatte. Daneben wirkte aber auch der Umstand äußerst günstig ein, daß die reichlichen Sommerregen den vollen und ungehinderten Betrieb der Sägewerke und Holzschleifereien im Gebirge ermöglichten. Es ist bemerkenswert, daß die Preissteigerung fast ausschließlich dem Nutzholze zu gkam, während die Brennholzpreise nur in seltenFällen davon berührt wurden, ja im ganzen sogungeachtet der erhöhten Kohlenpreise, in rückläufTendenz beharrten.

Die Forstnebennutzungen (Pachtgelder, Eträge aus der Gras-, Stein-, Braunkohlen- uTorfgewinnung, aus der Jagdnutzung, Beitr

von Gemeinden und Privatwaldbesitzern zu dem Aufwande der Forsteinrichtungsanstalt, sowie einige andere Einnahmen) ergaben 298,456 Mk. (23,222 Mk. weniger als im Vorjahre).

Die Bruttoeinnahme beträgt demnach zusammen 12,184,578 Mk.

Die Mehreinnahme von 532,773 Mk. gegenüber dem Vorjahre ist lediglich Folge der höheren Holzpreise, da der Verschlag, wie bereits oben erwähnt worden ist, gegen 1888 etwas zurücksteht.

Die Gesamtausgabe stellte sich auf 3,963,148 Mk. (165,810 Mk. mehr als im Vorjahre), d. i. 32,5 % der Bruttoeinnahme gegen 32,6 % im Jahre 1888 und 33,8 % im Staatshaushaltsetat. Dieser Mehraufwand ist hauptsächlich durch Lohnerhöhungen, welche die eingetretene Lebensmittelverteuerung nötig machte, verursacht worden.

Die Gesamtausgabe verteilt sich mit 1,709,256 Mk. (1888: 1,617,660 Mk.) auf die Holzschlägerlöhne und die übrigen sächlichen Betriebskosten, 1,410,813 Mk. (1888: 1,411,611 Mk.) auf die Bezüge des Forstpersonals einschließlich der Dienstaufwandsvergütungen, und andere persönliche, sowie verschiedene sächliche Ausgaben, 698,492 Mk. (1888: 611,682 Mk.) auf die Forstverbesserungen (Holzanbau, Maßregeln der Kultur- und Bestandespflege, Entwässerungen, Wege- und Wiesenbau) und endlich mit 144,587 Mk. (1888: 156,385 Mk.) auf den Bau- und Unterhaltungsaufwand für die Forstgebäude.

Der erzielte Reinertrag beträgt demnach überhaupt 8,221,430 Mk. (366,963 Mark mehr als im Vorjahre) und für das Festmeter der verkauften Derbholzmasse 9,88 M. (schwankend zwischen 6,30 Mk. im Forstbezirk Moritzburg und 12,86 Mk. im Forstbezirk Marienberg), sowie auf 1 ha der Gesamtfläche 47,54 Mk. (zwischen 13,64 Mk. im Forstbezirk Moritzburg und 79,04 Mk. im Forstbezirk Marienberg).

In den Vorjahren stellten sich diese Durchschnittszahlen auf

9,42	Mk.	und	45,50	Mk.	im Jahre	1888,
9,21	„	„	43,68	„	„ „	1887,
9,28	„	„	42,03	„	„ „	1886,
9,67	„	„	44,34	„	„ „	1885,
9,50	„	„	44,68	„	„ „	1884.

Den guten Holzpreisen und dem Verschlag entsprechend ist das Jahr 1889 auch hinsichtlich des Reinertrages das beste bis mit 1876 zurück gewesen.

Im Staatshaushaltsetat für die Jahre 1838 und 1889 war unter Annahme eines jährlichen Holzabgabesatzes von 798,900 fm Derbholz (4,81 fm für das Hektar Holzboden), das sind 33,332 fm weniger, als im Jahre 1889 wirklich verkauft worden sind, die reine Nutzung mit einem Jahresbetrage von überhaupt 7,499,100 Mk., d. i. mit 9,39 Mk. für 1 fm Derbholz und mit 43,44 Mk. für 1 ha Gesamtfläche, eingestellt.

Das Jahr 1889 ergiebt mithin gegenüber dem [illegible] im Staatshaushaltsetat eine Mehreinnahme überhaupt 722,330 Mk. oder einen Mehrerlös 0,49 Mk. für 1 fm Derbholz und von 4,10 Mk. 1 ha Gesamtfläche.

Während bis zum Jahre 1887 innerhalb der [illegible]nen Wirtschaftsperioden der für diese festgesetzte Hiebssatz unerfüllt geblieben war, ist er unter dem Einfluß der eingangs erwähnten Schneebrüche nunmehr um 45,311 fm überschritten worden.

Das forstfiskalische Areal hat im vergangenen Jahre wiederum einen Flächenzuwachs von 72,96 ha erhalten, indem 110,41 ha durch Kauf und Tausch erworben und 37,45 ha abgetreten wurden.

An den Erwerbungen sind beteiligt die Forstbezirke:

Marienberg	mit	28	ha
Eibenstock	„	20	„
Auerbach	„	18	„
Schandau	„	13	„
Zschopau	„	8	„
Grimma	„	8	„
Moritzburg	„	7	„
Grillenburg mit Tharandt	„	3	„
Bärenfels	„	2	„
Dresden	„	2	„ und
Schwarzenberg . . .	„	1	„

Im ganzen sind im Jahre 1889 für die Erwerbung von Forstgrundstücken einschließlich des Neubaues zweier Dienstwohnungen 104,931 Mk. ausgegeben, dagegen durch Veräußerungen 183,452 Mk. (darunter 3156 Mk. für Wasserkräfte) eingenommen worden, so daß 78,521 Mk. Einnahmeüberschuß blieben.

Dabei stellte sich der durchschnittliche Preis für 1 ha Waldboden einschließlich des darauf stockenden Holzbestandes bei den Ankäufen auf 795 Mk. und bei den Verkäufen, welche meist holzleere Flächen betrafen, auf 4827 Mk.

Die Gesamtfläche der Staatswaldungen beträgt nach der letzten Etatsaufstellung, bei welcher die vorgedachten Erwerbungen ꝛc. in der Hauptsache noch keine Berücksichtigung gefunden haben, 172,933 ha (1888: 172,641 ha), und zwar 166,347 ha Holzboden (1888: 166,083 ha) und 6586 ha Nichtholzboden (1888: 6558 ha). Waldbesitzende, Private und Gemeinden sind bei Ausführung der Forstkulturen mittels Unterweisung durch die Staatsforstbeamten, sowie durch Abgabe guten Pflanzenmaterials zum Selbstkostenpreise im Jahre 1889 in 45 Fällen (1888 in 56 Fällen) unterstützt, und es ist dadurch eine Fläche von 52 ha (1888: 82 ha) in Bestand gebracht worden. Hierbei sind jedoch diejenigen Gemeinde-, Kirchen- und Privatwaldungen nicht mitgerechnet, deren Bewirtschaftung überhaupt durch Staatsforstbeamte geleitet wird.

Die Zahl der im Jahre 1889 aus den fiskalischen Saat- und Pflanzgärten an Private verkauften Pflanzen betrug 22,341 Hundert, und zwar 1310 Hundert Laubholz- und 21,031 Hundert Nadelholzpflanzen.

Die hauptsächlichsten Arbeiten der Forsteinrichtungsanstalt erstreckten sich im vergangenen Jahre über 32,838 ha Staatswaldungen mit 315 ha Wertsermittelungen, 391 ha Vermessungs- und Einrichtungsarbeiten und 32,132 ha Revisionsarbeiten, sowie über 16,970 ha Privatwaldungen mit 1012 ha Wertsermittelungen, 742 ha Vermessungs- und Einrichtungsarbeiten und mit 15,216 ha Revisionen.

Die Privatwaldungen gehören dem Besitze

nach mit 15,149 ha zu den Majorats- und Rittergutsforsten, 592 ha zu den Kommunal- und 1229 ha zu den Anstalts- und geistlichen Waldungen und sind gelegen mit 4592 ha in Sachsen, 12,378 ha außerhalb des Landes.

Der für diese Privatarbeiten bei der Forsteinrichtungsanstalt erwachsene Aufwand, welcher der Staatskasse zurückzuerstatten ist, betrug im Jahre 1889 16,734 Mk. gegen 40,469 Mk. im Vorjahre.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Nach den bisherigen Verwaltungs-Grundsätzen ist es Sache der Forstbeamten, auf dem ihnen überwiesenen Dienst-Etablissement die Anbringung von Bretterregalen in der Speisekammer und im Milchkeller, sowie der erforderlichen Haken in der Räucherkammer und im Keller zum Aufhängen von Fleisch und sonstigen Waren für eigene Rechnung zu bewirken. Hierin will ich eine Änderung dahin eintreten lassen, daß in Zukunft bei allen Neubauten von Forstdienst-Etablissements die sofortige Anbringung der gedachten Gegenstände gestattet sein soll und die dadurch entstehenden Kosten auf den Forstbaufonds übernommen werden dürfen. Bei Aufstellung der Kostenanschläge ist hierauf Rücksicht zu nehmen. Es sollen hierdurch zugleich die vielfachen Unzuträglichkeiten vermieden werden, welche zur Zeit bei Neubesetzungen der Stellen zwischen den ab- und den anziehenden Nutznießern sich ergeben haben. Was die Unterhaltung der fraglichen Gegenstände anlangt, so liegt diese dem Nutznießer auch ferner ob.

Berlin, den 7. Februar 1890.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Frhr. von Lucius.

*

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins preußischer Forstbeamten für das zehnte Rechnungsjahr 1889.

	Ist. Mk.	Pf	Rest. Mk.	Pf.
A. Einnahmen.				
Bestand aus dem Vorjahre .	1,409	13	—	—
Eintrittsgelder	958	80	342	20
Laufende Prämien	42,985	26	631	51
Zuschußprämien für Umzugs- und Zeitversicherungen . .	313	65	115	60
Zinsen von den Kapitalien .	4,740	70	—	—
Erlös aus verkauften Wertpapieren	17,523	—	—	—
Strafgelder und sonstige Einnahmen	33	80	—	—
Summa	67,964	34	1,089	31
B. Ausgaben.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Zinsen f. das Garantie-Kapital	292	50	—	—
Zum Ankauf von Wertpapieren	19,239	35	—	—
Zahlungen in Brandfällen für 1888	2,447	40	—	—
für 1889	37,092	60	4,251	80
Belohnungen in Brandfällen und Reisekosten	88	—	—	—
Verwaltungskosten	3,726	89	133	—
Zur Tilgung des Garantie-Kapitals	4,500	—	—	—
Summa	67,386	74	4,384	80
C. Barer Kassenbestand	577	60	—	—

Bilanz.

A. Aktiva.	Nennwert Mk.	Pf.	Kurswert Mk.	Pf.
a) Wertpapiere:				
Köln-Mindener 4 % Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen . . .	27,300	—	28,078	50
Magdeburg-Halberstädter 4 % desgl. .	24,000	—	24,648	—
	51,300	—	52,726	50
b) In das Staatsschuldbuch eingetragene 4 % preußische Konsols .			42,600	—
3½ % desgl.			18,200	—
c) Rückständige Vereinsbeiträge . .			1,089	31
d) Noch nicht fällige Zinsen von Wertpapieren pro 1. Oktbr. bis 31. Dezbr. 1889			138	—
e) Desgleichen der Staatsschuldbuch-Forderungen			585	25
f) Barer Kassenbestand			577	60
Summa			115,916	66
B. Passiva.			Mk.	Pf.
g) Statutenmäßiger Reservefonds 103,670,60 Mk. Zugang pro 1889 2,329,40 „			106,000	—
h) Spezial-Reserve f. außergewöhnliche Unglücksfälle			3,489	—
i) Reserve für die nach der Rechnung verbliebenen Ausgabenrückstände .			4,384	80
k) Spezial-Reserve zum Ausgleich der Kursschwankungen			1,426	50
l) Vorausbezahlte Prämien pro 1890			41	91
n) Spezial-Reserve für alle noch nicht fälligen, das Vorjahr betreffende Ausgaben und Vortrag für das laufende Jahr			574	45
Summa			115,916	66

Berlin, den 11. Februar 1890.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins preußischer Forstbeamten.
Donner. Schultz.

* * *

Zehnter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 188

Im abgelaufenen Geschäftsjahre ist die Ent-
wickelung unseres Vereins wiederum in erfreul
Weise fortgeschritten. Aus dem Jahre 1888 wa
5247 Policen über eine Versicherungssumme
37,551,950 Mk. übernommen. Im Jahre 1
sind 824 Policen über 6,215,650 Mk. zur Genehmig
gelangt, dagegen 489 Policen über 4,158,450
wegen Ablaufs der Versicherungsperi

Regierungsbezirk Cassel), sowie wegen Sterbefalls, Ausscheidens, Umzugs und Änderung der Versicherungssumme erloschen, mithin am Jahresschlusse 5582 Policen über eine Versicherungssumme von im ganzen 39,609,150 Mk. vorhanden gewesen. Bei der Versicherungssumme hat daher gegen den Voranschlag, in welchem bereits ein Zugang von 1,200,000 Mk. vorgesehen war, noch ein weiterer Zugang von 857,200 Mk. stattgefunden, so daß in der Rechnung pro 1889 bei den Vereinsbeiträgen und den aufgekommenen Zinsen eine Mehreinnahme von 1848 Mk. 98 Pf. gegen den Etat nachgewiesen wird.

Zu den aus dem Vorjahre übernommenen Brandfällen ist noch ein weiterer Brand mit einer Brandentschädigung von 2247 Mk. 90 Pf. getreten. Letztere konnte erst nach dem Abschluß der vorjährigen Bilanz festgestellt und daher in dieselbe nicht mehr aufgenommen werden. Es ist deshalb mit diesem Betrage das Jahr 1889 belastet worden.

Während des Berichtsjahres sind leider 35 Brandfälle vorgekommen, wofür die Entschädigungen im ganzen 41,344 Mk. 40 Pf. betragen. Davon haben 32 Fälle durch Zahlung von 37,092 Mk. 60 Pf. Brandentschädigungsgeldern definitiv erledigt werden können. Auch die übrigen drei erst nach dem Jahresschlusse angemeldeten Brandfälle sind bereits endgiltig zur Erledigung gebracht. Die hierfür gezahlten Entschädigungen betragen zusammen noch 4251 Mk. 80 Pf., welcher Betrag durch die Bilanz reserviert worden ist. Für einen außerdem am 1. Juli 1889 vorgekommenen Brandschaden mußte die Zahlung einer Entschädigung mit Rücksicht auf die statutarischen Bestimmungen versagt werden, weil sich die beschädigten Sachen zur Zeit des Brandes nicht in der Wohnung des Versicherten befunden haben. Es wird aber bei der nächsten Generalversammlung die Gewährung einer entsprechenden Unterstützung an den Beschädigten für den ihm erwachsenen Schaden von 40 Mk. nachgesucht werden.

Hiernach beträgt die Entschädigung für die im Jahre 1889 vorgekommenen Brandfälle 1,04 Mk. für das Tausend Versicherungssumme.

Im Effektenbestande des Vereins sind wesentliche Veränderungen nicht eingetreten. Nach verschiedenen An- und Verkäufen von Wertpapieren sind an solchen am Jahresschlusse: 27,300 Mk. Köln-Mindener und 24,000 Mk. Magdeburg-Halberstädter 4prozentige Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen im Bestande verblieben, so daß der Verein unter Hinzurechnung einer 4prozentigen Staatsschuldbuch-Forderung von 42,600 Mk. und einer $3^1/_2$prozentigen desgleichen von 18,200 Mk. im ganzen ein Effektenvermögen von 112,100 Mk. besitzt.

Die vorstehend aufgeführten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen sind bereits zur Rückzahlung gekündigt, dabei ist den betreffenden Inhabern aber gleichzeitig der Umtausch gegen preußische $3^1/_2$prozentige Konsols zu demselben Nominalbetrage angeboten worden. In der Erwägung, daß es erwünscht ist, den Kapitalbestand des Vereins ungeschmälert zu erhalten, daß aber bei einem Verkauf der gedachten Wertpapiere und dem Wiederankauf anderer, höhere Zinsen gewährender Papiere ein Kapitalverlust voraussichtlich unvermeidlich sein würde, und in der ferneren Erwägung, daß auch eine Konvertierung solcher höher rentierenden Wertpapiere in kurzer Frist nicht ausgeschlossen ist, haben wir beschlossen, den angebotenen Umtausch gegen preußische $3^1/_2$prozentige Konsols trotz des damit verbundenen Zinsausfalls von jährlich 256 Mk. 50 Pf. anzunehmen. Das weitere zur Sache ist hiernach veranlaßt worden.

Die gekündigten letzten acht Anteilscheine sind am 1. Juli 1889 eingelöst worden. Der Garantie-Fonds ist mithin vollständig getilgt und erscheint daher nicht mehr in der Bilanz.

Dem statutenmäßigen Reservefonds, welcher nach der vorigen Bilanz 103,670 Mk. 60 Pf. beträgt, sind jetzt die im Jahre 1889 aufgekommenen Eintrittsgelder mit 958 Mk. 80 Pf. und aus den Überschüssen desselben Jahres 1370 Mk. 60 Pf. zugeschrieben. Derselbe ist dadurch auf die Höhe von 106,000 Mk. gebracht worden. Nach den Statuten muß dieser Fonds mindestens dem Betrage des zurückgezahlten Garantiekapitals (45,000 Mk.) plus der Summe der einjährigen laufenden Prämie (43,858 Mk. 70 Pf.), zusammen = 88,858 Mk. 70 Pf., gleichkommen. Er übersteigt also die vorgeschriebene Höhe bereits um 17,141 Mk. 30 Pf. Dieser Betrag kann nötigenfalls ohne Nachschußverbindlichkeit zur Bestreitung von Vereinsausgaben verwendet werden.

Die Einladung zu der am 10. Mai d. Js. stattfindenden 10. ordentlichen Generalversammlung wird rechtzeitig durch die im § 36 der Statuten vorgeschriebenen Publikationsorgane erfolgen. Eine recht zahlreiche Beteiligung an derselben ist erwünscht.

Berlin, den 11. Februar 1890.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins preußischer Forstbeamten.

Donner. Schultz.

Verschiedenes.

Über den Kanzleistil.

Auszug aus einem Vortrage, gehalten im Casseler Beamtenverein vom Regierungspräsidenten Rothe.

(Fortsetzung.)

Musterbericht schließt:

„ir nach vollständiger Erledigung der fragn Angelegenheit nicht unterlassen werden, Hochwohlgeboren weiteren Bericht zur Sache ehrerbietigst zu erstatten.

r Vermeidung von Wiederholungen nehme ... nur die Worte „zur Sache" und „fraglich"

„Zur Sache" soll die Deutlichkeit vermehren helfen, verfehlt aber diesen Zweck, weil die Sache, um welche es sich handelt, nicht angegeben ist. Natürlich handelt es sich um die Sache, welche den alleinigen Gegenstand der Berichterstattung bildet. Dies ist aber so natürlich, daß es nicht der Hervorhebung bedarf. Etwas bedeuten würden die Worte „zur Sache", wenn sie besagen wollten, was sie nicht wollen, daß der zu erstattende Bericht nicht außerhalb der Sache sich bewegen, daß er ein sachlicher sein werde.

Auch bei der Angelegenheit, nach deren voll-

ständiger Erledigung weiter berichtet werden soll, wird schwerlich jemand an eine andere als an die fragliche Angelegenheit denken. Aber der Kanzleistil fühlt das Bedürfnis, bei Bezeichnung eines Gegenstandes, von dem schon die Rede gewesen ist, dies dem Leser, der das eben Gelesene natürlich längst vergessen hat, immer wieder vorzurücken. Wenn es sich ausschließlich um ein Grundstück handelt und hierüber kein Zweifel möglich ist, so muß auch der unmögliche Zweifel hinweggeräumt und jedesmal bei Nennung des Grundstücks hinzugesetzt werden:

das gedachte, genannte, bezeichnete, besagte, beregte, obige vorbemerkte, schon aufgeführte, oben berührte, vorstehend angegebene, oft erwähnte, mehr bemerkte, bezügliche, betreffende, in Rede, in Frage stehende, quästionierte, fragliche Grundstück — oder wenn nur von der am Rande bezeichneten Verfügung die Rede ist: die am Rande bemerkte, seitwärts verzeichnete, neben rubrizierte oder schlankweg rubrizierte, nebige, fragliche Verfügung.

Da die Auswahl so bedeutend ist, könnte man sich wenigstens so häßlicher Ausdrücke wie des ganz barbarischen quästioniert, des halb barbarischen rubriziert, des kanzleideutschen nebig enthalten. Allein auch fraglich ist insofern nicht unfraglich, als es seiner ursprünglichen Bedeutung nach etwas Zweifelhaftes bezeichnet, während es für etwas schon Dagewesenes, Bekanntes, kurz etwas nicht Fragliches gebraucht wird. Alle diese Beziehungswörter, auch die unanstößigen, sind wie im vorliegenden, so in vielen anderen Fällen der reine Luxus. Wenn der Artikel der, die, das eine Dunkelheit lassen sollte, so haben wir noch die hinweisenden Pronomen dieser und jener, von denen das letztere auffallenderweise der deutschen Kanzleisprache fast unbekannt ist, während es in der österreichischen um so häufiger, allerdings gewöhnlich an unrichtiger Stelle, nämlich an Stelle von derjenige, vorkommt. Schlagen Sie einmal gefälligst eines unserer durch die Fassung ausgezeichneten Gesetze, wie die Reichs-Zivilprozeßordnung, nach. Wiewohl sich dort eine Beziehung an die andere reiht und an die Unzweideutigkeit des Ausdrucks die höchsten Ansprüche gemacht werden müssen, werden Sie die Beiwörter: bezeichnet, gedacht, genannt kaum finden.

Das Reinigungsverfahren, welches mein Musterbeispiel hat erdulden müssen, ist vollzogen. Der aus den Kanzleihülsen herausgeschälte Kern hat folgende Gestalt:

Nachdem Ew. Hochwohlgeboren schon durch Erlaß vom 10. Juni d. Js. unser Vorgehen gebilligt hatten, sahen wir keinen Anlaß, der Beschwerde des X. Folge zu geben. Nach vollständiger Erledigung der Angelegenheit werden wir weiter berichten. Der Randerlaß vom 28. August d. Js. wird nebst Anlagen gehorsamst beigefügt.

Sind 47 Worte für 159. Daß dieser Kern mager ist, liegt am Stoff. Immerhin hat er nach meinem Geschmack an Genießbarkeit gewonnen, während von seinem Inhalt nichts verloren gegangen und auch der Höflichkeit in Form von „gehorsamst" gebührend Rechnung getragen ist.

Für die Abneigung des Kanzleistils gegen Knappheit und Einfachheit der Ausdrucksweise möchte ich noch ein paar andere Beispiele anführen. Anstatt die Dinge zu nennen, wie sie sind, schreibt er gern um die Dinge herum. Selten ist eine Ernte gut oder schlecht; in der Regel kann sie nur als gut oder muß als schlecht bezeichnet werden. Ein Antrag wird nicht befürwortet, sondern kann nur befürwortet werden. Nichts ist, sondern alles muß bezeichnet, erachtet werden, scheint, erscheint oder dürfte. Auch diesem letzteren Lieblingswort begegnet man nicht selten auf falscher Fährte. „Die Maßregel dürfte angeordnet werden" soll einen Vorschlag bedeuten, soviel als: Die Maßregel dürfte anzuordnen sein; es heißt aber: vermutlich wird sie angeordnet. Um dem ewigen „dürfte" zu entgehen, ist, wenn einmal eine Ungewißheit ausgedrückt werden soll, das Futurum ein sehr geeigneter Ersatz: So zu verfahren wird zweckmäßig sein. Doch auch dieser Krücke kann der Schreibende entraten, wenn er eigene Meinung zu haben berechtigt ist. Ist er hierzu verpflichtet, so wird die Unbestimmtheit zum Fehler. An einen Untergebenen z. B. schreibt man nicht: „Ihre Auslegung des Gesetzes dürfte nicht richtig sein", sondern „sie ist nicht richtig". Dann ist sie unrichtig, bis sie in noch höherer Instanz doch für richtig erklärt wird. (Schluß folgt.)

— [**Untersuchungen über den Einfluß der Feuchtigkeit auf den Längenzustand verschiedener Hölzer.**] In den „Annalen für Physik und Chemie" (Neue Folge XXXIV, Heft VI) behandelt Hildebrandt obigen Gegenstand, welcher zunächst bezweckt, Längenunterschiede von Hölzern in völlig trockenem Zustande, sodann im feuchten Zustande, der aus gesättigter feuchter Atmosphäre herrührt, zu ermitteln, sowie zu untersuchen, welchem Einfluß die Hölzer durch die täglichen Schwankungen der Luftfeuchtigkeit hinsichtlich ihrer Länge und Schwere unterworfen sind, schließlich, inwieweit die Hölzer durch geeignete Mittel, wie Politur, Lack ꝛc., gegen solche Einflüsse zu schützen sind. Sämtliche Untersuchungen richteten sich auf Ausdehnungen und Zusammenziehungen, welche das Holz in der Richtung der Holzfaser erleidet, während Untersuchungen auf derartige Vorgänge in radialer Richtung nicht angestellt wurden. Zu den Untersuchungen dienten Stäbe mit einem quadratischen Querschnitt von 5 mm Dicke und 220 mm Länge. Die Messungen wurden mit einem sogenannten Komparator (Instrument zur genauesten Vergleichung von Längenmaßen) vollzogen, an welchem sich 2 Mikroskope, auf einer Stahlschiene befestigt, befanden. Die lufttrockenen Stäbe wurden zunächst unter dem Rezipienten (Glasglocke, welche auf den Teller der Luftpumpe gesetzt wird) der Geißl—schen Queckfilberluftpumpe vollständig ausgetrock und unter vorsichtigem Abschluß feuchter Luft leichten Reagensgläschen gewogen und dann Schnelligkeit gemessen. Demnächst wurden 1 Holzstäbe in Glasgefäße ausgehängt, die zuv mit von Wasserdampf gesättigter Luft gefü waren. Nach Verlauf bestimmter Pausen wurd die Stäbe gewogen und gemessen, die Gewicht bestimmung geschah jedesmal unter Abschluß d

Luft. Einige Stäbe wurden sofort vom lufttrockenen Zustande aus in die mit Wasserdampf gefüllten Glasgefäße gebracht und nach Erreichung ihrer größten Länge ausgetrocknet. Das Endergebnis, welches sich aus den mannigfachen Untersuchungen herausstellte, faßt Hildebrandt dermaßen zusammen, daß die Länge des Holzes innerhalb einer gewissen Grenze in der Richtung der Fasern von dem Wassergehalte der Zellenwandung abhängig sei und bei einer Wasseraufnahme von 20—30% die Zunahme in Bezug auf die Länge, je nach der Holzart, 0,1—2% betragen könne; am kürzesten sei das Holz nach Entzug allen Wassers, trockene Hölzer seien am meisten wasseraufnahmefähig. Die größte Länge erreiche das Holz in feuchter Luft oder im Wasser. Im großen und ganzen wüchse die Länge der Hölzer mit Zunahme der Feuchtigkeit vom trockenen Zustande aus. Nach Erreichung der größten Länge dauere die Feuchtigkeitsaufnahme zwar fort, gehe aber bedeutend langsamer von statten. Verschiedene Hölzer sollen nach ihrer völligen Austrocknung die Länge, welche sie im lufttrockenen Zustande besaßen, nicht wieder erreichen. So soll das Pflaumenholz nach Erreichung eines bestimmten Maximums mit zunehmender Feuchtigkeit an Länge abnehmen. Wahrscheinlich wird hier eine radiale Zunahme eintreten. Zustand der Länge, sowie das Gewicht der Hölzer sollen danach mit der relativen Feuchtigkeit der Luft wachsen und mit derselben abnehmen. Die Behandlung des Holzes mit Politur, Tränkung mit Öl, sowie das Lackieren vermöchten dasselbe vor dem Einfluß feuchter Luft kaum zu bewahren; den besten Schutz gewähre das Lackieren. Infolgedessen sei bei Auswahl von Holzarten zu Maßstäben, Reißbrettern, überhaupt zu Vermessungsarbeiten, Vorsicht anzuraten. Eiche, Nußbaum und Mahagoni seien zu Messungszwecken überhaupt untauglich. Das beste Holz zu solchen Zwecken liefere Ahorn, Rotbuche, Fichte und Linde, da diese nur geringe Längenschwankungen bei Veränderungen der relativen Luftfeuchtigkeit aufwiesen. Ferner seien Hölzer zu solchen Zwecken zuvor mit einem sorgfältigen Überzug von Lack zu versehen. — Abgesehen von dieser wissenschaftlichen Untersuchung dürften obige Angaben ziemlich selbstverständlich sein. Fast dürfte es auch scheinen, als ob uns diese Erscheinungen längst bekannt seien. Wir wissen, daß unsere Vorfahren trockenes Holz zu Sprengarbeiten verwandten. Beispielsweise erwähne ich hier den durch die harten Felsen des Rotliegenden gebahnten Fahrweg, welcher zur Wartburg hinaufführt. Dort sind die Spuren (Spalten 2c.) dieses Sprengungsverfahrens noch deutlich zu erkennen. Ferner müssen wohl auch schon in früherer Zeit ähnliche Versuche gemacht , da beispielsweise die Markscheider meist chentische von Lindenholz führen und zu Reißttern solches ebenfalls schon lange Verwendung et. Immerhin möchte aber obige Untersuchung Interesse sein und von neuem dazu ermahnen, Bauten, die ein festes Ineinandergreifen der zelnen Teile erheischen, nur trockenes Material verwenden. E. P.

— Am Montag, den 9. Juni, fand in Bärde Nm. im Hotel „Deutsches Haus" eine Versammlung des **Neumärkischen Forstvereins** statt, zu der ca. 14 Mitglieder erschienen waren. An den Vortrag des Försters Thiele-Heidenau über „Verpackung und Versand von Kiefernpflanzen" schloß sich eine interessante Diskussion über verschiedene waidmännische Fragen, ferner wurde der alte Vorstand, bestehend aus dem Förster Baldewec-Sellin (Vorsitzender), Förster Lindner-Dölzig (Stellvertreter), Förster Grimmig-Soldin (Schriftführer), Oberförster Warnecke-Berneuchen (Kassierer), wiedergewählt. Am Nachmittag unternahmen die Versammelten einen Ausflug nach dem Trossiner Forstrevier zum Förster Hausmann.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 14. Juni 1890.**] Rotwild 0,50—0,55, Rehwild Ia. 0,65 bis 0,82, Rehwild IIa. 0,60, Wildschweine, stärkere, 0,30 bis 0,35, Frischlinge 0,40 bis 0,50 Mk. pro Pfund.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Eckert, Förster zu Neu-Kupp, ist nach Schulenburg, Oberförsterei Grudschütz, Regbz. Oppeln, versetzt worden.

Finke, Förster zu Poppelau, ist die Försterstelle Krascheow I, Oberförsterei Krascheow, Regbz. Oppeln, übertragen worden.

Frasch, Forstaufseher zu Freidorf, Oberförsterei Neubruchhausen, Regbz. Hannover, ist zum Förster ernannt und demselben die dortige Försterstelle zum 1. Juli cr. definitiv übertragen.

Rhaue, interimistischer Revierförster zu Mainberg, Oberförsterei Hartigswalde, Regbz. Königsberg, ist daselbst definitiv zum Revierförster ernannt worden.

Riedel, Förster zu Liebenau, ist die Försterstelle zu Jagine, Oberförsterei Dombrowka, Regbz. Oppeln, übertragen worden.

Wolff, Forstaufseher zu Chroszütz, ist zum Königl. Förster in Neu-Kupp, Oberförsterei Kupp, Regbz. Oppeln, ernannt worden.

Herzogtum Braunschweig.

Zu Förstern sind ernannt die Forstaufseher: **August Arnecke** zu Lutter a. Barenberge, **Otto Hallbauer** zu Hohegeiß, **Emil Prediger** zu Gittelde, **Hugo Röbbeling** zu Ackenhausen, **Werner Renneberg** zu Schlewecke, **Hugo Bölsche** zu Hasselfelde, **Josef Lucas** zu Helmstedt, **Karl Fürst** zu Vorwohle, **Ewald Lämmerhirt** zu Braunlage, **Hermann Töpel** zu Braunschweig, **Friedrich Eilers** zu Graßleben und **Otto Müller** zu Braunschweig.

Zu Forstaufsehern sind ernannt die Forst-Aspiranten:

Otto Mainzer zu Braunschweig, **Wilhelm Wendt** zu Gr.-Rhode, **Heinrich Schrader** zu Querum, **Hermann Strewe** zu Walkenried, **Wilhelm Böhmer** zu Walkenried, **Hermann Falke** zu Schießhaus, **Robert Hintze** zu Tanne, **Gustav Ebeling** zu Seesen, **August Müller** zu Langelsheim, **Franz Wagenführ** zu Helmstedt, **Otto Eyme** zu Altendorf,

Hermann Bethmann zu Calvörde, **Gustav Schwanneke** zu Wienrode, **Theodor Kötz** zu Boffzen, **Wilhelm Hartung** zu Hasselfelde, **Hugo Kruhne** zu Grünenplan und **Julius Krebs** zu Harzburg.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

7. **Belaufsförster** zu **Gollnow.** Anforderung: Forstversorgungsberechtigung, Zeugnisse 2c. gemäß § 29, 3 des Regulativs vom 1. Februar 1887 und Lebenslauf. Probezeit: 1 Jahr. Anstellung: auf Lebenszeit; künftige Pensionierung nach den für die Königl. Förster geltenden Grundsätzen. Gehalt: Bargehalt 840 Mk., Stellenzulage für nicht überwiesene Dienstländereien 300 Mk., nach Befinden Dienstwohnung oder Mietsentschädigung 150 Mk., Brennmaterial nach Bedarf bis 8 Mille Torf, 32 Raummeter Kiefernknüppel und 32 Raummeter Kiefernreiserholz zum Anrechnungswerte von 75 Mk. gegen Erstattung der Nebenkosten, Summa 1365 Mk. Gehaltsverbesserung: Bargehalt steigt von 5 zu 5 Jahren um je 60 Mk. bis zu 1080 Mk. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 7. August 1890 an den Magistrat zu Gollnow einzureichen.

Vakanzen für Privatforstbeamte.

(In dieser Rubrik finden nur Stellenangebote Platz, und erfolgt deren Aufnahme unentgeltlich. Die Anzeigen dürfen den Raum von 6 Zeilen nicht überschreiten. Die Herren Besitzer werden ersucht, sobald die Stelle besetzt ist, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" davon Mitteilung zu machen. — Den auf anonyme Anzeigen eingehenden Offerten ist stets das Porto für Weiterbeförderung beizufügen. Zeugnisse sind nur abschriftlich einzusenden, da sich die Expedition mit der Rücksendung derselben nicht befaßt.)

Forstmann, unverheir., erfahren in selbständ. Bearbeitung der Guts- und Amtsvorsteherbureaugeschäfte, findet berufsmäß. Beschäftigung. Probezeit $^1/_2$ Jahr gegen freie Station, später Gehalt. Antritt 15. Juli cr. od. später. Zeugnisabschr. unt. „Forsthaus P.-V. 7" bef. die Exped. d. „D. Forst-Z.", Neudamm.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Förster **A. B.** in **Pokn.-St.** Über Rohrpflanzung finden Sie zwei interessante Artikel in Nr 4 und 11, Bd. I der „Deutschen Forst-Zeitung". Die beiden Nummern können Sie durch die Expedition beziehen.

Herrn **Stollenhaus.** Findet Aufnahme. Wir gratulieren.

Herrn Forstverwalter **P.** in **S.**, Herrn Privatförster **F. H.** über die Rechte und Pflichten der Privatforstbeamten finden Sie zahlreiche Artikel in Bd. II der „Deutschen Forst-Zeitung". Wir schreiben an Sie.

Herrn Gräfl. Förster **M.** in **L.** Wir weisen landwirtschaftliche Notizen, soweit dieselben für kleine Försterwirtschaften von Interesse sind, nicht gerade zurück und haben derartige Mitteilungen auch schon hin und wieder aufgenommen; nach der Tendenz unserer Zeitung aber können wir denselben nur einen mäßigen Raum zuweisen. Senden Sie gefälligst ein.

Herrn Förster **H.** Sie haben es in der Hauptsache allerdings mit Geminatus zu thun; die kleineren Käfer sind die Männchen. Ihre Anfrage erscheint in der vorliegenden Nummer. Wir haben einen unserer Mitarbeiter noch besonders ersucht, sich mit der Frage zu beschäftigen.

Herrn **H. T.** in **H.** Wir hatten Ihre Frage bisher zurückgehalten, wie wir glaubten annehmen zu dürfen in Ihrem Interesse. Wir haben nämlich die Bemerkung gemacht, daß, sobald wir eine einzelne Frage stellen, diese häufig übersehen wird und die Antworten ausbleiben. Wir werden Ihre Frage nunmehr mit anderen Fragen stellen. Übrigens sind uns nicht sämtliche Fragen, die wir gestellt haben, aus dem Leserkreise zugetragen; wir haben auch aus eigener Initiative Fragen aufgeworfen, schon um unseren Lesern und Mitarbeitern die Richtung anzudeuten, in der wir vorzugehen wünschen. Alle Fragebeantwortungen, die zur Aufnahme gelangen, auch solche, die lediglich im Interesse einzelner Abonnenten erfolgen, werden auf Verlangen entsprechend honoriert.

Herrn **M.** in **A.** Die Beschädigung ist wahrscheinlich durch Frost hervorgerufen.

Herrn **J.** in **S.** Senden Sie ein.

Zur Aufnahme gelangen die Beiträge von Herrn Forstkandidaten **Schneider**, Herrn **Ehrlich**, Herrn Oberförster **W.**, Herrn Stadtförster **M.** in **K.**, Herrn Forstassessor **R.**, Herrn **Hannes**, Herrn Förster **P.** (Braunschweig), Herrn **S.** in **L.**, Herrn Oberförster **L.** in **T.**

Anfragen an den Leserkreis.

1. Kommt bei der Birke Kernholzbildung vor?

2. Was ist für Preußen in betreff der Vermarkung der Grenzen vorgeschrieben; unter welchen Umständen genügen Pfähle, Gräben und Hügel, unter welchen Verhältnissen müssen Grenzsteine gesetzt werden? Welche Maße sind für Grenzhügel, -Pfähle, -Gräben und -Steine vorgeschrieben?
Pf., Forstverwalter.

3. Welche Insekten treten in diesem Jahr in gefahrdrohender Menge auf?

4. Nach welchen Grundsätzen muß bei der Aufforstung großer Windwurf- und Brandflächen in Nadelholzforsten verfahren werden?

5. Welche Vögel bedürfen in forstwirtschaftlichem Interesse des besonderen Schutzes?

6. Ist die Errichtung von Försterschulen für die Heranbildung von Privatforstbeamten zu empfehlen?

7. Wie weit könnte sich der Einfluß des Staates auf die Anstellung der Privatforstbeam erstrecken? G. T. in E

8. Ist es zweckmäßig, die Nadelholzsaatkä. mit Reisig einzudecken?

9. Welches ist die zweckmäßigste Weise Verschulung einjähriger Nadelholzpflänzlinge?

10. Wie schützt sich der Waldbesitzer am be gegen verspätete Abfuhr des Holzes durch Käufer?

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **3 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **3 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**; für das übrige Ausland **5,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 13. **Neudamm, den 29. Juni 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Der St. Johannistag. Von A. B. 145. — Schädliche Forstinsekten. Von Hans Ehrlich. (Fortsetzung) 147. — Aus der Provinz Posen. Von R. Müller. 149. — Rundschau. 150. — Märkische Forstversammlung zu Schwedt a. O. vom 2 bis 4. Juni 1890. Von Oberförster Westermeier zu Falkenwalde. 151. — Litteratur. 155. — Über den Kanzleistil. Auszug aus einem Vortrage, gehalten im Cassseler Beamtenverein vom Regierungspräsidenten Rothe. (Schluß.) 156. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 159. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 159. — Vakanzen für Privatforstbeamte. 160. — Brief- und Fragekasten. 160.

Abonnements-Einladung.

Wir machen unsere geschätzten Post- und Streifband-Abonnenten darauf aufmerksam, daß mit dieser Nummer das Quartals-Abonnement auf die „Deutsche Forst-Zeitung" (Nr. 1543 der Postzeitungs-Preisliste pro 1890) resp. auf die „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung" (Nr. 1567 der Postzeitungs-Preisliste pro 1890) abläuft und die Bestellung für das kommende Quartal (1. Juli bis 30. September) umgehend zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Neudamm. **Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Der St. Johannistag.

In der vorchristlichen Zeit war es üblich, am Johannistage, den 24. Juni, Feuer anzuzünden, um die bösen Geister zu vertreiben, die sich besonders in der Mückenplage sehr lästig erwiesen. Der zu Pfingsten aufgestellte Maibaum wurde dabei als Zeichen der glühenden Sonne verbrannt, wie auch diese Sitte noch [illegible]tigen Tages oft in deutschen Gauen zu [illegible]en ist. Besonders aber galt der 24. Juni das Totenfest des Sonnengottes Balder, [illegible]n warmes, belebendes Licht jetzt zur Zeit Sommersonnenwende abnahm. Balder, Gott des Lichts und der holden Sommer[illegible], auf dessen Antlitz die Milde und Güte [illegible]nte, war der Sohn Friggas, die sehr um sein Leben sorgte. Doch die finsteren Mächte ruhten nicht, bis sie Balder den Untergang bereiteten, und besonders war es der böse Loki, der ihm hinterlistig nach dem Leben trachtete. Der Göttervater Odin aber berief Menschen und Tiere, Feuer und Wasser, Steine und Erde, Eisen und andere Erze, Bäume und Sträucher, Gifte und Krankheiten, und Balders Mutter nahm von allen heilige Eide, ihren Sohn zu schonen. Loki aber nahm die Gestalt eines Bettelweibes an und erfuhr auf diese Weise von Frigga, daß die Mistel nicht den allgemeinen Schwur geleistet habe. Er verschaffte sich darauf einen Zweig vom Mistelstrauche und spitzte ihn zu einem Pfeile zu. Als nun

die Götter eines Tages sich in dem Hofe der Götterburg durch Schießen mit Pfeilen vergnügten, legte Loki den Mistelpfeil auf das Geschoß des blinden Gottes Hader und führte ihm die Hand zum sichertreffenden Wurfe; Balder fiel, ins Herz getroffen, tot zu Boden. Seine Leichenfeier gestaltete sich zu einer großartigen; er wurde auf einem brennenden Schiffe dem weiten Meere überlassen, um die Fahrt nach der Unterwelt, dem Wohnplatze der Gestorbenen, anzutreten.

Viele der altgermanischen Zeit entstammende Gebräuche haben sich bis auf unsere Zeit erhalten. In Thüringen tanzen die Kinder um einen aufgestellten Tannenbaum, der mit bunten Bändern und Blumen geschmückt ist. Auch in Schweden hat sich diese Sitte, wenn auch in etwas abweichender Form, erhalten. Recht eigenartig erscheint uns der Gebrauch des Hahnenschlagens in manchen Gegenden des Harzgebirges und in der Umgegend des Kyffhäusers. Ein Knecht hält mit beiden Händen einen Hahn fest, nach welchem junge Mädchen mit Dreschflegeln, an denen ein Sack befestigt ist, schlagen. Diejenige, welche das arme Tier am häufigsten getroffen hat, erhält es zum Eigentum. In Westfalen vereinigen sich die jungen Mädchen am Johannistage, um einen hölzernen Vogel von einer erhöhten Stange abzuwerfen. Der Preis ist ein seidenes Tuch, das vorher aus gemeinschaftlich zusammengebrachten Geldbeträgen gekauft wird.

An Gräben und Rainen blüht um diese Zeit das Johanniskraut. Der gemeine Mann sagt von ihm, daß es aus dem Blute des Täufers Johannes soll erwachsen sein. Es ist leicht kenntlich an den Blättern, die, gegen das Sonnenlicht gehalten, wie durchlöchert erscheinen. Man glaubte, wo das Johanniskraut stehe, halte sich kein Teufel auf. Noch heute flechten Kinder am Niederrhein Johanniskränze und werfen sie auf die Hausdächer, damit sie Segen bringen. Auch pflückt man in der Mittagsstunde des 24. Juni schweigend einen Johannisstrauß und hängt ihn an die Decke der Wohnstube, weil er das Haus gegen allerlei Unglücksfälle behüten soll. Daß man daran abergläubische Deutungen knüpfte, liegt auf der Hand. So war sicherlich eine reiche Erbschaft oder Hochzeit in Aussicht, wenn der Strauß bis zum nächsten Johannisfeste grün blieb. Wer das Kraut in der Schlacht bei sich trug, war gegen die Kugeln gefeit. Junge Mädchen trugen es auf der Brust, um sich die Liebe eines Mannes zu erwerben. Den früheren sogen. Hexen gab man einen Trank vom Johanniskraut und Distelsamen ein, um ihnen Geständnisse zu entlocken. Noch heute überschätzt das Volk die Pflanze in medizinischer Hinsicht, und die Sage erzählt, daß der Teufel sie um ihres großen Nutzens willen besonders hasse. In seinem Zorn habe er Nadeln genommen und die Blätter der Pflanze durchstochen, wie man noch heutigen Tages sehen könne. (In Wirklichkeit sind die Punkte Öldrüsen, welche das Licht durchscheinen lassen.)

Das Volk erzählt sich, unter den Büschen und Bäumen rege sich auf diesen Tag ganz etwas Heimliches. Wenn's Mittag wäre, zwischen 11 und 12 Uhr, ständen alle Blütenkapseln der Buchen offen. Sonst sagt man noch: Auf Johannistag thut Busch und Baum den Johannisschuß. Ferner heißt es: Auf Johannistag dreht sich das Blatt, und das Laubdach des Waldes läßt alsdann den Regen durch! — „Regnet's am Johannistag, so mißraten die Nüsse und geraten die H . . . .“ — „Ist aber St. Johannis zu Sonnenwendetag heiter, so giebt es viel Haselnüsse, und die Wiegen werden teuer.“ — „Wenn Buben und Mädchen in die Haselnüsse gehen, so giebt's viel Kinder.“ — „Regnet's St. Johanni ins Laub, so wird die Buche taub.“ — „Wenn (aber) der Kuckuck nach Johanni singt, einen nassen Herbst er uns bringt.“ — Diese und ähnliche Johannisregeln leben auch im Munde des Forstmannes.

Noch sei folgende Geschichte aus der Johannisnacht erzählt: Einmal desertierten drei Soldaten und hielten sich in einem großen Walde verborgen. Da ihnen aber mit der Zeit Geld und Lebensmittel ausgingen, so gerieten sie in große Not. Da gesellte sich ein Herr zu ihnen, der sehr zutraulich war und sich ebenfalls als ein Deserteur auswies. Er befragte sie nun ihres betrübten Wesens und sprach ihnen Mut und Trost ein. Auch sei er erbötig, ihnen soviel Geld zu verschaffen als sie zu haben begehren würden, wenn sich ihm — verschrieben. Darauf aber woll sie nicht eingehen, denn sie merkten nun, wem sie es zu thun hatten. Doch mäß der Böse seine Forderung und wollte für Angebot nur noch zwei Rätsel richtig ge haben, in welchem Falle er keinen Anteil

den dreien haben wollte. Da sich die Ausreißer im Rätselraten stark fühlten, so willigten sie in den Handel: „Es sei — Düwel, bring Geld!“

Die drei Männer lebten jetzt herrlich und in Freuden, nur dachten sie gar oft an den Pakt mit dem Bösen; ihre Zuversicht auf Rätselraten war ebenfalls sehr geschwunden. Da fällt nun einem von den dreien ein, daß ja der Johannistag vor der Thür stehe. In der Nacht dieses Tages versammeln sich nämlich alle Teufel an den Kreuzwegen, um ihrem Obersten Rapport über ihr Thun und Treiben zu erstatten, und auf diese Gelegenheit baut er seinen Plan. Er verkriecht sich in der Nähe des Kreuzweges unter einer Egge und spitzt die Ohren. Als der betreffende Teufel zu Worte kommt, hebt er seinen Bericht an: „Ich habe drei Ausreißer geschnappt!“ „Womit?“ fragt Beelzebub. „Mit Geld und zwei Rätseln!“ „Wie lauten die Rätsel und ihre Lösungen?“ „Ich verblende den Deserteuren die Sinne, führe ihnen einen Hahn vor und frage: Ist das nicht ein schönes Reitpferd? Dann bringe ich ihnen eine schäbige Kuhhaut und frage: Ist das nicht ein schöner Purpurmantel? Sie antworten natürlich beidemal — ja, und schwupp, nehme ich sie beim Kragen!“ — Als die Mitternachtsstunde geschlagen und der Teufelsspuk zu Ende war, kam der Horcher unter der Egge hervor und teilte seinen Genossen das Gehörte mit. Und als der Teufel nach einiger Zeit wirklich mit seinen Rätseln kam, da meinten sie, das könnte er der Katze weiß machen, ein Huhn für ein Reitpferd und eine Kuhhaut für einen Purpurmantel zu halten. Der Teufel aber verschwand stehenden Fußes auf Nimmerwiedersehen. —

A. B.

Aus dem Walde.

Schädliche Forstinsekten.

Von Hans Ehrlich.

(Fortsetzung.)

B. Roßkastanien-Laubkäfer.

Der Roßkastanien-Laubkäfer (Melolontha hippocastani), auch wohl „Schornsteinfeger“ genannt, ist ein Verwandter des Maikäfers, dem er auch sehr ähnlich sieht. Etwas kleiner als dieser, hat er ein rotes, seltener ein schwarzes Halsschild und schwarze Beine. Die Roßkastanien-Laubkäfer kommen vorherrschend im nördlichen Deutschland vor und unterscheiden sich hinsichtlich der Lebens- und Entwickelungsweise nicht von den Maikäfern. Ihre Flugjahre fallen nicht immer mit diesen zusammen.

C. Der Brach- oder Junikäfer,

auch Johannis-Sonnenwendkäfer (Rhizotrogus solstitialis) genannt, wird etwa 15 mm lang, ist hellbräunlich, behaart und mit vier Leisten auf dem undeutlich punktierten Rücken versehen. Im kleinen ahmt er überhaupt die Gestalt des Maikäfers nach, ist aber nicht so schädlich wie dieser. Die Junikäfer erscheinen ebenfalls [illegible]n und wann in großen Mengen nach den genannten Käfern (im Juni) und verzehren von diesen übriggelassene Laub. Ohne voraufgegangene Maikäferplage werden wohl selten den Bäumen schädlich. Die wickelung ihrer Larven, die sich meistens Gräserwurzeln halten, ist in Jahresfrist beendet. Ihr Erdendasein dauert gewöhnlich 14 Tage.

D. Garten-Laubkäfer (Phyllopertha horticola).

Man begegnet diesem Kerf, der auch noch Garten- oder Rosenkäfer genannt wird, häufig auf Buschwerk in den Wäldern. Der Käfer mißt kaum 12 mm, entwickelt aber trotz dieser geringen Größe einen unglaublichen Appetit. Auf der Oberseite ist er mit Ausnahme der gelbbraunen Flügeldecken schwarzblau oder schwarzgrün, auf der Unterseite schwarz; er glänzt metallisch und ist behaart. Die Flugzeit fällt in den Mai und Juni; die Larven werden besonders den Wurzeln in Gemüse- und Blumengärten gefährlich und finden sich sogar in den Blumentöpfen. Die Verwandlung ist in einem Jahre (Mai—Mai) vollendet. Der Käfer zernagt die eben aufbrechenden Knospen, vornehmlich die der Rosen. Die äußere Erscheinung ist bei allen Käfern nicht dieselbe. Je weiter nach dem Süden zu, desto mannigfaltiger wird sie.

E. Der Eichen-Prozessionsspinner (Cnethocampa processionea).

Schon unter der Maikäferplage hatten die Eichen besonders zu leiden, und dennoch — man sollte es kaum für glaublich halten — wird dieser Baum von etwa 80 Kostgängern aus der Insektenwelt mitgenommen, unter

welchen auch zahlreiche Schmetterlingsraupen sind.

Die Raupen der Eichen-Prozessionsspinner werden etwa 30 mm lang, sehen am Bauche hellgrüngrau und an den Seiten bräunlichgrau aus, während sich über den Rücken schwärzliche Längsstreifen hinziehen. Der verhältnismäßig große Kopf ist fast schwarz. Die langen weißen Haare sitzen büschelweise auf den 10 Knospenwärzchen eines jeden Körperringes. Wenn sie im Frühjahr aus den überwinterten Eierklümpchen auskriechen, haben sie schwarze und weiße Härchen auf dem gelben Körper; ihre 16 Füße sind ebenfalls schwarz. Das Eigentümliche an diesen Raupen ist ihre Geselligkeit. Sie bleiben zeit ihres Lebens zusammen und vereinigen sich nur als Gesellschaften zu Gesellschaften; solcherweise fressen, häuten und verpuppen sie sich auch zusammen.

Masius berichtet über die Raupen folgendes: „Ein merkwürdiger Gemeinwille vereinigt sie gleich den Bienen eines gemeinsamen Stockes, und so beginnen sie die wälderverwüstende Prozession, nach der sie benannt werden. Ihre Gefräßigkeit verschont weder Knospe noch Blatt, bis die erste Häutung für kurze Zeit derselben ein Ziel setzt. Nun sammeln sie sich an einer besonders rissigen Stelle des Baumstammes, setzen sich, satt und müde wie sie sind, in dichten Reihen nebeneinander und spinnen sich fest an die Rinde an, indem einige der größten und stärksten Raupen mit ihrem eigenen Gewebe die anderen bedecken. Über die Leiber der Ihrigen dahinkriechend, heften sie die langen Einschlagsfäden an den Borstenhaaren derselben an und spinnen so lange fort, bis das ganze Lager mit einem Schleier überzogen ist, der in seiner florartigen Feinheit den Häutungsprozeß selbst noch immer deutlich genug erkennen läßt. In wenigen Tagen ist der letztere vollendet; die Raupen kriechen aus dem Neste hervor, sammeln sich aufs neue, bleiben aber auch zuweilen noch tagelang auf dem Sammelplatze zurück, wenn es gilt, etwaige Spätlinge abzuwarten. Bethätigt sich schon in einer solchen Fürsorge der bereits oben hervorgehobene Gemeinsinn, so zwingen uns die alsbald beginnenden Wanderungen selbst noch mehr, diese Raupe als ein „staatenbildendes Wesen" anzuerkennen. Denn zu einer einzigen Masse zusammengedrängt, Reihe hinter Reihe, folgen sie alle mit seltener Regelmäßigkeit den Bewegungen der Führerin, während andere Raupen, die den Schluß der Heersäule bilden, gleich Wächtern dieselbe umwandern. Vergebens würde man versuchen, die bandartig dahinziehende Prozession aufzuhalten. Auch wenn man gewaltsam die Ordnung zerreißt, wird sofort jede Lücke wieder gefüllt, und selbst über die etwa Getöteten hinweg eilt der Eifer der Nachrückenden, um die unterbrochene Einheit wieder herzustellen. Ebenso erfolglos bleibt es, wenn man die zugführende Raupe entfernt, da augenblicklich eine der nächsten ihre Stelle einnimmt und den gleichen Gehorsam findet. Aber auch die Hindernisse, welche die Natur entgegenstellt, überwindet die zähe Ausdauer des Tieres. Kommen z. B. die Raupen an ein Wasser, so ziehen sie zunächst am Ufer hin und her, um eine Brücke zu suchen, wobei jede Schwenkung der Führerin exakt vom ganzen Zuge wiederholt wird. Finden sie die gesuchte Brücke nicht, so forcieren sie den Übergang in ihrer Weise, indem sie am Ufer so lange lauern und mit allerhand kopfschnellenden Pantomimen umherfühlen, bis sie irgend einen An- oder Widerhalt — etwa einen auf dem Wasser liegenden Baumzweig — erfaßt haben. Sofort wird derselbe von der vordersten besetzt, die folgenden schieben nach, und da der ganze Zug ein einziges, in sich zusammenhängendes Ganze bildet, so gelingt es ihnen, falls nur die erste Raupe das jenseitige Ufer zu berühren vermag, unversehrt und ohne Verlust auch nur eines Hauptes hinüberzukommen. Auf der Weidestätte angelangt, fressen sie wieder Tag und Nacht; aber bald wird die Haut dem immer mehr schwellenden Leibe abermals zu eng, und die zweite Häutung beginnt. Neue Rast, dann neuer Aufbruch. Ein schleimartig schillerndes Gespinst bezeichnet ihre Spur; zugleich aber entladen eben jetzt die Raupen die größte Menge jenes entzündenden Staubes, von welchem sie den landschaftlichen Namen „Brennraupen" erhalten haben. Der ätzende Stoff (nach Will konzentrierte Ameisensäure) ist allerdings
allen Teilen, sogar in den Abgängen
Tieres enthalten, ganz besonders aber in
hohlen, nach Aussehen und Wirkung an
Nesseln erinnernden Haaren. Da sie äuße
spröde sind, brechen sie leicht, lösen sich
und heften sich vermöge kleiner Widerhal
in der schmerzlich juckenden Haut an."

Im August, spätestens im September schlüpfen abends zwischen acht und elf Uhr die Schmetterlinge aus den tonnenförmigen Puppen aus; sie sind fast nicht zu unterscheiden von der Rinde, auf der sie sitzen. Die Lebensdauer der Schmetterlinge ist eine sehr kurze, besonders die des Männchens, das, nachdem es sich mit dem Weibchen gepaart hat, wahrscheinlich noch in derselben Nacht seiner Geburt stirbt. Das Weibchen lebt nur so lange, bis es 150—200 Eier abgesetzt hat. Diese sind weißlich, liegen lose in Häufchen und sind mit einigen Afterhaaren an die Rinde der Eichbäume angeklebt; erst Mitte Mai kommen die Raupen aus denselben zum Vorschein.

Die Prozessionsspinner sind nicht überall vorhanden, wo Eichen wachsen; im Innern Rußlands und den ostpreußischen Provinzen, Pommern, Preußen, auch in Mecklenburg und Holstein hat man sie noch nicht beobachtet, doch sind sie im Westen Europas und auch Deutschlands häufiger, und es steht zu befürchten, daß sie sich von Frankreich, Elsaß-Lothringen, Rheinland und Westfalen immer weiter nach Osten verbreiten, wenigstens beobachtet man sie schon vereinzelt in Sachsen und Brandenburg. Die Eiche überwindet wohl den Kahlfraß seitens dieser Tiere, doch werden sie immerhin einem Walde sehr schädlich. Man vertilgt sie dadurch, daß man die Ballen mit Pechfackeln verbrennt oder, wenn es nicht sehr viele sind, sie gleich am Baum mit passenden Vorkehrungen zerdrückt.

Doch nicht allein den Eichen werden die Prozessionsspinner schädlich, sie werden auch geradezu gefährlich für Menschen und Tiere.

Nicht mit Unrecht spricht man von „giftigen" Raupen, zu welchen auch der Prozessionsspinner gehört, freilich nicht in dem Sinne, wie wir von giftigen Schlangen sprechen. Bei der Beschreibung der Raupe erwähnten wir auch der Rückenhaare, die leicht abbrechen und im Verlaufe der Spitze mit Widerhäkchen versehen sind. Bei der Bewegung der Tiere, den Häutungen u. s. w. lösen sie sich und fliegen in der Luft umher, indem sich an Pflanzen, sowie an der Haut Menschen und Tieren festsetzen. Hier rsachen sie mindestens ein Jucken, führen r auch Entzündungen, falls sie sich an ren Körperteilen festsetzen, herbei, die st den Tod zur Folge haben können. Gegenden, die also sehr von Prozessionsspinnern heimgesucht sind, werden den Beerensammlern, den Waldarbeitern und auch dem Weidevieh sehr gefährlich. Der Genuß von Öl oder Milch soll bei den gefährlichen Entzündungen etwas lindern; der Arzt ist bei ihnen aber unumgänglich notwendig. Die Arbeiter müssen, um einigermaßen in den Prozessionsraupen-Distrikten geschützt zu sein, ihre Kleider an den offenen Stellen zubinden und auch vor dem Munde ein Tuch tragen. An den nicht verhüllbaren Körperteilen muß daraufgestrichenes Öl die Wirkungen der Brennhaare möglichst abschwächen. Selbst das Heu solcher mit Prozessionsraupen angefüllten Gegenden soll für das Vieh schädlich sein.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Provinz Posen.

Für alle Kulturanlagen war das Frühjahr ein ungemein günstiges, und es wäre nichts zu wünschen übrig geblieben, wenn nicht die zwei Nächte — 31. Mai und 1. Juni — einen so starken Frost gebracht hätten. Von den Laubhölzern ist Eiche und Esche am meisten durch Frost heimgesucht worden, bei den Nadelhölzern ist es in erster Reihe die Fichte, welche stark gelitten hat, dann aber auch Lärche und Kiefer. Letztere hatte — wie bereits früher mitgeteilt wurde — in diesem Frühjahr in hiesiger Gegend stark die Schütte, und nachdem sie sich von dieser Kinderkrankheit zu erholen begann und neue Triebe gebildet hatte, kam der Frost und zerstörte teilweise diese zarten Pflanzenteile wieder. Daß nur schwächliche Pflanzen die Schütte bekommen, bestätigt sich nach meinen Erfahrungen nicht. Ich habe in hiesigem Revier gefunden, daß auch sehr kräftige Pflanzen davon befallen sind. Einjährige Kiefern, sehr kräftige Pflanzen, mit welchen ich in diesem Frühjahr kultiviert habe, schütteten nach Auspflanzung auf die Kulturfläche in einer Weise, daß mir ganz bange wurde, sie haben sich aber mit wenig Ausnahmen alle wieder erholt und einen ganz guten Höhentrieb gemacht. Nach meinen hiesigen Beobachtungen bekommen starke und schwache Pflanzen die Schütte, die starken erholen sich in der Regel wieder, wogegen von den Schwächlingen der größte Teil die Krankheit nicht überwindet und eingeht, wenn sie in den ersten Jahren eintritt. Der letzte milde Winter

und das schöne Frühjahr waren der Insekten-Entwickelung äußerst günstig, und Raupen, Schmetterlinge und Käfer sind in Massen vertreten, wie selten einmal. Wald- und Gartenbäume trifft man an, die kaum ein einziges Blatt haben und dastehen wie im Winter. Der große braune Rüsselkäfer (Hylobius abietis) hat in einer neu angelegten Fichtenpflanzung merklichen Schaden verursacht; es wurden auf mancher Pflanze bis 5 dieser schädlichen Käfer angetroffen. Die jetzige kühle und regnerische Witterung gebietet aber hierin ein gewünschtes Halt. Maikäfer waren hier in größerer Menge nicht anzutreffen und haben also wenig Schaden anrichten können. Der Kiefernspanner (Phalaena Geometra piniaria) fliegt gegenwärtig ziemlich lebhaft in den Kiefernstangenhölzern.

Über einen kleinen Brand in meinem Revier vermag ich ebenfalls zu berichten. Glücklicherweise brannte nur die dichte Moosdecke in einem Kiefernstangenholze auf einer ca. 5 a großen Fläche und erlosch ohne menschliches Zuthun, jedenfalls infolge des eintretenden Nachttaues. Der Brand ist anscheinend durch Hinwerfen von Zigarren oder Streichhölzern in glimmendem Zustande durch Spaziergänger hervorgerufen worden.

Forsth. Kr., den 8 Juni 1890.

R. Müller.

Rundschau.

„Allgemeiner Holzverkaufsanzeiger" vom 26. März. In der Generalversammlung des Holzhändlervereins vom 10. März in München wurde über die Klassifizierung des Rundholzes in den bayerischen Staatswaldungen Klage geführt. In der 1874er Versammlung von Interessenten des Holzhandels und der Holzindustrie in München habe man sich für Bretter, Latten u. s. w. auf das Längenmaß von 3, 3,50, 4, 4,50, 5 und 6 m geeinigt, welche Maße nun schon seit mehr als 15 Jahren im Holzhandel üblich seien. Dennoch würden die Hölzer in den Königl. bayerischen Staats- und den übrigen Waldungen nicht nur nicht in diesen, sondern in den einzelnen Bezirken in sehr verschiedenen Längen ausgehalten. Bei den z. B. auf 4,70, 4,80, 5,20 ꝛc. m abgelängten Stücken sei aber die Länge, welche sich nicht in ganze und halbe Meter teilen lasse, für den Sägebesitzer fast stets verloren.

Wie mit den Sägehölzern, so sei es auch mit dem Langholze; fast jedes Forstamt habe eine besondere Klassifizierung, so daß eine Kalkulation für den Käufer kaum möglich sei.

Für die oberbayerischen Forstämter gelte die Bestimmung, sämtliche Nadelhölzer ohne Rinde zu messen und so zu klassifizieren: I. Klasse mit * 18 m lang, 30 cm und mehr Ablaß, möglichst astrein, I. Klasse 18 m und länger, 35 cm Mitteldurchmesser, II. Klasse 16 m und länger, 26—34 cm Mitteldurchmesser, III. Klasse 14 m und länger, 20—25 cm Mitteldurchmesser, IV. Klasse unter 20 cm Durchmesser; dagegen scheine in den übrigen bayerischen Regierungsbezirken jedes Forstamt nach Belieben zu klassifizieren.

So halte das Königl. Forstamt Fischbach bei Nürnberg folgende Klassen Langholz aus: I. Klasse 33 cm und mehr Durchmesser, II. Klasse 23—32 cm Durchmesser, III. Klasse 22 cm und weniger Durchmesser; das Königl. Forstamt Glashütte bei Bayreuth dagegen: I. Klasse 1,87 und mehr Kubikmeter I. und II. Sorte, II. Klasse 1,26—1,86 Kubikmeter I. und II. Sorte, III. Klasse 0,63—1,25 Kubikmeter I. und II. Sorte, IV. Klasse 0,38 bis 0,62 Kubikmeter I. und II. Sorte; das Königl. Forstamt Wunsiedel: I. Klasse 2,50 cbm und mehr a und b, II. Klasse 1,89—2,49 cbm a und b, III. Klasse 1,27—1,88 cbm a und b, IV. Klasse 0,65—1,26 cbm, V. Klasse 0,40—0,64 cbm, VI. Klasse 0,22—0,39 cbm; das Forstamt Weidenberg im Fichtelgebirge: I. Klasse 18 m, 30 cm Ablaß, 2,50 cbm und mehr, II. Klasse 16 m, 20 cm Ablaß, 1,27—2,49 cbm, III. Klasse 14 m, 16 cm Ablaß, 0,65—1,26 cbm, IV. Klasse 12 m, 12 cm Ablaß, 0,22—0,64 cbm; das Forstamt Landshut: I. Klasse 9 m und länge 35 cm und mehr Durchmesser, II. Kl 9 m und länger, 28—34 cm Durchmes III. Klasse 9 m und länger, 21—27 c Durchmesser, IV. Klasse 9 m und läng 17—20 cm Durchmesser; die Forstämt Welden und Westheim bei Augsburg, Langhol I. Klasse 18 m und länger, 30 cm und me

Ablaß, II. Klasse 18 m und länger, 22 cm und mehr Ablaß, III. Klasse 16 m und länger, 17 cm und mehr Ablaß, IV. Klasse 14 m und länger, 14 cm und mehr Ablaß, V. Klasse 12 m und länger, 12 cm und mehr Ablaß; Sägehölzer: I. Klasse 40 cm und mehr Durchmesser, II. Klasse 30—39 cm Durchmesser 2c.; dazu findet in den meisten dieser Reviere die Vermessung im Gegensatze zu Oberbayern mit der Rinde statt.

Um diese Verschiedenheiten, welche den Holzhandel ungemein erschweren, zu beseitigen, beschloß der Holzhändlerverein, an das Königl. bayerische Finanzministerium die Bitte zu richten, solches möge an sämtliche Forstämter in Bayern die Verordnung erlassen: „1. Sämtliche Rundhölzer sind ohne Rinde zu messen. 2. Die Langhölzer (Nadelholz) sind zu klassifizieren: I. Klasse 18 m und länger, 30 cm und mehr Ablaß, II. Klasse 18 m und länger, 22—29 cm Ablaß, III. Klasse 16 m und länger, 17 cm und mehr Ablaß, IV. Klasse 14 m und länger, 14 cm und mehr Ablaß, V. Klasse 10 m und länger, 12 cm und mehr Ablaß. Grobästige und fehlerhafte Stämme sind als Ausschußhölzer zu verwerten. 3. Sägehölzer: I. Klasse 35 cm und mehr Durchmesser, II. Klasse 26 mit 34 cm Durchmesser, III. Klasse 20 mit 25 cm Durchmesser, IV. Klasse 19 cm Durchmesser und weniger. 4. Sämtliche Sägehölzer sind, soweit für den Lokalbedarf keine anderen Längen nötig, auf 3, 3,5, 4, 4,5 und 6 m abzulängen."

* * *

Die Bunzlauer „Landwirtschaftliche Tierzucht" vom 30. April rät, die am besten morgens durch Schütteln der Bäume in unten ausgebreiteten Tüchern gesammelten Maikäfer entweder mit humoser Erde und entsprechend viel frischgebranntem Kalk zu Kompost zu verarbeiten, oder als Mastfutter für das Geflügel und Fische zu trocknen. Sollen die Käfer als Dünger verwendet werden — 50 kg frisch enthalten $1^1/_2$ kg Stickstoff, $^1/_4$ kg Phosphorsäure und $^1/_4$ kg Kali — so kann man sie auch in die Jauchegrube werfen und allfälligen starken Geruch durch Übergießen der Käfer mit einer verdünnten Eisenvitriol-Lösung dämpfen. Den Schweinen und dem Geflügel kann man frische Käfer nur zuweilen und in beschränkter Zahl geben, da sonst Krankheiten die Folge sein würden. Am praktischsten dörrt man die Käfer auf einer Obst- oder Malzdarre und kann sie dann lange Zeit als Beifutter für Geflügel und Fische aufbewahren. Diese gedörrten Käfer zerstampft und mit Grobmehl, Kleie und etwas Salz gemengt zu Brot gebacken, eignen sich zum Mästen von Geflügel und Fischen sehr. 50 kg gedörrte Käfer enthalten $19^1/_2$ kg verdauliches Eiweiß und $4^1/_2$ kg verdauliches Fett.

Berichte.

Märkische Forstversammlung zu Schwedt a. O. vom 2. bis 4. Juni 1890.

Von Oberförster Westermeier zu Falkenwalde.

Zu den verhältnismäßig wenigen preußischen Provinzen, welche keinen eigenen Forstverein besitzen, gehört die Provinz Sachsen. Die dortigen Forstleute und Forstfreunde haben sich deshalb teils an den Märkischen Forstverein, teils (namentlich die Herren vom Harz) an den Hildesheimer Solling- (früher Harzer) Forstverein angeschlossen. Der Märkische Forstverein hat außer dieser Eigentümlichkeit noch den Vorzug, daß fast in keinem anderen Vereine sich in so hervorragendem Maße das Laienelement beteiligt hat! Wohl die größere Hälfte der Mitglieder sind Nichtforstleute, allerdings meist Waldbesitzer, vielfach Großwaldbesitzer.

Die Beteiligung war eine rege! An 200 Mitglieder hatten sich aus der Mark, Sachsen, Mecklenburg, Pommern 2c. eingefunden, liegt doch Schwedt recht günstig. Fünf aktive Oberforstmeister waren vertreten, auch sonst noch viele Sterne aller Größen. Nicht wenige Mitglieder fanden — da die Hotels überfüllt waren — die freundlichste Aufnahme bei gastfreien Schwedter Familien, wie ich denn gleich hervorheben will, daß die Stadt das regste Interesse an der Versammlung zeigte und alles aufgeboten hatte, um uns den Aufenthalt so angenehm als möglich zu gestalten. Die Straßen waren reich mit Ehrenpforten, Guirlanden und Flaggen geschmückt, reges Leben herrschte in den Straßen der reinlichen, durch ihre hübsche Lage an der Oder ausgezeichneten Stadt! Sie hatte am Begrüßungstage noch ein besonders festliches Gepräge erhalten, weil der Pasewalker Reiterverein ein großes Rennen bei der Stadt veranstaltet hatte, an welchem viele Vereinsmitglieder teilnahmen.

Das Wetter war und blieb schön, und so wurde alles in gehobene Stimmung versetzt, die am Vorabend in dem schön illuminierten Schützengarten bei einem ganz herrlichen Stoffe durchbrach. Die letzten Gäste beschien die goldene Morgensonne, die, nebenbei bemerkt, für viele Vereinsmitglieder vom 2. bis 5. Juni 1890 überhaupt nicht untergegangen sein soll.

Der Vorsitzende, Oberforstmeister von Alvensleben aus Potsdam, eröffnete am 3. Juni die Versammlung mit zahlreichen geschäftlichen Mit-

teilungen, aus welchem weiteren Kreise wohl nur die Wahl ‚Magdeburg' für die nächstjährige Versammlung mit der Oberförsterei Grünwalde, einem Mittelwaldrevier an der Elbe, als Exkursionsrevier interessieren dürfte.

Zum Thema I: „Mitteilungen über Erfindungen, Versuche und Erfahrungen im Bereiche des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd", erhielt zuerst das Wort Herr Major a. D. Thiel aus Berlin zu einem vorher angemeldeten Vortrage: „Über Arbeit und Ziele der deutschen Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen." Die Versammlung folgte dem einstündigen freien, nach Form und Inhalt ausgezeichneten Vortrage mit gespannter Aufmerksamkeit, und hat Redner dem Unternehmen — welches ja namentlich den Lesern der „Deutschen Jäger-Zeitung" und durch die Jagdausstellung in Cassel im Jahre 1889 auch in weiteren Kreisen bekannt geworden ist — unzweifelhaft viele Interessen gewonnen.

Der Herr Redner ging von der Thatsache aus, daß unsere deutschen Schrotgewehre im allgemeinen viel zu wünschen übrig lassen, während unsere Büchsen — dank den Bemühungen und Erfahrungen unserer Militärverwaltung — auf der Höhe der Zeit stehen. Er zieht Vergleiche mit den Engländern und hebt hervor, daß dieselben infolge jahrzehntelanger ausgedehnter Versuche uns mit ihren Schrotgewehren — was Waffe und Munition anbetreffe — weit voraus seien. Deshalb beziehen passionierte Flintenschützen, die in der angenehmen Lage sind, die hohen englischen Preise anlegen zu können, ihre Gewehre und ihre Munition meist aus England! Dann geißelte Redner die Interesselosigkeit und das mangelhafte Verständnis der deutschen Jägerei an ihrer Flinte. Man kaufe allen möglichen Schund ohne Prüfung zusammen, nur billig müsse das Gewehr sein; von einer ernsten Prüfung des Schusses resp. Gewehrs sei meist gar keine Rede! Die natürliche Folge sei, daß die Fabrikanten dem Publikum folgten und nur dem angemessene Ware — nämlich billig und schlecht — liefern könnten. Dann wurde nachgewiesen, daß unsererc Fabrikanten nicht nur ebenso gutes, sondern noch besseres Material, und zwar zu viel billigeren Preisen liefern könnten als die Engländer! Deutscher Stahl sei viel besser als der englische, wie vorgezeigte Proben beweisen, und was das neue „Mannesmann'sche" Walzverfahren der deutschen Gewehrfabrikation an Vorteilen bringen werde, ließe sich noch gar nicht übersehen. Der so beliebte Damast sei mehr für das Auge, praktischer und besser sei unser deutscher Stahl.

Unsere Anschauungen und Ansichten seien noch gar verschieden, infolgedessen fehle es oft an präzisen Bezeichnungen, z. B. seien wir nicht einmal klar über unsere Kaliberbezeichnungen. Die Weite bei Kaliber 12 schwanke z. B. zwischen 17,5—18,5 mm, auch die Länge der Patronenlager divergiere sehr. Die unabweisbare Folge sei Ungleichheit der Patronenhülsen — bald zu eng, bald zu weit, bald zu lang, bald zu kurz — ebenso seien die Pfropfen verschieden; unsere Schrote entbehren auch noch immer der Einheitlichkeit in der Nummer. Alles dies müsse die Sicherheit des Schusses des deutschen Jägers beeinflussen, was um so schwerer ins Gewicht falle, da derselbe gar nicht oder nur mangelhaft probiere. Unser Glaskugelschießen sei nur ein mangelhafter Ersatz für das in England so viel als Sport betriebene Taubenschießen, das den Schützen vorzüglich bilde und hohe Anforderungen an das Gewehr stelle.

Es müsse Wandel geschaffen werden, und diesem Zwecke solle die binnen kurzem ins Leben tretende „Deutsche Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen in Berlin" dienen. Dieselbe wolle nicht die Engländer sklavisch kopieren, sondern nur die jahrelangen Erfahrungen derselben den andersartigen deutschen Verhältnissen nutzbar machen. Vor allen Dingen wolle dieselbe „Einigkeit und feste Normen" für die Ansprüche und Bezeichnungen von Gewehren und Munition schaffen, dann auch von tüchtigen Technikern die anzukaufenden Gewehre prüfen lassen. Ihr Ideal sei: **Es kommt kein deutsches Gewehr mehr in den Handel, was zuvor nicht von der Versuchsanstalt approbiert ist.** Dazu müsse aber die Jägerei helfen! **Sie müsse vor allen Dingen kein Gewehr, keine Munition mehr im Auslande kaufen,** sie dürfte sich nicht mehr scheuen, für die bessere Ware auch entsprechende Preise anzulegen und sich an den Bestrebungen der Versuchsanstalt, die doch lediglich an dem Interesse der deutschen Jagd arbeite, allseitig beteiligen. Mit einem Jahresbeitrage von 10 Mk. könne jeder Mitglied werden, wofür er die Zeitschrift gratis und Vorzugspreise bei dem Einschießen seiner Gewehre erhalte. Näheres würden demnächst die Fachzeitschriften und die Zeitungen bringen. — Reicher Beifall lohnte den Redner, und wurden als einmaliger Beitrag vom Verein 300 Mark bewilligt, um dem Interesse für die Versuchsanstalt einen Ausdruck zu geben.

Dann berichten Herr Dr. Ramann-Eberswalde und Rittmeister Graf Bismark-Bohlen über die Verwendung der Holzwolle als Streu! Herr Dr. Ramann hat an zahlreichen Versuchsstellen festgestellt, daß die Holzwolle sich sehr gut für Pferde, Schafe und Schweine als Unterstreu eignete! Nach den chemischen Untersuchungen im Laboratorium war die Wolle bereits nach drei Monaten ganz zersetzt! Wenn sie das Stroh auch nicht ganz ersetzen kann, so wird sie doch in strohharmen Jahren wesentlich Hilfe bringen! Die Fabrikation leidet zur Zeit noch an Mängeln, die jedoch die Erfahrung und vermehrter Absatz resp. Gewinn unzweifelhaft beseitigen werden. Die Maschinen seien zur Zeit noch unvollkommen, auch hätte sich Mangel an geeigneten Holzsortimenten gezeigt. Recht interessant sind die Versuche des Rittmeisters Grafen Bismark, die er bei seiner Schwadr (Dragoner-Regiment Nr. 2 in Schwedt) läng Zeit durchgesetzt hat. Zuerst haben sich die Pfe auf der ungewohnten Streu nicht legen woll erst am fünften Tage riskierten sie es, seitd liegen sie sehr gern darauf. Die Holzwolle n. auf eine mindestens 4 cm starke Sandunterl gestreut werden; im Holzwollstall sei es cete paribus um 2—3° R. wärmer gewesen, dies auch wohl die Ursache gewesen, daß die Pfer

weniger gefressen und doch ebenso gut ausgesehen und ebenso tüchtiges geleistet hätten als die Pferde im Strohstalle! Der unangenehme Ammoniakgeruch sei bei der Holzwolle ganz verschwunden! Unumgänglich aber sei die tägliche sorgfältige Lockerung der Holzwolle, weil sie sonst leicht balle und sich zwischen die Hufe klemme. Schon bei mittleren Strohpreisen stelle sich die Holzwolle bei weitem billiger, da der Preis heute pro Zentner 1,4 Mark betrage; derselbe werde aber in nächster Zeit schon auf 0,8 Mark herabgesetzt werden können.

Oberförster Dr. Kienitz-Chorin bestätigt die günstigen Erfahrungen mit der Holzwolle auch bei seinen Versuchen; nur für das Rindvieh habe sie sich nicht bewährt, was übrigens die beiden Herren Vorredner auch schon hervorgehoben hatten.

Oberförster Graf Bernstorff-Hinrichshagen spricht sich nach den bisherigen Resultaten gegen weitere Versuche mit dem **Aussetzen von Trutwild** aus. Herr von Homeyer-Murchin hat in einem Schreiben seine Versuche mit dem Aussetzen von amerikanischem Trutwild kurz geschildert, die vorgelesen wurden. Er konstatiert in seinem Schreiben die Schwierigkeit der Aufzucht, rechte Erfolge konnte er nicht erzielen, wenn auch vollständige Mißerfolge gerade nicht vorliegen. Graf Bernstorff hebt noch hervor, daß die Jagd auf diesen großen, nur laufenden Vogel unmöglich dem braven Jäger Vergnügen machen könne. Schon aus diesem Grunde solle man sich doch mit „den dummen Puten" nicht mehr abquälen.

Über das zweite, mit einer gewissen Spannung erwartete Thema: „**Welche Erfahrungen liegen vor über die natürliche Verjüngung der Kiefer im Vereinsgebiet?**" berichtet in freiem Vortrage Herr Forstmeister von Stünzner aus Potsdam.

Nach einem allgemeinen historischen Rückblick auf den schon ein Jahrhundert alten und jetzt durch Borggreve wieder neubelebten Kampf: „Hie Kiefernsamen-, hie Kiefernkahlschlag!" geht Referent auf die speziellen Verhältnisse des Vereinsgebiets über und macht interessante Mitteilungen aus den alten Taxationswerken der Königl. Oberförstereien Zehdenick und Grünaue des Potsdamer Bezirks über Kiefernsamenschläge. In beiden Revieren war seiner Zeit in den haubaren Beständen $^1/_5$—$^1/_6$ der Stämme herausgehauen, nach drei Jahren wieder $^1/_5$—$^1/_6$, und nach sechs Jahren war kahl abgetrieben. Dennoch hatte man in beiden Revieren noch 50—70 % der Verjüngungsfläche nachzubessern. Also fast Mißerfolg! Als man dann später wieder zum Kahlschlag zurückging, fraß der Engerling die Kulturen auf. Der Herr Referent empfiehlt — wo es irgend angeht — gemischte Bestände zu erziehen, aber dabei ...t zu generalisieren, sondern die waldbaulichen ...eln stets lokal zu modifizieren. Dann polemisiert Redner gegen die Generalregeln Borggreves, bekanntlich zuerst $^1/_4$—$^1/_3$ der Stämme, und r die schlechten, kranken und zuwachsarmen, ...usnahme, nach einer Ruhe von 3—6 Jahren der $^1/_2$—$^1/_3$ einschlage, wenn der Anflug etwa hoch geworden, und schließlich — wenn die ...jüngung mannshoch geworden — räume. ...ggreve könne sich nicht genug wundern, weshalb nicht überall nach diesem so außerordentlich einfachen Rezept verfahren würde.

Ja, auf dem Papier und im Hörsaale mache sich das alles wunderschön! Nichts leichter als dieses! Leider aber liegen schon vielfach (!) schlimme Mißerfolge vor, die viele preußische Verwalter kopfscheu gemacht hätten. Oberförster Lange-Zehdenick hätte 1876 bekanntlich im Märkischen Forstverein einen Vortrag über seine Kiefernverjüngungen neueren Datums gehalten. Er habe auf seinem guten und empfänglichen Boden gleichmäßig $^1/_5$—$^1/_{10}$ herausgenommen und habe den Boden durch Schweineeintrieb, Eggen und streifenweises Abplaggen tüchtig verwundet; als sich kein Anflug einstellte oder solcher doch bald wieder verschwand, habe er mit Plätzesaat nachgebessert! **Alles sei gänzlich mißraten!** Bekanntlich ging Lange nach 12 Jahre langen Versuchen 1879 wieder zum Kahlschlag über. Dieselben Mißerfolge habe dieser doch unzweifelhaft sehr tüchtige Wirtschafter in der unter seiner Verwaltung stehenden Stadtforst Templin zu beklagen gehabt.

Die neueren Versuche der natürlichen Verjüngung im Vereinsgebiet unter Benutzung der Vorwuchshorste, die in schmalen konzentrischen Ringschlägen nach und nach — sobald die neuen Ränder hinreichend angeflogen seien — immer mehr nach außen erweitert würden, bemängelt Referent. Die meisten Berichte der Herren Revierverwalter des Potsdamer Bezirks, wo diese allerdings noch ziemlich jungen Versuche eingeführt seien, lauteten ungünstig, nur in der Oberförsterei Reiersdorf, welche recht günstige Bodenverhältnisse aufweise, seien günstigere Erfolge erzielt worden. — In der Oberförsterei Alt-Ruppin haben zwei Kiefernverjüngungsschläge an Rückerlöhnen und Nachpflanzungen in einem 18,3 ha großen Schlage 127 Mark, in der Oberförsterei Oranienburg sogar 174 Mark durchschnittlich pro Hektar gekostet! Das seien doch ganz enorm hohe Kosten, die noch die der Kahlschlagkulturen bei weitem überträfen. Referent empfiehlt zum Schluß, an solchem Standorte, wo sich die Kiefernsamenschläge entschieden bewährt haben — es seien ja freilich nur wenige Ausnahmen — dieselben beizubehalten, im übrigen aber beim Kahlschlag zu bleiben. Jedenfalls sei es verhängnisvoll, die natürlichen Kiefernverjüngungen nach Borggreve'schem Muster überall einführen zu wollen. (Lebhafter Beifall und „Bravos!")

Oberforstmeister von Alvensleben nimmt den ringförmigen Freihieb der Kiefernvorwüchse in Schutz! Viele Mißerfolge wären wohl der ungeschickten Ausführung zuzuschreiben! namentlich müßten die Holzschläger streng beaufsichtigt werden, damit sie beim Fällen die Stämme stets nach auswärts werfen! Die Stubben müßten unbedingt gerodet werden, einmal gegen den Rüsselkäfer — dann auch, um den Boden zu verwunden. Man solle nur fleißig weiter versuchen und den Mut nicht gleich verlieren.

Oberforstmeister Guse-Frankfurt a. O. hat in seiner langen forstlichen Laufbahn und in den verschiedensten Provinzen (Preußen, Sachsen, Schlesien) bei Kiefernsamenschlägen 99 % Mißerfolge gesehen. Man solle doch etwas mehr

Zutrauen zu unseren Vätern haben, die wären ebenso klug und ebenso gute Beobachter gewesen als wir! Die Kiefernsamenschläge seien doch etwas ganz Altes und wären gewiß heute allgemein eingeführt, wenn sie sich bewährt hätten. In den aus Kiefern, Fichten, Lärchen 2c. gemischten Beständen Oberschlesiens hätten sich die Samenschläge noch am besten bewährt.

Forstmeister von Schrötter-Stettin bestätigt zunächst einige Erfolge von Kiefernsamenschlägen — jedoch nur auf kleinen Flächen — in seiner früheren Oberförsterei Freienwalde; dann berichtet er über die Resultate der Kiefernsamenschläge nach Borggreve'schem Muster im Regierungsbezirk Stettin. Die Versuche seien auf gutem und schlechtem Boden unter gleichmäßiger Lichtung des Vollbestandes und Herausnahme von etwa 20 % der Stämme seit etwa 6 Jahren gemacht worden. Auf gutem Boden hatte sich bald viel Graswuchs eingestellt, auf schlechtem Boden sei überhaupt gar kein Anflug gekommen; nur nach Verwundung des Bodens durch Hacken mit der Ingermann'schen Waldegge 2c. sei Anflug erfolgt, jedoch selbst dann nur horstweis. In den Horsten hatte sich jedoch trotz Schirmstandes auch die im Stettiner Bezirk so stark grassierende Schütte gezeigt, und seien die Horste beim Abtriebe der Nachbarstämme stark beschädigt! Das Rücken der Stämme mit dem Albern'schen Rückwagen sei ein kostspieliges Vergnügen und käme oft den Kosten einer Neukultur auf Kahlschlagflächen gleich, ja viel höher. Am besten wären die Samenschläge noch auf anmoorigem Boden gelungen, wo die künstliche Kultur des Grasfilzes wegen sehr teuer würde. Er resümiert dahin, daß — soviel er davon gesehen hätte — die Borggreve'schen Kiefernsamenschläge im Stettiner Bezirk bis jetzt Fiasko gemacht hätten.

Forstmeister von Ulrici-Potsdam erklärt sich ebenfalls gegen die allgemeine Einführung der Kiefernsamenschläge! Man solle sie nur da versuchen, wo sich von selbst Anflug eingefunden hat.

Wenn ich nun kurz zusammenfasse, so hat sich die Märkische Forstversammlung einmütig gegen die allgemeine Einführung der Kiefernsamenschläge, besonders nach Borggreve'schem Muster, ausgesprochen; man will ihre Anwendung nur auf die wenigen vorhandenen günstigen Standorte beschränkt wissen, dann aber schnell räumen und die Lücken sofort aus der Hand — sei es mit Ballen, mit einjährigen Kiefern, auch mit Plätzesaat — nachbessern. Die Übereinstimmung der Versammlung mit den Ausführungen der Herren Redner gab sich unzweideutig durch allseitige Zustimmungen kund! Borggreve fand nicht einen einzigen Fürsprecher in der doch sehr zahlreichen Versammlung.

über das dritte Thema: „Welche Mittel sind geeignet, die niedere Jagd innerhalb der Forsten zu heben?" berichtet Oberförster Graf Bernstorff-Hinrichshagen.

Nach einleitenden Bemerkungen über eine strengere resp. gerechtere Zuteilung gewisser Jagdtiere zur hohen und niederen Jagd — das Reh müsse namentlich zur hohen Jagd gezählt werden, weil ihm doch die Kugel gebühre — empfiehlt er zur Hebung der niederen Jagd:

1. Schutz der Hasen beim Setzen; wenn nicht andere Deckung beschafft werden könne, müsse man Topinambur- und Maisfelder bauen, auch im Nachwinter den Setzhasen warme Dunghaufen hinausschaffen.
2. Das Raubzeug, namentlich auch die Raubvögel, müßten vertilgt werden, und zu diesem Zweck müßten die Forstleute mehr auf die Fangmethoden gedrillt werden. Man solle bei den Examinas und Zeugnissen ein größeres Gewicht auf Kenntnisse und Fähigkeiten beim Fangen legen.
3. Die Art der Verteilung der Schußprämien seitens des „Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins" und anderer Vereine sei falsch! Man solle namentlich das Erlegen der alten Raubtiere prämieren und die Prämie in der Zeit, wo die Jungen gebracht würden, verdoppeln. Manche Fänger betrieben das Erlegen so rationell, daß die Raubtiere nicht verringert, aber die Einnahmen aus Prämien stets vermehrt würden.
4. Man solle Jäger und Förster am Ertrage der Jagd teilnehmen lassen, um ihr Interesse zu heben.
5. Wenn nötig, müsse man im Winter füttern. Am besten hätten sich bei Hasen Rübenschnitzel mit Hafer, auch Gerstgarben bewährt.
6. Man solle nur alle 2 Jahre das Jagdterrain sorgfältig abtreiben. Im zwischenliegenden Jahre solle man nur wenig Treiber nehmen und sein Hauptaugenmerk auf den Abschuß von Rammlern legen.
7. Man solle Jagdvereine bilden und die benachbarten schlechten oder gefährlichen Jagden gemeinschaftlich anpachten.

Der Mitberichterstatter Graf Fink von Finkenstein auf Alt-Madlitz hat zu seinem eigenen Besitztum von etwa 7000 Morgen noch 7000 Morgen Nachbarjagden hinzugepachtet. Durch energische Vertilgung des Raubzeuges und schonende Behandlung im Sinne der Bernstorff'schen Ausführungen hat er seine Jagdresultate in wenigen Jahren verdoppeln können. Der Hase gedeihe auf kaltgründigem Boden schlecht! Nur dem Grafen Mirbach-Sorquitten sei es durch Anlage von zahlreichen Remisen und vorzügliche Fütterung neben allen sonstigen Pflege- und Hebemitteln, allerdings mit sehr großen Opfern, gelungen, auch auf kaltem Boden vorzügliche Jagden zu schaffen. Es sei aber ein recht kostspieliges Vergnügen geworden. Er empfiehlt noch Schaffung von Bodendeckung durch Bepflanzung aller Gräben mit Brombeere, Dornen 2c., Anlage von kleinen Lupinenstücken auf großen Rüben- und Kornschlägen schließlich Auffrischung des Blutes durch böhmische Rammler und Setzhasen.

Hiermit war — wenn auch noch nicht die Tagesordnung — so doch die Geduld der Versammlung nach sechsstündiger Tagung erschöpft und rief alles nach Schluß. Die übrigen Themata wurden abgesetzt, und nach einstündiger Ruhepause

setzte man sich im „Hotel zum Markgrafen“ zu einem opulenten Diner nieder, bei welchem unter der Teilnahme von Herren aus der Stadt und Umgegend, namentlich des vollständig versammelten Offizierkorps des hier garnisonierenden 2. Brandenburgischen Dragoner-Regiments, etwa 300 Herren sich zusammenfanden. Die Tafelmusik lieferte in vorzüglicher Weise die Regimentskapelle. Die guten Weine lösten bald die leichte Frostdecke, welche auf unserem Planeten bei allen Festlichkeiten und Gesellschaften anfangs die Gemüter gefangen zu halten pflegt! Warum findet man eigentlich so selten gute Gesellschafter, die gleich beim ersten Zusammensein ebenso aufgeräumte Gesellschafter sind — wie später?

Das Essen verlief sehr heiter — wie das Referent auf Forstversammlungen auch nie anders kennen gelernt hat.

Der Abend und ein großer Teil der Nacht war dem geselligen Zusammensein alter und neuer Freunde gewidmet! Im Garten des alten Markgrafenschlosses — malerisch am Oderufer gelegen — konzertierte ein Dilettanten-Männergesangverein und die Regimentskapelle. Unsere lieben Schwedter Gastfreunde hatten sich sehr zahlreich eingefunden und fraternisierten — Männlein und Fräulein — herzlich mit den Grünröcken, die sich natürlich immer als die liebenswürdigsten Schwerenöter zeigten — gleichgiltig ob im schneeigen Haar — oder im Schmucke der Jugend.

Am folgenden Morgen brachte uns ein Extradampfer nach dem Hofkammerrevier Peetzig, einem 5676 ha großen Kiefernrevier in kupiertem Terrain. Auf dem mehr oder weniger frischen humosen Sande, der durch einzelne Lehmnester unterbrochen wird, gedeiht die Kiefer recht gut, namentlich imponiert ihre Schaftlänge. Abtriebserträge von 450 fm pro Hektar kommen nicht selten vor. Auffallend war das im allgemeinen hohe Alter und der räumliche Stand; riesige Wacholder bildeten oft dichte Unterwüchse; auch die eingesprengten alten Eichen zeigten meist gutes Gedeihen. Die Feinde der Kulturen sind namentlich der Engerling und der Graswuchs! Die Verjüngung erfolgt überall künstlich, und zwar durch Saat in Hack- oder Pflugfurchen auf den frischen Nord- und Osthängen, unter ungünstigen Verhältnissen (Kuppen und Südhänge) durch Pflanzung von einjährigen Kiefern in 0,3 m breiten Pflugfurchen, oder bei schwierigsten Verhältnissen (Graswuchs, Engerling) in 30—40 cm breiten Grabstreifen, wobei die Pflanzen nur 0,3 m voneinander zu stehen kommen. Die Entfernung der Streifen betrug überall 1,3 m von Mitte zu Mitte. Bei diesem engen Verbande wird schnell Bodendeckung und somit Unterdrückung des Grases erzielt. Die früher beliebten Pflanzungen von je zwei einjährigen Kiefern in Rigollöchern mit 1,3 m-Quadrat-Verband sind jetzt abgeschafft, da sie zu sehr unter Graswuchs litten. In wechselndem Bilde zogen die Alt- und Junghölzer, die Kulturen an unserem prüfenden Auge vorüber! Doch waren alle sichtlich befriedigt von dem guten Zustande des Reviers. Das lebhafteste Interesse bot Station X: „Frühstück“. Unter alten Eichen waren zahlreiche Tische und Bänke aufgeschlagen — reich besetzt mit erlesenen Speisen und Getränken. Der Platz war geschmackvoll dekoriert worden. Se. Majestät der Kaiser hatte die Gnade gehabt, in Seinem Kronfideikommißforste die märkische Forstversammlung zu Gaste zu laden. Der Herr Vorsitzende feierte in begeisterten Worten unseren allergnädigsten Herrn und sprach den Dank der Versammlung für diesen Beweis der kaiserlichen Huld aus. Das Frühstück, bei welchem wiederum die Regimentskapelle musizierte, verlief in gehobenster Stimmung und bildete den würdigen Abschluß der interessanten XVIII. Versammlung des Märkischen Forstvereins.

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Waldvermessung und Waldeinteilung. Anleitung für Studium und Praxis von Adolf Runnebaum, Königl. Forstmeister an der Forstakademie zu Eberswalde, 8°, 198 Seiten, mit 78 in den Text gedruckten Figuren und 7 Tafeln. Berlin. Verlag von Julius Springer. 1890. Preis broschiert 5 Mk.

Angezeigt von Oberförster Westermeier-Falkenwalde.

Nachdem der Verfasser bereits in der Festschrift zur Jubelfeier der Forstakademie Eberswalde im Jahre 1880 die Gesichtspunkte, welche bei der Forstvermessung zu beobachten sind, eingehender dargelegt und vor kurzem das als Manuskript gedruckte Buch „Die Vermessungen im Walde“ (Druck von . Hemfler in Eberswalde, 3 Mk.) wohl hauptsächlich für seine Zuhörer hatte erscheinen lassen, hat er nunmehr obiges Buch herausgegeben und dasselbe seinem alten Lehrer, dem Oberlandforstmeister Dr. Karl Grebe zu Eisenach, zu seinem diesjährigen Dienstjubiläum am 1. April d. Js. gewidmet. Bekanntlich konnte sich der so hochverdiente und hochvereherte Jubilar der Widmung nicht mehr lange freuen; er starb wenige Tage darauf, nachdem er das Jubiläum noch in voller körperlicher und geistiger Frische hatte feiern können.

Das Buch stellt sich als eine Umarbeitung der „Vermessung“ im Walde dar! Es ist wesentlich verbessert und erweitert und behandelt in zwei Abteilungen den Gegenstand kurz und doch erschöpfend. Die Disposition ist klar und bündig, der Ausdruck knapp, der Stil frisch und fesselnd. Die erste Abteilung behandelt die Waldvermessung, und zwar zunächst die Vorarbeiten (Prüfung des Grenzzustandes, künstliche und natürliche Grenzen, Alluvionen, Avulsionen, Grenzstreitigkeiten und die Orientierung über den Waldkörper), dann in ihrem zweiten Abschnitt die Neumessung größerer Waldflächen (über 500 ha) nach dem Theodolitverfahren. In korrekter und verständlicher Weise werden die Netzlegung unter Benutzung der Landesdreiecks-punkte, die eingentliche Waldtriangulation mit ihren Berechnungen, die Kartierung, die tabellarische Darstellung der Vermessungen (Generalvermessungstabelle, Grenzvermessungsregister) und die Prüfung, sowie die Kosten der Vermessungsarbeiten behandelt.

Hierauf wird die Neuvermessung kleinerer (bis 500 ha großer) Waldflächen nach der Polygonalmethode unter Beigabe einer Karte und von Tabellen, schließlich die Neuvermessung kleiner Flächen im Walde nach der direkten Ordinaten-, Dreiecks- und Parallelmethode eingehend und kritisch besprochen. Im zweiten Teile dieser Abteilung findet das Einzeichnen der Bodenkonfiguration in bereits vorhandene Spezialkarten nach der direkten und indirekten Aufnahmemethode volle Würdigung, indem nach einer kurzen historischen Beachtung früherer Methoden das Aufsuchen und Festlegen von Meßzügen und Meßpunkten im Terrain, sowie das Einzeichnen der Horizontalkurven unter Berücksichtigung der möglichen Verhältnisse an der Hand der erläuternden Zeichnungen, Tabellen und Formulare allgemein verständlich gelehrt wird. Im dritten Teile wird die Erhaltung und Fortführung des Vermessungswerkes, namentlich die Fortführung der Spezialkarten bei Arealveränderungen und der verschiedenen Abschnitte des Flächenregisters nach den darüber bestehenden Vorschriften, behandelt. Unter Hinweis auf die erläuternden Zeichnungen, Tabellen und Musterschemas findet die erste, die eigentliche Vermessung behandelnde Abteilung ihren Abschluß in der Behandlung der Nivellementsarbeiten, und zwar des Längen-, Quer- und Flächennivellements. Die zweite Abteilung beschreibt in drei Abschnitten die praktische Waldeinteilung nach allgemeinen und besonderen Gesichtspunkten. Wir lernen die verschiedenen Formen der Wirtschaftsfigur kennen und nach welchen Gesichtspunkten sie in der Ebene, im Hügel- und Berglande, auf der Karte und im Terrain entworfen resp. abgesteckt werden muß. Ausführlicher wird der Durchhieb von Schneisen nach verschiedenen Methoden und die Prüfung der örtlich abgesteckten Linien, sowie die örtliche und kartenmäßige Bezeichnung der Gestelle und Wirtschaftsfiguren besprochen. Besonders interessant und lehrreich ist der letzte Abschnitt, welcher von dem Entwurf von Waldwegenetzen handelt und in welchem sich überall die reiche praktische Erfahrung des Verfassers ausspricht; beigegebene Zeichnungen erläutern uns die Konstruktion und Gefällverhältnisse der Thal-, Höhen- und Nebenwege, und wird gezeigt, wie das Waldwegenetz gleichzeitig der Wirtschaftseinteilung zu Grunde gelegt werden kann. Eine Karte giebt uns ein anschauliches Bild von der praktischen Durchführung eines Wegenetzes in der Oberförsterei Freienwalde.

Das Buch setzt alle mathematischen Kenntnisse und die Theorie der Geodäsie voraus, ist also nicht für Laien berechnet; aber jeder akademisch gebildete Forstmann wird das Buch mit Freuden begrüßen und mit lebhaftem Interesse lesen resp. sich desselben vorkommenden Falls mit Erfolg als Ratgeber bedienen. Es füllt eine empfindliche Lücke aus. Soviel Lehrbücher über Geodäsie — seien sie nun wissenschaftlich oder populär gehalten, dick oder dünn — existieren, keines von ihnen behandelt in annähernd so sachverständiger, knapper und praktischer Weise die Waldvermessungen. Die Werke von Kraft, Baur, Gauß, Defert, diejenigen über Forsteinrichtungen (Grebe, Judeich, Baur, Weise, Borggreve ꝛc.) behandeln den Stoff nicht in der gewünschten präzisen und angewandten Form; das Runnebaum'sche Buch wird — zumal der Gegenstand in sehr ansprechender und fesselnder Form behandelt wird — die Darstellung überall klar und präzise und mit zahlreichen guten Karten, Zeichnungen und Tabellen erläutert ist, auch stets nur die grüne Praxis ins Auge faßt, bald ein unentbehrliches Handbuch für die studierende Jugend, für alle verwaltende Beamte und für die Waldbesitzer, welche sich mit diesem Gegenstande zu befassen haben, geworden sein. Vielleicht entschließt sich der geschätzte Herr Verfasser dazu, eine zweite sehr empfindliche Lücke unserer Litteratur auszufüllen und gewissermaßen als Fortsetzung des vorliegenden Buches ein kurzes Handbuch der rein praktischen Forsteinrichtung herauszugeben, das in demselben Charakter gehalten ist, also frei von allem theoretischen Beiwerk, eine Anleitung der im Walde auszuführenden taxatorischen Arbeiten unter Trennung der verschiedenen Betriebsarten und besonders charakteristischer Verhältnisse in Preußen.

Die Ausstattung des Buches ist gut und der Preis in Anbetracht der vielen Beigaben mäßig. Wir können das Buch nur bestens empfehlen.

Verschiedenes.

Über den Kanzleistil.

Auszug aus einem Vortrage, gehalten im Cassler Beamtenverein vom Regierungspräsidenten Rothe.

(Schluß)

Wenn der Schreibende mit seinem Urteil gern zurücktritt, so tritt er um so lieber mit seiner Person hervor. „Nach den von uns angestellten Ermittelungen können wir uns nicht überzeugen. Indem wir die von uns eingeforderten Äußerungen beifügen, bemerken wir, daß von uns das weitere veranlaßt worden ist." Schriftstücke, wie das soeben als abschreckendes Beispiel benutzte, in welchen die redende Behörde in jedem Satz sich selbst zum Subjekt macht, sind ganz gewöhnlich. Daß aber die Ermittelungen von uns, der schreibenden Behörde, angestellt, die Äußerungen von uns eingefordert sind, erhellt in der Regel schon aus dem Zusammenhange, thut auch selten etwas zur Sache. Schieben wir uns fortwährend in den Vordergrund, so leidet außer der Kürze auch der Eindruck unpersönlicher Sachlichkeit, welcher der Amtssprache aufgeprägt sein soll. Sodann geraten wir gerade dadurch in die Versuchung, mit den an das persönliche Pronomen geknüpften Zuthaten „beehre mich, verfehle nicht, gehorsamst, ergebenst" unsere Sätze anzufüllen.

Eine unnötige Belastung der Rede entsteht auch durch folgende Kanzleigebräuche. Wenn sage: nach Ermittelung des Thatbestandes, na Genehmigung des Beschlusses, auf Weisung d Aufsichtsbehörde ist dieses oder jenes geschehen, ist klar, daß die Ermittelung erfolgt, die Genehmigung vorangegangen, die Weisung erte sein muß; die Präpositionen nach und auf bring das schon zum Ausdruck. Dem Kanzleistil geni das aber nicht; er fügt hinzu: nach erfolgter E

mittelung, nach vorgängiger Genehmigung, auf erteilte Weisung. –

Äußerungen an vorgesetzte Behörden sind in Berichtsform zu erstatten. Das ist auch den nachgeordneten Behörden nicht unbekannt, sie wissen schon, was sie zu thun haben, wenn sie zur Äußerung, zur Anzeige aufgefordert werden, ohne daß ihnen eine berichtliche Äußerung, eine berichtliche Anzeige vorgeschrieben zu werden braucht. Übrigens ist das ganze Wort berichtlich nicht zweifelsohne, denn aus dem Vorhandensein der Ableitungen gerichtlich und geschichtlich folgt noch nicht die Richtigkeit der Ableitung berichtlich von Bericht, ebensowenig wie man verzichtlich von Verzicht würde bilden dürfen.

Von selbst zu verstehen scheint sich auch, daß die nachgeordnete Behörde, welche Abschrift eines Schriftstücks empfängt, dieses zu lesen verpflichtet ist, zumal wenn es ausdrücklich ihrer Beachtung empfohlen oder an den Inhalt ein Auftrag geknüpft wird. Dennoch lautet die regelmäßige Formel: Abschrift erhalten Sie zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung, zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Auftrage. Dabei muß die Möglichkeit vorausgesetzt sein, Geschriebenes auch ohne Kenntnisnahme von dem Inhalt zu beachten oder auszuführen. Geht übrigens die Sache auch so, dann würde es schon aus diesem Grunde der Anweisung, Kenntnis zu nehmen, nicht bedürfen. Wenn sich hiernach manches von selbst versteht, so wird es auch der Leser verstehen, ohne daß man es ihm als selbstverständlich bezeichnet. Dieses beliebte Wort, welches eher auf etwas hindeutet, das sich selbst, als das sich von selbst versteht, ist fast immer vom übel. Entweder versteht eine Sache sich von selbst, dann ist es überflüssig, oder sie versteht sich nicht von selbst, dann ist es nicht richtig.

Die Vorliebe für die umständlichere Form zeigt sich auch in den Wendungen: „ich setze Sie hierdurch davon in Kenntnis" anstatt „ich benachrichtige Sie", wobei das hierdurch als „selbstverständlich" fortfallen kann — „und zwar dies um so mehr, als" anstatt „zumal" (sieben Worte für eines) „lediglich" für „nur" — „in Gemäßheit von" für „gemäß" — „Kreislandrat" für „Landrat". Bei den beiden letzten Kanzleibildungen muß ich einen Augenblick verweilen. Der erste Beamte eines Landkreises führt nach unseren Organisationsgesetzen den Titel Landrat. Jedermann, besonders die Kreiseingesessenen, wissen ganz genau, was sie sich unter dem „Landrat" zu denken haben. Auch wer an einen Landrat schreibt, verfällt nicht darauf, ihm einen anderen Titel zu geben. Nur wenn von dem Landrat die Rede ist, wird ihm aus hochkanzleimäßiger Machtvollkommenheit der ihm gesetzlich nicht zukommende Titel Kreislandrat, zuweilen sogar Königlicher Kreislandrat beigelegt, als ob man besorgte, es könnte doch jemand nicht an einen dem Kreise, sondern an einen dem Lande vorstehenden Beamten, leicht an einen Minister denken. Um dieses Unglück zu verhüten, würde vielleicht die Benennung Landkreislandrat noch zweckmäßiger sein, da es auch Landkreise giebt, welche des Landrats entbehren. Wie so notwendig aber wäre wohl, den Präsidenten einer Bezirksregierung nicht schlechtweg Regierungs-Präsident, sondern zur Vermeidung aller Mißverständnisse Bezirksregierungspräsident zu benennen.

Sehr selten nur liest man: gemäß § 1 des Gesetzes, fast immer: in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes. Der längeren Wendung zuliebe schreckt der Kanzleistil auch vor noch größerer Häufung der Genitive nicht zurück und schreibt: in Gemäßheit der Vorschrift des zweiten Absatzes des § 1 des Gesetzes. Das Hauptwort „die Gemäßheit" scheint eigens für diese Verbindung geschaffen zu sein, da es in anderer Form auch innerhalb der Kanzleisprache nicht auftritt, während es außerhalb derselben ganz unbekannt ist. Aber „in Gemäßheit" klingt feierlich und gestattet einen stärkeren Verbrauch von Tinte. Anders weiß ich mir diese Liebe zum Längeren wirklich nicht zu erklären. Man könnte fragen: warum nicht? Wer diese Schreibfreudigkeit und Arbeitsausdauer besitzt, mehr als er nötig hätte zu schreiben, warum soll der sich diesen Luxus nicht gönnen? Das könnte man fragen, wenn nur nicht der Leser wäre und die Kanzlei, nämlich die abschreibende, welche auch das Überflüssige auf Staats- oder Gemeindekosten noch einmal schreiben muß. Ich bin überzeugt, jede größere Behörde könnte einen oder mehrere Kanzlisten sparen, wenn die Kanzleisprache sich annähernd innerhalb der Grenzen des Notwendigen hielte. „Verminderung des Schreibwerks" ist die Losung aller, vielleicht mit Ausnahme des Kanzlisten; um die nächstliegende Lösung dieser Losung, ungeschrieben lassen, was entbehrlich ist, bemühen sich nur wenige.

Zuweilen übrigens strebt auch der Kanzleistil nach Kürze, nur trifft er es damit nicht immer gut, z. B. wenn er eine Leistung, welche dem Armenverbande obgelegen hat, die dem Armenverbande obgelegene Leistung, eine Begebenheit, welche sich ereignet hat, die sich ereignete Begebenheit nennt. Der Fehler liegt hier zum Teil in der Muttersprache selbst, die bei allem Formenreichtum in der Ausbildung der Partizipialform hinter anderen Sprachen zurückgeblieben ist. Der Deutlichkeit wegen darf ich mich wohl einiger der grammatischen Fachausdrücke bedienen, mit denen wir alle aufgewachsen sind. Der deutschen Sprache fehlt ein aktives Partizip der Vergangenheit. Wenn ich von einem Schuster spreche, der einen Stiefel geflickt hat, so kann ich nicht sagen, der den Stiefel geflickt habende Schuster, noch weniger, der den Stiefel geflickte Schuster, da es der Stiefel und nicht der Schuster ist, welcher geflickt worden ist. Ganz ebenso verhält es sich mit der obgelegenen Leistung, welches eine Leistung sein soll, die obgelegen hat, während es der Wortform nach eine Leistung sein müßte, die obgelegen worden ist. Auch hier wird die passive Form in aktiver Bedeutung gebraucht, nur tritt dies weniger kraß hervor wie bei dem geflickten Schuster, weil das Wort obliegen nur in aktiver Bedeutung vorkommt. Nicht anders aber verhält es sich mit einem stattgefundenen oder angestandenen Termin, einer stattgehabten Besichtigung. Hier sind ebenfalls nicht Dinge gemeint, die stattgefunden, angestanden, stattgehabt worden sind, sondern die stattgefunden, angestanden, stattgehabt haben. Freilich werden diese Passivformen in

aktiver Bedeutung so häufig gebraucht, daß man vielleicht sagen kann, der allmächtige Sprachgebrauch hat hier den Fehler gut gemacht. Namentlich das Partizip stattgehabt muß den Dienst eines Mädchens für alles versehen und wird wahllos jedem Hauptwort beigegeben, wenn es sich um ein Geschehenes handelt. Jedenfalls kann man sich ohne dieses farblose Allerweltspartizip ebenso kurz ausdrücken; man hat gar nicht nötig, die stattgehabte Besichtigung oder Wahl in eine Besichtigung, eine Wahl aufzulösen, welche stattgehabt hat. Man braucht sich nur die Mühe zu nehmen, für das Intransitiv statthaben das dem Zusammenhang entsprechende transitive Zeitwort aufzusuchen. Dann schreiben wir nicht minder kurz: die vorgenommene Besichtigung, die abgehaltene oder vollzogene Wahl. Deshalb kann ich mich des Verdachts nicht erwehren, daß die Vorliebe für das stets bereite, aber matte und in seiner ewigen Wiederkehr langweilige stattgehabt weniger dem Drange nach Kürze als dem Hange zur Bequemlichkeit entstammt. Ist aber erst der Pfad der Tugend verlassen, dann giebt es kein Halten mehr, dann geht es die schiefe Ebene des „stattgehabten" Fehltritts hinab, durch „sich vorgefundene" Felsritzen bis zu dem in der Tiefe „sich befindlichen" Abgrund.

Wie das Passivpartizip in aktiver Bedeutung, so wird das Aktivpartizip in passiver Bedeutung mißbraucht. Da die vorgehabte Reise, die innegehabte Wohnung nicht richtig wäre, so schreibt oder schrieb man noch unrichtiger: die vorhabende Reise, die innehabende Wohnung, als ob die Reise und die Wohnung es wären, die etwas vor und inne hätten. Noch heute sehr üblich ist es, in derselben Weise das Aktivpartizip betreffend zu gebrauchen. Gegen dasselbe läßt sich natürlich nichts sagen, wenn es sich auf jemand bezieht, der einen anderen betrifft, wenn also jener der betreffende ist. Daher ist in der Verbindung „der betreffende Schutzmann" sowohl der Schutzmann als das Partizip betreffend an seinem Platz, wenn von einem Schutzmann die Rede ist, der einen Dieb betrifft; wenn es dann aber weiter heißt: „der betreffende Dieb entzog sich seiner Verhaftung durch die Flucht", so steht der betreffende für den betroffenen, das Aktiv für das Passiv. Allerdings kann man sich auch für diesen Sprachgebrauch auf seine allgemeine Verbreitung berufen. Indessen die Gebrüder Grimm haben ihn in ihr Wörterbuch nicht aufgenommen, scheinen ihn also nicht zu billigen, und irgend eine Nötigung, ihn mitzumachen, liegt nicht vor. Wo betreffend nicht einfach fortbleiben kann, hat man beteiligt, gedacht, bezeichnet und zahlreiche gleichbedeutende Partizipe zur Verfügung.

Ein unzweifelhafter Mißbrauch unseres Partizips ist folgender: Zu absoluten Sätzen — die zu keinem der Worte des herrschenden Satzes in grammatischer Beziehung stehen — sind im Deutschen nur gewisse Passivpartizipe: gesetzt den Fall, zugegeben, daß u. a. m., nicht aber das Aktivpartizip zu gebrauchen. Diese Regel verletzen wir, wenn wir anstatt: „was diese Sache betrifft", schreiben: „diese Sache betreffend oder anlangend, ist zu bemerken", und den hierdurch immerhin erreichten Vorteil der Kürze geben wir teilweise wieder preis, wenn wir die Vorsilben der Zeitwörter betreffen oder anlangen vereinigend schreiben: diese Sache anbelangend oder anbetreffend.

Von betreffend ist es nicht weit zu bezüglich. Ohne Angabe des Gegenstandes, auf welchen etwas sich bezieht, drückt dieses Wort nur aus, daß eine, nicht aber was für eine Beziehung stattfindet, und trägt daher für sich allein zur Aufklärung nichts bei. Barbarisch aber ist die aus dem Zeitungs- in den Kanzleistil übergegangene Mißbildung diesbezüglich. Warum nicht auch jenesbezüglich oder michbezüglich? Bezüglich erfordert eben die Präposition auf oder den Genitiv eines Hauptworts und kann nicht beliebig mit anderen Worten in ein Wort zusammengeschweißt werden.

Von bezüglich wieder ist nur ein Schritt zu beziehungsweise und beziehentlich. Diese Wörter klingen zwar besser als das abscheuliche respektive, welches aus einer fremden Sprache entlehnt zu sein scheint, aber ausschließlich im Kanzleideutschen vorkommt. Den Zweck, eine Beziehung klar zu machen, erreichen alle diese Wörter nicht, insofern sie nicht ergeben, welche Beziehung gemeint ist. Daher gerade kommt vielleicht die Überschwemmung unserer Schriftsprache mit diesen nichtssagenden, folglich nichtsnutzigen Wörtern, daß der Schreibende sich dabei nichts zu denken braucht. Er überläßt das lieber dem geneigten Leser; dieser mag sich die Beziehung heraussuchen, welche jenem vorgeschwebt haben könnte, gerät dabei aber zuweilen in eine üble Lage. Wenn mir mitgeteilt wird, daß in den Gemeinden A, B und C unter dem Rindvieh bezw. unter den Schafen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, so habe ich die Wahl, ob ich annehmen will, daß die Seuche in den Gemeinden A und B unter dem Rindvieh, in der Gemeinde C unter den Schafen, oder in der Gemeinde A bei dem Rindvieh, in den Gemeinden B und C bei den Schafen, oder in allen 3 Gemeinden sowohl unter dem Rindvieh als unter den Schafen aufgetreten ist. Denn beziehungsweise wird beliebig das eine Mal für das verbindende und das andere Mal für das trennende oder gebraucht.

Vielleicht denkt mancher von Ihnen: das geht zu weit, auch betreffend, bezüglich und beziehungsweise werden bemängelt, wie kann man ohne bezw., bezüglich und betr. auskommen?

Meine Herren, ich kann Ihnen aus Erfahrung sagen: Es geht ganz gut, man muß sich nur ein klein wenig Mühe geben. Für bezüglich wählt man, wie für betreffend, genannt, gedacht, beteiligt, während bezw. fast immer durch „und" oder „oder" zu ersetzen ist. Die Beziehungen in den Sätzen: „es ist anzuordnen bezw. dafür Sorge zu tragen — die Hölzer sind zum Preise von 10 bezw. 7 Mk. verkauft" würde ebenso verständlich sein, wenn es hieße: anzuordnen und dafür Sorge zu tragen — zum Preise von 10 und 7 Mk. Und die Anforderung, daß die Partei bezw. ihr Vertreter erscheinen soll, heißt doch nichts anderes, als daß die Anwesenheit der Partei oder ihres Vertreters gefordert wird. Oft aber auch besteht für den, welcher diese kraftlosen Wörter nicht mag und vorzieht, die Beziehungen der Rede aus der Rede selbst heraustreten zu lassen, das Mittel der A

hilfe darin, daß er sich entschließt, auf jeden Ersatz zu verzichten. Dies kann er in vielen Fällen, ohne der Deutlichkeit zu schaden oder sie zu schädigen, wie man jetzt für gewählter hält, während man diese Form vor noch nicht langer Zeit nur in der Zusammensetzung beschädigen kannte. Läßt man z. B. in den Sätzen: „über den Uferbau sind wir mit der Gemeinde in bezügliche Verhandlungen getreten — alle Arbeiter sind bei der Ortsbehörde an- und bezw. abzumelden", die Worte bezügliche und bezw. einfach fort, so verliert man nichts an Verständlichkeit, gewinnt aber an Knappheit des Ausdrucks und sozusagen an Gemeinsprachlichkeit, denn in der Sprache des Lebens gebrauchen Sie selber diese Ausdrücke nicht und beweisen dadurch, daß sie in der That entbehrlich sind.

In einem lesenswerten Schriftchen „Vom papiernen Stil" erzählt Otto Schröder die Lebens- und Leidensgeschichte des Pronomens derselbe. Er zeigt, wie im Laufe der Zeiten „aus vollsaftigem Kernholz lappiges Papier geworden ist". Derselbe war im Althochdeutschen ein kräftiges Wort mit nachdrücklich ausschließender Bedeutung; es hieß soviel als: derselbige, der nämliche, eben der, the same der Engländer. Allmählich schwächte seine Bedeutung sich ab, bis das einst stolze Wort ganz tonlos wurde und zum Stellvertreter von er, sie, es herabsank. Natürlich haben wir Bureaukraten weder den Beruf noch die Mittel, die Entwickelung der Sprache zurückzuschrauben. Jedoch sind wir auch nicht verpflichtet, eine absteigende Entwickelung gewaltsam fördern zu helfen. Das aber thun wir, wenn wir überall, wo dem Sinn mit dem schlichten er, sie, es, sein Genüge geschehen kann, das Steckenpferd „derselbe" reiten. —

Ein Hilfsbedürftiger wird zu einer Unterstützung empfohlen. Da derselbe nichts mehr verdienen kann, die Frau desselben ebenfalls kränklich, gegen die Führung desselben aber nichts zu erinnern ist, derselbe also einer Unterstützung ebenso würdig als bedürftig erscheint, so wird für denselben eine Beihilfe von 50 Mark beantragt.

Klingt das etwa schön? Es klingt holperig, stolperig und unbeholfen und sieht so aus, als ob die harmlosen Pronomen er, sein verloren gegangen wären. — Oft aber auch ist, wenn derselbe gebraucht wird, ein Pronomen überhaupt nicht angebracht, nämlich dann nicht, wenn derselbe sich nicht auf das zuletzt vorangegangene, sondern auf ein früheres Hauptwort bezieht, das gerade dem Schreibenden im Sinne liegt. In diesem Falle muß er um der Deutlichkeit willen sich schon entschließen, das Hauptwort zu wiederholen, wovor freilich derselbe Kanzleischriftsteller, der keinen Anstand nimmt, das Wort derselbe in derselben Periode drei-, viermal zu wiederholen, [illegible] daß es, wie in diese Periode hineingehört, [illegible] ungerechtfertigte Scheu zu haben pflegt. —

Wiewohl ich noch manches auf dem Herzen [illegible], wird es doch Zeit, daß ich mit meiner [illegible]nen Blumenlese zu Ende komme. Von den [illegible]elnen Stilblüten, die ich vor Ihnen zu zer[illegible]cken unternommen, ist der Mehrzahl gemeinsam, [illegible] es nicht von der Triebkraft des frischen, [illegible]men Lebens erzeugte Pflanzen, sondern daß es in der Stube gezüchtete, vom Aktenstaub angekränkelte Papierblumen sind. So schreibt man, aber so spricht man nicht. Dieses Kennzeichen des Kanzleistils finden Sie in dem Schriftchen „Vom papiernen Stil" mit grellen Farben beleuchtet. „Der große Papierne", wie Schröder den Heiligen der Kanzleisprache nennt, schreibt weniger für das Ohr als für das Auge. Wie das gemeint ist, möchte ich Ihnen noch durch ein Beispiel — das letzte — verdeutlichen.

In der von dem Königlichen Amtsgericht zu N. gegen den X. aus Z. durch Beschluß vom 1. April 1889 wegen durch die Presse in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verübten Aufreizung verschiedener Bevölkerungsklassen gegeneinander — § 130 des Str.-G.-B. für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870, R.-G.-Bl. 197 — eingeleiteten Untersuchung ꝛc.

Dem einen Wort Untersuchung ist hier die Last von 3 ineinander geschachtelten Partizipien, 13 Präpositionen, 16 Hauptwörtern und zahlreichen anderen Redeteilen aufgebürdet. Um die auf das eine Wort gehäuften Verhältnisse auseinander zu wirren, dazu ist nicht das Ohr, sondern nur das Auge im stande, wenn es die Teile des Satzgebäudes auf dem Papier nebeneinander vor sich sieht. Optische Sprache nennt das der Verfasser des papiernen Stils.

Nun ist ja und soll ein Unterschied sein zwischen der Umgangs- und der Schriftsprache. Aber die Schriftsprache soll nicht unter, sondern über der Umgangssprache stehen. So ist es auch in der Litteratursprache, der Sprache der Schriftsteller und Dichter. Wie diese sich von der Papiersprache unterscheidet, zeichnet Schröder mit folgenden Strichen:

„Während die Litteratursprache nach dem Satz verfährt: so sagt man wohl, doch so redet und singt, kurz so schreibt man nicht, heißt es beim papiernen Stil: so schreibt man, wenngleich man so weder singen, noch reden, noch sagen darf. Die Litteratursprache nimmt nicht alles auf, was gesprochen wird; wo sie aber neuert, da geschieht es im Geiste der mündlichen Sprache. Die papierne erfindet und verbindet Worte, nicht nur wie sie nie und nirgend gesprochen wurden, nein, wie man sie von frischen Leuten gesprochen sich auch nicht vorstellen kann. Jene ist künstlerisch, diese künstlich. Jene bedeutet ein höheres Leben der Sprache, diese ihren Tod." — —

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 21. Juni 1890.**] Rotwild 0,40 bis 0,55, Damwild 0,63, Rehwild Ia. 0,65 bis 0,85, Rehwild IIa. 0,60, Wildschweine 0,30 bis 0,35 Mk. pro Pfund.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Bacher, Forstaufseher, ist mit dem 1. Juli cr. als Königl. Förster auf der Försterstelle Steinsee,

Oberförsterei Mirchau, Regbz. Danzig, angestellt worden.

Boruttau, Forstmeister zu Potsdam, ist auf die Forstmeisterstelle Marienwerder-Konitz versetzt worden.

Jahnke, Forstaufseher, ist mit dem 1. April cr. als Königl. Förster auf der Försterstelle Glinosee, Oberförsterei Mirchau, Regbz. Danzig, angestellt worden.

Priem, Forstmeister zu Marienwerder, ist auf die Forstmeisterstelle Potsdam-Köpenick versetzt worden.

von Reichenau, Forstmeister zu Hildesheim, ist auf die Forstmeisterstelle zu Merseburg-Düben versetzt worden.

Schulz, Forstaufseher in der Oberförsterei Mauche, ist mit dem 1. Juli cr. die Försterstelle zu Louisenhain, Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, auf Probe übertragen worden.

Königreich Bayern.

Schegg, Förster zu St. Georgen, ist zum Förster neuerer Ordnung für die Försterstelle zu Wessobrunn, Forstamt Dießen, ernannt worden.

Königreich Württemberg.

Freiherr **von Neurath**, Kammerherr, ist zum Hofjägermeister ernannt worden.

Sauter, Oberförster in Thumlingen, Forst Freudenstadt, ist in den Ruhestand versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Aey, Oberförster in Hagenau, ist zum Kaiserl. Forstmeister in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen ernannt worden.

Schröder, Oberförster in Gebweiler, ist auf die Oberförsterstelle Colmar-Ost versetzt worden.

Kühn, Oberförster in Alberschweiler, ist auf die Oberförsterstelle Gebweiler versetzt worden.

Reinarz, Oberförster in Weiler, ist auf die Oberförsterstelle St. Quirin mit dem Sitze in Alberschweiler versetzt worden.

Arnold, Gemeindeförster in Rothbach, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Ingweiler, Oberförsterei Ingweiler, ernannt worden.

Diehl, Forstassessor, ist zum Kaiserl. Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle zu Weiler übertragen worden.

Fintz, Gemeindeförster zu Ingweiler, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Wörth, Oberförsterei Lembach, mit dem Wohnsitze in Wörth, ernannt worden.

Ruch, Holzhauermeister zu Wimmenau, Kreis Zabern, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Vakanzen für Privatforstbeamte.

(In dieser Rubrik finden nur Stellenangebote Platz, und erfolgt deren Aufnahme unentgeltlich. Die Anzeigen dürfen den Raum von 6 Zeilen nicht überschreiten. Die Herren Besitzer werden ersucht, sobald die Stelle besetzt ist, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" davon Mitteilung zu machen. — Den auf anonyme Anzeigen eingehenden Offerten ist stets das Porto für Weiterbeförderung beizufügen. Zeugnisse sind nur abschriftlich einzusenden, da sich die Expedition mit der Rücksendung derselben nicht befaßt.)

8] Ein junger, flinker Jäger oder Lehrling, der Hühnerhunddressur erlernen will, kann sofort eintreten. Gehaltsansprüche und Zeugnisabschriften sind einzusenden an Förster C. F. Schulz in Lichtenberg (Braunschweig).

9] Gesucht zum 1. August cr. ein junger und unverheirateter Forstmann und Fasanenjäger, tüchtiger Raubzeugfänger und Hundedresseur. Meldungen unter S. T. postl. Stolp i. Pomm.

10] Im hiesigen Stadtforst soll eine Forstaufseherstelle besetzt werden. Das Gehalt, welches zunächst 720 Mark beträgt, steigt von 4 zu 4 Jahren um 45 Mark bis zum Höchstbetrage von 900 Mark. Die freie Wohnung oder angemessene Mietsentschädigung wird zu 75 Mark, das gegen Bezahlung der Werbungskosten zu gewährende freie Brennholz zu 120 Mark angerechnet. Der Forstaufseher hat die Sekretärgeschäfte im Oberförsterbureau mit zu übernehmen, wofür bis auf weiteres 150 Mark als nicht pensionsberechtigte Zulage gewährt werden. Probezeit 1 Jahr. Inhaber des Forstversorgungsscheins oder Reservejäger der Klasse A wollen sich bis zum 23. August d. Js. unter Einreichung eines Lebenslaufs und der Abschriften ihrer Papiere bei uns melden. Der Magistrat zu Bunzlau.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn **W. K.** Für jeden Jahrgang beginnt eine neue Nummerfolge, welche zunächst nach der Charge (Oberjäger, Jäger), innerhalb der Charge nach der Dienstzeit und bei gleicher Dienstzeit nach der Reihenfolge in der Gesamtrangliste, welche auf Grund der in der Prüfung erlangten Zensuren aufgestellt ist, sich richtet.

Herrn Förster **F.** in **G.** Findet Aufnahme.

Herrn Förster **R.** in **M.** Ihre Wünsche sollen thunlichst erfüllt werden. Wir schreiben noch an Sie.

Einsender eines Ausschnittes. Ihre Zeitung scheint offene Thüren einrennen zu wollen; warten Sie doch zunächst das Ergebnis ab.

Anfragen an den Leserkreis.

1. In welcher Weise sorgt der junge Forstmann der niederen Laufbahn am besten für seine Fortbildung?

2. Welchen Ursachen ist das Zurückgehen der Holzbestände in den Brüchern zuzuschreiben?

3. Wie sind forstliche Lesezirkel zweckmäßig einzurichten?

4. Welche Form empfiehlt sich für die Anlegung des Kontrollbuches und Taxations-Notizenbuches für Privatforsten — Hochwald und Niederwald — von ca. 1500 ha Größe?

L., Forstverwalter in S

5. Welche Verbesserungen sind an dem Mona kalender der „Deutschen Forst-Zeitung": „Des Fo mannes Verrichtungen" anzubringen?

6. Welche Lage muß eine Försterdienstwohnu haben?

7. Ist es notwendig, daß jeder Forstm auch Jäger sei?

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **3 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 14. **Neudamm, den 6. Juli 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Des Forstmannes Verrichtungen im Monat Juli. 161. — Die neuen Anlagen des königlichen botanischen Gartens zu Berlin. 161. — Schädliche Forstinsekten. Von Hans Ehrlich. (Fortsetzung.) 164. — Beobachtungen über Auftreten von Insekten am Harz. Von P. 167. — Rundschau. 167. — Litteratur. 172. — Feldbahnen in der Straßburger Ausstellung. 173. — Ehrengabe für das Brandenburgische Jäger-Bataillon Nr. 3. 174. — Ein neues Werk über Deutschlands Amphibien und Reptilien. 174. — Abgabe von Holzpflanzen aus den Staatsforsten. 174. — Programm für die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner zu Cassel vom 25. bis 28. August 1890. 174. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 175. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 175. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 176. — Brief- und Fragekasten. 176.

Des Forstmannes Verrichtungen im Monat Juli.

Nutzungsbetrieb: Fortsetzung der Sommerfällung im höheren Gebirge. Durchforstungen, Läuterungshiebe. Rodung des Stockholzes. Flößerei. Köhlerei.

Kulturbetrieb: Pflege der Kulturen durch Entfernung verdämmender Unkräuter. Hacken und Gießen in den Kämpen. Herstellung von Kulturerde, Kompost und Rasenasche. Bodenarbeiten in nassen Brüchern.

Waldschutz und Waldpflege: Ausziehen und Verbrennen der mit der Brut des kleinen Rüsselkäfers (Pissodes notatus), der Borkenkäfer und Bastkäfer und der mit Pilzen behafteten gelbnadeligen Pflanzen in den Nadelholz-Schonungen. Verbrennen der Fangrinden; Zusammenbringen der trockenen Fangkloben. Revision der Kiefernaltholzbestände nach Anflug von Hylesinus piniperda. Abschneiden der Nester von Gastropacha lanestris an Birken und Linden; Bestreichen der Eierhaufen von Orgyia pudibunda an Buchenstämmen mit Raupenleim; desgleichen von Liparis salicis an Pappeln. — Zerdrücken der Raupenkolonien der Kiefernblattwespen; Ablesen der Kotsäcke mit den Raupen von Lyda campestris auf Kiefernkulturen. Revision der Weidenpflanzungen nach Cryptorhynchus lapathi; ebenso der Erlenkloben. Abschneiden und Vernichten der von der Raupe der Halias chlorana bewohnten auffallenden Blattwickel an der Rutenspitze der Korbweide; desgleichen der mit der fast haselnußgroßen Holzgalle der Cecidomya salicis behafteten Ruten von Salix purpurea und Verbrennen der Gallen. — Die Hornisse schälen Eschen in verderblicher Weise. — Erneuerung der Fanggräben gegen den großen braunen Rüsselkäfer. — Flugzeit des Kiefernschwärmers, Kiefernspinners und auch der Nonne. — Aufmerksamkeit auf Köhler, Hirten, Gras- und Streudiebe.

Die neuen Anlagen des königlichen botanischen Gartens zu Berlin.

Unter allen wissenschaftlichen Einrichtungen, denen der Berliner königliche botanische ...ten so außerordentlich reich ist, dürfte keine ...gleichem Maße das Interesse erregen wie ...neuen pflanzengeographischen Anlagen, welche im Laufe des vergangenen Winters entstanden und bis auf einzelne Kleinigkeiten vollendet worden sind. Dieselben verdanken ihre Entstehung dem gegenwärtigen Direktor des botanischen Gartens, Professor Engler,

welcher sogleich nach Antritt seines hiesigen Amtes im Herbst vorigen Jahres einen Plan für neue Anlagen ausgearbeitet hat, die namentlich die Vegetationsformationen der nördlichen gemäßigten Zone veranschaulichen sollen.. Dieses verdienstvolle Unternehmen repräsentiert sich nach seiner Durchführung als ein Werk, welches der Botanik zum Nutzen, dem Garten zur hervorragenden Zierde gereicht. In dem südwestlichen Teile des Parkes erheben sich in einer anmutigen Landschaft Gebirgszüge, die natürlich nur en miniature ausgeführt werden konnten, aber doch trotz ihrer kleinen Verhältnisse im wahren Sinne des Wortes eine ganze Welt repräsentieren, die Welt der Alpenflora. In einem geschmackvollen Arrangement wechseln Baumgruppen, Felspartien, grüne Auen und Wiesen in dieser liliputanischen Gebirgslandschaft ab; die strenge Wissenschaft hat sich hier in der glücklichsten Weise mit der Kunst des Gärtners verbunden, und beide haben ein Werk geschaffen, welches bis jetzt wohl unerreicht und einzig in seiner Art ist.

Herr Professor Engler leitete, unterstützt von dem Kustus des botanischen Gartens, Herrn Dr. Ferdinand Pax, und von dem Obergärtner Wocke, nachdem er den Entwurf zu dem Plan, der Lage und Art der Ausführung angegeben, die Gruppierung der einzelnen Arten zu Formationen, wobei er pflanzengeographischen Schilderungen, zum Teil aber auch den durch eigene Anschauung gewonnenen Erfahrungen folgte, zumal er bereits in drei botanischen Gärten, in München, Kiel und Breslau, ähnliche Unternehmungen geleitet hat. Schon die augenblicklich fertiggestellten Teile sind von einem Umfange und einem Reichtum des Inhalts, daß der Besucher, welcher nicht nur des Spazierengehens halber den botanischen Garten aufsucht, sondern auch etwas für die Erweiterung seiner Kenntnisse thun will, Zeit genug braucht, um sich nur flüchtig zu orientieren. Noch entbehrt er freilich eines gedruckten Führers, ohne den er vergeblich in diesem scheinbaren Labyrinth sich zurechtzufinden versucht, aber bereits ist von Dr. F. Pax eine Schrift erschienen, welche in großen Zügen die neuen Anlagen schildert und den wissenschaftlichen Grund zu einem eingehenden und befriedigenden „Führer" gelegt hat. Wer aber von kundiger Hand in alle Geheimnisse des beobachteten Systems eingeführt wird und von Abschnitt zu Abschnitt die sich aneinanderschließenden einzelnen Partien betritt, der wird natürlich den doppelten Genuß haben. Ihm ist es vergönnt, gewissermaßen eine Wanderung zu vollführen von Land zu Land und in steter Abwechselung die Reize der Flora in jedem derselben kennen zu lernen. An der Hand dieser Schrift wollen wir den Leser durch das neue „Alpinum" führen.

Denken wir uns, wir wollten einen pflanzengeographischen Spaziergang von der deutschen Tiefebene nach dem Gebirge machen, indem wir allmählich aufwärts steigen. Der Mischwald der Ebene nimmt uns zunächst auf mit seinem kühlen Schatten. Die Eiche mit ihrem knorrigen Geäst, die hochstämmige Ulme, die prächtige Hainbuche, die Schwarzpappel mit ihrem flüsternden Laube, der wilde Birn- und Apfelbaum, der Feld-Ahorn, sie alle begegnen uns hier und spenden uns kühlen Schatten. Und unter ihrem Dache breiten sich kleinere Vertreter der Pflanzenwelt aus, an welcher der Naturliebhaber seine Freude hat, während der Naturforscher sie mit dem Auge der Wissenschaft betrachtet. Seine wissenschaftliche Ausbeute ist nicht gering, denn da finden sich Convallaria majalis, Circaea Lutetiana, Stachys sylvatica, Scrophularia nodosa, Paris quadrifolia, Campanula latifolia, Melica nutans, Epipactis latifolia u. a. m. Die liebliche Anemone gedeiht hier neben manch anderen bekannten Pflanzen, als da sind Corydalis, Galanthus nivalis, Lathyrus vernus, Myosotis sylvatica, das bescheidene Waldveilchen u. a. m.

Tritt man aus diesem Mischwalde hinaus, so trifft man am Rande korkbildende Ahorne und Ulmen, ferner Prunus padus, spinosa, Salix cinerea, Rhamnus u. s. w., welche ein Busch- und Strauchwerk bilden und zwischen sich einzelne Stauden beherbergen.

Sind in diesem Mischwalde verschiedene Bäume vertreten, so enthält der gegenüberliegende Buchenwald reine Buchenbestände, welche ein charakteristisches Unterholz aufweisen, wie Daphne Mezereum, Ribes rubrum, nigrum, Evonymus verrucosa, Lonic[illegible] Xylosteum, und aus den dem Buchenbes[illegible] eigentümlichen Stauden seien erwähnt T[illegible] talis europaea, Vicia dumetorum, ca[illegible] bica, Vinca minor, Asperula odor[illegible] Hepatica triloba, Ranunculus lanug[illegible] sus, Rubus saxatilis, Astrantia ma[illegible] Lilium Martagon, Carex digitata, [illegible]

tana, Thalictrum aquilegifolium, Corydalis cava, Lamium Galeobdolon, Milium effusum, Asarum europaeum, Hypericum montanum, Phegopteris Dryopteris, Euphorbia dulcis u. a. m.

Wieder ein anderes Bild gewährt dem Wanderer der Kiefern- und Birkenwald. Er ist eintöniger mit seinen Nadeln und den kleinen Blättern; weniger entwickelt als in den Laubwäldern ist die Staudenflora; diese wird hier für den Kiefernwald repräsentiert durch Viola arenaria, Potentilla rubens, Scorzonera humilis, Anthericum ramosum, Gypsophila fastigiata, Dianthus caesius, Astralagus arenarius, Luzula pilosa u. s. w.

Aus dem hochstämmigen Kiefernwalde treten wir nun auf die Heide, die mit diesem Namen bezeichnete offene Gegend, während der Volksmund mit Heide sehr oft den Wald selbst meint. Thatsächlich ist aber die weite Strecke nur mit vereinzelten Bäumen besetzt, wie z. B. der Birke und der Kiefer, während der häufigere Gast daselbst der Wacholderbusch ist, der mit dürrem Boden vorlieb nimmt und unter wenig günstigen Bedingungen gedeiht.

Und einem anderen weit bekannten Pflänzchen begegnet man hier, dem Heidekraut, das auf der der feuchten Luft zugänglichen weiten Ebene gedeiht und sie auf Meilen hin mit seinen niedrigen Sträuchern überzieht. Vereinzelte Rasenflächen, aus harten, oft blaugrün gefärbten Gräsern, namentlich Festuca und Weingaertneriana bestehend, finden sich vor, und zwischen ihnen siedeln Pulsatilla, Arnoseris minima, Helichrysum arenarium, Antennaria dioica, Jasione montana, Dianthus deltoides, Artemisia campestris u. a. m. sich an.

Die öde Heide findet eine Nachbarin in dem Hochmoor, welches hier en miniature mit all seinen charakteristischen Merkmalen zur Anschauung gebracht wird. Der engbegrenzte Raum ließ natürlich nur eine Andeutung der wichtigsten Eigenheiten zu, aber selbst der ippeldamm, wie er von den Moorarbeitern estellt wird, ist figürlich dargestellt. Die mpfkiefer (Pinus uliginosa) ist hier einisch und zugleich mit ihr eine Reihe kleiner Pflänzchen, wie Drosera, Oxycoccus, Vaccinium uliginosum, Andromeda, Ledum palustre, Rhynchospora alba, Sedum villosum, Viola palustris, Lysimachis thyrsiflora, Pedicularis sylvatica, palustris, Potentilla palustris, Betula nara u. s. w.

Der Weg, welchen der Besucher der Anlage betreten hat, führt allmählich höher und höher, und dies Ansteigen bedeutet den langsamen Übergang von der Ebene zu der Anhöhe und zu dem beginnenden Vorgebirge. Ein schmaler Bach, selbstverständlich in nur kleinen Dimensionen veranschaulicht, fließt von der Höhe herab und schlängelt sich durch die Gesteinsmassen in die Niederung. Der Wanderer steht im Begriff, eine wirkliche Gebirgspartie zu machen, bei welcher ihm freilich die Phantasie manches ersetzen und alles in das Ungeheure vergrößern muß, wie es die gewaltige Natur erschaffen. Dafür hat aber der Freund von Gebirgswanderungen in weit kürzerer Zeit und mit geringeren Kosten als bei einer wirklichen Gebirgsreise Gelegenheit, von der Tiefe emporzusteigen bis zu den höchsten Gegenden, wo er thatsächlich das Edelweiß in einem niedlichen Exemplar blühen sehen kann. Allerdings beträgt die höchste Höhe des botanischen Gebirges nur ca. 6 m, Gefahr des Absturzes und Schwindelanfälle sind also ausgeschlossen, aber doch bedecken diese Bergpartien ein für einen Garten verhältnismäßig ansehnliches Terrain; die die Alpenflora darstellende Partie hat eine Länge von 40 m. Auch der Geologe kommt hier zu seinem Recht, denn der gewissenhafte Urheber dieser reizenden Anlage hat seine Sorgfalt selbst auf das Material der Steinmassen ausgedehnt, so daß auch hier nicht Willkür, sondern wissenschaftlicher Ernst maßgebend gewesen ist. Aus drei Ketten besteht die Gebirgspartie, deren mittlere aus Granit, deren äußere aus Kalkgestein aufgebaut ist. Da das Gestein verschiedenartig gefärbt ist, so bietet es im Schmuck der grünen und bunten Gewächse einen reizvollen Anblick und bekundet den Geschmack desjenigen, der es in malerischen Formen aufbauen ließ und dem Garten damit eine interessante Dekoration verschaffte.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Walde.

Schädliche Forstinsekten.

Von Hans Ehrlich.

(Fortsetzung.)

F. Kiefern-Prozessionsspinner (Cnethocampa pinivora).

Während der Eichen-Prozessionsspinner im Westen und teilweise auch im Süden Deutschlands zu finden ist, kommt der auf Kiefern lebende um die Ostsee herum vor, wie in Preußen, Pommern, Brandenburg, Mecklenburg. Auch hier sitzen die Raupen in Klumpen auf den Nadeln und marschieren sogar öfter am Tage. Beim Fressen der Nadeln setzt sich je eine an jedes Ende derselben und fressen sich so entgegen, während die Nadel zwischen ihnen verschwindet. Die Raupe frißt während der Monate Juni und Juli. Die Wirkungen ihrer Brennhaare werden nicht so gefährlich, weil ihre Nester sehr versteckt gebaut und auch den offenen Winden nicht in der Weise preisgegeben sind wie die der Eichen-Prozessionsspinner. Zudem liefert auch ein Nadelwald wenig oder gar kein Heu. — Im Süden Europas hat man den Pinien-Prozessionsspinner.

G. Der Eichenwickler (Tortrix viridana), auch Grünwickler, Kahneichenwickler genannt, kommt in einzelnen Jahren zu Millionen und aber Millionen vor und entblättert wohl ganze Waldstriche. Man sieht dann von den Blätterresten und Zweigen der Eiche lange Gespinstfäden herabflattern, an deren Enden häufig schmutzig-gelbgrüne Räupchen sitzen. Diese stammen von Eiern her, die an den schlafenden Knospen überwinterten, an denen sie angeklebt waren; sie entschlüpften den Eiern, als die Knospen zu schwellen begannen, die sie sogleich anfraßen. Aber nicht allein die Knospen vernichteten sie, die zu ihrem Aufenthalte gedient hatten, sie machten sich danach auch noch an die Blätter. Manchmal sogar reichte ein Baum zu ihrer Nahrung nicht aus, und dann ließen sie sich an den Fäden zum Nachbarbaume wehen, um auch diesen kahlzufressen, gleichviel ob es ein Lindenbaum, eine Hainbuche u. s. w. war.

Die ausgewachsene, etwa 15 mm lange Raupe verpuppt sich an ihrem letzten Aufenthaltsorte in einem zusammengesponnenen Büschel von Blattresten oder auch in den Rissen der Eichenrinde zu einem rotschimmernden Püppchen und hält nun eine dreiwöchentliche Ruhe, um danach als 8 mm langer Falter hervorzukommen. Derselbe ist hellgrün mit gelbgrauer Linie um den Saum der Vorderflügel, während die breiteren, abgerundeten Hinterflügel weißlichgrau sind; die Spannweite beträgt etwa 2 cm.

Das Erscheinen der Raupe folgt oft Jahre hintereinander in ungeminderter Stärke, wie beispielsweise in den Jahren 1824—1835 und 1869—1872.

H. Der Kiefernspinner, auch Föhrenspinner oder Spinner (Gastropacha pini).

Auf meinen Reisen durch Pommern, Sachsen und Brandenburg bemerkte ich es häufig, daß die Baumstämme in den Kiefernwaldungen in einigen Fuß Höhe vom Boden schwarz angestrichen waren. Bei der näheren Untersuchung fand ich dann, daß die gestrichene Masse aus Teer bestand, ja, daß die rissigen Unebenheiten am Kiefernstamme durch Abschälen der obersten Rinde entfernt worden waren; es ist dies die bekannte Vorkehrung der Forstmänner, um das „Aufbäumen" der „Spinner" zu verhindern.

Die Raupen sind auf dem Baume geboren, und zwar zu der Zeit des August, als sie ihre Eierschale verließen. Sie sind schmutziggelb und stark behaart und zehren vorläufig von der Eierschale. Nicht lange nach ihrer Geburt aber machen sie sich auch an die Nadeln, die sie anfangs noch an den Rändern benagen, später jedoch ganz auffressen. Nach 14 Tagen häuten sie sich und bekommen den sogenannten „Spiegel", zwei stahlblaue Querflecke auf dem Rücken des zweiten und dritten Körperringes. Doch ist die Farbe und das Aussehen der Raupen sehr verschieden, selten wohl stimmen zwei in gleichen Körpermerkmalen überein.

Je nach dem Beginn der rauheren Jahreszeit, im Oktober, November, Dezember verl[illegible] sie den Baum und begeben sich auf die E[illegible] Die größeren unter ihnen kriechen schnel[illegible] dem Stamme herab, andere lassen sich [illegible] Fäden hernieder oder sogar von dem Wi[illegible] abschütteln. Am Boden angekommen, [illegible] kriechen sie sich unter der Moos- oder N[illegible] decke, nie aber in die Erde, um zu

wintern. Die in ihrem Versteck kreisförmig gekrümmte Raupe übersteht so den Winter recht gut, ja selbst ein nasses Lager vermag ihrem Dasein nicht zu schaden. Ein zwischen Wärme und Kälte wechselnder Winter kann die Raupen sogar in den wärmeren Perioden aus der Erstarrung wecken. Hält die günstige Witterung lange an, dann beginnen sie „aufzubäumen", werden darin jedoch bald durch die Änderung in derselben gehindert. Die Beobachtungen haben gezeigt, daß sie schon nach + 1° R. Bodenwärme aus der Winterstarre erwachen. Gewöhnlich aber steigen sie dann im April auf. Nachtfröste, Nordwinde, Nebel, Regen und Gewitter können dieses Aufsteigen verlangsamen resp. aufhalten.

Ist die Raupe endlich auf dem Weideplatz angelangt, so wartet sie noch etwa 8 Tage, bis sie zu fressen beginnt; eintretende Kälte ist nicht mehr im stande, sie in die Winterquartiere zurückzuverscheuchen. Die Nadeln verzehrt sie, indem sie an der Spitze derselben anfängt; in etwa fünf Minuten ist sie verspeist. So leben und fressen sie bis Mitte Juni, sie unterbrechen sich nur bei der letzteren Beschäftigung während der kurzen Zeit der Häutungen. Bei der im Juni eintretenden Verpuppung fertigen sie sich ein schmutzigweißes oder bräunliches, papierartiges, nach beiden Enden zugespitztes Gehäuse; die Puppe ist walzenförmig und schwarz, ihre Entwickelungszeit dauert drei Wochen.

Im Juli sieht man die bräunlichgrauen Schmetterlinge mit hellgelblichen Unterflügeln, deren Geschlechter sich meistens zur Nachtzeit paaren. Sie machen bei dieser Gelegenheit meilenweite Flüge, sehr oft aber auch unfreiwillige, indem sie durch die Luftströmung und den Wind weithin getrieben werden. Auf diese Weise erklärt sich ihre Verbreitung.

Etwa 8 Tage nach der Paarung klebt das Weibchen 100—200 Eier in kleineren oder größeren Häufchen an die oberen Stämme; dem aufmerksamen Forstmanne sind sie erkenntlich durch die grauen Stellen am Stamme.

h sei erwähnt, daß die Raupe des Kiefern-
ners oft zweimal überwintert. Übrigens
en sie sich auch an Fichten und Lärchen.
ieses wälderverheerende Insekt kehrt in
mäßigen Zeiträumen von drei Jahren,
anderen von 8—10 Jahren wieder.*)

*) Hier liegt wohl eine Verwechselung vor. Man nimmt in der Regel an, daß der Fraß im dritten Fraßjahre seinen Höhepunkt erreicht. Wir haben starken Fraß gehabt zu Anfang dieses Jahrhunderts, sodann in den dreißiger Jahren und Anfang der siebziger Jahre. Anm. d. Red.

Wie groß der Schaden ist, der durch dasselbe entsteht, erhellt aus folgenden Zahlen: In den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Brandenburg und Sachsen wurden innerhalb 10 Jahren 40,700 ha Kiefernforsten befressen, davon ganz kahl 10,400 ha, so daß über 2 Millionen Festmeter an Holz eingeschlagen werden mußten. Ausgegeben wurden zur Abwehr und Vertilgung dieses Baumverderbers ca. 1,400,000 Mark.

I. Forl- oder Kieferneule (Trachea piniperda).

Sie ist ebenfalls höchst übel berufen. Im April, spätestens im Mai schlüpft die Eule aus und sitzt nun an den Stämmen der Kiefern als rötlichbrauner, weißfleckiger Falter, der auch in dem jungen und alten Holze umherfliegt, ja selbst die blühenden Weidensträucher und Taubnesseln aufsucht. Seine Eier legt er zu 6—8 an die Nadeln der Kiefern. Die grünen, farbig gestreiften Raupen erscheinen im Mai und zehren von den Nadeln. An selbstgesponnenen Fäden lassen sie sich dann zur Erde hinab und verpuppen sich dort im Moose. In den Jahren 1725, 1808, 1815 u. a. traten sie besonders verheerend auf.

K. Kiefernspanner (Geometra piniaria).

Der Kiefernspanner ist ein nur 3 cm langer Schmetterling. Im Mai durchschwärmt er (auch bei Tage) die Nadelholzwaldungen. Obgleich auch bei ihm wie bei den meisten der schon beschriebenen Insekten das Aussehen nach den Arten und Individuen ein verschiedenes ist, so bemerken wir vorherrschend, daß seine Grundfarbe braun ist, die durch lichte Flecke noch auffälliger wird. Sehr häufig auch sehen wir bei den Weibchen eine mehr rostrote Grundfarbe, die außer der helleren Sprenkelung noch zwei braune Querstriche zeigt. Die grünlichen Eier setzt es an den frischen Trieben der Kiefern, meistens in der Krone, ab. Schon im Juli schlüpfen die Raupen aus, die ein graugrünes Aussehen haben und munter an den jungen Nadeln fressen. Im Herbst verlassen sie auf herabhängenden Spinnfäden den Baum, der ringsum von diesen Fäden behängt ist, und suchen sich in der Nähe des Baumes unter Moos, Laub

und Gras eine Stelle zur Verpuppung aus. Auch die Puppe ist anfangs grün, wird bald aber braun.

Der Haupttummelplatz des Kiefernspanners sind sogenannte Stangenhölzer, doch kommt er auch in 50- bis 150jährigen Beständen vor. Er ist über ganz Europa verbreitet.

Die Puppen wühlt das Wildschwein mit Vorliebe hervor, während Spechte und Meisen den Raupen und Schmetterlingen nachstellen.

L. Die Nonne, der Fichtenspinner, Rotbauch oder Fichtenbär (Liparis monacha).

Schon Plinius berichtet uns über dieses Insekt. Es erscheint im Juli und August in den Farben schwarz und weiß, die auch bei den Gewändern der Nonne vertreten sind, daher der Name. Gegen den Abend hin nimmt die Beweglichkeit des Falters zu; das Männchen besonders fliegt an den Stämmen auf und nieder, um sich mit einem Weibchen zu paaren. Mehrere Tage nach der Hochzeitsnacht legt letzteres mittels der am Hinterleibe vorstreckbaren Legeröhre die anfangs rosenroten Eier hinter Rindenschuppen oder unter den Flechten und dem Moose der Stämme. Die Eier überwintern in Klumpen von 20, 50 und mehr zusammen und werden bald graubraun. Ihre Erzeuger selber verschwinden mit Ende August vollständig.

In den warmen Frühlingstagen des nächsten Jahres schlüpfen die Raupen aus, die sechzehnfüßig, schwarzköpfig und am Körper schmutziggelb sind. Auf den Knospenwärzchen der Körperringe stehen mäßig lange Haare. Nach der Geburt bleibt die Gesellschaft zusammen und nährt sich von den Eierschalen. Der Forstmann bezeichnet sie als „Spiegel" und nimmt jetzt Veranlassung, sie töten zu lassen; „Spiegeln" nennt er diese Verrichtung.

Da die Raupen noch selbst unvermögend sind, zu den Weideplätzen zu gelangen, so spinnen sie Fäden, an denen sie sich auf Bäume und Büsche vermittelst des Windes tragen lassen; auf diese Weise werden sie zerstreut wie einst jene, die den Turm zu Babel bauen wollten. Sind sie erst zur Hälfte erwachsen, dann spinnen sie nicht mehr, sondern verlassen sich bei den Wanderungen zur Nahrung hin auf ihre Beine. Am Tage fressen sie selten, sondern ruhen ausgestreckt an der Rinde. Ihre Hauptnahrung bilden Kiefern- und Fichtennadeln, und zwar suchen sie zu diesem Zweck gern ältere Bäume und Nadeln auf; sonst fressen sie auch noch Tannen-, Wacholder- und Lärchennadeln, ja selbst die Blätter vieler Laubbäume, als Eichen, Buchen, Birken 2c. Mit der Nahrung selbst gehen sie sehr verschwenderisch um, indem sie sich die Bissen meistens aus der Mitte der Nadeln resp. Blätter herausholen. Die Bestände, in denen sie hausen, sind darum erkenntlich an den grünen Nadel- und Blätterresten, die den Boden bedecken.

Die Raupen wachsen bis zu 54 mm lang und suchen in diesem ausgewachsenen Zustande Anfang Juli eine Vertiefung des Stammes auf, die sie in der Öffnung durch Spinnfäden verschließen, um sich dann zu verpuppen.

Die Raupen der Nonne zeichnen sich besonders durch ihr massenweises Auftreten aus. Die Verbreitung dieses Insekts wird sehr begünstigt durch die Winde. So geschah es in der Nacht des 29. Juli 1853, daß die Schmetterlinge durch einen Südwind bei wolkenartigen Massen in die Forsten bei Goldap, Lyck und Angerburg geweht wurden. Die Gewässer waren durch die Leichen der Ertrunkenen wie mit einem weißen Schaum bedeckt. Wo die Raupe der Nonne häufig ist, da sind oft ganze Reviere unrettbar verloren; selbst der Untergrund der Waldbestände, die Heidekrautsträucher, die Himbeeren 2c. werden ganz kahl gefressen, der Boden bedeckt sich fingerhoch mit den Exkrementen und den verwüsteten Futterresten. Besonders kommt die zarte Fichte am schlechtesten durch die Nonnen weg. In den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, sowie in dem angrenzenden Rußland wurden zwischen 1845 und 1868 110 Millionen Kubikmeter Holz von den durch sie vernichteten Bäumen geschlagen. Auf dem Rothebuder Revier (Provinz Preußen) sammelte man vom 8. August bis zum 8. Mai des nächsten Jahres 300 Pfund Eier, ca. 150 Millionen Stück. Neben den Menschen hatten schon Buntspechte, Finken und andere Vögel massenweise Eier vertilgt. Auch machte man die Beobachtung, daß die L des ameisenartigen Buntkäfers (Clerus micarius) Eier vertilgte. Bäume, unter de sich rote Ameisenhaufen befanden, waren v Raupenfraße verschont geblieben. Es erh wieder und immer wieder, daß die Na frevler auch ihre Feinde haben, pflege schone man letztere. (Schluß fol

Beobachtungen über Auftreten von Insekten am Harz.

Bereits in der Zeit vom 14. bis 16. März bemerkte ich in einem am westlichen Hange gelegenen Fichtenhain Hylesinen und Bostrichiden. Bereits früher machte ich die Sammler darauf aufmerksam, daß besonders bei blühendem Gewitter die Insekten am zahlreichsten umherschwärmten. Es ist das eine Thatsache, welche jeder Insektenbeobachter bestätigen wird. Dieser Umstand ist aber auch ein Mittel für die waltende Natur, Wald, Feld und Garten vor einer Überhandnahme der schädlichen Insekten zu bewahren. Die schwüle Gewitterluft, welche zuweilen im März und April herrscht, lockt die Insekten frühzeitig aus ihren Winterquartieren. Tritt dann ein Gewitter und nach demselben eine starke Temperaturerniedrigung ein, die zu Frost und Schneefall führt, so fallen der Witterung zahlreiche Insekten zum Opfer. Vorteilhaft ist ein schneller Witterungsumschlag, so daß die Insekten behindert werden, ihre Schlupfwinkel wieder aufzusuchen. Beobachtungen dieser Art habe ich besonders bei Bostrichus lineatus anstellen können, der zur Abendzeit die Fluglöcher wieder aufsucht. Zieht man bei diesem Walten der Natur unsere heutige Wirtschaft, verbunden mit fleißiger Durchforstungspflege, in Betracht, so wird man sich der Ansicht zuneigen können, daß bei regelmäßigem Betrieb Katastrophen, wie solche in früheren Jahrhunderten häufig eintraten, nicht zu fürchten sind. P.

Rundschau.

„Zentralblatt für das gesamte Forstwesen", April. Forstassessor Rittmeyer schreibt gegen Oberförster Dr. Jägers „Vom Mittelwald zum Hochwalde": „Zur Verteidigung des Mittelwaldes". Wenn der Mittelwald dem Boden mehr Nährstoffe entziehe als der Hochwald, so spreche das an und für sich nicht gegen den Mittelwald, sondern weise nur darauf hin, sich dieser Betriebsform nur dort zu bedienen, wo eine ausreichende Masse von Nährstoffen vorhanden sei. — Ferner falle es nicht ins Gewicht, daß der Mittelwald für das Jahr auf 1 ha eine geringere Holzmasse und einen geringeren Geldertrag liefere als der Hochwald, sondern es sei nach dem Verhältnis des Holz- und Geld-Ertrages zu der produzierenden Holz- und Geld-Kapitalsmasse zu fragen. — Daß der Mittelwald außer dem Unterholze 40 bis 50 % minderwertiges Reisigholz liefere, sei nicht richtig, seine — Rittmeyers — Untersuchungen im lothringischen Mittelwalde hätten nur durchschnittlich 10,9 % Reisigholz ergeben, übrigens komme es auch hier nicht auf die Masse an Derbholz gegenüber der an Reisigholz an — die Grenze zwischen beiden von m Durchmesser sei keineswegs eine wissenftlich begründete Zahl, welche eine Beffenheits- und Wertsveränderung des zes anzeige — sondern allein wieder auf verhältnismäßigen Geldertrag; an manchen n würden Reiser und Wellen verhältnisig besser bezahlt als das Knüppelholz, und werde dann nicht selten dem Maße nach Derbholz doch lieber mit in das Reisig hinübergeschmuggelt. — Auch das größere Nutzholzprozent des Hochwaldes spreche keineswegs ohne weiteres für diese Wirtschaftsform und gegen den Mittelwald, auch diesbezüglich sei allein der verglichene Gelderlös ausschlaggebend; das Reiserholz sei nicht allein schon wegen seines geringeren Durchmessers geringerwertig als das Derbholz, und überdies gebe es auch „Nutz-Reisig", dann werde das Derbholz-Brennholz nicht überall schlechter bezahlt als das Nutzholz (Buchenscheitholz gegenüber Schwellenholz, Weihnachtsbäume gegenüber Fichtenstarkholz); nicht auf die Holzstärke, ob Derbholz oder Reisig, und nicht auf die Sonderung und Formung des Holzes in Nutzholz und Brennholz komme es an, sondern auf die Geldwerte der einzelnen Sortimente, und beim Nutzholze vor allem nicht allein auf die Menge desselben, auf das mehr oder weniger große Nutzholzprozent, sondern, und weit mehr, auf die Güte und damit den Geldwert desselben. Über die größere oder geringere Güte des Mittelwaldnutzholzes seien die Ansichten noch verschieden, und stehe die wissenschaftliche Entscheidung noch aus. — Jägers Bemerkung, daß die schattenertragenden Holzarten, Buche und Tanne, an denen der Lichtungszuwachs in höherem Grade ausgenutzt werden könne, für den Mittelwald gar nicht oder doch nur sehr wenig taugen, stellt Rittmeyer die Thatsache gegenüber, daß

in den lothringischen Mittelwaldungen die Buche und Hainbuche recht häufig als Oberbaum anzutreffen sei, ebenso die Fichte in den Mittelwaldungen des nordöstlichen Kantons Zürich, und daß nach Lorey Fichte, Tanne, Hainbuche und Buche auch in den württembergischen Mittelwaldungen als Oberbäume nicht selten seien. Fichte wie Buche seien als Oberbäume im Mittelwalde keineswegs so schlimm; die Fichte, hoch aufgeastet, äußere auf das Unterholz gar keine Wirkung und zeige selbst keineswegs so abholzige Schaftbildung, und unter den Buchen- und Hainbuchen-Oberbäumen kümmere das allerdings auch wieder aus diesen Holzarten bestehende Unterholz keineswegs; einmal sei die weiter ausgebreitete Krone der Mittelwaldbuche eine andere, nicht so dichte wie die des im dichten Schlusse aufgewachsenen Hochwaldbaumes, dann benötige das Unterholz auf den dem Mittelwalde zugewiesenen und ja auch stets zuzuweisenden besseren Böden und in den günstigeren Lagen nicht mehr Licht und Luft, als es im Mittelwalde unter den genügend hoch angesetzten Oberbaum-, auch Buchenkronen, hauptsächlich allerdings seitlich finde. — Es könne sein, daß im Mittelwalde der Lichtungszuwachs an einer kleineren Zahl von Bäumen erfolge, doch sei dagegen die Zeit des Lichtstandes im Hochwaldbetriebe wohl stets eine mehr oder weniger kurze, während die schon von Jugend auf weiter voneinander stehenden Mittelwaldbäume ihr ganzes Leben hindurch licht ständen und licht zuwüchsen. Das sei auch der Grund, weshalb der an ihnen erfolgende Lichtungszuwachs nicht in dem bemerkenswerten Grade hervortrete wie bei im Schlusse aufgewachsenen Beständen; doch sei der intensive Übergang von geringerer zu stärkerer Wachstumsleistung, von schmalen zu breiten Jahrringen kaum ein Vorteil, vorteilhafter würde es sein, stets breite Holzringe zu haben, den Lichtstandszuwachs von jung auf auszunutzen und damit auch den mit einer ungeschickten, unvermittelten Lichtstellung verbundenen Gefahren — Zopftrocknis, Windbruch 2c. — vorzubeugen. —

„Statistisches über die Staatsforste in Dänemark." Von K. K. Forstingenieur-Adjunkt im Ackerbauministerium Richard Kopezky. Von der Gesamtfläche des Königreiches mit 6,950,278 Tönder Land (1 Tönder Land = 0,552 ha) sind 372,806 Tönder Land = 5,42 % mit Wald bedeckt. Von diesen sind 89,810 Tönder Land oder 24 % Staatswald, doch sind von dieser Fläche nur 93,3 % bestockt, während 6,7 % auf Dienst- und Verpachtgründe, Wege, Gewässer 2c. entfallen. Der Kulturboden wird dort in zwei Hauptgruppen geteilt, in den Hartboden, die trockenen lehmigen, mergeligen und kieseligen Böden umfassend, und den Moorboden oder Torfboden. Die Staatswaldungen stocken zu 90,4 % auf Hartboden und zu 9,6 % auf Moorboden. Von ersterer Fläche sind 71,8 % bestockt (nämlich 38,5 % mit Laubholz und 33,3 % mit Nadelholz), 28,2 % unbestockt; auf dem Moorboden sind 46,9 % bestockt (nämlich 29,6 % mit Laubholz und 17,3 % mit Nadelholz) und 53,1 % unbestockt. Der Hauptprozentsatz des unbestockten Hartbodens verteilt sich auf die Heidewälder Jütlands und der Insel Bornholm. Die Hauptmasse der Staatswälder liegt im nordöstlichen Teile der Insel Seeland zwischen Kopenhagen und Helsingör; kleinere Staatswälder sind auf Falster und Bornholm.

Noch gänzlich veraltet ist die Besteuerung der Forste. „Nach den Matriken des Jahres 1688 wurde als Einheit der Besteuerung jene Waldfläche angenommen, welche 24 Stück dreijähriger Schweine ernähren konnte", und diese Besteuerung besteht noch heute in Kraft. Bedeutend sind die Abgaben an Deputatholz; außer den Materialbezügen der Forstbediensteten sind in dieser Rubrik Abgaben an Schulen, Seelsorger, Ärzte, Amtsverwalter, Erbpächter, Mühlen, Krankenhäuser und bestimmte Gehöfte angeführt. Der Geldwert dieser Abgaben ist auf durchschnittlich jährlich 40,000 Kronen angegeben (1 Krone = Mark 1,12). Eigentliche Servitute scheinen auf den Forsten nicht zu ruhen. — Die Hauptholzart ist die Buche, auch die Nadelhölzer nehmen eine bedeutende Fläche ein, sonst kommt noch die Eiche bemerkenswert in Betracht. Die Buche weist einen bedeutenden Vorrat an Althölzern auf, der Eiche fehlen die alten und jüngeren Bestände, die Nadelhölzer, welche erst seit kaum einem Jahrhundert stärkere Verwendung finden, entbehren noch der älteren Klassen. An haubarem Holze ist vorhanden auf dem Hartboden: Buche 13,30 Millionen Kubikfuß (1 Kubikfuß = 0,0309 m³), Eiche 1,40, anderes Laubholz 0,50, Nadelhölzer 6,80 Millionen Kubikfuß; auf Moorboden: Laubholz 0,[illegible] und Nadelholz 0,04 Millionen Kubikfuß. D[illegible]

jährliche Hiebssatz beträgt 4,197,000 Kubikfuß, wovon ungefähr 2,5 Millionen Kubikfuß auf die Haubarkeits- und 1,5 Millionen Kubikfuß auf die Zwischennutzung entfallen; demnach werden auf 1 ha der Gesamtwaldfläche 3 fm, auf 1 ha des bestockten Bodens 4,3 fm genutzt.

Für den nächsten Zehnjahr-Zeitraum sind vorgesehen 14,478 Tönder Land zur Neuaufforstung, 3232 Tönder Land zur Wiederaufforstung und 2747 Tönder Land zur Nachbesserung, so daß nach Ablauf der nächsten 10 Jahre nur noch 15% des Holzbodens unbestockt sein würden.

Der Reinertrag betrug in dem Zeitraum 1866—1875 für 1 Tönder Land 8,8 Kronen, in dem Zeitraum von 1876—1885 für 1 Tönder Land 6,66 Kronen. Für 1 Tönder Land berechnen sich die Kulturkosten auf 2,02 Kronen, die Kosten für Fällung, Ausformung und Bringung des Holzes auf 1,83 Krone und die Verwaltungskosten auf 1,19 Krone.

Den Einnahmen aus der Jagd von durchschnittlich jährlich 3785 Kronen stehen die Ausgaben von 2281 Kronen gegenüber.

* * *

„Naturwissenschaftliche Wochenschrift", Nr. 18 vom 4. Mai. In einem Aufsatze über „Unsere gegenwärtige Kenntnis über die Temperatur des Erdinnern" von Dr. F. Wahnschaffe-Berlin wird mitgeteilt, das zum erstenmal in dem Werke „Mundus subterraneus", 1664, vom Jesuitenpater Anastasius Kircher die Zunahme der Erdwärme nach der Tiefe ausgesprochen sei, während eine wissenschaftliche Behandlung dieser Frage doch erst zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts begonnen habe.

Die Temperatur in den obersten Schichten der Erde ist einzig und allein von der strahlenden Wärme abhängig, welche die Erde von der Sonne empfängt, diese Wirkung äußert sich jedoch nur bis zu einer gewissen Tiefe; hier herrscht dann eine stets gleiche me, die etwa der mittleren Jahrestemtur des Ortes entspricht. So zeigt das Keller der Pariser Sternwarte 1783 von oisier in einer Tiefe von 28 m angebrachte rmometer stets + 11,7 ° C. Die Tiefe, u welcher die Erdwärme von der Sonne flußt wird, ist in den verschiedenen Ge- der Erde eine verschiedene; in Mitteleuropa liegt die Grenze zwischen 20 und 25 m, in den Aquatorialgegenden schon in 6 m Tiefe. Ganz anders gestalten sich dagegen diese Verhältnisse in den Polargegenden, in welchen der Boden bis zu beträchtlicher Tiefe hinab gefroren ist und durch die Sonnenwärme des kurzen Sommers nur oberflächlich auftaut. — Diejenige Strecke, um welche man senkrecht tiefer in die Erde eindringen muß, bis das Celsius-Thermometer um einen Grad Wärme zugenommen hat, bezeichnet man als „geothermische Tiefenstufe". Zur Erforschung des tieferen Untergrundes wie auch der Wärmeverhältnisse im Erdinnern dienen neben den Bergwerken die Tiefbohrungen, und werden in Preußen für solche jährlich 250,000 Mk. verausgabt. Die z. Z. getriebenen Bohrlöcher dringen bis zu Tiefen von 1000 bis 1750 m ein. — Die nach dem Erdmittelpunkte zu stetig zunehmende Wärme schließt die menschliche Arbeit von einer gewissen Grenze an aus. In einer Temperatur von 50 ° C. ist es für den Menschen zu arbeiten unmöglich, infolge der großen Erschöpfung stellen sich zu bald Geistesstörungen und plötzlicher Tod ein; in der überaus reichen Gold- und Silbermine des Comstock-Ganges im Staate Nevada an der kalifornischen Grenze herrscht, wahrscheinlich infolge heißer Quellen, schon bei 610 m Tiefe eine Lufttemperatur von + 40 ° C., und vermögen die Arbeiter hier nur wegen der Trockenheit der Luft noch je 10 Minuten zu arbeiten, die trockene Luft macht den Schweiß verdunsten und erregt so eine Abkühlung der Haut. Die Blutwärme des Menschen beträgt 37 ° C., erreicht dieselbe 40 ° C., so ist schon eine hohe Fieberhitze vorhanden, und es tritt gewöhnlich der Tod ein, wenn 42 ° C. überschritten werden. — In England ist durch genaue von der Regierung ausgeführte Untersuchungen festgestellt, daß die englische Kohlenproduktion in späteren Jahrhunderten durch die in den tiefen Schächten herrschende hohe Temperatur wesentlich beeinträchtigt werden wird. —

Zu Beginn der Tertiärzeit grünte in dem jetzigen Küstengebiete von Ost- und Westpreußen, sowie in dem angrenzenden Teile des heute von der Ostsee bedeckten Bodens der Bernsteinwald, vornehmlich aus Kiefern und Fichten bestehend. Diese enthielten in allen Teilen ein dünnflüssiges Harz, welches reichlich erzeugt wurde und welchem die Hauptmasse des baltischen Bern-

steins (Succinit) ihren Ursprung verdankt. Normal durchsetzte es in senkrechten und wagerechten Kanälen Holz und Rinde, anormal füllte es die aus dem Holzparenchym hervorgegangenen hohlen Räume. „In letzterem Falle bildeten sich nachträglich durch Erhärtung, falls das Harz im Innern verblieb, flache Stücke, welche nach Zersetzung des umgebenden Holzes frei wurden und zumeist die „Fliesen" und „Platten" des Handels geliefert haben." Gewöhnlich trat das Harz jedoch infolge von Verletzungen der Rinde und des Holzes aus, die ja in jedem Walde durch Baumfall, Blitzschlag, Windbruch 2c. hervorgerufen werden. Mit dem Inhalt der verletzten Zellen gemischt, quoll das Harz als trübe, zähe Masse in Form von Tropfen oder knollenförmigen Stücken hervor und erhärtete. Durch die Sonnenwärme wurde es dann wieder geschmolzen und geklärt, und es floß nun in dünnen Lagen am Stamm herab, wodurch bei Wiederholung dieses Vorganges lamellenartig zusammengesetzte Stücke — die „Schlauben" des Handels — entstanden, oder es zog sich nach Art der Eiszapfen von den Zweigen und Ästen lang herunter. „Dabei tropfte es auch auf den Boden und verband hier den Mulm zu einem festen Konglomerate, das später hart wurde und den Bernsteinfirnis abgegeben hat." An den Harzausfluß angeflogene kleine Tiere, Insekten 2c. oder Pflanzenteile blieben kleben und wurden dann durch einen nachfolgenden Fluß bedeckt und eingeschlossen. Auf diese Weise sind sowohl verschiedene Organe der Bernsteinbäume selbst, als auch sehr zahlreiche Reste anderer Gewächse, welche damals innerhalb und außerhalb des eigentlichen Bernsteinwaldes vorkamen, erhalten. Die Untersuchung dieser Einschlüsse hat nach H. Conwentz, „Die Angiospermen der Bernsteine" (Danzig 1886), ergeben, daß zur Bernsteinzeit Thuja und andere Cupressaceen, ferner Palmen, zahlreiche Eichenarten, Lauraceen, Magnoliaceen, kamelienähnliche Gewächse und dergl. mehr in jener Gegend geblüht haben, und daß die dortige Vegetation von damals im allgemeinen an die derzeitige Vegetation Ostasiens (Japans) und Nordamerikas erinnert.

* * *

„Forstwissenschaftliches Zentralblatt", Juni. „Das Auftreten der Nonne in den Waldungen des Regierungsbezirks Oberbayern im Jahre 1889." Von Oberforstrat L. Heiß in München. Die auf wenig thonreichem, trockenem Sandboden stockenden und den geringsten Bodenklassen angehörenden Kiefernbestände der zum Forstamte München gehörigen Staatswaldungen, der Remonte-Depotwaldungen und der Gemeindewaldungen von Feldmoching wurden in einer Ausdehnung von 180 ha mehr oder minder stark befallen, und zwar hauptsächlich die Bestände von 40 bis zu 100 Jahren. Als man erst im Juni den Fraß bemerkte, wurden sofort als Gegenmaßregeln in Anwendung gebracht: a) Sammeln der Raupen durch Weiber und Kinder; b) Anprellen der Stangen und Sammeln der Raupen in untergehaltenen Tüchern und c) Ziehen von Isoliergräben. Der Erfolg dieser Maßregeln, namentlich der beiden letzteren, war nicht befriedigend.

Das Schwärmen des Falters begann Mitte, Juli und war am 19. Juli bereits sehr stark. Auch die gegen den ♀ Falter angewendete Maßregel des Zerschlagens mit einer Fliegenklappe bewährte sich nicht, da die Falter „auf der ganzen Stammhöhe sitzend beobachtet wurden, und nur in Kiefernbeständen mit der bekannten hochgelben zarten Rinde saßen sie nicht höher, als soweit die rauhe Borke reichte, was jedenfalls mit der gesicherten Eierablage zusammenhängt". Außerdem war die Zeit des Zerschlagens eine sehr beschränkte, da die Falter an warmen, sonnigen Tagen von 9 Uhr morgens bis gegen Abend schwärmten. Eine am 20. November vorgenommene Probefällung von drei mittleren Stämmen ergab als Ergebnis bei vorsichtiger Entrindung des ganzen Stammes und sorgfältiger Sammlung der Eier 12 g Eier, das Gramm zu etwa 1500 Stück, also gegen 18,000 Stück Eier, welche in einer Stammhöhe von 2 bis 6 m, größtenteils an der Übergangsstelle von der rauhen zu der glatten Rinde, aber auch oberhalb der Astknoten gefunden wurden.

Weit ausgedehnter war der Nonnenfraß in dem Gebiete der Forstämter Anzing und Ebersberg — Ebersberger Park. — „Dieses zu einem Park (Rotwild und Sauen) e einigte Gebiet umfaßt 7920 ha, zum weit größten Teile mit reinen Fichten bestockte o gemischte Bestände von Fichten mit we Kiefern und Buchen; nur im Südwesten kom einige beinahe reine Kiefernbestände vo Auch hier ward der Fraß erst nach M Juni entdeckt. „Beim Beginn dessel

wurden besonders die Bestandesränder und die angehend haubaren, also 60- bis 100- bis 120jährigen Bestände befallen, später auch Stangenhölzer. Der Fraß, welcher sich im ganzen auf etwa 650 ha ausgedehnt hat, nahm im Herzen des großen Waldes seinen Anfang, war dort am stärksten und nahm an Ausdehnung und Stärke gegen die Peripherie ab." Fichte und Buche wurden gleich stark befallen, weniger die Kiefer, deren 50- bis 70jährige reine Bestände im Südwesten des Waldes vollständig verschont geblieben sind.

Auch hier hat sich das Vernichten der ♀ Falter durch Zerschlagen mittels einer Fliegenklappe nicht bewährt. Die im Herbste vorgenommenen Untersuchungen ergaben, daß an unterdrückten Stangen mit glatter Rinde beinahe keine Eier, an älteren, rauhborkigen Stämmen dagegen, und vorzugsweise in den oberen Teilen bis hinauf zum Gipfel sehr viele Eier abgelegt waren. —

„Mitteilungen aus der Forstverwaltung des Großherzogtums Hessen vom Jahre 1889." Ein Erlaß des vergangenen Jahres hat die Regelung der Wasserläufe in den Waldungen zum Gegenstande. Durch eine planmäßige Anlage der Grenz- und Weggräben, sowie auch durch besondere Systeme von Horizontalgräben, insbesondere an steilen und trockenen Hängen, auf Bergkuppen und auf Hochebenen, kann oft wesentlich dazu beigetragen werden, einerseits ein durch Regengüsse zu befürchtendes Abschwemmen der Bodenkrume zu verhüten, andererseits einen das Holzwachstum fördernden Grad von Bodenfeuchtigkeit zu erzielen, mithin die Standortsbeschaffenheit zu verbessern. Deshalb soll „nicht allein nach älterer Vorschrift bei Bezeichnung der äußeren Waldgrenzen mittels Gräben, sondern künftig auch überall da, wo die Anfertigung von Seitengräben längs der Wege und Schneisen erforderlich erachtet wird, nur die Anfertigung von unterbrochenen Gräbenstücken stattfinden. Bereits vorhandene, ohne Unterbrechung gefertigte Gräben) nachträglich in angemessenen Entfernungen Dämmen zu versehen; die Fälle ausommen, in welchen die Gräben zur raschen führung von Wasser aus nassen Stellen immt sind". Das im Gebirge aus den äben längs der Bergseite der Wege in älen oder Mulden nach der Hangseite hin leitende Wasser soll am Hange in Horizontalgräben aufgefangen und längs des Hanges verteilt werden.

Unter die Verpachtungs-Bedingungen der Domanialjagden ist neu die aufgenommen, daß das Forstpersonal zum Abschuß oder zu einer anderen Vertilgungsart von Schwarzwild, wilden Kaninchen und Raubvögeln berechtigt ist, wenn der Pächter einer zuvor an ihn ergangenen Aufforderung zur Vertilgung dieser Wildarten nicht in dem von der Domanial-Verwaltung geforderten Maße nachkommt; über das auf solche Art erlegte Wild hat die Domanial-Verwaltung zu verfügen.

* * *

„Vereinsschrift für Forst-, Jagd- und Naturkunde", 1889/90, 6. Heft. „Durchforstung und Zuwachs in durch das Schälen des Rotwildes betroffenen Beständen." Von A. Melichar. Um die Zuwachsverhältnisse möglichst genau erkennen zu können, zerschneidet Verfasser die Probestämme in 1 m lange Abschnitte, mißt aber nicht auf diesen die Ringbreiten, sondern verschafft sich in folgender Weise naturgetreue Abzüge der Querschnittflächen. Die Querschnittflächen werden zunächst mit einem Tischlerhobel gut geglättet, um mit einer weich vulkanisierten Gummiwalze trocken angefärbt werden zu können. „Zum Anmachen der Farbe dient ein gut gehobeltes, 12 bis 14 cm breites, etwa 20 cm langes, mit einer Handhabe versehenes Brettchen, am besten von Lindenholz, welches mit gut poliertem Zinkblech überzogen ist; dieses wird mit der linken Hand an der Handhabe gehalten und auf dem abgeschnittenen Stocke angestemmt, während mit der rechten Hand die Farbe, welche auf das Zinkblech stellig aufgetupft worden ist, mit der Gummiwalze zerteilt wird, wodurch die Walze sich selbst schwarz färbt. Die Farbe darf nicht zu dünn sein und muß in mäßig dicker Konsistenz verwendet werden. Hierzu dient vortrefflich die feinste Buchdruckerschwärze, verdünnt mit reinem Terpentin. Mit der gut angefärbten Walze, welche matt schwarz aussehen muß und fast trocken anzufühlen ist, werden die geebneten Querflächen fest nach allen Richtungen überfahren, wobei die Walze am Färbebrett öfters aufzufrischen ist. Dadurch werden die hervortretenden Stellen tiefschwarz gefärbt, während die tiefgelegenen Teile weiß bleiben. (Frühjahrs- und Herbstholz.)

Die Präparierung der Querscheiben muß rein und trocken anzufühlen sein und bei Berührung der schwarzen Stellen mit dem Finger diesen nur schwach schmutzen."

Hierauf werden auf die so behandelten Querschnittflächen Blätter gleichmäßigen, weichen und glatten Papiers gelegt und bei größeren Stammscheiben an 2 bis 3 Stellen in der Rinde mit Spannnägeln befestigt. Bei größerer Fertigkeit und auf kleineren Scheiben ist dieses Befestigen des Papiers nicht notwendig. Hierauf wird das Papier, auch Ölpapier oder Kopierleinwand, mit der flachen Hand oder einem festen Leinwandballen nach allen Richtungen hin fest überfahren und dann abgehoben; der Querschnitt der Scheiben ist nun überraschend scharf und rein dargestellt. Die Abdrücke der einzelnen Querschnitte werden auf der Rückseite mit Stamm- und Sektionsnummer bezeichnet und — da sie noch nicht ganz trocken sind — mit gröberem Papier durchlegt in besonderen Schachteln gesammelt. Da die Querschnittfläche mehrere Abzüge gestattet, namentlich wenn mit der Gummiwalze etwas nachgefrischt wird, so kann eine beliebige Zahl solcher genauer Darstellungen gewonnen werden.

Nach Beendigung der Arbeit ist die Walze und das Brettchen mit Terpentin gut zu reinigen, da die Schwärze bald eintrocknet und dann bei weiterem Gebrauch unsaubere Abdrücke veranlassen würde.

Der Zuwachs der einzelnen Querschnitte kann dann zu Hause durch Messung der Jahrring-Breiten oder noch genauer mittels des Planimeters gefunden werden.

Die in dieser Weise und mittels planimetrischer Messung ausgeführten Untersuchungen bezüglich des Einflusses der Rotwild-Schälbeschädigungen und der Durchforstungen ergaben, daß die Steigerung des Zuwachses infolge einer Durchforstung sich erst im dritten Jahre äußert, und daß die Schälwunde, welche in acht Jahren vollständig geheilt war, keine Zuwachsminderung zur Folge hatte; nach erfolgtem Lichtungshiebe trat sogar eine Steigerung des Flächenzuwachses ein. Da Melichar auch in dem Längenzuwachsgange der schälbeschädigten Fichten einen nachteiligen Einfluß der Schälwunde bezw. des folgenden Überwallungsprozesses nicht fand, so stellte er fest, „daß der durch das Rotwild geschälte Stamm keinen Zuwachs- und Massenverlust hat, und zur Hebung desselben öftere in kürzeren Zeiträumen wiederholte Durchlichtungen vollkommen jede Gefahr einer Schwankung desselben beheben, als das wirksamste Mittel anzuempfehlen sind und einen Anstrich oder Verband vollkommen entbehrlich machen".

* * *

In Nr. 18 der „Österreichischen Forstzeitung" vom 2. Mai wird mitgeteilt, daß das Krummholzöl in Österreich noch offizinell ist und im großen erzeugt wird. — Dann, daß in Rußland der Staat die Einrichtung der Schutzwaldungen übernommen und für dieses Jahr die Einrichtung von 113,137 Dessätinen (1 D. = 1,0925 ha) bestimmt hat. Unabhängig von diesen Arbeiten ist für die Betriebsregulierung der Kronforste eine Summe von Rubel 300,000 angesetzt. (1 Silber-Rubel = 3,23 Mk.)

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Grundriß zu rechtswissenschaftlichen Vorlesungen an der Königlichen Forst-Akademie zu Eberswalde. Von Dr. Justus Olshausen, Kammergerichts-Rat. Zweites Heft. Berlin 1889, Verlag von Franz Vahlen. (XI und 272 S. Preis 3,60 Mk.)

Das vorliegende Heft ist die Weiterführung des in der „Deutschen Forst-Zeitung", Bd. IV, S. 287 angezeigten Grundrisses, von welchem damals das erste Heft, die Gerichtsverfassung, sowie den Straf- und Zivilprozeß umfassend, vorlag. In dem zweiten Heft behandelt Verfasser das Zivilrecht. Nach einer kurzen Einleitung über Begriff und Einteilung des Rechts, Quellen des Privatrechts in Preußen, preußisches Allgemeines Landrecht insbesondere und über die weitere Rechtsentwickelung im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, nebst einer kurzen Zeichnung der sogenannten Agrargesetzgebung und Forstgesetzgebung, beginnt die eigentliche Darstellung, welche in einen allgemeinen und einen besonderen Teil gegliedert ist. Verfolgt Verfasser auch in erster Linie den Zweck, einen systematischen überblick zu geben, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß eine überwiege Aufmerksamkeit solchen Materien gewidmet welche für das Forstwesen von Bedeutung sind, dem Sachen- und Obligationenrecht.

Dem Werk ist eine Verbreitung weit über l Kreise hinaus, für welche es zunächst bestimmt i gewiß; wir glauben annehmen zu können, daß auch bei angestellten Forstbeamten und selbst Privatwaldbesitzern sich einbürgern wird.

Um zu zeigen, wie Verfasser sich den reichen Stoff zurechtgelegt hat, heben wir einzelnes hervor.

Seite 111. Die Dienstmiete kann auch als dauerndes Verhältnis begründet werden, so bei der Mietung des Gesindes und bei dem Engagement der sogenannten Hausoffizianten. Beim Engagement von Privatbeamten, die nicht unter eine dieser beiden Kategorien fallen, wie z. B. von Privatsekretären, Erziehern oder Gouvernanten, greifen lediglich die allgemeinen Grundsätze der Verträge über Handlungen Platz; es liegt ein sogenannter freier Arbeitsvertrag vor.

Hausoffizianten nennt das A. L.-R. (II, 5, §§ 177—186) — im Gegensatz zum Gesinde — solche Personen, denen nur ein gewisses bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirtschaft oder die Aufsicht über einen gewissen Teil derselben aufgetragen wird; es sind also Personen, denen in Haushalt und Wirtschaft eine bestimmte und selbständige Thätigkeit obliegt.

Was speziell die Privatforstbediensteten betrifft, so werden

a) gewöhnliche Jäger und Forsthüter zum Gesinde gerechnet;
b) Förster (Forstaufseher), welche die technische — aber nicht selbständige — Verwaltung der Forst haben, zu den Hausoffizianten;
c) die mit selbständiger Verwaltung einer Forst betrauten Forstbeamten — Forstmeister, Oberforstmeister — sind auf Grund des sogen. freien Arbeitsvertrages in Funktion.

Seite 192. Begriff des Jagdrechts. Unter Jagen versteht man im engeren Sinne das Verfolgen und Erlegen der jagdbaren wilden Tiere — des Wildes — nach waidmännischem Gebrauch. Das Jagdrecht geht aber weiter; dasselbe umfaßt einerseits das „Recht, jagdbare wilde Tiere aufzusuchen und sich zuzueignen" (§ 30 A. L.-R., II, 16), und zwar (nach § 44 daselbst) nicht bloß waidmännisch, sondern „auf alle an sich erlaubten Arten"; andererseits aber fällt unter das Jagdrecht als ein ausschließliches Recht auch die Befugnis, andere von der Nachstellung und Aneignung des Wildes auszuschließen. Ein Nicht-Jagdberechtigter ist nur, falls er von wilden Tieren angefallen wird, „zur Verteidigung seines Lebens und seiner Gesundheit" befugt, „alle Mittel, dieselben von sich abzuhalten oder zu töten", anzuwenden; die gefangenen oder getöteten jagdbaren Tiere sind aber dem Jagdberechtigten gegen Ersatz des Schußgeldes auszuliefern. Der Eigentumserwerb an dem einzelnen Stück Wild vollzieht sich nach den Regeln des Tierfanges erst durch die Okkupation.

Beachtenswert ist — Seite 194 — die Bemerkung, daß die Vorschriften mehrerer alten Jagdordnungen als Gesetzesbestimmungen jagdzeilicher Natur durch § 96 des Feld- und Forstzeigesetzes vom 1. April 1880 nicht außer Kraft tzt sind. Ferner die Bemerkung — Seite 201 daß das auf Verkehrsstraßen, auf welchen Jagd ruht, sich findende Fallwild dem Okkupationsrechte des Eigentümers der Verkehrsstraße unterliegt. Anderer Ansicht ist Ziebarth, „Forstrecht", Seite 299.

Diese wenigen Proben mögen genügen, um das Interesse für die Schrift zu wecken, die wir unseren Lesern auf das beste empfehlen. F. M.

„Illustrierter Raupenkalender", praktische Anleitung zum Aufsuchen und Bestimmen der Raupen nach Jahreszeiten und Monaten von Dr. Wilh. Medicus. Mit 50 naturgetreuen, fein kolorierten Abbildungen. Aug. Gottholds Verlagsbuchhandlung in Kaiserslautern, ohne Jahr, 2 Mk.

Verfasser behauptet und lehrt in diesem Buche, daß die Raupe der Porthesia chrysorrhoea L. im Frühling (März, April, Mai), die von Trochilium apiforme im März, die von Porthesia auriflua im Juni erscheinen resp. da seien, stellt die Raupe der Trochilium apiforme auf einem Blattstengel dar, läßt die des Cossus ligniperda auch in Kiefern ihr Wesen treiben, weist der Raupe von Ocneria dispar nur „alle Obstbäume und Nadelhölzer" als Futterpflanze zu, der Raupe der Trachea piniperda nur „Weiden, Pappeln und Rosen", wovon sie jedenfalls den Beinamen „piniperda" erhalten haben wird, so daß der Herr Doktor die Forstlehrlingsprüfung in diesem Zweige, über welchen er ein Buch herausgegeben hat, jedenfalls nicht bestehen würde.

Wir können den Lesern der „Deutschen Forst-Zeitung" diesen Raupenkalender nicht nur nicht empfehlen, sondern halten es als ehrlicher Rezensent für unsere Pflicht, denselben von diesem Buche abzuraten! Z.

Der akademische Forstgarten bei Gießen als Demonstrations- und Versuchsfeld. Von Dr. Richard Heß, o. ö. Professor der Forstwissenschaft an der Großherz. hess. Ludewigsuniversität und Direktor des akademischen Forstinstituts. Zweite vermehrte Auflage. 86 Seiten. Gießen, 1890. Verlag von Kurt von Münchow.

Bereits im Jahre 1878 veröffentlichte Verfasser eine Beschreibung des am Fuße des Schiffenberges bei Gießen gelegenen akademischen Forstgartens. Der Hauptzweck dieses Gartens besteht darin, als Demonstrations- und Versuchsfeld zu dienen. Nachdem die erste Auflage der Schrift schon seit einigen Jahren vergriffen war und in dem inzwischen vergrößerten akademischen Forstgarten mannigfaltige Veränderungen stattgefunden haben, hielt es Verfasser für geboten, zur Erleichterung seiner häufigen Demonstrationen den Studierenden und allen Gönnern des Forstgartens diesen neuen Führer in die Hände zu geben. Das Werkchen ist streng wissenschaftlich abgefaßt und liefert viele praktisch wichtige Ergebnisse. Wenn auch nicht dem Titel nach, so geht doch das opusculum seinem Inhalte nach über das lokale Interesse hinaus. Wir empfehlen das Schriftchen bestens. F.

Verschiedenes.

— [**Feldbahnen in der Straßburger Aus-**] Wenn noch vor wenigen Jahren die sogenannten Feldeisenbahnen von vielen Land- und Forstwirten mit Mißtrauen betrachtet wurden, weil

man für die Brauchbarkeit derselben noch sehr wenig praktische Beweise hatte, so erfreuen sich solche Bahnen dank der Rührigkeit und dem außerordentlich praktischen Sinn unserer deutschen Land- und Forstwirte heutzutage einer sehr großen Beliebtheit. Früher hielt man eine Feldbahn nur dort am Platze, wo es galt, lange Wege und große Massen zu bewältigen; heute weiß der praktische Landwirt schon den großen Vorteil einer nur 20 Schritte langen Feldbahn von einem Schuppen zum anderen zu schätzen und auszunutzen. Wenn auch die Ausstellung nur von einem Werk für Feldbahnartikel beschickt worden ist, so hat doch gerade dieses Werk — der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation — durch seine soliden, zweckentsprechenden und überaus einfachen Konstruktionen sich einen Weltruf erworben, und dürfte bei der Reichhaltigkeit dieser Ausstellung das Fehlen anderer gleichartiger Ausstellungen wohl weniger fühlbar sein. Hervorzuheben sind die aufs vollendetste ausgebildeten Geleise mit Stahlschwellen, welche an den Kopf-Enden in Form einer geschlossenen Klaue ausgebildet sind und deshalb auch auf gebirgigem Terrain ohne weiteres Zuthun fest in den Boden eingreifen und das Ausrutschen verhindern. Die kräftigen und sehr gelenkigen Schienenstoßverbindungen sind ohne alle beweglichen und empfindlichen Konstruktionsteile. Wagen, Drehscheiben und Weichen sind für jeden Zweck und in verschiedenen Größen vertreten. Besonders bemerkenswert in dieser Ausstellung ist eine Fuhrwerks-Laderampe. Dieselbe hat den Zweck, beladene Fuhrwerke auf Feldbahnwegen durch moorige oder sumpfige Distrikte zu führen, auf welchen das Fuhrwerk mit seinen eigenen Rädern einsinken würde. Der ingeniös konstruierte Apparat besteht in der Hauptsache aus einem leicht transportablen und ohne weitere Vorbereitung verwendbaren eisernen Gerüst mit schräg angestellten Ablaufbalken. Beim Ablauf des Fuhrwerks von diesem Gerüst fällt dasselbe mit seinen Radnaben selbstthätig in die geeignet geformten Drehschemel von zwei untergeschobenen Feldbahnwagen hinein. Das Abladen eines Fuhrwerks geschieht in umgekehrter Weise durch Auflaufen der Fuhrwerksräder auf die schräge Laderampe, wobei das Fuhrwerk gewissermaßen die Feldbahnwagen unter sich verliert. Auch der auf zwei Waldbahnwagen ruhende, ca. 26 m in der Länge und mehr als 3 m im Umfang messende Baumriese aus dem Schwarzwald erregt nicht nur seiner Größe wegen Bewunderung, sondern man erstaunt auch über die Leichtigkeit und Einfachheit des Waldbahnkrahns, mit welchem der mächtige Stamm emporgezogen wird.

(Straßburger Neueste Nachrichten.)

— Der Kommunallandtag des Markgrafentums Niederlausitz hat in seiner jüngst stattgefundenen Tagung u. a. auch beschlossen, 5000 Mark als Ehrengabe für das Brandenburgische Jäger-Bataillon Nr. 3 in Lübben aus Veranlassung seines 75jährigen Jubiläums mit der Bestimmung auszuwerfen, daß von den Zinsen einem oder mehreren gelernten Jägern des Bataillons von besonders guter Führung bei der Entlassung vom Militär und dem Übertritt in das bürgerliche Leben eine Unterstützung gezahlt wird. Unter mehreren Gleichberechtigten soll derjenige den Vorzug haben, der in der Niederlausitz geboren ist oder in der Niederlausitz seine erste Beschäftigung im Forstdienst findet.

— Unter dem Titel: **Deutschlands Amphibien und Reptilien** wird Bruno Dürigen-Berlin, der Schriftleiter der seit kurzem erscheinenden, mit großem Beifall aufgenommenen „Blätter für Aquarien- und Terrarienfreunde", demnächstin der Creutz'schen Verlagsbuchhandlung in Magdeburg ein neues, größeres Werk erscheinen lassen. Es handelt sich um eine überaus sorgfältige Arbeit, welche im Verein mit den Mitteilungen von etwa hundert Fachmännern aus ganz Deutschland und den angrenzenden Gebieten (es waren Fragebogen versandt!) wohl das einzig authentische Material zur Biologie der deutschen Kriechtiere, außerdem aber auch über die gesamten südeuropäischen Arten einen Überblick bieten wird. Außerdem soll das in Format und Ausstattung mit Brehms „Tierleben" übereinstimmende Werk durch 12 prachtvolle Farbentafeln geschmückt werden. Der Text wird zudem noch von vielen Holzschnitten begleitet sein. Das Werk erscheint in 12 Lieferungen à Mk. 1,25.

— Die preußische Staats-Forstverwaltung betrachtet es als eine ihrer Aufgaben, im Interesse der Landeskultur auf den **Holzanbau** in den Waldungen der Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Privatgrundbesitzer 2c. anregend und fördernd auch dadurch einzuwirken, daß sie gutes Pflanzenmaterial zum Selbstkostenpreise denjenigen Waldbesitzern abgiebt, welche nicht die Gelegenheit haben, sich die erforderlichen Pflanzen selbst zu erziehen. In der Zeit vom 1. April 1889 bis eben dahin 1890 sind auf diese Weise an Holzpflanzen aus den Staatsforsten abgegeben worden:

In der Provinz	Laubholzpflanzen Hunderte	Nadelholzpflanzen Hunderte	Zusammen Hunderte
Ostpreußen	1240,59	8027,01	9267,60
Westpreußen	4792,73	47243,10	52035,83
Brandenburg	1719,29	83686,92	85406,21
Pommern	1213,98	19617,91	20831,89
Posen	1602,57	27836,63	29439,20
Schlesien	710,15	23683,23	24393,38
Sachsen	433,01	6370,48	6806,49
Schleswig-Holstein	980,53	2815,72	3796,25
Hannover	7624,34	83587,68	91212,02
Westfalen	912,41	5425,66	6338,07
Hessen-Nassau	4998,69	147.9,27	19727,96
Rheinprovinz	1841,59	2775,95	4617,54
Im ganzen Staat	28772,88	325799,56	353872,44

Programm für die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner zu C vom 25. bis 28. August 1890.

Montag, den 25. August. Empfang Teilnehmer auf dem Bahnhof von 8 Uhr mittags bis 7 Uhr nachmittags. Einzeichnung die Mitgliederliste, Ausgabe der Karten, Schrifter Fortsetzung im Stadtpark-Saale von 7—10 abends. Der Nachweis der bestellten Wohnun

findet auf dem Bahnhofe von früh 8 Uhr bis abends 10 Uhr statt. Abends gesellige Vereinigung im Stadtpark. Konzert. Eintritt frei.

Dienstag, den 26. August. Erste Sitzung von 8 bis 11 Uhr vormittags im Kasino. Eingang von der Wilhelmsstraße. Daselbst sind die Geschäftsräume behufs Anmeldung für die Nacherkursionen 2c. bis 12 Uhr mittags geöffnet. Nachmittags Fahrt mit der Straßenbahn nach Wilhelmshöhe; Extrazüge gehen von 1 bis 1½ Uhr vom Königsplatze ab. Von 2 bis 4½ Uhr Besichtigung des Parkes und des Versuchsgartens mit vielen ausländischen Holzarten. Von 4½ bis 5½ Uhr Springen der Wasser. Rückfahrt beliebig. Abends gesellige Vereinigung im Stadtpark.

Mittwoch, den 27. August. Zweite Sitzung im Kasino von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags. Frühstückspause von 10 bis 10½ Uhr. Schluß der Geschäftsräume 12 Uhr mittags.

Gemeinschaftliches Mittagessen im Stadtpark-Saale von 3 bis 6 Uhr nachmittags. Abends gesellige Vereinigung im Stadtpark.

Donnerstag, den 28. August. Hauptexkursion in die Oberförsterei Cattenbühl bei Hannov.-Münden. Abfahrt früh 7½ Uhr mit Extrazug bis an den Ausgangspunkt der Exkursion zwischen Münden und Oberscheden, Fußmarsch etwa 8 km. Warmes Frühstück in Andrees Berggarten bei Münden (frei). Von 3—6 Uhr nachmittags Besichtigung der Sammlungen der Forstakademie, sowie der Schrot- und Holzwaren-Fabriken. Von 6 Uhr nachmittags ab Gartenfest auf Tivoli. Rückfahrt 8 Uhr abends mit Extrazug oder mit den fahrplanmäßigen Zügen, zu welchen die Fahrkarten der Extrazüge an diesem Tage ebenfalls Giltigkeit haben.

Nacherkursionen.

1. Nach dem Meißner am Freitag, den 29. August. Abfahrt mit der Bahn früh 6,34 Uhr nach Walburg, abends 9 Uhr in Niederhone zu den Abendzügen nach Cassel, Göttingen, Bebra.
2. Nach der Oberförsterei Kirchditmold am Freitag, den 29. August. Abfahrt mit Wagen vormittags 8 Uhr vom Königsplatze aus, Rückkehr nachmittags 4 Uhr. Landschaftlich schöne Partie im Habichtswald.
3. Nach der Oberförsterei Wellerode am Freitag, den 29. August. Abfahrt vormittags 8 Uhr vom Königsplatze aus. Rückkehr nachmittags 4 Uhr.
4. In die Reviere Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden, mit besonderer Rücksicht auf die angelegten Versuchsflächen, am 29. und 30. August. Abfahrt mit der Bahn 6,45 morgens nach Hannov.-Münden.

Anmeldungen zur Versammlung werden an n unterzeichneten Geschäftsführer bis zum 10. Au- t d. Js. erbeten, unter Angabe, ob die Be- lung einer Wohnung gewünscht wird. Die zu r Zweck erforderlichen Zimmer sind von den igen Gasthofsbesitzern zur Verfügung der Ge- ftsleitung gestellt. Nicht rechtzeitig eingehende hnungsbestellungen können auf Berücksichtigung t rechnen.

Am 25. und 26. August werden auf dem nhof in geeigneter Weise kenntlich gemachte Dienstleute und andere Personen zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Der Geschäftsführer.
Schwarz, Oberforstmeister, Cassel, Hohenzollernstr. 34.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 28. Juni 1890.**] Rotwild 0,40 bis 0,55, Damwild 0,70, Rehwild Ia. 0,70 bis 0,85, Rehwild IIa. 0,60, Wildschweine 0,25 bis 0,40 Mk. pro Pfund.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Betzhold, Forstmeister zu Merseburg, ist auf die Forstmeisterstelle Hildesheim-Klausthal versetzt worden.

Bigalke, Forstaufseher, ist mit dem 1. Juli cr. als Königl. Förster auf der Försterstelle Waldhaus, Oberförsterei Sobbowitz, Regbz. Danzig, angestellt worden.

Bunnemann, Förster zu Forsthaus Dragen, Oberförsterei Eißhorn, Regbz. Lüneburg, ist mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

Busse, Forstaufseher, ist mit dem 1. Juli cr. als Königl. Förster auf der Försterstelle Borschthal, Oberförsterei Buchberg, Regbz. Danzig, angestellt worden.

Denecke, Holzhauermeister zu Lauterberg, Kreis Osterode a. H., ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Gleißner, Forstaufseher zu Büren, ist unter Ernennung zum Königl. Förster die Försterstelle zu Hohenrode, Oberförsterei Rumbeck, vom 1. Juli cr. ab übertragen worden.

Hartmann, Forstaufseher zu Harleshausen, ist die Försterstelle zu Sandberg-Ost, Oberförsterei Thiergarten, Regbz. Cassel, übertragen worden.

Hermes, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle zu Naumburg, Regbz. Cassel, übertragen worden.

Herodes, Förster zu Louisenhain, Oberförsterei Ludwigsberg, ist mit dem 1. Juli cr. auf die Försterstelle zu Waldecke in derselben Oberförsterei, Regbz. Posen, versetzt worden.

Jerrentrup, Oberförster zu Eisenbrück, ist auf die Oberförsterstelle zu Grünfelde, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Kaiser, Revierförster zu Steina i. H., Regbz. Hildesheim, ist vom 1. Juli cr. ab die neuerrichtete Revierförsterstelle zu Wahrenholz, Regbz. Lüneburg, übertragen worden.

Kraft, Förster zu Schönewörde, Oberförsterei Knesebeck, ist mit dem 1. Juli cr. auf die Försterstelle Betzhorn, Oberförsterei Knesebeck, Regbz. Lüneburg, versetzt.

Krause, Förster zu Kolpnitz, Oberförsterei Karmunkau, ist nach Albrechtsdorf, Regbz. Oppeln, versetzt worden.

Kreutzer, Forstaufseher, forstversorgungsberechtigter Reserve-Oberjäger, ist mit dem 1. Juli cr. zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Grünau, Oberförsterei Stefanswalde, Regbz. Bromberg, verliehen worden.

Mandelkow, Holzhauermeister zu Falkenwalde, Kreis Randow, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Mandt, Förster a. D. zu Rösehöfe, Fürstentum Schaumburg-Lippe, bisher zu Rolfshagen, Kreis Rinteln, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Mekkin, Forstaufseher, forstversorgungsberechtigter Oberjäger, ist mit dem 1. Juli cr. zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Schönfeld, Oberförsterei Selgenau, Regbz. Bromberg, verliehen worden.

Müller, Förster zu Betzhorn, Oberförsterei Knesebeck, ist mit dem 1. Juli cr. nach Schletau, Oberförsterei Lüchow, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Peschke, Förster zu Waldecke, Oberförsterei Ludwigsberg, ist mit dem 1. Juli cr. auf die Försterstelle zu Unterberg in derselben Oberförsterei, Regbz. Posen, versetzt worden.

Rißkow, Förster zu Albrechtsdorf, Oberförsterei Karmunkau, Regbz. Oppeln, ist in den Ruhestand getreten.

Schilling, Förster zu Beerenbusch, ist zum Revierförster ernannt und demselben die bereits probeweise von ihm verwaltete Revierförsterstelle Beerenbusch, Oberförsterei Menz, Regbz. Potsdam, fest übertragen worden.

Schuppius, Oberförster zu Naumburg, ist auf die Oberförsterstelle zu Eisenbrück, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Sittig, Förster zu Knesebeck, Oberförsterei gleichen Namens, ist mit dem 1. Juli cr. auf die Försterstelle Emmen in derselben Oberförsterei, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Splettstößer, Forstaufseher und Waldwärter, ist mit dem 1. April cr. als Königl. Förster auf der Försterstelle Schechausee, Oberförsterei Wirthy, Regbz. Danzig, angestellt worden.

Stolze, Förster zu Schletau, Oberförsterei Lüchow, ist mit dem 1. Juli cr. auf die Försterstelle Dragen, Oberförsterei Gifhorn, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Tenzer, Forstaufseher, ist mit dem 1. Juli cr. als Königl. Förster auf der Försterstelle Philippi, Oberförsterei Buchberg, Regbz. Danzig, angestellt worden.

Winzheimer, Forstaufseher, ist die Forstaufseherstelle zu Schönewörde, Regbz. Lüneburg, übertragen worden.

Die bisherige Revierförsterstelle zu Emmen in der Oberförsterei Knesebeck, Regbz. Lüneburg, wird zum 1. Juli cr. in eine Försterstelle, die bisherige Försterstelle zu Schönewörde in derselben Oberförsterei gleichzeitig in eine Forstaufseherstelle umgewandelt. Die bisherige Revierförsterstelle zu Emmen wird zu demselben Zeitpunkte nach Wahrenholz verlegt. Die bisherige Försterstelle Stüh zu Knesebeck geht zum 1. Juli cr. ein, desgleichen die bisherige Waldwärterstelle zu Wahrenholz.

Königreich Württemberg.

Flander, Revieramtsassistent zu Gaildorf, Forst Hall, ist behufs Übernahme der Gräfl. Bückler-Limpurg'schen Forstverwalterstelle zu Gaildorf seinem Ansuchen entsprechend aus dem Staatsforstdienst entlassen worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

8. **Forstaufseher zu Bunzlau.** Anforderung: Forstversorgungsanspruch bezw. Jäger der Klasse A. Probezeit: 1 Jahr. Anstellung: auf Lebenszeit. Gehalt: 720 Mark, welches von 4 zu 4 Jahren um 45 Mark bis zum Höchstbetrage von 900 Mark steigt; die freie Wohnung oder angemessene Mietsentschädigung wird zu 75 Mark, das gegen Bezahlung der Werbungskosten zu gewährende freie Brennholz zu 120 Mark angerechnet, außerdem eine nicht pensionsberechtigte Zulage von 150 Mark, wofür die Sekretärgeschäfte im Oberförstereibureau zu übernehmen sind. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 8. August cr. an den Magistrat zu Bunzlau einzureichen.

9. **Stadtförster zu Glaserberg.** Anforderung: Forstversorgungsanspruch. Probezeit: 1 Jahr. Anstellung: auf Lebenszeit. Gehalt: 900 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 75 Mark bis zum Maximalgehalt von 1500 Mark, ferner wird Dienstwohnung, freies Brennmaterial und statt des früher gewährten Dienstlandes eine Stellenzulage von 400 Mark gewährt; die Emolumente sind mit 500 Mark pensionsfähig. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 8. August cr. an den Magistrat zu Görlitz einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Forstwart **Max K.** in **L.** (Bayern). Eine Sammlung, enthaltend 20 forstliche Schmetterlinge und 100 Käfer, ist zu 14 Mk. 50 Pf., und eine kleinere Sammlung von 60—80 Käfern für 9 Mk. 50 Pf., mit Glaskasten und Verpackung von Herrn Herzogl. Förster Prediger in Gittelde zu beziehen.

Herrn **Stockenhaus**, Herrn **Ziegler**, Herrn **Schreiber.** Die eingesandten Beiträge finden Aufnahme.

— Inhalt der Nummer 26, Band XV der „Deutschen Jäger-Zeitung":

Aus den Papieren meines Lehrprinzen. Von Pulverfuchs. I. — Hurra die Enten! Von Bennomann. — Das Mucken. Von Baron d'Ablaing. — Seltenes Jagdglück. — Steinadler zu Rabenei bei Türmitz in Böhmen geschossen. Von Konstanz Evers. — Sonderbare Unvorsichtigkeit eines Fuchses. Von R. Kürzel. — Transport junger Baummarder durch die Alte. Von Reimann. — Gefräßigkeit des Fischreihers. — Über Kugelschlag bei Expreß-Büchsen. Von v. Homeyer. — Wölfe in Rußland Von B. — Zum Schneid des „Schlupfer"-Blutes. Von Frhr. von Z — Hasenkrankheit in England. Von B. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. — Aus dem Jagdschutz. — Zusammenstellung des im Bezirk des Königlich preußischen Hof-Jagd-Amts in der Jagd-Saison 1889/90 erlegten Wildes Raubzeuges. — „Wodan-Hektor II von Lemgo". — E Latz in Sachen „Teckelpoints". — Herbstpreisbuche des J logischen Vereins zu Dresden — Interessante F Photographien. — Allgemeiner Deutscher Jagdschutz Landesverein Thüringen. — Protokoll der ordent General-Versammlung des Teckel-Klubs" in der „Flor Charlottenburg am 17. Mai 1890. — Verein zur Züc deutscher Vorstehhunde. Aufforderung zur Zahlung Jahresbeiträge. — Lustige Ecke. — Brief- und Frage — Inserate.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich 1 Mk. bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543), direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 1,50 Mk., für das übrige Ausland 2 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 3 Mk. — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten 2 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 3 Mk.; für das übrige Ausland 3,50 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 4 Mk. — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile 20 Pf.

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 15. **Neudamm, den 13. Juli 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Die neuen Anlagen des königlichen botanischen Gartens zu Berlin. (Fortsetzung.) 177. — Schädliche Forst-Insekten. Von Hans Ehrlich. (Schluß.) 179. — Versammlung des Pommerschen Forstvereins vom 18.—20. Juni 1890 in Heringsdorf. 180. — Litteratur. 182. — Bittgesuch der Gemeindeförster des Regierungsbezirks Trier an Se. Exzellenz den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz. Von H. Ziegler. 182. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 182. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 183. — Brief- und Fragekasten. 184.

Die neuen Anlagen des königlichen botanischen Gartens zu Berlin.

(Fortsetzung.)

Bevor aber der Alpenbesucher die Geheimnisse der oberen Regionen kennen lernt, muß er zunächst das Vorgebirge und seine Vorläufer, die Auen der Ebene passieren. Jene saftigen Vorgebirgswiesen, auf denen das Vieh des Älplers reiche Nahrung findet, werden uns hier in einem allerliebsten Probestück veranschaulicht. Der saftige Rasen ist durchsetzt mit charakteristischen Vertretern der in dieser Höhenlage heimischen Kräuter, da ist Trollius, Geranium sylvaticum, Myrrhis odorata, Valeriana dioica, Cirsium rivulare, heterophyllum, Crepis praemorsa, Hieracium pratense, Colchicum, da sind Orchis-Arten, ferner Gymnadenia conopea, [P]olygonum Bistorta, Senecio crispatus, [V]eratrum Lobelianum; an trockenen Stellen [l]eiht Arnica, Centaurea phrygia, Arabis [T]haleri, Primula elatior und eine ganze [M]enge von anderen Arten.

Jetzt betritt der Wanderer den Vorgebirgs[w]ald; Tannen, Fichten und Buchen nehmen [z]uerst, aber beim Überschreiten der Au den Sonnenstrahlen ausgesetzt war, in ihren kühlen Schatten auf. Strauchwerk, bestehend aus Lonicera nigra, Atropa, Ribes Grossularia, bildet das Unterholz in dem Nadelwalde, Staphylea pinnata, Evonymus verrucosa, Sorbus torminalis, aucuparia, Acer Pseudo-Platanus, Sambucus racemosa dasjenige des Buchenwaldes. Reich vertreten sind die charakteristischen Stauden, wobei der Laubwald wieder eine größere Mannigfaltigkeit und Fülle zeigt, als sie sich unter den Nadelbäumen findet.

Je höher man steigt, um so mehr entschwindet der eigentliche Wald, Knieholz tritt an seine Stelle; es sind subalpine Weiden (Salix caesia, arbuscula u. a.) und Rhododendron hirsutum, meist nahe an den Ufern des Baches. Büsche von Alpenrosen, subalpine Stauden bringen Abwechselung in die Flora dieser Region. Oberhalb dieser subalpinen Sträucher und Büsche entdeckt man alpine Wiesen.

Endlich erreicht man das Gebiet der alpinen

Flora. Sie präsentiert sich hier auf drei parallel verlaufenden Partien, die, wie schon bemerkt, aus verschiedenem Gestein, Granit und Kalk, bestehen. Der mittelste dieser Gebirgszüge, aus Granit aufgebaut, zeigt uns die Flora der Zentralalpen; die zweite Gruppe, aus Kalk bestehend, welche sich vor den alpinen Wiesen hinzieht, birgt Repräsentanten der nördlichen Voralpen, während die südliche auf der anderen Seite der Zentralalpen auf einem Kalksteingeschiebe dargeboten wird. Die Flora, welche uns auf diesen beiden Vorder- und Zentralalpen vergegenwärtigt wird, ist wiederum jede in sich gegliedert. Die Pflanzen der ganzen nördlichen Voralpenkette finden sich hier in der Mitte der Felspartie zu beiden Seiten des Weges; aus den Felsritzen strecken sie ihre Stengel und Blätter empor, oder sie haben in den Kalkschutt ihre Wurzeln geschlagen, kriechen über glatte Felsstücke u. s. w. Genannt seien die weißblühende Form des Alpenmohns, Arabis alpestris, caerulea, Petrocallis pyrenaica, Hutchinsia alpina, Heliosperma quadrifium, Dryas octopetala, Silene acaulis, Saxifraga caesia, aphylla, Achillea Clavenae, Aster alpinus, Leontodon incanus, Hieracium villosum, Rhododendron hirsutum, Gentiana Clusii, Primula Auricula, Rumex scutatus, Salix reticula, retusa u. a. m.

Je nach der mehr lokalen Verbreitung gewisser Arten wurden innerhalb der nördlichen Voralpen scharf abgegrenzte Teile für bestimmte Bezirke reserviert, und zwar die am weitesten nach links liegende Abteilung für die Flora des Schweizer Jura und der nördlichen Schweiz, ein zweiter Bezirk für die Flora von Vorarlberg und Algäu, rechts von der Gruppe allgemein verbreiteter Arten die Formen, welche für Bayern und Nordtirol, und hinter dieser Gruppe die Arten, welche für Salzburg und Nieder-Österreich charakteristisch sind.

In gleicher Weise wurde eine Gliederung der Flora in der Abteilung „Zentral-Alpen" versucht, und zwar birgt der ganze gegen die nördlichen Voralpen hin geneigte Abhang die allgemein verbreiteten Zentral-Alpenpflanzen, der gegen die Südalpen hin geneigte Abhang Pflanzen folgender Alpengruppen: Dauphinée, grajische Alpen, penninisch-lepontische, rätische Alpen, Ötzthaler-, Ortler-, Adamello-Gruppe und endlich Kärnten-Steiermark. Die auf jeden Bezirk beschränkten Arten finden sich nur in diesem vor, einzelne Spezies verbreiten sich über größere Strecken des westlichen bezw. östlichen Flügels, und in dieser Beziehung bezeichnen namentlich die rätischen Alpen den Bezirk, in welchem östliche und westliche Typen sich begegnen. Den größten Reichtum an charakteristischen Formen weisen die westlichen Alpen auf, deren Reichtum nur noch von den kärntner-steierischen Alpen übertroffen wird. Am größten ist der Reichtum an Arten in den südlichen Voralpen; sie haben mit der nördlichen Kalk-Alpenkette eine nicht unbeträchtliche Zahl gemeinsam, besitzen aber auch viele endemische Formen. Die allgemein verbreiteten Formen sind zu beiden Seiten des von der anderen Seite her ansteigenden Weges untergebracht, während rechts und links weiterhin einzelne Gruppen folgende Bezirke darstellen: insubrische Alpen, Judicarien, südtiroler Dolomitalpen, venetianische, julische und dinarische Alpen, an welche sich schließlich die Gebirgsflora von Bosnien und der Herzegowina anschließt. Die Mannigfaltigkeit der Südtiroler Dolomitalpen tritt namentlich in der an dieser Stelle zur Anschauung gebrachten Anlage klar vor Augen.

Zur Ausfüllung von Lücken bediente man sich solcher Alpenpflanzen, welche, was das Substrat anbelangt, sich bodenvag erwiesen, wie z. B. Ranunculus Thora, Callianthemum rutaefolium, Epimedium alpinum, Draba frigida, Arabis alpina, Viola montana, Cerastium alpinum, latifolium u. s. w., während die Spezies, welche in den Alpen kalkhold sind, aber auch auf Urgestein vorkommen, für die Voralpen reserviert wurden.

Überschreitet man diesen Teil der Anlage, so betritt man südliches Alpengebiet, und zwar trifft man zunächst auf die Hochgebirgsflora des Apennin, welcher sich hier unter rechtem Winkel in kurzer Abzweigung an die südlichen Voralpen anschließt. Das Gebirgssystem des Apennin ist verhältnismäßig arm an alpinen Typen; es fehlen oder sind nur spärlich vertreten alpine Anemonen, Ranunkeln, Dral Potentillen, Primeln, Arabis-Arten u. s. Beiden Gebirgssystemen gemeinsam ist eine geringe Anzahl; von den wenigen den A fehlenden Formen seien erwähnt Potent apennina, Sedum magellense, Saxifr lingulata u. s. w. (Fortsetzung fol

Aus dem Walde.

Schädliche Forstinsekten.

Von Hans Ehrlich.

(Schluß.)

M. Borkenkäfer.

Zu den gefürchtetsten Käfern gehören auch die Holzfresser, die man gewöhnlich als Borkenkäfer bezeichnet. Sie sind in Nadelholzwaldungen zu finden, und zwar vorwiegend auf Kiefern und Fichten. Wenn wir in den vorhergehenden Ausführungen oft hörten, daß sich die schädlichen Waldinsekten strichweise oder nur in bestimmten Ländern vorfänden, so muß leider von den Borkenkäfern gesagt werden, daß sie sich überall befinden, auf Hochgebirgen als auf Ebenen, im Süden wie im Norden. Nur selten sieht man den Käfer schwärmen, meistens hält er sich im Holze auf. Er mißt oft nicht einmal ein Zentimeter, die ganze Gestalt erscheint wie eine Walze, da Kopf, Fühler und Beine verkürzt sind. Hunger und Frost können ihn nicht töten.

Im April oder Mai kommen sie aus ihrem Winterlager und begeben sich schwarmweise an die Baumstämme, durchlöchern die Rinde und beginnen das Bohrgeschäft im Holze. Sie graben in demselben einen schräg aufsteigenden Gang, indem sie sich dabei auf die eingeknickten Flügeldecken stützen. Vielfach glaubt man, es handle sich bei dem Käfer darum, durch das Bohren ein Versteck im Holze zu gewinnen, dem ist jedoch nicht so, der Käfer nährt sich von dem Holze. Daß dabei viel Holzmehl vergeudet wird, kann uns in dieser Annahme nicht irre machen, da die Tiere neben dem Erhaltungstriebe auch dem Zerstörungstriebe dienen; zudem ist das Mehl oft der staubige Rest von dem entwerteten Holzmehl. Im Verlaufe der Gänge verfolgt nun allerdings der Käfer noch einen anderen Zweck, denn in einiger Entfernung von dem Hauptgange schafft er sich eine Anzahl Nischen, um darin die Eier abzusetzen. Die Gänge heißen Muttergänge. Hat der Käfer auf
e Weise für die Vermehrung seiner Art
rgt, dann verläßt er den Baum und stirbt.
Die Eier ruhen unterdes in ihren Nischen,
Staubmehl bedeckt, sicher geborgen. Nicht
ge, so schlüpfen aus denselben die fußlosen
ven mit dem hornigen Kopfe aus und
n vermittelst der hornigen Kiefer neue Gänge in den Baum; sie vermeiden es dabei sorgsam, die Wege ihrer Genossen zu kreuzen, wodurch sie eben in besonderem Maße schädlich werden. Die Larvengänge, von deren geschlängelter Gestalt der wissenschaftliche Name der Käfer (Bostrichus) herrührt, gleicht in dem ganzen Gebilde einer Baum- oder Strauchzeichnung. Diese Larvengänge unterscheiden sich noch dadurch von den Muttergängen, daß sie zunächst ziemlich eng beginnen und erst allmählich, dem Wachsen der Larve entsprechend, breiter werden. Kommt die Zeit der Verwandlung, dann erweitert die Larve die Stelle des Ganges, an der sie sich befindet, und reift in der „Wiege", die sie mit Spänen ausgepolstert hat, zum vollkommenen Insekt, wozu nur einige Wochen im Sommer erforderlich sind. Im Juli bohrt sich dann der Käfer aus der Rinde hervor.

Gehen wir noch etwas näher auf die „Mutter"- und „Larvengänge" ein. Während die eine Art in lotrechter Richtung bohrt, verfertigt eine andere wagerechte Gänge. Als Bezeichnungen dafür gelten „Lotgänge" — „Wagegänge". Noch wieder andere breiten sich sternförmig aus, „Sterngänge", oder haben das Aussehen einer Leiter, „Leitergänge". — Unter den Holzfressern selbst unterscheiden wir die eigentlichen Borkenkäfer, die ihre Gänge fast immer nur in der Rinde oder unmittelbar unter derselben haben. Die Bastkäfer suchen bereits die Gewebeschichten des Baumes heim, und die Splintkäfer endlich dringen in die jüngsten Holzschichten ein.

Wenn sich die Käfer auf den Bäumen eingenistet haben, dann verraten die fahl und rot werdenden Nadeln, die zuerst in den Gipfeln diese Merkmale zeigen, daß der Baum erkrankt ist. Die Rinde lockert sich bald und blättert ab, hier und da tropft Harz ab, und in verhältnismäßig kurzer Zeit ist die „Wurmtrocknis", wie der Forstmann sagt, über den ganzen Baum verbreitet. Wie groß die Zerstörungsmacht der Holzfresser ist, erhellt daraus, daß im Jahre 1715 am Oberharz 9000 Stämme verwüstet wurden. Im Jahre 1782 wurden eine Million Stämme und das Jahr darauf die doppelte Anzahl vernichtet. Gehen wir noch etwas näher auf die einzelnen Arten der Holzfresser ein.

Der Schrecken der Wälder ist der gemeine

Borkenkäfer oder der Buchdrucker (Bostrychus typographus). An einem einzelnen Baume befinden sich oft schon gegen 80,000 dieser Käfer, dazu fliegt in einzelnen warmen Nachsommern bereits das zweite Geschlecht aus. Der Käfer ist gegen 5 mm lang, ist schwarz oder dunkelbraun gefärbt und ist rings mit abstehenden Härchen bedeckt, die ein ziegelrotes Aussehen haben. Der Kopf versteckt sich unter dem überstehenden Halsschild, so daß von demselben oft nur die keulenförmigen Fühler hervortreten. Die punktstreifigen Flügel erscheinen am hinteren Ende wie gebrochen. Der Buchdrucker hält sich meistens nur in alten Fichten auf und gräbt nur Lotgänge.

Gesellig mit ihm lebt der 3 mm große Kupferstecher oder sechszähnige Borkenkäfer. (Der Buchdrucker heißt auch achtzähniger Borkenkäfer, weil die untere Stelle der Flügelränder je vier zahnartige Zacken hat.) Der Kupferstecher gräbt Sternengänge. — Ein Vetter vom „Buchdrucker" und ihm sehr ähnlich sehend ist der Kiefernborkenkäfer, welcher nahe an 10 mm lang wird. Er bohrt breite, lange Lotgänge. — Der braune, vielzähnige Bostrychus laricis ist nur 4 mm lang und fertigt geschwungene Lotgänge in Lärchen und Kiefern. — Noch kleiner ist der krummzähnige Borkenkäfer (Bostrychus curvidens), der, vom Wipfel anfangend, die Edeltanne angreift; er gräbt unregelmäßige, doppelarmige Wagegänge.

Zu den Bastkäfern, die nur auf Nadelbäumen leben, gehört der Waldgärtner oder Kapuziner (Hylesinus piniperda), der bis 4 mm lang wird. Auf den roten Beinen ruht der schwarze Körper; auch die Fühler sind rot. Er lebt nur in Kiefern. Er geht in dem Holze erst in krummen Linien fort und bohrt dann lotrecht. Während der alte Käfer nur im Stamme des Baumes wirtschaftet, geht der junge auch in die frischen Zweigtriebe. — In den Eschen bohrt der bunte Eschkäfer (Hylesinus fraxini). Er ist 3 mm lang, schwarz mit braunen Härchen. Er bohrt doppelarmige Wagegänge. — Der größte unter den Bastkäfern ist wohl Hylesinus micans. Auf dem pechschwarzen Körper ist er langzottig behaart. Sie nagen gleichsam massenweise einen gemeinsamen Gang aus oder machen es so, daß die Einzelgänge in einen Familiengang einmünden. Er ist häufig auf Fichten.

Im Holze der Bäume leben die Splintkäfer (Eccoptogaster). Sie leben zum Unterschiede von den eben genannten Arten nur im Holze der Laubbäume. Wir unterscheiden da den großen und den vielstreifigen Rüsternsplintkäfer, die nur lotrechte Muttergänge nagen, den Eichensplintkäfer, der nur kurze Wagegänge macht, den lange Lotgänge bohrenden Birkensplintkäfer und den Pflaumensplintkäfer, bei dem man einen einfachen Lotgang beobachtet. —

Noch erwähnen wir kurz der Tintenbohrer (Xyloteres), die ihren Namen daher führen, weil sie Schwärze dem Holze mitteilen. Allerwärts in den Gängen, die sich zwischen den Jahresringen rechtwinklig verzweigen, erscheint jede Holzfaser wie mit Tinte getränkt. Der liniierte Tintenbohrer bohrt in Nadelholz und Birken. Der ihm ähnlich sehende Xylosteres domesticus bohrt in Buchen, Eichen, Linden und Erlen. Die Tintenbohrer werden etwa 3 mm lang. —

Über weniger schädliche Käfer werden wir berichten, wenn wir auf den Nutzen und Schaden der einheimischen Vögel in einem zweiten Artikel zu sprechen kommen. Daß wir die Forst-Insektenkunde mit den vorstehenden Ausführungen nicht erschöpft haben, brauchen wir wohl nicht besonders zu erwähnen, über dieses Thema sprechen Bände; es lag uns nur daran, auf dieses Gebiet zur Zeit besonders aufmerksam zu machen und den Hegern und Pflegern des Waldes Anlaß zu neuen Beobachtungen und Entdeckungen auf dem Gebiete der Forst-Insektenkunde zu geben.

Berichte.

Versammlung des Pommerschen Forstvereins vom 18.—20. Juni 1890 in Heringsdorf.

Die Einladung des Herrn Vorsitzenden lautete diesmal nach dem schönen Seebade Heringsdorf, dem Zielpunkte vieler Tausende, die alljährlich in den Fluten der Ostsee und in den herrlichen Waldungen Erholung für den siechen Leib und den abgespannten Geist suchen müssen. Dennoch war die Versammlung nicht sehr zahlreich besucht, sie war um so mannigfaltiger — hatten doch vi Vereinsmitglieder ihre Damen mitgebracht.

Die Direktion der Aktiengesellschaft „See Heringsdorf" hatte uns einen freundlichen Empf bereitet. Das Vereinslokal, „das berühmte, s gelegene Hotel Lindemann", war deko auch fanden wir eine Einladung zum Souper

bei welchem der Direktor der Gesellschaft, Herr Kommerzienrat Dr. Delbrück, den liebenswürdigsten Wirt machte und es verstand, bald ungebundene Fröhlichkeit zu entfesseln. Das erste „Allgemeine" stieg, und ihm folgten noch viele ganze und halbe in Gestalt von Liedern und Litern. Mehr oder weniger spät suchte man das Lager auf in dem Bewußtsein, einen höchst genußreichen Abend verlebt zu haben. Dank unseren lieben Heringsdorfer Gastfreunden!

Die Glocke unseres Präsidenten, des Oberforstmeisters von Varendorff-Stettin, versammelte uns pünktlich am anderen Morgen um 8 Uhr im Versammlungslokale. Die geschäftlichen Mitteilungen und Vereinsangelegenheiten nahmen diesmal viel Zeit in Anspruch, namentlich als es galt, die Streikgelüste des Vorstandes, um dessen Neuwahl es sich handelte, zu bekämpfen. Der Streik verlief denn auch gänzlich resultatlos, und konnte man mit diesem günstigen Resultat in gehobener Stimmung an die eigentlichen Verhandlungsthemata gehen.

I. Mitteilungen über die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebes, sowie über etwaige, die Forstwissenschaft berührende Erfindungen, Versuche und darauf bezügliche Erfahrungen.

In Vorpommern, namentlich im Regierungsbezirk Stralsund, hat man, wie Oberforstmeister Küster-Stralsund, Oberförster Wagner-Greifswald, Oberförster Brunst-Abtshagen, Oberförster Balthasar-Schuenhagen berichten, energisch Front gemacht gegen die Koalitionsbestrebungen der Händler. Der hinkende Bote ist also auch für Neuvorpommern nachgekommen, das trotz seines so gesuchten und ausgezeichneten Eichenholzes dieser Modekrankheit verfallen mußte.

Das einzige wirksame Mittel: „submissionsweiser Vorverkauf auf dem Stamm", hat denn auch den gewinnsüchtigen Feind bald zu Paaren getrieben; in besserer Ware wurden bis 40 Mk. pro Festmeter Derbholz erzielt! Wagner hat sogar an eine Firma in Sachsen verkauft, die trotz der weiten Entfernung unsere heimatliche Konkurrenz besiegte. Dabei hat er ceteris paribus in einem Schlage noch 3200 Mark mehr eingenommen wie früher. Von allen Seiten wird hervorgehoben, wieviel besser die Händler das Aushalten der Nutzhölzer beim Selbsteinschlag der voraus gekauften Schläge verstehen. Jene sächsische Firma schlug 20 % Nutzholz mehr heraus; der Vorsitzende erzählte ein Beispiel aus der Oberförsterei Kehrberg, wo ein Händler in einem Kiefernschlage über 90 % Nutzholz gewann. Der Vorverkauf bringt also nicht nur Gewinn an Geld und Moral, sondern weiß auch das Holz nutzbarer zu gestalten. Balthasar spricht über die Ausnutzung von Eichenstarkhölzern in eigener Regie. Es ist z. B. eine gute Eiche von etwa 4 fm gefallen; von dieser schneidet er nächst etwa 2 fm Schneideholz für den Weltdel ab, dann bleibt noch geringeres Langholz den Lokalbedarf (Stellmacher-, Zaunholz 2c.) en, und die Äste und Krone werden zu Krummzern aller Art resp. zu Brennholz verarbeitet. f diesem Wege befriedigt er dreierlei Nutzholzd einen Brennholzkonsumenten. Man solle o alles Nutzholz streng nach technischen ndsätzen sortieren, auch solle man stets kaufmännisch kulant sein und sich das volle Vertrauen des Publikums erwerben. Balthasar zeigt dann Eichenabschnitte mit über 25 cm großen Astwunden vor; er war an Grenzen und Straßen gezwungen, öfter ganz starke Eichenäste wegzunehmen. Aus Erfahrung wußte er, daß der bekannte Teeranstrich bei so großen Astwunden versagt; er versuchte es mit weißer Ölfarbe, und siehe da, mit bestem Erfolge! Das Mittel ist bei seiner Kostspieligkeit selbstverständlich nur im kleinen anzuwenden.

Oberforstmeister Küster-Stralsund berichtet, daß in Stralsund viel Buchennutzholz zur Fabrikation von Piassavabesen verkauft sei. Der Vorsitzende hat vor kurzem die Buchendielen in der Forstakademie zu Münden gesehen und ist sehr befriedigt davon. Derselbe bekennt sich dann als großer Freund hoher Umtriebe, die allein uns das in allen Holzarten so sehr begehrte Starkholz liefern können. Er bittet die Fachgenossen dringend, jeder möge doch mithelfen an der Lösung der so brennenden Umtriebsfrage und Untersuchungen anstellen am Alter und Ertrage seiner Bestände, und zwar auf möglichst vielseitigem Standort.

Oberförster Hoffmann-Klütz macht darauf aufmerksam, daß man Starkhölzer nicht allein durch Erhöhung des Umtriebes, sondern auch im rationellen Durchforstungs- und Lichtungsbetriebe erziehen könne.

Balthasar ist Gegner des Lichtungsbetriebes in Eichen. Man erziehe wohl starke, aber schlechte Eichen mit wimmerigem (durch Wasserreiser) und namentlich zu hartem Holze, was kein Möbelhändler kaufen wolle. Gute Nutzeichen erziehe man nur geschlossen, und zwar bei ihrer Neigung zur Lichtstellung in Untermischung mit anderen Holzarten, besonders mit Buche.

Oberforstmeister Küster-Cöslin hat bei dem Vorverkauf auch vorzügliche Resultate kennen gelernt. Im Cösliner Bezirk wird sogar bis zu 5 Jahren im voraus verkauft, um dem Händler Gelegenheit zu geben, auf längere Zeit hinaus günstige Lieferungsverträge abschließen zu können.

Oberforstmeister Küster-Stralsund macht noch auf den Bau eines sehr interessanten Holzhauses am Heringsdorfer Badestrande aufmerksam. Derartige Häuser würden jetzt vielfach von der Firma Kreef in Wolgast für das In- und Ausland geliefert. Referent hat sich das Haus später genau angesehen. Dasselbe ist im elegantesten Villenstil mit vielem Schnitzwerk, kleinen Türmen, Balkonen 2c. gebaut und besteht ganz aus Holz, selbst die Dachdeckung, und zwar meist aus amerikanischem Cypressenholz (Cupressus Lawsoniana), das loko Wolgast mit 88 Mark pro Festmeter bezahlt wird; inwendig wird, jedoch nur an unsichtbaren Teilen, unser Kiefernholz verbaut. Die Innenräume werden durch ca. 15 cm starke Hohlwände getrennt, die mit einer Klebemasse bestrichen werden, an welche grober Kies geworfen wird (gegen Feuer); darüber kommt Leinwand mit der Tapete. Die Häuser werden in Wolgast fertig hergestellt und dann am Lieferungsort in wenigen Tagen bis auf die innere Einrichtung zusammengesetzt. Der Preis stellt sich nur $^2/_3$ so hoch als ein anderes Haus

von gleichen Dimensionen, und bietet noch die Vorteile, daß die Häuser im Sommer kühl, im Winter warm sind und höchst elegant außen und innen aussehen. Vor kurzem hatte Herr Kreef erst zwölf solcher Häuser nach Buenos Ayres in Südamerika geliefert. Die Nachfrage kann jetzt schon nicht mehr gedeckt werden, namentlich in unseren Seebädern.

Von besonderen Kalamitäten wird am meisten über großen Mäusefraß in den Laubholzrevieren des Stralsunder Bezirks geklagt. Balthasar empfiehlt zum Schutze der wertvollen Heister einen Anstrich mit einer Masse aus 42 % Bleimennige, 35 % Holzteer in einer Mischung von Petroleum und Firnis. Kostet 50 Pf. pro hundert Pflanzen und sichert unfehlbar.

Brunst empfiehlt Eintrieb von Rindvieh, da dasselbe bekanntlich die Buche nie verbeiße, die Mäuse aber beunruhige und vertreibe. Erst seit Ablösung der Weideservituten und Verbot der Waldweide seien die jetzt immer schlimmer auftretenden Mäusekalamitäten in Neuvorpommern bekannt. Die Buchenverjüngung sei dadurch ganz in Frage gestellt. Dies Mittel wird von einigen Rednern jedoch energisch bekämpft.

Forstmeister Vollmer-Stettin berichtet über den Fraß von Curculio geminatus in den Kiefern-Dünenkulturen der Oberförstereien Grünhaus und Pudagla. Rechtzeitiges Absammeln der Käfer schütze. Auf der Insel Wollin hat an zwei Stellen von je 300 und 500 ha Gastropacha pudibunda nicht nur die Buche, sondern sogar die eingesprengten Kiefern, dann das Beerkraut kahlgefressen. Schließlich ist die Raupe verhungert. Ein Gegenmittel gegen diese neuerdings mehrfach bemerkte Raupe weiß niemand. An der Lärche hat sich wieder der Lärchenpilz und die Miniermotte gezeigt. Da diese Übel im allgemeinen immer bedenklicher auftreten, so wird vor dem Anbau der Lärche gewarnt. (Fortsetzung folgt.)

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Die Waldertragsregelung gleichmäßigster Nachhaltigkeit in Theorie und Praxis. Von Dr. Hubert Räß, Gemeinherrschaftl. Oberförster zu Neustadt im Odenwald, mit 47 geographischen Tafeln und 2 Karten. Frankfurt a. M. J. D. Sauerländers Verlag. 1890. Preis broschiert 5 Mark.

Angezeigt von Oberförster Westermeier-Falkenwalde.

Es ist erfreulich, wenn Schriftsteller heute noch in dem viel durchfurchten Boden unserer jungen Wissenschaft den Mut haben, neue Bahnen zu ziehen, namentlich in Fächern, welche von den Koryphäen der Wissenschaft schon so vielfach und mit Erfolg bearbeitet sind wie die Taxation der Forsten.

Eine größere Ertragsregulierung in den dem Fürsten zu Löwenstein und dem Grafen zu Erbach-Schönberg gemeinschaftlich gehörigen Forsten verschaffte dem Verfasser die Gelegenheit, seine originelle Auffassung über die Herbeiführung der gleichmäßigsten Nachhaltigkeit im Ertrage des Waldes praktisch durchzuführen. Nach Entwickelung seiner neuen Theorie über die Ertragsregelung gleichmäßigster Nachhaltigkeit für die Wirtschaften der Urproduktion und die Forstwirtschaft selbst behandelt er in seinem Werke die Aufgaben auf dem Gebiete der forstlichen Naturalwirtschaft in der Bemessung und Ordnung der Naturalerträge; er untersucht den Waldertrag, den Zuwachs, die Ausgleichung und Ausgleichungszeit, die Altersklassen, und stellt danach den generellen Wirtschaftsplan, den Ausgleichungsplan, den speziellen Wirtschaftsplan, die Revisionsperioden und den wirklichen Etat auf! Indem er dann das forstwirtschaftliche Kapital, den normalen Finanz-(Geld-)Etat und die Etatsbalance feststelli, sucht er die gleichmäßig nachhaltigen Reinerträge und die Sicherung gleichmäßigster Nachhaltigkeit.

Die Theorie seiner Ertragsregelung behandelt der Verfasser klar und bündig auf nur 80 Seiten; der übrige Teil des 420 Seiten starken Buches behandelt das praktische Beispiel, dem er alle Anlagen, die aus zahlreichen Tabellen, graphischen Darstellungen und 2 Revierkarten bestehen, beigefügt hat. Wertvoll sind die vom Verfasser neu aufgestellten und mitgeteilten lokalen Ertragstafeln der Buche, Fichte, Kiefer und des Eichenniederwaldes.

Das originelle, viele neue Gedanken für Theorie und Praxis bietende Werk sei allen Fachgenossen, die sich für den Gegenstand interessieren, bestens empfohlen.

Verschiedenes.

— **Die Gemeindeförster des Regierungsbezirks Trier** haben ein Bittgesuch an Se. Exzellenz den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz eingereicht behufs Verbesserung ihrer Besoldungs- und Regelung der Pensionsverhältnisse nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Petition, welche unterzeichnet ist von den Herren von Metzen, Oberförster in Sobernheim, Quickert, Förster in Niederfell, und Hoffmann, Förster in Ehrang, betont auch in warmen Zügen die Notwendigkeit, möglichst bald eine Versorgung der Hinterbliebenen verstorbener Gemeinde-Forstbeamten eintreten zu lassen. Die Bittsteller hegen vertrauensvoll die Hoffnung, daß Se. Exzellenz ihre wohlberechtigten Wünsche nach Möglic erfüllen werde.

Merzig, Regbz. Trier. H. Ziegle

— [**Amtlicher Marktbericht der städtis Markthallen-Direktion über den Großhandel in Zentralmarkthalle. Berlin, den 5. Juli 18**

Rotwild 0,40 bis 0,45, Damwild 0,50 bis 0,60, Rehwild Ia. 0,80 bis 0,95, Rehwild IIa. 0,70, Wildschweine 0,30 bis 0,45 Mk. pro Pfund, Wildenten 0,75 bis 1,40 Mk., Krickenten 0,60 bis 0,80 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Bause, Forstaufseher in Dunkelforth bei Genthin, ist mit dem 1. Juli cr. zum Förster für die Försterstelle Marienberg, Oberförsterei Börnichen, Regbz. Frankfurt a. O., ernannt worden.

von Breitenbauch, Kammerherr, Herzogl. sachsen-altenburgischer Ober-Hofjägermeister zu Altenburg, ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern verliehen worden.

Deiters, Forstaufseher zu Amelith, ist als Förster zu Mollenfelde, Regbz. Hildesheim, angestellt.

Dreyer, Titular-Hegemeister zu Elend, Oberförsterei Elend, Regbz. Hildesheim, ist pensioniert.

Engel, Förster in Marienberg, ist mit dem 1. Juli cr. auf die Försterstelle Schlepzig, Oberförsterei Börnichen, Regbz. Frankfurt a. O., versetzt worden.

Förster, Königl. Förster in Grunwald I, Oberförsterei Reinerz, Regbz. Breslau, ist mit dem 1. Juli cr. aus dem Staatsdienste auf eigenen Antrag entlassen worden.

Frankstein, Forstaufseher zu Bühren, ist als Förster auf Probe zu Schluft, Regbz. Hildesheim, angestellt worden.

Kämpf, Förster zu Wöhle, Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, ist pensioniert.

Kaiser, Revierförster zu Steina, Oberförsterei Lauterberg, ist nach Wahrenholz, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Klug, Förster zu Schluft, Oberförsterei Sieber, ist nach Elend, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Kreikenbaum, Waldwärter zu Pfaffenstrauch, Oberförsterei Escherode, Regbz. Hildesheim, ist pensioniert worden.

Kröll, Forstaufseher, ist die kommissarische Verwaltung der Flößmeisterstelle zu Liebenau, Flößverwaltung Stoberau, Regbz. Oppeln, übertragen worden.

von Müller, Forstaufseher zu Lasfelde, ist als Förster zu Holzerode, Regbz. Hildesheim, angestellt worden.

Schneider, Förster zu Jagdbude, Oberförsterei Warnen, Regbz. Gumbinnen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Schröder, Titular-Revierförster zu Holzerode, Oberförsterei Bovenden, Regbz. Hildesheim, ist pensioniert worden.

Schardt, Forstaufseher in Driesen, ist mit dem 1. Juli cr. zum Förster für die Försterstelle Haus, Regbz. Frankfurt a. O., ernannt worden.

Schulze, Forstaufseher aus Waldkretscham, Oberförsterei Katholisch-Hammer, ist mit dem 1. Juli cr. als Förster zu Grunwald I, Oberförsterei Reinerz, Regbz. Breslau, angestellt worden.

Schultze, Königl. Förster zu Schlepzig, Oberförsterei Börnichen, Regbz. Frankfurt a. O., ist mit dem 1. Juli cr. in den Ruhestand getreten und demselben der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Stender, Forstaufseher in St. Andreasberg, ist als Förster zu Fölziehausen, Regbz. Hildesheim, angestellt worden.

Thiele, Forstaufseher in Christianstadt, ist mit dem 1. Juli cr. zum Förster für die Försterstelle Häselich, Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt a. O., ernannt worden.

Topp, Förster in Häselich, Oberförsterei Christianstadt, ist mit dem 1. Juli cr. auf die durch den Tod des Försters Schöppenthau freigewordene Försterstelle Sonnenburg, Oberförsterei Limmritz, Regbz. Frankfurt a. O., versetzt worden.

Waldmann, Förster zu Fölziehausen, Oberförsterei Weenzen, ist nach Wöhle, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Wasmund, Förster zu Mollenfelde, Oberförsterei Mollenfelde, ist nach Steina, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Wehner, Förster in Weißhaus, ist mit dem 1. Juli cr. auf die Försterstelle An der Fluth, Oberförsterei Neubrück, Regbz. Frankfurt a. O., versetzt worden.

Wolter, Forstaufseher, ist mit dem 1. Juli cr. als Königl. Förster auf der Försterstelle Lorenz, Oberförsterei Buchberg, Regbz. Danzig, angestellt worden.

Zorn, Förster zu Forsthaus An der Fluth, Oberförsterei Neubrück, Regbz. Frankfurt a. O., ist mit dem 1. Juli cr. in den Ruhestand getreten.

Elsaß-Lothringen.

Vogt, Forstassessor, ist zum Kaiserl. Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle Lembach übertragen worden.

Wendling, Kaiserl. Forsthilfsaufseher, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Erkartsweiler, Oberförsterei Neuweiler, mit dem Wohnsitz in Erkartsweiler, ernannt worden.

Wendling, Gemeindeförster in Erkartsweiler, ist gestorben.

Wolf, Oberförster zu Weißenburg, ist auf die Oberförsterstelle Bischweiler versetzt worden.

Königreich Bayern.

Zu Förstern neuerer Ordnung sind mit dem 1. Juli d. Js. ernannt die Förster älterer Ordnung:

Richter zu Frankenstein, Forstamt Hochspeyer, **Moisl** zu Fettenberg, Forstamt St. Zeno, **Herdegen** zu Schleißheim I, Forstamt München, **Beyerschoder** zu Steinberg, Forstamt Kronach, **Kötzer** zu Schleißheim II, Forstamt München, **Büttner** zu Schönberg, Forstamt Engelthal, **Schraml** zu Mutzenwinkl, Forstamt Schönberg, **Mehrl** zu Günthersbühl, Forstamt Behringersdorf, **Stumpf** zu Frankenhofen, Forstamt Dienhausen, **Grimm** zu Bischofsheim, Forstamt Zeil, **Peter** zu Wallgau, Forstamt Krün, **Meiler** zu Valepp, Forstamt Tegernsee, **Rattinger** zu Ailsbach, Forstamt Schlüsselfeld, **Brendamour** zu Pfenningbach, Forstamt Passau,

Beck zu Büchelberg, Forstamt Langenberg, **Hofler** zu Schlüsselau, Forstamt Zentbechhofen, **Hörterer** zu Laufen, Forstamt Teisendorf, **Hopf** zu Rötz, Forstamt Neunburg v. W., **Ernst** zu Winkelhof, Forstamt Ebrach, **Grimm** zu Gerlas, Forstamt Geroldsgrün-Süd, **Steinhauser** zu Hiltpoltstein, Forstamt Gräfenberg, **Kochendörfer** zu Germannshof, Forstamt Schweigen, **Schaidl** zu Kochel, Forstamt Benediktbeuern, **Miller** zu Hindelang, Forstamt Burgberg, **Hermann** zu Schönbrunn, Forstamt Maut, **Schmitt** zu Hessenthal, Forstamt Waldaschaff, **Reindl** zu Böbing, Forstamt Peiting, **Böhm** zu Erlenfurt, Forstamt Lohr-West, **Zahn** zu Lauenstein, Forstamt Ludwigstadt, **Dörfler** zu Himratshofen, Forstamt Kürnach, **Reichherzer** zu München, Forstamt München, **Schmid** zu Frauenberg, Forstamt Neureichenau, **Karrer** zu Bärnau, Forstamt Plößberg, **Osterheld** zu Horst, Forstamt Trippstadt, **Mölzer** zu Thorhaus Aurora, Forstamt Bischbrunn, **Reingruber** zu Staudach, Forstamt Marquartstein-Ost, **Löffel** zu Reißlerhof, Forstamt Fischbach, **Hamm** zu Dollnstein, Forstamt Breitenfurt, **Ohring** zu Weibersbrunn, Forstamt Rothenbuch, **Lamm** zu Meiserthal, Forstamt Johanniskreuz, **Demuth** zu Stempelberg, Forstamt Hohenecken, **Kolb** zu Langenau, Forstamt Geroldsgrün-Nord, **Landsmann** zu Langweil, Forstamt Glashütten, **Fuchs** zu Kipfenberg, Forstamt Kipfenberg, **Hierster** zu Farchant, Forstamt Partenkirchen, **Reinhardt** zu Reipoltskirchen, Forstamt Lauterecken, **Roth** zu Breitenbrunn, Forstamt Altenbuch, **Eibel** zu Isenach, Forstamt Frankenstein, **Weinkauff** zu Speyerbrunn, Forstamt Elmstein-Nord, **Stöckhert** zu Warmensteinach, Forstamt Weidenberg, **Osthoff** zu Stumpfwalder Forsthaus, Forstamt Ramsen, **Merk** zu G'fäll, Forstamt Unkenthal, **Lobenhofer** zu Lixenried, Forstamt Waldmünchen, **Müller** zu Gangolfsberg, Forstamt Fladungen.

Baier, Forstgehilfe älterer Ordnung zu Kinding, ist mit dem 16. Juli cr. zum Forstwart in Oberschwappach, Forstamt Eltmann, ernannt worden.

Bamberg, Forstpraktikant aus Laibach, ist mit dem 16. Juli cr. zum Forstamtsassistenten neuerer Ordnung beim Forstamt Kürnach ernannt worden.

Blum, Forstamtsassistent bei der Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Forstabteilung, ist zum Forstamtsassessor in Grafrath, Forstamt Bruck, ernannt worden.

Böhaimb, Forstpraktikant aus München, ist mit dem 16. Juli cr. zum Forstamtsassistenten neuerer Ordnung beim Forstamt Leidersdorf ernannt worden.

Dombart, Forstamtsassistent bei der Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Forstabteilung, ist zum Forstamtsassessor in Moosburg, Forstamt Freising, ernannt worden.

Heiß, Forstwart zu Adlgaß, ist mit dem 1. Juli cr. nach St. Georgen, Forstamt Dießen, versetzt worden.

Jünger, Forstwart zu Oberschwappach, ist mit dem 16. Juli cr. auf die Försterstelle Heinachshof, Forstamt Hundelshausen, in gleicher Dienstes-eigenschaft versetzt worden.

Leythäuser, Forstmeister zu St. Oswald, ist zum Regierungsforstassessor bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Forstabteilung, ernannt worden.

Löbl, Forstgehilfe im Forstamt Marquartstein-Ost, ist mit dem 1. Juli cr. zum Forstwart in Adlgaß, Forstamt Siegsdorf, ernannt worden.

Mayr, Oberförster von Grafrath, ist mit dem 1. Juli d. Js. in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres versetzt worden.

Naetzl, Forstmeister zu Unkenthal, ist auf das Forstamt Höhenkirchen versetzt worden.

Rabus, Forstamtsassessor zu Moosburg, ist zum Forstmeister auf das Forstamt Unkenthal (auf österreichischem Gebiete) befördert worden.

Schenk, Oberförster zu Bruck, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Dr. **Schunck,** Forstmeister zu Höhenkirchen, ist auf das Forstamt Bruck versetzt worden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Revierjäger **Lusklasser** in **St.** Sie verlangen, daß wir uns über die Giltigkeit älterer Polizeiverordnungen äußern und teilen uns nicht einmal mit, in welchem Bezirk Sie wohnen und von welcher Behörde die Polizeiverordnung erlassen ist. Das Betreten der Forst ist nicht ohne weiteres strafbar — Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, § 9 — entgegenstehende Polizeivorschriften sind unwirksam. Gewiß äußert sich das Forstdiebstahlsgesetz über das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen, und zwar nach § 1, letzter Absatz. Forstpolizeiliche Bestimmungen im Sinne dieses Gesetzes sind Strafvorschriften, welche etwa durch besondere, in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassene Verordnungen festgesetzt sind. Vergleichen Sie auch Gesetz vom 23. April 1883 über die Befugnis der Polizeibehörden zu Straffestsetzungen und Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

Herrn Oberförster **M.** Ganz nach Wunsch.

Herrn Förster **Beeken** in **H.** Ihre Annahme trifft zu. Näheres über „Gallen" finden Sie in „Sorauer, die Schäden der Kulturpflanzen".

Herrn Königl. Revierförster **Schr.** Das Erkenntnis ist uns nicht bekannt; die Erkenntnisse werden auch nicht sämtlich veröffentlicht. Wir verweisen Sie aber auf den Band IV, Seite 222 mitgeteilten Ministerialbeschluß.

Herrn **A.** in **Schw.** Wir haben die Al über den Fall geschlossen.

Herrn Förster **H.** in **Baudach.** Besten D Wir schreiben noch an Sie.

Zur Aufnahme gelangen die Beiträge Herrn Förster **Mittasch,** Herrn Oberförster **K. S.,** Herrn **W. Rodde** in **H.,** Herrn Revierförs **Knieschke,** Herrn **von Homeyer,** Herrn Fö **Prediger.**

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 16. **Neudamm, den 20. Juli 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien. Von Forstassessor Rittmeyer. I. 185. — Der zottige Fichtenborkenkäfer (Bostrichus autographus). Von Prediger. 187. — Über Stockrodemaschinen. 188. — Über Trutwild. Von v. Homeyer. 188. — Rundschau. 188. — Versammlung des Pommerschen Forstvereins vom 18.—20. Juni 1890 in Heringsdorf. (Fortsetzung.) 191. — Bericht über die 33. Versammlung des Niederlausitzer Forstvereins. 193. — Zum Holzhandel im Jahre 1889. 195. — Stiftungsfest des Magdeburgischen Jäger-Bataillons. 197. — Das 75jährige Jubiläum des brandenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 8. 197. — Haarglanz als Milchzeichen. 199. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 199. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 199. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 200. — Vakanzen für Privatforstbeamte. 200. — Brief- und Fragekasten. 200.

Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien.*)

Von Forstassessor **Rittmeyer.**

I.

Der in der Generalversammlung der niederösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft in Wien am 28. Februar 1888 vom Freiherrn von Villa-Secca gestellte Antrag, in Wien eine land- und forstwirtschaftliche Ausstellung abzuhalten, wurde von der genannten Gesellschaft einstimmig zum Beschluß erhoben, und dieser Beschluß ist nunmehr verwirklicht: am 14. Mai wurde die Ausstellung von Seiner Majestät eröffnet.

Von den 18 Gruppen der dauernden Ausstellung umfaßt eine die Forstwirtschaft, während in einer zweiten, und zwar internationalen Gruppe, das landwirtschaftliche Unterrichts- Versuchswesen nebst Litteratur, und in einer dritten, ebenfalls internationalen, die Hilfsmittel des Wirtschaftsbetriebes (Kunstdünger, Handelsfuttermittel und chemische Erzeugnisse für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke) vereinigt sind.

Nun, wenn wir ja von je her als bescheiden bekannte Forstwirte auch nur dieser einen Gruppe gewürdigt sind und bei uns — im Gegensatze zu der Landwirtschaft — die Vereinigung der Produkte und der Produkte der Industrie zulässig erschien, und wenn die Maschinen und Geräte der forstwirtschaftlichen Industrie nach dem Programm, in welchem sie nirgends aufgeführt sind, eigentlich zur Ausstellung nicht mit zugelassen waren, so können wir mit der Beschickung der Ausstellung von seiten der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft, der Forst- und Holzindustrie doch sehr wohl zufrieden sein.

Was die Beschickung durch die einzelnen Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie anbelangt, so ist die Ausstellung Niederösterreichs — wie es sich ja erwarten ließ und auch selbstverständlich sein dürfte — die reichste.

*) Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Erlaubnis des Verfassers verboten.

Vor allem ist die großartige und sehr gut gelungene Kollektivausstellung des niederösterreichischen Forstvereins zu nennen, an welcher hauptsächlich beteiligt sind: das Erzherzogliche Forstamt Hernstein, das Graf Falkenhayn'sche Forstamt Walpersdorf, die Graf Franz von Seilern-Aspang'sche Herrschaft Litschau, die Reichsfreiherr von Hackelberg-Landau'sche Domäne Gr.-Pertholz, das Fürst Reuß-Köstritz'sche Forstamt Ernstbrunn, die Graf Breunner-Enkenwörth'schen Aue-Domänen Grafenegg bis Neuaigen, die Karl Graf Haugwitz'sche Forstverwaltung Wald, die Freiherr von Breunner'sche Forstverwaltung Merkersheim, die Freiherr Heinrich von Doblhoff-Dier'sche Forstverwaltung Rauhenstein, das Graf Wimpffen'sche Forstamt Fahrafeld, der Lainzer Tiergarten, das Gut Gföhl, das Bretschneider'sche Forsteinrichtungsbureau 2c., dann die Theresianer Papierfabrik, die Holzstoff- und Papierfabrik „Schutt" bei Waidhofen a. d. Ybbs, die Samenhandlung von Julius Stainer in Wien, die Cellulosefabrik in Kematen, die Instrumentenfabrik von Neuhöfer & Sohn, die Holzwollefabrik von E. Köster und andere.

Auch außer dieser Ausstellung des Landesforstvereins hat sich Niederösterreich noch gut beteiligt. Die Firma Thonet und die Papierfabrik Schlöglmühl bauten eigene Pavillons, ferner ist die Maschinenpapierfabrik Knick & Co. in Wien vertreten. Wunderschöne Fourniere stellten Ignaz Großmann sen. und Franz Römer, beide in Wien, aus. Die Samenhandlungen sind vertreten durch die Klenganstalten B. Secke-Wien und Julius Stainer-Wr.-Neustadt, die Holzimprägnierungsunternehmungen durch Guido Rütgers und G. Löwenfeld, beide in Wien, die Maschinen- und Waldwerkzeugfabriken durch die Firmen Ferd. Tüschen, Wolfner & Weiß, Pini & Kay und Friedr. Merores, alle in Wien, die Holzwollefabriken durch E. Köster in Wien, die Schuhleistenfabriken durch F. Kaspar, die Wagenfabriken durch J. Weigl in Wien, die Holzmosaikfabriken durch Franz Podany, in einem eigenen Pavillon die Korkholz-Möbelerzeugung von Anton Jakoubek-Fünfhaus, die Kunsttischlerei durch Johann Böhnisch, die Bürstenholzfabrik durch Ferdinand Schellberger, die Waldeisenbahnen durch die Breitenseeer Maschinenfabrik und Eisengießerei 2c. 2c.

Oberösterreich hat sich dagegen nur schwach beteiligt und ist eigentlich nur durch das Gräflich Kotulinsky'sche Forstamt Kogel vertreten; die von Plank'sche Gutsverwaltung Ybm hat den zwischen Forst- und Landwirten strittigen Torf und die Königswießner Fabrik von Josef Freyenschlag einige Äxte und Waldsägen ausgestellt. Neues brachte der Forstverwalter Leuthner in Spital am Pyhrn in seiner Zirkelkluppe und seinem Numerier- und Markierhammer.

Von den nordwestlichen Ländern hat Böhmen reich ausgestellt. Der Forstschulverein für Böhmen mit der Forstlehranstalt Weißwasser, das Exzellenz Ernst Graf Waldstein'sche Forstamt Stiahlau-Kozenitz, die Georg Graf Waldstein'sche Domänendirektion Dux-Oberlautensdorf, die Exzellenz Franz Graf Thun-Hohenstein'schen Forstämter Tetschen a. E. und Groß-Zdikau, die Graf Harrach'schen Domänen Starkenbach, Zelc, Prim, Libcau, Zinkow, Prugg, Rohrau und Sadowa, das Graf Buquoy'sche Forstamt Gratzen, die Graf Kurt Zedtwitz'sche Herrschaft Duppau und andere haben zahlreiche Gegenstände geschickt; auch die Landesversuchsstelle in Prag hat ausgestellt, und von Industriellen hauptsächlich — alle anzuführen dürfte sich nicht empfehlen — die Dr. Karl Ritter von Eisenstein'sche Guts- und Industrieverwaltung Brezina, Josef Nowak Sohns chemische Fabriken in Franzensthal und Januschka bei Zbirow, die Maschinenpapierfabrik von Eichmann & Co., die Leitmeritzer Korbflechterei, die Holzwarenfabrik Josef Strunz in Außergefild, in einem eigenen Pavillon die I. österr. Holzwarenfabrik von Robert Rebentisch in Neustraschitz, die Sägefabrik von Anton Pfeiffer in Neustadt bei Friedland, die Prager Maschinenbau-Aktiengesellschaft und andere. Torf brachte die Freiherr von Leonhardi'sche Domäne Platz.

Mähren ist nur durch die Forstlehranstalt Eulenberg, die in Mähren liegenden fürstlich Liechtenstein'schen Forstämter und die Alfred Graf Harrach'sche Eisenwaren- und Blechfabrik Janowitz bei Römerstadt vertreten.

Aus Schlesien stellten der land- und fo
wirtschaftliche Verein für das nordwestli
Schlesien und die Graf Razumovsky'sche For
verwaltung Wigstein aus, ersterer, was d
Forstwesen betrifft, recht wenig.

Von den Alpenländern fanden wir c
Steiermark die I. Mürzzuschlager Holzwo
und Klärspänefabrik und die Mürzthaler Wa

werkzeugfabrik von Vogel & Noot in Wartberg.

Tirol und Vorarlberg sind durch eine vollständige Alpenhütte aus Vorarlberg, durch die Innsbrucker Samenhandlung Wallpach-Schwanenfeld, namentlich aber durch die K. K. Bezirksforstinspektion Neumarkt in Tirol vertreten.

Hervorragend beteiligte sich der Kärntnerische Forstverein, welcher Gegenstände brachte von dem Graf Lodron'schen Forstamte Gmünd, dem Fürst Porcia'schen Forst- und Rentamte Spittal, dem Graf Dietrich'schen Forstamte Hollenburg, der österreichisch-alpinen Montangesellschaftlichen Forstverwaltung Lölling und Hüttenverwaltung Buchscheiden und anderen. Dann stellten bei diesem aus die Holzindustrie in Villach, die Holzindustriefirma Seutter & Co., die I. österreichische Fichtenloh-Extraktfabrik M. Peschiutschnig in Klagenfurt, die Holzdrahtfabrik von Dionys Rauner in Gmünd, Forstverwalter Karl Hiltl u. s. w. Torf und Torferzeugnisse lieferte die I. Kärntner Torfstreu- und Torfmullfabrik, dann die Ferdinand Graf Egger-Freudenberger Hüttenverwaltung, die Firma Hildebrand & Co. und Franz Puntscharts Söhne in Klagenfurt. Die Korbflechterei war durch die Ackerbauschule Klagenfurt vertreten; außer dieser stellten noch das Fürstbischof Gurk'sche Forst- und Rentamt Zwischenwässern, die Landwirtschaftsgesellschaft Klagenfurt, die Gewehrfabrik von Peter Wernig (rohe Gewehrkolben) und andere aus.

Auch die Krainer Landwirtschaftsgesellschaft (im eigenen Pavillon) beschickte die Ausstellung, wenn auch mit forstlichen Gegenständen nur sehr spärlich; die Freiherr Moritz von Hirsch-Gereuth'sche Dampfsäge Tetschitz lieferte Hölzer, und sonst sind noch die Gotscheer und krainische Hausindustrie, die Laibacher Maschinenfabrik von Tönnies und die Laibacher Torferzeugung vertreten.

Die südlichen Länder beteiligten sich spärlich; der Landeskulturrat und die Landwirtschaftliche Lehranstalt für Istrien sind die einzigen, welche etwas sandten und dabei noch den Fehler begingen, von den Besuchern der Wiener Ausstellung die Kenntnis ihrer Landessprache vorauszusetzen und sich die deutsche Bezeichnung der ausgestellten Gegenstände zu schenken.

Aus den nordöstlichen Ländern, Galizien und Bukowina, stellte allein die Freiherr Leopold von Popper'sche Herrschaft Weldzirz die Erzeugnisse ihrer Holzindustrie aus.

(Schluß folgt.)

Der zottige Fichtenborkenkäfer (Bostrichus autographus).

Von Förster Prediger in Gittelde.

Zu den Helfershelfern des großen Fichtenborkenkäfers (Bostrichus typographus) gehört auch Bostrichus autographus, der in der Regel auch bei Käferrevisionen neben dem Bostrichus typographus gefunden und mit diesem leicht verwechselt wird. Bei näherer Betrachtung muß es aber auffallen, daß seine Gestalt doch wesentlich kleiner ist als die des großen Fichtenborkenkäfers. Nicht ganz so groß als Bostrichus laricis (etwa 3 mm lang), zeigt er sich gedrungener als dieser und zeichnet sich durch einen kugelig gewölbten, überall weitläufig und grob punktierten, hinten etwas verschmälerten und daher fast eiförmig erscheinenden Halsschild aus. Daneben zeigt er etwas vorspringende Schulterecken und auf den Flügeln große tiefe Punktreihen und zwischen diesen je eine feine Punktreihe, welche wie die ersteren dem Absturze zu fast verschwinden. Der Absturz selbst ist ohne Eindruck.

Über die Lebensweise dieses Insekts läßt sich nur soviel sagen, daß er in fremden Gängen schmarotzt. Laxesen, Kellner und Ratzeburg fanden ihn in Gängen des Hylesinus decumanus, ich selbst habe ihn am Harz in Gängen des Bostrichus typographus gefunden, und zwar in bereits von Bostrichus typographus und Hylesinus palliatus stark heimgesuchten Fichten, daher ich auch der Ansicht bin, daß er erst als Nachtrab des Bostrichus typographus dessen angefangenes Zerstörungswerk vollendet. Von besonderer Wichtigkeit scheint er somit nicht zu sein. Vertilgungsmittel würden daher nicht mehr viel nützen können, übrigens aber dieselben sein wie bei Bostrichus typographus.

Aus dem Walde.

Über Stockrodemaschinen.

Herr Förster Mittasch in Baudach teilt uns auf eine Anfrage nachstehendes mit:

Ich fand bei meinem Dienstantritt im Jahre 1876 den sogenannten Waldteufel bereits unbrauchbar — zum alten Eisen geworfen — vor. Da ich selbst nicht Gelegenheit hatte, mit einer Stockrodemaschine zu arbeiten und die hier nach kurzem Gebrauch unbrauchbar gewordene wieder in stand zu setzen und weiter zu verwenden nicht ratsam erschien, so führe ich die Äußerungen der Arbeiter 2c., welche mit dem Waldteufel beschäftigt waren, kurz an.

Die Maschine wurde hier nur zum Ausroden stehender Bäume (Kiefer), nicht zum Roden kurzer Stöcke bereits abgesägter Bäume benutzt. Obgleich mittels der Maschine eine ungeheure Kraft ausgeübt wurde, so waren die Vorteile im großen ganzen doch nicht bedeutend genug, um sich für dieselbe begeistern zu können, weil der Schaden durch Zerbrechen — Durchbrechen der Stämme in der Mitte oder Abbrechen des Zopfendes — die fraglichen Vorteile wieder zu Wasser machte, wenn nicht gar überstieg.

Dergleichen Maschinen mögen wohl beim Roden von Bäumen mit flachstreichenden Seitenwurzeln oder Bäumen mit Herz- und Seitenwurzeln, z. B. Fichte, mit mehr Vorteil anzuwenden sein als bei unserer — starke und tiefgehende Pfahlwurzel und viele Seitenwurzeln treibenden Kiefer. Für alle Baumarten, welche Pfahlwurzel treiben, überhaupt für starke Stöcke, möchte wohl ein gut geschulter kräftiger Holzarbeiter mit Axt, Schaufel und Rodehacke noch immer die vorteilhafteste Maschine sein.

Über Trutwild.

Herr Oberförster Westermeier referiert in Nr. 13, Bd. V der „Deutschen Forst-Zeitung" über die Verhandlungen des Märkischen Forstvereins und ersieht aus einem von mir eingesandten Bericht über Trutwild, welcher in der Versammlung vorgelesen wurde, daß ich Mißerfolge mit dem Trutwild gehabt hätte, ohne weitere Thatsachen anzuführen. Damit die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" sich selbst ein Urteil über gehabte Erfolge und Mißerfolge bilden können, führe ich kurz einige Thatsachen an.

Im Frühjahr 1888 setzte ich in Gemeinschaft mit Herrn von Bornstädt auf Relzow 1 Truthahn und 3 Hennen aus. Im Frühjahr 1889 hatten wir 17 Stück Trutwild, von denen 6 Hennen ihre Bruten im Sommer ausbrachten. Im Herbst 1889 war der Bestand gegen 40 Stück. Im Winter wurden 3 Hähne abgeschossen und 5 Hennen wurden eingegangen gefunden. Ende März 1890 zählte ich einmal 27 Stück in einer Kette vereinigt. Bis heute sind mir bereits 5 Ketten mit Jungen diesjähriger Brut bekannt. Das erste Gelege ist am letzten Mai, das fünfte Gelege am 30. Juni ausgebrütet. Im Juni habe ich einigemal 13 Hähne am Waldesrande gesehen, die fehlenden 9 Stück sind voraussichtlich Hennen, die noch brüten oder sich mit den Jungen noch nicht gezeigt haben.

Dem Herrn Grafen Bernstorff möchte ich auf seine Bemerkung, „daß die Jagd auf diesen großen, nur laufenden Vogel unmöglich dem braven Jäger Vergnügen machen könne", erwidern, „daß es genug brave Jäger giebt, denen es Vergnügen macht, auf den sitzenden Auerhahn mit der Schrotflinte zu schießen". Herr Graf Bernstorff wird seine Ansicht über die „dummen Puten" vielleicht noch ändern, wenn er erst Gelegenheit gehabt haben wird, einige Truthähne auf der Birsch mit der Büchse abzuschießen. Jedenfalls ist es leichter einen Rehbock als einen Truthahn zu beschleichen.

Mit Waidmannsheil!

Murchin, den 1. Juli 1890.

von Hor...

Rundschau.

„Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", Mai. Altums Untersuchungen ergaben bezüglich der Generationsfrage nunmehr endgiltig für den Hylobius abietis eine zweijährige und für den Hylesinperda eine einjährige Generation.

„Die Verjüngung in Löch Kulissenhieben". Von Forstmeist

Volmar. Löcherhiebe sind notwendig, wenn es sich um den Voreinbau gewisser Holzarten, z. B. Tanne und Eiche, handelt; sie sind sehr zu empfehlen da, wo der Boden flachgründig, trocken, humusarm, mehr nackt, der Sonne und den aushagernden Winden preisgegeben ist und hier und da Spuren von Bodenverwilderung zeigt, somit den vollen Genuß der Niederschläge nicht entbehren, den Oberbaum also nicht vertragen kann, wenn der Jungwuchs nicht vertrocknen soll. Ferner ist der Löcherhieb geboten, wenn der Verjüngungsschlag so frei liegt, daß der Wind das Laub aus dem Besamungsschlage hinwegfegen würde. „Aber auch in allen Umwandlungsbeständen aus Laub- und Nadelholz mit bereits verwilderten Bestandes-Rändern auf den Höhen, Rücken 2c., in denen z. B. das Laubholz wenigstens auf den besseren Bodenstellen erhalten werden soll, sowie beim Anstreben einer gruppenweisen Bestandesmischung, z. B. der Fichte oder der Tanne mit der Buche, der Eiche mit der Buche 2c., oder endlich da, wo eine möglichst rasche Verjüngung auf großer Verjüngungsfläche aus irgend einem unabweisbaren Grunde notwendig erscheint — wo also ein va banque-Geschäft vorliegt — dürfte der Löcherhieb mit ringförmiger Erweiterung mehr geboten als empfohlen sein."

Die Kulisse hat den Löchern gegenüber den Nachteil, daß ihre Ränder durch Wind und Sonnenbrand mehr oder weniger veröden, wenn sie auch von Ost nach West und die Bestandes-Abräumungen von Süd nach Nord ziehen. Außerdem kann ein Sturm, und namentlich ein Wirbelwind, in der langen Kulisse ein größeres Unheil anrichten als in den gruppenweis gelagerten Löchern.

Die Größe der Löcher, Breite der Kulisse und ebenso die Frage, ob auf der Fläche Schirm- oder Besamungsbäume stehen bleiben sollen, ist nach der Bodenart und Bodendecke zu entscheiden, ebenso kommt der Bodenzustand, daneben allerdings auch die erstrebte Holzart, bei der Beantwortung der Frage nach der auf der Loch- bezw. Kulissenfläche anzuwendenden [illegible]turmethode ausschlaggebend in Betracht. [illegible]hen wird man säen, auch von Fichte und [illegible]: möglichst die Selbstbesamung wirken [illegible]n, auch Eichen sollte man säen, weil die [illegible]nzung leicht sehr teuer wird. Daß die [illegible]en durch Graswuchs zu Grunde gingen, [illegible]olmar nicht erlebt, „denn bis zum vernichtenden Graswuchse sollte man es überhaupt bei der Eiche nicht kommen lassen. Lichter Schirmbestand von Stockausschlag, von der Kiefer, der Lärche, der Aspe, der Birke, der Salweide, welche man durch Anflug oder durch gleichzeitigen Mitanbau kräftiger Pflanzen gewinnt (wenn nicht durch den Schirm des Mutterbestandes), dürften den Graswuchs dämpfen, und diese Treibhölzer schädigen den Höhentrieb der Eiche nicht, wenn man sie mit Messer, Säge und Schere gehörig überwacht. Außerdem verhüten sie den Frostschaden, sie stellen den seitlichen Bestandesschluß sehr bald her, und sie fördern den Höhentrieb der Eiche, wenn man sie — die Treibhölzer — gehörig schneidet und dadurch einen lichten Schein über den jungen Eichen herstellt".

Genügt dieses nicht, des Grases Herr zu werden, so ist das Gras zu schneiden und die Grasfläche dann zwischen den Eichenreihen grob umzuhacken, oder es sind endlich auf tüchtigen Manteuffel'schen Hügeln sogleich kräftige Kiefern, Lärchen, Birken einzupflanzen.

Wo die Bodengüte für die Eiche fraglich ist, läßt man am besten die kahl abgetriebene Fläche gegen Abgabe des Stockholzes roden und sät dann Nadelholz an, welches ebenso wie reichlicher Birken- und Weichholz-Anflug sehr üppig wachsen wird.

Dr. G. Dieck in Zöschen bei Merseburg weist nochmals darauf hin, daß es von der Douglasfichte zwei Arten, die red fir und die yellow fir, giebt, und daß J. Booth bisher hauptsächlich die minderwertige Art durch Samen-Verkauf an den Staat zur Kultur geliefert hat. Die diesbezüglich mit Recht aufzuwerfende Frage „**Warum?**" werde J. Booth nicht wohl beantworten können, da er diese zwei Arten sehr wohl gekannt zu haben behauptet. Auch sonst habe sich J. Booth schon einige forstbotanische Irrtümer zu Schulden kommen lassen; so habe er vor einigen Jahren eine amerikanische Ulme zur Akklimatisation empfohlen, welche nach Dr. G. Dieck die in Mitteldeutschland, besonders aber in Schottland und Skandinavien heimische Ulmus scabra Mill. gewesen sei; ferner habe er den sogen. Acer californicum T. et Gr. ungemein gepriesen und empfohlen, den Dr. G. Dieck als eine Form des gemeinen Acer negundo nachgewiesen habe. Die Douglasfichte sei nun als dritter Baum hinzugekommen.

Übrigens habe J. Booth selbst erklärt, daß

er seine Kenntnisse nur aus den Akklimatisationsversuchen schöpfe, während doch der Ausführung solcher das eingehende Studium der in Frage kommenden Holzarten in ihrer Urheimat vorauszugehen habe. Wenn J. Booth bisher seine Versuche auf Staatskosten ausgeführt habe und bezüglich der Akklimatisation fremder Holzarten sowohl Berater der Regierung als auch Samen-Lieferant gewesen sei, so würden in Zukunft zu derartigen Versuchen keine Staatsgelder mehr zur Verfügung stehen, dieselben vielmehr auf eigene Kosten und eigenes Wagnis hin auszuführen und die sich aus diesen „Versuchen" ergebenden Kenntnisse auf eigene Kosten zu erwerben sein.

* * *

Nach dem „Handelsblatt für Walderzeugnisse" vom 31. Mai ist die Korkindustrie eine der wichtigsten Industriezweige Spaniens. Ihren Hauptsitz hat dieselbe in der Provinz Gerona, wo sich zahlreiche Korkschneidefabriken mit dem Zerkleinern der betreffenden Eichenborke beschäftigen. Im Jahre 1885 betrug die Ausfuhr 10,000 Zentner Rinde und 1137 Millionen Stück geschnittene Pfropfen im Werte von 12 Millionen Mark; im Jahre 1886: 19,660 Zentner Rinde und 1195 Millionen Stück Pfropfen im Werte von 14 Millionen Mark. In den letzten Jahren wurde die Korkproduktion in verschiedenen Distrikten durch eine Raupe beeinträchtigt, welche die Bäume in kurzer Zeit ihrer sämtlichen Blätter beraubte und dadurch die Rindenbildung hemmte.

* * *

Nach der „Österreichischen Forstzeitung" Nr. 19 vom 9. Mai hat die Landwirtschaftsgesellschaft in Klagenfurt zum Vernichten der Maikäfer auch die Heranziehung der Schulkinder während der Morgenstunden zum Einsammeln der Käfer beantragt. Da der Maikäfer nicht im ganzen Lande gleichzeitig seine Flugzeit hat, sondern nur in einzelnen Teilen, welche mehr oder weniger weit voneinander entfernt liegen, so hat die Landesbehörde von Kärnten den Auftrag erteilt, eine Flugrayonkarte anzufertigen, einmal, um das Auftreten des Schädlings im Lande genau kennen zu lernen, und dann, um die Flugjahre für die einzelnen Landesteile einigermaßen voraus zu wissen. Diese Kenntnis der einzelnen Flugjahre und -Orte ermöglicht es, in den jedesmal gefährdeten Landesteilen noch besonders auf das Gesetz über das Einsammeln und Vernichten derselben hinzuweisen und andererseits die Gemeinden nicht besonders in Anspruch zu nehmen, in deren Gemarkung kein Flugjahr zu erwarten steht.

In diesem Frühjahr beobachtete größere Krähenzüge bestehen zumeist aus Saatkrähen (Corvus frugilegus L.), und zwar aus nordischen Durchzüglern, die alljährlich im Herbst (Oktober und November) nach Süden wandern und im Februar und März wieder nach dem Norden zurückkehren. Sie ziehen in kleinen und großen Scharen, oft mit Dohlen, Nebel- und Rabenkrähen gemischt, meist in bedeutender Höhe dahin, sind aber an ihrem Rufe, einem heiseren, tiefen „Kra", den sie öfters ausstoßen, leicht kenntlich.

* * *

„Forstliche Blätter", Mai. Obgleich die Ergebnisse des vorjährigen Rindenmarktes zu Heilbronn ungünstige waren, so ist für 1890 doch eine nur um etwas geringere Masse zum Verkauf ausgeboten worden, nämlich vom Staate 2785 Zentner Glanzrinde, 4185 Zentner Reitelrinde und 1830 Zentner Grobrinde, zusammen 8800 Zentner gegen 10,029 Zentner in 1889. Von Gemeinden sind angeboten 11,162 Zentner Glanz-, 8663 Zentner Reitel- und 7295 Zentner Grobrinde, zusammen 27,120 Zentner gegen 26,357 Zentner in 1889. Die Privaten brachten 4475 Zentner gegen 5407 Zentner in 1889 auf den Markt, nämlich 1365 Zentner Glanz-, 1525 Zentner Reitel- und 1585 Zentner Grobrinde.

Von diesen Rinden wurden etwa drei Viertel gleich bei der ersten Versteigerung verkauft, und zwar zu denen des Vorjahres fast gleichen Preisen: durchschnittlich Mk. 5,40 für 1 Zentner Glanzrinde mittlerer Güte und mittelmäßig günstiger Abfuhrgelegenheit.

Als Neuerung kam auf Anregung des Ausschusses des Württembergischen Gerbervereins der Versuch zur Anwendung, einzelne größere Lose unter der Bürgschaft der regenfreien Lieferung zu versteigern. Zwei Käufer hatten sich der Staatsforstverwaltung gegenüber bereit erklärt, für zwei von ihnen ausgewählte Lose von zusammen 1000 Zentner Gl
und Reitelrinde — nicht aber Grobrinde
50 Pf. für den Zentner mehr zu zahlen, wenn
reichende Vorkehrungen getroffen würden, bei
tretendem Regen die Rinde unter Dach zu bri
und so vor dem Ausgelaugtwerden zu sic

Da die ungarischen und französischen Rinden bereits regenfrei geliefert zu werden pflegen, ist dieser Versuch sehr an der Zeit; er wird diesen der deutschen Rinde bisher gemachten Vorwurf beseitigen und der deutschen Rinde den Wettbewerb mit diesen ausländischen erleichtern.

In Ungarn lassen die Waldbesitzer die bereits als unberegnet verkaufte Rinde nur schälen, während die Rindenhändler das Trocknen besorgen. Die Rinde wird zu diesem Zweck im Schlage zusammengestellt in durch schmale Gassen (zur Förderung des Luftzuges) unterbrochene Haufen, welche bei Regenwetter mit großen ledernen Decken (ähnlich denen der Güterwagen auf den Eisenbahnen) überdeckt und nach dem Regen wieder freigestellt werden.

Diesem Schutze geht aber zur Verhütung des Schimmelns der Rinde eine Antrocknung in der Weise voraus, daß die frisch geschälten Rindenstücke an horizontalen (auf kreuzweise eingesteckten Schälprügeln ruhenden) Stangen in zwei Reihen dachförmig nebeneinander gestellt werden, um zunächst bis zu einem gewissen Grade auszutrocknen.

In Thüringen wird die Rinde auf Böcken getrocknet und bei Regen mit imprägniertem Segeltuche überdeckt. Gegen den Wind sind diese Segeltuch-Decken an allen vier Ecken mit eingenähten kleinen Blei- oder Eisenkugeln beschwert.

Berichte.

Versammlung des Pommerschen Forstvereins vom 18.—20. Juni 1890 in Heringsdorf.

(Fortsetzung.)

II. **In welchem Umfange ist der in den haubaren Beständen vorhandene Kiefernanflug zu nutzen und wie ist dabei zweckmäßig zu verfahren?**

Das Thema ist im vorigen Jahre zurückgestellt, liegt aber nun gedruckt im Vereinsheft vor. Der Berichterstatter, Oberförster Kroll-Eggesin, beantwortet die Frage nur vom Gesichtspunkte seiner lokalen Verhältnisse, welche alte und junge Bestände, die aus Anflughorsten entstanden sind, sowie massenhaften jungen Kiefernanflug aufweisen. Er hat seine Lehren abstrahiert aus der Beobachtung der Geschichte seines Reviers.

Er unterscheidet gleichmäßigen und gutwüchsigen Anflug von dem horstweisen resp. einzeln stehenden schlechtwüchsigen Anflug; letzterer markiert sich durch Fehlen der Spitzknospe, deutlicher Gipfeltriebe und gedrückte Form mit 20—30 Jahresringen bei Fingerstärke. Solche Vorwüchse verwirft er als ganz unbrauchbar.

Gleichmäßigen Anflug stellt er im allgemeinen nach den Regeln des Samenschlages in zwei, selten drei Hieben mit Zwischenräumen von je 3—5 Jahren frei mit der Maßgabe, daß je nach der Stärke des Druckes, der auf dem Anflug lastete, relativ stärker oder schwächer über demselben gelichtet wird.

Tritt der Anwuchs nur in gutwüchsigen Horsten auf, so kann man zwei Wege einschlagen, nämlich entweder die Horste durch Absäumen der Ränder allmählich vergrößern und durch Randverjüngung in Bestand bringen, oder gleichmäßig den ganzen Bestand durchlichten, um auch die Zwischenstellen auf natürlichem Wege zu verjüngen. Hierbei ist eine künstliche Bodenverwundung durch Eggen oder grobscholliges Umhacken (nicht in Streifen!) um zu umgehen. Letzteres Verfahren hat sich Eggesin besser bewährt. Fehlstellen komplettiere n mit Schattenballen aus nächster Nähe, doch issen dieselben im frühesten Frühjahr gesetzt erden, um noch von der Frische zu profitieren. n günstigen Stellen kann man auch Mischhölzer vor- oder einbauen. Die Kosten dieser Nachbesserungen ersetzt der Lichtzuwachs reichlich. Ältere Vorwüchse kann man sogleich freistellen, niedrigen Anwuchs bei 30—50 cm Höhe zum erstenmal lichten. Endhieb nach 3—6 Jahren. Findet sich hoffnungsvoller Vorwuchs schon in der II. Periode, so nehme man auch diesen in Angriff, um durch Vorgriffe größere horstweise Verjüngungen zu erzielen. Nach der Räumung muß man den Bestand pflegen durch Läuterungen und Aushieb der schlechtgewachsenen Stämme, sowie besonders der Protzen.

Trotz aller Bemühungen erzieht man aus den Vorwüchsen keine guten Bestände. Der Massenertrag sei geringer, der Geldertrag schlechter, weil viel schlecht gewachsenes, ästiges und krankes Holz darunter aufwachse. Der Rüsselkäfer verursache anfangs sehr viel Verluste. Der Samen- und Kahlschlagbetrieb habe den Vorzug, wenn der Anflug nicht ganz vorzüglich sei.

Der Mitberichterstatter, Oberförster Hoffmann, schlägt ein verschiedenes Verfahren ein, je nachdem der Anflug unter 20 cm, 20 bis 100 cm oder über 100 cm hoch ist. Bei dem niedrigen Anwuchs lichte man wie man will, vermeide durch Hieb bei Schnee und weichem Wetter, sowie durch geschicktes Werfen der Stämme größere Beschädigungen und beseitige alle Protzen im Anwuchse. Bei der zweiten Gruppe untersuche man, ob der Anflug geschlossen ist oder nicht. Im ersten Falle lichte man sofort und pflanze Fehlstellen mit Ballen aus, die selbst im miserabelsten Zustande noch zu verwenden seien. Bei nicht geschlossenen Vorwüchsen verfahre man, wie Referent empfohlen. Alles Holz muß unbedingt gerückt werden; der von Menschen gezogene Alborn'sche Rückwagen hat sich vorzüglich bewährt.

Von über 1 m hohem Anflug erhalte man nur die geschlossenen Horste.

Oberforstmeister Küster-Stralsund hat in seiner 40jährigen Erfahrung recht viele natürliche Kiefernverjüngungen gesehen und probiert, aber sehr selten Erfolge davon bemerkt. Gute Kiefernsamen-

schläge könne man ausnahmsweise in der Oberförsterei Poggendorf beobachten, dort sei der Boden (anlehmiger Sand) sehr empfänglich. Ein Hauptfeind aller natürlichen Verjüngungen der Kiefer sei der Rüsselkäfer. Man hätte früher vielfach Kiefernsamenschläge gestellt; der Anflug sei immer vom Rüsselkäfer gefressen, nicht besser sei es der Nachbesserung oder richtiger der Nachkultur mit Saat oder durch Pflanzung einjähriger Kiefern gegangen; schließlich hätte man mit Ballen operieren müssen, und zwar trotz des mitunter sehr schlechten Materials mit bestem Erfolge. Man hätte selbst manneshohe Ballen mit dem Spitznamen Ballenser (Ballen, Ballenser, Ballenseste) genommen. Aber welche enormen Kosten hätten sich aufgesummt! Man solle natürliche Kiefernverjüngungen nur anlegen resp. benutzen auf den wenigen dazu geeigneten Standorten; im übrigen säe oder pflanze man, das sei billiger und besser.

Oberforstmeister von Varendorff ist auf die Benutzung des Vorwuchses durch vielseitiges Studium der Stammabschnitte unserer alten Kiefern geführt worden.

Im Innern derselben hat er oft 20—30 ganz enge Jahresringe auf 1 cm Stärke gefunden, ein unwiderleglicher Beweis, daß diese Stämme in der Jugend unter starkem Druck gestanden und sich dennoch zu schönen, starken und gesunden Stämmen nach und nach entwickeln konnten; gegen unsere Kulturen mit der Hand sei er durch die großen Schüttekalamitäten mißtrauisch geworden. Das Resultat beider Beobachtungen hätte ihn zur natürlichen Verjüngung der Kiefer zurückgeführt, die nach seinen Beobachtungen nicht oder doch weniger geschüttet hätte; selbst die ausgepflanzten Schattenballen hätten auch im Freien nicht geschüttet.

Hätte man gleichmäßigen Anflug auf der ganzen Fläche, so solle man ja nicht sofort räumen, denn mit dem Schirmstande wäre auch der ganze Anflug bald verloren. Geschlossene gutwüchsige Horste könne man erhalten und unter radialem Werfen der Stämme freistellen; am besten sei aber allmähliche gleichmäßige Auspländerung der ganzen Verjüngungsfläche. Mit der Ansicht der Referenten, alle einzelnen Vorwüchse und die Protzen baldmöglichst wegzunehmen, ist er ganz einverstanden. Die Ungleichaltrigkeit der Anflughorste sei nicht bedenklich, da sich dieselbe im späteren Bestandesalter auswachsen würde. Man solle jedoch keine zu großen Opfer durch Auspflanzung, namentlich nicht mit dem so teuren Ausrücken des Holzes bringen; Geduld sei die Hauptsache, damit käme man am weitesten.

III. **Durch welche Mittel vermag die Forstverwaltung den jährlich mehr hervortretenden Mangel an tüchtigen Waldarbeitern zu beseitigen.**

Der Referent, Oberförster Westermeier-Falkenwalde, behandelt in freiem Vortrage obiges Thema etwa wie folgt: „Die Königl. Forstverwaltung hat im allgemeinen über Arbeiternot nicht zu klagen gehabt, denn die Bevölkerung unserer Waldgebiete arbeitet meist recht gern im Walde, mit dem sie so viele Beziehungen verbinden. Meist drängt auch in der Zeit der wichtigsten Waldarbeiten keine andere Arbeitskonkurrenz, schließlich ist oder soll doch der Lohn ein angemessener, bei schwerer Arbeit, z. B. Holzeinschlag, sogar ein höherer sein. Nur die jetzige, fast die ganze zivilisierte Welt erregende Arbeiterbewegung hat auch die stillen Waldgebiete berührt, ähnlich, doch weniger bemerkbar, wie die Gründerzeit gleich nach dem französischen Feldzuge. Während sonst in den die Forstverwaltung behandelnden Werken, in den Instruktionen und Verfügungen derselben sehr selten die Arbeiterfrage berührt wird, sind diese beiden Epochen durch zwei fast gleichlautende Ministerialerlasse markiert, welche die Besserstellung der Waldarbeiter durch billige Überlassung von Waldflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung bezwecken; es sind die Verfügungen vom 7. Oktober 1873 und vom 31. Oktober 1889. Diese Verfügungen sind jedenfalls durch gewisse Notstände diktiert worden. Ohne Zwang soll die Forstverwaltung nach Ansicht des Referenten die Lage der Arbeiter nicht verbessern, da dieselbe unter den jetzigen Verhältnissen zufriedenstellend ist. Kommt man den Arbeitern zu sehr entgegen, so erweckt man in ihnen nur Ansprüche, macht sie unzufriedener, und ihre Forderungen werden eine Schraube ohne Ende, wie wir dies ja überall in der Industrie, im Bergwerk, im Bauhandwerk ꝛc. gesehen haben.

Wann liegen nun wirkliche Notstände vor? Wenn dauernd die Arbeiter nicht mehr kommen, auch durch keine Bitten und Drohungen zu bewegen sind, unter den früheren Verhältnissen zu arbeiten. Die Ursachen können vorübergehender Natur, z. B. Teuerung durch Mißernten oder lohnendere, vorübergehende Arbeit in der Nähe (Kanal-, Chaussee-, Eisenbahnbauten), oder dauernd sein, z. B. Anlage von Bergwerken, Fabriken ꝛc. Welche Mittel helfen der Not an Waldarbeitern ab?

1. Lohnerhöhungen.

Vorausgesetzt, daß der Lohn bereits den ortsüblichen Durchschnittssatz erreicht hat, soll man denselben zunächst widerruflich und mit kleinem Satz erhöhen. Bei vorübergehenden Kalamitäten soll man denselben nach Verschwinden derselben möglichst schnell wieder herabsetzen. Bei dauernder Konkurrenz anderer Arbeitgeber soll man, wenn die Not zwingt, noch einmal zulegen. Wiederholte kleine Lohnerhöhungen haben den Vorzug vor einer einmaligen größeren Zulage.

2. Verschaffung von Waldnebennutzungen.

a) Von Ländereien.

Dieser Weg ist bereits vom Herrn Ressortminister mit Erfolg beschritten worden, wie wir oben sahen. Die beiden erwähnten Verfügungen ermächtigen die Regierungen, solche in den Revieren belegene Flächen, die sich dauernd zur Acker- und Wiesennutzung eignen, freihändig an Waldarbeiter zum, ja unter dem Grundsteuerreinertrage zu r pachten und die Pachtzeit eventuell wieder verlängern. Referent berührt hierbei die Fr ob ständige oder unständige Waldarbeiterko vorzuziehen seien resp. ob man den Waldarbeit auch Wohnungen bauen solle? Nach Beleuchtu des Für und Wider beantwortet er dieselbe da daß ständige Waldarbeiter nur in der Not organisieren seien, da sie sonst leicht eine Last u

kostspielig werden; ebenso seien Arbeiterwohnungen nur in Fällen dringendsten Bedürfnisses zu bauen.

Referent verwirft die unentgeltliche Verteilung von Ländereien, weil sich dabei Ungleichheiten, die als Ungerechtigkeit ausgelegt werden können, nicht vermeiden lassen. Es erhöhe das Interesse des Arbeiters an seinem Lande, wenn er etwas dafür zahlen müsse; überhaupt müsse die Verwaltung im beiderseitigen Interesse streng die gute Bewirtschaftung der Pachtländereien kontrollieren und derartigen Pächtern durch gemeinschaftlichen Bezug von mineralischen Düngesalzen, von Saatgut 2c., sowie durch guten Rat helfen und ihren Eifer durch Prämien in Form von Pachterlassen, von Vorschüssen 2c. anzuspornen suchen.

Das kürzlich vom Landtage verabschiedete Rentengütergesetz könne vielleicht der Regierung in dieser wichtigen Frage neue Gesichtspunkte eröffnen.

b) Von anderen Nebennutzungen, wie Gras, Streu, Farnkraut, Moos 2c.

Diese Nebennutzungen sollen nur dann und dort abgegeben werden, wenn und wo sie entbehrlich sind, und nur solchen Waldarbeitern, die sich als treu und zuverlässig **bereits bewährt** haben, namentlich auch in solchen Zeiten, wo sie anderwärts mehr verdienen konnten. Sie sollen in Zeiten der Arbeiternot eine Belohnung resp. ein besonderes Reizmittel bieten, indem nur die treuen Waldarbeiter diese Nebennutzungen genießen, also damit etwas voraus haben vor dem übrigen Publikum. Über die Art der Gewährung der obengenannten Nebennutzungen läßt sich Referent noch ausführlicher aus.

c) Von Brennholz.

Bewährte und treue Waldarbeiter sollen auch im Bezug von Brennmaterialien einen Vorzug vor dem Publikum und vor den anderen unsteten Waldarbeitern haben, die nur kommen, wenn sie keinen besseren Verdienst finden. An solchen unzuverlässigen Elementen hat die Forstverwaltung gar kein Interesse, und ist es gut, dies recht deutlich zu bekunden. Über die Art mögen die Ansichten auseinandergehen. Begünstigung bei der Überlassung von Heidemiete und dem freihändigen Verkauf von Stock- und Reiserholz liegt am nächsten.

Alten, durchaus bewährten Waldarbeitern von tadelloser Führung mag sogar in Notjahren und bei Unglücksfällen, z. B. Feuer, nach Prüfung der Verhältnisse auch Bau- und Nutzholz zur Taxe gewährt werden.

Referent weiß sehr wohl, daß er mit manchen seinen Forderungen alten Verwaltungsgrundsätzen entgegentritt, aber in Notständen müssen oft dem Geiste Opfer gebracht werden, und die heutige Arbeiterbewegung hat etwas Revolutionäres.

Alle oben aufgezählten Vergünstigungen sollen nur ausnahmsweise nur an alte, treue und bewährte Waldarbeiter vergeben werden können, und werden sie in Zeiten der Not [illegible]fen. (Schluß folgt.)

Bericht über die 33. Versammlung des Niederlausitzer Forstvereins.

Der Niederlausitzer Forstverein hielt seine Versammlung pro 1890 am 8. Juni in Luckau ab. Auf der Tagesordnung standen:

1. Bericht des Vorsitzenden, Revierförsters Knieschke in Glienig, über die 32. Versammlung am 23. Juni 1889.
2. Ist der Kiefernspinner in den vergangenen Jahren in den Revieren der Herren Vereinsmitglieder besorgniserregend aufgetreten?
   Wie ist das Verhalten desselben gewesen?
   Sind Mittel zu dessen Vertilgung angewendet und welche?
   Wie haben sich dieselben bewährt?
   Fraßen noch andere Raupen gleichzeitig mit dem Spinner?

Referent: Revierförster Gotthardt in Gebersdorf.

Meine Herren, ich will versuchen, Ihnen Entstehung und Verlauf eines Fraßes der Kiefernspinnerraupe in meinem Revier zu schildern.

Im Juli und Anfang August des Jahres 1887 zeigten sich in dem meiner Verwaltung unterstellten Revier auffallend viele Schmetterlinge des Kiefernspinners, trotzdem wenig von Fraß vorher zu bemerken war. (Bei dem Probesuchen im Winter von 1886/87 waren im Durchschnitt nur vier Raupen pro Stange gefunden worden.)

Das Wetter zum Ablegen der Eier war äußerst günstig, was zur Folge hatte, daß auch die jungen Raupen gut auskamen und sich gut entwickeln konnten. Das Ergebnis des Probesuchens 1887/88 war im Durchschnitt 80 Raupen pro Stange, so daß ich die größte Sorge für die befallenen Bestände hatte.

Selbstverständlich meldete ich die vorhandene Gefahr meinem Herrn Prinzipal mit dem Ersuchen, die nötigen Gelder zur Vertilgung bereitzustellen. Es wurde mir aber der Bescheid, daß doch eigentlich ein Kahlfraß bei der festgestellten Raupenmenge noch nicht zu erwarten sei und abzuwarten wäre, ob nicht durch Naturereignisse der Fraß inhibiert würde. Auch würde es fast zur Unmöglichkeit gehören, die befallenen Bestände (ca. 60 ha) durch Leimringe, denn diese kommen doch nur in Betracht, zu retten, da die nötigen Arbeiter hier einfach nicht aufzutreiben sind, um das Leimen in ein paar Tagen zu besorgen.

Es wären hier, da es junge Stangenorte sind, pro Hektar ca. 9000 Stämme zu streichen gewesen. Auch ist das Anröten der jungen Stämme schon eine heikle Sache, denn alle Augenblicke wird, trotz der größten Vorsicht, die Basthaut mit durchschnitten und dadurch um die Wette mit den Raupen geschadet.

Sorgenvoll sah ich das Frühjahr kommen und sah im Geiste schon die herrlichen Bestände dem Untergange geweiht. Es lag eine ungeheure Schneemenge in den Beständen bis Anfang April, wo es anfing stark zu tauen und dadurch die Bestände buchstäblich im Wasser schwammen, so daß ich die freudige Zuversicht hatte, die Raupen müßten in demselben umkommen. Noch kam hinzu, daß sehr oft starke Nachtfröste eintraten und das Wasser gefror, so daß alles eine Eisdecke wurde.

Erst Ende April fingen die Raupen an zu baumen, und sah ich zu meinem Schrecken, daß sie recht gesund und munter die Reise antraten. Es dauerte auch nicht lange, so machte sich der Fraß bemerkbar. Jedoch hatten wir bis Mitte Juni recht unangenehmes, kaltes, regnerisches Wetter, so daß das Wachstum der Raupen nur sehr langsam von statten ging und namentlich die Häutungsperioden sehr lange dauerten. Trotzdem lichteten sich die Kronen von Tag zu Tag immer mehr, teilweise waren nur noch die Maitriebe verschont.

Da eines Tages Anfang Juli trat eine merkwürdige Erscheinung ein. Die Raupen krochen zu Tausenden von den Bäumen auf die Erde und waren im höchsten Grade unruhig. Da ich mir dies nicht erklären konnte, so sammelte ich 100 Stück derselben und fütterte sie zu Hause in einem Glaskasten. Auch hatte ich eine Anzahl der Länge nach aufgeschnitten und mit der Lupe untersucht, konnte aber nicht das Geringste entdecken. Diese auffällige Bewegung der Raupen dauerte 3 Tage, dann waren alle wieder gebaumt und fraßen ruhig weiter.

Erst Mitte August fingen die ersten Raupen an sich zu verpuppen, und Anfang September flogen die ersten Schmetterlinge. Nun zeigten sich aber auch die ersten Raupen mit Ichneumonen besetzt, und zwar stetig fortschreitend in solcher Menge, daß auf jeder Stange 15 bis 20 mit den weißen Tönnchen übersponnene Raupen saßen. Auch waren mit einem Male Tausende von Laufkäfern (Calosoma sycophanta) vorhanden, daß man sich in acht nehmen mußte, nicht auf jeden Schritt einige zu zertreten. Trotzdem flogen die Schmetterlinge in großen Massen, und es war in der Dämmerung ein Brausen in der Luft, das man schon von weitem hören konnte.

Die Eier hingen an dem dürren Reisig in förmlichen Trauben, ebenso an den Nadeln.

Die jungen Raupen kamen zu Tausenden, aber erst Anfang Oktober aus, und nun trat wieder kaltes, nasses Wetter ein, so daß die auskommenden Räupchen nicht von der Stelle kamen und auch nicht fressen konnten.

Ende Oktober trat plötzlich starker Frost mit etwas Schnee ein, und fielen nun die kleinen schwarzen Raupen zu Tausenden von den Bäumen und verendeten auf dem Schnee.

Bei dem Probesuchen im Winter 1888/89 wurden pro Stange im Durchschnitt 10 große Raupen gefunden, aber trotz des genauesten Nachsehens keine einzige junge Raupe. Dies beruhigte mich aber keineswegs, da die winzig kleinen schwarzen Dinger ja kaum unter den Nadeln zu erkennen gewesen wären.

Im Frühjahr 1889 hatte ich an den verschiedensten Stellen in den befallenen Orten Proberinge angebracht, um mich zu überzeugen, ob junge Raupen vorhanden wären, jedoch fand ich nur ganz vereinzelt einige derselben auf den Ringen, so daß ein erneuter Fraß ausgeschlossen erschien, um so mehr, da ich glaubte, die wenigen vorhandenen großen Raupen würden alle durch Ichneumonen vernichtet werden.

Dem war aber nicht so, denn die Raupen fraßen wie die Wölfe und fingen schon an, sich Mitte Juni zu verpuppen.

Von Ichneumonen kaum eine Spur. Wo waren diese Massen geblieben? Waren sie ebenfalls durch Witterungseinflüsse vernichtet?

Es trat also abermals die Besorgnis ein, daß der Fraß von neuem beginnen würde. Von den Puppen kam aber fast keine zum Schmetterling. Es kommen hier alljährlich Ende Mai die schwarzen Krähen, die in der Nähe in ganzen Kolonien nisten, in Scharen mit ihren Jungen, suchen auf den Feldern und im Walde nach den Engerlingen und hatten auch bald die Raupenfraßbestände gefunden, die sie nun täglich mit solcher Gründlichkeit absuchten, daß, wie schon gesagt, fast nicht ein Schmetterling zur Entwickelung gelangte. Interessant ist, wie geschickt sie die Puppe (nur diese nehmen sie) aus der Hülse ziehen, und es war eine wahre Freude, die Hülsen wie gesät an der Erde liegen zu sehen. Allerdings verursachen sie ja auch einigen Schaden, indem sie die jungen, noch nicht verholzten Maitriebe beim Heraussetzen umbiegen. Aber in diesem Falle sieht man ihnen dies gern nach, denn ich bin durch ihre Hilfe meine sämtlichen Raupen los geworden. Auch den Engerlingen stellen sie mit aller Macht nach, so daß in hiesiger Gegend ein Engerlingsfraß fast unbekannt ist. Darum hege und pflege ich sie auf alle Art, denn sie sind ohne Belohnung die besten Verbündeten.

Von meinen 100 gefütterten Raupen wurden durch den Knäuel-Ichneumon (Ich. globatus) 55, durch den gebogenen (Ich. circumflexus) 10, durch den Zellen-Ichneumon (Ich. Mussii) 8, letztere beiden in den Puppen, vernichtet, 13 kamen um, ohne daß ich feststellen konnte wodurch, und nur 14 brachten Schmetterlinge.

Erwähnen möchte ich noch, daß ich überall, wo die Raupe in den Beständen nur vereinzelt vorkam, sich aber Ichneumonen und Laufkäfer fanden, diese gesammelt und in die befallenen Bestände übertragen habe. Ob dies nun zu der kolossalen Vermehrung beigetragen hat, will ich dahingestellt sein lassen, jedoch befürworten möchte ich diese kleine Mühe in ähnlichen Fällen, schaden wird es auf keinen Fall.

Daß die Ichneumonen allein die Verbreitung des Kiefernspinners verhindert hätten, kann nicht angenommen werden, aber Hand in Hand mit den vorerwähnten Ereignissen haben dieselben doch eine große Rolle gespielt.

Das merkwürdige, unruhige Benehmen der Raupen, wie oben erwähnt, kann ich mir nur dadurch erklären, daß dieselben jedenfalls zu der Zeit durch die kleinen Ichneumon-Fliegen arg belästigt wurden, die ihre Eier in den Raupenleib ablegten.

Merkwürdigerweise wütete der Fraß nur in 25- bis 30jährigen angehenden Stangenorten, wohingegen ältere Bestände ganz verschont blieben.

Die befressenen Bestände haben sich im Laufe des vergangenen Sommers und jetzt leidlich wi[illegible] erholt, nur ist eine starke Durchforstung erforderlich gewesen.

Vereinzelt fraß Nonne und etwas stärker die große Kiefernblattwespe mit dem Kiefernspinner zusammen.

Förster Anders aus Forsthaus Brand macht darauf aufmerksam, daß die Probesuchungen

zuverlässigen Leuten vorgenommen werden müssen, sonst würden oft nicht die Hälfte der vorhandenen Raupen gefunden. Befallene Bestände, die dann im Frühjahr geteert worden seien, hätten diese Thatsache bestätigt durch die bei weitem größere Anzahl der Raupen auf den Teerringen.

Revierförster Schwochow in Babben hat in seiner Praxis gefunden, daß bei sorgfältiger Probesuchung doch 2/3 der vorhandenen Raupen gefunden werden; späteres Teeren der befallenen Bestände habe ihn zu dieser Überzeugung geführt. Die Kosten des Teerens belaufen sich nach seinen Beobachtungen auf 16 Mark pro Hektar. Außerdem will er noch erwähnen, daß er einmal plötzliches Absterben der Raupen durch Pilzkrankheiten beobachtet habe. Vom Vorsitzenden und einigen Mitgliedern des Vereins wird diese Beobachtung bestätigt. In der Fraßperiode der Jahre 1868 bis 1872 zeigte sich das Absterben und Verschwinden der Raupen infolge von Pilzkrankheiten, namentlich in den Privatforsten des Kreises Jüterbog-Luckenwalde.

Revierförster Meißner aus Fürstlich-Drehna ist der Ansicht, daß das Sammeln von Raupen auf Entfernung von 1 m vom Stamm, trotzdem höchstens zwei Drittel der vorhandenen Raupen gefunden würden, stets genüge, um einen Kahlfraß zu verhüten.

Im allgemeinen ist die Versammlung aber der Ansicht, daß das Teeren resp. Leimen der Bestände sich billiger stelle als das Sammeln, und daß die Vertilgung der Raupen bei ersterem Verfahren eine gründlichere sei.

Über das Auftragen des Raupenleims durch Kelle oder Bürste entspinnen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtförster Liese in Schönwalde und Revierförster Schwochow in Babben; ersterer will der Kelle, letzterer der Bürste den Vorzug zusprechen.

Revierförster Gotthardt macht noch darauf aufmerksam, daß man die Fanggräben, um Bestände, die voraussichtlich kahlgefressen werden, bei Zeiten anlegen lasse, denn sobald der Kahlfraß da sei, wanderten die Raupen weite Strecken nach anderen Beständen, um neuen Fraß zu suchen; er habe erlebt, wie die Raupen sogar durch einen 200 Schritte breiten Roggenschlag marschierten. Zu solchen Zeiten nehmen die Raupen in ihrer Not auch Schonungen an, während sie für gewöhnlich am liebsten Bestände von 30 Jahren und älter befressen.

Revierförster Meißner schätzt die Dohlen sehr als Schmetterlingsvertilger.

Förster Brauner in Neudöbern erwähnt auch den Holzhäher und Kuckuck noch als fleißige Raupenvertilger und hat diese Vogelarten immer in größerer Anzahl in den Fraßstellen des Spinners bemerkt, während namentlich die Kuckucke sich für gewöhnlich vereinzelt und ziemlich gleichmäßig verteilt zeigen.

Förster Nitzke in Kemlitz ist der Ansicht, daß man die bei den Probesammlungen gefundenen Raupen erst nach Ichneumonen untersuchen lassen müsse, bevor man gegen die Raupen vorgehe; seien viele mit Ichneumonen behaftet, dann brauche man nichts zu thun. (? Die Redaktion.)

Der Referent Gotthardt hält diese Ansicht für gefährlich; er habe in seinem Referat bereits darauf hingewiesen, daß die vom Ichneumon angesteckten Raupen ebensostark fressen als die gesunden, und rät, wenn die Raupen in besorgniserregender Menge vorhanden sind, doch zu Vertilgungsmaßregeln, wenn die Mittel dazu bewilligt werden.

Der Vorsitzende rät der Versammlung, welche aus lauter Privatforstbeamten besteht, daß jeder sich im Herbst durch Probesuchungen überzeugen möge, ob Raupen in gefahrdrohender Menge vorhanden seien; wo dies der Fall, möge es der betreffende Beamte seiner Herrschaft melden und deren Entscheidung einholen, ob etwas gethan werden solle oder nicht. Wolle die Herrschaft Vertilgungsmittel ergreifen lassen, so möge der Beamte immer zum Teeren raten, denn dies sei das billigste und erfolgreichste Mittel. (Schluß folgt.)

— [**Zum Holzhandel im Jahre 1889.**] Das Jahr 1889 ist für den gesamten Holzhandel als das weitaus günstigste seit langer Zeit zu bezeichnen und hat, was Umfang und Ergiebigkeit der Geschäfte anlangt, das Vorjahr, welches auch bereits im Verhältnis zu seinen Vorgängern befriedigen konnte, noch wesentlich übertroffen. Nicht zum geringsten Teil ist dieses Ergebnis den günstigen Witterungsverhältnissen und dem fortlaufenden Angebot von Schiffsraum zu verdanken, welche sowohl dem Bezuge, als auch dem Versande den denkbar besten Vorschub leisteten. Der Umfang der zum Export vom Königsberger Platz gelangten Hölzer hat sich denn auch nach dem „Bericht des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. über das Jahr 1889" von 78,878 Last (197,384 fm) im Jahre 1888 auf 119,581 Last (296,482 fm) im Jahre 1889 erhöht. Die Konjunktur war eine durchweg steigende; sie begann in dieser Weise schon zu Anfang des Jahres und hielt bis zum Schluß an. Das Geschäft in Schnittwaren gedieh hierbei besonders, und hatten alle Königsberger und in der Provinz Ostpreußen befindlichen Schneidemühlen vollauf Beschäftigung. Es scheint jedoch, als wenn der Höhepunkt bereits erreicht sei. Die großen Massen Rundholz, welche zu hohen Preisen eingekauft sind, werden schwerlich in der diesjährigen Kampagne mit gutem Nutzen als Schnittware abgesetzt werden können. Die rege Kauflust, welche im vergangenen Jahre sich in frühzeitigsten Abschlüssen zeigte, ist verschwunden, und überall wird eine abwartende Haltung beobachtet. Der normale Verlauf des Winters 1888/89 und die rege Nachfrage für Hölzer aller Art vom In- und Auslande veranlaßten nämlich die Exporteure, größere Engagements, namentlich für den Bezug von Sleepers, einzugehen, und wenn bei dem starken Mitbewerb höhere Einkaufspreise als im Jahre 1888 bewilligt werden mußten, so wurden doch im vorigen Jahre wenigstens an der Hand mäßiger Frachtangebote auf Grund dieser Einkäufe schon frühzeitig größere Abschlüsse zu auskömmlichen Preisen erzielt. — Im Schnittholzgeschäft trat auch in diesem Jahre das Inland, namentlich auch für den Baubedarf des Nord-Ostsee-Kanals, als Hauptabnehmer auf, für zum Export bestimmte Hölzer

zwar anfangs zu mäßigen Preisen, welche sich jedoch, nachdem es sich zeigte, daß der Bedarf das Angebot überstieg, stetig besserten und bis zum Schluß der Saison fest verblieben. — Durch die meist auf eingedeckte Frachten gemachten Verkäufe wurden die Lager bis zur Ankunft der frischen Ware fast vollständig geräumt, und da die neue Ankunft im Berichtsjahre, durch Wind und Wetter begünstigt, teilweise frühzeitig in Königsberg eintraf, so konnte die in den Sommermonaten etwas gedrückte Seefracht zur Verschiffung gut ausgenutzt werden, was besonders auch den Verkehr in Grubenhölzern recht rege gestaltete. Die Nachfrage in diesem Artikel blieb bis Ende Juli eine recht rege; dann aber trat ein Rückgang in den Preisen ein, der bis zum Schlusse der Schiffahrt anhielt, so daß späte Abladungen sich nur mit Verlust ausführen ließen. — Nach Espen war von skandinavischen Plätzen gute Nachfrage bei gewinnbringenden Preisen; die Abnahme war nicht so rigorös als bisher, und die Seefrachten, die sich noch billiger stellten als kalkuliert war, kamen dem Absatze besonders zu gute. Die Verschiffung von Rundellern zur Zigarrenkistenfabrikation hat gänzlich aufgehört, weil dem billigen Angebot von Riga in diesem Artikel nicht mehr zu folgen möglich ist. — Der Export von Eichenschnittmaterial nach Frankreich hat sich durch die in den letzten Jahren immer mehr sinkenden Preise von Königsberg aus sehr vermindert; dagegen sind von russischen Schneidemühlen speditionsweise via Pillau nach Frankreich und Belgien erhebliche Quantitäten eichener Schnittwaren exportiert worden. — In Summa gestaltete sich der Export wie folgt: Es wurden in 1889 bezw. 1888 verladen: nach England 98,183 bezw. 45,377 fm, nach Deutschland 177,030 bezw. 110,140 fm, nach Frankreich, Belgien, einschließlich Spedition über Pillau, 18,842 bezw. 18,333 fm, nach den Niederlanden 630 bezw. — fm, nach Dänemark, Schweden und Norwegen 1797 bezw. 23,537 fm, im ganzen 296,482 bezw. 197,387 fm, welche einen Wert von 917,353 bezw. 6,149,200 Mk. darstellten. Mit Ausnahme von 9871 t = ca. 15,000 fm für das Zollinland bestimmte Eisenbahnwagenladungen erfolgte die vorjährige Ausfuhr über See. — Nach den einzelnen Warenartikeln wurden 1889 ausgeführt: ca. 31,000 fm Rundholz, 21,000 fm eichene Bretter und Stabhölzer, 80,000 fm fichtene, tannene und andere Dielen, 110,000 fm Sleepers, Schwellen, 53,000 fm fichtene Planken und Dimensionshölzer und 1500 fm diverse Holzgattungen. — Die Flößung verlief im Berichtsjahre normal, was dem Umstande zu verdanken ist, daß die Ende Oktober und Anfang November zugefrorenen Ströme gleich darauf bei Wiedereintritt milden Wetters ohne Eisgang schiffbar wurden. Hierdurch wurden die russischen Händler vor schweren Schäden bewahrt, und konnten die vielen noch im Memelstrom befindlichen Trakten ihren Bestimmungsorten ohne Mehrkosten zugeführt werden. Trotz der großen Zufuhr auf dem Memelstrom, die auf ungefähr 12,000 Schock Holz gegen ungefähr 9000 Schock im Jahre 1888 geschätzt wird, wurden deshalb die Hölzer dank der zweiten Navigationsperiode in den Winterlagern gut untergebracht. — Der Einkauf gestaltete sich entsprechend dem erhöhten Bedarf, und mehr als sonst war bereits im Herbst und Winter 1888/89 zur Lieferung im Frühjahr und Sommer 1889, und zwar zu fortlaufend steigenden Preisen, gekauft worden. Der Umstand, daß trotz der großen Abkunft, indem dieselbe in kleinen Partien nur nach und nach herunterkam, während der ganzen Flößereiperiode 1889 ein größeres Quantum unverkaufter Rundhölzer am Königsberger eigentlichen Markt bei Tilsit und Ragnit sich nicht ansammeln konnte, führte zur weiteren Befestigung der Preise; was unverkauft herunterkam und disponibel war, wurde meistens in kurzer Zeit vergriffen; längeres Zögern führte gewöhnlich dazu, daß der beabsichtigte Einkauf nicht perfekt werden konnte, weil ein anderer Käufer inzwischen das Holz aus dem Markte genommen hatte. Diesen Verhältnissen ist es zuzuschreiben, daß das Gros der Einkäufe sich je nach den Gattungen zu etwa 10—20 % höheren Preisen als im Jahre 1888 vollzog. — Ganz abgesehen von den höheren Preisen stellte der Einkauf sich noch dadurch ungünstiger, daß die Zusammenstellung der Trakten eine noch bei weitem unreellere war als früher. Die russischen Händler mischten vielfach schwächere Stämme unter die Flöße mit starken Stämmen hinein, und so mancher Käufer, der früher aus alter Gewohnheit gegen die angestrebte Reform, das Holz nur nach dem kubischen Inhalt zu kaufen, sich auflehnte und dafür war, auch weiterhin nach Kopfstärke und pro Schock zu handeln, kam jetzt zu der Einsicht, daß sein Widerstand gegen diese Reform ihm selbst zum Schaden gereichte. — Tannen waren von auswärts fortlaufend weniger gefragt, und demgemäß stiegen auch die Einkaufspreise nicht in dem Maße wie für Fichten. — Für Ellern bezahlte man etwa 5 % mehr als im Jahre 1888. Diese Steigerung ist namentlich in Anbetracht des Umstandes, daß nur wenig Ellern vorhanden waren, eine geringe. Der Grund ist darin zu suchen, daß diese Ware schon sehr früh eingekauft wurde, ehe die allgemeine Preissteigerung so recht zum Durchbruch gekommen war. Wären die Einkäufe von Ellern erst im Sommer 1889 vollzogen, so wäre eine weitere Steigerung von etwa 10 % nicht ausgeschlossen gewesen; wenigstens trat eine noch höhere mit dem Winter 1889/90 ein. — Eschen, ein nur unbedeutender Artikel für den Königsberger Platz, wurden nur in kleinen Quantitäten herangebracht und mußten ebenfalls höher, und zwar mit 80—100 Pf. pro rheinländischen Kubikfuß, versteuert franko Lappienen geliefert, bezahlt werden. — Gleich unbedeutend für Königsberg sind Birken; man bezahlte etwa 1100 Mk. für genau gemessene 13zöllige Zopfstärke pro Schock von 378 Faden, versteuert in Lappienen geliefert. — Selbst bis zum Schlusse des Jahres hielten sich die Einkaufspreise, und als Eisgefahr für die noch nicht verkauften kleinen Reste in Tilsit eintra brauchten Inhaber, um noch Käufer zu finden, nichts oder wenig nachzugeben. — Die vorjährige Einfuhr nach Königsberg beziffert sich auf ca. 353,722 fm zum Werte von 6,740,800 Mk. gegen 286,631 fm zum Werte von 5,825,624 Mk. in 1888. Nach den einzelnen Holzgattungen wurden eingeführt: ca. 138,413 fm Rundholz, 117,955 '-

Sleepers, Schwellen, Balken, Mauerlatten, 3479 fm eichene Bretter und Stäbe, 87,018 fm Dielen, 5484 fm Billetwood und Props und 1372 fm diverse Holzgattungen. — Die Zahl der auf den Holzplätzen beschäftigten Arbeiter beträgt schätzungsweise ca. 900. — Bei der stetigen Zunahme des überseeischen Holzexports ist das Fehlen von sogenannten Platz-Usancen, die an anderen wichtigen Holzexporthäfen zum Besten der Käufer, Verkäufer, Reeder und Schiffsmaller zur Vermeidung von Differenzen feststehen, ein Mangel. Es wurde deshalb im Berichtsjahre von den Interessenten der Versuch gemacht, allgemein giltige Normen über Qualität, Lieferungstermine, Lade- und Löschtage 2c. auch für Königsberg festzusetzen, und ist zu hoffen, daß diese Versuche, welche sich vielfach an die bewährten Usancen Memels anlehnten, über kurz oder lang zum Erfolg führen und damit die vielfachen Unsicherheiten und Zweifel beseitigen werden. — Das Brennholzgeschäft hatte einen etwas geringeren Umfang als im Vorjahre, weil durch das zeitige Frühjahr und die darauf folgende sehr warme Witterung der Konsum, besonders in harten Hölzern, erheblich zurückging. Nadelhölzer fanden bei billigem Preisstande gute Abnahme. Bei Eröffnung der Schiffahrt waren die Lager ziemlich geräumt. Die Einkaufspreise waren nicht höher als im Jahre 1888 und blieben auch für russische Ware bei gedrückter Stimmung trotz der hohen Frachten mäßig. Da die Witterung für das ostpreußische Klima bis spät in den Herbst hinein außergewöhnlich warm war, konnten Preiserhöhungen sich schwer behaupten. Die Einträglichkeit des Brennholzgeschäfts war daher nur sehr mäßig.

Verschiedenes.

— [**Stiftungsfest des Magdeburgischen Jäger-Bataillons.**] Das Magdeburgische Jäger-Bataillon Nr. 4 sah zu seinem 75jährigen Jubelfest seinen hohen Chef, Fürst Heinrich XIV. von Reuß j. L., in Colmar. Seine Durchlaucht war am 20. Juni, nachmittags, in Colmar eingetroffen. Ferner wurde das Bataillon geehrt durch ein huldvolles Telegramm Seiner Majestät des Königs von Sachsen, unter dessen Befehl es bei der Maas-Armee in der Schlacht von Beaumont sich unvergängliche Lorbeeren erworben, durch Telegramme des Großherzogs von Baden und des Herzogs von Sachsen-Altenburg. Auch Generalfeldmarschall Graf Blumenthal gratulierte dem Bataillon, ferner die Generale von Hänisch, von Voigts-Rhetz, von Colomb, von Blume, von Melchior, von Ottinger und viele andere. Die Inspekteure der Jäger und Schützen, viele Truppenteile der Armee sandten gleichfalls telegraphische Glückwünsche, auch kamen solche von den Städten Halle, Nordhausen, Weißenfels, Merseburg, Sangerhausen, Naumburg, Cönnern und Stendal. Der Provinzial-Verein ehemaliger Jäger und Schützen der Provinz Sachsen hatte die Herren Moritz und Staude als Vertreter gesandt mit einer Sammlung kostbarer Preise für das Prämienschießen. Am 20. Juni fand abends ein Festkommers statt. Am Vormittag des 21., des eigentlichen Festtages, begann um 7 Uhr morgens ein Preisschießen. Um 10¾ Uhr trat das Bataillon in Breitkolonne auf dem großen Platz um den Gabentempel an. Der Kommandeur des Bataillons, Oberstlieutenant von Alvensleben, hielt eine Ansprache und schloß mit einem Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und den hohen Chef. Persönlich überreichte Se. Durchlaucht dem besten Schützen jeder Kompagnie eine Uhr mit Namenszug und Kette. Nachdem alsdann der Chef persönlich dem Oberstlieutenant von Alvensleben das Ehrenkreuz 1., dem Hauptmann Bode desselbe 2. Klasse und dem Hauptmann von Windheim, Premierlieutenants von Schönberg und von Rex I das Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürstlich Reußischen Ordens, sowie einer Anzahl von Feldwebeln und Oberjägern die silberne Verdienstmedaille verliehen hatte, sang das ganze Bataillon zum Klang der Jagdhörner den alten Torgauer Marsch und marschierte in Sektionskolonnen bei Sr. Durchlaucht vorüber. Fürst Reuß schenkte ferner dem Offizierkorps einen Tafelaufsatz, die ehemaligen Kameraden desgleichen, der Provinzialverein einen silbernen Schild mit Widmung, das Jägerbataillon Nr. 10 ein in Rehkronen ruhendes silbernes Trinkhorn in Gestalt eines wilden Schweinskopfes. Major a. D. Modeb hatte die Offizier-Stammliste des Bataillons zusammengestellt. Um 9 Uhr fand ein Festmahl der Offiziere im Kasino statt. Am Sonntag begab sich das Bataillon mittels Extrazuges nach Münster zu einem Ausfluge in das Münsterthal. (Post.)

— [**Das 75jährige Jubiläum des Brandenburgischen Jägerbataillons Nr. 3.**] Die Brandenburger Jäger, welche seit dem Jahre 1827 Lübben als ständige Garnison innehaben, begingen am 29. und 30. Juni d. Js. das Fest ihres 75jährigen Bestehens. Am 26. Juni 1815 wurde aus Teilen des sächsischen Jägerbataillons, des Banners „freiwilliger Sachsen" und aus der Jägerkompagnie der „deutsch-russischen Legionen" das 2. Magdeburgische Jäger-Bataillon gebildet, welch letzteres im Jahre 1821 in die 3. und 4. Jäger-Abteilung zerlegt wurde. Diese 3. Jäger-Abteilung wurde dem 3. Armeekorps zugewiesen und erhielt im Jahre 1827 als ständige Garnison Lübben. Nachdem im Jahre 1848 die 3. Kompagnie formiert worden war, erhielt die Abteilung den Namen „3. Jäger-Bataillon". Nach Formierung der 4. Kompagnie im Jahre 1852 erhielt das Bataillon im Jahre 1860 gelegentlich der großen Armee-Reorganisation durch den Prinz-Regenten Wilhelm die Bezeichnung „Brandenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 3". Am 1. April 1883 siedelte das Bataillon aus den Bürgerquartieren in die neuerbaute Kaserne über. Was die Teilnahme des Bataillons an kriegerischen Ereignissen betrifft, so haben sich die 3. Jäger in den Feldzügen 1864, 1866 und 1870/71 unvergänglichen Ruhm erworben. Im Feldzuge gegen Dänemark zeichneten sich die Jäger im Gefecht bei Wielhoi aus, wobei sie 1 Offizier und 76 Dänen gefangen nahmen.

Im Gefecht bei Oster-Düppel wurde dieses Dorf hauptsächlich durch das Eingreifen des Bataillons genommen und bis zum Abend gehalten. Bei dem Sturm auf Düppel ging das Bataillon in der 1. Reserve unter dem Feuer von Rolf Krake vor, kam jedoch nicht zur Aktivität. Im Feldzuge gegen Österreich 1866 rückte das Bataillon bei ungewöhnlich großer Hitze in langen anstrengenden Märschen auf Königgrätz vor, wo es vom Könige mit einer Anrede beehrt wurde. Während der Schlacht bei Königgrätz hatten die Jäger unter dem heftigsten feindlichen Artilleriefeuer das Dorf Unter-Dohalitz besetzt und nahmen nachher an der Verfolgung des Feindes bis zur Elbe teil. Im deutsch-französischen Kriege 1870/71 war das Bataillon der Armee des Prinzen Friedrich Karl zugeteilt. Bei Erstürmung der Spicherer Höhen griff das Bataillon den Vorbacher Berg zuerst in der Front an. Da dieser Angriff jedoch erfolglos war, gingen die Jäger zum zweitenmal von der rechten Flanke aus vor und vertrieben die Franzosen aus dem Spicherer Walde. In der Schlacht bei Vionville hatte das Bataillon ein heftiges Waldgefecht zu bestehen. 10 Stunden lang hielt es die Lisiere des Waldes von Vionville unter heftigem Artilleriefeuer gegen verschiedene mit überlegenen Massen ausgeführte Angriffe der Franzosen und nahm 270 Franzosen gefangen; der Verlust der Jäger betrug 1 Offizier, 63 Oberjäger und Jäger. Bei der Einschließung von Metz stand das Bataillon vom 17. September an in der ersten Linie der Vorposten. In der Schlacht bei Beaune la Rolande besetzte das Bataillon, welches sich im Vormarsch auf Beaune in der Avantgarde der 5. Division befand, beim Herankommen an den Feind einen Höhenzug und hielt denselben — eine unvergleichliche Ruhmesthat — einer entwickelten feindlichen Infanterie-Brigade gegenüber, wodurch die ungestörte Entwickelung des Gros ermöglicht wurde. Bei der weiteren Rekognoszierung gegen den Wald von Orleans vertrieb das Bataillon den Feind aus einer starken Stellung und drang unter fortwährenden Waldgefechten auf Orleans bis zur Loire vor. Beim Einmarsch in Orleans am 5. Dezember befand sich die 4. Kompagnie an der Tete des 3. Korps. Am 9. Januar hatte sich das 3. Korps auf seinem weiteren Vormarsch Le Mans genähert. In der Schlacht bei Le Mans gelang es den Jägern, durch Flankierung den Feind zu zwingen, seinen Hauptstützpunkt aufzugeben. Nach der Einnahme von Le Mans rückte das Bataillon immer weiter gegen Westen vor, so daß kein deutscher Truppenteil, mit Ausnahme von Kavallerie-Regimentern, weiter nach Westen vorgedrungen ist wie die Brandenburger Jäger. Schon am Tage vor dem Feste prangten viele Häuser der Stadt im herrlichsten Flaggen- und Guirlandenschmuck, das Hauptportal der Kaserne zeigte inmitten den umkränzten Adler und zu beiden Seiten in mit Lorbeer umwundenen Medaillons die Jahreszahlen 1815 und 1890, beide Medaillons verbunden durch ein Schild mit der Devise: „Mit Gott für König und Vaterland", umweht von den preußischen und deutschen Farben. Auf dem Festplatze vor der Kaserne befindet sich die Kolossalbüste Kaiser Wilhelms I., welche die „alten Jäger" dem Bataillon zu seinem Ehrentage gewidmet haben; umgeben war diese Büste von 15 schwarz-weißen hochragenden Fahnenstangen, geziert mit Wappenschildern, die die Ruhmes- und Ehrentage des Bataillons nennen. Schon frühzeitig herrschte am Sonntag, den 29. Juni, allerorten in Lübben ein reges, festliches Treiben; die Straßen und öffentlichen Plätze wimmelten von Einheimischen und Fremden, zumal von ehemaligen Jägern, welche in großer Zahl von nah und fern zu dem Jubelfeste herbeigeströmt waren. Um $9^3/_4$ Uhr wurde von der 3. Kompagnie des Bataillons unter Führung des Premier-Lieutenants Schönbeck mit klingendem Spiel die Fahne aus der Wohnung des Kommandeurs, Oberstlieutenants von Krosigk, abgeholt. Die Fahnenkompagnie marschierte unter strömendem Regen nach der Kaserne, wo das Bataillon am Denkmal Kaiser Wilhelms, das heute enthüllt werden sollte, Aufstellung nahm. Gegen $10^1/_2$ Uhr hellte sich der Himmel auf, und es blieb den ganzen Tag über schön. Die ehemaligen Jäger marschierten nach Jahrgängen in 6 Gruppen geordnet zu der Denkmalsstätte. Den feierlichen Gottesdienst hielt der Vize-Generalsuperintendent Schultz ab. Seine Rede schloß mit den Worten: Es lebe der Kaiser und König! Es lebe das Brandenburgische Jäger-Bataillon Nr. 3! Unter begeistertem Hurra aller Anwesenden sank nunmehr die Hülle, und das eherne Bild des verblichenen Heldenkaisers zeigte sich den Blicken. Hierauf sprach der Kommandeur im Namen des Bataillons allen, die zu der Ehrengabe beigesteuert hatten, seinen Dank aus. Seine Rede gipfelte in einem dreifachen Hoch auf den obersten Kriegsherrn, welches mit Begeisterung aufgenommen wurde; die Musik intonierte die Nationalhymne. Hierauf schritt der kommandierende General des 3. Armeekorps, von Versen, unter den Klängen des Präsentiermarsches die Front ab und nahm sodann einen vorzüglichen Parademarsch des Bataillons in Kompagniekolonnen ab; die Musik spielte während des Vorbeimarsches den Armeemarsch. Nunmehr marschierten das Offizierkorps, sowie die „ehemaligen Jäger" mit Musik nach der Stadt, machten bei dem Kriegerdenkmal am Heinthor Halt, woselbst die „alten Jäger" Kränze niederlegten, und setzten sodann den Marsch in die Stadt nach dem Marktplatz fort. Hier nahmen die „alten Jäger" Karree-Aufstellung um das Denkmal, worauf der feierliche Huldigungsakt für die Gefallenen vor sich ging. Sodann fand auf dem Marktplatze Parolemusik statt, während eine zweite Kapelle vor dem Stern spielte. Des Nachmittags um 3 Uhr versammelten sich die Mitglieder des Offizierkorps mit ihren Gästen zum gemeinschaftlichen Essen in den Räumen des Kasinos. Die Reserve- und Landwehr-Offiziere überreichten hierbei dem Offizierkorps einen kostbaren silbernen Pokal, dessen Deckel von einem Jäger gekrönt ist und der mit waidmännischen Emblemen geziert ist. Ferner übergaben die Großgrundbesitzer der Niederlausitz eine prachtvolle silberne Schale. Der untere Rand der Schale trägt die Wappen der Spender. Während der Tafel brachte der kommandierende General Generallieutenant v. Versen den Toast auf das Bataillon aus. Kurz nach 7 Uhr verließ derselbe

die Stadt Lübben. Die Offiziere mit ihren Gästen aber begaben sich in den Schützengarten, wo bereits seit 5½ Uhr nachmittags die Kapelle des Bataillons konzertierte. Am Montag schon in aller Frühe nahmen die Jubelfestlichkeiten bei den brandenburgischen Grünen ihren weiteren Verlauf. Um 6 Uhr morgens schmetterten vom Marktplatze hell die Waldhörner der Jägerkapelle die Reveille, und unter den Klängen von Märschen durchzog die Musik die festlich geschmückten Straßen des Städtchens. Schlag 7 Uhr begann das Prämienschießen. Auf den Hauptständen schossen sämtliche Offiziere, sowie die aktiven Mannschaften des Bataillons, während die „alten Jäger" auf den Reserveständen ihre Schüsse abgaben. Markiert wurde heute von Offizieren, und lösten sich dieselben von Zeit zu Zeit in diesem Dienst ab. In großer Zahl fanden sich nach und nach die den Oberjägern und Mannschaften des Bataillons befreundeten Lübbener mit ihren Frauen und Töchtern ein, um dem Preisschießen beizuwohnen und den Klängen der Musik zu lauschen. Geschossen wurde auf 150 Meter gegen Ringscheibe, und zwar von den Offizieren und aktiven Mannschaften des Bataillons stehend freihändig, dagegen von den „alten Jägern" stehend aufgelegt. Pro Mann wurden drei Patronen verfeuert. Erst nach 1 Uhr erreichte das Schießen sein Ende. Der Kommandeur, Oberstlieutenant von Krosigk, ließ alsdann antreten und gab in einer Ansprache an die „alten Jäger" einen kurzen Überblick über die Geschichte des Bataillons, wie dasselbe sich des steten Wohlwollens seiner Vorgesetzten und seiner Herrscher zu erfreuen gehabt habe. Ferner dankte er nochmals mit innigen Worten den alten Kameraden für ihre herrliche Jubelgabe und erwähnte zugleich einer Stiftung von 5000 Mark, welche die Stände der Niederlausitz dem Bataillon zur Unterstützung der gelernten Jäger gewidmet. In sein dreifaches Hoch auf den obersten Kriegsherrn stimmten alle Anwesenden mit stürmischer Begeisterung ein. Nach Beendigung der Parade fand auf den Scheibenständen das Frühstück statt und hierauf die Verteilung der Schießprämien. Von den aktiven Offizieren waren Premierlieutenant v. Brandenstein mit 32 Ringen und Premierlieutenant Schönbeck mit 31 Ringen die besten Schützen. Von den Reserve- und Landwehr-Offizieren hatten Premierlieutenant Steinhagen mit 32 Ringen und Sekondelieutenant Bergemann mit 28 Ringen am besten geschossen. Geradezu hervorragende Resultate erzielten eine große Anzahl der „alten Jäger", von denen viele über 30, einige 33 und einer sogar, Namens Enkhusen, 35 Ringe geschossen hat. Nach der Preisverteilung erfolgte der [illegible]marsch in die Kaserne. Nachmittags um [illegible] Uhr fand das Festessen des Offizierkorps im [illegible]no statt, an dem der Kommandeur der [illegible]ivision, Generallieutenant Freiherr v. Willisen, [illegible]e der Inspekteur der Jäger und Schützen, [illegible]eralmajor v. Oidtman, teilnahmen. Die Tafel [illegible]: etwa 90 Gedecke. Vor Beginn des Diners [illegible]de ein Ölgemälde des Kaisers in der Uniform [illegible] Garde-Jäger in feierlicher Weise enthüllt, [illegible]jes dem Offizierkorps von den früheren [illegible]ieren des Bataillons gewidmet war.

— [**Haarglanz als Milchzeichen.**] Der erfahrene Viehhalter weiß, daß Kühe, welche sich durch ein glänzendes Haar auszeichnen, in der Regel gute Milcherinnen sind. Man nennt daher auch den Haarglanz ein Milchzeichen, d. h. eine Erscheinung, welche gestattet, auf die Milchergiebigkeit der Kuh einen Schluß zu ziehen. In der That besteht auch ein Zusammenhang zwischen Haarglanz und Milchreichtum. Das Haar wird glänzend durch einen Fettüberzug. Dieses Fett wird abgesondert durch die Talgdrüsen der Haut. Die Milch wird ebenfalls durch Drüsen der Haut gebildet. Sind diejenigen Hautdrüsen, welche das Fett in die Haarscheide liefern, wohl entwickelt und thätig, so darf man annehmen, daß auch die anderen Hautdrüsen, also auch die Milchdrüsen gut entwickelt und leistungsfähig sind. Solche äußeren Erscheinungen, welche auf innere, wertvolle Eigenschaften der Tiere schließen lassen, sind für den Käufer von Wert, von viel größerem Werte aber für den Züchter. Letzterer achtet auf diese Erscheinungen nicht nur bei den weiblichen Tieren, sondern viel mehr noch bei den männlichen. Die Milchzeichen, welche sich bei männlichen Tieren erkennen lassen, wie z. B. der Fettglanz der Haare, ermöglichen uns einen Schluß auf die Milchergiebigkeit der weiblichen Nachkommen. Also auch beim Ankauf von Zuchtbullen müssen die Milchzeichen mit in Betracht gezogen werden.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 12. Juli 1890.**] Rotwild 0,40 bis 0,45, Rotwild, junges, 50, Damwild 0,50 bis 0,63, Damwild, junges, 65 bis 75, Rehwild Ia. 0,65 bis 0,80, Rehwild IIa. 0,60, Wildschweine 0,30 bis 0,39 Mk. pro Pfund, Wildenten 0,45 bis 0,55, Krickenten 0,20 bis 0,30 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Bring, Forstaufseher, ist zum Förster in Frankenau-Ost, Regbz. Cassel, ernannt worden.

Kalbhenn, Königl. Förster, bisher mit Wahrnehmung der Revierförstergeschäfte zu Forsthaus Bischofstein, Oberförsterei Ershausen, Regbz. Erfurt, beauftragt, ist nunmehr definitiv zum Revierförster ernannt worden.

Kallenbach, Großherzogl. sächsischer Oberförster zu Wasungen, Kreis Meiningen, ist der Königl. Kronenorden vierter Klasse verliehen worden.

Poppe, Großherzogl. sächsischer Forstinspektor zu Zillbach, Kreis Eisenach, ist der Königl. Kronenorden vierter Klasse verliehen worden.

Schalt, interimistischer Revierförster zu Launau, Oberförsterei Wichertshoff, Regbz. Königsberg, ist daselbst definitiv zum Revierförster ernannt.

Westrock, Privatförster zu Haus Leithe, Kreis Recklinghausen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königreich Bayern.

Candidus, Königl. Förster zu Wittgemark, ist gestorben.

Gigglberger, Königl. Forstmeister zu Passau, ist gestorben.

Harlander, Förster älterer Ordnung zu Loppenhausen, ist mit dem 16. Juli cr. zum Förster neuerer Ordnung für die Försterstelle zu Wiessee, Forstamt Tegernsee, ernannt worden.

Knirlberger, Forstamtsassistent neuerer Ordnung zu Leidersdorf, ist mit dem 16. Juli cr. auf die Stelle eines Hilfsarbeiters für den Referatsdienst bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Forstabteilung, in gleicher Diensteseigenschaft einberufen worden.

Memmel, Forstamtsassistent neuerer Ordnung zu Kürnach, ist mit dem 16. Juli cr. auf die Assistentenstelle beim Forstamt Euerdorf versetzt worden.

Müller, Forstamtsassistent neuerer Ordnung zu Euerdorf, ist mit dem 16. Juli cr. auf die Stelle eines Hilfsarbeiters für den Referatsdienst bei der Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Forstabteilung, in gleicher Diensteseigenschaft einberufen worden.

Reisenegger, Forstamtsassessor in Thierstein, ist mit dem 16. Juli cr. zum Forstmeister auf das Forstamt Sankt Oswald befördert worden.

Röck, Forstgehilfe in Regenhütte, ist mit dem 1. Juli cr. zum Forstwart in Schachtenbach, Forstamt Rabenstein, ernannt worden.

Schmid, Förster neuerer Ordnung zu Frauenberg, ist mit dem 16. Juli cr. auf die Försterstelle zu Hals, Forstamt Schönberg, versetzt worden.

Schnizlein, Forstrat bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Forstabteilung, ist mit dem 1. Juli cr. in den Ruhestand versetzt worden.

Sedlmaier, Förster älterer Ordnung zu Watzlsteg, ist mit dem 16. Juli cr. zum Förster neuerer Ordnung auf die Försterstelle zu Frauenberg, Forstamt Neureichenau, ernannt worden.

Senft, Forstmeister in Colmberg, ist am 21. Juni cr. gestorben.

Wörlen, Oberförster zu Annweiler, ist am 7. Juni cr. gestorben.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

10. **Belaufsförster zu Gollnow.** Anforderung: forstversorgungsberechtigte Bewerber, einschließlich der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins. Probezeit: 1 Jahr. Anstellung: auf Lebenszeit. Gehalt: 840 Mark bar, steigend von 5 zu 5 Jahren um je 60 Mark bis zu 1080 Mark; Stellenzulage für nicht überwiesene Dienstländereien 300 Mark; nach unserem Befinden Dienstwohnung oder Mietsentschädigung in Höhe von 150 Mark; Brennmaterial nach Bedarf, bis zur Höhe von 8 Mille Torf, 32 rm Kiefern-Knüppel- und 32 rm Kiefern-Reiserholz zum Anrechnungswerte von 75 Mark, gegen Erstattung der Nebenkosten, in Summa 1365 Mark; Pensionierung nach den für die königl. Forstbeamten bestehenden Bestimmungen. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 25. August cr. an den Magistrat zu Gollnow, Regbz. Stettin, einzureichen.

Vakanzen für Privatforstbeamte.

(In dieser Rubrik finden nur Stellenangebote Platz, und erfolgt deren Aufnahme unentgeltlich. Die Anzeigen dürfen den Raum von 6 Zeilen nicht überschreiten. Die Herren Besitzer werden ersucht, sobald die Stelle besetzt ist, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" davon Mitteilung zu machen. — Den auf anonyme Anzeigen eingehenden Offerten ist stets das Porto für Weiterbeförderung beizufügen. Zeugnisse sind nur abschriftlich einzusenden, da sich die Expedition mit der Rücksendung derselben nicht befaßt.)

Gut in Westfalen sucht Forstmann, ledig, katholisch, im Renteifach selbständig arbeitend. Meldungen mit Lebenslauf und abschriftlichen Zeugnissen unter P.-V. 11 befördert die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Junger, unverheirateter Jäger zum sofortigen Antritt gesucht. Kenntnisse in der Fasanerie und Raubzeugfang erwünscht. Gehalt, freie Station und Schußgeld. Angenehme Stellung. Offerten unter P.-V. 12 befördert die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Förster **W.** (Mecklenburg). In den Brandversicherungsverein sind nur preußische Forstbeamte aufnahmefähig.

Herrn Forstassessor **R.** in **W.** Sie erhalten in der nächsten Zeit auf Ihre Anfragen schriftliche Mitteilung.

Herrn **Lessenthin.** Wir schreiben an Sie.

Herrn Oberförster **W.** in **F.**, Herrn Ratsförster **R.** in **E.** Wir sehen der Einsendung Ihrer Referate mit besonderem Vergnügen entgegen.

Herrn Oberförster **F.** in **W.** Findet Aufnahme. Wir schreiben noch an Sie.

Herrn **Zinger,** Herrn **Stollenhaus,** Herrn **Schneider.** Die eingesandten Artikel finden Aufnahme.

— Inhalt der Nummer 31, Band XV der „Deutschen Jäger-Zeitung":

Aus den Papieren meines Lehrprinzen. Von Pulverfuchs. VI. — Schutzmittel und Maskeraden in der Tierwelt. Von A. Bütow. (Fortsetzung statt Schluß.) — Zur Ko-Felderscheibe. Von Säger. — Draht-Fischreusen. Von Leschmann. — Zu der in Nr. 23 gebrachten Notiz: Birschergebnis Sr. Majestät des Kaisers im Forstrevier Prökelwitz. Von Graf Richard Dohna. — Frigkeit beim Birschen. Von Busse. — Bekassine, die am 2. Juli ein Ei bei sich trug. Von Gustav Meyer. — Zwergadler im Forstrevier Crenzor Murchin geschossen. Von Wilke. — Fruchtbare Vorstehhü Von Brauner. — Jagdunfall des Erbprinzen von Karlsb Das X. deutsche Bundesschießen. Von F. Schmidt. — beim Präsidenten der französischen Republik. Von Bergi — Über Kugelschlag. Von Graf von O. und von Ackerma Schießvereine in Frankreich. Von Berghaus. — K ausstellung in Zürich (Schweiz). Von Pfannenschmi Fischotterprämien in Belgien. — Amtlicher Marktberich städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel i Zentralmarkthalle in Berlin. — Jagdrechtliches. — Te Kalender. — Brief- und Fragekasten. — Inserate.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **3 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 17. **Neudamm, den 27. Juli 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien. Von Forstassessor Rittmeyer. I. (Schluß.) 201. — Saatrillenwalze für Kiefernkämpe. Von Zinger. 203. — Versammlung des Pommerschen Forstvereins vom 18.–20. Juni 1890 in Heringsdorf. (Schluß.) 204. — Bericht über die 33. Versammlung des Niederlausitzer Forstvereins. (Fortsetzung statt Schluß.) 205. — Litteratur. 207. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 207. — Ein interessanter Blitzschlag. 208. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 208. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 208. — Brief- und Fragekasten. 208.

Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien.

Von Forstassessor **Rittmeyer.**

I.

(Schluß.)

Ungarns reiche Ausstellung, mit vielen grün-weiß-roten Fahnen, Schleifen, Rosetten 2c. 2c. geziert und als ungarisch kenntlich gemacht, steht derjenigen der österreichischen Reichshälfte nicht nach.

Da sind die schönen Kollektivausstellungen des ungarischen Landesforstvereins, des landwirtschaftlichen Vereins des Komitats Pest-Pilis-Solt-Kiskum und diejenige aus dem Kronstädter Komitat und Umgegend, die Ausstellungen der Forstakademie Schemnitz und der Forstwartschule Királyhalom, dann ...enige der Erwin Graf Schönborn-Buch-...'schen Domainendirektion Munkacs, der ... Erdödy'schen Herrschaft Monyorokerek Eisenburger Komitat, der Fürst Nikolaus ...ffy'schen Herrschaft Malaczka. Außer ...n beschickten die Ausstellung Prinz Philipp Sachsen-Coburg-Gotha, Dr. Karl Freiherr ...nig, Bischof von Veszprém, Fürst Balthasar ... Waldeisenbahnen brachten die Budapester Firmen Rößemann & Kühnemann und Junker & Gärtner; Holzindustrieerzeugnisse sind da von Schulz & Pollak, Budapest, M. Horn, Budapest, Baiersdorf & Biach, Budapest, Karl Neuschloß & Sohn, Budapest, Hirschler & Sohn, Bushyaházca, Graf Stefan Esterházy. Fichtenrinde stellten die Firmen Schmidl & Ungar in Budapest und Adolf Haasz, Budapest, aus, Samen die Firma Edmund Mauthner, Budapest und die Staatsgestütsdomaine Kisbér, Korbwaren der landwirtschaftliche Verein des Komitats Mosony, imprägnierte Schwellen, Holzwolle 2c. die Nadráger Eisenindustriegesellschaft und die Staatseisenbahndirektion in Budapest. Wissenschaftliche Instrumente lieferte die mechanische Staatslehrwerkstätte in Budapest. Das ungarische Ackerbauministerium brachte die Seidenzucht eingehend und deutlich zur Anschauung. Auch die I. ungarische Papierindustriegesellschaft in Budapest fehlte nicht.

Alexander Freiherr von Popper-Podhrágy hat in einem eigenen Pavillon die Erzeugnisse seiner Holzindustrie ausgestellt.

Aus Kroatien ist von dem Agramer Imprägnierungskonsortium eine Anzahl nach dem Pfister'schen Verfahren imprägnierter Hölzer und Holzscheiben, sowie eine Imprägnierungsmaschine selbst, und zwar in Thätigkeit, da.

Mehrere Länder umfassend und in eigenen Pavillons stellten noch das K. K. Ackerbauministerium, die Fürst Schwarzenberg'sche und die Fürst Johann Liechtenstein'sche Güterverwaltung aus, und zwar so, daß diese eigenen Gebäude in ihrer rechten Hälfte (vom Eintretenden) der Forstwirtschaft, in ihrer linken der Landwirtschaft zugewiesen sind; außer diesen wäre noch des Pavillons der Hausindustrie (Tirol und Salzkammergut, Kärnten, Krain, Bukowina, Böhmen und Mähren), der Kollektivausstellung des österreich-ungarischen Vereins der Holzproduzenten, Holzhändler und Holzindustriellen und der sehr lehrreichen Weidenkulturanlage zu erwähnen.

Vom Auslande haben Schweden, Frankreich und Italien je einen Pavillon errichtet, dann ist Sachsen durch das Königl. Ministerium des Innern (eine vollständige meteorologische Station), die Samenkontrollstation Tharandt und die Fabrik chemisch-physiologischer Apparate von Franz Hugershoff in Leipzig vertreten. Aus Württemberg stellte die Fabrik für Ackergeräte, landwirtschaftliche Maschinen und Modelle (stehende und liegende Meiler) von P. Groß in Hohenheim aus; aus Preußen die Remscheid-Vieringhauser Sägefabrik von J. D. Dominikus' Söhne, die Haynauer Raubtierfallenfabrik und die Frankfurter (a. Main) Stahlbahnfabrik des Ingenieurs Robert Weiß; aus der Schweiz stellte die mathematisch-physikalische Werkstätte von Pfister und Streit in Bern ihre Erzeugnisse zur Schau.

Der Zweck dieser Ausstellung ist nach den Worten des Präsidenten des Generalausschusses: die Leistungsfähigkeit, sowie die Fortschritte der Land- und Forstwirte zu prüfen! Außer diesem soll eine Ausstellung gemeiniglich auch Vergleiche zwischen den Erzeugnissen und Leistungen der einzelnen Länder und Landesteile und auch der einzelnen Aussteller ermöglichen — sonst wäre das Preisgericht unbegründet — und vor allem soll sie auch „belehren".

Die Gruppeneinteilung, nach welcher die einzelnen Ausstellungsgegenstände örtlich gesondert wurden, ist geeignet, diesen Zwecken zu dienen, doch dürfte von der Bestimmung, daß Kollektivausstellungen einzelner großer Aussteller (Staats- und Privatdomainen) von derselben ausgenommen seien, in einer die Übersichtlichkeit benachteiligenden Weise Gebrauch gemacht sein; so sind — um nur ein Beispiel anzuführen — recht entfernt von dem forstwirtschaftlichen Mittelpunkte der Ostgalerie (die Nordgalerie wäre mit Rücksicht auf den Forstgarten praktischer gewesen), im Südportale einzelne forstwirtschaftliche Gegenstände vom Grafen Erdödy Ferencz, dem Fürsten Balthaser Odescalchi 2c. ausgestellt, welche keineswegs übersehen werden sollten und besser dem forstlichen Gros angeschlossen worden wären.

Auch sonst ist eine schärfere Zusammenordnung des nach dem Lande oder dem Gegenstande Zusammengehörigen nicht durchgeführt, was in dem Mangel an Platz — gerade für unsere eine Gruppe der Ausstellung — seinen Grund haben wird.

So finden wir die Hacker'sche Verschulungsmaschine in dem zweiten „Roten-Kreuz-Schuppen" unter den Erzeugnissen der Holzindustrie, die Gangloff'sche Schindelmaschine allein im Forstgarten, beide somit je eine Maschinenabteilung für sich bildend. So finden wir weiter in dem zweiten „Roten-Kreuz-Schuppen" eine Darstellung der Hochwild-Schälschäden, im Garten neben der Weber'schen Gasthalle eine zweite; besser wären beide Darstellungen örtlich mehr zusammengerückt. Ganz unglücklich ist die so lehrreiche Weidenkultur untergebracht, fern von dem Fürst Liechtenstein'schen und dem ungarischen Pflanzengarten, versteckt hinter dem Bohlen- und Bretterschuppen des Dr. Karl Freiherrn von Eisenstein und außerdem noch durch ein ausgespanntes Drahtgitter vor der Besichtigung der Besucher geschützt. Bezüglich der verlegbaren Eisenbahnen ist es dem prüfenden und vergleichenden Sachverständigen, wie auch dem Preisgericht recht schwer gemacht; man
von den vier äußersten Ecken des gar
Ausstellungsgebiets drei besuchen, wenn
dieselben sehen will. In der äußer
Nordostecke, vor dem Schuppen des „R
Kreuzes", befindet sich die Waldeisenbahn
Budapester Firma Rössemann & Kühnema
in der äußersten Nordwestecke finden sich

Bahnen der Firmen Junker & Gärtner in Budapest, der Breitenseeer Maschinenfabrik, Robert Weiß in Frankfurt am Main ꝛc. und in der äußersten Südwestecke die französische Waldeisenbahn der Firma Decauville aîné in Petit-Bourg (an welche übrigens ziemlich schwer heranzukommen ist), während die Bahn der Prager Maschinen-Aktiengesellschaft (vormals Ruston & Co.) zwischen dem Lagerhaus und der Nordwestecke der Rotunde in Thätigkeit ist. Die Holzindustrieerzeugnisse finden sich durch die ganze Ausstellung zerstreut: in der Ostgalerie, im Südportale, in der Rundgalerie, in den verschiedenen Pavillons, in dem Forstgarten und in den zwei Schuppen des „Roten Kreuzes"; ebenso stößt man an sehr verschiedenen Punkten auf Holzsämereien und auf Torfprodukte. Weshalb die Gegenstände der niederösterreichischen Waldbauschule Aggsbach a. d. Donau am südlichen Ende der Ostgalerie nicht mit der übrigen Ausstellung Niederösterreichs im Durchgange von der Rundgalerie nach der Ostgalerie vereinigt sind, wird wohl seinen besonderen, dem Ausstellungsbesucher jedoch kaum erklärlichen Grund gehabt haben.

Diese Bemerkungen werden genügen, um darzuthun, daß die Anordnung der forstlichen Ausstellung keineswegs eine vorzügliche genannt werden kann.

Wir verkennen die Schwierigkeit nicht, welche dem Ordner aus den Rücksichten auf den Aussteller, der seine Gegenstände zusammen und an dem günstigsten Platze haben will, und den Gegenstand selbst erwachsen, zu welchen hier noch, und wie es scheint, nicht in letzter Reihe, Rücksichten auf die einzelnen Länder und auf den Platz gekommen sind, sind jedoch der Ansicht, daß vor allem auf den Ausstellungsbesucher Rücksicht genommen werden mußte, für welchen der Gegenstand, erst in zweiter Linie das Herkunftsland und in dritter die Bezeichnung des Ausstellers Wert hat. Für den Ausstellungsbesucher sollte die forstliche Hälfte der Ausstellung etwas schärfer, etwas mehr nach den einzelnen forstlichen Zweigen und damit etwas übersichtlicher und besser geordnet sein!

Hatten wir anfangs die Absicht, unsere Berichte dem Systeme der Forstwissenschaft anzuschließen und jedem Zweige der Forstwirtschaft einen Aufsatz zu widmen, so scheint es uns nunmehr besser und für den forstlichen Besucher der Ausstellung nützlicher, das Ausgestellte zu besprechen, wo wir und der fremde Besucher es finden, demselben auf diese Weise gleichzeitig einen „Führer" durch den sehr verteilten forstlichen Teil der Ausstellung in die Hand gebend. (Österr. Forst-Ztg.)

Aus dem Walde.

Saatrillenwalze für Kiefernkämpe.

In den Kiefernsaatkämpen werden die Rillen zur Aufnahme des Samens durch Latte, Karre, Reihenzieher oder andere Instrumente hergestellt, nachdem die Kampfläche vorher festgetreten resp. festgewalzt ist. Hierzu sind zwei bis drei Arbeitstage mehr erforderlich, als wenn diese Arbeit mit der Kiefern-Saatrillenwalze besorgt wird.

Die Kiefern-Saatrillenwalze ist aus Eisen hergestellt, 1,2 m lang und 40 cm im Durchmesser stark. In dieser Walze sind, schlangenförmig um dieselbe gehend, vier Reihen kreuz- e, 5 cm voneinander, Löcher mit Gewinden bracht. Auf diese Walze werden 10 cm te und 2 cm hohe Ringe aus Gußeisen hoben, welche an den Seiten eine konische te, in der Mitte eine Vertiefung haben vier Löcher, durch welche die Schrauben

ze mit Ringen besetzte Walze hat ein halbes Balkengestell mit einem Schurrbrett, das (in 5 cm abgeteilt) beweglich ist, und eine Handhabe. Dies Balkengestell ist aus Eisen.

Die Vorteile der Kiefern-Saatrillenwalze sind:

1. Die ganze Fläche wird beim Überwalzen festgedrückt, und gleichzeitig werden die Saatrillen hergestellt;
2. der Druck der Walze (100—125 kg) ist viel schärfer und gleichmäßiger als das Festtreten, und wird der Boden viel fester;
3. ist man in der Lage, gleich nach dem ersten Walzenstrich säen zu können, und
4. sieht die Fläche, nachdem gesät, mit Humus der Samen bedeckt und wieder mit der Walze nachgewalzt resp. eingewalzt ist, glatt aus. Auch wird die Sonne den Boden nicht so leicht austrocknen können.

Hiernach ist ein Mißlingen des Saatkampes fast ausgeschlossen, da auch der ungeübte Arbeiter nicht so leicht Fehler begehen kann.

Außerdem kann der Rillenabstand jederzeit geändert werden, indem die Ringe abgeschraubt, verschoben und wieder festgeschraubt werden können.

Patent ist angemeldet, und hat die alleinige Fabrikation die Maschinenfabrik und Eisengießerei von Hermann Kramer-Potsdam, Feldstraße.

Die Maschinenfabrik und Eisengießerei von Hermann Kramer-Potsdam fängt mit der Herstellung dieser Walze im Oktober an und nimmt Aufträge im August schon entgegen, da der erste Guß danach eingerichtet wird.

Ich hoffe mit dieser Erfindung einem lange herrschenden Übelstande abgeholfen zu haben und empfehle jedem Herrn, der Saatkämpe herstellt, eine solche Rillenwalze. Wer erst einmal mit dieser Walze gearbeitet hat, wird sich zum Anwalzen der Kämpe resp. zur Herstellung der Saatrillen anderer Instrumente nicht mehr bedienen, dessen bin ich gewiß.

Auch zu jedem anderen Kamp resp. Garten läßt sich diese Walze benutzen, es brauchen nur die nötigen Ringe bei Herrn Kramer in Potsdam bestellt werden.

Saugarten bei Caputh.

Zinger, Königl. Forstaufseher.

Berichte.

Versammlung des Pommerschen Forstvereins vom 18.—20. Juni 1890 in Heringsdorf.

(Schluß.)

3. Durch richtige Behandlung.

Man gebe guten Lohn, stelle keine zu hohen, aber auch keine zu niedrigen Anforderungen an die Arbeitsleistungen, sei zur rechten Zeit freundlich, zur rechten Zeit streng, aber immer gerecht, halte auf Ordnung, disponiere richtig und beweise seinen Arbeitern wirkliches Wohlwollen und Teilnahme; man studiere die Eigenart jedes einzelnen und behandle ihn danach, denn der Dickhäuter will die Peitsche, der Willige Ermahnung, der Ehrgeizige Belobung.

Da jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist, so soll man bei Tagelohn möglichst die fleißigen, umsichtigen, zuverlässigen und tüchtigen Arbeiter höher belohnen als die untauglichen Arbeiter. Weite Wege zu den Arbeitsstellen müssen billig vergütet werden, indem die Leute entweder später antreten, oder früher entlassen werden. Ersteres stelle man aber nicht in das Belieben der Arbeiter, sondern bestimme genau die Minuten, die erlassen werden, denn sonst entsteht Bummelei. Schwere oder beschwerliche Arbeit (in Kälte und Nässe) soll um 20—30 % höher bezahlt werden.

Alle die vorgeschlagenen Mittel werden jedoch nur in der Hand von solchen Beamten oder Arbeitgebern helfen, die sie mit Umsicht und den lokalen Verhältnissen angemessen zu handhaben verstehen; sie werden auch nicht bei allen Arbeitern verfangen. Die Verhältnisse sind in der Nähe großer Städte und großer Industrien naturgemäß am schwierigsten. Sobald man unter seinen Arbeitern Unzufriedenheit und Widerwilligkeit bemerkt, forsche man nach den Hetzern und entferne dieselben sofort und rücksichtslos. Dann suche man die guten Elemente durch Ermahnung und Belehrung zur Vernunft zu bringen und sammle dieselben um sich, gewähre ihnen auch nötigenfalls einige der oben aufgezählten Vergünstigungen.

Bleiben dieselben dennoch widerspenstig und kommt man mit Güte nicht mehr zum Ziele, so scheue man auch Repressalien nicht, die in dem Entziehen bisher gewährter Vergünstigungen (Heidemiete-, Beeren-, Graszettel u. s. w.) bestehen.

In der einen Hand halte man die Peitsche, in der anderen Hand Zucker. Im allgemeinen aber bestrebe man sich, die Waldarbeit allen begehrenswert zu machen, berechtigte Forderungen der Arbeiter zu erfüllen, unberechtigte Forderungen energisch und konsequent zurückzuweisen und in einem freundschaftlichen Verhältnisse die gegenseitigen Interessen harmonisch zu verbinden.

Die Debatte, an welcher sich die beiden Herren Oberforstmeister Küster, Oberforstmeister von Varendorff, die Oberförster Balthasar und von Nathusius, Landschaftsrat von Puttkamer, Major von Eickstedt ꝛc. beteiligten, wandte sich namentlich gegen die vom Referenten vorgeschlagene Art der Verabfolgung von Nebennutzungen und betonte, daß man bei etwaigen Arbeitseinstellungen im Walde lieber die Arbeit ruhen lasse, als den Forderungen nachgebe. Namentlich solle die Forstwirtschaft der verwandten Landwirtschaft nie Konkurrenz bereiten, also keine größeren Arbeiten vornehmen in Zeiten, wo die Landwirtschaft der lokalen Arbeitskräfte benötigt wäre.

IV. Durch welche Mittel kann auf Verbesserung der Geweihbildung bei den Rothirschen hingewirkt werden?

Referent: Oberförster Brunst-Abtshagen.

Mit den der forstfiskalischen Verwaltung Gebote stehenden sehr geringen Mitteln kann durch Darreichung geeigneten Futters, wie die Tiergärten erprobt ist, auf gute Geweihbild der Rothirsche unmöglich hinwirken. Der Vo von Geweihen bestehe weniger in vielen En als in der breit ausgelegten Form mit st gewichtigen Stangen und starken Enden. beobachte nur, wie außerordentlich verschied-

Geweihbildung sei. Das Hauptmittel, um Hirsche mit guten und schönen Geweihen zu erziehen, bestehe in der richtigen Züchtung. Man schieße nur solche Hirsche ab, die nahe zusammenstehende Stangen haben, oder solche mit schwachen Stangen und schlechten Enden. Die Zukunftshirsche, also diejenigen, welche obigen Anforderungen genügen oder doch voraussichtlich einst genügen werden, schone man, da die Geweihbildung vererbe. Ein guter Hirsch wiegt 10 schwache Hirsche bei dem braven Jäger auf.

Der Korreferent, Oberförster Balthasar-Schuenhagen, schließt sich den Ausführungen des Vorredners an. Man solle fleißig die Jägertugenden: Enthaltsamkeit, Selbstbeherrschung und Ruhe üben, lieber den guten Hirsch mit bravem Geweih als Vater einer braven Nachkommenschaft leben lassen. Welchen Einfluß gute Ernährung habe, könne man nach guten Mastjahren beobachten, wo das Wild auffallend gute Geweihe aufsetze. An Futtermitteln wirken namentlich alle Leguminosen und die stickstoffreichen Nahrungsmittel auf gute Geweihbildung. Der Forstmann habe in der auch vom Herrn Minister empfohlenen Moorkultur und in der Melioration der Waldwiesen geeignete Mittel in der Hand, um dem Wilde günstige Äsung zu verschaffen und damit die Geweihbildung zu poussieren.

Die Exkursion führte am folgenden Morgen in die Königliche Oberförsterei Pudagla, die in etwa 30 km Länge sich längs des Ostseestrandes hinerstreckt. Der Standort ist für die Kiefer, Eiche und Buche ziemlich günstig, namentlich hält das milde Seeklima die sonst so schädlichen Nachtfröste ab. Die vorherrschende Holzart ist die Kiefer, welche teils rein, teis in Untermischung mit Eiche und Buche gute Massen- und Gelderträge erzielt.

Ein Hauptfeind der Kulturen ist der üppige Graswuchs. Insekten treten nicht erheblich schädlich auf. Am gefährlichsten sind die in den letzten 30 Jahren aufgetretenen Sturmfluten, die den bestandenen hohen und steil abfallenden Küstenrand nach und nach unterspülen und dann zum Nachstürzen bringen. Das Revier hat hierdurch schon etwa 50 ha seines besten bestandenen Waldbodens seit 30 Jahren versinken lassen müssen. Am schlimmsten wütete die berüchtigte Sturmflut vom 13. November 1872, welche in 6 Stunden etwa 28,000 fm Holz, d. h. den Abnutzungssatz von 4 Jahren niederbrach. Die Spuren dieser Sturmverwüstungen konnten wir noch vielfach auf der Exkursion verfolgen. Interessant war der in der botanischen Welt weitberühmte Standort seltener Orchideen und anderer Gewächse im Jagen 77; an Holzgewächsen imponierte das massenhafte wuchernde Vorkommen von vielen Lonicera-Arten ...d Epheu, ferner erfreuten unser Auge vorzüge Erlenbrücher aller Altersklassen; auch viele ornarten, Eschen und andere eingesprengte zarten zeigten gutes Gedeihen.

Bericht über die Versammlung des Niederlausitzer Forstvereins.

(Fortsetzung statt Schluß.)

3. Die Dressur des Hühnerhundes.

...eferent: der Vorsitzende. Die Dressur des Hühnerhundes beginnt in der Regel, wenn derselbe 9 Monate bis 1 Jahr alt geworden ist, müßte aber schon früher, und zwar mit dem Zeitpunkt der Entwöhnung von der Mutter, in naher Vereinigung mit seiner Erziehung begonnen und weiter geleitet werden!

Vielfach wird der Fehler gemacht, daß man den jungen Hund bis zu dem bezeichneten Alter unbeaufsichtigt in der Gesellschaft von Fixkötern und auch Kindern herumbummeln läßt, wohl auch schon ohne jede Führung mit ins Revier nimmt, wo derselbe dann bereits das Jagen und andere Untugenden erwirbt, bevor die Dressur beginnt; diese heilt ja nach Ansicht vieler Herren den Hund von allen Ungezogenheiten, das ist aber nicht immer der Fall, und das spätere Abführen des Hundes wird dadurch ungemein schwierig und mühevoll sein.

Der junge Hühnerhund ist, wenn er von der Mutter getrennt wird, bei anderen Jagdhunden, wenn solche vorhanden sind, sonst auch allein in einem geräumigen Zwinger, im Winter in einem geräumigen Stalle unterzubringen. Täglich muß er aber einigemal herausgelassen werden, damit er sich im Freien, selbstredend unter Aufsicht, auslaufen kann und frei in den Blättern wird, aber auch die Welt mit ihren lebenden und toten Körpern und deren Bewegungen und Geräuschen kennen lernt; man giebt auch schon hin und wieder in der Nähe des jungen Hundes einen Schuß ab, damit beugt man einer späteren Schußscheu vor! Nach dem Auslauf, wo der Hund dann etwas ermüdet und ruhig ist, nimmt man ihn mit in das Wohnzimmer, veranlaßt ihn dort zu langsameren, ruhigeren Bewegungen und schließlich auch zum Niederlegen auf eine dazu ausgebreitete Decke. Dort läßt man ihn ruhen, bis man schließlich selbst wieder das Zimmer verläßt oder der Hund durch unruhiges Umherlaufen oder Kratzen an der Thür es zu verlassen wünscht. Begiebt man sich ins Revier oder sonst zu anderer Beschäftigung, wobei man den Hund nicht gehörig beobachten und überwachen kann, so führt man ihn vorher am besten in seinen Zwinger resp. Stall zurück.

Bei einer derartigen Erziehung und Behandlung bleibt der junge Hund unverdorben und wird zimmerrein, auch niemals schuß-, tier- oder gar menschenscheu werden, wie es aber zu geschehen pflegt, wenn derselbe, von aller Welt abgeschlossen, im Stall oder Zwinger aufwächst und dann zum Beginn der Dressur auf einmal ans Tageslicht gezogen wird.

Ist der junge Hund ½ Jahr alt geworden, so nimmt man denselben an einer festen Leine oder Riemen schon mit in das Revier und macht ihn leinenführig, d. h. der Hund muß lernen an der linken Seite seines Führers zu gehen und alle Bewegungen und Wendungen desselben schnell mitzumachen, dabei aber fest an der linken Seite sich zu halten; anfänglich nimmt man bei solchen Richtungsänderungen den Hund kurz an der Leine, folgt er nicht flink, so feuert man ihn an durch den Zuruf: „Hier herum!" und hilft durch einen kurzen, schnellen Hieb auf die Rute und Keulen des Hundes nach. Zeigt der junge Hund bei diesen ersten Gängen in die Freiheit und ins

Revier hin und wieder Scheu und Furcht vor diesem oder jenem Gegenstande, so redet man ihm gut zu, führt ihn, wenn er nicht willig folgt, mit Gewalt dicht an den gefürchteten Gegenstand, damit er sich überzeugt, beruhigt und alles kennen lernt. Drei Monate später beginnt die Stubendressur; dazu geht man mit dem jungen Hunde in einen geschlossenen Raum (Scheunenflur oder Hausboden), damit derselbe von der Außenwelt nichts sehen kann und seine Aufmerksamkeit nicht abgelenkt werde. Hier übt man zunächst das Setzen. Mit dem Zuruf: „Setz dich!" drückt man den Hund mit einer Hand auf die Keulen und hebt ihn mit der anderen Hand vorn etwas hoch, bis er sitzt, dann streichelt und lobt man ihn durch die Worte: „So schön, setz dich, so guter Hund!" Das Loben und Schmeicheln vergesse man nach keiner Übung, es ermutigt den Hund und fördert die Dressur ungemein.

Durch den Zuruf: „Avance!" veranlaßt man den Hund, die sitzende Stellung aufzugeben und nun wieder an der linken Seite zu folgen; so fährt man einige Tage fort, bis der Hund das „Setz dich" gut und sofort ausführt, dann veranlaßt man ihn, während des „Setz dich" die Pfote zu geben. Zuruf: „Gieb Pfote!" Dabei greift man den rechten Vorderlauf des Hundes und hebt ihn, in der Hand haltend, hoch und lobt nun: „So schön, Pfote!" Macht der Hund diese Übung ohne jegliche Beihilfe, so verlangt man die andere, dann muß er, nachdem er den rechten Vorderlauf gab, auf den Zuruf: „Die andere!" diesen zurückziehen und den linken geben, und so umgekehrt. Sitzt auch diese Übung, so geht man zum tout beau über; dies geschieht, indem man nach dem Zuruf: „Tout beau!" den Hund mit der einen Hand auf den Vorderkopf, mit der anderen auf das Kreuz drückt, so daß er sich niederlegt; man achte darauf, daß der Kopf genau zwischen den beiden Vorderläufen auf dem Boden ruhe und die Hinterläufe je auf den Seiten liegen. Zunächst nimmt man nun die Hand vom Rücken und erst später die vom Kopf des Hundes langsam ab, wobei man den Zuruf: „Tout beau!" noch einigemal wiederholt. So lasse man den Hund liegen, anfänglich nicht zu lange, damit er nicht in Versuchung kommt, allein und unaufgefordert aufzustehen; man rufe ihm „Avance!" zu und hebe ihm dann, wenn er nicht gleich aufspringt, mit der Leine Hals und Kopf hoch. Auch kann man das tout beau durch einen Pfiff unterbrechen, und zwar pfeift man ebenso, als wenn man den Hund bei der Suche zurückpfeift. Bei den ersten Übungen des tout beau stelle man sich stets neben oder hinter den Hund, niemals vor denselben, weil er sonst häufig die Gewohnheit annimmt, bei dem Zuruf: „Tout beau!" erst gegen seinen Führer Front und dann tout beau zu machen, was später beim Abführen des Hundes stört und schwer abzugewöhnen ist. Es kommen Hunde vor, die sich gegen das tout beau auf das äußerste sträuben; bei diesen hilft man sich dadurch, daß man eine Kramme mit Ring in den Fußboden des Dressurraumes einschlägt, dann die Leine, woran man den Hund führt, durch den Ring zieht und auf diese Weise den Hund beim Zuruf: „Tout beau!" mit Gewalt niederzieht und zurechtlegt. Geht nun nach einiger Zeit auch diese Übung, dann zeigt man dem Hunde den Apportierbock, und zwar während der Übung „Setz dich". In der Regel nimmt der Hund den Bock spielend aus der Hand, sonst bricht man den Fang des Hundes auf und legt ihm den Bock hinein, hält aber die Hand mit leisem Druck an dem Unterkiefer des Hundes, damit er den Bock nicht fallen läßt. Hält er nun den Bock, so streichelt und lobt man ihn durch die Worte: „So schön, apporte, so guter Hund!" und nimmt ihn nach dem vorausgegangenen Zuruf: „Aus den Bock!" wieder aus dem Fang des Hundes. Nimmt der Hund den Bock freiwillig aus der Hand, so werfe man denselben einige Schritte weg, der Hund wird schnell nacheilen und den Bock apportieren; weigert er sich, so führt man ihn an der Leine bis zum Bock, hebt denselben ein wenig an, so greift der Hund gewiß zu. Man lasse ihn den Bock anfänglich nur eine kurze Strecke tragen, kommandiere: „Setz dich!" und dann „Aus!" Beim Ausgeben greife man gleich nach dem Bock, damit derselbe nicht zur Erde falle, und beim Setzen zum Ausgeben achte man darauf, daß der Hund genau Front macht und sich vor einem setzt. Nach und nach werfe man den Apportierbock immer weiter. Vor der Aufforderung zum Apportieren läßt man den Hund stets sich setzen oder tout beau machen; ist dies geschehen, so wirft man den Bock vor, der Hund folgt mit dem Auge, darf aber sich nicht rühren, bis der Zuruf: „Avance, faß apporte!" erfolgt. Apportiert der Hund flott und auf weitere Strecken, so übt man das Verlorensuchen. Man führt den Hund an der Leine und läßt hinter sich den Apportierbock fallen, geht einige Schritte weiter, bleibt dann stehen, macht schnell kehrt und sagt: „Such verloren, apporte!" Da der Hund den Bock bald liegen sieht, eilt er sofort zurück und apportiert denselben; nun erweitert man die Entfernung. Später übt man dies auch mit anderen Gegenständen, als Hundepeitsche, Hut oder Mütze ꝛc. Läßt man neben der Hundepeitsche noch andere Gegenstände fallen, so wird der Hund gewiß die Peitsche zuerst bringen, er scheint sie, weil er damit gestraft wird, am meisten zu lieben oder am höchsten zu achten.

Ist man nun soweit mit der Dressur des Hundes vorgeschritten, so kann man die Übungen schon im Freien vornehmen, um für das Apportieren und Verlorensuchen weitere Entfernungen zu gewinnen. Man lasse dort aber niemals die Leine aus der Hand, damit der Hund die Freiheit nicht einmal benutze und entlaufe, denn glückt ihm dies einmal, so versucht er es immer wieder und verliert dadurch die Aufmerksamkeit, weil nur immer an das Desertieren denkt.

Jetzt läßt man den Hund schon schwere Gegenstände apportieren, ausgestopfte Hasenbälg die man durch Sandsack allmählich bis zum w lichen Gewicht des Hasen beschwert. (Schluß folg

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Die zum Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1890 erlassenen Polizeiverordnungen, zusammengestellt von F. Sterneberg, Geheimer Oberregierungsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin. Verlag von Julius Springer. 1890. 286 Seiten. Preis kart. 2,80 Mark.

Vorliegende Zusammenstellung bildet einen Ergänzungsband zu dem in dem Springer'schen Verlage erschienenen Werke „Die preußischen Forst- und Jagdgesetze" und speziell zu dem dritten Bande dieses Werkes, „Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880".

Bis zum Erlasse des Gesetzes de 1880 waren die gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Felder und Forsten getrennt in besonderen Gesetzen behandelt worden. Durch die bewirkte Zusammenfassung beider Materien ist eine erfreuliche Vereinfachung herbeigeführt, nur der Forstdiebstahl ist, wie bekannt, durch das Gesetz de 1880 nicht betroffen. Es war schon nicht möglich, durch das Feld- und Forstpolizeigesetz den sämtlichen auf dem Gebiete des Feld- und Forstschutzes für einzelne Gegenden oder auch für gewisse Zeiten hervortretenden Bedürfnissen gerecht zu werden, vielmehr müssen in dieser Beziehung Polizeiverordnungen ergänzend eintreten. Auf die Berechtigung der Behörden zum Erlaß derartiger Verordnungen ist in dem Gesetz de 1880 wiederholt resp. in dem Forstdiebstahlsgesetz, § 1, letzter Absatz, noch besonders hingewiesen. Namentlich erschien es notwendig, den von örtlichen Verhältnissen am meisten abhängigen Regelungen der Hütungs- und Weideverhältnisse, der Nachtweide, des Einzelhütens u. d. m. Rechnung zu tragen und in dieser Beziehung den Behörden für gewisse lokal zu beurteilende Verhältnisse Spielraum zu lassen, und ebenso erschien es zweckmäßig, die Einfriedigung von Steinbrüchen, das Zuwerfen von Stocklöchern, Anzünden von Feuern, Abbrennen von Bodendecken, den Schutz nützlicher und die Vertilgung schädlicher Tiere, sodann die Ausübung von Berechtigungen, die Regelung der Holzabfuhr u. s. w. gewissen Ordnungsvorschriften zu unterwerfen. Die Befugnis der Behörden auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 im Interesse des Feld- und Forstschutzes Polizeiverordnungen zu erlassen, ist, wie angedeutet, durch das Gesetz de 1880 aufrecht erhalten und nur insofern eingeschränkt, als jene Verordnungen dem Gesetze nicht widersprechen und wohlerworbene Privatrechte nicht berühren dürfen.

Von dieser Befugnis ist seitens der Behörden auch fast überall ausgiebiger Gebrauch gemacht. Eine Zusammenstellung dieser Bestimmungen, nach den verschiedenen Provinzen geordnet, bringt uns der Herr Verfasser in dem vorliegenden Schriftchen, welches somit eine empfindliche Lücke ausfüllt, indem das Aufsuchen der Verordnungen in den Regierungs-Amtsblättern ebenso mühsam als zeitraubend ist. Druck und Papier sind gut; der Preis ist mäßig. F. M.

— Das überraschende Resultat des deutsch-englischen Vertrages über die von den beiderseitigen Regierungen soeben vereinbarten Gebietsabgrenzungen in Afrika hat gegenwärtig die Blicke der zivilisierten Welt wieder mehr als je auf den dunklen Erdteil gelenkt. In diesem Augenblick muß das Erscheinen einer neuen Auflage der von dem bekannten geographischen Institut von Karl Flemming in Glogau herausgegebenen **Generalkarte von Afrika** mit doppelter Freude willkommen geheißen werden. Die Nachfrage nach dieser nunmehr bereits in 50. Auflage vorliegenden Karte von Afrika ist eine fortdauernd so starke, daß in der Regel nach dem Erscheinen einer neuen Auflage auch schon der Druck der nächstfolgenden sofort wieder in Angriff genommen werden muß, ein Umstand, der es ermöglicht, daß die Flemming'sche Generalkarte, auf welcher stets die Ergebnisse des politischen Entwickelungsganges wie der wissenschaftlichen Erforschung bis auf den neuesten Stand berücksichtigt und mit einer anderwärts nicht zu findenden Gründlichkeit und Genauigkeit in vollendeter Technik zur Darstellung gebracht sind, mit der vorliegenden neuen Ausgabe wieder die erste ist, welche den englisch-deutschen Vereinbarungen auf dem Fuße zu folgen vermochte. Wir können die Karte, welche für den billigen Preis von 1 Mk. durch jede Buchhandlung zu beziehen ist, wegen ihrer wirklich vorzüglichen Brauchbarkeit bestens empfehlen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Vorlesungen an der Forstakademie Münden
während des Wintersemesters 1890/91.

Borggreve: Forstertragsregelung.
): Forstbenutzung.
chaelis: Waldwertrechnung.
nig: Volkswirtschaftspolitik.
"le: Geodäsie. Forsteinteilung und Wegebau. tatik und Mechanik. Holzmeßkunde.
ncler: Mineralogie und Geologie. Organische hemie.
nberger: Bodenkunde und Klimalehre.
"er: Allgemeine Botanik. Mikroskopisches -Mik"um.
Metzger: Spezielle Zoologie.
Ziebarth: Zivil- und Strafprozeß.

Außerdem Repetitorien ꝛc. und an zwei Tagen der Woche Exkursionen oder Jagden.

Beginn der Vorlesungen 16. Oktober. Erforderlich für die preußische Staatsforstlaufbahn Reifezeugnis von deutschem Gymnasium oder preußischer Realschule 1. Ordnung und einjährige Vorlehre bei einem Oberförster. Sonstige Studierende finden auch auf Grund anderweiten Nachweises genügender Vorbildung Aufnahme.

Der Direktor der Forstakademie.
Borggreve.

Verschiedenes.

— [**Ein interessanter Blitzschlag.**] Am 22. Mai. d. Js. wurden im hiesigen Revier zwei Fichten vom Blitz getroffen und geworfen. Von dem einen Stamme ist das Kernholz zur Hälfte stehen geblieben, die abgeschlagenen Stücke sind förmlich geschält und teilweise zersplittert; von der anderen Fichte ist der Stumpf auf etwa 8 m Höhe stehen geblieben und in drei Teile geteilt. Die Grundform des abgeschlagenen Stückes gleicht einem Kreisausschnitt. Die Rinde ist ebenfalls abgeschält. Die Stelle, an welcher der Bruch stattgefunden hat, ist wie abgedreht. Ein Stammende ist mit der Wurzel, soweit dieselbe an der Erdoberfläche war, abgespalten. Die einzelnen Baumsplitter liegen in einem Umkreise von 20 Schritten Radius zerstreut. Man sieht daraus, welche Gefahren drohen, wenn jemand in geringer Entfernung von hohem Holze bei Gewitter steht. Die Fichten standen am Rande einer Schneise. Unter einem kleinen Anflughorste, welcher sich mitten auf der Schneise befindet, hatte ich kurz zuvor bei einem Gewitterregen Schutz gesucht, nicht ahnend, welche Gefahren dem Menschen selbst dort noch drohen, wo man sich vor einem Blitzstrahl ziemlich gesichert weiß. Beide Fichten sind oben quer über die Schneise gefallen. Dieses Gewitter, sowie ein solches am Abend desselben Tages, trat mit starkem Ozongeruch auf. P. in G.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 19. Juli 1890.**] Rotwild 0,40 bis 0,55, Rehwild Ia. 0,65 bis 0,75, Rehwild IIa. 0,60, Wildschweine 0,25 bis 0,35, Überläufer 0,35 bis 0,40 Mk. pro Pfund, Wildenten 0,50 bis 0,75, Krickenten 0,25 bis 0,55, Waldschnepfen 2,00 bis 2,50 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Andreas, Forstaufseher in Kempfenbrunn, ist vom 1. August cr. ab zum Förster in Poppenhausen, Regbz. Cassel, ernannt worden.

Andres, forstversorgungsberechtigter Oberjäger der Klasse A. I., ist zum Königl. Förster für den Schutzbezirk Beuren, Oberförsterei Osburg, Regbz. Trier, ernannt worden.

Baldamus, Königl. Förster zu Dreieichen, Oberförsterei Tronecken, ist vom 1. August cr. ab auf die Försterstelle Pfaffenkopf, Oberförsterei Saarbrücken, Regbz. Trier, versetzt worden.

Bauer, Königl. Förster zu Hüttgeswasen, Oberförsterei Tronecken, ist vom 1. August cr. ab auf die Försterstelle Halberg, Oberförsterei Saarbrücken, Regbz. Trier, versetzt worden.

Heitz, Königl. Förster zu Tiefenthalerhof, Oberförsterei Tronecken, ist vom 1. August cr. ab auf die Försterstelle Duppach, Oberförsterei Balesfeld, Regbz. Trier, versetzt worden.

Hemmerling, forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I., ist zum Königl. Förster für den Schutzbezirk Hüttgeswasen, Oberförsterei Tronecken, Regbz. Trier, ernannt worden.

Huth, Königl. Förster zu Malborn, Oberförsterei Tronecken, ist vom 1. August cr. ab auf die Försterstelle Tronecken, Oberförsterei Tronecken, Regbz. Trier, versetzt worden.

Knüppel, forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I., ist zum Königl. Förster für den Schutzbezirk Tiergarten, Oberförsterei Tronecken, Regbz. Trier, ernannt worden.

Lauterbach, Förster, ist vom 1. Juli cr. ab die Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Gransee, Regbz. Potsdam, endgiltig übertragen worden.

Möring, Förster a. D. zu Königs-Wusterhausen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Nückel, Förster zu Forsthaus Steinhaus, Oberförsterei Mackenzell, Regbz. Cassel, ist pensioniert worden.

Schneider, Förster zu Jagdbude, Oberförsterei Warmen, Regbz. Gumbinnen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Schwahn, Königl. Förster zu Duppach, Oberförsterei Balesfeld, ist vom 1. August cr. ab auf die Försterstelle Malborn, Oberförsterei Tronecken, Regbz. Trier, versetzt worden.

Starzynkowski, Fürstlich schaumburg-lippescher Forstinspektor zu Darda in Ungarn ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Vergin, forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A II, ist definitiv zum Förster des Gemeindeforstschutzbezirks Osburg, Kreis Trier (Land), ernannt worden.

Königreich Bayern.

Stummvoll, Forstamtsassistent bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Forstabteilung, ist mit dem 16. Juli cr. zum Forstamtsassessor in Thierstein, Forstamt Selb, ernannt worden.

Teissel, Förster älterer Ordnung zu Rothenstein, ist mit dem 16. Juli cr. zum Förster neuerer Ordnung für die Försterstelle zu Abenberg, Forstamt Petersgmünd, ernannt worden.

Königreich Sachsen.

Reinel, seitheriger präd. Forstassessor, ist zum etatsmäßigen Forstassessor und Hilfsbeamten auf Nassauer Revier, Forstbezirk Bärenfels, ernannt worden.

Elsaß-Lothringen.

Bell, Förster auf Probe, ist zum Kaiserl. Förster ernannt und ihm die Försterstelle Petersberg, Oberförsterei Schirmeck, übertragen worden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtig
Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausw
daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine
Pfennigmarke beizufügen.)

Herrn **Schreiber**, Herrn **Schneider**, He
Rudolph. Die eingesandten Mitteilungen
langen zur Aufnahme.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich 1 Mk. bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 1,50 Mk., für das übrige Ausland 2 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 3 Mk. — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten 2 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 3 Mk.; für das übrige Ausland 3,50 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 4 Mk. — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile 20 Pf.

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 18. **Neudamm, den 3. August 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Des Forstmannes Verrichtungen im Monat August. 209. — Die neuen Anlagen des königlichen botanischen Gartens zu Berlin. (Fortsetzung.) 209. — Ist es notwendig, daß jeder Forstmann auch Jäger sei? Von Prediger. 211. — Ergänzung von Buchenverjüngungen — Verjüngung resp. Holzanbau in trockenen Süd- und Südwesthängen. Von Ludwig Schneider. 212. — Etwas über Herbstpflanzungen. Von Max Peter. 214. — Rundschau 215. — Bericht über die 33. Versammlung des Niederlausitzer Forstvereins. (Schluß.) 218. — XXXV. Versammlung des Sächsischen Forstvereins in Schwarzenberg im Erzgebirge. Von Rudolph. 219. — XXXVIII. General-Versammlung des Schlesischen Forstvereins. Von Berthold Lessenthin. 221. — Die Akazie, ein geheiligter Baum. 223. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 223. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 223. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 224. — Vakanzen für Privatforstbeamte. 224. — Brief- und Fragekasten. 224.

Des Forstmannes Verrichtungen im Monat August.

Nutzungsbetrieb: Einschlag der trockenen Stämme, der mit Käferbrut besetzten Bäume und etwaiger Windfälle — baldige Abfuhr. Durchforstungen, Läuterungshiebe, Trockenästungen. Stockholzrodung. Schlagauszeichnungen.

Samengewinnung: Der Birkensame reift Ende des Monats.

Kulturbetrieb: Bodenbearbeitungen für die nächsten Herbst- und Frühjahrskulturen. Kampreinigungen.

Waldschutz und Waldpflege: Ausziehen und Verbrennen der roten Kiefern in den Schonungen — wie im Juli — Entrinden der von Fichtenborkenkäfern u. a. befallenen Fangbäume und Verbrennen der Rinde. Fällung frischer Fangbäume. Auslegen von Fangrinden und Fangkloben gegen Kiefern- und Fichtenbastkäfer. Sammeln des großen braunen Rüsselkäfers — frische Käfer — Vernichten der gefallenen Zweige, die mit Hylesinus piniperda besetzt sind. Revision der Fichtenbestände nach Hylesinus micans. Schweineeintrieb gegen Forleule und große Kiefernblattwespe. Flug der Nonne. Brücken- und Wegebauten, Grenz- und Entwässerungsarbeiten.

Die neuen Anlagen des königlichen botanischen Gartens zu Berlin.

(Fortsetzung.)

Bei der Anlage der europäischen Hoch-
gebirgsmodelle ist man dem sinnreichen Plane
gefolgt, die einzelnen Teile so anzulegen, daß
sie nach ihrer geographischen Lage auf der Landkarte
zu stehen kommen, so daß man also im Südwesten
die Pyrenäen, im Südosten die Karpathen und
den Balkan erblickt, welch letzterem sich als-
dann die Hochgebirge Asiens anschließen.

Der Wanderer ist somit auf leichte Art in das schöne Spanien gelangt und hat Gelegenheit, die Flora der Pyrenäen kennen zu lernen, für welche ein Raum von 10 m Länge bestimmt ist, den auszufüllen nicht schwer war, da die Pyrenäen dem botanischen Garten eine beträchtliche Anzahl alpiner Spezies geliefert haben. Unter ihnen sind besonders bemerkenswert Ranunculus amplexicaulis, Meconopsis cambrica, Viola cornuta,

Saxifraga geranioides, ajugifolia, hirsuta, Geum, Hieracium phlomoides, Ramondia pyrenaica u. s. w. Die Pyrenäenflora ist reicher an arktisch-alpinen Pflanzen als der Apennin, auch die den Alpen und Pyrenäen gemeinsamen Arten, welche den arktischen Ländern fehlen, sind erheblich.

Die Flora des Karpathengebirges ist in der Anlage durch die Flora der Liptauer Kalkalpen, der Zentralkarpathen (hohe Tatra), der Zipser Kalkalpen und derjenigen Siebenbürgens vertreten; namentlich die letzteren zeichnen sich durch ihren großen Reichtum an interessanten Arten aus, bleiben aber gegen die Mannigfaltigkeit und die reiche Entwickelung der Flora derjenigen Kalkarten, welche die hohe Tatra beiderseits einschließen, trotz ihrer viel bedeutenderen Erhebung weit zurück.

Der Balkan bildet in Bezug auf seine Flora ein Bindeglied zwischen den Alpen und dem vorderasiatischen Hochgebirge; sie zeigt eine reiche Entwickelung endemischer Formen und einen stark zurückgetretenen Prozentsatz an arktisch-alpinen Arten, zu denen die auf den griechischen Gebirgen Wälder bildende Abies Apollinis kommt.

Auf den vorderasiatischen Hochgebirgen, gegliedert in bithynischen Olymp, West- und Ostkaukasus, pontische Gebirge, Armenien, Libanon und Taurus, begegnen wir auf unserer Wanderung zum erstenmal einer Anzahl schöner Gebirgspflanzen, wie Helleborus, Aquilegia olympica, Papaver orientale, caucasicum, pilosum, Aubrietia olympica, Orobus aureus, cyaneus, Potentilla Buccoana, Achillea grandiflora u. a. m. Im Taurus besitzt Rheum Ribes seinen am weitesten nach Westen vorgeschobenen Posten. Nur durch einzelne Vertreter werden die subalpinen Wälder des vorderasiatischen Hochgebirges, zumal die des Kaukasus, repräsentiert. Auch die Flora des Himalaya wird nur durch eine Sammlung alpiner und subalpiner Arten vertreten, und zwar in den subalpinen durch Rhododendronarten, welche in größerer Anzahl schon seit längerer Zeit ihrer großen Blüten wegen beliebte Zierpflanzen geworden sind; auch zahlreiche Primeln, eigentümliche Androsaceearten, Polygonum, Delphinien, Bergenien finden sich hier vor. Im Altai ist die Zahl arktisch-alpiner Typen verhältnismäßig eine erheblich größere als im Himalaya; von solchen Arten, welche in jedem Hochgebirge der nördlich gemäßigten Zone wiederkehren, finden sich auch hier folgende: Sagina Linnaei, Androsace villosa, Viola biflora, Sibbaldia, Luzula spicata, Oxyria digyna, Polygonum viriparum u. s. w. Zum erstenmal begegnet man hier der Primula auriculata, cortusoides, Viola altaica, Coluria geoides u. s. w. In der subalpinen Region entwickeln sich ansehnliche Stauden, von denen einzelne ältere Einführungen unserer botanischen Gärten sind.

Zwei weitere Gebirgspartien, deren Flora hier vorgeführt wird, sind die Sudeten und die skandinavischen Gebirge. Bei den ersteren war man in der Lage, den Unterschied in der Flora der West- und Ostsudeten (Riesengebirge-Gesenke) zu charakterisieren. Etwa 50 Spezies hat das Riesengebirge vor dem Gesenke voraus, während andererseits etwa 30 Gesenkepflanzen dem Riesengebirge fehlen.

Einen pontischen Laubwald stellt eine kleine Waldpartie dar, welche von Quercus pubescens, Tilia argentea, Ostrya, Castanea u. s. w. gebildet wird; das Unterholz besteht aus Pirus Malus, Sambucus nigra, Corylus tubulosa und anderen Arten, während an lichteren Stellen oder am Rande das Gebüsch sich zusammensetzt aus Cornus mas., Acer tataricum, Evonymus verrucosa, Viburnum Lantana, Rhamnus tinctoria, Cotinus u. s. w. Hier und da sind Holzgewächse eingestreut, wie Mespilus Pyracantha u. a. m. Die pontische Flora setzt sich, durch einen Weg getrennt, zwischen Nordalpen und Sudeten in einem schmalen Streifen weiter fort, um andere Formationen zur Darstellung zu bringen, wie Schwarzkiefern mit fehlendem Unterholz und nur dürftiger Staudenvegetation, ferner Wacholderformationen. Gegenüber den letzteren hat die Süßholzflur der pontischen Flora und die Formation der danubischen Steppe Platz gefunden; letztere macht einen trostlosen Eindruck, überall blinkt der Sand hervor, kein Rasen gedeiht zwischen den Gesträuchen, Holzgewächse fehlen fast ganz, und nur Cytisus austriacus und biflorus unterbrechen die eintönige Flora.

Haben wir somit zwei Weltteile in [illegible] auf ihre Gebirgsflora kennen gelernt, so [illegible] uns ein Teil der Neuen Welt, und zwar N[illegible] Amerika, durch eine nicht minder interess[illegible] Sammlung vor Augen geführt. Das betreff[illegible] Gebiet ist in drei Provinzen geteilt: in

nordamerikanische Seenprovinz, in die Provinz des atlantischen Nordamerikas und in die Provinz des pazifischen Nordamerikas.

Die nordamerikanische Seenprovinz, welche die Flora Kanadas umfaßt, ist reich an charakteristischen Koniferen. Die am weitesten nach Nordwesten vorgeschobenen Nadelwälder werden von Picea nigra, alba, Larix americana und Abies balsamea gebildet; zu ihnen gesellen sich in jenen Breiten zwei Erlen, Alnus viridis und incana, sowie eine schöne Pappel, Populus balsamifera, während man als Unterholz Cornus stolonifera, Ribes lacustre, rubrum u. s. w. findet. Weiter südlich schließen sich die Nadelholzwaldungen an, deren Hauptrepräsentant Thuja occidentalis ist, während andererseits, namentlich im Lorenzobecken, ausgedehnte Bestände von Pinus Strobus auftreten gemeinsam mit Picea rubra und Tsuga canadensis. Auf drei Quartieren sind die in der angegebenen Gruppierung genannten Arten untergebracht; für den kanadischen Laubwald, als dessen Repräsentanten Liriodendron, Gymnodadus, Amelanchier canadensis, Fraxinus americana, Juglans cinerea, Carya alba, Quercus rubra, Betula lenta und papyrifera u. a. gelten können, ist ein viertes Terrainstück reserviert worden. Im Schutze dieser Laubwälder, die viel mannigfaltigere Arten aufweisen als unsere aus nur wenigen Baumarten zusammengestellten deutschen Wälder, gedeiht eine üppige Staudenvegetation, die man je nach ihrem Bedürfnis an Feuchtigkeit oder Trockenheit im Schatten oder nahe dem Rande des Quartiers untergebracht hat. Da findet sich Podophyllum peltatum, Sanguinaria canadensis, Menispermum canadense, Sicyos angulatus, Trillium grandiflorum, Geum album, Viola canadensis, pubescens, Smilacina racemosa, Tiarella cordifolia, Uvularia grandiflora, Hydrophyllum virginicum, Cryptotaenia canadensis, Asarum canadense, Erythronium americanum u. a. m., während das Unterholz, sowie der Waldrand gebildet wird von Berberis Aquifolium, Staphylea trifolia, Rosa lucida, Ribes divaricatum, Sassafras, Cephalanthus occidentalis u. s. w. Die Sträucher und Stauden trockenerer Gebiete wurden am Rande der Nadelholzwälder untergebracht; als Repräsentanten derselben sind vorhanden: Shepherdia canadensis, Symphoricarpus racemosus, Viburnum acerifolium, Physocarpus opulifolius, Ribes sanguineum, Pirus americana u. a.

Auf einem kleinen Moorbeet, welches von Rudbeckia laciniata neben Salix nigra eingefaßt ist, bemerkt man neben manchen schönen eigentümlichen Formen (Coptis trifolia, Sarracenia, Oxycoccus macrocarpus, Vaccinium canadense, Cypripedium pubescens) u. a. auch unserer Flora angehörige Formen (Glacialpflanzen), so u. a. Andromeda polifolia, Viola palustris, Eriophorum alpinum, Primula farinosa. Viele der kanadischen Pflanzenarten kehren in der Flora des atlantischen Nordamerikas wieder, sei es, daß sie hier erst ihre Hauptentwickelung erreichen, sei es, daß sie längs der Alleghanies weiter nach Süden vordringen (Diervilla trifida, Alnus viridis, Betula lenta); nur die charakteristischen Koniferen der kanadischen Flora fehlen hier, mit Ausnahme der Tsuga canadensis.

(Schluß folgt.)

Ist es notwendig, daß jeder Forstmann auch Jäger sei?

Das Forstfach hat sich vor Alters aus dem Jägerstande entwickelt. Während früher die Jagd im Vordergrunde stand, ist diese heutzutage mehr in den Hintergrund und an ihre Stelle eine intensive Forstwirtschaft, verbunden mit planmäßig auszuführenden Kulturen und Hauungen, mit eingerichtetem Betriebe und gelter Waldpflege getreten. Diese stellt den Forstmann die größten Anforderungen Ausbildung in sämtlichen einschlagenden hern, mag sich der eine der höheren, der re der niederen Laufbahn widmen. — n wir nun auf die Jagdfrage zurück, so werden wir Leute treffen, die in beiden Fächern, im Forstbetriebe, sowie in der Jagd, etwas Tüchtiges leisten, daneben aber auch solche, die in einem Fache mehr, im anderen weniger leisten. So kann es kommen, daß der eine ein tüchtiger Forstmann und schlechter Jäger ist, und umgekehrt. Fragen wir uns aber, woher das eigentlich komme, so liegt die Antwort sehr nahe: der eine hat das Zeug dazu, der andere nicht. Dazu kommt die Leidenschaft zur Jagd mit in Frage, sowie die Gelegenheit, sich zu einem tüchtigen Jäger auszubilden. Letztere ist leider immer un-

günstiger geworden. Es giebt ja immerhin noch Reviere, die, namentlich wo Hege ist, größere Anforderungen an die Kenntnisse in der Jagd erfordern, doch dürfte ihre Zahl gegen früher eine ziemlich beschränkte sein. Wie die Verhältnisse heute liegen, kann man wohl dreist sagen, daß es nicht absolut notwendig sei, daß jeder Forstmann auch Jäger sein müsse; wünschenswert aber ist es unbedingt!

Zwar sollte die Jagd niemals zu einer so großen Leidenschaft werden, daß der eigentliche Dienst darunter leidet. Richtig ausgeübt, wird sie dem Dienste aber nur Vorteile bringen. Die Jagd erhält und erhöht die Liebe zum Walde, sie bringt den Forstmann mehr und weiter ins Revier hinein, wodurch derselbe manches sieht und hört, was ihm sonst vielleicht entgangen wäre. Dadurch gewinnt der Forstschutz schon ganz bedeutend. Der Jäger ist in dieser Beziehung unberechenbar, und vor ihm haben die Frevler gewaltigen Respekt. Furcht bewahrt das Holz, das ist ein altes, wahres Sprichwort!

Dazu stärkt und stählt die Jagd Gesundheit und Glieder, schützt vor Verweichlichung und luxuriöser Lebensweise, die heutzutage, wenn auch nicht gerade beim Forstmann, so doch in anderen Kreisen überhand genommen hat. Der Jäger verzichtet gern auf dergleichen. Bei einfacher Sitte lebt er nur für Wald und Wild und fühlt sich als Forstmann in seinem Berufe befriedigt. Daneben veredelt die waidgerechte Jagd das Gemüt, erweitert den Gesichtskreis, schärft Augen und Sinne überhaupt. Der Jäger wird somit auch ein praktischer Mensch und schickt sich leichter als jeder andere in die verschiedenen Lagen und wird auch beispielsweise als Soldat mit Umsicht, rascher Berechnung und Entschlossenheit handeln. Die Schliche der Jagd werden ihm namentlich beim Patrouillendienst zu statten kommen, wie das auch die Feldzüge, an denen die Grünröcke teilnahmen, bewiesen haben. Das hat man auch richtig anerkannt und zieht gerade aus diesem Grunde den Forstmann zum Dienste bei den Jägerbataillonen heran. Das alles spricht dafür, daß der Forstmann auch danach trachte und trachten solle, ein guter Jäger und guter Schütze zu werden. Man sollte daher schon in der Lehrzeit auf alles das halten, was dazu dient, einen guten Jäger heranzubilden. Der Lehrling sollte, je nach Beschaffenheit der Jagd, in allen Zweigen gut ausgebildet werden. So soll er die Naturgeschichte des Wildes kennen, die Fährten richtig anzusprechen, das Wild zu bestätigen, den Schweißhund und Saufinder zu arbeiten, den Hühnerhund zu dressieren und mit dem Teckel umzugehen wissen. Ebenso sollte er auch am Beschusse der Jagd teilnehmen und ihm dieser keineswegs verschlossen bleiben. Sodann sollte man namentlich da, wo mehrere Reviere aneinander grenzen, zu Zeiten ein gemeinsames Scheibenschießen im Beisein der Vorgesetzten nach beweglichen und unbeweglichen Zielen veranstalten. Der Lehrling sollte auch mit den alten Jägerliedern bekannt gemacht und die Pflege derselben keineswegs vernachlässigt werden. Leider sieht es in dieser Beziehung bei der heutigen Generation schon hier und da ziemlich schwach aus. Schließlich sollte der Lehrling auch zum Hornblasen angehalten werden. Ein so ausgebildeter Forstmann wird doch ganz anders dastehen und vielseitiger sein, als wenn derselbe lediglich zum „Normalforstmann" gestempelt wird. Ist der Dienst gethan, so wird die Jagd zur Erholung und erhöht die Liebe zum Berufe und die Freude an demselben. Dieses alles wird wiederum dem Dienste zum Vorteile gereichen.

Prediger, Herzogl. Förster.

Aus dem Walde.

Ergänzung von Buchenverjüngungen — Verjüngung resp. Holzanbau in trockenen Süd- und Südwesthängen.

Zur Zeit, da auf den meisten Forstrevieren die Aufstellung der Fällungs- und Kulturpläne für das künftige Wirtschaftsjahr stattfindet, dürfte es ganz zweckmäßig sein, an dieser Stelle einige Fragen zu erörtern, welche die meisten Praktiker gewiß interessieren werden.

Die erste Frage betrifft, wie aus der Überschrift hervorgeht, die Art und Weise sowie die Mittel und Wege, wie man ergänzungsbedürftige Buchenverjüngungen vervollständigt. Ich beziehe mich hier nur auf diejenigen Buchenverjüngungen, welche

wenige Jahre alt, also aus dem Besamungsschlage noch nicht oder kaum herausgekommen sind und mit der Buche selbst ergänzt werden sollen. Da wegen häufigen Mangels an geeignetem Samen diese Ergänzungen nur in selteneren Fällen durch Saat ausgeführt werden können, so greift man notgedrungen hauptsächlich zur Pflanzung. Nun ist es aber auch nicht gerade leicht, das hierzu erforderliche Pflanzenmaterial zu beschaffen, da die Anzucht von Buchenpflanzen in den Saat- und Pflanzkämpen wegen der Schutzbedürftigkeit dieser Holzart in der Jugend häufig mit Schwierigkeiten verbunden ist. Man muß daher in sehr vielen Fällen bei der Ausführung von Ergänzungsanpflanzungen in Buchenverjüngungen Wildlinge als Pflanzmaterial verwenden. Solche Wildlinge findet man einige Jahre nach einer stattgehabten Mast — wie gegenwärtig nach der überaus ergiebigen 88er Mast — nicht selten in einer reichlichen Menge vor. Aber nicht alle Wildlinge, wenn dieselben zeitig auch vielversprechend aussehen, sind für die Zwecke der Verpflanzung geeignet. Besonders der Buchenaufschlag in den älteren, noch unangehauenen Beständen mit vollständig unvorbereitetem Boden ist nicht verwendbar, da derselbe in der Regel lange, fadendünne, die Rohhumusschicht durchdringende Wurzeln hat und sowohl aus diesem Grunde, wie auch infolge der starken Bodendecke besonders zu Ballenpflanzungen ganz und gar ungeeignet ist. Dagegen hat man an Wegen und Böschungen, besonders an frischgebauten Wegen, auf frischen Meilerstätten, überhaupt an Stellen, wo der Mineralboden oder der milde Humus zu Tage tritt, Buchenaufschlag in reichlicher Menge, welcher zum Verpflanzen vorzüglich geeignet ist. Diese Buchenpflanzen hebt man am besten zu 2 und 3 Stück mit dem Ballen aus und verpflanzt sie als Büschel-Ballenpflanzen. In einigen mir näher bekannten rheinischen Forstrevieren sollen überall, wo lückige Buchenverjüngungen und Buchenwildlinge besonders auf den frischgebauten Wegen

nügender Menge vorhanden sind, die
änzungen in der beschriebenen Weise zum
bereits im Herbst und zum Teil im
tigen Frühjahr stattfinden. Ich würde
meine Person die Herbstpflanzung in
em Falle vorziehen, da die alsdann noch
ibten Pflanzen mit größerer Sicherheit
Sorgfalt ausgewählt werden können als im nächsten Frühjahr, wenn die Belaubung noch fehlt, und glaube gerade diese Methode allen Kollegen mit gutem Gewissen zur Nachahmung empfehlen zu können.

Die zweite und letzte Frage betrifft speziell die Verjüngung rückgängiger Laubholzbestände in trockenen Süd- und Südwestlagen resp. deren Umwandlung in Nadelholz, sowie den Anbau von Nadelholz in bisher holzleeren Süd- und Südwesthängen. Es giebt sehr viele Forstleute, welche hierbei mit Vorliebe zur Fichte greifen, indem sie von der Auffassung ausgehen, daß die Fichte als eine in ihren Bodenansprüchen genügsame Holzart am besten für diese Lagen passe. Ich will nun diese Auffassung nicht von vornherein kritisieren, sondern statt dessen den Erfolg jener Maßnahmen schildern, welchen ich bereits an Hunderten von Beispielen beobachtet habe. Die Fichtenkultur in den erwähnten Lagen hat von Anfang an mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Viele Pflanzen — in der Regel wird zur Erzielung eines sichereren Erfolges gepflanzt — schlagen überhaupt nicht an, die anderen zeigen fast ausnahmslos ein kümmerliches Wachstum; kurze Nadeln, schwache Knospen und Triebe, sowie eine stark gelbliche Färbung sind ihnen fortwährend eigen, von Jahr zu Jahr geht eine gewisse Anzahl ein, und selbst wenn die Verbleibenden eine Höhe von 1 m und darüber erreicht haben, fallen noch viele zurück. Dieser Mißerfolg beruht eben darauf, daß die Fichte für jene Lagen überhaupt nicht paßt. Die Fichte nimmt zwar mit einem ziemlich flachgründigen, steinigen und sogar felsigen Boden vorlieb, verlangt aber stets, daß derselbe **frische** und **mineralische Kraft** besitzt. Da besonders die erstere Eigenschaft dem beschriebenen Standorte abgeht, so vermag auch die Fichte auf ihm nur kümmerlich zu gedeihen. Mich ergreift daher, offen gestanden, stets ein gelinder Schauder, wenn ich in manchen Fällungsplänen lese: „Trockener Südhang, rückgängiges Laubholz ꝛc. — Kahlabtrieb (oder Schirmschlagstellung) behufs Pflanzung mit Fichten", und in den Kulturplänen: „Trockener Südhang — nach Abtrieb des rückgängigen Laubholzes (oder Schirmschlagstellung) Pflanzung mit Fichten". Zum Teil gewinnt man die Einsicht, daß die Fichte für jene heißen und trockenen Lagen nicht so recht passe, und will diesem Übelstande nun dadurch abhelfen, daß man die Fichten-

pflanzung unter Schirm ausführt. Hierdurch wird aber das Übel, statt gemildert, nur verschlimmert, indem durch den Wasserverbrauch des Schirmbestandes den jungen Fichten auch der letzte Rest der ihnen so nötigen Feuchtigkeit entzogen wird.

Ganz anders würde der Erfolg sich gestalten, wenn man statt zur Fichte zur Kiefer oder auch zur Lärche griffe. Die Kiefer vermag sich ziemlich gut mit der Trockenheit des Bodens und der Wärme der Lage abzufinden. Die Kiefernkulturen auf dem beschriebenen Standorte liefern daher in der Regel befriedigende Resultate. Die Lärche vermag, wenn auch schon weniger gut, so doch immer noch in einem relativ befriedigenden Maße auf dem trockenen Boden und in der warmen Lage zu gedeihen, nur die ganz trockenen Abdachungen des Buntsandsteingebirges sagen ihr nicht mehr zu, so daß hier nur die Kiefer übrigbleibt. Im allgemeinen sind auf jenem Standorte bei der Lärche bedeutend geringere Pflanzen- und Zuwachsverluste zu beklagen als bei der standörtlich absolut unzweckmäßigen Fichte.

Zum Schluß bitte ich, meinem Eifer für die mit vollster Überzeugung als richtig erkannte Sache es zu gute zu halten, wenn ich vielleicht in meinen letzteren Ausführungen dem einen oder anderen zu nahe getreten bin oder etwa hier und da mich zu schroff ausgedrückt habe.

Ludwig Schneider.

Etwas über Herbstpflanzungen.

Von Max Peter, Kriegwald.

Die Frage: „Wie bewähren sich die im Herbst ausgeführten Pflanzungen im Vergleich zu den Pflanzungen im Frühjahr?“ wurde bereits einmal in Band III der „Deutschen Forst-Ztg.“ aufgeworfen und fand auch schon in der Nr. 36 desselben Bandes durch die Herren Lohse und Zarth dahingehend Beantwortung, daß nach den angeführten Erfahrungen dieser Herren das zweifellos vielfach vorhandene Vorurteil gegen die Herbstpflanzung nicht in vollem Umfange begründet sei.

Ich vermag diesem nun vollständig beizupflichten.

Daß die Frühjahrspflanzung im allgemeinen die Regel bilden muß, steht fest und wird von niemandem bestritten werden; es können aber doch Fälle vorliegen, welche das Frühjahr für die völlige Ausführung der für das betr. Jahr veranschlagten Kulturen nicht ausreichen lassen. Namentlich kommt in dieser Beziehung das Gebirge in Betracht, wo das Frühjahr sehr spät eintritt, gewöhnlich aber ungemein rasch vorschreitet, und hier wird dann im Interesse des Erfolges eine entsprechende Verteilung der Arbeit auf Frühjahr und Herbst in vielen Fällen geboten sein.

Zunächst wird an und für sich schon der Umstand sehr oft die Aufnahme der Arbeit während des Herbstes bedingen, daß die Industrie dem Forstkulturbetriebe von Jahr zu Jahr mehr und mehr wohlfeile Arbeitskräfte entzieht. Stehen aber auch Arbeitskräfte im Frühjahr dem Forstmann zur Verfügung, so kann es doch wegen der sorgfältigen Ausführung sehr wohl rätlich erscheinen, lieber einige Flächen erst im Herbst zum Anbau zu bringen.

Was nun den Erfolg der Herbstpflanzung anlangt, so ist es eine durch vielfache Erfahrungen dokumentierte Thatsache, daß bei sämtlichen Nadelhölzern die Herbstpflanzung sich ebensowohl bewährt und nicht mehr Gefahren ausgesetzt ist wie die Pflanzung im Frühjahr. Bei der Pflanzung von Laubhölzern — namentlich älteren Heistern — kann indessen bei Anwendung der Herbstpflanzung ein Erfolg in gleichem Umfange nicht behauptet werden und dürfte, obgleich eine erhöhte Zuverlässigkeit beim Pflanzgeschäft ebenfalls ein ganz befriedigendes Ergebnis zeigen wird, minder zu empfehlen sein. Rätlich erscheint es aber, die Herstellung der Pflanzlöcher für Laubholzpflanzen im vorhergehenden Herbst vorzunehmen und überhaupt die Vorarbeiten soweit zu erledigen, daß mit dem eigentlichen Pflanzgeschäft im Frühjahr ohne weiteres begonnen werden kann.

Die entschieden wichtigste Rolle für das Gedeihen spielt zweifellos die Wahl des richtigen Zeitpunktes zur Pflanzung. Dieser ist uns durch die Natur selbst ganz deutlich vorgeschrieben und durch ein zuverlässiges Merkmal bestimmt. Es ist dies die Entwickelung der neuen Wurzelsprossen — jene bekannten feinen Spitzen, die sich in jener Zeit zunächst einzeln, später dann in größerer Anzahl bilden — welche sofort nach erfolgter Verholzung des jüngsten Triebes eintritt. Dieser Zeitpunkt fällt beim Nadelholz etwa in die Mitte des Monats August, beim Laubholz in die Mitte des Septembers.

Wird die Pflanze zu jener Zeit gepflanzt — Laubhölzer also eventuell ca. 4 Wochen später als Nadelhölzer — wird das Anwachsen leicht und sicher von statten gehen und auch das weitere Gedeihen sicherlich nichts zu wünschen übrig lassen. Ich bin überzeugt, daß mir viele der Herren Leser dieser Zeitung auf Grund ihrer Erfahrungen werden bestätigen können, daß der Erfolg von Nadelholzkulturen, die im August hergestellt sind, ein sehr bemerkbar größerer ist als der solcher, die — wie sehr vielfach üblich und deshalb zum gewiß nicht geringen Teile den Grund des abfälligen Urteils ausmachend — erst Ende September und im Oktober ausgeführt werden, wie es ferner auch eine feststehende Sache ist, daß die spätesten Frühjahrspflanzungen, die in den Mai und Juni fielen, in der Regel ein freudigeres Aussehen zeigen als die ersten, welche gleich nach Weggang des Schnees angelegt wurden.

Richtiger wird man dann freilich dem Kalender nach statt von Herbstpflanzung von Spätsommerpflanzung zu reden haben.

Ganz analog der Pflanzung hat sich hier und da auch die Vorbereitung zur Saat im Herbst durch die dadurch herbeigeführte äußerst vorteilhafte Bodenzersetzung bewährt, indessen kommt hierbei nur das Gebirge in Betracht, und wird dieselbe für das Niederland insofern nicht vorteilhaft erscheinen, weil man dort gezwungen ist, die Feuchtigkeit des Bodens zu berücksichtigen.

Auch hinsichtlich der Pflanzung bleibt im Niederland mit der in der oben empfohlenen Pflanzzeit ziemlich nahe liegenden Gefahr einer anhaltenden nachteiligen Dürre einigermaßen zu rechnen, welche im Gebirge, wo bekanntlich vom August an regelmäßige starke Tauniederschläge stattfinden, die den Pflanzen in ausgiebigster Weise Nahrung zuführen, eben nicht in Frage kommen kann.

Der Unterschied im Kostenpunkt wird natürlich sehr von den ortsüblichen Verhältnissen abhängen; stehen Arbeitskräfte in gleicher Weise wie im Frühjahr zur Verfügung, wird ein solcher kaum bemerkbar sein.

Rundschau.

In der 35. Versammlung des Badischen Forstvereins zu Kenzingen am 16. September 1889 wurde vom Oberförster von Teuffel-Kandern über „Schneedruckschäden" vorgetragen. Fast alle Forstschäden der letzten Jahre, und namentlich die bedeutenden des Jahres 1886, trafen die Höhen von 250 bis 700 m; der 1886er Eisdruck setzte sich auch noch bis in die Rheinebenen fort, wo er in Mittelwaldungen schwer schädigend, in Kiefernbeständen vernichtend auftrat. Dicht erwachsene Stangenhölzer im Alter von 20—50 Jahren sind allenthalben am stärksten geschädigt, mit zunehmendem Alter vermindert sich die Gefahr bedeutend; auf den tiefgründigen und feuchten Böden mit dem längsten Holze haben die Bestände ungleich mehr gelitten als auf mageren und flachgründigen Rücken; die ebenen Lagen [illegible] eher verschont geblieben als die Berg[illegible]ide, und an den Teilen des Hanges, wo [illegible] Schnee unmittelbar angetrieben wurde, [illegible] nur bei nassem Schnee Schaden ein, [illegible]egen litten die Lagen sehr, wo hinter [illegible]nd größere Schneemassen fielen; die vor[illegible]schenden Stämme litten mehr als die [illegible]ächer beasteten; im Stangenholze tritt mehr Massenbruch in Nestern und Gassen, im Altholze mehr Einzelbruch auf; von den Laubhölzern bricht die spröde Eller am leichtesten, von den Nadelhölzern die Kiefer, dann die Fichte und schließlich die Tanne, die Lärche wird nach dem Nadelabfalle in den Regionen des feuchten Schnees auch gebrochen, hat dagegen in den Höhenlagen des trockenen Schnees nicht mehr zu leiden; das gefrorene Holz bricht leichter; durchweichter Boden läßt ein Umdrücken eher zu als gefrorener; ein nicht senkrecht stehender Stamm, der nicht gleichmäßig beastet ist, bricht eher. Die Kiefernbestände im allgemeinen werden von der Kultur bis zum Schluß zuweilen gedrückt, doch im großen und ganzen wenig beschädigt, vom Schluß bis zum Stangenholzalter gedrückt und gebrochen, im Stangenholzalter durch Bruch und Druck bis zur Vernichtung beschädigt, leiden mit zunehmendem Alter mehr an Einzelbruch bis zum haubaren Alter hin, wenn auch immer weniger. Auch Fichten- und Tannenbestände werden vom schwachen Stangenholze bis zum 50. bis 60. Jahre hin in geschlossenen Teilen oft auf großen Flächen durch Druck und Bruch geradezu vernichtet, während auch bei diesen später mehr Einzel-

bruch beobachtet ist. Laubholz liegt bis zum 40jährigen Alter oft auf großen Flächen gebogen. Stärkere oder schwächere Durchforstung erwies sich bei schweren Schneeschäden als einflußlos, nur ungleichmäßige, femelartige Bestände litten durchweg weniger. Das Abschütteln des Schnees in gefährdeten Beständen als Vorbeugungsmittel hat sich bewährt, ist jedoch auf auch nur einigermaßen ausgedehnten Flächen in der kurzen Zeit der drohenden Gefahr nicht auszuführen und beschränkt sich somit von selbst auf Ausnahmefälle, namentlich auf kleinere, besonders wertvolle Bestandteile (Anbauversuche, Versuchsflächen und dergl.).

Von den reinen Buchenbeständen pflegen sich die jungen 1½ bis 2 m hohen Dickungen nach dem Abtauen der sie niederbiegenden Schneelast wieder aufzurichten, dagegen haben die stärkeren und längeren Buchenruten, wenn auch weder geknickt noch in den Wurzeln geschoben, nach mehrtägiger Belastung, zumal in dieser Stellung gefroren, nicht mehr die Elastizität, sich aufzurichten. Kann hier eine genügende Anzahl Stämmchen aufgerichtet werden, um zur Bestandesbildung auszureichen und in einigen Jahren zum Schluß zu kommen, so genügt dies völlig. Zunächst sind dann die geschädigten Stangen herauszuhauen, die zu erhaltenden vermögen sich bisweilen nach dem Aufrichten gegenseitig aufrecht zu halten, sonst ist das Aufbinden, mitunter an Pfählen, nötig, unter Umständen kann es auch vorteilhaft sein, die Stangen mit Stützen aufrecht zu halten, doch schüttelt der Wind diese Stützen zu leicht los. Für das Aufrichten einzelner eingesprengter Eichen und anderer Nutzholzstämmchen hat sich auch Draht gut bewährt, der um ein Ästchen geschlungen und am Boden an einem Stocke verankert wurde. Das Aufrichten hat guten Erfolg gehabt, und sind auf diese Weise ganze Bestandesteile — und auch 14jährige Kiefernkulturen — gerettet worden.

An zweiter Stelle hat sich das Abköpfen der Laubholzstämmchen bewährt, doch ist dieses nur bei schwächeren Ruten bis höchstens 5 cm Durchmesser zu empfehlen, welche die Wunde oder den trockenen Stummel noch gut zu überwachsen vermögen. Auch hier ist erst alles beschädigte und im Boden arg geschobene, dann aber auch das zu starke Holz herauszuhauen und das verbleibende Material dann möglichst in gleicher Höhe und thunlichst über einem Seitenzweige so hoch, daß sie sich noch gut zu tragen vermögen — meist in einer Höhe von 1½ bis 4 m — scharf abzuhauen.

Als letztes und gründlichstes Mittel ist das Abhauen zur Erzielung von Stockausschlag anzuwenden, doch ist niemals vorschnell wegzuhauen, sondern zu erhalten, was nur erhaltenswert ist.

* * *

„Österreichische Forstzeitung" Nr. 20 vom 16. Mai 1890. In Böhmen hat der Landeskulturrat aus den Spenden von Großgrundbesitzern, aus den eigenen Regie- und subventionierten Bezirkswaldbaumschulen, sowie aus den angekauften Waldsamenvorräten wie in jedem Frühjahr an unbemittelte Gemeinden und Kleingrundbesitzer eine bedeutende Masse Kulturmaterial — 1,366,450 Stück verschiedener Pflanzen und 738,5 kg verschiedener Waldsamen — verteilt.

Das Königl. ungarische Ackerbauministerium hat sechs Preise im Betrage von Frcs. 1000, 800, 500, 400, 200 und 100 in Gold für die Aufforstung kahler Bergplateaus, Bergrücken und steiler Hänge ausgeschrieben, durch deren Neubewaldung Bergstürzen, Steingeröllen und zerstörenden Stürmen vorgebeugt wird. Um diese Preise können sich alle Kulturen bewerben, welche im Jahre 1890 nicht auf Staatskosten ausgeführt werden. Die Preise werden 1895 ausgefolgt; die Anmeldungen zum Wettbewerb sind bis 25. Dezember 1890 an das Königl. ungarische Ackerbauministerium zu richten.

Die durch Landesgesetz für Österreichisch-Schlesien bestimmte Vergütung für eingelieferte Maikäfer, welche zur Hälfte von den betreffenden Gemeinden, zur Hälfte vom Lande getragen wird, ist für dieses Jahr auf fl. 2 (= Mk. 3,40) für 1 hl eingelieferter Maikäfer und auf fl. 10 (= Mk. 17) für 1 hl eingelieferter Engerlinge festgesetzt.

* * *

„Österreichische Forstzeitung" Nr. 21 vom 23. Mai. „Über Laubfärbung" wird aus einem in der „Naturwissenschaftlich Wochenschrift" von L. Kny veröffentlich Aufsatze mitgeteilt, daß der grüne Pflanz farbstoff keineswegs nur ein zufälliger B gleiter der Pflanzenwelt, sondern allen selbständig ernährenden, aus Stoffen i

Bodens, des Wassers und der Luft ihren Leib aufbauenden Gewächsen unentbehrlich sei, da nur die grüne Pflanzenzelle (bei ausreichender Beleuchtung) die Kohlensäure der Luft zersetzen und sich so den zur Bildung „organischer Substanz" in reichlichem Maße nötigen Kohlenstoff verschaffen kann. Mit Ausnahme gewisser Algen sind die „Chlorophyllkörper" bis hinab zu den Moosen in Gestalt und Größe nur wenig verschieden und stellen mikroskopisch kleine, rundliche Körnchen dar, deren in der Regel viele in je einer Zelle liegen.

Trotz dieser Gleichartigkeit der Chlorophyllkörner finden wir das grüne Laub unserer Holzpflanzen, Stauden und Kräuter in den verschiedensten Tönen, und erscheint besonders die untere Seite bei zweiflächig ausgebildeten Blättern meist heller grün. Der Grund dieser Verschiedenheit ist der, daß die an der Blattoberseite liegenden Zellen gegen die Blattfläche senkrecht gestellt sind, während die Zellen der Blattunterseite der Blattfläche parallel gelagert zu sein pflegen. Außerdem schließen die letzteren viele lufterfüllte Hohlräume zwischen sich ein, und die dieses „Schwammgewebe" nach außen abschließende Oberhaut ist mit zahlreichen „Spaltöffnungen" durchsetzt.

Der Ton der grünen Laubfärbung kann durch Haarbildungen sehr erheblich beeinflußt, die Farbenwirkung des Chlorophylls durch solche selbst ganz aufgehoben werden, wie es z. B. an der Unterseite der Blätter der Silberpappel, des Mehlbeerbaumes, der weißgrauen Weide (Salix incana) geschieht. In den genannten Fällen handelt es sich um wollige oder filzige Behaarung. Einer solchen aus schuppenförmigen Haargebilden verdanken die Blätter des Sanddorns ihre graugrüne Färbung, die Blätter des Ölbaumes und der gemeinen Ölweide (Elaeagnus angustifolia) ihre weiße Unterseite. Ähnliche, aber drüsige, d. h. eine zähe klebrige Flüssigkeit ausscheidende Schuppen lassen das Laub der „erstblätterigen" Alpenrose (Rhododendron ferrugineum) unterseits erst braun erscheinen. Die matte graugrüne [illegible]be der als Zierstrauch geschätzten Deutzie [illegible]utzia scabra) wird durch zierliche „Sterne" verursacht, welche die Blätter beiderseits [illegible]ken.

Das Grün der Laubblätter kann auch eine [illegible]liche Abschwächung erfahren durch jene [illegible]heinung, welche man als „Bereifung" zu [illegible]chnen pflegt und die darauf beruht, daß an gewissen Stellen der Oberfläche ein wachsartiger Körper, meist in Form winzig kleiner Körnchen, ausgeschieden wurde. Die weißen Streifen, welche die Tannennadeln an ihrer unteren, die Wacholdernadeln an ihrer oberen Seite zeigen, sind durch diese Ursache bedingt, desgleichen jene an den beiden Seitenflächen der dreikantigen Nadeln der Zirbel- und der Weymouthskiefer und viele ähnliche Zeichnungen an Koniferennadeln. Einer eigentümlichen Brechung des auffallenden Lichts an der Oberfläche der Laubblätter verdanken auch manche blaugrüne, oft metallisch schimmernde Farbentöne ihre Entstehung, wie sie z. B. beim gemeinen Hollunder, beim Pfeifenstrauch (Philadelphus), beim wilden Wein u. a. auftreten.

Rote Laubfärbungen werden durch einen im Pflanzenreiche sehr verbreiteten Farbstoff, das Anthokyan, hervorgebracht, so z. B. bei der Blutbuche und der Bluthasel. Bei manchen Blättern, wie bei jenen des im Frühling den Waldboden mit seinen hellblauen Blütensternen schmückenden Leberblümchens (Hepatica triloba) oder denen des „Alpenveilchens" (Cyclamen europaeum), erscheint nur die Unterseite rötlich, ebenso bei den Blättern mancher Wasserpflanzen, so z. B. der Teichrosen.

Das Zusammenwirken von Blattgrün und Anthokyan vermag die verschiedensten Farbentöne zwischen grün und rot hervorzurufen. Gesellen sich dazu noch andere Effekte, wie sie durch Haarbildungen, Bereifung, eigentümliche Lichtbrechung, Weiß- oder Gelbfleckigkeit veranlaßt sein können, so entstehen mitunter prachtvolle Laubfärbungen.

Die Gelb- oder Braunfärbung des herbstlichen Laubes beruht auf dem Hervortreten eines gelben, Xanthophyll genannten Farbstoffes, während das Blattgrün verschwindet.

Das bei vielen Nadelhölzern im Winter zu beobachtende Gelbwerden ist auf eine durch das Licht verursachte und der ungünstigen Jahreszeit wegen durch Neubildung nicht zu ersetzende Zerstörung des Blattgrüns und das Erscheinen von Xanthophyll zurückzuführen. Es findet nur soweit statt, als die Nadeln nicht beschattet sind. Der Eintritt brauner Farbentöne an solchen ist an tiefe, unter Null liegende Temperaturen gebunden, in seinem Zustandekommen übrigens noch genauer zu untersuchen.

Die besprochenen „Winterfärbungen" sind

vorübergehende; im Frühjahr ergrünen die betreffenden Blätter wieder.

* * *

Nach dem 9. Heft der „Mitteilungen des Forstvereins für Tirol und Vorarlberg“ (1890) ist in einzelnen Thälern Nordtirols, sowie in Oberkärnten und Lungau die Gewinnung der Fichtenaststreu von den stehenden Stämmen noch üblich. Der Baum wird zu diesem Zweck mit Steigeisen bestiegen und die Mehrzahl der entwickelten Äste mit einem kurzen, scharfen Beile abgehauen. Diese Nutzung wird in kürzeren oder längeren Zeiträumen so lange wiederholt, bis entweder der Stamm der Mißhandlung erlegen ist, oder die von innen nach außen fortschreitende Fäulnis den Stamm so ausgehöhlt hat, daß er dem nächsten Sturme zum Opfer fällt.

Infolge dieser Nutzung bieten die zumeist aus Fichten bestehenden Hochwälder dort einen eigentümlichen Anblick. Die ziemlich dicht stehenden einzelnen Stämme haben keine ordentlich ausgebildete Krone, sondern der ganzen Stammachse entlang stehen ganz unregelmäßig mehr oder weniger ausgebildete junge Äste, zwischen denen noch hier und da ein stärkerer Aststummel hervorlugt. Der krankhafte Zustand des Baumes äußert sich auch in der Farbe der Rinde, welche statt frisch rotbraun mehr aschgrau und mit Moosen und Flechten reichlich bedeckt ist.

Daß diese Schneitelung die Zuwachsverhältnisse sehr beeinflußt, ist selbstverständlich; wenn ein ungeschneitelter Stamm mit 55 Jahren eine Holzmasse von 0,50 fm besitzt, so weist der geschneitelte 60jährige nur eine solche von 0,23 fm auf. Auch die infolge dieser Astentnahme ständige Lichteinwirkung auf den Boden schadet. Wenn auch weit mehr Bäume auf 1 ha stehen als ohne diese Stummelung, und wenn diese Nutzung auch einen ziemlichen Ertrag abwirft — die Erträge der Zwischennutzungen fallen allerdings fast ganz aus — so schädigt diese Nutzungsweise doch die Holzgüte zu sehr, um nicht verworfen werden zu müssen.

Berichte.

Bericht über die 33. Versammlung des Niederlausitzer Forstvereins.

(Schluß.)

Nun folgen Übungen, die das spätere Abführen des Hundes sehr begünstigen und erleichtern: Man wirft den zu apportierenden Gegenstand möglichst weit fort und ruft dem Hunde beim Vorlaufen zum Apportieren „Tout beau!“ zu, was er sofort ausführen muß, sonst hält man ihn durch einen Ruck an der Leine. Nachdem der Hund diese Übung längere Zeit ausgehalten und man ihn mitunter im Kreise umgangen hat, erfolgt der Zuruf: „Avance, faß apporte!“ Ein andermal erfolgt, nachdem der Hund tout beau längere Zeit ausgehalten, ein Pfiff, und der Hund muß zurückkehren, sich setzen, dann erfolgt der Zuruf: „Such verloren, apporte!“ und der Hund apportiert dann. Dies ist die Zeit, welche dem Hunde und seinem Lehrmeister Freude gewährt. Der Hund führt die Kommandos exakt und schnell wie ein Rekrut aus, zeigt unbedingten Gehorsam und folgt gern zum Dressurraum, während er sich zu Anfang förmlich zum Übungsplatz ziehen ließ und von dort zurück sehr eilte. Das Eilen verhindert man, indem man den Hund kurz in die Leine nimmt und mit der Peitsche einige Hiebe vor den Kopf des Hundes vorbei gegen dessen Vorderläufe und Brust führt.

Die Übungen mit dem Hunde mache man täglich wenigstens zweimal durch, und zwar morgens und nachmittags. Man fange dabei mit den ersten Übungen, welche schon fest sitzen an, und fahre bis zur jüngsten Übung fort, übe diese nicht zu lange und gehe dann in umgekehrter Reihenfolge zurück. Wird der Hund widerspenstig, so suche man das Verweigerte mit Gewalt und Strafe zu erreichen, höre aber nach geglückter Übung sofort mit der Dressur auf und führe den Hund in seinen Stall zurück, um ihn vielleicht schon nach kurzer Zeit zur nochmaligen Übung wieder abzuholen; es geht dann in den meisten Fällen ganz glatt. Eine große Hauptsache ist es, daß der Lehrmeister des Hundes niemals heftig wird, sondern immer die größte Ruhe bewahrt und eher zur List als zu allzuharter Strafe greift.

Während der Dressur hört das vorher erwähnte Herausnehmen und freie Laufenlassen des Hundes auf, derselbe wird während dieser Zeit am besten in einem hellen Stall untergebracht, so daß er von der Außenwelt nichts zu sehen bekommt und sich möglichst langweilt und Zeit hat, über die Dressur nachzudenken, desto freudiger geht er dann zur Übung. In einem dunklen Stall bringe man den Hund nicht unter, die Dunkelheit wirkt nachteilig auf das Auge und die körperliche Entwickelung des Hundes.

Wenn man die Dressur in dieser Weise h habt, wird man meist einen willigen und freudi Hund haben und nicht zu sehr strengen Stre greifen brauchen. Ist der Hund jedoch wi spenstig, so strafe man auch streng, damit es du kommt und der Wille des Hundes gebrochen w denn er muß aufs Wort unbedingten Gehor leisten lernen, dann führt er sich bei der J später leicht ab und läßt sich, wenn der Herr

einmal mit den Leidenschaften durchgehen sollte, durch den Zuruf: „Tout beau!“ oder einen Pfiff halten und zur Besinnung bringen.

Über das weitere Abführen des Hundes bei der Jagd künftig einmal mehr.

Förster Nitzke ist der Ansicht, daß man den jungen Hund von klein auf immer um sich und selbst nachts vor dem Bett zu liegen haben müsse. Er möchte auf die Schäfer hinweisen, die ihre jungen Hunde von Jugend auf bei sich führten und sich damit recht kluge und brauchbare Hunde erzögen.

Förster Liese macht darauf aufmerksam, daß ein großer Unterschied bei der Dressur in den verschiedenen Rassen zu beobachten sei, am leichtesten dressiere sich der deutsche Hund. Vor Beginn der Dressur möchte man sich auch erst überzeugen, ob der Hund auch Nase habe, dadurch, daß man ihn mit ins Revier nehme und auf frische Hasenfährten ꝛc. leite; falle der Hund auf, wenn er solche Fährte überschreite, so sei dies ein Zeichen, daß der Hund eine gute Nase habe, und dann könne man getrost mit der Dressur beginnen. Bei Hunden mit schlechter Nase wolle man die mühevolle Dressur aber sparen, denn beim Abführen stelle sich dann heraus, daß der Hund unbrauchbar und alle bisherige Mühe und Arbeit vergebens gewesen sei.

Förster Anders rät dazu, diese oder jene Übung, welche der junge Hund zu machen sich besonders weigert, ihm von einem alten fermen Hunde vormachen zu lassen, dies wirke oft sofort belehrend auf den jungen Hund.

Revierförster Schwochow empfiehlt jedem, der weitere Belehrung über die Dressur der Jagdhunde wünsche, das Werkchen von Oswald als beste Schrift darüber.

4. Das Thema: „Mitteilungen über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und des Jagdbetriebes“ leitet der Revierförster Schwochow mit der Klage ein, daß ihm die Häher sehr bedeutenden Schaden auf einer Eichelsaat machten durch Aushacken der Saateicheln und kleinen Pflanzen, so daß er Wächter anstellen mußte.

Revierförster Gotthardt rät zum Decken mit Kiefernreisig.

Förster Müller in Casel empfiehlt den Bau einer Reisighütte auf der Eichelsaat, die man mit Leimruten bestecken und dann jemand, der den Eulenschrei gut nachahmen könne, darin unterbringen möge. Auf den Eulenschrei kämen die neugierigen Häher und setzten sich auf die Leimruten, wodurch man in kurzer Zeit die meisten Häher fangen würde.

Der Vorsitzende leitet die Diskussion noch auf Kiefernsaatbeetdüngung und teilt mit, daß ihm Kollege, den er beim Märkischen Forstverein in wedt a. O. kennen lernte, die Gründüngung Lupinen, welche im Sommer vorher auf der atbeetfläche angebaut und in der Blütezeit unteraben würden, als vorzügliches Mittel zur Erung kräftiger Pflanzen empfohlen habe.

Förster Cehak hat dieses Verfahren schon anndt, aber sehr ungleichmäßige Pflanzen damit lt; er hält Thomasschlacke, Holzasche und ---erde für besser.

Förster Rüdiger aus Lipten wendet sich gegen die Düngung mit Thomasschlacke und hält Holz- und Rasenasche für die beste Düngung.

Revierförster Gotthardt hat mit künstlichem und auch mit animalischem Dung versucht; die kräftigsten Pflanzen hatte er nach animalischem Dünger, nur bekamen diese Pflanzen schon im ersten Sommer die Schütte und wurden unbrauchbar. Er hält auch Asche für das beste Düngungsmittel.

Förster Liese empfiehlt das Mituntergraben von Waldstreu.

Förster Daust in Schenkendorf läßt seine Saatbeetflächen schon ein Jahr vor der Einsaat mit der gesamten Bodendecke (Grasnarbe, Streu und Humusreste) umgraben und im Frühjahr darauf vor der Aussaat des Kiefernsamens dann wieder recht sauber zurückgraben, wobei alle unverwesten Rasen- und Holzreste ausgeschüttelt und entfernt werden. Mit diesem Verfahren hat er immer sehr kräftige Pflanzen erzogen.

Der Vorsitzende macht noch auf die Meilerstellen, wo solche vorhanden sind, als die geeignetsten Stellen zur Erziehung kräftiger Pflanzen aufmerksam.

Zum Schluß macht der Vorsitzende, welcher am 3. Juni d. Js. das Vergnügen hatte, den Verhandlungen des Märkischen Forstvereins als Gast beiwohnen zu können, noch Mitteilungen über die Verhandlungen und Beschlüsse dieses großen Vereins, welche mit vielem Interesse von den Vereinsmitgliedern aufgenommen wurden und zu dem Entschluß führten, daß der Niederlausitzer Forstverein Mitglied des Märkischen Forstvereins werden und in jedem Jahre einen Delegierten zu der Versammlung desselben senden möchte. Pro 1891 wurde der Vorsitzende als Delegierter gewählt.

Nachdem noch als nächstjähriger Versammlungsort des Niederlausitzer Forstvereins Sonnenwalde gewählt worden war, hielt ein gemeinsames Mittagessen die Mitglieder noch einige Stunden gemütlich zusammen. Gegen Abend schieden alle mit dem Wunsch auf ein fröhliches, gesundes Wiedersehen im nächsten Jahre in Sonnenwalde.

Glienig, im Juni 1890.

Der Vorsitzende: E. Knieschke.

XXXV. Versammlung des Sächsischen Forstvereins in Schwarzenberg im Erzgebirge.

Von Ratsförster Rudolph, Ehrenfriedersdorf.

Zu der vom 29. Juni bis 2. Juli d. Js. abgehaltenen Versammlung des Sächsischen Forstvereins waren 114 angemeldete und viele nichtangemeldete Mitglieder und Gäste anwesend. Man konnte am 29. Juni beobachten, wie mit Ankunft jedes Eisenbahnzuges die Zahl der Besucher sich mehrte. Die Bergstadt Schwarzenberg prangte im Fahnenschmuck und Waldesgrün, welch letzteres an Ehrenpforten, in Guirlanden und Kränzen den einziehenden Gästen einen freundlichen Willkommengruß entbot. Am Abend des 29. Juni vereinigte der Saal des Gasthofes zum Rathause die angekommenen Forstleute, die Freunde des Vereins und einige Herren aus Schwarzenberg zur gegenseitigen Begrüßung. Der 30. Juni war von $7^1/_2$ Uhr

ab der ersten Sitzung der XXXV. Versammlung des Sächsischen Forstvereins gewidmet. Die Sitzung eröffnete der Geh. Oberforstrat Dr. Judeich-Tharand mit einer Begrüßungsansprache. Hierauf ergriff Bürgermeister Gareis-Schwarzenberg das Wort, um die Gäste in herzlichster Weise im Namen der Stadt willkommen zu heißen. Sodann überreichte der Vertreter des Schlesischen Forstvereins, Forstmeister Hoffus, unter Entbietung freundnachbarlicher Grüße sein Kreditiv und lud zur Versammlung des Schlesischen Forstvereins in Gleiwitz ein. Nach Erledigung der Registrandeneingänge durch den Geschäftsführer, Oberförster Ettmüller-Ullersdorf, wurde in die Verhandlung der aufgestellten Fragen eingetreten. Zuerst betrat der Oberforstmeister, Forsteinrichtungs-Direktor Scherel-Dresden die Rednerbühne, um den ersten Verhandlungsgegenstand: „Mitteilung aus dem Gebiete der Unfallversicherung im Staatsforstbetriebe" zu behandeln. Redner führte unter anderem an, daß nicht nur die Holzarbeiten, sondern auch die Wegebau-, Kultur- und Entwässerungsarbeiten dem forstlichen Betriebe angehören und versicherungspflichtig seien. Ferner seien Leseholzsammler, Beeren- und Pilzsucher dann versicherungspflichtig, wenn von ihnen ein Geldbetrag für die Nutzung erhoben wird. Die Versicherungspflicht ist aber ausgeschlossen, wenn von denselben eine Bezahlung für diese Nutzungen nicht verlangt wird. Die Jagd ist nicht versicherungspflichtig. Beim Verkauf des Holzes auf dem Stock hat der Käufer resp. Unternehmer, nicht der Waldbesitzer, die Arbeiter gegen Unfälle in der forstlichen Berufsgenossenschaft zu versichern. Wird ein gegen Unfall Versicherter vom Blitzschlag getroffen, so ist ihm ebenfalls die Entschädigung auszuzahlen; ebenso werden die Unfälle von und nach der Arbeitsstätte den Unfällen im Walde gleichgestellt und entschädigt. Die vom Unfall Verletzten erhalten $66^2/_3$ % des Arbeitslohns ausgezahlt. Beim Auswerfen der Rente sind die Nebenarbeiten des Arbeiters dem Arbeitslohn mit anzurechnen. Faulen oder schwächlichen Arbeitern ist nicht ihr Jahresverdienst, sondern der Durchschnittsverdienst besserer Arbeiter bei der Unfallentschädigung zu Grunde zu legen. Bei pachtweiser mehrjähriger Überlassung von Grundstücken geht die Versicherungspflicht auf den Pächter über.

Über das Thema: „Die Bewirtschaftung der der Forstverwaltung unterstellten Wiesen" hatte der Berichterstatter, Oberforstmeister Schumann-Eibenstock, viel Zahlen zusammengetragen. Nach den Zusammenstellungen des Referenten hat der sächsische Staatsfiskus in seinen Waldungen 1156 ha Wiesen, und zwar 586 ha gewöhnliche Wiesen mit jährlich 36 Mark pro Hektar Ertrag, 488 ha Kunstwiesen mit jährlich 110 Mark pro Hektar Ertrag und 19 Mark Ausgaben pro Hektar, sowie 82 ha auf mehrere Jahre verpachtete Wiesen mit 124 Mark jährlichem Ertrag für 1 ha. Der Berichterstatter bemerkte, daß als Düngemittel Komposterde mit Kalk vermischt meistens in Anwendung käme und man damit die besten Resultate erzielt habe. Nach einer halbstündigen Frühstückspause erhielt Professor Dr. Neumeister-Tharand das Wort zur Berichterstattung über die forstliche Unterrichtsfrage. Der Referent brachte die in der Litteratur viel besprochene Unterrichtsfrage, ob das Forstfach an der Forstakademie oder an der Universität zu studieren sei, zum Vortrag. Redner konnte sich mehr für die Universität als für die Akademie begeistern; er hob hervor, daß dem Forststudenten an der Universität Gelegenheit gegeben sei, außer der Forstwissenschaft noch andere Wissenschaften zu studieren, wie z. B. Kameralia. Der Student an der Universität sei in der Lage, falls er seine Examina nicht besteht, ein anderes Fach zu ergreifen, dagegen habe diese Vorteile der Studierende an der Forstakademie nicht. Geh. Oberforstrat Dr. Judeich ergriff bei der Debatte das Wort; er legte in freiem Vortrage in sehr gut durchdachten Worten die Vorteile und Nachteile der Universität klar. Er wies nach, daß an der Universität das Studium kostspieliger würde, da es auf alle Fälle um zwei bis drei Semester verlängert werden müßte; einen pekuniären Vorteil für den Staat konnte Redner bei Verlegung der Forstakademie Tharand nach der Universität Leipzig auch nicht erblicken. Der Zuschuß des Staates zur Unterhaltung der forstlichen Abteilung an der Universität müßte derselbe bleiben, denn wenn man diesen verkürzen wollte, so könnte dies nur auf Kosten des Rufes, dessen sich die sächsische forstliche Hochschule erfreut, geschehen. Er würde seinerseits sich auch für Verlegung der Forstakademie nach Leipzig dann erwärmen, wenn ihr ein würdiger Platz an der Universität eingeräumt würde, er würde aber gegen die Verlegung an die Universität sein, wenn etwa aus Sparsamkeitsrücksichten die forstliche Abteilung auf einen Winkel in der Universität gesteckt würde; denn das forstliche Studium und bezw. auch der studierte Forstbeamte verdiene mindestens mit auf dieselbe Stufe gestellt zu werden als z. B. der Jurist und Theologe. Ihm sei, wie vielleicht selten einem Beamten, ein Kapital, welches oft Millionen beträgt, zur Bewirtschaftung in die Hand gelegt. Ein vielfaches Bravo wurde dem Vortragenden zu teil. Gegen $^1/_2$1 Uhr wurde die erste Sitzung geschlossen.

Der Nachmittag des 30. Juni war von $2^1/_2$ Uhr ab für einen Ausflug nach dem historischen Fürstenberge auf Grünhainer Revier bestimmt. Die zahlreichen Teilnehmer der Exkursion wanderten unter Vorantritt einer Musikkapelle nach dem Bestimmungsorte, wo eine Besichtigung der anstoßenden Bestände stattfand. Dieser Waldkomplex leidet sehr durch die Rotfäule; hauptsächlich ist es Trametes radiciperda, welcher namentlich den fast reinen Fichtenbeständen große Lücken verursacht hat. Über den Wiederanbau dieser Fläche (welche der zweiten Bonität angehört) beim Kahlabtrieb war man verschiedener Meinung; einzelne Fachgenossen wollten die Fläche wieder mit Fichten anbauen, wenn auch dieselben infi[zi]ert dieser Pilzkrankheit im 30. bis 40. Jahre wieder getrieben werden müßten, weil die Verwert[ung] des Fichtenholzes, trotz der schwachen Sortime[nte] (etwa 10 bis 20 cm Unterstärke), an die Hö[he] schleifereien möglich sei; andere wollten die Flä[che] mit Rotbuchen angebaut wissen, da doch die Zu[kunft] kommen kann, wo das Rotbuchenholz sehr g[ut] bezahlt wird. Auch für den Anbau dieser Flä[che]

mit Esche und Ahorn war Meinung vorhanden. Der Anbau dieser Fläche mit Tanne wurde ebenfalls empfohlen. Als Beweis, daß die Tanne vom Trametes radiciperda weniger oder vielleicht gar nicht heimgesucht wird, kann dienen, daß dort auf den öfter 2 a großen Blößen die sämtlichen Fichten durch diese Pilzkalamität verschwunden waren, während die im Quadratverband der Fichten ganz einzeln mit eingesprengten Tannen und die jedenfalls s. Z. bei der Schlagführung übergehaltenen einzelnen Buchen von dieser Pilzkrankheit verschont geblieben waren, wenn sie auch mitten drin in den verfaulten Stöcken standen.

An der durch den Prinzenraub denkwürdigen Stelle am Fürstenberge wurde die Korb-Industrie, und zwar die Anfertigung von Körben aus Fichtenspänen, in allen ihren Zweigen dargestellt. Von einer Fichte, welche bei Ankunft der Exkursionsteilnehmer noch auf dem Stock stand, konnte man eine Stunde später die fertigen Körbe kaufen. Die Arbeitsteilung und die Verwendung von Kindern zu diesen Arbeiten ermöglicht die Herstellung dieser Körbe zu sehr billigen Preisen. Auch die Anfertigung von Korkstöpseln auf Wein- und Bierflaschen wurde dort gezeigt. Die Posamenten-Industrie wurde durch Anfertigung von Näh- und Schlinggorl, sowie Klöppeln von Spitzen unter freiem Himmel veranschaulicht. Die damit beschäftigten Mädchen und Frauen sangen den Grünröcken zu Ehren bei der Arbeit verschiedene Jägerlieder. Am Fürstenberge wurde auch der im Betrieb befindliche Marmorbruch besichtigt. Unter den Klängen eines Musikkorps wanderten die Exkursionsteilnehmer in den späten Nachmittagsstunden dem freundlichen Schwarzenberg wieder zu. (Schluß folgt.)

XXXXVIII. General-Versammlung des Schlesischen Forstvereins.

Berichterstatter: Berthold Lessenthin.

Gleiwitz, den 17. Juli 1890. In Vertretung des durch Krankheit an der persönlichen Leitung der Versammlungen verhinderten Präsidenten, Oberforstmeisters Frhr. v. d. Reck, eröffnete auf Ersuchen des Präsidenten, da auch der Vize-Präsident, Oberforstmeister von Kujawa, an der Teilnahme an den Verhandlungen verhindert war, Forstmeister Vosfeldt-Oppeln im festlich geschmückten Saale der Loge bald nach 8 Uhr die erste Sitzung. Zum Vizepräsidenten wird auf Vorschlag des Oberförsters Zimmer-Guhlau bei Glogau Forstmeister Vosfeldt-Oppeln gewählt, zum stellvertretenden Vizepräsidenten Forstmeister Stötzer-Klein-Althammer bei Slawentzitz. Zu Schriftführern werden ernannt die Oberförster Lorenz-Baldowitz und Zimmer-Guhlau bei Glogau.

Oberbürgermeister Kreidel begrüßt namens der Stadt die Versammlung aufs herzlichste und ladet sie für den Abend zu einer von der Stadt Gleiwitz gebotenen festlichen Veranstaltung im Hotel Stadt Hamburg ein.

Vizepräsident Forstmeister Vosfeldt spricht der Regierung, der städtischen Vertretung von Gleiwitz namens des Vereins für den wahrhaft herzlichen Empfang den innigsten und verbindlichsten Dank aus und begrüßt des weiteren die Delegierten der benachbarten Vereine, des Böhmischen und des Sächsischen Forstvereins, die Oberförster von Ulmenstein und Schreyer, welche unter Überreichung ihrer Vollmachten die Begrüßung aufs herzlichste erwidern.

Vizepräsident Forstmeister Vosfeldt bittet den Fürstl. Hohenlohe'schen Forstmeister Stötzer, Se. Durchlaucht dem Fürsten von Hohenlohe, Herzog von Ujest, den Dank der Versammlung für die Einladung zur Exkursion in das Forstrevier Se. Durchlaucht abzustatten, und begrüßt den in der Versammlung anwesenden Regierungspräsidenten Dr. von Bitter-Oppeln. Zum ehrenden Andenken an die im verflossenen Vereinsjahre durch den Tod ausgeschiedenen Mitglieder des Vereins, darunter Se. Durchlaucht Prinz Karl von Hohenlohe-Ingelfingen-Klein-Dronowitz bei Lublinitz, erhebt sich die Versammlung von den Sitzen.

Was den Ort der nächstjährigen Versammlung anbelangt, bei welcher der Verein sein 50jähriges Bestehen feiert, so wurde, trotzdem gegen die Wahl von Zobten sowohl bezüglich der Unterbringung, als auch bezüglich eines hinreichend interessanten Exkursionsreviers Bedenken geäußert waren, beschlossen, nachdem Rittergutsbesitzer von Salisch-Postel sich unter Widerlegung dieser Bedenken entschieden für Zobten ausgesprochen, die nächstjährige Exkursion des Vereins unter allen Umständen nach dem Forstrevier Zobten, dem Ort der Entstehung des Vereins, stattfinden zu lassen, eventuell, falls die Unterbringung des Vereins wirklich in Zobten auf Schwierigkeiten stoßen sollte, von Breslau aus.

Von der Wahl von Delegierten zur Generalversammlung des Böhmischen Forstvereins und zur Versammlung deutscher Forstmänner in Cassel wurde Abstand genommen und die Nominierung der Delegierten dem Präsidenten des Vereins überlassen.

Zur Verhandlung kommt demnächst das Thema: „Mitteilungen über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirtschaftlichen Betriebes." Der persönlich nicht anwesende Referent, Kammerdirektor Seitz-Carolath, hat eine neue Raupenleimmaschine zur Prüfung der Fachgenossen eingesandt.

Der Königl. sächsische Oberförster Schreyer bespricht unter Vorzeigung eines solchen Instruments eine Modifikation des Buttlar'schen Pflanzeisens; Oberförster Reichardt-Tillowitz die Einrichtung telephonischer Verbindungen und von Waldeisenbahnnetzen in Forstrevieren, deren Anlage er sehr empfiehlt. Auch Forstmeister Stötzer spricht für die Anlage von Fernsprecheinrichtungen in Waldrevieren, macht dabei jedoch darauf aufmerksam, daß man mit Rücksicht auf die angeschlossenen Stellen dem Fernsprecher keine Geheimnisse anvertrauen darf.

Oberförster Reichardt-Tillowitz macht des weiteren Mitteilung über den Nutzen der Torfstreu, welche bei ihrem Stickstoffgehalt von 2% auch bei nicht vorhandenem Strohmangel wohl dauernd in der Landwirtschaft gute Verwendung als Streumaterial finden dürfte. Auch Rittergutsbesitzer

von Salisch-Postel glaubt, daß der Moorboden, der sehr günstige Wirkungen auf den Ackerboden übe, indem er schwerere Böden leichter machte und leichten Sandboden zum besseren Festhalten der Feuchtigkeit befähige, als ein sehr gutes Ersatz- und Ergänzungsmittel anderen Streumaterials sich empfehle.

Das folgende Thema: „Mitteilungen über Waldbeschädigungen durch Naturereignisse, Insekten und andere schädliche Tiere, Kaninchen 2c." leitet der Referent, Oberförster Schmidt-Ratiborhammer, ein. Derselbe gedenkt des heftigen Sturmes vom 12. Juli 1889, welcher in den fürstlich Pleß'schen Forsten 80,000 Festmeter niederlegte.

Wenn auch bei der gerade möglichen guten Verwertbarkeit des niedergelegten Holzes kein erheblicher finanzieller Nachteil erwuchs, so war der durch die entstandenen Lücken hervorgerufene wirtschaftliche Schaden doch ein sehr bedeutender, da zur Ausfüllung der Lücken Jahrzehnte notwendig sein werden. Fernere Sturmbeschädigungen fanden in den Forstrevieren Rybnik und Ratibor statt; in letzterem wurden in einem 80—120jährigen Kiefernbestande etwa 1600–1800 Festmeter Holz gebrochen, und in einer zweiten Parzelle in 20—30jährigen Kiefernstangen arge Lücken gerissen. Weitere Mitteilungen betrafen die Verwüstung durch ein starkes Hagelwetter in der Oberförsterei Rybnik am 10. August 1889; starke Sturmverheerungen in der Oberförsterei Emanuelsegen am 3. Mai 1888 und einzelne durch Blitzschläge hervorgerufene kleinere Waldbrände, deren Löschung der bald nach der Entzündung herniedergehende starke Gewitterregen bewirkte. über die Schütte hatte der Referent nur aus wenigen Vereinsrevieren unerfreuliches zu berichten. Am meisten davon betroffen wurde Pinus rigida. Auch große Insektenkalamitäten waren im verflossenen Jahre nicht zu verzeichnen. Der Referent gedachte als besonders nützlicher Vertilger von Forstinsekten vor allem der Lachmöwe, des Kuckucks und vorzüglich des Stares, dessen Niederlassung durch Beschaffung geeigneter Nistgelegenheiten der Mensch nach Wunsch auch im Inneren großer Wälder (nicht nur in Gärten und in der Nähe von Wohnungen) zu erzielen vermag.

Im Anschluß an diese Mitteilungen konstatiert noch der Referent, welchem der Vizepräsident den Dank der Versammlung für seinen auf ein sehr reiches, statistisches Material gestützten, eingehenden Vortrag ausspricht, daß die empfohlene Vernichtung der Kaninchen durch Tellereisen in der Oberförsterei Ratibor keine günstigen Resultate ergaben, daß auch ähnliche ungünstige Ergebnisse aus der großen Mehrzahl anderer Forstrevtere berichtet wurden und darüber nur sehr wenige günstige Mitteilungen vorliegen.

Oberforstmeister Schirrmacher-Oppeln, welcher sich auch bei dem früheren Thema an der Debatte beteiligte, gedenkt der eingehenden Untersuchungen, welche Forstmeister Feddersen in Marienwerder im Auftrage der Königl. Staatsregierung über das Vorkommen der Maikäfer angestellt hat und macht namentlich darauf aufmerksam, daß sich auf Grund eines mindestens fünfzig Jahre umfassenden Aktenmaterials sicher feststellen lasse, daß Melolontha hyppocastani eine vierjährige, Melolontha vulgaris dagegen eine fünfjährige Flugperiode habe. Diese verschiedenartige Flugperiode sei wichtig für die Beobachtung dieses so schädlichen Forstinsekts. Was die Bemerkung des Referenten über die allgemeine geringe Gefahr durch schädliche Forstinsekten anlangt, so müsse er dies für die Nonne verneinen, da sich für die Nonne in oberschlesischen Forstrevieren nicht unbedenkliche Infektionsherde zeigen.

Rittergutsbesitzer von Salisch macht Mitteilungen über zwei in seinem Revier stattgehabte Blitzschläge. Königl. Oberförster Müller-Paruschowitz (Rybnik) über die maßlosen Verwüstungen, welche am 5. Juli v. Js. in seinem Bezirk durch einen in seltener Heftigkeit aufgetretenen Orkan von etwa 20 Minuten Dauer (Windstärke über 12, Sturmgeschwindigkeit 60 m pro Sekunde) in einem Revier auf einer Breite von etwa 5 km angerichtet worden sind, und über die Vorarbeiten für die viele Jahre in Anspruch nehmenden Wiederkulturen.

Oberförster Reichardt-Tillowitz glaubt, daß es sich am meisten empfehle, bei der Nonne in Kiefernbeständen von Vorbeugungs- und Vertilgungsmitteln gänzlich Abstand zu nehmen, ebenso Oberförster Zimmer-Glogau, welcher darauf hinweist, daß gegenwärtig ohne irgend welche Hilfsmittel die kolossalen Schäden, welche im Forstrevier Guhlau im Jahre 1876 durch Nonnenfraß angerichtet worden sind, nahezu vollständig verwischt und kaum mehr wahrnehmbar seien.

Oberförster Lorenz-Baldowitz äußert sich dahin, daß der Forstmann gegen den Kiefernspinner im rechtzeitigen Leimen ein wirksames und nicht zu vernachlässigendes Mittel besitze.

Oberförster Elias-Kotzenau demonstriert die von Forstmeister Kammerdirektor Seitz-Carolath eingesandte Raupenleimmaschine, welche er für sehr praktisch und empfehlenswert hält.

Oberforstmeister Schirrmacher-Oppeln schildert eingehend die Beschädigungen, welche auf einer Fläche von 524 ha der Oberförsterei Murow durch ein Hagelwetter am 12. Juli v. Js., bei welchem Hagelkörner in der Größe von Haselnüssen und Taubeneiern fielen, angerichtet wurden, und welche an mehreren Beständen Neukulturen gleichkommende Nachbesserungen notwendig machten. An der Fortsetzung der Diskussion beteiligen sich Forstmeister Vosfeldt, der böhmische Oberförster von Ulmenstein und Forstmeister Stötzer. Letzterer macht einige Mitteilungen über Beschädigungen durch Nonnenfraß in einzelnen bayerischen, in der Nähe von München gelegenen Staatsforsten. 5000 Tagwerke von dem 23,000 Tagwerke umfassenden Forstrevier Eberstein sind derartig vom Nonnenfraß beschädigt, daß deren sofortiger Abtrieb notwendig geworden.

Der Vizepräsident, Forstmeister Vosfe teilt ein Schreiben des Oberforstmeisters Freih. v. d. Reck mit, inhaltsdessen der Vereinspräsid sich in Ausführung eines in der vorjährigen V sammlung in Liebau gefaßten Beschlusses mit Oberpräsidenten der Provinz Schlesien wegen Erlasses einer Polizeiverordnung zur Verhüt-

der Schäden durch wilde Kaninchen in Verbindung gesetzt. Der Oberpräsident hat den Erlaß diesbezüglicher Polizeiverordnungen den Präsidenten der drei schlesischen Regierungsbezirke anheimgestellt, und ist kürzlich eine solche, das Aussetzen wilder Kaninchen verbietende und Bestimmungen über deren Vertilgung enthaltende Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Breslau erlassen worden. Ähnliche Verordnungen werden bei der Gemeingefährlichkeit der wilden Kaninchen voraussichtlich auch in den beiden anderen Regierungsbezirken der Provinz erlassen werden.

Nach Erledigung des Themas wird die Sitzung gegen 12½ Uhr geschlossen.

Die gestern abend im „Eiskeller" stattgehabte gesellige Vereinigung war zahlreich besucht. Die Lokalpresse widmet der Versammlung Zeichen freundlicher Teilnahme. Der „Oberschlesische Wanderer" bringt an der Spitze seiner heutigen Nummer einen poetischen „Gruß unseren Gästen". Auch der „Oberschlesische Anzeiger" ruft den Mitgliedern des Forstvereins ein „Herzlich Willkommen" zu. „Was die Behörden und die Einwohnerschaft thun können, um ihren Gästen den Aufenthaltsort so angenehm wie möglich zu gestalten, wird geschehen" — dieser Ausspruch des „Oberschlesischen Anzeigers" ist thatsächlich in Erfüllung gegangen, und diese Thatsache findet allseitig dankende Anerkennung im Kreise der Vereinsgenossen, denen es in der festlich geschmückten oberschlesischen Industriestadt recht gut gefällt.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

— [**Die Akazie, ein geheiligter Baum.**] Daß eine Akazienart schon zu Moses Zeit bei dem Religionskultus der Israeliten eine hervorragende Rolle spielte, dürfte wohl nicht so allgemein bekannt sein, zumal die älteren Bibeln nicht frei von Übersetzungsfehlern sind. In der von Dr. Rudolf Pfleiderer herausgegebenen illustrierten Hausbibel, die sich einer sorgfältigen Bearbeitung erfreut (erschienen im Süddeutschen Verlags-Institut-Stuttgart), heißt es im 2. Buche Moses, im 27. Kapitel, 1: „Und sollst einen Altar machen von Akazienholz, fünf Ellen lang und breit, daß er gleich viereckig sei, und drei Ellen hoch." Auch das übrige Holz zur Stiftshütte mußte die Akazie liefern, wie das aus Kapitel 26, 15 und 37 desselben Buches hervorgeht.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 26. Juli 1890.**] Rotwild 0,40 bis 0,50, Rehwild Ia. 0,80 bis 0,95, Rehwild IIa. 0,65, Wildschweine 0,25 bis 0,45 Mk. pro Pfund, Wildenten 0,60 bis 0,80, Krickenten 0,25 bis 0,55, Waldschnepfen 2,00 bis 2,50 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Augern, Förster zu Paxförde, ist die Försterstelle zu Cochstedt, Oberförsterei Heteborn, Regbz. Magdeburg, mit dem 1. Oktober cr. übertragen worden.

Bäcker, Förster zu Elchwalde, Oberförsterei Gauleden, ist mit dem 1. August cr. auf die Försterstelle zu Langhöfel, Oberförsterei gleichen Namens, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

...gemann, Förster a. D. zu Graudenz, früher zu Dossoczyn, Kreis Graudenz, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

...der, Förster zu Reußwalde, Oberförsterei Druskeu, ist mit dem 1. August cr. auf die Försterstelle zu Neu-Dlotowken, Oberförsterei Reußwalde, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Eyle, Forstaufseher, ist zum Förster in Wolferode, Regbz. Cassel, ernannt worden.

Iten, Förster zu Aschpurwen, Oberförsterei Klooschen, ist mit dem 1. August cr. auf die Försterstelle zu Kobbelbude, Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Joß, Förster zu Schmallenberg, Oberförsterei Alt-Sternberg, ist mit dem 1. Oktober cr. auf die Försterstelle zu Schäferei, Oberförsterei Klooschen, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Giez, Forstaufseher in Nentershausen, ist zum Förster in Steinhaus, Oberförsterei Mackenzell, Regbz. Cassel, ernannt worden.

Glashagen, Königl. Förster zu Fünfsee, Oberförsterei Clashagen, Regbz. Cöslin, ist gestorben.

Heck, Forstaufseher in Mernes, ist zum Förster in Seckenhain, Oberförsterei Wallenstein, Regbz. Cassel, ernannt worden.

Heinemann, Förster in Friedewald, ist nach Glashütte, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Hauk, Förster in Frankenhain, Regbz. Cassel, ist pensioniert worden.

Keßler, Förster in Merzhausen, Regbz. Cassel, ist pensioniert worden.

Klein, forstversorgungsberechtigter Vizefeldwebel und Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Dzierpunken, Oberförsterei Ramuck, Regbz. Königsberg, mit dem 1. August cr. übertragen worden.

Kunze, Förster zu Blesen, Oberförsterei Schwerin a. W., ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Lauterbach, Förster zu Glashütte, ist zum Forstkassen-Rendanten in Gransee, Regbz. Potsdam, ernannt worden.

Leschinsky I, Förster zu Bärenwinkel, Oberförsterei Puppen, ist mit dem 1. August cr. auf die Försterstelle zu Wilky, Oberförsterei Fritzen, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Lindemann, Förster a. D. zu Górzno, früher zu Dlugimost, Kreis Strasburg, Westpr., ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Lipstus, Förster zu Cochstedt, Oberförsterei Heteborn, Regbz. Magdeburg, ist pensioniert worden.

Markusch, forstversorgungsberechtigter Sergeant, ist zum Förster ernannt und demselben die

Försterstelle zu Mendrienen, Oberförsterei Purden, Regbz. Königsberg, mit dem 1. August cr. übertragen worden.

Müller, Königl. Hegemeister zu Altbrandsleben, Oberförsterei Schermke, Regbz. Magdeburg, ist mit dem 1. Oktober cr. in den Ruhestand versetzt worden.

Rohloff, Forstaufseher, ist zum Förster in Friedewald, Regbz. Cassel, ernannt worden.

Rücker, Forstaufseher, ist zum Förster in Bieberstein, Regbz. Cassel, ernannt worden.

Schlichthaar, forstversorgungsberechtigter Vizefeldwebel und Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Aschpurwen, Oberförsterei Kloschen, Regbz. Königsberg, mit dem 1. August cr. übertragen worden.

Schulz, forstversorgungsberechtigter Jäger und Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Reußwalde, Oberförsterei Drusken, Regbz. Königsberg, mit dem 1. August cr. übertragen worden.

Schwede, Förster zu Dziergunken, Oberförsterei Ramuck, ist mit dem 1. August cr. auf die Försterstelle zu Lankwargen, Oberförsterei Nemonien, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Schwede, forstversorgungsberechtigter Sergeant und Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Schmallenberg, Oberförsterei Alt-Sternberg, Regbz. Königsberg, mit dem 1. Oktober cr. übertragen worden.

Schwede, forstversorgungsberechtigter Jäger und Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Bärenwinkel, Oberförsterei Puppen, Regbz. Königsberg, mit dem 1. August cr. übertragen worden.

Seeger, Förster in Crumbach, Regbz. Cassel, ist pensioniert worden.

Spies, Förster in Seckenhain, ist nach Crumbach, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Steiner, Förster in Wolferode, ist nach Merzhausen, Oberförsterei Neustadt, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Wachsmuth, Förster zu Neu-Dlotowken, Oberförsterei Remswalde, ist mit dem 1. August cr. auf die Försterstelle zu Elchwalde, Oberförsterei Gauleden, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Wahlstab, Förster zu Heteborn, ist die Försterstelle zu Parförde II, Oberförsterei Planken, Regbz. Magdeburg, mit dem 1. Oktober cr. übertragen.

Walter, Forstaufseher, ist zum Förster in Jesberg, Regbz. Cassel, ernannt worden.

Wyszomierski, Förster zu Mendrienen, Oberförsterei Purden, ist mit dem 1. August cr. auf die Försterstelle zu Agilla, Oberförsterei Kl.-Naujock, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

11. **Gemeindeförster zu Pümpelfeld.** Anforderung: Forstversorgungsberechtigung. Gehalt: 900 Mark. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 10. September d. Js. an den Bürgermeister in Adenau, Regbz. Coblenz, einzureichen.

Vakanzen für Privatforstbeamte.

(In dieser Rubrik finden nur Stellenangebote Platz, und erfolgt deren Aufnahme unentgeltlich. Die Anzeigen dürfen den Raum von 6 Zeilen nicht überschreiten. Die Herren Besitzer werden ersucht, sobald die Stelle besetzt ist, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" davon Mitteilung zu machen. — Den auf anonyme Anzeigen eingehenden Offerten ist stets das Porto für Weiterbeförderung beizufügen. Zeugnisse sind nur abschriftlich einzusenden, da sich die Expedition mit der Rücksendung derselben nicht befaßt.)

Die in Nr. 12 der „Deutschen Forst-Zeitung" unter P.-V. 7 ausgeschriebene Hilfsjägerstelle ist besetzt.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Hilfsjäger **W.** Wir vermissen die Abonnementsquittung. Wir beantworten nur forstliche Fragen, Rechtsgutachten geben wir nicht ab, Sie müssen sich an einen Rechtsanwalt wenden. Über Rechte und Pflichten der Privatforstbeamten finden Sie einen ausführlichen Artikel in Band II der „Deutschen Forst-Zeitung". Für Ihren Fall in Betracht kommen anscheinend die Vorschriften Teil I, Titel 11, §§ 869—874 des Allgemeinen Landrechts; vielleicht genügt Ihnen diese Auskunft.

Herrn Forstaufseher **S.** in **K.** Uns ist näheres nicht bekannt.

Herrn Oberförster **F.** in **N.** Wir schreiben an Sie.

Zur Aufnahme gelangen die Artikel von Herrn Stadtförster **N.** in **F.**, Herrn Oberförster **G.** in **L.**, Herrn Förster **M.** in **Sch.**, Herrn Oberförster **S.** in **B.**, Herrn Förster **F.** in **G.**

Die Anfrage in Nr. 11, betreffend graue Rüsselkäfer, sowie die Fragen 2 und 8 in Nr. 12 und 1, 4 und 7 in Nr. 13 sind erledigt resp. haben sich Referenten zur Bearbeitung dieser Fragen gefunden.

— Inhalt der Nummer 34, Band XV der „Deutschen Jäger-Zeitung":

Auerhahnjagden. Von Ernst Klitzsch. — Eine Elchjagd in Volhynien. Von Karl Simon. (Fortsetzung.) — Schrotschuß und -Patronen. — Über Papphülsen. Von H. Lauffs. — Über den Storch. Von B. — Drahtfischreusen, auch Bungen genannt. Von J. Cuno. Von Jos. Rösler. Von Dr. M. H. — Aus Ostfriesland. Von Pfannenschmid. — Über eingegatterten Rehwild. Von Johannes Lohse. — Zu dem Artikel: „Freundschaft zwischen Teckel und Frischling". Von Dr. H. — Über Kugelschlag. Von O. B. — Uhu in Theerkeute bei Wronke, Provinz Posen, gefangen. Von Blankenburg. 731. — Wieder einmal ein Beweis, wie unvorsichtig oft die Liebe macht Von A. S. — Jagderöffnung. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. Propositionen zu der vom Vereln „Nimrod-Oppeln" veranstalteten Preisfuche für Vorstehhunde am 14. August 18 — Über die Gebrauchssuche des „Deutschen Jagdklubs". Für Berufsjäger. — Ein praktischer Wink für unsere deutsc Gebrauchshundzüchter zu Nutz und Frommen der Gebrauch hundfarbigen. — Termin-Kalender. — Brief- und Fra kasten. — Inserate.

Dieser Nummer liegt bei eine Separatbeilage der Herren Hermann Hurwitz & Co., Berlin C., b Tachograph, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis: vierteljährlich 1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 1,50 Mk., für das übrige Ausland 2 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 2 Mk. — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten 2 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 3 Mk.; für das übrige Ausland 3,50 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 4 Mk. — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile 20 Pf.

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 19. Neudamm, den 10. August 1890. V. Band.

Inhalt: Die grauen Rüsselkäfer. Von Mücke. 225. — Die neuen Anlagen des königlichen botanischen Gartens zu Berlin. (Schluß.) 226. — Zur Steinbuche. Von Ludwig Schneider. 228. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 228. — XXXVIII. General-Versammlung des Schlesischen Forstvereins. Von Berthold Lessenthin. (Fortsetzung.) 230. — XXXV. Versammlung des Sächsischen Forstvereins in Schwarzenberg im Erzgebirge. Von Rudolph. (Schluß.) 231. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 232. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 232. — Brief- und Fragekasten. 232.

Die grauen Rüsselkäfer.

In Nr. 11, Band V der „Deutschen Forst-Zeitung" beschreibt Herr Privatförster H. einen in seinem Schutzbezirk vorgekommenen Fraß des kleinen grauen Rüsselkäfers, Cneorhinus geminatus, und knüpft an seine Ausführungen einige Fragen, welche sich auf die Lebensweise und Vertilgung dieses Schädlings beziehen. Bezeichnende deutsche Benennungen fehlen bislang noch für die verschiedenen grauen Rüsselkäfer. Spricht man von kleinen grauen Rüsselkäfern, so versteht man darunter in der Regel eine ganze Sippe schädlicher Käfer, die teils auf Laubholz, teils auf Nadelholz vorkommen. Als großer grauer Rüsselkäfer geht der mehr weißliche Cleonus turbatus (glaucus), welcher meist mit Hylobius abietis gemeinschaftlich in die frischen Nadelholzschlagflächen einwandert. Von den kleinen grauen Rüsselkäfern kommen namentlich in Betracht Strophosomus coryli, Str. obesus und Cneorhinus geminatus. Ähnlich schädlich wie diese ist Brachyderes incanus. Die Farbe dieses Käfers ist aber nicht grau, sondern metallisch glänzend. Die genannten kleinen Rüsselkäfer gehören zu den Kurzrüßlern, Flügeldecken an der Naht verwachsen, Flugflügel fehlen.

Was zunächst den hübschen weißgrauen Käfer Cleonus turbatus anbelangt, so lauten die Nachrichten über ihn nicht gerade ungünstig. Ein Schaden durch den Käfer ist bis jetzt nicht nachgewiesen. Eigentümlich bleibt es ja immer, daß er wie Hylobius abietis anscheinend durch die frischen Schlagflächen angelockt wird. Altum und in neuerer Zeit auch Judeich-Nitsche geigen sein Lob, und ich muß gestehen, soviel Mühe ich mir auch gegeben habe, ihn zu entlarven, ich kann ihm ebenfalls keine Unarten nachweisen. Eingezwingerte Käfer nahmen weder Kiefern- noch Fichtennadeln an, noch plätzten sie nach Art von Hylobius abietis. Lang hat nun — Judeich-Nitsche II, S. 412 — direkt durch Zucht nachgewiesen, daß seine Larve, wie diejenigen der Kurzrüßler, frei im Boden vorkommt und von jungen (?) Kiefernwurzeln (feinen Wurzeln älterer Kiefern?) lebt, ein Schaden soll aber noch nicht festgestellt sein. Anderweite, anscheinend zuverlässige Beobachtungen gehen dahin, daß die Larve an Wurzeln von Kräutern

— Disteln u. dergl. m. — gefunden wird. Noch nicht festgestellt ist, wo der Käfer seine Eier ablegt. In Band II, S. 387 der „Deutschen Forst-Zeitung" teilt Herr Spring zwar mit, daß die Larve, ähnlich der des großen braunen Rüsselkäfers, in flachstreifenden Kiefernwurzeln lebe und nicht selten über ein Meter lange Fraßfurchen bilde; mir ist es noch nicht gelungen, die Larven oder die Puppen aufzufinden. Richtig ist, wie Spring bemerkt, daß Cleonus turbatus nicht an Fangkloben gefunden wird, während die großen braunen Rüsselkäfer, Bastkäfer und Bockkäfer die Kloben sofort aufsuchen und mit ihrer Brut belegen. Ich erinnere mich, daß ich vor Jahren einmal eine ca. 10jährige rote Kiefer auf Pissodes notatus untersuchte und bei dieser Gelegenheit am Stamm in einer Puppenwiege einen noch nicht vollständig entwickelten Käfer fand, den ich allerdings als Cleonus turbatus hätte ansprechen mögen. Ich möchte von diesem Einzelfalle jedoch nicht aufs Ganze schließen, und werden die Beobachtungen Langs im allgemeinen wohl zutreffend sein.

Nach neueren Beobachtungen ist es ferner als feststehend anzunehmen, daß auch die Larven von Strophosomus obesus, Brachyderes incanus und Cneorhinus geminatus nach Engerlingsart im Boden leben, an dürren Stellen unter der Moosdecke vorkommen und von Pflanzenwurzeln leben. Wirklich sichere und gründliche Beobachtungen über den Schaden, welchen die Larven anrichten, fehlen zur Zeit noch. Groß ist der Schaden jedenfalls nicht, sonst hätte er doch schon mehr in die Erscheinung treten müssen. Da die Käfer regelmäßig im Frühjahr auftreten, sich im Mai begatten, so ist anzunehmen, daß die Generation eine einjährige ist. Der Käfer überwintert.

Der Schaden, welchen die Käfer anrichten, besteht in einem Benagen der Nadeln und der Rinde. Ich fand Strophosomus coryli, wie er an Eichen plätzte, sonst sind im Laubholz mehr die grünen Rüsselkäfer als Blattfresser thätig. Kommen die grauen Rüsselkäfer an etwas entwickelten Pflanzen, etwa an solchen, die bereits Quirltriebe gebildet haben, vor, so werden sie schon seltener ein vollständiges Eingehen der Pflanze bewirken. Ungemein gefährlich ist der Fraß an einjährigen Kiefern.

Strophosomus obesus kam bei mir von je her ziemlich häufig vor, namentlich in Kiefernpflanzungen, die mit Ballen aus dem Altholze ausgeführt waren. Ein Plätzen der Rinde, sowie Befressen der Maitriebe konnte ich dem Sünder aber nur selten nachweisen. Dagegen schnitt er die Nadeln sägezahnförmig ein; die Pflanzen bekamen ein grindiges Aussehen und gingen zum Teil ein. Fangbündel und Fanggräben zeigten nur geringen Erfolg, besser bewährte sich das Abklopfen auf Tücher. Nach einem Brande fand sich bei mir auch Cneorhinus geminatus in großer Menge ein und zerstörte im Verein mit obesus und incanus die einjährigen Kiefern auf der Brandfläche. Verschulte zweijährige Kiefern auf derselben Fläche wurden fast gar nicht verletzt.

Cneorhinus geminatus fing sich sehr gut in Gräben, doch vermochte die Maßregel die Kultur nicht zu retten. Wo Ballen nicht zur Hand sind und die grauen Rüsselkäfer in erheblicher Menge auftreten, sollte man nur verschulte zweijährige Pflanzen verwenden. Auch Judeich-Nitsche — Forstinsektenkunde II, S. 406 — empfehlen diese Kulturmethode; in der Forstinspektion Kalisz wurden trotz massenhaften Auftretens von geminatus mit kräftigen verschulten zweijährigen Kiefern recht günstige Resultate erzielt. Von hoher Bedeutung dürfte es auch sein, die Pflanzen in der Nähe der Kulturflächen zu erziehen, so daß man sie stets bei der Hand hat, da alles welke und kranke Pflanzenmaterial Bastkäfer und Rüsselkäfer unfehlbar anlockt.

Mücke.

Die neuen Anlagen des königlichen botanischen Gartens zu Berlin.

(Schluß.)

Die Flora des atlantischen Nord-Amerikas, durch eine große Mannigfaltigkeit von Laubhölzern charakterisiert, wird durch ein ausgedehntes Terrain zur Anschauung gebracht; ein umfangreiches Quartier enthält die Gewächse, welche wälderbildend oder waldbewo... fast durch das ganze Gebiet der atlantischen F entwickelt sind, und gerade unter diesen fi. sich nicht wenige in den kanadischen F wäldern wieder.

Diejenigen Holzpflanzen, welche Gebüsche bilden oder trockene Standorte bewohnen, sind am Rande der erwähnten Waldpartie untergebracht worden und mit ihnen zusammen die sie begleitenden Stauden (Viola palmata, pedata, Liatris squarrosa, Kuhnia eupatorioides, Epigaea repens, Hypericum pyramidatum, Steironema ciliatum u. a. m.). Daher findet man hier und da den Waldrand gebildet von Arten von Rhus und Carya, von Halesia tetraptera, Catalpa bignonioides, Chionanthus virginica, Robinia Pseudacacia, Populus tremuloides, grandidentata, von Mespilus Crus galli, coccinea, Prunus serotina, virginiana, Desmodium canadiense u. s. w., während man als Schlinggewächse Vitis riparia, vulpina und Ampelopsis gewahrt.

Der atlantische Wald nimmt in den Alleghanies, wiewohl die Mannigfaltigkeit eine geringere wird, durch das Auftreten neuer Formen einen etwas veränderten Charakter an; für die Flora dieses Gebirges ist ein besonderes Terrain reserviert worden. Zunächst bilden hier einzelne Nadelhölzer zum Teil große Bestände für sich allein (Pinus pungens, Abies Fraseri, Tsuga canadiensis, Juniperus virginiana), dann aber erscheinen hier auch Laubhölzer, welche in den Wäldern der Ebene fehlen oder wenigstens hier ihre Hauptentwickelung erreichen. Die Alleghanies erreichen mit einzelnen ihrer Gipfel, wenn auch die Kammhöhe nur bei etwa 1000 m liegt, doch eine Meereshöhe von 2000 m, also eine Erhebung, bei welcher das Vorkommen einer alpinen Region gesichert ist. Die Vertreter dieses Florenbestandteils sind auf einem Steinhügel, an den sich die Waldflora der Alleghanies anschließt, untergebracht. Die der Südostküste genäherten Wälder, welche in der Pflanzengeographie als karolinische Zone bezeichnet werden, bilden die sogen. Pine barrens, Kiefernwälder, vorzugsweise Pinus australis, in untergeordnetem Maße Pinus mitis, inops und Taeda. Wo der Boden trockener [illegible] gesellen sich ihnen Quercus cinerea, [illegible]yllum, Zanthoxylon carolinianum, einzelne Yucca-Arten, Phlox subulata [illegible]nzu, auf feuchtem Untergrunde erscheinen [illegible] pulverulenta, Stohesia cyanea, [illegible] und mehrere Platanthera-Arten.

[illegible] Swamps spielen in der Flora des [illegible]en Nord-Amerikas eine wichtige Rolle; die hier auftretenden Wälder besitzen eine wesentlich andere Zusammenstellung als die sonst in der Ebene oder im Bergland der Alleghanies vorkommenden Waldungen; hier sind es Nadelwälder, gebildet von Taxodium und Cupressus thuoyides, welche bestimmend für den Charakter der Formation sind, und neben diesen von Laubhölzern Magnolia glauca, Acer rubrum, Fothergilla alnifolia, Nyssa aquatica, Clethra alnifolia, Myria cerifera u. s. w. Als besonderer Schmuck dient diesen Swamps das schöne Rhododendron nudiflorum und viscosum. Von hochwüchsigen Stauden, die hier vorkommen, sind in der Anlage vertreten: Ulmaria lobata, Eupatorium purpureum, Rudbeckia laciniata, Amsonia Tabernaemontana, Physostegia virginica, Diplopappus amygdalinus, Lobelia syphilitica u. s. w.

Für die eigenartige Erscheinung der Prärien konnte in der Anlage vorläufig nur ein kleiner Raum benutzt werden, welcher die üppige Staudenvegetation repräsentiert, die sich von derjenigen der obenerwähnten asiatischen Steppe wesentlich unterscheidet. Der Charakter der Flora des pacifischen Nord-Amerikas, reich an Koniferen, arm an Laubhölzern und manche Familien der atlantischen Flora ganz entbehrend, kommt hier gleichfalls zum Ausdruck. Vertreten ist ferner die Flora des Oregongebiets und dies der Sierra Nevada, für welche beide besondere Quartiere eingerichtet sind; innerhalb derselben erheben sich, um die alpine Flora einerseits des Kaskadengebirges, andererseits der Sierra Nevada darzustellen, Steinhügel, bei deren Bepflanzung nicht nur die endemischen Formen, sondern auch die der vorkommenden Glacialpflanzen verwendet wurden. Reicher an endemischen Formen und Glacialpflanzen sind die Rocky-Mountains. Die Nadelwälder, welche letztere in gewisser Höhe umsäumen und der Hauptsache nach die von den amerikanischen Pflanzengeographen sogenannten Binnenwälder bilden, unterscheiden sich im Charakter von allen anderen amerikanischen Wäldern durch das Auftreten von Abies concolor, Picea Engelmanni, pungens, Pinus ponderosa und monophylla. Das waldlose Gebiet, welches sich zwischen den Küstenbetten des Kaskadengebirges in der Sierra Nevada einerseits und den Rocky-Mountains andererseits ausdehnt, das Koloradogebiet, ist in der Anlage,

nicht zur Anschauung gebracht worden. Die Vegetation ist zumeist eine Steppenflora.

Das wegen seiner angeblichen Öde so verschrieene Sibirien zeigt sich dem Besucher hier keineswegs in so abschreckender Gestalt; im Westen erstrecken sich ausgedehnte Nadelwälder, im Osten herrschen Laubhölzer vor, welche fast von denselben Arten gebildet werden, wie Betula pubescens, verrucosa, Populus tremula, Alnus incana, Prunus Padus, Pirus Aucuparia 2c., auch das Unterholz besteht fast aus demselben Weidengebüsch, Alnus fruticosa, Betula nana, Rosa acicularis u. s. w. Der Nadelwald im Westen besteht aus Picea obovata, Abies Pichta und Larix sibirica, wozu noch die Zirbelkiefer (Pinus Cembra) an den Gehängen des Urals kommt.

So endet denn die Wanderung des Besuchers, welche er in der deutschen Tiefebene begann und von Gebirge zu Gebirge, von Land zu Land fortsetzte, im fernen Nordosten Asiens, und voll dankbarer Anerkennung für die gewonnene Anregung und die Bereicherung seines Wissens verläßt er die neuen Anlagen mit dem Bewußtsein, daß der Urheber damit ein ebenso verdienstvolles wie interessantes Werk geschaffen hat.

Aus dem Walde.

Zur Steinbuche.

Im Anschluß an meinen Artikel: „Die Steinbuche" im vorigen Jahrgang der „Deutschen Forst-Zeitung" seien meine weiteren Beobachtungen über diese interessante Abart der Rotbuche an dieser Stelle veröffentlicht.

Seit einiger Zeit mit dem Amte eines Hilfsarbeiters bei der hiesigen Gemeinde-Oberförsterei betraut, fand ich hier in dem östlichen Teile des Eifelgebirges die Steinbuche ziemlich zahlreich vor. Dieselbe tritt hier fast unter gleichen klimatischen und tellurischen Verhältnissen auf, unter denen ich ihr am südöstlichen Westerwalde begegnet bin. Das Klima ist hier wie dort ein ziemlich rauhes, und das Grundgestein besteht an beiden Orten aus basaltischen Massen, hier aus poröser Basaltlava und am südöstlichen Westerwalde aus dichtem Basalt mit Dolerit, welche die Schichten des devonischen Schiefers in kompakten Massen durchbrochen haben. Auch hier habe ich gefunden, daß die Steinbuche in den tieferen und milderen Lagen der Thäler verhältnismäßig wenig vorkommt, dagegen mit der zunehmenden Höhe immer zahlreicher und auf den rauhen Rücken und Gipfeln des Gebirges am häufigsten auftritt. Diese Beobachtung ist nach meiner Ansicht eine weitere Stütze meiner in dem angezogenen Artikel aufgestellten Behauptung: die Steinbuche sei das gemeinsame Produkt ungünstiger klimatischer und günstiger tellurischer Verhältnisse. Ist diese Behauptung richtig, dann haben wir bei der Steinbuche es mit einer willkürlichen, durch besondere Verhältnisse örtlich erzeugten Abart resp. Spielart der Rotbuche zu thun. In diesem Falle müßte der Samen der Steinbuche, an anderen Orten und unter anderen Verhältnissen gesät, keine Steinbuchen, sondern gewöhnliche Rotbuchen hervorbringen. Um dies zu erproben und hierdurch gleichzeitig einen Rückschluß auf die Richtigkeit der obenerwähnten Behauptung zu ermöglichen, beabsichtige ich, im nächsten Herbst Samen der Steinbuche, welche wie die gewöhnliche Rotbuche in hiesiger Gegend eine mäßige Sprengmast zu liefern verspricht, in dem milden Klima der Mosellagen auf einem der Buche nur mäßig zusagenden Boden zur Aussaat zu bringen. Allerdings wird es sodann eine Reihe von Jahren dauern, bis das Resultat sich sicher beurteilen läßt, und bin ich vielleicht selbst nicht mehr in der Lage, den sich ergebenden Schluß zu ziehen. Nach meinem Dafürhalten muß dieser Versuch jedoch gemacht werden, und im schlimmsten Falle wird ein anderer an meine Stelle treten und denselben zu Ende führen.

Mayen, im Juni 1890.

Ludwig Schneider, Forstkandidat.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Der Brandversicherungs-Verein preußischer Forstbeamten besteht 10 Jahre. Aus diesem Anlaß sind die nachstehenden Zusammenstellungen angefertigt worden, aus welchen die Entwickelun des Vereins in dem genannten Zeitraum he vorgeht.

A. Übersicht von den Ergebnissen des Brandversicherungs-Vereins preußischer Forstbeamten für die Jahre 1880 bis inkl. 1889.

Jahr	Anzahl der Policen	Betrag der Versicherungssumme im ganzen Mark	Betrag der Versicherungssumme durchschnittlich pro Police Mark	Betrag der Ist-Einnahme (ausschließlich derjenigen für verkaufte Wertpapiere) Mark	Pf.	Betrag der gezahlten Brandentschädigungen im ganzen Mark	Pf.	für je 1000 M. der Versicherungssumme Mk.	Pf.	Zur Tilgung des Garantiefonds sind zurückgezahlt Mark	Betrag des Reservefonds Mark	Pf.
1880	1694	9334700	5510	*)6044	40	15435	20	1	65	—	2291	—
1881	2659	16898950	6355	21518	51	5161	—	—	31	—	13444	50
1882	3250	21643600	6660	27047	65	5919	20	—	27	—	26192	90
1883	3675	25018700	6808	32133	19	17420	80	—	70	2500	34246	80
1884	4035	28104150	6965	36387	51	16092	70	—	57	4500	45248	80
1885	4393	31040050	7066	40814	04	19887	70	—	64	7000	57526	85
1886	4660	33226050	7130	45262	82	28929	50	—	87	10500	75790	10
1887	4960	35619350	7181	45945	65	29815	55	—	84	14500	80604	80
1888	5247	37551950	7157	**)53187	91	24821	12	—	66	1500	103670	60
1889	5592	39609150	7083	50441	34	39540	—	1	—	4500	106000	—

*) Im Jahre 1880 sind außerdem eingekommen: 45.000 Mk. auf verausgabte Anteilscheine zur Bildung eines Garantiefonds und 18,500 Mk. Beihilfe aus dem allerhöchsten Dispositionsfonds.

**) Einschließlich 6063,70 Mk. Barbestand aus dem Vorjahre.

B. Zusammenstellung der giltigen Policen, der Versicherungssummen und der gezahlten Brandentschädigungen nach den einzelnen Bezirken pro 1889.

Lfd. Nummer	Bezirk	Anzahl der Policen am Schlusse des Jahres 1889.	Betrag der Versicherungssumme am Schlusse des Jahres 1889 im ganzen Mark	durchschnittlich pro Police Mark	Betrag der pro 1889 gezahlten Brandentschädigungen im ganzen Mark	Pf.	für je 1000 Mark der Versicherungssumme Mark	Pf.	Anzahl der in den Jahren 1880 bis inkl. 1889 vorgekommenen Brände
1	Königsberg	357	2733150	7656	4532	10	1	66	13
2	Gumbinnen	347	2556200	7367	2777	90	1	09	25
3	Danzig	194	1167500	6018	7177	70	6	15	15
4	Marienwerder	283	2107750	7448	3868	20	1	84	16
5	Potsdam	340	3253950	9570	13735	50	4	22	23
6	Frankfurt a. O.	334	2556850	7655	1076	50	—	42	12
7	Stettin	238	1901850	7991	731	50	—	38	13
8	Cöslin	128	1055400	8245	—	—	—	—	1
9	Stralsund	80	860050	10751	3218	10	3	74	4
10	Posen	287	1241150	4325	1508	20	1	22	12
11	Bromberg	153	1098200	7178	—	—	—	—	11
12	Breslau	292	1960500	6714	340	—	—	17	6
13	Liegnitz	108	689100	6380	—	—	—	—	4
14	Oppeln	328	2102300	6409	118	20	—	06	20
15	Magdeburg	96	863500	8995	—	—	—	—	3
16	Merseburg	143	1160450	8115	89	—	—	08	6
17	Erfurt	69	493850	7157	—	—	—	—	1
18	Schleswig	82	659950	8048	—	—	—	—	4
19	Hannover	77	567300	7367	—	—	—	—	1
20	Hildesheim	204	1655650	8116	—	—	—	—	7
21	Lüneburg	86	746850	8684	—	—	—	—	1
22	Stade	35	291450	8327	—	—	—	—	3
23	Osnabrück (inkl. Aurich)	16	113250	7078	—	—	—	—	—
24	Münster und Minden	120	655100	5459	—	—	—	—	1
25	Arnsberg	52	366350	7045	273	60	—	75	2
	Cassel-Ost	330	1887350	5719	74	50	—	04	12
	Cassel-West	221	1354700	6130	—	—	—	—	1
	Wiesbaden	207	1087650	5254	—	—	—	—	5
	Coblenz	54	361550	6695	—	—	—	—	1
	Düsseldorf	20	131850	6593	10	—	—	07	2
	Köln	18	127350	7075	—	—	—	—	1
	Trier	148	808250	5461	9	—	—	01	5
	Aachen	41	188800	4605	—	—	—	—	—
	Direktorium	5	84700	16940	—	—	—	—	—
	Hofkammer	99	719300	7266	—	—	—	—	3
	Im ganzen	5592	39609150	7083	39540	—	1	—	234

Berichte.

XXXXVIII. General-Versammlung des Schlesischen Forstvereins.

Berichterstatter: Berthold Lessenthin.

(Fortsetzung.)

Gleiwitz, den 18. Juli 1890. Nach dem Schluß der gestrigen Verhandlungen fand ein gemeinsames Mittagessen im Gasthaus „Zum Deutschen Hause" am Markt statt, bei welchem der Präsident der Regierung zu Oppeln, Dr. von Bitter, den Toast auf Se. Majestät den Kaiser und König ausbrachte. Der Vizepräsident, Forstmeister Vosfeldt, toastete auf die liebenswürdige und gastfreie Stadt Gleiwitz und deren Vorsteher, Oberbürgermeister Kreidel. Weitere Toaste galten u. a. den Delegierten der befreundeten Nachbarvereine und dem Veteranen und Ehrenmitgliede des Forstvereins, dem Königl. Oberförster a. D. Kirchner (Carlsruh, O.-S.), welcher der Versammlung ein Glückwunschtelegramm übermittelt hatte.

Um 4 Uhr nachmittags erfolgte die Abfahrt der Vereinsgenossen nach dem etwa 13 km von Gleiwitz entfernten Borsigwerk mit Sonderzug. Die unter freundlicher Führung der Beamten des Werkes unternommene eingehende Besichtigung desselben bot des Interessanten außerordentlich viel, ein näheres Eingehen auf dieselbe liegt außerhalb des Rahmens unseres Berichts. Die tropische Hitze am Nachmittag des 17. Juli erschien den Besuchern der Räume des Werkes mit seinen in der Bearbeitung begriffenen schmelzenden und rotglühenden Erzen, seinen flammenden Öfen wie erfrischender, kühlender Frühlingshauch. Auf der Rückfahrt nach Gleiwitz hielt der Sonderzug am Eingang in den Gleiwitzer Stadtforst, welcher unter Führung des Stadtförsters durchwandert wurde. Oberbürgermeister Kreidel empfing die Gäste beim Verlassen des Zuges. Die Kiefernbestände des Gleiwitzer Stadtwaldes, der ein Areal von etwa 1200 Morgen umfaßt, führen einen harten Kampf gegen die Industrie, bei dem sie ein kümmerliches Dasein fristen. Eingeschlossen von einem etwa eine Meile langen Rangierbahnhof, auf welchem Tag und Nacht der Rauch der Maschinen qualmt, von den großen Hüttenwerken von Gleiwitz und Zabrze werden die Bäume des Gleiwitzer Stadtwaldes, aus welcher Richtung der Wind immer auch weht, mit Hüttenrauch gesättigt, unter dessen schädlichen Gasen der Bestand, namentlich die Kiefer schwer leidet. Wo die Natur in verschwenderischer Fülle unter der Erde so reiche Schätze bietet wie im oberschlesischen Hüttenrevier, kann sie mit ihren überirdischen Gaben wohl kargen. Das Gedeihen und das Emporblühen der Industrie muß Ersatz bieten für den kümmerlichen Wald, dessen Bestände kein fröhliches Wachstum zeigen und dessen Anblick niemals zu dem schönen Mendelssohn'schen Liede „Abschied vom Walde" begeistert haben würde. Im Gleiwitzer Stadtforst hat auch die dortige Garnison, zwei Bataillone des Infanterie-Regiments „Keith" (1. Oberschl.) Nr. 22, vortreffliche Schießstände gefunden. Ein auf denselben gerade statthabendes Probeschießen gab den Vereinsgenossen willkommene Gelegenheit, das erst seit kürzester Frist eingeführte Modell 88 mit rauchlosem Pulver kennen zu lernen. Am Ausgange des Stadtforstes harrten der Gäste bereits eine Anzahl von Wagen, welche sie in die Stadt zurückführten, wo sich abends im Logengarten ein fröhliches Leben entwickelte. Die Stadt Gleiwitz bot in liebenswürdiger Weise den Vereinsgenossen eine Bewirtung mit Konzert und solennem Feuerwerk. Das vom ersten Bürgermeister von Beuthen O.-S., Dr. Brüning, während des vom herrlichsten Wetter begünstigten Festes auf die Stadt Gleiwitz ausgebrachte Hoch fand in der Versammlung den allgemeinsten Wiederhall.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung der zweiten unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten, Forstmeister Vosfeldt, stattgehabten Sitzung vom 18. Juli referiert Forstmeister Stötzer namens der zu diesem Zweck gestern ernannten Kommission über die für die nächstjährige Versammlung in Aussicht genommenen Themata. Es sind folgende Beratungsgegenstände festgestellt worden:

1. Wie hat sich die Forstverwaltung den Arbeiterverhältnissen gegenüber im Anschluß an die neuere sozialpolitische Gesetzgebung zu stellen? (Referent: Oberforstmeister Schirrmacher-Oppeln.)
2. Welche Regeln ergeben sich für eine wirtschaftlich richtige Bildung des Zwischennutzungsvoranschlags? (Referent: Forstmeister Stötzer.)
3. Erfahrungen über die Wegenetzlegung in den schlesischen Forsten. (Referent: Forstmeister Hostus-Hermsdorf i. K.)
4. Unter welchen Verhältnissen empfiehlt es sich, mit der Forstverwaltung einen Brettmühlenbetrieb zu verbinden, und wie stellt sich die Einträglichkeit des Brettmühlenbetriebs? (Referenten: die Oberförster Schmidt und Reichardt.)
5. Welche Grundsätze sind für die Mischung der Kiefer mit der Fichte nach Anbau und weiterer Behandlung der zu erziehenden Mischbestände als maßgebend anzusehen?
6. Welcher Hund hat sich als Gebrauchshund für den schlesischen Forstmann am besten bewährt? (Referent: Graf Josef Frankenberg-Ludwigsdorf.)

Bei Gelegenheit des Berichts über die Vereinskasse nimmt die Versammlung auf Anregung des Vorsitzenden Veranlassung, dem Kassenführer, Regierungssekretär Schwarzer, ihren Dank durch Erheben von den Plätzen zum Ausdruck zu bringen.

Zum Delegierten für den böhmischen Forsttag wird Oberförster Mally-Dittersbach bei Sprottau gewählt und auf Vorschlag des Oberförsters Elias der Vizepräsident, Forstmeister Vosfeldt, seitens der Versammlung ersucht, den schlesischen Verein auf der Versammlung deutscher Forstmänner in Cassel zu vertreten. Nach einer Mitteilung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien ist Forstmeister Richter zum Eisenbahnrat des Eisenbahnbezirksrats Berlin und Forstmeister Gutt-Eichhorst bei Zawadzki zu dessen Stellvertreter gewählt worden.

Kammerdirektor von Gehren-Ratibor lade zum Beitritt in den Schlesischen Fischereiverein ein,

durch dessen Bildung die letzte noch vorhandene Lücke in dem Ringe deutscher Fischereivereine geschlossen worden. Dem Verein gehören bereits eine große Anzahl schlesischer Großgrundbesitzer an (Herzog von Ratibor, Fürst von Hatzfeld, Graf Frankenberg-Tillowitz, Fürst Carolath), ebenso Teichbesitzer, kleinere Land- und Forstwirte. Zur Verteilung gelangte dabei eine vom Sekretär des Deutschen Fischereivereins, Freiherrn von Gärtner, verfaßte Broschüre. (Schluß folgt.)

XXXV. Versammlung des Sächsischen Forstvereins in Schwarzenberg im Erzgebirge.

Von Ratsförster Rudolph, Ehrenfriedersdorf.

(Schluß.)

Am 2. Juli wurden die Sitzungen des Vereins von früh 1/2 8 Uhr an wieder aufgenommen. Zunächst erstattete Oberförster Ettmüller-Ullersdorf den Rechenschaftsbericht über die Kassenverhältnisse des Vereins und machte Mitteilungen über die seit der letzten Versammlung eingetretenen Personalveränderungen; sodann wurden zwei Mitglieder zur Prüfung der Rechnung ernannt, und hierauf erfolgte die Wahl des Versammlungsortes für das nächste Jahr. Dabei wurde Schandau in der Sächsischen Schweiz in Aussicht genommen. Endlich fanden die neu aufgelegten Statuten einstimmige Annahme.

Die Fortsetzung der Verhandlungen brachte die Frage über die Holzstoff und Cellulose-Fabrikation in Beziehung auf Ausnutzung und Verwertung der Hölzer, wofür als Referenten Oberförster Zschimmer-Nikolsdorf und Kommerzienrat Rostosky-Niederschlema bestellt waren. Oberförster Zschimmer konstatierte, daß 1 fm Holz 5—6 Zentner Holzstoff und 1 fm Holz 3—4 Zentner Cellulose liefern. Es waren zum besseren Verständnis des Vortrages verschiedene Sorten Holzstoff und Cellulose ausgestellt worden, darunter auch braune Pappen, welche aus Kiefernholz hergestellt waren. Über den Umfang der Holzschleifereien hatte der Referent sehr interessantes Material gesammelt. Nach seiner Zusammenstellung giebt es in Sachsen 234 Holzschleifereien, welche pro Jahr 431,000 fm Fichten- und Tannenholz verbrauchen und 2 1/4 Millionen Zentner Holzstoff herstellen. Österreich hat nur 228 Holzschleifereien. Um ein Bild zu geben, was eine Zeitung für Papier verbraucht, hatte Oberförster Zschimmer ausgerechnet, daß zu den in ca. 50,000 Exemplaren erscheinenden „Dresdener Nachrichten“ ca. 4500 fm Holz zur Papierherstellung nötig sind.

Das Thema: „über Läuterungshiebe in Mischbeständen von Fichte und Kiefer“ wurde vom Referenten, Oberförster Pöpel-Reichsn, in recht klaren Worten behandelt und außerm durch zahlreiche Stammquerschnitte, welche n aufgeasteten Kiefern herrührten, unterstützt. e Überwallung der aufgeasteten Kiefern war istens von der Mutter Natur gut besorgt worden, c eine Kiefer, welche nach Aussage des Berichtatters zu hoch aufgeastet worden war, hatte Schuldigkeit nicht gethan, es waren an den ammquerschnitten ganz bedeutende Zuwachsverste zu verzeichnen. An der Debatte beteiligte sich namentlich Oberforstmeister Scherel-Dresden, welcher beklagte, daß auf einzelnen Revieren nicht die nötige Sorgfalt auf die Läuterungen verwendet würde und diese Arbeiten oft zu schematisch ausgeführt werden. In Mischbeständen von Fichte und Kiefer solle man an jede Kiefer die Frage richten, was mit ihr zu geschehen habe, ob sie entnommen oder geköpft oder aufgeastet oder nur einseitig aufgeastet, oder ob sie von jeder forstlichen Maßregel verschont bleiben soll. Redner empfiehlt namentlich das Köpfen, weil damit der Zweck, die Fichten freizustellen, erreicht wird, außerdem aber der Boden geschützt bleibt. Da die Zeit zu sehr vorgerückt war, so wurde Punkt 5: „Welche Bedeutung ist den in unseren Beständen erscheinenden Nebenholzarten zuzusprechen“, vertagt.

Gegen 12 Uhr wurde die Versammlung von dem Präsidenten unter Dankesworten für alle, welche in Schwarzenberg die Bestrebungen des Vereins unterstützt hatten, geschlossen und am Ende noch der Dank gegen das Präsidium des Vereins vom Oberforstmeister Weißwange-Wermsdorf ausgesprochen. Von nachmittags 1/2 2 Uhr ab fand ein Festessen im Saale des Gasthofes zum Rathause statt, welches etwa 70 Teilnehmer und hierunter namentlich auch die Vertreter der königlichen und städtischen Behörden zählte. Von abends 8 Uhr bis gegen 11 Uhr wurde im Saale des Bades Ottenstein für die Forstvereinsmitglieder und Gäste ein Konzert abgehalten, worauf Ball folgte, welcher sehr viele Grünröcke bis zum frühen Morgen beisammenhielt.

Für den 3. Juli war die Exkursion auf das Crandorfer Revier geplant; früh 7 Uhr 30 Minuten ging's mit dem fahrplanmäßigen Zuge nach Antonshalt, von da aus direkt auf das Crandorfer Revier. Man konnte auf diesem echten Gebirgsrevier sehr gute Bestände sehen. So wurde den Exkursionsteilnehmern ein 100 bis 110 Jahre alter Fichtenbestand, Abteilung 47a, gezeigt und die Einschätzung der Masse einer mehrere Ar großen Probefläche den Beteiligten überlassen. Ein Stamm war zur Probe gefällt worden. Derselbe hatte, obwohl er durchaus nicht zu den längsten und stärksten Bäumen zu rechnen war, 31 cm Mittenstärke und 39 m Länge. Die Gesamtmasse der Probefläche wurde von den meisten Beteiligten auf ca. 800 fm pro Hektar geschätzt, doch giebt diese Probefläche einer genauen Messung zufolge 1089 fm Gesamtmasse pro Hektar. Solche massenreichen Bestände trotz der Bruchlücken hatten viele Besucher des Forstvereins noch nicht gesehen, und sprachen alle ihre Bewunderung aus, wie eine solche Geröllpartie diese kolossalen Holzmassen zu produzieren vermag. Der Wiederanbau solcher Geröllpartien war häufig durch Fichtenplätzesaaten erfolgt, welche sehr gut gekommen waren, nachdem man vorher dort künstliche und natürliche Vorverjüngung getrieben hatte und die gewünschten Erfolge nicht erzielt worden waren.

Der Fichtenbestand 45f, IV. Klasse, 3. Bonität, welcher im Jahre 1874 mit 144 fm pro Hektar durchforstet wurde, ließ, ohne daß man diese Zahlen gewußt hätte, erkennen, daß bezüglich der entnommenen Holzmasse dort des Guten zu viel

gethan worden war. Die Wanderung durch das Crandorfer Revier bot bei der günstigen Witterung eine Reihe von Landschaftsbildern und Fernsichten, wie man sie überraschender und reizvoller im Erzgebirge selten findet.

Das lebhafteste Interesse erweckte aber ein ca. 80jähriger Fichtenbestand, der mit einer größeren Bretterbude und mit Tischen und Bänken unterbaut war. Auf die Tische waren allerhand auserlesene kalte Speisen aufgetragen, welche von den Vereinsmitgliedern stark durchforstet, teilweise auch vollständig geräumt wurden. Während der Frühstückspause wurde mancher humoristische Toast zum Vorschein gebracht, und werden die schönen Tage, die vom 29. Juni bis 2. Juli in Schwarzenberg und Umgebung verlebt worden sind, vielen Teilnehmern an der 35. Versammlung des Sächsischen Forstvereins unvergeßlich bleiben.

Verschiedenes.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 2. August 1890.**] Rotwild 0,40 bis 0,50, Damwild 0,40 bis 0,50, Damwild, junges, 0,50 bis 0,60, Rehwild Ia. 0,45, bis 0,55, Rehwild IIa. 0,40, Wildschweine 0,25 bis 0,45 Mk. pro Pfund, Wildenten 0,60 bis 0,80, Krickenten 0,25 bis 0,55, Waldschnepfen 2,00 bis 2,50 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Babin, Hegemeister a. D. zu Carlsruh, O.-Schl., früher zu Jaginne, Kreis Oppeln, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Braatz, Förster zu Forsthaus Lengenberg, Oberförsterei Ershausen, ist die Försterstelle zu Worbis, Oberförsterei Worbis, Regbz. Erfurt, übertragen worden.

Beyer, Förster zu Suffemilken, Oberförsterei Pfeil, ist mit dem 1. Oktober cr. auf die Försterstelle zu Szerzantinnen, Oberförsterei Pfeil, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Böhm, Förster zu Szerzantinnen, Oberförsterei Pfeil, ist mit dem 1. August cr. auf die Försterstelle zu Peremtienen, Oberförsterei Gertlauken, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Dinse, Förster zu Grammentin, ist mit dem 1. Oktober cr. auf die Försterstelle zu Schöneiche, Forstrevier Stepenitz, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Hörnemann, Holzhauermeister zu Brettin, 2. Jerichowscher Kreis, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Jünemann, Förster zu Worbis, Regbz. Erfurt, ist gestorben.

Kaiser, Förster in Jesberg, ist nach Frankenhain, Oberförsterei Jesberg, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Kettner, Förster a. D. zu Schwammelwitz, Kreis Neiße, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Kylsburg, Königl. Förster zu Schwarzenborn, Oberförsterei Wittlich, ist mit dem 1. August cr. auf die Försterstelle Elversberg, Oberförsterei Neunkirchen, Regbz. Trier, versetzt worden.

Lukat, forstversorgungsberechtigter Sergeant und Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Suffemilken, Oberförsterei Pfeil, Regbz. Königsberg, mit dem 1. Oktober cr. übertragen worden.

Mainzer, Forstaufseher zu Windischholzhausen, Oberförsterei Erfurt, ist die Verwaltung der Försterstelle zu Lengenberg, Regbz. Erfurt, kommissarisch übertragen worden.

Maringer II, Königl. Förster zu Elversberg, Oberförsterei Neunkirchen, ist mit dem 1. August cr. auf die Revier-Försterstelle Friedrichweiler, Oberförsterei Karlsbrunn, Regbz. Trier, versetzt worden.

Necseind, forstversorgungsberechtigter Jäger (Gefreiter) der Klasse A I, ist zum Königl. Förster für den Schutzbezirk Neuhütten, Oberförsterei Tronecken, Regbz. Trier, wirklich ernannt worden.

Obertreis, Königl. Förster zu Neuhütten, Oberförsterei Tronecken, ist mit dem 1. August cr. auf die Försterstelle Schwarzenborn, Oberförsterei Wittlich, Regbz. Trier, versetzt worden.

Paproth, Holzhauermeister zu Weißewarte, Kreis Stendal, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Richter, Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Jungfernholz, Oberförsterei Grünhaus, Regbz. Stettin, mit dem 1. Oktober cr. verliehen worden.

Willwock, pensionierter Privatförster zu Brünnow, Kreis Rummelsburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Rittergutsbesitzer **v. K.** Das Vorkommen von Pilzen an den eingegangenen Zweigen läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen; sollten nicht Witterungseinflüsse im Spiele sein? Die Lehre von den Pflanzenkrankheiten ist noch viel weniger ausgebildet, als Sie annehmen; vergleichen Sie die Werke von Dr. Theodor Hartig und Dr. P. Sorauer.

Herrn Forstverwalter **Hörmann** in **M.** L. Göhler'sche Numerierschlägel ist durch Frau Göhl. Freiberg in Sachsen, zu beziehen.

Anfrage an den Leserkreis.

Wer liefert Meßkluppen mit Messingschienen? G. in P.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 20 **Neudamm, den 17. August 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien. Von Forstassessor R. Rittmeyer. II. 233. — Der kleine Kletterläufer oder Raupentöter. (Calosoma inquisitor L.) Von E. Prediger. 238. — Ist es zweckmäßig und durchführbar, den Walnußbaum, Juglans regia, im Forste zu kultivieren? Von Ludwig Schneider. 238. — XXXXVIII. General-Versammlung des Schlesischen Forstvereins. Von Berthold Lessenthin. (Schluß.) 241. — Litteratur. 244. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 245. — Die Maßregeln zur Vertilgung der „Nonne" in den bayerischen Forsten. 245. — Spezial-Programm für den internat. forstwirtschaftlichen Kongreß in Wien, 2. bis 6. September 1890. 246. — Aufruf zu einer Zusammenkunft früherer Angehöriger der Forstakademie Münden. 247. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 247. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 247. — Vakanzen für Militäranwärter. 248. — Vakanzen für Privatforstbeamte. 248. — Brief- und Fragekasten. 248.

Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien.*)

Von Forstassessor R. Rittmeyer.

II.

Im fürstlich Liechtenstein'schen Pavillon findet sich viel sehr Beachtenswertes, manches Neue. Eine Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 300,000 veranschaulicht die Größe und Verteilung des fürstlichen Waldbesitzes; von den 143,110,425 ha entfallen auf Niederösterreich 9,30 %, auf Mähren 62,57 %, auf Schlesien 5,47 %, auf Böhmen 13,57 %, auf Salzburg 8,76 %, auf Ungarn 0,21 % und auf Liechtenstein 0,12 %. Bewirtschaftet werden die Forste im sogenannten Forstamt- oder Forstmeistersystem. Dem Forstmeister als Leiter des Forstamts — Verwaltungs- b k — unterstehen die Reviere als Betriebs- b ke, in welchen je ein Förster die Betriebs- a iten auszuführen hat, und das Revier t(sich wieder in Schutzbezirke, in welchen d Schutzmannschaften, Forstwarte, Wald- — —

*) Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Er- l(des Verfassers verboten.

aufseher und Heger, den Schutz ausüben. Den Forstämtern und den großen Revieren sind Forstassistenten- und Forstamts- bezw. Forstadjunkten beigegeben. Die Materialkontrolle in jedem Forstamtsbezirk wird von einem Forstkontrolleur, der zugleich Revierverweser (Betriebsleiter) ist, besorgt. Der Inspektions- und Kontrolldienst wird durch das fürstliche „Forstbureau" in Wien ausgeübt, welches aus einem Forstrate als Chef und drei Forstkonzipisten besteht. Für die Begrenzungen, Vermessungen, Kartierungen und die Betriebseinrichtung besteht in Rabensburg (Niederösterreich) eine eigene Forsteinrichtungskanzlei, welche auch die jährlichen Kultur- und Hauungspläne und -Nachweise zu prüfen hat; dieselbe besteht aus einem Oberforstingenieur als Vorstand, vier Forstingenieuren, einem Assistenten und fünf Forstingenieur-Adjunkten. Die Oberleitung der Forsteinrichtung hat der Forstrat. Die fürstliche Buchhaltung zu

Butschowitz in Mähren besorgt die Nachprüfung der Rechnungen für die gesamte fürstliche Güterregie. Für das Bauwesen bestehen Bezirksbauämter, welche dem Baubureau der fürstlichen Hofkanzlei unterstellt sind.

Außer dieser Gesamtübersichtskarte ist noch verschiedenes Kartenwerk ausgestellt — Übersichtskarten, Bodenkarten, Forstkarten, Wirtschaftskarten und Bestandeskarten einzelner Forstämter und Reviere, dann Koordinatenverzeichnisse und -Berechnungen. Als neu und recht praktisch sind die Forstetat-Taschen für den Handgebrauch des Försters hervorzuheben, von denen die für das Revier Karlsthal aufgelegt ist. In dieser Forstetat-Tasche sind das Katastralparzellenverzeichnis, die Flächenmaßtabelle, die Beständebeschreibung, die Altersklassentabelle und die Wirtschaftspläne für das laufende Jahrzehnt 1890—1899 für das betreffende Revier mit der Wirtschaftskarte desselben vereinigt, so daß der Förster in diesem Taschenbuche alles auf die Verwaltung des ihm unterstellten Reviers Bezügliche zusammen und stets bei sich hat.

Dann möchte ich noch auf die mittels „Aubel-Druck" vervielfältigten Karten hinweisen; nach diesem vom Ingenieur Aubel erfundenen — leider noch nicht veröffentlichten — Verfahren werden die Karten und Pläne seit nunmehr vier Jahren in der Anstalt von C. F. Kaiser in Lindenhöhe bei Köln am Rhein vervielfältigt, und hat sich das Verfahren gut bewährt; die aufgelegten Karten befriedigen allerdings jede Anforderung.

Von Instrumenten sind die bei den Arbeiten der Forsteinrichtungskanzlei verwendeten ausgestellt: Theodoliten, Bussolen-Instrumente, der logarithmische Rechenschieber von Oberforstrat Friedrich, Meßbänder, Zirkel, Meßstäbe und als neu vier vom Forstingenieur E. Roubicek konstruierte Instrumente, und zwar ein großer und ein kleiner logarithmischer Kreisrechenschieber, ein Reduktionsapparat zum Reduzieren der direkt aufgetragenen Aufnahmezüge und ein Auftragezirkel in zwei Modellen zum direkten Auftragen der nach Reichenbach bestimmten Längen.

Außerhalb des Glasschranks finden sich der Auftrageapparat von Friedrich und Starke und ein Regeltransporteur in Verbindung mit einfachen Horizontal- und Vertikal-Linearführungen zum Auftragen von Bussolenzügen.

Dann zieht die Ausstellung des Chefs der fürstlichen Forstregie, Forstrats Horny, unsere Aufmerksamkeit auf sich, welche mikroskopische Präparate (ein großer Kasten) — Längs- und Querschnitte von Pflanzen, die Zellenbildung darstellend, Schäden an Pflanzen durch Pilze, forstschädliche Insekten im Puppen-, Larvenstadium und als ausgebildetes Insekt, Fraßwerkzeuge von Insekten, Parasiten des Wildes und der Haustiere — und die zur Anfertigung der Präparate dienenden Geräte und Utensilien umfaßt und den Arbeitsgang selbst darstellt. — Auch die Zusammenstellung verschiedenen Holzstoffes ist interessant (Forstamt Schottwien in Niederösterreich). Neben dem Holzstoff allein aus Fichtenholz ist noch solcher aufgelegt von 66 % Fichtenholz und 34 % Tannenholz, 34 % Fichten-, 33 % Linden- und 33 % Aspenholz, von 75 % Fichten- und 25 % Birkenholz und von 75 % Fichten- und 25 % Aspenholz. Dann sind die graphischen Darstellungen der Verkaufsdurchschnittspreise der Hauptholzsortimente von 1876 bis 1889 besichtigenswert; wenn ihr Wert auch dadurch geschmälert wird, daß alles angefallene Holz nur in die drei Sortimente: Brennholz, Zeugholz und Stammnutzholz gesondert und die Güte desselben gar nicht berücksichtigt ist, so sind diese Tafeln doch das recht interessante Ergebnis einer gewiß nicht kleinen Arbeit. Daneben steht ein Kasten, welcher die Darstellungen der Zuwachs-, Vorrats- und Ertragsverhältnisse des gesamten Forstbesitzes enthält; auch die Stammanalysen, bei der Etat-Aufstellung 1889 in 8 Forstamtsbezirken erhoben, die Lokalertragstafeln für gemischte Bestände der Aureviere und die graphische Darstellung des Zuwachsganges der Fichte und Tanne im Revier Hohenfluß u. a. m. sind sehr interessant. Beachtenswert ist auch das von dem Forstamte Schwarz-Kosteletz (Böhmen) gesandte, von der Vespa Crabro bearbeitete alte Tannenstück. Das Forstamt Vorderbrühl (Niederösterreich) stellt ein Modell der Schwarzkiefernnutzung mit fünf Harzsorten und verschiedenen Zapfen der Schwarzkiefer aus. Das Forstamt Landskron (Böhmen) sa e aus dem Feldsberger Schloßgarten e Stammscheibe von Juniperus virgini a von 30 cm Durchmesser mit 402 Jahrrin , welche neben den als Konsolen verwan n Stücken von Populus canadensis mit r lich-üppigen Adventivknospenwucherungen n

den Holzstücken besonders interessant ist; auch der Roteibenstock von 60 cm Durchmesser ist nicht übel.

Sehr reich und schön hat das Forstamt Hannsdorf (Gut Goldenstein, Mähren) ausgestellt: eine Gesteins- und Mineraliensammlung aus dem Forstamtsbezirk Goldenstein, dann neben 10 Kästen mit Fichteninsekten und Fraßstücken (Pissodes notatus und Piss. Piceae; Hylastes palliatus; Bostrychus typographus, amitinus, Laricis, curvidens, micrographus, chalcographus; Magdalis violaceus; Polygraphus pubescens; Dendroctonus micans; Xylechinus pilosus; Trypodendron lineatum; Sirex spectrum; Cryphalus Piceae; Grapholitha pactolana; Chermes viridis und coccineus) auch eine Sammlung verpilzter Holzstücke (Aecidium elatinum; Trametes radiciperda; Trametes pini; Polyporus pinicola, borealis, fulvus, fomentarius; Agaricus melleus und Nectria cucurbitula). Dann brachte es einen Göhler'schen Numerierschlägel, welcher bereits durch 16 Jahre im Dienste ist und durchaus noch kein Zeichen von Altersschwäche zeigt, ferner Karten, Einrichtungswerke aus den Jahren 1833, 1844, 1851, 1861, 1879 und 1888. Nähere Besichtigung verdient auch Karte, Lagerbuch und graphische Stammanalyse der Repräsentanten dreier Stärkeklassen aus den Preiskulturen am Köpernick (mährisch-schlesische Sudeten) und ein Kiefernast mit abnormer Zapfenbildung. Die sogenannte Zapfensucht ist ja im allgemeinen nicht so sehr selten, doch dürfte das Vorkommen auch nur eines Zapfens an einem schon so starken Aste bereits eine große Seltenheit sein. Auch die der Länge nach aufgeschnittenen Schneedruckhölzer sind sehr unterrichtend.

Das Forstamt Hannsdorf gab für die Ausstellung eine Forstbeschreibung der Domäne Goldenstein (Mähren) heraus, welche über den Besitz, die Lage, Begrenzung, Standortsverhältnisse, den Waldbau, die Bestandesgefahren, die Forstbenutzung, Forsteinrichtung, rechtigungen und Verwaltung desselben en und genauen Aufschluß giebt.

Von den ausgestellten Holzhauerwerkzeugen te die Baumsäge nicht ganz auf der Höhe Zeit stehen. Die Bogensägen mit genmter Zahnseite und gerader (Gießener e) oder ebenfalls, meist aber schwächer gekrümmter Rückenseite (die steierische, die Tiroler, die Schwarzwälder, die Thüringer Säge ꝛc.) leisten zweifellos mehr, da die bogenförmige Bewegung der Säge der natürlichen bogenförmigen Armbewegung weit mehr entspricht, und da das Sägemehl den Gang der Bogensäge nicht behindert, weil die Zähne nicht in der ganzen Schnittweite gleichzeitig aufliegen, sondern zu beiden Seiten einen freien Raum lassen, in welchem sich das Sägemehl locker ansammelt, und aus welchem es durch das Vorrücken des Berührungspunktes der Säge leicht herausgeworfen wird. „In der Hand des tüchtigen Holzhauers sollte nur noch die Bogensäge gefunden werden!" (Gayers Forstbenutzung 1878.)

Wenn die fürstlichen Waldarbeiter demnächst aber zu der Bogensäge übergehen, möchten zuvor Vergleiche mit verschiedenen Zahnkonstruktionen vorgenommen sein, da auch die alten guten Wolfszähne schon in manchem Revier durch einen neueren, vorteilhafteren Zahnbesatz (z. B. Dreieckzähne der amerikanischen Trummsäge, die fünfzackigen Zähne der Nonpareille-Säge) verdrängt sind.

Ferner verdienen — auch vom Forstamte Hannsdorf ausgestellt — die Bodenkarte in 1 : 22,500 und die in Holz geschnittene Reliefkarte 1 : 12,500 der Reviere Stubenseifen, Woitzdorf und Großmohrau Beachtung, namentlich die Terrain-Übersichts- und Bestandeskarte derselben Reviere mit Darstellung der Richtungen der sturzgefährlichen Winde und der Bruchflächen im Jahrzehnt 1868 bis 1878, welche zusammen mit der zugehörigen Tabelle die alte Lehre bestätigt, daß der Wind abwärts stärker wirkt als aufwärts. Aufwärts wird die Kraft des Windstroms am Bergabhange gebrochen, während die Bäume selbst durch ihre an dem Hange aufwärts ziehenden Wurzeln mehr widerstehen. Abwärts stellt sich dem Winde ein Hindernis nicht entgegen, und besonders wo er über steile Hänge gerade oder schräg herab seinen Zug hat, nimmt seine Schnelligkeit ungemein zu. Hierzu kommt, daß die ungleichmäßigen Kronen der Hangbäume bergabwärts stärker ausgebildet und damit schwerer sind; schließlich stürzen die Bäume infolge der größeren Fallweite mit vermehrter Gewalt auf die unteren Stämme und helfen so auch

diesen zu schnellerem Sturze mit. Wind- und Schneebruchschäden sind auch in photographischen Ansichten gebracht worden.

Das Modell einer Horizontal-Gattersäge mit Kantenführung des Blockwagens zieht als neu unsere Aufmerksamkeit auf sich, und ferner sind die Typen für forstwirtschaftliche Bauten der Beachtung wert.

Aus der Gesteinssammlung aus dem Bereiche des fürstlichen Waldbesitzes ist der Rumburger Basalt, der Trübauer und Landskroner Quadersandstein, der Schottwiener Gips und der Rattayer und Trübauer Marmor hervorzuheben; außer den Gesteinen finden wir auch — in 35 Gläsern — die zugehörigen Verwitterungsböden gebracht. Neben dieser Sammlung ist ein von der Jewaner Brettsäge gesandter Kasten mit gefärbtem Sägemehl als Ersatz für Streusand beachtenswert.

Der Fürstliche Forstkonzipist Franz Krzl hat auf einem Karton und einer Farbendrucktafel die „süße Eberesche" im Gegensatz zur wilden dargestellt (Blütenzweige, Früchte, Blätter, Winterknospen, Samen) und gleichzeitig eine sehr empfehlenswerte Abhandlung über dieselbe herausgegeben. Außerdem kam bei dieser Gelegenheit der Ausstellung die zweite Auflage seiner bekannten Waldschutzschrift „Wald und Waldstreu" bei Winicker in Brünn heraus.

Die Forsteinrichtung des fürstlichen Besitzes reicht bis zu dem Jahre 1764 zurück; der „Forstwirtschaftliche Etat der hochfürstlich Liechtenstein'schen Waldungen der Herrschaft Eisgrub" von diesem Jahre liegt neben anderen älteren Werken auf. — Die Ertragsregelungsmethode des Forstrats Grabner von 1847 ff. schließt sich vollkommen dem sächsischen Verfahren bis zur Mitte der sechziger Jahre an, und ist dieses Verfahren bis in die jüngste Zeit beibehalten worden, wie die aufliegenden Einrichtungswerke der Forstämter Jägerndorf und Hannsdorf von 1849 bis 1879 ersehen lassen. In neuester Zeit sind die Grundsätze für Neueinrichtungen, sowie für die Hauptrevisionen mit den für die österreichischen Staatsforste geltenden Normen vom Jahre 1878 übereinstimmend. Es werden gegenwärtig die Daten für die Ertragsberechnung nach der Kameraltaxe erhoben, der Hiebssatz jedoch bei freierer Bestandeswirtschaft mit Annahme einer entsprechenden Ausgleichszeit unter wesentlicher Berücksichtigung des Altersklassenverhältnisses und der Bestandesbeschreibung berechnet.

Mit diesen, dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft sehr wohl entsprechenden Wirtschaftsgrundsätzen steht die auf den Reliefkarten besonders hervortretende Wirtschaftseinteilung nicht mehr im Einklang. „Der Rücksicht auf die Benutzung der Wirtschaftsstreifen als Holzabfuhrwege ist stets die auf regelmäßige Form des ganzen Schneisennetzes unterzuordnen. Wir müssen es als einen großen Fehler älterer Forsteinrichtungen betrachten, daß dieselben hierauf zu wenig Bedacht genommen haben", schreibt Judeich S. 251 seiner Forsteinrichtung von 1880, und wenn man einen Blick auf die braunen Weg- und die grünen Wirtschaftslinien der ausgestellten und damit der Beurteilung des Besuchers freigegebenen Reliefkarten der Reviere Hohenfluß, besonders aber Karlsthal — auch auf die Relief-Bestandeskarte des böhmischen Reviers Niedergrund — wirft, so kann man nicht anders, als Judeich zustimmen; nicht nur, daß durch das Zusammenlegen von Weg- und Wirtschaftsstreifen — soweit es möglich war — der Holzerzeugung eine nicht unbeträchtliche Fläche gewonnen wäre, auch viele scharfe Ecken und spitze Winkel als gefährliche Angriffspunkte des Windes wären fortgefallen. Übrigens ist im gebirgigen Terrain auf das schon vorhandene Wegenetz keineswegs in erster Linie Rücksicht zu nehmen; hier hat sich die Einteilung der Forste als bleibende Grundlage ihrer Bewirtschaftung zunächst der bleibenden Bodenausformung anzuschließen, und sind die natürlichen Grenzlinien der Rücken und Schluchten, welche fast stets verschiedene Standortsverhältnisse scheiden, zu Schneisen (Trennungslinien der einzelnen Wirtschaftsfiguren) zu wählen.

Den fürstlich Liechtenstein'schen Pavillon verlassend — keineswegs die Ausstellung der Fürstlich Liechtenstein'schen Forstverwaltung, welcher wir noch im Forstgarten und im zweiten Schuppen des „Roten Kreuzes" gegnen — sehen wir einige verlegbare Eisbahnen aufgestellt. Es sind dieses diejeni, der Firmen: Junker & Gärtner, Budap Breitenseeer Maschinenfabrik und Eisengieße von Lehmann & Leyrer, Wien; F. Haros Budapest, und Wilhelm Rühl, Wien, mit

vom Ingenieur Robert Weiß, Frankfurt am Main, konstruierten Bahn.

Diese hier näher zu schildern, wozu Abbildungen erforderlich sind, würde zu weit führen, ich werde hier nur auf das die einzelnen Systeme Kennzeichnende hinweisen.

Die von der Firma Junker & Gärtner ausgestellte Eisenbahn zeigt Holzschwellen, welche für die Aufnahme der Schienen so tief eingeschnitten sind, als die Höhe des Schienenfußes beträgt. Die in diesen Einschnitten auf Eisenplatten, sogenannten Stoßplatten, ruhenden Schienenfüße werden beiderseits durch auf die Schwellen aufgeschraubte Eisenplatten festgehalten, und die Verbindung der einzelnen Schienenjoche geschieht dadurch, daß die Schienenenden des zu legenden Joches in diesen Raum auf der Holzschwelle des schon liegenden Joches hineingeschoben werden. — Kurven werden nicht mit gebogenen Schienenjochen gelegt, sondern dadurch, daß die Einschnitte in die Holzschwellen und diese „Plattenführung" unter einem stumpfen Winkel stattfindet, und kurze, 1 m lange Joche genommen werden.

Die verlegbare Bahn des Robert Weiß in Frankfurt am Main ist aus 2,5 m langen Jochen mit je einer Stoß- und zwei Mittelschwellen aus Stahl zusammengesetzt; die Geleisweite beträgt 60 cm; die Verbindung der einzelnen Joche geschieht durch das Einschieben des Schienensteges zwischen je zwei Laschen, welche an den Schienen je eines Joch-Endes angeschraubt sind. Zur Verbindung der Schienen auf den Schwellen sind durch letztere Schraubenbolzen getrieben, an diese wird der Schienenfuß herangelegt, eine Eisenplatte über den Schraubenbolzen und den Schienenfuß geschoben und die Schraubenmutter fest aufgeschraubt. Kurven legt Weiß mit gekrümmten Jochen aus gebogenen Schienen.

Die Geleisweite der Breitenseeer Bahn beträgt auch 60 cm, die Jochlänge 2 m, die Schienen sind mittels eiserner Haken auf den eisernen Schwellen befestigt, und hat jedes
eine Mittel- und eine Stoßschwelle und
anderen Joch-Ende eine eiserne Spur-
ge. Zur Verbindung der Joche sind am
ienenstege auswärts über Kreuz Laschen
Löchern und solche mit Knöpfen an-
acht, welche dann ineinandergelegt werden.
ven werden durch gebogene Schienenstücke
t.

Außer diesen sind an verlegbaren Eisenbahnen noch ausgestellt: das System „Decauville" von Decauville aîné in Petit-Bourg selbst und von der vertretenden Firma Wohanka & Co., Wien, das System „Dolberg" von der Prager Maschinenbau-Aktiengesellschaft (vormals Ruston & Co.) in Prag und das System „Koppel" von der Firma Rössemann & Kühnemann, Budapest.

Die Joche der Decauvillebahn sind 1,25 m, 2,50 m oder 5 m lang und haben im allgemeinen eine Spurweite von 40 cm. Die Schienen sind auf die Schwellen von 8 cm breitem und 5 mm dickem Flacheisen aufgenietet; die Schwellen sind 1,05 m voneinander entfernt, sie sind je mit zwei Löchern versehen, um sie nötigen Falls mittels Bolzen auf Unterlagebrettern befestigen zu können. Die Verbindung der Schienenjoche geschieht dadurch, daß die an dem einen Ende der Schiene angenieteten Laschen unter die Schienenköpfe des stumpfen Endes des schon liegenden Joches geschoben werden. Die Laschen und entsprechend die Schienenstege sind durchlocht, um sie als ständigere Bahn durch einen Bolzen fest miteinander verbinden zu können. Kurven werden durch entsprechend gekrümmte Schienenjoche gelegt.

Die Bahn der Prager Maschinenbau-Aktiengesellschaft ruht auf Holzschwellen, von denen je eine an einem Joch-Ende befestigt ist, während eine Spurstange von Holz oder Eisen das andere Joch-Ende in der richtigen Spurweite fest- und zusammenhält. Gegen Aufreißen ist die Holzschwelle durch einen eisernen Querbolzen geschützt. Die Joche sind 1,5 bezw. 2 m lang und werden dadurch miteinander verbunden, daß die an dem Ansteck-Ende angebrachten Haken hinter Zapfen greifen, welche am entgegengesetzten Joch-Ende nach außen hervorstehend angebracht sind. Außer dieser Stoßverbindung hat Dolberg noch eine „Normalstoßverbindung" und eine „Hornlaschenverbindung" konstruiert. Bei ersterer ist die Schwelle bis zur Schienenfußhöhe eingeschnitten und in diese je ein starkes Rippeneisen eingelassen, in welchem der Schienenfuß ruht; bei letzterer ist ein vorderes Schienenende mit einer Lochlasche, das hintere Ende der anderen Schiene mit einer einen schmiedeeisernen Zapfen (Horn) tragenden Lasche versehen, welche dann ineinandergreifen. Gebogene Joche hat Dolberg nicht, sondern vermag

Kurven mittels der Kürze der Joche und des Spielraums der Jochverbindung zu legen. Die Wagen laufen auf zweiflanschigen Rädern im Gegensatz zu den einflanschigen Rädern der übrigen ausgestellten Bahnen.

Auch die „Koppel'sche" Bahn verwendet Holzschwellen, bei Holzmangel aber auch solche aus Stahl, welche je 1 m voneinander entfernt sind. Die Spurweite beträgt 60 cm. Je nachdem das Geleise weniger häufig oder häufig verlegt werden soll, sind die Joche 5 m oder 2,5 m bis 1,25 m lang. Die Jochverbindung ist in ersterem Falle diejenige mittels „Schuhwinkellaschen", im letzteren mit „Schienenschuhen".

Die Schuhwinkellaschen sind zwei kräftige stählerne Laschen, welche die Schiene und deren Schuh fest umfassen; durch Hineinschieben der Schienenenden des einen Geleisrahmens in die von den Laschen des schon liegenden Rahmens gebildete Öffnung ist die Verbindung hergestellt. Den „Schienenschuh" ohne Abbildung zu beschreiben, dürfte nicht empfehlenswert sein. Auch Koppel legt Kurven ohne gebogene Schienenstücke, doch wendet er auch, und namentlich für die weniger häufig zu verlegenden Bahnen mit ihren längeren Jochen, Bogen- oder Kurvenjoche an.

Diese große Zahl der ausgestellten verlegbaren Bahnen beweist, daß die bedeutenden Vorteile dieses neuen Bringungsmittels erkannt sind und gewürdigt werden. Möge ihre Verbreitung ständig zunehmen, auf daß die Frage nach dem „praktischsten System" bald der Entscheidung nähergerückt werde!

Der kleine Kletterläufer oder Raupentöter.

(Calosoma inquisitor L.)

Dieser nur 15—20 mm lange Laufkäfer findet sich nicht gerade häufig, und meist nur in Laubhölzern. Er ist in der Regel bronzebraun, doch habe ich ihn am Harze mehr in blauschwarzem Gewande gefunden. In anderen Gegenden muß wohl die bronzebraune Farbe vorherrschen, denn meine Tauschfreunde stellten immer viel Nachfrage nach Harzer Exemplaren. Häufiger habe ich ihn in Jahren bemerkt, in denen der Buchenrotschwanz (Orgyia pudibunda) auftrat, und ist nicht ausgeschlossen, daß hier dasselbe Verhältnis wie bei Calosoma sycophanta, den man hier auch nicht allzuhäufig, ja mitunter selten auffindet, vorwaltet, so daß beide nur bei größerem Raupenfraß in Menge auftreten. Wunderbar erscheint es immerhin, daß man diese Käfer, wie z. B. bei dem einstigen großen Nonnenfraße bei Paulinzell im Thüringer Walde, in so großer Zahl auftreten sah, ohne sich erklären zu können, woher sie so plötzlich gekommen. Sind dieselben dort häufiger als hier? Während an anderen größeren Laufkäfern, wie z. B. Carabus catenulatus, glabratus, auroniteus u. s. f. niemals Mangel ist, erscheinen doch Calosoma sycophanta und inquisitor hier selten. Im Forstrevier Langelsheim (am nordöstlichen Rande des Harzes) fand ich fast alljährlich 1—2 Exemplare von Carabus violaceus, worüber Degenhardt in Clausthal verwundert war. Diesem war bei seinem langjährigen Sammeln am Harze kein Carabus violaceus vorgekommen. Kommt dieser in anderen Gegenden häufiger vor?*) Aus Posen (Kiefernwälder) fanden sich in Tauschsendungen ab und zu einige Exemplare vor.

Mögen diese Mitteilungen und Fragen anscheinend geringen Wert haben, so erscheint es doch von Interesse, über die Verbreitung des einen oder anderen Insekts Aufklärung und Belehrung zu erhalten.

E. Prediger, Herzogl. Förster.

*) Jawohl! In den Kiefernforsten der Ebene kommt violaceus häufig vor. Die Red.

Aus dem Walde.

Ist es zweckmäßig und durchführbar, den Walnußbaum, Juglans regia, im Forste zu kultivieren?

Von Ludwig Schneider.

Seit einigen Jahren wird das zu Nutzholz geeignete Holz des Walnußbaums so stark begehrt, daß für dasselbe gegenwärtig ungewöhnlich hohe Preise, je nach der G 40 bis 65 Mk. pro Festmeter, gezahlt wer Diese Preise übersteigen selbst die zur Zeit das beste Eichennutzholz gezahlten. Aus die Grunde, und weil die Holzproduktion

Walnußbaums eine außergewöhnlich hohe ist, muß man auf den Gedanken kommen, die hierdurch gebotenen Vorteile durch Anbau des Walnußbaums im Forste wenn möglich auszunützen.

Daher dürfte es empfehlenswert sein, die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit eines derartigen Projekts an dieser Stelle zu besprechen. Die Zweckmäßigkeit desselben ist aus folgenden Gründen kaum zu bezweifeln: Wie bereits erwähnt, sind die Holzpreise und die Holzproduktion, letztere infolge raschen und anhaltenden Wachstums des Walnußbaums, außergewöhnlich hoch. Auch sind hinreichend Gründe vorhanden zu der Annahme, daß diese Holzpreise in Zukunft wenigstens nicht in erheblichem Maße sinken werden. Der zur Zeit so bedeutende Verbrauch von Walnußbaumholz wird hauptsächlich durch die ungewöhnlich umfangreiche Herstellung von Gewehrschäften zum Zweck der Fabrikation neuer Militärgewehre*) verursacht. Wenn dieselbe auch nicht dauernd in ihrem gegenwärtigen Umfange betrieben wird und betrieben werden kann, so steht doch fest, daß, solange die Staaten Europas eine bedeutende Militärmacht unterhalten und auf dem Gebiete der Waffentechnik weitere Fortschritte gemacht werden, auch größere Quantitäten Walnußbaumholz zur Herstellung von Militärgewehrschäften gefordert werden. Ferner ist gewiß, daß, solange Jagd und Sport sich ihrer gegenwärtigen Beliebtheit erfreuen, auch zur Herstellung von Kolben für Jagd- und Luxusgewehre größere Mengen dieses Holzes verbraucht werden. Sodann ist kaum zu bezweifeln, daß Stellmacher, Tischler und Drechsler auch in Zukunft nicht unbedeutende Quantitäten Walnußbaumholz verwenden werden. Schließlich ist sehr zu berücksichtigen, daß durch den gegenwärtigen außergewöhnlich hohen Verbrauch des Walnußbaumholzes die fast nur in den Wiesen, Feldern und Obstbaumanlagen einzelner Landstriche vorhandenen Massenvorräte voraussichtlich in einigen Jahren größtenteils aufgebraucht sind, und daß darum das Walnußbaumholz auch bei geringerem Verbrauch in Zukunft immer auf dem Holzmarkte ein sehr gesuchter Artikel ist.

Die Durchführbarkeit jenes Projekts unterliegt größeren Zweifeln, weshalb ich dieselben an dieser Stelle möglichst eingehend untersuchen werde. Zu diesem Zweck will ich das Verhalten des Walnußbaums zu Klima, Lage, Boden und Umgebung näher erörtern. Der Walnußbaum gedeiht bei uns ganz gut nur in den Thälern und Niederungen des südwestlichen und südlichen Deutschland, besonders in den tiefeingeschnittenen Thälern des Rheins, der Mosel, Nahe und Lahn, recht mäßig, stellenweise sogar überhaupt nicht in dem Hügellande und auf den Hochebenen dieser Gegenden. Derselbe findet dort die zu seiner gedeihlichen Entwickelung erforderliche hohe Sommerwärme und geringe Winterkälte, wenn auch die in jenen Thälern infolge von Verdunstungskälte besonders häufig auftretenden Spätfröste bei einer frühzeitigen Vegetationsthätigkeit ihm öfter Schaden zufügen, hat jedoch hier unter der geringen Sommerwärme und stärkeren Winterkälte, sowie den häufig auftretenden Frühfrösten zu sehr zu leiden. Der Walnußbaum bevorzugt die Ebenen, die Ost- und Südostlagen, gedeiht auch ganz gut in den nicht zu steilen Südwest- und Westlagen, hat dagegen in den kalten Nordlagen durch das Auftreten von Frostrissen und Eisklüften sehr unter dem Einfluß des Winterfrostes zu leiden. Derselbe verlangt vor allen Dingen einen tiefgründigen, frischen und mineralisch kräftigen Boden, bevorzugt den sandigen und fetten Lehm und begnügt sich unter jener Voraussetzung auch mit einem grandigen, schieferigen, selbst steinigen Boden. In allen Fällen verlangt der Walnußbaum den möglichst ungeschmälerten Genuß des Lichts und der atmosphärischen Niederschläge, sowie genügend Raum, seine Krone nach oben vollständig frei und nach den Seiten ohne allzugroße Hindernisse zu entwickeln; Überschirmung und zu starker seitlicher Druck sind ihm verhaßt. Das geschilderte Verhalten des Walnußbaums in klimatischer und tellurischer Beziehung zeigt, daß dieser bei uns höchstens in den milden Lagen des südwestlichen und südlichen Deutschland und hier auf den relativ guten Bodenpartien im Forste mit Erfolg angebaut werden kann. Jene Schilderungen zeigen ferner, daß man den Walnußbaum im Forste in eine Umgebung bringen muß, welche

*) Nach meinen Erkundigungen liefern verschiedene rheinische Dampfsägewerke eine große Anzahl von Schäften für Militärgewehre roh zugerichtet nach Österreich, Frankreich, England und sogar nach Amerika.

sowohl den ungeschmälerten Genuß von Licht, Luft und Feuchtigkeit ihm gestattet, wie auch die seitliche Ausbreitung seiner Krone nicht allzusehr behindert.

Betrachten wir nun die Forstflächen und Holzbestände im südwestlichen und südlichen Deutschland, und sehen wir zu, inwieweit dieselben geeignet sind, den geschilderten, für den Anbau des Walnußbaums an sie zu stellenden Anforderungen zu genügen. Die tieferen Lagen der Flußthäler mit einem tiefgründigen, frischen und mineralisch kräftigen Boden enthalten nur wenig Forstflächen, da auf den größten Teil derselben die landwirtschaftliche Bodenkultur sich erstreckt. Hier und da in den unteren und mittleren Partien der südöstlichen und östlichen Hänge, besonders in muldenartigen Vertiefungen, an der Mündung, sowie auf der Sohle von Seitenthälchen und in einzelnen nach Südosten und Osten geöffneten Seitenbuchten der Hauptthäler findet man einzelne mit einem tiefgründigen, frischen und mineralisch kräftigen Boden ausgestattete Forstflächen. In einzelnen Strichen der Tiefebene, besonders in den Ufergeländen der größeren Flüsse, wo der Boden häufig zwar tiefgründig, frisch und mineralisch kräftig, aber so stark mit grobem Flutschutt gemengt ist, daß er für die landwirtschaftliche Bodenkultur ungeeignet erscheint, sind derartige Forstflächen ebenfalls zu finden. Diese Flächen sind, soweit sie dem Hochwalde angehören, wohl die einzigen in klimatischer und tellurischer Hinsicht für die Kultur des Walnußbaums im Forste etwa geeigneten. Man sieht daher, daß das für die Anzucht des Walnußbaums etwa geeignete Forstareal nur einen sehr geringen Anteil des Gesamtforstareals der genannten Gegenden ausmacht. Die auf diesen Forstflächen stockenden Hochwaldungen führen hauptsächlich Eichen und Buchen, dann auch Eschen, Ahorne, Ulmen, Birken, Aspen, Linden. Der Walnußbaum dürfte sich hinsichtlich seines eigenen Gedeihens am besten mit den lichtkronigen Eichen, Eschen, Birken, Aspen und allenfalls mit den Ahornen und Ulmen, aber hinsichtlich des Gedeihens dieser Holzarten am besten mit der dunkelkronigen, schattenertragenden Buche und allenfalls mit den lichtkronigen, schnellwüchsigen und ein gewisses Maß von Schatten und Druck noch ertragenden Eschen, Ahornen und Ulmen vertragen. Alles in allem dürfte daher der Walnußbaum unter Umständen mit Eichen, Birken und Aspen, besser jedoch mit Eschen, Ulmen und Ahornen zusammenleben können. Schließlich ist auch zu untersuchen, wie der Walnußbaum sich mit seinesgleichen verträgt! Man hat hier im Moselthale, besonders in den Ufergeländen der Mosel, Wiesenflächen, welche noch vor wenigen Jahren so stark mit Walnußbäumen bestanden waren, daß man einen mäßig geschlossenen Waldbestand vor sich zu haben glaubte. In diesem, wenn ich mich so ausdrücken darf, lockeren Bestandesschlusse befindet sich der Walnußbaum sichtlich wohl. Hier bestätigt derselbe sogar eine entschiedene Tendenz zu einem kräftigen Höhenwachstum auf Kosten einer sonst bedeutenden seitlichen Ausdehnung, und bildet er demgemäß einen langen schlanken, nicht gerade astreichen Stamm. Daher darf man wohl annehmen, daß der Walnußbaum bei einem mäßigen Schlusse sich ganz gut mit seinesgleichen verträgt und überhaupt den Lebens- und Wuchsverhältnissen der Waldbäume sich einigermaßen anzupassen verspricht.

Nachdem in den vorstehenden Betrachtungen die Durchführbarkeit eines beschränkten Anbaues von Walnußbäumen im Hochwalde näher erörtert und bis zu einem gewissen Grade nachgewiesen ist, will ich dazu übergehen, die Art der Ausführung dieses Projekts auf Grund der geschilderten Verhältnisse zu veranschaulichen. Zunächst ist wohl klar, daß an den Anbau des Walnußbaums nur in dem milderen Klima der Flußthäler und Niederungen des südwestlichen und südlichen Deutschland und nur auf denjenigen Hochwaldflächen gedacht werden kann, welche in den unteren und mittleren Partien südöstlicher und östlicher Hänge besonders muldenartige Vertiefungen einnehmen, welche an der Mündung, sowie auf der Sohle kleinerer Seitenthäler und in kleineren, nach Südosten und Osten geöffneten Seitenbuchten der Hauptthäler liegen oder in der Tiefebene, besonders im Ufergelände der größeren Flüsse sich hinziehen und sämtlich mit einem tiefgründigen, frischen und mineralisch kräftigen Boden c gestattet sind. Sodann läßt sich annehn daß der Walnußbaum im allgemeinen besten in einer zweckmäßigen Untermisch mit Eichen, Birken und Aspen oder Eschen, Ulmen und Ahornen, oder unter l ständen auch ganz rein etwa angebaut wer kann. Im ersteren Falle dürfte der Waln

baum wohl nicht mehr als ein Drittel des ganzen Bestandes ausmachen und nur in Gruppen oder kleineren Horsten in der Mischung vertreten sein. Daher müßte man beim Anbau derartiger Bestände den Walnußbaum auf ca. 1 a großen, in gleichmäßiger Verteilung ca. 1/4 bis 1/3 der ganzen Fläche einnehmenden Feldern in einem räumlichen Verbande anpflanzen, so daß auf das Feld nicht mehr als 15 bis 20 Stück kräftige Pflanzen zu stehen kommen, und die übrigen Holzarten auf der zwischenliegenden Fläche in der sonst gebräuchlichen Weise anbauen. Auch dürfte es angebracht sein, kleinere Lücken und Blößen in den aus den genannten Holzarten bestehenden Schonungen und Dickungen mit hochstämmigen Walnußbaumpflanzen im räumlichen Verbande zu vervollständigen. Im letzteren Falle müßte man kleinere, ganz günstig gelegene, mit einem guten Boden versehene Flächen in einem räumlichen Verbande mit hochstämmigen Walnußbaumpflanzen anbauen. Daß in allen Fällen derartigen Beständen eine sorgfältige Pflege, besonders hinsichtlich der Erhaltung eines mäßigen Schlusses zur zweckentsprechenden Kronenentwickelung der Walnußbäume, zu teil werden müßte, bedarf wohl kaum einer besonderen Erwähnung.

Da der Walnußbaum bisher nur in Wiesen, Feldern und Obstanlagen, mithin in landwirtschaftlich gepflegten Ländereien und höchstens vereinzelt in kleineren Privatholzungen erzogen wurde, ist es trotz gegenteiliger Anzeichen immer noch fraglich, ob derselbe sich im Forste bewähren wird. Die geäußerten Ansichten sollen daher nicht eine Anweisung für den Anbau des Walnußbaums im Forste enthalten, sondern nur zu einem versuchsweisen Anbau desselben auf kleineren Forstflächen anregen und für die praktische Ausführung dieser Versuche eine kleine Reihe wohlüberlegter Vorschläge erteilen. Der für solche Versuche erforderliche Aufwand an Geld, Arbeit und Bodenkapital kann bei verständiger, zweckmäßiger Ausführung derselben kein übermäßig hoher sein und dürfte durch die bei einer Lösung jener Frage im günstigen Sinne verwertbaren Vorteile vollständig gerechtfertigt werden. Ich halte es sogar für eine vaterländische Pflicht, jene Versuche auszuführen und ungesäumt zu beginnen, damit eventuell später unsere Forsten ausreichende Vorräte von Walnußbaumholz enthalten, um die für die Bewaffnung unseres Heeres erforderlichen Gewehrschäfte zu liefern. Ich lege daher hauptsächlich den Forstwirten Südwest- und Süddeutschlands jene Frage dringend ans Herz und rate denselben, wo irgend möglich, die vorgeschlagenen Versuche auszuführen. Eine Lösung jener Frage im ungünstigen Falle würde wohl sonderlich hohe, durch vergebliche Aufwendungen verursachte Nachteile keineswegs bedingen, eine Lösung derselben im günstigen Sinne würde einen hohen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten.

Berichte.

XXXXVIII. General-Versammlung des Schlesischen Forstvereins.

Berichterstatter: Berthold Lessenthin.
(Schluß.)

Über den ersten Beratungsgegenstand der heutigen Tagesordnung: „Welche Bedeutung haben die Kulissenschläge für die schlesischen Forsten?“ referiert Rittergutsbesitzer von Salisch-Postel und führt etwa folgendes aus: Durch Einführung der Kulissenschläge wollte man den Nachteilen begegnen, welche den anderen en des Bestandsabtriebs anhaften. Man wollte Kahlschlagbetrieb auf größeren Flächen ver- n, weil sich dabei Verzehrung des Humus- tals in der Freilage, Insektenschäden, besonders h Maikäfer, Schütte und andere übel einstellten, ıentlich aber Mischbestände sich schwer auf Kahl- igen erziehen lassen. Zum Samenschlag wollte ı nicht zurückkehren, weil dieser den Wirtschafts- ieb durch Unübersichtlichkeit erschwert und an Forstpersonal erhöhte Anforderungen stellt, auch durch Rückerlöhne ꝛc. den Betrieb verteuert. Die Kulissen, d. h. schmale Aushiebe, welche durch den Bestand parallel miteinander gelegt werden, empfehlen sich durch den Seitenschutz, den die junge Ansaat von den beiderseitigen Bestandesrändern her genießt, und durch den Altersvorsprung, welchen eine zu bevorzugende Holzart, z. B. die Eiche, durch Anbau auf den freien Streifen gewinnt. Diesen Vorzügen stehen aber auch erhebliche Mängel gegenüber. Werden die Kulissen sehr schmal gehauen, so entstehen dieselben übelstände wie beim Kahlschlagbetrieb. Dazu kommt gesteigerte Windbruchgefahr, das Veröden des Bodens der stehengelassenen Holzwände durch seitlichen Lichteinfall und durch Verwehen des Laubes, die Notwendigkeit eines viel längeren Schutzes der Jagen gegen Wildschäden, wo ein starker Wildstand vorhanden, ferner die Abweichung von dem für vorteilhaft gehaltenen Hiebsalter, indem entweder ein Teil des Bestandes zu früh oder der andere zu spät geschlagen wird.

Auf dem zuerst begründeten Streifen werden sich ästige Randbäume entwickeln, auf den zuletzt begründeten ist die Kultur jünger, daher der Bestand im Stangenholzalter kürzer. In den vertieften Gassen wird sich der Schnee vorzugsweise ablagern und Schneebruch erzeugen.

Endlich sind auch die länger gewordenen Gassen, welche die Bestände durchschneiden, geeignet, jegliche Waldespoesie zu vernichten.

Man würde aber zu weit gehen, wenn man auf den Gedanken, der zur Einführung der Kulissenhiebe führt, gänzlich verzichten wollte. Wo edlere Holzarten (z. B. Eiche, Esche) eines Altersvorsprungs bedürfen, da gewähre man ihnen denselben durch Vorweg-Einbau auf langen, vorzeitig gelichteten schmalen Streifen. Diese brauchen aber nicht ganz kahl geschlagen zu werden, damit man den Lichtungszuwachs besonders wertvoller Stämme noch ausnutzen könne; auch brauchen sie nicht ganz gerade zu verlaufen, sie können sich den Boden- und Bestandesverhältnissen anpassen. Streifen haben vor Längenhieben den Vorzug, daß die Abfuhr des gefällten Materials auf einem zu dem Zweck freizuhauenden schmalen Wege leichter vor sich geht, und daß die Pflege der edleren Holzarten sicherer gestellt ist, da man sie, dem Streifen folgend, leicht wieder auffindet.

An der Diskussion beteiligen sich Oberförster Schreyer, Oberförster Spangenberg, Oberförster Lorenz. Der Vorsitzende, Forstmeister Vosfeldt, resümiert dahin, daß der Kulissenschlag, den er übrigens Spring- oder Gassenschlag nennen möchte, nur unter ganz besonderen örtlichen Verhältnissen anwendbar sei.

Oberbürgermeister Kreidel bittet die Versammlung um ein Urteil über den gestern durchwanderten Gleiwitzer Stadtwald.

v. Salisch-Postel glaubt, daß man sich mit dem Abtrieb nicht zu beeilen brauche, für die Zukunft aber beim Anbau der Birke vor der Kiefer den Vorzug geben solle. Auch der Vorsitzende, Forstmeister Vosfeldt, glaubt dem Gleiwitzer Stadtforst kein übles Prognostikon stellen zu dürfen; er empfiehlt, ohne übereilung die Bestände ruhig weiter zu bewirtschaften; dieselben dürften, wenn sie auch keinen längeren Umtrieb gestatten, immerhin ganz erträgliches Stangenholz liefern.

Über das Thema: „Welche Arten des Holzverkaufs haben sich für die schlesischen Verhältnisse bewährt und welche Änderungen sind anzustreben?“ referiert Oberförster Cusig-Stoberau. Auf Grund eines reichen Materials, das ihm aus Kreisen der Fachgenossen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt worden, erörtert der Referent die einzelnen in den schlesischen Forsten üblichen Verkaufsformen, als deren wesentlichste der Verkauf im Wege des Meistgebots unter bestimmten Modifikationen gelten kann. Als ausnahmsweise Verkaufsform kommt allerdings in einzelnen Revieren auch der freihändige Verkauf mit gutem Erfolg zur Anwendung. Des weiteren empfiehlt der Referent unter Wahrung allgemeiner solider Prinzipien eine nicht zu eng gezogene Kreditgewährung gegenüber kreditwürdigen Abnehmern. Eine bestimmte Verkaufsart als starres Prinzip festzuhalten, sei nicht möglich.

Den in einer kürzlich erschienenen Broschüre der Staatsforstverwaltung bezüglich des Holzverkaufs gemachten Vorwurf, hinter der Privatforstverwaltung zurückgeblieben zu sein, weist der Referent als durchaus unbegründet zurück.

Bei der Diskussion spricht Frhr. von Durand-Sénégas den Wunsch aus, daß die Privatforstverwaltung seitens der Staatsforstverwaltung über die Verhältnisse des Holzmarktes auf dem Laufenden erhalten werde. Oberforstmeister Schirrmacher-Oppeln erkennt das Berechtigte dieses Wunsches an, glaubt aber, daß demselben nur durch die Gründung eines Fachorgans, welches seitens der Holzproduzenten dem Holzmarkt gewidmet ist, oder durch Bekanntmachungen der Regierung über den Holzmarkt in den öffentlichen Blättern, für welche gegenwärtig keine Mittel zur Verfügung stehen, werde Rechnung getragen werden können.

Bezüglich des nächstjährigen Versammlungsortes des Vereins beschließt die Versammlung nach dem Vorschlage des Forstmeisters Richter-Breslau, dafür Breslau zu wählen und von Breslau aus die Exkursion nach dem Forstrevier Zobten, in welchem 1841 der Verein gegründet worden, anzutreten.

Frhr. von Gärtner stellt den vom Kammerdirektor von Gehren unterstützten Antrag, daß der Schlesische Forstverein als solcher dem Schlesischen Fischereiverein beitrete, ein Antrag, welcher einstimmig angenommen wurde.

Forstmeister Täger-Görlitz zeigt einige Exemplare der großen Kiefernraupe vor, welche anscheinend von Schmetterlingen herrühren, welche bei dem warmen Frühjahrswetter frühzeitig resp. vorzeitig ausgeflogen sind. Diese eigentümliche, alle bisherigen Erfahrungen in Frage stellende Erscheinung rief eine längere, ein bestimmtes Resultat nicht ergebende Diskussion hervor, an welcher sich die Oberförster Lorenz, Schmidt und Mally beteiligten.

Über den letzten Beratungsgegenstand: „Wie ist beim Rot-, Dam- und Rehwild mit Rücksicht auf eine pflegliche Behandlung des Wildes der Abschuß zu regeln?“ referiert Oberförster Wild-Pleß, indem er dabei sowohl den Abschuß im Tiergarten, als auch den Abschuß in der freien Wildbahn berücksichtigt und die maßgebenden Normen für die Abschußberechnung erörtert, ferner auch geeignete Vorschläge zur entsprechenden Pflege des Wildstandes macht. Graf Frankenberg-Ludwigsdorf bespricht speziell den Abschuß des Rehwildes, Oberförster Reichardt-Tillowitz die Regelung des Abschusses in Tiergärten.

Am Schluß der Verhandlungen giebt der Vorsitzende, Forstmeister Vosfeldt, dem Bedauern Ausdruck, daß der bewährte Präsident des Vereins diesmal an der Leitung der Verhandlung verhin gewesen sei. Er schließt mit Worten des Dar für die ihm selbst bei der Leitung der Gesch zu teil gewordene Unterstützung und der F forderung, dem hochverehrten Präsidenten, O forstmeister Frhr. von der Reck, ein kräfti Horrido auszubringen. Baron von Duran Sénégas (Baranowitz) dankt dem Vorsitzende Forstmeister Vosfeldt, für die Leitung der V handlungen namens der Versammlung, we

ihren Dank durch Erheben von den Plätzen zum Ausdruck bringt. Mit dem Wunsche auf ein fröhliches Wiedersehen im nächsten Jahre in Breslau und Zobten und einem herzlichen „Waidmannsheil" schloß Forstmeister Vosfeldt die Verhandlungen der 48. Generalversammlung.

* * *

Gleiwitz, den 19. Juli 1890. Bei dem am Nachmittag des zweiten Sitzungstages wiederum im „Deutschen Hause" veranstalteten, sich auch äußerlich durch ein sehr gutes Menu auszeichnenden gemeinsamen Mittagsessen brachte der Vizepräsident, Forstmeister Vosfeldt, den Toast auf Se. Majestät den Kaiser und König aus; Baron von Durand-Baranowitz auf Ihre Majestät die Kaiserin und Königin. Ein dritter vom Grafen Frankenberg gesprochener Toast galt dem Regierungspräsidenten Dr. von Bitter, welchen Dienstgeschäfte bereits wieder nach Oppeln zurückgerufen. Auf das dem Gefeierten dorthin übersandte Begrüßungstelegramm traf noch im Laufe des Nachmittags, ebenfalls auf telegraphischem Wege, der mit den besten Wünschen für das Blühen und Gedeihen des Vereins verbundene Dank des Regierungspräsidenten ein.

Nach ferneren Toasten machte der Vizepräsident, Forstmeister Vosfeldt, den Vereinsgenossen die Mitteilung, daß von dem Ehrenmitgliede des Vereins, Baron von Lüttwitz-Gorkau (außer dem Grafen Pfeil-Hirschberg das einzige Mitglied, welches dem Verein seit dem Jahre seiner Entstehung, seit 1841, angehört), ein herzliches Glückwunschschreiben eingegangen sei, eine Mitteilung, welche von der Versammlung mit einem Hoch auf den Absender beantwortet wurde.

Der Rest des Nachmittags war der Besichtigung industrieller Anlagen der Stadt Gleiwitz gewidmet. Die Königliche Hütte, die Werke der oberschlesischen Eisenindustrie und das Huldschinsky'sche Rohrwalzwerk boten bei ebenso liebenswürdiger als sachkundiger Führung, welcher sich die Beamten der Etablissements mit dankenswerter Bereitwilligkeit unterzogen, eine Fülle hochinteressanten Materials und gaben ein vortreffliches Bild von der achtunggebietenden Stellung, welche die oberschlesische Montanindustrie auf dem Weltmarkte sich errungen. Die am Abend im Schützengarten stattgehabte Festvorstellung des unter der Direktion der Frau Juliette Ewers stehenden Gleiwitzer Sommer-Theaters erfreute sich der allgemeinsten Teilnahme der Gäste sowohl als der Bürgerschaft. Zwei recht brav dargestellte Einakter, darunter die drastisch-komische Calisch-Moser'sche Posse „Die Sonntagsjäger" verfehlten nicht ihre gemütheiternde Wirkung, während dem ersten Teil des Programms
ch Gesangsvorträge Rechnung getragen war,
che eine junge Dilettantin, nach dem „Ober-
fischen Anzeiger" Fräulein Fritz, die Tochter
zweiten Bürgermeisters der Stadt Gleiwitz,
r dem lebhaftesten Beifall und reichen Blumen-
den des Publikums zu Gehör brachte.

Mit dem fahrplanmäßigen Zuge erfolgte um
hr 12 Minuten die Abfahrt der Vereinsgenossen
der Eisenbahn nach Slawentzitz zum Besuch
-fürstlich-Hohenlohe'schen Forsten.

Slawentzitzer Forsten, Sr. Durchlaucht dem Fürsten Hugo zu Hohenlohe-Öhringen, Herzog von Ujest, gehörig, zum größeren Teil im Kreise Kosel, zum kleineren im Kreise Gleiwitz gelegen, bilden im ganzen einen zusammenhängenden Waldkörper von nahezu 15,000 ha. Das Forstpersonal besteht aus 48 Beamten. Sämtliche 8 Förstereien sind mit dem Forstamte in Klein-Althammer und durch dieses als Vermittelungsstelle unter sich durch Fernsprechleitungen verbunden. Die vorherrschende Holzgattung ist den Bodenverhältnissen entsprechend (fast durchweg frischer Sand) die Kiefer, mehr oder weniger mit Fichte gemischt, und auf den besseren Bodenklassen mit Eichen durchstellt. Untergeordnet kommen eingemischt auch Tannen, Lärche, Birke, Erle und Ahorn vor, ebenso sind stellenweise reine Fichtenbestände vorhanden.

Die seit langer Zeit eingeführte Betriebsart ist die Kahlschlagwirtschaft mit darauffolgendem künstlichen Anbau durch Saat oder Pflanzung, wobei der Erziehung gemischter Bestände hervorragend Rechnung getragen wird. Der Bewirtschaftung liegt ein Betriebsplan mit hundertjährigem Umtrieb zu Grunde. Zwei eigene Dampf-Sägemühlen in Kandrzin und Klein-Althammer, ein Grubenkomplex in Oberschlesien und eine eigene Holzschleiferei und Papierfabrik in Blechhammer erleichtern die Verwertung des Nutzholzeinschlags. Die Jagdverhältnisse sind außerordentlich günstig. Das geschlossene, vollkommen eingegatterte Hauptgebiet ist mit etwa 700 Stück Rotwild, 200 Stück Damwild und 120 Stück Schwarzwild besetzt. Der Rehstand beziffert sich auf etwa 700. Der Bestand an Auergeflügel, zu dessen Einbürgerung seit etwa 12 Jahren Aufzuchtversuche gemacht werden, wird auf 36 Stück angesprochen. Die quellenreichen Wasserläufe des Forstreviers sind mit Forellen besetzt.

Eine stattliche Reihe von Equipagen nahm die zahlreiche Schar der Vereinsgenossen bei der Ankunft auf Bahnhof Slawentzitz auf. Die erste Unterbrechung der an den herrlichsten Waldbildern reichen Fahrt fand in Blechhammer statt, woselbst unter Führung des Forstmeisters Stötzer und des Direktors der Fabrik die Holzschleiferei und Papierfabrik eingehend besichtigt wurde. Das erst vor kurzem errichtete Etablissement verarbeitet zur Zeit jährlich etwa 7000 rm Fichten- und Kiefernholz zu Packpapier. Ein Rundgang durch die Fabrik bot Gelegenheit, die einzelnen Stadien der Herstellung vom Holzstamm bis zum fertigen Papier, versandtfähig verpackt, kennen zu lernen.

Beim Betreten des Forstreviers Dombrowa, in dessen Jagdhaus der fürstliche Gastgeber die Vereinsgenossen mit einem trefflichen Frühstück bewirtete, wurden die Gäste von der Jägerei mit dem Fürstengruß empfangen. Im Namen des durch ein Unwohlsein persönlich verhinderten Fürsten v. Hohenlohe, Herzog von Ujest, begrüßte der Sohn Sr. Durchlaucht, Prinz Max, die Mitglieder des Vereins. Das in landschaftlich herrlicher Gegend liegende Jagdschloß bot in seinen inneren Räumen eine reiche, durch hervorragende Seltenheiten von Geweihen ausgezeichnete Sammlung, welche das lebhafteste Interesse der Fachgenossen erweckte. Die nach dem Frühstück vollzogene Taufe der Vereinseichen verlief in gewohnter, weihevoller Form.

Der Tagespräsident, Forstmeister Vosfeldt, war durch plötzliche, zum Glück leichte Erkrankung verhindert, an der Exkursion teilzunehmen. Forstmeister Richter-Breslau vollzog die Eichentaufe in hergebrachter Weise mit einer poetischen Ansprache, und taufte die Erinnerungszeichen an das Tagen des Forstvereins „Hugo-Eiche" (nach Sr. Durchlaucht dem Fürsten Hohenlohe), „Paulinen-Eiche" (nach Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin Hohenlohe) und „Christian-Krafft-Eiche" (nach Sr. Durchlaucht dem Erbprinzen von Hohenlohe).

Von Dombrowa aus führte durch herrliche Waldbestände der Weg über die Hubertus-Kapelle nach Jagdhaus Kozielawa. Eine kurze Rast gestattete eine flüchtige Bewunderung dieses überaus reizvoll gelegenen Waldidylls. Bei der Ankunft in Slawentzitz wurden die Festgenossen von Sr. Durchlaucht dem Herzog von Ratibor aufs huldvollste empfangen. Ein von dem fürstlichen Gastgeber in der mit großem Geschmack zu einem entzückenden Festraum umgewandelten Orangerie veranstaltetes splendides Festmahl verlief in heiterem Frohsinn.

Ein reiches Programm der Musikkapelle des 62. Infanterie-Regiments begleitete die Freuden des Mahles. Im Auftrage Sr. Durchlaucht des Herzogs von Ujest, der zu seinem Bedauern selbst daran verhindert war, brachte nach einer huldvollen Begrüßung der Gäste Se. Durchlaucht der Herzog von Ratibor den Toast auf Se. Majestät den Kaiser und König aus. Der Herzog gab dabei der Erinnerung Ausdruck, daß er zu den wenigen Mitgliedern des Vereins gehöre, welcher vor 35 Jahren an derselben Stelle getagt.

Prinz Max von Hohenlohe toastete auf den Schlesischen Forstverein und dessen Mitglieder, Forstmeister Richter-Breslau in einer von tiefer Poesie durchwehten Rede auf Se. Durchlaucht den Herzog von Ujest. Auf Anregung des Forstmeisters Stötzer sandte die Versammlung folgendes Telegramm an Forstmeister von Vosfeldt ab: „Dem leider verhinderten Tagespräsidenten gedenkt in dankbarer Erinnerung der Schlesische Forstverein." Oberförster von Hagen-Schammelwitz bei Ottmachau widmete seinen Toast Ihrer Durchlaucht der Frau Herzogin von Ujest. Forstmeister Geßner-Tarnowitz, der ebenfalls an der Versammlung zu Slawentzitz im Jahre 1855 teilgenommen, toastete auf Se. Durchlaucht den Herzog von Ratibor, dem trotz seiner mühevollen Thätigkeit für Kaiser und Reich dieselbe unvergängliche Frische erhalten geblieben. Der Herzog von Ratibor erwiderte den Toast mit einem Hoch auf Forstmeister Geßner, den einzigen Kollegen der Versammlung vom Jahre 1850, und auf alle Forstleute Schlesiens.

Oberförster Spangenberg gedachte der Verdienste der fürstlichen Forstverwaltung und toastete auf Forstmeister Stötzer, Oberbürgermeister Kreidel in warmempfundenen Worten auf den deutschen Wald, Kammerdirektor von Gehren auf Se. Durchlaucht den Erbprinzen Krafft von Hohenlohe.

Nur zu schnell fand das vom herrlichsten Wetter begünstigte schöne Fest sein Ende. Jedenfalls wird es ein dauerndes, schönes Gedenkblatt in den Annalen des Schlesischen Forstvereins bleiben.

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Österreichs Forstwesen, 1848—1888, Denkschrift, gewidmet der Erinnerung an die Feier des vierzigsten Regierungsjahres Seiner Kaiserl. und Königl. Apostolischen Majestät Kaiser Franz Josef I. vom Österreichischen Reichsforstverein in Wien. Redigiert vom Ministerialrat Ludwig Dimitz. Wien 1890. 339 S. 8°. In Kommission bei W. Frick, fl. 2,50.

Der Inhalt dieses Werkes teilt sich in die Abschnitte: 1. Österreichs Wald und Waldwesen vor dem Jahre 1848. Ministerialrat L. Dimitz. 2. Die großen agrarischen Reformen. Professor Dr. G. Marchet. 3. Der Übergang von der älteren zur neueren Forstgesetzgebung. Regierungsrat Karl Bauer. 4. Die Organisation des Staatsforstschutzes. Oberforstkommissar J. Edler von Metz. 5. Die Staats- und Fondsgüterverwaltung. Forst- und Domänenverwalter Böhm. 6. Waldstands- und Waldeigentumsverhältnisse. Ministerialrat L. Dimitz. 7. Entwickelung des forstlichen Unterrichts und der forstlichen Staatsprüfungen. Forstrat Professor G. Henschel. 8. Das forstliche Versuchswesen. Adjunkt Böhmerle. 9. Fortschritte in der Forsteinrichtung. Forstrat Professor Adolf Ritter von Guttenberg. 10. Die Entwickelung des Waldbaues. Professor E. G. Hempel. 11. Die Wiederbewaldung des Karstes. Oberforstrat Hermann Ritter von Guttenberg. 12. Die Wildbachverbauung. Forstinspektionsadjunkt F. Wang. 13. Das forstliche Warengewerbe, Holzhandel und Holzindustrie. Forstrat Horny. 14. Vereinswesen und Litteratur. Ministerialrat L. Dimitz. 15. Zur Geschichte des Österreichischen Reichsforstvereins. Regierungsrat Bauer. 16. Das Jagdwesen. Ministerialrat L. Dimitz. 17. Die forstlichen Reformen in Bosnien und der Herzegowina. Forst- und Domänenverwalter H. Mladek. 18. Rückblicke und Perspektive in die Zukunft. Regierungsrat Bauer.

Wir haben das Inhaltsverzeichnis aufgeführt, um den reichen Stoff dieser Druckschrift bekannt zu geben. — Wenn auch alle Werke, welche nicht aus einer Feder geflossen, sondern deren einzelne Abschnitte von verschiedenen Verfassern verschiedenen Geschmacks, verschiedener Ausbildung und Stellung und verschiedener Anschauung bezüglich des mehr oder weniger Wichtigen bearbeitet sind, nie vollendete Rundung des Ganzen, nie den ein gleichen Grundton erreichen werden, welche Einzelwerke eigen sind oder doch eigen sein soll so zeigt diese Denkschrift doch durchweg und m fach hervortretend den gemeinsamen Charakter Rücksichtnahme auf die Bestimmung derselben: sollte wohl ein geschichtliches Werk, vornehm aber eine Jubiläumsschrift erstehen. Und

Absicht ist erreicht; das Werk ist wohl wert, dem hohen Landesherrn unterthänigst gewidmet zu sein, und entspricht wohl dem Herausgeber, dem Österreichischen Reichsforstverein, namentlich aber auch dem Redakteur desselben, welcher gleichzeitig vier der wichtigsten Abschnitte in vorzüglicher Bearbeitung geliefert hat, dem Ministerialrate Ludwig Dimitz.

R.

Führer zur Besichtigung der Mündener Lehrforstreviere. 61 Seiten. Langensalza, Druck von Hermann Beyer und Söhne. 1890.

Den unmittelbaren Anlaß zur Ausarbeitung des vorstehend bezeichneten Führers gab die Anberaumung der XIX. (1890er) Versammlung deutscher Forstmänner in Cassel. Auch wenn nicht, wie demnächst geschehen, die Hauptexkursion nach Münden verlegt wäre, stand zu erwarten, daß bei Gelegenheit dieser Versammlung eine erhebliche Zahl von Fachgenossen die Mündener Akademie, ihre Lehrreviere und besonders auch einen Teil der leichter von Münden aus zu erreichenden Versuchsflächen in den letzteren besuchen wolle.

Schon längst aber hatte sich das Bedürfnis herausgestellt, den auswärtigen Besuchern, die nicht selten unangemeldet in den Ferien ꝛc. eintreffen, etwas Positives in die Hand geben zu können, damit sie erforderlichen Falls lediglich unter Führung eines Lokalkundigen oder nach der Karte ihren Zweck zu erreichen im stande sind. Auch für die Studierenden der Akademie war es erwünscht, von einer Anzahl interessanter und nahegelegener Bestände die Geschichte und das bis heute vorliegende Zahlenmaterial jederzeit zur Hand zu haben.

Das Schriftchen enthält:

I. Das Waldgebiet der Umgebung von Münden.
II. Die Oberförsterei Cattenbühl.
III. Die Oberförsterei Gahrenberg.
IV. Waldgang durch die Schutzbezirke Hohefeld und Blümerberg (Haupt-Exkursion am 28. August 1890).
V. Waldgang durch die Schutzbezirke Wildhaus und Glashütte (Nacherkursion am 29. August 1890).
IV. Waldgang durch die Schutzbezirke Cattenbühl und Haarth (Zweite Nacherkursion am 30. August 1890).

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Forst-Akademie Eberswalde.

Winter-Semester 1890/91.

Ober-Forstmeister Dr. Danckelmann: Waldbaulehre. — Methoden der Forsteinrichtung. — Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten. — Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Runnebaum: Forstbenutzung. — Forsttechnologie. — Waldvermessung. — Forstliche Exkursionen.

Oberförster Dr. Kienitz: Forstliches Verhalten der Waldbäume. — Forstliches Repetitorium. — Forstliche Exkursionen.

Professor Dr. Schwappach: Forstverwaltungslehre. — Holzmeßkunde. — Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Zeising: Forstpolitik. — Forstliches Repetitorium. — Forstliche Exkursionen.

Forst-Assessor Dr. May: Forstliches Repetitorium.

Professor Dr. Müttrich: Koordinaten, Grundbegriffe der analytischen Geometrie und mathematische Grundlehren der Holzmeßkunde. — Mechanik. — Meteorologie und Klimalehre.

Privatdozent Dr. Schubert: Einleitung in die höhere Analysis mit Anwendungen. — Repetitorium und Übungen in Mathematik.

Professor Dr. Remelé: Allgemeine und organische Chemie. — Repetitorium in Chemie, Mineralogie und Geognosie.

Professor Dr. Schwarz: Allgemeine Botanik. Anatomie, Physiologie und Pathologie der Pflanzen. — Repetitorium in Botanik und mikroskopische Übungen. — Botanische Exkursionen.

Professor Dr. Altum: Wirbeltiere. — Waldbeschädigungen durch Tiere. Fischzucht. Präparieren. — Zoologische Exkursionen.

Privatdozent Dr. Eckstein: Repetitorium in Zoologie.

Amtsrichter Dr. Dickel: Zivil- und Strafprozeß. — Repetitorium in Rechtskunde.

Ökonomie-Rat Dr. Freiherr von Canstein: Landwirtschaft für Forstleute. II. Teil (Tierzucht).

Das Winter-Semester beginnt Donnerstag, den 16. Oktober 1890, und endet Sonnabend, den 14. März 1891.

Meldungen sind baldthunlichst unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, Führung, über den Besitz der erforderlichen Subsistenzmittel, sowie unter Angabe des Militärverhältnisses an den Unterzeichneten zu richten.

Eberswalde, den 21. Juli 1890.

Der Direktor der Forst-Akademie.

Danckelmann.

Verschiedenes.

[**Die Maßregeln zur Vertilgung der „Nonne" in den bayerischen Forsten.**] Nach [illegible]n Informationen der „M. Allgem. Ztg." sind jetzt 9000 Tagwerk Waldungen — meist [illegible]ten- und Tannenbestand — der Vernichtung [illegible]h die Nonnenraupe anheimgefallen. Die Ver[illegible]ung erstreckt sich etwa auf 35 km im Umkreis von [illegible]achen, in der Richtung nach Südwesten, Süden Südosten, Osten und Nordosten, und tritt am stärksten in dem südostwärts gelegenen Ebersberger Forst und in den angrenzenden Revieren auf. Hier können sich die Schutzmaßregeln lediglich auf die Abgrenzung der angegriffenen Gebiete erstrecken, hingegen entwickelt sich in den südlichen Revieren, die noch weniger befallen und vielleicht teilweise noch zu retten sind, eine rege, auf die Vernichtung des Waldfeindes gerichtete Thätigkeit. — Es wird hier mit großer Rührigkeit gegen die Nonne im

verpuppten und entpuppten Stadium vorgegangen. Männer, Weiber und Kinder führen im Forstenrieder Park tags über den Vernichtungskrieg gegen die Puppen, und offene Feuer, die nachts unterhalten werden, bereiten dem Nachtfalter den Tod der Flammen. Dieses mit sehr geringen Kosten verknüpfte Verfahren hat vor dem in diesem Park ebenfalls versuchsweise zur Anwendung kommenden Exhaustor mit elektrischen Bogenlampen den Vorzug der Billigkeit, der sofortigen Anwendbarkeit und der sicheren Funktion, die bei dem Apparat, dessen Wirksamkeit von der Art der Ausführung abhängt, erst abgewartet werden muß. — Über die Versuche mit dem Exhaustor zur Vertilgung der Nonne wird unter dem 25. Juli folgendes berichtet: Das elektrische Licht hoch über den Bäumen sollte auf weite Entfernungen anlocken und hat diesen Zweck auch erfüllt. Nur sind die Schmetterlinge nicht in gewünschter Anzahl von dem Exhaustor aufgesogen worden, sondern haben sich zum größeren Teil im nächsten Bereich des Lichtstrahls niedergelassen. Es war, wie wenn die kleinen Tiere soviel Verstand hätten, die unheimliche Trichteröffnung, in welcher das elektrische Licht brennt, zu vermeiden. Vielleicht wäre es besser, den Reflektor, welcher in der Trichteröffnung des Exhaustors angebracht ist, isoliert unmittelbar vor diese Öffnung zu stellen, da der Luftzug, welcher z. B. Papierschnitzel in die Öffnung hineinreißt, doch auf mehrere Meter Entfernung wirkt. Die Vorrichtung besteht also in einem von einem Gerüst umgebenen, 32 m hohen und 70 cm im Durchmesser haltenden Rohr, das oben eine 1 m 30 cm weite Öffnung hat, in welcher der Marine-Reflektor angebracht ist. Am Erdboden befindet sich die entgegengesetzte Öffnung, durch welche mit reißender Geschwindigkeit herausgeschleudert wird, was der Luftzug oben hineinzieht. Zwei Lokomobilen sind aufgestellt, von denen eine den Reflektor bedient und der Garnison Ingolstadt gehört, die andere die Ventilation des Exhaustors besorgt. Herr Maschinenfabrikant Ungerer und Herr General-Lieutenant von Grundherr leiteten das Ganze. Soldaten standen auf der Höhe des Gerüstes, um unmittelbare Beobachtungen zu machen. Ein Telephon geht von unten zur Höhe des Gerüstes. Die gestrige Probe scheint dargethan zu haben, daß der Reflektor zu hoch angebracht ist, und wird deshalb heute die Vorrichtung niedriger gemacht. Die interessante Beobachtung wurde übrigens gemacht, daß nicht bloß die Männchen des Schmetterlings, wie die Sachverständigen annahmen, zum Licht geflogen kommen, sondern ebenso die Weibchen. Die weitaus größte Anzahl der Schmetterlinge flog quer durch den Lichtstrahl. Gegen 10 Uhr in der Nacht war der Anflug am bedeutendsten. Nach 11 Uhr hörte er ganz auf. Wenn Bäume in der Nähe sind, auf welche der volle Lichtstrahl fällt, so scheinen die Tiere diesen Standpunkt dem Licht selbst vorzuziehen. Ein bestimmtes Resultat können erst weitere Versuche ergeben. — Nach Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern ist an sämtliche Gemeinden Bayerns eine von bayerischen Forstbeamten zusammengestellte belehrende Schrift „Die Nonne" mit populärer Anleitung zu deren Vertilgung in den verschiedenen Entwickelungsstadien (als Falter, Ei, Raupe und Puppe) gratis verteilt worden. (Staatsanzeiger.)

Spezial-Programm für den internat. forstwirtschaftlichen Kongreß in Wien, 2. bis 6. September 1890.

VI. Sektion. Forstwirtschaft.

a) Subsektion: Forstliche Produktion.

3. September, von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags: „Was ist in den europäischen Staaten von seiten derselben bis jetzt gethan worden, um die Erforschung der in forstlicher Hinsicht wichtigen Pflanzenkrankheiten zu fördern und die zerstörenden Wirkungen derselben zu reduzieren, und was kann und muß in solcher Richtung noch gethan werden?"

Professor Dr. Jakob Eriksson, Albano (Stockholm).

Professor Dr. Robert Hartig, München.

4. September, von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags: „Die waldbaulich-wirtschaftliche Bedeutung der Bestandesgründung durch Pflanzung und der Einfluß naturwidriger Ausführung der Pflanzungen auf die Bestandesentwickelung (speziell bei der Fichte)."

Forstmeister H. Reuß, Dobris.
Forstmeister M. Kozesnik, Saybusch.
Forstmeister E. Oswald, Riga.

b) Subsektion: Forstbetrieb.

5. September, von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags: „Inwieweit ist bei dem heutigen Stande der Wirtschaft und der durch dieselbe bestimmten Forsteinrichtungspraxis die Forderung strengster Nachhaltigkeit der Nutzungen überhaupt noch aufrecht zu erhalten?"

Oberforstrat Alex. Hoffmann, Budapest.
Oberforstrat F. Ritter von Fiscali, Weißwasser.
Forstrat Professor A. von Guttenberg, Wien.

c) Subsektion: Forstingenieurwesen.

3. September, von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags: „Welche Erfahrungen liegen über Wildbach- und Lawinen-Verbauungen vor?" — „Wäre es nicht gerechtfertigt, die Aktion der Wildbach-Verbauung zu einer internationalen zu gestalten, und wie ließe sich dies realisieren?"

Oberforstmeister Professor E. Landolt, Zürich.
Paul Demontzey, Paris.
Forstinspektionsadjunkt Dozent F. Wang, Wien.

d) Subsektion: Forstlicher Unterricht.

4. September, von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags: „Erreichung einer einheitlichen Nomenklatur auf dem Gebiete der Entomologie und der Botanik."

Professor Altum, Eberswalde.
Professor Nitsche, Tharand.
Forstrat Professor Gustav Hensche[illegible]

e) Subsektion: Forstliches Versuchswes[illegible]

5. September, von 9 Uhr vormittags bis 2 [illegible] nachmittags: „Welche Wege sind bei der Bew[illegible] führung in betreff der Wohlfahrtswirkungen Waldes einzuschlagen?"

Oberforstrat Dr. C. von Fischbach, Sigmaringen.
Oberforstmeister Professor E. Landolt, Zürich.
Ministerialrat Dr. J. R. Ritter von Lorenz-Liburnau, Wien.
„Die Zuchtwahl in der Forstwirtschaft."
Adjunkt Dr. A. Cieslar, Mariabrunn.

6. September, von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags: „In welcher Weise wäre die bisherige Organisation des forstwirtschaftlichen Versuchswesens zu ergänzen, um mindestens in jenen Staaten und Staatsgebieten, welche ihren klimatischen und kulturellen Verhältnissen zufolge eine gemeinsame, d. h. auf gleicher Grundlage fußende Behandlung der zu lösenden Fragen gestatten, unbeschadet der Selbständigkeit der einzelnen Gebiete, einen einheitlichen Versuchsvorgang und eine einheitliche Verwertung der gewonnenen Resultate zu gewährleisten?"
Professor Adam Schwappach, Eberswalde.
Ministerialrat Ludwig Dimitz, Wien.

f) Subsektion: Holzhandel und Industrie.

6. September, von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags: „Welche Resultate und Fortschritte sind bezüglich der Verwendung des Holzes zu chemisch-technischen Zwecken zu verzeichnen?"
Professor Dr. Wilhelm Gintl, Prag.
Dr. Kellner, Podgora (Görz).

Im unmittelbaren Anschluß an die Kongreß-Verhandlungen veranstalten der Österreichische Reichs-Forstverein und der Krainisch-Küstenländische Forst-Verein eine Wanderversammlung in Triest mit Exkursionen in einige Wiederbewaldungs-Gebiete des Karstes. Die Mitglieder des internationalen Kongresses werden eingeladen werden, an dieser Versammlung teilzunehmen. Das Nähere wird später bekannt gegeben.

Aufruf
zu einer Zusammenkunft früherer Angehöriger der Forstakademie Münden.

Die diesjährige Versammlung deutscher Forstmänner zu Cassel, insbesondere deren programmmäßige Hauptexkursion nach der Oberförsterei Cattenbühl am Donnerstag, den 28. August, mit nachfolgendem Essen auf Andrees Berg- und Gartenfest auf Tivoli, bietet den früheren Angehörigen der Akademie passenden Anlaß, das liebe, alte Städtchen nach langer Zeit wieder einmal aufzusuchen, um im Kreise früherer Kommilitonen und Bekannten die schöne Erinnerung an die fröhliche Studienzeit aufzufrischen.

Obwohl eine separate Feier am Hauptexkursionstage nicht wohl angängig, so ist das an diesem Tage auf Tivoli stattfindende Gartenfest [illegible] eine ungezwungene, allgemeine Zusammen[illegible]ft sehr wohl geeignet, während für eine solche engeren Kreise sowohl der Tag vorher (da offiziellen Sitzungen dieses Tages bereits um hr mittags in Cassel beendet sind), als der nachher (vormittags 1. Nachexkursion in die rförsterei Gahrenberg) beste Gelegenheit en.

Auf diesbezüglichen Wunsch könnte insbesondere an letzterem Tage ein offizieller Kommers alle früheren Angehörigen der Akademie nochmals vereinigen.

Der Ausschuß:

Behrens, Königl. Forstassessor, Altenau; v. Bibra, Königl. Oberförster, Oberems; Caesar, Königl. Forstassessor, Lautenthal; Dörr, Städtischer Oberförster, Münden; Elze, Königl. Oberförster, Königstein; v. Eschwege, Königl. Forstassessor, Rudolstadt; Gericke, Königl. Oberförster, Mollenfelde; Dr. Jentsch, Königl. Oberförster, Neuhof; Dr. König, Königl. Oberförster, Münden; Lade, Königl. Oberförster, Selters; Lent, Königl. Forstassessor, Arnsberg; Ludovici, Königl. Oberförster, Nienover; Märker, Städtischer Oberförster, Görlitz; Martin, Königl. Oberförster, Großenlüder; Dr. Martin, Königl. Oberförster, Jesberg; Merrem, Königl. Oberförster, Hinternah; Michaelis, Königl. Oberförster, Hemeln; Paulus, Königl. Oberförster, Neupiala; Peters, Königl. Forstassessor, Sprakensehl; Sames, Königl. Oberförster, Alfeld; Schumacher, Königl. Forstassessor, Münden; Spitz, Fürstl. Oberförster, Gellershausen; Steinhoff, Königl. Oberförster, Winnefeld; Steppuhn, Königl. Forstassessor, Weidenhausen; Dr. Storp, Königl. Forstassessor, Lichterfelde; Wellendorf, Fürstl. Forstinspektor, Gehren; Wetz, Königl. Oberförster, Lichtenau; Wickel, Königl. Oberförster, Flörsbach.

Für die Nächte vom 27. bis 29. August sind von einer großen Anzahl Mündener Einwohner Quartiere zur Verfügung gestellt; Anmeldungen hierzu werden baldmöglichst an die mitunterzeichneten Oberförster Dörr und Forstassessor Schumacher, sowie die Herren Otto Kunth, Richard Kunth, Aug. Natermann und Albert Behring erbeten.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 9. August 1890.**] Rotwild 0,25 bis 0,40, Damwild 0,55, Damwild, leichtes, 0,67, Rehwild Ia. 0,70 bis 0,85, Rehwild IIa. 0,65, Wildschweine 0,25 bis 0,34, überläufer 0,50 Mk. pro Pfund, Wildenten 0,60 bis 0,80, Krickenten 0,25 bis 0,55, Waldschnepfen 2,00 bis 2,50 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Beth, Forstaufseher von Stocksee, Oberförsterei Neumünster, ist nach Lütjensee, Oberförsterei Trittau, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Blechert, Waldwärter a. P. zu Neubokhorst, Oberförsterei Neumünster, Regbz. Schleswig, ist zum Waldwärter dauernd auf Kündigung ernannt worden.

Blohm, Forstaufseher zu Haberkoppel, Oberförsterei Sonderburg, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Sültkuhlen, Oberförsterei Quickborn, Regbz. Schleswig, übertragen worden.

Bredull, Förster zu Schleuse, Oberförsterei Skallischen, ist mit dem 1. Oktober cr. auf die Försterstelle zu Maitz, Oberförsterei Pfeilswalde, Regbz. Gumbinnen, versetzt worden.

Brüske, Privatförster zu Döberitzfelde, Kreis Deutsch-Krone, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Eggers, Pächter zu Kollmoor, ist die Aufsichtsführung über das Gehege Hammeddel und das Meckelmoor, Oberförsterei Barlohe, Regbz. Schleswig, übertragen worden.

Königreich Bayern.

Hauenstein, Forstamtsassistent von Dießen, ist mit dem 16. Augnst cr. zum Hilfsarbeiter im Buchhaltungs- und Referatsdienst bei der Ministerialforstabteilung ernannt worden.

Klumm, Forstamts-Assistent bei der Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Forstabteilung, ist mit dem 16. August cr. zum Forstamts-Assessor in Annweiler, Kommunal-Forstamt Annweiler, ernannt worden.

Ludy, geprüfter Forstpraktikant in Thaleischweiler, ist mit dem 16. August cr. zum Forstamts-Assistenten auf Forstamt Dießen ernannt worden.

Siebenlist, Förster zu Berg, ist am 8. Juli cr. gestorben.

Almer, Förster zu Windsbach, ist am 7. Juli cr. gestorben.

Wittmann, Forstamtsassistent in Altötting, ist mit dem 16. Juli cr. als Referatshilfsarbeiter an die Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Forstabteilung, versetzt worden.

Königreich Württemberg.

Erhardt, Oberförster zu Tettnang, ist auf das Revieramt Comburg, Forst Hall, versetzt worden.

Göttler, Oberförster zu Wiblingen, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Mayer, Forstamtsassistent zu Urach, ist das Revieramt Thumlingen, Forst Freudenstadt, übertragen worden.

Elsaß-Lothringen.

Dr. **Kahl**, Oberförster zu Pfalzburg, ist auf die Oberförsterstelle zu Rappoltsweiler vom 1. September cr. ab versetzt worden.

Morel, Gemeindeförster zu Belmont, Oberförsterei Rothau, ist entlassen worden.

Rey, Forstmeister zu Hagenau, ist die Forstmeisterstelle zu Straßburg-Hagenau beim Bezirkspräsidium in Straßburg übertragen worden.

Schröder, Forstassessor, ist zum Kaiserl. Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle zu Busendorf vom 1. August cr. ab übertragen worden.

Asemer, Oberförster zu Rappoltsweiler, ist auf die Oberförsterstelle zu Hagenau-West vom 1. September cr. ab versetzt worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

12. **Stadtförster zu Wermelskirchen.** Anforderung: Forstversorgungsberechtigung. Probezeit: 6 Monate. Gehalt: 1200 Mark. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis zum 25. September 1890 an das Bürgermeisteramt zu Wermelskirchen einzureichen.

13. **Gemeindeförster zu Offendorf.** Anforderung: Forstversorgungsberechtigung. Anstellung: auf Kündigung ohne Pensionsberechtigung. Gehalt: jährlich 600 Mark, Mietsentschädigung 75 Mark, Dienstland und Deputatholz im Taxwerte von jährlich 110 Mark, Summa 785 Mark. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 8. Oktober 1890 an den Bezirkspräsidenten des Unterelsaß zu Straßburg einzureichen.

14. **Gemeindeförster zu Grendelbruch.** Anstellung: auf Kündigung ohne Pensionsberechtigung. Gehalt: jährlich 600 Mark, Mietsentschädigung 64 Mark, Dienstland und Deputatholz im Taxwerte von jährlich 115 Mark 50 Pf., Summa 779 Mark 50 Pf. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 8. Oktober 1890 an den Bezirkspräsidenten des Unterelsaß zu Straßburg einzureichen.

15. **Gemeindeförster zu Rauxupt I.** Anforderung: Forstversorgungsberechtigung. Anstellung: auf Kündigung ohne Pensionsberechtigung. Gehalt: 712 Mark nebst Dienstland und Deputatholz im Taxwerte von jährlich 135 Mark, Summa 847 Mark. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 8. Oktober 1890 an den Bezirkspräsidenten des Unterelsaß zu Straßburg einzureichen.

16. **Gemeindeförster zu Schonau.** Anforderung: Forstversorgungsberechtigung. Anstellung: auf Kündigung ohne Pensionsberechtigung. Gehalt: jährlich 668 Mark, Mietsentschädigung 53 Mark, Dienstland und Deputatholz im Taxwerte von 69 Mark, in Summa 790 Mark. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 8. Oktober 1890 an den Bezirkspräsidenten des Unterelsaß zu Straßburg einzureichen.

Vakanzen für Privatforstbeamte.

(In dieser Rubrik finden nur Stellenangebote Platz, und erfolgt deren Aufnahme unentgeltlich. Die Anzeigen dürfen den Raum von 6 Zeilen nicht überschreiten. Die Herren Besitzer werden ersucht, sobald die Stelle besetzt ist, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" davon Mitteilung zu machen. — Den auf anonyme Anzeigen eingehenden Offerten ist stets das Porto für Weiterbeförderung beizufügen. Zeugnisse sind nur abschriftlich einzusenden, da sich die Expedition mit der Rücksendung derselben nicht befaßt.)

13] Zur Beschießung der Hühnerjagd wird ein Jäger (guter Schütze) auf ca. 6 Wochen gesucht. Freie Station exkl. Wäsche und Schußgeld 20 Pf. pro Huhn. Meldungen an Herrn Rittergutsbesitzer Schultz, Otschkowice bei Dlonie, Posen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Förster **H.** in **Z.** (Schlesien). Ihre Frage ist in Nr. 6, Band V der „Deutschen Forst-Zeitung" erörtert in dem Artikel: „Vertilgung der wilden Kaninchen durch Fang im Tellereisen".

— Inhalt der Nummer 39, Band XV der „Deutschen Jäger-Zeitung":

Zwischen Kelch und Lippenrand. Von Lederstrumpf
Eine Elchjagd in Volhynien. Von Karl Simon. (Sch.
— Nochmals über das nichtwollige Haar bei schwa
Rehwilde. Von Karl Brandt. — Seltsamer Aufenthalt
einer Iltisfamilie Von C. Röber. — Amtlicher Marktbe
der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel
der Zentralmarkthalle in Berlin. — Eröffnungstermine
Jagd auf Rebhühner, Hasen 2c. — Schwarzrote Dachshü
„Mirka II". — Für Berufsjäger. — „Waidmann, Kam
und „Gebrauchshund". Eine kritische Studie ohne Vor
von v. Radich". — Brief- und Fragekasten. — Inserate

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis: vierteljährlich 1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 21. **Neudamm, den 24. August 1890.** **V. Band.**

Inhalt: In welcher Weise sorgt der junge Forstmann der niederen Laufbahn am besten für seine Fortbildung? Von Rathoff. 249. — Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien. Von Forstassessor R. Rittmeyer. III. 251. — Welche Holzarten eignen sich zu Alleebäumen innerhalb der Forst, und wie verfährt man bei der Anpflanzung? Von G— —g. 253. — Übersicht über die Thätigkeit des Vereins der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands, sowie über die Arbeiten der preußischen Hauptstation des forstlichen Versuchswesens während des Jahres vom 1. April 1889/90. 255. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 255. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 256. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 256. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 256. — Brief- und Fragekasten. 256.

In welcher Weise sorgt der junge Forstmann der niederen Laufbahn am besten für seine Fortbildung?

(Antwort auf die Anfrage in Nr. 13, Band V der „Deutschen Forst-Zeitung".)

Bei dieser Fragestellung hatte man wohl den Zeitpunkt im Auge, wo der junge Forstmann nach absolvierter Militärdienstzeit in den eigentlichen Forstdienst tritt, und nicht denjenigen der Lehre, da während dieser Zeit die alleinigen Wünsche des Lehrherrn maßgebend sind und dieser die Fortbildung nach seiner Art leitet. Will man die zwei-, vier- resp. neunjährige Dienstzeit beim Jäger-Bataillon mit der Fortbildung in Beziehung bringen, so soll zugegeben werden, daß die militärische Erziehung ihren Nutzen hat. Der forstliche Unterricht aber, wie solcher bei den Bataillonen erteilt wird, läßt jedenfalls zu wünschen übrig. Selbe reicht kaum hin, um in der Lehrzeit ntes zu befestigen, und Sache des jungen mannes bleibt es, für seine Fortbildung t Sorge zu tragen, indem er durch den ch des Waldes — so oft dieses möglich – durch Lesen guter Bücher solches zu er- n sucht. Die freie Zeit ist auch so knapp ssen, daß mehr wie ein großes Maß von nd Wißbegierde dazu gehört, um nach den militärischen Dienstverrichtungen noch dem forstlichen Selbststudium obzuliegen. Der gute Wille ist oft genug vorhanden; wer nur an seine eigene Dienstzeit zurückdenkt, wird bestätigen, daß die Fortbildung aus eigenem Antriebe nicht hoch anzuschlagen und davon beim Jäger-Bataillon wenig die Rede sein kann.

Die wirkliche Fortbildung beginnt meines Erachtens erst, wenn der junge Forstmann der Kaserne den Rücken kehrt und in den Wald zurückgeführt wird. Hier und nirgend anderswo ist der richtige Ort, wo er sein Wissen bereichern kann, hier nur allein giebt es den echten Reiz zum Lernen und Stoff zur Fortbildung. Hat der junge Forstmann diesen Zeitpunkt erreicht, dann wird es sein Bestreben sein müssen, in einem möglichst vielseitigen Revier berufsmäßige Beschäftigung zu erhalten. Es giebt ja zweifelsohne in jedem Walde unendlich viel zu lernen, von einem Auslernen auch nicht gesprochen werden kann — jedenfalls ist aber ein Revier verschiedener Boden-

arten, Wechsel in Kulturmethoden und Hiebsführungen, Vertretung mehrerer Laub- und Nadelhölzer mit verschiedenen Betriebsarten u. a. m. ein dankbareres Feld zur Fortbildung als beispielsweise ein ödes Kiefernrevier mit ewig ein und derselben Wirtschaftsführung. Muß der junge Forstmann länger als ihm lieb ist in einem letztgenannten Revier aushalten, nun, dann werden gute Bücher, welche nicht zu gelehrt geschrieben sein dürfen, aushelfen müssen. Auf vieles Lesen kommt es dabei weniger an als besonders darauf, ob das Gelesene auch verstanden ist. „Lesen und Nichtverstehn heißt müßiggehn!" Während der Lehre werden dem Lehrlinge oft Bücher in die Hand gedrückt, deren Inhalt ihm ohne gleichzeitige entsprechende praktische Unterweisung böhmische Dörfer bleiben; pures Auswendiglernen bleibt halbes Wissen. Gelesenes ist mit der Wirklichkeit zu vergleichen, bis alles klar geworden, bei Unsicherheit hat man sich durch Nachfrage zu vergewissern. Der immerwährende Wissensdrang muß den jungen Forstmann dahin führen, in- und außerhalb des Reviers — selbst auf dem Wege dahin — zu lernen. Das Mitführen guter Bücher ist sehr nützlich, jede Beobachtung kann dann auf frischer That weiter verfolgt und besser erklärt werden und wird somit dem Gedächtnis schärfer eingeprägt, als wenn solches erst nach längerer Zeit zu Hause geschähe, was oft genug vergessen wird. Von ebensogroßer Wichtigkeit ist das Führen eines Tagebuches in möglichst weitem Umfange. Schon dadurch, daß das tags über Gesehene und Gelernte niedergeschrieben wird, behält man es besser, und ein Blick ins Tagebuch genügt häufig, dem Gedächtnis zurückzugeben und zu erhalten, was sonst vielleicht ganz verloren gegangen wäre. Auf die Insektenkunde wird in heutiger Zeit bei den Examinas mehr Gewicht gelegt als wohl je zuvor. Wer daher eine Insektensammlung aus der Lehrzeit besitzt, wird solche jetzt vervollständigen können, event. ist es noch Zeit, eine solche unter Zuhilfenahme geeigneter Werke, wie Ratzeburg, Binzer u. s. w., anzulegen. — Die Botanik mehr zu pflegen, hat mancher junge Forstmann alle Veranlassung; es wird dann nicht mehr vorkommen, daß in Ehren ergraute Häupter nicht annähernd die Vegetation ihres Reviers kennen. Ist ein solches Wissen nicht immer unbedingt erforderlich, so muß es doch als vorteilhaft bezeichnet werden. Man denke nur an die bodenanzeigenden Gewächse, ferner an diejenigen, welche die Apotheker verlangen und meistens teuer bezahlen.

Großer Botaniker braucht man deshalb nicht zu sein; was die Natur im Revier erzeugt, das annähernd zu kennen, wird nicht zu viel verlangt sein. (Schreiber dieses erfreut sich noch des Besitzes eines Herbariums aus seiner Schulzeit; dasselbe so lange verwahrt zu haben, hat er nie zu bereuen gehabt, und daß es nicht unbenutzt dem Staube preisgegeben, gesteht er gern.) Wer zur Erlernung der Obstbaumveredelung und Bienenzucht Gelegenheit hat, möge das nicht versäumen, beides ist später zu gebrauchen und wird neben nützlicher Selbstverwendung Gegenstand der Geldeinnahme. Ein mir bekannter Förster sammelte die in seinem Revier viel vorhandenen Obstbaum-Wildlinge, veredelte diese und schlug alljährlich ein Sümmchen von einigen Hundert Mark heraus. So etwas Gärtnerei, die zu erlernen jeder junge Forstmann Gelegenheit findet, ist nur nützlich.

Manches Wissen ist nur dem Schein nach überflüssig; der junge Forstmann kann alles verwenden, was im Walde auftaucht und in Verbindung mit ihm steht, sei es, was es sei. In Begleitung älterer Forstleute vermag der junge Forstmann sehr viel zu lernen, wenn er nur immer fragen wollte. Mancher geniert sich aus falscher Scham, indem er glaubt, sich dadurch eine Blöße zu geben, oder bildet sich gar ein — und das ist noch schlimmer — schon etwas zu wissen. Solche werden bald arg enttäuscht zu der Erkenntnis kommen, daß sie s. Z. nichts gewußt und ihnen noch viel zu lernen übrig geblieben ist. Jener Gelehrte antwortete auf die an ihn gerichtete Frage, woher er seine Kenntnisse habe: „Ich habe mich nie geschämt zu fragen, wenn ich nichts wußte!"

Wollen wir nur ehrlich sein, dann kommen wir zu dem Geständnis, daß wir noch täglich lernen müssen, was uns auch nicht erröten machen soll, wenn wir nur immer bethätigen, lernen zu wollen, wo es zu lernen giebt. ? mechanisch ausgeführte Thätigkeit ist für Fortbildung dem jungen Forstmanne nutz sie ist nur vorteilhaft und dann recht werth wenn sie gut überlegt und — was die Sache — verstanden ist. Warum wird da und so gemacht? Nur dann, wenn klarer weis geführt werden kann, tritt erst das w

Verständnis für die Sache in nutzbringender Weise hervor.

Neben den Kenntnissen forstlicher Art wird der junge Forstmann dahin zu streben haben, seine allgemeine Bildung zu heben. Hierzu bedarf es einer guten Lektüre überhaupt, des Lesens von Forst- und Jagdzeitungen — die „Deutsche Forst-Zeitung", Neudamm, erlaube ich mir zu empfehlen — u. s. w. Vor allem aber ist ein geeigneter gesellschaftlicher Verkehr von großer Wirksamkeit. In Ermangelung eines solchen möge der junge Forstmann sich dem Wirtshausleben möglichst und den ungebildeten Kreisen, von denen er vielfach umgeben ist, ganz fern halten; immer nach oben, keinen Schritt nach unten! Am besten wird er thun, sich den Zutritt in Familien älterer tüchtiger Forstbeamten zu verschaffen, was selten schwerfallen wird. Eines Verkehrs mit seinen Mitmenschen bedarf der Forstmann gerade so gut als irgend ein anderer Mensch. Seiner ganzen Stellung nach ist ihm ohnehin schon manche Lebensfreude versagt; dadurch hat er um so mehr das Recht und die Pflicht, seiner selbst halber sich der menschlichen Gesellschaft zeitweise zu nähern, um vor Verdummung und Verbauerung bewahrt zu bleiben. Ist somit ein Verkehr geboten, so ist er um so vorteilhafter, wenn er bildend und veredelnd wirkt. Dieser stete Drang nach Bildung bringt in der Regel von selbst gute Führung mit sich, das Gegenteil ist nicht gut denkbar; solche wird aber im Leben nicht selten ebensohoch geschätzt als nacktes Wissen an sich.

Wer nur aus Liebe zum Walde und was mit ihm zusammenhängt seinen schönen Beruf als Forstmann wählte, wo ein nie erlöschendes Interesse an denselben ihn immerfort beseelt und zu neuem Streben auffordert, der findet bald allein den Pfad zu seiner — Fortbildung.

Rathoff, Stadtförster.

Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien.*)

Von Forstassessor R. Rittmeyer.

III.

Bei der Besichtigung der verlegbaren Eisenbahnen bis fast an den äußersten Punkt der Ausstellung verschlagen, begeben wir uns in den äußersten, den zweiten Schuppen des „Roten Kreuzes".

Einen wahrhaft überwältigenden Anblick gewähren hier die, Vorhängen gleich, hoch herabhängenden langen und breiten Fourniere, und der angenehme Geruch frischen Holzes strömt uns entgegen. Ja, da sieht man, zu was allem unsere Bäume verarbeitet werden, und zu was allem unsere Hölzer gut und, zu einem sehr großen Teil, noch unersetzbar sind.

Namentlich hat sich die Fürstlich Johann Liechtenstein'sche Forstdirektion hier reich beteiligt; die ganze linksseitige Hälfte ist mit dem blau-roten Banner des Fürstenhauses geschmückt. Die Forstämter und Dampfsäge-
ke Lundenburg, Olmütz, Hannsdorf und
menau (alle in Mähren) sandten die
hiedensten ihrer Erzeugnisse: Eschen-,
en-, Rüstern-, Pappeln- ꝛc. Fourniere und
Pflasterstöckel, Faßhölzer, Bahnschwellen, Brunnenhölzer u. a. m. Hervorzuheben sind die von dem Forstamte Lundenburg geschickte Darstellung verschiedener Schäden an Waldbäumen und besonders der Schälschäden durch Wild, frisch und in ein-, zwei- ꝛc. bis zehnjährigem Alter, und die vier Stammscheiben von einer 300 Jahre alten Rotbuche mit 105, 92, 80 und 70 cm Durchmesser aus dem Forstamtsbezirke Hohenstadt in Mähren. Von großem Interesse und bedeutendem Wert ist aber die Ausstellung des Buchhaltungsoffizial Anton Kubelka in Butschowitz (Mähren). Derselbe hat ein Verfahren erfunden, welches frischgeschlagene Hölzer gegen Schwinden und Quillen schützt, und hat derart behandelte Stücke, wie Radnaben, Felgen und Speichen aus Eichen-, Akazien-, Ulmen-, Eschen- und Birkenholz, Leichsen und anderes mehr neben nicht behandelten und teilweise bedeutende Risse zeigenden ausgestellt.

Nach zwei Seiten hin hat dieses Verfahren einen bedeutenden Wert. Einmal macht es die Holzlagerplätze und Holzschuppen, auf und in denen das Bauholz, die Bohlen u. a. m. vor der Verwendung austrocknen, unnötig und gestattet somit auch weniger Be-

Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Er-
des Verfassers verboten.

mittelten, die sich ein größeres Lager derartiger wertvoller Hölzer nicht halten können, das Geschäft mit solcher Ware, dann verhindert es aber jeden Ausschuß, welcher durch das Reißen des Holzes und namentlich bei Buchen in bekanntlich recht beträchtlichem Maße veranlaßt wird. Das Verfahren besteht in einem Anstrich. Die Hölzer werden entweder gleich nach dem Fällen verarbeitet und dann mit dem Anstrich versehen, oder nach dem Fällen angestrichen und so vor dem Aufreißen bewahrt. Der Anstrich läßt die Hölzer sehr wohl, und zwar in kurzer Zeit, völlig trocken werden, vermittelt das Austrocknen jedoch, ohne, wie schon gesagt, ein Aufreißen befürchten zu lassen. Der Erfinder hat als Beamter nicht die Absicht, ein Patent auf diese Erfindung zu nehmen und sie selbst pekuniär auszunützen, wird sie aber vielleicht gegen eine Abfindungssumme abtreten.

Auch die mit der von Kubelka zusammengesetzten Asphaltharzfarbe angestrichenen Holzscheiben und Klötze sehen sehr gut aus. Dieser Anstrich soll die Hölzer konservieren. Er deckt nicht wie Ölfarbe, sondern bringt tiefer in das Holz ein, läßt die Struktur desselben jedoch sichtbar, er wird nicht von der Sonne ausgesogen oder vom Wasser ausgewaschen wie z. B. das Karbolineum ꝛc., sondern wird sogar von Seifenwasser nicht angegriffen. Beim Anstrich ist nur darauf zu achten, daß ein neuer Anstrich erst dann erfolgt, wenn der vorhergehende ganz eingetrocknet ist. Wieviel Anstriche man übereinanderlegt, hängt davon ab, wie tief man das Holz tränken und welche Farbe von hellgelb bis dunkelbraun man ihm geben will.

Von den von der Johann Graf Harrach'schen Holzindustrie zur Schau gestellten Erzeugnissen wären die mit Maschinen erzeugten Kistenteile und die sehr starken Wieden hervorzuheben.

Von den von dem Stifte Heiligenkreuz gesandten Gegenständen fallen besonders die starken Stammscheiben ins Auge. Es liegt dort eine Tannenholzscheibe mit 135 Jahrringen und einem Durchmesser von 94 cm, eine gleiche mit 130 Jahrringen und 1 m Durchmesser, eine rotherzige Buchenscheibe von ebenfalls 1 m Durchmesser und einem Alter von 166 Jahren. Wenn dieses nicht besonders ausgesuchte Stücke sind, so muß das Stift prächtige Bestände besitzen.

Auch die sich anschließende Ausstellung des Fürstlich Reuß-Köstritz'schen Forstamtes Ernstbrunn (Niederösterreich) zeigt bei der Darstellung der Faßerzeugung vom rohen Eichenholze bis zum fertigen Faß einige sehr starke Eichenstammscheiben, unter denen diejenige von Quercus Robur mit 80 cm Durchmesser und 180 Jahrringen bei völlig gesundem, festem Kern besonders auffällt. Die Sammlung geschälter und ungeschälter Weidenruten enthält eine große Zahl verschiedener Arten und verdient deshalb auch hervorgehoben zu werden. Es sind hier zusammengestellt: Salix viminalis, S. viminalis regalis, S. viminalis alopecuroides, S. viminalis mollissima, S. viminalis caspica, S. caprea viminalis, S. uralensis, S. Lambertiana, S. amygdalina alba, S. amygdalina vitellina, S. discolor und fragilis, dazu aus geschälten und ungeschälten Ruten verfertigte Körbe.

Des Grafen Franz von Seilern-Aspang Forstamt Litschau (Niederösterreich) und des Reichsfreiherrn von Hackelberg-Landau Domäne Groß-Pertholz bringen durch das Schälen des Rotwildes verursachte Schäden und Zuwachsmassenverluste zur Anschauung. In Litschau sind die Zuwachsmassenverluste für 45jährige Fichten auf 73 Prozent, für 65jährige auf 64,5 Prozent berechnet, und ist noch betont, daß die geschälten Bestände durchweg rotfaul seien und kein Nutzholz lieferten, während der Holzanfall der nicht geschälten Bestände bis zu 65—70 Prozent Nutzholz betrage. Im Juni-Heft der „Vereinsschrift für Forst-, Jagd- und Naturkunde" wird im Gegenteil von A. Melichar behauptet, „daß der durch das Rotwild geschälte Stamm keinen Zuwachs- und Massenverlust erlitten hat, und zur Hebung desselben öftere in kürzeren Zeiträumen wiederholte Durchlichtungen vollkommen jede Gefahr einer Schwankung desselben beheben, als das wirksamste Mittel anzuempfehlen sind und einen Anstrich oder Verband vollkommen entbehrlich machen!" — Das Richtige dürfte in der Mitte liegen.

Über den Schälschäden der Domäne Groß-Pertholz sind unter zwei Prachtgeweihen (Hirschköpfen) links und rechts die Worte: „F[illegible] mann, ärgere Dich nicht!" und „Wir sind b[illegible] als unser Ruf!" zu lesen, während unter [illegible] recht schwachen Geweih in der Mitte d[illegible] beiden die Worte: „Das kommt von [illegible] angebracht sind.

Das Stiftswaldamt Lilienfeld stellte unter anderem zwei 100jährige Stämme, durch 6 Jahre nach der älteren Methode geharzt, nebst den zur Harznutzung gehörigen Werkzeugen aus, ferner hartes und weiches Rohharz, Rindenschäler, Fußeisen gegen das Rutschen, Floßhaken 2c., und an Stammscheiben eine von einer in 1520 m Seehöhe erwachsenen Rotbuche von 112 Jahren, deren Durchmesser 30 cm, deren Höhe 11 m gewesen, dann eine von einer Lärche: Seehöhe 960 m, Durchmesser 56 cm, Baumhöhe 33 m, Alter 102 Jahre, und eine von einer Fichte: Seehöhe 1520 m, Durchmesser 70 cm, Baumhöhe 19 m, Alter 128 Jahre.

Von den von dem Niederösterreichischen Forstverein ausgestellten Gegenständen ist der Zugschlitten mit „Sommer- und Wintersohlen" (Graf Falkenhayn'sches Forstamt Walpersdorf) hervorzuheben, dann das Modell eines Lohrinde-Trockenschuppens und das mit einem Papierstreifen gegen das Fegen des Rehbocks geschützte Lärchenstämmchen. (Forstdirektion des Grafen Erwin Schönborn-Buchheim.)

Ein dem Modell entsprechender Lohrinde-Trockenschuppen ist nicht billig, da er mit Ausnahme des Planlakens als Dach ganz aus gezimmerten Hölzern zusammengesetzt ist; seiner Größe nach wird er für eine bedeutende Schälwaldfläche bestimmt sein, und zwar nur für diese eine, da er, wie es scheint, kaum leicht von einem Ort an einen anderen versetzt werden kann, so daß für jede Schälwaldfläche ein solcher Bau erforderlich sein würde, zu welchem hin von der ganzen Fläche die Rinde zusammenzubringen ist. Ob sich diese kostspielige Trockeneinrichtung, kostspielig an und für sich und kostspielig durch die erforderliche Bringung der Rinde zu diesem Schuppen hin, bezahlt macht, kann der Beschauer nicht beurteilen, es kommt dieses stets auf die bezüglichen örtlichen, jedoch nicht näher angegebenen Verhältnisse an.

Wird aber ein solcher Bau aufgeführt, so sollte er auch statt mit einem Plantuche mit Brettern gedeckt sein, das Segeltuch würde dann besser bei Regen zum seitlichen Schutz (auf allen 4 Seiten) verwendet werden.

Der Papierstreifen an der Lärche erinnerte mich an Ähnliches, im Jahre 1878 im Harze Gesehenes, wo gegen die Beschädigungen durch den bedeutenden Rehstand die Tannen geteert und die Lärchen mit einem Papierstreifen geschützt wurden. Im Harze wurde der Papierstreifen übrigens nicht um den Stamm gewickelt und mit Bindfaden befestigt, sondern einfach durch ein Loch über einen kurzen Ast geschoben, und zwar so, daß er, dem Windzuge ausgesetzt, möglichst ständig flatterte. An diesen sich nicht bewegenden Papierschmuck, welchen anzubringen ziemliche Zeit kostet, dürfte sich der Rehbock mit der Zeit gewöhnen.

Zwei in ihren Gipfeln durch den Kiefernwickler entformte Kiefernstangen sind sehr interessant; über weitere dort stehende vier Bäume fehlen die näheren Angaben.

Wie schon im ersten Bericht angeführt, steht hier auch eine der trefflichen Hacker'schen Verschulungsmaschinen, ausgestellt vom Forstamt Walpersdorf des Grafen Franz Falkenhayn, welches Forstamt außerdem noch einen Zugschlitten mit Sommer- und Wintersohlen, einen Pflanzen-Verschulungsrahmen, Schindeln aus Fichten-, Tannen- und Kiefernholz, Schwingen und große und kleine Kehrbesen aus Birkenreisig und Halmgräsern sandte.

Der anstoßende erste Schuppen des „Roten Kreuzes" enthält Erzeugnisse der ungarischen Holzindustrie, von denen die polierten Pappeln- und Rüsternscheiben (im Spiegelschnitt) der Firma Ujlaki Hirschler & Sohn, Budapest, hervorzuheben sind. (Schluß folgt.)

Aus dem Walde.

Welche Holzarten eignen sich zu Alleebäumen innerhalb der Forst, und wie verfährt man bei der Anpflanzung?

(Antwort auf Frage 1 in Nr. 46, Band IV der „Deutschen Forst-Zeitung".)

Von G— —g.

Wenn Referent zur Wahl einer geeigneten Holzart zu Alleebäumen innerhalb des Waldes schreiten müßte, so würde er folgende Holzarten in die engere Wahl bringen: 1. die Pyramidenpappel, 2. die Eberesche, 3. die Eiche, 4. die Tanne, 5. die Fichte, 6. den Ahorn, 7. die Akazie und 8. die Esche.

Die Kastanie und die Platane lasse ich, da sie für unser nördliches Deutschland seltener in Betracht kommen, aus, die Linde deshalb, weil sie als Alleebaum meistens nur da Platz

findet, wo es gilt, einen Promenadenweg auf stark frequentierten Straßen zu schaffen.

Welche von obengenannten acht Holzarten zur Anpflanzung als Alleebaum zu benutzen ist, müssen allgemeine Bodenbeschaffenheit, Lage und Exposition, die Holzart der an die Allee anstoßenden Bestände, Breite der Alleen und dergl. bestimmen. Dabei ist jedoch auch Rücksicht auf den einstigen Nutzwert der Alleebäume beim Abtrieb zu nehmen.

Im allgemeinen bin ich der Ansicht, daß aus ästhetischen Rücksichten die Alleebäume immer einen freundlichen Kontrast zu den anstoßenden Beständen bilden sollen, sofern die Standortsverhältnisse hiermit einverstanden scheinen; nur wenn man sich von einer Holzart einen besonderen Nutzwert verspricht, wird man die ästhetischen Rücksichten in die zweite Reihe stellen. Immer natürlich kommen die Standortsverhältnisse in Betracht.

Im Laubholzwalde verwendet man gern Nadelhölzer, Tanne und Fichte, im Nadelwalde wieder entgegengesetzt Laubhölzer. In den ausgedehnten Kiefernheiden z. B. macht sich, je nach der Bodengüte, eine Allee von Akazien, Ebereschen oder auch Pyramidenpappeln sehr gut; letztere nimmt sich im Nadelwalde, ganz besonders im Kiefernwalde, sehr gut aus; außerdem dient so eine Laubholzallee im Nadelwalde noch waldwirtschaftlichen Zwecken, wenn auch in geringem Maße (Feuer).

In Buchenbeständen empfiehlt sich die Tanne und auch die Fichte; bei breiten Straßen ist hier auch die Eiche und der Ahorn am Platze. Ich kenne mehrere Reviere, wo man die beiden letzten Holzarten bevorzugt hat. Nach einer sorgsamen Pflege hofft man ein wertvolles und brauchbares Nutzholz zu erziehen.

Die Esche habe ich besonders im Nassauischen sowohl im Felde wie auch im Walde als Alleebaum vorgefunden, sogar in bedeutender Erhebung über den Meeresspiegel, und glaube ich nach meinen Beobachtungen annehmen zu dürfen, daß sich dieselbe, sobald sie gut gepflanzt und Zwieselbildung, zu welcher diese Holzart bekanntlich sehr neigt, verhindert wird, durch ihren Nutzholzertrag sehr gut rentiert. In ziemlich rauhen Lagen trotzt sie auf den exponiertesten Stellen den angreifenden Stürmen vermöge ihrer kräftigen, tiefgehenden Bewurzelung sehr.

Was die Art und Weise der Anpflanzung von Hölzern zu Alleebäumen anbelangt, so gilt als Regel, daß man die Laubhölzer als Heister, seltener in geringerer Größe, und die Nadelhölzer als 5—7jähriges verschultes Material pflanzt. Schon im Herbst vor der beabsichtigten Pflanzung werden die in genauen Abständen abgesteckten Pflanzlöcher ausgehoben, für Laubhölzer 1 m im Kubus, für Nadelhölzer 50—70 cm weit und tief. Es ist hierbei ganz besonders eine gründliche Sortierung des Erdmaterials beim Ausheben in schlechte, geringwertige und gute Erde am Platze, und ist event. beim Mangel an guter Erde solche von anderen Plätzen aus zuzusetzen. Bei der im Frühjahr erfolgenden Pflanzung wird bei Laubhölzern der ca. 2 m lange und an seinem oberen Ende noch immer 5—7 cm im Durchmesser haltende entrindete Pfahl, welcher zur besseren Konservierung an seinem unteren Drittel angekohlt und geteert oder statt dessen auf irgend eine andere Weise fäulniswiderstandsfähig präpariert wurde, direkt mit dem Heister in das Loch gestellt, und bei dem nachfolgenden Füllen des Pflanzloches bezw. dem Einbetten und Einfüttern der Heisterwurzel muß er ebenso wie auch der Heister einen festen Stand erhalten. Der Pfahl soll in einem Abstande von 3—5 cm an der Südseite des Heisterstammes stehen, und halte ich letzteres, ebenso wie bei der Pflanzung von Obstbäumen, deshalb für sehr wichtig und notwendig, weil bekanntlich infolge der durch die Sonnenstrahlen hervorgerufenen Erwärmung des südlichen Stammteils an kälteren Wintertagen die Rinde und die unterliegende Holzpartie des Stammes hier ausgedehnt wird und beim Erkalten und dabei mitfolgenden Zusammenziehen hier leicht Frostrisse entstehen können, was durch die angedeutete Stellung des Pfahls verhindert werden soll. Das Anbinden des Stammes an den Pfahl erfolgt durch Umlegen leicht angeschlungener Wieden in der bekannten ∞-Form auf zwei bis drei Stellen.

Bei der Anpflanzung von Nadelhölzern ist natürlich eine Befestigung an Pfählen nötig, die fernere Pflege dieser Holzarten streckt sich nur auf eine allmähliche vorsich Entnahme der unteren Äste, während bei meisten Laubhölzern, besonders den edl eine sorgsame und mit der Entwickelung Stämme fortschreitende vorsichtige Schni unbedingt notwendig wird.

Berichte.

Übersicht
über die Thätigkeit des Vereins der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands, sowie über die Arbeiten der preußischen Hauptstation des forstlichen Versuchswesens während des Jahres vom 1. April 1889/90.

I. Verein der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands.

Die Jahresversammlung des Vereins, welcher 17 deutsche Staaten umfaßt, tagte am 31. August 1889 zu Tharand.

Es gelangten zur Verhandlung:

1. die Revision des Arbeitsplans für Durchforstungsversuche;
2. eine Vereinbarung über einheitliche Durchforstung der Ertrags-Probeflächen;
3. Mitteilungen über den derzeitigen Stand der Bearbeitung neuer Formzahlübersichten und Massentafeln;
4. die Verteilung der Druckkosten des forstlich-phänologischen Jahresberichts pro 1888 und 1889.

Im Anschluß an die Versammlung wurden vom 1. bis 4. September Exkursionen nach den Versuchsflächen mehrerer Königlich sächsischer Oberförstereien unternommen.

II. Arbeiten der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens in Preußen.

A. Die Arbeiten der forstlichen Abteilung waren in der Hauptsache folgende:

1. die Aufstellung einer Fichtenertragstafel.

Hierzu wurden im Frühjahr und Sommer 1889 im Harze, Thüringen und Schlesien 45 Probeflächen zum zweitenmal aufgenommen und 25 neu angelegt;

2. die Aufnahme der Durchforstungsversuchsflächen, soweit dies in Verbindung mit den Ertragsuntersuchungen ad 1 ausführbar war;
3. Untersuchungen über den Wachstumsgang von Weymouthskiefern-Beständen in den Oberförstereien Schelitz und Rogelwitz;
4. die Bearbeitung und Herausgabe der Formzahl-Übersichten und Massentafeln für die Kiefer;
5. Anordnung und Kontrolle der arbeitsplanmäßigen Aufnahmen auf den Ertrags-, Durchforstungs- und Streuversuchsflächen;
6. Fortsetzung der Kulturversuche mit ausländischen Holzarten;
7. Bearbeitung der Berichte über Waldbeschädigung durch Elementar-Ereignisse;
8. Bearbeitung des Ergebnisses der Holzsamenernte pro 1889.

In Sachen des forstlichen Versuchswesens eine Anzahl von Oberförstereien in den [illegible] Schleswig-Holstein, Posen, Preußen, [illegible]n und Schlesien durch den Direktor der Forst-Akademie Eberswalde und den Dirigenten der forstlichen Abteilung der Versuchsstation bereist.

B. Arbeiten der forstlich-meteorologischen Abteilung.

Die Beobachtungen auf den 16 nach gleichem Muster von der hiesigen Hauptstation eingerichteten forstlich-meteorologischen Doppelstationen (10 in Preußen, je 1 in Braunschweig, Thüringen und in den unter der Provinzial-Verwaltung stehenden Waldungen in Hannover, 3 in Elsaß-Lothringen) sind in unveränderter Weise weitergeführt worden. Die zweimal täglichen Beobachtungen wurden in monatlichen Zusammenstellungen und in dem XIV. Jahresbericht der meteorologischen Beobachtungen veröffentlicht.

Die örtliche Revision der forstlich-meteorologischen Stationen Friedrichsroda, Lintzel, Schoo und Hadersleben wurde durch den Professor Dr. Müttrich vorgenommen.

Die im Jahre 1885/86 begonnenen phänologischen Beobachtungen wurden auf 105 preußischen Oberförstereien fortgeführt, und sind die Ergebnisse von der Großherzoglich hessischen forstlichen Versuchsanstalt in Gießen veröffentlicht worden.

C. Arbeiten der chemisch-physikalischen Abteilung.

Es wurden ausgeführt:

1. Untersuchungen über Einwirkung der Streuentnahme auf Lehmböden;
2. Untersuchungen über die Einwirkung verschiedener Humusformen auf die unterliegenden Böden;
3. Untersuchungen über Holzwolle und deren Verwendbarkeit als Streu;
4. Untersuchungen über die anorganischen Nährstoffe der herrschenden, Mittel- und unterdrückten Stämme.

D. Die Arbeiten der botanischen Abteilung umfaßten hauptsächlich die Fortsetzung und Versuche zur Erklärung der Schütte-krankheit der Kiefer und Untersuchungen über die Nährstoffe der jungen Kiefer.

E. Die Arbeiten der zoologischen Abteilung erstreckten sich:

1. auf die Erprobung von Insekten-Vertilgungsmitteln, und zwar: a) von Raupenleim der Firma Huth & Richter und der Berliner Walkextrakt- und Fettwaren-Fabrik, b) der Pappe'schen Raupenfalle, c) der Seitz'schen Leimringmaschine und des Birkenhobels;
2. auf Untersuchungen über die Lebensweise und Vertilgung der Forleule, verschiedener Buschhorn-Blattwespen, des Hylesinus piniperda und minor, des Hylobius abietis und mehrerer anderer minder schädlicher Insekten;
3. auf Untersuchungen über die Leistung der Feinde der Kiefernspinner-Puppe.

...setze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

...chuß der den Brieftauben schädlichen Raubvögel.

...tels der Erlasse vom 7. Juni 1884 bezw. 3. Juli 1885 und 20. Juni 1888 habe ich für den Abschuß der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel, nämlich:

1. des Wanderfalken, Falco peregrinus,
2. des Habichts, Astur palumbarius,
3. des Baumfalken, Hipotriorchis subbuteo,

Schußprämien in Aussicht gestellt.

Das Ergebnis des Abschusses ist in den letzten beiden Jahren ein erfreuliches gewesen und hat zur Entwickelung des Brieftaubensports wesentlich beigetragen. Diese Entwickelung würde noch weiter gefördert werden, wenn auch auf den Abschuß des Sperbers (Accipiter nisus) Bedacht genommen wird, von denen namentlich das Weibchen unter den Brieftauben nicht unbedeutenden Schaden anrichtet.

Die Königliche Regierung ersuche ich daher, sowohl die königlichen als auch die Gemeinde- und Guts- 2c. Forstschutzbeamten in geeigneter Weise zu veranlassen, ihr Augenmerk auch auf die Vertilgung der Sperber zu richten. Ich bemerke hierbei, daß das Ergebnis des Abschusses dieser Vogelart bei Verteilung der Schußprämien für die Folge berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 19. Mai 1890.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. Frhr. v. Lucius.

Verschiedenes.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 16. August 1890.**] Rotwild 0,45, Damwild 0,50, Damwild, leichtes, 0,60 bis 0,65, Rehwild Ia. 0,65 bis 0,72, Rehwild IIa. 0,40 bis 0,45, Wildschweine 0,40, überläufer 0,50 Mk. pro Pfund, Wildenten 0,60 bis 0,80, Krickenten 0,25 bis 0,55, Waldschnepfen 2,00 bis 2,50 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Fraustein, Förster auf Probe zu Schluft, Oberförsterei Sieber, Regbz. Hildesheim, ist gestorben.

Heerdts, Forstaufseher von Apenrade, Oberförsterei Apenrade, ist nach Satrup, Oberförsterei Schleswig, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Grubert, Förster zu Wielgilaß, Oberförsterei Turoscheln, ist mit dem 1. Oktober cr. auf die Försterstelle zu Patimbern, Oberförsterei Padrojen, Regbz. Gumbinnen, versetzt worden.

Heinemann, Holzhauermeister zu Hackeborn, Kreis Wanzleben, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Hoffmann, Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle Neuhaus, Oberförsterei Hohenbrück, Regbz. Stettin, mit dem 1. Oktober cr. verliehen worden.

Junghans, Forstaufseher von Satrup, Oberförsterei Schleswig, ist nach Schenefeld, Oberförsterei Drage, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Kallweit, Förster zu Maitz, Oberförsterei Pfeilswalde, ist mit dem 1. Oktober cr. auf die Försterstelle zu Schleuse, Oberförsterei Skallischen, Regbz. Gumbinnen, versetzt worden.

Koraltus, pensionierter Förster zu Lyck, früher zu Wiersbianken, Kreis Goldap, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Koralus, Förster zu Patimbern, Oberförsterei Padrojen, ist mit dem 1. Oktober cr. auf die Försterstelle zu Wielgilaß, Oberförsterei Turoscheln, Regbz. Gumbinnen, versetzt worden.

Lüpke, Forstaufseher von Aasbüttel, Oberförsterei Drage, ist nach Haberkoppel, Oberförsterei Sonderburg, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Mundt, Förster zu Neuhaus, Oberförsterei Hohenbrück, ist mit dem 1. Oktober cr. auf die Revierförsterstelle zu Dölitz, Revier Jakobshagen, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Nabert II, Königl. Förster zu Germeter, Oberförsterei Hürtgen, ist das goldene Ehren-Portepee verliehen worden.

Neumann, Hilfsjäger zu Barlohe, Oberförsterei Barlohe, Regbz. Schleswig, ist entlassen worden.

Prehn, Waldwärter a. P. zu Klein-Wesenberg, Oberförsterei Reinfeld, Regbz. Schleswig, ist zum Waldwärter dauernd auf Kündigung ernannt worden.

Riese, Förster zu Dassel, Oberförsterei Dassel, Regbz. Hildesheim, ist gestorben.

Schmicker, Waldwärter zu Wahrenholz, Kreis Isenhagen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

17. **Dünenaufseher** zu **Funkenhagen**. Anforderung: Erlernung des Forstdienstes. Probezeit: 6 Monate. Anstellung: auf vierteljährliche Kündigung. Gehalt: 750 Mark und Dienstwohnung, sowie Nutzung einer Garten- und Ackerfläche von ca. 1 ha gegen Zahlung einer Pacht von 10 Mark jährlich; Gehalt steigt bis zu 900 Mark. Bemerkungen: bei Ausübung dienstlicher Funktionen außerhalb des Wohnorts wird der Mehraufwand für Beköstigung mit 1 Mark pro Tag und bei vorkommenden übernachtungen mit 2 Mark pro Tag und Nacht vergütet. Bewerbungen sind an den Regierungspräsidenten zu Cöslin einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

Herrn Förster **A.** in **Gr.-A.** Die Forstschüler der Forstschule von Groß-Schönebeck sind zum Tragen des Adlers an der Kopfbedeckung als Die abzeichen, ebenso des Hirschfängers als Schutzw nicht berechtigt.

Herrn Förster **Qu.** in **St.-G.** Herrn Fo aufseher **M.** in **A.** Wir veröffentlichen die A ordnungen in einer der nächsten Nummern.

Herrn **Werner**, Herrn **Stollenhaus**, H Oberförster **S.** Die eingesandten Artikel gela zur Aufnahme.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **3 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **3 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 22. **Neudamm, den 31. August 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Welche Form empfiehlt sich für die Anlegung des Kontrollbuches und Taxations-Notizenbuches für Privatforsten — Hochwald und Niederwald — von ca. 1500 ha Größe? Von Oberförster S. 257. — Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien. Von Forstassessor R. Rittmeyer. III. (Schluß.) 259. — Die Verwendung von Peru-Guano als Dünger in Kämpen. Von Ludwig Schneider. 265. — Rundschau. 266. — Litteratur: Über die Beziehungen des Bodenerwartungswertes und der Forsteinrichtungsarbeiten zur Reinertragslehre. Von Gustav Kraft. 269. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 269. — Über die Nonne. 271. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 271. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 271. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 272. — Brief- und Fragekasten. 272.

Welche Form empfiehlt sich für die Anlegung des Kontrollbuches und Taxations-Notizenbuches für Privatforsten — Hochwald und Niederwald — von ca. 1500 ha Größe?

(Antwort auf Frage 4 in Nr. 13, Band V der „Deutschen Forst-Zeitung".)

Von Oberförster S.

Ehe wir an die Beantwortung dieser Frage herantreten, bedarf es einer Auseinandersetzung des Zweckes der gedachten Bücher, sowie derjenigen forstlichen Maßnahmen, als deren Folgeeinrichtung jene Bücher anzusehen sind. Die Forsteinrichtung (Betriebsregulierung, Taxation) bezweckt die Regelung des Waldzustandes und des Waldertrages je nach den Zielen, welche der betreffende Waldbesitzer mit seiner Wirtschaft erreichen will. Was die Regelung des Waldertrages betrifft, so

d dabei wohl immer als Ziel die Nachhaltig-
der Waldnutzung angenommen; um diese
erreichen, muß unbedingt ein regelmäßiges
ersklassenverhältnis angestrebt werden, d. h.
Waldzustand, bei dem in jeder Alters-
je (bei ihrem Abtriebe) gleichviel gleich-
tige Bestände vorhanden sind und genutzt
en können. Mit der Darstellung der Art der Erreichung dieses Ziels ist jedoch die Arbeit der Forsteinrichtung noch nicht gethan, es gehört dazu noch die Regelung des Waldzustandes, die Herstellung der Bestandesordnung; denn der einzelne Bestand kann nicht ohne weiteres als selbständiges Glied in der Menge von Beständen angesehen, es muß vielmehr über ihn immer mit Rücksicht auf seine Nachbarbestände, auf die Gesamtheit des ganzen Waldes geurteilt werden, wobei vielerlei Faktoren, Windwurf-, Feuersgefahr, Kulturverhältnisse 2c., noch zur Geltung kommen.

Aus beiden Arbeiten resultiert der Abnutzungssatz; mit demselben und auf Grund des Betriebsplanes läßt sich alsdann das regelmäßige Altersklassenverhältnis, damit die Nachhaltigkeit und ein gewisser Normalzustand wenigstens zu erreichen versuchen.

Wie alle Taxen, so ist auch die Forsttaxation in Bezug auf den Waldertrag eine unsichere, woraus in einer sorglosen Wirtschaft die größten Nachteile erwachsen können. Unterstellen wir, daß der Abnutzungssatz zu hoch angenommen sei, und zwar um $^1/_{20}$; er ist berechnet für 20 Jahre, und es sind diesen 20 Jahren so viel Bestände zugeteilt, daß letztere 20 Jahre lang die jährliche Entnahme des Abnutzungssatzes gestatten. Diese Annahme wird sich als irrig erweisen, denn schon am Ende des 19. Jahres werden jene Bestände aufgezehrt sein, und im 20. Jahre würden Einnahmen aus dem Walde nicht erfolgen können, die Wirtschaft wäre also keine nachhaltige. Im entgegengesetzten Falle würden Althölzer aufgesammelt und die Umtriebszeit erhöht werden, und zwar unnütz, denn wenn der Taxator eine Umtriebszeit festsetzt, so muß er sie doch für die rentabelste erkannt haben, und jede Erhöhung derselben würde für den Waldbesitzer nur von Schaden sein, was jedoch hier nicht weiter ausgeführt werden soll.

Gesetzt aber auch, der Abnutzungssatz sei der richtige, dann läßt er sich doch nicht jedes Jahr genau innehalten; bei guten Konjunkturen wird mehr geschlagen, Windwurf und Trocknis und sonstige Zufälle können eintreten und einen Mehreinschlag veranlassen. Wollte man trotzdem in den nächsten Jahren immer wieder den alten Abnutzungssatz entnehmen, so würde genau derselbe Nachteil, wie vorhin ausgeführt, zu Tage kommen.

Um diese Gefahren zu vermeiden, hat zuerst Cotta das Kontrollbuch eingeführt; er nennt es „den Schlußstein des ganzen Gewölbes, der allein Sicherheit zu geben vermag". Es hat den Zweck, den jedesmaligen Hieb in Einklang zu bringen mit dem Abnutzungssatze und mit den geschätzten Erträgen, wie wir unten noch weiter ausführen werden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Taxation nicht auf ewige Zeiten vorhalten kann; über das Wachstum von Beständen über 20 Jahre hinaus mit Sicherheit zu urteilen, ist mißlich, es treten Kalamitäten ein, die den ganzen Wirtschaftsplan über den Haufen werfen, oder das Kontrollbuch zeigt, daß bei Feststellung des Abnutzungssatzes ganz erhebliche Irrtümer unterlaufen sind; deshalb muß eine Betriebsregulierung von Zeit zu Zeit (10 bis 20 Jahre) revidiert werden. Das wird wesentlich erleichtert, wenn alle bemerkenswerten Veränderungen und Ereignisse in den Wald- und Wirtschaftsverhältnissen aufgeschrieben werden, jeder Hieb, jede Kultur nach Zeit, Fläche und Art, jede Kalamität, überhaupt alles, was zu wissen für später wichtig sein kann. Zu diesem Zweck führt man das Taxations-Notizenbuch. Es hat seinen Wert aber nicht nur für die Taxationsrevisionen, es ist vielmehr für jeden Nachfolger in der Verwaltung von größter Wichtigkeit, da er sich aus ihm einigermaßen über alle Verhältnisse schnell orientieren kann. Wie würden wir uns heute freuen, wenn wir über die Entstehung unserer Altbestände, vor denen wir oft — in dem Bestreben, sie uns bei der Erziehung neuer Bestände zum Vorbilde zu nehmen — wie vor einem Rätsel stehen, aus einem Taxations-Notizenbuch Aufschluß erhalten könnten! Das Buch hat also auch noch für die späteste Zukunft hohen Wert.

Über die Führung und Einrichtung beider Bücher sind für die preußischen Staatsforsten ausführliche Anweisungen erlassen,*) die ohne weitere Prüfung auf so kleine Privatreviere zu übertragen bedenklich sein dürfte. Als oberster Grundsatz muß festgehalten werden, daß jede überflüssige Schreibarbeit von dem Revierverwalter abzuhalten ist, besonders in der Zeit, in die die Führung der gedachten beiden Bücher fällt und in der schon des Schreibens kein Ende ist; an Revierbesuch ist da oftmals nicht zu denken, zumal wenn dem Verwalter, wie es bei 1500 ha Wald meist sein wird, kein tüchtiger Sekretär zur Seite steht. Die Formulare müssen also möglichst einfach sein, wozu auch gehört, daß nicht eine Menge regelmäßig mit Vakatstrichen zu versehende Rubriken vorhanden sind. Weniger bedeutend ist das Format des Formulars, wenn auch ein zu großes Buch höchst unbequem werden kann. Wir kommen nunmehr zur Einrichtung des

I. Kontrollbuches,

und zwar

a) für den Hochwald.

Es wird Haupt- und Vornutzung getre
daß die erstere kontrolliert werden muß,
auch nur das Derbholz, ist selbstverständ

*) Anweisung zur Anlegung und Füh
des Kontrollbuches vom 6. Juni 1875 nebst Nach
Berlin bei Springer (60 Pf.). — Anleitung
Führung des Taxations-Notizenbuches vom 6.
1870, daselbst (50 Pf.).

auf ihr beruht ja der geschätzte Abnutzungssatz; denn das Ertragsvermögen eines Waldes liegt in dem Werte der holzarten- und betriebsgerecht erzogenen Bestände im späteren Alter begründet; deren Nachhaltigkeit muß gewährleistet sein, und dies thut das Kontrollbuch.

Anders bei der Vornutzung; man stellt ja auch für diese einen Abnutzungssatz fest, er hat jedoch nur die Bedeutung eines nachrichtlichen Vermerks, denn die Durchforstung ist keine Nutzungsmaßregel (wenigstens in der Hauptsache), sondern eine Erziehungsmaßregel. Es wäre thöricht, Bestände stärker zu durchforsten, als es ihnen gut ist, nur um den Abnutzungssatz zu erfüllen, wie es andererseits ebenso thöricht wäre, nötige Durchforstungen zu unterlassen, weil der Abnutzungssatz schon erfüllt ist.

Daß sich glücklicherweise auch niemand bei seinen Durchforstungen durch den Vornutzungs-Abnutzungssatz leiten läßt, zeigen fast sämtliche Kontrollbücher, in jedem sind kolossale Überhiebe verzeichnet, und das zulässige Abnutzungssoll im Hauungsplane sinkt immer tiefer in die Minus-Tausender hinunter.

Brauchen wir also eine Kontrolle für die in der Vornutzung anfallenden Massen?

Solange wie der Revierverwalter so durchforstet, daß er dadurch die spätere Hauptnutzung nicht schmälert, daß er vielmehr das Ertragsvermögen des Bestandes erhöht, solange er richtig auseinanderhält, was ist Haupt-, was ist Vornutzung, so lange ist es überflüssig, die Vornutzung zu kontrollieren. Wenn man sich in der preußischen Forstverwaltung noch nicht frei davon gemacht, auch Vornutzung zu kontrollieren, so braucht ihr der Privatrevierverwalter darin nicht zu folgen; hält er an dem Grundsatze fest, daß alles das kontrolliert wird, was das Ertragsvermögen eines Bestandes beeinträchtigt, so wirtschaftet er auch ohne Kontrolle der Vornutzung vorwurfsfrei.

Man beginnt jetzt allerorts Durchforstungspläne nach Zeit und Ort aufzustellen, aus denen ein Flächenabnutzungssatz für die Durchforstungen resultiert; dieser letztere ist zu kontrollieren, aus ihm ersieht der Revierverwalter, ob er jährlich so viel durchforstet hat, als nötig ist, um nach einer gewissen Zeit (5 bis 10 Jahre) wieder in den ersten Bestand zu kommen. Neben einem solchen Plane aber auch noch einen Vornutzungs-Abnutzungssatz und eine Kontrolle desselben zu führen, ist absurd, denn der Revierverwalter muß jährlich eine bestimmte Anzahl von Hektaren durchforsten und kann dann selbstverständlich nicht auch eine bestimmte Anzahl von Festmetern liefern, wie er umgekehrt, wenn er nach Masse hauen wollte, nicht eine gewisse Fläche damit durchforstet haben könnte, da eben die Durchforstung eine dem jedesmaligen Bestande angepaßte Erziehungsmaßregel ist.

(Fortsetzung folgt.)

Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien.*)

Von Forstassessor R. Rittmeyer.

III.

(Schluß.)

In den Forstgarten zurückgekehrt, sehen wir rechts die Pfister'sche Imprägniermaschine — auf Wunsch in Thätigkeit. Für die österreichischen Verhältnisse mag dieses Verfahren recht praktisch sein, in Deutschland dürfte es sich eine große Verbreitung nicht erringen.

Gerade neben dieser zieht ein Prachtstamm re Blicke auf sich, ein Tannenstammjnitt, 34 m lang, 55 cm Durchmesser in Mitte; leider fehlen alle anderen Angaben, welche der Gegenstand nichts als ein ustück ist. Soll eine Stammscheibe oder Stammabschnitt für den Forstmann und für den Holzhändler einen Wert haben, so ist neben dem Alter, der Länge und dem Durchmesser noch in der Standortshöhe, der Exposition und dem Hauptbestandteile des Bodens eine kurze Standortsbeschreibung zu geben, außerdem aber auch die Anzahl solcher Stämme oder wenigstens doch die Bestandesmasse auf 1 ha. In der Regel wird ja, wie es auch wohl erklärlich ist, das Beste ausgestellt, für manche Aussteller ist dieses Beste aber keineswegs gleichzeitig auch das Seltene; so sollen der Lainzer Tiergarten und die fürstlich Liechtenstein'schen Forste noch viele solcher Prachteichen haben, welche Stammabschnitte wie die ausgestellten liefern könnten. Der Lainzer Tiergarten

*) Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Erlaubnis des Verfassers verboten.

brachte Stammabschnitte von Tannen, Schwarzkiefern, gemeinen Kiefern, Buchen, Hainbuchen und Eichen, und unter diesen einen durchaus kerngesunden Eichenblock von 94 cm Durchmesser und 4,23 fm Holzgehalt; die Schaftholzmasse dieser Eiche ist mit 7,68 fm, die Baumholzmasse mit 15,76 fm angegeben bei einem Alter von 325 Jahren und einem Brusthöhendurchmesser von 103 cm. Und den Eingang in den fürstlich Liechtenstein'schen Pflanzengarten schmücken auf der einen Seite ein Eichenstammabschnitt aus dem Revier Saugarten, 2 m lang, 148 cm Durchmesser, 3,44 fm Holzgehalt, von einer 310jährigen kerngesunden Eiche, während auf der anderen Seite zwei Eichenholzwürfel von je 1 m^3 Holzgehalt liegen, geschnitten aus einer 350 Jahre alten Eiche von 170 cm Durchmesser aus dem Forstamte Lundenburg. Mancher wird hier den „Festmeter", einen Holzwürfel von 1 m^3 Gehalt, zum erstenmal sehen, und dürften diese Würfel für Lehrzwecke wohl geeignet sein. Außer diesen liegen als besonders hervorzuheben, neben der Gangloff'schen Schindelschneidemaschine, von Direktor Ludwig Prasch, Domänen Waidhofen a. d. Ybbs und Gaming, ausgestellt, 20 je 1 m lange Stücke von einer 350 Jahre alten Tanne aus dem Rotwalde am Ötscher, 125 cm Durchmesser, 46 m lang, mit einer Schaftholzmasse von 23,3 fm und einer Baumholzmasse von 26,3 fm; dann entstammen die vier Tannenklötze zu 4 m Länge und über 1 m Durchmesser, ausgestellt von dem Forstamte Walpersdorf des Grafen Franz Falkenhayn, keinenfalls einem schwachen Baume, und schließlich machen die Fichtenmastbäume des Freiherrn Alexander von Popper-Podhrágy einen großartigen Eindruck, sind jedoch mit keinerlei Angabe, nicht einmal ihrer Höhe — vielleicht 30 m — versehen.

Wie wohl jeder in seinem Revier Unregelmäßigkeiten im Wuchse der Bäume hat, so sind auch hier deren einige zusammengebracht. Unter mehreren Stämmen mit Tochterstämmen (Buchen, Tannen, Fichten) ist auch ein Fichtenstamm, auf welchem zwei andere Fichten er- und mit ihm verwachsen sind, von denen die eine 88, die andere schon 104 Jahre alt ist, ausgestellt von der Domäne Groß-Pertholz des Reichsfreiherrn Hackelberg-Landau. Ferner ist ein starker Stammausschnitt von Sambucus nigra als immerhin selten und sehr schön beachtenswert (Aussteller: Graf Erwin Schönborn-Buchheim'sche Forstdirektion), ebenso das von der Domäne Zbirow gesandte Fichtenstammstück mit ungewöhnlicher Rindenwucherung. Verwachsungen zweier Stämme, Hexenbesenwucherungen u. s. f. sind für den Forstmann nichts Besonderes, wenngleich sie hier sehr am Platze sind, da nicht alle Besucher solche Spiele der Natur schon gesehen haben. Die Gräflich Razumovsky'sche Forstverwaltung Wigstein in Schlesien stellte geschmackvoll ein Tableau unregelmäßiger Stammbildungen verschiedener Holzarten infolge von Schneedruck zusammen, neben welchem auch eine besichtigenswerte Stammscheibe (von 90 cm Durchmesser) liegt aus einer in 620 m Höhe auf südlichem Hange auf Grauwackenfels zu einer Stärke von 115 cm und einem Derbholzgehalt von 6,41 fm herangewachsenen Winterlinde, 137 Jahre alt.

Die von dem verstorbenen Forstmeister Gangloff erfundene patentierte und schon mehrfach ausgezeichnete Schindelschneidemaschine wiegt gegen 450 kg, benötigt zu ihrem Betriebe drei Pferdekräfte und schneidet in einer Stunde 300—400 Stück 58 cm lange, 2 cm starke und 10—15 cm breite Schindeln, zu welcher Leistung zwei einigermaßen geübte Arbeiter und ein Gehilfe erforderlich sind; sie kostet 450 fl.

Die Firma Jg. Großmann sen., Wien, stellte prachtvolle polierte Holzplatten aus; an Holzarten sind hier in solchen Platten und in Stammabschnitten vereinigt: Nußbaum aus der Türkei, 470 m über dem Meere am südlichen Abhange des Elotropolbalkans erwachsen, 400 Jahre alt, Eiche aus den slavonischen Grenzwäldern, Gebirgsahorn aus Kroatien, Birnbaum aus Oberösterreich und solcher aus Steiermark, Nußbaum aus Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Ungarn, Kärnten, Rumänien und Nord-Bulgarien, Rotbuche aus dem Wiener Walde und Kirschbaum aus Oberösterreich. Besonders die Maserfourniere, denen man es ansieht, daß sie nicht künstlich — vielleicht mit dem Apparate Hermann de Vongs — nachgeahmt sind, müssen jedem gefallen. Feine Arbeit lassen die dün Fournierbretter erkennen; da sind Bret Bündel von 10, 20, 40, 60, 80, 100, und 140 Blättern, aus je einem 1 Wi Zoll starken Brett geschnitten.

Der Pavillon des Freiherrn von Po Podhrágy ist mehr für die Holzhändler Holzwarenkäufer als für den Forstm

bestimmt, er enthält Bohlen und Bretter, Holzhauerwerkzeuge, Kluppen 2c.

Die Stadt Hainburg sandte aus den Donauauen Stockloden von Alnus incana Dec. und Fraxinus excelsior L., Wurzelloden von Ulmus suberosa Ehrh. und Stock- und Wurzelloden von Populus alba L. und Populus nigra L. und Robinia Pseudacacia L., außerdem einen Kranz Clematis Vitalba L. und einen Vitis vinifera L.

Dem Waldamte des Stifts Lilienfeld ist ein kleiner Schreibfehler untergelaufen, indem die allerdings schon trockene, kaum 2 m hohe Berg- oder Krummholzkiefer (Pinus montana Mill.) vom Ötscher eine Tafel mit den Angaben: „30 Jahre alt, 25 m lang" trägt. Sonst sandte es in sehr anerkennenswerter Weise geschwemmtes und ungeschwemmtes Scheitholz von Buchen, Fichten und Kiefern, Binderholz von Buchen und Fichten, Nutzholzknüppel von Ahorn und Erlen, Weinstecken von Lärchen, Wagnerstangen von Birken und Buchen, einen Blockholz- und einen Brennholzwagen, Klötze, Dachschindeln u. a. m., und friedigte den ihr zugewiesenen Raum mit verschiedenen Formen der Fichtenstangenzäune ein (Vorgebirgs- und Hochgebirgs-Gehag).

Die vom Forstamte Groß-Pertholz des Reichsfreiherrn von Hackelberg-Landau gesandten Fichten aus Frostlagen in einer Höhe von 860 m sind recht unterrichtend; den Pflanzen sieht man ihre 50 Jahre in der That nicht an, doch liefern sie den Beweis, daß die im allgemeinen frostempfindliche Fichte doch eine bedeutende Widerstandskraft gegen den Frost entwickeln kann.

Einer der schönsten Gegenstände der gesamten Ausstellung ist die Hochmoor-Kultur, welche von der Gräflich Seilern-Aspang'schen Herrschaft Litschau in den drei Abschnitten des Hochmoores im Naturzustande mit der dasselbe bewohnenden und kennzeichnenden Flora des Torfstichs in 557 m Höhe mit Torfkäsen, Torfmull und altem Stock- und Wurzelholze und schließlich der auf ehemaligem Torfboden ausgeführten Fichtenkultur in vorzüglicher und

uerkennender Weise dargestellt ist.
·e Darstellung des Naturmoores ist äußerst
ickt ausgeführt, so daß sie ein überraschend
rgetreues Bild liefert; so sehen die Kiefern
Moores aus, und so stehen die einzelnen
ken zwischen ihnen, das ist die Bodendecke
das Bodenunkraut, welches den Moorboden kennzeichnet und auf ihm, wenn auch nicht alles — wie dargestellt — an gleichem Orte, heimisch ist. Diese Hochmoore haben im Gegensatz zu den Wiesenmooren, welche selten 1 m tiefe Torfbildung zeigen und mit Gras bewachsen zu sein pflegen, eine durchgehende Mächtigkeit von 2—6 m. Ihr Untergrund ist sehr feiner, weißer Quarzsand, selten reiner Granitfelsen ohne Verwitterung oder mit einer schwachen Schotterschicht bedeckt. Außer der Bestockung von der Sumpfkiefer (Pinus uliginosa), der Zwergkiefer (Pinus pumilio) und den Birken (Betula alba und nana) findet man folgende Flora auf den Hochmooren: Ledum palustre, Spiraea salicifolia, Salix aurita, Rubus fruticosus und corylifolius, Vaccinium vitis Idaea, Calluna vulgaris, Andromeda polifolia, Vaccinium uliginosum, Oxycoccus palustris, Eriophorum alpinum, vaginatum, angustifolium und latifolium, Molinia varia, Rhynchospora alba, Danthonia decumbens, Potentilla tormentilla und norvegica, Calla palustris, Aira flexuosa, Scheuchzeria palustris, Utricularia minor, Peucedanum palustre und Drosera rotundifolia und longifolia. Gewiß eine reiche Flora, wenn sie sich auch nicht wie hier — wo es anders nicht wohl möglich war — auf einem so kleinen Raume zusammen vorfindet, sondern teils auf den feuchteren, teils auf den trockneren Stellen, teils in den höheren und teils in den tieferen Lagen angetroffen wird.

Die Kultur derartiger Moore, namentlich in kleinerer Flächenausdehnung, ist nicht schwierig, sie werden entwässert und dann bei Gelegenheit des Abtriebs und der Verjüngung des umliegenden Bestandes mit abgeholzt und auf Hügeln bepflanzt. Die Aufforstung ausgenützter Torfstiche — wie sie hier dargestellt ist — ist schon umständlicher; hat sich der Torf, und gewöhnlich zwei Jahre nach der Entwässerung, mittels eines sorgfältig angelegten Netzes genügend tief ausgehobener Gräben ausreichend zersetzt, so werden im Herbste des dritten Jahres nach der Entwässerung aus reinem oder schwach lehmhaltigem Sande Pflanzhügel aufgeworfen, welche sich den Winter über setzen und in den Moorgrund einsinken; im Frühjahr wird dann auf diese Pflanzstellen in gleicher Weise ein kleiner Sandhügel aufgeschüttet und auf diesen die verschulte dreijährige Fichte gepflanzt. Diese soll wenigstens

in einem Umkreise von 50 cm Durchmesser und in einer Tiefe von 25 cm den Pflanz-Sandboden haben und in einer Entfernung von 1 zu 1,2 m stehen. Auf frostgefährdeten Stellen empfiehlt es sich, Birken als vorübergehendes Schutzholz mit anzubauen. Die Fichtenreihen der zur Schau gebrachten Fläche entstammen den Kulturen von 1882 bis 1888 und lassen erkennen, daß der Anbau der dreijährigen Pflanzen mit dem fünften Jahre der Ausführung wohl als gesichert angesprochen werden kann. Je nach der Entfernung des herbeizuschaffenden Pflanzsandes kostet dort eine solche Kultur auf 1 ha 54—76 Mk.

Wir wenden uns jetzt zu dem Pflanzengarten der Fürstlich Liechtenstein'schen Forstdirektion und zu dem von mehreren Großgrundbesitzern zusammengestellten.

Wohl mancher Forstmann wird diese als einen der wichtigsten Gegenstände des Forstwirtschaftsbetriebes zuerst und genau besichtigt haben; nun wohl, möge der Pflanzenerziehung im Saat- und Pflanzkampe ein hoher Grad von Bedeutung eingeräumt werden; lasse man dieses kostspielige „Mittel zum Zweck" aber nie zur Spielerei und zur Liebhaberei werden! Auch für den Pflanzkamp gilt es, die Ausgaben möglichst zu beschränken, die Einnahmen möglichst zu steigern, und mögen alle jene Forstwirte dieser ersten Wirtschaftsregel stets eingedenk sein, welche dieses Pflanzkampsteckenpferd reiten und nur zu gern mit ihrem über Gebühr gehegten und gepflegten Lieblingskinde paradieren!

Die zur Schau gestellten Pflanzen, wohl durchweg aus Rillensaat, sind im allgemeinen prächtig, und ist die österreichische Forstwirtschaft zu beglückwünschen, wenn sie nur mit solchen Pflanzen zu arbeiten hat. Möchte nur von allen Ausstellern neben dem Namen und dem Alter der Pflanzen auch der Standort ihrer Herkunft und die Kosten ihrer Erziehung (mit oder ohne Düngung) angegeben sein. Allein das Freiherrlich Hirsch-Gereut'sche Forstamt der Güter Roßitz und Eichhorn hat Preise*) angegeben, wobei es allerdings zweifelhaft ist, ob dieses die Kosten- oder die Verkaufspreise sind. — Manche Pflanzen, wie z. B. die vierjährigen Berg-Ahorne des Lainzer Tiergartens und die sechsjährigen Lärchen der Freiherrlich Loudon'schen Besitzung Bistritz am Hohenstein (Mähren), sind zwar hoch aufgeschossen, aber doch zu schwank, um nicht Schneedruckschaden befürchten lassen zu müssen; kürzere und stufigere würde ich vorziehen. — Die Herzoglich coburgsche Forstverwaltung hat einjährige, zweijährige u. s. f. bis neunjährige Fichten, ebenso bis zehnjährige Tannen und ebenso bis zwölfjährige Kiefern ausgestellt und läßt die Frage aufwerfen, mit welchem Alter die Holzarten denn dort ausgepflanzt werden. — Die fünfjährigen Tannen des Lainzer Tiergartens, teils zweijährig verschult und vierjährig ausgepflanzt, teils aus Waldsaat unter Schirmstand entnommen, zeigen einen sehr beachtenswerten Unterschied. — Die einjährigen Pflanzen des Gräflich Harrach'schen Forstamtes Starkenbach sind von auffallend verschiedener Größe, zum Teil sind sie sogar stattlicher als die dreijährigen, auffallend, wenn dem Beschauer nichts geboten ist als Name und Alter. Ebenso sind die Stieleichen der diesjährigen Frühjahrssaat, die einjährigen und die zweijährigen aus dem Revier Grafenegg des Grafen Breunner-Enkevoirth gleich groß und fast gleich stark. Der Gräflich Lamberg'sche Oberförster Edmund Kalab in Windischgrätz (Oberösterreich) bringt die Nadelholzreihensaat mit dem doppelreihigen Saattroge und mit Nadelholzsamen — durch Mennige geschützt — zur Darstellung. Die Saaten vom 14. April und 25. Mai sind voll aufgegangen; zwischen die Reihen sind Bretter gelegt, welche den Unkrautwuchs verhindern und den Boden frisch halten sollen. Als J. von Pannewitz die Reihenzwischenräume, und zwar mit flachen Steinen und Rindenplatten zu decken empfahl, entgegnete man ihm, daß „solche Bedeckung das Ungeziefer massenhaft anlocke;" ob dieser Bretterdeckung, welche übrigens wohl nur für kleineren Betrieb und stets gleichen Pflanzreihenabstand geeignet erscheint, derselbe Nachteil anhaftet, kann ich nicht sagen, da mir d Bedeckung noch fremd ist. — Die Fürs Liechtenstein'sche Forstdirektion hat aus verschiedensten Revieren, von den verschieden Böden und aus den verschiedensten Lagen 450—1360 m Seehöhe Pflanzen zusamn gestellt, welche auch alle prächtig, fast

*) Es sind tausend dreijährige verschulte Fichten zu 5,10 Mk., zweijährige ebenso zu 3,40 Mk., einjährige ebenso zu 1,70 Mk., angesetzt, zweijährige Kiefern zu 2,25 Mk., einjährige zu 1,36 Mk., einjährige Schwarzkiefern zu 1,70 Mk., dreijährige verschulte Lärchen zu 5,90 Mk., zweijährige desgleichen zu 4,25 Mk., einjährige desgleichen zu 1,70 Mk.

gesucht aussehen. Eine Lehre geben die vom Revier Sternberg (Südostecke des Gärtchens) aus 620 m Höhe gesandten zweijährigen verschulten Fichten, von denen die 1889 verschulten über noch einmal so kräftig sind als die 1890 verschulten; man verschule sie dort also schon im ersten Jahre. Hinzuweisen wäre noch auf die 1887 veredelten süßen Ebereschen und die fünfjährigen, 1887 verschulten Pinus montana von Hannsdorf aus 1100 m Höhe. In der Mitte des mittleren Feldes ist eine 30jährige Fichte aus der Preiskultur am Köpernik, 1360 m Höhe, eingepflanzt. Die Kulturfläche liegt zwischen 1246 m und 1380 m Höhe an einem Nordosthange von 10—15 Grad Gefälle, durch den überragenden Bergrücken des Köpernik etwas geschützt, sonst und besonders gegen Westen ganz frei.

Die Aufforstung erfolgte mittels Einzelnpflanzung von vier- bis fünfjährigen Fichten im drei- bis vierfüßigen Verbande, und es wurden die Setzlinge in der ersten Zeit aus den tiefergelegenen Waldsaaten ausgehoben, was jedoch den Nachteil hatte, daß von der ersten Anpflanzung mehr als die Hälfte der Pflänzlinge einging. Erst im Jahre 1859 wurden Pflanzen aus den inzwischen am Kulturorte selbst angelegten Saatkämpen zur Nachbesserung verwendet.

Die Zahl der auf der ganzen Kulturfläche (zur ersten Anpflanzung und zur Nachbesserung) verwendeten Pflanzen betrug 332,650 Stück, die Zahl der Arbeitstage 3258½ und der ganze Kostenaufwand 1231,13 fl., das ist auf ein Joch 40,78 fl.

Auch auf die Pflanzen, Eichen und Eschen aus dem Waldfeldbaubetriebe des Forstamtes Ung.-Ostra möchte ich hinweisen, welcher im 3. Heft (1890) der „Verhandlungen der Forstwirte von Mähren und Schlesien" und in der „Rundschau" dieser Nummer eingehend beschrieben ist.

Schließlich sei im Forstkulturbetriebe noch auf die sehr gelungene Darstellung der Karstkultur aufmerksam gemacht, welche näher kennen zu lernen und dann zu beschreiben die Ausflüge Kongresses Gelegenheit geben werden.

Die verschiedenen ausgestellten und aufapelten Holzsortimente des Forstwirts und Holzhändlers sind für eine eingehendere sprechung nicht besonders geeignet; namentlich fürstlich Liechtenstein'sche und die gräflich lkenhayn'sche diesbezügliche Ausstellung lassen einen Einblick in die vorzügliche und überaus reichhaltige Ausformung des Holzes gewinnen.

Die durchweg mit einer Nummer versehenen Stücke mehrerer Schichtholzhaufen der Fürstlich Liechtenstein'schen Forstdirektion (so der 2 rm Lärchenzeugholz und des 1 rm Fichtenzeugholz aus dem Revier Ebersdorf, des 1 rm Eschenzeugholz aus dem Revier Neudorf ꝛc.) könnten bezüglich der üblichen Numerierung oder gar der Zusammenstellung dieser musterhaft aufgesetzten Bänke Irrtümer erregen — die Nummern dienten allein zur Kontrolle für die Bringung aus dem Revier bis zu diesem Aufschichtplatze.

Neben dem Forstgärtchen hat der Fürstlich Liechtenstein'sche Forstrat Horny zusammen mit dem Forstmeister Pößl die seit 1876 in der fürstlichen Forstregie übliche Stammholz-Kubierungsmethode nach kombinierten Durchmessern dargestellt. Diese besteht darin, daß Stammabschnitte ziemlich regelmäßiger Form bis zu 10 m Länge in der Mitte ohne Rinde gemessen werden; alle über 10 m langen Stammabschnitte werden vom Stocke an in 10 m lange Sektionen geteilt, welche, und ebenso auch das übrigbleibende Endstück, in der Mitte gemessen werden, wobei bezüglich der Klassifizierung und Preis-Ansetzung der bei 5 m Entfernung vom Stocke gemessene Durchmesser maßgebend ist. Die Buchung und Bezeichnung der so gemessenen Stämme ist nicht umständlich, ein 38 m langer Stammabschnitt von 58 cm, 50 cm, 38 cm und 23 cm Durchmesser in bezw. 5 m, 15 m, 25 m und 34 m vom Stocke wird bezeichnet: Nr . . ., $\frac{38}{58, 50, 38, 23}$. Bei stark abholzigen und sonst sehr unregelmäßigen Abschnitten werden die Sektionen beliebig kürzer gemacht, und bei sehr unregelmäßigen Stücken wird der Durchmesser aus dem gemessenen Umfange berechnet. Die Bezeichnung würde dann z. B. sein: Nr . . ., $\frac{4, 2, 3}{95, 78, 60}$. Zur Berechnung nach diesen kombinierten Durchmessern hat Forstmeister Pößl eigene Kubierungstafeln bearbeitet, aus denen die Kubikinhalte gleich für 2 volle Sektionen (20 m Länge) abgelesen werden.

Daß diese Kubierungsmethode genauere Ergebnisse liefert als die Kubierung mit dem Mittendurchmesser der Gesamtlänge oder die Zerlegung in nur zwei Sektionen, ergiebt sich von selbst, ist sonst aber auch aus dem bei den

drei Fichtenstämmen angebrachten Kubierungsverzeichnis und der vom Forstamte Mähr.-Trübau im Februar d. Js. herausgegebenen Broschüre zu ersehen.

Das Fürstlich Colloredo-Mannsfeld'sche Forstamt (Forstmeister H. Reuß) brachte eine sehr lehrreiche Zusammenstellung von Schälbeschädigungen durch Hochwild und Mitteln dagegen, dann von Schäden der Fichtenwurzel infolge zu tiefen Pflanzens, bringt ferner den Einfluß von Licht, Wärme und Beastung auf die Jahrringbildung zur Darstellung und veranschaulicht die im Novemberheft 1881 des „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen" beschriebene Bewehrung von Windrissen in wertvollen Mittelbeständen.

Die Schälbeschädigungen an Fichten sehen allerdings böse aus und sprechen mehr für die vom Forstamte Litschau berechneten Zuwachsverluste als für die Melichar'sche Ansicht. Von den Gegenmaßregeln hat sich die Stammverwittrung bekanntlich nicht viel Freunde erworben; der Stammschutz durch Reisigmäntel, deren Kosten bei einer Haltbarkeit von 5—8 Jahren (?) für den Stamm auf 1,3 bis 1,7 Mk. angegeben werden, dürfte an anderen Orten mit höheren Tagelohnsätzen (als 68 Pf.) und höherem Werte des Reisigs zu teuer sein; die Wundsalbe des Forstmeisters Rivnac scheint nach den ausgestellten Gegenständen gut zu sein, nur sollte in dem Sonderverzeichnis die Rindenberstung des Stückes Nr. 27 nicht „auf üppiges Wachstum" zurückgeführt sein. Wenigstens teile ich die Ansicht nicht, daß Bäume infolge guter Wachstumsbedingungen und reichlicher Nahrung und des sich aus diesem ergebenden freudigeren — aber nie „zu üppigen" — Wuchses den „Überfluß an Säften" durch die Rinde aussonderen und somit eigentlich „zur Ader gelassen werden müßten".

Auch die Darstellung des Einflusses naturwidriger Pflanzausführung an der Fichte ist sehr unterrichtend, wenngleich nicht alle Unregelmäßigkeiten der ausgestellten Wurzeln ausschließlich dem Zutiefpflanzen, vor welchem übrigens schon stets gewarnt worden ist, zuzuschreiben sein möchten. Daß die Wurzeln bei jedem Verpflanzen ohne Ballen in eine andere als die ursprüngliche Lage kommen, wird niemals, auch nicht bei richtig ausgeführter Grubenpflanzung verhindert werden können, und ist dieses der Grund, weshalb sich in letzter Zeit wieder eine Strömung zu Gunsten der Saat geltend macht.

Die Bewehrung von Windrissen in wertvollen Mittelbeständen (nach dem ausgestellten Gegenstande nicht Mittelwald-, sondern mittelalten Beständen) wird kaum eine große Verbreitung finden. Der Druck der mittels Rost auf die Wurzeln locker gehäuften Steine ist doch immerhin ein geringer im Verhältnis zu dem Drucke des auf den Wurzeln ruhenden festen Bodens und zu der Kraft, mit welcher die Wurzeln mit all ihren Seitenwurzeln und Abzweigungen dieser im Boden festgehalten werden; ja das Einkürzen des als Hebel wirkenden Stammes um einige Meter mag eher etwas ausmachen. Jedenfalls dürften beide Maßregeln kostspielig sein und sich erst durch vergleichende Versuche zwischen belasteten und nicht belasteten, entgipfelten und nicht entgipfelten Randbäumen in ihren Wirkungen zweifellos ausweisen müssen.

Im allgemeinen ist diese Ausstellung des Fürstlich Colloredo-Mannsfeld'schen Forstamtes Dobris mit sehr viel Eifer und Sachkenntnis zusammengestellt und bietet — wie durchaus nicht so sehr zahlreiche — ungemein viel des Interessanten und Belehrenden.

Wir wenden uns jetzt zu der Weiden-Ausstellung aus den staatlichen Versuchsgärten bei Biedermannsdorf, Mannswörth, Simmering, Erdbergermais und Bruck a. d. Mur. Es ist hier an verschiedenen Korbweidenarten der Unterschied im Hoch- und Tiefschnitt gezeigt, es sind Stangen teils in gutem, teils in magerem Lehmboden gezüchtet und Stangen der S. viminalis balartiana und S. viminalis rosea von ein- bis fünfjährigem, der S. caspica von ein- bis vierjährigem Alter ausgestellt. Die einjährigen Salix rubra fallen als besonders schön und kräftig auf. Der Hochschnitt ist nur ausnahmsweise anzuwenden, um die Ausschlagskraft der Stöcke zu steigern oder das Unkraut einmal niederzukämpfen. Neben Stecklingen sind auf einem Beete auch Sämlinge verschiedener Arten gebracht, und Wurzelstöcke zeigen teils gesunde, teils infolge von schlechtem Schnitt, von Holzwurmfraß den Namen des Schädlings vermissen w und von Mäusen unregelmäßige, krankh Bildung. Ein Zeltchen enthält die bei Zucht und ersten Bearbeitung der Weid gebräuchlichen Werkzeuge, eine Durchforstung schere, Spaten, Hacken, eine Weidensch

klemme und eine patentierte Weidenschälmaschine von B. Schnackenburg-Breslau, welche sich nach den in der k. k. Musterwerkstätte angestellten Versuchen bewährt haben soll.

Bezüglich der Benennung der ja so unzähligen Weidenarten und Unterarten (S. viennensis, S. hyppophaefolia, Vietsgauer Thalweide 2c.) möchte sich auch bald einmal in der Weise allgemein geeinigt werden, wie dies für die Koniferen auf dem Dresdener Kongreß von Koniferen-Kennern und -Züchtern 1887 geschehen ist.*)

In der Mitte der ganz nett geordneten Anlage sind in einem Glaskasten mehrere Gegenstände des neuen Weiden-Bearbeitungs-Verfahrens zusammengestellt. Nach dem Aufsatze des Professors Dr. Breitenlohner in Nr. 26 (XI. Jahrgang) der „Mitteilungen des k. k. Technologischen Gewerbemuseums" (siehe „Rundschau" dieser Nummer) besteht dieses Verfahren in folgendem:

Zunächst werden die entrindeten Ruten, je nach dem Gebrauchszweck von verschiedener Stärke, etwa bis fünfjährig, in nicht völlig trockenem Zustande mittels des Biegeeisens gerade gestreckt. Dann werden diejenigen Stellen, welche bei dem nun folgenden Ätzen erhaben bleiben sollen, mittels eines durch Zerklopfen pinselartig zerfaserten Rohrstückes oder auch mittels eines eigenartigen trichterförmigen Instruments mit heißflüssigem, gelbem Erdwachs bestrichen, wobei ganz willkürlich gestaltete, unregelmäßig konturierte Male, Zeichnungen und Figuren entstehen, und die so vorbereiteten Ruten werden nun in rauchende Schwefelsäure gelegt, und zwar für ½—2 Stunden, je nachdem die Ätzung flacher oder tiefer ausfallen soll. Nach diesem Bade (am besten in einem Steingutgefäße oder einem mit Blei ausgeschlagenen Holztroge) wird das Holz zum Zweck der Entsäuerung im Wasser kräftig gebürstet, dann in kochendem Wasser von dem noch anhaftenden Wachs befreit und die Säuberung schließlich mittels Tuchlappen und Bürsten vervollständigt. Die so fertiggeätzten Ruten werden dann mit Bronzespiritus oder Kopallack behandelt.

Diese Behandlung von Holz mit rauchender Schwefelsäure und flüssigem Erdwachs zum Zweck des Einätzens von Figuren ist nicht neu, bisher jedoch auf Weiden- und Pappelruten — wie hier — noch nicht angewandt.

Der große Vorteil dieses Verfahrens beruht darin, daß dasselbe die Verwertung des bei der Gewinnung und Zurichtung der Korbweiden sich ergebenden oft nicht unbedeutenden Ausschusses, des verästelten und durch Hagelschlag, Mäusefraß 2c. beschädigten Materials ermöglicht.

*) L. Beißner, „Handbuch der Koniferen-Benennung", Erfurt, 1887.

Aus dem Walde.

Die Verwendung von Peru-Guano als Dünger in Kämpen.

In der hiesigen Oberförsterei wird viel Kunstdünger zur Bodenbesserung in den ständigen Saat- und Pflanzschulen verwendet. Neben Knochenmehl und Thomasschlackenmehl wird hauptsächlich Peru-Guano verbraucht. Die Einbringung dieses Düngestoffes erfolgt gewöhnlich im Frühjahr unmittelbar vor der Verschulung der Sämlinge oder während der Verschulung. Im ersteren Falle ist die Düngung

volle, d. h. sobald die zur Aufnahme der erschulenden Pflanzen bestimmten Beete erichtet sind, wird das Guanomehl über den gleichmäßig ausgestreut und mit dem en unter die Erde gemengt. Im letzteren e ist die Düngung eine partielle, indem Guanomehl mit einem Haufen gewöhnlicher oder Kompost tüchtig vermengt und dieses Material in die Verschulungsgräben gefüllt wird, sobald dieselben ausgehoben sind und die Pflanzen, durch die Latte gehalten, mit ihren Wurzeln frei in denselben hängen. Die erstere Methode ist die früher allein gebräuchliche, welche durchweg günstige Resultate geliefert hat. Die letztere wurde in dem verflossenen Frühjahr zum erstenmal angewendet, damit der Dünger den Wurzeln möglichst nahe gebracht werde und die Pflanzen möglichst rasch und vollständig in den Genuß der in dem Düngematerial enthaltenen Nahrungsstoffe gelangen sollten. Der Erfolg dieser Methode ist, wie sich jetzt mit Sicherheit erkennen läßt, der denkbar ungünstigste. Während auf den voll gedüngten Beeten die Pflanzen in der denkbar günstigsten Weise gedeihen, sind auf den in beschriebener Weise partiell gedüngten Beeten dieselben zu 75 % vollständig eingegangen. Diese über-

große Verschiedenheit im Erfolge kann nur in der verschiedenartigen Verwendung des Düngematerials und nicht etwa in einer Verschiedenheit des Pflanzenmaterials begründet sein, da in beiden Fällen genau dieselben Pflanzen (2jährige kräftige Fichten) verwendet wurden. Ein Irrtum ist mithin ausgeschlossen, und der Mißerfolg kann nur der Einfüllung des mit Erde resp. Kompost vermengten Guanos in die Verschulungsgräben, wodurch die Pflanzenwurzeln mit demselben zu sehr in unmittelbare Berührung kamen und im Übermaß von den in demselben enthaltenen Nahrungsstoffen aufnahmen, zur Last gelegt werden. Auf Grund der eben mitgeteilten Erfahrungen beabsichtigt man hier, in Zukunft nur noch die volle Düngung der Beete anzuwenden.

Ich rate daher jedem Forstmanne, der in seinen Saat- und Pflanzschulen künstlichen Dünger, speziell Guano verwendet, entweder ein Gleiches zu thun, oder bei einer partiellen Düngung der Beete ein viel geringeres Quantum Guano, etwa nur halb so viel als bei der vollen Düngung zu verwenden. Für die volle Düngung dürften 4 Kilo pro 100 Quadratmeter, dagegen für die partielle Düngung 2 Kilo pro 100 Quadratmeter genügen.

Mayen, den 7. Juli 1890.

Ludwig Schneider.

Rundschau.

„Verhandlungen der Forstwirte von Mähren und Schlesien", 1890, Heft 3. Der Fürstlich Liechtenstein'sche Forstverwalter Fr. Dokaupil teilt „Das Forstkulturverfahren in den Marchauen" mit. Der Boden ist dort ein tiefgründiges, fruchtbares Marschland, humoser, stellenweise Quarzsand haltender bindiger Lehm mit vereinzelten Sumpfstellen, „jedoch von sogenannten Seen, d. i. träge ablaufenden Wassergerinnen, durchzogen und wenige Wassertümpel enthaltend". Der Feuchtigkeitsgrad, zunächst von den jährlich nach der Schneeschmelze, bisweilen auch zu anderen Jahreszeiten nach mehrtägigem Regen eintretenden Überschwemmungen abhängig, ist gewöhnlich ein reichlicher, doch trocknet der Waldboden in manchen Sommern auch so sehr aus, daß er in bis 1/2 m tiefen und bis zu 2 cm breiten Sprüngen aufreißt und in diesem Zustande zu den ungünstigsten zu zählen ist. Die Überschwemmungen werden bisweilen schädlich im Sommer durch Ersticken der überschwemmten jungen Pflanzen, im Winter infolge des Gefrierens des Wassers durch Eisbruch.

Auf solchem Aueboden ist man im Jahre 1882 zu folgendem Waldfeldbau-Kulturverfahren gekommen.

Die Schlagfläche wird in Teilen von etwa 7 a zur Rodung und feldbaumäßigen Benutzung für 3 Jahre gegen einen jährlichen Zins von fl. 27 (Mk. 46) für 1 ha der nahe am Walde wohnenden Bevölkerung überlassen. Im ersten Jahre wird die Fläche gerodet, wobei alles Stock- und Wurzelholz, durchschnittlich pro Hektar 70 fm, dem Pächter verbleibt, und mit Hackfrüchten bebaut; im zweiten Frühjahr wird die Fläche in 1,2 m Reihen- und 0,1 bis 0,5 m Platzabstand mit Eicheln von Quercus pedunculata, auch Qu. sessiliflora, durchsprengt mit Qu. coccinea, 5—6 cm tief belegt und zwischen den Reihen unter einem Abstand von je 5 cm mit Rüben, Mais oder Kartoffeln bebaut, wobei die Saatreihen, sobald der Holzsamen überall aufgegangen ist, also im Juli und August, gleichzeitig mit der Feldfrucht vertragsmäßig zu jäten und zu behacken sind. Im dritten Jahre haben die Pächter die Holzpflanzen stets mit zu behacken, wenn sie die Hackfrüchte ihres Zwischenbaues bearbeiten. Im Herbste des dritten Jahres werden zwischen diese Eichen von 1 zu 1 m oder von 2 zu 2 m 4 bis 5 Eschensamen 3 cm tief eingesät. Auch im vierten Jahre wird noch Zwischenfruchtbau getrieben, doch hört dieser mit diesem Jahre wegen der Beschattung durch die Holzpflanzen in der Regel von selbst auf.

An Samen werden auf 1 ha höchstens 2 hl Eicheln und 8—10 kg Eschensamen verbraucht. An Stelle des Eschensamens oder neben demselben auf verbleibenden kleinen Lücken werden 1- bis 2jährige 30 cm l Stecklinge der Salix alba eingelegt zur zielung einer sich überall als sehr vorteil darstellenden Bestandesmischung.

Die Kosten dieses Kulturverfahrens rechnen sich für 1 ha auf 2 hl Eicheln r Überwinterung derselben zu 8 fl. = 16

8—10 kg Eschensamen zu 15 kr. ist 1 fl. 20 kr., Anbaukosten einschließlich Nachbesserung 8 fl., zusammen 25 fl. 20 kr., welche Summe sich bis 26 fl. 40 kr. (45 Mk.) steigern kann, und welcher also der Pachtzins für 3 Jahre zu 27 fl. = 81 fl. (138 Mark) gegenübersteht.

Außer diesem Saatverfahren werden dem Zwischenfruchtbau vorübergehend gewidmete Rodeflächen auch im 2,50-m-Quadratverbande mit 1jährigen Eichen und ein Jahr später zwischen diesen im 1,25-m-Quadratverbande mit 1jährigen Eschen bepflanzt.

Zu Nachbesserungen nimmt man in der Regel Heister, deren Kosten sich für die Pflanzen und das Pflanzen pro Hektar auf 64 fl. (109 Mk.) stellen.

Die auf oben geschilderte Weise ausgeführten Kulturen sind sehr gut gediehen, die 1885er Anbaufläche zeigt 2 bis $2^1/_2$ m hohe und 2,5 cm am Stocke starke Pflanzen, die 1883er Anbaufläche solche von $2^1/_2$ bis $3^1/_2$ m Höhe und 3 bis 4 cm Stockstärke, während die 1882er Pflanzen schon $4^1/_2$ bis $6^1/_2$ m hoch und $4^1/_2$ bis $6^1/_2$ cm stark sind.

* * *

In den „Mitteilungen des k. k. Technologischen Gewerbe-Museums" in Wien vom 15. Juni wird von Professor Dr. Breitenlohner auf „Eine neuartige Verwertung des Weidenholzes" aufmerksam gemacht, welche der Leiter der Fachschulen und Lehrwerkstätten für Weidenkultur 2c. des Unterrichtsministeriums, Georg Karg (ein Deutscher), erfunden hat. Diese neue Weise verwertet namentlich den bei der Gewinnung und Zurichtung der Weidenruten infolge Insektenfraß und Hagelschlag, Verästelung, Bruch 2c. sich ergebenden Ausschuß, kurz das für die namentlich feinere Korbflechterei nicht mehr brauchbare Material. Karg verfertigt aus diesem Ausschuß durch Ätzen und Imprägnieren sehr geschmackvolle Gebrauchs- und Galanterie-Gegenstände, Federhalter, Bilderrahmen, Blumen-, Näh-, Notenständer, Rahmen und Staffeleien für Photographien und Ansichten, azierstöcke, spanische Wände, Arbeits-chen u. a. m.

Das Verfahren ist folgendes: Zunächst den die entrindeten Ruten oder Stäbe, Holz von verschiedener Stärke, je nach Gebrauchszweck in nicht völlig trockenem tande mittels des Biegeeisens gerade-streckt. Sodann werden diejenigen Stellen, welche erhaben bleiben sollen, mittels eines durch Zerklopfen pinselartig zerfaserten Rohrstückes oder auch mittels eines eigenartigen trichterförmigen Instruments mit heißflüssigem, gelbem Erdwachs bestrichen. Hierbei entstehen ganz willkürlich gestaltete, unregelmäßig konturierte Male, Zeichnungen und Figuren. Dann wird das Holz zum Ätzen $^1/_2$ bis 2 Stunden und mehr, je nachdem die Ätzung flacher oder tiefer ausfallen soll, in rauchende Schwefelsäure gelegt, welche sich am zweckmäßigsten in einem Gefäße aus Steingut oder in einem mit Blei ausgeschlagenen Holztroge befindet. Nach der Ätzung wird das Holz behufs der Entsäuerung mit Bürsten in einem Wasserbade sorgfältigst gereinigt und dann in kochendem Wasser von dem noch anhaftenden Wachs befreit. Um das Wachs vollständig vom Holze wegzubringen, reibt man dasselbe mit einem Tuchlappen oder mit einer Bürste kräftig ab. Man hat dann Ruten oder Stangen mit Basreliefs an jenen Stellen, an denen sich die Säure eingefressen hat, und vollendet die Bearbeitung nun mit Kopallack oder Bronzespiritus. Das nicht entrindete Holz kann nach Abschleifen der äußeren Rindenschicht ungemein mannigfaltig und wirkungsvoll bemalt und dekoriert werden, namentlich lassen sich mit Anilinfarbe effektvolle Farbentöne erreichen. Besonders liefert die kaspische Weide hübsche Muster; wie die Weiden-, so können auch die Pappelruten auf diese Weise verwertet werden.

Entrindete, aber ungeätzte Stangen und Ruten können auch in der Art der Brandtechnik, nämlich durch Anbringen von Brandflecken mit der Spirituslampe zu modernen Luxusgegenständen hergerichtet werden.

* * *

Im Juniheft der „Forstlichen Blätter" weist Forstassessor Rittmeyer in einem Artikel „Nutzholz und Brennholz" darauf hin, daß gar manches als Nutzholz gebucht werde, was nicht als Nutzholz seine Verwendung finde, und daß gar manches als Brennholz ausgegeben werde, was nicht verbrannt, sondern anderweitig benutzt werde. So wird alles Schichtholz als Brennholz gebucht, was in die Holzpapier-, Holzcellulose- und Holzwolle-Fabriken geht, und ist dieses eine nicht unbedeutende Masse; dann wird viel als Brennholz verkauftes Schichtholz zur Herstellung

kleiner Nutzstücke, Schinkenteller, Holzklammern, Garnwickler u. a. m. verwertet. Fraglich ist es ferner, ob die große Masse des zu verkohlenden Holzes mit Recht als Brennholz gebucht wird; es wird nicht verbrannt, und das Erzeugnis der umwandelnden Verkohlung, die Holzkohle, wird auch keineswegs ausschließlich zum Verbrennen gebraucht. Auch das Eichen-, Kiefern- 2c. Stockholz ist nicht ohne weiteres Brennholz, wenigstens alles das nicht, was zur Tannin-, Pech- 2c. Gewinnung und zur Verfertigung von Kienfackeln benutzt wird. Würde das Raff- und Leseholz gebucht, so wäre auch dieses nicht einmal ganz dem Brennholze zuzuschreiben, da mancher Zweig zum Dichten von Hecken, mancher Nadelholzgipfel als Quirl, mancher Stecken als Erbsenreis u. s. w. benutzt wird.

In gleich bedeutender Weise wird eine Masse als Nutzholz gebucht, welche nicht als Nutzholz verwendet wird. Da sind zunächst die Sägespäne, welche 2½ bis 12 % betragen, als Nutzholz mit gebucht, aber nicht bezahlt werden, da der Käufer sie sehr wohl berechnet. Dann ist da der Abfall, welchen die Rundhölzer bei der Umwandlung in Bohlen an Rinde (Borke) und Beschlagholz geben. Diese den Hauptnutzholzverkauf ausmachenden Stangen, Stämme und Blöcke werden rund und meist mit der Rinde gemessen und berechnet und nach dieser Berechnung gebucht und verkauft, aber nicht bezahlt, da der Käufer diesen Ausfall genau berücksichtigt.

Die Rinde beträgt nach von Guttenberg in haubaren Fichtenbeständen auf bestem Boden 7—8 %, auf geringem Boden 10—12 % des gesamten Stamminhalts, bei der Buche im Durchschnitt 6 %, ebenso bei der Tanne 14 % und bei der Kiefer 10 %.

Der Abfall (Rinde, Schwarten, Sägemehl, Übermaß für das spätere Behobeln) beträgt nach Dr. Storp für schwache Stämme 50 %, für mittlere 40 % und für starke 30 %.

Außer diesen nicht unbedeutenden Holzmassen wäre noch des zufälligen Ausfalls zu gedenken, welcher durch Bruch bei der Bearbeitung entsteht (Bruch bei dem Nutzholzreisig, bei den Nutzstecken und Nutzstangen, beim Faßreifen-, Möbel- 2c. Biegen, beim Schnitzen u. a. m.), oder wenn sich ein Nutzholzstück bei der Bearbeitung doch nicht als zu Nutzzwecken geeignet erweist.

Kurz, nicht der Verkäufer, sondern mehr der Käufer entscheidet über die Verwendung des gekauften Holzes als Nutz- oder Brennholz, und so sind die Zahlen im Buche des Oberförsters und ebenso die berechneten Nutzholzprozente, auf welche besonders in der letzten Zeit ein so großer Wert gelegt wird, als auf ungewissen Grundlagen fußend, von keineswegs großem Gewichte. Das höhere oder niedrigere Nutzholzprozent als Maßstab für die intensivere oder extensivere Wirtschaft gelten zu lassen, ist somit nicht richtig, zumal in einem Revier Brennholz einen größeren Wert und Preis haben kann als in einem anderen das Buchenschwellen-Nutzholz, so daß die größere Brennholzmasse und damit das kleinere Nutzholzprozent für das betreffende Revier geradezu vorteilhafter sein würde.

Wird die Unbestimmtheit der Nutzholzzahlen aber anerkannt, so folgt daraus:

„1. daß dem Nutzholzprozente eines Bestandes oder eines Reviers nicht die Bedeutung beizumessen ist, welche ihm zur Zeit eingeräumt wird, und daß die Erhöhung desselben nicht als eines der hauptsächlichsten Wirtschaftsziele anzustreben ist; eher noch die Steigerung des Gesamt-Durchschnittserlöses, wenn man nicht gleich zum Reinertrage überhaupt gehen will, und

2. daß die bisherige Buchführung, welche Brennholz (einschl. alles Stockholz), Schichtnutzholz und Langnutzholz unterscheidet, zu Gunsten der einfacheren und richtigeren — in den Büchern wie im Walde, für den Forstmann wie für den Käufer übersichtlicheren und deshalb praktischeren — Sonderung der Ware in **Langholz** (Stückholz, Festmeterholz) und **Schichtholz** (Raummeterholz) geändert werde."

* * *

In Nr. 5 der „Land- und forstwirtschaftlichen Ausstellungszeitung" schildert der Gräflich Schönborn-Buchheim'sche Forstrat Eduard Lemberg die niederösterreichische Moorkultur. Der Anbau kleinerer, in Altholzbeständen liegender Moore bietet keine große Schwierigkeit; diese werden gut entwässert, dann gleichzeitig mit dem Abtriebe des Altholzbestandes allfällig entholzt und mit der umliegenden Fläche zusammen
geforstet, wobei sich die Hügelpflanzung
bewährt hat. Schwerer ist die Aufforst
ganz oder teilweise ausgenützter Torfst
Diese müssen bis zu einer solchen T
entwässert werden, daß die unter dem T
liegende Sandschicht durchschlagen wird. „

Hauptgraben mit schräg eingezapften Seitengräben, letztere je nach Notwendigkeit 25 bis 50 m voneinander entfernt, bildet das Grabennetz, welches gewöhnlich erst einige Jahre wirken muß, bevor der Torf sich genügend gesetzt hat und an die Ausführung der Kultur selbst gedacht werden kann." Meist können im Herbste des dritten Jahres nach begonnener Entwässerung die Erdhügel für die folgende Frühjahrskultur aufgeführt werden, was am praktischsten in der Weise geschieht, daß an den Pflanzstellen — in 1,2 m Reihen- und 1 m Pflanzenabstand — je zwei Schwingen reinen oder schwach lehmhaltigen Sandes aufgeschüttet werden. Diese Hügel setzen sich über Winter und sinken allmählich ganz in den Moorgrund ein, sich durch den Frost innig mit ihm verbindend. Im Frühjahr wird dann an diese Stellen je eine Schwinge gewöhnlicher Walderde, ohne jede Humus-Beimischung, geschüttet, und darauf werden die 3jährigen verschulten Pflanzen gesetzt. „Ohne genügende Beimengung von mageren Erd- bezw. Bodenbestandteilen gedeiht die Fichtenkultur auf Moorboden nicht, und dieselbe soll daher in der Mitte der Hügel eine Mächtigkeit von mindestens 25 cm Tiefe erhalten bei einem Durchmesser der Hügel von 50 cm. Hat die Pflanzung mit 3jährigen verschulten Fichten das fünfte Jahr erreicht, so treibt sie gesichert in die Höhe. In Frostlagen empfiehlt es sich, als vorübergehendes Schirmholz durch gleichzeitige Saat Birken mit anzuziehen."

Die Kulturkosten sind nach der erforderlichen Tiefe der auszuhebenden Entwässerungsgräben, nach den Tagelohnsätzen ꝛc. verschieden, sie betragen — um ein Beispiel zu geben — in den Forsten der Herrschaft Litschau in Niederösterreich für 1 ha 54 bis 77 Mk.

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Über die Beziehungen des Bodenerwartungswertes und der Forsteinrichtungsarbeiten zur Reinertragslehre. Von Gustav Kraft, Königl. preuß. Oberforstmeister. Hannover 1890. 58 S. 8°. Klindworths Verlag.

Es ist bekannt, daß die Vorkämpfer der Bodenreinerträgler sich in weit höherem Grade des ruhigen, sachlichen Beweises bedienen als ihre Gegner, und so ist auch diese neue Arbeit Krafts frei von jeder Gereiztheit durchaus sachlich gehalten und gewinnt dadurch entschieden an Wert und an Lesern, denn gerade diesen Streit betreffend sind die demselben ferner Stehenden der eigentlichen „Streitschriften" — und wohl mit Recht — schon etwas müde und legen derartige tendenziöse Schriften bei dem ersten nichtsachlichen, gereizten, persönlich werdenden Satze beiseite mit dem Gedanken: „Nichts Neues; die alte Schimpferei!" Wenn aber, wie hier, der Beweis erstrebt wird, daß das theoretisch zwar Richtige, in der Praxis aber unzutreffend und unausführbar Scheinende doch praktisch anwendbar ist, und wenn dieser Beweis gerade von einem Manne der Praxis und nicht von einem Katheder-Forstmanne gebracht wird, so , so studiert man die Arbeit durch und empfiehlt enn sie — wie diese — zu empfehlen ist.

Diese Arbeit Krafts läßt es nicht mehr so auffallend erscheinen, daß die Bodenreinertragslehre gerade unter den Herren vom Leder, ich nenne neben dem Verfasser noch Eduard Heyer, Stötzer, Wimmenauer, Pöpel, Eiselein, Walther, Räß, neben diesen Judeich, Heß, Lehr, Neumeister, Lorey u. a., eine solche bedeutende Zahl von Anhängern hat, denn sie bringt den Beweis, daß sich diese Lehre sehr wohl in die Praxis überführen, sehr wohl im Forste und seiner Bewirtschaftung anwenden läßt.

Ich möchte die Bodenreinertragslehre in dem forstwissenschaftlichen Zweige der Forsteinrichtung mit der Lichtstandszuwachslehre im Zweige des Waldbaues vergleichen; beide verstoßen gegen das Althergebrachte und gewissermaßen mit der forstlichen Muttermilch Aufgenommene, beide scheinen waldgefährlich, gegen beide wird von alten Forstleuten gekämpft, und doch werden beide allgemeine Anwendung finden — da sie eben richtiges bieten.

Die Kraft'sche Schrift trägt zur Klärung der Streitfrage, zum Schlichten des Streites bei und wird manchem praktischen Forstwirte etwaige Zweifel an der Durchführbarkeit dieser Lehre nehmen. Ich empfehle allen, auch denen, welche dieses Streites bereits müde sind, diese Arbeit durchzulesen — sie werden es nicht bereuen.

R. R.

...esetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Vom 1. April d. Js. ab treten nach der ...mmung im Staatshaushaltsetat für 1890/91 Aufwendungen, welche die Oberförster aus ... Dienstaufwands-Entschädigung zu bestreiten haben und deren Umfang im allgemeinen durch die Verfügung vom 26. März 1874 bezeichnet worden ist, diejenigen Ausgaben hinzu, welche diesen Beamten an Portokosten und sonstigen

Frachtgebühren aus der Verwaltung des ihnen anvertrauten Reviers mit Einschluß der etwa dazugehörigen Samendarren 2c. und aus der Wahrnehmung von Gutsvorsteher- oder Forstamtsanwaltsgeschäften erwachsen. Nicht einbezogen aber sind die für den Transport von Holzpflanzen und Holzsämereien erwachsenden Kosten und Frachtgebühren. Diese sind nach wie vor aus dem Kulturgelderfonds, Kap. 2, Tit. 21a des Etats der Forstverwaltung zu bestreiten und in den Kulturrechnungen der betreffenden Oberförsterei zur Verausgabung zu bringen. Auch die Kosten für etwa ausnahmsweise notwendig gewesene Telegramme sind den Oberförstern auf Liquidation zu erstatten und wie bisher zu verrechnen. Die Königliche Regierung hat vorstehendes den Oberförstern ihres Forstverwaltungsbezirks zu eröffnen und denselben vom 1. April d. Js. ab an Dienstaufwands-Entschädigung aus Kap. 2, Tit. 11, statt der bisherigen diejenigen Beträge zahlen zu lassen, welche die hier beiliegende, auf . . . Mark abschließende Nachweisung für jede einzelne Stelle angiebt. Anträge auf Erhöhung der Dienstaufwands-Entschädigung wegen Vermehrung der Ausgaben für Porto 2c. würden künftig keine Berücksichtigung finden können. Sofern Oberförster für die ihrer Verwaltung etwa mitunterstellten forstlichen Nebenbetriebsanstalten eine besondere Dienstaufwands-Entschädigung aus Kap. 2, Tit. 14, erhalten, bleibt diese — in der beiliegenden Nachweisung solchenfalls besonders angegebene Vergütung — unverändert fortzugewähren. Bezüglich der Dienstaufwands-Entschädigung der als solche definitiv angestellten Forstkassen-Rendanten ergeht, soweit deren im dortigen Bezirk vorhanden sind, besondere Verfügung.

Berlin, den 23. Mai 1890.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

— Durch den Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für 1890/91 ist das Durchschnittsgehalt der Förster vom 1. April d. Js. ab von bisher 1100 Mk. auf 1300 Mk., also um 200 Mk. jährlich erhöht und bestimmt worden, daß das Minimalgehalt eines Försters auf 1100 und das Maximalgehalt auf 1500 Mk. normiert werde. Es bieten sich danach nunmehr die Mittel, einem jeden auf einer etatsmäßigen Försterstelle definitiv oder auf Probe angestellten Förster eine Gehaltszulage von 200 Mk. vom 1. April d. Js. ab zu bewilligen. Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister ermächtige ich die Königliche Regierung, sofern bei einzelnen Beamten nicht etwa Bedenken obwalten oder im nachstehenden nicht etwas anderes bestimmt worden ist, das Erforderliche zu verfügen und für die Folge die Gehaltsklassen von 1100, 1200, 1300, 1400 und 1500 Mk. so festzuhalten, daß für die Gesamtzahl der Förster das Durchschnittsgehalt von 1300 Mk. nicht überschritten wird. Dabei ist zu beachten:

1. Förster, deren Pensionierung, wenn auch erst von einem späteren Termine ab, bereits ausgesprochen ist, dürfen keine Gehaltszulage mehr erhalten.
2. Etwa in Disziplinar-Untersuchung befindliche Förster sind von der Gewährung einer Gehaltszulage für jetzt ebenfalls auszuschließen.
3. Soweit noch Förster vorhanden sind, welche Aussterbegehalt neben ihrem bisherigen Anciennetätsgehalt beziehen, fällt ersteres dann ganz weg, wenn das neue Anciennetätsgehalt die Summe des bisherigen Anciennetätsgehalts und des bisherigen Aussterbegehalts erreicht oder übersteigt. Aussterbegehalt ist vom 1. April 1890 ab also nur noch insoweit zu gewähren, als das neue Anciennetätsgehalt eines Beamten sein bisheriges Einkommen an Anciennetäts- und Aussterbegehalt nicht erreicht.
4. Wo Forstassessoren Revierförsterstellen verwalten, ist deren fixierte diätarische Remuneration, soweit es nicht schon bisher der Fall war, vom 1. April 1890 ab nach dem Betrage von 1200 Mk. Förstergehalt zuzüglich der bisherigen Revierförsterzulage zu bemessen.
5. Förster, welche erst nach dem 1. April d. Js. zur Anstellung gelangt sind, können selbstredend die Gehaltszulage erst vom Termine ihrer Anstellung ab erhalten.

Berlin, den 18. Juni 1890.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. von Lucius.

Zusatz nur für Königsberg.

6. Für jeden der beiden in den von Kunheim'schen Majorats- und Stiftsforsten angestellten königlichen Förster zu Kegels und Georgshöhe hat Herr von Kunheim auf Grund des Nachtrags vom 27. September / 2. Oktober 1889 zum Vertrage vom 6./17. März 1885 vom 1. April 1890 ab einen Besoldungsbeitrag von 1300 Mk. (statt 1100 Mk.) an die Hauptkasse der Königlichen Regierung zu entrichten. Die Königliche Regierung wolle den Herrn von Kunheim von der Veranlassung hierzu in Kenntnis setzen und ihre Hauptkasse mit entsprechender Anweisung versehen.

Zusatz nur für Stettin.

6. Auszuschließen von jeder Gehaltserhöhung sind die beim Ankauf der Herrschaft Stolzenberg vertragsmäßig mit übernommenen Förster
   Luck zu Eichfenn, Oberförsterei Mützelburg,
   Bartels zu Glashütte in derselben Oberförsterei und
   Walter zu Jägerbrück in der Oberförsterei Eggesin.
   Diesen Förstern kann, solange sie auf die ihnen durch den Kaufvertrag eingeräumten besonderen Rechte nicht verzichten und sich in Bezug auf Diensteinkommen und Versetzung 2c. den Bestimmungen nicht unbedingt unterwerfen, welche für die Förster der Staatsforstverwaltung bestehen oder noch erlassen werden, eine Gehaltsaufbesserung nicht zu teil werden. Der bis auf weiteres der Königlichen Regierung vom 1. April d. Js. ab zur Verfügung stehende Gesamtfonds zu Försterbesoldungen berechnet sich daher
   für 116 Stellen durchschnittlich à 1300 Mk. = 150,800 Mk.
   und für 3 Stellen à 750 Mk. . . . . = 2,250 „
   zusammen auf 153,050 Mk.

Zusatz nur für Osnabrück.

6. Zu dem Durchschnittsbetrage für die 24 Förster des dortigen Forstverwaltungsbezirks à 1300 Mk. . . . . = 31,200 Mk.
   hat die Domänenverwaltung wie bisher diejenigen beizutragen, welche 2 Förster als Besoldungsteil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte aus Besoldungsmitteln der Domänenverwaltung beziehen, so daß zur Verfügung der Forstverwaltung verbleiben 29,400

— Die Königlichen Regierungen sind dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ermächtigt worden, für das Etats-

1890/91, also vom 1. April d. Js. ab, den in den fiskalischen Forsten ihres Bezirks beschäftigten Forst-Hilfsaufsehern für die Dauer dieser Beschäftigung, und zwar: 1. denjenigen, auf welche sich die Bestimmung zu a in der Zirkular-Verfügung vom 17. Februar 1874 — II b 3030 — bezieht, eine monatliche Zulage von je „drei Mark", und 2. den übrigen Forst-Hilfsaufsehern eine solche von je „sechs Mark" monatlich zu gewähren. Die hieraus sich ergebende Mehr-Ausgabe soll auf den betreffenden Etatsfonds verrechnet und besonders ersichtlich gemacht werden. Dies gilt nicht bloß von denjenigen Zahlungen, welche bei Kapitel 2, Titel 7 des Forstverwaltungs-Etats, sondern auch von solchen, welche auf andere Etatsfonds zur Verausgabung kommen, beispielsweise in dem Falle, daß eine etatsmäßige Stelle durch einen Forst-Hilfsaufseher verwaltet wird. Soweit es sich nicht um volle Monate, sondern um Teile derselben handelt, kommt bei Berechnung der vorstehenden Zulage für jeden Tag $^1/_{30}$ des Monatsbetrages in Anrechnung. Jedem Empfänger der Zulage wird ausdrücklich eröffnet, daß dieselbe nur für das laufende Etatsjahr zur Zahlung gelangt und nach Ablauf desselben möglicherweise wieder in Wegfall kommt. Sobald einzelne Forst-Hilfsaufseher nach Erlangung des Forstversorgungsscheins aus der allgemeinen Besoldungsklasse von 60 Mk. monatlich in diejenige von 66 Mk. übertreten, vermindert sich die vorstehend bezeichnete Zulage von 6 Mk. monatlich auf 3 Mk.

(Staatsanzeiger Nr. 189.)

Verschiedenes.

— Die **Nonne** scheint für Bayern eine Landplage im vollsten Sinne des Wortes werden zu wollen. Aus einer ganzen Anzahl von Orten kommt, wie die „Münchener N. N." melden, die Nachricht, daß der unwillkommene Gast dort seinen Einzug gehalten hat. So ist er z. B. jetzt in Augsburg massenhaft aufgetreten, zumal an den Alleebäumen und in den städtischen Anlagen. In Freising sind alle Bäume dicht besetzt von den Schmetterlingen, und manche Straßen sollen wie übersät damit sein. Eine dichte Wolke der Insekten ist im Parke von Weihenstephan niedergefallen. Das Auftreten der Raupe ist ferner noch konstatiert worden in Landsberg, Weilheim, Neustadt und Memmingen. Was die nächste Umgebung von München betrifft, so scheint namentlich der englische Garten große Anziehungskraft auf die Verwüster auszuüben. — Die Nonne hat sich, den „Lüneb. Anz." zufolge, in der Umgegend von Lüneburg in besorgniserregender Weise gezeigt. In Schlesien dringt der Falter immer weiter vor. Wie der „Schles. Ztg." unter dem 5. d. Mts. aus Guhrau geschrieben wird, sind im Domanial-Forst zu Korangelwitz etwa 15 Morgen Kiefern-Stangenholz von der plötzlich auftretenden Raupe der Nonne kahlgefressen worden. Auch Nonnenschmetterlinge sind in ungemein großer Zahl aufgetreten. In den benachbarten Forsten sind binnen 3 Tagen 20,692 Nonnenfalter und 4497 Forstschädlinge abgelesen worden. Das Ablesen der Falter wird dort und in den benachbarten Forsten von Rützen-Osten und Klein-Lauersitz fortgesetzt. Auch in Nieder-Österreich ist die Nonne in den Bezirken Waidhofen an der Thaya und Zwettl aufgetreten. Seitens des Statthalters Grafen Kielmannsegg sind sofort nötigen Maßnahmen zur Verhinderung des reitens des Schmetterlings getroffen worden.

(Staatsanzeiger.)

[Amtlicher Marktbericht der städtischen ...pallen-Direktion über den Großhandel in der ...talmarkthalle. Berlin, den 23. August 1890.]

...ild 0,42, Damwild 0,60, Rehwild Ia. 0,80 ...,90, Rehwild IIa. 0,65, Schwarzwild 0,40, ...50 Mk. pro Pfund, Waldschnepfen 0,60, Rebhühner, alte, 0,75 bis 0,93, Rebhühner, junge, 0,80 bis 1,21 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Albinus, Titular-Hegemeister zu Forsthaus Fichtberg, Oberförsterei Rybnik, Regbz. Oppeln, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Barnack, Gemeindeförster zu Albshausen, ist als Gemeindeförster für den Schutzbezirk Braunfels, Regbz. Coblenz, auf Lebenszeit bestätigt worden.

Billeb, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Königl. Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Cappel, Oberförsterei Kirchberg, Regbz. Coblenz, vom 1. September cr. ab übertragen worden.

von Bismarck, Oberförster zu Bucharzewo, ist auf die Oberförsterstelle zu Neumühl, Regbz. Frankfurt a. O., versetzt worden.

Borchardt I, Königl. Förster zu Coccejendorf, Oberförsterei Alt-Krakow, ist auf die Försterstelle zu Reylin, Oberförsterei Neustettin, Regbz. Cöslin, versetzt worden.

Probe, Waldarbeiter zu Althammer, Kreis Brieg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Eisenbach, Förster auf Probe in Ronshausen, Regbz. Cassel, ist definitiv zum Förster ernannt worden.

Exner, Förster in der Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, ist mit dem 1. Oktober cr. die Försterstelle zu Walddorf in derselben Oberförsterei definitiv übertragen worden.

Frankstein, Förster auf Probe zu Schluft, Oberförsterei Sieber, Regbz. Hildesheim, ist gestorben.

Gerlach, Waldarbeiter zu Kauern, Kreis Brieg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Kleber, forstversorgungsberechtigter Reservejäger der Klasse A II zu Heidenburg, welcher bisher auf der Gemeindeförsterstelle Trittenheim auf Probe angestellt gewesen ist, ist definitiv zum Förster des Gemeindeforstschutzbezirks Trittenheim, Kreis Trier (Land), ernannt worden.

Krog, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Dammendorf, Regbz. Frankfurt a. O., übertragen worden.

Lamarche, Oberförster in der Oberförsterei Saarbrücken mit dem Amtssitz zu St. Johann, Regbz. Trier, ist gestorben.

Lichtenberg, Königl. Förster zu Bismark, Oberförsterei Stolp, ist auf die Försterstelle zu Coccejendorf, Oberförsterei Alt-Krakow, Regbz. Cöslin, versetzt worden.

Lütz, Königl. Förster zu Alsen, Oberförsterei Neuhof, ist auf die Försterstelle zu Damerow, Oberförsterei Stolp, Regbz. Cöslin, versetzt worden.

Meyer, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Hundeshagen mit dem Amtssitz zu Bucharzewo, Regbz. Posen, übertragen worden.

Mundt, Königl. Förster zu Damerow, Oberförsterei Stolp, ist auf die Försterstelle zu Bismark in derselben Oberförsterei, Regbz. Cöslin, versetzt worden.

Offermann, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Nemonien, Regbz. Königsberg, übertragen worden.

Pachnatz, Gräfl. Rothenburgischer Forstinspektor zu Polnisch-Nettkow, Kreis Grünberg, ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen.

Paruschel, Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Paruschowitz, Oberförsterei Rybnik, Regbz. Oppeln, übertragen.

Passow, Oberförster zu Sitzenroda, Regbz. Merseburg, ist pensioniert worden.

Poschke, Forstaufseher in der Oberförsterei Klaushagen, ist zum Königl. Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Olbergshöhe, Oberförsterei Zerrin, Regbz. Cöslin, übertragen worden.

Rasmus, Oberförster zu Dammendorf, ist auf die Oberförsterstelle zu Söllichau, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Reitzenstein, Oberförster zu Söllichau, Regbz. Merseburg, ist pensioniert worden.

Riese, Förster zu Dassel, Oberförsterei Dassel, Regbz. Hildesheim, ist gestorben.

Rudolph, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt worden.

Rudolph, Forstaufseher, ist mit dem 1. Juli cr. die Forstrezeptur zu Heldrungen, Regbz. Merseburg, übertragen worden.

Scheuer, Oberförster zu Kyllburg, ist auf die Oberförsterstelle Saarbrücken mit dem Amtssitz zu St. Johann, Regbz. Trier, versetzt worden.

Wittig, Oberförster zu Nemonien, ist auf die Oberförsterstelle zu Alt-Christburg, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Wilde, Waldarbeiter zu Neuewelt, Kreis Brieg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königreich Bayern.

Bamberg, Forstamtsassistent bei der Ministerialforstabteilung, ist mit dem 1. September cr. zum Forstamtsassessor in Painten, Forstamt Riedenburg, ernannt worden.

Bauer, Förster in Wertach, ist am 1. August cr. gestorben.

Büttel, geprüfter Forstpraktikant aus Orb, ist mit dem 16. Juli cr. zum Forstamtsassistenten bei dem Forstamte Altötting ernannt worden.

Fichtner, Förster älterer Ordnung in Neudorf, ist mit dem 1. September cr. in den Ruhestand versetzt worden.

Graser, Forstamtsassessor in Heroldsbach, ist mit dem 1. September cr. zum Forstmeister auf Forstamt Zwiesel-West ernannt worden.

Heim, Forstmeister zu Burgwindheim, ist mit dem 1. September cr. auf das Forstamt Colmberg versetzt worden.

Reverdys, Forstmeister in Zwiesel-West, ist mit dem 1. September cr. zum Regierungs-Forst-Assessor bei der Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg ernannt worden.

Riegel, Forstamtsassessor zu Painten, ist mit dem 1. September cr. zum Forstmeister auf Forstamt Burgwindheim ernannt worden.

Schäfer, Forstgehilfe von Glaishammer, ist mit dem 16. August cr. zum Forstwart in Rothenstein, Forstamt Schernfeld, ernannt worden.

Trübswetter, Dr., Forstamtsassistent bei der Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Forstabteilung, ist mit dem 1. September cr. zum Forstamtsassessor in Heroldsbach, Forstamt Kosbach, ernannt worden.

Elsaß-Lothringen.

Riff, Forstassessor, ist zum Kaiserl. Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle zu Lützelburg mit dem Sitz in Pfalzburg vom 1. September cr. ab übertragen worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

18. **Gemeindeförster** zu **Ronsdorf**. Anforderung: Forstversorgungsberechtigung. Gehalt: 1200 Mk. und 75 Mk. Kleidergeld. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 3. Oktober cr. an das Bürgermeisteramt zu Ronsdorf, Regbz. Düsseldorf, einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. **Anonyme** Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist eine **10-Pfennigmarke oder Postkarte** beizufügen.)

Poststempel Harsefeld. Zunächst wünschen wir offenes Visier. Wiederholen Sie Ihre Anfrage im Oktober unter Beifügung von Fraßstücken.

Herrn **Bütow.** Findet Aufnahme.

Aus dem Leserkreis.

— [**Antwort auf die Anfrage in Nr 19, Band V der „Deutschen Forst-Zeitung“.**] S kluppen mit Messingschienen liefert in vorzügli Qualität die Gabelmaß- und Meterstab-F von Ph. Ch. & W. Barth, Loffenau, Kön Württemberg. Verlangen Sie Preisliste.

Ratho.

Dieser Nummer liegt bei eine Separatbeilage der Verlagshandlung von Julius Springer, Berlin N Forst- und Jagd-Kalender 1891, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **3 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 23. **Neudamm, den 7. September 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Des Forstmannes Verrichtungen im Monat September. 273. — Welche Form empfiehlt sich für die Anlegung des Kontrollbuches und Taxations-Notizenbuches für Privatforsten — Hochwald und Niederwald — von ca. 1500 ha Größe? Von Oberförster S. (Fortsetzung und Schluß.) 273. — Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien. Von Forstassessor R. Rittmeyer. IV. 276. — Spätfrost — Maikäferfraß — Buchensprengmast. Von Ludwig Schneider. 280. — Der kleine Eschenborkenkäfer (Hylesinus fraxini Fabr.). Von P. 280. — Rundschau. 281. — Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner vom 25. bis 28. August 1890 in Cassel. 282. — Litteratur. 284. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 284. — Über Fällschlitten. Von Georg Schulz. 284. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 287. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 287. — Brief- und Fragekasten. 288.

Des Forstmannes Verrichtungen im Monat September.

Nutzungsbetrieb: Aushieb des trockenen Holzes. Schlagauszeichnungen.

Samengewinnung: Einsammeln des Birkensamens, gegen Ende des Monats auch Pflücken von Tannen- und Weymouthskiefernzapfen.

Kulturbetrieb: Pflanzen von Fichten im höheren Gebirge. Bodenbearbeitung für die nächsten Herbst- und Frühjahrskulturen und in Besamungsschlägen. Sobald die Eicheln und Bucheln fallen, ist das Vieh von den Besamungsschlägen zurückzuhalten.

Waldschutz und Waldpflege: Nach Maßgabe der Witterung und der verschieden auftretenden Generationen sind die Maßregeln gegen Borkenkäfer und Rüsselkäfer fortzusetzen. Einsammeln der Larven der kleinen Kiefernblattwespe, welche in Haufen sitzend frißt. Aufsuchen der Eier der Nonne.

Welche Form empfiehlt sich für die Anlegung des Kontrollbuches und Taxations-Notizenbuches für Privatforsten — Hochwald und Niederwald — von ca. 1500 ha Größe?

(Antwort auf Frage 4 in Nr. 13, Band V der „Deutschen Forst-Zeitung".)

Von Oberförster S.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wir sind nunmehr zu dem Resultat gekommen, daß Vornutzung nicht in das Kontrollbuch gehört; es ist aber jedem unbenommen, diese Erträge nachrichtlich zu vermerken, doch dies im Kontrollbuche um so weniger nötig, als sie schon in der Holzwerbungskosten- (Holzaufnahme-) Rechnung gebucht sind, sobald diese nach Haupt- und Vornutzung getrennt wird. Hinsichtlich der Kontrolle der Hauptnutzung muß, wie schon oben angedeutet, verglichen werden:

a) die wirkliche Abnutzung mit der Schätzung, auf welche sich der Abnutzungssatz gründet (z. B. der Bestand Jagen 22c hat ergeben im ganzen 350 fm, er war geschätzt 250 fm, Mehrertrag 100 fm);

b) die wirkliche Abnutzung mit dem Ab-

nutzungssätze. (Der jährliche Abnutzungssatz = 3000 fm, Ist-Einschlag = 3500 fm, Überhieb 500 fm.)

Um diesen Vergleich zu ermöglichen, muß das Kontrollbuch unbedingt nachweisen: 1. wieviel Masse jeder zu Ende gehauene Bestand gegeben hat (Ertragskonto jeden Bestandes, Abschnitt A*), 2. wieviel Masse in jedem Jahre im ganzen Walde gehauen ist (Abschnitt C).

Beide Ergebnisse werden der Erwägung über das Hiebs-Soll für das nächste Jahr zu Grunde gelegt. Nehme ich das unter a und b angeführte Beispiel, so ergiebt sich: Gegen den Abnutzungssatz ist geschlagen + 500 fm, gegen die Schätzung ist erfolgt + 100 fm (d. h. der Waldertrag war um 100 fm zu niedrig geschätzt), also ist zu schlagen im nächsten Jahre 500 − 100 = 400 fm weniger als der Abnutzungssatz beträgt.

Würde man indessen jedes Jahr das Ergebnis unter 1 und 2 berücksichtigen, so wäre das jährliche Abnutzungs-Soll erheblichen Schwankungen ausgesetzt, da vielleicht in dem einen Jahre Mehr-, in dem nächsten Mindererträge erfolgen. Man thut deshalb gut, diese Mehr- und Mindererträge erst eine Zeitlang (3 Jahre) aufzusammeln, sie gegenseitig mit + und − auszugleichen und erst dieses Fazit bei der Festsetzung des Abnutzungs-Solls mitsprechen zu lassen. Zu dieser Aufsammlung brauchen wir einen neuen Abschnitt des Kontrollbuches (A 1), in dem die Mehr- oder Mindererträge gegen die Schätzung gebucht und alle 3 Jahre aufgerechnet werden. Das Resultat wird alsdann nach Abschnitt C übertragen und daselbst zu der oben besprochenen Erwägung verwertet.

Zur Kontrolle allein ist weiter nichts nötig, aber es fragt sich, wo nehmen wir die Zahlen her zu den Abschnitten A und C? Der eine Weg ist: Aus den Abzählungstabellen nach A, aus A nach A 1, aus der Holzwerbungskostenrechnung nach C; man muß indessen zugeben, daß es von Wichtigkeit sein kann, das Hiebsergebnis jeden Jahres speziell zu verzeichnen, deshalb kann noch der Abschnitt B angelegt werden, in den alle Hiebe abteilungsweise mit ihren Ergebnissen eingetragen werden. Diese Eintragung muß aber so erfolgen, daß sich leicht die Trennung in Haupt- und Vornutzung ergiebt (Hauptnutzung rot!). Die Arbeit geht in letzterem Falle so vor sich: Aus den Abzählungstabellen nach B, aus B nach A, aus A nach A 1, aus A 1 und B nach C.

Ehe wir an den Entwurf der Formulare selbst gehen, bedarf es noch einer weiteren Erwägung, veranlaßt dadurch, daß der 1500 ha große Wald vielleicht in Blöcke oder gar in Betriebsklassen eingeteilt ist. Man teilt einen Wald in Blöcke ein, um mehrere selbständige Ganze zu erhalten; ist dies geschehen, und ist für jeden Block ein selbständiger Abnutzungssatz ermittelt, so muß auch nach Blöcken kontrolliert, d. h. auf die Nachhaltigkeit in jedem Blocke gesehen werden, wenn die Blockeinteilung mit Feststellung besonderer Abnutzungssätze überhaupt einen Zweck haben soll. — Hat man in einem Walde wesentlich verschiedene Bestandsformen, welche so in ihrer Lage wechseln, daß man sie nicht flächenweise in Blöcke trennen kann, z. B. gemischte Eichen-Buchenbestände einerseits, reine Kiefernbestände andererseits, und welche man die Absicht hat so zu bewirtschaften, daß nicht nur der ganze Wald, sondern daß auch jede dieser beiden Holzartengruppen nachhaltig genutzt werde, so müssen bei der Taxation diese Holzartengruppen als Betriebsklassen zusammengefaßt und von jeder ein Abnutzungssatz ermittelt werden; selbstverständlich muß alsdann auch die Kontrolle nach Betriebsklassen erfolgen. Den Fall, daß innerhalb der Blöcke noch besondere Betriebsklassen ausgeschieden sind, können wir übergehen, da er in einem 1500 ha großen Walde nicht vorkommen wird.

Holzartenweise zu kontrollieren, ohne daß für jede Holzart ein besonderer Abnutzungssatz ausgeworfen ist, ist Überfluß; der dabei meist nur geahnte Zweck, in jeder Holzart jährlich nachhaltig zu wirtschaften, wird nicht erreicht.

Die letzten Betrachtungen kurz zusammengefaßt sagen: Man kontrolliere nur in solchen Unterabteilungen des Waldes (Blöcken, Betriebsklassen, Holzartengruppen 2c.), in denen durch Taxation und den Willen des Revierverwalt ein regelmäßiges Altersklassenverhältnis, d die Nachhaltigkeit angestrebt wird; gilt d Streben nur für den ganzen Wald, d ist jede Trennung in Blöcke, Holzarten bezüglich der Kontrolle Zeit- und Pap verschwendung.

*) Wir behalten die Bezeichnung der preußischen Anweisung A, A 1, B, C bei.

Die nachstehenden Formulare dürften, soweit sie mit gewöhnlicher Schrift gedruckt sind, den obigen Grundsätzen entsprechen. In dieselben ist nur Hauptnutzung-Derbholz aufgenommen, also nur das, was unbedingt kontrolliert werden muß. Es ist weggelassen das Nichtderbholz (Reiser, Stöcke) und die Vornutzung; man kann ja allerdings von der Ansicht ausgehen, daß das Kontrollbuch ein geeigneter Platz sei zur Notierung aller Erträge, aber man vergesse nur nicht den Zweck des Buches, es soll zur Kontrolle dienen, nicht zu Notizen. Wer die hier unbeachteten Nutzungen aber dennoch aufnehmen will, der kann seine Formulare, wie ich es mit punktierten Linien und schräger lateinischer Schrift gethan habe, vervollständigen.

Abschnitt A.

Es ist erfolgt in Jagen: 12, Abteilung: a (*Block . . . . . .*) (*Betriebsklasse . . .*)

Zeit und Art des Hiebs	Kontrollfähiges Derbholz fm	rm	(*Reiser*) rm	(*Stöcke*) rm
1888. Kahlhieb	200	72		
1889. Endhieb	400	172		
Summa	600	244		
rm in fm	171			
	771			
Nach der Schätzung sollte erfolgen	600			(Übertragen nach A 1)

Abschnitt A 1.

Jagen, Abteil.	Jahr des Endhiebs	Nach der Schätzung sollte erfolgen	Nach Abschnitt A ist erfolgt	Mithin ist erfolgt gegen die Schätzung mehr	weniger
		Festmeter Derbholz			
12a	1887 bis 1889	600	771	171	—
		u. s. w.			
				470	200
Also gegen die Schätzung mehr				270	
				(Übertragen nach C)	

(*Block II*)

Abschnitt B.

Art Hiebs	Es sind erfolgt Jagen	Größe der Hiebsfläche ha	Kontrollf. Derbholz Nutzholz fm	Scheit	Knüp.	Sa. Raummeter	(*Reiser*)	(*Stöcke*)
Kahlhieb	12a	1.2	200	42	30	72		
Aufforstung	13b	10,0	—	—	15	15		
		u. s. w.						
Nutzung			2700	60	420	1120		
			784					
			3484					(Übertragen nach C)

(*Block II.*)

Abschnitt C.

Jahr		Hauptnutzung-Derbholz fm	*Block II.*	*Block III.*	*Summa*
1889	Der Abnutzungssatz beträgt	3000			Hier ist angenommen, daß die 31. Periode, nach welcher Abschnitt A 1 angerechnet wird, abgelaufen war.
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können geschlagen werden	2500			
	Nach dem Abschlusse in Abschnitt A 1 ist aus 1887,89 in Anrechnung zu bringen Mehrertrag	270			
	Mithin können geschlagen werden	2770			
	Es ist geschlagen	4348			
Es ist mithin Mehreinschlag		714			

Soll block- oder betriebsklassenweise gebucht werden, so ergeben sich, wie auch im Formular mit schräger lateinischer Schrift angedeutet ist, nur kleine Vervollständigungen. Im Abschnitt A würde sich nur empfehlen, im Kopfe die Blockziffer oder die Betriebsklasse, z. B. Ei., Bu. zu notieren. Abschnitt A 1 würde am besten so angelegt, daß jedem Block 2c. eine Seite zugeteilt würde, im Abschnitt B müßten die Buchungen für jeden Block zusammenhängend hintereinander mit Aufrechnung der einzelnen Blöcke erfolgen, Abschnitt C würde so viele Rubriken erhalten müssen, als Blöcke vorhanden sind.

Jeder Abschnitt kommt in einen besonderen Umschlag, alle vier Abschnitte in eine Mappe. An Formularen würden gebraucht werden: für Abschnitt A je nach der Zahl der Abteilungen, für A 1 und C genügt auf lange Zeit ein Bogen, auch für B genügt eine geringe Anzahl.

In der Praxis spricht bei diesen Formularen noch eine Frage mit, die wir nicht ganz übergehen können, es ist das der Kostenpunkt. Formulare sind im allgemeinen teuer und verhältnismäßig um so teurer, je weniger gebraucht werden. Es bedarf deshalb wohl der Erwägung, ob man nicht gut thut, anstatt sich die Formulare nach seinem Geschmack drucken zu lassen, nicht lieber das preußische Formular von Langes Buchdruckerei in Berlin zu beziehen, man bezahlt dann kaum mehr als den bloßen Papierpreis, nimmt aber viel Unnötiges mit in Kauf.

Wir kommen nunmehr zum

b) Niederwald.

Es fällt keinem Taxator ein, im Niederwald einen Massenabnutzungssatz festsetzen zu wollen, man teilt ihn in Schläge ein, möglichst pro-

portional der Bodengüte, je besser der Boden, desto kleiner der Schlag, und sagt, jedes Jahr wird ein Schlag, und zwar in der und der Reihenfolge gehauen; wenn von Massen die Rede ist, so ist dies nur eine nachrichtliche Mitteilung zur Beurteilung des Geldertrages. Man behalte im Auge, wozu das Kontrollbuch dient, zur Wahrung der Nachhaltigkeit, diese wird hier durch die Flächenabnutzung erreicht, mithin brauchen wir kein Kontrollbuch; es genügt eine Notiz zu den Akten, daß in dem Jahre und dem Schlage gehauen ist. Wer sich die Schlagergebnisse noch näher als in seiner Holzeinnahmerechnung notieren will, kann dies thun in A und B, alles andere ist vom Übel, man schaffe sich keine unnütze Arbeit!

Die zweite Frage betrifft

II. **das Taxations-Notizen-Buch.**

Von seinem Zweck hatten wir schon oben gesprochen; es soll eine Revierchronik, ein Gedenkbuch sein. Die preußische Anleitung zur Führung des T.-N.-B. vom 6. Mai 1870 kann ohne weitere Veränderung auf kleine Privatreviere übertragen werden, und können wir deshalb auf diese verweisen. Hervorheben wollen wir nur noch den Vorteil der darin erwähnten Karten-Koupons. Die meisten älteren Forstkarten sind wahre Ungetüme an Ausdehnung; sie zu jeder Schlagberechnung 2c. hervorholen zu müssen, ist mindestens unbequem, ganz abgesehen von der starken Abnutzung, die sie durch häufigen Gebrauch erleiden. Wer es irgend ermöglichen kann, sollte sich billige Kopien dieser Karten, je 5 bis 6 Jagen auf einem Blatt und in besonderer Mappe aufzubewahren, oder je 1 Jagen auf einem (Pausleinen-) Blatt, letzteres zu der betreffenden Seite im Taxations-Notizen-Buch geheftet, herstellen lassen; die Originalkarten werden alsdann geschont, und Schlag, Kulturen und sonstige Veränderungen lassen sich bequem in die Koupons eintragen.

Was den allgemeinen Teil des Buches anbetrifft, so sollte jeder, der Eintragungen macht, sich vornehmen, kurz, deutlich und leserlich zu schreiben, denn nur dann erfüllt das Buch seinen Zweck, der Nachfolger wird das Geschriebene auch lesen.

Einen Übelstand wollen wir noch erwähnen, der oftmals die Angaben des Taxations-Notizen-Buches illusorisch macht; die vorhandenen Karten sind meist drei- bis viermal in den Abteilungsbuchstaben verbessert, rote, grüne, schwarze Buchstaben treiben sich darauf in buntem Wechsel herum. Hat man nun glücklich aus dem Buche gefunden, daß z. B. Abteilung 16c durch Streifensaat vor 40 Jahren kultiviert worden ist, dann steht man vor einem neuen Rätsel, wenn man auf der Karte diese damalige Abteilung 16c sucht, es ist ein grünes, rotes, schwarzes c, aber alle ausgestrichen, vorhanden, welches war die Abteilung? Deshalb sollte auf jeder Karte vermerkt werden, in welchem Jahre und mit welcher Farbe die Verbesserungen vorgenommen worden und in Geltung getreten sind.

Vielen der geneigten Leser möchten unsere oben angegebenen Formulare zu einfach erscheinen, aber sie dürften ihrem Zweck völlig entsprechen. Gerade in einem Privatrevier von 1500 ha Größe liegt die Gefahr nahe, daß in Bezug auf Buchführung viel zu viel gethan wird; man bedenke nur, was geschieht, wenn der Besitzer Geld braucht; wird er sich an die Taxation kehren? Nein, er läßt einfach darauf losschlagen, und dann ade Kontrollbuch!

Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien.*)

Von Forstassessor **R. Rittmeyer.**

IV.

In der Rundgalerie der Rotunde finden wir den vom städtischen Förster Anton Barth in Adlerkosteletz (Böhmen) konstruierten „Pflanzschnabel" in drei verschiedenen Größen.**) Mit diesem Werkzeuge wird in der Weise ein Loch in den Boden gemacht, daß man dasselbe offen, d. h. mit hochgezogenem Spa der dritten, gebogenen Seite des „Schnab in den Boden einstößt bezw. eintritt, d diese dritte Schnabelseite mittels des Hel eintreibt und das Werkzeug hierauf nebst d gefaßten Erdstück herauszieht, welch letzte nach Hochziehen des Spatens meist von selbst dem Schnabel hinausfällt; in den von

*) Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Erlaubnis des Verfassers verboten.

**) Siehe „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen" 1889, S. 521.

zwei festen Schnabelseiten gebildeten Lochwinkel wird nun die Pflanze gehalten und durch Einführen des ausgehobenen Bodenkörpers gefestigt. Um in strengem Boden das gefaßte Bodenstück aus dem Schnabel zu entfernen, ist noch ein Schieber angebracht. In loserem Boden wird der Pflanzschnabel beim Herausziehen etwas kreisförmig bewegt, in schotterigem Boden beim Einstoßen vor- und rückwärtsgewiegt.

Das Werkzeug gehört somit mit zu denjenigen, welche das Loch im Boden durch Ausheben des entsprechenden Bodenkörpers herstellen (Hohlspaten, Hohlbohrer) und nicht durch das Verdrängen desselben mittels stärkeren Zusammenpressens der anstoßenden Bodenteile (Keilspaten, Wartenberg, Buttlar u. s. w.), und hat somit den letzteren gegenüber auch den Vorteil, daß der Boden in dem Loche und um dasselbe herum in dem natürlichen Zustande bleibt; — immerhin macht dasselbe keineswegs einen einfachen Eindruck und scheint nur von einem sehr kräftigen Arbeiter den Tag über geführt werden zu können.

Am Ostende der Nordgalerie stellten die weltberühmte Remscheid-Vieringhausener Firma J. D. Dominikus & Söhne und die Firma Josef Freyenschlag, Königswiesen (Ober-Österr.), Holzhauerwerkzeuge, Sägen und Äxte aus. Vornehmlich seien die Formen und der Zahnbesatz der von der rheinländischen Firma ausgestellten Waldsägen — mit Rücksicht auf meinen II. Aufsatz — genauer Besichtigung empfohlen. — Gegenüber und auch vor der dortigen Ausgangsthür hat die bekannte Raubtierfallenfabrik von E. Grell & Co. in Haynau (Schlesien) etliche Fallen und Fangkörbe aufgelegt.

In der nördlichen Hälfte der Ostgalerie ziehen rechter Hand wieder verschiedene Sägen und Äxte — der Firma Vogel & Noot — unsere Aufmerksamkeit auf sich, welchen gegenüber die Firma Hutter & Schranz Drahteinfriedigungen ausstellt. Etwas weiter führt ein leicht zu übersehender Eingang in die
[illegible]eilung der Gruppe XVI, des landwirt[illegible]tlichen Meliorationswesens, wo uns die [illegible]n gearbeiteten geodätischen Instrumente, [illegible]n Meßbänder und Meßketten, Reißzeuge, [illegible]ckluppen u. s. w. der Wiener Firmen [illegible]r. Fromme, Neuhöfer & Sohn, E. Kraft [illegible] Sohn und der Fünfhauser Firma Rud. [illegible] interessieren. Auch die Flußregulierungsentwürfe, Entwässerungspläne, Stau- und Drainageanlagen gehen uns an.

Mit der Mitte der Ostgalerie und den zwei Wurstklötzen aus Buchenholz — des Bindermeisters Wendelin Pietsch in Reichenberg, Böhmen — kommen wir in die eigentliche forstliche Ausstellung hinein, deren Aussteller und Gegenstände jedoch keineswegs alle genannt werden sollen — der Raum gestattet dieses nicht — aus welcher vielmehr nur einzelnes und das besonders Beachtenswerte hervorgehoben und besprochen werden soll.

Das Imprägnierungsgeschäft von G. Löwenfeld, Wien, durchtränkt die Schwellen, ebenso auch die Königl. ungarische Staatsbahn, nach dem Burnet'schen Verfahren*) mit Chlorzink als dem billigsten und dabei doch sehr gut erhaltenden Mittel. Hervorzuheben ist die von Felix Löwenfeld konstruierte und patentierte, auf zwei Eisenbahnfahrzeugen untergebrachte ambulante Imprägnierungsanstalt für dieses Verfahren, welche in drei photographischen Ansichten dargestellt ist.

Von den vom Grafen Franz von Thun-Hohenstein ausgestellten Karten zeigt eine der von der Domäne Tetschen gesandten die Periodenabteilung in vier Perioden in verschiedenen Farbentönen von grau bis schwarz, eine andere stellt neben dieser Abtönung in verschiedenen Farben noch die verschiedenen Holzarten dar, das Nadelholz und die Buchen in sechs, die Eichen und die Birken in vier Perioden zu 20 Jahren, dann die Nadelholz- und Buchenverjüngungsklasse, Räumden und Blößen. Beide Karten entbehren der Horizontalkurven, so daß die Einteilung nicht zu beurteilen ist; der Unterschied zwischen Räumden und Blößen dürfte nicht so bedeutend sein, um eine Scheidung beider zu rechtfertigen.

Sehr interessant sind die zwei Karten — von 1868 und 1878 — der Domäne Groß-Zdikau (Böhmen), die Bestände vor und nach der Wind- und Borkenkäferverheerung darstellend. Die Windbruchsflächen nehmen von 4651 ha Gesamtholzbodenfläche 523 ha ein, die Borkenkäferflächen 431 ha; von dem Revier sind somit 11 Prozent dem Winde und 9 Prozent dem Käfer, beiden zusammen der fünfte Teil des Ganzen zum Opfer gefallen!

*) Siehe meinen Aufsatz in Dinglers Polytechnischem Journal, 70. Jahrgang, Band 271, Heft 5, S. 228.

Die Darstellung der Perioden durch verschiedene Farbenabtönung ist weit verbreitet, dennoch möchte ich der in Preußen üblichen Weise den Vorzug geben. Die Farbenabtönung ist, als ein nicht zu unterschätzender Vorteil, für jeden leicht verständlich und giebt einen schnellen und ausgezeichneten Überblick, doch läßt sie besonders in dunkleren Tönen die Situation und die Horizontallinien nur schwer erkennen und ist vollständig gleichmäßig auf mehreren Karten nur sehr schwer auszuführen. Die preußischen Wirtschaftskarten zeigen auch für verschiedene Holzarten verschiedene Farben (Eichen gelb, Tannen und Fichten blau, Kiefern Tusche, Buchen und Hainbuchen braunrot), kennzeichnen die Perioden der einzelnen Wirtschaftsfiguren aber durch verschiedenfarbige, natürlich stets und überall gleiche Umränderung, indem z. B. die Wirtschaftsfiguren der I. Periode mit einem grünen, die der II. mit einem karmesinroten u. s. f. Reißfederstrich*) umzogen sind. Das vorherrschende bezw. Durchschnittsalter ist dann mit arabischen Ziffern, die Wirtschaftsperiode außer der farbigen Umsäumung noch mit einer lateinischen Ziffer in die Wirtschaftsfigur eingetragen; die überall hellen Farben der Holzartendarstellung gestatten eben, Zahlen und Zeichen bezüglich des Holzartenmischungsverhältnisses, des Vollbestandes 2c., dann die Situation und die Horizontallinien einzutragen, was bei den dunkleren Tönen der in Sachsen, hier u. s. w. üblichen Wirtschaftskarten nicht wohl möglich ist.

Nach den ausgelegten Werkzeugen steht der Wirtschaftsbetrieb in den gräflichen Forsten vollkommen auf der Höhe der Zeit.

Von der Ausstellung der Domänen-Direktion Dux-Oberleutensdorf**) (Böhmen) des Grafen Georg Waldstein ist die Holzstoffzusammenstellung beachtenswert: gedämpftes Holz und Holzstoff, raffiniert und nicht raffiniert, aus grünem und aus gedämpftem Holze.

Eine vorzügliche wirtschaftliche Einteilung zeigen die Reliefkarten der Domäne Starkenbach des Grafen Harrach, von denen die eine die Wälder, Wiesen, Felder, Hutweiden mit Knieholz und die angrenzenden fremden Grundstücke in verschiedenen Farben zur Anschauung bringt, während die andere die Holzarten in verschiedenen Farben und die Altersperioden derselben in verschiedenen Farbentönen darstellt, so die fünf Perioden zu je 20 Jahren des im Kahlschlagbetriebe bewirtschafteten Nadelholzes, ausschließlich der Fichte, und die sechs zwanzigjährigen Perioden der im Plänterbetriebe bewirtschafteten Fichtenbestände und des in Vorverjüngung bewirtschafteten Laubholzes, außerdem die Felder, Wiesen u. s. w.

Die 1859 vom Oberförster Schmid zum Binden von Eichenlohrinde konstruierte Lohzwänge ist jedenfalls sehr praktisch. Die Gegenstände der Holzindustrie, die rohen und bearbeiteten Gehstöcke, die „Rübezahle" und anderen Schnitzereien weisen auf einen hohen Entwickelungsgrad dieses Arbeitszweiges hin.

Die Forstlehranstalt Weißwasser hat aus ihrem reichen Schatze an Lehrmitteln fast durchweg recht interessante und lehrreiche Gegenstände gesandt; so sind das alte Astrolabium von Jo Docus in Wien 1683, Voigtländers Nivellier-Instrument aus dem vorigen Jahrhundert und die eigenhändigen Zeichnungen von dem Erfinder der Schiffsschraube, Jos. Ressel, aus seiner Mariabrunner Studienzeit jedenfalls sehr wertvolle Seltenheiten. Dann ist die biologische Darstellung mehrerer Feinde unserer Waldbäume sehr lehrreich, ebenso die Studien über Gehalt, Form und Zuwachs der Waldbäume von Professor J. Wiehl. Nur sollten die paar Kästen mit den Feinden aus dem Pflanzenreiche, den Pilzen, nicht mitten zwischen denjenigen, welche die Feinde aus dem Tierreiche enthalten, hängen, was weniger Unterrichtete leicht zu Irrungen führen kann, und dann dürfte die wissenschaftliche Bezeichnung der Insekten, z. B. Phalaena Bombyx processionea, Curculio hercyniae nicht mehr zeitgemäß sein, jedenfalls ist sie nicht gleichmäßig durchgeführt. Hoffentlich wird die Kenntnis aller dieser ausgestellten Insekten von den Weißwasserer Studieren nicht verlangt, es ist doch eine große unter ihnen, die nicht einmal zu den „mer schädlichen" gezählt werden können. Eb wird die Kenntnis aller der Klup Baummesser nicht gefordert werden, natürlich den Wert dieser interessanten,

*) III. Periode goldgelb, IV. Periode kobaltblau, V. Periode ponceaurot und VI. Periode orange.

**) Mit nächstem soll auf die Wirtschaft dieser Herrschaft, über welche mir das Material zur Verfügung steht, näher eingegangen werden, um ein Bild von der Forstwirtschaft des österreichischen Großgrundbesitzes zu geben.

fast vollständigen Zusammenstellung in keiner Weise beeinträchtigt. — Von den ausgestopften Vögeln wäre das in der letzten Zeit so viel genannte Steppenhuhn zu erwähnen, und von den Reptilien die drei Farbenvariationen der Kreuzotter und das Ringelnatterpräparat, welches dieselbe mit geöffnetem Bauche, eine Kröte verdauend, darstellt. Aus der Holzsammlung fällt die Epheustammscheibe aus Rohitsch (Steiermark) auf, aus der Zapfensammlung ein Zapfen der Pinus Lambertiana Dougl. aus Kalifornien, außer diesem sind noch je ein Zapfen da von der Pinus Coulteri Don (macrocarpa Lindl.), der P. Jeffreyi Murr., der Cedrus Libani Barr., der Cedrus Deodara Loud., der Cedrus Libani glauca Carr. (argentea Loud.) und der Abies mobilis glauca Lindl.

Die Forstlehranstalt Weißwasser ist im Jahre 1855 von 75 der größten böhmischen Waldbesitzer, die sich unter dem Titel „Forstschulverein für Böhmen" zusammenthaten, gegründet. Sie wird nicht durch Jahresbeiträge erhalten, sondern ist durch die Anlage eines entsprechenden Kapitals fundiert und im Schlosse des Präsidenten des Forstschulvereins, des Grafen Ernst von Waldstein, Exzellenz, untergebracht. Obwohl die Anstalt keinerlei Staats-Unterstützung erhält, gelten ihre Abgangszeugnisse doch in ganz Österreich, berechtigen zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst und zur Zulassung zu der höheren Staatsprüfung für die Verwaltung.

Die sich anschließende Ausstellung des Exzellenz Graf Waldstein'schen Oberforstamts Weißwasser (Böhmen) bringt hauptsächlich die Forsteinrichtung mehrerer Reviere zur Anschauung, und zwar auf Reliefkarten derselben, auf welchen man ja einen viel schnelleren Überblick und viel schärferen Einblick in die ganze Bodenoberflächengestaltung, das Wegenetz und die wirtschaftliche Einteilung hat. Überhaupt scheint diese immerhin doch nicht wohlfeile Darstellung nicht nur des gesamten Besitzes, sondern auch jedes einzelnen Reviers in Österreich sehr beliebt zu sein, da fast jeder ...oßgrundbesitzer solche Karten ausgestellt hat.

Die wirtschaftliche Einteilung der Reviere durchaus allen Anforderungen entsprechend ... zeigt, daß die Rücksichtnahme auf das ...rain keineswegs stets dazu zwingt, sehr der beliebten alten Viereckeinteilung abzuweichen. Daß schon lange eine geordnete Wirtschaft in den Exzellenz Graf Waldstein'schen Forsten herrscht, beweist die von dem Forstamte Stiahlau-Kotzenitz ausgelegte Holzbestandstabelle von 1810.

Auch das Graf Buquoy'sche Forstamt Gratzen (Böhmen) erfreut sich nach der ausgestellten ebenfalls plastischen Karte einer neueren vorzüglichen wirtschaftlichen Einteilung, und bringt diese nebst der Verteilung der Holzarten, der Holzaltersperioden dann die Schneisen, Grenzen, Ökonomiegründe, Teiche, Wege 2c. zur Anschauung. Allein bezüglich der mit weißer Farbe angelegten Wildgatter und Blößen wird sich der Beschauer nicht gleich klar, da er die breiten weißen Streifen im Revier Heilbrom zwischen den Distrikten 4 und 8, 8 und 9, in den Distrikten 16 und 17, im Revier Tiergarten die zwischen den Distrikten 51 und 52 nicht für Blößen und auch nicht für Wildgatter halten wird. Ich halte die weißen Streifen für „Loshiebe" und die weißen, wenigstens größeren Flächen für „Schläge", „Abtriebsflächen". Sonst und im allgemeinen kann eine ausführlichere, klarere und übersichtlichere Darstellung eines derartigen Wirtschaftsganzen wohl kaum gedacht werden.

Ferner möchte auf die Zusammenstellung von Torfprodukten hingewiesen werden: Moorerde, Torfstreu, Torfmull, Heideerde, Kamelien- und Azaleenerde, Sphagnum 2c.

Recht belehrend ist die wenn auch nicht erschöpfende Darstellung des Einflusses verschiedener Durchforstungsgrade und -Zeiten (Zwischenzeit und Beginn der Durchforstungen) auf den Zuwachsgang der Fichte, welche die forstliche Versuchsanstalt zu Prag zusammen mit einer Übersichtskarte der forstlichen Versuchsgebiete Böhmens, Abhandlungen, Lagerbüchern 2c. gesandt hat.

Wie in Weißwasser, so wird hoffentlich auch in der mährisch-schlesischen Forstlehranstalt zu Eulenberg von den Studierenden nicht die Kenntnis alles dessen, aller der Instrumente verlangt, welche als „Lehrmittel" ausgestellt sind. Mögen viele von ihnen in den Sammlungssaal der Anstalt aufgenommen sein und von den Studierenden vielleicht gelegentlich eines Durchganges durch diesen betrachtet werden, sie aber alle als Lehrmittel in den Vorlesungen vorzuführen, dürfte nicht empfehlenswert sein. Die genaue Kenntnis der im allgemeinen ja wenigen empfehlenswerten Instrumente in den

einzelnen Zweigen ist für den praktischen Forstmann vorteilhafter als die weniger scharfe Erinnerung an so viele teils gute, teils weniger gute und teils geradezu auch schon veraltete und schlechte Formen.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Walde.

Spätfrost — Maikäferfraß — Buchensprengmast.

Die sonst so warme und schöne Witterung des Monats Mai wurde mit dem zweiten Pfingsttage rauh und unfreundlich. Kurz darauf zeigte das Thermometer an verschiedenen Abenden einen so tiefen Stand, daß man für die Nacht einen Spätfrost befürchten mußte. In der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni und vom 1. auf den 2. Juni trat das Gefürchtete thatsächlich ein. Durch die in diesen Nächten aufgetretenen Spätfröste sind die Forstkulturen des Rheinlandes, besonders die der höher gelegenen Landstriche der Eifel und des Hunsrückens, stark beschädigt worden. Die Fröste sind namentlich in den abgeschlossenen windstillen Thalkesseln, Mulden und kleineren Vertiefungen im Gelände aufgetreten. Gelitten haben vorzugsweise Tannen und Fichten in Freikulturen und Kämpen, besonders da, wo diese Holzarten zur Komplettierung lückiger Dickungen und Stangenhölzer dienen, ziemlich stark die ein- und zweijährigen Schläge des Eichenschälwaldes, weniger die Eichenverjüngungen und -Kulturen; dagegen sind die Buchenverjüngungen und -Kulturen wohl fast ganz verschont geblieben.

Während des verflossenen Monats trat in einigen Gegenden des Rheinlandes, so in dem östlichen Teile des Eifelgebirges, der Maikäfer in ungeheurer Anzahl auf. Dies war besonders während der Pfingsttage in so hohem Grade der Fall, daß man sich zur Abendzeit an den Rändern, sowie auf den Gestellen, Wegen und Lichtungen der Laubholzbestände kaum aufzuhalten vermochte. Der Schaden, welcher während dieser Zeit durch den Maikäfer an unseren Eichenbeständen angerichtet ist, ist groß, stellenweise ganz enorm. Die Eichenstangenhölzer, die älteren Eichenbestände, der Eichenschälwald haben stark gelitten, einzelne als Mischhölzer im Buchenbestande auftretende, sowie vereinzelte an Feldrainen, auf Hutflächen 2c. stehende Eichen sind sogar buchstäblich kahlgefressen. Ebenso sind einzelne, besonders auf vulkanischem Sand stockende Eichenbestände ihres Blattwerks vollständig beraubt worden. Wenn auch bekanntlich ein Absterben der in dieser Weise beschädigten Eichen nicht zu befürchten ist und der Johannistrieb dieselben wieder belauben wird, so hat der Fraß doch zur Folge, daß der Zuwachs dieser Eichen in dem laufenden Jahre ein verhältnismäßig geringer sein muß.

Wie sich zur Zeit erkennen läßt, steht im Rheinlande eine im allgemeinen schwache Buchensprengmast in Aussicht. Die Buche hat hier schwächer, dort reichlicher geblüht, die Blütenentwickelung ist durch die günstige Witterung im ersten und zweiten Drittel des Monats Mai ungemein begünstigt worden, und die Fruchtbildung war Ende dieses Monats so weit vorgeschritten, daß ihr die weiter oben besprochenen Spätfröste nicht mehr zu schaden vermochten. Die Mast verspricht leider in den ca. 60—80jährigen Buchenbeständen am stärksten und in den älteren haubaren Buchenbeständen relativ schwächer auszufallen.

Mayen, 5. Juni 1890.

Ludwig Schneider, Forstkandidat.

Der kleine Eschenborkenkäfer (Hylesinus fraxini Fabr.).

Der kleine, 3 bis 3,5 mm lange sogen. bunte Eschenbastkäfer ist von gedrungener Gestalt und zeigt eine schwarze Grundfarbe, die durch die kleinen bräunlichgelben Schuppenhärchen ein buntes Ansehen gewinnt. Fühler mit 7 Geißelgliedern, Keule spitz eiförmig. Das Halsschild, auffallend breiter als lang, ist nach vorn zurückgedrückt und fein gehöckert und ohne Mittelleiste. „Flügeldecken mit erhobenem Vorderrande, in der Mitte nicht breiter als vorn, nach hinten allmählich verschmälert und deutlich abschüssig, mit deutlichen feinen Punktreihen. Die Zwischenräume m einer Reihe kleiner Grübchen, jedes mit einer kurzen Borstenhärchen. Hinterleib wenig a steigend.“ (Ratzeburg.) Er findet sich a Eschen, schwärmt Ende April, Anfang M und besetzt zu dieser Zeit obige Holzart sowol am Stamm wie auch an Ästen in regelmäßig doppelarmigen Wagegängen. In den seitlich

Kerben der beiden Arme legt er seine Eier ab, und zwar so dicht, daß kein Fleck zwischen Holz und Rinde unzerfressen bleibt. Es dürfte wohl fast kein Insekt geben, welches wie dieses in so dicht zusammenwohnenden Familien frißt, daher auch jedes von ihm heimgesuchte Stammindividuum verloren ist. An mittelstarken und schwachen Stämmen greifen die Larvengänge tief in den Splint ein und sehen hier wie bei Eccoptogaster Pruni am schönsten aus, weichen hier aber von der horizontalen Richtung ab und sind häufig schief. Diese Verschiedenheiten werden durch die Rinde bedingt. Die neuen Käfer sind meist Ende Juli entwickelt und überwintern, indem sie sich an aufgesprungenen rauhen Rindenstellen einbohren. Wir beobachteten den Käfer am Oberharze im Sommer 1872, wo derselbe auf dem Friedhofe zu Clausthal und an der Chaussee, dem sogen. Burgstädter Zuge, die Eschen (30 bis 40 cm stark) befallen hatte, welche sämtlich trocken wurden. P.

Rundschau.

„Aus unseren heimischen Wäldern", Nr. 12, Znaim, den 20. Juni. Der Gräflich Razumovsky'sche Forstverwalter R. Pilhatsch bespricht seinen „Pflanzkasten" zur Erziehung künstlicher Ballenpflanzen, mit denen exponierte Lagen mit ärmlichem Boden oder solche Flächen, welche rasch in Bestand gebracht werden sollen, aufzuforsten sind. In der Nähe dieser Flächen wird je nach dem Alter und der Verwendung der zu erziehenden Pflanzen mehrere Jahre früher eine der Erziehung von Ballenpflanzen entsprechende Fläche ausgewählt, und auf dieser der Boden in Größe und Form des einzusenkenden Pflanzkastens entsprechend tief ausgehoben. Damit die Erde von den Seiten aus nicht nachfallen kann, werden die Wände mit einem einfachen Bretterrahmen bekleidet und verstampft; um das Eindringen der Wurzeln in die Tiefe zu vermeiden, wird die Beetsohle festgestampft und zur Regelung der Wasser-Aufnahme und -Abgabe mit einer Moosschicht überlegt, über welche eine Schicht gebrannter Ziegelstückchen oder kleinerer Feldsteine kommt, die dann eingedrückt und geebnet werden. Dann wird der aus Längs- und Querbrettern bestehende Rahmen in die ausgehobene Vertiefung eingelegt und mit dem ausgehobenen Boden gefüllt. Je nach der der Stärke der zu erziehenden Pflanzen entsprechenden Größe des Wachsraumes werden die mit bis in die Mitte reichenden Einschnitten ver-
ıen Längs- und Querbretter zusammen-
;t, und wird nun in jedem Viereck eine
ınze erzogen. Zum Auspflanzen der Ballen
)en die Querbretter mit einem Haken
chen den Längsbrettern herausgezogen und
ı diese selbst ebenfalls mit einem Haken
ehoben, worauf die Pflanzen, jede mit
" dem Viereck entsprechenden getrennten Ballen versehen, auf gewöhnlichen Tragen nach der Einpflanzungsstelle gebracht werden.

Zur Erreichung einer besseren Dauer werden die Bretter in eine Lösung von Kalkmilch gelegt und nach mehreren Tagen dann mit verdünnter Schwefelsäure behandelt; die so erfolgende Kalcinierung ist den Wurzeln bei unmittelbarer Berührung nicht schädlich.

* * *

Nach dem Wochenblatt für Forstwirtschaft „Aus dem Walde" vom 8. Juni hat sich die Cellulose-Industrie in Deutschland erst seit 17 Jahren eingeführt. Es bestehen zur Zeit in Deutschland 64 Cellulosefabriken, welche jährlich eine Million Raummeter Nadelholz verarbeiten. 1 rm liefert 130 kg Cellulose, so daß im ganzen jährlich etwa 1,300,000 kg im Werte von 30 Millionen Mark fabriziert werden.

* * *

„Zeitschrift des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte", Nr. 7 vom 5. Juli. Nach dem Berichte des Oberlandforstmeisters Donner im preußischen Abgeordnetenhause (28. Juni) hat die Gesamtfläche der Staatswaldungen in Preußen seit 1868 eine Vermehrung von 101,361 ha oder 19,1 Quadratmeilen erfahren, wovon 81,158 ha oder 14,3 Quadratmeilen zur Holzzucht bestimmte nutzbare Fläche sind. Dieser Zugang ist dadurch ermöglicht, daß jährlich 2 Millionen Mark zum Ankauf von aufzuforstenden Grundstücken bewilligt sind; so ist in der Kassubei im Regierungsbezirk Danzig und Marienwerder bis jetzt eine Fläche von 3000 ha in der Weise erworben, daß die ertragloſen Außenländereien der übergroßen Feldmarken zusammengelegt und vom Fiskus angekauft sind;

über zwei weitere derartige Flächen ist die Unterhandlung im Gange. Auch auf den südlichen Teil von Ostpreußen, auf Masuren mit seinem geringen Boden und seiner sehr armen Bevölkerung, sollen diese Ankäufe zum Zweck der Aufforstung ausgedehnt werden. Außerdem ist die Staatswaldfläche dadurch vergrößert, daß größere Vertauschungen stattgefunden haben, indem z. B. für eine Fläche von 34 ha, welche zur Anlage eines Hafens in der Nähe von Magdeburg abgegeben ist, tauschweise 2000 ha in den Regierungsbezirken Posen und Cöslin zurückerhalten sind. Dagegen wurde nach den Mitteilungen des Abgeordnetenhauses im Grunewald eine Fläche von 234½ ha mit dem Holze zu 4 Millionen Mark verkauft, welche Summe zur Tilgung der Staatsschulden verwendet worden ist.

Berichte.

Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner vom 25. bis 28. August 1890 in Cassel.

Gemäß dem Beschlusse der XVIII. Versammlung deutscher Forstmänner trat am 26. August d. Js. die XIX. Versammlung in den festlich geschmückten Räumen des Kasinos zu Cassel zusammen. Fast 400 Teilnehmer hatten sich nach und nach eingefunden zu dem Kongresse, der um 8 Uhr früh von dem Geschäftsführer, Oberforstmeister Schwartz-Cassel, eröffnet wurde. Der Sitzungssaal war auf das herrlichste mit Tannengrün, Fahnen und Wappenschildern geschmückt; sinnreiche Sprüche waren dazwischen angebracht, welche wir den Lesern nachstehend mitteilen, da sie von allgemeinem Interesse sind. Gleich am Eingange war ein herzlicher Willkommengruß zu lesen. Derselbe lautete:

„Seid willkommen jung und alt
In der Hessen-Stadt,
Pfleger von dem deutschen Wald
Haltet guten Rat."

Ferner im Saale:

„Ein froh Willkommen heut entgegenschallt
Euch Abgesandten aus dem deutschen Wald,
Was draußen der Natur ihr abgelauscht,
Hier sei's in freier Rede ausgetauscht;
Mögt Ihr aus dieser Tage ernstem Sinnen
Zu neuem Schaffen Lust und Kraft gewinnen,
Und möchte auch aus Eurer Arbeit Mühen
Dem deutschen Walde reicher Segen blühen!"

„Von Reich und Kaiser wollen wir nicht weichen,
Wir stehen fest wie unsere deutschen Eichen."

„Grün ist der Praxis goldener Baum,
Gar manche Theorie nur Schaum,
Was man den Forsten nutzen kann,
Vertraut der Wald uns selber an."

„Das edle Waidwerk bringt uns Segen,
Es stählt den Körper, schärft den Sinn,
Das Wild in Wald und Feld zu pflegen
Gewährt uns Freude und Gewinn."

„Ob gruppenweis der Wald entsteht,
Horstweise in die Höhe geht,
Ob man natürlich ihn erzieht,
Rasterwirtschaft beim Hieb vollzieht,
Meist ist es doch die Bodenkraft,
Die ihm den Wuchs und Wert verschafft.
Laß diese Quelle nie versiegen,
Das möge Dir am Herzen liegen!"

„Ziehe Dir Mischbestand,
Schütze die Bodenkraft,
Habe stets Schirm zur Hand,
Treibe den jungen Schaft,
Fülle die Lücken bald,
Halte Dir vollen Wald."

„Viel fremde Hölzer kommen zu Gast
In unsere Wälder gezogen,
Sie folgten einander ohne Rast,
Den Fremden war man gewogen,
Doch sind sie durchaus nicht anspruchlos,
Viel Nachsicht müssen wir üben,
Es ruhet noch in der Zukunft Schoß,
Ob wir sie dauernd auch lieben."

„Diana macht kein froh Gesicht
Zu unsern Waldrevieren,
Dem Wild zuliebe will man nicht
Im Walde was verlieren,
Und doch bringt Freude und Gewinn,
Das Wild mit Maß' zu hegen,
Den Körper stählt und schärft den Sinn
Das Waidwerk, laßt's uns pflegen."

„Die Waldinsekten erben
Wie eine Krankheit fort,
Wenn jährlich viele sterben
Sie bleiben doch am Ort.
Sucht zu ersticken das Übel im Keim,
Sonst hilft weder Fang noch Raupenleim."

„In geheimnisvollen Sprachen
Giebt Natur in voller Klarheit
Antwort auch auf schwere Fragen,
Führt im Walde uns zur Wahrheit.
Mühsam finden wir das Rechte —
An der Hand der Wissenschaft,
Und dem ferneren Geschlechte
Giebt des Forstmanns Schaffen Kra

„Die Salmonidenzucht,
Der Fischzucht beste Frucht,
Gereicht dem Volk zum Segen
Der Forstmann soll sie pflegen."

Man sieht, daß die Sinnsprüche sich meis
die zur Beratung stehenden Gegenstände be

und zum Teil recht treffend die Kernpunkte kurz und bündig bezeichnen.

Auf Antrag des Landforstmeisters a. D. von Baumbach-Arolsen wurde Oberforstrat Heiß-München zum ersten und Oberforstmeister Schwartz-Cassel zum zweiten Präsidenten der Versammlung durch Akklamation gewählt, und von dem ersten Präsidenten zunächst ein Hoch auf den Kaiser ausgebracht, in welches die Versammlung begeistert einstimmte. Zu Schriftführern wurden berufen: Forstmeister Ney-Straßburg und Oberförster Dr. Rentsch-Neuhof.

Oberpräsident und Minister a. D. Graf Eulenburg-Cassel begrüßt nun die Versammlung im Namen der Staatsregierung und der Provinz Hessen, der waldreichsten Deutschlands, und wünscht ihren Beratungen ein segensreiches Gedeihen. Darauf ergriff Landforstmeister Wächter-Berlin das Wort und rief den versammelten Berufsgenossen im Namen der königlich preußischen Forstverwaltung ein kräftiges „Waidmannsheil" zu, welches ebenso von der Versammlung erwidert wurde. Oberbürgermeister Weise-Cassel sprach sodann den Dank der Bürgerschaft Cassels aus, daß den Mauern Cassels die Ehre zu teil geworden sei, in ihnen die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner begrüßen zu dürfen. Er betonte, daß er nicht einer konventionellen Tradition folge, wenn er der Versammlung ein herzliches Willkommen entgegenrufe, sondern daß hier im wälderumsäumten Cassel wahre und aufrichtige Sympathien für die hier versammelten Schützer und Pfleger des deutschen Waldes herrschten; er wünsche, daß die Mitglieder der Versammlung eine angenehme Erinnerung an die hier verlebten Tage mit in ihre Heimat nehmen möchten.

Nachdem der erste Präsident für diese Begrüßungen namens der Versammlung gedankt hatte, erteilte er das Wort dem Regierungs-Forstassessor Braza-München, welcher über Thema I:

„Die wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung des horst- und gruppenweisen Femelschlagbetriebes im Hochwalde"

zunächst referierte. Er erörterte zunächst den Begriff und das Wesen des gruppenweisen Femelschlagbetriebes, für welchen die ungleichmäßige Hiebsführung das Charakteristische ist, um die Bedeutung des Begriffs auch gegen ortsübliche Mißdeutungen sicher zu stellen. Er ist weit davon entfernt, in dem Femelschlagbetriebe ein Universalrezept zu erblicken, sondern er sieht in demselben nur eine sich durch Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit auszeichnende, in sich nicht abgeschlossene, in ihren Modifikationen und Kombinationen auch andere Betriebsformen zulassende Methode. Weiter[illegible] bespricht der Referent die Durchführung des [illegible]irtschaftsverfahrens und die Dotierung des [illegible]ziellen Wirtschaftsplans und begründet, daß [illegible] Angriffsfläche eine Funktion der Verjüngungs[illegible]uer sei.

Während der allgemeine Verjüngungszeitraum die methodische Durchführung des Verfahrens vermittelt, richtet der spezielle Verjüngungszeitraum sich nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen innerhalb der Gruppe oder des Horstes. Die Verjüngung vollzieht sich beim Femelschlagbetriebe mindestens ebenso rasch wie bei der Schlagwirtschaft. Bezüglich der Einleitung der Verjüngung — Vorbereitungshiebe — bemerkt Referent, daß sich die Gesamtfläche der ersten gruppen- oder horstweisen Anhiebe ergebe aus der erfahrungsmäßigen Häufigkeit der Samenjahre innerhalb des allgemeinen Verjüngungszeitraums und aus der vom ersten Anhieb der Gruppe bis zur Feststellung des auf ihr erzielten Jungwuchses erforderlichen Zeit (spez. Verjüngungsdauer). Die örtliche Verteilung der ersten Anhiebe soll die größtmögliche Beweglichkeit aller Hiebsoperationen unter sorgfältiger Ausnutzung der Standorts- und Bestandesverfassung anstreben. Diese Beweglichkeit wird vermittelt: durch Sichtung der Bestände gegen Windschaden, durch Formierung spezieller Hiebszüge innerhalb des Bestandes in räumlich ausgedehnten Wirtschaftsfiguren, durch Vorkehrung gegen Insektenbeschädigungen und schließlich durch das Maß der räumlichen Ausdehnung der ersten Angriffspunkte. Referent beleuchtet sodann eingehend die speziellen Hiebsoperationen, wie die Lichtungs- bezw. die Räumungshiebe über bereits vorhandene Vorwuchsgruppen, die Gruppenanhiebe zur Erzeugung von Jungwüchsen und die hierbei vorkommenden verschiedenen Modifikationen. Referent will bei Gruppenanhieben Anpassung derselben an Standort und Bestand und Ermittelung und Nutzbarmachung des Maximums des wirtschaftlichen Vorteils, und beschreibt dann die Fortführung und Vollendung der Verjüngung.

Als wirtschaftliche Vorteile des horst- und gruppenweisen Femelschlagbetriebes bezeichnet er: möglichste Bewahrung der Bodenproduktivität, Sicherheit des Verjüngungsganges, Erhaltung gemischter Bestände, leichte Umwandlung reiner Bestände in gemischte und Regulierung des Mischwuchsverhältnisses nach den Absichten des Waldbesitzers; Ausnützung wechselnder Standorte innerhalb des Bestandes, Sicherung der Jungwüchse gegen Beschädigungen bei Fällung, Aufarbeitung und Ausbringung des Mutterbestandes, Beweglichkeit des Wirtschaftsverfahrens und Unabhängigkeit des Verjüngungserfolges von der Erholung des jährlichen Hauptnutzungsetats. Zu den finanziellen Vorteilen des horst- und gruppenweisen Femelschlagbetriebes rechnet er: Ersparung an Kosten für Bestandesbegründung und Bestandespflege, Regulierung der Abnutzung nach dem Wechsel der Marktverhältnisse, Geltendmachung finanzieller Erwägungen bei Aufnutzung von partieweise ungleichartigen und ungleichalterigen Beständen, Ermöglichung von Starkholzzucht ohne allgemeine Erhöhung des Umtriebs und schließlich auch die Ausnutzung des Lichtungszuwachses.

(Fortsetzung folgt.)

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Die süße Eberesche, Sorbus aucuparia L. var. dulcis. Von Franz Krätzl, Fürst. Johann Liechtenstein'scher Forstkonzipist. Gr. 8, 23 S. Mit einer Farbendruck-Tafel in Doppel-Format. Wien und Olmütz 1890. Ed. Hölzel.

Die 1885 vom Verfasser veröffentlichte erste Nachricht über diese Abart unserer gewöhnlichen Quitscher fand in weiten Kreisen und an vielen Orten eine sehr lebhafte Aufnahme. Man erkannte den Vorteil, welchen diese eßbare Eberesche dem Gebirgsbewohner bot, teils und hauptsächlich als Einnahmequelle, deren ihm im allgemeinen so wenige fließen, teils als Genuß- und Erfrischungsmittel, und man erkannte die Leichtigkeit, diesen Vorteil auszunützen. So findet man die „süße Eberesche" z. B. schon in allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie, an vielen Orten in Deutschland — namentlich in der Eifel — und in Schweden.

Krätzl hat nun in dieser Monographie die Geschichte nebst derzeitiger Verbreitung und die botanische Beschreibung im Vergleich mit der gewöhnlichen Eberesche gegeben, die Kultur und Pflege derselben, sowie die Benutzung (Zubereitung) der Früchte abgehandelt und die Feinde derselben aus dem Tier- und Pflanzenreiche aufgezählt. Die Farbendrucktafel zeigt in künstlerischer, naturgetreuer Ausführung einen Blüten- und einen Fruchtzweig mit Blättern, einen Winterzweig, den Durchschnitt einer Beere und den Samen. —

Die Monographie ist bei sachlich wissenschaftlicher Kürze doch äußerst klar und verständlich gehalten und wird, eine weite Verbreitung findend, viel zur Veredelung und damit Nutzbarmachung der wilden Eberesche beitragen. Wir empfehlen die Schrift wie den Gegenstand derselben aufs wärmste. Z.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Die Zahl der in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vorhandenen bereits geprüften Anwärter für den Gemeinde-Forstverwaltungsdienst erscheint im Verhältnis zu der Zahl der überhaupt in beiden Provinzen vorhandenen Gemeinde-Oberförsterstellen schon jetzt übermäßig groß, so daß die Aussichten für die Zukunft dieser Anwärter und in noch höherem Grade der jungen Leute, die jetzt etwa noch in die Vorbereitung für diesen Dienst eintreten sollten, überaus ungünstige sind. Unter diesen Umständen erscheint es geboten, um einer weiteren Überfüllung der Laufbahn vorzubeugen, daß

1. außer den jetzt bereits im Vorbereitungsdienst beschäftigten Anwärtern für den rheinisch-westfälischen Gemeinde-Oberförsterdienst keine weiteren Kandidaten mehr zu der Spezial-Prüfung zu diesem Dienst zugelassen, und
2. keine neuen Aspiranten zu dem Vorbereitungsdienst für diese Laufbahn angenommen werden.

Vorstehendes bringe ich höherem Auftrage zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Arnsberg, den 5. August 1890.

Der Regierungs-Präsident.
Winzer.

— Ein Holztransport-Unternehmer hatte zur Fortschaffung des in einem Walde gefällten Holzes eine Waldeisenbahn in Betrieb gesetzt. Das Schlagen des Holzes erfolgte durch die Arbeiter des Waldeigentümers, während jener mit seinen Leuten das Heranschaffen des Holzes zu dem Ausgangspunkte der Waldeisenbahn zu bewirken hatte. Bei letzterer Thätigkeit erlitt einer seiner Arbeiter innerhalb des Waldes einen Unfall. Das Reichs-Versicherungsamt hat durch Entscheidung vom 16. Juni 1890 ausgesprochen, daß dieser Unfall nicht von derjenigen Berufsgenossenschaft zu entschädigen sei, welche den Betrieb der Waldeisenbahn in ihr Kataster aufgenommen hatte. Es handelt sich nicht, wie Kläger meint, um den „gesamten Betrieb" einer Eisenbahn im Sinne des § 1, Ziffer 1 des Ausdehnungsgesetzes. Vielmehr greifen hier zwei Betriebe desselben Unternehmers ineinander, welche hinsichtlich ihrer berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit trotz ihres äußerlichen Zusammenhanges getrennt behandelt werden müssen. Während das Aufladen des Holzes auf die Bahnwagen und das Abladen von denselben dem Betriebe der Waldeisenbahn zuzurechnen ist, bildet das Heranschaffen des Holzes, soweit es sich innerhalb der Grenzen des forstwirtschaftlichen Grundstücks des Produzenten vollzieht, als notwendiger Abschluß des auf die Bewirtschaftung des Grundstücks gerichteten Betriebes noch einen Teil dieses letzteren und ist demgemäß bei der örtlich zuständigen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert (zu vergleichen Rekursentscheidungen 789 bis 791, „Amtliche Nachrichten des R.-V.-A." 1890, S. 154).

Verschiedenes.

Über Fällschlitten.

Der Fällschlitten — D. R.-P. 47,170 und 51,598 — ist eine Vorrichtung, um zu fällenden Bäumen eine bestimmte Fallrichtung zu geben, und besteht darin, daß eine mit ihrem oberen Ende gegen den zu fällenden Baum gestemmte Strebe (C) mit ihrem unteren Zapfen durch eintreibbare Keile, erforderlichen Falls unter Einschaltung von Zwischenstücken, in dem Schlitz einer festliegenden Schwelle (E) verschoben wird. Fig. 1 stellt den Fällschlitten in der Aufstellung an dem zu fällenden Stamme und mit der Neuerung dar. Die Neuerung besteht in der Anordnung von verstellbaren Klammern (S) auf der unteren Schwelle, welche den Enden eines

durch das untere Ende der Strebe gesteckten Bolzens als Widerlager dienen. Durch diese Vorrichtung werden beim Holzhaueireibetriebe auch Unfälle verhütet, und gleichzeitig wird die Bestandespflege gesichert.

Fig. 2. Ansicht des Triebbalkens von der Seite.
Fig. 3. Der Triebbalken von oben gesehen.
Fig. 4. Führungsschwelle von der Seite.
Fig. 5. Ansicht der Führungsschwelle von oben.
Fig. 6. Einsatzstücke von Holz.
Fig. 7. Sicherheitsschlüssel.

Die Schwelle B ist 2,6 m lang, 0,27 m breit und 0,18 m hoch. In der Mitte befindet sich ein 2 m langer und 0,09 m breiter durchgestemmter Schlitz. An jedem Ende sind Schrauben von 32 cm Länge und 2 cm Durchmesser durchgezogen. Zum Schutz der Schwelle laufen parallel mit dem Schlitz 2,1 m lange, 5 cm breite und 0,5 cm hohe eiserne Schienen, welche, in Abständen von 10 cm durchbohrt, in die Schwelle eingelassen und festgeschraubt sind. Der Triebbalken C ist 5 m lang, unten 15 cm breit und 15 cm stark und verjüngt sich nach oben; er ist oben 13 cm breit und 13 cm stark, oben und unten ist er von einem 3 cm breiten eisernen Ring umgeben. Am Fuße desselben befindet sich ein Zapfen von 8 cm Stärke, so daß zu beiden Seiten 3,5 cm starke Backen bleiben. An dem oberen Ende der Druckstrebe befinden sich zwei eiserne Lager, d. h. mit Eisen ausgeschlagene Vertiefungen, der Stärke der Klammern entsprechend, welche letztere beim Gebrauch aufnehmen. Der eiserne viereckige Bolzen hat den Zweck, sich an die Sicherheitsschlüssel S, Fig 7, welche in den Schienen stecken, anzulehnen und bei Herausnahme der Keile die Strebe vor einem Rückwärtsrutschen zu sichern.

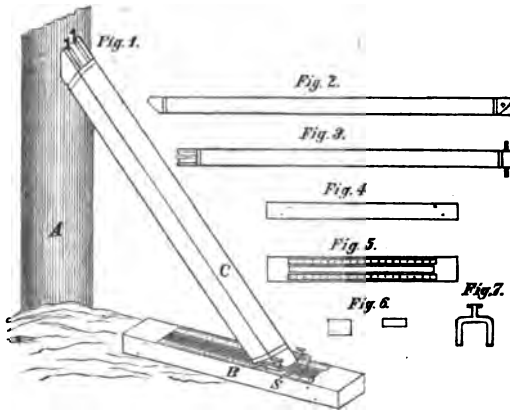

Das Gewicht des Fällschlittens verteilt sich gleichmäßig, und zwar so, daß die Schwelle 40—50 kg wiegt und der Triebbalken dieselbe Schwere hat.

Zu einer gefahrlosen Aufstellung wird jedem Gerät eine Gabel beigegeben, ferner ein Leibriemen mit verschiebbarem quadratischen Blech, durch welches 4 Ringe gezogen sind (diese Ringe dienen zur Aufnahme der Klammern beim Besteigen der Leiter), zu den ersten Arbeiten einige weißbuchene Keile und so viel Einsatzstücke, daß der Schlitz ausgesetzt werden kann.

Zu einem mehrere Kilometer weiten Transport sind drei Personen erforderlich; zum Transport im Schlage oder in der Totalität von einem Jagen zum anderen genügen zwei, ebenso zur Arbeit. Zur Aufstellung selbst ist es nötig, daß der Zwischenraum zwischen Stamm und Führungsschwelle 1,2—1,4 m oder letztere mit ihrem hinteren Kopfstück 3,8—4 m vom zu fällenden Stamm entfernt ist. Damit die Schwelle bei der Arbeit nicht zurückrutscht, ist es notwendig, daß hinter dem letzten Kopfstück ein 1 m langer Pfahl, der wenigstens 0,5 m tief eingeschlagen, noch durch eine 40—60 cm lange Strebe gestützt wird, unter welcher, wenn man noch ein mehreres thun will, dann noch ein 30 cm langes Stück Holz in Stärke des Pfahls untergeschoben werden kann. Der Pfahl besteht aus einem in der Stirnfläche 10 cm haltenden Knüppelscheit, welches im oberen Ende, 15 cm von der Schnittfläche, einen 2—3 cm tiefen Kerb erhält, in dem die eben beschriebene Strebe eingesetzt wird. Auf sehr lockerem Boden empfiehlt es sich, die Führungsschwelle in ein 15 cm tiefes Lager einzugraben, sie braucht dann nicht mehr befestigt zu werden. Ferner kann sie durch einen in der Nähe stehenden Baum gehalten werden. Ist die Entfernung desselben eine größere als 4 m vom zu fällenden Baum, dann wird ein Scheitrundstück dazwischengelegt. Doch ist immer darauf zu achten, daß die Führungsschwelle nur in Ausnahmefällen etwas näher oder entfernter als 1,2—1,4 m vom zu fällenden Stamm entfernt liegt, weil anders sie durch die große Keilkraft leiden würde. Ferner gebe man der Führungsschwelle immer eine möglichst wagerechte Lage.

Das Einsetzen des Triebbalkens erfolgt in der Weise, daß sein Zapfen zuerst und am Ende in den Schlitz der Führungsschwelle eingesetzt wird. Währenddessen muß der Balken in der Gabel ruhen und wird auch mittels der Gabel an den Stamm gesetzt. Darauf besteigt ein Arbeiter eine 4 m lange Leiter und schlägt die beiden Klammern genau über dem Klammerlager 8 cm tief — oder $^2/_3$ ihrer Spitzenlänge — in den Stamm ein. Wenn die Arbeiter mit der Aufstellung des Instruments erst eingerichtet sind, beansprucht sie höchstens 5 Minuten Zeit. Jedem der Herren Abnehmer empfehle ich, vor dem Gebrauch zwei Versuche an krummen, desgleichen an eingeworfenen und zu rodenden Stämmen — jeder nicht über 2 fm haltend — zu machen; es wird dadurch Gelegenheit gegeben, sich mit dem Fällschlitten einzurichten.

Bei Frost ist es ratsam, die Spitzen der Klammern am Feuer glühend zu machen, die Klammern ziehen so besser ins Holz ein. Einem Vorwurf, daß durch das Einschlagen der Klammern das Nutzholz Schaden leidet, ist damit zu begegnen, daß die Fuhrleute beim Spannen oder Reiteln der aufgeladenen Nutzhölzer eiserne Spannkeile oder Nägel ebensotief einschlagen. Diese Löcher sitzen ja nur im Randbrett und ziehen sich mehr oder weniger wieder zu. Mit allergrößtem Vorteil ist der Fällschlitten anzuwenden, wo es sich um peinlichste Bestimmung der Fallrichtung handelt, auch bei krummen Stämmen in Beständen — z. B.

in Dürrschlägen — deren Fällung so sehr gefährlich ist. Ich könnte drei Unglücksfälle anführen, welche sämtlich bei Fällung von krummen Stämmen und in den letzten Jahren vorkamen, davon zwei mit tötlichem Ausgange.

Sind krumme Stämme oder solche mit großem Hang an Bestandrändern 2c. zu fällen, so stelle man, wie oben beschrieben, das Fällgerät auf, treibe einen Keil in den Schlitz der Führungsschwelle ein und lasse die Holzschläger den Stamm bis auf die Hälfte oder drei Fünftel durchsägen und dann den Fallkerb in der Fallrichtung — ein Viertel bis ein Drittel der Stammesstärke — geben; danach wird getrieben, bis der Stamm in der beabsichtigten Richtung liegt.

Bei Rodungen, namentlich auf lockerem Boden und wenn bei Rodungen an Bestandrändern sich plötzlich der Wind erhebt — jedoch nicht bei zu starkem Winde oder Sturm — ist der Fällschlitten ebenfalls sehr zu empfehlen. Bei Rodungen auf lettigem Boden, wo der Baum rings umrodet ist, oft nur von der Lette gehalten, den Holzschlägern Gefahr droht, kann er ebenfalls dazu verwendet werden, den Baum zur Erde zu bringen. Bei Rodungen ist die Seite, an welcher das Instrument angesetzt werden soll, zuerst anzuroden, damit nicht Sand in die Löcher der Schwelle, welche zum Absperren dienen, geworfen wird; ferner lasse man die Seitenwurzeln entfernen. Handelt es sich bei Rodungen um genaue Bestimmung der Fallrichtung, so wird der Stamm an jeder Seite außer der Fallrichtung durch einen 4 m langen, 10 cm starken Prügel abgesteift und über deren oberem Ende je eine Klammer befestigt. Auch bei eingeworfenen Stämmen ist der Fällschlitten überall mit größtem Vorteil anzuwenden. Das Gerät wird hier ebenso, wie oben gesagt, aufgestellt, so zwar, daß es den eingeworfenen Stamm 4 m oberhalb der Schnittfläche und der zu gebenden Fallrichtung entgegengesetzt in die Seite faßt. Damit der Druck gut nach oben geht, ist es vorteilhaft, wenn die Bruchsplitter den Stamm am Stock noch festhalten; ist der Stamm aber vollständig vom Stock los, so empfiehlt es sich, einen Pfahl von 1—1,5 m Länge und Prügelstärke an der Fallrichtungsseite, einige Zentimeter von der Schnittfläche entfernt, vorzuschlagen. Bei eingeworfenen Stämmen, welche gerodet, ist dies nicht nötig.

Mit einem Gerät leiste ich Garantie bei Fällungen und Abtreibungen von Nadelholz- und Weichlaubholzstämmen bis 5 fm Derbholz, bei Rodungen und hartem Holz bis 4 fm Derbholz.

Eine Leiter wird dem Gerät nicht beigegeben, dieselbe ist in jedem Hause auf dem Lande zu finden, sie läßt sich auch leicht herstellen; dagegen, wie oben schon gesagt, zu den ersten Arbeiten einige Keile, welche der Breite des Schlitzes entsprechen und trocken sein müssen, auch lassen sich eiserne Keile verwenden. Bei Rodungen und dem Abbringen eingeworfener Stämme sind 10 cm starke Keile am Platze, wo es sich bei Fällungen aber um Bestimmung der Fallrichtung handelt, verwende man nur 5—6 cm starke. Bei Stockungen sperre man gefälligst ab, namentlich wenn die Keile anfangen sich sehr zu heben. Letzteres kommt bei eingeworfenen Stämmen und Rodungen vor, nachdem der Triebbalken 0,5—1 m in dem Schlitz der Führungsschwelle verschoben wurde. Ein einfaches Mittel, dem Heben der Keile abzuhelfen, besteht darin, daß event. ein Keil verkehrt eingesetzt wird.

Zur Aufbewahrung empfiehlt es sich, daß ein Arbeiter für Klammern, Gabel 2c. verantwortlich gemacht wird. Das Gerät selbst kann ja während der ganzen Hiebszeit im Walde liegen, die Führungsschwelle mit den Löchern nach der Seite oder nach unten. Da sämtliche Reibungsteile von Eisen sind, müssen sie zeitweise mit Fett oder Öl geschmiert werden.

Es sei mir gestattet, einen Satz aus der Forstbenutzung des Herrn Professor Dr. Gayer zu citieren. „Vorzüge und Nachteile der verschiedenen Fällungsarten. Wenn es sich darum handelt, die Vorteile der verschiedenen vorbeschriebenen Fällungsarten gegeneinander abzuwägen, so muß man vorerst die Forderungen festhalten, die man an eine gute Fällungsart zu machen berechtigt ist. Wir verlangen nun in diesem Sinne von einer guten Fällungsmethode, daß sie vor allem die mögliche Sicherheit bieten muß, den zu fällenden Stamm nach einer bestimmten Richtung hin zu werfen, ein Umstand, der unter allen Forderungen der wichtigste ist, dann, daß sie der Holzverschwendung vorbeugt, also die größtmöglichste Holzausbringung gewährt; endlich, daß sie arbeitsfördernd ist."

Wird bei Benutzung des Fällschlittens so verfahren, wie oben beschrieben, so garantiere ich für die Forderung, welche Herr Professor Dr. Gayer die wichtigste nennt, für Bestimmung der Fallrichtung.

Ich garantiere ferner dafür, daß von den 20,000 fm Stämmen, welche — ganz gering geschätzt — jährlich in den Wäldern Deutschlands eingeworfen und mittels Abschneidens von Scheitrundstücken zur Erde gebracht werden, bei Anwendung meines Geräts diese mit 40—50 % Nutzholz in Abschnitten genutzt werden könnten, 80 % mit Zeitersparnis gegen die Methode des Einschneidens in Scheitrundstücken, 10 % eingeworfener Stämme unter schwierigen Umständen ebenfalls noch für den Nutzholzmarkt gerettet werden und die übrigen 10 % in Zwiesel eingeworfener Stämme hätten gerettet werden können, wenn durch mein Gerät die Fallrichtung von den Zwieselstämmen weg bestimmt worden wäre, selbst auf die Gefahr hin, daß diese in Nachbarstämme ohne Zwiesel eingeworfen wurden, sie sind dann für den Nutzholzmarkt immer gerettet. Die obigen 20,000 fm rekrutieren sich aus denen der Dürrschläge und werden allermeist ohne jemandes Verschulden eingeworfen.

Scheitrundstücke aus der Stammpartie, wie von eingeworfenen Stämmen, welche ohne Hi mittel zur Erde gebracht, abgeschnitten werd geben oft gutes Schichtnutzholz aus. Die e Bedingung ist aber Nachfrage nach solchem & und Spaltbarkeit desselben. Die Verwertung d Nutzholzes in Abschnitten wird aber meist vorteilhaftere sein. Zu oben citierten Forderung welche Herr Professor Dr. Gayer in seinem W „Forstbenutzung" an ein gutes Fällgerät st

gesellt sich noch die Gefahrlosigkeit für die Holzhauer, welche mit der Anwendung des Fällschlittens verbunden; sie befinden sich immer außer der Fallrichtung.

Gewiß kann der Fällschlitten auch eine Unfallbeförderungsmaschine werden, sobald Unkenntnis, Fahr- oder Nachlässigkeit die vorgeschriebenen Bahnen ändern, in diesem Falle ist es jede andere Maschine oder Gerät aber auch.

Ich arbeite mit dem Fällschlitten seit 1884 und habe noch keinen Unfall zu verzeichnen, trotz sehr schwieriger Vorkommnisse bei Fällungen.

Ein einzelnes Gerät mit allem Zubehör, angefertigt ohne Änderung des Prinzips nach den Vorschlägen der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen zu Eberswalde, durch welche der Fällschlitten am 19. März d. Js. geprüft wurde, kostet 55 Mk., bei Mehrbestellung billiger.

Das Modell (1:10) ist in die Ausstellung „Wettstreit zur Verbesserung der Lage der Arbeiter" zu Köln eingesendet. Die Verwertung der Patente hat das Patent- und technische Bureau der Herren Dr. Häberlein & Co., Berlin, Karlsstraße 7, übernommen, auch giebt der Unterzeichnete gern jede nähere Auskunft.

Mit Wald- und Waidmannsheil!

Groß-Graben, Regbz. Breslau.

Georg Schulz, Königl. Forstaufseher.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 30. August 1890.**] Rotwild 0,32 bis 0,45, Damwild 0,40 bis 0,48, Rehwild Ia. 0,80 bis 0,95, Rehwild IIa. 0,70, Schwarzwild 0,40, bis 0,50 Mk. pro Pfund, Bekassinen 0,30 bis 0,40, Waldschnepfen 0,60, Rebhühner, alte, 0,70 bis 0,90, Rebhühner, junge, 0,90 bis 1,28 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Ballot, Förster zu Briesenluch, Oberförsterei Colpin, ist mit dem 1. Oktober cr. die Försterstelle Steinstücken, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam, übertragen worden.

Börst, Forstaufseher zu Tilzow, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Hohenfelde, Oberförsterei Jägerhof, Regbz. Stralsund, mit dem 1. Oktober cr. übertragen worden.

Eisenmenger, Oberförster zu Hachenburg, Regbz. Wiesbaden, ist mit dem 1. Oktober cr. pensioniert worden.

…r, Oberförster zu Syke, Regbz. Hannover, der Rote Adlerorden vierter Klasse verliehen …den.

…, Königl. Förster zu Grünhof, Oberförsterei …in, Regbz. Cöslin, tritt mit dem 1. Oktober cr. …en Ruhestand.

…mann, Förster zu Neu-Glienicke, Oberförsterei …-Glienicke, ist mit dem 1. Oktober cr. die …sterstelle Neuendorf, Oberförsterei Lehnin, …z. Potsdam, übertragen worden.

Jänicke, Königl. Förster zu Replin, Oberförsterei Neustettin, Regbz. Cöslin, tritt mit dem 1. Oktober cr. in den Ruhestand.

Kaufmann, Forstaufseher in der Oberförsterei Czersk, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Dolfusbruch, Oberförsterei Schloppe, Regbz. Marienwerder, mit dem 1. Oktober cr. definitiv übertragen worden.

Köpp, Förster in der Oberförsterei Schloppe, ist die Försterstelle zu Pfalzplatz, Oberförsterei Charlottenthal, Regbz. Marienwerder, mit dem 1. Oktober cr. definitiv übertragen worden.

Krötke, Förster zu Forsthaus Königsberg, Oberförsterei Schermke, ist die Försterstelle zu Altbrandsleben in derselben Oberförsterei, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober cr. ab übertragen worden.

Kufahl, versorgungsberechtigter Oberjagdaufseher zu Dolle, Oberförsterei Letzlingen, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Schneiderdamm, Oberförsterei Colbitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober cr. ab übertragen worden.

Lipsius, Königl. Förster zu Cochstedt, Oberförsterei Heteborn, Regbz. Magdeburg, ist vom 1. Oktober cr. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Mohr, Forstaufseher in der Oberförsterei Hammerstein, ist zum Förster ernannt und demselben die von ihm bisher kommissarisch versehene Försterstelle zu Charlottenthal, Oberförsterei Hammerstein, Regbz. Marienwerder, mit dem Wohnsitz in Georgenhütte, vom 1. Oktober cr. ab definitiv übertragen worden.

Müller, Förster zu Schneiderdamm, Oberförsterei Colbitz, ist mit dem 1. Oktober cr. die Försterstelle zu Heteborn, Oberförsterei Heteborn, Regbz. Magdeburg, übertragen worden.

Regling, Förster zu Dollgow, Oberförsterei Menz, ist mit dem 1. Oktober cr. die Försterstelle Sternschanze, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam, übertragen worden.

Schäfer, Förster zu Dorfborn, Regbz. Cassel, ist pensioniert worden.

Scheuermann, Förster zu Neuendorf, Oberförsterei Lehnin, ist mit dem 1. Oktober cr. die Försterstelle Nassenheide, Oberförsterei Neuholland, Regbz. Potsdam, übertragen worden.

Schöpffer, Oberförster zu Magdeburgerforth, ist auf die Oberförsterstelle zu Sitzenroda, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Schultz, Förster von Sültkuhlen, Oberförsterei Quickborn, ist nach Stockſee, Oberförsterei Neumünster, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Schwarzenstein, versorgungsberechtigter Jäger und Forstaufseher zu Rehbrücke, Oberförsterei Potsdam, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle Briesen, Oberförsterei Colpin, Regbz. Potsdam, mit dem 1. Oktober cr. übertragen worden.

Sonntag, Fürstl. Radziwill'scher Generaldirektor und Forstmeister zu Kleinitz, Kreis Grünberg, ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Sye, Revierförster zu Stockſee, Oberförsterei Neumünster, Regbz. Schleswig, ist pensioniert worden.

Tesch, Forstaufseher in der Oberförsterei Neu-Krakow, ist zum Königl. Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Alsen, Oberförsterei Neuhof, Regbz. Cöslin, übertragen worden.

Ulrich, Forstaufseher in der Oberförsterei Osche, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Malachin, Oberförsterei Czersk, Regbz. Marienwerder, mit dem 1. Oktober cr. definitiv übertragen worden.

Ulrich, Hilfsjäger von Schleswig, Oberförsterei Schleswig, ist nach Felsenrade, Oberförsterei Rendsburg, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Vater, Oberförster zu Neumühl, ist auf die Oberförsterstelle zu Magdeburgerforth, Regbz. Magdeburg, versetzt worden.

Voigt, Forstassessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Korps, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Balesfeld mit dem Amtssitz zu Kyllburg, Regbz. Trier, übertragen worden.

Walther, Königlicher Förster zu Gottesstiege, Oberförsterei Altenplathow, Regbz. Magdeburg, ist mit dem 1. Oktober cr. pensioniert worden.

Wege, Förster zu Neu-Ziegenort, ist mit dem 1. Oktober cr. auf die Försterstelle zu Grammentin, Forstrevier Grammentin, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Wenzke, versorgungsberechtigter Jäger und Forstaufseher zu Pichelsberg, Oberförsterei Grunewald, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle Dollgow, Oberförsterei Menz, Regbz. Potsdam, mit dem 1. Oktober cr. übertragen worden.

Wienskowski, Förster in der Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, ist mit dem 1. Oktober cr. die Försterstelle zu Wolz in derselben Oberförsterei definitiv übertragen worden.

Wieske, Königl. Förster zu Olbergshöhe, Oberförsterei Zerrin, ist auf die Försterstelle zu Grünhof in derselben Oberförsterei, Regbz. Cöslin, versetzt worden.

Zinger, versorgungsberechtigter Reserve-Oberjäger und Forstaufseher zu Saugarten, Oberförsterei Cunersdorf, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Nassenheide, Oberförsterei Neuholland, Regbz. Potsdam, mit dem 1. Oktober cr. übertragen worden.

Die Versetzung des Försters **Scheuermann** von Neuendorf nach Nassenheide, Regbz. Potsdam, und des Försters **Hoffmann** von Neu-Glienicke nach Neuendorf, Regbz. Potsdam, sowie des Forstaufsehers **Zinger** nach Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, ist aufgehoben worden.

Elsaß-Lothringen.

Mansfein, Kaiserlicher Revierförster zu Forsthaus Jägerhof, Oberförsterei Lützelburg, ist mit dem 1. September cr. nach Forsthaus Tieffenbach, Oberförsterei Lützelstein-Nord, versetzt worden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Revierförster **O. F.** Wir schreiben an Sie.

Herrn **H.** in **J.** Wir bringen in nächster Zeit einen Artikel über Durchforstung.

Herrn **Stollenhaus**, Herrn **Schneider**, Herrn **Wickel.** Findet Aufnahme.

An unsere Leser in Österreich-Ungarn!

Nachstehender Erlaß ist uns durch die K. K. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien auf eine s. Z. an das H. K. K. Ministerium des Innern wegen Befreiung der „Deutschen Forst-Zeitung" von der Zeitungs-Stempel-Abgabe gerichtete Eingabe zugegangen:

K. K.
Finanz-Bezirks-Direktion in Wien.
Z. 40962/IV.

An
die löbl. Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung", Organ für die Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung
Neudamm.

Zufolge Erlasses der H. K. K. nö. Finanz-Land-Direktion vom 7/7. 1890, Z. 31569, wird die löbl. Redaktion in die Kenntnis gesetzt, daß das H. K. K. Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 29/5. 1890, Z. 10549, im Einvernehmen mit dem H. K. K. Ministerium des Innern gestattet hat, die hier in Frage kommende Zeitschrift „Deutsche Forst-Zeitung" vom 1. Juli 1890 ab bei ihrer Einbringung in das Inland als Fachblatt zu behandeln. Diese Anerkennung als Fachblatt ist an die Bedingung geknüpft, daß dieses Blatt nur streng fachliche Artikel und Ankündigungen enthält, widrigenfalls die Stempelfreiheit verloren ginge. Behufs Prüfung in dieser Hinsicht wird die löbl. Redaktion aufgefordert, allmonatlich ein Exemplar der herausgegebenen Nummern hierher einzusenden.

Wien, den 6. August 1890. Mais.

Die Stempelfreiheit für die „Deutsche Forst-Zeitung" ist somit genehmigt und bitten wir unsere geehrten Leser in Österreich-Ungarn, sich vorkommenden Falls auf obigen Erlaß berufen zu wollen.

Neudamm, den 1. September 1890.

Die Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung".

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich 1 Mk. bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 1,50 Mk., für das übrige Ausland 2 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 3 Mk. — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten 3 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 3 Mk.; für das übrige Ausland 3,50 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 4 Mk. — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile 20 Pf.

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 24. **Neudamm, den 14. September 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien. Von Forstassessor R. Rittmeyer. IV. (Fortsetzung.) 289. — Über die Bedeutung der Stare als Rüsselkäfer-Vertilger. Von Max Peter. 291. — Die Roßkastanie (Aesculus hippocastanum). Von P. 292. — Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner vom 25. bis 28. August 1890 in Cassel, (Fortsetzung.) 294. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 295. — Alte Baum-Inschrift. Von R. 295. — Das alljährliche Königs-Prämienschießen des Garde-Jäger-Bataillons. 295. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 296. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 296. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 296. — Brief- und Fragekasten. 296.

Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien.*)

Von Forstassessor R. Rittmeyer.

IV.

(Fortsetzung.)

Sehr lehrreich ist die Darstellung der Erdkrusten nach ihren Formationen; leider ist nur der Inhalt eines Kastens sichtbar, und — „es wird gebeten, die Gegenstände nicht zu berühren!" welche Formel auch von dem Geschenke Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I., der „Alpenflora", nur den diese enthaltenden Kasten zu betrachten erlaubt. — Auch hier dürften unter den Insekten viele sein, die fehlen könnten, wenigstens habe ich die Namen Phlocosinus thujae Paris, Paphrorychus bicolor Hrbst., Lyctus [illegible]punctatus Hrbst., Ernobius consimilis, [illegible]dalis aterrima L., Biston hirtarius [illegible]. a. m. noch nie gehört oder gelesen. — [illegible]hen ausgestellten Kulturwerkzeugen kann [illegible]difizierten von Buttlar'schen Pflanz- [illegible] Name „von Buttlar'sches Pflanz-

—

[illegible]nachdruck, auch auszugsweise, ohne Er- [illegible]laubnis des Verfassers verboten.

eisen" nicht mehr zugestanden werden, da das Kennzeichnende der von Buttlar'schen Pflanzweise das Werfen des Eisens ist, welches dementsprechend (etwa 3 kg) schwer und massiv aus Eisen angefertigt wurde; diese „modifizierten von Buttlar'schen Pflanzeisen" sind aber — besonders das mit dem dreikantigen hohlen Eisenschuh an dem hölzernen Griff — nicht schwer genug, um geworfen werden zu können, sie werden mehr als Setzholz Verwendung finden sollen.

Weiter sandte Eulenberg aus dem Bereiche der Naturwissenschaften Knospen- und Samensammlungen der Studierenden, Käfer- und Raupensammlungen, 6 Kästen mit 1834 Arten österreichischer Koleopteren, Dünnschliffe von Gesteinsarten 2c., aus der Forstbenutzung Spiritus aus Rotbuchenholz, Holzteppich-Muster, Vanillin, Holzwolleproben, Waldwolle aus Kiefernnadeln, verschiedene Modelle, so das einer Klause, eines Holz-

rechens, eines schlesischen Kohlenwagens 2c., Waldarbeiterwerkzeuge, Fourniere, Felgen 2c., aus der Forsteinrichtung Bestandeskarten, Wirtschaftskarten, die plastische Karte des sehr gut eingeteilten Lehrforstes, nicht weniger als 13 verschiedene Kluppen, Baumhöhen- und -Stärkenmesser, Xylometer 2c., dann aus dem Bereiche des Forstschutzes verschiedene Beschädigungen durch Tiere (Fraßstücke 2c.), durch Pflanzen (Pilze, Schmarotzergewächse) und durch atmosphärische Einwirkungen (Frostrisse, Rindenbrand 2c.). Auch aus der Geräte- und Werkzeugsammlung der Forstlehranstalt sind etliche Stücke ausgestellt worden.

Die von der k. k. Eisenwaren- und Blechfabrik des Grafen Alfred Harrach (Janowitz, Böhmen) aufgestellte Astbohrmaschine für Cellulosefabriken ist sehr beachtenswert, ebenso ist die Holzschneide- und -Quetschmaschine für Cellulosefabriken, Patent Kink-Kreis, zu besichtigen.

Der Zweck der letzteren ist, zur Erzielung eines durchweg gleichmäßigen, tadellosen Fabrikats das Holz in vollständig gleiche Stückchen zu zerteilen unter Verbrauch eines möglichst kleinen Platzes und möglichst geringer Arbeits- und Dampfkraft. Somit ist der Vorgang bei der Holzzerkleinerung durch diese Maschine kurz folgender: Die zugeführten, bereits entrindeten Holzstämme oder Scheiter werden in gleich dicke Scheiben von beliebig verstellbarer Stärke geschnitten, welche Scheiben von der Maschine auch gleichzeitig derart gequetscht werden, daß die Fasern, nur lose zusammenhängend, es gestatten, jede Unreinheit, jedes Ästchen oder den Kern und Splint ohne Werkzeug, allein mit den Fingern zu entfernen. Jedes Stückchen Holz hat gleich lange Fasern. Der Verlust an Sägespänen fällt fort. Die Maschine nimmt einen Raum von 40 m^2 ein, erfordert zwei Mann Bedienung, wird mit 5—6 Pferdekräften betrieben und leistet in 24 Stunden 15—18 fm Holz. Die Holzscheiter bezw. Kloben und Knüppel gleiten mittels eines Vorschubmechanismus auf einer schiefen Ebene selbstthätig unter das Schnittmesser, so daß die Bedienung allein in dem Auflegen neuer Holzstücke und in dem Forttragen der geschnittenen und gequetschten Holzscheiben besteht.

Die Handschindelfabrikation hat die Gräflich Razumovsky'sche Forstverwaltung Wigstein in Schlesien dargestellt und die Schnitzbank, die Spaltaxt, das Spaltmesser, den Schlägel, das Schnitzmesser und den Rifler nebst Holz in allen Stadien der Bearbeitung so gut geordnet, daß es scheint, als habe der Arbeiter soeben die Schnitzbank verlassen. Auch möchte auf den Pflanzkasten des Gräflichen Forstverwalters R. Pilhatsch hingewiesen sein.

Nach Pilhatschs Beschreibung in Nr. 12 „Aus unseren heimischen Wäldern" sollen mit den in diesem künstlich erzogenen, an Stamm und Wurzel unverletzten Ballenpflanzen exponierte Lagen mit armen Böden oder rasch in Bestand zu bringende Flächen aufgeforstet werden. (Siehe „Rundschau" in Nr. 23 der „Deutschen Forst-Zeitung".)

In der Nähe der betreffenden Aufforstungsfläche wird, je nach dem Alter der anzuziehenden Pflanzen, mehrere Jahre vorher eine der Aufzucht der gewöhnlichen Ballenpflanzen entsprechende Stelle ausgewählt und hier der Boden in Größe, Form und Tiefe*) des einzusenkenden Kastens ausgehoben, und werden die Wände mit Brettern bekleidet und verstampft. Um das Eindringen der Wurzeln in die Tiefe zu verhüten, wird die Beetsohle festgestampft und zur Regelung der Wasser-Aufnahme und -Abgabe mit einer Moosschicht überlegt, über welche eine Schicht gebrannter Ziegelstückchen oder kleiner Feldsteine kommt, die dann eingedrückt und geebnet werden. Dann wird der aus Längs- und Querbrettern bestehende Rahmen in die ausgehobene Vertiefung eingelegt und mit dem Bodenaushub gefüllt. Je nach der der Stärke der zu erziehenden Pflanzen entsprechenden Größe des Wachsraumes werden die mit bis in die Mitte reichenden Einschnitten versehenen Bretter zusammengesetzt, und wird dann in jedem Viereck eine, dem Saatkampe einjährig entnommene Pflanze erzogen. Zum Auspflanzen der Ballen werden die Querbretter mit einem Haken zwischen den Längsbrettern herausgezogen und dann diese selbst, ebenfalls mit Haken, ausgehoben, worauf die Pflanzen, jede mit einem dem Ri[illegible] entsprechenden Ballen versehen, [illegible] wöhnlichen Tragen zur Einpflanzu[illegible] gebracht werden. Da die Pflanzen aus

*) Zur Erziehung von drei- bis vierj[illegible] Nadelholzpflanzen z. B. 10 cm tief für die B[illegible] der Bretter und 5—6 cm tief für die Moo[illegible] Steinsohle.

Saatkampe in diese Vierecke verpflanzt werden, kann von einer ganz tadellosen und natürlichen Wurzelbildung keine Rede mehr sein. Jedenfalls würden sie schon mit Ballen dem Saatkampe entnommen werden müssen.

Zur Erreichung einer besseren Dauer werden die Bretter in eine Lösung von Kalkmilch gelegt und nach mehreren Tagen dann mit verdünnter Schwefelsäure behandelt; die so erfolgende Kalcinierung schützt sie und ist den Wurzeln bei unmittelbarer Berührung nicht schädlich.

Die Kosten eines fertigen Quadratmeters Pflanzkasten mit Ausschußbrettern von 1 cm Stärke und 10 cm Breite, imprägniert, giebt Pilhatsch zu 70 Pf. an, während ein Kasten von Lärchenholz 18 Pf. für 1 m^2 kosten soll.

Die von Josef Nowaks Sohn (chemische Fabrik, Franzensthal bei Zbirow in Böhmen) gebrachten Produkte der trockenen Destillation des Buchenholzes — ein Kasten — und die Darstellungen der Veränderungen des Buchenholzes während der trockenen Destillation bei verschiedener Temperatur bis zur völligen Umwandlung in Holzkohle — ein Kasten — verdienen auch sehr wohl, erwähnt zu werden.

Die daneben hängende Zirkelkluppe Leuthners soll demnächst eingehend geschildert werden; die Frage nach ihrem praktischen Werte ist noch nicht entschieden, sie scheint für den Durchschnittswaldarbeiter zu kompliziert und nassem Wetter nicht gewachsen zu sein. Jedenfalls hätte ein Exemplar ausgestellt sein sollen, welches funktioniert und vielleicht so befestigt wäre, daß der Beschauer es einmal probieren kann. Auch auf Leuthners Hammer werden wir mit nächstem zurückkommen.

Die Beschreibung der Heidler'schen Kluppe, welche schon wieder geändert ist, wird in einer der nächsten Nummern folgen. Da diese Kluppe nicht unbedeutend federt, möchte auch sie bei Bestandesaufnahmen in der Hand des Waldarbeiters nicht an ihrem Platze sein, sondern mehr für die besseren, feineren Arbeiter der Versuchsstationen passen; auch sie scheint gegen Regen, Schnee und Sandkörnchen ꝛc. nicht gesichert zu sein. Die daneben hängende und — was sehr zu loben ist — abnehmbare neue Kluppe des Forstmeisters Otten in Senftenberg (Böhmen) ist von allen dreien, so sehr sie durch ihre Einfachheit von den sinnreichen Konstruktionen der zwei anderen absticht, zweifelsohne noch die praktischste. Der bewegliche Schenkel ist ganz lose und stellt sich vermöge einer höchst einfachen Kramme erst dann parallel zu dem anderen Arme, wenn er am Stamme anliegt. Der andere Schenkel wird zum Gebrauch mittels Schraube festgestellt und kann zum Transport losgeschraubt und umgelegt werden. Die Kluppe federt gar nicht, kann von jedem Arbeiter, wenn er nur Zahlen lesen kann, geführt werden und läßt Störungen „in der Maschinerie" durch Wasser, Schnee, Sandkörnchen, Rindenstückchen u. a. m. unmöglich erscheinen — weil eben keine Maschinerie da ist. — Wir werden sie demnächst näher beschreiben und unseren Lesern in Abbildung vorführen.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Walde.

Über die Bedeutung der Stare als Rüsselkäfer-Vertilger.

Von Max Peter, Kriegwald.

Es ist für mich und gewiß für so manchen der Herren Berufsgenossen bisher stets etwas stehendes gewesen, daß der Star als Rüsselvertilger einen nicht zu unterschätzenden ng einnimmt und dem Forstmanne in dem npfe gegen diesen Kulturverderber thatige Unterstützung leistet. Diese Überung war in mir um so größer, als sich lbe mit auf meine eigenen Untersuchungen, ich schon vor Jahren vorgenommen hatte, stützte. Ich entnahm damals aus verschiedenen Starbrutkästen, welche im Revier in der Nähe von stark vom Rüsselkäfer befallenen Kulturen aufgehängt waren, im ganzen fünf junge Stare behufs Untersuchung ihres Mageninhalts. Dieselbe ergab folgendes Resultat:

In einem Magen gar keine Spur von Käferüberresten;
in einem Magen nur ganz wenige unbestimmbare Reste;
in einem Magen ein ganzer Otiorhynchus ater und verschiedene Teile von Laufkäfern;

in einem Magen zwei ganze Hylobius abietis, die Flügeldecke eines dritten derselben Gattung und einige Überreste anderer weicherer Käfer;
in einem Magen drei ganze Rüsselkäfer, und zwar einen Hylobius abietis und zwei Otiorhynchus ater.

Vor kurzem nun kam mir zufällig ein ungemein interessanter Bericht des Herrn Professor Dr. M. Willkomm, s. Z. an der Forstakademie Tharand — gegenwärtig bekanntlich in Prag — in die Hände, aus welchem ich einzelnes zur allgemeinen Kenntnis bringen möchte. Es leitet mich hierbei namentlich der Wunsch, zu weiteren Mitteilungen von Erfahrungen und Beobachtungen über die Bedeutung der Stare durch die Spalten dieser Zeitung anzuregen.

Wie aus dem betreffenden Bericht, der bereits vom 5. September 1858 datiert, hervorgeht, ist s. Z. an den Herrn Professor Dr. Willkomm der Mageninhalt zweier junger Stare, welche einem Starbrutkasten entnommen waren, der sich in der Nähe einer vom großen braunen Rüsselkäfer stark befallenen Kultur befand, mit der Bitte übersandt worden, den Inhalt mikroskopisch zu untersuchen, um genau festzustellen, ob die in den Magen vorgefundenen Käferüberreste wirklich von jenem Rüsselkäfer oder von anderen Käfern herrührten.

Das Ergebnis dieser von Herrn Professor Dr. Willkomm selbst als ziemlich mühsam bezeichneten Untersuchung war folgendes:

Der Mageninhalt des ersten jungen Stares bestand der Hauptsache nach aus Bruchstücken von Flügeldecken kleinerer Laufkäfer und Köpfen von Lauf- und Springkäfern, also von forstlich nützlichen oder indifferenten Insekten. Deutlich erkennbar fanden sich darin drei Köpfe des großen, in unseren Nadelwäldern häufiger vorkommenden und sicherlich sehr nützlichen Carabus cancellatus, zwei Köpfe und Halsschildstücke des ebenfalls sehr häufigen und nicht minder nützlichen Carabus (Poecilus) cupreus, drei Brustkästen und ein Brustkasten mit Kopf von einem Springkäfer, wahrscheinlich von dem in Nadelwäldern häufigen und unschädlichen Elater (Agriotes) obscurus. Von Rüsselkäfern fand sich mit Ausnahme eines Stückes Flügeldecke von Hylobius abietis und des Rüssels eines nicht näher bestimmbaren Otiorhynchus keine Spur.

Der Mageninhalt des zweiten jungen Stares bestand wieder vorzugsweise aus Bruchstücken von Carabus cancellatus. Außerdem fanden sich unbestimmbare Reste verschiedener Käfer, aber nicht von Hylobius abietis, sowie der Hinterleib eines Rüsselkäfers, wahrscheinlich der schon vorhin erwähnten Otiorhynchusart. Der in dem Magen eines alten Stares aufgefundene Rüssel gehörte zwar einem Otiorhynchus, nicht aber dem Otiorhynchus ater oder Curculio ater an.

Herr Professor Dr. Willkomm gab dabei der Ansicht Ausdruck, daß, selbst zugegeben, es sei ein Teil der vom Rüsselkäfer herrührenden, in dem Magen der Stare vorhanden gewesenen Überreste durch das Auswaschen, Schütteln, Zerreiben ꝛc. zerstört und unkenntlich gemacht worden, er doch immer glauben müsse, die Stare hätten diese harten Käfer wohl nur zufällig verschluckt. Für diese Ansicht spreche deutlich der Umstand, daß der bei weitem größte Teil des Mageninhalts von den namhaft gemachten anderen weicheren Käfern herrühre, da wenigstens die beiden sezierten Stare sich durch die Vertilgung von Rüsselkäfern kein besonderes Verdienst um den Wald erworben, im Gegenteil durch das Vertilgen höchst nützlicher Käfer Schaden angerichtet haben.

Schließlich glaubt Herr Professor Dr. Willkomm auch, daß es im Hinblick auf die Bauart und die verhältnismäßig bedeutende Weichheit des Starschnabels, sowie auf die außerordentlich harte Körperbedeckung des Hylobius abietis sehr bezweifelt werden müsse, daß die Stare die Rüsselkäfer lieber annehmen sollten als die viel weicheren und saftigeren Lauf- und anderen Käfer, und er müsse deshalb großes Bedenken tragen, die Hegung von Staren in Fichtenrevieren durch Aufstellung zahlreicher Brutkästen in den Umgebungen von Kulturen und Schlägen als ein Mittel zur Vertilgung des Rüsselkäfers zu empfehlen.

Die Roßkastanie (Aesculus hippoc...

Die Roßkastanie hat ihre eigentliche ... im nördlichen Teile von Asien und ... Linné und Miller zuerst im Ja... nach Duhamel aber erst im Ja... von einem Pflanzenliebhaber Namens ... nach Deutschland geführt sein: nach

Nachrichten soll der Professor der Botanik Clusius in Leyden im Jahre 1550 die ersten Früchte über Konstantinopel erhalten und in der Umgebung Wiens kultiviert haben. Daraufhin sei der Baum alsbald in ganz Deutschland bekannt geworden, und gegenwärtig ist derselbe wohl fast in allen Parken zu finden und wetteifert hier und da mit der Linde, der die Roßkastanie im Habitus ähnelt. Wir finden bei uns, daß die Roßkastanie nicht allein in ebener, sondern auch in bergiger Lage recht gut gedeiht, ja am Harze findet man sie auf dem ca. 2000 Fuß über dem Nivcau der Nordsee gelegenen Plateau von Clausthal. Kalkboden scheint ihr besonders zuzusagen, ebenso mit Sand vermengter Lehmboden. Sie ist indes in Bodenansprüchen sehr bescheiden, und bietet ihr Anbau keine besonderen Schwierigkeiten. Die Aussaat kann gleich der der Eiche und Buche in Kämpen vorgenommen werden. Bei Erziehung von Pflanzstämmen setzt man, je nachdem der Ort der eigentlichen Bestimmung eine größere oder geringere Stärke derselben erfordert, die jungen Pflänzchen schon im nächsten Herbst in ca. 25—50 cm Entfernung auf das zweite, und wenn sich die Wurzeln anfangen zu berühren, in weiterer Entfernung auf das dritte Feld der Pflanzschule, von wo aus sie sodann ins Freie verpflanzt werden können. Die Auspflanzung geschieht wegen des frühen Treibens am besten im Herbst nach Abfall des Laubes. In Waldungen oder Tiergärten müssen die Stämme mit Latten oder Pfählen umgeben werden, weil die Hirsche und Rehböcke gern daran schlagen. Nur in seltenen Fällen wird bei solcher Behandlung ein Stamm ausbleiben. Ältere Stämme können zwar auch noch verpflanzt werden, doch suche man solches möglichst zu umgehen, da bei starkem Beschneiden der Wurzeln die Rinde leicht aufspringt und der Verlust der Faserwurzeln in der Regel ein großer ist.

Die Lebensdauer der Roßkastanie soll eine große sein und an 200—300 Jahre währen. Die Schnellwüchsigkeit ist bedeutend, und soll [illegible]—80jährige Stämme aufzuweisen [illegible], die ca. 70—100 cm Stammdurchmesser [illegible]. Die höchste Zuwachsstufe soll ins [illegible] Jahr fallen.

[illegible]ssen Nutzzwecken ist das Holz sehr [illegible] dasselbe wird vom Tischler, Drechsler, Formschneider und Bildhauer verwertet. Es läßt sich wegen seiner Zartheit und Weiche wie Lindenholz verarbeiten, nimmt Farbe, Politur und Beize an und ist dem Wurmfraße nicht unterworfen. Aus den häufig schön geflammten Wurzelstöcken werden sehr feine Möbel gefertigt; die Kohlen dienen zur Pulverfabrikation. Zur Feuerung ist das Holz freilich weniger geeignet. Die Rinde ist ein gutes Gerb- und Färbe-Material, und können wollene Stoffe schön bräunlich-gelb damit gefärbt werden, ja die Ärzte wenden die Rinde an Stelle der Chinarinde an. Die klebrigen Knospen geben, in Spiritus abgezogen, ein gutes Heilmittel bei Verwundungen. Das Laub und die Früchte geben ein gutes Vieh- und Wildfutter. Letzterer Umstand sollte allein schon genügen, dem Baum an geeigneten sonnigen Plätzen im Walde den Stand zu gönnen. Wer ein rechter Pfleger des Waldes und des Wildes ist, sorge auch in dieser Richtung für das Wild. Referent ist der Ansicht, daß vermehrtes Füttern mit Kastanien (ebenso mit Eicheln) das Wild vom Schälen abbringt. Auf einem Revier mit Hochwildstand sollte man von dem Einsammeln der Kastanien vollständig absehen. Man muß eben für das Wild sorgen, und die Schälschäden, über die dickleibige Bücher geschrieben sind, werden schwinden. Möchte doch jeder Revierverwalter für das Wild sorgen, zumal in der Gegenwart, wo die Klagen über Wildschaden kein Ende nehmen und von gewisser Seite aufgebauscht werden. Sollen wir uns ähnlichen Vorwürfen aussetzen, wie sie den Spaniern und den Engländern gemacht werden in Bezug auf Ausrottung des Wildes? Hat die weise Schöpferkraft das Wild nur geschaffen, damit der Mensch es ausrotte? Gleichwie der Wald der Länder höchste Zierde ist, so ist die des Waldes das Wild. Der Normalwald aber erscheint mir wie ein Fluch!

Der Wert der Kastanie für Erhöhung der landwirtschaftlichen Schönheit ist ein sehr hoher. Denke man sich nur den herrlichen Baumschlag, den labenden Schatten, die prachtvollen Blüten, so bedarf es keines weiteren Beweises.

Mögen die obigen Zeilen in weiteren Kreisen gewürdigt werden und Anregung geben, den Anbau der Roßkastanie bei weitem noch zu vermehren. P.

Berichte.

Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner vom 25. bis 28. August 1890 in Cassel.

Von Oberförster —i—.

(Fortsetzung.)

Während der Referent das vorliegende Thema mehr vom allgemeinen Gesichtspunkte aus beleuchtet hat, hatte sich der Korreferent, Regierungsforstassessor Eßlinger-Speyer, die Aufgabe gestellt, die Anwendung des horst- und gruppenweisen Femelschlagbetriebes nach den dermalen in den Laubholzwaldungen Bayerns, namentlich im Spessart und in der Pfalz, beobachteten Wirtschaftsgrundsätzen hinsichtlich der Verjüngung von Buchenbeständen zu schildern. Derselbe führt aus: Die größte Bedeutung dieser Betriebsform im Buchenhochwalde besteht in der zielbewußten Einmischung standortsgemäßer Nutzhölzer und in der dauernden Erhaltung dieser Mischungen. Die Einmischung der Nutzhölzer in die Buchenverjüngungen kann erfolgen entweder in größeren, räumlich getrennten Gruppen oder Horsten oder mehr einzelständig und in kleineren Gruppen. Beide Verfahren werden angewendet, und zwar erfolgt die horst- und gruppenweise Mischung verschiedener Holzarten mit der Buche bei der Verjüngung von Buchenbeständen höherer Bonität auf relativ besten Böden, während die Verjüngung geringer, sog. matter Buchenbestände in der Weise geschieht, daß in den Buchengrundstock hauptsächlich Nadelholz- und beschränkt auch Laubholzlichtarten mehr einzelständig oder in kleineren Gruppen eingebracht werden.

Bei der Verjüngung von Buchenbeständen besserer Bonität soll die Buche als selbständiges Bestandesglied in Horsten von solcher Ausdehnung in den zukünftigen Bestand eintreten, daß diese sich wieder natürlich verjüngen lassen. Die wichtigsten anzustrebenden Holzarten sind: Buchen mit Eichen und Buchen mit Nadelhölzern.

I. Buchen mit Eichen. Der Anbau der Eiche geschieht auf den besten Bodenstellen, hauptsächlich in frischen, tiefgründigen, geschützten Einbeugungen auf Ost- und Südostlagen in größeren reinen Horsten durch dichte Saat, womöglich vor der Verjüngung des übrigen Buchenbestandes. Maßgebend für das Verfahren ist die Absicht, mehrhundertjähriges Starkholz von vorzüglicher Beschaffenheit zu erziehen, und der Umstand, daß auf den erwähnten Standorten die Eiche von der Buche überwachsen wird.

II. Buche mit Nadelhölzern. In den Buchenbeständen besserer Bonität sind auf den für Eichen nicht geeigneten Teilen neben entsprechenden Buchenhorsten hauptsächlich Fichten und Tannen in größeren, Lärchen in kleineren Gruppen anzubauen. Unter Berücksichtigung der herrschenden Windrichtung erfolgen Vorbereitungsschlag und Samenschlag gleichmäßig über die ganze Fläche. Die Nachlichtungen beginnen im Innern der für selbständige Buchenhorste geeigneten Aufschlagspartien und rücken allmählich nach außen vor. Sind die Horste an den Rändern meist unter Benutzung späterer Masten durch allmähliche Erweiterung nahe gerückt, und erscheinen dieselben für die künftige Buchenbeimischung ausreichend, werden die Zwischenstreifen abgetrieben oder stark gelichtet und mit Nadelholz bepflanzt.

Bei der Verjüngung von Buchenbeständen geringer Bonität auf buchenmüdem Boden soll die Buche keine selbständigen Horste, sondern nur einen Grundstock bilden, in welchen frühzeitig als herrschende Holzart Kiefern, in geringem Maße Lärchen und Fichten einzelständig oder in kleinen Gruppen einzumengen sind. Vorbereitungshieb und Besamungsschlag werden gleichmäßig, die Nachlichtungen jedoch nach der Entwickelung der Buchengruppen geführt. Unmittelbar nach dem Freistellen einer Gruppe oder bei lichtem Schirmbestand wird das Nadelholz durch Saat oder Pflanzung so dicht eingebracht, daß es einen selbständigen Bestand zu bilden vermag. Auch durch natürlichen Samenabfall entstandene Eichengruppen, namentlich auf Süd- und Nordwestlagen, werden beibehalten, da hier die Eiche infolge ihrer tiefgehenden Bewurzelung weniger leicht von der Buche überwachsen wird.

Die Verjüngung von Buchenbeständen auf stark mit Beerkraut bewachsenen Böden erfolgt in langen schmalen, gegen Nordost vorrückenden Kahlsaumschlägen mit künstlichem Anbau der Kiefer unter schwacher Fichtenbeimischung. Horst- und gruppenweise Schlagführung findet hier nur statt, wenn besonders verlichtete Stellen im Innern der Abteilungen vorkommen. (Lebhafter Beifall.) In der sich anschließenden Debatte nahm zunächst das Wort Oberforstmeister Dr. Borggreve-Münden. Derselbe wies zunächst darauf hin, daß beide Referenten im wesentlichen einer Ansicht sind; der erste habe das Thema mehr vom allgemeinen Standpunkt behandelt, der zweite unter Anknüpfung an die Waldungen im Spessart und in der Pfalz mehr den Laubholzwald. In mehrfacher Beziehung ist er mit den Referenten einer Ansicht, so namentlich, wenn der Femelschlagbetrieb nur darum verteidigt würde, weil er eine möglichst hohe Ausnutzung und die billigste Verjüngung der Bestände gewähre. Der ungestüm betriebenen Zerreißung der Waldbestände in Gruppen und Horste tritt Redner aber entgegen, ebenso der allzugroßen Würdigung lokaler Verhältnisse und Gewohnheiten. Wie der Mensch in seinen Grundzügen unter allen Zonen derselbe bleibe, so sei es auch mit der Entwickelung des Baumes und des Waldes; die hierfür maßgebenden Gesetze seien überall dieselben. Die horst- und gruppenweise Behandlung möge unter Umständen ganz schön sein, die Hauptsache bleibe jedoch, auf gegebener Fläche das höchste Wirtschaftsziel zu erreichen. Bei der horst- und gruppenweisen
handlung würde dies nicht erreicht werden,
hierbei eine unverhältnismäßig große Randf
im Verhältnis zur inneren Fläche entstehe. Re
ist für möglichste Erhaltung der Gleichmäßi
der Bestände, ohne dabei jedoch extrem oder
waltsam vorzugehen und etwa bestehende H
oder Gruppen wegzunehmen, und hofft bei
bevorstehenden Exkursionen in die Mündener
reviere die Besucher davon zu überzeu-

doch auch ganz gut anders gehe, als die beiden Referenten meinen, und daß man bei einer gleichmäßigen Behandlung der Schläge viel leichter und sicherer in der Lage sei, eine größere Nutzbarkeit zu erzielen. Zum Schlusse empfiehlt er die Annahme folgender Resolution: „Der Femelschlagbetrieb ist die beste Form der Nutzung und Verjüngung im Hochwalde. Bei demselben ist die gruppen- und löcherweise Durchlichtung des Mutterbestandes und das entsprechende horstweise Vorwachsen der Verjüngung bestmöglichst zu vermeiden und vielmehr auf größeren Flächen mittels thunlichst gleichmäßiger Durchlichtung eine gleichmäßige Verjüngung anzustreben."

Forstmeister Ney-Straßburg und Oberförster Borgmann-Oberaula verteidigen auf Grund vieljähriger Erfahrungen den Standpunkt der Referenten, und hebt letzterer namentlich hervor, daß ohne horst- und gruppenweisen Voranbau die Nachzucht der Eiche in unseren Buchenwaldungen ausgeschlossen sei. Nach den Schlußworten der Referenten, welche nochmals ihre Anschauungen verteidigen, erklärt die Versammlung nahezu einstimmig, daß zu dem vorliegenden Gegenstande keine Resolution beschlossen werden soll.

Nach der Wahl einiger Kommissionen zur Festsetzung des Ortes der nächsten Versammlungen und der darauf zu behandelnden Themata wurde die erste Sitzung geschlossen.

Am Nachmittag führten mehrere Extrazüge der Dampfstraßenbahn die Teilnehmer nach Wilhelmshöhe, wo eine eingehende Besichtigung des Parks und des Versuchsgartens mit den so reich und in so herrlichen Exemplaren vertretenen ausländischen Holzarten stattfand. Hervorragendes Interesse erregten die hohen Pyramiden-Eichen, darunter die älteste ca. hundertjährige veredelte Tochter der im Babenhäuser Walde stehenden Mutter-Pyramiden-Eiche, die rasch und schlankwüchsige Larix leptolepis, die prächtigen Gruppen von Douglasfichten, Picea ritchensis, Pinus Jeffrey u. s. w. Leider ließ die Witterung eine eingehende Besichtigung nicht zu, und suchten viele Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein schützendes Obdach vor den unliebsamen Wasserkünsten des Himmels, so daß die berühmten Wilhelmshöher Wasserkünste, welche zu Ehren der Grünröcke später losgelassen wurden, nur von einer kleinen Schar die verdiente Bewunderung fanden. Abends fand Konzert im Stadtparke statt. (Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Die Herren Forstbeflissenen, welche die Forst-Referendarien-Prüfung bei dem nächsten, voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats Oktober d. Js. an der Forst-Akademie zu Eberswalde stattfindenden Examen abzulegen beabsichtigen, haben ihre desfallsige Meldung bis spätestens zum 1. Oktober d. Js. hierher einzureichen.

Berlin, den 5. September 1890.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Donner.

— Durch den in öffentlicher Versteigerung erteilten Zuschlag von gepfändeten, vom Boden noch nicht getrennten Früchten geht nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, vom 3. Juni 1890 zwar ohne weiteres deren Eigentum, nicht aber deren Gewahrsam vom Besitzer auf den Ersteher über. Der bisherige Besitzer daher, welcher die von ihm auf seinem Landstück gepflanzten Früchte, nachdem sie im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet und in öffentlicher Versteigerung einem anderen zugeschlagen worden sind, vom Boden trennt und fortnimmt, begeht dadurch keinen Diebstahl.

Verschiedenes.

— [**Alte Bauminschrift.**] In einem etwa 200jährigen Buchenbestande des hiesigen Forstreviers befindet sich eine Buche mit einer noch jetzt deutlich lesbaren Namensinschrift aus dem letzten Dezennium des vorigen Jahrhunderts. Der betreffende Baum hat seine Krone nur in äußerst beschränktem Maße entwickeln können und wird jetzt völlig von dominierenden Bäumen beschirmt bezw. unterdrückt. Während ihre Nachbarstämme einen Brusthöhendurchmesser von 60–80 cm aufweisen, besitzt diese Buche, welche jedenfalls Anspruch [illegible] gleiches Alter mit ihrer Umgebung machen [illegible], nur eine Stärke von 25 cm. In dem [illegible]tande dieses geringen Wachstums ist die [illegible]che zu finden, daß die Inschrift, welche die [illegible]ostaben J. M. mit der darunter stehenden [illegible]reszahl 1795 zeigt, und durch entsprechende [illegible]iefungen in der Rindenoberfläche die Spuren [illegible]überwallung andeutet, sich bis auf heute er[illegible]en hat. — Auf die etwaige Einwendung der [illegible] falschen Angabe der Jahreszahl sei bemerkt, daß die Inschrift schon vor über 40 Jahren Aufmerksamkeit erregte und bereits damals durchaus keine Zweifel über die Echtheit zuließ.

Forsthaus Hansdorf, Juni 1890. R.

— **Das alljährliche Königs-Prämienschießen des Garde-Jäger-Bataillons** fand am 16. August vormittags in den Jägerschießständen zu Potsdam statt. Das „Dtsch. Tagebl." berichtet über die Preise: Den 1. Preis der Oberjäger, bestehend in einer Medaille Sr. Majestät des Kaisers mit Bildnis und Widmung, erwarb sich der Oberjäger der 4. Kompagnie Ullrich. Eine Kaiserbüste auf den zweitbesten Schuß erhielt der Oberjäger der 2. Kompagnie Pfeiffer. Von den Garde-Jägern erhielt durch Abgabe des besten Schusses der Garde-Jäger der 1. Kompagnie Schäfer: 1. die Kaiser-Medaille, 2. einen Hirschfänger zum Eigentum, 3. einen Ehrenhirschfänger auf ein Jahr. Sämtliche Preise hat Se. Majestät der Kaiser gestiftet.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 6. September 1890.**] Rotwild 0,40 bis 0,49, Damwild bis 0,62, Rehwild Ia. 0,85 bis 0,95, Rehwild IIa. 0,70, Schwarzwild 0,43, bis 0,50 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,60, Hasen 4,00 bis 5,00, Fasanenhähne 2,90 bis 3,30, Fasanenhennen 2,00 bis 2,50, Bekassinen 0,40 bis 0,65, Waldschnepfen 0,60, Rebhühner, alte, 0,75 bis 0,90, Rebhühner, junge, 0,90 bis 1,25, Wachteln 0,25 bis 0,30 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Berge, Förster in Alteburg, Regbz. Cassel, ist definitiv als solcher ernannt worden.

Dr. **Danckelmann**, Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde, ist das Kommandeurkreuz des Kaiserlich japanischen Ordens des Spiegels verliehen worden.

Dommel, Königl. Hegemeister zu Neustadt, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, ist zum Königl. Revierförster ernannt worden.

Hexmann, Forstgehilfe zu Driedorf, ist zum Kommunal-Waldwärter ernannt und ihm die Kommunal-Waldwärterstelle Driedorf, Oberförsterei Driedorf, Regbz. Wiesbaden, dauernd übertragen worden.

Göbel, Forstgehilfe zu Rehe, ist zum Kommunal-Waldwärter ernannt und ihm die Kommunal-Waldwärterstelle Rehe, Oberförsterei Rennerod, Regbz. Wiesbaden, dauernd übertragen worden.

Haupt, forstversorgungsberechtigter Jäger in der Oberförsterei Wildenow, ist mit dem 1. September cr. definitiv zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Dammendorf, Regbz. Frankfurt a. O., übertragen worden.

Heyer, versorgungsberechtigter Waldwärter zu Egeln, Oberförsterei Heteborn, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Forsthaus Königsberg, Oberförsterei Schermke, Regbz. Magdeburg, mit dem 1. Oktober cr. kommissarisch übertragen worden.

Klaas, Forstgehilfe zu Uckersdorf, ist zum Kommunal-Waldwärter ernannt und ihm die Kommunal-Waldwärterstelle Uckersdorf, Oberförsterei Dillenburg, Regbz. Wiesbaden, dauernd übertragen worden.

Möbius, versorgungsberechtigter Forstaufseher zu Tangermünde, Oberförsterei Weißewarte, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Gottesstiege, Oberförsterei Altenplathow, Regbz. Magdeburg, mit dem 1. Oktober cr. übertragen worden.

Müller, Forstgehilfe, ist die Kommunal-Waldwärterstelle Panrod, Oberförsterei Hahnstätten, Regbz. Wiesbaden, vom 1. August cr. ab interimistisch übertragen worden.

Rennwanz, Forstaufseher, ist mit dem 1. Oktober cr. als Königl. Förster auf der Försterstelle Ossau, Oberförsterei Wirth, Regbz. Danzig, angestellt worden.

Petersen, Förster zu Friedrichswalde, Oberförsterei Neumünster, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Quandt, Forstassessor, welcher bisher mit der Verwaltung der Oberförsterei Nassau beauftragt war, ist unter Ernennung zum Oberförster mit dem 1. September cr. die genannte Stelle übertragen worden.

Herzogtum Coburg-Gotha.

Graf **Pitzthum von Eckstädt**, Landjägermeister in Coburg, ist zum Generaldirektor der Herzogl. coburgischen Herrschaften in Ober- und Nieder-Österreich mit dem Sitze in Greinburg ernannt worden. (Die Herzogliche Jagddirektion ist dorthin verlegt worden.)

Haberkorn, Forstmeister in Coburg, hat die jagdtechnische Leitung der Herzogl. Jagdverwaltung in Coburg übertragen erhalten.

Kellner, Forstmeister in Gotha, ist das Ritterkreuz II. Klasse des Herzogl. Ernestinischen Hausordens verliehen worden.

Kolb, Forstassistent in Thal, ist zum Revierverwalter ernannt worden.

Schaber ist zum Forstreferendar ernannt und der Herzogl. Oberförsterei Schnellbach zugewiesen.

Sichard, Holzhauer in Stutzhaus, hat die dem Herzogl. S.-Ernestinischen Hausorden affiliierte Verdienstmedaille in Silber verliehen erhalten.

Großherzogtum Oldenburg.

Bunnies, Forstkandidat, ist mit der interimistischen Wahrnehmung des Dienstes eines Revierförsters zu Westerstede vom 1. Oktober cr. an beauftragt.

Sievers, Förster in Westerstede, ist mit dem 1. Oktober cr. unter Verleihung des Titels Revierförster in den Ruhestand versetzt.

Königreich Württemberg.

Höhler, Oberförster in Langenbrand, ist auf das Revieramt Wiblingen, Forst Biberach, versetzt worden.

Rentz, Oberförster in Steinheim, ist auf das Revieramt Tettnang, Forst Weingarten, versetzt worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

19. **Kommunalwaldwärter zu Hagen.** Anforderung: Forstversorgungsberechtigung. Gehalt: 750 Mark, wovon aus der Gemeindekasse Hagen 700 Mark und Allendorf 50 Mark bezahlt werden. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 20. Oktober cr. an das Amt Allendorf, Kreis Arnsberg, einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausschnitt, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, sowie eine **Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Hilfsjäger **D.** in **M.** Von Sie.

Zur Aufnahme gelangen die Beiträge Herrn **Werner**, Herrn **Müller**, Herrn [illegible] **haus**, Herrn **Grothe**.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 25. **Neudamm, den 21. September 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien. Von Forstassessor R. Rittmeyer. IV. (Fortsetzung.) 298. — Die Forstgrenzen. Von Oberförster S. 299. — Wanderungen der Pflanzen. Von A. Bütow. 302. — Waldbaulicher Wert der Hasel. Von Warner. 304. — Welche Holzarten eignen sich zu Alleebäumen innerhalb der Forst, und wie verfährt man bei der Anpflanzung? Von E. Prediger. 305. — Rundschau. 306. — Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner vom 25. bis 28. August 1890 in Cassel. Von Oberförster —t—. (Fortsetzung.) 309. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 311. — Über den Forstkulturbetrieb im Regierungsbezirk Trier. 311. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 311. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 312.

An unsere geehrten Leser!

Wir machen unsere geschätzten Abonnenten darauf aufmerksam, daß mit Nummer 26 das Quartals-Abonnement auf die „Deutsche Forst-Zeitung" resp. auf die „Deutsche Jäger-Zeitung" mit dem Beiblatt „Deutsche Forst-Zeitung" abläuft und die Bestellung für das kommende Quartal, 1. Oktober bis 31. Dezember, rechtzeitig zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Wie im vergangenen, so soll auch in diesem Jahre an die Abonnenten der „Deutschen Forst-Zeitung" ein Forstkalender gratis abgegeben werden. Der Kalender wird enthalten: Schreibkalender, Monatskalender (in diesem sind auch die Monate November und Dezember pro 1890 enthalten, so daß der Kalender sofort in Gebrauch genommen werden kann), Hilfstafeln für die Berechnung von Pflanzenmengen, Kubiktabelle, Frevelliste, Schießliste, Holzwerbungsliste u. a. m.; er wird von gutem, dauerhaftem Schreibpapier hergestellt und dürfte ca. 10 Bogen umfassen.

Der Kalender soll geheftet abgegeben werden. Da nun aber geheftete Schriften den Zeitungen nicht beigegeben werden dürfen, so muß die Übersendung an die einzelnen Abonnenten besonders erfolgen, und ersuchen wir unsere Post-Abonnenten, welche den Kalender zu beziehen wünschen, uns die Quittung für das nächste Quartal spätestens bis zum 10. Oktober einzusenden. Abonnenten, welche unsere Zeitung per Streifband oder durch den Buchhandel beziehen, erhalten den Kalender mit der Zeitung zugesandt, und bedarf es einer besonderen Anregung nicht.

Da der Kalender geheftet, mit Klappen zum Einstecken in eine Einbanddecke versehen, geliefert wird, so haben wir feste Lederdecken, welche mehrere Jahre benutzt rden können, zum Preise von 1 Mk. pro Stück herstellen lassen. Auch übernehmen das Einbinden in grün Leinen zum Preise von 50 Pf. pro Stück. Falls Lederdecke r Leinen-Einband gewünscht wird, bitten wir den betreffenden Betrag bei Übersendung Abonnements-Quittung beizufügen.

An Nichtabonnenten wird der Kalender später nur gebunden: in Leinen zum eise von 1 Mk., in Leder 1,50 Mk., abgegeben.

Wir machen namentlich auch die Herren Revierverwalter und Waldbesitzer auf vorteilhafte Offerte aufmerksam und bitten, diese Nummer bei ihren Beamten kulieren zu lassen, da namentlich die Adressen der Privatforstbeamten nur unvollndig und schwer zu erlangen sind. Mit Probenummern stehen wir gern zu Diensten.

Eingetragen in der Post-Zeitungs-Preisliste unter Nr. 1543.
Jeder Landbriefträger nimmt Bestellungen entgegen.

Im nächsten Quartal bringt die „Deutsche Forst-Zeitung" eine ausführliche, kommentarisch gehaltene Besprechung des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878, die namentlich für Forstschutzbeamte und Waldbesitzer von hohem Interesse ist.

Im übrigen bleibt die „Deutsche Forst-Zeitung" dem Programm, mit dem sie sich s. Z. eingeführt hat, durchaus treu. In einfacher, schlichter Sprache behandelt sie Fragen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung, Fragen, wie sie namentlich den Waldbesitzer und den Praktiker berühren, bringt neues vom Büchermarkt, Vereins-Nachrichten, Personal- und Verwaltungsänderungen, sämtliche in der Vakanzenliste erscheinenden Vakanzen von Forstbeamtenstellen, neue Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden. In einer mindestens alle vier Wochen erscheinenden Rundschau bringt die „Deutsche Forst-Zeitung" Auszüge aus forstlichen Zeitschriften und anderen Blättern, die für den Leserkreis von besonderem Interesse sind. Im Briefkasten finden alle Anfragen forstlichen Inhalts durch die zahlreichen fachmännischen Mitarbeiter in allen Teilen unseres Vaterlandes ihre sachgemäße Beantwortung.

Wir bitten um zahlreiches Abonnement.

Neudamm, im September 1890.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien.*)

Von Forstassessor R. Rittmeyer.

IV.

(Fortsetzung.)

Von den Holzbearbeitungsmaschinen — G. Tönnies, Laibach, Gebrüder Israel, Wien, C. Schranz & G. Rödiger, Wien, u. a. — soll nur auf die Holzwollemaschinen hingewiesen werden, von welchen drei verschiedene Formen vertreten sind; einmal die horizontal, aber nur je ein Stück Holz, also nur nach einer Seite hin schneidende, welche den Nachteil des toten Rückganges der Messerplatte hat; dann die Form mit seitlichem Schnitt, und zwar ist von dieser eine Maschine für vier Stücke Holz und also je zwei Paare beim Hin- und beim Rückgange abwechselnd schneidender Messer ausgestellt, welche einen toten Gang der Messerplatte nicht hat, und schließlich die vertikal schneidende neue Form, Patent C. Schranz & G. Rödiger, welche in einer der nächsten Nummern dieser Zeitung beschrieben werden wird. Das Holzstück wird bei den zwei ersten Formen ruckweise, bei der dritten beständig gegen die Messerplatte geschoben. Da das Holz nur mit der Faser, wie es gewachsen ist, vom Stocke nach dem Gipfel geschnitten werden kann, wenn es nicht unregelmäßig brechen und reißen soll, so kann nur bei mindestens zwei einzulegenden Holzstücken und zwei entgegengesetzt gerichteten, abwechselnd arbeitenden Hobelmessern der tote Rückgang der Messerplatte vermieden werden. Diese Form ist übrigens auch als horizontalschneidende schon mehrfach im Gebrauch. Der an der seitwärts schneidenden Maschine französischer Form angebrachte Ersatz für die Ritzmesser dürfte ein empfehlenswerter nicht sein, da die Zähne leicht ausbrechen werden. Außerdem erfordert diese Maschine noch einen zweiten Arbeiter, welcher auf der anderen Seite die Holzwolle entfernt. Die Holzwollemaschine Patent Schranz & Rödiger schneidet sehr unregelmäßig und vermag deshalb nur grobe Ware — zum Einstreuen 2c. — zu liefern.

Ungarn legte mehr Gewicht darauf, die Erzeugnisse der Holzindustrie zur Schau zu stellen. Hervorzuheben ist das Relief-Modell Kronstadts und seiner Umgebung, auf welchem die Ödlands-Aufforstung dargestellt ist, dann die vom Forstinspektor Nagy in Kronstadt erfundene Stockkluppe (beschrieben und abgebildet im ersten Heft 1890 der „Verhandlungen der Forstwirte von Mähren und Schlesien das vom Fürst Nikolaus Pálffy-Malc ausgestellte Modell eines Pech-Ofens u. a Dann möchte hingewiesen sein auf die von der Königl. ungarischen Staats-Eisenbc Direktion in Budapest gebrachten Zeichnu des transportablen Imprägnierungsappa und der ständigen Imprägnierungsanstal

*) Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Erlaubnis des Verfassers verboten.

Großwardein und auf die von dem Agramer Imprägnierungs-Konsortium nach dem Pfisterschen Verfahren teils mit Chlorzink, teils mit Kupfervitriol durchtränkten und zum Teil gleichzeitig auch gefärbten Holzscheiben und Holzstücke (Parkette, Friese 2c.).

Im Verbindungsgange der Ost- und Rundgalerie ziehen linker Hand an der ungarischen Seite die verschiedenen Modelle eines Holzschlages nebst Holzausarbeitung aus den slavonischen Staats-Eichenforsten (ausgestellt vom Königl. ungarischen Ackerbauministerium), des Tordaer Bockrechens (ausgestellt von demselben), ebenso der Lohstampfmühle, der Riesen, der Szekler Bauern-Sägemühle 2c., namentlich aber der Grießbach'schen Waldbahn mit stellenweise hölzernen Schienen (ausgestellt von der Königl. ungarischen Forstdirektion Lugos) die Aufmerksamkeit auf sich. Das Königl. Oberforstamt Vinkovcu stellte die bei der Fällung und Aufarbeitung in den slavonischen Staatsforsten üblichen Werkzeuge zusammen, unter denen man kaum eine Bogensäge mit M-Zähnen erwartet hätte. Neben der durch die „Österreichische Forst-Zeitung" (Jahrg. 1883, S. 149) schon bekannten Drill-Säemaschine des K. K. Forstmeisters Béla Praxa von Bährenthal für Nadelholz- und Akaziensamen steht die neu konstruierte jochartige Säemaschine des Königl. ungarischen Forstpraktikanten Julius Scheiner, deren Beschreibung nächstens in diesen Blättern gebracht werden soll. Die mechanische Staats-Lehrwerkstätte in Budapest sandte sehr schöne geodätische Instrumente. Die sogen. Schemnitzer Baumkluppe ist in mehrfacher Anzahl vertreten. Auch die übrigens an vielen Orten ausgestellten Hüte, Mützen, Westen, Hosen 2c. von bearbeitetem Polyporus fomentarius sind besonders für deutsche Forstwirte als fast ganz unbekannte Forstbenutzung zu beachten. Auch in den hiesigen Forsten wird sie mit dem Vordringen der Kultur immer mehr verschwinden, je mehr eben die Forste von allen Schwamm-Bäumen gesäubert und rein gehalten werden. Ob in jenen Gegenden auch solche aus Holz geschnitzte Hüte getragen werden, wie ausgestellt sind? Es dürften harte Schädel sein, welchen eine derartige harte Kopfbedeckung angenehm ist.

(Fortsetzung folgt.)

Die Forstgrenzen.

Von Oberförster E.

Je näher Grundstücke den menschlichen Wohnungen liegen, desto mehr wird im allgemeinen auf eine sorgfältige Bezeichnung und Erhaltung ihrer Grenzen gesehen; handelt es sich dagegen um Grundstücke, die weit draußen in der Flur belegen, und zumal um solche, welche mehr oder weniger extensiv bewirtschaftet werden, wie es meist betreffs der Forsten der Fall sein wird, so pflegt es auf Fußbreite nicht anzukommen. Das geht auch ganz gut, aber nur solange es dem bösen Nachbar gefällt, in Frieden zu leben; erlaubt dieser sich Übergriffe, errichtet er einen Zaun einen Fuß breit jenseits der bisherigen vermeintlichen Grenze, was dann? Grenzmale giebt es nicht, es waren wohl einmal Grenzhügel da, aber die sind längst verfallen oder einandergeworfen, so daß ihre Mitte nicht mehr er bestimmt werden kann; soll man jetzt anfangen zu prozessieren? Das Stückchen Land ist Prozeßkosten nicht wert, der Forstbesitzer verzichtet auf dasselbe, um in kürzester Frist selben Nachteil noch öfter zu erleiden. Erhellt daraus ohne weiteres, daß ein guter Grenzzustand das beste Mittel zur Sicherung des Waldeigentums ist; wie dieser gute Grenzzustand hergestellt werden kann, soll in folgendem besprochen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Grenzbezeichnung sind sehr mager, sie sind enthalten im Allgemeinen Landrecht Teil I, Titel 8 und 17, und haben zum wesentlichen Inhalt: Die Grenze soll deutlich durch Raine, Gräben, Steine, Pfähle, Bäume, Hügel und so bezeichnet werden, daß sie nicht verrückt oder verdunkelt werden kann; die Auswahl unter den einzelnen Bezeichnungsarten ist beliebig. Grenzpfähle, Bäume und Steine müssen durch oberhalb des Bodens eingehauene Zeichen oder durch untergelegte unverwesliche Merkmale, letzteres auch bei Hügeln, als Grenzzeichen kenntlich gemacht sein, wenn deren Bestimmung als Grenzzeichen nicht ohne weiteres aus anderen Umständen deutlich zu entnehmen ist (z. B. behauener, in der Erde verkeilter Steine). — Wege, Bäche, welche ihre Lage leicht verändern, sollen als Grenzen in

der Regel nicht angenommen werden. — Jeder kann sein Eigentum mit Zäunen, Mauern 2c. umgeben, wer jedoch eine lebendige Hecke anlegen will, muß 1½ Fuß von der Grenze zurückbleiben. — Grenzgräben können mitten auf der Grenzlinie gezogen werden, es ist jedoch von Gebäuden 1 Fuß, von Verzäunungen 3 Fuß abzubleiben. Wird die Grenze durch Raine bezeichnet, so kann jeder Angrenzer verlangen, daß solche mindestens 1 Fuß, und bildet die Eigentumsgrenze gleichzeitig die Gemarkungsgrenze, 4 Fuß breit angelegt werden.

Bei der Grenzbezeichnung durch Gräben oder Raine ist der Verlauf des Grenzzeichens auch der Verlauf der Grenze; wird aber die Grenze durch Steine, Pfähle, Hügel 2c. bezeichnet, so geht die Grenze von Mal zu Mal in gerader Linie. — Wem gehört aber der Graben oder Rain? Ist nicht das Sondereigentum eines Adjazenten nachgewiesen, so wird vermutet, daß dieselben im gemeinschaftlichen Eigentum der Angrenzer stehen (d. h. das Eigentumsrecht kommt den Personen ungeteilt zu, es kann keine einen bestimmten Teil des Zeichens für sich beanspruchen, wohl aber von den Nutzungen); ist aber die Gemeinschaftlichkeit streitig, so wird bezüglich der Gräben vermutet, daß der Graben ganz dem gehört, auf dessen Seite sich der Auswurf befindet. Auch bezüglich eines Grenzweges kann das Eigentum zweifelhaft sein: er kann im gemeinschaftlichen Eigentum beider Angrenzer stehen, er kann aber auch nur einem gehören, während der andere eine Servitut auf den Weg hat. Steht es fest, daß ein Grenzzeichen gemeinschaftliches Eigentum der Angrenzer ist, so kann keiner derselben ohne gegenseitige Einwilligung dasselbe verändern oder verschmälern. — Einseitig gesetzte Grenzzeichen haben keine Beweiskraft, was wohl zu beachten ist. — Zu den Kosten der Erneuerung der Bezeichnung unstreitiger Grenzen, bei denen aber Gefahr vorhanden, daß sie verdunkelt werden, muß jeder Anlieger nach Verhältnis der Länge seiner Grenze beitragen; will er das nicht, so kann mittels der Grenzerneuerungsklage gegen ihn vorgegangen werden; wird in diesem Prozesse vom Richter festgestellt, daß die bisherige Grenzbezeichnung der Grenzverdunkelung nicht vorbeugen kann, und daß die Notwendigkeit der Grenzerneuerung vorliegt, so folgt daraus die Beitragspflicht.

Ist die Grenze streitig, so kann sie im Prozeßwege vom Richter festgestellt werden (Grenzscheidungsklage).

Das ist so ziemlich alles,*) was für die alten Provinzen im Gesetz zu finden ist; in der Praxis kommt man mit den wenigen Vorschriften nicht weit, wir wollen deshalb nunmehr in Verfolg der eingangs gestellten Aufgabe die Mittel und Wege besprechen, wie man es anzufangen hat, ein Revier, das bisher ohne scharf bezeichnende Grenzzeichen war, in feste Vermalung zu legen. Ein solcher Zustand findet sich häufig, besonders wo Wald und Feld zusammenstoßen; in seiner Besprechung ist auch gleichzeitig die derjenigen Fälle inbegriffen, in denen nur kurze Strecken keine Grenzzeichen haben oder einzelne Grenzzeichen abhanden gekommen sind.

Besteht die Vermutung, daß der Besitzstand durch die Nachbarn im Laufe der Zeit geschmälert worden ist, ohne daß bestimmte Anhaltspunkte vorliegen, so könnte man alte Karten, wohl auch die neueren Katasterkarten zur Feststellung des alten Besitzstandes zu Hilfe nehmen, wer jedoch jemals mit solchen Karten, vor allem mit den letztgenannten zu thun gehabt hat, wird von vornherein wissen, daß solche Mühe meist vergeblich ist; der gänzliche Mangel fester Punkte, die Ungenauigkeit der Karten lassen eine Rekonstruktion der Grenze nicht zu. Hat man dagegen festen Anhalt und Beweis der Grenzüberschreitung, so scheue man sich nicht, im Wege der Grenzscheidungsklage, natürlich nach vorausgegangenem Versuche gütlicher Einigung, vorzugehen. Andererseits muß der vorliegende Besitzstand als gegeben angesehen und mit den Nachbarn der zukünftige Standpunkt der zu errichtenden Grenzzeichen vereinbart werden; kommt eine solche Einigung betreffs einzelner Punkte nicht zu stande, dann liegt wieder der Fall der Grenzscheidungsklage vor.

Die Bestimmung der Standorte der Grenzmale setzt viel Geschick voraus; man bedenke, daß solche bisher unvermalten Grenzen innerhalb weniger Meter meist in Schlangen- und Zickzacklinien verlaufen, und nach der fe Vermalung die Grenze von Mal zu in gerader Linie gehen soll; jede kleine buchtung kann nicht berücksichtigt werden, sähe solche Grenze aus wie ein Kirchhof,

*) Grenzbestimmungen über im Flusse entsta Inseln, Alluvionen 2c. können hier wegbleiben

die Kosten der Grenzmale möchten sich leicht höher belaufen, als die kleinen Ab- und Zuschnitte wert sind;*) unter Aufgabe kleiner Vorteile kann man sich bei geschickter Geschäftshandhabung oft größere sichern. Am besten sind lange gerade Linien und ein solcher Stand der Grenzmale, daß von einem zum anderen gesehen werden kann; Grenzzeichen auf gefährdete Punkte zu legen, wie es oft bei Separationen geschieht, ist unpraktisch, besonders wenn, wie z. B. an Wegböschungen, mit absoluter Sicherheit vorauszusehen ist, daß der Punkt nach einigen Jahren verloren gehen muß; ebenso thöricht wäre es, Grenzmale mitten in Wege oder in das Wasser zu setzen; läßt sich ein solcher Standpunkt unbedingt nicht vermeiden, dann muß bei der definitiven Vermalung das weiter unten unter g beschriebene Verfahren angewandt werden. Die nach diesen Grundsätzen zu vereinbarenden Grenzpunkte werden zunächst mit Pfählen bezeichnet.

Die Errichtung der endgiltigen Grenzzeichen erfolgt ebenfalls im Beisein der Adjazenten (wenigstens sind sie dazu aufzufordern). Bei dieser Arbeit ist von Wichtigkeit, daß die Mitte des zu setzenden Zeichens genau mit der Mitte des provisorischen Pfahls zusammenfällt, was sich bei Grenzhügeln einfach dadurch erreichen läßt, daß man die Pfähle umhügelt; anders bei Grenzsteinen, da hier der Pfahl entfernt werden muß. Man sichert den richtigen Stand dadurch, daß man von dem provisorischen Pfahle (a) nach zwei möglichst rechtwinklig aufeinander stehenden Richtungen (am besten) gleiche Entfernungen, ca. 2 m, abmißt und mit Pfählen (b, c) bezeichnet. Der erste Pfahl wird darauf entfernt, der Stein gesetzt, aber vor der endgiltigen Verkeilung so gerichtet, daß sein Mittelpunkt von jenen Pfählchen wieder die gleiche Entfernung hat.

Früher wurde niemals versäumt, unter die Grenzmale unverwesliche Merkmale, wie sie das Landrecht fordert, zu legen, jetzt kehrt man sich nicht mehr viel daran, doch ist es immerhin anzuraten; Scherben, zerschlagene ‚el ꝛc., überhaupt alles, was die Vermutung t aufkommen läßt, es sei an seiner Lager- e „gewachsen", ist dazu tauglich.

Hiermit wäre der Akt der Begrenzung igt, indessen eine nur so in natura fixierte Grenze würde noch keine volle Sicherheit für ihr dauerndes Bestehen gewähren, ein später über einen verloren gegangenen Grenzpunkt entstehender Streit würde (abgesehen von den im Landrecht gegebenen positiven Vorschriften) hauptsächlich nur auf Grund von Zeugenaussagen entschieden werden können, Zeugen aber würden meist kaum aufzutreiben sein, da sich ein Fremder nicht um einen einzelnen Grenzstein zu kümmern pflegt. Deshalb ist es ganz gut, jetzt schon für den Erfolg sichernde Beweismittel zu sorgen. Solche Beweismittel sind die Karte, das Grenzregister und das Grenzprotokoll.

Wer in der glücklichen Lage ist, seine Grenze bereits definitiv vermalt zu haben, als eine Kataster- oder Auseinandersetzungsvermessung amtlich stattfindet, ist der Mühe und Kosten enthoben, sich selbst seine Grenze aufmessen zu lassen, ebenso der, dem die Grenze durch eine der genannten Behörden festgesetzt wird; mit wenig Geld kann er eine Kopie der amtlichen Karte erhalten. Ist dies aber nicht der Fall, oder sind diese Karten schlecht, dann sollte niemand versäumen, wenn die Mittel dazu vorhanden sind, den neu vermalten Wald vermessen zu lassen, und zwar betreffs der Grenzen mit möglichster Genauigkeit, das an diese Messung mehr Gewandte kann bei der Innenmessung gespart werden, da es sich bei letzterer doch nur darum handelt, die auf die Fläche oder auf Massen, die mit Rücksicht auf die Fläche ermittelt worden sind, basierte Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Das Resultat der Vermessung erscheint in der Karte, aber wichtiger noch als diese ist es, daß die Meß-(Polygon-)Punkte versteint und die Vermessungs-Handrisse aufgehoben werden, denn daraus läßt sich ein verloren gegangener Punkt am besten wiederfinden; Karten sind, weil aus Papier, veränderlich.

In den Staatsforsten Preußens wird ein Grenzregister angelegt, das ebenfalls zur Grenzsicherung dienen soll. Wir geben hier das Formular:

Karten-Nr.	Forstort	Jagen	Das Grenzmal ist	Grenzzeichen Nr.	Grenze des Forstes: Länge der Grenzlinie m	Winkel der Grenzlinie ° ′	Azimutal-Winkel ° ′	Bemerkungen über angrenzende Grundstücke ꝛc.
II.	Schutzbezirk K.	46	Hügel	1	—	—	—	Gemarkung N. N.
			Stein	2	246 85	220 30	56 20	
			Pfahl	3	u. s. w.		96 50	

*) Grenzsteine z. B. kosten 1—2 Mk. und pro Stück inkl. aller Nebenkosten.

Aus dem eingetragenen Beispiel erhellt auch gleich der Gebrauch des Formulars; es bedeutet 246,85 die Länge von 1 nach 2; 220° 30′ ist der Winkel der Grenzlinien 1,2 — 2,3 im Punkt 2; der Azimutalwinkel 56° 20′ ist der Winkel, den die magnetische (oder geographische) Nordlinie im Punkt 1 mit der Linie 1,2 bildet, 96° 50′ desgl. im Punkt 2 mit 2,3 u. s. w. Einer der beiden Winkel ist für Grenzsicherungszwecke überflüssig, zumal man die Azimutalwinkel berechnen kann, sobald man nur den ersten im Grenzzuge kennt. Vielfach werden solche Register nur mit der Länge aufgestellt, auch wohl die Länge nicht in natura gemessen, sondern von der Karte abgegriffen; daß in diesen Fällen der Zweck des ganzen Werkes, Ermöglichung der Rekonstruktion von Grenzpunkten, illusorisch gemacht wird, dürfte klar sein. Überflüssig ist das ganze Register, wo die Polygonpunkte versteint und die Handrisse aufbewahrt werden, sonst kann es gute Dienste leisten.

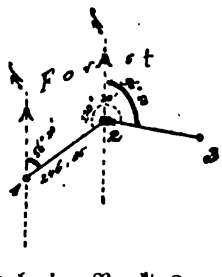

Die Anfertigung der Karten und Grenzregister ist keine billige Arbeit; wer die Mittel dazu nicht hat, der tröste sich damit, daß diese Werke immerhin doch nur ein Beweismittel (wenn auch ein wichtiges) im Prozesse sind wie alle anderen und durchaus nicht jedesmal allein ausschlaggebend zu sein brauchen.

Um die Eigenschaft als Beweismittel zu erlangen, müssen die erwähnten Werke von allen Interessenten noch anerkannt werden. Zu diesem Zweck ist, eventuell nach nochmaliger Begehung der Grenze, ein Protokoll mit den Adjazenten aufzunehmen (das Grenzprotokoll), das im wesentlichen zum Inhalt hat, daß die Grenzen begangen und von keiner Seite Einwendungen zu erheben sind, auch die Grenzmale sich als hinreichend erwiesen, und daß sonach die Angrenzer keine Veranlassung haben zu bezweifeln, daß die Grenze richtig vermessen, kartiert und registriert ist, und daß sie anerkennen, daß die betr. Karte und Register die Grenze ihrer Lage nach richtig darstellen.

Damit ist die ganze Angelegenheit erledigt;*) wer noch sicherer gehen will, könnte noch die gerichtliche Verlautbarung des Grenzprotokolls herbeiführen, doch ist dies überflüssig, da Privaturkunden, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben sind, vollen Beweis dafür begründen, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

So glatt, wie dargestellt, wird sich freilich das Geschäft nicht immer abwickeln lassen. Den Fall, daß ein Angrenzer die Richtigkeit der Grenze bestreitet, haben wir oben schon erwähnt; er führt, wenn keine Einigung zu erzielen, zum Grenzscheidungsprozeß, der indessen die Regelung der Grenze mit den anderen Adjazenten nicht aufhält. Bei der Zähigkeit der ländlichen Besitzer und ihrem Mißtrauen gegen alles Unterschreiben wird aber wohl noch öfter als der erste Fall der Fall eintreten, daß ein Adjazent überhaupt nicht im Anerkennungstermin erscheint, auch sonst zu keiner Erklärung zu bewegen ist; hier bleibt nichts übrig, als eine Klage auf Anerkennung der Grenze zu versuchen.

(Schluß folgt.)

*) Es sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei erheblichem Flächenaustausch das Grundbuchamt und die Fortschreibungsbehörde nicht zu vergessen sind.

Wanderungen der Pflanzen.

Von A. Bütow.

Im Anschluß an den unlängst in dieser Zeitung veröffentlichten interessanten Artikel: „Die neuen Anlagen des königlichen botanischen Gartens zu Berlin", der in anschaulicher Weise die Pflanzengeographie zur Darstellung brachte, sei es mir heute gestattet, einen ergänzenden Beitrag zu liefern über die „Wanderungen der Pflanzen". In der jetzigen Zeit der Samenreife dürfte der Aufsatz besonders zeitgemäß sein.

Die Vegetationsgebiete der Erde sind keineswegs scharf voneinander gesondert, nur allmählich macht sich der Unterschied derselben bemerkbar. Eine geringere oder größere Anzahl der Gewächse verliert sich auch in die Nachbargebiete und verbreitet sich von aus weiter, wenn die Daseinsbedingungen den neueren Orten erträglichere sind. Verbreitung der Pflanzen ist aber keine n kürliche, sondern eine durch Zufall, Gele heit und Naturvorgänge ermöglichte bedingte. Kommen wir gleich zum Zwe

Die wunderbarste Art der Samenverbreitung finden wir bei der Balsamine und der in Südamerika heimischen Spritzgurke. Die Samenkapseln der Balsamine krümmen sich nach der Fruchtreife kräftig und schnell ineinander und schnellen dadurch die Samen weit fort. Bricht man die Spritzgurke an dem Stielende ab, so schnellen die Samen durch das Loch, welches bei dem Abbrechen der Frucht vom Stiele entsteht, kräftig hinweg. Auch bei Wolfsmilch und Nessel finden wir elastische Samengehäuse, die sich beim Aufspringen stark zusammenrollen und die Samen weit umherschleudern. Bei großer Hitze und Totreife springen übrigens auch die Samenkapseln anderer Pflanzen mit großem Geräusch auf und bewirken dadurch, daß durch die Erschütterung der Samen fortgeschleudert wird.

Als einer der wesentlichsten Faktoren bei der Samen- resp. Pflanzenverbreitung muß die Luft genannt werden. Besonders sind es die kleinen Keime der Kryptogamen, die leicht in Bewegung gebracht werden können. Tropische Farne beispielsweise sind nach den Untersuchungen Ferdinand v. Hochstetters durch die Luft von den heißen Ländern Australiens oder Amerikas nach Neuseeland verbreitet worden. Die Thatsache ist um so glaublicher, da vulkanische Aschen oft Hunderte von Meilen weit durch die Winde fortgeführt werden, die Sporen jener Farne aber weder größer noch schwerer sind als die Körner des vulkanischen Staubes. Besonders fällt den Winden das Geschäft zu, die Pflanzen verbreiten zu helfen. Nach einem heftigen Orkan sah Berthelot auf den Kanarischen Inseln Pflanzen keimen, die er vorher hier nie gesehen, aber in der Mittelmeerflora häufiger beobachtet hatte. Der Samen mancher Pflanzen ist auch so organisiert, daß er von der Luft sehr leicht getragen werden kann. Wir gedenken hierbei der Federkronen, der geflügelten Früchte, der Grannen, des leichten Samen-Flaums 2c. Die Samen des Ahorns, der Ulme, Esche, der Ailanthus, der Kiefer und Erle sind mit Flügeln ausgestattet. Auch die leichtbeschwingten Samen von Weiden
) Pappeln schweben wie silberne Wölkchen
der Luft, von der sie leicht getragen werden.
nster und Wacholder werden ebenfalls durch
: Wind verbreitet. Während aber die
veren Samen der schon genannten Bäume,
B. der Eschen, des Ahorns, der Linden
' Hainbuchen, erst in der Zeit des kräftigen Herbststurmes fortgeführt werden, machen es die leichtbeschwingten Weiden- und Pappelfrüchte, die in Wolle eingehüllt sind, jenen zuvor; sie brauchen nicht erst auf den rasenden Herbststurm zu warten. Die Samen der Fichten und Kiefern reifen erst bei Ausgang des Winters, wenn der trockene Ostwind die Zapfen öffnet und die Schuppen abwirft, die weithin fliegen und auch die kleinen Samen mit sich nehmen. Wie Mückenschwärme flattert und schwirrt es in der Luft; Tausende von kleinen Samen mit durchsichtigen Flügeln schwärmen dann von den alten Bäumen ab.

Von wesentlicher Bedeutung für die Pflanzenverbreitung ist auch das Wasser. Die großen Meere dienen zur Verfrachtung vieler Gewächse und Samen. Der Golfstrom trägt aus Mittelamerika seine Treibprodukte bis Island und an die felsigen Küsten Skandinaviens. Zwar vernichtet das Salzwasser des Meeres die Keimfähigkeit manchen Samenkorns, aber trotzdem bleiben noch viele lebensfähig. Fichtenstämme werden fernerhin von den westindischen Inseln an die Azoren getrieben. Palmenfrüchte werden von den Seychellen bis an die Malabar-Küste geführt, und Pflanzen treiben von Südamerika nach Westafrika oder von Sumatra und Java nach Neuseeland. Die hartschalige Kokosnuß kann sehr lange im Salzwasser liegen, ohne ihre Keimfähigkeit einzubüßen; sie reist darum auch, ohne Schaden zu nehmen, von Südsee-Insel zu Südsee-Insel und verbreitet sich von Mittelamerika nach dem tropischen Asien und Afrika. Überall, wo neue Inseln entdeckt wurden und noch entdeckt werden, fand und findet man auch innerhalb des Tropengürtels und in der nächsten Nachbarschaft desselben den Kokosnußbaum. Besonderer Verbreitung durch das Seewasser fähig sollen sich viele Arten der Hülsenfrüchte ausweisen. Wie Hooker hervorhebt, sind sie daher auch die häufigsten Inselpflanzen. Darwin selbst stellte nach dieser Hinsicht überzeugende Versuche an. Merkwürdig ist es, daß die Ostküste von Grönland, die den Eisstrandungen mehr ausgesetzt ist als die Westküste, viel pflanzenreicher sein soll als diese. Da nun Grönland keine eigentümliche Vegetation besitzt, so ist die Thatsache dadurch erklärt, daß es die Pflanzen vermittelst der ostgrönländischen Strömung erhielt. Auch den Eisbergen dürfen wir

hier einen gewissen Anteil an der Pflanzenverbreitung zuschreiben, da sie häufig Erde mit sich führen, die Samen oder Pflanzenwurzeln in sich birgt.

Wie die Strömungen der Ozeane, so stehen auch die Flüsse im Dienste der Pflanzenverbreitung; sie führen den Samen weit durch die Länder, um ihn dann bei Überschwemmungen irgendwo abzusetzen. Daß die eigentümlichen Gebirgspflanzen nicht weiter durch die Ströme in die Ebenen vordringen, hat seinen Grund darin, daß den abgeschwemmten Samen die Existenzbedingungen zum Wachstum in der Ebene fehlen.

Durch die Tiere wird der Samen auf verschiedene Weise verbreitet. Einmal geben sie den Samen, den sie als Nahrung gebrauchen oder mit der Nahrung verschlingen, oft unverdaut wieder von sich, und dann tragen sie ihn in ihrem Pelze und Gefieder oder an den Füßen weit fort, wenn sie nicht gar Vorratskammern anlegen und so durch Anhäufung von Wurzeln und Samen der Pflanzenverbreitung Vorschub leisten. Im ersteren Falle müssen die Samen durch eine unverdauliche Schale geschützt sein, die durch den Magensaft nicht angegriffen werden kann; wir erinnern uns dabei an die Steinfrüchte. Auch die Samen der Ebereesche, des Holunders, der Rosen- und Liguster sträuche werden auf diese Weise verbreitet. Wie wäre es sonst auch denkbar, daß Büsche von Rosen und Liguster auf den Kölner Dom gelangen könnten? Auch der Weinstock, die Mistel, der Vogelbeerbaum und die Muskatnuß werden dadurch an andere Orte verpflanzt, daß sie unverdaut durch den Darmkanal der Tiere gehen. Die Eichelhäher verbreiten Eicheln und Bucheckern, während Amseln, Drosseln, Krammetsvögel, Gimpel, Kernbeißer, Rotkehlchen und andere kleine Näscher Vogelbeeren, Traubenkirschen, Holunderbeeren und andere Früchte an verschiedenen Orten absetzen. Häher, Kernbeißer, Amseln und Stare tragen auch Kirschkerne in den Wald oder an die Wege und machen die Menschen darauf aufmerksam, daß unsere Wegeränder auch für Obstbäume und Obstanpflanzungen günstig sind, wie man ja auch schon bestrebt ist, den Wald zu diesem Zweck teilweise nutzbar zu machen. Um den Wald aber möglichst bunt zu machen, befleißigen sich die Kreuzschnäbel, den Fichten- und Kiefernsamen umherzutragen, während die Zeisige im Winter zu Hunderten den Samen der Erlen verzehren und ihn auch irgendwo einsenken. Besonders geschieht solches, wenn sie nach dem Mahl ihren Durst am Bache löschen wollen. Auf Ceylon überläßt man den Elstern die Verbreitung des Zimmetbaumes und auf Banda den Tauben die der Muskatnuß. Durch die großen Wanderzüge der Vögel wird der Austausch von Pflanzen auch zwischen zwei Kontinenten gefördert. Auch soll es vorkommen, daß Fische Samen verschlingen. Passiert es alsdann, daß sie den Vögeln zur Beute werden, so werden die Samen dadurch verbreitet, daß sie mit dem Mageninhalt der Fische zerstreut werden.

(Schluß folgt.)

Aus dem Walde.

Waldbaulicher Wert der Hasel.

Der Hasel (Corylus avellana) wird von den meisten Forstwirten eine viel zu geringe Bedeutung beigemessen. Diese Holzart, deren Vorkommen meist auf ein solches als Lückenbüßer im Niederwald oder Unterholz des Mittelwaldes beschränkt ist, ist zu manchen Zwecken so gesucht, daß ich es für angezeigt halte, einige Worte zu ihrer Ehrenrettung zu sprechen.

Die Hasel liebt frischen, lockeren Boden, sie verlangt keine große Tiefgründigkeit, erträgt einige Beschattung und pflanzt sich leicht fort. Ihr Hauptstandort sind die kräftigen Bergböden, besonders der Vor- und Mittelgebirge des Lehm- und Kalkbodens. Sie zieht den Niederwald und die Bestandesränder dem teilweise geschlossenen Hochwald vor. Als Unterholz im Mittelwald ist sie nicht selten.

Ihre Fortpflanzung geschieht meist durch Stockausschlag von den bis zu 60 Jahren lebensfähigen Stöcken, auch durch Wurzelbrut in Gestalt von später sich selbständig bewurzelnden Schößlingen sorgt sie für ihre Verbreitung.

Der meist in mehrere kräftige Ausläu geteilte Strauch wird schon nach 10 l 12 Jahren mannbar. Die dann meiste alle 2—3 Jahre eintretenden Samenja sind für manche Gegenden von Bedeutu Einen weiteren Nutzen gewährt sie im Sch wald durch ihren reichlichen Laubabfall, in ihre großen, leicht sich zersetzenden Blätter n

unwesentlich zur Erhöhung und zur Erhaltung der Bodenkraft beitragen. Dasselbe gilt für ihr Vorkommen im sonstigen Niederwald oder auch im Unterholz des Mittelwaldes.

Eine untergeordnete Bedeutung jedoch haben die beiden bis jetzt genannten Eigenschaften der Hasel gegenüber der mannigfachen Verwendbarkeit ihres Holzes. Bei einer Umtriebszeit von 10—12 Jahren liefert sie schon ein zu Kleinnutzhölzern geeignetes Material, so daß sie dadurch die oft nur geringe Rentabilität so manchen Niederwaldes nicht unbedeutend zu erhöhen im stande ist.

Schlanke, kräftige Sprossen in der Stärke von 3—5 cm geben ein vorzügliches Material zu Bind- und Floßwieden, zu Faschinen, Flechtruten, Faßreifen, Gehstöcken u. dergl.; Zwieselstöcke werden zu Harkenstielen gesucht.

Auch von Korbmachern sind Haselruten ein viel begehrtes Material. Neben der Kohle des Pulverholzes (Rhamnus frangula) wird auch die Haselkohle häufig bei der Schießpulverfabrikation verwendet. Nicht minder begehrt ist sie als Zeichnenkohle von Malern und Zeichnern.

Der ausgedehnteste Verbrauchszweig von Haselnutzholz ist jedoch die Verwendung der aus über 4 cm starken Gerten geschnitzten, etwa 30 cm langen Späne zum Klären des Bieres und Essigs. Die Nachfrage nach diesem Sortiment ist stets eine große. Der Preis derartigen Nutzholzes, welches meist in Schichtmaßen ausgehalten wird, beträgt immerhin pro Raummeter 8—10 Mark und noch darüber.

Nach vorstehendem ist zu empfehlen, das Haselholz mehr als bisher zu beachten und durch sorgfältige Auswahl und gesonderte Aufarbeitung beim Abtriebe zur Erhöhung der Geldrente beizutragen. Die Mühe wird in der Regel reichlich gelohnt werden, da in den meisten Fällen das geringe Angebot an Haselholz der Nachfrage bei weitem nicht entspricht.

Empfehlen dürfte es sich an manchen
en vielleicht auch, den Reflektanten die
bstwerbung der begehrten Sortimente zu
lassen, vorausgesetzt, daß sonst nichts
egen spricht.

Wenngleich der Forstwirt die Hasel nie
anbauen wird, so ist doch in gewissen
len eine entsprechende Mischung mit anderen
arten nicht von der Hand zu weisen.

Bei Anlagen von Niederwaldung, Remisen, Bepflanzung von Dämmen, Böschungen u. s. w. ist die Hasel fast stets angebracht.

Werner, Forstgehilfe.

Welche Holzarten eignen sich zu Alleebäumen innerhalb der Forst, und wie verfährt man bei der Anpflanzung?

Bei Beantwortung dieser Frage kommt zunächst in Betracht, welchen Zwecken die Alleebäume dienen sollen, ob Verringerung der Feuersgefahr, Schutz des Wildes, Verschönerung der Landschaft u. a. m., sodann würden der Boden, sowie die klimatischen Verhältnisse und der herrschende Nachbarbestand ins Auge zu fassen sein, um eine zutreffende Antwort auf die oben gestellte Frage zu finden. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, will ich zunächst auf den Zweck näher eingehen und hierbei namentlich auch die Notwendigkeit, Alleebäume zu pflanzen, berühren. Bekanntlich treten in der wärmeren Jahreszeit in ausgedehnten Nadelwäldern, zumal in den Kiefernwäldern der norddeutschen Tiefebene, häufig gefährliche, insbesondere die jüngeren Bestände zerstörende Waldbrände ein. Um diese, wenn erforderlich, wirksam bekämpfen zu können, sind Gestelle und Schneisen angelegt, die taxatorischen Zwecken dienen, als Holzabfuhrwege benutzt werden u. s. w., dann aber auch, wie das schon die Bezeichnung „Feuergestell" andeutet, wesentlich mit zur Lokalisierung eines ausgebrochenen Waldfeuers dienen sollen. Damit dieselben ihren Zweck besser erfüllen, bepflanzt man Wege und Gestelle an den Rändern des beiderseitigen Nachbarbestandes auch wohl mit Laubhölzern, wodurch zugleich die landschaftliche Schönheit gehoben wird. Man denke sich einen starren, gleichförmigen Kiefernwald, in welchem die Schneisen Alleen von Birken aufweisen, so wird das Einförmige mehr zurücktreten und der Bestand, namentlich im Mai, ein liebliches Gewand zeigen.

Mir schweben Bestandesbilder, wie ich sie in der Heide bei Ülzen, in der Nähe von Hannover, sowie auf der Hohen Sonne bei Eisenach gesehen habe, vor, die auf den Beschauer den Eindruck machen, als befinde er sich mitten im Laubwalde. Selbstverständlich ziehen, wie schon eingangs erwähnt, klimatische und Bodenverhältnisse ihre Grenzen. So wird die Birke für Kiefernwälder in der Ebene

passen, weil sie, gleich der Kiefer, sehr genügsam in ihren Bodenansprüchen ist. Für Fichtenbestände empfiehlt sich Buche, Eiche und Lärche; für Buchenwälder Eiche, Weißtanne, Fichte, auch Weymouthskiefer. In Fluß- und Auewäldern wird man Eichen, Eschen, Ahorne, Ulmen wählen. Für Mittel- und Niederwälder innerhalb des Fluß- und Auegebiets passen Eschen, Pappeln, Weißerlen, Birken. Von den Pappelarten empfiehlt sich Populus pyramidalis, alba und canadensis, erstere beiden bezüglich ihrer Schönheit, letztere ihrer Schnellwüchsigkeit wegen. Sollen die Alleen hauptsächlich als Schutzstreifen gegen Feuersgefahr dienen, so legt man mehrere Baumreihen an. Wo klimatische und Bodenverhältnisse es gestatten, läßt sich hierbei noch sehr gut die Pflege des Wildes berücksichtigen, indem man zu fruchttragenden Bäumen, wie Eiche, Roßkastanie, Wildobst greift. Ebenso liefern Eschen und Ahorn im entsprechenden Alter gutes Material für die Wildfütterung im Winter, indem man durch vorsichtiges Schneiden und Entästen bei gut entwickelter Krone im Nachsommer belaubte Zweige entnehmen, in Bunde zusammenbinden und trocknen läßt. Ebenso wird das im Herbst abfallende Eschenlaub vom Rotwilde und den Rehen gern genommen. Auch die Quitsche ist für Wildfütterung und Erhaltung der Vögel sehr geeignet.

Was nun das Verfahren betrifft, so wird man am besten gleich bei der Bestandesgründung die erforderlichen Maßnahmen treffen; bei höherem Alter des Bestandes wachsen die Schwierigkeiten, da die Beschattung des Nachbarbestandes der jüngeren Anpflanzung zum Nachteil gereicht. Schon aus diesem Grunde erscheint es rätlich, bereits bei Neugründung des Bestandes zur Anlage der Allee Heister, zum mindesten aber Halbheister zu verwenden, und empfiehlt es sich deshalb, Vorsorge zu treffen und eine zureichende Anzahl guter Stämme in den Kämpen bereit zu halten.

Wählt man unter anderen Verhältnissen Nadelhölzer, so nehme man für die Schneisen ausgesuchte, nicht über 3 Jahre alte, kräftige und stuffige Pflanzen.

Auf armen Sandböden empfiehlt sich außer der Birke noch die kaspische Weide. Bei allen solchen Anlagen ist an der Grenze des Nachbarbestandes der nötige Wachsraum zu belassen. E. Prediger.

Rundschau.

Im Juni-Hefte der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung“ wird in einem Artikel über „Rindenproduktion und Rindenhandel“ im Gegensatz zu dem im Odenwalde das in Ungarn übliche Werbungsverfahren mitgeteilt. Da die als „regenfrei“ verbürgte Rinde Ungarns der des Odenwaldes eine nicht unbedeutende Konkurrenz macht, schickte die Großherzoglich hessische Regierung den Oberförster Joseph in Lorsch nach Ungarn, um das dort übliche Werbungsverfahren kennen zu lernen.

In Ungarn erntet nicht der Waldbesitzer, sondern der Unternehmer, an welchen die Rinde schon lange vorher auf dem Stocke verkauft wird. Die nicht sehr sorgfältig über dem Boden abgehauenen und meist schon 30jährigen Stangen werden in 1 m lange Stücke zersägt, welche dann bis zu 4 cm Stärke mit dem Lohschnitzer und möglichst ohne Klopfen geschält werden. Diese starken Rindenrollen werden dann zunächst an Stangen, welche in oben mit Gabeln versehene Pflöcke wagerecht eingelegt sind, angelehnt und mit den stärksten Rindenrollen oben gedeckt, welche das Einfallen des Regens von oben herab zu verhindern vermögen, während die Rinden von unten — auf dem Boden stehend — bei feuchtem Wetter Feuchtigkeit aufnehmen müssen, also nicht absolut regenfrei sein können. Nach zwei bis drei Tagen werden sie dann zu großen, 7 bis 8 m langen Schichten zusammengetragen bezw. auf mindestens 0,25 m hohe Unterlagen von Reisern und Stangen 2 bis 3 m hoch lose aufgestapelt. Diese Schichten werden allabendlich und bei drohendem Regen mit großen Plantüchern wie die Eisenbahn- und Güterwagen gedeckt, und zwar in der Weise, daß sie auf den vier Seiten mehr weniger weit überhängen und an in Boden eingetriebenen Pfählen befestigt werd so daß sie gewissermaßen an den Seiten schiefes Dach bilden. Reichen diese L nicht weit genug hinab, so werden sie d aufgestellte bezw. an die Wände der Schic

angelehnte Schilfmatten ergänzt. Ist die Rinde trocken, so wird sie gebunden und entweder sogleich abgefahren, oder unter großen Planlaken aufgestapelt und dann ebenfalls durch Schilfmatten gedeckt. Da in Ungarn genügende Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, so ist bei dieser Rinden-Gewinnung die Arbeitsteilung eine weitgehende; die eine Arbeiterrotte haut die Stangen, eine andere schält und besorgt das erste Aufstellen der Rindenstücke, eine dritte verbringt die Rinde auf die errichteten Lagerschichten, eine vierte bindet 2c. Eine derartige Arbeitsteilung ist natürlich nur dort möglich, wo genügende Arbeitskräfte und diese tüchtig und bis zu einem gewissen Grade gleichwertig sind, weil sonst ein Ineinandergreifen der verschiedenen Arbeiten nicht wohl möglich ist, sondern eine Rotte von der anderen aufgehalten und gehindert wird.

Im Odenwalde werden dagegen alle Arbeiten — Hauen, Schälen, Trocknen und Binden — zusammen an ein und denselben Akkordanten im öffentlichen Aufgebot losweise (0,5 ha) vergeben, „und zwar in der Art, daß bei vorheriger Festsetzung des Hauerlohns und Schälerlohns auf den Bodenbau unter Gestattung einmaligen bezw. einjährigen Fruchtbaues (Winterroggen) mit einem Vorbau von Heidekorn geboten wird, welch letzterer nach vollzogenem Sengen des Schlages erfolgt, so daß die Ernte bis zur Einsaat mit Winterroggen eingethan ist". Nach dem kunstgerecht ausgeführten Hauen und Schälen besteht das Trocknen darin, daß die 1 m langen Rindenrollen in Böcke eingelegt werden, welche in einfachster Weise meist aus Schälprügeln zusammengestellt sind. Hierbei werden die schwächeren unten, die stärkeren nach oben eingelegt, und die stärksten kommen ganz obenauf, alle selbstverständlich mit der Rindenseite nach außen. Jeder Bock faßt durchschnittlich ein Gebund zu 14 kg, und wird die Einlage eines Bockes einfach herausgehoben und auf den Wellenbindebock gelegt, so daß Bruch und terialverlust so gut wie ausgeschlossen sind. Trockenböcke wurden nun nach ungarischem bilde während der Nacht und bei Regen chemisch wasserdicht gemachten Tüchern, m lang und 1 m breit, und mittels enknüppeln, in je zwei Strickschleifen begt, gedeckt, doch haben die Käufer für die auf diese Weise ebenfalls „regenfreie" Rinde keinen Pfennig mehr gezahlt, so daß dieser Versuch als mißglückt anzusehen ist.

Das ungarische Verfahren ist im Odenwalde nicht durchführbar; nur bis zu 4 cm Stärke zu schälen statt bis zu 0,7 cm Durchmesser, würde eine bedeutende Materialverschwendung sein, zumal nicht mit 30jährigem, sondern mit 15jährigem Umtriebe gewirtschaftet wird; den Umtrieb aber zu verlängern und damit die landwirtschaftlichen Zwischennutzungen seltener werden zu lassen, würde nicht wohl möglich sein, werden doch Bodenpachterträge bis zu Mk. 35 für 1 ha erzielt. 7 bis 8 m lange Bänke von Knüppeln und Reisern aufzurichten, würde nicht gehen, da einmal die 0,75 m voneinander stehenden Stöcke den Platz nicht bieten, da ferner die Arbeit, dieses Holz auf den Schlägen zusammenzutragen, eine zu große sein würde, und da schließlich das dünne Holz des 15jährigen Umtriebs sich durch das Gewicht der aufgelagerten Rindenmasse zusammendrücken lassen und keine die Luft durchlassende lockere Unterlage sein würde. —

Auf der Versteigerung zu Heilbronn am 17. Februar erzielte die beste Rinde Mk. 5,35 für 50 kg (gegenüber Mk. 5,46 im Vorjahre), und blieb eine bedeutende Masse unverkauft. — Auf der Hirschhorner Versteigerung am 10. März ward gezahlt: für junge Stockausschlagrinde bis zu 16 Jahren Mk. 6,42 (gegen Mk. 6,30 im Jahre 1889), für ältere Stockausschlagrinde Mk. 5,05 (gegen Mk. 5,37 im Jahre 1889), für junge Kernwuchsrinde Mk. 5,19 (gegen Mk. 5,24 im Jahre 1889), für ältere Kernwuchsrinde Mk. 2,50 und für Ast- und Oberholzrinde Mk. 3,35 (gegen Mk. 2,12 im Jahre 1889). Um diese Preise war die zu Markte gebrachte Masse von 42,300 Zentnern in $1^1/_2$ Stunden glatt verkauft. — Auf der Erbacher Versteigerung am 12. März sank der Durchschnittserlös von Mk. 5,79 im Jahre 1889 auf 5,66, obwohl der Durchschnittspreis für Normalrinde von Mk. 6,22 im Jahre 1889 auf Mk. 6,30 gestiegen war. Den höchsten Preis von Mk. 6,75 erreichte Normalrinde von 16jährigem Stockausschlag. Ausgeboten wurden 7615 Zentner (gegen 8200 im Jahre 1889), von denen 200 Zentner gar kein Gebot erhielten. — Der Durchschnitts-

erlös auf der St. Goarer Versteigerung am 13. März betrug Mk. 6,25 (gegen Mk. 5,80 im Jahre 1889), die jüngere bis 17jährige Rinde löste durchschnittlich Mk. 6,42 (gegen Mk. 5,93 im Jahre 1889); zum Verkaufe kamen 17,120 Zentner. — Die in Kreuznach am 14. März verkaufte Rinde behielt den 1889er Preis von durchschnittlich Mk. 6 bei; jüngere löste Mk. 6,03 (gegen Mk. 6,06 im Jahre 1889); 42,905 Zentner wurden anstandlos versteigert. — Auf der Binger Versteigerung kamen 22,400 Zentner zum Verkauf (gegen 21,150 im Vorjahre), und wurde für jüngere bis 15jährige Rinde Mk. 6,19, für 17- bis 20jährige Mk. 6,12 und im großen Durchschnitt Mk. 6,18 (gegen Mk. 6,13 im Jahre 1889) gezahlt. — Zur Heidelberger Versteigerung am 17. März waren (gegen 13,960 Zentner im Jahre 1889) nur 11,225 Zentner gebracht und gut bezahlt; die junge Stockausschlagrinde löste Mk. 6,88 (gegen Mk. 6,23 im Jahre 1889), die übrige Rinde Mk. 5,68 (gegen Mk. 5,62 im Jahre 1889), so daß insgemein für sämtliche Rinden Mk. 6,27 (gegen Mk. 5,83 im Jahre 1889) gezahlt wurden. — Das Ausgebot der Friedberger Versteigerung schließlich am 21. März betrug 15,770 Zentner (gegen 15,690 im Jahre 1889); die Preise waren für Stockausschlagrinde Mk. 5,70 (gegen Mk. 5,27 im Jahre 1889), für Kernwuchsrinde Mk. 3,46 (gegen Mk. 2,60 im Jahre 1889) und insgemein Mk. 5,68 (gegen 5,23 im Jahre 1889).

* * *

„Österreichische Forstzeitung" Nr. 24 vom 13. Juni. Die Korkeiche (Quercus suber L.), deren Heimat das südliche Spanien und die Nordküste Afrikas ist, kommt auch in Österreich, und zwar bei Pola, in größerer Zahl vor. Die ältesten, meist schon überständigen und kernfaulen dieser Bäume haben einen Durchmesser von 1/2 bis 1 m, sind jedoch wegen des Kopfholzbetriebes nur 6 bis 12 m hoch. Der Kork wird alle 7 bis 10 Jahre mit Stoßeisen abgenommen und zwar in den Monaten Mai und September. Durchschnittlich geben Stämme von mittlerer Größe und etwa 40 cm Durchmesser im 7jährigen Umtriebe 30 kg Borke, während Bäume von 1 m Durchmesser sogar bis zu 60 kg liefern; der jüngere und deshalb dichtere (feinere) Kork wird als Pantoffelholz zu Schuhsohlen, der ältere mehr poröse und schwammige als Werkholz bei der Fischerei, dann zum Verspunden von allerlei Gebinden, seltener von Flaschen verwendet. Der Preis beträgt in Pola je nach der Güte fl. 7 bis 10 für 50 kg, so daß ein mittlerer Baum in 7 Jahren eine Brutto-Ernte von fl. 2 bis 3 giebt. (1 fl. = 1,70 Mk.)

Wird ein Baum durch 12 bis 15 Jahre nicht geschält, so löst sich die Korkschicht von selbst ab.

Da man von diesen Korkeichen nun aber nicht allein Kork, sondern auch Holz gewinnen will, so werden dieselben von Zeit zu Zeit geköpft und sämtlicher Äste beraubt, den Stamm läßt man wegen der Korkborke stehen.

Für die Fortpflanzung dieser seltenen Bäume geschieht nun nicht das geringste, so daß ihr allmählich gänzliches Verschwinden schon jetzt mit Bestimmtheit vorauszusehen ist; die aus natürlichem Samenabfall erwachsenen Pflänzchen werden entweder von dem dichten, aus orientalischen Hainbuchen und vielen Sträuchern bestehenden Unterholze unterdrückt oder vom Weidevieh verbissen.

Dieses Unterholz wird, wie im unteren Istrien überhaupt, im siebenjährigen Umtriebe schlagweise genutzt, wonach die Schlagfläche allerdings ein Jahr für Schafe und 2 bis 3 Jahre für Großvieh verhegt wird, welche Zeit jedoch für die sehr langsam wachsenden Eichensämlinge viel zu kurz ist; dem Waldbesitzer kann jedoch nicht zugemutet werden, zu Gunsten dieser verhältnismäßig wenigen Korkeichen längere Zeit auf die einträgliche Waldweide zu verzichten. Man findet deshalb nur sehr wenig Nachwuchs, und selbst dieser ist durch Viehbiß verkrüppelt. Oberforstrat Heinrich Ritter von Guttenberg-Triest hält es für die Nachzucht für das zweckmäßigste, „daß man die Kopfholzwirtschaft — wennschon auf dieselbe aus Rücksichten auf Holzgewinnung nicht verzichtet werden kann — nur so lange fortsetze, bis die Bäume die Ausschlagsfähigkeit aus den Stöcken verloren haben, worauf dieselben gleichzeitig mit dem Abtriebe des Unterholzes zu fällen, die v— stehenden Sträucher zu roden und mit die| Material (oder mit Palvirus aculeatus o mit Steinen) die Stöcke zu umgeben wär Gleichzeitig wären auch Eicheln, welche all dings nicht jährlich gedeihen, anzusäen ı die Saatplätze gleichfalls durch ähnliche V haue zu schützen".

Berichte.

Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner vom 25. bis 28. August 1890 in Cassel.

Von Oberförster —i—.

(Fortsetzung.)

Am 27. August früh 8 Uhr eröffnete der Präsident die zweite Sitzung und begrüßte zunächst den Deputierten des Schlesischen Forstvereins, Forstmeister Voßfeld-Oppeln. Sodann leitete Professor Dr. Schwappach-Eberswalde Thema II:

„Gegenwärtiger Stand der Naturalisation fremdländischer Holzarten in Deutschland"

in folgender Weise ein.

Referent gab zunächst einen geschichtlichen Überblick über die Einführung von Kulturpflanzen. Das Streben, solche einzuführen, sei schon Jahrtausende alt. So seien unser Getreide, unsere Obstbäume, unsere Reben Kinder fremder Länder, die durch unsere Urahnen nach und nach hier naturalisiert wurden. Im Anfang des 18. Jahrhunderts finden wir die ersten Notizen über das Streben, ausländische Holzpflanzen in Deutschland einzuführen, und zwar in Hans Karl von Carlowitz' 1713 erschienenen „Sylvicultura oeconomica". Im 17. Kapitel hält er die Fortpflanzung ausländischer Bäume „in hiesigen Landen" für eine nützliche und in der Zukunft zu vervollkommnende Sache. Gegen Mitte des 18. Jahrhunderts nahmen diese Versuche durch die Importierung fremder Bäume aus England nach dem damals mit demselben organisch verbundenen Hannover größere Dimensionen an. Der Referent gedenkt dabei der Anbauversuche in den Parks der Herren von Veltheim und von Münchhausen und in Wilhelmshöhe. Gute Beschreibungen und Abbildungen von einer großen Menge ausländischer Holzarten, über deren Akklimatisationsfähigkeit noch nichts feststand, lieferte der bei dem Herrn von Veltheim von 1765—1771 als Gartenmeister fungierende und 1785 als Hofmedikus verstorbene Joh. Philipp Du Roi. Gelegenheit, die fremden, namentlich nordamerikanischen Hölzer auf ihren heimischen Standorten kennen zu lernen, boten auch die amerikanischen Kriege 1774—1784, an denen deutsche und besonders hessische Truppen teilnahmen. Solche Veranlassung führte auch Friedrich Adam Julius von Wangenheim als Offizier des Landgräflich Hessischen Feldjäger-Korps nach Nordamerika. Wangenheim, der mit guter Beobachtungsgabe ausgestattet war, benutzte seinen Aufenthalt in den nordamerikanischen Wäldern dazu, um sich eine eingehende Kenntnis der dortigen Waldflora zu verschaffen, die er dann in zwei größeren Schriften: „Beschreibung einiger nordamerikanischer Holz- und Buscharten mit Anwendung deutsche Forsten zum Gebrauch für holzgerechte ger und Anpflanzer" (1781) und „Beiträge zur tischen holzgerechten Forstwissenschaft" (1787), verlegte. Seine Schriften entwickeln die noch e maßgebenden Gesichtspunkte in ausführlicher heit und haben daher heute noch einen unübertenen Wert. von Wangenheim wurde 1789 ußischer Oberforstmeister in Gumbinnen. Neben Wangenheim bemühte sich in der gleichen Richtung von Burgsdorff, welcher in Tegel bei Berlin eine Plantage fremdländischer Holzarten angelegt hatte und von dort aus einen schwunghaften Handel mit fremdländischen Holzsamen und Pflanzen betrieb. Indessen war von Burgsdorff bei dieser Gelegenheit nicht frei von Egoismus, verkaufte die Samen, welche er mit viel Reklame anpries, unverhältnismäßig teuer und empfahl auch solche Arten, welche sich für den deutschen Wald unmöglich eigneten, wie z. B. Myrica cerifera. In dem letzten Dezennium des vorigen Jahrhunderts wurden von den seither in Parks gepflegten Exoten namentlich die Weymouthskiefer und die weißblühende Akazie, auf welche man wegen ihrer Genügsamkeit, Raschwüchsigkeit und ihres sehr brauchbaren Holzes die weitgehendsten Hoffnungen setzte, zum forstlichen Anbau warm empfohlen. Eine neue Epoche für die Anbauversuche fremdländischer Holzarten begann, als Fürst Bismarck und Minister Lucius denselben besondere Aufmerksamkeit zuwendeten.

Hierdurch gewannen die Anbauversuche unter der Leitung des „Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten" größere Ausdehnung. Die erste Stelle bei diesen Versuchen nimmt Preußen ein; hier hatte der Minister Lucius durch Erlaß vom 4. Dezember 1880 Vorbereitungen zu den demnächst anzustellenden Anbauversuchen mit fremdländischen Holzarten angeordnet, und sind seither 250,000 Mk. für Sämereien ausgegeben und in etwa 100 Oberförstereien ca. 600 ha mit fremden Hölzern bepflanzt worden. Sämtliche deutschen Staaten haben sich mit Ausnahme von Sachsen und Württemberg in mehr oder minder großem Umfange an diesen Versuchen beteiligt. Der Referent skizziert sodann die bisherigen Ergebnisse der Anbauversuche für die einzelnen Holzarten und giebt einen Überblick über die bisher erzielten Resultate. Er führte namentlich an, daß er früher nicht sehr für diese Versuche geschwärmt hätte, daß er aber, nachdem er die Resultate in den meisten Versuchsrevieren gesehen hätte, anderen Sinnes geworden sei und jetzt für die Fortsetzung dieser Versuche eintrete. Daß Mißerfolge bei den Versuchen konstatiert sind, darf uns nicht abschrecken; wir haben solche auch bei unseren heimischen Arten zu verzeichnen, und darf es uns daher nicht wundern, wenn wir solche bei Holzarten erzielen, deren Ansprüche an Boden und Klima 2c. wir noch nicht kennen, welche wir vielmehr durch die Versuche erst kennen lernen wollen. Nach der Überzeugung des Referenten sind die Aussichten für das fernere Gedeihen der Exoten in Deutschland, falls die richtigen Arten angebaut werden, günstig, und glaubt er, daß die Qualität des bei uns erwachsenden Holzes dem in dem Stammlande erzeugten Holze nicht nachstehe. Aus den bisherigen Ergebnissen zieht er bestimmte Folgerungen für die Praxis. Hierbei ist zu beachten, daß solche sich bis jetzt nur für die bereits seit 10 Jahren angebauten amerikanischen Arten (inkl. Abies Nordmanniana und Pinus laricio) ziehen lassen. Der Referent teilt diese Holzarten in drei Gruppen ein, und zwar:

I. Holzarten, deren Gedeihen in Deutschland nach ihrem bisherigen Verhalten als un-

zweifelhaft gesichert erscheint und welche sich entweder wegen ihrer Massenproduktion, oder wegen der Güte ihres Holzes, meist jedoch aus beiden Ursachen, zum Anbau in größerem Umfang empfehlen:

1. Pseudotsuga Douglasii. Die älteren Exemplare zeigen trotz mehrfacher Frostbeschädigungen in fast allen Landesteilen ein vorzügliches Wachstum und Gedeihen; freilich kann nicht verhehlt werden, daß ein ziemlich hoher Prozentsatz der erzogenen Pflanzen in der ersten Jugend, und zwar weniger durch Winter-, als durch Frühjahrsfrost, erfroren sind. In vielen Fällen schlagen die zurückgefrorenen Douglasspitzen jedoch wieder aus und gewähren jetzt ein freudiges Aussehen.
2. Picea Sitchensis. Die Sitchafichte wächst in den ersten Jahren nicht so rasch wie die Douglastanne, hat sich aber in einer größeren Anzahl von Revieren gegen Frost ganz unempfindlich erwiesen. Auch anhaltende Dürre ertrug die erstarkte Sitchafichte.
3. Cham aecyparis Lawsoniana und Thuja gigantea haben sich bei schnellem Wachstum (einige 20jährige Exemplare aus Holstein stehen im Sitzungssaale als Zierbäume aus und erregen allgemeine Bewunderung) bis jetzt wetterhart erwiesen. Besitzen sehr wertvolles Holz, welches zur Herstellung der besseren Bleistifte Verwendung findet. Die bekannte Firma A. W. von Faber hat, da in Amerika für die Erhaltung dieser Wälder nichts geschieht, größere Anpflanzungen mit dieser Holzart ausgeführt, die sehr gut gedeihen.
4. Juglans nigra. Diese sehr raschwüchsige und kräftig sich entwickelnde schwarze Walnuß empfiehlt sich zum Anbau auf warmem und frischem kräftigen Boden; namentlich sind günstige Resultate auf geschützten Freilagen erzielt worden. Dichte Beschattung verträgt sie nicht; sie verträgt den Schatten von Kiefern, Eichen und Birken. Ein Ankeimen der Nüsse vor der Aussaat ist empfehlenswert, da sie langsam und spärlich keimen, auch viele Nüsse ein Jahr überliegen. Die rübenartige, mit reichen Faserwurzeln versehene Pfahlwurzel entwickelt sich ungemein schnell und erreicht schon im ersten Jahre Längen von 50 bis 60 cm. Sie ersetzt zurückgefrorene oder verbissene Triebe leicht und kräftig und schlägt auch aus dem Wurzelknoten aus, wenn der ganze Schaft verloren gegangen ist.
5. Carya alba, Carya amara und Carya tomentosa. Hikory. Bei dem Anbau empfiehlt es sich, die Nüsse vor der Aussaat in feuchtem Sande unter täglichem Begießen einzuschlagen, was eine rasche und gute Keimung zur Folge hat. Der Wuchs und das Verhalten auf Kalkboden ist ein sehr befriedigender. Hier verholzen die Pflanzen vollständig und zeigen sich infolgedessen gegen alle Witterungseinflüsse unempfindlich. Ähnlich ist das Verhalten dieser Holzart auf warmen, frischen und kräftigen Böden. Der Einbau in Buchen ist wegen der zu starken Beschattung derselben und des sehr langsamen Wuchses der Hikory nicht zu empfehlen. Auf anderen Standorten ist sie Frostbeschädigungen ausgesetzt, die sie aber wieder ausheilt, sie wird außerdem gern vom Wild verbissen. Die Entwickelung der Wurzel ist sofort nach der Keimung eine sehr starke.
6. Quercus rubra, die Roteiche. Die jungen Pflanzen wachsen schneller als die einheimischen Eichen und sind meist völlig frosthart. Das Holz der Roteiche steht unserem Eichenholze nicht nach, ebenso kann die Rinde wie die unserer Eichen benutzt werden.

II. Holzarten, welche nur unter bestimmten, an beschränkten Örtlichkeiten vorkommenden Verhältnissen Vorzüge vor unseren einheimischen Arten besitzen, oder deren technische Eigenschaften zwar von diesen nicht ersetzt werden, die aber doch immerhin nur eine beschränkte Verwendungsfähigkeit haben. Sie sind bloß auf den betr. Standorten bezw. sonst in beschränktem Umfang zu kultivieren.
   1. Pinus rigida, Pechkiefer. Sehr geeignet zur Aufforstung von Ödländereien und zur Dünenbefestigung, da sie noch auf dem trockensten und sterilsten Boden gedeiht.
   2. Juniperus virginiana.
   3. Abies Nordmanniana ist zwar sehr langsamwüchsig, dabei aber wegen ihres späten Treibens frostharter als die Weißtanne, mit der sie im übrigen Verhalten sehr ähnlich ist.
   4. Pinus laricio eignet sich nur für Standorte mit großer Luftfeuchtigkeit.
   5. Acer sacharinum, Zuckerahorn, sehr hart, und
   6. Betula lenta, hainenblätterige Birke, anfangs sehr langsamwüchsig, wächst sie in späteren Jahren sehr rasch (wird in ihrer Heimat bis 25 m hoch), liefert ein sehr wertvolles Holz und eignet sich zur Einsprengung in Laubholzkulturen auf lichten Stellen.

III. Holzarten, welche entweder in Deutschland überhaupt nicht gedeihen, oder weder bezüglich ihrer Massenproduktion und Holzqualität, noch in waldbaulicher Beziehung Vorzüge vor den heimischen Arten besitzen. Ihr fernerer Anbau ist wenigstens vom St punkt der Forstwirtschaft aus nicht empfehlen.
   1. Pinus Jeffrey und Pinus pond beide leiden sehr durch Frost und so Unbilden der Witterung.
   2. Fraxinus pubersens, Acer dasycar Acer californicum, Carya porcina Carya sulcata, meist Holzarten, di unser Klima sich nicht eignen.

Die Anbauversuche mit japanischen Holzarten sind noch von zu kurzer Dauer, um ein sicheres Urteil zu gestatten; einzelne Holzarten erscheinen aussichtsvoll, namentlich Larix leptolepis, ferner Chamaecyparis pisifera und obtusa, letztere liefert ein sehr dauerhaftes, weiches, feingefugtes und leicht zu bearbeitendes Holz und gilt in ihrer Heimat als die wertvollste.

Die Versuche mit diesen Arten sind daher noch weiter fortzusetzen; es sind hierbei jedoch die Winke stets zu beherzigen, die Dr. Mayer in Tokio gegeben hat. Hiernach ist der japanische Sommer wärmer und länger als der deutsche; Frost im September ist in Japan völlig unbekannt innerhalb aller Zonen bis zur Tannen- und Fichtenregion; im Oktober treten die ersten, im Mai die letzten Fröste in der Buchenregion auf; im November und im April sind in der Kastanienzone die ersten bezw. letzten Fröste zu erwarten. Die Bäume der Kastanienzone erwachen schon Anfang April, jene der Buchenzone Ende April bis Mitte Mai aus dem Winterschlafe; Bäume der ersteren Zone nach Deutschland versetzt werden daher stets in Gefahr sein, ihre ersten Blätter und Triebe durch Frost zu verlieren, da es ja für eine Pflanze sehr schwierig ist, die langangewohnte Vegetationsdauer abzukürzen, also für ein fremdes Klima frosthart zu werden, sich für ein fremdes Land zu akklimatisieren. Referent empfiehlt ferner, noch einige weitere amerikanische Arten, wenigstens in beschränktem Umfang, zu erproben. Im Verlaufe seines Vortrages konstatierte er noch ausdrücklich, daß nicht etwa nur im Parke, sondern im Walde die praktische Verwertbarkeit der amerikanischen Hölzer erwiesen sei, und daß die hier wachsenden Fremdhölzer dieselbe gute Holzqualität ergeben wie in der Heimat; ebenso könne man hoffen, daß die Fremdhölzer, nachdem sie die Hauptschwierigkeiten, welche sich ihnen in den ersten Jugendjahren bieten, überwunden, auch später eine gute und gedeihliche Entwickelung finden werden. Redner giebt zum Schluß der Überzeugung Ausdruck, daß die Ergebnisse der Anbauversuche als wertvolle volks- und forstwirtschaftliche Errungenschaften zu betrachten sind, und daß diese dankenswerten Errungenschaften den großen Opfern zu danken seien, welche die deutsche und namentlich die preußische Staatsverwaltung für die Sache gebracht. (Lebhafter Beifall.) (Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps — vom 1. Februar 1887 — werden, einer Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zufolge, bei den königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Lüneburg, Wiesbaden und Köln, sowie im Bereich der Hofkammer der königlichen Familiengüter neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens zwei Jahre im königlichen Forstdienst des Bezirks beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnismäßig am günstigsten in den Regierungsbezirken Hildesheim, Stade, Osnabrück (inkl. Aurich), Minden, Cassel, Danzig und Bromberg.

— Ein Beamter, welcher während der Ausübung seines Berufs oder in Bezug auf denselben beleidigt worden, kann nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 2. Juni 1890 gesetzlich (abgesehen von einer besonderen administrativen Anweisung), gleichwie eine beleidigte Privatperson, vollständig frei sich entscheiden, ob er deshalb einen Strafantrag stellen will oder nicht; er braucht in Bezug darauf niemand Rechenschaft zu geben. Es ist demnach der Beleidigende, welcher dem beleidigten Beamten ein Geschenk mit dem Ersuchen anbietet, ihn nicht wegen Beleidigung zur Anzeige zu bringen, nicht wegen Bestechung zu bestrafen.

Verschiedenes.

— Der **Forstkulturbetrieb** ist im Regierungsbezirk Trier unter sehr günstigen Witterungsverhältnissen vor sich gegangen. Letztere haben auf das Gedeihen der Saaten und Pflanzen fördernd gewirkt. Die zu Anfang Juni aufgetretenen Spätfröste haben im Walde keinen erheblichen Schaden erlassen. Die Preise, welche bei den Holzäufen erzielt sind, haben die geltenden Holzreise bei guter Beschaffenheit des Materials cht und zum Teil überschritten. Letztere stellen bei den nachstehenden Hauptsortimenten durchttlich für Stammholz je nach der Klasse auf is 35 Mk. für das Festmeter für Eichenholze,
" 15 " " " " " Buchenholze,
" 15 " " " " " Nadelholze
" Brennholze mit 4 Mk. für das Raummeter Buchen-Scheitholze. Die Versteigerungen der Eichenlohrinde haben mit befriedigenden Ergebnissen abgeschlossen. Bei dem in Trier abgehaltenen großen Lohrindenverkaufe wurde ein Durchschnittspreis von 5,84 Mk. für den Zentner gegen 5,98 Mk. im Vorjahre erreicht. In den königlichen Waldungen wurden Versuche mit Einrichtungen zum Schutze der geworbenen Rinde gegen das Verregnen angestellt, die indessen zu einem Endurteil über ihre Zweckmäßigkeit noch nicht geführt haben.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 13. September 1890.**] Rotwild 0,30 bis 0,50, Damwild 0,50

bis 0,68, Rehwild Ia. 1,00 bis 1,10, Rehwild IIa. 0,80, Schwarzwild 0,50 bis 0,55 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,40 bis 0,50, Hasen 4,00 bis 6,60, Fasanenhähne 2,50 bis 3,20, Fasanenhennen 1,75 bis 2,50, Bekassinen 0,40 bis 0,65, Wildenten 1,50, Seeenten 0,70, Rebhühner, alte, 0,75 bis 0,90, Rebhühner, junge, 0,85 bis 1,15, Wachteln 0,25 bis 0,40 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

von den Driesen, Ober-Regierungsrat und Dirigent der Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten der Regierung zu Breslau, ist der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Freund, Forstaufseher zu Marienspring, Oberförsterei Cladow, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle Zollhaus, Oberförsterei Grünhaus, Regbz. Frankfurt a. O., übertragen worden.

Heinelt, Torfmeister zu Sybba, Oberförsterei Lyck, ist mit dem 1. November d. Js. auf die Torfmeisterstelle zu Paleiten, Oberförsterei Dingken, Regbz. Gumbinnen, versetzt worden.

Kloßmann, Förster zu Drahendorf, Oberförsterei Neubrück, Regbz. Frankfurt a. O., ist in den Ruhestand versetzt worden.

Knauer, Privatförster zu Wernburg, Kreis Ziegenrück, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

von Knjawa, Ober-Forstmeister zu Liegnitz, ist der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Knaeschning, Förster zu Zollhaus, Oberförsterei Grünhaus, Regbz. Frankfurt a. O., ist in den Ruhestand versetzt worden.

Knandt, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle zu Nassau, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Scheer, Forstreferendar, ist zum Forstkassen-Rendanten ernannt und ihm die Verwaltung der Königl. Forstkasse zu Magdeburgerforth, Regbz. Magdeburg, definitiv übertragen worden.

Schott, Förster zu Moselache, Oberförsterei Stoberau, Kreis Brieg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Schulze, Forstaufseher zu Friedrichsbrunn, Oberförsterei Thale, ist die Waldwärterstelle zu Egeln, Oberförsterei Heteborn, Regbz. Magdeburg, unter Vorbehalt des Widerrufs mit dem 1. Oktober cr. übertragen worden.

Schumacher, Forstaufseher zu Ippendorf, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Königsdorf, Oberförsterei Ville, Regbz. Köln, mit dem 1. Oktober cr. übertragen worden.

Semmler, Königl. Förster zu Dammendorf, Oberförsterei Dammendorf, ist mit dem 1. September cr. auf die Försterstelle zu Lückstheerofen, Oberförsterei Driesen, Regbz. Frankfurt a. O., versetzt worden.

Steig, Forstaufseher zu Siehdichum, Stiftsförsterei Siehdichum, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle Breitegestell, Oberförsterei Neubrück, Regbz. Frankfurt a. O., übertragen worden.

Steig, Forstaufseher zu Helle, Oberförsterei Sorau, ist zum interimistischen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Drahendorf, Oberförsterei Neubrück, Regbz. Frankfurt a. O., übertragen worden.

Sternhagen, Förster zu Königsdorf, Oberförsterei Ville, ist auf die Försterstelle zu Steinhaus, Oberförsterei Königsforst, Regbz. Köln, versetzt worden.

Stiehl, Förster in Louisendorf, Oberförsterei Frankenau, Regbz. Cassel, ist mit dem 1. Oktober cr. pensioniert worden.

Stolz, Forstgehilfe zu Biebrich, ist zum Kommunal-Waldwärter ernannt und ihm die Kommunal-Waldwärterstelle Biebrich, Oberförsterei Katzenelnbogen, Regbz. Wiesbaden, dauernd übertragen.

Sye, Revierförster a. D. zu Kiel, bisher zu Stocksee, Oberförsterei Neumünster, ist der Königliche Kronenorden vierter Klasse verliehen worden.

Thielmann, Forstgehilfe zu Donsbach, ist zum Kommunal-Waldwärter ernannt und ihm die Kommunal-Waldwärterstelle Donsbach, Oberförsterei Dillenburg, Regbz. Wiesbaden, dauernd übertragen worden.

Wiederstein, Forstgehilfe zu Hof, ist zum Kommunal-Waldwärter ernannt und ihm die Kommunal-Waldwärterstelle Stein, Oberförsterei Rennerod, Regbz. Wiesbaden, dauernd übertragen worden.

Wilhelms, Waldwärter zu Brüggerholz, Landkreis Kiel, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Wruck, Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle Bellin, Oberförsterei Eggesin, Regbz. Stettin, mit dem 1. Dezember d. Js. verliehen worden.

Königreich Württemberg.

Bürkle, Forstwächter in Buchenbachhof, Forst Schorndorf, ist die Silberne Zivilverdienst-Medaille verliehen worden.

Freiherr **Beno Reinhardt von Herman zu Wain**, Forst-Referendar I. Klasse, ist zum Königl. Kammerjunker ernannt worden.

Frech, Forstwächter in Eyachmühle, Forst Neuenbürg, ist die Silberne Zivilverdienst-Medaille verliehen worden.

Huber, Forstwächter in Steigberg, Forst Ellwangen, ist die Silberne Zivilverdienst-Medaille verliehen worden.

Hofmann, Forstwächter in Heilbronn, Forst Heilbronn, ist die Silberne Zivilverdienst-Medaille verliehen worden.

Ortlieb, Forstamtsassistent, ist von Leonberg die Assistentenstelle bei dem Forstamt Ulm versetzt worden.

Die Forstreferendare I. Klasse **Stier, Knapp, Finkh, Diebold, Rommel** und **Pfeilsticker** zu Revieramtsassistenten ernannt worden.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **3 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 26. **Neudamm, den 28. September 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Die Forstgrenzen. Von Oberförster S. (Schluß) 314. — Wanderungen der Pflanzen. Von A. Bütow. (Schluß.) 317. — Aus der Provinz Posen. Von R. Müller. 320. — Vom Harze. Von P. 320. — Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner vom 25. bis 28. August 1890 in Cassel. Von Oberförster —i—. (Fortsetzung.) 321. — Bericht über die Sitzung des hessischen Forstvereins am 25. August d. Js. Von —i—. 322. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 323. — Der Winterschlaf im Tierreich. 324. — Über interessante Erscheinungen im Botanischen Garten zu Berlin. 325. — Neuere Erfahrungen über das Imprägnieren der Rebpfähle. Von —i—. 326. — Die Holzausfuhr aus Schweden. 326. — Schützet alle nützlichen Vögel. 326. — Vermeidbare Grausamkeit beim Fangen der Tiere. 326. — Verfahren beim Töten von Schmetterlingen. 327. — Über Kummetgeschirre. 327. — Schonung der Pferdehufe. 327. — Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 328. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 328. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 328. — Vakanzen für Privatforstbeamte. 328.

An unsere geehrten Leser!

Wir machen unsere geschätzten Abonnenten darauf aufmerksam, daß mit dieser Nummer das Quartals-Abonnement auf die „Deutsche Forst-Zeitung" resp. auf die „Deutsche Jäger-Zeitung" mit dem Beiblatt „Deutsche Forst-Zeitung" abläuft und die Bestellung für das kommende Quartal, 1. Oktober bis 31. Dezember, rechtzeitig zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Wie im vergangenen, so soll auch in diesem Jahre an die Abonnenten der „Deutschen Forst-Zeitung" ein Forstkalender gratis abgegeben werden. Der Kalender wird enthalten: Schreibkalender, Monatskalender (in diesem sind auch die Monate November und Dezember pro 1890 enthalten, so daß der Kalender sofort in Gebrauch genommen werden kann), Hilfstafeln für die Berechnung von Pflanzenmengen, Kubiktabelle, Frevelliste, Schießliste, Holzwerbungsliste u. a. m.; er wird von gutem, dauerhaftem Schreibpapier hergestellt und dürfte ca. 10 Bogen umfassen.

Der Kalender soll geheftet abgegeben werden. Da nun aber geheftete Schriften den Zeitungen nicht beigegeben werden dürfen, so muß die Übersendung an die einzelnen Abonnenten besonders erfolgen, und ersuchen wir unsere Post-Abonnenten, welche den Kalender zu beziehen wünschen, uns die Quittung für das nächste Quartal spätestens bis zum 10. Oktober einzusenden. Abonnenten, welche unsere Zeitung per Streifband oder durch den Buchhandel beziehen, erhalten den Kalender mit der Zeitung zugesandt, und bedarf es einer besonderen Anregung nicht.

Da der Kalender geheftet, mit Klappen zum Einstecken in eine Einbanddecke versehen, geliefert wird, so haben wir feste Lederdecken, welche mehrere Jahre benutzt werden können, zum Preise von 1 Mk. pro Stück herstellen lassen. Auch übernehmen wir das Einbinden in grün Leinen zum Preise von 50 Pf. pro Stück. Falls Lederdecke oder Leinen-Einband gewünscht wird, bitten wir den betreffenden Betrag bei Übersendung der Abonnements-Quittung beizufügen.

An Nichtabonnenten wird der Kalender später nur gebunden: in Leinen zum Preise von 1 Mk., in Leder 1,50 Mk., abgegeben.

Wir machen namentlich auch die Herren Revierverwalter und Waldbesitzer auf diese vorteilhafte Offerte aufmerksam und bitten, diese Nummer bei ihren Beamten zirkulieren zu lassen, da namentlich die Adressen der Privatforstbeamten nur unvollständig und schwer zu erlangen sind. Mit Probenummern stehen wir gern zu Diensten.

Eingetragen in der „Post-Zeitungs-Preisliste unter Nr. 1543.
Jeder Landbriefträger nimmt Bestellungen entgegen.

Im nächsten Quartal bringt die „Deutsche Forst-Zeitung" eine ausführliche, kommentarisch gehaltene Besprechung des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878, die namentlich für Forstschutzbeamte und Waldbesitzer von hohem Interesse ist.

Im übrigen bleibt die „Deutsche Forst-Zeitung" dem Programm, mit dem sie sich s. Z. eingeführt hat, durchaus treu. In einfacher, schlichter Sprache behandelt sie Fragen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung, Fragen, wie sie namentlich den Waldbesitzer und den Praktiker berühren, bringt neues vom Büchermarkt, Vereins-Nachrichten, Personal- und Verwaltungsänderungen, sämtliche in der Vakanzenliste erscheinenden Vakanzen von Forstbeamtenstellen, neue Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden. In einer mindestens alle vier Wochen erscheinenden Rundschau bringt die „Deutsche Forst-Zeitung" Auszüge aus forstlichen Zeitschriften und anderen Blättern, die für den Leserkreis von besonderem Interesse sind. Im Briefkasten finden alle Anfragen forstlichen Inhalts durch die zahlreichen fachmännischen Mitarbeiter in allen Teilen unseres Vaterlandes ihre sachgemäße Beantwortung.

Wir bitten um zahlreiches Abonnement.

Neudamm, im September 1890.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Die Forstgrenzen.

Von Oberförster S.

(Schluß.)

Wer trägt die Kosten der ganzen Grenzregulierung? Die Kosten der Kartierung, Registrierung unbedingt der, der den Auftrag dazu giebt, denn der Adjazent hat an diesen Werken kein Interesse, er ist zufrieden, wenn Grenzzeichen stehen, und nur zu den Kosten dieser beizutragen ist er nach dem Landrecht verpflichtet, aber — wie wir oben gesehen — auch erst dann, wenn der Richter entschieden hat, daß die bisherige Grenzbezeichnung eine ungenügende gewesen sei. Der echte Bauer läßt es auf diesen Prozeß ankommen; dem Richter aber dann den Nachweis zu führen, daß eine Grenze nicht genügend bezeichnet ist, dürfte schwer halten; auch bedenke man, daß der Anlieger im Falle seiner Beitragspflicht auch ein Wort über die Beschaffenheit der Grenzzeichen mitzusprechen hat und der Waldbesitzer nicht ohne weiteres befugt ist, teure Steine nach seinem Geschmack zu wählen; dem Angrenzer werden schon Hügel genügen, ebenso wird ihm ein Grenzgraben, wenn schon die Eckpunkte vermalt sind, überflüssig erscheinen. Der Waldbesitzer wird aus diesen Gründen oftmals am besten thun, die Grenzregulierung auf seine eigenen Kosten auszuführen, und zufrieden zu sein, wenn die Angrenzer einige Hand- und Spanndienste, Anfahren der Steine 2c. übernehmen, er wird auch auf Anlegung der Grenzgräben mitten auf der Grenzlinie verzichten und lieber den ganzen Graben auf eigenes Terrain übernehmen.

So weit über Grenzherstellung, nun zur Grenzunterhaltung. Die besthergestellte Grenze ist ohne weiteres Zuthun in kurzer Zeit in schlechtem Zustande; Wind und Wetter, Mensch und Tier*) arbeiten mehr oder minder gewaltsam an der Zerstörung der Grenzzeichen, und zwar besonders an den Feldgrenzen, weniger im Walde selbst, wo höchstens überwuchernde Pflanzen die Male verdecken. Die Ursachen dieser allmählichen Verdunkelung können nicht gehoben werden, wohl aber ist der Verdunkelung vorzubeugen, wenn Grenzmängel rechtzeitig entdeckt und sofort abgestellt werden, zu welchem Zweck regelmäßige Grenzrevisionen stattfinden müssen. Musterhaft sind die Bestimmungen der preußischen Instruktionen; der § 48 der Försterdienstinstruktion ordnet an, daß jeder Förster von jedem beschädigten Grenzmale, von jeder Grenzüberschreitung 2c. seinem Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen hat; im besonderen wird bestimmt, daß, wenn der Standort eines beschädigten Grenzzeichens noch genau zu erkennen ist, sofort ein Pfahl an diese Stelle geschlagen wird. Außer dieser ständigen Aufsicht liegt dem Förster noch ob, jährlich zweimal. und zwar im Mai-Juni und im Oktober, Grenze von Mal zu Mal zu begehen schriftlichen Bericht über den Grenzbef. einzureichen. Es hat ferner der Oberför jedes Jahr (unter Umständen alle 2 Ja[x]

*) Sehr gern werden die Grenzhügel Hasen abgekratzt.

seine ganze Reviergrenze, der Forstmeister alle 10 Jahre die Grenzen aller Reviere seines Inspektionsbezirks zu begehen. Arbeit verursacht diese Aufgabe nicht viel, da der Begang stückweise und gelegentlich abgemacht werden kann, aber es ist zuzugeben, daß man auch mit einer geringeren Anzahl von Grenzbegängen auskommt, obwohl man nicht verkennen kann, daß gerade an den Feldgrenzen die Kontrolle nach Schluß der Frühjahrs- und Herbstbestellung am nötigsten ist. Für ein Privatrevier genügt es jedenfalls, wenn jeder Förster seinen Schutzbezirk jährlich einmal und der Oberförster die Schutzbezirke abwechselnd, und zwar in jedem Jahre einen begeht.

Aus der Notwendigkeit der Grenzrevisionen ergeben sich noch einige Forderungen, die bei einem Grenzwerke erfüllt sein müssen, um es vorzüglich nennen zu können.

Der die Grenze begehende Beamte muß unbedingt eine Karte in der Hand haben, auf welcher der Verlauf der Grenze deutlich, und zwar am besten im Maßstabe der Spezialkarte (1:2500—1:6000), dargestellt ist; es genügt der bloße Grenzzug stückweise auf einzelnen Blättern mit Angabe, wo der Anschluß auf dem nächsten Blatte zu finden ist, Angabe der nächsten Umgebung der Grenze zur Orientierung und Beifügung eines Maßstabes. Die Karte ist auf die billigste Weise durch Kopieren am besten in Buchform herzustellen und zu binden. Das Format muß handlich und in der Tasche transportabel sein. Wir geben hier ein Beispiel en miniature.

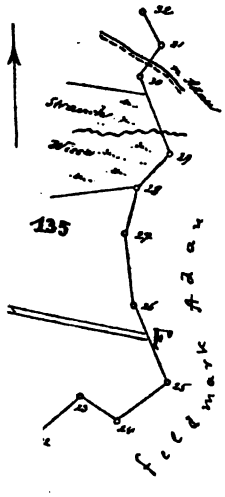

Wie aus dem Beispiel zu ersehen, sind die Grenzmale numeriert, das ist bei Grenzrevisionen unerläßlich; selbstverständlich müssen auch die Grenzmale in natura die Nummern tragen, wenn auch vielleicht nur das je fünfte oder zehnte. Ohne diese Nummern ist Grenzrevision beinahe unmöglich; wer 's einen nicht numerierten Grenzzug, der in ...erader Richtung verläuft, begangen hat, wird auch die Erfahrung gemacht haben, daß er nach dem fünften oder sechsten Grenzmale nicht mehr weiß, ist das vorliegende das 6. oder 7., er muß wieder auf den Anfangspunkt zurück, um den Gang mit demselben Glück zu wiederholen. Und wie sollen sich Oberförster und Förster über ein bestimmtes Grenzzeichen verständigen? „Der 11. Stein, vom Wege nach X. an gerechnet, fehlt", steht im Grenzrapport — ist da der am Wege stehende 1. mitgerechnet oder nicht? — Die Nummern in die Steine einzuhauen, wie es bisweilen geschieht, ist nicht ratsam, durch Grunderwerb oder -Abtretung ändert sich die Zahl der Zeichen, dann ist guter Rat teuer; besser ist es deshalb, die Nummern nur auf ein weißes elliptisches Feld in der Farbe des Staates oder der Herrschaft anzumalen. Auf Hügel schlägt man zum Zweck des Numerierens Pfähle ein oder legt einen Stein darauf, der als Träger der Nummer dient.

In den preußischen Staatsforsten wird so numeriert, daß man im SO. des Reviers mit 1 beginnt und derart fortschreitet, daß das Revier immer zur Linken liegt; mehr wie dreistellige Zahlen werden nicht gebraucht, man fängt vielmehr wieder mit 1 an, und zwar, wenn angängig, gerade an einer Gemarkungsgrenze; jeder in sich geschlossene Grenzzug beginnt mit 1. Diese Vorschriften sind praktisch und empfehlen sich auch für Privatreviere.

Von Vorteil ist eine offene Grenze, d. h. eine solche, bei der man von Mal zu Mal sehen und gehen kann; die Grenze ist zu diesem Zweck öfter aufzuhauen (Preuß. Staatsforsten 0,94 m breit). Sehr zweckmäßig ist auch das Anstreichen der Steine mit Kalk, der Grenzverlauf ist dadurch auf weite Entfernungen sichtbar gemacht.

Werden im Grenzzustande absichtlich Änderungen vorgenommen, so muß selbstverständlich das gesamte Grenzwerk, Karten ꝛc., berichtigt werden (am besten mit roter Tinte); auch die Anerkennung der Berichtigung ist thunlichst sofort wieder herbeizuführen zu versuchen. Alte, durch solche Veränderungen oft in das Waldinnere gekommene Grenzzeichen sollten niemals entfernt werden, sie geben bei späteren Waldinnenmessungen oft sehr gut Einbindepunkte.

Nach allen bisherigen Ausführungen kommen wir zu dem Schlusse, daß der Schwerpunkt in

dem örtlichen Grenzzustande liegt, und es kann deshalb den Waldbesitzern nicht genug sorgfältige Revision ihrer Grenzen empfohlen werden; schlechter Grenzzustand hat entweder Landverlust oder Prozesse nach sich, und letztere kosten viel Geld, unter Umständen selbst dem obsiegenden Teile.

Die Strafbestimmungen betr. Grenzen sind enthalten im Str.-G.-B. § 274, 370, F.- u. F.-P.-G. § 30 (Vernichten, Verrücken, fälschliches Setzen von Grenzmalen, Abpflügen 2c.).

Welche Art von Grenzzeichen man errichten will, bleibt jedem überlassen, Geschmack, Kosten, Bodenbeschaffenheit 2c. sprechen bei der Wahl mit. Am besten sind unzweifelhaft in den meisten Fällen

a) Steine; sie bezeichnen die Grenzpunkte am genauesten, sind schwer zu beseitigen und von längster Dauer, sind aber meist teuer und auf Bruchboden nicht zu brauchen. Im Gesetz sind keine Dimensionen vorgeschrieben, in den preußischen Staatsforsten sollen sie 1,1—1,25 m lang und im Querschnitt 0,26—0,31 m quadratisch sein, 0,79 m sollen in die Erde zu stehen kommen. Welche Größe praktisch ist, richtet sich nach den Verhältnissen der Gegend; wo Wald an Feld, auf dem Tiefkultur getrieben wird, grenzt, können sie gar nicht lang genug sein, um nicht dem Herauspflügen preisgegeben zu werden; in anderen Gegenden genügen sie schon bei viel geringerer Länge. Nicht jedes Steinmaterial ist brauchbar, vor allem aber sind schieferige Gesteine zu vermeiden, da sie am ehesten durch den Frost leiden. Daß die Steine schön regelmäßig bearbeitet sind, ist nicht erforderlich, wenn auch erwünscht, wenn nur aus ihrer Form auf ihre Bestimmung geschlossen werden kann und die Vermutung keinen Raum hat, sie wären an ihrem Standorte „gewachsen". Je rauher und größer der untere Teil, desto besser, er wirkt als Anker. Oben auf dem Kopf ein Kreuz, wie es vielfach geschieht, einzuhauen, ist nicht angebracht, besser ist es schon, einen Winkel einzumeißeln, dessen Schenkel die Grenzrichtung angeben. Bei dem Setzen der Steine kommt viel auf ein gutes „Verkeilen" mit kleinen Steinen an, besonders da, wo sie dem Auspflügen ausgesetzt sind (s. Fig.). Wenn es irgend vermieden werden kann, sollten Steine niemals auf frühere Grenzhügel gesetzt werden, da sie hier einen sehr unsicheren Stand haben.

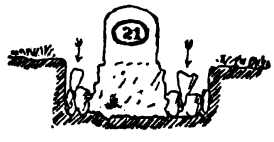

b) Grenzhügel sind meist billiger, erfordern aber viel Nachbesserungen, auch ist ihr Mittelpunkt schwer zu bestimmen; sie stören oft an Wegen durch ihre große Ausdehnung, im Flugsande sind sie kaum anzulegen. Zu vermeiden sind einige dieser Übelstände, wenn unter dem eigentlichen Grenzpunkte in den gewachsenen Boden eine senkrecht stehende Drainröhre versenkt wird; 1,5 m Durchmesser genügt, man findet aber auch solche bis zu 3 m.

c) Eine Grenze durch Pfähle zu vermalen, wäre wegen der geringen Dauer des Holzes sehr kostspielig, man verwendet sie deshalb nur da, wo kein anderes Material genommen werden kann, z. B. in sumpfigem Terrain; am besten ist alsdann ihr fester Stand gesichert, wenn das untere Ende mit einem Kreuz (Anker) versehen ist. Über das Ankohlen sind die Ansichten geteilt.

d) Grenzbäume waren ehemals sehr beliebt, aber sie beeinträchtigen die Visierlinie von Mal zu Mal und sind, da sie einmal der Nutzung anheimfallen, eine Quelle ewiger Differenzen mit habsüchtigen Nachbarn, da sie, als im gemeinschaftlichen Eigentum stehend, bei der Nutzung geteilt werden müssen. Sehr praktisch ist es dagegen, sie im Niederwald zur Abgrenzung der einzelnen Schläge zu benutzen, da hier alle anderen Grenzbezeichnungen schnell verwachsen.

e) Gräben sind, da sie die Grenze in ihrem ganzen Verlaufe, nicht nur durch die Eckpunkte bezeichnen, zur Abgrenzung sehr zu empfehlen, besonders wo Wald und Feld zusammenstoßen, sie schützen dann gleichzeitig gegen Abpflügen und Übertritt des Viehes; sie sind aber sehr teuer und nicht zu empfehlen, wo viele Entwässerungsgräben von gleichen Dimensionen vorhanden sind. Sehr gut ist die Grenzbezeichnung durch Steine in Verbindung mit Gräben, derartig, daß die Grenz-Eckpunkte mit Steinen besetzt, die zwischen diesen liegenden Grenzstrecken mit durchlau den oder absetzenden Gräben bezeichnet wer nur dürfen des festen Standes der St halber die Gräben nicht zu nahe an die St geführt werden; s

die Gräben gleichze Wasser leiten, so sie um die Steine herumzuführen (s. Fig

Der Forstbesitzer wird, wie wir oben sahen, gut thun, den Graben ganz auf sein Terrain zu übernehmen, also die äußere Kante (Bord) genau auf die Grenzlinie zu legen, der Auswurf kommt alsdann nach innen. Da von Gebäuden und Umzäunungen mit dem Graben abgeblieben werden muß, ist es zu empfehlen, an solchen Stellen überhaupt keine Gräben zu ziehen, da das Eigentumsrecht an dem zwischen Graben und Zaun liegenden Landstreifen leicht verdunkelt wird. In den Staatsforsten sollen die Gräben haben 1,0 m Bordbreite, 0,6 m Tiefe, 0,3 m Sohlenbreite ($1\frac{1}{2}$füß. Böschung).

f) Raine empfehlen sich für Waldungen nicht, da sie sehr leicht verwachsen. Nur erwähnt seien die in einigen Gegenden (Schleswig-Holstein) gebräuchlichen Knicks, die den Übertritt des Viehes ganz sicher verhindern und die es ermöglichen, daß der Wald zugeschlossen werden kann; es sind bestockte Erdwälle.

g) Sehr oft kommt der Fall vor, daß die thatsächlichen Grenzpunkte in der Natur nicht zu bezeichnen sind, wenn z. B. das Grenzzeichen in das Wasser, in eine steile Wegböschung u. s. w. kommen müßte; hier giebt es nur ein Mittel, das Festlegen von Altergrenzzeichen und Bestimmen des eigentlichen Grenzpunktes durch Maße (Dreiecksschnitte, Abszissen und Ordinaten), welche in einem Grenzprotokoll, Grenzregister zu notieren sind.

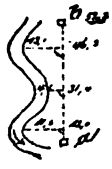

Soll z. B. das linke Ufer des steil abgeböschten Baches auf nebenstehender Figur markiert werden, dann sind die beiden Steine *a b* auf sichere Stellen zu setzen und die eingeschriebenen Maße urkundlich festzustellen.

Von Vorteil ist es oft, an gefährdeten Stellen die Grenze unterirdisch zu vermalen, nur haben alle diese Bezeichnungen den Nachteil, daß die Grenze nicht sichtbar ist. Erwähnt sei noch der Fall, daß ein Grenzpunkt auf eine Felsstelle zu liegen kommen muß, man hilft sich dann mit Einmeißeln eines Kreuzes.

h) Grenzstrecken nur durch Wege oder Fließe bezeichnen zu wollen, ist wegen der Veränderlichkeit ihrer Lage mißlich; nur wo ein Wasserlauf in scharf eingeschnittenem Thale (Wasserriß) die Grenze bildet, ist dadurch auch die Grenze genügend festgestellt, das Wasser würde auch alle andern Grenzzeichen wegspülen, im übrigen aber hat man Bedacht darauf zu nehmen, die die Grenze bildenden Wege oder Fließe ihrer ursprünglichen Lage nach festzuhalten, und das kann nur geschehen mittels der in a bis g angegebenen Mittel.

Gehört der Weg oder Bach ganz dem einen Adjazenten, so ist die Stellung der Grenzmale am jenseitigen Bord selbstverständlich.

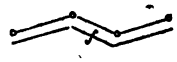

Gehören solche Wege ꝛc. aber beiden Adjazenten (gemeinschaftliches Eigentum), so müßte die Vermarkung in der Mitte des Weges stattfinden, oder besser, da der Weg gemeinschaftliches Eigentum ist, müßte er für sich besonders abgegrenzt werden 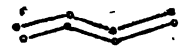 , womit natürlich eine große Verschwendung von Grenzzeichen verbunden wäre, deshalb behilft man sich lieber mit abwechselnd gesetzten Grenzmalen:

die Grenze liegt aber alsdann nicht etwa in der punktierten Linie, sondern der Weg bildet die Grenze, er selbst aber steht im ungeteilten Eigentum der Adjazenten.

Wanderungen der Pflanzen.

Von A. Bütow.

(Schluß.)

Doch nicht allein die Vögel und Fische fen die Pflanzen verbreiten, auch die iugetiere und in vereinzelten Fällen sogar ıfekten dienen diesem Zwecke. Das Eichnchen schleppt Haselnüsse und Bucheckern ammen, bedeckt sie mit Moos für den Winter und vergißt dann oft diese so zusammengetragenen Vorräte, die dann an dem Orte keimen und wachsen. Bei der Gewohnheit des Tieres, auch die Fichtenzapfen zu verspeisen, fallen die Samen der letzteren oft im Laubwalde nieder, wo sich dann unver-

mutet Fichten anschonen. Ebenso verschleppen andere Tiere, wie beispielsweise der Igel, das Feldobst u. s. w.

Häufig kommt es vor, daß Pflanzen mit Hilfe einer besonderen Vorrichtung leicht an Tieren haften bleiben. Bei der Klette dienen die hakenförmigen Stacheln als Befestigungsmittel im Fell der Tiere. Mit starren und rückwärts gezahnten Grannen sind die Früchte einiger Labkrautarten ausgestattet, auch bei Gräsern und Dolbengewächsen finden wir dieselben. Darwin erhielt einmal den Schenkel eines frisch geschossenen Rebhuhns übersandt, an dem ein Ballen harter Erde befestigt war. Er bewahrte diese Erde drei Jahre lang auf, zerbröckelte sie dann und befeuchtete sie unter einer Glasglocke, worauf nicht weniger als 82 Pflanzen daraus aufgingen. Auch die Heuschrecken sind Träger von Pflanzensamen.

Endlich fördert auch der Mensch absichtlich oder unabsichtlich die Verbreitung der Pflanzenarten. Er sendet die Kulturgewächse von Land zu Land, und sobald er den Ort verändert, nimmt er auch die heimischen Gewächse mit. Es würde uns an dieser Stelle zu weit führen, wollten wir darthun, woher jede Pflanze stammt und von wo aus ihre erste bekanntgewordene Wanderung begonnen hat; im allgemeinen aber werden wir die Sache noch berühren, ob die Verbreitung der Pflanzen von einem Schöpfungspunkte aus erfolgt ist, oder ob sie von mehreren Orten vor sich ging. — Mit den Kulturpflanzen, die zum Versand kommen, sind oft Unkräuter verbreitet worden, so z. B. haben Hanf, Tabak, Lein ꝛc. ihre eigenen Unkräuter. Den gemeinen Wegerich nennen die Indianerstämme „die Fußtapfe der Weißen“. An unseren Chausseen finden wir oft Blumen und Kräuter, die ursprünglich hier nicht gefunden wurden und auch in der Gegend selten waren, sie wurden durch die Steine und die oft weit hergeholte Erde hierher verpflanzt. Noch kürzlich fand ich an einem Steinhaufen der Chaussee einige Salatstauden. Die Steine aber stammten gewiß aus einem Garten. Alphonse de Candolle hat nachgewiesen, daß in der Nähe von Marseille 438 Arten, meist den Mittelmeerpflanzen angehörig, durch den Wollhandel verschleppt waren.

Auch der Krieg hilft die Pflanzen verbreiten. So sind in dem deutsch-französischen Kriege 84 neue Pflanzenarten durch die Kavalleriefourage aus Algier nach Straßburg gekommen. Auch deutsche Pflanzen-Spezies fanden sich bald nach dem Kriege in großer Menge auf französischem Boden.

Wir kommen nun zu der angedeuteten Frage: „Hat jede Pflanzenart ihr besonderes Erstehungsgebiet gehabt und sich von hier aus verbreitet, oder trat sie in verschiedenen Gebieten auf? Die Ansichten der Forscher gehen in diesen Punkten auseinander. Finden wir beispielsweise ein Gewächs nur auf einer entlegenen Insel oder einem abgeschlossenen Gebiete des Festlandes, dann können wir keinen Zweifel hegen über die Einheit des Schöpfungsortes, finden wir dieselbe Pflanze aber an verschiedenen abgeschlossenen und räumlich entfernten Gebieten vor, dann müssen wir zugeben, daß die Annahme über die Einheit des Schöpfungsortes nicht stichhaltig ist.

Bekannt ist es, daß Amerika alle unsere Getreidearten kultiviert, die vor der Entdeckung dort nicht gefunden wurden, daß wir aber dafür die Kartoffel und den Tabak von dort überkommen haben. Auch der Apfelbaum hat sich in Chile eingebürgert, und die Distel unserer Felder hat die Grasländer am La Plata verdorben. Die Wasserpest ist andererseits wieder ein Geschenk der neuen Welt, das sich bei uns leider zu gut akklimatisiert. Wir finden trotzdem aber auch, daß sich andere Pflanzen gar nicht oder doch sehr schwer einbürgern lassen; sie sind, sozusagen, Charakterpflanzen des Ortes resp. Landes. So hat auch Nordamerika seine eigene Pflanzenarten, sogar Nord- und Südamerika sind in dieser Hinsicht verschieden. Vor allen anderen Erdteilen aber gedenken wir der eigentümlichen Pflanzenwelt Australiens. Dieselbe ist sehr einförmig. Die Blätter der meisten Bäume stehen senkrecht und geben daher keinen Schatten, auch sind sie hart, starr, oft lederartig und entbehren des frischen grünen Glanzes unserer Bäume. Die Wälder setzen sich aus Gummibäumen, Akazien, schachtelhalmähnlichen E
und hohen Fichten zusammen. Das Unter
fehlt ganz, dagegen ist der Graswuchs
erheblich. Die Bäume stehen vereinz
daß die Wälder das Aussehen von
anlagen haben. Der „Busch“ dagegen
häufiger ist als der Wald, besteht aus

undurchdringlichen Dickicht, das von Dornen und stachelichten Gräsern gebildet wird. Die Blumen riechen nicht, und fruchttragende Bäume sind selten oder gar nicht vertreten. Wir fühlen uns versucht, nach diesen Mitteilungen den besonderen Entstehungsgebieten für die Pflanzen das Wort zu reden. Dieselben haben sich von ihrem Schöpfungszentrum nur soweit ausgebreitet, als es ihre eigentümlichen Existenzbedingungen zuließen und sich nicht Hindernisse anderer Art ihrer Wanderung entgegenstellten. Als solche Hindernisse aber müssen wir hervorheben: große Wasserflächen, ausgedehnte Wüsten, hohe Gebirge und tiefe Thäler. Auch Wälder können sich der Verbreitung von Pflanzenarten hinderlich erweisen. Der bis jetzt von uns vertretenen Auffassung, daß jede Pflanze nur einen Ausgangspunkt gehabt habe, stellt sich die der Gegner gegenüber, die da behaupten, die Pflanzen wären an verschiedenen Orten entstanden, wie noch heute ihr oasenartiges Auftreten an räumlich weit auseinander liegenden Orten manchmal beweise. Wahlenberg macht darauf aufmerksam, daß die Flora des tiefen Lapplands mit der der Hochalpen eine gewisse Verwandtschaft aufweise. Auch andere Vergleiche dieser Art sind von den Gelehrten spezifiziert worden. Viele der letzteren sind jedoch dadurch zu entkräften, daß die bekannten Verbreitungsbedingungen der Pflanzen, die eingangs dieser Arbeit dargethan sind, zu dem oasenartigen, räumlich voneinander weit entfernten Vorkommen gleicher Pflanzenarten bethätigt gewesen sind. Die Übereinstimmung der Pflanzen Lapplands und die der Alpen ist auf die Eis- und Gletscherzeit zurückzuführen. Als die Eiszeit wieder wegging, fanden die Pflanzen dieser Periode nur an den genannten Orten geeignete Grundlagen für ihr Bestehen. Trotzdem dürfen wir uns den Ansichten der Gegner nicht ganz abgeneigt zeigen, da auch sie für dieselben manchen Wahrscheinlichkeitsbeweis erbringen; es bleibt erst der weiteren Forschung die Entscheidung vorbehalten, ob wir als Unitarier (Verteidiger Einheit) oder ob die Pluralisten (Verteidiger Mehrheit) Recht behalten. Jedenfalls müssen beide Parteien in einigen Punkten der dritten Gehör schenken, die da sagt, daß die verschiedenen Organismen anfänglich nicht als Einzelwesen, sondern Massen auftraten und zwar in der Weise, daß verschiedenartige Wesen zu gleicher Zeit ins Dasein kamen. Agassiz sagt: „Es bestehen unendlich viele Beziehungen der Geschöpfe untereinander, z. B. wird Klee nur durch Besuch von Hummeln befruchtet, die Parasiten der Säugetiere sind nicht denkbar ohne die Säugetiere selbst u. s. w. Derartige Beziehungen aber zwischen Tieren und Pflanzen, welche zu einander gesellt sind, können nicht das Resultat einer allmählichen Anpassung sein, sondern müssen als von Anfang an gegeben betrachtet werden. Daraus würde folgen, daß die Tiere und Pflanzen ursprünglich dieselben natürlichen Grenzen besaßen, innerhalb welcher sie noch jetzt in solchen harmonischen Beziehungen zu einander stehen. Die Nadelhölzer sind aufgetreten als Wälder, die Ericeen als Heidewuchs, die Gräser als Steppen, die Bienen in Schwärmen, die Heringe in Zügen, die Büffel in Herden, die Menschen als Völker.“ — Doch ist diese Annahme auch nicht überall stichhaltig, sie wird widerlegt durch einfache Thatsachen. Der Kakaobaum kann nur gedeihen im Schatten größerer Gewächse, folglich mußten diese früher da sein als jener. Auch die parasitischen Gewächse konnten erst dann entstehen, als die Mutterstämme da waren. Auch mußten Pflanzen und Früchte schon da sein, als pflanzen- und fruchtfressende Tiere aufkamen.

Im schärfsten Gegensatze zur Agassiz'schen Lehre von einer Massenschöpfung steht die Lehre, daß sich aus einer Pflanzenzelle mit der Zeit die ganze vegetabilische Welt erschlossen hat. (Transmutations-Theorie, d. i. Umbildungslehre, Abstammungslehre.) Die Umbildung der Gewächse soll auf physikalische Lebensbedingungen, besonders auf Wärme und Feuchtigkeit gegründet sein. Alphonse de Candolle teilt danach die Pflanzen ein 1. in solche, die viel Wärme und Feuchtigkeit zu ihrem Werden bedurften (Hydromegathermen), 2. in solche, die in heißen Ländern eines trockenen Standorts benötigten (Xerophilen). Zum 3. giebt es solche Pflanzen, die eine mäßige Temperatur und eine mäßige Feuchtigkeit beanspruchen. (Mesothermen.) Die 4. Abteilung bilden die Gewächse, die wenig Wärme zu ihrer Entwickelung gebrauchen (Mikrothermen), während 5. die Hekistothermen als Bewohner der arktischen und antarktischen Gebiete, sowie der Hochgebirge in der gemäßigten und heißen Zone, und 6. die Megistothermen, die ein

sehr hohes Maß von Wärme (30 ° C.) bedürfen, genannt werden.

Wieweit die an dieser Stelle nur kurz dargelegten verschiedenen Auffassungen über die Verbreitungen resp. Verbreitungsbedingungen der Pflanzen eine Berechtigung haben, muß die Zukunftsforschung ergeben.

Nach unserer Auffassung hat keines der angeführten Systeme eine Universalberechtigung, wohl aber sind sie alle je nach Umständen von Bedeutung für die Verbreitung resp. Verbreitungsfähigkeit der Pflanzen. Dieser Verbreitungsfähigkeit der Gewächse durch bedingte oder zufällige Umstände haben wir die unendliche Abwechselung der Waldgegenden und der Bäume in der Stellung, Größe und Gestalt zu danken; sie ist auch notwendig für das vegetabilische wie animalische Leben.

Aus dem Walde.

Aus der Provinz Posen.

Gleichwie im Vorjahre so haben auch in diesem Jahre die meisten Nadelhölzer ein zweites Mal getrieben. Fichten und Kiefern, welche teilweise stark durch Frost gelitten hatten, sind zwar in der Entwickelung etwas zurückgeblieben, doch haben sie noch im Spätsommer einen kurzen Höhentrieb entwickelt. Die vor- und diesjährigen Pflanzungen und Saaten sind so stark und kräftig geworden, wie selten in einem anderen Jahre. Infolge der vielen Regen hat sich auf den Kulturen aber ein starker Gras- und Unkrautwuchs eingefunden, welcher energisches Lüften erforderlich macht, falls nicht die jungen Pflänzchen darunter leiden oder gar umkommen sollen. Vielfach ist man zwar der Meinung, daß Graswuchs auf den Kulturen wenig schade und der Entwickelung der Pflänzchen eher förderlich sei, doch kann ich gerade das Gegenteil behaupten, obschon ich gern zugeben will, daß leichte und zur Versandung neigende Flächen einer Grasnarbe dringend bedürfen. Auffallend ist das zeitige Verfärben der Blätter von Linde, Esche und Kastanie, diese Holzarten hatten schon Anfang August ein ganz herbstliches Gewand, was ich auch bei einer Weidenanlage bemerkt habe, die, nebenher bemerkt, in der Entwickelung gegen andere Jahre stark zurückgeblieben ist. Beide Kalamitäten sind wohl auf die anhaltende Nässe und die darauffolgende enorme Hitze zurückzuführen. Von Insektenschäden ist in hiesigen Revieren nichts von Bedeutung mitzuteilen, nur die Nonne hat unweit von hier ein kleines im Felde liegendes Kiefernwäldchen stark mitgenommen, ohne jedoch in größere Forsten einzudringen. Dürrholz und Windbruch kommt in einigen Revieren recht stark vor, da einige Stürme strichweise stark getobt haben, so daß auch Starkhölzer in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Vor einiger Zeit war, wenn ich nicht irre, in dieser Zeitschrift auch die Rede von der Seltenheit der weißblühenden Erica, wozu ich mitteilen kann, daß ich in meinem Revier auf einer sandigen Kulturfläche einen ganzen Strauß dieser Varietät vorgefunden habe.

Daß wir in diesem Jahre ein Mastjahr haben, ist auch von anderer Seite schon mitgeteilt worden, und dasselbe kann ich auch aus hiesiger Gegend nur bestätigen. Rot- und Weißbuchen, sowie Haseln hängen so voll wie selten in einem Jahre, doch auch die Eichelmast ist gut.

Forstl. Kr. . ., den 1. September 1890.

R. Müller.

Vom Harze.

Die Buchernte verspricht eine zufriedenstellende zu werden und wäre als reichliche Sprengmast zu bezeichnen. Besonders reich sind die Waldränder, was wohl daraus zu erklären ist, daß der Blütenstaub hier weiter umhergetragen wurde als im Innern der Bestände.

Die Fichten und Lärchen tragen hin und wieder reichliche Zapfen und haben Kreuzschnäbel und Eichhörnchen herbeigelockt. Eichen und Hainbuchen tragen reichlich. D Vogelbeerernte ist an den Vorbergen ein gute, schlechter weiter hinauf im Gebirg Die Ricken haben in diesem Jahre sehr sp gesetzt, trotzdem sind die Kälber gut entwickel Die Jagd auf den Rehbock war im ganze genommen günstiger als im Vorjahre, w sich wohl aus dem voraufgegangenen ni-

gerade strengen Winter erklärt. Die Sauen haben sich verhältnismäßig vermehrt und mußten stärker abgeschossen werden. Seit einiger Zeit zeigen sich Nonne und Rotschwanz (Bombyx monacha und B. pudibunda).

P.

Berichte.

Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner vom 25. bis 28. August 1890 in Cassel.

Von Oberförster —i—.

(Fortsetzung.)

Der Korreferent, Baumschulenbesitzer John Booth-Berlin, behandelt das Thema nicht vom forstwirtschaftlichen Standpunkt, sondern von dem des Laien; er betont, daß er anfangs Bedenken gehabt habe, vor einer Schar von Forstmännern dieses Thema zu behandeln, da er als Nichtforstmann wohl nicht die geeignete Persönlichkeit hierzu sei, daß er aber, nachdem er wiederholt aufgefordert worden sei, seine Erfahrungen hier mitzuteilen, doch den Mut gefaßt habe, dieser ehrenvollen Aufgabe nachzukommen. Er sowie seine Vorfahren haben sich die Naturalisation fremder Holzarten zur Lebensaufgabe gemacht und sich Dezennien lang damit beschäftigt; nach den hier gemachten Erfahrungen könne er schon heute bestimmt sagen, daß die Anbauversuche eine wertvolle Errungenschaft sowohl in volkswirtschaftlicher als forstwirtschaftlicher Hinsicht für die deutsche Nation seien, und er freue sich, hierzu auch ein Scherflein beigetragen zu haben. Das herrliche und unübertreffliche Gedeihen der Exoten, welches wir gestern im Wilhelmshöher Park bewundert haben, giebt uns den Beweis, daß es eine dankenswerte Aufgabe war, dieselben anzubauen. Wenn diese Bäume hier im Park, wo ihnen die wesentlichsten Bedingungen für ein fröhliches Gedeihen eines Waldbaumes fehlen, sich so vorzüglich entwickeln, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Entwickelung derselben im Walde, welcher diese Bedingungen bietet, eine noch ungleich bessere sein wird. Alle Freunde der Naturalisation der Fremdhölzer werden die bisher erzielten überraschend günstigen Erfolge freudig begrüßen. Der Korreferent bespricht dann eingehend die im Anfang beobachteten Fehlkulturen der ausländischen Holzarten und namentlich die Gründe des Mißlingens. Letztere findet er vielfach in der ablehnenden Haltung einzelner Oberförster, deren Verhalten er einer scharfen Kritik unterwirft. Redner erinnert hierbei an die konservative Gesinnung, die beim Forstfache vielfach vorherrschend sei und welche auch alle Anerkennung am richtigen Orte verdiene; hier bei dieser Frage sei dieselbe jedoch nicht am Platze, und erinnert an das geschichtliche Faktum, daß Friedrich Große den Kartoffelbau bei den allzu konservativ gesinnten Bauern Schlesiens und Pommerns nur unter Strafandrohungen einführen konnte. (Unruhe.) Dann seien auch grobe Fehler bei dem Anbau gemacht worden; so z. B. kenne er Fälle, in denen die in Bezug auf Bodenkraft begehrlichen Schwarznüsse und Hikorynüsse auf die ärmsten Böden gebracht wurden, und daß dann, als sie hier nicht gediehen, sofort der Schluß gezogen wurde, sie eigneten sich nicht für den Anbau in Deutschland. Bei seiner eingehenden Beleuchtung der Behandlung des Anbaues ausländischer Holzarten in der forstlichen Litteratur gedenkt der Redner anerkennend der Verdienste, die sich der verstorbene Geheimrat Göppert, früher Direktor des botanischen Gartens in Breslau, um die Einführung der ausländischen Hölzer erworben. Der Redner, der zur Illustration seines Vortrages eine überaus reiche Kollektion von Holzabschnitten fremdländischer Holzarten ausgestellt hatte, nahm des weiteren Veranlassung, dem Fürsten Bismarck, der ihn in seinen Bestrebungen so wohlwollend und mächtig unterstützt habe, ein warmes Wort des Dankes zu widmen, und teilte ein Schreiben des Fürstlich Bismarck'schen Oberförsters Lange mit, in welchem dieser sich über die mit ausländischen Holzarten erzielten Erfolge sehr günstig und anerkennend ausspricht. Nach einer Schilderung der ausländischen Holzarten in ihrer hohen national-ökonomischen Bedeutung giebt Redner der Hoffnung Ausdruck, daß die hier vorgeführten Thatsachen dazu beitragen werden, die Opposition gegen die fremdländischen Holzarten immer mehr verstummen zu lassen und der Naturalisation derselben immer neue Freunde zuzuführen.

Privatdozent Dr. Freiherr von Tubeuf-München ergänzt die Mitteilungen des Referenten, indem er ein kurzes Resümee über die in Bayern mit dem Anbau ausländischer Holzarten erzielten Erfolge giebt. Die in Bayern gemachten Erfahrungen stimmen im großen und ganzen mit den Ausführungen des Professors Dr. Schwappach überein, nur einige kleine Abweichungen hätte er zu konstatieren. Da die Versuche erst seit einem Dezennium ausgeführt werden, so könne man sich vorläufig auch nur über die Schnellwüchsigkeit und Frostbeständigkeit der eingeführten Exoten äußern. Die Douglastanne wurde in Bayern in ca. 150,000 Exemplaren in 64 Revieren in Mischbeständen angebaut, und zwar nach den Mitteilungen der Revierverwalter in 46 Fällen mit ausgezeichnetem, in 12 Fällen mit gutem und in 6 Fällen mit schlechtem Erfolg. Letzterer wurde da verzeichnet, wo durch die Höhenlage bedingt zu kaltes Klima herrschte, z. B. im Revier Schliersee. Chamecyparis lawsoniana wurde in 21 Revieren, in 8 mit vorzüglichem, in 7 mit gutem, in 2 mit schlechtem Erfolg kultiviert; Pinus rigida in 32,000 Exemplaren in 20 Revieren, in 6 mit ausgezeichnetem, in 3 mit gutem, in 11 mit schlechtem Erfolg; Abies Nordmanniana in 7500 Exemplaren in 14 Revieren, in 2 mit ausgezeichnetem, in 10 mit gutem, in 2 mit schlechtem Erfolg. Mit Pinus Jeffrey und ponderosa sind in Bayern bessere Erfolge erzielt worden als in Preußen. Die Erfahrungen mit den japanischen Nadelhölzern sind noch nicht bedeutend genug, um bestimmte

Schlüsse zu rechtfertigen. Die Carya- und Juglansarten sind nur in warmen und guten Lagen, in denen der Wein und die Edelkastanie gedeiht, zu kultivieren, dort gedeihen sie in Bayern gut; auch Quercus rubra hat sich in Bayern gut bewährt. Der Blick in die Zukunft ist, wie Redner am Schluß konstatiert, für die Exoten ein sehr freundlicher und die bisherigen Erfolge sehr zufriedenstellend. (Bravo.)

Oberforstmeister Guse-Frankfurt a. O. weist die Angriffe, welche der Korreferent gegen die preußischen Oberförster richtete, energisch zurück. Die preußischen Oberförster seien Beamte, wie er aus seiner langjährigen amtlichen Thätigkeit als Inspektionsbeamter und Oberforstmeister bestätigen müsse, welche in jeder Lage den ihnen überwiesenen Aufgaben gerecht würden; auch wenn sie die Anschauung hätten, daß die angeordneten Ausführungen nicht die geeigneten wären, herrsche bei ihnen das Pflichtgefühl so stark vor, daß sie diese Ausführungen mit derselben Aufmerksamkeit behandelten wie die Ausführungen, die sie für geeignet und zweckentsprechend hielten. Er müsse daher den schweren Vorwurf, welchen der Korreferent gegen diese verdienstvolle Beamtenklasse ungerechtfertigt ausgesprochen, aufs energischste zurückweisen und bedauere nur, daß die Rednerbühne in einer deutschen Forstversammlung dazu benutzt würde, um die preußischen Oberförster in solch frivoler Weise anzugreifen.

Graf Wilamowitz-Möllendorf macht Mitteilungen über eigene, als Freund der Landschaftsgärtnerei und des Waldes unternommene Anbauversuche, bei denen er gleichfalls gute Erfahrungen gemacht hat. Alle privaten Versuche würden aber keine abschließenden Resultate ermöglicht haben, dies sei nur dem Vorgehen der Staatsverwaltungen zu danken. Mit kleinen Abweichungen hat Graf Wilamowitz genau dieselben günstigen Erfahrungen gemacht wie die beiden Referenten; er empfiehlt noch den Versuchsanbau von Abies concolor und Abies grandis; für sehr empfehlenswert hält er namentlich Anbauversuche von solchen Exoten, die auf den schlechtesten Böden gedeihen, an denen besonders der Osten unseres Vaterlandes nicht arm ist, und spricht die Überzeugung aus, daß wir nach weiteren 10 Jahren auf Grund der im nächsten Jahrzehnt gemachten Erfahrungen wohl reicher an Erfahrungen, aber nicht ärmer an Hoffnungen sein würden.

Oberforstmeister Danckelmann-Eberswalde spricht sich verwundert darüber aus, daß sich in der Sache selbst keine Opposition geltend gemacht, und daß keinerlei Bedenken gegen den Anbau der ausländischen Holzarten geäußert würden. Er wisse, daß der Referent früher den Anbauversuchen von Exoten nicht sympathisch gegenüber gestanden; nach den heute vernommenen Ausführungen desselben gehe aber deutlich hervor, daß er aus einem Saulus ein Paulus geworden sei. Wie es bis jetzt den Anschein habe, herrsche in der Versammlung die Anschauung vor, daß die Anbauversuche berechtigt und, weil von gutem Erfolg begleitet, weiter fortzusetzen seien. Er könne nicht umhin, zunächst der preußischen Staatsforstverwaltung, und zwar vom Haupt bis zu den Gliedern, namentlich aber den Oberförstern für die diesem Gegenstande gewidmete Fürsprache und Aufmerksamkeit seinen Dank auszusprechen, und er glaube, daß der Korreferent sicherlich nichts Verletzendes gegen dieselben habe aussprechen wollen, und daß dieser, wenn er dieselben, was ihm gewiß fern gelegen habe, wirklich verletzt habe, dies gewiß zurücknehme; sein Kollege und Freund Oberforstmeister Guse habe, wie aus der Schärfe seiner Entgegnung hervorgehe, die Äußerungen des Korreferenten wohl zu tragisch aufgefaßt.

Oberforstmeister Guse-Frankfurt a. Oder möchte die Illusion zerstören, als ob in der Frage eine Opposition nicht vorhanden sei; es fehle nur an Zeit, dieselbe geltend zu machen. Er halte es für sehr wünschenswert, daß die Arbeiten der Versuchsstationenen jetzt ein langsameres Tempo annähmen. Er sei nicht so pessimistisch, alle Hoffnungen bei den Exoten aufzugeben; ob das Holz derselben sich aber in Bezug auf technische Brauchbarkeit bewähren werde, das sei doch immerhin erst eine Frage der Zukunft. Wir haben in Deutschland Bäume, deren Holz an Langschäftigkeit, Gleichmäßigkeit der Jahrringe und Feinwüchsigkeit nichts zu wünschen übrig lasse. Redner weist dabei auf die unter Friedrich dem Großen im Jahre 1780 in der Grafschaft Glatz, namentlich im Forstrevier Nesselgrund, begründeten Lärchenbestände hin.

Oberforstmeister Dr. Borggreve macht darauf aufmerksam, daß wir im letzten Jahrzehnt, in welchem die Anbauversuche mit den Exoten gemacht wurden, eigentlich harte Winter mit Kältegraden bis und unter — 20° nicht gehabt haben, daß in seinem Bezirk aber in dem strengen Winter des Kriegsjahres 1870/71 die Douglastanne erfroren sei. Er erklärt sich durchaus einverstanden mit Oberforstmeister Guses Ausführungen und empfiehlt eine Resolution zur Annahme, dahin gehend, daß der gegenwärtige Stand der Naturalisationsfrage eine weitere Ausdehnung der bisher eingeleiteten Versuche für jetzt nicht geraten erscheinen lasse. Nach kurzen Schlußworten des Referenten und des Korreferenten, welch letzterer ausdrücklich konstatiert, daß ihm jeder kränkende Tadel der preußischen Oberförster fern gelegen, und daß nur die unglückliche Wahl des Ausdrucks den unliebsamen Zwischenfall herbeigeführt, wurde unter Ablehnung der Resolution Borggreve das zweite Thema verlassen.

(Fortsetzung folgt.)

— Der **hessische Forstverein** hielt am 25. August d. Js. eine kurze Sitzung in Cassel ab. Die Jahresversammlung unterblieb in diesem Jahre, da die Versammlung der deutschen Forstmänner in den Tagen vom 25. bis 27. in Cassel tagte. Es [illegible] an Stelle des aus dem Bezirk versetzten Präsid[illegible] (Oberforstmeister Guse-Frankfurt a. O.) Präsidentenwahl, ferner die Wahl eines Eisenb[illegible] ratmitgliedes vorzunehmen und der Ort der n[illegible] jährigen Versammlung zu bestimmen. Auf Vors[illegible] des Landforstmeisters a. D. von Baumbach [illegible] Oberforstmeister Schwartz-Cassel zum Präsid[illegible] Se. Durchlaucht Erbprinz Ysenburg-Wächt[illegible]

zum Vizepräsidenten und Forstmeister Boy-Cassel zum Schatzmeister gewählt. An Stelle des Oberforstmeisters Guse wurde Forstmeister von Bornstedt-Cassel zum Mitglied des Eisenbahnrats gewählt. Die nächstjährige Versammlung findet in Melsungen statt. —i—

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Durch den Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für 1. April 1890/91 stehen in der Bezeichnung folgender Ausgabetitel einige Veränderungen bevor.

Es sind bezeichnet:

a) Kap. 2, Tit. 11: als „Fuhrkosten, Bureaukosten und Dienstaufwandsentschädigungen für Oberförster, einschließlich der Vergütung für Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen."

b) Kap. 2, Tit. 12a: als „Dienstaufwands-Entschädigungen für die voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten, einschließlich der Vergütung für Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen."

c) Kap. 2, Tit. 14: als „Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten, einschließlich der den verwaltenden Beamten zu gewährenden Vergütung für Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und „Stellenzulagen."

d) Kap. 2, Tit. 17: als „Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Geschäftsbereich der Forstverwaltung, sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude."

e) Kap. 2, Tit. 35: als „Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Tiere, Vorflutkosten und andere vermischte Ausgaben."

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, dafür zu sorgen, daß vorstehende Fassung der Titelbezeichnungen in den betreffenden Kassenbüchern, Abschlüssen und Rechnungen beachtet werde.

Berlin, den 10. Mai 1890.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Lucius.

— Ist ein Beamter nach Erschöpfung aller ihm sich nur irgend darbietenden Beweismittel kraft seines Amtes zu einer thatsächlichen Feststellung gelangt, und darf ihm daher auch ein fahrlässiges oder auch nur übereiltes Handeln nicht zur Last gelegt werden, so ist in dieser thatsächlichen Feststellung, selbst wenn sie eine objektiv irrige und die darauf beruhende polizeiliche Anordnung eine objektiv rechtswidrige sein sollte, dennoch weder eine Überschreitung der Befugnisse noch auch eine Unterlassung der Obliegenheiten des Amtes zu erblicken.

(Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts, I. Senats, vom 18. Januar 1890.)

— Die Disziplinarbehörde ist durch das Gesetz .6 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) ermächtigt, usetzen, daß, sofern besondere Umstände eine ere Beurteilung zulassen, dem aus dem Dienste entlassenden Angeschuldigten ein Teil der ementsmäßigen Pension als Unterstützung verabreicht werde. Innerhalb des Kreises der für die Strafzumessung in Betracht kommenden Momente des zu beurteilenden Falles (vergl. Ministerialerlaß vom 14. April 1889, Ministerialblatt der inneren Verwaltung, Seite 162) liegt nun unbedenklich die gesamte bisherige dienstliche Führung eines Angeschuldigten, mithin die Entfaltung einer lobenswerten und ersprießlichen Thätigkeit desselben. Ist als festgestellt zu erachten, daß die geschäftliche Tüchtigkeit des Angeschuldigten über das durchschnittliche Maß erheblich hinausgeht, daß sein Eifer und Fleiß, sein Interesse für die Geschäfte im allgemeinen zu allen Zeiten von den vorgesetzten Behörden gebührende Anerkennung erfahren haben, so erscheint es gerechtfertigt, von jener gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen.

(Entscheidung des Disziplinarsenats des Ober-Verwaltungsgerichts, vom 29. Januar 1890.)

— Der Fang von Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, außerhalb ihrer Aufbewahrungsstätte, wenn auch innerhalb des Wohnorts des Taubenhalters, ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 28. Februar 1890, im Geltungsbereich des preußischen Allgem. Landrechts zulässig; ebenso ist die Aneignung solcher Tauben, welche sich in einen fremden Schlag verfliegen, seitens des Eigentümers dieses Schlages statthaft. Dies gilt auch insbesondere für sogen. Ziertauben. Dagegen kann durch den Fang im Freien bezw. durch die sonstige Aneignung von Tauben jemandes, der ein Recht hat, solche zu halten, Diebstahl oder Unterschlagung begangen werden.

(Staatsanzeiger Nr. 125.)

— Die Festnahme, eine Freiheitsentziehung zum Zweck der Strafverfolgung, setzt voraus, daß der Übelthäter schon am Thatorte oder doch infolge der alsbaldigen Nacheile angehalten werden konnte. Der Waffengebrauch der Forstbeamten nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 ist nur zugelassen zur Abwehr eines Angriffs oder Überwindung eines Widerstandes und ist durch die Instruktionen vom 17. April 1837 und 21. November 1837 gegen die auf der Flucht befindlichen Frevler ausgeschlossen. Der Angeklagte als Jagdberechtigter durfte den auf frischer That betroffenen Jagdfrevler nicht durch einen Schuß verwunden, um ihn an der weiteren Flucht zu hindern. Auch der Forstbeamte hätte unter diesen Umständen von der Waffe keinen Gebrauch machen dürfen.

(Erk. des Reichs-Gerichts, I. Straff., vom 27. März 1890.)

— Ein Arbeiter war beim Pflücken von Kiefernzapfen in einem fiskalischen Walde verunglückt. Nach dem ihm von dem zuständigen Forstbeamten erteilten Erlaubnisschein hatte er die

gesammelten Kienäpfel gegen den festgesetzten Sammlerlohn allwöchentlich an die fiskalische Samendarre richtig abzuliefern, und war ihm ein anderweiter eigenmächtiger Verbrauch oder Verkauf der Kienäpfel an Dritte unter Androhung der Strafverfolgung wegen Diebstahls verboten. In einer Rekursentscheidung vom 24. Juni 1890 hat das Reichs-Versicherungsamt in Übereinstimmung mit dem Schiedsgericht ausgesprochen, daß die Übertragung des Kienäpfelpflückens mittels Erlaubnisscheins lediglich eine eigenartige Vergebung der forstfiskalischen Aberntungsarbeiten im Akkord bilde, zumal da der Verletzte die Aberntung nicht für sich, sondern ausschließlich für den Forstfiskus und zu dessen Gunsten besorgt habe. Demgegenüber könne das gegen die Arbeiterqualität des Verletzten daraus hergeleitete Bedenken, daß dieser nach dem Inhalt des Erlaubnisscheins nur das Recht, nicht aber die Pflicht zur Ausführung der Arbeit gehabt habe, nicht in Betracht kommen. Es habe daher der Forstfiskus, welcher die Versicherung der in seinen Betrieben beschäftigten Personen gegen Unfall selbst übernommen, nicht aber die betreffende land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft den Verletzten zu entschädigen.

*

— Ein Maurer und Landwirt hatte fünf Raummeter Brennholz in bereits gefälltem Zustande von einem Waldbesitzer gekauft, auf ein an die Waldparzelle des letzteren anstoßendes, ihm gehörendes und seinem eigenen Gehöft nahegelegenes Grundstück bringen und dort von seinem Sohne zu Scheitholz zerspalten lassen. Das Holz war dazu bestimmt, später sowohl in der Hauswirtschaft, als auch in der Landwirtschaft des Käufers, u. a. zum Bereiten des Viehfutters, verwendet zu werden. Die beteiligte land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hatte sich geweigert, dem Sohne des Holzkäufers für eine Verletzung, die er sich bei jenem Holzspalten zugezogen hatte, eine Entschädigung zu gewähren, weil die bezeichnete Arbeit weder mit der Forstwirtschaft des Waldbesitzers, noch mit der Landwirtschaft des Holzverkäufers in Zusammenhang stehe. Das Reichs-Versicherungsamt hat durch Rekursentscheidung vom 23. Juni 1890 unter Bestätigung des schiedsgerichtlichen Urteils die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft anerkannt, indem es zwar den Zusammenhang der unfallbringenden Thätigkeit mit der Forstwirtschaft des Waldbesitzers verneinte, im übrigen aber folgendes ausführte: Wenn davon ausgegangen werden muß, daß das fragliche Holz ebensowohl in der Hauswirtschaft als in der damit aufs engste verbundenen Landwirtschaft Verwendung finden sollte, und wenn berücksichtigt wird, daß in kleinbäuerlichen, familienhaft betriebenen Wirtschaften der vorliegenden Art — es werden wenig über 4 ha Grundbesitz und Pachtland bewirtschaftet und 2 Kühe, 2 Stück Jungvieh, 2 Ziegen und 2 Schweine gehalten — Haus- und Landwirtschaft untrennbar ineinander übergreifen, sich gegenseitig bedingen und einander zu fördern bestimmt sind, so ist zwischen der unfallbringenden Beschäftigung des Klägers und der Landwirtschaft seines Vaters ein ausreichender Zusammenhang gegeben, um die Entschädigungspflicht der beklagten Berufsgenossenschaft zu begründen.

*

Verschiedenes.

— [**Der Winterschlaf im Tierreich.**] Es ist recht leer geworden im Reiche der Lebewesen. Zahlreiche Tiere sind ausgewandert in wärmere Länder, und von den zurückgebliebenen haben viele schon die Schlupfwinkel aufgesucht, wo sie, im Winterschlafe die böse Zeit verträumend, auf das Erwachen der Natur harren. Eine eigene Einrichtung ist dieser Winterschlaf der Tiere, und mancher arme Teufel mag sie darum von ganzem Herzen beneiden. Ein gut Teil der sozialen Frage wäre gelöst, gäbe es ein Winterschlafrezept auch für die Menschen! Naturgemäß muß eine so auffallende Erscheinung die Aufmerksamkeit früh anregen, um das Wie und Warum zu enträtseln, und es sind die Namen der berühmtesten Zoologen mit den Untersuchungen über den Winterschlaf der Tiere verknüpft. Sicher hat man in diesem eine Anpassung der Tiere an die klimatischen Verhältnisse der Heimat zu sehen, gerade wie in den regelmäßigen Wanderungen der Vögel, und wie diese so ist auch der Winterschlaf eine ererbte Errungenschaft aus langer, grauer Vorzeit. Im Altertum und bis Ende des Mittelalters unseres Planeten gab es gewiß noch kein zeitweise in Lethargie versinkendes Tier; denn damals herrschte vom Äquator bis zu den Polen ein feuchtwarmes Klima, etwa wie noch heutzutage in der tropischen Zone. Es gab genug zu beißen, um das ganze Jahr hindurch vergnüglich leben zu können. Nachdem in der Kreidezeit zum erstenmal der Einfluß klimatischer Änderungen auf das Reich der Organismen zur Geltung gekommen war, begannen sich mit der „Morgenröte" der Neuzeit immer tiefer eingreifende klimatische Gegensätze zu entwickeln. Das lehren die steinernen Tafeln, in denen der Erdball seine eigene Geschichte niederschrieb, mit überzeugender Gewißheit. In jener Zeit mögen in den polwärts gelegenen Ländern Futtermangel oder niedere Temperatur ganz allmählich die Geschöpfe veranlaßt haben, zunächst selten und nur wenige Tage, später wochenlang die Zeit der Not zu verschlafen, und im Laufe der Tausende von Jahrtausenden bildete sich der Winterschlaf heraus, so wie wir ihn heute beobachten. Dabei ererbten die Tiere diese Eigenschaft keineswegs in gleichem Maße. Selbst unter nahen Verwandten giebt es neben vollkommenen Winterschläfern Stümper in der Sache, und die Geschlechter derjenigen Ti deren Leben eine Metamorphose aufweist, üb wintern nicht immer in derselben Generati Hierdurch zeigt sich der Winterschlaf als eine A paffungserscheinung, die nicht immer dieselbe Urfa gehabt hat. Gar manches Problem ist auf dies Gebiet noch zu lösen. Unter den Vögeln gi es wohl keinen echten Winterschläfer. Man n zwar zuweilen alles Ernstes den alten Glaube

wieder zu Ehren bringen, daß die Schwalben in Mauerritzen oder gar in die Gewässer tauchend an deren Grunde im Schlamme bei uns überwintern. Die in ihrer Lebensweise den Vögeln nahestehenden Fledermäuse aber verfallen in einen so tiefen Winterschlaf, daß ihr Puls sich von 200 Schlägen in der Minute auf 50 vermindert, daß die Respiration fast ganz aufhört, und daß man sie, ohne ihnen zu schaden, längere Zeit in sonst unbedingt tödlich wirkende Gase halten kann. Ihr Flugorgan ist nicht kräftig genug, sie wette Reisen unternehmen zu lassen. Ihre Vorfahren mußten daher wie die anderen Säugetiere durch tiefgehende Änderungen der gesamten Organisation es dahin bringen, monatelang ohne Nahrung in einem lethargischen Zustande aushalten zu können. Die Ordnung der Nager weist eine Anzahl Winterschläfer verschiedenster Grade auf, vom Wiesel und Murmeltier bis herab zum Hamster und Eichhörnchen, welche nur bei starker Kälte schlafen, jener in dem für den Winter gut verproviantierten unterirdischen Bau, dieses in eigenen oder von den Vögeln verlassenen Nestern; aber gleich dem Hamster hat das Eichhörnchen gefüllte Speisekammern in Baumlöchern oder sonstigen Verstecken. Die Mäuse hingegen sind den Winter über munter. Sie finden genug Futter, gleich der kleinen raubgierigen Spitzmaus und dem Maulwurfe, der nur mit den Insektenlarven und Würmern tiefer in die Erde geht und sich so unseren Blicken für den Winter entzieht. Der den letzten beiden verwandte, aber größere und stärkere Igel ist wieder ein gründlicher Winterschläfer, und von den Raubtieren sind der Dachs und der kräftige, gegen Kälte gut geschützte Bär wenigstens zeitweise schlafend anzutreffen. Für die warmblütigen Säugetiere scheint also der Mangel an ausreichender Nahrung die wichtigste Ursache des Winterschlafes zu sein.

Anders ist es bei den sogenannten kaltblütigen Wirbeltieren, d. h. bei denjenigen, deren Blutwärme von der Temperatur der Umgebung abhängt, indem sie um einige Grade höher ist als diese. Bei den Reptilien, Schildkröten, Eidechsen, Schlangen und den Amphibien, Fröschen und Molchen bedingt eine Verminderung der Luftwärme schon auf 10° eine Herabsetzung des Stoffwechsels, wirkt lähmend auf sie und läßt sie in den Winterschlaf fallen. Viel widerstandsfähiger gegen Kälte sind auch die kaltblütigen Fische, von denen nur wenige, Schleien, Karpfen, Aale, am Boden oder im Schlamme der Gewässer schlafen. Bei einigen Weichtieren, den Landschnecken z. B., scheinen Mangel an Nahrung und Kälte den Winterschlaf herbeizuführen, während bei den Wasserlungenschnecken, der Schlamm- und der Tellerschnecke die Ursache in dem Sauerstoffmangel zu suchen ist. Wenn die Gewässer zufrieren, können die Tiere nicht zum Atmen an die Oberfläche kommen und verfallen in Lethargie; sobald aber die Eisdecke fort ist, werden sie wieder munter. So bedingen verschiedene Zwangslagen ein und dasselbe Mittel, den Winterschlaf, den man mit Recht dem Tode vergleicht; denn die sich im Leben haßten, vereint er unter Steinen und Brettern, in Fensterritzen und Baumspalten. Da ruhen sie friedlich nebeneinander in allen Verwandlungsstufen. Von einigen Spinnen überwintern die Eier, wohlverwahrt gegen die Kälte, in dichten Gespinsten. Von anderen sind es die Puppen oder die Larven, entweder in allerhand schützenden Hüllen oder, wenn sie recht widerstandsfähig gegen niedere Temperaturgrade sind, völlig frei. So hängen die Puppen der Kohlweißlinge offen überall umher, und die Raupen der Glucken halten gleichfalls frei, eng an die Zweige der Nährpflanzen angedrückt, ihren Winterschlaf. Sie können steif zusammenfrieren, so daß sie klappern, und vertragen es doch. Die Raupen des Baumweißlings und des Goldafters dagegen träumen in warmen Gespinsten von saftigen Baumknospen. Auch ausgebildet als Imago überdauern Kerbtiere und deren Verwandte den Winter. Der kleine Fuchs und andere Schmetterlingsarten sind häufig genug in irgend einem Winkel der Häuser zu finden. Spinnen, Käfer, Fliegen, Wanzen, Tausendfüße trifft man in geselligen Vereinigungen, die Beine an den Leib gezogen, zusammengekrümmt, in der „embryonalen" Lage, d. h. in der, welche sie einst im Ei oder in der Puppe hatten. Dieselbe Stellung nehmen auch die Säugetiere beim Winterschlaf ein; denn so bieten sie der kalten Luft die geringste Oberfläche und geben daher nur einen ganz geringen Teil ihrer Körperwärme ab. Während viele Kerbtiere gemeinsam überwintern, ruhen andere, so z. B. die Hummel, allein. Diese Vereinzelung ist ein wichtiger Schutz für die Erhaltung der Art. Es sind immer befruchtete Weibchen, welche wir dann antreffen; Männchen und Arbeiterinnen sind längst zu Grunde gegangen. Hielten sie nun zusammen Winterschlaf und würde ein solches Nest von einer herumschnüffelnden Maus entdeckt, dann wäre es vorbei mit den zukünftigen Hummelstaaten, von denen jede Hummel einen in sich trägt.

(Schles. Z.)

— über **interessante Erscheinungen im Botanischen Garten zu Berlin** wird der „Voss. Ztg." geschrieben: Die abnorme Wärme der letzten Wochen macht sich in den geographischen Gruppen des Botanischen Gartens stellenweise recht bemerkbar. Die Pflanzen entwickeln sich in einer ungewöhnlichen Üppigkeit, und viele Gewächse kommen in diesem Jahre zur Blüte, die sonst nur Blätter bilden. Eine der interessantesten derselben dürfte eine Agave inaequidens auf einem der großen Steinbeete in der Nähe des Eingangs sein. Das Exemplar ist für eine Agave gar nicht besonders groß, da es noch nicht einmal 1 m von Blattspitze zu Blattspitze mißt. Nichtsdestoweniger hat es bis jetzt einen Blütenschaft von etwa 4 m (12 Fuß) Länge und ca. 6 cm Durchmesser getrieben. Dabei ist von den Blüten selbst noch nichts zu sehen. Dieselben sind noch klein und unentwickelt. Einige Verdickungen an der Spitze des Schaftes deuten erst an, daß sich aus ihnen noch die reichverzweigten Blütenstiele ausbilden werden. Es ist bekannt, daß die Agaven zu jenen Gewächsen gehören, welche nur einmal blühen und dann absterben. Da sie sich in unserem Klima

nur langsam entwickeln und oft Jahrzehnte vergehen, ohne daß ein Blütenschaft entwickelt wird, so entstand die Sage, daß sie hundert Jahre brauchten, bis sie blühen. In ihrer Heimat Mexiko vor allen Dingen, dann aber auch in denjenigen Ländern, in denen sie vollständig akklimatisiert ist, wie Italien, Spanien und Nord-Afrika, kommt sie in verhältnismäßig kurzer Zeit zur Blüte. Indessen läßt man ihren Blütenschaft nicht zur Ausbildung gelangen, schneidet ihn vielmehr ab und sammelt während mehrerer Monate den aus der Wunde austretenden Saft, welchen man gären läßt und dann als „Pulque" trinkt. Die Faser der Agaveblätter besitzt eine ganz außerordentliche Festigkeit und findet deshalb vielfach technische Verwertung. Auf demselben Steinbeet steht noch eine Verwandte der Agave, eine Fourcroya, welche vor einiger Zeit geblüht hatte. Der reichlich 3 m hohe, in der oberen Hälfte reichverzweigte Blütenstand zeigt eine sehr interessante biologische Erscheinung. Trotz der zahlreichen Blüten hat die Pflanze nur einige wenige Früchte. Mit der Victoria regia steht es in diesem Jahre nicht besonders aus. Auch an ihr kommt ein Naturgesetz zur Geltung. Die Pflanze stammt, wie alle in Europa befindlichen, von einer Pflanze, welche 1849 vom Amazonenstrom in England eingeführt wurde. Seitdem hat stets Inzucht stattgefunden, die Pflanzen haben von Jahr zu Jahr kleinere Blätter und Blüten entwickelt. In wenigen Jahren wird es ganz damit vorbei sein, wenn nicht einmal wieder frischer Samen aus der Heimat importiert wird.

— [**Welche neueren Erfahrungen über das Imprägnieren der Rebpfähle liegen vor?**] In dem 12. deutschen Weinbaukongreß, welcher zu Anfang dieses Monats in Worms tagte, referierte Fachlehrer Zweifler von der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rhein über dieses Thema. Unter den Holzsorten haben sich bis jetzt Kiefern- und Fichtenholzpfähle am besten bewährt. Als Imprägniermethoden hat vor allem das Bestreichen der Pfähle mit Teeröl das beste Resultat ergeben. Nicht sehr vorteilhaft sind die nachstehenden Mittel, wie Sublimat, Kupfervitriol, Zinkchlorid, Fettsäure 2c., letzteres ist gänzlich zu verwerfen; bei der Anwendung von Sublimat muß die größte Vorsicht gebraucht werden, da sehr leicht Vergiftungsfälle herbeigeführt werden können. Auch das Anwenden von Kreosot muß sehr vorsichtig und in der richtigen Weise bewerkstelligt werden, da dasselbe einen intensiv starken Geruch verbreitet, der sich leicht auf die Reben und somit auf den Wein überträgt. —i—.

— **Die Holzausfuhr aus Schweden** hat in diesem Jahre eine Höhe erreicht, wie seit vielen Jahren nicht dagewesen ist, selbst das sehr günstige Vorjahr ist wesentlich übertroffen. Nach den Ausfuhrlisten wurden in diesem Jahre von Anfang Januar bis Ende Mai an Holzwaren nach dem Auslande versandt: Rundhölzer 13,200 cbm (gegen 6600 cbm gleichzeitig im Vorjahre), Balken und Sparren 53,900 cbm (31,100 cbm), Planken und Battens von wenigstens 5 cm Stärke und 10 cm Breite 513,000 cbm (299,000 cbm), Bretter unter 5 cm Stärke und von verschiedener Breite 225,000 cbm (113,000 cbm), gehobelte oder gefalzte Bretter 67,000 cbm (35,000 cbm). Erwähnenswert ist auch die bedeutende Zunahme der Ausfuhr an Holzstoff zur Papierfabrikation, denn dieselbe stieg von 18,663 t im Vorjahre auf 24,345 t in diesem Jahre.

— [**Schützet alle nützlichen Vögel.**] Ohne unsere Vögel würden viele unserer Garten-, Land- und Forstkultur schädliche Tiere in einer solchen Weise sich vermehren, daß in wenigen Jahren die fruchtbarsten Landstriche verödet sein würden. Der Baumweißling, der Ringelspinner, die gemeine Wespe, die Ameise, die Schöllkrautlaus, die Blattlaus und andere schädliche Insekten würden, wenn sie ungestört sich fortpflanzten, sehr bald allen Pflanzenwuchs vernichten und damit auch die Existenz des Menschen und aller nützlichen Tiere unmöglich machen. Eine Schar eifriger Jäger aber ist täglich darauf aus, dem überhandnehmen dieser unwillkommenen Gäste zu steuern. Wie Schutzmänner beaufsichtigen die Grasmücken unsere Gärten, Rotkehlchen säubern die Umgebung unserer Wohnplätze, vor dem Viehstalle lauert der kleine Fliegenfänger, die Hausschwalbe fängt das Ungeziefer von unseren Straßen weg, Bachstelzen bewachen die Flußränder, hinter dem Pfluge wandert der Star, Schnecken und Engerlinge verzehrend; er setzt sich sogar auf den Rücken der Schafe und Zugtiere, um lästige Schmarotzer abzulesen. Goldhähnchen, Baumläufer, Meisen und Spechte reinigen unsere Bäume von ihren Feinden. Lerchen, Ammern, Finken und selbst Sperlinge nützen, wenn sie auch einige Getreidekörner verzehren, ungleich mehr, als sie schaden. Der Stieglitz frißt Kletten-, Distel- und anderen Unkrautsamen. Wenn manche der genannten Vögel nach der sehr undelikaten Raupenleserei auch einige Kirschen oder Erdbeeren naschen, so ist ihnen das nicht zu verargen. Alle diese unsere kleinen Freunde verdienen unseren Schutz und jegliche Schonung. Wir sind verpflichtet, jede Störung ihrer Brut oder Gefährdung ihres Lebens von ihnen abzuwenden. Immer noch vergreifen sich große und kleine Buben an den bunten Eiern und zerstören die künstlichen Nester; immer noch wird den Singvögeln nachgestellt und werden die Nachtigallen arglistigerweise weggefangen, so daß der liebliche Gesang dieser Vögel von Jahr zu Jahr seltener wird und die Freunde der Natur um ihre harmlosen Freuden betrogen werden.

— [**Vermeidbare Grausamkeit beim Fan von Tieren.**] Wenn das Leben eines Ti geopfert werden soll, so kann man sicherlich langen, daß es so schnell und schmerzlos möglich geschehe. Werden Schlingen und Fa angewendet, so sollten dieselben Gegenstand e unabläßigen Beaufsichtigung sein, und man s sie womöglich so konstruieren, daß der augenb liche Tod der unglücklichen Tiere, welche sich d fangen, herbeigeführt wird. Kaninchen und an

kleine Tiere werden oft mit einem Gliede in der Falle gefangen, und es vergehen Stunden, ja vielleicht Tage, ehe der Fallensteller nachsieht, während welcher Zeit die armen Geschöpfe dann unsagbare Angst und Qual zu erdulden haben, so daß es eine wahrhaft barmherzige That ist, sie durch den Todesstreich von ihrer Pein zu erlösen.

(Tierschutz-Korrespondenzblatt.)

Verfahren beim Töten von Schmetterlingen.

I. Nachdem der Schmetterling richtig gespießt, werden demselben einige Tropfen Benzin aufs Haupt getröpfelt, wodurch der Schmetterling sofort getötet wird. Sobald sich das Benzin verflüchtigt, erhält der Schmetterling sein richtiges Aussehen wieder und kann nun aufgespannt werden.

II. Den Tabakssaft bewahrt man in einem kleinen Fläschchen, in dessen Kork eine Nähnadel steckt, so daß ihre Spitze in die Flüssigkeit eintaucht. Sticht man diese vergiftete Nadel dem Schmetterling dicht hinter dem Kopfe oben in den Brustkasten ein, so wird er fast augenblicklich getötet. Den Tabakssaft kann man sich entweder durch Ausziehen einer starken Zigarre mit Spiritus bereiten, oder ihn dem Abguß einer Tabakspfeife entnehmen.

III. Auf den Boden einer gläsernen Kruke legt man 1—2 cm hoch Watte oder Gaze und träufelt hierauf Schwefeläther, so viel die Watte oder Gaze in sich aufnehmen kann. Die Kruke wird alsdann mit einem großen Korkstöpsel, den man in jeder größeren Drogenhandlung erhält, geschlossen. Die kleinen und mittelgroßen Schmetterlinge werden sofort nach dem Fangen hineingethan, schnell und schmerzlos getötet, Kopf und Flügel nicht beschädigt. Bei größeren, besonders Nachtfaltern, ist mit Erfolg Cyankali in der Kruke verwertet. Freilich bekommt man dieses sehr starke Gift nur durch Vermittelung eines Arztes, während Schwefeläther ungefährlich ist, wenn er so verwendet wird, wie beschrieben.

IV. Das Fangen und Zurichten dieser Tiere ist sehr leicht und gelingt nach ein paar Versuchen bald vortrefflich; die Kosten für Anschaffung der nötigen Gerätschaften sind sehr gering. — Zum Schmetterlingsfange sind nötig: ein Schmetterlingsnetz, eine Schmetterlingsschere (beide kauft man für ein billiges in Naturaliensammlungen oder Spielwarenhandlungen), Insektennadeln verschiedener Größe, ebendaher zu beziehen (1000 kosten 2 Mk. 50 Pf. bis 3 Mk. 50 Pf.), und mehrere glattgehobelte, 25 cm lange Spannbrettchen aus Linden- oder Pappelholz ohne Astloch oder andere noch so geringe Unebenheiten. Die Bretter kann jeder Tischler herstellen, indem er solche von

bener Länge und 10—20 cm Breite recht sauber
lt und in der Mitte, der Länge nach, eine
falls sehr glatte Rille anbringt, in welche der
er des Schmetterlings hineinpaßt. Je nach Größe der Falter sind auch die Ausdehnungen Spannbrettes verschieden. — Einen auf einem te oder einer Blüte sitzenden Falter hascht man esten mit der Schere, einen am Stamme oder r Wand sitzenden mit dem Netze; in beiden ist darauf zu sehen, daß das Tierchen nicht beschädigt werde. Ist der Schmetterling im Netze, so wird dieses durch eine leichte Schwenkung der Hand rasch über seinen Ring geworfen, so daß der Ausweg zur Flucht versperrt ist. Dann faßt die Linke den Ring oder den ausschließenden Teil des Netzes, während die Rechte den Gefangenen vorsichtig in die Enge treibt und dabei möglichst am Flattern hindert, bis es gelingt, durch das Netz hindurch seine Brust auf der Bauchseite zwischen Daumen und Zeigefinger zu bekommen und ihn durch einen raschen, leichten Druck zu töten. Zerquetscht darf er nicht werden, weil sonst das Haar beschmutzt wird. In dieser Weise tötet man schmerzlos alle Tagfalter, Spinner, Spanner, Eulen, Kleinschmetterlinge und die kleineren Abend- und Nachtfalter, während man den größeren der beiden letzten Gattungen die Brust mit einer in konzentrierte Tabakslauge getauchten Nadel durchsticht, worauf der Tod sofort eintritt. (Fürs Haus.)

— [**Eine sehr große Qual ist für die Pferde ein schlecht passendes Kummetgeschirr.**] Man denke an die Pein, welche wir empfinden, wenn wir in drückenden Stiefeln gehen müssen. Die armen Pferde aber werden durch ein schlecht sitzendes Geschirr sehr oft gemartert; sie müssen erstens den schmerzhaften Druck ertragen und sollen dabei noch schwere Lasten ziehen. Hierin existiert also eigentlich eine recht große Tierquälerei, die aber viel zu wenig der Beachtung unterzogen wird. Der Erfindungsgeist hat verschiedentlich durch stellbare Kummete dem Mangel abzuhelfen gesucht. Ganz neuerdings hat der Sattlermeister August Martin in Weimar (Bahnhof-Straße 23) ein Stellkummet konstruiert, auf welches er schon in zwei landwirtschaftlichen Ausstellungen Diplome erhalten hat. Diese Stellkummete können sehr einfach um 6 cm verlängert und um 3 cm erweitert werden und lassen sich auch in der Zuglinie je nach der Bauart und Führung des Pferdes passend stellen. Im Interesse der armen, vielgeplagten Pferde wünschen wir, daß bei Neuanschaffung von Kummeten die Pferdebesitzer in erster Linie auf ein stellbares Geschirr Bedacht nehmen. Dasselbe bietet dem Besitzer obendrein den Vorteil, daß es für große wie für kleine Tiere angewendet werden kann.

— [**Schonung der Pferdehufe.**] Um die Hufe der Pferde zu schonen, welche viel in nassem Boden zu gehen haben, empfiehlt sich das Hartmann'sche Verfahren zum Schutze der Hufe gegen Näße sehr. Das Einfetten allein hat nicht den Erfolg, den Huf vor dem Durchweichen zu bewahren, und auch das Bestreichen der Sohle und des Strahles mit Holzteer bietet nicht sicher den nötigen Schutz. Das von Hartmann angegebene Verfahren besteht nun darin, daß man dicken Terpentin auf die Sohle und den Strahl, als die empfindlichsten Teile, aufstreicht und dann ein bis zur Braunglut erhitztes Stück Eisen in einiger Entfernung dagegen hält. Dadurch wird das Terpentin eingeschmort und bildet so einen sehr wirksamen Schutz für jene empfindlichsten Teile des Hufes.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 20. September 1890.**] Rotwild 0,30 bis 0,50, Damwild 0,45 bis 0,70, Rehwild Ia. 0,75 bis 0,85, Rehwild IIa. 0,60, bis 0,70, Wildschweine 0,36 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,40 bis 0,50, Hasen 2,40 bis 2,90, Fasanenhähne 2,20 bis 3,00, Fasanenhennen 1,50 bis 2,00, Bekassinen 0,40 bis 0,65, Wildenten 1,25 bis 1,50, Rebhühner, alte, 0,60 bis 0,70, Rebhühner, junge, 0,75 bis 1,05, Wachteln 0,25 bis 0,30 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Borkenhagen, Förster zu Niewerder, Oberförsterei Schönlanke, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Braun, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Unterjeckenbach, ist mit dem 1. Oktober cr. zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle Försterhof, Oberförsterei Coblenz, Regbz. Coblenz, übertragen worden.

Bring, Förster in Frankenau, Regbz. Cassel, ist definitiv als solcher ernannt worden.

Denker, Förster zu Neuhaus a. E., Oberförsterei Carrenzien, Regbz. Lüneburg, ist mit dem 1. Oktober cr. in den Ruhestand versetzt worden.

Dorn, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist mit dem 1. November cr. zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Torfhaus, Oberförsterei Trappönen, Rebz. Gumbinnen, übertragen worden.

Fintz, Förster zu Forsthaus Tepperfurth, Oberförsterei Hartigsheide, Kreis Obornik, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Gohr, Förster zu Stepenitz, ist mit dem 1. Oktober cr. auf die Försterstelle zu Neukentzlin, Forstrevier Grammentin, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Hartmann, forstversorgungsberechtigter Oberjäger, ist mit dem 1. Oktober cr. zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Kurwien, Oberförsterei Kurwien, Regbz. Gumbinnen, übertragen worden.

Hoff, Forstaufseher in Friedewald, ist zum Förster auf Probe in Bengendorf, Oberförsterei Heringen, Regbz. Cassel, ernannt worden.

Hollweg, Ober-Forstmeister zu Bromberg, ist der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Kröger, forstversorgungsberechtigter Oberjäger vom Lauenburger Jäger-Bataillon Nr. 9, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle Malloh, Oberförsterei Knesebeck, Regbz. Lüneburg, übertragen worden.

Lauw, Förster zu Forsthaus Ringelah, Oberförsterei Gifhorn, ist auf die Försterstelle Hänigsen, Oberförsterei Ütze, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Prescher, Forstaufseher, ist mit dem 1. Oktober cr. zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle Stevenitz, Oberförsterei Stevenitz, Regbz. Stettin, verliehen worden.

Raude, Königl. Oberförster zu Weschkallen, Regbz. Gumbinnen, ist mit dem 1. Oktober cr. auf die Oberförsterstelle Syke, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Ritzen, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Müllenbach, ist mit dem 1. Oktober cr. zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle Schöneck, Oberförsterei Coblenz, Regbz. Coblenz, übertragen worden.

Sembach, Forstaufseher, ist mit dem 1. Oktober cr. zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle Neu-Ziegenort, Oberförsterei Ziegenort, Regbz. Stettin, verliehen worden.

Wendroth, Oberförster a. D. zu Schneidemühl, bisher zu Alt-Christburg, Kreis Mohrungen, ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Werner, Forstmeister zu Posen, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Wirth, Förster, bisher zu Forsthaus Malloh, Oberförsterei Knesebeck, ist auf die Försterstelle Hausbruch, Oberförsterei Harburg, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Worzewski, Oberförster zu Korschin, Kreis Wittkowo, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Dr. **Stötzer**, Regierungs- und Forstrat in Meiningen, ist zum Direktor der Forstschule zu Eisenach ernannt worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

20. **Forstaufseher zu Lansitz.** Anforderung: Forstversorgungsberechtigung. Probezeit: 6 Monate. Anstellung: auf Lebenszeit. Gehalt: 670 Mark Bargehalt und Emolumente (Wohnung, Hausgarten, Heizmaterial) im Werte von 140 Mark. Bemerkungen: Meldung hat binnen 8 Wochen an die Stadtgemeinde Grünberg (Schlesien) zu erfolgen, und ist auch ein ärztliches Attest beizufügen.

Vakanzen für Privatforstbeamte.

(In dieser Rubrik finden nur Stellenangebote Platz, und erfolgt deren Aufnahme unentgeltlich. Die Anzeigen dürfen den Raum von 6 Zeilen nicht überschreiten. Die Herren Besitzer werden ersucht, sobald die Stelle besetzt ist, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" davon Mittheilung zu machen. — Den auf anonyme Anzeigen eingehenden Offerten ist stets das Porto für Weiterbeförderung beizufügen. Zeugnisse sind nur abschriftlich einzusenden, da sich die Expedition mit der Rücksendung derselben nicht befaßt.)

14] Gesucht ein junger Forstbeamter, der Forstgeschäften gut vertraut, bei der Fasan Fischerei, Vermessung etwas thätig sein muß. Le lauf, Zeugnisabschriften werden nicht zurückgesc Gehaltsansprüche unter F. A. v. D. postlag Ratibor, O.-Schl.

Dieser Nummer liegen bei 2 Separat-Beilagen: 1 von E. Grell & Co., Hannauer Raubtierfallen-Fabrik, Ha 2. von Rudolf Scholz, Zigarren- und Tabak-Versandgeschäft, Schmiedeberg, worauf wir hiermit besonders aufmerksam m

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **3 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 27. **Neudamm, den 5. Oktober 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Des Forstmannes Verrichtungen im Monat Oktober. 329. — Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien. Von Forstassessor R. Rittmeyer. V. 329. — Zur Erhöhung der Keimfähigkeit des Lärchensamens. Von Ludwig Schneider. 332. — Rundschau. 333. — Bericht über die zwölfte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 25. Juni 1890. 334. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 335. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 335. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 336. — Brief- und Fragekasten. 336.

Des Forstmannes Verrichtungen im Monat Oktober.

Nutzungsbetrieb: Aushieb des trockenen Holzes. Fertigstellung der Auszeichnungen in Besamungsschlägen und Laubholzdurchforstungen.

Samengewinnung: Sammeln der Eicheln und Bucheln und des Ahornsamens. Pflücken der Tannen- und Weymouthskiefernzapfen zu Anfang des Monats; gegen Ende des Monats Pflücken des Weißerlensamens.

Kulturbetrieb: Bodenbearbeitungen zu Frühjahrskulturen. Bodenverwundungen in Buchensamenschlägen. Beschneiden der Pflanzen in den Kämpen.

Waldschutz und Waldpflege: Anbringen von Leimringen, um die flügellosen Weibchen des Frostspanners zu fangen. Eintreiben von Vieh in Buchenschonungen, wenn Mäuseschaden zu fürchten ist. Schweineeintrieb gegen forstschädliche, im Boden überwinternde Insekten. Obacht auf Entwendung von Waldstreu und Mastfrüchten.

Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien.*)

Von Forstassessor **R. Rittmeyer.**

V.

Das Tableau des Kärntener Forstvereins auf der anderen Seite, welches die Tierwelt der Kärntener Forste in recht hübscher Anordnung führt, macht einen schönen Eindruck, und) die Auspolsterung der Panele ringsum verschiedener Holzwolle fällt sehr günstig . Dann treten die Prachtholzscheiben einer me aus einer Höhenlage von 2040 m mit einem Durchmesser von 1,9 m, einer Länge von 46 m und einem Holzgehalte von 7,5 fm, dann einer Lärche und einer Fichte, leider ohne Angaben, aus dem Gesamtbilde hervor; die etwas versteckt aufgestellten verbissenen Fichten sind recht interessant, für viele Forstwirte aber nichts Neues. Eine Holzsammlung, Würfel mit je einer polierten Fläche, doch ohne Rinde, und eine, Würfel mit Rinde, aber ohne polierte Flächen, zeigen die in Kärnten vorkommenden Holzarten; 7 Insektenkästen des

*) Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Erlaubnis des Verfassers verboten.

Forstverwalters Karl Hiltl enthalten die nützlichen und schädlichen Insekten mit Fraßstücken und in den verschiedenen Entwickelungsstadien. Auch das vom Gräflich Lodron'schen Forstamte Gmünd ausgestellte Modell der vom Forstmeister F. Obersteiner konstruierten Samendarre ist besichtigenswert, ebenso wie das Drahtseilmodell „Hintergupf-Weidisch" (ausgestellt vom Forstverwalter Ernst Canaval in Ferlach), welches besonders durch das sinnreiche Ausweichesystem der sich begegnenden Wagen auffällt; dieses Ausweichesystem ist, wie wir erfahren, auch schon zum Patent angemeldet.

Die Nische des Kärntener Forstvereins macht durch ihre reiche Ausstellung (auch Torf, Holzstreu, Holzdraht 2c. 2c. ist da) und vorzügliche Anordnung einen ausgezeichneten Eindruck.

Die Ausstellung des niederösterreichischen Forstvereins steht bezüglich der Reichhaltigkeit und Anordnung hinter der des Kärntener Forstvereins nicht zurück, übertrifft sie jedoch in der Zahl der wissenschaftlich wertvolleren Gegenstände. So ist die Baumflechtensammlung Sr. Durchlaucht des Fürsten Reuß-Köstritz, Ernstbrunn, sehr lehrreich, ebenso die von demselben gesandten Versteinerungen und die Überwallungen gestümmelter, geteerter und nicht geteerter Eichenäste. Am vorzüglichsten dürfte letztere von der Gräflich Schönborn-Buchheimschen Forstdirektion dargestellt sein; die in der Mitte im Längsschnitte geteilten Astwulste von Eichen und Kiefern lassen den Gang der Überwallung der Aststummel deutlich erkennen.

Sehr unterrichtend ist auch die reiche Gesteins- und Bodenausstellung und die Darstellung der Harznutzung der Schwarzkiefer. Aus der ersteren ist die Bodensammlung des Grafen August Breunner-Enkevoirth, die Auc-Bodenarten von Grafenegg bis Aigen in 18 Kästen umfassend, hervorzuheben, und aus der letzteren die Ausstellungen des Erzherzoglichen Forstamtes Herrnstein und der Gräflich Simon Wimpfen'schen Domäne Fahrafeld; Schwarzkiefer-Stammscheiben, Samen, Zapfen von geharzten und nicht geharzten Bäumen, die bei der Harznutzung gebräuchlichen Werkzeuge, Ertragstabellen und Monographien 2c. liegen über die Harznutzung aus und zeigen, welche Bedeutung dieselbe für Niederösterreich hat. Bemerkenswert ist auch die Holzwolle-Ausstellung, namentlich die Seile und das Stück Laufteppich aus Holzwolle (ausgestellt von L. Diem aus Waidhofen a. d. Ybbs). Die Holzpappe (ausgestellt von K. Smrczka in Waidhofen a. d. Ybbs) wird vielen etwas Neues sein, ebenso die in den Gebirgen Kaliforniens heimische Pinus Coulterie Don. (Syn. Pinus macrocarpa Lindl.), von welcher die Waldsamen-Klenganstalt von J. Stainer in Wiener-Neustadt Zweige, Zapfen und Samen brachte. Einen recht netten Eindruck machen auch die Stainerschen Keimglocken. Auf einer in der Mitte durchlöcherten Schale aus Krystallglas liegt eine ebenso durchlöcherte Keimplatte aus poröfem Thon mit 100 Vertiefungen für 100 Samenkörner, welche mit einer Glasglocke zugedeckt wird. Von unten strömt durch Schale und Thonplatte frische Luft hinzu und drängt die schlechte Luft durch eine im oberen Teile der Glasglocke angebrachte Öffnung hinaus. Vor dem Gebrauche ist die Thonplatte eine Stunde lang in Wasser zu legen, damit sich ihre Poren mit Wasser füllen. Während des Keimens ist sie durch Wassernachguß in die Schale feucht zu halten. Nach dem Gebrauche wird sie ausgekocht oder in heißem Wasser fest abgebürstet. Dieser Keimapparat ist einfach, bequem und billig (fl. 3). Nicht anders als lobend heben wir auch die Zusammenstellung verschiedener, aus Waldprodukten des Wiener Wald-Gebiets erzeugter Branntweine des Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Anton Kastner hervor. Neu ist — wenigstens wie mir jedenfalls noch vielen — das Holzentsaftungsverfahren, Patent Franz Podany, welches die nachteiligen Folgen der übermäßigen Saftfülle an frisch gefällten Hölzern, hauptsächlich Buchen, verhüten soll. Dieses Verfahren besteht darin, daß aus dem stehenden Stamme in der gewöhnlichen Abhiebshöhe von 1,3 m über dem Boden ein Holzring (der Splintring) von etwa 4 cm Breite und Tiefe, welch letztere sich bei Splinthölzern nach der Breite des Splintes richtet, in der Weise herausgenommen wird, daß mit der Säge zunächst ringsum zwei entsprechend tiefe Einschnitte gemacht werden und das Holz zwischen d
dann herausgestemmt wird. Außerdem
mit einem eigens hierzu angefertigten Zentri
bohrer ein runder Kanal von 3 cm Di
messer etwas abwärts geneigt quer durch
Stamm gebohrt, und werden dann mit demse
Bohrer noch einige, gewöhnlich auf jeder S
zwei, Zuleitungskanäle, in den ersteren

mündend, ausgebohrt. Die ganze Zurichtung nimmt mit zwei Arbeitern bei mittelstarken Stämmen etwa eine halbe Stunde in Anspruch.

Die ausgebohrten Kanäle haben den Zweck, eine allfällige Saftüberfülle des unteren Stammteils zum Abfluß zu bringen, während der ringförmige Ausschnitt der äußeren Splintschicht das weitere Aufsteigen des Vegetationssaftes in den oberen Stammteil verhindern oder doch wenigstens wesentlich beschränken soll.

Bezüglich des ausgestemmten Splintringes sei darauf hingewiesen, daß vielleicht unsere Urgroßväter noch, unsere Großväter aber schon nicht mehr die Bäume „ringelten", um im Herbst technisch besseres Holz, „entsaftetes" Holz zu haben; übrigens hat dieses Ringeln bei der Buche, welche hauptsächlich in Betracht kommt, keinen Einfluß, da hier das Aufsteigen des Wasserstroms durch den ganzen Stamm hin und nicht nur im Splintholze erfolgt.

Die Bohrkanäle nützen aber gar nichts; wenn auch Birken (Birken-Champagner) und Ahorn, vor dem Laubausbruche angezapft, Saft ausfließen lassen, nach dem Laubausbruche werden selbst bei diesen Holzarten die Saftkanäle kaum Saft zu leiten haben. Dann werden sich aber doch die durch die Bohrung freigelegten saftleitenden Zellen oder Gefäße alsbald durch die Ablagerung von Thyllen, Gummi oder Harz gegen außen hin wieder verschließen, Saft also nicht heraus- bezw. hindurchlassen.

Bedenkt man nun noch, daß dieses Verfahren die Nadelhölzer krank und für die Angriffe der Borkenkäfer günstiger macht und damit zu deren Vermehrung beiträgt, so kann man es, obwohl es zum Patent angemeldet oder gar schon patentiert ist, keineswegs als freudig zu begrüßende „Neuerung" — deren Grundgedanke kaum neu zu nennen sein dürfte — ansehen.

Beachtenswert sind noch die Stammscheiben von einem türkischen Hasel aus Markenstein mit einem größten Durchmesser von 110 cm (Freiherr Brenner-Felsach, Gainfahrn bei lau), dann die abnormen Birken- und lenstammstücke (Exzellenz Graf Franz enhayn, Walpersdorf), die alten Hirschr mit den wunderschön geschnitzten Elfenriffen (Forstdirektor i. P. Franz Hauck Wiener-Neustadt) und die alte Grenzreibung des Stifts Heiligenkreuz von 1687. den vielen ebenfalls zahlreich ausgestellten Waldpflanzen möchten noch die 30 Tableaus des K. K. Forstmeisters Franz Großbauer Edlen von Waldstätt in Rorregg erwähnt sein. Die Cellulosefabrik in Kematen der Theresienthaler Papierfabrik von Ellissen, Röder & Ko., ordnete zu einer recht geschmackvollen Pyramide ungeschältes, geschältes und gefrästes, zerkleinertes und gekochtes Cellulosefholz, geputztes Schleifholz, Holzstoff und gebleichte Cellulose.

Die Firma Neuhöfer & Sohn, Mechaniker in Wien, stellte vorzügliche und gut gearbeitete Instrumente aus, Meß-, Nivellier- und Distanzlatten, Wasserwagen, Bussolen, Winkelkreuze, Absteckstäbe, Meßkluppen, Meßbänder, Höhenmesser, Theodolite, Meßtische u. a. m., aus denen als neu die Hufnagel'sche automatische Distanzlatte hervorzuheben wäre, welche wir in einer der nächsten Nummern mit Abbildung bringen werden.

Auf einem Tischchen für sich bringt der Forst- und Domänendirektor i. P. Hermann Bretschneider in Wien in seinem Forsteinrichtungsbureau angefertigte Arbeiten; Karten mit dem in der „Rundschau" dieser Nummer beschriebenen Spritzverfahren ausgeführt und in ihrer Gleichmäßigkeit und Weichheit der Farbentöne bei scharfen Abgrenzungen derselben sehr für dieses Verfahren sprechend, dann Einrichtungswerke, welche das Bretschneider'sche Verfahren als sich auf die Preßler-Judeich'schen Lehren stützend und durchweg eine wohldurchdachte Rücksichtnahme auf die fast ja in jedem Falle verschiedenen Verhältnisse erkennen lassen, und schließlich die Ausrüstung des Forsteinrichters, eine umzuhängende Tasche und ein Stock.

Der Stock — als Kluppe nach Nagy'schem System eingerichtet — dient, auch mit Zentimetereinteilung versehen, gleichzeitig zum Längenmessen und als Stativ. Die Tasche birgt einen Spiegelhypsometer nach Faustmann, an welchem zwei Diopter und eine kleine Hängebussole angebracht sind, um ihn auch zum Abstecken von Probeflächen, Wegkurven, sowie zum Messen von Winkeln, soweit bezüglich des Genauigkeitsgrades keine zu hohen Ansprüche gestellt werden, verwenden zu können. Mittels zweier zusammenzuschraubender Messingstangen wird er auf dem als Stativ dienenden Stocke befestigt. — Der Zuwachsbohrer zeigt gegen den Preßler'schen eine veränderte Kurbel mit Holzgriffen, welche den

Bohrcylinder nicht in sich aufnimmt, und ein verändertes, weit flacheres Gewinde, welches den Bohrer langsamer in den Baum eindringen läßt und damit zunächst weniger Kraft erfordert, dann aber und hauptsächlich das Abplatzen des mehr herausgeschnittenen Bohrspanes verhindert, was bei dem denselben mehr herauspressenden steilen Gewinde der Preßler'schen Form recht häufig war. Dieser Bretschneider'sche Bohrer ist außerdem für alle Holzarten brauchbar, so daß man nicht mehr je einen Bohrer für hartes und einen für weiches Holz benötigt; drei Bohrcylinder und eine Nadel sind der Tasche beigegeben. — Außerdem enthält die „Waldmeßtasche" ein 5 m langes Meßband, auf welchem auch der Durchmesser des im Umfange gemessenen Stammes abgelesen werden kann, dann einen Zirkel in einer als Maßstab eingeteilten Hülse, welche zugleich einen Bleistifteinsatz enthält, ferner eine Lupe, ein Notizbuch mit Kreisflächentafel, Holzmassentafel ꝛc., eine Feile zum Schärfen des Bohrers, einen Schraubenzieher, ein Gummi, ein Messer, einen Bleistift, einen rechten Winkel und ein Fläschchen Fett zum Einfetten des Bohrers nach dem Gebrauch, bei Preßler bekanntlich in der Kurbel untergebracht. (Fortsetzung folgt.)

Aus dem Walde.

Zur Erhöhung der Keimfähigkeit des Lärchensamens.

In Band III der „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich meine Versuche zur Erzielung einer höheren Keimfähigkeit des Lärchensamens mitgeteilt. Die kurz vor der Veröffentlichung des darauf bezüglichen Artikels zu Ende geführten Keimproben hatten bekanntlich das Ergebnis, daß das in einer früheren Versammlung des Havelländischen Forstvereins bereits besprochene und von mir weiter ausgebildete Verfahren der Behandlung des Lärchensamens vor der Aussaat mit sogenannter Dickmilch die Keimfähigkeit dieses Samens wesentlich erhöht.

Im vorigen, sowie im letzten Frühjahr hat jenes Verfahren die praktische Probe mit einem ausgezeichneten Erfolge bestanden. Mein Vater, dessen Schutzbezirk aus Teilen der Kommunal-Oberförstereien Zell a. d. Mosel und Büchenbeuren besteht, hat dasselbe in seinen verschiedenen Saatschulen zur Anwendung gebracht und aus dem in gedachter Weise vor der Aussaat präparierten Lärchensamen Saaten erzogen, welche so reichlich sind, daß er in Zukunft eine wesentliche Verringerung der zu verwendenden Samenmengen (mindestens um 1/3 der sonst üblichen Samenmenge) eintreten lassen will. In den übrigen Schutzbezirken beider Oberförstereien haben die betreffenden Beamten sich bisher noch nicht entschließen können, jenes Verfahren in Anwendung zu bringen. Die Lärchenkampsaaten dieser Herren sowohl vom vorigen wie vom letzten Frühjahr sind bedeutend geringer und lückiger als diejenigen meines Vaters. Da nun Lage, Klima und Bodenverhältnisse innerhalb beider Oberförstereien wenigstens keine sehr wesentlichen Verschiedenheiten zeigen, da der zur Aussaat verwendete Lärchensamen aus ein und derselben Samenhandlung bezogen war und schließlich die Behandlung desselben bei der Aussaat, sowie die Pflege der Sämlinge im allgemeinen eine gleich gute zu nennen war, so kann der faktische Unterschied im Erfolge nach meiner Ansicht nur der verschiedenen Behandlung des Samens vor der Aussaat resp. die von meinem Vater erzielte wesentlich höhere Keimfähigkeit nur der Anwendung des angeführten Verfahrens zuzuschreiben sein.

Die Erfahrungen des vorigen und des laufenden Jahres haben mich sogar zu der Annahme geführt, daß durch die angegebene Behandlung des Lärchensamens vor der Aussaat nicht allein eine höhere Keimfähigkeit desselben, sondern auch ein wesentlich kräftigeres Wachstum, ein erheblich besseres Gedeihen der Lärchensämlinge erzielt wird. Die Lärchenkampsaaten meines Vaters sind nicht allein viel reichlicher, sondern auch viel kräftiger, üppiger, seitdem er den Samen in bekannter Weise vor der Aussaat präpariert. Dieselben zeichnen sich auch vor den Saaten der übrigen, früher in Betracht gezogenen Schutzbezirke nicht allein in ersterer, sondern auch in letzterer Hin[sicht] wesentlich aus, so daß Vorgesetzte und Koll[egen] meines Vaters bereits im vorigen Jahre [sich] zu dem Ausspruche veranlaßt sahen, ders[elbe] verstehe es, reichliche und gute Lärchensämli[nge] zu erziehen. Der Erfolg beruht wohl auf [dem] Umstande, daß durch den bei der Präparier[ung] des Lärchensamens mit Dickmilch auftret[enden]

schwachen Gärungsvorgang eine besonders kräftige Entwickelung des Keimlings und eine besonders gründliche Ausnutzung der im Samenkern aufgespeicherten Nahrungsstoffe für die aufkeimende Pflanze stattfindet.

Die eben besprochenen Lärchenkampfsaaten sind, da der Samen durchweg von einer Samenhandlung bezogen war, ausnahmslos aus abgeflügelten Samen entstanden. Ich bin der festen Überzeugung, hätte geflügelter Samen verwendet werden können, so wäre ein noch größerer Erfolg hinsichtlich der Keimfähigkeit des Samens zu verzeichnen gewesen. Bereits in dem oben angezogenen Artikel habe ich darauf hingewiesen, welchen wesentlichen Einfluß die Belassung des Flügels auf die Keimfähigkeit des Samens haben muß, indem ich die Art und Weise, wie der Flügel die Thätigkeit der Keimungsfaktoren vermittelt, resp. erleichtert, ziemlich genau erörtert habe. An dieser Stelle kann ich nicht umhin, auf diesen Umstand nochmals aufmerksam zu machen und jedem Forstwirte, der seine Nadelholzsamen noch selbst gewinnt, dringend anzuraten, daß er dieselben nicht abflügelt, sondern — wie die Natur es zeigt — mit dem Flügel zur Aussaat bringt. Auch den Samenhandlungen wäre dieser Rat im Interesse der Sache sehr heilsam; durch die Befolgung desselben würde Zeit und Mühe gespart, sowie ein wesentlicher, wirtschaftlicher Vorteil erzielt, was die etwas größere Umständlichkeit bei der Aufbewahrung und Versendung des Samens überreichlich wieder wett machen würde.

Ich glaube nunmehr auch den praktischen Nachweis für die Zeckmäßigkeit der in dem oben angezogenen Artikel ziemlich genau beschriebenen Präparierung des Lärchensamens mit sogenannter Dickmilch in ausreichendem Maße geliefert zu haben und um so mehr mit gutem Gewissen diese Maßregel allen Forstwirten angelegentlichst empfehlen zu können.

Mit Waldheil!

Ludwig Schneider.

Rundschau.

„Österreichische Forst-Zeitung" Nr. 28 vom 11. Juli. Forstdirektor Bretschneider schildert sein „Verfahren zur Anfertigung von Bestandeskarten mit unverwaschbaren Farben", welches auch für Wasserfarben, Aquarell- und Ölfarben Geltung hat. Er bedient sich des sogenannten Spritzverfahrens, welches besonders für Laubsägearbeiten und zur Herstellung von Verzierungen auf Holz-, Leder- und Porzellanplatten schon vielfach im Gebrauche ist.

Die auf nicht zu stark geleimtes Papier gezeichneten, lithographierten oder autographierten Karten werden auf ein weiches Reißbrett aufgespannt und dann mit Alaunwasser tüchtig abgewaschen. Von der Karte sind auf möglichst starkem Pergamentpauspapier einige lithographische oder authographische Abzüge herzustellen, um das zeitraubende Auftragen der Zeichnung auf das Pauspapier zu vermeiden. Diese Pausen kann man zur Anlegung mehrerer Karten verwenden. Bei der Anwendung von unverwaschbaren Farben kann man außer Grün alle Farben miteinander mischen, Grün vermischt sich aber mit keiner anderen Farbe und ist deshalb durch entsprechende Mischung von Gelb mit Blau, oder Neutral mit Blau und Braun oder Gelb, oder Blau mit Braun oder Orange herzustellen. Die Farben macht man durch Zusatz von 40—50 % Wasser so flüssig, daß man sie leicht durch das Sieb spritzen kann; zum Verdünnen von Ölfarben nimmt man Terpentinöl.

Zum Auftragen der Farben werden nun alle Flächen, welche die gleiche Farbe erhalten, aus der Pause möglichst genau und rein ausgeschnitten und diese dann auf der anzulegenden Karte mit feinen Nähnadeln befestigt. Zum Anlegen bedient man sich eines gewöhnlichen Eisen-, Zink- oder Messingsiebes von 15/25 cm Größe und einer 5 cm breiten, runden, starken Beinbürste. Bei dem Bespritzen ist besonders darauf zu achten, daß die Bürste nur ganz leicht mit Farbe benetzt und vor dem Auftragen zum Abspritzen der überflüssigen Farbe einigemal über das Sieb gestrichen wird. Das Sieb ist etwa 25—35 cm hoch über die Karte zu halten, da hierdurch die Farbe mehr in Staubform auf die Karte gelangt und der Ton ein gleichmäßigerer und feinerer wird. Die verschiedenen Töne einer Farbe zur Darstellung des Altersklassen-Verhältnisses erhält man durch mehrmaliges Überspritzen der betreffenden Flächen. Die fertigen Flächen werden, sobald sie vollständig trocken sind, zugedeckt und die Pause mit Nadeln

befestigt. Wie bei jedem Anlegen hat auch bei diesem Spritzverfahren als Regel zu gelten, daß man nicht auf einmal zu viel Farbe aufträgt, sondern durch öfteres Überspritzen einen möglichst feinen weichen Ton herstellt.

Ist eine Farbe fertig angelegt, so sind für die zweite aus einer zweiten Pause die mit dieser anzulegenden Flächen auszuschneiden, und ist dann ebenfalls so zu verfahren. Will man Deckfarben für Schrift, Wege und Bäche ganz vermeiden, so müssen diese mit feinen Papierstreifen überlegt werden, welche mit feinen Nadeln zu befestigen sind. Zu empfehlen ist es, für jede Farbe ein eigenes Sieb und eine eigene Bürste zu nehmen, und sind gewöhnlich vier Siebe und Bürsten nötig, die natürlich stets rein zu halten und nach jedem Gebrauch auszuwaschen sind. Die Ausbesserung einzelner kleiner Streifen, welche beim Überdecken entstehen, kann leicht durch Ausradieren und nochmaliges Überspritzen vollzogen werden. Bei der Anwendung von ganz feinen Nähnadeln leidet die Karte gar nicht. Ein Lackieren der Karte kann bei unverwaschbaren Farben ganz unterbleiben, soll es aber geschehen, so überziehe man die zu lackierenden Flächen zunächst mit einer leichten Gummilösung, damit der Lack nicht durch das Papier schlägt. Dasselbe gilt für Wasser- und Aquarell-Farben, doch ist die Gummilösung bei diesen nicht mit dem Pinsel, sondern auch mittels des Siebes aufzutragen.

Der Hauptvorteil dieses Verfahrens gegenüber dem Anlegen mit dem Pinsel ist die größere Reinheit und Gleichmäßigkeit der Farbentöne, was namentlich für größere Flächen Beachtung verdient.

Die bereits praktisch erprobten Gegenstände, als Pergamentpauspapier, Nähnadeln Nr. 12 mit Glasknöpfen, Drahtsiebe, Bürsten, unverwaschbare Farben und Retouchierpinsel sind von der Papierhandlung Ostheimer in Wien, Reitschulgasse Nr. 4, zu beziehen.

Berichte.

Bericht über die zwölfte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 25. Juni 1890.

Am 25. Juni 1890 hielt im Vereinslokale zu Rathenow der Havelländische Forstverein seine 12. Sitzung ab. Nach Erledigung von geschäftlichen Angelegenheiten trug über die erste Frage:

„Wie kultiviert man nichtgerodete Kiefern-Hiebsflächen, und wie schützt man sich hier gegen Rüsselkäfer?"

der zum Referenten bestimmte Förster D.-Z. folgendes vor:

Ehe ich der Frage selbst näher trete, gestatten Sie, meine Herren, daß ich mich mit der Ursache, welche nach meiner Ansicht die in der Frage liegende Methode hervorgerufen hat, ein wenig beschäftige. Ich halte dies für notwendig, weil ohne die Ursache auch die Folgen und mit ihnen auch die gestellte Frage wohl unterblieben wäre. Diese Abtriebsmethode, die in unserer Gegend, in meinem Revier zuerst, stattgefunden, wurde sehr bald nachgeahmt und ist wohl heute leider als allgemein verbreitet anzusehen. Obgleich diese Hiebsweise gewiß von allen Forstmännern entschieden verurteilt wird, so ist sie doch unter den jetzigen Verhältnissen wohl schwerlich aus der Welt zu schaffen, weil nach meinem Dafürhalten große Holzmassen überhaupt nur zu verkaufen sind, wenn die Abtriebsweise in das Belieben des Kaufmanns gestellt wird.

Bekannt ist, und viele von Ihnen haben wohl in den eigenen oder benachbarten Revieren erfahren, daß große Holzverkäufe der Gegend auf meilenweite Entfernung für die Dauer des Geschäftes billige Brennholzpreise bringen. Durch den stark forcierten Abtrieb häuft sich das Brennholz dermaßen an, daß meistens das Angebot stärker ist als die Nachfrage; auch wird durch den Betrieb von in den Schlägen aufgestellten Sägemaschinen das Holz so hoch ausgenutzt, daß das, was als nun nicht mehr nutzbar zurückgelegt wird, im wahren Sinne des Wortes mit Abgang zu bezeichnen ist und — wenn überhaupt los zu werden — für jeden Preis an Ort und Stelle verkauft wird. Daß unter diesen Umständen Stubben gar nicht gefordert und infolge dessen auch nicht gerodet werden, ist ganz erklärlich, und da in Brennereien, Brauereien, Ziegeleien 2c. die Kohle dies früher gern gekaufte Sortiment ganz verdrängt hat, so bleibt bis auf wenige, viel Kien enthaltende Raummeter dasselbe unverkäuflich. Es ist vielleicht möglich, daß auch hier durch die zur Zeit eingetretene Verteuerung der Kohle die Verhältnisse sich für dieses Sortiment wieder zum besseren wenden; ich wenigstens habe in diesem Jahre meinen ganzen Vorrat an Stubbenholz, wenn auch billig, verkauft.

Ich komme nun zur Frage selbst. Wie Ihnen, meine Herren, ja bekannt ist, haben in den letzten Jahrzehnten in meinem Reviere große, Hunderte von Hektaren umfassende Holzverkäufe stattgefunden, die der bisherigen regelmäßigen Bewirtschaftung ein Ziel setzten. Bei der großen Ausdehnung der abgetriebenen Flächen mußte ich von vornherein von einer Bepflanzung absehen. Ich meinte, die Aufforstung am leichtesten und schnellsten durch Saat zu erreichen wäre. Ich habe deshalb eine Beschreibung der Pflanzmethode, da ich eine solche bei dieser Gelegenheit nicht ausgeführt habe, ganz außer Betracht gelassen.

Sämtliche abgetriebene Flächen, die aus vorangeführten Gründen nicht gerodet

sah ich mich gezwungen, auf folgende Weise zu kultivieren: Ich habe mit der Forsthacke die Saatstreifen 0,75 m breit und in 1 m Entfernung ziehen lassen, ohne Rücksicht auf die Stubben, indem vorerst der Bodenüberzug, der aus dichten Heidelbeeren und Moosen bestand, abgehackt wurde. Sodann nahm ich eine bis 10 cm tiefe Bodenlockerung gleichfalls mit der Forsthacke vor, wobei die flachstreichenden Seitenwurzeln selbstredend mit herausgenommen wurden. Hinterher ließ ich die gehackten und aufgelockerten Saatstreifen mit der eisernen Harke glatt ziehen. Diese Arbeiten habe ich, wenn möglich, gleich im Herbst und Winter ausführen lassen.

Ich habe die Saatstreifen mit Kiefernzapfen, die ich aus meinem Reviere entnahm, besäen lassen und zwar 16 Scheffel pro ha. Die Zapfen habe ich so oft wenden und darnach den ausgefallenen Samen einharken lassen, bis dieselben, bis auf solche, die sich überhaupt nicht öffnen, sämtlich geplatzt waren.

Ich habe die Saat jedoch nicht ausschließlich mit Zapfen, sondern auch mit reinem Samen ausgeführt, um festzustellen, welche von beiden Saaten die beste sei. Ein bestimmtes Urteil wage ich jedoch nicht zu fällen; indes die Überzeugung habe ich gewonnen, daß die Zapfensaat mindestens ebenso gut als reine Saat ist, billiger ist sie bei günstigen Witterungsverhältnissen entschieden. Die Kosten der Boden-Zubereitung sind bei beiden Methoden dieselben, 1/4 ha kostet ungefähr 9 Mk.

Kosten der reinen Saat:

Pro ha 20 Pfd. à 1,75 Mk. =	35 Mk.
Säen und Einharken	2 „
Sa.	37 Mk.

Kosten der Zapfensaat:

Pro ha 16 Scheffel à 80 Pf. =	12,80 Mk.
Säen und Einharken	4,00 „
Sa.	16,80 Mk.

Die Kosten der Zapfensaat stellen sich also um 16—20 Mk. pro ha niedriger. Bei Aufforstung von großen Flächen (ich habe z. B. annähernd 400 ha angeschont) bedeutet dies eine Ersparnis von rund 6—8000 Mk.

Ich sollte meinen, solche Summen fordern zum Nachdenken auf. Es liegt mir aber fern, dieser Methode durchaus das Wort reden zu wollen. Er würde auch zwecklos sein, weil jeder Forstmann ja seine Erfahrungen hinter sich hat, mit denen er rechnet und nach denen er sich richtet. Bemerken möchte ich aber doch, daß — mögen die Klenganstalten noch so zweckmäßig eingerichtet sein und der ausgeklengte Samen das Prädikat „vorzüglich" verdienen — mit der lieben Sonne können diese Anstalten dennoch nicht konkurrieren. Der Samen, der auf natürlichem Wege das Licht der Welt erblickt, ist sämtlich keimfähig und geht mindestens acht Tage früher auf als der ausgedarrte. Freilich sprechen — wie immer — die Bodenverhältnisse mit und auch, ob in der Gegend hinreichend Zapfen für einen angemessenen Preis zu haben sind.

Über die Erfolge dieser Methode bei meinen Aufforstungen brauche ich wohl kein Wort zu verlieren, denn die Herren, die im vorigen Jahr bei der Exkursion diese Kulturen gesehen, haben mir ja sämtlich ihre Befriedigung ausgesprochen. Die Stubben sind mir in wirtschaftlicher Beziehung in keiner Weise hinderlich gewesen.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 27. September 1890.**] Rotwild 0,25 bis 0,45, Damwild 0,40 bis 0,70, Rehwild 0,75 bis 0,90, Wildschweine 0,45 Mk. pro Pfund, Hasen 3,20 bis 4,10, Fasanenhähne 2,00 bis 3,00, Fasanenhennen 1,60 bis 1,75, Waldschnepfen 2,50 bis 3,00, Rebhühner, alte, 0,60 bis 0,65, Rebhühner, junge, 0,90, bis 1,00, Krammetsvögel 0,15 bis 0,20, Haselhühner 0,45 bis 0,90 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

...nstücke, Königl. Förster in Hessenstein, ist nach Louisendorf, Regbz. Cassel, versetzt worden.

...n, Königl. Förster zu Frohnhausen, Oberförsterei Katzenbach, ist vom 1. Oktober cr. ab ... Försterstelle Eppstein, Oberförsterei Hofheim, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

...mann, Förster zu Benneckenstein (West), ist vom 1. Oktober cr. ab die Försterstelle Benneckenstein (Ost), Oberförsterei gleichen Namens, Regbz. Erfurt, übertragen worden.

Hardt, Königl. Förster zu Grünhof, Oberförsterei Zerrin, Regbz. Cöslin, ist der Charakter als Königl. Hegemeister verliehen worden.

Jänicke, Königl. Förster zu Neplin, Oberförsterei Neustettin, Regbz. Cöslin, ist der Charakter als Königl. Hegemeister verliehen worden.

Lillinger, Königl. Förster zu Parförde I, Oberförsterei Planken, Regbz. Magdeburg, ist vom 1. Januar k. Js. ab pensioniert worden.

Koch, Königl. Förster in Widdershausen, Regbz. Cassel, ist pensioniert worden.

Krüger, Waldwärter, bisher in der Oberförsterei Strembaczno, ist die neu zu errichtende Waldwärterstelle zu Diekhof, Oberförsterei Hammerstein, Regbz. Marienwerder, mit dem 1. Oktober cr. definitiv übertragen worden.

Kurtzius, Förster zu Benneckenstein (Ost), Oberförsterei gleichen Namens, Regbz. Erfurt, ist mit dem 1. Oktober cr. pensioniert worden.

Küch, Königl. Förster in Hommershausen, ist nach Hessenstein-Nord, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Gmilkowsky, Hilfsjäger zu Niederlibbach, Oberförsterei Breithardt, ist zum Königl. Waldwärter ernannt und demselben vom 1. Oktober cr. ab die Waldwärterstelle Werkerbrunnen, Oberförsterei Caub, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Roth, Königl. Forstaufseher zu Werkerbrunnen, ist mit dem 1. Oktober cr. zum Königl. Förster ernannt und demselben die königl. Försterstelle zu Frohnhausen, Oberförsterei Katzenbach, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Königreich Sachsen.

Ficker, Forstassessor auf Langebrücker Forstrevier, Forstbezirk Dresden, ist am 18. September cr. gestorben.

Gottschald, Forstmeister, Ritter II. Kl. des K. S. V.-O., Verwalter des Naundorfer Forstreviers, Forstbezirk Grüllenburg, ist am 1. Oktober cr. pensioniert worden.

Elsaß-Lothringen.

Kurisch, Kaiserl. Förster zu Hemilly, ist zum Kaiserl. Revierförster zu Forsthaus Jägerhof, Oberförsterei Lützelburg, ernannt worden.

Vieth, Gemeindeförster zu Ritzingen, Oberförsterei Kedingen, ist gestorben.

Römer, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Hirschthal, ist nach Forsthaus Herzogshand, Oberförsterei Bitsch-Nord, versetzt worden.

Eichstedt, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Herzogshand, ist nach Forsthaus Hirschthal, Oberförsterei Alberschweiler, versetzt worden.

Fischer, Gemeindeförster zu Eschau, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Ohlungen, Oberförsterei Bischweiler, mit dem Wohnsitze im Forsthaus Ohlungen, ernannt worden.

Frantz, kommiss. Förster zu Forsthaus Meierei, Oberförsterei St. Quirin, ist zum Kaiserl. Förster ernannt worden.

Hüttel, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Hengst, ist nach Forsthaus Triftberg, Oberförsterei Moyeuvre, versetzt worden.

Graff, Reservejäger und Forsthilfsaufseher, ist mit der kommiss. Wahrnehmung der Försterstelle Hengst, Oberförsterei Alberschweiler, beauftragt worden.

Keul, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Grünewald, ist nach Forsthaus Eschburgermühle, Oberförsterei Lützelstein-Süd, versetzt worden.

Kuhn, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Angweiler, Oberförsterei Finstingen, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Lamy, Gemeindeförster zu Luppy, Oberförsterei Metz, ist gestorben.

Meyer, Reservejäger und Forsthilfsaufseher, ist mit der kommiss. Wahrnehmung der Försterstelle Remilly I, Oberförsterei Falkenberg, beauftragt worden.

Rehmet, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Triftberg, ist nach Forsthaus Angweiler, Oberförsterei Finstingen, versetzt worden.

Stantz, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Eschburgermühle, ist nach Forsthaus Grünewald, Oberförsterei Lützelstein-Nord, versetzt worden.

Streiff, Kaiserl. Förster zu Elwingen, ist nach Hemilly (Försterstelle Remilly II), Oberförsterei Falkenberg, versetzt worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

21. **Forstaufseher zu Grünberg** (Lausitzer Revier). Anforderung: Forstversorgungsanspruch. Gehalt: 670 Mark bar, sowie der Bezug von Emolumenten (Wohnung, Hausgarten, Heizmaterial) im Werte von 140 Mark. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 10. November cr. an den Magistrat in Grünberg (Schlesien) einzureichen.

22. **Stadtförster zu Lautenburg.** Anforderung: Forstversorgungsanspruch (Bewerber muß der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein). Gehalt: 650 Mark bar, daneben freie Wohnung im Forsthause, bestehend aus einer Wohnstube, Schlafstube und Küche, Kellerräumen und Scheunengelaß, außerdem Stallungen für Schweine und 2 Kühe, dazu das Recht der Weide für 2 Kühe in dem zugewiesenen Waldteile, 2 Ackerstücke gleich 1 ha, ein Obstgarten, Gemüsegarten und 2 Wiesenflächen. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis zum 10. Oktober cr. an den Magistrat in Lautenburg (Westpreußen) einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn **F. B. R.** 1. Die Transversal-Maßstäbe sind von stärkstem Papier gefertigt, welches sich weder zusammenzieht noch ausdehnt, und für Ihre Zwecke sehr wohl geeignet. 2. und 3. Wenden Sie sich an Lüttig, Berlin, Poststraße 10 und 11, oder C. Bormann Nachfolger, Brüderstraße 39, und verlangen Sie Preisliste.

Herrn **Stolkenhaus.** Vergleichen Sie den Briefkasten in Nr. 10 und 14. Wir können unmöglich schon jetzt wieder auf die Angelegenheit zurückkommen.

Zur Aufnahme gelangen die Artikel von Herrn **F.** in **G.**, Herrn **Schw.** in **M.**, Herrn Dr. **S.**

Anfragen an den Leserkreis.

1. Welchen Gefahren sind Kiefer und Fichte in den verschiedenen Altersperioden ausgesetzt?
2. Welche Vögel bedürfen in forstwirtschaftlichem Interesse des besonderen Schutzes?
3. Welches ist die zweckmäßigste Weise zur Verschulung einjähriger Nadelholzpflänzlinge?
4. Wie schützt sich der Waldbesitzer am besten gegen verspätete Abfuhr des Holzes durch den Käufer?
5. Nach welchen Grundsätzen muß bei der Aufforstung großer Windwurf- und Brandflächen in Nadelholzforsten verfahren werden?
6. Welche Insekten treten in diesem Jahre in gefahrdrohender Menge auf?
7. Kommt bei der Birke Kernholzbildung vor?
8. Welchen Ursachen ist das Zurückgehen der Holzbestände in den Brüchern zuzuschreiben?
9. Wie sind forstliche Lesezirkel zweckm einzurichten?
10. Welche Lage muß eine Försterd wohnung haben?
11. Haben die Schneisen bei Waldbrd ihre Zweckmäßigkeit bewährt?

Die Anfragen Nr. 2, 6, 7, 8 aus Nr. 12 die Fragen 1, 4 und 7 aus Nr. 13 der „Deutsch-Forst-Zeitung" sind erledigt.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich 1 Mk. bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 1,50 Mk., für das übrige Ausland 2 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 3 Mk. — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten 2 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 3 Mk.; für das übrige Ausland 3,50 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 4 Mk. — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile 20 Pf.

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 28. Neudamm, den 12. Oktober 1890. V. Band.

Inhalt: Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien. Von Forstassessor R. Rittmeyer. V. (Fortsetzung.) 337. — Zur Bekanntmachung vakanter Privatforstbeamtenstellen. Von J. Lucas. 340. — In welcher Weise kann bei den Durchforstungen auf eine gleichmäßige Verteilung der Stämme bezw. auf Erhaltung der Stammzahl hingewirkt werden. 342. — Der silberglänzende Laubholz-Rüsselkäfer. Von P. 342. — Rundschau. 343. — Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner vom 25. bis 28. August 1890 in Cassel. Von Oberförster —t—. (Fortsetzung.) 345. — Bericht über die zwölfte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 25. Juni 1890. (Fortsetzung.) 348. — Welche Maßnahmen sind insbesondere in organisatorischer Beziehung bisher von den verschiedenen europäischen Staaten eingeleitet worden, um die Erforschung der in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsamen Pflanzenkrankheiten zu befördern und die schädigenden Wirkungen derselben zu reduzieren, und was kann und muß in solcher Richtung noch gethan werden? Berichterstatter: Dr. Paul Sorauer. 350. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 351. — Verschiedenes. 352. — Brief- und Fragekasten. 352.

Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien.*)

Von Forstassessor **R. Rittmeyer.**

V.

(Fortsetzung.)

Die Anordnung der gräflich Kottulinsky'schen Ausstellungsgegenstände zeigt gar deutlich, daß denselben ein viel zu beschränkter Raum zugewiesen wurde. Die senkrecht gegen die Wand gestellten Bretter auf die Astüberwallungen zu betrachten, ist keineswegs bequem, und vor allem erkennt man erst aus der aufgelegten „Beschreibung", was an ihnen denn eigentlich zu sehen ist. Auch die auf dem Boden liegenden Stammscheiben sind nur unbequem auf den Lichtstandszuwachs hin zu ---fen. Sonst ist die Darstellung der Erisse des in der ja ziemlich allgemein beiten, nach Preßler bewirtschafteten Herrschaft l seit mehr als 30 Jahren gebräuchlichen astungs- und Lichtungsverfahrens sehr reich und sehr interessant.

Von den Geräten war uns das „Pflanzeisen nach Buttlars Methode (Form Wartenberg)" nebst den „Setzeisen hierzu" noch nicht bekannt, ein Stoßeisen wie das von Wartenberg, Bohlig, Baudisch, Neidhard 2c.

Die ungarische Seite, gegenüber, zeigt zwei Pflanzschulmodelle mit den dort üblichen Umzäunungsarten, welche übrigens keineswegs alle hasendicht sind. Die langen Beete des Modells aus dem Revier Zákamene würden der Länge nach mindestens dreimal zu teilen sein, um das Herumgehen zwischen ihnen zu erleichtern. Die terrassenförmige Anordnung der Beete in dem Saatkampe des Reviers Podbjel ist gut, zeigt aber nichts Neues. — Interessant ist das Modell nebst an der Wand hängender Karte des Juranyovaer Felsenweges, dessen Bau bei einer Länge von 903 l. m 15,213,60 Mk. gekostet hat, so daß 1 l. m rund auf 16,85 Mk. zu stehen kam. Die

*) Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Erlaubnis des Verfassers verboten.

Königl. ungarische Forstwartsfachschule Vadás-Zerdö stellte eine Holzsammlung der in dem Walde derselben vorkommenden 33 Holzarten und Sträucher aus, dann eine Pflanzen-, Knospen- und eine Käfersammlung; Karten und Werke unterrichten über das Schulgebäude und den Schulwald, wie über die Geschichte der Fachschule.

Ähnlich beschickte auch die Königl. ungarische Forstwartsfachschule Liptó-Ujvár die Ausstellung.

Die Königl. ungarische Forstakademie Schemnitz hat leider und im Gegensatz zu den österreichischen Forstlehranstalten ein Sonderverzeichnis nicht herausgegeben, dafür die einzelnen Gegenstände allerdings ausreichend auf ungarisch und deutsch bezeichnet.

Auch diese Ausstellung soll ein Bild über die der Lehranstalt zu Gebote stehenden Lehrmittel geben, wobei das Hauptgewicht auf das forstliche Bringungswesen gelegt wurde. Wir sehen das Modell eines Brennholzschlages mit Ziehwegen, Riesen ꝛc., das einer Langholzriese, das einer „Marmaroser Langholzriese", zugleich sämtliche dort erzeugten, leider nicht benannten und in ihren Maßen nicht angegebenen Holzsortimente enthaltend; dann ein Gestör eines „Graner Nachtriftfloßes", ein Gestör eines „Liptauer Floßes", zwei Gestöre eines „Marmaroser Doppelfloßes"; ferner das Modell des O-kemenczer Rechens mit 90 m langem Sandfange und Spiegelschleusen am Anfange, das des Vorrechens, des Landrechens am oberen Ende desselben ꝛc. ꝛc.

Außer den sehr interessanten und sehr lehrreichen Modellen besonders der Klausen- und Rechenbauten ist an der Wand links die Karte Ungarns hervorzuheben, welche in verschiedenen Farbentönen das Verhältnis der Waldfläche, der Staatsforste in Rot, der Fundationsforste in Blau, zu den betreffenden Komitatsflächen, bis 70 Prozent, darstellt und so einen vorzüglichen Einblick in die Bewaldungsverhältnisse über das Land hin gewährt.

Auch die großen Tafeln, welche den Wuchs und die Baumformen der Holzarten, einmal der nordungarischen Karpathen und dann der ungarischen Tiefebene darstellen und in dieser Gegenüberstellung von besonderem Werte sind, seien hervorgehoben. Den Botaniker wird die Sammlung sämtlicher ungarischer Eichenarten und die ihrer Mittelformen und Hybriden interessieren, während der Geologe in 12 Kästen allerdings nur ein Bruchstück einer Bodensammlung, und zwar durch Verwitterung von Felsarten entstandener Böden (das Grundgestein roh und halb verwittert und den Boden selbst), findet und für den Zoologen der Entwickelungsgang des Embryo im Fischei und im Vogelei in bedeutend vergrößerten Wachspräparaten gesandt wurde.

Einen Hauptgegenstand dieser Ausstellung bildet das 3,30 m lange und 1,70 m hohe Diagrammbild, welches die Geschichte und Entwickelung der Forstakademie von ihrer Gründung 1810 bis jetzt darstellt, indem es die Lehrpläne und deren bemerkenswerteste Änderungen in verschiedenen Zeiten, die von den Akademikern allein und die mit den Forstingenieuren und den Bergakademikern zusammen gehörten Vorlesungen, die Namen der vortragenden Professoren und jeweiligen Direktoren und die Zahl der Hörer in den verschiedenen Zeitabschnitten angiebt.

Unter diesem Bilde ist die derzeitige Studieneinteilung für den dreijährigen Forst- und für den vierjährigen Ingenieurkurs dargestellt, zwischen welchen sich eine kleine Bibliothek, 34 Bände, der von den Professoren verfaßten Werke befindet; unter diesen in deutscher Sprache Rudolf Feistmantels „Forstwissenschaft nach ihrem ganzen Umfange und mit besonderer Rücksicht auf die österreichischen Staaten", Wien 1835, und F. J. Schwarz, „Die Forstwissenschaft in kurzen Umrissen", Wien 1852.

Nach der Rotundenmitte hin sind auch drei vom Forstrate und Professor Ludwig Fekete-Schemnitz konstruierte Säemaschienen für Nadelholzsamen, eine Rillensäemaschine mit Schieber, eine Gartensäemaschine und eine Rillensäemaschiene mit Erdstreuer aufgestellt.

Alle drei sollen dazu dienen, in Forstgärten gleichmäßige Rillensaaten mit kleineren ungeflügelten Samen auszuführen.

Die Rillensäemaschine mit Erdstreuer ist aus der Rillensäemaschine in der Wei[illegible] vorgegangen, daß ihr ein erdestreu[illegible] Holzcylinder angefügt wurde, aus welche[illegible] besäte Saatrille sogleich auch mit Erde be[illegible] wird. Die Gartensäemaschine, zum P[illegible] angemeldet, verrichtet dieselben Arbeiten [illegible] drückt die Saatrille ein, säet, deckt den S[illegible] mit Erde und walzt diese auch noch le[illegible]

außerdem arbeitet sie aber kontinuierlich und daher viel schneller und wird nur von einem Manne gezogen, während zum Tragen und Einsetzen der zwei anderen Formen stets zwei Arbeiter erforderlich sind.

In der Rundgalerie links herum zu dem Südportale gehend finden wir in Holzkästen und wohl verwahrt drei Tamarisken, zweijährige Setzlinge, welche einer Kultur auf Natronboden von 0,142 % Natron entnommen sind. Die in Ungarn vorkommenden Natronböden produktiv zu machen, ist bis jetzt noch nicht recht gelungen, und hat es der Markgräflich Alfons Pallavicini'sche Gutsadministrator W. Geyer seit zwei Jahren mit der Tamariske versucht, welcher Versuch nach den ausgestellten Pflanzen nicht vergeblich gewesen zu sein scheint. Die Bezeichnung „ungarische Tamariske (Tamariske hungaria)" ist jedoch eine willkürliche und wissenschaftlich unrichtige, jedenfalls heißt der Gattungsname: Tamarix.

Auf dem Rundgange in der inneren Rundgalerie finden wir zwischen Süd und West Moorkulturmodelle, Torfprodukte, wie Torfpappe, Torfpreßkohle, Werkzeuge für die Moorkultur, Pferdeschuhe zur Arbeit auf dem Moore u. s. w., zwischen West und Nord ein recht deutliches Bild, die Gewinnung der Korkeichenborke darstellend, und von John B. Blythe aufgelegte thermakarbolisierte Schwellenstücke nebst mit Karbolineum angestrichene Bretter. Zwischen Nord und Ost sind weitere Torfprodukte (der Schremser Torfstreu- und Torfmullfabrik) zu sehen, und im Osten bildet den Schluß dieses Rundganges ein abnorm gebildetes Fichtenstammstück.

Es erübrigt noch, die Südhälfte der Westgalerie zu besuchen, um in der Rotunde alles forstlich Wichtige gesehen zu haben. Hier legte der niederösterreichische Landesausschuß sechs Tafeln ein- bis dreijähriger Pflanzen (Eichen, Schwarz- und Weißkiefern) aus den Aufforstungsflächen im Flugsandgebiete des Marchfeldes auf, welche sehr lange Wurzeln im Verhältnis zu dem kleinen Stamme zeigen; einjährigen Eichen aus der Landesbaume zu Obersiebenbrunn haben sogar zwei, nd vier Pfahlwurzeln.

eiterhin ist der kaiserliche Doppeladler, aus Insekten zusammengestellt (von Franz sch in Spillern, Niederösterreich), als Schauhervorzuheben und daneben die Sammlung n präparierter Schwämme, naturgemäß konserviert vom Lehrer Schwalb (Oberrokitai bei Hühnerwasser, Böhmen).

Auf der gegenüberliegenden Seite ist in Gläsern die Entwickelung von Insekten vom Ei bis zum Imago, so von Cerambyx heros, Lucanus cervus, Bostrichus typographus 2c. sehr schön zusammengestellt von dem chemisch-physikalischen Institute Lenoir & Forster, Wien, ebenso ist die Sammlung gallenerzeugender Insekten mit Gallen und Gallenschnitten hervorzuheben und die der forstschädlichen Koleopteren und deren Fraßstücke.

Weiterhin ist dann noch die Ausstellung des Königl. sächsischen meteorologischen Instituts zu Chemnitz beachtenswert, welche ein Bild von der Einrichtung desselben geben soll.

Die Rotunde durch das Westportal verlassend, treten wir in das zur Rechten liegende Gebäude des K. K. Ackerbauministeriums, welches am schönsten ausgestattet ist und viel des Interessantesten und Wertvollsten der ganzen Ausstellung in sich birgt.

Des Eintretenden Blicke fallen zunächst auf einen Mast mit Instrumenten zum Messen der Wärme und des Feuchtigkeitsgehalts unter, in und über den Baumkronen. In durchlöcherten weißen Blechkästchen sind zwei sogenannte Umkehrungsthermometer befestigt, welche samt den Kästchen in derjenigen Höhe, in welcher gerade die Luftwärme gemessen werden soll, durch einen raschen Zug an der Leine umgekehrt werden, wodurch der jeweilige Thermometerstand genau verzeichnet wird. Wenn man die Quecksilberkugel des einen der beiden parallelen Thermometer nach Art der Psychrometer mit einem Musselinläppchen umgiebt, welches seine Feuchtigkeit aus einem daneben befindlichen stark befeuchteten Schwamme erhält, so hat man in den Angaben der beiden Thermometerstände die Unterlage zu der Feuchtigkeitsbestimmung der Luft nach der psychrometrischen Methode. Ein zweiter Kasten enthält einen aus einer U-förmigen und einer geraden Glasröhre bestehenden Apparat zum chemischen Bestimmen der Luftfeuchtigkeit. Der eine Arm der U-förmigen Röhre ist mit Chlorcalcium, der andere mit unter Bimsstein gemischter wasserfreier Phosphorsäure gefüllt, während die gerade Röhre auch Chlorcalcium enthält. Aus dem Kasten steht nach der einen Seite eine Öffnung der U-förmigen und nach unten eine der geraden Röhre hervor, welche letztere mittels eines

Kautschukschlauches mit dem Aspirator verbunden wird. Dieser ist einfach ein mit Wasser gefülltes Gefäß von genau bestimmtem Inhalt mit einer Röhre unten, durch welche das Wasser abgelassen werden kann.

Soll nun der Feuchtigkeitsgehalt der Luft in einer bestimmten Höhe chemisch gemessen werden, so wird der von den ihn sonst verschließenden Kautschukpfropfen befreite Röhrenapparat mittels einer chemischen Wage auf 0,0001 g genau gewogen, wieder in den Kasten gethan, mit dem Aspirator durch einen Kautschukschlauch verbunden und in die bestimmte Höhe emporgehißt. Wenn man nun das Wasser aus dem Aspirator auslaufen läßt, so werden durch den auf diese Weise in dem sich allmählich leerenden Wassergefäße gebildeten luftleeren Raum ebenso viele Liter Luft durch das Röhrensystem gesogen, als der genau abgeaichte Aspirator faßt, und so wird nach dem mit dem Schlusse des Versuches abermals bewirkten Abwägen der Röhrchen mit ihrem der Luft die Feuchtigkeit entziehenden Inhalte aus dem Gewichtsunterschiede und der Aspiratorgröße der Luftfeuchtigkeitsgrad bestimmt. (Fortsetzung folgt.)

Zur Bekanntmachung vakanter Privatforstbeamtenstellen.

Unter „Stellenvermittelung für Privatforstbeamte" bringt Herr Förster Bruhne in Lua in Nr. 51, Band IV der „Deutschen Forst-Zeitung" einen Artikel, welcher mich zu einigen Bemerkungen veranlaßt.

Was im Eingange jenes Berichts über die Art der bisherigen Stellenvermittelung gesagt ist, hat seine volle Berechtigung. Daß sich aber die Forst- und Jagdbesitzer werden dazu bestimmen lassen, bei Neubesetzung von Forstbeamtenstellen nur Leute aus der Klasse von Forstbeamten zu wählen, die entweder dem Privatdienst entspringen oder als verdorbene Gärtner und Landwirte ins Forstfach übertraten, bezweifle ich entschieden, und es wäre auch wirklich zu viel verlangt, wollte man den Privatforstbesitzern solches Anliegen vortragen. Auch dafür, daß alle forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse AI und II von der Stellenvermittelung ausgeschlossen sein sollen, werden sich wohl nur wenige der geehrten Leser dieses Blattes aussprechen. Wenn Herr Bruhne anführt, diese Forstleute würden ja nach Beendigung der Militärdienstzeit im Staats- oder Kommunaldienst Verwendung finden, so bedaure ich, diesen Grund als stichhaltig nicht betrachten zu können. Und wenn dann der Herr Förster Bruhne meint, daß solche Forstbeamten im Falle einer Nichtbeschäftigung im Staats- oder Kommunaldienst entweder ruhig beim Truppenteile verbleiben sollten, bis sich Gelegenheit zur Beschäftigung findet, oder daß sie sich selbst Beschäftigung suchen möchten, so scheint er nicht zu bedenken, daß die gelernten Jäger sich dem Forstdienst und nicht dem Militärdienst gewidmet haben. Wenn ich nun das von Herrn Bruhne gewählte Motto ins Feld führe, so verbinde ich damit die ergebene Frage: Mit welchen vereinten Kräften läßt sich denn des Guten vieles schaffen? Herr Bruhne gesteht ja, daß ihm sehr viele sogenannte wilde Jäger bekannt seien, die keine blasse Ahnung vom richtigen „Schreiben, oder von der Behandlung der Pflanzen, Stangenhölzer, überhaupt vom Forstbetrieb haben". Diese will also Herr Bruhne in seinen Bund nicht mit eingereiht wissen, aber auch nicht die intelligenten preußischen gelernten Jäger der Klasse AI und AII (letztere Klasse ins künftige wegfallend), von denen doch eine gute Schulbildung verlangt wird. Es scheint sonach, als wollte Herr Bruhne mit derjenigen Klasse von Forstbeamten — wenn ich sie so nennen muß — vereint wirken, die durch den Beruf als Gärtner oder Landwirt in die Stellung eines sogenannten „Jägers" oder Jagdaufsehers gekommen sind, um dann nach einiger Zeit — lange dauert ihre erste Beschäftigung gewöhnlich nicht — sagen wir meinetwegen 4 Wochen, eine Stelle als Forstverwalter, Revierförster, Forst- oder Jagdaufseher oder Hundedresseur zu suchen, der aber auch neben noch alle erdenklichen Beschäftigungen bei bescheidenen Ansprüchen mit verrichtet, Gartenarbeit, Kutscherdienste und dergl. m. Soll aber von der Errichtung einer Stellenvermittelung überhaupt die Rede sein, so bin ich der festen Überzeugung, daß ganz besonders durch Mitwirkung der Jäger AI ein

Geist und Halt in die Sache gebracht werden könnte. Wer die Ehre gehabt hat, in einem Jägerbataillon zu dienen oder mit gelernten wie anderen Jägern Umgang zu pflegen, dem wird der eigenartige gute Geist, welcher in diesem Elitekorps herrscht, wohl in steter Erinnerung bleiben. Wenn ich weiter Herrn Bruhne mit der Frage behellige, welche Klasse von Forstbeamten denn eigentlich die sogen. wilden Jäger stellt, dann wird er in Übereinstimmung mit den übrigen Kollegen zugeben müssen: es sind ehemalige Gärtner 2c., die aus irgend einem Grunde ihre letzte Stellung als Revierförster 2c. in Dingeskirchen aufgegeben, um die von der Stellenvermittelung oder Stellenanwartschaft für Privatforstdienst auszuschließenden biederen preußischen Förster 2c., frühere Jäger Klasse A I, zur Schande der grünen Farbe auszuziehen; leider sind in der Regel die Grünröcke auch gutmütig genug, solchen Schwindeleien Gehör zu schenken.

Mir sind während einer 19jährigen Dienstzeit mehrere solcher Gesellen bekannt geworden, und noch im verflossenen Jahre erschien bei mir ein solcher Strolch, indem er sich als gewesener Revierförster des Grafen von Schaffgotsch in Schlesien vorstellte. Da ich diesem Schwindel nicht traute, verlangte ich seine Zeugnisse zu sehen; doch besaß er solche nicht und gab auf mein Forschen an, diese beim Grafen von der Schulenburg behufs Erlangung einer Stelle niedergelegt zu haben. Schließlich stellte sich jedoch heraus, daß der saubere Jägersmann vor mehreren Wochen aus einem Strafarbeitshause entlassen war. Der betreffende wilde Jäger war gelernter Gärtner, der bereits mehrere Vorbestrafungen wegen Bettelns und Landstreichens erlitten hatte. Er trug Forstuniform und suchte glaubhaft zu machen, früher neben der Gärtnerei auch Jägerdienste verrichtet zu haben. Es sei dies übrigens nicht zum Nachteil unserer braven Gärtner erwähnt, davon bin ich weit entfernt, ich wollte nur einen Beleg dafür erbringen, wie verkehrt sein würde, die Privatforstbeamten nach Vorschlag des Herrn Bruhne zum Teil aus orbenen Gärtnern und Landwirten zu utieren. Ein tüchtiger Gärtner wird rtner bleiben, ebenso wird ein Landwirt, der tiges leistet, in seinem Berufe ausharren aber ein einträglicheres Geschäft ergreifen n eine erbärmlich besoldete Forstbeamtenstelle sich begeben. Darüber, daß von den Gärtnern ohne Ausnahme eine gute Schulbildung verlangt wird, existieren meines Wissens gesetzliche Bestimmungen nicht, und es wäre ja wahrhaftig ein Armutszeugnis für die technisch gebildeten und gelernten Forstleute, wenn die ganze Forstwissenschaft und Forstwirtschaft so einfach wäre, daß eben ein Gärtner oder Landwirt so ohne weiteres Forstmann spielen könnte, wenn ihm nur eine gute Schulbildung zur Seite stände.

Wenn ich nun hierbei die Leibjäger berühre, so möge das mit dem Umstande entschuldigt werden, daß mir persönlich mehrere Leibjäger bekannt sind, deren Schulbildung eine vorzügliche ist und die außerdem vor ihrer Leibjägerzeit eine vorschriftsmäßige Forstlehre in Staatsrevieren absolvierten, dann das Jäger- und Förstereramen ablegten. Die Stellung als Leibjäger war bei diesen Leuten dann nur ein Übergangsstadium wegen Mangels einer geeigneten Beschäftigung.*)

Ich meine also — ohne den Leibjägern gewöhnlicher Art das Wort reden zu wollen — Unterzeichneter gehört nicht dazu, auch nicht zu den Gärtnern und Ökonomen — es dürfte billig sein, wenn man so einem stellenlosen gelernten Forstmanne und zeitweiligen Leibjäger bei eintretender Gelegenheit auch ein bescheidenes Plätzchen im Privatforstdienste gönnte.

Ebenso bin ich nicht minder für die Unterbringung der auf den Staats- und Kommunaldienst abzielenden jüngeren Jäger der Klasse A I im Privatforstfache. Diese letzteren, sowie die gelernten Jäger und Forstleute aus anderen Bundesstaaten werden ja auch mit besonderer Vorliebe bei Besetzung solcher Posten berücksichtigt. Es sind mir sogar Verwaltungen des Privat-Forstdienstes bekannt, die ihren Bedarf an Förstern und Oberförstern ausschließlich aus Anwärtern des Jäger-Korps decken. Über deren Tüchtigkeit im allgemeinen haben in forstlichen Blättern schon hohe Forstdirektionsbeamte ihrer Ansicht wiederholt Ausdruck verliehen, so z. B. Herr Oberforstmeister Reinhard in seiner Abhandlung über die Ausbildung der Förster.

Im Gegenteil zu der von Herrn Bruhne

*) Das ist nach dem jetzt in Kraft bestehenden Regulativ nicht mehr zulässig. Die Red.

ausgesprochenen Ansicht bin ich mit der verehrten Redaktion wie früheren ähnlichen Vorschlägen der Meinung, daß die freiwerdenden Privatforststellen in der „Deutschen Forst-Zeitung" in einfacher Weise bekannt gemacht werden, damit auch den hoffnungsfrohen Jägern der Klasse AI eine Gelegenheit geboten ist, auf ihnen zusagende Privatstellen sich zu bewerben. Im Staats- und Kommunaldienst ist's ähnlich so, da geht es auch nicht so leicht, eine gute Stelle zu erhaschen, wie sich vielleicht mancher Privatbeamte einbildet; zudem stellt der Staat viel höhere Ansprüche an seine Beamten.

Ich bin der Überzeugung, daß tüchtige Privatbeamte, ebenso wie die Jäger AI durch Bewerbung auf in dieser Weise ausgeschriebene Stellen ihr Ziel erreichen. Die Besorgnis des Herrn Förster Bruhne, mit einer derartigen Einrichtung sei den Privatbeamten nicht gedient, vermag ich daher nicht zu teilen.

J. Lucas,
Herzoglicher Forstaufseher und Königl. Oberjäger der Landwehr II. Aufgebots.

Aus dem Walde.

In welcher Weise kann bei den Durchforstungen auf eine gleichmäßige Verteilung der Stämme bezw. auf Erhaltung der Stammzahl hingewirkt werden.

Beim Anreißen wird man öfter finden, daß auf weniger gut bestandenen Plätzen oft noch gut vegetierende Stämme, die aber bereits im Drucke stehen, vorhanden sind. Gewöhnlich werden doch nun, wie es bisher Regel war, diese unterdrückten Stämme angerissen. Es frägt sich aber doch, ob man in solchen Fällen, zumal an Gebirgshängen, nicht besser das Borggreve'sche Verfahren mit dem bisherigen älteren Verfahren ausnahmsweise in Kombination bringen sollte, um das oben angedeutete Ziel zu erreichen. Soll das Durchforstungswesen ein feines genannt werden, so ist der bisher gewöhnlich inne gehaltene Zeitraum von 20 Jahren ein zu langer, vielmehr müßte derselbe sich auf 10 Jahre erstrecken und bei der Durchforstung die Fläche und nicht die Masse in Vorschlag kommen. Mit der häufigeren Wiederkehr und schonenden Vornahme wird das Verfahren an sich vereinfacht und verfeinert werden, auch manche Schwierigkeiten hinsichtlich der Erhaltung einer möglichst gleichmäßigen Stammzahl werden schwinden, da man sich dann nur auf das vollständig unterdrückte Holzmaterial zu beschränken hat, mithin der Natur nur zu folgen braucht, das der Unterdrückung nahe stehende, behufs Erhaltung der Bodenkraft und Erzielung einer gleichmäßigen Beschattung, aber völlig ungeschoren läßt. Auf diese Weise greift man der Natur in keiner Weise mit roher Hand vor und bedarf es keiner bestimmt abgesonderten Durchforstungsgrade und Stamm-Massen. Es sollte mich freuen, wenn der eine oder der andere vom Leder seine Ansichten und Vorschläge hierüber mitteilte.

Der silberglänzende Laubholz-Rüsselkäfer.

Unter den vielen Laubholz-Rüsselkäfern, die auf der Buche leben, nimmt der obige eine beachtenswerte Stellung ein. Die Größe des Insekts beträgt 4,5 bis 5,5 mm Länge und 2,2 mm Breite. Der Rüssel ist kürzer als der Kopf; Fühler rötlich-gelb, ziemlich dick und lang, Flügeldecken zugespitzt, $3^1/_2$mal länger als der Halsschild, punktiert gefurcht, mit feinen weißen Härchen, Schenkel scharf gezähnt. Der Körper des ganzen Insekts mit grünen, metallglänzenden, selten etwas rötlichen Schuppen bedeckt.

Der Käfer frißt, wie alle Laubholz-Rüsselkäfer, große Löcher in die Buchenblätter und zernagt die Knospen. Sein Massenauftreten vermag einem jungen Buchenschlage ganz empfindlichen Schaden zuzufügen. Ratzeburg sagt: „Je lichter die Pflanzen standen, desto größer die Zerstörung." Dies habe ich bestätigt gefunden, indem der Käfer in einer mit Buchenreihen durchpflanzten Kultur in einem einzigen Sommer fast sämtliche P[illegible] loden zu Grunde richtete.

Als Gegenmittel dienen Abklop Käfer auf Tücher und Schirme, Ziehen Fanggräben, Auslegen von Fangrinde, das Ringeln mit Raupenleim.

Rundschau.

In der zweiten Winterversammlung nassauischer Forstwirte am 8. März in Limburg wurde nach dem Berichte in der „Zeitschrift des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte“ vom 3. Mai und 7. Juni über die Esche und den Ahorn verhandelt. Oberförster Steinau-Neuweilnau berichtete, daß sich in den mit Eschen und Ahorn durchsprengten Buchenbeständen seiner Oberförsterei erst mit fortschreitender Lichtung des Altholzes, dann allerdings von Jahr zu Jahr zunehmend, Anflug von diesen Holzarten einstelle, welcher namentlich nach Freistellung sehr bald so kräftig gedeihe, daß er die Buche zumeist überwachse und verdämme. Dies seien jedoch vorzügliche Bodenstellen I. und II. Klasse für Buchen, und nach allen Erfahrungen sei dem Ahorn und der Esche auch nur guter und besonders frischer Boden, und zwar der Esche die hervorragend humosen, tiefgründigen und namentlich frischen bis feuchten, dem Ahorn nicht die feuchten, sondern nur noch die frischen Stellen zuzuweisen, wobei im allgemeinen dem Nordhange der Vorzug zu geben sei. Auf solchen Böden lohne sich der Anbau dieser Holzarten ungemein, da dieselben in verhältnismäßig kurzer Zeit wertvolle Nutzholzstämme liefern, die vorzüglich bezahlt würden. In Neuweilnau würden Eschen- und Ahornstämme II. und III. Klasse mit 32 bis 71 Mk. für den Festmeter bezahlt.

Oberförster Meyer rät, weder die Esche noch den Ahorn in reinen Beständen anzubauen. Das große Lichtbedürfnis beider Holzarten, die frühe räumliche Stellung, ihre lichte Belaubung, sowie ihre Neigung, weitästige Baumkronen zu bilden, weise auf gruppenweisen Anbau hin, der um so angezeigter sei, als der passende Boden sich nur auf kleinen Flächen finden werde. Auf kleiner Fläche in gedrängtem Stande, umgeben vom Nebenbestande, wachsen sie in der Jugend mit in die Höhe, was für beide notwendig ist, um
n Ahorn die Krümmungen des Stammes,
der Esche die Gabel- oder Zwieselbildung
verhüten. Sobald dann die Kronenbildung
nnen will, ist für die nötige Freistellung
en, die sich für eine Gruppe besser er-
,en läßt als für den einzeln eingesprengten
mm. Die gruppenweise Einmischung werde
entlich bei der Esche in den meisten Fällen durch Pflanzung zu erfolgen haben. Wenn auch Einmischung durch Saat sich bedeutend billiger stelle, so stehe derselben namentlich für den ein Jahr überliegenden Eschensamen entweder zu starke Beschattung, Frostgefahr, Verdämmung durch Graswuchs oder Wildverbiß entgegen.

Hat man sich dennoch zur Saat entschlossen, so empfiehlt sich Vorbau in Löcherhieben, die in Quadratform etwa so anzulegen sein dürften, daß eine Seite etwa so lang wäre wie die doppelte Höhe des umgebenden Bestandes.

Kleinere Flächen würden zu sehr beschattet sein und größere Flächen leicht von Spätfrösten zu leiden haben oder aber später die Eigenschaften eines reinen Bestandes annehmen. Für die Saaten beider Holzarten bleibt aber die Gefahr des Wildverbisses, der auch bei nur geringem Wildstande verderbenbringend sein wird.

Im allgemeinen hat deshalb der Anbau durch Pflanzung den Vorzug. Bei dieser ist wegen der Frostgefahr späte Pflanzung zu empfehlen, und ist es erwähnenswert, daß man den Ahorn gern mit möglichst langen Wurzeln verpflanzt, da er nur wenig Faserwurzeln besitzt, und daß sich zur Erziehung von Heistern in Baumschulen Eschen-Wildlinge verwenden lassen.

Da beide Holzarten lange Zeit vom Wildverbiß zu leiden haben, werden diese Kulturflächen einzugattern sein. Wo sich nicht vom Nebenbestande eine genügende Buchenbeimischung einstellt, dort ist im späteren Alter unbedingt für Unterbau zu sorgen, teils wegen des reichlicheren Buchenlaubabfalls, teils wegen des besseren Bodenschutzes und teils auch, um in schnellerem Wuchse dieser Nutzhölzer breitere Jahresringe zu erzielen, da nächst der Weiße des Holzes die Jahrringbreite den Preis desselben bedeutend beeinflußt. Für weißes Eschenholz in Dielen werden z. B. in Schlesien für 1 fm 97 bis 105 Mk. gezahlt, während graues nur 47 Mk. kostet. In Westfalen stellt sich der Preis für Eschenholz auf 130 bis 148 Mk. für 1 fm geschnittener Ware, und wird der Bedarf trotz des Bezugs aus Hannover und Bayern nicht gedeckt. Eschenholz wird besonders zu Filterrahmen verwendet wegen seiner Widerstandsfähigkeit gegen Säuren. Ahornholz hat dort denselben Preis und wird

besonders zu Möbeln und Wandtäfelung verarbeitet; das Holz des Bergahorns wird übrigens überall bevorzugt, da es zarter und feiner ist.

Oberförster Keßler-Rennerod giebt für die Beimischung von Eschen in Buchen der Saat den Vorzug, da er mit dieser gute Erfolge gehabt hat. Die Saat sei viel billiger, und dann treffe das Auspflanzen der in Licht- und Abtriebsschlägen noch verbliebenen Lücken gerade die ärmsten und damit für diese Nutzholzarten ungeeignetsten Bodenstellen. Wenn die Esche auch frischen, ja feuchten Boden liebe, so sei sie doch nie auf sogen. Naßgallen, d. h. feuchte bis nasse Stellen mit Thonunterlage zu bringen, da sie auf diesen nie gedeihe. Auch er teilt mit, daß von den Käufern allein das Holz des Bergahorns gesucht sei, welches dort im Berleburgschen zum Schnitzen von Schüsseln und dergl. verwendet werde, die gleich im Walde aus Spaltstücken im Stehen ausgehauen würden.

* * *

Nr. 13 der „Kontinentalen Holzzeitung" vom 1. Juli schildert die forstlichen Verhältnisse Italiens. Italien ist mit 5,760,720 ha zu 22 % der Gesamtfläche bewaldet, und es kommen auf den Kopf der Bewohner 0,20 ha. Nach dem für sämtliche Forsten geltenden Gesetze vom 20. Juni 1877 werden alle Holzungen sowie unbestandenen Grundstücke, die sich für Forstkulturen eignen, eingeteilt in 1. Waldungen auf höheren Bergen, wo die Edelkastanie nicht mehr wächst, und 2. Waldungen in milderen Lagen, wo die Edelkastanie gedeiht und mit Vorteil angebaut wird. Die Waldungen der ersteren Art sind den durch das Forstgesetz bestimmten Beschränkungen unterworfen, auf die der zweiten Art finden jedoch nur solche Beschränkungen Anwendung, welche die Entwaldungen oder Rodungen, sowie die durch Lawinen und Bergstürze entstehenden Gefahren verhindern sollen. Über der Vegetationsgrenze der Edelkastanie liegen 181,865 ha Holzungen und für die Forstkultur geeignete Flächen, und zwar 42,288 ha Wald, 32,473 ha Buschwerk und 107,104 ha holzleere Flächen. Unter dieser Grenze sind die entsprechenden Zahlen: 982,082 ha Wald, 360,856 ha Buschwerk und 301,073 ha holzleere Flächen, zusammen 1,644,011 ha. Diese Grundstücke sind der freien Bewirtschaftung überlassen.

Dagegen dürfen nicht frei bewirtschaftet werden: über der Kastanien-Zone 1,566,946 ha Waldungen, 205,947 ha Buschwerk und 289,438 ha holzleere Flächen, zusammen 2,062,331 ha; unter der Kastanien-Zone: 1,384,629 ha Waldungen, 199,865 ha Buschwerk und 163,456 ha holzleere Flächen, zusammen 1,747,950 ha. Im Durchschnitte der einzelnen Provinzen sind 35,02 % des gesamten Kulturlandes den forstpolizeilichen Bestimmungen unterworfen.

In den Jahren 1879 bis 1883 gaben die unter Aufsicht des Staates stehenden Waldungen durchschnittlich einen jährlichen Ertrag von 57,548,666 Lires, und der Material-Ertrag stellte sich auf 4,425,014 fm Bau- und Nutzholz, 7,371,152 fm Brennholz und 5,780,038 fm Anbruchholz (Hohlholz).

* * *

Nach dem „Forstwissenschaftlichen Centralblatt", Juli-Heft, haben im Jahre 1889 in den Staatswaldungen Bayerns nur 20 Waldbrände stattgefunden, und zwar 1 Erdfeuer, 13 Boden- und Lauffeuer, 3 Boden- und Stammfeuer und 3 Stammfeuer; von diesen sind einer durch Blitzschlag, 13 durch Fahrlässigkeit und 6 durch böswillige Brandlegung entstanden. Die Fläche beträgt nur etwa 6 ha mit einem Schadenanschlage einschließlich Wiederaufforstungskosten von 1134 Mk. Da der Staatswald 936,907 ha umfaßt, so kommt 1 ha Brandfläche auf je 151,579 ha, während im Jahre 1888 mit 64 Brandfällen auf je 30,104 ha 1 ha Brandfläche gekommen war. —

Die Waldfläche des Staates Ohio betrug 1853 : 54,19 %, 1870 : 38,21 % und 1884 : 17,39 %, es waren nämlich von der Gesamtfläche des Staates von 25,512,787 Ackern 1853 bewaldet 13,991,426 Acker, 1870 noch 9,749,333 Acker und 1884 nur noch 4,436,641 Acker; Staatswald giebt es dort nicht, dennoch besteht ein Forstbureau, um weiteren Waldverwüstungen möglichst Einhalt zu thun.

* * *

„Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen", 1890, Heft III. Nach Berichte des eidgenössischen Industrie- Landwirtschafts-Departements sind in dem Ja 1889 256 Servituten mit einer Geldsum von Francs 74,617 abgelöst, und zwar Beholzungsrechte, 93 Weiderechte, 5 Gras-

11 Streurechte und 15 verschiedene Rechte. An Wirtschaftsplänen wurden 36 vorläufige und 11 endgiltige entworfen, die ersteren erstrecken sich auf eine Waldfläche von 10,644 ha, die letzteren auf 2531 ha. Im ganzen sind bisher im eidgenössischen Forstgebiete über 93,534 ha vorläufige und über 36,212 ha endgiltige Wirtschaftspläne aufgestellt. Die Forstgärten hatten Ende 1889 einen Flächeninhalt von 83,4863 ha; im Freien wurden gepflanzt und gesät 6,331,209 Pflanzen und 962,60 kg Samen; am stärksten ist die Fichte mit 4,681,506 Stück vertreten, dann folgen Lärchen, Weißtannen, Kiefern und Arven, letztere mit 59,625 Stück; die verschulten Pflanzen betragen 91 % der Gesamtmasse; in die Pflanzgärten wurden 4382,70 kg Samen gesät. 62 Aufforstungsentwürfe nebst den mit diesen verbundenen Verbauungen, deren Gesamtkosten Francs 176,555,89 betrugen, wurden mit Francs 94,564,64 unterstützt. —

Die reinen und gemischten Korkeichen-Bestände haben in Frankreich und Korsika eine Fläche von 175,372 ha inne und lieferten im Jahre 1887 60,616 q. Korkrinde im Werte von Francs 2,585,000. In Spanien messen die Korkeichenwälder 255,000 ha mit einem jährlichen Ertrage von 138,574 q. Portugal hat 300,000 ha meist mit immergrünen Eichen und anderen Holzarten gemischte Korkeichenwaldungen, welche jährlich 273,730 q. Korkrinde liefern. In Algier nehmen die Korkeichenbestände eine Fläche von 453,820 ha ein, deren Rindenertrag 66,292 q. im Werte von Francs 5,198,298 beträgt. Da viele dieser Bestände jung sind, so ist eine allmähliche Steigerung dieses Ertrages auf das Siebenfache zu erwarten. Die Korkeichenwälder Tunesiens mit einem Flächeninhalt von 134,000 ha erzeugen 104,520 q. Rinde.

In Brasilien kommen zwischen dem Amazonenstrome und der Provinz Mattogrosso die Kautschukbäume in großer Zahl vor. Dieselben gehören zu der Familie der Euphorbien: Hevea guianensis, H. brasiliensis, H. discolor, Intropha glasovii u. a. Werden die Stämme dieser Holzarten verwundet, so fließt Saft heraus, der als Kautschuk eine bedeutende Verbreitung findet. Brasilien führt jährlich rund 6,000,000 q. Kautschuk aus.

Berichte.

Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner vom 25. bis 28. August 1890 in Cassel.

Von Oberförster —i—.

(Fortsetzung.)

Nach der Frühstückspause wurde zunächst auf Vorschlag des Oberförsters Dr. Jäger-Tübingen der IV. Gegenstand der Verhandlungen

„Mitteilungen über Versuche, Beobachtungen, Erfahrungen und beachtenswerte Vorkommnisse im Bereiche des Forst-, Jagd- und Fischereiwesens"

mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der jetzt gerade herrschenden Nonnen-Kalamität zur Besprechung gebracht.

Oberforstrat Heiß-München schildert eingehend das Auftreten und die Verbreitung der Nonne in den bayerischen Forsten und die angewandten Vertilgungsmittel. In Bayern, welches schon in den Jahren 1838, 1839 und 1840 und 1857, 1858 1859 erhebliche Nonnenverheerungen in mehreren Gebieten bis zum Kahlfraß zu erdulden hatte, die Nonne 1889/90 zuerst in den Revieren berg und Anzig auf. Merkwürdig ist, daß die diese Reviere zum Teil auch bei den früheren Perioden betroffen wurden. 2000 ha von den unten Revieren sind kahlgefressen; auf weiteren 6000 ha sind die Beschädigungen sehr stark. Außer über ganz Oberbayern ist die Nonne jetzt eine ganze Reihe von Distrikten Niederbayerns, Schwabens, Frankens und der Rheinpfalz verbreitet. Woher kommt die massenhafte, plötzliche Verbreitung des Schädlings? In der Hauptsache wird wohl die Schuld in den vergangenen zwei milden Wintern und den darauf folgenden günstigen Frühjahren zu suchen sein. Anhaltende starke Winterkälte, die die Tiere zu dezimieren vermag, gab es nicht, auch waren die Monate April und Mai der Vermehrung der Nonne durch die milde Witterung besonders günstig, indem die jungen Räupchen, die gegen Kälte empfindlich sind, nicht darunter zu leiden hatten. Von mancher Seite wird angenommen, daß die Raupen plötzlich in so großer Anzahl aufgetreten seien, dies ist nicht zutreffend; es ist sicher, daß sie schon seit 2—3 Jahren in größerer oder geringerer Anzahl diese befallenen Orte unsicher machten. Die Nonne ist z. B. im Ebersberger Parke seit 2 Jahren beobachtet worden; ja es wurden bereits im Jahre 1889 Vertilgungsmaßregeln angewandt. An eine Massenvermehrung konnte man jedoch nicht denken, da infolge der nassen Sommer der letzten 2 Jahre die Schwärmzeit sich nicht, wie dies gewöhnlich ist, in wenigen Tagen vollzog, sondern nur allmählich vor sich ging, so daß überall die Ansicht herrschte, es handle sich nur um wenige Schmetterlinge, während in Wirklichkeit im Laufe der lange dauernden Schwärmzeit des Sommers 1889 eine große Zahl von Schmetterlingen unbemerkt ihre Eier ablegten, die sich in diesem Jahre plötzlich entwickelten. Ein weiteres Moment für die Verbreitung der Nonne liegt darin, daß sich die Feinde der Nonne

(Schneumonen und Tachinen) während der letzten drei nassen, kühlen Sommer wenig entwickelten, während die Nonnenraupe selbst hiervon nicht zu leiden hatte. Es ist in den Tagesblättern vielfach getadelt worden, daß die Regierung nicht schon im Vorjahre auf das starke Auftreten der Nonne in Ebersberg aufmerksam gemacht hat, und daß jetzt, nachdem eine derart große Kalamität plötzlich, gewissermaßen unvorbereitet, auf ein großes Waldgebiet eingebrochen ist, eine Beunruhigung der Waldbesitzer entstanden ist, indem dieselben Sorge hatten, es könnten auch die Privatwaldungen in gleicher Weise wie bereits ein Teil der Staatsforsten empfindlich geschädigt werden und vorzeitig abgeschlagen werden müssen. Ein solcher Vorwurf sei der Regierung jedoch ungerecht gemacht, denn es träfen z. B. die Landwirtschaft mitunter Schäden, wie z. B. durch Mäusefraß, Engerlingsfraß 2c., deren Abwendung durch rechtzeitige Vertilgung der betreffenden Tiere ungleich leichter wäre wie die Beschädigung durch die Nonnen. Aus den Erfahrungen früherer Nonnenverwüstungen stehe fest, daß die Nonne teils durch ihre Feinde aus dem Tier- und Pflanzenreiche, teils durch Witterungseinflüsse, wenn ihr Auftreten einmal ein so massenhaftes ist, auch ebenso schnell wieder verschwindet, wie sie gekommen. Vielfach wird angenommen und findet man dies auch in Lehrbüchern verbreitet, daß sich Insektenherde hauptsächlich in Beständen von kümmerlichem Wuchse und meist auf geringen Standorten bilden. Dies hat sich bei dem jetzigen Auftreten der Nonne in Bayern nicht bewahrheitet, da sich unter den kahlgefressenen Beständen (d. s. die Insektenherde) auch Bestände von vorzüglichem Wuchse finden. Ebenso ist die Anschauung, daß gemischte Bestände mehr verschont blieben, nicht ganz zutreffend, da einzelne wüchsige gemischte Bestände von Fichten und Kiefern mit Buchenunterstand vollständig zerstört wurden. Einen großen Vorteil bieten aber die gemischten Bestände, indem sie sich vom Fraße viel leichter erholen und die Borkenkäfergefahr, die in reinen Fichtenbeständen eine sehr große ist, bedeutend gemindert wird. Die Nonne hat bei ihrem vernichtenden Auftreten keinen der eingesprengten Waldbäume außer der Roßkastanie verschont. Obstbäume, Buschholz, ja selbst Moos und Kräuter fallen dem gefräßigen Tiere anheim. Unter einzelnen Bäumen, von denen die Raupen, nachdem sie dieselben kahl gefressen, herabgestiegen waren, wurden 30,000 und mehr Raupen gefunden. Referent bespricht nun die angewandten Vertilgungsmaßregeln und ihre Erfolge.

Man ist der Weiterverbreitung der Nonne bis jetzt in der Weise entgegengetreten, daß die intakten Bestände von den befallenen Abteilungen isoliert wurden. Dies geschah in verschiedener Weise. Man legte in dem intakten Bestande einen 30 m breiten, längs der befressenen Abteilung sich hinziehenden Schutzstreifen in der Weise an, daß man den Unterwuchs zunächst entfernte und alle Stämme mit Raupenleim ringförmig bestrich. Durch diese Trennungsstreifen soll bezweckt werden, daß die Raupen auf das Fraßobjekt beschränkt bleiben und nicht auf die verschonten Bestände überkriechen. Thatsächlich sah man auf den beteerten Streifen eine Menge Raupen, welche versuchten, die Stämme zu erklettern. Merkwürdig erscheint, daß die Nonne keinen Versuch macht, über den Leimring zu kriechen, wie dies der Kiefernspinner und die Eule thun; sie kehrt vielmehr, Ausnahmen abgerechnet, beim Leimring angekommen, wieder um oder aber bleibt unterhalb derselben ruhig sitzen. Sie geht also, wie es im Volksmunde heißt, nicht auf den Leim. Diese Maßregel hat nicht nur den Zweck, daß ein Überwandern der Raupen verhindert wird, sondern es bieten diese Streifen auch sehr günstige Gelegenheit zum Töten der Raupen. Es können nämlich die auf dem unteren Stammende zwischen Boden und Leimring befindlichen Raupen von Weibern und Kindern bequem getötet werden und sind auch bereits mit großem Erfolge Raupen massenhaft vertilgt worden. Auch Raupengräben wurden zum gleichen Zwecke gezogen; dieselben haben sich im großen und ganzen nur teilweise bewährt.

Für das kommende Jahr haben diese Schutzmittel — Leimringe und Gräben — keinen Wert, da die Falter zur Schwärmzeit, unbekümmert um diese Streifen, den intakten Nachbarbestand zur Eierablage benutzen und durch den Wind möglicherweise auf weite Entfernungen in gesunde Bestände getrieben werden, woselbst dann die Eierablage erfolgt und der Fraß im nächsten Jahre um sich greift. Das Anprällen der Stämme und Sammeln der Raupen in untergelegten Tüchern wie das sogen. Spiegeln, auf welche Maßregel sonst sehr viel Gewicht gelegt wird, hat sich hier nicht bewährt. Über den Erfolg des Tötens der an den Stämmen ruhenden Falterweibchen, welche durch engeres Anliegen ihrer Flügel an den Körper von den Männchen sehr leicht schon aus einiger Entfernung zu unterscheiden sind, spricht sich der Referent nicht günstig aus.

Das Sammeln der Eier hat nicht den geringsten wirtschaftlichen Erfolg; es dürfte dies lediglich als Probesuchen einen Zweck haben, um zu erfahren, welche Bestände befallen sind. Auch die Anwendung von Leuchtfeuer, von dem gewaltigen Exhaustor, welcher die durch elektrisches Licht mit drehbarem Reflektor angezogenen Schwärmer aufhaucht und die vernichtete Insektenmasse nachher auswirft, liefern keinen besonderen Erfolg und verursachen enorme Kosten. Die ferneren Vorschläge zur Vertilgung der Nonnenfalter, wie die Aufstellung von Nonnenfackeln, sowie die Vernichtung derselben durch Schwefelsäure und Feuerspritzen, durch Anwendung von Rauch und Pulver, Aufstellen von Fangbäumen sind nicht ernsthaft, sondern humoristisch zu nehmen und bleiben für die Praxis nur unanwendbare Vorschläge.

Unter den von berufenen und unberufenen Organen gemachten Vorschlägen zur Vertilgung der Nonne ist noch einer zu erwähnen, von dem man sich in den Tagesblättern viel Erfolg versprochen hat. Dieses Radikalmittel besteht darin, daß man die befallenen Distrikte schleunigst herunterbrennt. Dieser Vorschlag fand bei dem Publikum die wärmste Aufnahme, da er der abenteuerlichste von allen war. Die bayerische Forstverwaltung wandte jedoch, in Erwägung der Folgen, die ein solcher Brand nach sich ziehen würde, dieses Mittel nicht an. Es ist sicher

nehmen, daß durch die überfliegenden Funken eines 2000 ha umfassenden Waldbrandes die umliegenden Ortschaften in Mitleidenschaft gezogen würden und daß die anstoßenden von der Nonne nicht befallenen Waldungen, sowie das Getreide auf den Feldern mit verbrannt würde.

Es scheint, daß durch künstliche Gegenmittel die Kalamität nicht beseitigt, sondern nur teilweise eingedämmt werden kann. Vollständige Abhilfe ist nur durch die Natur (Tachinen, Ichneumonen, und Pilze) möglich. Insbesondere sind es die Pilze, durch deren rapide Verbreitung — man denke nur an den Influenza- oder Cholera-Bazillus — mit einem Schlage die Raupen seuchenartig verenden. Als wirksamstes Gegenmittel dürfte daher auch das Aussetzen von Raupen, die durch Pilze getötet wurden und durch welche die Pilzkeime weiter verbreitet werden, in den frisch befallenen Waldungen zu betrachten sein. Derartige von Pilzen infizierte Raupen können von solchen Örtlichkeiten, in denen die Kalamität durch Pilze bereits beendigt ist, leicht beschafft werden. Über die Zukunft der kahl gefressenen Bestände lasse sich heute nichts sagen. Die königlich bayerische Staatsforstverwaltung hat mit der Fällung der kahl gefressenen Bestände begonnen, und es sind im Ebersberger Park unter Zuhilfenahme von Militär und fremden Holzhauern etwa 800,000 Ster (Raummeter) zum Einschlag bestimmt. Zum Transport dieser Holzmassen wird von der Eisenbahnkompagnie eine Waldeisenbahn gebaut. Es sind meist haubare Bestände, um die es sich bei dem Abtriebe handelt und welche im nächsten Jahre jedenfalls kränkeln, so daß für die Borkenkäfer günstige Brutstätten geschaffen und somit eine weit größere Kalamität heraufbeschworen werden könnte. Gegen die Maßnahme der bayerischen Regierung seien um so weniger Bedenken zu erheben, da Vorkehrungen seitens derselben getroffen seien, um einer Überfüllung des Holzmarktes vorzubeugen (bravo!).

Forstrat Speidel-Stuttgart konstatiert, daß auch in Württemberg die Nonne verheerend auftrete, doch sei man dort dabei ruhiger als in Bayern. Als im Jahre 1838/39 eine Verheerung württembergischer Forsten durch die Nonne stattfand, sollten alle kahlgefressenen Bestände radikal abgeholzt werden. Bei den Staatsforsten fand die Abholzung statt, bei den Privatwaldungen unterblieb sie trotz Anordnung seitens der Regierung, angeblich wegen mangelnder Arbeitskräfte. Nach drei Jahren hatten sich diese stehen gebliebenen Bestände soweit erholt, daß man nicht mehr daran dachte, die forstpolizeiliche Maßregel des Abtriebes festzuhalten. Auch diesmal werden die Bäume sich wieder erholen, wenigstens sprechen weder
lische Erfahrungen noch physiologische Gründe
egen. In Örtlichkeiten, in denen sich bereits
größere Zahl von Tachinen und Ichneumonen
ndet, dürfte die rasche Holzfällung, mit welcher
die nützlichen Tiere vertilgt werden, um so
n Bedenken erregen, als bekanntlich die Nonne
t durch künstliche Gegenmittel, sondern nur
ch die Hilfe der Natur, d. i. die sich ungeheuer
vermehrenden Tachinen und Ichneumonen,
Pilze, deren Schonung daher in erster Linie angestrebt werden soll, vollständig bewältigt werden kann. Außerdem müssen die großen Kahlhiebe auch deshalb Bedenken erregen, weil sich der Aufforstung so bedeutender Flächen große Schwierigkeiten entgegensetzen werden und in den großen, sich aneinanderreihenden Kulturen jedenfalls auch die Insektengefahr eine drohende sein wird. Einen weiteren Nachteil bringen die großen Fällungen in nationalökonomischer Hinsicht dadurch mit sich, daß infolge der Einsparungen, die zum Ausgleich des Holzmarktes anderwärts beabsichtigt sind, den betreffenden Holzhauern, die vielfach auf die Holzarbeit angewiesen sind, der regelmäßige Verdienst für die Zeitdauer der Einsparung geschmälert wird, und daß Sägewerke, welche in abgelegenen Gegenden, in denen von auswärts kein Rohholz zugeführt werden kann, unter Umständen, ndmentlich, wenn sie auf Staatswaldungen angewiesen sind, stark geschädigt werden. Auch die Borkenkäfergefahr lasse keinen Masseneinschlag notwendig erscheinen. Redner schließt mit dem Wunsche, der Mensch möge mit der Ergreifung radikaler Maßregeln den Wald nicht noch mehr schädigen als die Nonne. (Bravo.)

Oberförster Brecher-Grünwälde teilt mit, daß er im Mai und in der ersten Woche des Juni d. Js. mit radikalem Erfolge auf ca. 20 ha in 50jährigen Kiefern Raupenleimringe in Brusthöhe gegen Nonnenraupen angebracht habe. Dieselben spinnen sich gewohnheitsmäßig, bis zur zweiten Häutung, in Massen aus den Baumkronen herab, verlassen dieselben auch schon bei leichtem Winde und werden von jedem Sturme sicher abgeschüttelt. Darauf sammelten sie sich unterhalb der Leimringe in großen Massen, schon nach den ersten 2 bis 3 Tagen nach dem Anstrich zu über 100 Stück pro Stamm, in weiteren wenigen Tagen zu vielen Hunderten, bis zu 3- und 4000 Stück à Stamm. Von derartigen Massenansammlungen wurden Photographien vorgelegt. Es handelt sich bei den nur 3 cm breiten, 4—5 mm dicken Leimringen nicht um Aufleimen, sondern um Ansammeln der Raupen durch den mit Teeröl stark gemischten, sehr scharf riechenden Raupenleim, an welchen die Raupen überhaupt nicht herangehen, unterhalb der Ringe am Stamme, wo sie keinen Schaden anrichten konnten und fast ausnahmslos verhungern mußten. Außer den Nonnenraupen wurden gleichzeitig noch die Raupen von Kiefernspinnern, Kiefernprozessionsspinnern und Forleulen in ungeahnten Mengen abgefangen und dem Hungertode preisgegeben.

Die bestrichenen Kiefernbestände waren unmittelbar vor dem Leimstrich, infolge vorjährigen Raupenfraßes, die dürftigsten und dünnstbenadelten im ganzen Reviere. Durch die Schutzringe sind sie jetzt die besten geworden, sind nicht nur gänzlich vom Fraße verschont geblieben, sondern haben sich auch bei der günstigen Witterung zu völliger Frische erholt und befinden sich außer jeglicher Gefahr, während die ungestrichenen, früher besten Bestände jetzt sehr kümmerlich und besorgniserregend aussehen.

Die Gesamtkosten pro Hektar betrugen ca. 17—18 Mark. Der Raupenleim aus der Fabrik von Heinrich Ermisch-Burg hielt sich drei Monate

sehr gut fängisch, so daß jetzt noch die Jungbrut des Kiefernspinners von ihm aufgehalten wird. Referent hält den Mai-Leimstrich in Brusthöhe, welcher schon von Ratzeburg 1840 gegen Nonnen dringend empfohlen wurde, für ein radikales Mittel gegen Nonnenraupen und ihre vorgenannten waldschädlichen Genossen. (Bravo.)

Oberförster Borgmann betont, daß nach seinen Untersuchungen die Falter mehr von gelbem Lichte angezogen würden als von weißem, und empfiehlt daher die Anwendung von gelbem Lichte.

Oberforstmeister Dr. Borggreve widerspricht dieser Anschauung; er habe die Erfahrung gemacht, daß die Schmetterlinge nach jedem Lichte schwärmten.

Oberforstrat Heiß hält die Anbringung von Leimringen in Fichtenbeständen im großen gegen die Nonne für unmöglich und verspricht sich von dieser Maßregel wenig Erfolg.

Oberforstmeister Guse gedenkt der großen Nonnenkalamität, von welcher in den 50er Jahren Ostpreußen befallen wurde. Alle Mittel waren nutzlos. Die abgefressenen Fichten wurden zwar wieder grün, aber die Bäume blieben krank und wurden eine Beute des Borkenkäfers. Damals zählte man in Ostpreußen an einer Fichte bis 1500 Spiegel. Am besten bleibt es, namentlich auf großen Waldflächen bei Nonnenfraß mit Rücksicht auf die Borkenkäfergefahr, haubare Bestände abzutreiben.

(Schluß folgt.)

Bericht über die zwölfte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 25. Juni 1890.

(Fortsetzung.)

Der zweite Teil der Frage: Wie schützt man sich hier gegen Rüsselkäfer? ist schon vor einiger Zeit an dieser Stelle in erschöpfender Weise behandelt, so daß ich kaum noch etwas Bemerkenswertes hinzufügen könnte, zumal diese Rüsselkäfer-Kalamität mir eigentlich trotz verbliebener Stubben fern geblieben ist. Meine Kulturen haben durch Rüsselkäferfraß sehr wenig gelitten. Burckhardt gibt ja an, daß der Rüsselkäfer in kühlen Lagen weniger auftritt, vielleicht ist auch dies bei mir der Grund.

Indes, wo der Rüsselkäfer sich zeigte, und ganz ohne diesen ist wohl kein Wald, habe ich die bekannten Rüsselkäfergräben ziehen lassen. In diesen sowie unter den gelegten Fangkloben habe ich viel Käfer gefangen und vertilgt. Ebenso habe ich die angestochenen und Larven enthaltenden Stämmchen herausreißen und verbrennen lassen.*)

Ein mehrjähriges Überliegenlassen der abgetriebenen Flächen und gleichzeitiges Anlegen solcher Fanggräben soll gegen überhandnehmende Vermehrung der Käfer schützen. Des Menschen Witz und Thätigkeit allein möchten aber bei den Versuchen, dies so schädliche Insekt zu vertilgen, nicht ausreichen, wenn nicht zuweilen außer unvorhergesehenen Naturereignissen die Vorsehung ihn nicht auch durch verschiedene Tiere des Waldes ganz besondere Unterstützung finden ließe. Unter letzteren halte ich den Dachs für einen Hauptvertilger des Rüsselkäfers und sonstigen Ungeziefers.

*) Wohl Curculio notatus? Die Redaktion.

Ich habe mich davon überzeugt, wie Grimbart hauptsächlich auf diesen Flächen um die Stubben herum, den Brutstätten des Rüsselkäfers, gestochen und gebohrt hat, und noch heute finde ich ihn hier eifrig bei dieser Arbeit. Die Untersuchung der zurückgelassenen Losung hat ergeben, daß ganze und Teile des Rüsselkäfers darin waren. Einen Zweifel also, daß er in nachdrücklichster Weise demselben nachstellt, giebt es für mich nicht. Sollte er bei seinem Umherstreifen wirklich hin und wieder ein Hühnergelege nehmen oder auch eine andere Unart ausführen, so sehen Sie dem armen Kerl das nach. Die Rebhühner, die in den Schonungen ihr Heim haben, sind ja doch bekanntlich dem Jäger schwer zugänglich. Seine Nützlichkeit im Walde — ich bitte auch an die Engerlinge zu denken — ist bedeutend höher zu stellen als der Schaden, den er möglicherweise der Jagd zufügt. Meine Bitte um Schonung für Grimbart kann ich Ihnen nicht warm genug ans Herz legen, und besonders die Herren, die mit der Aufforstung von großen, nichtgerodeten Hiebsflächen zu thun bekommen, sollten diese in erster Linie beherzigen. Ich lasse absichtlich nie einen Dachs graben, und wenn beim Revidieren der Baue meine Hunde auf einen solchen stoßen, dann nehme ich sie, wenn möglich, ab, um den schon so oft ungerecht hart Verfolgten nicht weiter zu beunruhigen.

Bekannt ist ferner, daß der Rüsselkäfer auch unter den Vögeln viele Feinde hat. Die Drosselarten nehmen ihn gern, und insbesondere vom Star sagt Ratzeburg dies in seinem Werke „Die Waldverderber und ihre Feinde."

Ein nachahmenswertes Beispiel giebt der Oberforstmeister Dietrich zu Grünhain in der „Forst- und Jagdzeitung" von 1858. Er berechnete, daß zur Bekämpfung der Rüsselkäfer die Stare, da diese auf den Kulturen ziemlich zusammengedrängt leben, ganz geeignet wären. Die Lokalität, in welcher er experimentierte, war eine sehr ungünstige, und dennoch wurden aufgestellte Brutkästen sehr bald bevölkert, so daß da, wo sonst nie ein Star sich zeigte, bald viele nach den nahen Fichtenkulturen zu- und abflogen. Daß sie ihre Jungen mit Rüsselkäfern fütterten, lehrte die Untersuchung.

Meine Herren, gute Beispiele erwecken gute Sitten. Lassen Sie uns auch auf dem angegebenen Wege folgen, errichten wir auf solchen Flächen viele Brutkästen, die ja mit geringer Mühe und wenig Kosten herzustellen sind. Sicher werden wir dann in Bezug auf Vertilgung, mindestens auf Verminderung des Rüsselkäfers auf diese Weise sehr bald günstige Resultate zu verzeichnen haben.

Daß in meinen umfangreichen Aufforstungen bis jetzt wenig Rüsselkäferfraß vorgekommen, habe ich außer den Dachsen auch wohl den Staren zu verdanken, die diese Flächen von ihren angrenzenden Brutstätten aus in großen Mengen sehr flei befliegen. Zum Schluß will ich noch für die Wald und Feld so nützliche Ameise ein g Wort einlegen.

Wer das geschäftige Leben und Treiben d Tierchen beobachtet, wird gefunden haben, wie den Käfern und besonders auch den Raupen sc zu Leibe gehen und unter der Gesellschaft orden aufzuräumen verstehen.

Bei der allgemeinen Verbreitung der Raupen in diesen Jahren ist in meinem Reviere eine von Ameisen dicht besetzte 25 ha große Abteilung von Raupenfraß völlig verschont geblieben. Viele Tausende dieses Ungeziefers, besonders Spanner, wurden von den Ameisen erwürgt und dann ihren Wohnungen zugeführt.

Sind nun verschiedentlich ähnliche Beobachtungen gemacht, dann sollten diese schon allein genügen, möglichst dafür zu sorgen, den ruchlosen Händen, die es sich angelegen sein lassen, Ameiseneier als gut verkäufliches Vogelfutter zu sammeln und dadurch jener Fortpflanzung geradezu unmöglich zu machen, das Handwerk zu legen.

Meine Herren, ob ich mit eben Ausgeführtem, wenn auch nur ein klein wenig, mir Ihre Anerkennung erworben, bleibt wohl sehr fraglich; schwerlich werde ich dieselbe inbetreff meiner Beurteilung des Dachses finden, gegen den ja viele eine große Antipathie haben. Es wäre aber schon eine große Genugthuung für mich, wenn ich hiermit Anstoß erregt hätte und der eine oder andere von Ihnen auf den Gedanken käme: Könnte der Referent nicht doch Recht haben?

Es wurde hierauf vom Holzhändler Sch.-R. die Diskussion begonnen.

Derselbe konnte ebenfalls Erfahrungen in betreff der vorliegenden Frage mitteilen, da ihm nicht allein die vom Referenten behandelten großen ungerodeten Schlag- und Kulturflächen als Käufer sehr genau bekannt waren, sondern er auch in den letzten Jahren noch mehrfach andere Bestände gekauft und abgenutzt hatte, ohne die Stubben roden zu lassen. Er gab zu, daß es ja eine reinlichere Kultur sein müsse, wenn die Stubben gut gerodet würden und dann der Forstpflug darüber hingehen könnte. Bei den billigen Kohlenpreisen, welche die sonst so gute Verwertung der Stubben durch Ziegeleien, Kalkbrennereien und dergl. sowie auch als billiges und gutes Feuerungsmaterial für ärmere Leute immer mehr verdrängten, würde es aber rein zur Unmöglichkeit, die Stubben abzusetzen. Nicht allein wäre nichts daran zu verdienen, sondern es sei selbst mit Verlust, ganz besonders aber auf größeren Schlägen und namentlich nach ungünstig gelegenen Orten rein unmöglich, die Stubben an den Mann zu bringen. Selbst die besseren Holzsortimente zu verkaufen, mache oft schon Schwierigkeiten genug; und da bliebe für Stubben und Reisig dann absolut keine Verwertung. Es wäre die vorliegende Frage nach seiner Meinung deshalb eine sehr zeitgemäße. Es werde die Stubbenverwertung nach und nach wohl noch immer mehr zurückgehen, und wahrscheinlich schließlich auch da, wo jetzt noch Käufer sich dazu fänden, weil hier z. B. noch günstigere Umstände vorlägen. Der Forstmann brauche nach
:n (des Vortragenden) bereits gemachten Er-
ungen auch gar nicht davor zurückzuschrecken,
Stubben nicht zu roden und sie stecken zu lassen.
er den vom Referenten gemachten Kulturen
r Art habe er auch noch in eigenen Revieren
20 bis 50 ha großen Schlägen Gelegenheit
bt wahrzunehmen, daß die Stubben der Kultur
nachteilig geworden seien. Gerade in der
e der Stämme ständen die kräftigsten Pflanzen.
würde die Kultur dadurch etwas kost-
spieliger werden, denn das billigere Pflügen müsse dann dem teueren Hacken mit der Hand Platz machen; dafür würden aber auch die Saatstreifen regelmäßiger und besser. Im vorigen Jahre habe ihn 1/4 ha solch ungerodeter Kiefernkultur (allerdings auf einem Boden mit wenig Grasnarbe) im ganzen — also Hacken, 2 Pfd. Samen säen und Einharken — nur 7 Mk. gekostet, in diesem Jahre dagegen auf etwas filzigem Boden 8,50 Mk. Häßlicher wäre ja nun die Gefahr des Rüsselkäfers. Es entstehe diese aber nicht durch die nicht gerodeten Stubben allein, sondern auch durch alle übrigen Holzabfälle, Reisig und Wurzeln eines Schlages, sowie durch das etwa nicht gleich abgefahrene Klafterholz. Selbst bei Rodung der Stubben blieben noch immer kleinere Wurzeln genug im Boden, um den Rüsselkäfer anzulocken und ihm als Brutstätte zu dienen.

Wesentlich vorteilhaft sei ja daher, das eingeschlagene Holz gleich im ersten Winter abzufahren und alles sonstige an Abraum zusammenzuharken und zu verbrennen.

Andere Mittel zur Verhütung, resp. Verminderung des Rüsselkäferschadens seien nun noch folgende:

1. Man setze die Kultur so lange aus, bis der Käfer von der Fläche wegen Nahrungsmangels wieder verschwunden sei. Dies Mittel sei ja einfach, aber nicht zu empfehlen, denn es erfordere nicht allein mehrere Jahre Zeit, sondern die Güte des Bodens würde durch Luftzutritt und Sonne sehr verringert, die Bodendecke verunkrautet und verfilzt und dadurch die Kultur teurer und dürftiger im Gedeihen.
2. Die beste Vorkehrung sei wohl das Ziehen von Fanggräben um die ganze Schlagfläche, vielleicht auch noch längs der etwa durchführenden Wege und Gestelle, gleichzeitig mit dem Streifenhacken. Es seien diese Gräben etwa 25 bis 30 cm breit und tief, mit senkrechten glatten Wänden, und in denselben alle 3 bis 4 m weit ein ebenso breites und tiefes Fangloch zu machen. In diesen Gräben resp. Löchern fingen sich die Rüsselkäfer zuerst Anfang Mai und dann wieder im August, da sie hineinfielen und nicht wieder herauskämen, indem sie die Flügel nicht gebrauchten. Man könne so auf billige Weise Unmengen sammeln, vernichten und von angrenzenden Kulturen abhalten.
3. Eine andere Methode sei, die Stubben für den Rüsselkäfer unbrauchbar zu machen, indem man sie entborken ließe. Dieses Entborken durch Frauen und Kinder koste pro 1/4 ha etwa 1 Mk.
4. Endlich solle man die Stubben für den Käfer auch dadurch entwerten können, daß man sie im Frühjahr mit Kalkwasser bestreichen ließe.

Förster N.-H. empfahl, die abgetriebenen Schlagflächen an Landwirte zu überlassen, damit sie die Stubben ausrodeten und dafür die Fläche 2 Jahre mit Roggen bestellen könnten. Im dritten Jahre würde dann zur Kiefernsaat gepflügt.

Er führte aber noch an, wie sehr es zu beklagen wäre, daß die Herren Holzkäufer so häufig das eingeschlagene Holz nicht zur rechten Zeit wegschafften. Was solle man da dann anfangen?

Es wurde ihm entgegnet, daß besonders größere Schlagflächen sich wohl nicht überall so leicht zur Rodung und Ackernutzung ausgeben ließen, hauptsächlich da nicht, wo, wie es öfter vorkäme, in der Nähe gar keine Landwirte wohnten.

(Fortsetzung folgt.)

Internationaler land- und forstwirtschaftlicher Kongreß zu Wien 1890.

Sektion V: Landwirtschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen.

Welche Maßnahmen sind insbesondere in organisatorischer Beziehung bisher von den verschiedenen europäischen Staaten eingeleitet worden, um die Erforschung der in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsamen Pflanzenkrankheiten zu befördern und die schädigenden Wirkungen derselben zu reduzieren, und was kann und muß in solcher Richtung noch gethan werden?

Berichterstatter: Dr. Paul Sorauer.

Wenn wir uns genau an den Wortlaut der gestellten Frage halten, fällt die Beantwortung derselben ungemein kurz aus. Institute mit dem speziell bestimmten Zwecke und der entsprechenden Einrichtung zur Erforschung der Pflanzenkrankheiten existieren meines Wissens in keinem europäischen Staate. Wohl haben wir glücklicherweise alljährlich eine ansehnliche Anzahl von Forschungsresultaten im Spezialgebiete der Pflanzenkrankheiten zu verzeichnen, aber diese Resultate werden von Forschern erlangt, die an Instituten mit allgemeinerer Bestimmung wirken. Die auf dem Gebiete der Phytopathologie thätigen Arbeiter sind nicht in der Lage, ihre gesamte Arbeitskraft dieser Disziplin zu widmen und alle hierher gehörigen Aufgaben in Angriff zu nehmen, weil für die Lösung zahlreicher Fragen die notwendige Einrichtung fehlt.

Dieser Mangel ist aber nicht in einem zu geringen Interesse der Regierungen für diesen Zweig der Forschung zu suchen; denn wir sehen in allen Kulturländern sofort die Behörden mit großer Bereitwilligkeit eintreten, wenn die Nachricht von wesentlichen, ausgebreiteten Erkrankungen einzelner Kulturpflanzen zu ihrer Kenntnis gelangt. In solchen Fällen sind Spezialisten an die Krankheitsherde abgeschickt worden, um die Erscheinungen zu studieren und Bekämpfungsmaßregeln anzuordnen.

Von dem Eifer und der Bereitwilligkeit der Behörden, helfend einzugreifen, giebt die Organisation des Überwachungsdienstes zur Abwehr der Reblausgefahr den besten Beweis. Näher auf diesen Punkt einzugehen, ist hier darum nicht nötig, weil die Kenntnis der Maßregeln als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf, und weil die Organisation der Reblausbekämpfung nur in geringem Maße die eigentliche, hier in Frage kommende Forschung berührt.

Wie viele Mittel flüssig gemacht worden sind bei der Bekämpfung dieses einzigen Schädlings, geht aus der soeben erschienenen offiziellen zwölften „Denkschrift, betreffend die Bekämpfung der Reblauskrankheit", hervor. Anlage 4, S. 26/27 besagt, daß Preußen bis zum Schlusse des Etatsjahres 1888/89 an Entschädigungen und Desinfektionskosten 1,813,583 Mark und die gesamten Bundesregierungen 2,518,627 Mark verausgabt haben. Ob die Kosten nicht geringere und die Erfolge bessere gewesen, wenn ein phytopathologischer Überwachungsdienst bereits bestanden hätte, so daß die Gefahr hätte rechtzeitig erkannt und gemeldet werden, die nötigen Vorbeugungsmaßregeln hätten getroffen werden können? Jedenfalls genügt dieses Beispiel als Beweis der Notwendigkeit einer Organisation der phytopathologischen Forschung.

Wenn ein Kongreß wie der nach Wien einberufene eine Frage auf die Tagesordnung stellt und damit deren Wichtigkeit dokumentiert, so muß der Referent es als seine Aufgabe betrachten, nicht bloß das, was bereits zur Lösung der Frage geschehen, zur Besprechung zu ziehen, sondern zur Anbahnung des nötigen Fortschritts alles dasjenige zu erwähnen, was zur Weiterentwickelung der Bodenkultur angestrebt, und zwar möglichst bald ins Leben gerufen werden muß.

Damit sehen wir uns vor die Frage gestellt: Was muß geschehen, damit die Erforschung der in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsamen Pflanzenkrankheiten nach Möglichkeit gefördert und die schädigenden Wirkungen derselben reduziert werden?

Wer die Verluste kennt, welche unser Acker- und Gartenbau alljährlich durch weit ausgebreitete Krankheiten an unseren Kulturgewächsen erleidet, wird die Lösung dieser Frage als eine der nächstliegenden Hauptaufgaben unserer Kulturbestrebungen anerkennen müssen. Daß diesen oft großartigen Vermögensschädigungen bisher in den praktischen Kreisen die genügende Aufmerksamkeit nicht zu teil geworden ist, hat seinen Grund darin, daß wir nicht in der Lage waren, die Verluste in präzisen Zahlen auszudrücken, und dies lag wiederum daran, daß zu wenig Fälle zu unserer Kenntnis gelangten. Es waren immer nur einzelne der besonders stark von derartigen Beschädigungen heimgesuchten Praktiker, die sich in ihrer Not an uns wandten. Notwendig und unerläßlich aber gerade für Maßregeln zur erfolgreichen Bekämpfung der Krankheiten ist es, daß von seiten der Praktiker alle in größerer Verbreitung auftretenden Krankheitsfälle zur Kenntnis des wissenschaftlichen Fachmannes an eine Zentralstelle gelangen. Erst wenn von einer solchen Zentralstelle die innerhalb eines gewissen geographischen Bezirks auftretenden Krankheiten in ihrer Gesamtheit überblickt werden können und wenn die Einzelmeldungen über die begleitenden Umstände, unter denen die Krankheit erschienen ist und sich ausgebreitet hat, miteinander verglichen werden können, gelangen wir zu einer genauen Einsicht in das Wesen der Erscheinung. Wir lernen erkennen, ob und inwieweit eine Krankheit etwa abhängig ist von der Bodenbeschaffenheit, der Lage, von der Witterung oder auch von gewissen Kultureingriffen. Wir lernen den Weg und die Art der Ausbreitung der Krankheiten beurteilen, lernen Richtung kennen, in der eine neue Kran wandert, und kommen dadurch in die Lage, seu freie Gegenden rechtzeitig zu warnen und beugungsmaßregeln in Vorschlag zu bringen.

Soll also Aussicht auf Erfolg bei Bekäm der Krankheiten sein, so müssen die prakti Kreise in dauernde und innige Verbindung einer Zentralstelle treten, deren einzige Au

in der Beschäftigung mit den Krankheiten der Kulturpflanzen besteht. Ein solches wissenschaftliches Institut könn nur die Form einer Versuchsstation haben. Das Institut muß in fortdauernder Fühlung mit der Praxis stets in der Lage sein, Rat zu erteilen und Versuche im Laboratorium, sowie gleichzeitig in Feld und Garten anzustellen und außerdem gemeinsame, von den Praktikern selbst auszuführende Feldversuche vorzuschlagen und zu leiten.

Gerade in der fortwährenden Berührung, die der Praktiker mit der wissenschaftlichen Forschung hat, liegt das Befruchtende der Einrichtung. Der Forscher erweitert seinen Gesichtskreis, indem er die mannigfachen Einzelfälle der Krankheiten zum Vergleich vor Augen hat, und der Praktiker lernt durch die stete Berührung mit den Männern der Wissenschaft die Erscheinungen in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit beurteilen, die Krankheiten unterscheiden und behandeln.

Aus diesen hier nur kurz berührten Punkten ergiebt sich, daß die Gründung phytopathologischer Versuchsstationen die nächstliegende Aufgabe ist.

Aber mit der Herstellung solcher Institute ist nur ein Schritt auf dem Wege gethan. Es kommt hier ein sehr wesentlicher zweiter Faktor hinzu. Vergessen wir nicht, daß gerade die Krankheiten, die uns augenblicklich die meisten Besorgnisse einflößen, eingewanderte Krankeiten sind (Reblaus, falscher Mehltau des Weines; ferner von älteren Schädlingen der Malvenrost, der echte Weinmehltau, Kartoffelkäfer u. s. w.). Der Nutzen der Station würde nur ein einseitiger sein, wenn dieselbe ihre Thätigkeit ausschließlich den lokalen Bedürfnissen widmen wollte; sie muß vielmehr in regelmäßigem, genau geordnetem Verkehr mit sämtlichen anderen Stationen, und zwar nicht bloß Europas, sondern auch der überseeischen Kulturstaaten stehen, um von diesen sofort die Nachricht von dem Auftreten und der Ausbreitung neuer Krankheitserscheinungen an gemeinsamen Kulturpflanzen zu erhalten und rechtzeitig Vorbeugungsmaßregeln anzuregen. Nicht allein die schnelle Benachrichtigung der Forscher untereinander von dem Auftreten einer Epidemie erfordert ein geregeltes, gemeinsames Zusammenwirken, sondern mehr noch die Ergreifung von Bekämpfungs- und Abwehrmaßregeln. Wir sind bei dem Studium der Heilmittel, bevor solche der Praxis empfohlen werden können, gezwungen, aus dem Laboratorium und dem Versuchsgarten herauszugehen und die Probe im großen Betriebe zu machen. Denn manchmal erweisen sich wohl einzelne Mittel als wirksam, wenn man sie durch vorsichtigste Behandlung in vollkommene Berührung mit der erkrankten Pflanze zu bringen weiß, aber im großen Betriebe läßt sich eine derartige Vorsicht nicht anwenden, weil sie zu zeitraubend und kostspielig ist. Es liegen ferner Beispiele von Kombinationen einzelner Krankheitserscheinungen vor, die lokal stärker sich einstellen und bei der Bekämpfung berücksichtigt werden müssen. Endlich werden die einzelnen Mittel in verschiedenen Lokalitäten bisweilen auch verschieden wirken. Man denke nur an die ganz anderen Schwierigkeiten, die ein Parasit bei seiner Ausbreitung in trockenen, windigen Lagen gegenüber feuchten, geschlossenen Örtlichkeiten findet; im ersteren Falle wird ein Bekämpfungsmittel nur unterstützend zu wirken brauchen und vielleicht vollen Erfolg erzielen, während in nassen Lagen die Wirkung des Mittels nicht ausreicht. Um zum richtigen Urteil über den Wert eines Mittels zu gelangen, dazu gehören möglichst zahlreiche, gleichzeitig ausgeführte Laboratoriums- und Feldversuche mit Mitteln, deren Zusammensetzung und Anwendung überall nach gleichen Vorschriften zu erfolgen hat.

Aus diesen eben angeführten Erfordernissen ergiebt sich die Notwendigkeit, daß die pathologischen Versuchsstationen in einen genau gegliederten, von vornherein geordneten gegenseitigen Verkehr nicht nur untereinander innerhalb Europas, sondern auch mit allen außereuropäischen Stationen (wenigstens indirekt) behufs Forschung nach gemeinsamem Plane, soweit es sich um gemeinsame Kulturpflanzen handelt, eintreten.

Erst dann, wenn wir, wie bei dem meteorologischen Dienst, Stationen in allen Kulturländern wissen, wenn diese Stationen nach einem bestimmten allgemeinen Plane beobachten und ihre Forschungen vergleichen, und wenn diese Stationen andererseits nach den praktischen Kreisen hin anregend und belehrend eingreifen, sowie von diesen zahlreiche Beobachtungen empfangen, werden wir nicht nur die rein wissenschaftliche Forderung fördern, sondern auch die praktische Seite der Phytopathologie, nämlich die Bekämpfung der Krankheiten unserer Kulturgewächse, brauchbar ausbilden.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Um den Beteiligten die Wohlthaten des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) in vollem Umfange zu teil werden zu lassen, ist erforderlich, ihnen eine ausreichende Kenntnis der Bestimmungen, insbesondere auch der Übergangsbestimmungen der §§ 156 bis 161, baldigst zu verschaffen, da die nicht rechtzeitige Beachtung einer Vorschriften mit Nachteilen und Weiterungen verbunden sein kann.

Es ist nicht vorauszusetzen, daß durch die Einführung des Gesetzes seitens der Arbeiter die Bekanntschaft mit dessen im Einzelfalle gerade erheblichen Vorschriften werde erlangt werden, vielmehr wird dies regelmäßig nur durch gemeinfaßliche Belehrungen seitens anderer, denen die Arbeiter Vertrauen schenken, zu geschehen haben.

Derartige Belehrungen sind bereits im Drucke erschienen und werden voraussichtlich noch ferner veröffentlicht werden. Indem ich auf das Heftchen „Die Arbeiterfamilie und die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung, Darstellung der Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Reichsgesetze vom 22. Juni 1889 ergeben, von Hermann Gebhard und Paul Geibel“*) hinweise, übersende ich der Königl. Regierung hiermit . . . Exemplare davon

*) Altenburg 1890, Stephan Geibels Verlagshandlung. Preis 35 Pf.

mit der Veranlassung, sie an ihre forsttechnischen Mitglieder und die Revierverwalter ihres Bezirks zu verteilen und letztere anzuweisen, jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, die fiskalischen Waldarbeiter mit den für sie maßgebenden Vorschriften des Gesetzes bekannt zu machen.

Es wird sich empfehlen, daß sie sich hierbei auch der Vermittelung der ihnen untergebenen Forstbeamten bedienen.

Berlin, den 16. Januar 1890.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. von Lucius.

— Im Anschluß an meine Verfügung vom 15. August 1883 bestimme ich hierdurch, daß Schmaltiere und Spießer von Rot- und Damwild, sowie Schmalrehe und Spießböcke von Rehwild, welche etwa in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März des ersten auf ihre Geburt folgenden Jahres erlegt werden bezw. zur Verrechnung kommen, nach den für Kälber der betreffenden Wildgattung festgestellten Taxsätzen zu verrechnen sind.

Berlin, den 19. Dezember 1889.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. von Lucius.

Verschiedenes.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 4. Oktober 1890.**] Rotwild 0,30 bis 0,45, Damwild 0,40 bis 0,90, Rehwild Ia. 0,90 bis 1,00, Rehwild IIa. 0,85, Wildschweine 0,40 bis 0,42 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,50, Hasen 3,20 bis 4,20, Fasanenhähne 2,75 bis 4,00, Fasanenhennen 2,00 bis 2,75, Bekassinen 0,40, Wildenten 1,30, Krickenten 0,75, Waldschnepfen 2,50 bis 4,50, Rebhühner, alte, 0,85 bis 0,90, Rebhühner, junge, 1,20 bis 1,26, Krammetsvögel 0,20 bis 0,29 Mk. das Stück.

— [**Marktpreise für Rauhwerk etc.** Mitgeteilt am 4. Oktober 1890 von Kölner, Leipzig, Brühl 59.] Fuchs 3,80 bis 4,20 Mk., Baummarder 6,00 Mk., Steinmarder 6,50 Mk., Iltis 2,00 bis 2,50 Mk., Dachs 1,50 bis 3,00 Mk., Wildkatze 1,50 Mk., Fischotter 10,00 bis 12,00 Mk., Hase 0,45 Mk., Kaninchen 0,07 Mk., Rehhaut (Winter) 0,40 Mk., Rehhaut (Sommer) 1,25 Mk., Rotwildhaut 2,50 bis 3,50 Mk., Damwildhaut 1,50 bis 2,50 Mk., Sauschwarte 1,00 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Bähr, forstversorgungsberechtigter Jäger und Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Pillauken, Oberförsterei Taberbrück, Regbz. Königsberg, mit dem 1. Oktober cr. übertragen worden.

Höhne, Ober-Holzhauer zu Oberheldrungen, Kreis Eckartsberga, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Kuhrke, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Kerschallen, Oberförsterei Ibenhorst, Regbz. Gumbinnen, mit dem 1. Oktober cr. übertragen worden.

Herzogtum Braunschweig.

Asmus, Förster in Neuhaus am Solling, ist mit dem 1. Oktober cr. in den Ruhestand getreten.

Meyer, Forstaufseher in Golmbach, ist nach Wolfshagen am Harz versetzt worden.

Rädecke, Förster zu Wolfshagen am Harz, ist nach Neuhaus am Solling versetzt worden.

Röver, Forstaspirant zu Schießhaus, ist nach Golmbach versetzt worden.

Elsaß-Lothringen.

Lagrange, Oberförster in Dieuze, ist gestorben.

Frhrn. **von Brandenstein**, Ober-Forstmeister zu Straßburg i. E., ist der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Vakanzen für Privatforstbeamte.

(In dieser Rubrik finden nur Stellenangebote Platz, und erfolgt deren Aufnahme unentgeltlich. Die Anzeigen dürfen den Raum von 6 Zeilen nicht überschreiten. Die Herren Besitzer werden ersucht, sobald die Stelle besetzt ist, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" davon Mitteilung zu machen. — Den auf anonyme Anzeigen eingehenden Offerten ist stets das Porto für Weiterbeförderung beizufügen. Zeugnisse sind nur abschriftlich einzusenden, da sich die Expedition mit der Rücksendung derselben nicht befaßt.)

Die in Nr. 26 der „Deutschen Forst-Zeitung" unter F. A. v. D. ausgeschriebene Forstbeamtenstelle ist besetzt.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn **Karl G.** in **P.** Der sehr feine Samen der Aspe reift im Vorsommer und wird durch seine wollige Umhüllung weit fortgetragen; die Vermehrung der Aspe erfolgt am sichersten durch Wurzelschößlinge.

Herrn Oberförster **B.** in **A.** Forsthämmer erhalten sie bei Dittmar in Heilbronn.

Herrn **Stollenhaus**, Herrn Dr. **P.**, Herrn **Hans Ehrlich**, Herrn Oberförster **Sch.** Die eingesandten Artikel finden Aufnahme.

Anfragen an den Leserkreis.

1. Welches Abzeichen haben die preuß Dünenwärter zu tragen?
D. Förster in M. (Ostpreuße
2. Welche Insekten beherbergen Eichel, B und Kiefernzapfen? St. (Braunschwe
3. Darf im Geltungsgebiete des Code mittelbar auf die Grenze gepflanzt werden?
K. Hilfsjäger in

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **3 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 29. **Neudamm, den 19. Oktober 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878. Mit Erläuterungen. Von Fridolin. 353. — Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien. Von Forstassessor R. Rittmeyer. V. (Fortsetzung.) 356. — Auftreten des Kiefern-Spinners und der Nonne. Von L. Schwabe. 358. — Welche Numerationsweise erscheint hinsichtlich der Versteigerung und Abfuhr als die geeignetste? Von —r. 358. — Rundschau. 359. — Bericht über die zwölfte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 25. Juni 1890. (Fortsetzung.) 363. — Welche Maßnahmen sind insbesondere in organisatorischer Beziehung bisher von den verschiedenen europäischen Staaten eingeleitet worden, um die Erforschung der in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsamen Pflanzenkrankheiten zu befördern und die schädigenden Wirkungen derselben zu reduzieren, und was kann und muß in solcher Richtung noch gethan werden? Berichterstatter Dr. Paul Sorauer. (Schluß.) 364. — Litteratur. 366. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 366. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 366. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 367. — Brief- und Fragekasten. 367. — Inserate. 368.

Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878.

Mit Erläuterungen. Von **Fridolin.**

Einleitung.

Das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 ist gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz am 1. Oktober 1879 für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft getreten. Das bis dahin geltende Gesetz vom 2. Juni 1852, betreffend den Diebstahl an Holz- und anderen Waldprodukten, war in betreff seiner Strafbestimmungen mit Rücksicht auf das inzwischen ergangene Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich einiger Abänderungen und Ergänzungen bedürftig, insbesondere waren aber bezüglich des Verfahrens neue Bestimmungen erforderlich, um es mit der Strafprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich in Einklang zu setzen.

Nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sind neben letzterem die landesgesetzlichen Vorschriften der Feld- und Forstpolizeigesetze in Kraft geblieben, nur sind diese Vorschriften durch die §§ 5 und 6 a. a. O. gewissen Beschränkungen hinsichtlich der Höhe des Strafmaßes unterworfen. Im Gebiete des Prozeßrechtes kommt der § 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung zur Geltung, welcher besagt: Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden können.

Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl,[1]) vom 15. April 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1.

Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:[2])

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;[3])
3. an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;[4])
4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere[5]) Holzpflanzen, Gras, Heide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind;[6])

Das unbefugte Sammeln von Kräutern,[7]) Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.

Erläuterungen zu § 1.

1. In der Überschrift und im Texte des Gesetzes hat die Kommission des Herrenhauses an die Stelle des in der Regierungsvorlage gebrauchten Wortes „Holzdiebstahl" überall „Forstdiebstahl" gesetzt. Für die strafbare Entwendung sind alle Voraussetzungen erforderlich, welche das Strafgesetzbuch für die Annahme des Diebstahls verlangt, namentlich auch die Absicht der rechtswidrigen Zueignung.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft. — Str.-G.-B. § 242.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen. Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Übertretung. — Str.-G.-B. § 1.

2. Für die Bestimmung des Forstdiebstahls ist in erster Linie der Ort, wo gestohlen wird, maßgebend. Zum Forst rechnet man in der Regel nur die planmäßig bewirtschafteten Waldungen. Wenn nun Wälder in der Regel zur Holznutzung bestimmt sein werden, so lassen sich sehr wohl Wälder denken, in welchen keine Holznutzung stattfindet, weil sie lediglich zum Schutze gegen widrige Naturereignisse, zur Befestigung von Ufern, Dossierungen u. s. w. dienen. Es wird also der Beurteilung des einzelnen Falles überlassen bleiben müssen, ob Forstdiebstahl vorliegt oder nicht. Zweifel können auch entstehen, wenn beispielsweise Schilf und Rohr von Seen oder zur Forst gehörigen Gewässern gestohlen wird. Auch hier wird es bei Beurteilung des einzelnen Falles darauf ankommen, ob Forstdiebstahl oder Felddiebstahl vorliegt. — Bericht der Kommission des Herrenhauses, Seite 4.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Äckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet. — F.- u. F.-P.-G. vom 1. April 1880, § 18. —

Wer von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht, wird nach § 24 des F.- u. F.-P.-G. bestraft.

Das Abhauen stehender Bäume im Walde ist, wenn es nicht in der Absicht rechtswidriger Zueignung, sondern aus Rache und Bosheit geschieht, als Sachbeschädigung strafbar. — Erk. des R.-G., II. Strafsenats, vom 22. Februar 1881. R. R.-G., Bd. III, S. 67.

Strafgesetzbuch § 303.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. — — —

Zum Begriff des Diebstahls gehört das Bewußtsein der rechtswidrigen Zueignung. Wenn z. B. ein Fuhrmann, dem die Deichsel gebrochen ist, oder sonst jemand in zwingenden Notständen Holz oder andere Waldprodukte in Gebrauch nimmt, so wird eine solche That die Merkmale des Diebstahls nicht an sich tragen. Das ist in mehreren älteren Forstordnungen noch besonders hervorgehoben, so in der erneuten Verordnung vom 22. Juni 1800 zu der Forstordnung für Pommern vom 24. Dezember 1777. Dort heißt es in § 9: Reisende sind zwar, wenn sie den Wagen zerbrochen, befugt, einen Baum aus der Heide umzuhauen, sie müssen es aber beim nächsten Förster anzeigen.

Es kann nun sehr leicht der Fall vorkommen, daß jemand in der irrigen Annahme einer ihm zustehenden Berechtigung oder auch bei mangelhafter Bezeichnung der Grenze und unter ähnlichen Verhältnissen sich Holz, resp. Waldprodukte aneignet, von denen der Waldbesitzer annimmt, daß sie dem Betreffenden nicht zustehen. Das durch das Gesetz vom 14. April 1856 (G.-S. S. 208) auf die ganze Monarchie ausgedehnte Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- oder Jagdfrevelsachen bei Zivileinreden vom 31. Januar 1845 ist durch die §§ 3 und 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung aufgehoben; an dessen Stelle ist § 261 der Str.-P.-O. getreten, welcher bestimmt:

„Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften. Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Beteiligten zur Erhebung der Zivil[illegible] eine Frist zu bestimmen oder das Urteil des [illegible]gerichts abzuwarten."

Wird beispeilsweise ein Erlenstamm gest[illegible] der an einem Feldbache stand, so ist die En[illegible]dung nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz beurteilen, wird aber Gras aus einem Forste wendet, so liegt Forstdiebstahl vor. So fällt Diebstahl von Weiden unter das Forstdiebsta gesetz, wenn sie in Forsten oder anderen,

lich zur Weidenkultur bestimmten Grundstücken gezogen werden.

3. Das will sagen: „Durch Handlungen von Menschen". Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese Trennung vom Waldbesitzer, resp. in dessen Auftrage vorgenommen ist, oder ob das Holz von Dieben gefällt ist und zurückgelassen war. War die Trennung erfolgt, so liegt „Diebstahl" vor, nicht „Forstdiebstahl".

Holzdiebe, die sich Holz mittels Forstdiebstahls zugeeignet haben und sich dieses Holz, nachdem es ihnen vom Förster abgenommen ist, nochmals rechtswidrig aneignen, begehen einen neuen, selbständig strafbaren gemeinen Diebstahl. — Erk. des R.-G., II. Straff., vom 20. Oktober 1885. — Rechtsp. Bd. VII, S. 597.

Ein im Dienste des preußischen Staates angestellter Förster, welcher in dem seiner Obhut anvertrauten Walde Holz schlagen läßt und sich zueignet, begeht keine Unterschlagung, sondern Forstdiebstahl oder Diebstahl, je nachdem er die Absicht der rechtswidrigen Zueignung schon bei dem Fällen des Holzes oder erst bei der Wegnahme des gefällten Holzes gehabt hat. — Urteil des R.-G., II. Straffenats, vom 24. September 1886.

Holzhauer, die bereits vom Stamme getrenntes, forstlich zubereitetes Holz aus dem abzuholzenden Schlage entfremden, begehen einen Diebstahl und keinen Forstdiebstahl. — Erk. des Ober-Trib. vom 11. Dezember 1867.

Die Wegnahme und Aneignung von Baumstämmen, welche die Forstverwaltung nach Absägen der Kronen und Äste und Abschälen der Stämme zu Markpfählen und Einfriedigungen bestimmt hat, ist nicht als gemeiner Diebstahl, sondern nur als Forstdiebstahl strafbar. — Erk. des R.-G., II. Straffenats, vom 5. Oktober 1883.

Hierher gehören Wind- und Schneebrüche, abgefallenes Leseholz u. d. m. Sind aber beispielsweise einem Windwurf die Äste abgehauen, ist der Stamm mit einer Nummer versehen oder ist sonst mit dem Stamme eine Veränderung vorgenommen, die auf die Thätigkeit bezw. Besitzergreifung eines dritten hinweist, so findet das Forstdiebstahlsgesetz keine Anwendung.

4. In Nr. 3 sind diejenigen Holzteile bezeichnet, welche sich bei der Aufarbeitung, beim Transport und beim Wiederaufstellen des Holzes ergeben. Abraum sind diejenigen Holzabfälle in den Schlägen, die in der Regel nicht geworben werden und nach Beendigung des Einschlages von den Heideeinmietern entnommen werden können. Über „Borke" und „Rinde" vergleiche man die Erläuterungen zu § 3.

5. In der Fassung „insbesondere" prägt sich der Charakter der nachfolgenden Aufzählung als [illegible] und nur um ihrer Häufigkeit willen besonderen Erwähnung werten Beispiele aus. Raggen — zusammenhängende Rasenstücke, [illegible] — fallen ohnehin unter den Begriff des Forstdiebstahls. — Motive, S. 12. — Als Waldprodukte aber sind nicht anzusehen Steine, Lehm, Sand, Grand und Torferde. Die Aneignung dieser Gegenstände [illegible] nach § 370 des Strafgesetzbuchs.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

— — — — — — — — — — — — — — —

2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine — — — oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.

6. Sobald die Walderzeugnisse bereits geworben oder eingesammelt sind, greift der § 242 des Strafgesetzbuchs wegen gemeinen Diebstahls auch hier Platz, ebenso wie bei Holz, mit dessen Zurichtung bereits begonnen ist, und bei Entwendung von Spänen, Abraum und Borke, die geworben oder eingesammelt sind.

Das Forstdiebstahlsgesetz ist im Vergleiche zum Forst- und Feldpolizeigesetz das härtere, indem letzteres erst dann die Strafe des § 242 des Strafgesetzbuchs eintreten läßt, wenn der Wert der entwendeten Bodenerzeugnisse zehn Mark übersteigt; unerheblich ist es, ob die Bodenerzeugnisse bereits vom Boden getrennt waren oder nicht.

7. „Kräuter" stehen hier im Gegensatz zu Gras und Heide, sowie zu Kräutern, die zum Viehfutter oder zur Streu bestimmt sind. Da, wo Kräuter mit Gräsern vermischt stehen, wird bei unbefugter Entnahme Forstdiebstahl vorliegen, wenn ein erheblicher Teil aus Gräsern (Gramineen oder Cyperaceen), ein anderer aus Kräutern besteht.

In Ausführung des letzten Absatzes hatte die Königliche Staatsregierung in den Entwurf des Forst- und Feldpolizeigesetzes die Bestimmung aufgenommen:

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken ohne Erlaubnis des Waldeigentümers Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt. — —

Dieser Satz — zu § 41 des jetzigen Gesetzes vom 1. April 1880 — wurde vom Abgeordnetenhause gestrichen. Es bleibt also bei den bestehenden Bestimmungen, wonach dieser Gegenstand durch Polizeiverordnungen geregelt werden kann. Von dieser Befugnis ist denn auch in den seither erlassenen Polizeiverordnungen Gebrauch gemacht; soweit das noch nicht geschehen, sind ältere Vorschriften noch in Kraft.

§. 2.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

Anmerkungen zu § 2.

Die Mindeststrafe von einer Mark greift in allen Fällen Platz, in denen der Wert des Entwendeten nicht über 20 Pfennige hinausgeht. Beträgt der Wert des Entwendeten mehr als 30 Mark und überschreitet demnach die Strafe den Betrag von 150 Mark, so charakterisiert sich die

Strafthat als Vergehen. — Man vergleiche Erläuterungen zu § 1 des Forstdiebstahlsgesetzes Nr. 1.

Hat ein Angeklagter mehrere selbständige Forstdiebstähle begangen, die gleichzeitig zur Aburteilung kommen, so kommt dennoch in jedem einzelnen Falle die volle Strafe in Anwendung.

Über Feststellung des Wertes des Entwendeten vergleiche man § 9. (Fortsetzung folgt.)

Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien.*)

Von Forstassessor R. Rittmeyer.

V.

(Fortsetzung.)

Die Thürwand rechts des Mittelraumes ist dem Fischereibetriebe der Staats- und Fondsgüter eingeräumt. Es sind hier außer Karten und Abbildungen sehr interessante Modelle zur Schau gestellt; so das Modell der ärarischen Forellenbrutanstalt in Goldenhöhe (Böhmen) mit einfallendem Wasser und Kiesbettung der Eier, das Modell der ärarischen Renkenzuchtanstalt am Traunsee mit durchfließendem Wasser und schwimmenden Brutkästen, das Modell der Fischbrutanstalt in Köflach (Steiermark) mit durchfließendem Wasser und feststehenden Bruttöpfen, ein Modell, welches die verschiedenen Arten des Nutzfischfanges auf dem Traunsee darstellt, Bruttröge verschiedener Systeme u. a., dann eine Sammlung ausgestopfter Fische, welche alle in den ärarischen und fondsherrschaftlichen Fischwässern vorkommende Arten umfaßt, und schließlich die Modelle der gebräuchlichen Fischfanggeräte; auch die fischereischädlichen Tiere wurden nicht vergessen, sondern ebenfalls in ausgestopftem, unschädlichem Zustande vorgeführt.

Die Thürwand links und der entsprechende Teil des Mitteltisches zeigt die Ausstellungsgegenstände der K. K. Versuchsleitung zu Mariabrunn, aus welchen zunächst vier neue Zuwachsmesser neben der Pfister'schen Zuwachsuhr **) als Grundform hervorzuheben sind, es sind diese der Zuwachsmesser von Oberforstrat Friedrich, derjenige vom Adjunkt, Ingenieur Karl Böhmerle, die Präzisionsmeßkluppe als Zuwachsmesser von Gustav Starke, welche aus dem diesjährigen Aprilhefte des „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen" bekannt sind, und der „Apparat zur Beobachtung des Baumstärkenzuwachses im Laufe einer Vegetationsperiode" des Forstmeister H. Reuß, welchen der Erfinder im August-Septemberhefte des „Zentralblattes für das gesamte Forstwesen" beschrieben hat.

Sehr interessant und sehr belehrend sind die gebrachten „Beiträge zur Kenntnis der Schwarzkiefer". Wie bekannt hat sich der Adjunkt der K. K. Versuchsleitung, Ingenieur Karl Böhmerle schon seit vielen Jahren mit dem Studium der Schwarzkiefer und des Einflusses der Harznutzung auf dieselbe und ihren Zuwachs beschäftigt. In einem Aufsatze im „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen" kam er schon 1885 (Oktoberheft) zu den Ergebnissen, daß der Einfluß der Harznutzung auf den Zuwachs der Schwarzkiefer mit der Dauer dieser Nutzung und der Flächengröße der Jahreslacht steigt, daß derselbe weiter mit der Bodengüte und mit zunehmendem Baumalter fällt, und daß schließlich der Einfluß dieser Nutzung vom Fuße des Baumes nach aufwärts steigt, um im obersten Teile wieder etwas abzunehmen.

Mehrere Ausstellungsgegenstände betreffen diesen echt österreichischen Waldbaum und belehren über den Verbreitungsbezirk, die Holzmassen, Formzahlen, Ast- und Borkemassenprozente und die Zuwachsverhältnisse der geharzten Bäume. Der Verbreitungsbezirk in Niederösterreich liegt zwischen 47° 40′ und 48° 8′ geographischer Breite und zwischen 33° 25′ 30″ und 33° 57′ 50″ geographischer Länge. Derselbe beträgt eine Fläche von etwa 80,700 ha oder 12,7 Prozent der Gesamtfläche Niederösterreichs, w[illegible] 31,409 ha oder 4,9 Prozent auf Best[illegible] mit 50 und mehr Prozent und 49,291 oder 7,8 Prozent auf Bestände mit wen[illegible] 50 Prozent Schwarzkiefern entfallen.

Welches Alter dieser Baum zu [illegible] vermag, läßt die 583 Jahrringe zä[illegible] Stammscheibe erkennen.

*) Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Erlaubnis des Verfassers verboten.

**) Beschrieben im Februarhefte des „Zentralblattes für das gesamte Forstwesen" 1883.

Auch der Einfluß der Streunutzung, in letzter Zeit durch Professor Ramann in Eberswalde unter die ersten der forstlichen Streitfragen vorgeschoben, ist und zwar durch Dr. Cieslar für den Schwarzkiefernbestand in 15 Streuproben und den Angaben der entsprechenden Aschenbestandteile zur Anschauung gebracht und zwar zu Ungunsten der Ramann'schen Ansichten.

Bezüglich des Keimkastens von Rodewald-Cieslar verweise ich auf das diesjährige Juniheft des „Zentralblattes für das gesamte Forstwesen."

Sehr interessant ist weiter die Sammlung einer größeren Zahl im Farbenkleide von einander verschiedener Kiefernspinner, ausgestellt von dem als Entomologe ja rühmlichst bekannten K. K. Forst- und Domänenverwalter F. A. Wachtl, welcher unter anderem auch einen selbstkonstruierten Apparat zum Präparieren von Larven und Puppen gesandt hat.

Wie oben auf das Kubelka'sche Verfahren, das Holz vor Reißen zu bewahren, hingewiesen wurde, so ist auch hier auf die Versuche mit verschiedenen Mitteln gegen das Reißen von frischen (Fichten-) Stammscheiben des Oberforstrates Friedrich hinzuweisen. Jedoch scheint dieser Anstrich weniger für ganze Stämme und umfangreichere Konstruktionshölzer als für Stammscheiben zum Zwecke der Zuwachsuntersuchungen bestimmt zu sein, während Kubelka Leiterstangen, Deichseln 2c. und Stammabschnitte vor dem Reißen schützt.

Das vom Oberforstrate Friedrich angewendete Verfahren zur Erlangung von Abzügen von Holzscheiben besteht kurz darin, daß die Holzscheiben mit Schwefelsäure oder Chromsäure geätzt und nach dem Trocknen die verkohlten Frühjahrsholzteilchen scharf ausgebürstet werden, dann kann die Scheibe wie ein Holzschnitt zum Drucke verwendet werden. Zum Vergleiche verweise ich auf das vom Oberförster A. Melichar in Beneschau im 6. Hefte 1889/90 der „Vereinsschrift für Forst-, Jagd- und Naturkunde" veröffentlichte Verfahren (siehe Rundschau in Nr. 14 der [illegible]utschen Forst-Zeitung"), welches sich keiner [illegible]re zum Wegätzen des Frühjahrsholzes, [illegible]ern allein des Hobels und der Kautschuk[illegible]e zum Auftragen der Schwärze bedient. Von den Staatsforstämtern, namentlich der Forst- und Domänendirektion in [illegible]den ist auf die Darstellung der verschiedenen Uferschutz- und Fangrechenbauten großes Gewicht gelegt; diese Modelle sind sehr unterrichtend und ziehen bei ihrer sorgfältigen und geschmackvollen Ausführung auch die Aufmerksamkeit nicht forstlich Gebildeter auf sich.

Dann ist im Mittelraume noch auf den Nadelholz-Samenverteiler des K. K. Försters Gustav Swoboda in Neuwaldegg bei Wien, beschrieben im „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen" 1887, S. 531, hinzuweisen, welcher sich nach den „Mitteilungen des Forstvereins für Tirol und Vorarlberg" Heft 9, 1890, S. 23, nach den in Mariabrunn von seiten der K. K. Versuchsleitung angestellten Versuchen u. s. w. in der Praxis wohl bewährt hat, weiter auf die Wandtafeln, welche die Schäden der Schneitelung an Lärche und Fichte darstellen, auf die verwachsenen Ellern-Stockloden aus Faschinenholzschlägen der ärarischen Salzachauen bei Ostermiething in Oberösterreich und auf die Modelle von verschiedenen in Galizien gebräuchlichen Umzäunungen (Pfahlzaun, Flechtzaun, Steckenzaun, Dranitzenzaun, Bretterstaketenzaun und Bretterplankenzaun).

In dem im Auftrage des Ackerbauministers Julius Grafen von Falkenhayn vom K. K. Oberforstrate Karl Schindler bearbeiteten Werke: „Die Forste der in Verwaltung des Ackaubauministeriums stehenden Staats- und Fondsgüter" (mit Atlas) findet sich alles, was auf die Verwaltung und Bewirtschaftung der Staats- und Fondsforste Bezug hat, in leicht verständlicher und gut übersichtlicher Weise zusammengestellt, und giebt das Werk über das Wesen und die Wirtschaftsziele in diesen Forsten vollständigen Aufschluß.

Im westlichen Seitenraume des Gebäudes sind die in den einzelnen Fächern des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtes empfehlenswerten und zwar entweder neuen oder doch noch weniger verbreiteten Lehrmittel ausgestellt, dann die Gegenstände der staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten und die Ergebnisse der Agrarstatistik.

Aus dem ersteren hebe ich hervor die zwei Wandtafeln, auf welchen Dr. Cieslar in schematischer Weise die Ernährung der Holzpflanze dargestellt hat, dann die vier Wiesenbewässerungsmodelle und die plastische Nachbildung der wichtigsten eßbaren, verdächtigen und giftigen Pilze (ausgestellt von Viktor Dürfelds Nachfolger in Freiberg i. S.),

welche Nachbildungen gern mit den in der Westgalerie der Rotunde ausgestellten, naturgemäß konservierten des Lehrers Karl Schwalb verglichen werden möchten, was die räumliche Entfernung und des Menschen schwaches Gedächtnis auf diese hin leider nicht wohl zulassen.

Die Bilder zu dem Werke „Die Bäume und Sträucher des Waldes" von den Professoren Hempel und Dr. Wilhelm stellte auch die Forstlehranstalt Weißwasser aus. Wir finden diese Tafeln noch im Ostraume unter den von der Hochschule für Bodenkultur ausgestellten Gegenständen und bei des Verlegers E. Hölzel, Wien, Ausstellung im Mittelraume der Rotunde.

Sehr praktisch ist die Holzsammlung von Lenoir und Förster in Wien; die buchförmigen Stücke zeigen die Rinde, den Quer-, Radial- und Sekantenschnitt und in einer eingeschnittenen Höhlung unter einer Glasplatte die Blätter, Blüten und Früchte des betreffenden Baumes.

Als letztes in diesem Westraume sei noch auf die vorzügliche, so nötige wie praktische Nummer 90 hingewiesen. *)

In dem mittleren Teile des Ostraumes sind in ganz vorzüglichen Modellen die Wildbachverbauungsweisen dargestellt. Hier kann sich jeder über die Ursache, den Zweck und die Ausführung der in der letzten Zeit allgemeines Interesse erregenden und auch in den Tagesblättern bereits mehrfach erwähnten Wildbachverbauung Aufklärung und Kenntnis holen.

– (Fortsetzung folgt.)

*) „Das Modell des an der Ackerbauschule in Kobiernice (Galizien) bestehenden Schulabortes. Schülerarbeit nach Angaben des Ackerbauschuldirektors Nikolaus Wojeciechowski" sagt das Sonderverzeichnis der Ausstellung im Pavillon des K. K. Ackerbau-Ministeriums.

Aus dem Walde.

Auftreten des Kiefern-Spinners und der Nonne.

Am 7. August cr. bemerkte ich in meinem Forstbegange, einem 300 ha großen Kiefern-Baum- und Stangenorte, plötzlich eine Menge Nonnen, und als ich nun genauer die Stämme in Augenschein nahm, fand ich auch hin und wieder den Kiefern-Spinner.

Nachdem ich hiervon meine Vorgesetzten in Kenntnis gesetzt hatte, begab ich mich andern Tags mit einem Forstwarte sofort daran, namentlich den Spinner von den Stämmen abzusuchen. Hierbei machte ich die Beobachtung, daß die Spinner sowohl als die Nonnen nur in den südlichen Teilen des Beganges angeflogen waren und jedenfalls durch stattgehabten Gewittersturm hieher von den einige Meilen entfernten dessauischen Forsten, wo dieselben sehr verheerend aufgetreten sind, verschlagen waren. Vorher wurden diese Waldverderber von mir hier nicht wahrgenommen.

Das Ergebnis einer sorgfältigen 3tägigen Ablese des Spinners ergab 178 Stück, worunter sich nur 7 Stück Männchen befanden. Die Weibchen hatten fast sämtlich noch die Eier bei sich. Ich vermutete, daß die Weibchen vielleicht unbefruchtet sein müßten, da so wenig Männchen sich vorfanden; doch dieses erwies sich als falsch, da sämtliche Eier der Spinner, welche sie in der Gefangenschaft ablegten, in 20 Tagen Räubchen lieferten. Bei den von mir vielfach eingefangenen Nonnen erwies sich, daß dieselben vor ihrer Wanderschaft hierher schon die Eier abgelegt hatten. Vorherrschend traf ich von der Nonne nur Männchen an. Ferner sei noch bemerkt, daß nicht allein in meinem Forstbegange, sondern auch in den Obst-Plantagen der Umgebung von Blankenburg Nonnen in großer Zahl in den gleichen Tagen wahrgenommen wurden. Ob dieselben nun wirklich nach der Ablegung ihrer Eier hierher verschlagen wurden, wird sich erst mit Bestimmtheit im nächsten Jahre konstatieren lassen.

Blankenburg a. H.

L. Schwabe, Herzogl. Braunschw. Förster.

Welche Numerationsweise erscheint hinsichtlich der Versteigerung und Abfuhr als die geeignetste?

Der Umstand, daß bei der Holzabfuhr in den meisten Fällen nur aus Vers[illegible] gefehlt wird, läßt es rätlich erscheinen, Verkaufslose so abzugrenzen, daß diese gute Kaveln bilden, so daß man möglichst einem Wege jedes Mal abschließt und ein Käufer von demselben abfährt. S. aus diesem Grunde bieten die Käufer

eine so abgegrenzte Kavel mehr, als wenn mehrere Losnummern an ein und demselben Wege gebildet werden. Man nimmt am zweckmäßigsten gleich bei der ersten Numeration, bei welcher jeder einzelne Stamm seine Bleinummer erhält, hierauf Rücksicht und macht da, wo die Kavel abschließen soll, im Nummerbuche die nötigen Bleinotizen. Vor der Lizitation wird darauf die Bezeichnung mit dem Numerierschlägel vorgenommen und am zweckmäßigsten dabei so verfahren, daß die Losnummer zugleich Holznummer wird, so daß also jeder Stamm der betr. Kavel auch ein und dieselbe Nummer erhält. Beispielsweise würde jeder Stamm in Los Nr. 1 auch Nr. 1 (als Holznummer) erhalten. Mit der Losnummer fährt man nun durchs ganze Revier fortlaufend fort. Bei solcher Bezeichnung, die an der Hand der Nummernbücher und unter Aufsicht des Bezirksbeamten vorzunehmen ist, sind Irrtümer bei der Abfuhr eigentlich undenkbar. Die Bezeichnung mit dem Numerierschlägel ist auch an sich viel einfacher, da man nicht mit so großen Zahlen zu operieren braucht, als wenn man jeden einzelnen Stamm mit 1, 2, 3 u. s. w. fortlaufend numeriert. Beim sortimentsweisen Verkaufe wird in ähnlicher Weise verfahren, doch treten dabei hinsichtlich der Abfuhr die Vorteile nicht so zu Tage wie beim kavelweisen Verkaufe. Daß die Nummern durchs ganze Revier fortlaufen, halte ich nach eigenen Wahrnehmungen für sehr wesentlich, denn bei der Unkenntnis der Fuhrleute kann es sonst leicht vorkommen, daß eine gleichlautende Nummer im angrenzenden Forstorte mit der anderen verwechselt und abgefahren wird.

—r.

Rundschau.

„Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", Juni. Dr. Karl Eckstein-Eberswalde behandelt die „Biologie der Gattung Chermes L., Tannenlaus", aus welcher Abhandlung nur diejenige der Fichtenlaus, Chermes abietis L., Chermes viridis Kaltenbach, wiedergegeben werden soll. Diese überwintert als schwarzes flügelloses Insekt (erste Generation) auf Fichtenknospen. Gegen das Frühjahr häutet sie sich dreimal, wird grün und beginnt zarte Wolle abzusondern. In diesen weißen Wollflöckchen sitzt das nun angeschwollene Muttertier und legt 100 bis 150 Eier ab, worauf es bald stirbt. Aus diesen Eiern schlüpfen als zweite Generation gelbe schlanke Tiere, welche an die durch den Stich des Muttertieres verursachte Galle wandern. Diese entsteht durch Entfernung der Nadeln eines Triebes, welche dick, fleischig werden und die jungen Läuse gewissermaßen überwallen. Jeder Nadel des entformten Zweiges entspricht eine Gallenkammer, in welcher fest eingeschlossen Blattläuse sitzen. Mit der wachsenden Galle wachsen diese innen ihren Wänden saugenden Schmarotzer. der Zeit vertrocknet die Galle, und die mern öffnen sich. „Dies geschieht im ust, und nun verlassen die Blattläuse ihre hnungen, in denen sie sich bereits dreimal utet hatten. Sie sind zu Nymphen ge-n, d. h. sie besitzen kurze Flügelstummel und kriechen langsam auf die der Galle zunächst stehenden vorjährigen Nadeln. Hier häuten sie sich zum viertenmal und werden zu geflügelten Blattläusen (der entwickelten zweiten Generation)."

Diese geflügelten Tiere setzen sich entweder an den nächst gelegenen Nadeln fest und legen gelblich-grüne Eier ab, die sie absterbend mit ihren Flügeln umhüllen, oder sie fliegen ab und finden sich an Lärchennadeln wieder. Das erstere tritt im September ein; die entstandenen jungen, ungeflügelten Tiere kriechen an den Hals einer jungen Knospe, saugen sich hier fest und überwintern als wieder erste Generation. Im letzteren Falle setzen sie sich an den Lärchen fest und legen Eier ab, aus welchen sich als dritte Generation grünlich-gelbe ungeflügelte Blattläuse entwickeln, welche erst an den Nadeln saugen, dann aber mit brauner Färbung in Rindenritzen überwintern, gegen das Frühjahr sich häuten und dann 10 bis 15 Eier ablegen. Aus diesen Eiern entstehen gelbe oder hellgrüne Tiere, die sich saugend an den jungen Lärchennadeln festsetzen; infolge dieses Saugens biegen die Nadeln sich knieförmig ein und färben sich an dieser Stelle gelb. Hier häuten sich die Läuse auch, bekommen im Mai Flügel und fliegen als vierte Generation wieder auf die Fichtennadeln zurück, wo sie etwa 10 gelbe Eier ablegen, aus denen sich als fünfte

Generation ungeflügelte männliche und weibliche Tiere entwickeln, die sich begatten. Nach der Begattung legt das Weibchen dann unter Rindenschuppen wenig Eier ab, aus denen die als erste angeführte Generation ungeflügelter Blattläuse entsteht, die am Knospenhalse überwintert. —

* * *

Oberförster Paasch zu Waldau bei Cassel schildert die von ihm mit gutem Erfolge angewendete „Hochpflanzung und Pflugbalkenkultur mit unverschulten Pflanzen". Ein Pflanzloch, welches bei der Kultur — wenn auch so fest wie möglich — nur bis zum gewachsenen Boden wieder aufgefüllt wird, bildet nach einem bis zwei Jahren stets eine Vertiefung, welche je nach Umständen bis zu 10 cm betragen kann. Deshalb läßt Paasch bei allen Pflanzungen und Saaten, selbst in den trockensten Lagen, das Pflanzloch, bezw. den Saatplatz bis zu 10 cm über den gewachsenen Boden auffüllen. Nach höchstens 2 Jahren ist diese Erhöhung eingeebnet, der Boden hat sich gesetzt, etwas ist wohl auch abgeschwemmt. Der Erfolg dieser „Hochpflanzung unter allen Umständen", ebenso der „Hochsaat" soll bei allen Holzarten ein ganz auffälliger sein.

Auch die Pflugbalkenkultur mit unverschulten Pflanzen hat sich gut bewährt. Nach Entfernung des Bodenüberzuges ließ Paasch den Eckert'schen Wald- und Untergrundpflug 12 cm tief gehen und erhielt zu beiden Seiten der Furche Balken von etwa 20 cm Breite und 12 cm Höhe. „Diese Balken, die oft wieder zurückklappten und dann mit Hacken herumgezogen werden mußten, wurden fest angetreten. Bis zum Frühjahr war der doppelte Rasen- und Heidefilz zwischen Balken und Boden schon fast verrottet, und die Balken lagen so fest, daß man sie, ohne sie zu zerreißen, nicht mehr vom Boden ablösen konnte." Auf diese Balken wurden dann in 0,5 m Entfernung 1- und 2jährige unverschulte Fichten gepflanzt. „Die Pflugstreifen waren von Mitte zu Mitte in 1,7 m Entfernung gezogen, so daß die Pflanzreihen abwechselnd 1,1 und 0,6 m von einander entfernt waren und etwa 23,500 Pflanzen auf den Hektar kamen." Später wurden engere Pflanzungen ausgeführt und reichlich 25,000 Pflanzen auf 1 ha gebracht. Die Pflanzungen gediehen ausgezeichnet. Die Kosten waren für 1 ha: Pflügen Mk. 12, Loshacken, Umlegen und Festtreten der zurückgeklappten Balken Mk 5,50, Bepflanzen derselben mit 23,000 Fichten Mk. 23, mithin im ganzen 1 ha Mk. 40,50; bei größerer Übung der Arbeiter verminderten sich diese Kosten später auf durchschnittlich Mk. 30,81 für 1 ha, allerdings mit bedeutenden Schwankungen je nach den Verhältnissen.

Ein Hauptvorzug der Pflugbalkenkultur ist, „daß man bei der Bodenbearbeitung von der Verwendung der immer seltener und teurer werdenden menschlichen Arbeitskräfte mehr und mehr absehen kann, und daß man infolgedessen vielfach größere Flächen aufforsten kann".

* * *

„Der praktische Forstwirt für die Schweiz." In den Nummern 3 bis einschließlich 6 behandelt Professor Dr. Bühler-Zürich „Schneedruck und Durchforstungsgrad". Die Beobachtungen des starken Schneefalles am 26. bis 29. November in der Schweiz ergaben, daß die Niederschlagsmengen selbst bei benachbarten Beobachtungsstationen große Unterschiede aufweisen und daß dementsprechend den Angaben über Schneedruckschäden stets die Niederschlagsmengen beizufügen sind, wenn sie einen vergleichenden Wert haben sollen. Außerdem ist für die Versuche, welche den Einfluß der verschiedenen Durchforstungsgrade auf die Bruchschäden ergeben sollen, zu fordern, daß die betreffenden Bestände mit einziger Ausnahme dieser Grade durchaus dieselben Verhältnisse aufweisen und wegen der örtlich sehr wechselnden Niederschlagsmengen möglichst nahe bei einander liegen.

Diese Bedingungen sind bei den von der eidgenössischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen in den Jahren 1888 und 1889 angelegten Durchforstungsflächen vorhanden. „Die verschiedenen Durchforstungsgrade liegen unmittelbar nebeneinander in sonst gleichmäßig bestockten Beständen, so daß also bei etwa eintretendem starken Schneefalle das verschiedene Verhalten der Flächen nur Folge des Grades der Durchforstung sein [illegible]

Die Durchforstungsgrade sind:

Grad A.: „Herausgehauen werden die dürren und absterbenden oder umgebo[illegible] Stämme.

Grad B.: „Außer den bei A. entf[illegible] Stämmen kommen auch noch alle unterdrü[illegible] Stämme zum Hiebe."

Grad C.: „Es werden die dürren, unterdrückten und außerdem die beherrschten Stämme herausgenommen."

Grad D.: „Dieser Grad entsteht dadurch, daß auch noch die mitherrschenden genutzt werden, so daß in der Hauptsache nur die schönsten, bestbekronten, unbedingt herrschenden Stämme zurückbleiben."

Gewöhnlich bewegen sich die Durchforstungen in der Schweiz zwischen den Graden A. und B., bald mehr dem von A., bald mehr dem von B. sich nähernd; der Grad B. wird schon als eine starke Durchforstung angesprochen.

Da der 1885er Schneebruch im Sihlwalde bei Zürich in den jüngeren, seit 15 Jahren stark durchforsteten Beständen einen unbedeutenden, in den älteren und mittelalten, vor 30 und mehr Jahren schwach durchforsteten Beständen dagegen einen größeren Schaden angerichtet hat, und da der 1886er Schnee in den württembergischen Staatswaldungen Saatbestände mehr geschädigt hat als Pflanzbestände, und Pflanzbestände mit engerem Verbande mehr als solche mit weitem, schwach und erst kurze Zeit vorher durchforstete mehr als stark und schon längere Zeit vorher durchforstete — so vermehren die Durchforstungsgrade B. und C. die Schneedrucksgefahr entschieden nicht.

Der Schneefall vom November 1889 wurde nun benutzt, um den Einfluß des Durchforstungsgrades auf die Bruch- und Druckschäden in Fichten- und Buchenbeständen näher kennen zu lernen, und zwar in der Weise benutzt, daß die Untersuchungen nicht erst nach dem Eintritt des Schadens angestellt wurden, „sondern zu einer Zeit, in welcher die gefallene Schneemasse noch vollständig auf den Bäumen vorhanden war".

Diese Untersuchungen ergaben, daß schwache Durchforstungen mit Rücksicht auf etwaige Schneeschäden nicht gerechtfertigt werden können. Je mehr die herrschenden Stämme erstarken und ihre Kronen gleichmäßig aus-
n, um so widerstandsfähiger werden sie
n die Schneebelastung. Bestände aus
t und natürlicher Verjüngung sind früh,
auch gleich kräftig mit dem Grade C.
urchforsten, vorausgesetzt, daß die Stämme
einseitig und schlecht entwickelte Kronen
n. Ist dieses der Fall, so ist die stärkere
[illegible]stung bis nach besserer Ausbildung der Kronen zu verschieben. Die stärkere Durchforstung lockert den Kronenschluß, so daß der Schnee herunterfällt „und sich nicht auf dem Dache der zusammengeschobenen Kronen auflagern und zu Nesterbruch Anlaß geben kann", führt ferner eine gleichmäßigere Kronenbildung herbei und läßt die einzelnen Stämme mehr erstarken. Vor allem und jedem Schaden kann auch die Durchforstung nicht schützen, und wenn Niederschläge von 73 cm Höhe, wie 1885 im Sihlwalde, von 78 cm Höhe, wie 1886 im württembergischen Jagstthale, eintreten, so zeigt sich ein Unterschied der Schäden je nach dem Durchforstungsgrade nicht mehr; im allgemeinen ist es jedoch erwiesen, daß durch stärkere Durchforstung der Bestand nicht in höherem, sondern in geringerem Grade gefährdet ist als durch eine schwache.

* * *

Nach Nr. 27 der „Österreichischen Forst-Zeitung" sind in Rußland seit 1842 für Rechnung der Krone 193,709 ha Wald aufgeforstet. In den Steppen betrugen die neu angelegten Wälder gegen 7000 ha, obschon die Vorschrift des Kaisers Nikolaus, nach welcher jeder Kosak des Donschen Heeres jährlich 25 Bäume pflanzen sollte, gänzlich unberücksichtigt geblieben ist. Die Kosten der Steppenwaldung beliefen sich anfangs auf 250 Rubel für den Hektar, jetzt nur noch auf 120; hier und da betragen sie sogar nur 40 Rubel. Mit der Wiederbewaldung der kahlen Berge hat man 1876 in der Krim begonnen. Trotz der scharfen Gesetze nimmt die Waldverwüstung in Rußland immer größeren Umfang an, und zeigt sich schon hier und da wirklicher Holzmangel. —

Nach Mitteilungen des Professors Dr. R. Hartig in München über die Beschädigung der Bäume durch den Steinkohlenrauch in den städtischen Anlagen enthält der Steinkohlenrauch Schwefelsäure und schwefelige Säure, welche vom Schnee reichlich aufgenommen werden. Bleibt der Schnee nun auf wintergrünen Gewächsen, namentlich Nadelhölzern liegen, so erleiden dieselben erhebliche Einbuße, wofern sie nicht ganz zu Grunde gehen. Innerhalb der letzten drei Jahre sind in den neuen Münchener Stadtteilen auf diese Art alle Nadelholzbäume abgestorben. Über Winter sollten daher die immergrünen Bäume eigens überdacht werden. Gleiches

hätte mit den öffentlichen Monumenten, figuralen Brunnen u. s. w. zu geschehen, da sowohl Erz wie Stein unter dem säurehaltigen Schnee arg zu leiden haben.

In Ungarn hat der Handelsminister Baroß den Gesetzentwurf vorgelegt, das metrische Maßsystem einzuführen und hinfort als Längenmaß das Meter, als Gewicht das Kilogramm anzuwenden.

* * *

„Österreichische Vierteljahrsschrift für Forstwesen", 1890, II. Nach Ober-Forstrat A. Dommes' „Forstwirtschaft und Jagd in Steiermark" ist bei den bäuerlichen Kleinwaldbesitzern in Steiermark die Schneidelwirtschaft noch sehr im Gebrauche. Mit Ausnahme eines kleinen Waldteils, welchen der einigermaßen besser gestellte Bauer zur Deckung seines Bauholzbedarfes schont, sind in der Nähe der Bauerngehöfte namentlich die Fichtenbestände der Aststreugewinnung gewidmet, d. h. die Bäume werden von Jugend auf in 5—10jährigen Zwischenräumen des größten Teils ihrer Äste beraubt, um bei dieser fortwährenden Verstümmelung im höheren Alter zu Brenn- oder Kohlholz noch brauchbar zu sein.

Gestattet der Boden nach Güte und Lage landwirtschaftliche Zwischennutzung, so wird der Holzbestand in 10—15jährigem Umtriebe im Mai auf die Wurzel gesetzt oder stehend geschält und entgipfelt; das anfallende Holz wird, soweit es zu Brenn- oder Kohlholz nicht stark genug ist, auf der Schlagfläche zum Trocknen ausgebreitet und dann Ende Juli oder Anfang August bei trockenem Wetter verbrannt. Hierauf wird durch ein oder mehrere Jahre Frucht gebaut, welcher Benutzung der Weidegang folgt, solange es der junge Natur-Holzaufwuchs gestattet.

* * *

„Fricks Rundschau" vom 20. August entnimmt der „Nuovo Giornale botanico italiano" eine Notiz über „Die Farbstoffe der Fichtenzapfen". L. Macchiati hat durch Versuche gefunden, daß die Fichtenzapfen und damit wahrscheinlich auch die Zapfen anderer Koniferen drei Farbstoffe enthalten, nämlich: 1. einen gelbroten Stoff, unlöslich in Alkohol, Äther und Chloroform, leicht löslich in Wasser, krystallisierbar und stickstofffrei; 2. einen gelben, unkrystallisierbaren Stoff, löslich in Äther und Chloroform, sowie in kaltem Alkohol, aus kochendem Alkohol sich niederschlagend und neben dem Geruch alle Reaktionen der Harze zeigend; 3. einen Stoff von goldgelber Farbe, unkrystallisierbar, löslich in Wasser, unlöslich in Alkohol, Äther und Chloroform, verschieden von Antichlorin und Xanthin, derart, daß er mit Kalilösung nicht die grüngelbe Farbe annimmt, auch mit Ammoniak sich nicht verändert, aber durch Schwefelsäure entfärbt wird.

* * *

In Nr. 16 der „Continentalen Holz-Zeitung" vom 15. August wird ein „doppeltes Holzimprägnierungsverfahren" mitgeteilt.

Die zu imprägnierenden Hölzer werden zuerst mit einem Drucke von 5 bis 8 Atmosphären etwa 2 Stunden lang gedämpft, bis das kondensierte Wasser rein abfließt und die Poren des Holzes sich vollständig geöffnet haben. Hierauf wird mit einer Luftpumpe ein Vakuum von etwa 27 cm erzeugt, wodurch die im Holze noch befindliche Feuchtigkeit ausgetrieben wird; darauf erfolgt die Imprägnierung mit einer Lösung von Zinkvitriol (6° Beaumé), welche mit einem Drucke von etwa 8 Atmosphären durch etwa 5 Stunden auf das Holz einwirkt.

Nach erneuerter Erzielung eines Vakuums mit der Luftpumpe wird eine verdünnte Lösung von Chlorcalcium, gleichfalls mit einem Drucke von etwa 8 Atmosphären, während der Dauer von 2 bis 3 Stunden imprägniert. Schließlich wird noch mittels einer Luftpumpe die Feuchtigkeit abgezogen und hat sich inzwischen durch die Einwirkung der beiden zur Imprägnierung verwendeten Stoffe sowohl innerhalb der Poren des Holzes, als auch auf der Oberfläche desselben die das Holz konservierende Schicht gebildet.

Abweichungen in den Lösungs- und Druckverhältnissen müssen jederzeit dem zu verwendenden Materiale entsprechend angepaßt werden.

Bis jetzt erstrebte man den Schutz des Holzes dadurch, daß man dasselbe, nachdem die Feuchtigkeit durch Vakuum ꝛc. ausgetrieben war, unmittelbar mit der gewählten Flüssi- tränkte, doch gelang dieses nicht vollstär und kann der Prozeß nur dann den b sichtigten Zweck ganz erfüllen, wenn der Konservierung des Holzes erforderliche C im Holze selbst erst gebildet wird. wird durch das obige Verfahren err

indem durch die Einwirkung beider Imprägnierungs-Stoffe aufeinander innerhalb der Poren des Holzes ein Zersetzungsprozeß vor sich geht, durch welchen das Holz ausgezeichnet konserviert wird.

* * *

Nach dem Trierer „Zentralblatt für Holz- und Holzwarenhandel 2c." erschienen in einem seit Jahresfrist bewohnten Neubau in Breslau plötzlich mehrere Riesen-Holzwespen (Sirex gigas L.), deren Larven in den Fichtenbalken aus dem Walde mit in das Haus gekommen waren. Die ausgebildeten Holzwespen bohrten sich aus dem Balken heraus und durch die Dielung hindurch; die Bohrlöcher sehen so glatt wie Schußlöcher aus. Wie bekannt, bohrt das Weibchen mit seinem langen Legestachel im Juli Bäume, meist Fichten, bis auf den Splint an und legt in jedes Bohrloch ein Ei. Die Larve frißt einen kreisrunden geschlängelten Gang im Holze, zunächst in den weicheren Splintschichten, nach der ersten Überwinterung — die Generation ist eine 2jährige — tiefer im Inneren.

* * *

Nach Nr. 30 der „Österreichischen Forst-Zeitung" vom 25. Juli wächst am Rande und im flachen Wasser von Teichen als ein sehr verbreitetes Unkraut der Zweizahn oder Wasserhanf (Bidens tripartita oder B. cernua), welcher zahlreiche gelbe Blütenköpfchen trägt. Die 3—4 cm langen, flach vierkantigen Samen dieser Pflanze tragen an ihrem breiteren Ende drei steife, mit rückwärts gerichteten Zähnchen bewaffnete Grannen und heften sich mit diesen an Kleidungsstücken u. s. w. leicht fest. Bei der Untersuchung eines Goldfischteiches fand sich nun eine auffallend große Zahl junger Fischchen, denen sich einige dieser Samen, nach denen sie geschnappt haben mochten, mit ihren Grannen am Maule befestigt hatten, so daß die Tiere an der Nahrungsaufnahme vollständig gehindert waren. Bei einigen Exemplaren hatten sich auf den durch die gezahnten Grannen verwundeten Maulteilen schon Pilzwucherungen angesiedelt, und dürften alle mit diesen Samen behafteten Fische unrettbar verloren sein. Eine Vernichtung des Zweizahnes vor Eintritt der Fruchtreife im Spätsommer ist daher den Fischzüchtern dringend zu raten.

* * *

In Nr. 34 des Wochenblattes für Forstwirtschaft „Aus dem Walde" vom 24. August wird auf „Beschädigungen von Buchenaufwuchs durch Schwarzwild" hingewiesen. In dem fürstl. Löwenstein'schen Wildparke im bayerischen Spessart sind viele bis 1/2 m hohe Buchenpflanzen vom Schwarzwilde herausgebrochen und diesen die Wurzeln abgebissen. Daß die Sauen die Wurzeln der Saudisteln, des Kümmels und des Farnkrauts sehr lieben und denselben oft sehr tief nachgraben, ist bekannt; von dieser Beschädigung der Buchen ist aber noch nirgends etwas mitgeteilt. Zu bemerken ist noch, daß das Schwarzwild dort stark gefüttert wird, und daß es auch dann den Buchenwurzeln nachstellt, wenn ausreichende Erdmast vorhanden ist.

Berichte.

Bericht über die zwölfte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 25. Juni 1890.

(Fortsetzung.)

Förster B.-M. war gar nicht für das Stehenlassen der Stubben. Er meinte, er müsse roden, sonst gerieten seine Kulturen nicht, denn sein Boden verlange diese Lockerung. Es müssen bei ihm für den Absatz der Stubben wohl noch recht günstige ...tzverhältnisse vorliegen, denn er konnte nicht ...n, daß Stockholz nicht zu verkaufen sein sollte. ... konnte ihm dies aber von verschiedenen ...n versichert werden. So bestätigte der Förster ...D., daß selbst in seinem nahe an der Stadt ...dau belegenen Revier die Stubben nicht ...interzubringen seien.

Förster K.-L. teilte mit, daß er einige Hektar ...fläche alljährlich zur Rodung und zweijährigem Kartoffelbau ausgebe. Im dritten Jahre säe er Roggen und darin im Frühjahr mit der Drillmaschine den Kiefernsamen (2 Pfd. pro 1/4 ha) ein. Er könne dies Verfahren nur als ganz praktisch empfehlen. Es müßten aber die Boden- und auch die örtlichen Verhältnisse dazu günstige sein, vor allem sich kleine Leute finden, die sich der Stubbenrodung unterziehen.

Daß der Dachs so großen Wert für die Rüsselkäfervertilgung habe, wie dies der Referent behaupte, leuchte ihm weniger ein. Von den Staren verspreche er sich dagegen viel mehr. Auch die schwarzen Saatkrähen habe er häufig frühmorgens in dieser Beziehung wirksam sich zeigend angetroffen.

Der Vorsitzende hob noch hervor, daß man ohne Bedenken die Stubben in der Erde stecken lassen könne, wodurch ja dann auch noch für die übrigen Holzsortimente etwas bessere Preise erreicht

würden, wenn unsere derartigen Kulturen auch immer alle so gut davonkämen wie die des Referenten. Ein sehr günstiger Umstand für die Kultur des Referenten sei aber der gewesen, daß er an dieser umfangreichen Fläche nur 2 Jahre kultiviert habe. Auf diese Weise habe der Rüsselkäfer nur 1- resp. 2jährige Pflänzlinge in der Nähe gehabt, während er lieber an den demnächst älteren Kiefernschonungen seine Zerstörung vornimmt.

Ein wesentlicher Vorteil liege also vor allem darin und müsse besonders im Auge behalten werden, daß man die neuen Abtriebsschläge möglichst den vorjährigen (mit einjährigen Kulturen) anreiht oder aber sie wenigstens möglichst den 3- bis 10jährigen Kulturen fernhält.

Die zweite Frage lautet:

„Wie werden von Raupen (Spinner und Nonnen) mehr oder weniger befressene Kiefern-Bestände am zweckmäßigsten behandelt?"

Förster S.-W. als Referent ließ sich darüber folgendermaßen aus:

„Geehrte Kollegen! Mit großem Interesse habe ich das zur heutigen Sitzung bestimmte Thema als Referent angenommen und bringe alle Erfahrungen, welche ich in meiner 14jährigen Thätigkeit als Forstmann gewonnen, gern zur Besprechung!

Meine Herren, bevor ich auf die Beantwortung der Frage eingehe, will ich Ihnen einige Einzelheiten über vorerlebten Raupenfraß in Kürze mitteilen:

Den ersten nennenswerten Raupenfraß beobachtete ich im Jahre 1882 im königlichen Forstrevier Ellerborn, und hatten wir daselbst mit allen nur denkbaren Arten zu kämpfen. Da in königlichen Forsten in derartigen Fällen Geldmittel stets vorhanden sind, wurden alle nur denkbaren Maßregeln zur Raupenvertilgung getroffen. Bestände, in denen der Spinner hauste, wurden, nachdem in den Puppensammlungen Raupen massenhaft gefunden, mit Raupenleimringen versehen; Raupen wurden gesammelt und getötet, nachdem sie von den Stämmen heruntergekrochen waren; Schmetterlinge wurden vernichtet, und mit Fanglöchern versehene Raupengräben wurden 30 cm tief in und um den von Raupen befallenen Distrikt angelegt.

Bei Nonnenfraß wurden die Nonnenspiegel im Frühjahr bei eintretender Wärme, soweit dieselben zu erreichen waren, zerquetscht und die Rinde der Stämme da, wo die grobe Rinde aufhört (etwa 3 bis 5 m vom Erdboden entfernt), handbreit angerötet und mit einem 3 bis 5 cm breiten Raupenleimring bestrichen.

Durch alles dies Entgegenarbeiten wurden die Raupen zwar bedeutend vermindert, aber ohne das Hinzuwirken vernichtender Naturereignisse doch nicht gänzlich vertilgt.

Einen noch größeren Raupenfraß erlebte ich in der Stadtforst Biesenthal. Hier wurden nur einige von vorbenannten Vertilgungsmaßregeln in Anwendung gebracht. Da aber beide, die Vertilgungsmaßregeln und die Natur (kaltes, nasses Frühjahr), von vornherein zusammenwirkten, wurde der Raupenfraß im zweiten Jahre total beseitigt.

Meine Herren, da wir aus vorgehendem ersehen, daß selbst bei den kostspieligsten Vertilgungsmaßregeln der Raupenfraß ohne Mitwirken von Naturereignissen selten ganz verhindert werden kann, so müssen wir Privatforstbeamten uns meistens, da zur Vertilgung der Insekten oftmals die Reservekassen fehlen, mit weniger kostspieligen Vertilgungsmaßregeln begnügen und uns vielseitig auf Einwirken der Natur verlassen. Ich kann Ihnen hier einen Fall mitteilen, wo ich den Spinner, welcher sich bereits in einem circa 18 ha großen 80jährigen Kiefernbestand sprengweise ausgedehnt hatte, ohne jegliche Kosten radikal vertilgt habe. Im Jahre 1888, als ich die noch jetzt meinerseits bekleidete Försterstelle zu Wusterdamm antrat, fand ich im Frühjahr desselben Jahres vorbenannten Raupenfraß vor. Leider konnte ich im ersten Frühjahr, da der Fraß im Vorjahr nicht bemerkt worden und mir das Dasein der Raupen unbekannt war, wenig zur Vertilgung derselben beitragen. In der Flugzeit tötete ich Unmassen von Schmetterlingen, jedoch war dies bei dem Nachsommerfraß kaum zu merken, denn derselbe war ein kolossaler, sprengweiser Kahlfraß. Bei eintretender Kälte fand ich unter jedem Stamm durchschnittlich 15 Raupen. Ich schritt nun zur Vertilgung derselben und verkaufte deshalb sofort die ganze Waldstreu aus dem betreffenden Reviertell, machte zur Bedingung, daß die Streu bis Anfang März aufzuarbeiten und aus dem Revier zu schaffen sei, und gestattete, mit eisernen Rechen (Harken) zu arbeiten, um die Bodendecke möglichst tief entfernen zu können, was für gewöhnlich bei der Waldstreugewinnung verboten wird. Diese Arbeiten wurden gut ausgeführt, und ich fand im nächsten Frühjahr, nachdem die Bodendecke (Waldstreu) entfernt, im ganzen Distrikt keine Raupe mehr; alle waren mit der Waldstreu verschwunden. Die einzelnen wohl zurückgebliebenen Raupen wurden teils bei der Arbeit selbst zertreten, teils sind sie, da sie nun ohne Bodendecke lagen, verkommen.

Dies, meine Herren, ist — wie mich die Erfahrung gelehrt — ein gutes Vertilgungsmittel des Kiefern-Spinners.

(Fortsetzung folgt.)

Internationaler land- und forstwirtschaftlicher Kongreß zu Wien 1890.

Sektion V: Landwirtschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen.

Welche Maßnahmen sind insbesondere in organisatorischer Beziehung bisher von den verschiedenen europäischen Staaten eingeleitet worden, um die Erforschung der in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsamen Pflanzenkrankheiten zu befördern und die schädigenden Wirkungen derselben zu reduzieren, und was kann und muß in solcher Richtung noch gethan werden?

Berichterstatter: Dr. Paul Sorauer.

(Schluß.)

Das, was im vorhergehenden als Po.. hingestellt worden, ist das Ergebnis von W nehmungen des Referenten, die derselbe in e mehr als zwanzigjährigen Thätigkeit auf l Gebiete der Krankheiten in stetem Verkehr dem praktischen Leben zu machen Gelege gehabt hat.

Und eben deshalb, weil es für den Schreiber dieser Zeilen eine unerschütterliche Überzeugung war, daß die praktischen Land- und Forstwirte, sowie die Gärtner endlich zu der Erkenntnis der Notwendigkeit vermehrter Forschungen und geregelter Maßnahmen behufs allgemeiner Bekämpfung der Krankheiten würden kommen müssen, hat derselbe nach obigem Plane vorzuarbeiten gesucht. Schon vor acht Jahren ist Referent mit einer Anzahl von hervorragenden ausländischen Spezialisten auf dem Gebiete der Pflanzenkrankheiten, zu denen auch die beiden anderen Herren Referenten (Professoren Briosi und Eriksson) gehören, in Verbindung getreten behufs Gründung einer internationalen phytopathologischen Gesellschaft, welche die obenerwähnten Aufgaben gegenseitiger Mitteilung und gemeinsamer Forschung als ihr Programm hingestellt hat.

Solange die Kreise der Praktiker aber nicht aus sich selbst heraus das Bedürfnis zu erkennen gaben, durch die wissenschaftliche Forschung in dem Kampfe gegen die Krankheiten und Feinde der Kulturpflanzen unterstützt zu werden, schien es nicht an der Zeit, vor die Öffentlichkeit zu treten.

Jetzt aber ist der Zeitpunkt gekommen. Noch bevor der zu Wien tagende Kongreß durch Behandlung der hier ventilierten Frage die Wichtigkeit eines ausgedehnten Studiums der Pflanzenkrankheiten ausgesprochen, hat die „Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft" der Krankheitsfrage ihre Aufmerksamkeit zugewendet und in der im Juni dieses Jahres in Straßburg i. E. abgehaltenen Wanderversammlung einen Sonderausschuß, dem auch der Schreiber dieser Zeilen angehört, gewählt behufs Beratung und Durchführung geeigneter Maßregeln für den Pflanzenschutz. Die nächst der „Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft" größte Vereinigung von Interessenten der Pflanzenkultur, nämlich der über ganz Deutschland ausgebreitete „Deutsche Pomologenverein", hatte schon vorher die Gründung einer „Sektion für Krankheiten der Obstbäume" beschlossen und den Referenten zum Vorsitzenden dieser Sektion ernannt. Derselbe hat die Einrichtung getroffen, daß die in den einzelnen Provinzen verteilten, freiwillig sich meldenden Sektionsmitglieder Kenntnis von dem Auftreten epidemischer Krankheiten geben, um nach unentgeltlicher Untersuchung ihrer Einsendungen nötigen Falls Versuche zur Bekämpfung anzustellen und in ihren Heimatskreisen anzuregen.

Für Deutschland sind somit die ersten Fäden eines Beobachtungsapparats gezogen, und Namen wie Geheimrat Kühn in Halle und Professor Frank in Berlin, die dem in Straßburg gewählten Sonderausschuß für Pflanzenschutz ebenfalls angehören, geben die Gewähr, daß die Sache in richtigen Händen ruht.

Sollten wichtige Fälle von allgemeiner Bedeutung vorkommen, benachrichtigt der Referent diejenigen ausländischen Mitglieder der internationalen phytopathologischen Gesellschaft, die mit denselben Kulturpflanzen zu thun haben. Es kommen von den Mitgliedern in erster Linie die Pathologen Amerikas in Betracht, und mit solchen hat Referent vereinbart, in Zukunft gemeinsame Studien und Bekämpfungsmaßregeln zu unternehmen. Durch die Beitrittserklärung auswärtiger, namentlich nordamerikanischer Pathologen, denen schon spezielle Stationen zur Verfügung stehen, ist jetzt die Möglichkeit gegeben, an allen Örtlichkeiten, wo unsere Kulturpflanzen gebaut werden und wissenschaftliche Beobachter sich befinden, nicht nur den Gang und die Entwickelung der Krankheiten gleichzeitig zu studieren, sondern auch überall dieselben Mittel zu probieren.

Durch diese internationale phytopathologische Gesellschaft ist somit ein Netz gezogen, das die bedeutendsten Kulturländer der Welt umspannt. Und dieses Netz wissenschaftlicher Beobachter will nach gemeinsamen Grundsätzen an der Erforschung und Bekämpfung von Krankheiten arbeiten. Die richtige Funktionierung dieses Netzes hängt aber ab von der ausgedehnten Beteiligung der praktischen Land- und Forstwirte und Gärtner. Erst wenn diese in ihrem Kreise die Beobachtungen sammeln und an die pathologischen Stationen ihres Landes bringen, kann in der gemeinsamen Beratung und Vergleichung der Untersuchungsresultate von seiten der Stationsvorstände die Krankheit genügend erkannt und die geeignete Abwehr vorbereitet werden.

Nur in einer derartig gegliederten gemeinsamen Inangriffnahme der Krankheiten liegt die Gewähr für eine wirksame Hilfe, welche die Wissenschaft unserer Bodenkultur zu bringen berufen ist und bringen wird.

Bei dem notwendigen unablässigen Ringen nach Erhöhung der Bodenrente, zu welchem Land- und Forstwirte, sowie Gärtner gezwungen sind, handelt es sich um sofortiges thatkräftiges Eingreifen. Eine so bedeutsame Vereinigung von Praktikern und Vertretern der Wissenschaft, wie sie der Wiener Kongreß bietet, darf nicht auseinandergehen, ohne praktische Beschlüsse gefaßt zu haben.

Und solche dürften sich durch folgende Resolutionen zum Ausdruck bringen lassen:

1. In Anbetracht, daß die vielen Krankheiten und Feinde der Pflanzen stete und oftmals ungemein große Verluste den einzelnen Besitzern und dem Nationalvermögen zufügen, spricht der Kongreß aus, daß es unbedingt notwendig ist, wissenschaftliche Stationen ausschließlich für das Studium der Krankheiten unserer Kulturpflanzen zu gründen.

2. Die phytopathologischen Stationen, welche behufs leichteren Verkehrs mit wissenschaftlichen und praktischen Kreisen an verbindungsreichen Zentren eines jeden Landes errichtet werden müssen, sollen staatliche Institute sein, welche die Aufgabe haben, die Praxis durch unentgeltliche Untersuchungen zu unterstützen und zur geeigneten Mitarbeiterschaft heranzuziehen.

3. Der Kongreß erkennt an, daß in gemeinsamen, über alle Kulturländer sich erstreckenden Beobachtungen und Versuchen die Gewähr für den schnellsten und nachhaltigsten Fortschritt zur Erlangung geeigneter und bewährter Bekämpfungsmethoden der Pflanzenkrankheiten liegt. Große Kosten für spätere Bekämpfung der Epidemien

können dadurch erspart werden, das infolge eines über alle Kulturländer sich spannenden wissenschaftlichen Beobachtungsnetzes die noch krankheitsfreien Staaten rechtzeitig benachrichtigt werden, damit sie umfassende Vorbeugungsmaßregeln treffen können.

4. Der Kongreß hält es für notwendig, daß die Leiter der sämtlichen pathologischen Stationen aller Kulturländer verpflichtet werden, alljährlich zu gemeinsamen Beratungen und Beschlußfassungen zusammenzutreten.

5. Der Kongreß wählt eine internationale Kommission mit dem Rechte der Kooptation, welche sich mit der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien und allen großen Vereinen von Pflanzenzüchtern in Europa in Verbindung setzt, um diejenigen Schritte anzubahnen, welche notwendig sind, wissenschaftliche Stationen zur Erforschung der Pflanzenkrankheiten ins Leben zu rufen und einen alle Kulturländer umfassenden phytopathologischen Überwachungsdienst zu organisieren.

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Hauswirtschaftliche Chemie. Die Lehren und Fortschritte der Chemie in ihrer Anwendung auf das Hauswesen. Leichtfaßlich dargestellt für gebildete Leser, von Dr. G. Heppe. Dritte, verbesserte Auflage. Hamburg und Leipzig 1890. Verlag von Leopold Voß. 232 S. Preis 2 Mk.

Das Schriftchen macht keinen Anspruch auf wissenschaftlichen Wert, es bietet in einfacher, leichtverständlicher Weise das Wissenswerteste über die hundertfachen chemischen Prozesse im Hause und in der Küche; dem Verfasser ist es in der That gelungen, die Lehren der Chemie in ihrer Anwendung auf das Hauswesen leichfaßlich darzustellen. Das Buch dürfte auch ganz besonders das Interesse der Frauen erregen.

Druck und Papier sind gut, der Preis ist mäßig.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Auf den Bericht vom 18. Februar d. Js. wird der Königlichen Regierung erwidert, daß die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen auf meinen Antrag sich unterm 17. März d. Js. damit einverstanden erklärt hat, daß auch die Beschäftigung der Reservejäger der Klasse A. im domänenfiskalischen Fischereiaufsichtsdienste im Sinne des § 17 des Regulativs vom 1. Februar 1887 als eine berufsmäßige erachtet wird, sofern diese Beschäftigung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet.

Berlin, den 6. April 1890.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Donner.

— Eine Polizeiverordnung vom 22. Juli 1816 bestimmt, daß Hunde, welche außerhalb des Gehöfts umherlaufen, ohne mit einem Knüttel versehen zu sein, von den Gendarmen totgeschossen werden können, wenn sie zehn Schritte von dem Gehöft entfernt sind. Der Gendarm B. zu F. traf einen dem Gutsbesitzer E. daselbst gehörigen und mit einem Knüttel nicht versehenen Hühnerhund 100 Schritte von dem E.'schen Gehöft entfernt auf der Feldmark der Domäne W. umherlaufend an und erschoß ihn. E. beanspruchte von dem B. Schadenersatz und erließ an denselben einen Zahlungsbefehl auf 150 Mark nebst Zinsen. Die Regierung zu Frankfurt a. O. erhob hierauf durch Plenarbeschluß vom 30. Januar 1889 den Konflikt, weil der Gendarm B. zum Erschießen des Hundes berechtigt war, demselben mithin nicht eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last falle. Das gerichtliche Verfahren wurde infolgedessen vorläufig eingestellt. Nachdem das Königl. Kammergericht den Konflikt für begründet erachtet hatte, erkannte das Ober-Verwaltungsgericht (I. Senat) am 29. März 1890 dahin, daß der Konflikt begründet und das Rechtsverfahren endgiltig einzustellen ist aus folgenden Gründen: Die gedachte Polizeiverwaltung bestimmt, daß die Hunde außerhalb des Gehöfts nicht frei umherlaufen, sondern geknüttelt sein sollen. Der Hund des E. ist ungeknüttelt und 100 Schritte von dem E.'schen Gehöft entfernt auf dem Wege in einem fremden Jagdbezirk umherlaufend von dem Gendarm B. angetroffen worden, und war nach der Verordnung der Gendarm zum Erschießen des Hundes berechtigt. Ob diese Verordnung für rechtsgiltig zu erachten, ist hier nicht zu prüfen. Der Gendarm hat gemäß dem § 17 der Gendarmerie-Instruktion vom 30. Dezember 1820, also innerhalb seiner amtlichen Befugnisse gehandelt, und fällt ihm daher eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last.

Endurteil des Königl. O.-V.-G., I. Senats, vom 29. Mär

Verschiedenes.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 11. Oktober 1890.**] Rotwild 0,35 bis 0,50, Damwild 0,45 bis 0,80, Rehwild Ia. 0,90 bis 1,00, Rehwild IIa. 0,75 bis 0,80 Mk. pro Pfund, Kaninchen bis 0,65, Hasen 3,50 bis 3,80, Fasanenh. 2,75 bis 3,50, Fasanenhennen 2,00 bis Bekassinen 0,40 bis 0,65, Wildenten 1,25 bis Seeenten 0,80, Krickenten 0,85, Wald-

3,00 bis 4,10, Rebhühner, alte, 0,80 bis 0,95, Rebhühner, junge, 1,20 bis 1,60, Krammetsvögel 0,09 bis 0,14 Mk. das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Sußmann, Förster und bisheriger Verwalter der Revierförsterstelle Oberreifenberg, Oberförsterei Oberems, Regbz. Wiesbaden, ist zum Revierförster ernannt worden.

Theulières, versorgungsberechtigter Feldwebel und Forstaufseher zu Heidehaus, Oberförsterei Potsdam, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle Hegermühle, Oberförsterei Biesenthal, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober cr. ab übertragen worden.

Zolking, Förster in Frauenwald, ist vom 1. Oktober cr. ab die Försterstelle zu Benneckenstein (West), Regbz. Erfurt, übertragen worden.

Herzogtum Braunschweig.

Castles, Forstaufseher in Wieda, ist zum Herzogl. Förster ernannt worden.

Dr. **Grundner**, Oberförster zu Marienthal, ist zum Forstmeister für den Forstmeisterbezirk Harzburg ernannt worden.

Lindenberg, Forstmeister zu Harzburg, ist zum Herzogl. Kammerrat und stimmführenden Mitgliede der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten in Braunschweig, ernannt worden.

Lüders, Herzogl. Oberförster zu Schießhaus, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Rehring, Oberförster bei der Herzogl. Kammer, ist die Oberförsterei Marienthal übertragen worden.

Prüsse, Forstaspirant in Lichtenberg, ist zum Herzogl. Forstaufseher ernannt worden.

Rohloff, Forstaufseher in Heimburg, ist zum Herzogl. Förster ernannt worden.

Seebach, Forstaufseher in Braunschweig, ist zum Herzogl. Förster ernannt worden.

Teichs, Forstaspirant in Altendorf, ist zum Herzogl. Forstaufseher ernannt worden.

Wilkecke, Forstaspirant in Harzburg, ist zum Herzogl. Forstaufseher ernannt worden.

Winkelvoß, Forstassistent, ist zum Herzogl. Oberförster in Schießhaus für das Revier Merzhausen ernannt worden.

Königreich Bayern.

Gläßgen, Förster von Bierbach, ist mit dem 1. September cr. zum Förster neuerer Ordnung [illegible] Wittgemark, Forstamt Kriegsfeld, ernannt [illegible]rden.

Briefs- und Fragekasten.

[illegible]rn Oberförster S. Wir acceptieren den in [illegible]icht gestellten Artikel.

Herrn Privatförster — Reservejäger A — K. in **Neudorf.** Sie haben sich unter Beifügung Ihres Reservepasses an den Landrat zu wenden und demselben zugleich Anzeige von der gewählten Dienstkleidung zu machen. Der Landrat holt die Genehmigung des Bezirksausschusses zur Vereidigung ein. Ihre Vereidigung erfolgt bei dem Amtsgericht, und der Landrat erläßt die nach den §§ 7—11 der Instruktion vom 21. November 1837 vorgesehene Bekanntmachung. Durch die Beeidigung erlangen Sie die Rechte und Pflichten der Forsthüter — §§ 62, 63 des Feld- und Forstpolizeigesetzes — das Recht des Waffengebrauchs nach dem Gesetze vom 31. März 1837, in gewissen Grenzen Glaubwürdigkeit vor Gericht in allen Forstdiebstahlssachen und genießen den Schutz § 117 des Strafgesetzbuches.

Herrn Revierförster H. in P. Ist unzulässig; die Dienstabzeichen der königlichen Forstbeamten dürfen nur von diesen getragen werden. — Bestimmungen für das Verhalten im Reserveverhältnis § 15 — „Deutsche Forst-Zeitung" Band IV, Seite 197.

Herrn Förster L. in R. **Nr. 100.** Den Inhabern des Forstversorgungsscheines können gegen Rückgabe dieses Scheines auch die den Militäranwärtern im Zivildienst vorbehaltenen Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet. Damit erledigen sich auch Ihre weiteren Fragen. Näheres finden Sie in dem Regulativ, den Bestimmungen der Inspektion und den Reserve-Bestimmungen. Die genannten Verordnungen haben wir durch unsere Zeitung veröffentlicht.

Herrn Privatförster W. in Z. bei J. Die Besitzer isoliert belegener Höfe sind berechtigt — aber nicht verpflichtet — sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder teilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen; vielleicht lassen sie sich herbei, von diesem Rechte Gebrauch zu machen; ein anderes Mittel wüßten wir nicht. Was Sie mit dem Ausdruck „Enklaven erklären" sagen wollen, verstehen wir nicht. Daß der betreffende Gutsbesitzer Schaden erleiden wird, ist wohl möglich, das läßt sich eben nicht ändern. In betreff der Frage über Waffengebrauch verweisen wir Sie auf den Artikel über Waffengebrauch in den Nummern 3—12 der „Deutschen Forst-Zeitung" und auf das Schriftchen: „Der Forst- und Jagdschutzbeamte", S. 43—45. Vorgeschrieben ist alternativ Uniform oder ein amtliches Abzeichen. Vorkommenden Falls entscheidet die Vorfrage jetzt das Oberverwaltungsgericht.

Anfrage an den Leserkreis.

Giebt es eine Lebensversicherung, die Beamten gewisse Begünstigungen gewährt? L. Büsch in W.

Dieser Nummer liegen bei Separat-Beilagen: 1. von B. G. Teubner, Leipzig, 2. von J. Heins' Söhne, [illegible] (Holstein), worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Zur gefl. Nachricht!

Die Versendung des Forst-Kalenders „Waldheil" beginnt in den letzten Tagen des Monats Oktober. Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" durch die Post beziehen und die uns die Abonnementsquittung pro IV. Quartal noch nicht eingesandt haben, ersuchen wir nochmals um Einsendung derselben. Wir bedürfen der Abonnementsquittung als Ausweis, da uns die Adressen der geehrten Post-Abonnenten nicht bekannt gegeben werden und eine Versendung gehefteter Bücher als Zeitungsbeilage unstatthaft ist. Abonnenten, welche unsere Zeitung per Streifband oder durch den Buchhandel beziehen, erhalten den Kalender mit der Zeitung zugesandt, und bedarf es einer besonderen Anregung nicht.

Da der Kalender geheftet, mit Klappen zum Einstecken in eine Einbanddecke versehen, geliefert wird, so haben wir feste Lederdecken, welche mehrere Jahre benutzt werden können, zum Preise von 1 Mk. pro Stück herstellen lassen. Auch übernehmen wir das Einbinden in grün Leinen zum Preise von 50 Pf. pro Stück. Falls Lederdecke oder Leinen-Einband gewünscht wird, bitten wir den betreffenden Betrag bei Übersendung der Abonnements-Quittung beizufügen.

Wir betonen hierbei nochmals, daß auch den im IV. Quartal neu hinzutretenden Abonnenten dieser Zeitung der Kalender vollständig kostenfrei übersandt wird.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich. Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Garantie für echte Farben.

Forstgrüne Wintertuche.

Muster, sowie Aufträge von Mark 20 an portofrei.

Die besten **Waldnuiformen** für den **täglichen Gebrauch.** (?2

Nr. 40, doppeltbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,40 pro Meter. | Nr. 46, doppeltbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,90 pro Meter. | Nr. 53, schwer forstgrün Köpertuch aus reiner Wolle Mk. 6,40 pro Meter.

Forst-Satin, Forst-Köper, Forst-Düffel, Forst-Melton, Forst-Trikot

in vielen nur echtfarbigen, guten Qualitäten von Mk. 6,40 bis Mk. 12 pro Meter.

O. Kausch. Tuch-Versand, **Ottweiler,** Trier.

Forstreferendar

findet noch ein interessantes Revier mit guten Jagdverhältnissen zur Absolvierung des vorschriftsmäßigen **Verwaltungskurses.** Offert. unt. **A. B. 6727** befördert die Exped. der „Deutschen Jäger-Zeitung", Neudamm.

Zur Herbstpflanzung

habe **deutsche u. amerik. Eichen, Birken, 1 u. 2jährige Kiefern, Fichten u. Erlen** in großer Auswahl abzugeben. (65

Leopoldshain, den 9. Oktober 1890. (Station Görlitz.) **Wilke,** Förster.

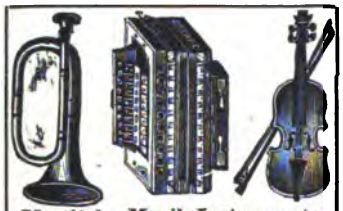

Sämtliche Musik-Instrumente.
Edmund Paulus, Markneukirchen i. S.
Preislisten frei. (57

Raupenleim,

bewährtes und einzig zuverlässiges Mittel geg. die große Kiefernraupe, offerieren billigst **Gebrüder Krause, Fett- und Ölfabrik, Wittenberge.**

Prämiiert Wien Weltausstellung 1873, Magdeburg 1880 u. a. m.

Frühjahrsaufträge schon jetzt erbeten, um pünktlich liefern zu können. (43

J. D. Dominicus & Söhne,
Remscheid - Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,

empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate,** die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, **zu mäßigen Preisen.**

Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!

Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (48

Forstpflanzen 2c.

Zur Anlage von Forsten u. Hecken 2c. empfehlen wir unsere großen **Pflanzenvorräte.** Jeder, welcher Bedarf hat, sollte, ehe er anderswo bezieht, sich unser Verzeichnis kommen lassen, welches gratis und franko versandt wird. **J. Heins' Söhne, Halstenbek** (Holstein). (66

Unentgeltlich

erhalten Magenleidende Auskunft durch **A. E. Barella, Berlin SW.,** Großbeerenstr. 13.

Selbst in sehr veralteten und schwierigen Fällen!! (64

Garrett Smith & Co.

Hauptvorzüge:
regelmäßiger, ruhiger Gang, hohe Touren; billiger Preis; große Dauerhaftigkeit, ökonomischer Dampfverbrauch; sparsame u. dabei reichliche sichere Schmierung; reinlich; wenig Wartung; geringer Raumbedarf; Ermöglichung geteilter Betriebe.

Über 5000 Maschinen mit über ... Pfkr. im Betrieb; 30 % Nachbestellun

Maschinen von 5 bis 50 Pfkr. gew in allen Größen auf Lager für sofo Lieferung.

Größere Maschinen bis 250 wenigen Wochen.

Beschreibungen, in- und ausl. Zeugnisse u. s. w. kostenfrei.

Garrett Smith &

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich 1 Mk. bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 1,50 Mk., für das übrige Ausland 2 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 2 Mk. — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten 2 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 3 Mk.; für das übrige Ausland 3,50 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 4 Mk. — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile 20 Pf.

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 30. **Neudamm, den 26. Oktober 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878. Mit Erläuterungen. Von Fridolin. (Fortsetzung.) 369. — Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien. Von Forstassessor R. Rittmeyer. VI. (Schluß.) 371. — Ist Torf für die Verkohlung geeignet, und wie ist das Verfahren? Von —r. 375. — Bericht über die zwölfte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 25. Juni 1890. (Fortsetzung.) 376. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 377. — Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften der Herzogtümer Sachsen-Coburg und -Gotha und Sachsen-Altenburg im Jahre 1889. 378. — Zum Verständnis der Invaliditäts- und Altersversicherung. 378. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 380. — Marktpreise für Rauhwerk ꝛc. 380. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 381. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 383. — Brief- und Fragekasten. 383. — Inserate. 384.

Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878.

Mit Erläuterungen. Von **Fridolin.**

(Fortsetzung.)

§ 3.

Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werte des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;[1])
2. wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;[2])
3. wenn der Thäter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;[3])
4. wenn der Thäter in den Fällen Nr. 1 bis 3, § 1 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Schere oder des Messers bedient hat;[4])
5. wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;[5])
6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Lasttier mitgebracht ist;[6])
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;[7])
8. wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;[8])
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist.[9])

Erläuterungen zu § 3.

Der § 3 bezeichnet Fälle, in denen eine Steigerung der Strafe eintreten soll — Fälle unter erschwerenden Umständen, ausgezeichneter Forstdiebstahl.

1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich erklärt nicht, wie früher das preußische, bestimmte Stunden für Nachtzeit, es ist deshalb die Zeit von

Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang für das Begehen eines Forstdiebstahls als Schärfungsgrund festgesetzt. Anders nach der Strafprozeßordnung, also bei Haussuchungen. Man vergl. § 104 der Str.-P.-O. in den Anmerkungen zu den §§ 15 und 16.

2. Das Färben und Vermummen des Gesichts, das Anlegen von falschen Bärten ist hierher zu zählen.

3. Die Weigerung, den Namen des Gehilfen anzugeben, gilt somit nicht als Strafschärfungsgrund.

4. Hauende Instrumente begründen keine Strafverschärfung — Erkenntnis des Kammergerichts vom 16. Februar 1882 — es kommen auch nur die Nummern 1—3 des § 1 in Betracht. Es begründet also keinen Strafschärfungsgrund, wenn beispielsweise Gras mittels der Sichel entwendet wird. Andererseits aber kann der Richter beispielsweise einen Ästhaken, der schneidet, auch als schneidendes Instrument betrachten. Es kömmt, wie die Motive ausführen, namentlich in Betracht, ob es sich um Werkzeuge handelt, die eine aus der Ferne nicht vernehmbare Trennung und Zerkleinerung des Holzes ermöglichen.

5. Es soll also schon darin, daß der Thäter dem Beschädigten oder dem zuständigen Aufseher die Aushändigung der Werkzeuge — welche nach § 16 der Beschlagnahme unterliegen — verweigert (durch Versteckthalten und auf ähnliche Weise) der Strafschärfungsgrund gefunden werden. Handelt es sich um Widerstand durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt, so finden die §§ 117—119 des Strafgesetzbuches Anwendung. Man vergleiche auch die Erläuterungen zu § 16 über Beschlagnahme.

Str.-G.-B. § 117.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Äxten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnisstrafe nicht unter einem Monate ein.

§ 118.

Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welche die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 119.

Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnisstrafe nicht über fünf Jahre erhöht werden. — —

Die zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten sind befugt, zur Abwehr eines Angriffs, zur Überwindung eines Widerstandes, gegen Forstdiebe von ihren Waffen Gebrauch zu machen. — Gesetz über den Waffengebrauch vom 31. März 1887. Nach § 41 der Dienst-Instruktion für die preußischen Förster, vom 23. Oktober 1868, darf die Abnahme der Frevelwerkzeuge nur unterbleiben, wenn derselben ein aktiver Widerstand entgegengestellt und zur strafrechtlichen Verfolgung amtlich angezeigt wird.

6. Die zufällige und gelegentliche Benutzung eines Fuhrwerks begründet keine Strafschärfung. H. K. B., S. 5.

7. Die jungen Kulturen finden in Nr. 9 ihren Schutz. Es handelt sich um junge Bäumchen, die nicht als Nutz- oder Brennholz, sondern als Pflanzmaterial dienen sollen. Nr. 7 findet Anwendung ohne Rücksicht auf den Ort, unter Nr. 9 ist der Forstdiebstahl mit einer erhöhten Strafe belegt, wenn er in einer Schonung oder einem Pflanzgarten begangen ist, ohne Rücksicht auf das Objekt, so daß nicht nur Holzpflanzen unter dem besonderen Schutze der Nr. 9 stehen, sondern auch alle übrigen Walderzeugnisse.

Zu den Schonungen rechnet man Jungwüchse, die dem Maule des Viehes noch nicht entwachsen sind und die deshalb mit der Viehweide verschont bleiben müssen. Die Schonungen sind durch äußere Merkmale — Zäune, Gräben, Holztafeln, Bindeweiden, Strohwische — zu bezeichnen. Der Waldbesitzer ist an „Einschonung" nur gehindert, wo Berechtigungen entgegenstehen, er wird auch ältere Forstorte in Schonung legen können — Besamungsschlag — wenn auch Anflug oder Aufschlag noch gar nicht vorhanden ist.

Pflanzgärten und Saatkämpe dienen der Erziehung von Pflanzen und sind leicht erkennbar.

Wird also aus einem Saatkamp Gras gestohlen, so fällt die Entwendung unter Nr. 9, dasselbe findet statt, wenn stärkere Walddbäume, die sich nicht mehr im Pflanzalter befinden und die zufällig im Pflanzgarten stehen oder die man absichtlich zum Schutze der jungen Pflanzen dort belassen hat, entfremdet werden. In diesem Falle ist es also der Ort, auf den es ankommt. Diese Forstorte bedürfen des besonderen Schutzes, da oft das bloße Betreten genügt, Beschädigungen herbeizuführen, beim Fällen der Stämme leicht andere Jungwüchse beschädigt werden können, beim Mähen des Grases häufig junge Pflänzchen abgeschnitten werden u. s. f.

Ein anderes Beispiel: Wird ein junge Esche in einem älteren Bestande ausgegraben, u[illegible] anderswo wieder einzupflanzen, so käme die in Anwendung, würde aber dieselbe Esche gehauen, um sie etwa als Sägebügel zu ver[illegible] so würde eine Strafschärfung nicht eintre[illegible]

8. Das Aushauen des Kiens von [illegible] Bäumen, das sogenannte Harzscharren, das [illegible] der Bäume zum Zwecke des Saftabzap[illegible] Entwendung von Wurzeln — zu Korbgef[illegible] der Mitteltriebe (Weihnachtsbäume) M[illegible]

reiser, Peitschenstöcke. Quirle ist für die Holzzucht ungemein schädlich. Die abgestorbene Rinde (Borke), welche ohne Anwendung von Werkzeugen vom Stamme sich lösen läßt, dürfte nicht hierher gehören. Der Begriff „Borke" ist wissenschaftlich zwar nicht festgestellt und wird häufig auf die gesamte Rinden- und Bastlage ausgedehnt, aber schon der Umstand, daß hier im Gegensatz zu § 1, Nr. 3, der Ausdruck „Rinde" gewählt ist, läßt erkennen, daß nur die lebende Rinde gemeint ist, die zur Gerberei, Färberei, zu medizinischen Zwecken u. s. w. einen ausgezeichneten Gebrauchswert hat und deren Entwendung mit einer besonderen Beschädigung des stehenden Stammes verbunden ist.

9. Man vergleiche Anmerkung 7.

(Fortsetzung folgt.)

Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien.*)

Von Forstassessor R. Rittmeyer.

VI.

(Schluß.)

Wir wenden uns nun zu der Ausstellung der Hochschule für Bodenkultur. Dieser höchsten Lehranstalt wurde von allen der kleinste Raum zugewiesen; wenn sie sich hier trotzdem die erste Stelle unter den Lehranstalten zu wahren wußte, so liegt dieses in den einzelnen Ausstellungsgegenständen, da eben eine abgerundete Zusammenstellung in diesem oder jenem Lehrzweige, obwohl einzelne Lehrkanzeln zu Gunsten der anderen ganz oder doch fast ganz zurückstanden, nicht möglich war. So verweise ich z. B. auf die sehr interessante Darstellung der Entwickelung eines Baumkluppensystems; in einem Winkel, dicht zusammen, stehen die acht Kluppen von Stahl, Reisig, Karl Heyer, Smalian, Preßler, Eduard Heyer, Gustav Heyer und Albenbrück-Friedrich, die mehr belehrend gewirkt hätten, wenn sie so nebeneinander aufgehängt worden wären, daß der Beschauer in den einzelnen Veränderungen den Entwickelungsgang dieses Systems auch klar und deutlich sieht. Diesen acht Formen konnte noch die zur Zeit letzte, und wohl auch beste, die Kluppe von Albenbrück-Friedrich-Böhmerle,**) mit hinzugefügt sein.

An derselben Rückwand hat Professor Schlesinger die von ihm konstruierten Instrumente aufgelegt, zu welchen er auch eine besondere Beschreibung herausgegeben hat.

Der „geodätische Tachygraph" für schnelle und genaue Konstruktion von Theodolitaufnen***) erwies sich als zu schwerfällig und te zu der Konstruktion des „Tachygraph-Planimeter", der seine Hauptverwendung findet im Legen des Hektarennetzes, im Auftragen der Koordinaten in dasselbe, im scharfen und genauen Zeichnen der Winkel, besonders der Azimuthe und in dem gegenüber den Polar-Planimetern rascheren und richtigeren Planimetrieren geradlinig begrenzter Figuren, welche 150 Zentimeter nicht wesentlich übersteigen. Während der geodätische Tachygraph das Zeichnen des Winkels bis auf 1 Minute genau und vom Winkelpunkte aus gestattet, arbeitet der Tachygraph-Planimeter die Winkel nur mit 2—3 Grad Genauigkeit und läßt den Schenkel erst in 1,5 Zentimeter vom Winkelpunkte aus zeichnen.

Schlesingers Querer enthebt bei dem Abstechen der Polygonpunkte im Koordinatennetze des Abschiebens der rechten Winkel und ist auch zum Kopieren schon gezeichneter polygonaler oder krummer Linien sehr verwendbar.

Das Stichband und die Stichbandmessung, welche das genaue Aneinanderlegen der Meßbandlängen bezweckt, ist im „Centralblatte für das gesamte Forstwesen" 1876 eingehender beschrieben. Dieses Verfahren besteht kurz darin, daß die Meßlinie entlang unter Berücksichtigung des Terrains Pflöcke mit glatt gehobelten Kopfflächen eingeschlagen werden und das durchlochte Meßband von Pflock zu Pflock so gezogen wird, daß der hinten gehende Kettenzieher dasselbe mit dem Loche am Nullpunkte über die von dem vorn gehenden mit einem Pfriemen durch das entsprechende Meßbandloch gemachte Marke legt.

Der Bussolen-Theodolit mit zwei feststehenden Nonien in der Bussole kann als Bussole und bei festgeklemmter Magnetnadel als Theodolit benutzt werden, sonst kann man auch mittels der Nadel die Nonien orien-

Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Erlaubnis des Verfassers verboten.

*) Beschrieben im „Centralblatte für das gesamte Forstwesen" 1875.

**) Beschrieben in den Verhandlungen der [illegible] für Mähren und Schlesien" 1888, Heft 2.

tieren, diese dann festklemmen und die feststehenden Nonien zu den magnetischen Ablesungen verwenden.

Die Ausstellung aller dieser von Professor Schlesinger konstruierten Instrumente ist mit zu den besten zu zählen, wobei es außerdem noch sehr anzuerkennen ist, daß Professor Schlesinger die Kinder seines Geistes und ihre Anwendung in der schon genannten Broschüre beschrieben und dem Ausstellungsbesucher kostenlos zur Verfügung gestellt hat.

An der Wand über diesem Glaskasten sind beachtenswerte Wiesenbewässerungsmodelle aufgehängt, den einfachen Hangbau, den Hangbau mit Entwässerungsrinnen, den Etagen-Hangbau mit Wiederbenutzung des Wassers, den einfachen Rückenbau, den Etagen-Rückenbau mit Lage der Rücken im Terraingefälle und den Etagen-Rückenbau mit Lage der Rücken normal zum Terraingefälle veranschaulichend. — Sonst gehen uns Forstleute von den von der Lehrkanzel für landwirtschaftliches Ingenieurwesen ausgestellten Gegenständen noch an: die Modelle der verschiedenen Schleusen und Schützen, die der Uferschutzwerke und die der Wasserräder, mittelschlächtiges, rückenschlächtiges und oberschlächtiges.

Außer den schon angeführten Kluppen brachte Forstrat Professor A. Ritter von Guttenberg noch die Entwickelung des Breymann'schen Universalinstrumentes zur Darstellung und legte zwei selbstkonstruierte Instrumente auf: einen Stangenzirkel zum Messen der Durchmesser bei Stammanalysen und einen Baummesser zum Messen der Baumhöhen und der Baumdurchmesser in beliebigen Höhen. Beide Instrumente gefallen durch sinnreiche Konstruktion und handliche Form.

Den Stangenzirkel hat von Guttenberg in seiner Holzmeßkunde in Loreys „Handbuch der Forstwissenschaft" beschrieben.*)

Das Eigentümliche an dem Dendrometer ist der im Fernrohre selbst angebrachte mikroskopische Maßstab, dessen Teile bei 20 Meter Entfernung unmittelbar die Durchmesser in Centimetern (bis zu 50 Centimeter) angeben. Der Höhenkreis zeigt drei Eintellungen, die gewöhnliche Winkelteilung in Grade und Minuten, dann eine Tangenten- und eine Sekanteneinteilung, je für den Radius gleich 100. Die erstere dient zum Messen der Baum- ꝛc. Höhen oder z. B. auch dazu, am Stamme eine bestimmte Höhe aufzusuchen, die letzteren, um aus der gemessenen horizontalen Entfernung die schräge Entfernung und ebenso auch aus den mit dem Fernrohrmaßstabe abgelesenen scheinbaren Durchmessern bei nicht horizontaler Entfernung des Meßpunktes die wirklichen Durchmesser zu bestimmen. Man kann mit diesem Instrumente somit ohne irgendwelche Tabelle, allein mittels Rechnung, 1. jede beliebige Stammhöhe oder sonstige Höhe messen, 2. jede bestimmte Höhe (also auch $^1/_2$, $^1/_3$ oder $^1/_4$ der Gesamthöhe) am Stamme aufsuchen, 3. jeden beliebigen oberen Durchmesser messen, 4. einen bestimmten Durchmesser am Stamme (also auch Preßlers Richtpunkt) sofort aufsuchen und die betreffende Höhe ablesen und 5. auch den Holzgehalt stehender Stämme aus den Stammmitten nach Riekes, Hoßfelds oder Simonys Formel oder aus der Richthöhe rasch berechnen.

Der Wachstumsgang von Beständen und einzelnen Stämmen ist in sehr hübsch und wirkungsvoll ausgeführten Wandtafeln graphisch dargestellt und wird ferner durch Stamm-Querschnitte, dann durch Zuwachsproben von verschiedenen Holzarten und Betriebsformen — mit Preßlers Zuwachsbohrer entnommen — dargestellt. Einige Stammquerschnitte aus einer von Forstrat Wagener in Castell der Hochschule überlassenen Sammlung zeigen, rot angelegt, die außerordentlichen Zuwachsergebnisse des Lichtungsbetriebes. Dann ist noch hinzuweisen auf die Zeichnungen von Stamm-Analysen aus verschiedenen Gebieten, darunter allein solche von 160 Fichtenstämmen aus dem Hochgebirge — nebst den daraus abgeleiteten Ergebnissen, welche das Interesse des Sachverständigen besonders in Anspruch nehmen dürften.

Unter den Ausstellungsgegenständen der Lehrkanzel für Forstschutz, Jagdzoologie, Fischerei, landwirtschaftliche Entomologie nimmt die vom Forstrate und Professor Henschel zusammengestellte niedere Teichfauna als h interessant und von großem wissenschaftli Werte den ersten Platz ein. Diese im J auf der Fürstlich Schwarzenberg'schen Herrsc Wittingau gesammelte Fauna stellt in 160 Gläsern und 60 mikroskopischen Pr raten die Nahrungsquelle der Fische überh

*) Band 2, S. 197.

und der Karpfen insbesondere dar. — In vier Doppelkartons sind die europäischen Hylesinen, Scolytiden und Tomiciden zusammengestellt, für die Henschel ein praktisches System aufgestellt hat, nach welchem man sie leichter kennen lernen und fester im Gedächtnisse behalten soll. Es stützt sich diese praktische Einteilung teils auf das biologische Verhalten der Borkenkäfer (Rindentomiciden und Holztomiciden), teils auf das Vorhandensein oder Fehlen der Zahnung am Flügeldeckenabsturze (Zahner und Ohnzahner). Die Zahner scheidet er nach der Form (Knopf-, Haken-, Kerb-, Scharf- und Kegelzahner) und der Zahl der Zähne (2, 4, 6, 8, 10, 12). Bei den Ohnzahnern ist die Form des Flügeldeckenabsturzes das Unterscheidungsmerkmal; gewölbt mit zwei tief eingedrückten Furchen neben der Naht (Furchenflügler), oder breit gedrückt (Stutzflügler), oder hochgewölbt und abgerundet (Sturzflügler). Und diese letzteren teilt er nach dem Halsschilde ein: gegen die Mitte hin einen durch konzentrische Körnchenreihen gebildeten Höcker oder Buckel zeigend (Buckelhalser), oder Halsschild gestreckt, gerade (Geradhalser). Die Holztomiciden teilt er nach der Färbung der Flügeldecken in Ein- und Zweifarbler ein. Seine Einteilung ist somit folgende:

I. Rindentomiciden:

A. Zahner.
1. Knopfzahner.
a) 12zähnig: Tomicus stenographus.
b) 8zähnig: Tomicus typographus, amitinus, cembrae.
2. Hakenzahner.
a) vielzähnig: T. curvidens.
b) 10zähnig: T. Lipperti.
c) 6zähnig: T. bistridentatus.
d) 4zähnig: T. quadridens.
e) 2zähnig: T. bidentatus.
3. Kerbzahner: T. laricis, suturalis, proximus.
4. Scharfzahner: T. chalcographus, acuminatus.
5. Kugelzahner: Xylocleptes bispinus.

Ohnzahner.
1. Furchenflügler: Pityophthorus micrographus, Lichtensteini, glabratus.
Stutzflügler: Taphrorhychus bicolor.
2. Sturzflügler.
a) Buckelhalser: Cryphalus piceae, abietis, tiliae, fagi.
b) Geradhalser: Crypturgus pusillus, cinereus; Dryocoetes autographus, villosus, alni.

II. Holztomiciden.

A. Zweifarbler: Trypodendron lineatum, domesticum, quercinum.
B. Einfarbler: Xyleborus dispar, monographus, dryographus.

Schließlich können wir als Reblaus-Sachverständiger nicht umhin, auch auf die die Reblaus betreffende Ausstellung hinzuweisen. Große Zeichnungen zeigen den winzigen und doch so mächtigen Vernichter in bedeutend vergrößertem Maßstabe in den verschiedenen Lebensstadien, zeigen die mit „Nodositäten" und „Tuberositäten" benannten Wurzelbeschädigungen und die Neu-Erzeugung junger Wurzeln an befallenen amerikanischen Stöcken (Vitis riparia, York-Madeira und Cuningham); eine Karte Österreichs läßt die bisherige Verbreitung der Reblaus erkennen, und Gläser enthalten die Prachtfrüchte der für den Anbau in Frage kommenden amerikanischen Reben. So schön und prächtig diese Zukunfts-Trauben aussehen, so wenig angenehm ist ihr Blut, welches von den drei wichtigsten, Jacquez, Clinton-Vialla und York-Madeira, in der staatlichen Versuchsanstalt zu Klosterneuburg im vorigen Herbste gekeltert, den Besuchern zum Kosten zur Verfügung gestellt ist. Wie bei der Beere so liegt der Geschmack auch dieses unseres — hoffentlich nicht — Zukunfts-Weines zwischen dem Geschmacke der Himbeere und dem der Erdbeere.

Die Lehrkanzel für forstliche Produktionslehre hat außer den schon bei dem Berichte über die im Westraume des Gebäudes ausgestellten Gegenstände erwähnten forstbotanischen Tafeln aus dem Werke „Die Bäume und Sträucher des Waldes" einen Plan des von dem Vorstande der Lehrkanzel, Professor Hempel, vor 5 Jahren angelegten, etwa 8 ha großen forstlichen Demonstrations- und Versuchsgartens ausgestellt, sowie Proben aus einer großen Sammlung von Wandtafeln (mit Weiß und mit anderen Farben auf mattschwarzem Grunde gezeichnet), deren sich die Lehrkanzel beim Unterrichte in Waldbau und Forstbenutzung bedient. Der Plan des bei Hütteldorf gelegenen Forstgartens zeigt eine den verschiedenen Richtungen des waldbaulichen Unterrichts Rechnung tragende Ein-

richtung dieser Anlage. Während ein 0,93 ha einnehmender Pflanzgarten, sowie ein älterer entsprechend gelichteter Bestand der Erziehung der Pflanzen im Freien und unter Schutzbestand dient, soll eine Reihe von Beständen den Wuchs der wichtigeren, bestandbildenden Holzarten, darunter auch die für die Anpflanzung in Betracht kommenden exotischen, im Bestandesschlusse, ein anderer Teil des Gartens denselben im Freistande zur Anschauung bringen. Eine weitere Fläche ist für die praktischen Übungen der Studierenden, eine andere zu ausgedehnter Erziehung ausländischer Holzarten für Zwecke der Einführung derselben in den k. k. Staatsforsten bestimmt.

Von den forstbotanischen Gegenständen wäre die Zusammenstellung mehrerer reifer, aufgesprungener Fichtenzapfen hervorzuheben, welche die bei der Fichte vorkommenden verschiedenen Formen des Zapfens und der Zapfenschuppe erkennen läßt. Die Gläser enthalten Nadelholzzweige, welche in frischem Zustande teils in eine gesättigte Lösung von Kochsalz, teils in verdünnten Weingeist gebracht sind. An den in Salzlösung befindlichen Präparaten sind die natürliche Färbung und Bereifung einzelner Teile noch wohl erhalten, so namentlich die bei den früchtetragenden Zweigen dalmatinischer Wacholderarten und den mit jungen Zapfen behängten Stammstücken der bosnischen Omorikafichte, welche sich schon über ein Jahr in dieser Lösung befinden sollen. — Die Zapfensucht, auf welche schon bei Besprechung des fürstlich Liechtenstein'schen Pavillons hingewiesen wurde, ist auch hier vertreten, die anderen Aststücke verschiedener Kiefern zeigen teils normale, teils abnorme Zapfenbildung und teils die charakteristische Stellung der jungen und der älteren reifen Zapfen bei der Seestrandskiefer und der Pyrenäenkiefer, Pinus pyrenaica Lap. (Syn. Pinus Paroliniana Webb.).

Außerhalb des Gebäudes sind im Osten einige veredelte und nicht veredelte Ebereschen (Sorbus aucuparia L.) aus den staatlich unterstützten Baumschulen in Peterswald (Mähren) eingepflanzt, während die andere Seite einen 32 m hohen Lärchenstamm aus den Staatsforsten des Salzkammergutes (Attergau) und eine kleine forstlich-meteorologische, sogenannte Radialstation zeigt.

Da Professor Dr. Ebermayer in München die Frage nach dem Unterschiede zwischen dem Klima im Walde und demjenigen außerhalb desselben in ausgezeichneter Weise behandelt hat und noch behandelt und auch schon zu wertvollen Ergebnissen gekommen ist, so sucht der Leiter der österreichischen meteorologischen Untersuchungen, der K. K. Ministerialrat im Ackerbauministerium, Dr. Josef Ritter von Lorenz-Liburnau, den Einfluß des Waldes auf das Klima seiner näheren und entfernteren Umgebung zu erforschen und die klimatische Fernwirkung des Waldes überhaupt festzustellen.

Da nun die Wirkung des Waldes auf seine Umgebung nur durch die Luftströmungen stattfinden kann und hierbei die Richtung, aus welcher der Wind kommt, mitbestimmend wirkt, so kann nur eine solche Lagerung der Beobachtungspunkte zum Ziele führen, bei welcher ein möglichst großer, ringsum von Freiland umgebener Wald von außenliegenden Stationen in der Art umgeben wird, daß diese nach mehreren entgegengesetzten Windrichtungen, also in „radialer" Anordnung, und zwar in verschiedenen Entfernungen vom Walde gelegen sind.

„Es muß sich sodann aus den Beobachtungsdaten ergeben, ob beispielsweise ein östlicher Wind, der aus dem Freilande her trocken am Ostrande des Waldes ankommt, jenseits des Waldes, also an den westlich gelegenen Stationen, reicher an Wassergehalt geworden sei, und wie weit nach Westen hin diese Wirkung sich noch nachweisen lasse." *)

Diese ausgestellte meteorologische Radialstation ist ausgerüstet mit einem Regenmesser, einem Psychrometer, einem Maximum- und Minimum-Thermometer und einem Evaporimeter.

Zum Schlusse sei noch anerkennend hervorgehoben, daß das K. K. Ackerbauministerium in zuvorkommender Weise den fachlichen Besuchern seiner Ausstellung einen seiner fachwissenschaftlich gebildeten Beamten täglich für drei Stunden zu wissenschaftlichen Auskünften zur Verfügung gestellt hat, und daß der K. K. Forst- und Domänen-Verwalter Richard Kopetzky diesen Auftrag seiner hohen vorgesetzten Behörde in höchst liebenswürdiger und sachlich ausgezeichneter Weise erfüllt, wofür ihm [illegible] Berichterstatter in seinem und vielen [illegible] genossen Namen hiermit öffentlich den [illegible] Dank sagt.

*) „Resultate forstlich-meteorologischer [illegible] achtungen ꝛc." von Dr. Josef Ritter [illegible] Liburnau ꝛc., Wien 1890.

Aus dem Walde.

Ist Torf für die Verkohlung geeignet, und wie ist das Verfahren?

Den ersten Versuch, Torf zu verkohlen, machte, soweit bekannt wurde, der braunschweigische Oberjägermeister von Lange im Jahre 1735 im Blankenburgischen. Um für die Verkohlung die nötige Trockne zu erzielen, wurde die Anlage besonderer Trockenhäuser erforderlich, da es bei dem hohen Feuchtigkeitsgehalt der Luft unmöglich war, den Torf im Freien zu trocknen. Dieser erste Versuch fand mit Langes Austreten in ausländische Dienste sein Ende. Nach Langes Rückkehr im Jahre 1744 veranlaßte der Graf Stolberg-Wernigerode, daß die Torfstiche und Trockenhäuser wiederum in Aufnahme kamen und die Verkohlung fortgesetzt wurde. Die Versuche sollten durch Langes Freund und ehemaligen Gefährten von Zanthier immer mehr Vervollkommnung finden und die Torfkohle für die Zwecke des Verhüttens geeignet machen.

Die Torfarbeit, die s. Z. betrieben wurde, wird von Zückert (Naturgeschichte und Bergwerksverfassung des Oberharzes) wie folgt beschrieben: „Man sticht den Torf mit langen, schmalen Schaufeln in längliche Vierecke, welche ungefähr 9 Zoll lang, 3 Zoll dick und 1 Fuß breit sind. Zwanzig von solchen Stücken legt man jedesmal hohl übereinander, damit sie vom Winde ausgetrocknet werden können. Weil sie aber wegen der rauhen Witterung und besonders die unteren Stücke wegen der Feuchtigkeit des Bodens auf diese Art nicht recht trocken werden können, so werden sie in eigens dazu erbauten Trockenhäusern, deren jedes 150 Fuß lang ist und durch welche die Luft allenthalben frei durchstreichen kann, auf niedrige Gerüste gebracht, welche von Latten zusammengefügt und auf beiden Seiten schräg gestellt sind. Wenn sie hierin einige Wochen lang gelegen, so bringt man sie in die Schuppen, große hölzerne Gebäude, worin die Torfstücke bis zur Verkohlung verwahrt werden. In [illegible]n befinden sich 5 Böden übereinander, [illegible] man mit dicken Latten belegt hat. Hier [illegible]den die Torfstücke schichtenweise nach der [illegible]ge und Quere hohl übereinander getürmt, [illegible]aß sie von der reinen Luft, welche durch [illegible] geöffneten Fensterladen hereingelassen wird, allenthalben können durchdrungen und also durch und durch getrocknet werden." Um die erforderliche Trockne zu erzielen, ließ man die Schichten etwa 1 Jahr über stehen. Die Schuppen hatten eine solche Größe, daß sie etwa 120 Stück Torf umfassen konnten.

Die Verkohlung geschah zunächst in den hier am Harze üblichen kegelförmigen Meilern, allein man mußte bald die Erfahrung machen, daß das Feuer bei der faserigen Beschaffenheit des Torfs nicht so zu regieren war wie bei der Holzverkohlung. Dazu gesellte sich noch der Übelstand, daß eine größere Kohleneinbuße eintrat und das Löschen der Kohle sehr schwierig war. Aus diesem Grunde suchte man den Torf in gemauerten Öfen zu verkohlen, um einerseits die Luft besser abzuhalten und andererseits einen gleichmäßigeren Gang der Verkohlung und schnellere Abkühlung herbeizuführen.

Im ganzen glichen diese Öfen den Teeröfen. Die Kohle war gut, doch blieb die Schwierigkeit im Löschen der Kohle, da den Öfen ein fester Verschluß fehlte. Dazu erwies sich die Heizung der Öfen mit Wasen als zu kostspielig. Diese Schwierigkeiten wurden erst nach Erfindung der eisernen Öfen dadurch überwunden, daß Zanthier erreichte, „daß er das Loch in der Mitte des Herdes, auf dem der eiserne Ofen stand, mit einem eisernen Rost und einer genau schließenden Fallthür versah". Nach Füllung des Ofens wurde dieser von unten durch die Zwischenräume des Rostes in Brand gesteckt, das Herdloch samt der Fallthür mittels eines Stempels genau verschlossen. Mit der Nachfüllung wurde, sobald der verkohlte Torf sich unten senkte, von oben so lange fortgefahren, bis der Ofen voll war. Sodann wurde auch das Füllloch mit einem eisernen Deckel verschlossen und dicht mit Lehm oder Letten verschmiert und der Ofen behufs der Abkühlung etwa zehn Stunden in Ruhe gelassen. Danach schlug man den Stempel unter der Fallthür weg und holte die Kohlen, welche zwischen den Stäben in das darunter befindliche Gewölbe gefallen und völlig gelöscht waren, hervor. In dieser Weise wurde die Torfköhlerei am Brocken betrieben. Es wird mitgeteilt, daß in 6 solchen eisernen Öfen 4000 Stück Torf, je zu 224 Kubikzoll in 24 Stunden verkohlt

und aus ihnen 90 Berliner Scheffel Kohlen gewonnen seien. Im Betriebe waren z. Z. 40 Öfen, deren Anlage 100,000 Thaler Kosten verursacht haben soll. In ihrer Güte sollen diese Kohlen etwa den Tannenkohlen gleichgekommen sein, diese je nach der Eisenhaltigkeit des Torfs auch wohl noch übertroffen haben. Trotzdem ist der Betrieb, wahrscheinlich infolge der hohen Transportkosten, aufgegeben, doch dürfte derselbe für die Ebene, zumal für die Nähe von Eisenbahnen, an Bedeutung gewonnen haben, wenn nicht die mineralische Kohle das Übergewicht erhalten hätte.

—r.

Berichte.

Bericht über die zwölfte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 25. Juni 1890.

(Fortsetzung.)

Dieser Revierteil, welchen ich anderenfalls entschieden hätte mit Raupenleimringen bearbeiten müssen, brachte durch den Streuverkauf 413 Mk. ein, wogegen das Leimringziehen mindestens 360 Mk. gekostet hätte, und lasse ich die größere Sicherheit der Raupenleimringe dem Streuharken gegenüber betreffs der Raupenvertilgung dahingestellt sein. Außerdem hatte dies Streuharken noch den Vorteil, daß sich unzählige Vögel einfanden und den etwaigen Überrest noch vorhandener anderer Insekten (Puppen) vertilgten.

Kaum waren die Nachwehen vom Spinner überwunden, da fand sich die Nonne ein und verbreitete sich in meinem Revier dermaßen, daß von der nahe 1000 ha großen Forst kaum 10 ha verschont worden sind. Die Nonne frißt jetzt im zweiten Jahre, und wird selbige hoffentlich bald eingehen, da ihr die jetzige kalte und nasse Witterung durchaus nicht zusagt. Das Trockenwerden der Stämme habe ich bis jetzt, obwohl 50 bis 60 Raupen im Durchschnitt auf jedem Stamm sitzen, noch nicht zu beklagen. Da auch noch kein nennenswerter Kahlfraß vorliegt, werden die Bestände, wenn der Fraß bald nachläßt, nicht eingehen.

Meine Herren! Vertilgungsmaßregeln halte ich hier in diesem Falle für ausgeschlossen, Naturereignisse können hier nur allein helfen, und muß die Raupe sich somit selbst ausregieren. Da die Raupen von angrenzenden höheren Beständen durch Wind auch auf jüngere Schonungen, ja selbst in meinem Nachbarrevier auf einjährige Kulturen geweht und dieselben von ihnen angenommen wurden, so empfehle ich hier das Absammeln der Raupen; denn sobald die kleinen Pflänzlinge befressen werden, sind sie unrettbar verloren.

Meine Herren! Zur Beantwortung der Frage, wie man vom Spinner und Nonne mehr oder weniger befressene Bestände behandelt, will ich hier Behandlungsmethoden anführen, die ich in Anwendung bringe, und komme deshalb auf den Spinnerraupenfraß zurück, welcher sich vor zwei Jahren in meinem Revier zeigte. Fast jeder einzelne Stamm, welcher von Raupen befressen, war total entnadelt. Eine Durchforstung war hier nicht möglich, da kaum ein Drittel der Stämme diesen Nadelverlust überwinden und neue Nadeln bilden konnte. Ich beschloß deshalb, den am meisten befressenen Teil zum Verkauf zu stellen, und ließ nur einen Teil, welcher etwas weniger gelitten, stehen, mußte aber auch sehr bald diesen abtreiben, da sich hier sehr viel trockene Stämme fanden. Ich rate deshalb dringend, jeden Bestand, der vom Spinner so stark heimgesucht ist, daß ein Fünftel seiner Stammzahl kahl gefressen, und in schlechten Beständen schon bei einem Siebentel, schleunigst abzutreiben. Bei geringem Fraß hat man das Abtreiben noch nicht nötig, hier genügt das Aushauen der einzelnen entnadelten Stämme, aber möglichst bald nach dem Raupenfraß, da das Holz sonst leicht blaufleckig, mithin bedeutend geringwertiger wird. Weniger beschädigte Stämme lasse ich vorläufig stehen und warte eine eventuelle Wiederbenadelung ab.

Nach Nonnenfraß hat man in der Regel das Abtreiben der Bestände nicht nötig, da die Nonnen nicht, wie die Spinner, die Nadeln in und an der Scheide, sondern über derselben befressen, und kommt ein Abtrieb meist nur in geringeren Beständen mit schlechten Bodenverhältnissen in Betracht, weil hier besonders gern die Knospen mitgefressen werden. In den meisten Fällen genügt eine Durchforstung, und mache ich besonders darauf aufmerksam, durch Raupenfraß eingehende Stämme zur Vermeidung der Ansiedelung der Borkenkäfer und anderer Insekten sofort auszuhauen.

Meine Herren! Obgleich ich im allgemeinen den Streuverkauf bekämpfe und aus meinem Revier ohne weiteres niemals Waldstreu verabfolge, bitte ich doch, im vorerwähnten Falle möglichst meinem Versuche zu folgen. —

Der Referent fand mit seiner Empfehlung des Streuharkens wenig Gehör.

Förster D.-Z. erwiderte, daß das Streuharken gegen den Spinner gar nichts nütze; wenn die Raupen keine Streudecke zum Winterlager fänden, so gingen sie in den Boden hinein.

Förster B.-M. teilte mit, er habe tüchtig Streu harken lassen, aber keine Erfolge gegen die Raupen dadurch gehabt; sie hätten weiter gefressen.

Förster N.-H. meinte, das Reinharken und Entblößen des Bodens füge den schon leidenden Beständen nur noch den weiteren Schaden der Bodenverschlechterung hinzu und hätte nur allenfalls die Wirkung, daß die Raupen um so [illegible] marschieren könnten.

Revierförster Sch.-S. führte an, daß der scheinend radikale Erfolg des Referenten seinem Streuharken ganz andere Ursachen ge haben könnte. Auch er sei nicht für das S harken als Raupen-Vertilgungsmittel, was übe doch nur einige Bedeutung haben könnte, wen erst im Winter geschähe, wenn die Ra[illegible]

Winterlager sich befänden, zu welcher Jahreszeit wegen unpassender Witterung das Streuharken auch nicht einmal immer ausführbar wäre.

Wenn wirklich bis 15 Raupen pro Stamm gefunden würden, so wäre noch keine Gefahr. In einem 45jährigen Stangenholz auf sandigem und steinigem Boden habe er bis 257 Spinnerraupen an einem Stamm gefunden; er habe den Bestand aber dennoch stehen lassen und wäre derselbe ganz gut durchgekommen, hätte sogar fast keinen Fraß gehabt.

Holzhändler Sch.-R. hielt das vom Referenten empfohlene schnelle Abhauen für nicht richtig und empfahl mehr das Abwarten, denn zum Abhauen sei dann noch Zeit, wenn der Stamm wirklich absterbe. (Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Unter dem 20. Februar 1890 sind die Ausführungsvorschriften zu den in den §§ 156—161 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 enthaltenen Übergangsbestimmungen erlassen und den Herren Regierungs-Präsidenten durch die allgemeine Verfügung von demselben Tage — B. 274 H.-M. — P. IV. 1419, III. 3240, I. 931 M. d. ö. A. — I. 2101, II. 887, III. 1684 M. f. L. — IA. 1117 M. d. J. — mitgeteilt worden.

Die auf anderen Gebieten gemachten Erfahrungen lassen darauf schließen, daß nur eine geringe Anzahl der in forstfiskalischen Betrieben beschäftigten Arbeiter sich die in diesen Übergangsbestimmungen und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften erwähnten Arbeits- und Krankheitsbescheinigungen beschafft hat, bezw. noch rechtzeitig beschaffen wird, da denselben diese Bestimmungen nur wenig bekannt geworden und sie sich auch nicht derjenigen Vorteile bewußt sind, welche ihnen durch die rechtzeitige Beschaffung dieser Bescheinigungen für die Zukunft erwachsen.

Da es indessen im Interesse der Verwaltung liegt, daß den forstfiskalischen Arbeitern die Wohlthaten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes im ganzen Umfange zu teil werden, empfiehlt es sich, um diesen Erfolg zu erreichen, die erwähnten Arbeits- und Krankheitsbescheinigungen den forstfiskalischen Arbeitern von Amts wegen zu erteilen und nicht erst deren Anträge auf Ausstellung derselben abzuwarten.

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß die in der Ausführungsanweisung vom 20. Februar d. Js. erwähnten Arbeits- und Krankheitsbescheinigungen unter entsprechender Anwendung der denselben beigefügten Muster B und D den sämtlichen, gegenwärtig in forstfiskalischen Betrieben beschäftigten Arbeitern hinsichtlich ihrer in die Zeit vom 1. Januar 1886 bis jetzt fallenden Beschäftigung in den genannten Betrieben und hinsichtlich der in dieselbe Zeit fallenden Erkrankungen, soweit sie nicht bereits auf Antrag erteilt worden sind, von Amts wegen und so bald als thunlich, und zwar gemäß Nr. 6 und Nr. 7 letzter Satz der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 durch die betreffenden Oberförster ausgestellt und den Arbeitern ausgehändigt werden.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in Zukunft und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung anzunehmenden, falls früher von der Forstverwaltung beschäftigt gewesenen forstfiskalischen Arbeiter betreffs der in die Zeit vom 1. Januar 1886 bis zu ihrer Wiederannahme fallenden Beschäftigung in forstfiskalischen Betrieben.

Bei Aushändigung der Bescheinigungen ist den Arbeitern eine entsprechende Belehrung über deren Bedeutung und die Wichtigkeit ihrer sorgfältigen Aufbewahrung zu erteilen.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr Lucius von Ballhausen.

An sämtliche Königliche Regierungen (exkl. Aurich und Sigmaringen).

(Staatsanzeiger Nr. 191.)

— Die Verrückung oder Wegnahme eines in vorschriftsmäßiger Weise gesetzten Grenzzeichens, welches nicht die Abgrenzung des Eigentums, sondern der an verschiedenen Personen auf längere oder kürzere Zeit verpachteten Teilstücke des Eigentums bezweckt, fällt nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 31. Januar 1890 unter die Strafbestimmung des § 274, Z. 2 des Str.-G.-B. („Mit Gefängnis . . . . wird bestraft, wer einen Grenzstein . . . . in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt" 2c.)

(Staatsanzeiger 1890, Nr. 127)

— Die Revision des Angeklagten B. bestreitet mit Unrecht die Rechtsgiltigkeit des gegen ihn zur Anwendung gebrachten § 2 der Polizeiverordnung der Regierung zu Düsseldorf vom 26. Mai 1886, welcher das Mitsichführen von Revolvern, Pistolen oder ähnlichen Schußwaffen ohne Waffenschein bei Strafe verbietet, als mit dem § 367, Nr. 9 Str.-G.-B. im Widerspruch stehend. Wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, hat der zit. § 367, Nr. 9 die Materie des unbefugten Waffentragens keineswegs erschöpfend und abschließend geregelt, sondern darüber nur allgemeine, im wesentlichen überall gleichmäßig anwendbare Bestimmungen treffen wollen, ohne jedoch der Landesgesetzgebung und insbesondere dem Polizeiverordnungsrechte für weitergehende, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes von Personen und Eigentum und Sorge für Leben und Gesundheit als notwendig oder zweckmäßig erachtete Verbote und Strafbestimmungen Schranken zu ziehen.

Es kann demnach nicht behauptet werden, daß der § 2 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 26. Mai 1886 mit dem § 367, Nr. 9 Str.-G.-B. im Widerspruch stehe. Da derselbe die Vorschriften des Str.-G.-B. nur ergänzt und sich dabei auf einem neben denselben liegenden, der

Landesgesetzgebung und insbesondere nach § 6 unter a, f, g und i des Gesetzes vom 11. März 1850 dem Polizeistrafrecht vorbehaltenen Gebiete bewegt, so läßt sich auch aus § 2 des Einf.-Ges. zum Str.-G.-B. vom 31. Mai 1870 die Rechtsungültigkeit der Regierungsverordnung nicht folgern.

Die Revision des Angeklagten B war demnach als unbegründet zurückzuweisen.

(Urt. des Königl. Kammergerichts (Johow., Entsch. Bd. IX., S. 291.)

— Der Versuch der Verleitung eines dritten zu wahrheitswidrigen uneidlichen Angaben vor der Untersuchungsbehörde zu Gunsten eines Verbrechers, um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, 1. Strafsenats, vom 13. Februar 1890 als Begünstigung aus § 257 Str.-G.-B. zu bestrafen, wenn auch der Versuch fehlgeschlagen und der dritte sich nicht verleiten ließ.

— Die Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung behufs Widerstandsleistung gegen einen Beamten oder eine Behörde wird nach § 115 Str.-G.-B. wegen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, durch Urteil vom 14. März 1890 ausgesprochen: § 115 schreibt nicht die Bestrafung desjenigen vor, der an einer an einem öffentlichen Orte stattfindenden Zusammenrottung teilnimmt, sondern diese Bestimmung fordert, daß die Zusammenrottung selbst eine öffentliche sei, indem sie die Möglichkeit einer Beteiligung unbestimmt wie vieler Personen gestattet.

(Staatsanzeiger 1890, Nr. 130.)

Verschiedenes.

— [**Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften der Herzogtümer Sachsen-Coburg und -Gotha und Sachsen-Altenburg im Jahre 1889.**] Die Thätigkeit der genannten Berufsgenossenschaft wurde in beiden Herzogtümern am 1. Januar 1889 eröffnet. Nach dem vorliegenden ersten Geschäftsbericht stellte sich die Zahl der versicherten Betriebe im Herzogtum Gotha auf 16,829, in Coburg auf 6696, die Höhe des durchschnittlichen Jahresverdienstes in Gotha für erwachsene männliche Arbeiter auf 465 Mk., für erwachsene weibliche Arbeiter auf 246 Mk., für jugendliche männliche Arbeiter auf 246 Mk. und für jugendliche weibliche Arbeiter auf 180 Mk.; in Coburg betrugen die betreffenden Ziffern bez. 300 Mk., 180 Mk., 180 Mk. und 120 Mk. Betriebsunfälle kamen in Gotha 92 vor, davon 67 in landwirtschaftlichen Betrieben, 23 in forstwirtschaftlichen und 2 in Gärtnereibetrieben; in Coburg 39, von denen 29 auf die landwirtschaftlichen, 9 auf die forstwirtschaftlichen und 1 auf Gärtnereibetriebe fielen. 4 von den gesamten Unfällen hatten den Tod zur Folge. Von den angemeldeten Unfällen wurden in beiden Herzogtümern bezüglich der Entschädigungsfeststellung 4 durch Abweisung, 73 durch Eintritt völliger Erwerbsfähigkeit vor Ablauf der 13wöchigen Karenzzeit und 28 durch Bewilligung von Entschädigungen erledigt, während 26 am Schluß des Jahres unerledigt geblieben waren. An Unfall-Entschädigungen wurden im ganzen 2015,73 Mk. gezahlt. Die Gesamt-Einnahme betrug in Gotha 18,327,91 Mk., die Gesamt-Ausgabe 18,863,98 Mk., hiervon kommen auf die allgemeinen Verwaltungskosten 16,011,37 Mk., nämlich 800-4,55 Mk. auf die Kosten der ersten Einrichtung und 8006,82 Mk. auf die laufenden Verwaltungskosten. In Coburg belief sich die Gesamteinnahme auf 1480,78 Mk., die Gesamt-Ausgabe auf 1091,89 M., darunter 677,99 Mk. an allgemeinen Verwaltungskosten, nämlich 327,90 Mk. für die Kosten der ersten Einrichtung und 350,00 Mk. für die laufenden Verwaltungskosten. Im Herzogtum Sachsen-Altenburg waren in dem Berichtsjahre 13,215 versicherte Betriebe vorhanden, die Einnahmen stellten sich auf 18,200 Mk., der Verwaltungsaufwand einschließlich der ersten Einrichtung betrug 6303 Mk. Unfälle kamen 165 vor, für welche an Entschädigungen 1499,56 Mk. zu zahlen waren. In Coburg wurden auf 1 Mk. Grundsteuer 1 Pf., in Altenburg 2,5 Pf., in Gotha auf 100 Mk. Jahresarbeitsverdienst 33 Pf. erhoben.

Zum Verständnis der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung beginnt voraussichtlich mit dem 1. Januar 1891. Zweck dieser Versicherung ist, allen Arbeitern und Arbeiterinnen

1. im Alter durch eine Altersrente einen Zuschuß zu dem dann in der Regel herabgeminderten Arbeitsverdienst zu gewähren und
2. im Falle frühzeitigen Eintritts der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer derselben eine den Betrag der Altersrente übersteigende Invalidenrente zu sichern.

1. Die Altersrente

kann sofort von Beginn der Versicherung ab (1. Januar 1891) von denjenigen versicherten Arbeitern beansprucht werden, welche das Alter von 70 Jahren vollendet haben und nachweisen, daß sie in den Jahren 1888, 1889 und 1890 mindestens in 141 Wochen gearbeitet haben. Bei diesen 141 Wochen werden auch die Wochen bescheinigter Krankheiten und die Unterbrechungen bei Saisonarbeitern mitgezählt, wie wenn es Arbeitswochen wären.

Diejenigen Arbeiter, welche beim Beginn der Versicherung (1. Januar 1891) noch nicht 70 Jahre alt, jedoch mehr als 40 Jahre alt sind, [illegible] gleichfalls von dem Zeitpunkt ab, mit welch[illegible] das 70. Lebensjahr vollenden, Anspruch auf [illegible]rente, wenn sie die vorhin angegebenen Nach[illegible] führen können und vom Beginn der Versi[illegible] (1. Januar 1891) ab regelmäßig ihren wöch[illegible] Beitrag entrichten.

Die Höhe der zu gewährenden Altersrenten wird nach Lohnklassen verschieden bemessen. Die Altersrente beträgt mindestens 106,40 Mk. und höchstens 191,00 Mk. jährlich.

Bei Berechnung der Rente werden 1410 Beitragswochen (Beiträge) zu Grunde gelegt, so zwar, daß jede einzelne Beitragswoche eine Erhöhung der Rente

um 4 Pf. bewirkt in Lohnklasse I,
„ 6 „ „ „ „ II,
„ 8 „ „ „ „ III,
„ 10 „ „ „ „ IV.

Die Lohnklasse I gilt für einen Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mk. jährlich, die Lohnklasse II gilt für mehr als 350—550 Mk. jährlich, die Lohnklasse III gilt für mehr als 550—850 Mk. jährlich, die Lohnklasse IV gilt für mehr als 850 Mk. jährlich.

Hat ein Arbeiter 10 Wochenbeiträge nach dem 1. Januar 1891 für Lohnklasse III entrichtet und kann er nachweisen, daß sein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst in den vorhergegangenen drei Jahren 1888 — 1890 875 Mk. betragen hat, so sind für die 10 Beiträge die Rentensätze der Lohnklasse III mit 8 Pf. und für die übrigen 1410 — 10 = 1400 Beiträge die Rentensätze der Lohnklasse IV mit 10 Pf. in Ansatz zu bringen. Die Jahresrente berechnet sich demnach auf 10×8 Pf. + 1400 × 10 Pf. = 140,80 Mk. Hierzu giebt das Reich 50 Mk. als Zuschuß, so daß die Jahresrente insgesammt 190,80 Mk., die Monatsrente also 15,90 Mk. betragen würde.

2. Die Invalidenrente

kann erst nach Zurücklegung einer Wartezeit, d. h. nach Entrichtung einer bestimmten Anzahl von Beiträgen, bewilligt werden. Allgemein sind als Wartezeit fünf Jahre, jedes Jahr mit Rücksicht auf zeitweilige Arbeitslosigkeit anstatt zu 52 nur zu 47 Beitragswochen gerechnet, vorgesehen, so daß insgesamt 5 × 47 = 235 Beiträge entrichtet sein müssen.

Solche Personen indessen, welche bereits in den ersten fünf Jahren nach Beginn der Versicherung, also in den Jahren 1891/1895, arbeitsunfähig werden, können gleichfalls Anspruch auf Invalidenrente machen, wenn sie

a) wenigstens 47 Wochenbeiträge entrichtet haben und

b) nachweisen, daß sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in den noch fehlenden 188 Wochen gearbeitet haben.

Auch hier werden bescheinigte Krankheitswochen, sowie die Dauer militärischer Dienstleistungen und diejenigen Wochen mitgezählt, in welchen Saisonarbeiter ꝛc. ihr Arbeits- oder Dienstverhältnis unterbrechen mußten.

Die Höhe der Invalidenrenten richtet sich, wie die Altersrente, nach den Lohnklassen, für welche Beiträge entrichtet worden sind, und der Zahl der wirklich entrichteten Beiträge. Bei Berechnung der Rente wird für alle Klassen ein gleicher Grundbetrag von 60 Mk. gesetzt und sodann für jeden Wochenbeitrag der Lohnklasse I eine Rentensteigerung von 2 Pf.,

„ II „ „ „ 6 „
„ III „ „ „ 9 „
„ IV „ „ „ 13 „

in Anrechnung gebracht. Für bescheinigte Krankheitswochen und für die Wochen militärischer Dienstleistungen, welche als Beitragswochen gezählt werden, kommt für jede Woche die Rentensteigerung der Lohnklasse II in Ansatz.

Hat z. B. ein invalider Arbeiter der Versicherung etwas über 18 Jahre angehört, und kann er

50 Beiträge in Lohnklasse II,
300 „ „ „ III,
600 „ „ „ IV,
10 bescheinigte Krankheitswochen

aufweisen, so berechnet sich sein Rentenanspruch bei der Versicherungsanstalt auf 60 Mk. + 50 × 6 Pf. + 300 × 9 Pf. + 600 × 13 Pf. + 10 × 6 Pf. = 168,60 Mk.

Hierzu giebt das Reich, wie bei der Altersrente, einen Zuschuß von 50 Mk., so daß die Jahresrente insgesamt 168,60 + 50 = 218,60 Mk., oder die abgerundete Monatsrente 18,25 Mk. beträgt.

3. Sofortige Geltendmachung der Altersrente und der Invalidenrente.

Wie bereits erwähnt, können die über 70 Jahre alten Arbeiter, etwa 140,000 an der Zahl, sofort nach Eröffnung der Versicherung und die sonstigen älteren Arbeiter, sobald sie 70 Jahre alt geworden sind, Anspruch auf Altersrente geltend machen, wenn von ihnen folgende Bedingungen rechtzeitig erfüllt werden:

a) Schon jetzt müssen alle älteren Arbeiter und Arbeiterinnen sich die Zahl der Arbeitswochen (die Saisonarbeiter auch die Arbeitsunterbrechungen) und den Jahresarbeitsverdienst in den Jahren 1888/1890 bescheinigen lassen, was kostenlos von dem betreffenden Arbeitgeber oder von der unteren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts (Orts- oder Gemeindevorstand, Polizeiverwaltung) zu geschehen hat. Im ersteren Falle müssen die Bescheinigungen von einer öffentlichen Behörde kostenlos beglaubigt werden.

b) Daneben ist es von Wichtigkeit, sich auch die etwa in den Jahren 1888/90 durchlebten Krankheitswochen von den Krankenkassen oder von der unteren Verwaltungsbehörde bescheinigen zu lassen.

c) Alle Arbeiter und Arbeiterinnen müssen Sorge tragen, daß sie rechtzeitig versichert werden.

Auch die weniger alten Arbeiter können, falls sie in den Jahren 1891 bis 1895 durch Krankheit oder sonstige Ursachen ihre Arbeitsfähigkeit verlieren, Anspruch auf eine Invalidenrente erheben.

Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Invalidenrente ist es ebenfalls notwendig, sich die obenerwähnten Nachweise jedoch schon von Ende November 1886 ab zu beschaffen. Nur bedarf es hier einer Bescheinigung über den Jahresarbeitsverdienst nicht. Wichtig ist hier die Vorlegung der Militärpapiere, weil die in den Jahren Ende 1886 bis Ende 1890 geleisteten Militärdienste als Beitragszeit angerechnet werden.

4. Versicherungspflicht.

Zu versichern sind vom 16. Lebensjahre ab die nicht mit Staats- oder Kommunal-Pensionsberechtigung angestellten und nicht selbständig ein

Gewerbe ꝛc. ausübenden Personen (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w.) ohne Unterschied des Geschlechts, welche gegen Lohn oder Gehalt in der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, in der Industrie und im Bauwesen mit Einschluß des Handwerks, im Handel und Verkehr, im Haushalt (Dienstmädchen ꝛc.) und in allen anderen Erwerbszweigen beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge jedoch nur, wenn deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Nicht zu versichern sind die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge.

Die Versicherung wird dadurch bewirkt, daß die zu versichernde Person sich bei der unteren Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes oder bei den sonstigen bekannt gemachten Stellen sofort nach dem 1. Januar 1891 eine Quittungskarte ausstellen läßt, was kostenlos geschieht. In die Quittungskarte wird von dem Arbeitgeber oder Dienstherrn für jede angefangene Arbeitswoche eine bei der Postanstalt des Beschäftigungsortes zu erwerbende Beitragsmarke eingeklebt, deren Wert zur Hälfte von dem Versicherten zu erstatten ist und vom Arbeitgeber oder Dienstherrn bei der Lohnzahlung einbehalten werden kann.

5. Beitragsmarken.

Die in die Quittungskarte einzuklebenden Beitragsmarken richten sich nach der Lohnklasse, in welche die zu versichernde Person auf Grund des für dieselbe maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes eingeschätzt wird. Als Jahresarbeitsverdienst gilt, wenn nicht Arbeitgeber oder Dienstherr und die zu versichernde Person vereinbaren, daß ein höherer Lohn in Anrechnung kommt:

1. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, welche keiner Krankenkasse angehören, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung von Naturalbezügen ꝛc. festzusetzende durchschnittliche Jahres-Arbeitsverdienst beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach § 3 des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;
2. für die bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen der für die Seeunfallversicherung maßgebende Jahresarbeitsverdienst;
3. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des vom Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der betreffenden Arbeiterklasse, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts;
4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes;
5. im übrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts.

Beträgt hiernach der Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mk. einschließlich, so ist eine Beitragsmarke der Lohnklasse I zu 14 Pf., beträgt derselbe über 350 Mk. bis einschließlich 550 Mk., so ist eine Beitragsmarke der Lohnklasse II zu 20 Pf., beträgt derselbe über 550 Mk. bis einschließlich 850 Mk., so ist eine Beitragsmarke der Lohnklasse III zu 24 Pf. und beträgt derselbe über 850 Mk., so ist eine Beitragsmarke der Lohnklasse IV zu 30 Pf. für jede Arbeitswoche in die Quittungskarte einzukleben.

Von erheblicher Bedeutung für die Versicherten ist es, bei zeitweiser Arbeitslosigkeit ihr Versicherungsverhältnis dadurch fortzusetzen, daß sie für jede Woche der Arbeitslosigkeit bei der nächsten Postanstalt eine Doppelmarke zum Preise von 28 Pf. erwerben und diese selbst einkleben. Dasselbe gilt für diejenigen Personen, welche durch Selbständigwerden ꝛc. aus dem Versicherungsverhältnis ausscheiden und die erworbenen Anrechte nicht aufgeben wollen. Auch diese müssen, wenn sie später in den Genuß einer Rente gelangen wollen, Zusatzmarken erwerben und in die Quittungskarte selbst einkleben.

Bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses seitens der Saisonarbeiter genügt die Einklebung einer 20-Pf.-Marke für jede Woche.

6. Erlangung der Renten.

Will nun ein Versicherter in den Genuß einer Rente gelangen, so hat er weiter nichts zu thun, als seinen Anspruch unter Überreichung seiner Quittungskarte, sowie der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke bei der für seinen Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, in Stadtkreisen Magistrat, Polizeibehörde ꝛc.) anzumelden. Alles weitere wird dann von der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde veranlaßt. Beansprucht der Versicherte Altersrente, so muß er auch fernerhin Beiträge entrichten. Nur beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit hört die Beitragsleistung auf, und tritt dann an die Stelle der Altersrente die höhere Invalidenrente.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 18. Oktober 1890.**] Rotwild 0,30 bis 0,45, Damwild 0,40 bis 0,70, Rehwild Ia. 0,65 bis 0,75, Rehwild IIa. 0,40 bis 0,50 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,50 bis 0,52, Hasen 3,00 bis 3,75, Fasanenhähne 2,00 bis 3,00, Fasanenhennen 1,50 bis 2,00, Bekassinen 0,45 bis 0,60, Stockenten 1,20 bis 1,35, Seeenten 0,80, Krickenten 0,85, Waldschnepfen 2,70 bis 3,50, Rebhühner, alte, 0,70 bis 0,85, Rebhühner, junge, 1,00 bis 1,50, Krammetsvögel 0,15 bis 0,23, Haselhühner 1,20 Mk. das Stück.

— [**Marktpreise für Rauchwerk etc.** Mitge
am 18. Oktober 1890 von Kölner, Leipzig, Brühl
Fuchs 3,80 bis 4,00 Mk., Baummarder 6,00
Steinmarder 6,50 Mk., Iltis 2,00 bis 2,50
Dachs 1,50 bis 3,00 Mk., Wildkatze 1,50
Fischotter 9,00 bis 12,00 Mk., Hase 0,45
Kaninchen 0,07 Mk., Rehhaut (Winter) 0,40
Rehhaut (Sommer) 1,25 Mk., Rotwildha

bis 3,50 Mk., Damwildhaut 1,50 bis 3,00 Mk., Sauschwarte 1,00 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Abeßer, Forstassessor, ist mit der interimistischen Verwaltung der Oberförsterstelle Lingen, Regbz. Osnabrück, vom 1. Oktober cr. ab beauftragt worden.

Andreas, Förster auf Probe in Poppenhausen, Regbz. Cassel, ist definitiv zum Förster daselbst ernannt worden.

Barth, Forstassessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Korps, ist zum Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle Crossen mit dem Amtssitz zu Güntersberg, Regbz. Frankfurt a. O., übertragen worden.

Böhm, Forstaufseher in Dolgensee, Oberförsterei Massin, ist mit dem 1. November cr. definitiv zum Königl. Förster ernannt und demselben die durch den Tod des Försters Weber freigewordene Försterstelle Sorger-Quellen, Oberförsterei Lubiathfließ, Regbz. Frankfurt a. O., übertragen worden.

von Brauchitsch, Oberförster zu Lanskerofen, ist auf die durch Pensionierung des Oberförsters Stubenrauch erledigte Oberförsterstelle zu Hangelsberg, Regbz. Frankfurt a. O., versetzt worden.

Getschke, Feldwebel vom hannöverischen Jäger-Bataillon Nr. 10, ist die königl. Forstaufseherstelle zu Zarnitz, Oberförsterei Jägerhof, Regbz. Stralsund, vom 1. Oktober cr. ab übertragen worden.

Haberland, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle zu Kuhstedt, Regbz. Stade, übertragen worden.

Hartmann, Förster auf Probe in Sandberg (Ost), Regbz. Cassel, ist definitiv zum Förster daselbst ernannt worden.

Helldberg, Königl. Förster zu Hohenfelde, ist an Stelle des zum 1. Oktober cr. pensionierten Königlichen Hegemeisters Pfannenbecker nach Gladrow, Oberförsterei Jägerhof, Regbz. Stralsund, versetzt worden.

Heynemann, Oberförster zu Güntersberg, ist auf die durch Pensionierung des Oberförsters Stumpff erledigte Oberförsterstelle zu Grünhaus, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Klingelstein, Förster zu Kerschkallen, Oberförsterei Ibenhorst, ist mit dem 1. Oktober cr. auf die Försterstelle zu Klein-Maitz, Oberförsterei Pfeilswalde, Regbz. Gumbinnen, versetzt worden.

[illegible], Holzhauermeister zu Kamminke, Kreis Dom-Wollin, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

[illegible]ius, Königl. Förster zu Benneckenstein, Regbz. [illegible]furt, ist bei seinem Ausscheiden aus dem [illegible]aatsdienste der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

[illegible]fuhl, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und demselben die durch Pensionierung des Oberförsters Dossow erledigte Oberförsterstelle zu Zinna, Regbz. Potsdam, übertragen worden.

Kayser, Förster zu Hänigsen, Oberförsterei Ütze, Regbz. Lüneburg, ist mit dem 1. Oktober cr. in den Ruhestand versetzt worden.

Kechow, Oberförster zu Kuhstedt, ist auf die durch Pensionierung des Oberförsters Kayser erledigte Oberförsterstelle Neuholland mit dem Amtssitz zu Oranienburg, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Kützell, Forstaufseher, ist zum Königl. Förster in Lubolz, Oberförsterei Klein-Wasserburg, Regbz. Potsdam, ernannt worden.

Ockel, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle zu Weßkallen, Regbz. Gumbinnen, übertragen worden.

Pape, Oberförster zu Lingen, ist auf die durch Pensionierung des Oberförsters Kropp erledigte Oberförsterstelle zu Polle, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Pick, Förster zu Torfhaus, Oberförsterei Trappönen, ist mit dem 1. November cr. auf die Försterstelle zu Neu-Weßkallen, Oberförsterei Weßkallen, Regbz. Gumbinnen, versetzt worden.

Raude, Oberförster zu Weßkallen, ist auf die durch Pensionierung des Oberförsters Gieseler erledigte Oberförsterstelle zu Syke, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Schäfer, Förster a. D. in Dorfborn, Regbz. Cassel, ist der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Scharbau, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und demselben die durch Pensionierung des Oberförsters Eisenmenger erledigte Oberförsterstelle Kroppach mit dem Amtssitz zu Hachenburg, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Schneider, Forstaufseher, ist zum Förster in Opperz, Regbz. Cassel, ernannt worden.

Senff, versorgungsberechtigter Forstaufseher zu Barriere Zienau, Oberförsterei Jävenitz, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Parförde I, Oberförsterei Planken, Regbz. Magdeburg, vom 1. Januar k. Js. ab übertragen worden.

Stumpff, Forstassessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Korps, ist zum Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle zu Lanskerofen, Regbz. Königsberg, übertragen worden.

Tietzl, Forstaufseher in Kerzell, ist zum Königl. Förster in Dorfborn, Regbz. Cassel, ernannt worden.

Völker, Forstaufseher in Erlau, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Frauenwald, Oberförsterei Schmiedefeld, Regbz. Erfurt, mit dem 1. Oktober cr. übertragen worden.

Vollert, Königl. Forstaufseher, ist an Stelle des zum Königl. Förster ernannten Forstaufsehers Börst mit dem 1. Oktober cr. nach Tilzow, Oberförsterei Werder, Regbz. Stralsund, versetzt worden.

Vorwerk, Hegemeister zu Briesnitz, Kreis Sagan, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Weber, Förster zu Luboly, Oberförsterei Klein-Wasserburg, Regbz. Potsdam, ist in den Ruhestand getreten.

Wechsung, Forstschutzgehilfe a. D. zu Ilfeld, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Zimmermann, Förster in der Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, ist mit dem 1. Oktober cr. die Försterstelle zu Dossoczyn in derselben Oberförsterei definitiv übertragen worden.

Zinger, versorgungsberechtigter Reserveoberjäger zu Saugarten, Oberförsterei Cunersdorf, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, mit dem 1. Oktober cr. übertragen worden.

Königreich Württemberg.

Currle, Forstamtsassistent und Kanzleihilfsarbeiter der Forstdirektion, ist das Revieramt Steinheim, Forst Heidenheim, übertragen worden.

Hönner, Forstamtsassistent in Rottweil, ist das Revieramt Langenbrand, Forst Neuenbürg, übertragen worden.

Krauch, Oberförster in Maulbronn, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Pfizenmayer, Forstamtsassistent in Heilbronn, ist das Revieramt Reichenbach, Forst Freudenstadt, übertragen worden.

Herzogtum Braunschweig.

Grundner, Oberförster und Doktor der Staatswissenschaften zu Marienthal, ist zum Herzogl. Forstmeister in Harzburg ernannt worden.

Lindenberg, Forstmeister zu Harzburg, ist zum Kammerrate und stimmführenden Mitgliede der Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten zu Braunschweig, ernannt worden.

Lüders, Oberförster zu Schießhaus (Solling), ist in den Ruhestand getreten.

Winkelvos, Forstassistent in Braunschweig, ist zum Oberförster für Schießhaus (Solling) ernannt worden.

Großherzogtum Hessen.

Dr. **Heß**, ordentlicher Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen und Leiter der forstlichen Versuchsanstalt für das Großherzogtum Hessen, ist der Charakter „Geheimer Hofrat" verliehen worden.

Herzogtum Anhalt.

Calezki, Oberförster zu Serno, ist pensioniert worden.

von Fabrice, Oberförster in Luschwitz, ist nach Oranienbaum versetzt worden.

Guth, Oberförster in Güntersberge, ist nach Pöplitz versetzt worden.

Otto, Oberförsterkandidat, ist zum Oberförster in Serno ernannt worden.

Schleising, Oberförster zu Forsthaus Pöplitz, ist pensioniert worden.

Schönichen I, Oberförster zu Forsthaus Haferfeld, ist pensioniert worden.

Schönichen II, Oberförster in Dessau, ist nach Forsthaus Haferfeld, Revier Gernrode, versetzt worden.

Scholtz, Oberförsterkandidat, ist zum Oberförster in Güntersberge ernannt worden.

Specht, Güterdirektor in Hertneck, ist als Oberförster nach Luschwitz versetzt worden.

Ulrich, Forstkandidat, ist zum kommiss. Verwalter des Forstreviers Dessau ernannt worden.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Die Forstmeister **Knochenhauer** in Meiningen, **Völker** in Sonneberg und **Engelhardt** in Saalfeld werden vom 1. November cr. unter Verleihung des Ranges der Regierungsräte zu vortragenden Räten bei dem Herzogl. Staatsministerium ernannt, und wird dem letztgenannten die Aufsicht über die Gemeinde- 2c. Waldungen des Herzogtums übertragen werden.

Einer landesherrlichen Verordnung vom 20. September cr. zufolge werden vom 1. November cr. an die Forstdepartements aufgehoben und die Oberförster unmittelbar dem Herzogl. Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, unterstellt.

Die bisher den Forstdepartements Meiningen und Saalfeld zur unmittelbaren Verwaltung unterstellten Domänenwaldflächen werden, soweit sie im Kreis Meiningen liegen, dem Bezirk der Oberförsterei Helba, soweit sie im Kreis Saalfeld liegen, dem Bezirk der Oberförsterei Weißenburg vom 1. November cr. an zugewiesen.

Elsaß-Lothringen.

Caspar, Gemeindeförster zu Wisch, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Weitbruch, Oberförsterei Bischweiler, mit dem Wohnsitze in Forsthaus Weitbruch ernannt worden.

Gächner, Gemeindeförster zu Forsth. Rufenäckerle, ist zum kommiss. Hegemeister ernannt und nach Türkheim versetzt worden.

Herzog, Gemeindeförster zu Forsthaus Breitstein, ist nach Forsthaus Hochberg versetzt worden.

Keul, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Grünewald, ist nach Forsthaus Großeiche, Oberförsterei Hagenau-West, versetzt worden.

Kollowrath, Gemeindeförster zu Forsthaus Gusthütte, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Wisch I, Oberförsterei Lützelhausen, mit dem Wohnsitze in Wisch ernannt worden.

Krug, Hilfsjäger in Arolsen, ist zum Gemeindeförster in Blodelsheim ernannt worden.

Lichtle, Gemeindehegemeister zu Türkheim, ist nach Leberau versetzt worden.

Michel, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Ranrupt I, Oberförsterei Rothau, mit dem Wohnsitze in Colroy-la-Roche ernannt worden.

Meyer, Gemeindeförster zu Blodelsheim, ist nach Forsthaus Breitstein versetzt worden.

Moritz, Gemeindeförster zu Forsthaus Niederzell, ist nach Forsthaus Rufenäckerle versetzt worden.

Richert, Reservejäger in Pfirt, ist zum Gemeindeförster zu Forsthaus Niederzell ernannt worden.

Rohrbacher, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Großeiche, ist nach Forsthaus Eschburgermühle, Oberförsterei Lützelstein-Süd, versetzt worden.

Steimer, Gemeindeförster und kommiss. Hegemeister zu Danielsrain, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Gusthütte, Oberförsterei Schirmeck-Stadt, mit dem Wohnsitze in Forsthaus Gusthütte ernannt worden.

Stirn, kommiss. Gemeindeförster zu Forst Rittershofen, ist zum Gemeindeförster [illegible] worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

23. **Waldwärter** zu **Pfaffenstrauch** in der Oberförsterei Escherode. Anforderung: Die Bewerber um Waldwärterstellen müssen geläufig und richtig lesen und schreiben, auch (womöglich mit Einschluß der Regeldetri) rechnen können und einige forsttechnische Kenntnisse besitzen. Probezeit: 6 Monate. Anstellung: Auf Lebenszeit. Gehalt: 700 Mark bar, 60 Mark Wohnungsgeldzuschuß, freies Feuerungsmaterial gegen Erstattung der Werbungskosten; der Wohnungsgeldzuschuß wird während der Probedienstzeit nicht gewährt. Bemerkungen: Die Bewerbungen sind einzureichen an die Königl. Regierung zu Hildesheim.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Gräfl. Förster **Hille** in F. 1. Ihre Artikel gelangen zur Aufnahme. — Wir halten die von Ihnen genannte Zeitung nicht, werden uns aber die bezeichnete Nummer zu beschaffen suchen und, sollte sich Ihre Angabe bestätigen, von dem genannten Herrn nichts mehr aufnehmen. 2. Die Form des Diensteides ist folgende: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe." Näheres finden Sie in dem Schriftchen „Preußische Beamten-Gesetzgebung" von Karl Pfafferoth.

Herrn Städt. Revierförster **Gn.**, Herrn Forstaufseher **S.**, Herrn Förster **Fechau**, Herrn **A. B.** . . . . . Den Artikel über Gemeindeforstbeamte veröffentlichen wir durch unsere Rundschau. Die Beantwortung Ihrer Anfragen erfolgt in einer der nächsten Nummern unter „Verschiedenes".

Herrn Forstverwalter **J. M.** in **G.** (Posen). Circa 10 Mk. pro Festmeter.

Herrn Verlagsbuchhändler **P.**, Herrn **J. J. H.** in Berlin. Besprechung in einer der nächsten Nummern.

Herrn **Sch.** in **B.**, Herrn **K.** in **L.**, Herrn **Müller** in **K.** Die eingesandten Artikel finden Verwendung.

Herrn Stadtförster **Schw.** in **L.** (Halle). Die Anstellung erfolgt in der Regel gleich definitiv. Die anstellende Behörde ist jedoch berechtigt, zunächst eine Anstellung auf Probe anzuordnen. Diese darf nicht länger als auf höchstens 1 Jahr ausgedehnt werden. Längere Probedienstzeit kann nur ganz ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft 2c. und des Kriegs-Ministers, welche vor Ablauf des 10. Monats der Probezeit nachzusuchen ist, zugelassen werden, wenn die Zweifel über die Brauchbarkeit des Anwärters nicht durch eigenes Verschulden desselben hervorgerufen worden sind. Sie können also ganz unbesorgt sein.

Anfragen an den Leserkreis.

1. Welche Sägenlängen haben sich im Holzfällungsbetriebe als die bestgeeigneten für Stammdurchmesser bis 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, 1000 mm herausgestellt, und wie lang sind die Sägen zweckmäßigerweise für Stämme bezw. Blöcke von 1100, 1200, 1300, 1400, 1500, 1600 mm Durchmesser zu nehmen?

Anmerkung: Es wird ausführliche Erörterung dieser wichtigen, in der Fachlitteratur noch nicht berührten Frage gewünscht. Diesbezügliche Artikel, welche Aufnahme finden, werden entsprechend honoriert, die etwa erforderlichen Klischees läßt Fragesteller auf seine Kosten herstellen.

2. Auf meiner Besitzung habe ich zwei ältere, hohe Pappelalleen. Ich beabsichtige, die Pappeln mit Unterholz zu unterpflanzen. Der Boden ist Sand mit Lehmunterlage. Welche Holzart wäre dazu geeignet?

Groß-P. G.

Die Fragen 2, 3, 4, 5 aus Nr. 27 der „Deutschen Forst-Zeitung" sind erledigt.

Zur gefl. Nachricht!

Die Versendung des Forst-Kalenders „Waldheil" beginnt in den nächsten Tagen. Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" durch die Post beziehen und die uns die Abonnementsquittung pro IV. Quartal noch nicht eingesandt haben, ersuchen wir nochmals um Einsendung derselben. Wir bedürfen der Abonnementsquittung als Ausweis, da uns die Adressen der geehrten Post-Abonnenten nicht bekannt gegeben werden und eine Versendung geehrter Bücher als Zeitungsbeilage unstatthaft ist. Abonnenten, welche unsere Zeitung per Streifband oder durch den Buchhandel beziehen, erhalten den Kalender mit der Zeitung zugesandt, und bedarf es einer besonderen [illegible]gung nicht.

Da der Kalender geheftet, mit Klappen zum Einstecken in eine Einbanddecke ver[illegible], geliefert wird, so haben wir feste Lederdecken, welche mehrere Jahre benutzt den können, zum Preise von 1 Mk. pro Stück herstellen lassen. Auch übernehmen das Einbinden in grün Leinen zum Preise von 50 Pf. pro Stück. Falls Lederdecke Leinen-Einband gewünscht wird, bitten wir den betreffenden Betrag bei Übersendung Abonnements-Quittung beizufügen.

Wir betonen hierbei nochmals, daß auch den im IV. Quartal neu hinzutretenden [illegible]uenten dieser Zeitung der Kalender vollständig kostenfrei übersandt wird.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt.
Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.
Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

C. Kausch, Versand-Geschäft, Ottweiler, Trier,

führt als Spezialität:
Normal(wollen)-Unterkleider (System Jaeger),
Reform(baumwollen)-Unterkleider (System Lahmann).
Jagdwesten in großer Auswahl.
Man verlange Preisliste. Umtausch gestattet.
Aufträge von Mark 20 an portofrei. (24

Zur Herbstpflanzung
habe deutsche u. amerik. Eichen, Birken, 1 u. 2jährige Kiefern, Fichten u. Erlen in großer Auswahl abzugeben. (65
Leopoldshain, den 9. Oktober 1890. (Station Görlitz.) **Wilke**, Förster.

Sämtliche Musik-Instrumente.
Edmund Paulus, Markneukirchen i. S.
Preislisten frei. (57

Forstpflanzen 2c.

Zur Anlage von Forsten u. Hecken 2c empfehlen wir unsere großen **Pflanzenvorräte.** Jeder, welcher Bedarf hat, sollte, ehe er anderswo bezieht, sich unser Verzeichnis kommen lassen, welches gratis und franko versandt wird. **J. Heins' Söhne, Halstenbek** (Holstein). (63

Unentgeltlich

erhalten Magenleidende Auskunft durch **A. E. Barella, Berlin SW.,** Großbeerenstr. 13.
Selbst in sehr veralteten und schwierigen Fällen!! (64

Garrett Smith & Co., Magdeburg,

Maschinenfabrik, Spezialität: Lokomobilen.

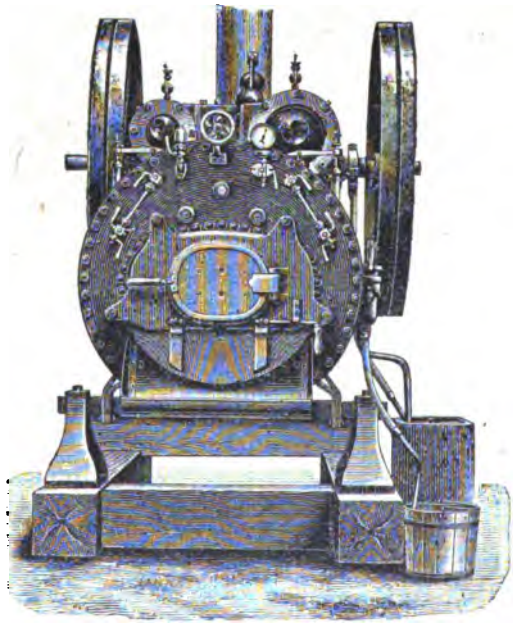

Hochdruck- und Compound-Lokomobilen
mit selbstthätiger Expansion für ausschließliche Feuerung mit Holzabfällen, Sägespänen unter Garantie, sowie 5jährige Garantie für die Feuerbuchsen. (70

Garrett Smith & Co.

Garrett Smith & Co.

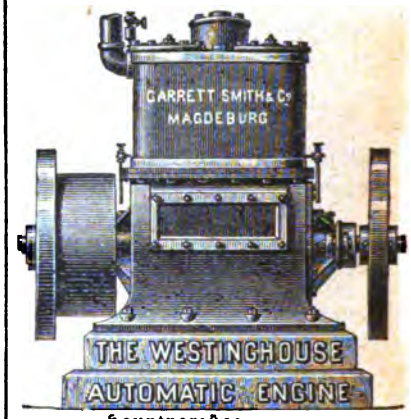

Hauptvorzüge.
regelmäßiger, ruhiger Gang, hohe Touren; billiger Preis; große Dauerhaftigkeit, ökonomischer Dampfverbrauch; sparsame u. dabei reichliche sichere Schmierung; reinlich; wenig Wartung; geringer Raumbedarf; Ermöglichung geteilter Betriebe.
Über 5000 Maschinen mit über 150,000 Pfkr. im Betrieb: 30 % Nachbestellungen.
Maschinen von 5 bis 50 Pfkr. gewöhnl. in allen Größen auf Lager für sofortige Lieferung. (44
Größere Maschinen bis 250 Pfkr. in wenigen Wochen.
Beschreibungen, in- und ausländische Zeugnisse u. s. w. kostenfrei.

Garrett Smith & Co.

J. D. Dominicus & Söhne,

Remscheid - Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate**, die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, **zu mäßigen Preisen.**
Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!
Viele ungeforderte günstigste A erkennungen und Zeugnisse, spez über unsere konkurrenzlosen hink lochten Sägen. (

5jährige, gutbewurzelte, vorz liche Roterlenpflanzen liefert in gr Anzahl für 5 Mark das Tausend Verpackung frei Bahnhof **Angerm Die Oberförsterei Zeuha** bei **Greiffenberg** (Uckermark).

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543), direkt unter Streifband durch die Expedition für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **1 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 31. **Neudamm, den 2. November 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Des Forstmannes Verrichtungen im Monat November. 385. — Rechtzeitige Holzabfuhr. Von S. 385. — Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 Mit Erläuterungen. Von Fridolin (Fortsetzung.) 387. — Die Holzmeßkluppe, Patent Otten. 388. — Das Grün- und Gelbwerden der Blätter. Von Hans Ehrlich 389. — Rundschau 391. — Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner vom 25. bis 28. August 1890 in Cassel. Von Oberförster —l—. (Fortsetzung statt Schluß.) 394 — Bericht über die zwölfte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 25. Juni 1890. (Fortsetzung.) 396. — Litteratur: Holzflötterung und Reisigflötterung 397. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. 398 — Marktpreise für Rauhwerk ꝛc. 398. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 398. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 399. — Brief- und Fragekasten. 399. — Inserate. 400.

Des Forstmannes Verrichtungen im Monat November.

Nutzungsbetrieb: Aushieb trockener Hölzer. Fällungen in Samen- und Nachhiebsschlägen; Brennholzschläge; Hieb des Unterholzes im Mittelwalde; Schnitt der Weiden; am Schlusse des Monats Beginn der Nutzholzfällungen. Benutzung der Mast. Abgabe von Halmstreu und Waldstreu. Nutzung des Raff- und Leseholzes. Abgabe geringer Hölzer aus freier Hand an ärmere Anwohner.

Samengewinnung: Sammeln des Hainbuchen-, Eschen- und Erlensamens; zu Ende des Monats Sammeln der Kiefern- und Fichtenzapfen. Einwintern der Eicheln und Bucheln.

Kulturbetrieb: Bodenbearbeitung zu Frühjahrs-Tiefkulturen. — Saat- und Pflanzkämpe, Rigolplätze. — Herbstsaaten und -Pflanzungen. Bodenverwundung nach dem Samenabfalle durch Kurzhacken in Buchensamenschlägen mit geringem Bodenüberzuge.

Waldschutz und Waldpflege: Probesuchen nach der Kiefernspinnerraupe. Sammeln der Eier der Nonne. Betupfen der Eierhaufen des Schwammspinners mit Teer oder Raupenleim. Abschneiden und Verbrennen der Nester des Goldafterspinners und der Eierringe des Ringelspinners. Revision der Kiefernstangenorte auf Anwesenheit von Pissodes piniphilus und des älteren Nadelholzes auf den durch Insektenfraß bewirkten Harzausfluß — Fichte — von Pissodes herzyniae, Calidium luridum u. a. Revision der Buchen- und Eichenheisterpflanzungen auf Bohrlöcher (Buprestis viridis, tenuis, Bostrichus dispar). — Eintrieb von Schweinen behufs Vertilgung der Forleule, des Kiefernspanners, Kiefernschwärmers und der Blattwespen.

Rechtzeitige Holzabfuhr.

(Beantwortung der Frage 4 in Nr. 27, Bd. V der „Deutschen Forst-Zeitung".)*)

gibt Holz an gewissen Stellen und zu gewissen Zeiten im Walde liegen, so können aus dieser versäumten Abfuhr zweierlei Übel für den Waldbesitzer erwachsen: Das gefällte Holz bietet im Frühjahr den Borkenkäfern den geeignetsten Brutplatz, vom Juli an jedoch ist von dieser Seite aus nichts mehr zu befürchten; das Holz ist trocken geworden und kann nun auch noch bis in alle Ewigkeit im Walde liegen bleiben, für die Vermehrung von forstschädlichen Insekten kommt es nicht mehr in Betracht.

*) Wie schützt sich der Waldbesitzer am besten gegen verspätete Abfuhr des Holzes durch den Käufer?

Oft aber kann das längere Lagern desselben unter Umständen recht unbequem werden, sei es, daß deshalb Kulturarbeiten nicht rechtzeitig vorgenommen werden können oder daß, wenn es sich z. B. um Reisig handelt, die Feuersgefahr vermehrt wird.

Das beste Vorbeugungsmittel ist im ersten Falle die rechtzeitige Abfuhr nicht allein — wenn die Holzablage des Käufers in der Nähe des Waldes liegt, fliegen die neuen Käfer alle sofort wieder ihrer Heimat zu —, sondern das Schälen, bevor die Brut „flügge" geworden. Wir können mithin die Frage zu einer erschöpfenden machen, wenn wir hinzufügen: „gegen nicht rechtzeitiges Schälen".

Für einen Beamten, der seine Stellung ähnlich der einer dekretierenden Behörde auffaßt, dem der herauszuwirtschaftende Geldertrag ziemlich gleich ist, wenn er nur sonst genau dem Buchstaben nach gelebt und verfügt hat, giebt es eigentlich keine leichtere Frage als die vorliegende: er verfaßt eine Verkaufsbedingung, die er, wenn das Objekt über 150 Mark beträgt und der betreffende Käufer nicht gleich bezahlen sollte (darin liegt eine Anerkennung der Bedingungen), von diesem unterschreiben läßt. Die Bedingung könnte lauten:

1. Die Abfuhr des Holzes muß bis zum ..... erfolgen, widrigenfalls eine Konventionalstrafe von ... Mark für jedes nicht rechzeitig oder gar nicht abgefahrene Kauflos verwirkt ist. Diese Strafe kann jedesmal nach Ablauf von .... Wochen wiederholt werden, soweit die Abfuhr inzwischen nicht bewirkt ist. Außerdem steht der Forstverwaltung zu, das nicht abgefahrene Holz auf Kosten des Käufers an die Gestelle, Wege oder sonstigen Orte, wo es ohne Nachteil lagern kann, rücken zu lassen. Nur bei außergewöhnlich erheblichen Hindernissen kann auf Ansuchen des Käufers eine Verlängerung des Abfuhrtermins vom Oberförster gestattet werden. Eine solche Verlängerung entbindet jedoch nicht davon, daß das Holz vor Ablauf der oben bestimmten Frist auf Erfordern der Forstverwaltung ebenfalls, sei es durch den Käufer selbst oder auf dessen Kosten, aus den Schlägen an die Orte gerückt wird, welche der Oberförster dazu anweisen läßt."
2. (Für den Fall, daß der Abfuhrtermin über den 1. Mai hinaus liegt) „Hat der Käufer das Holz bis zum 1. Mai noch nicht abgefahren, so ist er verpflichtet, dasselbe bis zum 15. Mai zu schälen, widrigenfalls" — — es folgt wieder die Konventionalstrafe und Befugnis der Forstverwaltung, das Schälen auf des Käufers Kosten zu bewirken.

Mit diesen beiden Paragraphen hat die Verwaltung die rechtzeitige Abfuhr resp. Schälen vollständig in ihrer Hand; zahlt der Käufer die Konventionalstrafe ꝛc. nicht gutwillig, so wird die Klage — wenn alles in der richtigen Form geschehen — sicher von Erfolg begleitet sein.

Diejenige Verwaltung aber, welche von den gedachten Befugnissen Gebrauch macht, kann sich auch gleich sagen, daß der bestrafte Holzhändler ferner nicht mehr von ihr kaufen wird. Wir haben einmal veranlaßt, daß ein Schneidemüller, welcher jährlich für circa 35000 Mk. Holz kaufte, der aber bei der Abfuhr höchst rücksichtslos vorging und sich gar nicht erst einmal die Nummern genau ansah, durch den Amtsvorsteher auf Grund des § 39 F.- und F.-P.-G. um eine Mark erleichtert wurde, haben aber an dem Spektakel, der sich an diesen Fall knüpfte, so genug, daß wir in Zukunft uns eine solche Anzeige länger überlegen werden; denn durch Strafen vertreibt man die Käufer! Wer so große Konkurrenz hat, daß es ihm auf einen Abnehmer nicht ankommt, — glückseliger Kollege! wir müssen gute Worte geben, daß unser Holz zu billigsten Preisen genommen wird — der kann die Strafen durchführen, andere nicht.

Für die letzteren Berufsgenossen giebt es in der Frage nur ein Mittel, nämlich selbst schälen und selbst abfahren, d. h. rücken.

Das Schälen kostet nicht viel Geld, es genügt ja ein bloßes Beplätzen der Stämme — an das Schälen von Brennholz wird niemand denken —, die Ausgabe fällt e[illegible] dem Kapitel „Insektenvertilgung" zur L

Das Rücken ist teurer; bedenkt m aber, daß es doch eigentlich nur selten n wendig wird, falls eben bis zum 15. M alles geschält ist; daß man z. B. in Na verjüngungen schon in Rücksicht auf Schon des Jungwuchses gut thut, grobe Fuhrle

ohne sie unter eigener Botmäßigkeit zu haben, nicht in den Schlag zu lassen; daß ferner der Käufer in den meisten Fällen, wenn das Holz nach dem Rücken auch nur um weniges besser lagert als vorher, gern die Rückkosten, allerdings unbewußt trägt, so wird man vor der Maßregel nicht zurückschrecken. Im Notfalle kommt es auf kluge Berechnung aller Eventualitäten an, ob es rentabler sei, z. B. Stücke gleich bei der Werbung zu rücken oder die Kultur um 2 Jahre hinauszuschieben.

In Bezug auf unsere Frage ist Nichtabfahren ziemlich identisch mit Nichtverkaufen, sodaß gleichzeitig die Frage betreffs nicht verkauften Holzes beantwortet ist.

Zuweilen trifft man in den Revieren eine zu große Rigorosität bezüglich der Abfuhr an; hat ein Schlag bis zum Juni gelegen, so kann er auch liegen bleiben bis zur Kultur, die Insekten sind heraus. Totalitätsholz kann stehen „bis es schwarz wird", das thut nicht den mindesten Schaden; nur bezüglich des Astreisigs sei man im Nadelholzforst streng, streng bis zum Übermaß, besonders wo es an Wegen lagert, der Funke zündet in ihm zu leicht, deshalb ist es immer gut, auch in Rücksicht auf unkulante, unsichere Holzkäufer, die oben angeführten Bedingungen als letzten Ausweg im Notfalle dem Verkauf mit zu Grunde zu legen. S.

Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878.

Mit Erläuterungen. Von **Fridolin.**

(Fortsetzung.)

§ 4.

Der Versuch des Forstdiebstahls und die Teilnahme — Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihilfe — an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

Str.-Ges.-B. § 43.

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder ein Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§ 46.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter:

1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2. zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

§ 47.

Wenn mehrere eine strafbare Handlung genschaftlich ausführen, so wird jeder als Thäter raft.

§ 48.

Als Anstifter wird bestraft, wer einen andern der von demselben begangenen strafbaren dlung durch Geschenke oder Versprechen, durch hung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat. Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§ 49.

Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder That wissentlich Hilfe geleistet hat — — — — —

Nach dem Strafgesetzbuch ist somit der Versuch einer Übertretung und die Beihilfe zu einer Übertretung straflos, die Anstiftung zu einer Übertretung strafbar.

Im allgemeinen sei hier noch folgendes bemerkt:

Thäter ist, wer die strafbare Handlung gewollt und selbst gethan, d. h. durch Anwendung eigener — geistiger, körperlicher — Kräfte die einem Deliktbegriff entsprechende Willensbethätigung in die Wirklichkeit gesetzt hat. — Schütze, „Deutsches Strafrecht", S. 148. —

Unter Teilnehmer versteht man den Mitthäter, Anstifter und Gehilfen. Mitthäter ist, wer mit Bewußtsein und Willen als Thäter mit einem anderen Thäter zur Ausführung einer strafbaren Handlung zusammengewirkt hat, also beispielsweise dadurch, daß er den Baum absägen, die Karre schieben hilft.

Strafbar macht sich der Anstifter zu jeder strafbaren Handlung, auch Übertretung, selbst dann, wenn der eigentliche Thäter aus irgend einem Grunde straffrei bleibt — Kinder unter 12 Jahren. — Nicht strafbar ist die erfolglos gebliebene Anstiftung.

Die Beihilfe besteht in einer Hilfeleistung durch Rat und That — Mitteilung, der Beamte sei in Sicht; Hergabe einer Säge, um den Stamm abzuschneiden. — Während nach dem Strafgesetzbuch die Beihilfe zu einer Übertretung straflos ist,

wird sie nach dem Forstdiebstahlsgesetz auch in denjenigen Fällen, die sich als Übertretungen darstellen, mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls belegt.

Der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens ist selbst dann strafbar, wenn der Thäter sich zur Herbeiführung des beabsichtigten, aber nicht eingetretenen Erfolges absolut untauglicher Mittel bedient hat. — Erk. der v. Straffenate des Reichsgerichts vom 24. Mai 1880. —

Also auch dann, wenn die Säge zu stumpf war, den Stamm abzuschneiden, die Kraft nicht ausreichte, den Baum umzubrechen.

Der Versuch des Forstdiebstahls wird mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft und begründet die Verpflichtung zum Ersatz des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen.

Eine Axt ist nicht als schneidendes Werkzeug im Sinne des § 3, Nr. 4, des Forstdiebstahls-Gesetzes anzusehen, und tritt bei der Verübung eines Forstdiebstahls oder Forstdiebstahlsversuchs mittels einer Axt die im gedachten § 3 angedrohte Strafschärfung nicht ein. — Urteil des Kammer-Gerichts vom 16. Februar 1882. Jahrb. III, S. 354. Man vergleiche auch § 3, Anmerkung 4. —

Versuch eines Forstdiebstahls liegt schon dann vor, wenn das Abhauen des Holzes vom Stamme in diebischer Absicht, d. h. in der Absicht rechtswidriger Zueignung, geschieht. Nicht nur bei dem vollendeten Forstdiebstahl, sondern auch beim bloßen Forstdiebstahlsversuche ist auf Ersatz des Wertes des entwendeten Holzes zu erkennen. — Urteil des Kammer-Gerichts vom 27. Oktober 1881. Jahrb. III, S. 351. —

(Soweit die Wertsermittelung überhaupt möglich ist, anderenfalls muß es bei der Mindeststrafe verbleiben.)

§ 5.

Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

Die Bestimmungen des § 257, Abs. 2 und 3 des Reichs-Straf-Gesetzbuches finden Anwendung.

Anmerkungen zu § 5.

Str.-Ges.-B. § 257.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vorteils wegen leistet, mit Gefängnis zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch der Art oder dem Maße nach keine schwerere sein als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Teilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung findet auch auf Angehörige Anwendung. —

Also abweichend von den Bestimmungen des Str.-Ges.-B. ist die Begünstigung eines Forstdiebstahls auch dann strafbar, wenn die That sich als eine Übertretung darstellt, d. h. die Geldstrafe nicht mehr als einhundertfünfzig Mark beträgt.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.

Verwandte auf- und absteigender Linie sind eheliche und außereheliche. Verschwägerte auf- und absteigender Linie sind Schwiegereltern und -Kinder und Stiefeltern und -Kinder.

§ 258.

Wer seines Vorteils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte:

1. einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängnis. —

§ 259.

Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande annimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängnis bestraft. —

In Forstdiebstahlssachen beträgt die Strafe stets den fünffachen Wert des Entwendeten, nicht des Gehehlten. Die Strafe ist auszusprechen, ganz abgesehen davon, ob der wirkliche Thäter strafmündig ist oder nicht, sie übersteigt den fünffachen Wert aber auch nicht, wenn der Thäter nach den §§ 3 oder 6 mit einer höheren Strafe belegt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Walde.

Die Holzmeßkluppe, Patent Otten.

Unter den vielen in der Wiener Ausstellung gebrachten neuen forstlichen Instrumenten befindet sich auch die in beistehenden Zeichnungen dargestellte, vom Forstmeister Otten in Senftenberg (Böhmen) ersonnene Baumkluppe.

Der verschiebbare Schenkel läuft auf Maßstabe einfach in einem Metallrahmen der Form eines Parallelogramms (*r*), we so schräg steht, daß der Schenkel zu dem M stabe lotrecht ist, sobald die beiden kur Seiten des Metallrahmens an der oberen u unteren Kante des Maßstabes anliegen. M

dieser Schenkel gegen den anderen geneigt, so hat der Maßstab in dem Metallrahmen einen so bedeutenden Spielraum, daß Klemmungen ausgeschlossen sind.

Der zweite gewöhnlich feste Schenkel ist an seinem Fußpunkte um einen Stift (*s*) am Maßstabe drehbar. Wird er zum Messen aufgerichtet, so ruht er mit einem nach rückwärts vorstehenden Ansatze gegen eine oben am Maßstabe angebrachte Schraube (*c*), welche mit Hilfe eines Taschenmessers jederzeit die Parallelstellung dieses Schenkels zu der dem anderen Schenkel durch den Metallrahmen unveränderlich gegebenen Stellung ermöglicht.

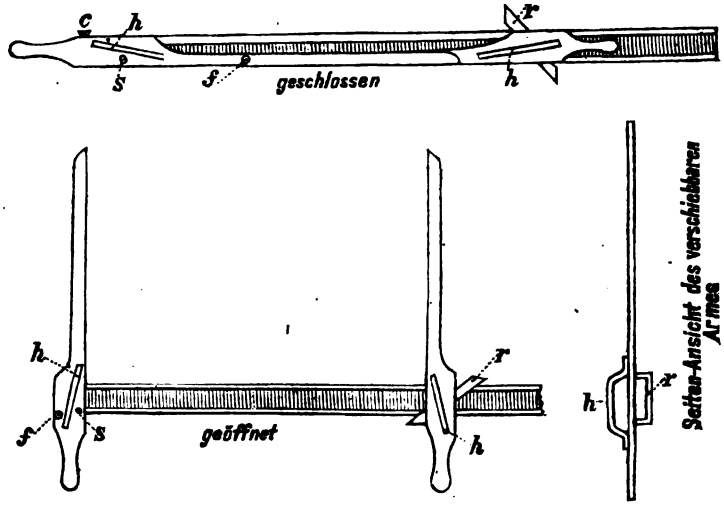

Außer dem Gebrauche wird die Kluppe geschlossen, wie die Zeichnung zeigt; beim Gebrauche kann sie an den nach hinten verlängerten Schenkeln oder auch an den im Schwerpunkte angebrachten Messinghandhaben (*h*) gehalten werden. Die Kluppe wiegt nur 1,2 kg und kostet 4 fl. (6,80 Mk).

Das Grün- und Gelbwerden der Blätter.

Von Hans Ehrlich.

Die meisten Waldlieder handeln „vom hen grünen Wald", der in seiner jendlichkeit den Sinn so leicht und das ż so fröhlich macht; aber auch der ństliche Wald ist in besonderer Weise erer Aufmerksamkeit wert, denn nur er Vaterland darf sich seiner in seiner zen Pracht und Herrlichkeit rühmen. Der ıe Wald ist ein Gemisch von den buntesten Farben, vom mannigfaltigsten Grün bis zum Gelb und Braun, welche Tinten noch oft unterbrochen werden durch eingestreutes Rot. Jeder Baum tritt jetzt in seiner scharfen Einzelprägung aus dem großen ganzen hervor, und nimmer schaut sich das Auge satt an diesem Strahlen- und Farbenbilde: „O, Wald, wie ewig schön bist du!" Doch nicht auf der Oberfläche des Bildes soll unser Blick für diesmal weilen: — hineinbringen wollen wir in den Kreislauf der Stoffe, in das innere gesetzmäßige Walten der Natur, um die Vorgänge des Grün- und Gelbwerdens der Blätter zu erkunden.

Das Organ, durch welches die Aufnahme der Nährstoffe in die Pflanze erfolgt, ist bei den niederen Pflanzen die gesamte Oberfläche, bei den höheren sind es in der Hauptsache die Wurzeln und Blätter, letztere dienen insonderheit als Atmungswerkzeuge der Gewächse. Ohne die Blätter verfällt der Baum in den Winterschlaf oder er stirbt ab. Die Pflanzen nehmen sowohl flüssige als luftförmige Nahrung zu sich, erstere, aus Mineralien bestehend, die im Wasser aufgelöst sind, gelangt durch die Wurzeln zur Aufnahme, während die luftförmige Nahrung durch die sogenannten Spaltöffnungen den Gewächsen zugeführt wird. Diese befinden sich bei den Landpflanzen auf der Unterseite, bei den Wasserpflanzen mit schwimmenden Blättern auf der Oberseite der Blätter.

Doch bevor wir in unseren Darlegungen weiter gehen, wollen wir einen Blick auf die

Kraft und Fähigkeit des Lichts werfen, das eine Hauptrolle im Pflanzenleben spielt. „Licht, mehr Licht!“ Diese dem sterbenden Goethe in den Mund gelegten Worte sind auch der Pflanzenwelt als inniges Verlangen aufgeprägt, wenn der Frühling mit Eisesschauern beginnt und das Pflänzchen in seinem Wachstum nicht vorwärts kann. Unsere Topfpflanzen im Zimmer wenden sich mit ihren Blättern und Blüten dem Licht entgegen. Die Kartoffeln im Keller treiben überlange Ranken, um nur das Licht zu empfinden, das spärlich durch das Kellerloch dringt. Bei trübem, regnerischem Wetter sind auch die Blüten am Tage geschlossen, wie uns die Regenringelblume deutlich zeigt. Senkt die Nacht ihre Fittiche auf die Erde hernieder, dann verfallen die Blüten und Blätter dem Schlafe.

Der Klee und die Pferdebohnen lassen ihre Fiederblättchen abwärts sinken, wie überhaupt auch viele Hülsenpflanzen und Sauerkleearten. Jeden Abend schließt der Löwenzahn seine Blüten, um sie erst mit der aufgehenden Sonne wieder zu öffnen. Die sogenannte Linné'sche Blumenuhr kündigt uns an, daß der Bocksbart schon der aufgehenden Sonne entgegenlächelt, worauf sich auch die Zichorie reckt und streckt. Nacheinander wachen nun Löwenzahn und Lattich auf, bis endlich Gauchheil um 8 Uhr das Haupt erhebt. Gegen 10 Uhr schlägt erst die faule Feldringelblume die Augen auf, während Taglilie und Pfauenlilie in vornehmem Dünkel bis in den Mittag hinein schlafen. Ja, die ganze Pflanzennatur wächst dem Lichte entgegen, wie auch die Bäume des Waldes zeigen, welche ihre Äste hoch ausbreiten. Die Sonnenblume und Sonnenwende folgen sogar den Tag über in ihren Bewegungen der Sonne, sie richten ihre Blüten am Morgen nach Osten, wenden sich dann mit dem kreisenden Tagesgestirne nach Süden und blicken am Abend unverwandt nach Westen, bis der feurige Sonnenball unter dem Horizonte verschwunden ist. — Daß es unter den Pflanzen auch kalte, lichtscheue Gesellen giebt, mag hier noch erwähnt sein. Doch sind sie meistens jedes Blattgrüns bar und darauf angewiesen, als Schmarotzer auf Pflanzen, Tieren oder Menschen zu wohnen.

Doch nicht allein äußerlich offenbart sich die Kraft des Lichts an den Pflanzen, es ist im Sonnenstrahl sogar als chemisch wirkendes Mittel im stillen Laboratorium des Chlorophyllkorns thätig, um in den Gewächsen das Leben zu erzeugen.

Wenn man grüne Pflanzenteile irgend welcher Art durch das Mikroskop untersucht, so findet man in dem Protoplasma grüne Blattgrün- oder Chlorophyllkörper vor, die sehr gering und verschieden an Masse ausfallen; auch ihre Gestalt ist nach den einzelnen Pflanzen verschieden, wenn auch immerhin charakteristisch für dieselben; so sieht man sternförmige, spiral-bandförmige, linsenförmige, körnerartige ꝛc. Körper, die nur unter dem Einflusse des Lichtes ergrünen. Diese Chlorophyllkörnchen sind es, die den Pflanzen ihre grüne Farbe verleihen und dem Zwecke dienen, in denselben die anorganischen Stoffe verbauend in organische umzuwandeln. Dem Blattgrün allein ist die Fähigkeit eigen, aufgenommene Nahrung zu zersetzen, natürlich, wie schon gesagt, unter Mithilfe des Lichtes. Durch die schon erwähnten Spaltöffnungen der Blätter beziehen die Pflanzen den Kohlenstoff aus dem unerschöpflichen Kohlenlager, welches sich in der Kohlensäure des Luftmeeres darbietet. Die aufgenommene Kohlensäure wird unter dem Einflusse des Lichts in Kohlenstoff und Sauerstoff zersetzt. Den ersten verwendet die Pflanze zu ihrem Aufbau, den letzteren scheidet sie durch die Spaltöffnungen wieder aus, wodurch die Luft für Menschen und Tiere erträglich gemacht wird. Doch darf man dieses Ausscheiden des Sauerstoffes nicht mit der eigentlichen Atmung der Pflanzen verwechseln; auch die Pflanzen atmen wie Menschen und Tiere Sauerstoff ein und Kohlensäure aus. Auch scheiden sie infolge des eben beschriebenen Vorgangs am Tage bedeutend mehr Sauerstoff als Kohlensäure aus, während sie zur Nachtzeit nur Kohlenstoff ausatmen; der Aufenthalt in einem mit Blumen angefüllten Schlafzimmer, das Übernachten auf Wiesen ꝛc. ist darum auch schädlich für die Gesundheit. Im Chlorophyllkorn, [illegible] wir schon früher mit einem Laboratori[um] verglichen, verbindet sich der aus der Kohl[en]säure der Luft gewonnene Kohlenstoff [mit] Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Schwe[fel] jenen Ernährungsbestandteilen, die die Pfla[nze] aus dem Boden oder durch Atmung gewin[nt] zu den sogenannten Kohlehydraten, Stär[ke]

Holzstoff, Zucker, Gummi und den verschiedenen stickstoff-, schwefel- und phosphorhaltigen Eiweißen. Alle diese Stoffe dienen als Baumaterial der Pflanze oder werden in derselben für künftige Zeiten als Reservestoffe aufgestapelt. (Schluß folgt.)

Rundschau.

Die Wochenschrift „Aus dem Walde" schreibt in Nr. 40 und 41 über die Lage der Gemeinde-Forstbeamten in Preußen:

Nach erfolgter Genehmigung von seiten der Königl. Regierungen zu Trier und Koblenz haben die aus den einzelnen Oberförstereien genannter Regierungsbezirke am 19. April 1890 in Koblenz zusammengetretenen Delegierten, 36 an der Zahl, über die notwendige Verbesserung der Lage der Gemeinde-Forstbeamten beraten.

In dem fünften Berichte der Gemeinde-Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses vom Jahre 1886 heißt es auf Seite 11: „Der Korreferent stimmte mit dem Referenten darin überein, daß es unthunlich sei, die verschiedenen Petitionen auf ihre Begründung im einzelnen zu prüfen. Er vermeinte, daß nur die Petition der rheinischen Kommunalförster dazu ausreichendes Material biete und sich der Berücksichtigung empfehle." Auf Seite 15 macht alsdann die Kommission den Vorschlag, die Petition der Königl. Staatsregierung als Material zur Erwägung bei dem weiteren Ausbau der einschlägigen Gesetzgebung zu überweisen. Eine Verbesserung der Lage der Gemeinde-Forstbeamten hat die Gesetzgebung aber bisher nicht gebracht.

Daß im übrigen manches geschehen ist, um die früher geradezu erbärmliche Existenz dieser Beamten-Kategorie zu verbessern, muß zugestanden werden, daß das meiste aber noch zu thun erübrigt, wird jeder zugestehen müssen, welcher der nachfolgenden Darlegung seine Aufmerksamkeit zuwendet.

Der Umfang und die Wichtigkeit des Gemeindewald-Vermögens, das dem Forstbeamten anvertraut ist, ist vielfältig nicht genügend bekannt. In den Regierungsbezirken Trier und Koblenz, die wir besonders in Betracht ziehen wollen, umfassen die Gemeindeforsten 290,163 Hektar, die in 39 Oberförstereien und 454 Forstschutzbezirke eingeteilt sind. Es kommen mithin 7460 Hektar im Durchschnitt auf einen Oberförstereibezirk und 660 Hektar auf einen Forstschutzbezirk. Die Staatsforsten der beiden genannten Regierungsbezirke umfassen nicht ein Drittel der Gemeindeforsten, nämlich 89,630 Hektar, und sind diese in 25 Oberförstereibezirke und 201 Forstschutzbezirke eingeteilt. Es kommen daher hier auf einen Oberförstereibezirk nur 3585 Hektar und auf einen Forstschutzbezirk nur 446 Hektar. Erwägt man nun, daß die Lage der Gemeindeforsten im großen und ganzen eine parzelliertere ist, daß die Waldungen der meisten Gemeinden aus Hochwald und Niederwald bestehen und jede Gemeinde — deren oft 70 und mehr einen Oberförstereibezirk und mitunter 8, 9 und mehr einen Schutzbezirk bilden — ein besonderes Wirtschaftsganze ist, und eventuell deren zwei, so wird man anerkennen müssen, in welch unverhältnismäßigem Maße der Gemeinde-Forstbeamte dem königlichen gegenüber überlastet ist.

Vergleichen wir nun die Besoldungsverhältnisse dieser Beamten, so ergiebt sich folgendes.

Der königliche Oberförster hat eine Bareinnahme bis zu 5000 Mk. Hierzu kommen freie Dienstwohnung bez. Mietsentschädigung, Besoldungsholz, Dienstländereien, Waldweide und nicht zu unterschätzende Vorteile aus der Jagd.

Die Gemeinde-Oberförster haben eine durchschnittliche Diensteinnahme einschließlich Dienstaufwand von 3600—4000 Mk. und weiter nichts.

Das Mittel der Besoldung der königlichen Förster beträgt 1250 Mk. Bargehalt. Hierzu kommen freie Dienstwohnung, erhebliche Dienstländereien, Besoldungsholz, Stellenzulagen, Unterstützungen, Gratifikationen, Schußgelder.

Die Gemeinde-Förster beziehen — einige Ausnahmen ausgeschlossen — 900 Mk. Gehalt, hin und wieder geringe Mietsentschädigung (Dienstwohnungen sind noch selten), mitunter haben sie auch die Benutzung einer kleinen Fläche geringen Dienstlandes und Besoldungsholz im Durchschnittswerte von 70 Mk. und weiter nichts. Unterstützungen benötigter Gemeinde-Förster kennt man nicht.

Ein Beispiel sei hier angeführt, welcher Vergünstigungen andere Beamten gegenüber dem Gemeinde-Förster sich erfreuen. Bei Gerichtsterminen erhalten die Gemeinde-Förster nur die gewöhnlichen Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren, da gesetzliche Vorschriften über die ihnen zustehenden Zeugen- 2c. Gebühren nicht bestehen und nach einem Entscheid der betr. Ressort-Minister der § 14 der Gebühren-Verordnung vom 30. Juni 1878 nur auf die Beamten Anwendung finden kann, die ex lege einen Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten haben. Bei gleicher Entfernung vom Gerichtssitz erhalten die königlichen

Förster 8 Mk., Gendarmen 7 Mk. und der Gemeinde-Förster 2 Mk.

In den königlichen Waldungen betragen die Verwaltungskosten pro Hektar im Durchschnitt 1,30 Mk. und die Gebühren für den Förster 2,70 Mk.

In den Gemeinde-Waldungen betragen die Verwaltungskosten pro Hektar 0,44 Mk. und die Förster-Besoldung 1,60 Mk.

Mancher wird nun fragen, wie ist es denn möglich, daß die größere und schwerere Arbeit hier schlechter bezahlt wird wie dort? Hierauf könnte vielleicht geantwortet werden, die Gemeindeförster kämen früher zur Anstellung als die königlichen Förster. Das verträgt sich aber nicht mit einem älteren Regulativ, wonach bei eintretender Vakanz einer Gemeinde-Försterstelle sich die vier ältesten Forstaufseher des Bezirks — die vor der Anstellung als königliche Förster standen — um diese Stelle bewerben und nach erfolgter Wahl annehmen, also wider ihren Willen den königlichen Dienst verlassen mußten. Muß es diese Beamten, die heute eine lange Dienstzeit haben, nicht schmerzlich berühren, wenn sich der königliche Nachbar-Kollege von jüngerem Dienstalter einer viel besser dotierten Stellung erfreut? Heute wird auch kein Gemeinde-Förster mehr angestellt, ohne im Besitz des Forstversorgungsscheines zu sein.

Die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften bestimmen hinsichtlich der Qualifikations-, Gehalts- und Pensionsverhältnisse der anzustellenden Beamten folgendes:

Für diejenigen Gemeindeförstereien, die nach ihrer Lage und Bedeutung den königlichen Försthereien gleich zu achten sind, muß der Beamte die Qualifikation eines königlichen Försters haben und ist nach § 6 des Gesetzes vom 24. September 1816 bei der Besetzung der Stellen auf Forst-Versorgungsberechtigte vorzugsweise Rücksicht zu nehmen. Hinsichtlich der vereinigten größeren Gemeinde-Forstverbände, die nach Fläche, Lage und den Betriebsverhältnissen dem Verwaltungsbezirk eines königlichen Oberförsters gleich zu achten sind, wird verlangt, daß der anzustellende Beamte die Qualifikation eines königlichen Oberförsters besitze; derselbe muß daher entweder die forstwirtschaftliche Staatsprüfung abgelegt oder aber bei einer Regierung in besonderer Prüfung diese Qualifikation dargethan haben.

Die Personalwahl, bezw. das Präsentationsrecht, sowie die Festsetzung der Bedingungen bei Anstellung der Beamten steht zunächst den Gemeinden zu. Die Regierung hat dagegen die Befugnis, die präsentierten bezw. gewählten Beamten zu bestätigen oder nicht, auch hat sie das Recht, die Bedingungen der Anstellung zu prüfen, event. zu korrigieren und die Gehälter zu normieren. In letzterer Beziehung sagt der § 18 der Oberpräsidial-Instruktion vom 31. August 1839 ganz ausdrücklich: „Das Gehalt eines solchen Beamten wird durch einen Beschluß der beteiligten Korporationen reguliert, dasselbe unterliegt aber der Genehmigung der vorgesetzten Regierung, der das Recht zusteht, solches mit Rücksicht auf das Interesse der Forstverwaltung festzusetzen."

Das Interesse der Forstverwaltung erheischt nun aber, daß für die Existenz der Beamten und ihrer Hinterbliebenen angemessen gesorgt wird, damit der Beamte ohne lähmende Sorgen seine Kraft mit Freudigkeit dem Dienst widme zum Wohle des Wald-Eigentümers.

Die Pensionierung betreffend bestimmen die §§ 8 und 19 der erwähnten Instruktion, daß, wenn bei der Anstellung keine besonderen Bestimmungen getroffen wurden, bei eintretender Dienstunfähigkeit die auf Lebenszeit angestellten Gemeinde-Forstbeamten nach den Bestimmungen des Zivil-Pensions-Reglements zu pensionieren sind. Die §§ 8 und 16 der Instruktion für die Regierungsbezirke Arnsberg und Minden sagen, daß bei der Pension der Gemeinde-Oberförster und Förster nach den für die Pensionierung der königlichen Forstbeamten maßgebenden Grundsätzen zu verfahren sei. Außerdem setzt das Gesetz über die Pensionsberechtigung der Gemeindeforstbeamten in der Rheinprovinz vom 11. September 1865 folgendes fest: § 1. Die Gemeinden in der Rheinprovinz sind verpflichtet, ihren besoldeten, auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit eine Pension zu gewähren. Insofern über den Betrag dieser Pension nicht andere Verabredungen mit Genehmigung der Königlichen Regierung getroffen wurden, ist dieselbe nach denselben Grundsätzen zu gewähren, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. § 2. über die Pensionsansprüche entscheidet in streitigen Fällen die Regierung.

Es wird mancher sagen: „Ei, das sind ja ganz vortreffliche Bestimmungen, da fehlt ja weiter nichts als ein Reliktengesetz: die Fürsorge von Hinterbliebenen!" Gewiß! Die Bestimmungen sind gut und schön, sehen wir aber zu, wie sie sich in ihrer Anwendung ausmachen.

Für die Förster-Aspiranten gelten hinsichtlich ihrer Ausbildung, Prüfung und Anstellung genau dieselben Bestimmungen wie für die königlichen Förster, da Gemeinde-Försthereien unter 750 Mk. Einkommen kaum noch bestehen.

Die Anfangsgehälter der Beamten, die sich meist in sehr minimalen Grenzen halten, werden nach Anhörung der Gemeinden durch die Regierungen normiert. Hinsichtlich der demnächstigen Aufbesserung sind die Gemeinden aber nahezu souverän, da die Regierungen ungern von dem ihnen gesetzlich zustehenden Rechte, von Oberaufsichts wegen nach Maßgabe der Dienstzeit u. s. w. die Gehälter zu erhöhen, Gebrauch machen.

Die Pensionierung anlangend, so hat [illegible] trotz der angeführten klaren Bestimmun der gesetzlichen Instruktionen und der Ges selbst eine Praxis herausgebildet, in Wirklichkeit mehr als hart ist.

In § 1 des Gesetzes vom 11. September heißt es ganz allgemein: „Die Gemeinden in Rheinprovinz sind verpflichtet, ihren besold

auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit eine Pension zu gewähren." Es ist ganz unzweifelhaft, daß das Gesetz will, daß dem Pensionär die ganze in der Rheinprovinz auch bei verschiedenen Gemeinden bezw. Dienstverbänden verbrachte Zeit angerechnet werden soll und nicht, wie thatsächlich geschieht, bloß diejenige, die derselbe auf der letzten Stelle verbracht hat. Hätte letzteres im Sinne des Gesetzgebers gelegen, so würde diese wichtige Bestimmung dem Gesetze sicher nicht fehlen. Ein solches Gesetz würde aber ungerecht gegen die Beamten, unrichtig im Prinzip und schädlich für den Wald gewesen sein, wie denn der bestehenden Praxis diese Eigenschaften leider beigelegt werden müssen, da bei derselben: 1. bei einem Stellenwechsel diejenigen Gemeinden, welchen der junge Beamte die besten Kräfte geopfert hat, von der Pension frei werden; 2. der ältere Beamte, um keine Berechnungsjahre einzubüßen, gezwungen ist, auf einer Stelle zu bleiben, für die seine Kräfte nicht mehr ausreichen, und 3. wenn er diese Stelle aus irgend welchen nicht zu beseitigenden Ursachen vielleicht doch verlassen muß, ihm die darauf verbrachten Jahre verloren sind.

Den Bürgermeistern, die doch ebenfalls nur Gemeindebeamte sind, kommt bei der Pensionierung alle diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher sie bei anderen Bürgermeistereien der Provinz angestellt gewesen sind. Für die Volksschullehrer und -Lehrerinnen ist das Pensionsgesetz dahin abgeändert worden, daß bei der Pensionierung sogar auch die Zeit angerechnet werden soll, die dieselben außerhalb Preußens im Schuldienste, oder im In- und Auslande im Kirchendienste gestanden oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstummen- u. s. w. -Anstalt im Dienste einer Gemeinde- oder Stiftungsanstalt thätig gewesen sind. Und der Gemeindeforstbeamte soll die Dienstjahre der vorgängigen Stelle einbüßen, wenn er in derselben Oberförsterei oder in demselben Regierungsbezirk auf eine andere Stelle zieht?

Sehen wir nun, wie bei der Berechnung der Pension selbst verfahren wird. Für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten gilt das Gesetz vom 27. März 1872 und das dasselbe ergänzende Gesetz vom 31. Oktober 1882. Ersteres setzt die Pension nach 10 Dienstjahren auf $^{20}/_{80}$ und von da ab jährlich um $^{1}/_{80}$ steigend fest; letzteres nach 10 Jahren auf $^{15}/_{60}$ und von da ab jährlich steigend um $^{1}/_{60}$. Nach dem Gesetze vom 11. September 1865 sollen die Gemeindeforstbeamten nach denselben Grundsätzen pensioniert werden, die für die unmittelbaren Staatsbeamten gelten; trotzdem pensioniert man jene aber nach § 8 des Gesetzes von 1872, der für die unmittelbaren Staatsbeamten gar keine Giltigkeit mehr

nicht mehr Gesetz ist. Der Art. 3 des Er-
jungsgesetzes, nach welchem dasselbe nur für
ittelbare Staatsbeamte und Lehrer Giltigkeit
n soll, kann hier nicht beirren, denn die
eindeforstbeamten sollen ja eben genau nach
lben Grundsätzen wie jene pensioniert werden,
das Gesetz von 1872 ist ja ebenfalls auch
für die unmittelbaren Staatsbeamten und
r erlassen worden.

Der § 15 des Pensionsgesetzes sagt: „Der Zivildienstzeit wird die Zeit der aktiven Militärdienstzeit hinzugerechnet." In einem Ministerialentscheide ist infolge eines Spezialfalles der beschwerdeführende Beamte aber abgewiesen worden, da die Gemeinden die Militärdienstzeit nicht angerechnet wissen wollten.

Betrachten wir nun den trostlosesten Teil des aufgerollten traurigen Bildes, nämlich die Existenz der Hinterbliebenen verstorbener Gemeindeforstbeamten. Während in allen Staaten und für alle Beamtenklassen in dieser Beziehung gesorgt ist — in Österreich erhalten sogar die Holzmeister (Holzhauermeister) Krankenlohn und Pension und ihre Frauen Witwengehalt — kennt man in Preußen eine Relikten-Versorgung für Gemeinde-Forstbeamten nicht. Die Hinterbliebenen erhalten nach dem Tode ihres Ernährers noch für einen Monat das karge sogenannte Gnadengehalt, und damit sind sie abgefunden.

Solche Zustände sind unhaltbar. Helfe ein jeder, der da kann, dieselben beseitigen, die die Schamröte auf die Stirn treiben müssen.

Überall sehen wir, wie den veränderten sozialen Verhältnissen entsprechend die bessernde Hand angelegt wird. Höhere Löhne, Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherungen sichern die Existenz der arbeitenden Klassen, welchen eine gewisse Gleichberechtigung nicht mehr aberkannt, deren Hebung und Bildung angestrebt wird. Für alle wird gesorgt, möge man sich daher auch endlich der Gemeinde-Forstbeamten erinnern.

Die Gemeindeförster werden demnächst bei dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz dahin vorstellig werden, den königlichen Förstern gleichgestellt zu werden, daß sie insbesondere nach denselben Grundsätzen wie diese besoldet und pensioniert werden — also letzteres unter Anrechnung der ganzen Dienstzeit — und daß auch endlich die so notwendige Versorgung der Hinterbliebenen eintrete.

Zum Schluß bleibt noch zu erwähnen, wie es zeit- und sachgemäß sein dürfte, die bunte Karte der Gemeinde-Forstgesetze und -Verordnungen auszuwischen und ein Gemeinde-Forstgesetz für Preußen zu erlassen mit allen den Vorschriften, welche die Erhaltung und angemessene Pflege des Waldes, dieses in volkswirtschaftlicher Beziehung wichtigsten Gutes, nötig machen und mit allen den Einschränkungen, welchen sich jeder im Interesse des Wohles der Allgemeinheit unterwerfen muß, also auch die waldbesitzende Gemeinde.*)

*) Ein Promemoria, welchem die vorstehenden Ausführungen entnommen sind, wurde vor kurzem von dem in der eingangs erwähnten Delegierten-Versammlung gewählten Komitee an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz abgesandt.

Berichte.

Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner vom 25. bis 28. August 1890 in Cassel.

Von Oberförster —i—.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Zuletzt referierte Oberförster Borgmann-Oberaula über die Frage: „Was kann der Revierverwalter zur Hebung der Fischerei innerhalb seines Wirkungskreises thun?“

Leider war die Zeit soweit vorgeschritten, daß der Referent den mit großem Fleiße und Sachkenntnis ausgearbeiteten Vortrag nur auszugsweise geben konnte. Er ging davon aus, daß wohl kaum in einem Reviere Wasser fehle, welches sich zur Fischerei eigne; es sei Pflicht des Revierverwalters, solche Wasser, soweit dies möglich sei, zu Fischwassern zu machen und diese zu pflegen, zu benutzen und zu beschützen. Die Benutzung vorhandener Fischwasser habe rationell zu geschehen. Um all diesen Aufgaben gerecht zu werden, müsse der Forstmann Fischereikunde studieren und die Fischereigesetzgebung kennen. Bei Neubegründung von Fischereien ist die Zusammensetzung, die Entstehung, die Temperatur und deren Schwankungen, die Stärke und Nachhaltigkeit, endlich die Nahrhaftigkeit und Reinheit des Wassers, das Gefälle und die Beschaffenheit des Grundes eingehend zu erforschen.

Referent bespricht sodann die Anlage von Teichen und sonstigen, die Verbesserung natürlicher Wasserläufe bezweckenden Bauten, ferner, in welcher Weise neu angelegte Teiche und natürliche, bisher fischlose Gewässer zu besetzen sind, betrachtet die hierbei zu berücksichtigenden Fischarten, die Beschaffenheit und den Bezug der Setzlinge. Eingehend beleuchtet er das Dubich'sche Verfahren, durch welches großen Verlusten an Besatzmaterial vorgebeugt und dabei eine größere Sicherheit in der Erzielung der zum Besatz nötigen Brut gewährt wird. Über das Alter des Besatzes und das Aussetzen selbst giebt er die jetzt herrschenden Anschauungen und Regeln. Hierauf berührt er die Pflege der Fischereien (Nahrung, Streck- und Abwachsteiche, Mästung, Laichschonreviere und Fischpässe, Krankheiten, Benutzung und Verwertung) und den Fischereischutz gegen Tiere (Säugetiere, Vögel, Amphibien und Insekten) und gegen die Menschen (Diebstahl, Koppel- und Adjazenten-Fischerei, Verunreinigungen, Abwässer von gewerblichen Anlagen und aus der Landwirtschaft, Flachsrösten 2c., schädliche Anlagen, Turbinen, Wehre und Wiesenwässerung). Er glaubt, daß von den Revierverwaltern noch viel zur Hebung der Fischerei gethan werden könnte, und empfiehlt namentlich die Umwandlung ertragloser Wiesen in Teiche. Zum Schlusse bittet er die Zuhörerschaft, das Ihrige zur Hebung und Förderung der Fischzucht beizutragen, und empfiehlt den Beitritt zu den bestehenden Fischereivereinen. (Beifall.)

Als Korreferent war der verdienstvolle Vorsitzende des hessischen Fischerei-Vereins, Amtsgerichtsr. Seelig-Cassel, gewonnen, welcher ebenfalls warm für Hebung der Fischzucht eintritt. Er erteilte sehr beachtenswerte Winke über geeignete Fütterung der Fische und Abwehr der Feinde derselben. Die Gründung der Fischereivereine begrüßt er mit Freuden, doch genügen diese allein nicht, die Fischerei thatkräftig zu heben. Der Revierverwalter könne viel für die gute Sache thun, wenn er sich derselben mit Lust und Liebe annehme und Hand in Hand mit den Vereinen arbeite, und auch er bitte die Teilnehmer der Versammlung, daß ein jeder nach Kräften das Seinige dazu beitragen möge, daß die rationelle Fischzucht immer mehr blühe und gedeihe. (Beifall.)

Auf eine Diskussion wird der vorgeschrittenen Zeit wegen verzichtet, und die Kommissionen teilen das Ergebnis ihrer Beratungen mit. Nach denselben wird als nächstjähriger Versammlungsort Karlsruhe vorgeschlagen und für 1892 Stettin in Aussicht genommen; die Versammlung stimmt diesen Vorschlägen zu. In Karlsruhe sollen folgende Gegenstände zur Verhandlung kommen:

1. Der gegenwärtige Stand der Durchforstungsfrage.
2. Die Bestimmungen des Entwurfs zum Zivilgesetzbuch über das Nachbarrecht zwischen Feld und Wald.
3. Unter welchen Verhältnissen erscheinen Abweichungen beim Verkauf von Holz in ausgeformtem Zustand gerechtfertigt?

Der Präsident spricht der Regierung und der Geschäftsführung den Dank der Versammlung aus. Mit einem vom Forstmeister Ney auf den Präsidenten ausgebrachten Hoch schließt die Versammlung.

Am Nachmittag fand im Stadtparksaal ein gemeinsames Mittagessen statt. Den Toast auf Se. Majestät den Kaiser, den mächtigen Schirmherrn des deutschen Waldes, brachte der Präsident, Oberforstrat Heiß, aus. Es toasteten in rascher Folge Oberforstmeister Danckelmann auf den Oberpräsidenten Grafen Eulenburg und Regierungspräsidenten Rothe, Professor von Bauer-München auf die preußische Staatsforstverwaltung und den Landforstmeister Wächter; Landforstmeister Wächter auf die Kollegen aus den Nachbarstaaten und den Präsidenten Oberforstrat Heiß; Oberpräsident, Staatsminister Graf Eulenburg auf die Vereinigung deutscher Forstmänner und Regierungspräsident Rothe auf die Geschäftsführung.

Zur Hauptexkursion am 28. August führte ein Sonderzug die deutschen Forstmänner von Cassel an eine zwischen Münden und Oberscheden gelegene, improvisierte Haltestelle.

Der Exkursion lag ein „Führer zur Besichtigung der Mündener Lehrforstreviere“, verfaßt vom Oberforstmeister Borggreve, zu Grunde. Bezüglich der Bewirtschaftung dieser Reviere schreibt der in der Vorbemerkung:

„Durch welche Art der Waldwirtschaft l für alle unsere bedeutsamen, wesentlich den glei Wachstumsgesetzen unterworfenen Holzarten dem Gros unserer Standorte der höchste daue Wald-Reinertrag erzielt werden?“

„Auf diese Frage antworten wir: Nicht d den geregelten Plänter-Wald, bezw. „Löcher-

Gruppenwirtschaft" ꝛc., noch weniger durch den Nieder-, den Mittel-Wald, den sog. „Modifizirten", den „Zweihiebigen" und die sonstigen „Überhalts-" und „Lichtungs-Betriebe", vielmehr in der Regel nur durch den Hochwald, wesentlich, wie ihn schon G. L. Hartig empfiehlt, also mit thunlichst flächenweise getrennt gehaltenen Altersklassen, streng geschlossener Jungwuchserziehung, langer Umtriebszeit und langsamer, in der Regel natürlicher Verjüngung; aber, jetzt, nach Entwertung des Brennholzes, vom reiferen Stangenholzalter ab, mit nach je etwa 10jährigen Zwischenräumen wiederholten — in der Regel nicht über circa 0,2 (das erste Mal ausnahmsweise auch bis 0,3) des jeweiligen Vorrats hinausgehenden — Plänterdurchforstungen, welche die bis dahin in genügender Zahl noch erhalten gebliebenen gesunden, schlanken und gereinigten Nutzstämme retten und herausarbeiten und dann bis zur Erreichung der für die höchsten Einheitspreise erforderlichen Stärke in der Verjüngung nach-, nicht aber in der Regel endgültig in diese einwachsen lassen."

In geognostischer Beziehung bot das Exkursionsgebiet wenig Abwechselung, indem dasselbe fast durchweg der Buntsandsteinformation angehört. Der Boden ist meist sandiger Lehm, seltener lehmiger Sand. An den nördlichen und östlichen Hängen ist besonders tiefgründiger Boden vorhanden, während es auf den südlichen und westlichen Abdachungen und auf den Rücken an flachgründigen Stellen nicht fehlt. Die Plateaus besitzen meist einen undurchlässigen, zur Sumpfbildung geneigten, strengen Boden.

Im allgemeinen kann man das Waldgebiet der Umgebung Mündens als das Zentrum der Heimat des reinen Buchwaldes bezeichnen; denn von Natur gehört das Terrain fast ausschließlich dieser Holzart an. Nur in den allerbesten, untersten, im früheren Diluvium der Flüsse belegenen, jetzt meist von der Landwirtschaft okkupierten Lagen und in den besseren südlichen Abdachungen konnte sich die Eiche in reichlicher Beimischung aus eigener Kraft erhalten.

Ihr Vorkommen beschränkt sich auch jetzt fast lediglich auf die in großer Ausdehnung vorhandenen Pflanz- und Hutebestände und die in den Stangen- und angehenden Baumorten einzeln oder gruppenweise, meist durch Handkultur, eingebrachten Mischungen.

Die Fichte, dem ganzen Gebiete von Natur völlig fremd, hat erst im Laufe dieses Jahrhunderts, seit ca. 80 Jahren, allmählich immer reichlicher die gewaltigen, jetzt mit ihr bestandenen Flächen zugewiesen erhalten. Zur Zeit sind die beiden jüngsten 20jährigen Altersklassen in dem ganzen Gebiet zu $^2/_3$ der Fläche mit Fichten [illegible]ockt.

Die unverhältnismäßig hohen Preise, welche wenigen älteren, aus der Zeit der ersten [illegible]bauversuche stammenden Fichtenbestände bei [illegible]m Abtrieb erzielten, waren und sind selbst [illegible]te bei der über dem Angebot stehenden Nach[illegible]e zu verlockend, als daß man sich sonderliche [illegible]he mit der Verjüngung der Buche hätte geben [illegible]n, deren Wert durch die steigende Konkurrenz Mineralkohle immer geringer erscheinen mußte. Zu bedauern ist dabei, daß sie nicht allein auf den ihren ganzen Lebensbedingungen mehr entsprechenden, hochgelegenen und genügend feuchten Plateaus, sondern auch auf den südlichen und westlichen Abdachungen, insbesondere auf dem rechten Weserufer, selbst in den alleruntersten Lagen, wo sie wenig leistet, wo aber die Eiche in der Mischung mit der Buche befriedigendes Gedeihen zeigt, im übermaß angebaut ist.

Auf den schlechtesten und ärmsten Böden hat man vielfach zur Kiefer greifen müssen, die dort ebenfalls immer noch besser gedeiht als die überaus früh fruktifizierende und in ihrem Wachstum nachlassende Fichte. Außer Fichte und Kiefer sind auch Lärche und Tanne — aber in viel geringerer Ausdehnung — seit ca. 80 bis 100 Jahren hier und da angebaut.

Von den sogenannten Edelholzarten, Esche, Ahorn, Rüster, ist nur die erstere in einiger Ausdehnung auf den Basaltköpfen vertreten, während ihr sonstiges Vorkommen sich ebenso wie das der anderen auf einzelne Exemplare in feucht-fruchtbaren Mulden beschränkt.

Die Birke ist der stete Begleiter bezw. Nachfolger des Kahlschlages; in großer Ausdehnung findet sie sich namentlich auf den Plateaus des Reinhardswaldes, wo sie außer ihrem natürlichen Vorkommen wegen ihres lichten Schirmes als beliebter Baum des Hutewaldes in großer Menge angepflanzt wurde. Da sie in ihrem Höhenwachstum bis zum älteren Stangenholzalter die Buche übertrifft, findet sie sich auch in den meisten jüngeren Beständen dieser Holzart. Dort und als wenig willkommener Gast in Fichtenpflanzungen bildet sie das Hauptobjekt der Läuterungshiebe.

Bezüglich der früheren Wirtschaft und des jetzigen Wirtschaftsbetriebes erfahren wir aus dem Führer folgendes:

Bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts bildete die Plänterwirtschaft die Regel; Mittelwald ist in den jetzigen Staatswäldern des Buntsandsteingebiets nur ganz vereinzelt vorgekommen.

Über diese frühere Wirtschaft, welcher die ältesten vorhandenen Bestände zum Teil noch entstammen, geben die „Hessischen Forst- und Jagdexerzitienbücher" des Reinhardswaldes einigen Aufschluß.

Die nächste Umgebung des Reinhardswaldes, insbesondere das obere Weserthal, besaß und besitzt noch heute eine überaus dünne Bevölkerung, was die hessischen Landesherren wohl in erster Reihe bewogen haben mag, einer großen Anzahl der zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts aus Frankreich vertriebenen Hugenotten behufs Gründung neuer Dörfer und Ansiedelungen in der freigiebigsten Weise Aufnahme zu gewähren.

Da der Bedarf der an den Wald angrenzenden eigenen Bevölkerung nur einen geringen Bruchteil der jährlich auf den großen Waldflächen erzeugten Holzmassen beanspruchte, und auch die herrschaftlichen Magazine in Cassel für den Brennholzbedarf des fürstlichen Hofes und der Verwaltung bei weitem nicht die im Laufe der Vergangenheit aufgespeicherten Vorräte erschöpfen konnten, war man noch etwa gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts im Vergleich mit anderen Gegenden, in welchen die

Holzverwertung schon namhafte Summen einbrachte, thatsächlich in großer Verlegenheit, auf welche Art man die vorhandenen Vorräte nur einigermaßen nutzbar machen könne. In Ermangelung einer holzverbrauchenden Industrie hat man dann dadurch Besserung zu schaffen gesucht, daß man in Eigenregie Eisen-, Kupfer- und Glashütten, zu denen das Rohmaterial auf weite Entfernung per Axe herangeschafft werden mußte, errichtete.

Trotz alledem entsprach die Nachfrage lange nicht der Erzeugung, so daß der Wirtschaftsbetrieb in der Mitte des vorigen Jahrhunderts sich nur auf den plänterweisen Aushieb knorriger und anbrüchiger Buchen für den Hüttenbetrieb und besserer für die Magazine beschränkte. Erst gegen das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts scheint der Plänterbetrieb jeweilig bestimmte, immerhin noch zusammenhängende Flächen von großer Ausdehnung in Angriff genommen zu haben.

Ein Forstbereitungs-Protokoll des Weißehütter Forstes (Oberförsterei Veckerhagen und Gottsbüren) vom Jahre 1775 spricht wenigstens schon von Holzbeständen „im dunkeln" und von solchen im „lichten Schlage", belegt aber weiterhin durch die Anweisung, „den Hieb so zu veranstalten, daß die Abtreibung schlagweise und nicht wie bisher über das ganze Revier geschiehet", die Annahme, daß der schlagweise Hochwaldbetrieb erst vor kurzem Eingang gefunden hatte.

Von der modernen Theorie einer möglichst weit zu treibenden Altersklassenzerreißung war man aber dabei weit entfernt; man nahm vielmehr meist ganze Hänge von etwa der halben Größe eines jetzigen Schutzbezirks, oft über 300 ha, in Betrieb. Dank dieser Wirtschaft besitzen die Weserhänge heute noch ausgedehnte, nicht an allen Kanten der Sonne und dem Wind preisgegebene Flächen mit wüchsigen, gleichaltrigen Stangen und Baumorten, wie sie in gleicher Ausdehnung sonst wohl wenig gefunden werden. Nicht wesentlich anders dürften sich auch die Verhältnisse des Kaufungerwaldes entwickelt haben, vielleicht mit dem Unterschiede, daß in Anbetracht der stärkeren Bevölkerung des Werrathales und der Umgegend von Cassel die verschiedenen Entwicklungsstadien um einige Dezennien früher eingetreten sind. Auch hier weist außer dem Vorkommen der zum Teil noch im Betrieb befindlichen Glashütten 2c. die Form der ältesten Bestände auf eine ähnliche Wirtschaft. Weiterhin hat aber Zersplitterung des Besitzes die Gleichartigkeit mehr zerstört, welche wir im Reinhardswalde noch finden.

Bezüglich des jetzigen Wirtschaftsbetriebes führt der Führer folgendes an:

Die der Wirtschaft zu Grunde liegenden Betriebswerke datieren für beide Reviere aus der Direktionszeit Gustav Heyers und bestimmen für dieselben den im Sinne der G. Heyer'schen Lehre allerdings immer noch hohen, durch eine Art Kompromiß zu stande gekommenen 100jährigen Umtrieb für Buchen.

Da die jetzige den beiden Revieren vorgesetzte Akademiedirektion, wie dies genugsam in Wort und Schrift begründet worden ist, diesen Umtrieb mit einer nachhaltigen Wiedererzeugung wertvoller Althölzer, welche das Ziel jeder konservativen Gemeinwirtschaft bilden muß, für unvereinbar hielt, hat sie zunächst vor 10 Jahren die wenigstens einem 120- bis etwa 140jährigen Umtriebe entsprechende Herabsetzung der Abnutzungssätze beider Reviere um $^1/_5$ bis $^1/_4$ des berechneten Betrages, sowie die in der Staatsforstverwaltung sonst in der Regel als unstatthaft geltende Heranziehung von Beständen der zweiten Periode zu Hauptnutzungs-Vorhieben veranlaßt. Der Kahlschlag ist seitdem auch in Fichten grundsätzlich und vollständig aufgegeben.

Das Wirtschaftsziel, ein möglichst hoher nachhaltiger Waldreinertrag durch Erzeugung thunlichst vieler, starker, tadelloser Holzstämme, wird jetzt auf folgendem Wege zu erreichen gesucht:

Etwa vom 60—70jährigen Alter ab finden in ca. 10jähriger Wiederkehr Durchhauungen nach den Regeln der Plänterdurchforstung statt, welche die jeweilig schlechtesten Stammformen, namentlich die vorzugsweise schadhaften, zwieseligen (Buche!), ästigen, krummen, breitkronigen Vorwüchse beseitigen, in der Regel $^1/_5$ bis $^1/_4$ des vorhandenen Bestandes in gleichmäßiger Verteilung entnehmen und stets mindestens die gleiche Volumen-, aber eine höhere Wertproduktion wie im Vollbestande zulassen, um allmählich in die Verjüngungshiebe überzuleiten.

Keineswegs aber wird eine möglichst rasche Durchführung der Verjüngung erstrebt, sondern im Gegenteil eine erst durch das Schirmdruck-Erträgnis begrenzte Verlängerung des Verjüngungs-Zeitraums, und während desselben die Erhaltung einer Holz- und Wert-Erzeugung, welche nicht oder nicht erheblich hinter der des Vollbestandes zurückbleibt, während sich die Verjüngung gewissermaßen nebenher vollzieht und der Jungwuchs seine unproduktivste Lebenszeit zurückgelegt hat, wenn der letzte Räumungshieb stattfindet. Die Verjüngung selbst erfolgt durch Anhiebe, welche $^1/_6$ bis $^1/_8$ des vorbereiteten Bestandes in den stärksten, nutzholzungstüchtigeren oder im Wert nicht mehr erheblich zunehmenden Stämmen nutzen und von vornherein eine gleichmäßige Stellung des Schirms anbahnen und durch zögernde Nachhiebe, welche bei in der Regel gleichmäßiger Verteilung des Schirmdruckes immer das Schlechteste von dem Schlechteren entnehmen und so für den letzten Abschnitt der Verjüngungszeit nur die allerbesten, aber zu Anfang derselben noch schwächeren Stämme mit höchstem Wertzuwachs in dem Nachwuchs zurücklassen. Seit 10 Jahren ist keine Verjüngung mehr „geräumt". (Schluß folgt.)

Bericht über die zwölfte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 25. Juni 1890.

(Fortsetzung.)

Der als Gast erschienene Jagdzeugjäger L. Bukow teilte mit, daß er jetzt zwar nichts mit Forstwesen, sondern nur mit der Jagd zu thun h dennoch sei ihm in seinen kleinen Remisenbestän auch Gelegenheit geworden, sich mit den Rau zu beschäftigen. Zur Verhütung von Besch gungen habe er auch hier schon Leimringe bringen lassen, aber schließlich durch immerwäh des Wiederüberfliegen der Schmetterlinge a...

Nachbarschaft doch Schaden nicht abwehren können. Die Spinnerraupe wandere ja nicht weit, aber die Eulen würden besonders durch den Wind weiter weggetrieben. Als er noch Forsthilfsaufseher in der Oberförsterei Niegripp gewesen, habe er einen bedeutenden Kahlfraß vom Spinner gesehen, wo auf den Stamm 300 Raupen kamen, ca. 3000 Klafter Holz eingeschlagen wurden und das Holz wegen Überfüllung des Marktes fast nicht zu verwerten war. Ebenso habe er auch bei Cöpenick einen Totalfraß kennen gelernt.

Der Vorsitzende konnte noch mitteilen, daß er seit 1888, also im dritten Jahre, Spinner- und Nonnenfraß in seinem Revier habe. Wo die Nonne allein gefressen, habe sich kein sonderlicher Schaden ergeben, da sie im folgenden Jahre weiter gerückt sei und der einmalige Fraß meist nur die schon unterdrückten Stämme früher zum Absterben resp. Aushiebe gebracht habe, was nicht schade. Wo aber die Nonne mit dem Spinner zusammen gefressen habe, sei es allerdings um soviel eher heller geworden, und seien hier vielfach nur noch Nadelbüschel übrig geblieben.

Im zweiten Jahre (1889) habe der Spinner meist allein weiter gefressen, da aber zu den übrig gelassenen Nadeln wieder noch die neuen Maitriebe hinzukamen, so wäre auch diesmal noch nicht so kahl gefressen, daß man Bestände aufgeben mußte, trotzdem in 13 Jagen pro Stamm im Durchschnitt $\frac{10-70}{45}$, als größte Anzahl 232, Spinnerraupen bei der Probesammlung im Winter vorher gefunden worden waren.

Im letzten Winter (1889/90) hätte die Probesammlung in diesen 13 Jagen durchschnittlich pro Stamm nur $\frac{10-48}{31}$, als größte Anzahl aber wiederum 236 Raupen ergeben. Wenngleich nun die Raupen sich danach im ganzen um $^1/_8$ vermindert und auch auf $^2/_8$ der befressenen Jagen die Bestände in ihrer Benadelung sich eher gebessert als verschlechtert hätten, so seien doch etwa 4 Jagen an der nordwestlichen Grenze des Reviers mit dem Felde stellenweise bedenklich mitgenommen, indem hier gewissermaßen eine Konzentrierung des Insekts aus den 13 Jagen stattgefunden zu haben scheine.

Eine Untersuchung aller stärkeren Raupen aus der letzten Probesammlung habe ca. 80 % mit Ichneumonen (circumflexus) behaftete ergeben; leider waren aber ebenso wie im Vorjahre die Raupen meist nur ganz kleine.

Da aber auch der Laufkäfer (Carabus sycophanta) überall sehr stark vertreten, auch Krankheit der Raupen ersichtlich sei und auch noch andere nützliche Insekten in Thätigkeit getreten seien, so würde doch sehr auf weitere Verminderung, wenn nicht Verschwinden des Spinners in diesem Jahre gehofft.

Von Vertilgungsmaßregeln mußte abgesehen werden, da bei der Ausdehnung des Raupenfraßes auf 13 Jagen (lauter 40—60jährige reine Kiefernbestände) zur gründlichen Ausführung einmal die nötigen Arbeitskräfte gar nicht vorhanden seien, dann aber auch die dazu nötigen Geldmittel so bedeutende werden müßten, daß sie zu dem Werte der im ganzen nur dürftigen Bestände gar nicht im Verhältnisse ständen.

Es wurde vielmehr angenommen, daß der wirklich eingetretene Schaden die Höhe dieser Kosten wohl nicht erreichen könne, um so weniger, als der größte Teil des ganzen, ca. 2000 ha großen Reviers aus dieser Altersklasse bestände und in der III., II. und I. Periode des Betriebsplans stehe, also schlimmsten Falls nur in den Zahlen umzutauschen sei.

Was nun die Behandlung dieser Bestände anbelange, so seien bisher in jedem Winter nur die unmittelbar kahl gefressenen Stämme herausgehauen, deren Absterben also sicher anzunehmen resp. schon ersichtlich gewesen, und ferner die Jahresabtriebsschläge nach Möglichkeit in diese Jagen, soweit sie der ersten Periode angehören, gelegt worden.

Nach dem heutigen Zustande müsse noch angenommen werden, daß auch nach diesem 3. Sommer ein Kahlhieb im nächsten Winter — selbst in den schlimmsten 4 Jagen — noch nicht zweckmäßig sei, wenngleich noch nicht abzusehen sei, ob nicht ein zu großes Lichtwerden den Abtrieb in den nächsten Jahren doch vorteilhafter erscheinen ließe.

Dieses äußerst mäßige Aushauen habe nicht allein den Vorteil den Revierverwalter vor einem übereilten Kahlhiebe zu sichern, sondern man verhüte damit auch eine Überfüllung des Holzmarktes resp. die schlechtere Holzverwertung. Man könne nach dem Wiederverschwinden des Insekts dann beobachten, ob und wie sich die Bestände erholten, was vielfach — besonders bei günstiger, feuchter Witterung — viel besser von statten ginge, als im allgemeinen angenommen würde.

(Fortsetzung folgt.)

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

[F]ütterung und Reisigfütterung. Ein neues, [e]infaches und billiges Verfahren der Tier[e]rnährung. Auf Grund wissenschaftlicher Unter[s]uchungen und praktischer Versuche ausgearbeitet [v]on Dr. E. Ramann und von Jena-Köthen. [8]. S. Preis geh. 1 Mark. Berlin. Verlag [v]on Julius Springer. 1890.

[A]n der vorgemerkten Broschüre wird das landwirtschaftliche Publikum mit einem neuen Wege der Tierernährung bekannt gemacht. Es wird dargestellt, weshalb die bisherigen Versuche, Holz in irgend welcher Form als Nährmittel für Tiere verwertbar zu machen, fehlschlagen mußten, zugleich wird aber gezeigt, auf welchem Wege ein erheblicher Teil der in den Waldungen aufgespeicherten Schätze nutzbar gemacht werden kann und in welchem Umfange das erstrebte Ziel erreichbar ist. Daß in Blättern, Reisig, Rinde gewisse Nährmittel schlum-

mern, das weiß der Forstmann vom Schälen und Verbeißen der Holzpflanzen durch Wild und Weidevieh zur Genüge. Liegt die Sache aber in der That so, wie die Verfasser annehmen, ist es richtig, daß im Laubholzreisig ein Material vorliegt, welches im Futterwert einem geringen bis mittleren Heu entspricht, sind die Methoden der mechanischen Zerkleinerung durch Quetschen, auf die in dem Werke doch wohl etwas näher hätte eingegangen werden sollen, des chemischen Aufschlusses durch Zusatz von Malz und durch Brühfütterung wirklich so einfach und billig, daß sie sich in jedem landwirtschaftlichen Betriebe einführen lassen, so wäre eine Entdeckung von großer Tragweite gemacht.

Das Werk zerfällt in zwei Teile:

1. Wissenschaftliche Untersuchungen von Dr. E. Ramann und
2. praktische Versuche von von Jena.

Das von den Verfassern empfohlene Verfahren besteht gewissermaßen in der Vereinigung eines Maischverfahrens mit dem der Brühfutterbereitung. Das gequetschte Reisig wird mit etwa 1 % Malz versetzt, mit heißer Schlempe, Kleietrank u. dergl. übergossen und der Selbsterhitzung überlassen. Nach 1 bis 3 Tagen ist die Temperatur auf 60 bis 70° C. gestiegen. Es ist vorteilhaft, die Erhitzung nicht höher kommen zu lassen, sondern durch Umschaufeln u. dergl. rechtzeitig zu unterbrechen. Die Rolle, welche das Malz dabei spielt, ist bekannt. Durch Wirkung der Diastase wird das vorhandene Stärkemehl in Zucker übergeführt. Die Veränderungen des Futters durch die Vorgänge, welche die Bereitung des Brühfutters begleiten, sind analytisch schwer zu verfolgen, die Untersuchungen über diesen Gegenstand sind noch nicht abgeschlossen, jedoch soll die Probe des praktischen Versuchs die Brauchbarkeit der Methode ergeben haben. F.

Verschiedenes.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 25. Oktober 1890.**] Rotwild 0,32 bis 0,48, Damwild 0,40 bis 0,60, Rehwild Ia. 0,55 bis 0.65, Rehwild IIa. 0,48 bis 0,50 Mk., Wildschweine 0,25 bis 0,63 pro Pfund, Kaninchen 0,50 bis 0,55, Hasen 2,95 bis 3,60, Fasanenhähne 3,00 bis 3,50, Fasanenhennen 1,75 bis 2,25, Bekassinen 0,60, Stockenten 1,20 bis 1,50, Seeenten 0,85, Krickenten 0,65, Waldschnepfen 2,70 bis 3,50, Rebhühner, alte, 0,80 bis 0,85, Rebhühner, junge, 0,90 bis 1,25, Krammetsvögel 0,18 bis 0,21 Mk. das Stück.

— [**Marktpreise für Rauchwerk etc.** Mitgeteilt am 25. Oktober 1890 von Kölner, Leipzig, Brühl 59.] Fuchs 3,80 bis 4,00 Mk., Baummarder 6,00 Mk., Steinmarder 6,50 Mk., Iltis 2,00 bis 2,50 Mk., Dachs 1,50 bis 3,00 Mk., Wildkatze 1,50 Mk., Fischotter 9,00 bis 12,00 Mk., Hase 0,45 Mk., Kaninchen 0,07 Mk., Rehhaut (Winter) 0,40 Mk., Rehhaut (Sommer) 1,25 Mk., Rotwildhaut 2 50 bis 4,00 Mk., Damwildhaut 1,50 bis 3,00 Mk., Sauschwarte 1,00 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Augustin, Hilfsjäger in Oluszek, ist die fischereipolizeiliche Beaufsichtigung des Burdunger-Sees, Brayniker-Sees, Schwentainer-Sees, Oluszek-Sees und Zwolka-Sees im Kreise Neidenburg, Regbz. Königsberg, widerruflich übertragen.

Brinckmann, Gräflicher Förster zu Rostorf, Kreis Steinburg, ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dossow, Oberförster a. D. zu Zinna, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, ist der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Ewert, Privatförster zu Orschen, Kreis Preußisch-Eylau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Funcke, Revierförster a. D. zu Forsthaus Dölitz, Kreis Pyritz, ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Hillmann, Revierförster a. D. zu Nienburg a. W., bisher zu Krähe, Kreis Nienburg, ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Jung, kommissarischer Gemeindeförster, ist für den Schutzbezirk Oberwetz, Gemeinde-Oberförsterei Braunfels, Kreis Wetzlar, Regbz. Coblenz, angestellt worden.

Karsten, Königl. Forstaufseher, ist von Wieck nach Ahrenshop, Oberförsterei Darß, Regbz. Stralsund, versetzt worden.

Komm, Förster a. D. zu Kobbelbude, Kreis Fischhausen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Schauk, Förster zu Labiau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Schmid, Förster a. D. zu Greifswald, bisher zu Neu-Kenzlin, Kreis Demmin, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Schultz, Königl. Forstaufseher, ist von Baabe nach Promoisel, Oberförsterei Werder, Regbz. Stralsund, versetzt und demselben die Bureaugehilfenstelle der Oberförsterei Werder übertragen worden.

Schumacher, Förster a. D. zu Höhenberg, Kreis Mülheim a. Rhein, bisher zu Forsthaus Steinhaus, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Stumpff, Oberförster a. D. zu Colberg, bisher zu Oberförsterei Grünhaus bei Treptow a. R., ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Schwede, Hegemeister a. D. zu Agilla, Kreis Labiau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold v liehen worden.

Thielemann, Hegemeister a. D. zu Neubabelsb bei Potsdam, bisher zu Steinstücken, Ki Teltow, ist der Königliche Kronen-Orden vie Klasse verliehen worden.

Weber, pensionierter Königl. Förster zu Leib Damm, Kreis Beeskow-Storkow, bisher Forsthaus Lubolz, ist das Allgemeine Ehr zeichen verliehen worden.

Zilles, Gemeindeförster, früher in Auderath, Kreis Cochem, ist auf der Gemeindeförsterei Oberheimbach, Gemeinde-Oberförsterei St. Goar, Regbz. Coblenz, auf Lebenszeit angestellt worden.

Königreich Württemberg.

Prescher, Revieramtsassistent, ist die erledigte Forstamtsassistentenstelle in Leonberg übertragen.

Königreich Sachsen.

Böttcher, etatsmäßiger Forstassessor auf Cunnersdorfer Revier, ist auf das Langebrücker Revier, Forstbezirk Dresden, versetzt worden.

Bührdel, prädizierter Forstaufseher, ist zum etatsmäßigen Forstaufseher ernannt und demselben die Hilfsbeamtenstelle auf Cunnersdorfer Revier, Forstbezirk Schandau, übertragen worden.

Frhr. **v. Lindenfels**, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und demselben die Revierverwalterstelle auf Naundorfer Revier, Forstbezirk Grillenburg, übertragen worden.

Müller, prädizierter Forstassessor, ist zum etatsmäßigen Forstassessor ernannt und demselben die Hilfsbeamtenstelle auf Tharander Revier, Forstbezirk Schandau, übertragen worden.

Elsaß-Lothringen.

Georgler, kommiss. Gemeindeförster zu Forsthaus Illkirch, ist zum Gemeindeförster ernannt worden.

Heywang, kommiss. Gemeindeförster zu Grendelbruch, ist zum Gemeindeförster ernannt worden.

Rinck, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Schönau, Oberförsterei Schlettstadt, mit dem Wohnsitze in Schönau ernannt worden.

Welkenstein, Gemeindeförster zu Forsthaus Weitbruch, ist die Gemeindeförsterstelle für den Schutzbezirk Danielsrain, Oberförsterei Schlettstadt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Gemeindehegemeister, mit dem Wohnsitze in Forsthaus Danielsrain übertragen worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

24. **Städtischer Revierförster zu Sprottau.** Anforderung: Forstversorgungsberechtigung, bezw. Jäger der Klasse A mit akademischer Vorbildung. Anstellung: auf Lebenszeit. Gehalt: 1500 Mk., steigend von 5 zu 5 Jahren bis zu einem pensionsfähigen Betrage von 2317 Mk., außerdem freie Wohnung, freies Brennholz und Länderei, Nutzung von 2,3 ha Acker und Wiese, für welche Nutzungen 217 Mk. pensionsfähig sind. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1890 an den Magistrat zu Sprottau einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Oberförster **S.** in **B.** Die eingesandten Artikel finden Aufnahme; den Artikel über Reliefkarten werden wir bringen, sobald nur die Klischees hergestellt sind, was ja stets einige Zeit erfordert. Den Artikel über „Imprägnieranstalten" acceptieren wir dankbarst.

Herrn Förster **Sch.** in **K.** Wir teilen Ihre Ansicht. Uns ist jedoch nicht bekannt, ob die Frage bereits die Gerichte beschäftigt hat. Differenzen bei Dienstübergaben zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Beamten sind übrigens nichts Seltenes.

Herrn Waldwärter **R.** 1. Wir vermissen in Ihrem Schreiben leider die Angabe, ob Sie auf Forstanstellungsberechtigung nach den Bestimmungen des Regulativs dienen. 2. Über die Festsetzung der Gehaltssätze der Förster und der Tagegelder der Forsthilfsaufseher finden Sie das Nähere „Deutsche Forst-Zeitung" Band V, Seite 270/271. Weiteres ist uns nicht bekannt. 3. Formulieren Sie gefälligst die Frage. Anscheinend wünschen Sie einen Artikel über die Stellung von Buchensamenschlägen.

Herrn Forstgehilfen **Otto Sp.** in **M.** (Sachsen). Wir werden Erkundigungen einziehen. Nach unserer Auffassung ist eine Bestimmung hinfällig, welche besagt, daß Holz und andere Waldprodukte, welche nicht rechtzeitig abgefahren werden, an den Waldbesitzer zurückfallen.

Herrn Oberförster **M.**, Herrn **Stollenhaus.** Findet Verwendung.

Zur gefl. Nachricht.

Die Versendung des Forst-Kalenders „Waldheil" hat begonnen. Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" durch die Post beziehen und die uns die Abonnementsquittung pro IV. Quartal noch nicht eingesandt haben, ersuchen wir nochmals um Einsendung derselben. Wir bedürfen der Abonnementsquittung als Ausweis, da uns die Adressen der geehrten Post-Abonnenten nicht bekannt gegeben werden und eine Versendung gehefteter Bücher als Zeitungsbeilage unstatthaft ist. Abonnenten, welche unsere Zeitung per Streifband oder durch den Buchhandel beziehen, erhalten den Kalender mit der Zeitung zugesandt, und bedarf es einer besonderen Anregung nicht.

Da der Kalender geheftet, mit Klappen zum Einstecken in eine Einbanddecke versehen, geliefert wird, so haben wir feste Lederdecken, welche mehrere Jahre benutzt werden können, zum Preise von 1 Mk. pro Stück herstellen lassen. Auch übernehmen wir das Einbinden in grün Leinen zum Preise von 50 Pf. pro Stück. Falls Lederdecke oder Leinen-Einband gewünscht wird, bitten wir den betreffenden Betrag bei Übersendung der Abonnements-Quittung beizufügen.

Wir betonen hierbei nochmals, daß auch den im IV. Quartal neu hinzutretenden Abonnenten dieser Zeitung der Kalender vollständig kostenfrei übersandt wird.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt.
Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.
Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Garantie für echte Farben.

Forstgrüne Wintertuche.

Muster, sowie Aufträge von Mark 20 an portofrei.

Die besten **Walduniformen** für den **täglichen Gebrauch.** (12

Nr. 40, doppeltbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,40 pro Meter. | Nr. 46, doppeltbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,90 pro Meter. | Nr. 53, schwer forstgrün Köpertuch aus reiner Wolle Mk. 6,40 pro Meter.

Forst-Satin, Forst-Köper, Forst-Düffel, Forst-Melton, Forst-Trikot in vielen nur echtfarbigen, guten Qualitäten von Mk. 6,40 bis Mk. 12 pro Meter.

C. Kausch. Tuch-Versand, **Ottweiler,** Trier.

Forstpflanzen ꝛc.

Zur Anlage von Forsten u. Hecken ꝛc empfehlen wir unsere großen **Pflanzenvorräte.** Jeder, welcher Bedarf hat, sollte, ehe er anderswo bezieht, sich unser Verzeichnis kommen lassen, welches gratis und franko versandt wird. **J. Heins' Söhne, Halstenbek** (Holstein). (63

Raupenleim,

bewährtes und einzig zuverlässiges Mittel geg. die große Kiefernraupe, offerieren billigst **Gebrüder Krause, Fett- und Ölfabrik, Wittenberge.**

Prämiiert Wien Weltausstellung 1873, Magdeburg 1880 u. a. m.

Frühjahrsaufträge schon jetzt erbeten, um pünktlich liefern zu können. (43

Garrett Smith & Co.

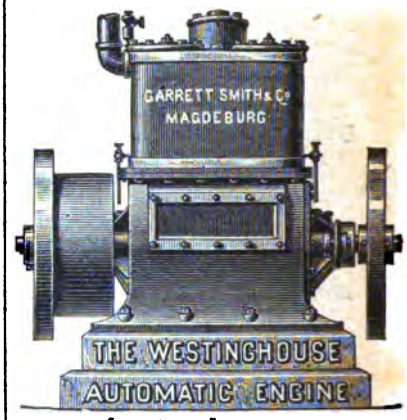

Hauptvorzüge.
regelmäßiger, ruhiger Gang, hohe Touren; billiger Preis; große Dauerhaftigkeit, ökonomischer Dampfverbrauch, sparsame u. dabei reichliche sichere Schmierung; reinlich; wenig Wartung; geringer Raumbedarf; Ermöglichung geteilter Betriebe.

Über 5000 Maschinen mit über 150,000 Pfdr. im Betrieb: 30 % Nachbestellungen.

Maschinen von 5 bis 50 Pfdr. gewöhnl. in allen Größen auf Lager für sofortige Lieferung. (44

Größere Maschinen bis 250 Pfdr. in wenigen Wochen.

Beschreibungen, in- und ausländische Zeugnisse u. s. w. kostenfrei.

Garrett Smith & Co.

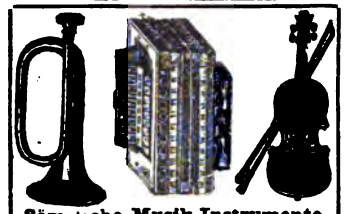

Sämtliche Musik-Instrumente.
Edmund Paulus, Markneukirchen i. S.
Preislisten frei. (57

Unentgeltlich

erhalten Magenleidende Auskunft durch **A. E. Barella, Berlin SW.,** Großbeerenstr. 13.

Selbst in sehr veralteten und schwierigen Fällen!! (64

Transversal-Maßstäbe (1 : 5000) à 20 Pf. franko zu beziehen durch **J. Neumanns Buchhandl., Neudamm.**

Garrett Smith & Co., Magdeburg,

Maschinenfabrik, Spezialität: Lokomobilen.

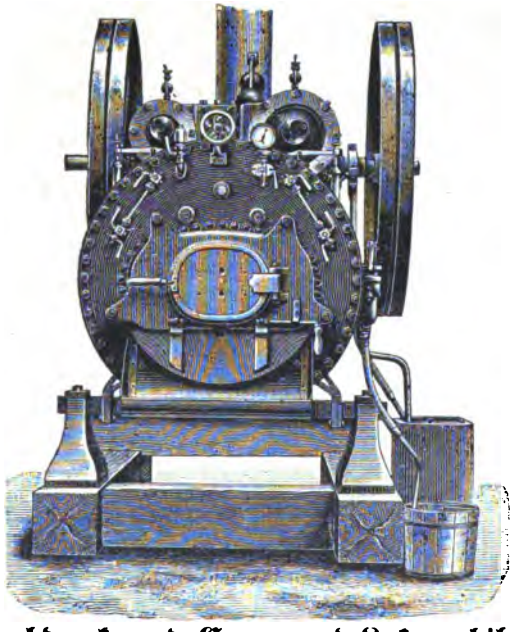

Hochdruck- und Compound-Lokomobilen
mit selbstthätiger Expansion für ausschließliche Feuerung mit Holzabfällen, Sägespänen unter Garantie, sowie 5jährige Garantie für die Feuerbuchsen. (70

Garrett Smith & Co.

J. D. Dominicus & Söhne,

Remscheid - Vieringhausen (Rheinland),

Sägen- u. Werkzeugfabrik,

gegründet 1822,

empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate,** die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, zu **mäßigen Preisen.**

Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!

Viele ungefordert günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, sprechen über unsere konkurrenzlosen hinten lochten Sägen. (

2jährige, gutbewurzelte, vorzügliche Roterlenpflanzen liefert in großer Anzahl für 5 Mark das Tausend Verpackung frei Bahnhof **Angerm**
Die Oberförsterei Neuhof bei **Greiffenberg** (Uckermark)

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543), direkt unter Streifband durch die Expedition für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** – Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** – **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 32. **Neudamm, den 9. November 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Die Rostkrankheiten der forstlichen Kulturpflanzen. Von Dr. Paul Sorauer. 401. — Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien. Von Forstassessor R. Rittmeyer. VII. 404 — Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl. vom 15. April 1878. Mit Erläuterungen. Von Fridolin. (Fortsetzung.) 407. — Das Grün- und Gelbwerden der Blätter. Von Hans Ehrlich. (Schluß.) 408. — Ein Wort zur Ehrenrettung der deutschen Haselnuß. Von Ludwig Schneider. 409. — Rundschau. 410. — Bericht über die zwölfte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 25. Juni 1890. (Fortsetzung.) 411. — Litteratur. 412. — Nützlichkeit der Spinnen. 413. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 413. — Marktpreise für Rauhwerk 2c. Von Kölner. 413. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 413. – Vakanzen für Militär-Anwärter 414. — Brief- und Fragekasten. 415. – Inserate. 416.

Die Rostkrankheiten der forstlichen Kulturpflanzen.

Von Dr. Paul Sorauer.

Jedem Forstmann ist auf seinen Wanderungen wohl schon der Faulbaum (Rhamnus Frangula) und der gewöhnliche Kreuzdorn (Rhamnus cathartica) entgegengetreten, deren Zweige und Blätter durch goldgelbe Flecke weithin leuchteten. Bei näherer Untersuchung wird sich gezeigt haben, daß die Zweige an den goldgelben Stellen fleischig verdickt und häufig verkrümmt sind und daß die Blätter, ja oftmals auch die Blütenstiele ihr leuchtendes Aussehen zahlreichen, staubigen Häufchen verdanken, die bald dicht gedrängt, bald einzeln aus der Gewebemasse hervorbrechen. Wer in Gegenden wirtschaftet, in denen die Berberitze noch reichlich vorhanden, wird sofort

Ähnlichkeit der Erscheinungen bei Rham-
mit denen auf Berberitzen herausfinden
zu dem Schlusse kommen, daß diese
nkheit bei Rhamnus ein ähnlicher Rost
müsse wie der an der Berberitze die
en, geschwollenen Blattstellen hervorrufende
. Dieser Schluß ist vollkommen richtig.
ch aber wäre es, zu glauben, daß dies die einzigen Rostpilze wären, welche die Aufmerksamkeit des Forstmannes beanspruchen. Wir haben leider noch eine ganze Reihe solcher Feinde aus dem Reiche der mikroskopischen Rostpilze zu verzeichnen, die noch dazu nicht so offen zu Tage treten wie die bereits genannten, aber dafür in ihrer Heimlichkeit um so mehr schaden. Auch hier gilt der Satz, den wir aus dem Umgange mit den Menschen zur Genüge kennen, daß die heimlichen Feinde die verderblichsten sind.

Den drehwüchsigen Kiefern, den Kienzöpfen, den Hexenbesen an den Tannen begegnet der Forstmann oft genug und ahnt nicht, daß auch hier Rostpilze ihr Wesen treiben. Solange derartige Erscheinungen vereinzelt sich zeigen, erregen sie wohl das Interesse des Beobachters, aber mahnen ihn nicht zu Betrachtungen über die wirtschaftliche Bedeutung solcher Kulturbeschädigungen. Diese Frage tritt aber in den Vordergrund, wenn Rostpilze massenhaft in Beständen auftreten. Und derartige Fälle sind nicht so selten. Sind es

nicht die Roste, dann sind es andere pilzliche Parasiten, die am Leben der Forstgewächse nagen, und die Zeit ist jetzt gekommen, in der wir energischer wie bisher den Kampf gegen die Krankheiten unserer Kulturgewächse aufnehmen müssen, wenn wir die gewünschte Bodenrente noch erzielen wollen.

Diese Erkenntnis hat sich in den Kreisen der praktischen Landwirte und Gärtner auch bereits Bahn gebrochen und hat jetzt auf dem im September abgehaltenen Kongreß in Wien zur Bildung einer internationalen Kommission von Phytopathologen Veranlassung gegeben, deren Aufgabe es sein wird, erstens der Praxis mit Rat und That im Kampfe gegen die Krankheiten beizustehen, und zweitens einen allgemeinen Überwachungsdienst zu organisieren. Dieser Überwachungsdienst hat den Zweck, daß bei dem Auftreten irgend einer Epidemie unter unseren Kulturpflanzen sofort eine Meldung den Sachverständigen zugeht, so daß diese im stande sind, rechtzeitige Vorbeugungsmaßregeln den Regierungen zu empfehlen und womöglich eine Beschränkung der Krankheit auf ihren Ursprungsherd zu erzielen.

Auch die Forstverwaltungen dürften und werden sich diesen Einrichtungen nicht verschließen. Eine solche internationale Kommission kann aber erst dann zu segensreicher Wirksamkeit gelangen, wenn sie fortdauernd eine innige Fühlung mit der Praxis sucht und von dieser zahlreiche und richtige Beobachtungen über die Vorkommnisse bei den Kulturen empfängt.

Wir sagen „richtige Beobachtungen"; denn es ist leicht einzusehen, daß ungenaue Mitteilungen den Fachmann, der nicht an Ort und Stelle jeden Krankheitsfall selbst prüfen kann, irre führen und zu falschen Ratschlägen veranlassen, die vielleicht mehr Schaden bringen, als wenn man der Krankheit ihren Lauf gelassen hätte.

Wenn wir aber von dem praktischen Forstmann richtige Beobachtungen verlangen, müssen wir ihn in den Stand setzen, mit der Materie vertraut zu werden. Deshalb ist der Schreiber auch sehr gern der Aufforderung der geschätzten Redaktion nachgekommen und will nun versuchen, durch Vorführung der Lebensgeschichte einiger Rostpilze dem Leser einen Einblick in das düstere Gebiet der parasitären Krankheiten zu verschaffen.

A. Allgemeines.

Die Rostpilze machen sich dem bloßen Auge in der Mehrzahl der Fälle dadurch kenntlich, daß die Pflanzenteile, namentlich die Blätter, mit einer gelben, rostfarbigen oder tiefbraunen, meist staubigen, manchmal wachsartig-polsterigen oder auch gallertartigen Substanz stellenweis besetzt erscheinen. Diese gefärbten Massen stellen aber nicht den gesamten Pilzkörper dar, sondern sind nur Fortpflanzungsorgane, die wir mit dem Namen „Sporen" zunächst ganz allgemein bezeichnen wollen. Bald erscheinen die Sporen nur als einzelne, kugelige, mit goldgelbem Inhalte erfüllte Zellen, bald bestehen sie auch aus zwei kegelförmigen, gebräunten, mit ihren breiten Enden aneinander gefügten, sehr dickwandigen Zellen, oder sie werden aus mehreren kettenartig aneinander gereihten, in ihrer Gesamtheit raupenartig erscheinenden, schwarzen Zellen gebildet u. s. w. Immer aber entspringen diese Sporen, die erst bei stärkerer Vergrößerung einzeln erkannt werden können, von kleinen Stielchen, und diese selbst sind wieder nur feine Äste von zarten, meist farblosen, gegliederten und verästelten Fäden, welche das Gewebe der Nährpflanze durchwuchern und demselben die Nahrung entziehen. Die Fäden, welche zwischen den einzelnen Zellen des Blattes oder Stengels sich hindurchwinden oder in dieselben auch hineinwachsen und einen Teil der Inhaltsstoffe der Nährpflanze zu ihrem eigenen Aufbau entziehen, sind also der eigentlich schädigende Apparat des Pilzes und vertreten bei ihm den Wurzel- und Stengelkörper; sie stellen das nahrungaufnehmende Organ dar und führen den Namen „Mycelium". Die weißen Schimmelfäden, die bei abgestorbenen Bäumen häufig zwischen Holz und Rinde zu finden sind, das weiße, hautartige Geflecht, das der Hausschwamm aussendet, sind Formen von Mycelien. —

Wenn wir das Blatt eines Laub- oder Nadelholzbaumes durch das Mikroskop betrachten, zeigt sich uns ein hochinteressantes Bild: Die ganze, dem bloßen Auge so gleichmäßig erscheinende Blattmasse löst sich in eine U[illegible] kleiner Kämmerchen auf, die in Gestalt und [illegible] ordnung Ähnlichkeit mit den Zellen der Bi[illegible] waben haben. Und fast jedes dieser Kämm[illegible] oder „Zellen" hat seine bestimmten In[illegible] stoffe. Namentlich reich an Inhalt sind [illegible] jenigen Zellen, welche das Blattfleisch

stellen. Wir finden in ihnen an der Innenseite der Wand angelagert zahlreiche grüne Körnchen, die Chlorophyllkörner; sie liegen in einer farblosen, zähflüssigen, dem Hühnereiweiß ähnlichen Masse, dem Protoplasma, welches jede Zelle wie eine Tapete im Innern auskleidet. Die Blattgrün- oder Chlorophyllkörner sind der wesentlichste Arbeitsapparat der grünen Pflanze; denn sie besitzen die Fähigkeit, unter dem Einfluß des Lichts die rohen Bodenstoffe, welche von der Wurzel zugeführt werden, und die Kohlensäure der Luft, welche von außen in das Blatt gelangt, zu neuer Pflanzensubstanz zu organisieren. Dieser Vorgang der Herstellung neuer organischer Substanz aus der rohen Bodenlösung wird „Assimilation" genannt, und wir sehen somit, daß der Assimilationsprozeß an die grünen Farbstoffkörperchen, an das Chlorophyll gebunden ist.

Die Pilze besitzen kein Chlorophyll; folglich mangelt ihnen die Fähigkeit, sich von rohen Bodenstoffen zu ernähren, und sie müssen stets Material vorfinden, das einem Organismus angehört oder angehört hat. Auch die sogenannten Schwämme auf dem Wald- und Ackerboden leben nicht bloß von den Mineralbestandteilen, die ihnen der Erdboden bietet, sondern zunächst von den anwesenden Pflanzen- und Tierresten, welche die Humussubstanzen im Boden bilden helfen.

Diese großen Schwämme, wie Morchel, Ziegenbart, Champignon u. a., sind insofern die anspruchslosesten, als sie sich mit der in hochgradiger Zersetzung begriffenen organischen Substanz aus verwesendem Laub und dergl. begnügen. Sie ähneln darin den Schimmelpilzen, die auf eingemachten Früchten, Kotmassen und dergl. vegetieren. Man nennt sie „Saprophyten". Von ganz anderer Bedeutung für den Haushalt des Waldes sind dagegen schon die vielen Konsol- oder Löcherpilze, wie Feuerschwamm, Eichen-, Birken- und Fichtenschwamm; sie siedeln sich auf Baumstämmen an, und ihr Mycelium zerstört die Holzsubstanz. Am tiefsten eingreifend jedoch die Ökonomie des Pflanzenkörpers sind diegen Pilze, welche auf den frischgrünen anzenteilen sich einnisten und ihnen die hrung entziehen. Dies sind die „absoen Parasiten", und zu ihnen gehören Rostarten.

Ihr Mycel windet sich in unscheinbaren, nur bei stärkerer Vergrößerung erkennbaren Fäden in den kleinen Luftlücken, den Intercellularräumen, zwischen den grünen Zellen der Wirtspflanzen dahin und schickt bald rechts, bald links kleine Ausstülpungen (Saugwarzen oder Haustorien) in die Blatt- und Rindenzellen hinein, um ihnen einen Teil der Inhaltsstoffe zu entziehen und sie dadurch in ihrer normalen Funktion zu stören oder gar zu töten.

Das Mycel der Rostpilze tötet anfangs das Gewebe der Wirtspflanze nicht, sondern schwächt es oder regt es zu abnormer Stärkebildung und dergl. an. Hat das Mycel einige Zeit den Pflanzenteil durchwuchert und so viel Nährstoffe aus demselben aufgenommen, um nun selbst Fortpflanzungsorgane bilden zu können, sehen wir die Pilzfäden an einzelnen Stellen nahe der Oberhaut des Pflanzenteils zu einem dichteren, festeren Lager (stroma) sich verfilzen. Alle grünen Teile unserer Kulturgewächse sind nämlich mit einer Oberhaut oder Epidermis versehen, die aus tafelförmigen, meistenteils nicht grünen, seitlich fest aneinander haftenden Zellen besteht. Diese Epidermis, die man z. B. bei den Blättern der Zwiebelgewächse leicht als farbloses Häutchen von dem grünen Blattfleisch abziehen kann, ist die Schutzschicht für das chlorophyllhaltige Gewebe. Die Epidermiszellen sind meist derbwandig an ihrer Außenseite und außerdem mit einer Lage von kork- oder wachsartiger Substanz (Cuticula) überzogen, welche verhindert, daß Wasser und Gase in störender Menge von außen in das Blatt hineindringen können. Der Kutikularschicht verdanken die Blätter ihre schwere Benetzbarkeit; die Wassertropfen rollen schnell zu Boden. Dennoch ist die Epidermis wegsam für Gase und Wasser; sie enthält nämlich eigentümlich gebaute, mit der Fähigkeit, sich nach Bedarf zu öffnen und zu schließen, versehene Apparate, die sogenannten Spaltöffnungen oder stomata, welche kleine Öffnungen darstellen und gleichsam wie Ventilationsvorrichtungen und Sicherheitsventile funktionieren. Die kleinen Spalten münden nämlich innerhalb des Blattes in einem kesselförmigen Hohlraum, die Atemhöhle, und diese steht in direkter Verbindung mit den winkeligen Lücken und Gängen, den Intercellularräumen, zwischen den grünen Zellen des Blattfleisches. Wenn nun die

einzelnen grünen Zellen arbeiten und dabei schwitzen und Wasserdampf aushauchen, so gelangt dieser aus den kleinen Intercellulargängen in die Atemhöhle und von da durch den Kanal der Spaltöffnung ins Freie. Und umgekehrt wandert die atmosphärische Luft durch dieselben Wege in das Blattinnere und führt auf diese Weise den grünen Zellen die Kohlensäure zu, die sie zu ihrer Assimilationsarbeit nötig haben. Wenn viel Wasser im Pflanzenteil vorhanden ist, sind die Spaltöffnungskanäle weit geöffnet, um eine möglichst große Verdunstung zuzulassen; bei großer Trockenheit und Wasserarmut im Gewebe dagegen verengen sich die Spalten. Bei einer großen Zahl von Gewächsen sind noch besondere Spaltöffnungen an den Blattspitzen und Blattzähnen, welche sogar tropfbar flüssiges Wasser austreten lassen können, so daß bei trüber, kühler Witterung, wenn die Luft mit Feuchtigkeit gesättigt und die Verdunstung der Gewächse sehr herabgedrückt ist, diese doch die Möglichkeit haben, ihr überschüssig im Gewebe angehäuftes Wasser herauszupressen. Die Tropfen an den Spitzen der Grasblätter an kalten Frühjahrsmorgen und die Tropfen an den Erdbeerblättern, jungen Kartoffeln u. s. w. sind meistenteils nicht Tautropfen, sondern ausgepreßtes Wasser aus dem Inneren.

Wir sehen daraus, wie wichtig die Oberhaut oder Epidermis für den Haushalt des Organs ist, und dicht unterhalb dieser Epidermis ist es, wie wir oben gesagt, daß die Rostpilze nun aus ihrem Mycel ein verfilztes Lager bilden, auf dem die Fortpflanzungsorgane oder Sporen angelegt werden.

Bei den am vollkommensten ausgebildeten Rostarten, wie z. B. bei den Getreide-Rosten, entwickeln sich zunächst auf dem Lager an kurzen Stielchen kugelige, aus einer einzigen Zelle bestehende, von gelbem Öl leuchtend gefärbte Sporen, die wir Sommer- oder Uredosporen nennen. Sie haben den Zweck, den Pilz sofort weiter auf andere Pflanzen zu übertragen; denn wir sehen, daß sie in schneller Entwickelung sich vergrößern und dadurch die Epidermis zersprengen, daß sie, einmal frei geworden, bei geringen Lufterschütterungen sich ablösen und verstäuben und daß sie, auf einem feuchten Blatte angelangt, alsbald keimen. Die Keimung erfolgt dadurch, daß aus der Spore sich ein farbloser feiner Faden, der Keimschlauch, hervorstülpt; dieser Schlauch bringt durch eine Spaltöffnung in das Innere des befallenen Pflanzenteils hinein, verzweigt sich, breitet sich aus und bildet in kurzer Zeit (bei dem Getreiderost schon nach ungefähr 8 Tagen) ein neues Stroma und neue Uredosporen. Wenn wir im Herbst durch befallene Wintersaaten schreiten und die Stiefeln gänzlich rostfarbig bestäubt erhalten, so wissen wir jetzt, daß wir Millionen solcher Uredo- oder Sommersporen vom Acker fort auf andere Gräser tragen.

Während die Sommersporenproduktion noch im vollen Gange ist, schickt sich der Rostpilz an, spezielle Winter- oder Teleutosporen zu bilden, die allen Witterungseinflüssen trotzen, selbst gegen Jauche und Säuren sehr widerstandsfähig sind und auf diese Weise den Pilz in zahllosen Keimen unbeschadet durch den Winter bringen. Die meisten Teleutosporen sind dunkelbraun gefärbt und sitzen fest auf ihrer Unterlage. Wenn wir jetzt Queckenhalme an den Hecken aufsuchen, finden wir dieselben meist mit schwarzbraunen, wolligen Streifen oder Überzügen, das Spargelstroh braunstreifig, die Pappelblätter unterseits mit rundlichen, flachen, braunen Schwielen besetzt u. s. w. Das sind die Wintersporen von Rostpilzen, die gemächlich das Frühjahr abwarten, um sich weiter entwickeln zu können.

(Fortsetzung folgt.)

Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien.*)

Von Forstassessor **R. Rittmeyer.**

VII.

Dem Ausstellungsgebäude des K. K. Ackerbauministeriums gegenüber ist der fürstlich Schwarzenberg'sche Pavillon aufgebaut.

Die Grundfläche des fürstlichen [illegible] beträgt 205,820 ha, welche sich wie [illegible] verteilen: Böhmen 176,366 ha, Niederö[illegible]reich 369 ha, Oberösterreich 10 ha, [illegible]mark 23,443 ha, Salzburg 2758 ha

*) Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Erlaubnis des Verfassers verboten.

66 ha, Bayern (Mittel- und Unterfranken) 2808 ha.

Von dem böhmischen Grundbesitze fallen der Forstwirtschaft 106,314 ha zu, der Landwirtschaft 23,205 ha, Verschiedenem (Schlösser, Parkanlagen, Verwaltungsgebäude, Fabriken, Kalk- und Ziegelbrennereien, Dienstländereien 2c.) 865 ha und der Teichwirtschaft 10,385 ha, welch letztere Zahl allerdings auch die an die Teiche angrenzenden und der Obsorge der Teichwirtschaftsorgane mit unterstellten landwirtschaftlichen Liegenschaften mit umfaßt. Bei höchstem wirtschaftlichen Wasserstande beziffert sich die Teichfläche mit 9248 ha, nach Abrechnung der gesömmerten Teiche und der bei starker Hitze freistehenden Ränder beträgt die durchschnittliche jährliche Wasserfläche aller Teiche rund 7000 ha.

Außer den 106,314 ha Waldungen in Böhmen umfaßt der fürstliche Waldbesitz noch 181 ha in Niederösterreich, 18,608 ha in Steiermark, 2631 ha in Salzburg und 1906 ha in Bayern, zusammen also 129,640 ha.

Sämtliche Forste sind nach dem alten sächsischen Verfahren Cottas eingerichtet und bestehen zufolge ihrer geographischen Lage aus folgenden 13 Forstbezirken: Krumau mit 31,166 ha, Winterberg mit 15,252 ha, Langendorf mit 11,782 ha, Wittingau mit 15,786 ha, Frauenberg mit 11,693 ha, Protivin mit 9608 ha, Cheynow mit 2859 ha, Domauschitz mit 6697 ha, Lobositz mit 1359 ha, Jinonitz mit 112 ha, Neuwaldegg mit 181 ha, Murau mit 21,239 ha und Schwarzenberg mit 1906 ha. Mit Ausnahme der sehr unbedeutenden Wälder von Jinonitz und Neuwaldegg ist jeder Forstbezirk in mehrere Reviere eingeteilt, je nachdem zusammenhängende Waldungen die Bildung größerer Verwaltungsgebiete ermöglichen, oder aber kleine getrennt liegende Waldteile aus Rücksicht auf die Jagd eine selbständige Behandlung erfordern.

Bezüglich der Holzart sind 7 Prozent Laubholz und 93 Prozent Nadelholz, hauptsächlich Fichte (in den Forstbezirken Krumau, terberg, Langendorf, Protivin, Frauenberg, ynow und Murau), dann Kiefer (in den rken Wittingau und Domauschitz bedeutend errschend), ferner kommen noch bestand- nd vor die Tanne, die Lärche, die Zirbel- r, die Moor- und die Krummholzkiefer. den Laubhölzern finden sich häufiger und nbildend die Rot- und Weißbuche, die Stiel- und Traubeneiche, die Schwarz- und Weißeller und die Linden.

Mit Ausnahme der im Kronlande Salzburg gelegenen 2631 ha großen Wälder, und ausgenommen eine Bau- und Brennholzabgabe, welche der Forstbezirk Wittingau um sehr geringen Preis an die Bürgerschaft der Stadt Wittingau zu leisten hat, ist der fürstliche Waldbesitz von allen Lasten frei.

Die gesamte Forstwirtschaft wird von einer Forstinspektion geleitet, an deren Spitze ein Oberforstmeister steht, der zugleich Vorstand des Frauenberger Forstbezirks ist. Das Forstpersonal besteht außer diesem aus 9 Forstmeistern und 1 Oberförster als Vorstände der Forstbezirke, unter denen 12 Oberförster, 2 Rechnungsführer, 81 Revierförster, 17 Förster und 91 Forstadjunkten die Revierverwaltung und das Holzgeschäft 2c. besorgen. Für die Kontrolle und das Rechnungswesen sind den Forstämtern 10 Forstkontrolleure und 1 Forstgeometer zugeteilt. Für den Forst- und Jagdschutz sind zahlreiche Heger angestellt. Für die Forsteinrichtungsarbeiten besteht ein eigenes, der Forstinspektion untergeordnetes Institut, die „Forsteinrichtungsrevision" mit einem Forsttaxator als Vorstand und sieben hierfür vorgebildeten, befähigten Forstbeamten.

Nach der Forsteinrichtungsrevision entfallen von den 129,640 ha auf den Holzboden 122,081 ha, auf den Nichtholzboden einschließlich der Alpen 6401 ha. Außerdem ist im Bezirke Murau eine Anzahl zerstreut liegender Waldteile von zusammen 1158 ha zum Verkauf oder zum Austausch für besser arrondierende Stücke bestimmt. Von der Holzbodenfläche mit 122,081 ha werden unter Ausschluß von 47 ha, welche als Urwald für alle Zukunft erhalten und deshalb von der Axt unberührt bleiben sollen, bewirtschaftet: als schlagweiser Hochwald mit 80jährigem Umtriebe 8938 ha, mit 100jährigem Umtriebe 45,132 ha, mit 120jährigem Umtriebe 61,746 ha (von letzterem im Laubholzwalde 1719 ha, im Nadelholzwalde 60,027 ha), als Plänterwald 3601 ha, als Mittelwald mit 30jährigem Umtriebe 24 ha, mit 20jährigem Umtriebe 1075 ha, als Schutzwald 371 ha, als Schutz- und Jagdremisen 227 ha.

Der gesamte Holzvorrat ist auf 19,461,855 fm geschätzt, so daß auf 1 ha des Holzbodens durchschnittlich 159 fm kommen. Der gemein-

jährige Hiebssatz beträgt im Durchschnitte der letzten 10 Jahre 383,050 fm und damit auf 1 ha 3,14 fm oberirdischer Holzmasse, zu welcher noch 25,750 rm Stockholz kommen.

Eine Mappe enthält die Übersichtskarten der fürstlichen Forste, und zwar gleich mit Unterscheidung der Betriebsarten und Umtriebszeiten.

Die aufgelegten Bestands- und Wirtschaftskarten lassen wegen der nicht eingetragenen Höhenkurven ein Urteil über die Einteilung der Reviere nicht zu; die Karte des Reviers Velechovin nach der zweiten Forsteinrichtungsrevision mit Beginn des Jahres 1884 z. B. zeigt doch eine etwas zu scharfe Viereckseinteilung, als daß der Bodengestaltung zur Sicherung der Bestände gegen den Sturm genügend Rechnung getragen sein dürfte. Reliefkarten, wie wir sie bei den Ausstellungen der anderen Großgrundbesitzer gefunden haben, und wie sie uns auch stets zu einem offen ausgesprochenen Urteile über die wirtschaftliche Einteilung veranlaßten, fehlen hier. Vielleicht wäre bei den Einrichtungsrevisionen nicht so sehr auf den Vorrat und den Hiebssatz und die übrigen Wirtschaftsmaßnahmen Gewicht zu legen, als die Einteilung zu prüfen und allfällig zu ändern; der ungeheure Windbruch des Jahres 1870 dürfte mehr als deutlich auf eine derartige Prüfung hinweisen.

Als Beispiel dieser bedeutenden Waldvernichtung, an welcher infolge des Windbruchs auch der Borkenkäfer teil hatte, sind die Bestandeskarten des Kubaniforstes der Domäne Winterberg vor und nach der Kalamität aufgelegt, über welche das Sonderverzeichnis sagt: „Zur Versinnlichung des in diesen Wäldern verursachten Schadens möge hier angeführt werden, daß in dem 15,252 ha großen Forstbezirke Winterberg allein während der Windbruch- und Borkenkäferkalamität nebst dem systemmäßigen Hiebssatze noch um 1903 ha Fläche und 1,203,830 fm Holzmasse **mehr** aufgearbeitet wurde."

Nach der vergleichenden Übersicht der Bestockungsverhältnisse des Kubani-Waldkomplexes waren vor dem Windbruche und dem Borkenkäferfraße an über 80jährigen und Urwaldbeständen zu Anfang 1869 2,006,893 ha vorhanden, nach dem Windbruche und dem Borkenkäfer-Fraße zu Anfang 1880 noch 1,125,981 ha, somit weniger 889,912 ha.

Interessant sind in den Wirtschaftskarten die gelbschraffierten sog. „Erbschläge", wie sie die Karte des Reviers Velechovin in den Abteilungen 40 e und i, 37 f, l, i, k und m, die 1889er Bestandeskarte des Reviers Neuhof in den Abteilungen 21 h und i ꝛc. zeigen. Wie uns mitgeteilt ist, haben diese gelbschraffierten (im Gegensatze zu den systemmäßigen weißschraffierten) Hauungen die bei Vererbung des Besitzes zu zahlende „Erbschaftssteuer" aufbringen müssen.

Eine geognostische Sammlung zeigt in 48 Stücken die den Waldboden der fürstlichen Besitzungen bildenden wichtigsten Gesteinsarten, während von den wild und kultiviert vorkommenden 68 Holzarten zwei Holzsammlungen, die eine in Brettchen, die andere in Stammausschnitten mit Rinde gebracht sind und auch ein Herbarium in 6 Bänden zusammengestellt ist; außer diesem sind noch getrocknete und unter Glas und Rahmen aufbewahrte Blätter von den in der Frauenberger Baumschule kultivierten exotischen Bäumen aufgehängt.

Den Wachstumsgang einzelner Bäume, so einer 65jährigen Weymouthskiefer von der Domäne Frauenberg, einer 112jährigen Moorkiefer von der Domäne Wittingau, einer 130jährigen Rotbuche von der Domäne Krumau, einer 65jährigen Lärche von der Domäne Frauenberg und einer im Verzeichnisse nicht aufgeführten Zirbelkiefer zeigen den betreffenden Stämmen am Stocke in 1,3 m und sonst in je 1 m, 2 m ꝛc. Höhe vom Boden entnommene Scheiben, doch ist derselbe auch graphisch auf Tafeln dargestellt. Außer diesen sind noch einige besondere Stammscheiben ausgestellt, von denen erwähnt seien die Stammscheibe einer 580jährigen Fichte, auf einem nordwestlichen Hange in 1060 m Höhe erwachsen, Durchmesser 68 cm, Scheitelhöhe 21 m, und die Stammscheibe einer 165jährigen Zirbe von der Domäne Murau, 1860 m Seehöhe, Durchmesser 68 cm, Stammlänge 15,5 m.

Unter Glas und Rahmen sind mehrere Fraßstücke schädlicher Forstinsekten gebracht u dann auch, für den Laien recht belehrend, v Mäusen, Hasen, Eichhörnchen und mehre forstschädlichen Vögeln beschädigte Stü Zwei Fichtenstangen zeigen die durch Sommerschälen des Rotwildes hervorgeruf Beschädigungen. Weniger für den Le mehr für den Fachmann interessant ist

biologische Sammlung, welche die in den fürstlichen Waldungen schädlich auftretenden Insekten in den verschiedenen Entwickelungsabschnitten und die durch sie verursachten Schäden umfaßt. Außer den forstschädlichen sind auch die forstnützlichen Vögel ausgestellt, und zwar in sehr geschmackvoller Anordnung.

Von den aus der Forstbenutzung ausgestellten Gegenständen ist „die graphische und tabellarische Darstellung der im Wege der Regieflöße seit ihrem Bestehen vom Jahre 1851—1890 im Elbeholzhandel erzielten Nutzholzpreise" hervorzuheben, nach welcher die Preise im allgemeinen von 1851 bis jetzt ständig, in einer etwas steileren Kurve für die wertvolleren Nutzhölzer, in einer etwas flacheren für die Brennholzsortimente, gestiegen sind, von 1872 auf 1873 allerdings die abnorme Preissteigerung von Mk. 7,65 für 1 fm loko Prag stattgefunden hat.

Die ausgestellten Holzhauer- und Holzbearbeitungswerkzeuge entsprechen den Anforderungen der Jetztzeit wohl.

Als besonders lobenswert ist hervorzuheben, daß das Sonderverzeichnis nicht allein über die jährliche Erzeugung z. B. der Kiefernschwellen, der Kiefernrebpfähle 2c. Aufschluß giebt, sondern auch die Verkaufspreise dieser Ware verzeichnet. Dieses ermöglicht es dem Interessenten, seine Berechnungen zu machen und allfällig Waren zu bestellen, während es dem Laien ein Bild von dem Werte der einzelnen Waren, z. B. Mk. 68,00 für 1 fm Resonanzholz, Mk. 1,20 für eine Kiefernschwelle, giebt.

Um den Pavillon sind verschiedene seltenere Pflanzen gebracht, so z. B. Acer pseudoplatanus insigne, Tilia dasystila, Quercus monticola, Quercus pedunculata pectinata, Betula persicifolia 2c., und hinter demselben zeigt ein kleiner Forstgarten die in der fürstlichen Forstwirtschaft gebräuchliche Pflanzenerziehung; wir finden hier 1—3jährige Fichtenriefensaat, 1—3jährige einzeln und in Büscheln verschulte Fichten, 2jährig verschulte 5jährige Tannen, 3jährig verschulte Traubeneichen, 2jährig verschulte 6jährige Trauben-, Stiel- und Roteichen (Quercus rubra), 2jährig verschulte 4jährige Sumpfeichen (Q. palustris), 2jährig verschulte 6jährige Rotbuchen, ebensolche 5jährige Weißbuchen und ebensolche 7jährige Winterlinden.

Den fürstlich Schwarzenberg'schen Pavillon verlassend und in den Gang links (nach Süden) einbiegend, fällt unser Blick auf die von der Aktiengesellschaft der k. k. privilegierten Papierfabrik Schlöglmühl (Waldbesitz Prein und Rax) ausgestellten Fichten-Durchforstungshölzer, wie wir sie — offen gestanden — noch nicht gesehen haben. Die an der einen Pyramide angebrachte Tafel trägt die Angaben: Forstrevier Rax, Waldstrecke Sonnleiten, Sektion IX, Abteilung 9, Fläche 28,75 Joch; Fichte 0,5, Tanne 0,5, 65 Jahre, Vollbestand 0,9, Wuchs gut, Holzmasse auf 1 Joch 332 fm, Haubarkeitsdurchschnittszuwachs 5,11 fm, normaler Haubarkeitsdurchschnittszuwachs 5,68 fm; auf der Tafel der zweiten Pyramide liest man: Forstrevier Prein, Waldstrecke Vorderer Kaltenberg, Sektion II, Abteilung 5, Fläche 9,61 Joch, Fichte 0,5, Lärche 0,3, Kiefer 0,2, 75 Jahre, Vollbestand 0,9, Wuchs ziemlich gut, Holzmasse auf 1 Joch 220 fm, Haubarkeitsdurchschnittszuwachs 2,93 fm, normaler Haubarkeitsdurchschnittszuwachs 3,26 fm.

(Schluß folgt.)

Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878.

Mit Erläuterungen. Von **Fridolin.**

(Fortsetzung.)

§ 6.[1]

Neben der Geldstrafe[2] kann[3] auf Gefängnisse bis zu 6 Monaten erkannt werden:

wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen[4] in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;[5]

wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;[6]

3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.[7]

Anmerkungen und Erläuterungen.

1. In betreff der von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mitteilungen ist in den Fällen der §§ 6 und 8 nach den für Vergehenssachen gegebenen Vorschriften zu verfahren.
2. Geldstrafe, welche auf Grund der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 verhängt wird. Im Falle einer Ideal-

Konkurrenz von § 6 und 8 greift nach Maßgabe des § 73 des Str.-G.-Bs. die Strafvorschrift des § 8 Platz.

Str.-G.-B. § 73.

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

§ 74.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein. — — — —

3. Der Richter kann von der Gefängnisstrafe auch ganz absehen, wenn der Fall eine milde Beurteilung zuläßt.
4. Wie die Motive ausführen, ereignen sich derartige Fälle nicht allzuhäufig, wo sie aber auftreten, sind sie regelmäßig mit einer Gefahr für Leib und Leben der Forstbeamten verbunden.
5. Der verbrecherische Wille muß sich auf ein und dasselbe Objekt richten, oder es muß doch eine Mitthäterschaft, ein gemeinsames, gewußtes und gewolltes — ein verständigtes — Zusammenwirken im Sinne des § 47 des Str.-G.-Bs. vorliegen. (Man vergleiche Anmerkungen zu § 4.)

Die Entwendung schwerer Baumstämme ist oft nur dadurch möglich, daß sich mehrere Personen zur Fällung und Fortschaffung vereinigen. Nicht aber liegt Diebstahl in „gemeinschaftlicher Ausführung“ vor, wenn beispielsweise Frauen und Kinder „gemeinschaftlich“ in den Wald gehen, um Holz zu entwenden. Sie sammeln auch wohl das umherliegende Holz gemeinschaftlich und bringen es unter Verteilung der Last nach Hause. Diese Fälle hat der § 6 nicht im Auge. K.-B. d. A., Seite 16. Dagegen wird die Strafe auch dann eintreten können, wenn etwa der eine Teilnehmer straflos ausgehen sollte, z. B. er ergreift die Flucht und wird nicht ermittelt, er befindet sich noch nicht im strafmündigen Alter u. s. w.

6. Der Thatbestand solcher Forstdiebstähle streift hart an die Grenze des gemeinen Diebstahls, und es erschien deshalb angezeigt, dem Richter für die Strafzumessung eine weiter reichende Befugnis einzuräumen. Es ist für die Anwendung dieser Strafbestimmung nicht notwendig, daß gerade das Rohmaterial veräußert werden soll; der Paragraph greift auch dann Platz, wenn zunächst eine weitere Bearbeitung erforderlich ist, also beispielsweise Birkenreiser entwendet werden, um Besen daraus zu fertigen, Kiefernwurzeln und Weidenruten, um Körbe herzustellen u. d. m.
7. Bezeichnend ist für die gewerbsmäßige Hehlerei die vorwaltende Absicht, einen Erwerb zu erzielen, für die gewohnheitsmäßige Hehlerei die aus dem Hange zur Hehlerei hervorgegangene mehrmalige Verübung.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Walde.

Das Grün- und Gelbwerden der Blätter.

Von Hans Ehrlich.

(Schluß.)

Die Wirkung des Lichts auf die Pflanze ist abhängig von dessen Eindringen in den Pflanzenkörper. Alle an der Oberfläche liegenden Pflanzenteile, wie die Rinde und Haut, sind mehr oder minder durchleuchtet. In das Innere der Pflanzen jedoch bringt kein Lichtstrahl. Die Wirkung des Lichts auf den Pflanzenkörper hängt ab von der Stärke oder Intensität desselben. Jede Pflanze verlangt, um den Lebensprozeß beginnen zu können, ein gewisses Lichtminimum, ebenso kann aber auch ein Zuviel des Lichts den Pflanzen schädlich werden. Die Kaffeestrauch- und Theestrauchplantagen sind so eingerichtet, daß höhere Bäume diese Kulturgewächse beschatten. Auch der Kakaobaum erfordert den Schatten anderer Bäume. Hinwiederum ist auch das künstliche Licht von wesentlichem Einfluß auf die Pflanzen, so findet man nicht selten die Thatsache, daß Bäume, durch das elektrische Licht veranlaßt, zum Herbste grüne Blätter erzeugen oder neue Blüten bilden. Die Wirkung des längeren Einflusses des Lichts auf die Pflanzen beschleunigt den Werdeprozeß derselben, wie die sich rasch entwickelnde Flora des hohen Nordens während des dortigen kurzen Sommers zeigt. Auch die Farbenpracht dort ist wenigstens teilweise auf die Rechnung des Lichts zu setzen. Dr. O. W. Thomé sagt: „Gleicht doch der Rasen Nowaja Semljas mit seinen purpurfarbigen Lichtnelken und Steinbrechen, seinen bl… Vergißmeinnicht, goldgelben Butterblum dem weißen Hornkraut, den hellroten Himm schlüsseln und anderen Blüten von bur Farbentönen einem Garten, welchen kunstr Hand in der Eisregion, rings umstarrt Gletschern, derartig anlegte, daß man u dem bunten Blütenteppich kaum da…

des geringen Laubes bemerkt." Noch mag hier als Ausnahme angeführt sein, daß der grüne Farbstoff bei Farnkräutern und Nadelhölzern ganz ohne die Mitwirkung des Lichts entsteht.

Neben dem Blattgrün giebt es noch allerlei bunte Farbenkörnchen wie auch farbige Flüssigkeiten in den Zellen. Durch Vermischung des Blattgrüns mit diesen Farbestoffen entstehen die verschiedenen prachtvollen Farben der Blume.

Während die Zubereitung und Überführung der Ernährungsstoffe nur unter Mitwirkung des Lichts erfolgt, ist das Wachstum der Pflanze in hohem Grade unabhängig von demselben. Die Samen keimen auch in vollständiger Dunkelheit; Knollen und Zwiebeln treiben tief in der Erde; Knospen entwickeln sich durch undurchsichtige Rinden hindurch u. s. w. Der Einfluß des Lichts ist hierbei mittelbar thätig, insofern die im Stamm oder im Samen aufgespeicherten Reservestoffe, die das Wachstum bewirken, nur unter dem Einflusse des Lichts entstanden sind. Selbst die Trüffeln können sich nur ausschließlich von solchen Stoffen ernähren, die sich unter des Lichtes Einfluß gebildet haben.

Auch die Pflanze hat somit ihr Tagewerk gethan und ruht aus von ihrer Arbeit, wenn die Nacht herbeikommt. Da die Blätter während dieser Zeit nicht zu arbeiten haben, so vergrößern sie sich, d. h. sie wachsen; am Tage assimilieren sie, wie überhaupt alle Außenteile der Pflanzen, und in der Nacht bilden sich neue Zellen und ihre Schwärmsporen. So findet selbst eine Teilung der Arbeit im Pflanzenkörper statt, wie wir dieselbe bei Menschen und Tieren nicht mehr auffällig finden. Gar oft hört man am Morgen den Ausruf: „Wie ist alles gewachsen!" Man meint dann, am Tage, wo man die Pflanze zu jeder Stunde im Auge hatte, sei das nicht so auffällig gewesen; wir aber wissen es jetzt, warum es am Morgen auffällig ist!

Was aber im Sommer durch die anstrengende Arbeit im Baume geschaffen ist, wird vor Eintritt der winterlichen Kälte orglich in die Magazine desselben überhrt und dort aufbewahrt. Im Herbst, wenn Licht an Kraft und Länge abnimmt, impfen die Blattgrünkörper zusammen und ien eine gelbliche Farbe an, auch füllen viele Zellen mit einem roten Safte. Auf Weise entstehen die bunten Farben der Blätter und die roten oder gelben Bäckchen der Äpfel und Birnen. Unter den verschiedenen Farbendecken des Rot, Orange und Gelb aber ist der in den Blattadern zum Stamme strömende Pflanzenbildungsstoff (Plasma) geschützt vor dem zerstörenden Einfluß der chemisch wirksamen Strahlen des Spektrums. Nachdem das Blatt aufgehört hat, durch sein Blattgrün die Ernährungsbestandteile der Pflanzen zuzubereiten, begünstigt es durch die herbstliche Färbung die unbeschadete Überführung derselben in den Pflanzenleib. Ist diese endlich geschehen, dann werden die Blätter abgelohnt. Das Wachstum schließt die Stelle, an der das Blatt befestigt war, und wertlos fällt es zur Erde oder wird von dem Herbststurm von der Stelle seiner bisherigen Thätigkeit entführt. Und dennoch hat auch das fallende Blatt eine Bestimmung: im Humus verhilft es neuen Pflanzengeschlechtern zum Dasein.

Ein Wort zur Ehrenrettung der deutschen Haselnuß.

Das Jahr 1890 hat im Rheinlande, besonders in den mit einem milden Klima gesegneten Landstrichen, eine verhältnismäßig reiche Haselnußernte zur Reife gebracht. Der Fruchtansatz vom vergangenen Frühjahr war ein sehr reichlicher, die zum Teil feuchte und rauhe Witterung des darauf folgenden Sommers hat allerdings einen Teil des Fruchtansatzes nicht zur weiteren Entwickelung kommen lassen, die wieder günstige Witterung der Monate August und September hat hingegen den verbliebenen recht bedeutenden Teil vollkommen gereift.

Die Gewinnung der Haselnuß bildet in manchen Gegenden unseres Rheinlandes eine quantitativ und qualitativ bedeutsame Forstnebennutzung. Die stark mit Haselsträuchern durchstellten Niederwaldungen des Rhein-, Mosel-, Saar- und Nahethales, sowie der anstoßenden mittleren Lagen des Hunsrückens und der Eifel liefern in manchen Jahren ganz bedeutende Erträge. Unter diesen Gegenden zeichnen sich einzelne Striche der Mittelmosel regelmäßig durch besonders reiche Haselnußernten aus, so z. B. die umfangreichen Niederwaldungen der Gemeinden Briedel, Zell und Enkirch a. d. Mosel. Hier ist die Ernte in manchen Jahren so bedeutend, daß, abgesehen

von dem Lokalverbrauch in einer Gemeinde, viele Hunderte und sogar Tausende von Halbscheffeln aufgekauft und in den Handel gebracht werden.

Trotzdem findet man nur sehr selten, daß uns in Deutschland von den Spezerei- und Delikatessenhandlungen deutsche, speziell rheinische Haselnüsse zum Kaufe angeboten werden. In den weitaus meisten Fällen führt man in diesen Handlungen lediglich Haselnüsse, welche von der Apenninenhalbinsel, aus Griechenland und Sizilien eingeführt sind. Dies geht sogar so weit, daß zuverlässigen Mitteilungen eines in jener Branche thätigen Kaufmannes zufolge im Delikatessenhandel Deutschlands deutsche Haselnüsse überhaupt nicht vorkommen und dieselben nur zu einigen anderen Zwecken, so dem Vernehmen nach zur Ölbereitung verwendet werden. Dieser Umstand ist recht betrübend für den deutschen Forstmann, welcher auch die Produkte der Forstnebennutzung ihrem wirklichen Werte gemäß verwendet wissen möchte, weil eben der Wert der deutschen Haselnuß bedeutend höher steht, als durch ihre gegenwärtige Verwendung anerkannt wird. Daher muß der deutsche Forstmann danach streben, derselben zu einer höheren Verwendung und somit zu der verdienten Anerkennung ihres Wertes zu verhelfen. Dies kann nur dadurch geschehen, daß von unserer Seite die Vorzüge der deutschen Haselnuß in das rechte Licht gestellt und durch Wort und Schrift auch weiteren Kreisen zur Kenntnis gebracht werden. Die deutsche Haselnuß ist zwar um vieles kleiner und unscheinbarer als ihre Schwestern aus dem Süden, steht somit den letzteren quantitativ nach, dieselbe ist hingegen bedeutend feiner und wohlschmeckender als jene, was ihr entschieden den Vorrang sichern muß, sobald es einmal allgemein erkannt worden ist. Während die großen südländischen Haselnüsse meist trocken und von süßlichem Geschmacke sind, ist die deutsche saftig und schmeckt ungemein würzig. In dieser Hinsicht verhalten sich beide ungefähr ebenso wie die große Gartenerdbeere zu der kleinen Walderdbeere. Wenn diese Eigenschaften, wie eben erwähnt, allgemein bekannt geworden sind und wir auch in dieser Hinsicht den uns eigenen Hang zum Fremdländischen, Weithergebrachten aufgegeben haben, dann wird auch die deutsche Haselnuß ihrem Werte gemäß gewürdigt, und werden Hunderttausende, die jetzt in die Tasche des Südländers fließen, dem Inlande erhalten bleiben.

Hoffentlich sind diese Zeilen geeignet, zunächst das Interesse der grünen Farbe für die deutsche Haselnuß zu wecken und sodann zur weiteren Verbreitung dieses Interesses anzuspornen, damit durch gemeinsame Arbeit das eben bezeichnete Ziel erreicht werde.

Ludwig Schneider.

Rundschau.

„Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“, Juli. „Ergebnisse der Untersuchungen von Kiefernspinnerkokons zur Winterzeit.“ Von Professor Dr. Altum. So eingehend die Feinde der Spinnerraupe bisher in der Litteratur behandelt sind, so wenig aufmerksam ist man auf die Feinde der Spinnerkokons gewesen. Altums Untersuchungen ergaben, daß das Verhältnis der gesund ausgekommenen Kokons zu denjenigen, aus welchen sich kein Falter entwickelt hat, 360 zu 100 ist. Obgleich die Abweichungen von diesem Durchschnittsverhältnis in verschieden alten Beständen keine genaue Gesetzmäßigkeit erkennen lassen, so ist es doch auffallend, daß es sich in jüngeren Beständen bedeutend ungünstiger berechnet, in einem 25jährigen sogar die Zahl 1380 : 100 aufwies. Somit sind die Puppenfeinde in jüngeren Stangenholzorten weniger vertreten, und ist im Gegensatze die Gefährdung dieser durch das Insekt eine größere. Als Puppenzerstörer kommen hervorragend die Vögel in Betracht, und zwar die Meisen und die Rabenarten. Die Meisen, Parus ater und cristatus als die zwei Nadelholzspezies, hacken die Kokons mit einem in der Regel kleinen Loche an, ohne das für sie zu feste Gespinst entfernen zu können, und lecken mit ihrer hierzu sehr geeigneten Zunge einen zumeist nur geringen Teil des Inhalts; ist die
wickelung des Falters in der Puppe be
merklich vorgeschritten, so ist ein derar
Lecken nicht mehr möglich, und
ein Zupfen wie überhaupt bei größ
und festeren Nahrungsgegenständen
dessen Stelle. Nie aber wird die P
gänzlich aus dem Kokon des Kiefernspin

entfernt, sondern es bleiben stets größere, meist sehr unregelmäßig zerbrochene Reste in demselben zurück. Die rabenartigen Vögel — und hier besonders in Betracht kommend die Krähen und der Häher — reißen die mit den Krallen gehaltenen Kokons weit, in halber bis ganzer Länge, auf, um zur Puppe zu gelangen, und sind die von diesen vernichteten Kokons somit leicht von den durch die Meisen angehackten zu unterscheiden.

Von den die Spinnerraupe bewohnenden Parasiten geht nur eine kleine Zahl in die Puppe über, unter diesen hauptsächlich Anomalon circumflexum. Diese Wespe belegt eine Kiefernspinnerraupe stets nur mit einem Ei. „Die aus demselben entstehende Larve bleibt auch bei dem letzten, dem zum Puppenstadium führenden Hautwechsel der Raupe im Innern des Wirtes. Auch der Inhalt der Puppe wird von der Larve völlig verzehrt. Darauf verwandelt sich auch die Larve zur Puppe in der Schale der Raupenpuppe. Die bald erscheinende große Wespe beißt sich mit einem großen runden Loche an der Kopfspitze der Raupenpuppe durch Puppenschale wie Kokonhülle." — Die von der Pimpla Mussii belegten Kiefernraupen gelangen noch zum Verspinnen, aber nicht mehr zum Verpuppen. Die durchschnittlich 12 Parasitenkokons liegen in der Raupenhaut der Länge nach an- und ineinandergeschoben und füllen den Raum, welchen sonst die Falterpuppe einnehmen würde, völlig aus. Der äußere Kokon liegt diesem mit der ganz nackten Raupenhaut überzogenen Knäuel enge an. Die Parasitenwespen beißen sich 2 bis 8 scharfe, kantig rundliche Fluglöcher, um an die Außenwelt zu gelangen.

Außer diesen Genannten fand Altum in einigen Kokons noch Larven der Chalcidier, einer selbständigen Familie der parasitischen Schlupfwespen, und Tachinentönnchen, doch ist die Wirkung aller dieser Feinde des Kiefernspinnerkokons deshalb eine wirtschaftlich nicht so sehr ins Gewicht fallende, weil der Puppen-Zeitraum ein so kurzer von etwa 4 Wochen ist.

Berichte.

Bericht über die zwölfte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 25. Juni 1890.

(Fortsetzung.)

Hierauf erhielt das Wort der Förster R.-W. als Referent der 3. Frage.

Als wir das letzte Mal hier versammelt waren, wurde für heutige Vereinssitzung die Frage bestimmt:

„Was hat der auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidete Beamte für Befugnisse in betreff der Jagdpolizei-Kontrolle?"

Für diese heille Frage bin ich zum Referenten ernannt und werde folgedessen Ihnen meine Ansichten und wenigen Erfahrungen mitteilen.

Der Herr Vorsitzende mag wohl geglaubt haben, R. hat schon vor dem Jahr 1818 den Schießprügel geführt! Nun, meine jüngeren Herren Kollegen, es waren damals, als die sogenannten Koppeljagden noch bestanden, die allerdings auch ihre Schattenseiten hatten, dennoch bessere Verhältnisse für den waidgerechten Jäger als jetzt.

Zur Frage selbst muß ich von vornherein bemerken, daß ich mich nicht darauf einlassen werde, die Befugnisse zu sprechen, die dem Beamten rechtlich der Jagdpolizei-Kontrolle im eigenen Revier zustehen, da ich annehmen muß, ein jeder Forstschutzbeamte kennt diese seine Befugnisse ganz genau, ich werde mich darauf beschränken, Ihnen meine Ansichten darüber mitzuteilen, welche Rechte erhält er durch die Beeidigung, und welche Befugnisse stehen ihm hierdurch hinsichtlich der Jagdpolizei-Kontrolle außerhalb seines Schutzbezirks zu; Befugnisse, die ihm außerhalb seines Schutzbezirks zustehen, hat er im eigenen Revier ganz gewiß.

Meine Herren, wir haben ein Jagdpolizeigesetz, auch ein Gesetz über die Schonzeiten des Wildes, aber kein Gesetz, welches über die Befugnisse der Forstschutzbeamten hinsichtlich der Jagdpolizei-Kontrolle außerhalb des eigenen Schutzbezirks etwas bestimmt. Ich kann mich daher nur darauf beschränken, Ihnen über Entscheidungen unserer höchsten Gerichtshöfe, sowie über Ministerial-Entscheidungen 2c. Mitteilungen zu machen, und muß anheimgeben, Ihre Ansichten hierüber ergänzend zu äußern.

Also 1. Die Rechte.

Die beeideten, vom Waldeigentümer angestellten Privatförster haben auch die Rechte von staatlichen Forstschutzbeamten, sie sind also in Bezug auf ihre polizeiliche Thätigkeit nicht auf ihren eigenen Dienstbezirk beschränkt, auch findet auf sie der staatsrechtliche Grundsatz Anwendung, daß die Ausübung ihres Amtes noch nicht eine unrechtmäßige ist, wenn sie in einer ihr Ermessen leitenden thatsächlichen Voraussetzung irren. (Urteil des R.-G. vom 23. Juni 1882 und vom 9. Oktober 1885; Entsch. Bd. VI, S. 400 und Entsch. Bd. XIII, S. 115.

2. Die Befugnisse.

Das Vorbeugungsrecht der Forst- und Jagdpolizeibeamten enthält zugleich die Befugnis zu den behufs Ausübung dieses Rechts erforderlichen Nachfragen und Ermittelungen. Deshalb erscheinen sie z. B. berechtigt, auf fremdem Jagdgebiete in Jagdausübung betroffene Personen nach dem Jagdschein zu fragen, obgleich die Nichtbeachtung der Vorschriften über den Besitz von Jagdscheinen

nur für den Fall der wirklichen Jagdausübung unter Strafe gestellt ist. (Erkenntnis des Ob.-Trib. vom 30. Januar 1867, Oppenheims Rechtsspr. Bd. VIII, S. 73 und Urteil des R.-G. vom 8. Dezember 1882, Entsch. Bd. VII, S. 272.

Meine Herren, es giebt noch einen anderen als den von einer königl. Behörde ausgestellten Jagdschein, ich meine den vom Jagdeigentümer auszustellenden Jagderlaubnisschein, der notwendig ist für Jagdausübende, selbst wenn sie einen von der betreffenden Behörde ausgestellten Jagdschein besitzen, aber im Nichtbesitzen des Jagdeigentümers jagen. Dieselben sind strafbar, wenn sie einen solchen Schein nicht vorzeigen können. Mündliche Erlaubnis schützt nicht vor Strafe.

Das von dem mit der Ausführung des Gesetzes vom 7. März 1850 beauftragten Minister erlassene Publikandum vom 14. März 1850 veranlaßt die Bezirksregierungen, alle Aufsichtsbeamten, mit Einschluß der Forstbedienten, Gendarmen, Forst- und Feldhüter, zur Überwachung der Jagdfrevel jeder Art anzuweisen.

Zu der Annahme, daß dies Publikandum die Ausübung polizeilicher Thätigkeit auf den Schutzbezirk hat beschränken wollen, liegt kein Grund vor; sonst wäre die Vorschrift wenigstens für Forstschutzbeamte überflüssig, da das Recht und die Pflicht derselben, in ihrem Revier forst- und jagdpolizeilich thätig zu sein, sich von selbst versteht.

Der dem Publikandum zu Grunde liegende Gedanke ist der, daß den erwähnten Beamten bei Ausübung des Dienstes in ihrem Bezirk vielfach die Gelegenheit zur Wahrnehmung anderswo verübter Gesetzübertretungen geboten wird und daß diese Entdeckungen zu verwerten seien. Von diesem Gesichtspunkt aus muß es als der Absicht des Publikandums entsprechend erachtet werden, daß, wenn die wirksame Erfüllung des dem Beamten erteilten Auftrages die Überschreitung des ursprünglichen Schutzgebietes nötig macht, die Erteilung dieses Auftrages zugleich auch die Erlaubnis zu dieser Überschreitung giebt. (Urteil des R.-G. vom 1. Oktober 1880, Ensch. Bd. II, S. 307 ff., vom 31. Mai 1881, Rechtspr. Bd. III, S. 352, vom 26. September 1887, Entsch. Bd. XVI, S. 201, Entsch. des Ob.-Trib. vom 30. Januar 1867 und vom 15. Juli 1869 in Opph. Rechtspr. Bd. VIII, S. 73, Bd. X S. 510.) Deswegen wird den Forstschutzbeamten z. B. die Verfolgung von Jagdfrevlern, die aus der Richtung ihres Reviers kommend, in der Nähe, aber außerhalb desselben angetroffen werden, gestattet sein.

Nach einem Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 12. Juni 1875, J.-B. VIII, S. 424, kann ein Jagdbeamter einem Jagdkontravenienten auch auf fremdes Jagdrevier hinüber mit unverbundenem Gewehr folgen.

Nach dem voraufgeführten Publikandum des Herrn Ministers hat meinem Dafürhalten nach der Beamte auch die Befugnis, Nachfragen und Ermittelungen anzustellen, ob bei der benachbarten Jagd auch die jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schonzeit des Wildes nicht überschritten werden.

Ich könnte Ihnen verschiedene Fälle anführen, in denen ich in dieser Angelegenheit unentwegt vorgegangen bin, und sind die Betreffenden, wenn sie auch zuerst störrig waren, nachdem ich ihnen meine Visitenkarte zeigte, äußerst höflich geworden. Ich kann mit Lust- und Trauerspielen dieser Art aufwarten; auch der unvermeidliche Radau hierbei ist öfters nicht ausgeblieben. Allerdings kann ich nicht bestreiten, daß mir hierbei oftmals mancher kräftige Jagdschindergruß nachgeschickt wurde.

Meine Herren, der Forstschutzbeamte ist unter diesen Umständen auch Polizeibeamter und müssen ihm meiner Ansicht nach bei Wahrnehmung allgemeiner und berechtigter Interessen außerhalb seines Reviers auch dieselben Rechte zustehen wie einem jeden anderen Polizeibeamten; und hierzu gehört unstreitig die Führung der Schutzwaffe. Indessen ist hieraus nicht zu folgern, daß jeder preußische Forstbeamte überall im Inlande Forst- und Jagdschutz ausüben dürfe. Vielmehr werden die jedesmaligen thatsächlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen sein, und wird danach zu beurteilen sein müssen, ob der Beamte innerhalb der Sphäre seiner Amtsbefugnisse geblieben ist. (Entsch. des Ob.-Trib. vom 30. Januar 1867.) Insbesondere wird eine gewisse Verbindung zwischen dem Dienstbetriebe im eigenen Schutzbezirk und der polizeilichen Thätigkeit außerhalb desselben nicht fehlen dürfen.

(Schluß folgt.)

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Das Wildgatter, seine Anlage im allgemeinen, nebst spezieller Darstellung der gebräuchlichsten und empfehlenswertesten Konstruktionen, Thore und Einsprünge. Im Auftrage des Allgemeinen deutschen Jagdschutzvereins herausgegeben von Hubert Schumacher, Königl. Forstassessor und Assistent an der Forstakademie Münden. 101 S. Preis geb. 3 Mark. 1890. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Weit entfernt, in der prinzipiellen Eingatterung der Forsten eine glückliche Lösung der Wildschadenfrage zu erblicken, hält Verfasser dennoch die Zahl derjenigen Fälle, in denen auf die Dauer nur durch vollständige oder teilweise Eingatterung größerer Waldkomplexe ein mäßiger Wildstand erhalten werden kann, für bedeutend genug, um die Herausgabe einer besonderen Schrift, welche die Darstellung der empfehlenswertesten Gekonstruktionen zur Aufgabe macht, zu rechtfert Die Frage der Eingatterung hat in den le Dezennien durch die Wiedererweckung der Spr und Kulissenschläge und Löcherhiebe und die durch bedingten Kulturmethoden, als Kulturg — Innengatter — eine erhöhte Bedeutung für Wald gewonnen. Indem man besonders ge dete Revierteile dem Wilde verschließt, sucht

es in offener Bahn zu erhalten. Sodann ist aber die Gatterfrage infolge der Klagen über Wildschaden und infolge von Verhandlungen im Hause der Abgeordneten über die gesetzliche Regelung der Wildschadenersatzpflicht, über welche sich nachgerade eine eigene Litteratur entwickelt hat, mehr in den Vordergrund gerückt. Wie der Verfasser andeutet, wird es sich heute in den meisten Fällen um Absperrung einer Waldlisiere gegen anstoßende Feldmarken zur Vermeidung von Wildschaden oder des Austritts von Wild in die fremde Jagd handeln. Schon die Abschließung von Wald gegen Wald wird seltener vorkommen. Früher wendete man Eingatterungen als Einfriedigungen und Innengatter wohl nur für Saat- und Pflanzgärten und zum Schutze besonders stark gefährdeter wertvoller Holzarten an. Unter diesen Verhältnissen war auch die Frage, in welcher Weise man einzufriedigen habe, leicht zu entscheiden nach den Wildgattungen, gegen welche man Schutz geben wollte. Wie gesagt, man muß die Frage heute etwas weiter fassen, da die Eingatterung in vielen Fällen das Mittel bieten soll, vielen meist unberechtigten Beschwerden und Forderungen den Boden zu entziehen.

Gehen wir nun auf das Schriftchen näher ein. — Verfasser bespricht zunächst die allgemeinen Rücksichten bei der Anlage eines Wildgatters, insbesondere betreffs der Wildart, der Grenzen des Eigentums und der Kulturart, der Höhenlage und der Wegeöffnungen, die für den Verlauf der Gatterlinie von Bedeutung sind, und geht dann auf die Frage: „Holz oder Draht" näher ein. Mit Recht spricht er sich dafür aus, daß dem Besitzer ausgedehnter junger Fichtenorte es wohl kaum einfallen wird, anderes als das dem eigenen Walde zu entnehmende Material zu verwenden, während bei Mangel junger Nadelholzbestände wohl Drahtzaun zu wählen ist. Zu Pfosten wird Eiche, Lärche und harzreiche Kiefer empfohlen.

Verfasser geht dann auf das Material der Drahtgitter näher ein und bringt zur schnellen Orientierung der Leser eine durch Abbildungen erläuterte übersichtliche Zusammenstellung der für Gatterzwecke gebräuchlichsten Drahtstärken. Dem Stacheldraht wird für Wildgatterzwecke nur eine ganz untergeordnete Bedeutung beigemessen.

Verfasser erörtert dann im weiteren Höhe und Dichtigkeit und die Anlage von Holz- und Drahtgattern, die einzelnen Gatterkonstruktionen, die Sicherung der Wegeöffnungen, alles in ausführlicher und gründlicher Weise, und unterstützt seine Angaben durch Zeichnungen und Kostenberechnungen. In einem Schlußkapitel sind die Einsprünge behandelt.

Das Schriftchen ist anregend geschrieben, was bei dem an und für sich trockenen Stoffe besonders vermerkt zu werden verdient; es ist mit warmem Jägerblut geschrieben, aber doch von einem Fachmanne, dem auch das Gedeihen seiner Kulturen am Herzen liegt, und es wird unzweifelhaft seinen Weg in den Wald finden. M.

Verschiedenes.

— [**Nützlichkeit der Spinnen.**] Daß die Spinnen, und zwar die kleineren Arten, unter den Blattläusen ganz erheblich aufräumen, dürfte wohl noch nicht allgemein bekannt sein. Im Besitze eines Lorbeerbäumchens, das über und über von Blattläusen bewohnt war, kam ich auf den Einfall, dasselbe ins Freie zu bringen und dem Sonnenlichte mehr auszusetzen. Nach Verlauf von etwa 8 Tagen sah ich mir das Bäumchen wieder an, und wer beschreibt meine Freude, als ich sah, daß das Bäumchen, und zwar jedes Blatt, mit feinem Spinngewebe überzogen war, an dem die getöteten Blattläuse überall herumhingen! Bei genauer Untersuchung fand ich auch eine äußerst kleine Spinnenart, die dieses Werk vollzogen hatte, und halte ich es immerhin der Mühe wert, diesen Vorfall hier mitzuteilen. P.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 1. November 1890.**] Wild 0,30 bis 0,40, Damwild 0,35 bis 0,40, Wild Ia. 0,50 bis 0,60, Rehwild IIa. 0,40 bis Mk., Wildschweine 0,20 bis 0,30 pro Pfund, Enchen 50 bis 65, Hasen 3,00 bis 3,30, nenhähne 2,40, bis 3,00 Fasanenhennen 1,25 1,75, Seeenten 0,60, Krickenten 50 bis 60, Waldpfen 2,00 bis 2,65, Rebhühner, alte, 0,70 bis Rebhühner, junge, 1,00 bis 1,50, Krammetsvögel 0,15 bis 0,20 Mk. das Stück.

— [**Marktpreise für Rauhwerk etc.** Mitgeteilt am 31. Oktober 1890 von Kölner, Leipzig, Brühl 59.] Fuchs 3,80 bis 4,00 Mk., Baummarder 6,00 Mk., Steinmarder 6,50 Mk., Iltis 2,00 bis 2,50 Mk., Dachs 1,50 bis 3,00 Mk., Wildkatze 1,50 Mk., Fischotter 9,00 bis 12,00 Mk., Hase 0,45 Mk., Kaninchen 0,07 Mk., Rehhaut (Winter) 0,40 Mk., Rehhaut (Sommer) 1,25 Mk., Rotwildhaut 2,50 bis 4,00 Mk., Damwildhaut 1,50 bis 3,00 Mk., Sauschwarte 1,00 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Bäßler, temporärhalbinvalider Jäger der Klasse A, ist notiert und als Königl. Hilfsjäger zu unentgeltlicher Beschäftigung als Privatschreibgehilfe eines Oberförsters im Regbz. Wiesbaden einberufen worden.

Braun, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist als Förster für den Gemeindeforstschutzbezirk Adenau, Regbz. Coblenz, auf Lebenszeit angestellt worden.

Feix, Kommunalförster zu Wörsdorf, Oberförsterei Wörsdorf, Regbz. Wiesbaden, ist verstorben.

Fiedler, Jäger der Klasse A, ist während seiner Beurlaubung für den Winter zu unentgeltlicher Beschäftigung als Privatschreibgehilfe eines Oberförsters im Regbz. Wiesbaden angenommen worden.

Gerding, Forstaufseher, ist als Förster zu Dassel, Oberförsterei Dassel, Regbz. Hildesheim, angestellt worden.

Grahn, interimistischer Hegemeister zu Arendsee, ist die in eine Revierförsterstelle umgewandelte Hegemeisterstelle zu Arendsee, Oberförsterei Diesdorf i. Altmark, Regbz. Magdeburg, vom 1. November cr. ab interimistisch übertragen.

Hücker, Förster zu Klein-Dölln, Oberförsterei Groß-Schönebeck, ist die Försterstelle Wildfang, Oberförsterei Pechteich, Regbz. Potsdam, vom 1. Dezember cr. ab übertragen worden.

Kahnmeyer, pensionierter Förster zu Okollo im Landkreise Bromberg, bisher zu Pfalzplatz im Kreise Schwetz, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Kamenz, Forstaufseher, ist als Förster zu Schluft, Oberförsterei Sieber, Regbz. Hildesheim, angestellt worden.

Kayser, Oberförster a. D. zu Berlin, bisher zu Oranienburg (Mühle) im Kreise Nieder-Barnim, ist der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Lockwald, Hegemeister a. D. zu Wehlau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold verliehen worden.

Lüder, Herrschaftlicher Förster zu Pasfow im Kreise Angermünde, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Meißner, Forstaufseher zu Melzow, Oberförsterei Gramzow, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle Klein-Dölln, Oberförsterei Groß-Schönebeck, Regbz. Potsdam, vom 1. Dezember cr. ab übertragen worden.

Neuhöfer, Königl. Hilfsjäger, bisher zu Dillbrechtermühle, ist die königl. Waldwärter- und Kommunalförsterstelle Deutschherrnhütte, Oberförsterei Braubach, Regbz. Wiesbaden, interimistisch übertragen worden.

Pentzlin, pensionierter Förster zu Braunsberg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Pantran, pensionierter Förster zu Krakau im Kreise Labiau, bisher zu Peremtienen desselben Kreises, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Stark, Jäger der Klasse A, ist während seiner Beurlaubung für den Winter zu unentgeltlicher Beschäftigung im Regbz. Wiesbaden angenommen worden.

Schnakenburg, Waldwärter in der Oberförsterei Gollub, ist die neu zu errichtende Waldwärterstelle in der Oberförsterei Schloppe, Regbz. Marienwerder, vom 1. November cr. ab definitiv übertragen worden.

Trömper, Königl. Hilfsjäger, bisher zu Schloßborn, ist die Kommunalförsterstelle zu Wörsdorf, Oberförsterei Wörsdorf, Regbz. Wiesbaden, interimistisch übertragen worden.

Ufinger, Königl. Hilfsjäger zu Oberwallmenach, Oberförsterei St. Goarshausen, Regbz. Wiesbaden, ist in den Staatsdienst zurückversetzt worden.

Wagner, Königl. Waldwärter zu Deutschherrnhütte, Oberförsterei Braubach, Regbz. Wiesbaden, ist verstorben.

Wegener, forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I, ist zum Königl. Förster für den Schutzbezirk Ludweiler, Oberförsterei Karlsbrunn, Regbz. Trier, ernannt.

Wilhelm, Königl. Forstaufseher, bisher in Weidenhausen, ist die Kommunalförsterstelle zu Oberwallmenach, Oberförsterei St. Goarshausen, Regbz. Wiesbaden, interimistisch übertragen worden.

Wilke, Königl. Förster zu Ußbördßen, Oberförsterei Schorellen, Regbz. Gumbinnen, ist zum Revierförster ernannt worden.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Im Herzogtum Sachsen-Meiningen sind durch landesherrliche Verordnung vom 20. September d. Js. die Forstdepartements aufgehoben und die Forstmeister, welche bisher innerhalb ihrer Inspektionsbezirke wohnten, unter Belassung der Dienstbezeichnung als Forstmeister, jedoch unter Verleihung des Ranges als Regierungsrat, zu vortragenden Räten bei dem Herzogl. Staatsministerium in Meiningen berufen worden. Die Oberförster als verantwortliche Verwalter ihrer Forste unterstehen vom 1. November d. Js. ab dem Herzogl. Staatsministerium, Abteilung der Finanzen. Die Verwaltung der Forste erfolgt auf Grund einer bereits erlassenen Dienstanweisung. Unterstellt werden die Domänenforste der Beaufsichtigung von 2 Forstmeistern, abgeteilt nach den Kreisen Meiningen und Hildburghausen einerseits (Forstmeister Knochenhauer in Meiningen), nach den Kreisen Sonneberg und Saalfeld (Forstmeister Völker in Meiningen) andererseits. Die Gemeindeforste werden durch den Forstmeister Engelhardt in Meiningen beaufsichtigt.

Elsaß-Lothringen.

Anding, Forstwegeaufseher zu Eckartsweiler, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Altweiler, Oberförsterei Saarunion, ernannt worden.

Frhr. **von Berg**, Oberförster in Straßburg, ist zum Kaiserl. Forstmeister ernannt, dem Bezirkspräsidium in Straßburg überwiesen und ihm vom 1. November d. Js. ab die Forstmeisterstelle Straßburg-Zabern übertragen worden.

Grandadam, kommissarischer Gemeindeförster zu Wangen, ist zum Gemeindeförster ernannt.

Orth, kommissarischer Gemeindeförster zu Mietesheim, ist zum Gemeindeförster ernannt.

Rhin, Gemeindeförster zu Kraft, ist als Gemeindeförster in den Schutzbezirk Schäffersheim, Oberförsterei Benfeld, mit dem Wohnsitze in Schäffersheim, versetzt worden.

Schmidt, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Offendorf, Oberförsterei Bischweiler, mit dem Wohnsitze in Offendorf ernannt worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter

25. **Kommunalförster zu Langscheid.** forderung: Anwärter des Jägerkorps (Kl. Gehalt: 600 Mk. bar, 20 rm Deputatholz l nach Wahl der Gemeinde 60 Mk. Entschädig Bemerkung: Bewerbungen sind bis zum 1. S

1891 an das Amt Hüsten, Regbz. Arnsberg, einzureichen.

26. **Städtischer Forstschutzbeamter zu Pfaffenbach.** Anforderung: Anwärter des Jägerkorps (Kl. A). Gehalt: 600 Mk. bar, freie Wohnung im Werte von 80 Mk., 18 rm Nadelprügelholz und 100 Wellen Nadelzopfreis, veranschlagt zu 60 Mk. Bemerkung: Bewerbungen sind bis zum 1. Januar 1891 an das Bürgermeisteramt Schmalkalden, Regbz. Cassel, einzureichen.

27. **Flurhüter zu Langendreer.** Anstellung: auf vierteljährliche Kündigung. Gehalt: 1000 Mk. Bemerkung: Selbstgeschriebene Bewerbungen sind nebst etwaigen Zeugnissen bis zum 10. November cr. an den Gemeindevorsteher Geißel zu Langendreer in Westfalen einzusenden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn **T. in A.** (Cassel). Zunächst vergleichen Sie das Erkenntnis des Ober-Verwaltungsgerichts vom 12. März 1888, „Deutsche Forst-Zeitung" Band III, Seite 381. In dem Gesetz vom 26. Februar 1870 ist der Gewehrerlaubnisschein als Jagdschein bezeichnet; das Gesetz enthält aber keine Strafbestimmungen, diese finden sich in dem Ministerialausschreiben vom 1. Juni 1822. Näheres in Dalcke, „Das preußische Jagdrecht", Seite 217. Füchse, Fischotter, Marder, Iltisse, Wildkatzen, Dachse gehören in Kurhessen zu den jagdbaren Tieren, anscheinend auch Raubvögel.

Herrn **Erdmann.** Es liegt noch eine ähnliche Anfrage vor, Antwort erhalten Sie in einer der nächsten Nummern.

Herrn **T. in Y.** (Galizien). Soll benutzt werden.

Herrn **Stollenhaus.** Wir werden anfragen.

Stellenvermittelung für Privatforstbeamte betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere in der „Deutschen Forst-Zeitung", der „Deutschen Jäger-Zeitung" und „J. Neumanns Landwirtschaftlichem Anzeiger" veröffentlichte Erklärung bemerken wir hiermit, um Irrtümern vorzubeugen, ausdrücklich, daß Angebote vakanter Privatforstbeamtenstellen nur in der „Deutschen Forst-Zeitung" unentgeltlich veröffentlicht werden. Bezüglich der Bedingungen verweisen wir auf den Wortlaut der Erklärung in Nr. 49, Bd. XIV der „Deutschen Jäger-Zeitung".

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Zur gefl. Nachricht!

Die Versendung des Forst-Kalenders „Waldheil" hat begonnen. Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" durch die Post beziehen und die uns die Abonnementsquittung pro IV. Quartal noch nicht eingesandt haben, ersuchen wir nochmals um Einsendung derselben. Wir bedürfen der Abonnementsquittung als Ausweis, da uns die Adressen der geehrten Post-Abonnenten nicht bekannt gegeben werden und eine Versendung geheftеter Bücher als Zeitungsbeilage unstatthaft ist. Abonnenten, welche unsere Zeitung per Streifband oder durch den Buchhandel beziehen, erhalten den Kalender mit der Zeitung zugesandt, und bedarf es einer besonderen Anregung nicht.

Da der Kalender geheftet, mit Klappen zum Einstecken in eine Einbanddecke versehen, geliefert wird, so haben wir feste Lederdecken, welche mehrere Jahre benutzt werden können, zum Preise von 1 Mk. pro Stück herstellen lassen. Auch übernehmen wir das Einbinden in grün Leinen zum Preise von 50 Pf. pro Stück. Falls Lederdecke er Leinen-Einband gewünscht wird, bitten wir den betreffenden Betrag bei Übersendung Abonnements-Quittung beizufügen.

Wir betonen hierbei nochmals, daß auch den im IV. Quartal neu hinzutretenden nnenten dieser Zeitung der Kalender vollständig kostenfrei übersandt wird.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt.
Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.
Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Das Tuch-Versand-Geschäft
C. Kausch, Ottweiler, Trier

versendet überallhin **franko** seine reichhaltigen Mustersammlungen (über 400 Dessins) von **Buckskins, Kammgarnen, schwarzen und farbigen Tuchen, Uniformtuchen, Jagdstoffen, Turntuchen etc. etc.**

Aufträge von Mk. 20 an portofrei. (18

Bart. Jeder, dem diese Zierde der Männlichkeit mangelt, würde gern etwas dafür thun, wenn er nicht fürchtete, sein Geld unnütz auszugeben. Tausende von Fällen des guten Erfolges haben meinem Pilocarpinhaltigen Bartwuchs-Präparat die allgemeinste Anerkennung verschafft, als reell, wirklich barterzeugend u. unschädlich. Ich garant. bei 4-6 wöchentl. Anwendung, selbst wenn noch keine Anlagen vorhanden sind, einen gesunden vollen Bart, **indem ich mich verpflichte, den bezahlten Betrag sofort zurückzu enden, wenn der versprochene Erfolg nicht erzielt wird.** Angabe des Alters erwünscht. Flac. M. 2,00 nur durch F. Neter, Rückertstraße 10, Frankfurt a. M.

J. D. Dominicus & Söhne,
Remscheid - Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate**, die bereits bei vielen Forstverwaltungen im Gebrauch sind, zu mäßigen Preisen.
Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!
Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (48

Transversal-Maßstäbe (1 : 5000) à 20 Pf. franko zu beziehen durch **J. Neumanns Buchhandl., Neudamm.**

Garrett-Smith & Co.

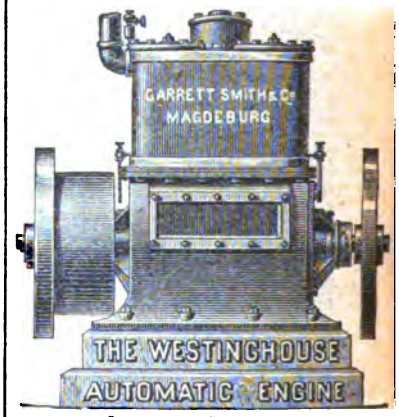

Hauptvorzüge.
regelmäßiger, ruhiger Gang, hohe Touren; billiger Preis; große Dauerhaftigkeit, ökonomischer Dampfverbrauch, sparsame u. dabei reichliche sichere Schmierung; reinlich; wenig Wartung; geringer Raumbedarf; Ermöglichung geteilter Betriebe.
Über 5000 Maschinen mit über 150,000 Pfkr. im Betrieb: 30 % Nachbestellungen.
Maschinen von 5 bis 50 Pfkr. gewöhnl. in allen Größen auf Lager für sofortige Lieferung. (44
Größere Maschinen bis 250 Pfkr. in wenigen Wochen.
Beschreibungen, in- und ausländische Zeugnisse u. s. w. kostenfrei.

Garrett Smith & Co.

Garrett Smith & Co., Magdeburg,
Maschinenfabrik, Spezialität: Lokomobilen.

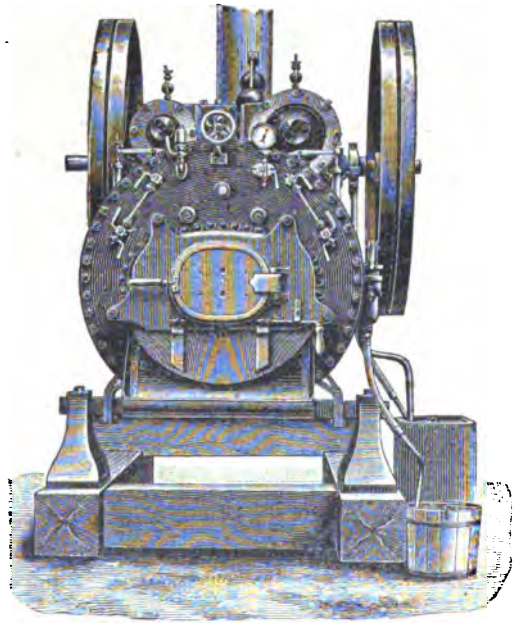

Hochdruck- und Compound-Lokomobilen
mit selbstthätiger Expansion für ausschließliche Feuerung mit Holzabfällen, Sägespänen unter Garantie, sowie 5jährige Garantie für die Feuerbuchsen. (70

Garrett Smith & Co.

Sämtliche Musik-Instrumente.
Edmund Paulus, Markneukirchen i. S.
Preislisten frei.

Unentgeltli
erhalten Magenleidende Auskun...
A. E. Barella, Berlin S
Großbeerenstr. 18.
Selbst in sehr veralteten und [illegible] Fällen!!

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis: vierteljährlich 1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition für Deutschland und Österreich 1,50 Mk., für das übrige Ausland 2 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 3 Mk. — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten 2 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 3 Mk.; für das übrige Ausland 3,50 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 4 Mk. — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile 20 Pf.

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 33. Neudamm, den 16. November 1890. V. Band.

Inhalt: Die Rostkrankheiten der forstlichen Kulturpflanzen. Von Dr. Paul Sorauer. (Fortsetzung.) 417. — Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien. Von Forstassessor R. Rittmeyer. VII. (Schluß.) 420. — Gesetz, betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878. Mit Erläuterungen. Von Fridolin. (Fortsetzung.) 423. — Welche Bodenbearbeitung ist an flachgründigen steilen Hängen behufs Erzielung der natürlichen Verjüngung die beste? Von Prediger. 425. — Haben die Torfmoore (Hochmoore) eine wirtschaftliche Bedeutung? Von —r. 425. — Rundschau. 426. — Bericht über die zwölfte Sitzung des Havelländischen Forst-Vereins zu Rathenow am Mittwoch, den 25. Juni 1890. Schluß. 427. — Litteratur. 428. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 429. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 429. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 429. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 430. — Brief- und Fragekasten. 430. — Inserate. 431.

Die Rostkrankheiten der forstlichen Kulturpflanzen.

Von Dr. **Paul Sorauer.**

(Fortsetzung.)

Nun sollte man meinen, daß aus diesen Wintersporen sich wieder ein Mycel entwickeln würde, das zur Produktion von Sommersporen fähig sei. Dies ist aber nicht der Fall, sondern es entstehen ganz abweichend gebaute Pilzformen, die man früher auch gar nicht in Zusammenhang mit den vorgenannten Formen gebracht, sondern als eigene, im System fernstehende Spezies angesprochen hat.

Schon die Keimung der Teleutosporen bietet außergewöhnliches. Wir sehen nämlich im Frühjahr durch verdünnte Stellen der Wandung kurze, dicke, farblose Schläuche brechen, die sich nicht zu einem Faden verlängern, sondern im Wachstum stehen bleiben (meist 4) kurze, pfriemliche Ästchen bilden. .n nennt dieses Keimprodukt, da es sich t zu einem wirklichen Mycel ausbildet, Promycelium.

An der Spitze dieser feinen Äste desselben ickelt sich nun je ein äußerst zartes, ovales nierenförmiges Zellchen, die Sporidie, die bei der Reife abfällt und durch Wind und Regen fortgeführt wird. Gelangt die Sporidie auf einen geeigneten Pflanzenteil, bringt ihr alsbald hervortretender Keimfaden in den Pflanzenteil vermittelst Durchbohrung der Epidermiszellen ein und breitet sich dort zu einem Mycel aus.

Der befallene Pflanzenteil bekommt dadurch meist leuchtend rote Flecke, und zwar sitzen diese bei den Blättern vorzugsweise auf der Oberseite.

Betrachtet man diese Flecke mit der Lupe, so bemerkt man kleine, zahlreich hervorbrechende Wärzchen, und das Mikroskop läßt auf Querschnitten erkennen, daß jedes dieser Wärzchen die mit einem Fadenbüschel versehene Mündung einer krugförmigen Grube ist. Diese Grübchen (Spermogonium) sind in ihrem Innern mit strahlig nach der Mitte zu verlaufenden Fäden ausgekleidet, und jeder dieser Fäden trägt an seiner Spitze ein winziges, erst bei starker Vergrößerung erkennbares Zellchen

(Spermatium). Wenn der befallene Pflanzenteil durch Tau oder Regen benetzt wird, treten die Spermatien zu Tausenden in einer Schleimranke aus ihren Behältern heraus und lagern sich an der Mündung ab, wobei sich manchmal ein süßlicher, die Insekten anlockender Geruch entwickelt. Wer denselben kennen lernen will, darf im Juni nur die Wolfsmilchpflanzen an den Wegen untersuchen und die bleichen, breitblätterigen Stengel der cypressenblätterigen Wolfsmilch (Euphorbia Cyparissias) an die Nase bringen; sehr deutlich dringt ihm ein Duft entgegen, der etwa an Birnenäther erinnert.

Vermutlich dient der Geruch als Lockmittel für Insekten, welche die ausgetretenen Spermatien mit ihrem behaarten Leibe verschleppen und sie dabei auf die weiblichen Geschlechtsorgane der Rostpilze führen. Wir sagen „vermutlich" ist es so. Bei anderen Pilzgattungen ist das Vorhandensein weiblicher Geschlechtsorgane und eine Befruchtung durch die Spermatien nachgewiesen, bei den Rosten ist dies aber bisher noch nicht gelungen, und wir sind nicht im stande, über die Funktion der Spermatien eine sichere Auskunft zu geben. Eine Keimung dieser Körperchen ist bisher nicht beobachtet worden.

Die krugförmigen Spermogonien mit ihren Spermatien sind aber nur die Vorläufer von größeren Gebilden, die etwas später auf der Blattunterseite entstehen. Bei fortgesetzter Beobachtung der hochroten, erkrankten Stellen gewahrt man nämlich ein Anschwellen derselben. Auf dem angeschwollenen Teil werden kugelige Auftreibungen bemerkbar; dieselben öffnen sich, ihr Rand schlägt sich etwas nach rückwärts, und wir haben nun eine ganze Kolonie äußerst zierlicher, kreisrund geöffneter Becherchen mit goldgelbem Inhalt vor uns. Sie sind die letzte und vollkommenste Fruchtform des Rostes, die man selbstverständlich auch als eine besondere Pilzspezies unter dem Namen „Aecidium" beschrieben und mit den Uredosporen in keinen Zusammenhang gebracht hatte.

Und dennoch hat die neuere Forschung durch Impfversuche diesen Zusammenhang unzweifelhaft festgestellt. Säet man nämlich die kugeligen, in Ketten gebildeten Sporen, welche den goldgelben Inhalt der Äcidien-Becherchen bilden, auf die entsprechenden Pflanzenteile aus, so keimen dieselben mit einem Keimschlauch; derselbe bringt in die Spaltöffnungen ein, wandert in das Innere des Blattes, verzweigt sich zu einem neuen Mycel, und dieses Mycel endlich produziert in kurzer Zeit neue Uredosporen.

Das ist gewiß ein hochinteressanter Entwickelungscyklus, den die Rostpilze zeigen, und ein Beispiel von dem außerordentlichen Formenreichtum, den eine einzige Pilzart entwickeln kann. Gleichzeitig lernen wir aber auch die große Schwierigkeit des Pilzstudiums kennen, wenn wir sehen, daß ein und derselbe Schmarotzer in ganz verschiedenen Gestalten uns entgegentreten kann.

Wir bezeichnen diese regelmäßige Aufeinanderfolge der verschiedenen Formen mit dem Ausdruck: Generationswechsel. Die Schwierigkeit, einen einzigen Pilz in allen seinen Entwickelungsphasen kennen zu lernen, wird aber noch außerordentlich durch die den Rostpilzen eigentümliche Erscheinung gesteigert, daß bei manchen Arten die geschilderten Entwickelungsformen nicht auf derselben Pflanze sich ausbilden können, sondern ganz andere Wirtspflanzen plötzlich beanspruchen. So werden wir im folgenden Beispiele kennen lernen, daß ein Rost in seiner Sommer- und Wintersporenform sich auf Gräsern entwickelt, aber dort unter keinen Umständen die Äcidien-Becherchen erzeugt, sondern diese erst dann ausbildet, wenn die Sporidien, die aus den Wintersporen hervorgehen, auf Gehölze (Berberitze, Faulbaum ꝛc.) ausgesät werden. Andere Roste springen von der Preißelbeere auf die Tanne, vom Wacholder auf die Eberesche, von der Kiefer auf die Pappel u. s. w. Solche Roste, welche einen Wechsel der Wirtspflanzen zur Vollendung ihres Entwickelungsganges nötig haben, nennt man heteröcische Roste im Gegensatz zu den autöcischen Rosten, die alle ihre Formen auf derselben Wirtsspezies hervorzubringen vermögen.

Am Schlusse dieser allgemeinen Betrachtung über die Lebensgeschichte der Rostpilze oder Uredineae dürfte es sich empfehlen, noch einmal uns die Hauptentwickelungsphasen zu vergegenwärtigen. Der vollkommene Pilz tritt zunächst auf: a) in der Uredo-Sommersporenform; ihm folgt b) die Teleutosporen- oder Winterform. Aus letzterer manchmal unter einem Wechsel der Nährpflanze, hervor c) die Spermogonienform als Vorläufer für d) die Äcidien- oder Becherform.

Es haben jedoch nicht alle Roste diesen Formenreichtum; bei vielen Arten fehlt die Uredoform, bei anderen die Becherfrucht. Auf diese Eigentümlichkeit werden wir im speziellen Teil genauer einzugehen haben.

B. Die einzelnen Rostarten.

1. Die Getreideroste.

Daß wir die Getreideroste in den Kreis unserer Betrachtung ziehen, hat seinen Grund darin, daß dieselben zu den heteröcischen Arten gehören und auf Holzgewächse überspringen. Wir sprechen von „Rosten"; denn unsere Getreidepflanzen leiden nicht von einem, sondern von drei, wahrscheinlich sogar von mehreren, bisher noch nicht genau unterschiedenen Rostarten, die aber sämtlich zur Gattung Puccinia gehören. Die beiden gewöhnlichsten Arten sind Puccinia graminis, Pers. und Pucc. straminis de Bary, welche auf Roggen und Weizen, auf Gerste und Hafer zu finden sind; weniger häufig ist die vorzugsweise auf Hafer beobachtete dritte Art: Pucc. coronata. Alle drei bilden auf den jüngeren Blättern der Getreidepflanzen gelbliche, später braun verfärbte Flecke, aus denen allmählich eine goldgelbe, staubige Pustel hervorgeht: die bereits beschriebene Uredo- oder Sommersporenform, deren Zellen bei der erst im Spätfrühling und Sommeranfang auftretenden Pucc. graminis lang oval bis elliptisch sind (Uredo linearis der früheren Autoren), bei der schon im zeitigen Frühjahr anzutreffenden Pucc. straminis kugelig erscheinen. Dieser Form begegnete man bei den früheren Schriftstellern unter dem Namen Uredo Rubigo vera D C. Die zu ihr gehörenden Wintersporen sind, wie bei allen Puccinia-Arten, zweizellig und braunwandig. Die beiden Zellen sind etwa stumpfkegelförmig und wie zwei mit ihren beiden Grundflächen verbundene Zuckerhüte aneinandergefügt; das eine spitze Ende dieser Figur ragt als freier Scheitel in die Luft, während das andere sich an den farblosen Stiel der Sporen ansetzt. ...hrend nun der Sporenstiel bei Pucc. ...minis sehr lang ist, bleibt derselbe bei ...minis sehr kurz; infolgedessen treiben ... Sporen auch die Oberhaut der Getreide... nze nicht so sehr in die Höhe und bleiben ...r mehr gedeckt von dieser, während Pucc. ...minis früh schon die Oberhaut des Grases ...rengt und deutlich wollige, schwarzbraune Häufchen und Streifen bildet. Noch weiter auf die systematischen Unterschiede dieser Pilzarten einzugehen, würde ermüdend für den Leser sein; es mag daher genügen, nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß bei dem Haferrost, der Pucc. coronata, jede Spore an ihrem Scheitel eine Art Korona trägt, indem die oberste Zelle zackig vorgezogen ist, was bei den anderen beiden Rosten nicht der Fall ist.

Der hier am meisten ins Gewicht fallende Umstand ist das Überspringen der Pilze auf andere Pflanzengeschlechter. Die aus den Wintersporen hervorgehenden Knospenzellen, die Sporidien nämlich, keimen zwar auf den Blättern der Getreidearten, aber entwickeln sich dort nicht weiter. Erst wenn die Sporidien von Pucc. graminis auf die jugendlichen Teile einer Berberitze (Berberis vulgaris u. a.) gelangen, vermag ihr Keimschlauch einzudringen und Spermogonien nebst Becherfrüchten, die als Aecidium Berberidis beschriebene Pilzform, zu entwickeln. Die Pucc. straminis erfordert Pflanzen aus der Familie der Asperifoliaceen, wie z. B. die Schwarzwurz (Symphytum officinale), die Ochsenzunge (Anchusa officinalis), den blaublühenden Natterkopf (Echium vulgare), die Bauernschminke (Lithospermum arvense), den gemeinen Boretsch (Borago officinalis) u. a., und erzeugt dort das Aecidium Asperifolii.

Der Haferrost aber bedarf zu seiner Weiterentwickelung der jungen Stengel, Blätter und Blüten des Kreuzdorns (Rhamnus cathartica), des Faulbaums (Rhamnus Frangula) und anderer Rhamnus-Arten. Auf ihnen entsteht (manchmal schon nach 14 Tagen) das Aecidium Rhamni in Form zierlicher Becherchen auf den fleischigen, hochorangegelben Stellen, die an den Trieben vielfach Verkrümmungen hervorrufen.*)

*) Bisweilen dürfte der Forstmann auf seinen Wanderungen auch Berberitzensträucher finden, die Hexenbesen, also nestartige Zweigmassen tragen, und dabei sehr reichlich den Berberitzenrost entwickelt zeigen. Dieser Rost ist thatsächlich die Ursache der Hexenbesenbildung, wie auch bei anderen Pflanzen derartige Zweignester durch Pilzeinwirkung entstehen. Indes ist es, soweit bis jetzt Untersuchungen vorliegen, nicht der Getreiderost, der den Berberitzenbesen erzeugt, sondern eine besondere Spezies (Aecidium Magelhaenicum), die eingewandert sein dürfte. Der Pilz wurde nämlich zuerst an einer aus Port Famine an der Magelhaensstraße stammenden Berberis ilicifolia beobachtet.

Außer dem hier geschilderten Übergange der Getreideroste auf Gewächse des Waldes war für die Besprechung dieser Pilzkrankheit auch der Umstand uns maßgebend, daß der Forstmann auf seinen Dienstländereien doch auch Getreide baut und durch den Rost namhafte Verluste erleiden kann. Deshalb dürfte die Frage nach der Bekämpfung wohl auch hier am Platze sein.

Zunächst wissen wir jetzt, daß wir bisweilen die Infektionsherde für unser Getreide im Walde und am Waldessaum, sowie in Park- und Gartenanlagen zu suchen haben, insofern Arten von Rhamnus und Berberis angepflanzt sind. Von letzterem Gehölz liegen mehrfach Beispiele vor, die eine Infektion des Getreides direkt von den Sträuchern beweisen.

(Fortsetzung folgt.)

Der forstliche Teil der Allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien.*)

Von Forstassessor R. Rittmeyer.

VII.

(Schluß.)

Der Pavillon selbst enthält die Mineralien, Erze und Gesteinsarten des Gebietes der Raxalpe, dann Gegenstände der kleinen Preiner und Raxalper Hausindustrie aus Latschen- und Wacholderholz, bandförmige Fichtenzweiggebilde, einen in den Stamm eingewachsenen Fichtenzapfen, Schäden durch Otiorhynchus nigra an jungen Fichten, durch Hylobius abietis an Lärchen, ferner das Modell einer Holzriese (in 1 : 4600) und das einer vollständig eingerichteten Sommer-Holzknechthütte (in 1 : 3125), als Hauptsache aber die Darstellung der Kochstadien beim Natron-Cellulose-Kochverfahren, und zwar das zum Kochprozesse hergerichtete Holz, die Holzmasse nach einstündigem, zweistündigem, drei- und so fort bis achtstündigem Kochen, dann große Rollen ungebleichter Natron-Cellulose aus verschiedenen Holzarten und einzelne Stammscheiben als Rohmaterial.

Als wissenschaftlich wertvoll seien hier die nachstehenden Angaben der Fabrik mitgeteilt:

Holzart	Rohgewicht eines Raummeters nach dem Hiebe	Gewichtsverlust durch		Ausbeute an Cellulose, trocken gedacht
		Schälen und Putzen	Trocknen bei + 100° C.	
	kg	kg	kg	kg
Legföhre . .	449,3	55,1	128,4	99,81
Lärche	597 3	90,0	160,37	116,8
Schwarzkiefer	707,5	147,0	285,6	86,89
Kiefer	697,3	170,0	252,2	105,7
Tanne	566,0	136,0	191,7	88,22
Fichte	617,5	80,0	230,0	108,2
Buche	865,0	70,0	327.54	139,8

*) Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Erlaubnis des Verfassers verboten.

Holzart	Rohgewicht eines Raummeters nach dem Hiebe	Gewichtsverlust durch		Ausbeute an Cellulose, trocken gedacht
		Schälen und Putzen	Trocknen bei + 100° C.	
	kg	kg	kg	kg
Weißbirke . .	623,5	111,5	215.04	85,6
Aspe	695,0	135,0	227,36	108,42
Pappel . . .	650,0	175,0	226,5	88,14
Elsbeere . . .	756,5	166,5	224,2	103,96
Vogelbeere .	725,5	131,5	269,67	100,6
Sahlweide .	572,5	80,5	241,0	85,7
Bruchweide .	583,5	111,0	181,4	104,8
Esche	593,5	91,0	100,1	103,95
Eller	516,5	97,5	181,0	81,3

Die weltberühmte Firma „Gebrüder Thonet" hat in ihrem Pavillon eine Auswahl gebogener Möbel und Möbelbestandteile zur Schau gestellt.

Das Thonet'sche Verfahren ist folgendes: Das geradwüchsige, astreine und kernfreie Buchenholz wird auf der Gattersäge zu Brettern, dann auf der Kreissäge zu Latten verschiedener Stärke geschnitten, und zwar stets in der geraden Richtung seinem Wuchse nach. Je nachdem das Möbelstück rund oder façonniert gebrechseltes Holz erfordert, werden die Latten auf der Drechselmaschine hergerichtet oder auch schon im geschnittenen Zustande dem Dampfapparate zugeführt und dort nach der Stärke des Holzes kürzere oder längere Zeit gedämpft, um dann im gedämpften Zustande jeder Möbelteil auf seiner eigenen eisernen Form, gebogen zu werden. Auf die eisernen Formen aufgespannt wird das Holz dann einem Trockenraume von etwa + 25 ° C. getrocknet und dann weiter verarbeitet. Die fertigen Möbelteile werden durch Schrau-

mit einander verbunden, welche nach Verlauf längerer Zeit immer wieder fest anzuziehen sind. Je nach Wunsch werden diese Möbel aus Buchenholz naturfarbig poliert oder nußbaumholz-, mahagoni- oder palisanderartig imitiert.

Wir kommen nun zu dem schönsten Pavillon der Ausstellung, dem der Freiherren von Popper. Wir haben zwar schon auf mancher Ausstellung derartige, aus berindeten Stangen verschiedener Holzarten zusammengefügte Baulichkeiten gesehen, doch war keiner in Form und Ausführung so geschmackvoll, reich und fein gehalten wie dieser der Holzindustrie Popper, bekanntlich einer der bedeutendsten der Erde.

Diese Firma besitzt derzeit folgende Etablissements:

Sägewerke in Galizien: Wygoda, Mizun, Weldzirz, Skava, Schodnica, Zawoj. In der Bukowina: Sadeu, Mardzina, Unt.-Wikow, Tragosa. In Ungarn: Nagy-Bittse, Csacza, Orsova.

Hobelwerke in Österreich: Wygoda, Mizun, Weldzirz, Unt.-Wikow, Hadikfalva. In Deutschland: Myslowitz.

Wollin-Fabriken in Galizien: Wigoda, Mizun.

Depots und Verlade-Stationen an Eisenbahnen: Kimpolung, Russ. Maldowitz, Gura-Dragosa, Deia, Fraffin, Radautz-Hadikfalva, Bednarow, Wygoda, Borysław, Chabowka, Halicz, Csacza, Sillein, Nagy-Bittse, Orsowa, Neu-Szöny, Budapest, Wien, Myslowitz, Triest, Fiume, Odessa, Galatz, Hamburg.

Verlade-Depots an Flüssen: Halicz, Wygoda, Mizun, Weldzirz, Breslau, Laube, Wien, Sillein, Nagy-Bittse, Komorn, Budapest, Orsova, Galatz.

Verlade-Depots in Hafen-Städten: Hamburg, Triest, Fiume, Galatz, Odessa.

Die in diesem lieblichen Prachtbau ausgestellten Gegenstände, Erzeugnisse der Holzindustrie, vermag ich leider nicht zu beurteilen, mir diese Kenntnisse fast ganz fehlen. h die große plastische Darstellung des Bes bietet dem Forstmanne zu wenig, um her auf dieselbe eingehen zu können. Gern ten wir einen näheren Einblick auch in freiherrlich Popper'sche Forstwirtschaft gemen, schon um zu sehen, ob es sich auf r den aufgelegten Karten und der erwähnten Reliefkarte nach bedeutenden Fläche ausschließlich um die Ausnutzung oder auch um die Pflege der Forste handelt.

Hinweisen möchten wir aber doch auf die sehr interessante statistische Darstellung der im Jahre 1889 auf Eisenbahnen und Wasserstraßen verfrachteten Nutzholzmengen, welche von der Größe des Geschäftes ein Bild giebt. Der Ausstellung der fürstlich Schwarzenberg'schen Holzindustrie steht diese darin nach, daß sie über die Masse der verkäuflichen Ware dieses oder jenes Musters und über die Preise desselben nichts sagt.

Eine Ausstellung eigener Art befindet sich in einem anderen Pavillon; der k. k. Hofrat, Professor Dr. Exner brachte hier aus mehreren Ländern der Monarchie verschiedene Gegenstände der Hausindustrie zusammen, von denen die Holzgeräte und Holzschnitzereien, die Weidenruten und Korbgeflechte uns etwas angehen. Hervorzuheben wäre die Lehrmittelsammlung für Flechtindustrie aus der Musterwerkstätte für Korbflechterei des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Bezüglich der Rahmen 2c. aus geätzten Weidenruten verweisen wir auf Seite 265, Nr. 22 dieser Zeitung.

Da die Ausstellung der Forstprodukte, der Produkte der Forstindustrie, sowie der in Verwendung stehenden Hilfsmittel zu deren Erzeugung nicht dem internationalen Wettbewerbe erschlossen ist, sondern nur die Gruppen für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte und für landwirtschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen international sind, so findet sich in den Ausstellungsgebäuden Italiens, Schwedens und Frankreichs nicht viel des für den Forstmann Interessanten.

In dem Gebäude der französischen Republik stellte die Firma Vilmorin, Andrieux & Cie., Paris, eine größere Sammlung Nadelholzsamen und -Zapfen zur Schau; unter letzteren solche von Pinus Lambertiana Dougl., Pinus Jeffreyi Murr., Abies amabilis Forb., Pinus Thunbergi Parl, (Synon. Pinus Massoniana Sieb & Zucc.), Abies Pinsapo Boiss., Pinus Gerardiana Wall., Pinus Sabiniana Dougl., Pinus Coulteri Don., Cedrus Libani Barr., Abies cephalonica Lk. (Synon. Picea cephalonica Loud.).

Julius Lecoeur sandte aus einem Holz-

schlage des Departements de la Nièvre eine Holzsammlung, Holzkohle, Rinde, Faßdauben u. a. m., während Klötzeisen, Äxte, Beile, Heppen und Steigeisen von Georg Chambron in Paris auf einer Tafel zusammengestellt sind.

Interessant sind die von dem Forst-Oberinspektor H. Levret, Grenoble, ausgestellten forstlichen Instrumente, ein Planimeter, welcher den Inhalt einer Fläche mittels Addition finden läßt, ein Dendrometer zum Messen der Baum-Höhen und -Stärken, ein Winkelspiegel, eine eigenartige Rechenmaschine ꝛc., und schließlich finden sich unter der ungemein großen Zahl von samenbergenden Gläsern der Firma E. Forgeon & Cie., Paris, auch etliche mit Nadel- und Laubholzsamen. Die Waldeisenbahn der „Société Anonyme des Etablissements de Decauville Aîné“ in Petit-Bourg ist nur zu erwähnen, da sie schon früher besprochen wurde.

Im italienischen Pavillon finden sich einige Waldarbeiterwerkzeuge, einige Gesteinsproben, dann von dem Fürsten Balthasar Odescalchi aus Rom gesandt: verschiedene Faß- und Konstruktionshölzer, Zerreichenholzkohle, Schilfrohr, eine Stammscheibe einer 18jährigen Kastanie mit Höhenzuwachstabelle u. a. Die Methode der Faßdaubenerzeugung in Piemont, wie sie an der praktischen Lehranstalt in Aosta gelehrt wird, ist vom Professor Nikolaus Oglina in Chivasso (Turin) veranschaulicht. Von Luigi Teza in Longarone (Prov. Belluno) sind verschiedene Gegenstände der kleinen Holzindustrie ausgestellt, Holzlöffel, -Schuhe, -Leuchter, -Näpfe, -Figuren u. a. m.

Von hohem Interesse ist im schwedischen Pavillon an der linken Seitenwand die Karte, welche die Verteilung der Wälder dem Besitzstande nach zeigt; nach ihr sind 4,249,523 ha der Staatswaldungen unmittelbar vom Staate abhängig und bewirtschaftet, außer diesen zählen noch zu den Staatswaldungen 269,982 ha Waldungen verpachteter Domänen, dann 527,217 ha Waldungen der Pfarrhöfe und 71,900 ha an Bergwerke und Sägemühlen verliehener Waldungen, die Kommunalwaldungen nehmen eine Fläche von 380,100 ha ein, während die teils unter der Kontrolle der Behörde stehenden, teils mit freiem Verfügungsrechte ausgestatteten Privatwaldungen nicht mit Flächen nachgewiesen sind. Auch die drei Karten, welche die Verbreitungsgebiete der Kiefer und Fichte, der Eiche und der Rotbuche angeben, sind sehr unterrichtend. Außer diesen Kartenwerken sandte die Königl. Zentral-Direktion für Domänen und Forsten in Stockholm noch die Beschreibung der Wälder von Norbotten mit einem Berichte über den Zuwachs der Holzarten, dann Abhandlungen über den Einfluß der Wälder auf das Klima und über die Ergebnisse der forstmeteorologischen Untersuchungen der meteorologischen Zentralstation in Stockholm, weiter Zuwachsproben der Kiefer und eine Abhandlung des Oberförsters Örtenblad über die hochnordische Kiefernform.

Waldbaulich sind noch die Samen fast ausschließlich von Nadelholz, und zwar hauptsächlich von Fichte und Kiefer hervorzuheben (ausgestellt von den Landwirtschafts-Gesellschaften in Kristianstads-Län und Gefleborgs-Län, von den Oberförstern Fr. Nordén in Orterstad bei Ljung und Karl von Schönberg in Alfvesta, dann von C. O. T. Steynick in Konigshult bei Nykil) und die forstlichen Kulturwerkzeuge östlich außerhalb des Gebäudes, an denen namentlich die Verbindung z. B. der Hackeneisen mit den Hackenstielen auffällt; auch die Hohlbohrer und Spiralbohrer und selbst das von Buttlar'sche Eisen zeigen von den bei uns üblichen und ursprünglichen abweichende Formen. Als forstliches Werkzeug ist noch der „schwedische Waldteufel“ hervorzuheben, dessen Anwendung bildlich dargestellt ist. Dieser „Baumumzieher“, vom Ingenieur Emil Kjellberg in Kristinehamn konstruiert, dient zum Umziehen von Bäumen und benötigt nach den Mitteilungen des Vorstehers der Forstschule der Provinzen Wermland und Nerike, E. Wolff, mindestens 5, höchstens 7 Mann zur Bedienung, welche allerdings pro Stunde und Mann einen Baum umzuziehen vermögen. Doch sind nach denselben Mitteilungen vor Eintritt des Winters, in welchem die bezüglichen Bäume umgezogen werden sollen, die starken Wurzeln derselben — wenigstens auf der der Fallrichtung gegenüber liegenden Seite — 1 bis 1,5 m vom Stamme entfernt mit der Hacke freizulegen [illegible] durchhauen, weil sonst entweder der Stamm bricht oder ein unnötig großes Bodenstück mit den Wurzeln herausgerissen wird. Außerdem ist zum Anlegen der Winde stets ein stehender Baum erforderlich. 50 — 60 cm tief gefrorener Boden hindert dagegen das Umziehen nicht.

Die geologische Landesuntersuchung Schwedens in Stockholm sandte 119 Kartenblätter über die geologischen Verhältnisse des Landes und die praktische geologische Beschreibung der Provinzen Gotland, Kalmarlän, N. Elfborgslän und Dalsland, Westerworrlandslän und Jemtlandslän. Sehr unterrichtend ist die Karte über das Verbreitungsgebiet des Glazialthones im mittleren und südlichen Schweden. Die Sammlung der verbreitetsten Gesteinsarten Schwedens umfaßt: Kreidekalkstein, untersilurischer Kalkstein, Stinkkalk, obersilurischer Kalkstein, körniger Kalkstein, grauer Gneis, Hornblendegneis, Magnetitgneis, roter Gneis, Alaunschiefer, Rhätischer Schieferthon, Hälleflinta, Diabas, Diorit, Glimmerschiefer, Mergelschiefer, Steinkohle, Granit, fein- und grobkörnig, Rhätischer Sandstein. Die Sammlung der verbreitetsten Bodenarten Schwedens umfaßt: Rasentorf, Postglazialthon, Fukusthon, Glazialthon, Geschiebethon, Alluvialthon, Diluvialthon, Glazialmergel, Geschiebemergel, Süßwassermergel, Muschelmergel, Teichschlamm, Moräneschutt, Sand, Postglazialsand, Diluvialsand, Alluvialsand.

Schließlich würden von der Ausstellung Schwedens noch die Äxte von Hults Eisenwerk bei Aby zu nennen sein.

* * *

Das Gesamt- und Schlußurteil über die forstliche Ausstellung ist in dem Berichte gegeben: sie ist durchaus und vollständig gelungen und erfüllt nach allen Seiten und in vollkommener Weise die Aufgaben, welche eine Ausstellung im allgemeinen erfüllen soll, sie belehrt und enthält sehr viel des Belehrenden, sie eifert zur weiteren Arbeit und weiteren Entwickelung an, indem sie Vergleiche zwischen hier und dort, diesem und jenem ermöglicht, und sie läßt einen Einblick in die Forstwirtschaft der Monarchie gewinnen. Dieser Einblick zeigt, daß die Forstwirtschaft Österreich-Ungarns auf einer hohen Stufe der Entwickelung steht, und daß ein reger Geist den Forstwirten dieses Kaiserstaates innewohnt.

Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878.

Mit Erläuterungen. Von **Fridolin.**

(Fortsetzung.)

§ 7.

Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Teilnahme (§ 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem preußischen Gerichte rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf.[1]

§ 8.

Neben der Geldstrafe ist auf Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfalle ·det. Beträgt die Geldstrafe weniger als Mark, so kann statt der Gefängnisstrafe eine Zusatzstrafe bis zu Einhundert Mark ·nt werden.[2]

·rläuterungen zu den §§ 7 und 8.

. Voraussetzung für den Rückfall ist vorher·gene rechtskräftige Verurteilung, gleichviel, er Thäter die Strafe verbüßt hat oder nicht, also abweichend von den Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Letzteres kennt den Rückfall überhaupt nicht als allgemeinen Strafschärfungsgrund, sondern droht nur bei einzelnen Verbrechen und Vergehen wegen Rückfalls, wenn der Thäter wegen desselben Verbrechens oder Vergehens früher einmal bestraft ist, eine härtere Strafe an; entscheidend ist, daß die früheren Strafen entweder ganz oder teilweise verbüßt oder erlassen sind. In Forstdiebstahlssachen ist also, wie angedeutet, der Rückfall schon nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurteilung bedingt. Nicht in Betracht gezogen wird für den Rückfall die bloße Haftpflicht, ebensowenig kommt ein Einziehungsverfahren in Sinne des § 17 in Anrechnung. Über „Rechtskraft" vergleiche man die Erläuterungen zu § 33.

Allgemeine Verfügung vom 12. u. 29. September 1881, betreffend die Kontrolle der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz.

Um selbständig prüfen zu können, ob die in den Forstdiebstahlsverzeichnissen aufgeführten Beschuldigten sich im Rückfalle befinden, ist den Amtsanwälten durch Artikel 121 der Geschäftsanweisung vom 28. August 1879 (J.-M.-Bl. S. 261) die Verpflichtung auferlegt, eine alphabetische Liste der wegen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz bestraften Personen zu führen. Durch die in meiner Zirkular-Verfügung vom 7. April 1880, I. 1521a, getroffenen Anordnungen wurde

beabsichtigt, diese Liste entbehrlich zu machen und dagegen die Forstbeamten in den Stand zu setzen, die Vorbestrafungen genau und vollständig in die Forstdiebstahlsverzeichnisse aufzunehmen.

Da diese Maßnahmen nach den inzwischen gemachten Erfahrungen sich bewährt haben, so werden im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die nachstehenden weiteren Anordnungen getroffen:

1. Der Artikel 121 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (J.-M.-Bl. S. 261) wird aufgehoben.

2. Die Nr. 1, Absatz 2, und die Nr. 7, Absatz 3, der allgemeinen Verfügung vom 29. Juli 1879, betreffend die Aufstellung und die Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse (J.-M.-Bl. S. 221), wird dahin abgeändert, daß die Spalte 4 des Verzeichnisses zu Eintragungen des Amtsanwalts nur für diejenigen besonderen Fälle zu dienen hat, in welchen eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit wahrgenommen wird.

3. Durch die Zirkular-Verfügung vom 7. April 1880, I. 1521a, sind die Amtsanwälte angewiesen, sobald sämtliche in einem Forstdiebstahlsverzeichnisse enthaltenen Straffälle durch Strafbefehl oder Urteil erledigt sind, ihr vollständig ausgefülltes Exemplar des Verzeichnisses dem verwaltenden Forstrevierbeamten zur Kenntnisnahme zuzusenden und demselben einige Zeit zu belassen. Diese Vorschrift wird dahin ergänzt, daß vor der Zusendung in der Spalte Bemerkungen des Verzeichnisses auch der Tag der Rechtskraft des Strafbefehls oder Urteils angegeben wird.

Berlin, den 12. September 1881.

gez. Friedberg.

Verfügung vom 7. April 1880.

a.

Berlin, den 7. April 1880.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat den Wunsch ausgesprochen, daß denjenigen verwaltenden Forstbeamten, welche nicht zu Amtsanwälten bestellt worden sind, Gelegenheit gegeben werden möge, im forstlichen Interesse die auf Grund des Forstdiebstahlsgesetzes erfolgten Bestrafungen zu erfahren und zu verzeichnen.

Die Amtsanwälte sind demgemäß anzuweisen, sobald sämtliche in einem Gesamtverzeichnisse (Allg. Verf. vom 29. Juli 1879) enthaltenen Straffälle durch Strafbefehl oder Urteil erledigt sind, ihr vollständig ausgefülltes Exemplar des Verzeichnisses dem verwaltenden Forstrevierbeamten zur Kenntnisnahme zuzusenden und einige Zeit zu belassen.

Der Justizminister. gez. Friedberg.

Verfügung vom 15. u. 29. Oktober 1889.

Die von den Amtsanwälten und Forstamtsanwälten über den Ausfall der Untersuchungen in Forstdiebstahlssachen an die verwaltenden königl. Forstbeamten zu machenden Mitteilungen sind auch in gleicher Weise an die verwaltenden Forstbeamten größerer Privatforsten zu machen.

(Zirkular-Verfügung des Justizministers an den Herrn Präsidenten des Königl. Oberlandesgerichts und den Königl. Herrn Oberstaatsanwalt in . . . . . I. 3419 und in Abschrift seitens des Herrn Ministers für Landwirtschaft ꝛc. mitgeteilt an sämtliche Herren Regierungspräsidenten. I. 18237. III. 15948.)

Berlin, den 15. Oktober 1889.

Durch die Zirkular-Verfügung vom 7. April 1880 — I. 1521a. — ist angeordnet, daß die Amtsanwälte von dem Ausfalle der Untersuchungen in Forstdiebstahlssachen den verwaltenden Forstbeamten durch Zusendung ihres vollständig ausgefüllten Exemplars des Forstdiebstahlsverzeichnisses allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1879, J.-M.(Bl. S. 221) Mitteilung zu machen haben. Durch die allgemeine Verfügung vom 12. September 1881 (J.-M.-Bl. S. 183) ist ferner vorgeschrieben, daß vor der Zusendung in der Spalte „Bemerkungen" des Verzeichnisses auch der Tag der Rechtskraft des Strafbefehls oder Urteils angegeben werden soll.

Um einem mehrfach hervorgetretenen Bedürfnis abzuhelfen, bestimme ich, daß die vorbezeichneten Mitteilungen seitens der Amtsanwälte und Forstamtsanwälte auch an die verwaltenden Forstbeamten größerer Privatforsten zu machen sind, sofern in den letzteren eine der staatlichen Forstverwaltung ähnlich geregelte Verwaltung eingeführt ist und die in denselben vorkommenden Straffälle in Gemäßheit der angeführten allgemeinen Verfügung vom 29. Juli 1879 durch regelmäßige Einreichung von Verzeichnissen zur Anzeige gebracht werden. Diese Verzeichnisse sind von den bezeichneten Privatforstverwaltungen künftig statt in zwei in drei Exemplaren einzureichen, von denen das dritte dazu bestimmt ist, nach erfolgter Ausfüllung dem Forstverwalter mit der Nachricht über den Ausfall der Sache zurückgegeben zu werden. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, so findet die Benachrichtigung nicht statt.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach das weitere veranlassen und insbesondere auch nach Anhörung der beteiligten Justizbehörden Bestimmung treffen, welche Privatforstverwaltungen des dortigen Bezirks den oben angegebenen Voraussetzungen entsprechen und daher von dieser Verfügung betroffen werden.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung: Nebe-Pflugstädt.

Berlin, den 29. Oktober 1889.

Abschrift erhalten Eure ꝛc. unter Bezugnahme auf die Zirkular-Verfügung vom 29. September 1881 — Nr. 52 — zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. Lucius v. Ballhausen.

In betreff der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 29. Juli 1879 vergleiche man die Erläuterungen zu § 26.

2. Die Zusatzstrafe muß verhängt werden. Der Richter muß auf Gefängnis erkennen, oder er kann, falls die Geldstrafe weniger als zehn Mark beträgt, eine Zusatzstrafe von drei Mark einhundert Mark festsetzen.

Einem Gastwirt kann bei wiederholtem Forstdiebstahl die Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft entzogen werden. — Erk. des Verw.-Gerichts vom 5. Oktober 1881. —

Die Bestrafung wegen Forstdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfalle setzt voraus, daß der Angeklagte vor Verübung des neuen Forstdiebstahls mindestens zu zwei verschiedenen Malen

einen Forstdiebstahl, den Versuch eines solchen oder eine der sonstigen in § 7 des Forstdiebstahls-Gesetzes bezeichneten Strafthaten begangen hat, nachdem in jedem einzelnen Falle das bereits vorher wegen einer solchen Handlung gegen ihn ergangene Strafurteil die Rechtskraft beschritten hatte.

(Erk. des Königlichen Kammergerichts vom 30. Mai 1881. Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, herausgegeben von Johow & Küntzel, Bd. II, S. 278.)

§ 9.

In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werte des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Zivilprozesses geltend gemacht werden.

Der Wert des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt.

Anmerkungen zu § 9.

Die Verpflichtung zum Ersatze des Wertes des Entwendeten ist eine allgemeine und greift auch in den Fällen der §§ 6 und 8 Platz.

Mehrere Mitschuldige sind nur zum einmaligen Ersatz des Wertes zu verurteilen, aber unter gemeinsamer Verpflichtung. — Erkenntnis des Kammer-Gerichts vom 17. November 1884. —

Nach § 9 des preußischen Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen, auch dann, wenn der entwendete Gegenstand ganz oder teilweise dem Eigentümer verblieben ist. — Urteil des Reichs-Gerichts (II. Strafsenats) vom 24. April 1885. Rechtsprechung, Bd. VII, S. 252. —

§ 10.

Die im § 57 des Strafgesetzbuches bei der Verurteilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

Erläuterungen zu § 10.

Der § 10 läßt die Vorschriften des Strafgesetzbuches, daß Kinder unter 12 Jahren nicht strafrechtlich verfolgt, und des § 56 des Strafgesetzbuches, daß Angeschuldigte zwischen dem 12. und 18. Jahre, welche die zur Erkenntnis ihrer Strafthat resp. Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besitzen, freigesprochen werden sollen, unberührt; dagegen läßt er für diejenigen Angeklagten, welche die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitzen, die im § 57 vorgeschriebene Strafminderung nicht eintreten. Nach § 57 des Strafgesetzbuches kann nämlich bei Vergehen und Übertretungen besonders leichter Art, begangen im Alter von über 12 bis 18 Jahren, selbst da, wo die erforderliche Einsicht vorhanden war, auf Verweis erkannt werden. Das ist in Forstdiebstahlssachen unzulässig; hier tritt eine Strafminderung überhaupt nicht ein.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Walde.

Welche Bodenbearbeitung ist an flachgründigen steilen Hängen behufs Erzielung der natürlichen Verjüngung die beste?

So zweckmäßig unter sonst günstigen Elevations- und Bodenverhältnissen die Herstellung von Horizontalstreifen ist, so lassen sich solche auf flachgründigen steilen Hängen gleichwohl nur schwer oder auch wohl gar nicht ausführen. Da das gegenwärtige Jahr an vielen Orten als Buchensamenjahr sich angekündigt hat, so ich das einfache Verfahren, wie ich solches Thüringer Walde an so steilen und flachdigen Örtlichkeiten, wie das Rotliegende der Porphyr sie bieten, anwandte, hierunter eilen. Dasselbe besteht in Anfertigung von en, etwa handgroßen, mit der Rodehaue estellten Löchern, welche schachbrettartig ln. Die an den Hängen herabrollenden Bucheln (auch Eicheln) bleiben in dem einen oder anderen Loche liegen und werden später von dem herabfallenden Laube eingebettet. Zweckmäßig ist es, zu dieser Frist solche Bestände zu durchforsten (Vorbereitungshieb) und den Hieb zeitig vorzunehmen, da durch die Arbeit noch manche Buchecker untergebracht und etwaiges Moos, welches der Verjüngung hinderlich ist, beseitigt wird.

Prediger.

Haben die Torfmoore (Hochmoore) eine wirtschaftliche Bedeutung?

Die Hochmoore haben für unsere Mittelgebirge dieselbe Bedeutung wie für die Hochgebirge die Gletscher. Wie letztere die Flüsse und kleineren Gewässer speisen, so sind erstere die Wasserreservoire, welche unsere Flüsse nicht versiegen lassen und die Getriebe unterhalten. Die Hochmoore liegen wie ein riesiger Schwamm

auf den Höhen der Gebirge und saugen hier, wo die meisten Niederschläge erfolgen, die Regenmengen in sich auf, schützen dieselben vor Verdunstung und geben sie nur allmählich als Quellen an die Gebirgsbäche wieder ab. Eine zu weitgehende Entwässerung der Hochmoore würde, wie wir das früher bereits an dieser Stelle mitgeteilt haben, in nationalökonomischer Beziehung von den nachteiligsten Folgen sein. Auch für den Holzwuchs haben sich die Voraussetzungen, die man an eine umfangreiche Entwässerung geknüpft hatte, als trügerische erwiesen.

—r.

Rundschau.

Professor Dr. Breitenlohner-Wien giebt in Nr. 26 der „Ausstellungs-Zeitung“ vom 30. August, „die Weidenkultur auf der land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien 1890“ behandelnd, einige Lehren bezüglich der Weidenkultur und -Behandlung. Wenn man die Weide Jahr für Jahr knapp über dem Boden schneidet, so erliegt sie diesen energischen Eingriffen in einer nicht zu langen Reihe von Jahren, mag der Schnitt während der Saftruhe oder der Saftbewegung erfolgen. Da jede im Safte geschnittene Weide jedesmal einen guten Teil an Lebenskraft verliert, so ist der Frühjahrsschnitt durchaus verwerflich, schneidet man aber sogar etliche Jahre hintereinander im Sommer, so vernichtet man damit auch den urwüchsigsten wilden Weidenbusch unausbleiblich. Die noch häufig geübte Methode, vom Stocke weg im Safte zu schälen, ist die Ursache, daß auch die bestbegründete Kultur keine lange Dauer hat. Die in der Saftruhe, also in der Zeit des noch nicht gewichenen Bodenfrostes geschnittene Weide erhält sich weitaus gesunder und länger. Der frische Ausschlag der während der Saftruhe geschnittenen Weiden eilt auch den später im Frühjahr geschnittenen augenfällig voraus und entwächst so dem Unkraut weit leichter.

Durch den von dem Wanderlehrer und Direktor der Musterwerkstätte für Korbflechterei eingeführten zeitweiligen sogen. Hochschnitt, nämlich durch Schneiden der Ruten in einer Höhe von 30 cm über dem Boden, werden die Stöcke neu gekräftigt, und zugleich gewinnt man schöne gerade, nicht wie beim Tiefschnitte gebogen erwachsene Ruten. Durch Anwendung des Hochschnittes kann man eine sichtlich im Niedergange stehende Anlage noch retten oder sie wenigstens noch durch etliche Jahre erhalten. Dann werden durch den Hochschnitt durch die Entziehung des vollen Lichts die Unkräuter nachhaltig unterdrückt, und sind die sehr nachteiligen Folgen eines schlecht geführten Tiefschnittes ganz ausgeschlossen. Auch bereits invalide Stöcke lassen sich frisch beleben, wenn man zuerst den Stock recht tief kappt, dann etwas höher nochmals stutzt und im dritten oder vierten Jahre zum Hochschnitte übergeht. Um die auf diese Weise neu belebten Stöcke legt sich hart unter der Bodenkrume ein förmlicher Kranz von Faserwurzeln an, ein unwiderleglicher Beweis der erfolgten Neubelebung durch kräftigere Ernährung des Stockes.

Bei dem Absenken muß die Spitze des irgendwie niedergehaltenen Senklings abgeschnitten und reichlich mit Erde bedeckt werden; dann bildet sich die horstartige, üppige, dichte, fest verklammerte und geradezu verkeilte Bebuschung des Stockes.

Zur Erziehung von Stangen muß man im zweiten Jahre je nach den Wuchsverhältnissen 40 bis 80 cm unterhalb der Rutenspitze fleißig abstrippen, und zwar im Mai zweimal und im Juni wenigstens einmal, indem man die Stammsprossen, solange sie noch zart und weich sind, einfach mit der Hand abstreift. Im dritten Jahre ist dieses kaum noch nötig. Durch dieses leichte Abstrippen im Gegensatz zu dem weniger vorteilhaften Abhacken mit Hackmessern und Beilen erzielt man glattrindige und vollholzige Stangen. Sobald einmal die Bildung einer Krone stattgefunden hat, kommen ebensowenig wie beim Weichselrohre Seitentriebe an den unteren Teilen der Stange zum Vorschein.

Eine Einschaltung von Stangenz... den gewöhnlichen Rutenbetrieb bringt nicht zu unterschätzenden Vorteil mit sich, der durch alljährlichen Abtrieb hart genommene Stock in Zwischenräumen e Jahre hindurch ausruhen kann. Eine Vereini beider Zuchten würde in folgender Weise m

sein: Im ersten Jahre nach der Begründung der Anlage schneidet man die Triebe etwa 2 cm unter der Bodenoberfläche ab und erzieht den nachfolgenden Aufwuchs zu 3- bis 4jährigen Stangen, dann geht man unter Anwendung des Hochschnittes zum einjährigen Betriebe über. Nach wieviel Jahren man dann wieder die unerläßliche Stockruhe durch Stangenwuchs eintreten läßt, ist nach dem Stande der betreffenden Anlage zu entscheiden.

Berichte.

Bericht über die zwölfte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 25. Juni 1890.

(Schluß.)

Der Beamte wird auf jeden Fall zu prüfen haben, ob auf etwaige Anfrage bei der vorgesetzten Behörde die Genehmigung für ihn zur Ausübung des Jagdschutzes außerhalb seines Schutzbezirks zu erwarten stände. Es kann daher wohl Fälle geben, in denen ein Forstbeamter unberufen die Vorzeigung des Jagdscheins verlangt. In einem solchen Falle ist die Verweigerung der Vorzeigung nicht strafbar. (Entsch. des Ober-Tribunals vom 15. Dezember 1870, O.-R. Band XI, S. 602.)

Forstbeamte, welche nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (Hilfsbeamte sind nämlich nur die königl. Forstschutzbeamten), können nur dann eine Haussuchung rechtmäßig vornehmen, wenn dabei der zuständige Polizeibeamte mitwirkt. (Zu den zuständigen Polizeibeamten gehören nicht Polizeisergeanten, wenn sie auch für alle Fälle von ihrer Behörde hierzu angewiesen sein sollten.) (Erkenntnis des Ober-Tribunals vom 13. September 1872 und vom 23. Januar 1873, O.-R. Band XIII, S. 459 und Band XIV, S. 79.)

Nach dem von mir Angeführten kann ich den beeideten Herren Kollegen nur den Rat erteilen, bei Ausübung der Jagdpolizei-Kontrolle außerhalb ihres Schutzbezirks recht vorsichtig zu sein, aber dann auch energisch zu Werke zu gehen, den nicht beeideten aber den Rat erteilen, sich der Sache fern zu halten. Hingegen würde es sich empfehlen, wenn durch mehrseitiges Petitionieren beim hohen Abgeordnetenhause beantragt würde, ein Gesetz zu erlassen, wodurch die Befugnisse der Forstschutzbeamten in betreff der Jagdpolizei-Kontrolle außerhalb ihres Schutzbezirks festgestellt würden, denn bis jetzt kann der Beamte nur auf die bekannt gewordenen hohen Gerichtsentscheidungen ꝛc. fußen. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, daß das Gericht in ähnlichen Fällen anders urteilt, denn es sollen Entscheidungen des Ober-Tribunals und Entscheidungen des Reichsgerichts vorhanden sein, die lauten:

> Wegen mangelnden Eingriffs in ein fremdes Jagdrecht ist nicht Jagdvergehen, sondern nur Übertretung im Sinne des § 368, Nr. 10 R.-Str.-G.-B: das Anstandstehen auf fremdem Terrain in der Absicht, Wild, welches nach seinem natürlichen Triebe oder infolge zufälliger, von dem Wollen und Thun des Jägers gänzlich unabhängiger Umstände auf das benachbarte eigene Jagdrevier übergetreten ist, zu erlegen (Entsch. des Ober-Tribunals vom 17. Januar 1872, Oppenh. R. Band XIII, S. 43, vom 7. Oktober 1875, Oppenh. R. Band XVI, S. 640, Urteil des R.-G. vom 10. Juni 1882, Entsch. Band VI, S. 375),

während es in Nr. 17, Jahrgang V der „Deutschen Forst- und Jagd-Zeitung" vom 1. März 1890, S. 406, und im „St. Hubertus", Nr. 6, Jahrgang VIII, S. 86, heißt:

> Entscheidungen des Reichsgerichts: Wird jemand, zur Jagd ausgerüstet, im fremden Jagdrevier auf dem Anstand stehend betroffen, so ist er nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 24. Oktober 1889 wegen unberechtigter Jagdausübung nach § 292 des Str.-G.-B. zu bestrafen, auch wenn das von ihm geführte Gewehr nicht geladen war.

Nach 1 wäre es nur eine Übertretung, während es nach 2 ein Jagdvergehen ist.

Es erscheint demnach wohl mein Vorschlag zur Petition wegen Erlaß eines Gesetzes über die Befugnisse der Beamten in betreff der Jagdpolizei-Kontrolle außerhalb ihres Schutzbezirks gerechtfertigt. —

Da der Referent die vorliegende Frage nach allen Richtungen hin so ausführlich behandelt hatte, als dies einem Nicht-Rechtsgelehrten nur möglich ist, so war hier für eine weitere Diskussion kein Feld geblieben.

Der Vorsitzende hob hervor, daß dem Referenten ganz besonderer Dank gebühre, da er sich dieser schwierigen Arbeit, zu der meist die nötigen Hilfsmittel fehlten, überdies als zur Zeit ältestes Mitglied des Vereins unterzogen habe. Er empfahl das vom Königl. Förster Fr. Mücke herausgegebene Heft „Der preußische Forst- und Jagdschutzbeamte in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft". Er bemerkte dabei, daß von den Vereinsmitgliedern zwar niemand königl. Forstbeamter und daher auch nicht Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft sei, aber deshalb eben könne man doch aus dem Hefte entnehmen, was man nicht dürfe.

Zur Bestätigung der bereits vom Referenten mitgeteilten Befugnisse teilte er noch die beiden folgenden Erkenntnisse mit, welche in dem Jahrbuch der preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung, herausgegeben von dem Königl. preußischen Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde Dr. jur. Bernhard Danckelmann de 1884, S. 118 und 174, veröffentlicht sind.

1. Urteil des Reichsgerichts (II. Strafsenats) vom 19. Februar 1884.

Die gerichtlich vereidigten Privatförster sind in Preußen allgemein und ohne Nachweis eines

besonderen Auftrags berechtigt, auch außerhalb des ihrer Aufsicht unterstellten Schutzbezirks die Befolgung der Jagdpolizeigesetze zu überwachen und insbesondere von den die Jagd ausübenden Personen die Vorzeigung des Jagdscheins zu verlangen.

Der hierbei geleistete Widerstand ist strafbar aus § 117 des Strafgesetzbuches.

2. Urteil des Reichsgerichts (IV. Strafsenats) vom 27. Juni 1884.

In Preußen sind die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privat-Forstbeamten berechtigt, auch außerhalb ihrer Schutzbezirke, mindestens auf den an dieselben angrenzenden Revieren, die Jagdpolizei auszuüben, insbesondere von jagdausübenden Personen die Vorlegung des Jagdscheins zu verlangen, und ist der dabei geleistete Widerstand strafbar nach § 113 des Strafgesetzbuches.

Ein Irrtum des Widerstandleistenden über die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung entschuldigt denselben nicht. —

Unter dem Rubrum

4. „Allerlei aus dem Walde"

wurde vom Vorsitzenden mit Rücksicht auf das heutige Referat darauf aufmerksam gemacht, daß

a) in Nr. 52 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 30. März 1890 verschiedene vom Deutschen Reiche patentierte, mit Wittrung versehene Fallen zum Fangen schädlicher, fliegender Forstinsekten (Rüsselkäfer 2c.) von L. Schwabe in Blankenburg a. H. und

b) in Nr. 24 der „Deutschen Forst- und Jagd-Zeitung" vom 15. Juni 1890 ein Mittel gegen die Raupen auf den Bäumen durch Bespritzen mit Wasser und $^1/_{1000}$ einer schwachen Lösung von Pottasche (kohlensaurem Kali) von Julius Hensel

mitgeteilt seien.

Es wurde gefragt, ob es in diesem Jahre Hasen und Hühner gebe?

Betreffs der Hasen war man allgemein der Meinung, daß sie reichlich vorhanden wären; über das Gedeihen der Hühner war man aber verschiedener Meinung.

Mehrfach solle das nasse Wetter resp. plötzliche Regenwasser der Brut schädlich geworden sein.

Darauf wurde das folgende Programm für die nächste Sitzung festgestellt. Dieselbe findet in Rathenow am Mittwoch, den 26. November 1890, vormittags 10 Uhr, im alten Vereinslokale statt.

Zur Abhandlung kommen folgende Fragen:

1. Welche sind die durchschnittlichen Kostensätze für unsere Kulturarbeiten?
   und zwar: $^1/_4$ ha zur Kiefernstreifensaat zu pflügen, zu hacken, zu besäen und einzuharken,
   $^1/_4$ ha zum Kiefernsaatkamp gut umzugraben, 0,5 m tief zu rigolen,
   100 einj. Kiefern zu pflanzen, 100 Ballenkiefern zu pflanzen, 100 Laubholzheister zu pflanzen inkl. Boden-Arbeit.
   Referent Förster E.-L.
2. Wie werden Eichenheisterpflanzen gezogen?
   Referent Förster Sch.-Sch.

Hiermit war die Tagesordnung wieder erledigt, und durch das gemeinschaftliche Essen, bei welchem noch besonders des Vorsitzenden, der Referenten, der Gäste und aller Förderer des Vereins, sowie auch des ältesten Vereinsmitgliedes, Förster R.-W., gedacht wurde, fand der heutige Vereinstag seinen Abschluß.

Grothe, Vorsitzender.

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Gesetzeskunde und Volkswirtschaftslehre in gemeinverständlicher Darstellung. Von Gustav Dullo, Stadtsyndikus a. D. 393 S. Preis 2 Mk. 50 Pf. Berlin, 1890. J. J. Heines Verlag.

Immer lauter ist in der letzten Zeit der Ruf nach einem Buche geworden, das dazu beiträgt, Gesetzeskunde und Volkswirtschaft zu verbreiten, das zum Studium für Anfänger dienen, als Leitfaden für Vorträge und als Nachschlagebuch benutzt werden kann. Diesem Verlangen ist der Verfasser in sehr dankenswerter Weise entgegengekommen. Bei der „Gesetzeskunde" ist der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung, namentlich auch das Genossenschaftsgesetz und die Alters- und Invalidenversicherung berücksichtigt.

Der Stoff ist wie folgt gegliedert:

Gesetzeskunde I. Das bürgerliche Recht, und zwar allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Handels-, Wechsel- und Seerecht, Gewerberecht und Genossenschaftsrecht.

Gesetzeskunde II. Das öffentliche Recht, und zwar das Staatsrecht, Kirchen- und Schulwesen, Zivilprozeßrecht, Konkurs- und Subhastationsordnung, Strafrecht, Strafprozeß und Völkerrecht. Den Schluß bildet die Wirtschaftslehre.

Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung dieses billigen, ungemein zweckmäßig eingerichteten Schriftchens.

Formzahlen und Massentafeln für die Fichte. Auf Grund der vom Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten erhobenen Materialien bearbeitet und herausgegeben von Dr. Franz Baur, ordentlichem öffentlichen Professor der Forstwissenschaft an der Universität München. 111 Seiten, 3 Tafeln. Preis gebunden 5 Mark. Berlin. Verlag von Paul Parey. 1890

Bereits im Jahre 1876 hat Verfasser damaliger Vorstand der königl. württembergi forstlichen Versuchsanstalt in einer Schrift: Fichte in Bezug auf Ertrag, Zuwachs und F Untersuchungen über die Formzahlen der vorgelegt, welche sich auf 1600 gefällte Pi stämme gründeten. Im Jahre 1881 erfo dann in einer Schrift: „Die Rotbuche in

auf Ertrag, Zuwachs und Form," ähnliche Untersuchungen über die Formverhältnisse der Rotbuche. Die Formzahlen beider Holzarten wurden seither vielfach bei taxatorischen Arbeiten verwendet. Man durfte sich jedoch nicht verhehlen, daß ganz zuverlässige Formzahlen und Baummassentafeln nur nach planmäßiger Untersuchung einer großen Stammzahl der verschiedenen Alters-, Höhen- und Stärkeklassen gewonnen werden konnten. Der Verein forstlicher Versuchsanstalten beschloß daher in seiner Sitzung im März 1874 in Eisenach die Anstellung reichlicher Formzahluntersuchungen auf Grund des vom Verfasser vorgelegten und zur Debatte gestellten gemeinsamen Arbeitsplans für die Aufstellung von Formzahl- und Baummassen-Tafeln. In den vorliegenden Blättern übergiebt nun Verfasser die von ihm übernommenen neu bearbeiteten Fichten-Formzahlen und Massentafeln den Fachgenossen. Dieselben gingen aus den Erhebungen der forstlichen Versuchs-Anstalten von Baden, Bayern, Braunschweig, Hessen, Preußen, Sachsen und Württemberg hervor. Auf wenigen Bogen sind die Ergebnisse, welche sich auf 55,874 Formzahluntersuchungen gründen und mindestens 6 Millionen Messungs- und Rechnungsoperationen notwendig machten, zusammengetragen. Wer sich der Massentafeln bedient, hat jedenfalls den großen Vorteil, daß er bei seinen taxatorischen Arbeiten künftig nicht nur das mühevolle und kostspielige Fällen von Probestämmen vollständig ersparen kann, sondern dabei auch zuverlässigere Resultate erzielen wird.

Möchten die vorliegenden Formzahlen und Massentafeln, welche jedenfalls alle älteren Arbeiten an Gründlichkeit übertreffen, zur weiteren Klärung der Wissenschaft beitragen und insbesondere von den ausübenden Forstwirten und Waldbesitzern recht viel und mit bestem Erfolge angewendet werden.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Ein mit Holzspalten für den Betrieb beschäftigter Arbeiter gestattete dem Sohne eines Dienstvorgesetzten, einem etwa zwanzigjährigen Gymnasiasten, auf dessen Wunsch, sich an dieser Arbeit zu beteiligen. Hierbei wurde er von jenem durch einen unvorsichtig geführten Schlag mit der Axt verletzt. Entgegen der beteiligten Berufsgenossenschaft, welche den Zusammenhang des Unfalls mit dem Betriebe wegen des Dazwischentretens eines betriebsfremden Dritten verneinte, hat das Reichs-Versicherungsamt in übereinstimmung mit dem Schiedsgericht durch Entscheidung vom 12. Mai 1890 das Vorliegen eines Betriebsunfalls anerkannt. Der Unfall hat den Verletzten bei der Betriebsarbeit betroffen; seine Ursache war ebenfalls eine den Betriebszwecken dienende Thätigkeit, nämlich das Zerkleinern von Holz, und das Werkzeug, welches ihn unmittelbar herbeiführte, ein Werkzeug des Betriebs. Der Umstand, daß die dem Betrieb dienende Thätigkeit nicht durch einen regelmäßig beschäftigten Arbeiter, sondern durch einen aus Liebhaberei mitarbeitenden Dritten vorgenommen wurde, macht dieselbe noch nicht zu einer dem Betrieb fremden und von diesem losgelösten Arbeit. (Staatsanzeiger 1890, Nr. 245.)

— Der Widerstand gegen einen zum Forstschutz bestellten Privatförster außerhalb des ihm anvertrauten Reviers ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 19. Mai 1890, aus § 117 des Strafgesetzbuchs (wegen Widerstandes gegen einen Forstaufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts oder Rechts) zu bestrafen, wenn derselbe bei einer auf Grund des § 127 Abs. 1 der Strafprozeßordnung („Wird jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist, oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen") erfolgten Festnahme wegen eines innerhalb seines Reviers begangenen Forstfrevels geleistet wird. (Staatsanzeiger 1890 Nr. 251.)

— Torf ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 27. Juni 1890 kein Bodenerzeugnis im Sinne des Preußischen Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880, die Entwendung ungestochenen Torfs ist demnach in Preußen aus § 370 Nr. 2 Str.-G.-Bs. als Übertretung und die Entwendung gestochenen Torfs als Diebstahl zu bestrafen. (Staatsanzeiger 1890 Nr. 251.)

Verschiedenes.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 8. November 1890.**] Rotwild 0,35 bis 0,44, Damwild 0,40 bis 0,50, Rehwild Ia. 0,47 bis 0,55, Rehwild IIa. 0,40 bis 0,45 Mk., Wildschweine 0,20 bis 0,30 pro Pfund, Kaninchen 60 bis 70, Hasen 2,90 bis 3,30, Fasanenhähne 2,00 bis 2,50, Fasanenhennen 1,25 bis 1,60, Bekassinen 0,40, Wildenten 1,00 bis 1,30, Krickenten 0,50 bis 60, Waldschnepfen 1,50 bis 2,00, Rebhühner, alte, 0,70 bis 0,80, Rebhühner, junge, 1,00 bis 1,05, Krammetsvögel 0,18 bis 0,20 Mk. das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Albinus, Hegemeister a. D. zu Rybnik, früher zu Forsthaus Fichtberg, Oberförsterei Rybnik, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Barraß II, Königl. Förster zu Carlsruh, Oberförsterei Linichen, ist auf die Försterstelle zu Fünfsee, Oberförsterei Claushagen, Regbz. Cöslin, versetzt worden.

Bering, Oberförster zu Karnkewitz, ist auf die Oberförsterstelle zu Neuenkrug, Regbz. Stettin, versetzt worden.

von Bothmer, Oberförster zu Medingen, Regbz. Lüneburg, ist gestorben.

Grundies, Oberförster zu Neuenkrug, ist auf die Oberförsterstelle zu Karnkewitz, Regbz. Cöslin, versetzt worden.

Jacobi, Königl. Forstassessor zu Wilhelmsberg, Regbz. Marienwerder, ist zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts in Wilhelmsberg für den im Bezirk des Amtsgerichts Strasburg belegenen Teil des Forstreviers Wilhelmsberg ernannt.

Nagel, Forstaufseher und interimistischer Waldwärter zu Neuhaus a. E., ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Neuhaus, Oberförsterei Carrenzien, Regbz. Lüneburg, übertragen.

Otte, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Niederhausen, Kreis Kreuznach, Regbz. Coblenz, ist die Gemeindeförsterstelle daselbst auf Lebenszeit übertragen worden.

Raquot, Revierförster a. D. zu Saarbrücken, früher zu Friedrichsweiler, Oberförsterei Karlsbrunn, ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Scheele, Waldarbeiter zu Lauenberg, Kreis Einbeck, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Schmidt, Rentier zu Grammentin, ist die Verwaltung der Forsthilfskasse für die Oberförsterei Grammentin, Regbz. Stettin, übertragen.

Schneid, Gemeindeförster zu Ahrweiler, ist die Gemeindeförsterstelle zu Niederbreisig, Regbz. Coblenz, vom 1. Dezember cr. ab auf Lebenszeit übertragen worden.

Schrader, Waldarbeiter zu Wehrstedt, Kreis Marienburg i. H., ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Steffenhagen, Königl. Forstaufseher in der Oberförsterei Balster, ist die Försterstelle zu Carlsruh, Oberförsterei Linichen, Regbz. Cöslin, interimistisch übertragen worden.

Thieleke, Forstaufseher zu Hambühren, Oberförsterei Fuhrberg, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Ringelah, Oberförsterei Gifhorn, Regbz. Lüneburg, übertragen.

Der bisherige Waldwärterbezirk Marschforst in der Oberförsterei Carrenzien, Regbz. Lüneburg, ist vom 1. Oktober d. Js. ab mit dem Försterschutzbezirk Carrenzien, der bisherige Waldwärterbezirk Ütze in der gleichnamigen Oberförsterei ist von demselben Termine ab mit dem Försterschutzbezirke Hänigsen vereinigt worden.

Königreich Bayern.

Altendorfer, Forstamtsassessor, ist mit dem 1. November cr. zum Forstmeister auf das Forstamt Finsterau befördert worden.

Jung, Forstpraktikant zu Bergzabern, ist mit dem 1. November cr. zum Forstamtsassistenten auf die beim Königl. Forstamte Landstuhl erledigte Assistentenstelle ernannt worden.

Schützinger, Forstmeister zu Münchsmünster, ist mit dem 1. November cr. in den Ruhestand versetzt.

Sepp, Forstamtsassessor zu Zwisler-Waldhaus, ist mit dem 1. November cr. zum Forstmeister auf das Forstamt Münchsmünster befördert worden.

Vill, Forstamtsassistent zu Gemünden, ist mit dem 1. November cr. zum Forstamtsassessor zu Zwiesler-Waldhaus, Forstamt Zwiesel-West, ernannt worden.

Elsaß-Lothringen.

Rebmann, Oberförster zu Barr, ist vom 1. Dezember cr. ab auf die Oberförsterstelle Straßburg versetzt worden.

Trawitz, Oberförster zu Niederbronn, ist vom 1. Dezember cr. ab auf die Oberförsterstelle Barr versetzt worden.

Wohmann, Forstassessor, ist vom 1. Dezember cr. ab die Oberförsterstelle Bannstein mit dem Sitze in Niederbronn kommissarisch übertragen.

Glasmacher, Forstassessor, ist vom 1. Dezember cr. ab die Oberförsterstelle Dieuze kommissarisch übertragen worden.

Speyser, Zivilanwärter in Hayingen, ist zum Rentmeister ernannt worden und demselben die Verwaltung der Steuerkasse Verny übertragen.

Dehren, kommissarischer Förster zu Forsthaus Klinzebene, Oberförsterei Gebweiler, ist definitiv zum Förster ernannt worden.

Müller, Gemeindeförster in Altweiler, ist gestorben.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

28. **Gemeindeförster** zu **Fell**. Anforderung: Forstversorgungsanspruch. Gehalt: 900 Mk. bar, Mietsentschädigung 100 Mk., 14 rm Derb- und 20 rm Reiserholz im Werte von ca. 75 Mk., zusammen 1075 Mk. Bemerkung: Bewerbungen sind bis 26. Dezember 1890 an das Bürgermeisteramt Longuich, Regbz. Trier, einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Königl. Förster **B.** in **E.** Soviel uns bekannt, ist die Erhöhung der Dienstländereipächte eine allgemeine und soll nach und nach bei Stellenwechsel resp. anderweiter Regulierung der Nutzung überall durchgeführt werden. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß diese Anordnung wieder rückgängig gemacht werden sollte.

Herrn **H. K.** in **Cbg.** Die Handhabung ist in den einzelnen deutschen Staaten sehr verschieden, in Preußen werden nur preußische Forstanwärter im Gemeindeforstdienst angestellt. Die Bekanntmachung der vakanten Gemeindeforststellen erfolgt auch durch die Amtsblätter. Angebote vakanter Privatforstbeamtenstellen werden in „Deutschen Forst-Zeitung" unentgeltlich veröffentlicht; vergleichen Sie die Erklärung der Verlagshandlung S. 415.

Herrn Förster **L.** in **Schw.** Die Beantwortung sämtlicher Anfragen erfolgt unentgeltlich, die entstehenden Kosten trägt die Verlagshandlung. Revier-gutachten geben wir nicht ab, auch nicht gegen Zahlung.

Herrn **K.** in **L.** Nur hinsichtlich der aus früherer Zeit noch vorhandenen Jäger und Reservejäger der Klasse A II und der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines sind gewisse Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 1879 noch giltig.

Herrn **K. B.** (Hannover). In Altpreußen war es schon früher Usus, daß dem Oberförster das erlegte Wild in der Regel zur Taxe überlassen wurde; vergleichen Sie Schlieckmann, „Handbuch der Staatsforstverwaltung", und von Hagen-Donner, „Die forstlichen Verhältnisse Preußens". Wir haben uns übrigens wiederholt dafür ausgesprochen, daß auch dem Förster ein Teil des in seinem Schutzbezirke erlegten Wildes — Geweihe eingeschlossen — gegen Zahlung der Taxe überlassen werden möchte. Die Angelegenheit ist in der letzten Zeit in der „Deutschen Jäger-Zeitung" sehr ausführlich erörtert, so daß wir Sie auf die bezüglichen Artikel verweisen müssen. Der zweite Teil Ihrer Frage, „welche Gründe für die Anordnung maßgebend sind", ist uns unverständlich, daher müssen Sie sich schon deutlicher erklären.

Herrn Forstgehilfen **Otto Sy.** (Sachsen). Wie wir in Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits angedeutet haben, halten wir die von Ihnen angeführte Bestimmung nicht für rechtsverbindlich; wir werden aber weitere Erkundigungen einziehen. über die Anwendung und Bedeutung der Konventionalstrafen veröffentlichen wir in einer der nächsten Nummern einen Artikel, in welchem Sie die gewünschte Anleitung finden dürften.

Herrn Gütsförster **Wenzel.** Jawohl! Alle in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Betriebsbeamten, sofern ihr Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, sind gegen Unfall versichert. Vergleichen Sie den Artikel des Herrn Oberförster Arndt in Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Herrn Forstkand. **P.** in **M.** Wir legen der Erfindung ebenfalls keine hohe Bedeutung bei, haben mit der Kluppe jedoch noch nicht gearbeitet. Wollen Sie Versuche anstellen und darüber berichten, so wird uns das sehr angenehm sein. Die Klischees müßte aber der Erfinder besorgen.

Herrn **Kufstg.** Kolorierte Tafeln der wichtigsten schädlichen Forstinsekten zum Einzelverkauf kommen im Buchhandel nicht vor. Kolorierte Tafeln enthalten z. B. die Werke von Ratzeburg, Neuauflage von Judeich-Nitsche, „Lehrbuch der mitteleuropäischen Forstinsektenkunde". Ihren Wünschen dürfte vielleicht auch Kauschingers Lehre vom Waldschutz — Preis 4 Mk. — entsprechen. Vergleichen Sie „Deutsche Forst-Zeitung" Band IV, S. 444. — Wir wiederholen aber unausgesetzt, daß wir namentlich für die Unterweisung von Forstlehrlingen und für Examenzwecke die Beschaffung einer kleinen Sammlung, namentlich von Käfern, für allein zweckentsprechend halten; die Hylesinen, Borkenkäfer und die meisten kleinen Rüsselkäfer lassen sich doch nur in vielfacher Vergrößerung einigermaßen genau darstellen. Auf billige Bezugsquellen von Käfersammlungen haben wir wiederholt hingewiesen.

Herrn **Do . . .** in **R.**, Herrn **Schneider** in **M.**, Herrn **Bauer** in **L.**, Herrn **Breitzmann**, Herrn **Hille**, Herrn **Hedrich**, Herrn **Brinke.** Die eingesandten Artikel gelangen zur Aufnahme.

Anfrage an den Leserkreis.

Ist ein Reservejäger der Klasse A, der bei einer Regierung notiert, zur Zeit aber im Privat-Forstdienst beschäftigt wird, verpflichtet, der Invaliditäts- und Altersversicherung beizutreten?

Schm. in Ols.

Allen Freunden einer ausgezeichneten Zigarre empfehle ich aus eigener praktischer Erfahrung als beste Bezugsquelle das Versand-Geschäft von **H. Zimmer, Fürstenwalde bei Berlin.** Die genannte Firma hat sich durch ihre Solidität einen ganz besonders guten Ruf erworben. Ihr Geschäftsprinzip ist: Beste Ware bei billigster Preisstellung und durchaus reeller Bedienung. Ich bin überzeugt, daß ein jeder Raucher nach einmaligem Versuch ein treuer Kunde der Firma wird. Die Firma versendet Preiskurante franko und gratis. A. E. in F.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich. Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Forstpflanzen ꝛc.

Zur Anlage von Forsten u. Hecken ꝛc empfehlen wir unsere großen **Pflanzenvorräte.** Jeder, welcher Bedarf hat, sollte, ehe er anderswo bezieht, sich unser Verzeichnis kommen lassen, welches gratis und franko versandt wird. **J. Heins' Söhne, Dallstedt** (Holstein). (63

...tliche Musik-Instrumente. ...ulus, Markneukirchen i. S. ...reislisten frei. (57

In **J. Neumanns** Buchhandlung, Neudamm, erschien unter Berücksichtigung aller neuen Gesetze und Entscheidungen die zweite Auflage von:

Der Preußische

Forst- und Jagdschutz-Beamte

in seiner Eigenschaft

als Hilfsarbeiter der Staats-Anwaltschaft.

Das Gesetz

über den

Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung der Jagdvergehen und über die Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdvergehen.

Mit Erläuterungen

bearbeitet von **Friedrich Mücke.** Königl. Förster.

Preis bei freier Zusendung 1,10 Mark.

Garantie für echte Farben.

Forstgrüne Wintertuche.

Muster, sowie Aufträge von Mark 20 an portofrei.

Die besten **Walduniformen** für den **täglichen Gebrauch.** (12

Nr. 40, doppeltbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,40 pro Meter. | Nr. 46, doppeltbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,90 pro Meter. | Nr. 53, schwer forstgrün Köpertuch aus reiner Wolle Mk. 6,40 pro Meter.

Forst-Satin, Forst-Köper, Forst-Düffel, Forst-Melton, Forst-Trikot in vielen nur echtfarbigen, guten Qualitäten von Mk. 6,40 bis Mk. 12 pro Meter.

C. Kausch, Tuch-Versand, **Ottweiler,** Trier.

Garrett Smith & Co., Magdeburg,

Maschinenfabrik, Spezialität: Lokomobilen.

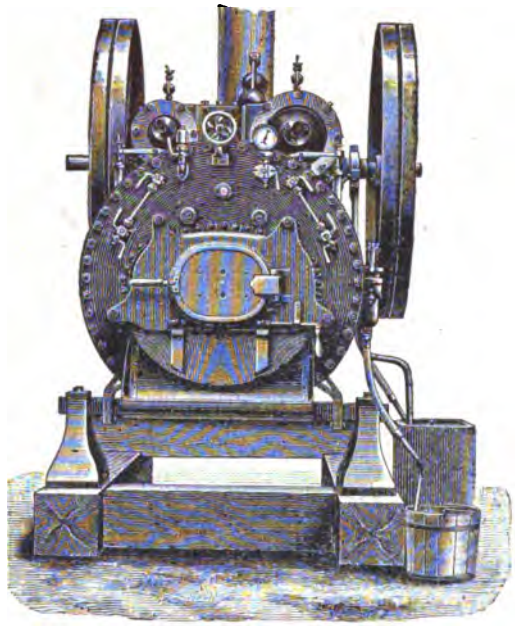

Hochdruck- und Compound-Lokomobilen

mit selbstthätiger Expansion für ausschließliche Feuerung mit Holzabfällen, Sägespänen unter Garantie, sowie 5jährige Garantie für die Feuerbuchsen. (70

Garrett Smith & Co.

Zigarren

aus (7371

Auktion,

Konkursmassen u. **Liquidationen,** soweit der Vorrat reicht: **Java** m. **amerik.** Inhalt, 100 St. Mk. 2,00, **Sumatra** m. **Brasil,** mild, 100 St. Mk. 2,50, **Sumatra** m. **Felix,** kräftig, 100 St. Mk. 3,00, **Cuba** in Original-Packung, kräftig, 100 St. Mk. 3,50, **Holländer** in Original-Packung, kräftig, 100 St. Mk. 3,50, **Sumatra** m. **Felix** u. **Havana,** fein, mild, 100 St. Mk. 4,00, **Manilas** neueste Jahrgänge, kräftig, 100 St. Mk. 4,50, **Sumatra** m. **Havana,** hochfein, 100 St. Mk. 5,00, rein 89er **Havana,** Handarbeit, 100 St. Mk. 6,00, echt **Bojano,** Regalia-Façon, 100 St. Mk. 7,50. Sämtliche Sorten sind in hocheleganter Verpackung, großen Façons, gut lustend u. schneeweiß brennend. Versand nur in Originalkisten, 100 St. gegen Nachnahme. Käufer von größeren Posten erhalten Preisermäßigung von 5—10 Proz. Das Versand-Geschäft von **H. Zimmer, Fürstenwalde** b. **Berlin.**

Garrett Smith & Co.

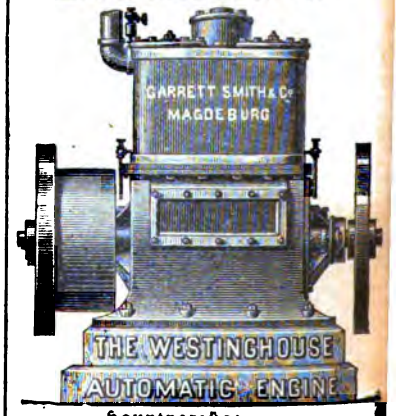

Hauptvorzüge.

regelmäßiger, ruhiger Gang, hohe Touren; billiger Preis; große Dauerhaftigkeit, ökonomischer Dampfverbrauch, sparsame u. dabei reichliche sichere Schmierung; reinlich; wenig Wartung; geringer Raumbedarf; Ermöglichung geteilter Betriebe.

Über 5000 Maschinen mit über 150,000 Pfkr. im Betrieb: 30 % Nachbestell

Maschinen von 5 bis 50 Pfkr. ge. in allen Größen auf Lager für sof Lieferung.

Größere Maschinen bis 250 P wenigen Wochen.

Beschreibungen, in- und ausl Zeugnisse u. s. w. kostenfrei.

Garrett Smith &

J. D. Dominicus & Söhne,

Remscheid - Vieringhausen (Rheinland),

Sägen- u. Werkzeugfabrik, gegründet 1822,

empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate,** die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, zu mäßigen **Preisen.**

Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!

Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (48

Transversal-Maßstäbe (1 : 5000) à 20 Pf. franko zu beziehen durch **J. Neumanns Buchhandl., Neudamm.**

Raupenleim,

bewährtes und einzig zuverlässiges Mittel geg. die große Kiefernraupe, offerieren billigst **Gebrüder Krause, Fett- und Ölfabrik, Wittenberge.**

Prämiiert Wien Weltausstellung 1873, Magdeburg 1880 u. a. m.

Frühjahrsaufträge schon jetzt erbeten, um pünktlich liefern zu können. (43

Unentgeltlich

erhalten Magenleidende Auskunft durch **A. E. Barella, Berlin SW.,** Großbeerenstr. 13.

Selbst in sehr veralteten und schwierigen Fällen!! (64

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis: vierteljährlich 1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543), direkt unter Streifband durch die Expedition für Deutschland und Österreich 1,50 Mk., für das übrige Ausland 2 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 3 Mk. – Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement a) bei den Kaiserl. Postanstalten 2 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 3 Mk.; für das übrige Ausland 3,50 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 4 Mk. – **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile 20 Pf.

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 34. **Neudamm, den 23. November 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Die Rostkrankheiten der forstlichen Kulturpflanzen. Von Dr. Paul Sorauer. (Fortsetzung.) 433. — Anfertigung von Reliefkarten. Von S. 436. — Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15 April 1878. Mit Erläuterungen. Von Fridolin. (Fortsetzung.) 437. — Die Lärche. Von E. P. 439. — Die Folgen des tiefen Stockhiebes im Eichenschälwalde auf vulkanischem Boden. Von Ludwig Schneider. 440. — Rundschau. 441. — Litteratur: Die Preußischen Verwaltungsgesetze. Die Landgemeinde- und Städteordnung, die Kreis- und Provinzialordnung, das Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetz mit Anmerkungen von Gustav Dullo. 443. Taschenwörterbuch für Botaniker. Von Professor Dr. Glaser. 443 Wald und Waldzerstörung auf dem westlichen Kontinent. Von Oberförster W. Keßler. 443. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 444. — Töchterheim für Forstbeamte, Viehversicherungsverein, Uniform, persönliche Verhältnisse der Gemeindeforstbeamten. 444. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 446. — Marktpreise für Rauhwerk ꝛc. Von Köln er. 446. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 446. — Brief- und Fragekasten. 447. — Inserate. 447.

Die Rostkrankheiten der forstlichen Kulturpflanzen.

Von Dr. Paul Sorauer.

(Fortsetzung.)

Außerdem finden wir in der landwirtschaftlichen Litteratur früherer Jahrzehnte häufig Klagen und Hypothesen zur Erklärung der Thatsache, daß die Getreidefelder in der Nähe von Berberitzenhecken wenig und schlechte Körner geben. Man meinte damals, daß der Blütenstaub der Berberitze auf die Narben der Getreideblüte gelange und eine normale Befruchtung verhindere. Wir wissen jetzt, daß es die Aecidium-Sporen sind, die, von der Berberitze auf das Getreide geweht, Tausende von Rostherden erzeugen und natürlich die Pflanzen schwächen, da das stickstoffreiche Material, das die Roste zur Erzeugung ihrer Sporen beanspruchen, für die Ernährung der Körner verloren geht.

Also fort mit den Berberitzenhecken in der Nähe von Getreidefeldern! In dieser Beziehung existieren übrigens bereits polizeiliche Vorschriften. Ebensolche Maßregeln werden erforderlich bei Rhamnus-Anpflanzungen, falls in ihrer Nähe die Haferfelder stets hochgradig vom Roste heimgesucht werden.

Doch ist damit nur ein Teil der Arbeit gethan. Es ist nämlich hervorzuheben, daß zum Teil das Mycel in den Getreidepflanzen schadlos überwintert und im Frühjahr unter günstigen Bedingungen durch übermächtige Uredosporenbildung eine Rostepidemie erzeugen kann, selbst wenn keine Träger der Becherfruchtform in der Nähe sind. Hier handelt es sich also darum, die günstigen Vermehrungsbedingungen für die Rostpilze zu beseitigen. Zu diesen die Pilzausbreitung begünstigenden Umständen gehört in erster Linie eine mit Feuchtigkeit beladene, stagnierende Luft. Es keimen dann die Sporen schnell, und die Getreidepflanze selbst ist weniger widerstandsfähig, indem die Assimilationsthätigkeit herabgedrückt und der Verdickungsprozeß der Zellwände, der von der Lichtintensität abhängt, verlangsamt wird. Durch eine dünne Zellwand wird ein Saug-

organ des Pilzes oder ein Keimfaden sich schneller hindurchbohren als durch eine dicke Membrane. Es fragt sich also, wie vermeiden wir die stagnierende, feuchte Luft? Wenn dieselbe durch anhaltend trübe, warme, regnerische Witterung hervorgebracht wird, sind wir allerdings machtlos; wenn dieselbe aber sich nur innerhalb des Getreidefeldes hält, indem der dichte Stand der Pflanzen das Wasser am schnellen Verdunsten hindert, sind wir in der Lage, einzugreifen mit allen Mitteln, die eine Durchlüftung der Saaten begünstigen. Bisweilen wird das Schröpfen des Getreides am Platze sein, in anderen Fällen die Entfernung von Hecken oder Schutzpflanzungen sich empfehlen, um dem Winde möglichst freien Zutritt zu gestatten.

Der Einfluß des Windes als Bekämpfungsmittel der Pilzkrankheiten wird, meiner Meinung nach, noch nicht genügend berücksichtigt. Fest steht aber, daß manche Pilzgattungen (Peronospora, Phytophthora) gegen Wind und die damit verbundene Austrocknung sehr empfindlich sind, indem die Knospenträger sich drehen und schrumpfen. Ferner werden bei windigem Wetter viel mehr Sporen von den Blättern abgeschüttelt und auf den Erdboden gebracht, der besser austrocknet und die Keimung verhindert. Durch die Bewegung der Pflanzen erhalten aber auch diejenigen Halme und Blattteile intermittierend Licht, die bei ruhigem Stande stets von anderen Teilen gedeckt sind. Bei Reihensaaten wird es sich somit empfehlen, die Reihen in der herrschenden Windrichtung anzulegen, damit die Luft besser durchstreichen kann. Endlich ist die Thatsache noch hervorzuheben, daß die einzelnen Sorten des Getreides wie der anderen Kulturpflanzen sich in verschiedenem Maße widerstandsfähig gegen die Roste verhalten und daß es wohl der Mühe lohnt, in Gegenden, die stets stark vom Rost leiden, neue Sorten zum Anbau zu versuchen. Wir sehen aber von einer Aufzählung der bisher empfohlenen Varietäten ab, weil sich herausgestellt hat, daß in verschiedenen Lokalitäten die Sorten sich nicht gleichmäßig verhalten.*)

*) Eingehend sind diese Fragen behandelt in des Verfassers „Handbuch der Pflanzenkrankheiten", II. Auflage. Berlin. Parey. Kolorierte Abbildungen für die hier besprochenen Krankheiten finden sich in des Verfassers „Atlas der Pflanzenkrankheiten". 1887—1890. Berlin. Paul Parey.

2. Wacholder- und Kernobst-Roste.

Ganz ähnlich den Getreideroſten verhalten sich die Rostformen auf den Birnen, Äpfeln und übrigen Kernobstgehölzen: es sind heteröcische Formen, die einzelne Entwickelungsphasen auf Waldgehölzen durchlaufen. Hier sind aber Nadelhölzer, und zwar bei uns Arten der Gattung Juniperus, die Wirtspflanzen. Vorzugsweise ist es der gemeine Wacholder (Juniperus communis), der im Mai aus angeschwollenen Stellen der Zweige und Stämme eigentümliche, goldgelbe bis ledergelbe, gallertartige oder knorpelige, oftmals zentimeterhoch hervorbrechende Pilzmassen zeigt. Unter dem Mikroskop gewahrt man, daß die Gallertmassen durch Quellung der sehr langen Stiele der in ungeheurer Menge bei einander sitzenden Teleutosporen eines Rostpilzes entstehen, welcher in seiner Sporenform große Ähnlichkeit mit den Wintersporen des Getreideroſtes besitzt.

Diese Wacholderroste (wir haben es hier ebenfalls mit einer größeren Anzahl zu thun) bilden die Gattung Gymnosporangium. Ihr Mycel wächst im Rindengewebe von Jahr zu Jahr weiter fort, ohne dasselbe zunächst zu töten; der Pilz übt im Gegenteil einen derartigen Reiz auf die Mutterpflanze aus, daß die Achse tonnenförmig anschwillt. An diesen Anschwellungen erkennt man auch die Anwesenheit des Schmarotzers zu Zeiten, in denen keine Gallertmassen mehr sichtbar sind, und das ist die Zeit vom Juni bis April. Innerhalb dieser langen Periode sammelt das zwischen den Rinden- und Blattzellen sich ausbreitende Mycel aus der Wirtspflanze das Material zur Sporenbildung, deren erste Anfänge schon Monate vor der Ausbruchszeit kenntlich sind. Im Frühjahr durchbrechen dann die Sporenpolster zunächst als feste, braune, korkartige Massen die deckende Epidermis oder selbst die harte Borke des Wacholders und verwandeln sich allmählich durch den Einfluß des Taues und Regens in die geschilderten Gallertklumpen.

Untersucht man die gallertartige Substanz längere Zeit nach ihrem Ausbruch, sieht man, daß Sporen auf den verquollenen und klebten Stielen bereits ausgekeimt sind, zwar gerade so wie bei Puccinia mit ei kurzen, 3—4 Ästchen tragenden Prom das an den Astspitzen je eine Knospe (Spori trägt. Diese müssen nun, wenn der weitere Entwickelungsformen bilden soll.

die Kernobstgehölze gelangen. Früher glaubte man, daß jede Kernobstgattung von einer einzigen spezifischen Wacholderrostspezies besiedelt würde. Die neuen und neuesten Untersuchungen deutscher, englischer und namentlich amerikanischer Forscher zeigen aber, daß derselbe Wacholderrost seine Becherfruchtform (die hier nicht Aecidium, sondern Roestelia heißt) auf verschiedenen Obstgehölzen entwickeln kann. Durch diese Beobachtungen aber ist in die bisher als sicher betrachteten Resultate eine Unsicherheit gekommen, welche sich erst in einigen Jahren durch die von verschiedenen Seiten in Angriff genommenen Impfversuche beseitigen lassen wird. Wir nehmen daher von einer ausführlicheren Aufzählung Abstand und geben nur einzelne durch Impfversuche festgestellte Thatsachen.

1. Es wächst auf dem gemeinen Wacholder in unseren Wäldern reichlich das Gymnosporangium clavariaeforme. Die einzelnen Gallertmassen der Teleutosporenlager erscheinen ungefähr zungenförmig und nicht selten nach Art der Ziegenbärte etwas gabelig geteilt und verbogen; sie sind von knorpelig-gallertartiger Konsistenz, leuchtend gelb und erreichen mehr als 1 Zentimeter Höhe. Die von den Teleutosporen gebildeten Sporidien erzeugen auf dem Weißdorn, bisweilen auch auf der Birne (nach früheren, aber neuerdings nicht bestätigten Versuchen auch auf Apfel) die Becherfrüchte auf hochroten, fleischig angeschwollenen Blatt- und Stengelteilen. Die Becherfrüchte, bisher als Roestelia lacerata bekannt, enthalten sehr zahlreiche, goldgelbe, in (durch Zwischenglieder getrennte) Ketten stehende Sporen unter einer weißen, am Gipfel aufreißenden Haube (Peridie). Diese Sporen, auf jungen Juniperus communis ausgesät, ergaben im folgenden Jahre die charakteristischen Gallertmassen; das Mycel kriecht von den geimpften Nadeln in den Zweig.

2. Es wächst auf unserem gemeinen Wacholder noch ein zweites Gymnosporangium (G. juniperinum oder conicum), dessen einzelne Gallertklumpen anfangs mehr kegelförmig
) und später zu sehr großen birnenförmigen
r kugeligen, goldgelben Körpern aufquellen.
Sporen erzeugen namentlich auf der
resche reichlichst und leicht die Pilzbecher,
infolge der gekrümmten, weißen Haube,
der jedes Becherchen bedeckt ist, den Namen
ostelia cornuta erhalten haben.

3. In den bayerischen Alpen ist auf dem gemeinen Wacholder von Hartig ein Gymnosporangium (G. tremelloides) beobachtet worden, dessen Teleutosporen im Mai große halbkugelige, dunkel orangegelbe bis gelbbraune Gallertmassen bilden. Diese Art erzeugt auf Sorbus Aria und Chamaemespilus (in Rußland auf Äpfeln) die als Aecidium penicillatum beschriebene Becherform.

4. Auf Juniperus Sabina, virginiana u. a. kommen gallertartige Teleutosporenpolster von etwa cylindrischer Gestalt und dunkelgelber bis rotgelber Färbung vor, die man bisher als Gymnosporangium fuscum (G. Sabinae) angesprochen hat.*) Die Sporidien gehen auf die Birnen über, welche bisweilen derartig in Laub, Holz und Früchten mit den hochroten Fleischflecken der Becherfrüchte besetzt sind, daß ein kranker Baum weithin leuchtet. Die Ernte kann dadurch gänzlich fehlschlagen. Wegen der gitterartig aufreißenden Haube der einzelnen Pilzbecherchen erhielt der Rost den Namen Roestelia cancellata. Man hielt früher dafür, daß der Rost des Sadebaumes nur auf Birnen übergehen könnte; neuere Versuche eines englischen Forschers haben gezeigt, daß der Pilz mit großer Leichtigkeit sich auch auf Weißdorn impfen läßt. Ich kann nach eigenen Impfversuchen mit Material aus England diese Thatsache bestätigen.

Wenn die Schäden der Gattung Gymnosporangium, die schon nicht mehr so vollkommen wie Puccinia ist, weil die Uredoform fehlt, auch bei der Geringwertigkeit des Wacholders weniger direkt den Forstmann berühren, so beanspruchen sie dennoch dessen volle Aufmerksamkeit. Es liegen mehrfach Fälle bedeutender Mißernten an Obstbäumen infolge des Einflusses einzelner Wacholderroste vor; dieselben sind durch Vernichten der Juniperus-Hecken oder -Sträucher beseitigt worden. Sollten an den Forstmann Aufforderungen zur Beseitigung vielleicht wertvoller Wacholder-Anpflanzungen herantreten, wird er versuchen müssen, 1—2 Jahre Aufschub zu erlangen, und muß er dann mit der größten Peinlichkeit die Pflanzungen vom April bis Juni durchsuchen und alle kranken Zweige (auch solche, die nur an-

*) In allen Lehrbüchern (auch dem des Verfassers) befindet sich die Notiz, daß das Gymnosp. Sabinae (fuscum) auch auf Pinus halepensis vorkommen soll. Nach mündlicher Mitteilung des Herrn Geh. Rat Prof. Kühn ist dies irrtümlich.

geschwollen sind, ohne Gallertmassen zu zeigen) heraushauen und verbrennen. Im gleichen Jahre müssen aber auch die geschädigten Obstbaumbesitzer alle vom Juni an auftretenden rostkranken Blätter, Stengel und Früchte sofort nach Erscheinen der charakteristischen hochroten, verdickten Stellen durch Verbrennen vernichten, um eine erneute Infektion des Wacholders zu vermeiden. Bei gewissenhafter Durchführung dieser Maßregel dürfte sich das jetzt übliche Radikalverfahren umgehen lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Anfertigung von Reliefkarten.

In dem in Nr. 23, Band V der „Deutschen Forst-Zeitung" enthaltenen Bericht über die Wiener Ausstellung sagt Herr Forstassessor Rittmeyer auf Seite 279 bezüglich der ausgestellten Reliefkarten: „auf welchen man ja einen viel schnelleren Überblick und viel schärferen Einblick in die ganze Bodenoberflächengestaltung, das Wegenetz und die wirtschaftliche Einteilung hat", fügt aber gleich hinzu, daß diese Darstellungsweise eine sehr teure sei. Das erstere ist richtig, wenn solche Karten auch mehr einen Zweck für den Fremdling, den das Revier besuchenden Gast als für den Revierverwalter selbst haben, denn ihm giebt die Horizontalkurvenkarte ein so gutes plastisches Bild, daß er weiterer Hilfsmittel nicht bedarf, dagegen das letztere nur dann, wenn man solche Karten von einem kartographischen Institut oder einem Bildhauer anfertigen läßt.

Die langen Winterabende nahen dem einsamen Forsthause wieder und mit ihnen die Suche nach angenehmer, leichter Beschäftigung; wir raten zur Anfertigung einer Reliefkarte des Reviers, die Mittel dazu sind sehr billige und einfache, ebenso wie die Arbeit selbst. Eine Laubsäge, wie sie der Herr filius meist besitzen wird, etwas Pappe, Fensterkitt, Ölfarbe und ein paar Nägel oder Schrauben, das sind die nötigen Requisiten; Grundbedingung der ganzen Arbeit ist eine Karte in kleinem Maßstabe (1 : 25,000) mit Horizontalkurven (Höhenschichtenlinien).

Der Ausführung der Karte liegt die Idee zu Grunde, daß die von einer Horizontalkurve umschlossene Fläche höher gelegt werden muß als die von der nächstvorhergehenden begrenzte, daß also zwischen die ebene Projektion der beiden Kurvenflächen ein gewisser Abstand zu bringen ist; wir erfüllen diese Forderung durch die Stärke von Pappe.

Wollte man den Maßstab der Höhenmaße dem für die Längenmaße gleichstellen, so würde die Karte von der Darstellung einer Ebene kaum zu unterscheiden sein, wir sind deshalb gezwungen, in derselben Weise wie bei Nivellements die Höhen zu übertreiben, d. h. für die Höhen einen anderen, größeren Maßstab zu wählen als für die Längen, jedoch nicht zu groß, da sonst enge Thäler sich nur als ein ganz schmaler Ritz im Gelände darstellen würden und die Anschaulichkeit des Bildes verloren ginge. Diese Erwägungen sind der Wahl der Pappe zu Grunde zu legen, da jede Papplage den Höhenunterschied zwischen je zwei Kurven darstellen soll; daß die Pappe selbst möglichst gleichmäßig und sonst von guter Beschaffenheit sein muß, ist ein weiteres Erfordernis derselben.

Die eigentliche Arbeit beginnt mit der Übertragung der Kurven der Karte auf die Pappe; kann ein Kartenexemplar geopfert werden, um so besser, die Kurven können alsdann mittels untergelegten Blau- oder Graphitpapiers direkt durchgezeichnet werden, anderenfalls wären sie erst auf Pauspapier zu kopieren und davon erst auf die Pappe zu übertragen. Jede Kurve kommt auf ein besonderes Stück Pappe, gleichzeitig ist die nächst höhere durch einige Punkte wenigstens anzudeuten (um später die Lage der zweiten genau finden zu können). Wie man im Laufe der Arbeit bald merken wird, ist der Pappverbrauch ein sehr geringer, alle Abfälle lassen sich verwerten, nur die untersten, meist nur in geringer Länge auf der Karte selbst sichtbaren Kurven verlangen große Stücke.

Die einzelnen Kurvenblätter werden alsdann mit der Laubsäge ausgeschnitten, [illegible] unterste auf ein Brett geleimt, darauf zweite, dessen Lage man leicht findet, da in ihrem Verlaufe auf dem ersten angede ist, und so fort bis zur vierten, fünften; besseren Halt schlägt man vor dem weiteren 2 leimen Nägel ein, besser noch sind Schrau schraubt auch erst von unten her du[illegible]

Brett hindurch das Ganze fest. Darauf wird das Aufleimen fortgesetzt bis zu Ende, immer wieder unter Anwendung von Nägeln.

Das Opus sieht schnurrig aus, da das Terrain treppenartig ansteigt; schmiert man nun aber diese im Querschnitt dreieckigen

Treppenabsätze so mit Fensterkitt aus, daß dessen Oberfläche die einzelnen Pappränder in gerader Linie verbindet, so ist das getreue und mathematisch richtige Bild des Geländes fertig. Der Fensterkitt muß recht fest in die Treppenabsätze eingeschmiert werden, da er beim Eintrocknen schwindet und später nur noch muldenförmig die Absätze ausfüllen würde; man bedient sich dabei eines Holzspans oder stumpfspitzen Messers. Um dem Ganzen ein noch gefälligeres Äußere zu geben, überstreicht man es gleichmäßig mit einer hellgrauen oder weißen Ölfarbe, nachdem die äußeren Karten-Kanten glatt abgesägt resp. -geschnitten worden sind, je nach der Form, die das Ganze haben soll.

Zuletzt kommt das schwierigste Stück der Arbeit, sofern man nicht mit der bloßen Darstellung des Terrains zufrieden ist, sondern auch noch die Grenzen, Wege, Schneisen 2c. auf die Karte bringen will; es müssen in diesem Falle die horizontal projizierten Maße der gewöhnlichen Karte auf schiefe Flächen 2c. übertragen werden. Hat man sich jedoch einige Punkte schon vorher auf den Pappdeckeln durch Stecknadeln 2c. bezeichnet, und sieht man bei der Übertragung der Maße immer senkrecht von oben, so ist auch diese Schwierigkeit zu überwinden. Man wird gut thun, zu den Bezeichnungen der Wege, Schneisen 2c. dieselben Farben zu wählen, wie sie auf Spezialkarten angewendet werden, einfache Pinselstriche mit der betreffenden Ölfarbe genügen zur Darstellung.

Schließlich geben wir zum leichteren Verständnis einige Figuren, und zwar: a) die

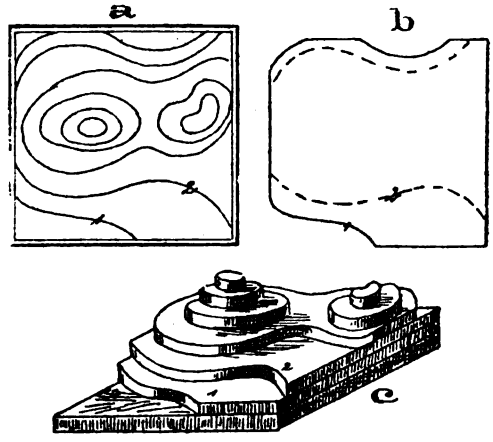

Horizontalkurvenkarte, b) ein Pappdeckel, schon ausgeschnitten, mit der angedeuteten zweiten Kurve, c) die fertig zusammengeleimte Karte, welche noch mit Fensterkitt auszuschmieren ist.

S.

Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878.

Mit Erläuterungen. Von **Fridolin.**

(Fortsetzung.)

§ 11.

Für die Geldstrafe, den Wertsatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt worden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für bar zu erklären,[1] und zwar unabhängig der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst Grund dieses Gesetzes oder des § 361, 9 des Str.-G.-Bs. verurteilt wird.[2]

Wird festgestellt,[3] daß die That nicht mit em Wissen verübt ist oder daß er sie t verhindern konnte, so wird die Haft-eit nicht ausgesprochen.

Erläuterungen zu § 11.

1. Eine solche Bestimmung ist notwendig, denn in der Regel besitzen die hier in Frage kommenden Personen nichts. Die Haftbarkeit erstreckt sich nicht auf die Gefängnisstrafe resp. Forst- oder Gemeindearbeit. Man vergleiche § 13, Abs. 4. Str.-G.-B. § 361, Nr. 9.

2. „Mit Haft wird bestraft — oder es kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden: wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen — — — — der Gesetze zum Schutze der Forsten — — — — abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden

Geldstrafen oder andere Gegenleistungen werden hierdurch nicht berührt." — — —

Es tritt also unter Umständen eine Anhäufung — Kumulation — ein, wenn der für haftbar Erklärte außerdem noch auf Grund des § 361, Nr. 9 des Str.-G.-Bs. verurteilt wird.

3. Es kommt hier nicht auf einen formellen Beweis, sondern lediglich auf die freie und auf den Inbegriff der vorliegenden Thatsachen gegründete Überzeugung des Richters an. Forstbeamte, die zugleich Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, werden gut thun, die bei Ausübung von Forstfreveln ergriffenen noch nicht 12jährigen Kinder ohne Verzug über den veranlassenden Beweggrund zu vernehmen. J.-M.-R. vom 6. Oktober 1873.

§ 12.

Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt.[1])

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.[2])

Anmerkungen zu § 12.

1. Man vergleiche § 13, Abs. 4, und § 11, Abs. 2.
2. Bemerkenswert ist die Vorschrift in Absatz 2, wonach der Grundsatz von der Haftbarkeit dritter, im Falle einer Freisprechung des nicht strafmündigen Thäters, sich erstreckt auf den Fall, wo ein strafmündiger Thäter wegen Mangels der freien Willensbestimmung straffrei bleibt. Diese Bestimmung beruht auf der Erfahrung, daß sehr häufig geistesschwache Personen von ihren Hausangehörigen zur Verübung von Forstdiebstählen mißbraucht werden.

Bezüglich der Gründe, welche die Strafe ausschließen, sind hauptsächlich die §§ 51, 52, 55, 56 und 58 des Reichsstrafgesetzbuches in Betracht zu ziehen, welche lauten:

§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§ 52. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.

§ 55. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§ 58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

§ 13.

An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurteilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnisstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist.[1])

Der Betrag von einer bis zu fünf Mark ist einer eintägigen Gefängnisstrafe gleich zu achten.[2])

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnisstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Teil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urteile festgesetzten Verhältnis die Gefängnisstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 als haftbar Erklärten tritt an die S[illegible] der Geldstrafe eine Gefängnisstrafe nich[t]

Anmerkungen zu § 13.

1. Gegen den Verurteilten ist stets der [Ver]such einer Beitreibung der Geldstrafe zu ma[chen]
2. Für je fünf Mark ist mindestens ein Gefängnis festzusetzen; innerhalb der Grenzen einer bis fünf Mark entscheidet das richte[rliche] Ermessen, wobei in erster Linie die Erwerb[s]hältnisse des Verurteilten zu berücksichtig[en]

§ 14.

Statt der in dem § 13 vorgesehenen Gefängnisstrafe[1]) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurteilte, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- und Gemeindearbeiten,[2]) welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.[3])

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte erlassen.[4]) Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurteilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu stande kommen, auch früher entlassen werden.

Anmerkungen zu § 14.

1. Also nicht statt einer Gefängnisstrafe, welche auf Grund der §§ 6 und 8 neben der Geldstrafe verhängt wird.

2. Richtet sich nach dem Antrage des Amtsanwalts und der Festsetzung des Richters.

3. Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängnis- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeindearbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden. — Strafgesetzbuch, Einführungsgesetz § 6.

4. Die Regulative sind in den Amtsblättern abgedruckt. (Fortsetzung folgt.)

Aus dem Walde.

Die Lärche.

Es gab eine Zeit, in welcher man die Lärche in ähnlicher Weise zu verbreiten suchte wie ehedem auch die Birke. Heute liegt die Sache anders! Frühzeitiges Trockenwerden, Klagen über geringen Nutz- und Brennwert ihres Holzes haben über die Lärche den Stab gebrochen. Als Grund des frühzeitigen Trockenwerdens führt man an, daß die Vegetationszeit für die Lärche in unserem Vaterlande eine zu lange sei. Das mag bedingungsweise gelten. In ihrer eigentlichen Hochgebirgsheimat erwacht die Vegetation spät und hört früh wieder auf. Bei uns ist das anders, und nur in unseren Mittelgebirgen tritt eine geringe Abweichung gegenüber dem Flachlande dadurch ein, daß dort ebenfalls die Vegetationszeit eine etwas kürzere ist. —

Werfen wir aber einen Blick auf die Bestandesverhältnisse, unter denen die Lärche bei uns vorkommt, so werden wir finden, daß man sie wohl in nur seltenen Fällen, z. B. zwecks sogen. Doppeldispositionen, bei vorausgegangenen Windfällen rein, meist aber mit anderen Holzarten im Gemisch angebaut hat. Mir schweben aus meiner frühesten Jugend noch Bestandesbilder von Fichtenbeständen vor, in denen die Lärche einzeln, horstweise, stellenweise auch rein angebaut war. Neben dem gewöhnlichen Wirtschaftszweck war bei der Bestandesgründung Rücksicht auf Waldverschönerung genommen, da der Ort von Sommerfrischlern zahlreich besucht wurde. Mit Recht konnte man vom ästhetischen Standpunkte aus das Waldbild als ein paradiesisches, mindestens aber als ein gelungenes bezeichnen. Heute, nach ca. 30 Jahren, kennt man das Bild kaum wieder. Die meisten Lärchen sind, weil vertrocknet, herausgehauen, und die wenigen noch vorhandenen führen, wie das auch an anderen Orten von anderen und mir beobachtet ist, ein kümmerliches Dasein und werden binnen kurzem demselben Schicksal verfallen. Im Gegensatz dazu will ich nun ein anderes Waldbild vorführen.

In einem am Fuße des Gebirges gelegenen Forstorte eines Reviers, in dem ich in früheren Jahren stationierte, fand ich einen ca. 30- bis 40jährigen Buchenbestand auf Muschelkalk in sonniger, dunstfreier Lage, in welchem die Lärche einzeln und in kleineren Horsten eingesprengt auftrat. Die Lärchen dominierten und zeigten üppigsten Wuchs, während weiter hinauf, wo Nadelholz mit eingesprengt war, die Lärchen kränkelten und in den Thälern meist trocken waren. Diese Thatsache ließ nun schon damals in mir die Vermutung aufsteigen, daß die Lärche, lediglich nur mit der Buche gemischt, besser vegetiert. Vielleicht hält sie auch auf dem Muschelkalk länger aus als auf anderen Bodenarten. Der Grund dazu dürfte vielleicht in der Bodenerwärmung liegen. Über den möglichen Umstand, daß die Lärche ausschließlich im Gemisch mit der Buche ausdauert, sprach ich gelegentlich mit einem

älteren, gebildeten Fachmanne, der ebenfalls konstatierte, daß er die Lärche im ausschließlichen Gemisch mit der Buche, wobei die Lärche vermöge ihres schnelles Wuchses meist dominiert, stets lebensfähig gefunden und fast keine Trocknis wahrgenommen habe.

Nun halte ich doch für angezeigt, dieses Ergebnis hier mitzuteilen, vielleicht hat man an anderen Orten gleiche Wahrnehmungen in Buchenbeständen gemacht. Wünschenswert wäre es immerhin, daß der Anbau der Lärche unter obiger Voraussetzung noch nicht aufgegeben würde. Dazu wäre freilich noch erforderlich, daß man den Nutzwert des Lärchenholzes zu erhöhen suchte, und ich glaube, daß derselbe bei weitem nicht so schlecht ist, wie angenommen wird. Wer jemals Möbel aus Lärchenholz gesehen hat, wird sich gewiß über das schöne Aussehen derselben gefreut haben. Ich habe Schränke, Kommoden, Bettstellen, Nähtische und sonstige Tische, sowie allerlei Kästchen aus Lärchenholz gesehen und muß gestehen, daß dieselben an Schönheit den aus Mahagoni- und Eschenholz angefertigten Möbeln nicht nachstehen. Außerdem verdienen dieselben noch den Vorzug vor allen solchen Möbeln, die ihr elegantes Aussehen nur den Fournieren verdanken. Letztere springen im Laufe der Zeit ab; sie sind mehr für die Gegenwart, nicht aber für nachkommende Geschlechter. Auch scheint das Lärchenholz wenig oder gar nicht von Anobien heimgesucht zu werden, ein Umstand, der wohl weniger den Tischlern als vielmehr den Käufern wünschenswert erscheinen mag. Wahrscheinlich widersteht den Anobien das eigentümliche Harz der Lärche, welches beispielsweise in Frankreich unter dem Namen Bijon bekannt ist und häufig als peruvianischer Balsam verkauft wird. In Rußland bildet es unter dem Namen Orenburgisches Gummi einen bekannten Handelsartikel. Daselbst vertreibt man mit einer durch Auskochen des Lärchenholzes gewonnenen Lauge die Wanzen. Letzteres Mittel mag freilich in Rußland, wo dergleichen Ungeziefer noch gute Tage haben soll, nötig sein.

Zum Lärchenholze mag noch erwähnt werden, daß dasselbe als Röhrenholz und zu Wasserbauten mehr Dauerhaftigkeit besitzt als Erlenholz. Geschnitten findet es auch zu Latten, Zaunlatten und dergleichen mehr Verwendung.

E. P.

Die Folgen des tiefen Stockhiebes im Eichenschälwalde auf vulkanischem Boden.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Eichenstöcke des Schälwaldes im allgemeinen nach einem recht tiefen Hieb die kräftigsten und zahlreichsten Ausschläge liefern, indem dieselben alsdann vorzugsweise aus dem Wurzelknoten hervorkommen und vielfach später sich ihrerseits wieder bewurzeln. Ich habe selbst gleich hundert anderen unzähligemal diese Beobachtung gemacht, und zwar auf den verschiedensten Böden, dem strengen Thonboden, dem fetten Lehm, dem sandigen Lehm, kurz auf den meisten thonigen, lehmigen und sandigen Böden. Dagegen habe ich auf den alten vulkanischen Böden in der Umgebung des Laacher Sees, also in den südöstlichen Ausläufern der Eifel, auffallenderweise ganz das Gegenteil beobachtet. Die Verwitterungsschicht dieser vulkanischen Böden besteht teils aus sandigem Lehm, teils aus lehmigem Sand, vermengt mit erbsen- bis walnußgroßen halbverbrannten oder geschmolzenen vulkanischen Gesteinstrümmern, während im Untergrunde diese letzteren, nur durch vulkanische Asche lose zusammengehalten, in der Regel mächtige Lager bilden. Diese Böden sind infolge ihrer mineralischen Zusammensetzung locker, nehmen die Feuchtigkeit sehr rasch auf, vermögen dieselbe jedoch nur in geringem Maße zu absorbieren und erhitzen sich unter dem Einflusse der Sonnenstrahlen rasch und stark. In den auf diesen Böden stockenden Eichenschälwaldungen haben die Eichenstöcke bei dem in der Regel angewandten tiefen Hieb auffallend wenige und schwache Ausschläge geliefert, und sind dieselben in einer auffallend großen Anzahl ganz eingegangen. Dagegen war überall da, wo man gegen die Regel einen höheren Stockhieb anwandte, die Reproduktion der Stöcke eine bedeutend kräftigere und reichlichere und der Verlust durch Eingehen der Stöcke ein viel geringerer. Diese Umstände haben in neuester Zeit verschiedene Forstbeamte bereits veranlaßt, in den Eichenschälwaldu· ihrer Bezirke die Stöcke so hoch hauen lassen, daß dieselben ungefähr 3 Finger l über die Oberfläche des Bodens hervorrc und die Stockausschläge weniger aus . Wurzelknoten als am Stocke aufwärts her kommen. Der Erfolg dieser von der gemeinen Regel abweichenden Maßnahm·

bis jetzt ein in der eben bereits gekennzeichneten Weise recht günstiger.

Die Ursache jener auffallenden Erscheinung glaube ich in folgenden Umständen gefunden zu haben: Da bei dem tiefen Stockhieb die Ausschläge bekanntlich vorzugsweise aus dem Wurzelknoten hervorkommen, liegt ihre Basis entweder in gleicher Höhe mit oder sogar noch unter der Oberfläche des Bodens. Infolge dieses Umstandes sind dieselben als eben hervortretende und sich entfaltende Knospen der ungünstigen Einwirkung verschiedener Faktoren ausgesetzt, deren Thätigkeit durch die eigenartige Beschaffenheit, die bereits erwähnten physikalischen und die zum Teil hierdurch mit bedingten chemischen Eigenschaften des vulkanischen Bodens bewirkt wird. Zunächst dürfte der auf diesem Boden unter Umständen eintretende häufige Wechsel zwischen großer Feuchtigkeit und Trockenheit ungünstig auf die in und am Boden befindlichen Knospen und frischen Triebe einwirken. Sodann dürfte die während der heißen Jahreszeit auf diesem Boden eintretende starke Erhitzung bei Tage und sodann folgende rasche Abkühlung bei der Nacht in den oberen Bodenschichten die Knospen und jungen Triebe ebenfalls sehr schädigen. Schließlich mögen auch die in der Regel vorhandenen, nicht unbedeutenden Kalkbestandteile des Bodens, besonders im Zustande der starken Erhitzung, auf die ihrer unmittelbaren Berührung ausgesetzten Knospen und Triebe einen schädlichen, ätzenden Einfluß ausüben. Da hingegen bei einem höheren Hieb der Stöcke die Ausschläge zum großen Teile am Stocke aufwärts hervorkommen, mithin in einer gewissen Höhe über der Oberfläche des Bodens stehen, vermögen die genannten Faktoren auf diese entweder keinen oder doch nur einen sehr geringen Einfluß auszuüben.

Es dürfte daher sehr empfehlenswert sein, überall, wo Eichenschälwaldungen auf jenem lockeren, leichten und hitzigen vulkanischen Boden stocken, was vorzugsweise in manchen Gegenden der Eifel der Fall ist, der allgemeinen Regel entgegen die Eichenstöcke mit dem ganz tiefen Hieb zu verschonen.

Ludwig Schneider.

Rundschau.

Nach Nr. 32 der „Österreichischen Forstzeitung“ vom 8. August haben sich in einem 750 m über dem Meere gelegenen Forstgarten die Kohlmeisen der Kiefernsaat sehr schädlich erwiesen, indem sie in 4 Stunden die diesjährigen Kiefernsämlinge auf 6 Beeten von je 10 qm Fläche dadurch vollkommen vernichteten, daß sie dieselben aus dem Boden herausrissen. Die anstoßenden Beete mit Fichtenpflänzlingen blieben vollständig verschont.

In der 48. General-Versammlung des schlesischen Forstvereins zu Gleiwitz berichtete Rittergutsbesitzer von Salisch über die Frage: „Welche Bedeutung haben die Kulissenschläge für die schlesischen Forste?“ ungefähr folgendes:

Durch Einführung der Kulissenschläge ..e man den Nachteilen begegnen, welche anderen Arten des Bestandesabtriebes an..n; man wollte den Kahlschlagbetrieb auf ..eren Flächen verlassen, wegen der Ge..dung des Humuskapitals, wegen der In..nschäden, der Schütte und anderer Übel, ..entlich aber, weil Mischbestände sich schwer auf Kahlschlägen erziehen lassen; zum Samenschlage wollte man nicht zurückkehren, weil dieser den Wirtschaftsbetrieb durch Unübersichtlichkeit erschwert und an das Forstpersonal erhöhte Anforderungen stellt, auch durch Rückerlöhne ꝛc. den Betrieb verteuert. Die Kulissen, d. h. schmale Aushiebe, welche durch den Bestand parallel miteinander gelegt werden, empfehlen sich durch den Seitenschutz, den die junge Ansaat von den beiderseitigen Bestandesrändern her genießt, und durch den Altersvorsprung, welchen eine zu bevorzugende Holzart, z. B. die Eiche, durch Anbau auf den freien Strecken gewinnt.

Diesen Vorzügen stehen aber auch erhebliche Mängel gegenüber. Werden die Kulissen sehr breit gehauen, so stellen sich dieselben Übelstände ein wie beim Kahlschlagbetrieb, dazu kommt gesteigerte Windbruchgefahr, das Veröden des Bodens der stehen gelassenen Holzwände durch seitlichen Lichteinfall und durch Verwehen des Laubes, die Notwendigkeit eines viel längeren Schutzes der Hege gegen Wildschaden, wo ein starker Wildstand vorhanden, und schließlich die Abweichung

von dem für vorteilhaft gehaltenen Hiebsalter, indem entweder ein Teil des Bestandes zu früh oder der andere zu spät geschlagen wird. Auf dem zuerst begründeten Streifen werden sich ästige Randbäume entwickeln, auf dem zuletzt begründeten ist die Kultur jünger, daher der Bestand im Stangenholzalter kürzer. In den vertieften Gassen wird sich der Schnee vorzugsweise ablagern und Schneebruch ergeben.

Man würde aber zu weit gehen, wenn man auf den Gedanken, der zur Einführung der Kulissenhiebe führte, gänzlich verzichten wollte. Wo edlere Holzarten (z. B. Eiche, Esche) eines Altersvorsprunges bedürfen, da gewähre man ihnen denselben durch Vor-Einbau auf langen, zeitig gelichteten schmalen Streifen, die aber nicht kahl geschlagen zu werden brauchen, damit man den Lichtungszuwachs besonders wertvoller Stämme noch ausnutzen kann, auch brauchen sie nicht ganz gerade zu verlaufen, sie können sich den Boden- und Bestandesverhältnissen anpassen. Streifen haben vor Längenhieben den Vorzug, daß die Abfuhr des gefällten Materials auf einem zu diesem Zwecke frei zu hauenden schmalen Wege leichter vor sich geht, und daß die Pflege der edleren Holzarten sicherer ist, da man sie dem Streifen folgend leichter wieder auffindet.

Nach Nr. 33 der „Österreichischen Forstzeitung" vom 15. August befindet sich in der Ausstellung ein Wilderergewehr, mit dem mehrere Forstbeamte auf die hinterlistigste Weise erschossen worden sind. In dem Kolben ist ein kurzer Lauf so eingelegt, daß die Mündung dieses mit dem Kolbenblech abschneidet und ein Schuß mittels eines hinter dem regelrechten Abzuge angebrachten besonderen Abzuges abgefeuert werden kann. Wurde nun der Besitzer dieses Gewehres während des Wilderns abgefaßt, so ergab er sich scheinbar und streckte dem Beamten die Waffe mit dem Kolben nach diesem gerichtet entgegen; sobald aber der Beamte dann nach derselben griff, wurde er mitten in die Brust geschossen.

* * *

In Nr. 37 der „Österreichischen Forst-Zeitung" vom 12. September weist Professor Dr. Ramann-Eberswalde in einem Artikel „Holzfutter und Reisigfutter" nach, daß, solange die Chemie nicht neue Wege kennen lehrt, die Rohfaser des Holzes in eine für den Tiermagen leicht aufnehmbare Form überzuführen, es ausgeschlossen erscheint, Holzmehl in brauchbare Tiernahrung umzuwandeln. Dagegen ist schon jetzt ein Verfahren bekannt, das Laubholzreisig in ein brauchbares Futter umzuwandeln. Mit diesem sind auf dem Gute des Herrn von Jena Pferde, Rinder und Schafe monatelang gefüttert worden, welche es ausnahmslos annahmen, gierig fraßen und sich dabei sehr wohl befanden. Die Nährstoffe des Laubholzreisigs sind gleich denen eines geringen bis mittleren Heues und übertreffen die des Holzes natürlich um ein bedeutendes. Dieses Nährstoff-Kapital wird nun dem Tiermagen in folgender Weise zugänglich gemacht: Zunächst wird das Reisig gequetscht, wodurch der Zusammenhang der Kutikularschicht zerstört wird und die Zellen des Holzkörpers in hohem Grade aufgelockert werden, dann wird es mit Malz — etwa 1 % — versetzt, auf Brühhaufen gebracht, mit heißem Wasser, Schlempe, Kleientrank und dergleichen übergossen und der Selbsterhitzung überlassen. In 1—3 Tagen steigt die Temperatur erheblich, man soll sie jedoch nicht über 70 ° kommen lassen; das Futter ist dann fertig. Der Malzzusatz bezweckt eine Umwandlung des oft in erheblicher Menge vorhandenen Stärkemehles in Zucker.

Man kann Reisig bis zu 2 cm Durchmesser verwenden, geht aber besser nicht über 1,5 cm hinaus, denn je dünner das Reisig ist, um so größer ist der Nährwert. Nach den jetzt herrschenden Preisen würde man 50 kg so zubereiteten Reisigs für 60—80 Pf. herstellen können. Die notwendigen Maschinen sind einfach und nicht teuer.

* * *

Nach Nr. 33 der „Naturwissenschaftlichen Wochenschrift" vom 17. August hat H. Vöchting über die sogen. Transplantation am Pflanzenkörper, d. i. die Versetzung von Pflanzenteilen auf andere Pflanzen oder andere Teile derselben Pflanze, zahlreiche Untersuchungen angestellt, welche ergaben, daß die Möglichkeit der Transplantation eine äußerst weitgehende ist, wenn das verpflanzte Stück eine normale Verbindung eingeht mit demjenigen, welchem es eingesetzt wird, d. h. n die Wachstumsrichtung beider übereinstim „Nicht nur lassen sich Stengelstücke auf an Stellen des Stengels verpflanzen, Wurzelst auf andere Stellen der Wurzel und Blattst auf andere Blätter, sondern auch die Transp tation von Stengelteilen auf Wurzeln umgekehrt ist leicht ausführbar; ja, en+

man von einem im Treiben befindlichen Stengel den oberen Teil und setzt durch Pfropfen in den Spalt eine mit ihrem Stengel versehene Wurzel auf, so erhält man die eigentümliche Erscheinung einer Pflanze, welche auf einer anderen wächst."

Verpflanzt man die Pflanzenstücke aber in anormaler, nach irgend einer Richtung um 180° gedrehter Stellung, so bleibt die Verwachsung unvollkommen, es treten krankhafte Bildungen, Wülste auf, so daß diese Elemente, die lebendigen Zellen von Wurzel und Stengel, sehr wohl ein verschiedenes Vorn und Hinten, ein verschiedenes Oben und Unten und eine rechte und linke Hälfte besitzen, welch letztere jedoch symmetrisch gebaut sind.

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Die Preußischen Verwaltungsgesetze. Die Landgemeinde- und Städteordnung, die Kreis- und Provinzialordnung, das Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetz mit Anmerkungen von Gustav Dullo, Stadtsyndikus a. D. 427 S. Preis 2 Mk. 50 Pf. Berlin, 1890. J. J. Heines Verlag.

Die Verwaltungsreorganisation ist mit dem Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetze für die Provinz Posen vom 19. Mai d. Js. vorläufig abgeschlossen, es erschien deshalb an der Zeit, in einem handlichen Buche die Verwaltungsgesetze zusammenzustellen und mit erläuternden Bemerkungen zu begleiten. Namentlich auch denjenigen Forstleuten, welche als Amts- und Gutsvorsteher fungieren, dürfte ein kleines und billiges Buch, welches die oben angegebenen Gesetze enthält, für jedes eine kurze historische Einleitung bringt und dasselbe mit erläuternden Bemerkungen versieht, von erheblichem Nutzen sein. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch dieses nützlichen Werkes.

Taschenwörterbuch für Botaniker. Von Professor Dr. Glaser. 2. Aufl. Kl. 8°, VIII und 516 Seiten. Leipzig 1890. T. G. Weigels Verlag.

Den ersten Abschnitt dieses Buches bildet ein Wörterverzeichnis lateinischer Kunstausdrücke und wissenschaftlicher und geographischer Lateinworte, welche die lateinischen Lexika nicht zu enthalten pflegen. Der zweite Abschnitt giebt eine etymologische, Nomenklatur der Pflanzengattungen und zwar, was sehr zu loben ist, mit Andeutung der richtigen Betonung. Dann ist die übliche deutsche, bei vielen auch die französische und englische Benennung angeführt, die wissenschaftliche Stellung dem natürlichen wie in dem Linné'schen Pflanzensteme vermerkt, und schließlich sind auch die ynonyme und betreffenden Autoren angegeben d die wichtigsten Arten der Gattung mit Bechnung des Vaterlandes beigefügt. Der dritte schnitt ist der botanischen Litteratur gewidmet, vierte nennt die wichtigsten eßbaren und gifn Schwämme, den fünften bildet eine „übert des von Bartling und Bischoff verbesserten Candolle'schen Systems", und den Schluß bildet erweiternder und berichtigender Nachtrag. Das Buch ist für den studierenden, aber auch den schon älteren Botaniker entschieden von großem Nutzen und wird oft und wohl jedem Aufklärung und Belehrung zu geben haben. Der dritte Abschnitt dürfte nicht ganz entsprechen, vielmehr mancher Berichtigung bedürfen: Professor Dr. Robert Hartig ist schon seit über 10 Jahren nicht mehr in „Neustadt-Eberswalde" (welches übrigens schon seit etwa 9 Jahren nur noch „Eberswalde" heißt), sondern in München und hat außer und nach seinen Krankheiten der Waldbäume 1874 und seinen Zersetzungserscheinungen des Holzes 1878 noch andere „wichtigste Werke" geschrieben; der Name „Sorauer" fehlt ganz, Brefeld soll als „Dozent in Würzburg" sein, und de Bary in Straßburg ist leider schon vor einigen Jahren gestorben. Wenn die Angaben über die anderen Autoren eben so wenig richtig und zeitgemäß sind wie diese über die wenigen Forstbotaniker, so dürfte mein obiges Urteil über diesen Abschnitt wohl begründet sein. Immerhin ist dieser Abschnitt von dem ganzen Werke am wenigsten ins Gewicht fallend, so daß dasselbe ob seines oben beregten großen Nutzens für jeden Botaniker wohl empfohlen werden kann. R.

Wald und Waldzerstörung auf dem westlichen Kontinent. Von Oberförster W. Keßler. Sonderabdruck aus den Verhdl. d. Gesellsch. f. Erdk. zu Berlin 1890, Heft 6. 8°. 17 Seiten.

Verfasser giebt in diesem in obengenannter Gesellschaft gehaltenen Vortrage eine Übersicht über die Wälder des westlichen Kontinents, welche er nördlich der mexikanischen Südgrenze selbst durchwandert hat, und schildert dann in der ja schon bekannten und beliebten Weise den Zustand und die Behandlung derselben.

Es ist ein klares Bild, welches er dem Leser bietet, und welches im Gegensatze zu so manchen Reisebeschreibungen und Phantasie-Schilderungen, als welche Keßler selbst das Buch eines Dr. Felix Oswald: „Die Urwälder von Mexiko und Zentral-Amerika" kennen lernte, den großen Wert der ungeschminkten Wahrheit hat, während es der „Schminke" recht wohl ein gut Teil vertragen konnte, da der Zustand jener Wälder keineswegs ein guter, ihre Behandlung aber geradezu eine Mißhandlung sei.

Wie des Verfassers „Aus Wald und Welt, I. Aus dem Kaukasus" (Neumanns Verlag), von

welchem Werke die zweite Abteilung wohl schon von vielen Seiten sehnlichst erwartet wird, so ist auch das Studium dieses Vortrages sehr zu empfehlen, da etwas Kenntnis von dem Walde anderer Völker und anderer Länder, seinem Zustande und seiner Behandlung doch jedem nicht nur erwünscht, sondern sogar nötig sein dürfte.

Rittmeyer.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Eine strafbare Nötigung durch Gewalt im Sinne des § 240 Str.-G.-B. liegt nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 9. April 1890 nur dann vor, wenn die zunächst nur gegen Sachen gerichtete Gewalthandlung auch gegen die Person des zu Nötigenden sich richtet; die Gewalt muß von dem zu Nötigenden physisch empfunden werden. (Staats-Anzeiger 1890, Nr. 154.)

— Macht jemand vorsätzlich eine Brücke zeitweise durch Wegnahme einer, wenn auch nur lose aufgelegten, Bohle ungangbar, so ist er nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 31. März 1890 wegen Beschädigung eines zum öffentlichen Nutzen dienenden Gegenstandes aus § 304 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

(Staats-Anzeiger 1890, Nr. 157.)

Verschiedenes.

Töchterheim für Forstbeamte, Viehversicherungs-Verein, Uniform, persönliche Verhältnisse der Gemeindeforstbeamten.

Man schreibt uns:

I.

Auf meine Anfrage an die Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung" über Anwendung des Statuts für die König-Wilhelm-Stiftung wurde mir im Fragekasten der Nr. 9, Bd. V derselben, die gütige Auskunft erteilt, daß an dieser Stiftung nur Töchter der Staatsforstbeamten, welche in der Stellung vom Revierförster aufwärts sich befinden, teilnehmen. Hiernach ist also für die unverheirateten und unversorgten Töchter der niederen Forstbeamten nach dem Tode des Vaters noch nichts gethan.

Kürzlich fand ich in der „Pommerschen Volkszeitung" (Stargard), daß die Postbeamten — hohe wie niedere — für ihre hinterbliebenen Töchter ein Töchterheim zu bilden im Begriff sind — den Ausschnitt davon lege ich bei*) — deren Beginn schon einen guten Fortgang genommen.

Daß für unsere niederen Forstbeamtentöchter eine derartige Versorgung sehr wünschenswert und nötig ist, wird wohl nicht zu bezweifeln sein.

Mit aller Hochachtung

T., Königl. Förster.

*) Er lautet:

Ein Töchterheim für Postbeamte ist, wie das „Berl. Fremdenbl." mitteilt, in der Entstehung begriffen. Es werden demnächst in jedem Amt Mitglieder in einen Ausschuß gewählt werden, welcher die Einzelheiten der Gestaltung des Unternehmens beraten soll. Es handelt sich hier um eine Heimstätte für die unversorgten, unverheirateten Waisen der genannten Beamten. Als zuerst der Plan, ein derartiges Institut zu gründen, erwogen wurde, ist ausdrücklich bestimmt worden, daß dasselbe allen Postbeamten, den hohen wie den niederen, gleichmäßig zu Gute kommen solle. Es werden zu diesem Zweck Sammlungen veranstaltet, welche in ca. 6 Wochen bereits gegen 60,000 Mark ergeben haben und augenblicklich weiter fortgesetzt werden. Die Entwürfe für das geplante Unternehmen wird Baurat Tuckermann ausführen. Der Ort, wo das Töchterheim für Postbeamte sich erheben soll, ist noch nicht bestimmt, doch wird dasselbe aller Wahrscheinlichkeit nach in der Umgegend Berlins errichtet werden, sei es in Charlottenburg, Stralau oder einem der anderen Vororte. Außer dem ersten Beitrag wird jeder Beamte später einen regelmäßigen Zuschuß leisten, damit aber auch das beruhigende Gefühl haben, daß seine Töchter im Alter vor materiellen Sorgen geschützt sein werden.

II.

Die Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung" erlaube ich mir ganz ergebenst mit folgender Anfrage zu belästigen und um Auskunft im Briefkasten der „Forst-Zeitung", wenn irgend möglich schon in der nächsten Nummer, unter E. in L. ebenmäßig zu bitten. „Soviel mir bekannt, existiert ein Institut, aus welchem unverheiratet gebliebene, über 25 Jahre alte, unterstützungsbedürftige Förstertöchter (Beamtentöchter?) Unterstützung erhalten können. Wenn ich nicht sehr irre, ist dies mit der Kaiser-Wilhelm-Spende verbunden. Welches Institut ist dies, und an wen haben sich solche Förstertöchter zu wenden?"

Hochachtungsvoll ergebenst

W. E., Königl. Forstaufseher.

Bemerkungen der Redaktion: Wir glauben im Sinne der Fragesteller zu handeln und der Sache selbst am besten zu dienen, indem wir die Anfragen veröffentlichen. Über den hohen sittlichen Wert eines Heims für kranke und gebrechliche weibliche Personen wird wohl niemand im Zweifel sein. Von freiwilligen Beiträgen für diesen Zweck erhoffen wir aber nicht allzu viel; schon für die Wilhelm-Stiftung und die Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung wird die Mildthätigkeit in hohem Maße in Anspruch genommen, und möchten eine Zersplitterung, vorläufig wenigst auch nicht einmal empfehlen. Eignet man sich diese Auffassung an, so könnte das ganze Un nehmen nur auf eine Rentenversicherung, Sterkasse 2c. hinauslaufen. Wir haben nun aber Sterbekasse für das deutsche Forstpersonal, wir sitzen in dem Deutschen Privatbeamten-Verein in dem Deutschen Beamtenverein Anstalten, w an bedürftige Witwen und Waisen verstorb

Mitglieder Unterstützungen gewähren, mit Spar-, Pensionszuschuß und Sterbekassen ausgestattet sind, und es können bei der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt Versicherungen von Leibrenten und von Kapitalien auf den Erlebensfall und von Zeitrenten stattfinden. Freilich darf man die Hände nicht in den Schoß legen. Überall regt sich ja, das ist nicht zu leugnen, ein kräftiger Sinn für menschliches Wohlthun. Allein es sind der Bedürfnisse auch sehr viele, und wir bezweifeln, wie gesagt, daß ein Unternehmen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Förstertöchter zu stande kommen wird. Wir wollen aber doch mit diesem Artikel die Anregung gegeben haben, damit die öffentliche Meinung sich über diese Angelegenheit allmählich kläre, und werden jedenfalls dahin abzielenden Vorschlägen unsere Spalten nicht verschließen.

Schließlich bemerken wir noch, daß sich Herr E. wohl in einem Irrtum befindet, insofern, als er König-Wilhelm-Stiftung und Kaiser-Wilhelm-Spende verwechselt. Die König-Wilhelm-Stiftung beabsichtigt, für erwachsene Beamtentöchter nach dem Tode ihres Vaters, welcher preußischer unmittelbarer Staatsbeamter gewesen sein muß und im Zivildienst eine höhere oder Subalternstellung bekleidet hat, Sorge zu tragen. Allerdings würden, wie wir das schon früher erwähnt, bei anderweiter Regelung der Rangverhältnisse der Förster auch die Förstertöchter an dieser Stiftung Anteil haben, aber auch wieder nur die Töchter der königlichen Beamten und nicht auch die der Gemeinde- und Privatforstbeamten. Für Postbeamte und auch andere Beamtenkategorien, die nicht mit Privatbeamten zu rechnen haben, liegt diese Angelegenheit viel klarer und somit günstiger. Über Kaiser-Wilhelm-Spende ist zu vergleichen Danckelmanns Jahrbuch Bd. XII, S. 227.

Man schreibt uns ferner:

III.

Vor einiger Zeit wurde die Nachricht verbreitet, daß ein Viehversicherungs-Verein im Anschluß an den Brandversicherungs-Verein für Forstbeamte gegründet werden solle. Ist der Redaktion näheres über den Stand der Angelegenheit bekannt?

Sodann möchte ich mir erlauben, auf einen Übelstand aufmerksam zu machen; er betrifft die Uniform. Dem Förster fehlt eine Troddel zum Hirschfänger, er hat nur den Rock mit joppenartigem Schnitt, da der frühere Interims-Uniformrock wohl nur noch selten getragen wird. Zur Interimsuniform fehlt auch eine passende Kopfbedeckung, da der Beamte bei patriotischen und kirchlichen Feierlichkeiten doch nicht in Mütze erscheinen kann. Betrachte man daneben die große Freiheit, welche Gemeinde- und Privatförster in eff der Uniform genießen! Sehr viele tragen Uniform der königlichen Förster mit beliebigen erungen, Dienstthut mit Adler, einzelne sogar Uniform der Revierförster, frühere Oberjäger Feldwebel tragen nicht selten ihre Säbeltroddel.

Gelegenheit einer Reise traf ich mit einem m zusammen, der in einer veritablen Oberforst-er-Uniform steckte. Eben im Begriff, mich hohen Vorgesetzten vorzustellen, bemerkte ich zu meinem Glück — und Erstaunen, daß der Herr eine Schärpe trug. Wie sich herausstellte, war der Betreffende Kommandeur einer freiwilligen Feuerwehr. Und bei solchen Zuständen versagt man dem Förster den Rock und die Hirschfängertroddel.

In Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung", Rundschau, wird die Lage der königlichen Forstbeamten so rosig dargestellt, daß der Uneingeweihte leicht zu falschen Vorstellungen gelangen kann. Es ist die Rede von erheblichen Dienstländereien, die dem Förster zur Benutzung überwiesen sind, von hohen Diäten, welche der königliche Förster als Zeuge resp. Sachverständiger bezieht. Nun ist es aber doch wohl bekannt, daß die Dienstländereien bei dem jetzigen Stand der Tage- und Gesindelöhne und bei der verhältnismäßig recht hohen Ländereipacht für den Förster oft geradezu eine Last sind, ganz abgesehen davon, daß ein erhebliches Kapital zur Übernahme einer Landwirtschaft gehört. — Als Zeuge bin ich schon seit zwei Jahren nicht mehr geladen, da die königlichen Beamten nur dann geladen werden, wenn der Defraudant die That bestreitet. Das Mittel der Besoldung exkl. Stellenzulage beträgt übrigens 1300 Mk. — nicht 1250 Mk. — aber doch erst seit kurzem. Wann aber gelangt der Förster in die mittlere Stufe? Doch erst nach vielen Jahren, während die Gemeindeforstbeamten meist zu einer Anstellung als Förster gelangen zu einer Zeit, wo ihre gleichalterigen Kollegen im Staatsdienste noch als Forstaufseher, ja noch als Hilfsjäger fungieren. Diese jüngeren Gemeindeförster können deshalb doch unmöglich die Tagegelder beziehen, welche für Staatsforstbeamte ausgeworfen sind, zumal sehr viele — Oberförster wie Förster — den Anforderungen nicht genügt haben, die man an die königlichen Beamten stellt.

Es würde mir sehr angenehm sein, wenn Sie eine Besprechung der von mir beregten Punkte durch Ihre Zeitung veranlassen wollten.

Mit Waidmannsheil! S.

Antwort der Redaktion: Von dem Viehversicherungs-Verein ist es augenblicklich wieder ganz still geworden, wir haben uns schon mehrfach um die Sache bemüht, bis jetzt ohne Erfolg; wir glauben aber annehmen zu dürfen, daß das Unternehmen über kurz oder lang zur Ausführung gelangen wird.

Wir teilen Ihre Ansicht, daß auch dem Förster eine Hirschfängertroddel und ein Rock von nicht joppenartigem Schnitt für den Gebrauch außerhalb des Waldes zugebilligt werden möge. In betreff der Gemeindeforstbeamten übersehen Sie anscheinend, daß die Eingabe von rheinländischen Gemeindeforstbeamten ausgeht. Besonders trübe steht es wohl für diese Beamten bei der Pensionierung und um die Versorgung der Witwen und Waisen — man vergleiche diesbezügliche Artikel der „Jäger-Zeitung". — Abhilfe thut dringend not. Ein großer Teil der Gemeindeforstbeamten hat auch den Anforderungen genügt, die an die königlichen Forstbeamten gestellt werden, und viele sind nur ungern und gezwungen in den Gemeindedienst getreten.

Wir halten mit den gegebenen kurzen An-

deutungen die vorstehenden Fragen nicht für erschöpfend beantwortet, wir bitten um Meinungsäußerungen, namentlich um praktische Vorschläge zur Abhilfe der beregten Übelstände; anonyme Einsendungen können wir jedoch nicht berücksichtigen.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 15. Novbr. 1890.**] Rotwild 0,33 bis 0,44, Damwild 0,35 bis 0,55, Rehwild Ia. 0,60 bis 0,68, Rehwild IIa. 0,50 Mk., Wildschweine 0,20 bis 0,34 pro Pfund, Kaninchen 60 bis 70, Hasen 2,50 bis 3,00, Fasanenhähne 2,00 bis 2,50, Fasanenhennen 1,50 bis 1,60, Stockenten 0,80 bis 1,00, Seeenten 0,50, Waldschnepfen 2,00 bis 2,50, Rebhühner, alte, 0,85, Rebhühner, junge, 1,20 Mk. das Stück.

— [**Marktpreise für Rauhwerk etc.** Mitgeteilt am 15. November 1890 von Kölner, Leipzig, Brühl 59.] Fuchs 4,00 Mk., Baummarder 6,00 Mk., Steinmarder 6,50 Mk., Iltis 2,00 bis 2,50 Mk., Dachs 1,50 bis 3,00 Mk., Wildkatze 1,50 Mk., Fischotter 9,00 bis 12,00 Mk., Hase 0,45 Mk., Kaninchen 0,07 Mk., Rehhaut (Winter) 0,40 Mk., Rehhaut (Sommer) 1,25 Mk., Rotwildhaut 2,00 bis 4,00 Mk., Damwildhaut 1,50 bis 3,00 Mk., Sauschwarte 1,00 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Baden, Kommunalförster a. D. zu Bettingen, Kreis Saarlouis, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Berge, Förster a. D. zu Hersa, Kreis Hersfeld, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Binder, Förster zu Doberschütz, Oberförsterei Doberschütz, ist nach Gräfendorf I, Oberförsterei Sitzenrode, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Boden, Oberförster zu Freienwalde a. O., ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Bojanowsky, Förster zu Pommendorf, Kreis Strelno, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

von Brauchitsch, Oberförster, ist von Lanskerofen nach Hangelsberg versetzt worden.

von Coll, Förster zu Forsthaus Faas, Kreis Simmern, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Denk, Forstverwalter zu Hof Altenfeld, ist zum Forstamtsanwalt für den periodischen Gerichtstag zu Herleshausen, Regbz. Cassel, ernannt.

Dossow, Oberförster zu Zinna, ist pensioniert worden.

Eisenmenger, Oberförster zu Hachenburg, Oberförsterei Kroppach, ist pensioniert worden.

Erler, Förster zu Pödelist, Oberförsterei Freyburg, ist nach Battaune, Oberförsterei Doberschütz, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Füsol, Waldwärter zu Scheppelwitz, Kreis Falkenberg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Gieseler, Oberförster zu Syke, ist pensioniert worden.

Heinemann, Oberförster, ist von Güntersberg nach Grünhaus versetzt worden.

Herrmann, Förster zu Battaune, Oberförsterei Doberschütz, Regbz. Merseburg, ist gestorben.

Hetzel, Förster zu Schwarzburg, Oberförsterei Hohenbucko, ist nach Söllichau, Oberförsterei Söllichau, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Hübner, Herrschaftl. Förster zu Ludwigsdorf, Kreis Schweidnitz, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Jünemann, Förster zu Gräfendorf I, Oberförsterei Sitzenrode, ist nach Sitzenrode in derselben Oberförsterei, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Kayser, Oberförster zu Oranienburg, Oberförsterei Neuholland, ist pensioniert worden.

Koch, Förster a. D. zu Widdershausen, Kreis Hersfeld, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Köring, Forstaufseher zu Pödelist, Oberförsterei Freyburg, Regbz. Merseburg, ist zum Förster ernannt worden.

Kropp, Oberförster zu Polle, ist pensioniert worden.

Lehmann, Tit.-Hegemeister zu Herrmannsecke, Oberförsterei Ziegelrode, Regbz. Merseburg, ist in den Ruhestand getreten.

Lehmann, Förster zu Falkenstruth, Oberförsterei Züllsdorf, Regbz. Merseburg, ist gestorben.

Lohse, Forstaufseher zu Wippra, Oberförsterei Pölsfeld, Regbz. Merseburg, ist zum Förster ernannt worden.

Lorenz, Forstassessor, ist die Verwaltung des königl. Hausfideikommiß-Forstreviers Schmolsin, Regbz. Cöslin, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Manns, Gräfl. Solms'scher Oberförster zu Klitschdorf, Kreis Bunzlau, ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Mechow, Oberförster, ist von Kuhstedt nach Neuholland versetzt worden.

Meisser, Königl. Förster zu Ludweiler, Oberförsterei Carlsbrunn, ist vom 1. November d. Js. ab auf die Försterstelle Geislautern, Oberförsterei Carlsbrunn, Regbz. Trier, versetzt.

Melsheimer, Förster zu Forsthaus Stoppelberg, Kreis Wetzlar, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Morgenstern, Forstaufseher zu Schwarzburg, Oberförsterei Hohenbucko, Regbz. Merseburg, ist zum Förster ernannt worden.

Pape, Oberförster, ist von Lingen nach Polle versetzt worden.

Raude, Oberförster, ist von Weszkallen nach Syke versetzt worden.

Schmidt, Förster zu Sitzenrode, Oberförsterei Sitzenrode, Regbz. Merseburg, ist gestorben.

Schmitz, Reservejäger, ist die Gemeindeförsterstelle Blankenrath-Mittelstrimmig, Kreis Zell, Regbz. Coblenz, auf Lebenszeit übertragen worden.

Schultze, Förster zu Neusorgefeld, Oberförsterei Hohenbucko, ist nach Herrmannsecke, Oberförsterei Ziegelrode, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Schütz, Königl. Forstassessor, ist endgiltig zum Gemeinde-Oberförster der Gemeinde-Oberförsterei Daun, Regbz. Trier, ernannt worden.

Stolle, Forstaufseher zu Doberschütz, Oberförsterei Doberschütz, Regbz. Merseburg, ist zum Förster ernannt worden.

Stubenrauch, Oberförster zu Hangelsberg, ist pensioniert worden.

Stumpff, Oberförster zu Grünhaus, ist pensioniert worden.

Treitzsch, Forstkassen-Rendant zu Torfhaus, Regbz. Merseburg, ist gestorben.

Wetzlich, Gräfl. Stolberg'scher Waldarbeiter zu Ilsenburg, Kreis Wernigerode, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Witt, Herrschaftl. Förster zu Sucholohna, Kreis Groß-Strehlitz, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Wolff, Gräfl. Solms'scher Förster zu Forsthaus Ober-Pechofen, Kreis Bunzlau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Herzogtum Anhalt.

Caletzki, Oberförster in Serno, ist in den Ruhestand versetzt worden.

von Fabrice, Oberförster zu Luschwitz, ist nach Oranienbaum versetzt worden.

Huth, Oberförster zu Güntersberge, ist nach Pöplitz versetzt worden.

Otto, Oberförsterkandidat, ist zum Oberförster in Serno ernannt worden.

Scholz, Oberförsterkandidat, ist zum Oberförster in Gütersberge ernannt worden.

Schönichen II., Oberförster zu Dessau, ist nach Haferfeld, Revier Gernrode, versetzt worden.

Specht, Güterdirektor in Herneck, ist als Oberförster nach Luschwitz versetzt worden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Gutsförster **Seeger** in **B.** Wir müßten ein Werk von erheblichem Umfange schreiben, wenn wir Ihre elf Fragen gründlich erörtern wollten. In Betracht kommt vornehmlich das Feldpolizeigesetz vom 1. April 1880; ein guter Führer durch dieses Gesetz ist der Kommentar von von Bülow-Sterneberg. Sie verwechseln „Pfändung und Beschlagnahme" mit „Einziehung". Vergleichen Sie darüber das im Neumann'schen Verlage, Neudamm, erschienene Schriftchen: „Der preußische Forst- und Jagdschutzbeamte", Seite 15—27. Das Recht, Beschlagnahmen vorzunehmen, besitzen Sie überhaupt nicht. Wir schreiben noch an Sie.

Herrn **Pantolé.** über die Besitznahme von Fallwild und von abgeworfenen Geweihen finden Sie einen Artikel Band IV, Nr. 14 und 15 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Herrn **Sorisch.** Salix viminalis. In Band I und II der „Deutschen Forst-Zeitung" finden Sie zahlreiche Artikel über Anbau der Weide.

Herrn **Bruhne.** Wir schreiben an Sie.

Herrn **Schwabe**, Herrn **Stollenhaus**, Herrn **Bülow**, Herrn **Schneider.** Die eingesandten Artikel gelangen zur Aufnahme.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich. Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Bart. Jeder, dem diese Zierde der Männlichkeit mangelt, würde gern etwas dafür thun, wenn er nicht fürchtete, sein Geld unnütz auszugeben. Tausende von Fällen des guten Erfolges haben meinem Pilocarpinhaltigen Bartwuchs-Präparat die allgemeinste Anerkennung verschafft, als reell, wirklich barterzeugend u. unschädlich. Ich garant. bei 4 b. 6 wöchentl. Anwendung, selbst wenn noch keine Anlagen vorhanden sind, einen gesunden vollen Bart, **indem ich mich verpflichte, den bezahlten Betrag sofort zurückzusenden, wenn der versprochene Erfolg nicht erzielt wird.** (Angabe des Alters erwünscht.) Flac. M. 2,90 nur durch F. Noter, Rückertstraße 10, Frankfurt a. M.

...ntliche Musik-Instrumente und Paulus, Markneukirchen i. S. Preisliste frei. 8095

Neuheit! **Etzolds** Neuheit!

Normal-Wirtschaftsschrank.

Nur ½ m Raum beanspruch. Ersatz für die Speisekammer.

Gesetzlich geschützt.
Ersatz für Speisekammer.
Neues, höchst praktisches
Ausstattungsstück
für bürgerliche Haushaltungen.
Unentbehrlich für Familien auf d. Lande, Villen- und Gutsbesitzer, Restaurateure etc. (74

Hochwillkommenes **Hochzeits-, Geburtstags- u. Weihnachtsgeschenk.**

Zu beziehen durch:
Versand-Kontor
von Etzolds **Wirtschaftsschrank.**
Leipzig, Elisenstr. 57.
Prospekte gratis und franko

Wer kauft Buchekern zu Kulturen, à Zentner 10 Mk., oder **wer kauft Buchekern**, trockene, zum Ölschlagen, à Zentner 11½ Mk. gegen Nachnahme? Der wende sich an **Louis Rüdiger jun.** in **Stolberg a. Harz.** 77)

J. D. Dominicus & Söhne,
Remscheid - Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate**, die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, zu mäßigen Preisen.
Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!
Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (48

78 **Ich liefere Gamaschen**
als Spezialität für Jäger, Förster und **Jagdliebhaber.** Als Maß gebe man 1. Enkelweite, 2. Wadenweite und 3. die ganze Länge in Zentimetern an.
L. Rüdiger jun., Gamaschenfabrikant, **Stolberg a. Harz.**

Garantie für echte Farben.

Forstgrüne Wintertuche.

Muster, sowie Aufträge von Mark 20 an portofrei.

Die besten **Walduniformen** für den **täglichen Gebrauch.** (12

Nr. 40, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,40 pro Meter. | **Nr. 46**, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,90 pro Meter. | Nr. 53, schwer forstgrün Köpertuch aus reiner Wolle Mk. 6,40 pro Meter.

Forst-Satin, Forst-Köper, Forst-Düffel, Forst-Melton, Forst-Trikot

in vielen nur echtfarbigen, guten Qualitäten von Mk. 6,40 bis Mk. 12 pro Meter.

C. Kausch, Tuch-Versand, **Ottweiler,** Trier.

Garrett Smith & Co., Magdeburg,

Maschinenfabrik, Spezialität: Lokomobilen.

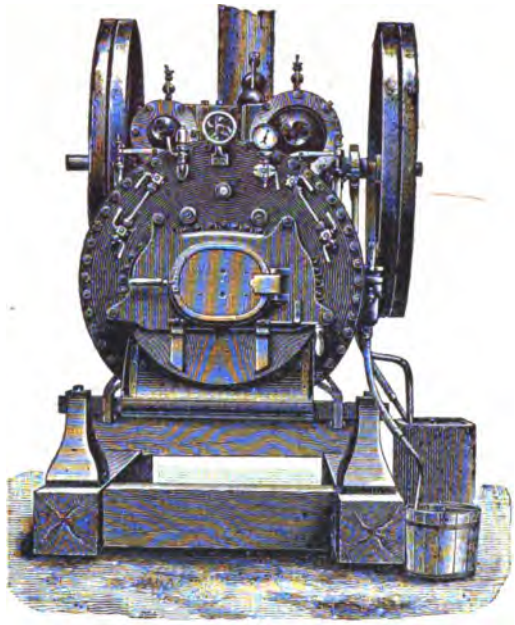

Hochdruck- und Compound-Lokomobilen

mit selbstthätiger Expansion für ausschließliche Feuerung mit Holzabfällen, Sägespänen unter Garantie, sowie 5jährige Garantie für die Feuerbuchsen. (70

Garrett Smith & Co.

Preiswerte und hochelegante Prachtwerke für Jäger und Jagdfreunde.

Album für Jagdfreunde, Folio, mit über 50 Illustrationen, in eleganter Leinwandmappe Mk. 5, ohne Mappe Mk. 2.

Cornell, Die Jagd und ihre Wandlungen, reich illustriert, Folio, in elegantem Prachtband statt Mk 70 **nur Mk. 40.**

Dolker, Waidmanns-Lust, Folio, mit 20 Originalzeichnungen durch Lichtdruck vervielfältigt, in ganz **hervorragend eleganter** Leinwandmappe mit reichster Verzierung in Gold-, Silber-, Bronze- und Schwarzdruck, künstlerische Ausstattung, statt Mk. 45 **nur Mk. 30.**

Strassgeschwandtner, Jagdabenteuer, Ränke und Schwänke im Jägerlatein, mit 24 Bildern (Photographien) hochfein ausgestattet, in elegantem Prachteinband mit Gold und Silberpressung, statt **Mk. 24 nur Mk. 12.**

Sämtliche Werke sind vollständig **neu** und zu Festgeschenken, sowie Ergänzung von Privatbibliotheken ganz besonders geeignet.

Bei dem nur noch geringen Vorrat empfiehlt sich baldige Bestellung.

Erledigung der Aufträge erfolgt bei vorheriger Einsendung des Betrages franko oder per Nachnahme.

J. Neumanns Buchhandlung, **Neudamm.**

FUCHSGIFTPASTILLEN

Dutzd.Mk.3 – 4 Dutzd. Mk.10

fertig z. Gebrauch Jeder aufgenomm. Köder liefert in 21 Sek. ein. Fuchs, Iltis od. Marder.

A. Wasmuth & Co, Ottensen b Hamburg.

Neu!! Patent-Schlag-Zithern (Deutsch. Reichs-Patent). **Kein Lehrer nötig. Jeder** kann nach der **vorz.** Schule **sofort** die schönst Stücke spielen: Lieder, Tänze 2c. **(ganz vorz., unübertroff.),** hocheleg. Arbeit, 22 Saiten **(wunderv. Klang),** Länge: 56 cm, Br. 36 cm. **Preis nur 8 Mk.** (mit **allem** Zubehör) geg. Nachn. od. Eins. **R. Scholz,** Versandgeich., **Königsberg i. Pr.** (75

Transversal-Maßstäbe (1:5000) à 20 Pf. franko zu beziehen durch **J. Neumanns** Buchhandl., **Neudamm.**

Garrett Smith & Co.

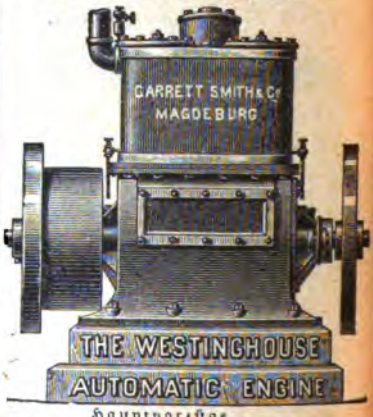

Hauptvorzüge.

regelmäßiger, ruhiger Gang, hohe Touren; billiger Preis große Dauerhaftigkeit, ökonomischer Dampfverbrauch, sparsame u. dabei reichliche sichere Schmierung; reinlich, wenig Wartung, geringer Raumbedarf, Ermöglichung geteilter Betriebe.

Über 5000 Maschinen mit über 150 000 Pfdr. im Betrieb; 30% Nachbestell

Maschinen von 5 bis 50 Pfdr. ge in allen Größen auf Lager für sof Lieferung.

Größere Maschinen bis 250 Pf wenigen Wochen.

Beschreibungen, in- und ausl Zeugnisse u. s. w. kostenfrei.

Garrett Smith &

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal **Abonnementspreis:** vierteljährlich 1 Mk. bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543), direkt unter Streifband durch die Expedition für Deutschland und Österreich 1.50 Mk., für das übrige Ausland 2 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 2 Mk. Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement a) bei den Kaiserl. Postanstalten 3 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 3 Mk.; für das übrige Ausland 3.50 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 4 Mk. – **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile 20 Pf.

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 35. **Neudamm, den 30. November 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878. Mit Erläuterungen. Von Fridolin. (Fortsetzung.) 449. — Aus Hessen-Nassau. Von G. 456. — Rundschau. 456. — Litteratur: Hunde und Katzen auf dem Jagdgebiet im Bereiche des rheinischen Rechts. 460. Friderichs Naturgeschichte der deutschen Vögel 460. Jahresbericht über Veröffentlichungen und wichtigere Ereignisse im Gebiete des Forstwesens 2c. 460. Die Bäume und Sträucher des Waldes in botanischer und forstwirtschaftlicher Beziehung 460. — Neue Verbesserungen an Holzfällungssägen und ihren Hilfswerkzeugen. 461. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 462. — Marktpreise für Rauhwerk 2c. 462. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 462. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 463. — Brief- und Fragekasten. 463. — Inserate. 463.

Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878.

Mit Erläuterungen. Von **Fridolin.**

(Fortsetzung.)

§ 15.

Äxte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 16.

Wird der Thäter bei Ausführung eines ...stdiebstahls oder gleich nach derselben be... oder verfolgt, so sind die zur Begehung ... Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche ...ei sich führt (§ 15), in Beschlag zu nehmen.

Erläuterungen zu den §§ 15 und 16.

Die Paragraphen 15 und 16 sind hervorgegangen aus dem § 14 des Entwurfs, welcher seinem wesentlichen Inhalte nach die Bestimmungen der §§ 17, 22 und 23 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 wiedergiebt.

Der § 14 lautet im Entwurf:

„Äxte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Holzdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung. Dieselben sind jedoch in Beschlag zu nehmen und werden zur Aufbewahrung auf Gefahr und Kosten des Eigentümers dem nächsten Ortsvorstande überliefert, welcher sie so lange zurückzubehalten hat, bis ein von ihm unter Berücksichtigung der in Aussicht stehenden Strafe und Kosten zu bestimmender Geldbetrag, der den Wert der in Beschlag genommenen Gegenstände nicht übersteigen darf, bei dem Ortsvorstande eingezahlt wird.

Erfolgt die Einzahlung des Geldbetrages nicht innerhalb einer Woche, so kann der Amts-

richter die öffentliche Versteigerung der in Beschlag genommenen Gegenstände verfügen."

Der § 14 des Entwurfs ist von der Kommission des Herrenhauses in zwei Paragraphen zerlegt. Es wurde eingewendet, daß das erste Alinea vom Einziehen (der Konfiskation), also einer Strafe handle, das zweite Alinea im ersten Satze die Gegenstände nenne, die nicht der Einziehung unterliegen; die übrigen Sätze handelten von der Beschlagnahme. Es wurde beschlossen, den ersten Satz des zweiten Alinea dem ersten Alinea beizufügen und die ferneren Sätze als besonderen Paragraphen aufzuführen.

Was den zweiten Satz betrifft, so sind nach § 22 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 die Werkzeuge in Beschlag zu nehmen, und die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Tiere oder anderen Gegenstände können gepfändet werden. Die Vorlage erwähnte die Beschlagnahme der Werkzeuge nicht und schrieb die hier „Beschlagnahme" genannte Pfändung der Transportmittel obligatorisch vor. Es wurde für bedenklich erachtet, zu dieser Beschlagnahme oder Pfändung unbedingt zu verpflichten, und kein Grund gefunden, von den betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juni 1852 abzugehen.

Der § 16 lautete nunmehr nach den Beschlüssen der Kommission des Herrenhauses in seinem ersten Absatze:

„Wird der Thäter bei der Ausführung eines Forstdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15), in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Tiere und anderen Gegenstände gepfändet werden."

Das Abgeordnetenhaus strich den letzten Satz (cfr. St.-B. d. A. vom 14. März 1878, S. 1786) und beseitigte somit das sogenannte Pfändungsrecht auf Grund dieses Gesetzes überhaupt. Es treten nun die allgemeinen Bestimmungen über Pfändung auch hier in Kraft. Von der Pfändung handeln die Paragraphen 413 - 465, Teil I, Titel 14 des Allgemeinen Landrechts. Danach ist Pfändung die eigenmächtige Besitznahme einer fremden Sache, in der Absicht, sich dadurch den Ersatz eines zugefügten Schadens zu versichern. Sie ist nur zulässig auf frischer That, innerhalb der Grenzen des Reviers und nur dann, wenn ohne dieselbe der Zweck der Sicherstellung wegen eines schon erlittenen Schadens oder der Abwendung noch bevorstehender Beeinträchtigungen durch richterliche Hilfe nicht erlangt werden kann. Sie darf nur stattfinden, wenn der Beschädiger oder Störer unbekannt, unsicher oder ein Fremder ist, der innerhalb der Provinz nicht belangt werden kann, und ferner alsdann, wenn die Pfändung das einzige Mittel ist, sich des Beweises der geschehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen Schadens zu versichern. Das gemeine Recht geht von ähnlichen Grundsätzen aus. Der Code kennt das Pfändungsrecht nicht.

Die Vorschriften des Allgem. Landrechts gelten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Westfalen; ferner in den pommerschen Regierungsbezirken Cöslin und Stettin, in den rheinischen Kreisen Rees, Duisburg und Essen und in einem Teile der Provinz Hannover, nämlich in Ostfriesland einschließlich des Harlinger Landes, in der niederen Grafschaft Lingen einschließlich der Münsterschen Abspliſſen und in den eichsfeldischen Ämtern Lindau, Gieboldshausen und Duderstadt.

Die Grundsätze des gemeinen Rechts kommen zur Anwendung in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, in der Provinz Hannover mit Ausschluß der oben genannten Teile, im Regierungsbezirk Stralsund, in den hohenzollerschen Landen und im Bezirke des vormaligen Justiz-Senats in Ehrenbreitenstein, das ist der ostrheinische Teil des Regierungsbezirks Coblenz, mit Ausnahme eines Teils des Kreises Altenkirchen.

Der § 16 handelt nunmehr lediglich von der Beschlagnahme. Die Beschlagnahme der Frevelwerkzeuge kann in Forstdiebstahlssachen auch von Nicht-Beamten vorgenommen werden; es ist auch die im § 98 der Strafprozeßordnung erforderte dreitägig befristete Nachsuchung der richterlichen Bestätigung nicht erforderlich. Anders in Forstpolizeisachen. Nach den auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 zu beurteilenden Frevelsachen vollzieht sich die Beschlagnahme streng nach den Regeln der Strafprozeßordnung. — Man vergleiche weiterhin § 98 der Strafprozeßordnung.

Die Vorschriften des Forstdiebstahlsgesetzes weichen also betreffs der Beschlagnahme wesentlich von den Vorschriften der Strafprozeßordnung ab. Das Gesetz verlangt auch nur, daß die Werkzeuge zur Begehung des Forstdiebstahls geeignet sind und daß sie der Thäter bei sich führt, nicht, daß sie zur Begehung des Forstdiebstahls auch wirklich benutzt sind. Wird also beispielsweise ein Diebstahl mittels der Säge verübt, so ist das nebenher mitgeführte — wenn auch nicht benutzte — Beil ebenfalls in Beschlag zu nehmen. Über die weitere Behandlung der beschlagnahmten Gegenstände fehlt es an gesetzlichen Bestimmungen; die Vorschriften des § 109 der Strafprozeßordnung werden allerdings zu beachten sein. Über das Verfahren mit den Konfiskaten vergleiche man Zirk.-Reskr. vom 1. September 1853 — „Schneiders Jahrbuch" 1855, S. 34 — und Zirk.-Reskr. des Justiz-Minist. vom 23. Februar 1860 und des Finanz-Minist. vom 13. Februar 1860. — J.-B. 1861, S. 52, Minist.-Bl. S. 49.

Als besondere Arten der Pfändung resp. Beschlagnahme sind die auf Grund der Waldstreu-Verordnung vom 5. März 1843 (Ges.-S. S. 105) und der Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, vom 30. Juni 1839 (Ges.-S. S. 223) ausgeführten Pfändungen resp. Beschlagnah anzusehen; man vergleiche Feld- und Forstpo Gesetz vom 1. April 1880, § 96.

In Forstdiebstahlssachen ist die Einzie der Werkzeuge obligatorisch vorgeschrieben, Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören nicht und ohne Rücksicht, ob Vergehen oder tretung vorliegt. Nach dem Strafgesetzbuch, können die Werkzeuge, die bei einem Verbr oder Vergehen benutzt sind resp. zur Aus

bestimmt sind, eingezogen werden, sofern sie dem Thäter oder einem Teilnehmer gehören. Das Forstdiebstahlsgesetz geht also weiter als die Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Die Werkzeuge sind einzuziehen, auch wenn sie dem Thäter nicht gehören, und sie sind einzuziehen, auch wenn der Forstdiebstahl sich als Übertretung charakterisiert.

Hier sind noch nachstehende Erkenntnisse und Verfügungen zu beachten:

Der Privatforstaufseher ist zur Ausübung des Forstschutzes außerhalb seines Schutzbezirks nur befugt, wenn er durch Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten erlangt hat. — Urteil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, vom 24. Juni 1887, Rechtspr. IX, S. 382.

Der Privatforstaufseher kann die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge außerhalb seines Schutzbezirks nur dann in Beschlag nehmen, wenn er unter staatlicher Autorität zur Ausübung forstpolizeilicher Funktionen bestellt ist. — Erk. des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 13. Oktober 1881.

Ein beeideter Privatforstaufseher befindet sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes, wenn er eine Durchsuchung der Wohnung des Forstdiebes vornimmt, um die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge in Beschlag zu nehmen. — Urteil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, vom 29. Januar 1886, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XIII, S. 270.

Preußische Privatförster sind nach dem Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 befugt, bei Personen, welche sie in ihrem Schutzbezirke bei Verübung eines Forstdiebstahls betreffen, die zur Begehung des Diebstahls geeigneten Werkzeuge, welche die Personen bei sich führen, in Beschlag zu nehmen; der dieser Maßregel entgegengesetzte gewaltsame Widerstand ist strafbar nach § 117 des Strafgesetzbuches. — Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 20. November 1884.

Jede zum Forstschutz berechtigte Person ist nach § 16 des preußischen Forstdiebstahlsgesetzes verpflichtet und demgemäß auch berechtigt, die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche der bei Ausübung des Diebstahls oder gleich nach derselben betroffene oder verfolgte Thäter bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. Dies schließt jedoch nicht die Befugnis in sich, nach diesen Werkzeugen eine Haussuchung zu halten. — Urteil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, vom 29. Januar 1886, Rechtsprechung Bd. VIII, S. 105.

Preußische Forstreferendare sind zur Ausübung Forstschutzes in ihrer Dienststellung nur dann chtigt und verpflichtet, wenn sie zu dieser Aus ng, wie z. B. durch Absolvierung des praktischen sterkursus, besonders berufen sind. — Urteil Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 21./23. ember 1885.

„Angeregten Zweifeln gegenüber bestimme ich durch ausdrücklich, daß nicht bloß die Forstbeamten im engeren Sinne, sondern alle mir estellten Forstbeamten, insbesondere auch Forstassessoren und Forstreferendare, sobald sie sich nach irgend einer Richtung in der Ausübung ihres Dienstes befinden, zugleich zur Wahrnehmung des Forstschutzes insoweit für verpflichtet zu erachten sind, als letzteres geschehen kann, ohne den Hauptzweck ihrer Thätigkeit zu beeinträchtigen." — Verf. des Minist. für Landwirtsch. vom 28. September 1886.

(Anmerkung: Zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft aber gehören sie nicht.)

Strafprozeß-Ordnung vom 1. Februar 1877.

R.-G.-Bl. von 1877, Nr. 8, S. 253–346.

Achter Abschnitt der Str.-Pr.-O.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

§ 94.

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können[1]) oder der Einziehung unterliegen,[2]) sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.[3])

Erläuterungen:

1. Hierzu werden die Werkzeuge zu rechnen sein, mit denen die That verübt ist, die gestohlenen Sachen u. a. m.

2. Cfr. § 40 des Strafgesetzbuches, sodann die §§ 295, 360 und 367 desselben Gesetzes.

Die Einziehung kann aber auch, wie dies im § 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vorgesehen ist, durch die Landesgesetze angeordnet werden. Von dieser Befugnis ist im Interesse des Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdschutzes im Forstdiebstahlsgesetze vom 15. April 1878, im Feld- und Forstpolizeigesetze vom 1. April 1880, im Fischereigesetze vom 30. Mai 1871, § 48, und im Gesetz über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 Gebrauch gemacht worden.

3. In Preußen sind die von einer Gemeinde bestellten Feldhüter befugt, die auf frischer That des Felddiebstahls Betroffenen zu pfänden, befinden sich also hierbei in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes. — Rechtsprechung Bd. VI, S. 731.

Das Recht, eine Person vorläufig festzunehmen, schließt das Recht in sich, auch die Sachen, welche der Festzunehmende bei sich führt, mit der Person oder, wenn sich dieselbe der Festnahme entzieht, auch allein in Verwahrung zu nehmen. Der hierbei einem Oberförster geleistete gewaltsame Widerstand ist strafbar aus § 117 des Strafgesetzbuches. — Erkenntnis des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 20. März 1883.

Unter Beschlagnahme versteht die Strafprozeßordnung die in der Regel nur dem Richter zustehende Befugnis, gewisse Gegenstände, sofern dieselben nicht freiwillig herausgegeben werden, in Verwahrung zu nehmen oder sonst sicher zu stellen. Es kann dies auch in der Weise geschehen, daß dem Inhaber die Verfügung über die in seinem Gewahrsam belassenen Gegenstände bloß untersagt wird. Nur bei Gefahr im Verzuge — vergl. § 98 — steht die Anordnung von Beschlagnahmen auch der Staatsanwaltschaft und den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu.

Befinden sich die Gegenstände nicht in dem Gewahrsam einer Person, so kann von einer Beschlagnahme auch nicht die Rede sein. Wenn beispielsweise am Orte der That Werkzeuge gefunden werden, mit denen die That verübt worden, von Fliehenden Transportmittel zurückgelassen, Gewehre, Äxte ꝛc. weggeworfen werden, so können diese Sachen auch von denjenigen Beamten, welche nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, in Verwahrung genommen werden.

§ 95.

Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern. Er kann im Falle der Weigerung durch die § 69 der Strafprozeßordnung bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden.[1]) Gegen Personen,

welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind,[2]) finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

Anmerkungen:

1. Diese Befugnis steht nur dem Richter zu.
2. Diese Personen sind in den §§ 51—54 der Strafprozeßordnung näher bezeichnet.

§ 98.

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.[1])

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen[2]) die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen, und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

§ 102.

Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung wie auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103.

Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

§ 104.

Zur Nachtzeit dürfen die Wohnungen, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspieles oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 105.

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwaltschaftfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen.[3])

Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104, Abs. 2, bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden.

§ 106.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen.

Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103, Abs. 1, der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der in § 104, Abs. 2, bezeichneten Räume.

§ 107.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103), sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen

Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 108.

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 109.

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 110.

Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu. —

Anmerkungen zu den §§ 98—110 der St.-Pr.-O.

1. Hierzu gehören die in der Zirkular-Verfügung vom 28. November 1881 bezeichneten Forstbeamten.

Von der Anordnung der Beschlagnahme ist die Vornahme der Beschlagnahme zu unterscheiden.

Wer zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen berechtigt ist, kann die Vornahme derselben auch anderen Polizei- und Sicherheitsbeamten als den zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten auftragen. — Geschäftsanweisung für Amtsanwälte vom 28. August 1879, Artikel 26.

Auch die nicht zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschutzbeamten können Durchsuchungen und Beschlagnahmen, deren Gegenstand sich nicht auf die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge beschränkt, vornehmen, sie sind jedoch dazu nur berechtigt, wenn der zuständige Beamte sie damit besonders beauftragt hat. — Zirkular-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft vom 19. Mai 1880.

Ein Amtsdiener, welcher im Auftrage des Amtsvorstehers eine Haussuchung vornimmt, ohne daß ein Richter, ein Beamter der gerichtlichen Polizei oder der Amts- resp. Gemeindevorsteher mitwirkt, befindet sich nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes. — Erkenntnis des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 5. Dezember 1879.

Wollen also die nicht zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannten königlichen Waldwärter, Privat- und Kommunalforstbeamte und Forsthüter eine Beschlagnahme oder Durchsuchung vornehmen, so müssen sie sich an den nächsten Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft wenden; das wird in der Regel der Amtsvorsteher, Gemeinde- oder Gutsvorsteher sein. Nur unter Mitwirkung desselben und nach Anordnung desselben sind diese Beamten zur Vornahme der Durchsuchung resp. Beschlagnahme befugt.

Auch bei der Beratung des Feld- und Forstpolizeigesetzes wurde darauf hingewiesen, daß der Bestimmung, wonach in verschiedenen Fällen auf Grund von Vorschriften des Feld- und Forstpolizeigesetzes die Einziehung der Werkzeuge angeordnet ist, nur dann ein Wert beigelegt werden könne, wenn für den Grundbesitzer oder seinen Bediensteten das Recht anerkannt werde, die außerhalb der Wege angetroffenen Personen einer Durchsuchung zu unterziehen, weil es eine Gewohnheit vieler und gerade der gefährlichsten Frevler sei, zerlegbare Gewehre, Äxte und sonstige Instrumente unterm Rocke oder im Rocke bei sich zu tragen und, sobald ihnen die Luft rein zu sein scheine, davon Gebrauch zu machen. Es wurde gefragt, ob das Durchsuchungsrecht bestehe. Der Vertreter des Justizministeriums erteilte die Auskunft, daß die Strafprozeßordnung ein solches nur den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zugestehe, dagegen der Staatsanwaltschaft nicht unterstellte Beamte auf die Befugnis der vorläufigen Festnahme — St.-Pr.-O. § 127 — und Vorführung bei der Polizei- beschränke.

Durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 [illegible] Institut der Feldhüter, welches schon durch die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 eingeführt war, beibehalten [illegible]en. Nach den §§ 62, 63 des Feldpolizeigesetzes sind Feld- (Forsthüter) im Sinne des Gesetzes die von einer Stadtgemeinde, von einer Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer [illegible]en Feldschutz — Forstschutz — angestellten Personen. Die [illegible]lung der Feldhüter bedarf der Bestätigung nach den für [illegible]eidbeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht [illegible]en, der Bestätigung des Landrats (Amtshauptmannes, Ober[illegible]es).

[illegible] vergl. Erläuterungen zu § 23.

Die für den Feldschutz (Forstschutz) im königlichen Dienst angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter). — Unter dem Ausdruck „königlicher Dienst“ ist nicht allein der Staatsdienst, sondern auch der Dienst bei der vom Ministerium des königlichen Hauses ressortierenden königlichen Haus- und Hof-Verwaltung zu verstehen. — E. R.-G., II. Straf., v. 9. Okt. 1885.

Während der Waffengebrauch nur für das zum Schutze übergebene Forst- und Jagdrevier Geltung hat, kann der königliche Forstschutzbeamte in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch außerhalb seines Schutzbezirks Beschlagnahmen und Durchsuchungen vornehmen. Die königlichen Oberförster sind nicht zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannt, doch werden diese Beamten häufig in ihrer Stellung als Amts- resp. Guts-Vorsteher zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft oder in ihrer Eigenschaft als Amtsanwälte zu den Beamten der Staatsanwaltschaft gehören. Wenn das nicht der Fall ist, sind die Oberförster zu Beschlagnahmen und Durchsuchungen nicht befugt, noch weniger aber die als Gehülfen und Vertreter der Oberförster fungierenden Forstassessoren und Forstreferendare oder die ihrer Ausbildung wegen im Revier sich aufhaltenden Forstbeflissenen.

Nach § 16 des Forstdiebstahlsgesetzes kann die Beschlagnahme der Frevelwerkzeuge erfolgen. Hier sind nicht, wie im Feld- und Forstpolizeigesetze, als die zur Pfändung Berechtigten die Forsthüter oder die Dienstleute und Angehörigen des Beschädigten genannt. Es sind derartige Beschlagnahmen aber auch nicht weiter geschützt, wenn der Pfändende nicht der zuständige Beamte war, da der § 137 des Strafgesetzbuches sich nur auf Beamte bezieht.

Das gestohlene und beschlagnahmte Holz kann nach § 111 der Strafprozeßordnung dem Bestohlenen zurückgegeben werden.

Die preußischen Jagdbeamten — Hilfsjäger — sind berechtigt, den verdächtigen Jagdfrevler anzuhalten, nach versteckten Jagdwerkzeugen zu durchsuchen und ihm dieselben im Falle Widerstandes mit Gewalt abzunehmen.

Die richterliche Feststellung, daß der Betroffene mit Jagdwerkzeugen ausgerüstet war, begreift selbstverständlich die Annahme in sich, daß diese Werkzeuge zur Jagdausübung dienlich gewesen sind.

Es ist dabei angenommen, einmal, daß der Beamte sich in der rechtmäßigen Ausübung des Amtes befand und daß insbesondere die in der Revision als verletzt bezeichneten §§ 102, 105 der St.-Pr.-O. und § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht anwendbar seien, weil der Beamte nicht eine Durchsuchung der Person, sondern die Wegnahme und Pfändung des Gewehres beabsichtigt hätte, zweitens, daß die Feststellung, der aus § 368[illegible] des Strafgesetzbuches bestrafte Angeklagte sei zur Jagd ausgerüstet betroffen, genüge, und daß nicht noch, wie die Revision bemängele, die weitere Feststellung erforderlich sei, daß der Angeklagte auch Pulver und Blei bei sich gehabt oder daß das Gewehr geladen gewesen. — E. R.-G., I. Strafsenats, vom 26. April 1880.

Ein Jagdpolizeibeamter, welcher einen Jagdfrevler anhält und zum Zwecke der Feststellung und vorläufigen Beschlagnahme von Überführungsstücken einer körperlichen Durchsuchung unterzieht, erscheint nach dem preußischen Landrecht in der rechtmäßigen Amtsausübung begriffen, weil es sich unter diesen Voraussetzungen um die Vornahme einer erlaubten Pfändung handelt. — E. R.-G., II. Strafsenats, vom 4. Februar 1881.

Die preußischen Polizeibeamten sind auf Grund der ihnen von der vorgesetzten Polizeibehörde erteilten Ermächtigung befugt, in eine fremde Wohnung einzudringen, um eine von der Polizei gesuchte Person zu ermitteln, ohne aber dabei eine förmliche Durchsuchung der Wohnungsräume vorzunehmen. — E. R.-G., II. Strafsenats, vom 22. Februar 1881.

2. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll. — St.-Pr.-O. § 42.

In der Regel wird sich die Thätigkeit der Forstbeamten darauf zu beschränken haben, die zur Erhebung und Begründung der Anklage erforderlichen Beweismittel herbeizuschaffen.

3. Namentlich auch von den zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstbeamten. Ein Erkenntnis des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 24. Mai 1884 besagt jedoch:

Ein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, der bei pflichtmäßiger Erwägung der Umstände irrtümlich die Zuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Gemeindemitglieder für nicht ausführbar hält und deshalb von der Zuziehung Abstand nimmt, befindet sich nicht in unrechtmäßiger Ausübung seines Amtes. Dasselbe ist angenommen in dem Urteil des Reichsgerichts vom 29. September 1885.

Neunter Abschnitt der St.-Pr.-O.
Verhaftung und vorläufige Festnahme.

§ 112.

Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende

Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist, oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht im stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteils Folge leisten werde.

Anmerkung:

Die persönliche Freiheit ist strafgesetzlich geschützt. (Str.-G.-B. § 239.)

§ 113.

Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Übertretung handelt, wegen deren die Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

§ 114.

Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

§ 127.

Wird jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen. — Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten[1]) sind auch dann zur vorläufigen Festnahme[2]) befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls[3]) vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet.[4])

Anmerkungen:

1. Auch diejenigen Polizeibeamten, welche nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, also auch vereidete Privatforstschutzbeamte.
2. Zu den Durchsuchungen behufs Festnahme können die Sicherheitsbeamten auch Militärwachen requirieren. — A. K.-O. vom 29. Januar 1881. — J.-B. XIV. S., 43.
3. Cfr. §§ 112—114 der Str.-Pr.-O.
4. Der Forstschutzbeamte ist berechtigt, die wegen Verübung eines Jagd- oder Forstfrevels auf frischer That verdächtigen Personen auch über die Grenze in das fremde Bundesgebiet zu verfolgen und daselbst behufs Feststellung ihrer Persönlichkeit zu ergreifen. — Urt. Rg., I. Strafs., vom 9. Dezbr. 1886. Rsp. Bd. VIII, S. 735.

Die Voraussetzungen, unter denen ein auf frischer That betroffener Forst- und Jagdkontravenient vorläufig festgenommen werden darf, sind in dem § 127 der Strafprozeßordnung bezeichnet. Die §§ 1—5 des preußischen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit sind als aufgehoben zu betrachten. — Urt. Rg., IV. Strafs., vom 15. März 1887.

§ 128.

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Anmerkung:

Der Beamte hat die festgenommene Person in der Regel an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, welche demnächst das Weitere anzuordnen hat. — Verfügung des Ministers des Innern vom 11. Juli 1881. M.-Bl. S. 188.

Man vergleiche über Transport der Verbrecher: General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 (ergänzt durch Zirk.-Reskr. vom 23. Juli 1817 und 3. Oktober 1818) und Hannov. Bekanntmachung vom 9. Dezember 1862; über Gendarmerie-Transport: Verordnung vom 30. Dezember 1820, § 12, Nr. 5 und 7 (Ges.-S. 1821, S. 6) und Erl. des M. d. J. v. 28./2. 86, M.-Bl. 1886, S. 46.

§ 161.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

Zirkular-Verfügung

des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern an sämtliche Königl. Regierungen (außer Sigmaringen) und die Königl. Finanzdirektion zu Hannover.

(Ausführungsbestimmungen über die Bestellung der Forstbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr. Vom 23. Juli 1883.)

Durch die Zirkularverfügung des mitunterzeichneten Ministers des Innern und des Herrn Justizministers vom 23. November 1881 sind folgende königl. Forstschutzbeamte zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden:

Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher und Forsthilfsjäger, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstanstellungs-Berechtigung nach den Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 1879 dienen.

Nach unserer und des Herrn Justizministers gemeinschaftlichen Verfügung an die Königl. Regierung zu Königsberg vom 3. Januar d. Js. erstreckt sich diese Bestellung auch auf diejenigen Forstschutzbeamten, welche zeitweilig als Forstpolizeisergeanten in den Städten fungieren, sofern sie aus den in ersterem Erlasse bezeichneten Kategorien der Forstschutzbeamten entnommen werden.

Wegen Ausführung dieser Erlasse sehen wir uns zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1. Nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes haben die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.*) Daneben sind sie aber unter Umständen zu selbständigem Handeln befugt und verpflichtet, insbesondere sind sie nach §§ 98 und 105 der Strafprozeßordnung bei Gefahr im Verzuge zu Beschlagnahmen und zur Anordnung von Durchsuchungen (sowohl zum Zwecke der Ergreifung der wegen strafbarer Handlungen Verfolgten, als zur Aufsuchung von Beweismitteln) ermächtigt.

Die Bestellung der Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft hat nun, was

*) Die Thätigkeit ist somit als keine selbständige, in der Regel nur als eine aushelfende gedacht.

sachlichen Umfang der ihnen übertragenen Funktion angeht, zunächst die Zwecke des Forstschutzes im Auge, und soweit es auf selbständiges Handeln in jener Eigenschaft ankommt, haben deshalb jene Beamten ihre Thätigkeit zu beschränken auf die Verfolgung solcher Gesetzwidrigkeiten, welche in dem ihnen im Hauptamte zugewiesenen Schutzbezirke begangen werden und in irgend einer Beziehung zu ihrer hauptamtlichen Thätigkeit stehen, wohin vornehmlich die Verletzungen der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei- u. s. w. Gesetze zu rechnen sind. Auch die Staatsanwälte werden die Thätigkeit der Forstschutzbeamten der Regel nach nur wegen strafbarer Handlungen dieser Art in Anspruch nehmen, doch bleibt es deren Ermessen überlassen, auch in anderen Fällen, wo ihnen solches aus besonderen Gründen erwünscht scheint, der Forstschutzbeamten neben den ihnen sonst zur Verfügung stehenden Hilfsbeamten, oder anstatt dieser, sich zu bedienen, und auch auf solche Fälle erstreckt sich die Verpflichtung der Forstschutzbeamten, den Anordnungen der Staatsanwälte Folge zu geben.

2. Anlangend die örtliche Zuständigkeit der Forstschutzbeamten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, so versteht es sich, daß dieselben durch einen Auftrag*) des Staatsanwalts die Befugnis erlangen, auch außerhalb ihres eigenen Schutzbezirks thätig zu werden. Dagegen beschränkt sich die Befugnis zu selbständigem Handeln in der Regel auf den Schutzbezirk des einzelnen Beamten. Eine Ausnahme von dieser Regel ergiebt sich aus dem Rechte der Nacheile und aus analoger Anwendung des § 167 des Gerichts-Verfassungsgesetzes, wonach ein Gericht Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen darf, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, in welchem Falle dem Amtsgerichte des Ortes Anzeige zu machen ist. In entsprechendem Sinne ist anzunehmen, daß die in Rede stehenden Beamten, sofern es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze handelt, gegen welche sie nach dem zu 1 Gesagten selbständig einzuschreiten haben, auch außerhalb ihres Dienstbezirks Beschlagnahmen und Durchsuchungen selbständig vornehmen können, jedoch nur dann, wenn sie in der Verfolgung des Thäters (unmittelbar oder nach seinen Spuren) begriffen sind und wenn zugleich die bei einer Verzögerung der Maßregel obwaltende Gefahr der Erfolglosigkeit so dringlich ist, daß nicht nur ein Antrag bei dem zuständigen Richter, sondern auch eine vorherige Verständigung mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist. Auch in einem solchen Falle ist aber, und zwar baldmöglichst, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Befugnis zur Vornahme von Amtshandlungen im Gebiete eines anderen Bundesstaates beschränkt sich übrigens auf die nach § 168 Gerichts-Verfassungsgesetzes statthafte Verfolgung und Ergreifung Flüchtiger. Insbesondere haben die Forstschutzbeamten durch ihre Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht die Befugnis zur Vornahme von Haussuchungen im Gebiete anderer Bundesstaaten erlangt, müssen hierzu vielmehr nach wie vor die dort zuständigen Behörden in Anspruch nehmen.

3. Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, die Staatsanwälte dahin anzuweisen, daß diese ihre Aufträge an die Forstschutzbeamten der Regel nach unter der Adresse der betreffenden Oberförster, und nur aus besonderen Gründen, wie namentlich in solchen Fällen besonderer Dringlichkeit, unmittelbar an die Forstschutzbeamten erlassen, in welchen zu besorgen, daß der Umweg durch die Hand des Oberförsters den Auftrag an den Forstschutzbeamten wirkungslos machen könnte. In letzterem Falle hat der Forstschutzbeamte selbst dem Oberförster von dem ihm gewordenen Auftrage so bald als möglich Anzeige zu machen. Die Oberförster haben die unter ihrer Adresse eingehenden Aufträge der Staatsanwälte den beauftragten Forstschutzbeamten ungesäumt zuzustellen. Glaubt ein Oberförster, daß durch einen Auftrag des Staatsanwalts an die Forstschutzbeamten das Interesse des Forstdienstes geschädigt werde, so hat er der vorgesetzten Regierung (Finanz-Direktion) zu berichten. Die Ausführung des vom Staatsanwalt einmal erteilten Auftrages darf jedoch aus diesem Grunde in keinem Falle verweigert oder verzögert werden.

4. Die Forstschutzbeamten haben bei Erledigung von Aufträgen der Staatsanwälte die Liquidation der etwa zu beanspruchenden Tagegelder und Reisekosten dem auftraggebenden Staatsanwalt zur Zahlbarmachung einzureichen. Doch dürfen bei Ausrichtung solcher Aufträge innerhalb des eigenen Schutzbezirks Tagegelder und Reisekosten in keinem Falle verlangt werden. Soweit ein Forstschutzbeamter als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft selbständig thätig wird, ist dies als eine Thätigkeit in seinem Hauptamte anzusehen, wofür Tagegelder ꝛc. grundsätzlich nicht gewährt werden.

5. Die Königl. Regierung (Finanz-Direktion) wolle die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnis aller beteiligten Forstbeamten bringen. Es darf vorausgesetzt werden, daß die Forstschutzbeamten sich mit den die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft besonders berührenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit den Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung über Beschlagnahme, Durchsuchung und vorläufige Festnahme, genügend vertraut machen, und daß die Herren Forst-Inspektionsbeamten sich davon, daß dies der Fall, in geeigneter Weise Überzeugung verschaffen.

Berlin, den 23. Juli 1883.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Der Minister des Innern.
J. V.: Herrfurth.

(Fortsetzung folgt.)

*) Nur wenn Gefahr im Verzuge (Justiz-M.-Reskript vom ..ni 1881). Gefahr im Verzuge ist anzunehmen, wenn der ..er nicht sofort zu erlangen ist und die Maßregel ausgeführt ..n muß.

Aus dem Walde.

Aus Hessen-Nassau.

Der Stand der diesjährigen Forstkulturen ist im allgemeinen, begünstigt durch den wenig heißen Sommer und frisches Wetter, ein guter zu nennen. Auch sind die in den Frostnächten — 31. Mai bis 1. Juni und 1. bis 2. Juni — erlittenen Frostschäden in den hier am härtesten getroffenen Fichtenkulturen ziemlich wieder ausgeheilt; nur in geringem Maße bemerkt man jetzt noch ein Zurückbleiben im Wuchse an einzelnen Pflanzen. Am meisten haben die in Tieflagen steckenden Pflanzen wie die Nachbesserungen älterer Kulturen gelitten, und hier vor allem solche, die etwas tief eingesetzt waren; Pflanzen auf Hügeln hat der Frost fast gar nicht angegriffen.

In betreff der diesjährigen Mast hat die Buche hier im Durchschnitt eine gute Sprengmast, in einigen Revieren eine Halb- und an wenigen Orten sogar eine Vollmast gereift. Dank der in der diesjährigen ersten Herbsthälfte herrschenden guten Witterung konnte, wo nötig oder rätlich, in den Besamungsschlägen das Kurzhacken vorgenommen und fast ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden.

Auch die Eiche hatte Hoffnung auf Sprengmast gemacht; doch fielen größtenteils die Früchte Ende September und Anfang Oktober in ungereiftem Zustande in Menge, wahrscheinlich infolge der zu kraß auf die regnerische Witterung eingetretenen Sonnenhitze, ab, auch fehlten des lieben Waldes diebische Kostgänger, die Häher, nicht, und sie haben ihren Teil reichlich genommen. Ich habe eine größere Hutefläche, mit alten Eichen bestanden, im Revier und rechnete auf reichlichen Eichelsegen, hatte meine Rechnung jedoch — ohne die Häher gemacht. Vom September ab schon zogen diese frechen Gesellen in großen Flügen die Hute auf und ab, beständig Eicheln brechend, um sich dieselben schmecken zu lassen, wobei sie aber auch noch mehr, als sie verzehrten, auf den Boden warfen. Ich versuchte alles Mögliche, mir die Eicheln zu retten, doch vergebens; alles Verjagen, alles Schießen half furchtbar wenig, und so war die Folge davon, daß ich mit knapper Not noch ein paar Liter Eicheln zur Kampsaat werben lassen konnte, wo ich auf Saatmaterial für 6 ha Freikultur gerechnet hatte. Gewiß auch ein Beitrag zur Häherfrage.

Als Merkwürdigkeit in der Bildung eines Eichenblattes fand ich hier ein Exemplar eines Eichenzwillingsblattes von einer Traubeneiche, welches ich mir erlaube der verehrlichen Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung" vorzulegen. Die Hauptrippe dieses Blattes trennt sich auf 2,5 cm Länge vom Blattgrunde aus in zwei gleich starke Rippen, wovon jede die Hauptrippe eines der Zwillingsblätter bildet. Die Trennung dieser beiden Blätter erfolgt auf 4,5 cm vom Blattgrunde aus in der Mitte zwischen den beiden Hauptrippen.

Insektenfraß trat dieses Jahr stellenweise stärker als im vorigen Jahre auf, besonders der große Rüsselkäfer (Hylobius abietis) und auch der Eichenwickler (Tortrix viridana) zeigten sich recht häufig; sodann haben die Maikäfer, die in unzähliger Menge schwärmten, sehr stark gefressen. Die Lärchenminiermotte setzt zum größten Schaden auf den hier als Mischholz sehr viel vorhandenen Lärchen ihre Zerstörungen in von Jahr zu Jahr gesteigertem Maßstabe fort, ohne daß sich Gegenmittel anwenden lassen. Über den Fraß der kleinen, grauen Rüsselkäfer, die, ganz gegen ihr sonstiges schädigendes Auftreten, hier in einem Revier eine ganze Fichtenkultur vollständig devastierten, werde ich mir erlauben später ausführlich zu berichten.

Den sogen. Johannistrieb der Kiefer habe ich an einzelnen Exemplaren, die ich schon hierauf seit Jahren beobachtet habe, auch in diesem Jahre wieder vorgefunden; doch erfolgte der zweite Trieb heuer sehr spät und war nur in geringem Maße ange

F., im November 1890.

Rundschau.

„Forstwissenschaftliches Zentralblatt", August. „Welche Betriebsformen empfehlen sich für die Taunuswaldun den verschiedenen Höhenlagen mit Rü

auf die klimatischen Verhältnisse und den Wildstand?" Von Oberförster Schwarz zu Homburg v. d. H. Die höchste Erhebung des Taunus ist der 880 m hohe Feldberg, während das auf einer Vorhöhe des Gebirgszuges gelegene Bad Homburg v. d. H. eine Höhe von 182 m hat. Bei 200 bis 250 m beginnen die großen zusammenhängenden Taunuswaldungen. Das Urgestein des Taunus gehört zu der Gruppe der kristallinischen Schiefergesteine, der ältesten Formation, welche sich in zwei Schichten, den unteren Taunus- oder Sericitschiefer von bedeutender Mächtigkeit und den oberen, den Quarzit, von geringerer Ausdehnung scheidet. Die Lagerung der Gesteinsmassen ist schichtenweis erfolgt, wobei die Schichten zum Teil senkrecht zu einander gestellt sind.

Der Verwitterungsboden des Taunus ist durch das Fehlen des kohlensauren Kalkes im Lehm gekennzeichnet, welch letzterer als fruchtbarer Boden in wechselnder Mächtigkeit vorkommt; zuweilen ist der Lehm rein, manchmal thonig, meist mit mehr oder weniger Kiesgerölle untermengt; wo der Taunusquarzit vorherrscht, nimmt der Boden eine sandige Beschaffenheit an und geht zuweilen ganz in Sand über. Im allgemeinen ist der Boden für die Holzzucht günstig und ebenso auch das Klima. In frühesten Zeiten bildeten die Buche und die Eiche die Hauptholzarten des Taunus, untermischt mit Esche, Hainbuche und sonstigen Laubhölzern; Nadelholz war dagegen nicht vorhanden.

Es empfiehlt sich, drei Höhenlagen zu unterscheiden: von 200 bis 400 m, von 400 bis 600 m und über 600 m.

In der untersten Zone finden sich alle Holzarten und neben dem Hochwald der Niederwald; über 400 m findet der Niederwald sich nur noch vereinzelt, die Eiche nur noch ausnahmsweise; man findet im Taunus fast nur Quercus pedunculata, nur selten Q. sessiliflora. „Die Begründung der Eichenschälschläge erfolgt meist durch Pflanzung in Löcher, und nur in tieferen Lagen und geeignetem Boden, insbesondere bei Umwandlung von Kiefernbeständen in Eichen, Beilpflanzung oder Saat in Anwendung gebracht worden. Doch wird im allgemeinen der Pflanzung mit starken, womöglich verschulten 4- bis 6jährigen Eichenstummelpflanzen der Vorzug gegeben." Als Schutz- und Treibholz hat sich in manchen Lagen und an steinigen Stellen die Beisaat von Kiefern- und etwas Lärchensamen bewährt. Auch leistet die Birke hierbei nicht unwesentliche Dienste.

Ein großes Hindernis für das Wachstum der Jungwüchse ist der starke Wildstand, man kann 100 Stück Rotwild auf 1000 ha Waldfläche annehmen. Außer der Eiche leiden auch die Buche, die Kiefer, die Weißtanne und die Birke sehr von dem Verbissenwerden, während die Fichte vollständig verschont bleibt; das Schälen von Eichen- und Fichtenstangenhölzern kommt nicht vor. Das Anteeren von Kiefernpflanzen gegen den Wildverbiß hat sich nicht bewährt, ebenso nicht das Aufhängen von mit stark riechenden Ölen getränkten Lappen, so daß die Einfriedigung als einziges und bestes Schutzmittel übrigblieb. Diese wird teils aus Horden, teils aus Draht, teils aus einer Vereinigung beider hergestellt. Die Horden-Einfriedigung gewährt besseren Schutz als der Draht-Zaun, und ist wieder die Horde mit horizontalen Stangen dauerhafter als die mit senkrechten, dagegen ist die Draht-Einfriedigung billiger. Diese wird in der Weise hergestellt, daß man 8 Drähte spannt, und zwar die 5 untersten je 15 cm voneinander entfernt, die folgenden 3 in je 20, 25 und 30 cm Entfernung, so daß die Höhe des obersten Drahtes 1,50 m vom Boden beträgt. „Die Klöbchen werden fest, jedoch so in die 2 m voneinander entfernten Pfosten eingeschlagen, daß der Draht den nötigen Spielraum behält. Etwa alle 100 m wird der Zaun durch eine Horde unterbrochen, an die Wege kommen 3 m breite Thore, sowie 1 m breite Thürchen." Die Drahtstärke beträgt 3,1 mm, und gehen davon etwa 850 m auf 50 kg. „Im allgemeinen sind erforderlich für 100 m Einfriedigung: 50 kg Draht, 460 Klöbchen und 2 rm Pfosten; die Kosten wechseln je nach den Eisenpreisen und Arbeitslöhnen und betragen einschließlich des Wertes des Holzmaterials 38—48 Pf. für 1 lfd. m", sie werden dadurch bestritten, daß der Jagdpächter eine bestimmte Summe für die Einfriedigung der Hegen zahlt, oder sie werden aus den hohen Jagdpachterträgen, Mk. 3,89 bis 21,78 pro Hektar, gedeckt. Der allgemeine Jagdpachtpreis schwankt zwischen Mk. 7 und Mk. 8 für 1 ha. Nach 6 Jahren kann die Einfriedigung fallen; sie ist überhaupt

nur in den Höhen von 260 bis 400 m nötig, die Schälschläge in den Lagen von 200 bis 260 m haben infolge des günstigen Standortes einen genügend kräftigen und schnellen Wuchs, um ungeschützt dem Wilde widerstehen zu können.

Die Umtriebszeit dieser Schälschläge beträgt 18 oder auch 20 Jahre. Die erste Durchforstung wird schon im 5. bis 6. Jahre eingelegt, sie beschränkt sich jedoch auf Wegnahme der weichen Holzarten, des Birkenausschlages, der Buchen- und Hainbuchen-Stockausschläge; für 100 dieser Wellen werden immerhin Mk. 6 bis 7 gezahlt. Eine zweite Durchforstung wird eingelegt, wenn sich Dürrholz ergiebt.

Die starken, sowie die glatten Stangen werden bei dem Abtriebe dann mit dem Lohlöffel im Ganzen geschält, nachdem die Rinde in je 1,25 m Länge durchhauen ist, alles übrige Holz wird geklopft. Schälen im Stande kommt nicht vor.

Die Erträge sind verschieden, im Durchschnitt für 1 ha bei 200—250 m 34 fm Raumholz, 63 fm Schälholz, 139 Ztr. Rinde; bei 250—300 m 53 fm Raumholz, 38 fm Schälholz, 85 Ztr. Rinde; bei 300—400 m 80 fm Raumholz, 22 fm Schälholz, 58 Ztr. Rinde; für 100 Schälwellen werden Mk. 14 bis 16 gezahlt, für 1 Ztr. Rinde durchschnittlich Mk. 4,95 bei Stockausschlag, Mk. 3,05 bei Kernwuchs.

Die Hauptholzart des Hochwaldes ist die Buche, welche bei 120jähriger Umtriebszeit natürlich verjüngt wird; doch werden andere Holzarten, Eiche, Kiefer, Lärche, Fichte, Tanne, Esche, Birke, teils einzeln, teils gruppen-, teils horstweise eingemischt. Der Wildzaun hat die Hegen hier länger, bis 20 Jahre, zu schützen. 1 rm Buchenscheitholz hat den Durchschnittspreis von Mk. 9. Die Eiche soll 240 Jahre alt werden, ihr Stammholz wird mit Mk. 30 das Festmeter bezahlt.

In den Höhen von 400 bis 600 m kommt die Buche mit vereinzelten Eichen nur noch als Stockausschlag vor in ziemlich gelockertem Schlusse, da zahlreiche alte Stöcke ihre Ausschlagsfähigkeit verloren haben. Der Boden ist mit Heide und Heidelbeere überzogen und läßt eine natürliche Verjüngung nicht mehr gelingen. Hier werden starke, verschulte Pflanzen unter Beigabe guter Erde in Löcher gepflanzt. Nadelholz empfiehlt sich hier wegen der Schnee-, Eis- und Duftbruchgefahr und des Wildstandes nicht. Die Holzpreise in dieser Höhenzone bewegen sich für 1 rm Buchenscheitholz zwischen 7,50 und 7,80 Mk., Buchen- und Birkenknüppel 5,60 und 6,70 Mk. und für 100 Buchenwellen zwischen 12 und 14,50 Mk.

Die Flächen über 600 m sind mit Fichtenbeständen bestockt, welche hier nicht mehr so sehr vom Schnee leiden, Kiefernverjüngungen sind dem Wilde ganz zum Opfer gefallen, welches, wie schon oben gesagt, die Fichte unberührt läßt, so daß diese Flächen der Fichte ausschließlich zu überlassen sind.

* * *

„Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen." August. Oberförster Frömbling zu Grubenhagen behandelt die Frage: „Wie ist den Schädigungen des Agaricus melleus vorzubeugen?" Dem Halimasch fallen nicht nur schwächliche und sonstwie kränkelnde Pflanzen zum Opfer, sondern er vernichtet alles, was ihm in den Weg tritt; die wüchsigsten Pflanzen widerstehen ihm ebensowenig wie die schwächlichsten. „Selten nur größere Lücken oder gar Blößen schaffend, tritt das Übel vorwiegend sporadisch auf .... Zeigt es sich nur einigermaßen intensiv, so haben wir, nachdem es in dem Zeitraume nur einiger Jahre sich austobte, total durchlöcherte Kulturen", wobei es unangenehm ist, daß sich die ersten Anfänge des Übels erst dann zeigen, wenn die Kultur während eines mehrjährigen Zeitraumes sich zum vollsten Wachstum aufgeschwungen hat, Nachbesserungen also kaum noch auszuführen sind. Hauptsächlich findet sich der Honigpilz, wo Nadelholz zwischen Buchenstöcken eingepflanzt wird; diese sind der Ursprung des Übels, ihre Wurzeln die Träger und Verbreiter desselben. „Nicht etwa, so lange dieselben noch grün oder hart sind, sondern dann erst entwickelt sich der Pilz, wenn die Zerstörung des Holzes in höherem Grade vorgeschritten ist. Sein Auftreten knüpft sich, wie es scheint, an ein gewisses Stadium des Zersetzungsprozesses von St[illegible] und Wurzeln, und nachdem dieses überschr[itten] worden, findet er die Bedingungen zu s[einer] Entwickelung nicht mehr und verschwin[det]. Hieraus erklärt sich das mehrjährige unbehe[lligte] Gedeihen der Nadelholzkulturen, welche g[leich] nach dem Abtriebe zwischen den Buchen[stöcken]

ausgeführt wurden; erst mit dem vierten Jahre pflegen sich die ersten, noch sehr vereinzelten Eingänge einzustellen. In den nächsten Jahren steigert sich das Übel dann und erlischt alsbald in ebenderselben allmählichen Weise. „Etwa 6—8 Jahre umfaßt der Zeitraum, in welchem der Pilz auf einer Fläche sein Unwesen zu treiben pflegt.“ Das ist der Grund der so erschwerten Nachbesserung, denn nach 4—8 Jahren ist der Fichten-Jungwuchs — und die Fichte wird auf diesen Flächen wohl hauptsächlich in Frage kommen — bereits zu kräftig, als daß die in die Lücken gebrachten Pflanzen nicht überwachsen und unterdrückt würden.

Geringeren Ausfall würde man am besten ganz unbeachtet lassen, da man jedoch nicht wissen kann, welchen Umfang das Übel im Laufe der Jahre überhaupt annehmen wird, so ist man gezwungen, die eingegangenen Pflanzen sogleich frisch zu ersetzen. Hierzu würde sich am besten die Weymouthskiefer als schattenertragend und doch schnellwüchsig eignen, wenn sie nicht so arg vom Wilde, Rot- und Rehwilde, mitgenommen würde.

Da die Kultur-Nachbesserung somit nur eine schlechte Hilfe ist, so ist nach einem anderen Gegenmittel Umschau zu halten. Die Buchenstöcke zu roden, würde zu teuer sein, die Fläche so lange — 10 Jahre — brach liegen zu lassen, bis die Buchenstöcke soweit zersetzt sind, daß der Pilz seine Existenzbedingungen nicht mehr findet, würde ebenfalls kostspielig sein und außerdem die Bodenkraft stark gefährden. Etwas anderes wäre es schon, die Fläche 3—4 Jahre brach liegen zu lassen, dadurch würde der Beginn der Schädigungen dem Kulturjahre um ebenso viele Jahre näher gerückt, und damit wüchse die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des günstigen Erfolges der notwendigen Nachbesserungen, für welche es ein sehr erheblicher Unterschied ist, ob der junge Bestand um 4 Jahre weiter entwickelt ist oder nicht.

Je mehr Buchenstöcke in dem dem Pilze die Existenzbedingungen bietenden Fäulniszustande auf der Kulturfläche vorhanden sind, so mehr Pilzherde sind da, es ist also die Verringerung dieser Zahl anzustreben. Buchenkahlschläge sollten also durchaus vermieden werden. „Wird anstatt letzterer vorerst der umzuwandelnde Bestand nur hinreichend gelichtet, so macht der dadurch hervorgerufene Lichtungszuwachs an dem verbliebenen Bestandesreste ein Hinausschieben der Pflanzung bis zu der Zeit, in welcher die Stöcke und Wurzeln der herausgenommenen Stämme den den Pilz erzeugenden Fäulnisgrad bereits überschritten und damit ihre Gefahr für die Kultur völlig verloren haben, schon eher möglich.“

Ist der umzuwandelnde Buchenbestand an und für sich schon lückig, so ist sogleich nach ausgeführter Lichtung unter Schirm anzubauen, denn unter diesen Umständen erstreckt sich der Lichtungshieb auf eine geringere Anzahl von Bäumen, und liegt demgemäß auch eine unerheblichere Gefahr vor. „Auf diese Weise unterzieht man sich im Gegensatze zu der vorigen Maßregel der Gefahr des ersten Anhiebes und umgeht dafür diejenige des demnächstigen Kahlhiebes. Zu der Zeit, in welcher letzterer erfolgen muß, liegt für die alsdann schon tüchtig herangewachsene Fichtenkultur keine Gefahr mehr vor, indem bis dahin, daß die Fäulnis der Stöcke des Restbestandes bis zu dem für die Entwickelung des Honigpilzes erforderlichen Grade vorgeschritten ist, der junge Bestand sich derart geschlossen hat, daß dem Pilze ein wesentlicher Faktor zu seinem Gedeihen, erheblicher Lichtgenuß, entzogen worden ist.“

Je nach der Vollwüchsigkeit der umzuwandelnden Bestände ist also entweder der Fichtenanbau erst nach ausgeführtem Endhiebe oder sogleich nach vorgenommener Lichtung unter Schirm auszuführen. Als beste Kulturweise ist die Saat zu empfehlen, da nur eine leidlich regelmäßige und dichte Saat einen recht starken Eingang ertragen kann, ohne dadurch zu große Einbuße an der Pflanzenzahl zu erleiden. Nachbesserungen sind somit in der Regel unnötig; sollten sie aber doch einmal nötig sein, so lassen sie bessere Erfolge erwarten, da die Entwickelung der Bestandessaaten anfänglich so langsam ist, daß die zur Nachbesserung verwendeten verschulten Pflänzlinge im Wuchse wohl mitkommen können. Außerdem scheint der Pilz Fichtensaaten mehr zu verschonen, besonders wenn sie unter mäßigem Schirm ausgeführt sind.

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumann's Buchhandlung in Neudamm.)

Hunde und Katzen auf dem Jagdgebiet im Bereiche des rheinischen Rechts. Von Amtsrichter Dr. Becker in Rhaunen. Trier 1890. Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlg. 18 S. Preis geh. 50 Pf.

„Auf dem in so mancher Hinsicht strittigen Gebiete des Jagdrechts giebt es kaum einen Punkt, welcher so häufig Gegenstand des praktischen Interesses wird und bei welchem man gleichwohl auf so viele Zweifel und Unklarheiten stößt als die Frage, ob und inwieweit das Töten fremder auf das Jagdterrain überlaufender Hunde und Katzen erlaubt ist, und ob und inwieweit sich der Eigentümer solcher überlaufender Tiere durch dieses Überlaufen strafbar macht. Diese Unklarheit dürfte wesentlich dem nicht nur innerhalb Deutschlands und Preußens, sondern auch innerhalb der einzelnen Provinzen überaus mannigfaltig gestalteten Rechtszustande zuzuschreiben sein, welcher uns großenteils noch aus der kleinstaatlichen Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts überliefert ist." — Mit diesen Worten beginnt Herr Amtsrichter Dr. Becker in Rhaunen eine bei Fr. Lintz in Trier erschienene Abhandlung „Hunde und Katzen auf dem Jagdgebiet im Bereiche des rheinischen Rechts". Das für alle Besitzer von Hunden und Katzen wie nicht minder für alle Jäger wichtige Thema wird an der Hand seiner historischen Entwickelung erschöpfend behandelt und der jetzige Rechtszustand, welcher unter gewissen Umständen den jagdschutzberechtigten Personen das Recht giebt, frei herumlaufende Hunde und Katzen auf ihrem Jagdgebiete zu töten, klargelegt.

Friderichs Naturgeschichte der deutschen Vögel, Verlag von Julius Hoffmann in Stuttgart.

Die vierte Auflage dieses vortrefflichen, von allen Vogelkennern hochgeschätzten Werkes erscheint gegenwärtig lieferungsweise in rascher Folge. Die vor uns liegenden Hefte 9—14 behandeln in Wort und Bild die artenreichen und beliebten Familien der Finken, Ammern und Lerchen. An diese schließen sich die Klettervögel, die Spechte u. s. w. an. Mit besonderer Ausführlichkeit ist das merkwürdige Leben und Treiben des Kuckucks behandelt. Sodann lesen wir über Raben, Krähen, Elstern und verwandtes Raubgesindel; mit der zwölften Lieferung beginnt die Schilderung der eigentlichen Raubvögel, der Geier, Adler, Falken, Eulen u. s. w. Überall tritt uns umfassende Reichhaltigkeit und anziehende Schilderung entgegen, deren Reiz durch die Beigabe schöner, farbiger Abbildungen noch gehoben wird. Das Hauptgewicht des Textes ist auf die Lebensweise der verschiedenen Vögel gelegt: Geographische Verbreitung, Wanderungen, Betragen während der Brutzeit, Nestbau, Nahrung, geistige Eigentümlichkeiten, Benehmen in der Gefangenschaft, das sind die Punkte, welche besonders eingehend behandelt sind. So bildet denn das gediegene Werk für jeden Naturfreund und namentlich auch für die heranwachsende Jugend eine reiche Quelle der angenehmen Unterhaltung und Belehrung.

Jahresbericht über Veröffentlichungen und wichtigere Ereignisse im Gebiete des Forstwesens etc., Supplement zur „Allgem. Forst- und Jagdzeitung" 1890. 4°. 160 S. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländers Verlag. Mk. 2,60.

In diesem hinfort jährlich erscheinenden Berichte bearbeiten Professor Dr. Lorey den Waldbau und die Forsteinrichtung, Oberforstrat Dr. Stötzer die Forstbenutzung, die Statistik und Waldwertrechnung, Professor Dr. Endres die Forstverwaltung, Forstpolitik und Statistik, Forstvereine, Privatdozent Dr. C. von Tubeuf die forstliche Botanik, Privatdozent Dr. A. Pauly die Forstzoologie und Privatdozent Dr. A. Baumann die Agrikulturchemie und Meteorologie.

Der Wert dieser litterarischen Jahresberichte ist, wenn auch weniger für den Forstwirt der Praxis, nicht zu verkennen; doch glauben wir zwei der Herren Verfasser auf kleine Schwächen aufmerksam machen zu sollen. Herr Dr. von Tubeuf verkennt den Zweck der „Veröffentlichungen", sie sollen nur berichten, nicht auch besprechen, die „Kritik" gehört nicht in solche Berichte, und wenn der Berichterstatter z. B. auf Seite 113 die Ansicht Frömblings „über die Ursachen der Lärchen-Erkrankung" nicht teilt, so ist doch in „dem Jahresberichte über die Veröffentlichungen" nicht der Platz zur Kritik derselben. — Herr Dr. Baumann sollte etwas mehr Gewicht auf gleichmäßige Behandlung der litterarischen Erscheinungen legen; zwei russische Werke sind eingehend behandelt, ihr Inhalt ist kapitelweise angegeben, der Moorkultur sind etliche Spalten eingeräumt, und von einer ganzen Bibliothek „weiterer Litteratur" sind nur die Titel aufgezählt. Der Grund dürfte auch hier das Fehlen der für solche Berichte erforderlichen vollständigen Objektivität sein, welche auch unsympathische „Veröffentlichungen" und ferner liegende Themata in gleicher Weise behandelt wie den Lieblingsstoff ꝛc.

Ein Jahresbericht nach Art des Weise'schen kostet sehr viel Zeit und Mühe und erfordert auch Übung, welche letztere ja mit jedem neuen „Jahresberichte" zunimmt. Rittmeyer.

Die Bäume und Sträucher des Waldes in botanischer und forstwirtschaftlicher Beziehung. Geschildert von Gustav Hempel, ordentlicher Professor der forstlichen Produktionslehre an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien, und Karl Wilhelm, Dr. phil. außerordentlicher Professor der Naturgeschichte der Forstgewächse an der k. k. Hochschule für Bodenkultur. In Folio-Format. 20 Lieferungen; Preis der Lieferung 2,70 Mk. Vierte Lieferung: drei Bogen Text, drei Farbendrucktafeln und zehn Textfiguren. Wien und Olmütz Verlag von Ed. Hölzel.

Von dem oben bezeichneten Werke liegt die vierte Lieferung vor, welche die tannenartigen Nadelhölzer, Fichte und Tanne, behandelt. Die drei Farbendrucktafeln bringen Wacholder, Eibe und Schwarzerle nach Original-Aquarellen von A. W. Liepoldt in Wien. Die Ausführung ist vor-

Verschiedenes.

Neue Verbesserungen an Holzfällungssägen und ihren Hilfswerkzeugen.

Die durch ihre „perforierten Sägen" und ihr „illustriertes Handbuch über Sägen und Werkzeuge für die Holzindustrie" u. a. m. rühmlichst bekannte Sägen- und Werkzeugfabrik von J. D. Dominicus & Söhne in Remscheid-Vieringhausen (prämiiert auf der allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung Wien 1890 mit der silbernen Ausstellungsmedaille) hat als Neuheit der diesjährigen Saison neben einer schon seit einiger Zeit von ihr fabrizierten

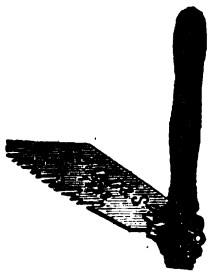

Fig. 1. Doppelt verstellbare Patentangel Nr. 1 mit poliertem Holzheft, pro Paar Mark 1,10 netto.

doppelt verstellbaren Patentangel für Waldsägen laut Figur 1 nunmehr auch eine vierfach verstellbare Patentangel laut Figur 2 konstruiert,

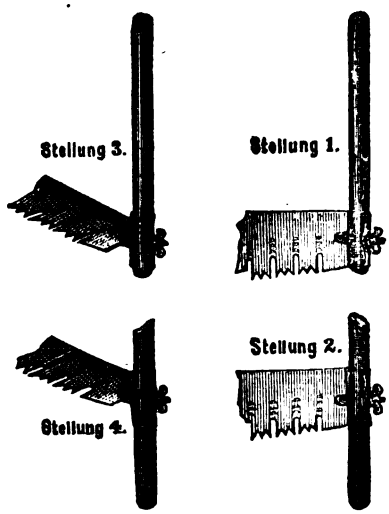

2. Vierfach verstellbare Patentangel Nr. 1 mit poliertem Holzgriff, pro Paar Mark 1,30 netto.

.. Anwendung in Stellung 2 und 4 dem Ar- er eine bedeutend größere Kraftentfaltung er- ıglicht. Figur 3 veranschaulicht den Gebrauch r Säge mit dieser neuen Patentangel in lung 4.

Diese Patentangeln ermöglichen bekanntlich augenblickliche Abnahme von einer Säge, n dieselbe durch den Schnitt durchgezogen werden soll, sie schonen die Säge und verhüten Unglücksfälle beim Holzfällungsbetriebe, die oft dadurch entstehen, daß die Arbeiter eine gewöhnliche im Schnitt steckende Säge mit Augen oder Nietangeln, die nicht so gut durchgezogen werden kann, beim Umstürzen des Baumes retten wollen. Die neuen Konstruktionen dieser Patentangeln

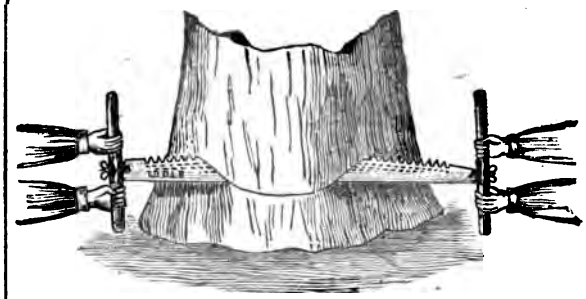

Fig. 3. Gebrauch der neuen vierfach verstellbaren Patentangel in Stellung 4.

empfehlen sich durch sich selbst. Da eine gegen den Rücken der Säge etwas geneigte Stellung der Angel die Bogenführung und damit das Schneiden sehr erleichtert, so liefern J. D. Dominicus & Söhne ihre Sägen an den Kopfenden dementsprechend schräg abgeschnitten.

Auf Anregung des Herrn Forstmeister Sprengel in Bonn hat sich obengenannte Firma ferner zur Einführung von Handstanzen zum leichten Nachstanzen der Zähne in Waldsägen, sowohl perforierten als nicht perforierten, entschlossen und zu diesem Zwecke die in Figur 4 dargestellte vorzügliche Sägezahnstanze mit auf

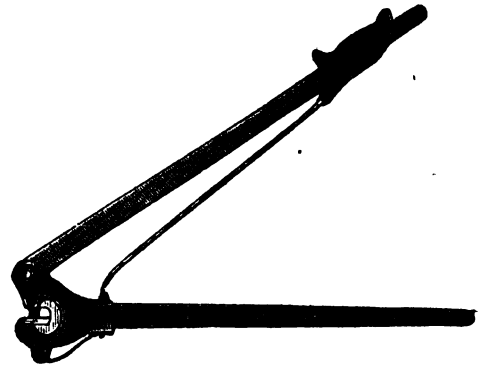

Fig. 4. Sägezahnstanze Nr. 521, D. R.-P. Nr. 52088. Preis der großen Sorte Nr. 1 für Kreis- und Gattersägen Mark 24,—. Preis der kleinen Sorte Nr. 2 für Waldsägen Mark 17,—.

dem Stanzenhebel verschiebbarem Handgriff, D. R.-P. Nr. 52088, die für Kreis- und Gattersägen vielfach im Gebrauch ist, in einer kleineren, für den Gebrauch an Waldsägen bestimmten Form mit kleineren Stempelformen konstruieren lassen. Diese Sägezahnstanze, Größe 2, ist für ihren Gebrauch erstens bedeutend handlicher als die für Kreis- und Gattersägen gebrauchte Größe 1, und zweitens um 1/5

billiger als letztere. Sie kostet anstatt Mk. 24,— nur Mk. 17,— pro Stück inklusive 1 Stempel und Matrize. Für jede Arbeiterrotte genügt eine Stanze. Zu diesen Stanzen werden die Stempelformen Nr. 3, 4, 7, 8, 9, 10 geliefert, jedoch entsprechend kleiner als zur großen Stanze. Figur 5 zeigt diese Stempelformen für Waldsägen in natürlicher Größe. Erfolgt keine andere besondere Vorschrift, so wird die Stanze mit Stempel und Matrize in Form Nr. 3 angefertigt.

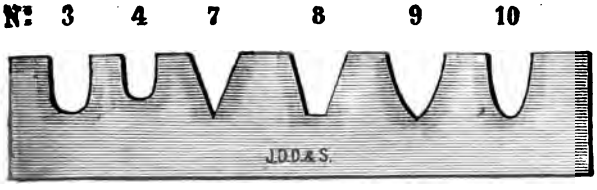

Fig. 5. Stempelformen zur Sägenzahnstange Nr. 521, Größe Nr. 2, für Waldsäge geeignet, in natürlicher Größe. Preise für lose Stempel Mark 2,—, für Matrizen Mark 3,50.

Durch die Einführung dieser Stanzen ist Zimmerleuten, Holzhauern und anderen Gebrauchern von Quersägen aller Art für den Handbetrieb, als Schrot-, Trumm-, Treck- und Bauchsägen ein wesentlicher Dienst geleistet, besonders denjenigen, die mit perforierten Sägen arbeiten, denn sie sind dadurch in die Lage versetzt, die Zähne mit wenig Zeitverlust wieder in Stand zu bringen, sie sparen also Zeit und Feilen und genießen außerdem die wesentlichen Vorzüge, welche ein Blatt mit ordnungsmäßig im Stande gehaltenen Zähnen vor den länger in Gebrauch gewesenen Sägen mit verfeilter, zu kleiner und unregelmäßiger Zahnform bietet.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 22. Novbr. 1890.**] Rotwild 0,35 bis 0,54, Damwild 0,45 bis 0,65, Rehwild Ia. 0,65 bis 0,80, Rehwild IIa. 0,60 Mk., Wildschweine 0,25 bis 0,30 pro Pfund, Kaninchen 65 bis 75, Hasen 2,80 bis 3,05, Fasanenhähne 2,50 bis 3,50, Fasanenhennen 1,75 bis 2,00, Stockenten 0,65 bis 0,80, Seeenten 0,50, Waldschnepfen 3,00 bis 3,50, Rebhühner, alte, 0,85, Rebhühner, junge, 0,90—1,15 Mk. das Stück.

— [**Marktpreise für Rauhwerk etc.** Mitgeteilt am 22. November 1890 von Kölner, Leipzig, Brühl 59.] Fuchs 4,00 bis 4,50 Mk., Baummarder 6,00 Mk., Steinmarder 6,50 Mk., Iltis 2,00 bis 2,50 Mk., Dachs 1,50 bis 3,00 Mk., Wildkatze 1,50 Mk., Fischotter 9,00 bis 12,00 Mk., Hase 0,45 Mk., Kaninchen 0,07 Mk., Rehhaut (Winter) 0,40 Mk., Rehhaut (Sommer) 1,25 Mk., Rotwildhaut 2,00 bis 3,50 Mk., Damwildhaut 1,00 bis 2,50 Mk., Sauschwarte 1,00 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Apitz, Förster zu Wittstock, Oberförsterei Klütz, Regbz. Stettin, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dr. Freiherr **Lucius von Ballhausen**, Staats-Minister und Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist seinem Ansuchen gemäß von seinem Amt unter Belassung des Titels und Ranges eines Staats-Ministers, sowie unter Verleihung des Sterns und des Kreuzes der Großkomture des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern entbunden worden.

Ballerstädt, Hegemeister zu Wittomin, Kreis Neustadt, Westpr., ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Felchner, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Szardehlen, Oberförsterei Schmalleningken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen worden.

Heimbach, Forst-Akademiker zu Blume bei Münden, ist die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

von Heyden, Regierungspräsident zu Frankfurt a. O., ist zum Staats-Minister und Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

Humperdinck, Geheimer Regierungs- und vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist zum Geheimen Ober-Regierungsrat ernannt worden.

Jünemann, Förster zu Sitzenrode, ist die durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigte Forstkassen-Rendantenstelle zu Torfhaus, Regbz. Merseburg, übertragen worden.

Lankow, gen. **Schumann**, städtischer Oberförster zu Hoheheide bei Anklam, ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Meyer, Apotheker zu Schildau, ist mit dem 1. November d. Js. die Verwaltung der Forst-Unterrezeptur der Königlichen Oberförsterei Sitzenrode zu Schildau, Regbz. Merseburg, übertragen worden.

Möbius, Regierungs-Rat, Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rat in diesem Ministerium ernannt worden.

Zischka, Königl. Hegemeister zu Mehltheuer, Oberförsterei Kottwitz, Regbz. Breslau, ist das Ehrenportepee verliehen worden.

Herzogtum Anhalt.

Schleising, Oberförster in Pöplitz, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Schönichen I., Oberförster zu Haferfeld, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Königreich Sachsen.

Laut einer Generalverordnung des Königl. Finanzministeriums vom 10. Oktober 1890 ist den bloß praktisch ausgebildeten Hilfsbeamten, bisherigen Unterförstern, das Prädikat „Förster" beigelegt worden.

Königreich Württemberg.

von Kirn, Oberförster in Sulz, ist auf das Revieramt Maulbronn, Forst Leonberg, versetzt worden.

Ramm, Revieramtsassistent in Crailsheim, ist Forstamtsassistentenstelle in Rottweil übertragen worden.

Reuß, Forstamtsassistent in Biberach, ist zur Forstamtsassistentenstelle in Heilbronn ernannt worden.

Bei der am 17. bis 24. Oktober cr. in Tübingen vorgenommenen mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung der Kandidaten des Forstdienstes sind die folgenden für befähigt erkannt worden:

Englert von Wörth, O.-A. Ellwangen, **Marstaller** von Bönnigheim, O.-A. Besigheim, **Rau** von Tübingen.

Bei der in der Zeit vom 20. bis 25. Oktober d. Js. in Tübingen vorgenommenen Forstdienstprüfung sind für befähigt erkannt und hiernach zu Forstreferendaren II. Klasse bestellt worden die Kandidaten:

Denner von Dürbheim, O.-A. Spaichingen, **Fuchs** von Gmünd, **von Hunoltstein** von Mengen, O.-A. Saulgau, **Köhler** von Michelbach a. W., O.-A. Öhringen, **König** von Ehningen, O.-A. Böblingen, **Schmid** von Dürmentingen, O.-A. Riedlingen, **Stier** von Thannheim, O.-A. Leutkirch, **Waldraff** von Tuttlingen.

Bei der am 7. bis 15. November d. Js. vorgenommenen zweiten Forstdienstprüfung sind nach den Bestimmungen der königl. Verordnung vom 20. Oktober 1882 (Reg.-Bl. S. 312) für befähigt erkannt worden und treten in das Verhältnis von Forstreferendaren I. Klasse die Kandidaten:

Allgayer von Hemigkofen, O.-A. Tettnang, **Föhr** von Ellwangen, **Frey** von Heselbach, O.-A. Freudenstadt, **Käfer** von Wiblingen, O.-A. Laupheim, **Pfäßner** von Bitschin, Kreis Gleiwitz (Oberschlesien), **Pollack** von Spaichingen, **Remmlinger** von Obergriesheim, O.-A. Neckarsulm.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

29. **Städtischer Forstaufseher bezw. Anwärter zu Recklinghausen.** Anforderung: Forstversorgungsanspruch. Gehalt: einschließlich Wohnungsgeld 925 Mark. Bemerkung: Bewerbungen sind bis 10. Januar 1891 an das Bürgermeisteramt zu Recklinghausen, Regbz. Münster, einzureichen.

30. **Gemeindeförster zu Rittel.** Anforderung: Forstversorgungsanspruch. Gehalt: 900 Mark bar, freie Dienstwohnung im ungefähren Werte von 90 Mark, ein Brennholzquantum von 17 rm Derb- und 17 rm Reiserholz im ungefähren Werte von 66 Mark, Summa 1056 Mark. Bemerkung: Bewerbungen sind bis 31. Dezember 1890 an die Bürgermeisterei zu Tawern, Kreis Saarburg, einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

Herrn Förster **G.** in **K.** Beleidigungen können im Wege der Privatklage verfolgt werden, öffentliche Klage wird nur auf Antrag des Beleidigten und bloß dann erhoben, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt (St.-P.-O. § 416). Zuständig ist im Falle der Privatklage das Schöffengericht (G.-V.-§ 27), im Fall der öffentlichen Klage das Landgericht, welchem nach G.-V. § 75 die Überweisung an das Schöffengericht überlassen ist.

Herrn **Krinke**, Herrn **Grunow.** Wir schreiben an Sie.

☛ Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt der Verlagshandlung von Paul Parey, Berlin SW., betreffend Forstlitteratur, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich. Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Vakanzen für Privatforstbeamte.

(In dieser Rubrik finden nur Stellenangebote Platz, und erfolgt deren Aufnahme unentgeltlich. Die Anzeigen dürfen den Raum von 6 Zeilen nicht überschreiten. Die Herren Besitzer werden ersucht, sobald die Stelle besetzt ist, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" davon Mitteilung zu machen. — Den auf anonyme Anzeigen eingehenden Offerten ist stets das Porto für Weiterbeförderung beizufügen. Zeugnisse sind nur abschriftlich einzusenden, da sich die Expedition mit der Rückfendung derselben nicht befaßt.)

Eine vakant werdende **Revierjägerstelle** im Forstreviere Berneuchen ist 1. Januar 1891 neu zu besetzen. Anforderung: Vorschriftsmäßig gelernte Jäger, die mit der Fasanenaufzucht vertraut, tüchtige Jäger sind und Signalhorn blasen können, wollen sich unter Einsendung eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs und sämtlicher Atteste beim Oberförster **Warnecke** in Berneuchen schriftlich bewerben. (15

Gesuchte Stellen.

Ein Thüringer Forstwirt,

der beide Examina bestanden, gute Empfehlungen zur Seite, waidgerechter Jäger u. guter Schütze ist, sucht sofort unter bescheid. Anspr. im In- od. Ausl. Stellung als **Forst- od. Jagdbeamter.** Gefl. Off. unt. Nr. 79 bef. d. Exp. d. „D. Forst-Z.", Neudamm.

Vermischte Anzeigen.

Im Verlage von **J. Neumann, Neudamm,** erschien:

Schußbuch.

Einfach und dauerhaft in Taschenformat und in der Stärke von 150 Seiten hergestellt, soll das Buch durch seine gut rubrizierten Tabellen eine chronologische und dabei doch übersichtliche Eintragung der Jagdbeute ermöglichen. **Preis bei freier Zusendung 1 Mk.**

J. D. Dominicus & Söhne,
Remscheid-Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate,** die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, zu mäßigen Preisen.
Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!
Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (48

Transversal-Maßstäbe
(1 : 5000)
à 20 Pf. franko zu beziehen durch
J. Neumanns Buchhandlung,
Neudamm.

Garantie für echte Farben.

Forstgrüne Wintertuche.

Muster, sowie Aufträge von Mark 20 an portofrei.

Die besten Waidmannsformen für den täglichen Gebrauch. (12

Nr. 40, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,40 pro Meter. | Nr. 48, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,90 pro Meter. | Nr. 53, schwer forstgrün Köpertuch aus reiner Wolle Mk. 6,40 pro Meter.

Forst-Satin, Forst-Köper, Forst-Düffel, Forst-Melton, Forst-Trikot

in vielen nur echtfarbigen, guten Qualitäten von Mk. 6,40 bis Mk. 12 pro Meter.

C. Kausch, Tuch-Versand, **Ottweiler,** Trier.

Garrett Smith & Co., Magdeburg,

Maschinenfabrik, Spezialität: Lokomobilen.

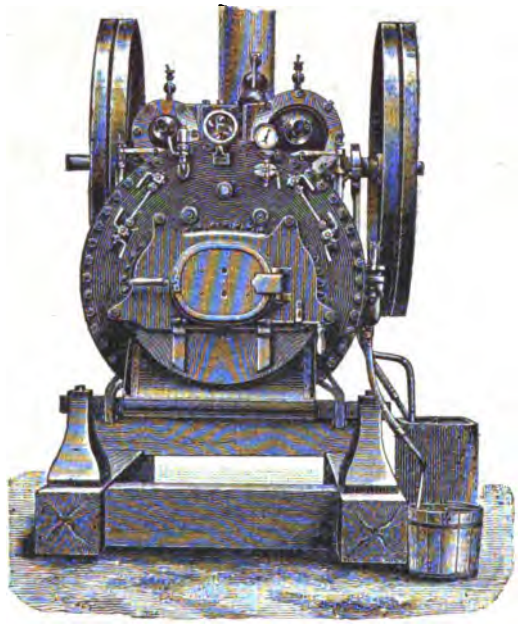

Hochdruck und Compound-Lokomobilen

mit selbstthätiger Expansion für ausschließliche Feuerung mit Holzabfällen, Sägespänen unter Garantie, sowie 5jährige Garantie für die Feuerbuchsen. (70

Garrett Smith & Co.

FUCHSGIFTPASTILLEN

Dutzd. Mk. 3 – 4 Dutzd. Mk. 10

fertig z. Gebrauch. Jeder aufgenomm. Köder liefert in 2 Sek. ein. Fuchs, Iltis od. Marder.

A. Wasmuth & Co., Ottensen b. Hamburg.

Sämtliche Musik-Instrumente.

Edmund Paulus, Markneukirchen i. S.

Preislisten frei. (57

Garrett Smith & Co.

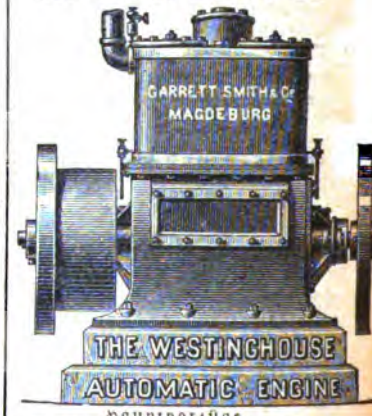

Hauptvorzüge.

regelmäßiger, ruhiger Gang, hohe Touren; billiger Preis, große Dauerhaftigkeit, ökonomischer Dampfverbrauch, sparsame u. dabei reichliche sichere Schmierung; reinlich; wenig Wartung; geringer Raumbedarf, Ermöglichung geteilter Betriebe.

Über 5000 Maschinen mit über 1 Pfr. im Betrieb; 30 % Nachbestell

Maschinen von 5 bis 50 Pfkr. ger in allen Größen auf Lager für so Lieferung.

Größere Maschinen bis 250 Pf wenigen Wochen.

Beschreibungen, in- und au Zeugnisse u. s. w. kostenfrei.

Garrett Smith.

In **J. Neumanns** Buchhandlung, Neudamm, erschien unter Berücksichtigung aller neuen Gesetze und Entscheidungen die zweite Auflage von:

Der Preußische

Forst- und Jagdschutz-Beamte

in seiner Eigenschaft

als Hilfsarbeiter der Staats-Anwaltschaft.

Das Gesetz
über den
Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung der Jagdvergehen und über die Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdvergehen.

Mit Erläuterungen
bearbeitet von **Friedrich Mücke.** Königl. Förster.
Preis bei freier Zusendung 1,10 Mark.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis: vierteljährlich 1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 1,50 Mk., für das übrige Ausland 2 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 3 Mk. — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten 2 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 3 Mk.; für das übrige Ausland 3,50 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 4 Mk. — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile 20 Pf.

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 36. Neudamm, den 7. Dezember 1890. V. Band.

Inhalt: Des Forstmannes Verrichtungen im Monat Dezember. 465. — Die Rostkrankheiten der forstlichen Kulturpflanzen. Von Dr. Paul Sorauer. (Fortsetzung.) 465. — Über Versicherungen. Von Unterförster R. Brinke. 469. — Welche Vögel bedürfen im forstwirtschaftlichen Interesse des besonderen Schutzes? Von Rickard Müller. 470. — Beobachtungen an einigen forstlich wichtigen Insekten 1890. Von B. T. (Galizien.) 472. — Rundschau. 473. — Litteratur: Das Tierleben der Alpenwelt. Von Dr. Friedrich von Tschudi. 476. — Zum landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz. 476. — Die Wälder Europas. 477. — Vorsichtsmaßregeln gegen das Auftreten der Nonne in Elsaß-Lothringen. 477. — Starker Eichenbalken. 477. — Patent-Äste. 477. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 477. — Marktpreise für Rauhwerk ꝛc. 478. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 478. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 479. — Brief- und Fragekasten. 479. — Inserate. 479.

Des Forstmannes Verrichtungen im Monat Dezember.

Nutzungsbetrieb: Einschlag des Bau- und Nutzholzes; bei Frost Hieb in nassen Brüchern. Sonst wie im November.

Samengewinnung: Pflücken der Kiefern- nnd Fichtenzapfen; Ausklengen des Samens.

Waldschutz und Waldpflege: Wie im November. Der Forstschutz ist kräftig zu handhaben.

Die Rostkrankheiten der forstlichen Kulturpflanzen.

Von Dr. **Paul Sorauer.**

(Fortsetzung.)

3. Der Preißelbeer- und Tannenrost.

Fast alle Gegenden mit größeren Beständen von Abies pectinata zeigen auch unter den Preißelbeeren reichlich Exemplare von einem eigentümlich gedunsenen Aussehen, aufrechtem Wuchs und einer die anderen überragenden Größe. Diese Pflanzen haben Stengel von der Dicke einer Entenfeder und schwammige Beschaffenheit. Manchmal en sich Stengel, die stückweise anhwollen sind, an der Basis die tiefbraune bung alter Anschwellungen zeigen, an der itze aber rosenrot und weiß erscheinen. bet man einen noch rosenroten Stengel so bemerkt man, daß seine Verdickung eine ganz bedeutende Schwellung des Rindengewebes veranlaßt ist und daß diese von der durch den Pilzreiz hervorgerufenen Vergrößerung der einzelnen Rindenzellen herrührt. Das Mycel des Pilzes, der jetzt Melampsora (Calyptospora) Goeppertiana heißt, windet sich zwischen den Zellen hin und sendet Saugwarzen in dieselben hinein. Auch in die weiten Oberhautzellen des Preißelbeerstengels bohren sich Myceläste; diese stellen sich mit ihren Spitzen parallel, grenzen sich von dem übrigen Fadenteil ab, teilen sich durch parallele Wände und bilden auf diese Weise eine Reihe pallisadenartig gestellter Pilzzellen, welche die ganze Oberhautzelle der Mutterpflanze ausfüllen. Diese senkrecht zur Längsrichtung des Stengels und jeder Ober-

hautzelle gestellten, palisadenartigen Pilzzellen bräunen sich allmählich, werden derbwandig und entpuppen sich als die Teleutosporen des Rostes.

Wir haben hier also eine Rostart, die mit der vorigen zwar dadurch übereinstimmt, daß ihr auch die Sommersporen fehlen, bei Vorhandensein eines perennierenden Mycels sich aber wesentlich insofern unterscheidet, als die Wintersporen nicht mehr auf Stielen frei über die Oberfläche des Pflanzenteils als staubige oder gallertartige Haufen hervortreten, sondern in der Epidermis verbleiben und feste, zusammenhängende Lager bilden. Diese Eigenschaft ist für die Gattung Melampsora, von der wir noch mehrere Arten kennen lernen werden, charakteristisch.

Im Frühjahr des nächsten Jahres entwickeln sich aus den im Preißelbeerstengel schadlos überwinterten Teleutosporen die kurzen verästelten Promycelien mit ihrem Knospenapparat, den sehr feinen Sporidien. Dies geschieht zur Zeit, in der die Weißtannen ihre Triebe entwickeln, und wenn nun solche Sporidien auf die noch weichen, jungen Tannennadeln gelangen, bohren sie ihren Keimschlauch in das Nadelfleisch; dort entwickelt sich derselbe rasch zum Mycel, und ungefähr nach vier Wochen treibt dieses Mycel aus der Nadelunterseite schon seine mit langer, weißer Haube (Peridie) versehenen Becherfrüchte, welche die frühere Systematik als selbständigen Pilz unter dem Namen Aecidium columnare beschrieben hat. Die in zwei Reihen auf der Nadelunterseite entstehenden Rostbecherchen öffnen ihre Haube und lassen ihre zahlreichen, in langen, mit Zwischengliedern versehenen Ketten stehenden, gelben Sporen alsbald verstäuben. Nach dem Verstäubungsakte trocknen die Pilzbecherchen zusammen, die Nadeln bleiben noch einige Zeit hindurch frisch, fallen aber schließlich gegen Ende des Sommers hin größtenteils ab. Wenn unterhalb der stäubenden Tannen noch Pflanzen von Preißelbeeren (Vaccinium Vitis Idaea) mit weichen Trieben stehen, werden dieselben infiziert, indem der Keimschlauch der auf den Blättern angelangten Sporen sich in die Epidermis einbohrt. Im ersten Jahre bleibt der Stengel der infizierten Pflanze ganz normal, trotzdem das Mycel sich im Rindengewebe ausbreitet. Wenn sich aber im nächsten Jahre die Seitentriebe entwickeln, zeigen diese die schwammige, krankhafte Beschaffenheit. Dies beweist, daß der Parasit in die Knospen gelangt war und dort auf die jungen Zellen des Rindengewebes seinen deformierenden Einfluß ausgeübt hat.

Mancher Leser dürfte bei dieser Darstellung vielleicht den Kopf schütteln, weil er die charakteristisch erkrankten Preißelbeerpflanzen in seinem Revier gefunden hat, in welchem Tannen überhaupt nicht vorkommen. Dieser Umstand aber findet seine Erklärung in der Thatsache, daß bei dem Preißelbeerrost die von den Teleutosporen erzeugten Knospen die Fähigkeit besitzen, die Mutterpflanze direkt zu infizieren. Es zeigt dies Beispiel, wie allmählich sich Roste herausbilden können, die ihren ganzen Entwickelungsgang auf eine bis zwei Formen reduzieren. Bei der Melampsora Goeppertiana könnte füglich die auf den Tannennadeln erscheinende Aecidienform, die den deutschen Namen „Tannensäulenrost" führt, schon ausgeschaltet werden und aussterben, ohne daß der Preißelbeerrost in seiner Existenz bedroht wäre.

Gefährlich wird die Krankheit nur dann werden, wenn junge Tannenbestände in dichtem Preißelbeergebüsch stehen. Die durch den Pilz an der jungen Tanne hervorgerufene Entnadelung wird leicht durch Ausreißen der Vaccinien zu vermeiden sein.

4. Die Pappelroste.

Am weitesten verbreitet dürfte die Rostkrankheit der Pappeln sein. Es vergeht wohl kein Jahr, ohne daß nicht reichlich die gelben, staubigen Überzüge auf der Unterseite der Pappelblätter zu finden wären, und es dürften wenig Forstleute existieren, die in ihrer Praxis nicht beobachtet hätten, daß in manchen Jahren die Pappeln schon im September laublos dagestanden hätten; nur die jüngsten Zweigspitzen hielten dann noch die Blätter fest. Am häufigsten begegnen wir den goldgelben Rostüberzügen auf der Zitterpappel (Populus Tremula), der Schwarzpappel (Populus nigra) und der Balsampappel (Populus balsamifera).

Die Überzüge werden durch die Uredol. hervorgebracht, deren stachelige Sporen bei einzelnen Pappelarten etwas abweichend v einander gebaut erscheinen und die Vermut nahe legen, daß man es auch hier wiede-

mehreren, voneinander noch nicht genügend unterschiedenen Pilzspezies zu thun hat. Man wird in dieser Vermutung durch die später zu erwähnenden Resultate der Impfung sehr bestärkt.

Bedeutend später als die Uredoform erscheinen die Teleutosporen, die, wie oben erwähnt, bei allen Melampsora-Arten feste, von der Oberhaut bedeckt bleibende Lager bilden und als anfangs gelbbraune, später schwarzbraune Schwielen über die Blattfläche hervortreten. Die Teleutosporen keimen nach dem uns jetzt genügend bekannten Schema mit einem Promycel, das Sporidien produziert.

Was erzeugen nun diese Sporidien? Das ist eine Frage, welche die Wissenschaft noch nicht vollständig gelöst hat. So viel ist allerdings festgestellt, daß bei Aussaat der Sporidien eine Becherfrucht entsteht, die in ihrem Bau mit den als Aecidium und Roestelia beschriebenen Formen sehr nahe verwandt ist und sich von ihnen nur durch das Fehlen der die Sporen einschließenden, als Haube häufig hervortretenden Hülle (Peridie) unterscheidet; diese Becherfruchtform führt den Namen Caeoma. Nicht übereinstimmend aber sind bisher die Beobachtungen betreffs der einzelnen Cäoma-Arten, die aus dem Pappelrost hervorgehen. Wir geben deshalb auch hier nur das von verschiedenen Beobachtern gleichmäßig gefundene Resultat von Impfungen des Rostes der Zitterpappeln, der jetzt als Melampsora Tremulae eingeführt worden ist.

Dieser Zitterpappelrost erzeugt den Drehrost der Kiefern.

Letzterer ist eine weitverbreitete, stellenweis sehr störend aufgetretene Krankheit, die sich darin äußert, daß die Stämme unserer gewöhnlichen Pinus silvestris eine bajonettartige Krümmung erfahren. Diese Krümmung wächst der Stamm nicht mehr aus; im besten Falle wächst er in späteren Jahren ungestört fort, in weniger günstigen Fällen aber wiederholt sich die Erscheinung und führt zur Verkrpelung der Bäume, ja bei jungen Pflanzen t selten zum Absterben. Wird das erste treten der Krankheit unbeachtet gelassen, trägt sie sich alsbald ringförmig forteitend auf die Umgebung.

Im verderblichsten wird sie natürlich den o jungen Sämlingen, deren Nadeln und ngelchen hellgelbe Striche oder Schwielen nnen, welche aufbrechen und die Sporen des Rostes, der Caeoma pinitorquum genannt wurde, zum Vorschein kommen lassen. Am häufigsten begegnet man der Erscheinung an 3- bis 10jährigen Pflanzen, die zwischen Zitterpappelngebüsch aufwachsen.

Wenn die jungen Kieferntriebe sich gestreckt haben und ihre Nadeln aus den Scheiden mit den Spitzen hervorzuragen beginnen, bemerkt man die Erkrankung daran, daß die noch weiche Achse gelbliche Streifen, die bisweilen mehrere Zentimeter lang und etwa 1/2 Zentimeter breit sein können, aufweist. Auf diesen verfärbten Stellen treten viele etwas tiefer gelbgefärbte Wärzchen auf, die sich als die Mündungen der Spermogonien (s. Getreiderost) erweisen. Unterhalb dieser in der Epidermis des Triebes entstandenen Gebilde, also etwas tiefer im Rindengewebe, werden die Becherfrüchte angelegt, welche die darüberliegenden Zellschichten in die Höhe heben und schließlich in einem Längsriß zum Platzen bringen. Nach dem Verstäuben der Sporen trocknet die kranke Stelle zusammen, während die gesunde Seite des Triebes sich weiter streckt. Dadurch muß natürlich eine Krümmung des Zweiges nach der kranken Seite hin erfolgen.

Wie bei allen fortwachsenden, senkrechten Trieben, die aus ihrer vertikalen Stellung gebracht werden, erhebt sich auch bei dem gekrümmten Kiefernzweige die Spitze wieder zur senkrechten und wächst in dieser Richtung weiter. Die dadurch erzeugte S-förmige Biegung aber bleibt, und da dieselbe in so jugendlichem Alter des Baumes erfolgte, bleibt gerade die wertvolle Stammbasis dauernd geschädigt.

Daß diese Schädigung von dem Rost der Zitterpappeln ausgeht, ist von Rostrup, Hartig und dem Schreiber dieser Zeilen experimentell nachgewiesen worden. Damit ist gleichzeitig auch der Weg angegeben worden, der zur Bekämpfung des Drehrostes eingeschlagen werden muß: Vernichtung des Zitterpappelgebüsches in der Nähe der Kieferschonungen. Bei mehr als dreißigjährigen Kiefern scheint diese Vorsicht kaum geboten, da man an so alten Exemplaren eine Erkrankung noch nicht beobachtet hat.

Es wird von Hartig auf Grund eines Impfversuches angegeben, daß der bisweilen sehr reichlich auftretende, aber leicht übersehene Lärchenrost (Caeoma Laricis) von dem-

selben Pappelrost abstamme, und es liegt kein Grund vor, an diesen Beobachtungen zu zweifeln. Weniger sicher erscheinen die Angaben, daß der Rost des Bingelkrautes (Caeoma Mercurialis) und der auf der Waldrebe (Clematis Vitalba) auftretende Becherrost von der Zitterpappel abzuleiten seien. Ob die Melampsora der anderen Pappeln dieselben Becherformen oder andere Cäoma-Arten hervorzurufen vermögen, muß schließlich vorläufig dahingestellt bleiben.

5. Die Weidenroste.

Bis vor wenig Jahren hatten wir nur einen einzigen Weidenrost, Melampsora salicina, dem wir die Erkrankung aller Weidenarten zuschrieben; jetzt wissen wir bereits mit Sicherheit zwei Arten zu unterscheiden und können fast ebenso sicher behaupten, daß wir noch mehrere Arten aus der ursprünglichen Melampsora salicina herausschälen werden. Es fehlt an Kräften zum Studium der Krankheiten und leider auch vorläufig noch bei uns an jeder pekuniären Unterstützung von seiten der Regierungen. Doch es wird sich ändern, weil es eine Naturnotwendigkeit für unsere gesamte Landkultur geworden ist, daß die Bekämpfungs- und Vorbeugungsmittel der Krankheiten unserer Kulturpflanzen besser, und zwar auf speziellen pathologischen Versuchsstationen studiert und allgemein verbreitet werden. Ein jeder Praktiker kann zur Erreichung dieses Zieles beitragen, wenn er selbst geschärften Auges beobachten lernt und die Notwendigkeit eines Pflanzenschutzes gegen Krankheiten allseitig zum Ausdruck bringt.*)

Die erste der nun in ihrem Gesamtentwickelungsgange bekannten Weidenrostarten ist Melampsora Hartigii, deren Uredosporen in kleinen, goldgelben Häufchen auf Blättern (namentlich der Unterseite derselben) und den weichen Trieben von Salix pruinosa, daphnoides, viminalis und mollissima auftreten. Die Sporen keimen bei feuchter Witterung bald, und ihre Keimschläuche entwickeln sich schnell zu Mycelien, die 8 bis 14 Tage nach der Aussaat schon wieder neue Sommersporen produzieren. Daher die schnelle Entwickelung des Weidenrostes, die reichliche Ausbreitung auf den einzelnen Blättern und der bedeutende Schaden, den manche Arten erleiden. Ganz interessant ist es, in Weidenschulen zu beobachten, wie Salix pruinosa und daphnoides stark befallen und vorzeitig entblättert dastehen, während danebenstehende andere Arten nur ganz spärlich mit dem Pilze besetzt erscheinen. Schon vor dem Abfallen werden die goldgelb marmorierten Blätter schwarzfleckig durch Anlage der tiefbraunen Wintersporenlager, die als ebenfalls kleine, runde, von der Oberhaut gedeckte Schwielen sich kenntlich machen. Bleiben die stark befallenen Blätter liegen, so werden die nächstjährigen, frischen Triebe wieder befallen; denn aus den Teleutosporen entwickeln sich im Frühjahr die Sporidien, die bei ihrer geringen Größe und Schwere leicht vom Boden in die Höhe geweht werden und auf den Weidenblättern wieder ihre Keimschläuche einbohren können. Diese vom Schreiber selbst zwar noch nicht beobachtete, aber von zuverlässigen Pathologen angegebene Erscheinung erklärt die Thatsache der leichten Übertragung des Rostes von einem Jahre auf das andere.*)

Wie bei dem Preißelbeer-Rost aber haben wir hier auch noch das Auftreten einer Becherfrucht auf einer ganz anderen Pflanzengattung durch Aussaat der Sporidien des Weidenrostes zu verzeichnen. Auf den Blättern und Früchten der Stachel- und Johannisbeeren (Ribes Grossularia, rubrum, aureum, nigrum, alpinum etc.) entwickelt sich infolge von Impfung auf angeschwollenen, rotgelben Stellen in Gruppen die Caeoma Ribesii.

Ganz ähnlich verhält sich die zweite, genauer studierte Weidenrostart, die als Melampsora Caprearum jetzt abgezweigt worden ist und vorzugsweise die Salweidengruppe heimsucht, also auf Salix Caprea, aurita, cinerea, reticulata u. a. zu finden ist. Die von dänischen Forschern gemachten Aussaatversuche haben ergeben, daß di Rost auf das Pfaffenhütchen (Evonyn europaeus) übergehen kann und dort die Caeoma Evonymi bekannten Becherf hervorruft.

*) Als ersten erfreulichen Schritt auf diesem Gebiete darf ich die mir soeben privatim zugehende Nachricht mitteilen, daß die schwedische Regierung eine ansehnliche Summe (10,000 Kronen) für das Studium der Rostkrankheiten, namentlich der Getreideroste, einem Pathologen zur Verfügung gestellt hat.

*) Allerdings können auch Mycel und sporen in erkrankten Trieben schadlos über und die nächstjährige Infektion veranlasse

Noch nicht genügend studierte Roste aus der Verwandtschaft der vorigen sind Melampsora mixta auf Salix triandra, silesiaca u. a.; ferner Melampsora betulina auf Birken, Melampsora Carpini auf Hainbuchen, Melampsora Sorbi auf Ebereschen, Melampsora Padi auf der Ahlkirsche (Prunus Padus). Bei allen diesen Rosten wird sich das Abschneiden der befallenen Triebe, das sorgfältige Zusammenharken des rostigen Laubes und Verbrennen des gesammelten Materials in erster Linie empfehlen. (Schluß folgt.)

Über Versicherungen.

Von Unterförster R. Brinke.

Wie segensreich sich der Brand-Versicherungs-Verein preußischer Forstbeamten bewiesen, ist näher auszuführen nicht von Nöten. So vielseitig das Versicherungswesen im allgemeinen sich auch entwickelt hat, giebt es doch immerhin noch Zweige, wo dringend Abhilfe am Platze wäre. Dem Forstbeamten ist in den allermeisten Fällen als Diensteinkommen auch Dienstland zugewiesen, dessen Bebauung ihm den Unterhalt sichern helfen soll. Treten keine unglücklichen Zwischenfälle ein, wird ihm dies, leichter oder schwerer, gelingen. Wenn Schreiber dieses hier von Zwischenfällen redet, die eintreten, welche den Lebensunterhalt in Frage stellen, zum wenigsten erschweren können, so ist die Zeit gemeint zwischen Frühjahr und Ernte. Mit welchem Angstgefühl sieht dann der Forstbeamte z. B. einem Gewitter entgegen! Wie leicht wird jede Hoffnung zu nichte! Ein Hagelschlag, und die Mühe des Bebauens war umsonst, nicht zu reden von dem pekuniären Schaden. Denn das Getreide, was im Haushalt zum Brot dienen sollte, muß gekauft werden. Nun sind die große Mehrzahl der Forstbeamten aber nicht so gestellt, um solchen Kalamitäten — zumal wenn sie sich wiederholen — auf die Dauer gewachsen zu sein.

Nur wenige Forstbeamte werden verabsäumen, sich in einer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden zu versichern, wird mancher beim Lesen dieser Zeilen sagen.

Ganz recht! Aber da ist der wunde Punkt! Die Hagel-Versicherungs-Gesellschaften sind wohl meistenteils auf Gegenseitigkeit gegründet [illegible] sind Aktiengesellschaften. In beiden [illegible]llen, mit den wenigsten Ausnahmen, sind [illegible]rlich neben der Prämie Nachschüsse zu zahlen. [illegible]t welchen Umständlichkeiten und manchmal [illegible] nach wie lange Zeit wird bei eingetretenem [illegible]elschlag dann bei der Abschätzung zu Werke [illegible]ngen! Was kommt da nicht alles — Reisen, Spesen, Prozente 2c. — in Abzug! Treten Nachschüsse ein, die oft die gezahlte Prämie weit überragen, ist der versicherte Forstbeamte um so übler dran, da er, als in der verhältnismäßig kleinsten Versicherungsnehmer-Gruppe im Gegensatz zu den anderen Versicherten resp. Verhagelten, mit für den Schaden, das Defizit, aufkommen muß. Der Forstbeamte ist meistenteils schwer in der Lage, sich über die solide Fundierung einer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft genau zu unterrichten. Er versichert sich und ist froh, daß er sich versichert weiß. Aber der hinkende Bote kommt nach. Abgesehen von Nachschüssen, kann doch der Fall eintreten, daß die Gesellschaft, wenn auf Gegenseitigkeit gegründet, in Liquidation tritt, oder mit der Konzessions-Entziehungsklage bedroht erscheint. Was ist die Folge? Der Forstbeamte ist zum Mittragen aller Kosten, die einen Jahresgehalt ausmachen können, verpflichtet. Das kann eine Existenz vernichten, kann in Schulden stürzen. Aus dem vermeintlichen Segen muß ein Fluch werden. —

Der Brand-Versicherungsverein preußischer Forstbeamten ist aus der Initiative der grünen Farbe hervorgegangen, könnte sich nicht auch ein Hagel-Versicherungsverein solcher bilden?

Diese Frage ist dem Schreiber dieses schon oft gekommen, und nun unterbreitet er dieselbe in der „Deutschen Forst-Zeitung" denjenigen Grünröcken, die so hoch gestellt sind, um gegebenen Ortes ein offenes Ohr zu finden, deren amtlicher Charakter und Dienststellung Aussicht auf Verwirklichung dieses Planes zuließe, einer geneigten Prüfung und Beachtung. Die Hand, deren Mühen das Zustandekommen eines solchen Vereins zu danken wäre, müßte tausendfältig gesegnet, könnte des allseitigsten Dankes gewiß sein. Ist ein Brand-Versicherungsverein zustande gekommen, warum sollte ein Hagel-Versicherungsverein nicht ins Leben treten? Beide haben dieselben Prinzipien, dieselben Chancen, dieser wie jener

würden auf gegenseitigem Vertrauen und festem Zusammenhalten innerhalb der grünen Farbe beruhen. Ist einer der Herren, die im Vorstand des Brand-Versicherungsvereins Stimme haben, Leser der „Deutschen Forst-Zeitung", dann ist der guten Sache ein Fürsprecher und Organisator vielleicht schon erstanden, wenn nicht, dann möge Diana am Herzen eines andern hochgestellten Grünrocks pochen, damit der die Sache zu gutem Ende führe — der Unterbeamte ist dazu außer stande.

Der Brand-Versicherungsverein ist in gewissem Sinne ja auch auf Gegenseitigkeit gegründet, das weiß Schreiber dieses sehr wohl. Aber eins ist hier von größter Bedeutung: „das Vertrauen!" Und das hat sich bewiesen in der Verwaltung, der baldigen Erledigung vorgekommener Brandentschädigungsansprüche, kulanter Auszahlung, Ansammeln des Reservefonds 2c.

Sind beispielsweise bei jetzigem Versicherungsusus unter 500 Versicherungen gegen Hagelschaden nur 20 Forstbeamte, und die Hälfte der 500 verhagelt, so wird in der Regel keiner der letzteren — da dieselben weit zerstreut wohnen — mit betroffen werden, resp. nur in ganz geringen Bruchteilen, während hier ganze Dörfer verhagelt sein werden. So wird sich das Verhältnis meist stellen. Der Forstbeamte würde dann nicht mehr nötig haben, für die Nachschüsse einzutreten, die sich auf die ganzen Versicherungsnehmer der betreffenden Gesellschaft stützen, und wenn, dann wird es nie so hoch hinaufgehen, er wird es gern thun, weiß er doch, daß er biedere Genossen, die vom Unglück betroffen, damit unterstützt. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit wird gestärkt, es würde Früchte tragen im Kreise der grünen Farbe, wackerer Genossen. Von den Tausenden von Forstbeamten, die im lieben deutschen Vaterlande zerstreut wohnen, könnte immer nur ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz betroffen werden im Vergleich zu den jetzt allgemeinen Versicherungen, und das würde für jeden einzelnen Forstbeamten ein Gewinn sein.

Aus dem Walde.

Welche Vögel bedürfen im forstwirtschaftlichen Interesse des besonderen Schutzes?

Von Richard Müller.

Obschon man heute in der Beobachtung unserer Tierwelt schon ziemlich weit vorgeschritten ist, so bleiben doch immer noch eine Menge Lücken zu ergänzen, und das trifft auch für unsere Vögel zu. Im allgemeinen weiß man ja schon ziemlich genau, welche Vogelarten unseres Schutzes bedürfen und welche sich als vorwiegend nützlich erweisen, trotzdem kommen aber immer wieder Leute mit Behauptungen, welche, da genügende Beobachtung fehlte oder Zufälligkeiten mit in Betracht kamen, für die Wissenschaft niemals von Belang sein können, daß dieser oder jener Vogel ein arger Räuber sei, weil er vielleicht einen kleinen Vogel zufällig in den Fängen hatte, oder aber daß er ein äußerst nützlicher Vogel sei, da er eine Maus, Eidechse oder Raupe verzehrt habe. Was man von diesen Mitteilungen zu halten hat, darauf will ich hier nicht weiter eingehen, doch möchte ich mir erlauben anzuführen, daß man über die Lebensweise eines Vogels erst dann ein ziemlich sicheres Urteil sich bilden kann, wenn man denselben jahrelang eingehend beobachtet und von geschossenen Vögeln den Mageninhalt zu verschiedenen Jahreszeiten gewissenhaft untersucht hat.

Vom Standpunkte des Forstmannes (nicht des Jägers, was ich zu beachten bitte) aus wird man nach meiner Ansicht auch einige Raubvögel zu schonen haben, und will ich hier erwähnen unter den Falken: den Turmfalken (Falco tinnunculus L.), den Rötelfalken (F. cenchris Naum.) und den Rotfuß- oder Abendfalken (F. vespertinus L.). Ersterer kommt häufig vor, und ihn habe ich seit Jahren beobachtet und auf seinen Mageninhalt untersucht, fast stets aber nur Käfer verschiedener Gattungen (daß darunter auch nützliche sind, ist wohl einleuchtend), Eidechsen, Mäuse und nur höchst selten Teile eines kleinen Vogels gefunden. Ganz gleiche Nahrung sollen auch die beiden anderen genannten Falken zu sich nehmen, so daß man hier nur von einem umfangrei Nutzen derselben reden kann, zumal sie dem Jäger nicht zu nahe treten. Leider fallen die Falken vielfach dem Rohre des kundigen Jägers, da sie weniger scheu Ferner verdienen den Schutz des Forstmar die bei uns vorkommenden Bussardarten:

Mäusebussard (Buteo vulgaris Leach.), der Rauhfußbussard (Archibuteo lagopus Brünn) und der Wespenbussard oder Wespenweihe (Pernis apivorus L.). Alle drei Arten haben sich als eifrige Mäusevertilger bewährt; außerdem vertilgen sie eine beträchtliche Menge verschiedener Kriech- und Kerbtiere, zumal letztere Art lebt vorwiegend von Insektennahrung. Wird den Bussarden auch manche arge Sünde vom Jäger nachgewiesen, so ist er für den Forstmann durchaus der Schonung würdig, was auch von allen unseren Eulen mit Ausschluß des Uhus gilt. Diese Nachtsegler sind durch ihren geräuschlosen Flug befähigt, gar manchen schädlichen Nager, ohne von diesen bemerkt zu werden, aufzuheben, und jedenfalls mögen auch größere Nachtfalter, welche ja fast durchweg in ihren Larven vom Forstmanne als Schädlinge für seine Bestände angesehen werden müssen, vielfach einen fetten Bissen abgeben. Unter den Singvögeln möchte ich am liebsten alle Arten der besonderen Schonung des Forstmannes empfehlen, wenngleich sich einige Arten demselben auch wieder recht unangenehm machen können, z. B. auf Saaten, in Kämpen und durch Vertilgung oder Verschleppung von Waldsämereien von Bäumen u. s. w. Meisen, Baumläufer (Kleiber und Baumläufer), Pirole und alle drosselartigen Vögel, wozu gehören: Nachtigallen, Blau- und Rotkehlchen, Rotschwänze, Wiesen-, Stein- und Wasserschmätzer, unsere Drosseln, Grasmücken, Laub- und Gartensänger sind aber in hervorragender Weise nützliche Vögel und Vertilger schädlicher Waldinsekten, sowie der Eier und Larven derselben. Alle körnerfressenden Singvögel vertilgen nur so nebenher Insekten, machen aber durch Vertilgung von Unkrautsamen das Übel wieder gut, welches sie dem Forstmanne durch Vertilgung von Waldsämereien bereiteten. Auch unsere Krähenarten können unter Umständen im Walde nützlich werden, sie aber bei ihrer kolossalen Vermehrung noch in Schutz zu nehmen, wäre nicht angebracht, da sie nebst den Würgern auch sehr schädlich auftreten können. Mit der liebste Freund im

lde ist mir unser Kuckuck (Cuculus canorus)
, die Nachtschwalbe (Caprimulgus euro-
eus). Ersterer hält sich mit seiner Nahrung
uptsächlich an haarige Raupen, und im
ätsommer, wo er keine Zeit mehr mit
iem ewigen Rufen verliert, ist er ein
iger Vertilger auch der großen Kiefern-

spinnerraupe, welche er sehr geschickt an der Rinde zu finden weiß. Er sitzt dann in der Regel auf einem kurzen Aststummel, hält Umschau und macht von aus hier kleine Abstecher, und wenn er zurückkehrt, hat er fast jedesmal eine Raupe im Schnabel, die er sich dann gut schmecken läßt. Da wir gerade unter den haarigen Raupen mit die gefährlichsten Waldverderber besitzen, so wird der Forstmann wissen, was er unserem Kuckuck schuldig ist. Ganz das Gegenteil vom Kuckuck ist die Nachtschwalbe. Diese sucht sich ihren Raub wieder unter den geflügelten Insekten (zum größten Teil Schmetterlingen). An schönen Sommerabenden, wenn es so erhaben feierlich im Walde ist, dann hört der Wanderer recht oft die surrende und quiekende Stimme dieses nützlichen Vogels, welcher auf der blanken Erde platt gedrückt Umschau hält oder von der Warte auf dem Ast eines, wenigstens von einer Seite freistehenden Baumes, mit klatschendem Flügelschlage abstreift, um einen vorüberhuschenden Dämmerungs- oder Nachtfalter geschickt zu erhaschen. Es ist gewiß ein recht unterhaltendes Spiel, welches dieser durchaus nicht scheue Vogel dem einsamen Wanderer vorgaukelt. Ein bei uns leider immer seltener werdender Vogel sei dem Schutze des Forstmannes hier gleichzeitig noch mit empfohlen, und zwar die Blauracke (Coracias garrula), welche durch ihr nützliches Treiben diesen Schutz bestimmt verdient. Wie ich über unsere Spechte denke, das habe ich in einem früheren Artikel (Band IV, S. 218 der „Deutschen Forst-Zeitung") bereits mitgeteilt, so daß ich hier darüber weiter nichts erwähnen will.

Alle vorgenannten Vogelarten haben sich durch die Beobachtung als durchaus nützlich bewährt, und am Forstmann ist es, dieselben in seinem Revier heimisch zu machen und für hinreichenden Schutz zu sorgen. Ein großes Vogelheer bedarf einer reichlichen Nahrung, und wenn dieselbe von der Heimstätte entnommen wird, dann werden so und so viel Tausende von schädlichen Nagern, Würmern und Kriechtieren, Insekten, deren Larven und Eier weniger, und der Wald kann dadurch nur gesunden und erstarken. Daß durch verschiedene Vögel auch ein gut Teil nützlicher Insekten mit vertilgt wird, ist nicht anders möglich, da von diesen in der Regel genommen werden muß, was sich eben bietet; doch darum

darf man dieselben nicht zu vermindern trachten, da nach meiner Ansicht ein Vogelmagen jedenfalls mehr schädliche Kerfe verarbeitet als sonst nützliche Käfer. Vögel mit weicher Schnabelbildung werden sich naturgemäß mehr an weiche Nahrung halten (Raupen, Larven, Schmetterlinge und Mücken 2c.), während Hartschnäbler auch einen harten Käfer sehr gut zu zerlegen wissen. Der ganze harte Käfer wird vom Vogel nur in seltenen Fällen hinuntergewürgt, er müßte denn sehr klein sein und keine Beschwerden verursachen; in der Regel werden vor der Mahlzeit Kopf, Flügel und Füße beseitigt und dann die weicheren Körperteile verzehrt. Ist der Vogel klein und die Käferbeute sehr groß, dann ist die Mahlzeit wieder etwas anders, und zwar wird dann mit dem Schnabel, nachdem Kopf und Hals entfernt sind, durch die entstandene Öffnung das Innere des Käfers sozusagen ausgesogen, und aus diesem Grunde mag es zu erklären sein, daß man im Vogelinnern bei vorgenommener Untersuchung nur seltener Hartkäfer vorfindet. Wer bei Reviergängen ein offenes Auge hat, wird derartige Käferreste oftmals finden, doch sei hier erwähnt, daß auch die Ameisen ähnlich arbeiten und man diese Thätigkeit bei geringer Sachkenntnis leicht verwechseln kann.

Beobachtungen an einigen forstlich wichtigen Insekten 1890.

Meine Beobachtungen beschränken sich nur auf das, was ich im Laufe des Frühlings und des Sommers in diesem Jahre gesehen habe. Die gefürchteten Schädlinge Nonne, Kiefernspinner und Borkenkäfer (Bostrichus typographus L.) sind es nicht, die hier in Betracht kommen. Nonne fand ich hier nur in 2 Exemplaren als Imago, den Kiefernspinner gar nicht und Tomicus typographus auch nicht, obwohl ich nicht bestreite, daß letzterer hier vorkommt. Sein nächster Verwandter aber, Tomicus stenographus, kam hier sehr häufig vor. Den ersten Anflug im Frühjahr habe ich nicht beobachtet. Jedoch bewiesen die Larven in einer zur Zeit gefällten Kiefer, daß er stattgefunden hat. Anfang Juli war der Käfer fertig und belegte gegen 15. Juli zum zweiten Male eine frisch gefällte Kiefer mit seiner Brut. Die gesteigerte Wärme im Juli und August trug wohl zur schnelleren Entwickelung des Käfers bei, denn gegen 28. August fand ich den Käfer zwar noch lederbraun, jedoch schon fertig unter der Borke. Wenn sich auch Tomicus stenographus so häufig im hiesigen Revier vorfindet, so kann ich doch nicht behaupten, daß derselbe stehende Kiefern anginge und diese zum Absterben brächte, denn Kieferdürrlinge finden sich hier sehr selten vor. Es kommt hier aber auch Tomicus curvidens in größerer Anzahl vor, den ich als den Urheber der so zahlreich hier vorkommenden Dürrlinge von Tanne bezeichne. In der That fand ich, daß dieser Borkenkäfer in grüne, noch nicht gefällte Tannen seine Brut ablegte. In den an das hiesige Revier angrenzenden ausgedehnten Schlägen frißt zusammen mit Tomicus curvidens an aufgearbeitetem Tannenholze sehr häufig Pissodes Piceae. Pissodes piniphilus fand ich zwischen den Quirlen einer 6jährigen Kiefer in Puppenwiegen gegen Ende August zusammen mit einigen leeren Puppenhülsen eines Wicklers. Die Kiefer war bis auf den 4. Quirl von oben abgestorben.

An 5—6jährigen Kiefern fraß hier Lyda pratensis bis Ende August. Zufällig sah ich auch, wie ein Ichneumon eine Raupe von Pygaera bucephala L. mit seiner Brut belegte. Ich fand die Raupen im knäuelförmigen Nest an einer jungen Birke, als ein Ichneumon sich plötzlich an eine Raupe warf, sich fest mit seinen Beinen an dieselbe anklammerte, so daß sie ihn trotz der lebhaftesten Bewegungen nicht abzuschütteln vermochte. Sie ließ sich sogar zur Erde fallen, was aber den Ichneumon nicht bewog, die Raupe loszulassen. Erst als ich beide fangen wollte, flog er weg. Es interessierte mich dies um so mehr, als ich noch nie gesehen hatte, wie ein Ichneumon seine Eier in eine Raupe ablegt, trotzdem ich mir schon viel Mühe gab, dieses Geschäft zu belauschen. Im vorigen Jahre fand ich bei einem Kahlfraß an Obstbäumen von Liparis dispar L. in Kombination mit Gastropacha neustria L. Ichneumoniden in großer Anzahl. Sobald ein solcher eine Raupe mit seinen Fühlern berührte, krümmte sich diese, und jede wich der Ichneumon aus, so daß es mir möglich war zu sehen, wie er eine Raup sticht. Bei der Untersuchung ergab sich dennoch, daß unter 10 Puppen von Li dispar 4 mit Ichneumoniden-Larven u mit Schmarotzerfliegen besetzt war

es mag unter den verschiedenen Arten der Ichneumoniden auch Verschiedenheiten in ihrer Eierablage geben. Dieser Ichneumon, den ich in diesem Jahre beobachten konnte und den ich gern gefangen hätte, um seine Art zu bestimmen, that dies mit Gewalt. Die Raupe von P. bucephala befand sich aber gerade vor ihrer vorletzten Häutung, und so war es mir auch nicht möglich, aus ihr den Schmarotzer zu ziehen; die Kränklichkeit, die jede Raupe vor ihrer Häutung zeigt, sowie das ihr durch den Ichneumon zugefügte Übel konnte diese Raupe nicht überleben, und so ging sie auch bald, nachdem sie sich gehäutet hatte, ein.

V. T. (Galizien.)

Rundschau.

In Heft 7 der „Forstlichen Blätter" hebt Oberforstmeister Professor Dr. B. Borggreve unter Bezug auf die Dresdener Versammlung deutscher Forstmänner und die dort verhandelte „Wald- und Wasserfrage" das in der neuesten Zeit sowohl in meteorologischen als auch wasserbautechnischen Kreisen als richtig Erkannte hervor:

„daß die Bewaldung, wenigstens in Mitteleuropa, wahrscheinlich überhaupt, auf die bodenwirtschaftlich in Betracht kommenden Erscheinungen im Luftmeere keinen, auf den Wasserabfluß in der Ebene und im Hochgebirge ebenfalls keinen und auf denjenigen im Hügel- und unteren Berglande keinen nennenswerten Einfluß ausüben kann;

daß von allen sonstigen menschlichen Vorkehrungen, insbesondere zur Erhaltung des Wassers (Thalsperren, Horizontal-Gräben 2c.), wesentlich dasselbe gilt, weil sie, solange wenig Wasser kommt, unnötig sind und, wenn wirklich viel kommt, schnell wirkungslos und bezw. fortgeschwemmt werden; und endlich

daß aus diesen Gründen eingreifende Gesetzes- 2c. Maßregeln keinenfalls berechtigt sind und, selbst wenn und wo sie berechtigt erscheinen, niemals in einer Weise durchgeführt werden könnten, welche auf die großen Witterungs- und Strom-Kalamitäten einen irgendwie fühlbaren Einfluß auszuüben im stande wäre".

Die von Laubdach und Streudecke festgehaltenen Wassermengen können im Einzelne absolut recht groß sein, kommen aber bei abnormen Witterungsverhältnissen ergeschlagenen und abfließenden Wassergen gegenüber kaum in Betracht. Wasserden erfolgen aber nur bei solchen abnormen ungsverhältnissen.

So weit verbreitete Ansicht von der Steigerung der Niederschlagsmenge durch die Bewaldung für die Umgebung der letzteren ist eine irrige, denn der Wald vermag nicht Regen zu machen; wenn im Walde aber im Gegensatze zu dem Felde etwa 1/10 mehr Niederschlagsmenge nachgewiesen ist, so ist dieses Mehr der nahen Umgebung des Waldes und namentlich auf der Ostseite entzogen worden.

* * *

„Forstliche Blätter", August-September. Oberförster Dr. Martin in Jesberg teilt in einem Aufsatze „Über die Erziehung von Buchen-Starkholz" die Ergebnisse seiner Untersuchungen über den Lichtungszuwachs von in verschiedenen Jahren lichtgestellten Buchenbeständen, welche sich auch auf die Überhälter erstreckten, mit und kommt zu den Folgerungen, „daß für die Erziehung von Buchen-Starkholz das Überhaltverfahren, mag der Überhalt nun im 50., 70. oder 100. Jahre stattfinden, zur Buchen-Starkholzerziehung als ein wirtschaftliches im großen Betriebe in der Regel nicht gelten kann", daß dagegen die gewöhnliche Buchenhochwaldwirtschaft mit einem Umtriebe weit mehr Gelegenheit bietet, Buchen-Starkholz zu erziehen, als es seither geschehen ist. Die Mittel hierzu seien hauptsächlich: 1. Begünstigung der astreinen Stämme in den Beständen der II. bezw. auch III. Periode bei den Durchforstungen; 2. Erhöhung des Umtriebes wenigstens für die an astreinen Stämmen reicheren Bestände; 3. dunkle Haltung der Schläge und langsame Verjüngung und 4. Vermeidung zu frühzeitigen Einsprengens von Nutzhölzern in die mit astreinen Buchen bestandenen Schläge.

Oberforstmeister Professor Dr. Borggreve kommt durch die Ergebnisse der auf den Mündener Versuchsflächen angestellten Untersuchungen, „Mitteilungen von den Mündener Versuchsflächen", zu dem Schlusse, daß die Frage:

„durch welche Art der Waldwirtschaft für alle unsere bedeutsamen, wesentlich den gleichen Wachstumsgesetzen unterworfenen Holzarten auf dem Gros unserer Standorte der höchste dauernde Waldreinertrag erzielt werden kann"

mit dem Satze zu beantworten ist:

„Nicht durch den geregelten Plenterwald, bezw. Löcher- und Gruppenwirtschaft 2c., noch weniger durch den Nieder-, den Mittelwald, den sogen. Modifizierten, den Zweihiebigen und die sonstigen Überhalts- und Lichtungsbetriebe, vielmehr in der Regel nur durch den **Hochwald**, wesentlich, wie ihn schon G. L. Hartig empfiehlt, also mit thunlichst flächenweise getrennt gehaltenen Altersklassen, streng geschlossener Jungwuchserziehung, langer Umtriebszeit und langsamer, in der Regel natürlicher Verjüngung; **aber**, jetzt, nach Entwertung des Brennholzes, vom reiferen Stangenholzalter ab, mit nach je etwa 10jährigen Zwischenräumen wiederholten — in der Regel nicht über etwa 0,2 (das erste Mal ausnahmsweise auch bis 0,3) des jeweiligen Vorrates hinausgehenden — **Plenterdurchforstungen**, welche die bis dahin in genügender Zahl noch erhalten gebliebenen gesunden, schlanken und gereinigten Nutzstämme retten und herausarbeiten und dann bis zur Erreichung der für die höchsten Einheitspreise erforderlichen Stärken in der Verjüngung nach-, nicht aber in der Regel endgiltig in diese einwachsen lassen".

* * *

„Tharander Forstliches Jahrbuch", Band 40, Heft 2. Bezüglich der „Ausführung von Keimkraftprüfungen forstlicher Samen" weist Geh. Hofrat Professor Dr. Nobbe darauf hin, daß zu „ordnungsmäßigen" Keimkraftprüfungen doch Sorgfalt, Zeit und ein gewisser Grad praktischer Übung nötig sei. Das erste Erfordernis ist die richtige Ziehung der Samenprobe aus der durchaus nicht gleichartigen Gesamtmasse. Damit diese Probe „den Durchschnittscharakter der Ware darstelle, ist der ganze Vorrat auf eine saubere Unterlage auszuschütten, tüchtig durchzuarbeiten, und hierauf an 10 bis 20 horizontal und vertikal zweckmäßig verteilten Stellen kleine Mengen abzuheben, welche zusammen der zur Untersuchung erforderlichen Menge entsprechen. Man bedarf dazu bei Fichten-, Kiefern- und anderen Nadelholzsamen etwa 250 g. Allein für eine Keimkraftprüfung (unter Ausschluß der Samen-Reinheitsbestimmung) reicht auch eine kleinere Menge aus; da aber auf den Gebrauchswert einer Saat neben deren Keimkraft auch die oft 5 bis 8 und mehr Prozent betragenden fremden Bestandteile (Flügelreste, Harzklümpchen 2c.) einwirken, so ist zugleich die „Reinheit" der Probe zu bestimmen, und hierzu ist eine größere Menge erforderlich".

Zur Ziehung der Samenprobe aus einem Sack Nadelholzsamen empfiehlt sich auch Nobbes „Kornprobenstecher", mit welchem 4 bis 5 Proben an verschiedenen Stellen und aus verschiedenen Tiefen des Sackes zu holen sind. Sonst ist auch die „Fließprobe" sehr gut; man legt den Sack hoch, neigt ihn etwas nach vorn und läßt den Samen langsam ausfließen, während ein zweiter in bestimmten Zwischenräumen mit einem Löffelchen kleine Mengen schöpft.

Jede Prüfung ist dreimal — mit je 200 Körnern — auszuführen, weichen die Ergebnisse um mehr als 10 % voneinander ab, so ist der Versuch zu verwerfen, anderenfalls giebt das Mittel die Keimfähigkeit der Probe an, wobei Schwankungen von 5 % zu gewähren sind, aber auch völlig genügen.

Den Samen 6 bis 12 Stunden in destilliertem Wasser vorquellen zu lassen, hat sich als nützlich erwiesen.

Die Wärme des Keimbettes wird bei Fichten- und Kiefernsamen zweckmäßig auf 20° erhalten. Um dieses zu erreichen, ist möglichst schon ein Zimmer zu wählen, welches seiner Lage und Wandung nach großen Temperaturschwankungen nicht ausgesetzt ist. Der Keimschrank ist durch doppelte Holzwände und vielleicht durch eine Bekleidung mit Asbestpappe gegen starke Wärmestrahlungen zu schützen.

Die Feuchtigkeit des Keimbettes ist täglich zwei- bis dreimal zu regeln, und namentlich ist zu viel Feuchtigkeit zu vermeiden.

Die Art des Keimbettes, ob Fl
Fließpapier, Sand, Erde, Sägespäne, Tho
ist nicht von großem Einfluß, vorausge
daß die Grundbedingungen der Keim
Feuchtigkeit und Sauerstoffzufuhr ri
geregelt werden.

Die Dauer des Keimversuches mit Fichten- und Kiefernsamen ist auf 28 Tage festzusetzen. „Was nach Ablauf dieser Zeit unter den angegebenen Umständen noch nachkeimt, ist erfahrungsmäßig der Zahl nach ohne Belang und seiner geringen Lebensenergie halber nicht sehr schätzbar." Die Zahl dieser Samenkörner ergiebt die nach dem Abschlusse des Keimungsversuches mit den rückständigen Samen anzustellende Schnittprobe.

Daß der auf seine Keimprozente geprüfte Samen nun im Saatbeete nicht die diesem entsprechende volle Zahl junger Pflänzchen liefert, erklärt sich aus den kleinen Widerwärtigkeiten, welche das Samenbeet sowohl als der freie Waldboden dem Samen und den jungen Pflanzen vor und nach ihrem Hervortritt an das Licht bereithält, welche jedoch im Keimbette der Prüfungsanstalt fehlen. Genaue Versuche ergaben, daß im Saatbeete niemals mehr Pflanzen auflaufen, als die Keimprobe keimfähige Samen nachgewiesen hat, sondern stets und durchschnittlich um 10—18 % weniger.

* * *

In Nr. 34 der „Naturwissenschaftlichen Wochenschrift" vom 24. August behandelt Dr. A. Philippson den „Wald in Griechenland". Nur die Küstengegend zeigt nackte, kahle Felsen, im Innern des Landes und in den höheren Lagen der Gebirge finden sich noch ausgedehnte, prächtige Wälder und in abgelegenen Gebirgsthälern noch solche, welche die Axt des Holzfällers noch nicht berührt hat.

Bezüglich des Klimas und der Vegetation sind drei Regionen zu unterscheiden: die Tieflandsregion bis etwa 600 m Höhe, die Bergregion von 600 bis 1900 m und die alpine Region über 1900 m.

Die mediterrane Tieflandsregion zeichnet sich im Sommer durch fast völlige Regenlosigkeit bei bedeutender Hitze aus, während der Winter milde und regenreich ist; der charakteristische Waldbaum dieser Region ist die Aleppokiefer, Pinus halepensis Mill., ein
st kurzschäftiger Baum von knorrigem
chse mit hellgrünen Nadeln, der in
lichten Beständen meist ohne jedes
erholz angetroffen wird. Die Aleppo-
r ist sehr anspruchslos bezüglich des
ens, kommt jedoch nur bis höchstens
0 m Höhe und in der Nähe des Meeres
fort. — An der Nord- und Westküste des Peloponnes findet sich die gemeine Kiefer Wälder bildend, welche eigentümlicherweise an der gegenüberliegenden Südküste von Mittel-Griechenland ganz fehlt. — Die Pinie, Pinus Pinea L., kommt nur wenig in Betracht. Größere Pinienwälder befinden sich an der Westküste des Peloponnes in Elis, besonders in der Gegend südlich von Olympia, wo sie jedoch in der letzten Zeit stark ausgerottet ist.

Von Laubhölzern sind in dieser Region die laubabwerfenden Eichen im Westen Griechenlands zu nennen, besonders die Knopper-Eiche, Quercus Aegilops L., deren Früchte, Knoppern, Wallonen, als Gerbstoff in Massen in den Handel kommen.

In der Bergregion ist die Bewaldung eine reichere, da hier der Regen im Sommer nicht ganz aufhört. In den Berg- und Hügelländern der Westseite bis etwa 1000 m sind es namentlich Laubholzbestände, welche die Bestockung bilden, während diese in der östliche Hälfte fast ausschließlich aus Nadelholzwäldern besteht. Die Eichen, immergrüne und laubabwerfende, sind in den Laubholzwaldungen vorherrschend; in den nordgriechischen Gebirgen südlich bis zu dem nördlichen Ätolien kommt die Buche hinzu. Die Edelkastanie bildet nicht sehr ausgedehnte Wälder auf dem Grenzgebirge zwischen Ätolien und Phthiotis, auf Euböa und bei Kastanitza am Ostabhange des Parnon-Gebirges.

Die Hauptholzarten der Nadelholzwälder sind die Tannenarten (Abies Apollinis Link., A. Reginae Amaliae Heldr., A. Panachaica Heldr., A. Cephalonica Loud.). Diese bedecken alle Gebirge Griechenlands von 600 bis 800 m an bis zur Baumgrenze von 1900 bis 2000 m, soweit sie eben nicht durch Laubwälder eingenommen sind. Völlig waldlos sind nur die höheren Gebirge der Halbinsel Argolis, dann das Artemisiongebirge und die drei südlichen Halbinseln des Peleponnes. Die prächtigsten, fast noch unberührten Tannenwälder finden sich im inneren Peloponnes, in Zentralarkadien und im Süden der Seen von Stymphalos und Phencos.

Außer der Tanne, teils mit ihr gemischt, teils rein, findet sich noch besonders in den höheren Lagen die Schwarzkiefer bestandesbildend; ihr Holz ist für Zwecke des Schiffsbaues sehr gesucht.

Eine den Übergang von der Waldregion

in die waldlosen Höhen bildende Knieholzregion, wie sie in den Alpen so charakteristisch auftritt, fehlt hier ganz, kräftig und ungebrochen treten die Tannenwälder an die Baumgrenze heran, um dort fast plötzlich aufzuhören oder einzelne, aber wohlgewachsene Vorposten über sie hinauszuschieben.

Somit ist Griechenland kein waldloses, kahles Land, sondern dürfte — bestimmte Zahlen fehlen — nach der Angabe von Chloros in seinem Buche über die Waldverhältnisse Griechenlands (München 1884) mit 820,000 ha Wald noch zu 12,76 % seiner Fläche bewaldet sein.

Leider ist der Wald, gänzlich ohne Aufsicht, der schonungslosesten Ausbeutung und Zerstörung namentlich durch die Hirten ausgesetzt, welche denselben, um größere Weideflächen zu erhalten, anzünden. Jährlich werden auf diese Weise Tausende von Hektaren vernichtet, und so geht der Wald Griechenlands mit Riesenschritten seinem Ruin entgegen, wobei das ungünstige Klima die Wiederbestockung außerdem noch sehr fraglich erscheinen läßt.

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Das Tierleben der Alpenwelt. Naturansichten und Tierzeichnungen aus dem schweizerischen Gebirge. Von Dr. Friedrich von Tschudi. Illustriert von E. Rittmeyer und W. Georgy. Elfte durchgesehene Auflage. Herausgegeben von Prof. Dr. C. Keller. 8°. 582 S. Leipzig 1890. Verlag von J. J. Weber.

„Das Tierleben der Alpenwelt" ist keineswegs ein systematisches Lehrbuch der Naturgeschichte, obwohl ein durchaus wissenschaftlicher Hauch dasselbe durchzieht und die Schilderungen und Erzählungen nichts enthalten, was dem Kritiker als Dichtung oder auch nur zu weit gehende Ausschmückung erscheinen könnte.

Das Buch behandelt in wirklich schöner, unterhaltender und belehrender Form den allgemeinen Charakter (Bodenkunde und Meteorologie), die Tiere und Pflanzen der Bergregion von 800 bis 1300 m, der Alpenregion von 1300 bis 2300 m und der Schneeregion von 2300 bis 4500 m über dem Meere und enthält noch zahlreiche „Biographien und Tierzeichnungen" (die Honigbiene in der Bergregion, die Bachforelle, die Nattern im Gebirge, die Wasseramsel, das Haselwild, die Urhühner, den Uhu, die Schlafmäuse und ihr Leben, die Giftschlangen der Alpen, die Gemsen 2c. 2c.). Der zweite Teil behandelt im Gegensatze zu den im ersten Teile geschilderten freilebenden Tieren die zahmen Tiere der Alpen: das Alpenrindvieh, die Ziegen des Hochgebirges, die Bergschafe, die Pferde und die Hunde im Gebirge. Wie man sieht, ein überreicher Inhalt, welcher mit 27 vorzüglichen Bildern illustriert ist.

Wir haben das Buch, ohne zu ermüden, durchgelesen, was bei seinem Umfange wohl für den Inhalt sprechen dürfte, und können es somit allen jenen nur empfehlen, welche mit der Alpenwelt in Berührung kommen oder sich für dieselbe interessieren und sich vielleicht von ihr, die sie so verschieden von derjenigen des Hügellandes und der Tiefebene ist, ein Bild machen, in ihre Schrecknisse und in ihre Zauber, in ihr ganzes Wesen eindringen wollen. Das Buch bietet ihnen hierzu in seiner, obgleich überall die Liebe zu den Alpen und der Alpenwelt verratenden, so doch gewissenhaft wahren Schilderung einen leichten und überaus angenehmen Weg.

R. R.

Verschiedenes.

— Das Reichs-Versicherungsamt ist wiederholt in dem Falle gewesen, von der Bestimmung des Gesetzes Gebrauch zu machen: im Zweifelsfalle zu entscheiden, welche Betriebszweige im Sinne des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes als land- oder forstwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind. So liegt auch jetzt wieder die Streitfrage vor, ob Bienenzüchtereien, die nicht etwa als Nebenbetriebe eines landwirtschaftlichen Hauptbetriebes anzusehen, sondern selbst Hauptbetriebe seien, zur Landwirtschaft gerechnet werden könnten, mithin unfallversicherungspflichtig seien oder nicht. Die Frage wurde auf der Konferenz der preußischen Landesdirektoren und Vertreter außerpreußischer Berufsgenossenschaften bei der hierüber eröffneten Beratung von dem königlich bayerischen Vertreter für Süddeutschland entschieden verneint; ebenso sprachen sich aus Mittel- und Norddeutschland die meisten Stimmen gegen die Versicherungspflicht aus. Die Vertreter der Reichs-Versicherungspflicht gaben dem gegenüber ihren die Versicherungspflicht betonenden Standpunkt auf.

Dagegen wurde es keinerseits für bedenklich gehalten, die im Interesse der Saaten erfolgende Vernichtung von Krähen- und Rabennestern, das Räuchern in den Weinbergen und ähnliche zum Schutz der Äcker 2c., wenn auf fremden Grundstücken, stattfindende [illegible] als landwirtschaftliche anzusehen.

Zu Gunsten des Erlasses von [illegible] verhütungsvorschriften auch von seiten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften w von den Vertretern des Reichs-Versicherungs auf die große Zahl von Unfällen bei den H und Dreschmaschinen, beim Verkehr auf [illegible]

(Bodenluken) und mit dem Fuhrwerk hingewiesen. Es hätten deshalb auch bereits einige Genossenschaften Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Die Versammlung war indessen überwiegend der Ansicht: solange das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz abweichend vom Industrie-Unfallgesetz eine Bestrafung der Arbeiter wegen Übertretung der Vorschriften nicht zulasse, nützen die Vorschriften so gut wie gar nichts. Auf dem Lande komme es noch viel mehr als im Fabrik-2c. Betrieb darauf an, daß der Arbeiter, dessen Beaufsichtigung oft kaum möglich sei, die gegebenen Vorschriften beachte. Man werde sich also bis auf weiteres mit Polizei-Verordnungen helfen müssen. (Staats-Anzeiger.)

— [**Die Wälder Europas**] betragen nach den neuesten Statistiken 39,7% der Gesamtoberfläche in Schweden, 36,9% in Rußland, 32,5% in Österreich, 28% in Ungarn, 25,2% in Deutschland, 24,5% in Norwegen, 19,9% in Serbien, 19,6% in Belgien, 18,9% in der Schweiz, 17,7% in Frankreich, 17% in Spanien, 15,2% in Rumänien, 13,1% in Griechenland, 12,3% in Italien, 7% in Holland, 5,3% in Portugal, 4,8% in Dänemark und nur 4% in England. Das Verhältnis der Waldungen zu der Anzahl der Einwohner ist folgendes: In Norwegen kommen auf den Einwohner 4,22 Hektar, in Schweden 3,85, in Rußland 3,87, in Ungarn und Serbien 58 Ar, in Spanien 52, in Österreich 44, Griechenland 43, Rumänien 37, Deutschland 30, Schweiz 27, Frankreich 25, Italien 13, Portugal 11, Dänemark 10, Belgien 9, Holland 6, England 4 Ar auf den Einwohner. Das Waldgebiet der Vereinigten Staaten von Nordamerika repräsentiert 10% der Gesamtoberfläche, nämlich 190 Millionen Hektar, auf den Einwohner kommen 3,80 Hektar Wald.

— [**Vorsichtsmaßregeln gegen das Auftreten der Nonne in Elsaß-Lothringen.**] Das plötzliche verheerende Auftreten des „Nonne" genannten Schmetterlings in verschiedenen Gegenden Bayerns und Württembergs ließ befürchten, daß auch die Waldungen Elsaß-Lothringens von demselben befallen werden könnten. Die von der Regierung vorsorglich angeordneten gründlichen Untersuchungen und Beobachtungen in den der Forstverwaltung unterstellten Forsten, namentlich während der Flugzeit des Insekts, haben ergeben, daß dasselbe in diesem Jahre hier nur in vereinzelten Exemplaren, wie solche immer zu finden sind, vorkommt. Nichtsdestoweniger sind dauernde sorgfältige Beobachtungen angeordnet und an alle Staats- und Gemeinde-Forstschutzbeamten Exem-
einer kleinen illustrierten Schrift über Aus-
u. s. w. der Nonne und die in der Praxis
rtesten Gegenmittel verteilt worden. Da
Elsaß-Lothringen außer Staats- und Gemeinde-
zahlreiche Privatwaldungen giebt, so ist es
wünschenswert, daß auch die Privatwald-
er in ihren Forsten genau auf das Vorkommen
Nonne achten lassen. Auch wird es zweck-
ig sein, wenn die Privatwaldbesitzer von dem
inden des Insekts in ihren Forsten Mit-
e machen.

— Das „Braunschweiger Tageblatt" teilt mit: Aus dem Hause der Firma J. G. Zwilgmeyer Söhne (Fallerslebenerstraße), welches gegenwärtig zur Vergrößerung der Geschäftsräume und insbesondere zur Verbindung des Parterres mit dem ersten Stock einem gründlichen Umbau unterzogen ist, wurde ein Balken von Eichenholz entfernt, der die Aufmerksamkeit und das Staunen aller Vorübergehenden erregte. Derselbe hatte eine Höhe von nahezu 3 Fuß und eine Länge, welche das ganze Parterre überragt haben wird. Die Herausnahme und Verladung war mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft. An Stelle dieses ungewöhnlichen Trägers tritt Eisenkonstruktion.

Patent-Liste.

Aufgestellt von dem Patentbureau von H. & W. Pataky, Berlin NW., Luisenstraße 25, Prag, Heinrichgasse 7.

A. Anmeldungen:

Pietro Albertini in Rom: „Verfahren für die Kristallisation von natürlichen Blumen und Blättern, um davon Originalabdrücke für die künstliche Wiedererzeugung zu erhalten". — Julius Kaspar in Britz: „Kasten für Brennmaterial". — C. L. P. Fleck Söhne in Berlin: „Vorschubvorrichtung für Sägegatter". — Robert Himmel in Berlin: „Verfahren zur Herstellung polierter gemusterter Holzplatten". — Jean Heckhausen und Weies Maschinenfabrik in Köln: „Prägemaschine für Holzstäbe". — Eberhard Schievenbusch in Köln: „Gehrungssäge". — J. G. Brehme in Mühlhausen: „Schießstand für laufende Scheiben". — J. J. Dietrich in Eßlingen: „Rauchapparat für Imker". — F. W. Unterilp in Düsseldorf: „Neuerung an Pflanzengruben-Maschinen ohne Fahrräder".

B. Erteilungen:

Nr. 54,911, R. Heise in Berlin, vom 26. Januar ab: „Verfahren zur Konservierung von Vegetabilien zu wissenschaftlichen Zwecken". — Nr. 54,908, R. Goll in Frankfurt a. M., vom 27. November 1889 ab: „Rost für Kleinkohle". — Nr. 54,868, E. Schott in Kirchheim, vom 28. Mai 1890 ab: „Blockhalter für Sägegatter". — Nr. 54,913, E. Hähnlen in Calw, vom 22. April 1890 ab: „Holzhalter zum Querschneiden auf Kreissägen". — Nr. 54,894, J. Schulz in Lautenburg, vom 29. April 1890 ab: „Blumentopf mit Kohlenfilter". — Nr. 54,917, Th. Sturm in Rüggeberg, vom 18. Mai 1890 ab: „Heu- und Ernterechen mit umlegbarem Stiel". — Nr. 54,920, B. Bechstein in Altenburg, vom 8. Juli 1890 ab: „Knotenfänger".

Auskünfte erteilt obige Firma an die Abonnenten dieses Blattes kostenlos. Recherchen und Auszüge aus den Patentanmeldungen werden billigst berechnet.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 29. Novbr. 1890.**] Rotwild 0,50 bis 0,54, Damwild 0,55 bis 0,70, Rehwild Ia. 0,75 bis 0,85, Rehwild IIa. 0,70 Mk., Wildschweine 0,35 bis 0,75 pro Pfund, Kaninchen 65 bis 75, Hasen 2,80 bis 3,10, Fasanenhähne 2,50 bis 4,10, Fasanenhennen 2,25 bis 2,75, Stockenten 0,00 bis 0,00, Seeenten 0,00, Waldschnepfen 0,00 bis 0,00, Rebhühner, alte, 0,00, Rebhühner, junge, 1,30 Mk. das Stück.

—[**Marktpreise für Rauchwaaren etc.** Mitgeteilt am 27. November 1890 von Kölner, Leipzig, Brühl 59.] Fuchs 4,00 bis 4,50 Mk., Baummarder 6,00 Mk., Steinmarder 6,50 Mk., Iltis 2,00 bis 2,50 Mk., Dachs 1,50 bis 3,00 Mk., Wildkatze 1,50 Mk., Fischotter 9,00 bis 12,00 Mk., Hase 0,45 Mk., Kaninchen 0,07 Mk., Rehhaut (Winter) 0,40 Mk., Rehhaut (Sommer) 1,25 Mk., Rotwildhaut 2,00 bis 4,00 Mk., Damwildhaut 1,25 bis 2,50 Mk., Sauschwarte 1,00 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Buslitz, Forstmeister zu Berlin, ist auf die Forstmeisterstelle Coblenz-Eifel versetzt worden.

Heym, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt, und ihm die Oberförsterstelle zu Mirau, Regbz. Bromberg, übertragen worden.

Olberg, Oberförster zu Mirau, ist auf die Oberförsterstelle zu Ibenhorst, Regbz. Gumbinnen, versetzt worden.

Paganetti, Reservejäger, ist auf der Gemeindeförsterstelle Ney, Gemeinde-Oberförsterei Halsenbach, Regbz. Coblenz, auf Lebenszeit angestellt worden.

Rammisch, Königl. Hegemeister in Springiersbach, Oberförsterei Wittlich, Regbz. Trier, ist zum Königl. Revierförster befördert worden.

Reisch, Forstmeister, ist die etatsmäßige Hilfsarbeiterstelle bei der Zentralverwaltung der Forsten übertragen worden.

Reisch, Oberförster zu Ibenhorst, Regbz. Gumbinnen, ist zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräte ernannt worden.

Rundspaden, Forstmeister zu Coblenz, ist auf die Forstmeisterstelle Cassel-Habichtswald, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Schilling, Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und ihm vom 1. Dezember d. Js. ab die Försterstelle Stagnieß, Oberförsterei Pudagla, Regbz. Stettin, verliehen worden.

Schirmer, Gemeindeförster aus Kerpen, Regbz. Köln, ist definitiv zum Förster des Gemeindeforstschutz-Bezirkes Kinderbeuern, Kreis Wittlich, Regbz. Trier, ernannt worden.

Stümke, Förster zu Borkau, Oberförsterei Pelplin, Regbz. Danzig, ist verstorben.

Königreich Sachsen.

Teller, Förster auf Rabensteiner Forstrevier, Forstbezirk Zschopau, ist am 1. Dezember 1890 in Pension getreten.

Königreich Bayern.

Benz, Forstamtsassistent bei der Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Forstabteilung, ist mit dem 1. Dezember d. Js. zum Forstamtsassessor in Zöschingen, Forstamt Echenbrunn, ernannt worden.

Bergold, Forstamtsassistent beim Forstamte Neumarkt, ist mit dem 1. Dezember d. Js. auf die Stelle eines Hilfsarbeiters für den Referatsdienst bei der Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Forstabteilung, versetzt worden.

Blümm, Forstamtsassessor zu Zeyern, ist mit dem 1. Dezember d. Js. zum Forstmeister auf das Forstamt Neunburg v. W. befördert worden.

Bram, Forstmeister zu Peiting, ist mit dem 1. Januar 1891 in den Ruhestand versetzt.

Clericus, Forstmeister zu Neumarkt, ist mit dem 1. Januar 1891 in den Ruhestand versetzt.

von Ehrne-Melchthal, Oberförster zu Zöschingen, ist mit dem 1. Dezember d. Js. zum Forstmeister auf das Forstamt Dienhausen befördert.

Feigel, Forstmeister zu Donauwörth, ist am 30. Oktober d. Js. gestorben.

Glock, Forstamtsassistent zu Forsthof, ist mit dem 1. Dezember d. Js. zum Forstamtsassessor zu Kalchreuth, Forstamt Heroldsberg, ernannt.

Göbel, Forstamtsassistent bei der Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Forstabteilung, ist mit dem 1. Dezember d. Js. zum Forstamtsassessor zu Zeyern, Forstamt Kronach, ernannt.

Haaß, vormaliger Assistent am Forstamte Neustadt a. A., ist mit dem 1. Dezember d. Js. unter Wiedereinreihung desselben unter die Forstamtsassistenten die Stelle eines Assistenten beim Forstamte Neumarkt übertragen worden.

Heinrichmair, Forstmeister a. D. zu München, ist aus Anlaß der Vollendung des neunzigsten Lebensjahres der Titel eines Forstrats gebührenfrei verliehen worden.

Hofmann, Forstmeister zu Dienhausen, ist mit dem 1. Dezember d. Js. in den Ruhestand versetzt worden.

von Hößle, Forstmeister zu Biberachzell, ist mit dem 1. Dezember d. Js. auf das Forstamt Illertissen versetzt worden.

Krebs, Forstamtsassistent bei der Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Forstabteilung, ist mit dem 16. November d. Js. der erbetene Austritt aus dem Staatsforstverwaltungsdienste bewilligt worden.

Lösch, Forstamtsassistent beim Forstamte Hofstetten, ist mit dem 16. November d. Js. auf die Hilfsarbeiterstelle im Forsteinrichtungsreferat der Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Forstabteilung, versetzt worden.

Martin, Forstmeister zu Erlenbrunn, ist mit dem 1. Dezember d. Js. auf das Forstamt Cadolzburg versetzt worden.

Mauer, Forstamtsassistent zu Etzenricht, ist mit dem 16. November d. Js. auf die Assistentenstelle beim Forstamte Eltmann versetzt.

Oberhauser, Förster neuerer Ordnung von Hohenlinden, ist vom 1. Januar 1891 ab in den Ruhestand versetzt.

Reinhart, Forstpraktikant zu Lohr, ist mit dem 16. November d. Js. ist zum Forstamts-Assist für die Assistentenstelle beim Forstamte stetten ernannt worden.

Roder, Forstpraktikant zu Augsburg, ist mit 16. November d. Js. zum Forstamts-Assister für die Assistentenstelle beim Forstamte Etzen ernannt worden.

Schad, Forstamtsassessor zu Kalchreuth, ist mit 1. Dezember d. Js. zum Forstmeister auf Forstamt Biberachzell befördert worden.

Schmitt, Forstpraktikant aus Würzburg, ist mit dem 1. Dezember d. Js. zum Forstamtsassistenten beim Forstamt Johanniskreuz ernannt worden.

Seitziger, Forstamtsassistent zu Eltmann, ist mit dem 16. November d. Js. auf die Assistentenstelle beim Forstamte Aschaffenburg-Süd versetzt.

Weiß, Förster neuerer Ordnung zu Ettsdorf, ist mit dem 1. Dezember d. Js. auf die Försterstelle zu Freihöls, Forstamt Amberg, versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Bohn, Kaiserl. Revierförster zu Haspelscheid II, ist auf die Revierförsterstelle Lemberg, Oberförsterei Bitsch-Süd, versetzt worden.

Herbach, Kaiserl. Förster zu Neunhofen, ist zum Kaiserl. Revierförster ernannt und ihm die Revierförsterstelle Haspelscheid II, Oberförsterei Bitsch-Nord, übertragen.

Hisgen, Kaiserl. Revierförster zu Lemberg, ist pensioniert.

Fiolland, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Försterstelle Neunhofen, Oberförsterei Bannstein, beauftragt worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

31. **Kommunalförster zu Wiesbaden.** Anforderung: Forstversorgungsanspruch. Anstellung: auf Lebenszeit. Pensionsfähiges Diensteinkommen: 1200 Mk. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 1. Februar 1891 an den Oberförster Flindt zu Forsthaus Fasanerie bei Wiesbaden einzureichen.

32. **Waldwärter in Weißenburg** (Königl. Oberförsterei Lonkorsz, Kreis Löbau). Anforderung: der Bewerber muß forsttechnisch gebildet sein und durch eine förmliche, von dem Bezirksforstmeister abzuhaltende Prüfung, nach den Umständen auch durch eine 6monatige Probedienstzeit seine Befähigung für die Stelle darthun. Probezeit: 6 Monate. Anstellung: auf Lebenszeit. Gehalt: 400 Mk. jährlich, 60 Mk. Wohnungsgeldzuschuß und freies Brennholz. Bemerkungen: Bewerbungen sind an die Königl. Regierung in Marienwerder zu richten.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

Herrn **Brinke.** Ihrem Artikel über „Viehversicherung" sehen wir mit vielem Interesse entgegen. Fragen, welche persönliche und dienstliche Verhältnisse der Forstbeamten betreffen, können leider in die „Deutsche Jäger-Zeitung" nicht aufgenommen werden.

Herrn **E. L.** in **Mansbach.** Bei Zugrundelegung des lufttrockenen Zustandes hat Herr R. Hartig bei der Kiefer eine Schwindungsgröße von 7,7 % des Frischvolumens gefunden.

Herrn **Kümmecke** in **W.** Der zum Waffengebrauch berechtigte Förster darf den Hirschfänger tragen. über die gewählte Uniform haben Sie dem Landrat Anzeige zu erstatten.

Herrn **Grunow.** Ihre Annahme trifft nicht zu. Wir entnehmen die Personal-Nachrichten dem Reichs-Anzeiger und den Regierungs-Amtsblättern. Werden Anstellungen resp. Versetzungen der Förster rückgängig gemacht, so erfolgt selbstredend durch die Amtsblätter eine Berichtigung, die auch in die „Deutsche Forst-Zeitung" übergehen muß. Die erfolgten Ernennungen früher zu veröffentlichen als die amtlichen Blätter es thun, haben wir weder das Recht noch die Gelegenheit. Wir schreiben noch an Sie.

Herrn Oberförster **S.** in **W.** Besten Dank.

Dieser Nummer liegt bei eine Separatbeilage der Holländischen Zigarren- und Tabak-Fabrik Adolf Tendering, Orsoy a. d. holl. Grenze, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich. Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Personalia.

Ein Thüringer Forstwirt,
der beide Examina bestanden, gute Empfehlungen zur Seite, waidgerechter Jäger unter Schütze ist, sucht sofort unter bescheid. Anspr. im In- od. Ausl. Stellung als Rev.- od. **Jagdbeamter.** Gefl. Off. unt. 9 bef. d. Exp. d. „D. Forst-Z.", Neudamm.

Vermischte Anzeigen.

Transversal-Maßstäbe
(100) à 2) Pf. franko zu beziehen durch Neumanns Buchhandl., Neudamm.

Forstpflanzen 2c.
Zur Anlage von Forsten u. Hecken 2c. empfehlen wir unsere großen **Pflanzenvorräte.** Jeder, welcher Bedarf hat, sollte, ehe er anderswo bezieht, sich unser Verzeichnis kommen lassen, welches gratis und franko versandt wird. **J. Heins' Söhne, Halstenbek** (Holstein). (65

Verlag von A. Freyschmidt, Kgl. Hofbuchhandlung, Cassel:
Die Nutzholzwirtschaft im Hochwalddurchforstungsbetriebe mit Gruppenwirtschaft im gemischten Buchen-Grundbestande und ihre Praxis.
Für Forstmänner und Waldbesitzer. Von G. Th. Homburg, Königl. preuß. Forstmeister a. D.
2 vermehrte Auflage. (82
Preis broschiert 4 Mk., geb. 4,50 Mk.

Bart. Jeder, dem diese Zierde der Männlichkeit mangelt, würde gern etwas dafür thun, wenn er nicht fürchtete, sein Geld unnütz auszugeben. Tausende von Fällen des guten Erfolges haben meinem Pilocarpinhaltigen Bartwuchs-Präparat die allgemeinste Anerkennung verschafft, als reell, wirklich barterzeugend u. unschädlich. Ich garant. bei 4 b. 6 wöchentl. Anwendung, selbst wenn noch keine Anlagen vorhanden sind, einen gesunden vollen Bart, indem ich mich verpflichte, den bezahlten Betrag sofort zurückzusenden, wenn der versprochene Erfolg nicht erzielt wird. (Angabe des Alters erwünscht.) Fl. M. 2,90 incl. durch F. Neter, Rückertstraße 10, Frankfurt a. M.

Garantie für echte Farben.

Forstgrüne Wintertuche.

Muster, sowie Aufträge von Mark 20 an portofrei.

Die besten **Walduniformen** für den **täglichen Gebrauch.** (12

Nr. 40, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,40 pro Meter. | **Nr. 46**, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,90 pro Meter. | **Nr. 53**, schwer forstgrün Köpertuch aus reiner Wolle Mk. 6,40 pro Meter.

Forst-Satin, Forst-Köper, Forst-Düffel, Forst-Melton, Forst-Trikot
in vielen nur echtfarbigen, guten Qualitäten von Mk. 6,40 bis Mk. 12 pro Meter.

C. Kausch, Tuch-Versand, **Ottweiler,** Trier.

Garrett Smith & Co., Magdeburg,

Maschinenfabrik, Spezialität: Lokomobilen.

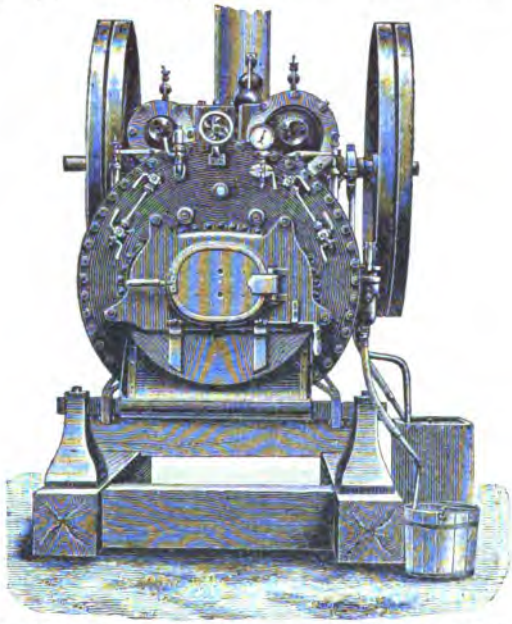

Hochdruck- und Compound-Lokomobilen
mit selbstthätiger Expansion für ausschließliche Feuerung mit Holzabfällen, Sägespänen unter Garantie, sowie 5jährige Garantie für die Feuerbuchsen. (70

Garrett Smith & Co.

Sämtliche Musik-Instrumente
Edmund Paulus, Markneukirchen i. S
Preislisten frei. (6025

Raupenleim

anerkannt bester Qualität, regierungsseitig warm empfohlen, ganz besonders geeignet auch zur erfolgreichen Vertilgung der Nonne (vergl. Dankelmanns Zeitschrift, Okt. 1890), empfiehlt billigst (81

Heinrich Ermisch,
Chemische Fabrik,
Burg bei **Magdeburg.**

J. D. Dominicus & Söhne,
Remscheid - Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate**, die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, zu mäßigen Preisen.

Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!

Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlachten Sägen. (48

Ludwig: Das Birkwild,
dessen Naturgeschichte, Jagd und Hege. Gegen vorherige Einsendung von Mk. 2,10 franko durch
J. Neumanns Buchhandlung, Neudamm.

Im Verlage von **J. Neumann, Neudamm,** erschien:

Schußbuch.

Einfach und dauerhaft in Taschenformat und in der Stärke von 150 Seiten hergestellt, soll das Buch durch seine gut rubrizierten Tabellen eine chronologische und dabei doch übersichtliche Eintragung der Jagdbeute ermöglichen.
Preis bei freier Zusendung 1 Mk.

Raupenleim,

bewährtes und einzig zuverlässiges Mittel geg. die große Kiefernraupe, offerieren billigst
Gebrüder Krause, Fett- und Ölfabrik, Wittenberge.
Prämiiert Wien Weltausstellung 1873, Magdeburg 1880 u. a. m.
Frühjahrsaufträge schon jetzt erbeten, um pünktlich liefern zu können. (43

Böcker, „Der Kanarienvogel",
mit besonderer Berücksichtigung der Zucht und Pflege der Harzer Edelroller.
Neueste Aufl. Preis 2 Mark.
Gegen vorherige Einsendung des Betrages nebst 10 Pf. Porto franko durch
J. Neumanns Buchhandlung, Neudamm, zu beziehen.

Garrett Smith & Co.

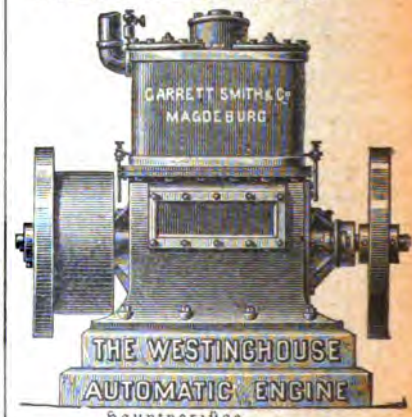

Hauptvorzüge.
regelmäßiger, ruhiger Gang, hohe Touren; billiger Preis; große Dauerhaftigkeit, ökonomischer Dampfverbrauch; sparsame u. dabei reichliche sichere Schmierung; reinlich; wenig Wartung; geringer Raumbed möglichung geteilter Betriebe.
Über 5000 Maschinen mit üb... Pfkr. im Betrieb; 30 % Nachbestellu
Maschinen von 5 bis 50 Pfkr. gew in allen Größen auf Lager für sofo Lieferung.
Größere Maschinen bis 250 Pfk wenigen Wochen.
Beschreibungen, in- und ausla Zeugnisse u. s. w. kostenfrei.

Garrett Smith &

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich 1 Mk. bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr 1543). direkt unter Streifband durch die Expedition für Deutschland und Österreich 1.50 Mk., für das übrige Ausland 2 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 2 Mk. – Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1587) bezogen werden, und beträgt das Abonnement a) bei den Kaiserl. Postanstalten 3 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 8 Mk.; für das übrige Ausland 8,50 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 4 Mk. – **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile 20 Pf.

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 37. **Neudamm, den 14. Dezember 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Die Rostkrankheiten der forstlichen Kulturpflanzen. Von Dr. Paul Sorauer. (Schluß.) 481. — Ist ein Reservejäger der Klasse A, der bei einer Regierung notiert, zur Zeit aber im Privatforstdienst beschäftigt wird, verpflichtet, der Invaliditäts- und Altersversicherung beizutreten? Von S. 484. — Über die Vernichtung von Gastropacha pini. Von Hedrich. 485. — Der Haselnußstrauch. Von A. Bütow. 486. — Rundschau. 488. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 491. — Die Anlage von Weißdornhecken ꝛc. 491. — Ausklengen von Nadelholzsamen. 493. — Antrag der Abgg. Schultz-Lupitz und Genossen. 493. — Exmissionsprozeß des Majoratsherrn Grafen von R. 493. — Tintenflecke zu entfernen. 494. — Dr. Martin Luther über das 25. Kapitel des 1. Buch Moses. 494 — Patent-Liste. 494. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 494. — Marktpreise für Rauhwerk ꝛc. Von Kölner. 494. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 494. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 495. — Brief- und Fragekasten. 495. — Inserate. 495.

Die Rostkrankheiten der forstlichen Kulturpflanzen.

Von Dr. Paul Sorauer.

(Schluß.)

6. Der Kiefernblasenrost.

Der Rost kommt auf unserer gewöhnlichen Kiefer sowohl als auch auf Pinus Strobus, Laricio, montana u. a. vor und erscheint in einer nadelbewohnenden und rindenbewohnenden Form. Letztere ist die am meisten in die Augen springende; denn sie bildet leuchtende, bisweilen die Höhe von 1 cm erreichende, rotorangegelbe, blasige Beutel, die in zahlreichen Exemplaren aus der Rinde jüngerer oder auch mit starker Borke bereits versehener älterer Äste hervorbrechen. Diese Form führt den Namen Peridermium Pini f. corticola

[illegible] verschiede von der viel kleineren, nur [illegible] illimeter hohen, aber meist in großen [illegible]gen auf den ein- und zweijährigen Nadeln [illegible]tenden weißlich-rotgelben Form: acicola.

beiden Formen kann der Pilz ganz [illegible]den Schaden verursachen. In den [illegible]igen windet sich das Mycel zwischen den [illegible] Rindenzellen dahin, bringt in die Jungrinde und durch die Markstrahlen selbst in den Holzkörper ein, überall den Zellinhalt verändernd und teilweis zur Verharzung anregend. Die Risse, welche entstehen, wenn die mit rotgelbem Sporenpulver erfüllten Blasen, welche die Becherfrucht des Rostes darstellen, aus der Rinde hervorbrechen, dienen meist als Ausflußstellen des Harzes. Die Region, in welcher die Sporenbeutel hervorbrechen, stirbt ab, wobei das Holz verkient; im Umfange des ersten Krankheitsherdes, namentlich in der Längsrichtung wächst das Mycel im Stamm weiter und breitet die Zerstörung somit auf immer größere Flächen aus. Da der Pilz meist zunächst an einer Seite des Stammes sich einnistet und dort das Cambium zerstört, muß das von dem belaubten Teile herabsteigende organische Baummaterial seinen Weg auf der noch gesund gebliebenen Seite abwärts nehmen und dieselbe viel kräftiger als gewöhnlich ernähren.

Daher bekommen die erkrankten Stämme an der der Infektionsstelle entgegengesetzten Seite anfangs verstärkte Jahresringe und stellen auf diese Weise die Wundform dar, welche der Forstmann mit „Brand“ oder „Krebs“ und „Räude“ bezeichnet. In Rücksicht auf die Bezeichnungen ähnlicher Krankheitsfälle bei anderen Bäumen schlagen wir vor, dem Ausdruck „Brand“ den Vorzug zu geben und mit Krebs nur solche Wundstellen zu bezeichnen, bei denen wuchernde Überwallungsränder große, knotenartige Holzanschwellungen veranlassen.

Mit der Zeit geht aber das Mycel an der Brandstelle auch horizontal weiter und ergreift immer größere Partien des Stammumfanges. Wenn endlich die Wege für das aufsteigende Wasser durch die Verkienung des größten Teils der Stammscheibe zu gering werden, um den Wipfelteil noch zu ernähren, muß derselbe schließlich absterben, und wir haben dann die Erscheinung des „Kienzopfes“ vor uns.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Einwanderung des Blasenrostes an Wundstellen, wo die schützende Borke fehlt, erfolgt. So mögen Hagelwunden, Fraßbeschädigung u. dgl. solche Einwanderungsherde darstellen. Daß aber überhaupt Mottenfraß (Tinea silvestrella, Phycis abietella) die Ursache des Kienzopfes sei, wie Ratzeburg angiebt, der diese Zopfbildung als „Mottendürre“ bezeichnet, ist nicht mehr als zutreffend zu betrachten.

Stellenweis in großer Ausdehnung auftretend und namentlich junge Pflanzen heimsuchend zeigt sich die nadelbewohnende Rostform, die jedoch im allgemeinen weniger schädlich ist. Das mit Haustorien versehene Mycel wächst zwar in der Nadel weiter, aber tötet dieselbe erst ziemlich spät; die Nadeln werden zunächst da, wo die Rostbecherchen gewesen sind, nur braunfleckig.

Wenn wir die Lebensgeschichte der vollkommenen Rostpilze noch im Gedächtnis haben, werden wir nach den zu diesen geschilderten Becher- oder Aecidiumformen gehörigen Sommer- und Wintersporenformen fragen. Diese haben wir auf den verschiedenen Arten des Kreuzkrautes (Senecio vulgaris u. a.) zu suchen, wo sie massenhaft gelbe, staubige Polster auf der Blattunterseite darstellen. Es ist direkt beobachtet worden, wie der Keimschlauch einer Spore des Kiefernblasenrostes in die Spaltöffnung eines Senecio-Blattes hineingewachsen ist. Der Kreuzkrautrost heißt Coleosporium Senecionis und unterscheidet sich von den bisher beschriebenen Gattungen dadurch, daß die Wintersporen aus gelbroten Zellenreihen bestehen, die in festeren, wachsartigen Lagern unterhalb der Epidermis des Pflanzenteils liegen bleiben. Bei der Keimung entsendet jede Zelle ein nur einfaches Promycel mit einer einzigen Sporidie. Die stacheligen, orangegelben Uredosporen, welche in kurzen Reihen abgeschnürt werden, treten alsbald als hochgelbe, staubige Häufchen frei zu Tage.

Trotz des scheinbar lückenlosen Entwickelungsganges unseres Kiefernblasenrostes haben wir doch auch hier wiederum einzugestehen, daß unsere Kenntnisse mangelhaft sind. Vor einigen Jahren ist nämlich durch Impfversuche nachgewiesen worden, daß die Sporen des Rindenblasenrostes auch eine Rostform auf dem Hundswürger (Cynanchum Vincetoxicum) erzeugen, die im Bau von den bisher genannten Rosten abweicht und als Cronartium asclepiadeum beschrieben worden ist. Es müssen also im Stamm der Kiefer zwei Arten von Blasenrost wohnen, die eine zukünftige Forschung erst unterscheiden wird.

Wir haben bei Bekämpfung der Krankheit auch auf diese Pflanzen Rücksicht zu nehmen und sie neben den rostigen Senecioarten zu vernichten, um eine Ansteckung der Kiefern zu vermeiden. Das Heraushauen der Kienzöpfe und sonstigen Pilzherde und die Einrichtung eines recht luftigen Standortes der befallenen Kiefernsaaten bleiben außerdem unerläßlich.

Daß das Kreuzkraut auch alljährlich sich rostig in Gegenden zeigt, wo im weiten Umkreise gar keine Kiefern stehen, erklärt sich aus dem Umstande, daß die Sommersporen auf den Pflanzen schadlos überwintern und den Rost von einer Generation auf die nächstjährige übertragen.

7. Der Fichtennad...

In allen Beständen zeigen sich
April oder Anfang Mai einze
(Picea excelsa Lk.), deren Nadeln or
farbige, sammetartige, langgestre
0,5 mm hohe Pilzpolster tragen. Die
die aus den Teleutosporen des als Ch
myxa abietis bekannten Rostpi

liegen ohne eigene Hülle unter der Oberhaut der Nadel, durchbrechen dieselbe später und verschwinden unter Übergang in eine chromgelbe Färbung schon zu Ende des Mai. Die wie Coleosporium aus mehreren, reihenweis gestellten, goldgelben Zellen bestehenden Teleutosporen keimen bei feuchter Witterung durch Austreiben eines Promycels aus den oberen Zellen. Dieses trägt vier gelbe Sporidien, welche, auf junge, erst halberwachsene Nadeln gebracht, bei genügender Feuchtigkeit ihre Keimschläuche in die Epidermis einbohren.

Der Vorgang der Sporidienbildung aus den einzelnen Zellen der Teleutosporen dauert ungefähr 2—3 Wochen und findet, je nach der Lage des Ortes, im Mai oder Juni statt; dabei stirbt allmählich das ganze Pilzpolster und vielfach auch die Nadel ab, deren Erkrankung man schon $^3/_4$ Jahr vorher durch Eintritt starker Gelbfleckigkeit erkennen kann. Diese wird eben durch das von den Sporidien erzeugte neue Mycel hervorgerufen und bleibt etwa gleichmäßig bis Ende August. Um diese Zeit treten (meist auf der Nadelunterseite) braune Längsstreifen auf, die sich bis Ende des Herbstes zu 3—9 mm langen, gelb- bis rotbraunen Pusteln ausbilden. Im Frühjahr beginnen diese Pusteln zu schwellen, bersten der Länge nach auf, indem die Oberhaut der Nadeln durch die schnell wachsenden Teleutosporen gesprengt wird, und lassen die orangefarbigen Sporenreihen zu Tage treten. Dies fällt in die Zeit der neuen Triebbildung, so daß in den jungen Nadeln sofort der neue Nährboden für weitere Ansteckung gegeben ist.

Die Infektion ist also abhängig von dem Umstande, daß zu der Zeit, wo die Sporidien des Pilzes reif sind, die Fichten junges Nadelmaterial bieten und daß auch eine feuchte Witterung die Keimung der Pilzknospen begünstigt. Diese Umstände fallen natürlich nicht in jedem Jahre und nicht bei allen Fichten eines Bestandes immer zusammen. Daraus erklärt sich, daß an manchen Lokalitäten nur einzelne kranke Exemplare zwischen nden eingesprengt zu finden sind und ekehrt in fast durchgehend erkrankten nzungen vereinzelt ganz gesunde Fichten troffen werden. Ferner kann der Rost in n Jahre sehr häufig, im folgenden ganz inzelt auftreten oder auch bei einzelnen viduen sich mehrere Jahre hintereinander Heftigkeit wiederholen. Dies wird wahrscheinlich nur in besonders disponierenden, feuchten, geschlossenen Lagen eintreten, und es bleibt dann dem Forstwirt überlassen, zu erwägen, ob nicht in solchen Fällen die Fichten durch Tannen, vielleicht auch durch Weymouthskiefern zu ersetzen wären. Dies ist natürlich der letzte Ausweg; günstig wird auch schon die Bodenentwässerung und ein zweckmäßiger Durchhieb behufs stärkerer Belichtung und Durchlüftung wirken. Sehr empfehlenswert ist ein solches Verfahren auch bei epidemischer Ausbreitung der Krankheit, wie solche in früheren Jahren mehrfach im Harze, im sächsischen Erzgebirge u. s. w. beobachtet worden ist. Bei Ersatzpflanzungen ist die Aufmerksamkeit auf die amerikanische Weißfichte (Picea alba Lk.) zu lenken; wenigstens wird angegeben, daß sie vom Fichtennadelroste frei bleibe.

Es kommt auf den Fichtennadeln aber auch eine Becherform, das Aecidium abietinum oder der sogenannte Fichtennadel-Becherrost vor. Wenn dessen etwa im Juli und August reifende gelbe, dem Kiefernblasenrost nicht unähnliche Pilzbecher, die die Oberhaut der Nadel zersprengen, um frei zu werden, ihre Sporen verstäubt haben, fangen die Nadeln an abzusterben und langsam abzufallen. Die Sporen werden weithin verweht; gelangen dieselben auf junge Alpenrosenblätter (Rhododendron ferrugineum und hirsutum), so erzeugen sie dort die Uredoform des Alpenrosenrostes, Chrysomyxa Rhododendri, dessen braunrote Teleutosporenlager auf den überwinterten Blättern nach dem Schmelzen des Schnees auskeimen. Die dadurch entstehenden Sporidien färben die Lager orangegelb, während die Uredohäufchen gelb bis violettbraun aussehen. Letztere überwintern übrigens auch sehr gut und übertragen den Rost von einer Rhododendronpflanze auf die andere in Gegenden, in denen Fichten nicht vorkommen.

8. Der Weißtannen-Hexenbesen.

Dem Forstmanne gegenüber erscheint es überflüssig, die nesterartigen Zweiganhäufungen genauer zu beschreiben, die als Hexenbesen auch im Volksmunde genügend bekannt sind. Weniger bekannt aber dürfte es sein, daß solche Zweignester durch einen Rostpilz, das Aecidium elatinum, hervorgerufen werden. Wahrscheinlich wandert der Pilz an Wundstellen ein, und sein Mycel übt einen mächtig

reizenden Einfluß auf die durchzogenen Gewebe der Rinde, des Cambiums und Jungholzkörpers aus. Es tritt überall starke Zellvermehrung und Zellstreckung ein, und die Folge davon ist die Entstehung einer im Verhältnis zum normalen Teil der befallenen Achse ungemein starken, tonnenförmigen Anschwellung. Die Außenlagen derselben zerklüften leicht; die zerklüfteten oberflächlichen Partien sterben ab und geben Anlaß zur Ansiedelung von Wundparasiten aus der Familie der Löcherpilze (Polyporus). Diese leiten eine langsam fortschreitende Holzzersetzung ein, und wenn dieselbe tiefer in die Achse vorgedrungen ist, bricht der Sturm den Stamm oder Ast an der vermorschten Stelle, die der Forstmann wohl auch als „Krebsstelle" bezeichnet, ab.

Solche Krebsstellen kommen in jedem Tannenbestande vor, auch ohne daß ein Hexenbesen auf dem Baume bemerkbar wäre. Diese Zweigsucht regt der Pilz erst dann an, wenn er Knospen erreicht. Eine solche durch Rostmycel gereizte Knospe entwickelt sich zu einem meist kurzen, schwammigeren Zweige mit bleichen, fleischigen, kleinen, cylindrischen Nadeln. Auf der Unterseite dieser Nadeln brechen im August meist zweireihig gestellte Aecidienbecherchen hervor, die ihre Sporen verstäuben lassen und nachher das Absterben der Nadeln einleiten. In der nächsten Vegetationsperiode wiederholt sich dasselbe Spiel an den Knospen des deformierten ersten Zweiges, und so entstehen oberhalb der ursprünglich infizierten Knospe die eigentümlichen Gebilde der Hexenbesen, während unterhalb derselben an der Achse das Mycel die tonnenförmige Anschwellung erzeugen kann. Gestalt und Lebensdauer dieser Besen ist verschieden, je nach der Intensität, mit welcher das Mycel in den Zweigen sich ausbreitet. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß diese Gebilde um so früher absterben, je dichter die Zweige und je weicher sie sind. Ein aufmerksames alljährliches Durchmustern und Durchforsten, welches alle Beulen entfernt, wird ein schädliches Überhandnehmen dieser Krankheit ausschließen.

Auch bei den Tannennadeln haben wir noch einen zweiten Rost zu verzeichnen: Caeoma abietis pectinatae, der an der Unterseite der sonst nicht veränderten Nadeln in Form länglicher, gelber Polster an beiden Seiten der Mittelrippe erscheint und ein Abfallen der Nadeln im ersten Jahre veranlaßt. Eine nennenswerte Beschädigung durch diesen Feind ist noch nicht bekannt geworden.

Ebensowenig wirtschaftliche Bedeutung haben bis jetzt die Rostpilze auf den Zapfenschuppen erlangt; es sind dies Aecidium strobilinum und conorum Piceae, die beide auf Fichtenzapfen beobachtet worden sind. Wir schließen unsere Betrachtung mit der Erwähnung des Aecidium coruscans, das namentlich in Schweden auftritt. Der Pilz befällt alle Nadeln der jungen Fichtentriebe, die leuchtend goldgelb und fleischiger werden, so daß die Zweigspitzen wie gelbe Zapfen erscheinen. Diese fleischigen Gebilde sollen in Schweden unter dem Namen „Mjölkomlor" zur Speise benutzt werden.

Ist ein Reservejäger der Klasse A, der bei einer Regierung notiert, zur Zeit aber im Privatforstdienst beschäftigt wird, verpflichtet, der Invaliditäts- und Altersversicherung beizutreten?

Antwort auf die Anfrage in Nr. 33 der „Deutschen Forst-Zeitung.

Nach § 1, Nr. 2 des Gesetzes, betreffend Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 unterliegen dem Versicherungszwange Betriebsbeamte, welche Lohn (Diäten) oder Gehalt (Naturalbezüge und Tantiemen sind einzurechnen), aber nicht über 2000 Mk. jährlich beziehen. Zunächst würde der gegen Entgelt beschäftigte Reservejäger unter diese Bestimmung fallen, aber es sagt der § 4, Absatz 1 des gedachten Gesetzes, daß von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind: 1. Beamte des Reiches und der Bundesstaaten, 2. Kommunalbeamte, welche mit Pensionsberechtigung angestellt sind, und 3. Personen des Soldatenstandes, w[illegible] lich als Arbeiter beschäftigt wer[illegible]

Man könnte versucht sein, [illegible] Falle den 3. Punkt heranzu[illegible] im weitesten Sinne im Gegensatz z[illegible] geber, Reservejäger durch Kapitulat[illegible] des Soldatenstandes), würde damit [illegible] das richtige treffen, da hier die Art

Eigenschaft als Soldat 2c., wie z. B. in Artilleriewerkstätten, gemeint ist. Somit sind wir auf die Untersuchung angewiesen, ob der Reservejäger unter 1 und 2 fällt.

Den Begriff Staatsbeamter zu definieren, ist schwer, das vorliegende Gesetz und auch andere Gesetze geben keine Auskunft, die Definition im Strafgesetzbuch bezieht sich nur auf Amtsvergehen, der Auslegung des Gesetzes ist also Spielraum gelassen, und diese wird seitens des Reichsversicherungs-Amtes nicht auf sich warten lassen. Wir wollen uns an Hue de Grais, Handbuch, halten, welcher sagt: „Staatsbeamter ist jeder, der auf Grund eines dauernden Dienstverhältnisses zur Ausübung staatlicher Funktionen berufen ist." Diensteid, Besoldung ist nicht das entscheidende Moment; die Dauer braucht offenbar keine bis an das Lebensende reichende zu sein, eine gewisse Dauer reicht aus; staatliche Funktionen bestehen nicht nur in der Ausübung von Hoheitsrechten (Behörde), es gehören auch Dienste in der Vermögensverwaltung (Forsten) dazu.

Ein im Staatsdienste beschäftigter Reservejäger übt staatliche Funktionen der letztgenannten Art aus, sein Dienstverhältnis ist von gewisser Dauer, er gehört also zu unserer obigen Nummer 1, „Beamter eines Bundesstaats", ist also nicht versicherungspflichtig.

Anders liegt die Sache, wenn der Reservejäger sich im Staatsdienste beurlauben läßt und in Kommunaldienste geht. Zwar behält er noch seine sich erdiente Qualifikation, seine Rechte aus seiner zukünftigen Forstversorgung, aber seine Staatsbeamteneigenschaft ist, weil er keine staatlichen Funktionen mehr ausübt, unbeschadet der staatlicherseits erfolgenden Aufsicht über seinen Lebenswandel 2c., gewissermaßen suspendiert, einstweilen und vorübergehend aufgehoben. Er steht jetzt zu der betr. Kommune im Beamtenverhältnis und ist Kommunalbeamter. Ist er mit Pensionsberechtigung angestellt, fällt er nicht unter das vorliegende Gesetz, anderenfalls muß er versichert werden.

Geht der Reservejäger während seiner Beurlaubung in Privatdienste, so ist er unter allen Umständen versicherungspflichtig.

S.

Aus dem Walde.

Über die Vernichtung von Gastropacha pini.

Wenn ich mich auch noch nicht zu den erfahreneren Forstmännern rechne, so gestatte ich mir doch, einiges, und zwar meine bisherigen Erfahrungen über die Vernichtung von Kiefernspinnerraupen, bekannt zu machen.

Viele Forstleute halten das Ausrechen der Waldstreu aus den Beständen für ein gutes Mittel zur Vernichtung des Spinners. Auch ich war zuerst dieser Ansicht, doch bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß dieses wenig oder gar nichts nützt. Im Jahre 1888 trat im Kemberger Stadtforst der Spinner verheerend auf. Die Forstverwaltung mußte streben, dem Spinner möglichst Einhalt zu thun. Es wurde die Streu ausgerecht, womit man
pen aus dem Walde bringen wollte.
ald sah wie ausgekehrt aus, und es
viele, daß nur noch wenige Raupen
lde vorhanden sein könnten. Wo
ie sich aufhalten, da doch die ganze
Winterlager der Spinner, aus
herausgebracht war? Doch welche
m Frühjahr 1889 stiegen Spinner in die Höhe und fraßen munter weiter. Nun wollte man im Frühjahr 1890 zu Raupenleim greifen, doch glaube ich nicht, daß man dazu gekommen ist, denn die Spinner hatten schon im Mai 1889 die Bestände ziemlich kahl gefressen. Daß der Raupenleim, wenn zur rechten Zeit angewandt, ein Radikalmittel ist, glaube ich bestimmt. Ich will hier ein Beispiel über den Erfolg des Raupenleims anführen: Im Jahre 1888 fraßen in der Königl. Oberförsterei Tornau bei Düben viele Spinner. Die Kalamität wurde schon als sehr gefährlich bezeichnet. Der dortige Revierverwalter, Königl. Oberförster Herr J. v. Wangelin, ließ vor dem Aufbaumen der Raupen Leimringe ziehen, und schon am nächsten Tage konnte man sehen, was der Leim verhütet hatte. Unter den Ringen saßen im Durchschnitt 60—80, ja bis 130 Raupen. Wie viele Raupen sind da vernichtet worden und welche Summe von Holzmasse erhalten! Ähnlich war es im Dübener Kirchenforst. Es wurde allgemein angenommen, daß man infolge des Raupenfraßes den halben Forst abtreiben müsse, aber jetzt sollte man die Bestände

sehen. Die stehen da schön, frisch und gesund. Kein Raupenfraß ist mehr zu beobachten. Dieses alles hat der Raupenleim gethan. Sollte also der Spinner irgendwo in gefahrdrohender Menge auftreten, so rate ich, zur richtigen Zeit zum Raupenleim zu greifen.

Hebrich.

Der Haselnußstrauch.

Wenn die Felder abgeerntet sind und der Altweibersommer seine Spinnfäden durch die Luft spannt, wenn die roten Hagebutten weithin leuchten und die Schlehe anfängt sich zu bläuen, dann beachtet man wohl auch einen Strauch, der in seinen Ruten früher ein geeignetes Zuchtmittel für bösartige und faule Kinder lieferte, jetzt aber schon durch den modernen Rohrstock in Vergessenheit gekommen ist, den Haselstrauch.

Wir wollen ihn einmal näher betrachten. Doch sehen wir recht? Sitzen dort an den Zweigen nicht schon wieder die Anfänge von Kätzchen, und es geht doch zum Winter? Hat sich der Strauch in der Jahreszeit geirrt? O nein, mein Freund, wenn du die nahen Birken und Erlen untersuchen wolltest, du würdest dieselbe Beobachtung machen. Die männlichen Kätzchen bilden sich jetzt bereits fürs nächste Jahr. Sie sind auch wohl verwahrt gegen die Unbilden des Winters und mit schuppenartigen Umhängen sorgfältig eingehüllt, damit die Staubfäden nicht durch den Frost vernichtet werden. Noch bevor die Blätter im nächsten Frühjahr hervorkommen, oft im Februar schon öffnen sie sich und sind als „Schäfchen" oder „Lämmchen" jedermann bekannt. Mehr übersehen werden die kleinen weiblichen Blütenknospen, aus denen im Frühjahr purpurne Fäden hervortreten, die Narben oder Griffel heißen und uns die Nüsse liefern. Die Blütenknospen der Erle dagegen öffnen sich schon im Spätherbst und trotzen der Winterkälte. Wir haben die Erscheinung der Knospenbildung aber nicht allein bei den genannten Pflanzen, auch andere Bäume schnüren noch vor dem Schlafe ihr Bündel, welches das Gewand für den Frühling umschließt.

Die dickeren Knospen, die wir auch besonders an den Obstbäumen bemerken, sind sogenannte „gemischte Knospen", die mit den weiblichen Blüten auch zugleich die Blätter bergen. Sehr wohl kann es der Gärtner darum schon im Herbste unterscheiden, ob der Obstbaum viele „Trag- oder Fruchtknospen" hat. Den Sommerknospen fehlen die Knospenschuppen oder -Decken.

Unser gegenwärtiger Bekannter gehört zu den Sträuchern, erreicht in seinen schlanken Gerten oft eine ansehnliche Höhe und als Strauch einen oft nicht minder ansehnlichen Umfang. Die nach den Blüten erscheinenden Blätter sind kurz gestielt, haben eine eiförmige Gestalt und sind am Rande doppelt gesägt. Die Frucht ist eine Nuß, deren Schale aus einem dicken, harten Gewebe besteht und einen öligen Kern umschließt. Die äußere Hülle, welche die Nuß umgiebt und durch welche sie an den Zweig befestigt ist, heißt Nußbecher. Dieser Becher, bei der Eichelfrucht Näpfchen genannt, besteht aus den drei kleinen Blättchen der früheren weiblichen Blüte.

Wenn wir nun so das Wesentliche aus der Naturgeschichte des Haselnußstrauches, teils aus eigener Anschauung, teils aus früher Gelerntem uns wieder ins Bewußtsein gebracht haben, so wissen wir damit aber noch nicht alles. Laß dir also noch erzählen, daß das Haselhuhn und die Haselmaus auch gern Nüsse knacken, daß der Haselnußkäfer, auch wohl Nußbohrer genannt, mit seinem Rüssel in die noch weichen Nüsse ein Loch bohrt und hier ein Ei hineinlegt, aus welchem noch vor der völligen Reife die Larve herauskriecht, um eine taube Nuß zurückzulassen, und daß der Haselnußstrauch in seinem Holze uns Faßreifen und Kohle zu Malerfarben und zur Bereitung von Schießpulver liefert. — Aber auch in dem Volksaberglauben und in der Volkssage spielt der Strauch keine untergeordnete Rolle.

Bei unseren germanischen Vorfahren war er dem Donnergott Donar geweiht. Er galt auch als Sinnbild des Fortlebens nach dem Tode, weshalb in alten Grabstätten häufig Haselnüsse oder Haselruten sich vorfanden.

Daß die altgermanischen Bräuche sich vielfach auch im Christentum, wenn [illegible] geschwächter Weise, forterbten, da noch heute abergläubische Bräuche, der Hasel in Verbindung stehen. An Orten mag man sie wohl noch tre alten Gerichtsstätten wurden vom Haselruten abgesteckt.

„Abgesteckt durch Haselgerten
War ein Ring mit rotem Faden,
Mehr geschützt vor Volkes Andrang
Als durch feste Eisenschranken,
Denn geheiligt war die Hegung."
(J. Wolff.)

Damit der Viehstand wohl gedeihe, that man Haselstecken in den Stall; auch dienten Haselstöcke seit uralten Zeiten in der Häuslichkeit als Schutzmittel gegen allerlei Unglück. Auch der Blitz trifft keinen Haselstrauch. Als die Jungfrau Maria zu ihrer Freundin Elisabeth über das Gebirge ging, da wurde sie unterwegs von einem Gewitter überrascht und fand Schutz unter einem Haselstrauch. In Tirol schneidet man darum an dem Tage von Mariä Heimsuchung Haselruten und bewahrt sie im Bette oder unter dem Gebälk des Hauses auf, um gegen den Blitz sicher zu sein. Die auf den Haseln wachsenden Schwämme lassen ihren Trägern Verlorenes wiederfinden. Ganz besonders steht der Haselstrauch in Ansehen, auf dem eine Mistel wächst. Unter ihm wohnt der Haselwurm, ein schlangenartiges Geschöpf, welches an hohen Festtagen eine Krone trägt und dessen Andenken in vielen unserer Märchen fortlebt. Die Misteln selbst schützen gegen das Behexen. Auch deutet die Mistel auf dem Haselstrauche an, daß unter demselben ein Schatz vergraben liegt.

Auch als Wünschelrute wird die Haselgerte bezeichnet. Beim Abschneiden zu diesem Zwecke war viel zu bedenken. Die Rute mußte dreijährig und der Zweig von einer Gabel sein, dabei durfte sie nur drei Spannen Länge haben und mußte unerläßlich mit einem Feuersteine in der Johannis-, Christ- oder Karfreitagsnacht abgeschnitten werden. Wurde sie sodann über den Finger gelegt, so zeigte sie dorthin, wo Schätze vergraben waren oder die Erde selbst Edelsteine barg. In den Eddaliedern heißt es:

„Zum Hügel ging ich
Ins tiefe Holz,
Zauberruten zu finden;
Zauberruten fand ich ꝛc."

Reime, die man beim Schneiden der [illegible]rsagte, lauten:

schneide dich, liebe Rute,
[illegible] du mir mußt sagen,
[illegible] ich dich will fragen,
dich so lang mit rühren,
du die Wahrheit thust spüren."

„Ich beschwöre dich, Sommerlatte,
Aus des Waldes grüner Matte,
Daß du mich weisest so recht und wahr,
Wo Gold und Silber liegt blank und klar."

„Gott grüße dich, du edles Reis.
Mit Gott dem Vater such' ich dich,
Mit Gott dem Sohne find' ich dich,
Mit des heiligen Geistes Macht brach ich
dich ꝛc."

Auch als Hiebespender ist der Hasel beim Volke bekannt und fand in früherer Zeit Verwendung als solcher, namentlich beim Militär im Spießrutenlaufen wie auch in der Schule. Auch hier knüpft die Sage an. Dem Haselstocke wohnt die Macht inne, daß seine Hiebe, wenn sie auf ein Kleidungsstück fallen, den bei Namen genannten, weitentfernten Feind treffen. Wir möchten diese Art der Bestrafung noch jetzt für den empfehlen, der einen argen Feind hat; vielleicht verraucht dann der Zorn vor Sonnenuntergang.

Einige Soldaten kamen einst bei einem Hirten vorbei, der sich auf den Stab lehnte und seinen Gedanken Audienz gab. Ein guter Schütze unter den Kriegern schoß dem Hirten den Stab entzwei, so daß er unter dem Hohngelächter der Mutwilligen zu Boden fiel. Der Gekränkte rächte sich dadurch, daß er mit einer am Karfreitagmorgen stillschweigend geschnittenen Haselgerte auf seinen Kittel schlug und dabei den Namen des Soldaten nannte, der schon eine Viertelstunde entfernt war. Das Jammergeschrei desselben soll der Hirte aber dann selber ganz gut gehört haben.

Doch hiermit mag's über den Haselstrauch genug sein. Wäre es nicht so gefährlich in der Herbstluft, so würden wir ein Schläfchen unter ihm wagen: die Träume unter seinen Zweigen sollen bedeutsam sein. In Bezug auf seinen Wert neigen wir uns zu der Ansicht Krummachers:

„Zart mit purpurnen Fädchen erblüht schon im Winter der Nußstrauch;
Blattlos und dürr von Gestalt, hält er die Blätter geheim.
Langsam erzeugt er die Frucht nun, die süße, versteckt und verwahrt sie;
Danach zur herbstlichen Lust giebt er den Kindern sie hin.
Hasel, du warst mir einst die verhaßteste unter den Stauden,
Aber nun seh ich's, fürwahr, hast es doch herzlich gemeint."

A. Bütow.

Rundschau.

„Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung". August und September. „Über Bodenschutzholz und Unkrautdecken in ihren Beziehungen zu Bodenfeuchtigkeit und Bestandeszuwachs." Von Oberförster L. Schmidt zu Meiningen. Schon im Jahre 1881 zur 18. Versammlung Thüringer Forstwirte erstattete der Regierungs- und Oberforstrat Zetzsche in Meiningen Bericht über die von ihm veranlaßten und geleiteten Untersuchungen, betreffend den Einfluß von Fichtenbodenschutzholz auf einen Kiefernbestand, und zwar dahin, daß dem Fichtenbodenschutzholze in Kiefernbeständen eine negative Bedeutung zuzusprechen sei. Die Holzmasse der ohne Bodenschutzholz erwachsenen Bestände war eine größere; der absolute Zuwachs der Bodenschutzholzbestände überwog den Zuwachs der Vergleichsbestände nicht; der relative Zuwachs, das Zuwachsprozent, sank in den Bodenschutzholzbeständen auffallend schneller als in den anderen; infolge der Entfernung des Unterwuchses hob sich der Grundflächenzuwachs bemerkbar, und auch der Höhenzuwachs schien eine Steigerung erfahren zu haben. Bodenfeuchtigkeitsuntersuchungen ergaben, daß in den Bodenschutzholzbeständen eine geringere Niederschlagsmenge den Boden erreichte und daß das Bodenschutzholz die Verdunstung außerdem noch beschleunigte.

Diese Untersuchungen als Stoff für die „Lehre vom Unterbau" sind fortgesetzt, und Oberförster L. Schmidt giebt im Auftrage des Regierungs- und Oberforstrates Zetzsche die weiteren Ergebnisse nach Zusammenstellung aller bis jetzt über diese Frage veröffentlichten Ansichten bekannt. Die Untersuchungen erstreckten sich jedoch zunächst nur auf diejenige Form des Unterwuchses, bei welcher dieser — gleichzeitig mit dem späteren Hauptbestande begründet — nach Schluß und sonstiger Beschaffenheit des Oberbestandes bis zum Abtriebe desselben lediglich die Rolle eines an Masse und Güte ziemlich wertlosen Bodenschutzholzes zu spielen berufen ist.

Die Untersuchungen ergaben für einen Kiefernbestand den höchsten Zuwachs gleich nach der Entfernung des Fichtenunterholzes, wobei sich übrigens die oft geäußerte Ansicht, daß die erste Zuwachssteigerung natürlich sei, sich jedoch nach Aufzehrung des im Boden aufgespeicherten Nährkapitals rasch in das Gegenteil verkehren würde, für einen Zeitraum von 10 Jahren als nicht begründet erwiesen hat, im Gegenteil hielt die Grundflächenzuwachsmehrung durch die bis jetzt seit dem Unterholzaushiebe verflossenen 10 Jahre fortlaufend an, und zwar in einer Höhe von durchschnittlich jährlich 0,6 %, welche nach den Ergebnissen auch auf die Zuwachsmasse übertragen werden kann.

Bezüglich der verschiedenen Stärkeklassen ergab es sich, daß der Zuwachs der Mittelklasse am meisten, der der schwächsten, beherrschten Stämme am wenigsten gefördert ist. Die Ursache dieser Zuwachssteigerung dürfte in der vermehrten Bodenfeuchtigkeit liegen, welche nach Entfernung des Fichtenunterholzes nachgewiesen wurde.

Auch die auf Kiefernbestände mit Buchenunterholz ausgedehnten Untersuchungen hatten in dem allerdings noch kurzen Zeitraume seit ihrer Ausführung im Winter 1885/86 die gleichen Ergebnisse, welche oben für den Fichtenunterwuchs angegeben sind; nach dem Entfernen des Unterholzes stieg der Zuwachs des Oberholzes, und nicht für ein oder zwei Jahre, sondern für längere Zeit, wenn er auch in der gleichen Weise wieder allmählich sinkt, wie der nach Durchforstungen gesteigerte Zuwachs mit dem zunehmenden Schlusse immer wieder abnimmt.

Die Untersuchungen über die Wirkungen der Bodenstreuentnahme auf Bodenfrische und Bestandeszuwachs, welche allerdings nur auf geringen oder Mittelböden des Buntsandsteines angestellt wurden und sich auf eine mehr oder minder stark entwickelte, von Beerkraut und ab und zu auch von Heide durchwachsene Moosdecke beziehen, ließen fast übereinstimmend erkennen, daß einer auch nur einmaligen Streuentnahme die Zuwachsschädigung auf dem Fuße folgt, und daß bei fortgesetzter Streuentnahme diese bei fast ganz entfernter Bodendecke, es betrug die Stä
fernten Bodendecke 3—5 cm, die
der zurückgebliebenen Humussch
wenigstens in der ersten Zeit eine zu
nehmende ist. Wie lange diese Normi
des Zuwachses anhält, konnte
gestellt werden.

Der jährliche Verlust infi

nutzung bezifferte sich dort auf 0,15 % der Stammgrundfläche.

Außer dem Stärkezuwachs leidet jedoch auch der Höhenzuwachs durch die Streuentnahme, die Höhentriebe blieben dort etwa um 20 % hinter dem Normalmaße zurück, und so kann man annehmen, daß im ganzen „in den ersten Jahren ein jährlicher Verlust von 0,4 bis 0,5 % der Bestandesmasse infolge der Bodenstreunutzung zu beklagen ist".

Die Stammscheiben aus den zerschnittenen Probestämmen zeigten ferner, „daß die Beeinträchtigung des Stärkezuwachses durch die Streunutzung sich nicht etwa bloß auf den unteren Stammteil beschränkt, sondern daß der ganze Zuwachsmantel gleichmäßig leidet", da die Stammscheiben aus den größeren Höhen des Stammes in gleicher Weise einen geringeren Zuwachs zeigten als die aus den unteren Teilen desselben.

Dieser infolge einer wenn auch nur einmaligen Bodenstreunutzung entstehende Zuwachsverlust, welcher sich zur Zeit auf jährlich etwa ½ % der Bestandesmasse berechnen läßt, jedoch allem Anscheine nach sich noch weiter steigert oder wenigstens durch einige Jahre anhält, kann nun den Reinerlös aus der Streunutzung sehr wohl ausgleichen oder gar übertreffen. Wo letzterer jedoch so bedeutend ist, daß dieses nicht der Fall sein wird, sich vielleicht sogar noch ein guter Überschuß ergiebt, da dürfte die Bodenstreunutzung aus volks- wie privatwirtschaftlichen Gründen wohl zulässig erscheinen, wenn sie auch in möglichst vorsichtig bemessenen Grenzen gehalten ist.

„Abgesehen von der zur Erleichterung und bezw. Unterstützung von Kulturen sich etwa nötig machenden Entfernung einer zu dichten Bodendecke wird man es z. B. auch für zulässig erachten können, auf hinreichend kräftigem Boden die Bodenstreu einmal, in der Mitte oder am Ende der Umtriebszeit, dann zu nutzen, wenn der Bestand aus irgend einem anderen Grunde als wegen ungünstiger
nverhältnisse so mangelhaft entwickelt ist,
volle Bodenverzinsung nur mit Hilfe
vertung der Bodendecke herbeigeführt
n kann, und besonders dann, wenn ein
liches Bedürfnis der Landwirtschaft hier-
friedigt wird."
den Zusammenhang der Ein-
Bodenstreunutzungen auf den Holzzuwachs mit dem Feuchtigkeitsgehalte des Bodens angestellten Untersuchungen ergaben, daß die Niederschläge zwar leichter auf den entblößten Boden gelangen und daß derselbe daher im Winter bei fehlender Verdunstung oder nach bedeutenden atmosphärischen Niederschlägen feuchter ist, daß aber durch die Unkrautdecke die Feuchtigkeit länger gebunden wird, so daß gerade in der kritischen Trockenperiode der streugedeckte Boden den Pflanzen ein reicheres Maß von Feuchtigkeit zu bieten vermag als der streuentblößte, daß also die Streuentnahme die Bodenfrische während der Vegetationszeit thatsächlich beeinträchtigt und so eine Abnahme des Holzzuwachses herbeiführt.

* * *

„Tharander forstliches Jahrbuch", 40. Band, 3. Heft. „Einfache Methode zur Bewertung der Fichtenrinde." Von Professor Dr. Schröder-Tharand. Dieselbe Methode, welche Professor Dr. Schröder jüngst zur Bewertung der Eichenrinde für Praktiker bekannt gegeben hat, hat er nun auch für Fichtenrinde zutreffend gefunden. Dieses Verfahren besteht darin, daß eine gewisse Menge der feingepulverten Rinde mit einer bestimmten Menge kalten Wassers geschüttelt wird, und daß, nach Ablauf eines immer gleich einzuhaltenden Zeitraumes, die Stärke der gebildeten Brühe mit einer genauen Beaumé-Spindel festgestellt wird. Die mitgeteilte Bewertungstabelle für Eichenrinde ist natürlich ausschließlich für diese bestimmt, für Fichtenrinde hat Schröder eine ebenfalls nur für diese geltende aufgestellt.

Auch von der Fichtenrinde behandelte Schröder 100 g feingepulverter Rinde mit 1 l Wasser von 15 ° C. durch 24 Stunden und bestimmte nach dem Filtrieren die Brühenstärke hier allerdings nicht unmittelbar mit einer Beaumé'schen Spindel, sondern mit der Wage für spezifisches Gewicht, welche Angaben er in Beaumé'sche Grade übertrug. Er legte seinen Untersuchungen drei Rindengruppen zu Grunde: 1. eine ziemlich borkige geringe Rinde vom Tharander Walde mit 10,48 % Wassergehalt, 2. gute glatte borkenfreie bayerische und sächsische Rinden mit 10,01 und 9,08 % Wassergehalt und 3. vorzügliche helle bayerische Rinden mit einem Wassergehalt von 9,13 und 9,62 %. Wie bei den Eichenrinden so tritt auch hier das Gesetz hervor, daß bei den schlechten Rinden ein geringerer Teil vom Gesamtextrakte in die kalte Lösung übergeht als bei den guten Rinden,

dabei ist dieses Verhältnis jedoch bei den Fichten ein schwankenderes als bei den Eichen, so daß der Schluß aus den Brühenstärken auf den wirklichen Gehalt an Gesamtextrakt bei der Fichtenrinde etwas unsicherer ist als bei der Eichenrinde.

Die Mittelwerte für die drei Rindengruppen, nach denen die Bewertungstabelle angefertigt ist, sind:

	1.	2.	3.
Stärke der kalten Brühe	0,60°	0,79°	1,03°
Kalter Extrakt . . .	10,62%	14,19%	18,95%
Gesamtextrakt . . .	19,92%	23,52%	28,30%
Gerbende Stoffe . .	10,60%	12,76%	16,81%
Gerbstoff nach Löwenthal'scher Methode	6,42%	8,27%	11,47%

Als geringste Brühenstärke nahm Schröder 0,50°B., als größte 1,12°B. an.

Im Durchschnitt wird man aus der Brühenstärke auf die Mengen des kalten Extraktes bis auf ¼ % ab und zu richtig schließen, die größte Abweichung beträgt ½ %. Weniger genau ist der Schluß aus der Brühenstärke oder dem kalten Extrakte auf die Gesamtmenge des Extraktes und die gerbenden Stoffe; im Durchschnitte wird man bei Benutzung dieser einfachen Bewertungsweise für Fichtenrinden den Gesamtextrakt und die gerbenden Stoffe auf 1 % richtig treffen. „Zuweilen wird man der Wahrheit näher kommen, doch muß man sich auch auf Fehler bis zu 2 % gefaßt machen."

„Faßt man die Spindelprobe als dasjenige auf, was sie sein soll, d. h. als eine einfache Methode, die es dem Praktiker ermöglicht, schnell eine annähernde Wertbestimmung auszuführen, die aber die chemische Analyse niemals vollständig ersetzen kann, so wird man dieses Verfahren nach den Ergebnissen auch für Fichtenrinde als praktisch brauchbar erklären können. Beurteilt man die Fichtenrinde in der meist üblichen Weise lediglich nach dem Augenscheine, so ist man sehr großen Irrtümern ausgesetzt. Bei Benutzung der Spindelprobe wird man eine Fichtenrinde in der Hauptsache aber stets richtig beurteilen und jedenfalls schlechte, mittlere und gute Qualitäten nicht miteinander verwechseln."

* * *

In der „Zeitschrift des Vereines nass. Land- und Forstwirte" Nr. 8 vom 2. August wird dazu geraten, in Buchenrevieren mit Rehstand die zu verjüngenden Distrikte ganz mit verzinktem Eisendrahte einzuzäunen, da die Rehe die in dem Buchenaufwuchs einzusprengenden Nutzholzarten, wie Eichen, Eschen, Ahorn, Ulmen, Tannen, Kiefern, nicht aufkommen lassen würden.

Versuche mit Draht verschiedener Stärken ergaben, daß der 1,5 mm starke der praktischste ist, dünnerer Draht widersteht dem Anpralle des Rehwildes nicht und stärkerer verteuert die Umzäunung sehr, denn wenn 100 kg etwa 7200 m 1,5 mm starken Drahtes geben, geben 100 kg 1,8 mm starken Drahtes nur 2240 m (1,6 mm stark = 6385 m, 1,4 mm stark = 8300 m, 1,2 mm stark = 11300 m, 1 mm stark = 17000 m). Die Preise sind bei Hermann Thurmann in Düsseldorf 1890 für 100 kg: 2,8 mm stark = 28 Mk., 2 mm = 32 Mk., 1,5 mm = 37 Mk., 1,2 mm = 42 Mk. Die Kosten für 1959 l. m Zaunlänge mit verzinktem Eisendraht von 1,5 mm Stärke betrugen bei 12 Horizontaldrähten (in von unten an folgenden Abständen übereinander 5 cm, dann achtmal je 10 cm, dann 15 cm, 20 cm, 30 cm = 1,50 m) für den l. m. 22,5 Pfennige, nämlich 8,9 Pfennige das Material einschließlich Transport, und zwar: 357 kg Draht von 1,5 mm, 20 kg von 0,8 mm Stärke — zum Binden —, sowie 5 Mille Krampen und 15 Mille Drahtnägel; 12,3 Pfennige die Arbeit einschließlich Anfahren des Holzes, Zurichten und Einschlagen der Pfähle; 1,3 Pfennige Taxwert des verwendeten Holzes (2 rm Eichenknüppel, 8 rm Buchenscheitholz, 14 rm Buchenknüppel).

Die Pfähle wurden in einer Entfernung von 2 m eingeschlagen und der Draht in den oben angegebenen Entfernungen durchlaufend mit gewöhnlichen Drahtstiften angenagelt; das Anspannen des Drahtes vor jedesmaligem Annageln geschieht am besten mit einer Schmiedezange mit breiten Backen. Bei Verwendung gewöhnlicher Drahtnägel ist es möglich, den Draht nach Verlauf von 10 Jahren nochmals zu verwenden, da er in ganzer Länge bleibt und die umgeschlagenen Drahtnägel sich leicht wieder ablösen lassen, was [illegible] Verwendung der teueren Krampen Schwierigkeiten macht. Zur besseren Befestigung wenn auch gespannten, auf 2 m Länge schwank bleibenden Drähte zwischen je 2 Pfähle und um das Einschlagen von Zwischenpfählen zu vermeiden, wurden in 0,6 m Abstand

0,8 mm starkem verzinkten Bindedrahte senkrecht die Horizontaldrähte unter sich nochmals befestigt, wodurch die Drahtwand zwischen je 2 Pfählen einen festen Zusammenhalt bekommt und dem teuren Zaune aus geflochtenem Drahte nichts nachgiebt. Letzterer kostet bei 1,5 m Höhe und weitmaschig mindestens 35 Pfennige pro laufendes Meter ohne Transport.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat mittels Reskripts vom 21. November 1890 die Königlichen Regierungen aufgefordert, Vorkehrungen zu treffen, daß vom 1. Januar 1891, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichs-Gesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, in der Staats-Forstverwaltung durchweg nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verfahren werde. Der Minister ordnet demgemäß folgendes an: Mit dem Aufkleben der Marken auf die Quittungskarten der Arbeiter (§ 9) sind die Forstkassen zu beauftragen, welche zu diesem Zweck die erforderlichen Marken rechtzeitig anzukaufen und den dafür verausgabten Geldbetrag vorschußweise zu buchen haben. Die Erstattung des Vorschusses erfolgt nach und nach bei jeder Zahlung der Löhne durch die von den Löhnen in Abzug zu bringenden Beiträge der Arbeiter in Höhe der Hälfte des Geldwertes der verwendeten Marken. Die andere, den Forstfiskus treffende Hälfte dieses Geldwertes wird in einer Summe am Schluß des Etatsjahres durch Verausgabung dieser Hälfte in der Forstgeldrechnung erstattet. Die beim Rechnungsschluß noch nicht verwendeten Marken und der sie belastende Vorschußbetrag sind in das folgende Etats- und Rechnungsjahr zu übernehmen.

Zur Durchführung dieses Verfahrens wird es für erforderlich erklärt, daß die Quittungskarten der Arbeiter rechtzeitig beschafft und durch letztere persönlich bei der Lohnzahlung an der Kasse vorgezeigt oder dem mit der Erhebung des Lohnes beauftragten Mitarbeiter zur Vorzeigung übergeben werden. Ohne Vorlegung der Quittungskarte darf die Auszahlung des Lohnes nicht erfolgen.

Zur Kontrolle der richtigen Berechnung der zu verwendenden Marken werden vom 1. Januar 1891 ab eingeführt: ein Arbeiter-Notizbuch, sowie Lohnzettel über Tagelohn-Arbeiten, über Verdingungs-Arbeiten, über Hauerlohn und ferner ein Vorschuß-Manual. Zu diesen sämtlichen Einrichtungen haben die Regierungen in Anlagen zu dem Reskript Muster mit darin eingetragenen Beispielen, sowie näheren Erläuterungen zu ihrer Handhabung erhalten. Das Vorschuß-Manual ist speziell dazu bestimmt, den Nachweis über den Ankauf und die Verwendung der Beitragsmarken zu führen. Dies liegt den Forstkassen-Rendanten ob. Sie haben eine Ausfertigung der Jahres-Eintragungen vor [illegible]nungsschluß der Regierung vorzulegen, welche dann die Ordre erteilt, die Beitragshälfte des Fiskus zu den Marken definitiv zu verausgaben und damit die noch offenstehende Hälfte des betreffenden Vorschusses zu decken. Der Ausfertigung ist eine probeweise Vergleichung der Lohnzettel mit den Einträgen und eine Bescheinigung hierüber nebst Angabe der verglichenen Positionen beizufügen.

Die Regierungen sind aufgefordert, den Druck der erforderlichen Formulare schleunigst zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß mit dem 1. Januar k. Js. der Ausführung des Gesetzes bei der Staats-Forstverwaltung keinerlei Hindernisse entgegenstehen. Insbesondere haben die Forstmeister die etwa noch erforderliche mündliche Anleitung zu erteilen.

Sollte nach Maßgabe des § 112 flgd. des Gesetzes eine anderweite Bestimmung über die Einziehung der Beiträge für die Versicherten erfolgen, so ist hiernach zu verfahren.

(Reichsanzeiger 1890, Nr. 288.)

— Ist durch Urteil die Einziehung eines durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebrachten oder zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebrauchten Gegenstandes rechtskräftig ausgesprochen, die Besitzergreifung desselben seitens des Fiskus aber noch nicht erfolgt, so ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, vom 8. Juli 1890 im Gebiet des preuß. Allg. Landrechts das Eigentum des Gegenstandes auf den Fiskus noch nicht übergegangen; der bisherige Eigentümer, welcher den Gegenstand, auf dessen Einziehung erkannt ist, beiseiteschafft, ist wegen strafbaren Eigennutzes aus § 288 Str.-G.-Bs. zu bestrafen.

— Auf Ihren Bericht vom 10. d. Mts. will Ich den Ober-Forstmeistern mit dem Range der Ober-Regierungs-Räte, auch wenn sie nicht Mit-Dirigenten einer Regierungs-Abteilung sind, die Anlegung der im Uniforms-Reglement der Forstbeamten für die Ober-Forstmeister und Mit-Dirigenten vorgeschriebenen Abzeichen hierdurch gestatten.

Letzlingen, den 14. November 1890.

Wilhelm R.

Freiherr Lucius von Ballhausen.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Verschiedenes.

Anlage von Weißdornhecken etc.

[illegible]eins' Söhne, Massenanzucht von Forst- und Heckenpflanzen, Hasitenbek (Holstein).

[illegible] schnell eine recht schöne Hecke zu erzielen, [illegible]nach Art des Bodens meistens notwendig, solchen vor dem Setzen der Pflanzen mehr oder weniger einer passenden Zubereitung zu unterziehen. Die Beachtung folgender Hauptregeln tragen zum schnellen Gedeihen einer Hecke bei, und gehen wir wohl nicht zu weit, wenn wir sagen, daß bei Be-

folgung derselben an einem Gedeihen kaum zu zweifeln ist.

Es ist darauf zu halten, daß ein Streifen Land hergestellt wird, welcher von wuchernden Unkräutern, als Quecken 2c., rein ist. Wo der Boden sehr fest ist, empfiehlt es sich, denselben auf 40 bis 50 cm Tiefe und Breite zu lockern resp. zu rigolen, etwa vorhandene Quecken und sonstige Unkräuter nach unten und den reinen Boden nach oben zu bringen.

Ist ein solcher Streifen fertiggestellt, so steckt man eine Schnur gerade dahin, wo die Hecke stehen soll, und wirft man einen kleinen Graben längs der Schnur auf in der Breite eines Spatens und etwa 20 cm tief. Wenn auch nicht durchaus notwendig, so empfiehlt es sich, in diesen kleinen Graben mehr oder weniger alten Dünger zu bringen, frischer Kuhdünger schadet auch nicht. Gut ist es, erst ein wenig Erde auf den Dünger zu streuen, bevor man die Pflanzen, die an der Seite des Grabens, wo die Schnur ist, gesetzt werden, einstellt, damit die Wurzeln nicht gleich direkt mit dem Dünger in Berührung kommen. Es vertragen die Pflanzen ziemlich viel Dünger. Wo kleine Pflanzen verwendet werden, empfiehlt es sich, solche in einen mit dem Spaten gemachten Spalt zu pflanzen, und ist in diesem Falle also der obenerwähnte kleine Graben erst wieder mit Erde anzufüllen. Das Düngen ist nicht durchaus notwendig, sondern es geht in nicht zu schlechtem Boden auch ohne Dünger, und bemerken wir dies nur, weil mancher gern alles thun möchte, um schnell eine größere Hecke zu erzielen, und wieder andere Dünger nicht zur Verfügung haben. Auch das Rigolen des Bodens dürfte an manchen Stellen durch ein einfaches Graben zu ersetzen sein. Wenn die Wurzeln der Pflanzen so lang sind, daß dieselben nicht in einen Spalt hineingehen, so sind solche bis auf etwa 15 cm zurückzuschneiden, oder man wirft etwas Erde aus und macht in der entstandenen Vertiefung einen Spalt. Es ist sehr darauf zu achten, daß die Pflanzen genügend tief gesetzt werden, und nicht, daß ein Teil der Wurzeln sichtbar bleibt. Die Erde an den Pflanzen muß mit dem Fuß festgetreten werden.

Nachdem nun die Pflanzen gesetzt sind, halten wir es für das beste, solche bis auf etwa 30 cm zu kürzen, und wenn sie 1 bis 2 Jahre gestanden haben, bis auf etwa 15 cm zurück zu schneiden. Die Pflanzen würden, wenn solche noch nicht besonders stark sind und gleich beim Pflanzen auf 15 cm zurück geschnitten werden, leicht vom Unkraut unterdrückt, während sie, wenn sie erst 1 bis 2 Jahre gestanden haben und dann auf 15 cm gekürzt werden, stärkere Triebe machen und dem Unkraut mehr Widerstand leisten können.

Ist nun der Schnitt (15 cm), welcher stets geschehen muß, wenn die Pflanzen entlaubt sind, also November bis April, vorgenommen, so macht jede Pflanze in dem folgenden Sommer 2 bis 4 Triebe; also sie breitet sich aus. Diese Triebe werden nun jährlich zweimal mit der Heckenschere gekürzt, und zwar ungefähr in den Zeiten vom 24. Juni bis 15. Juli und November bis April. Man schneidet jedoch die Zweige nicht ganz bis auf den Grund weg, sondern läßt einen Stumpf von ca. 10 cm stehen, bis man die gewünschte Höhe von etwa 120 bis 150 cm erreicht hat; dies ist die gebräuchlichste Höhe. Wo die Hecke gegen Rindvieh und Pferde schützen soll, ist es gut, sie nicht zu niedrig zu wählen, jedoch dürfte eine Höhe von 150 cm genügen. Beim Scheren ist darauf zu halten, daß die Hecke nicht so breit wird, daher sind vom ersten Schnitt an die Seiten recht kurz zu schneiden, und muß man also nur besonders die Spitze der Hecke zunehmen lassen; eine breite Hecke sieht nicht so hübsch aus als eine schmale und nimmt auch nur unnötigen Raum ein. Wo die Hecken nicht so besonders guten Boden haben und daher nur schwach treiben, etwa nur 30 cm jährlich, ist es am besten, nur einmal im Jahre, und zwar in der Zeit von November bis April, zu scheren.

Um eine Hecke ohne irgend eine Lücke zu erzielen, ist es Bedingung, daß solche nicht in ihrem Wuchs gestört wird! Durch öfteres Übersteigen derselben entstehen meistens Lücken, und empfiehlt es sich, da, wo das Betreten nicht so leicht zu verhüten ist, Stacheldraht auszuspannen oder sonstige Schutzvorrichtungen zu machen. Eine fehlerfreie, gut geschorene Hecke ist wirklich eine Zierde, und giebt es hier dergleichen in einer Form, daß sie von Fremden oft stillstehend bewundert werden.

An Viehweiden und an den Wegen im Felde werden die Hecken hier, weil man die Zeit nicht daran wenden mag, meistens nicht geschoren, doch sind diese ungeschorenen Hecken auch undurchdringlich; jede sonstige Einfriedigung aus Latten, Stakets 2c. wird dadurch überflüssig gemacht, das Vieh hat außerdem Schutz gegen Sonne, Wind und Wetter, und wird der Graswuchs durch die geschaffene geschützte Lage auch noch gefördert.

Was nun die Entfernung betrifft, in welcher die Pflanzen voneinander zu setzen sind, so bemerken wir, daß wir es nicht für nötig halten, so sehr dicht zu pflanzen, es genügen auf ein laufendes Meter 10 Pflanzen. Wenn so sehr dicht gepflanzt wird, so sterben doch wieder Pflanzen wegen Mangels an Licht ab; lieber ist mehr auf starke als auf viele Pflanzen zu halten, und sind 4jährige die besten, wenn aber die nötige Sorgfalt verwendet wird, kommt man mit jüngeren resp. schwächeren Pflanzen auch aus.

Man erzielt auch ganz vorzügliche Hecken aus Rotbuchen, Weißbuchen und Liguster, doch da diese Pflanzen keine Stacheln haben, so halten sie Vieh 2c. nicht so gut ab wie Weißdornhecken; sie genügen aber auch vielfach da, wo der Andrang nicht sehr stark ist, und gewähren guten Schutz gegen Wind, besonders die Rotbuchen, da solche auch während des Winters das Laub nicht fallen lassen.

Zur Anlage von Hecken ist ferner der abendländische Lebensbaum (Thuja occide[illegible] besonders geeignet, denn wenn auch die gesch[illegible] Hecken aus Weißdorn 2c. einen schönen [illegible] gewähren und dabei besonders praktisch verdienen doch auch die Hecken aus Lebe[illegible] einer ebenso großen Beachtung. Wenngl[illegible] gleichen an Viehweiden 2c. nicht zu gebra[illegible] solche nicht wehrhaft genug sind, so sind sie in und an manchen Gärten und auf Kirch[illegible] (Friedhöfen) zur Umfassung der Gräber [illegible]

Falle durch den Schnitt niedrig gehalten) sehr zu empfehlen. An Gärten, wo der Andrang von Vieh und Menschen nicht so sehr stark ist, sind Hecken aus Lebensbaum sehr schön, gewähren durch ihre immergrüne Farbe auch im Winter ein schönes Ansehen, schützen während Sommer und Winter gegen Wind und sind als Schneezäune empfehlenswert. Zur Abgrenzung eines Teils des Gartens oder eines Ortes, den man etwa dem Auge entziehen will, zur Einfriedigung des Federviehhofes 2c. passend, erzielt man dichte Hecken aus diesen Pflanzen, wenn solche im September oder Anfang April geschoren werden. Man kann aus den Zweigen, welche abgeschnitten werden, noch einen guten Gewinn erzielen, da solche zur Anfertigung von Kränzen 2c. von Gärtnern gern genommen und gut bezahlt werden. Daß man aus Lebensbaum die schönsten Hecken erzielt, ist im allgemeinen wohl noch zu wenig bekannt und verdient derselbe mehr Beachtung.

Der schwedische Bocksdorn (Lycium europaeum), echte aufrecht wachsende Sorte mit Stacheln, nicht die hängende, falsche Art ohne Stacheln, ist eine vielen noch unbekannte Pflanze, und verspricht sich mancher von derselben jedenfalls etwas Neues und besonders Schönes, jedoch sollte man denselben zu Hecken nur da verpflanzen, wo Weißdorn und sonstige Heckenpflanzen wegen geringer Qualität des Bodens nicht mehr gedeihen.

Der Bocksdorn wächst auf ganz ordinärem Boden, und findet man ihn häufig in den Dünen. Der Wuchs ist schneller als bei Weißdorn, doch ist eine Hecke davon nicht so steif und nicht so schützend gegen Andrang von Vieh 2c. Die Anlage einer Hecke und die Behandlung kann ebenso gemacht werden wie bei Weißdorn.

Zur Anlage von Fasanerien und Wildremisen ist der Bocksdorn besonders zu empfehlen, da er ein stark durcheinander verschlungenes Gestrüpp bildet und dem Wilde ein gutes Versteck bietet. Wenn bewurzelte Pflanzen nicht zu haben sind, verwendet man zur Anpflanzung meistens ca. 20 bis 25 cm lange Stecklinge, das sind zerschnittene Ruten, also ohne Wurzeln, oder auch etwas bewurzelte Ausläufer, dies sind vom Wurzelstock ausgelaufene Schößlinge. Die Stecklinge ohne Wurzeln müssen recht früh, und zwar in der Zeit von November bis Anfang April, gesteckt werden, $^2/_3$ des Stecklings in die Erde gesteckt und gut, fest angetreten werden, damit der Boden nicht so leicht austrocknet. Man verwendet zu Hecken 15 Stecklinge auf 1 m Länge, damit, wenn welche ausgehen, solche dennoch dicht genug stehen. Von Ausläufern und Pflanzen genügen schon 10 Pflanzen auf 1 m.

Wildremisen können auch so angelegt werden, daß die Stecklinge und Pflanzen auch in den Reihen dicht gesetzt werden, jedoch die Reihen 50 bis 60 cm voneinander entfernt und in den Reihen also so dicht, wie es bei Anlage von Hecken empfohlen ist. Die jungen Triebe des Bocksdorns werden gern vom Hasen gefressen.

schottische Zaunrose (Rosa rubignosa, Sweet-Briar) ist eine wildwachsende, wohlriechende Rose. Die Blume derselben ist nur sehr klein, also nicht gefüllt, weißlich von geringem oder keinem Geruch. Die Blätter und jungen Zweige riechen jedoch recht stark, gerade wie Äpfel, und kann man mehrere zusammenstehende oder größere Büsche oft auf Entfernungen bis zu 20 Meter und weiter durch den Geruch bemerken.

Die Zaunrose ist auch zur Anlage von Hecken und Wildremisen sehr zu empfehlen. Sie bildet ein undurchdringliches Gestrüpp, da sämtliche Zweige außerordentlich stark bedornt sind. Sie wächst auch auf recht geringem Boden. Die Vermehrung geschieht durch Samen. Will man die Hecken von schottischen Zaunrosen scheren, so hat dies während des Winters zu geschehen, also erst dann, wenn das Laub abgefallen ist.

Was wegen der Bodenbearbeitung 2c. bei Weißdorn gesagt ist, ist auch für die anderen Heckenpflanzen maßgebend, und macht nur der Lebensbaum und die schottische Zaunrose betreffend des Schnittes eine Ausnahme.

— [**Ausklengen von Nadelholzsamen.**] Herr Julius Stainer, Besitzer einer Klenganstalt für Nadelholzsamen, Wiener-Neustadt, versendet ein Zirkular, worin er erklärt, daß er in seiner Klenganstalt die Einrichtung getroffen habe, daß die von den Forstverwaltungen 2c. ihm zugehenden Nadelholzzapfen — Lärchenzapfen ausgeschlossen — auf besonderen Horden ausgeklengt werden können, so daß die betreffenden Forstverwaltungen genau denjenigen Samen erhalten, welcher den von ihnen eingesandten Zapfen entstammt.

— Von dem Abg. Schultz-Lupitz und Genossen ist in dem Hause der Abgeordneten nachstehender Antrag eingebracht worden: Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, eine Versuchsanstalt für Pflanzenschutz (phytopathologische Station) behufs Abwehr tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Anschlusse an eine landwirtschaftliche Hochschule zu errichten und die hierzu erforderlichen Mittel bereits im Staatshaushalts-Etat für 1891/92 bereit zu stellen. (Staatsanzeiger.)

— Der viel besprochene und prinzipiell wichtige Exmissionsprozeß des Majoratsherrn Grafen von R. wider seinen Oberförster K. zu L. ist in ein neues Stadium zu Gunsten des Beklagten getreten. K. war von dem Vorfahren des Klägers auf Lebenszeit als selbständiger Oberförster angestellt worden. Der Kläger hatte später jedoch einen Forstmeister angestellt und damit dem Oberförster einen Vorgesetzten gegeben, den dieser als solchen anzuerkennen sich beharrlich weigerte. Diese Nichtanerkennung eines neuen, im Vertrage nicht vorgesehenen Vorgesetzten bildete die Grundlage des Exmissionsprozesses. Das Landgericht II entschied zu Gunsten des Grafen R., ebenso das Kammergericht, welches dem Vertragsverhältnisse die Gesinde-Ordnung zu Grunde legte, die lebenslängliche Verträge nicht anerkennt und die Dienstherrschaften bei fortgesetztem Ungehorsam berechtigt, den Dienstvertrag zu lösen. Das Reichsgericht,

welches der Oberförster anrief, hat das Urteil des Kammergerichts durch Erkenntnis vom 27. November im ganzen Umfange vernichtet und die Sache in die Vorinstanz zurückgewiesen.

— [**Tintenflecke zu entfernen.**] 20 g Chlorkalk werden mit 30 g destilliertem Wasser bis zur Lösung geschüttelt, einige Zeit stehen gelassen, die reine, klare Flüssigkeit dann in ein Fläschchen von blauem Glase abgegossen. Dieser Flüssigkeit mischt man 5 g Essigsäure hinzu, und man hat alsdann ein Mittel, durch welches man besonders aus zu schonenden Papieren — und ohne radieren zu müssen — die Tintenkleze beseitigen kann, indem man die Flecke oder falsch geschriebenen Stellen mit der Flüssigkeit vermittelst eines feinen Pinsels bestreicht und darauf mit Filtrierpapier abtrocknet.

— [**Dr. Martin Luther**] schrieb über das 25. Kapitel des 1. Buch Moses: „Es haben viele disputiert, ob Jagen recht und billig sei. Darauf sage ich: Es ist nicht bös und kann mit göttlichem und menschlichem Rechte geübt werden!"

Patent-Liste.

Aufgestellt von dem Patentbureau von H. & W. Pataky, Berlin NW., Lulsenstraße 25, Prag, Heinrichgasse 7.

A. Anmeldungen.

C. Keibel in Fonsong: „Hackmaschine mit zwei je ein Drehlaufrad bezw. einen Drehschleppschuh besitzenden Stellrahmen". — Theodor Glauch in Döbeln: „Presse für Holzschleifen". — Karl Kellner in Wien: „Verfahren zur Änderung der Eigenschaften der zur Papierfabrikation angewendeten Faserstoffe". — Nikolaus Szailer in Wien: „Patronenauswerfer für Gewehre mit Kipplauf". — Wilhelm Besser in Rauscha: „Horizontal-Vollgatter".

B. Erteilungen.

Nr. 54,998, E. L. Bonnefon in Paris, vom 1. Juli 1890 ab: „Streckenmesser für Landkarten". — Nr. 54,971, B. J. Beckmann in Papenburg, vom 30. April 1890 ab: „Tierfallen-Wippe mit verschiebbarem Gewicht". — Nr. 55,002, J. S. Blankman in Washington, vom 4. Dezember 1889 ab: „Mit ausziehbarem Rohr versehene Zielvorrichtung für Gewehre".

Auskünfte erteilt obige Firma an die Abonnenten dieses Blattes kostenlos. Recherchen und Auszüge aus den Patentanmeldungen werden billigst berechnet.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 6. Dezbr. 1890.**] Rotwild 0,38 bis 0,58, Damwild 0,42 bis 0,54, Rehwild Ia. 0,70 bis 0,80, Rehwild IIa. 0,60 Mk., Wildschweine 0,30 bis 0,35 pro Pfund, Kaninchen 60 bis 75, Hasen 2,75 bis 3,05, Fasanenhähne 3,00 bis 4,00, Fasanenhennen 2,00 bis 2,50, Stockenten 1,80, Rebhühner, junge, 1,00 Mk. das Stück.

— [**Marktpreise für Rauchwerk etc.** Mitgeteilt am 6. Dezember 1890 von Kölner, Leipzig, Brühl 59.] Fuchs 4,00 Mk., Baummarder 6,00 Mk., Steinmarder 6,50 Mk., Iltis 2,00 bis 2,50 Mk., Dachs 1,50 bis 3,00 Mk., Wildkatze 1,50 Mk., Fischotter 9,00 bis 12,00 Mk., Hase 0,50 Mk., Kaninchen 0,07 Mk., Rehhaut (Winter) 0,40 Mk., Rehhaut (Sommer) 1,25 Mk., Rotwildhaut 2,00 bis 3,50 Mk., Damwildhaut 1,50 bis 2,50 Mk., Sauschwarte 1,00 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

von Massewitz, Premier-Lieutenant vom Reitenden Feldjäger-Korps, ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

von Bertras, Premier-Lieutenant vom Reitenden Feldjäger-Korps, ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Heym, Premier-Lieutenant vom Reitenden Feldjäger-Korps, ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Hubert, Premier-Lieutenant vom Reitenden Feldjäger-Korps, ist der Kaiserlich russische St. Stanislaus-Orden dritter Klasse verliehen.

Jaursch, Königl. Förster zu Kunzendorf, Oberförsterei Sorau, Regbz. Frankfurt, ist das Ehrenportepee verliehen worden.

Dr. **Kienitz**, Oberförster und Dozent an der Forstakademie zu Eberswalde, ist der Amtstitel als Forstmeister unter Beilegung des Ranges der Räte vierter Klasse verliehen worden.

Kobitke, Königl. Förster zu Kölzigerberg, Oberförsterei Marienwalde, Regbz. Frankfurt, ist das Ehrenportepee verliehen worden.

Kopplin, Königl. Förster zu Wuckensee, Oberförsterei Neuhaus, Regbz. Frankfurt, ist das Ehrenportepee verliehen worden.

von Oidtman, Inspekteur der Jäger und Schützen, ist der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe verliehen.

Pawlowski, Premier-Lieutenant vom Reitenden Feldjäger-Korps, ist das Ritterkreuz des Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Franz-Josef-Ordens verliehen worden.

Schnädter, Königl. Hilfsjäger zu Weilmünster, ist die Kommunal-Waldwärterstelle zu Niederlibbach, Oberförsterei Breithardt, [illegible] übertragen worden.

Dr. **Schwappach**, Professor und Dirigent [illegible] technischen Abteilung des Versuchswesens der Forstakademie zu Eberswalde, ist [illegible] titel als Forstmeister unter Beile[illegible] Ranges der Räte vierter Klasse verli[illegible]

Frhrn. **Speck von Sternburg**, Sekonde-L[illegible] vom Reitenden Feldjäger-Korps, ist das [illegible] kreuz des Kaiserlich und Königlich [illegible]

ungarischen Franz-Josef-Ordens und der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Teuber, Garde-Reserve-Jäger, ist die interimistische Verwaltung der Waldwärterstelle beim Schutzbezirk Heidau, Oberförsterei Nimkau, Regbz. Breslau, vom 1. November d. Js. ab übertragen worden.

Alb, Oberförster und Dozent an der Forstakademie zu Münden, ist der Amtstitel als Forstmeister unter Beilegung des Ranges der Räte vierter Klasse verliehen worden.

Wachner, Königl. Förster zu Hammelbrück, Oberförsterei Cladow, Regbz. Frankfurt, ist das Ehrenportepee verliehen worden.

Boch, Premier-Lieutenant vom Reitenden Feldjäger-Korps, ist das Ritterkreuz des Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Franz-Josef-Ordens verliehen worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

33. Städt. Forstaufseher zu Loitzerbrück. Anforderung: Forstversorgungsanspruch. Probezeit: 1 Jahr. Anstellung: auf Lebenszeit. Gehalt: 720 Mark, freie Wohnung, Feuerung und Gartenbenutzung. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis 26. Januar 1891 an den Magistrat zu Stolp (Pommern) einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Frau Hegemeister **L.** in **M.** Zu unserem Bedauern können wir Ihre Eingabe nicht abdrucken, Sie müssen dieselbe an zuständiger Stelle selbst vorlegen. Ihre Ausführungen treffen auch nicht in allen Punkten zu. Wir haben schon wiederholt auf die ungünstige Lage, in der sich pensionierte Förster und Witwen und Waisen dieser Beamten anderen unteren Beamten gegenüber befinden, hingewiesen. Geholfen kann hier nur werden durch anderweite Regelung der Rangverhältnisse. Da Ihr Gemahl vor dem 1. Juli 1882 verstorben ist, so konnten sie allerdings an den verbesserten Pensionsverhältnissen noch keinen Anteil nehmen. Ihr Manuskript wird Ihnen wieder zugestellt werden.

Herrn Gemeindeförster **A.** in **S.** Sie haben das Schreiben des Herrn S. in Nr. 34 nicht richtig aufgefaßt. Tagegelder erhält der königliche Beamte seinem Range gemäß; ein Gesetz über Tagegelder und Reisekosten speziell für Forstbeamte giebt es nicht. Herr S. hat nichts weniger beabsichtigt, als die Gemeindeforstbeamten anzugreifen, sein von uns nur auszugsweise mitgeteiltes Schreiben hatte einen ganz anderen Zweck; Ihre Ansichten in betreff der Uniform teilen wir nicht. Wir schreiben noch an Sie.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt.
Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.
Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Personalia.

Ein Thüringer Forstwirt,
der beide Examina bestanden, gute Empfehlungen zur Seite, waidgerechter Jäger u. guter Schütze ist, sucht sofort unter bescheid. Anspr. im In- od. Ausl. Stellung als **Forst- od. Jagdbeamter.** Gefl. Off. unt. Nr. 79 bef. d. Exp. d. „D. Forst-Z.", Neudamm.

Ein j. energ., gewissenh., sachkundiger
84) **Förster**
mit best. Referenzen w. sof. empfohl. d.
H. Bartsch, Gutsb., **Kobelwitz**, Cosel.

Vermischte Anzeigen.

..., **„Der Kanarienvogel"**,
nderer Berücksichtigung der Zucht
Pflege der Harzer Edelroller.
-te Aufl. **Preis 2 Mark.**
gen vorherige Einsendung des Benebst 10 Pf. Porto franko durch
eumanns Buchhandlung,
u, zu beziehen.

J. D. Dominicus & Söhne,
Remscheid - Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate**, die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, zu **mäßigen Preisen.**
Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!
Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (48

Ludwig: Das Birkwild,
dessen Naturgeschichte, Jagd und Hege. Gegen vorherige Einsendung von Mk. 2,10 franko durch
J. Neumanns Buchhandl., **Neudamm.**

Transversal-Maßstäbe
(1 : 5000)
à 20 Pf. franko zu beziehen durch
J. Neumanns Buchhandlung,
Neudamm.

Musikinstrumenten- und Saitenfabrik.

SPEZIALITÄT

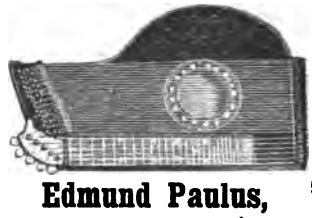

Edmund Paulus,
Markneukirchen i. S.
Preislisten frei. (57

Garantie für echte Farben.

Forstgrüne Wintertuche.

Muster, sowie Aufträge von Mark 20 an portofrei.

Die besten **Walduniformen** für den **täglichen Gebrauch.** (12

Nr. 40, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,40 pro Meter. | **Nr. 46**, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,90 pro Meter. | **Nr. 53**, schwer forstgrün Köpertuch aus reiner Wolle Mk. 6,40 pro Meter.

Forst-Satin, Forst-Köper, Forst-Düffel, Forst-Melton, Forst-Trikot

in vielen nur echtfarbigen, guten Qualitäten von Mk. 6,40 bis Mk. 12 pro Meter.

C. Kausch, Tuch-Versand, **Ottweiler,** Trier.

Garrett Smith & Co., Magdeburg,

Maschinenfabrik, Spezialität: Lokomobilen.

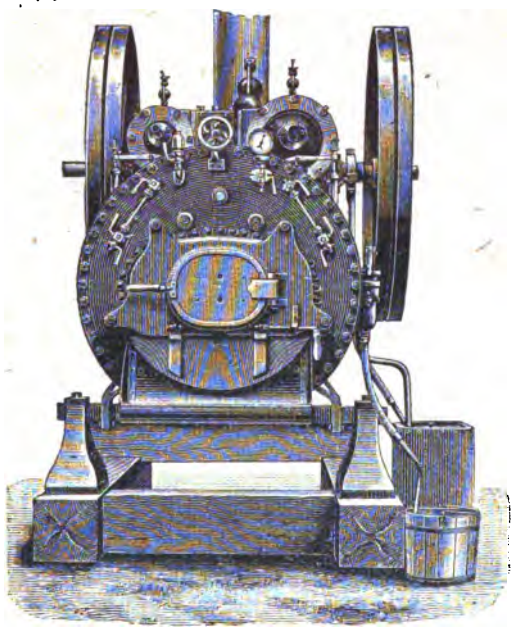

Hochdruck- und Compound-Lokomobilen

mit selbstthätiger Expansion für ausschließliche Feuerung mit Holzabfällen, Sägespänen unter Garantie, sowie 5jährige Garantie für die Feuerbuchsen. (70

Garrett Smith & Co.

FUCHSGIFTPASTILLEN

Dutzd. Mk. 3 – 4 Dutzd. Mk. 10,

fertig z. Gebrauch. Jeder aufgenomm. Köder liefert in 24 Sek. ein. Fuchs, Iltis od. Marder.

A. Wasmuth & Co., Ottensen b. Hamburg.

Im Verlage von **J. Neumann, Neudamm,** erschien:

Schußbuch.

Einfach und dauerhaft in Taschenformat und in der Stärke von 150 Seiten hergestellt, soll das Buch durch seine gut rubrizierten Tabellen eine chronologische und dabei doch übersichtliche Eintragung der Jagdbeute ermöglichen.

Preis bei freier Zusendung 1 Mk.

Garrett Smith & Co.

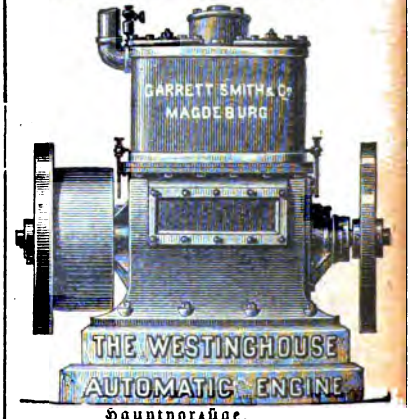

Hauptvorzüge.

regelmäßiger, ruhiger Gang, hohe Touren; billiger Preis; große Dauerhaftigkeit, ökonomischer Dampfverbrauch, sparsame u. dabei reichliche sichere Schmierung; reinlich; wenig Wartung; geringer Raumbedarf; Ermöglichung geteilter Betriebe.

Über 5000 Maschinen m... Pfdkr. im Betrieb: 30 % Nachbestel...

Maschinen von 5 bis 50 Pfdkr. ... in allen Größen auf Lo... Lieferung.

Größere Maschinen ... wenigen Wochen.

Beschreibungen, Zeugnisse u. s. w. kostenfrei.

Garrett Smi...

Preiswerte und hochelegante Prachtwerke für Jäger und Jagdfreunde.

Album für Jagdfreunde, Folio, mit über 50 Illustrationen, in eleganter Leinwandmappe Mk. 5,50, ohne Mappe Mk. 2,50.

Cornell, Die Jagd und ihre Wandlungen, reich illustriert, Folio, in elegantem Prachtband, statt Mk. 70 **nur Mk. 40.**

Dolker, Waidmanns-Lust, Folio, mit 20 Originalzeichnungen durch Lichtdruck vervielfältigt, in ganz **hervorragend eleganter** Leinwandmappe mit reichster Verzierung in Gold-, Silber-, Bronze- und Schwarzdruck, künstlerische Ausstattung, statt Mk. 45 **nur Mk. 30.**

Strassgeschwandtner, Jagdabenteuer, Ränke und Schwänke im Jägerlatein, mit 24 Bildern (Photographien) hochfein ausgestattet, in elegantem Prachteinband mit Gold- und Silberpressung, statt Mk. 24 **nur Mk. 12.**

Sämtliche Werke sind vollständig **neu** und zu Festgeschenken, sowie Ergänzung von Privatbibliotheken ganz besonders geeignet.

Bei dem nur noch geringen Vorrat empfiehlt sich baldige Bestellung.

Erledigung der Aufträge erfolgt bei vorheriger Einsendung des Betrages franko oder per Nachnahme.

J. Neumanns Buchhandlung, **Neudamm.**

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neuda...

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Abonnementspreis: vierteljährlich 1 Mk. bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1543), direkt unter Streifband durch die Expedition für Deutschland und Österreich 1,50 Mk., für das übrige Ausland 2 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 3 Mk. — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1587) bezogen werden, und beträgt das Abonnement a) bei den Kaiserl. Postanstalten 3 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 8 Mk.; für das übrige Ausland 3,50 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 4 Mk. — Insertionspreis: die dreigespaltene Nonpareillezeile 20 Pf.

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 38. Neudamm, den 21. Dezember 1890. V. Band.

Inhalt: Zum Weihnachtsfest. Von H. E. 497. — Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878. Mit Erläuterungen. Von Fridolin. (Fortsetzung.) 501. — Zum Kapitel Konventionalstrafen. Von Josef Bauer. 503. — Wie schützt man Fichtenkulturen am besten gegen Verbeißen? Von F. Br. 505. — Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner vom 25. bis 28. August 1890. (Schluß.) 506. — Litteratur: Aus dem deutschen Walde. Alle Zeit bereit für des Waldes Herrlichkeit! Von Hermann Hachè. 508. — Forstliches und jagdliches Adreßbuch oder Verzeichnis derjenigen Firmen, übersichtlich nach den Branchen geordnet, welche für den deutschen Forstmann und Jäger, sowie deren Familie von Interesse sind. Von Hermann Hachè. 508. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse 508. — Aus der vaterländischen Forstgeschichte 508. — Einiges über den sibirischen Wald. 509. — Patent-Liste. 509. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 509. — Marktpreise für Rauhwerk ꝛc. Von Kölner. 509. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 509. — Briefe- und Fragekasten. 510. — Inserate. 511.

Zum Weihnachtsfest.

Von H. E.

Der Weihnachtsmann ist in den Augen unserer Kleinen ein ersehnter und zugleich gefürchteter Mann, denn neben dem Sack voller Kinderherrlichkeiten führt er auch die Rute für unartige und faule Kinder. Doch kommt es wohl selten vor, daß er dieselbe gebraucht. Für gewöhnlich droht er nur damit. Er tritt in den verschiedenen Gegenden unter verschiedenen Namen und Gestalten auf.

In einigen Gegenden Deutschlands heißt er der „Knecht Ruprecht". Er hat als solcher eine Gesichtsmaske vor und trägt einen Bart von Hobelspänen und Moos; sein Pelz ist am Saume mit klingenden Schellen versehen. Sein ursprünglicher Name war „Hruodperath" bedeutet der „Ruhmglänzende". Andere legungen leiten seine Bezeichnung von dem n rubha, welches scharf, schneidend, bedeutet, und von reachd ab, welches mit Macht, Gewalt übersetzt hat. Dem wäre der „Knecht Ruprecht" der personi- rte Winter. Unter der rauhen Außenseite aber ist er nicht so schlimm, denn der Winter brachte unseren Vorfahren das Jul-, und uns bringt er das Weihnachtsfest. Die Kinder allerdings haben es bald heraus, daß unter der Hülle des Ruprecht der Onkel, ja wohl oft der Vater selber steckt.

Auch der Name „Pelzmärte" begegnet uns. Ursprünglich war er der Gott Wodan, dann, wie das Christentum aufkam, wurde der Gott zum Heiligen der katholischen Kirche und hieß als solcher „St. Martin", und dieser ist es, der den Kindern zur Weihnachtszeit im Pelzrock erscheint. Ihn vertritt in anderen Gegenden „Sankt Niklas", der ehemals ein kinderfreundlicher Bischof von Myra in Lyzien war. Er ist jetzt der „Schanti Klaas". Im Süden Deutschlands zieht noch häufig der „heilige Josef" als Weihnachtsmann von Haus zu Haus, und in Sachsen läßt sich der „rauhe" oder „Aschenklaas" sehen. In Österreich aber heißt er „Grampus", in Bayern „Klaubauf" und in Steiermark „Barthel".

„Grampus“ heißt „Schweineschnauze“. Sein Name hängt wohl mit dem germanischen Opfertier, dem Jul-Eber, zusammen, auch wird er mit einer Schweineschnauze dargestellt. Dieselbe Bedeutung hat der Name des schweizerischen Weihnachtsmannes „Schmutzli“, während „Barthel“ oder „Bärthel“ an Ruprecht oder an den Bären erinnert. Die Sitte, den mit Stroh umwickelten Bären (die Stelle des Bären vertritt ein Mann) in der Weihnachtsnacht herumzuführen, reicht bis in die neueste Zeit. Im Elsaß heißt der Weihnachtsmann „Hans Trapp“. Daß die „Aschenmutter“, die böse „Berthel“ und sogar „Frau Harke“ als germanische Gestalten noch während des Christentums im deutschen Volke fortgelebt haben und zum Teil noch existieren, wollen wir hier nur erwähnen und dann zu den Gaben des Weihnachtsmannes übergehen.

Da ist zuerst der Weihnachtsbaum, den unser Volk ebenfalls von seinen heidnischen Vorfahren übernommen hat, indem es ihn natürlich in christlichem Sinne umdeutete. Er erinnert an den Baum des Lebens im Paradiese, der uns durch die Geburt Christi wiedergeschenkt ist. Das geistliche Volkslied deutet ihn sinnbildlich als den Zweig aus der Wurzel Isai, welcher uns ein Blümlein, eine Rose, gebracht hat:

„Es ist ein' Ros' entsprungen
Aus einer Wurzel zart,
Wie uns die Alten sungen:
Von Jesse kam die Art
Und hat ein Blümlein bracht
Mitten im kalten Winter,
Wohl zu der halben Nacht!“

Die Lichter am Baume bedeuteten bei unseren Vorfahren, welche die Tanne durch Fackeln erleuchteten, die Wiedererneuerung des Sonnenlichts in der Zeit der Wintersonnenwende. Bringer des Lichts ist aber auch Christus, und der Prophet sagt von der Geburt des Herrn: „Über die da wohnen im finsteren Lande, scheinet es helle!“

Die Äpfel am Weihnachtsbaum erinnern daran:

„Durch Adams Fall ist ganz verderbt
Menschlich Natur und Wesen!“

Was dort geschehen, wird hier gut gemacht. Auch in der Götterlehre der alten Germanen spielen diese Früchte eine Rolle, denn die Frühlingsgöttin „Iduna“ wird als Äpfelbringerin bezeichnet; außerdem sollen die Äpfel als Götterspeise eine verjüngende Kraft haben.

Den Nüssen sprach der alte Deutsche die Kraft zu, das Leben zu verlängern. Früher war es nicht selten, daß bei der Geburt eines Kindes ein Nußbaum gepflanzt wurde, weshalb wir bei den Häusern vielfach Nußbäume vorfinden.

Will man in den Tierfiguren, in den Pferden, Kühen, Schweinen, Schafen, Böcken, Hähnen, Tauben, Fischen u. s. w., die man bisher aus Kuchenteig hergestellt an den Baum gehängt hat, die aber neuerdings vielfach durch Glassachen verdrängt werden, auch noch einen besonderen Sinn finden, so mag man sie auf die Opfertiere deuten, auf die der Germanen oder auf die des alten Testaments.

Wir sehen, wie vielfach die Sitten unserer heidnischen Vorfahren noch nachwirken (wie wir auch noch weiter sehen werden) und durch alle die Jahrhunderte herauf lebendig geblieben sind, natürlich nicht in ihrer heidnischen Auffassung, sondern teils unerkannt als einfache Gewohnheiten, teils christlich umgedeutet und geändert.

Entgegen der prosaischen Auffassung über die Bedeutung des Weihnachtsbaumes und seiner Gaben spricht sich das schöne Wackernagel'sche Gedicht aus, weswegen es hier eine Stelle finden mag:

„Fragst Du, Liebe, was bedeuten
Soll der grüne Weihnachtsbaum?
Tief im Winter den erneuten
Heitern, duft'gen Frühlingstraum.

Aber noch sollst Du gewahren
Eines schönen Sinnes Preis:
Sieh, vor vielen Hundert Jahren
Sproß in Bethlehem ein Reis.

Sproß ein Reis, verhüllt vom Schweigen
Einer sternenhellen Nacht!
Nun ein Baum mit breiten Zweigen,
Hält die Welt es überdacht.

Stolz im Glanz des Siegesruhmes,
Schwer von Frucht und schattenmild
Steht der Baum des Christentumes,
Und der Christbaum ist sein Bild.

Unter dem und jenem Bau
Liebe, laß uns liebend steh
Und von höh'rem Frühling
Wird ein Atem uns umwe

Welches ist nun die Ge
Christbaumes? Zu der Zeit, als un
fahren vom Christentum noch n

wurde um die Zeit des 24. Dezember das Julfest zu Ehren des Sonnengottes gefeiert und dazu die Halle des Hauses mit immergrünen Pflanzen, hauptsächlich Nadelholzarten, als Tannen, Mispeln und Eiben, geschmückt. Diese grünen Sträucher sollten trostreiche Sinnbilder dafür sein, daß das Leben in der Natur auch im erstarrenden Winter nicht aufgehört habe. Zudem wollte man den Göttern, die nach dem Glauben der alten Deutschen zu dieser Zeit bei den Sterblichen Einkehr hielten, durch den Pflanzenschmuck den Aufenthalt im Hause angenehm machen. Diese Julsitte hat dann mit der Einführung des Christentums eine Umwandlung in unserem heutigen Sinne erfahren. Der englische Dichter Walter Scott sagt von einer solchen Feier:

„Häuft Holz noch auf! Der Wind ist kalt;
Doch saust er gleich mit Allgewalt,
Wir feiern Weihnacht, jung und alt.
Von je her lud die Jahreszeit
Zu Frohsinn ein und Gastlichkeit.
Dem heidnisch rohen Dänen war
Sein Jul das schönste Fest im Jahr,
Er zog die Schiffe auf den Strand;
In Hall' aus Fichtholz, deren Wand
Von Äxten starrt' und manchem Schild,
Führt' er sein Schiffsvolk räub'risch wild.
Man aß vom halbgebratnen Stier
Und zechte stromweis Met und Bier,
Mit Knochen, halb benagt, warf dann
In rohem Scherz sich jedermann;
Auch horchte man im Freudendrang
Der Skalden schrillem Schlachtgesang.
Wie toll stürmt dann hervor die Schar —
Es fliegt ums Haupt ihr rotes Haar —
Und zeigt im Tanz ums Feuerscheit
Solch eine wüste Lustigkeit,
Daß man auf Erden kaum sie ahnt,
Daß sie an Odins Hallen mahnt.

Noch mag erwähnt sein, daß manche Forscher die Sitte des Weihnachtsbaumes davon herleiten, daß die alten Deutschen, denen einzelne Waldteile als Sitz der Gottheit heilig waren, besonderen Bäumen Opfer brachten. Zu diesem Zweck wurden dieselben mit Kränzen behangen und ihnen Gaben gespendet, die dann ebenfalls in den Zweigen befestigt wurden. Daß unter diesen Geschenken auch brennende Kerzen waren, schließen die Forscher aus dem
„brauche des Mittelalters, wo der
t „Gabe" in diesem Sinne oft eine
deutet.
Bäume standen überhaupt bei den
manen in hohem Ansehen. So
das ganze Weltgebäude unter
s Baumes vor. Dieser „Welt-
baum" oder „Yggdrasil" verbarg seine Wurzeln im Innern der Erde, während seine Krone bis nach Walhalla reichte. Dort wurde die Ziege Heidrun von seinen Blättern ernährt, deren Milch, die aus Bier und Met bestand, die alten Helden erquickte, wenn sie an der Tafel das Fleisch des heiligen Ebers aßen. Wie bei den Griechen der Riese Atlas so mußte der Weltbaum das Himmelsgewölbe tragen. Auch Eschen, Buchen, Linden und Eichen waren unseren Vorfahren heilige Bäume.

Doch kommen wir zurück auf den Weihnachtsbaum! Die Weihnachtsveranstaltungen anderer Länder zeigen es uns deutlich, daß sie das Wesen unseres Christbaumes nicht im entferntesten aufgefaßt haben.

Ein Deutscher in Paris hatte in eine französische Familie geheiratet und konnte mit der Zeit wohl als Franzose gelten, nur in einer Beziehung nicht. Das deutsche Weihnachtsfest im Elternhause hatte bei dem Manne einen solchen Eindruck aus der früheren Zeit hinterlassen, daß er, wenn das Weihnachtsfest gefeiert wurde, wie tieffinnig umherirrte. So hatten denn die Seinen ihm zuliebe auch einmal einen Weihnachtsbaum angezündet und die Tanne dazu aus Deutschland kommen lassen. Aber was antwortete der also Überraschte, als er den mit Flitterwerk geputzten Baum sah? — „Das soll ein deutscher Weihnachtsbaum sein!"

Die deutsche Einfachheit, die Innigkeit und Sinnigkeit, die geräuschlose Freude, die unser Volk am Weihnachtsbaum beobachtet — alles dieses vermißte der unglückliche Mann inmitten seiner eigenen französischen Familie, die geglaubt hatte, das Weihnachtsfest müßte unbedingt etwas Theatralisches an sich haben.

Der Christbaum wird zuweilen durch eine Pyramide ersetzt, die zunächst aus einem senkrechten Stab besteht, der mit Reisig umwunden ist und an welchem in regelmäßigen Abständen wagerechte Stäbe, ebenfalls mit grünem Tannenschmuck umwunden, angebracht sind. Die Herzogin Helene von Orleans hat den Weihnachtsbaum um 1840 nach Frankreich gebracht. Durch den Prinzgemahl Albert kam er nach England, wo er noch heute aus Eisen gefertigt wird. In Rußland (Petersburg und Moskau) wie auch in den Niederlanden trifft man ihn selten, höchstens nur in den vornehmsten Häusern, doch wird er in Amerika, Italien

und Schweden immer heimischer. In Ungarn finden wir ihn seit 1830, doch ist er nur bei den dortigen Deutschen und den hohen Adelsgeschlechtern im Gebrauch. In Dresden war er 1807 auf dem Christmarkte verkäuflich, und aus Friedrich Perthes' Leben wissen wir, daß er 1796 schon in Hamburg vorkam. Nach München kam er durch die Königin Karoline im Jahre 1830. Nach Danzig brachten ihn preußische Offizicre und Beamte 1815. Ebenso war der Christbaum im Hause der Großmutter Körners und bei Goethe und Schiller bekannt. Auch Jung Stilling scheint ihn schon in seiner Jugend gekannt zu haben; er stammte aus dem Nassauischen. In Salzburg verbietet eine Waldordnung bereits um das Jahr 1755 das Holen von Bechl- oder Weihnachtsboschen. Die Sage erzählt, daß der Christbaum in Deutschland 1632 bekannt wurde; ein verwundeter schwedischer Offizier habe in Lindenau bei Leipzig die Weihnachtsfeuer bei einem Tannenbaum angezündet.

Die ältesten Formen des Volksliedes „O Tannenbaum" weisen auf den Anfang des 17. Jahrhunderts in Deutschland hin, und geschichtlich bestätigt finden wir die Mitteilung vom Christbaum in eben demselben Jahrhundert durch den Theologen Dannhauer in Straßburg, der in seinem Buche „Katechismus-Milch" folgendes sagt: „Unter anderen Lapalien, damit man die frohe Weihnachtszeit oft mehr als mit Gottes Worte begehet, ist auch der Weihnachts- oder Tannenbaum, den man zu Hause aufrichtet, denselben mit Puppen oder Zucker behängt und ihn hernach schütteln und abblumen lässet. Wo die Gewohnheit hergekommen, weiß ich nicht; ist ein Kinderspiel doch besser als andere Phantasie und Abgötterei, so man mit dem Christkinde pflegt zu treiben und also des Satans Kapelle neben der Kirche bauet und den Kindern eine solche Opinion beibringet, daß sie ihre inniglichen Kindergebetlein vor dem vermummten und vermeinten Christkindlein fast abgöttischer Weis' ablegen."

Daß zu früherer Zeit die Christen schon die Kirche am Weihnachtsabende mit Pflanzengrün schmückten, scheint uns der Kirchenvater Hieronymus anzudeuten, wenn er mit Bezug auf das jüdische „Fest der Hütten", welches am 24. Tage ihres neunten Monats, unseres Dezembers, gefeiert wurde, sagt: „Darum dürfen sich die Christen dem Feste der Hütten nicht entziehen, vielmehr sollen sie dasselbe feiern zum Gedenken an jenes Holz des Lebens, das ihnen gegeben ist." Hieran anschließend verdient bemerkt zu werden, daß nach einer Sage der Christbaum nicht anfänglich deutschen, wohl aber italienisch-christlichen Ursprungs ist.

Als die Stadt seiner Entstehung wird uns Assisi in Umbrien genannt, in dessen Kathedrale das Grab des heiligen Franz von Assisi sich befindet, der der Stifter des Franziskaner-Ordens ist. Armut und Entbehrung zu ertragen, hatte sich Franziskus zur heiligen Pflicht gemacht. Um nun auch seiner Gemeinde die Armut des Herrn, gegen welche er die eigene Entbehrung für nichts achtete, recht augenscheinlich vorzuführen und besonders den Armen einen Trost daraus zu gewähren, zeigte er zur heiligen Nacht in figürlicher Darstellung den Stall zu Bethlehem mit den heiligen Personen. Das Kirchlein, in welchem er der andächtigen Gemeinde predigte, lag außerhalb des Städtchens in einem stillen Pinienwäldchen. Wenn er dann in der milden italienischen Sternennacht am heiligen Abend die Krippe vor der Kapelle aufgebaut hatte, pflegte er die Umgebung dadurch zu erleuchten, daß er Lichter an den grünen Bäumen umher befestigte und anzündete. — Die Jünger des Franziskus aber zogen nach des Meisters Tode durch die ganze Welt, und überall, wohin sie kamen, bauten sie den Stall mit der Krippe auf und beleuchteten ihn durch Lichter, die auf darum gestellten grünen Bäumen angezündet wurden. Das Volk aber nahm die Sitte der Franziskaner auf, und so entstand der Weihnachtsbaum, der besonders dem deutschen Wesen zusagte und auch hier zu besonderen Ehren kam. —

Wir brechen für diesmal unseren Weihnachtsartikel ab, nachdem wir noch folgendes sinnige Gedicht von Dieffenbach gehört haben:

„Im Walde steht ein Tannenbaum
Mit Nadeln spitz und fein.
Damit näht sich der Distelfink
Sein buntes Röckelein!

Er stehet da so kerzengrad,
Und grün ist stets sein Kleid,
Im Frühling und im Sommer wa
Und auch zur Winterzeit.

Christkindchen schickt durch Schnee un
Herrn Niklaus dann hinaus,
Der schneidet ab den Tannenbe
Und nimmt ihn mit nach H

Christkindchen hängt mit zarter Hand
Viel Nüss' und Äpfel dran,
Und Lichtlein steckt's auf jeden Zweig,
Dazu auch Marzipan.

Und kommt der liebe Weihnachtstag,
Da klingelt die Mama; —
Wie steht der grüne Tannenbaum
So bunt und helle da!

Du Tannenbaum im dunklen Wald,
Bald wirst du abgestutzt,
Drum freue dich, dann wirst du auch
Gar herrlich aufgeputzt."

Im übrigen aber:

Fröhliche Weihnachten!

Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878.

Mit Erläuterungen. Von **Fridolin.**

(Fortsetzung.)

§ 17.

Wird in der Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurteilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zu Gunsten der Armenkasse des Wohnortes des Verurteilten.

Anmerkungen zu § 17.

Die Einziehung erfolgt in diesem Falle zu Gunsten der Armenkasse, nicht der Staatskasse. Man vergleiche die §§ 21 und 27.

Beschlagnahme nach den allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung muß zulässig sein.

Der § 17 hat nicht nur solches Holz im Auge, welches bei Gelegenheit von Haussuchungen gefunden wird, sondern er soll überall Platz greifen, wo Holz gefunden wird, in betreff dessen die aufgeführten Voraussetzungen zusammentreffen. St. B. d. A. vom 14. März 1878, S. 1786.

§ 18.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, in sechs Monaten.

Anmerkungen zu § 18.

In den Fällen der §§ 6 und 8 ist die im § 67 des Strafgesetzbuches festgesetzte Verjährungsfrist von fünf Jahren maßgebend.

Nach dem Gesetz vom 2. Juni 1852 verjährt der Holzdiebstahl in drei Monaten. Die Bestimmung des Strafgesetzbuches § 68, wonach eine Verjährung der Strafverfolgung nur durch Handlungen des Richters, nicht auch durch die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft (Polizei-Anwaltschaft) unterbrochen wird, hat im Bereiche der kurzen Verjährungsfristen zu großen Übelständen geführt. Die Fälle, in denen die Verjährungsfrist ablief, bevor dem Polizeianwalt möglich gewesen war, die persönlichen Verhältnisse des Thäters, im besonderen seine Vorbestrafungen festzustellen, ereigneten sich häufig, daß das neue Gesetz darauf Bedacht nehmen mußte, diesem Übelstande durch eine Verlängerung der Verjährungsfrist entgenzutreten.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnisstrafe bedroht sind, also Fälle der §§ 6 und 8, verjährt in fünf Jahren. Cfr. § 67 des Strafgesetzbuches.

Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

a) auf Haft oder auf Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark erkannt ist, in zwei Jahren,
b) auf Festungshaft oder Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig bis sechstausend Mark erkannt ist, in fünf Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Cfr. § 70 des Strafgesetzbuches.

§ 19.

Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig. Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, ohne die Zuziehung von Schöffen.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Erläuterungen zu § 19.

1. Der § 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung überläßt es den Landesgesetzen, zu bestimmen, daß Feld- und Forstrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden. Für die Fälle der §§ 6 und 8 sind die Schöffengerichte zuständig, während nach allgemeinen Regeln die Strafkammern zuständig sein würden.

Die Schöffengerichte sind zuständig für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten bedroht sind. — — Gerichts-V.-G. § 27.

2. Bei jedem Gericht soll eine Staatsanwaltschaft bestehen. — G.-V.-G. § 142.

Der Ausdruck „Staatsanwaltschaft" umfaßt alle Organe derselben, der Ausdruck „Staatsanwalt" schließt den Amtsanwalt aus.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt — — —

3. bei den Amtsgerichten und Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte. — G.-V.-G. § 143.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden königlichen, Kommunal- und Privatforstbeamten übertragen werden.

Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte. Vom 28. August 1879.

Artikel 14.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Amtsanwalts bestimmt sich nach der Zuständigkeit des Gerichts, bei welchem der Amtsanwalt die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat. — G.-V.-G. § 143, Abs. 1, Nr. 3, § 144, Absatz 1.

Artikel 15.

Demgemäß sind die Amtsanwälte sachlich zuständig:

1. für alle Übertretungen — — — — — — —. Str.-G.-B. § 1, Absatz 3;
2. für alle Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, ohne Unterschied, ob sich dieselben als Übertretungen oder als Vergehen darstellen;
3. für die Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges und der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 242, 246, 263 und 303 des Str.-G.-Bs., sofern der Wert (des Gestohlenen oder Unterschlagenen) oder der Schaden (beim Betruge und bei der Sachbeschädigung) fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
4. für die mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedrohten Vergehen — — —;
5. für die Vergehen der Begünstigung und der Hehlerei in den Fällen der §§ 258, Nr. 1 und 259 des Str.-G.-Bs., wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört. G.-V.-G. § 27, F.-D.-G. § 19, Absatz 1. —

F. Verfahren nach dem Forstdiebstahls-Gesetze.

Artikel 85.

Das Verfahren nach dem Forstdiebstahls-Gesetze vom 15. April 1878 beruht auf dem von den Forstschutzbeamten zu führenden Verzeichnis über die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz.

Über die Aufstellung und Einreichung der Verzeichnisse ist die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 29. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 221) ergangen.

Artikel 86.

In den Fällen der §§ 6 und 8 des F.-D.-G. erhebt der Amtsanwalt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein den Angeklagten betreffender, die Spalten 1 bis 6 des Verzeichnisses enthaltender Auszug beizufügen ist. Etwaige polizeiliche oder gerichtliche Vorermittelungen sind mit der Anklageschrift zu überreichen.

Der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls ist in diesen Fällen unstatthaft.

Die Hauptverhandlung erfolgt mit Zuziehung von Schöffen und kann in allen Fällen ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden.

Sollte jedoch das persönliche Erscheinen des Angeklagten aus irgend einem Grunde zweckmäßig erscheinen, so hat der Amtsanwalt erforderlichen Falls einen Vorführungs- oder Haftbefehl in Antrag zu bringen. F.-D.-G. § 30.

In allen übrigen nach dem F.-D.-G. zu verhandelnden Fällen erhebt der Amtsanwalt die öffentliche Klage durch den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls.

Der Antrag ist dahin zu fassen:

„gegen die unter den laufenden Nummern . . . . . aufgeführten Angeschuldigten nach Maßgabe der Eintragungen in Spalte 7 des Verzeichnisses Strafbefehle zu erlassen".

Mit dem Antrage ist unter Beobachtung der Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 29. Juli 1879 eine Ausfertigung des Forstdiebstahls-Verzeichnisses (und zwar diejenige, zu welcher als Umschlag das Muster II verwendet ist) zu überreichen, nachdem zuvor in Spalte 7 seitens des Amtsanwalts seine Anträge vermerkt worden sind. Das durch Ineinanderlegung der Einzelverzeichnisse gebildete Exemplar des Gesamtverzeichnisses behält der Amtsanwalt als sein Handexemplar zurück. — F.-D.-G. § 27, Abs. 1.

Der Erlaß des Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Freiheitsstrafe bezw. für die etwa aus § 361, Nr. 9 des Strafgesetzbuches zu verhängende prinzipale Haftstrafe, sowie für den Wertersatz und die verwirkte Einziehung zu beantragen, gleichgiltig, ob eine eigene That des Angeschuldigten oder nur die Haftbarkeit für die That eines Dritten in Frage steht. — F.-D.-G. § 27, Abs. 2, § 36.

Der Amtsrichter bestimmt für sämtliche Fälle eines Verzeichnisses einen Termin zur Erhebung der Einsprüche. In diesem Termine findet die Hauptverhandlung statt bezüglich aller Fälle, in denen Einspruch erhoben wird. Der Termin kann gleichzeitig als Hauptverhandlungstermin für diejenigen Fälle des Verzeichnisses bestimmt werden, in denen der Amtsrichter ohne Erlaß eines Strafbefehls zur Hauptverhandlung schreiten will, sei es, daß er mit dem Amtsanwalt über die Höhe oder Art der zur Anwendung zu bringenden Strafen nicht zur Einigung gelangt, sei es, daß er aus anderen Gründen eine Hauptverhandlung für geboten erachtet. — F.-D.-G. § 29, Abs. 1.

Ist der Strafbefehl erlassen, so muß der Angeklagte den Einspruch dagegen in dem Termine persönlich erheben, widrigenfalls der Strafbefehl vollstreckbar wird. — F.-D.-G. § 27, Abs. 3, § 29, Abs. 2, Str.-Pr.-O. § 452.

Ist ohne vorausgegangenen Strafbefehl Hauptverhandlungstermin anberaumt, so kann [illegible] auch gegen den ausgebliebenen Angeklagten verhandelt und entschieden werden. § 231.

In allen Fällen wird ohne [illegible] Schöffen verhandelt und entschieden. Ist einzelne Nummer des Forstdiebstahlsverzeichnisses für sich zur Verhandlung und Entscheidung gelangt, so hat der Amtsanwalt nach jedesmaligem Schluß der Beweisaufnahme seine Anträge bezüglich der in Spalte 3 des [illegible]

einer fortlaufenden Nummer der Spalte 1 aufgeführten Beschuldigten zu stellen. Dabei ist übrigens der Amtsanwalt weder an seinen früheren Antrag, betreffend den Erlaß des Strafbefehls, noch an diesen selbst gebunden. — F.-D.-G. § 29, Abs. 1.

Über die in Forstdiebstahlssachen von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mitteilungen vergleiche man „Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 25. August 1879", Justiz-M.-Bl. S. 251, und die nachstehende Verfügung des Justizministers vom 24. September 1883, Just.-Minist.-Bl. Nr. 35.

Die in Forstdiebstahlssachen von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mitteilungen betreffend.

Allgem. Verfg. des Justizministers an sämtliche Beamte der Staatsanwaltschaft I. 3232. S. 20, Vol. 2. (Justiz-Ministerial-Blatt 1883, Nr. 35.)

Es sind Zweifel darüber entstanden, inwieweit die Vorschriften über die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mitteilungen auch in Forstdiebstahlssachen zur Anwendung zu bringen seien. Ich finde mich deshalb veranlaßt, zu bestimmen, daß in Forstdiebstahlssachen, ohne Rücksicht auf die im Einzelfalle eintretende Strafe, hinsichtlich der gedachten Mitteilungen die für Übertretungssachen maßgebenden Vorschriften zu befolgen sind. Nur in den Fällen der §§ 6 und 8 des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 222) ist nach den für Vergehenssachen gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Unberührt bleiben:

a) die Bestimmung unter 8 der Ausführungsverfügung vom 12. Juli 1882 zu der vom Bundesrat beschlossenen Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregister und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Just.-Minist.-Bl. S. 200);

b) die Bestimmungen, betreffend die Kontrolle der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlgesetz (allgemeine Verfügung vom 12. September 1881, Just.-Minist.-Bl. S. 182).

Berlin, den 24. September 1883.

Der Justizminister.
Friedberg.

(Fortsetzung folgt.)

Zum Kapitel Konventionalstrafen.

Von Josef Bauer.

In Nr. 31, Band V der „Deutschen Forst-Zeitung" wurde der Vorschlag gemacht, die rechtzeitige Holzabfuhr dadurch zu sichern, daß mit dem Käufer eine äußerste Frist zum Zwecke der Abfuhr und im Überschreitungsfalle derselben eine Konventionalstrafe vereinbart wird. Das Kapitel „Konventionalstrafe" ist aber nach den einzelnen Landesgesetzen mannigfach verklausuliert, und es zeichnen sich namentlich die Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts durch erhebliche Abweichungen vom gemeinen u. s. w. Rechte aus. Daneben bestehen auch reichsrechtliche Vorschriften, die jedoch nur bei Handelsgeschäften Anwendung erleiden und in einem solchen Falle natürlich dem Landrechte vorgehen. In näherer Ausführung dieser Rechtsverhältnisse sei folgendes bemerkt:

Unter Konventionalstrafe versteht man [illegible]ige Leistung, welche auf Grund vertragsger Festsetzung neben oder an Stelle einer[illegible]ren verzögerten oder ganz ausbleibenden [illegible]ragserfüllung tritt. Nach dem preußischen [illegible]emeinen Landrecht bedeutet die Konven[illegible]afe lediglich die im voraus festgesetzte [illegible]ung des Interesses bei nicht gehörig [illegible]ter Erfüllung der Verträge; daneben [illegible]onventionalstrafe auch als Verstärkungsmittel der Verträge ihre Wirksamkeit äußern. Im gemeinen und modernen Recht ist die Auffassung vom Wesen der Konventionalstrafe die, daß derselben eine doppelte Funktion zukommt, einmal als Zwangsmittel gegen den Verpflichteten zu dienen, sodann dem Berechtigten die Interesseforderung zu erleichtern und zu sichern. Der Artikel 284 des Deutschen Handelsgesetzbuches, der wegen seiner allgemeinen Geltung in Handelssachen zuerst berücksichtigt sein möge, bestimmt:

„Die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Konventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadenersatz nicht aus."

Welche Geschäfte als Handelsgeschäfte zu gelten haben, auf die sich der Artikel 284 des H.-G.-Bs. bezieht, das ist in den Artikeln 271 ff. ebenda näher spezifiziert. Allgemein

findet sich in den Artikeln 273 ff. a. a. O. noch ausgeführt, daß alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, als Handelsgeschäfte anzusehen sind, nicht minder sollen die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig gelten. Endlich ist angeordnet, daß jedes Rechtsgeschäft, welches auch nur auf der Seite eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, die letztere Eigenschaft auch für den anderen Kontrahenten besitzt. Ein Beispiel: Der Holzverkauf zwischen der Forstverwaltung und einem Schneidemüller, Holzhändler u. s. w. ist unbedingt ein Handelsgeschäft, sowohl für die erstere wie für die letztgenannten Personen. In allen anderen Fällen, wo der Einzelne nicht für sein Handelsgewerbe, sondern für seinen privatwirtschaftlichen Bedarf kauft, liegt kein Handelsgeschäft vor, und kommt auch der Artikel 284, wenn es sich um die Auslegung einer auf Konventionalstrafe abzielenden Vereinbarung handelt, nicht zur Anwendung.

Wer die auf eine Zuwiderhandlung, bezw. Unterlassung gestellte Konventionalstrafe fordert, braucht nur die Zuwiderhandlung, bezw. Unterlassung, nicht aber auch den Umstand zu beweisen, daß sie schuldbarer Weise erfolgte; der Beklagte mag vielmehr in einem solchen Falle die Gründe seiner Entschuldigung geltend machen. (Entscheidung des Reichsgerichts in Zivils. Band XX, S. 33.)

Im übrigen sind Konventionalstrafen strikte zu interpretieren und im Zweifel zu Gunsten des Verpflichteten; auch bedarf bei Handelsgeschäften der Verzicht auf eine schon verwirkte Konventionalstrafe nicht der schriftlichen Form. —

Die Konventionalstrafe ist zu Gunsten des Berechtigten bedungen und enthält die Festsetzung eines Minimums, welches derselbe ohne weitere Liquidation fordern darf, wenn der Verpflichtete da, wo er kein Recht dazu hat, die Vertrags-Erfüllung verweigert. Wollte man die Konventionalstrafe als das Höchste betrachten, was der Gläubiger fordern könne, so würde sie sich als in ein zu Gunsten des Verpflichteten bedungenes Reugeld umkehren, durch dessen Entrichtung er sich loskaufen könnte.

Aus dem bisher Gesagten läßt sich folgendes ableiten: Wo der Holz- ꝛc. Kauf auf einem Handelsgeschäft basiert, da kann die Konventionalstrafe beliebig hoch gestellt werden; neben der Zahlung dieser Vertragsstrafe darf der Berechtigte außerdem die Erfüllung (die Holzabfuhr event. im Klageweg) fordern und außerdem den Schaden geltend machen, der etwa über den Betrag der Konventionalstrafe hinausgeht. (Das preußische Allgemeine Landrecht erklärt dagegen mit der Konventionalstrafe jede sonstige Interesseforderung für beseitigt.)

Das preußische Allgemeine Landrecht knüpft die Rechtswirksamkeit einer Konventionalstrafe an folgende Voraussetzungen: 1. an eine erlaubte Hauptleistung (Verträge, welche z. B. gegen die Gewerbefreiheit verstoßen, sind ungiltig, ebenso die hieran geknüpften Vertragsstrafen); 2. an einen erlaubten Gegenstand der Strafe — die als Strafe festgesetzte Leistung muß überhaupt Gegenstand eines Vertrages sein können; 3. an ein Verschulden des Verpflichteten; wird die Erfüllung sonst unmöglich, so fällt auch die Konventionalstrafe fort — ein Satz, der allerdings bestritten wird; 4. an die Beobachtung der Vertragsform, welche sich nach der Höhe der Strafe richtet.

Das höchste Maß der Konventionalstrafe bestimmt das preuß. Allgem. Landrecht auf den doppelten Betrag des wirklich ausgemittelten Interesses. Dieser Passus ist ebenso wichtig, als er vermöge seiner mangelnden Präzision zu einer erheblichen Anzahl von Streitigkeiten führt. Im konkreten Fall bedarf es z. B. stets der Vornahme einer Reihe von Prozeßhandlungen, um das Interesse zu ermitteln, welches der Waldeigentümer u. s. w. an der rechtzeitigen Abfuhr der erstandenen Waldprodukte hat, und das ist ebenso umständlich wie lästig.

Die Beschränkung der Höhe der Konventionalstrafe auf das Doppelte des Interesses fällt außer bei Handelsgeschäften w
das Interesse unschätzbar oder die Straf
Verhütung eines Verbrechens dient, b
Gewährleistung und bei Darlehnen,
nicht die Bestimmungen des Wucher
entgegenstehen.

Die Konventionalstrafe gilt als ver
je nachdem dieselbe für eine Zögerung

gänzliche Nichterfüllung vereinbart wurde, bei dem Ausbleiben oder der Verspätung der Leistung, oder bei Vornahme der verbotenen Handlung; nachträgliche Erfüllung bildet keinen Befreiungsgrund. Das Allgem. Landrecht läßt den Anspruch auf die Strafe fortfallen bei vorbehaltsloser Annahme der verspäteten Erfüllung und bei einer schuldbaren Verzögerung des Berechtigten, sofern als dann der Verpflichtete hinterlegt hat. (A. L.-R. I, 16, § 229.)

Der Anspruch auf die Konventionalstrafe und die Verpflichtung zur Erlegung derselben geht auf die Erben über; von der Erfüllung des Hauptvertrages befreit sie in der Regel nicht, wird aber letzteres vereinbart, dann gilt die Vertragsstrafe als Wandelpön.

Nach dem gemeinen Recht — gültig in den von Preußen 1866 erworbenen Gebietsteilen, in dem ostrheinischen Teil des Regierungsbezirks Coblenz, im Regierungsbezirk Stralsund, in den beiden Mecklenburg, den thüringischen Staaten, den Hansestädten, Württemberg, Bayern, Hohenzollern-Sigmaringen u. s. w. — unterliegt die Höhe der Konventionalstrafe keiner Beschränkung; auch die rechtliche Wirksamkeit derselben kommt den im Artikel 285 H.-G.-Bs. entwickelten Grundsätzen nahe. (Die reichsgesetzliche Beschränkung durch das Wuchergesetz gilt natürlich allenthalben, also auch hier.)

Das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen verlautbart in § 1430, daß die Größe der Strafe von dem Übereinkommen der Vertragschließenden abhängt. Fordert der Berechtigte die versprochene Strafe, so kann er wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung 2c. nicht einen weiteren Schadenanspruch geltend machen. In Wegfall kommt die Konventionalstrafe, sofern der Verpflichtete durch zufällige Unmöglichkeit der Leistung befreit wird oder der Berechtigte die Nichterfüllung des Vertrages verschuldet; so auch das gemeine Recht und das badische Landrecht.

Der code civil (gültig am linken Rheinufer) überläßt die Festsetzung der Höhe der Konventionalstrafe ebenfalls der freien Vereinbarung der Parteien, sieht aber im Artikel 1231 die Klausel vor, daß der Richter die Strafe ermäßigen kann, wenn die Hauptverbindlichkeit zum Teil erfüllt wurde. —

Im Anschluß an die Frage, durch welche Mittel sich der Waldbesitzer am besten gegen die verspätete Holzabfuhr des Käufers schützen kann, sei noch darauf hingewiesen, daß derselbe unter Umständen befugt ist, das Holz auf Kosten des Eigentümers nach vorheriger Androhung dieser Maßnahme abfahren zu lassen. Auch die Festsetzung eines Lagergeldes für den Fall, daß die gekauften Waldprodukte über eine bestimmte Zeit hinaus liegen bleiben, ist in Preußen (Geltungsgebiet des Allgem. Landrechts) der Konventionalstrafe vorzuziehen.

Auf alle Fälle empfiehlt es sich, diese oder jene Bestimmungen gleich in die Kaufsbedingungen aufzunehmen, damit über deren Existenz kein Streit herrscht.

Aus dem Walde.

Wie schützt man Fichtenkulturen am besten gegen Verbeißen?

Es giebt ja die verschiedenartigsten Schutzmittel, jedoch sind dieselben meist mit großen Kosten verknüpft und daher für viele Forstwirte nicht ausführbar. Ich möchte deshalb an dieser Stelle ein wohl nicht allgemein bekanntes Verfahren zum Schutze unserer Fichtenuren gegen das Verbeißen durch Wild er bekannt geben; es ist dies das Behängen nzen mit Hede (Werg). Die Ausist eine einfache, indem man, je nach ße der Pflanzen, mehr oder weniger dünn auseinanderzupfen und so über Pflanzen hängen läßt, daß mindestens der ntrieb vollständig bedeckt wird. Um das Abfliegen der Hede zu verhindern, läßt man dieselbe etwas andrücken. Die so behandelten Pflanzen nimmt das Wild nicht an, da die zähe, langfaserige Hede nicht gut von demselben zerkaut werden kann. In hiesiger Oberförsterei wurden 2- bis 5jährige Fichtenkulturen in vorbeschriebener Weise behandelt, und stellten sich die Kosten im Verhältnis zu anderen Mitteln sehr billig. Man braucht von der übrigens ja fast wertlosen Hede, je nach der Größe der Pflanzen, 1—2 kg pro Hektar bei $1{,}2 \times 1{,}5$ m Pflanzweite. Die Kosten betrugen mit völlig ungeübten 14- bis 16jährigen Kindern unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen, d. h. bei großer Kälte und starkem Graswuchs, in welch letzterem die Köpfchen der 2jährigen

Pflanzen schwer zu finden waren, pro Hektar 4,50 Mk. inkl. Ankauf der erforderlichen Hede (2 Pfd. à 15 Pf.). Bei einer anderen 4jährigen Fichtenpflanzung in ebensolchem Verbande stellten sich die Kosten auf noch nicht 3 Mk. pro Hektar, allerdings kostete die hierbei verbrauchte Hede nichts. Der Erfolg verspricht ein vorzüglicher zu werden. Bedenkt man außerdem die Billigkeit des Verfahrens — das Anstreichen mit Kalk, Mist 2c. kostete hier circa 7 Mk. pro Hektar — dann wird wohl bald jeder Forstmann mit Freuden dies Mittel zum Schutze seiner teuren Kulturen anwenden. F. Br.

Berichte.

Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner vom 25. bis 28. August 1890 in Cassel.

Von Oberförster —i—.

(Schluß.)

Nach diesen mehr allgemeinen Betrachtungen wollen wir kurz über den Waldgang durch die Schutzbezirke Hohefeld und Blumerberg berichten. Es wurde zunächst der Distrikt 103 der Oberförsterei Cattenbühl berührt, ein mittelwaldartiger Bestand, welcher dadurch auffiel, daß er, obgleich auf eigentlichem Buntsandsteinboden stockend, viele Eschen, alle drei Ahornarten und auch Rüstern eingesprengt enthielt, Holzarten, die wir bloß auf Kalk oder Basalt anzutreffen pflegen. Eine Bodenanalyse ergab hier ein kleines Plus an Kalkgehalt gegenüber einer Parallelprobe sonstigen Buntsandsteinbodens, welches der Führer aus Staubverwehung von nicht weit entfernten Kalkäckern erklärt.

Im letzten Winter war in dem durchschnittlich 110jährigen, lichtstehenden Eichen-, Buchen-, Eschen-, Ahorn- und Ulmenbestande, welcher mit etwa 30jährigem Buchenunterbau versehen war, ein vom Akademie-Direktor Oberforstmeister Borggreve persönlich ausgezeichneter Auszugshieb kranker bezw. stark die Grenze überschattender Oberbäume und prachtkroniger Buchen, verbunden mit einem Plenterhieb im Unterholz, welch letzterer vorzugsweise die dem sonstigen wertvolleren Nachwuchs schädlich werdenden flatterig gewachsenen Hainbuchen, aber auch die meisten vorwachsenden Rotbuchen getroffen hat, mit einem Ertrage von 15 fm Nutzholz und 25 fm Brennderbholz pro Hektar ausgeführt worden. Der Führer berechnet hier die Wertserzeugung auf dieser Fläche vor der letzten Hauung pro Jahr und Hektar auf rot. 85 Mk. Die dezeitige Verwaltung betrachtet als vorläufiges Wirtschaftsziel die Heranzucht einer neuen, vorzugsweise aus den das Oberholz zusammensetzenden, leicht schirmenden Wertnutzhölzern — Esche, Eiche und Ahorn — bestehenden Nachwuchsgeneration unter der jetzigen, überwiegend aus Rot- und Hainbuchen bestehenden, durch mehrere, etwa alle 5—10 Jahre wiederholte Durchplenterungen der letzteren, bei gleichzeitiger allmählicher Abnutzung des Oberholzvorrates während der nächsten 30 Jahre.

Die Exkursion verfolgte weiter ein ursprünglich aus dem Bodenschutzholz eines 100- bis 200jährigen Eichenbestandes hervorgegangenes angehendes Buchenstangenholz, woraus die Alteichen entfernt waren und der Buchen-Unterbau als Hauptbestand verblieben ist (Distrikt 101g), eine vor ca. 26 Jahren mit Fichtenbüscheln aufgeforstete frühere Wiese (103c), einen mit Buchen vor 20 Jahren unterbauten 120- bis 150jährigen Eichenhutewald, in welchem der auf dem verbeerkrauteten Rücken mißratene Buchenunterbau durch Fichtenpflanzung ergänzt war, ferner einen geringwüchsigen ca. 80jährigen Buchen- und Eichenbestand (Distrikt 103a), in welchem die im nächsten Wadel herauszunehmenden Stämme bereits ausgezeichnet waren. Schreiber dieses fiel hierbei auf, daß bei der Schlagauszeichnung keine Rücksicht auf den Bestandesrand genommen war, derselbe vielmehr nach Südwesten ebenso durchgelichtet werden soll als die Mitte des Bestandes. Hierauf wurden einige Fichtendickungen passiert und dann ein Fichtenbestand von ca. 80 Jahren durchgangen, in welchem im Winter 1889/90 ein Aushieb nach Borggreves Prinzip stattgefunden hatte, welcher pro Hektar einen Geldertrag von 768 Mk. (48 fm à 16 Mk.) geliefert hat, während die früheren Kahlschläge infolge des hohen Anteils schwächeren Materials nur 500 Mk. pro Hektar lieferten. Hier rechnet der Führer eine erntekostenfreie Wertsleistung des Hektars von 100 bis 120 Mk. pro Jahr heraus.

Weiterhin wurden in den Distrikten 104c und 102a 80—90jährige Buchenbestände, gemischt mit gleichalterigen Eichen vorgeführt, in welchen das Prinzip der Borggreve'schen Plenterdurchforstung dadurch ersichtlich gemacht war, daß alle bei der demnächst erfolgenden Durchforstung herauszunehmenden Stämme mit Mennige rot gestrichen waren. Die Auszeichnungen erstreckten sich meist auf die minderwertigen Stämme, über deren Fortnahme in solcher Menge man — wie dies übrigens der Führer auch selbst zugiebt — verschiedener Meinung sein kann. Nach der Meinung des Referenten ist die Herausnahme von 28% der Stammzahl im Distrikt 102a aus dem Grunde eine sehr hohe, weil die stehenbleibenden Stämme nicht allzuviel Nutzwerte erwarten lassen. Ob überhaupt der Bestand geeignet erscheint, das Durchforstungsprinzip in optima forma zur Darstellung zu bringen, muß sehr bezweifelt werden; es wird dies auch in dem Führer zugestanden; sollte es denn aber nicht einzurichten gewesen sein, daß die Hauptexkursion in einen Waldteil gelegt wurde, wo dies möglich war? Die Führer verröste... gierigen Teilnehmer auf den folgenden leider war es nur einem kleinen Teil sammlung möglich, an den Nachm... zunehmen.

Nach einem an einer seh... eingenommenen Frühstück bewegte sich durch die Distrikte 98, 97, 96, 95 sonders gefiel hier die unter Oberfo... herbeigeführte vorzüglich gel...

jüngung meist von 1869er Mast unter einem sehr starken Nachhiebsrest im Distrikt 93. Der Schlag wurde im Mastjahre mit 48 fm pro Hektar angehauen; weitere Lichtungen folgten 1878, 1879 und 1880 mit im ganzen 40 fm pro Hektar. Im Jahre 1886 erfolgte nochmals ein Hieb, welcher pro Hektar 30 fm lieferte; derselbe wurde eingelegt teils im Interesse möglichster Ausnutzung des Lichtungszuwachses, teils um zu zeigen, wie lange der Buchennachwuchs einen starken Schirmdruck und die beziehlichen späteren Räumungsbeschädigungen ohne wirklichen Nachteil ertragen kann. Der Buchennachwuchs zeigte sich kräftig, ebenso waren die Räumungsbeschädigungen auf der vor 4 Jahren ohne jede besondere Schonung, also ohne vorherige Abästung, ohne Zerschneidung auch nur eines einzigen Holzstammes, geräumten 0,5 ha großen Probefläche nicht nennenswert. Die eingemischten Eichen zeigten jedoch die Folgen des starken Oberholzschirms, und so konnte Referent in diesem Bestandsbilde keinen sprechenden Beleg gegen die Notwendigkeit der „Löcher" erblicken.

In welcher Weise die Nachzucht der sogenannten edleren Holzarten in den von Borggreve nach seinen Prinzipien bewirtschafteten Beständen erfolgt, sollte wohl Distrikt 96, Abteilung 6, veranschaulichen. In dem Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre angehauenen ca. 100jährigen Buchenort ist vor 5 Jahren Tannensamen breitwürfig ohne Unterbringung mit einem Gesamtkostenbetrage von 3—4 Mark pro Hektar (10 kg) eingebracht, und außerdem sind im letzten und vorvorigen Jahre Eicheln eingestuft worden. Leider war nicht angegeben, wieviel Eicheln eingestuft waren und welche Kosten das Einstufen verursacht hat. Die Erfolge dieser Arbeiten lassen viel zu wünschen übrig; einige Tannen und einige recht kümmerlich aussehende Eichenpflänzchen bestätigten den Reuleaux'schen Ausspruch „billig und schlecht"; es bedarf hier meines Erachtens anderer Aufwendungen und intensiverer Einbringungsmethoden, um dem vorgesteckten Ziel, einen mit wertvollen Nutzhölzern stark gemischten Buchenbestand zu erzielen, möglichst nahe zu kommen. Nach dem auf der Hauptexkursion Gesehenen muß es als ein Nachteil der Borggreve'schen Bewirtschaftungsweise angesehen werden, daß der Nachzucht von edleren Holzarten, namentlich der Eiche, zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es wurde kein Bestand berührt, in welchem eine gelungene jüngere Eichenkultur zu sehen gewesen wäre, wie man dies auf dem der Eiche doch sicher zusagenden Buntsandsteinboden hätte erwarten können.

Ein prächtiges Bild gewährte der Anblick des ...aus 95, eines wüchsigen, aus natürlicher Ver...ung entstandenen ca. 70jährigen Buchen- und ...nstangenortes mit einem Derbholzvorrat von ... 350 fm pro Hektar. Hier war der Eiche ... sorgfältigen Freihieb die erforderliche Pflege ...en.

...m Austritt aufs Feld überraschte ein ... Blick auf Münden und das Werrathal Vordergrunde und den Reinhardswald als ...mund

Auf Andrees Berggarten wurde ein einfaches Mahl, welches durch „Nonnensuppe" eingeleitet wurde, eingenommen. Lustige Weisen und Jägerlieder, gespielt von einer Cassel-Kapelle, nebst einem kühlen „Pschorr" brachten bald eine animierte Stimmung unter die Teilnehmer, welchen sich Mündener Herren und Damen angeschlossen hatten, um alte Bekanntschaften zu erneuern und neue anzuknüpfen. Zu rasch schwanden die der Erholung gewidmeten Stunden dahin; es war noch die Besichtigung der Akademie, der Gärten und einiger Fabriken in das Programm aufgenommen, und mußte daher schon früh wieder zum Abmarsche geblasen werden. Gleich beim Eingang in die festlich geschmückte Stadt prangte folgender poetische Festgruß auf großem Transparent:

„Mündens Festgruß"
zum 28. August 1890.

Waidmannsheil zuvor!

Waldfrische und Waldpoesie —
Nicht möcht' ich leben ohne die . . .
Wer die den Mündenern immer mehrt,
Der wird mit hoher Gunst beehrt.

Auf Wald und Heide, Flur und Au'n,
Laß prüfend Deine Lichter schau'n,
Denn überall, ob fern, ob nah,
Grüßt hochbewegt Mundenia.

Willkommen! schallt's im Buchendom,
Willkommen! am felsigen Hange,
Willkommen! rauscht's an Quell und Strom,
Willkommen! beim Becherklange.

Das Echo trägt's durch Berg und Thal,
Zum Meere tragen's die Wellen:
Hopp, Horrido! viel tausendmal
Germaniens Waldgesellen!

So grüßt es drinnen, jauchzt es draußen,
Im grünen Schmuck prangt jedes Haus,
Und Waldeszauber, Waldesrauschen
Umfängt Dich, wo Du ziehst hinaus.

Wenn's Büchsenlicht am Korne kündet,
Daß sich der Tag zur Rüste neigt,
Dann wechs'le, wo die Fulda mündet
Und sich im Schilf die Nixe zeigt.

Feuchtfröhlich grüßt sie und äugt munter
Dich auf den Kater schelmisch an:
Greif' rasch den Burschen, tauch' ihn unter,
Daß ihn die Nixe bannen kann.

Nach Besichtigung der Sehenswürdigkeiten Mündens, der Akademie und der Gärten, in welchen die Dozenten die liebenswürdigen Führer in den reichhaltigen, gut geordneten Sammlungen spielten, vereinigte man sich zu löblichem Thun auf Tivoli. Hier herrschte bis spät in die Nacht ein munteres Treiben, und wohl manchem fiel die Trennung schwer. Die gesellige Zusammenkunft auf Tivoli bildete einen schönen Abschluß der XIX. Versammlung deutscher Forstmänner, daher rufen wir zum Schluß: Vivat, floreat, crescat Mundenia!

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Aus dem deutschen Walde. Alle Zeit bereit für des Waldes Herrlichkeit! Stimmungsbilder und Erzählungen aus dem Walde, sowie ein Vortrag über: Der deutsche Wald der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft. Von Hermann Hachè. Cassel 1890. Druck und Verlag von C. Richartz. 120 Seiten. Preis 1,50 Mark.

Den treuen Hegern und Pflegern des Waldes und des Wildes widmet der Verfasser sein Buch. Der Name des Autors ist den Lesern von Forst- und Jagd-Zeitungen nicht unbekannt, denn eine Reihe von Jahren hindurch war derselbe ständiger Mitarbeiter unserer Fachlitteratur. Auch auf dem Gebiete der Belletristik hat sich Hermann Hachè bewährt. Seine Stärke scheint in den Stimmungsbildern zu beruhen, denn viele, den Vorgängen in der Natur auf das innigste abgelauscht, sind von großer Schönheit. Der Essay: „Sobald der Drossel Sang verstummt" — diese Arbeit erschien zuerst vor einigen Jahren in einer mitteldeutschen Jagdzeitung mit einer sinnigen Illustration aus der Meisterhand des Professors Richter, Dresden, ist besonders seelenvoll geschrieben. Da die Hälfte des buchhändlerischen Reinertrages dem Forstwaisenhause in Groß-Schönebeck zu gute kommen soll, so empfehlen wir das Buch unseren Lesern auf das angelegentlichste. Möge, nach dem Vorwort, „Aus dem deutschen Walde" recht zahlreich in den deutschen Wald zurückwandern!

Forstliches und jagdliches Adreßbuch oder Verzeichnis derjenigen Firmen, übersichtlich nach den Branchen geordnet, welche für den deutschen Forstmann und Jäger, sowie deren Familie von Interesse sind. Von Hermann Hachè. Berlin 1890. Druck und Kommissions-Verlag von A. Winser. Preis 1,50 Mark.

Ein forstliches und jagdliches Adreßbuch hat es bisher nicht gegeben. Der Herausgeber hat damit ein Unternehmen ins Leben gerufen, das, übersichtlich veranlagt, die Beachtung des Forstmannes und Jägers erheischt. Das Buch soll alljährlich erneuert werden. Wenn es ausschließlich solide Firmen aufweist, in geschickter Weise fortgeführt wird, so daß es sich zu einem zuverlässigen Führer durch das Gebiet der in Betracht kommenden Fabriken und Handlungen entwickelt, dürfte es sich wohl einen festen Stamm von Lesern erobern. — Das Adreßbuch enthält auch einen redaktionellen Teil, welcher Mitteilungen aus der Forst- und Jagdwirtschaft, der Gewehrtechnik und der Industrie, sowie einige Feuilletons aus der Feder des Herausgebers bringt.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Der § 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 umfaßt (mit der aus § 6 daselbst sich ergebenden Maßgabe) nicht etwa jegliche stehende Bodenerzeugnisse, die nicht in einem Forste oder einem Forste gleichzuachtenden Grundstücke sich befinden. Obigen Grundsatz sprach das Reichsgericht aus, indem es ein Urteil aufhob, welches Verurteilung aus den §§ 18, 19, Nr. 2 des F.-F.-P.-G. ausgesprochen hatte; es wurde ausgeführt, daß die Anwendbarkeit des § 18 cit. ausdrücklich an die Voraussetzung geknüpft sei, daß die Entwendung aus oder von einem der daselbst im einzelnen bezeichneten Orte begangen worden; es könne aber nicht anerkannt werden, daß durch die Aufzählung der in Betracht kommenden Orte etwa alle Arten von Grundstücken, welche Bodenerzeugnisse hervorbringen können, mit Ausnahme von Forsten oder solchen gleichstehenden Grundstücken, betroffen würden. Ebensowenig sei aber festgestellt, daß die fraglichen Anlandungen über den Begriff irgend eines der in dem Gesetze einzeln namhaft gemachten Orte gerechnet werden könnten. Danach erscheine es ungerechtfertigt, wenn § 242 St.-G.-Bs. außer Anwendung gelassen sei; wenn übrigens die Nutzung des Weidenholzes als eine, wenn auch nicht die einzige, Hauptbestimmung der Anlandungen anzusehen sei, so wird das Holzdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 zur Anwendung kommen müssen. (Entscheidungen 2c. Band XX, Seite 11.)

Verschiedenes.

— [**Aus der vaterländischen Forstgeschichte.**] Nachstehend bringen wir den Wortlaut einer Urkunde der Grafen Friedrich und Konrad zu Wernigerode über die Vertauschung eines Holzfleckes am Saßberge (bei dem Dorfe Veckenstedt in der Grafschaft Wernigerode) an den Deutschen Orden gegen dessen Holz an der Radau, 12. April 1325.

We vrederic vnde Conrat von gnaden godes greuen to werningerode bekennen des in disseme openen breue, dat we mit witscap vnde mit willen conrades vnde albrectes vnser söne greuen conrades. Hanneses vnde Genehardes vnses broder kindere greuen Genehardes, deme god gnedich si. vnde al vnser eruen. hebbet mit den erhaftigen Juden, broder Jane Stapele deme landconmenduren. broder Jane von Dingelstide Commendvren to lan gele. vnde mit broder hinrike Commendvren des hoves bi der stat to Goslere, des ordinen v dudischen hus ene rechte welle g vnde hebbet eu gegeven vnde eren bro mit dem egendome vnde mit alleme r en holt, vpme salberge dat dar he Ludoluingeholt, vnde willet des ere wesen svor ses bedöruen. Hir vo heben de vorbenomden Commend witscap vnde mit willen erer br

vnde vnsen eruen, mit dem egendome vnde mit alleme rechte, ere holt vppe der radowe gegeuen. sunder dat holt dat ere meyere von en to tynse hebbet. vnde vor tyes alle des rechtes des se dar ane hebbet, vnde hebbet oc vns vnde vnse lude ledich gelaten alle des scaden de en geschen is von vns an dem luluenholte. we bekennen oc des dat we hebben ene rechte vortycht gedan alle des rechtes des we vnde vnse eruen hadden an dem Ludolvingeholte. vp en war orkvnde disser dingh so hebbe we dissen bref gegeven mit vnser beyder Insegelln bevestet. Dat gechach vnde ward beschreuen na godis bord, dusent, drehundert jar indem vif vntvintigesten jare des vrydages in der pascheweken.

(† S. comitis friderici. de wernigerode Erath tab. 31. u. 5) (Jedoch nicht getreu. Schild z. B. u Siegelfläche sind mit Sternen besäet.) Original auf Pergament.

(† S. comitis conradi. de. — rnigerode. Erath tab. 36. u. 15) (Falke tab. 12. u. 7. Harenberg tab. 28. u. 9. u. 15. alle mehr oder minder ungetreu.)

— [**Der sibirische Wald**] wird, der „Köln. Ztg." zufolge, von einem russischen Reisenden in nachstehender Weise beschrieben: Der Wald, die Taiga, beginnt, sobald man den Jenissei überschritten hat. Tannen- und Laubholzwälder ziehen sich längs der Fahrstraße hin; aber die Bäume sind weder ungewöhnlich dick, noch ist ihre Höhe staunenerregend; man empfindet eine Enttäuschung, Das soll der sibirische Urwald sein! Man sagt, die Taiga sei lautlos und ihre Blumen dufteten nicht; aber die Vögel singen auch hier, Insekten summen, und die Nadeln der Tannen würzen die Luft mit starkem Harzgeruch. Zuweilen hat menschliche Mühe dem Walde ein Stück Landes entrissen; die Felder und Raine sind mit gelben, blaßblauen und roten Blumen besät. So ist der sibirische Wald im Frühling. Im Hochsommer mag es sein, daß düsteres Schweigen über ihm brütet. Das Gleiche gilt von allen russischen Wäldern. Die Taiga scheint endlos zu sein; etwa die Zugvögel wissen allein, wo sie aufhört. Am ersten Tage wandert man gedankenlos zwischen diesen Baummassen, aber je länger man fährt, ohne ein Ende zu finden, desto höher steigt das Verwundern. Auf einem waldbedeckten Hügel halte ich; meine Blicke, aufwärts gerichtet, schauen nur Wald, unterbrochen von kleinen Erhebungen. Und das Gleiche wiederholt sich am nächsten Tage. Hinter der östlichen Grenze des Waldes liegt, wie man weiß, endlich Irkutsk. Unbekannt jedoch ist, wieweit sich die Taiga nord- und südwärts ausdehnt. Kein Mensch weiß es zu sagen, selbst die [illegible] Walde geborenen Bauern nicht. Sie wissen daß im Winter fremde Menschen auf ntieren von Norden kommen, um Brot zu en, doch man kennt diese Leute nicht genauer, es Volkes sie sind oder wo sie wohnen. Die ölkerung des Waldes ist sehr gering. Und sie übt sich nicht, Herr dieser Natur zu werden. en, Wölfe, Renntiere, Gemsen und Zobel en nach den Angaben der Leute in der Wildnis. [illegible] teilt seine Zeit in die Jagd auf diese Tiere und die andere Arbeit. Die Gerätschaften sind einfachster Art; Gewehre werden von den Schmieden hergestellt, so zwar, daß sie meist versagen. Wie viele Geheimnisse mag dieser Wald bergen!

Patent-Liste.

Aufgestellt von dem Patentbureau von H. & W. Pataky, Berlin NW., Lutherstraße 25, Prag, Heinrichgasse 7.

A. Anmeldungen.

Theodor Stradal in Warnsdorf: „Vorrichtung zur Bestimmung der Koordinaten bei Bahnvermessungen vom Gleis aus". — Roy Stone in Newyork: „Grabe- und Pflügemaschine". — Gustav Vibrans in Wendhausen: „Neuerung an Aufbewahrungsräumen für landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse". — Richard Bornmüller in Suhl: „Am Gewehrriemen drehbar befestigte Gewehrstütze". — Kurt Fronhöfer in Schwerin: „Verschlußvorrichtung für Patronentaschen mit übereinanderliegenden Patronen". — Marquis de Frayssein Bonnin in Paris: „Visiervorrichtung für Schußwaffen bei welcher das Bild des Zieles auf einem Zielschienenschirm sichtbar wird".

Auskünfte erteilt obige Firma an die Abonnenten dieses Blattes kostenlos. Recherchen und Auszüge aus den Patentanmeldungen werden billigst berechnet.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 13. Dezbr. 1890.**] Rotwild 0,35 bis 0,45, Rotwild, junges, 0,45 bis 0,50, Damwild 0,40 bis 0,50, Damwild, junges, 0,55 bis 0,69, Rehwild Ia. 0,62 bis 0,75, Rehwild IIa. 0,60 Mk., Wildschweine, stärkere, 0,28 bis 0,38, Frischlinge 0,40 bis 0,67 Mk. pro Pfund, Kaninchen 60 bis 70, Hasen 2,40 bis 2,75, Fasanenhähne 3,50 bis 4,00, Fasanenhennen 2,00 bis 2,50, Stockenten 1,25 Mk. das Stück.

— [**Marktpreise für Rauhwerk etc.** Mitgeteilt am 13. Dezember 1890 von Kölner, Leipzig, Brühl 59.] Fuchs 4,00 Mk., Baummarder 6,00 Mk., Steinmarder 6,50 Mk., Iltis 2,00 bis 2,50 Mk., Dachs 1,50 bis 3,00 Mk., Wildkatze 1,50 Mk., Fischotter 9,00 bis 12,00 Mk., Hase 0,50 Mk., Kaninchen 0,08 Mk., Rehhaut (Winter) 0,50 Mk., Rehhaut (Sommer) 1,25 Mk., Rotwildhaut 2,00 bis 4,00 Mk., Damwildhaut 1,50 bis 3,00 Mk., Sauschwarte 1,00 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Bewersdorf, Königl. Förster zu Mindenerwald, ist die Verwaltung der Försterstelle Wehdem, Regbz. Minden, vom 1. Januar 1891 ab übertragen worden.

Dame, Königl. Förster zu Dalheim, ist die Revierförsterstelle Dalheim, Regbz. Minden, definitiv übertragen worden.

Dombrowski, Königl. Förster zu Husen, ist die Verwaltung der Försterstelle Mindenerwald, Regbz. Minden, vom 1. Januar 1891 ab übertragen worden.

Hallus, Königl. Förster zu Jänschwalde in der gleichnamigen Oberförsterei, Regbz. Frankfurt, ist der Charakter als Hegemeister verliehen.

Jahn, Königl. Förster zu Ravensberg, ist die Försterstelle zu Kleinenberg, Oberförsterei Hardehausen, Regbz. Minden, vom 1. Januar 1891 ab definitiv übertragen worden.

Klos, Förster zu Rauschenberg, Regbz. Cassel, ist vom 1. Januar 1891 ab pensioniert worden.

Mildahn, Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins zu Posen, ist die Verwaltung der neu gegründeten Waldwärterstelle Weißenburg, Oberförsterei Lonkorsz, Regbz. Marienwerder, vom 1. Januar 1891 ab auf Probe übertragen worden.

Pohl, Königl. Förster zu Kleinenberg, ist die Försterstelle zu Ravensberg, Oberförsterei Minden, Regbz. Minden, vom 1. Januar 1891 ab definitiv übertragen worden.

Pieper, Königl. Förster zu Wehdem, ist die Verwaltung der Försterstelle Husen, Regbz. Minden, vom 1. Januar 1891 ab übertragen worden.

Rosenow, Reservejäger, ist zum Königl. Waldwärter ernannt und demselben die Waldwärterstelle Vlotho, Oberförsterei Minden, Regbz. Minden, vom 1. Oktober d. Js. ab definitiv übertragen worden.

Schlüßler, Hegemeister a. D. zu Forsthaus Schorfheide im Kreise Angermünde, bisher zu Forsthaus Wildfang im Kreise Nieder-Barnim, ist das Kreuz der Inhaber des Königl. Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen worden.

Königreich Sachsen.

von Brandenstein, Forstmeister zu Hubertusburg, ist das Ritterkreuz 1. Klasse vom Albrechtsorden verliehen worden.

Leuthold, Oberförster zu Naunhof, ist der Titel und Rang als Forstmeister verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

Ring, Forsthilfsaufseher zu Forsthaus Kreuzweg, ist zum kommissarischen Gemeindeförster in Sulzern, Oberförsterei Münster, ernannt.

Zielinger, Gemeindeförster zu Sulzern, ist nach Griesbach, Oberförsterei Colmar-West, versetzt.

Zu Forstassessoren sind auf Grund der bestandenen forstlichen Staatsprüfung ernannt worden die Forstreferendare: **Zwilling, Martzolff, Fuchs, Fiedler** und **Herrmann**.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Forstaufseher **F.** in **A.** (Holstein). Königliche Beamte unterliegen der Versicherungspflicht nach dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 überhaupt nicht. Den königlichen Forstaufsehern steht allerdings ein Rechtsanspruch auf Pension nicht zu, da sie auf Widerruf oder Kündigung angestellt sind und eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle nicht bekleiden, es kann ihnen jedoch nach § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 unter Umständen eine Pension bewilligt werden. Vorbedingung für das Anrecht auf Pension für sämtliche Beamte ist zurückgelegte zehnjährige Dienstzeit; Hilfsjäger mit zehnjähriger Dienstzeit dürften wohl nur in sehr geringer Anzahl vorhanden sein. Auch die Forstaufseher und Hilfsjäger sind unmittelbare Staatsbeamte. Diäten, d. h. Tagegelder bei Dienstreisen, Versetzungen ꝛc., erhalten die unmittelbaren Staatsbeamten nach dem Gesetz vom 24. März 1873, 28. Juni 1875 und den allerhöchsten Verordnungen vom 15. April 1876 und 9. April 1883; eine Aufbesserung durch den Nachtragsetat hat die Remuneration der Forstaufseher erfahren. Stellenzulagen erhalten nur etatsmäßige Beamte. Ein Waldwärter kann deshalb sehr wohl eine Stellenzulage neben dem Höchstbetrage des Gehalts von 800 Mark erhalten. Die ganze Angelegenheit ist Ihnen nicht klar, es ist aber auch ganz unmöglich, Ihre Fragen an dieser Stelle erschöpfend zu erörtern. Wir empfehlen Ihnen „Preußische Beamten-Gesetzgebung" von Karl Pfafferot, „Handbuch der Staatsforstverwaltung" von Schlieckmann und „Der Preußische Förster" von Grunert.

Herrn Forstsekretär **K.** in **P.** Privatsekretäre der königlichen Oberförster sind nach unserer Ansicht versicherungspflichtig.

Herrn Privatförster **L.** in **K.** Auch ein auf Lebenszeit angestellter Privatförster mit einem Jahreseinkommen unter 2000 Mark hat Anspruch auf Altersrente, wenn er bei Einführung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 das 70. Lebensjahr vollendet hat und noch aktiv ist. Der Anspruch beginnt, sobald er nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Beitragsmarke verwendet hat. Es kommt nicht in Betracht, wenn der Förster bei vorhandener Rüstigkeit noch in Diensten steht und sein volles Gehalt weiter bezieht; die Frage der Erwerbsfähigkeit kommt nur in Erwägung, wenn es sich um Invaliditätsrente handelt.

Herrn Vizefeldwebel **M.** Die von Ihnen bezeichneten preußischen Gesetze haben in Elsaß-Lothringen keine Giltigkeit. Die Veröffentlichung der Landesgesetze für Elsaß-Lothringen erfolgt durch ein besonderes Gesetzblatt. Wir werden Ihre Frage stellen.

Herrn **Arndt.** Forsthämmer erhalten Sie bei Dittmar in Heilbronn.

Herrn Oberförsterk. **F.**, Herrn Oberförster **M.** Besten Dank für die eingesandten Beiträge.

Anfragen an den Leserkreis.

Giebt es eine Zusammenstellung der für Elsaß-Lothringen erlassenen Forst- und Jagdgesetze?
M. in R.

1. Wie verfährt man bei der Anlage einer Gehölzbaumschule, in welcher man alle gangbaren winterharten Holzpflanzen zum Verkauf erzieht?
2. Wie erzieht man Zedern und Lebensbäume?
3. Empfiehlt es sich, bei der Riefenstaudenkern mit einzusäen?
4. Welche Samenhandlung bezieht in ihren Katalogen diejenigen Samen, welche eine freien Durchwinterung bedürfen?
Mi...

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.
Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

J. D. Dominicus & Söhne,
Remscheid-Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate**, die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, zu mäßigen Preisen.
Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!
Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (48

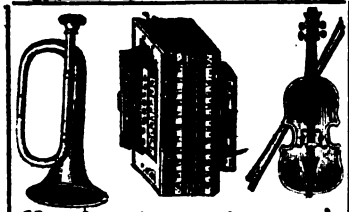

Musikinstrumenten- und Saitenfabrik.

SPEZIALITÄT

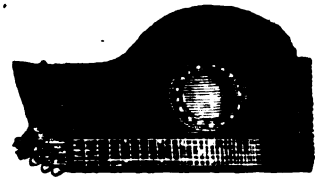

Edmund Paulus,
Markneukirchen i. S.
Preislisten frei. (57

Bart. Jeder, dem diese Zierde der Männlichkeit mangelt, würde gern etwas dafür thun, wenn er nicht fürchtete, sein Geld unnütz auszugeben. Tausende von Fällen des guten Erfolges haben meinem Pilocarpinhaltigen Bartwuchs-Präparat die allgemeinste Anerkennung verschafft, als reell, wirklich barterzeugend u. unschädlich. Ich garant. bei 4 b. 6 wöchentl. Anwendung, selbst wenn noch keine Anlagen vorhanden sind, einen gesunden vollen Bart, **indem ich mich verpflichte, den bezahlten Betrag sofort zurückzusenden, wenn der versprochene Erfolg nicht erzielt wird.** (Angabe des Alters erwünscht.) Flac. M. 2,90 nur durch **F. Neter**, Rückertstraße 9, Frankfurt a. M.

Die weltbekannte
Nähmaschinen-Fabrik,
Lieferantin für Lehrer- und Beamten-Vereine.

Neue hocharmige **Singer-Nähmaschine**, mit Fußbetrieb, sehr elegantem Nußbaumtisch, Verschlußkasten, auf reich vergoldetem Gestell und mit allen dazu gehörigen Apparaten. **50 Mk.** inkl. Verpackung. Für Hausgebrauch, Schneiderei, Wäsche-Näherei; näht sowohl die feinsten als auch die stärksten Stoffe.

Ringschiffchen-Maschinen für Schneiderei, sowie Spezial-Maschinen für alle Gewerbe und Fabrikationszweige zu sehr billigen Ausnahmepreisen.

Wäschrollmaschinen „Militaria“ 50 Mk. } inkl.
Waschmaschinen „Herkules“ . 45 „ } Ver-
Wringmaschinen „Germania“ . 20 „ } packung.

— Meine Maschinen liefere auf 14tägige Probezeit und unter 3jähriger Garantie. — Seit Jahren liefere bereits an die verschiedenen Vereine: **Militär-Anwärter-Vereine Bromberg, Altona, Stettin, Thorn**, sowie **Post-Spar-** und **Vorschuß-Vereine in Posen, Elogau, Düsseldorf, Hannover, Hambinnen.**

Herrn M. Jacobsohn, hier.

bescheinige ich gern, daß die von ihm am 16. Oktober 1886 gelieferte Maschine, System Singer A, sich im vielseitigen Hausgebrauch bisher recht gut bewährt hat.
Berlin, 16. August 1887. **Fleck**, Major i. Eisenb.-Regt.

Maschine ist gut und hat meinen größten Beifall gefunden.
Merseburg, 17. Januar 1890. **Wolf**, Kreis-Feuer-Sozietäts-Inspektor.

Bin mit den Leistungen der Maschine sehr zufrieden.
Sützenbach bei Zwinge. **Busse**, Königl. Forstaufseher.

Bin mit der mir übersandten Maschine vollständig zufrieden.
Grabow bei Niemegk. **Arend**, Förster.

Die im vorigen Jahre von Ihnen bezogene Nähmaschine arbeitet bei großer Leistungsfähigkeit. Dieselbe sollte in keinem Hausstand fehlen, und werde ich nicht verfehlen, Ihre Firma überall zu empfehlen.
Hörthausen. **H. Schroeder**, Gräfl. Revierjäger.

Im Besitz der von Ihnen gelieferten Herkules-Wasch- und Germania-Wringmaschine teile Ihnen ergebenst mit, daß dieselbe sich außerordentlich bewährt, alle Anforderungen weit übertroffen hat und von solider Konstruktion ist. Indem ich den Ankauf Ihrer Maschine nur jeder Haushaltung empfehlen kann, zeichne Ergebenster
Schweidnitz, 5. Oktober 1890. **Klose**, Zg.-Premier-Lieutenant.

Verein von Militär-Anwärtern des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg.
Herrn M. Jacobsohn, Berlin.

Nach der nunmehr einjährigen Geschäftsverbindung mit Ihnen nehmen wir gern Veranlassung, Ihnen unsere volle Anerkennung über die an Mitglieder des Vereins gelieferten Nähmaschinen auszusprechen. Dieselben lassen nicht nur nichts an äußerer Ausstattung, sowie Adjustierung und Güte des verwendeten Materials zu wünschen übrig, sondern haben sich in ihrer Leistungsfähigkeit nach jeder Richtung hin als durchaus tadellos gezeigt. Durch die bisherige Bedienung Ihrerseits zu der Annahme berechtigt, daß wir auch für die Folge Ihrem Fabrikat nur Lob aussprechen werden können, werden wir nicht ermangeln, Ihre Maschinen in allen uns nahe stehenden Kreisen zu empfehlen, und zeichnen
Hochachtungsvoll
Der Vorstand. **Kaestner**, Vorsitzender.

Seit dem Gebrauch Ihrer Waschmaschine ist die Furcht vor dem „Waschtage“ verschwunden.
Gr.-Kaschütz, Schlesien. **Tänzer**, Lehrer.

Über die mir von Ihnen gelieferte Nähmaschine ein paar Zeilen: Jedermann will die Rechnung sehen, um sich zu überzeugen, ob auch da in Wirklichkeit nur 50 Mk. geschrieben stände! Ich sage: „Noch nie dagewesen, unglaublich, aber doch wahr!“
Ergebenst
Sötrich bei Gr.-Höttungen. **J. M. Schwarz**, Lehrer.

Senden Sie gefälligst sogleich zum Vereinspreise je eine Singer-Familien-Nähmaschine 1. an den Post-Packmeister Rothe, Taubenstr. 7, 2. an den Briefträger Scharnke, Preußischestr. 23, 3 an den Briefträger Franz, Langestr 4, 4. an den Postschaffner Janke, Kleine Oderstr. 2. Hoffe, daß diese Maschinen ebensogut sein werden wie die an Senftleben übersandte.
Elogau, 6. 9. 88. **Rokicki**, Kaiserl. Postdirektor.

M. Jacobsohn,
Berliner Nähmaschinen-Fabrik, Berlin N., Linienstraße 136,
nahe der großen Friedrichstraße. (85

Zu beziehen durch **L. Neumanns** Buchhandlg., **Neudamm:**
Corneli, Die Jagd und ihre Wandlungen,
kompl. Mk. 40.
Prachtwerk ersten Ranges.
Sehr geeignet als Weihnachtsgeschenk.

C. Kausch, Versand-Geschäft, Ottweiler, Trier,

führt als Spezialität:
Normal(wollen)-Unterkleider (System Jaeger),
Reform(baumwollen)-Unterkleider (System Lahmann).
Jagdwesten in großer Auswahl.
Man verlange Preisliste. **Umtausch gestattet.**
Aufträge von Mark 20 an portofrei. (24

Schreibmappe für das Jahr 1891

mit hocheleganter Deckelpressung
Preis 75 Pf., bei franko Zusendung 1 Mk. 25 Pf.
Bei gleichzeitiger Entnahme von mehreren bis zu 10 Exemplaren (1 5-Kilo-Paket) erhöht sich der Preis für jede fernere Mappe nur um 75 Pf.
Mit beliebigem Namen in Goldpressung aufgedruckt 25 Pf. teurer.
Der Betrag ist bei der Bestellung mit einzusenden.

J. Neumanns Verlagshandlung, **Neudamm.**

Garrett Smith & Co., Magdeburg,

Maschinenfabrik, Spezialität: Lokomobilen.

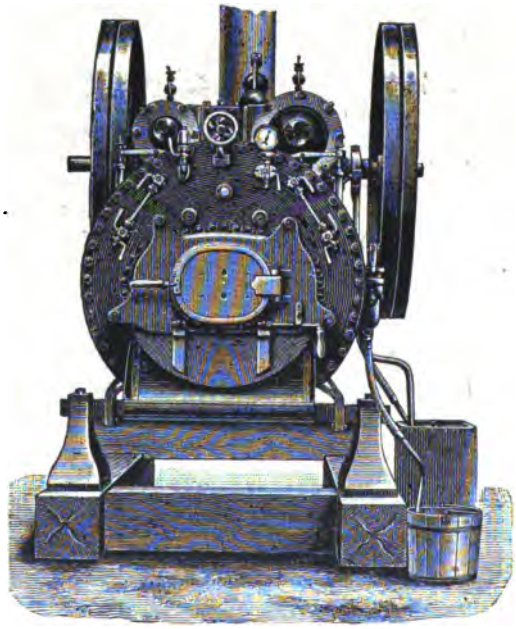

Hochdruck- und Compound-Lokomobilen
mit selbstthätiger Expansion für ausschließliche Feuerung mit Holzabfällen, Sägespänen unter Garantie, sowie 5jährige Garantie für die Feuerbuchsen. (70

Garrett Smith & Co.

Garrett Smith & Co.

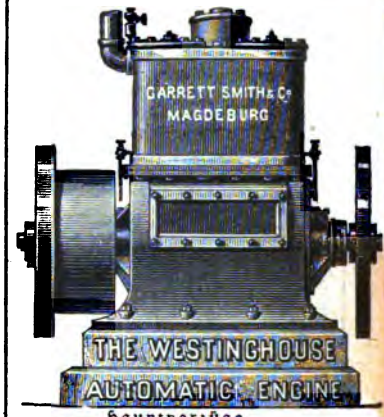

Hauptvorzüge.
regelmäßiger, ruhiger Gang, hohe Touren; billiger Preis, große Dauerhaftigkeit, ökonomischer Dampfverbrauch, sparsame u. dabei reichliche sichere Schmierung; reinlich; wenig Wartung, geringer Raumbedarf, Ermöglichung geteilter Betriebe.
Über 5000 Maschinen mit über 150,000 Pfkr. im Betrieb; 30 % Nachbestellungen.
Maschinen von 5 bis 50 Pfkr. gewöhnl. in allen Größen auf Lager für sofortige Lieferung. (44
Größere Maschinen bis 250 Pfkr. in wenigen Wochen.
Beschreibungen, in- und ausländische Zeugnisse u. s. w. kostenfrei.

Garrett Smith & Co.

Rehe, Pfd. 65 ab Bahnstation, sowie anderes Wild kauft (86
C. A. Sündermann,
Geflügel-Großhandlung,
Berlin N., Brunnenstr. Lagerhof.

87) 1/2—1 hl gute **Saateicheln** ges. Off. u. **Z.** postl **Großbaum,** Kr. Labiau, Ostpr.

Raupenleim,
bewährtes und einzig zuverlässiges Mittel geg. die große Kiefernraupe, offerieren billigst
Gebrüder Krause, Fett- und Ölfabrik, Wittenberge.
Prämiiert Wien Weltausstellung 1873, Magdeburg 1880 u. a. m.
Frühjahrsaufträge schon jetzt erbeten, um pünktlich liefern zu können (43

Forstpflanz[illegible]
Zur Anlage von Forsten [illegible] empfehlen wir unsere großen Pf[illegible] **vorräte.** Jeder, welcher Bedarf hat, ehe er anderswo bezieht, sich unser[illegible] zeichnis kommen lassen, welches grati[illegible] franko versandt wird. **J. [illegible] Halstenbek** (Holstein)

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Nuemann, Neu[illegible]

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich 1 Mk. bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr 1543), direkt unter Streifband durch die Expedition für Deutschland und Österreich 1,50 Mk., für das übrige Ausland 2 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 3 Mk. – Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1567) bezogen werden, und beträgt das Abonnement a) bei den Kaiserl. Postanstalten 3 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 8 Mk.; für das übrige Ausland 8,50 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 4 Mk. – **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile 20 Pf.

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 39. **Neudamm, den 28. Dezember 1890.** **V. Band.**

Inhalt: Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878. Mit Erläuterungen. Von Fridolin. (Fortsetzung.) 513. — Das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz in seiner Anwendung auf Forst- und Jagdbedienstete. Von Josef Bauer. 517. — Die Besenpfrieme (Spartium scoparium L.). Von R. 520. — Rundschau. 520. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 522. — Kommt bei den Tieren Eifersucht vor? 523. — Vertilgung schädlicher Nadelholz-Insekten durch Fang in Apparaten mittels Witterung. Von L. Schwabe. 525. — Mythologisches über die Coccinellen. 525. — Ein untergegangener Wald. Von B. 525. — Patent-Liste. 526. — Marktpreise für Rauhwerk rc. 526. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 526. — Brief- und Fragekasten. 526. — Inserate. 527.

Abonnements-Einladung.

Wir machen unsere geschätzten Post- und Streifband-Abonnenten darauf aufmerksam, daß mit dieser Nummer das Quartals-Abonnement auf die „Deutsche Forst-Zeitung" (Nr. 1559 der Postzeitungs-Preisliste pro 1891), resp. auf die „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung" (Nr. 1581 der Postzeitungs-Preisliste pro 1891) abläuft und die Bestellung für das kommende Quartal (1. Januar bis 31. März) umgehend zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Neudamm. **Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878.

Mit Erläuterungen. Von Fridolin.

(Fortsetzung.)

§ 20.

Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen offen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

Anmerkungen zu § 20.

In erster Linie gelten die in diesem Gesetz denen Vorschriften und, soweit diese nicht abändernd eingreifen, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten, im übrigen die allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung. Hervorzuheben sind die Vorschriften über die Berufung, welche nur gegen Urteile der Schöffengerichte stattfindet — §§ 354 bis 373 —, die Vorschriften über das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen — §§ 447 bis 452 — und die Vorschriften über die Strafvollstreckung, § 483.

§ 21.

Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen ist.[1])

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des preußischen Staatsgebiets begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.[2])

Im Falle des § 17 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk das Holz gefunden worden ist.[3])

Anmerkungen zu § 21.

1. In Preußen können Anklagen wegen Holzdiebstahls auf Grund der Konnexität von den Strafkammern und nicht nur von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Holzdiebstahl verübt wurde, abgeurteilt werden.

(Erk. d. R.-G. vom 4. Januar 1881, II. Straff., und vom 18. Juni 1881, III. Straff.)

2. Strafprozeßordnung:

§ 8.

Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§ 9.

Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des § 8 nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

3. Für die Fälle des § 17, auf welche weder die Sondervorschrift des § 477 der Strafprozeßordnung — Einziehung von Gegenständen — noch die allgemeinen Vorschriften der letzteren sich anwenden lassen, ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgericht festgestellt, in dessen Bezirk das einzuziehende Holz vorgefunden worden ist.

§ 22.

In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte werden sämtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt.[1]) Die Formen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt.[2])

Anmerkungen zu § 22.

1. Entspricht den Bestimmungen der §§ 36, Abs. 2, und 39 der Strafprozeßordnung. Die einfachen Formen der Zustellung, welche dort nur für das Vorverfahren und die Strafvollstreckung zugelassen sind, können bei Forstdiebstahlsuntersuchungen auch im Hauptverfahren nicht entbehrt werden.

2. Verfügung des Justiz-Ministers vom 16. Juli 1879 und 29. Juli 1879.

Die Verfügung vom 29. Juli 1879 findet sich in den Erläuterungen zu § 26. Die allgemeine Verfügung vom 16. Juli 1879 (Justiz-M.-Bl. S. 194), betreffend vereinfachte Zustellungen in Strafsachen, folgt hier.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den
§ 39 der Strafprozeßordnung,
§ 29 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl,
§ 24, Nr. 1 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher,
§ 32, Abs. 3, § 39, Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879
bestimmt der Justiz-Minister, was folgt:

I.

Für den Nachweis der Zustellungen, welche
a) in dem die öffentliche Klage in Strafsachen vorbereitenden Verfahren oder in der Voruntersuchung,
b) in dem Verfahren bei der Strafvollstreckung
von Amts wegen angeordnet werden, kommen die nachstehenden einfacheren Formen zur Anwendung:

1. Eine Abschrift der Zustellungsurkunde wird bei der Zustellung nicht übergeben.

2. In der Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers kann die Bezeichnung des Auftraggebers unterbleiben.

3. Erfolgt die Zustellung durch die Post, so genügt an Stelle der Bescheinigung der Aufgabe zur Post (§ 177 der Zivilprozeßordnung) die Bescheinigung des Gerichtsschreibers, daß er die zu übergebenden Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke behufs der Beförderung zur Post dem Gerichtsdiener übergeben habe.

Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Für das an die Post gerichtete Ersuchen des Gerichtsschreibers, einschließlich der erwähnten Bescheinigung desselben, wird eine Gebühr nicht erhoben.

II.

In dem gesamten Verfahren vor dem Amtsgerichte wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, finden die Vorschriften über Zustellungen in Strafsachen mit den vorstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Abweichungen Anwendung.

Die Zustellung des Strafbefehls (§ 27 des Gesetzes vom 15. April 1878) erfolgt durch Übergabe der Ausfertigung desselben. Die Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber bewirkt und die Übereinstimmung derselben mit der richterlichen Straffestsetzung und Terminbestimmung durch Bescheinigung des Gerichtsschreibers nachgewiesen. Erfolgt die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, so ist die Zustellungs-Urkunde mit der vorerwähnten Bescheinigung des Gerichtsschreibers zu verbinden; sie kann in tabellarischer Form ausgestellt wer-

III.

An Gebühren des Gerichtsvollziehers für eine vereinfachte Zustellung kommen 40 Pf. zum Ansatz.

Handelt es sich um die Zustellung eines Strafbefehls in Forstdiebstahlssachen, so kommen an Gebühren des Gerichtsvollziehers 20 Pf. und an Reisekosten desselben höchstens 60 Pf. zum Ansatz.

Berlin, den 16. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung: von Schelling.

§ 23.

Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden,[1]) wenn sie

1. königliche Beamte sind,[2]) oder
2. vom Waldeigentümer auf Lebenszeit[3]) oder nach einer vom Landrat (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen, tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind,[4]) oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.[5])

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksrats erforderlich. In denjenigen Landesteilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 297) nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksrats die Regierung (Landrostei).[6])

Erläuterungen zu § 23.

1. Die Beeidigung auf den Forstschutz ist mit dem Dienst- und Verfassungseid nicht identisch, letzterer ist von den Vorgesetzten der Beamten abzunehmen.

2. Zu den königlichen Beamten im Sinne des Forstdiebstahlsgesetzes sind außer den Inhabern etatsmäßiger Oberförster- und Förstersstellen auch die Vertreter und Gehilfen dieser Beamten zu rechnen.

Für die Eigenschaft eines Staatsbeamten fehlt es in der preußischen Dienstpragmatik an einem festen Kriterium. Ein allgemeines Staatsdienergesetz ist noch nicht ergangen, nur die Disziplinarverhältnisse, das Pensionswesen, die Witwen- und Waisenversorgung sind neu geregelt; im übrigen gelten noch ältere Verordnungen, namentlich auch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts.

Die Beamten im unmittelbaren Dienste des Staates erhalten ihr Amt unmittelbar vom Könige oder von einer königlichen Behörde. Mittelbare Aemter sind von einer Korporation oder von einem derselben Inhaber öffentlicher Gewalt berufen oder bestellt.

In Preußen sind, in Bezug auf die Befugnisse der Forstschutzbeamten bei Ausübung ihres Dienstes, zu unterscheiden:

a) Königliche Forstschutzbeamte, welche auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt sind, im Besitze des Waffengebrauchs sich befinden, und welche zugleich Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind;
b) solche Personen, welche auf den Forstschutz vereidigt sind und die Qualifikation zum Waffengebrauch besitzen. Zu diesen werden eine große Zahl der Gemeinde- und Privatforstbeamten gehören, sei es nun, daß sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören oder aber, daß sie auf Lebenszeit angestellt sind und die Voraussetzungen des Gesetzes über den Waffengebrauch vom 31. März 1837 vorliegen;
c) solche Personen, welche nach dreijähriger tadelloser Dienstzeit auf mindestens weitere drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt und auf den Forstschutz vereidigt sind;
d) Forsthüter, welche nicht auf den Forstschutz vereidigt sind.

Forsthüter im Sinne des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 sind die von einer Gemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Forstschutz angestellten Personen. — Vergl. §§ 62, 63 des vorgenannten Gesetzes.

Die Forsthüter gehören zu den niederen Polizeibeamten, sie sind befugt, die nach § 77 des Forstpolizeigesetzes zugelassenen Pfändungen und die nach den §§ 15, 16 des Forstdiebstahls-Gesetzes vorgeschriebenen Beschlagnahmen vorzunehmen. Sie haben strafbare Handlungen zu erforschen, dürfen vorläufige Festnahmen bewirken (§§ 127, 128 Str.-Pr.-O.) und haben alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung des Thatbestandes strafbarer Handlungen zu verhüten (Str.-Pr.-O. § 161). Die von der Staatsanwaltschaft verlangten Ermittelungen haben sie vorzunehmen (Str.-Pr.-O. § 159), auch den Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen. Zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehören die Forsthüter an und für sich nicht. Ob sie auf das Forstdiebstahlsgesetz zu vereidigen, wird lediglich davon abhängen, ob die im § 23, Nr. 2 des Forstdiebstahls-Gesetzes geforderten Bedingungen erfüllt sind.

Über die Befugnisse der Forstreferendare bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes vergleiche man die Erläuterungen zu den §§ 15 und 16.

Wo eine Vertretung durch anderweit vorhandene Forstschutzkräfte nicht möglich ist, werden der Regel nach zuverlässige Holzhauer zur Ausübung des Forstschutzes herangezogen. Die Verwaltung entschließt sich indessen nur ungern zur Verwendung derartiger Schutzgehilfen, da diese der Regel nach nicht auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidet werden dürfen und ihnen die Befugnis zum Waffengebrauche nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 abgeht, weshalb sie den Forst- und Jagdfrevlern nicht mit demjenigen Maße von Autorität gegenübertreten können, welches den auf Forstversorgung dienenden Jägern eigen ist. — Preußens Landw. Verw. 1884—1887, II, S. 158.

3. Die Stellung der auf Lebenszeit angestellten Privatförster zum Dienstherrn ist nicht allein in

Bezug auf die ausgesetzte Besoldung, sondern auch in Bezug auf die Fortdauer oder Aufhebung des Dienstverhältnisses eine durchaus privatrechtliche, welche lediglich nach dem Dienstvertrage, und zwar bei entstehenden Differenzen durch den Richter beurteilt werden muß.

4. Es soll hierdurch der Nachweis erbracht werden, daß zwischen dem anstellenden Waldeigentümer und dem Privatforsthüter ein Dienstverhältnis von hinreichender Dauer besteht, ohne sonstwie auf die Festsetzungen des Vertrages einwirken zu wollen. — Besch. d. M. f. landw. Angel. und des Innern vom 12. Januar 1861. M.-Bl. S. 52.

5. Die zur forstlichen Beschäftigung beurlaubten Jäger der Klasse A (§ 15 und 16 des Regulativs) können auf Grund des Urlaubspasses bezw. des Militärpasses nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878, gerichtlich beeidigt werden und erlangen dadurch die Befugnis zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837. Sofern Inhaber des Forstversorgungsscheins noch nicht nach dem Forstdiebstahlsgesetz vereidigt sein sollten, erfolgt ihre Beeidigung auf Grund des Forstversorgungsscheins. — Regulativ vom 1. Februar 1887. — Zu den für den Forstdienst bestimmten Militärpersonen gehören auch die Mitglieder des Reitenden Feldjäger-Korps.

6. Das im letzten Absatz des § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes beregte Gesetz vom 26. Juli 1876 ist aufgehoben und durch das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 ersetzt.

Nach dem Gesetz über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 § 153 ist an die Stelle des Bezirksrats der Bezirksausschuß getreten. Im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 30. Juli 1883 ist also zur Vereidigung der unter Nr. 2 und 3 genannten Personen die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich. Der Bezirksausschuß beschließt auch über die Zurückziehung der erteilten Genehmigung, d. h. er setzt durch Beschluß die Wirkung der Beeidigung außer Kraft. — Man vergleiche F.-D.-G. § 25.

§ 24.

Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgeteilt, in deren Bezirke der dem Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

§ 25.

Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittelung von Forstdiebstählen beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es der Eidesleistung gleich geachtet, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein für allemal geleisteten Eid versichert.

Diese Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehende Verurteilung ergeht oder die in Gemäßheit des § 23 erteilte Genehmigung zurückgezogen wird.

Erläuterungen zu den §§ 24 und 25.

In dem § 23 sind Bestimmungen getroffen, wonach gewisse Personen ein für allemal auf den Forstschutz beeidigt werden können, und es ist nun im § 25 angeordnet, daß die Berufung auf den nach Vorschrift dieser Bestimmungen geleisteten Eid der Eidesleistung gleich zu achten sei. Diese Bestimmung deckt sich zwar mit den allgemeinen Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung, wonach jeder Zeuge seine Aussage durch einen körperlichen Eid bekräftigen soll, nicht, ist aber doch im Hinblick auf den § 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeß-Ordnung als zulässig anzusehen. Ob im Falle der Zurückziehung der Genehmigung der Waldbesitzer befugt ist, den auf Lebenszeit angestellten Förster zu entlassen, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen resp. nach Maßgabe der Verträge zu beurteilen.

Mit der strafweisen Aufhebung der Verpflichtung und Entlassung aus der Klasse A hören die Reservejäger auf, für den Forstdienst bestimmte Militärpersonen zu sein.

Ziebarth findet es schwer verständlich, weshalb beispielsweise ein königlicher Oberförster erst durch seine Vereidigung auf den Forstschutz das Recht zum Waffengebrauch gegen Wilddiebe erhalte. Der Grund dürfte wohl der sein, daß es eine Vereidigung auf den Jagdschutz überhaupt nicht giebt und niemals gegeben hat und diese Bestimmung notwendig war wegen der Privatforstbeamten, die den allgemeinen Staatsdienereid nicht leisten. Auch der königliche Hilfsjäger hat den allgemeinen Staatsdienereid noch nicht geleistet, und dennoch erwirbt er durch seine Beeidigung auf den Forstschutz auch das Recht zum Waffengebrauch gegen Jagdfrevler. Der Hilfsjäger nach § 63 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes v. 1. April 1880 die Befugnisse der Forsthüter, wohl auch die Pflichten derselben; die je Eidesnorm in § 24 des Forstdiebstahlsgesetzes zwingt ihn nicht, jede kleine Zuwiderhandlung anzuzeigen.

(Fortsetzung fo

Das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz in seiner Anwendung auf Forst- und Jagdbedienstete.

Von Josef Bauer. [Nachdruck verboten.]

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes werden vom vollendeten 16. Lebensjahre ab u. a. versichert:

Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

Unter den sehr dehnbaren Begriff „Arbeiter" fallen nun auch die bei Ausübung der Fischerei, der Jagd, in der Forstwirtschaft, Landwirtschaft und in land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen (Arbeiter), als da sind Fischer, Privatjagdhüter, Hundedressierer, Hundeknechte, Forst- und Waldarbeiter u. s. w. Privatjagdbeamte, wie Förster, Jäger u. s. w. (Hausoffizianten), werden gesetzlich vielfach zum Gesinde (Dienstboten) gerechnet und müssen dieserhalb ohne Rücksicht auf das von ihnen bezogene Einkommen gegen Invalidität und Alter versichert werden.

Außerdem sind dem Versicherungszwange unterworfen:

alle **Betriebsbeamte**, welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mk. nicht übersteigt.

Den Betriebsbeamten werden unter Umständen auch die im Privatdienst stehenden Forst- und Jagdbeamten, wie Jäger, Förster, Aufseher, Forstsekretäre u. s. w., beigezählt werden können, denn sie sind im forstwirtschaftlichen Betriebe und auf der Jagd thätig. Wo die Privatjäger u. s. w. landrechtlich zum Gesinde gerechnet werden, da unterliegen sie schon als Dienstboten (Hausoffizianten) der Versicherungspflicht.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Forst- und Jagdbeamten, welche im Reichs- Staatsdienste oder mit Pensionsberechtigung im Dienste von Kommunalverbänden stehen. Auf Lebenszeit angestellte pensionsberechtigte Privatjagdbeamte, mögen sie auf Forstschutz u. s. w. vereidet sein oder nicht, sind dagegen versicherungspflichtig.

Nur auf dasjenige Forst- und Jagdpersonal findet das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz Anwendung, welches überhaupt Lohn oder Gehalt bezieht.

Wollte man die Begriffe Lohn und Gehalt streng interpretieren, so würden dadurch ohne Zweifel gewisse Kategorien der Versicherungspflichtigen in eine ungünstige Lage versetzt, so besonders diejenigen, deren Einkommen zum Teil oder ganz aus Tantiemen oder Naturalbezügen besteht. Zur Vermeidung dieser Härte ist im § 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bestimmt, daß „als Lohn oder Gehalt auch Tantiemen und Naturalbezüge gelten sollen". Dagegen hat eine Beschäftigung, für welche nur freier Unterhalt gewährt wird, nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung zu gelten.

Indem das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz diejenigen Betriebsbeamten, welche an Gehalt und Lohn jährlich mehr als 2000 Mk. beziehen, ohne weiteres ausscheidet und das Einkommen von 2000 Mk. als Grenze der Versicherungspflicht fixiert, dehnt es die Wirksamkeit seiner Vorschriften nur auf solche über 16 Jahre alte Betriebsbeamte aus, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn 2000 Mk. nicht übersteigt. Die Worte „regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst" haben ihre Bedeutung und rechtfertigen die Schlußfolgerung, daß es nicht darauf ankommt, daß z. B. ein Forstbeamter noch Privatvermögen besitzt, so daß sein Jahreseinkommen (inkl. der Erträgnisse aus dem letzteren, der sonstigen Zuschüsse u. s. w.) mehr als 2000 Mk. ausmacht. Maßgebend bei der Beurteilung, ob der Betreffende der Zwangsversicherung unterliegt, bleibt vielmehr lediglich die Höhe des jährlichen Arbeitsverdienstes. Ebenso wird dasjenige Einkommen außer Ansatz bleiben müssen, welches der Privat-Jagdbeamte außerhalb des seine Versicherungspflicht begründenden Dienstes, etwa durch eine Nebenbeschäftigung u. s. w., sich erwirbt. Nur der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst giebt den Ausschlag bei der Feststellung des jährlichen Jahresarbeitsverdienstes, und außergewöhnliche, nicht wiederkehrende Vergütungen, Geschenke u. s. w. dürfen nicht mit eingerechnet werden.

Nicht in die Versicherung eintreten können solche Personen, die bereits erwerbsunfähig, also invalid sind; es entspricht dies dem Grundsatz, daß jemand, der bereits Schaden erlitten hat, nicht gegen bereits eingetretenen Schaden sich versichern kann.

Die Kardinalfrage dürfte für die Versicherungspflichtigen die sein: „Was bietet das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, und was fordert es?"

Bevor wir mit Rücksicht darauf, daß das neue Gesetz bereits wiederholt den Gegenstand publizistischer Erörterungen gebildet hat, eine summarische und doch erschöpfende Antwort geben, schicken wir voraus, daß vier Lohnklassen angenommen wurden, und nach diesen richten sich die Renten und die Beiträge. Es bestehen:

Klasse 1 bis zu 350 Mk. einschließlich,
„ 2 von mehr als 350 Mk. bis 550 Mk.
„ 3 „ „ „ 550 „ „ 850 „
„ 4 „ „ „ 850 „

Weiterhin ist zu unterscheiden zwischen der Invaliditätsrente und der Altersrente.

Die Invaliditätsrente beträgt jährlich (inkl. des Reichszuschusses von 50 Mk.):

Beitragszahlung	In der 1. Lohnkl. Mk.	2. Lohnkl. Mk.	3. Lohnkl. Mk.	4. Lohnkl. Mk.
Nach 5 Jahren	114,70	124,10	131,15	140,25
„ 10 „	119,40	138,20	152,30	171,10
„ 15 „	124,10	152,30	173,45	201,65
„ 20 „	128,80	166,40	194,60	232,30
„ 25 „	133,50	180,50	215,75	262,75
„ 30 „	138,20	194,60	236,90	293,30
„ 35 „	142,90	208,70	258,05	323,85
„ 40 „	147,60	220,80	279,20	354,40
„ 45 „	152,30	236,90	300,35	384,95
„ 50 „	157,00	251,00	321,50	415,50

Die Wartezeit bei der Invalidenrente beträgt nämlich vorbehaltlich der unten erörterten Modifikation 5 Beitragsjahre.

Bei der Berechnung der Altersrente, deren Bestreitung etwa den 6. Teil der Gesamtleistung der Versicherungsanstalten ausmacht und in der Regel mit dem 70. Lebensjahre gewährt wird, werden 30 Beitragsjahre, à 47 Wochen, zu Grunde gelegt. — Die Wartezeit bei der Altersrente ist gesetzlich auf 30 Beitragsjahre festgestellt. — Unter der Voraussetzung, daß jemand seine ganze Arbeitszeit hindurch in einer und derselben Lohnklasse versichert gewesen ist, beträgt die Altersrente für

Lohnklasse 1 . . . 106 Mk. 40 Pf.
„ 2 . . . 134 „ 60 „
„ 3 . . . 162 „ 80 „
„ 4 . . . 191 „ — „

pro Jahr inkl. des Reichszuschusses von 50 Mk.

Die in der Wartezeit (Karenzzeit) liegenden Härten hat das Gesetz in den Übergangsbestimmungen selbst gemildert, und zwar hinsichtlich der Invaliditätsrente im § 156. Hier heißt es:

„Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde."

Die frühere Gewährung der Invalidenrente nach § 156 setzt somit voraus:

1. daß der Versicherte während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891) und vor der Erfüllung der gesetzlichen Wartezeit von 235 Beitragswochen (5 Jahre × 47 Wochen) erwerbsunfähig wird;

2. Daß seit Inkrafttreten des Gesetzes für den Versicherten während mindestens 47 Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind (dazwischen fallende Krankheit und militärische Dienstleistung läßt beitragsfrei, wird aber mitgezählt);

3. daß der Versicherte den Nachweis führt, daß er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891), jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, so viele Wochen, als ihm an Wartezeit von 235 Beitragswochen fe in einem Arbeits- oder Dienstverhä gestanden hat, welches nach dies die Versicherungspflicht begründet.

Die betreffenden Nachweise muß d sicherte führen und kann sich derselbe amtlicher Bekanntmachung schon jetzt sic

Als erwerbsunfähig gilt der (auf Invo rente Ansprüche erhebende) Versicherte n

infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel noch zu verdienen.

Die Wartezeit bei der Altersrente modifiziert der § 157 ibid. wie folgt:

„Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen."

Wer also bei Inkrafttreten dieses Gesetzes 70 Jahre zählt, erhält sofort die Altersrente, wenn er die letzten 3 Jahre z. B. als Jäger u. s. w. beschäftigt war; wer 69 Jahre ist, hat nur 1 Jahr, wer 68 Jahre ist, nur 2 Jahre, wer 67 Jahre ist, nur 3 Jahre bis zum Eintritt der Altersrente zu warten, wenn er nicht schon früher zur Invaliditätsrente gelangt.

Was die Höhe der Beiträge, welche gezahlt werden müssen, anbelangt, so sind für die erste Beitragsperiode (die ersten 10 Jahre) an wöchentlichen Leistungen zu erheben:

in Lohnklasse	I	14	Pfennige,
" "	II	20	"
" "	III	24	"
" "	IV	30	"

Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und Versicherten zu gleichen Teilen und werden für jede Kalenderwoche entrichtet, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat.

Die Heranziehung des Arbeitgebers zur Beitragsleistung rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Invaliden- und Altersrente in der Regel als Ersatz für die durch die Arbeit des Versicherten selbst bedingte Minderung der Arbeitskraft zu gelten hat, der Ersatz sohin in der Hauptsache aus dem Arbeitsertrag zu entnehmen ist; daß das Arbeitsverhältnis selbst eine gewisse Solidarität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedinget, insofern beide am Arbeitsertrage teil haben, der Arbeitgeber sohin auch verpflichtet ist, zu diesem Ersatz der geminderten Arbeitskraft des Versicherten beizutragen. Außerdem erscheint für die Aufrechterhaltung des guten Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein gewisses Maß werkthätiger Fürsorge des ersteren zu Gunsten des letzteren unerläßlich, wie denn auch die Notwendigkeit dieser Fürsorge von einsichtigen und wohlwollenden Arbeitgebern in allen Berufszweigen von je her anerkannt wurde.

Auch der Versicherte ist verpflichtet, durch Beitragsleistung gegen die allmähliche Verminderung und das endliche Schwinden der Erwerbsfähigkeit nach dem Maße seiner Kräfte Vorsorge zu treffen. Dem Arbeitnehmer soll das Bewußtsein erhalten werden, daß der Arbeitsverdienst, der in gesunden Tagen erworben wird, nicht zum sofortigen völligen Verbrauch bestimmt ist, daß es vielmehr Pflicht des Einzelnen bleibt, mittels eines mäßigen Teiles dieses Erwerbes dazu beizutragen, daß die nötigsten Mittel zur Existenz auch dann nicht fehlen, wenn der Lebensunterhalt nicht mehr durch eigene Arbeit beschafft werden kann.

Das Reich schießt jährlich zu jeder Invaliden- und Altersrente 50 Mark bei, denn ohne den Reichszuschuß würde das ganze Gesetz schwerlich ins Leben treten können, außerdem ist es Pflicht des an der Stütze der gesamten Erwerbs- und Gesellschaftsordnung so stark interessierten Reiches, einen Teil der hierzu notwendigen materiellen Opfer auf seine eigenen Schultern, auf allgemeine Reichsmittel zu übernehmen.

Die Beiträge werden in der Regel nicht bar erhoben und verrechnet, weil in diesem Falle an gegen 83,000 Stellen Kassen errichtet werden müßten, sondern es gelangen zum Zwecke der Erhebung der Beiträge Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwertes zur Ausgabe; die Postanstalten vermitteln unentgeltlich den Verkauf dieser Marken. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten, und zwar durch denjenigen Arbeitgeber, welcher den letzteren während der Kalenderwoche beschäftigt hat.*) Daß die Arbeit-

*) Mit der Erhebung der Beiträge können vertraglich auch die Ortskrankenkassen beauftragt werden; in diesem Falle ist die Verwendung von Marken u. s. w. unnötig.

geber berechtigt sind, bei der Bezahlung die Hälfte der Beiträge den von ihnen beschäftigten Personen vom Lohne u. s. w. in Abzug zu bringen, versteht sich von selbst.

Für den Versicherten ist es von Wichtigkeit, eine sichere Bescheinigung stets zur Hand zu haben, auf welche er beim Eintritte der Erwerbsunfähigkeit oder des bestimmten Alters nachweisen kann, daß und wie lange für ihn Beiträge entrichtet sind. Diesen Zwecken dient die Quittungskarte, welche Raum für die Marken von 47 Beitragswochen, gleich einem Beitragsjahr, bietet und keine so lange Arbeitsgeschichte des Inhabers liefert, wie das so stark angefeindete Quittungsbuch. Jede Karte trägt den Namen der sie ausgebenden Versicherungsanstalt und ist mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die bezeichnete Versicherungsanstalt besorgt auch den Umtausch einer ausgefüllten Karte gegen eine neue und rechnet die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart auf, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind. Über die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen erhält der Inhaber der Karte eine Bescheinigung.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen zum Schluß noch eine Bemerkung über die Rente. Es muß zugegeben werden, daß die gewährte Rente gering ist. Allein dieselbe soll nur Hilfe für den Einzelnen bieten, und jeder wird dem beistimmen, daß feste bare Zuschüsse gerade in einem kleinen Haushalte, wo in der Regel noch ein oder mehr Mitarbeiter erwerbsthätig sind, einen hohen Wert haben.

Aus dem Walde.

Die Besenpfrieme (Spartium scoparium L.).

Wer die Besenpfrieme, dieses bescheidene Kind des Sandbodens, gesehen hat, ahnt wohl nicht, daß dieselbe einen so vielseitigen Nutzen gewährt. Nicht allein, daß sie der schönen hochgelben Blüten wegen in Lustgärten angebaut wird, sondern auch im Walde hat sie ihren entschiedenen Nutzen, indem sie, zumal in strengen Wintern, dem Rot- und Rehwilde und den Hasen Äsung, sowie dem Birk- und Haselwilde und den Rebhühnern Schutz gegen rauhe Witterung und Raubvögel gewährt. (Das stärkere Stamm- und Wurzelholz kann zu feinen Drechslerarbeiten und zum Auslegen von allerei kleinen Tischlerarbeiten verwandt werden.) Ferner dient sie als Schaf- und Ziegenfutter. In England giebt man die Besenpfrieme, auf einer Mühle zerquetscht, als Surrogat für Hafer den Pferden, auch findet sie daselbst zum Gerben des feinen Kalbleders und statt des Hopfens beim Bierbrauen Verwendung. Man färbt mit dem Holze wollene Zeuge. Das Gesträuch dient auch zum Unterstreuen fürs Vieh. In Wellen gebunden dient es in holzarmen Gegenden als Brennmaterial. Der Bast desselben soll geröstet einen stärkeren, hanfartigen Faden abgeben, der sich zu einer groben Leinwand verarbeiten läßt. Aus den entrindeten, zarten Zweigen soll man sogar ein starkes, gutes Schreibpapier fabrizieren können. In Brabant macht man die Blütenknospen als Kapern ein, auch soll die Blüte eine gute Malerfarbe abgeben. Der gebrannte, ölreiche Samen soll als Kaffee verwandt werden können. Aber auch offizinell soll dieselbe als Thee, innerlich genommen, gegen Flechten und Hautkrankheiten mit Erfolg zu verwenden sein. Ein Forstmann, dem dieses Mittel von einem Gelehrten angeraten wurde, schickte demselben später zum Zeichen seines Dankes einen feisten Rehbock. Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß sie, wie schon ihr Name andeutet, zur Herstellung des unentbehrlichsten Hausgerätes, des Besens, dient, von dem Dr. Luther sagt:

„Ein Jeder kehr' vor seiner Thür,
Dann braucht er Besen genug;
Schreib' seine Fehler auf Papier,
So wird er davon klug."

Rundschau.

Der „Allgemeine Holzverkaufsanzeiger" vom 1. Oktober bringt einige Angaben aus einem von dem Chef der amerikanischen Forstdirektion B. E. Fernow und E. E. Russel Trotmann verfaßten Werke, in welchem die Frage zwischen metallenen und hölzernen Eisenbahnschwellen ausführlich und erschöpfend behandelt ist. In diesem Werke finden 20 % des gesamten amerikanischen Holzverbrauches allein für Ei

bahnzwecke Verwendung, zur Herstellung der jährlich erforderlichen 73 Millionen Schwellen sind mindestens 365 Millionen fm rohen Materiales nötig. Dieses führte zu Versuchen mit Metallschwellen, über welche nun in dem Buche mehrere von bedeutenderen englischen Eisenbahndirektoren eingeholte Urteile wiedergegeben sind. So schreibt Herr A. Langley, Chef-Ingenieur der Midland Railway, daß unter seiner Leitung im Jahre 1889 etwa 10,000 Stahlschwellen im Gebrauch seien, deren Anwendung aber nicht weiter ausgedehnt würde. Der stellvertretende Ingenieur der Great Northern berichtet, die Erfahrungen mit Metallschwellen seien zu beschränkt, um wichtige Ergebnisse darüber zu veröffentlichen, die hohen Anschaffungskosten sprächen aber gegen deren Benutzung. Die Great Western hat metallene Schwellen gebraucht, ist von denselben aber nicht befriedigt. Herr Andrews von der London and South-Western urteilt, es stehe außer Frage, daß die Gesellschaft nichts Besseres thun könne, als mit der Verwendung hölzerner Schwellen fortzufahren. Der Chef-Ingenieur der London, Chatham and Dover Railway sagt: „Bei uns werden keine Metallschwellen gebraucht, weil es sich herausgestellt hat, daß im allgemeinen imprägnierte Holzschwellen ebenso lange aushalten wie die Schienen, und weil es im Interesse der Gesellschaft liegt, erforderlichen Falls beide zu gleicher Zeit zu erneuern." Die London, Brighton and South Coast Railway konstatieren, daß ihre Erfahrungen mit metallenen Schwellen unbefriedigende sind. Und das sind die aus einem nicht holz-, sondern metallreichen Lande kommenden Urteile, welchem die Verwendung des letzteren viel näher liegt als die des teuer zu kaufenden Holzes.

* * *

„Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen". Oktober. Forstmeister Dr. Eduard Heyer veröffentlicht einen Aufsatz „Über das Verhalten des Kiefernspinners astropacha pini) im Jahre 1889 Forste Lorsch", in welchem er unter erem auch die Abwehrmittel gegen Einderung der Kiefernraupe bespricht. Fangben, etwa 1/2 m tief und auf der Sohle m breit mit senkrechten Wänden, schützen in ganz leichtem Sandboden, in welchem Raupe mit dem an der Wand angefaßten Boden losbricht und herabstürzt, sonst haben sich hölzerne Einfriedigungen mit ununterbrochenen Leimstreifen bewährt.

„In der Oberförsterei Virnheim wurden die einzelnen Dauben der Leimfässer, der Länge nach aneinandergereiht, auf die schmale Kante gestellt und deren Enden jedesmal zwischen zwei vertikal eingeschlagenen Pfählchen eingeschoben. Auf der Erde und an den Enden schlossen die Dauben fest an zur Vermeidung des Durchkriechens der Raupen. Schließlich wurde längs der oberen Kante der Einfriedigung und etwas übergreifend auf beide Breitseiten ein schwacher Leimring ohne Unterbrechung gezogen.

Sodann wurden in den Oberförstereien Viernheim und Jugenheim Einfriedigungen angefertigt aus der Länge nach mit den oberen und unteren Stirnflächen fest aneinandergestoßenen etwa 10 cm dicken sogen. Kiefernfangstangen und die ganze, überall den Boden berührende Stangenlinie mit einem fortlaufenden Leimstreifen versehen." Teils wurden diese Stangen unentrindet verwendet, wobei der Leimring zur Ausgleichung der Unebenheiten mehr Leim erforderte, teils wurden sie geschält, was jedoch ein rascheres Trocknen des Leimringes zu veranlassen schien, so daß es sich empfehlen wird, zum Auftragen des Leimes einen Streifen zu röten. Die Kosten berechneten sich für 1 m Zaun mit geschälten Stangen auf 13,7 Pf., mit Dauben oder ungeschälten Stangen auf 11,2 Pf.

Die Entfernung der Moos- und Nadelstreudecken, um die Raupen gleichzeitig mit ihrem Lager zu entfernen, sei ein ganz verfehltes Mittel. In einem derartig behandelten Probebestande fanden sich die Raupen, von Frost erstarrt und in einem mit dünnster Nadelschicht bedeckten Boden eingebohrt und eingebettet, beim Zerbröckeln der abgehackten, bereits gefrorenen Erdschollen. Und daß sie durch die Winterkälte nicht zu Grunde gehen, zeigten in diesem Bestande im Frühjahr die zahlreichen unter den Leimringen sitzenden Raupen.

Auf Erholung nahezu kahl gefressener Bestände sei nur zu rechnen, wenn wenigstens von den Endtrieben der Zweige die Knospen gesund geblieben sind, weil aus den Endknospen wieder neue Triebe mit Nadeln und Knospen entstehen, welche Gipfel und Astquirle bilden.

Oberförster Brecher zu Grünewalde hat mit Leimringen gegen die Nonnenraupe gute Erfahrungen gemacht. Da die Nonnenraupen sich oft an Fäden aus den Kronen der Bäume herablassen und durch Regen und Sturm, wie auch bei leichter Erschütterung des Baumes schon in großer Zahl zu Falle gebracht werden, so ist ihnen durch Leimringe der Rückweg zur Fraßstelle zu verlegen. Dieses Verfahren hat sich in der Oberförsterei Grünwalde ausgezeichnet bewährt, so daß die Nonne bei rechtzeitigem Legen der Fangringe ihren Schrecken verloren habe.

* * *

„Forstliche Blätter", November. Oberförster Martin-Jesberg rät dazu, in Frostlagen die Buchenbesamungsschläge dunkler zu halten, von vornherein auf einen thunlichst gleichmäßigen Gang der Verjüngung Bedacht zu nehmen und keinen horst- und gruppenweisen Stand herbeizuführen; da ihm eine diese Form zeigende Buchenverjüngung arg vom Froste zu leiden hatte, wobei beobachtet wurde, daß kleine Gruppen (von Fichten) zwischen hohem Buchenaufwuchs von 0,2 bis 0,5 a Größe vom Froste gänzlich verschont blieben, wogegen die größeren, mit jungen Pflanzen besetzten, von 4 m hohem Buchen-Jungwuchs umgrenzten früheren Lücken — Flächen von 1 bis 10 a einnehmend — in auffallendem Grade gelitten haben. —

Nach Oberforstmeister Dr. Borggreve: „Über die Beziehungen zwischen Wald, Sumpf und Quellen" besteht zwischen Bewaldung und Entsumpfung kein allgemeiner, gleichartiger Zusammenhang, vielmehr nur ein solcher zwischen Bewaldung und derjenigen Sumpfbildung, welche wesentlich durch die abflußverzögernde und wasserhaltende Eigenschaft der Sphagneen auf geneigten Flächen bedingt ist. Ein kräftiger Sphagnumwuchs erfordert dort aber neben dem reichen Feuchtigkeitsmaße auch eine möglichst volle Sonnenbestrahlung. Unter vollem Bestandesschlusse sind Sphagnum-Wucherungen unmöglich, sind sie aber schon da, „so kann wieder ein geschlossener Bestand sicher und schnell nur nach vorheriger künstlicher Entwässerung, welche den Sphagnum-Wucherungen wenigstens vorläufig den anderen Lebensfaden abschneidet, hergestellt werden". Diese Wechselwirkung, dieser Zusammenhang zwischen Bewaldung und Entsumpfung besteht nur auf Abhängen mit Abflußmöglichkeit, für andere Vorbedingungen, z. B. die kesselförmigen (Els-)Brüche der norddeutschen Tiefebene nicht. „Diese sind gewöhnlich ohne Sphagnum-, lediglich mit Riedgras-Vegetation und bleiben in der Regel unter dem Schirme nasser, werden dagegen trockener in den ersten Jahren nach stattgehabtem Hiebe — selbstredend nur, soweit die Witterungsverhältnisse beides zur Geltung kommen lassen."

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Der Widerstand gegen einen Waldeigentümer ist auf Grund des § 117 Str.-G.-Bs. nicht strafbar, wenn dem Thäter das Bewußtsein davon fehlt, daß der Waldeigentümer sich in der rechtmäßigen Ausübung eines Rechtes zum Forstschutze befinde. Obigen Grundsatz sprach das Reichsgericht aus, indem es auf Revision des Angeklagten das Urteil des Vorderrichters aufhob, wodurch gegen jenen unter Anwendung des § 117 Str.-G.-Bs. auf Strafe erkannt war. Es wird ausgeführt, daß die Grundsätze, welche vom Reichsgericht auf Fälle des Widerstandes gegen Beamte angewendet seien, auf den Fall des Widerstandes gegen die in § 117 cit. genannten Privatpersonen, insbesondere den Waldeigentümer, nicht zu übertragen seien, da der Grund, welcher die Ausnahmestellung der Beamten rechtfertige, nicht zutreffe, wenn ein Privatberechtigter bei einer Rechtsausübung Widerstand finde; es könnten möglicherweise anderweitige Strafvorschriften verletzt werden, § 117 cit. aber könne nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht angewendet werden, wenn der Widerstandleistende in dem guten Glauben handele, der ihm gegenüberstehende Privatberechtigte mache Befugnisse geltend, die ihm rechtlich nicht zuständen.

(Urteil des Reichsgerichts, II. Straff., vom 7. Januar 1890.)

— Die Fälschung eines nach dem preuß. Feld- und Forstpolizeigesetze vom 1. April 1880, § 40, 41, zu erteilenden Legitimationsscheines fällt, wenn von demselben zur Ausübung einer nicht zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht wird, nicht unter den Thatbestand des § 393 Str.-G.-Bs., sondern unter den Thatbestand der gewöhnlichen Urkundenfälschung.

(Urteil des Reichsgerichts, IV. Straff., vom 4. Februar

— Die unberechtigte Ausübung der Jag auch dadurch begangen werden, daß der T zwar auf seinem Jagdgebiete sich aufstellt, aber seinen Hund das benachbarte fremde Jagdg absuchen und von dort das Wild sich zutre läßt, um es sodann auf seinem eigenen Jaad zu erlegen.

(Urteil des Reichsgerichts, I. Straff., vom 28. Mor

Verschiedenes.

— [**Kommt bei den Tieren Eifersucht vor?**] Daß Eifersucht bei den Tieren vorkommt, ist zweifellos: in der Eifersucht sind ja die meisten bei den Tieren vorkommenden Kämpfe begründet. Die Kämpfe, durch welche eine sexuelle Zuchtwahl erreicht wird, sind alle hierher zu rechnen. Unter den Säugetieren brauchen wir nur an den Hirsch zu erinnern, dem die Natur besondere Waffen gegeben hat, um seinen eifersüchtigen Regungen Nachdruck zu verleihen, unter den Vögeln an das Kampfhuhn. Eine sehr niedliche, wohlverbürgte Vogel-Geschichte, in der offenbar die Eifersucht eine Rolle spielt, erzählt Dr. H. J. Boettger in Nr. 26 des Jahrganges 1879 der „Gefiederten Welt".

Boettger sagt: „In meine Vogelstube, die ungefähr anderthalb Dutzend verschiedener Singvögel beherbergt, hatte ich im Herbst 1877 eine Singdrossel (Turdus musicus L.) neu aufgenommen; ein stiller, scheuer Vogel, der, weil er niemals einen Ton von sich gab und sich ausschließlich an den in demselben Zimmer befindlichen Starmatz anschloß, von mir wie von seinem Vorbesitzer für ein Weibchen gehalten wurde. Er bildete mit dem Star gewissermaßen die Aristokratie der Bewohnerschaft in der Vogelstube, die stets in der Voliere selbst hocken blieb, während ein seiner Größe nach ebenfalls zu ihnen gehörender Kreuzschnabel, dem wegen wiederholten Baumfrevels die Flügel verschnitten waren, auf dem Dache des Vogelhauses, das er mit Leichtigkeit erkletterte, den ganzen Tag Posten faß. Später kamen zwei weitere größere Vögel hinzu, zwei Seidenschwänze, die sich gleicherweise im Vogelhause selbst einrichteten. Das kleine Volk, die Finken, Zeisige u. a., trieb sich vergnüglich auf den ihnen überlassenen Oleanderbäumen umher.

Etwa zu Anfang des nächsten Jahres vermehrte ich den Vogelbestand durch ein Kanarienweibchen, das im Gegensatz zu der Drossel ein außerordentlich munterer und lebendiger Stubengenosse war und den Plebejern unter den Vögeln gegenüber am Futter- und Wasserstand stets eine sehr herrschende Stellung einzunehmen verstand. Wenn ich die Thür, die aus der Vogelstube in meine Wohnstube führte, öffnete, kam es sofort hereingeflogen und besuchte ein hier im besonderen Bauer hausendes Kanarienmännchen. Die beiden Vögel schlossen, nachdem die erste Scheu des an fremde Vögel nicht gewöhnten Männchens überwunden war, bald eine sehr innige Freundschaft. Sobald ich von meinen Berufsgeschäften heimend in die Wohnstube getreten war, begann Locken und Rufen von beiden Seiten, bis Sehnen der Herzen durch Öffnen der Thür üge geschehen war. Dann spazierte das nnchen aus dem geöffneten Bauer heraus, und e verbrachten nun, vergnügt herumhüpfend zwitschernd, in Gemeinschaft den Nachmittag. iter, als die Sonne höher stieg, hielten sie sich Vorliebe in einer dritten Stube auf, an deren der Sonne beschienenem Fenster ein großer ielienbaum stand. War die Thür zu derselben öffnet, so sah ich sie oft wie zwei Hündchen davor stehen oder hin und her trippeln, bis sie durch Öffnen der Thür ihren Willen erreicht hatten.

Abends, wenn es dunkel wurde, ging das Männchen regelmäßig in seinen Käfig zurück, und von diesem Augenblicke an war die Sympathie für die Gespielin des Tages vorbei. Jeder Versuch, den diese machte, um mit hineinzukommen und an der Seite des teuren Freundes der Nachtruhe zu pflegen, wurde von seiten des anderen energisch zurückgewiesen, ja nicht einmal ein Plätzchen auf dem äußeren Rande oder Dache des Bauers wurde ihr vergönnt. Sie suchte sich dann auf einer Gardinenstange oder sonst in einer Ecke einen Sitz für die Nacht aus, während er behäbig, mit gesträubtem Gefieder, im Gebauer seine Nachtruhe hielt. „Der alte bekannte, männliche Egoismus" — würden Leserinnen sagen.

Es mochte wohl zu Anfang März sein, als zu meinem nicht geringen Erstaunen die bis dahin ganz stumme Drossel plötzlich zu singen anfing; anfangs leise, kaum hörbar, wie in stiller Erinnerung an eine alte, längst vergessene Melodie, dann immer lauter und lauter, bis sie zuletzt die ganze Vogelstube überschrie. Und was noch auffallender: mit der wiedergefundenen Stimme hatte sich mit einem Male auch die bisherige Scheu verloren. Kaum hatte ich für das Kanarienweibchen die Thür in meiner Wohnstube geöffnet, so kam auch die Drossel herein, häufig schon längere Zeit vorher in der Nähe der Thür auf das Öffnen derselben wartend. Und nun begann vor meinen Augen ein ganz unerwartetes Schauspiel. Nach wenigen Tagen war mir klar, daß die Drossel nicht, wie ich anfänglich geglaubt hatte, meinetwegen so gern in das Wohnzimmer kam, sondern des Kanarienweibchens wegen, das sie hier in aller Form Rechtens zu umwerben begann. Sobald die Drossel in der Stube war, fing sie hell zu schlagen an, stundenlang fast ohne Unterbrechung, das Auge auf das Kanarienweibchen gerichtet und immer wieder sich diesem nähernd und es, aber erfolglos, mit Gesang und Flügelschlag umwerbend. Sogar bis auf den Schreibtisch, das Sofa, auf dem ich saß, wurde das Weibchen von der jeder Scheu und Schüchternheit plötzlich bar gewordenen Drossel verfolgt.

Nichts Böses dabei denkend, ließ ich der Sache ruhig ihren Lauf. Wohl schien es mir zuweilen, als ob die Drossel gegen den munteren Sänger im Bauer, den Gespielen des Weibchens, nicht ganz freundliche Gesinnungen hege, namentlich wenn ich sah, daß sie um oder auf dem Bauer herumspazierte, um den Eingang zu suchen, und daß dann der Insasse sich vor ihr zu fürchten schien; ich beschwichtigte indes meinen Argwohn und öffnete den Käfig sogar wieder, um das gewohnte Beisammensein der beiden Kanarienvögel möglich zu machen.

Wohl ungefähr acht Tage mochte dieses glühende Werben gedauert haben, da fand ich eines Nachmittags, in meine Wohnung zurückgekehrt, zahlreiche, von einem der Kanarienvögel stammende gelbe Federn zerstreut umherliegend.

Indes auch diese Erscheinung ließ ich unbeachtet, weil ich an eine ernste Eifersucht zwischen zwei so verschiedenen Vögeln wie Drossel und Kanarienvogel noch nicht recht glauben wollte, vielmehr annahm, daß dieselben von dem Weibchen stammten. Allein ich sollte meinen Irrtum bald gewahr werden. Schon am nächsten Tage hatte die Eifersucht der Drossel ihr Opfer gefordert. Als ich am Abend in meine Wohnung zurückkam, fand ich das harmlose, gutmütige Kanarienmännchen mit blutigem, zerfetztem Genick und Rücken tot vor dem Gebauer liegen. Es hatte sich, von der Drossel verfolgt, wahrscheinlich noch in dasselbe flüchten wollen, war aber gewissermaßen auf der Schwelle seines Hauses von dem Nebenbuhler ereilt und getötet worden.

Das Kanarienweibchen kam nach jenem Vorfall nach wie vor noch in meine Wohnzimmer, hielt sich aber darin nicht mehr länger auf, sondern kehrte stets bald wieder in die Vogelstube zurück. Merkwürdigerweise fand es kurze Zeit darauf Gelegenheit zum Entweichen, und damit war der Roman in der Vogelstube unerwartet zum Abschlusse gebracht. Die Drossel hatte seitdem das Singen eingestellt und lebte einsam und ungesellig ihre Tage weiter.

Daß mehrere Männchen gleicher Gattung um ein Weibchen kämpfen und daß dann auch manchmal einer auf dem Platze bleibt, ist ja bekannt. Im vorliegenden Falle aber — und deswegen hielt ich denselben der Veröffentlichung wert — stehen sich zwei nach Größe und Art ganz verschiedene Vögel, eine Drossel und ein Kanarienvogel gegenüber, und es hatte, was noch besonders hinzugefügt werden muß, zwischen beiden Vögeln ein eigentlicher Streit oder Kampf niemals stattgefunden, sondern der Mord war lediglich in der Absicht geschehen, einen Nebenbuhler beiseite zu schaffen."

Daß auch bei niedriger stehenden Tieren eifersüchtige Regungen vorkommen, ist ebenfalls wohlverbürgt.

Herr H. J. Kolbe, der Verfasser des im Erscheinen begriffenen Werkes „Die Einführung in die Kenntnis der Insekten" (s. „Naturw. Wochenschrift", IV. Bd., Nr. 17, S. 136) stellt uns den über die Eifersucht der Insekten handelnden, demnächst in dem angeführten Buche zum Abdruck gelangenden Abschnitt im Manuskript freundlichst zur Verfügung. Der Abschnitt lautet folgendermaßen:

„Eifersucht, wie sie unter den Menschen im Geschlechtsleben so häufig in die Erscheinung tritt und je nach der Nationalität oder Rasse sich verschieden äußert, die ferner auch bei manchen Wirbeltieren, z. B. Hirschen, Haushähnen, Kampfhähnen, Alligatoren und Salmen (vergl. Darwin: über die Entstehung der Arten. Deutsche Ausgabe. 6. Aufl., 1876, S. 110—111) beobachtet wurde, treffen wir in ausgezeichneten Beispielen auch bei einzelnen Insektenarten an. Am bekanntesten sind die Kämpfe zwischen den männlichen Hirschkäfern ((Lucanus cervus L.) um den Besitz eines Weibchens zum Zwecke der Begattung. Natürlich unterliegt das körperlich schwächere Männchen, denn es handelt sich hier um das Maß der rohen Kraft. Es mag sein, daß hierdurch eine möglichst kräftige Nachkommenschaft erzeugt wird. Ohne Zweifel kommen aber auch die Nahrungsverhältnisse in Betracht; die Ansicht der Kenner geht dahin, daß die oft vorkommenden kleinen Männchen aus schlecht genährten Larven entstehen.

In der Litteratur finden sich mehrere Aufzeichnungen und zum Teil genaue Beschreibungen von Kämpfen zwischen Hirschkäfern. Ein Kampf scheint dann zu entbrennen, wenn ein einsames männliches Tier auf ein in Begattung befindliches Pärchen stößt. Der englische Entomologe White beobachtete, wie ein männlicher Hirschkäfer ein mit einem weiblichen in Paarung begriffenes männliches Exemplar derselben Art von dem Weibchen zu verdrängen suchte (Proceed. Entom. Society, London, 1886, S. 38—40). Wie nahe liegt nicht auch in denjenigen Fällen die Veranlassung zu Streit unter den Männchen, wenn nur ein einziges Weibchen vorhanden ist und der instinktive Naturtrieb sein Recht fordert! Haaber in Prag hatte einen weiblichen Hirschkäfer angebunden, wohl um männliche Käfer dadurch anzulocken. In der That kamen im Verlaufe von $1^1/_2$ Stunden, nämlich von 11 bis $12^1/_2$ Uhr nachts, 75 männliche Hirschkäfer herangeflogen, die der Sammler aber einfing, bevor es zu den Hochzeitskämpfen kam, aus denen ohne Zweifel ein glücklicher Sieger hervorgegangen sein würde.

Wie die Hirschkäfer miteinander kämpfen, erzählt uns Chop nach seinen Beobachtungen in Thüringen. Es fanden an dem knorrigen Stamm einer alten Eiche unter den männlichen Hirschkäfern wütende Kämpfe statt. Die geweihartigen Kiefern bis an das Ende schief übereinander geschoben, so daß sie beiderseitig über den Vorderrücken des Gegners hinwegragten und die Köpfe selbst sich dicht berührten, zum Teil hoch aufgebäumt, rangen sie erbittert miteinander, bis den einen der Streiter die Kräfte verließen und er zur Erde hinabstürzte. Hin und wieder gelang es einem geschickteren Fechter, seinen Gegner um den Leib zu fassen; mit dem Kopfe hoch aufgerichtet ließ er ihn dann in der Luft zappeln und schließlich in die Tiefe stürzen. (Vergl. Brehms Tierleben, IX. Bd., S. 74.)

Verwundungen finden bei solchen Kämpfen in der Weise statt, daß die Käfer ihre sehr festen Kieferzangen einander in die Vorderbrust eindrücken. Exemplare, welche ein oder mehrere tiefe durchgehende Löcher auf der Ober- und Unterseite dieses Körperteils, sowie auf den Flügeldecken aufweisen, sind in den Käfersammlungen nicht selten. Verschiedene Hirschkäferarten anderer Erdteile zeigen zuweilen ebensolche Wundmale.

Es fragt sich, wie sich die kleineren Exemplare der männlichen Hirschkäfer im Kampfe zu den größeren verhalten. Man sollte meinen, daß sie sehr ungünstig gestellt sind. Das scheint nicht der Fall zu sein; denn was ihnen an Größe geht, ersetzen sie durch Mut. Wie Corn in der „Stettiner Entomologischen Zeitung" 1 S. 436, mitteilt, greifen die kleineren Männ immer am hitzigsten an, wo sie ein Pärchen in Begattung oder Liebkosung antreffen, un stätigen damit zugleich die sprichwörtliche Re art vom „kleinen Kregel".

Wallace teilt in seinem bekannten Werke: „Der malaiische Archipel“ im zweiten Bande, S. 256 ganz gleiche Fälle von Kämpfen unter Männchen einer Brenthidenart mit. Die Brenthiden gehören zu den Rüsselkäfern und sind langgestreckte und sehr dünne Tiere.

Die Männchen der Brenthiden teilen mit denjenigen der Hirschkäfer den Vorzug großer Kieferzangen, während diese im weiblichen Geschlecht stets klein bleiben. Die Verwendung der großen Kiefern bestätigt in beiden Familien den Zweck derselben und läßt zugleich die Bedeutung entsprechender Verhältnisse in anderen Käferfamilien vermuten, wo die Geschlechter mancher Arten sich gleichfalls durch die Größe der Kiefern unterscheiden, indem dem männlichen Geschlechte die größten Kiefern zukommen.

Die Eifersucht ist unter den Insekten jedenfalls weiter verbreitet, als uns jetzt noch bekannt ist. Zudem kann sie nicht immer so in die Erscheinung treten wie beim Hirschkäfer. Den Schmetterlingen z. B. fehlen die Bißwaffen, um den Nebenbuhler damit vertreiben zu können. Eine Bevorzugung schöner Männchen von seiten der Weibchen ist indes nach Darwin eine ausgemachte Sache. Wie sich aber die verschmähten Schmetterlingsmännchen zu ihren Nebenbuhlern stellen, scheint den Naturbeobachtern noch entgangen zu sein.“ (Naturwissenschaftliche Wochenschrift.)

— [**Vertilgung schädlicher Nadelholzinsekten durch Fang in Apparaten mittels Wittrung.**] Den verehrten Herren Fachgenossen erlaube ich mir die Resultate, welche ich in diesem Jahre mit dem Fange der Insekten in Apparaten mittels Wittrung erzielt habe, mitzuteilen. Fortgesetzte Versuche, den großen braunen Rüsselkafer (Hylobius abietis) auf diese Weise zu fangen resp. zu vertilgen, haben namentlich für die Tannen-Reviere ergeben, daß die Wittrung noch einer Vervollkommnung bedarf. Obgleich ich bis Auguft d. Js., die diesjährige Kiefernkultur auf einer 3jährigen unabgerodeten Kiefernabtriebsfläche durch umstellte 16 Stück Fangapparate geschützt und daselbst 1070 Stück Kafer gefangen hatte, so wurde dieselbe von jetzt ab durch Hylesinus ater und cunicularius und Hylobius abietis geschädigt. Unausgesetzte Versuche mit neuen Fangapparaten und Wittrungen wurden leider erst am 16. Auguft durch großen Erfolg begünstigt. Von da ab fing ich auf einer Fläche von 10 a in 4 Stück neu eingerichteten Erdfangapparaten mittels einer ganz neu zusammengesetzten Wittrung 3155 Stück Hylesinen und 87 Stück Rüsselkäfer (Hylobius abietis). Hierauf versah ich auch den westlich neben dieser Kultur aufgestellten Fangapparat für fliegende Insekten mit derselben neu zusammengesetzten Wittrung, und
r in der Weise, daß ich die in dem Stamme
r dem Drahtmantel schräg eingelassenen sogen.
ir-Gläser mit dieser Wittrung füllte. Schon
nden Tags — am 20. Auguft — hatte ich zu
ler größten Überraschung in diesem einen
arate 102 Stück und bis Ende September
Stück des großen braunen Rüsselkäfers durch
iegen gefangen und zugleich getötet. Erst im
ten Frühjahr wird es sich bei einem größeren Versuche herausstellen, ob der Rüsselkäfer sich wie diesen Herbst in den Apparaten für fliegende Insekten mittels der neuen Wittrung auch dann so erfolgreich fängt. Ebenso werde ich mit den neu aus emailliertem Eichenblech hergestellten, äußerst haltbaren Erdfangapparaten umfangreiche Versuche anstellen, den Rüsselkäfer sowohl als die Hylesinus-Arten in den Kulturen und auf den Abtriebsflächen zu fangen. Gern bin ich bereit, einigen Herren Fachgenossen zum Versuche eines gleichen Fanges dieser Insekten neue Fangapparate mit Wittrung leihweise gegen Entrichtung des Portos zu übersenden; ich habe die feste Überzeugung gewonnen, daß durch diese Art der Vertilgung schädlicher Insekten ein wirklich gediegenes Mittel gefunden ist. Schließlich sei noch bemerkt, daß ich die schon im vorigen Jahre beschriebene 6 ha große Kiefernkultur, zu welcher die Rüsselkäfer nur von der Nordseite her zu erwarten sind, mit den im vorigen Jahre dort aufgestellten 8 Stück Fangapparaten auch in diesem Jahre frei gehalten habe. Ferner sei noch bemerkt, daß ich auch ganz vorzügliche Resultate beim Fange des schwarzen und braunen Aaskäfers, Sylpha atrata und obscura, welcher nebst seiner Larve die Zuckerrübenpflänzchen so arg vernichtet, in den Zuckerrübenfeldern mittels der neuen Erdfangapparate und geeigneter Wittrung erzielt habe.

Blankenburg am Harz, im November 1890.

L. Schwabe, Förster.

— [**Mythologisches über die Coccinellen.**] In dem Verse eines Johannisliedes, welches am Harze beim Reigen um den Johannisbaum gesungen wird, heißt es: „So klein Hühnelein ꝛc.“. Hierüber ist Günther der Ansicht, daß mit diesem „Hühnelein“ der Marienkäfer oder das Sonnenkäferchen (Coccinella) gemeint ist. „Beide Namen weisen auf eine Beziehung zur Sonnengöttin, da Maria vielfach die Stelle der Freia eingenommen hat.“ In vielen Gegenden heißt dieser, wie auch die goldglänzenden Blattkäfer (Chrysomela), Marienkäfer, Herrgottshühnchen, Sunnenküken u. s. f. „Sein altnordischer Name Freyjahoena (Freias Huhn) beweist, daß er zu den heiligen Tieren der Frau Sonne gehört. Wohl allgemein verbreitet ist auch der Aberglaube, daß die Sonne „weggeht“, wenn man ihn tötet. Er ist wie die Kuh — weshalb die Namen Sunnenküken und Sunnenkalf gleichbedeutend sind — ein Symbol der Wolke. Freir und seine Schwester sind Spenderinnen der Liebeslust, daher erscheint der Marienkäfer auch als Bote der Liebesgöttin, und vielfache dahin schlagende Gebräuche knüpfen sich an.“ *)

— [**Ein untergegangener Wald.**] Aus Amsterdam wurde kürzlich mitgeteilt, daß bei Fochteloe, einem Dorfe in Friesland, beim Torfgraben in einer gewissen Tiefe ein vorgeschichtlicher Wald mit ausgezeichnet erhaltenen Bäumen, von denen einige so riesig sind, daß sie 32 Meter im Umfange messen, während andere einen mittleren Durchmesser von zwei Metern haben, entdeckt

*) Günther „Der Harz“.

worden ist. Man weiß noch nicht, welcher Gattung die Bäume angehören, äußerlich gleichen sie riesigen Eichen, während das Holz im Innern sehr harzig ist und schnell mit lebhaften Flammen verbrennt. Die Landleute der Umgegend bedienen sich desselben als ausgezeichnetes Brennmaterial. B.

Patent-Liste.

Aufgestellt von dem Patentbureau von H. & W. Pataky, Berlin NW., Luisenstraße 25, Prag, Heinrichgasse 7.

A. Anmeldungen:

Franz Hulwa in Breslau: „Herstellung von Düngemittel aus unreinem Wasser oder Abwasser". — A. Ingermann in Becken: „Neuerung an Säevorrichtungen". — Heinrich Kurmann in Osterheide: „Ausstreuvorrichtung an Dibbelmaschinen".

B. Erteilungen:

Nr. 55,113, Dr. A. Foelsing in Düsseldorf, vom 29. März 1890 ab: „Verfahren zur Klärung und Entfärbung von Gerbstoffextrakten und Lohbrühen".

Nr. 55,114, Dr. A. Foelsing in Düsseldorf, vom 3. April 1890: „Verfahren zur elektrolytischen Klärung und Entfärbung von Gerbstoffextrakten und Lohbrühen".

— [**Marktpreise für Rauhwerk etc.** Mitgeteilt am 22. Dezember 1890 von Kölner, Leipzig, Brühl 59.] Fuchs 4,00 Mk., Baummarder 6,00 bis 6,50 Mk., Steinmarder 6,50 bis 7,00 Mk., Iltis 2,00 bis 2,50 Mk., Dachs 1,50 bis 3,00 Mk., Wildkatze 1,50 Mk., Fischotter 9,00 bis 12,00 Mk., Hase 0,50 Mk., Kaninchen 0,08 Mk., Rehhaut (Winter) 0,40 Mk., Rehhaut (Sommer) 1,25 Mk., Rotwildhaut 2,00 bis 3,50 Mk., Damwildhaut 1,50 bis 2,50 Mk., Sauschwarte 1,00 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Bartels, Forstaufseher zu Neu-Wendhausen, Klosterkammer-Oberförsterei Lüneburg, ist zum Förster für die Försterstelle Westermarck, Oberförsterei Syke, Regbz. Hannover, ernannt worden.

Bläser, Forstaufseher zu Lagershausen, Klosterkammer-Oberförsterei Göttingen, ist zum Förster für die neugebildete Försterstelle Markonah, Oberförsterei Diepholz, Regbz. Hannover, ernannt worden.

Born, Förster zu Bad Rehburg, ist die kommissarische Verwaltung der Revierförsterstelle Krähe, Oberförsterei Nienburg, Regbz. Hannover, übertragen worden.

Brasen, Förster zu Westermarck, Oberförsterei Syke, ist auf die Försterstelle Heide, Oberförsterei Coppenbrügge, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Brink, Königl. Förster zu Alf, Oberförsterei Wittlich, ist vom 1. Januar 1891 ab auf die Försterstelle Altenwald, Oberförsterei Fischbach, Regbz. Trier, versetzt worden.

Eiden, forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse AI, ist zum Königl. Förster für den Schutzbezirk Neuhütten, Oberförsterei Tronecken, Regbz. Trier, wirklich ernannt.

Dr. **Hornberger**, Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde an der Königlichen Forst-Akademie zu Münden, ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Hornbostel, Waldwärter zu Wenden, Oberförsterei Nienburg, Regbz. Hannover, ist nach Wölpe in derselben Oberförsterei versetzt worden.

von Kaltitsch, Ober-Forstmeister zu Magdeburg, ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

Kinder, Förster zu Klein-Schwentischken, Kreis Stallupönen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Koglin, Förster zu Funkenhagen, ist die Dünenaufseherstelle des Sorenbohmer Reviers, Regbz. Cöslin, probeweise vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen.

Korries, Förster a. D. zu Tilsit, bisher zu Weszkallen, Kreis Pillkallen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Langer, Forstaufseher zu Wölpe, Oberförsterei Nienburg, ist zum Förster für die Försterstelle Brunnen zu Bad Rehburg, Oberförsterei Rehburg, Regbz. Hannover, ernannt worden.

Lichtenberger, forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse AI, ist zum Königl. Förster für den Schutzbezirk Ludweiler, Oberförsterei Carlsbrunn, Regbz. Trier, wirklich ernannt worden.

Merrlich, Privat-Forstmeister zu Deutsch-Wartenberg, Kreis Grünberg, ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Frhrn. **von Nordenflycht**, Oberförster zu Szittkehmen, Kreis Goldap, ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Opfergelt, Forstbefliffener, ist vom 1. Dezember d. Js. ab, als kommissarischer Forstsachverständiger für die Hauberge des Kreises Altenkirchen, Regbz. Coblenz, bestellt worden.

Dr. **Ramann**, Lehrer der Bodenkunde und Dirigent der chemisch-physikalischen Abteilung des forstlichen Versuchswesens an der Königlichen Forst-Akademie zu Eberswalde, ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Schütze, Waldwärter in Wölpe, Oberförsterei Nienburg, Regbz. Hannover, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Stein, Forstaufseher in Bieber, ist zum Königl. Förster ist Dietershahn, Regbz. Cassel, ernannt.

Wegener, Königl. Förster zu Ludweiler, Oberförsterei Carlsbrunn, ist vom 1. Januar 1891 ab auf die Försterstelle Höllenthal, Oberförsterei Wittlich, Regbz. Trier, versetzt worden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn **Erdmann**. Die Antwort fi in Nr. 34, S. 444.

Herrn **P.** in **A.** Ja! Wegen h werden wir uns s. Z. an Sie wende

Herrn Forstverwalter **B.** in schreiben an Sie.

Herrn T. in G. Ihr Artikel kann auch in der veränderten Fassung nicht zur Aufnahme gelangen; es ist ungemein schwierig, über persönliche und dienstliche Verhältnisse der Beamten zu schreiben. Kleinere Mitteilungen aus der Waldpraxis sind uns stets willkommen.

Herrn Privatforstverwalter **von K.** Nach unserer Auffassung sind Sie versicherungspflichtig, da Ihr Einkommen 2000 Mark nicht erreicht. In Ihrer Eigenschaft als Forstamtsanwalt stehen Ihnen Tagegelder und Reisekosten zu. — Z.-V. d. M. d. J. vom 4. März 1874.

Herrn F. in G. Findet Aufnahme. Es lagen einige größere Artikel vor, die erledigt werden mußten. Von Ihren Sachen werden wir zuerst wahrscheinlich den Artikel „Waldsägen" veröffentlichen.

Herrn **Bütow.** Ist uns genehm.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.

Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

J. D. Dominicus & Söhne,
Remscheid - Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate**, die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, **zu mäßigen Preisen.**
Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!
Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (48

Statt Mk. 30 nur Mk. 14
A. Baldis Erdbeschreibung, 6. Aufl., 2 Bände, 2424 Seiten Text, mit vielen Illust. und 15 Tondruckbildern, **eleg. geb.** und vollst. neu.
J. Neumanns Buchhandlg., **Neudamm.**

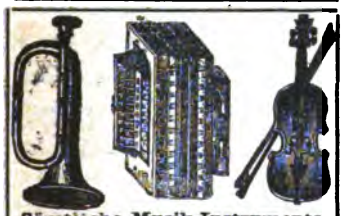
Sämtliche Musik-Instrumente
Edmund Paulus, Markneukirchen i. S.
Preislisten frei. (57

Praktische
Formulare
zu
Hunde-Stammbäumen
in geschmackvoller Ausführung, übersichtlicher als die bisher erschienenen, da nur in einer Richtung geschrieben wird, sind zu Preise von 15 Pf. das Exemplar, bei Abnahme von Exemplaren à 10 Pf., zu sehen durch
Neumanns Verlagshandlung, Neudamm.

Die weltbekannte
Nähmaschinen-Fabrik,
Lieferantin für Lehrer- und Beamten-Vereine.

Neue hocharmige **Singer-Nähmaschine**, mit Fußbetrieb, sehr elegantem Nußbaumtisch, Verschlußkasten, auf reich vergoldetem Gestell und mit allen dazu gehörigen Apparaten. **50 Mk.** inkl. Verpackung. Für Hausgebrauch, Schneiderei, Wäsche-Näherei; näht sowohl die feinsten als auch die stärksten Stoffe.

Ringschiffchen-Maschinen für Schneiderei, sowie Spezial-Maschinen für alle Gewerbe und Fabrikationszweige zu sehr billigen Ausnahmepreisen.

Wäscherollmaschinen „Militaria" 50 Mk.
Waschmaschinen „Herkules" . . 45 „ } inkl. Verpackung.
Wringmaschinen „Germania" . 20 „

— Meine Maschinen liefere auf 14tägige Probezeit und unter 5jähriger Garantie. —

Seit Jahren liefere bereits an die verschiedenen Vereine: **Militär-Anwärter-Vereine Bromberg, Altona, Stettin, Thorn**, sowie **Post-Spar-** und **Vorschuß-Vereine** in **Posen, Glogau, Düsseldorf, Hannover, Gumbinnen.**

Herrn M. Jacobsohn, hier.

bescheinige ich gern, daß die von ihm am 16. Oktober 1886 gelieferte Maschine, System Singer A, sich im diesseitigen Hausgebrauch bisher recht gut bewährt hat.

Berlin, 16. August 1887. **Fleck**, Major i. Eisenb.-Regt.

Maschine ist gut und hat meinen größten Beifall gefunden.

Merseburg, 17. Januar 1890. **Wolf**, Kreis-Feuer-Sozietäts-Inspektor.

Bin mit den Leistungen der Maschine sehr zufrieden.

Jützenbach bei Zwinge. **Busse**, Königl. Forstaufseher.

Bin mit der mir übersandten Maschine vollständig zufrieden.

Grabow bei Niemegk. **Arend**, Förster.

Die im vorigen Jahre von Ihnen bezogene Nähmaschine arbeitet bei großer Leistungsfähigkeit. Dieselbe sollte in keinem Hausstand fehlen, und werde ich nicht verfehlen, Ihre Firma überall zu empfehlen.

Hörsthausen. **H. Schroeder**, Gräfl. Revierjäger.

Im Besitz der von Ihnen gelieferten Herkules-Wasch- und Germania-Wringmaschine teile Ihnen ergebenst mit, daß dieselbe sich außerordentlich bewährt, alle Anforderungen weit übertroffen hat und von solider Konstruktion ist. Indem ich den Ankauf Ihrer Maschine nur jeder Haushaltung empfehlen kann, zeichne Ergebenster

Schweidnitz, 5. Oktober 1890. **Klose**, Jg.-Premier-Lieutenant.
Verein von Militär-Anwärtern des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg.

Herrn M. Jacobsohn, Berlin.

Nach der nunmehr einjährigen Geschäftsverbindung mit Ihnen nehmen wir gern Veranlassung, Ihnen unsere volle Anerkennung über die an Mitglieder des Vereins gelieferten Nähmaschinen auszusprechen. Dieselben lassen nicht nur nichts an äußerer Ausstattung, sowie Adjustierung und Güte des verwendeten Materials zu wünschen übrig, sondern haben sich in ihrer Leistungsfähigkeit nach jeder Richtung hin als durchaus tadellos gezeigt. Durch die bisherige Bedienung Ihrerseits zu der Annahme berechtigt, daß wir auch für die Folge Ihrem Fabrikat nur Lob aussprechen werden können, werden wir nicht ermangeln, Ihre Maschinen in allen uns nahe stehenden Kreisen zu empfehlen, und zeichnen Hochachtungsvoll

Der Vorstand. Kaestner, Vorsitzender.

Seit dem Gebrauch Ihrer Waschmaschine ist die Furcht vor dem „Waschtage" verschwunden.

Gr.-Kaschütz, Schlesien. **Tänzer**, Lehrer.

Über die mir von Ihnen gelieferte Nähmaschine ein paar Zeilen: Jedermann will die Rechnung sehen, um sich zu überzeugen, ob auch da in Wirklichkeit nur 50 Mk. geschrieben stände! Ich sage: „Noch nie dagewesen, unglaublich, aber doch wahr!"

Ergebenst

Sötrich bei Gr.-Döttungen. **J. M. Schwarz**, Lehrer.

Senden Sie gefälligst sogleich zum Vereinspreise je eine Singer-Familien-Nähmaschine 1. an den Post-Packmeister Rothe, Taubenstr. 7, 2. an den Briefträger Scharnke, Preußischestr. 23, 3. an den Briefträger Franz, Langestr 4, 4. an den Postschaffner Janke, Kleine Oderstr. 2. Hoffe, daß diese Maschinen ebensogut sein werden wie die an Senftleben übersandte.

Glogau, 6. 9. 88. **Rokicki**, Kaiserl. Postdirektor.

M. Jacobsohn,
Berliner Nähmaschinen-Fabrik, Berlin N., Linienstraße 136,
nahe der großen Friedrichstraße. (85

Garantie für echte Farben.

Forstgrüne Wintertuche.

Muster, sowie Aufträge von Mark 20 an portofrei.

Die besten Waldnuancen für den täglichen Gebrauch. (12

Nr. 40, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,40 pro Meter. | Nr. 46, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,90 pro Meter. | Nr. 58, schwer forstgrün Köpertuch aus reiner Wolle Mk. 6,40 pro Meter.

Forst-Satin, Forst-Köper, Forst-Düffel, Forst-Melton, Forst-Trikot

in vielen nur echtfarbigen, guten Qualitäten von Mk. 6,40 bis Mk. 12 pro Meter.

C. Kausch, Tuch-Versand, **Ottweiler,** Trier.

Formulare zur Holzaufnahme

— Nutzholz und Brennholz getrennt —

wie sie in Nr. 42 und im Briefkasten der Nr. 45, Bd. V der „Deutschen Forst-Zeitung" besprochen wurden, sind zum Preise von 1 Mark pro 25 Bogen, ausschließlich Porto, vorrätig. Der Bogen gewährt Raum für 240 Eintragungen. Auch übernehmen wir das Einbinden der Formulare zu billigsten Preisen und bitten, die Stärke der einzelnen Bücher nach Bedürfnis gleich bei der Bestellung bestimmen zu wollen.

J. Neumanns Verlagshandlung,
Neudamm.

Garrett Smith & Co., Magdeburg,

Maschinenfabrik, Spezialität: Lokomobilen.

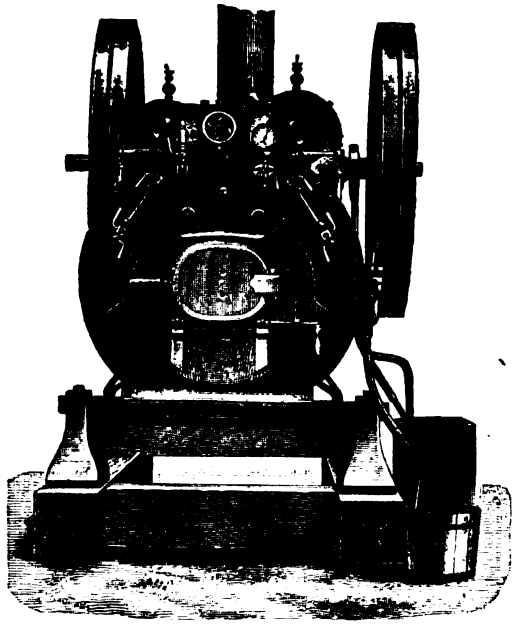

Hochdruck- und Compound-Lokomobilen

mit selbstthätiger Expansion für ausschließliche Feuerung mit Holzabfällen, Sägespänen unter Garantie, sowie 5jährige Garantie für die Feuerbuchsen. (70

Garrett Smith & Co.

Garrett Smith & Co.

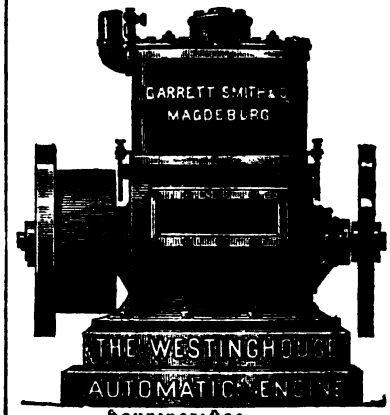

Hauptvorzüge.

regelmäßiger, ruhiger Gang, hohe Touren; billiger Preis; große Dauerhaftigkeit, ökonomischer Dampfverbrauch, sparsame u. dabei reichliche sichere Schmierung; reinlich, wenig Wartung; geringer Raumbedarf; Ermöglichung geteilter Betriebe.

Über 5000 Maschinen mit über 150,000 Pfdr. im Betrieb: 30 % Nachbestellungen.

Maschinen von 5 bis 50 Pfdr. gewöhnl. in allen Größen auf Lager für sofortige Lieferung. (44

Größere Maschinen bis 250 Pfdr. in wenigen Wochen.

Beschreibungen, in- und ausländische Zeugnisse u. s. w. kostenfrei.

Garrett Smith & Co.

fertig z. Gebrauch. Jeder aufgenomm. Köder liefert in 21 Sek. ein. Fuchs, Iltis od. Marder.
A. Wasmuth & Co., Ottensen b. Hamburg.

Im unterzeichneten Verlage erschien:

Das Wasser

für

Fischerei und Fischzu

Von Max von dem Borne.

Mit 4 in den Text gedruckten Holzschn

Zu beziehen zum Preise von 1,10 bei freier Zusendung durch

J. Neumanns Buchhan
Neudamm.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Verlag und Druck: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1559); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1581) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **3 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Ausberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 40. **Neudamm, den 4. Januar 1891.** **V. Band.**

Inhalt: Die Entwickelung der Durchforstungslehre in neuerer Zeit. Von Oberförster S. 529. — Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878. Mit Erläuterungen. Von Fridolin. (Fortsetzung.) 532. — Über den Nutzen des Hollunders (Sambucus nigra). Von K. & St. 537. — Ist es zweckmäßig, die Nadelholzkämpe mit Reisig zu decken? Von Prediger. 538. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 538. — Litteratur. 539. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 541. — Marktpreise für Rauhwerk 2c. Von Kölner. 541. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 541. — Brief- und Fragekasten. 542. — Inserate. 543.

Des Forstmannes Verrichtungen im Monat Januar.

Nutzungsbetrieb: Der Einschlag des Holzes ist in vollem Gange; beste Zeit für den Abhieb wertvoller Bau- und Nutzholzstämme. Bei gefrorenem Boden Abtrieb der sonst unzugänglichen Erlenbrücher; Ausrücken des Holzes an Wege, Ablagen, Meilerstätten; im Flußgebiete an Orte, welche Sicherheit gegen Fortschwemmen bieten.

Samengewinnung: Pflücken der Kiefern-, Lärchen- und Fichtenzapfen. Revision der überwinternden Eicheln und Bucheln; Schutz derselben gegen Frost; Umschaufeln.

Waldschutz und Waldpflege: Verstärkung des Forstschutzes in strengen Wintern. Abgabe minderwertigen Brennmaterials an ärmere Anwohner, um dem Frevel vorzubeugen. Schutz der Holzpflanzen gegen Verbeißen 2c., namentlich Aufmerksamkeit auf die Umzäunungen der Saat- und Pflanzgärten. Sammeln der unter dem Moose überwinternden Raupen des Kiefernspinners. Schweineeintrieb nach den Puppen der Forleule, des Kiefernspanners, Kiefernschwärmers und der Blattwespen.

Die Entwickelung der Durchforstungslehre in neuerer Zeit.

Von Oberförster S.

Wie in allen Zweigen menschlichen Wissens und Strebens, so entwickeln sich auch in dem Gebiete unserer Forstwissenschaft von Zeit zu [illegible]t sogen. Tagesfragen, welche, einem geisthen Kopfe entsprungen, jede zu ihrer Zeit d das ganze Interesse der Berufsgenossen sich reißen, mit ihrer Behandlung forstlichen Zeitschriften füllen, die Geister einander platzen lassen, nach einiger Zeit wieder verschwinden, ohne sogleich eine tive Lösung gefunden zu haben. Der Geisterkampf aber, den sie geschürt, ist nicht unnütz ausgefochten, er hat die Gemüter aufgerüttelt und den Durchschnittsmenschen, der nur zu leicht geneigt ist, althergebrachtes ohne eigenes Urteil als etwas Selbstverständliches anzunehmen, ermuntert, in seinen Anschauungen geklärt und zum selbständigen Denken angeregt; er verläßt die Schablone und sinnt auf besseres.

Wir brauchen nur zu erinnern an die ehemaligen Tagesfragen: Biermans'sches Kultur-

verfahren, Klemmpflanzung, Reinertragstheorie, Ertragstafeln, Lichtungshieb und Unterbau, und man wird das Gesagte bestätigt finden.

Eine der in der jüngeren und jüngsten Zeit brennend gewordenen Fragen, die jetzt allerdings in den Zeitschriften schon wieder im Begriff steht, zu verschwinden, ist die Durchforstungsfrage; und in der That, wichtig genug ist sie, wie kaum eine andere auf das eingehendste gewürdigt zu werden; ist ihre Lösung doch für die Entwickelung der Bestände von höchster Bedeutung.

Da in diesen Blättern die Durchforstung im allgemeinen noch nicht besprochen worden ist, halten wir jetzt, nachdem die neuesten Erscheinungen im Gebiete der Durchforstung allseitig die gebührende Würdigung und Kritik gefunden haben, den Zeitpunkt für gekommen, eine Darstellung der verschiedenen Anschauungen zu geben, werden dabei aber immer nur von der Durchforstung im allgemeinen, ohne Rücksicht auf die einzelnen Holzarten sprechen.

Der Ausdruck Durchforstung ist unseres Wissens zuerst durch G. L. Hartig in die Litteratur eingeführt, doch ist die Maßregel selbst schon lange vor ihm in Anwendung gewesen.*)

Bis vor wenigen Jahren konnte man den Begriff Durchforstung definieren als „Wegnahme des hinderlichen Nebenbestandes," heute ist ihre Aufgabe bedeutend erweitert, so daß jene Definition nur noch für einen Teil der Ansichten gilt; will man alle jetzigen Begriffe der Durchforstung in einer Definition zusammenfassen, so bleibt die obige nur dann noch erschöpfend, wenn man unter Nebenbestand nicht nur, wie früher, zurückbleibende, absterbende und abgestorbene Stämme versteht, sondern alles das, was den zum dereinstigen Haubarkeitsbestande bestimmten Stämmen in ihrer Entwickelung hinderlich ist, wozu demnach auch vorwüchsige und dominierende Stämme gehören können.

Wohl zu unterscheiden von der Durchforstung ist die Läuterung (Weghieb des der Bestandsausbildung hinderlichen Holzes vor der natürlichen Reinigung), welche uns jedoch hier nicht weiter beschäftigen soll.

*) Man vergleiche Bd. IV, S. 269. Die Redaktion.

Die sämtlichen neueren Durchforstungstheoretiker gehen von naturwissenschaftlichen Gesetzen und Erscheinungen aus, und auch wir müssen deshalb etwas weit ausholen, um einige, vielleicht dem einen oder anderen entfallenen Lehren aus der Pflanzenphysiologie wieder ins Gedächtnis zurückzurufen.

Erhitzt man Pflanzen bis zu 100° C., so tritt eine wesentliche Gewichtsverminderung (50—90 %) derselben ein, welche ihren Grund in dem Verdampfen des Wassers hat; verbrennt man alsdann den Rest, so bleibt ein kleines Häuflein Asche übrig, das aber wieder leichter als der ursprüngliche Rest geworden ist: die Asche ist der anorganische Teil der Pflanze, der Fehlbetrag am Gewicht ist dadurch entstanden, daß die organischen Bestandteile in Gasform entwichen sind. Die Zusammensetzung der Pflanzen ist eine sehr mannigfache, immer aber finden sich in jeder Pflanze die sogenannten wesentlichen Bestandteile wieder, und zwar an organischen: Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff, an anorganischen: Schwefel, Phosphor, Kalium, Kalcium, Magnesium, Eisen; eine Pflanze auch nur ohne einen dieser Bestandteile giebt es überhaupt nicht.

Woher stammen diese Stoffe? Steckt man in einen mit Erde gefüllten Blumentopf einen Weidenzweig, so wird er wachsen, d. h. der Zweig wird größer und schwerer. Vergleicht man aber das jetzige Gewicht des Topfes mit dem ursprünglichen, vor Anstellung des Versuchs ermittelten, so ergiebt sich die merkwürdige Thatsache, daß der Topf nicht um so viel leichter geworden ist als der Zweig schwerer, es kann also nur aus der Luft noch etwas in den Zweig hineingekommen sein, und so ist es in der That: die Pflanze baut ihren Körper auf aus Stoffen, die sie zum Teil dem Boden, zum Teil der Luft entnimmt, und zwar überwiegen die letzteren.

Aus dem Boden werden die anorganischen Bestandteile, sowie Wasser- und Stickstoff entnommen; je nachdem nun das Schwemmland oder das verwitterte Gr gestein diese bereits oben genannten, un gänglich nötigen, wesentlichen Bestandteil größerer oder geringerer Menge, und zwa für die Pflanzen brauchbarer Form ent sprechen wir, abgesehen von physikali Bodenverhältnissen, von einem fruchtb oder unfruchtbaren Boden.

Aus der Luft werden die noch fehlenden organischen Bestandteile, und zwar Kohlenstoff, Sauerstoff und unter Umständen Stickstoff, welche die Hauptmasse des Pflanzenkörpers bilden, aufgenommen. Die Luft ist indessen nur ein Gemenge von Sauerstoff und Stickstoff, dem sich noch Kohlensäure beigesellt. Kohlensäure besteht aus Kohlenstoff und Sauerstoff, und es muß deshalb in den Pflanzen sich noch ein Vorgang abspielen, durch welchen aus der Kohlensäure der Luft der Kohlenstoff ausgeschieden und durch welchen ferner aus allen Nährstoffen, mögen sie aus dem Boden oder der Luft stammen, endlich das, was wir Pflanzensubstanz nennen, hervorgeht.

Um diesen Vorgang zu verstehen, müssen wir uns den Bau der Pflanze näher ansehen. Die Masse des Pflanzenkörpers wird in der Hauptsache aus Zellen gebildet. Das Wesen der Zelle besteht in einer farblosen Grundsubstanz mit körniger Ausscheidung, welche eine fortwährende Veränderung der Zusammensetzung erfährt. (Letzterer Vorgang ist das Leben!) Diese Substanz, die meist mit einer Haut (= Cellulose!), Membran genannt, umkleidet ist, wird mit dem Namen Protoplasma bezeichnet. Aus diesem Protoplasma differenzieren sich die Chlorophyllkörner, die sich zunächst als gelbe Körperchen ausscheiden, wachsen, sich teilen und im Licht grün werden. Diese Chlorophyllkörner sind die Werkstatt des Pflanzenaufbaues, ohne sie wäre kein Pflanzenleben denkbar, sie allein können die ganze organische Substanz unserer Erde produziert haben.

In diesen Chlorophyllkörnern nämlich werden aus der Kohlensäure der Luft und dem Wasser des Bodens Kohlenhydrate (Verbindungen von Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff) gebildet (Zucker, Stärke), indem die Kohlensäure in ihre Bestandteile (Kohlenstoff und Sauerstoff) zerlegt, Sauerstoff ausgeschieden wird und der frei gewordene Kohlenstoff sich mit dem aus dem Boden aufgenommenen Wasser (= Wasserstoff und Sauerstoff) zu einem lenhydrat, also organischer Substanz ver- et. Dieser Vorgang tritt aber nur in den Chlorophyllkörnern, also nur grünen Pflanzenteilen (Nadeln, Blättern), genügendem direkten Sonnenlichte; Ätherschwingungen (Licht) werden in ische Kraft umgesetzt. Die durch den belebenen Prozeß, den man Assimilation nennt, gebildeten Kohlenhydrate sind zunächst Glykose, Zucker, Stärke, zu diesen kommt der Stickstoff aus dem Boden, und es entsteht Eiweiß u. s. w. (Bildungssaft). Wir wollen den weiteren Fortgang nicht verfolgen, wir wissen jetzt für unsere Zwecke genug: die Hauptbedingung des Wachsens ist das Licht, da ohne dieses organische Substanz überhaupt nicht produziert werden kann.

Die neu gebildeten Stoffe werden nicht sämtlich zur Vergrößerung des Pflanzenkörpers, Verarbeitung zu Holzfaser, Anlegung neuer Jahrringe verwendet, es wird vielmehr ein Teil derselben in einfacherer Form (Stärke, Öl) aufgespeichert in verschiedenen Pflanzenorganen und in den Samenkörnern mit der Bestimmung, nach den im Pflanzenleben vorkommenden Ruheperioden (Winter, Samenruhe) dem Organismus neuen Auftrieb zu gewähren. Uns interessiert hier nur die Thatsache, daß ein Teil der produzierten Substanz nicht in Holzringen abgelagert, sondern in den Samenkörnern angehäuft wird. Diese Aufspeicherung ist eine ziemlich beträchtliche, denn das Samenkorn muß so viel schon fertig gebildete organische Substanz mit auf den Weg erhalten, daß daraus ein Keimpflänzchen (Kotyledonen!) entstehen und so lange erhalten werden kann, bis es selbst wieder organische Masse zu produzieren vermag, d. h. bis die ersten Laubblätter (nicht Keimblätter) gebildet sind.

Nach dieser Abschweifung, aus der wir als Fundamentalsätze für unsere weitere Besprechung die Thatsachen mitbringen, daß 1) Wachstum nur im Sonnenlichte stattfinden kann, 2) ein Teil der produzierten Massen nicht dem Wachstum der Pflanze zu gute kommt, sondern zur Fruktifikation verwendet wird — kehren wir wieder zu unserem Durchforstungsthema zurück und fragen zunächst: Welchen Zweck hat überhaupt die Durchforstung? warum will man durchforsten?

Man kann die Durchforstung auffassen als eine Erziehungs- und eine Finanz-Maßregel. Finanziell ist im Grunde genommen eigentlich die ganze Frage, da auch die Erziehung nur in Hinsicht auf die Bodenrente geleitet wird, wir wollen hier zunächst aber Maßregeln nur als finanzielle ansehen, soweit es sich direkt um die augenblickliche Nutzung von Bestandsteilen handelt.

Durch die Nutzung von Bestandsteilen (Nebenbestand 2c.) vor der Abtriebsnutzung des ganzen Bestandes können sehr große Materialerträge erzielt werden, wie jede Ertragstafel zeigt. Die Angaben der letzteren imponieren schon durch ihre Höhe und werden trotzdem noch durch wirkliche Erträge in der Praxis übertroffen, die gesamte Vornutzung beträgt oftmals bis zu 40 % des Haubarkeitsertrages.

Der davon eingehende Geldertrag ist zwar verhältnismäßig ein bedeutend geringerer als der der Hauptnutzung, was bei dem Anfall von doch immerhin nur geringwertigen Sortimenten (Hopfenstangen ausgenommen) nicht wunder nehmen kann, aber er ist doch immerhin so bedeutend, daß durch einen guten Vornutzungsbetrieb, der so geleitet wird, daß der Haubarkeitsertrag keine Einbuße erleidet, die Bodenrente (=Reinertrag, den der Boden abwirft), sowie auch die Waldrente (= Reinertrag, welchen der Boden + Holzbestand giebt) ganz beträchtlich gesteigert werden können. In den zur Berechnung dieser Renten angestellten Exempeln stehen die Durchforstungserträge in dem Additionsgliede, ihnen gegenüber im Subtrahenden die Kosten (Kultur 2c.). Wir wollen eine solche Rechnung nicht durchführen, aber doch annähernd zeigen, wie sehr der fatale Subtrahend durch die gedachten Erträge verkleinert werden kann. Gesetzt die Kulturkosten hätten betragen pro ha 50 Mark, so repräsentieren dieselben bei nur $2^1/_2$ % Zinseszinsen beim Abtriebe nach 100 Jahren einen Wert von $11{,}8 \times 50 = 590$ Mk. Eine im 50. Bestandsjahre eingehende Durchforstung von pro ha 12 fm Derbholz à 4 Mk. = 48 Mk. repräsentiert im Abtriebsjahre (100) $= 3{,}4 \times 48 = 163$ Mk., eine ebensolche im 60. Jahre $= 2{,}7 \times 48 = 130$ Mk. u. s. w., woraus man sieht, daß die Durchforstungserträge den Kulturkostenbetrag nicht allein zum Verschwinden bringen, sondern auch noch ein Plus erzeugen können, und zwar ist ihre finanzielle Bedeutung um so größer, je früher und, selbstverständlich, je höher sie eingehen, was schon aus den Anfangsgründen der Zinseszinsrechnung folgt.

Wir können diese Besprechung der direkten finanziellen Wirkung der Durchforstung nicht verlassen, ohne an den Namen und das Verdienst des verstorbenen Professors M. R. Preßler zu Tharandt zu erinnern: er war es, der zuerst mit entschiedener Sprache und Energie auf diese Erfolge der Durchforstung hingewiesen und die Forstleute rechnen gelehrt hat.

Der erziehliche Zweck der Durchforstung findet seinen Ausdruck in den drei Zielen: Zuwachssteigerung, Wertssteigerung, Vorbeugung vor Gefahren.

Entfernt man den Nebenbestand, so macht sich diese Maßregel sowohl am und im Boden, als auch im Kronenraume bemerkbar. Die einzelne Baumkrone steht alsdann nicht nur im größeren Lichtgenusse, sondern sie wird auch ihre Blattoberfläche, also ihr wichtigstes Ernährungsorgan, und damit die Möglichkeit verstärkter Assimilation, d. h. Produktion, organischer Substanz vergrößern, sofern der Boden nur in seinen Leistungen mit der Krone gleichen Schritt hält, und das wird er thun. Der Nebenbestand hat bisher auch Bodennährstoffe beansprucht, ohne jedoch damit wirtschaftliche Leistungen zu vollbringen; diese Nährstoffe — wenn es auch nur Wasser sein sollte, es kann auf trockenen Böden sehr ins Gewicht fallen — werden nach Wegnahme der „faulen Gesellen" disponibel und kommen nun dem Hauptbestande zu gute.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878.

Mit Erläuterungen. Von **Fridolin.**

(Fortsetzung.)

§ 26.

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht. In diese Verzeichnisse können von dem Amtsanwalt auch die anderwärts[1]) eingehenden Anzeigen eingetragen werden.

Die näheren Vorschriften über die Herstellung und die Einreichung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen.[2])

Anmerkungen zu § 26.

1. Die Vorschrift ist von der Kommission des Herrenhauses eingefügt, und hat man dabei an solche Anzeigen gedacht, welche von Polizeibeamten ꝛc. ausgehen und direkt bei dem Amtsanwalt eingehen.

2. Die Vorschriften über Aufstellung der Verzeichnisse sind enthalten in den Verfügungen vom 12. September resp. 29. Juli 1879, 7. April 1880 und 12. September 1881. Die letztere findet sich in den Erläuterungen zu den §§ 7 und 8.

Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse betreffend.

Zirk.-Verf. d. M. f. L. vom 12. September 1879 und Allgemeine Verf. des Justiz-M. v. 29. Juli 1879.

Berlin, den 12. September 1879.

Die königliche Oberförsterei erhält hierbei ... Exemplare eines, mit einigen Erläuterungen versehenen Abdrucks des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 mit dem Auftrage, jedem Schutzbeamten des Reviers ein Exemplar zur Benutzung als Inventarien-Stück zuzustellen und ein Exemplar für die Oberförsterei-Registratur zu behalten.

Die Herren Oberförster wollen es sich angelegen sein lassen, die Forstschutzbeamten über den Inhalt des neuen Forstdiebstahlsgesetzes und dessen Abweichungen von dem bisherigen Holzdiebstahlsgesetze auch noch mündlich zu belehren, sie auf etwaige Mängel in den zur Vorlage gelangenden Anzeigen aufmerksam zu machen und auf alle Weise dahin zu wirken, daß materiell und formell den Vorschriften des Gesetzes gehörig genügt wird.

Zur Information für die Herren Oberförster wird ein Abdruck der allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 29. Juli d. Js., betreffend die Aufstellung und die Einrichtung der Forstdiebstahls-Verzeichnisse, sowie des von dem Herrn Justiz-Minister vorgeschriebenen Formulars zur öffentlichen Klage und zum Strafbefehl des Forstrichters ꝛc., nachstehend beigefügt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: von Hagen.

A. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 29. Juli 1879.

Zur Ausführung des § 26, Abs. 2, des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 bestimmt der Justiz-Minister folgendes:

I. Aufstellung der Verzeichnisse.

1. Die mit dem Forstschutz betrauten Personen haben die Verzeichnisse, deren Führung ihnen nach § 26, Abs. 1 des F.-D.-G. obliegt, nach dem anliegendem Muster I einzurichten. (Muster I.)

Die Spalten 2, 3, 5 und 6 sind zu Eintragungen der Forstschutzbeamten bestimmt, die Spalte 4 zu Eintragungen des Forstrevierbeamten [illegible] des Amtsanwalts, die Spalten 1 und 7 zu [illegible]tragungen des Amtsanwalts, die Spalten [illegible]1 zu Eintragungen des Gerichts.

2. Die erste (äußere) Seite des Verzeichnisses [illegible]on den Forstschutzbeamten zu Eintragungen [illegible] zu benutzen, aber auch nicht zu durchstreichen.

3. Die Eintragungen der Forstschutzbeamten [illegible] in folgender Weise auszuführen:

In Spalte 2 ist durch Buchstaben (a, b, c u. s. w.) [illegible]nbar zu machen, wie viele Beschuldigte in [illegible] Straffalle als Thäter, Mitthäter, Teilnehmer, Begünstiger, Hehler, unberechtigte Besitzer von Holz, oder Haftbare beteiligt sind.

In Spalte 3 sind einzutragen die Personalien der Beschuldigten, welche in dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vorgesehenen Verfahren in irgend einer Richtung zur Verantwortung gezogen werden sollen, mag es sich um Strafe, Wertersatz oder Einziehung handeln, und mag eine eigene That oder nur die Haftbarkeit für die That eines Dritten in Frage sein.

In den Fällen des § 17 des F.-D.-G. ist der Inhaber des einzuziehenden Holzes als Beschuldigter aufzuführen. — Für die Angabe des Lebensalters kommt wesentlich in Betracht, daß erkennbar sei, ob der Beschuldigte über zwölf Jahre und über oder unter achtzehn Jahre alt ist. — Personen unter zwölf Jahren sind als Beschuldigte nicht einzutragen.

In Spalte 5 sind die zur Beurteilung des Falles erheblichen Thatsachen derart einzutragen, daß sie nach den unter I—IV der Überschrift angegebenen Gesichtspunkten gesondert werden.

Wenn im Falle der einer Person unter zwölf Jahren zur Last fallenden Thäterschaft jemand als unmittelbar haftend in Anspruch genommen und demgemäß in Spalte 3 eingetragen ist, so ist in Spalte 5 unter I zu vermerken, wie der wegen mangelnder Strafmündigkeit nicht verfolgbare Thäter heißt.

In Spalte 6 ist der Wert des entwendeten Gegenstandes gemäß § 9, Abs. 2 des F.-D.-G. nach der Forsttaxe oder nach dem örtlichen Preise einzutragen, je nachdem die Entwendung in einem königlichen oder in einem Privatforste verübt ist.

4. Jeder einzelne mit der laufenden Nummer versehene Straffall ist von dem nächstfolgenden Straffalle durch einen Strich zu sondern. Dieser Strich ist unter die den letzt aufgeführten Beteiligten des Straffalles betreffenden Eintragungen durch die ganze linke Blattseite zu ziehen.

5. Die Verzeichnisse sind als Monatsverzeichnisse in der Art zu führen, daß alle in dem Forstschutzbezirke verübten, im Laufe eines Kalendermonats zur Kenntnis gelangten Zuwiderhandlungen in ein Verzeichnis zusammengefaßt werden.

Nach Ablauf des Kalendermonats ist das Verzeichnis durch Namensunterschrift unter Beifügung von Ort und Datum abzuschließen.

II. Einreichung der Verzeichnisse.

6. Das abgeschlossene Monatsverzeichnis ist von dem Forstschutzbeamten,

sofern derselbe einem Forstrevierbeamten unterstellt ist, an diesen in einer Ausfertigung,
anderenfalls an den Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen,

bis zum 15. des folgenden Monats einzureichen.

Die Einreichung geschieht lediglich unter Umschlag (Kuvert), falls nicht eine persönliche Übergabe stattfindet.

7. Der Forstrevierbeamte hat den rechtzeitigen Eingang der seitens der Forstschutzbeamten bei ihm einzureichenden Monatsverzeichnisse zu überwachen.

In den eingereichten Verzeichnissen sind seitens des Forstrevierbeamten die Eintragungen der Spalte 6 zu prüfen nnd nötigen Falls zu berichtigen; die Richtigkeit ist demnächst von ihm zu bescheinigen.

Die Spalte 4 ist durch den Forstrevierbeamten auszufüllen, soweit ihm dieses auf Grund seiner Listen (Verzeichnisse) möglich ist.

8. Der Forstrevierbeamte hat dadurch, daß er die bei ihm eingereichten Verzeichnisse einfach ineinander legt, ein Gesamtverzeichnis herzustellen.

Eine zweite Ausfertigung dieses Gesamtverzeichnisses wird vom Forstrevierbeamten durch eine Abschrift der zusammengelegten Einzelverzeichnisse gebildet, wobei ein äußerer Bogen nach dem Muster II benutzt wird. Die Aufschrift des äußeren Bogens ist entsprechend auszufüllen. (Muster II.)

Falls der Forstrevierbeamte nicht zum Amtsanwalt bestellt ist, hat er beide Ausfertigungen des Gesamtverzeichnisses dem Amtsanwalt ohne Verzug einzureichen.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung: von Schelling.

An sämtliche Justizbehörden,

I. 3068. F. 65. Vol. 2.

Laufende Zahl zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Beteiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Vorbestrafungen. Tag der begangenen That.	Tag des Strafbefehls oder Urteils.	Tag der Rechtskraft.	I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Wert des Entwendeten. Mark.
1.	2.	3.	4. a.	4. b.	4. c.	5.	6.
	a. b. c.	Nr. 1 des Forstrügenbuchs. Schmid, Karl Aug., Maurer zu Friedrichsberg, 28 Jahre alt, evang. Arnheim, Julius Fritz, Arbeiter daselbst, 60 Jahre alt, katholisch. Hildebrandt, Robert Karl, Arbeiter daselbst, 65 Jahre alt, evangelisch.	2. 1. 1889.	4. 4. 1889.	5. 6. 1889.	I. Forstdiebstahl in gemeinschaftlicher Ausführung, 0,4 rm Fichten-Kloben, verübt am 1. März 1890, nachmittags 4 Uhr, Sonntags, mittels der Säge. Forstort Friedrichsberg. II. Privatförster Heß in Friedrichsberg. Bei der That. III. Die bei dem Diebstahl benutzte Bügelsäge. IV. Rittergutsbesitzer v. Hellmann in Friedrichsberg.	2
	a. b.	Nr. 2. Hinz, Gustav Albert, Dienstknecht zu Wolfsheim, 19 Jahre alt, ev. Klocke, Ferdinand, Bauerngutsbesitzer daselbst.				I. Forstdiebstahl. Eine Kiefern-Stange III. abgebrochen. 2. März, vormittags 9 Uhr. Distrikt Meilthal. II. Forstaufseher Rehbein und Förster Heß. III. Nichts. IV. Wie vor. Der unt b. aufgeführte Bauerngutsbesitzer Klocke haftet für seinen Dienstknecht.	0,3
		Nr. 3. Augustin, Friedrich, Häusler zu Gensbagen, 35 Jahre alt, evang.	2. 1. 1889.	4. 4. 1889.	5. 6. 1889.	I. Gewahrsam von 8 Gebund Birken-Besenreisig, welches frisch geschnitten war und über dessen Erwerb sich pp. Augustin nicht ausweisen konnte. Am 4. März 1890, morgens 7 Uhr, auf seinem Hofe vorgefunden. II. Förster Heß und Ortsvorsteher Lampe in Friedrichsberg.	0,8
		Nr. 4. Helbricht, Aug. Wilh., Schneidermeister in Mützelburg.				I. Haftet für seine 11jährige Tochter Albertine Luise, welche am 6. März, nachm. 2 Uhr, am Sauluch 0,1 rm Gras mittels d. Sichel entwendet hat. II. Förster Heß. Bei der That. III. Eine Sichel. IV. Rittergutsbesitzer v. Hellmann.	
						Friedrichsberg, d. 3. April 1890. Der Herrsch. Förster Heß.	

Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.						Inhalt des richterlichen Strafbefehls.							Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet. Bl.	Erledigt durch Urteil erster Instanz		Bemerkungen.
Strafgesetz	Geldstrafe.	Gefängnisstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§ 361, Nr. 9 des Strafgesetzbuches).	Werterſatz.	Einziehung.	Strafgesetz.	Geldstrafe.	Gefängnisstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§ 361, Nr. 9 des Strafgesetzbuches.	Werterſatz.	Einziehung.	Einspruchsberechtigter für den Werterſatz.		auf Einspruch gegen den Strafbefehl.	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.	
7.						8.							9.	10.		11.
a	b	c	d	e	f	a	b	c	d	e	f	g		a	b	

Muster II.

Verzeichnis

der innerhalb des Amtsgerichtsbezirks ..... und zwar in ..... Forstrevier ..... in den Forstschutzbezirken ..... während des Monats ..... 18 .. angezeigten Vergehen und Übertretungen, welche dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 vorgeschriebenen Strafverfahren unterliegen.

Das auf der zweiten und folgenden Seiten dieses Musters enthaltene Formular ist genau so, wie Muster I.

B. Öffentliche Klage.
(§ 27 d. F.-D.-G.)

Bei Überreichung einer Ausfertigung des Forstdiebstahls-Verzeichnisses des Forstreviers ..... für den Monat ..... 18 .. beantrage ich hierdurch, gegen die unter den Nummern ..... aufgeführten Angeschuldigten nach Maßgabe der Eintragungen in Spalte 7 des Verzeichnisses Strafbefehle zu erlassen.

Gegen die unter den Nummern ..... aufgeführten Personen ist auf Grund der §§ 6 und 8 des Forstdiebstahlsgesetzes ein besonderes Strafverfahren eingeleitet.

..... den ... ten .... 18 ..

Der Königl. Amtsanwalt.

An das Königl. Amtsgericht zu .....

C. Strafbefehl.
(§ 27 d. F.-D.-G.)

Auszug aus dem Forstdiebstahls-Verzeichnisse.
des Forstreviers ..... für den Monat ..... 18 ..

Laufende Zahl zur Bezeichnung des Straffalles	Laufender Buchstabe ꝛc.	Zuname, Vorname, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten	Tag der begangenen That	Tag d. Strafbefehls od. Urteils	Tag der Rechtskraft	I. Inhalt der Beschuldigung ꝛc. II. Bezeichnung der Zeugen ꝛc. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände IV. Benennung des Beschädigten	Wert des Entwendeten Mk	Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls					
								Strafgesetz	Geldstrafe Mk.	Gefängnisstrafe für den Unvermögensfall	Haftstrafe § 361, Nr. 9 des Strafgesetzbuches	Werterſatz Mk.	Einziehung
1	2	3	a	4 b	c	5	6	a	b	c	7 d	e	f

Strafbefehl zu Nr.

Das Königl. Amtsgericht hierselbst hat wegen der in Spalte 5 des obigen Auszugs enthaltenen Schuldigung auf Grund der daselbst angeführten Beweismittel in Gemäßheit ..... folgende afe ..... gegen Sie festgesetzt, ferner Ihre Verpflichtung zum Ersatze des Wertes Entwendeten mit ..... an den Bestohlenen ..., endlich die Einziehung ..... sprochen.

Kostenberechnung . Mk.
Gerichtsgebühren . „
Schreibgebühren . . „
Geb. des Gerichtsvollziehers „
Reisekosten desselben „
zusammen: Mk.

Es sind die Strafe an . . ., die nebenstehend berechneten Kosten, die unter Vorlegung dieses Befehls an die . . . . Kasse zu . . . . zu entrichten.

Dieser Strafbefehl wird gegen Sie vollstreckbar, wenn Sie nicht in dem auf den . . ten . . . . 18 . ., ... mittags . . Uhr, vor dem Königl. Amtsgerichte hierselbst, in dessen Geschäftshause . . . . Zimmer . . . . anberaumten, eintretenden Falls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine erscheinen und Einspruch erheben.

An

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

den . . . . . Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

D. Zustellungs-Urkunde über Strafbefehle.

(§ 22 d. F.-D.-G.)

Der unterzeichnete Gerichtsschreiber bescheinigt hierdurch, daß die vom Amtsgericht hierselbst am . . ten . . . . . 18 . . auf Grund des Forstdiebstahls-Verzeichnisses des Forstreviers . . . . . für den Monat . . . . . 18 . . gegen die unten in Spalte 2 aufgeführten Personen erlassenen Strafbefehle nebst einem Auszuge aus dem Verzeichnisse in Übereinstimmung mit der richterlichen Strafsetzung und Terminsbestimmung ausgefertigt, und daß diese je mit der Nummer und dem Buchstaben des Straffalles im Forstdiebstahls-Verzeichnisse versehenen Ausfertigungen am heutigen Tage dem Gerichtsvollzieher . . . . . behufs Zustellung übergeben worden sind.

Laufende Nummer und Buchstabe des Verzeichnisses.	Name, Stand, Wohn- und Aufenthaltsort des Angeklagten.	Zustellungsurkunde des unterzeichneten Gerichtsvollziehers.	Gebühren des Gerichtsvollziehers.
1.	2.	3.	4.

E. Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß in den Fällen §§ 6 und 8 des F.-D.-G.

An das Königl. Amtsgericht zu . . . . . .

1. Beschluß.

Auf Antrag des Königl. Amtsanwalts wird gegen . . . . . welcher hinreichend verdächtig erscheint . . . . . Vergehen gegen . . . . . das Hauptverfahren vor dem Königl. Schöffengericht hierselbst eröffnet.

2.

Termin zur Hauptverhandlung wird auf . . . . . bestimmt.

3.

Zu laden a) der Angeklagte
b) als Zeugen . . . . . .

4.

Vorzulegen dem Königl. Amtsanwalt.

Anklageschrift.

des Königl. Amtsanwalts zu . . . . . .

Der . . . . wird auf Grund der in Spalte 5 des umstehenden Auszuges aus dem Forstdiebstahls-Verzeichnisse angegebenen Beweismittel angeklagt . . . . . Vergehen gegen . . . § 6 Nr. . . § 8 . . . des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878.

Es wird beantragt, die Hauptverhandlung vor dem Königl. Schöffengericht . . . . . stattfinden zu lassen.

. . . . . den . . ten . . 18 . .

Verfügung des Justiz-Ministers vom 7. April 1880.

b.

Berlin, den 7. April 1880.

Das Gesamtverzeichnis der innerhalb eines Amtsgerichtsbezirks angezeigten Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 ist nach Nr. 8 der allgemeinem Verfügung vom 29. Juli 1879 in der Weise aufzustellen, daß die sämtlichen Einzelverzeichnisse (Nr. 5 daselbst) ineinander gelegt werden. Da es somit alle während eines Monats in einer Oberförsterei vorgekommenen Zuwiderhandlungen umfaßt, und da für alle diese Fälle ein Termin zur Erhebung des Einspruchs und zur Hauptverhandlung bestimmt wird, so geschieht es nicht selten, daß die sämtlichen Forstschutzbeamten des Reviers als Beweiszeugen vor das Amtsgericht geladen werden, und daß infolgedessen der Wald gerade an einem solchen Terminstage völlig schutzlos einer ausgedehnten Beraubung preisgegeben wird.

Um diesen Übelstand zu beseitigen, bestimme ich in Ergänzung des Absatz 1 der Nr. 8 allgemeinen Verfügung vom 29. Juli 1879, den Forstrevierbeamten gestattet sein soll, entwe

a) die Anzeigen aus einem Monat in zwei den Schutzbeamten gesonderte Gesamtverzeic zu bringen, auf deren jedes dann der A anwalt besondere Anklagen zu erheben hat der Amtsrichter besondere Termine anbera kann, oder

b) die Anzeigen aus dem Zeitraume

Monate, und zwar in dem einen Monate von dem einen Teile der Schutzbeamten, in dem anderen Monate von dem anderen Teile derselben zu einem Gesamtverzeichnisse zu vereinigen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, hiernach das weitere anzuordnen mit dem Bemerken, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von mir ersucht worden ist, die Behörden seines Ressorts gleichfalls mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Justizminister. gez. Friedberg.

Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung, welche bei dem Amtsanwalt mündlich angebracht werden, sind zu beurkunden, d. h. zu den Akten zu vermerken. — Str.-Pr.-O. § 156, Abs. 1. — Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. — Str.-Pr.-O. § 136. — Da nun in Forstdiebstahlssachen eine Vernehmung des Beschuldigten in der Regel nicht stattfindet, so sind bei den desfallsigen Anzeigen die bezüglichen Angaben möglichst vollständig zu machen und daher anzugeben:

1. Vor- und Zuname des Angeklagten, bei verheirateten Frauen auch Vornamen des Ehemannes und Geburtsname, bei Lehrlingen, Kindern, Dienstboten, Vor- und Zuname des Vorstandes der Hausgenossenschaft.
2. Datum und Ort der Geburt.
3. Wohnort.
4. Religionsbekenntnis.
5. Familienstand.
6. Stand, Beruf, Erwerbszweig, Arbeits- oder Dienstverhältnis, für Minderjährige ohne eigenen Beruf Beruf des Eltern, für Dienstboten Stand der Dienstherren.

(Man vergleiche Verfügung vom 31. Dezember 1881. J.-M.-Bl. S. 329.)

überhaupt wird der Beamte bei Kindern, Lehrlingen, Dienstboten feststellen müssen, ob die That im Auftrage oder mit Wissen des Gewalthabers verübt ist, da dies für die Haftbarkeit von Wichtigkeit ist, und nebenher die Bestrafung des Gewalthabers nach § 361[9] des Strafgesetzbuches zu veranlassen sein dürfte.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Walde.

Über den Nutzen des Hollunders (Sambucus nigra).

Das Holz von älteren Stämmen wird vom Tischler, Drechsler, Uhrmacher, Müller und Mechanikus gesucht. Aus ihm fertigt man Lineale, Maßstäbe, Spulen für Zwirn- und Spinnmaschinen, Büchsen, Kämme. Ich selbst habe mir aus einem Stück alten Hollunderholzes eine Kluppe anfertigen lassen, die jedenfalls haltbarer ist als die sonst käuflichen Kluppen. Besonders eignet sich hierzu Holz, welches auf dem Stamme trocken geworden ist, da sich solches nicht wirft. Die Jugend baut aus 2—3jährigen geraden Schößlingen Meisenkästen, Querpfeifen und Knallbüchsen und benutzt das Mark zu den bekannten Wippermännchen. Älteres Holz läßt sich auch noch sehr gut zum Auslegen von allerlei kleinen Sächelchen, wie Kästchen und Zimmerverzierungen verwenden. Im Frühjahr gewonnene grüne Rinde soll offizinelle Kräfte besitzen; sie dient auch zur gelben Färbung des Sattlerleders und überhaupt zur Anigung verschiedener Farben. Mit den men Blättern will man die Wanzen, Raupen Erdflöhe vertreiben können, und ein Auf; davon soll, als harntreibend, gegen die sserſucht heilsam sein. Die Blüte dient bekannten Fliedermilch und zum schweißbenden Thee, dessen Heilkraft nicht gering uschlagen ist. So soll der berühmte Pädagoge Salzmann in Schnepfenthal so fest von der Vorzüglichkeit dieses Haus- und Heilmittels durchdrungen gewesen sein, daß er seinen Söhnen befahl, ihm als Denkmal einen Hollunder aufs Grab zu pflanzen. Er hatte nämlich bei Krankheiten seiner Zöglinge das Glück, bei Anwendung des Hollunderthees keinen zu verlieren.

Am Thüringerwald soll früher die Sitte geherrscht haben, bei der Hochzeit eines Jägers im Frühjahr oder im Herbst darauf einen Hollunderbaum ans Haus zu pflanzen. Hier und da mag die Sitte auch wohl noch fortbestehen. Am Harze hält man sehr viel vom Hollundermus, namentlich gegen Brust- und Halsübel. Dasselbe ist auch, wenn es dick eingekocht wird, gut zu nehmen und hat alsdann einen sehr angenehmen süßlichen Geschmack. Das Hollundermus bildet am Harz einen nicht unbedeutenden Handelsartikel. (Besonders schön wird dasselbe gegenwärtig von einem Bergmann Schlein zu Grund und einem Schneidermeister Hoppe in Langelsheim a. H. bereitet.) Das Pflaumenmus soll, unter Zusatz von Hollundermus gekocht, eine dunklere Farbe annehmen, besseren Geschmack erhalten und sich länger halten.

Wenn man zu vier Maß ausgekochten Saftes ein Pfund Zucker nimmt, diese Masse eine Stunde kochen läßt und abgekühlt in einem offenen Gefäß durch einen in weiße

Hefe getauchten Semmelschnitt in Gärung bringt, sodann auf einem Fäßchen ca. ein halbes Jahr lagern läßt und auf Flaschen zieht, so erhält man eine Art Muskatellerwein von sehr angenehmem Geschmack. Der auf gleiche Weise mit Zucker, Ingwer und Gewürznelken ausgegohrene Saft soll einen dem Frontignac ähnlichen, wohlschmeckenden Wein abgeben. Die Beeren sollen auch einen ziemlich starken Branntwein und scharfen Essig abgeben. Mit Alaun gebeiztes leinenes Garn sollen die Beeren schön blau färben. Unreif eingemacht ersetzen sie die Kapern. Der Samen ist als Abführmittel unter dem Namen Grana tilli bekannt. K. & St.

Ist es zweckmäßig, die Nadelholzkämpe mit Reisig zu decken?

Zum Decken der Nadelholzkämpe mit Reisig gab zunächst der Übelstand, daß die Kämpe von den Vögeln und besonders von den Finken heimgesucht wurden, Veranlassung. Ein weiterer Grund dazu lag in den Gefahren des Auffrierens und der Spätfröste überhaupt. Beide Fälle hatten somit ihre Berechtigung zur Aufsuchung eines Verfahrens, wodurch die Kämpe vor diesen Kalamitäten geschützt werden.

Zunächst suchte man wohl auf ausgedehnten Nadelholzrevieren nach solchen Mitteln und griff, da man nur auf Nadelholzreisig angewiesen war, zu diesem. Allein man mußte damit die unangenehme Erfahrung machen, daß die Nadeln bald abfielen und viel Hitze entwickelten, welche den jungen Pflanzen sehr nachteilig wurde und Ersticken derselben zur Folge hatte.

Besser als mit grünem Nadelholzreisig verfuhr man dagegen mit trockenem Reisig sowohl von Laub- als Nadelhölzern. Seit man den Samen mit Mennige färbt, hat der Schaden seitens der Finken überhaupt abgenommen. Will man eben die Saat mit Reisig decken, so verwendet man ausschließlich trockenes Reisig. Stellt sich später Moos im Kampe ein, so decke man die Räume zwischen den Reihen mit Laub und streue zur Befestigung des Laubes Erde darüber. Durch diese Maßregel wird nicht allein das Moos vertrieben, sondern auch die Saat gegen Auffrieren geschützt und der Graswuchs verhindert, wodurch an Kosten für Kampreinigung gespart wird. Letzteres Verfahren wurde vom weiland Oberförster Neurath, dem Erfinder des nach ihm benannten Pflanzeisens, im Braunschweigischen mit Erfolg angewandt.

Bemerkt muß hierbei noch werden, daß die Erde zum Bedecken des Laubes nicht vom Komposthaufen, sondern tief aus dem Boden (tote Erde) genommen werden muß. Das Überstreuen geschieht am besten mit einer Schaufel.

Prediger, Herzogl. Förster.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Aus Anlaß eines Spezialfalles hat der Minister des Innern in einer Verfügung vom 18. September 1890 ausgeführt, daß der erste Abschnitt des Gesetzes vom 24. Mai 1861, wie aus seiner Entstehungsgeschichte und seinem Wortlaute hervorgeht, sich nur auf die den unmittelbaren Staatsbeamten aus ihren Dienstverhältnissen zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche bezieht und dazu bestimmt ist, dieser Kategorie von Beamten in betreff solcher Ansprüche den Rechtsweg unter gewissen Maßgaben zu eröffnen. Dagegen war es den mittelbaren Staatsbeamten, insbesondere den Beamten der Stadtgemeinden, schon damals, als das Gesetz erging, freigestellt, die Entscheidung der Gerichte hierüber anzurufen, und es konnten solche Ansprüche von ihnen schon damals ebenso, wie es jetzt der Fall ist, mangels gütlicher Einigung nur auf dem ordentlichen Rechtswege endgiltig zum Austrage gebracht werden.

— Das Königliche Staats-Ministerium hat in der Sitzung vom 24. Oktober 1890 beschlossen, daß denjenigen Beamten, welche am 1. April 1890 ein niedrigeres Gehalt als das in dem Nachtrage zum Staatshaushalts-Etat für 1890/91 für ihre Kategorie vorgesehene Mindestgehalt bezogen und welche die entsprechende Zulage wegen zwischenzeitlich erfolgten Ausscheidens aus dem Dienst oder Ablebens bei der Ausführung des Nachtrags-Etats nicht mehr erhalten haben, der auf die Zeit vom 1. April 1890 ab entfallende Gehaltsunterschied nachzuzahlen, bezw. daß der erhöhte Mindestgehaltssatz bei Festsetzung der Pension, des Witwen- und Waisengeldes, sowie bei Gewährung der Gnaden-Kompetenzen zu Grunde zu legen sei.

— Hat der Käufer eines Grundstücks sprochen, bei der Auflassung den Kaufpreis b einen Teil bar zu leisten, so berechtigt, nach ei Urteil des Reichsgerichts, V. Zivilsenats, 5. Oktober 1890, im Geltungsbereich des p Allg. L.-R. das unentschuldigte Nichtersche des Käufers zu der vom Verkäufer vertrag

angebotenen Auflassung ohne weiteres den Verkäufer zur Aufhebung des Kaufvertrages.

— Die Haftpflicht der Herrschaft im Geltungsbereich des preußischen Rechts für einen Schaden, welchen das Gesinde durch das Versehen der Herrschaft im Dienste oder bei Gelegenheit desselben erlitten hat, ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenats, vom 2. Oktober 1890, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Schadenersatz zu beurteilen. Es hat demnach, wenn der Unfall durch die Vernachlässigung eines auf Schadenverhütungen abzielenden Polizeigesetzes herbeigeführt ist, die Herrschaft gemäß § 26 I, 6 des Allg. L.-R. für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, zu haften.

— Die Drohung mit der Kündigung des Dienstvertrages seitens des Dienstherrn gegen seinen auf jederzeitige Kündigung angestellten Bediensteten, falls dieser nicht in eine anderweitige, ihm weniger günstige Regelung des Dienstverhältnisses einwillige, ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Zivilsenats, vom 16. Oktober 1890, im Gebiet des preuß. Allg. L.-R. nicht als ein die Willenserklärung des Bediensteten unwirksam machender Zwang zu erachten; die geschehene Einwilligung des Bediensteten ist für diesen bindend.

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumann's Buchhandlung in Neudamm.)

Der Forstschutz. Von Dr. Richard Heß, Geheimer Hofrat und o. ö. Professor der Forstwissenschaft an der Ludewigs-Universität zu Gießen. Zweite umgearbeitete Auflage. 2 Bände. Erster Band: Der Schutz gegen Menschen, Wild, Nager, Vögel und Insekten. Mit 214 in den Text gedruckten Holzschnitten. XIX und 444 Seiten gr. 8. Preis geheftet Mk. 9. Zweiter (Schluß-) Band: Der Schutz gegen Insekten (Schluß), Gewächse, atmosphärische Einwirkungen und außerordentliche Naturereignisse. Mit 190 in den Text gedruckten Holzschnitten. XXII und 445 Seiten gr. 8. Preis geheftet Mk. 9. Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Der erste Band des vorliegenden Werkes, von dem nunmehr auch der zweite (Schluß-)Band vorliegt, ist von uns bereits bei seinem Erscheinen, Bd. II, S. 37 der „Deutschen Forst-Zeitung" kurz angemeldet. Von einer Besprechung wurde s. Z. Abstand genommen, da die Beendigung der Arbeit in nahe Aussicht gestellt war. Die erste, während des Zeitraumes von 1870—1878, in drei Lieferungen erschienene Auflage des Heß'schen Lehrbuchs über Forstschutz war vergriffen. Zur Trennung des Werkes in zwei Bände bestimmte den Verfasser die Rücksicht auf bequeme Handhabung, indem bei den wesentlichen neueren Forschungen und Fortschritten auf diesem Gebiete eine Vermehrung der früheren Bogenzahl nicht zu vermeiden war, wenn dem Buche sein auf möglichste Vollständigkeit gerichteter Charakter bewahrt bleiben sollte.

Der erste Band behandelt die Lehre vom Schutze der Waldungen gegen störende Eingriffe der Menschen, gegen das jagdbare Haarwild, die kleinen — nicht jagdbaren — Nager, verschiedene Vögel, und schließt mit den Nadelholz-Insekten ab. Der zweite Band bringt dem ursprünglichen Plane gemäß, die Lehre vom Schutze der Wälder gegen die Laubholz-Insekten, Forstunkräuter, Pilze, gegen die verheerige atmosphärische Einwirkungen und außergewöhnliche Naturereignisse (Wasser-, Lawinen-, Flugsand-, Brandschäden), sowie einige Baumkrankheiten und schließt sich in Bezug auf seine systematische Behandlung eng an die des früheren Bandes an.

Die meisten Zusätze und größten Veränderungen gegenüber der ersten Auflage haben in den Abschnitten über die Laubholz-Insekten und Pilze stattgefunden. Der Abschnitt über die Laubholz-Insekten ist aus naheliegenden Gründen nach Form und Inhalt in Analogie zu der Darstellung gehalten, wie sie im ersten Bande die Nadelholz-Insekten erfahren haben, und ein nicht unerheblicher Betrag der Vermehrung dieses Abschnittes fällt auf den neu eingefügten Untertitel: „Zusammenstellung der schädlichen Forstinsekten nach Fraßholzarten".

Auch die Lehre von den Forstunkräutern erscheint hier in neuem Gewande, da dieselbe nicht — wie in der ersten Auflage — in der Reihenfolge des De Candolle'schen Systems, sondern je nach ihrem Auftreten als Schlag- oder Bestandespflanzen in Verbindung mit der Art ihrer schädigenden Einwirkungen zu leicht erkennbaren Gruppen vereinigt ist.

Im vierten Buche (Witterungseinflüsse) ist namentlich die Lehre vom Schneeschaden neu gestaltet und im Anhange das Kapitel über die Lärchenkrankheit gestrichen worden und dem Abschnitt über Pilze einverleibt.

An neuen Holzschnitten sind (unter Weglassung von 9 alten) 46 hinzugekommen.

Der Forstschutz besteht nach Heß in der von dem Waldeigentümer oder dessen Vertreter, dem Forstmanne, in seiner Eigenschaft als Privatmann ausgehenden Sicherung des Waldes gegen nachteilige äußere Einwirkungen von seiten der organischen und anorganischen Natur. Solche Einwirkungen können erfolgen durch Menschen, Tiere, Gewächse, Witterungsverhältnisse und außerordentliche Naturereignisse. Die bezüglichen Maßregeln und Hilfsmittel sind teils vorbeugende, teils abstellende. Jene sollen schädliche und zerstörende Einwirkungen womöglich ganz von den Waldungen fern halten; diese sind darauf berechnet, die Ursachen oder Wirkungen unvermeidlicher Kalamitäten auf den Holzwuchs und dessen Zubehör zu beseitigen oder wenigstens nach Möglichkeit abzuschwächen und die Bedingungen einer gedeihlichen Fortentwickelung der Waldungen, soweit diese überhaupt unter dem Einflusse menschlicher Thätigkeit steht, wieder herzustellen.

Die unerläßlichen Voraussetzungen einer erfolgreichen Waldsicherung sind: Kenntnis der Erscheinungen und Ursachen aller Waldbeschädigungen, Kenntnis der wirksamsten Vorbeugungsmaßregeln und sach-, ort- und zeitgemäße Anweisung derselben innerhalb der gesetzlichen Schranken. Die Lehre vom Forstschutz hat nun die Aufgabe, zur Kenntnis dieser Beschädigungen und der Gegenmaßregeln in systematischer Weise anzuleiten. Ausgeschlossen von der Betrachtung sind alle diejenigen Sicherungsmaßregeln, welche die Staatsgewalt in ihrer Eigenschaft als Oberaufsichtsbehörde über alle Waldungen innerhalb des Staatsgebietes aus Gründen des allgemeinen Wohls zu ergreifen hat — Forstpolizeilehre, Forstrechtspflege.

Das ist in kurzen Umrissen der Rahmen, in welchem sich die Hetz'schen Ausführungen bewegen. Es muß bemerkt werden, daß sich wohl keine unserer forstlichen Disziplinen schwerer begrenzen läßt als die des Forstschutzes; es ist deshalb wohl erklärlich, daß Werke über diese Lehre bald zu viel, bald zu wenig bieten. Ein wenig Zuviel erträgt sich in der Regel besser als das Gegenteil. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachten wir die sehr ausführlichen vorzüglichen Abhandlungen über störende Eingriffe der Menschen, namentlich die Abschnitte I, II, III über Sicherung der Waldbegrenzung, Sicherung des Waldes beim Hauptnutzungsbetriebe und Sicherung des Waldes beim Nebennutzungsbetriebe, und zollen denselben unverkürzt unseren Beifall.

Dem Schutze gegen Insekten ist, wie es nicht anders sein kann, der größte Raum zugewiesen. Der allgemeine morphologische Teil in dem die Insekten behandelnden Abschnitt ist in der 2. Auflage weggeblieben, und die besonderen Kennzeichen sind entsprechend vervollständigt. Innerhalb der beiden schädlichen Gruppen, Nadelholz- und Laubholz-Insekten, ist in erster Linie nicht mehr der Schädlichkeitsgrad der Arten als Einteilungsprinzip angenommen, sondern die Gliederung nach Insekten-Ordnungen und bezw. Familien zu Grunde gelegt. Nach der im zweiten Bande gegebenen Zusammenstellung der schädlichen Forstinsekten nach Fraßholzarten, dem Schädlichkeitsgrad u. s. w. kann sich der Leser auch über diese Punkte leicht und sicher informieren.

Sehr richtig bemerkt der Verfasser, daß die Frage nach der Nützlichkeit oder Schädlichkeit von den in unsern Waldungen einheimischen Tieren nur von einem bestimmten Gesichtspunkte aus einigermaßen befriedigend gelöst werden könne, entweder vom forstlichen, jagdlichen oder landwirtschaftlichen. Das Endresultat seiner Betrachtungen über die Spechte glaubt Verfasser dahin zusammenfassen zu können, daß diese Vögel durch ihre auf Insektenverminderung gerichtete Thätigkeit eine vorwiegend nützliche Rolle im Haushalte der Natur spielen und daher von seiten des Forstmannes geschont und sogar gehegt werden müssen (I. S. 176).

Die Lehre von den Insekten heißt Kerflehre oder Entomologie, nicht Insektologie (S. 179). Die Forstschutzlehre hat es bloß mit Forstinsekten zu thun, d. h. mit denjenigen Insekten, welche das Gedeihen und die Brauchbarkeit der Holzgewächse direkt oder indirekt beeinflussen. Indirekt ist der Einfluß derjenigen Insekten, welche forstschädliche Insekten bekriegen und töten. Inbetreff der Einteilung der nützlichen Insekten folgt Verfasser Ratzeburg und unterscheidet Räuber, Schmarotzer und Raubschmarotzer. Sonst bietet dieser Abschnitt wenig Neues. Nicht recht durchsichtig ist die Anmerkung S. 198: Die Zahl der Laufkäfer und Schlupfwespen steigt im geraden Verhältnisse zur Zunahme des Fraßes. Die Begattung der Laufkäfer erfolgt nach den Beobachtungen des Referenten noch spät im Sommer, nicht ausschließlich im Frühjahr, und man findet fast während des ganzen Sommers Larven und Käfer gemeinschaftlich in Thätigkeit. Verlangen wird man von jedem Forstwart müssen, daß er auch die nützlichen Insekten einigermaßen kenne, schon, damit er sie nicht mit den schädlichen vernichten lasse. Die meisten Schriftsteller, die über Forstschutz und Entomologie geschrieben haben, finden sich mit den nützlichen Insekten sehr kurz ab. Diese Anmerkung, die von den Herren Autoren nicht zu übel vermerkt werden möge, soll nur andeuten, daß hier anscheinend noch ein weites Feld für den Beobachter offen liegt.

Die schädlichen Insekten teilt Verfasser nach dem Schädlichkeitsgrade in sehr schädliche, merklich schädliche und unmerklich schädliche; strenge Grenzen zwischen diesen drei Gruppen lassen sich allerdings nicht ziehen. Fidonia piniari ist mit Recht der sehr schädlichen Gruppe einverleibt, beinahe zu glimpflich kommt Sphinx pinastri fort.

Bemerkenswert sind noch folgende Angaben, die zum Teil auf neueren Beobachtungen beruhen. Die Larven von Cneoch. geminatus leben in der Erde, die von Strophosomus obesus und coryli unter der Moosdecke. Brachyd.-incanus-Larven fand man an Wurzeln zweijähriger Fichtenpflanzen; Cleonus glaucus legt seine Eier an flachstreichende Kiefernwurzeln.

Der Standpunkt, welchen Verfasser der Frage über den großen braunen Rüsselkäfer — Hylobius abietis — gegenüber einnimmt, ist dem Referenten nicht klar geworden. Für die norddeutschen Kiefernreviere liegt diese Angelegenheit nach den Beobachtungen des Referenten wie folgt: Wir führen Winterhiebe, die in der Regel im Februar beendet sind. Im Laufe des Monats März erfolgt die Abfuhr des Bauholzes und des Abraums. Sobald es die Witterung gestattet, umgeben wir die frischen Schlagflächen mit Gräben. Ende April, Anfang Mai erfolgt starke Einwanderung der Käfer, die sich begatten und die Eier ablegen. Im Herbst sind die Larven etwa halbwachsen. Im nächsten Frühjahr werden die Gräben aufgefrischt. Einwanderung der Käfers erfolgt aber nur sehr mäßig — etwa in dem Verhältnis wie 1:10 zum Vorjahre — da Stock- und Wurzelreste in der Hauptsache ihre Anziehungskraft verloren haben. Juni, Juli erfolgt das Auskommen der neuen Käfer auf der vorjährigen Schlagfläche. Mag man nun zur Generationsfrage stehen, wie man will, so leuchtet ein, es von ungemein großer Wichtigkeit sein diese jungen, frischen Käfer zu fangen, die Fortpflanzungsgeschäft noch nicht besorgt ha das eben will man mit den Augustgräben —

(I., S. 256). Dies scheint der Herr Verfasser nicht gehörig zu würdigen.

Daß einzelne Käfer sich noch im Herbst begatten, ist richtig; ebenso ist es richtig, daß im August abgelegte Brut sich noch unter Umständen zu halbwachsenen Larven entwickelt und daß — aber nur in ungemein seltenen Fällen — die im Frühjahr abgelegte Brut es im Spätsommer zum Käfer bringt. Das alles hat Referent im Walde, nicht im Zwinger, beobachtet und festgestellt. Wo Sommerschläge geführt werden, wird sich der Verlauf bestimmt anders darstellen. Man wird von Oppen auf den sich Verfasser bezieht, beistimmen können, daß die Eierablage sich nicht auf eine kurze Schwärmzeit im Frühjahr, sondern auf den ganzen Sommer ausdehnt, andererseits giebt von Oppen zu, daß im Frühjahr mit dem Erwachen des Tierlebens sich sicher die größte Zahl der Käfer dem Fortpflanzungsgeschäft hingiebt. Daß ein und derselbe Käfer zweimal zur Begattung geschritten, hat meines Wissens auch von Oppen nicht nachgewiesen; von Oppen hat Käfer 32 Monate erhalten. Waren es Männchen oder Weibchen? Hatten die Weibchen mehrmals Eier abgelegt?

Seite 200 und 342. Raupengräben leisten bei Spinnenfraß nur als Isolierungsgräben Dienste — Isolierung der nicht geteerten Bestände von den geteerten, der stark befallenen Orte von den weniger befallenen —. Das Sammeln der Raupe im Winterlager beschränkt man jetzt in der Regel auf die Probesuche, da wir in dem Teeren resp. Leimringeln ein ziemlich sicher wirkendes Mittel gegen den Kiefernspinner besitzen. Säubert der kleine Besitzer seine ein oder zwei Hektare Wald durch Sammeln der Raupe im Winterlager, so ist dagegen natürlich nichts einzuwenden; Kahlfraß läßt sich bei sorgsamem Sammeln verhüten. Das Sammeln der Eier, Puppen und Schmetterlinge und das Anprällen sind ohne Wert.

Seite 310. In betreff der wurzelbrütenden Hylesinen stimmen wir Eichhoff bei: Generation also doppelt; Fangknüppel zeigen sich oft im Oktober noch wirksam.

II. Seite 12. In dem Artikel „Spanische Fliege" sind die neueren Beobachtungen von Beauregard nicht berücksichtigt.

Es ist eine ernste und gründliche Arbeit, die hier vor uns liegt; von anderen Werken über Forstschutz wird sie kaum erreicht, geschweige denn überflügelt. Was sie noch besonderes wertvoll macht, das sind die vielen und vorzüglichen Zeichnungen. Das möchten wir noch hervorheben, was der Herr Verfasser in den Schlußbemerkungen über die Insekten sagt: „Zur erfolgreichen Begegnung gehört selbstverständlich genaue Kenntnis der Lebensweise und des forstlichen Verhaltens der forstschädlichen Insekten, hierzu führt aber nicht nur das Studium aus Büchern, sondern namentlich richtige Beobachtung im Walde." Die Ausstattung des Werkes ist vorzüglich, der Preis ungewöhnlich niedrig. M.

Verschiedenes.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 27. Dezbr. 1890.**] Rotwild 0,34 bis 0,42, Rotwild, junges, 0,42 bis 0,50, Damwild 0,38 bis 0,50, Damwild, junges, 0,60 bis 0,70, Rehwild Ia. 0,65 bis 0,75, Rehwild IIa. 0,60 Mk., Wildschweine, stärkere, 0,30 bis 0,45, Frischlinge 0,40 bis 0,67 Mk. pro Pfund, Kaninchen 60 bis 75, Hasen 2,50 bis 2,75, Fasanenhähne 3,50 bis 4,00, Fasanenhennen 2,50 bis 2,75, Birhähne 2,50, Birkhennen 1,50 bis 2,00, Stockenten 1,25, Seeenten 0,40 bis 0,50, Krickenten 0,60, Schneehühner 1,20, Haselhühner 1,30 Mk. das Stück.

— [**Marktpreise für Rauhwerk etc.** Mitgeteilt am 24. Dezember 1890 von Kölner, Leipzig, Brühl 59.] Fuchs 4,00 bis 4,25 Mk., Baummarder 6,00 bis 6,50 Mk., Steinmarder 6,50 bis 7,00 Mk., Iltis 2,00 bis 2,50 Mk., Dachs 3,00 Mk. Wildkatze 1,50 Mk., Fischotter 12,00 Mk., Hase 0,05 bis 0,12 Mk., Kaninchen 0,08 Mk., Rehhaut (Winter) 0.40 Mk., Rehhaut (Sommer) 1,25 Mk., Rothaut 2,00 bis 3,50 Mk., Damwildhaut 1,50 bis 2,00 Mk., Sauschwarte 1,00 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

...rt, Hilfsjäger zu Abbau Rackow, ist zum ...ufseher über die Laichschonreviere im Großen Kämmerer See, Regbz. Cöslin, ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Braß, Feldwebel vom Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe verliehenen goldenen Militär-Verdienst-Medaille erteilt worden.

Claus, Förster zu Mühlenbrink, Oberförsterei Springe, Regbz. Hannover, ist der Charakter als „Hegemeister" verliehen worden.

Deutler, Königl. Förster zu Uhlenhorst, Oberförsterei Wirthy, ist vom 1. März k. Js. ab auf die Försterstelle zu Borkau, Oberförsterei Pelplin, Regbz. Danzig, versetzt worden.

Hillmann, Revierförster zu Krähe, Oberförsterei Nienburg, Regbz. Hannover, ist in den Ruhestand versetzt worden.

John, Forstaufseher zu Friedrichshammer, ist die Försterstelle zu Jägerhaus I, Oberförsterei Schelitz, Regbz. Oppeln, übertragen worden.

Ludolph, Waldwärter in Markonah, Oberförsterei Diepholz, Regbz. Hannover, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Menschel, Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Neuhaus, Oberförsterei Neuenkrug, Regbz. Stettin, vom 1. Januar d. Js. ab verliehen worden.

Michaëlsen, Feldwebel vom Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe verliehenen goldenen Militär-Verdienst-Medaille erteilt worden.

Fadel, Förster in Heide, Oberförsterei Coppenbrügge, Regbz. Hannover, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Rudolph, Förster zu Forsthaus Jägerhaus I, ist nach der Försterstelle Wilhelmsberg, Oberförsterei Proskau, Regbz. Oppeln, versetzt worden.

von Saint-Paul, Oberförster zu Nassawen, Kreis Stallupönen, ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Siebert, Forstaufseher in Kehrenbach, ist zum Förster in Buchenberg, Regbz. Cassel, ernannt.

Stollfuß, Revierförster zu Strasburg, Oberförsterei Gollub, Regbz. Marienwerder, ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Weiß, Gefreiter vom Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schlesisches) Nr. 5, ist die Erlaubnis zur Anlegung des Kaiserl. und Königl. österreichisch-ungarischen silbernen Verdienstkreuzes erteilt.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe verliehenen silbernen Militär-Verdienst-Medaille ist erteilt worden:

dem Feldwebel **Herlach**, den Vize-Feldwebeln **Woerst** und **Rahrstedt**, den Sergeanten **Schönewald**, **Hücker**, **Becker** und **Kraft** und dem Waldhornisten **Töpperwien**, sämtlich vom Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7.

Königreich Württemberg.

Eisenbach, Revieramtsassistent, ist die Forstamtsassistentenstelle in Biberach übertragen worden.

Theurer, Oberförster in Simmersfeld, ist auf das Revieramt Sulz, Forst Rottweil, versetzt worden.

Königreich Sachsen.

Müller, Försterkandidat, ist zum Förster und Hilfsbeamten auf Rabensteiner Revier, Forstbezirk Zschopau, ernannt worden.

Königreich Bayern.

Aign, Förster zu Münchenreuth, ist mit dem 1. Januar d. Js. zum Förster neuerer Ordnung für die Försterstelle zu Etsdorf, Forstamt Freudenberg, ernannt worden.

Beck, Oberförster zu Ipsheim, ist mit dem 1. Januar d. Js. zum Forstmeister befördert.

Dorst, Forstamtsassessor zu Pottenstetten, ist mit dem 1. Januar d. Js. zum Forstmeister auf das Forstamt Loisnitz befördert worden.

Falco, Forstmeister zu Biburg, ist mit dem 1. Januar d. Js. auf das Forstamt Dillingen versetzt worden.

Helbling, Forstamtsassistent zu Freising, ist mit dem 1. Januar d. Js. zum Forstamtsassessor in Langenprozelten, Forstamt Gemünden, ernannt worden.

Kerschbaum, Förster älterer Ordnung zu Wörnitzstein, ist zum Förster neuerer Ordnung für die Försterstelle zu Echenbrunn, Forstamt Dillingen, ernannt worden.

Lang, Forstamtsassistent bei der Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Forstabteilung, ist mit dem 1. Januar d. Js. zum Forstamtsassessor in Neubrunn, Forstamt Waldbrunn, ernannt worden.

Lutz, Forstamtsassessor zu Neubrunn, ist mit dem 1. Januar d. Js. zum Forstmeister auf das Forstamt Peiting befördert worden.

Mannhart, Oberförster zu Schönau, ist mit dem 1. Januar d. Js. zum Forstmeister befördert.

Moser, Forstamtsassistent bei der Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Forstabteilung, ist mit dem 1. Januar d. Js. zum Forstamtsassessor auf die Stelle eines Kommunal-Forstamtsassessors zu Mühlbach a. Gl., Kommunalforstamt Glan-Münchweiler, ernannt worden.

Popp, Forstmeister zu Loisnitz, ist mit dem 1. Januar d. Js. auf das Forstamt Neumarkt versetzt worden.

Schmid, Forstamtsassistent bei der Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Forstabteilung, ist mit dem 1. Januar d. Js. zum Forstamtsassessor in Pottenstetten, Forstamt Burglengenfeld, ernannt worden.

Steinweg, Oberförster zu Langenprozelten, ist mit dem 1. Januar d. Js. in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres versetzt.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Forstverwalter **Hubertus.** Auch die Stellung der auf Lebenszeit angestellten Privatforstbeamten ist eine rein privatrechtliche, welche lediglich nach dem Dienstvertrage zu beurteilen ist. Vereidete Privatförster besitzen allerdings Beamtenqualität, so zwar, daß denselben nicht nur gewisse Rechte und die zum Schutze des Amtes gegebenen Vorschriften zur Seite stehen, sondern es unterliegen auch ihre Amtshandlungen den in betreff der Amtsverbrechen und Amtsvergehen gegebenen gesetzlichen Vorschriften. Das Recht, Titel zu verleihen, gehört an sich zu den Hoheitsrechten der Krone (A. L.-R. II, 13, § 7, V. vom 27. Okt. 1810, Nr. 6, G.-S. S. 9. — Reg.-Inst. vom 23. Okt. 1817, § 15. — G.-S. S. 248, Art. 50 der Verfassung vom 31. Januar 1850). Es bezieht sich jedoch dies nur auf Titel, welche „von Staats wegen" verliehen werden. Auch Privatpersonen können ihren Angestellten Titel im weitesten Sinne beilegen, nur das Prädikat „Königlich" darf derartigen Titeln nicht vorgesetzt werden. Dem Privatwaldbesitzer ist es also unbenommen, seinen Forstbeamten „Forstwart" oder „Forstmeister" zu nennen. Der Beamte erwirbt mit der Beilegung des Titels — dies gilt auch für Gemeindeforstbeamte — keinerlei Rechte auf Pension, Versorgung der Witwen und Waisen, höhere Tagegelder u. d. m. Die Rechte und Pflichten der Beamten sind, wie gesagt, lediglich nach dem Dienstvertrage und der demselben etwa b[illegible] gegebenen Instruktion resp. Geschäftsanweisun[illegible] beurteilen. Verlangt der Beamte, daß bei [illegible] Versetzung in den Ruhestand dermaleinst die g[illegible] lichen und ministeriellen Bestimmungen maßge[illegible] sein sollen, welche für die königlichen Oberf[illegible] Platz greifen, so muß er Sorge tragen, daß [illegible] in dem Dienstvertrage klar und deutlich zum [illegible] druck gelangt. Privatförster erhalten als R[illegible] anwalte die Tagegelder für Subalternbe[illegible]

ist wohl möglich, daß beim Mangel weiteren Anhalts der Prozeßrichter den Satz unter IV im Gesetze vom 12. Mai 1873 zu Grunde legen könnte. Reisekosten sind nach unserer Auffassung nicht pensionsfähig, wohl aber würde in Anrechnung zu bringen sein Milch- und Butterbezug, Gartennutzung u. s. w. Mit Ihren übrigen Fragen müssen Sie sich an einen Rechtsanwalt wenden. Schriftliche Rechtsgutachten werden beispielsweise abgegeben seitens der Redaktion der Selbstverwaltung, Berlin, Zietenstraße 6, zum Preise von 25 Mark.

Herrn Förster **M.** in **H.** Die Gendarmen sind nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen, insbesondere nach § 12 der Verordnung vom 30. Dezember 1820 über die anderweitige Organisation der Gendarmerie (G.-S. 1821, S. 1), befugt und verpflichtet, die Befolgung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, namentlich der darin wegen der Jagdscheine enthaltenen Vorschriften, auch innerhalb der königlichen Forsten zu überwachen. Der Gendarm hat also nicht das Recht, sich von dem Forstbeamten, den er bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes im Walde mit einem geladenen Gewehr trifft, den Jagdschein vorzeigen zu lassen, wohl aber bei einer Treibjagd, trotz der Anwesenheit des Oberförsters, der zugleich Amtsvorsteher ist. Wenn nun für Ihren Bezirk die Anordnung getroffen ist, daß die Gendarmen bei Jagden, welche im Beisein des Oberförsters, orts- oder gutsherrlichen Polizeiverwalters abgehalten werden, auf die ausdrückliche Erklärung der letzteren, daß sie selbst die Kontrolle bewirken würden, sich jeder weiteren Einmischung zu enthalten haben, so ist das nur zu billigen. Zu den naturgemäßen Grenzen der Amtsausübung gehört auch, daß ein vernünftiger Anlaß vorliegt, von der Amtsbefugnis Gebrauch zu machen.

Herrn Gärtner und Jäger **A. F.** in **G.** (Magdeburg). Sehr eingehend finden Sie Ihre Frage erörtert in Nr. 39 der „Deutschen Forst-Zeitung". Auf die Größe des Reviers kommt es nicht an; eine Vereidigung auf den Jagdschutz findet nicht statt.

Herrn **Z.** in **X.** Es kommt nicht darauf an, daß die Rehe aus der königlichen Forst übergetreten waren; die Pächter und Schützen haben gegen das Wildschongesetz vom 26. Februar 1870 gefehlt, welches das Erlegen eines Rehkalbes mit 30 Mark bestraft wissen will. Da drei Rehe geschossen sind, so würde die Strafe also 90 Mark betragen. Die königlichen Forstaufseher waren befugt, da ihnen die Rehe nicht vorgezeigt wurden, eine Durchsuchung vorzunehmen. Zwangsmittel darf nur der Richter in Anwendung bringen, der Waffengebrauch der Forstbeamten erstreckt sich nur auf das Revier. Widerstand gegen die Forstaufseher resp. den Gendarmen bei der Haussuchung aber ist strafbar nach den §§ 113, 114, 117, 118, 119 des Strafgesetzbuchs.

Herrn **G.** in **B.** Besten Dank, Fortsetzung erwünscht.

Herrn Forstverwalter **St.** in **P.** In der vorliegenden Form unmöglich; wir schreiben an Sie. Sie haben übrigens s. Z. durch den Briefkasten Antwort erhalten.

Herrn **Krüger**, Herrn **Prediger**, Herrn **Schneider**, Herrn **Grunow**. Findet Aufnahme

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.

Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Bart. Jeder, dem diese Zierde der Männlichkeit mangelt, würde etwas dafür thun, wenn er nicht fürchtete, sein Geld unnütz ausgegeben. Tausende von Fällen des guten Erfolges haben meinem Pilocarpinhaltigen Bartwuchs-Präparat die allgemeinste Anerkennung verschafft, als reell, wirklich barterzeugend u. unschädlich. Ich garant. bei 4 b. 6 wöchentl. Anwendung, selbst wenn noch keine Anlagen vorhanden sind, einen gesunden vollen Bart, **indem ich mich verpflichte, den bezahlten Betrag sofort zurückzu enden, wenn der versprochene Erfolg nicht erzielt wird.** (Angabe des Alters erwünscht.) Flac. M. 2.90 nur durch F. Neter, Rückertstraße 10, Frankfurt a. M.

Transversal-Maßstäbe
(1 : 5000)
20 Pf. franko zu beziehen durch
Neumanns Buchhandlung,
Neudamm.

J. D. Dominicus & Söhne,
Remscheid - Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate**, die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, **zu mäßigen Preisen.**
Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!
Viele ungefordert günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (5

Raupenleim
anerkannt bester Qualität, regierungsseitig warm empfohlen, ganz besonders geeignet auch zur erfolgreichen Vertilgung der Nonne (vergl. Dankelmanns Zeitschrift, Okt. 1890), empfiehlt billigst (9
Heinrich Ermisch,
Chemische Fabrik,
Burg bei Magdeburg.

Raupenleim,
bewährtes und einzig zuverlässiges Mittel geg. die große Kiefernraupe, offerieren billigst
Gebrüder Krause, Fett- und Ölfabrik,
Wittenberge.
Prämiiert Wien Weltausstellung 1873. Magdeburg 1880 u. a. m. (8

Sämtliche Musik-Instrumente
Edmund Paulus, Markneukirchen i. S.
Preislisten frei. (6

Forstpflanzen 2c.
Zur Anlage von Forsten u. Hecken 2c. empfehlen wir unsere großen **Pflanzenvorräte.** Jeder, welcher Bedarf hat, sollte, ehe er anderswo bezieht, sich unser Verzeichnis kommen lassen, welches gratis und franko versandt wird. **J. Heins' Söhne,**
Halstenbek (Holstein). (7

Garantie für echte Farben.

Forstgrüne Wintertuche.

Muster, sowie Aufträge von Mark 20 an portofrei.

Die besten **Walduniformen** für den **täglichen Gebrauch.** (2

Nr. 40, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,40 pro Meter. | Nr. 46, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,90 pro Meter. | Nr. 53, schwer forstgrün Köpertuch aus reiner Wolle Mk. 6,40 pro Meter

Forst-Satin, Forst-Köper, Forst-Düffel, Forst-Melton, Forst-Trikot

in vielen nur echtfarbigen, guten Qualitäten von Mk. 6,40 bis Mk. 12 pro Meter.

C. Kausch. Tuch-Versand, **Ottweiler,** Trier.

Die weltbekannte

Nähmaschinen-Fabrik,

Lieferantin für Lehrer- und Beamten-Vereine.

Neue hocharmige **Singer-Nähmaschine,** mit Fußbetrieb, sehr elegantem Nußbaumtisch, Verschlußkasten, auf reich vergoldetem Gestell und mit allen dazu gehörigen Apparaten. **50 Mk.** inkl. Verpackung. Für Hausgebrauch, Schneiderei, Wäsche-Näherei; näht sowohl die feinsten als auch die stärksten Stoffe.

Ringschiffchen-Maschinen für Schneiderei, sowie Spezial-Maschinen für alle Gewerbe und Fabrikationszweige zu sehr billigen Ausnahmepreisen.

Wäscherollmaschinen „Militaria" 50 Mk. | inkl.
Waschmaschinen „Herkules" . 45 „ | Ver-
Wringmaschinen „Germania" . 20 „ | packung.

— Meine Maschinen liefere auf 14tägige Probezeit und unter 3jähriger Garantie. —

Seit Jahren liefere bereits an die verschiedenen Vereine: **Militär-Anwärter-Vereine Bromberg, Altona, Stettin, Thorn,** sowie **Post-Spar-** und **Vorschuß-Vereine** in **Posen, Glogau, Düsseldorf, Hannover, Gumbinnen.**

Herrn M. Jacobsohn, hier.

bescheinige ich gern, daß die von ihm am 16. Oktober 1886 gelieferte Maschine, System Singer A, sich im vielseitigen Hausgebrauch bisher recht gut bewährt hat.

Berlin, 16. August 1887. **Fleck,** Major i. Eisenb.-Regt.

Maschine ist gut und hat meinen größten Beifall gefunden.

Merseburg, 17. Januar 1890. **Woll,** Kreis-Feuer-Sozietäts-Inspektor.

Bin mit den Leistungen der Maschine sehr zufrieden.

Jützenbach bei Zwinge. **Busse,** Königl. Forstaufseher.

Bin mit der mir übersandten Maschine vollständig zufrieden.

Grabow bei Niemegk. **Arend,** Förster.

Die im vorigen Jahre von Ihnen bezogene Nähmaschine arbeitet bei großer Leistungsfähigkeit. Dieselbe sollte in keinem Hausstand fehlen, und werde ich nicht verfehlen, Ihre Firma überall zu empfehlen.

Hörthausen. **H. Schroeder,** Gräfl. Revierjäger.

Im Besitz der von Ihnen gelieferten Herkules-Wasch- und Germania-Wringmaschine teile Ihnen ergebenst mit, daß dieselbe sich außerordentlich bewährt, alle Anforderungen weit übertroffen hat und von solider Konstruktion ist. Indem ich den Ankauf Ihrer Maschine nur jeder Haushaltung empfehlen kann, zeichne Ergebenster

Schweidnitz, 5. Oktober 189.. **Klose,** Zg.-Premier-Lieutenant.

Verein von Militär-Anwärtern des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg.

Herrn M. Jacobsohn, Berlin.

Nach der nunmehr einjährigen Geschäftsverbindung mit Ihnen nehmen wir gern Veranlassung, Ihnen unsere volle Anerkennung über die an Mitglieder des Vereins gelieferten Nähmaschinen auszusprechen. Dieselben lassen nicht nur nichts an äußerer Ausstattung, sowie Adjustierung und Güte des verwendeten Materials zu wünschen übrig, sondern haben sich in ihrer Leistungsfähigkeit nach jeder Richtung hin als durchaus tadellos gezeigt. Durch die bisherige Bedienung Ihrerseits zu der Annahme berechtigt, daß wir auch für die Folge Ihrem Fabrikat nur Lob aussprechen werden können, werden wir nicht ermangeln, Ihre Maschinen in allen uns nahe stehenden Kreisen zu empfehlen, und zeichnen Hochachtungsvoll

Der Vorstand. Kaestner, Vorsitzender.

Seit dem Gebrauch Ihrer Waschmaschine ist die Furcht vor dem „Waschtage" verschwunden.

Gr.-Kaschütz, Schlesien. **Tänzer,** Lehrer.

Über die mir von Ihnen gelieferte Nähmaschine ein paar Zeilen: Jedermann will die Rechnung sehen, um sich zu überzeugen, ob auch da in Wirklichkeit nur 50 Mk. geschrieben stände! Ich sage: „Noch nie dagewesen, unglaublich, aber doch wahr!"

Ergebenst

Hötrich bei Gr.-Höttungen. **J. M. Schwarz,** Lehrer.

Senden Sie gefälligst sogleich zum Vereinspreise je eine Singer-Familien-Nähmaschine 1. an den Post-Packmstr. Rothe, Taubenstr. 7, 2. an den Briefträger Scharnke, Preußischestr. 23, 3. an den Briefträger Franz, Langestr. 4, 4. an den Postschaffner Janke, Kleine Oderstr. 2. Hoffe, daß diese Maschinen ebensogut sein werden wie die an Senftleben übersandte.

Glogau, 6. 9. 88. **Rokicki,** Kaiserl. Postdirektor.

M. Jacobsohn,

Berliner Nähmaschinen-Fabrik, Berlin N., Linienstraße 136,

nahe der großen Friedrichstraße. (10

Im **Verlage** von **J. Neumann, Neudamm,** erschien soeben:

Kurze Anleitung zur Fischzucht in Teichen.

Von **Max von dem Borne, Berneuchen.**

— **Preis 1 Mark.** —

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

FUCHSGIFTPASTILLEN

Dutzd. Mk. 3 – 4 Dutzd. Mk. 10,

fertig z. Gebrauch. Jeder aufgenomm. Köder liefert in 21 Sek. ein. Fuchs, Iltis od. Marder.

A. Wasmuth & Co., Ottensen b. Hamburg.

Versand-Haus

Bernhard Feiler,

Berlin C. 22,

14, Spandauer Brücke 14,

empfiehlt seine **anerkannt guten** (12

Förster-Hüte,

hochfeine Qualität, zum Preise von

3 Mk. 50 Pf.

Bestgearbeitete vorschriftsmäßige

Forst-Dienst-Mützen, à 3,50.

Ebenso **Forst-Baschlik-Mützen** zum Herunterklappen (prima Qual.), à 4,50 Mk.

Prompteste Lieferung per **Nachnahme.**

Garrett Smith & Co.

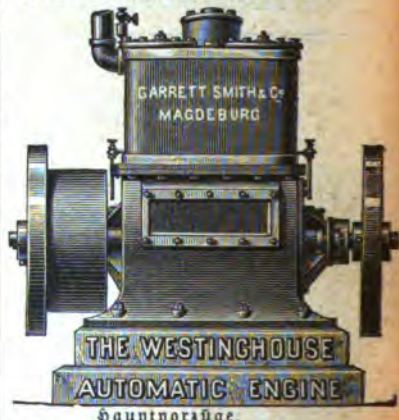

Hauptvorzüge.

regelmäßiger, ruhiger Gang, hohe Touren; billiger Preis; große Dauerhaftigkeit, ökonomischer Dampfverbrauch; sparsame u. dabei reichliche sichere Schmierung; reinlich; wenig Wartung; geringer Raumbedarf; Ermöglichung geteilter Betriebe.

Über 5000 Maschinen mit über 15 Pfkr. im Betrieb; 30 % Nachbestellu

Maschinen von 5 bis 50 Pfkr. gew in allen Größen auf Lager für sofo Lieferung.

Größere Maschinen bis 250 P wenigen Wochen.

Beschreibungen, in- und aus Zeugnisse u. s. w. kostenfrei.

Garrett Smith &

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1559); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1581) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **3 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **8 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 41. **Neudamm, den 11. Januar 1891.** **V. Band.**

Inhalt: Die Entwickelung der Durchforstungslehre in neuerer Zeit. Von Oberförster S. (Fortsetzung.) 554. — Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl; vom 15. April 1878. Mit Erläuterungen. Von Fridolin. (Fortsetzung.) 548. — Naturgeschichtliche Beobachtungen. Von Ludwig Schneider. 551. — Rundschau. 551. — Forstlicher Verein für die Umgegend von Fürstenwalde, Spree. Sitzungsbericht vom 8. November 1890. 553. — Litteratur. 555. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 556. — Zusammenstellung der in den letzten 5 Jahren vom 1. August 1885 bis 1. August 1890 erfolgten Anstellungen und der gegenwärtig (1. August 1890) notierten Anwärter der Jäger Klasse A. 557. — Forstlehrling von Wilddieben angeschossen. 558. — Das Waldwegenetz, dessen Entwurf, Festlegung und Zweckmäßigkeit. 558. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion in Berlin. 559. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 559. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 559. — Brief- und Fragekasten. 560. — Inserate. 560.

Die Entwickelung der Durchforstungslehre in neuerer Zeit.

Von Oberförster S.

(Fortsetzung.)

Es entstehen ferner durch das Verrotten der Wurzeln der entnommenen Stämme im Boden Lufträume, so daß dieser besser als vorher mit Sauerstoff versorgt (durchlüftet) werden kann; der Rohhumus und Nadeln, welche sich in dichten Beständen oft sehr stark ansammeln, werden durch vermehrten Luft- und Lichtgenuß zersetzt und in guten Humus verwandelt werden. Durch die Durchforstung werden demnach die ausschlaggebenden Faktoren, Boden-, Blatt- und Lichtverhältnisse wesentlich gefördert, die Folge davon ist die vergrößerte Produktion organischer Substanz, das Anlegen breiterer Jahresringe, was für den, der unserer [illegible]en pflanzenphysiologischen Abhandlung ge[illegible]ft, ohne weiteres verständlich sein wird.

[illegible]kann aber unser Ziel, das wir uns [illegible]ren heutigen Absatzverhältnissen bezüg[illegible]

Erziehung der Bestände stecken, mit alleinigen Ausnutzung dieses Lichtungsachses, der sich zunächst als ein bloßer [illegible]lanzuwachs zeigen wird, nicht erreicht sein; unser Streben muß heute nach Nutzholz gehen, und wir müssen deshalb durch die Durchforstung neben dem Massenzuwachs noch einen Wertszuwachs, also Erziehung guten, wertvollen Materials zu erreichen versuchen, und zwar wertvoll in betreff der Holzart — Begünstigung der edlen Mischhölzer, der beabsichtigten Zusammensetzung der Bestände (Kampf der Eiche und Buche, Eiche und Kiefer) — und wertvoll in betreff des einzelnen Individuums. Von einer guten Krone hängt mehr oder weniger die gute Schaftausformung ab; giebt man dem Baume den ihm entsprechenden Wachsraum, so daß sich im Lichtgenuß die Krone normal und allseitig gleich entwickelt ausbilden kann, so wird man dadurch auch die Hochwertigkeit der einzelnen Stämme herbeiführen.

Das dritte Moment des erziehlichen Zweckes der Durchforstung war die Absicht, durch diese Maßregel Gefahren vorzubeugen, welche den im Schlusse dichtgedrängt erwachsenen

Beständen in hervorragender Weise drohen, wir erinnern an Sturm-, Schnee- und Duftbruch 2c., und denen nur durch eine stufige Erziehung der Stämme, welche deren Standhaftigkeit erhöht, vorgebeugt werden kann. Andere Gefahren drohen den Beständen durch Insekten, von welchen wir hier hauptsächlich die Borkenkäfer ins Auge fassen. Sie richten ihren ersten Angriff immer auf die Stämme, in denen die Energie des Lebensprozesses nachgelassen hat, also auf die, welche bereits unterdrückt sind oder diesem Schicksale entgegengehen; nutzt man diese Stämme rechtzeitig, so werden die verlockendsten Brutstätten beseitigt und leicht Massenkalamitäten vorgebeugt.

Der in allen möglichen Fragen herbeigezogene Einwand, daß früher man doch an solche Maßregeln gar nicht gedacht und doch die herrlichsten Bestände, sogar bessere, als unsere heutigen Kulturen zu werden versprechen, erzogen habe, wird uns auch hier nicht erspart bleiben, doch werden wir ihm zu begegnen wissen und möchten zunächst diesen Leuten die klassische Vorrede Heinrich Cottas, welche er 1816 zur ersten Auflage seines Waldbaues schrieb, zum eifrigsten Studium und zur Beherzigung dringend empfehlen: „Wenn die Menschen Deutschland verließen, so würde dieses nach 100 Jahren ganz mit Holz bewachsen sein. Da nun letzteres niemand benutzen würde, so würde es die Erde düngen, und die Wälder würden nicht bloß größer, sondern auch fruchtbarer werden.“ — „Kehrten nachher aber die Menschen wieder zurück und machten sie wieder ebenso große Anforderungen an Holz, — —, wie gegenwärtig, so würden die Wälder bei der besten Forstwirtschaft abermals nicht bloß kleiner, sondern unfruchtbarer werden.“ — — „Die Forstwissenschaft enthält aber keine Zaubermittel und kann nichts gegen den Lauf der Natur thun.“ — — „Mit gleichem Rechte kann man sagen: der gute Forstwirt läßt die vollkommensten Wälder geringer werden, der schlechte verdirbt sie.“ So weit Cotta.

Es ist dem Einwande ferner entgegen zu halten, daß die Behauptung, unsere Vorfahren hätten uns im allgemeinen bessere Bestände hinterlassen, als die von uns erzogenen je zu werden versprechen, nicht ganz zutrifft. Sehr oft besteht das bessere nur in einzelnen starken Baumriesen, während der ganze Bestand mehr oder weniger lückig, ästig oder sonst wenig befriedigend ist; gerade die anscheinend schönsten Altbestände enthalten oftmals in so ausgedehnter Weise Schwammbäume, daß ihr ganzer Vorzug vor den von unseren Generationen erzogenen Orten nur in ihrer äußerlichen Schönheit, nicht in ihrem Werte beruht. Wir sind indessen weit entfernt, das Kind mit dem Bade ausschütten zu wollen, und erkennen recht gern an, daß auch ein großer Teil vorzüglichster Bestände auf uns überkommen ist, aber wie alt sind sie? und wie verträgt sich dieses Alter mit unserer heutigen schnelllebenden und — richtig rechnenden Zeit? Damit sind wir wieder bei der vorhin schon berührten finanziellen Seite angelangt und müssen nochmals bei derselben verweilen.

Wenn der Staat nicht rein kaufmännisch nach den Prinzipien der Reinertragsschule rechnet, so thut er gut daran, ebenso der Privatmann, wenn er nicht der Spekulation halber Waldbesitzer geworden ist; aber gerechnet werden muß trotzdem. Ohne alle Rücksicht auf die Höhe der Bodenrente läßt sich heute eine rationelle Wirtschaft nicht mehr treiben, wenn man auch aus diesen Rechnungen nicht die äußersten Folgerungen enragierter Reinerträgler ziehen wird. Der glückliche Nutznießer eines 150jährigen Kiefernbestandes braucht ja nicht zu rechnen, rechnet er aber, welche Kosten ihm der Abtriebsertrag des Bestandes wieder erstatten müßte, so würde nicht viel, vielleicht gar nichts vom Bestandserlöse übrig bleiben; in guten Hypotheken 2c. angelegt hätte das Kostenkapital sicher mehr eingebracht. Zum Glück für unseren Wald rechnet kein Waldbesitzer so, es müßte denn ein Schacherjude sein, der nicht unter 10 Prozent zufrieden ist. Wir aber meinen, daß die richtige Erkenntnis dieser Verhältnisse, indem sie auf Mittel und Wege sinnen läßt, die Rentabilität des Waldes zu erhöhen, nur walderhaltend wirken kann und wird. Man braucht noch lange nicht Verfechter der Reinertragstheorie zu sein, um lebhaft zu wünschen, die Umtriebszeit ohne Einbuße herabsetzen zu können; sollen alsdann aber noch ge... starke Hölzer erzogen werden — auf Produ einzelner Baumriesen kann es nicht anko —, dann müssen wir uns auch umsehen nach Maßregel, welche den Entwickelungs beschleunigt und womöglich dabei noch vollkommnet, es ermöglicht, in kürze hochwertigeres zu schaffen als früher.

Maßregel ist die Durchforstung, welche den Unterdrückungskampf (Kampf ums Dasein), der in der Natur sehr lange zu dauern pflegt und oftmals die technisch schlechtesten Stämme zum Siege gelangen läßt, abkürzt, und zwar zu Gunsten der hochwertigsten Stämme.

Wie schon diese Abkürzung der Umtriebszeit ins Gewicht fällt, wollen wir noch an einem Beispiel zeigen. Gesetzt, der gesamte Abtriebs- und Vornutzungsertrag eines Bestandes sei auf das Jahr des Abtriebs, welches das 120. Bestandsjahr sei, prolongiert und ergäbe = 5000 Mk. pro Hektar; diskontieren wir diesen Wert auf 120 Jahre zu $2^1/_2$ %, also auf das Kulturjahr, so repräsentieren diese 5000 Mk. nur $5000 \times 0{,}05 = 250$ Mk. Ermöglicht uns aber ein rationeller Durchforstungsbetrieb, diese 5000 Mk. (in demselben Sinne) schon im 100. Jahre zu ernten, so erhalten wir für das Kulturjahr $5000 \times 0{,}08 = 400$ Mk., also beinahe das doppelte!

Bekanntlich macht man unserer Hochwaldwirtschaft den allerdings schwerwiegenden Vorwurf, daß es eine Eigentümlichkeit dieser Wirtschaft sei, ein kolossales Betriebskapital im Boden und den Beständen verzinsen zu müssen; denn der jährliche Holzeinschlag muß doch mindestens, wenn die Wirtschaft finanziell sich im Gleichgewicht befinden soll, die Zinsen des Bodenkapitals, des gesamten Holzvorrats (!) und der sonstigen Kostenkapitalien abwerfen. Erreiche ich durch Durchforstungen auch nur denselben bisherigen Ertrag, so habe ich, da durch Stammentnahme das Materialkapital (unschädlich) verringert ist, selbstverständlich durch meine Durchforstung eine höhere Verzinsung meiner arbeitenden Kapitalien erreicht.

Wir haben demnach durch die Durchforstung ein Mittel in der Hand, den Umtrieb erniedrigen, das Materialkapital vermindern und doch eine höhere Bodenrente als früher herauswirtschaften zu können.

Nach dieser Besprechung des Erfolges der Durchforstung kommen wir nunmehr zu den [illegible]en, auf denen man diese Erfolge zu er[illegible]n versucht hat, zu den verschiedenen [illegible]den der Durchforstung.

[illegible]e wir bereits anführten, ist der Durch[illegible]ngsbetrieb schon lange in Übung, schon [illegible]hen den Zeilen der alten Forstordnungen [illegible]50) ist er zu erkennen, wenn selbstverständ[illegible]in planmäßiges Durchforsten mit vollem [illegible]Erfolg der That erst viel später, und zwar zu G. L. Hartigs Zeiten, aufkam. Jene ältesten Versuche werden sich kaum über ein Heraushauen hoffnungsloser Wüchse erhoben haben.

Mit G. L. Hartig beginnt die Durchforstung in der Litteratur aufzutreten. Hartig, für seine Zeit, deren Forstleute noch keine Forstwissenschaft kannten, wie geschaffen, sammelte die Ansichten der hervorragendsten unter ihnen, ordnete dieselben und faßte sie in scharf ausgesprochene Lehrsätze, wie sie eben das damalige Forstpersonal brauchte. Die Ideen seiner Bücher sind deshalb ein treues Spiegelbild der forstlichen Anschauungen seiner Zeit, die, wie wir sehen werden, sich in Bezug auf Durchforstungen noch nicht weit von den vorhin geschilderten Ansichten früherer Perioden losgemacht hat: Hartigs Durchforstung ist eine nachgreifende, er nutzt die Stämme erst, wenn sie dem Absterben nahe sind, und erreicht damit nur, daß diese Stämme, absterbend, ganz unterdrückt und schon abgestorben, ehe sie vollends verderben, noch eine kleine Einnahme für die Forstkasse bringen. Der Schluß soll niemals unterbrochen werden, die Maßregel erst alle 20—30 Jahre wiederkehren; seine Durchforstung ist demnach nur eine rein finanzielle (im engsten Sinne) Operation zu nennen, erziehlichen Wert hat das Heraushauen von Todeskandidaten nicht.

Hartigs großer Partner, Heinrich Cotta, nicht nur zusammenfassend, was bekannt, hatte seinen Blick schon bedeutend erweitert; er sagt, daß es besser sei, lieber die Stämme gar nicht mehr zum Unterdrücken kommen zu lassen und deshalb so oft als möglich mit der Axt zu Hilfe zu eilen; sein oberstes Ziel ist, dem herrschenden Bestandsteile die Hindernisse in seinem Wachstumsgange zu beseitigen, welche der Nebenbestand bereitet; was ihm an unserem Ideal noch fehlt, ist die Absicht, nur Nutzhölzer zu erziehen, er arbeitet noch auf die Masse hin, als ein Kind seiner Zeit und deren Bedürfnisse.

Seit Cottas Tagen bis auf die neuere, jedoch nicht neueste Zeit ist die Durchforstungslehre stetig und in aller Ruhe weiter ausgebildet worden, ohne daß jedoch mit dieser Ausbildung besonders hervorragende Namen verknüpft sind. Cotta war das Vorbild, und in der That: ersetzt man in Cottas Lehre die „herrschenden Bestandsteile" durch „hochwertigsten Stämme", so ist auch mit seiner

Lehre die Ansicht der meisten heutigen Durchforster dargestellt, die eben in der Erziehung wertvoller Hölzer gipfelt.

Das Durchforstungsverfahren, welches man als den heutigen Anschauungen entsprechend bezeichnen kann und welches mehr und mehr von allen vorurteilsfreien Praktikern angewendet wird, ist den Zielen angepaßt, welche durch die Maßregel erreicht werden sollen und die wir oben bereits besprochen haben. Man nimmt den hinderlichen Nebenbestand weg, greift auch unter Umständen in den Hauptbestand ein, nimmt sogar unter besonderen Verhältnissen einen dominierenden Stamm mit und läßt sich dabei immer von der Absicht leiten, wertvolle Hölzer, in kürzester Zeit, gefahrlos und unter vollständiger Erhaltung der Bodenkraft zu erziehen.

Über das Maß des Eingriffes in den Bestand gehen die Meinungen auseinander, auch Boden- und Bestandsverhältnisse sprechen mit; denn auf guten Böden kann man eher stark durchforsten als auf dürren, ausgetrockneten, der Sonne preisgegebenen Hängen, auf denen man sich über jedes Stämmchen, wenn es überhaupt noch lebt, freut. Wir finden Verteidiger einer starken, einer mäßigen und leider auch noch einer schwachen Durchforstung; welche der ersten beiden Richtungen die bessere sein wird, werden uns die forstlichen Versuchsanstalten später einmal lehren können, jedenfalls wird das Resultat ihrer Versuche lauten: „Jedes an seinem Ort und zu seiner Zeit." Das eine aber steht jetzt schon fest, daß nämlich ohne Schlußunterbrechung kein Lichtungszuwachs zu erhoffen ist, daß vielmehr für kurze Zeit Lücken in den Kronenschirm gehauen werden müssen, selbstverständlich aber nur in der Ausdehnung, daß Rückgang der Bodenkraft, der Vollholzigkeit und der Astreinheit nicht zu befürchten sind. Ebenso erwiesen ist es, und der Leser wird nach unseren bisherigen Ausführungen selbst leicht den Schluß ziehen können, daß der Standpunkt, den noch einige Praktiker einnehmen, nur gänzlich überwipfeltes Material zu entnehmen, also mit der Axt dem natürlichen Ausscheidungsprozesse nachzuhinken, für den Bestand selbst kaum einen Vorteil haben kann. Erwähnen wollen wir beiläufig, daß die Ansicht, man müsse abgestorbene Stämme der Insektengefahr wegen entfernen, eine ganz irrige ist, denn in solchen Bäumen brüten überhaupt keine schädlichen Insekten, höchstens einige harmlose Bockkäfer.

Auch über den Zeitpunkt des Anfangs gehen die Meinungen etwas auseinander; die herrschende Ansicht und wohl einzig richtige läßt sich in die Worte zusammenfassen: möglichst früh, doch nicht vor der Reinigung und so oft als möglich. Am meisten muß die Periode wahrgenommen werden, in der das Haupthöhenwachstum beendet ist, die Kronen anfangen sich zu verbreitern und eine gewisse Kronenspannung eintritt, der die einzelnen Individuen, weil eben ihr Haupthöhenwachstum vorüber ist, nicht mehr nach oben ausweichen können; in diesem Alter tritt ein Stillstand ein, durch den viel Zeit in der Bestandsentwickelung verloren gehen kann, hier wirkt die Axt Wunder; vor dieser Periode ist der bedrängende Gegner rasch durch einen Höhenschub unschädlich gemacht, eine künstliche Beihilfe also nicht so schwerwiegend als nachher.

In Hinsicht auf neuere, unten noch zu besprechende Theorien müssen wir noch die Frage aufwerfen, weshalb nimmt man, wenn zwei Stämme miteinander um ihre Existenz kämpfen, von denen der eine der zweifellos dominierende, der andere nur ein schwächlicher Gesell ist, zur Abkürzung des Kampfes den letzteren weg, nicht den dominierenden? Wir meinen, der Grund ist ein ziemlich einfacher, die Natur macht es ebenso, die jetzt dominierenden Stämme bilden später den Hauptbestand, die Schwächlinge sind verschwunden; ein unterdrückter Stamm hat immer in seiner Ausbildung gelitten, der dominierende nicht; der unterdrückte steht noch auf einer früheren Entwickelungsstufe als der herrschende Bestandsteil, und wir sind froh, daß die Entwickelung des Hauptbestandes schon so weit vorgeschritten ist; deshalb halten wir den dominierenden für be[illegible] ihn stehen. (Fo[illegible]

Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. [illegible]

Mit Erläuterungen. Von **Fridolin.** (Fortsetzung.)

§ 27.

Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er bei Überreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses [illegible] trag auf Erlaß eines richterlichen Stra[illegible] stellt[1]) und die beantragten St[illegible]

ersatz[2]) neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

Der Erlaß eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnisstrafe, sowie für den Werterſatz und die verwirkte Einziehung zulässig.[3])

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einem, sogleich in dem Strafbefehle anzuberaumenden, eintretenden Falls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.[4])

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.[5])

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten sollen, sind durch ihre Vorgesetzten zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen. Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden.[6])

Erläuterungen zu § 27.

1. Der Forststrafbefehl unterscheidet sich von dem sonstigen richterlichen Strafbefehl darin, daß er ohne Beschränkung auf ein Maximum jede Geldstrafe und die zu substituierende Gefängnisstrafe enthalten darf, daß er auch auf Werterſatz geht, und daß die Eröffnung lauten muß, der Befehl werde vollstreckbar, wenn der Beschuldigte nicht in einem bezeichneten Termine vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.

Man vergleiche auch Geschäftsanweisung für Amtsanwälte, Artikel 87, und Erläuterungen zu § 19.

2. Unter Wert ist der taxmäßige Wert des Entwendeten nach der Holztaxe der betreffenden königlichen Oberförsterei oder einer nächstgelegenen königlichen Oberförsterei zu verstehen; unter Umständen werden aber auch lokale Sätze zur Anwendung kommen können.

3. Gleichgiltig, ob eine eigene That des Angeschuldigten oder nur die Haftbarkeit für die That eines Dritten in Frage steht — man vergleiche § 36.

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe [illegible] Hauptverhandlung festzusetzen, so kann er die [illegible]ur Hauptverhandlung bringen.

[illegible]nn der Amtsrichter hinsichtlich des Straf[illegible]icht mit dem Antrage des Amtsanwaltes [illegible]instimmt, so giebt er dem letzteren die Sache [illegible]nochmaligen Äußerung zurück. Kommt es zu [illegible]r Einigung, so wird ein Strafbefehl nicht er[illegible]ondern Termin zur Verhandlung anberaumt.

[illegible]e erforderlichen Beweismittel würde [illegible]te mit zur Stelle zu bringen haben, da sonst leicht der Fall eintreten könnte, daß beispielsweise die Zeugen nicht anwesend sind.

5. Der Strafbefehl ist nach Maßgabe der in dem Verzeichnis (§ 26) vom Amtsanwalte beantragten und vom Amtsrichter festgesetzten Strafe zu erlassen. Jedes Urteil, jeder Strafbefehl muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. — § 2 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetz vom 10. März 1879 und §§ 62 und 63 des deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878.

6. Die Ladung der Zeugen erfolgt erst, wenn der Angeklagte gegen den Strafbefehl Einspruch erhoben und das Gericht die Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen für erforderlich erachtet hat. Unter besonderen Umständen, beispielsweise wenn die Erhebung des Einspruchs vorauszusehen ist, kann das Gericht die Gestellung des Forstschutzbeamten zum ersten Termine anordnen. Liegen besondere Kundgebungen des Angeklagten oder sonstige thatsächliche Verhältnisse vor, welche die Erhebung des Einspruchs in hohem Grade wahrscheinlich machen, so steht auch den Vorgesetzten der Forstschutzbeamten die Befugnis zu, den Zeugen zum Erscheinen im Termine zu veranlassen. — Zirk.-Verf. d. M. f. L., D. und F. vom 25. Mai 1881.

Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.

§ 14.

Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt. — — —

Die vorstehende Bestimmung des § 14 der Reichsgebühren-Ordnung kann aber nur auf solche Beamte bezogen werden, welche gesetzlich einen Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen haben. Der Beamte muß ferner kraft seines Amtes die Verpflichtung gehabt haben, von dem Vorgange Kenntnis zu nehmen. Für die königlichen Beamten kommt dann das Gesetz, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873, abgeändert durch Gesetz vom 28. Juni 1875 und durch die allerhöchsten Verordnungen vom 15. April 1876 und 9. April 1883, zur Anwendung.

Die sehr umfangreichen Ausführungsvorschriften zu diesen gesetzlichen Bestimmungen sind mitgeteilt durch die Ministerialblätter und, bezüglich der Forstbeamten, durch die Danckelmann'schen Jahrbücher, auch zu entnehmen aus dem Handbuch der Staatsforstverwaltung von Schlieckmann.

Es erhalten: Oberförster und Forstassessoren 12 Mark, Forstreferendare 9 Mark, Revierförster 6 Mark, Förster 4 Mark 50 Pf., Forsthilfsaufseher und Waldwärter 3 Mark Tagegelder. Ferner an Reisekosten einschließlich der Gepäckbeförderung bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können: Oberförster, Forstassessoren und Referendare für das Kilometer 13 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark, Revierförster und Förster für das Kilometer 10 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark, Forsthilfsaufseher und Waldwärter für das Kilometer 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, werden gewährt in den vorgedachten Abstufungen 60 Pf., 40 Pf. und 30 Pf. für das Kilometer.

Gemeindeforstbeamte erhalten, da gesetzliche Vorschriften über die ihnen bei Dienstreisen zustehenden Vergütungen nicht bestehen, im Falle ihrer Zuziehung als Zeugen und Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten nur die gewöhnlichen Zeugengebühren gemäß §§ 2—12 der Reichsgebührenordnung. — Zirk.-Verf. des M. f. L. und M. d. J. vom 22. Januar 1881.

Bemerkt mag hier noch werden, daß Privatoberförster, die als Amtsanwälte fungieren, die Sätze sub VI der allerhöchsten Ordre vom 15. April 1876 beziehen, wie sie die königlichen Revierförster und die übrigen Amtsanwälte, welche nicht unmittelbare Staatsbeamte sind, erhalten. — Verf. vom 4. März 1874 und Verf. des Justiz-M. vom 20. Februar 1880.

§ 28.

Auf den Einspruch kann vor dem Termin verzichtet werden.[1])

Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die §§ 44, 45 Abs. 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.[2]) Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen.

Anmerkungen:

1. Beispielsweise zu dem Zwecke, die zum Termin geladenen Zeugen abzubestellen. Der Verzicht hat zur Folge, daß der Strafbefehl sofort die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt.

2. § 44 der Str.-Pr.-O. Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

§ 45. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden. — — —

§ 46. Über das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47. Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt. Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

§ 29.

Über alle Einsprüche, sowie über alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, kann in einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.[1]) [2])

Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden Urteile wird dem Verurteilten nur die Urteilsformel zugestellt.

Anmerkungen zu § 29.

1. Ausgenommen sind die Fälle der §§ 6 und 8.

2. Bei der Urteilsfällung ist der Amtsrichter an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

§ 30.

In den Fällen der §§ 6 und 8 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift,[1]) welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 26) beizufügen ist. Die Hauptverhandlung kann[2]) ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

Anmerkungen zu § 30.

1. Vergl. Allgem. Verf. des Justiz-Ministers vom 29. Juli 1879, Muster E.

2. Das Gericht ist aber auch befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen. (Str.-Pr.-O. § 235.)

§ 31.

Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenes Urteil[1]) die Berufung[2]) eingelegt, so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Aus[illegible] Akten erster Instanz zu fertigen

Anmerkungen zu § 3[illegible]

1. Für die Berufung gegen Urteile, Schöffen mitgewirkt haben — in §§ 6 und 8 — ist die Bildung b[illegible] nicht erforderlich, da die Akten bereit[illegible] sein müssen.

2. Die Berufung findet statt gegen Urteile der Schöffengerichte. — Str.-Pr.-O. § 354. — Nach dem Forstdiebstahlsgesetze ist die Berufung auch zulässig gegen alle von dem Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen gefällten Urteile; das Rechtsmittel der Berufung steht sowohl dem Amtsanwalt wie dem Beschuldigten zu. Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach der Verkündigung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden. Hat die Verkündigung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung. — Str.-Pr.-O. § 355. — Man vergleiche im übrigen die §§ 356—373 und 339—345 der Str.-Pr.-O.

3. Die Akten erster Instanz verbleiben dem Amtsgerichte.

(Schluß folgt.)

Aus dem Walde.

Naturgeschichtliche Beobachtungen.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Fruchthüllen der Becherfrüchtler (Kupuliferen) in der Regel bald nach dem Samenabfall, spätestens bei der im nächsten Frühjahr sich wieder regenden Vegetationsthätigkeit, ebenfalls abfallen. Die Fruchthülle (Cupula) der Waldbuche macht, wie ich öfter zu beobachten Gelegenheit hatte, in vielen Fällen eine Ausnahme von dieser Regel. Dieselbe bleibt häufig nicht nur ein, sondern sogar mehrere Jahre nach dem Samenabfall am Baume hängen. In verschiedenen Buchenbeständen der diesseitigen Oberförsterei befindet sich ein großer Teil der von der ergiebigen 1888er Buchenmast herrührenden Fruchthüllen noch am Baume. Ich wurde auf diesen Umstand aufmerksam, als ich vor einigen Tagen einen Buchenbesamungs- und Lichtschlag beging, in welchem in dem laufenden Wadel eine weitere Auslichtung stattfinden soll. Der ganze Bestand war reichlich mit Fruchthüllen behangen, und infolge der in diesem Herbst hier zur Reife gelangten Sprengmast nahm ich an, daß dieselben von dieser wahrscheinlich örtlich reichen Sprengmast herrührten. Als ich daher dem Förster gegenüber äußerte, daß der ohnehin ziemlich vollständige Buchenaufschlag durch die Ergebnisse der diesjährigen Mast nunmehr ganz vollständig werden müsse, gab derselbe mir zur Antwort, daß gerade in jenem Bestande die diesjährige Sprengmast eine sehr geringe gewesen sei. Hierdurch stutzig gemacht, untersuchte ich sofort einige der an tiefer hängenden Zweigen befindlichen Fruchthüllen und fand, daß mindestens 90 % derselben aus früheren Jahren herrühren müssen. Auf weiteres Befragen bestätigte der Förster, daß dieselben bereits aus dem Jahre 1888 herstammen. Der praktische Forstwirt wird daher gut thun, falls einmal im Spätherbst der Umfang einer stattgehabten Buchenmast nach den am Baume hängenden Fruchthüllen beurteilt werden muß, sich die letzteren genau anzusehen und sich zu vergewissern, ob dieselben aus dem laufenden oder einem früheren Jahre stammen.

Ludwig Schneider.

Rundschau.

In Nr. 39 des „Handelsblatt für Walderzeugnisse“ vom 27. September 1890 hat Forstassessor R. Rittmeyer eine größere Arbeit: „Der deutsche Holzhandel in den Jahren 1886, 1887 und 1888“ zum Schlusse gebracht und ist zu folgenden Hauptergebnissen gekommen: Die Holz- einschließlich Rindenmassen betragen von dem gesamten Warenverkehr des Deutschen Reiches in der Einfuhr über die Zollgrenze (einschließlich des Durchganges im Veredelungsverkehr und ohne unmittelbare Durchfuhr) der Menge nach 5 %, dem Werte nach 4,1 %, in der Ausfuhr über die Zollgrenze (einschließlich des Durchganges im Veredelungsverkehr und ohne unmittelbare Durchfuhr), der Menge nach 5,1 %, dem Werte nach 1,9 %, und schließlich in der unmittelbaren Durchfuhr der Menge nach 3,6 % und dem Werte nach 0,3 %.

Im allgemeinen ist Einfuhr wie Ausfuhr und damit der ganze Holzhandel ständig gewachsen.

Bezüglich der wichtigsten Ware des Holzhandels, des Bau- und Nutzholzes, stieg Einfuhr wie Ausfuhr, doch stieg die Einfuhr in bedeutend stärkerem Maße. Übrigens waren die Einfuhrmassen sowohl an rohem als auch an vorgearbeitetem Nutzholze seit 1864 stets und bedeutend größere als die Ausfuhrmassen.

Von den drei Arten des Bau- und Nutzholzes, A: Bau- und Nutzholz, roh oder

lediglich in der Querrichtung mit Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, B: Bau- und Nutzholz, in der Richtung der Längsachse beschlagen 2c., Naben, Felgen, Speichen, und C: Bau- und Nutzholz, in der Richtung der Längsachse gesägt, nicht gehobelte Bretter, gesägte Kanthölzer 2c., ist die Einfuhr an A überwiegend und stieg in weit stärkerem Maße als die der zwei anderen Arten, die Einfuhr an B blieb sich ziemlich gleich, während die an C auch, und nicht unbedeutend gestiegen ist.

Wie der Holzhandel so hat auch die Holzindustrie in den drei Jahren ständig und ebenfalls nicht unbedeutend zugenommen, die Einfuhr- wie die Ausfuhrzahlen der Holzindustrie-Waren sind ständig gewachsen, wobei durchweg mehr — das Dreifache — aus- als eingeführt wurde.

* * *

„Der Holzarbeiter" vom 15. Oktober. „Die Verwertung von Fichtennadeln" in der Industrie ist schon lange angestrebt worden; aus ihnen eine brauchbare Faser zur Herstellung von Baumwollpacktuch und anderen Fabrikaten zu gewinnen, wurde schon seit einer Reihe von Jahren versucht. Nach dem „Zentralblatte für die Textil-Industrie" bestand die angewandte Methode bisher darin, daß die Nadeln in einem alkalischen Bade gekocht und ihre Fasern nach Auswaschung der Lösung mechanisch getrennt wurden; doch konnten in dieser Weise lange, feste Fasern nicht gewonnen werden.

William Laitmer in Willmington hat nun ein neues Verfahren entdeckt, mit welchem die Fasern aus den Fichtennadeln ebenso lang und zart gewonnen werden, wie sie in den Nadeln liegen. Die Fichtennadeln bestehen nämlich aus Lagen von ganz verschiedenen Materien, aus einer harten, kieseligen äußeren und aus einer harzigen, gummiartigen inneren Hülle. Der Apparat Laitmers besteht nun aus einem Behälter aus Eisenblech, auf dessen Boden eine durchbrochene Dampfschlange hinläuft; in diesen werden die grünen Nadeln gebracht und mittels einer Roste so stark zusammengepreßt, daß sie eine feste Masse bilden, dann kommt in Wasser aufgelöstes Ätznatron hinzu, und es wird nun der Dampf in die Schlange eingelassen und der Inhalt des Kessels auf 212° F. durch 15 Minuten erhitzt. Nach dem Kochen werden die Schrauben der Roste gelöst und diese hochgehoben, damit die Masse sich ausdehnen und innig mit der Flüssigkeit vermischen kann. Der Dampf wird so weit abgestellt, daß das Kochen aufhört, aber doch die ganze Masse während etwa 10 Stunden noch auf 70 bis 108° F. gehalten wird. Hierdurch wird eine langsame Verseifung und genügende Lösung der gummiartigen und fleischigen Bestandteile bewirkt, so daß durch deren Entfernung die Cellulose und holzige Faser weder angegriffen noch in ihrer Festigkeit geschwächt wird, sondern die Fasern in voller Länge fest und zähe bleiben und so dem folgenden Reiben und der mechanischen Trennung gut widerstehen. Die gekochten Nadeln werden dann noch einer Reihe von Wasch- und Einweichoperationen unterworfen und enthalten dann bei durchscheinendem amberfarbenen Aussehen nur Cellulose und Faser und können zur Gewinnung des Spinnmaterials der mechanischen Bearbeitung unterworfen werden. Das Verspinnen und Verweben soll dann auf einer gewöhnlichen Jutemaschine erfolgen können.

* * *

In Nr. 21 der „Continentalen Holzzeitung" ist ein neues, das Amendt'sche Verfahren zum Härten und Färben des Holzes mitgeteilt, welches namentlich deshalb von Wert sei, weil es das Buchenholz in der Festigkeit und Farbe dem Eichenholze gleichwertig mache. Es besteht darin, daß das zu behandelnde Holz mit Harz und Öl in bestimmtem Verhältnisse — auf 100 Teile Harz 10 bis 15 Teile Öl — in der Hitze imprägniert wird. Als Öl wird dunkles, schwerflüssiges, hochsiedendes Mineralöl gewählt, welches mit gewöhnlichem Kolophonium in der Hitze gemischt und in diesem heißen, flüssigen Zustande imprägniert wird. Verwendet man zum Tränken des Holzes Öl allein oder in einem die obigen Ziffern wesentlich übersteigenden Verhältnisse, so schwitzt das Holz bei Ofen- oder Sonnenwärme eine ölige, klebriae Masse aus, wählt man dagegen Harz al
einem anderen Verhältnisse, so mi
zwar sehr dicht und undurchlä
wird so spröde, daß es beim Eintre
Drahtstiftes entweder aufreißt oder
Stift einen solchen Widerstand ent
daß er sich umbiegt; auch erzielt
dem Harze allein oder in über

nicht die angestrebte dunklere Farbe des Holzes. Zum Imprägnieren dienen zwei doppelwandige Kessel, welche durch ein gleichfalls doppelwandiges Rohr mit Ventil verbunden sind. Die Mäntel der Kessel und des Rohres stehen mit einem Dampfgenerator, das Innere der beiden Kessel mit einer Luftpumpe in Verbindung. Beide Kessel sind an einem Ende mit einer hermetisch verschließbaren Thür versehen. Zum Betriebe werden zu Anfang in den einen der zwei Kessel Wagen mit dem zu imprägnierenden Holze eingeführt, während der zweite mit Harz und Öl in dem bestimmten Verhältnisse gefüllt wird. Dann werden die Kessel geschlossen und zwischen die Mäntel gespannter Dampf von 135° C. eingelassen. Ist die Imprägnierungsflüssigkeit geschmolzen, so wird sie mittels Luftdruckes in den das Holz enthaltenden Kessel gepreßt und das Ventil des Verbindungsrohres geschlossen. Der jetzt leere Kessel wird nun mit zu imprägnierendem Holze gefüllt und das Harzöl dann durch das Verbindungsrohr wieder in diesen Kessel gepreßt, wonach aus dem anderen Kessel das imprägnierte Holz herausgenommen und in denselben zu imprägnierendes eingeführt wird, und so fort in ununterbrochenem Betriebe. Die Luftpumpe, welche bei dem Imprägnieren die Masse durch Druck in die Poren des Holzes eintreibt, ist zugleich zum Saugen eingerichtet, so daß sie nach Belieben zuerst die Luft aus dem Kessel beziehungweise aus dem zu imprägnierenden Holze saugen kann, um dann erst den Luftdruck auf die Oberfläche der Imprägniermasse wirken zu lassen, was bei Hölzern von stärkerem Querschnitt Anwendung findet, während dieses für Hölzer von kleinerem Querschnitt unnötig ist, zumal infolge der vorhergehenden Erhitzung des Holzes bereits ein größerer Teil Luft aus den Poren ausgetreten ist.

Berichte.

Forstlicher Verein für die Umgegend von Fürstenwalde, Spree.

Sitzungsbericht vom 8. November 1890.

Der am 2. Juni 1879 gegründete Verein hatte in der Februar-Versammlung d. Js. seine Statuten geändert und daraufhin beschlossen, die Sitzungsprotokolle durch die „Deutsche Forst-Zeitung“ zu veröffentlichen. Am 8. November 1890 trat der Verein im Restaurant „Schloßkellerei“ in Fürstenwalde, Spree, zu seiner 22. Sitzung zusammen.

Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung durch eine kurze Ansprache und hieß die erschienenen Gäste willkommen. Nach Erledigung einiger geschäftlichen Mitteilungen wurde in die aus 3 Punkten bestehende Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung, „Über Waldbrände“, trug Revierförster Krüger-Madlitz folgendes vor:

Meine Herren Kollegen! Wer kennt nicht das Schreckenswort „Waldfeuer“? Wem hat es nicht schon besorgte Stunden bereitet, wer hat nicht schon das traurige Bild eines abgebrannten Bestandes gesehen? Gewiß Sie alle, der eine mehr, der andere weniger. Ich habe deshalb diesen Gegenstand zu meinem heutigen Vortrage gewählt, weil er nicht nur tief schädigend auf den Forstbetrieb einwirkt, sondern auch seine traurigen Folgen auf [illegible] allgemeine Wohl überträgt.

[illegible]aldfeuer entstehen in der Regel durch Un[illegible]keit oder Fahrlässigkeit der Menschen, hin[illegible]er auch aus Bosheit; sie können aber [illegible]n auch im ganzen selten, durch Blitz[illegible]e herbeigeführt werden. Menschliche Fahr[illegible]keit hat schon so manchen hoffnungsvollen [illegible]and vernichtet. Ich erinnere nur an weggeworfene brennende Streichhölzer, glimmende [illegible]mmel, unbeaufsichtigt gelassene Feuer der Waldarbeiter ꝛc. Der hierdurch angerichtete Schaden erstreckt sich aber nicht nur auf den Verlust des Holzes, sondern führt Störungen im Wirtschaftsbetriebe herbei, verwildert den Boden, vermehrt dadurch die Kulturkosten, hat nicht selten Insektenkalamitäten zur Folge und bringt sonst noch allerlei übelstände mit sich. Hauptsächlich sind die jungen Nadelholzbestände durch Feuer gefährdet; trockener Bodenüberzug und Unterholz befördern die Gefahr.

Die Waldfeuer teilt man bekanntlich in Erd-, Boden- oder Lauf-, Kronen- oder Wipfel- und Stammfeuer ein.

Die Erdfeuer beschränken sich meist auf Torfmoore, sind in der Regel sehr selten und sollen, wie auch die Stammfeuer, welche sich nur in anbrüchigen oder faulen hohlen Bäumen entwickeln, nicht Gegenstand meiner Betrachtung sein. Die am häufigsten auftretenden und gefährlichsten Arten sind die Boden- und Wipfelfeuer. Die meisten dieser Waldbrände ereignen sich in den Frühjahrsmonaten, wenn der Bodenüberzug durch scharfe und trockene Ost- und Nordostwinde ausgedörrt ist. Die Lauffeuer sind fast stets die Vorbedingung der Wipfelfeuer, da sie gewöhnlich durch starken Funkenflug entstehen.

Um die unseren Wäldern durch Feuer drohende Gefahr thunlichst abzuwenden, müssen wir Schutzmaßregeln ergreifen. Diese sind nun wirtschaftlicher und polizeilicher Natur. Betrachten wir zunächst die zu ergreifenden forstwirtschaftlichen Maßregeln etwas näher! Wie Sie, meine Herren, wissen, ist die Feuersgefahr in den Nadelholzbeständen am größten, ohne dieselbe jedoch bei reinen Laubholzbeständen ganz auszuschließen. Von den Nadelholzbeständen sind namentlich die Schonungen und diejenigen Stangenorte, welche sich noch nicht ordentlich gereinigt haben, am meisten gefährdet. Große zusammenhängende gleichalterige

oder möglichst gleichalterige Nadelholzbestände erhöhen die Gefahr.

Es tritt deshalb an den Forstmann als erste Aufgabe die Notwendigkeit heran, solche zusammenhängende Komplexe zu unterbrechen. Die Unterbrechung kann nun entweder durch eingelegte Laubholzbestände oder durch zweckmäßige Verteilung der Altersklassen herbeigeführt werden. Eignet sich der Boden zum Anbau von Laubholz, so wird durch dessen Einsprengung, welche möglichst streifenweis auszuführen ist, nicht nur die Feuersgefahr etwas beschränkt, sondern auch die Insektengefahr gemindert und der Wald verschönert. Ist eine Einsprengung inmitten der Bestände aus irgend welchen Gründen nicht zulässig, so sind mit Vorteil an den Wegen und Gestellen Sicherheitsstreifen aus Laubholz anzulegen. Die Breite dieser Laubholzgürtel hat sich nach der Breite der Wege und der Beschaffenheit der anstoßenden Bestände zu richten; sie kann unter Umständen schon bei 3 m, unter anderen Verhältnissen aber auch erst bei 10 bis 20 m genügen. Was nun die Wahl der dort anzubauenden Laubhölzer betrifft, so werden wir uns in der Regel mit solchen Holzarten begnügen müssen, die nur geringe Ansprüche an den Boden erheben; denn meist stocken unsere Nadelholzbestände (ich habe vorzugsweise die Kiefer im Auge) schon an und für sich auf den ärmsten oder doch ärmeren Bodenklassen. Akazie und Birke, hin und wieder vielleicht noch die Schwarzpappel, erscheinen mir hierzu die geeignetsten Holzarten zu sein. Ganz besonders dürfte hierzu die Akazie geeignet erscheinen, da sie bei schnellem Wuchs recht bald geringe Nutzholzsortimente liefert, sehr geringe Bodenansprüche erhebt und den Boden ganz erheblich verbessert. Auch macht ihre Verjüngung so gut wie gar keine Schwierigkeiten, da sie nicht nur reichlich Stockausschlag liefert, sondern sich durch eine unglaubliche Menge von Wurzelbrut fort und fort erhält. Solche Schutzstreifen sind, wie schon gesagt, inmitten großer zusammenhängender Bestände, an den Wegen und Gestellen, aber auch an den Feld- und Heidegrenzen anzulegen, denn oft ist gerade von diesen Seiten her ein Waldbrand zu gewärtigen. Auch an Eisenbahnen ist diese Vorsicht zu empfehlen, obschon dort die Bahnverwaltung für genügenden Schutz selbst Sorge zu tragen hat.

Auf zweckmäßige Verteilung der Altersklassen ist ebenfalls ein großes Gewicht zu legen. Hohe Bestände sollten mit Schonungen und angehenden Stangenorten wechseln. Wenn hierdurch auch nicht dem Feuer ein absolutes Hemmnis bereitet wird, so ist doch die Möglichkeit vorhanden, daß sich hier die Macht des Feuers etwas schwächt und es ermöglicht, wirksamere Löschmittel zu ergreifen.

Auch auf die planmäßige Anlage eines Gestellnetzes ist Rücksicht zu nehmen. Hauptsächlich kommen hierbei die von Süden nach Norden resp. die von Südost nach Nordwest laufenden Gestelle, die sogenannten Feuergestelle, in Betracht, weil in unseren Gegenden die herrschende Windrichtung aus Südwest oder West ist. Wege und Gestelle sind möglichst rein von allen leicht feuerfangenden Gegenständen zu halten, ganz besonders ist dies aber an den Eisenbahnen geboten. An den Hauptverkehrswegen, hauptsächlich dort, wo Laubholzschutzstreifen fehlen, empfiehlt sich das Unterhacken, nicht das Ausharken, der Nadelstreu. Das Reinhalten der Gestelle, Holzabfuhrwege 2c. verursacht der Forstverwaltung oft nicht unbeträchtliche Kosten. Diese lassen sich aber etwas verringern, wenn man die Gestelle aufpflügt und mit Lupinen einsät, da alsdann eine Ersparnis in den Wildfütterungskosten eintritt. Die Lupinen bereiten von der zweiten Hälfte des Frühjahrs bis in den Herbst hinein dem Feuer ein gutes Hindernis, bieten im Winter dem Wilde einen nicht zu verachtenden Ersatz der sonst vielleicht dürftigen Äsung und vermindern infolgedessen die Fütterungskosten. Wird das Aufpflügen der Gestelle im zeitigen Frühjahr vorgenommen, so ist auch während dieser Zeit Schutz gegen Feuer vorhanden. Auch das Aufästen der Bäume an den Verkehrsstraßen ist zu empfehlen. Diese Auffassung hat sich in der Regel auf die Wegnahme dürrer Äste zu erstrecken.

Angemessene Durchforstungen und baldige Entfernung der gewordenen Reiser, sowie sofortige Aufräumung der Holzschläge von allem Abraum nach Beendigung des Hiebes sind gute Vorbeugungsmittel.

Wir haben nun noch die polizeilichen Maßnahmen zu erörtern. Bezügliche Vorschriften und Gesetze sind in jedem Landesteile erlassen. Sie müssen jedem Forstmanne genau bekannt sein, damit er sie auch wirksam ausführen kann. Vor allem ist das unerlaubte Feueranmachen im Walde oder seiner nächsten Umgebung, sowie das Tabakrauchen, wo es gesetzlich verboten, nicht zu dulden. Muß den Waldarbeitern zur Bereitung der Speisen das Anmachen von Feuer gestattet werden, so ist ihnen fort und fort die größte Aufmerksamkeit auf dasselbe anzuempfehlen und sind sie, wie auch etwa beschäftigte Köhler, Teerschweler 2c. oft zu kontrollieren. Um jedes im Walde anzuzündende Arbeiterfeuer ist ein mindestens 1 m breiter Streifen wund zu machen und der entnommene Bodenüberzug auf den Herd des Feuers auszubreiten. Nach Erlöschen lasse man die Feuerstelle noch stark mit Erde bewerfen, damit jeder etwa noch vorhandene Funken erstickt werde. Die gehörige Reinhaltung der Sicherheitsstreifen, besonders an Eisenbahnen, sowie der Wege und Gestelle ist unausgesetzt zu überwachen.

Das Aufstellen von besonderen Feuerwachen an besonders bedrohten Punkten kann bei sehr trockener Zeit geboten erscheinen. Ebenso ist die Beschäftigung von Waldarbeitern an sehr entlegenen und bedrohten Revierteilen zu dieser Zeit zu empfehlen.

Ist nun ein Waldbrand ausgebrochen, so heißt es in erster Linie rasch und energisch handeln. Kleine, im Entstehen begriffene Feuer wird wohl ein einzelner Mensch leicht durch Ausschlagen Austreten löschen können. Hat das Feuer bereits größere Dimensionen angenomm[illegible] der einmal brennende Waldteil aufzuge[illegible] Löschungsarbeiten haben sich auf ein weit[illegible] sichgreifen des Feuers zu beschränken; erst das Feuer zum Stehen gekommen, ein eigentliches Löschen denken.

Kleinere Lauffeuer sucht man bekan[illegible]

Ausschlagen mit grünen Reisern oder Bewerfen mit Erde zu ersticken, und zwar so, daß man das Feuer keilförmig von zwei Seiten her einzuengen sucht. Größere Waldbrände und besonders Gipfelfeuer kann man nicht unmittelbar am Herd angreifen. Ist in erforderlicher Entfernung ein Gestell oder Weg vorhanden, so säubert man zunächst diesen von allem Bodenüberzug, verbreitert ihn auch wohl durch Abhauen von Bäumen nach der Feuerseite zu. Natürlich hat man analog zu verfahren, wenn man inmitten eines Bestandes vorgreift.

Bei ausreichender Löschmannschaft und da, wo es sich um Feuer von sehr großen Dimensionen handelt, kann man auch im Notfall zu dem immerhin etwas gewagten Unternehmen des Gegenfeuers greifen. Man entzündet zu diesem Zweck bei möglichst windstillem Wetter an einem gehörig verbreiterten und wund gemachten Weg ꝛc. Feuer, das man aber sehr streng zu beaufsichtigen hat. Da das Gegenfeuer durch den hierdurch entstehenden Luftzug dem ursprünglichen Feuer entgegenläuft, so müssen sich schließlich beide Feuer wegen Mangel an Nahrung löschen.

Wie man sich in jedem einzelnen Falle zu verhalten hat, muß der Augenschein lehren, denn spezielle, für alle erdenklichen Fälle anzuwendende Regeln und Vorschriften lassen sich nicht aufstellen. Vergegenwärtigt sich und beherzigt der die Löscharbeiten leitende Beamte die allgemeinen Gesichtspunkte, so wird er wissen, was er zu thun hat. Rascher Überblick und zielbewußtes Handeln sind aber die ersten Erfordernisse, welche er besitzen muß.

Jede Brandstelle muß noch längere Zeit überwacht werden, damit noch etwa vorhandene oder wieder hervorbrechende Flammen sofort erstickt werden können. Auch ist die Brandfläche sofort abzuräumen und wieder in Kultur zu nehmen, um eine Verwilderung des Bodens zu verhüten. Ganz besonders muß noch davor gewarnt werden, eine Brandfläche zu vorübergehender landwirtschaftlicher Benutzung zu verpachten, da hierdurch leicht bei der Bevölkerung das Verlangen nach solchen Flächen wachgerufen wird. Es ist dann nicht ausgeschlossen, daß, um sich solche Flächen zu verschaffen, leicht Feuer angelegt wird. Für die Staatsforsten ist daher jegliche anderweite Benutzung der Brandflächen verboten.

(Fortsetzung folgt.)

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Die Nutzholzwirtschaft im Hochwald-Überhaltbetriebe mit Gruppenwirtschaft im gemischten Buchen-Grundbestande und ihre Praxis. Für Forstmänner und Waldbesitzer von Georg Theodor Homburg, Königl. preußischer Forstmeister a. D. zu Cassel. Zweite vermehrte Auflage. Verlag von A. Freischmid in Cassel. 13 Bogen 8°. Preis broschiert 4 Mark, gebunden 4 Mark 50 Pfennig.

Mit Burckhardt „Dunkel am Boden, licht in der Höhe" leitet der Verfasser sein Werk ein. Wir bestreben uns — so stellt er die Ziele des Überhaltbetriebes dar — den Wald gut zu pflegen, um ihn nicht nur in seiner Substanz zu erhalten und ihn nötigen Falls zu verbessern, sondern wir wollen auch eine nachhaltige, womöglich eine jährliche Rente aus ihm ziehen. Ein rentierender Betrieb selbst auf kleiner Betriebsfläche ist nun nach dem Verfasser der vorliegenden Broschüre die Nutzholzwirtschaft im Hochwald-Überhaltbetriebe mit Gruppenwirtschaft im gemischten Buchengrundbestande.

Das forstliche Ziel soll bei stattfindender Verjüngung der Bestände auf die naturgemäße gruppenweise Einmischung, soweit angänglich, die Ausformung von Eichenstarkholzgruppen gerichtet werden. Hierzu ist aber Gewährung vollen Lichtgenusses [illegible] die Einmischung erforderlich, und diesen Anerungen will der Verfasser mit seinem Ver- [illegible]h entsprechen.

Aber nicht nur die Eiche, sondern auch Kiefer, [illegible]e und unter Umständen auch Ulme, Tanne, [illegible]te, Esche, Bergahorn und Hainbuche, also [illegible]re sämtlichen nutzholztüchtigen Holzarten, können [illegible]plätzchen finden.

[illegible]wa im 70jährigen Alter des Buchengrundbestandes erfolgt dessen natürliche Verjüngung — Vor- und Lichtungshiebe —, und gleichzeitig werden andere Holzarten möglichst horstweise eingebracht, die dann für den nächstfolgenden Umtrieb neben einer Anzahl vorzüglicher Buchenüberständer den Oberbaum bilden sollen. Die Erziehung des Unterbestandes ist als Hauptverjüngung betrachtet; zunächst deckt der Unterbestand den Fuß, sodann aber ist er auch bestimmt, als selbständiger Wuchs in den Kreislauf der Bestandesfolge hineingezogen und zum Oberbestande herangebildet zu werden.

Der konservative Gedanke der Walderhaltung und die Anlehnung an den Wald tritt überall in dem Schriftchen hervor; dabei gründliche Ausnutzung und Benutzung dessen, was die Natur uns bietet. Das sind nun nicht gerade neue Gesichtspunkte. Aber auch überall da, wo der Verfasser in waldbaulicher Hinsicht neue Wege einschlägt und vorzeichnet, bekundet er den scharfen und praktischen Blick, mag man beispw. auch an der frühen Verjüngungsfähigkeit der Buche zweifeln, den Wert der Fichtengruppe in Abrede stellen u. a. m. Es ist überdies sehr wohl erklärlich, daß Verfasser bei einem so weit vorgesteckten Ziele die verschiedensten Zweige des forstlichen Wissens heranziehen mußte, und da das Buch auch für Waldbesitzer geschrieben ist, so erklärt es sich auch, daß man manches in dem Buche findet, was man, nach dem Titel zu urteilen, in demselben nicht gesucht hätte, daß Verfasser häufig aus dem selbstgezogenen Rahmen herausgetreten und zu Wiederholungen gekommen ist.

Daß Verfasser kein Freund des Kahlschlages sein kann, leuchtet ein, und man kann es nur billigen, wenn er zur natürlichen Verjüngung sowohl im Laub- wie im Nadelwalde zurückkehren und namentlich Pflanzungen nur auf aufzuforstenden Blößen und bei kleineren Schlag-

nachbesserungen zulassen will. In die weiteren Deduktionen über Beschaffung des Pflanzenmaterials, Anbau der Ödflächen, Erziehung von Schirmbeständen möchten wir ihm bei dieser Gelegenheit nicht folgen.

Der Herr Verfasser empfiehlt sein Verfahren namentlich für Privatforsten. Die Ausführung seiner Vorschläge erfordert eine bedeutende Gewandtheit, eine Stetigkeit und Seßhaftigkeit des Personals und eine Genauigkeit der Buchführung, wie man sie durchschnittlich in Privatforsten nicht findet. Deshalb hätten wir es gern gesehen, wenn uns der Herr Verfasser eines der Waldbilder von den vielen von ihm nach seinen Grundsätzen eingerichteteten Forsten vorgeführt hätte; er hat sein Verfahren schon seit 30 Jahren geübt, und es müßte sich von einem vorgeführten Waldbilde: Wie es seiner Zeit war, wie es zur Zeit ist — und wie es mutmaßlich nach 30—40 Jahren sein wird, schon manches für die Zuverlässigkeit der von ihm aufgestellten Grundsätze ersehen lassen. Wir hätten ihm dafür die 92 Seiten Litteratur, die sich über diesen Gegenstand entwickelt hat — es werden zwei günstige Rezensionen über die erste Auflage des Schriftchens abgedruckt und anscheinend ein Vortrag; wo, wann und von wem derselbe gehalten, erfährt der Leser nicht —, gern geschenkt.

Druck und Papier sind gut, der Preis ist ziemlich hoch. F.

Hallbauer, Max, K. S. Landgerichtsdirektor, **„Das neue Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung“**. Eine Darlegung in Gesprächsform für jedermann. 2. verbesserte Auflage (3—5000). Leipzig, Serig'sche Buchhandlung. Preis 60 Pf., in Partien 50 Pf., 40 Pf., auch 30 Pf.

Dies Schriftchen, dessen erste Auflage in der zweiten Septemberhälfte erschien, ist mit seinen umfassenden, gemeinverständlichen Erläuterungen über alle Hauptregeln und alles Wissenswerte aus dem am 1. Januar 1891 in Kraft getretenen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz einem wirklichen Bedürfnisse entgegenkommen und hat in allen Kreisen eine so gute Aufnahme gefunden, daß jene erste Auflage (2000) in Monatsfrist nahezu vergriffen war und daß sich eine zweite (3—5000) als nötig erwies. Hier finden sich alle Vorzüge der ersten Auflage, die übersichtliche Anordnung des Stoffes bei einer auch dem einfachsten Manne verständlichen Sprache, die Berechnungstabellen und das sorgfältig bearbeitete alphabetische Register, welches zum Nachschlagen in jedem einzelnen Falle von Unklarheit beste Gelegenheit giebt. Dazu sind jetzt eine Reihe von Erweiterungen und Verbesserungen (infolge einiger bundesrätlicher Verfügungen) gekommen, so daß die zweite Auflage in noch erhöhtem Maße den Wünschen aller, die über das so wichtige Gesetz Auskunft oder Belehrung wünschen, Genüge leistet. Der Verfasser, welcher zuerst den Decknamen Max Haller wählte, hat sich nunmehr als Landgerichtsdirektor Hallbauer in Leipzig voll genannt.

Oculi — da kommen sie! Album für Jagdfreunde. Dritte Auflage. Leipzig, Verlag von J. J. Weber. Preis in Umschlag 2 Mk., in Karton-Mappe 3 Mk., in Leinwand-Mappe 5 Mk.

Es sind 51 Blätter, welche uns die rührige Verlagshandlung bietet. Die Auswahl ist vortrefflich; wir lesen die Namen Kröner, Makart, Beckmann, so daß das Unternehmen bei dem erstaunlich billigen Preise unserer Empfehlung kaum bedarf.

Die Nonne (Liparis monacha). Naturgeschichtliche Beschreibung der Nonne, Darlegung der Lebensweise und des forstlichen Verhaltens derselben, dann der Maßnahmen zur Bekämpfung der Nonne.

Auf Veranlassung der beteiligten Staatsministerien zusammengestellt für waldbesitzende Gemeinden und Privatwaldbesitzer. Zweite Auflage. Mit einer Tafel kolorierter Abbildungen. 34 Seiten. Preis 30 Pf. München 1891. M. Rieger'sche Universitäts-Buchhandlung.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Die Anwendung des § 17, Abs. 1 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 setzt einen zur Ausübung der Jagd befugten Jagdberechtigten nicht voraus; auch wird im Gesetze nicht unterschieden, ob die schriftliche Erlaubnis seitens des Jagdberechtigten befugt oder unbefugt erteilt ist. Der Regel nach ist jeder Verstoß gegen die angezogene Vorschrift als selbständige Übertretung zu strafen.

(Urteil des Kammergerichts vom 28. März 1889.)

— Der entschuldbare Irrtum des Angeklagten über das Alter eines von ihm erlegten, noch nicht jagdbaren Rehkalbes kann Freisprechung aus § 59 des Strafgesetzbuches begründen. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Wildhändlers, welcher das erlegte Rehkalb zum Verkaufe auslegte, bleibt zu beachten, daß er beim toten Wilde das Alter desselben zu untersuchen vermochte.

(Urteil des Kammergerichts vom 24. Januar 18 9.)

— Als „bebroteter Jäger“ im Sinne des hannöverischen Jagdgesetzes vom 11. März 1859, welcher berechtigt ist, die Jagd allein auszuüben, gilt nur derjenige, welcher in einem gesindeähnlichen Lohn- und Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Jagdpächter steht.

(Urteil des Kammergerichts vom 27. Dezember 1888.)

— Jagdberechtigte Tötung von Hunden. Zum gesetzlichen Thatbestande der dem [illegible] zur Last gelegten Strafthat (daß er berechtigter einen in seinem Reviere [illegible] fremden Hund tötete, weil er irrtümlicher glaubte, dazu berechtigt zu sein) gehört nach § d. R.-Str.-Ges.-Bs. auch die Rechtswidrig Sachbeschädigung. Diese Rechtswidrigkeit [illegible] demnach als ein Thatumstand, der dem Angekl nach § 59 d. R.-Str.-Ges.-Bs., Absatz 1, nic gerechnet werden darf, wenn er dessen Vorhand bei Begehung der Sachbeschädigun

Dem steht auch nicht entgegen, daß es sich bei dem Begriffe der Rechtswidrigkeit um rechtliche Verhältnisse und gesetzliche Vorschriften handelt. Vielmehr ist § 59, Absatz 1 grundsätzlich dahin zu verstehen, daß die Strafbarkeit des Angeklagten nur dann eintreten soll, wenn er sich der sämtlichen, den Thatbestand der strafbaren Handlung bildenden Merkmale bewußt gewesen ist, und damit gestalten sich auch solche Merkmale, die, wie die Rechtswidrigkeit, auf gewissen rechtlichen Voraussetzungen beruhen, zu Thatumständen im Sinne des § 59, Absatz 1 a. a. O. — Wenn demzufolge, indem dem Angeklagten das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlte, diese ihm nicht zuzurechnen, so erscheint es gerechtfertigt, daß der Thatbestand des § 303 des R.-Str.-Ges.-Bs. gegen den Angeklagten nicht für erwiesen erachtet und derselbe daher von der Anklage der Sachbeschädigung freigesprochen worden ist.

(Erk. des IV. Strafsenats des Reichsgerichts vom 26. März 1889; Entscheidung Band XIX, Seite 209 ff.)

— Die Feldjäger sind Offiziere des aktiven Heeres, auch wenn sie zur forstlichen Ausbildung gegen Diäten im Zivildienst beschäftigt sind, und müssen daher als servisberechtigte Militärpersonen von der Gemeindesteuer freigelassen werden.

(Erk. des Ober-V.-G., II. Senats, vom 25. Juni 1890.)

Verschiedenes.

Zusammenstellung

der in den letzten 5 Jahren vom 1. August 1885 bis 1. August 1890 erfolgten Anstellungen und der gegenwärtig (1. August 1890) notierten Anwärter der Jäger Klasse A.

Nr.	Regierungs-Bezirk	Zahl der jährlichen Anstellungen nach der Fraktion 1885/90 im			Zahl der jetzt notierten Anwärter	Davon sind mutmaßlich nur zu rechnen	Die Zahl der Stellen im königl. Dienst inkl. Torf-, Wiesen- ꝛc. Meisterstellen beträgt	Zahl der notierten Jäger der Klasse A.	Die Zahl der forstversorgungsberechtigten und der notierten Jäger beträgt	Im laufenden Jahre erhalten den Forstversorgungsschein
		königl. Dienst	Kommunal-Dienst	im ganzen						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	Königsberg	10,2	—	10 2	44	44	207	144	188	9
2	Gumbinnen	9,4	—	9,4	47	47	210	123	170	17
3	Danzig	9,2	0,2	9,4	15	15	108	81	96	13
4	Marienwerder	7,6	—	7,6	44	44	197	155	199	28
5	Potsdam	9,0	0,6	9,6	54	54	226	138	192	17
6	Frankfurt	7,8	1,0	8,8	46	46	187	118	164	12
7	Stettin	6,4	—	6,4	49	49	123	82	131	7
8	Cöslin	2,8	0,2	3,0	17	17	66	45	62	4
9	Stralsund	1,4	0,6	2,0	16	16	41	34	50	2
10	Posen	3,6	0,4	4,0	17	17	84	51	68	8
11	Bromberg	7,2	—	7,2	19	18	102	69	87	3
12	Breslau	5,0	0,2	5,2	29	28	98	92	120	6
13	Liegnitz	2,8	1,4	4,2	11	11	36	36	47	2
14	Oppeln	6,4	0,2	6,6	22	22	101	131	153	10
15	Magdeburg	3,6	—	3,6	31	31	95	80	111	3
16	Merseburg	4,2	0,8	5,0	30	30	124	69	99	2
17	Erfurt	4,0	—	4,0	20	20	69	49	69	2
18	Schleswig	1,2	0,6	1,8	13	13	55	36	49	2
19	Hannover	3,6	—	3,6	16	16	82	54	70	2
20	Hildesheim	7,0	0,2	7,2	10	10	177	89	99	9
21	Lüneburg	3,8	—	3,8	20	20	101	62	82	3
22	Stade	1,0	—	1,0	1	1	28	18	19	1
23	Osnabrück inkl. Aurich	1,0	—	1,0	1	1	24	15	16	—
24	Münster	4,2	0,4	4,6	4	4	6	—	—	2
25	Minden						64	47	51	
	Arnsberg	1,4	0,2	1,6	5	5	39	26	31	4
	Cassel	15,6	—	15,6	22	22	395	214	236	14
	Wiesbaden	3,4	0,2	3,6	20	20	104	81	101	4
	Coblenz	3,0	1,2	4,2	17	17	72	53	70	3
	Düsseldorf	1,2	—	1,2	4	4	38	22	26	1
	Köln	—	—	—	6	6	23	16	22	3
	Trier	4,6	—	4,6	16	16	112	97	113	9
	Aachen	1,2	0,2	1,4	5	5	43	25	30	2
	[illegible]kammer	4,0	0,2	4,2	14	14	70	66	80	5
	Summa:	156,8	8,8	165,6	685	683	3507	2418	3101	209

— In der Forst Lindhorst bei Luckenwalde wurde am 21. Dezember der Forstlehrling Poppenberg, als derselbe auf dem Anstand war, von zwei Wilddieben angeschossen und erhielt schwere Verletzungen. Zwei mutmaßliche Thäter sind verhaftet.

— [**Das Waldwegenetz, dessen Entwurf, Festlegung und Zweckmäßigkeit.**] Das Waldwegenetz bildet „die systematische Verbindung von den zum vollständigen Aufschluß eines Waldkomplexes erforderlichen Waldwegen.“ — Die Tendenz desselben zielt darauf ab, den gesamten Waldkörper durch ein thunlichst regelrechtes und wenig kompliziertes System gut zu befahrender und für lange Zeit leicht zu unterhaltender Wege aufzuschließen und solche auf dem denkbar kürzesten Wege mit den geeigneten Verkehrswegen zu verbinden, wodurch den Forstprodukten ein größeres Absatzgebiet geschaffen und deren Wert bedeutend erhöht wird. Welches Gewicht die Holzkäufer auf gute Abfuhr der anzukaufenden Hölzer legen, kann man bei Holzauktionen beobachten, denn häufig wird, bei gleicher Quantität und Qualität des Holzes, doch der Preisunterschied bei den einzelnen Losen ein verhältnismäßig bedeutender sein, der sich für den mit den lokalen Verhältnissen im Schlage Vertrauten dadurch erklärt, daß das minder gut bezahlte Holz schlechter zur Abfuhr steht wie das übrige. Um übrigens dem Walde nicht zu große Flächen der Holzproduktion zu entziehen, muß die Anzahl der anzulegenden Wege auf das zulässig geringste Maß beschränkt werden. Daneben müssen die Waldwege, unbeschadet dem zunächst liegenden Zwecke, möglichst so angelegt werden, daß sie gleichzeitig zur Begrenzung der Wirtschaftsfiguren dienen, soweit solches mit der Waldeinteilung überhaupt vereinbar ist. Der Entwurf eines solchen Wegenetzes erfordert nun große Umsicht und Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse nach den obigen Gesichtspunkten, sowie nach Beschaffenheit der Bodengestaltung. So einfach die Wegenetzlegung aber im Flachland ist, so kompliziert ist sie im Gebirge. Im allgemeinen sind in der Ebene die bei der Jageneinteilung giltigen Gesichtspunkte zu beachten, da sich die Waldwege hier fast ausnahmslos mit dem Wirtschaftsnetz unmittelbar verbinden lassen, so daß die regelmäßigen geraden Wirtschaftslinien zugleich zur Abfuhr und als Verbindung zu den Verkehrsstraßen dienen. Krummlinige Richtungen sind hier nur, wo das Terrain Brücher, Anhöhen u. dgl. m. bietet, bedingt, sonst herrscht die gerade Richtung vor. Im Berglande und vor allem im eigentlichen Gebirge entscheidet über die Anlage des Waldwegenetzes vorwiegend die Ausformung des Terrains. Die Hauptabfuhrwege müssen hier den Thalzügen folgen und finden mit diesen ihren Ausgang zu den allgemeinen Verkehrsstraßen; an diese Hauptwege schließen sich die Abfuhrwege aus den Seitenthälern und jene, welche den Bergkurven folgend an den Gehängen in angemessenen Gefällen und Krümmungen die Höhen und — soweit nötig — die bequemsten Übergänge über die Bergrücken zu gewinnen suchen müssen. Zudem soll das Wegenetz im Gebirge mit den übrigen Bringungsanstalten, den Schlitten- und Schleifwagen, sowie mit den Holzablagerungsstätten in angemessener Verbindung stehen. Hier, wo kupiertes Terrain die freie Beweglichkeit im Auslegen der Wege beschränkt, heißt es: „Jeder Weg, der nicht Glied eines einheitlichen Netzes ist und also ohne Rücksicht auf andere Wege festgelegt und gebaut wird, hat eine falsche Lage, mindestens aber Fehler, die sich früher oder später herausstellen, wenn die Lage der anderen Wege zu gleicher Zeit bekannt war. Das ist selbst bei Thalwegen der Fall, wenn sie vor Festlegung des gesamten Wegenetzes ausgebaut werden. Vor allem gilt es hier, den Raum für die Einmündungskurve zu gewinnen, was man dadurch erlangt, daß der Weg auf die eine oder andere Seite des Thales gelegt wird. Erst nach Festlegung aller Einmündungsstellen ist man im stande, den Verlauf des Wassers zweckentsprechend zu regulieren und kostspielige Brückenbauten ꝛc. von vornherein möglichst zu umgehen. Dasselbe gilt für Hangwege. Flache Ausbuchtungen, Hohlstellen ꝛc. liegen mitunter für die Einmündung der Nebenwege günstig und gestatten die Anlage einer Kurve. Hierbei gilt nun ein für allemal die Regel, daß, je geringe die Krümmungen sind (d. h. je größer der Kurvenradius), um so mehr wird die volle Zugkraft ausgebeutet, und um so leichter und bequemer sind die Waldwege zu befahren. Das zulässige Maß des Kurvenradius ist vorzugsweise abhängig von der Länge des belasteten Fuhrwerks, von der Breite des Weges und von der Beschaffenheit der nächsten Umgebung der Fahrbahn. Durch die Formel $r = \frac{l^2}{4x}$ (nach Grebe $\frac{l^2}{2x}$), wobei l die Länge des Fuhrwerks und x die Wegebreite bezeichnet, ist der kleinste Radius zu berechnen. Nach praktischen Erfahrungen genügt für gewöhnliche Wegebreiten und bis zu 5% Gefäll ein kleinster Halbmesser von 9 m beim Brennholztransporte, von 13—15 m beim Langholztransporte, wenn eine Lockerung des Hinterwagens möglich, und von 15—20 m, wenn letztere ausgeschlossen ist. Soll die Wegkurve die Weglinie genau tangieren und innerhalb des Winkelschenkels liegen, so ist das mittels der sogen. Viertelmethode zu bewerkstelligen. Im kupierten Terrain erreicht man den Zweck nach der Einrückungs- oder Koordinatenmethode. Beide haben wir früher bereits ausführlich mitgeteilt, so daß wir hier davon absehen können. Im Flachlande und auf Plateaus kann man, wenn das Terrain nicht zu sehr verwachsen ist, mit Hilfe einer in einem Endpunkte befestigten Schnur und Stecken von Stäben den Verlauf der Kurve ohne große Mühe feslegen. Nach Projektion der Nebenwege kennt man die Einmündungsstellen richtig und kann mit dem Hauptweg, wenn auch durch kleine unbedeutende Änderungen, erreichen. Je sorgfältiger das Wegenetz in dieser Beziehung projektiert ist, um so zweckentsprechender wird sich der Lauf der Wege gestalten. Eine gute Karte mit Höhenschichtenlinien leistet dabei vortreffliche Dienste. Man ist damit im stande, von den für die Netzlegung wichtig erscheinenden Terrainpunkten von Weg-Eingangs- und Abgangspunkten Weglinien mit verschiedenartigen Pro-

einzeichnen und verfolgen zu können, ohne irgendwie mit dem Nivellierinstrumente zuerst operieren zu müssen. (Schluß folgt.)

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 3. Januar 1891.**] Rotwild 0,30 bis 0,40, Rotwild, junges, 0,42 bis 0,50, Damwild 0,40 bis 0,55, Damwild, junges, 0,60 bis 0,80, Rehwild Ia. 0,70 bis 0,85, Rehwild IIa. 0,65 Mk., Wildschweine, stärkere, 0,28 bis 0,40, Frischlinge 0,45 bis 0,75 Mk. pro Pfund, Kaninchen 75, Hasen 2,25 bis 2,60, Fasanenhähne 3,50 bis 4,00, Fasanenhennen 2,50 bis 2,75, Birkhähne 2,50, Birkhennen 1,50 bis 2,00, Stockenten 1,25, Seeenten 0,40 bis 0,50, Krickenten 0,60, Schneehühner 1,20, Haselhühner 1,10 Mk. das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Beck, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle zu Hahnstätten, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Becker, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle zu Meisenheim mit dem Amtssitz zu Heimberg, Regbz. Koblenz, übertragen worden.

Bellermann, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle zu Zeven, Regbz. Stade, übertragen worden.

Dannemann, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Stern zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Freytag, Oberförster zu Rosengrund, ist auf die Oberförsterstelle zu Schmiedefeld, Regbz. Erfurt, versetzt worden.

Herpel, Hilfsjäger zu Obermeilingen, ist vom 1. Januar d. Js. ab die Kommunalförsterstelle zu Holzhausen, Oberförsterei Nastätten, Regbz. Wiesbaden, interimistisch übertragen worden.

Jürgens, Forstmeister zu Blankenburg, ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen.

Langebartels, Oberförster zu Wienrode, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Lodemann, Oberförster zu Sillium, ist auf die Oberförsterstelle zu Medingen, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Müller, Oberförster zu Zeven, ist auf die Oberförsterstelle zu Stölzingen, Regbz. Cassel, versetzt.

Neuwinger, Forstaufseher, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu ...sbach, Oberförsterei Driedorf, Regbz. Wies...n, übertragen.

... Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt ... demselben die Oberförsterstelle zu Sillium, ...bz. Hildesheim, übertragen worden.

...i, Oberförster zu Altenau, ist auf die Oberförsterstelle zu Rosengrund, Regbz. Bromberg, ...tzt worden.

...sfeld, Oberförster zu Heimberg, ist auf die ...försterstelle Darß mit dem Amtssitz zu Born, ... Stralsund, versetzt worden.

Reeh, Königl. Förster zu Kahlenberg (Winkel), Regbz. Wiesbaden, hat den Charakter als Hegemeister erhalten.

Salzig, Königl. Hilfsjäger, ist zum Assistenten des Kommunalförsters Gemmer zu Braubach, Regbz. Wiesbaden, bestellt.

Scheidemantel, Oberförster zu Born auf dem Darß, ist auf die Oberförsterstelle zu Altenau, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Telle, Oberförster zu Schmiedefeld, ist auf die Oberförsterstelle zu Nimkau, Regbz. Breslau, versetzt worden.

Thies, Oberförster zu Hahnstätten, Regbz. Wiesbaden, ist vom 1. Januar d. Js. ab in den Ruhestand versetzt.

Trost, Königl. Hilfsjäger zu Holzhausen, ist vom 1. Januar d. Js. ab die Kommunalförsterstelle zu Zorn, Oberförsterei Nastätten, Regbz. Wiesbaden, interimistisch übertragen worden.

Ulrich, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle zu Karthaus, Regbz. Danzig, übertragen worden.

Königreich Sachsen.

von Brandenstein, Forstmeister, Ritter I. Klasse d. K. S. Albrechts-Ordens, Verwalter des Hubertusburger Forstreviers im Forstbezirke Grimma, ist am 1. Januar 1891 in den Ruhestand versetzt worden.

Leuthold, Forstmeister, Ritter II. Klasse des K. S. Verdienst-Ordens, Verwalter des Naunhofer Forstreviers im Forstbezirke Grimma, ist mit dem 1. Januar d. Js. in den Ruhestand versetzt worden.

Herzogtum Coburg-Gotha.

Pehnert, Forstreferendar in Mönchröden, ist in gleicher Eigenschaft der Oberförsterei Keindlau (österreichische Besitzungen) zugewiesen worden.

Hansen, Forstreferendar in Dietharz, ist zum Forstassistenten ernannt worden.

Hasenhauer, Forstreferendar in Stutzhaus, ist zum Forstassistenten ernannt worden.

Graf **von Keller**, Forstreferendar in Oberfüllbach, ist zum Forstassistenten ernannt worden.

Kolb, Forstassistent in Thal, ist zum Revierverwalter ernannt worden.

Rausch, Forstreferendar in Dörrberg, ist zum Forstassistenten ernannt worden.

Rottmann, Forstreferendar in Oberförsterei Keindlau (österreichische Besitzungen), ist der Coburgschen Oberförsterei zugewiesen worden.

Königreich Bayern.

Eckl, Forstamtsassessor zu Mühlbach a. Gl., ist mit dem 1. Januar d. Js. zum Forstmeister auf das Forstamt Erlenbrunn befördert.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

34. **Stadtförster zu Cöslin.** Anforderung: unbeschränkter Forstversorgungsschein, Beifügung sämtlicher Zeugnisse, selbstgeschriebener Lebenslauf, sowie Physikatsattest über körperliche Tauglichkeit. Probezeit: 1 Jahr. Gehalt: 900 Mk. nebst freier Dienstwohnung, freiem Feuerungsmaterial und freier Nutzung von Dienstländereien. Bemerkung: Bewerbungen sind bis 15. März 1891 an den Magistrat zu Cöslin einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

Herrn Forstaufseher J., Forsthaus P. Ihre Frage haben wir Band IV, S. 122 sehr ausführlich erörtert. Der Anspruch auf Zeugengebühren erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung bei dem zuständigen Gericht nicht angebracht wird. — Der Betrag ist für Sie verloren.

Herrn J. B. in Sch. Die Nrn. 1—26 (zwei Quartale) können Sie noch zum Preise von 2,50 Mk. inkl. Porto durch die Expedition beziehen.

Herrn Schneider, Herrn Stollenhaus. Findet Aufnahme.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.

Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Garantie für echte Farben.

Forstgrüne Wintertuche.

Muster, sowie Aufträge von Mark 20 an portofrei.

Die besten Walduniformen für den täglichen Gebrauch. (2

Nr. 40, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,40 pro Meter. | Nr. 46, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,90 pro Meter. | Nr. 53, schwer forstgrün Köpertuch aus reiner Wolle Mk. 6,40 pro Meter.

Forst-Satin, Forst-Köper, Forst-Düffel, Forst-Melton, Forst-Trikot

in vielen nur echtfarbigen, guten Qualitäten von Mk. 6,40 bis Mk. 12 pro Meter.

O. Kausch. Tuch-Versand, **Ottweiler,** Trier.

In J. Neumanns Verlag, Neudamm, erschien soeben:

Nachweisbuch zur Invaliditäts- und Altersversicherung,

unentbehrlich für jeden Arbeitgeber, für Private, kleine und große Betriebe.

Eine einmalige Eintragung für jeden Arbeiter in dieses Buch genügt, um jederzeit die amtlicherseits erforderlichen Nachweise, betr. Namen, Geburt, Eintritt, Austritt, Nummer der Quittungskarte, Beitragleistung, Arbeitsunterbrechung, Krankheit, Krankenkasse u. s. w., sofort liefern zu können.

Preise der Bücher: passend für Betriebe mit 1—10, 10—25, 25—50, 50—100 Personen, ausreich. 10 Jahre, in dauerhaft. Einband Mk. 1,00, 1,75, 3,00, 4,50.

Den gedruckten Tabellen ist weißes Papier (für Aufrechnung von Marken und sonstige Notizen bestimmt) zugeheftet, so daß die Führung eines Nebenbuches überflüssig wird.

Zu beziehen durch **J. Neumanns Verlag, Neudamm.**

FUCHSGIFTPASTILLEN

Dutzd. Mk. 3 — 4 Dutzd. Mk. 10,

fertig z. Gebrauch. Jeder aufgenomm. Köder liefert in 21 Sek. ein. Fuchs, Iltis od. Marder.

A. Wasmuth & Co., Ottensen b. Hamburg.

Garrett Smith & Co.

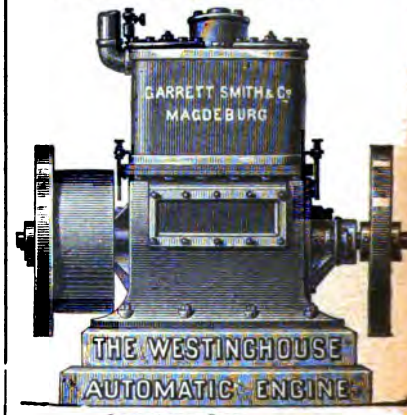

Hauptvorzüge:
regelmäßiger, ruhiger Gang; hohe Touren; billiger Preis; große Dauerhaftigkeit, ökonomischer Dampfverbrauch; sparsame u. dabei reichliche sichere Schmierung; reinlich; wenig Wartung; geringer Raumbedarf [illegible] möglichung geteilter Betriebe

Über 5000 Maschinen mi[illegible] Pfkr. im Betrieb; 30 % Nachbestell[illegible] Maschinen von 5 bis 50 Pfkr. ge[illegible] in allen Größen auf Lager Lieferung.

Größere Maschinen bis wenigen Wochen.

Beschreibungen, In- un[illegible] Zeugnisse u. s. w. kostenfrei.

Garrett Smith

Vögel. Wer Vögel jetzt oder bei gelegentl. Abschuß gut ausgestopft z. Wiederverkauf billig liefern kann, wolle s. Adr. womm. Preisangabe senden an Carl Rocco, Buchhdlg., Leipzig, Langestr. 31

Sämtliche Musik-Instrumente
Edmund Paulus, Markneukirchen i. S.
Preislisten frei. (6

J. D. Dominicus & Söhne,
Remscheid - Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen Fabrikate, die bereits bei vielen Forstverwaltungen im Gebrauch sind, zu mäßigen Preisen.
Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!
Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (5

Im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschien:

Schußbuch.

Einfach und dauerhaft in Taschenformat und in der Stärke von 150 Seiten hergestellt, soll das Buch durch seine gut rubrizierten Tabellen eine chronologische und dabei doch übersichtliche Eintragung der Jagdbeute ermöglichen.
Preis bei freier Zusendung 1 Mk.

Im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschien:

Das Wasser
für
Fischerei und Fischzucht.
Von Max von dem Borne.
Mit 4 in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis 1 Mark.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung, wie auch direkt von J. Neumanns Verlagshandlung, Neudamm.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann, [illegible]

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1559); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1581) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 42. Neudamm, den 18. Januar 1891. **V. Band.**

Inhalt: Die Entwickelung der Durchforstungslehre in neuerer Zeit. Von Oberförster S. (Fortsetzung.) 561. — Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878. Mit Erläuterungen. Von Fridolin. (Schluß.) 564. — Die hygieinische Bedeutung des Waldes. Von —i—. 566. — Kiefernbüschelpflanzung. Von Ludwig Schneider. 567. — Rundschau. 568. — Forstlicher Verein für die Umgegend von Fürstenwalde, Spree. (Fortsetzung.) 571. — Das Waldwegenetz, dessen Entwurf, Festlegung und Zweckmäßigkeit. (Schluß.) 573. — Kitems verbesserte Wurzelschere. 574. — Patent-Liste. 575. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 575. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 575. — Inserate. 576.

Die Entwickelung der Durchforstungslehre in neuerer Zeit.

Von Oberförster S. (Fortsetzung.)

Sollte indessen der dominierende Stamm von krüppelhafter Form sein, so wird sich kaum jemand besinnen, ihn statt des zurückbleibenden der Axt zu überliefern.

Ganz auf dem Boden der hier entwickelten heutigen Anschauungen steht der Königl. preuß. Oberforstmeister Kraft (Beiträge zur Lehre von den Durchforstungen, Schlagstellungen und Lichtungshieben, 1884, 3,8 M.), der wesentlich zur Klärung der Frage des Durchforstungsgrades beigetragen hat. Er bezweckt in seinem Werke die Durchforstungslehre wissenschaftlich zu begründen und vor allem einen geeigneten Maßstab für die Ausführung der Maßregel zu finden und wählt als solchen die Stammklasse, ähnlich wie es vor ihm schon, allerdings nicht in dieser grundsätzlichen Weise, Preßler (nützliche, gleichgiltige, schädliche), Burckhardt und die forstlichen Versuchsanstalten gethan hatten. Kraft analysiert die Bestände in:

I. **Hauptbestand:**
1. vorherrschende Stämme: ausnahmsweise kräftige Krone;
2. herrschende Stämme: gut entwickelte Krone;
3. mitherrschende Stämme: eingeengte und schwach entwickelte Krone.

II. **Nebenbestand:**
4. beherrschte Stämme: mit verkümmerten, all- oder zweiseitig zusammengedrückten oder einseitig fahnenförmig entwickelten Kronen.
   a) zwischenständig: eingeklemmte, im wesentlichen schirmfreie Krone;
   b) teilweise unterständig: oben freie, unten überschirmte Krone.
5. ganz unterständige Stämme:
   a) mit lebensfähigen Kronen;
   b) mit absterbenden oder abgestorbenen Kronen.

Diese Stammklassen benutzt Kraft als Maßstab, indem er sagt, die schwache Durchforstung entnimmt die Stammklassen 5a, b, die mäßige Durchforstung entnimmt die Stammklassen 4b, 5a, b, die starke Durchforstung entnimmt die Stammklassen 4a, b, 5a, b; greift man in noch höhere Klassen,

so durchforstet man nicht mehr, sondern führt einen Lichtungshieb.

Man wird einsehen, daß die Bedeutung der Kraft'schen Schrift mehr auf dem Gebiete der Durchforstungstheorie zu suchen ist, immerhin hat sie aber auch Wert für die ausübende Praxis, weil nunmehr, wenn nach ihrem Maßstabe gearbeitet wird, gewonnene Resultate vergleichbar sind. Sehr interessant ist es, sich in einem möglichst geschlossenen Bestande die einzelnen Stammklassen herauszusuchen und sich die Bestandsstellung nach Ausführung der drei Durchforstungsgrade klarzumachen.

Hervorzuheben ist noch der Vorschlag Krafts, wenn Durchforstungsmaterial nicht abzusetzen ist, nur die besten Stämme seiner 1. und 2. Stammklasse von denjenigen Stämmen freizuhauen, welche jener Entwickelung hemmen. Mit diesem Vorschlage nähert sich Kraft den Absichten eines der Durchforstungstheoretiker, welche vollständig neue Gesichtspunkte für die Durchforstungsfrage eröffnet haben und bei denen wir uns etwas länger verweilen müssen, wir meinen zunächst den Gräfl. Castell'schen Forstrat G. Wagner (Der Waldbau und seine Fortbildung, 1884).

Im allgemeinen steht Wagner noch auf dem Boden der bisherigen Durchforstungslehre, d. h. insofern als er den Nebenbestand entfernt, aber er konzentriert seine ganze Arbeit auf den Einzelstamm, nicht auf den ganzen Bestand, und will an diesem Einzelstamm vollständig den natürlichen Ausscheidungsprozeß verhindern, in kürzester Zeit den höchsten Massen- und Wertszuwachs durch eine außerordentliche Nutzholzzucht erzielen. Als seinen Hauptzweck kann man hinstellen: ausgiebigere Blochholz-(Block, Klotz)produktion als bisher, aber in derselben Zeit, durch ausgiebigste Ausnutzung des Lichtungszuwachses, dadurch Abkürzung der Umtriebszeit und Verminderung des Holzvorratskapitals und infolgedessen Ausgleich der rechnerischen Richtigkeit der Reinertragstheorie mit der bisher widerstreitenden Praxis.

Von seinem Wirtschaftsverfahren, das er „Lichtwuchsbetrieb" nennt, interessiert uns hier nur sein Durchforstungsbetrieb. Bis zum 30. bis 40. Jahre erzieht er die Bestände möglichst geschlossen in der bisherigen Weise, weil er so lange zur astreinen Ausbildung des Schaftes auf Blochholzlänge (8 bis 10 m) den völligen Schluß nicht entbehren zu können glaubt. Nachdem die Bestände dieses Alter erlangt haben, erweitert er den Wachsraum der höchsten, stärksten, standfestesten und nutzholztüchtigsten Stämme, welche ihm zur Bildung des Nutzholzbestandes im Haubarkeitsalter befähigt erscheinen, durch ringförmigen Kronenfreihieb, d. h. durch Wegnahme der Nachbarstämme so, daß jene einen Kronenabstand von 50 bis 70 cm von den Nachbarstämmen haben, gemessen in der Höhe der Hauptblatt(nadel)masse; er stellt somit durch einen energischen Eingriff den Wachsraum künstlich her, den sich die Stämme im Kronenschluß etwa in der doppelten Zeit (10 bis 24 Jahre) hätten erkämpfen müssen. Die einzelnen frei gehauenen Stämme sollen im Nadelholz 5 bis 6 m, bei Buchen 7 bis 9 m mittlere Entfernung haben, so daß pro Hektar ca. 3400 Stück derselben stehen.

Den Zwischenbestand (zwischen diesen freigestellten dominierenden Stämmen) durchforstet er nach der gewöhnlichen Weise nur schwach, da aus ihm etwaige Ersatzstämme zu nehmen sind und derselbe auch noch andere wichtige Aufgaben zu lösen hat: Bodenpflege, Sicherung gegen Schneedruck und Windwurf; solange noch eine dieser Gefahren zu befürchten ist, bleibt der Nebenbestand in vollem Kronenschluß.

Nach 8 bis 12 Jahren, wenn von dem ringförmigen Freihieb nichts mehr zu sehen, also wieder Kronenschluß eingetreten ist, erfolgt eine erneute ringförmige Freistellung.

Schon nach dem ersten Hiebe wird in Kiefern und Eichen sofort unterbaut, bei Fichten, Buchen, Tannen jedoch erst, wenn der Boden sich begrünt. Sind keine Gefahren mehr zu befürchten, d. h. sind die Pfleglinge widerstandskräftig geworden, ist der Boden durch Unterbau gedeckt, welcher Zeitpunkt nach der zweiten Umlichtung gekommen sein wird, dann geht Wagner auch in den bisherigen Zwischenbestand und giebt ihm eine Stellung ähnlich der eines Buchensamenschlages. Die Fortführung des Betriebes, Anbahnung und Ausführung der Verjüngung, würde uns zu sehr von unserem Thema abschweifen lassen, und müssen wir deshalb auf das oben genar Werk verweisen.

Zunächst ist der Betrieb nur für Böden bestimmt, auf trockenen, flachgründi und heidewüchsigen Standorten sollen Kron freihiebe nur mit der äußersten Vorsicht in beschränktem Maße vorgenommen wer

So früh wie Wagner hat noch niem

den Lichtungszuwachs ausnutzen wollen, alle mit diesem Betriebe, wenn auch nur im entferntesten vergleichbaren Hiebe, wie der Seebach'sche modifizierte, der Hartig'sche Konservationshieb, der Burckhardt'sche Lichtungsbetrieb, fangen mit einer Lichtung erst viel später an; Wagner kommt es jedoch gerade darauf an, die jugendliche Lebensthätigkeit auszunutzen, da nach seiner Ansicht im Alter die Bäume schon zu „träge" geworden sind, um noch großen Nutzen von einer Lichtung zu haben, außerdem auch bei einer Freistellung im Alter die Sturmgefahr (wegen der hoch angesetzten, als Hebel wirkenden Krone) eine bedeutend größere ist als in der Jugend.

Man wird das Wesen dieses Betriebes noch besser verstehen, wenn wir im folgenden näher die Gründe darlegen, aus welchen heraus Wagner auf seine Ideen gekommen ist.

Wagner sagt ganz richtig, wenn ich etwas produzieren will, muß ich zunächst fragen, was wird gebraucht, also im vorliegenden Falle, welche Nutzholzsortimente werden in größeren, ausschlaggebenden Massen verlangt, sei es im Inlande oder im Exportverkehr; einzelne Lokalabsatzgebiete mit besonderen Forderungen können nicht in Betracht kommen, sondern eben nur der Massenverbrauch. In Beantwortung dieser Frage hält er es für wahrscheinlich, daß vom gesamten Nutzholz $^2/_3$—$^3/_4$ als Bretter und Bohlen (24—26 cm breit), als Eisenbahnschwellen (25—28 cm Zopf) und als Balkenhölzer (6—12 m lang, 15 bis 18 cm Beschlag) Verwendung finden, der Rest von $^1/_4$—$^1/_3$ aber zu schmäleren Brettern, schwächerem Bauholz, Grubenholz, Schleifholz gebraucht wird, so daß daraus die Forderung resultiert, abgesehen von konkreten Absatzgebieten (Grubenholz 2c.), in den haubaren Beständen mindestens 50—60 % vom Derbholze in Stämmen von 3 bis höchstens 12 m Länge und mit einem Brusthöhendurchmesser von über 35 cm zu liefern; diese würden bei 4—6 m Länge einen Zopf von 30 cm haben und rindenlos 24—26 cm breite, besäumte etter abgeben.

Wagner sagt nun weiter: Vorläufig besitzen ja noch solche Hölzer in der Erbschaft, che uns unsere Vorfahren hinterlassen haben, essen werden dieselben, da unsere jetzigen triebszeiten im Durchschnitt viel kürzer als s Haubarkeitsalter der ererbten Bestände , bald aufgezehrt sein; die jetzt herrschende Umtriebszeit aber vermag, solange im Kronenschluß weiter gewirtschaftet wird, die verlangten Dimensionen nicht zu liefern, denn, so hat er ermittelt, im Durchschnitt betragen jetzt die Umtriebszeiten in Fichten 100, in Kiefern 85 (?) und in Eichen 145 Jahre, und in diesem Alter haben Fichten erst einen Brusthöhendurchmesser von 23, Kiefern von 25 cm.

Notgedrungen müßten wir, so fährt Wagner in seinen Folgerungen fort, um brauchbare Hölzer zu liefern, den Umtrieb um 30—40 Jahre erhöhen; geschieht dies aber unter Beibehaltung des Kronenschlusses, so ist noch nicht zu viel geholfen, denn geschlossene Bestände nehmen im höheren Alter in 30—40 Jahren höchstens 10 cm zu, so daß wir immer erst 33 cm Brusthöhendurchmesser hätten; wollen wir aber durch kräftige Vorbereitungshiebe, 30—40jährige Verjüngungszeiträume helfend eingreifen, dann legt sich der Lichtungszuwachs grobringig an, und das Holz würde nach der bisherigen (!) Anschauung entwertet werden.

Das Mittel der 30—40jährigen Umtriebserhöhung langt einmal nicht aus, zum anderen haben wir oben schon den Nachteil langer Umtriebszeiten kennen gelernt, es ist deshalb, da nur noch der Weg der Ausnutzung des Lichtes übrig bleibt, von höchster Wichtigkeit, zu untersuchen, ob Grobringigkeit und die anderen Folgen der Lichtstellung das Holz wirklich entwerten. Wagner beantwortet diese Frage dahin, daß nicht nachgewiesen werden kann, die im dichten Kronenschlusse langsam zunehmenden Stämme produzierten ein weit dauerhafteres und tragkräftigeres Nutzholz als die im Freistande rasch zuwachsenden, der Massenverbrauch lege überhaupt keinen Wert auf Feinringigkeit, was auch schon daraus hervorgehe, daß die kolossal bezahlten alten Überhälter ihr Holz im Lichtstande gebildet haben. Zudem spräche sich auch die wissenschaftliche Untersuchung zu Gunsten des grobringigen Holzes aus.

Wagner schließt folgerecht weiter, daß sonach ohne Bedenken der Weg der Lichtwuchserziehung beschritten werden kann, weil er der einzig zum Ziele führende sei und nur durch ihn die höchste Massen- und Wertsproduktion erreicht werden könne. Weshalb er aber nun gerade dazu kommt, einige Stämme zu pflegen, nicht den ganzen Bestand licht zu stellen, geht außer aus der schuldigen Rücksichtnahme auf Gefahren aus folgenden Er-

wägungen hervor: In den im regelrechten Kronenschluß aufwachsenden Beständen wird vom 30.—40. Lebensjahre ab, also von der Zeit, in der der Höhenwuchs nachläßt und Kronenspannung eintritt, der gesamte Haubarkeits- und Zwischennutzungszuwachs meist nur von einer verhältnismäßig sehr geringen Anzahl von Stämmen hervorgebracht, und zwar von den kräftigsten, dominierenden, so daß in Bezug auf eine bloße Massenerzeugung alle anderen Stämme (der Nebenbestand) überflüssig sind. Pflegt man die dominierenden durch Freihieb, so muß sich deren Produktion vergrößern und die gesamte Massenerzeugung in Summa höher stellen als früher, wo die Allein-Produzenten im Schlusse an der Entfaltung ihrer ganzen Zuwachsleistung durch den Nebenbestand verhindert waren. Bedenkt man ferner, daß die Assimilationsthätigkeit durch die Helligkeit der Beleuchtung einer immensen Steigerung fähig ist, während die Blätter, welche im diffusen*) Lichte arbeiten müssen, kaum eine beachtenswerte Pflanzennahrung dem Stamme zuführen, die Blattmasse des Nebenbestandes aber den Eintritt der hellen Lichtstrahlen in den mittleren Kronenraum der dominierenden, allein schaffenden Stämme verwehrt, so ist damit nach Wagners Ansicht der Freihieb nur einzelner, und zwar der vorwüchsigen, kräftigsten und zugleich nutzholztüchtigsten Stämme gerechtfertigt, die Steigerung der Produktion der Lichtwuchsstämme wird den geringen Zuwachsausfall des zu entfernenden Nebenbestandes leicht überholen.

*) zurückgeworfenen.

Eine solche erhebliche Lichtstandsproduktion wird aber nur dann eintreten können, wenn die Abrückung der Kronen so weit geht, daß alle hellen Lichtstrahlen bis zum unteren Kronenraume dringen, die Beleuchtung nur der Kronenspitze ist von geringer Wirkung; gleichzeitig aber müssen die hellen Sonnenstrahlen im Kronenraume aufgefangen werden, da sonst Graswuchs, Austrocknung und Verhärtung des Bodens eintreten würden. Unter der Annahme, daß selbst durch die bisherige starke Durchforstung, bei der die Kronen im Mittel nur um 4—10 cm geöffnet wurden, ein wesentlicher Zuwachsgewinn nicht erreicht wird, da die Zuwachssteigerung sofort nach dem Wiedereintreten des Schlusses, d. i. in 2—3 Jahren, wieder verschwindet, hält Wagner einen Zeitraum, innerhalb dessen der Kronenschluß unterbrochen sein soll, von 8—12 Jahren und zur Erreichung dieser Zeit einen Kronenfreihieb von 50—70 cm für geboten. Aus im Mittelwalde gewonnenen Schlüssen genügte dieser Abstand vollständig; denn Fichten erreichten alsdann in 100 Jahren 45,5 cm, Kiefern in 85 Jahren ca. 48 cm Brusthöhendurchmesser.

Auf Grund dieser Betrachtungen und der Thatsache, daß durch seinen Betrieb der finanzielle Effekt der Wirtschaft wesentlich erhöht werden wird (kurze Umtriebszeit, Verringerung des Materialkapitals und direkte hohe Einnahmen) glaubt Wagner annehmen zu dürfen, daß sein Betrieb der einzig richtige und die Forstwirtschaft bisher in schweren Irrtümern befangen gewesen sei.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878.

Mit Erläuterungen. Von **Fridolin.** (Schluß.)

§ 32.

Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile findet nur statt, wenn eine der in den §§ 6 und 8 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

Anmerkungen zu § 32.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz. — G.-V.-G. § 123.

Das Oberlandesgericht in Berlin ist ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über Revisionen gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz. — Ausf.-G. z. G.-V.-G. § 50. — Zu vergleichen sind die §§ 375—398 der Str.-Pr.-O.

Es hat somit das Oberlandesgericht Berlin, das Kammergericht, eine ganz besondere Stellung. Es tritt in Strafsachen des Landesstrafrechts (z. B. Forstdiebstahl-, Forst- und Feldpolizeisachen) an die Stelle des Oberlandesgerichts der [illegible] die Revision in diesen Sachen geht direkt [illegible] Kammergericht.

Für die Entscheidung der Frage, ob [illegible] evision namentlich in Forstdiebstahlssachen zu [illegible] sei, ist nicht der von dem Berufungsricht[illegible] gestellte, sondern der in der Anklage ang[illegible] Thatbestand, welcher dem Beschlusse auf Erö[illegible] des Hauptverfahrens zu Grunde gelegen, [illegible] ganzen Ausdehnung und mit allen M[illegible]

wie dieselben in der Anklage zum Ausdruck gebracht sind, von Bedeutung. — Urteil des Kammergerichts vom 24. Novbr. 1881, Jahrb. III, S. 233. (Anm.: Es waren drei Personen angeklagt, eine Person war freigesprochen worden.)

§ 33.

Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urteile erfolgt durch den Amtsrichter.

Anmerkungen zu § 33.

Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden. — Str.-Pr.-O. §483.

Vollstreckbar sind Strafurteile erst, wenn sie rechtskräftig geworden sind.

In Forstdiebstahlssachen werden die meisten Strafurteile rechtskräftig mit Ablauf des Termins, ohne daß Einspruch erhoben wird: Im Falle des Verzichts auf den Einspruch — § 28 — wird der Strafbefehl rechtskräftig mit dem Tage, wo dieser Verzicht beim Amtsgericht eingeht; bei dem Urteile erster Instanz im Falle nicht eingelegter Berufung mit dem Ablaufe der beiderseitigen Berufungsfrist — eine Woche seit der Verkündigung bezw. Zustellung des Urteils — Str.-Pr.-O. §§ 355—357 — oder auch schon vor Ablauf jener Frist mit dem Zeitpunkte des beiderseitigen Verzichts auf die Berufung — Str.-Pr.-O. § 344 —; im Falle einseitig eingelegter Berufung mit dem Zeitpunkte der Zurücknahme des eingelegten Rechtsmittels oder mit dem Ablaufe der gegnerischen Berufungsfrist — Str.-Pr.-O. § 344 — im Falle beiderseitig eingelegter Berufung mit dem Zeitpunkte der letzterfolgten Zurücknahme des Rechtsmittels — Str.-Pr.-O. § 344. — Bei dem in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile in den Fällen einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 6 und 8 des F.-D.-G. nach Maßgabe der Grundsätze der ersten Instanz, je nachdem von keiner Seite, einseitig oder beiderseitig, die Revision eingelegt ist (§ 32 F.-D.-G.), in den anderen Fällen des F.-D.-G. mit dem Zeitpunkt der Urteilsverkündigung. Bei dem in der Revisionsinstanz erlassenen Urteile erfolgt die Rechtskraft mit dem Zeitpunkt der Urteilsverkündigung. — Nach Schlieckmann.

§ 34.

Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe fließt dem Beschädigten zu. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine im Falle des § 8 erkannte Zusatzstrafe.

Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen des § 14 entsprechen, der örde nach, so soll der Verurteilte zu deren ung angehalten werden. Diese Nachung ist nicht mehr zu berücksichtigen, somit der anderweiten Vollstreckung der fe begonnen ist.

Anmerkungen zu § 34.

ie Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen folgt aus § 9. Die Einziehung der Werkzeuge (§§ 15, 16) erfolgt zu Gunsten der Staatskasse, des Holzes (§ 17) zu Gunsten der Armenkasse.

Nach dem allerhöchsten Erlasse vom 15. Dezember 1880 — Zirk.-Verf. des M. f. L. vom 27. Januar 1881 — ist der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ermächtigt, in allen Forstkontraventionsfällen, einschließlich der Forstdiebstähle, Geldstrafen, welche den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen, ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 35.

Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurteilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung[1]) und Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten[2]) der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat wie die Einziehung der Gemeindegefälle. Es dürfen jedoch dem Verurteilten keine Mehrkosten erwachsen.

Anmerkungen zu § 35.

1. Wertersatz.

2. Für die Miteinziehung der Gerichtskosten hat der Finanz-Minister durch Erlaß vom 18. Dezember 1882 den Empfängern der Gemeindegefälle eine Hebegebühr von 4% bewilligt. Auf die Kosten hat die Gemeinde keinen Anspruch.

§ 36.

Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361, Nr. 9 des Strafgesetzbuches strafbares Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhange, so findet auch auf diese Übertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Anmerkungen zu § 36.

Der Paragraph bezweckt die Vermeidung einer Vervielfältigung von Untersuchungen in den nicht selten eintretenden Fällen des Zusammentreffens einer Übertretung des § 361, Nr. 9 des Strafgesetzbuches mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz. § 361, Nr. 9 ist in den Anmerkungen zu § 11 abgedruckt. Wenn die Übertretung des § 361, Nr. 9 des Strafgesetzbuches mit einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 6 und 8 dieses Gesetzes zusammenfällt, so ist die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift zu erheben, anderenfalls ist der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls zu stellen.

§ 37.

Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§ 8 und ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 38.

Dieses Gesetz tritt mit dem in dem § 39 bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Gesetz-Sammlung 1852, Seite 305).

Wo in einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holz- (Forst-) Diebstahl verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Anmerkung.

Man vergleiche Gesetz über Waffengebrauch vom 31. März 1837, §. 1.

§ 39.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Aus dem Walde.

Die hygieinische Bedeutung des Waldes.

Auf dem internationalen, Anfang September v. Js. in Wien abgehaltenen Kongreß der Land- und Forstwirte hielt Professor Dr. Ebermayer aus München über obiges Thema einen äußerst interessanten, mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag, welchem wir kurz folgendes entnehmen:

Der Wald ist zweifellos ein hygieinischer Faktor, dessen Bedeutung nicht überschätzt, aber auch unter gewissen Umständen nicht unterschätzt werden darf; die sanitären Wirkungen lassen sich aber, wie Redner nachgewiesen hat, teils auf die Beschaffenheit der Waldluft, teils auf gewisse charakteristische Eigenschaften des Waldbodens zurückführen.

Die Ansicht, daß die Waldluft reicher an Sauerstoff sei und deswegen gesundheitsfördernd wirke, ist nicht richtig. Zunächst scheidet 1 ha Wald täglich nur 40 Kubikmeter Sauerstoff aus, welche gegenüber der Luftmasse eines Hektar Waldes von 200,000 cbm bei nur 20 m Höhe doch von keiner Bedeutung sind; dann ist die Luft stets in Bewegung und gleicht sich mit der angrenzenden Feldluft aus, so daß dem Menschen mitten in der großen Sauerstofffabrik, als welche wir den Wald ansehen müßten, doch nicht mehr Sauerstoff und nicht weniger Kohlensäure zur Atmung geboten wird als auf ausgedehnten waldlosen Gebieten. Außerdem finden im Walde nun aber auch noch andere Vorgänge statt, welche auf die Zusammensetzung der Luft Einfluß haben. So atmen alle Pflanzen in der Weise, daß sie sowohl am Tage wie bei der Nacht eine bestimmte Menge Sauerstoff aus der Luft aufnehmen, einen Teil der produzierten Kohlenhydrate verbrennen und ein gleiches Volumen Kohlensäure ausatmen, ein Prozeß, der allerdings die Sauerstoffproduktion an Energie bei weitem nicht erreicht; so verliert ferner die zwischen dem Boden und den Baumkronen befindliche Waldluft namentlich in der wärmeren Jahreszeit unausgesetzt Sauerstoff durch die Verwesung der feuchten Laub- und Humusdecke, und schließlich erleidet die Waldluft noch eine wesentliche Veränderung durch die Transpiration der Blätter, welche ständig eine bedeutende Menge unsichtbaren Wasserdampfes abgeben. Eine einzige kräftige Buche giebt nach von Höhnels Beobachtungen täglich 60 l Wasser ab, ein 115jähriger Buchenbestand scheidet während der Vegetationszeit täglich pro Hektar gegen 26,000 l Wasser dampfförmig aus. Da die Luft aber, wenn auch vollständige Windstille herrscht, stets in langsamer Bewegung begriffen ist, so lassen sich alle diese charakteristischen Eigentümlichkeiten der Waldluft nicht nachweisen, und es ist somit ein großer Irrtum, zu glauben, die Waldluft wirke durch ihren großen Sauerstoffgehalt günstig auf die Gesundheit ein. Man hat die hygieinische Bedeutung derselben in ganz anderen Eigenschaften zu suchen, so namentlich in der Reinheit; wie die See- und Gebirgsluft ist die Waldluft frei von schädlichen Gasen und Dünsten, frei von dem Ruße der städtischen Kamine und frei von dem Staube der Straßen; dann ist sie gegenüber der Stadtluft viel ärmer an Bakterienkeimen; ferner ist sie im Sommer kühler und infolgedessen relativ feuchter, ohne sich des Nachts so stark abzukühlen wie die Feldluft; die täglichen Temperaturschwankungen sind also, und besonders im Sommer, geringere; dann hat man in neuerer Zeit auch auf die heilsame, besonders auf die den Nerven günstige Wirkung des Ozons hingewiesen, an welc namentlich die Luft unmittelbar über Baumkronen und am Rande des Waldes ist; nicht zu unterschätzen ist aber auch günstige physische Wirkung des Waldes solcher mit seinen domartigen, hochstämm Hallen mit ihren hundertfältig abgest

Tönen des Grüns, mit dem anmutigen Wechsel von Licht und Schatten, mit seiner Einsamkeit und Ruhe.

Nach dem Gesagten ist die sanitäre Bedeutung der Waldluft wissenschaftlich vollständig begründet, wenn reine, gute Luft auch nie als Heilmittel, sondern nur als Unterstützungsmittel für die Heilung gelten kann.

Außer in den Eigenschaften der Waldluft ist die sanitäre Bedeutung des Waldes noch in dem Waldboden begründet, der durch das gesellige Zusammenleben der Bäume gewisse charakteristische Eigenschaften erlangt.

Es ist durch Pettenkofer erwiesen, „daß bei der Entstehung und Verbreitung der Cholera, des Unterleibstyphus und anderer Epidemien die örtliche Beschaffenheit des Bodens insofern eine wichtige Rolle spielt, als die durch den menschlichen Verkehr von den infizierten Orten aus verbreiteten Krankheitskeime (bestimmte Bakterienarten) unter günstigen Boden- und Witterungsverhältnissen sich in kurzer Zeit massenhaft entwickeln und vermehren, nach dem Austrocknen der obersten Bodenschicht durch die Winde mit dem Staube in die atmosphärische Luft gelangen, durch Einatmen dem Körper zugeführt werden und bei vorhandener Disposition neue Erkrankungen und Epidemien hervorrufen. Ist der Boden für die Entwickelung und Vermehrung der spezifischen Krankheitserreger ungünstig, so bleiben diese Orte oder Distrikte von den erwähnten Infektionskrankheiten verschont und erweisen sich als immun oder siechfrei". Es ist nun unzweifelhaft, daß die anspruchsvolleren Spaltpilze, zu denen die pathogenen Bakterien zu rechnen sind, im Waldboden viel ungünstigere Lebensbedingungen vorfinden als im Acker- und Gartenboden und in dem Boden der Städte und Dörfer. Der mäßige Feuchtigkeitsgrad der meisten Waldböden in der Wurzelregion, die durch den Kronenschluß bewirkte schwächere und seltenere Benetzung der Bodenoberfläche durch Niederschläge, der weniger schroffe Wechsel von Nässe und Trockenheit in den oberen Regionen, die bechtlich niedrigere Temperatur des beschatteten aldbodens, zumal der oberen Bodenschichten Sommer, die Armut an Nährstoffen für Pilze und die oft saure Beschaffenheit Waldhumus sind Eigenschaften, welche anspruchsvollen Bakterien nicht zusagen. an aber trotzdem im Waldboden schädliche Pilze vorhanden sind (bis jetzt sind solche noch nicht nachgewiesen), so ist der Übergang derselben in die Luft sehr erschwert oder ganz verhindert, weil die Luftbewegung im Walde eine sehr geringe ist, und weil das Austrocknen der obersten Bodenschichten infolge der Beschattung der Bodenoberfläche und infolge der Bodendecke sehr erschwert ist und aus feuchtem Medium Bakterien niemals in die Luft übertreten können.

Somit ist der Waldboden, ähnlich wie der Torf- und Moorboden, für die Entwickelung der anspruchsvolleren Spaltpilze ungeeignet und kann vom hygieinischen Standpunkte aus als reiner Boden bezeichnet werden. Wo aber reiner Boden sich findet, da ist auch reine Luft und reines Wasser vorhanden, und darin liegt die sanitäre Bedeutung des Waldbodens. —i—.

Kiefernbüschelpflanzung.

Bekanntlich gelangte früher die Büschelpflanzung in ausgedehntem Maße zur Anwendung. Damals wurden nicht allein die Schatten und seitlichen Druck einigermaßen ertragenden, sondern auch viele Licht und freien Stand verlangende Holzarten in Büscheln teils mit, teils ohne Ballen verpflanzt, weil man sich von der büschelweisen Stellung der Pflänzlinge in der Jugend eine Reihe von Vorteilen versprach. Hingegen ist die neuere Forstwirtschaft besonders bei lichtbedürftigen Holzarten von der Büschelpflanzung mehr und mehr abgekommen, da jene Vorteile nur zum Teil sich verwirklichten und statt dessen manche großen Nachteile sich geltend machten. Das letztere ist besonders bezüglich der lichtbedürftigen, gegen jede Art von Druck empfindlichen Kiefer der Fall. Diese Holzart wird heutzutage fast nur mehr einzelständig verpflanzt, besonders wenn es sich um Pflanzung mit entblößter Wurzel handelt und nicht etwa ganz besondere Verhältnisse eine Abweichung bedingen. In dieser Hinsicht ist bei der Pflanzung ein- und nicht zu starker zweijähriger Kiefern die bekannte Pfeil'sche Methode sozusagen maßgebend geworden. Angesichts dieser Umstände dürfte es nicht uninteressant sein, an dieser Stelle eine in der diesseitigen Gemeindeoberförsterei seit mindestens 40 Jahren mit sehr gutem Erfolge zur Anwendung gebrachte Büschelpflanzung einjähriger Kiefern mit entblößter Wurzel zu schildern. Diese von meinem Chef,

Herrn Oberförster Steiner, „Kiefernhandballenpflanzung" genannte Pflanzung ist gleichwohl eine Pflanzung mit entblößter Wurzel und hat die größte Ähnlichkeit mit der bekannten Biermanns'schen Pflanzmethode. Zunächst wird von einem Arbeiter mit dem Holzbohrer ein paraboloidförmiges Loch hergestellt. Alsdann kommt die Pflanzerin, welche in der Regel Pflanzen und mit Rasenasche vermischte Komposterde in einem Korbe mit sich führt, nimmt einen „Ballen" frische Komposterde in die hohle Hand, drückt denselben an die eine Wand des Pflanzenloches fest an, nimmt dann aus dem Korbe 3 bis 4 Kiefernpflänzchen, hält dieselben mit der Linken in das Pflanzloch, so daß die Wurzeln an dem festgedrückten „Handballen" lose anliegen, nimmt in die rechte hohle Hand einen zweiten „Ballen" Komposterde und drückt denselben wider die Pflanzenwurzeln so an, daß er haften bleibt. Zum Schlusse wird der mit dem Hohlbohrer ausgehobene Erdballen zerkleinert und in das Loch gefüllt, bis dasselbe vollständig ausgefüllt ist. Auch wird das ganze Füllmaterial mit dem Fuße noch lose angetreten. Die Verbandsweite beträgt gewöhnlich 1 m im Quadrat. Man sieht, daß die eben geschilderte Pflanzung sich von der Biermanns'schen Pflanzmethode nur dadurch unterscheidet, daß bei der ersteren 3 bis 4 Pflanzen auf einmal, also Büschel, verwendet werden. Dieselbe hat vor der Pfeil'schen Methode den Vorzug der größeren Billigkeit und zeichnet sich vor der Pfeil'schen und Biermanns'schen Methode dadurch aus, daß bei ihr weniger Nachbesserungen erforderlich werden als bei jenen, indem in der Regel doch wenigstens eins von den 3 bis 4 in einem Büschel vorhandenen Pflänzchen anschlägt. Die Nachteile der gedrängten Stellung hingegen werden dadurch ziemlich leicht überwunden, daß verhältnismäßig rasch in jedem Büschel 1 bis 2 Pflanzen dominieren und die anderen unterdrücken. Dementsprechend werden frühzeitig, in der Regel schon im 10- bis 15jährigen Bestandsalter, Durchforstungen eingelegt, bei denen zunächst die sämtlichen unterdrückten und sodann auch die abkömmlichen mitherrschenden Stangen entfernt werden. Die sämtlichen in den letzten 40 bis 45 Jahren in der Regel durch Aufforstung von Ödländereien entstandenen Kiefernbestände der diesseitigen Oberförsterei, welche namentlich in den rauhen Lagen des Eifelbezirks hervortreten, sind in der beschriebenen Weise angebaut worden. Dieselben haben einen verhältnismäßig geringen Kulturaufwand verursacht und werden jetzt allen Anforderungen gerecht, welche man in Ansehung der Standortsverhältnisse an einen Kiefernbestand von dem betreffenden Alter stellen darf. Die ältesten dieser Kiefernbestände werden jetzt bereits abgenutzt und liefern als Grubenhölzer namhafte Gelderträge. Man sieht hieraus, daß auch mit der Kiefernbüschelpflanzung bei mäßigem Kulturaufwande recht gute wirtschaftliche Erfolge erzielt werden können. Ich will natürlich hiermit nicht der Kiefernbüschelpflanzung überhaupt das Wort reden, sondern nur darauf hinweisen, daß sie nicht unter allen Umständen der Einzelpflanzung nachzustellen ist.

Mayen, im Januar 1891.

Ludwig Schneider, Forstkandidat.

Rundschau.

In Nr. 42 der „Österreichischen Forst-Zeitung" vom 17. Oktober v. Js. behandelt Professor Dr. C. Keller-Zürich die „Tierischen Forstbeschädigungen an der Arve" und äußert die Ansicht, daß der Arvenborkenkäfer (Bostrichus Cembrae Hels.) weit weniger die Arve schädige als die Lärche und vielleicht nur sekundär von der Lärche auf die Arve übergehe. Jedenfalls sei es doch beachtenswert, daß er bis in die Thäler hinunterreiche, welche 500, sogar nur 400 m über dem Meere lägen, also in einer Region, wo die Arve nicht angetroffen werde. Die zahlreichen Angaben über ihn bezögen sich in der That auch vorwiegend auf Fraß an Lärchen. Je nach der Höhenlage sei seine Generation eine doppelte oder eine anderthalbfache.

Weit gefährlicher sei für die Arve Bostrichus bis-tridentatus, der nament an der obersten Grenze dieses Baumes un mein häufig sei und viele jüngere Arven di langsames, aber stetiges Arbeiten töte. T selbe hat nach Kellers Beschreibung am hinte Flügeldeckenabsturze jederseits 3 Zähne, fir sich am häufigsten zwischen 1500 und 1800

Seehöhe und geht außer der Arve noch die Legföhre, Lärche und Fichte an; der Arve folgt er bis in die höchsten Lagen und wurde schon in einer Höhe von 2200 m gefunden, und zwar hauptsächlich an jüngeren und mittelalten Arven, zuweilen auch an stärkeren Bäumen, dann aber meist an den dünneren Ästen und Seitenzweigen. Die Generation ist eine $1^1/_2$fache, so daß sich normal in 2 Jahren 3 Generationen entwickeln.

Im Arvengebiete sei die forstliche Bedeutung des Bostrichus bis-tridentatus nicht zu übersehen, und zwar gerade, weil er ganz gesunde Bäume angehe.

* * *

„Österreichische Forstzeitung" Nr. 44 vom 31. Oktober und Nr. 45 vom 7. November. „Niederwaldkulturen mit Fruchtzwischenbau." Von Oberförster H. Bernfus. In den Hartholzniederwäldern der Donauauen machen sich bei eintretender, wenn auch nur geringer Lockerheit der Ausschlagloden zahlreiche forstliche Unkräuter und so namentlich der Schwarz-, Weiß- und Wegedorn, der rote Hartriegel, die Kornelkirsche, die Schneeballarten, die Hundsrose 2c. breit; forstet man sie mit 15 bis 20 Jahren aus, so ist der ganze Bestand licht, und sie wachsen schnell wieder nach. Auch eine Auspflanzung der Lücken und Blößen des Schlages führt beinahe niemals zum Ziele, weil sich in den ersten Jahren nach dem Abtriebe gewöhnlich starker Graswuchs einstellt, der die zur Ausbesserung verwendeten Heister- und Stummelpflanzen überwächst, die Stocklohden der nutzbaren Holzarten und der Forstunkräuter verdämmen ebenfalls, und da gewöhnlich alle Niederwälder sehr wildreich sind, so helfen auch noch Rehe, Hasen, Kaninchen durch Verbeißen und Schälen redlich, die Setzlinge zu vernichten — kurz, kommt man nach zwei bis drei Jahren in die ausgepflanzten Bestandsabteilungen, so findet man in dem dichten 1—1,5 Meter hohen Hartriegel- und Wegedornbickicht keine Pflanze mehr. Da hilft nur das radikale Mittel der ...ung, wie es in den Hartholzniederwäldern ...rechten Donau-Ufer im Viertel unterhalb ...Wiener Waldes, die nicht zur Hälfte ...ckt und gänzlich verwildert sind, auf tief...ndigem, leichtem, in den höheren Lagen ...r bindigem Boden der Lößformation aus...ührt wird. Das Klima ist infolge der ...nde, die oft lange Zeit mit gleichbleibender Heftigkeit wehen, ein ziemlich rauhes; Niederschläge treten oft erst nach langen Pausen ein, so daß häufig eine aller Vegetation sehr schädliche Dürre herrscht, die durch die Südwinde des Sommers besonders gefährlich wird. Früh- und Spätfröste sind infolge dieser Winde selten.

Soll die Fläche gerodet und frisch bestockt werden, so wird das Holz dort losweise auf dem Stocke verkauft, im Winter abgetrieben und fortgeführt, und im Frühjahre beginnt das Ausgraben der Stöcke und Wurzeln, was so tief vorgenommen und so rein durchgeführt wird, daß die Rodung nachher gepflügt werden kann, wozu man praktisch Ochsen oder langsam gehende Pferde vor den Pflug spannt, weil die im Boden noch zurückgebliebenen zahlreichen Wurzelreste bei der Ackerung oft Hindernisse bereiten, so daß sich der Pflug in ihnen verfängt und dann von schneidig gehenden Pferden abgesprengt wird, während ein langsam anziehendes Gespann entweder aufzuhalten ist oder den Widerstand ohne Schaden für das Ackergerät überwindet. In die rauhen Furchen dann im Mai Moharsamen gesäet, kreuzweise übereggt und gut angewalzt. Diese Futterpflanze läuft nach dem ersten Regen gut auf und liefert im August einen guten Schnitt. Ist man mit der Abfechsung dieser Frucht rechtzeitig fertig geworden, so wird auf dieser und der im Mai noch gerodeten Fläche Roggen (gewöhnliches Feldkorn, nicht Staudenroggen) gebaut, und zwar, nachdem man zwei Furchen gegeben hat, in den Stoppelriß des Mohar Ende August oder Anfang September eingeeggt. Dieser Roggen liefert dort wenig Stroh jedoch große Körner, welche gern als Saatgut gekauft werden. Nach dem Roggen wird in erster Tracht Mohar, in zweiter Hafer gebaut. Man hat also die Fruchtfolgen: 1. Mohar, Roggen, Hafer und 2. Roggen, Mohar, Hafer.

Dann wird Stiel- und Traubeneiche entweder gesäet oder gepflanzt. Soll im Herbste gesäet werden, so zieht man Ende Oktober oder Anfang November schnurgerade mitteltiefe Furchen über das vorher geackerte Feld, legt die Eicheln der Länge nach so in diese ein, daß zwischen je zwei Eicheln ein Zoll Raum ist, und deckt dann gut zu. Der gleiche Vorgang findet im Frühjahr — bei Frühjahrssaat — statt, sobald das Feld abgetrocknet ist. Als Schutzfrucht baut man in die rauhe Furche Hafer, eggt ihn kreuzweise und walzt ihn an. Wo die Mäuse nicht zu

sehr zu fürchten sind, ist die Herbstsaat vorzuziehen, die Eicheln brauchen nicht aufbewahrt zu werden, keimen früher, und der Anbau des Hafers im Frühjahr ist nicht verzögert, was den Ertrag desselben schmälern würde.

Ist im Herbste der Hafer abgeerntet, so müssen die Zwischenräume zwischen den Reihen sofort geackert werden, damit die ausgefallenen Haferkörner keimen, weil sich sonst alle Mäuse der umliegenden Waldorte in das Haferstoppelfeld ziehen und nach Aufzehren des ausgefallenen Hafers die Saatrillen nach ungekeimten Eicheln durchwühlen und dabei die Sämlinge beschädigen. Bei dieser Ackerung muß natürlich sehr vorsichtig vorgegangen werden; zu derselben werden ältere, langsam gehende Pferde genommen, die von einem Knaben am Zügel geführt werden, damit keine Sämlinge ausgeackert werden. Die Ackerung erfolgt stets so, daß neben einer Saatrille hinaus und auf der anderen Seite derselben hereingefahren wird; die nächste Rille bleibt liegen. Bei der dritten wird wieder links und rechts je eine Furche gezogen, und so wird die ganze Kulturfläche angefurcht und dann die Ackerung, ohne die Pferde zu führen, fortgesetzt, weil dann dem Zuge schon vorgezeichnet ist, wie er zu gehen hat. Den Knaben, der bei den Pferden war, verwendet man zum Reinigen der mit Erde verschütteten Sämlinge, welche Arbeit, sollen die zarten Pflanzen nicht leiden, sofort vorgenommen werden muß. Im darauffolgenden Frühjahre, mit Ende April, wird die Ackerung in umgekehrter Ordnung vorgenommen und dabei hinter dem Pfluge Mais gelegt. Die Bearbeitung dieses Maisfeldes wird in Akkord vergeben. Sofort nach dem Anbaue desselben hat der Akkordant die Saatrille zu lockern und vom Unkraute zu reinigen; ist der Mais so weit herangewachsen, daß die Samenblätter sich entfalten, so hat er auch hier alles Unkraut zu vertilgen; nach vier Wochen wird der Mais gehäufelt, die Sämlinge nochmals gelockert und vom Unkraute gereinigt.

Man benötigt zur Saat 7 hl für 1 ha. Dieselbe geht in diesem so gelockerten und gepflegten Boden dicht auf. Durch die Bearbeitung der leeren Streifen zwischen den Saatrillen werden aber oft Pflanzen ausgeackert; auch die Maikäfer ziehen sich in Flugjahren zur Eierablage mit Vorliebe auf diese Flächen, und die Engerlinge schädigen dann manche Pflanze, so daß die anfangs zu dicht bestandene Saat nach vier bis fünf Jahren gerade befriedigend bestockt ist und das um so mehr, wenn an zu dicht bestandenen Stellen die überflüssigen Pflanzen ausgehoben und zur Füllung etwaiger Lücken oder zur Anlage von Stummelpflanzungen verwendet werden.

Da beim Häufeln des Maises und beim Reinigen der Saatrillen sehr viele dann schon dicht an der Oberfläche fressende Engerlinge vertilgt werden, man ihnen in den Rillen auch ganz gut nachgraben kann, ohne viele Pflanzen zu beschädigen, so leiden diese Kulturen nicht so sehr von diesen Insekten, zumal dieselben sich von Ende Juni ab schon mehr auf die Hackfrüchte verteilen.

Die Pflanzungen werden mittels Lochpflanzung oder als Klemmpflanzung mit dem von Buttlar'schen Setzeisen hergestellt. Zur Lochpflanzung werden teils in der Baumschule erzogene Heister, teils Pflanzen aus den Saatrillen genommen. Klemmpflanzungen werden nur mit Rillenpflanzen hergestellt. Es wird durchweg Reihenpflanzung mit 2 m Abstand und 1 m Entfernung in den Reihen ausgeführt; zwischen den Reihen erfolgt, so wie es bei der Saat geschildert wurde, alljährlich Einsaat von Mais, und auch die Bearbeitung desselben und die Pflanzenpflege wird ebenso durchgeführt. Den Pflanzungen schaden die Engerlinge, namentlich aber die Kaninchen und Hasen mehr, so daß, besonders bei größeren Flächen, doch zur Eichelsaat zu greifen ist, welche überdies billiger ist.

Die Kosten für das Roden der Fläche werden ebenso wie die Kulturkosten durch den Ertrag der Feldfrüchte vollständig gedeckt, welche 4 Jahre lang rein und nach erfolgter Forstkultur noch 3 Jahre zwischen den Reihen (Mais) gebaut werden. Später wird der ärmeren Bevölkerung noch Kartoffelbau zwischen den Reihen gestattet, wofür sie unentgeltlich in der Baumschule arbeiten.

Oberforstrat H. Ritter von Guttenberg in Triest hat Kulturversuche mit verschiedenen Samenmengen der Schwarzkiefer ausgeführt und gefunden, daß die Menge von 7—8 auf 1 □-m am besten entspricht.

* * *

„Ornithologische Monatsschrift Deutschen Vereins zum Schutze Vogelwelt". Julius Mösmang hat suche über „das Verhalten verschied

Vögel gegenüber der Nonne" angestellt, welche ergaben, daß der graue Fliegenfänger (Muscicapa grisola L.) große und kleine Raupen mit Begierde fraß, daß die weiße und die Gebirgsbachstelze (Motacilla alba L. und M. boarula Penn.) an den Raupen herumbissen, sie eine Zeitlang im Schnabel herumtrugen und schließlich in das Badewasser warfen, sie aber nicht verzehrten. Die Puppen der Nonnen wurden von der ersteren zerbissen oder durch öfteres Schlagen gegen den Boden zerkleinert und dann verzehrt. Die schwarzköpfige Grasmücke (Sylvia atricapilla Lath.) verschlang den Tag über mehrere Puppen. Die Schwanzmeise (Parus caudatus L.) verzehrte kleine Raupen ganz, die Tannenmeise, Blaumeise und Sumpfmeise (Parus ater L., coeruleus L. und palustris L.) zerhackten und verzehrten kleine Raupen, während sie ausgewachsene nach einigem Herumhacken daran fallen ließen. Die Puppen nahmen sie jedoch sehr gern, hackten sie auf und verzehrten den Inhalt mit großer Gier. Die Buchfinken (Fringilla coelebs L.) und der Bergfink (Fr. montifringilla L.) verzehrten zwar einige Raupen, ließen jedoch die Puppen unberührt.

Nonnenfalter wurden von den Meisen gierig bis auf die Flügel und den Balg verzehrt. Bachstelzen und Fliegenschnäpper suchten die Flügel des Insektes zu entfernen und verschlangen dasselbe dann ganz; der Fliegenschnäpper verschlang zahlreiche kleine Falter (♂), sogar mit den Flügeln. Auch die Zippe (Turdus musicus L.) fraß täglich zahlreiche Schmetterlinge, obwohl sie die Raupe wie die Puppe verschmäht hatte. Nur die Nachtigall (Lusciola luscinia L.), das Rotkehlchen (Lusciola rubecula L.) und das Blaukehlchen (Lusciola cyanecula) verhielten sich gegen die Nonnen in jedem der drei Entwickelungsstadien vollkommen ablehnend.

Berichte.

Forstlicher Verein für die Umgegend von Fürstenwalde, Spree.

Sitzungsbericht vom 8. November 1890.

(Fortsetzung.)

An der vom Vorsitzenden eröffneten Besprechung beteiligten sich:

Förster Jaursch-Rauen: Die Brandfläche darf nicht gleich wieder in Kultur genommen werden, sondern muß mindestens 2 Jahre liegen bleiben. Erst dann, wenn sich auf der Brandfläche wieder Gräser zeigen, kann mit der Saat resp. Pflanzung vorgegangen werden. Als hauptsächlichsten Grund des nicht sofortigen Aufforstens führt Redner die der jungen Kultur drohende Beschädigung durch Strophosomus obesus an.

Förster Schröder-Wilhelmsbrück bestätigt diese Behauptung, gestützt auf die gemachten Erfahrungen bei den vielen großen Bränden in der Königl. Oberförsterei Hangelsberg.

Förster Jaursch-Rauen fügt noch hinzu, daß die auf den Brandflächen lagernde Asche nicht so gut dünge, als man in der Regel glaube. Die frische Asche hält da, wo sie stark angehäuft, den Boden trocken und erschwert auch das Auffinden der grauen Rüsselkäfer.

Der Vorsitzende richtet gelegentlich dieser Besprechung an die Mitglieder die Bitte, schädliche Forstinsekten, ob. bekannt oder nicht, der Versammlung vorzulegen, damit namentlich den jüngeren Kollegen Gelegenheit geboten werde, möglichst alle Forstfeinde aus Anschauung kennen zu lernen.

Förster Banse-Heidekrug schlägt vor, eine ähnliche Insektensammlung anzulegen, welchem Vorschlage die Versammlung nicht unsympathisch gegenübersteht. Beschlüsse hierüber sollen einer späteren Versammlung vorbehalten bleiben.

Förster Laue-Kleine Tränke fügt bezüglich des Tabakrauchens im Walde noch bei, nicht zu streng vorzugehen, da sonst leicht Feuer aus Bosheit entstehen könne. Etwas Duldsamkeit sei hier sehr zu empfehlen.

Da niemand weiter das Wort verlangt, so schließt der Vorsitzende die Diskussion, und die Versammlung tritt in

Punkt 2 der Tagesordnung ein. Berichterstatter ist Förster Jaursch-Rauen über das Thema: „Wie ist der in den haubaren Beständen vorhandene Kiefernanflug zu nutzen, und wie ist dabei zweckmäßig zu verfahren?"

Unter Kiefernanflug verstehe ich die natürliche Besamung in den Kiefernbeständen.

Ich unterscheide dreierlei Anflug, und zwar:

1. Anflug mit geringem Maitriebe,
2. Anflug mit einem Maitriebe von 10 cm Höhe und
3. Anflug mit einem Maitriebe von 20—30 cm Höhe.

Will man nun diesen verschiedenen Anflug nutzen, so zeigen uns schon von selbst die jungen Kiefern, wie man bei der Schlagstellung zu verfahren hat.

1. Anflug mit ganz geringem Maitriebe.

Untersucht man diesen Anflug, so findet man, daß die Pfahlwurzel noch keinen festen Stand hat, sondern die Pflanze nur von den Seitenwurzeln in der Humusschicht festgehalten wird, folglich muß dieselbe wegen der geringen Nahrung, welche die Seitenwurzeln finden, in ihrem Höhentrieb zurückbleiben.

Will man diesen Anflug nutzen, so muß die Schlagstellung sehr vorsichtig geschehen und darf höchstens 1/4 des Bestandes gleichmäßig weggenommen werden; denn die jungen Pflanzen gebrauchen noch viel Schutz, und würden mehr Bäume weggenommen, so trocknet die Oberschicht

aus, die Pflanze findet keine Nahrung, und der Anflug geht verloren.*)

Nach 3—4 Jahren, wenn der Maitrieb sich besser zeigt, kann der Schlag auf die Hälfte des Bestandes gestellt werden, und wenn der Anflug einen Maitrieb von 20—30 cm Höhe hat, kann der Endhieb folgen.

2. Anflug mit einem Maitriebe von 10—15 cm Höhe.

Wird dieser Anflug untersucht, so findet man, daß die Pfahlwurzel bereits 10—15 cm in den Boden eingedrungen ist und die Seitenwurzeln sich nach rechts und links in der Humusschicht des Bodens befinden.

Diesen Anflug nutzt man, indem man stark $^1/_3$ des Bestandes verteilt wegnehmen läßt, und nachdem der Anflug einen Maitrieb von 20—30 cm Höhe zeigt, kann der Endhieb folgen.

3. Anflug mit einem Maitriebe von 20—40 cm Höhe.

Dieser Anflug zeigt, daß die Pfahlwurzel bereits 20—30 cm eingedrungen ist, die Seitenwurzeln befinden sich nebst den Faserwurzeln in der Erdschicht unterm Humus, und nun findet der Anflug vollkommen Nahrung, wie ja auch der Maitrieb zeigt.

Will man nun diesen Anflug nutzen, so verfährt man folgendermaßen: Man stellt den Schlag so, daß $^1/_3$ des Bestandes verteilt stehen bleibt, damit der Anflug mit einem Male nicht frei zu stehen kommt, sonst bekommt derselbe eine Art Schütte, indem die Nadeln der unteren Zweige bis zur Hälfte des Stammes trocken werden; nach 2—3 Jahren kann der Endhieb folgen.

Bei der Schlagstellung oder den Lichtungs- wie Endhieben hat man folgendes zu beobachten:

a) Man nehme nur die ältesten und besten Holzhauer, welche vollkommen mit dem Fällen der Bäume vertraut, und instruiere sie dahin, jeden Baum nach der Richtung zu fällen, wo kein Anflug steht;
b) man lasse nur bei weichem Wetter die Bäume fällen;
c) man lasse die gefällten Bäume sofort ausästen und das Reisig mit hochgehobenem Arm zur Auffatzstelle tragen, damit die Endknospen des Anfluges nicht abgeschnitten werden;
d) Kloben-, Knüppel- und Stockholz muß auf den vom Forstbeamten des Belaufs mit weißen Pfählchen markierten Karrwege bis zur Auffatzstelle gerückt werden;
e) das gefällte Bauholz darf nur unter Aufsicht des Schutzbeamten gerückt werden, dabei ist zu beobachten, daß so wenig wie möglich das Bauholz geschleift, sondern auf den Vorderwagen geladen und dann herausgerückt wird. Es gehen so viel weniger Endknospen des Anfluges verloren.

Nachdem sämtliches Holz aus den Anflughorsten herausgerückt ist, werden die vorhandenen Stubbenlöcher eingeebnet und glatt geharkt, zur sicheren Aufnahme des im Frühjahr abfliegenden Kiefernsamens.

Nachdem der erste Lichtungshieb nun fertig gestellt, ist vor allen Dingen der Rüsselkäfer vom Anfluge fern zu halten. Dies geschieht:

1. durch Ziehen von Rüsselkäfergräben von 25 bis 30 cm Breite und Tiefe und alle 5 m in den Gräben ein Fangloch. Die Seitenwände müssen senkrecht glatt abgestochen werden, damit die Käfer nicht herausklettern können. Der Hauptgraben zieht sich um die ganze Anflugsfläche; man fertige aber auch zu gleicher Zeit Zweiggräben an. Den Auswurf der Rüsselkäfergräben lasse man planieren und glatt harken zur besseren Aufnahme des abfliegenden Kiefernsamens;
2. durch Legen von Fangkloben;
3. durch Entrinden der Stubben von den gestemmten Bäumen oder Bestreichen der Stöcke mit Kalkmilch; der Käfer verliert dadurch seine Brutstätte;
4. durch Schonen des Dachses, der Saatkrähe, der Kröte, der Blindschleiche ꝛc., da dieselben Wunderdinge im Vertilgen von Rüsselkäfern verrichten;
5. der Schutzbeamte richte sein Augenmerk darauf, daß, wenn die wirkliche Fraßzeit der Rüsselkäfer kommt, keine trockenen Zweige sich am Anfluge befinden; man schneide dieselben mit der Baumschere ab. Diese erst kurz vorher trocken gewordenen Zweige haben einen harzigen Geruch und ziehen den Rüsselkäfer an; ich habe diese Erfahrung in meinem Schutzbezirk gemacht.

Die Diskussion wird eröffnet, und zunächst erhält das Wort der Förster Streich-Störitz. Derselbe legt den Anflugkulturen keinen großen Wert bei. Er spricht sich dahin aus, daß durch die unvermeidlichen Mehrkosten des Einschlages leicht die Kulturkosten einer ordentlichen Handkultur bestritten werden könnten. Auch ist er der Ansicht, daß aus Anflug hervorgegangene Kulturen nie einen gleichmäßig wüchsigen Bestand liefern würden.

Förster Jaursch-Rauen entgegnet hierauf, daß stärkere Vorwüchse aus den Anflughorsten herauszuhauen Fehlstellen kleineren Umfanges aber durch Ballenpflanzung, wozu das Material aus dem gleichen Bestande zu entnehmen ist, zu ergänzen seien. Auch empfiehlt er, den Auswurf aus den Stocklöchern rings um diese auszubreiten, um für Anflug empfänglichen Boden zu gewinnen.

Revierförster Krüger-Madlitz stellt als Thatsache fest, daß in seinem Revier Ballenpflanzen vorzugsweise von den Rehböcken durch Fegen und auch von anderem Wilde durch Verbeißen zu leiden haben.

Förster Banse-Heidekrug hebt noch he daß durch Lichtstellen älterer Bestände be natürlicher Verjüngung der Anflug leicht d Graswuchs gänzlich in Frage gestellt wird.

Förster Schröder-Wilhelmsbrück an, daß bei Auswahl der aus Anflug he gegangenen Ballenkiefern sehr vorsichtig zu V gegangen werden muß, da diese Art Ballenpfle

*) Durch vorsichtiges Ausschneiden des Heide- und Heidelbeerkrauts kann man das Wachstum des Anfluges sehr fördern.
Jaursch.

selten eine Pfahlwurzel aufzuweisen haben und infolgedessen auch für die Zukunft nicht vielversprechend sein können.

Zum 3. Punkt der Tagesordnung hatte Förster Schröder-Wilhelmsbrück einen Beitrag zur Wildfütterung gewählt.

Unserem Wilde, namentlich dem Hochwilde, droht in gegenwärtiger und zukünftiger Zeit die Gefahr, daß durch die Gesetzgebung seiner Verminderung wesentlich Vorschub geleistet wird; denn es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß an die Jagdbesitzer künftig höhere Anforderungen an Wildschadenersatz gestellt werden wie bisher. Um den Wildschaden aber nicht überhand nehmen zu lassen, wird von den meisten Jagdbesitzern bezw. -Pächtern der Wildstand auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt werden, denn nicht jeder von ihnen wird sich in der Lage befinden, eine vollständige Einfriedigung seines Jagdgebietes, soweit sich dasselbe auf Forsten erstreckt, mit unverhältnismäßig großen Kosten aufzuführen, denn nur durch dieses Mittel wäre man allein im stande, eine gut besetzte Wildbahn unter Ausschluß von Wildschaden zu erhalten. Ein anderes, aber doch nicht voll zweckentsprechendes Verfahren besteht darin, die Äsung, die das Wild auf dem Felde des Bauern findet, ihm im Walde zu geben, um dadurch das Auswechseln auf die Felder zu vermindern. Doch auch dieses Mittel ist kostspielig und muß auch erst recht dort angewendet werden, wo man das Wild eingegattert hat. Es ist notwendig, der Stärke des Wildstandes entsprechende große Flächen mit Ackerfrüchten zu bestellen, Waldwiesen für diese Zwecke herzugeben und namentlich eine reichliche Winterfütterung, die weiter hinten eingehend behandelt werden soll, eintreten zu lassen.

Zum Anbau von Halm- und Hackfrüchten lassen sich Gestelle und Schlagflächen verwenden, die letzteren aber nur unter Benachteiligung für die spätere Aufforstung; auch einzelne Stubbenlöcher lassen sich diesem Zweck dienstbar machen. Zum Anbau empfehlen sich, je nach der Bodenart, Roggen, Hafer, Lupinen, Buchweizen, Serradella, Spörgel u. a. m., oder man richte ein Gemenge aus mehreren Halmfrüchten. An Hackfrüchten baue man Kartoffeln, Futtermöhren und auf leichtem Boden vorzugsweise die Erd-Artischocke (Topinambur) an. Man muß natürlich dafür Sorge tragen, daß das Wild zeitweise von diesen bestellten Äckern und Wiesen durch Einfriedigung derselben abgehalten wird, da es anderenfalls die Saaten nicht aufkommen lassen würde, in erster Linie aber gilt dies von den Hackfrüchten.

Ein anderes, bereits sehr altes Mittel, dem Wilde den Aufenthalt im Walde angenehm zu machen und einem natürlichen Bedürfnisse desselben zu entsprechen, besteht in der Anlage von Salzlecken und Suhlen, wo solche letztere nicht schon von Natur aus vorhanden sind. Die Salzlecken richte man in der Nähe besuchter Wechsel her, entweder in einem viereckigen Rahmen aus Bohllatten an der Erde oder aber in einem festen Kasten auf starken Pfählen; letzteres namentlich dort, wo Beschädigung durch Schwarzwild zu befürchten ist. Im Verhältnisse von 2 : 1 knete man aus Lehm und Salz einen steifen Teig und schlage hiermit die Kasten aus, runde dieselben kegelförmig ab und bestreue den Kegel reichlich mit Salz. Neuerdings wendet man auch ein anderes Verfahren an, welches darin besteht: man forme aus dem gesalzenen Lehm große Kugeln und werfe diese an zweckentsprechenden Stellen aus.

Zu den künstlichen Suhlen wähle man niedrig gelegene Stellen und grabe dort muldenartige Vertiefungen, in denen möglichst lange das Grundwasser steht, und schaffe Morast, sofern solcher nicht schon vorhanden, dorthin.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Das Waldwegenetz, dessen Entwurf, Festlegung und Zweckmäßigkeit.

(Schluß.)

Bei der Projektion eines Waldwegenetzes hat man allgemein Rücksicht für den ganzen Betrieb zu nehmen und nicht etwa auf einzelne Betriebsoperationen, welche einen Weg vorübergehend wünschenswert erscheinen lassen. Ausnahmsweise mag das geschehen, wenn dadurch die höchste Leistungsfähigkeit der Wege keinen Abbruch erleidet. So sehr man kostspielige Überbrückungen, Durchbrüche 2c. zu vermeiden sucht, so wäre es aber doch als Fehler anzustreichen, würde man durch Umgehen schwieriger Partien dem Weg eine ungünstige und falsche Lage geben. Gegengefälle besonders ist unter allen Umständen zu vermeiden. Dagegen suche man lieber an Breite zu sparen und gebe erst in den größeren Längenthälern, wo Wege aus den Seitenthälern einmünden, an Breite zu. Nachdem das Wegenetz projektiert und nivelliert ist, gilt es, dasselbe festzulegen und die gesammelten Zahlen und Gesichtspunkte zu verwerten. Das Verfahren kann hierbei ein verschiedenartiges sein. Als das sicherste indes dürfte diejenige Art der Festlegung anzusehen sein, bei welcher die Wegestrecken möglichst genau in Stationen von 10 zu 10 m oder besser von Mitte zu Mitte derselben nivelliert werden und da, wo es durch geschlossenen Bestand hindurchgeht, Aufhiebe von ca. $1^1/_2$ m Breite ausgeführt werden. Das Verfahren ist dabei dasselbe wie bei der Anlage von Fußwegen, als welche man dieselben auch zunächst herstellen läßt. Wo Hindernisse, wie Klippen und Brüche, entgegentreten, beseitigt man solche und macht die Fußwege zum künftigen Fahrwege vollkommen tauglich, event. für die Wegemittellinie korrekt. Wo Kurven nötig werden, legt man auch diese fest. Solche Leitwege, wie sie hierorts genannt werden, werden nicht so leicht unkenntlich, gewähren den sichersten Anhalt, bieten Vorteile bei Vermessungen und kommen dem Personale wie den Waldarbeitern bereits zu statten.

Sind die Hangwege festgelegt, so kennt man deren Einmündungsstellen, und ist eine Festlegung der Thalwege nur dann erforderlich, wenn dieselben

aus gewissen Gründen, z. B. bei ausgedehnten Bruchpartien, an der Thalsohle letztere auf längere Strecken verlassen müssen.

Durch Legung des Wegenetzes wird der Betriebseinrichtung gewissermassen in die Hand gearbeitet und folgt letztere unmittelbar der ersteren. So werden die projektierten Wege gleich als Distriktslinien event. -Grenzen dienen, zumal in den Thälern an Stelle der bisherigen Wasserläufe, ebenso die Wege, welche Köpfe und Rücken herausschneiden, bei Ausscheidung der Betriebsverbände, die eine besondere Bewirtschaftung erheischen. Dagegen können die Hangwege nur teilweise als Distriktsgrenzen angenommen werden, und zwar vorwiegend, wenn sie bedeutende Bestandes- und Bonitätsgrenzen bilden, auch da, wo lange Hänge in geeigneter Weise durch sie geteilt werden.

In der Nähe der Einmündungsstellen, wo starke Kurven vorhanden oder wo die Hangwege mit den Distriktsgrenzen spitze Winkel bilden, können dieselben selbstredend nicht als geeignete Distriktsgrenzen angenommen werden.

Inwiefern ein Weg als Distriktslinie geeignet, kann erst nach Aufmessung und Kartierung des Wegenetzes beurteilt werden. Sollen Wege überhaupt Distriktsgrenzen bilden, so müssen sie, zumal am Nadelholze, allen Anforderungen genügen, mithin eine sturmfeste Grenze bilden. So legt man Wege besser an südliche und westliche Hänge als an östliche. Wege an östlichen Hängen sollen erfahrungsmäßig immer eine gefährdete Grenze darbieten, dagegen sind solche an westlichen Hängen nicht allein sicherer, sondern sie trocknen auch rascher ab, zumal der Schnee im Frühjahr dort rascher schmilzt. Der Distriktsweg muß so beschaffen sein, daß er beim Rücken des Holzes verwendbar ist und durch Aufschüttung nach der Thalseite zu das Überschießen der Stämme, wodurch der darunter gelegene Bestand arg geschädigt wird, möglichst verhindert.

Zweckmäßigkeit guter Waldwege.

Wie schon eingangs angedeutet, erhöhen sie den Wert der Waldprodukte. Die leichte, sichere Abfahrt zieht mehr Käufer an, ermöglicht die Verwertung der Hölzer in den nutzbarsten Formen und Längen. Dies allein ist schon Grund genug für Erbauung guter Waldwege. Sodann erleichtern sie alle Forstgeschäfte, sie erfüllen den gleichen Zweck wie die Schneisen hinsichtlich des Rückens, bilden wie diese z. T. Wirtschaftslinien, beschränken das Umsichgreifen von Waldbränden. Daneben haben sie volkswirtschaftliche Bedeutung: das Fuhrwerk und besonders die Zugtiere haben nicht so zu leiden, und das Fahren ist für Menschen und Tiere minder gefahrvoll. Gute Waldwege fördern den Sinn für landschaftliche Schönheit und erwerben dem Walde viele Freunde. Bei allen Wegeanlagen handelt es sich aber eben stets um die Zweckmäßigkeit. Die Wege müssen sich rentieren. Eine größere Anzahl von chausierten und sonstigen Wegen als eben nötig würden Luxus sein. Kann man mit einem einzigen guten Hauptwege, auf den die Nebenwege, deren Zahl ebenfalls von der Notwendigkeit bedingt ist, auskommen, um so besser. Hierbei hat die Örtlichkeit ein Hauptwort mitzusprechen. Bei allem muß danach getrachtet werden, die Wege bei entsprechendem Gefälle (bei Waldstraßen 5—6 %, bei Hauptholzabfuhrwegen 6—8 %, bei gewöhnlichen Wegen 8—10 %) so zu legen, daß man die Landstraßen unbeschadet dem Zweck auf dem kürzesten Ziele erreicht. Dieselben oder ähnliche Gesichtspunkte müssen bei den Nebenwegen nicht außer acht gelassen werden. Im Gebirge wird man die Schlittenwege nie ganz entbehren können, und wenn auch manche Neuerer Wege mit so starkem Gefälle nicht lieben, so muß man sich doch die Frage vorlegen: Sollen die Holzhauer das Holz aus den Thälern heraufrücken? Nun, da wird vielleicht mancher sagen: Dann macht man kleine Seitenwege. Allein hierdurch werden nicht nur die Kosten vermehrt, sondern man schafft Unregelmäßigkeiten in den Beständen, indem die Bodenthätigkeit (Frische ꝛc.) vielfältig gestört wird; ein Umstand, der sich früher oder später rächt. Der Waldwegebau hängt auch mit der Wasserstandsfrage zusammen, und man kann leicht des Guten zu viel thun. Vor allen Dingen hüte man sich bei Anlage von Waldwegen vor starrem Formalismus und glaube nicht, daß sich alle Wirtschaftsverhältnisse dem Wegenetz beugen müssen. Man suche vielmehr solches den Wirtschaftsverhältnissen anzupassen. Vor allen Dingen lasse man sich warnen, dem einen oder anderen „Systeme“ nachzuäffen. Waldwege sind schon in früheren Zeiten gebaut. Unsere Alten hüteten sich aber wohlweislich vor unsicheren Schlüssen und begnügten sich zumeist damit, zunächst das Notwendige vorzunehmen. Erst die Neuzeit hat gewisse „Systeme“ aufgebauscht. Daß man in früheren Zeiten schon Waldwege, und zwar ausgezeichnete Wege, gebaut, gute Vermessungs- und Einrichtungsarbeiten geliefert hat, das hat der ehemalige hannöverische Harz ganz eklatant bewiesen. Denjenigen, welchen in dieser Beziehung andere Einblicke nicht geboten sind, möchten wir die Schriften „Der alte Harzoberförster“ (Pfeils kritische Blätter), sowie „Miscellanea vom Walde und vom grünen Tische“ von Rettstadt empfehlen. Hut ab vor unseren Alten!

— [**Kliems verbesserte Wurzelschere.**] Um die im Baumschulbetriebe und beim Baumpflanzen wichtige Arbeit des Beschneidens starker Wurzeln in zweckentsprechendster Weise auszuführen, hat Obergärtner Kliem schon vor 4 Jahren eine Wurzelschere hergestellt, die er in neuerer Zeit auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen wesentlich verbessert hat. Die neue verbesserte Wurzelschere ist zweischneidig und ganz aus bestem Stahl angefertigt; sie hat eine Länge von 65 cm, an dem langen Schenkel einen Holzgriff und an dem kur— 2 Löcher für Schrauben, mit welchen sie auf ei Holzklotze befestigt wird. Es ist ein sehr dauer gearbeitetes Werkzeug, welches die Arbeit, welche es bestimmt ist, in der allerbesten W ausführt. Besonders beim Putzen der Ro Wildstämme mit den oft dicken und harten, dem Messer nicht zu bearbeitenden Wurzelkno leistet Kliems verbesserte Wurzelschere vorzügl Dienste. Sie wird dort, wo sie als Betri-

hilfsmittel eingeführt ist, wegen ihrer Brauchbarkeit und gediegenen, kernfesten Ausführung allgemein geschätzt. Weil in der jetzigen Ausführung die Schere ganz aus Stahl gefertigt ist, so wird das Klapprigwerden vermieden, und da sie zweischneidig ist, so kann auch das so nachteilige Quetschen der Wurzeln nicht mehr vorkommen; es sind also alle Anforderungen erfüllt, welche an eine gute Wurzelschere gestellt werden können. Die Wurzelschere kostet, von Ludwig Müller, gartentechnisches Geschäft in Erfurt, bezogen, das Stück 16 Mk. 50 Pf., einschließlich Verpackung und Zusendung.

Patent-Liste.

Aufgestellt von dem Patentbureau von H. & W. Pataky, Berlin NW., Luisenstraße 25, Prag, Heinrichgasse 7.

A. Anmeldungen.

Jean François Van Severen in Alost: „Gattersäge zum gleichzeitigen Zerschneiden mehrerer Balken". — Johann Köster und Joseph Maurinus Coning in Wesel: „Tabakspfeife mit Rauchkühlvorrichtung". — Dr. Kurt Weigelt: „Verfahren zur Bereitung von Kraftfutter". — Andreas Nowoczek in Kaaden: „Verfahren, um Runkelrüben auf ungeschlechtlichem Wege zu vermehren". — Adolf Sommer in Berkeley: „Herstellung von neutralen trocknenden Anstrichölen".

B. Erteilungen.

Nr. 55,258. A. Stephani in Berlin: „Taschen-Feuerzeug-Laterne". Vom 15. Mai 1890 ab. — Nr. 55,186. L. Subert in Dresden: „Feldstuhl". Vom 18. Mai 1890 ab. — Nr. 55,207. G. Tänzer in Zwickau: „Feldtisch oder Sessel". Vom 31. Dezember 1889 ab. — Nr. 55,217. M. Wasensteiner in Hohenwiesen: „Rindenschälgerät mit in der Schälzunge drehbarem Messer". Vom 24. Juni 1890 ab. — Nr. 55,220. L. Scholz in Elberfeld: „Einrichtung an Holzhobelmaschinen zum Schleifen der Messer in der Maschine". Vom 26. Juli 1890 ab. — Nr. 55,187. C. Michel in Solothurn: „Vorrichtung zur Verhinderung des Einschiebens scharfer Patronen in den Lauf von Handfeuerwaffen". Vom 20. Mai 1890 ab. — M. Philipson in Wilhelmshaven und Rammoser & Co. in Berlin: „Schneidemaschine". Vom 6. März 1890 ab. — Nr. 55,394. P. Altvater in Waldkirch: „Maschine mit endloser Gliedersäge zum Holzschneiden". Vom 24. Juni 1890 ab. — Nr. 55,388. Maschinenfabrik Hüpfner & Cie. in Frankfurt: „Handmähmaschine". Vom 14. Mai 1890 ab. — Nr. 55,397. L. Lehmann in Langenöls: „Heuwender". Vom 10. Juli 1890 ab. — Nr. 55,366. C. von Döhren in Wandsbek: „Verfahren zur Herstellung von Kaffeesurrogaten". Vom 1. April 1890 ab. — Nr. 55,307. J. Hall in Leeds: „Maschine zum Zubereiten von Häuten und Leder". Vom 3. Mai 890 ab. — Nr. 55,321. G. Calov in Koschentino: Metallisches zerstäubungsfähiges Insekten-Vergungsmittel". Vom 20. Juli 1890 ab. — r. 55,357. P. Ehmke in Neustettin: „Düngerd Saat-Streumaschine". Vom 17. Juli 1890 b. — Nr. 55,358. J. F. Rühne in Berlin: Kulturtopf". Vom 23. Juli 1890 ab. — r. 55,283. Dr. E. Ramann in Eberswalde: Verfahren zur Herstellung eines Futtermittels aus eisig". Vom 1. Juni 1890 ab.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 10. Januar 1891.**] Rotwild 0,30 bis 0,40, Rotwild, junges, 0,42 bis 0,45, Damwild 0,38 bis 0,50, Damwild, junges, 0,55 bis 0,75, Rehwild Ia. 0,80 bis 0,90, Rehwild IIa. 0,70 Mk., Wildschweine, stärkere, 0,30 bis 0,46, Frischlinge 0,50 bis 0,80 Mk. pro Pfund, Kaninchen 75, Hasen 2,00 bis 2,50, Fasanenhähne 3,00 bis 4,00, Fasanenhennen 2,00 bis 2,60, Stockenten 1,50, Schneehühner 1,20, Haselhühner 1,10—1,40 Mk. das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Brüning, Förster, ist die Försterstelle zu Latzenbusch, Oberförsterei Xanten, Regbz. Düsseldorf, vom 1. Januar d. Js. ab übertragen worden.

Derichs, Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Sterkrade, Oberförsterei Hiesfeld, Regbz. Düsseldorf, vom 1. Januar d. Js. ab übertragen worden.

Höppe, Waldwärter, ist vom 1. März d. Js. ab als Königl. Förster auf der Försterstelle Uhlenhorst, Oberförsterei Wirthy, Regbz. Danzig, angestellt worden.

Reeh, Königl. Förster zu Forsthaus Kahlenberg, Oberförsterei Johannisburg, Regbz. Wiesbaden, ist der Charakter als Hegemeister verliehen.

Reichelt, Förster, ist die Försterstelle zu Grieth (Dornick) in der Oberförsterei der Rheinwarden, Regbz. Düsseldorf, vom 1. Januar d. Js. ab übertragen worden.

Saur, Gemeindeförster zu Reifferscheid, Kreis Adenau, ist auf der Försterstelle Macken, der Gemeinde-Oberförsterei Halsenbach im Kreise St. Goar, Regbz. Coblenz, auf Lebenszeit angestellt worden.

Königreich Bayern.

Lehnert, Forstmeister zu Weisingen, ist mit dem 1. Januar d. Js. auf das Forstamt Donauwörth versetzt worden.

Auer, Forstamtsassessor zu Edenbergen, ist mit dem 1. Januar d. Js. zum Forstmeister auf das Forstamt Weisingen befördert worden.

Spachtholz, Forstamtsassistent bei der Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Forstabteilung, ist mit dem 1. Januar d. Js. zum Forstamtsassessor in Edenbergen, Forstamt Biburg, ernannt worden.

Lang, Förster älterer Ordnung zu Gammelsdorf, ist mit dem 1. Januar d. Js. zum Förster neuerer Ordnung für die Försterstelle zu Hohenlinden, Forstamt Ebersberg, ernannt worden.

Grünbauer, Königl. Förster älterer Ordnung zu Altenschwand, ist in den bleibenden Ruhestand versetzt worden.

* * *

Rittmeyer, Forstassessor, ist zum Fürstlich Ghika-Comanesti'schen Oberförster in Larga (Rumänien) ernannt worden.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.

Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Garantie für echte Farben.

Forstgrüne Wintertuche.

Muster, sowie Aufträge von Mark 20 an portofrei.

Die besten **Walduniformen** für den **täglichen Gebrauch.** (2

Nr. 40, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,40 pro Meter. | Nr. 46, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,90 pro Meter. | Nr. 53, schwer forstgrün Köpertuch aus reiner Wolle Mk. 6,40 pro Meter.

Forst-Satin, Forst-Köper, Forst-Düffel, Forst-Melton, Forst-Trikot

in vielen nur echtfarbigen, guten Qualitäten von Mk. 6,40 bis Mk. 12 pro Meter.

O. Kausch, Tuch-Versand, **Ottweiler,** Trier.

Im Verlage von **J. Neumann, Neudamm** erschien:

Sammlung der deutschen Jagdgesetze.

Herausgegeben von

Josef Bauer.

Enthält sämtliche gegenwärtig in Deutschland giltigen Jagdgesetze.

Preis gebunden 2,50 Mk. franko.

Der Herr Verfasser sagt im Vorwort:

„Der Umstand, daß nur für die größeren Staaten Deutschlands die geltenden Jagdgesetze in besonderen Ausgaben erschienen sind, während kein Werk zu haben war, das über das Jagdrecht der mittleren und kleineren Staaten Auskunft gab, bildete den Anlaß zu dieser Gesetzessammlung. — — — — — — — —

Die vorliegende Sammlung gewährt ein Bild von der Vielgestaltigkeit des heutigen deutschen Jagdrechts, und da nach dem Einführungsgesetz zum Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches (Art. 43) die Vorschriften der Landesgesetze über die Jagd mit Einschluß der Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens unberührt bleiben sollen, so ist an eine Änderung dieses Zustandes wohl vor der Hand nicht zu denken, und der Wunsch nach einem einheitlichen deutschen Jagdgesetz wird auf unabsehbare Zeiten — Wunsch bleiben."

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, wie auch direkt von

J. Neumanns Verlagshandlung, **Neudamm.**

Garrett Smith & Co.

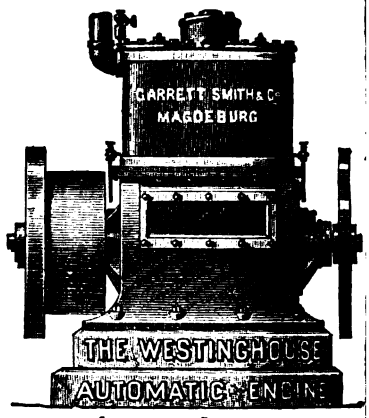

Hauptvorzüge:
regelmäßiger, ruhiger Gang, hohe Touren; billiger Preis; große Dauerhaftigkeit, ökonomischer Dampfverbrauch; sparsame u. dabei reichliche sichere Schmierung; reinlich; wenig Wartung; geringer Raumbedarf; Ermöglichung geteilter Betriebe.

Über 5000 Maschinen mit über 150,000 Pfkr. im Betrieb: 30 % Nachbestellungen. Maschinen von 5 bis 50 Pfkr. gewöhnl. in allen Größen auf Lager für sofortige Lieferung. (4

Größere Maschinen bis 250 Pfkr. in wenigen Wochen.

Beschreibungen, in- und ausländische Zeugnisse u. s. w. kostenfrei.

Garrett Smith & Co.

J. D. Dominicus & Söhne,
Remscheid-Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate,** die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, zu mäßigen Preisen.
Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!
Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (5

Pfaffenhütchenholz, allgem. Spindelbaum, wird zu kaufen gesucht. (15
R. Bönold, Weißenfels a. S.

Forstpflanzen ꝛc.
Zur Anlage von Forsten u. Hecken ꝛc. empfehlen wir unsere großen **Pflanzenvorräte.** Jeder, welcher Bedarf hat, sollte, ehe er anderswo bezieht, sich unser Verzeichnis kommen lassen, welches gratis und franko versandt wird. **J. Heins' Söhne, Halstenbek** (Holstein). (7

Transversal-Maßstäbe
(1 : 5000) à 20 Pf. franko zu beziehen durch
J. Neumanns Buchhandlung, Neudamm.

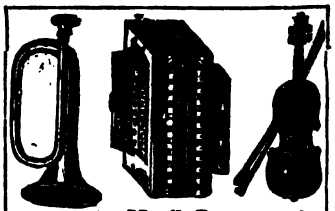

Sämtliche Musik-Instrumente Edmund Paulus, Markneukirchen i. S.
Preislisten frei. 6

Raupenleim
bewährtes und einzig zuverlässiges gegen die große Kiefernraupe, offerieren
Gebrüder Krause, Fett- und Wittenberge.
Prämiiert Wien Weltausstell. 3.
Magdeburg 1880 u. a. (3

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1559); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1581) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 43. **Neudamm, den 25. Januar 1891.** **V. Band.**

Inhalt: Die Entwickelung der Durchforstungslehre in neuerer Zeit. Von Oberförster S. (Fortsetzung) 577. — Des Forstmanns Wetterregeln. Zusammengelesen von Hans Ehrlich. 579. — Die Bedeutung des Windmantels für den Schutz und die Pflege der Waldungen, seine sachgemäße Begründung und Erziehung. Von Ludwig Schneider. 583. — Rundschau. 586. — Forstlicher Verein für die Umgegend von Fürstenwalde, Spree. Sitzungsbericht vom 8. November 1890. (Schluß.) 587. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 589. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 589. — Marktpreise für Rauhwerk ꝛc. Von May & Sachse. 589. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 589. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 591. — Brief- und Fragekasten. 591. — Inserate. 592.

Die Entwickelung der Durchforstungslehre in neuerer Zeit.

Von Oberförster S. (Fortsetzung.)

Den meisten etwa entgegenstehenden Bedenken kommt Wagner zuvor; seines Einwurfs gegen die Forderung der Feinringigkeit haben wir schon gedacht, nur das infolge humusreichen Bodens grobringig gewachsene Holz, nicht das durch Lichtstand so gewordene soll schlecht sein, der Massenverbrauch feinringiges Holz überhaupt nicht verlangen; vollholzig seien auch die durch seinen Betrieb erzogenen Stämme, und die Vollholzigkeit des über der Blochlänge liegenden Schaftteiles sei kein ausschlaggebendes Erfordernis, zudem dürfe man nicht verwechseln die Stammform von Stämmen, welche von Jugend an im Freistande erwachsen, mit der von seinen Lichtwuchsstämmen, welche in der Jugend im ~luſſe gezogen seien. Im Gegenteil vom wurfe will er gefunden haben, daß sich r auch am Einzelstamme, nicht nur für ganzen Bestand, die Blochholzaus- e vermehrt, weil die Stämme auch am en Schaft eine starke Durchmesserzunahme en und dadurch der Ausnutzungspunkt ıfrückt (Blochholzanfall pro Mittelstamm in 100jährigen Kiefern geschlossen = 0,65 fm, Freistand = 1,50 fm). Selbst wenn Balken geschnitten werden sollen, könnte eine größere Abholzigkeit nicht ins Gewicht fallen, da selbst bei 12 m langen Balken der Unterschied in der Zopfstärke bei einem Brusthöhendurchmesser von 40 cm nur 3—4 cm betrage.

Astrein seien seine Stämme auf Blochholzlänge, also genügend; der obere Teil, der nur in Frage kommen könnte, wenn es sich um Balken handelt, würde durch Äste nicht entwertet. Auch der Höhenwuchs seiner Lichtwuchsstämme steht nach Wagners Meinung nicht dem geschlossener Bestände nach, nur bei Buche und Eiche ist er selbst noch zweifelhaft; als Beispiel führt er an: 68jährige Kiefern III. Bodenklasse, 2 nebeneinanderliegende Probeflächen:

1. im Kronenschluß: 260 fm pro Hektar, 15,2 m Gipfelhöhe, 0,20 m jährlicher Zuwachs in den letzten 10 Jahren;
2. im Lichtwuchsbetrieb: 281 fm pro Hektar, 19,2 m Gipfelhöhe, 0,25 m jährlicher Zuwachs in den letzten 10 Jahren.

In Bezug auf Erhaltung der Bodenkraft hält Wagner seinen Betrieb sogar für besser als den bisherigen, da nach der Umlichtung infolge vermehrter Blattoberfläche verstärkter Blattabfall pro Hektar eintreten müsse, infolge der Löcher im Kronendach die atmosphärischen Niederschläge, die früher ungenutzt im Kronendach hängen blieben und verdunsteten, auf den Boden gelangen könnten; die Sonne käme trotz der Löcher nicht auf den Boden. (Nebenbestand, Unterbau.)

Daß kein Ausfall an Derbholz durch die Umlichtung und Belassung zuletzt nur weniger Stämme eintritt, werden unten die Wagner'schen Beispiele noch zeigen; Schwierigkeiten der Ausführung durch das Forstpersonal sollen nicht vorliegen, da man rasch über den Kronenabstand einen praktischen Blick gewinne.

Über seine bisherigen Erfolge giebt Wagner einzelne Daten an, wir greifen zwei Beispiele heraus:

1. 36jähriger Fichtenbestand I. Bodenklasse hat bis zum 27. Jahre im Kronenschlusse gestanden und in dieser Zeit produziert pro Jahr und Hektar = 8,1 fm Schaftholz.
   Im genannten Jahre wurden 49 % der Schaftholzmasse herausgehauen, 66 cm Kronenabstand der Lichtwuchsstämme hergestellt, und hat danach die Fläche produziert im 27.—36. Bestandsjahre pro Jahr und Hektar = 24,2 fm Schaftholz, während die im Kronenschlusse verbliebene Versuchsfläche vom 27.—36. Jahre nur 11,4 fm pro Jahr und Hektar ergab.
2. Kiefern III. Bodenklasse: bis 60jährig im Kronenschluß pro Jahr und Hektar Derbholz = 3,3 fm, von 60—70jährig in Lichtwuchsstellung = 13,5 fm.

Ähnlich frappierende Zahlen giebt Wagner auch für die Steigerung des Wertzuwachses an; die Blochholzgewinnung pro Hektar, welche jetzt bei Nadelholz im Kronenschlusse zu erlangen ist, will er nahezu verfünffacht haben.

Wahrlich diese Erfolge sind großartig, und wenn Wagners Voraussetzungen alle richtig sind, so wird sich in Zukunft die Rentabilität unserer Wälder ganz enorm steigern. Doch „uns grauet vor der Götter Neide", das ist uns zu viel Segen, und deshalb fehlt uns noch der Glaube; also Vorsicht! Selbst Wagner fühlt sich noch nicht allen Zweifeln enthoben, indem er davor warnt, den Betrieb im großen einzuführen, bevor nicht umfassende Versuche angestellt worden sind, und zwar auf exaktestem Wege. Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß der Forstrat Weise zu Karlsruhe aufs schärfste die ganze Rechnungs- und Ermittelungsmethode Wagners angegriffen hat und für einen großen Irrtum hält, auch daß man zweifelt, ob sich schon so früh die Haubarkeitsstamm-Kandidaten erkennen lassen, ob mit der ausgiebigsten Blochholzgewinnung auch gleichzeitig die höchste Wertproduktion erreicht ist, und ob die Ansichten über die technischen Eigenschaften des Holzes von allen Konsumenten geteilt werden.

Zu ähnlichen Anschauungen wie Wagner ist der Fürstl. hohenzollernsche Oberforstrat v. Fischbach zu Sigmaringen gekommen, welcher seine Forschungsresultate in folgenden Thesen ausspricht:

1. Unsere im Schlusse erzogenen regelmäßigen Vollbestände enthalten — abgesehen vom Neben- und Zwischenbestand — eine größere Anzahl von Stämmen, welche an der Erzeugung des Haubarkeitsertrages gänzlich unbeteiligt sind.
2. Deshalb entspricht die bei den Durchforstungen bisher als Regel geltende Schonung der Gesamtheit aller herrschenden Stämme nicht den Anforderungen, welche im Interesse einer sachgemäßen Pflege der wirtschaftlich viel wichtigeren Stämme des Abtriebsbestandes zu stellen sind.
3. Diese thätigsten Glieder unserer Vollbestände müssen schon in jüngeren Altersstufen mit größter Aufmerksamkeit ins Auge gefaßt und in ihrer Entwickelung gefördert werden, da eine jede, auch die geringste Erhöhung ihrer Leistung dem wertvollsten Teile der gesamten Holzerzeugung, dem Haubarkeitsertrage, unverkürzt zu gute kommt.

Die Ähnlichkeit, teilweise Übereinstimmung mit Wagner ist offenbar, nur will v. Fischbach schon früher mit der Pflege, und zwar von wenigen Stämmen beginnen; v. Fischbach ist ein ebenso vorsichtiger Mann als Wag indem auch er nicht sofort alles mit sei Verfahren beglücken, sondern zuerst Vers darüber abwarten will, bis zu welchem A und in welchem Umfange die Erhaltung unthätigen Stämme nötig ist, um die R sicht auf Bodenkraft, Stammreinigung ꝛc. zu verletzen.

Die bisher besprochenen Ansichten gingen auseinander in Bezug auf den Grad des Eingriffs und in dem Umstande, daß die Mehrzahl ihre Pflege dem ganzen Bestande, die zuletzt genannten, Wagner und v. Fischbach, nur einzelnen Stämmen zu teil werden ließen; einig waren sich alle darin, daß das minder gute Material, der Nebenbestand, vor dem besseren, dominierenden Bestandsteil zu weichen habe. Anders der Königl. preußische Oberforstmeister, Direktor der Forstakademie zu Münden, Professor Dr. Borggreve, welcher in seiner „Holzzucht" (Berlin 1885, 6 Mk.) das ganze bisherige Durchforstungsverfahren umkehrt und das Dominierende dem Unterdrückten weichen läßt.

Zum Verständnis seiner Lehre, die man nur zu leicht geneigt sein kann als eine absurde hinzustellen, während sie doch hoch beachtenswert, wenn auch nicht ohne weiteres einführenswert ist, müssen wir noch einmal auf unsere pflanzenphysiologischen Bemerkungen am Anfange dieser Abhandlung verweisen, besonders auf das dort vom Lichtungszuwachs und der Fruchtbildung Gesagte (Aufspeicherung von Nährstoffen), und außerdem noch einen kleinen Abstecher in mehr naturphilosophisches als pflanzenphysiologisches Gebiet unternehmen. Borggreve nämlich schiebt den Anhängern des bisherigen Durchforstungsprinzips auf Grund ihres Aushiebes des unterdrückten Materials die Ansicht unter, sie glaubten an eine Prädestination der einzelnen Pflanzenindividuen — d. h. an eine innere Veranlagung schon des Samenkorns, je nach welcher sich die später daraus entstehende Pflanze entwickelt — derart, daß aus einem schlecht veranlagten Samenkeim, und bringe man ihn auch in die günstigsten Wachstumsverhältnisse, niemals eine gute Pflanze entstehen würde, daß man also auf die Pflanzen übertragen hätte, was bei Mensch und Tier von Äußerungen der Veranlagung erkannt worden ist. Wir wollen den Beweis der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Theorie anderen überlassen, zumal weil dieser Theorie zuliebe wohl noch niemand einen unterdrückten Stamm — der nach dieser Theorie also von vornherein zum Unterdrücktsein bestimmt gewesen wäre — herausgehauen hat, sondern vielmehr aus der Erwägung, daß der unterdrückte Stamm in seiner Ausbildung gelitten und nach seiner wirtschaftlichen Leistung noch einer Entwickelungsstufe angehört, die der dominierende Bestandsteil schon längst hinter sich hat, und wir alle Umstände ergreifen müssen, welche eine Abkürzung der Bestandesentwickelung herbeiführen; hinweisen wollen wir aber doch noch auf die zu Gunsten der Veranlagungstheorie sprechenden Erfolge künstlicher Zuchtwahl, welche die wunderbarsten Veranlagungen in Tiere und, wie wir vor kurzem in irgend einer forstlichen Zeitschrift lasen, auch in Pflanzen (geradschäftige Lärchen aus Samen, von Beständen, die sonst mehr oder weniger säbelförmig wuchsen) hineinzüchtet.

Borggreve sagt uns arge Schmeicheleien: alle Forstleute unseres Jahrhunderts hätten ein Durchforstungsprinzip kritik- und bedingungslos und ohne Nachdenken angewandt, das auf unbewiesenen, unrichtigen, naturwissenschaftlich unhaltbaren Voraussetzungen beruhe, und durch dessen Anwendung die Wertproduktion unserer Wälder ein bis zwei Zehntel herabgedrückt worden sei; daß jetzt, nachdem er sein Verfahren veröffentlicht, an dem alten System überhaupt nur noch festhalten könne, wer entweder gar nicht nachdenken oder ein möglichst großes Gewicht an Holzfaserstoff ohne Rücksicht auf die Stammform produzieren wolle und an eine innere Prädestination der Stämme glaube.

Fürwahr, das sind Vorwürfe, die ängstliche Gemüter in das Stadium des moralischen Jammers bringen können, in dem sie meinen, kein Hund würde mehr ein Stück Brot von ihnen nehmen. (Schluß folgt.)

Des Forstmanns Wetterregeln.

Zusammengelesen von **Hans Ehrlich.**

Es gewährt immerhin eine eigene Be-
digung, wenn sich ein Mensch mit seinem
eruf nach jeder Hinsicht verwachsen weiß:
sind die starken Wurzeln seiner Kraft!
entümlich auch ist das Leben eines Forst-
nnes, der Tag für Tag mit den an und für sich stummen Bäumen verkehrt, die nur durch eine eigene Zeichensprache sich ihm verständlich machen können. Wie so oft hört man den Wunsch: „Wenn doch die Bäume reden könnten!" Gewiß können sie reden! Heißt es nicht von dem alten Förster:

„Drum im Forst auf meinem Stand
Ist mir's oft, als bät' ich linde
Meinem Ahnherrn diese Hand,
Jene meinem Kindeskinde?"

und:

„Segnend auf die Stämmlein rings
Sah ich dann die Händ' ihn breiten;
Aber in den Wipfeln ging's
Wie ein Gruß aus alten Zeiten!"

In einem schönen geistlichen Liede aber steht geschrieben:

„Mich," ruft der Baum in seiner Pracht,
„Mich," ruft die Saat, „hat Gott gemacht!"

Für den gegenwärtigen Fall wollen wir die Bäume einmal als Wetterverkündiger reden hören; auch hier reden sie eine eindringliche und zuverlässige Sprache. —

Um mit dem **Winter** anzufangen, sei darauf aufmerksam gemacht, daß der frühzeitige Eintritt desselben dadurch verkündigt wird, daß der Vogelbeerbaum besonders reichlich trägt und verschiedene Waldhölzer den zweiten Saft, den Johannistrieb, sehr zeitig bekommen. Besonders hart und andauernd wird sich die in Rede stehende Jahreszeit einführen, wenn sich die Bäume zuerst an den Spitzen entlauben; im umgekehrten Falle ist ein milder Winter zu erwarten. Sonst heißt es auch noch:

„Wenn Eicheln und Buchekern voll gedeihen,
Wird der Winter kalt und wird's viel schneien."

Auch die Haselnüsse müssen zur Vorherbestimmung des Winters dienen:

„Wenn die Haselnüsse geraten, so folgt ein harter Winter";

oder:

„Molte nosele, molta neve." „Viel Nüsse, viel Schnee."

Der verschiedene Laubfall hat Veranlassung zu folgenden Wettersprichwörtern gegeben:

„Will das Laub nicht gern von den Bäumen fallen,
So wird ein kalter Winter erschallen."

„Bleibt das Laub im Oktober fest auf den Bäumen,
So kommt der Winter kalt, wenn auch mit Säumen."

„Wenn im November noch sitzt auf den Bäumen das Laub,
So kommt ein harter Winter, das glaub'."

„Ist um Martini der Baum schon kahl,
Macht der Winter keine Qual."

Behalten Birken und Weiden ihr Laub oben im Wipfel lange grün, während dasselbe unten früh abfällt, so deutet solches auf einen zeitigen Winter und ein gutes Frühjahr. Späte Rosen im Garten zeigen einen milden Herbst an und einen erträglichen Winter; Baumblätter spät im Herbst dagegen verkündigen ein ungünstiges Jahr. Blühen die Bäume zum zweitenmal, so wird ein milder Winter kommen, der aber hernach desto länger andauert, wie auch folgendes Sprichwort beweist:

„Wenn die Bäume zweimal blühen,
Wird sich der Winter bis Mai hinziehen."

Noch andere Winterregeln sind folgende:

„Ist im November die Buche starr und fest,
Sich große Kälte erwarten läßt."

„Je mehr Schwamm, je stärker wächst der Winter."

Nach einer alten Bauernregel macht man auch wohl folgenden Versuch, um zu erfahren, wie der Winter sein wird. Man haut nämlich einen Span aus einer Buche oder Birke; ist derselbe naß, so wird der Winter feucht; ist er trocken, so kommt große Kälte während seiner Dauer. Die Tschechen folgern aus diesen Zeichen gerade das Umgekehrte; ihnen gilt der trockene Span als das Zeichen eines warmen und der feuchte als solches für einen kalten Winter.

Der auf den Winter kommende **Frühling** ist ungünstig, wenn es über den kahlen Bäumen donnert. In Westfalen sagt man darum auch:

„Donner über dem kahlen Baum bedeutet kein gutes Frühjahr."

Wenn aber das Laub im Oktober zeitig von den Bäumen weht, so ist eine frühe Frühlingssaat zu erwarten. Daß das lange grün bleibende Laub im Gipfel der Birken und Weiden ein gutes Frühjahr bedeutet, erwähnten wir schon bei den Winterregeln. Auch der Schlehdorn spielt eine Rolle in den Wettersprichwörtern. Blüht derselbe vor dem 1. Mai, so wird der Roggen noch vor oder zu Jakobi reif, und in der Heuernte ist gutes Wetter in Aussicht, je später er aber blüht, desto gefährdeter sind die Roggen- und Heuernte.

Der **Sommer** ist schon im November nach der einen Seite hin zu erkennen, wenn es heißt:

„Fällt im November das Laub früh zur [illegible]
So wird's ein feiner Sommer werden."

Man untersucht auch die Eicheln, ob innerlich gesund und voll sind, und schließt dann auf einen heißen Sommer, wohingegen im umgekehrten Falle ein nasser Sommer eintritt. Die vollen und gesunden Galläpfel aber sind noch umfassender in ihrer Wettervorher

sie verkünden ein fruchtbares Jahr, dagegen die nassen einen regenreichen Sommer, und die trockenen und mageren sogar einen heißen und dürren. — Haben die Eichen im Mai schon Blätter, so folgt ein schöner fruchtbarer Sommer, und der Wein gedeiht in vorzüglicher Güte.

Der **Herbst** endlich ist kalt, wenn er auf einen kühlen Sommer folgt, denn:

„Kühler Sommer — kalter Herbst." — —

In Bezug auf das gesamte Jahr führen wir noch folgende Wetterregeln an:

„Grasjahr — Dreckjahr;
Viel Pilze — wenig Brot." —

„Gut Schlehjahr — anderswo Pflaumenjahr — schlecht Kornjahr."

„Alle sieben Jahr ein Flohjahr,
Alle sieben Jahr ein Raupenjahr,
Alle sieben Jahr ein Käferjahr." — —

Gehen wir nun den einzelnen **Monaten** nach, so können wir noch besondere Wetterregeln für den Forstmann bekannt geben. Im Januar heißt es:

„Viel Regen, wenig Schnee
Thut den Äckern und Bäumen weh!"

„Wenns Gras wächst im Januar,
Wächst es schlecht das ganze Jahr."

„Schläft im Januar das Grün,
Werden Feld und Wald bald blüh'n."

Der 20. dieses Monats heißt Fabian Sebastian; von ihm sagt man:

„Fabian Sebastian
Lett den Saft in de Böme gahn!"

In Elsaß drückt man den Spruch so aus:

„Um Fabian und Sebastian
Fangen die Bäume zu saften an."

Am Tage von Pauli Bekehrung, die auf den 25. Januar fällt, sagt man im Binschgau:

„Pauli Bekehr
Kehrt sich das Würzelchen um in der Erd'."

Der Eismond (Februar) führt von vornherein die Devise:

„Februar spricht zum Januar:
Hätt' ich die Macht wie Du,
Ich ließ' das Kalb erfrieren in der Kuh."

In Ostpreußen prophezeit man:

„Warmer Februar, kalter Frühling!"

Doch schon Lichtmeß (2. Februar) bringt Entscheidung:

„Ist Lichtmeß stürmisch und kalt,
Dann kommt der Frühling bald."

Vom 25. Eismond aber sagt man:

„Sankt Matthias hab' ich lieb:
Er giebt dem Baume den Trieb."

Im März ist auch für den Forstmann „ein Lot Märzstaub einen Dukaten wert", denn:

„Märzstaub
Bringt Gras und Laub."

Anders ist es mit dem Märzschnee; es heißt von ihm:

„Märzschnee
Thut Saat, Frucht, Weinstock und Bäumen weh."

Auch der Märzdonner wird insofern den Bäumen schädlich, als er Schnee im Mai verheißt.

Ein kräftiges Märzsprichwort führt man in Anhalt:

„Märzengrün soll man mit Holzschlägen wieder in die Erde schlagen."

Aus welchem Grunde solches zu geschehen hat, sagen uns folgende Sprichwörter:

„Märzengrün taugt nichts; wenn's nicht erfriert, so vertrocknet es."

„Märzengrün und Aprilblüt' thun selten gut."

„März in der Blum' und Sommer ohne Tau,
Des wird man am Ende nicht frauh."

Vielsagend ist auch der Ausspruch:

„Wie der März den Wald findet, so verläßt er ihn."

Selbst die Blumen taugen nichts in diesem Monat, denn:

„Ein zanksüchtiger Geistlicher, eine Jungfrau ohne Scham und eine Blume im März nehmen ein schmutziges Ende."

Sollten sich aber Raupen im Märzwalde vorfinden, so heißt es auch hier:

„An Rupert (27. März) man die Bäume raupen muß." —

Der April bringt die Maiglöcklein. Sind im April die Nächte kalt und die Luft trocken, dann findet auch folgendes Sprichwort seine Erklärung:

„Wenn der Mond scheint hell im April,
Schadet er der Baumblüt' viel."

Von dem Werte der März-, April- und Maiblüte heißt es:

„Märzblüte ist nicht gut,
Aprilblüte halb gut,
Maiblüte ganz gut."

Die Schlehdornblüte im April hat für die Ernte einige Bedeutung:

„Je früher im April der Schlehdorn blüht,
Je früher der Schnitter zur Ernte zieht."

Je früher im April der Schlehdorn blüht,
Je eher vor Jakobi (25. Juli) die Ernte glüht."

Das April-Gras lobt man, denn:

„Gras, gewachsen im April,
Steht fest im Mai."

Im Gegensatze zu dem 27. März wollen einige erst am 15. April raupen:

„Jei könnt räupen, wann eer dät jei willt,
Ik räupe nit eher bis den feifteinden April."

Als ein Faktum gilt es im Sprichwort:

„Auf Sankt Georgens (23.) Güte
Stehn die Bäume in der Blüte." —

Für den Wonnemonat Mai:

„Kält' und Nachtfröst' schädlich sind,
Gut hingegen sein die Wind'."

Man hält es für sehr günstig, wenn die Entwickelung der Pflanzenwelt zu Anfang des Monats noch nicht sehr vorgeschritten ist.

„Wenn der Mai den Maien (Birken) bringt,
Ist's besser, als wenn er ihn find't.",

Selbst dem Bauer in der Altmark ist solches ein günstiges Zeichen, denn:

„Sind am Maitag die Bäume noch nicht grün, ich glaube, so kriegst du viel Weizen zu sehen.

Noch mögen folgende Mairegeln hier genannt sein:

„Wenn's am ersten Maitag regnet, giebt's Eicheln die Fülle."

„So viel Tage vor Maitag das Buchenlaub grünt, so viel Tage wird vor Jakobi die Ernte kommen."

Für den Juni notieren wir folgende Wettersprichwörter:

„Sankt Veit (15. Juni),
Dann ändert sich die Zeit,
Fängt das Laub zu stehen an,
Haben die Vögel das Legen gethan."

Ein Wetterwendepunkt ist auch der Johannistag, am 24. Juni; er hat es sehr mit den Haselnüssen zu thun.

„Tritt um Johannis Regen ein,
So wird der Nußwachs nicht gedeihn."

„Regnet's auf Johannistag,
Ist's der Haselnüsse Plag'."

Die Wiesenzeitlosen werden in Belgien und am Niederrhein Hurenblumen genannt, weswegen man in Bezug auf diese Blumen und die Haselnüsse folgende Zusammenstellung gereimt hat:

„Regnet's am Johannistag, so mißraten die Nüsse und geraten die Huren."

Aber auch sonst noch ist man boshaft genug gewesen, denn:

„Ist Sankt Johannis zu Sonnenwendetag heiter, so giebt es viel Haselnüsse, und die Wiegen werden teuer."

„Wenn Buben und Mädchen in die Haselnüsse gehen, so giebt's viele Kinder."

Doch nicht allein den Nüssen ist der Johannisregen schädlich, auch sonst noch heißt es von ihm:

„Regnet's Sankt Johann ins Laub,
So wird die Buche taub."

„Wer Theekräuter sammelt nach Johanni,
Der macht sich vergebens Müh."

Auch der Juli hat es noch mit den Nüssen zu thun. Am 10. d. Mts. heißt es:

„Margareten-Regen
Bringt den Nüssen keinen Segen."

Auch der Magdalenenregen am 22. Juli schadet den Nüssen:

„Sankt Magdalene
Frißt die Nüsse allene."

„Wenn's (aber) um Jakobi (25.) regnet,
Werden wir nicht mit Eicheln gesegnet."

Der Monat August hat vollauf mit dem Landmann zu thun, weshalb der Forstmann hier zurücktritt.

Im September heißt es:

„Wenn der September noch donnern kann,
Setzen die Bäume viel Blüten an."

„Viel Eicheln im September,
Viel Schnee im Dezember."

Im Oktober heißt es in Bezug auf forstliche Wetterregeln:

„Fällt das Laub auf Leodogar (2. Oktober),
So ist das nächst' ein fruchtbar Jahr."

Im November erfahren wir folgendes:

„Fällt im November das Laub sehr früh zur Erden,
Soll ein feiner Sommer werden."

„Hat im November die Buche noch ihren Saft,
So wird der Regen stärker als der Sonne Kraft."

„Ist im November die Buche starr und fest,
Sich große Kälte erwarten läßt."

Am Allerheiligen, den 1. November, „sieht man schon den Winter auf den Zweigen".

Und nun mag sich zum Schluß noch ein Dezember-Sprichwort bekanntgeben:

„Hängt zu Weihnachten Eis an den Weiden,
Kannst Du zu Ostern Palmen schneiden."

Damit soll's genug sein; vielleicht gen
vorstehende Lese, um den Herrn und H
des Waldes über den Zusammenhang zwi
Wald und Wetter aufzuklären.

Aus dem Walde.

Die Bedeutung des Windmantels für den Schutz und die Pflege der Waldungen, seine sachgemäße Begründung und Erziehung.

Von Ludwig Schneider.

Wohl jeder theoretisch und praktisch gebildete Forstwirt kennt im allgemeinen die großen Vorteile, welche ein am richtigen Orte angelegter und gepflegter Windmantel mit sich bringt, und wohl in jedem pfleglich bewirtschafteten Forstrevier sind demgemäß auch die am dringendsten erforderlichen Windmäntel vorhanden. Dagegen glaube ich nicht fehlzugehen, wenn ich auf Grund gesammelter Erfahrungen mich zu der Behauptung versteige, daß die sämtlichen Vorzüge des Windmantels nicht von allen Forstwirten genügend gewürdigt werden, und dementsprechend Windmäntel nicht überall in dem wünschenswerten Maße existieren, vor allen Dingen jedoch nicht überall in der richtigen, sachgemäßen Weise angelegt und gepflegt werden. Daher will ich im Interesse der pfleglichen Behandlung unserer Wälder diesem Gegenstande auf Grund praktischer Beobachtungen und Erfahrungen an dieser Stelle einige Spalten widmen, wenn ich demselben auch vielleicht nicht besonders viele neue Seiten abzugewinnen vermag.

Unsere Wälder und Waldbestände unterliegen bekanntlich an den von der örtlich herrschenden Windrichtung getroffenen Seiten einer ganzen Reihe von Beschädigungen, welche durch die im großen ganzen ununterbrochene Einwirkung des Windes dem Bestande nicht allein unmittelbar, sondern auch, und zwar vorzugsweise, mittelbar auf dem Wege der Verschlechterung des Bodens zugefügt werden. In der Ebene sind es die der herrschenden Windrichtung ausgesetzten, also hauptsächlich die südwestlichen und westlichen Ränder der Waldkomplexe, und im Gebirge sind es die von der herrschenden, örtlich durch Beschaffenheit des Geländes vielfach modifizierten Windrichtung getroffenen Waldränder, Bestandes-
ıder, sowie manche Striche im Innern der
.stände, namentlich exponierte Rücken- und
:rgsäume, wenn dieselben aus irgend einem
.unde nicht mit den Bestandesgrenzen zu-
mmenfallen. An diesen Orten, hier mehr,
rt weniger, bethätigt die herrschende Wind-
ɔtung ihren nachteiligen Einfluß auf den Waldbestand durch Windbruch, Windwurf, Windschub, durch die aus dem fortwährenden mechanischen Druck des Windes auf die bestandbildenden Holzgewächse sich ergebende Wachstumshemmung, sowie vorzugsweise durch die Aushagerung des Bodens und die im Gefolge derselben in der Regel auftretende Bodenverwilderung. Hier erkennen wir die nachteiligen Folgen dieses Einflusses fast immer an einer größeren oder kleineren Anzahl gebrochener, geworfener oder geschobener Stämme, an dem geringwüchsigen, verhältnismäßig niedrigen, gewöhnlich im Übermaße mit Flechten und Moosen bedeckten Holzbestande, sowie an dem hier stärker, dort schwächer verkrusteten und vermagerten Boden, welcher auf einem mehr oder weniger mit in den Bestand hineinreichenden Streifen nicht allein von allen Humusbestandteilen entblößt, sondern gewöhnlich auch mit Strauchflechten, sogen. Hungermoos, Moosen, Filzwurzelgräsern, Heide, Heidelbeere ꝛc. ꝛc. bedeckt ist.

Der Windmantel hat nun bekanntlich den Zweck, auf der exponierten Seite die Gewalt des Windes zu brechen oder doch wesentlich abzuschwächen und auf diese Weise die genannten, durch dieselbe verursachten Schäden abzuwenden oder doch bedeutend zu verringern. Unsere sommergrünen Waldbäume, Laubhölzer und Lärche, vermögen schon im Zustande der Belaubung dem seitlichen Eindringen des Windes in die Waldbestände keinen genügenden Schirm entgegenzustellen und müssen im Zustande der Entlaubung, mithin auch zur Zeit der gefürchteten November- und Frühjahrs-Äquinoktialstürme, dem Winde einen ziemlich ungehinderten Zutritt gewähren. Die wintergrüne Kiefer ist infolge ihrer verhälnismäßigen Beastung und Benadelung, sowie ihrer im späteren Alter ziemlich hoch angesetzten Krone nicht viel besser geeignet. Dagegen sind die wintergrüne Fichte und Tanne im stande, vermöge ihrer dichten Beastung und Benadelung, dem Eindringen des Windes von der Seite her während des ganzen Jahres den höchstmöglichen Widerstand zu leisten. Diese Fähigkeit beider Holzarten wird dadurch noch wesentlich gehoben, daß dieselben, vorzugsweise die erstere, bis in das spätere Alter als Randbäume ganz tief beastet sind und von frühester Jugend an dem Winde ausgesetzt, im be-

ständigen Kampfe mit Wetter und Sturm, mit ihren Wurzeln so sehr im Boden befestigt und auch in ihren oberirdischen Stammteilen so widerstandsfähig gemacht werden, daß der Sturm ihnen selbst nur wenig mehr anhaben kann. Es ist dies eine jedem aufmerksamen Beobachter der Natur bekannte Thatsache, welche darum keiner weiteren Erörterung bedarf. Aus dem ebenerwähnten geht unmittelbar hervor, daß an den bezeichneten Orten unsere Laubholz-, Lärchen- und Kiefernbestände den angegebenen Beschädigungen in hohem Grade unterliegen, dagegen unsere Fichten- und Tannenbestände denselben nur in geringem Maße ausgesetzt sind.*) Ferner folgt daraus, daß die ersteren durch einen aus den letzteren Holzarten bestehenden, sachgemäß angelegten und gepflegten Windmantel in hohem Grade vor jenen Beschädigungen beschützt werden können.

Ganz ähnlichen Beschädigungen, welche namentlich als Windbruch, Windwurf und Windschub hervortreten, unterliegen unsere sämtlichen Waldbestände im mittleren und höheren Alter dann, wenn gegen die herrschende Windrichtung vorliegende, also hauptsächlich in südwestlicher und westlicher Richtung angrenzende Bestände plötzlich abgetrieben werden. Diese Beschädigungen treten mithin nicht allein bei Laubhölzern, Lärchen und Kiefern, sondern auch, und zwar in erhöhtem Maße, bei Fichten und Tannen auf, weil gerade diese letzteren Holzarten in der seitlich gedeckten Stellung auch an der Bestandsgrenze weder tief beastet noch unterirdisch und oberirdisch genügend befestigt und gekräftigt sind. Dieser Umstand hat denn auch bekanntlich gerade in den Nadelholzrevieren zu besonderen Vorbeugungsmaßregeln gegen die aus der herrschenden Windrichtung sich ergebenden Gefahren geführt, welche einerseits in einer konträren Hiebsrichtung und andererseits in der Anwendung der sogen. Loshiebe bestehen, bei welchen der Windmantel ebenfalls eine wesentliche Rolle spielt.

Die voraufgegangenen Betrachtungen haben auf der einen Seite uns gezeigt, daß bei Laubhölzern, Lärchen und Kiefern in der Ebene die Ränder der Waldkomplexe und im Gebirge die Waldränder, Bestandsränder, exponierten Rücken- und Bergsäume an der von der herrschenden Windrichtung getroffenen Seite mannigfachen durch den Wind hervorgerufenen Beschädigungen unterliegen, und bei allen Holzarten, namentlich aber bei Fichten und Tannen, die durch den plötzlichen Abtrieb eines gegen die herrschende Windrichtung vorliegenden Bestandes exponierten Ränder mitteljähriger und älterer Bestände zum Teil noch erheblicheren Beschädigungen dieser Art unterworfen sind. Jene Betrachtungen haben auf der anderen Seite uns auch gezeigt, daß wir diesen Beschädigungen durch die Anlage der besprochenen Windmäntel hier ohne, dort mit Loshieb wirksam zu begegnen vermögen, und es daher unsere Pflicht ist, überall an den bezeichneten Orten mit der Anlage und Unterhaltung von Windmänteln vorzugehen. Dieselben gedeihen, aus Fichten oder Tannen bestehend, abgesehen von dem armen und trockenen Sandboden, so ziemlich auf allen Böden, auf dem einen besser, auf dem anderen weniger gut, unter allen Umständen jedoch werden sie ihren Zweck wenigstens einigermaßen erfüllen. Bei der Neuanlage muß man die speziellen Standortsverhältnisse in Betracht ziehen und danach sich für die eine oder andere Holzart oder auch eine Mischung beider entscheiden. Der Mantel muß, sei es an Waldrändern, Bestandsrändern, im Innern der Bestände auf exponierten Rücken- und Bergsäumen oder auf Loshiebflächen, in der gehörigen Breite angelegt werden, damit er den von ihm erwarteten Schutz möglichst vollständig leisten kann. Nach meiner Ansicht legt man die Windmäntel, welche vielfach nur eine Breite von 3 bis 6 m haben, häufig zu schmal an, und ist eine Breite von 8 bis 12 m, bei Loshieben sogar von 20 bis 25 m, für den in Rede stehenden Zweck dringend erforderlich. Die Kultivierung des Windmantels findet am besten durch Pflanzung statt, weil derselbe alsdann am raschesten die zu einem wirksamen Schutz erforderliche Höhe erreicht. Hierbei ist vor allen anderen Pflanzenverbänden die Dre[illegible]pflanzung zu bevorzugen, weil bei derse[illegible] einerseits jede Pflanze wegen völlig gle[illegible] Entfernung von ihren Nachbarinnen sich regelmäßigsten zu entwickeln vermag, andererseits durch die lückenweise Stellung einzelnen Pflanzenreihen dem Eindringen Windes von vornherein der größte Wi[illegible]

*) Hier sind nur die durch die herrschende Windrichtung hervorgerufenen und natürlich nicht die durch außergewöhnliche Kalamitäten verursachten Schäden in Betracht gezogen.

geleistet wird. Die Verbandsweite darf natürlich nicht übermäßig groß, aber auch nicht allzu gering bemessen werden, weil sonst die einzelnen Pflanzen sich nicht genügend befestigen und kräftigen können, um der Gewalt des Windes und Sturmes wirksam zu begegnen. Gerade in dieser Hinsicht werden viele Fehler gemacht, indem man den Windmantel zu dicht anlegt und erhält, was zur Folge hat, daß die einzelnen Pflanzen weder in noch über dem Boden genügend wetterfest werden und dann nicht selten einem starken Sturme plötzlich erliegen. Nach meiner Ansicht ist der 1,2 bis 1,3 m Dreiecksverband der richtige, weil bei demselben der Mantel sowohl verhältnismäßig rasch den nötigen Schutz liefern, als auch die gewünschte eigene Festigkeit erlangen dürfte. Wird der Windmantel an einem noch jungen Bestande neu angelegt, so soll man das auf der Fläche stehende Gehölz vorerst noch möglichst beibehalten und erst nach und nach, insofern es den Fichten resp. Tannen nachteilig wird, auf dem Wege der Läuterung entfernen. Findet die Neuanlage an einem mitteljährigen oder älteren Bestande statt, so ist der etwa vorhandene Unterwuchs ebenfalls vorläufig beizubehalten und erst allmählich dem Bedürfnisse der Mantelpflanzen entsprechend zu beseitigen; und ferner der Hauptbestand nicht etwa glatt abzutreiben, sondern zunächst in Schirmschlagstellung zu bringen und erst nach und nach auf dem Wege der Auslichtung zu entfernen. Diese Maßregeln haben den leicht begreiflichen Zweck, durch vorläufige Schonung der vorhandenen Randhölzer den noch mangelhaften Schutz des jungen Mantels möglichst zu ergänzen. Auch hier muß man sich allerdings sehr hüten, des Guten zu viel zu thun, weil dieses sich in einem kümmerlichen Wachstum des Mantels rächen würde. Außer den eben besprochenen Ausläuterungen, sowie Auslichtungen des Schirmbestandes bedarf der Mantel einer fortgesetzten sorgfältigen Pflege, welche namentlich in sehr umsichtig geleiteten Durchforstungen zu bestehen hat. Oho, höre jetzt manchen Leser erstaunt oder gar entsetzt ausrufen, wer wird denn einen Windmantel, dessen Bestimmung möglichste Dichtigkeit erfordert, auch noch durchforsten? Ja, mein Lieber, durchforstet muß der Mantel werden, allerdings mit peinlicher Sorgfalt, wenig und schwach und unter Schonung des besseren Randes, damit jede Fichte oder Tanne hier wie anderswo sich normal entwickeln und die zum Kampfe mit den Elementen erforderlichen Kräfte sammeln kann. Thust du dies nicht, dann hast du wohl eine Zeit lang einen recht schönen dichten Mantel, aber mit einem Male nimmt Freund Äolus den Mund etwas voll und bläst dir die ganze, auf schwacher Grundlage ruhende Herrlichkeit über den Haufen. Ein so angelegter und gepflegter Windmantel muß, abgesehen von den auf Loshiebflächen befindlichen, nicht allein die vorhandenen Bestände bis zu ihrer Abnutzung, sondern auch die darauf wieder entstehenden Bestände unausgesetzt schützen. Aus diesem Grunde bedarf der vorhandene Mantel ebenso gut wie der durch ihn geschützte Bestand einmal einer Erneuerung. Nun tritt die wichtige Frage in den Vordergrund, welches der geeignetste Zeitpunkt zur Erneuerung des Mantels ist. Nach meiner Ansicht ist derselbe entschieden dann gekommen, wenn die Verjüngung des hinterliegenden Bestandes, sei es auf natürlichem oder künstlichem Wege, vollzogen ist und der junge Bestand bereits zum Dickicht sich geschlossen hat, weil gerade zu dieser Zeit der Bestand am wenigsten den oben gedachten Beschädigungen unterliegt. Und selbst dann rate ich, nicht den ganzen Mantel mit einem Male wegzunehmen, sondern zunächst auf der Bestandesseite einen entsprechend breiten Streifen abzutreiben und sofort mit Fichten resp. Tannen wieder anzubauen. Wenn hier nach etwa 8—10 Jahren der Anbau ebenfalls einigermaßen in Schluß gekommen ist, dann erst rate ich, auch den äußeren Streifen abzutreiben und gleichfalls sofort mit Fichten oder Tannen wieder anzubauen. Der auf Loshiebflächen anzubringende Mantel muß, wie bereits erwähnt, mindestens 20—25 m breit, überhaupt lieber etwas zu breit als zu schmal sein. Die Anlage desselben muß unter allen Umständen so zeitig stattfinden, daß er beim Abtriebe des vorliegenden Bestandes die zu einem wirksamen Schutze erforderliche Höhe und Dichtigkeit bereits erlangt hat. Nach meiner Ansicht dürfte im allgemeinen ein Zeitraum von 20 Jahren zur Erreichung dieses Zieles genügen. Diese Art von Windmänteln hat ihre spezielle Bestimmung dann erfüllt, wenn der vorliegende junge Bestand so weit wieder erstarkt ist, daß er selbst den hinterliegenden Bestand genügend zu schützen vermag, was immer nach einem Zeitraum von weiteren

20 Jahren der Fall sein dürfte. Derselbe wird unter dieser Voraussetzung in der Regel zur Wiederanbahnung einheitlicher Bestandesverhältnisse zusammen mit dem letzteren abgetrieben resp. verjüngt.

Da, wie im Eingange dieser Betrachtungen erwähnt wurde, Fichte und Tanne in einem den Zwecken des Windmantels genügenden Maße auf dem mageren Sandboden nicht fortkommen, so läßt sich hier ein Fichten-Tannenmantel mit Erfolg nicht anbringen. Man wird daher, besonders in den auf diesem Boden befindlichen ausgedehnten Kiefernrevieren, zu anderen Maßregeln greifen müssen. Da wir aber überhaupt keine den Zwecken des eigentlichen Windmantels so recht entsprechende Holzart haben, welche auf dem mageren Sandboden gut fortkommt, so wird man sich darauf beschränken müssen, die gefährdeten Ränder der älteren und mitteljährigen Bestände nach Art des Windmantels mit einer möglichsten Schutz gewährenden Holzart zu unterbauen, wozu sich nach meiner Ansicht die Weymouthskiefer sehr empfehlen dürfte, und die jüngeren Bestände natürlich durch Beibehaltung des zwischenständigen Holzmaterials an jenen Rändern möglichst dicht zu erhalten. Die Loshiebsflächen können hier, was in der Regel zu geschehen pflegt, mit einem aus Kiefern oder Weymouthskiefern bestehenden Mantel versehen werden, da beide Holzarten in einem Alter von 15—25 Jahren dem hinterliegenden Bestande den nötigen Schutz einigermaßen zu gewähren vermögen, bis der vorliegende Bestand so weit wieder erstarkt ist, daß er denselben selbst wieder übernehmen kann.

Rundschau.

Nach der „Vereinsschrift nassauischer Land- und Forstwirte" sind im Deutschen Reiche etwa 450,000 ha Eichenschälwaldungen vorhanden, von denen etwa 30,000 ha auf die Staats- und 420,000 ha auf die Privatforste entfallen. Diese liefern gegen 2 Millionen Zentner Glanzrinde jährlich, wozu an Alt- und Fichtenrinde noch etwa $2^1/_2$ Millionen Zentner kommen, so daß im Deutschen Reiche jährlich gegen $4^1/_2$ Millionen Zentner Gerberinde gewonnen werden. Dagegen ist der Bedarf mit etwa $8^1/_2$ Millionen Zentner anzunehmen, so daß immer noch ein Ausfall von etwa 4 Millionen Zentner Rinde im Werte von etwa 18 Millionen Mark besteht, welches Kapital jährlich dem Auslande zugeht. Im Königreiche Sachsen werden jährlich nur 12,000 Zentner Eichenrinde und 150,000 Zentner Fichtenrinde gewonnen.

* * *

Nummer 46 der „Österreichischen Forst-Zeitung" bringt die Abbildung einer zapfentragenden, 4jährigen Douglastanne aus dem Forstgarten der Wiener Hochschule für Bodenkultur. Der vollkommen entwickelte Zapfen enthielt jedoch taube Samenkörner. Die Pflanze war kräftig, stufig erwachsen und gut bewurzelt.

* * *

„Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung". November. Forstwart J. Eimer teilt „Beobachtungen über den schwarzen Rüsselkäfer" mit, welcher seit 1887 im königl. bayerischen Forstamte Bodenmais am Südhange des Groß-Arber-Gebietes ständiger Gast sei. Der Fraß fand vornehmlich an den jungen Trieben der Fichten statt, und zwar so stark, daß auch die älteren Astpartien krank wurden, die älteren vom Käfer verschonten Nadeln gelb oder rotbraun wurden und auch abfielen, so daß der Baum vollständig kahlgefressen schien. An die Rinde geht der Käfer nur bei jungen Pflanzen.

Von den Gegenmitteln haben sich Fangrinden und Fanggräben nicht bewährt, wohl aber Fangbüschel, welche an sehr heißen oder an Regentagen unter die vollbelaubtesten, dichtestverzweigten und gedrängt stehenden Jungwüchse gelegt wurden, namentlich aber das Fangen der Käfer. Dieses schildert Eimer folgendermaßen:

„Wegen der bekannten Vorsicht des Käfers, sich fallen zu lassen, sobald man die Pflanze, auf welcher er sich befindet, berührt, ließ ich gewöhnliche Kochpfannen, wie die Holzhauer sie zum Kochen des Schmarrens im Walde gebrauchen, mit möglichst langen Stielen versehen und etwa bis zu 30 cm Höhe Wasser füllen. Diese wurden dann unter an den Zweigen sitzenden Käfer gehalten der Zweig mit einem Stocke berührt, wor der bezw. die Käfer in das untergehalt Gefäß fielen und in dem Wasser umkame

Auf diese Weise hat Eimer mit 15 juge

lichen Arbeitern in 3 Tagen, für 65 Mark Arbeitslohn, 88,000 Käfer gefangen und vernichtet.

Eimer beobachtete auch die Schädlichkeit der Larve des Curculio ater, welche im Saat- und Pflanzenkampe die jungen Pflanzen durch Abnagen der Wurzeln zum Absterben brachte. Als einziges Mittel gegen diesen Larvenfraß hat er je nach dem Frühjahre Ende Mai oder Anfang Juni den Kamp absuchen und die überlaufenden, den frisch gelockerten und bearbeiteten Boden aufsuchenden Käfer einfach wegfangen lassen; zeigt sich dann doch noch ein Larvenfraß, so kann dieser durch Aufsuchen und Ausheben derselben in engen Schranken gehalten werden.

Berichte.

Forstlicher Verein für die Umgegend von Fürstenwalde, Spree.

Sitzungsbericht vom 8. November 1890.

(Schluß.)

Was die Winterfütterung anbetrifft, so sollte dieselbe auf keinem noch so kleinen Revier unterlassen werden, denn:

„Das ist des Jägers Ehrenschild,
Daß er beschützt und hegt sein Wild,
Waidmännisch jagt, wie sich's gehört,
Den Schöpfer im Geschöpfe ehrt!

Das sind die Worte O. v. Riesenthals, die eine unserer Jagdzeitungen als Motto erkürt und die ein jeder Jäger beherzigen sollte, denn die Hege des Wildes erstreckt sich vorzugsweise auf eine geeignete Winterfütterung. Dieselbe hat den Zweck, das Wild im Winter vor dem Mangel an guter Äsung zu schützen, es also vor Hunger und seinen bösen Folgen zu bewahren, ferner das Wild vom Schälen und Verbeißen wertvoller Forstkulturen abzuhalten und schließlich das Auswechseln auf Nachbargebiete, wo ihm in der Regel eifrig nachgestellt wird, zu verhindern. Wie die Fütterung zweckmäßig eingerichtet wird, will ich sogleich erörtern, und erwähne vorweg im allgemeinen:

In einem schroffen Klima, in schneereichen und langen Wintern füttere man stärker als im milden Klima und schneearmen Wintern. Man nehme bei Zeiten Bedacht auf gutes Einbringen des Rauhfutters, bezw. stelle man sich den Ankauf der Futtermittel sicher, damit es im Winter, namentlich nicht am Ende desselben, während des überganges zum Frühling, an Nahrung fehlt. Gerade für den letzteren Fall füttere man das Beste und am reichlichsten, weil gerade in dieser Periode infolge des Nahrungswechsels das Wild ruhrartigen Darmerkrankungen ausgesetzt ist.

Bei Auswahl der Futterplätze nehme man auf den Hauptstandort des Wildes Rücksicht und richte sie am besten dort ein, wo das Wild im Winter gern zu stehen pflegt, also in raumen Stangenhölzern, auf kleinen Blößen in Schonungen, an ruhig gelegenen Gestellen und Schleifwegen, denn das Wild will am Futterplatze um sich äugen können. Nordränder vermeide man ganz, bevorzuge aber warme Sonnenlagen, da diese das Wild mit gern wählt. Für das Hochwild nehme man weniger, dafür größere Futterplätze. Das Rauhfutter setzt man am besten in kleine Schober (Feimen), da diese vom Wilde leichter angenommen werden als die Wildraufen, die wegen der geweihten Hirsche eine ziemlich hohe und daher auch weite Bedachung haben müssen, also unnütz Kosten verursachen. Die Schober bedecke man zum Schutze gegen Witterungseinflüsse mit verkehrt aufzulegenden Heideplaggen, die gleichzeitig das Futter immer nach unten zusammendrücken, wodurch dasselbe gut erhalten bleibt. Die Anzahl der Schober richtet sich nach der Stärke des Wildstandes, indem man darauf Bedacht zu nehmen hat, daß sämtliches Wild auch Platz findet, damit nicht schwächeres vom stärkeren abgeschlagen wird. Ein Gleiches beachte man bei den Raufen. Dieselben haben verschiedene Einrichtungen; es giebt feststehende und bewegliche, welche letzteren sich namentlich für Rehe eignen. Grundzweck der Raufen ist: Trockenhaltung des Futters und sparsames Füttern, d. h. es zu verhindern, daß nicht so viel vom Wilde in den Boden getreten wird, weshalb es sich auch empfiehlt, unter der Raufe einen flachen, krippenartigen Boden anzubringen, auf welchem dem Wilde zugleich Körner- und Mastfutter dargereicht werden kann. Es ist allerdings besser, das Mastfutter (Eicheln, Bucheln, Kastanien 2c.) um den Futterplatz auszustreuen, Kartoffeln aber einzustufen oder unter das Moos zu stecken, denn je natürlicher die Äsung gereicht wird, desto besser wird sie angenommen. Das wolle man bei jeder Gelegenheit beachten. Das Futter auf Haufen zu schütten empfiehlt sich durchaus nicht, da diese sehr leicht von Hasen benäßt werden, wodurch dem anderen Wilde die weitere Annahme verekelt wird.

Nach alter Erfahrung muß man das Rauhfutter nur in guter Qualität reichen, denn beispielsweise wird schlechtes (saures) Waldheu vom Wilde verschmäht. Den Vorzug bei Auswahl der Futtermittel verdienen Klee, Luzerne, Serradella und gutes Wiesenheu, doch verteuern diese Arten die Fütterung ungemein. Im wesentlichen wird es schon genügen, wenn dem Wilde gut bereitetes Lupinenheu in Verbindung mit Kartoffeln, Rüben- und Mastfutter gegeben wird. Die Kosten hierfür werden sich nicht so hoch stellen. Bei anhaltendem Schnee ist die Verabfolgung von Kartoffeln oder Rüben neben dem Rauhfutter durchaus geboten, um Verstopfungen beim Wilde zu verhüten; man betrachte also diese Sachen nicht als Leckerbissen. Liegt kein Schnee, so sind auch die Futterplätze spärlich besucht. Nach der Strenge des Winters richte man überhaupt das Maß der Fütterung ein. Im Herbst fülle man die Raufen, bezw. setze man die Schober, um das Wild zu gewöhnen; bei offenem Wetter breche man ab, bei starker Kälte und vielem Schnee füttere man reichlicher, am

besten aber bei Eintritt des Frühlings, wie ich schon vorher bemerkte.

Hat man im Revier Laubholz, als Eiche, Hainbuche, Aspe 2c., so empfiehlt es sich, an verschiedenen Stellen und zu verschiedenen Zeiten solche Bäume, namentlich Aspen, zu fällen und auszuasten, da deren Knospen und zarte Rinde sehr gern, namentlich von Rehen, angenommen werden. Steht in forstwirtschaftlicher Hinsicht dem Einschlage solcher Stämme nichts entgegen, so hat man hierin ein billiges und gutes Futtermittel. Die Aufarbeitung solcher Stämme nehme man Anfang Winter vor. Überhaupt erreicht man viel, wenn man an geeigneten Orten, also dort, wo in forstwirtschaftlicher Beziehung keine Bedenken obwalten, das Anwachsen solcher Sträucher und Stauden, die dem Wilde im Winter zur Äsung dienen, begünstigt. Es gehören hierher die Brombeere, das Heidekraut, der Besenpfriemen, der Stachelginster 2c., weil gerade diese, selbst bei hohem Schnee, dem Wilde erreichbar sind. Auch der Wacholder wird bei Schnee vom Wilde verbissen, aber ich bin der Meinung, daß es diesen nur in der Not annimmt, und dahin sollte man es durch Verabreichung geeigneteren Futters nicht kommen lassen.

Während beim Hochwilde einige, aber größere Futterplätze genügen, so muß man für Rehe, ihrer Abneigung, den Standort zu wechseln, entsprechend, mehrere und kleinere Futterplätze einrichten. Ein ganz zweckmäßiges Verfahren besteht darin, das Heu bündelweise in erreichbarer Höhe an Baumstämme zu binden oder in Baumgabeln einzuklemmen, jedoch verdirbt das Futter bei nassem Wetter leicht, weshalb es öfter erneuert werden muß.

In vielen Fällen werden die Hasen bei der Fütterung sehr stiefmütterlich behandelt, und doch sollte man ihrer nicht vergessen, zumal sie mit wenigem zufrieden sind: etwas Heu an Räumden ausgestreut, daneben etwas Kohl- und Rübenstrünke und Fällen von Akazien- und Weichholzreisig; dann werden sie auch nicht so vielen Schaden an den Obstbäumen anrichten. Die Fütterung darf nicht unterlassen werden, wenn bekrusteter Schnee liegt, da der Hase anderenfalls den größten Entbehrungen ausgesetzt ist, weil er sich mit seinen Läufen nur sehr schwer durch den harten Schnee zu scharren vermag, um zur grünen Äsung zu gelangen. Im Unterlassungsfalle treibt man den Hasen in die Gärten der Dörfer, und hier wird ihm mit Schlingenstellen bedeutend Abbruch gethan. — Gelegenheit macht Diebe! —

Was die Fütterung des Flugwildes betrifft, so beschränkt sich dieselbe wohl nur auf Fasanen und Rebhühner, da das andere jagdbare Federwild entweder keinen Mangel hat oder sich vor demselben durch Aufsuchen wärmerer Gegenden schützt. (Zug- und Strichvögel.)

Die Futterplätze für Fasanen müssen mit einem offenen Schuppen überdacht sein, der allenfalls an der Wetterseite geschlossen sein darf. Die Fütterung geschieht am besten mit Weizen, Gerste und Mais.

Die Fütterungsplätze für Rebhühner richte man am besten in der Nähe künstlicher oder natürlicher Remisen ein, entferne aber vorher Bäume, die den Raubvögeln zum Aufhaken dienen, und stelle event. Tritteisen. Sind Remisen nicht vorhanden, so baue man aus Nadelreisig mindestens 1 m im Durchmesser haltende Schirme, die den Schnee abhalten und Schutz gegen Raubvögel gewähren. Das Futter streue man unter Kaff aus. Es eignen sich hierzu alle Getreidearten, und man nehme billigerweise das minderwertige Hinterkorn. Bei trockenem Frost empfiehlt es sich, Getreidegarben an geeigneten Orten auszuwerfen, deren Stroh späterhin anderweitig benutzt werden kann.

Auf pfleglich behandelten Jagdrevieren sollte an den Futterplätzen niemals Wild geschossen werden, weshalb man auch acht auf Wilddiebe haben muß, die an diesen Stellen leicht zur Beute gelangen. —

An der Diskussion nahmen teil: Revierförster Krüger-Madlitz. Salzlecken sind nach seinen Erfahrungen zweckmäßig und billig durch Verwendung von Viehsalz (rotes Salz) herzustellen. Obgleich s. Z. in den jagdlichen Zeitschriften vielfach vor Verwendung von anderem als Kochsalz gewarnt wurde, so hat er doch keine nachteiligen Wirkungen von Viehsalz verspürt, obgleich auf diese Art die Lecken in seinem Revier schon über 15 Jahre hergestellt und vom Rotwild sehr gern angenommen werden.

Bezüglich des Verfahrens, das Futter in Raufen zu geben oder dem Wilde die Äsung auf bloßer Erde darzureichen, spricht sich derselbe dahin aus, daß Füttern in Raufen vorteilhafter sei, daß sich das Wild auch bald an diese gewöhne, und schlägt vor, daß da, wo Raufen gebaut werden sollen, solche nach dem Muster der von ihm in der „Deutschen Jäger-Zeitung" (Band XVI, Nr. 8) beschriebenen gebaut würden. Diese Raufen haben sich praktisch bewährt und sind sehr billig herzustellen (5—6 Mk. das Stück).

Auf die Behauptung, daß Wacholder nur in der Not angenommen werde, giebt Redner, durch Beispiele unterstützt, den Beweis, daß dies nicht zutreffend sei. Wacholder wie auch andere Nadelhölzer werden zu jeder Zeit verbissen.

Förster Schimcke-Tempelberg wünscht die Futterplätze nicht an jungen Schonungen angelegt zu sehen, da hierdurch das Verbeißen der jungen Pflanzen befördert werde.

Förster Banse-Heidekrug hält das Fällen von Weichhölzern nicht für ratsam, da auch hierdurch das Verbeißen gefördert werde.

Förster Sommerfeld-Colpin richtet an die Versammlung die Frage, auf welche Art man am vorteilhaftesten und billigsten künstliche Suhlen in wasserarmen Revieren herstelle.

Förster Jaursch-Rauen empfiehlt, hierzu Schlamm aus alten Suhlen an solche Orte zu schaffen, wo das Wild erfahrungsgemäß gern und diesen Schlamm von Zeit zu Zeit mit [illegible] zu begießen.

Förster Schröder-Wilhelmsbrück [illegible] vor, an Orten, wo schwer Wasser zu erlan[illegible] einen abessinischen Brunnen aufzustellen.

Revierförster Krüger-Madlitz te[illegible] bezüglich des Schälens der Hasen an Obstbä[illegible] und Akazien mit, daß sich in seinem [illegible]

Anstrich von Polborn'schem Raupenleim sehr gut bewährt habe. Dieses Mittel wurde vom Professor Dr. Altum in Eberswalde empfohlen.

* * *

Nachdem noch die Aufnahme einiger neuer Mitglieder stattgefunden, schloß der Vorsitzende die Versammlung. Ein sich an die Sitzung anschließendes Tanzkränzchen hielt die Kollegen noch bis gegen den Morgen beisammen.

Die nächste Sitzung findet statutengemäß im Februar 1891 statt.

Der Vorstand
des forstlichen Vereins für die Umgegend von Fürstenwalde (Spree).
Krüger. Faursch. Schröder.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Begriff der frei umherlaufenden Hunde. „Es würde zu weit gegangen sein, wenn man den Ausdruck „frei umherlaufen" im Sinne des § 64, II, 16 d. preuß. Allgem. Landrechts auf alle Hunde beziehen wollte, welche nicht an Stricken geführt werden. Auch der Umstand, daß über einen Hund Aufsicht geübt wird, ist geeignet, den Hund als nicht zur Kategorie der frei umherlaufenden Hunde gehörend erscheinen zu lassen. Unter „Aufsicht" ist dabei ein solches Verhältnis zu denken, welches dem Aufsehenden eine gewisse Gewalt über den Hund giebt, durch welche der Hund vom Wildern abgehalten werden kann. Inwieweit eine solche unmittelbare Aufsicht besteht, ist eine Thatfrage."
(Erk. d. III. Strafsenats d. Reichsgerichts v. 17. Oktober 1889; Jurist. Wochenschr. 1889, S. 473.)

— Erfordernisse des Forstaufsehers in der Eigenschaft als mittelbarer Staatsbeamter im Königreich Sachsen. „Für den Fall der Verpflichtung als Forstaufseher mittels Handschlags durch den Gutsvorsteher und Besitzer eines vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Rittergutes bedarf es zur Giltigkeit der Bestellung mit der Wirkung des Erlangens der Eigenschaft eines mittelbaren Staatsbeamten nach der revidierten Landgemeinde-Ordnung für Sachsen vom 24. April 1873 und nach § 7 der sächsischen Verordnung vom 20. Februar 1879 einer Bestätigung durch die Amtshauptmannschaft nicht."
(Erk. d. III. Strafsenats d. Reichsgerichts vom 17. Oktober 1889; Jurist. Wochenschr. 1889, S. 473.)

— Was ist Nachtzeit im Sinne des § 293 des R.-Str.-Ges.-Bs.? Unter „Nachtzeit" im Sinne des § 293 des R.-Str.-Ges.-Bs. ist nicht ohne weiteres die Zeit vom Sonnenuntergange bis zum Wiederaufgange der Sonne, sondern die Zeit der infolge des Sonnenunterganges entstehenden nächtlichen Dunkelheit bis dahin, wo dieselbe infolge des bevorstehenden Sonnenaufganges gewichen ist, also bis zur Morgendämmerung zu verstehen."
(Erk. d. IV. Strafsenats d. Reichsgerichts v. 12. November 1889; Jurist. Wochenschr. 1889, S. 475.)

Verschiedenes.

— Was spricht für das sofortige Ausbreiten der auf dem Felde abgeladenen Düngerhaufen? 1. Jedes Rühren des Düngers nach längerem Liegen ist mit erheblichen Verlusten an Ammoniak verbunden. 2. Die Haufen erhitzen sich, die Hitze aber treibt das Ammoniak aus. 3. Die Haufen bieten dem Winde eine große Angriffsfläche, so daß derselbe den Dünger stark austrocknet und die Ammoniakverluste erhöht werden. 4. Die durch Regenwasser aufgelösten Pflanzennährstoffe versickern in großer Menge an einer Stelle in den Boden und gehen, wenn der Boden durchlässig ist, dem Ackerlande zum großen Teil ganz verloren. Auch dort, wo die Nährstoffe unter den Haufen absorbiert werden, kommen sie nicht zur Ausnutzung, weil sich die Nährstoffe nicht verteilen. 6. Es entstehen Lagerstellen, wo die Haufen gelegen haben, welche oft Jahre sichtbar sind.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen ...hallen-Direktion über den Großhandel in der ...talmarkthalle. Berlin, den 17. Januar 1891.**] ...wild 0,32 bis 0,42, Rotwild, junges, 0,44 bis ..., Damwild 0,45 bis 0,60, Damwild, junges, ... bis 0,80, Rehwild Ia. 0,80 bis 0,95, Reh- IIa. 0,70 Mk., Wildschweine, stärkere, 0,30 ...48, Frischlinge 0,50 bis 0,75 Mk. pro Pfund, ...nchen 0,65 bis 0,75, Hasen 2,40 bis 2,75, Fasanen... 3,00 bis 4,00, Fasanenhennen 2,00 bis 2,60 ... Stück.

— **Marktpreise für Rauchwaren etc.** Mitgeteilt am 16. Januar 1891 von May & Sachse, Leipzig, Brühl 65.] **Fuchs** 4,00 bis 4,50 Mk., **Baummarder** 6,00 bis 6,50 Mk., **Steinmarder** 6,50 bis 7,00 Mk., **Iltis** 2,00 bis 2,50 Mk., **Dachs** 1,50 bis 3,00 Mk., **Wildkatze** 1,50 Mk., **Fischotter** 11,00 bis 13,00 Mk., **Hase** 0,58 bis 0,60 Mk., **Kaninchen** 0,08 bis 0,10 Mk., **Rehhaut (Winter)** 0,40 bis 0,50 Mk., **Rehhaut (Sommer)** 1,25 bis 1,50 Mk., **Rotwildhaut** 2,00 bis 4,00 Mk., **Damwildhaut** 1,50 bis 3,00 Mk., **Sauschwarte** 0,50 bis 0,60 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Böhnke, Förster zu Haferbeck, Oberförsterei Gauleden, Kreis Pr.-Eylau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dall, Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und demselben die Försterstelle Zopfenbeck, Oberförsterei Mützelburg, Regbz. Stettin, vom 1. Februar d. Js. ab verliehen worden.

Donner, Ober-Landforstmeister und Ministerial-Direktor im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Mitglied des Staatsrats, ist der Stern zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Due, Forstschutzgehilfe zu Lüthorst, Oberförsterei

Dassel, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Eckelberg, Geheimer Hofrat beim Hof-Jagdamt, ist der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Ewald, Oberförster zu Annarode im Mansfelder Gebirgskreise, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Fleischmann, Förster zu Rehlaug, Oberförsterei Braschen, Kreis Krossen a. d. O., ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Fügener, Förster zu Thale, Oberförsterei Thale, Kreis Aschersleben, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Haßmann, Förster zu Willrode, Oberförsterei Erfurt, Landkreis Erfurt, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Hienow, Förster, ist die Försterstelle zu Golchen, Forstrevier Golchen, Regbz. Stettin, vom 1. Februar d. Js. ab übertragen worden.

Hondring, Gemeindeförster zu Serrig, Kreis Saarburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Hrosch, Oberförster zu Melsungen, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Heinicke, Förster zu Glinow, Oberförsterei Buchberg, Kreis Berent, Westpr., ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Hörnigk, Forstmeister zu Frankfurt a. O., ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Jantsch, Landforstmeister und vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Imholz, Forstschutzgehilfe zu Iburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Karle, Oberförster zu Sigmaringen, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Kaufholz, Oberförster zu Orb, Kreis Gelnhausen, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Kayfing, Forstmeister zu Straßburg i. E., ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Kebl, Gemeinde-Hegemeister zu Forsthaus St. Gilles, Oberförsterei Colmar, West., ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Krause, Förster zu Hermsdorf, Oberförsterei Sorau, Kreis Sorau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Kühnast, Förster zu Dolle II, Oberförsterei Letzlingen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Lanz, Oberförster zu Leinefelde, Kreis Worbis, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Laws, Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Lenders, Ober-Forstmeister zu Köln, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Lessel, Kaiserl. Revierförster zu Forsthaus Ringelsthal, Kreis Molsheim, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Lindenstrauß, Förster zu Lieblacken, Oberförsterei Tapiau, Kreis Wehlau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Luther, Königl. Jagdzeugjäger zu Buckow bei Berlin, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Dr. von Marcard, Wirklicher Geheimer Rat und Unter-Staatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Königl. Kronen-Orden erster Klasse verliehen worden.

Marrer, Gemeinde-Hegemeister zu Köstlach, Oberförsterei Pfirt, Kreis Altkirch, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Meyer, Ober-Forstmeister zu Erfurt, ist der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Müller, Oberförster zu Saarburg, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Poppenberg, Förster zu Lindhorst, Oberförsterei Woltersdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Preuß, Oberförster zu Utterode, Kreis Nordhausen, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Rabe, Förster zu Naderkau, Oberförsterei Rothehaus, Kreis Wittenberg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Raven, Oberförster zu Schulenburg, Kreis Zellerfeld, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Reinhardt, Ober-Forstmeister zu Straßburg i. E., ist der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

von Rüts, Geheimer Kanzleirat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Schlegelmilch, Ober-Holzhauer zu Suhl, Kreis Schleusingen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Freiherr **von Schleinitz**, Forstmeister zu Trier, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Schomburg, Förster zu Stützerbach, Oberförsterei Schmiedefeld, Kreis Schleusingen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Schlosky, städtischer Forstverwalter zu Prausnitz im Kreise Militsch, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Schrebler, Förster zu Sorauer Wald, Oberförsterei Sorau, Kreis Sorau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Semper, Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Seyfert, Förster zu Oberbösa, Oberförsterei Heldrungen, Kreis Weißensee, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Stahnke, Haumeister zu Reichenfeld, Kreis Königsberg Nm., ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Steinborn, Revierförster zu Obersgegen, Oberförsterei Balesfeld, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Thies, Oberförster zu Hahnstätten im Unterl[ahn]kreise, ist der Rote Adler-Orden dritter K[lasse] mit der Schleife verliehen worden.

Wannert, Förster zu Usczanny, Oberför[sterei] Kullik, ist vom 1. Februar ab auf die Förstelle zu Pellkawen, Oberförsterei Nassa Regbz. Gumbinnen, versetzt worden.

Wentzel, Förster zu Burgwall, Oberförsterei Zehdenick, Kreis Templin, ist das Allgem[eine] Ehrenzeichen verliehen worden.

Winkler, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Mittersheim, Oberförsterei Finstingen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Witte, Forstschutzgehilfe zu Hoyfinghausen, Oberförsterei Uchte, Kreis Stolzenau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Wuttke, Königl. Oberförster zu Groß-Schwein bei Gramschütz, Regbz. Liegnitz, ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Großherzogtum Hessen.

Schnabel, Forstwart in Unter-Schönmattenwag ist zum Großh. Förster ernannt worden.

Königreich Württemberg.

Weith, Forstamtsassistent in Freudenstadt, ist das erledigte Revieramt Simmersfeld, Forst Neuenbürg, übertragen worden.

Elsaß-Lothringen.

Das goldene Portepee der Revierförster ist als Ehrenportepee verliehen worden:
dem Kaiserl. Förster **Hinkelmann** zu Forsthaus Rixheim, Kreis Mülhausen, den Titular-Hegemeistern **Juncker** zu Forsthaus Daxhübel, Kreis Hagenau, **Ahrberg** zu Forsthaus Litschhof, Kreis Weißenburg, **Lasky** zu Forsthaus Oberstinck, Kreis Diedenhofen, **Reiß** zu Forsthaus Haspelscheid, Kreis Saargemünd, dem Gemeinde-Hegemeister **Brouland** zu St.-Blaise-la-Roche, Kreis Molsheim, den Gemeindeförstern **Beyrath** zu Forsthaus Rothleible, Kreis Gebweiler, und **Hommel** zu Ernolsheim, Kreis Zabern.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

35. **Stadtförster zu Bielau.** Anforderung: Forstversorgungsanspruch. Probezeit: 1 Jahr. Anstellung: auf Lebenszeit. Gehalt: 1000 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 75 Mark bis zum Maximalgehalt von 1600 Mark, ferner wird Dienstwohnung, freies Brennmaterial und statt des früher gewährten Dienstlandes eine Stellenzulage von 475 Mark gewährt; das Gehalt ist bis zur Höhe von 1500 Mark und die Emolumente sind mit 500 Mark pensionsberechtigt. Bemerkung: Bewerbungen sind bis 1. März d. Js. an den Magistrat zu Görlitz einzureichen.

36. **Gemeindeförster zu Orscholz.** Anforderung: Forstversorgungsanspruch. Gehalt: 900 Mk. bar, Freibrennholzquantum von 14 rm Derb- und 20 rm Reiserholz im Werte von ca. 55 Mark, Mietsentschädigung von 100 Mark, zusammen 1055 Mark. Bemerkung: Bewerbungen sind bis 1. März d. Js. an das Bürgermeisteramt Freudenburg-Orscholz (Kreis Saarburg) einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. er Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn **W. R.** 1. Bis jetzt nicht, die Sache ä sich aber bald entscheiden, vergleichen Sie auch Briefkasten in Nr. 38. 2. Die Auskünfte erlen kostenlos. 3. Sie müssen eben eine bestimmte ge stellen; Anleitung zur Stellung von Beungsschlägen finden Sie in jedem Leitfaden.

Herrn Gemeindeförster **Kr.** in **Cl.** Sie können dem Brandversicherungs-Verein beitreten, Aufnahmegesuche sind bei dem Bezirksvorstande anzubringen.

Herrn **J. F.** in **A.** (Westfalen). Die Behörden der Polizei sind berechtigt, Personen, von denen sie Auskunft erhalten zu können glauben, in ihre Bureaus vorzuladen.

Herrn **L.** in **L.**, Herrn **W.** in **L.** Das Verfahren vollzieht sich nach den §§ 19 und 26 des Regulativs. Das Regulativ spricht sich über Ihre Fragen nicht deutlich aus. Wir sind auch der Ansicht, daß dem Betreffenden durch den Übergang Nachteile nicht erwachsen dürfen. Im übrigen können wir nur wiederholen, was wir schon unzählige Male gesagt haben. Das Regulativ vom 1. Februar 1887 und die Bestimmungen der Inspektion finden Sie Bd. II, die Reserve-Bestimmungen Bd. IV der „Deutschen Forst-Zeitung". Weitere diesbezügliche Bestimmungen sind uns nicht bekannt. Das Recht auf Anstellung gewährt nur der Versorgungsschein. Bd. I der „Deutschen Forst-Zeitung" können Sie zum Preise von 1,70 Mk., Bd. II zum Preise von 2,20 Mk. und Bd. III für 4,20 Mk. durch die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung", J. Neumanns Verlagshandlung, Neudamm, beziehen. Einzelne Nummern der Zeitung werden, soweit der Vorrat reicht, ebenfalls abgegeben, und kostet die einfache Nummer 15 Pf., die Doppelnummer 25 Pf. bei portofreier Zusendung.

Herrn Förster **L.** (Cassel). Über die Stellung der Forstrendanten können Sie sich informieren nach Schlieckmann, Handbuch der Staatsforstverwaltung. Es sind allerdings hin und wieder Förster als Forstrendanten angestellt, Ihr leidender Zustand allein berechtigt Sie nicht, eine derartige Stellung zu erlangen. Die Zahl der Stellen ist übrigens nur gering und, soviel uns bekannt, bewerben sich noch jetzt Invaliden de 1866 um derartige Stellungen.

Herrn Oberförster **S.**, Herrn **J.** (Holstein). Wir schreiben an Sie.

Herrn **Hedrich**, Herrn **Breitzmann.** Findet Aufnahme.

Herrn **Reichard.** Ihre Frage über Gebühren der Forstbeamten haben wir Band IV, Nr. 11 sehr ausführlich erörtert. Gegen Einsendung von 25 Pf. können Sie die bezeichnete Nummer durch die Expedition beziehen.

Anfragen an den Leserkreis.

Auf meinem Gute ist vor 4 Jahren von meinem Vorgänger ein Bestand 60—70jähriger Weißbuchen, circa 35—40 Morgen groß, geschlagen worden. Die Stubben möchte ich gern im Frühjahr billigst und schnell entfernt wissen. Da Arbeitskräfte in hiesiger Gegend schwer zu haben sind, wurde mir von verschiedenen Seiten angeraten, die Stubben sprengen zu lassen. Ich ersuche nun die verehrten Herren Leser, mir das Verfahren angeben zu wollen.

P. M. in B.

Ist ein nicht vereideter Förster bez. Unterförster in Sachsen berechtigt den Hirschfänger zu tragen? H.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.

Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

C. Kausch, Versand-Geschäft, Ottweiler, Trier,

führt als **Spezialität:**

Normal(wollen)-Unterkleider (System Jaeger),
Reform(baumwollen)-Unterkleider (System Lahmann).
Jagdwesten in großer Auswahl.

Man verlange Preisliste. **Umtausch gestattet.**
Aufträge von Mark 20 an portofrei. (13

Einen braunen **Hühnerhund**, glatthaarig, im zweiten Felde stehend, vorzüglicher Gebrauchshund, 70 cm hoch, hat zu verkaufen (18
Hofjäger **Zach, Haudonatschen**, Ostpr.

Meyers Konv.-Lexikon, 4. Aufl., ganz neu, für 120 Mk. zu verkaufen. Gefl. Offerten unter **Nr. 16** beförd. die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Sämtliche Musik-Instrumente
Edmund Paulus, Markneukirchen i. S
Preislisten frei. (6

Pfaffenhütchenholz, allgem. Spindelbaum, wird zu kaufen gesucht. (15
R. Bönold, Weißenfels a. S.

Ludwig: Das Pirschwild, dessen Naturgeschichte, Jagd und Hege. Gegen vorherige Einsendung von Mk. 2,10 franko durch
J. Neumanns Buchhandl., Neudamm.

H. Karguth,

Militär-Effekt.-Handlung,
Naumburg a. S., Filiale **Wittenberg**, Markt 11, Kollegienstr. 71,
empfiehlt den Herren Forstbeamten sein reichhaltiges Lager von **vorschriftsmäßigen Forst-Hüten, -Mützen, Seitengewehren** mit und ohne Messer, **Handschuhen, Achselstücken etc.** bei billigster Preisstellung, sowie **Anfertigung vorschriftsm. und eleganter Uniform-Garderobe.** (17
Alle rohe Fell-Arten kauft zu den höchsten Tagespreisen d. O.

J. D. Dominicus & Söhne,

Remscheid - Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate**, die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, **zu mäßigen Preisen.**

Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!

Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (5

Garrett Smith & Co.

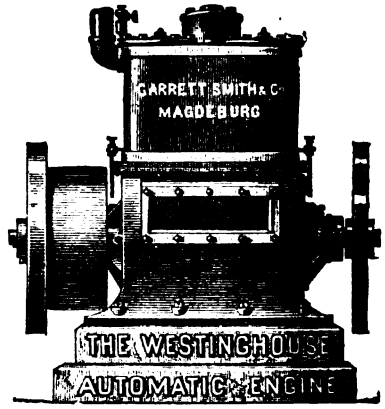

Hauptvorzüge.
regelmäßiger, ruhiger Gang, hohe Touren; billiger Preis; große Dauerhaftigkeit, ökonomischer Dampfverbrauch; sparsame u. dabei reichliche sichere Schmierung; reinlich; wenig Wartung; geringer Raumbedarf; Ermöglichung geteilter Betriebe.

Über 5000 Maschinen mit über 150,000 Pfdr. im Betrieb: 30 % Nachbestellungen.

Maschinen von 5 bis 50 Pfdr. gewöhnl. in allen Größen auf Lager für sofortige Lieferung. (4

Größere Maschinen bis 250 Pfdr. in wenigen Wochen.

Beschreibungen, in- und ausländische Zeugnisse u. s. w. kostenfrei.

Garrett Smith & Co.

FUCHSGIFTPASTILLEN
Dutzd. Mk. 3 — 4 Dutzd. Mk. 10,
fertig z. Gebrauch. Jeder aufgenomm. Köder liefert in 21 Sek. ein. Fuchs, Iltis od. Marder.
A. Wasmuth & Co., Ottensen b. Har

Transversal-Maßstab
(1 : 5000)
à 20 Pf. franko zu beziehen
J. Neumanns Buchhandlung
Neudamm.

Im Verlage von **J. Neumann, Neudamm**, erschien unter Berücksichtigung aller neuen Gesetze und Entscheidungen die zweite Auflage von:

Der Preußische
Forst- und Jagdschutz-Beamte
in seiner Eigenschaft
als Hilfsarbeiter der Staats-Anwaltschaft.

Das Gesetz
über den
Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung der Jagdvergehen und über die Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdvergehen.

Mit Erläuterungen
bearbeitet von **Friedrich Mücke**, Königl. Förster.
Preis 1 Mark.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, wie auch direkt von
J. Neumanns Verlagshandlung,
Neudamm.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1559); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1581) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 44. **Neudamm, den 1. Februar 1891.** **V. Band.**

Inhalt: Des Forstmannes Verrichtungen im Monat Februar. 593. — Die Entwickelung der Durchforstungslehre in neuerer Zeit. Von Oberförster S. (Schluß.) 593. — Unterliegen Widerstandshandlungen gegen einen Waldeigentümer der Bestrafung auf Grund des § 117 des Str.-G.-Bs., wenn dem Thäter das Bewußtsein davon fehlt, daß der Waldeigentümer sich in der rechtmäßigen Ausübung eines Rechtes zum Forstschutz befindet? Urteil des Reichsgerichts vom 7. Januar 1890. 595. — Zum Holzfällungsbetriebe. Von Fr. Br. 597. — Zur Schädlichkeit der Spechte. Von Ludwig Schneider. 598. — Zur Steinbuche. Von Prediger. 598. — Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1891/92. 548. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 601. — Litteratur. 603. — Mythologisches aus der Natur. 603. — Aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. 604. — Patent-Liste. 605. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 605. — Marktpreise für Rauhwerk 2c. Von Max & Sachse. 506. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 605. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 607. — Brief- und Fragekasten. 607. — Inserate. 607.

Des Forstmannes Verrichtungen im Monat Februar.

Nutzungsbetrieb: Wie im Januar. Aushieb der Nichtschälhölzer im Schälwald. Durchforstungen, Aufästungen, Hieb des Kopfholzes.

Samengewinnung: Sammeln der Kiefern-, Fichten- und Lärchenzapfen.

Kulturbetrieb: Bodenbearbeitung zu Streifen- und Plätzesaaten, Beschneiden der Laubholzpflanzen in den Kämpen.

Waldschutz und Waldpflege: Wie im Januar. Wo gegen den Kiefernspinner das Anbringen von Leimringen beabsichtigt wird, sind die Bestände zu durchforsten und die Stämme zu röten. Der erforderliche Raupenleim ist zu beschaffen (Mützel, Polborn). Mit dem Anstrich kann begonnen werden. Anbringung von Nistkästen und Reinigung der alten. In Flußwäldern sind Faschinen zur Uferbefestigung in Bereitschaft zu halten. Revision der Schutzdämme, Kanäle, Durchlässe. Anfuhr von Steinen 2c. für den Bau und die Unterhaltung von Waldwegen.

Die Entwickelung der Durchforstungslehre in neuerer Zeit.

Von Oberförster S. (Schluß.)

Die Beweggründe, welche Borggreve veranlassen, unser bisheriges Durchforstungssystem zu verurteilen und umzudrehen, sind wesentlichen die folgenden: Bisher hat dominierende Stämme gepflegt, doch stellt diesen sehr bald Fruchterzeugung jede Vermehrung ihres Lichtgenusses nur eine Steigerung der Fruktifikation bewirken, welche einem nennenswerten Lichtungszuwachs die Nahrung wegnimmt; dagegen sind der nicht dominierende Stämme, also unterdrückte, da sie nicht, wenigstens nicht sofort fruktifizieren, für jeden vermehrten Lichtgenuß sehr dankbar und zeigen nach der Freistellung einen überraschenden Zuwachs. Diese letzteren haben auch im allgemeinen eine bessere Stammform als die dominierenden, welche ihre an und für sich schon ungünstige Form nach einer Lichtung noch ungünstiger gestalten würden. Man hat ferner, so lehrt Borggreve weiter, bis jetzt angenommen, (?) daß die Vorwüchsigkeit der herrschenden und der geringe Wuchs der beherrschten Stämme auf individueller Veranlagung beruhe, und in

dem Glauben, daß diese schlecht veranlagten, unterdrückten von je her schlecht gewesen seien und es bis zu ihrem Ende, und würde man sie auch noch so gut pflegen, auch bleiben würden, und außerdem noch in der Meinung, daß unterdrückte Stämme nur noch eine geringe Erholungsfähigkeit besäßen, die Wegnahme dieser unterdrückten und Erhaltung der dominierenden für selbstverständlich gehalten, eine Prädestination jedoch gäbe es nicht, guter oder schlechter Wuchs seien Folgen zufälliger Ereignisse, schlechten Standorts, Altersvorsprungs, Beschädigungen 2c., und die Erholungsfähigkeit unterdrückter Stämme sei eine bedeutend größere, als man bisher angenommen habe.

Aus diesen Gründen: dominierende legen keinen Lichtungszuwachs an, haben schlechte Form, bisher unterdrückte verhalten sich nach diesen beiden Richtungen günstig und können sich, zumal sie nicht von vornherein zum Unterdrücktsein bestimmt sind, leicht von ihrem Drucke erholen — kommt Borggreve zu dem Schlusse, man muß den dominierenden Stamm wegnehmen!

Interessant ist es, mit Borggreves Gründen diejenigen Wagners zu vergleichen, beide Forscher gehen vom pflanzenphysiologischen Standpunkte aus und kommen zu entgegengesetzten Folgerungen! Wir sehen hier gleich, wo der Hase im Pfeffer liegt, in der Richtigkeit der pflanzenphysiologischen Lehrsätze, die ihre Autoren zunächst erst werden zu beweisen haben.

Der Zweck der Borggreve'schen Durchforstung liegt in der nach seiner Meinung richtigen und allein möglichen Ausnutzung des Lichtungszuwachses durch die bisher unterdrückten Stämme, welche nicht durch Fruktifikation zurückgehalten werden, und in der, wie wir nachher noch sehen werden, notwendig mit diesem Durchforstungsprinzipe verbundenen, aber für die Rentabilität schadlosen Erhöhung der Umtriebszeit, schadlos, weil durch seinen „Hieb auf den stärksten Stamm" hochwertigere Vorerträge eingehen als bisher und dadurch die finanziellen Nachteile langer Umtriebszeiten ausgeglichen werden.

Borggreves Wirtschaftsverfahren, das, wie gesagt, in einer Umdrehung des bisherigen gipfelt, wird von ihm als „Plenterdurchforstung" bezeichnet und läßt sich im wesentlichen folgendermaßen darstellen. Bis zum reiferen Stangenholzalter, d. h. bis zum ca. 60. Jahre, durchforstet Borggreve nach dem G. L. Hartig'schen Prinzip, entnimmt also nur überwipfelte, absterbende und abgestorbene Stämme. Der Grund, dieses Alter als Grenze zweier Durchforstungsarten zu wählen, liegt in der großen Stammzahl jüngerer Bestände und der dadurch bedingten Schwierigkeit der Ausführung seines Verfahrens vor diesem Zeitpunkte, sonst würde nichts im Wege stehen, schon von Anfang an seine Plenterdurchforstung zur Anwendung zu bringen.

Von dem gedachten Alter, spätestens vom ersten Beginn der Mannbarkeit an haut Borggreve 0,1 bis 0,2 der Bestandsmasse in herrschenden, auch wenn günstig geformten Stämmen, welche von oben her die Krone ihrer Nachbarn bedrängen, führt also gewissermaßen einen Hieb auf den stärksten Stamm; gleichzeitig entnimmt er noch etwaige völlig abgestorbene und gänzlich hoffnungslose Stämme. Überflüssig ist es eigentlich, noch zu erwähnen, daß die dominierenden Stämme nicht alle auf einmal entnommen werden, sondern jedesmal nur diejenigen, welche andere bedrängen.

Die auf diese Weise freigestellten, bisher unterdrückten Stämme gelangen, wenn sie einige Zeit vollen Lichtgenuß gehabt haben, auch zur Fruktifikation und lassen im Holzzuwachse nach, deshalb wird die Entnahme von 0,1 bis 0,2 der Bestandsmasse in den nunmehr dominierend gewordenen Stämmen in gleicher Weise wie vorher, und zwar alle 10 Jahre fortgesetzt, bis schließlich nur noch dominierend gewordene Stämme übrig sind; fangen diese auch an zu fruktifizieren, so ist die Zeit der Verjüngung gekommen.

Man verstehe wohl, es handelt sich bei dem Aushiebe nicht etwa um sperrige Vorwüchse — die hat man bisher auch schon entfernt, ein schlechter Wirtschafter, der solche noch in 60jährigen Beständen aufzuweisen hat, sie mußten bei der Läuterung heraus —, sondern um dominierende Stämme selbst von der besten Form, und es bleibt beherrschten, die schwächeren mit eu seitwärts gedrückten, auch einseit und halb unterständigen Kro Bestand von seiner, nach unse Begriffen glücklich erlangten Entwi künstlich wieder auf eine tiefere Her wird, wird selbstverständlich [illegible]

alter hinaufgerückt und für den ganzen Wald der Umtrieb verlängert.*)

Dem Einwande, daß dieser Betrieb ein hochintelligentes, allseitig geschultes Personal erfordere, begegnet Borggreve mit einigen Beispielen, dem Betriebe ständen somit keine Schwierigkeiten entgegen.

An laut gewordenen Bedenken gegen ein solches Verfahren hat es, wie erklärlich, nicht gefehlt. Man bestreitet die ungünstige Stammform der dominierenden Bäume, wenn sie nur im Schlusse aufgewachsen seien, denn die Astigkeit und schlechte Form stamme aus räumlichem Stande und Altersungleichheit; man bestreitet eine so große Wirkung der Fruktifikation und führt als Gegenbeispiel die alten Samenbäume in Buchenlichtungsschlägen mit oft halb fingerbreiten Jahresringen an; man bezweifelt die Standfestigkeit der freigestellten, bisher unterdrückten Individuen gegen Schnee, Duft und Sturm und last not least die finanzielle Richtigkeit der ganzen Operation, in welch letzterer Beziehung Danckelmann sagt: Borggreve giebt an Qualitätszuwachs vieles preis, während er vielleicht an Volumenzuwachs einiges gewinnt, denn es werden die im besten Wertszuwachse stehenden, längst noch nicht hiebsreifen, vielleicht als Nutzholz kaum absetzbaren Stämme eingeschlagen; die freigehauenen, beherrschten Stämme brauchen Zeit, um die Stärke zu erlangen, welche die herausgehauenen hatten; das Haubarkeitsalter muß, um nutzbares Holz von einer bestimmten Stärke zu erziehen, um mehrere Jahre erhöht werden; in der Forstwirtschaft aber ist Zeit Geld, und durch die Plenterdurchforstung wird der oberste Wirtschaftsgrundsatz, in möglichst kurzer Zeit marktgängige Ware zu erziehen, verletzt.

Borggreve und Wagner — kann es größere Gegensätze geben? Was der eine durch Versuche, Beobachtungen der Natur abgelauscht haben will, weist der andere mit derselben Sicherheit und aus derselben Quelle schöpfend zurück. Was sollen wir armen Praktiker da thun, wenn sich die Leuchte der Wissenschaft in so eminent praktischen Fragen in zwei Flammen trennt, die eine sich hier, die andere dort aufstellt, welche lockt uns in den Sumpf und welche führt zur Wahrheit oder ist die Wahrheit? Ein Trost, es sind Theorien, die Beweislast ist auf seiten ihrer Väter, die exakten Versuche der forstlichen Versuchsanstalten, die immer fortschreitende wissenschaftliche Erforschung des Lebens unserer Waldbäume werden uns auch noch über den Wert dieser Theorien Aufschluß geben, wenn nicht uns, so unseren Nachkommen; bis dahin aber werden wir, denen ein großer Teil des Nationalvermögens in Hoffnung darauf, daß wir gute Haushalter sind, anvertraut ist, uns nicht einer Theorie zuliebe auf gewagte Experimente einlassen, sondern unseren bisherigen Standpunkt behaupten.

*) Es sei hier bemerkt, daß die Borggreve'sche Durchforstung anscheinend viel Anhänger gefunden hat und in der Praxis angewandt wird. Wenn jetzt jemand einen schlechten, ungünstig geformten Vorwuchs zu Gunsten eines besseren Stammes herausnimmt, denkt er schon an der Spitze des Fortschritts zu marschieren und nach Borggreve zu durchforsten. In Wirklichkeit thut er nur das, was Hunderte vor ihm gethan und was er auch schon längst hätte thun müssen; nach Borggreve durchforstet er aber noch lange nicht, denn dieser beschränkt sich nicht auf die Herausnahme von Sperrwüchsen, wie es vielleicht nach den der „Holzzucht" beigegebenen Abbildungen den Anschein haben könnte.

Unterliegen Widerstandshandlungen gegen einen Waldeigentümer der Bestrafung auf Grund des § 117 Str.-G.-Bs., wenn dem Thäter das Bewußtsein fehlt, daß der Waldeigentümer sich in der rechtmäßigen Ausübung eines Rechtes zum Forstschutze befindet?

Urteil des Reichsgerichts vom 7. Januar 1890.

geklagte, ein Fuhrhalter, begab Mai 1889 in das Revier Eich- M.'schen Forst, um im Auftrage des ...ters W. zwanzig Kiefernstämme welche Stämme mit dem Hammer geschlagen waren. Der Angeklagte war der Überzeugung, daß diese Stämme Eigentum des W. geworden seien.

Der Waldeigentümer G. kam zufällig hinzu und erklärte, daß mit der Abfuhr gewartet werden müsse, bis der Förster die Stämme vermessen habe. Es entstand ein

Wortwechsel, der im weiteren Verlaufe zu Bedrohungen des Waldeigentümers durch den Angeklagten mittels Axt und Hebebaum führte.

Der erste Richter hat unter Anwendung des § 117 Str.-G.-Bs. auf Strafe erkannt.

Der Revision des Angeklagten ist vom Reichsgericht Folge gegeben aus folgenden Gründen:

Der erste Richter legt der rechtlichen Beurteilung diejenige thatsächliche Auffassung des Vorganges zu Grunde, von welcher der Waldeigentümer ausgegangen ist. Derselbe beabsichtigte, indem er die Holzabfuhr hinderte, sich im Besitze von Waldprodukten innerhalb seines Waldes zu schützen, die er für sein Eigentum hielt und nach den erstrichterlichen Feststellungen mit Recht als nicht in das Eigentum des Zimmermeisters W. übergegangen angesehen hat. Das Kaufgeschäft war durch einseitige Auswahl der Stämme ohne deren Vorweisung zur Vermessung nicht zum Abschlusse gediehen. Das einseitige Anschlagen der Stämme vermochte nicht den Besitz, also auch nicht das Eigentum von G. auf W. zu übertragen. (§§ 58, 61, 63, I, 7 A. L.-Rs.)

Der Gutsbesitzer G. ging hiernach von seinem Standpunkte mit Recht von der Annahme aus, daß der Angeklagte ohne Befugnis zur Wegnahme der Stämme schritt, nach deren Verbot ohne Befugnis im Walde verweilte, und daß der trotzdem von ihm fortgesetzten Thätigkeit zum Zwecke der eigenmächtigen Wegnahme der Stämme Gewalt entgegengesetzt werden durfte. (§ 142, I, 7 A. L.-Rs.)

Wird von dieser Auffassung des Gutsbesitzers G. ausgegangen, so findet die Annahme rechtliche Bedenken nicht, daß er Forstschutzrechte ausüben wollte und dementsprechend thätig geworden ist.

Von einer entgegengesetzten Auffassung ist nach dem ersten Urteile der Angeklagte ausgegangen. Er hat in dem guten Glauben gehandelt, daß der Zimmermeister W. Eigentümer der mit seinem Hammer angeschlagenen Stämme geworden sei, daß er (der Angeklagte) also kraft des Auftrages zur Abholung nicht nur das Recht hatte, in den Wald zu fahren, sondern auch aus demselben das Eigentum seines Auftraggebers abzuholen.

Dieser Auffassung des Angeklagten ist vom ersten Richter jede Bedeutung mit der Erwägung abgesprochen, daß der Ausübung der Rechte des Waldeigentümers die Vermutung der Gesetzlichkeit zur Seite stehe; wer sich ihr widersetzte, thue dies auf die Gefahr hin, bestraft zu werden, wenn sie sich als rechtmäßig ausweise. Diese Ansicht beruht auf Rechtsirrtum.

Sie enthält die Übertragung von Grundsätzen, welche vom Reichsgerichte in konstanter Praxis auf Fälle des Widerstandes gegen Beamte angewendet sind, auf den Fall des Widerstandes gegen die im § 117 Str.-G.-Bs. genannten Privatpersonen, insbesondere hier eines Waldeigentümers. Die Annahme, daß das Bewußtsein von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung in Fällen des § 117 Str.-G.-Bs. gleichwie in solchen des § 113 Str.-G.-Bs. nicht zu den Thatbestandmerkmalen zu zählen sei, enthält eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze, daß wegen eines dolosen Deliktes Strafe nur gegen denjenigen verhängt werden kann, in dessen Bewußtsein alle Voraussetzungen zusammentreffen, die den gesetzlichen Thatbestand herstellen. Diese Ausnahme ist begründet auf die Notwendigkeit, der staatlichen Autorität bei rechtmäßiger Ausübung derselben durchgreifende Wirksamkeit zu sichern. Diese Autorität würde im hohen Grade erschüttert werden, wenn Widerstandleistende Straflosigkeit dadurch erlangen könnten, daß sie darthun, an die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung nicht geglaubt, sondern darüber im Irrtum sich befunden zu haben.

Der die Aufstellung jener Ausnahme tragende Erwägungsgrund trifft nicht zu, wenn ein Privatberechtigter bei einer Rechtsausübung Widerstand findet. Es können hierbei anderweitige Strafvorschriften verletzt werden; § 117 Str.-G.-Bs. kann aber nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht angewendet werden, wenn der Widerstandleistende in dem guten Glauben handelt, der ihm gegenüberstehende Privatberechtigte mache Befugnisse geltend, die ihm rechtlich nicht zustehen.

Ein Grund für die Übertragung der Ausnahmestellung von Beamten auf Waldeigentümer kann insbesondere nicht aus der Gegenüberstellung von Beamten und Privatberechtigten in § 117 Str.-G.-Bs. hergeleitet werden.

Es ist angenommen, daß

G.-Bs. bei Privatberechtigten erheischt, daß ihre Rechtsausübung als objektiv rechtmäßig sich erweise, während bei Beamten unter Umständen die von einem Irrtum in Thatumständen beherrschte Amtsausübung auch dann noch als rechtmäßig anzuerkennen ist, wenn sich herausstellt, daß sie objektiver Rechtsmäßigkeit entbehrt hat.

Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß den allgemeinen Grundsätzen entsprechend beim Widerstande gegen Privatberechtigte die Strafbarkeit nicht fortfällt, wenn der Thäter von der Rechtmäßigkeit der Rechtsausübung des Privatberechtigten zwar keine Überzeugung hat, sie aber als möglich sich vorstellt und trotzdem auch für den Fall der Rechtmäßigkeit zum Widerstand sich entschließt (dolus eventualis). Diese Vorstellung kann durch Äußerungen des Privatberechtigten oder auch schon durch die Handlungen desselben hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Falle ist in dieser Richtung nichts festgestellt.

Der Angeklagte ist nach dem ersten Urteile vielmehr in dem guten Glauben verblieben, daß ihm nichts anderes obliege, als Stämme des W. aus dem G.'schen Walde abzuholen.

Die Vorschrift des § 117 Str.-G.-Bs. ist nicht bestimmt, den Waldeigentümer in allen Fällen zu schützen, in denen er irgend ein Recht in seinem Walde ausübt. Sie bezweckt eine strenge Ahndung von Ausschreitungen gegen Waldeigentümer, Forstschutzbeamte und die neben ihnen genannten, sobald in der näher angegebenen Weise Widersetzlichkeiten verübt werden entgegen von Handlungen, die zum Forstschutz — oder Jagdschutz — dienen. Die besonderen Gefahren, welche die Ausübung dieses Schutzes mit sich bringt, haben die Aufnahme der §§ 117—119 Str.-G.-Bs. in das Reichsstrafrecht veranlaßt, die Ausübung anderer Rechte ist nicht unter diesen besonderen Strafschutz gestellt, wie in den Urteilen des Reichsgerichts vom 29. Mai 1880 und vom 30. Oktober 1880 ausgeführt worden. In diesen Urteilen ist dargelegt, daß die Ausübung von Privatrechten nicht auf einem weitergehenden Gebiete Schutz hat finden sollen als auf demjenigen, welches der berufsmäßigen Thätigkeit der mit dem Forst- und Jagdschutz betrauten Beamten unterworfen ist.

Ein Streit über Ansprüche aus Vertragsverhandlungen oder über ein Zurückbehaltungsrecht an fremden, im Walde noch befindlichen Bäumen fällt nicht in das eben gekennzeichnete Gebiet. Die Rechte, die der Waldeigentümer daraus für sich herleitet, entspringen nicht unmittelbar aus dem Waldeigentum und den Befugnissen, welche der Forstschutz mit sich bringt, sondern sie stehen nur in einer zufälligen Verbindung mit dem Walde und würden auf jedem Grundeigentum anderer Art denselben rechtlichen Charakter haben.

Aus dem Walde.

Zum Holzfällungsbetriebe.

Es erscheint angebracht, jetzt in der Hauungsperiode auf eine Methode zur sicheren Bestimmung des Stockabschnittes bei gerodeten Stämmen hinzuweisen, um so mehr, als dieselbe nur wenig bekannt zu sein scheint.

Die Instruktion für die Holzhauer in Hessen bestimmt keine festen Maße, es heißt über diesen Punkt: „Alle ausgegrabenen nme müssen so kurz über den Wurzeln ;ägt werden, wie dieses die nötige Auf- ung des Wurzelstocks gestattet. In einer ;eren Entfernung als höchstens 8 Zoll : Wurzelstocke darf dieses in keinem Fall ;ehen." Diese Vorschrift ist ungenügend. länge wird stets im richtigen Verhältnis zur Stärke des Stammes stehen, wenn man den Durchmesser des Stammes dicht über dem höchsten Wurzelanlauf mißt und um 1/3 dieses Durchmessers vom höchsten Wurzelanlauf ab in die Höhe mißt. —

Außerdem sei an dieser Stelle den Herren Kollegen nochmals warm ans Herz gelegt, streng darauf zu halten, daß in ihren Schutzbezirken beim Holzfällungsbetriebe kein Stamm gefällt wird, ohne daß die fällenden Leute durch laute Zurufe, wie „Baum fällt! Achtung!" 2c., ihre Mitarbeiter aufmerksam machen; dann werden auch nicht mehr so viele Unglücksfälle vorkommen, wie dies z. B. in diesem Winter hier in Hessen der Fall war.

Fr. Br.

Zur Schädlichkeit der Spechte.

Gerade in neuerer Zeit sind die Ansichten sehr geteilt, ob man in forstlicher Hinsicht die Spechte zu den vorwiegend nützlichen oder schädlichen Tieren zu rechnen hat. Wenn ich jetzt auch keinen Beitrag zur Lösung dieser forstlich wichtigen Frage liefern kann, so vermag ich doch einen weiteren Beleg für die Richtigkeit der Ansicht zu erbringen, daß die Spechte in mancher Beziehung eine allgemein schädliche Thätigkeit entfalten. Es ist natürlich, daß die Spechte als eifrige Insektenvertilger nicht allein die uns schädlichen Insekten verzehren, sondern häufig auch nützliche Insekten und sogar solche, die der Mensch gewissermaßen zu Haustieren gemacht hat, nicht verschonen. In letzterer Hinsicht habe ich vor kurzem einen sehr interessanten Fall erlebt: Ein hiesiger Einwohner hatte ganz in der Nähe der Stadt in einer ihm gehörenden Waldparzelle eine Anzahl Bienenstöcke stehen, welche er daselbst zu überwintern gedachte. Dieselben waren in Strohkörben untergebracht, welche gegen die Kälte durch Umwickelung mit Stroh, sowie einen, allerdings auf der Vorderseite offenen Bretterverschlag geschützt waren. Der Besitzer hatte vielleicht vierzehn Tage nicht nach seinen Bienen gesehen, und als er nach dieser Zeit wieder hinkam, fand er sämtliche Stöcke nahezu ruiniert. In die Strohumhüllung sowie in die Strohwand der Körbe war eine große Anzahl walnuß- bis eigroßer Löcher gehackt, unter den Bienen im Innern der Stöcke herrschte, trotz der kalten Witterung, eine gewaltige Unruhe, und eine Unmenge Bienen lag vor den Stöcken tot auf der Erde. Die Beschaffenheit der Löcher und eine Anzahl in nächster Nähe ungeniert sich aufhaltender Spechte läßt keinen Zweifel darüber obwalten, daß die letzteren die Attentäter gewesen sind und wohl eine Menge Bienen aus den Stöcken geraubt haben. Dem Manne ist hierdurch ein bedeutender Schaden zugefügt worden, selbst angenommen, daß er die schleunigst nach Hause gebrachten Stöcke vor dem gänzlichen Verderben noch zu bewahren vermag. Da ähnliche Fälle wohl öfter eintreten mögen, dürfte aus dem Mitgeteilten gerade für den im Walde wohnenden Forstmann der Rat zu entnehmen sein, seine Bienenstöcke nicht in ähnlicher Weise im Walde oder in der Nähe des Waldes zu überwintern, vielmehr dieselben bei seiner Behausung in einem geschlossenen Verschlage unterzubringen und auch im Sommer auf die Spechte ein wachsames Auge zu haben.

Ludwig Schneider.

Zur Steinbuche.

Über die Steinbuche ist in der Litteratur nicht viel gesagt, nur Hartig erwähnt dieselbe. In neuerer Zeit haben sich einige Stimmen darüber vernehmen lassen, und wurde der Grund event. die Ursache dieser Variation der Rotbuche auf das Zusammenwirken günstiger tellurischer und ungünstiger klimatischer Verhältnisse zurückgeführt. Ich selbst habe die Steinbuche hier an den Vorbergen des Harzes, sowie am Harzrande selbst häufig aufgefunden, und zwar auf Lokalitäten, wo die tellurischen Verhältnisse, sowie die klimatischen Verhältnisse günstig und umgekehrt, oder das eine günstig, das andere nicht, und zwar an allen Abdachungen und auf allen Bodenarten: auf Muschelkalk, mittlerem bunten Sandstein und besserem Grauwackeboden. Ich glaube, daß man sich darüber sehr kurz fassen kann, indem man die Steinbuche als eine Verkümmerung bezeichnet. Ob dieselbe, wie gesagt ist, durch das Zusammenwirken erwähnter Verhältnisse entsteht, erscheint mir noch zweifelhaft. Jetzt würde es mir von Interesse sein, zu wissen, ob die Steinbuche auch in der Ebene auftritt. Das Holz hat keineswegs einen Nutzholzwert, es ist sehr hart und spröde, aus welchem Grunde die Waldarbeiter es wohlweislich vermeiden, solches zu Keilholz zu verwenden. Zu letzterem verwenden dieselben, wie wohl bekannt, recht faseriges Holz.

Prediger.

Berichte.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1891/92.

In der 16. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 12. Januar 1891 ist seitens des Herrn Finanzminister Dr. Miquel der Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats vom 1. April 1891/92 vorgelegt worden. Der Entwurf [illegible] Forstverwaltung enthält gegen das Vorj[ahr] fache Änderungen. Zunächst in Einna[hme] Holz sind angesetzt 56,500,000 M[k.] 3 Millionen mehr als im Vorj[ahre]

„Nebennutzungen" sind 50,000 Mark mehr in Einnahme gestellt, während die Erträge Titel 8 „Sägemühlenbetrieb" um 54,000 Mark niedriger veranschlagt sind als im Vorjahre. Es geschieht dies infolge geringeren Betriebes nach den Ergebnissen der Jahre 1888/89 und 1889/90. Niedriger sind auch angenommen die Einnahmen von den Akademien, und zwar Eberswalde um 5470 und Münden um 550 Mark wegen Abnahme der Frequenz.

Ausgabe. Die Zahl der Oberförster beträgt 684 — 681 im Vorjahre — mit 2400 Mark bis 4500 Mark Gehalt, außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial. Im ganzen sind ausgeworfen für Oberförster 2,364,010 Mark, 418,450 Mark mehr als im Vorjahre. Hierin sind enthalten 408,600 Mark Gehaltserhöhung durch den Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat pro 1890/91. Eine Rendantenstelle ist entbehrlich geworden. Die Zahl der voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten beträgt 113 mit 1800 bis 3400 Mark Gehalt.

Förster erscheinen 3421 im Etat — 3407 im Vorjahre — Gehalt 1100 bis 1500 Mark, freie Dienstwohnung, freies Feuerungsmaterial. 66,750 Mark sind für Revierförster- und Hegemeister-Zulagen ausgeworfen, 60—450 Mark für den einzelnen.

Waldwärter sind vorhanden 349, davon 270 voll besoldet mit 400 Mark bis 800 Mark — 360 Mark bis 660 Mark im Vorjahre — und 79 sind nebenamtlich beschäftigt. Titel 3 der Ausgabe wirft aus für Revierförster, Hegemeister, Förster und Waldwärter 4,691,833 Mark, 718,774 Mark mehr als im Vorjahre. In diesem Mehrbetrage stecken vom Nachtrage zum Staatshaushalts-Etat für 1890/91 an Gehaltserhöhung

1. für Förster . . . . . 682,450 Mark
2. für voll beschäftigte Waldwärter 15,788 „

Zur Remunerierung von Forsthilfsaufsehern sind ausgeworfen 1,480,000 Mark, bis zu 936 Mark für jeden.

An Stellenzulagen sind angesetzt für Oberförster 61,000 Mark, bis zu 600 Mark für jeden, für Förster und Waldwärter 336,558 Mark, bis zu 300 Mark für jeden, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes für Förster bis 180 Mark und Kahnunterhaltungszulagen von je 36 Mark.

Für Werbung und Transport des Holzes sind 8,650,000 Mark veranschlagt, 250,000 Mark mehr als im Vorjahre.

Zur Unterhaltung und zum Neubau von Forstdienstgebäuden sind 2,394,800 Mark ausgeworfen.

An Dienst-Etablissements sind vorhanden: 631 für Oberförster, 3173 für Förster.

Die übrigen Titel des Etats geben zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung.

Schluß. Die Einnahmen aus der Forst...ung sind mit 62,350,000 Mark, ein Mehr und 3,000,000 Mark gegen das Vorjahr, ange...; diesen stehen gegenüber 33,886,000 Mark ...rnden und 2,050,000 Mark an einmaligen außerordentlichen Ausgaben (worunter 1 Million Ablösung von Forstservituten, Reallasten und ...renten), so daß 26,414,000 Mark Überschuß ...

Die Domänenverwaltung schließt in den veranschlagten Einnahmen mit 29,240,280 Mark ab. Die Gesamtausgaben belaufen sich auf 7,077,470 Mark, so daß 22,162,810 Mark Überschuß verbleiben.

Wir bringen nun am Schlusse dieses Artikels einen Auszug aus der Rede des Herrn Finanzministers, soweit dieselbe für Forstbeamte Interesse haben dürfte. Das Nachstehende ist dem „Staatsanzeiger" entnommen:

Bevor ich nun auf den Etat 1891/92 übergehe, möchte ich zur Erläuterung und Aufklärung mir einige allgemeine Bemerkungen gestatten. Bei der Vergleichung der einzelnen Titel des Etats gegen das Vorjahr müssen Sie sich immer daran erinnern, daß wir in den Nachtrags-Etat des laufenden Jahres beim Finanz-Ministerium 15 Millionen eingestellt hatten für Aufbesserung der Gehalte der unteren Beamten, und zwar waren damals etatisiert an Gehaltsaufbesserungen 10,511,600 Mk., für die Aufbesserung der Bezüge der nichtetatsmäßigen Beamten im unteren und Bureaudienst 1,325,000 Mk., an Stellenzulagen 1,570,000 Mk. und für mittlere Beamte 1,393,935 Mk., indem 3 Millionen, welche die Alterszulagen bei den Lehrern verbessern sollten, nicht beim Finanz-Ministerium, sondern beim Kultus-Ministerium eingestellt waren — diese gesamten 15 Millionen sind nun, soweit es sich nicht um Aufbesserung der Gehälter beim Finanz-Ministerium selbst handelt, naturgemäß in dem jetzt vorliegenden Etat für 1891/92 den einzelnen Titeln zugeschrieben, und ergiebt sich danach also schon aus diesem Grunde eine scheinbare sehr erhebliche Steigerung dieser Titel gegen den Etat des laufenden Jahres, aber natürlich nicht gegen den Etat einschließlich des Nachtrags-Etats.

Meine Herren, Sie finden die Begründung der einzelnen Stellenzulagen bei den betreffenden Titeln gegeben. Die Staatsregierung ist überzeugt, daß sie in dem Sinne, in welchem ihr diese Stellenzulagen zur Disposition gestellt waren, mit denselben verfahren ist. Bei den Stellenzulagen ist wesentlich in Betracht gekommen: Beschaffenheit der dienstlichen Aufgaben; besonders schwierige Anforderungen, Gefährlichkeit, Ungesundheit der dienstlichen Thätigkeit; sodann aber auch die Lage der Dienststellen, ihre Isoliertheit; endlich besondere Teuerungsverhältnisse und dann besondere Ansprüche an die Fähigkeit und Gewissenhaftigkeit der betreffenden Beamten. Meine Herren, mit dem zur Disposition stehenden Betrage von 1,170,000 Mk. hat das Bedürfnis nach solchen Stellenzulagen, wie es zur Anmeldung gekommen ist, längst nicht befriedigt werden können, und ist dadurch bei der Verwendung dieser Stellenzulagebeträge eine große Schwierigkeit entstanden — ja, ich sage ganz offen, eine gewisse notgedrungene Willkürlichkeit. Man wird erwägen müssen, ob wir das System der Stellenzulagen noch weiter entwickeln wollen oder wie dasselbe vielleicht anders gestalten (Hört! hört!); es hängt diese Frage mit der zweiten Frage, auf die ich jetzt weiter komme, mit einer anderweitigen Organisation der Gehaltsverhältnisse unserer Beamten überhaupt zusammen.

Meine Herren, der gegenwärtige Etat hat zu

unserem großen Bedauern erhebliche Mittel nicht geboten, um in größerem Umfange schon jetzt erhebliche Aufbesserungen der Beamtengehalte vorzunehmen. Wir haben uns daher auf das Allernotwendigste beschränken müssen, sind aber innerhalb des Systems der Aufbesserungen der Gehalte geblieben, bezüglich dessen die Staatsregierung sich im Einverständnis mit dem hohen Hause weiß, nach welchem die Aufbesserungen allmählich von unten herauf fortschreiten sollen.

Wir haben infolgedessen eine Aufbesserung diesmal lediglich vornehmen können bei den Kanzlisten, Kassen-Sekretären und Zeichnern, die den Kanzlisten im wesentlichen gleichstehen, und es ist dafür eine Gesamtsumme von 437,750 Mk. mehr in den Etat eingestellt. Hierbei sind die Minimalgehaltsätze der Kanzlisten im wesentlichen gleich geblieben; nur da, wo in einzelnen Verwaltungen das Mindestgehalt 1500 Mk. nicht erreicht, ist dieser Betrag nun durchgängig als Mindestgehalt angenommen. Dagegen sind die Maximalgehalte erhöht, und zwar in der ersten Klasse um 500 Mk. auf 3800 Mk., in der zweiten Klasse um 450 Mk. auf 2700 Mk., und in der dritten Klasse ist das Maximalgehalt auf 2200 Mk. gestellt.

Diese Art der Behandlung dieser Frage hängt nun zusammen mit dem Vorschlag, welchen die Staatsregierung Ihnen machen wird, das bisherige System des Aufrückens der Beamten zu ersetzen durch das System des Aufrückens nach bestimmten Altersstufen. Meine Herren, bisher avancierten im Gehalt die Beamten in bestimmten Beamtengemeinschaften, wo das Gehalt nach Minimal-, Maximal- und Mittelsätzen normiert war. Das Aufrücken in diese Gehaltsklassen hing wesentlich ab von Vakanzen, durch Tod, Pensionierung oder Versetzung. Diese Gehaltsgemeinschaften waren aber sehr verschiedener Natur: sie umfaßten viele, einzelne wenige. Infolgedessen hing das Aufrücken vielfach ab von Zufälligkeiten; ja es blieben dauernd einzelne Beamte in bestimmten Gemeinschaften hinter den Beamten der gleichen Kategorie in anderen Gemeinschaften zurück. Man hat sich zwar seit längerer Zeit schon bestrebt, einigermaßen hier auszugleichen durch Vergrößerung der Beamtengemeinschaften, wenn ich so sagen soll; aber man hat doch schließlich nicht viel damit erreichen können, und die Ungleichheit ist vielfach geblieben. Nun lehrt aber die Erfahrung, wie beim Steuerzahlen, daß gleiche Dinge ungleich behandeln am allermeisten Unzufriedenheit und Mißstimmung erregt, und daß fast noch mehr Mißstimmung durch die Ungleichheit entsteht als durch die absolute Höhe des Gehaltsbezuges.

Meine Herren, wenn man an Stelle dieses Systems das System des Aufrückens nach festen Altersstufen setzt, wie das bereits bei der Eisenbahnverwaltung durchgeführt ist und bei den Lehrern ja auch durchgeführt werden soll, so ist der tüchtige Beamte, der seine Schuldigkeit thut, sicher, in bestimmten Perioden in seinem Gehaltssatz aufgebessert zu werden. Dadurch kommt der betreffende Beamte in die Lage, seine eigene Zukunft berechnen, die vermutlichen Einnahmen und Ausgaben, die ihm in Zukunft erwachsen, miteinander vergleichen und eine viel richtigere und ökonomischere Wirtschaft führen zu können, als wenn er das alles nicht vorhersehen kann und seine Zukunft mehr oder weniger unsicher ist. Das Gefühl der Sicherheit in der ganzen Lebensstellung, das Gefühl der Beruhigung über die Zukunft muß bei diesem System viel größer werden. (Sehr richtig!) Aber ich sage noch mehr, meine Herren, auch das Gefühl der Würde als Beamter muß hierdurch gestärkt werden (sehr richtig!) gegenüber dem bisherigen System.

Meine Herren, es ist ja allerdings das Bedenken wohl ausgesprochen, daß durch ein solches System die Disziplin der Beamten geschwächt werden könnte. Die Staatsregierung kann aber dieser Auffassung sich nicht anschließen; sie hat das Vertrauen, daß die Disziplin, die Gewissenhaftigkeit, das Ehrgefühl der preußischen Beamten nach der Einführung dieses Systems in keiner Weise wird verändert oder abgeschwächt werden. Gegen wirklich böswillige oder pflichtvergessene Beamte hat man doch disziplinare Mittel genug, aber man soll unter der Notwendigkeit, in einzelnen Fällen gegen solche Beamte einzuschreiten, nicht das große Ganze unseres gewissenhaften und tüchtigen preußischen Beamtenstandes leiden lassen.

Meine Herren, der Übergang zu einem solchen System wird nicht viel Mehrausgaben erfordern, auch wohl kaum für die Dauer. Wir nehmen wenigstens an, daß das Verhältnis der dem Dienstalter nach jüngeren und älteren Beamten in der ganzen Monarchie bei der großen Zahl der Beamten auch dauernd sich wesentlich gleich bleiben wird, und daß daher im großen und ganzen, wenn auch in einzelnen Ressorts, wesentliche Mehrforderungen an die Mittel des Staats durch ein solches System nicht eintreten werden.

Meine Herren, mit diesem System kann nun zugleich zweckmäßig verbunden werden die allmähliche Erfüllung des anderen allgemeinen Wunsches, den die Staatsregierung teilt und der hier auch oft im Hause ausgesprochen ist, nämlich die Zahl der diätarisch beschäftigten Beamten zu vermindern und die definitiven Stellen zu vermehren. (Bravo! — Sehr richtig!)

Meine Herren, wir haben ja gewisse Normalsätze, welche das Verhältnis der etatsmäßigen zu den nicht etatsmäßigen Beamten feststellen sollen, in einzelnen Verwaltungen zwei Drittel etatsmäßige Stellen, in anderen drei Viertel. Aber das normalmäßige Verhältnis ist thatsächlich vielfach nicht eingehalten worden und konnte bei bei dem rasch fortschreitenden Bedürfnis nach Vermehrung von Arbeitskräften auch nicht eingehalten werden. Es wird erwünscht sein, nach und nach nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nicht bloß das normalmäßige Verhältnis der Vergangenheit herzustellen, sondern darüber hinauszugehen und feste Regeln dahin aufzustellen, daß
bestimmten Probedienstzeit oder nach
des erforderlichen Examens dann auch in
bestimmt gegebenen Zeit die definitive Anst
bei dauernder Beschäftigung erfolgt. (Seh
Dies alles kann aber nur allmählich ge
denn es wird sehr erhebliche Mehrmittel erfo
und wir müssen dabei daher di[illegible]
stehenden Mittel zu Rate halten

Gehen wir nun zu einem solchen System über — und da komme ich auf den Beginn der Organisation bei den Kanzlisten, von dem ich Ihnen vorher gesprochen habe — dann wird es nicht bloß möglich, sondern notwendig sein, in verschiedenen Verwaltungszweigen die Minimalsätze herunterzusetzen. Wenn beispielsweise heute ein Militäranwärter, verheiratet, im 32. Lebensjahre in Dienst tritt als Kanzlist, noch fünf bis sechs Jahre als Diätar arbeitet und dann angestellt wird, dann ist ein Minimalgehaltssatz für die etatsmäßige Stelle von 1650 Mk. gewiß nicht zu hoch. Wenn aber der Mann nach einer einjährigen Probezeit angestellt wird und außerdem Wohnungsgeldzuschuß von dem Augenblick an bekommt, so wird man die Minimalsätze herunterseßen können und müssen. Daher haben wir uns gescheut, jetzt die Minimalsätze der Kanzlisten in dem Moment, wo wir zu diesem System übergehen wollen, heraufzusetzen. Das hier charakterisierte System ist ja auch in einer Reihe von großen Kommunen längst durchgeführt, und wir haben meines Wissens dort überall nur günstige Erfahrungen gemacht.

Meine Herren, die Vorbereitungen für die Durchführung dieses neuen Systems sind schon weit gediehen, konnten aber doch bei der Kürze der uns zur Disposition stehenden Zeit und der großen Anzahl von Berechnungen und Ermittelungen, die hier angestellt werden müssen, zu welchen ein großer Teil der Behörden des Staats hat herangezogen werden müssen, noch nicht voll zum Abschluß gebracht werden. Die Staatseisenbahnverwaltung hat das Aufrücken nach Altersklassen innerhalb des Etatsjahres eingeführt und im nächsten Etatsjahre über die Normierung der verschiedenen Altersstufen in den einzelnen Dienstzweigen dem Hause die bezüglichen Mitteilungen zugehen lassen. Ich habe die Absicht, wenn das Haus nicht einen entschiedenen Widerspruch entgegensetzen sollte, auch schon in dem kommenden Etatsjahr für diejenigen Beamten, deren Gehaltsverhältnisse durch den Nachtrags-Etat aufgebessert sind und die also in absehbarer Zeit zu einer gewissen Ruhe in ihren Gehaltsverhältnissen gekommen sind, dies System bereits durchzuführen. Ob man nicht bei der weiteren Fortführung desselben, namentlich in den höheren Beamtenklassen, Ausnahmen wird machen müssen, ob da nicht besondere Gründe in den einzelnen Dienstzweigen vorliegen, bei dem bisherigen System zu bleiben, das wird die Erfahrung lehren. Die Staatsregierung hat sich vorläufig nur entschlossen, bei den eben bezeichneten Beamtenkategorien, und zwar unmittelbar zur Durchführung des neuen Systems überzugehen.

Meine Herren, unser Ziel muß sein, die Zufriedenheit in unseren Beamtenklassen zu befestigen und, wo sie nicht ist, sie wieder herzustellen. Ich hoffe, der Schritt, den wir heute thun, wird wesentlich nach dieser Richtung günstig wirken. Der Beamte kann sich ja in vielen Dienstzweigen in seinen Bezügen niemals vergleichen mit Personen, welche im Privatdienst angestellt sind, weder in den höheren noch in den unteren Klassen — in den unteren noch am allerersten. Dafür hat er einen gesicherten, festen Gehaltsbezug, eine dauernde Stellung, eine Pension im Falle der Invalidität und die Sicherung der Fürsorge seiner Witwe und Waisen nach seinem Ableben. Ich glaube, der Vergleich dieser Stellung zu den Männern in Dienstleistungen bei Privatunternehmungen kann nur zu Gunsten der festangestellten Beamten ausfallen, namentlich wenn das System durchgeführt wird, welches ich vorher bezeichnet habe.

Ich gehe nun hiernach über auf die einzelnen Veränderungen des Etatsentwurfes für 1891/92 gegen den laufenden Etat.

Im Ordinarium sind bei dem Domänen-Etat mehr Überschüsse vorgesehen von 257,150 Mk., und zwar aus grundherrlichen Gefällen 96,000 Mk., von den Mineralbrunnen 91,000, von den Domänengrundstücken 33,000 Mk. Hier haben wir also aus Grundstücksverpachtungen endlich wieder eine, wenn auch nur sehr kleine Steigerung. Der Gesamtüberschuß der Domänen ist beziffert auf 22,462,000 Mk. und hat bereits im Jahre 1889/90 betragen 22,653,000 Mk.

Bei den Forsten ist ein Mehrüberschuß von 2,480,000 Mk. veranschlagt, und zwar würde danach der gesamte Überschuß 28,486,000 Mk. betragen. Im Jahre 1889/90 hat derselbe allerdings bereits betragen 33,674,000 Mk. Es stecken aber sehr erhebliche Mehrausgaben diesmal in diesem Etat. Eine Mehreinnahme vom Holz ist allein veranschlagt auf 3 Millionen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— [**Anweisung zur Vertilgung des großen Kiefernspinners** (Gastropacha pini).] In allen größeren Kiefernforsten ist es notwendig, die Vermehrung des Kiefernspinners zu überwachen, um, sobald dieselbe eine größere Ausdehnung erreicht, rechtzeitig die erforderlichen Maßregeln treffen zu können.

Zu diesem Zwecke müssen alljährlich Probesuchungen vorgenommen werden, und zwar im Herbste, bei eintretendem Froste, sobald die Raupen von den Bäumen gestiegen sind, um ihr Winterlager unter dem Bodenüberzuge in der Nähe der Stämme aufzusuchen.

Um mit möglichst wenig Kosten möglichst viel Probeflächen Bestände zu untersuchen, empfiehlt es sich, die Absuchungen in schmalen Streifen quer durch die Bestände vorzunehmen. Wenn bereits in einzelnen Beständen während des Sommers Anzeichen von einem starken Vorhandensein des Insekts zu Tage treten (Herunterfallen des Raupenkotes, Dünnerwerden der Benadelung, zahlreiche Puppengespinste an den Zweigen im Juli, Schwärmen des Falters Ende Juli und Anfang August), so sind die abzusuchenden Linien vorzugsweise durch diese Bestände zu legen.

Das Sammeln muß in Tagelohn mit möglichster Sorgfalt geschehen, dessenungeachtet wird immer nur ein Bruchteil der wirklich vorhandenen Raupen ($^1/_{10}$—$^1/_4$) gefunden. Fehlt den Arbeitern die Übung, so müssen sie von einem erfahrenen Beamten oder Vorarbeiter darin unterwiesen werden.

Die Zahl der abgesuchten Stämme und der

dabei gefundenen Raupen muß für jede Bestandsverschiedenheit besonders notiert und nach Beendigung der Probesammlungen eine Nachweisung aufgestellt werden, aus welcher die Zahl der abgesuchten Stämme und der dabei gefundenen Raupen ersichtlich ist — aus welcher also hervorgeht, wieviel Raupen durchschnittlich auf den Stamm jeder einzelnen Abteilung kommen.

Hiernach beurteilt man, ob und wo die Vermehrung eine so bedeutende ist, daß Maßregeln dagegen geboten erscheinen.

Je jünger der Bestand und je geringer der Boden, desto größer ist die Gefahr und desto geringer die Raupenzahl, welche Gegenmaßregeln notwendig macht.

Ist ferner bereits im Vorjahre eine beträchtliche Vermehrung der Raupen beobachtet und ist dieselbe nach Ausweis der vorgenommenen Probesammlungen abermals gestiegen, so wird man schon bei einer geringeren Anzahl von Raupen Sicherheitsmaßregeln ergreifen, weil sich aus der fortschreitenden Vermehrung auf das Herannahen einer noch stärkeren schließen läßt.

Im allgemeinen kann man annehmen, daß auf Kiefernboden 3.—5. Klasse Maßregeln erforderlich werden, wenn die Zahl gefundener Raupen für den einzelnen Stamm im Durchschnitt beträgt, bei einem Alter:

von 80 Jahren und darüber 30—40 Stück,
„ 41/80 „ 20—30 „
bei noch jüngerem Holze 15—20 „

Unter besseren Bodenverhältnissen wird erst eine um 20 % größere Zahl zu Vorkehrungen veranlassen; wurde aber in den letzten vorhergehenden Jahren bereits eine fortdauernd steigende Vermehrung wahrgenommen, so ist es geboten, schon bei etwa dreiviertel der angegebenen Anzahl dazu zu schreiten.

Die einzige wirksame Maßregel, welche man gegen die große Kiefernraupe in Anwendung bringen kann, ist das sogenannte Leimen der befallenen Bestände.

Bevor man dasselbe ausführt, ist folgendes notwendig:

1. Sorgfältige Durchforstung der zu leimenden Bestände, damit alle unterdrückten, absterbenden und unwüchsigen Stämme entfernt werden, deren Leimen unnötige Kosten verursachen würde.
2. Röten der zu leimenden Stämme. Dies besteht darin, daß um dieselben in Brusthöhe die rissige Rinde mit einem Schnitzmesser in einer solchen Ausdehnung entfernt wird, daß ein 4 cm breiter Leimring darauf aufgetragen werden kann. Es muß so tief gerötet werden, daß die Rindenritzen, deren Ausfüllung sonst zu viel Leim kosten würde, verschwinden, aber doch jede Verletzung der Basthaut vermieden wird.

Aus letzterem Grunde begnügt man sich bei schwachen Stämmen damit, die Rinde mit der Rückseite des Schnitzmessers abzuschaben.

Das Röten kann beginnen, sobald man die Auswahl der zu leimenden Bestände getroffen hat, um später alle vorhandenen Arbeitskräfte zum Leimen verwenden zu können. Das letztere besteht darin, daß um die geröteten (geglätteten) Stellen ein Leimring von 3—4 cm Breite und nicht unter 3 mm Stärke aufgetragen wird. Früher nahm man Teer dazu, welcher aber so früh trocknete, daß er unwirksam wurde, bevor der Aufstieg der Raupe beendet war; jetzt verwendet man eigens dazu hergestellten Raupenleim, der seine Klebfähigkeit (Fängigkeit) monatelang bewahrt und u. a. in sehr guter Beschaffenheit von Schindler & Mützell in Stettin geliefert wird für einen Preis von 14—15 Mk. für den Doppel-Zentner.

Früher geschah ferner das Auftragen des Leimes mit einer Bürste von der Breite der beabsichtigten Leimringe; gegenwärtig zieht man das Auftragen mittels Spatel und Kelle (Glättholz) vor. Ein Arbeiter trägt mit dem Spatel den Leim auf, ein zweiter glättet ihn mit der Kelle. Die Handhabung der Werkzeuge und die Herstellung der Leimringe in der angegebenen Breite und Dicke ist leicht zu erlernen und bei der Ausdehnung, in welcher sie seit Jahren im Regierungsbezirk Frankfurt angewendet werden, sind die königlichen Förster überall im stande, darin Anweisung zu erteilen.

Auch die in neuerer Zeit in Anwendung gebrachte Seitz'sche Leimringmaschine hat sich gut bewährt.

Was den Beginn des Leimens anbetrifft, so richtet sich derselbe nach der Ausdehnung der zu leimenden Fläche. Das Leimen muß bis zu den ersten Tagen des März beendet sein. Man braucht für den Hektar in haubarem Holze zum Röten 2 bis 3 Arbeitstage von Männern, zum Leimen, wozu Frauen verwendet werden können, 4 bis 5, in jüngerem Holze zum Röten 3 bis 4, zum Leimen 6; je früher man anfängt, also je kürzer die Tage bei Beginn der Arbeit sind, desto mehr. Hiernach läßt sich der Zeitpunkt, an welchem man mit den Arbeiten beginnen muß, ungefähr bestimmen; je später mit dem Leimen begonnen werden kann, ohne Gefahr der zu späten Beendigung, desto vorteilhafter ist es.

Der Leimverbrauch pro Hektar beträgt in älteren Beständen 40 bis 50 kg und in jüngeren Beständen 55 bis 60 kg.

Es berechnen sich also die ungefähren Gesamtkosten für den Hektar bei einem Tagelohnsatz im Winter von 1,20 Mk. für den Mann und 0,80 Mk. für die Frau folgendermaßen:

a. in älteren Beständen:

Röten $2^1/_2 \times 1{,}20$ Mk.	3,00	Mk.
Leimen $4{,}5 \times 0{,}80$ Mk.	3,60	„
50 kg Leim zu 14 Mk. für den Doppel-Zentner	7,00	„
Summa	13,60	Mk.

b. in jüngeren Beständen:

Röten $3^1/_2 \times 1{,}20$ Mk.	4,20	Mk.
Leimen $6 \times 0{,}80$ Mk.	4,80	„
60 kg Leim		
Summa	17,40	

Sämtlichen Ansätzen sind (ihrem Alt
geschloffene Bestände zu Grunde gel
ringerem Schluß (wie er gewöhn
werden sie sich ermäßigen.

Frankfurt a. O., den 13. F
Der Regierungspräsi
von Heyd

— Nach einer Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 5. Januar 1891 haben bis zum etwaigen Erlaß einer anderweiten Bestimmung die mit der Beschaffung und dem Aufkleben der Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherung beauftragten Forstkassen die fiskalischen Beiträge zu den Kosten der Marken nicht bloß bei Lohnzahlungen, welche durch die Forstgeldrechnungen, sondern auch bei solchen, welche durch die Forstverwaltungsrechnungen der Regierungs-Hauptkasse laufen und nur auftragsweise von den Forstkassen geleistet werden, zu verrechnen. Sollte es aber vorkommen, daß eine Forstkasse mit Lohnzahlungen für eine andere als die Forstverwaltung beauftragt wird, so kann die Verrechnung der fiskalischen Beiträge zu den Marken selbstredend nicht in der Forstgeldrechnung erfolgen. Rücksichtlich der für solche Fälle zu beschaffenden Marken und der entsprechenden fiskalischen Beiträge zu den Beschaffungskosten muß vielmehr ein besonderes Konto geführt und die Abrechnung nach Maßgabe der für die betreffende Verwaltung gegebenen oder noch zu gebenden Bestimmung bewirkt werden. (Staatsanzeiger 1891, Nr. 11.)

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Samen, Früchte und Keimlinge der in Deutschland heimischen oder eingeführten forstlichen Kulturpflanzen. Ein Leitfaden zum Gebrauche bei Vorlesungen und Übungen der Forstbotanik, zum Bestimmen und Nachschlagen für Botaniker, studierende und ausübende Forstleute, Gärtner und andere Pflanzenzüchter. Von Dr. Karl Freiherr von Tubeuf, Privatdozent an der Universität München. Mit 179 in den Text gedruckten Originalabbildungen. Verlag von Julius Springer, Berlin. Preis 4 Mk., geb. in Leinwand 5 Mk.

Der Herr Verfasser hält für die Studierenden der Forstwissenschaft an der Universität zu München auch Übungen in der Forstbotanik ab. Zur Bestimmung der belaubten Zweige, wie besonders der wichtigeren Weiden, der Früchte, Samen und Keimlinge fehlte es ihm an Tabellen und Abbildungen. So ist das vorliegende Schriftchen entstanden. Es ist eine recht dankenswerte Arbeit; die große Anzahl der Abbildungen vergrößert die Bestimmungssicherheit. Es ist leider eine Thatsache, daß heute die Botaniker mehr das Wesen der Pflanze als ihre äußeren Merkmale zu ergründen suchen, ihre Lebensverrichtungen und Bedingungen, ihre Anatomie und Physiologie zu erforschen trachten. Es kann deshalb nicht hoch genug angeschlagen werden, daß hier einmal die Samen und auch die Jugendformen der Pflanzen genau beschrieben sind. Wir wünschen mit dem Verfasser, daß das Werkchen auch von Gärtnern, pflanzenzüchtenden Forstleuten, Besitzern von Park- und Waldanlagen zum Nachschlagen und Vergleichen benutzt werden möge. Sollte sich der Herr Verfasser dazu entschließen, bei einer Neuauflage deutsche Schrift zu wählen und dreiviertel der Fremdwörter auszumerzen, so dürfte dies der Verbreitung seines Werkes nur förderlich sein. Druck und Papier sind vorzüglich, der Preis ist niedrig. Wir empfehlen das Werk auf das beste. M.

Verschiedenes.

— [**Mythologisches aus der Natur.**] Unter den mancherlei Kräutern, welche am Johannistage zu Kränzen benutzt, ins Feuer geworfen oder sonst zauberisch verwandt worden, sind einige, bei denen die Beziehung auf Balder keinem Zweifel unterliegt, andere, bei denen diese ohne Schwierigkeit sich denken läßt. Zu ersteren gehören namentlich Baldrian und Kamille. „Baldrian" ist nicht etwa der mundgerecht gemachte lateinische Name Valeriana, vielmehr hat Linné diesen Namen für die Pflanze nur deshalb gewählt, weil er der für sie in Schweden üblichen Benennung „Balders Kraut" ähnlich klingt. Auch in Frankreich heißt der Baldrian Baudouin (Balduin). „Es lag wohl unseren Vätern nahe, nach dem holden, erquickenden, heilspendenden Gotte ein Kraut zu benennen, das, wie die Valeriana, [illegible] durch seiner schönen Blüten sanftes Rosenrot

holde, rosige Licht des Tages erinnert,

seinen balsamisch süßen Duft das Herz er-

und namentlich in seiner Wurzel eines der

lichsten krampfstillenden und nervenstärkenden

ittel liefert. Die allgemein verehrte Kamille,

der, wie ein berühmter Arzt gesagt haben soll,

Frauenzimmer billigerweise jedesmal einen

machen sollte, so oft sie einer dieser Blumen auf ihrem Wege begegne, fehlt nie unter den sonst verschieden zusammengesetzten neunerlei Kräutern und heißt bei den Skandinaviern Bald'rsbrá (Balders Augenbraue). Von den Pflanzen, welche in verschiedenen Gegenden Deutschlands den Namen Johanniskraut führen, scheint vor allem das Hartheu (Hypericum montanum und perforatum) für welches jene Bezeichnung die gebräuchlichste ist, auf Balder bezogen werden zu können. Zerreibt man die gelben, mit schwarzen Drüsen bedeckten Blumenblätter dieses Johanniskrautes, so bekommt man einen roten, blutähnlichen Saft, das Johannisblut. Auf das Blut des im Gefängnis enthaupteten Vorläufers des Herrn kann er nicht hinweisen, denn der Johannistag ist sein Geburts-, nicht sein Todestag. Der in Süddeutschland für jenen Saft gebräuchliche und unzweifelhaft in die Heidenzeit zurückreichende Name Alfblut, d. i. Elfenblut, hat vielleicht vor Einführung des christliches Johannisfestes die ganze Pflanze bezeichnet, und es ist sehr wohl denkbar, daß er auf den zu Tode blutenden Sonnengott Balder zu beziehen ist.

Manche der Johannisblumen und der Sonnenwendgebräuche berechtigen indes zu dem Schlusse, daß das Fest in zweiter Linie auch dem Donner-

gotte Thor galt. In der Mitte des Sommers sind die Gewitter am häufigsten und heftigsten, am erquickendsten für die Natur und am vernichtendsten. Sehr nahe lag es deshalb, die Mittsommertage auch dem Thor zu heiligen. Zwei der beim Johannistage zur Verwendung kommenden Pflanzen, der Bärlapp (Lycopodium clavatum) und der Beifuß (Artemisia vulgaris), heißen noch jetzt in manchen Gegenden Johanniskraut, Johannisgürtel, Gürtelkraut. Bei beiden ist leicht ersichtlich, warum sie unsere heidnischen Vorfahren auf Thor und seinen Kraftgürtel Megingjardr bezogen. Der Samenstaub des Bärlapp, das sogen. Hexenmehl, giebt, wenn er durch das Licht geblasen wird, eine helle, knisternde, blitzartige Flamme. Den Beifuß hielt man für ein überaus stärkendes, Kraft erhöhendes Mittel. Wenn er „bei dem Fuße" in die Schuhe gesteckt wird, ermüdet der Wanderer nicht auf den beschwerlichsten Märschen. Der deutsche Name Wermut für Artemisia absinthium hängt vielleicht (wie Werwolf) mit Wer, d. i. Mann, oder Kraft, zusammen und bezeichnet dann die Pflanze als ein Mittel zur Stärkung des Kriegsmuts. — In Franken werden die für das Johannisfest gewundenen Beifußkränze in den Häusern zum Schutze gegen den Blitz aufgehängt. — Am Harze vertritt, wie das Lied „Ewerette Mirtenkraut" zeigt, die schon durch ihren Namen auf Thor (wie Freir) hinweisende Eberraute (Artemisia abrot.), die Artemisia vulgaris. — In Westfalen heißt die Fetthenne (Sedum telephium) Johanniskraut. Sie wird noch jetzt im Volmethal, in England und Dänemark beim Johannisfeste verwandt, und ihr Name Donnerwurz, den sie neben den genannten in Westfalen und Bayern trägt, zeigt, daß sie dem Donar heilig war. — In Schwaben kocht man Erbsen am Johannisfeuer, ißt sie aus der Hand oder bewahrt sie auf, um sie gegen Wunden und Quetschungen anzuwenden. Die Erbse ist ebenfalls dem Thor geheiligt und wahrscheinlich ein Sinnbild des Gewitterhagels. In Böhmen wird sie so hochgehalten, daß der Fuhrmann einer auf dem Wege liegenden ausweicht und der Reiter absteigt, um sie aufzuheben. — Auch der Haselstrauch, mit welchem z. B. zu Dnyvan in Holland am Johannistage die Häuser geschmückt werden, ist Thor heilig. Darum schützt er vor dem Gewitter und wird nie vom Blitz getroffen. In Bayern und Franken schlägt man drei Haselnußpflöcke in das Gebälk eines neuen Hauses, in der Oberpfalz pflanzt man den Baum als Gewitterschutz in den Garten. Die Legende erzählt, daß Maria auf der Flucht nach Ägypten mit dem Jesuskinde unter einem Nußstrauche Schutz vor einem Gewitter fand. Er diente bei den Alten auch als Gehege der Gerichtsstätte, da Donar zugleich der Gerichtsgott ist, „und der züchtigende Haselstock der Korporale und Schulmeister", meint Wuttke, „dürfte mehr als bloß praktischen Grund haben". „Frau Hasel" liefert auch die meisten Wünschelruten, die meistens am Johannistage geschnitten werden. Nach Wuttke heißt am Harze auch das Farnkraut Johannisblume und seine Wurzel vielfach Johanniswurzel oder Johannishand. Der Same reift in der Johannisnacht, funkelt hell wie Gold und muß, bevor er zu Boden fällt, aufgefangen werden. Er macht unsichtbar, hieb- und schußfest, bringt Reichtum, Glück im Spiele und Erfüllung aller Wünsche (daher Wünschelsame). Wer ihn in der Hand trägt, sieht die unterirdischen Schätze in blauen Flämmchen blühen. Die Wurzel sprengt alle Schlösser (Spring-, d. i. Sprengwurzel) und schützt gegen Blitz und Schlangen. Besonders kräftig sind der Wurmfarn (Aspidium filix mas), der Adlerfarn (Pteris aquilina) und der „blühende Farn" (Osmunda und Botrychium). Die Farne stehen mit Thor in Beziehung, sie schützen, wie Thors heilige Pflanzen, vor dem Blitze; sie machen unsichtbar wie die bergende Gewitterwolke; sie können nur mit Hilfe des Teufels, auf den im Volksaberglauben vieles von Donar übertragen ist, dienstbar gemacht werden. Der Specht, der die Springwurzel zu finden weiß, ist der Gewittervogel, und das rote Tuch, durch welches man ihn erschreckt, damit er die Wurzel fallen läßt, erinnert an den Blitz." Soweit Günthers Mitteilungen, aus welchen hervorgeht, daß die meisten dieser Bräuche, besonders die meisten der Johannislieder den Sieg des Sommers über den Winter feiern und so mit dem Sonnengotte Freir, dem Spender der Fruchtbarkeit, sowie dessen Schwester Freia in Verbindung stehen. Denjenigen Lesern aber, welche mit den germanischen Göttersagen unbekannt sind und dafür Interesse haben, empfehlen wir „Die nordisch-germanischen Götter- und Heldensagen" von Dr. Jakob Nover. Der Preis dafür beträgt 2 Mk. Der Leser wird bald inne werden, welch tiefer Sinn in den bedeutenden Mythen und Sagen enthalten ist, und daß man in ihnen Schätze besitzt, die zwar meist an Schönheit der Form weniger, um so mehr aber an Tiefe der Bedeutung und des Inhalts, sowie an gewaltiger Größe der Charaktere den Vergleich mit den gefeierten Dichtungen der Hellenen und Römer aushalten. Denjenigen aber, die sich für den Harz, dem unter den kleineren Gebirgen Deutschlands kaum ein zweites von solcher Bedeutung gleichkommt, interessieren, empfehlen wir das äußerst lehrreiche Werk „Der Harz in Geschichts-, Kultur- und Landschaftsbildern" von F. Günther. Das Werk ist sowohl komplett als in Lieferungen (ca. 8 bis 10 Lieferungen à 1 Mk.) zu haben.

(Nach Günther „Der Harz".)

— [**Aus der Zeit des 30jährigen Krieges.**] Im Jahre 1626 hielt Tilly die beiden Bergstädte Clausthal und Zellerfeld nach geendigter Plünderung und Züchtigung der widersetzlichen Zellerfelder Einwohner, die unter Führung des heldenmütigen Berggeschworenen Thomas Merten den kaiserlichen Truppen verzweifelten Widerstand geleistet hatten, besetzt. Er, Tilly selbst, nahm sein Hauptquartier und Stabslager zu Clausthal, wo er, um sich vor Überfall zu sichern, auf der sogen. [illegible] neben der Windmühle eine Schanze und Geschütze aufstellen ließ. Zwecks [illegible] der Arbeiter ließ er durch den Landdrost Hodenberg Befehle ergehen. Ein solcher an Oberförster Andreas Dietrich zu Lauterberg lautet: „Mein freundlich Willfahrung zuvor und achtbar, guter Gönner [illegible]

verhalte euch nicht, daß ich Richtern und Rath zum St. Andreasberge vergangene Wochen ernstlich anbefohlen, ihre Bürgerschaft Mann bey Mann, uff zwei Tage lanck, nach dem Claußthal, die neue allda dem gantzen Lande zu Schutz und besten angefangene Schantze verfertigen zu helffen, zu senden, worinnen sie sich aber ungehorsamlich bezeigt, und mehr nicht dann 50 Mann hingeschickt haben sollen; Als ist an euch mein Oberamts ernstlich Befehl, ihr wollet euch angesichts dieses eilendts nach den Andreasberg an Richter und Rath und der Bürgerschaft erheben, und ihnen andeuten, wofern Sie nicht zur Stunde, ohn einigen weitern Aufenthalt, Mann bey Mann nach dem Claußthal mit Schupfeln und Spaden sich begeben und drey Tage allda außwarten würden, daß alsdann schon die Verordnung gemachet sey, daß der Herr General Graff von Tilly 2c. ihnen eine starke Einlagerung von Reuter und Knechten zuschicken, wie ihnen solches schmecken wird, werden Sie alsdann wohl innen werden und erfahren. Weil Sie auch durch solch ihren geleisteten Ungehorsamb Rdsmo Illsmo M. G. F. und Herrn in 200 Goldtfl. Straffe verfallen seindt; Als wollet ihr ihnen die Forste zuschließen, und keinmandt zur Feuerung noch zu anderer Notturft etwas darauß abfolgen lassen, auch nicht verstatten, daß Sie ihr Viehe darinnen treiben und weiden mögen, Sie haben dann zuvor solche Straffe würcklich erleget, und diesen Befehl also hiemit ein Genügen gethan, Und ihr solches nicht unterlasset, so lieb euch ist euer Dienst und J. F. G. höchste Ungnade zu vermeiden, habs euch nicht sollen vorenthalten, Ihr habt euch darnach zu achten, und ich bin Euch zu freundlicher Willfahrung geneigt.

Datum Osteroda den 26 Martii anno 1626.

„Fürstl. Braunschw. Lüneb. Rhatt, Hofrichter und Landtdrost 2c.

Marquardt von Hodenberg.

Patent-Liste.

Aufgestellt von dem Patentbureau von H. & W. Pataky, Berlin NW., Luisenstraße 25, Prag, Heinrichgasse 7.

A. Anmeldungen.

R. Weber in Haynau: „Tierfalle mit zwei gegenüberliegenden Fallthüren". — Dr. Pfitzer in Heidelberg: „Verfahren zur Konservierung von Blüten und anderen zarten Pflanzenteilen".

B. Erteilungen.

Nr. 55,597. R. Herrmann in Roßwein: „Feldstuhl mit Schutzdach". Vom 24. August 1890 ab. — Nr. 55,599. J. H. Landis & Co. in Oerlikon: „Wagerecht laufende Bandsäge". Vom 28. Juni 1889 ab.

Auskünfte erteilt obige Firma an die Abonnenten dieses Blattes kostenlos. Recherchen und ...üge aus den Patentanmeldungen werden ...t berechnet.

[**Amtlicher Marktbericht der städtischen ...hallen-Direktion über den Großhandel in der ...tralmarkthalle. Berlin, den 24. Januar 1891.**] ...wild 0,36 bis 0,46, Rotwild, junges, 0,46 bis ..., Damwild 0,45 bis 0,60, Damwild, junges, bis 0,90, Rehwild Ia. 0,85 bis 1,00, Reh... Ia. 0,80 Mk., Wildschweine, stärkere, 0,35 bis 0,45, Frischlinge 0,50 bis 0,80 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,70 bis 0,85, Hasen 2,60 bis 2,90, Fasanenhähne 3,00 bis 4,00, Fasanenhennen 2,00 bis 2,60, Birkhähne 1,85 bis 2,30, Birkhennen 1,75 bis 2,00, Wildenten 1,50, Schneehühner 1,00 bis 1,20, Haselhühner 0,80 bis 1,10 Mk. das Stück.

— [**Marktpreise für Rauchwaren etc.** Mitgeteilt am 23. Januar 1891 von May & Sachse, Leipzig, Brühl 65.] **Fuchs** 4,00 bis 4,50 Mk., **Baummarder** 6,00 bis 6,50 Mk., **Steinmarder** 6,50 bis 7,00 Mk., **Iltis** 2,00 bis 2,50 Mk., **Dachs** 1,50 bis 3,00 Mk., **Wildkatze** 1,50 Mk., **Fischotter** 12,00 bis 13,00 Mk., **Hase** 0,58 bis 0,60 Mk., **Kaninchen** 0,10 bis 0,11 Mk., **Rehhaut (Winter)** 0,40 bis 0,50 Mk., **Rehhaut (Sommer)** 1,25 bis 1,50 Mk., **Rotwildhaut** 2,00 bis 4,00 Mk., **Damwildhaut** 1,50 bis 3,00 Mk., **Sauschwarte** 0,50 bis 0,60 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Kurzius, Forstaufseher zu Kleinbartloff, Oberförsterei Reifenstein, ist zum Königl. Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Vesser, Oberförsterei Schmiedefeld, Regbz. Erfurt, vom 1. Februar d. Js. ab übertragen worden.

Simon, August, Förster zu Vesser, Oberförsterei Schmiedefeld, ist die Försterstelle zu Kloster-Veßra, Oberförsterei Schleusingen, Regbz. Erfurt, vom 1. Februar d. Js. ab übertragen worden.

Simon, Friedrich, Förster zu Kloster-Veßra, Oberförsterei Schleusingen, ist gestorben.

Werner, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Uszczanny, Oberförsterei Kullik, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Februar d. Js. ab übertragen.

Großherzogtum Oldenburg.

Barnstedt, Forstkandidat, ist zum Revierförster in Westerstede ernannt worden.

Braß, Revierförster zu Birkenfeld, ist zum Vorstande des Forstdistrikts Birkenfeld mit dem Titel „Oberförster" ernannt worden.

Bunnies, Forstkandidat, ist zum Revierförster in Eutin ernannt worden.

Cropp, Oberförster, ist zum Vorstande des Cloppenburger Forstdistrikts ernannt worden.

Groskopff, Forstkandidat in Oldenburg, ist zum Hilfsbeamten des Forsteinrichters daselbst unter Verleihung des Titels „Forstauditor" ernannt.

Heumann, Forstkandidat, ist zum Revierförster in Löningen ernannt worden.

Jacobi, Forstkandidat, ist zum Forstauditor in Cloppenburg ernannt worden.

Kahle, Oberförster, ist unter Entbindung von den Geschäften eines Vorstandes des Cloppenburger Forstdistrikts der Dienst eines Forsteinrichters für die Staatsforsten des Großherzogtums mit dem Wohnsitz in Oldenburg übertragen worden.

Otto, Forstmeister zu Eutin, ist unter Verleihung des Titels „Oberforstmeister" in den Ruhestand versetzt.

Otto, Oberförster zu Lensahn, ist zum Forstmeister für das Fürstentum Lübeck ernannt.

Pauly, Revierförster zu Herrenholz, ist in gleicher Eigenschaft nach Varel versetzt worden.

Rodenberg, Forstkandidat, ist zum Revierförster in Herrenholz ernannt worden.

Elsaß-Lothringen.

Carl, Forstmeister und Dirigent des Forsteinrichtungsbureaus zu Straßburg, ist zum Kaiserl. Oberforstmeister ernannt und vom 1. Februar d. Js. ab an das Bezirkspräsidium zu Metz versetzt worden.

Fischbach, Oberförster zu Münster, ist vom 1. Februar d. Js. ab auf die Oberförsterstelle zu Finstingen versetzt worden.

Glasmacher, Forstassessor zu Dieuze, ist vom 1. Februar d. Js. ab auf die Oberförsterstelle zu Münster versetzt worden.

Grimmel, Forstmeister beim Bezirkspräsidium zu Colmar, ist vom 1. Februar d. Js. ab die Forstmeisterstelle Colmar-Süd übertragen.

Gümbel, Oberförster zu Finstingen, ist vom 1. Februar d. Js. ab auf die Oberförsterstelle zu Schlettstadt versetzt worden.

Koch, Forstmeister zu Colmar, ist vom 1. Februar d. Js. ab unter Übertragung der Forstmeisterstelle Straßburg-Hagenau an das Bezirkspräsidium zu Straßburg versetzt worden.

Tecklenburg, Oberförster zu Schlettstadt, ist zum Kaiserl. Forstmeister ernannt und vom 1. Februar d. Js. ab unter Übertragung der Forstmeisterstelle Colmar-Mülhausen an das Bezirkspräsidium zu Colmar versetzt worden.

Zwilling, Forstassessor, ist die Verwaltung der Oberförsterstelle Dieuze kommissarisch übertragen.

Königreich Bayern.

Abele, Forstmeister von Wolfstein, ist vom 16. Januar d. Js. ab zum Regierungs-Forstassessor der Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Forstabteilung, ernannt worden

Arnold, Forstrat der Königl. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Forstabteilung, in München, ist der Verdienstorden vom heiligen Michael 4. Klasse verliehen worden.

Bauer, Forstgehilfe zu Parsberg, ist vom 1. Februar d. Js. ab zum Forstwarte in Trevesen im Königl. Forstamte Riglasreuth ernannt.

Bierdimpfel, Forstrat der Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Forstabteilnng, ist vom 16. Januar d. Js. ab in den Ruhestand versetzt.

Erug, Forstmeister von Aschaffenburg-Nord, ist vom 16. Januar d. Js. ab zum Regierungs-Forstassessor der Regierungsfinanzkammer der Pfalz, Forstabteilung, ernannt worden.

Denk, Forstrat der Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Forstabteilung, ist vom 16. Januar d. Js. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Döderlein, Forstrat der Königl. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Forstabteilung, in München, ist der Verdienstorden vom heiligen Michael 4. Klasse verliehen worden.

Eßlinger, Regierungs-Forstassessor der Regierungsfinanzkammer der Pfalz, Forstabteilung, ist vom 16. Januar d. Js. zum Forstrat dieser Regierungs-Forstabteilung ernannt worden.

Fellmuth, Regierungs-Forstassessor der Regierungsfinanzkammer der Pfalz, Forstabteilung, ist vom 16. Januar d. Js. ab in gleicher Diensteseigenschaft an die Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Forstabteilung, berufen worden.

Güth, Königl. Forstmeister in Fabrikschleichach, ist der Verdienstorden vom heiligen Michael 4. Klasse verliehen worden.

Haeffner, Königl. Förster älterer Ordnung zu Neuenreuth, ist das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael verliehen worden.

Hein, Forstamts-Assistent zu Schöllkrippen, ist vom 16. Januar d. Js. ab als Hilfsarbeiter für den Referatsdienst an die Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Forstabteilung, versetzt worden.

Holl, Forstwart zu Trevesen, ist vom 1. Februar d. Js. ab auf die Forstwartstelle zu Münchenreuth im Königl. Forstamte Waldsassen versetzt.

von Hößlein, Königl. Forstmeister in Bergheim, ist der Verdienstorden vom heiligen Michael 4. Klasse verliehen worden.

Huber, Oberforstrat im Königl. Staatsministerium der Finanzen, ist der Verdienstorden vom heiligen Michael 3. Klasse verliehen worden.

Kammerer, Forstpraktikant zu Erbendorf, ist vom 16. Januar d. Js. ab zum Forstamtsassistenten beim Königl. Forstamte Weiden ernannt.

Koch, Regierungs-Forstassessor der Regierungsfinanzkammer der Pfalz, Forstabteilung, ist vom 16. Januar d. Js. ab zum Forstrat der Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Forstabteilung, ernannt worden.

Kühl, Forstpraktikant zu Goldkronach, ist vom 16. Januar d. Js. ab zum Forstamtsassistenten beim Forstamte Kaufbeuren ernannt worden.

Löwenheim, Forstmeister von Lohr-West, ist vom 16. Januar d. Js. ab zum Regierungs-Forstassessor der Regierungsfinanzkammer der Pfalz, Forstabteilung, ernannt worden.

Mantel, Königl. Forstmeister in Bischbrunn, ist der Verdienstorden vom heiligen Michael 4. Klasse verliehen worden.

Meier, Forstamts-Assistent zu Weiden, ist vom 16. Januar d. Js. ab als Hilfsarbeiter für den Referatsdienst an die Königl. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Forstabteilung, versetzt worden.

Rockelmann, Förster älterer Ordnung zu Höckenbach, ist vom 16. Januar d. Js. ab auf die Forstwartstelle zu Gammelsdorf im Königl. Forstamte Freising versetzt worden.

Sauter, Forstgehilfe zu Donauwörth, ist vom 16. Januar d. Js. ab zum Forstwart zu Wornitzstein, Königl. Forstamt Donauwörth, ernannt.

Schaub, Forstamtsassistent beim Königl. Forstamte Kaufbeuren, ist vom 16. Januar d. Js. ab auf die Stelle eines Hilfsarbeiters für den Referatsdienst bei der Regierungsfinanzka- Schwaben und Neuburg, Forstabteil worden.

Schultze, Oberforstrat im Königl. Sta... der Finanzen, ist der Verdienstorden ... Michael 3. Klasse verliehen wor...

Sollacher, Forstgehilfe zu Schlie... 16. Januar d. Js. ab zum F... Höckenbach im Königl. Forstamte ... ernannt worden.

Spies, Forstpraktikant zu Schmalfelderhof, ist vom 16. Januar d. Js. ab zum Forstamtsassistenten beim Königl. Forstamte Schöllkrippen ernannt.

Ahrmann, Forstmeister zu Ergoldsbach, ist vom 1. Februar d. Js. ab in den bleibenden Ruhestand versetzt worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

37. **Dünenmeister** zu **Stolpmünde** für die ganze ca. 200 km lange Ostseestrandstrecke im Regierungsbezirk Cöslin. Anforderung: Qualifikation für die Anstellung im subalternen Forstdienst; in Rücksicht auf die lange Küstenstrecke und auf das vielfach kupierte Dünenterrain, wobei die Dienstreisen meistens zu Fuß zurückgelegt werden müssen, ist eine gesunde und kräftige Körperkonstitution notwendig. Probezeit: 6 Monate. Anstellung: auf Lebenszeit. Gehalt: 1650 Mk., 216 Mk. Wohnungsgeldzuschuß und 900 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Bemerkung: Bewerbungen sind an die Königl. Regierung zu Cöslin einzureichen.

38. **Gemeindeförster** zu **Buir-Manheim.** Anforderung: Forstversorgungsberechtigte und Jäger der Klasse A. Gehalt: 750 Mk. Bemerkung: Bewerbungen sind bis 14. März 1891 an den Bürgermeister Wilkens zu Buir, Kreis Bergheim, einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Forstverwalter **K.** auf Rittergut **W.** (Hannover). Soviel uns bekannt, übernahmen früher die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft und die „Colonia" in Köln Versicherungen von Waldungen, ob das noch jetzt der Fall ist, ist uns nicht bekannt. Sodann beschäftigte man sich vor mehreren Jahren für die Provinz Hannover mit der Gründung eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereins von Waldeigentümern zur Versicherung der Forsten gegen Feuersgefahr, Gegenstand der Versicherung sollten die Kulturkosten sein.

Herrn Forstaufseher **Sch.** in **M.** Vergleichen Sie den Seite 538 mitgeteilten Beschluß.

Herrn **G.** in **L.** Bei der Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung ist der ordentliche Rechtsweg weder bezüglich der Beiträge noch der Leistungen zugelassen, sondern ein besonderes Verwaltungsverfahren geschaffen worden.

Herrn Hilfsjäger **J.** Bezeichnet den Durchschnitt, damit erledigen sich auch Ihre übrigen Fragen.

Herrn **Bülow**, Herrn **Grothe.** Findet Aufnahme.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt.
Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.
Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Meyers Konv.-Lexikon, 4. Aufl., ganz neu, für 120 Mk. zu verkaufen. Gefl. Offerten unter **Nr. 16** beförd. die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

J. D. Dominicus & Söhne,
Remscheid - Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate**, die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, zu **mäßigen Preisen.**
Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!
Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (5

A½ Mark! 19
...iche in reizendsten ... schott. u. buntfarbigen Mustern, ... lang, 1½ Meter breit, müssen ...gst geräumt werden und kosten pro nur noch 4½ Mark gegen Einsg oder Nachnahme. **Bettvor...**, dazu passend, Paar 3 Mark.
Sommerfeld, Dresden.
... sehr empfohlen.

Im **Verlage** von **J. Neumann, Neudamm,** erschien ein vorzugsweise für Forstbeamte bestimmtes Notizbuch mit Tabellen, der

Forst-Kalender „Waldheil"
für das Jahr 1891.

Herausgegeben von der Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung".

Preis: Eleg. geb. in Leder 1,50 Mk., in Leinen 1 Mk.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, wie auch direkt von
J. Neumanns Verlagsbuchhandlung,
Neudamm.

Raupenleim
anerkannt bester Qualität, regierungsseitig warm empfohlen, ganz besonders geeignet auch zur erfolgreichen Vertilgung der Nonne (vergl. Dankelmanns Zeitschrift, Okt. 1890), empfiehlt billigst (9
Heinrich Ermisch,
Chemische Fabrik,
Burg bei **Magdeburg.**

Im Verlage von **J. Neumann, Neudamm,** erschien:
Schußbuch.
Einfach und dauerhaft in Taschenformat und in der Stärke von 150 Seiten hergestellt, soll das Buch durch seine gut rubrizierten Tabellen eine chronologische und dabei doch übersichtliche Eintragung der Jagdbeute ermöglichen.
Preis bei freier Zusendung 1 Mk.

Das Tuch-Versand-Geschäft
C. Kausch, Ottweiler, Trier

versendet überallhin **franko** seine reichhaltigen Mustersammlungen (über 400 Dessins) von **Fuckskins, Zammgarnen, schwarzen** und **farbigen Tuchen, Uniformtuchen, Jagdstoffen, Turntuchen etc. etc.**

Aufträge von Mk. 20 an portofrei. (1

Sämtliche Musik-Instrumente
Edmund Paulus, Markneukirchen i. S.
Preislisten frei. 6

H. Karguth,

Militär-Effekt.-Handlung,
Naumburg a. S., Filiale **Wittenberg,**
Markt 11, Kollegienstr. 71,
empfiehlt den Herren Forstbeamten sein reichhaltiges Lager von **vorschriftsmäßigen Forst-Hüten, -Mützen, Seitengewehren** mit und ohne Messer, **Handschuhen, Achselstücken etc.** bei billigster Preisstellung, sowie **Anfertigung vorschriftsm. und eleganter Uniform-Garderobe.** (17

Alle rohe Fell-Arten kauft zu den höchsten Tagespreisen d. O.

Garrett Smith & Co.

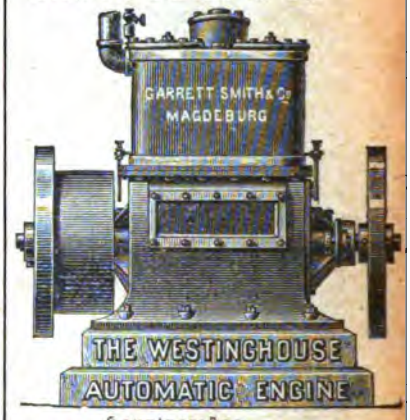

Hauptvorzüge.
regelmäßiger, ruhiger Gang, hohe Touren, billiger Preis; große Dauerhaftigkeit, ökonomischer Dampfverbrauch, sparsame u. dabei reichliche sichere Schmierung; reinlich, wenig Wartung; geringer Raumbedarf; Ermöglichung geteilter Betriebe.

Über 5000 Maschinen mit über 150,000 Pfkr. im Betrieb: 30 % Nachbestellungen.

Maschinen von 5 bis 50 Pfkr. gewöhnl. in allen Größen auf Lager für sofortige Lieferung. (4

Größere Maschinen bis 250 Pfkr. in wenigen Wochen.

Beschreibungen, in- und ausländische Zeugnisse u. s. w. kostenfrei.

Garrett Smith & Co.

Versand-Haus
Bernhard Feiler,
Berlin C. 22.
14, Spandauer Brücke 14,
empfiehlt seine **anerkannt guten** (12

Förster-Hüte,

hochfeine Qualität, zum Preise von
3 Mk. 50 Pf.
Bestgearbeitete vorschriftsmäßige
Forst-Dienst-Mützen, à 3,50.
Ebenso **Forst-Bascliik-Mützen** zum Herunterklappen (prima Qual.), à 4,50 Mk.
Prompteste Lieferung per **Nachnahme.**

Forstpflanzen ꝛc.

Zur Anlage von Forsten u. Hecken ꝛc. empfehlen wir unsere großen **Pflanzenvorräte.** Jeder, welcher Bedarf hat, sollte, ehe er anderswo bezieht, sich unser Verzeichnis kommen lassen, welches gratis und franko versandt wird. **J. Heins' Söhne, Dahlenbek** (Holstein). (7

Statt Mk. 30 nur Mk. 14

A. Baldis Erdbeschreibung, 6. Aufl., 2 Bände, 2424 Seiten Text, mit vielen Illust. und 15 Tondruckbildern, **eleg. geb.** und vollst. neu.
J. Neumanns Buchhandlg., Neudamm.

FUCHSGIFTPASTILLEN
Dutzd. Mk. 3 – 4 Dutzd. Mk. 10,
fertig z. Gebrauch. Jeder aufgenomm. Köder liefert in 21 Sek. ein. Fuchs, Iltis od. Marder.
A. Wasmuth & Co., Ottensen b. Hamburg.

Raupenleim,

bewährtes und einzig zuverlässiges Mittel geg. die große Kiefernraupe, offerieren [illegible]
Gebrüder Krause, Fett- [illegible]
Wittenberge.
Prämiiert Wien Welta[illegible]
Magdeburg 1880

Ludwig: Das [illegible]
dessen Naturgeschichte,
Gegen vorherige Einsend[illegible]
franko durch
J. Neumanns Buchhand

Im Verlage von **J. Neumann, Neudamm** erschien:

Sammlung
der deutschen Jagdgesetze.

Herausgegeben von
Josef Bauer.

Enthält sämtliche gegenwärtig in Deutschland giltigen Jagdgesetze.

Preis gebunden 2,50 Mk. franko.

Der Herr Verfasser sagt im Vorwort:

„Der Umstand, daß nur für die größeren Staaten Deutschlands die geltenden Jagdgesetze in besonderen Ausgaben erschienen sind, während kein Werk zu haben war, das über das Jagdrecht der mittleren und kleineren Staaten Auskunft gab, bildete den Anlaß zu dieser Gesetzessammlung. — — — — — — — —

Die vorliegende Sammlung gewährt ein Bild von der Vielgestaltigkeit des heutigen deutschen Jagdrechts, und da nach dem Einführungsgesetz zum Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches (Art. 43) die Vorschriften der Landesgesetze über die Jagd mit Einschluß der Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens unberührt bleiben sollen, so ist an eine Änderung dieses Zustandes wohl vor der Hand nicht zu denken, und der Wunsch nach einem einheitlichen deutschen Jagdgesetz wird auf unabsehbare Zeiten — Wunsch bleiben."

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, wie auch direkt von
J. Neumanns Verlagshandlung, Neudamm.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann, Neud[amm]

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1559); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1581) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 45. **Neudamm, den 8. Februar 1891.** **V. Band.**

Inhalt: Ist eine Umgestaltung der bisherigen Ausbildungsmethode der Forstschutzbeamten wünschenswert? Von —o—. 609. — Fleischfressende Pflanzen. Von Hans Ehrlich. 611. — Ist die Fichte am Harze heimisch? Von P. 614 — Beobachtungen vom Harze. 615. — Haus der Abgeordneten. Neunzehnte Sitzung am 22. Januar 1891. 615. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse 617. — Zweck und Bedeutung des forstlichen Versuchswesens. 618. — Forstverwaltung im Regierungsbezirk Wiesbaden. 620. — Aufforstungen. 621. — Nonne. 621 — Die Forsten und Staatsforstwirtschaft im Königreich Sachsen. 621. — Was versteht man unter Schlenke und Lake? 622. — Zum deutschen Urwalde. 622. — Deutscher Holzhandel im Jahre 1890. 622. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 622. — Marktpreise für Rauhwerk ꝛc. Von May & Sachse. 622. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 622. — Brief- und Fragekasten. 623 — Inserate. 624.

Ist eine Umgestaltung der bisherigen Ausbildungsmethode der Forstschutzbeamten wünschenswert?

Von —o—.

Unbestritten ist der Wald, der so viel besungene deutsche Wald, eins der herrlichsten Güter unseres lieben Vaterlandes, und ein nicht geringer Teil des Volkswohlstandes wird durch ihn bedingt. Es ist deshalb ohne Zweifel eine hohe und bedeutungsvolle Aufgabe, diesen kostbaren Schatz zum Wohle unseres Landes und Volkes recht zu verwalten, und dem Förster, dem eigentlichen Hüter und Pfleger des Waldes und seiner Bewohner, ist in ihm viel anvertraut. Unendlich viel wird davon abhängen, wie er sein wichtiges Amt verwaltet, wie er seinen schönen Beruf auffaßt. Und wieviel mehr gilt dies erst . dem ganzen Försterstande. Ihm sind gezählte Millionen zur Verwaltung über- ben. Von seinem Wissen und Können, von iner Begeisterung für den edlen Beruf, von ner Liebe zum Vaterlande, von seinem lichteifer und seiner Treue, auch im kleinen kleinsten, ist mit abhängig, daß das ihm übergebene Kapital auch in der rechten Weise ausgenutzt werde. — Zu einem tüchtigen Beamten, zu einem treuen Diener des Staates wird aber jemand nicht allein dadurch, daß er die für seinen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich aneignet, nein, er muß vielmehr auch für denselben erzogen werden. Das wichtigste und nachhaltigste Erziehungsmittel ist neben der Persönlichkeit des Erziehers, des Lehrherrn, der Unterricht, der systematische, regelmäßige, nach pädagogischen Grundsätzen erteilte Unterricht, und hier weist die bisherige Ausbildungsmethode der Förster eine bedenkliche Lücke auf, wie nachher noch gezeigt werden soll. Sodann ist auch vielfach die eigentlich berufliche Vor- und Ausbildung während der zweijährigen Lehrzeit, wenn wir es offen und ehrlich heraussagen wollen, nicht genügend, und es ist oft sehr schwer, einen tüchtigen Lehrherrn und ein „instruktives Lehrrevier", wie ein Fachmann einst in dieser Zeitung

schrieb, zu finden. Man kann sich daher nicht wundern, wenn der Wunsch, Försterschulen zu errichten, immer wieder laut wird. Und nicht bloß in betreff der königlichen, sondern auch der Privatforstbeamten ist dieser Wunsch berechtigt, da die Ausbildung der letzteren wohl noch hinter der der ersteren zurücksteht. Daß auch hier der Mangel einer ungenügenden Ausbildung für den Beruf empfunden wird, darauf scheint mir die Frage in Nr. 12 dieser Zeitung hinzuweisen: „Ist die Errichtung von Försterschulen für die Heranbildung von Privatforstbeamten zu empfehlen?" Obwohl die Beantwortung dieser Frage für mich etwas Anziehendes hatte, habe ich mit meinem Urteil bisher zurückgehalten, da ich glaubte, eine berufenere Feder als die meinige würde diese Angelegenheit beleuchten. Da dies jedoch nicht geschehen ist, so will ich mich daran wagen, und sei es auch nur, um die Diskussion über diesen nach meiner Ansicht höchst wichtigen Gegenstand einzuleiten. Gleichzeitig verbinde ich damit die Beantwortung der a. a. O. gestellten zweiten Frage: „Wieweit könnte sich der Einfluß des Staates auf die Anstellung der Privatforstbeamten erstrecken?"

Vergegenwärtigen wir uns den Gang, der bis jetzt bei der Ausbildung der Forstschutzbeamten inne gehalten wird, so können wir die Zeit der Ausbildung in drei Abschnitte zerlegen: die Zeit vor dem Lehreintritt, die zweijährige Forstlehre, die drei ersten Militärdienstjahre bis zur Ablegung der sogen. „Jägerprüfung".

Im ersten Abschnitte soll der Aspirant sich die für den Eintritt in die Forstlehre nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben. Das Regulativ verlangt (§ 2, Nr. 4), daß der Aspirant bis zu seiner Meldung zum Lehreintritt „einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgange von der Schule seine Fortbildung stetig betrieben hat". Ohne weiteres ist er hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre für befähigt zu erachten, wenn er das Zeugnis für den einjährigen Militärdienst besitzt oder die Reife für die Tertia einer höheren Schule bezw. für die dritte Klasse einer höheren Bürgerschule nachweisen kann. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so hat sich der Aspirant einer Prüfung zu unterziehen, mit deren Ausführung der Bezirks-Oberforstmeister einen Forstmeister oder Oberförster beauftragen kann. Zu prüfen ist nur im Deutschen und Rechnen. Aspirant soll geläufig richtig lesen, einen einfachen Aufsatz ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben im stande sein und die vier Grundrechnungsarten mit ganzen und Dezimalzahlen und einfachen Brüchen, mit benannten und unbenannten Zahlen, sowie die einfache Regeldetri gründlich verstehen. Wir wollen es nun nicht unbedingt als einen Fehler bezeichnen, daß junge Leute mit den verschiedenartigsten Bildungsgraden in die Forstlehre treten; aber jedenfalls ist es ein Mangel, daß diese Verschiedenartigkeit in der allgemeinen Bildung in der Forstlehrzeit, da in derselben Schulunterricht nicht erteilt wird, nicht ausgeglichen wird. Deshalb ist es eine unabweisbare Forderung, die Forstlehrlinge während ihrer Lehrzeit in den Schulkenntnissen fortzubilden, nicht allein um ihren Verstand zu schärfen, sondern auch um ihren Sinn für das Gute und Schöne empfänglich zu machen, ihr Gemüt zu beleben und ihren Willen zu kräftigen. Unserer Zeit gerade thun zielbewußte Männer not, und wenn auch die Charaktere erst im „Strom der Welt" sich bilden, so ist es doch von unendlichem Werte, welche Grundlage hierfür in dem so empfänglichen Alter vom 16. bis 19. Lebensjahre gelegt wird. Man denke doch daran, welche bildende Kraft liegt in der Geschichte, in den Meisterwerken unserer Dichter, in der Religion! Dieser in der Forstlehre erteilte Schulunterricht müßte als Ziel im Auge behalten, die allgemeine Bildung der jungen Leute abzurunden, gewissermaßen abzuschließen; denn das ist ein Mangel der bisherigen Ausbildungsmethode, daß von den jungen Leuten niemand eine abgeschlossene Bildung mitbringen kann.

Wie sieht es denn, ehrlich gesagt, mit der Bildung eines Knaben aus, der die Reife für Tertia hat? Wer mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut ist, wird zugeben, daß, da das Pensum einer Klasse einer höheren Schule sich immer auf dem der vorhergehenden aufbaut, ein Abschluß erst in der Prima erre
wird. Aus diesem Grunde (wir könnten de
noch mehrere andere anführen)
Besuch eines Gymnasiums oder einer
schule als Vorbereitung für die u
liche Laufbahn kaum zu empfel
Knabe, welcher also aus der

um in die Forstlehre zu treten, hat überall ein wenig hineingeguckt; zum Abschluß hat er es in keinem Gegenstande gebracht, ja manches, was er für seinen späteren Beruf braucht, weiß er nicht, und „was er weiß, kann er nicht brauchen". — Viel vorteilhafter dürfte es sein, wenn der Aspirant eine gute Volksschule mit Erfolg durchgemacht hat. Bemüht sich diese, ihre Aufgabe, für das Leben vorzubilden, zu erfüllen, so giebt sie ihrem Zögling, wenn auch immerhin einen kleineren, so doch in sich abgeschlossenen Wissenskreis mit. Da aber die Volksschule ihre Schüler mit vollendetem 14. Lebensjahre entläßt, so ist es für den Aspiranten schwer, sich bis zum Lehreintritt angemessen fortzubilden; auch liegt die Gefahr nahe, daß er die Fortbildung nur lässig betreibe, da das Regulativ nur sehr mäßige Anforderungen hinsichtlich der Schulbildung stellt. Unseres Erachtens müßte in sämtlichen Elementar-Unterrichtsgegenständen geprüft, auch müßten die Anforderungen im Rechnen erhöht werden, wenigstens würden die zusammengesetzte Regeldetri und die bürgerlichen Rechnungsarten zu fordern sein. Deshalb müssen Forstschulen errichtet werden, in denen die jungen Leute angemessen auf die Lehrlingsprüfung vorbereitet werden. (Schluß folgt.)

Fleischfressende Pflanzen.

Von **Hans Ehrlich**.

Die Welt der Wunder ist unendlich und doch wiederum uns so nahe, daß wir vor lauter Wundern das Wunder nicht sehen. Man faßt und berücksichtigt nur das Allgemeine und läßt das Besondere auf sich beruhen. Und dennoch ist das Leben und Weben der Natur so lehrreich, so interessant, selbst im Verborgenen, daß es sich wohl der Mühe verlohnt, wieder und immer wieder aus dem unerschöpflichen Borne der Natur zu trinken.

Wer kümmert sich beispielsweise sonderlich um „tierfangende" Pflanzen, die nicht allein weiten Ländern eigen sind, sondern auch bei uns wachsen? Man kennt jetzt ungefähr 350 Arten solcher, die in etwa fünfzehn Gattungen untergebracht werden können!

Sie sind mit besonderen Vorrichtungen versehen, Insekten und andere kleine Tiere fangen, festhalten, töten und verdauen zu können, weshalb man sie „fleischfressende", „tierfangende", „insektenfressende" oder „fleischverdauende" Pflanzen genannt hat, während sie in dem System mit dem gelehrteren Ausdruck „Karnivoren" bezeichnet sind.

Auch die „tierfangenden" Pflanzen haben ihre Geschichte, d. h. mit anderen Worten: sie sind erst nach und nach in ihrem wahren Wesen erkannt worden.

Die Thatsache selbst wurde bereits vor ...s mehr als hundert Jahren beobachtet. ... Engländer Ellis sandte aus Amerika im ...re 1769 eine Zeichnung und einige trockene ...tter der von ihm entdeckten „Fliegenfalle" ... London, die er eingehend beschrieb. ...hl lag kein Grund vor, dem ernsten Gelehrten zu mißtrauen, aber die Entdeckung war doch eine ungeheuerliche, daß eine Pflanze ein mit Bewußtsein begabtes Tierchen einfange. Viele Naturforscher, an ihrer Spitze der große Botaniker Linné, erklärten darum Ellis' Entdeckung für einen Irrtum; wohl sei die Reizbarkeit der Blätter bekannt, aber der Zweck, Tiere zu fangen, sei denselben wie auch den betreffenden Pflanzen nicht zuzuschreiben.

Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts neigte sich auch der deutsche Botaniker A. W. Roth den von Ellis gemachten Beobachtungen zu, die er an kleinen europäischen Sumpfpflanzen bestätigt gefunden hatte. Er fand die Erscheinungen keineswegs zwecklos, obgleich er sie sich nicht zu erklären vermochte; „er wolle nicht mit Gewißheit entscheiden, sagte er, was der weise Schöpfer für Absichten gehabt habe, als er diese Pflanzen ausgestattet; allein es wäre ja doch möglich, daß er dieselben so eingerichtet habe, daß sie der tierischen Nahrung zu ihrer Existenz bedürften". — Von nun an mehrten sich die Entdeckungen über „tierfangende" Pflanzen schnell, und Namen wie Ferdinand Cohn, Nitschke, Canby und vor all den vielen anderen Darwin machten sich nach dieser Richtung hin verdient. Ihnen reihen sich würdig an Dubois-Reymond, Helmholtz, Hermann Munk u. v. a. Man fand, daß viele solcher Pflanzen nicht allein im stande sind, die Tiere einzufangen, sondern sie auch in ihren Weichteilen mit Hilfe einer eigentümlichen, in ihren Wirkungen dem Pepsin im Magensafte ähnlichen Flüssigkeit verdauen

können. Diese Flüssigkeit wird von den sogen. Digestions- oder Verdauungsdrüsen ausgeschieden und besitzt die Fähigkeit, eiweißhaltige Nährstoffe, Fleisch, Käse, Milch 2c., in Lösung überzuführen. Doch ist auch durch zahlreiche Versuche bei vielen Karnivoren festgestellt, daß sie im stande sind, sich auch ohne Fleischnahrung normal entwickeln zu können, wie ja überhaupt die Frage noch unentschieden ist, ob die Fütterung der Blätter mit Eiweißstoffen für die Pflanze vorteilhaft oder unnütz ist.

Kerner ordnet die „tierfangenden" Pflanzen in vier Gruppen: 1. Pflanzen mit Tierfallen, 2. Pflanzen mit Fanggruben, 3. Tierfänger, welche beim Fange Bewegungen ausführen, 4. Pflanzen mit Klebevorrichtungen. Indem wir bemerken, daß wir uns in unseren Einzelausführungen ebenfalls dieser Reihenfolge anschließen, wollen wir noch hervorheben, daß eine andere Übersicht diese Pflanzen in drei Typen gruppiert: Schließ-, Drüsen- und Schlauchfänger.

I. In die Gruppe mit Tierfallen gehören die Utrikularien (Wasserschlauchgewächse), unter welchen U. vulgaris (gemeiner Wasserschlauch oder Wasserhalm), U. minor (kleine) und U. intermedia (der mittlere) genannt sein mögen. — Bei dem ersteren, den wir vorzugsweise anführen, befindet sich der ästige Stengel ganz unter Wasser und ist mit vielteiligen Blättchen und gestielten Blasen besetzt. Mittels dieser, in denen sich bei der Entwickelung des aus dem Knotenpunkte des Stengels erhebenden blätterfreien Blütenschaftes Luft erzeugt, richtet sich die Pflanze zur Blütezeit auf. Nach beendetem Blühen füllen sich die Schläuche mit Wasser, und die Pflanze sinkt zu Boden. Sie findet sich vor in flachen Süßwasserbecken, in Gräben und Teichen. Beim herannahenden Winter stirbt der untere Teil ab, und die oberen büscheligen Blattknäuel, die als Winterknospen die Kälte überdauern, sinken auf den Grund. Durch die Frühlingssonne zu neuem Leben erweckt, lösen sie sich alsdann vom alten Stengel ab und steigen empor, um dem sich über dem Wasserspiegel regenden Tierleben nahe zu sein.

An den Hauptzweigen der zerschlissenen Blätter bemerken wir kurzgestielte, blasenförmige Gebilde, die mit Luft angefüllt sind und wohl das Aufsteigen der Pflanze erleichtern, wenngleich auch festgestellt ist, daß die Pflanze auch ohne diese angeblichen Schwimmblasen zu schwimmen vermag.

Betrachten wir die entwickelten Blasen etwas näher! Sie nähern sich der linsenförmigen Gestalt; die flachere Bauchseite ist mit einem kurzen Anheftungsstiel versehen; ihr gegenüber befindet sich der gewölbte Rücken. Oberhalb des Blasenstiels bemerken wir an der Bauchseite eine vierkantige Öffnung mit stumpfen Ecken. Der eine Rand dieser Öffnung, der der Bauchseite zugewendet ist, heißt Unterlippe, derselben gegenüber befindet sich die Oberlippe. Senkrecht zu beiden stehen die Mundränder. An den beiden Enden der Oberlippe steht je ein verzweigtes Haar, während die Unterlippe an denselben Stellen je zwei einfachere Haargebilde aufweist. Die Oberlippe enthält zudem eine dünne, einem Vorhang ähnliche Klappe, die auf dem nach innen wulstig verdickten Rande der Unterlippe ruht. Jeder, auch der leiseste äußere Druck öffnet diese Klappe und gestattet so den Eintritt, verwehrt aber ihrer eigentümlichen Beschaffenheit wegen den Austritt.

Das Innere der Blase ist mit vierteiligen Haaren besetzt, die die Fähigkeit haben, in Verwesung begriffene tierische Stoffe aufzunehmen und dieselben dem Zellengewebe der Blasenwand zuzuführen.

Was die kleinen Tierchen veranlaßt, in diese Gefängnisse zu spazieren, kann nur vermutet werden; man glaubt, sie flüchten sich vor Verfolgungen in diese sich leicht öffnenden Schläuche, wo sie schon nach wenigen Tagen sterben und der Verwesung anheimfallen.

Zu den Pflanzen mit Fanggruben gehört auch die bei uns heimische Schuppenwurz (Lathrae Squamaria).

Diese seltsam aussehende Pflanze wurzelt als Schmarotzergewächs auf den Wurzeln der Buchen und Haselnußsträucher, besonders aber um ausgerodete Stämme an feuchten, schattigen Stellen. Sie kommt schon im April hervor. Der walzenförmige, vielästige Wurzelstock ist innen zellig und außen mit großen weißen Schuppen besetzt [illegible] mehrere aufsteigende, mit blaßroten Schu[illegible] besetzte, 10—18 cm lange Sten[illegible] und fleischig sind. Der Blütenst[illegible] einseitwendige Traube mit blaßr[illegible] deren röhriger Kelch vierspaltig[illegible] die Krone zwei Lippen zei[illegible] ist helmförmig unzerteilt

lappig. Zwei längere und zwei kürzere Staubgefäße mit pfeilförmigen Staubbeuteln sind in der Röhre eingefügt; die Frucht ist eine einfächerige Kapsel. Im trockenen Zustande ist die ganze Pflanze schwarz. Jedes der zahlreichen Schuppenblätter stellt einen Fang- und Verdauungsapparat dar, der das ganze Jahr hindurch fängt und verdaut. Die Pflanze schlägt so tiefe Wurzeln, daß dieselben durch den Frost nicht erreicht werden. Zu ihrer Nahrung gehören meistens Infusorien, Rädertierchen, Milben u. s. w., die vielleicht in dem unterirdisch lebenden Schmarotzer ihre Nahrung suchen und dabei selbst zur Nahrung der Pflanze werden.

Der dritten Gruppe — Tierfänger, welche beim Fange Bewegungen ausführen — gehören aus der deutschen Flora zu: Sonnentau und Fettkraut. Der rundblätterige Sonnentau ist leicht zu übersehen; er wächst an solchen Sumpfstellen, wo die bleichen Polster des Sumpfmooses (Shagnum) sich bemerkbar machen. Weit seltener ist der langblätterige Sonnentau oder Herrgottslöffel genannt (Drosera longifolia), der linealisch-spatelförmige oder auch keilförmige Blätter hat, deren Platte 1 bis 2 cm lang ist, und der mittlere Sonnentau (Drosera intermedia Hayne) mit verkehrt ei-spatelförmigen kürzeren Blättern und bogenförmig aufsteigendem Blütenschaft, der sich nur wenig über die Blätter erhebt. Drosera zeigt einen fünfspaltigen Kelch, fünf gleichförmige Kronenblätter, fünf freie Staubgefäße, 3 bis 5 zweispaltige Griffel und als Frucht eine an der Spitze 3- bis 5klappige Kapsel ohne Scheidewände.

A. Bernstein sagt in seinem Buche „Natur und Kultur" folgendes über Sonnentau:

„Sonnentau ist ein Pflänzchen, welches im Torfsumpfe auch in unseren Gegenden lebt. An Wurzeln und Blattgrün ist die Pflanze ärmlich ausgestattet. Ihre am Boden hinschleichenden Blätter sind mit zahlreichen reizbaren Haaren besetzt, welche auf kleinen Drüsen stehen. Diese Drüsen senden einen farblosen, kleberigen Saft aus, der wahrscheinlich durch seinen Geruch etwas Verlockendes für kleine Insekten hat. Die chemische Untersuchung ergiebt, daß dieser Saft sauer reagiert, aber in der Ruhe ist diese Säure sehr schwach und die chemische Wirkung geringfügig. In einem bestir[illegible]lter dieses Blattes und bei warmer Witterung übt es einen starken Reiz auf kleine Insekten aus. Sobald jedoch das Tierchen sich darauf niederläßt, um von dem Safte naschen zu wollen, bleibt es wie am Fliegenstocke kleben und vermag trotz aller Bemühungen nicht zu entweichen. Die Drüsen, deren Haare berührt worden sind, sondern sofort eine beträchtliche Masse von Saft aus, welcher die Luftwege des Insekts verstopft und dem Tierchen den Erstickungstod nach einer Viertelstunde bereitet. Währenddem biegen sich allmählich die nächsten Haare über das Tierchen zusammen. Dieser Thätigkeit der nächsten Haare schließen sich auch die Nachbarn an. Sodann nehmen auch die Blattränder an den Einschließungen teil und biegen sich über das gefangene Geschöpf zusammen, so daß es nunmehr im Verlaufe einiger Stunden [illegible] eingeschlossen ist. Inzwischen hat sich [illegible] bloß der Saft aus den Drüsen [illegible] sondern er nimmt auch einen [illegible] chemischen Charakter an. Er wird [illegible] gewinnt dadurch die Eigen[illegible] Magensaftes, in welchem sich [illegible] Nahrungsmittel, wie Fleisch, [illegible] phosphorsaurer Kalk, ja sogar [illegible] lösen und flüssig werden. [illegible] ist genau derselbe, wie er in [illegible] bei der Verdauungsarbeit [illegible] werden die festen Nahrungs[illegible] essen, durch den Magensaft [illegible] verwandelt und in den [illegible] Blut aufgenommen zu [illegible] Blatt des „Sonnentaus" [illegible] keit eine Art Magen, in [illegible] sich alles Genießbare [illegible] diese nunmehr in [illegible] wandelte Masse [illegible] Tage von den [illegible] dann das Blatt [illegible] ausgesogene [illegible] fallen läßt." — [illegible] findet statt, [illegible] auf das Blatt [illegible] regelrechte [illegible] Speisetonnen, [illegible] Stoffe [illegible] nach vollzogener [illegible] genießbare, [illegible] u. s. w. [illegible] eingeschlossen, [illegible] nur auf kurze [illegible] für die [illegible] geruht;

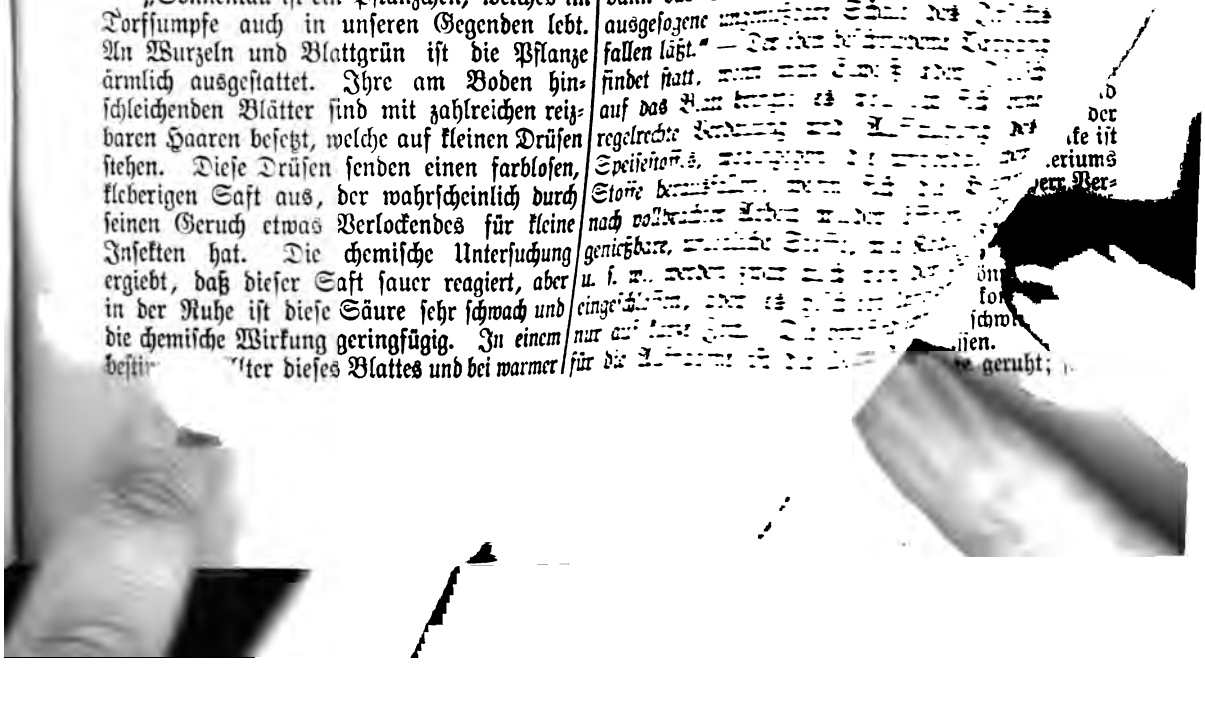

die Randhaare nehmen den Gast gefangen und schieben ihn langsam dem Mittelpunkte zu. Hat der Sonnentau seine Nahrung eingenommen, dann bleibt er einige Tage gleichgiltig für neuen Fang.

Nun zum Schluß noch etwas über den Namen der Pflanze! — Die runden Blattflächen sind auf der Oberseite, wie auch schon erwähnt ist, mit etwa 200 blutroten, borstenähnlichen Wimpern (Tentakeln) besetzt, deren jede ein kugeliges glänzendes Tröpfchen trägt, so daß die Wimpern das Aussehen von Stecknadeln haben. Diese Tröpfchen bestehen aus einer hellen klebrigen Masse, die sich leicht fadenartig ausziehen läßt. Die Tröpfchen erglänzen nun im Sonnenschein wie Tau und haben so Veranlassung zu der Bezeichnung „Sonnentau" gegeben; es war eben das Merkwürdige dabei, daß die Tröpfchen, die man anfänglich für Wasser hielt, selbst bei heißer Sonnenglut auf der Pflanze blieben. Im Gedenken an das betaute Fell des Richters Gideon hieß man die Pflanze „Gideonswurz", auch sah man die Thränen als von Freia herstammend an, als deren Nachfolgerin das Christentum ja die Jungfrau Maria annahm. Den Wunderdoktoren waren die Tropfen Heilmittel für Leiden des Kopfes, des Herzens und gegen „Krebs, Gift und Pestilenz". —

Ganz ähnlich wie Sonnentau verhalten sich auch die Fettkraut-(Pinguicula-) Arten, nur sind die Fangeinrichtungen bei ihnen einfacher. Den Namen haben sie von dem Fettglanze der Blätter, die sie rosettenartig am Boden ausbreiten. In dem Fettglanze besitzen sie wohl ein Lockmittel für kleine Fliegen und Mücken, die sich auf den fleischigen Blättern niederlassen. — Die Oberseite der letzteren ist mit Drüsen versehen, die durch ihre Ausscheidung den Fettglanz verursachen. Manche dieser Drüsen sind gestielt, während andere der Blattfläche aufsitzen. Die Zahl der Drüsen ist eine sehr große; die Berechnung hat ergeben, daß ein Quadratzentimeter deren ca. 25,000 enthält, wonach die 6—9 zungenförmigen Blätter zusammen etwa 5—800,000 hungernde Drüsen besitzen. Die von ihnen ausgeschiedene zähflüssige Masse wirkt sauer, sobald sie mit stickstoffhaltigen Körpern in Berührung kommt; sie vermag selbst kleine Knorpelstücke in 4 Tagen gänzlich zu verflüssigen. Hat sich das Tier auf dem Blatte niedergelassen, dann rollen sich die Blattränder nach der Mitte zu ein. —

(Schluß folgt.)

Aus dem Walde.

Ist die Fichte am Harze heimisch?

Es herrscht unter vielen Forstleuten und Botanikern die Ansicht, daß die Fichte am Harze erst später eingeführt sei; so sucht Hampe in seiner Flora herzynica nachzuweisen, bezw. die Behauptung aufzustellen, daß die Fichte ein Fremdling auf dem Harze sei. Dem sind nun der Regierungsdirektor Sporleder und der Archivrat Dr. Jacobs in Wernigerode in verschiedenen Abhandlungen entgegengetreten.

Mag auch die Grenze des Laubholzes früher höher hinauf gereicht haben, worauf manche Forstortsnamen, wie Buchberg, Eichenberg, Ehrengrund (Ahorngrund), Quitschenberg ꝛc., hindeuten, so ist damit doch keineswegs bewiesen, daß der Harz ausschließlich Laubhölzer oder andere Nadelhölzer als unsere Fichte geführt habe. Indes bei allen solchen Fragen will man, um Gewißheit zu erlangen, Beweise! Als solche mag nun zunächst eine Befriedigungsurkunde aus dem Jahre 1323 gelten. In dieser nehmen die Herzöge von Braunschweig insbesondere die „Danne" in ihren Schutz. Desgleichen wird in einem Weidtum vom Grafen Heinrich zu Wernigerode im 15. Jahrhundert das „Dannholtz" aufgeführt.

Im Jahre 1496 wird in einer Verschreibung des Grafen Heinrich an Burchhardt von Cramm die Bestimmung getroffen, daß in mehreren Forstorten (zum Kohlen) „alle Thann, Fiechten und Keyneboyme (Kiefern)" stehen bleiben sollen. Auch in anderen Urkunden ist davon die Rede. Das Dorf Tanne im Harz soll schon im 14. Jahrhundert Tann" genannt sein.

Gewisse Forstortsnamen, wie [illegible] Tannen, Tannenklinz, Tannhai, deuten das schon vor alters dagewesene Vorkom der Fichte hin. In gleicher Weise sollen älteren Wernigeroder Forstrechnungen auf Fichte hinweisen. Noch bessere Kunden [illegible]

aber in älteren Gebäuden, wie dem Kaiserhause zu Goslar u. a., zu suchen sein. Desgleichen weisen die Torfmoore des Oberharzes Fichten und Kiefern auf. Daß aber auch Weißtannen und Kiefern schon vorhanden waren, ehe eine Forstkultur eingriff, geht aus Johann Thals Sylva Herzynia hervor.

Die Frage aber, ob die Fichte der eigentliche heimische Baum unseres Harzes sei, dürfte jeden guten Harzer interessieren, denn sie alle verehren die Fichte, das Bild der Beständigkeit. Heimweh erfaßt den in der Ferne weilenden Harzer nach seinen Fichtenwäldern. Eine einzige Gruppe Fichten fesselt sein Auge, spricht ihm rauschend Trost zu und versetzt ihn im Geiste in die heimischen Wälder, deren „Sturmwindorgeln" und Ästeknarren beim Unwetter ihm Musik ist. Zum Südländer aber, der die Pracht unserer Wälder zur Winterzeit nicht kennt, spricht er bei aller Farbenpracht des Südens:

„Ich geb' ihn hin, den wonnetrunkenen Süden, für eine einzige schneebehangene Tanne." Du aber, lieber Leser im Harz, dessen Heim zur Weihnachtszeit eine Fichte schmückt, kannst ruhig sein, denn „das Recht und die Ehre, als Bild und Zeichen des Harzes zu gelten, gebührt der Fichte seit alters". P.

Beobachtungen vom Harze.

Die Fichtenzapfenernte ist im vollen Gange und als eine reichliche zu bezeichnen. Der Samen ist sehr gut, und dürfte der Harzer Fichtensamen in diesem Jahre sehr begehrt sein. Leider sind schon mehrere Sammler zu Tode gekommen oder beschädigt. Sehr wünschenswert würde es sein, wenn auch in dieser Beziehung ein sicheres Schutzmittel erfunden würde. Das Pflücken ist bei der gegenwärtigen Kälte (10—16° R.) sehr erschwert. Der Schaden durch Mäuse ist gegenwärtig bedeutend, sowohl im Feld wie im Wald. Gefährdet sind die Buchenloden, welche stark benagt werden.

Berichte.

Haus der Abgeordneten.

Neunzehnte Sitzung am 22. Januar 1891.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten von Köller eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll führt heute zu meiner Rechten der Abgeordnete Vopelius, die Rednerliste zu meiner Linken der Abgeordnete Dr. Hartmann (Lübben).

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht aus.

Als Regierungskommissar wird der heutigen Sitzung für den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten der Geheime Regierungsrat Tetzlaff zu a der Tagesordnung noch beiwohnen.

Wir treten ein in die Tagesordnung:

Zweite Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für 1891/92, und zwar zunächst

Etat der Domänenverwaltung.

Hierzu gehören: die

Nachweisung über die Ergebnisse der anderweiten Verpachtung der im Jahre 1890 pachtlos gewordenen Domänenvorwerke, — Nr. 37 der Drucksachen,

ie

lachweisungen der bei der Domänen-verwaltung im Etatsjahre 1. April 1889/90 urch Kauf und Tausch vorgekommenen lächenzugänge, sowie der durch Verkauf, ausch und infolge von Separationen id Ablösungen eingetretenen Flächen-änge — Nr. 39 sub I der Drucksachen.

Ich gehe über zum

Etat der Forstverwaltung.

Hierzu gehören

die Nachweisungen der bei der Forstverwaltung im Etatsjahre 1. April 1889/90 durch Kauf und Tausch vorgekommenen Flächenzugänge, sowie der durch Verkauf, Tausch und infolge von Separationen und Ablösungen eingetretenen Flächenabgänge. Nr. 39. der Drucksachen sub II.

Ich wende mich zunächst zur Einnahme, Kapitel 2, und eröffne die Diskussion über Titel 1.

Zu Titel 1 wird das Wort nicht verlangt, ebenso nicht zu Titel 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — 9, — 10, — 11, — 12, — 13. Alle diese Titel sind ohne Widerspruch; die Einnahme ist festgestellt.

Ich wende mich zu den dauernden Ausgaben, Kapitel 2, Titel 1 und erteile das Wort dem Abgeordneten Olzem.

Abgeordneter Olzem: Ich habe vor drei Jahren die Sache der Gemeindeforstbeamten in der Rheinprovinz hier zur Sprache gebracht und den Gedanken der staatlichen Beförsterung der Gemeindewaldungen angeregt. Dieser Gedanke ist vor drei Jahren von seiten des Staatsministeriums wohlwollend aufgenommen worden; der Herr Vertreter der Regierung hat damals erklärt, die Königliche Staatsregierung habe sich mit dem Gedanken eingehend beschäftigt, sie habe auch das gethan, was sie mit ihren Mitteln thun könne, um berechtigten Wünschen entgegen zu kommen; die Materie sei jedoch eine überaus schwierige und werde sich so leicht nicht regeln lassen.

Seit dieser Zeit hat die Frage geruht; sie ist

aber in diesem Jahre im rheinischen Provinziallandtage wieder aufgegriffen worden. Es ist dort der Antrag gestellt worden:

> Die Königliche Staatsregierung möge die gesetzliche Regelung der Beforstung der Gemeindewaldungen durch staatliche Forstbeamte in Erwägung nehmen und dem nächsten Provinziallandtage einen Entwurf eines bezüglichen Gesetzes zur Begutachtung vorlegen.

Der Provinziallandtag hat entsprechend diesem Antrage eine Resolution gefaßt, worin die Königliche Staatsregierung aufgefordert wird, baldigst dem Provinziallandtage einen Gesetzentwurf in dieser Richtung vorzulegen.

Ich kann diese Resolution des Provinziallandtages nur unterstützen. Meine Herren, das System der Staatsbeförsterung ist in fast allen deutschen Landen, wo überhaupt erhebliche Gemeindewaldungen vorhanden sind, fast vollständig durchgeführt worden, und zwar, wie ich sagen kann, zum Vorteil für den Waldbesitzer und auch für das öffentliche Wohl. Nur eine Ausnahme haben wir, nämlich in der Rheinprovinz. Dort ist durch die Verordnung vom 24. Dezember 1816 dem Staate nur die Oberaufsicht gelassen, während die Verwaltung und Bewirtschaftung der Waldungen Sache der einzelnen Gemeinden ist. Die Frage ist für die Rheinprovinz von sehr großer Wichtigkeit. Sie können das entnehmen, wenn ich sage, daß in der Rheinprovinz 321,000 Hektare Gemeindewaldungen und nur 143,000 Hektare Staatswaldungen vorhanden sind; die rheinischen Gemeinden haben also ein sehr großes Interesse an dieser Frage.

Ich will bei der vorgerückten Stunde nur ganz kurz die Gründe anführen, welche für eine staatliche Beförsterung sprechen. Der größte Teil der Gemeindewaldungen liegt im Gemenge bunt durcheinander mit den Staatswaldungen; ein einheitlicher Plan zur Bewirtschaftung, wie er durchaus nötig ist, um gute Resultate zu erzielen, ist daher nicht möglich. Es ist ein großer Vorteil, wenn arrondierte, einheitliche Verwaltungsbezirke geschaffen werden; das ist aber nur bei einer Staatsbeförsterung möglich. Bei einer Staatsbeförsterung können nicht nur bessere Verwaltungsbezirke, sondern auch bessere Forstschutzbezirke geschaffen werden. Es ist selbstverständlich, daß die Forstschutzbeamten, wenn die Bezirke bunt durcheinander liegen, manche unnütze Mühe haben; sie müssen durch fremde Gebiete hindurchgehen, um wieder in ihren Bezirk zu kommen. Als Beispiel, wie kraus der Zustand ist, führe ich an, daß die Gemeindeoberförsterei Saarbrücken mit fünf Königlichen Oberförstereien durchwachsen ist.

Für die staatliche Beförsterung spricht ferner die Art der Besetzung sowohl der Gemeindeoberförsterstellen als der Gemeindeförsterstellen. Die Gemeindeoberförsterstellen werden jetzt entweder besetzt mit Königlichen Forstassessoren oder mit Gemeindeoberförsterkandidaten. Die Königlichen Forstassessoren wollen natürlich diese Stellen nur so lange behalten, bis sie als Königliche Oberförster angestellt werden; es tritt also bald ein Wechsel ein, der nicht zum Vorteil der Gemeindewaldungen ist.

Oder es werden die Stellen besetzt durch Gemeindeoberförster, welche ein anderes Studium gemacht, die also nicht die volle Qualifikation der Königlichen Oberförster haben. Ich will nicht verkennen, daß unsere Gemeindeoberförster in der That sehr Tüchtiges in der Rheinprovinz geleistet haben; ich glaube aber die Waldungen bieten ein sehr großes Interesse, und man kann dieselbe Qualifikation zur Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen wie bei den Königlichen Oberförstereien verlangen.

Es tritt dann noch hinzu, daß bei dem jetzigen System — und das ist sehr erheblich — eine Versetzung der Gemeindeoberförster eigentlich gar nicht möglich ist. Ist ein Oberförster einmal da, so können noch so viele Gründe für seine Versetzung sprechen, er muß da bleiben.

Alle diese Übelstände werden vermieden, wenn die staatliche Beförsterung eintritt. In anderen Provinzen hat der Staat die Beförsterung übernommen. Ich hoffe, daß er im Interesse der Rheinprovinz auch in derselben zu diesem Schritte übergehen wird.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Oberlandforstmeister Donner: Meine Herren, ich bin ermächtigt, namens der Königlichen Staatsregierung zu erklären, daß, wenn ein Antrag der Art, wie der Herr Vorredner ihn bezeichnet hat, an die Staatsregierung herantreten sollte, derselbe mit Wohlwollen entgegengenommen werden würde.

Es ist unzweifelhaft, daß das jetzt in der Rheinprovinz und in Westfalen bestehende System der Verwaltung der Kommunalforsten mit mehrfachen Unzuträglichkeiten verknüpft ist. Es ist zweifellos, daß eine intensivere Bewirtschaftung sich würde ermöglichen lassen, wenn es zulässig wäre, die Oberförstereien ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse gleichzeitig aus Staats- und Kommunalforsten lediglich nach der geographischen Lage zu bilden.

Das gegenwärtige System führt entschieden zu einer wesentlichen Zersplitterung der Beamtenkräfte. Es ist auch unzweifelhaft, daß die Stellung der Forstbeamten sich günstiger gestalten würde als gegenwärtig, wenn alle Forstbeamten der Kommunalverwaltung oder wenigstens die Oberförster in den Staatsdienst übernommen würden, und daß namentlich die Frage der Reliktenversorgung, die in den Kreisen der Forstbeamten der Kommunalverwaltung der Rheinprovinz seit langer Zeit die Gemüter bewegt, eine befriedigende Lösung finden würde. Ich kann aber nicht verhehlen, daß eine Organisation der bezeichneten Art doch mit wesentlichen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Diese Schwierigkeiten liegen zum Teil auf finanziellem Gebiet. Denn wenn die Oberförstereien verkleinert werden, wie es ein intensiverer Betrieb [illegible] notwendig machen würde, so müssen [illegible] Kosten der Verwaltung ganz wesentlich [illegible] Außerdem wird aber auch die Personalfrage in mancher Beziehung Schwierigkeiten machen; namentlich ist die Frage noch eine offene mit den Anwärtern der Kommunaloberförster, die sich in größerer Zahl in der genannten [illegible]

befinden, zu verfahren sein würde. Die Königliche Staatsregierung hält die bestehenden Schwierigkeiten aber nicht für unüberwindlich.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Melbeck.

Abgeordneter Melbeck: Meine Herren, ich stehe voll und ganz auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Olzem und unterstütze seinen Antrag. Ich freue mich, daß seitens der Königlichen Staatsregierung die Berücksichtigung des Antrages, soweit es nach Lage der Sache möglich ist, zugesagt worden ist. Der Antrag des Provinziallandtages wird, wenn er nicht schon eingegangen ist, doch in nächster Zeit seitens des Provinzialausschusses hierher gelangen.

Als Mitglied des Provinziallandtages habe ich Gelegenheit gehabt, bei der Erörterung der vorliegenden Resolution mich zu überzeugen, wie dringend notwendig eine Änderung auf diesem Gebiete ist und daß eine für die Gemeinden nützliche Änderung nur auf dem Wege statthaft ist, welcher in der Resolution des Provinziallandtages angegeben ist. Ich unterstütze daher den Antrag Olzem und bitte die Königliche Staatsregierung, dafür zu sorgen, daß diesem Antrage Folge gegeben wird.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Worte gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Ein Widerspruch ist nicht erhoben, Titel 1 ist bewilligt.

Ich gehe über zu Titel 2. — Hier wird das Wort nicht verlangt, auch kein Widerspruch erhoben; er ist bewilligt.

Zu Titel 2a, Forstkassenrendanten, hat das Wort der Abgeordnete Graf Matuschka.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Über die Frage, wo landwirtschaftliche Betriebe, welche in der Nutzung von Bäumen, Gras und dergleichen an Wegen und Landstraßen bestehen, ihren Sitz haben, hat das Reichs-Versicherungsamt unter dem 17. Oktober 1890 dem Vorstande einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegenüber sich dahin geäußert, daß derartige, einer und derselben Leitung unterstehende Betriebe als einheitliche anzusehen sind, und daß als Sitz des Betriebes derjenige Ort (diejenige Gemeinde) zu gelten hat, wo sich die Betriebsleitung (Landratsamt, Landes-Bauinspektion) befindet. Dabei wurde zur Widerlegung der Ansicht, der § 44, Absatz 3, des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes sei analog dahin anzuwenden, daß, wie bei Forstgrundstücken, als Betriebssitz diejenige Gemeinde zu gelten habe, in deren Bezirk der größte Teil der genutzten Flächen belegen ist, unter anderem auch auf die Motive zu dem genannten Gesetz Bezug genommen. Dieselben besagen (Seite 62), für den Sitz eines Forstbetriebes könne der Sitz der Revierverwaltung deshalb nicht entscheidend sein, weil dieser „beliebig gewählt und oft in Gemeinden aufgeschlagen werde, in deren Bezirk Teile der zur Revierverwaltung gehörigen Forstgrundstücke nicht belegen sind". Solche Verhältnisse werden bei den hier fraglichen Grasnutzungs- 2c. Betrieben, wenn überhaupt, nur äußerst selten vorkommen, da in der Regel der Sitz der Betriebsleitung (des Landratsamts, der Bauinspektion) ein fester und dauernder, in der Nähe des Betriebs belegener sein wird. Sollten ausnahmsweise andere Verhältnisse vorliegen, z. B. da, wo der Sitz eines Landratsamts sich außerhalb des Bezirks des zugehörigen Kreises befindet, so würde für derartige [illegible] besondere Regelung einzutreten haben.

(Staatsanzeiger 1891, Nr. 12.)

[illegible] forstfiskalischer Waldarbeiter hatte bei [illegible] von „Schneisen" zu einer vom Oberer abzuhaltenden Jagd einen Unfall erlitten. niedere Jagd war dem Oberförster vom Forst[illegible]pachtet, und es sollte eine Entenjagd auf [illegible]chteten Jagdgebiet veranstaltet werden. [illegible]-Versicherungsamt hat in Übereinstimmung mit dem Königlich preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten der betreffenden Königlich preußischen Bezirksregierung gegenüber seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß der Unfall des Waldarbeiters unter den obwaltenden Umständen als im staatlichen Forstbetriebe geschehen zu erachten sei. Bestimmend für diese Stellungnahme des Reichs-Versicherungsamts war der Umstand, daß die Bedingungen des Jagdpachtvertrages die Selbständigkeit des Pächters in der Jagdausübung mannigfach im Interesse der Forstverwaltung beschränkten und deutlich erkennen ließen, ein wie großes Interesse der Forstfiskus daran hatte, daß die verpachtete Jagd nicht durch einen beliebigen Dritten, sondern durch den Oberförster ausgeübt wurde, so daß letzterer gerade vermöge seiner Dienststellung, wenn auch zivilrechtlich in Form eines Pachtvertrages, mit der Ausübung der Jagd betraut erschien. Unter diesen Umständen war im Hinblick auf das charakteristische und überwiegende wirtschaftliche Interesse des Forstfiskus an der Vereinigung der Forst- und der Jagdverwaltung in der Hand seines Beamten die Verpachtung der Jagd an den Oberförster nur als eine Form der Nutzbarmachung der Jagd für Rechnung des Staates als des Unternehmers und das dem Forstfiskus zufließende Pachtgeld gewissermaßen als ein Aversum des Jagderträgnisses an Stelle der bei der sogenannten administrierten Jagd erfolgenden stückweisen Berechnung und Verwertung des erlegten Wildes aufzufassen. Darüber, daß die bei der Ausübung dieser für fiskalische Rechnung administrierten (in der Regel höheren) Jagd verwendeten Arbeiter gegen Unfälle versichert seien, bestand ein Zweifel überhaupt nicht.

Königlich preußische Forstakademie zu Hannoversch-Münden.

Der Kursus bez. Turnus, in welchem sämtliche Vorlesungen wiederkehren, ist ein zweijähriger und beginnt alljährlich mit dem Sommersemester.

Vorlesungen
während des Sommersemesters 1891.

Oberforstmeister Prof. Dr. Borggreve: Einleitung in die Forstwissenschaft, Jagdkunde.

Forstmeister Uth: Forstverwaltungskunde.
Oberförster Michaelis: Forstgeschichte, forstliches Repetitorium.
Prof. Dr. Baule: Arithmetik, Geodätische Übungen, Forstvermessungs-Instruktion.
Prof. Dr. Councler: Chemie, Repetitorium.
Prof. Dr. Hornberger: Physik und Meteorologie.
Prof. Dr. Müller: Systematische Botanik und botanisches Praktikum.
Prof. Dr. Metzger: Zoologie (Wirbeltiere), Fischereiwesen.
Dr. Jordan: Zoologisches Praktikum.
Geh. Justizrat Prof. Dr. Ziebarth: Zivilrecht I.
Oberförster Dr. König: Volkswirtschaftslehre I.

Außerdem an sämtlichen Nachmittagen und einem Vormittag der Woche Exkursionen und Übungen in der Forstabschätzung, im Feldmessen und Nivellieren, Planzeichnen, Wege- und Brückenbau, in der Jagd, Fischerei und Fischzucht unter Leitung obiger Dozenten und des Forstassessors Schuhmacher.

Das heurige Sommersemester beginnt am Montag, den 6. April. Erforderlich für die preußische Staatsforstlaufbahn Maturitas von deutschem Gymnasium oder preußischer Realschule I. Ordnung und einjährige Vorpraxis. Sonstige Studierende finden auch auf Grund anderweiten Nachweises genügender Vorbildung Aufnahme.

Anmeldungen sind baldmöglichst an den Unterzeichneten zu richten.

Der Direktor der Forstakademie.
Borggreve.

Verschiedenes.

— [**Zweck und Bedeutung des forstlichen Versuchswesens.** Von Dr. Tuisko Lorey.] Die Forstwissenschaft befindet sich im Zustande lebhaftester Entwickelung. Namentlich ist man bemüht, für die Lehren derselben durch exakte Forschung unter Beihilfe der verschiedensten Grund- und Hilfswissenschaft die erforderliche Zuverlässigkeit zu gewinnen. Auch die Wirtschaft im Walde entbehrt noch vielfach der nötigen Grundlagen. Dies folgt nicht nur unmittelbar aus dem Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Wissenschaft in dem Sinne, daß der noch ungenügende Ausbau der letzteren naturgemäß auch mangelhafte Sicherheit der forstlichen Praxis bedingt; nein, auch solche Wirtschaftsmaßnahmen, deren rationelle (den höchsten Erfolg — unter voller Berücksichtigung des Aufwandes — gewährende) Ausführung sich einfach auf die Erfahrung, auf genügend zahlreiche, richtig angestellte Beobachtungen stützen könnte, unterliegen großenteils noch einer verschiedenen Beurteilung, weil — abgesehen von Modifikationen, welche von Fall zu Fall durch Verschiedenheit der Verhältnisse geboten sind — das Grundlagenkapital zur Gewinnung eines unzweifelhaft gegebenen festen Standpunktes entweder überhaupt nchit ausreicht oder in seiner jetzigen Gestaltung noch mehrdeutig erscheint. Überall sind Lücken vorhanden, welche in ganz bestimmter Weise ergänzt werden müssen, bevor auch nur die Wahrscheinlichkeit der Erreichung des höchsten wirtschaftlichen Effektes behauptet werden kann. Mehr als diese Wahrscheinlichkeit kann in vielen Fragen kaum erstrebt werden, wenn man nicht auf unmögliches absehen will; die äußeren Einwirkungen, von welchen das Wirtschaftsergebnis wesentlich abhängt, sind zu vielgestaltig, als daß sich deren Art und Umfang selbst nur für kurze Zeit sicher vorausbestimmen und ihnen gegenüber die wünschenswerte Vorkehr treffen ließe. Aber es muß danach gestrebt werden, der Gewißheit des Erfolges möglichst nahe zu kommen, die Chancen hierfür werden um so größer, je weiter unsere Kenntnisse vom Walde im ganzen und in allen seinen einzelnen Beziehungen vorschreiten. Der Forschung auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft stehen aber in mehrfacher Hinsicht besondere Schwierigkeiten im Wege. Dieselben liegen zunächst darin, daß mit oft sehr langen Zeiträumen gerechnet werden muß; in sehr vielen Fragen kann eine Entscheidung erst nach Verlauf einer längeren Reihe von Jahren gewonnen werden. Die Entwickelung der Waldbestände von der Begründung bis zur Hiebsreife vollzieht sich in so weit erstreckten Perioden, daß das Wirken des einzelnen Forschers zu kurz ist, um den ganzen Gang derselben zu überblicken. Soll gleichwohl das in der Kenntnis dieser Gesamtentwickelung gesteckte Ziel erreicht werden, so muß die Durchführung der Aufgabe gewissermaßen von der Person des einzelnen Beobachters losgetrennt werden; es muß die Kontinuität der Behandlung gewahrt werden durch Einrichtungen, welche den zweifellos sicheren Übergang der Arbeit aus einer Hand in die andere gestatten. Ein weiterer mißlicher Umstand ist darin zu erblicken, daß, wie schon oben angedeutet wurde, in sehr vielen Fragen wegen der Vielheit und Mannigfaltigkeit zusammenwirkender Faktoren, die in verschiedentlichst modifizierter Weise teils sich ergänzen, teils sich paralysieren, nur auf die Feststellung eines durchschnittlichen Gesamtverhaltens hingearbeitet werden kann. Solche Durchschnitte sind aber nur aus einer großen Zahl von Positionen mit genügender Sicherheit abzuleiten. Es muß massenhaftes Material zusammengetragen werden, und zwar nach einheitlichem Plane — eine Aufgabe, deren Durchführung die Kraft des einzelnen wiederum oft nicht gewachsen erscheint.

Diese beiden Momente sind es vornehmlich, welche uns zu dem Schlusse kommen lassen, daß auf dem Gebiete forstlicher Forschung die Arbeit einzelner einen großen Teil der notwendigerweise ins Auge zu fassenden Ziele nicht erreichen kann, daß vielmehr Organe geschaffen werden müssen, welche dauernd die Behandlung jener — nach ihrer zeitlichen Erstreckung oder in Absicht auf den Umfang des beizubringenden Materials oder in beiden Beziehungen zugleich — weit ausschauenden Probleme besorgen. Diese Organe sind die forstlichen Versuchsanstalten. Für deren Einrichtung muß in erster Linie der Staat eintreten, weil die Forstwirtschaft ein ganz allgemeines Interesse in Frage steht, dessen Förderung Gemeinden und Private nur anders als in Gestalt freiwilliger Leistungen in Anspruch gezogen werden können. Der Staat [illegible]

auch, weil nur für ihn eine dauernde Verpflichtung, hier thätig einzugreifen, behauptet werden kann, für ungestörten Fortgang der einmal begonnenen Arbeiten. In welchem Umfang er die bezüglichen Mittel parat stellen will, hängt in erster Linie natürlich von der absoluten Möglichkeit, welche ja in den einzelnen Staaten (nach deren Größe, Reichtum 2c.) überaus verschieden ist, dann aber hauptsächlich von der Art der Aufgaben ab, deren Behandlung unternommen werden soll. In dieser Beziehung ist folgendes zu beachten. Nachdem im vorstehenden die Notwendigkeit, Versuchsanstalten zu begründen, durch die spezifische Eigentümlichkeit gewisser Untersuchungen nachgewiesen worden ist, hat man dadurch zugleich den Rahmen gezogen, innerhalb dessen die jenen Anstalten zufallenden Arbeiten liegen. Alle Fragen, welche durch die Thätigkeit des einzelnen Forschers erledigt werden können, gehören zunächst nicht in das Bereich besonderer Versuchsanstalten. Dieser Gesichtspunkt muß bei der Beurteilung der ganzen Einrichtung festgehalten werden, damit der neuen Institution ein ganz bestimmter, ihr notwendigerweise zukommender Charakter gewahrt werde und bleibe. Einzelne Forschung mit zum Teil glänzenden Resultaten besteht ja, solange überhaupt eine Forstwissenschaft besteht. Nun ist freilich die Trennung, welche durch die Frage bedingt ist: „was kann der einzelne leisten, was nicht? und wo hört demgemäß das Gebiet, welches zu bebauen dem einzelnen zustehen soll, auf und fängt dasjenige der Versuchsanstalt an?“ oft nicht ohne große Zweifel durchführbar. Vielmehr giebt es Grenzgebiete, auf denen die Kompetenz streitig sein kann. Modifizierend wirkt überdies die Erwägung, daß der einzelne vielleicht manches ausführen kann, was aber gleichwohl eine Versuchsstation mit größeren Mitteln ebenso gut und dabei rascher oder vielleicht besser, weil umfassender, leisten wird. Im großen und ganzen aber ist die Auswahl der Gegenstände, deren Bearbeitung den Versuchsanstalten zuzuweisen ist, nicht allzu schwer. Die letzteren werden jedoch immerhin gut thun, wenn sie — schon um Zersplitterung ihrer Kräfte thunlichst zu vermeiden und ihre Kompetenz und Existenzberechtigung unantastbar zu erhalten —, von jenen zweifelhaften Gebieten möglichst fern bleiben, wenigstens solange noch Fragen zu lösen sind, deren Natur jedes Bedenken ausschließt. Unter den letzteren sind dann wieder solche, welche durch den besonderen Umfang und die größere Allgemeinheit ihrer Bedeutung vor anderen hervorragen. Es kann nicht wunder nehmen, wenn sich diesen das Interesse der Versuchsanstalten zuerst zuwendet. Nächstdem treten für die einzelnen Versuchsanstalten diejenigen Fragen in den Vordergrund des Interesses, deren ige Beantwortung für die Wirtschaft in dem effenden Lande voraussichtlich besonders fruchtgend sein wird. Alle diese sachlichen Erwägungen den bei der Einrichtung und Ausstattung einer uchsstation maßgebend sein. Dazu kommt im einzelnen Falle doch auch die Rücksichtne auf verfügbare Persönlichkeiten. Denn ob man sich durch die Versuchsstationen gerade dem Einfluß einzelner Personen möglichst frei nd soll, werden begreiflicherweise bei der Auswahl der einzuleitenden Untersuchungen, noch mehr aber bei der Bestimmung des einzuschlagenden Weges, bei der Feststellung der Methode doch der besonderen Neigung bezw. dem wissenschaftlichen Standpunkte des einzelnen gewisse Zugeständnisse nicht verweigert werden können. Der Charakter der freien wissenschaftlichen Geistesarbeit darf nicht verloren gehen. Dies geschieht übrigens dadurch, daß derselben in Absicht auf formale Behandlung bestimmte Schranken gezogen werden, keineswegs. Ein gewisser innerer Widerspruch ist darin unverkennbar gelegen, daß wissenschaftliche Arbeit, welche doch unbedingt der einzelne Forscher ausführen muß, nach einem, wenigstens in seinen Grundzügen scharf vorgezeichneten Plane geleistet werden soll, bei dessen Entwurf der Betreffende in vielen Fällen nicht einmal mitgewirkt hat. Jedenfalls ist darin eine ernste Aufforderung zu erblicken, jene Normen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der eigentümliche Charakter der Forstwissenschaft bringt es mit sich, daß, wie in so vielen anderen Fällen, auch auf diesem Arbeitsfelde nur ein Mittelweg eingeschlagen werden kann, der, nach links und rechts die Klippen vermeidend, zwar nicht immer jeder Forderung in ihrer strengsten Form völlig entspricht, aber doch die bestmögliche Kombination aller konkurrierenden Momente darstellt. Allseits guter Wille ist natürlich Bedingung; die Autorität, welche jeder staatlichen Einrichtung zukommt, sorgt in möglichst schonender Weise für den wünschenswerten Nachdruck. Ohne Garantien für konsequente Durchführung begonnener Arbeiten müßten wir auf die Lösung vieler forstlichen Probleme überhaupt verzichten. Ein wesentlicher Fortschritt, welcher gegenüber früherer Bethätigung auf dem Gebiete forstwissenschaftlicher Forschung durch die Versuchsanstalten ermöglicht worden ist, besteht ferner darin, daß für die einzelnen Ergebnisse die Vergleichbarkeit hergestellt worden ist, indem man für gewisse, zum Teil mehr mechanische Vornahmen bestimmte Normen geschaffen hat, wie einheitliche Bezeichnungen, bestimmte Methoden der Messung gewisser Dimensionen u. s. w. Eine große Fülle an sich recht schätzbaren Materials, von zahlreichen einzelnen Forschern früherer Zeit geliefert, ist dadurch in seinem Wert bedeutend vermindert, daß, weil die Gleichartigkeit der einzelnen Daten fehlt, eine Zusammenordnung derselben behufs Herleitung von Durchschnittswerten oft geradezu unmöglich, in vielen Fällen erst nach mühsamen Reduktionen ausführbar ist. Es ist aber klar, daß auch mit der Gründung von Versuchsanstalten in den einzelnen Ländern noch nicht allen Anforderungen genügt werden kann, sondern daß das nach Lage der Umstände Mögliche erst erreicht ist, sobald die einzelnen Versuchsanstalten untereinander in Verbindung treten, um die Bearbeitung wichtiger Fragen gleichzeitig in Angriff zu nehmen und dabei insoweit nach einheitlichem Plane zu verfahren, daß die unmittelbare Vergleichung der an den verschiedenen Orten gewonnenen Resultate im ganzen und in ihren Einzelheiten thunlichst sicher gestellt wird. Die Organisation des forstlichen Versuchswesens kann also erst in einem Verein der forstlichen Versuchsanstalten, in welchen alle

Das Tuch-Versand-Geschäft
C. Kausch, Ottweiler, Trier

versendet überallhin **franko** seine reichhaltigen Mustersammlungen (über 400 Dessins) von **Buckskins, Kammgarnen, schwarzen** und **farbigen Tuchen, Uniformtuchen, Jagdstoffen, Turntuchen etc. etc.**

Aufträge von Mk. 20 an portofrei. (1

Sämtliche Musik-Instrumente
Edmund Paulus, Markneukirchen i. S.
Preislisten frei. 6

H. Karguth,

Militär-Effekt.-Handlung,
Naumburg a. S., Filiale **Wittenberg**, Markt 11, Kollegienstr. 71,
empfiehlt den Herren Forstbeamten sein reichhaltiges Lager von **vorschriftsmäßigen Forst-Hüten, -Mützen, Seitengewehren** mit und ohne Messer, **Handschuhen, Achselstücken etc.** bei billigster Preisstellung, sowie **Anfertigung vorschriftsm. und eleganter Uniform-Garderobe.** (17
Alle rohe Fell-Arten kauft zu den höchsten Tagespreisen d. O.

Versand-Haus
Bernhard Feiler,
Berlin C. 22.
14, **Spandauer Brücke** 14,
empfiehlt seine **anerkannt guten** (12
Förster-Hüte,
hochfeine Qualität, zum Preise von
3 Mk. 50 Pf.
Bestgearbeitete vorschriftsmäßige
Forst-Dienst-Mützen, à 3,50.
Ebenso **Forst-Waschlik-Mützen** zum Herunterklappen (prima Qual.), à 4,50 Mk.
Prompteste Lieferung per **Nachnahme.**

Forstpflanzen 2c.

Zur Anlage von Forsten u. Hecken 2c. empfehlen wir unsere großen **Pflanzenvorräte.** Jeder, welcher Bedarf hat, sollte, ehe er anderswo bezieht, sich unser Verzeichnis kommen lassen, welches gratis und franko versandt wird. **J. Heins' Söhne, Halstenbek** (Holstein). (7

Statt Mk. 30 nur Mk. 14

A. Baldis Erdbeschreibung, 6. Aufl., 2 Bände, 2424 Seiten Text, mit vielen Illust. und 15 Tondruckbildern, **eleg. geb.** und vollst. neu.
J. Neumanns Buchhandlg., **Neudamm.**

Garrett Smith & Co.

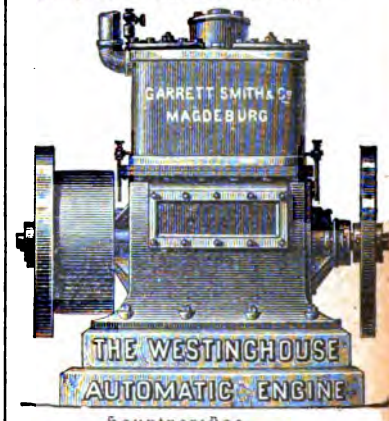

Hauptvorzüge.
regelmäßiger, ruhiger Gang, hohe Touren; billiger Preis; große Dauerhaftigkeit, ökonomischer Dampfverbrauch, sparsame u. dabei reichliche sichere Schmierung; reinlich; wenig Wartung; geringer Raumbedarf; Ermöglichung geteilter Betriebe.
Über 5000 Maschinen mit über 150,000 Pfkr. im Betrieb; 30 % Nachbestellungen.
Maschinen von 5 bis 50 Pfkr. gewöhnl. in allen Größen auf Lager für sofortige Lieferung. (4
Größere Maschinen bis 250 Pfkr. in wenigen Wochen.
Beschreibungen, in- und ausländische Zeugnisse u. s. w. kostenfrei.
Garrett Smith & Co.

FUCHSGIFTPASTILLEN
Dutzd. Mk. 3 — 4 Dutzd. Mk. 10
fertig z. Gebrauch. Jeder aufgenomm. Köder liefert in 2 Sek. ein. Fuchs, Iltis od. Marder.
A. Wasmuth & Co., Ottensen b. Hamburg.

Raupenleim,
bewährtes und einzig zuverlässiges Mittel geg. die große Kiefernraupe, offeriert
Gebrüder Krause, Fett- und Wittenberge.
Prämiiert Wien Weltausst. Magdeburg 1880 u.

Ludwig: Das Pirk.
dessen Naturgeschichte, Jagd
Gegen vorherige Einsend. franko durch
J. Neumanns Buchh

Im Verlage von **J. Neumann, Neudamm** erschien:

Sammlung
der deutschen Jagdgesetze.

Herausgegeben von
Josef Bauer.

Enthält sämtliche gegenwärtig in Deutschland giltigen Jagdgesetze.

Preis gebunden 2,50 Mk. franko.

Der Herr Verfasser sagt im Vorwort:

„Der Umstand, daß nur für die größeren Staaten Deutschlands die geltenden Jagdgesetze in besonderen Ausgaben erschienen sind, während kein Werk zu haben war, das über das Jagdrecht der mittleren und kleineren Staaten Auskunft gab, bildete den Anlaß zu dieser Gesetzessammlung. — — — — — — —

Die vorliegende Sammlung gewährt ein Bild von der Vielgestaltigkeit des heutigen deutschen Jagdrechts, und da nach dem Einführungsgesetz zum Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches (Art. 43) die Vorschriften der Landesgesetze über die Jagd mit Einschluß der Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens unberührt bleiben sollen, so ist an eine Änderung dieses Zustandes wohl vor der Hand nicht zu denken, und der Wunsch nach einem einheitlichen deutschen Jagdgesetz wird auf unabsehbare Zeiten — Wunsch bleiben."

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, wie auch direkt von
J. Neumanns Verlagshandlung, **Neudamm.**

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann, Neud

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1559); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1581) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 45. **Neudamm, den 8. Februar 1891.** **V. Band.**

Inhalt: Ist eine Umgestaltung der bisherigen Ausbildungsmethode der Forstschutzbeamten wünschenswert? Von —o—. 609. — Fleischfressende Pflanzen. Von Hans Ehrlich. 611. — Ist die Fichte am Harze heimisch? Von P. 614 — Beobachtungen vom Harze. 615. — Haus der Abgeordneten. Neunzehnte Sitzung am 22. Januar 1891. 615. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse 617. — Zweck und Bedeutung des forstlichen Versuchswesens. 618. — Forstverwaltung im Regierungsbezirk Wiesbaden. 620. — Auffostungen. 621. — Nonne. 621 — Die Forsten und Staatsforstwirtschaft im Königreich Sachsen. 621. — Was versteht man unter Schlenke und Lake? 6 2. — Zum deutschen Urwalde. 622. — Deutscher Holzhandel im Jahre 1890. 622. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 622. — Marktpreise für Rauhwerk ꝛc. Von May & Sachse. 622. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 622. — Brief- und Fragekasten. 623 — Inserate. 624.

Ist eine Umgestaltung der bisherigen Ausbildungsmethode der Forstschutzbeamten wünschenswert?

Von —o—.

Unbestritten ist der Wald, der so viel besungene deutsche Wald, eins der herrlichsten Güter unseres lieben Vaterlandes, und ein nicht geringer Teil des Volkswohlstandes wird durch ihn bedingt. Es ist deshalb ohne Zweifel eine hohe und bedeutungsvolle Aufgabe, diesen kostbaren Schatz zum Wohle unseres Landes und Volkes recht zu verwalten, und dem Förster, dem eigentlichen Hüter und Pfleger des Waldes und seiner Bewohner, ist in ihm viel anvertraut. Unendlich viel wird davon abhängen, wie er sein wichtiges Amt verwaltet, wie er seinen schönen Beruf auffaßt. Und wieviel mehr gilt dies erst . dem ganzen Förster stande. Ihm sind gezählte Millionen zur Verwaltung über- ben. Von seinem Wissen und Können, von ner Begeisterung für den edlen Beruf, von ner Liebe zum Vaterlande, von seinem lichteifer und seiner Treue, auch im kleinen kleinsten, ist mit abhängig, daß das ihm übergebene Kapital auch in der rechten Weise ausgenutzt werde. — Zu einem tüchtigen Beamten, zu einem treuen Diener des Staates wird aber jemand nicht allein dadurch, daß er die für seinen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich aneignet, nein, er muß vielmehr auch für denselben erzogen werden. Das wichtigste und nachhaltigste Erziehungsmittel ist neben der Persönlichkeit des Erziehers, des Lehrherrn, der Unterricht, der systematische, regelmäßige, nach pädagogischen Grundsätzen erteilte Unterricht, und hier weist die bisherige Ausbildungsmethode der Förster eine bedenkliche Lücke auf, wie nachher noch gezeigt werden soll. Sodann ist auch vielfach die eigentlich berufliche Vor- und Ausbildung während der zweijährigen Lehrzeit, wenn wir es offen und ehrlich heraussagen wollen, nicht genügend, und es ist oft sehr schwer, einen tüchtigen Lehrherrn und ein „instruktives Lehrrevier", wie ein Fachmann einst in dieser Zeitung

mit vergoldeten Knöpfen, schwarzem Kragen und Ärmelaufschlägen, schwarzer Hose und österreichischer Mütze mit Wappenknöpfen am Sturmband. Im Walde braucht nur die Mütze getragen zu werden.
Hedrich.

— [**Was versteht man unter Schlenke und Lake?**] Diese Frage ist zwar schon vor geraumer Zeit gestellt, doch ist es mir erst jetzt möglich geworden, hierüber etwas zu erfahren, resp. habe ich den Ausdruck Schlenke kürzlich gehört, und ist mir dabei die Frage wieder eingefallen. Wie jede Gegend ihre besonderen Ausdrücke hat, so ist es auch hiermit. Der Jäger gebraucht hier am Harz z. B. für eine Lücke in der Dickung oder im Stangenorte die Bezeichnung Schluppe. „Der Hirsch kam über die Schluppe". „Der Fuchs kam flüchtig, aber ich hatte eine gute Schluppe", oder: „Ich hätte nicht schießen können, wenn ich nicht eine gute Schluppe gehabt hätte". Ähnlich so verhält es sich mit dem Ausdruck „Schlenke", auch Kuhschlenke. Wo noch Viehtrift zu Hause ist, kann man beobachten, wie das Vieh in den Jungwüchsen die kümmerlichen Partien aufsucht, weil es dort besser hindurch kommen kann (Kuhschlenke). Auch das Wild wechselt gern auf solchen Stellen. Der Ausdruck Schlenke soll beispielsweise am Solling gang und gäbe sein. Die Bezeichnung Lake soll soviel bedeuten wie Lache (Wasserlache, Sumpf).
Prediger.

— [**Zum deutschen Urwalde.**] Folgende interessante Schilderung des deutschen Urwaldes durch Plinius (16. Buch, 1. Kapitel) dürfte manchem Fachgenossen willkommen sein: „Ein anderes Wunder sind die Wälder, welche das übrige Germanien erfüllen und die Kälte noch durch den Schatten steigern . . . . . Eichen von der größten Begier zu wachsen gehen hart an die Ufer; unterspült von den Wellen oder ausgerissen von den Winden, führen sie durch das Geflecht ihrer Wurzeln ganze Inseln mit sich fort, und so ins Gleichgewicht, schwimmen sie stehend davon mit dem ungeheuren Mastwerk ihrer Zweige, — unseren Flotten oftmals ein Schrecken, denn selbst wenn die Schiffe nachts vor Anker liegen, bleibt ihnen kein weiteres Rettungsmittel, als diesen Bäumen ein förmliches Seetreffen zu liefern. — Im herzynischen Walde ist die entsetzliche Größe der Eichen ungeschwächt seit Menschenaltern. Gleichzeitig geboren mit der Welt und fast unsterblich, übertrifft das fast alle Wunder . . . Die Wurzeln treiben mit solcher Gewalt gegeneinander, daß zwischen ihnen förmliche Hügel entstehen; oder wenn das Erdreich nicht folgen will, bilden sich Bogen bis zu den Zweigen hinauf. In diesem Streiten krümmen sie sich zu Thoren, durch welche ganze Reiterscharen passieren können."

— [**Deutscher Holzhandel im Jahre 1890.**] Nach dem uns heute von dem Verein deutscher Holz- und Flößerei-Interessenten zugegangenen Jahresbericht war der Holzverkehr des Jahres 1890 ungewöhnlich stark. In den Sicherheitshafen Brahemünde wurden von der Weichsel eingeflößt: 925,000 laufende Meter Flößen von 4 m Breite gegen 928,345 laufende Meter in 1889, 851,045 1888 und 619,512 in 1887. Durch den Bromberger Kanal wurden weitergeflößt in 1890 957,624 m gegen 849,217 in 1889, 741,174 in 1888 und 669,368 in 1887. Im Jahre 1885 wurden nur 561,307 laufende Meter befördert; der Flößereiverkehr im Bromberger Kanal ist also in den letzten 6 Jahren um ca. 70 % gestiegen.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 31. Januar 1891.**] Rotwild 0,30 bis 0,35, Rotwild, junges, 0,40 bis 0,45, Damwild 0,35 bis 0,45, Damwild, junges, 0,60 bis 0,70, Rehwild Ia. 0,60 bis 0,75, Rehwild IIa. 0,50 Mk., Wildschweine, stärkere, 0,30 bis 0,40, Frischlinge 0,40 bis 0,70 Mk. pro Pfund, Kaninchen —, Hasen 1,40 bis 2,60, Fasanenhähne 3,00 bis 4,00, Fasanenhennen 2,00 bis 2,60, Birkhähne 1,75 bis 2,00, Birkhennen 1,50, Wildenten 1,50, Schneehühner 1,00 bis 1,20, Haselhühner 0,80 bis 1,10 Mk. das Stück.

— [**Marktpreise für Rauchwerk etc.** Mitgeteilt am 31. Januar 1891 von May & Sachse, Leipzig, Brühl 65.] Fuchs 4,00 bis 4,50 Mk., Baummarder 6,00 bis 6,50 Mk., Steinmarder 6,50 bis 7,00 Mk., Iltis 2,00 bis 2,50 Mk., Dachs 1,50 bis 3,00 Mk., Wildkatze 1,50 Mk., Fischotter 12,00 bis 13,00 Mk., Hase 0,58 bis 0,60 Mk., Kaninchen 0,10 bis 0,11 Mk., Rehhaut (Winter) 0,40 bis 0,50 Mk., Rehhaut (Sommer) 1,25 bis 1,50 Mk., Rotwildhaut 2,00 bis 4,00 Mk., Damwildhaut 1,50 bis 3,00 Mk., Sauschwarte 0,50 bis 0,60 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Brinkmann, Förster zu Siberien, Oberförsterei Tawellningken, ist vom 1. Mai d. Js. ab auf die Försterstelle zu Saubucht, Oberförsterei Kranichbruch, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Freiherrn **von Heintze-Weißenrode**, Vize-Ober-Jägermeister vom Dienst, Mitglied des Hof-Jagdamts, ist der Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit Schwertern am Ringe verliehen worden.

Hentschel, Forstaufseher zu Forsthaus Klink, ist zum Königlichen Förster in Fellowa, Oberförsterei Fellowa, Regbz. Oppeln, ernannt.

von Heyden, Staatsminister und Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Stern zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Hoffmann, Königlicher Förster zu Segebadenhau, ist zum 1. Februar d. Js. nach Born, Oberförsterei Darß, Regbz. Stralsund, versetzt wor

Homburg, Förster zu Vockerode, Regbz. Ca vom 1. April d. Js. ab pensioniert wor

Hoyer, Forstaufseher, ist zum Förster für Schutzbezirk Vockerode (Friedrichstollen) förster Meißner, Regbz. Cassel, ernan

Klütze, Königlicher Waldwärter zu Piechowitz, Oberförsterei Buchberg, ist

1. April d. Js. ab auf die Waldwärterstelle zu Nadolle, Oberförsterei Neustadt in Westpr., Regbz. Danzig, versetzt worden.

Kroell, Forstaufseher, ist zum Flößmeister in Liebenau, Flößverwaltung Stoberau, Regbz. Oppeln, ernannt worden.

Leitow, Königlicher Förster zu Born, ist zum 1. Februar d. Js. nach Buddenhagen, Oberförsterei Jägerhof, Regbz. Stralsund, versetzt.

Quvrier, Forstaufseher zu Berthke, ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm vom 1. Februar d. Js. ab die Försterstelle zu Ibenhorst, Oberförsterei Darß, Regbz. Stralsund, übertragen.

Radant, Königlicher Forstaufseher zu Neuendorf-Haide, ist zum 1. Februar d. Js. nach Berthke, Oberförsterei Schuenhagen, Regbz. Stralsund, versetzt worden.

Schmidt, Förster zu Saubucht, Oberförsterei Kranichbruch, ist vom 1. Mai d. Js. ab auf die Försterstelle zu Reußenhof, Oberförsterei Schnecken, Regbz. Gumbinnen, versetzt worden.

Winkler, Forstaufseher, ist vom 1. März d. Js. ab als Königlicher Waldwärter auf der Waldwärterstelle Plotzig, Oberförsterei Buchberg, Regbz. Danzig, angestellt worden.

Weißenborn, Königlicher Förster zu Ibenhorst, ist zum 1. Februar d. Js. nach Segebadenhau, Oberförsterei Poggendorf, Regbz. Stralsund, versetzt worden.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Beck, Oberförster zu Kranichfeld, wird mit dem 1. April d. Js. pensioniert.

Teltgmann, Oberförster zu Reichmannsdorf, wird mit dem 1. April d. Js. pensioniert.

Mit dem 1. April d. Js. erfolgt die Vereinigung des Reviers Kranichfeld mit dem Weißenburger Forst unter Verwaltung des Oberförsters Eberlein zu Weißenburg, sowie die Vereinigung des Reviers Göffelsdorf mit dem Reichmannsdorfer Forst unter Verwaltung des von Göffelsdorf nach Reichmannsdorf versetzt werdenden Oberförsters Müller.

Königreich Bayern.

Kolb, Förster in Langenau, ist am 23. Januar d. Js. gestorben.

Post, Oberforstrat der Königl. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, ist das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone verliehen worden.

Reber, Förster älterer Ordnung zu Paulushofen, ist vom 1. Februar d. Js. ab in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Frhr. **von Simmelsdorf**, Königl. Oberförster a. D., hat die Genehmigung zur Führung des Titels eines Königl. Forstmeisters a. D. erhalten.

Stadtmüller, Forstrat der Königl. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Forstabteilung, München, ist der Verdienstorden vom heiligen Michael 4. Klasse verliehen worden.

...enstein, Oberforstrat im Königl. Staatsministerium der Finanzen, ist der Verdienstorden vom heiligen Michael 3. Klasse verliehen.

... Königl. Förster älterer Ordnung zu Siegen..., ist das Verdienstkreuz des Ordens vom ... gen Michael verliehen worden.

...orstrat der Königl. Regierungsfinanzkammer der Pfalz, Forstabteilung, in Speyer, ist der Verdienstorden vom heiligen Michael 4. Klasse verliehen worden.

Der Sitz des Forstamtes Echenbrunn ist vom 1. Januar d. Js. von Echenbrunn nach Dillingen verlegt und dieses Amt Forstamt Dillingen benannt, ferner ist die Försterstelle zu Lauingen im bisherigen Forstamte Echenbrunn dem Einzuge unterstellt, dagegen eine Försterstelle in Echenbrunn, Forstamt Dillingen, errichtet worden.

Vom 1. März d. Js. ist die Stelle eines Assistenten beim Königlichen Forstamte Bischofsreut eingezogen, dagegen dem Königlichen Forstamte Kelheim-Süd ein Assistent beigegeben und der Forstamtsassistent Drum von Bischofsreut an das Königliche Forstamt Kelheim-Süd in gleicher Diensteseigenschaft versetzt.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn **F.** in **G.** Nach unserer Ansicht haben Sie gefehlt, und Sie werden wahrscheinlich eine geringe Strafe erhalten. Vielleicht erhebt die Regierung den Konflikt; vergleichen Sie auch den Artikel Band III, Nr. 18 und 19, über die gerichtliche Verfolgung der Forstbeamten wegen Amts- und Diensthandlungen. Wir schreiben an Sie.

Herrn **Wolkers.** Die Angelegenheit ist geregelt durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 1. Februar 1887; Sie finden den Erlaß in Nr. 39, Band I der „Deutschen Forst-Zeitung".

Herrn Oberförster **S.** in **M.** über Gewinnung und Veredelung des Torfes finden Sie Näheres in Gayer, Forstbenutzung. Ihre Frage werden wir stellen.

Herrn **Stockenhaus.** Findet Aufnahme.

Anfragen an den Leserkreis.

1. Wie stellt sich das Reichsgesetz, betr. den Schutz von Vögeln bezw. der nützlichen Raubvögel, zum Vergiften der Mäuse?

2. Sind Schutzvorrichtungen bekannt, vermittelst deren die Zapfensammler bei Ausübung ihres Berufes vor Lebensgefahr bewahrt werden, und worin bestehen dieselben? Anmerkung: Auf der Ausstellung waren solche Vorrichtungen nicht vorhanden. P.

3. Ist eine Ausdehnung des Vereins der Brandversicherung preußischer Forstbeamten auf die Forstbeamten der übrigen Bundesstaaten zu erstreben? F.

4. Besitzt jemand darüber Erfahrung, ob jene platten Bucheckern, die man mit Keil bezeichnet, Keimfähigkeit besitzen?

5. Wie sind die Bucheckern der Steinbuche beschaffen? P.

6. Wo sind Torfpressen in Gebrauch, und wie bewähren sich dieselben? Welche Firma liefert gute, dauerhafte Pressen.

Oberförster H. in N.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.
Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Garantie für echte Farben.

Forstgrüne Wintertuche.

Muster, sowie Aufträge von Mark 20 an portofrei.

Die besten **Walduniformen** für den **täglichen Gebrauch.** (2

Nr. 40, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,40 pro Meter. | Nr. 46, doppelbreit halbwollen Winter-Tweed Mk. 5,90 pro Meter. | Nr. 58, schwer forstgrün Köpertuch aus reiner Wolle Mk. 6,40 pro Meter.

Forst-Satin, Forst-Köper, Forst-Düffel, Forst-Melton, Forst-Trikot
in vielen nur echtfarbigen, guten Qualitäten von Mk. 6,40 bis Mk. 12 pro Meter.

C. Rausch, Tuch-Versand, **Ottweiler,** Trier.

Vakanzen für Privatforstbeamte.

(In dieser Rubrik finden nur Stellenangebote Platz, und erfolgt deren Aufnahme unentgeltlich. Die Anzeigen dürfen den Raum von 6 Zeilen nicht überschreiten. Die Herren Besitzer werden ersucht, sobald die Stelle besetzt ist, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" davon Mitteilung zu machen. — Den auf anonyme Anzeigen eingehenden Offerten ist stets das Porto für Weiterbeförderung beizufügen. Zeugnisse sind nur abschriftlich einzusenden, da sich die Expedition mit der Rücksendung derselben nicht befaßt.)

Suche für meine Hühnerhunde-Dressur-Anstalt einen **jungen Jäger** (oder einen **Lehrling** bei freier Station). Reflekt. aber nur auf einen jungen Mann, der wirklich Lust zur Sache hat. Förster C. F. **Schulz, Lichtenberg,** Braunschweig. (17

Meyers Konv.-Lexikon, 4. Aufl., ganz neu, für 120 Mk. zu verkaufen. Gefl. Offerten unter **Nr. 16** befördert die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

H. Karguth,

Militär-Effekt.-Handlung,
Naumburg a. S., Filiale **Wittenberg,**
Markt 11, Kollegienstr. 71,
empfiehlt den Herren Forstbeamten sein reichhaltiges Lager von **vorschriftsmäßigen Forst-Hüten, -Mützen, Seitengewehren** mit und ohne Messer, **Handschuhen, Achselstücken etc.** bei billigster Preisstellung, sowie **Anfertigung vorschriftsm. und eleganter Uniform-Garderobe.** (17

Alle rohe Fell-Arten kauft zu den höchsten Tagespreisen d. O.

Im **Verlage** von **J. Neumann, Neudamm,** erschien soeben:

Kurze Anleitung zur Fischzucht in Teichen.

Von
Max von dem Borne, Berneuchen.
— Preis 1 Mark. —
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, wie auch direkt von
J. Neumanns Verlagshandlung, **Neudamm.**

J. D. Dominicus & Söhne,

Remscheid - Vieringhausen (Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate,** die bereits bei vielen Forstverwaltungen im Gebrauch sind, zu mäßigen Preisen.
Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!
Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (5

FUCHSGIFTPASTILLEN
Dutzd. Mk. 3 — 4 Dutzd. Mk. 10,
fertig z. Gebrauch. Jeder aufgenomm. Köder liefert in 21 Sek. ein. Fuchs, Iltis od. Marder.
A. Wasmuth & Co., Ottensen b. Hamburg.

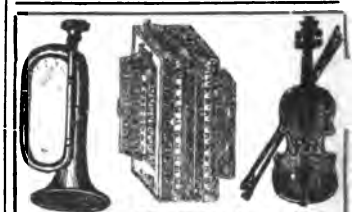

Sämtliche Musik-Instrumente
Edmund Paulus, Markneukirchen i. S.
Preislisten frei. /6

500,000 St. 1j. **Roterlen,** 5 bis 10 cm, ‰ 1,80 Mk., **100,000 St.** 2j. verpfl. **Rot-** und **Weißerlen,** 65 bis 100 cm ‰ 12 Mk., 40 bis 65 cm ‰ 8 Mk., **1,000,000 1j. Kiefern,** sehr stark, 10,000 90 Mk., Rot- und Weißbuchen, Weißdorn, Fichten, Lärchen, sowie sonstige Forst- und Hecken-Pflanzen offeriert
Halstenbek (Holstein).
M. Ostermann,
20) **Baumschulen.**
Preisverzeichnis gratis u. franko.

Transversal-Maßstäbe

(1 : 5000)
à 20 Pf. franko zu beziehen durch
J. Neumanns Buchhandlung, **Neudamm.**

In **J. Neumanns Verlag, Neudamm,** erschien soeben:

Nachweisbuch zur Invaliditäts- und Altersversicherung,

unentbehrlich für jeden Arbeitgeber, für Private, kleine und große Betriebe.

Eine einmalige Eintragung für jeden Arbeiter in dieses Buch genügt, um jederzeit die amtlicherseits (nach § 126, Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889) erforderlichen Nachweise, betr. Namen, Geburt, Eintritt, Austritt, Nummer der Quittungskarte, Beitragleistung, Arbeitsunterbrechung, Krankheit, Krankenkasse u. s. w., sofort liefern zu können.

Preise der Bücher: passend für Betriebe mit 1—10, 10—25, 25—50, 50—100 Personen, ausreich. 10 Jahre, in dauerhaft. Einband Mk. 1,00, 1,75, 3,00, 4
für Betriebe mit 100—200, 200—300 Personen
Mk. 7,50, 10,50.

Den gedruckten Tabellen ist weißes Papier (für Aufrechnung und sonstige Notizen bestimmt) zugeheftet, so daß die Führung eines Nebenbuches überflüssig wird.
Gegen Einsendung des Betrages nebst 50 Pf. für Porto franko zu bezi
J. Neumanns Verlag, Neudan

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1559), direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1581) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **3 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 46. **Neudamm, den 15. Februar 1891.** **V. Band.**

Inhalt: Ist eine Umgestaltung der bisherigen Ausbildungsmethode der Forstschutzbeamten wünschenswert? Von —o—. (Schluß.) 625. — Fleischfressende Pflanzen. Von Hans Ehrlich. (Schluß.) 627. — Der Pflanzenwuchs als Miterzeuger des Bodens und natürlicher Kultivator des Waldes. Von Ludwig Schneider. 629. — Der große Eichen-Bockkäfer (Cerambyx heros, Fabr.). Von Prediger. 633. — Haus der Abgeordneten. Neunzehnte Sitzung am 22. Januar 1891. (Schluß.) 633. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 637. — Besprechung von Holzinteressenten in München. 637. — Über das Ergebnis der Verhandlungen der Nonnen-Enquete-Kommission. 638. — Insektologische Beobachtungen vom Harz. 638. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 639. — Marktpreise für Rauhwerk ꝛc. Von May & Sachse. 639. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 639. — Brief- und Fragekasten. 639. — Inserate. 640.

Ist eine Umgestaltung der bisherigen Ausbildungsmethode der Forstschutzbeamten wünschenswert?

Von —o—. (Schluß.)

Über die Aufgabe und den Zweck der Lehrzeit sagt das Regulativ folgendes:

a) Die Lehrzeit soll insbesondere dazu dienen, die sittliche Erziehung des Lehrlings zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen und Lust und Liebe für den Wald und den künftigen Beruf in ihm zu wecken.

b) Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Übung sich bekannt macht; er soll teilnehmen an den Kulturarbeiten, der Waldpflege, an dem Forstschutze und an [illegible]dmännischen Ausübung der Jagd; er [illegible] einheimischen Bäume, die wichtigsten [illegible]er, die Lebensweise der Jagdtiere, [illegible]tlich auch der nützlichen und schädlichen Insekten kennen lernen; er soll sich [illegible]ftlichen und den Rechnungsarbeiten [illegible] des Oberförsters ausbilden, ein[illegible]messungs- und Nivellierungsarbeiten ausführen helfen und sich mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagdpolizei und Handhabung des Forst- und Jagdschutzes bekannt machen.

Den unter a) bezeichneten Forderungen, die sich auf die Erziehung des Lehrlings beziehen, dürfte wohl jeder Lehrherr gerecht werden. Anders verhält es sich aber mit der unter b) aufgeführten beruflichen Ausbildung. Sollen hier die Ziele des Regulativs erreicht werden, und nach unserer Ansicht verlangt dasselbe nicht zu viel, so muß außer der praktischen Unterweisung der Lehrling einen regelmäßigen theoretischen Unterricht in der Forst- und Jagdlehre, in der Naturgeschichte und im Rechnen erhalten. Die Erfüllung dieser Forderung würde aber die Zeit und Kraft des Lehrherrn übersteigen, anderer Umstände gar nicht zu gedenken. In der Wirklichkeit ist daher diese theoretische Ausbildung, wenn ich recht unterrichtet bin, in den meisten Fällen Privatsache des Lehrlings. Außerdem

sei hier noch einmal darauf hingewiesen, daß wir eine Befestigung und Erweiterung der Kenntnisse des Lehrlings in sämtlichen Elementar-Unterrichtsgegenständen, vor allem in Religionslehre, Deutsch, Geschichte, für unerläßlich halten.

Endlich werden die „gelernten Jäger", auch während des aktiven Militärdienstes, durch Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet (§ 10 des Regulativs).

Die Ausbildung der Privatforstbeamten wird eine ähnliche sein; vielleicht stellt man an sie noch geringere Anforderungen hinsichtlich der Schulbildung; ich bin darüber nicht hinreichend orientiert und möchte gern darüber belehrt sein.

Ich glaube behaupten zu dürfen: die Ausbildungsmethode der Forstschutzbeamten ist eine lückenhafte; sie wird zu sehr in die Hand des einzelnen (des Lehrherrn) gelegt, die Fortbildung in den Schulfächern in der Lehrzeit ist nicht vorhanden, deshalb kann durch den Unterricht nicht erziehlich auf den Lehrling eingewirkt werden. Ich werfe deshalb die Frage auf: Würde es nicht empfehlenswert sein, wenn die gesamte Ausbildung der Forstschutzbeamten, auch der Privatbeamten, vollständig in die Hände des Staates gelegt würde, dadurch, daß jeder Beamte in einer Forstschule ausgebildet würde? Ich denke mir die Sache, in großen Zügen angegeben, folgendermaßen:

Eine Forstschule hat 4 aufsteigende Klassen, 2 Vorbereitungsklassen und, der zweijährigen Lehrzeit entsprechend, zwei Forstlehrlingsklassen. Die Aufnahme in die vierte Klasse erfolgt im Alter von 14 bis 15 Jahren. Nachdem der Schüler die beiden Vorbereitungsklassen in zwei Jahren durchlaufen hat, also 16 bis 17 Jahre alt ist, erfolgt die Forstlehrlingsprüfung. Diese ist vor einer Kommission abzuhalten, welche aus Forst- und Schulmännern besteht. An derselben können auch solche jungen Leute teilnehmen, welche bis dahin eine andere Schulanstalt besucht haben. Nach bestandener Prüfung treten die jungen Leute in die zweite Klasse über, absolvieren diese und die erste in je einem Jahre, dann findet an der Forstschule eine Abgangsprüfung statt, welche ebenfalls wieder vor einer aus Forst- und Schulmännern bestehenden Kommission abgelegt werden muß und darzuthun hat, ob der Examinand sich die erforderliche allgemeine und berufliche Bildung erworben hat, und deren Bestehen zur Anstellung als „Hilfsförster" berechtigt. Diese Anstellung ist eine provisorische, bis der Hilfsförster seine Försterprüfung abgelegt hat, welche, sagen wir, zwei bis drei Jahre nach Beendigung der Militärdienstzeit absolviert werden muß. Nach bestandener Abgangsprüfung hat der Anwärter seiner drei- bezw. vierjährigen Militärpflicht zu genügen.

Ist er nicht für den Militärdienst brauchbar, so kann er sofort als Hilfsförster in den Gemeinde- oder Privat-Forstdienst treten. Bei der Anstellung der Gemeinde- und Privatforstbeamten hat der Staat das Recht der Bestätigung. Will man die Verbindung der forstlichen Laufbahn mit der Militärkarriere aufrecht erhalten, so hätten nur diejenigen Anwärter ein Anrecht auf Anstellung im Staatsforstdienste, welche beim Militär gedient haben; es würden also hauptsächlich zunächst diejenigen Anwärter in den Privatdienst übertreten, welche für den Militärdienst nicht geeignet erscheinen. Es müssen aber hinsichtlich der Forderung eines Gesundheitsattestes beim Lehreintritt dieselben Bestimmungen maßgebend bleiben wie bisher, damit nur körperlich wirklich gesunde und kräftige Leute in den Försterstand treten. — Nun ist noch die Oberjäger-Frage zu erwähnen. Will jemand neun Jahre dienen, um die dadurch bedingten Vorteile in Bezug auf die Anstellung zu erlangen, so wird er als Oberjäger auf ein Jahr abkommandiert, um die Försterprüfung abzulegen.

Ich habe im vorstehenden, wie ich zugeben muß, die beiden in dieser Zeitung aufgeworfenen Fragen nur flüchtig berührt; indessen ich meine, wenn der Staat zuerst eine andere, den heutigen Verhältnissen mehr entsprechende Ausbildungsmethode, wie sie durch Errichtung von Forstschulen ins Leben treten würde, einschlägt, wird auch davon die Ausbildung der Privatforstbeamten berührt werden. Und daß man sich früher oder später zu ersterem wird entschließen müssen, ist wohl kaum zu bezweifeln. Es ist jedoch nicht so leicht, und vieles ist zu bedenken, ehe man [illegible] verläßt; immerhin aber wird ein [illegible] Austausch von Meinungen [illegible] einer Sache förderlich sein, zu[illegible] wie ich es hiermit thue, den [illegible] für sich in Anspruch nimmt:

Der Schütze ist noch zu er[illegible]
Der stets ins Schwarze hat

Fleischfressende Pflanzen.

Von Hans Ehrlich.

(Schluß.)

Zur vierten (Kerner'schen) Gruppe gehören unter anderen auch Steinbrech- und Fetthenne. Dieser Gruppe gehören solche Pflanzen zu, die mit Klebvorrichtungen versehen sind, um die Tiere einzufangen und festzuhalten.

Der dreifingerige Steinbrech (Saxifraga tridactylites) ist ein 10—15 cm hohes Pflänzchen, das sich auf dürrem, sonnigem Boden vorfindet oder auch auf Mauerfirsten wächst. Die Stengel und Blätter sind fleischig und rot angelaufen und sind mit roten Drüsenhaaren besetzt.

Die behaarte Fetthenne (Sedum villosum) besitzt ebenfalls auf den Blättern kurze Haargebilde; der Blütenstiel trägt eine rispige Trugdolde.

Im Anschluß an die vorstehenden Gruppen geben wir noch Beschreibungen weiterer fleischfressenden Pflanzen.

In hohem Grade empfänglich für äußere Reize ist die Venus-Fliegenfalle (Dionaca muscipula). Diese in Nordamerika heimische Pflanze wächst dort im Sumpfe. Die Blätter bilden eine grundständige Rosette und sind durch die Mittelrippe in zwei Hälften geteilt, von denen jede oben drei lange Borsten trägt. Bei der geringsten Berührung dieser Borsten klappen die Blatthälften augenblicklich zusammen, als wenn sie um die Mittelrippe durch ein Scharnier drehbar wären. Das Blatt bleibt so lange geschlossen, als der Reiz andauert, hört dieser auf, dann breitet es sich wieder auseinander und ist von neuem reizbar. Das über die Blattfläche hinkriechende Insekt ist unrettbar verloren; die borstenartigen Haare am Blattrande greifen beim Zusammenklappen des Blattes ineinander wie die Finger bei den gefalteten Händen. Nach dem Schluß der Klappenvorrichtung beginnen die Hunderte von Drüsenhaaren in großer Menge eine [illegible] abzusondern, welche in ungefähr [illegible]gen das gefangene Tier bis auf die [illegible]löst. Der eben beschriebene [illegible] findet nur dann statt, wenn [illegible]hliche Nahrung geboten wird. [illegible] zwar auch, wenn man dem[illegible]ne, Glas 2c. giebt, aber der Verschluß [illegible] wieder.

Da die „Fliegenfalle" zuerst den englischen Gelehrten Ellis auf die Entdeckung insektenfressender Pflanzen brachte und die Untersuchungen über dieselben an dem Exemplar „Venus-Fliegenfalle" am ausführlichsten vorgenommen wurden, so kommen wir noch einmal zu A. Bernstein, um uns von diesem Gelehrten darüber unterweisen zu lassen. Er sagt in „Natur und Kultur" folgendes: „Fleißiger noch als der „Sonnentau" ist die „Venus-Fliegenfalle" untersucht und beobachtet worden. An ihr hat nicht bloß die Botanik, die Zoologie, die Chemie und Physiologie das Spioniergeschäft der Wissenschaft vollführt, sondern hauptsächlich die Physik ihre Spürkunst erwiesen und durch feine Experimente herausgebracht, daß dieses Pflänzchen nebenbei noch eine elektrische Batterie ist.

Die Thatsache, daß während des Zusammenklappens der Fliegenfalle ein elektrischer Strom entsteht, wenn man zwei entgegengesetzte Stellen der Falle, z. B. die Innen- und Außenwand derselben, in Berührung bringt mit den Drähten eines feinen Galvanometers — diese Thatsache wurde von dem englischen Naturforscher Burdon Sanderson entdeckt und verfehlte nicht, großes Aufsehen zu erregen. Darwin, der in den fleischfressenden Pflänzchen die vollste Analogie mit einem Magen nachwies, erblickte in dem elektrischen Strome, den die Bewegung der Falle hervorrief, den schlagendsten Beweis, daß dieser Pflanze auch die Eigenschaften der tierischen Muskeln und Nerven beiwohnten, die gleichfalls von elektrischen Strömen durchflossen werden. Die Bewegung der Falle wurde der Muskelbewegung gleichgestellt, welche auf der Kontraktilität der tierischen Muskelgewebe beruht und die man in höchst überraschender Weise auch bei einer Pflanze gefunden zu haben glaubte.

Aber gerade in diesem Punkte lassen sich unsere deutschen Forscher nicht die Sahne von der Milch abschöpfen. Allen Respekt vor Darwins kühnem, allumfassendem Geist! Allen Respekt vor den englischen Physikern und französischen Chemikern, aber auf dem reichen Versuchsfelde der Physiologie behaupten unsere deutschen Gelehrten noch immer den ersten

Rang, und namentlich sind die Schüler und Nachfolger von Dubois-Reymond und Helmholtz im Punkte der in tierischen Gebilden auftretenden Elektrizität ganz vortrefflich dazu ausgerüstet, um flüchtige Schlußfolgerungen abzuweisen.

Professor Herm. Munk in Berlin hat denn auch die „Venus-Fliegenfalle" zum Gegenstande seiner sehr sorgsamen Untersuchung gemacht und hauptsächlich die elektrischen und Bewegungserscheinungen gründlich studiert und eine große Reihe von Thatsachen experimentell nachgewiesen, die einen ziemlich starken Dämpfer auf die Voraussetzungen Sandersons und die Schlüsse Darwins bildeten.

Über den anatomischen Bau der „Venus-Fliegenfalle" enthält die Abhandlung Munks eine schöne mikroskopische Vorarbeit von Fritz Kurz, welche in einzelnen Punkten neue Aufschlüsse über die innere Struktur liefert. Der Stiel, die Mittelrippe, das Planum der Blätter, die Drüsen und die Stachel sind wunderbar mit Zellen und Gefäßen ausgestattet; die Zellen sind auch so gelagert, daß man die Absicht gar nicht verkennen kann, durch die Verschiedenheit ihrer Stellung in Länge und Breite einen besonderen Effekt zu erzielen. Über die Lebensweise der Pflanze hat Professor Munk nur in Einzelheiten kleine Abweichungen konstatiert von dem Bilde, welches Ellis und Darwin davon entwerfen. Aber die Kunst der elektrischen Kraft dieser Pflanze ist durch die fleißigen Experimente Munks doch auf ein anderes Prinzip zurückgeführt worden als dasjenige, welches in Muskel und Nerv der Tierwelt an den Tag tritt. Dem Scharfsinn Munks gelang es, einen physikalischen Apparat aus Zink und Kupfer herzustellen, der ganz genau dieselben elektrischen Kunststücke macht, welche man an der „Fliegenfalle" beobachtet, woraus folgt, daß das Pflänzchen keineswegs als Lebenserscheinung seine elektrischen Eigenschaften erhält, sondern aus Strukturverhältnissen, welche man auch durch tote Metalle nachahmen kann. Da Munk zugleich den Nachweis führt, daß die Kontraktilität der Muskelfasern auf einer anderen Basis beruht als die Bewegung der „Fliegenfalle", so darf man es wohl als ausgemacht betrachten, daß die Pflanze keineswegs in ihren elektrischen und Bewegungserscheinungen dem Wesen der Nerven und Muskeln des tierischen Organismus gleichkommt. Freilich läßt sich hieraus der umgekehrte Schluß ziehen, daß in Nerv und Muskel des tierischen Gebildes auch nur ein physikalischer Prozeß zur Entscheidung kommt, der von der Struktur derselben abhängt. In der That hat auch Dubois-Reymond aus Zink und Kupfer ein Modell konstruiert, um den Hergang des elektrischen Prozesses im Muskel zu versinnlichen. Allein dieses Modell ist jedenfalls nicht dem gleich, welches Munk für die Pflanze zusammengestellt hat, und aus der Vergleichung beider Apparate geht mit Gewißheit hervor, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen dem tierischen und pflanzlichen Gebilde existiert."

Die „natürlichen Fliegenfallen", wie Moritz Willkomm Blumen und Blätter der eben beschriebenen Art bezeichnet, sind durch die Tropenländer in Hunderten und Tausenden von Arten verbreitet, während die mitteleuropäische Flora nur wenige Repräsentanten kennt. Unter den letzteren erwähnen wir den gemeinen Aronstab (Arum maculatum) und die gemeine Osterluzei (Aristolochia Clematitis).

Der gemeine Aronstab wächst in schattigen Laubwäldern auf humusreichem Boden und blüht im Mai. Aus der knolligen Wurzel treiben außer einem nackten Schaft, der am Grunde eine blattartige, bleichgrüne Scheide zeigt, langgestielte pfeilförmige Blätter. Die blattartige Scheide ist am Grunde zusammengerollt, oben aus derselben ragt ein keulenförmiger fleischiger Körper von dunkler violettbrauner Farbe hervor, welcher tief unten eine Anzahl nackter Fruchtknoten und darüber mehrere Querreihen nackter Staubbeutel trägt. Eine winzig kleine Mücke (Psychoda phalaenoides), die sich in dem beutelförmigen Blatt fangen läßt und ratlos in diesem Gefängnis herumläuft, besorgt die Kreuzung und Befruchtung der Blume, wie es überhaupt bei den Blumen aller Aroideen geschieht, deren Blütenkolben nur unten mit Stempeln und Staubgefäßen verbunden ist und zur Decke ein Hüllblatt hat.

Auch bei den Aristolochien [illegible] der Kreuzung ein ungemein interessa[illegible] denselben zugehörige gemeine Ost[illegible] hat eine langgestreckte Blume, welche in [illegible] an einer Mittelsäule die reihenweis angeheft[illegible] Samenknospen trägt. Über densel[illegible] Kelch kugelig erweitert; er veren[illegible] wieder nach oben zu. Du[illegible]

Eingangsthor spaziert eine kleine, langgestreckte Fliege in das Innere des Kelches, wo sie so lange gefangen gehalten wird, bis sie sich mit Pollen bedeckt hat. Ist die Befruchtung geschehen, dann schließt die Blume ihr Eingangsthor, um den Samen zu bilden. — Andere Fliegenblumen sind die Stapelien und manche Orchideen, die hauptsächlich in den tropischen Ländern heimisch sind.

Es wird dem aufmerksamen Leser nicht entgangen sein, daß die „Fliegenblumen" im Grunde eine andere Bestimmung haben als die „fleischfressenden" Pflanzen, doch sind sie immerhin „tierfangende" Gewächse und in die Reihe derselben zu placieren.

Wir schließen für diesmal unsere Ausführungen, um in einer demnächst folgenden Abhandlung ein ähnliches Thema vorzubringen, das den Zusammenhang zwischen Pflanzen- und Tierleben behandelt.

Aus dem Walde.

Der Pflanzenwuchs als Miterzeuger des Bodens und natürlicher Kultivator des Waldes.

Von Ludwig Schneider.

Die vom Gewässer nicht überflutete Erdrinde besteht bekanntlich in ihren oberen Schichten aus einer bald mächtigeren, bald dünneren Bodenkrume, aus welcher nur vereinzelte größere und kleinere Partien festen Gesteins inselartig hervortreten. Die Entstehung dieser Bodenkrume ist in letzter Instanz stets auf die Zersetzung und Umbildung des Gesteins zurückzuführen, da auch die aus den Humusbestandteilen hervorgehenden Bodenteile ursprünglich dem festen Gestein resp. dem Boden selbst entstammen. Die Zersetzung und Umbildung des festen Gesteins zur Bodensubstanz wird nun nicht allein durch die anorganische Natur, sondern auch durch die organische, vornehmlich den Pflanzenwuchs bewirkt und gefördert. Dies ist zunächst dadurch möglich, daß der Pflanzenwuchs in seinen niederen Formen von dem Vorhandensein einer Bodenkrume so gut wie unabhängig ist. Im Verein mit den Kräften der anorganischen Natur stellt sodann dieser die Bodenkrume her, daß ein veränderter, höher entwickelter Pflanzenwuchs aufzutreten vermag, welcher wieder im Verein mit jenen Kräften das Werk der Bodenbildung fortsetzt, bis schließlich die vollendete Form des Pflanzenwuchses, der Wald, entsteht. Mithin arbeitet die Pflanzenwelt nicht allein an der Erzeugung der Bodenkrume, sondern auch an

natürlichen Kultivierung des Waldes mit.

n wir nun zunächst im allgemeinen und

n im einzelnen, wie diese doppelte

igkeit sich vollzieht:

urch die unabänderlichen Naturgesetze

t, schreitet das Werk der Bodenbildung

haltsam fort, und zwar sowohl, wo bereits eine wirkliche Bodenkrume vorhanden ist, wie auch, wo zur Zeit noch der nackte Fels zu Tage tritt, wo Gerölle, Geschiebe, Schutthalden, überhaupt Anhäufungen grober Gesteinstrümmer vorhanden sind. Hier siedeln zunächst auf dem nackten Gestein Algen und Flechten sich an. Wenn sodann durch die vereinten Kräfte der anorganischen Natur und dieser Pflanzen die Oberfläche des Gesteins, mürbe gemacht, in ein gewisses Stadium der Zersetzung übergeführt ist, folgen die Moose nach. Wenn ferner auch nur geringe Bodenteilchen gebildet sind, treten allmählich einige anspruchslose Gräser und Kräuter auf. In gleichem Maße nun, wie die Bodenbildung langsam fortschreitet, finden sich nach und nach mehr anspruchsvolle Gräser und Kräuter, kleinere Holzgewächse, Sträucher, geringere Baumarten und schließlich auch die vollendeten Baumformen ein. Durch diesen allmählich sich entwickelnden und vervollkommnenden Pflanzenwuchs werden dem Boden und der Luft Nährstoffe entnommen, welche nach dem Absterben der einzelnen durch andere stets wieder ersetzten Pflanzen, soweit sie dem Boden entstammen, diesem sämtlich in einer für die Pflanzenernährung weit geeigneteren Form wieder zurückgegeben und, soweit sie aus der Luft genommen sind, demselben zu einem nicht unwesentlichen Teile zugeführt werden. Hierdurch findet nicht allein eine Vermehrung, sondern auch eine Verbesserung der Bodensubstanz statt. Aus den abgestorbenen Pflanzenteilen entwickelt sich Kohlensäure, welche, von der Bodenfeuchtigkeit aufgenommen, das Gestein weiter zersetzt und hierdurch die Vermehrung der nahrungspendenden Bodenschicht bewirkt. Auch mechanisch wirkt der Pflanzenwuchs auf die Zersetzung des Gesteins ein, indem die Pflanzenwurzeln in die Fugen

und Risse des Gesteins sich einschieben, dasselbe allmählich auseinanderdrängen und hierdurch den Kräften der anorganischen Natur eine erhöhte Wirksamkeit bereiten. Durch diese Thätigkeit wird, wie schon angedeutet wurde, sowohl eine Vermehrung wie auch eine Verbesserung der Bodenschicht bewirkt, die letztere wird also nicht allein mächtiger, sondern auch milder und frischer, überhaupt für die Fortentwickelung und Vervollkommnung des Pflanzenwuchses immer geeigneter. Mithin wird durch jene Thätigkeit der Boden in den Stand gesetzt, immer kräftigere, größere und anspruchsvollere Pflanzen zu ernähren.

Betrachten wir nun einen aus nacktem, von der Verwitterung unberührtem Gestein bestehenden Teil der Erdoberfläche, sei es, daß derselbe durch den Ausbruch eines Vulkans, durch Fels- und Bodenabrutschung, durch Bildung von Geröllen und Geschieben, durch Anhäufung von Steinhalden oder durch Bloßlegung des Gesteins bei Straßen- und Eisenbahnbauten entstanden ist. Wir werden dann sehen, daß an diesen zunächst ganz nackten, keine Spur von organischem Leben zeigenden Fels-, Geröll- oder Schuttmassen die belebte Natur zwar langsam, aber sicher ihre Kraft bethätigt. Überall, wo das Regenwasser durch mangelnden Abfluß zum Verbleiben genötigt wird, wo das Grundwasser, den Spalten des Gesteins folgend, zu Tage tritt und entweder ebenfalls durch Mangel an Abfluß festgehalten wird oder nur durch fortwährendes Nachquellen die Oberfläche des Gesteins dauernd naß erhält, und wo endlich Regen- oder Grundwasser die Zwischenräume der Geröll- und Schuttmassen ausfüllt, zeigen sich als erste Spuren des Pflanzenwuchses Algen der kleinsten Art, vornehmlich die aus drei kleinen Algen bestehende sog. Priestley'sche Materie mit ihrem häufigsten Repräsentanten, dem grünen Urkorn, und überziehen das von Wasser bedeckte oder nasse Gestein mit einem feinen, schleimigen Häutchen. Diese Algen haben keinen unmittelbaren Einfluß auf die Zersetzung des Gesteins. Hingegen erlangen dieselben einen mittelbaren Einfluß dadurch, daß sie sich mit Pilzen zur „Symbiose" verbinden und dadurch in Flechten verwandeln. Diese letzteren leben zwar nicht im Wasser, lieben aber die Feuchtigkeit und wachsen deshalb vorzugsweise auf denjenigen Partien des Gesteins, welche wenigstens einigermaßen feucht zu nennen sind. Diese überziehen sie zunächst mit einer dünnen, fest anhaftenden Decke. Die Flechten haben einen unmittelbaren Einfluß auf die Zersetzung des Gesteins, indem sie zum großen Teil ihre Nahrungsstoffe dem letzteren entnehmen, später aus ihren absterbenden Körperbestandteilen neben Wasser und Kohlensäure auch Ammoniak und Salpetersäure entwickeln und somit auf zweierlei Art auf das Gestein zersetzend einwirken. Aber noch in anderer Weise tragen sie zur Bodenbildung bei, nämlich indem sie mit ihrem Körper die Zersetzungsprodukte des Gesteins mechanisch befestigen und bei ihrem Absterben durch ihre eigenen Zersetzungsprodukte die wenigen schon vorhandenen Bodenteilchen vermehren, wenn man überhaupt von solchen schon jetzt sprechen darf. Die zuerst auftretenden Flechten sind gemäß obigem die aus der Vereinigung von Algen und Pilzen hervorgegangenen Schurfflechten; später finden sich auch Laub- und Strauchflechten, unter den letzteren besonders die Renntierflechte ein.

Zum Teil schon mit, zum Teil erst nach den Flechten treten die Moose auf, um das von jenen begonnene Werk fortzusetzen. Dieses letztere bewirken sie in einer dreifachen Weise: Zunächst erhalten und vermehren sie die Bodenfeuchtigkeit, welche ohne ihre Wirksamkeit den in diesem Stadium erst ganz feinen und vielfach zerrissenen Bodenteilchen ganz verloren ginge, wodurch die Möglichkeit der Ansiedelung höherer Gewächse ganz ausgeschlossen würde. Dies bewirken sie dadurch, daß sie fortwährend aus ihrer Umgebung Wasser aufsaugen, den überschüssigen Teil an den vorhandenen Boden abgeben und die Wasserverdunstung desselben abschwächen. Ferner vermehren sie den vorhandenen Boden allerdings nur örtlich, indem sie die feinen, vom Wasser aufgenommenen und fortgeschwemmten Bodenteilchen in ihren schwammigen Polster aufsaugen und festhalten. Schließlich fördern sie die Zersetzung des Gesteins, indem sie den größten Teil ihrer Nahrung demselben entnehmen. Ihre eigenen Zersetzungsprodukte sind dagegen für den Boden [illegible] von Bedeutung, daß sie seine [illegible] quantitativ vermehren und hierdurch kommenden Gewächsen einen grö[illegible] zur Befestigung ihrer Wurzeln bi[illegible] qualitativen Wert besitzt diese Boden[illegible] nicht, weil die Moose infolge ih[illegible] Kieselsäuregehalts nach ihrem Ab[illegible]

äußerst langsamen Zerstörung unterliegen und sich hierbei eigentlich nicht zersetzen, sondern gewissermaßen verkohlen.

Schon zwischen den Flechten und Moosen beginnt eine kleine Anzahl höherer Pflanzen sich einzufinden. Dieselben treten zuerst nur ganz vereinzelt, besonders aber an solchen Stellen auf, wo durch die Moose ein verhältnismäßig größeres Quantum von Bodenteilen angesammelt wurde und wenigstens eine Spur von Feuchtigkeit vorhanden ist. Nach und nach finden sie sich in einer immer größeren Anzahl ein und bedecken schließlich die ganze Fläche. Ihre Thätigkeit besteht zunächst darin, daß sie die Zersetzung des Gesteins durch ihre Nahrungsaufnahme, sowie die bei ihrem Absterben in ihren sich zersetzenden Körperteilen sich bildende Kohlensäure fördern und durch ihre abgestorbenen zersetzten Massen den vorhandenen Boden vermehren und veredeln. Dieselbe besteht ferner darin, daß sie den letzteren gegen Aushagerung, Abschwemmung 2c. ungemein befestigen. Dies bewirken sie hauptsächlich dadurch, daß sie den Boden mit ihren oberirdischen Körperteilen mehr oder weniger dicht überdecken und im Innern mit ihren größtenteils filzigen Wurzeln nach allen Richtungen durchziehen und befestigen. In dieser Weise treten zunächst auf zwei Arten der Fetthenne, Sedum arre und reflexum, das kleine Habichtskraut, Hieracium pilosella, und der jährige Knäuel, Scleranthus annuus, etwas später der kleine Ampfer, Rumex acetosella, und zwei Arten der Trespe, Bromus sterilis und tectorum. Von den genannten Pflanzen ist Hieracium pilosella die wichtigste und thätigste, indem sie mit ihren auf dem Boden ausgebreiteten, borstig behaarten Blättern und ihren langen, dicht über dem Boden hinziehenden, ebenfalls borstig behaarten Ausläufern denselben an der Oberfläche ungemein befestigt. Dieses Stadium ist das interessanteste des ganzen Bodenbildungsprozesses, da in ihm eine im allgemeinen zusammenhängende, wenn auch noch dünne Bodenschicht unter dem Einflusse der

Pflanzen sich ausbildet. Ist dieses

n kommen neue Pflanzen hinzu,

ächlich trockene Gräser, so z. B. das

ngras, Coeleria cristata, der Schaf-

und harte Schwingel, Festuca

duriuscula, der Hundswindhalm,

ina, die Drahtschmiele, Aira flexuosa, ferner einige kleinere Holzgewächse und Sträucher, so z. B. das jährige Sonnenröschen, Helianthemum annuum, wo in den Vertiefungen des Gesteins sich etwas mehr Boden angesammelt hat, die Stachelbeere, Ribes grossularia, und zuweilen an felsigen Hängen die gemeine Mispel, Mespilus germanica. Erst wenn auch diese letzteren Pflanzen in ähnlicher Weise wie die vorigen eine Zeitlang thätig gewesen sind, hat sich die das Gestein bedeckende Bodenschicht so weit ausgebildet, daß sie in Wirklichkeit die Bezeichnung „Boden" verdient. Derselbe ist vorerst noch sehr flachgründig und unterliegt hinsichtlich seines Feuchtigkeitsgehaltes den Witterungsverhältnissen entsprechend einem häufigen und raschen Wechsel.

Die Verstärkung und Veredelung des Bodens schreitet langsam, aber stetig fort, indem die eben bezeichneten Pflanzen mit ihren zum Teil filzigen Wurzeln in die Fugen und Spalten des felsigen Untergrundes eindringen und das Gestein auseinanderdrängen, indem dieselben aus ihren absterbenden Körperteilen Humusmassen, wenn auch in geringer Menge, erzeugen und in diesen letzteren Säuren entwickeln, welche die weitere Zersetzung des Untergrundes befördern. Unterdessen treten allmählich auch mehr saftige Gräser und Kräuter, sowie eine bedeutende Anzahl von Sträuchern hinzu, so das Ruchgras, Anthoscanthum odoratum, die beiden Honiggräser, Holcus lanatus und mollis, der Goldhafer, Avena flavescens, die Zwenke, Brachypodium, zwei Habichtskräuter, Hieracium cymosum und praealtum, das Hartheu, Hypericum perforatum, mehrere Wegericharten, Plantago major media und lanceolata, unter gewissen Voraussetzungen auch die Heide, Calluna vulgaris, verschiedene Ginster, Genista pilosa, sagittalis und tinctoria, die Besenpfrieme, Spartium scoparium, der Schwarzdorn, Prunus spinosa, die Hunds- und Weinrose, Rosa canina und rubiginosa, die Berberitze, Berberis vulgaris, und andere mehr. Im Anfang sind diese Pflanzen ziemlich in gleicher Weise thätig wie die vorigen. Nach und nach wird ihre Thätigkeit eine andere, indem der unmittelbare Einfluß der kleineren Pflanzen auf die weitere Zersetzung des Untergrundes aufhört, da ihre Wurzeln nicht mehr durch die stärker gewordene Bodenschicht den letzteren zu erreichen vermögen. Im weiteren Verlaufe des Boden-

bildungsprozesses wirken die kleineren Gewächse mittelbar auf den Untergrund zersetzend ein, indem sie in ihren abgestorbenen und humifizierten Massen Kohlensäure entwickeln, welche, von Wasser aufgenommen, die Gesteine des Untergrundes angreift. Die größeren Pflanzen, besonders die größeren Straucharten, üben hingegen noch fortwährend einen zersetzenden Einfluß unmittelbar auf das Grundgestein aus, indem sie mit ihren Wurzeln durch den Boden bis zu demselben vordringen und zumal, wenn es aus vertikal oder schräg geschichteten Schiefergesteinen besteht, sich in die Spalten und Risse einzwängen und allmählich das Gestein auseinander drängen. Sowohl die kleineren wie die größeren Pflanzen liefern schon verhältnismäßig beträchtliche Massen organischer Überreste, deren Zersetzung und Humifizierung hauptsächlich durch die ersteren bewirkt wird. Hierdurch wird der Boden besonders in der oberen Schicht veredelt und für die Ansiedelung und das Gedeihen saftiger Gräser und Kräuter, sowie einer beträchtlichen Anzahl von Sträuchern geeignet gemacht.

Die Moose, trockenen Gräser und Kräuter und die gleichzeitig mit denselben aufgetretenen Sträucher sind nun verschwunden. Dagegen tritt neben den übrigen Pflanzen nun nach und nach die große Menge der saftigen Gräser und Kräuter, welche auf frischen Triften und in Bergwiesen überall anzutreffen sind, sowie eine beträchtliche Anzahl Bodenfrische und einen gewissen Grad von Tiefgründigkeit liebender Sträucher auf, so namentlich die beiden Weißdornarten Crataegus monogyna und oxyacantha, der rote Hartriegel, Cornus sanguinea, der gemeine und wollige Schneeball, Viburnum opulus und lantana, der Haselstrauch, Corylus avellana, u. a. Die sämtlichen nun auf dem Boden vorhandenen Sträucher gelangen allmählich stellenweise in einen niederwaldartigen Schluß und häufen alljährlich schon ganz ansehnliche Mengen organischer Überreste auf dem von ihnen bestockten Boden an. Bald finden sich in ihrem Schatten auch einige Waldgräser und -Kräuter ein, wie Agrostis stolonifera, Poa nemoralis, Melica uniflora, Anemone nemorosa, Convallaria majalis, Orobus vernus, Stellaria holostea, welche die abgefallenen Laubmassen befestigen und zersetzen helfen, wodurch eine Art von Waldhumus erzeugt wird, welcher die Ansiedelung von Baumarten erleichtert.

Der Boden ist nun allgemach soweit vorbereitet, daß einzelne Bäume auf ihm zu gedeihen vermögen, auch einzelne Baumgruppen und Horste an besonders geeigneten Stellen auftreten. Bereits viel früher sind einzelne Baumarten: die Weißbirke, Betula alba, der Feldahorn, Acer campestre, die Hainbuche, Carpinus betulus zunächst strauchartig und sodann baumartig aufgetreten. Nun finden sich zunächst die Fichte und Kiefer ein, die beide in ihren Bodenansprüchen genügsam sind. Die Fichte nimmt mit den mehr flachgründigen Partien, wenn dieselben nur frisch und kräftig sind, die Kiefer mit den trockneren und ärmeren Stellen vorlieb, wobei ihr ein gewisser Grad von Tiefgründigkeit sehr genehm ist. Beide Holzarten verbessern durch ihre reichlich abfallenden Nadeln den Boden sehr, wobei die Fichte die von ihr eingenommenen Partien tiefgründiger, die Kiefer die ihrigen frischer und kräftiger macht. Der Boden wird dadurch allmählich in die Lage gesetzt, die höheren Ansprüche anderer Waldbäume befriedigen zu können. Infolgedessen finden sich zunächst Tannen, Ulmen und Linden ein. Diese reichen im Verein mit Birken, Feldahornen, Hainbuchen, Fichten und Kiefern schon aus, einen, wenn auch zunächst noch etwas dürftigen, wirklichen Waldbestand zu bilden. Dieser verbessert durch seine reichliche Humusproduktion den Boden verhältnismäßig rasch, so daß bald auch die anspruchsvolleren Waldbäume, Eiche und Buche, und schließlich auch Erle, Ahorn und Esche auftreten, welche den Waldbestand vervollständigen.

Nun hat die Thätigkeit des Pflanzenwuchses hinsichtlich der Miterzeugung des Bodens und der Kultivierung des Waldes ihr vorläufiges Ziel erreicht, indem ein Boden geschaffen ist, der allen Ansprüchen der Pflanzenwelt im allgemeinen entspricht, und die vollendetste natürliche Vegetationsform, der „Wald", in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit sich entwickelt hat. Aber diese Thätigkeit ruht nimmer: unter ihrem Einflusse schreitet das Werk der Bodenbildung durch weitere Zerset
Untergrundes unablässig fort u
der Wald den großartigsten
in seinem Bestande. Das erstere
daran, daß trotz der vielseitigen
des Bodens im land- und forstwi
Betriebe eine Abnahme der Bode
unter außergewöhnlichen Verhält

bemerkbar wird. Das letztere kann man an allen der Natur überlassenen Waldungen, wo solche noch vorhanden sind, beobachten. In diesen können hier beiläufig bemerkt nur diejenigen Waldbäume dauernd sich erhalten, welche neben großer Schattenertragsfähigkeit und Langlebigkeit mit einer dunklen Belaubung ausgestattet sind, so daß sie unter dem Schirme der anderen emporwachsen und dieselben im Wuchse überholen, diese aber unter sich nicht wieder aufkommen lassen.

Der große Eichen-Bockkäfer (Cerambyx heros, Fabr.).

Der imposanteste unter den Bockkäfern, die Zierde jeder Insektensammlung ist der oben genannte große Eichen-Bockkäfer. Derselbe ist 4 bis 5 cm lang und durch diese seine bedeutende Körpergröße unter den Bockkäfern leicht zu unterscheiden. Seine Farbe ist schwarzbraun.

Die Larve ist bis 70 mm lang; die Alten sollen die Larven als Leckerbissen betrachtet haben, so wird von einigen angenommen, von anderen wird indes behauptet, daß sich diese Angaben auf die Hirschkäferlarven beziehen. Es ist auch sehr wohl möglich, daß beide Annahmen falsch sind und die Angaben sich auf die Raupen des Weidenbohrers beziehen, die ein Lieblingsgericht der alten Römer gewesen sein sollen. Bei den Ausgrabungen in Herkulanum und Pompeji soll man in den Wohnungen verkohlte, bezw. geröstete Raupen des Weidenbohrers vorgefunden haben. —

Das Halsschild des Käfers ist grob gerunzelt, mit einem starken Dorn auf jeder Seite, der Kopf ist klein, ziemlich flach und ragt wenig hervor. Die Fühler sind dreigliedrig, sehr lang, die ersteren verdickt. Die Farbe ist geblichweiß, die Behaarung kümmerlich. Die Puppe ist ca. 4 cm lang und von vollständig weißer Farbe.

Der Käfer soll in Deutschland weit verbreitet sein, ist aber nicht sehr häufig. Gefunden wurde er meines Wissens beispielsweise in der Gegend von Nienburg. Mir ist es hier am Harze nie gelungen, ein Exemplar aufzufinden, während die übrigen Sippen, wie Lamia textor, Saperda carcharias, cerdo, Prionus coriarius u. a. m., auch hier vertreten sind.

In Rußland soll er nach Ratzeburg gänzlich fehlen und in Schweden sehr selten sein. Der Käfer sucht vegetierende Eichen auf, benutzt aber anbrüchige Stellen, etwa im Juni, wo er seine Eier ablegt. Die Larven, welche sich durch ein eigentümliches, vernehmbares Knarren verraten, halten sich zunächst unter der Rinde, bringen dann aber auch in das gesunde Holz ein und durchfressen den Stamm nach allen Richtungen. Sie nagen fingerstarke, im Querschnitte ovale, geschlängelte Gänge und werden dadurch nicht selten schädlich. Die Generation ist wahrscheinlich zweijährig. Die Verpuppung erfolgt im Herbst in einer mit feinem Holzmehl ausstaffierten Puppenwiege. Aus dieser gelangt der Käfer im Juni, je nachdem die Witterung günstig ist, zum Ausfluge. Am leichtesten lassen sich die Käfer abends mittels Laterne anlocken und fangen; am Tage dagegen ist es schwierig, ihnen beizukommen, da sie sogleich in die Fluglöcher entschlüpfen. Der Schaden beruht lediglich auf Larvenfraß, ist selten von großer Bedeutung, kann aber hin und wieder den Nutzhölzern unangenehm werden. Interessant dürfte es sein, wenn von Seiten der Fachgenossen Mitteilungen über das Vorkommen dieses Käfers und seine Lebensweise eingingen.

Prediger.

Berichte.

Haus der Abgeordneten.

Neunzehnte Sitzung am 22. Januar 1891.

(Schluß.)

...eordneter Graf Matuschka: Meine ..., ich bedaure sehr, daß ich zu so später ...nde erst zum Worte komme, wo die wenigen ...en. die noch hier geblieben sind, sich jedenfalls ...idet fühlen. Ich werde mich aber möglichst ...n.

... ist seitens der Königlichen Staats... den vollbeschäftigten Forstkassen... bereits eine sehr dankenswerte Berücksichtigung zu teil geworden, indem ihre Stellung etatsmäßig geworden ist. Diese Beamten sind dadurch pensionsberechtigt geworden, und es ist ihnen außerdem eine große Sorge für ihre Familie und ihre dereinstigen Hinterbliebenen abgenommen. Inzwischen sind nun mancherlei Klagen der Forstkassenrendanten bezüglich der Unzulänglichkeit ihres Gehaltes zu meiner Kenntnis gekommen, und ich bin genötigt, das hier zur Sprache zu bringen. Wie die Herren aus dem Etat sehen, beträgt das Minimalgehalt für die vollbeschäftigten Forstkassenrendanten 1800 Mark. Ich muß selbst sagen, daß das kein entsprechendes Verhältnis ist

gegenüber den Aufgaben, denen sie sich unterziehen müssen. Sie sind einerseits Beamte mit großer Verantwortlichkeit, andererseits in ganz hervorragender Weise beschäftigt: sie sind nicht bloß Kassierer, sondern auch ihre eigenen Buchhalter und Kontrolleure, kurz, sie besorgen alles, was zur Kassenverwaltung gehört, in einer Person, während die Kassenrendanten in anderen Verwaltungszweigen doch meist, soweit mir bekannt, noch andere Beamte zu ihrer Hilfe haben, sei es einen Kontrolleur, sei es einen Buchhalter.

Außerdem erfordert der Dienst der Forstkassenrendanten doch besondere Bemühungen: sie müssen den Holzversteigerungen beiwohnen, die in der Regel im Winter stattfinden, oft im Freien, oft bei schlechtem Wetter. Das ist mitunter keine leichte Aufgabe für sie, und mit Rücksicht auf alle diese Thatsachen meine ich, daß das Minimalgehalt von 1800 Mark in keinem richtigen Verhältnis zu ihren Leistungen steht.

Ferner befinden sie sich auch in einer mißlichen Lage bezüglich des Aufrückens in eine höhere Gehaltsstufe. Gewöhnlich erfolgt die Gehaltserhöhung erst dann, wenn der Tod eines anderen Beamten eintritt; das ist immer doch eine Sache, die das Gefühl sehr verletzt, wenn ein Beamter auf den Tod seines Kollegen warten muß, um besser gestellt zu werden.

Außerdem ergiebt eine Vergleichung mit den Rendanten bei anderen Verwaltungszweigen, daß die Forstkassenrendanten gegen diese im Gehalte — oft erheblich — zurückstehen. Beispielsweise beziehen die Rendanten bei den Landgerichten als Minimalgehalt 2100 Mark. Dazu kommt eine pensionsfähige Zulage von 600 Mark. Bei den Hauptzollämtern, bei den Hauptsteuerämtern, bei den Kreiskassen beläuft sich, soviel mir bekannt, das Minimalgehalt auf 3000 Mark, bei den Eisenbahnämtern, und zwar bei den Betriebsinspektionskassen auf 2700 Mark, den Stationskassen auf 2300 Mark; das sind alles bedeutend höhere Gehälter.

Es hat der Herr Finanzminister in seiner Etatsrede unter anderem gesagt:

> „Nun lehrt die Erfahrung, wie beim Steuerzahlen, daß gleiche Dinge ungleich behandeln am allermeisten Unzufriedenheit und Mißstimmung erregt, und daß fast noch mehr Mißstimmung durch die Ungleichheit entsteht als durch die absolute Höhe des Gehaltsbezuges."

Meine Herren, ich glaube, das ist ein sehr richtiger Ausspruch, und ich kann nur sagen, daß auch in den Kreisen der Forstkassenrendanten Mißstimmung herrscht. Ich würde deshalb außerordentlich dankbar sein, wenn der Herr Minister in dieser Hinsicht eine beruhigende Erklärung abzugeben vermöchte.

Präsident: Das Wort hat der Herr Minister.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. Heyden: Die wohlwollende Anregung des Herrn Vorredners wird in Erwägung gezogen werden, es muß aber dabei innegehalten werden, daß die Forstkassenrendanten eine Aufbesserung nicht außerhalb des allgemeinen Rahmens erfahren können, daß darin nicht zu weit gegangen werden kann, anderen Beamtenklassen gegenüber. Im übrigen sind die Forstkassenrendanten nicht so belastet wie im allgemeinen die Kreiskassenrendanten und ähnliche Beamtenkategorien, die der Herr Abgeordnete erwähnt hat. Eine wohlwollende Erwägung wird stattfinden, und wenn dann später ein Haus sich finden wird, welches ebenso bereit sein wird, die Mittel zu genehmigen, wie heute der Herr Vorredner, so wird die von mir vertretene Verwaltung dies dankbarst acceptieren.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet, Widerspruch ist nicht erhoben, Titel 2a ist bewilligt.

Ich gehe über zu Titel 3, Förster und Waldwärter. Das Wort hat der Abgeordnete Bork.

Abgeordneter Bork: Den Ausführungen meiner verehrten Kollegen Olzem und Melbeck trete ich voll und ganz bei, und kann ich deshalb die Angelegenheit, worüber ich sprechen will, mit einigen Worten zur Erledigung bringen.

Ich bin auch Anhänger der im Regierungsbezirk Wiesbaden geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Gemeindewaldungen durch Königliche Forstbeamte zu bewirtschaften sind. Ich kann aber dabei nicht unterlassen, zu erwähnen, was ich auch in einer früheren Session bereits angeregt habe, daß die Verhältnisse der Gemeindeförster durchaus einer Regelung bedürftig sind. Die Gemeindeförster in dem Regierungsbezirk Wiesbaden sind keine Staatsbeamte, sondern Gemeindebeamte, die weder einen Anspruch auf Pensionierung noch auf die Versorgung ihrer Relikten haben, und es fallen dann manchmal ihre Witwen und Waisen der öffentlichen Unterstützung noch anheim.

Meine Anregung dieser Frage in der vorigen Session wurde von dem Herrn Minister Freiherrn v. Lucius wohlwollend aufgenommen, er sagte, diese Anforderungen der Gemeindeförster wären durchaus nicht unberechtigt, es wäre auch eine Vorlage an den Kommunallandtag gemacht, aber er wisse nicht genau, sei die Vorlage abgelehnt, oder sei sie unerledigt geblieben.

Nach dem Bescheide, den die 33 Kommunalforstschutzbeamten auf ihr Gesuch vom 23. September am 8. Oktober 1889 erhielten, scheint mir aber hervorzugehen, daß der Herr Minister v. Lucius sich hierbei geirrt hat, weil der Entwurf eines Gesetzes die Billigung der Ministerien der Landwirtschaft und des Innern nicht gefunden, sondern zurückgegeben worden ist. Dieser Bescheid lautet:

> Wiesbaden, den 8. Oktober 1889.
>
> Auf Ihr Gesuch vom 23. vorigen Monats erhalten Sie hiermit zur Nachricht, daß aus Veranlassung der Eingabe von 33 Kommunalforstschutzbeamten vom März vorigen Jahres um Regelung ihrer Gehalts- und Pensionsverhältnisse ein diesbezüglicher Gesetzentwurf ausgearbeitet und den He... i
> Landwirtschaft, Domänen und Forste
> Innern vorgelegt worden ist. Dieser E...
> ist jedoch nicht gebilligt und zurückge
> worden, um weitere Vorschläge zu ...
> demnächst geschehen wird.
>
> Der Königliche Regierungs...

Ich möchte den Herrn Minister, ...
weise den Herrn Oberlandforstmeister hi...

Auskunft zu geben, in welchem Stadium die Sache sich jetzt befindet, und den beabsichtigten Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Oberlandforstmeister Donner: Ich erlaube mir, dem Herrn Vorredner zu erwidern, daß die Entgegnung des Herrn Ministers Freiherr v. Lucius v. Ballhausen sich bezogen hat auf eine Gesetzesvorlage, die vor einigen Jahren dem Provinziallandtage gemacht war, dort aber a limine zurückgewiesen wurde. Darauf ist seitens der Regierung zu Wiesbaden eine weitere Vorlage ausgearbeitet worden, welche aber einstweilen nicht geeignet erachtet worden ist, dem Provinziallandtag beziehungsweise dem Kommunallandtage zur Begutachtung vorgelegt zu werden.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Bork.

Abgeordneter Bork: Der Herr Minister v. Lucius hatte vom Kommunallandtag gesprochen. Wenn die Vorlage dem Provinziallandtage gemacht war, dann liegt die Sache anders, als ich angenommen habe. Deswegen will ich meine frühere Behauptung zurücknehmen.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Widerspruch ist nicht erhoben, Titel 3 ist bewilligt. Ich gehe über zu Titel 4, — 5, — 6, — diese sind ohne Widerspruch.

Ich gehe über zu Titel 7 und erteile das Wort dem Abgeordneten Conrad (Pleß).

Abgeordneter Conrad (Pleß): Meine Herren, die Stellung der Forstaufseher ist eine sehr traurige. Wenn ein junger Mann ein solches Fach ergreift, so muß er vor allen Dingen eine Lehrzeit von einigen Jahren durchmachen, er muß auch gute Schulkenntnisse haben, dann muß er beim Militär vier Jahre dienen, und wenn dann die Militärzeit vorüber ist, und er will in die Forstverwaltung wieder eintreten, so bekommt er in den ersten Jahren 1,60 Mark täglich. So geht es einige Jahre lang fort, und wenn er dann bis zu 10 Jahren im Dienst ist, dann hat er es glücklicherweise bis auf 1,80 Mark gebracht, wenn er dann bis zu 12 Jahren im Dienst ist, dann hat er 2 Mark täglich, und bis zu 20 Jahren steigt er bis auf 2,40 Mark. In der Regel dauert es etwa 20 Jahre, ehe er eine etatsmäßige Stelle bekommt. Wenn nun ein solcher Forstaufseher innerhalb dieser zwanzig Jahre geheiratet und Kinder hat, so ist seine Existenz nicht zu beneiden. Bei Krankheits- oder gar Sterbefällen in der Familie ist die Not da. Denn bei 2,40 Mark täglich ist es doch unmöglich, irgend etwas zu ersparen.

, meine Herren, wenn Sie dann außer-
, welchen großen Gefahren ein solcher
staufseher fort und fort ausgesetzt ist, sei es im
mmer, sei es im Winter, besonders in Gebirgs-
den, wo er in Klüften und Gestein sich
mtreiben muß, um den Wilddieben auf die
zu kommen oder Holzdiebe abzuwehren —
ft kommt er da nicht solchen Leuten gegen-
Lebensgefahr, besonders in betreff der Wilddiebe kommt es häufig vor, daß er sein Leben in die Schanze schlagen muß. Und für alles dies erhält er eine so geringe Löhnung. Die Witwe eines solchen Forstaufsehers, auch wenn sie Kinder hat, hat auch keinen Anspruch auf Pension, wenn der Mann nicht etatsmäßig angestellt war. Also Sie sehen, meine Herren, daß die Stellung eines Forstaufsehers eine höchst traurige ist. Ich möchte daher den Herrn Minister bitten, alles zu thun, daß doch nicht eine solche verspätete etatsmäßige Anstellung bei den Forstaufsehern erfolgt. Ich glaube, es wäre doch möglich, daß ein Aufrücken in eine etatsmäßige Stellung vielleicht schon nach zehnjährigem Dienst erfolgen könnte, und daß auch die Witwe und die Hinterbliebenen, wenn der Mann in frühen Jahren stirbt, nicht in so traurige Verhältnisse kommen, wie es oft der Fall ist.

Weiter bitte ich den Herrn Minister, auch die Gehälter der Forstaufseher etwas zu erhöhen, der jetzige Gehalt ist doch gar zu gering.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. Heyden: In etwas, glaube ich, muß ich die Worte, welche der Herr Vorredner im Interesse der Forsthilfsaufseher gesprochen hat, berichtigen. Es hat bereits eine Verbesserung stattgefunden, so daß die Hilfsaufseher nicht 1,60 Mk., sondern 1,80 Mk. Diäten erhalten und dann auf 2,20 Mk. steigen. Ob die Anstellung nach 20 Dienstjahren erfolgt oder früher, ist nach den Aussichten in den verschiedenen Regierungsbezirken verschieden. Nun ist ja alles Interesse für die Forsthilfsaufseher gewiß am Platze und meinerseits in vollem Maße vorhanden. Andererseits darf man aber nicht aus dem Auge lassen, daß ein sehr bedeutender Andrang in dieser Branche vorhanden ist, und daß die späte Anstellung gerade eine Folge der Überfüllung und des Andranges zu dieser Karriere ist.

Das sind Gesichtspunkte, die man nicht aus dem Auge lassen darf. Andererseits wird auch jetzt schon für die Hinterbliebenen gesorgt, und werde ich jedenfalls jeden einzelnen Fall, der an mich herantritt, prüfen und mich bemühen, nach Kräften für die Hinterbliebenen der Forsthilfsaufseher zu sorgen.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Worte gemeldet. Die Diskussion ist geschlossen. Widerspruch ist nicht erhoben. Titel 7 ist bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 8, — 9, — 10, — 11, — 12. — Auch hier ist kein Widerspruch; Titel 8 bis 12 inklusive sind bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 12a. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Abgeordnete Graf Matuschka.

Abgeordneter Graf Matuschka: Es sind in Titel 12a Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassenrendanten bis zu 2250 Mk. beantragt. Man könnte meinen, daß das eine reichliche Entschädigung wäre; ich glaube aber doch, daß nur sehr wenige von den vollbeschäftigten Forstkassenrendanten es auch nur bis zur Hälfte dieser Entschädigung bringen werden. Nun möchte ich — und damit ergänze ich das, was ich vorhin gesagt habe — darauf aufmerksam machen, daß seit Anfang dieses Jahres den Forst-

kassenrendanten eine große Mehrarbeit dadurch erwächst, daß das Gesetz über die Alters- und Invalidenversicherung in Kraft getreten ist.

Wenn man nun rechnet, daß durchschnittlich drei Oberförstereien zu einer Forstkasse gehören — das ist nur ein geringer Durchschnittssatz, denn wir haben Forstkassen, die mit 4, 5 und mehr Oberförstereien zu thun haben —, so würden sich bei 500 Arbeitern in jeder Oberförsterei 4500 bis 5000 Wochenarbeiter ergeben, und es würden also 13,500 bis 15,000 Wochenmarken auf die Quittungskarten zu kleben und zu kassieren sein. Mit dem Aufkleben und Kassieren der Marken ist es hier aber nicht abgethan, sondern die Rendanten müssen auch ein Vorschußmanual darüber führen, und zwar getrennt nach jeder Art der Beschäftigung.

Hieraus geht hervor, wie viel mehr Arbeit den Forstkassenrendanten erwächst. Ich möchte das auch noch meiner Bitte zu Grunde legen, die ich vorhin schon dem Herrn Minister vorzutragen mir erlaubt habe, und die er ja nach Möglichkeit berücksichtigen zu wollen erklärt hat.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Auch gegen Titel 12a ist kein Widerspruch erhoben; er ist gleichfalls bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35; — schließe die Diskussionen über alle diese Titel und konstatiere, daß sie ohne Widerspruch bewilligt sind.

Ich gehe über zu Kapitel 3, Titel 1 und erteile das Wort dem Abgeordneten Dr. Seelig.

Abgeordneter Dr. Seelig: Mit der gütigen Erlaubnis des Herrn Präsidenten bitte ich, Titel 1 und 2 zusammenfassen zu dürfen.

Präsident: Dann will ich die Diskussion über Titel 2 gleich mit eröffnen; Sie haben dazu das Wort.

Abgeordneter Dr. Seelig: Schon bei früheren Gelegenheiten habe ich mein Interesse über die Forstakademie zu Münden ausgesprochen; ich habe mit Freuden begrüßt, daß dort eine solche Anstalt errichtet worden ist, und gesehen, daß die Regierung bei der Errichtung ihrerseits das möglichste gethan hat, die Anstalt auf denjenigen Standpunkt zu stellen, daß sie mit der älteren Schwesteranstalt in Eberswalde sich messen könne.

Ich habe ein besonderes Interesse für die Forstanstalt in Münden aus dem einfachen Grunde, weil ich sie für sehr wichtig für die Forstwirtschaft in den westlichen Provinzen halte. Aber ich meine, daß diese Anstalt auch einem allgemeinen Interesse besonders deshalb diene, weil sie in einem gebirgigen Landesteile und im Gebiet des vorherrschenden Laubwaldes liegt, während in Eberswalde andere Verhältnisse vorhanden sind. Ich glaube aus diesen und noch aus anderen, hier nicht weiter auszuführenden Gründen, daß ein allgemeines Interesse dafür vorhanden ist, daß Münden ebenso blüht und gedeiht wie Eberswalde.

Nun sehen wir aus dem Etat bei den Einnahmen, wie die Einnahmen von Münden zurückgeblieben sind gegen die von Eberswalde, daherrührend, daß die Frequenz der Anstalt in Münden eine schwächere ist als die von Eberswalde. Ich möchte an die Königl. Staatsregierung zunächst mal die Anfrage richten, woher es kommen mag, daß die Frequenz von Münden so gegen Eberswalde zurückbleibt. Ich setze natürlich voraus, daß die Königl. Staatsregierung dasselbe Interesse hat wie ich, daß Münden neben Eberswalde in voller Blüte stehen möge.

Wenn ich den Etat ansehe, so finde ich, daß in 1 und 2 die beiden Forstakademien gleichgestellt sind mit Ausnahme eines einzigen Punktes, auf den ich mir später erlauben werde noch zurückzukommen. Sie finden dann aber eine Bemerkung, welche dahin lautet, daß die Gehälter der beiden Akademien gegenseitig übertragbar sind. Es ist das ein eigentümliches Verhältnis, welches bei anderen ähnlichen Lehranstalten nicht vorhanden ist; z. B. bei den Universitäten ist nicht davon die Rede, daß man die Gehälter der einen Universität auf die andere eventuell übertragen könnte. Es ist nur sehr fraglich, ob diese Übertragung überhaupt zweckmäßig ist.

Ich erlaube mir also, die Anfrage an die Königliche Staatsregierung zu richten, ob von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist, ob die Gehälter von Münden für Dozenten in Eberswalde verwandt worden sind. Ich darf darauf Bezug nehmen, daß auch noch andere Ausgaben, z. B. in Titel 8, zusammengeworfen sind. Ich würde es für zweckmäßiger erachten, und erlaube mir eben die Anfrage an die Königliche Staatsregierung, ob es nicht anginge, daß einer jeden Anstalt ihr vollständiger Etat ausschließlich für sich aufgestellt werde, damit auch für uns eine Übersicht darüber gewonnen werden kann, was auf jede Anstalt namentlich auch aus dem Titel 8 entfällt. Die einzige Ausnahme von der Gleichstellung der beiden Akademien, welche im Etat ersichtlich, ist die in den Direktorengehältern. Da finde ich den Direktor für Eberswalde mit einem Gehalt von 7500 Mark und den zu Münden mit 6900 Mark aufgeführt. Schon vor sechs Jahren hat der verstorbene Abgeordnete Schmidt einmal die Anfrage gestellt, woher dieser Unterschied komme. Damals ist die Antwort erteilt worden, das beruhe darauf, daß der Direktor der Akademie in Eberswalde ein höheres Dienstalter habe als der Direktor der Akademie in Münden. Das war vor sechs Jahren. Ich sollte nun meinen, daß mittlerweile der Direktor der Akademie in Münden in dasjenige Dienstalter gelangt ist, welches schon eine Reihe von Jahren vorher dem Direktor der Akademie in Eberswalde dies höhere Gehalt zugeführt hat. Es steht im Etat eigen aus, wenn die eine Akademie in betreff dieses Gehaltes der wichtigsten Lehrstelle dauernd gegen die andere zurückgesetzt wird, und es ist eben die Befürchtung laut geworden, daß eine solche Zurücksetzung hier zum Vorschein kommt, die Deutung rufen könnte, daß man die Akademie zu Mü nicht als voll gleichwertig mit der Ak- Eberswalde hielte. Das würde ich, w falsche Ansicht verbreitet sein sollte, in hc Grade beklagen. Daß bei der Königlichen regierung diese Ansicht nicht vorhar nehme ich selbstverständlich als ganz

Ich möchte aber wünschen, daß auch der Schein einer solchen Zurücksetzung von Münden vermieden würde, und ich wollte mir deshalb gestatten, die Anfrage zu erheben, ob nicht jetzt die Verhältnisse derart wären, daß auch die Direktorstelle in Münden mit demselben Gehalt wie die in Eberswalde ausgerüstet werden könnte.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. Heyden: Die letzte Erklärung bin ich nicht in der Lage abzugeben. Es werden Erwägungen darüber stattfinden. Im übrigen kann ich bemerken, daß das Gehalt der Direktorstelle in Münden dem Höchstgehalt der Oberforstmeisterstellen gleichkommt. Wenn eine Verschiedenheit mit Eberswalde besteht, so mag dies vielleicht dadurch gerechtfertigt sein, daß die Bedeutung der Forstakademie in Eberswalde bezüglich der Frequenz eine erheblich weitergehende ist als die der Akademie zu Münden. Münden hat sich nicht so entwickelt wie Eberswalde. Der Herr Vorredner hat gesagt, warum ist das geschehen? Bestimmte Gründe sind dafür nicht anzuführen. Anzunehmen ist, daß Eberswalde als die ältere Akademie eine größere Anziehungskraft besitzt, und daß die alten Forstbeamten ihre Söhne nach Eberswalde schicken, dem sie von alters her eine treue Erinnerung bewahrt haben. Die Bemerkung, daß die einzelnen Positionen 1 und 2 übertragbar sind, besteht seit längerer Zeit; Gebrauch gemacht ist von der Übertragbarkeit in den letzten Jahren nicht. Eine ganz positive Angabe darüber, in welchem Jahre zuletzt eine Übertragung stattgefunden hat, bin ich nicht in der Lage zu geben, da ich auf derartige Detailanfragen kaum vorbereitet sein konnte.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Seelig.

Abgeordneter Dr. Seelig: Ein Unterschied der Frequenz in Eberswalde und Münden ist mir allerdings wohl bekannt; der besteht darin, daß die Mitglieder des Feldjägerkorps, soviel ich weiß, nach Eberswalde kommandiert werden. Das ist aber eine Angelegenheit, die, wenn ich recht unterrichtet bin, das Ressort des Herrn Landwirtschaftsministers nicht berührt, der gegenüber er nicht im stande ist, eine Änderung zu schaffen. Ich führe das aber aus folgendem Grunde an. Wenn also nach Eberswalde durch von dem Herrn Minister für Landwirtschaft unabhängige Faktoren eine größere Frequenz herbeigeführt wird, sollte es dann nicht möglich sein, in anderer Weise Münden ein Äquivalent dafür zu geben? Es giebt noch eine andere Verschiedenheit. Nach Eberswalde ist die forstwirtschaftliche Versuchsstation gelegt worden, während eine solche in Münden nicht vorhanden ist. Auch das mag dazu beitragen, manchen Hörer nach Eberswalde zu führen.

Ich will also die ganze Angelegenheit hier nur in dem Sinne angeregt haben, daß ich das besondere Wohlwollen — das gleiche Wohlwollen setze ich voraus — der Staatsregierung für die durch die Verhältnisse in den Hintergrund gedrängte Akademie in Münden erbitten möchte.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Widerspruch gegen Titel 1 und 2 ist nicht erhoben; sie sind bewilligt.

Wir gehen über zu Titel 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. —

Kapitel 4, Titel 1, — 2, — 2a, — 3, — 4, — 5, — 6. — Es wird das Wort nicht verlangt, auch kein Widerspruch erhoben; alle diese Titel sind bewilligt.

Damit ist der Etat der Forstverwaltung im Ordinarium festgestellt und auch die Nachweisungen über Flächenzugänge und Flächenabgänge, soweit sie sich auf die Forstverwaltung beziehen (Nr. 39 sub II der Drucksachen), hiermit für erledigt erklärt.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Ein Beamter, welcher während der Ausübung seines Berufs oder in Bezug auf denselben beleidigt worden, kann gesetzlich (abgesehen von einer besonderen administrativen Anweisung), gleichwie eine beleidigte Privatperson, vollständig frei sich entscheiden, ob er deshalb einen Strafantrag stellen will oder nicht; er braucht in Bezug darauf niemand Rechenschaft zu geben. Es ist demnach der Beleidigende, welcher dem beleidigten Beamten ein Geschenk mit dem Ersuchen anbietet, ihn nicht wegen Beleidigung zur Anzeige zu bringen, nicht wegen Bestechung zu bestrafen.

(Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 2. Juni 1890.)

...egriff des „Jagdfrevels" im Sinne ...Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850.

...rung eines Jagdscheines an Personen, welche Wild während der Schonzeit unberechtigt feilhalten, ist aus diesem Grunde allein unzulässig.

(Entscheidung des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts, III. Senats, vom 8. November 1890.)

— Ein Forstbeamter, welcher in Wahrung fiskalischer Vermögensrechte und ohne besonderen Auftrag seiner vorgesetzten Behörde den ruhigen Besitz eines Angrenzers — hier durch Wegräumung einer Stauanlage aus dem gemeinschaftlichen Grenzgraben — gewaltsam stört, macht unberechtigt Gebrauch von der Selbsthilfe und überschreitet seine Amtsbefugnisse. Deshalb ist in dem wider den Beamten gerichteten Besitzstörungs-Prozesse der erhobene Konflikt durch Urteil des Ober-Verwaltungsgerichts, I. Senats, vom 3. Dezember 1890 verworfen.

Verschiedenes.

...n vergangenen Samstag hat im Hotel ...us in München eine Besprechung von Holz...gefunden, in welcher ganz besonders die süddeutsche Sägeindustrie und Privatwaldbesitzer neben dem Holzhandel vertreten waren. Es wurde eine Petition beschlossen, die unter

Schilderung der derzeitigen thatsächlichen Verhältnisse darin gipfelt, daß die von den österreichisch-ungarischen Händlern, Sägern und Waldbesitzern angestrebte Abschaffung oder Reduzierung des bestehenden Bretterzolles eine schwere Schädigung für die deutsche Säge-Industrie mit ihren 200,000 Arbeitern zweifellos hervorrufen würde. Es wurde hierbei konstatiert, daß durch den 1885er Bretterzoll die bestehenden größeren und kleineren Sägen in vielen Fällen vergrößert und leistungsfähiger gestaltet wurden, und daß eine ganze Reihe von neuen Sägewerken in den letzten 3—4 Jahren infolge des derzeitigen Bretterzolles entstanden ist, welch letztere, wenn das vor 5 Jahren Geschaffene jetzt beseitigt würde, zumeist ruiniert werden. Für jene deutschen Gebiete, welche z. Z. unter der schweren Gefahr der Nonne leben, sei die Beseitigung des jetzigen an sich schon mäßigen Bretterzolles im gegenwärtigen Momente um so bedenklicher, als man nach einmütiger Aussage der berufenen Forst- und Fachmänner jetzt durchaus noch nicht sagen könne, welch große Massen von Nadelstammholz in den heimischen Waldungen für heuer und in den nächsten Jahren diesem Insekte zum Opfer fallen werden. Da andererseits nicht verkannt wurde, daß bei den zwischen den beiden befreundeten Reichen schwebenden Verhandlungen im Interesse der anderen Industrien auch deutscherseits ein Entgegenkommen bethätigt werden müsse, so wurde der Regierung in dieser Petition unterbreitet, daß, wenn Zugeständnisse in dieser Richtung unerläßlich seien, die Herabsetzung oder event. gänzliche Beseitigung des Rohholzzolles (Pos. 13c, 1 — zu welcher außer Faßdauben event. auch noch rauhe Eichenfriesen einzubeziehen wären) weniger einschneidend empfunden werden würde als eine Änderung des Bretterzolles. Auf die Motivierung der Petition werden wir, wenn uns dieselbe im Wortlaute vorliegen wird, zurückkommen.

— **Über das Ergebnis der Verhandlungen der Nonnen-Enquete-Kommission** berichtet die Münchener „Allg. Ztg.“: Die Verhandlungen, welche am 8. Oktober abends endigten, wurden mit der größtmöglichen Gründlichkeit geführt, und es haben sich insbesondere sämtliche eingeladene Landtagsmitglieder und Waldbesitzer, sowie die beiden zugezogenen Herren Universitäts-Professoren, Professor der forstlichen Produktionslehre Dr. Joh. Karl Gayer und Professor des botanischen Teils der Forstwissenschaft Dr. Robert Hartig, daran beteiligt. Bei der am ersten Tage stattgehabten allgemeinen Diskussion wurden von einzelnen Besitzern größerer Waldungen höchst interessante Mitteilungen über ihre Beobachtungen gemacht und außerdem einzelne generelle Fragen, wie z. B. diejenige über das Wiederbegrünen der beschädigten Bäume, durchgesprochen. In letzterer Hinsicht ging die auf wissenschaftliche Sätze und umfassende Ermittelungen über die seitherigen Erfahrungen gestützte Meinung der Kommission schließlich dahin, daß von älteren kahlgefressenen Fichtenbeständen keine Wiederbegrünung zu erwarten sei und deshalb auch im Hinblick auf die drohende Gefahr des Borkenkäfers mit dem Einschlag des Holzes nicht gezögert werden dürfe. Die in dem 54 Druckseiten Großfolioformat umfassenden Referat des Herrn Oberforstrat Huber vorgeschlagenen Bekämpfungsmaßregeln fanden ungeteilte Zustimmung, wobei im Schoße der Kommission verschiedene schätzenswerte Anregungen hinsichtlich des Vollzugs derselben gemacht wurden. Großes Gewicht legte man allseitig darauf, daß auch die Gemeinden und Privaten nicht nur von den Bekämpfungsmaßregeln verständigt, sondern auch zur regsten Anwendung veranlaßt würden, in welcher Hinsicht von seiten der beiden Minister Frhr. von Riedel und Frhr. von Feilitzsch das geeignete verfügt werden wird. Eine weitere Anregung aus dem Schoße der Kommission ging dahin, daß auch in den Schulen die Kenntnis der forstschädlichen Insekten, namentlich der Nonne, durch kolorierte Tafeln weiterverbreitet werden soll. Umfassende Debatten gab es über die Frage einer etwaigen Staatshilfe an die Privaten. Die Leistung von Staatshilfe wurde zwar im Prinzip, namentlich soweit es sich um Geldleistungen handeln sollte, von der Regierung als unzulässig erklärt, der Finanzminister gab jedoch die Zusicherung, daß die Organe der Staatsforstverwaltung die Gemeinden, Stiftungen und Privaten, soweit nur irgend möglich, mit technischem Rat zu unterstützen hätten, und daß in besonders gearteten Fällen den Gemeinden 2c. 2c. bei Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln weiter an die Hand gegangen werden solle. Schließlich faßte der Finanzminister die Beschlüsse der Kommission in nachfolgenden Sätzen zusammen: 1. daß auf Grund der im Referat des Oberforstrats Huber enthaltenen Vorschläge eine weitere Bekämpfung der Nonne durchgeführt werden soll; 2. daß den Gemeinden, Stiftungen und Privaten die Grundsätze des Referats nebst den von der Kommission ausgegangenen Anregungen bekannt gegeben und eingeschärft werden sollen, vorbehaltlich eines eventuell nach den Bestimmungen der Forstgesetzgebung auszuübenden Zwanges; 3. daß den Gemeinden, Stiftungen und Privaten durch die Organe der Staats-Forstverwaltung technischer Beirat bei der Vollführung der Maßregeln zur Bekämpfung der Nonne geleistet werden solle. Ferner einigte man sich darüber, daß in besonderen Ausnahmefällen den Stiftungen, Gemeinden und Privatwaldbesitzern noch weiter durch die Staatsregierung an die Hand gegangen werden solle (durch Bereitstellung geeigneter Arbeitskräfte u. s. w.). Bei der Wiederaufforstung abgeschlagener und der Anlegung neuer Bestände in den Staatswaldungen soll möglichst auf die Heranziehung gemischter Bestände gesehen werden, weil erfahrungsgemäß in solchen Beständen das Insekt nicht so stark und nicht so verheerend aufgetreten ist. Für den Schutz und die Vermehrung der Nonnenfeinde unter der Vogelwelt [illegible] Anbringung von Nistkästen gesorgt [illegible]

— [**Insektologische Beobachtu**[illegible] In den Buchenwäldern zeigen sich der Buchenschwanz (Bombyx pudibunda), sowie [illegible] raupe, Geometra defoliaria.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 7. Februar 1891.**] Rotwild 0,30 bis 0,38, Rotwild, junges, 0,40 bis 0,45, Damwild 0,30 bis 0,45, Damwild, junges, 0,50 bis 0,65, Rehwild Ia. 0,60 bis 0,80, Rehwild IIa. 0,50 Mk., Wildschweine, stärkere, 0,30 bis 0,40, Frischlinge 0,40 bis 0,75 Mk. pro Pfund, Kaninchen —, Hasen 1,10 bis 2,50, Fasanenhähne 2,50 bis 3,50, Fasanenhennen 2,00 bis 2,60, Birkhähne 1,75 bis 2,00, Birkhennen 1,50, Wildenten 1,50, Schneehühner 1,00 bis 1,10, Haselhühner 0,80 bis 1,10 Mk. das Stück.

— [**Marktpreise für Rauchwerk etc.** Mitgeteilt am 7. Februar 1891 von May & Sachse, Leipzig, Brühl 65.] Fuchs 4,25 bis 4,75 Mk., Baummarder 6,50 bis 7,00 Mk., Steinmarder 6,50 bis 7,00 Mk., Iltis 2,25 bis 2,75 Mk. Dachs 1,50 bis 3,00 Mk., Wildkatze 1,50 Mk., Fischotter 13,00 bis 14,00 Mk., Hase 0,60 Mk., Kaninchen 0,10 Mk., Rehhaut (Winter) 0,40 bis 0,50 Mk., Rehhaut (Sommer) 1,25 Mk., Rotwildhaut 3,00 bis 4,00 Mk., Damwildhaut 2,00 bis 3,00 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Broscheit, Königl. Förster zu Reußen, Regbz. Königsberg, ist zum Flößereiaufseher auf der oberen Alle (vom Lansker See bis Dorf Reußen) bestellt und eidlich verpflichtet worden.

Gottschalk, Königl. Förster zu Trechel, Oberförsterei Rothensier, ist im Wege der Disziplinar-Untersuchung aus dem Amte entlassen.

Heym, Königl. Förster zu Ustrich, Regbz. Königsberg, ist zum Flößereiaufseher auf der oberen Alle (vom Lansker See bis Dorf Reußen) bestellt und eidlich verpflichtet worden.

Jochmann, Forstschutzgehilfe zu Hermsdorf städt., ist zum Waldwärter in der Königl. Hausfideikommiß-Oberförsterei Arnsberg ernannt.

Freiherrn **von Lüttwitz**, Oberförster a. D. zu Tschinschwitz im Kreise Striegau, bisher zu Nimkau, ist der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Melz, Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und demselben vom 1. März d. Js. ab die Försterstelle zu Schmidtseiche, Oberförsterei Torgelow, Regbz. Stettin, verliehen worden.

Schultz, Königl. Förster zu Buckow, Oberförsterei Neukrakow, Regbz. Cöslin, tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Schumann, Fürstl. hohenzollernscher Forstgehilfe zu Sigmaringen, Dorf, ist die Königl. rumänische silberne Verdienst-Medaille verliehen.

...del, Förster zu Jederitz in der Oberförsterei ...elberg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

...rschein, Fürstl. Hatzfeldt'scher Forstaufseher zu Kalkum im Landkreise Düsseldorf, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

...ruer, Fürstl. hohenzollernscher Oberförster zu Josephslust, ist das Ritterkreuz des Ordens ... rumänischen Krone verliehen.

Das goldene Ehrenportepee ist folgenden Förstern verliehen worden:

Schuppelius zu Ronshausen, Oberförsterei Friedewald, **Braun** zu Heddersdorf, Oberförsterei Neuenstein, **König** zu Lamboibrück, Oberförsterei Wolfgang, **Schaake** zu Wildeck, Oberförsterei Wildeck, **Wester** zu Wellingerode, Oberförsterei Bischhausen, **Hücker** zu Wilhelmsthal, Oberförsterei Ehrsten, **Koch** zu Schöneberg, Oberförsterei Hofgeismar.

Königreich Sachsen.

Bach, etatsmäßiger Forstassessor auf Rosenthaler Revier im Forstbezirk Schandau, ist als Verwalter auf das Großbothener Revier im Forstbezirk Grimma versetzt worden.

Hänichen, etatsmäßiger Forstassessor auf Hundshübler Revier im Forstbezirk Eibenstock, ist als Hilfsbeamter auf das Fischhäuser Revier im Forstbezirk Dresden versetzt worden.

Neuhof, Oberförster und Verwalter des Kottenheider Reviers im Forstbezirk Auerbach, ist auf das Naunhofer Revier im Forstbezirk Grimma versetzt worden.

Petzsch, Forstassessor auf Fischhäuser Revier im Forstbezirke Dresden, ist zum Oberförster ernannt und demselben die Verwaltung des Reviers Hubertusburg im Forstbezirk Grimma übertragen worden.

Reichenbach, präd. Forstassessor, ist zum etatsmäßigen Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden ernannt worden.

Rosenbaum, präd. Forstassessor, ist zum etatsmäßigen Forstassessor und Hilfsbeamten auf Hundshübler Revier im Forstbezirk Eibenstock ernannt worden.

Spindler, präd. Forstassessor, ist zum etatsmäßigen Forstassessor und Hilfsbeamten auf Rosenthaler Revier im Forstbezirk Schandau ernannt.

Viehweger, Forstassessor auf Großbothener Revier im Forstbezirk Grimma, ist zum Oberförster ernannt und demselben die Verwaltung des Forstreviers Kottenheide im Forstbezirk Auerbach übertragen worden.

Königreich Württemberg.

Dr. **von Nördlinger**, Oberforstrat a. D. an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, ist die Krone zum Ehrenritterkreuz des Kronen-Ordens verliehen worden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

An den Leserkreis.

— Hat jemand der geschätzten Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" Erfahrungen über Pinus insignis? Welchen Boden beansprucht dieselbe, um gut fortzukommen? 2. Wie ist Zuwachs und Güte des Holzes?

Forsthaus Carwitz. A. Bechtold.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt.
Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.
Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Vakanzen für Privatforstbeamte.

(In dieser Rubrik finden nur Stellenangebote Platz, und erfolgt deren Aufnahme unentgeltlich. Die Anzeigen dürfen den Raum von 6 Zeilen nicht überschreiten. Die Herren Besitzer werden ersucht, sobald die Stelle besetzt ist, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" davon Mitteilung zu machen. — Den auf anonyme Anzeigen eingehenden Offerten ist stets das Porto für Weiterbeförderung beizufügen. Zeugnisse sind nur abschriftlich einzusenden, da sich die Expedition mit der Rücksendung derselben nicht befaßt.)

Für ein Jagdrevier in Sachsen wird für sofort ein bescheid., zuverlässiger, verh. **Jäger** gesucht. Offert. unt. **B. B. Nr. 1** postlagernd **Pegau i. S.** erbeten. (18

Vermischte Anzeigen.

Forstpflanzen ꝛc.

Zur Anlage von Forsten u. Hecken ꝛc. empfehlen wir unsere großen **Pflanzenvorräte.** Jeder, welcher Bedarf hat, sollte, ehe er anderswo bezieht, sich unser Verzeichnis kommen lassen, welches gratis und franko versandt wird. **J. Heins' Söhne, Halstenbek** (Holstein). (7

Im **Verlage** von **J. Neumann, Neudamm,** erschien ein vorzugsweise für Forstbeamte bestimmtes Notizbuch mit Tabellen, der

Forst-Kalender „Waldheil" für das Jahr 1891.

Herausgegeben von der Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung".

Preis: Eleg. geb. in Leder 1,50 Mk., in Leinen 1 Mk.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, wie auch direkt von

J. Neumanns Verlagsbuchhandlung,
Neudamm.

500,000 St. 1j. **Roterlen,** 5 bis 10 cm, ‰ 1,80 Mk., **100,000 St.** 2j. verpfl. **Rot-** und **Weißerlen,** 65 bis 100 cm ‰ 12 Mk., 40 bis 65 cm ‰ 8 Mk., **1,000,000 1j. Kiefern,** sehr stark, 100,000 90 Mk., Rot- und Weißbuchen, Weißdorn, Fichten, Lärchen, sowie sonstige Forst- und Hecken-Pflanzen offeriert

Halstenbek (Holstein).

M. Ostermann,
Baumschulen.

20) **Preisverzeichnis gratis u. franko.**

H. Karguth,

Militär-Effekt.-Handlung,
Naumburg a. S., Filiale **Wittenberg,**
Markt 11, Kollegienstr. 71,
empfiehlt den Herren Forstbeamten sein reichhaltiges Lager von **vorschriftsmäßigen Forst-Hüten, -Mützen, Seitengewehren** mit und ohne Messer, **Handschuhen, Achselstücken etc.** bei billigster Preisstellung, sowie **Anfertigung vorschriftsm. und eleganter Uniform-Garderobe.** (17

Alle rohe Fell-Arten kauft zu den höchsten Tagespreisen d. O.

J. D. Dominicus & Söhne,

Remscheid - Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate,** die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, **zu mäßigen Preisen.**

Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!

Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (5

Im Verlage von **J. Neumann, Neudamm** erschien:

Sammlung der deutschen Jagdgesetze.

Herausgegeben von
Josef Bauer.

Enthält sämtliche gegenwärtig in Deutschland giltigen Jagdgesetze.

Preis gebunden 2,50 Mk. franko.

Der Herr Verfasser sagt im Vorwort:

„Der Umstand, daß nur für die größeren Staaten Deutschlands die geltenden Jagdgesetze in besonderen Ausgaben erschienen sind, während kein Werk zu haben war, das über das Jagdrecht der mittleren und kleineren Staaten Auskunft gab, bildete den Anlaß zu dieser Gesetzessammlung. — — — — — — — —

Die vorliegende Sammlung gewährt ein Bild von der Vielgestaltigkeit des heutigen deutschen Jagdrechts, und da nach dem Einführungsgesetz zum Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches (Art. 43) die Vorschriften der Landesgesetze über die Jagd mit Einschluß der Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens unberührt bleiben sollen, so ist an eine Änderung dieses Zustandes wohl vor der Hand nicht zu denken, und der Wunsch nach einem einheitlichen deutschen Jagdgesetz wird auf unabsehbare Zeiten — Wunsch bleiben."

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, wie auch direkt von
J. Neumanns Verlagshandlung, Neudamm.

Sämtliche Musik-I
Edmund Paulus, Markne
Preislisten fr

Raupenle

bewährtes und einzig zuverlä...
geg. die große Kiefernraupe, offerieren
Gebrüder Krause, Fe
Wittenb
Prämiiert Wien Wel...
Magdeburg 1880 u. a

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann, N...

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1559), direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1581) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 47. **Neudamm, den 22. Februar 1891.** **V. Band.**

Inhalt: Ist es strafbar, bei öffentlichen Versteigerungen andere vom Mit- oder Weiterbieten durch Zusicherung oder Gewährung eines Vorteils abzuhalten? Von —l—. 641. — Behandlung von Windwurf-, Brand- und Raupenfraßflächen. Von S. 642. — Über Sägelängen. Von Prediger. 645. — Über Bedecken der Nadelholzsaat- resp. Pflanzkämpe. Von A. G—. 647. — Die Schlehe im Haushalte der Natur Von E. B. 648 — Haus der Abgeordneten. 23. Sitzung vom 29. Januar 1891. 649. — Forststatistisches aus dem Regierungsbezirk Cassel. 649. — Holzhandel und -Industrie. 651. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 651. — Preisausschreiben. 652. — Aufhebung der Denunzianten-Anteile. 652. — Ornithologen-Kongreß. 652 — Trocknis, Waldbrand, Pest. 652. — In welcher Weise oft Weihnachtsbäume ausgehalten werden 653. — Wie ist die Nonne nach Norddeutschland gelangt? 653. — Die Zedern des Libanon. 653. — Holzmalern als Bilderrahmen. 653. — Vom „Ergaumkönig". 653. — Aus alten Quellen 654. — Formähnlichkeiten in der Tierwelt 654. — Patent-Liste. 655. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion in Berlin. 655. — Marktpreise für Rauhwerk rc. Von May & Sachse 655. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 655. — Inserate 656.

Ist es strafbar, bei öffentlichen Versteigerungen andere vom Mit- oder Weiterbieten durch Zusicherung oder Gewährung eines Vorteils abzuhalten?

In der Verordnung vom 24. Juli 1797 wird in den §§ 2 und 3 bestimmt, daß alle Verträge und Verabredungen bei öffentlichen Subhastationen und Auktionen, die bestimmt sind, Kauflustige von der Abgabe ihres Gebots oder von weiterem Mitbieten abzuhalten, sei es durch Abstandsgeld oder Versprechungen oder Einräumung anderer Vorteile, strafbar seien, daß ferner die einem in dieser Art zurückgehaltenen Kauflustigen erwachsenen Vermögensvorteile den Eigentümern des zu versteigernden Objekts resp. dessen Gläubigern herausgegeben werden sollen. Das preußische
setzbuch vom Jahre 1851 bedrohte im
denjenigen mit einer Geldbuße bis
0 Thlr. oder Gefängnisstrafe bis zu
naten, welcher andere vom Mit- oder
bieten bei öffentlichen Versteigerungen
valt oder Drohung oder durch
oder Gewährung eines Vorteils
s Strafgesetzbuch für das Deutsche
Mai 1871 hat diese Straf-
bestimmung nicht mit aufgenommen. Nach § 2 des Einführungsgesetzes zu letzterem, wonach das Landesstrafrecht nur insoweit außer Kraft treten soll, als dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des deutschen Strafgesetzbuches sind, blieb es zweifelhaft, ob der § 270 des ehem. preuß. Strafgesetzbuches in Geltung geblieben ist. Während das Obertribunal in mehrfachen strafrechtlichen Entscheidungen die Frage bejaht hat, verneinen sie Rudorff und Rubo in ihren Kommentaren zum Strafgesetzbuch. Die II. Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin hat in seiner Sitzung vom 23. Januar d. Js. sieben Angeklagte, welche bei der Versteigerung eines Grundstücks teils vom Bieten durch Gewährung einer Geldsumme abhielten, teils sich durch Annahme einer Summe vom Mitbieten abhalten ließen, zu Geldstrafen, und zwar erstere zu je 300 Mk., letztere zu je 400 Mk., verurteilt, mithin entschieden, daß der § 270 des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 noch zu Recht bestehe. Dieses Urteil

entspricht auch den neueren Entscheidungen des Reichsgerichts.

Daß der § 270 des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 noch zu Recht besteht, ist sehr wesentlich für Holzkäufer und Holzverkäufer. Kommt es doch häufig vor, daß namentlich bei größeren Nutzholzverkäufen die Kauflustigen sich vorher in der Weise vereinbaren, daß jeder Teilnehmer in die gemeinschaftliche Kasse, welche ein Auserwählter führt, eine bestimmte Summe einzahlt, welche zu Gunsten der übrigen Teilhaber verfallen ist, wenn er über das vorher vereinbarte Höchstgebot bietet. Da die einzuzahlenden Beträge bei großen Verkäufen ziemlich bedeutend sind, so kommt ein Bieten über den vorher vereinbarten Preis selten vor. Nach dem Termin, wenn der Zuschlag erteilt, versteigert das Konsortium die Hölzer nochmals unter sich, und es kommen dann, wie z. B. vor einigen Jahren bei einem großen Eichennutzholzverkauf in Bayern, ganz erheblich höhere Gebote heraus (in dem angeführten Falle über 5000 Mark). Um die Differenz dieser Gebote und den Erlös der ursprünglichen Versteigerung wird der Waldeigentümer gebracht, und die Teilnehmer der Koalition verteilen diese unter sich. Um solchen Koalitionen zu begegnen, empfiehlt es sich, an Stelle der öffentlichen Versteigerung den Verkauf im Submissionswege oder aus freier Hand zu wählen. Dann wird es im Interesse sämtlicher Waldbesitzer liegen, wenn jeder Verstoß gegen den oben angeführten § 270 sofort zur Anzeige gebracht wird. Ein tüchtiger, mit seiner Ware genau vertrauter Forstwirt, welcher sich namentlich auch über den Verbleib und die Benutzung seines Holzes gehörig informiert hat, wird durch richtige Einschätzung seiner Hölzer und ruhiges Festhalten dieser so ermittelten Taxen den auf Herabdrücken der Preise abzielenden Verabredungen der Holzhändler richtig zu begegnen wissen, und man erlebt es in der That, daß in benachbarten Revieren mit gleichen Absatzverhältnissen in dem einen durch die Rührigkeit des Verwaltungsbeamten die Holzpreise auf angemessener Höhe stehen, während in dem anderen durch Gleichgiltigkeit und Unachtsamkeit des Revierverwalters die Holzhändler gewissermaßen Herren des Forstes sind, indem sie durch gut organisierte Vereinbarungen die Preise bestimmen und auf einen Stand bringen, welcher ihren Interessen gerecht wird, die des Waldbesitzers aber gänzlich außer acht läßt. Hier heißt es also achtpassen, kaufmännisch denken und handeln und nicht starr festhalten an alt übernommenen Usancen.

—i—.

Behandlung von Windwurf-, Brand- und Raupenfraßflächen.

Von Oberförster E.

Als Verfasser die Verwaltung des ihm jetzt unterstellten Reviers übernahm, fand er zu seinem nicht geringen Schrecken eine soeben erst abgetriebene Raupenfraßblöße von 530 ha, eine Brandfläche von 200 ha und eine ebensolche, und zwar an den Raupenfraß anschließend, von 70 ha vor, zusammen 800 ha Blöße, den neunten Teil des ganzen Reviers. Es sah wüst auf den Flächen aus; hier war der Anfang der Kultur gemacht, da standen noch Tausende von Raummetern Holz und warteten eines gutmütigen Käufers, dort lagen noch Hunderte von Stammabschnitten, die dem Eigentümer zu schlecht zur Abfuhr, dazwischen im unentwirrbaren Durcheinander Stockholz und Reisig in großen Haufen, hier und da standen auch noch größere Flächen jungen Holzes, schwarz angekohlt bis zum äußersten Wipfel, kein Vogel ließ sich in ihnen sehen — eine unheimliche Öde, soweit das Auge reichte. Wer es durchgemacht hat, weiß, wie es beim Anblick solcher Bilder dem Revierverwalter zu Mute ist, das Herz wird schwer, und das Gemüt wird düster; immer wieder, seien es nun Brand- und Raupenfraßflächen oder Windbruchblößen, die so aussehen, als ob jemand auf einem großen Bogen Papier tagelang eine Reißfeder probiert hätte, taucht die Frage auf: was soll aus diesem Wirrwar werden? — und sieht man vollends in dem Kreuz und Quer nur ein paar Leute, die Aufgabe, zunächst wenigstens zuerst eine Ordnung hineinzubringen, scheint unerreichbar. Aber nur Mut! die Sache geht, [illegible]
und Jammern hilft nichts,
gisches, planmäßiges und zielbewuf
kann aus dem Wirrsal heraus
wenigstens bis dahin führen, daß
Herr der Situation geworden ist;
stöße ordnen sich in Reihen, [illegible]

schwindet, und mit der nötigen Geduld bringt man schließlich das Chaos so auseinander, daß die klare Kulturfläche zum Vorschein kommt. Nur keine Kleinlichkeit, keine Halbheit in den Dispositionen, große Übel erfordern große Mittel!

Die Kalamität ist von selbst gekommen, ohne unseren Wunsch und Zuthun, die Schwierigkeit für den Revierverwalter beginnt erst mit der Stunde des Aufhörens des Unglücks, und hier wollen wir mit der Behandlung unserer Frage einsetzen. Alle Maßregeln, die zu treffen, sind verschieden, je nachdem es sich um große oder kleine Flächen handelt, je nachdem eine große oder kleine Holzmasse gütigst zur Verfügung gestellt ist; wir wollen zunächst große Flächen in Betracht ziehen.

Windbruch- und Wurfhölzer liegen zum größten Teil schon, anders bei Raupenfraß- und Brandhölzern, dort ist man der Erwägung enthoben, ob noch Hoffnung auf Erhaltung des Bestandes, hier nicht; unter Umständen ist jene schwierig, selbst eine genaue Untersuchung der Knospen kann nicht ausschlaggebend sein; hat man jedoch auch nur noch die geringste Hoffnung, daß sich Bestände wieder erholen, so bleibt selbstverständlich die Axt vom Bestande fern, sie findet an anderen, gänzlich hoffnungslosen Orten vorläufig genug zu thun, es wird sich ja auch bald genug herausstellen, ob die Hoffnung eine trügerische war.

Raupenfraß- und Brandholz verdirbt sehr leicht und verliert täglich an Wert, Windbruchhölzer dienen den Borkenkäfern zur Brutstätte, bloßliegender Boden geht zurück, er verheidet, verbeerkrautet, verangert und trocknet sehr aus, versumpft wohl auch, deshalb ist unter allen Umständen der Fällungs- und Aufräumungsbetrieb einerseits, die Kultur andererseits so zu beschleunigen, wie nur irgend möglich, ohne dabei in das Extrem der Überstürzung zu verfallen.

Bezüglich des Holzes interessieren uns hier zwei Gesichtspunkte, einmal die Holzverwertung, zum anderen der Fällungs-

solcher. Daß bei großen Kala-
bedeutendem Materialanfall ein
gang der Holzpreise eintreten wird, ist
ändlich und ergiebt sich leicht aus
nnten Verhältnis zwischen Angebot
hfrage. Zwar wird zunächst durch
mgegend ein Gefühl des Mitleids

mit dem armen geschädigten Waldbesitzer gehen, aber es wird in holzkonsumierenden Kreisen bald einer großen Freude Platz machen, ist doch der Waldbesitzer gezwungen, das Holz rasch loszuschlagen, weil es sonst immer schlechter wird, und glauben ihn demnach jene Kreise doch in der Hand zu haben! Das ist zwar nicht schön, entspricht aber ganz der menschlichen Natur, die bei aller Menschlichkeit immerhin noch ein gut Teil Bestialität sich bewahrt hat, „den eenen sin Uhl is den annern sin Nachtigall!" Hier kann der Revierverwalter zeigen, ob er nur Beamter, oder ob auch ein Teil Kaufmann in ihm steckt; ist das letztere der Fall, so wird er den guten, mitleidigen Leuten die Freude schon etwas versalzen, wenn auch nicht ganz zerstören können. Zwei Mittel hat er dazu an der Hand: Fortschaffen des Holzes aus der betreffenden Gegend und Bildung eines kleinen Holzringes nach berühmten Mustern, der aber das vor seinen Mustern voraus hat, daß kein Krach alle Illusionen zerstören kann.

In gewissem Sinne gehört Holz zu den Produkten, die einen weiten Landtransport nicht aushalten, und deren Preis im großen und ganzen, natürlich mit Ausnahmen (z. B. in Revieren, welche Wassertransport haben), auf dem Lokalmarkte, nicht durch den Welthandel bestimmt wird. Gehört eine Gegend aber, in der die Kalamität ausgebrochen, zu den Gebieten, welche nur Lokalabsatz haben, so ist klar, daß die Waldbesitzer sich leicht vereinigen und Konventionen bezüglich des Holzverkaufs abschließen, also einen Ring bilden können. Wir sind weit davon entfernt, die Bildung von Handelsringen zu billigen, insofern als sie zum Zwecke von Preistreibereien, aus Spekulation errichtet werden, kommt aber der Fall der Not, wo um der Selbsterhaltung willen, nicht der Spekulation wegen ein gewisser Preis erzielt werden muß, um nicht Schiffbruch zu leiden, so heiligt unseres Erachtens der Zweck das Mittel.

Hat man es mit einsichtsvollen Nachbarn zu thun, so kann es nicht schwer halten, Vereinbarungen der Art zu treffen, daß dieselben im Kalamitätsjahre mit ihrem Einschlage zurückhalten und auf gewissen Preisen beharren, es liegt ja schließlich in ihrem eigensten Vorteil; denn muß der Geschädigte billig verkaufen, so hat das auch Einfluß auf des Nachbars gesunde Hölzer. Wir alle haben

in den jüngsten Tagen ein großartiges Beispiel solcher Konventionen und ihrer segensreichen Folgen mit erlebt; wenn uns die Tageszeitungen recht unterrichtet, hat gelegentlich der furchtbaren Nonnenverheerungen in Bayern die bayerische Regierung mit den Waldbesitzern des angrenzenden Böhmerwaldes ähnliche Vereinbarungen getroffen, und als am 6. Oktober v. Js. in München 500,000 fm Raupenfraßholz versteigert wurden, ergab sich als Resultat, daß 80 % der Taxe, und zwar der vorjährigen, wegen der damaligen außerordentlich günstigen Holzpreise hohen Taxe, erreicht wurden, Scheitholz wurde sogar über die Taxe bezahlt, an Schleuderpreise war also gar nicht zu denken, es sind vielmehr immerhin noch die Sätze, wie sie in schlechten Holzjahren ohne Kalamität gezahlt worden sind.

Leider denken viele Waldbesitzer gar nicht daran, sich mit ihren Nachbarn über dergleichen zu einigen, auch in vielen Forstbeamten steckt noch nicht der richtige kaufmännische Geist, wie er Industriellen innewohnt, und man wird schwer, besonders wenn man es mit vielen Nachbarn zu thun hat, alle unter einen Hut bringen; dagegen ist nichts zu thun, sie werden ihre Unterlassungssünde selbst früh genug an ihrem eigenen Geldbeutel spüren, der Geschädigte aber muß sich nach anderen Mitteln umsehen, wir nannten schon das vorzüglichste, das Fortschaffen des Holzes nach außen.

Wer außerhalb der nächsten Umgebung noch keine Absatzgebiete hat, der muß sich so rasch als möglich auf die Suche nach solchen begeben, er wird sie leichter finden, als vermutet. Unsere Montanindustrie verschlingt so kolossale Mengen Grubenholz (nach Danckelmann im Jahre 1884 in allen Kohlenbergwerken des Deutschen Reiches 1,910,000 fm), daß thatsächlich bei vielen Gruben Verlegenheiten bezüglich der Holzbeschaffung entstanden sind. Wenn eine Grube nicht allzuweit vom Reviere entfernt liegt und die Kommunikationsmittel einigermaßen günstig sind, so ist dadurch dem geschädigten Waldbesitzer die Gelegenheit geboten, seinen Überfluß an Holz zu verringern; wir verfrachten noch auf 150 km Bahn- und 8 km Landweg mit Nutzen unter normalen Verhältnissen solches Grubenholz, wie viel mehr muß das möglich sein unter anormalen, wo man mit noch geringerem finanziellen Effekt zufrieden sein kann. Freilich ist es nicht jedermanns Sache, sich auf solche Geschäfte einzulassen, sie passen zunächst nicht in die gewohnte Schablone und das hergebrachte Formular, sie verursachen unsägliche Last und Mühe, die Grube wird das Holz franko Grube und geschält verlangen, man hat mit unzuverlässigen Fuhrunternehmern zu thun, die Lowries werden nicht voll geladen, man hat Scherereі mit der Eisenbahnverwaltung, schließlich wohl auch noch Differenzen bei der Abrechnung mit der Grube, muß auch womöglich noch Hilfskräfte für die Verwaltung und den Betrieb annehmen, aber man lasse den Nutzen nicht aus dem Auge: selbst wenn die Grube nicht einen Pfennig mehr zahlt als die beutegierigen einheimischen Konsumenten, der Vorteil ist immer noch ein großer; man bedenke nur, wie die Gegend sich mit billigem Holze vollpfropft und wie dadurch auf Jahre hinaus der Preis gedrückt werden kann, ein Nachteil, der durch Fortschaffen des Holzes entschieden bedeutend abgeschwächt wird.

Ähnlich wie das Fortschaffen des Holzes wirkt das Verkohlen der geringen Sortimente. Der Kohlenhändler weiß recht gut, in welcher Klemme der Waldbesitzer steckt, und peinigt sein armes Opfer mit lächerlichen Angeboten, der Besitzer sträubt sich, aber wenn er sieht, wie von Tag zu Tag sein Holz immer blauer und blauer wird, beißt er schließlich doch in den sauren Apfel und giebt es hin zu Schleuderpreisen; der Händler nimmt sich Köhler an, verkohlt es, stapelt die Kohlen auf, wartet günstige Konjunkturen ab und streicht hocherfreut den gefundenen Verdienst in die Tasche. Kann denn das der Besitzer nicht auch? Gewiß, nur ein wenig Unternehmungsgeist gehört dazu, Überwindung der Scheu vor dem Ungewöhnlichen; verlieren kann er ja dabei nichts, höchstens gewinnen, und selbst wenn es schlimm kommt, hat er sicherlich immer noch so viel herausgeschlagen, als das Holz ihm beim Verkauf zu geringsten Preisen an seine lieben Mitmenschen in der nächsten Umgebung gebracht hätte, gar nicht zu denken an den kolossalen Vorteil, den Nutzen der nächstjährigen Holzpreise [illegible] Holz dem diesjährigen überfül entzogen zu haben. Also so Kalamität Köhler beschafft, die A[illegible] vergeben, bezahlt nach Hektoliter [illegible] Kohle, richtige Aufsicht [illegible]

Schuppen gebaut und die Kohlen darin gelagert; gefüttert zu werden brauchen sie nicht, höchstens mit ihren Zinsen, in aller Ruhe kann eine günstige Konjunktur für Kohlen abgewartet werden, sie verderben nicht.

Ganz geringwertiges Material, z. B. solches, das nur Reiserholz ergiebt, wird kaum durch Verkauf an den Mann gebracht werden können, es bleibt somit nur die Alternative übrig, entweder dies Holz zu verschenken oder zu verbrennen. Das Abräumen und Verbrennen ist aber eine keineswegs billige Arbeit, wenn auch die Asche dem Boden zu gute kommt, und wird man deshalb leicht geneigt sein, solches Material stehend zur Selbstwerbung losweise zu verschenken; manches wird ja wohl auf diese Weise verschwinden, manches jedoch bleibt in Zeiten solchen Holzüberflusses stehen, so daß es schließlich doch verbrannt werden muß. Wir wollen hier nur auf das Bedenkliche des Verschenkens aufmerksam machen und den Grund dagegen anführen, dessen wir schon öfter gedacht haben: durch diese Maßregel, die ja, unter gewissen Umständen angewandt, ihre volle Berechtigung haben kann, werden die Brennholzpreise auf Jahre hinaus gedrückt; wir haben hier täglich Gelegenheit, zu sehen, wie in jedem Bauernhofe noch hohe Stöße geschenkten Holzes von dem vor 3 Jahren stattgehabten Brande lagern, die Leute haben das Holz gespalten und sind noch auf längere Zeit mit Brennmaterial versehen.

(Fortsetzung folgt.)

Welche Sägelängen haben sich im Holzfällungsbetriebe als die bestgeeigneten für Stammdurchmesser bis 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, 1000 mm herausgestellt, und wie lang sind die Sägen zweckmäßigerweise für Stämme bezw. Klötze von 1100, 1200, 1300, 1400, 1500, 1600 mm Durchmesser zu nehmen?

Vom Herzogl. Förster Prediger zu Gittelde a. Harz.

„In betreff des Handwerkszeuges bleibt noch vieles zu thun; hier kann der Forstmann helfen, hier kann er zeigen, ob er die Holzhauereien mit Sorgfalt überwacht hat.“
Wiese.

Wollte man für jede der hier angegebenen Stärken eine bestimmte Säge konstruieren, so würde ein solches Verfahren zu weit führen und zum Teil undankbar sein. Keinem Holzhauer wird es möglich sein, sich für jede der bezeichneten Stammstärken eine entsprechende Säge anzuschaffen. Zudem müßte derselbe mit einer größeren Anzahl Sägen zur Arbeitsstelle gehen, um für jede der bezeichneten Stammstärken auch die entsprechende Säge bei sich zu haben. Anders stellt sich aber die Frage, wenn man die Grenze sucht, bis zu welcher Länge die eine oder die andere Säge bei den verschiedenen Stammstärken in Anwendung kommen kann. Der Schwerpunkt liegt hier in den Stärkeklassen, welche die zur Nutzung kommenden Bestände bieten; diesen [illegible] bestimmte Länge der Sägen mögpassen.

den Verhältnissen, unter denen ich mich and, genügte für Stämme von Stärke, also von Reisig an bis zu rke von 80 bis 100 cm, die [illegible] vorkommt, eine Sägenlänge (durchschnittliche Stärke der Stämme etwa 50 cm). Es ist dies die hier am Harze überall und auch wohl an verschiedenen anderen Orten gebräuchliche sogen. Harzer Bauchsäge (siehe Zeichnung), der auch manche andere Bogensägen, wie z. B. die Thüringer Bauchsäge, die Tiroler oder steierische Bauchsäge (s. Figur) mit geringen Abweichungen ähneln.

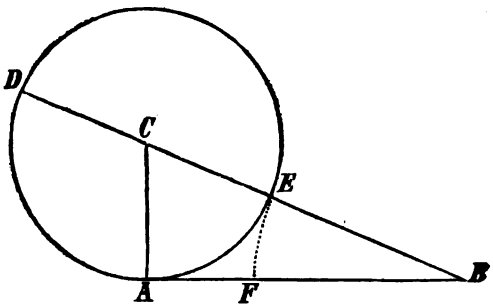

Die Firma Dominicus & Söhne liefert dieselbe in folgenden Größen:

Länge	Breite in der Mitte
1000 mm	135
1100 „	145
1200 „	155
1300 „	165
1400 „	175
1500 „	185
1600 „	195

Neben der Harzer Bauchsäge hat sich die Nonpareille-Schrotsäge (s. Zeichnung) oder eine nach letzterer modifizierte Bauchsäge eingebürgert, die besonders für stärkere Laubhölzer mit Vorteil zu verwenden ist. Bei ihr stehen 3 Zähne in M-Form im Schrank, der je 4. steht in der Mitte und hat den Zweck, das Sägemehl besser herauszuwerfen und daher die Reibung zu vermindern.

Die Länge von 140 cm für solche Schrotsägen dürfte bis zu einer Stammstärke von 110 cm genügen, sofern die stärkeren Stämme nicht geradezu überwiegen. Sägen ohne Krümmung dürften etwas länger hergestellt werden müssen, da bei ihnen nicht derselbe Druck ausgeübt werden kann wie bei den Bogensägen, deren an sich sanfter Gang solchen mehr gestattet und sie daher leistungsfähiger macht. Man scheint übrigens in den meisten intensiven Wirtschaften mit Recht von den schwerfällig zu handhabenden geraden Sägen abgekommen zu sein, auch sind sie durch die Bogensägen verdrängt.

Um nun aber einen Anhalt zur Bestimmung der Sägelängen für die verschiedenen Hölzer zu gewinnen, habe ich folgendes Verfahren hier gewählt und dabei die größte der in Frage gestellten Stammstärken zu Grunde gelegt. Ob das Verfahren anwendbar ist, will ich nicht behaupten, doch glaube ich, daß sich daraus ein Anhalt für die Länge der Säge und die verschiedenen Stammstärken gewinnen läßt.

Nach verjüngtem Maßstabe habe ich die Länge von 160 cm (siehe Figur) in A B abgetragen und in steter Proportion geteilt. Das kleinere Stück A F zu D C addiert würde die Länge der entsprechenden Säge ergeben. Die Länge des Stückes ergiebt sich wie folgt:

Nach dem Pythagoreischen Lehrsatze ist:

$$CB^2 = AB^2 + AC^2$$

$$\text{und } CB = \sqrt{AB^2 + A\,\cdot}$$

$$\text{mithin } CB = \sqrt{160 \cdot 160 + ?}$$

$$= \sqrt{32{,}000} = 17$$

Subtrahiert man von 178,8 C E, welches nichts weiter als der ‘ ist, so erhält man 178,8

$$-\ 80$$

$$= 98{,}8$$

Harzer Bauchsäge mit geradem Rücken und angenietet. Augen.

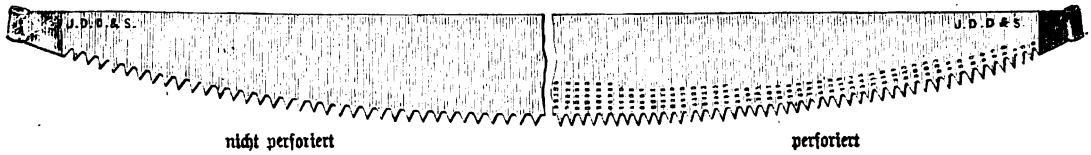

nicht perforiert perforiert

Harzer oder Thüringer Bauchsäge mit hinterlochten 3tell. amerik. Zähnen und angenieteten Angeln.

Harzer oder Thüringer Bauchsäge, hohl im Rücken, mit Wolfszahn und angenieteten Angeln.

Tiroler oder steierische Bauchsäge, hohl im Rücken, mit vorstehenden einfachen Zähnen, angeschweißten Angeln und 6 Ausräumern.

Subtrahiert man weiter von 160, also der ganzen Länge von A B, 98,8, so erhält man 61,2 für das kleinere Stück A F. Dieses zu der Länge von D E = 160 cm addiert = 2,21 oder abgerundet 2,20 würde die Länge der entsprechenden Säge ergeben. Für die Stammstärke von 1 m würde sich nach derselben Rechnung eine Sägenlänge von abgerundet 140 cm, für 130 cm Stammstärke eine solche von 180 cm ergeben.

Durch Interpolation würde sich daraus folgende Skala zusammenstellen lassen:

Für die Stammstärke von:

1 m	= Sägenlänge	140 cm,
1,10 m	= „	150 „
1,20 m	= „	170 „
1,30 m	= „	180 „
1,40 m	= „	190 „
1,50 m	= „	200 „
1,60 m	= „	220 „

Diese Rechnung würde übrigens, auf schwache Hölzer angewandt, für die Praxis illusorisch werden, da sich hier zu kleine Sägelängen ergeben würden. Die obigen Längen würden durchaus als Minimalgrößen anzusehen sein.

Betrachten wir die Sache aber von der praktischen Seite, so ist die größte Länge für die größte Stärke, also inmitten des Stammes erforderlich, und hier wird es genügen, wie ich beim versuchsweisen Gebrauch größerer Sägen auch wahrgenommen habe, wenn zwischen dem Heft und der Peripherie des Stammes 25 bis 35 cm, sobald die Säge an einem Ende bis ans Heft durchgezogen ist, noch verbleiben. Danach würde sich folgende Skala aufstellen lassen:

Stammstärke:	Länge der Säge:
30 cm	80—100 cm,
40 „	90—110 „
50 „	100—120 „
60 „	110—130 „
70 „	120—140 „
80 „	130—150 „
90 „	140—160 „
100 „	150—170 „
110 „	160—180 „
120 „	170—190 „
130 „	180—200 „
140 „	190—210 „
150 „	200—220 „
160 „	210—230 „

(Schluß folgt.)

Aus dem Walde.

Über Bedecken der Nadelholzsaat- resp. Pflanzkämpe.

Die in Nr. 12, Bd. V der „Deutschen Forst-Zeitung" unter 8 gestellte Frage: „Ist es zweckmäßig, die Nadelholzsaatkämpe mit Reisig einzudecken?" dürfte zu bejahen sein. Da sie etwas allgemein gehalten ist, sei es gestattet, bei den nachfolgenden Ausführungen ebenfalls etwas weit auszugreifen.

Bekanntlich soll das Eindecken (Bedecken) der Saat- resp. Pflanzkämpe den dem Samen oder den Pflanzen drohenden Gefahren vorbeugen; im Nadelholzkampe speziell handelt es sich um Schutz gegen Frost, Hitze, stärkere Regengüsse, Vogelfraß, wie auch gegen die Schütte. In welcher Art und Weise nun der ~ stwirt diesen Gefahren entgegenzutreten welche Gegenmittel er anwendet, hängt :n Verhältnissen, vielfach auch von der ›ohnheit ab. Jedenfalls zählt die Ver›bung von Reisig zu Deckzwecken zu den bten Methoden; sie hat sich durch ihre ·keit und durch die leichte Beschaffung des ›endenden Materials überall Freunde

Die Art des zu verwendenden Reisigs ist wie die Art und Weise der Verwendung desselben sehr verschieden, und wird hierin auch wohl der Grund zur Stellung obiger Frage zu suchen sein. Ebenso erfordern auch die einzelnen Nadelholzarten in den verschiedenen Stadien ihrer Entwickelung je ein verschiedenes Verfahren.

Die Holzarten, welche uns das nötige Deckreisig liefern, sind in erster Linie Kiefer und Tanne, sodann verwendet man unter Umständen auch Laubholzreisig, Birken, Sahlweiden ꝛc. und auch wohl Besenpfriemen. Erstere beiden Reisigarten, die Kiefer noch mehr als die Tanne, sind jedoch diejenigen, die hauptsächlich verwandt werden; sie dauern eine geraume Zeit aus, da sie die Nadeln lange Zeit behalten, während z. B. Fichtenreisig schon nach entsprechend kurzer Zeit die Nadeln fallen läßt. Besonders beliebt ist das Reisig von alten Kiefern, da solches beim Decken hohle Räume entstehen läßt.

Was die Art und Weise der Anwendung des Reisigs anbelangt, so unterscheiden wir zwischen einem bloßen Belegen der Beete, einem Belegen der über den Beeten ange-

brachten leichten Stangengerüste mit Reisig und einem Belegen der Beete mit Deckgittern, welche, aus leichten Stangen hergestellt, mit Reisig ausgeflochten sind. Auch findet wohl hier und da ein seitliches Bestecken der Beete mit Reisig, entweder an einer Seite oder zu beiden Seiten des Beetes, statt; im letzteren Falle wird das Reisig laubenförmig aufgestellt.

Ebenerwähnte Deckgitter sind sehr leicht herzustellen. Je nach der Beetbreite und in halber oder ganzer Beetlänge wird ein Gestell aus ordinären Stangen angefertigt und dieses mit verschiedenen Querhölzern in einem Abstande von ca. 40—50 cm leiterartig übernagelt, sodann erfolgt das Ausflechten dieses Gerüstes mit Kiefern- oder Tannenreisig, event. auch mit Besenpfriemen. Sofern man dieses Gitter nur zur sommerlichen Zeit zu benutzen willens ist, kann zum Einflechten Weichholzreisig verwandt werden.

Diesen Deckgittern muß vor den sogen. Saatgittern, welche aus einem ca. 10—15 cm hohen Leistenrahmen, der mit 2—3 cm voneinander abstehenden Brettern übernagelt ist, bestehen, entschieden der Vorzug gegeben werden, da erstere nicht allein leichter und in billigerer Weise hergestellt werden können, sondern auch den beabsichtigten Zweck in besserem Maße erfüllen, ebenso wie auch das Aufdecken beziehungsweise Abnehmen weniger Arbeit macht.

Von den einzelnen Nadelholzarten bedürfen Schwarz- und Weymouthskiefern für gewöhnlich keines Schutzes durch Reisigdecken, Kiefern und Lärchen fast nur im Saatbeete, dagegen Fichten und Tannen sowohl im Saat- wie auch im Pflanzbeete.

Sobald nach der Einsaat ein allzutrockenes, der Keimung wenig förderliches Wetter eintritt, sucht man die Beete vor einer zu starken Austrocknung zu bewahren und ebenso auch nachher die Keimlinge vor der Einwirkung allzustarker Hitze zu schützen.

Bei der Tanne, wenn sie aus bekannten Gründen schon im Herbste gesäet wird, ist es, um ein zu zeitiges Keimen des Samens der Frostgefahr wegen zu verhindern, sehr ratsam, Ausgang Winters die Reisigdecken aufzulegen, wodurch die Keimung zurückgehalten wird. Aber auch da, wo erst im Frühjahr gesäet wird, haben die Keimlinge den Schutz gegen Spätfröste nötig. Sodann sind die jungen Tannenpflanzen gegen starken Lichteinfall wie gegen Trocknis sehr empfindlich, und es ist eintretenden Falls, sofern man nicht etwa zu der umständlicheren Arbeit des Aufstellens von Seitenschutzreisern oder -Schirmen greifen will, die Auflage des Schutzgitters in entsprechendem Höhenabstande vom Beete (auf eingesteckten Gabeln) ferner nötig. Ebenso sind die Tannenpflanzen auch im Schulbeete von Sonne und Hitze gefährdet, und bedingt dieses einen ferneren Schutz auch im zweiten und dritten Jahre.

Auch die Fichte verlangt im Saatbeete, sei es als Samen oder als Pflanze, Schutz gegen Trocknis, wie auch gegen stärkere Regengüsse und auch gegen Spätfrost. Desgleichen leidet die ungeschulte Fichtenpflanze öfters von Spätfrösten und infolge ihrer flachen Bewurzelung von Trocknis, und bietet das so oft empfohlene Schutzgitter hier einesteils Schutz gegen Frost, andererseits gegen Trocknis.

Das Decken der Nadelholzkämpe mit Reisig ist also in der Regel zu empfehlen und die Verwendung von mit Reisig ausgeflochtenen Schutzgittern die zweckmäßigste Maßregel.

F—. A. G—.

Die Schlehe im Haushalte der Natur.

Gewiß wird mancher Leser denken, dieses Zeug ist im Walde so überflüssig, wozu also noch weiter darüber reden; allein ich glaube, daß es sich doch der Mühe verlohnt, dieser kleinen Skizze zu folgen. Schon im verflossenen Herbst, wie auch früher, bemerkte ich, wie die Schwarzdrosseln, sowie Krammetsvögel den Schlehen nachgehen, noch vielmehr ist das aber im Winter der Fall, wo es den gefiederten Sängern, die bei uns verbleiben, an sonstiger Nahrung fehlt, zumal wo Ebereschen nicht vertreten sind. Der vermehrte Zuckergehalt der Schlehen, durch Frost erzeugt, scheint die Tiere noch mehr heranzulocken, um das „Tischlein, decke dich", wie die Natur es ihnen bietet, aufzusuchen. Bei dieser Gelegenheit fällt aber auch, wie noch durch andere Naturereignisse, manche Beere herab, die nun von den hungrigen Hasen und auch von den Rehen aufgenommen werden. Ja, es scheint sogar, als zögen sich die Hasen an solchen Stellen zusammen. In di (Mitte Dezember), wo der Wi Harze ein strenges Regiment ü die Hasen unter Tags unter den büschen die herabgefallenen Bee sehen. Man sieht dabei, wie di selbst im Unscheinbaren groß i

Berichte.

Haus der Abgeordneten.

23. Sitzung vom 29. Januar 1891.

Der Sitzung wohnen der Minister des Innern Herrfurth und der Finanzminister Dr. Miquel bei.

Das Gesetz, betreffend die Emeritierungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, wird in dritter Beratung ohne Diskussion angenommen.

Es folgt die erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen der Novelle zum Pensionsgesetz auf mittelbare Staatsbeamte.

Abg. von Schenckendorff richtet an die Regierung die Bitte, daß die von dem Minister des Innern im Herrenhause in Aussicht gestellte Vorlage an den Reichstag, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Pensionierung der Gemeindebeamten, recht bald eingebracht werden möge.

Minister des Innern Herrfurth:

Meine Herren! Es ist zweifellos, daß die Frage der Anrechnung der Militärzeit bei der Pensionierung für die Kommunalbeamten von sehr hoher Bedeutung ist, und es ist sehr wünschenswert, daß die Anrechnung in irgend einer Weise ermöglicht werde. Aber andererseits werden Sie auch zugeben, daß es für die betreffenden Stadtgemeinden eine sehr erhebliche Mehrbelastung mit sich bringt, und diese Anrechnung steht überdies im Widerspruch mit dem bisher allgemein befolgten Grundsatz, daß bei der Berechnung der Pension nur diejenige Dienstzeit in Anrechnung gebracht wird, welche demjenigen geleistet wird, der die Pension zu zahlen hat. Inwieweit es möglich sein wird, auf Grund der bereits eingeleiteten Verhandlungen im Wege der Reichsgesetzgebung Abhilfe zu schaffen, kann ich heute noch nicht übersehen. Ich meinerseits stehe, was diese Frage selbst anlangt, durchaus auf dem Standpunkt des Herrn von Schenckendorff. Ich möchte noch erwähnen, daß im Wege der Landesgesetzgebung Abhilfe nicht geschaffen werden kann, sondern nur im Wege der Reichsgesetzgebung.

Abg. von Risselmann fragt, ob auch den Kommunal-Forstbeamten die Vorteile dieses Gesetzes zu teil werden würden.

Minister des Innern Herrfurth:

Ich kann die Frage des Herrn Abg. von Risselmann nur bejahen. Selbstredend wird diese Bestimmung, falls sie für sämtliche Kommunalbeamte in Aussicht genommen wird, auch für Kommunalforstbeamte Anwendung finden. Für letztere Beamte liegt die Sache aber verhältnismäßig noch günstiger. Es ist in letzter Zeit von dem Landgericht in [illegible] ein Erkenntnis ergangen, wonach die [illegible]munalforstbeamten schon jetzt das Recht [illegible]n, die Anrechnung der Militärdienstzeit bei [illegible]sionierung zu verlangen mit Rücksicht [illegible] daß diese Zeit zu ihrer Ausbildung zum [illegible] Forstbeamter notwendig wäre. Allerdings will ich zugeben — steht dieses im Widerspruch mit der bisherigen mit früher ergangenen gerichtlichen Erkenntnissen; und auf dieses landgerichtliche Erkenntnis allein hin wird man die Praxis nicht ändern können. Ich nehme an, daß bei der nächsten Gelegenheit diese Frage zur Entscheidung des Reichsgerichts kommen wird.

Die kommunalen Forstbeamten werden nach dieser Richtung hin sogar noch eine bevorzugte Stellung bekommen, und wenn irgend einer Kategorie von Beamten diese Anrechnung zugestanden wird, so werden jedenfalls die Kommunalforstbeamten die ersten sein, welche sie erhalten werden.

Abg. Schlabitz tritt dem Wunsche des Abg. von Risselmann bei.

Damit schließt die erste Lesung. In zweiter Beratung wird die Vorlage ohne Abänderung und ohne Debatte angenommen.

Es folgt die erste Lesung der Vorlage, betreffend die Erhöhung des Höchstbetrages der Hundesteuer in den älteren Landesteilen der Monarchie.

Abg. von Schalscha giebt zu erwägen, ob nicht bei dieser Gelegenheit eine verschiedene Besteuerung der Hunde und Hündinnen einzuführen sei. Die Vermehrung der Tollwutfälle rühre vielfach daher, daß es zu viel Hunde, aber zu wenig Hündinnen gebe. Man könne durch eine geringere Besteuerung der Hündinnen auch hier vorkehren.

Minister des Innern Herrfurth:

Die Einführung der Hundesteuer in den Gemeinden ist nicht obligatorisch vorgeschrieben, sondern nur fakultativ. Es steht also in dem Belieben der Gemeinden, ob sie ihrerseits bei der Aufstellung des Hundesteuerregulativs eine derartige Verschiedenheit, wie sie der Herr Vorredner empfohlen hat, einführen wollen, und ich glaube, es ist nicht nötig, daß wir in dem Gesetz irgend eine derartige Bestimmung treffen, sondern wir können diese Maßnahme der Autonomie der Gemeinden ruhig überlassen.

Nach einigen Bemerkungen der Abgg. Schlabitz und von Schalscha wird die Vorlage in erster und zweiter Lesung angenommen.

(Nach dem „Staats-Anzeiger“)

Forststatistisches aus dem Regierungsbezirk Cassel.

Im Regierungsbezirk Cassel waren im Etatsjahr 1889/90 207,612 ha Waldfläche im Besitze des Staates und 84,291 ha im Besitze der Gemeinden. In den Staatswaldungen hat der Einschlag betragen: in der Hauptnutzung 354,114 fm, in der Vornutzung 126,698, im ganzen also 480,812 fm oder pro Hektar 2,42 fm. Von dem Einschlage waren 29 % Nutzholz. An Stockholz wurden 14,107 fm (oder pro Hektar 0,07 fm) und an Reisig 308,303 fm (oder pro Hektar 1,52 fm) aufgearbeitet. Die Werbungskosten haben im ganzen betragen 867,675 Mk. oder pro Festmeter 1,07 Mk. Verwertet wurden 144,677 fm Nutzholz inkl. Rinde für 1,691,404 Mk., mithin durchschnittlich das Festmeter zu 11,69 Mk., und 667,498 fm Brennholz zu 2,493,358 Mk., mithin das Festmeter

zu 3,74 Mk. Im ganzen kam daher das Festmeter Nutz- und Brennholz auf 5,15 Mk. Für 1 fm Eichen-Nutzholz in Stämmen IV. Kl. (0,5 bis 1 fm Inhalt) wurden durchschnittlich erzielt 21,89 Mk., für 1 fm Kiefern-Nutzholz derselben Klasse 11,70 Mk. Ein Raummeter Buchen-Scheitholz wurde durchschnittlich verwertet zu 4,52 Mk. und 1 rm Kiefern-Scheitholz zu 3,16 Mk.

Bedeutend ist der Aufwand an Kulturgeldern. Es wurden verausgabt für Nachbesserungen (auf 2707 ha) 97,015 Mk., für neue Kulturen (2433 ha) 141,031 Mk., für Saat- und Pflanzkämpe (99 ha) 75,693 Mk., für Samenbeschaffung 27,243 Mk., für Bewehrungen, Abzugsgräben und Kulturgerätschaften 29,385 Mk., für Holzabfuhrwege 232,703 Mk., für sonstige unter keinen Titel passende Leistungen 15,912 Mk., mithin im ganzen 618,983 Mk. oder pro Hektar 3,06 Mk. Läßt man den großen Aufwand, welchen die Herstellung von Holzabfuhrwegen verursachte, außer acht, so bleibt für eigentliche Kulturzwecke eine Ausgabe von 386,280 Mk. oder pro Hektar Holzbodenfläche 1,91 Mk. übrig; dieser Aufwand erscheint mit Rücksicht auf die bedeutenden kulturbedürftigen Flächen (alte Hudeflächen 2c.) nicht hoch, und derselbe ist im Vergleich zu anderen Bezirken sogar als niedrig zu bezeichnen.

Daß der Regierungsbezirk Cassel noch zu den wildreichen Bezirken gehört, beweist der Abschuß in der vom Staate administrierten Jagd im Etatsjahr 1889/90.

Es wurden erlegt:

94 Hirsche und 158 Stück Mutterwild	= 252	Stück Rotwild,
1265 Rehböcke und 106 Ricken	= 1371	Stück Rehwild,
211 Stück		Schwarzwild,
68 „		Auerwild,
4 „		Birkwild,
5 „		Haselwild und
20 „		Fasanen.

Die Einnahmen haben 1889/90 betragen:

Für Holz	3,879,553	Mk.
Für Nebennutzungen	255,617	„
Aus der Jagd	30,042	„
Insgemein	116,346	„
In Summa	4,281,558	Mk.

Also pro Hektar der Revierfläche 20,62 Mk.

Die Ausgaben haben 1889/90 betragen:

Für Besoldungen inkl. aller Emolumente	1,184,843	Mk.
„ Holzwerbung	867,675	„
„ Neubau und Herstellung der Dienstgebäude	378,279	„
„ Kommunikationswege 2c.	179,448	„
„ Forstkulturen	633,604	„
„ Jagd	11,100	„
„ Forstabschätzungen und Grenzbezeichnungen	37,831	„
„ Druckkosten	19,120	„
„ Stellvertretungskosten	23,184	„
„ Insektenvertilgungskosten	5,697	„
„ Kommunalabgaben	12,288	„
„ Ablösungen	86,785	„
„ Krankenkassenbeiträge und Ausgaben auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes	10,093	„
Für Unterstützungen, Witwen- und Waisengelder	19,682	Mk.
„ Ankauf von Grundstücken	6,352	„
In Summa	3,475,921	Mk.

Also pro Hektar Revierfläche 16,74 Mk.

Der Reinertrag beläuft sich daher im ganzen auf 805,637 Mk., oder pro Hektar der Revierfläche 3,88 Mk.

Bezüglich der Forstfrevel sind zur Anzeige gebracht:

Diebstähle an aufgearbeitetem Holze	97	Fälle
Vergehen gegen das Forstdiebstahlsgesetz	5,650	„
Forstpolizei-Übertretungen	945	„
Jagdvergehen und Übertretungen	59	„
Fischereivergehen	67	„
Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte	32	„
In Summa	6,850	Fälle

oder pro 100 Hektar 3,80 Fälle.

Zur Bestrafung kamen 6521 Fälle.

Vergleicht man diese Zahlen mit denen des Vorjahres, so ergiebt sich, daß die Staatswaldfläche sich um 219 ha vergrößert hat. Der Holzeinschlag ist 1889/90 pro Hektar um 0,06 fm höher als im Vorjahre; das Nutzholzprozent ist von 27 auf 29 % gestiegen. Stockholz- und Reiserholzeinschlag sind ziemlich dieselben geblieben, ebenso die Werbungskosten (1888/89 1,08 Mk. pro Festmeter, 1889/90 1,07 Mk.). Der durchschnittliche Verwertungspreis pro Festmeter Nutzholz inkl. Rinde ist von 11,18 Mk. in 1888/89 auf 11,69 Mk. in 1889/90 gestiegen, ebenso der Durchschnittspreis pro Festmeter Brennholz von 3,68 Mk. auf 3,74 Mk. und mithin der Preis für das Festmeter Nutz- und Brennholz von 4,94 Mk. auf 5,15 Mk. Nur der Durchschnittspreis für Buchenscheitholz ist pro Raummeter um 5 Pf. gesunken, während alle übrigen Sortimente eine kleine Preissteigerung zu verzeichnen haben.

Der Kulturgelderaufwand ist von 2,85 Mk. in 1888/89 auf 3,06 Mk. in 1889/90 pro Hektar erhöht worden.

Der Abschuß in 1888/89 steht erheblich hinter dem des folgenden Jahres, namentlich beim Reh- und Schwarzwild.

Der Reinertrag pro Hektar der Revierfläche ist von im ganzen 806,958 Mk. auf 805,637 Mk. oder pro Hektar von 3,90 Mk. auf 3,80 Mk. zurückgegangen; dies erklärt sich daraus, daß 1889/90 erheblich höhere Ausgaben für Forsthausbauten, Kommunikations-Wegebauten, Forstkulturen, Ablösungen und für Beiträge für Krankenkassen, für Unfallversicherungsrenten zu leisten gewesen sind.

Die Forstfrevel sind namentlich bezüglich der Diebstähle an aufgearbeitetem Holze und hezüglich der Vergehen gegen das Forstdiebstahl heblich geringer geworden.

Daß der Reinertrag aus den ... hessischen Waldungen erheblich hinter dem ... schnitt der sonstigen preußischen Staatsfo (10,69 Mk. pro Hektar) zurückbleibt, wird dad begründet, daß ein großer Teil der Waldur auf armem bunten Sandstein stockt frühere übertriebene Streuentnahme waldbetrieb die Bodenkraft erschöpft

früher ausgedehnt zur Anwendung gebrachte Hartig'sche Buchenkonservationshieb hat lichtstehende, kurzschäftige und daher geringwertige Bestände im Gefolge gehabt. Dazu kommt noch das hohe Bewaldungsprozent (39,2) bei nur wenig entwickelter Industrie und ferner die umfangreiche freihändige Holzabgabe zu mäßiger Taxe auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1873 und die Konkurrenz der Steinkohle und der im Bezirk selbst gewonnenen Braunkohle. —i—.

— [**Holzhandel und -Industrie.**] In den „Neuesten Nachrichten" war vorgestern eine Notiz enthalten, welche die antifreihändlerischen Bestrebungen in Bezug auf Holz als auseinandergehend darstellt. Dies trifft aber nicht zu, sondern es sind diese vielmehr einmütig auf den Schutz der nationalen Arbeit durch Erhaltung des status quo gerichtet. Dahin stimmt der Tenor der verschiedenen Petitionen vollkommen überein. Wenn auf der kürzlich stattgehabten Versammlung, welche nur eine Besprechung einer kleinen Anzahl von Interessenten über den Wortlaut der Petition der Süddeutschen bezwecken und durchaus kein Meeting darstellen sollte — verschiedene Sägewerkbesitzer und Holzhändler fehlten, so ist das ganz erklärlich, weil nicht alle, sondern nur einzelne Firmen geladen waren, bei deren Inhabern ein warmes Interesse an dem „Recht auf Arbeit" vorausgesetzt wurde! Die Bewegung für diese Sache wächst übrigens und legt Zeugnis von der Bedeutung dieses Schutzes für die nationale Wohlfahrt ab, welcher es auch ferner ermöglichen soll, das deutsche Kapital zu Gunsten der deutschen Arbeit in Deutschland zu verwenden — anstatt im Auslande!

München, den 4. Februar 1891. B.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Eine Polizei-Verordnung der Regierung zu Danzig verordnet im § 1, daß jeder Besitzer eines Hundes auf dem platten Lande denselben an die Kette zu legen oder mit einem Knüttel zu versehen hat, hiervon jedoch Jagd-, Hirten- und Schäferhunde ausgenommen sind, und ferner, daß jeder außerhalb des Ortes führerlos oder knüttellos angetroffene Hund von den Polizeibeamten niederzuschießen ist und der Besitzer des Hundes außerdem eine Geldstrafe von 3 Mk., sowie 6 Mk. Schußgeld zu zahlen hat (§ 2). — Am 26. August 1889 betraf der Gendarm C. in Seefeld auf seinem Patrouillengange außerhalb der Ortschaft Kaskanie-Abbau-Röskau einen führer- und knüttellos umherlaufenden Hund und in einer größeren Entfernung von demselben ein Mädchen, welches Vieh hütete. Da das Mädchen die Frage des Gendarmen, ob der Hund zu ihrer Herde gehöre, unbeantwortet ließ, so schoß der Gendarm den Hund nieder, der, wie sich später ergab, dem Besitzer L. in Kaskanie-Abbau-Röskau gehörte. Das Schöffengericht zu Karthaus verurteilte den L. wegen Übertretung der vorgedachten Verordnung zu 3 Mk. Geldstrafe. Letzterer klagte hierauf gegen den Gendarmen C. auf Zahlung von 45 Mk. Schadenersatz für den erschossenen Hund, weil sich derselbe bei der Herde befunden habe und der Gendarm C. daher zum Erschießen desselben nicht berechtigt gewesen sei. Die Regierung zu Danzig erhob nunmehr am 7. Januar 1890 den Konflikt, weil der Gendarm C. sich keiner Überschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe, da er zum Erschießen des auf freiem [illegible]e führerlos umherlaufenden Hundes nicht nur [illegible]htigt, sondern auch verpflichtet gewesen sei. [illegible] Amtsgericht zu Karthaus beschloß am 3. April [illegible]) die vorläufige Einstellung des Hauptverfahrens [illegible] hielt den erhobenen Konflikt aus den von der [illegible]ierung zu Danzig angeführten Gründen für [illegible]ründet. Dieser Ansicht schloß sich auch das [illegible]s-Landesgericht zu Marienwerder an. Das [illegible] Verwaltungsgericht (I. Senats) erkannte [illegible] 18. Oktober 1890 dahin, daß der erhobene Konflikt begründet und das gerichtliche Verfahren daher endgiltig einzustellen ist.

(Endurteil des Königl. Oberverwaltungsgerichts, I. Senats, vom 18. Oktober 1890.)

— Nach § 32 des Klassen- und Einkommensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 193) und § 10a des Abänderungs-Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 213) sind die bei dem Steuerveranlagungsgeschäfte beteiligten Beamten zur Geheimhaltung der dabei zu ihrer Kenntnis gelangten Vermögens- und Einkommensverhältnisse verpflichtet. Wie das Ober-Verwaltungs-Gericht (I. Senat) in einem Endurteile vom 17. Dezember 1890 ausgesprochen, haben aber auch andere Beamte über diese Gegenstände Stillschweigen zu beobachten, sofern es sich dabei um Dinge handelt, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist (vergl. § 11 des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten — Reichs-Gesetzblatt S. 61).

— Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Tagegelder und Reisekosten, welche durch Ausführung von Aufträgen zu Forstvermessungs- und Betriebsregulierungs-Arbeiten und namentlich durch die erste Zureise zur Übernahme solcher Arbeiten entstehen, auf Kap. 2, Tit. 34 oder auf den Fonds zu Forstvermessungen und Betriebsregulierungen, Kap. 2, Tit. 21b des Forstverwaltungs-Etats, anzuweisen sind. Um diese Zweifel zu heben, hat der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Ergänzung der Vorschriften im Abschnitt 2 der Zirkularverfügung vom 26. Januar 1875 im Einverständnis mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimmt, daß die fraglichen Tagegelder und Reisekosten, mögen sie aus der ersten Zureise zur Ausführung eines Auftrages für Zwecke der Forstvermessung und

Betriebsregulierung oder durch Reisen für solche Zwecke von Station zu Station entstehen, nicht auf Kap. 2, Tit. 34, sondern zur Vereinfachung des Rechnungswesens auf den Fonds zu Forstvermessungen und Betriebsregulierungen Kap. 2, Tit. 21b zur Verausgabung zu bringen sind.

(Staatsanzeiger 1891, Nr. 14.)

— Besteht nach dem Steuerregulativ eine Steuerfreiheit bis 900 Mark, so können auch die mit der Hälfte des Gehalts zur Gemeinde-Einkommensteuer zu veranlagenden Beamten hierzu nicht veranlagt werden, wenn diese Hälfte sich unter 900 Mark bewegt. — Endurteil des Königlichen Ober-Verw.-Ger., II. Senats, vom 13. Mai 1890.

Verschiedenes.

— [**Preisausschreiben.**] Der Vorstand des „Tierschutz-Vereins" in Gera hat zwei Preise im Betrage von 60 und 40 Mark für das Verlagsrecht der zwei besten Arbeiten über die Frage: „Was ist von den Besitzern, den Tierschutz-Vereinen und den Behörden zum Schutze der Ketten- und Zughunde zu thun?" ausgesetzt. Je nach Umfang kommen entweder die zwei besten oder nur die beste der eingesandten Arbeiten in einer möglichst billigen Broschüre zur Veröffentlichung und Verbreitung. Jede Arbeit ist mit einem Motto zu versehen, und die Adresse schließe der Herr Verfasser in ein Kuvert mit gleichem Motto ein. Einsendungen sind bis zum 1. Juli d. Js. an den Vorsitzenden Emil Fischer in Gera (Reuß) zu richten.

— Der vom Bundesrat genehmigte Gesetzentwurf, betreffend die **Aufhebung der Denunzianten-Anteile**, welcher dem Landesausschuß in seiner demnächstigen Tagung vorgelegt werden wird, bezweckt der „Straßb. Korresp." zufolge die Beseitigung der Vorschriften verschiedener aus der Zeit der französischen Herrschaft herrührenden Gesetze, wonach Beamten, wenn sie gewisse strafbare Handlungen zur Anzeige bringen, Anspruch auf einen Teil der Geldstrafe zusteht, welche infolgedessen gerichtlich ausgesprochen und dann zur Kasse gebracht wird. Diese Einrichtung, welche in erster Linie bezweckte, den Diensteifer der Beamten anzuregen, steht mit der Auffassung der deutschen Verwaltung über die Ausübung der Beamtenpflichten in Widerspruch und wurde für die wichtigsten Fälle, sobald sich hierzu Gelegenheit bot, teils durch Verwaltungsanordnungen, teils bei der Neuregelung der Strafbestimmungen, so in Forst- und Jagdpolizeisachen, beseitigt. Für einzelne Fälle besteht jedoch der Anspruch der Beamten auf Anteile an den eingehenden Strafen noch zu Recht. Auch hier soll derselbe durch den vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden. Durch die Aufhebung des Anspruchs ist die Gewährung von Remunerationen für besondere Verdienste in wichtigeren oder schwierigeren Fällen selbstverständlich keineswegs ausgeschlossen.

— Zu dem **Ornithologen-Kongreß**, welcher im Mai d. Js. in Pest stattfinden wird, sind auch die Berliner Ornithologen geladen und werden sich in hervorragender Weise an den Verhandlungen beteiligen. So wird Dr. Ruß als Antragsteller zur Frage der gesetzlichen Regelung des Vogelschutzes auftreten. Das schon auf dem Wiener Kongreß deutscherseits angestrebte Verbot des Fangens der Vögel zu Nahrungszwecken überhaupt hatte s. Z. heftigen Widerspruch bei den Vertretern der Südländer gefunden. Man will daher jetzt deutscherseits einige Konzessionen machen, Wachteln und andere nützliche Vögel preisgeben und nur das strikte Verbot des Fangens der Singvögel wieder anregen.

— [**Trocknis, Waldbrand, Pest.**] In Honemanns Harz-Altertümern wird folgendes berichtet: Im 1473. Jahre war gleich anfangs eine gar ungewöhnliche Witterung. Um Mariä Verkündigung standen schon die Bäume und die rauhe Saat in der Blüte. Hierauf folgte ein so heißer Sommer, daß es von Pfingsten an bis 8 Tage nach Ägidii gar nicht regnete, mithin Wasser und Bäche so austrockneten, daß man nirgends mahlen konnte, und die Armen das Brunnenwasser für Geld kaufen mußten. Bei so lanz anhaltender Hitze und Trocknis trug sich das Unglück zu, daß der Harzwald sich entzündete, und über vier Meilen Weges abbrannte, ungeachtet das Landvolk weit und breit aufgeboten und dahin geschickt wurde, um dem Feuer zu wehren. Auf die große Hitze that sich abermals in Niedersachsen eine starke Pest hervor, und zu Einbeck, Göttingen, Hildesheim, Braunschweig, Lüneburg, Halberstadt und anderen benachbarten Städten wurde eine ungemeine Menge Menschen aufgerieben. Der Abscheu und das Schrecken bei den Leuten war so heftig, daß weder Eltern noch Kinder, weder Eheleute noch Geschwister sich um einander bekümmerten, sondern viele, mehr aus Mangel der Wartung als eigentlich an der Pest sterben mußten. Durch diese Pest und den Brand im Walde, welcher außer der vorherigen Holzverwüstung, die Berge sehr kahl gemacht hatte, entstand nun vollends eine beinahe gänzliche Auflassung der oberharzischen Bergwerke, die nach der gewichenen Pest hie und da, wiewohl einzeln, wieder belegt und gebauet waren. Der Holzmangel aber that dabei den meisten Schaden. Denn, obgleich die mit der Pest verschonten oder dem Tode entgangenen Bergleute den Bergbau ungern aufgeben wollten, war es doch in die Länge nicht thunlich, ihn weiter 1
fortzusetzen. Der Bergmann mußte .....
Holzung zu notdürftigen Gebäuden des Bergr
über und unter der Erde nicht allein weit herb
sondern auch anstatt der fehlenden Tannen-,
Linden-, Hasseln-, Büchen-, Birken- und and
schwachen Holzes sich bedienen; wie denn dergleic
bei der letztern Bergwerksaufnahme, zu De
Heinrich des jüngeren Zeiten, n[illegible]

des alten Mannes (Grube bei Wildemann) hin und wieder in den Grubengebäuden noch angetroffen wurde.

— [**In welcher Weise oft Weihnachtsbäume ausgehalten werden.**] In einer Privatherrschaft am Fuße des Harzes läßt man in den Fichtenhauungen, selbst in älteren Beständen, die Spitzen zu Weihnachtsbäumen aushalten. Das Stück verkauft der Forstbesitzer mit 10 Pf. Dem Vernehmen nach werden die Bäume nach Berlin gesandt. Ich selbst habe solche Exemplare gesehen. Viele hatten am Fußende eine Stärke von 10 cm und darüber. Dazu enthielten dieselben zum Teil eine stattliche Anzahl Zapfen, so daß also auch schon für Anhängsel gesorgt ist. Der Käufer braucht die Zapfen nur mit Goldschaum zu vergolden, und der Christbaum führt schon einen stattlichen Schmuck. Die Fracht dürfte übrigens nicht unbedeutend sein.

— [**Wie ist die Nonne nach Norddeutschland gelangt?**] Diese Frage beantwortete ein alter biederer Forstmann in heiterer Gesellschaft wie folgt: Der Coloradokäfer ist durch transatlantische Kartoffeln zu uns gelangt, die Nonne aber durch den Transport des bayerischen Biers. Von Interesse dürfte übrigens sein, daß die Spechtmeisen bei der Strenge des Winters die Nonneneier eifrig dezimieren, wodurch dieselben einen bedeutenden Abbruch erleiden. Erinnern wir uns aber der früheren Schilderungen jener herrlichen, durch die heilige Geschichte geweihten Zedernwälder, so müssen wir unwillkürlich die Verse unseres unsterblichen Gerok zitieren:

Ja ich erkenne des Irdischen Los:
Alles verfällt ihm, was herrlich und groß,
Ja ich verehre Jehovas Gericht,
Welcher auch Zedern wie Halme zerbricht.

Mußte der Tempel in Flammen vergehn
Dort auf Morijas geheiligten Höhn:
Trauert auch Libanons königlich Haupt,
Seiner lebendigen Krone beraubt.

Vor solchem Verfalle „schirm dich Gott, du deutscher Wald!" E. Prediger.

— [**Die Zedern des Libanon.**] Eine interessante, kurze Skizze über die Zedern des Libanon befindet sich in den Haller Monatsblättern. Da wir indes bereits früher hier ausführliches über den Libanon berichtet haben, so wollen wir nur die Punkte daraus entnehmen, die in den früheren Aufsätzen unseres Blattes unberührt geblieben sind. So soll der arabische Dichter von einem der Berghäupter des Libanon sagen: „Der Winter ruht auf seinem [illegible]te, der Frühling spielt auf seinen Schultern, [illegible]inem Schoße weilt der Herbst, und der Sommer [illegible]mmert zu seinen Füßen." Auch in der heiligen [illegible]rift wird die Pracht dieses Gebirges, sein [illegible]htum an Wald und Wild, seine Zedern und [illegible]ressen, der frische Duft seiner Kräuter, die [illegible]e seines Weins, sein Reichtum an Wasser [illegible]orgehoben. Wo aber seine Zedernwälder [illegible]hen sind, wir haben es bereits gehört.

„Spärliche Stämme noch stehen zur Wacht,
Trauernde Zeugen verschwundener Pracht,
Alternd, im Marke vom Wurme durchhöhlt,
Wenige, daß sie ein Knabe wohl zählt."*)

Über das Holz der Zeder wird gesagt, daß dasselbe gelb, mit rötlichen Streifen versehen ist und sich durch Härte, Glätte und Zähigkeit auszeichne. Sein Öl bewahre vor Verwesung, nähre auch keinen Holzwurm, daher der große Wert als Nutzholz. Ferner wird mitgeteilt, daß sich die Zeder auf dem Libanon leicht durch Anflug fortpflanze, doch sei geringe Hoffnung, den Libanon einst wieder mit dem alten Schmuck der Zedernhaine gekrönt zu sehen, da die dortigen Bewohner den überall aufstrebenden Nachwuchs zerstören. „Nur etwas deutsche Forstwirtschaft, und bald müßten sich die kahlen Höhen des Libanon mit den schönsten Zedernwäldern bedecken!"

— [**Holzmasern als Bilderrahmen.**] Daß man Holzmasern (sogen. Hohlmasern) von Fichten, Eichen ꝛc. zu Tabakskästen und dergl. benutzt, ist wohl allgemein bekannt; allein, daß man dieselben auch als Bilderrahmen mit Vorteil verwenden kann, war mir bis dahin unbekannt. Bei meinem Freunde, der in meiner Nähe als Bergbeamter fungiert und wie viele seiner Berufsgenossen hier am Harze zum „Klücken" angelegt ist, wurde ich neulich aufs angenehmste überrascht, als ich in dessen Stübchen verschiedene Bilder in Holzmasern eingerahmt fand. So anspruchslos dieselben sind, so sehen sie doch sehr apart aus. Die Herstellung selbst ist nicht sehr schwer, es gehört nur vor allem ein geübtes Auge dazu, die Masern je nach dem Zwecke anzusprechen. Ich habe die verschiedensten Formen bei ihm gesehen, und zwar oval, elliptisch u. s. f. Waren die Figuren auch streng genommen nicht ganz regelmäßig, so wurde das Auge trotzdem keineswegs beleidigt. Das Glas wird von dem überwallten Splint gehalten, einfaches Hinterkleben, und das Bild ist fertig eingerahmt; ein aus Weißblech ausgeschlagenes Öhr dient zum Aufhängen des Bildes. Aber nicht allein Bilderrahmen hatte mein Freund aus Masern hergestellt, sondern auch einen Blumentisch, der durch seine Form im wahren Sinne des Wortes imponierte, einen Holzkasten für Feuerung, einen Rauchtisch, Tabak- und Zigarrenbehälter, einen Christbaumfuß und dergl. mehr. Möchten diese Zeilen weiter dazu dienen, im Walde, speziell in den Hauungen, auf dergleichen ein Auge zu haben, nach einigen Versuchen wird schon etwas glücken, und je mehr dies der Fall ist, um so mehr wird es Anregung und an den langen Winterabenden angenehme Beschäftigung gewähren. E. P.

— [**Vom „Exzaunkönig".**] Wenn der nachfolgende Artikel unter obigem interessanten Titel nichts Forstliches bietet, so dürfte er dennoch von Interesse sein, raubte uns doch die westfälische Zeit unsere schönsten Eichen und auch sonstige Schätze — und gerade zu einer Zeit wie der gegenwärtigen kann dergleichen nicht genug ins Gedächtnis zurückgerufen werden. In Braunschweig findet gerade

*) Jes. 10, 19.

zur Zeit eine Ausstellung vaterländischer Denkwürdigkeiten, an die Zeit der Fremdherrschaft, der Befreiungskriege u. s. w. erinnernd, statt. Unter den mannigfachen Gegenständen befindet sich folgende Spottschrift:

„Königliches Decret. Wir Hieronymus Napoleon, durch Gottes Zorn und des Teufels Gewalt und die Constitution des Höllenreichs Zaun-König von Westfalen, französischer Luftprinz u. u. haben in Erwägung der Ereignisse an der Berezina — wovon das 29. Armee-Bulletin eine trostreiche Meldung enthalten hat —; und in fernerer Erwägung der Schlachten bey Lützen, Bautzen, an der Bober, bey Berlin, Jüterbock, Dresden, Leipzig, und nach Anhörung des Generals Czernitscheff und der unter seinen Befehlen stehenden Kosacken; und nach weiterer Anhörung des Generals Grafen v. St. Priest, verordnet und verordnen:

Artic. I. Daß unser Königreich Westphalen für diese Welt ein höchst deh- und wehmüthiges Ende nehme.

Artic. II. Daß der nahe bevorstehende Tag Unserer Großherrlichen Geburt (den 15. November) nicht mehr zur Freude Unserer saubern Anhänger (Deutsch-Franzosen) durch Kanonendonner angekündigt und keineswegs von denen mit Brandweinfusel erfüllten Kungens unter löblicher Anführung Unseres ehrenfesten Susmann u. Comp. durch Vivat-Gurgeln, pomphaft verschönert werde.

Artic. III. Daß Wir zu Unserem Ehlenhandel zurückkehren und Uns es ausdrücklich vorbehalten —, wenn anders Wir mit einem Patent dahin zu gelangen im Stande sind — demnächst in Baltimore Pariser Schnupftabak anzufertigen. — Unser getreuer Minister des Schatzes und der Finanzen und unser Lieutenant Allix, sind ein jeder, insoweit es ihnen angehet, mit Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in kein Gesetz-Bulletin mehr eingerückt werden kann, beauftragt.

Gegeben auf Unserer glorreichen Flucht von unserer guten Stadt Cassel am 26. October 1813. (Unterzeichnet.) Hieronymus Napoleon, Ex-Zaunkönig. Für die Treue der Ausfertigung: Malchus, Blutigel.

— [**Aus alten Quellen.***)] In einer Auseinandersetzung zwischen Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig und Lüneburg einerseits und dem Bürgermeister und Rat zu Goslar andererseits heißt es unter anderem: — Sechstens sollen und wollen wir vielgedachte Burgemester und Rat und Gemeine der Stadt Goslar, unsere Erben und Nachkommen, von allen und jedweden Holzen und Forsten, deren wir uns bishero unter den Nahmen des gemeinen Forstes, Kaiser Forstes, Albrecht von der hellen Forstes, Kuhe Fußes, groß und kleinen Schnitt, nichts davon ausgenommen, wo auch die gelegen sein, mit aller ihrer Obrigkeit, Gerechtigkeit, Hoheit und Herrlichkeit, Nutzung und Gebrauch angemaaffet haben, gänzlich abstehen und hochernannten Fürsten Herzog Heinrich und Sr. Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen in alle Wege damit geweren lassen. Doch sollen und wollen wir Herzog Heinrich denselben von Goslar dagegen nachfolgende Berg und Thal, nemlich Dorpke, Gingelsberg, Gelunke, beide Ammen Thall, Halmenberg, Lindenthal, Dürsterthal, den halben Eichelberg, Quadelucken, beide heiligen Thale, beide Winterthale, den Herzberg, den rothen Kopf, Schleiffsteinsthal, Koppels Thal, Lutaln, und große Klockenberg, Hohenkähl, und den Taubensteig hinan, wie die albereit ihre Wendung haben, und ihnen dieselbe forderlichst sollen angewiesen werden, in Holz, Graß, Weid und Wiesen zu eignen, nichts ausgenommen denn die hohe Obrigkeit, Wildbahn und Fischereien, welche Wir Herzog Heinrich uns, unsern Erben und Nachkommen ausdrücklich thun vorbehalten. Darzu sollen die von Goslar Macht haben, mit ihrem Viehe zu hüten und zu treiben an Enden und Orten, da sie vor jetziger Zeit gehütet und getrieben haben mögen, doch mit dem Beding, daß sie der Loden und des jungen Holzes, da solches geheget wurde, vermöge Unsers Herzogs Heinrich Holz Ordnung, verschonen. Dieser Vertrag kam im Jahre 1552 gelegentlich der Belagerung von Goslar durch Heinrich dem Jüngeren (kurz vor dem Passauischen Vertrage) kurz nach Pfingsten zu stande. Zu welcher Zeit der Herzog die Stadt Goslar mit 1700 Mann Fußvolk und 500 Reutern belagerte. Sein Hauptlager befand sich auf dem großen Katzenberge, von wo aus dem Berichte nach in 2 Tagen 132 Kanonenschüsse auf die Stadt abgegangen sind. Über der Mühle soll der Herzog 44 Schanzkörbe ausgestellt gehabt haben. Es wird noch gesagt, daß der Rat zu Goslar dem groben Geschütze über der Mühle, welches noch nicht abgefeuert war, nicht recht getraut habe, weshalb sie Abgeordnete nach dem Kloster Riefenberg (Riechelnberg) abgesandt hätten, um dem daselbst weilenden Herzoge Frieden anzubieten.

*) Honemann, Altertümer des Harzes.

— [**Formähnlichkeiten in der Tierwelt.**] Wenn die Natur sich auch der mannigfachsten Formen erfreut, so hat sie doch auch ihre Ähnlichkeiten in Form aufzuweisen. Auf solche wurde bereits früher schon einmal hingewiesen. Mögen die Vergleiche manchem Leser auch kurios vorkommen, so glaube ich, verlohnt es sich doch, dieselben einmal anzustellen. Der Schriftsteller, von welchem ich solche Mitteilungen las, kam gelungener Weise vom Elefanten auf den Rüsselkäfer oder umgekehrt. Vom Wildschwein könnte man in derselben Weise auf den Igel, von der Katze auf die Eule kommen u. dergl. mehr. Immerhin verbleiben solche Vergleiche nicht ohne Interesse! Ähnlichkeiten, die sich in einem engeren Rahmen bewegen, sind die Wespe, der Wespenschwärmer und Cerambyx arietis. Vor einer Reihe von Jahren hatte ich in dieser Beziehung einen Hauptspaß. Ein junger Lehrer, der sich mit Insek[illegible] befassen und mit mir sammeln wollte, [illegible] mir in einem Buchenschlage, wo [illegible] Eichen- und Erlenblöcke lagerten, nac[illegible] An einer Bank Buchen-Scheitholz fingen w[illegible] Ptilinus pectinicornis. Auf derselben gew[illegible] ich mehrere prächtige Exemplare von Cerambyx arietis, welche sich aber zum F[illegible]

wollten. Rasch sage ich: „Greifen Sie zu“, und ich selbst greife einen der Kerle, der wackere Schulmeister aber fährt rasch mit der Hand zurück und meint, es sei eine Wespe. Dasselbe passierte ihm bei Sesia api Formis und Trichius Fasciatus, welch letzterer häufig an Brombeerblüten zu finden ist. Hat man einen Laien bei sich, so kann man sich auf diese Weise einen unschuldigen Spaß machen. Stellen wir einmal weitere Vergleiche an, vielleicht finden sich deren noch mehr! P.

Patent-Liste.

Aufgestellt von dem Patentbureau von H. & W. Pataky, Berlin NW, Luisenstraße 15, Prag, Heinrichgasse 7.

A. Anmeldungen.

George Greendield in North Laiths: „Saat- und Düngerstreumaschine“. — J. Robein in Reichshoffen: „Herstellung braunen Holzstoffes“. — Ignaz Ungar in Budapest: „Anlage zum Trocknen von Holz, Brettern und anderen organischen Stoffen“. — Ernst Barth in Großdeuben: „Bank zum Fugen, Nuten und Falzen von Brettern“. — Pietro Leonardi Pietro Zen fu Giuseppe und Giuseppe Sardi in Venedig: „Insekten-Vertilgungsmittel“. — Rafael Stahl in Feuerbach-Stuttgart: „Einschälungsträger“. — Arthur Koppel in Berlin: „Stoßverbindung für Feldbahn-Geleise“. — Johann Hinz in Kettwig: „Selbstthätige Wegeschranke“. — Hermann Theis in Ohligs: „Tragbares Zelt“. — Friedrich Scheiter in Niederwürschnitz: „Häckfel-, Grünfutter- und Streustrohschneidemaschine“. — A. Knorre in Wandsbek: „Verfahren zur Gewinnung eines pulverförmigen Düngemittels aus Gerberei-Abfällen“.

B. Erteilungen.

Nr. 55,851. C. Schories in Königsberg: „Maschine zur Herstellung von Faßspunden“. Vom 1. März 1890 ab. — Nr. 55,859. O. Grätzer in Berlin: „Verfahren und Maschine zur Herstellung von Ornamenten auf zusammengesetzten Hirnholzplatten“. Vom 19. Juli 1890 ab. — Nr. 55,806. J. V. Bodenstein in Prag: „Druckvorrichtung an Baum-Meßkluppen“. Vom 18. April 1890 ab. — Nr. 55,802. P. B. Spiegel in Halle a. S.: „Düngerstreumaschine“. — Nr. 55,801. F. Kawalewski in Aarau und C. Du Pasquier in Grandchamp: Vorrichtung zum Aufgeben von Brennstoff bei Schachtöfen“. Vom 12. Dezember 1890 ab. — Nr. 55,492. F. Leitz und A. Butz in Mannheim: „Sicherheitskurbel für Hebezeuge“. Vom 21. Juni 1890 ab. — Nr. 55,491. W. Nipeiller in München: „Kreissäge zum Lattenschneiden und Säumen“. Vom 19. Juni 1890 ab. — Nr. 55,494. M. & L. Lins in Berlin: „Sattstreueinrichtung an Säemaschinen“. Vom 4. Juli 1890 ab. — Nr. 55,746. Aktiengesellschaft für Kartonagen-Industrie in Dresden: „Platzpatrone und deren Herstellung“. Vom 4. März 1890 ab. — Nr. 55,774. [illegible]el in Paris: „Patrone mit das Geschoß [illegible]örmig umgebender Ladung“. Vom 3. Sep[illegible]

[illegible]eise für Rauhwerk etc. Mitgeteilt [illegible] Februar 1891 von May & Sachse, Leipzig,

hs 4,25 bis 4,75 Mk., Baummarder 6,50 bis 7,00 Mk., Steinmarder 6,50 bis 7,00 Mk., Iltis 2,25 bis 2,75 Mk. Dachs 1,50 bis 3,00 Mk., Wildkatze 1,50 Mk., Fischotter 13,00 bis 14,00 Mk., Hase 0,60 Mk., Kaninchen 0,10 Mk., Rehhaut (Winter) 0,40 bis 0,50 Mk., Rehhaut (Sommer) 1,25 Mk., Rotwildhaut 3.00 bis 4,00 Mk., Damwildhaut 2,00 bis 3,00 Mk.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 14. Februar 1891.**] Rotwild 0,40 bis 0,45, Rotwild, junges, 0,50 bis 0,58, Damwild 0,55 bis 0,65, Damwild, junges, 0,70 bis 0,78, Rehwild Ia. 0,85 bis 1,05, Rehwild IIa. 0,75 Mk., Wildschweine, stärkere, 0,40 bis 0,60, Frischlinge 0,60 bis 1,00 Mk. pro Pfund, Kaninchen —, Hasen 2,45 bis 2,65, Fasanenhähne 3,50 Fasanenhennen 1,50 bis 2,00, Birkhähne 1,50 bis 1,75, Birkhennen 1,50, Wildenten 1,50, Schneehühner 1,00 bis 1,10, Haselhühner 0,80 bis 1,00 Mk. das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Domin, Forstaufseher zu Dombrowka, ist zum Förster zu Faschkowitz, Regbz. Oppeln, ernannt.

Hecke, Förster zu Pohldorf, Oberförsterei Nesselgrund, ist vom 1. April d. Js. ab nach Bartschdorf, Oberförsterei Woidnig, Regbz. Breslau, versetzt worden.

Hielscher, Förster zu Windischmarchwitz, Oberförsterei Namslau, ist vom 1. April d. Js. ab nach Pohldorf, Oberförsterei Nesselgrund, Regbz. Breslau, versetzt worden.

Hiller, Förster zu Faschkowitz, Oberförsterei Proskau, ist nach Psychod, Oberförsterei Schelitz, Regbz. Oppeln, versetzt worden.

Janetzke, Forstaufseher zu Englershütte, ist vom 1. April d. Js. ab die einstweilige Verwaltung der Waldwärterstelle Gluchibor, Oberförsterei Buchberg, Regbz. Danzig, übertragen worden.

Lehmann, Herrschaftl. Waldwärter zu Mlode im Kreise Kalau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Melchior, Königl. Förster zu Rödder, Oberförsterei Siebengebirge, ist die Försterstelle zu Stöckerhof, Oberförsterei Siebengebirge, Regbz. Köln, vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

Schmidt, Forstaufseher zu Gremberg, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Rödder, Oberförsterei Siebengebirge, Regbz. Köln, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Schneider, Förster zu Bartschdorf, Oberförsterei Woidnig, ist vom 1. April d. Js. ab nach Schubersee, Oberförsterei Woidnig, Regbz. Breslau, versetzt worden.

Scholz, Förster zu Schubersee, Oberförsterei Woidnig, Regbz. Breslau, ist vom 1. April d. Js. ab pensioniert worden.

Königreich Sachsen.

Greiffenhahn, Oberforstmeister zu Dresden, ist das Komturkreuz zweiter Klasse des Albrechtsordens verliehen worden.

* Dieser Nummer liegt bei ein Preis-Verzeichnis der Massenanzucht von Forst- und Heckenpflanzen ꝛc. von [illegible]stenbek (Holstein), worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.

Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Vakanzen für Privatforstbeamte.

(In dieser Rubrik finden nur Stellenangebote Platz, und erfolgt deren Aufnahme unentgeltlich. Die Anzeigen dürfen den Raum von 6 Zeilen nicht überschreiten. Die Herren Besitzer werden ersucht, sobald die Stelle besetzt ist, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" davon Mitteilung zu machen. — Den auf anonyme Anzeigen eingehenden Offerten ist stets das Porto für Weiterbeförderung beizufügen. Zeugnisse sind nur abschriftlich einzusenden, da sich die Expedition mit der Rücksendung derselben nicht befaßt.)

Forstsekretär, am liebsten nicht Forstmann, unverheiratet, durchaus zuverlässig und selbständig arbeitend, wird zum 1. April d. Js. gesucht. Oberförsterei **Neuhaus b. Greiffenberg Am.** (19

Gesuchte Stellen.

Försterlehrling.

Ein gebildeter **junger Mann** (Einj.-Freiw.), 24 J., der sich dem höheren Privatforstdienste widmen möchte, wünscht durch einen tüchtigen Oberförster eines größeren Privatforstes, der ihm nach Absolvenz eine Anstellung zu bewirken vermag, zum Revierförster ausgebildet zu werden. Gefl. Offert unter **K. 2238** an **Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.** (21

Ein Landgut

mit Wald oder ein **Waldgut** im **Preise bis 90 000 Mark** wird gegen **Baarzahlung** zu **kaufen gesucht.**

Halle a. Saale. Wilhelm Knapp.

H. Karguth,

Militär-Effekt.-Handlung,

Naumburg a. S., Filiale **Wittenberg**, Markt 11, Kollegienstr. 71,

empfiehlt den Herren Forstbeamten sein reichhaltiges Lager von **vorschriftsmäßigen Forst-Hüten, -Mützen, Hoitengewehren** mit und ohne Messer, **Handschuhen, Achselstücken etc.** bei billigster Preisstellung, sowie **Anfertigung vorschriftsm. und eleganter Uniform-Garderobe.** (17

Alle rohe Fell-Arten kauft zu den höchsten Tagespreisen d. O.

500,000 St. 1j. Roterlen, 5 bis 10 cm, %₀₀ 1,80 Mk., **100,000 St. 2j.** verpfl. **Rot-** und **Weißerlen**, 65 bis 100 cm %₀₀ 12 Mk., 40 bis 65 cm %₀₀ 8 Mk., **1,000,000 1j. Kiefern**, sehr stark, 10 000 90 Mk., Rot- und Weißbuchen, Weißdorn, Fichten, Lärchen, sowie sonstige Forst- und Hecken-Pflanzen offeriert

Halstenbek (Holstein)

M. Ostermann,

20) **Baumschulen.**

Preisverzeichnis gratis u. franko.

FUCHSGIFTPASTILLEN

Dutzd. Mk. 3 — 4 Dutzd. Mk. 10,

fertig z. Gebrauch. Jeder aufgenomm. Köder liefert in 21 Sek. ein. Fuchs, Iltis od. Marder.

A. Wasmuth & Co., Ottensen b. Hamburg.

Eine Sammlung vorzüglicher Lieder für Jäger und Freunde des edlen Waldwerks sind in Westentaschenformat unter dem Titel:

Waldhornklänge,

Jagdlieder nach bekannten Melodien, von **H. Steinheuer,** nebst einem Anhange älterer Lieder, im unterzeichneten Verlage erschienen.

Preis: inkl. Porto nur 25 Pf.

(In Partien für Vereine entsprechend billiger.)

Probe-Exemplar bitten zu verlangen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, wie auch direkt von

J. Neumanns Verlag, Neudamm.

Sämtliche Musik-Instrumente Edmund Paulus, Markneukirchen i. S. Preislisten frei. (6

In **J. Neumanns Verlag, Neudamm,** erschien:

Nachweisbuch zur Invaliditäts- und Altersversicherung,

unentbehrlich für jeden Arbeitgeber, für Private, kleine und große Betriebe.

Eine einmalige Eintragung für jeden Arbeiter in dieses Buch genügt, um jederzeit die amtlicherseits (nach § 126, Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889) erforderlichen Nachweise, betr. Namen, Geburt, Eintritt, Austritt, Nummer der Quittungskarte, Beitragleistung, Arbeitsunterbrechung, Krankheit, Krankenkasse u. s. w., sofort liefern zu können.

Preise der Bücher: passend für Betriebe mit 1–10, 10–25, 25–50 50–100 Personen, ausreich. 10 Jahre, in dauerhaft. Einband Mk. 1,00. 1 75, 3,00, 4,50,

für Betriebe mit 100–200. 200 300 Personen

Mk. 7 50, 10,50.

Den gedruckten Tabellen ist weißes Papier (für Aufrechnung von Marken und sonstige Notizen bestimmt) zugeheftet, so daß die Führung eines Nebenbuches überflüssig wird.

Gegen Einsendung des Betrages nebst 50 Pf. für Porto franko zu beziehen durch

J. Neumanns Verlag, Neudamm.

J. D. Dominicus & Söhne,

Remscheid-Vieringhausen (Rheinland),

Sägen- u. Werkzeugfabrik,

gegründet 1822,

empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate,** die bereits bei vielen Forstverwaltungen im Gebrauch zu mäßigen Preisen

Bestellen Sie Prob Sie Pr

Viele ungefordert erkennungen und Zeugnisse, s über unsere konkur- lochten Sägen.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann, Neud

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1559); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1581) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 48. **Neudamm, den 1. März 1891.** **V. Band.**

Inhalt: Des Forstmannes Verrichtungen im Monat März. 657. — Behandlung von Windwurf-, Brand- und Raupenfraßflächen. Von Oberförster S. (Fortsetzung.) 657. — Über Sägelängen. Von Prediger. (Schluß.) 660 — Pflanzung von Kiefernjährlingen. Von F. Hannes. 663. — Haus der Abgeordneten 28. Sitzung vom 7. Februar 1891. 663. — Über Invaliditäts- und Alters-Versicherung. (Vortrag des Forstmeisters Mühl, gehalten in der Versammlung der Forstwirte am 13. Dezember 1890. 665. — Bericht über die dreizehnte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 26. November 1890. 667. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 669. — Zum Christbaum 670. — Patent-Liste. 670. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 671. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. — 671. Brief- und Fragekasten. 671. — Inserate. 672.

Des Forstmannes Verrichtungen im Monat März.

Nutzungsbetrieb: Beendigung der Arbeiten des Winterhiebes in den Kahlschlägen, Samenschlägen und im Plenterwalde; desgleichen im Mittel- und Niederwalde mit Ausnahme der Rindenschläge. Fortsetzung der Durchforstungen und Aufastungen. Roden der Stöcke. Entrinden des Bau- und Nutzholzes. Holzabfuhr. Flößerei.

Samengewinnung: Revision der überwinterten Holzsämereien. Darrbetrieb.

Kulturbetrieb: Einbringen von Kompost in die Kämpe; Anfuhr von Kulturerde; Fortsetzung der Bodenarbeiten für Saat und Pflanzung. Ausheben der Pflänzlinge, Transport und Einkellern derselben. Pflanzung der Laubhölzer, von den Nadelhölzern zunächst der Lärchen.

Waldschutz und Waldpflege: Anbringen von Teer-, resp. Leimringen gegen den Kiefernspinner. Anlage von Käfergräben um die neuen Schlagflächen im Nadelwalde gegen den großen braunen Rüsselkäfer. Fangbäume gegen Nadelholzborkenkäfer und Markkäfer. Fällen von mit Eccoptogaster besetzten Stämmen — destructor, Birken, scolytus, Rüster — und Verbrennen der Rinde.

Vorbeugung gegen Feuersgefahr. Reinigen der Schläge, Schneisen, Sicherheitsstreifen und Gräben von Abraum, trockenen Gräsern und Gestrüpp.

Behandlung von Windwurf-, Brand- und Raupenfraßflächen.

Von Oberförster S.

(Fortsetzung.)

Daß die Holzpreise gar keine Einbuße erwerden, ist selbst unter ausgedehntester Verwendung der eben besprochenen Mittel kaum zu erwarten, selbstverständlich dann am wenigsten, wenn Eisenbahn und sonstige Kommunikationsmittel fehlen. In letzterem Falle zunächst die Preise festzuhalten zu versuchen ist erklärlich, dadurch wird die Starrköpfigkeit des Käufers nur noch mehr angeregt, auch er wird dann versuchen alle seine Trümpfe auszuspielen; ebensowenig ist es zweckmäßig, zunächst nur geringe Abschläge am Preise vorzunehmen, das frappiert nicht genug, und die Kauflust wird zu wenig angeregt. Deshalb setze man gleich von Anfang an die Taxe um ein erhebliches Stück herab, der Preisunterschied springt dann den Leuten sofort in die Augen, sie fassen rasch, ohne ihrer Macht, durch Zurück-

halten die Preise noch mehr drücken zu können, bewußt zu werden, und wohl auch aus Furcht, sich auswärtige Konkurrenz in den Pelz zu setzen, zu. Unglücklich der, welcher erst jahrelang mit seinem Holze hökern muß, von Zeit zu Zeit ist er gezwungen, seine Taxe zu ermäßigen, er wird zum Spielball seiner Käufer. Uns sind Fälle bekannt, daß durch Festhalten am alten Preise 1 rm Knüppel, der vor der Kalamität mit 3—3,5 Mk. bezahlt wurde, zuletzt auf 1,5 Mk., daß Nutzholz von 1/4 bis 3/4 fm, vorher mit 10—14 Mk. bezahlt, nachher auf 7 Mk. herabsank. Man muß deshalb bemüht sein, so schnell wie möglich den Hauptposten an den Mann zu bringen, und dazu, meinen wir, kann unser angegebenes Verfahren gute Dienste leisten.

Wie in Rücksicht auf die baldigste Kultur und das Verderben des Holzes die Holzverwertung so sehr als möglich beschleunigt werden muß, so ist dies aus denselben Gesichtspunkten mit der Holzaufarbeitung, die zu besprechen noch erübrigt, der Fall. Es tritt hier aber noch ein neues Moment, aus dem ebenfalls die Forderung möglichster Eile hervorgeht, bezüglich der frischen Windwurf- und Bruchstämme hinzu, wir meinen die Borkenkäfergefahr. Die zunächst anfliegenden Käfer thun zwar an und für sich dem Holze keinen Schaden, aber sie finden die denkbar günstigste Brutstätte, können sich in kurzer Zeit ins Unglaubliche vermehren und gesunde Bestände bei ihrer Millionenzahl ernstlich bedrohen. Wenn deshalb die Aufarbeitung frischer Hölzer nicht so schnell von statten geht, daß sie vor Auskommen der Brut mit dem Schälen zusammen beendet sein kann, so ist in solchen Verhältnissen zunächst alle Arbeit auf das Schälen resp. Beplätzen der Stämme zu konzentrieren. Auch das Nutzholz vom raupenfräßigen oder Brandholze wird man seines schnellen Verderbens wegen schälen, auch auf Unterlagen legen, doch hat in diesem Falle das Schälen, Zeit, so daß es mit der Aufarbeitung zusammen vorgenommen werden kann.

Bezüglich der sonstigen Aufarbeitung des Holzes wären noch eine Menge Wünsche aufzuführen, wie z. B. Spalten der Knüppel bis zum geringsten Durchmesser herab, die aber alle mehr oder weniger fromme Wünsche bleiben werden, weil weder Zeit noch Arbeitskraft dazu vorhanden ist. Niemals lasse man sich auf Verkaufsverträge, in denen verschiedene Preise für blaues und noch nicht blaues Holz stipuliert werden, ein, der Reinfall wird groß, denn die noch nicht blauen Scheite werden, nachdem sie schön aussortiert sind, vor der Abnahme auch noch blau. Reisig lasse man unaufgesetzt liegen, verkaufe es losweise oder verbrenne es.

Ob man Stöcke roden will, hängt ab von der beabsichtigten Bodenbearbeitung (Pflügen, Löcherhacken 2c.), von der zur Verfügung stehenden Zeit und von der Käfergefahr (hauptsächlich Hylobius abietis), indessen ist hier eine Käfergefahr nicht so drohend als vorhin bezüglich der Borkenkäfer. Zwar haben die Bostrichiden im allgemeinen nur eine einjährige Generation, doch auch 2—3 Generationen kommen im Jahre vor, bei Massenvermehrung hört jede Regelmäßigkeit auf, und die entstehenden Individuen sind nach Millionen zu zählen; anders bei unserem Rüsselkäfer, die Nachkommen der im Kalamitätsjahre die Stöcke belegenden Eltern erscheinen erst im nächsten Jahre, dann sind die Stöcke aber derart, daß sie nicht wieder belegt werden; an eine besondere, sich in jeder Generation steigernde Massenvermehrung infolge des Nichtrodens der vielen durch die Kalamität entstandenen Stöcke ist also nicht zu denken; im Kalamitätsjahre aber selbst sind dem Käfer auf einmal so viel Stöcke geboten, daß er sie gar nicht alle als Brutmaterial benutzen kann, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß der Entwickelung des Käfers die günstigsten Bedingungen geboten sind. Wir heben hier ausdrücklich hervor, daß sich diese Auseinandersetzung nur auf Flächen von Hunderten von Hektaren bezieht, im gewöhnlichen Schlagbetriebe wäre das Nichtroden doch bedenklich.

Sind die Stöcke gerodet, so wird man ganz gut thun, um keine Zeit mit dem Aufsetzen zu verlieren, sie liegen zu lassen und losweise zu verkaufen, wir haben damit gute Erfahrungen gemacht; der Hauerlohn muß in diesem Falle für die anderen Sortimente aber so erhöht werden, daß in dem Lohne für dieselben gleich der Lohn für die nicht zur Berechnung kommenden Stöcke mit enth[illegible]

Woher aber die Arbeiter n[illegible]
Wir schilderten oben schon das Ge
Ohnmacht, das den Revierverwalter üb
wenn in einer Ecke der kolossalen F[illegible]
Handvoll Holzhauer beschäftigt si
Arbeit in Anbetracht der Größe d[illegible]
nicht von der Stelle rückt [illegible]

Holz flächenweise stehend zum Selbsthieb zu verkaufen, wird in den meisten Fällen scheitern, den Käufern fehlen ebenso gut die Arbeitskräfte als der Verwaltung, besonders in industriereichen Gegenden. Wir müssen nachher noch einmal bei Besprechung der Kulturen auf die Arbeiterfrage zurückkommen, da Kulturarbeiter und Holzhauer zwei ganz verschiedene Begriffe sind, erstere kann man in kurzer Zeit, in einer halben Stunde anlernen und kann sie aus der Umgegend zusammentrommeln, da eben alles brauchbar ist, letztere dagegen müssen eine gewisse Kunstfertigkeit besitzen, und diese „gelernten" Holzhauer sind dünn gesät, ein Zusammentrommeln, selbst mit Anpreisung hoher Löhne, hat keinen Erfolg; Holzhauer sind deshalb weit herzuholen, aus Oberschlesien kann man seinen ganzen Bedarf decken, freilich müssen hohe Löhne angelegt, Reisekosten, Provision an Agenten gezahlt, auch viel Ärger in Kauf genommen werden.

Eine weitere Frage ist die des Unterbringens dieser Arbeiter. Der Polacke will in der Nähe seiner Arbeitsstelle, am liebsten auf ihr selbst wohnen, er steht, natürlich mit Ausnahme des Montags mit seinem obligaten Schnapsjammer, im Schlage mit dem ersten Morgengrauen und verläßt ihn erst mit dem letzten Dämmerlicht, durch weite Wege will er keine Zeit vergeuden; man wird deshalb um einen Barackenbau kaum herumkommen, der jedoch gar nicht so teuer zu stehen kommt, Balken und Bretter sind später alle wieder zu benutzen. Ein einfaches leichtes Säulen- und Sparrengerüst mit doppelten, mit Streu auszufüllenden Wänden, mit Dachpappe gedeckt, gedielt und mit einigen Fenstern mit Läden versehen, genügt; in die Mitte wird ein alter Kochherd gesetzt, an der Seite noch ein kleines Gelaß für Eßwaren 2c. angebaut, für nahes Wasser, auch eine Latrine gesorgt; auch Hängelampen mit dem zugehörigen Petroleum, Wassergefäße resp. Waschfässer, Besen und — es ist kein Scherz, sondern unumgänglich nötig — Insektenpulver, Stroh [illegible]en gestellt werden. Die ganze Anlage ist [illegible]rgefährlich, und darf deshalb das [illegible]h nicht offen hingelegt, sondern es [illegible]veder mit großen Planen zugedeckt [illegible], noch besser, in Strohsäcke gesteckt [illegible]es wird leicht sein, die Leute [illegible]bringen solcher Säcke zu bewegen. [illegible] ist regelmäßig anzufahren, sonst verwüstet die nicht gerade rücksichtsvolle Gesellschaft den ganzen umliegenden Bestand.

Daß solche Mengen von Arbeitern zu beaufsichtigen die Kraft eines Försters nicht ausreicht, ist klar, die Jägerbataillone werden gern Hilfsaufseher zur Verfügung stellen, kann man solche, welche der polnischen Sprache mächtig sind, erhalten, um so besser.

Sollte die Kalamität solche Dimensionen angenommen haben und eine erhöhte Käfergefahr vorliegen, daß auch die polnischen Arbeiter nicht ausreichen, dann müßte an militärische Hilfe gedacht werden, unseres Wissens kommen Pioniere sehr gern, sie schneiden das Holz aber jedenfalls weniger den Zwecken des Verkaufs als den ihrer Übungen entsprechend.

Bisher haben wir nur von einer Materialverwertung gesprochen; verblüffend, aber doch gerechtfertigt dürfte wohl die Frage sein, was fängt man mit dem Gelderlöse an; und Geld giebt es, wenn nicht nur Schonungen betroffen sind, nach solchen Unglücksfällen im Überfluß; leicht ist da die Versuchung für den Besitzer, das Geld zu anderen Zwecken an den Mann zu bringen, aber der hinkende Bote kommt nach, denn solche ausgedehnten Kulturen kosten viel Geld. Ein kluger Haushalter wird deshalb seinen Überfluß sorgsam auf Zinsen legen, dann die Aufforstung bezahlen und dann erst den Rest zu anderen Dingen verwenden. Für Kommunen, größere Verwaltungen, denen viel an einem gleichmäßigen Budget gelegen sein muß, ist es geradezu unerläßlich, einen solchen Aufforstungsfonds zu bilden, wenn ihre Etats nicht großen Schwankungen unterworfen sein sollen.

Bezüglich der Kulturarbeiten müssen wir besonders noch einmal die schon oben hervorgehobenen Momente betonen: schnell und planmäßig. Schnell, weil der bloßliegende Boden ungemein leidet, austrocknet, unter Umständen versumpft und, besonders nach Bränden, gänzlich verheidet, und weil in unserer ganzen Wirtschaft, wo es auch immer sei, die Erhaltung des Bodens oberster Grundsatz sein muß; planmäßig, weil bei der Aufforstung so großer Flächen so viel zu überlegen ist, so viel Kräfte in Bewegung gesetzt werden müssen, daß ohne scharfes Bewußtsein des eigenen Wollens ein gutes Ineinandergreifen aller beteiligten Faktoren, seien es Menschenkräfte, seien es

Pflanzen, seien es Bodenverhältnisse, unmöglich ist; es werden zwar im Laufe der Zeit noch viele Dinge sich ereignen, die nicht in den Plan passen, über die also noch besonders disponiert werden muß; kämen aber auch sie noch zu einem Konglomerat auseinandergehender Ansichten, der Wirrwarr wäre grenzenlos. Wir meinen nun aber mit einem Plane nicht etwa einen solchen, wie jener Pedant sich aufstellte, um danach im Falle eines Feuers seine Habseligkeiten zu retten, und den er, als es wirklich brannte, nicht fand und mittlerweile alles verbrennen ließ — beweglich muß die ganze Disposition bleiben, aber nicht regellos. Viele unerwartete Ereignisse treten ein, soll dann jedesmal der Förster zum Revierverwalter schicken, dann wird mehr verlaufen als durch die Frage gewonnen; alle Beteiligten müssen von den Absichten des Leitenden unterrichtet sein, und das geht nicht, ohne daß dieser sich selbst vorher alles zurechtgelegt hat. Eine Konferenz, mit allen Beamten abgehalten, in der alles nach allen Seiten erörtert und besprochen wird, wird am ehesten zum Ziele führen.

(Fortsetzung folgt.)

Welche Sägelängen haben sich im Holzfällungsbetriebe als die bestgeeigneten für Stammdurchmesser bis 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, 1000 mm herausgestellt, und wie lang sind die Sägen zweckmäßigerweise für Stämme bezw. Blöcke von 1100, 1200, 1300, 1400, 1500, 1600 mm Durchmesser zu nehmen?

Vom Herzogl. Förster Prediger zu Gittelde a. Harz.

(Schluß.)

Wie schon anfangs erwähnt, habe ich die meisten Sägen bei der Waldarbeit, sowie auf Zimmerplätzen hier, wie auch an anderen Orten in der Länge von 110—125 cm auch bei schwächeren Hölzern in Gebrauch gesehen. Es scheint demnach der Länge der bei der Arbeit bewegten Arme diese Sägengröße am besten zu entsprechen. Rechnet man auf Zimmerplätzen geschnittene Hölzer (Balken) 150—200 mm dick, so ergiebt sich hieraus für die stärkeren Hölzer, daß mindestens die von jedem der beiden Arme für die Führung der Säge nötige Länge, also ca. 500—700 mm, dem Durchmesser des durchzuschneidenden Stammes zuzurechnen sind, denn der Arm beschreibt beim Sägen etwa einen seiner Länge entsprechenden Bogen, bezw. ist die Sehne des Bogens der Armlänge gleich zu rechnen. Rechnet man ferner darauf, daß die Säge mindestens 1½mal so lang sein muß als der damit zu zerlegende Holzstamm stark ist, um das in Späne verwandelte Holz beim Schnitt je zur Hälfte nach jeder Seite hinausbefördern zu können, so ergiebt sich aus diesen Erwägungen folgende Skala:

Stammdurchmesser	Sägelänge
300 mm	1000—1200 mm
400 „	
500 „	
600 „	1100—1300 „
700 „	1200—1400 „
800 „	1300—1500 „
900 mm	1400—1600 mm
1000 „	1500—1700 „
1100 „	1600—1800 „
1200 „	1800—1900 „
1300 „	1950—2000 „
1400 „	2100 „
1500 „	2250 „
1600 „	2400 „

Diese Skala deckt sich also wieder ziemlich mit der vorhergehenden. Für große und stark gebaute Personen dürfte je nach der Armlänge noch etwas mehr gerechnet werden können.

Ohne Frage können aber auch kürzere Sägen verwendet werden, ob aber deren Benutzung zu empfehlen ist, erscheint mir sehr fraglich. In Schlesien, Rußland und anderen Gegenden sind viel kleine Sägen in Gebrauch, was speziell für die Holzhauer daraus herzuleiten sein dürfte, daß dieselben rasche und kleine Schnitte machen, denn es ist nicht anzunehmen, daß in jenen Gegenden keine starken Hölzer geschnitten werden.

Mit einem längeren Blatte kann aber entschieden mehr geleistet wer
größere Kraftentfaltung ermögl
Reibung unnötig vermehrende Sc
aus dem Schnitt bringt und
eine bequeme Stellung bei der Ar
nehmen gestattet. Zu lang
Blatt aber auch nicht sein,
langen Schnitte entweder

angestrengt werden oder, wenn das nicht geschieht, die allzugroße Länge bei der Arbeit hinderlich ist.

kleineren Säge überall da behelfen können, wo solche Baumstärken nur ganz vereinzelt vorkommen, denn die größte Länge ist, wie

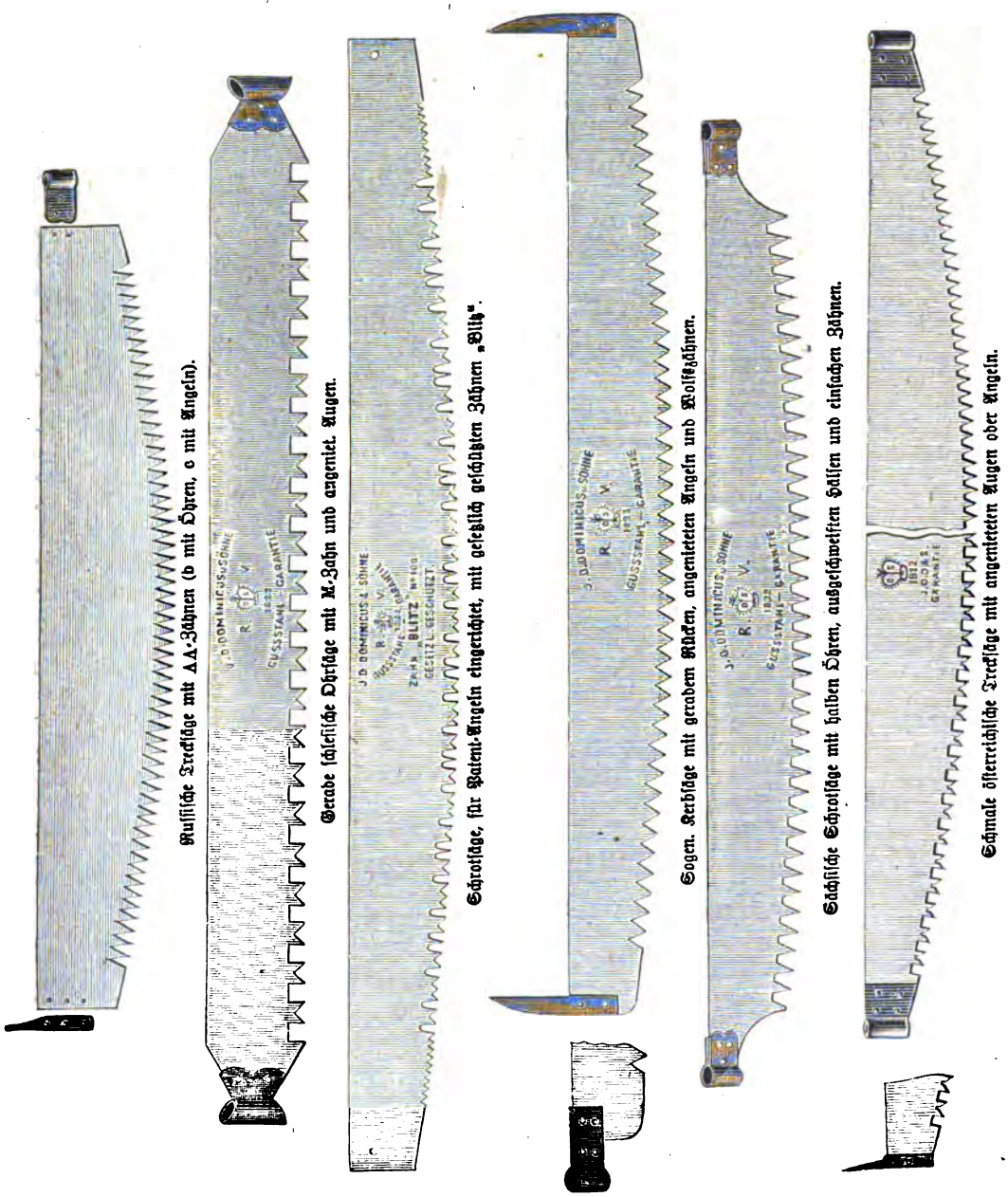

Russische Tretsäge mit AA-Zähnen (b mit Ohren, c mit Angeln).
Gerade sächsische Ohrsäge mit M-Zahn und angenietet Augen.
Schrotsäge, für Patent-Angeln eingerichtet, mit gefeilt geschlagten Zähnen „Blitz".
Sogen. Kehlsäge mit geradem Rücken, angenieteten Angeln und Rollsägzähnen.
Sächsische Schrotsäge mit halben Ohren, ausgeschweiften Hülsen und einfachen Zähnen.
Schmale österreichische Tretsäge mit angenieteten Augen oder Angeln.

Stammdurchmesser von 1400 mm begreiflich, nur in der Mitte des Stammes
as mehr wird man sich immerhin in erforderlich. Wo indes öfters derartige
...en mit einer um 100—300 mm Stämme geschnitten werden müssen oder noch

stärkere Stämme zum Hiebe kommen, wie in überhaubaren Beständen, die inzwischen wohl immer seltener werden, da ist es vorteilhafter, eine entsprechend lange Säge auszuwählen.

Nach Beobachtung werden die schwächer gebrauchten Quersägen, d. s. die sogen. Schrot-, Trumm-, Trecksägen, stets in einer etwas größeren Länge genommen als die stärker gebrauchten Quersägen, d. s. die sogen. Bauch-, Wald- und Wiegensägen.

Ob beim Fällen des Baumes nur ein Schnitt von der entgegengesetzten Seite des Einhiebs in den Stamm gemacht wird oder ob man den Baum ringsherum anschneidet, übt auf die Länge der Säge keinen wesentlichen Einfluß aus.

Interessant dürften übrigens die Berichte aus den verschiedenen Gegenden sein, welche Sägenlängen zum Fällen der verschiedenen starken Hölzer thatsächlich meist gebraucht werden.

Auf die perforierten (durchlochten) Sägen eingehend, will ich nicht unterlassen, auf den Zweck derselben hinzuweisen. Derselbe zielt darauf hinaus, daß sich das Sägeblatt nicht so erhitzen und das Sägemehl besser herausbefördert werden soll. Gleichzeitig wird durch die mathematisch genau festgelegten Löcher beim Nachfeilen der korrekte Bogen, den die Säge haben soll, erhalten. In Wirklichkeit kann dieser Zweck auch bei sonst korrektem Stand der Zähne erreicht werden. Zudem ist selbst ein geschickter Arbeiter nicht im stande, den Bogen so genau inne zu halten wie bei den perforierten Sägen. Erwähnt mag auch noch werden, daß die perforierten Sägen anscheinend einen leichteren Gang haben als die nicht durchlochten. Von den von mir probierten Sägen hat die Harzer oder Thüringer Bauchsäge mit hinterlochten, dreiteiligen, amerikanischen Zähnen und angenieteten Angeln dem täglichen Gebrauche bei starken wie bei schwächeren Hölzern am meisten entsprochen, und halte ich dieselbe von meinem Standpunkte aus für die geeignetste, da sie entschieden mehr schafft als die mit gewöhnlichen Zähnen. Auch spricht für die Säge noch der Vorteil, daß sie sowohl für Laub- als Nadelholz geeignet ist, ohne daß die Zahnform einer Veränderung bedürfte — und das halte ich doch für den praktischen Gebrauch für wichtig. Die Säge mit amerikanischen Zähnen und Zahn in der Mitte (inmitten des Schranks), dessen Basis unter dem Sägerand liegt (sogen. „Blitzsäge"), mit Patentheften, hat sich namentlich bei stärkeren Laubhölzern als vorteilhaft erwiesen und schafft in letzterem etwas mehr als die gewöhnliche Harzer Bauchsäge. Wo man noch mit einer Mehrzahl starker Stämme zu thun hat, sollte man die Anschaffung obiger Säge nicht unterlassen. Wo die Arbeiter in größeren Schurzen (mindestens 4) arbeiten, ermöglichen die Patenthefte das Schneiden zu vier Mann, wodurch die Arbeit erleichtert wird. Schließlich mag auch die sogen. Einmannsäge erwähnt werden, die in solchen Fällen, in denen ein Einzelner arbeitet, z. B. bei leichteren Durchforstungs- und Aufästungsarbeiten, oder wenn von einem Part jemand durch Krankheit 2c. behindert ist, sehr anwendbar ist und ihren Zweck vollständig erfüllt. Sie ist in solchen Fällen der sogen. Handsäge, wie man sie in Werkstätten findet, vorzuziehen.

Zum Schluß will ich nicht unterlassen, noch einmal, wie ich das früher (Band I, Nr. 21) bereits gethan, dem Schränken und Schärfen das Wort zu reden. Ohne dieses ist die beste Säge nicht im stande, den Anforderungen voll und ganz zu genügen. Es ist daher auf richtiges Schärfen und Schränken das größte Gewicht zu legen — und der Forstmann stehe dem nicht gleichgiltig gegenüber. In den meisten Gebirgsrevieren mit intensiver Wirtschaft, wo der Sohn des Holzhauers quasi aus angeborener Liebe zur Heimat und zum Walde wieder in des Vaters Fußstapfen tritt, da sind auch jene praktischen Handgeschicklichkeiten auf den Sohn übergegangen. Solche Leute wissen recht gut, daß scharfes Gezähe, d. h. oft geschärftes Gezähe, mehr schafft und die Arbeit wesentlich erleichtert. Allein nicht überall trifft man so geübte Waldarbeiter. In manchen ländlichen Gegenden ist es Brauch, daß die Holzhauer Sonntags zu den Stellmachern und Tischlern gehen und sich von ihnen die Säge schränken und schärfen lassen — und damit wird dann die ganze Woche hindurch gearbeitet. Unter solchen Verhältnissen sollte der Forstmann selbst eingreifen und die L[illegible] allein zum selbständigen Schrän[illegible] Schärfen anhalten, sondern sie [illegible] darin unterweisen. Dazu ist aber ni[illegible] man da, wo man unter günstigen Verh[illegible] seine Lehr- und Jugendzeit verbringt [illegible] von den Holzhauern erlerne. Ich [illegible] die Kenntnis darin recht inter[illegible]

zweckmäßig ist. Zudem besitzt man heutigentags Hilfsmittel, die selbst von einem Ungeübteren mit Vorteil zu gebrauchen sind, ich meine die sogen. Patentschränkzangen.

Bezüglich des Schärfens (Feilens) will ich nicht unerwähnt lassen, daß beim Nadelholze die Zähne mit spitzem Korn, beim Laubholze mit stumpferem Korn zu feilen sind, und daß der Schrank beim Nadelholze weiter sein muß als beim Laubholze. Zum Feilen benutzt man mit Vorteil behufs Erzielung einer gleichmäßigen Schärfe am Sägezahn die sogen. Messerfeilen. Wie bei allem so heißt's auch hier: „wie man's treibt, so geht's."

Aus dem Walde.

Pflanzung von Kiefernjährlingen.

Zu dem in der Rundschau der „Deutschen Forst-Zeitung" abgedruckten Artikel des Herrn Oberförster Calezki in Serno erlaube ich mir nachstehendes zu bemerken: In der Gräfl. v. B.'schen Standesherrschaft Pf. werden die Kiefernjährlinge mit einer geringen Abweichung nach der Methode des Herrn Oberförster Calezki gepflanzt, und zwar schon seit vielen Jahren. Es wird dort beim Pflanzen der Kiefernjährlinge, sei es in gegrabenen Plätzen, rigolten Streifen, gepflügten Flächen u. s. w., nur mit dem einfachen Spaten ein Spalt gemacht in der Weise, wie es der Herr Oberförster Calezki beschrieben hat. Die Abweichung davon besteht nur darin, daß der Spaten nach Fertigstellung des Spaltes herausgezogen wird und nun mit dem Pflanzen nichts mehr zu thun hat. Das Pflanzen wird mit der Hand verrichtet, und zwar in folgender Weise: Nachdem die betreffende Pflänzerin (nur solche, welche im Pflanzen geübt und zuverlässig sind, werden mit dieser Arbeit betraut) die Pflanze mit linker Hand aus dem halb mit Wasser gefüllten Topf herausgenommen hat, bescharrt sie dieselbe mit lockerem Sand, wodurch die Wurzeln beschwert werden, was das Einlassen der Pflanze in den Spalt wesentlich erleichtert und ein Umlegen der Wurzel verhindert. Nach dem Einlassen rückt die Frau die Pflanze an die innere linke Seite des Spaltes, drückt dann mit der rechten Hand, nachdem sie dieselbe 2—4 Zoll von dem Rand des Spaltes entfernt senkrecht in den Boden gestochen hat, den Boden an die Pflanze heran, gleicht denselben um dieselbe herum aus und tritt ihn dann an.

Durch das Pflanzen mit der Hand wird das Hohlbleiben des unteren Spaltes vermieden, namentlich bei etwas bindigerem Boden, was bei trockeneren Jahren doch sehr nachteilig sein könnte.

Carow. F. Hannes.

Berichte.

Haus der Abgeordneten.

28. Sitzung vom 7. Februar 1891.

Der Sitzung wohnen der Finanz-Minister Dr. Miquel und der Minister für Landwirtschaft ꝛc. von Heyden bei.

Die zweite Beratung des Staatshaushalts-Etats für 1891/92 wird fortgesetzt.

Beim Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung bemerkt Abg. Schultz-Lupitz: Der Schaden, den das Wild anrichte, sei bei weitem nicht so groß als der, welcher den Pflanzen durch die verschiedenen Krankheiten, wie die Reblaus- und Kartoffelkrankheit, zugefügt wird. Er empfehle deshalb erneut dem Herrn Minister die Errichtung eines ...opathologischen Instituts. Zur Hebung der Landschaft werde auch ein regeres Leben und eine ...erentwickelung der niederen landwirtschaftlichen ...n beitragen können.

...nister für Landwirtschaft ꝛc. von Heyden: ...eine Herren: Der Antrag des Herrn Vor... bezüglich der Errichtung einer besonderen ...tion für pflanzenphysiologische Untersuchungen ... das Haus noch weiter beschäftigen. Wenn ich recht unterrichtet bin, liegt derselbe der Agrarkommission vor, er ist noch nicht erledigt, wird aber später zur Verhandlung in dem Hause kommen. Wenn ich deshalb zur Zeit auf diese Angelegenheit nicht näher eingehe, so kann der Herr Vorredner doch versichert sein, daß seine Anregung der sorgfältigsten Erwägung begegnen wird, obwohl ich nicht unterlassen kann, zu bemerken, daß die Aufgaben, welche er der neuzuerrichtenden Anstalt stellt, schon in weitem Umfange von den an den Universitäten und höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten arbeitenden Herren sehr vielfältig verfolgt werden. Vielleicht ist diese Dezentralisation ebenso hoch zu veranschlagen wie die von ihm vorgeschlagene Zentralisation. Aber die Erwägungen sind noch nicht abgeschlossen, um heute eine endgiltige Erklärung abgeben zu können.

Der Herr Vorredner hat sodann mein Interesse für die niederen landwirtschaftlichen Schulen in Anspruch genommen; er hat jedoch selbst betont, daß dieses Gebiet unseres technischen Schulwesens den Provinzialverbänden zugewiesen ist und die Staatsregierung nach jetziger Lage der Gesetz-

gebung und der Etatsbildung eigentlich keine Mittel hat, um diesen niederen landwirtschaftlichen Schulen ihrerseits ein regeres Leben einzuflößen. Andererseits ist anzuerkennen, daß gerade auf dem Gebiete dieser Schulen sich in den letzten Jahren von Tag zu Tag das Interesse mehrt, daß sie fleißiger besucht werden. Ich bin nicht zweifelhaft, daß aus der Wahrnehmung dieser Thatsache die Provinzialverbände, welche in erster Reihe berufen sind, diesen Zweig des Unterrichts zu fördern, einen Anlaß nehmen werden, dieser Angelegenheit nicht bloß ein erhöhtes Interesse, sondern auch erhöhte Mittel zuzuwenden, unter anderen auch die Stellung der Lehrer von diesen Schulen zu verbessern. Was zur Zeit seitens der Staatsregierung für diese Schulen geschehen kann, geschieht, insofern sie die Zwecke des Unterrichts dadurch fördert, daß sie in den einzelnen Provinzen Wanderlehrer anstellt, welche auch an diesen Schulen wirken und arbeiten können. Das Interesse für diese Schulen ist vorhanden, aber der Schwerpunkt der Befriedigung dieses Interesses liegt bei den Provinzialverbänden.

Abg. Herold tritt für die Aufhebung der für die Ober-Forstkarriere erlassenen Ausnahmebestimmungen ein, durch welche diese Karriere sehr erschwert werde.

Ober-Land-Forstmeister Donner erwidert, daß die Verwaltung diese Ausnahmebestimmungen nur höchst ungern erlassen habe und zufrieden sein werde, wenn sie dieselben aufheben könne. Zur Zeit aber sei das nicht möglich, da 622 Forstassessoren vorhanden seien; damit sei der Bedarf auf 20 Jahre hinaus gedeckt, und die Betreffenden hätten die Aussicht, bis zum 44. oder 45. Lebensjahre auf Anstellung warten zu müssen.

Der Titel wird bewilligt.

Beim Kapitel: Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen fragt Abg. Schultz (Lupitz), ob Maßregeln getroffen seien, die die Waldgenossenschaften anhielten, Vorrichtungen zum richtigen Abfluß des Wassers zu treffen.

Minister für Landwirtschaft ꝛc. von Heyden:

Meine Herren! Ich kann bloß die Erklärung abgeben, daß auf Grund der bestehenden Gesetze eine Einwirkung der Regierung auf die Bildung von Waldgenossenschaften nur in einem sehr geringen Maße vorhanden ist, und daß eigentlich ein Zwang auf Privatleute seitens der Verwaltungsorgane, in dieser Weise zur Vorbeugung von Überschwemmungen zu Waldgenossenschaften zusammenzutreten, gar nicht ausgeübt werden kann. Soweit Mittel hier zur Disposition gestellt worden sind, sind sie vorzugsweise verwandt worden, um in den verschiedenen Provinzen auf dazu geeigneten Flächen Aufforstungen u. s. w. durchzuführen. Es liegt aber auf der Hand, daß umfangreiche Resultate mit so verschwindenden Mitteln nicht erzielt werden können. Seitens der Staatsforstverwaltung geschieht an geeigneten Stellen, wo Hänge aufzuforsten sind, das Erforderliche, um Wasser aufzufangen und zurückzuhalten.

Wenn ich also den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, so wünscht er hauptsächlich darüber Auskunft, was seitens der Regierung geschehen sei, um Waldgenossenschaften zu bilden. Ich glaube, daß man mit gutem Gewissen sagen kann, daß in dieser Beziehung so gut wie nichts erreicht ist und nach Lage der Gesetzgebung auch nicht erreicht werden konnte.

Es folgt die Beratung des Etats der Forstverwaltung.

Abg. Dr. Gerlich empfiehlt den Ankauf weiterer Forstgrundstücke, damit der Staat einen erhöhten Einfluß auf die Regulierung der Holzpreise habe, die in letzter Zeit mehr gestiegen seien, als es für die kleinen Leute angezeigt sei. Bei den Verkäufen von Holz in den Oberförstereien müsse dem Großholzhandel kein Vorzug eingeräumt werden; der kleine Bedarf müsse sich heute oft mit einem kleinen Teile des zum Verkauf ausgebotenen Holzes begnügen, das dann während der Auktion erheblich überboten werde.

Minister für Landwirtschaft ꝛc. von Heyden:

Ich glaube, auf die einzelnen Ausführungen des Herrn Vorredners bei diesem Titel nicht eingehen zu sollen. Ich möchte aber nicht unterlassen, hervorzuheben, daß ich sowohl aus meiner jetzigen Kenntnis als auch aus der detaillierten Kenntnis meiner früheren Thätigkeit, in der ich mit einer großen Zahl von Oberförstereien in Verbindung stand, konstatieren kann, daß derartige finanzielle Maßnahmen oder lediglich finanzielle Gesichtspunkte bei der Verwaltung der Forsten und beim Verkauf des Holzes nicht stattfinden. Das können nur ganz vereinzelte Fälle sein, wo einmal ein Mißgriff stattgefunden hat; aber im großen und ganzen wird mit der peinlichsten Sorgfalt darüber gewacht, daß der lokale Bedarf seine volle Befriedigung finden kann. Natürlich muß der lokale Bedarf da gedeckt werden, wo es möglich ist, es muß nicht der betreffende Käufer, der für lokalen Bedarf etwas haben will, zu den Auktionen erscheinen, die für den Großhandel angesetzt sind.

Daß im übrigen eine möglichst große Rücksichtnahme auf die vorteilhafteste Verwertung des Holzes in den fiskalischen Forsten selbstverständlich ist, wird mir der Herr Vorredner nur zugeben.

Im übrigen ist der Gedanke, den extraordinären Fonds zum Ankauf von Forstgrundstücken wieder zu verstärken, ein ganz annehmbarer; von seiten der Forstverwaltung wird das gewiß dankbarst acceptiert. Aber ich kann nicht behaupten, daß der bisherige Fonds unzureichend gewesen sei, um den laufenden Ansprüchen zu genügen. Anders wird sich das Verhältnis gestalten, wenn umfangreiche Verkäufe zu besonders günstigen Preisen vorkommen sollten. Dann wird es sich empfehlen, auch wieder größere Mittel bereit zu stellen, damit ein Ausgleich nicht bloß der Fläche nach, sondern auch nach dem Werte stattfindet.

Der Etat der Forstverwaltung wird ohne weitere Debatte genehmigt. Desgleic[illegible]
Debatte die einmaligen und außero[illegible]
Ausgaben für die Domänen, der Erlös aus
lösungen von Domänengefällen und
Verkaufe von Domänen und Forstgru[illegible]
die noch ausstehenden Titel der Zentralverwalt
der Domänen und Forsten und dann [illegible]
des Kronfideikommißfonds.

(Nach dem „Staatsanzeiger

✂

Über Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

(Vortrag des Forstmeisters Mühl, gehalten in der Versammlung der Forstwirte am 13. Dezember 1890.)

Das Gesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, bildet den vorläufigen Abschluß einer Reihe sozialpolitischer Akte, welche, durch die allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881 eingeleitet, fast 10 Jahre hindurch die vereinigten Kräfte der Staatsregierung und des Reichstages beschäftigt haben. Dem im Jahre 1883 erschienenen Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter folgten in den Jahren 1884 bis 1887 mehrere Gesetze über Versicherung gegen Unfälle in gefährlichen Gewerben, und endlich ist das vorliegende Gesetz erlassen, welches eine allgemeine Pensionskasse für die Arbeiter bilden, d. h. sie gegen Not im Alter oder bei eintretender Erwerbsunfähigkeit schützen soll. Keines dieser Gesetze berührt die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der ganzen Bevölkerung in so hohem Grade wie das letztere. Die Krankenversicherung ist für eine große Zahl von Arbeitern fakultativ geblieben, infolgedessen sind ihre Wirkungen keine allgemeinen, und wir selbst haben nur in beschränktem Kreise damit zu thun; die Unfallversicherung macht sich nur im einzelnen Falle geltend und zwingt nur in diesem den Beteiligten, sich damit zu beschäftigen; die Invaliditäts- und Altersversicherung dagegen nimmt die Thätigkeit der ganzen Bevölkerung mit Ausschluß der verhältnismäßig geringen Zahl von Personen, die weder Arbeiter sind noch solche gebrauchen, in Anspruch, indem jeder ihre Wohlthaten genießt oder dafür zu sorgen hat, daß andere dieselben erhalten. Daraus folgt für uns alle die Notwendigkeit, uns mit dem Gesetze genauer bekannt zu machen, und dieser Umstand wird es rechtfertigen, wenn ich hier versuche, nach Darlegung des allgemeinen Inhalts die Stellung zu erörtern, welche wir Forstbeamte demselben gegenüber einnehmen, in der Hoffnung, wenigstens einzelnen das Studium des ziemlich umfangreichen Stoffes abzukürzen.

Nach dem Gesetze vom 22. Juni 1889 sind mit dem 1. Januar 1891 vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versichert, d. h. haben Anspruch auf Zahlung einer Rente beim Eintritte von Erwerbsunfähigkeit:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden. Zu dem letzteren gehören auch Naturalbezüge; der alleinige Empfang von solchen begründet aber keine Versicherungspflicht.
2. Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (ausgenommen Apotheker-Gehilfen und -Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, 2000 Mk. nicht übersteigt. Ausgeschlossen aber Beamte des Reiches und der Bundesten, sowie die mit Pensionsberechtigung -stellten Beamten der Kommunalverbände. -onen der Schiffsbesatzung auf Flußschiffen.

der Versicherungspflicht befreit sind ferner e Personen, welche infolge körperlicher iger Mängel dauernd nicht mehr ein Drittel Stellung üblichen Tagelohnes verdienen, endlich diejenigen, welche im Betriebe des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt sind und gleichzeitig einer Kasse angehören, welche für sie dieselbe Fürsorge trifft wie die gesetzliche. Die Versicherungspflicht hört auf mit Bezug der Invalidenrente, nicht der Altersrente.

Außerdem ist Selbstversicherung zulässig bei Betriebsunternehmern, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, und bei den Hausgewerbetreibenden, doch dürfen alle diese Personen das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Endlich können Personen, deren Versicherungspflicht durch Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses zeitweise erlischt, die Versicherung freiwillig fortsetzen.

Die Versicherung erfolgt durch wöchentliche Beiträge, welche von den Arbeitgebern bei der Lohnzahlung geleistet werden. Diese sind berechtigt, die Hälfte derselben den Arbeitern, doch höchstens für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden, vom Lohne in Abzug zu bringen; es ist verboten, den Arbeitern die Entrichtung der Beiträge allein aufzuerlegen. Findet die Beschäftigung während einer Woche bei mehreren Arbeitgebern statt, dann hat derjenige, welcher den Arbeiter zuerst beschäftigt, den Beitrag für die ganze Woche zu leisten. Bei der Selbstversicherung und der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung, in welchen Fällen kein Arbeitgeber vorhanden ist, sind die Beiträge allein von den Versicherten zu tragen.

Die Beiträge stehen nach Maßgabe des Jahresarbeitsverdienstes der versicherten Person für die ersten 10 Jahre gesetzlich fest und werden dann von 5 zu 5 Jahren reguliert. Es sind danach 4 Klassen gebildet, und zwar:

Klasse I mit bis 350 Mk. Jahresarbeitsverdienst zahlt 14 Pf. Beitrag pro Woche,
Klasse II mit mehr als 350 bis 550 Mk. Jahresarbeitsverdienst zahlt 20 Pf. Beitrag pro Woche,
Klasse III mit mehr als 550 bis 850 Mk. Jahresarbeitsverdienst zahlt 24 Pf. Beitrag pro Woche,
Klasse IV mit mehr als 850 Mk. Jahresarbeitsverdienst zahlt 30 Pf. Beitrag pro Woche,

doch können im Einverständnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern Personen der niederen Klasse die Beiträge der höheren Klasse zahlen.

Der in Anrechnung zu bringende Jahresarbeitsverdienst wird für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen ist er gleich dem 300fachen Betrage des für die Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns, und für Betriebsbeamte, welche fixiertes Gehalt beziehen, kommt der Betrag desselben inkl. des Wertes etwaiger Naturalbezüge in Anrechnung.

Die Beiträge werden nicht bar, sondern nach dem schon anderweitig bestehenden Marken-System, d. h. durch Einkleben von für diesen Zweck besonders hergerichteten und bei den Postanstalten verkäuflichen Marken, deren Nennwert den verschiedenen Lohnklassen entspricht, in die Quittungskarten der Arbeiter entrichtet. Diese Quittungs-

karten werden für jede versicherungspflichtige Person bei dem Bürgermeister, in großen Städten auf dem Polizeirevieramte unentgeltlich ausgestellt; die Erhebung einer Gebühr von 5 Pf. per Karte findet nur statt, wenn der Versicherte die Beschaffung unterlassen hat und dieselbe auf Antrag des Arbeitgebers erfolgt oder wenn an Stelle einer unbrauchbar gewordenen Karte der Versicherte die Ausstellung einer neuen Karte beantragt, bevor die alte 30 Marken enthielt. Die Karten müssen mit einer Tinte ausgefertigt werden, welche weder verbleicht noch verwischt oder abdruckt, sie dürfen keine Rasuren enthalten, Korrekturen werden mittels Durchstreichens bewirkt.

Die Marken, und zwar für jede Woche eine, werden vom Arbeitgeber in diese Quittungskarte nach der Nummerfolge der in derselben vorhandenen, dafür bestimmten Felder geklebt; Bemerkungen über den Namen des Arbeitgebers, Führung und dergl. dürfen nicht darin gemacht werden. Der Arbeiter kann verlangen, daß die Stelle, welche die Löhne zahlt, seine Karte für die Dauer der Beschäftigung aufbewahrt; gegen seinen Willen darf dieses nicht geschehen. Sobald alle 52 Felder der Quittungskarte mit Marken beklebt sind, hat sie der Arbeiter der zur Ausfertigung derselben befugten Stelle an seinem Wohnorte abzugeben, welche sie aufrechnet, über das Resultat eine Bescheinigung erteilt und dem Arbeiter eine neue, mit der nächstfolgenden Nummer versehene Karte ausfertigt.

Die Beiträge sind zu leisten vom vollendeten 16. Lebensjahre ab bis zum Eintritte der dauernden Erwerbsunfähigkeit. Dieselbe wird als vorhanden angenommen, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Beitrag zu verdienen, welcher gleichkommt einem Sechstel des Lohnsatzes, nach welchem für ihn im Durchschnitte der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind.

Das Gesetz unterscheidet Invaliden- und Altersrente, von denen die erstere beim Eintritte dauernder Erwerbsunfähigkeit, die letztere nach Vollendung des 70. Lebensjahres gezahlt wird. Der Anspruch auf Erlangung derselben ist aber abhängig von einer Wartezeit, welche bei der Invalidenrente 5, bei der Altersrente 30 Beitragsjahre dauert. Als Beitragsjahr wird die Zahlung von Beiträgen während 47 Wochen, die längstens in 4 Jahren liegen müssen, gerechnet, und eine Beitragswoche kann unter Umständen in der Arbeit eines halben Tages liegen. Krankheiten, die länger als 7 Tage, aber nicht über 1 Jahr ohne Unterbrechung dauern, sowie die Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- und Kriegszeiten werden, sofern durch dieselbe eine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen wird und die Krankheiten nicht vorsätzlich, durch geschlechtliche Ausschweifungen oder ähnliche Veranlassungen entstanden sind, auf die Beitragszeit angerechnet, ohne daß Beiträge zu entrichten wären.

Unter Berücksichtigung jener Wartezeit würden die ersten Invalidenrenten erst nach etwa 5, die ersten Altersrenten erst nach etwa 30 Jahren zu zahlen sein. Um nun die Wohlthaten des Gesetzes den Beteiligten früher zukommen zu lassen, ist bestimmt, daß die Invalidenrente auch allen versicherungspflichtigen Personen zu teil werden kann, welche schon innerhalb der ersten 5 Jahre nach dem 1. Januar 1891 erwerbsunfähig werden, wenn dieselben während eines Beitragsjahres die Beiträge entrichtet haben und außerdem nachweisen, daß sie so viel Wochen, als an der 5jährigen Wartezeit fehlen, vor dem 1. Januar 1891, aber innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, welches die Versichetungspflicht begründen würde. Hinsichtlich der Altersrente ist aber bestimmt, daß für alle Versicherten, welche am 1. Januar 1891 das 40. Lebensjahr überschritten haben, sich die Wartezeit um so viele Jahre vermindert, als ihre Lebensjahre die Zahl 40 überschreiten, wenn sie nachweisen, daß sie während der letzten 3 Jahre vor dem 1. Januar 1891 drei Beitragsjahre hindurch in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben. Krankheiten, hinsichtlich der Invalidenrente auch militärische Dienstleistungen, werden wie vorher auf diese Zeit angerechnet. Die zu diesem Nachweise erforderlichen Atteste stellt in Staatsbetrieben die betr. Dienstbehörde, also bei uns der Oberförster, sonst der Arbeitgeber unter amtlicher Bescheinigung aus, militärische Dienstleistungen werden durch Vorlage der Militärpapiere beglaubigt.

Hiernach kann jemand, welcher die vorgeschriebenen Atteste beibringt, unter Umständen schon 47 Wochen nach dem 1. Januar 1891 in den Genuß der Invalidenrente, und derjenige, welcher an jenem Tage 70 Jahre alt wird, sofort in den Genuß der Altersrente treten.

Die jährlichen Renten, welche auf diese Weise erworben werden können, bestehen zunächst aus einem festen Betrage von 50 Mk., welchen das Reich zahlt, und bei Invalidenrenten außerdem aus einem gleichen von 60 Mk., welchen die Versicherungsanstalt entrichtet. Der überrest der Rente hängt von der Zahl der Beitragswochen ab und beziffert sich bei Invalidenrenten pro Beitragswoche der

Lohnklasse	I	auf 2	Pf.,
„	II	„ 6	„
„	III	„ 9	„
„	IV	„ 13	„

und bei Altersrenten pro Beitragswoche der

Lohnklasse	I	auf 4	Pf.,
„	II	„ 6	„
„	III	„ 8	„
„	IV	„ 10	„

doch werden bei diesen nur 30 Beitragsjahre = 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, dann werden der Berechnung drei 1410 Wochen zu Grunde gelegt, in welchen die höchsten Beiträge entrichtet sind.

Wer also nach 10jähr. Beitragszeit 470 Wochen in Lohnklasse II erwerbsunfähig wird, erhält an Invalidenrente die festen Beträge 50 Mk. + 60 Mk. + (470 Wochen × 6 Pf.) = 28,2 Mk., in Summa also 138 Mk.

und wer nach 40 Beitragsjahren = 1880 Beitragswochen, wovon die Hälfte in Lohnklasse II, die andere Hälfte in Lohnklasse III Beiträge gezahlt sind, 70 Jahre alt wird, erhält an Altersrente den festen Beitrag

von 50 Mk. +	940 Wochen	× 8 Pfg.	= 75,20 Mk.
	470 „	× 6 „	= 28,20 „
	Summa 1410 Wochen,		103,40 Mk.,

in Summa: 153,40 Mk.

Wer den Anspruch auf Bewilligung einer dieser Renten erhebt, hat seine letzte Quittungskarte nebst den, den Antrag begründenden Schriftstücken der unteren Verwaltungsbehörde, d. i. dem Landrate und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern dem Gemeindevorstande, einzureichen, welcher ihn der Versicherungsanstalt zur Prüfung und Feststellung der Rente übersendet. Die letzteren werden in monatlichen Beträgen im voraus gezahlt. Invalidenrenten können wieder entzogen werden, wenn der Empfänger nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig zu betrachten ist. Außerdem ruht der Anspruch auf Rente:

1. für diejenigen, welche eine solche schon aus der Unfallversicherung beziehen, soweit dieselbe unter Hinzurechnung der nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mk. übersteigt. Die Feststellung der Invalidenrente erfolgt für diesen Zweck in jedem Falle, unabhängig von der Rente aus der Unfallversicherung;
2. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monate verbüßt oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
3. solange er im Auslande wohnt.

Ferner kann den Arbeitern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, welche seither ihren Lohn in Naturalnutzungen teilweise bezogen haben, auch die Rente bis zu $^2/_3$ in dieser Form gegeben werden, und bei gewohnheitsmäßiger Trunksucht werden nur Naturalbezüge bewilligt.

Altersrenten kommen in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird, sei es, daß die letztere vor oder nach Eintritt der Altersrente zur Festsetzung gelangt. Die Renten können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch im allgemeinen gepfändet werden.

Die Versicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche von den Landesregierungen nach Provinzen unter Genehmigung des Bundesrats gebildet werden. Die für uns kompetente Anstalt hat ihren Sitz in Cassel und umfaßt die Provinz Hessen-Nassau nebst dem Fürstentum Waldeck. Über die Zugehörigkeit des Versicherten entscheidet sein Beschäftigungsort. Die Renten werden von der Anstalt festgestellt, bei welcher die Versicherung begonnen ist; an sie werden alle Quittungskarten der aufrechnenden Stelle abgegeben. Die bezahlten Renten zahlt die Postbehörde aus, welcher teils vom Reiche, teils von den Versicherungsanstalten, in deren Bezirk der Rentenempfänger beschäftigt war, erstattet werden. Die notwendigen Marken werden von jeder Anstalt durch Ausgabe auf sie lautenden Marken aufgebracht. — Die Versicherungsanstalt, welche die Rechte einer juristischen Person hat und nach Maßgabe eines von ihr entworfenen und vom Reichsversicherungsamte genehmigten Statuts verwaltet wird, wird von dem als Behörde fungierenden wählbaren Vorstande vertreten. Seine Geschäftsführung überwachen ein Ausschuß und ein Aufsichtsrat, welche aus einer gleichen Anzahl Arbeitgeber und Versicherter bestehen. Der Vorstand bestellt für kleinere Bezirke Vertrauensmänner, welchen die Erstattung von Gutachten, Beaufsichtigung der Renteninhaber, sowie die Unterstützung der Arbeitgeber und Versicherten bei Durchführung des Gesetzes obliegt.

Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen des Reichs und der übrigen Versicherungsanstalten von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Staatskommissar bestellt. Die Beaufsichtigung aller Anstalten führt in Bezug auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften das Reichsversicherungsamt, welches auch die Form der Beitragsmarken festsetzt, während die Vorschriften über die Quittungskarten vom Bundesrate erlassen werden.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Versicherten, sowie zwischen beiden und den Organen der Versicherungsanstalten über die Beiträge werden von der unteren Verwaltungsbehörde, in zweiter und letzter Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde entschieden. Streitigkeiten zwischen der Versicherungsanstalt und dem Versicherten über die Höhe der zu bewilligenden Renten schlichtet ein Schiedsgericht, welches aus einem von der Zentralbehörde ernannten Vorsitzenden und mindestens 2 aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten gewählten Beisitzern besteht. Gegen die Entscheidungen desselben ist das Rechtsmittel der Revision an das Reichsversicherungsamt zulässig.

Der allgemeine Inhalt des Gesetzes wäre damit erörtert, es bleibt jetzt noch übrig, die Beziehungen zu besprechen, in welche wir nach unserer persönlichen Stellung und amtlichen Thätigkeit zu dem Gesetze treten. Es kommen in dieser Hinsicht unsere Dienstboten und wirtschaftlichen Arbeiter, dann die Waldarbeiter und die Forstbeamten in Betracht. (Schluß folgt.)

Bericht über die dreizehnte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 26. November 1890.

Sitzungs-Bericht.

Der Havelländische Forstverein hatte am 26. November 1890 im alten Vereinslokale zu Rathenow seine 13. Sitzung.

Nach kurzer Erledigung einiger vereinsgeschäftlichen Angelegenheiten und Mitteilungen durch den Vorsitzenden konnte gleich zur Besprechung der für heute bestimmten Fragen übergegangen werden.

Es erhielt das Wort der Förster E. L., der über die erste Frage

Welche sind die durchschnittlichen Kostensätze für unsere Kulturarbeiten?

und zwar: $^1/_4$ ha zur Kiefernstreifensaat zu pflügen, zu hacken, zu besäen und einzuharken,

$^1/_4$ ha zum Kiefernsaatkamp gut umzugraben, 0,5 m tief zu rigolen,

100 einj. Kiefern zu pflanzen, 100 Ballen-

kiefern zu pflanzen, 100 Laubholzheister zu pflanzen inkl. Boden-Arbeit, folgendes äußerte:

Meine Herren! Ich muß gleich im voraus bemerken, daß für mich die gestellte Frage sehr heikel ist, und glaube ich, daß meine Angaben von verschiedenen der Herren Kollegen werden widerlegt werden; denn die ganzen Kostensätze richten sich ja lediglich nach dem üblichen Lohnsatz der Arbeiter. Dies sind bei mir aber Guts-Tagelöhner, die infolge anderweitiger Accidenzien 2c. verpflichtet sind, für einen nur geringen baren Tagelohn arbeiten zu müssen.

Ähnlich ist's auch mit den Gespannen.

In den meisten herrschaftlichen Privatrevieren werden wohl die Kosten für das Pflügen der Saatstreifen gar nicht in Anrechnung gebracht, weil doch in der Regel von der Gutsverwaltung hierzu die Gespanne kostenfrei gestellt werden.

Trotzdem will ich aber doch so gut wie möglich meine wenigen Erfahrungen hierüber mitteilen, und die Fragen nach meinen Verhältnissen beantworten:

a) Was kostet 1/4 ha zur Kiefernstreifensaat zu pflügen? Zum Pflügen meiner Kiefernsaatstreifen erhalte ich vom Gute 4 Pferde und 2 Männer. Der bare Tagelohn der Männer beträgt nur 60 Pf., welchen ich aber auch nicht aus der Forst-Kulturkasse zu bezahlen brauche, sondern ich erhalte vom Gute Gespann und Mannschaften frei gestellt. Bei wenig benarbtem, wurzel- und stubbenfreiem Boden würde 1/4 ha 1,50 Mk. kosten. Dagegen würde ein sehr graswüchsiger, mit vielen Stubben versehener Boden 2,00 Mk. erfordern.

b) Was kostet 1/4 ha zur Kiefernstreifensaat zu hacken? Die bis jetzt von mir gehackten Kiefernsaatstreifen habe ich 70 cm breit machen lassen bei 1 m Entfernung voneinander. Nach dem Abhacken der Gras-Narbe werden die Streifen, wenn es nötig ist, d. h. wenn der Boden sehr fest ist, mit derselben Hacke noch gelockert, und stellt sich danach der Preis für 1/4 ha auf 5 bis 9 Mk.

c) Was kostet 1/4 ha zur Kiefernstreifensaat zu besäen und einzuharken? Zum Säen von Kiefernsamen verwende ich meistens Männer, weil dieselben doch mehr Übersicht haben als die Frauen und den Samen regelmäßiger streuen. Die Männer erhalten im Frühjahr 1,20 bis 1,40 Mk., dagegen die Frauen 0,80 Mk. Letztere nehme ich nur zum Einharken des Samens. Ein Mann würde in einem Tage ungefähr 1 1/2 bis 2 ha besäen und zwei Frauen etwa in derselben Zeit den Samen einharken.

Hiernach stellt sich also der Preis für 1/4 ha auf 0,35 bis 0,40 Mk.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, die Benutzung der Drillmaschine zum Kiefernsamen-Säen ganz besonders zu empfehlen. Ich habe dieselbe dazu im vorigen Jahre gebraucht und sehr gute Resultate davon gehabt. Besonders kommt hierbei auch die Ersparnis an Samen in Betracht, denn ich habe nur pro 1/4 ha 1 Pfund gebraucht, d. h. nur in einer Rille gesäet.

An dem Hebel der Maschine hatte ich einen alten, stumpfen Reisbesen angebunden, welcher beim Weiterschieben die von der Maschine gemachte Rille sofort zuschleifte, wodurch ich also die Arbeit des Samen-Einharkens ersparte.

Ein Mann macht in einem Tage 1,4 ha fertig, mithin würde das Säen mit einer Drillmaschine nur etwa die Hälfte kosten.

d) Was kostet 1/4 ha zum Kiefernsaatkamp gut umzugraben? Ein Kiefernsaatkamp wird meistens auf frisch abgetriebenen Flächen angelegt, und hier kommen immer noch Wurzeln und auch Steine sehr häufig vor, welche den Lohnsatz erhöhen. Bei normalen Bodenverhältnissen stellt sich der Preis für 1/4 ha auf 30 Mk.

e) Was kostet 1/4 ha zum Kiefernsaatkamp 0,5 m tief zu rigolen? In den meisten Fällen lasse ich den Kiefernsaatkamp im Akkord rigolen, und zwar im Herbst, damit der Boden gut ansacken und die Winterfeuchtigkeit aufnehmen kann. Außerdem sind im Herbst hier immer noch mehr Arbeiter zu haben als im Frühjahr. Da in meinem Revier der Boden ein sehr benarbter und graswüchsiger ist, so muß ich durchschnittlich für 1/4 ha Kiefernsaatkamp 0,5 m tief zu rigolen 60—70 Mk. geben.

f) Was kosten 100 einj. Kiefern zu pflanzen inkl. Bodenarbeit? Die Anfertigung von Kiefern-Pflanzlöchern, muß ich offen gestehen, wird bei mir etwas teuer; die Erde, welche aus dem einen Loch herausgenommen wird, kommt in das andere wieder hinein und wird gleich fest angetreten. Trotzdem diese Methode etwas mehr Geld und Zeit beansprucht, so habe ich doch eigentlich die vollständigen Rigollöcher, und die Pflanzen wachsen nach meiner nicht maßgebend sein sollenden Überzeugung sehr gut. Leider habe ich in den drei Jahren meines Hierseins mit der Maikäferlarve zu thun gehabt, welche durch ihren unverwüstlichen Fraß eine Nachbesserung bewirkten.

Beim Pflanzen von einjährigen Kiefern lasse ich durch Männer mit Keilspaten Pflanzlöcher vorstechen, hinterher kommen die Frauen mit ihren Kellen, welche ebenso gearbeitet sind wie die Keilspaten, auch mit Eisen beschlagen, nur entsprechend kleiner und leichter. Von zweijährigen Pflanzen setze ich eine und von einjährigen zwei Pflanzen in jedes Pflanzloch.

Die Anfertigung von 100 Pflanzlöchern kostet durchschnittlich 0,50 Mk. und das Bepflanzen noch 0,10 Mk. Hiernach würden also 100 einjährige Kiefern zu pflanzen inkl. Bodenarbeit ungefähr 0,60 Mk. kosten.

g) Was kosten 100 Ballenkiefern zu pflanzen inkl. Bodenarbeit? Ballenkiefern werden hauptsächlich nur zur Bepflanzung entstandener Blößen angewendet; ganz neue Kulturen mit Ballen zu machen, würde wohl einem jeden zu teuer werden.

Bei der Nachbesserung mit Ballen muß der Arbeiter immer erst die fehlenden Pflanzen aufsuchen und wird hierdurch ziemlich viel Zeit verbraucht.

Es giebt bekanntlich zwei Arten ... pflanzen: 1. solche, welche mit einem ge... Grabespaten, und 2. solche, we... Hohlspaten ausgestochen sind.

Von den ersteren Ball..., ... Grabespaten ausgestochen sind, würden inkl. Bodenarbeit ungefähr 1,20 Mk. koste... den mit einem Hohlspaten ausgestochen... 100 Stück 1,00 Mk. kosten.

h) Was kosten 100 Laubholzheister zu pflanzen inkl. Bodenarbeit? Laubholzheister werden in hiesiger Gegend wohl meistens in Löchern, 70 cm im □ groß und 50 cm tief, gepflanzt. Bei der Pflanzung kommt es hauptsächlich darauf an, daß die Wurzeln ihre frühere Lage wieder erhalten. Um die Arbeit gut auszuführen, sind 3 Mann nötig. Der eine hält den Heister, der andere wirft Erde in das Loch, und der dritte giebt den Wurzeln die richtige Lage und macht sie gehörig mit Erde fest.

Der Preis für das Pflanzen von 100 Laubholzheistern inkl. Bodenarbeit ist durchschnittlich 6 Mk.

Es wurde nun die Diskussion eröffnet.

Die vom Referenten angegebenen Kostensätze wurden allgemein als sehr billige bezeichnet, und es wurde von vielen bedauert, daß sie die Arbeiten nicht auch so billig haben könnten.

Besonders wurde diese Billigkeit bei den Pflanzungen von Kiefern-Ballenpflanzen hervorgehoben. Das Hundert Ballenkiefern für 1 Mk. und 1,20 Mk. zu pflanzen, sei wohl den meisten nicht möglich, und der Preis könnte nur annähernd genügen, wenn die denkbar günstigsten Umstände vorlägen: reiner, leicht zu bearbeitender Boden; Ballenpflanzen in unmittelbarer Nähe vorhanden; Pflanzplätze nicht vereinzelt, so daß kein Suchen und Zeitverlaufen nötig sei, und dann auch nicht zu große und gut transportable Ballen.

Wieviel teurer würden aber Ballenpflanzungen, wo diese günstigen Verhältnisse nicht alle beisammen seien?

Meistens gelten doch die Nachpflanzungen mit Ballen als letzte Nachbesserung einer Kultur. Es sind deshalb dieselben mehr oder weniger nur vereinzelt zu pflanzen, wodurch viel Zeit verlaufen werden muß. Oft ist der Boden so verrast, daß schon das Löchermachen allein viel mehr kostet. Vielfach muß man wegen großer Pflanzen doch auch große Ballen machen, zu denen aber auch wieder noch größere Pflanzlöcher gehören. Häufig sind die Ballenpflanzen gar nicht in der Nähe zu haben, müssen einige Hundert Schritte auf Bürgen (Tragebahren) herangetragen oder gekarrt oder wohl gar ein bis mehrere Jagen weit herangefahren werden.

Selbst beim Fahren ist es von größtem Unterschiede, ob die Ballen sogen. Humusballen oder Sandballen sind. Von ersteren können bei nicht zu großen Ballen 600 bis 700 Stück und, wenn es sein muß, noch mehr mit einer zweispännigen Fuhre fortgeschafft werden. Sandballen sind dagegen so schwer, daß oft 200 Stück schon eine Fuhre ausmachen.

Bei dieser Gelegenheit fand eine Abschweifung [illegible] entlichen Thema statt. Indem Fälle angeführt wurden, die eine Kiefernballenpflanzung bis zu mehreren Mark Kosten pro Hundert bringen könnten, wurde die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer solchen Ballenpflanzung in Frage gestellt. Teils wurde behauptet, man brauche gar keine Ballenpflanzung, man könne das mit ein- und zweijährigen Kiefernpflanzen machen, anderenteils, würde dies zugegeben, dann müßten die zweijährigen Pflanzen aber wenigstens verschulte sein. Dennoch wurden aber vielfach auch selbst die teuren Ballenpflanzungen als zweckmäßig befunden, und besonders könnten diejenigen, die nicht auch mit verschulten zweijährigen Kiefern nachbesserten, die Ballenpflanzung fast gar nicht entbehren, wenn sie ihre jungen Bestände ohne Blößen und Lücken in die Höhe schaffen wollten. Gerade in unseren märkischen Revieren seien häufig so elende Bodenverhältnisse, daß nur schließlich noch mit einer guten Ballenpflanzung der Zweck zu erreichen ist. Häufig seien dann aber Ballenpflanzen gar nicht in der Nähe vorhanden, indem auf solchen schwierigen Sandflächen keine Ballen halten. Auf solchen Flächen habe man nicht bloß ein bis zwei, sondern oft vier bis sechs Jahre und noch länger nachzubessern, weil die Dürre im Spätsommer alle Nachbesserungen immer wieder vernichte. Da gäbe es dann nur ein meist sicheres Mittel, das seien gute Ballenpflanzen, und dürfe man nicht in solchem Falle aus Furcht vor der Kostenhöhe die günstigsten Nachbesserungsjahre zuerst vorübergehen lassen, indem man immer und immer wieder einjährige Pflanzen hineinsteckt, aber nichts damit erreicht.

In solchem Falle sei die teuerste einmalige Ballenpflanzung doch billiger als die oftmaligen Nachbesserungen mit billigen einjährigen Kiefern, und dann ist noch die Hauptsache, daß mit der Ballenpflanzung der Zweck ziemlich sicher erreicht wird, was anders vielfach nicht der Fall.

Um nun auch andere Kostensätze gegenüberzustellen, wo nicht freie Gespanndienste und billige Gutsarbeiter zur Disposition stehen, wurden vom Vorsitzenden die Preise aus dem altstädtischen Forstrevier der Stadt Brandenburg a. H. wie folgt angegeben:

a) 1/4 ha zur Kiefernstreifensaat zu pflügen 3 Mk.,
b) desgl. zu hacken 7—9 Mk.,
c) desgl. zu besäen 2c. 50—60 Pf.,
d) desgl. zum Kamp umgraben 50—70 Mk., gewöhnlich pro qm 2 Pf.,
e) desgl. 0,5 m tief rigolen 100—140 Mk., gewöhnlich pro qm 4 Pf.,
f) 100 einjährige Kiefern pflanzen . 30—50 Pf., auf erhöhten Plätzen . . . 80—100 Pf.,
g) 100 Ballenkiefern pflanzen . . 2—3 Mk., mit Fuhrlohn auch . . . . 4—5 Mk.,
h) 100 Laubholzheister pflanzen 5—6, auch bis 9 Mk.

(Schluß folgt.)

[illegible]etze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Aus dem gefälligen Bericht vom 22. Nov. Js. ersehen wir, daß nach der stattbten Aufbesserung der Gehälter der königlichen [illegible]tschutzbeamten die Besetzung der den Forst[illegible]versorgungsberechtigten und Reservejägern vorbehaltenen Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienst schwieriger geworden ist, weil die aus dem Jäger-Korps hervorgegangenen Anwärter derartige geringer dotierte Stellungen unter Verzicht auf Anstellung im Staatsdienst ungern übernehmen.

Es würde nicht ohne Bedenken sein, wenn in Ermangelung der Bereitwilligkeit von Anwärtern des Jäger-Korps zur Annahme von Kommunalförsterstellen bei Besetzung derselben auf minder geeignete Elemente gegriffen werden müßte. Wir wollen daher unter Abänderung des Abschnitts III, Ziffer 2 unseres Zirkular-Erlasses vom 1. Februar 1887, M. d. F. I. B. 9579, M. f. L. III. 15,521/124/I. 18,825 I. Ang., K. M. 142/2 K. M./191/12 C. 3. bis auf weiteres versuchsweise genehmigen: daß Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A im Gemeinde- und Anstalts-Forstschutzdienste auch über die Probedienstzeit hinaus provisorisch angestellt werden dürfen, ohne daß von denselben ein Aufgeben ihrer Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienst verlangt wird.

Berlin, den 22. Januar 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: von Spitz.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. von Heyden.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N., Hochwohlgeboren zu N.

Abschrift haben sämtliche übrige königliche Regierungs-Präsidenten zur gleichmäßigen Beachtung erhalten.

Verschiedenes.

— [**Zum Christbaum.**] Mit großem Interesse habe ich, wie das wohl mancher Mitleser gethan haben wird, den Aufsatz in Nr. 38, Band V der „Deutschen Forst-Zeitung" — „Zum Weihnachtsfest" — gelesen, und manche schöne Erinnerung ist dabei vor meinem geistigen Auge aufgetaucht. Man erinnert sich bei solchen Zeilen mit stiller Wehmut der Zeiten, wo man noch Weihnachten im lieben Elternhause feierte, und bei dieser Erinnerung zieht manches liebliche Bild vor der Seele vorüber. Einer bergmännischen Familie entstammend, erwähne ich beispielsweise eine alte, jetzt durch veränderte Zeitverhältnisse entschwundene Sitte, die darin bestand, daß Berg- und Pochleute ihren Steigern am Morgen vor dem Weihnachtsfeste in aller Frühe einen mit brennenden kleinen Grubenlichtern behangenen Weihnachtsbaum in die sogen. Kapelle (Stube) setzten. Dazu wurde auch wohl nach dem Erscheinen des Beamten eins auf der Zither gespielt. Um 11 Uhr vormittags wurde Schicht gemacht und mit klingendem Spiel, bestehend aus Ziehharmonika, Zither und Triangel, heimgezogen. Heute hat sich das alles geändert und dem übrigen Alltäglichen Platz gemacht. — Bezüglich des Weihnachtsfestes in Ungarn erwähne ich, daß im Baranyer Komitat der Christbaum ziemlich häufig und namentlich bei den Forstleuten Sitte ist. In den Krämerläden stehen Christbäume (Schwarzkiefern wegen Mangel an Fichten) zum Verkauf. Übrigens wird die Sitte wohl durch die Deutschen eingeführt sein. Zur Zeit meines Dortseins erging es mir ähnlich wie jenem geschilderten Deutschen in Paris, noch am heiligen Abend kaufte ich mir einen Christbaum nebst Lichtern, und als derselbe brannte, schwand auch das Heimweh mehr und mehr. Als dann gar noch ein Paket aus dem Elternhause vom Harze eintraf, da zog auch Freude und Friede wieder bei mir ein. Auch diese Erinnerung ist mir eine angenehme geblieben, und aufmerksam lauschen die lieben Kinderchen, die nun unseren Christbaum umstehen, dieser Erzählung. Nur fehlen Großpapa und Großmama, die zur ewigen Heimat heimgekehrt sind. E. P.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 21. Februar 1891.**] Rotwild 0,40 bis 0,50, Rotwild, junges, 0,50 bis 0,58, Damwild 0,60 bis 0,70, Damwild, junges, 0,80 bis 1,00, Rehwild Ia. 1,00 bis 1,30, Rehwild IIa. 0,80 Mk., Wildschweine, stärkere, 0,30 bis 0,60, Frischlinge 0,60 bis 1,00 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,90 bis 1,00, Fasanenhähne 3,50 bis 4,50, Birkhähne 1,75 bis 2,25, Wildenten 1,50, Seeenten 0,50 bis 0,60, Waldschnepfen 2,75 bis 3,00, Schneehühner 1,00 bis 1,30 Mk. das Stück.

Patent-Liste.

Aufgestellt von dem Patentbureau von H. & W. Pataky, Berlin NW., Luisenstraße 25, Prag, Heinrichgasse 7.

A. Anmeldungen.

James Wackefield Carver in Auburn: „Zuführungsvorrichtung für Maschinen zur Herstellung runder Scheiben aus Holz". — H. Knappe in Schweidnitz: „Vorrichtung zum Einspannen beliebig vieler Sägeblätter in Horizontalgatter". — Karl Kellner in Wien: „Verfahren und Vorrichtung zum Bleichen pflanzlicher Faserstoffe". — Dr. Isaac Lifschütz in Grünau, Dr. Ernst Börnstein in Berlin und die chemische Fabrik Grünau, Landshoff & Meyer in Grünau: „Darstellung von Zellstoff und Oxalsäure aus Pflanzenfaserstoffen". — Dr. Th. Bauer und Georg Mendheim in München: „Koks- und Verkohlungsofen mit Lufterhitzung durch abgehende Flamme in Gegenstrom-Apparaten". — Joh. Bormann in Drossen: „Umstellvorrichtung vom Schrot- zum Kugelschuß für mehrläufige Jagdgewehre". — John Roß in Battersea Park Road: „Vorrichtung zum Auswerfen der Patronenhülsen bei Jagdgewehren". — J. D. Riedel in Berlin: „Verfahren zur Gewinnung und Reinigung von Tanin". — Paul Ward und Edward Mammatt Gregory in London: „Verfahren zur Herstellung eines Kohle. Phosphor und chlorsaures Kali enthalt[illegible] stoffes".

B. Erteilun[illegible]

Nr. 56,047. C. Blumwe & [illegible] berg-Prinzenthal: „Blockwagen für W[illegible] Vom 1. Juni 1890 ab. — Nr. 56,107. in Vienenburg: „Verfahren zur Herstellur[illegible] und zähfaserigen Holzschliffs". V[illegible] 1890 ab. — Nr. 55,939. P. Fö[illegible]

„Verfahren zur Herstellung von imitiertem Nußbaumholz". Vom 31. August 1890 ab. — Nr. 55,967. J. Huckauf in Kohlfurt: „Maschine zum Sägeschärfen". Vom 8. August 1890 ab. — Nr. 55,968. J. Huckauf in Kohlfurt: „Maschine zum Sägeschränken". Vom 8. August 1890 ab. — Nr. 55,971. Hintz & Göbel in Falkenburg: „Verstellbarer Spaltkeil für Kreissägen". Vom 17. August 1890 ab. — Nr. 55,900. F. Lundgren in Stockholm: „Zündholz-Schachtelfüllmaschine". Vom 1. April 1890 ab. — Nr. 55,932. L. Grätzer in Wien: „Kohlenpresse mit rotierender Formscheibe". Vom 23. Juli 1890 ab.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Gerhardus, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben vom 1. März d. Js. ab die Försterstelle zu Fronhofen, Oberförsterei Kirchberg, Regbz. Coblenz, übertragen worden.

Herlach II, Königl. Forstaufseher zu Witterschlick, Oberförsterei Kottenforst, ist vom 1. April d. Js. ab die Waldwärterstelle zu Gremberg, Oberförsterei Königsforst, Regbz. Köln, interimistisch übertragen worden.

Israël, städt. Hegemeister zu Rothwasser im Kreise Görlitz, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Komm, Förster zu Bensee, Oberförsterei Alt-Christburg, ist auf die Försterstelle zu Lieblacken, Oberförsterei Tapiau, Regbz. Königsberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt worden.

Lorenz, Königl. Forstaufseher zu Grävenwiesbach, ist vom 1. April d. Js. ab zum Königl. Förster für die Försterstelle Rhoda, Regbz. Wiesbaden, ernannt worden.

Melsheimer, Königl. Förster zu Stoppelberg im Kreise Wetzlar, Regbz. Coblenz, ist der Charakter als Königl. Hegemeister verliehen worden.

Miese, Privatförster zu Niederbergheim im Kreise Arnsberg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Röhr, Förster in der Oberförsterei Junkerhof, ist die Försterstelle zu Lindenberg, Oberförsterei Lindenberg, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab definitiv übertragen worden.

Rühl, Königl. Förster zu Engelbach, Oberförsterei Katzenbach, Regbz. Wiesbaden, ist vom 1. April d. Js. ab in den Ruhestand versetzt.

Rühl, Königl. Förster zu Forsthaus Rhoda, ist vom 1. April d. Js. ab die Försterstelle zu Engelbach, Oberförsterei Katzenbach, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Schimeck, Forstaufseher, ist zum Förster ernannt
n ihm die Försterstelle zu Bensee, Oberterei Alt-Christburg, Regbz. Königsberg, vom April d. Js. ab übertragen worden.
dt, Königl. Forstaufseher zu Gremmen, Oberterei Königsforst, Regbz. Köln, ist zum tigl. Förster ernannt worden.
cke, Inhaber des beschränkten Forstverungsscheins, ist die kommissarische Vertung der Waldwärterstelle zu Werrnen, Oberförsterei Padrojen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen worden.

von Ulrici, Forstmeister zu Potsdam, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Herzogtum Coburg-Gotha.

Zu Forstreferendaren sind ernannt worden die Forstkandidaten:

Gothe in Dietharz, **König** in Hohleborn, **Krebs** in Tabarz, **Präbel** in Stutzhaus.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Freih. v. K.'schen Förster **M.** in **Schw.** Eine Vereidigung auf das Waffengebrauchsgesetz giebt es nicht, Sie können also unmöglich zweimal vereidet sein. Sie haben nicht die Rechte der königlichen Forstbeamten, welche zugleich Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, zu Beschlagnahmen namentlich sind Sie nicht befugt; vergleichen Sie den Artikel in Nr. 35, S. 453. Vornehmen konnte die Beschlagnahme aber unbedingt der Ortsvorsteher, und da Sie denselben zugezogen haben, so ist der Form genügt. Der Ortsvorsteher aber mußte für die Beschlagnahme binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen. Das beschlagnahmte Holz kann nach § 111 der Strafprozeßordnung dem Bestohlenen zurückgegeben werden. Der Frevler ist wegen Diebstahls an aufgearbeitetem Holz und wegen Widerstandes zur Anzeige zu bringen. Wir schreiben noch an Sie.

Herrn Dr. **H. B.** in **Berlin.** Irgend erfolgreiche Gegenmittel gegen den grünen Eichenwickler, Tortrix veridana, sind nicht bekannt.

Herrn **Schneider.** Soll in der gewünschten Weise benutzt werden.

Herrn **Bütow.** Einverstanden.

Herrn **Krüger.** Soll bestens besorgt werden.

Aus dem Leserkreis.

— **Praktische Torfpressen** weiß ich bis jetzt keine in Gebrauch, doch kann man mit praktischen Ziegelsteinpressen auch Torf pressen. Eine solche praktische Ziegelpresse ist in der Ratsziegelei Pegau i. S. in Betrieb. Selbige ist von drei Personen (zwei Männer und eine Frau) leicht zu bedienen und fertigt in der Stunde 300 Stück Normalziegel, also ungefähr stündlich 400 Stück Torfsteine. Die Handhabung ist sehr einfach. Eine solche Presse kostet komplett, zum Fahren eingerichtet, 900 Mark. Fabrikant: Heyland & Ungnade, Halle a. S.

Mit Waldesheil!

M. Hedrich, Forstgehilfe.

Anfrage an den Leserkreis.

Giebt es ein Instrument, mit dem man an stehenden Nadelbäumen, die zu Telegraphenstangen benutzt werden sollen, in Höhe von 8—10 m den Durchmesser genau messen kann?

Hipler, Förster in Wansdorf.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.

Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Zu verkaufen:

1 **Tachograph n. Zubehör** w. Manael an Verwendung, vor Jahresfr. angesch., Preis 40 Mk. (neu 50 Mk.);

1 **bildschöner, brauchbarer gelber Teckel,** Preis 50 Mk. (25

Förster **Prediger, Gittelde a. Harz.**

Erdbohrer

zum Pflanzen und Düngen von Bäumen, z. Einsetzen v. Pfählen für Zäune u. Gerüste, zu Boden-Untersuchungen ꝛc. bis 15" Durchmesser offeriert (24

August Liersch, Frankfurt, Oder.

Preislisten umsonst und frei.

J. D. Dominicus & Söhne,

Remscheid-Vieringhausen (Rheinland),

Sägen- u. Werkzeugfabrik,

gegründet 1822,

empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate,** die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, **zu mäßigen Preisen.**

Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!

Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (5

Im **Verlage** von **J. Neumann, Neudamm,** erschien ein vorzugsweise für Forstbeamte bestimmtes Notizbuch mit Tabellen, der

Forst-Kalender „Waldheil"

für das Jahr 1891.

Herausgegeben von der Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung".

Preis: Eleg. geb. in Leder 1,50 Mk., in Leinen 1 Mk.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, wie auch direkt von

J. Neumanns Verlagsbuchhandlung,

Neudamm.

H. Karguth,

Militär-Effekt.-Handlung,

Naumburg a. S., Filiale **Wittenberg,** Markt 11, Kollegienstr. 71,

empfiehlt den Herren Forstbeamten sein reichhaltiges Lager von **vorschriftsmäßigen Forst-Hüten, -Mützen, Beinlingsgewehren** mit und ohne Messer, **Handschuhen, Achselstücken etc.** bei billigster Preisstellung, sowie **Anfertigung vorschriftsm. und eleganter Uniform-Garderobe.** (17

Alle rohe Fell-Arten kauft zu den höchsten Tagespreisen d. O.

Versand-Haus

Bernhard Feiler,

Berlin C. 22,

14, Spandauer Brücke 14,

empfiehlt seine **anerkannt guten** (12

Förster-Hüte,

hochfeine Qualität, zum Preise von

3 Mk. 50 Pf.

Bestgearbeitete vorschriftsmäßige

Forst-Dienst-Mützen, à 3,50.

Ebenso **Forst-Paschik-Mützen** zum Herunterklappen (prima Qual.), à 4,50 Mk.

Prompteste Lieferung per Nachnahme.

Im Verlage von **J. Neumann, Neudamm** erschien:

Sammlung

der deutschen Jagdgesetze.

Herausgegeben von

Josef Bauer.

Enthält sämtliche gegenwärtig in Deutschland giltigen Jagdgesetze.

Preis gebunden 2,50 Mk. franko.

Der Herr Verfasser sagt im Vorwort:

„Der Umstand, daß nur für die größeren Staaten Deutschlands die geltenden Jagdgesetze in besonderen Ausgaben erschienen sind, während kein Werk zu haben war, das über das Jagdrecht der mittleren und kleineren Staaten Auskunft gab, bildete den Anlaß zu dieser Gesetzessammlung. — — — — — — — —

Die vorliegende Sammlung gewährt ein Bild von der Vielgestaltigkeit des heutigen deutschen Jagdrechts, und da nach dem Einführungsgesetz zum Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches (Art. 43) die Vorschriften der Landesgesetze über die Jagd mit Einschluß der Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens unberührt bleiben sollen, so ist an eine Änderung dieses Zustandes wohl vor der Hand nicht zu denken, und der Wunsch nach einem einheitlichen deutschen Jagdgesetz wird auf unabsehbare Zeiten — Wunsch bleiben."

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, wie auch direkt von

J. Neumanns Verlagshandlung, Neudamm.

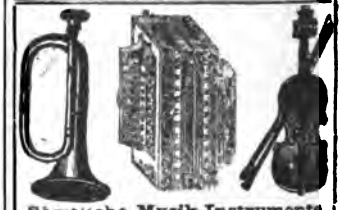

Sämtliche Musik-Instrumente

Edmund Paulus, Markneukirchen i. S.

Preislisten frei. (6

Ein Landgut 1155

mit Wald oder ein **Waldgut** im **Preise bis 90.000 Mark** wird gegen **Barzahlung** zu **kaufen gesucht.**

Halle a. Saale. Wilhelm Knapp.

Forstpflanzen ꝛc.

Zur Anlage von Forsten u. Hecken ꝛc. empfehlen wir unsere großen **Pflanzenvorräte.** Jeder, welcher Bedarf hat, sollte, ehe er anderswo bezieht, sich unser Verzeichnis kommen lassen, welches franko versandt wird.

Baltenbek (Holstein)

Raupen-

bewährtes und einzig zuverlässiges gegen die große Kiefernraupe, offerieren

Gebrüder Krause, Fe

Wittenbe

Prämiiert Wien Welt

Magdeburg 1880 u.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1559), direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1581) bezogen werden, und beträgt das Abonnement a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 49. **Neudamm, den 8. März 1891.** **V. Band.**

Inhalt: Behandlung von Windwurf-, Brand- und Raupenfraßflächen. Von Oberförster S. (Fortsetzung.) 673. — Bericht über die dreizehnte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 26. November 1890. (Schluß.) 676. — Litteratur: Empfehlenswerte Haselnüsse. Von Franz Göschke. 678. Anleitung zur Aufnahme des Holzgehaltes der Waldbestände. Von Dr. Max Friedrich Kunze 679. — Gesetze, Verordnungen Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 679. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 679. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 679. — Brief- und Fragekasten. 680. — Inserate. 680.

Behandlung von Windwurf-, Brand- und Raupenfraßflächen.

Von Oberförster S.

(Fortsetzung.)

Um mit den Kulturen möglichst schnell den Aufräumungsarbeiten folgen zu können, bedarf es einer strengen Kontrolle der Abfuhr; wenn auch im allgemeinen bezüglich dieser Kontrolle in Rücksicht auf den Holzverkauf eine milde Praxis geübt werden muß, so geht das doch nicht hier, wo Rücksichtslosigkeit am Platze ist. Sofort, nachdem eine Fläche geräumt, muß ihre Kultur beginnen, gleichgiltig, ob diese einzelnen Flächen zusammenhängend oder regellos durcheinander liegen.

Auf welcherlei Art man kultivieren will, welche Holzart, welche Betriebsart zu wählen ist, hängt von denselben Grundsätzen ab, wie sie bei jeder anderen Kultur ... sein müssen und die wir nicht ...oduzieren können, es kommen jedoch diese Erwägungen noch einige neue ...punkte hinzu, wir meinen den kolossalen bewuchs auf Brandflächen und die ...lichkeit, bei der Aufforstung Lehren an... ...hen, die aus der Kalamität gezogen sind.

Die vorausgegangene Art der Holzwerbung (ob Stöcke gerodet oder nicht), die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, die Art des Bodenüberzuges (ob offen oder verheidet), die Art der nachfolgenden Kultur und die immer drängende Forderung, schnell zu kultivieren, bestimmen im allgemeinen die Art der Bodenbearbeitung, ob pflügen, ob Streifenhacken, ob Löchermachen oder hügeln. Durch Pflügen wird man die meiste Zeit sparen, die wenigsten menschlichen Arbeitskräfte beanspruchen und durch Überstürzen der Heide 2c. dieselbe auf längere Zeit zurückhalten; durch Streifenhacken resp. Löchermachen wird man auf großen trockenen Flächen am ehesten dem Schaden durch Dürre vorbeugen, da in dem lockeren Boden die Wurzeln tiefer zu gehen pflegen und lockerer Boden infolge aufgehobener Kapillarität Wasser nicht stark verdunsten kann. Wünschenswert ist es, die Bodenarbeit ein Jahr vor der Kultur fertiggestellt zu haben, indessen wird man diese Rücksicht, die übrigens bei Pflanzung weniger

in Betracht kommt als bei Saat, nicht immer nehmen können.

Der Erwägung, ob säen oder pflanzen, sind wieder außer den schon erwähnten allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungsgründen, wie sie bei jeder Kultur in Frage kommen, die Rücksichten auf die vorhergegangene Bodenbearbeitung, auf die disponiblen Arbeitskräfte und die Art des Bodenüberzugs (Heide) zu Grunde zu legen. Die Entscheidung ist hier, im Gegensatz zur Art der Bodenbearbeitung, viel abhängiger von den Arbeitskräften, denn dort steht das ganze Jahr mit Ausnahme der Frostzeit zur Verfügung, hier zunächst nur die kurze Kulturzeit.

Am schnellsten wird man unbestreitbar mit der Saat die Kultur fertigstellen, aber nicht immer damit zugleich das Ziel erreichen, besonders wo der Boden leicht und mit Heidewuchs bedeckt ist, — das sind erschreckende Kulturbilder, Kiefernsaat, die in der Heide herumkriecht! — auch nicht da, wo Schneedruck zu fürchten ist, dem am ehesten durch stufige, standfeste Einzelpflanzen begegnet werden kann. Leider wird oft auch an solchen Stellen aus Mangel an Arbeitskräften gesäet werden müssen, bisweilen kann es glücken; oft muß auch noch am Ende der Kulturzeit, wenn die Pflanzen ausgegangen sind, auf gut Glück zur Saat gegriffen werden; wenn der Himmel ein Einsehen hat, kann auch das noch geraten.

Langsamer, aber oft, weil durch Heide, Gras, Dürre weniger gefährdet, ungleich mehr Erfolg als die Saat versprechend, rückt die Arbeit bei Anwendung der Pflanzung vor; der einjährige oder wegen der besseren Entwickelung der Kamppflanzen noch größere Vorsprung ist als Vorteil nicht zu verkennen und zu unterschätzen. Ob man ein-, zwei- oder mehrjährige Pflanzen, ob Ballen-, ob Büschelpflanzen verwenden will, müssen der Vorrat, die Arbeitskräfte, die Bodenverhältnisse und bereits gesammelte Erfahrungen entscheiden, nur keine Büschelpflanzen, wo Schnee- und Windbruch zu befürchten ist!

Auch die Entscheidung über den Pflanzenverband unterliegt den genannten Erwägungen allgemeiner Natur und läßt sich generell nicht voraussagen; zu dichter Wuchs hemmt in der Entwickelung, dichter Wuchs verspricht gutes Nutzholz, räumlicher Wuchs giebt die standfestesten Bäume; wer Windbruch, Schneebruch zu befürchten, wird hiernach seine Maßnahmen zu treffen haben, wer zugleich dem Duftbruch zu begegnen wünscht, der sich an Einzelstämmen am schädlichsten zeigt, kann dadurch, daß er die Pflanzreihen in weiter Entfernung, den Pflanzenabstand in den Reihen eng wählt, sowohl dem einen als dem anderen vorbeugen; wer voraussehen kann, daß seine Durchforstungshölzer nicht abzusetzen sind, wäre thöricht, einen sehr engen Verband zu wählen, die Durchforstungen würden, anstatt Ertrag zu bringen, große Geldsummen erfordern.

Wie die Pflanz- resp. Saatreihen zu legen sind, ist ziemlich gleichgiltig; man spricht vom Mittagsschatten, wenn sie von O nach W verlaufen, wir haben solchen Schatten noch nicht recht erkennen können. Darin aber wird viel gesündigt, daß die Pflanzreihen nicht auf Wege auslaufen, daß womöglich, selbst wenn sie es thun, ähnlich wie bei der Ackerbestellung noch eine „Anwand", d. h. Reihen parallel dem Wege, gezogen wird; wie dabei das Durchforstungsholz später herausgebracht werden soll, ist uns ein Rätsel, die Anwand muß wieder weggehauen werden. Aus demselben Grunde sind an Bergen die Pflanzreihen bergab zu legen, wenn die Reihenbodenbearbeitung auch horizontal vorgenommen wird.

Eines der vorzüglichsten Vorbeugungsmittel gegen allerlei Schäden ist eine bodengerechte Bestandsmischung; bei Saat wird sie kaum regelmäßig hervorzubringen sein, bei Pflanzung sollte dies in Anbetracht der großen Flächen nie unterlassen werden; denn wird die Mischung nicht reihenweise oder in in regelmäßigem Verbande stehenden Horsten vorgenommen, findet den zu pflegenden Mischling niemand wieder.

Wenn wir zu den Kulturen im gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebe streng die eigentliche Kulturzeit, und zwar aus guten Gründen innezuhalten pflegen, so wird dies hier kaum angängig sein, diese Zeit ist zu großen Blößen zu kurz, zum Glück ist es aber auch mit ihrer strengen Innehaltung gar nicht
Man fange an, sobald es geht e
bis in den Juni hinein, die Pfl- i
vorzüglich, einjährige Kiefern t
fingerlangen Trieben gehen noch ;
im August kann man dann ſ. ,
wenigstens bezüglich der Kiefer, - s
pflanzen diesjähriger Kot- ,

doch wollen wir dies nur bei feuchter Witterung empfehlen; im Oktober beginnt die Herbstpflanzzeit, die so weit ausgedehnt werden kann, als die Leute es nur mit den Händen vor Frost auszuhalten vermögen.

Von großer Wichtigkeit ist die Frage der Pflanzenbeschaffung, soll man sie sich selbst ziehen, oder kaufen? Ein guter Forstmann wird sich zwar wohl am liebsten für das erstere entscheiden, indessen ist das Rentabilitätsexempel nicht so ganz einfacher Natur, wenn man bedenkt, daß bei großen Flächen (z. B. 800 ha) Kämpe nötig werden (im Beispiel 4—6 ha), bei denen wegen ihrer Größe von Schutz, guter Umzäunung, deckenden Drahtgittern gegen Auer- und Birkwild gar keine Rede sein kann, wenn die Arbeitslast und Geldausgabe nicht noch weit gesteigert werden soll; und was dann, wenn die Kämpe nicht geraten? Dies Risiko träfe beim Pflanzenbezuge den Verkäufer!

Bei großen Aufforstungsflächen hört jede Schätzung der Kampgröße auf; die Kämpe können nicht mit der Sorgfalt ausgeführt werden, daß nicht auch einmal einige Ar schlechter Boden mit in sie hineinkommen, das giebt aber schon einen bedeutenden Pflanzenausfall, und deshalb ist die Kampfläche so groß als nur irgend möglich herzurichten, 0,6 a pro Hektar Kulturfläche dürfte indessen völlig ausreichen. Selbstverständlich wird man die nötige Kampfläche nicht an eine einzige Stelle legen, das gäbe zu viel Pflanzentransport, und die Gefahr der Ansteckung bei Krankheiten (Schütte), Mißgriffe in der Wahl der Kamplage würden sich für das ganze Pflanzenmaterial geltend machen. Von einem besonderen Schutze gegen Wild, vor allem gegen Knospenverbeißer (Birkwild), muß meist der Kostspieligkeit wegen abgesehen werden.

Im zweiten Jahre ist schon Rücksicht auf Nachbesserungen zu nehmen und ein bedeutendes Quantum Pflanzen zu verschulen, wie viel? das wird oft Gefühlssache sein; auch Ballenkämpe sind sofort anzulegen und [illegible] zu Jahr zu erweitern; besäen lichter [illegible]ränder nach vorausgegangener Boden[illegible]ung genügt, vorausgesetzt, daß dort der [illegible] halten wird.

[illegible]he umfangreichen Kampanlagen sind [illegible]ig, und es bleibt immerhin, wie schon [illegible]nt, überlegenswert, ob man nicht die [illegible] vom Händler beziehen will; viel teurer werden sie nicht, und die Gefahr, die ganzen Anlagekosten für Kämpe aufgewandt und doch keine Pflanzen erzogen zu haben, schließlich doch dem Händler in die Hände zu fallen, ist nicht ausgeschlossen. Erste Bedingung indessen bei dem Bezuge von Pflanzen ist ein unbedingt zuverlässiger Händler. Wir wollen keine Reklame treiben, aber die Fachgenossen, welche in die Lage kommen sollten, Pflanzen beziehen zu müssen, auf die Firma Heins, Halstenbek (Holstein), aufmerksam machen, die uns zu wiederholten Malen vorzügliches Material, wenn auch etwas teuer, geliefert hat. Nur aus letzterem Grunde wandten wir uns in einem Jahre an eine andere Firma, deren voluminöser Katalog uns auf eine gewisse Größe der Handlung und deshalb auch auf Zuverlässigkeit derselben zu schließen verleitete. Wir können nicht umhin, zum Nutz und Frommen der Fachgenossen etwas länger bei diesem Lieferungsgeschäft zu verweilen. Wir vereinbarten nach Proben die Lieferung von 50,000 2- und 3jährigen verschulten Akazien und erhielten darauf 20,000 Stück, von denen aber, wie jeder Forstlehrling sehen konnte, nur 16,000 verschult waren, „der Rest könne nur unverschult geliefert werden". Desgleichen Bestellung nach Probe 20,000 2jährige verschulte Birken; die Sendung kam verschimmelt an, und die Nachzählung ergab: 9000 Stück zum Auspflanzen zu klein, höchstens zum Verschulen geeignet, 500 ganz unbrauchbar, 9500 brauchbar, 1000 fehlen. Das passierte alles in der Hauptpflanzzeit, was soll man thun? Auf Erfüllung des Vertrages klagen? Die Pflanzzeit ist vorüber, was hilft dann die Lieferung?! Auf Schadenersatz klagen? Wie soll man den Schaden berechnen, er besteht höchstens im Verlust einjährigen Zuwachses, dessen Ertrag aber erst im 100. Jahre eingegangen wäre; und hat der Händler auch so viel, daß wir schließlich nicht auch noch die Prozeßkosten tragen müssen?

Das sind Auswüchse unserer modernen Zeit, schade, daß keine Namen genannt werden dürfen! Bei einer anerkannt soliden Firma wird man solche Unannehmlichkeiten nicht zu riskieren haben, wenn auch bei ihr nicht jeder Korb gleichmäßig ausfallen wird. Hat man großen Bedarf zu decken, so lohnt es sich, schon selbst hinzureisen und sich die Pflanzen anzusehen, sie auch schon im Herbst zu bestellen, da es kurz vor der Pflanzzeit oft schwer hält,

von einem Händler große Quantitäten (Millionen) zu erhalten; an Zersplitterung des Einkaufs aber, bei dem man unter Umständen am besten fahren würde, ist nicht zu denken, da bei kleinen Sendungen die Fracht eine teurere wird, als wenn ganze Lowries zum Versand kommen.

(Schluß folgt.)

Berichte.

Bericht über die dreizehnte Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am Mittwoch, den 26. November 1890.

Sitzungs-Bericht.

(Schluß.)

Die zweite Frage lautete: Wie werden Eichenheisterpflanzen erzogen? Förster S.-S. als Referent sagte darüber folgendes:

Meine Herren! Als im Sommer unsere Versammlung hier stattfand, wurde mir das Referat über obige Frage erteilt. Ich muß bitten, Nachsicht walten zu lassen, wenn mein Vortrag den gehegten Erwartungen nicht entsprechen sollte. Unser Wirkungskreis ist ja nicht am grünen Tisch, sondern im Walde, da liegt unser Schaffen!

Meine Herren! Die erste Aufgabe bei einer Eichenheisterpflanzung liegt in der richtigen Auswahl einer dazu besonders geeigneten Fläche. Am besten ist es natürlich, wenn sich dieselbe recht nahe an der Wohnung des Forstbeamten befindet, womöglich erst im Winter abgetrieben wurde und außer sonst passendem Boden recht viel Humus enthält.

Die ausgewählte Fläche rigolt man. Dies geschieht, indem ein Graben von 60 bis 100 cm Breite ausgehoben wird. In diesen Graben kommt dann aus dem daneben aufzugrabenden zweiten Strich zuerst die oberste Gras- und Humusschicht nach unten und dann darauf der reine Boden. Eine Tiefe von 50 cm würde nach meiner Ansicht genügen. Das Rigolen muß, wenn es sein kann, einige Zeit vor der Pflanzung, etwa 6 Monate vor derselben, ausgeführt werden, damit der Boden bei dem Einsetzen der Pflanzen nicht noch zu lose und die Humusschicht etwas verrottet ist.

Nach dieser Arbeit muß zuerst ein Zaun aufgestellt werden. Dazu dürfte sich ein Drahtgeflecht am besten eignen; denn wenn Rehe und Hasen eindringen können, dann ist die Pflanzung verloren.

Die zu Heistern zu erziehenden gewöhnlich zweijährigen Samenpflanzen werden entweder angekauft oder man zieht sich auch diese selbst, indem man Eicheln in etwa 30 cm voneinander entfernten Rillen legt und diese jungen Eichen dann bis zum zweijährigen Alter stehen läßt.

Bei vorhandenem Schwarzwild ist die Eichelsaat durch Einhegung zu schützen, ebenso sind die Sämlinge zu hacken und vom Unkraut rein zu halten.

Sind diese Vorbereitungen vollendet, so kann man mit der eigentlichen Pflanzung beginnen; dieselbe wird am besten im Herbst oder Frühjahr vorgenommen.

Die Herbstpflanzung ist aber der Frühjahrspflanzung vorzuziehen. Die besten Pflanzen sind zweijährige, auch einjährige lassen sich mit Vorteil verwenden.

Es kommt nun darauf an, festzustellen, welche Entfernung der Pflanzen im Kamp innegehalten werden muß, um gute stämmige Heister zu erhalten. Nach meiner Ansicht und Erfahrung würde ich die Eichen in den Reihen 50 cm und die Reihen 60 cm weit voneinander pflanzen. Die Pflanze wird dann stark genug, und Seitenzweige sterben nicht so früh ab. Die Pflanzung habe ich so ausgeführt, daß jedes Pflanzloch mittels eines Pfahles mit Handgriff vorgezeichnet wird; dann sind mit einem Pflanzholz, welches die Form eines Zuckerhutes hat und worin ein Stiel mit Handgriff eingelassen ist, die Pflanzlöcher anzufertigen. Vorher muß die Pfahlwurzel eingestutzt werden, wenn dies nicht schon früher im Saatbeet durch Abstechen geschah. Ist das Pflanzloch zu tief, so wird lose Erde mit der Hand hineingeworfen, dann die Pflanze eingestellt, und die Seitenwurzeln werden nach allen Seiten gut auseinander gezogen. Sollten die Pflanzen schon eine größere Wurzelbildung haben, so muß natürlich ein halbes Pflanzloch gegraben werden, in welches wiederum ein Pflanzloch für die Pfahlwurzel zu stoßen ist.

Die Pflanzung geht auf diese Art und Weise schnell von statten, und Frauen können dabei mit verwendet werden. Wenn ich einen Pflanzgraben ziehen oder Pflanzlöcher graben ließe, dann würde viel Rasen wieder mit herausgebracht werden, und dazu ist auch nach meiner Ansicht viel mehr Arbeit nötig, als wenn ich Pflanzlöcher einstauchen lasse.

Bei schlechtem Pflanzenmaterial muß man die Pflänzlinge über der Erde abschneiden, d. h. auf die Wurzel setzen. Der Stamm treibt dann viele Augen, und nun ist darauf zu sehen, daß nicht der ganze Stockausschlag weiter wächst, sondern nur der beste Trieb stehen bleibt, alle übrigen aber ausgebrochen werden.

Nach der Pflanzung ist der Kamp vom Unkraut recht rein zu halten, was durch Hacken leicht erreicht werden kann, da in den ersten Jahren auf rigoltem Boden nur wenig Kraut zu wachsen pflegt.

Die jungen Pflanzen bringen nach zwei Jahren schon schöne Triebe. Der Höhentrieb ist durch die Schere zu regeln. Beim späteren Schneiden sollte man keine starken Stamm abschneiden, sondern jeden [illegible] einstutzen. Die Pflanze bekommt öfter Stelle einen Fehler, der nicht so leicht hauptsächlich wenn beim Abschnei beschädigt wird. Ferner ist die darauf zu richten, daß der Stamm i form aufwächst, damit er, wenn er fr Freie gepflanzt wird, wenigstens teildem Schälen des Wildes gesch[illegible]

Krümmungen, welche der Stamm öfter in der Jugend zeigt, verwachsen gewöhnlich sehr bald.

Jetzt drängt sich nun die Frage auf, nehme ich alle Pflanzen nach der Reihe heraus, um von neuem noch einmal auf derselben Fläche Eichenheister zu erziehen, oder lasse ich eine bestimmte Zahl als Flächenbestand stehen und lege wieder einen neuen Kamp an? Wenn ein alter Kamp noch länger als solcher benutzt werden soll, dann ist es selbstverständlich, daß man alle Pflänzlinge herausnehmen muß. Die schönsten Heister werden ausgesucht, die anderen gewöhnlich verworfen, wenn sich nicht gerade eine passende versteckte Stelle findet, wo sie versuchsweise aufs Geratewohl noch gepflanzt werden können. Diese als unbrauchbar angesehenen Eichen sind ebenso brauchbar wie die schlank und gerade gewachsenen, wenn ich sie im Kamp stehen lasse oder sie auf guten, der Eiche zusagenden Boden bringe.

Nach meiner Erfahrung hat sich ein Kamp abgetragen, sobald ich einmal Heister darauf erzogen habe! In den seltensten Fällen werden die Eichen das zweite Mal so schön wachsen als das erste Mal. Ich bin der Ansicht, daß es sich empflehlt, so viele Pflanzen im Saatkamp stehen zu lassen, als erforderlich sind, um darauf einen Bestand zu erhalten, und immer eine neue Fläche zu rigolen.

Früher wurden Spriegelzäune um die Eichelkämpe angefertigt. Diese Umfriedigungen waren selbstverständlich nicht transportabel, sondern mußten entweder für immer stehen bleiben oder mühsam und kostspielig abgebrochen und zum neuen Kamp transportiert werden. Heute, wo Drahtgatter und transportable Zäune vorhanden sind, würde das Verstellen um eine neue Fläche wenig Unkosten machen, deshalb kann dieser Kostenpunkt bei stetem Kampwechsel nicht mehr so ins Gewicht fallen.

Anderenfalls müssen einmal abgeerntete Kämpe durch Humusdüngung wieder dahin gebracht werden, daß sie noch weiter zu benutzen sind. Zu diesem Zwecke wird Unkraut und Humus auf einen Haufen zusammengefahren oder -gekarrt und dazu kommt womöglich noch etwas ungelöschter Kalk. Dieser Komposthaufen muß jährlich wenigstens einmal umgeschaufelt werden, wenn derselbe verrotten und brauchbar werden soll. Meine Herren! Humus-Wiesendünger wird, wie Ihnen allen bekannt sein dürfte, teuer, so ist es ebenso auch hier. Ist derselbe nun wirklich verrottet, so wird der jahrelang gesammelte und bearbeitete Kompostdünger auf die alte Kampfläche gekarrt und untergegraben.

Die □-Rute eines neuen Kamps zu rigolen wird circa 60 Pf. (pro □-m $4^1/_8$ Pf.) kosten. Rechne ich nun die Unkosten der Kompostdüngung für den alten Kamp davon ab, so blieben für die [illegible]te höchstens noch 50 Pf. (pro □-m $3^1/_2$ bis [illegible]Pf.). Dafür habe ich dann aber an dem neuen [illegible]p einen reinen und kräftigen Boden und kann [illegible]: sein, gute und kräftige Pflanzen zu erziehen, bessere als in einem alten, wenn auch mit [illegible] gedüngten Kamp.

[illegible]r Förster K.-B. erklärte sich gegen das Ein[illegible]n (Stummeln) der zu starken Seitenzweige [illegible]schneiden der Eichen im Kamp. Er schneide solche stärkeren Zweige glatt am Stamme ganz weg, um dem Pflänzling eine bessere Figur zu geben und eine Überwallung der Schnittfläche zu ermöglichen.

Förster B.-M. führte an, daß das Aufdiewurzelsetzen der Eichen im Sommer den Vorteil habe, daß der Ausschlag in geringerer Lodenzahl erfolge, man dadurch also weniger überzählige zu beseitigen brauche.

Der Vorsitzende verteidigte nun das vom Referenten empfohlene Einstutzen der stärkeren Seitenzweige beim Beschneiden der Eichen. Es sei dies ein Verfahren, welches den Zweck stets sicher erreiche, nämlich das Nichtweiterwachsen derselben, wodurch die so lange von diesen verbrauchten Säfte dem Hauptstamme und dem Höhentriebe wieder zugeführt würden. Augenblicklich sehe ja eine so beschnittene Eiche nicht schön aus, da solche Eichen mit stärkeren Seitenzweigen gewöhnlich durch deren Saftableitungen im Schafte und Höhenwuchse zurückgeblieben seien, so daß diese starken Stummel gegen den oft nicht dickeren Schaft sehr hervortreten. Das Einstutzen dieser Seitenzweige hebe nun aber deren Weiterwuchs auf, und da die ganzen Säfte nun dem Schafte zu gute kommen, so würde dieser bald die proportionsmäßige Stärke und Höhe wieder erhalten, also die schlechte Figur verschwinden. Die Hauptsache sei aber, daß der Schaft nie leidet, wenn die stärkeren Schnittwunden der Seitenzweige nicht in seiner unmittelbaren Nähe gemacht werden, denn in sehr vielen Fällen gehe die Überwallung solcher größeren Schnittflächen unmittelbar am Schaft nicht ohne Schaden des letzteren vorüber. Es müßte schon ganz genau eine so günstige Zeit zum Schnitt gewählt werden, daß die Schnittflächen weder durch große Hitze noch durch Frost vor beendeter Überwallung aufgerissen würden. Er habe häufig gefunden, daß der Schaft über einer solchen Schnittfläche ganz trocken geworden sei, also die ganze Pflanze — weil ohne Höhentrieb — verloren ging.

Dieser Mißbildung der Pflanzen durch zu starke Seitenzweige müsse man aber von Hause aus dadurch vorbeugen, daß man die Pflanzen enger aneinander stellt, und um dies zu können, halte er zur Erziehung eines ordentlichen Eichenheisters, der dem Geäs des Wildes entwachsen sei, eine zweimalige Verschulung für notwendig, denn es komme andererseits auch wieder darauf an, zum Ausheben des fertigen Pflänzlings dann die nötigen Zwischenräume zu haben, um die erzogenen guten Wurzeln nicht wieder zu sehr kürzen zu müssen.

Zur ersten Verschulung nehme er ausgesuchte Samenpflänzlinge von 2—3jährigem Alter und gebe ihnen den ersten Verband etwa in 25 + 40 cm. In 5—7jährigem Alter der Pflänzlinge erfolge dann die zweite Umpflanzung im Verbande von ca. 50 + 75—100 cm. Wenn dann der Boden und die Pflänzlinge gute seien und die Schere stets dazwischen korrigieren zu lassen nicht verabsäumt werde, so würden starke Seitenzweige kaum vorkommen. Stark dürfe sie übrigens allein schon die Schere nie werden lassen! Bei Innehaltung des eben angeführten Verfahrens einer zwei-

maligen Verschulung in möglichst engem Verbande würde man dann auch noch den Vorteil haben, die Pflänzlinge nicht erst wieder auf die Wurzel setzen zu müssen. Denn auch diese Prozedur mit einem Pflanzheister könne er nur für ein notwendiges Übel, mindestens aber nicht für schön halten, er glaube vielmehr, daß sie auch nachteilig sei für das Gesundbleiben des späteren Baumes, da sie gerade seinen Hauptteil — seinen Stamm — betreffe.

Ein solcher Pflanzheister mit diesem doppelten Stamm, an dem die eine Hälfte mehr oder weniger mit der Zeit wegfaulen soll, habe doch ein so unschönes und bedenkliches Aussehen, daß man kaum ohne Zweifel bleiben könnte in betreff seiner ungeschädigten Gesundheit.

Es sei ja schwer, hierüber Erfahrung zu erhalten, da der Pflanzer das Gedeihen der Eiche nicht erlebe und nur in der Jugend beobachten könne, wo die Eiche aber gewöhnlich freudig und schnell wüchse und kleine Mängel nicht so merken ließe. Da die Eiche mit ihrem hohen Umtriebe aber doch Nutzholz liefern solle und dazu vor allem doch eines gesunden Stammes bedürfe, so wäre doch wohl ein ? hier ganz an seiner Stelle!

3. Allerlei aus dem Walde.

a) In betreff der Wirkung des Streuharkens gegen den Kiefernspinner wurde vom Vorsitzenden eine Stelle des umfangreichen Berichts des Großherzoglich hessischen Forstmeisters Dr. E. Heyer in Lorsch vom 7. April 1890 aus der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" vom Oberforstmeister Danckelmann pro Oktober 1890, Seite 622, vorgelesen, weil diese Angelegenheit auch in der letzten Vereinssitzung vom 25. Juni 1890 besprochen worden war. Es heißt da: „Ein durchaus verfehltes, wenn auch von intelligenten Forstwirten versuchsweise empfohlenes Mittel wäre Entfernung der Moos- und Nadelstreudecke, um die Raupen gleichzeitig mit ihrem Lager zu entfernen. Mit Ungestüm wurde dieses Mittel, welches zugleich der Streunot steuere, von Lokalblättern empfohlen, um den Raupen die bequemen Winterquartiere zu entziehen. „„Wie jedermann den Boden seines Zimmers — so sollte der Forstwirt den Boden des Waldes rein halten. Hunderte von Händen ständen gratis zur Verfügung gegen Verabfolgung des Unrats."" Diese Mahnungen verstummten jedoch gar bald, als ein zum Beweisobjekt auserseheuer Gemeindewald, wo alle über 40 Jahre alten Bestände jährlich zur Streunutzung ausgegeben, die meisten Raupen beim Probesammeln ergab! Sie fanden sich, von Frost erstarrt und in einem mit dünnster Nadelschicht bedeckten Boden eingebohrt und eingebettet, beim Zerbröckeln der abgehackten, bereits gefrorenen Erdschollen. Dem entsprechend sah das scharf kontrollierende Publikum im Frühjahr unter den Leimringen in breiten Gürteln die dem kalten Lager entstiegenen Räupchen anfangs gesund und mobil, zuletzt freilich verhungert und verklebt. So wurde auch diese letzte Erwartung des Eingehens der Raupen ohne schützende Decke durch Winterkälte zu nichte und der lauteste Schreier zum größten Schweiger."

b) Herr S.-R. stellte die Frage, indem er anführte, daß in dortiger Stadtforst sehr viel und mit sehr gutem Erfolge mittels Kiefernballenpflanzungen kultiviert würde, ob man solche auch verwenden könne, wenn sie von der Schütte befallen seien.

Die Antwort wurde zunächst vom Förster K.-B. und auch noch anderen dahin gegeben, daß die Schütte keineswegs immer die Unbrauchbarkeit einer Ballenkiefernpflanze bedinge. Seien vielmehr nur die Knospen noch gut und schön gelb, dann seien sie auch als Pflänzlinge noch gut, ob sie augenblicklich Nadeln hätten oder nicht!

Darauf wurde nun zur Aufstellung des Programms für die nächste Sitzung im Sommer 1891 geschritten.

Es wurde allseitig der Wunsch ausgesprochen, daß im Anschlusse an diese Vereinssitzung wieder ein kleines Vergnügen, an welchem auch die Damen teilnehmen könnten, arrangiert werden möchte.

Als Lokal wurde das Schützenhaus zu Rathenow in Aussicht genommen. Da der Vorstand jedoch dieserhalb erst Anfragen und Vereinbarungen sowohl in betreff des Tages als auch der Art des Vergnügens zu machen habe, so konnte der nächste Sitzungstag ꝛc. noch nicht gleich festgestellt werden. Wenn die Lokalitäten für den Verein dann disponibel seien, solle die gewöhnliche Zeit gegen Ende Juni beibehalten werden, und ergehen dann dazu seiner Zeit besondere Einladungen.

Um die Zeit zu dem beabsichtigten Vergnügen nicht durch eine lange Sitzung zu sehr zu kürzen, wurde der Vorschlag des Vorsitzenden angenommen, daß keine besondere Frage zur Besprechung aufgestellt werden solle, die Zeit der Sitzung solle nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten vielmehr ausgefüllt werden durch einen Bericht über den weiteren Verlauf des Raupenfraßes in dem altstädtischen Forstrevier der Stadt Brandenburg a. H., welchen der Vorsitzende — als Verwalter des Reviers — an seine früher darüber gemachten Mitteilungen anschließend — erstatten werde.

Es wird erwartet, daß auch andere Vereinsmitglieder, die dazu Gelegenheit haben, ähnliche Mitteilungen aus ihren Revieren machen werden.

Hiermit wurde die heutige Vereinssitzung beendet und durch das übliche gemeinschaftliche Essen der Vereinstag in gewohnter Weise beschlossen.

Gro..

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhand...

Empfehlenswerte Haselnüsse. Kurze Anleitung zur erfolgreichen Kultur der Haselnüsse nebst Abbildung und Beschreibung von 1 ragenden Sorten. Von Fra..

Königl. Garten-Inspektor in Proskau. Verlag von Bodo Grundmann in Berlin W., 57. Preis 60 Pf.

Geringes Interesses bringt man bei uns dem Schalenobst entgegen. Zur Weihnachtszeit kommen beträchtliche Mengen Haselnüsse aus Italien, Spanien u. s. f. zu uns; aber man hielt es bisher nicht mehr der Mühe wert, etwas für die Kultur des Haselnußstrauches im großen zu thun und durch eigene Erzeugung der Nüsse wenigstens einen Teil der ins Ausland wandernden Summen dem eigenen Lande zu erhalten. Und doch nimmt die Haselnuß fast mit jedem Boden fürlieb, wenn er genügend gelockert ist; sie gedeiht in jeder Lage gut und liefert somit ein schätzbares Material zu Schutzpflanzungen, zur Nutzbarmachung von Abhängen, Mühlgrabenböschungen, Hügeln u. s. w. Die Tragbarkeit der Sträucher beginnt etwa im dritten bis fünften Jahre nach der Pflanzung und erreicht erst ihren Höhepunkt etwa im zwanzigsten Jahre.

Beschrieben und abgebildet werden in dem Buche die einzelnen Nußsorten. Für alle Interessenten enthält das kleine billige Buch wertvolle Winke, auch den kleinsten und abschüssigsten Platz lohnend auszunützen, und sollte es uns freuen, wenn diese Anregung bethätigt würde.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— Notwehr bezw. Überschreitung der Notwehr im Sinne des § 53 des Strafgesetzbuches, welche eine sonst strafbare Handlung straflos macht, ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, vom 2. Dezember 1890 nur vorhanden, wenn es sich um Abwehr eines thatsächlich geschehenden Angriffs, nicht um Abwehr eines vermeintlichen Angriffes handelt. Die irrtümliche Abwehr eines vermeintlichen Angriffs schließt allerdings die Vorsätzlichkeit der abwehrenden Handlung, nicht aber ohne weiteres die Fahrlässigkeit derselben aus; bildet die einen vermeintlichen Angriff abwehrende Handlung eine Körperverletzung, so ist die Körperverletzung als fahrlässige zu bestrafen, wenn die Untersuchung ergiebt, daß der Irrtum des Thäters kein entschuldbarer gewesen ist.

(Staatsanzeiger von 1891, Nr. 87.)

Forst-Akademie Eberswalde.

Sommer-Semester 1891.

Ober-Forstmeister Dr. Danckelmann: Forsteinrichtungslehre. — Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Zeising: Waldwertrechnung und forstliche Rentabilitätslehre. — Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Dr. Kienitz: Forstschutz. — Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Prof. Dr. Schwappach: Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Runnebaum: Waldwegebau. — Planzeichnen. — Forstkartenzeichnen, Forstvermessungs-Instruktion, Geodätische Berechnungen. — Feldmessen und Nivellieren (Exkursionen). — Forstliche Exkursionen.

Forstassessor Dr. May: Einleitung in die Forstwissenschaft.

Privatdozent Dr. Schubert: Geodäsie. — Feldmessen und Nivellieren (Exkursionen). — Repetitorium über Planimetrie, Trigonometrie, nebst Aufgaben aus der Geodäsie.

Professor Dr. Müttrich: Physik. — Repetitorium über Physik und Mechanik.

Professor Dr. Remelé: Mineralogie und Geognosie. — Geognostische Exkursionen.

Professor Dr. Ramann: Organische Chemie. Standortslehre. — Bodenkundliche Exkursionen.

Professor Dr. Schwarz: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der Forstpflanzen. Botanische Exkursionen.

Professor Dr. Altum: Allgemeine Zoologie und wirbellose Tiere. — Zoologische Exkursionen.

Privatdozent Dr. Eckstein: Zoologisches Repetitorium. — Der Hund. Anatomisch-biologische Darstellung; Rassen, Parasiten ꝛc.

Amtsrichter Dr. Dickel: Zivilrecht I. Teil (Allgem. Teil und Obligationenrecht).

Das Sommer-Semester beginnt am Montag, den 6. April, und endet Donnerstag, den 20. August.

Meldungen sind baldmöglichst unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, Führung, über den Besitz der erforderlichen Subsistenzmittel, sowie unter Angabe des Militärverhältnisses an den Unterzeichneten zu richten.

Der Direktor der Forst-Akademie.
Danckelmann.

Verschiedenes.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 28. Februar 1891.**] wild 0,45 bis 0,58, Rotwild, junges, 0,60 bis , Damwild 0,55 bis 0,70, Damwild, junges, bis 1,00, Rehwild Ia. 1,00 bis 1,10, Reh- IIa. 0,80 Mk., Wildschweine, stärkere, 0,40),60, Frischlinge 0,60 bis 1,15 Mk. pro Pfund, inchen 0,90 bis 1,00, Fasanenhähne 3,50 bis 4,50, hähne 1,75 bis 2,25, Wildenten 1,50, Seeenten bis 0,60, Waldschnepfen 2,75 bis 3,00, Schnee- 1,00 bis 1,15 Mk. das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Antoni, Kommunalförster zu Egenroth, Regbz. Wiesbaden, ist gestorben.

Becker, Förster zu Geißlitz, ist auf die Försterstelle zu Schwarz-Lugk, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, versetzt worden.

Böhm, Fürstlich Hardenberg'scher Oberförster zu Neuhardenberg, Kreis Lebus, ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Böhm, Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und ihm die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Aszlacken, Oberförsterei Drusken, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Brostus, Förster in Schönborn, Regbz. Cassel, ist pensioniert worden.

Claus, Hegemeister zu Forsthaus Mühlenbrink, Kreis Springe, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold verliehen worden.

Fröhlich, Forstgehilfe zu Langendornbach, Regbz. Wiesbaden, ist gestorben.

Günther, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Norkaiten, Oberförsterei Norkaiten, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

von Hövel, Oberförster zu Grimnitz, Kreis Angermünde, ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Jungnitsch, Forstaufseher, ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Geißlitz, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, vom 1. April d. Js. ab verliehen.

Kruggel, Forstaufseher in der Oberförsterei Lindenberg, ist zum Förster ernannt und ihm die Stelle zu Louisenthal, Oberförsterei Junkerhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab definitiv übertragen worden.

Miedke, Forstaufseher in der Oberförsterei Hammerstein, ist zum Förster ernannt und ihm die am 1. April v. Js. neu gegründete, von ihm bisher kommissarisch verwaltete Försterstelle zu Boßbrügge, Oberförsterei Hammerstein, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab definitiv übertragen worden.

Sauerwein, Kommunalwaldwärter und Gutsförster zu Hofhausen, ist die Kommunalwaldwärterstelle zu Eisenbach, Oberförsterei Rod a. W., Regbz. Wiesbaden, dauernd übertragen worden.

Strack, Jägergefreiter, ist die Kommunalförsterstelle zu Egenroth, Regbz. Wiesbaden, bis auf weiteres übertragen worden.

Witte, Oberförster zu Groß-Schönebeck, Kreis Niederbarnim, ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Großherzogtum Oldenburg.
(Fürstentum Birkenfeld.)

Günther, Forstwärter zu Buhlenberg, ist zum Vorstand des II. Bezirks des geteilten Reviers Rinzenberg ernannt worden.

Henn, Forstwärter zu Hattgenstein, ist vom 1. März d. Js. ab vom Revier Rinzenberg nach dem Revier Holzhausen versetzt worden.

Klein, Forstwärter zu Nohfelden, ist vom 1. März d. Js. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Schneider, Förster zu Hattgenstein, ist zum Vorstand des I. Bezirks des geteilten Reviers Rinzenberg ernannt worden.

Königreich Württemberg.

Kurz, Oberförster in Plattenhardt, ist auf das Revieramt Stammheim, Forst Wildberg, versetzt.

Königreich Sachsen.

Liebmann, Königl. Oberförster, Verwalter des Forstreviers Tannenhaus, Forstbezirk Auerbach, ist am 25. Februar d. Js. verstorben.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Gräfl. Hilfsjäger **Friedrich**. Der Antrag ist an den Bezirksausschuß zu richten, am besten durch Vermittelung des Landrats. Vergleichen Sie die sehr ausführlichen Erörterungen in Nr. 39.

Herrn Förster **Panisch**. Vergleichen Sie Nr. 22 der „Deutschen Forst-Zeitung", Seite 272.

Herrn Stadtförster **M.** in **K.**, Herrn Förster **Stracke**, Herrn Oberförster **A.** in **A.**, Herrn Forstkand. **Schneider**, Herrn Oberförster **Sch.** in **B.** Die eingesandten Artikel gelangen zur Aufnahme.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.

Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Erdbohrer

zum Pflanzen und Düngen von Bäumen, z. Einsetzen v. Pfählen für Zäune u. Gerüste, zu Boden-Untersuchungen ꝛc. bis 15" Durchmesser offeriert (24
August Liersch, Frankfurt, Oder.
Preislisten umsonst und frei.

Im Verlage von **J. Neumann, Neudamm**, erschien:

Sammlung der deutschen Jagdgesetze.

Herausgegeben von **Josef Bauer.**
Enthält sämtliche gegenwärtig in Deutschland giltigen Jagdgesetze.
Preis gebunden 2,50 Mk. franko.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, wie auch direkt von **J. Neumanns** Verlagshandlung, **Neudamm.**

J. D. Dominicus & Söhne,
Remscheid - Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate**, die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, **zu mäßigen Preisen.**

Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!

Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (5

Sämtliche Musi...
Edmund Paulus, Mark
Preislisten

Ludwig: Das
dessen Naturgeschichte,
Gegen vorherige Ei
franko durch
J. Neumanns B

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neum...

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich 1 Mk. bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1559); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 1,50 Mk., für das übrige Ausland 2 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 2 Mk. — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1581) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten 3 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 3 Mk.; für das übrige Ausland 3,50 Mk.; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) 4 Mk. — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile 20 Pf.

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 50. **Neudamm, den 15. März 1891.** **V. Band.**

Inhalt: Behandlung von Windwurf-, Brand- und Raupenfraßflächen. Von Oberförster S. (Schluß.) 681. — Zur Stelmbuche. Von Ludwig Schneider. 685. — Entomologisches. 686. — Rundschau. 686. — Über die Invaliditäts- und Alters-Versicherung. (Vortrag des Forstmeisters Mühl, gehalten in der Versammlung der Forstwirte am 13. Dezember 1890. Schluß.) 688. — Sitzungs-Bericht des forstlichen Vereins für die Umgegend von Fürstenwalde (Spree) vom 7. Februar 1891. (23. Sitzung.) 692. — Litteratur. 693. — Aus Honemanns Harz-Altertümern. 694. — Patent-Liste 694. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 694. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 694. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 695. — Brief- und Fragekasten. 695. — Inserate. 696

Abonnements-Einladung.

Wir machen unsere geschätzten Post- und Streifband-Abonnenten darauf aufmerksam, daß mit Nummer 52 das Quartals-Abonnement auf die „Deutsche Forst-Zeitung" (Nr. 1559 der Postzeitungs-Preisliste pro 1891), resp. auf die „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung" (Nr. 1581 der Postzeitungs-Preisliste pro 1891) abläuft und die Bestellung für das kommende Quartal (1. April bis 30. Juni) umgehend zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Neudamm. **Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Behandlung von Windwurf-, Brand- und Raupenfraßflächen.

Von Oberförster S.

(Schluß.)

Ein Übelstand ist es, wenn die Pflanzen erst in der Kulturzeit ankommen. Die Arbeiter sind einmal da, und auch schlechtes Material, das unter normalen Verhältnissen zur Ver- ... bestellt werden könnte, muß mit ver- ...nzt werden; sehr angebracht ist es deshalb, ...nzen sich schon längere Zeit vor der ... senden zu lassen, sie halten sich ein- ...zen sehr gut, und man behält freie Hand. ...übrigen ist darauf zu achten, daß ...ße Ballen gepackt werden, in denen sich die Pflanzen erhitzen und schimmeln, und daß an jedem Ballen oder Korb eine Tafel mit Angabe der darin enthaltenen Stückzahl angebracht wird; durch Nachzählen einiger Körbe kann alsdann die Gewissenhaftigkeit des ganzen Geschäfts geprüft werden; nur zähle man nicht zu viel, die Zählkosten könnten sich leicht höher belaufen als der Wert des Fehlbetrages.

Wir kommen nunmehr, wie bereits oben angedeutet, auf die Arbeiterfrage zurück.

Kulturarbeiterinnen zu beschaffen ist nicht so schwer als Holzhauer; denn dazu eignen sich alle Frauen, wenigstens die meisten sind anzulernen, sogar Kinder können Verwendung finden; bei großen Aufforstungen reicht jedoch das Material der nächsten Umgebung noch nicht aus, die weitere Umgebung muß mit herangezogen werden. Ohne Lohnerhöhung wird aber niemand angelockt, die Leute rechnen sich den weiten Weg mit oder die Unbequemlichkeit, sich auswärtiges Nachtquartier beschaffen oder in einer Baracke kampieren zu müssen. Durch Erhöhen des Lohnes von 0,60 Mk. auf 1,00 Mk. haben wir aus der weiteren Umgebung ca. 150 Arbeiterinnen zusammengebracht, denen zum Teil eine Baracke als Schlafstelle angewiesen wurde; als bestes Zugmittel aber haben wir außerdem die Ausgabe von freien Erlaubnisscheinen auf Beerensuchen an solche Personen, welche mindestens 30 Tage gearbeitet hatten, unter gleichzeitiger Erhöhung des Preises dieser Scheine für andere, erkannt. (Ein solcher Schein kostet hierorts 4 Mk.)

Das nächstliegendste wird es ja immer sein, Einheimische zu beschäftigen, doch hat das auch seine Nachteile: es wird sehr schwer halten, nach Überwindung der Kalamität die Löhne wieder auf die alte Höhe herabzubringen — auch in anderen Revierteilen müssen diese erhöhten Löhne gezahlt werden —, und die Gefahr ist nicht ausgeschlossen, daß irgend ein schlechtes Subjekt im Hinblick auf hohe Löhne ähnliche Kalamitäten wieder hervorzurufen sucht, d. h. den Wald ansteckt.

Es kann deshalb, auch wohl, weil nicht genug Arbeiter in der Umgegend aufzutreiben sind, in Frage kommen, Arbeiterinnen aus entfernteren Gegenden, Oberschlesien 2c., zu beziehen; doch wäre es verkehrt, zu denken, daß diese sich etwa billiger stellen würden, thatsächlich — sie sind teurer als Einheimische; für 1 Mk. Tagelohn, freie Her- und Rückfahrt, freies Quartier, Lagerstroh 2c. kommt keine Polackin, sie erhält hier auf den Gütern 1 Mk. und Deputat (Brot, Reis, Kartoffeln 2c.) und thut dort außerdem noch auf längere Zeit Arbeit. In Baracken gehen die Frauen nur ungern, lieber wohnen sie in benachbarten Orten (hier wurden dafür gezahlt pro Tag und Person 10 Pf.); liegen solche nicht in der Nähe, dann muß freilich die Baracke doch wieder aushelfen. Soll das oben beschriebene Bauwerk auch für Frauen benutzt werden, so ist ratsam, dasselbe in der Nähe der Försterei zu errichten, damit der Förster öfter als Friedensstifter einschreiten kann, und — wir scherzen auch hier nicht — Insektenpulver muß, da sich Flöhe durch Eigentümlichkeiten der weiblichen Natur stark angezogen fühlen, in vermehrter Menge angewandt werden.

Mit der Beschaffung von Arbeiterinnen befassen sich Agenten in Oberschlesien, Posen 2c.; die Bestellung muß schon frühzeitig im Herbste erfolgen, auch hüte man sich, Schwindlern in die Hände zu fallen.

Das im Revier vorhandene Personal wird nur in den seltensten Fällen zur Beaufsichtigung einer so großen Arbeiterschar ausreichen, und müssen deshalb Hilfskräfte herangezogen werden, die Jägerbataillone werden auch hier gern aushelfen; Holzhauer als Aufseher zu verwenden, ist mißlich, vor ihnen fehlt mit dem grünen Rocke der Respekt, wohl aber sind sie da als Vorarbeiter mit anzustellen, wo Arbeiterinnen auf kurze Zeit allein zu lassen sind. Auf je 30 Frauen ist ein Aufseher zu rechnen; zweckmäßig ist es, wenn die Aufseher acht Tage vor Beginn der Kultur eintreffen und sich zuerst orientieren können, so daß bei Anfang der Arbeit ein bloßer Befehl des Höchstkommandierenden genügt, um auch ohne spezielle örtliche Anweisung ausgeführt werden zu können. Mit der Unterbringung der Kommandojäger kann es seine Schwierigkeiten haben, im Forsthaus haben nicht alle Platz, in die Baracke kann man sie auch nicht legen, vom nächsten Dorfe ist es oft zu weit zur Arbeitsstelle.

Man wende uns nicht ein, daß wir zu viel Aufsichtskräfte verlangen, sie machen sich bezahlt; man kann später die Pflanzreihen, in denen eine schlechte Pflänzerin gegangen, genau verfolgen; unter den vielen Leuten giebt es manche, die immer getrieben werden müssen, die eine schlechte Pflanze nicht von einer guten zu unterscheiden vermögen und die deshalb der stetigen Aufsicht nicht entbehren können. Zudem liegt es in der menschlichen Natur, selbst bei begrenzter Arbeitszeit (Tagelohn) möglichst rasch fertig zu we
sobald nur aus der ganzen Sachlage zu
daß für eine Zeit genügend Arbeit vorh
selbst gute Pflänzerinnen überhasten
und lassen es an der nötigen Sorg

Ein Meisterstück seines Könn
so großer Arbeiterzahl der betr. F

ablegen, daß er richtig über seine Leute zu disponieren versteht. Das ist nicht so leicht, als es aussieht. Schon die Verteilung der Aufseher an die richtigen Stellen will überlegt sein, an richtigen Orten doppelte, dafür am richtigen Orte lieber einmal gar keine Aufsicht. Schwerer aber noch ist das richtige Anstellen der Leute; unnötiges Verlaufen in der Arbeitszeit ist der schlimmste Fehler, durch den viel Geld weggeworfen wird, und der nur durch richtige Verteilung gleich früh bei Beginn der Arbeit, noch besser, wenn es sich um Arbeiten handelt, die auf dem Wege zur Arbeitsstelle zu erledigen sind, am Abend vorher, vermieden werden kann; das Einschlagen der im Kamp ausgehobenen Pflanzen am richtigen Ort gehört auch in dieses Kapitel. Niemals sollten viele Leute in einer spitzen Ecke zusammen angestellt werden, wo sie sich einander nur im Wege stehen, solche Ecken können einzelne zupflanzen, das Gros muß da anfangen, wo es in voller Linie antreten kann. Arbeiten in langen, geraden Zügen, so daß nur wenig umgekehrt zu werden braucht, schafft Zeit; ehe z. B. 150 Frauen beim Umkehren jede ihre Reihe wiedergefunden haben, vergehen mindestens 3 Minuten, am Tage zehnmal wiederholt, ergiebt 1/2 Stunde Verlust an Arbeitszeit, bei 150 Leuten ca. 8 Tagelöhne. Ähnliche Resultate ergeben Verzögerungen im Anfange der Arbeit, Beschleunigungen im Aufhören, deshalb ist hier Pünktlichkeit gleichbedeutend mit Gelderſparnis.

Um aber alles das zu erreichen, besonders bei Frauen, die sich immer etwas zu erzählen haben, bedarf der Förster einer urwüchsigen Grobheit; wir hörten einmal von einem bedeutenden Forstmann, als er über schlechte Behandlung der Pflanzen sprach, vom Lehrstuhle herunter die Worte: „Grobheit hat in der Forstwirtschaft bessere Resultate erzielt als Artigkeit; am besten wäre der Stock; die Anordnungen des Forstmannes müssen durchgreifend sein, diejenigen, welche dabei höflich zu Werke gehen, bringen es nicht weit; schon der Arzt muß, weil auch er durchgreifend operieren gewisse Art von Grobheit haben, stmann ist sie absolut nicht zu ent- er Forstmann, der mit Artigkeit geht, hat seinen Beruf verfehlt!" ls über hundert Frauen auf einem ur Arbeit gehabt hat, wird diesem Nichten.

Wenn wir eingangs der Kulturfrage als Grundprinzipien der Arbeit hinstellten „schnell" und „planmäßig", so müssen wir jetzt noch hinzufügen „sorgsam". Eine schlechte Ausführung der Kultur würde sich bitter rächen bei der Nachbesserung; denn bei dieser wird weniger Arbeit als Spazierengehen des Arbeiters bezahlt, und, was am schwersten wiegt, eine Aufsicht ist kaum möglich, im Nu sind die Arbeiter auseinander, wie ein gesprengtes Volk Hühner laufen sie auf den Flächen herum. Der Satz aber, daß oberflächlich und flüchtig ausgeführte Kulturen in der Regel die meisten Nachbesserungen erfordern, dürfte feststehen. Zu vermeiden werden Nachbesserungen niemals sein, sind aber auch sie mit der richtigen Sorgfalt ausgeführt, dann kann getrost am Ende der Arbeit ein großes Kulturfest gefeiert werden, man hat gethan, was man konnte, das weitere muß dem gütigen Himmel zur Obhut empfohlen werden.

Noch einige Gesichtspunkte, die bei der Aufforstung zu beachten sind, erübrigen der Besprechung, sie gehören in das Gebiet der Forsteinrichtung und des Forstschutzes.

Vielfach wird bei Aufforstungen der große Fehler gemacht, alle Wege im Innern der Jagen (Distrikte) mit zu kultivieren, ein Fehler, der sich schwer rächt, bei der nächsten Durchforstung müssen jene wieder in den Bestand gehauen und dann womöglich noch von Stöcken gesäubert werden; auch in Bezug auf die Aufsicht über große Flächen, auf die Jagd und nicht zum mindesten in Rücksicht auf Feuer dürften solche Wege nur willkommen sein.

Wenn die Absicht vorliegt, eine neue Einteilung, Verlegung der bisherigen Gestelle vorzunehmen, was in Beständen, weil alsdann giltige und ungiltige Linien nebeneinander herlaufen und die Orientierung erschweren, immer fatal ist, so ist jetzt dazu der beste Zeitpunkt.

Rücksichten auf eine gute Altersklassenlagerung zu nehmen, da mit der Aufforstung zu beginnen, wo einst der Abtrieb beginnen soll, so zu kultivieren, daß immer die jüngere Kultur durch die vorhergehende gegen austrocknende Winde 2c. geschützt ist, sind alles unausführbare Wünsche: man muß da kultivieren, wo zuerst geräumt ist, und das Zusammenkommen großer gleichaltriger Komplexe liegt eben in der Natur der Sache.

Ob man von der Kalamität etwa verschonte

Vorwüchse stehen und in den neuen Bestand aufnehmen läßt, erfordert eine genaue Untersuchung derselben; verschonte Überhälter stehen zu lassen, kann angebracht sein, wenn sie auf großen Flächen nicht zu sehr dem Windwurf ausgesetzt sind; auf jeden Fall aber lasse man ältere Horste, auch wenn sie noch so geringen Umfang haben, stehen, selbst auf die Gefahr hin, daß später einmal die Fläche nicht mehr in Kultur zu bringen sein sollte, sie geben wenigstens einigermaßen eine Trennung der großen Komplexe; auch einzelne Baumgruppen, die z. B. bei Raupenfraß durch Ameisen gerettet sind, sollten nicht der Axt verfallen sein, sie sind, besonders in welligem Terrain, auf großen Blößen ein vorzügliches Orientierungsmittel.

Gebranntes Kind scheut das Feuer, und auch wir werden uns nach einer Kalamität nach Vorbeugungsmitteln umsehen. Feuer kann jeden Tag wiederkehren, besonders in trockenen Kiefernheiden an Eisenbahnen. Wem der Teufel ein Ei in den Wald gelegt, dem gab er eine Eisenbahn mit Steigung und Kurierzügen; Funken aus dem Schornstein der Lokomotive schaden am wenigsten, die aus dem Aschenkasten fallenden sind die Übelthäter, sie fliegen in das dürre Gras oder das Heidekraut des Bahndammes, zünden; und mit Windeseile geht das Feuer in den Bestand; da hilft kein Laubholzmantel, unter ihm ist auch Gras, da hilft nur reiner Boden, d. h. eine sogen. Brandbahn. Sich in gleicher Weise gegen Flugfeuer schützen zu wollen, würde gleichbedeutend sein mit Wundhalten des ganzen Waldbodens, was unmöglich ist. Wer jemals einen bedeutenden Waldbrand mit erlebt hat, weiß, wie alle Löscharbeiten oft dadurch vereitelt werden, daß Rauch und Hitze das Aufstellen der Mannschaften verhindern; dem kann vorgebeugt werden durch Einfassung der Wirtschaftsfiguren mit Laubholz, welches gleichzeitig auch Wipfelfeuer, aber nicht Bodendeckenfeuer an der Weiterverbreitung hindert. Wir weichen mit obiger Ansicht von der vieler Forstleute ab, welche in den Laubholzmänteln einen direkten Schutz gegen jede Art Feuer sehen, aber man betrachte nur einmal den Boden unter Birkenmänteln der Kiefernbestände genau, über sie geht das Feuer mit Leichtigkeit hinweg, anders allerdings auf gutem Boden, wo unter tiefbeasteten Buchen die Bodendecke beständig feucht bleibt.

Immerhin aber ist uns der Vorteil, den solche Laubholzmäntel gewähren, Schutz gegen Rauch 2c., groß genug, um ihre Anlage, besonders bei unseren großen Aufforstungsflächen, zu empfehlen, nur breit genug müssen sie angelegt werden, 8 m zu beiden Seiten des Gestelles genügen. Am besten behandelt man sie niederwaldartig, viel finanziellen Ertrag werden sie aber kaum abwerfen. Auf gutem Boden wird man bei der Wahl der Holzart nicht in Verlegenheit kommen können, anders auf schlechtem, wo die Auswahl nicht groß ist und nur Birke, Akazie (Hasen!) und auch Weißerle in Frage kommen dürften. Ist der Boden der großen Kulturfläche sehr leicht, so empfiehlt es sich, möglichst kleine, aber gut bewurzelte Pflanzen zu verwenden, große werden zu leicht vom Winde ausgeweht.

Zu den Feinden, welche unseren mühsam begründeten Jungwuchs bald wieder bedrohen werden, gehören auch die Insekten; ihnen gegenüber heißt's aufpassen! Wird nicht sorgfältig auf ihr erstes, meist sehr versteckes, aber dabei noch sehr eng begrenztes Erscheinen geachtet und nicht sofort gegen diese Horde mit aller Energie, ohne Ansehen der Kosten, vorgegangen, verbreiten sich die Schädlinge erst über die ganze Fläche von vielleicht 800 ha, dann ist alle menschliche Hilfe ohnmächtig.

Gegen Dürre und Frost sind wir bei Anlage der Kulturen machtlos, wohl aber können wir jetzt schon auf spätere Sturmgefahr Bedacht nehmen, indem wir sturmfeste Wettermäntel zu erziehen versuchen.

Wenn wir bisher von Kalamitätsblößen gehandelt, so verstanden wir darunter solche, wie sie in der Einleitung von unserem Revier der Größe nach angegeben waren; wie kleinere zu behandeln sein werden, ergiebt sich von selbst, alle großen Mittel werden zu kleineren. Wie aber die kleinsten, d. h. Löcher in Beständen, zu behandeln sind, erfordert noch eine besondere Besprechung. Dort hatten wir große, aber doch einfache Mittel, hier müssen wir uns nach kleinen, aber um so durchdachteren umsehen. Werden durch Windwurf Bestände durchlöchert, so n[illegible]
absatz im großen und g[illegible]
Bahnen bewegen wie zu and[illegible]
werden keine fremden Holzhauer, [illegible]
gebraucht, da ist nicht an Petr[illegible]
Insektenpulver zu denk[illegible]
Revierverwalter eine se[illegible]

gegeben. Je kleiner die einzelnen Löcher, je mehr derselben, desto schwerer die Aufgabe. Ihre Behandlung hängt ab von ihrer Größe, vom Standorte, vom Bestande und dessen Alter.

Am leichtesten ist der Schaden zu kurieren, wenn er im Altholze auftritt, das mehr oder weniger zum Abtrieb reif ist. Steht es schon kurz vor dem Abtriebe, so schlägt man es einfach herunter, steht es noch längere Zeit vor demselben, so fängt man einstweilen auf den Löchern mit der Kultur an, künstlich oder natürlich, beides ist möglich. Alte, ehemals vom Winde durchlöcherte Fichtenbestände geben einen guten Lehrmeister ab, auf den Löchern steht überall der schönste Anflug, dem weiter nichts fehlt als etwas Licht, das ihm leicht genug durch Entnahme einiger Stämme gebracht werden kann. Man warte also in den Löchern zunächst auf Anflug; ist das wegen der Bodenbeschaffenheit ohne weiteres nicht möglich, so ist der Boden zu verwunden oder gleich künstlich zu besäen. Das Wohlergehen des Aufwuchses ist im Auge zu behalten: braucht er Licht, so folge mit dem Hiebe, aber immer gegen den Wind, bis sich die einzelnen Löcher zusammenschließen. Wir können hier die Behandlung nur andeuten, sie entspricht völlig der Wirtschaft der löcherweisen Verjüngung.

Hat das Unglück Jungwüchse betroffen und sind dieselben noch nachbesserungsfähig, also selbst noch Kulturen, so bessert man einfach nach; ist der Wuchs schon höher, das Loch zu klein, um mit Sicherheit das Gedeihen der Ausbesserung erwarten zu können, so wird man das Loch erweitern und dann auspflanzen.

Die größte Schwierigkeit bereitet solcher Schaden in den mittleren Altersklassen; ob man sie durchweg unterbaut, ob man sie vorzeitig zum Abtriebe bringen muß, oder ob man nur die Löcher auspflanzt, event. nach vorheriger Arrondierung derselben, hängt so von dem ganzen Zustande des Bodens und des Bestandes ab, daß sich eine allgemeine Behandlungsweise nicht angeben läßt. Leichter ist der Rat immer noch auf gutem Boden, wo Buche, Tanne, Fichte gedeiht, schwerer auf schlechtem, für den wir kaum eine Holzart haben, die einigermaßen im Schatten aushält, nur Weymouthskiefer, unter Umständen auch Akazie, welch letztere wir in einem Revier mit Erfolg in Löcher der Kiefernstangenhölzer eingebaut sahen, und die demnach gar nicht so viel Licht, als gewöhnlich angenommen wird, braucht, können in Frage kommen.

Aus dem Walde.

Zur Steinbuche.

Mit Recht sagt Herr E. Prediger in Nr. 44 der „Deutschen Forst-Zeitung“, daß in der forstlichen Litteratur recht wenig über die Steinbuche bekannt sei. Dieses Wenige ist zum überwiegenden Teile erst in neuerer Zeit in der Litteratur aufgetaucht. In Band II, auf Seite 399 der R. v. Dombrowski'schen Encyklopädie der gesamten Forst- und Jagdwissenschaften ist die Steinbuche unter den Varietäten der Rotbuche nur ganz kurz aufgeführt. Dagegen hat die „Deutsche Forst-Zeitung“ in neuerer Zeit verschiedene Artikel gebracht, welche sich eingehender mit der Steinhäftigen. In den von mir herArtikeln habe ich die Annahme igt, die Vermutung ausge-, die Steinbuche verdanke ihre hung dem Zusammenwirken günstiger r und ungünstiger klimatischer Ver-, da ich derselben bisher in ver- Gegenden Westdeutschlands, so auf dem Hunsrücken, dem Westerwalde, in der Eifel ausschließlich einerseits auf den besseren Bodenablagerungen des Thonschiefers, des Basalts und der Basaltlava und andererseits in den rauhen Hochlagen des Gebirges begegnet bin, wobei ich noch gefunden habe, daß mit der zunehmenden Höhe ihre Zahl stetig wächst und ihr Charakter immer ausgeprägter auftritt. Gegen diese Ausführungen wendet sich Herr Prediger in dem oben angezogenen Artikel. Er hält nämlich die von mir angeführte mutmaßliche Entstehungsursache der Steinbuche für zweifelhaft, da er derselben unter allen möglichen klimatischen und tellurischen Verhältnissen begegnet sei. Von meiner Seite soll diesem Einwande gegenüber nur nochmals darauf hingewiesen werden, daß ich für meine Person der Steinbuche eben nur unter günstigen tellurischen und ungünstigen klimatischen Verhältnissen begegnet bin und die von mir angeführte Entstehungsursache nicht definitiv behauptet, sondern nur

vermutet, als wahrscheinlich hingestellt wurde. Ich bin weit davon entfernt, für meine eigenen Beobachtungen und Anschauungen einen höheren Wert zu beanspruchen, als sie wirklich verdienen. Im Gegenteil, die abweichenden Mitteilungen des Herrn Prediger sind für mich von dem größten Werte. Da man annehmen darf, daß dieselben auf gründlichen Beoabachtungen beruhen, sind sie ganz dazu angethan, meine Kenntnisse hinsichtlich der Steinbuche zu erweitern und zu eingehender, möglichst vielseitiger Forschung anzuspornen. Weiter sagt Herr Prediger, „ich glaube, daß man sich darüber sehr kurz fassen kann, indem man die Steinbuche als eine Verkümmerung bezeichnet". Hiermit hätte Herr Prediger gerade in dem Falle recht, wenn meine Vermutung sich bestätigte, indem alsdann die Steinbuche als eine Verkümmerung der Rotbuche infolge ungünstiger klimatischer Verhältnisse sich herausstellen würde. Auch ich bin daher der Ansicht, daß die Steinbuche als eine Verkümmerung der Rotbuche zu betrachten ist, wenngleich ich, wie gesagt, über die Art resp. Ursache der Verkümmerung erst Vermutungen hege und manche in meinem ersten Artikel über die Steinbuche angeführten Umstände einer derartigen Vermutung zu widersprechen scheinen. Ludwig Schneider.

Entomologisches.

Professor Henschel in Wien hat für nachfolgende Bostrichiden eine verbesserte Diagnose aufgestellt, dieselbe lautet:

1. Fühlernaht im scharfen Winkel aufsteigend: a) Flügeldeckeneindruck am Absturz matt, seifenglänzend: Tomicus typographus. b) Flügeldeckeneindruck am Absturz stark, (lack-)glänzend: Tomicus cembrae.

2. Fühlerkeulennaht fast gerade oder nur in sehr flachem Bogen verlaufend: a) Punkte der Punktreihen auf den Flügeldecken sehr seicht; Nahtstreifen nicht eingedrückt; Naht auf der vorderen Hälfte sich als haarfeine Leiste erhebend: Tomicus duplicatus Sahlb. b) Punkte der Punktreihen sehr tief, dicht; im Nahtstreifen sehr dicht, zu Runzeln sich zusammendrängend; Nahtstreifen gegen den Absturz sich verbreitend; Zwischenräume der Punktstreifen querrunzelig erscheinend: Tomicus amitinus.

Rundschau.

Nr. 1 der „Deutschen Landwirtschaftlichen Presse" vom 3. Januar bringt eine Abhandlung „Über Pflanzenvergiftung" von H. Heine-Posen. In einzelnen Teilen des Harzes, sowie in Westfalen finden sich an den Berghängen oft ziemlich weite Flächen vollständig von jeder Vegetation entblößt. Die Ursache hiervon ist der Rauch der in der Nähe befindlichen Hüttenwerke, in denen die gewonnenen Kupfer-, Blei- und Zinkverbindungen geröstet werden. Doch ist es keineswegs der in dem Rauche enthaltene Ruß, d. h. die unverbrannten Kohlenteilchen, welche diesen Schaden verursachen, sondern es ist die schweflige Säure, ein Gas, welches sich bei dem Erhitzen der schwefelhaltigen Rohmaterialien — Zinkblende, Kupferkies, Bleiglanz — bildet und meist ohne weiteres in die Luft entweicht. Diese schweflige Säure ist für die Pflanzen ein sehr scharfes Gift, und selbst bei einer Verdünnung von 1 : 50,000 (1 l schweflige Säure in 50 cbm Luft) bringt sie noch sehr bald schädliche Wirkungen hervor.

Oft lagern sich wohl auch dicke Schichten Ruß auf den Pflanzen und namentlich den Blättern ab, doch ist die hierdurch verursachte Beschädigung eine nur unbedeutende.

Außer bei diesen Rösthütten bildet sich dieses schädliche Gas anderweit noch häufig, so bei den Cellulosefabriken nach dem Sulfitverfahren, bei Schwefelsäure-, chemischen Düngerfabriken, bei Ziegeleien, Töpfereien, Zement- und Porzellanfabriken, wenn schwefelhaltiger Lehm oder Thon verwendet wird, bei Glasfabriken, welche schwefelsaures Natron verarbeiten 2c. Ganz allgemein entsteht die schweflige Säure aber beim Verbrennen von Steinkohlen, welche zumeist geringere oder größere Mengen von Schwefelverbindungen, gewöhnlich Schwefeleisen mit 0,5 Schwefel enthalten, der dann beim zu schwefliger Säure oxydiert.

Die von der Säure getrof zeigen zunächst eigentümliche Flecken dann teilweise oder ganz ab. Im ist eine Pflanze gegen dieses widerstandsfähiger, je leichter sie

und getöteten Blätter frisch zu ersetzen vermag; krautartige Pflanzen widerstehen somit besser als die Bäume. Von diesen leiden die Nadelhölzer mehr als die Laubhölzer, und zwar einmal, weil ihre Nadeln der Einwirkung des schädlichen Gases Sommer und Winter ausgesetzt sind, und dann wegen ihrer geringeren Reproduktionsfähigkeit. Die Lärche als sommergrün ist von den Nadelhölzern die widerstandsfähigste, während die Weißtanne die empfindlichste Holzart ist. Von den Laubhölzern leiden am wenigsten Eiche, Ahorn, Esche und Eller, schon mehr Pappel, Linde, Birke, und am empfindlichsten ist die Rotbuche. Bei der Kultur solcher Gegenden ist hierauf Rücksicht zu nehmen und außerdem darauf zu achten, daß die diesen schädlichen Einwirkungen ausgesetzten Pflanzen stets durch besonders sorgfältige Behandlung in möglichst kräftigem Zustande gehalten werden.

Auch das Leuchtgas hat namentlich in Städten schon oft Veranlassung zu Pflanzenvergiftungen gegeben, und es bedarf nur einer sehr geringen Menge, welche mit der Pflanzenwurzel in Berührung kommt, um den Tod des Baumes herbeizuführen.

In ähnlicher Weise wie die schweflige Säure, wenn auch meist nicht so heftig, wirken die bisweilen in dem Rauche chemischer Fabriken enthaltenen Dämpfe von Chlor, Salzsäure, Schwefelsäure 2c.

Ein weiteres sehr schädliches Gift ist der Zinkvitriol, welcher in den Abwässern der Zinkblendegruben enthalten ist, auch die Abwässer von Färbereien, Schwefelkiesgruben, Drahtfabriken enthalten in der Verbindung von Schwefelsäure mit einem anderen Metalle schädliche Gifte. Auch das Kochsalz ist von einem gewissen Mischungsprozente ab verderblich. Bei einer derartigen Kochsalzvergiftung zeigten sich Eller, Weide, Pappel, Esche, Ulme und Linde sehr empfindlich, weniger litt die Buche, Sorbus, Cytisus, Rhamnus, am widerstandsfähigsten zeigten sich die Robinie, die Birke und die Fichte.

Annahme, daß es Stoffe gebe — ..., Salzsäure, Kampfer 2c. —, welche auf Pflanzenleben in ähnlicher Weise belebend wirken wie z. B. Alkohol, Äther, Kampfer tierischen Körper, hat sich noch nicht begründet erwiesen, und es wird durch e Stoffe die Keimfähigkeit der Samen ...egs erhöht oder gar neu geweckt. Zwar kann mancher Samen, welcher — wie z. B. der der vielen Schmetterlingsblütler — infolge der Organisation der Samenschale schwierig Wasser aufnimmt und daher schwer keimt, durch die Behandlung mit Säuren leichter keimend werden, weil dabei die Samenschale angegriffen wird und dann das Wasser leichter eindringen läßt, doch erreicht man das Gleiche, wenn man die Samenschale mechanisch verletzt, anschneidet oder ritzt, so daß das zur Einleitung des Keimprozesses durchaus nötige Wasser in das Sameninnere eindringen kann. Sobald man aber die Säuren und anderen Stoffe in einer einigermaßen erheblichen Konzentration auf die Sämereien einwirken läßt, so ist deren schädliche Wirkung sicher. „Kein Mittel ist jedoch im stande, einen Samen, der auf irgend eine Weise seine Keimfähigkeit eingebüßt hat, wieder zum Leben zu erwecken!“

* * *

„Deutsche Landwirtschaftliche Presse“, Nr. 2 vom 7. Januar. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Märcker-Halle teilt mit, daß die Düngungsversuche mit Kali-Salzen auf moorigen und anmoorigen Wiesen ausgezeichnete Ergebnisse gehabt hätten, auch auf Sandwiesen wäre die Wirkung noch eine meistens gute gewesen, während sie auf Lehmwiesen und offenbar wegen des hohen natürlichen Kaligehaltes derselben unsicher sei. Auf Rieselwiesen mit sandiger Unterlage soll diese Düngung ebenfalls von guter Wirkung gewesen sein, und zwar soll sie nicht nur die Masse bedeutend steigern, sondern auch die Beschaffenheit der Wiese dadurch verbessern, daß sie eine Verdrängung der geringwertigen Wiesenpflanzen, insbesondere der sauren Gräser, der Moose, des Schachtelhalmes und der Binsen zu Gunsten besserer Futtergräser und der sich von selbst ansiedelnden Leguminosen bewirke, wenn diese Wirkung zuweilen auch erst im zweiten Jahre eintrete.

Die Normaldüngung betrage 400 bis 600 kg Kainit und 400 kg Thomasphosphatmehl (mit durchschnittlich 18 % Phosphorsäure) für einen Hektar, letzteres kann jedoch dort fortfallen, wo sich in der Wiese natürliche phosphorsaure Ablagerungen (Vivianit) vorfinden. Als die beste Zeit für die Kaliphosphatdüngung hat sich der Herbst und spätestens der frühe Winter erwiesen. Bei späterer Düngung tritt die Wirkung zuweilen erst im folgenden Jahre oder doch wenigstens nicht

für den ersten Schnitt ein. Ein sofortiges Eineggen der Kalisalze, wenn möglich schon im Herbste, sei vorteilhaft.

* * *

Im „Zoologischen Garten" teilt Dr. Eckstein-Eberswalde mit, daß seit 1884 im Kreise Gießen Spatzenköpfe nicht mehr zwangsweise abgeliefert würden, der Abschuß der Sperlinge vielmehr den Jagdpächtern, Forstleuten und Flurschützen übertragen sei, welche für jedes Stück 5 Pf. Belohnung erhalten. Im Jahre 1884 sind in 80 Ortschaften 14,532 Stück abgeliefert worden, im Jahre 1886 allein in der Gemarkung Gießen und nur vom Juli bis Dezember 1769 Stück. Im Mai und Juni werden keine Sperlinge geschossen. Der von denselben in der Gemarkung Gießen im Jahre 1883 angerichtete Schaden ist auf mindestens 4000 Mk. geschätzt. Auch für Raben zahlen die Gemeindekassen der Gemarkung Gießen Belohnungen. 1889 wurden eingeliefert 470 alte Raben, 212 junge und 1764 Eier; im Jahre 1890: 1659 alte Raben, 332 junge und 1951 Eier, außerdem 293 alte Häher, 69 junge und 445 Eichhörnchen.

* * *

Nach den „Mitteilungen des Technologischen Gewerbemuseums" wurden auf Anregung des österreichisch-ungarischen Holzindustriellen-Vereins in mehreren Forsten Beobachtungen angestellt über den Einfluß der Fällungszeit, des natürlichen Entsaftens der im belaubten Zustand gefällten Buchen und deren Verhalten nach der Bearbeitung, sowie über das Verhalten der Schnitthölzer. Diese Beobachtungen ergaben folgendes: 1. Rotbuchenholz reißt entweder gleich nach oder schon bei der Fällung, jedenfalls innerhalb der nächsten Zeit. 2. Die vom Oktober bis Mai gefällten Hölzer sind die dauerhaftesten. 3. Die Art der Aufarbeitung ist insofern von Einfluß, als das in abgetrocknetem Zustande verarbeitete Holz geringere Risse zeigt als das frisch verarbeitete. 4. Die Belassung berindeter Köpfe an beiden Enden des Nutzholzstückes wirkt erhaltend auf den entrindeten oder behauenen Teil desselben und schützt diesen ebenfalls vor Reißen. 5. Der Spaltung in Halbklüfte muß der Vorzug vor allen übrigen Aufarbeitungsarbeiten eingeräumt werden, da hierbei die geringsten Risse erfolgen.

Dann wurden auch Beobachtungen über das Verhalten des Buchenholzes als Schnittmaterial, Faßdauben, Schindeln und Bauholz angestellt, welche folgendes ergaben: Das Reißen und Werfen zeigt sich in bedeutend größerem Maße bei den dünneren Brettern als bei den stärkeren, bei den breiteren als bei den schmaleren und bei den gleichlaufend mit dem Durchmesser geschnittenen als bei den senkrecht zu demselben geschnittenen. Stehend trocknen die Bretter schneller als liegend. Die günstigste Fällungszeit ist der Spätherbst. Die Stämme, welche kurz vor dem Laubausbruche gefällt wurden und dann, nachdem die auch an dem gefällten Baume eingetretene Belaubung abgetrocknet ist, entrindet sind, zeigten zwar im Splint viele kleine Risse, doch erhielt sich der Kern gut, so daß dieses Verfahren noch vorteilhafter ist als das Ringeln der stehenden Stämme. Ohne vorheriges Schälen sind Klötze nicht zu Schnittmaterial geeignet. Der Baum ist so zu fällen, daß das Wipfelende nach aufwärts oder in wagerechter Richtung, nicht aber nach unten zu liegen kommt; der Stamm soll rasch stürzen und sich nicht biegen oder neigen, damit sich der Schaft nicht schon vor dem Falle zerspalte. Für Faßdauben ist ein langes Aufbewahren des Holzes im Walde schädlich, da es an Biegsamkeit und Güte verliert, im übrigen kann das Holz für Faßdauben zu jeder Jahreszeit gefällt werden.

Berichte.

Über Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

(Vortrag des Forstmeisters Mühl, gehalten in der Versamm.ung der Forstwirte am 13. Dezember 1890.)

(Schluß)

Was zunächst die Dienstboten anbetrifft, so thun wir gut, dieselben vor dem 1. Januar mit ihrem Dienstbuche zur Feststellung der Person auf die Bürgermeisterei, hier in Wiesbaden auf das Polizei-Revier-Amt zu schicken und sich dort eine Quittungskarte ausstellen zu lassen. Dann haben wir uns mit den zu verwende..... ..
versehen; diese sind vom 27. Dezember ab Postanstalten oder bei den sonst etwa be.. machten Verkaufsstellen zu beziehen. Arbeit.. welche ihren Wohnort wechseln, müs.. daß jede Versicherungsanstalt beson ausgiebt und andere nicht verwendbar ! Nennwert der Marken, welche wir zu ka bestimmt sich nach dem Jahresarbeitsv.. der davon abhängigen Lohnklas..

arbeitsverdienst ist gleich dem 300fachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes und im Amtsblatte pro 1889 in Nr. 8 auf Seite 56—57 publiziert. Änderungen dieser Bestimmungen, und zwar für den Rheingaukreis enthält das Amtsblatt pro 1890 in Nr. 36 auf Seite 304—305 und für den Dillkreis und den Landkreis Frankfurt a. M. das Amtsblatt pro 1890 in Nr. 49 auf Seite 389—390. Danach beträgt beispielsweise im Dillkreise der Tagelohn für erwachsene weibliche Arbeiter 1,10 Mk., der Jahresarbeitsverdienst 330 Mk., die Dienstboten gehören daher zur Lohnklasse I, und die Herrschaft hat für sie Marken im Nennwerte von 14 Pf. zu verwenden. Im Stadtkreise Wiesbaden, wo derselbe Tagelohn 1,40 Mk., der Jahresarbeitsverdienst also 420 Mk. beträgt, gehören Dienstboten der II. Lohnklasse an und sind Wochenbeiträge von 20 Pf. zu entrichten.

Die Beitragswoche beginnt nicht, wie die Kalenderwoche, mit dem Sonntage, sondern nach amtlicher Bekanntmachung mit dem Montage; es ist daher der erste Wochenbeitrag im Jahre 1891 für die Tage von Donnerstag bis inkl. Sonntag zu leisten, und für einen Dienstboten, welcher am Sonntage seinen Dienst antritt, die vorhergehenden Tage aber beschäftigungslos gewesen ist, ist noch der Beitrag für die schon vollendete Woche zu entrichten. Das Einkleben der Marken in die Quittungskarten hat bei Gelegenheit der Lohnzahlungen zu erfolgen, und hierbei ist auch der Beitrag des Versicherten abzurechnen; wird dieses bei 2 Lohnzahlungen versäumt, dann darf für die erste der Abzug nicht mehr geschehen. Dienstboten, welche im Dienste erkranken und deshalb den Dienst verlassen, ist die Ursache ausdrücklich ins Dienstbuch einzutragen, damit die Gemeindebehörde ihnen das zur Anrechnung auf die Beitragszeit erforderliche Attest ausfertigen kann. Bei außerdem eintretender zeitweiliger Stellenlosigkeit kann die Versicherung dadurch fortgesetzt werden, daß für die Beitragswoche von den Versicherten eine Doppelmarke eingeklebt wird, welche den Betrag der II. Klasse um 8 Pf. als den zu erstattenden Wert des Reichszuschusses zur Invaliden- und Altersrente übersteigt. — Enthält die Quittungskarte Nr. 1 = 52 Marken, dann ist sie dem Bürgermeister resp. dem Polizei-Revier-Beamten abzugeben. Dieser rechnet sie auf, erteilt dem Dienstboten eine Bescheinigung darüber und giebt ihm eine, auf den Namen derselben Versicherungsanstalt lautende neue, leere Karte Nr. 2.

Die von uns weiter etwa beschäftigten Näherinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen und dergl. Personen sind, wenn sie im Hause der Herrschaft arbeiten, ebenfalls versicherungspflichtig. Für eine erin, welche wir auch nur am Montagvormittag äftigen, haben wir daher die entsprechende ke in die Quittungskarte zu kleben und damit Beitrag für die ganze Woche zu leisten; tritt äter in Arbeit, dann müssen wir sie fragen, in der laufenden Woche schon vorher anderbeschäftigt war und im verneinenden Falle die Wochenmarke einkleben.

Unterlassung dieser Verpflichtungen kann Arbeitgeber die Verhängung einer Ordnungsstrafe seitens des Vorstandes der Versicherungsanstalt zur Folge haben.

Von Interesse ist es noch für die Versicherten weiblichen Geschlechts, daß denjenigen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zusteht, wenn dieselben für mindestens 5 Beitragsjahre gezahlt sind, dadurch aber das Versicherungsverhältnis erlischt und daß die hinterlassenen vaterlosen Kinder über 15 Jahren von solchen Personen, für welche während mindestens 5 Beitragsjahren Beiträge gezahlt sind, die aber noch keine Rente erhalten haben, die Hälfte der für die Verstorbenen gezahlten Beiträge erstattet erhalten, ausgenommen in dem Falle, daß aus der Unfallversicherung Renten gezahlt werden.

Viel umfangreicher als unsere persönliche bei den Dienstboten gestaltet sich unsere amtliche Thätigkeit bei den Waldarbeitern, wo wir die Interessen des Arbeitgebers zu vertreten haben. Hier handelt es sich zunächst in vielen Fällen um die Klarstellung der Frage, wer Arbeitgeber ist. Bei den Tagelöhnern, welche der Schutzbeamte annimmt, ist es zweifellos, daß dieses der Waldeigentümer ist. Dasselbe muß hinsichtlich der Holzschläger angenommen werden, denn diese beteiligen sich mit an den Akkorden, und ihre Annahme oder ihr Verbleib hängt auch von den aufsichtführenden Organen ab. Schwieriger wird die Frage bei den selbstständigen Unternehmern von Arbeiten, hinsichtlich deren die Verwaltung nur mit dieser Person akkordiert und sich um Annahme und Entlassung ihrer Gehilfen nicht bekümmert. Hier steht nur fest, daß die Unternehmer von größeren Wegebauten, welche nach Maßgabe des § 1 des Reichsgesetzes vom 11. 7. 1887 als Betriebsunternehmer den Baugewerksberufsgenossenschaften beitreten müssen, damit als Arbeitgeber zu betrachten und zur Leistung der Beiträge für ihre Arbeiter verpflichtet sind. Die Unternehmer kleinerer Arbeiten können im Sinne des Gesetzes als Arbeitgeber betrachtet werden oder nicht. Für die Staatswaldungen ist diese Frage nach Maßgabe eines Beispiels in dem mitgeteilten Schema bejaht; die Gemeinden werden wohl thun, für den Fall sie die Beiträge für den Akkordanten und die Arbeiter nicht selbst entrichten wollen, dieses dem ersteren im Vertrage ausdrücklich aufzuerlegen, was im Sinne des § 143 zulässig ist. Thatsächlich wird dadurch nur die Buchführung erleichtert, ein finanzieller Effekt ist in der Regel nicht vorhanden, da der Unternehmer die Beiträge in Form erhöhter Lohnsätze vom Waldeigentümer, vielleicht in mehrfacher Gestalt, möglichst einziehen wird.

Aus der Verbindlichkeit zur Zahlung der Beiträge folgt die Verpflichtung der aufsichtführenden Schutzbeamten, die Tagelohnregister in den Arbeiternotizbüchern für alle Arbeiten, bei denen versicherungspflichtige Personen beteiligt sind und ein anderer bestimmter Arbeitgeber nach obigen Gesichtspunkten fehlt, so genau zu führen, daß daraus die Zahl der in Anrechnung zu bringenden Beitragswochen ersichtlich ist. Es dürfen darin bei Personen, welche später als am Montage früh die

Arbeit begonnen haben, die Daten über die Beschäftigung am Anfange der Woche und den beitragspflichtigen Arbeitgeber nicht fehlen, auch müssen Personen unter 16 Jahren besonders bezeichnet werden, da diese noch nicht versicherungspflichtig sind. Die Führung so spezieller Listen wird in vielen Fällen für den Schutzbeamten, welcher nicht immer an jedem Tage mehrfach die Arbeitsstellen wird besuchen können, schwierig sein. Es ist daher notwendig, daß alle Vorarbeiter, Akkordanten und Holzhauermeister angehalten werden, ein gleiches Lohnregister zu führen. Dieses wird der Schutzbeamte so oft als möglich zu prüfen, mit dem seinigen zu vergleichen und das letztere, wenn ihm eigene Wahrnehmungen unmöglich gewesen sind, danach zu vervollständigen haben. Hiernach werden die Beitragswochen für jeden Arbeiter festgestellt und in die dafür hergerichteten Lohnzettel übertragen. Die Zustimmung des Arbeiters zu dieser Versicherung ist gleichgiltig. Es kommt häufig vor, daß Personen nur so kurze Zeit als Arbeiter sich beschäftigen lassen — z. B. bemittelte Bauerntöchter bei Kulturarbeiten, um Taschengeld zu verdienen —, daß im Laufe von 4 Jahren voraussichtlich die erforderlichen 47 Beitragswochen nicht vorhanden sind und außerdem die freiwillige Fortsetzung der Versicherung nach der materiellen Lage kein Interesse hat. Alle diese Leute werden gerne auf Versicherung und Zahlung der Beiträge verzichten; dieses ist aber ungesetzlich, und der Arbeitgeber hat Strafe zu gewärtigen, wenn er die Ausführung seiner Verpflichtungen unterläßt.

Nach den vorgeschriebenen Formularen hat der Schutzbeamte auf den Lohnzetteln außer der Zahl der Beitragswochen auch die Beiträge pro Woche und im ganzen anzugeben. Diese sind abhängig von dem Jahresarbeitsverdienste, welcher für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter im Amtsblatte pro 1890 Seite 354 bekannt gemacht ist. Derselbe beträgt z. B. für dergl. Arbeiter im Landkreise Wiesbaden 600 Mk., dieselben gehören daher nach § 22 der III. Klasse an, für welche nach § 96 — 24 Pf. pro Woche als Beitrag zu entrichten sind. Eine Ausnahme hiervon machen alle Arbeiter, welche Mitglieder einer Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkasse sind. Für diese gilt als Jahresarbeitsverdienst der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns, bezüglich wirklichen Arbeitsverdienstes. Da die Schutzbeamten sich nicht im Besitze der Amtsblätter 2c. befinden, werden die Herren Oberförster genötigt sein, denselben eine Tabelle zur Berechnung des Beitrags für die in ihrem Bezirke zur Verwendung kommenden Arbeiter zu übergeben.

Nach § 109 hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung die Beiträge zu leisten und event. zu erheben; daraus folgt, daß keine Lohnzahlung erfolgen darf, ohne daß die für diesen Zweck bestimmten Quittungskarten sämtlicher an einem Lohnzettel beteiligten versicherungspflichtigen Arbeiter mit diesem der Zahlstelle, also der Forstkasse oder dem Gemeinderechner, vorgelegt werden. Der Geldempfänger hat daher von den Arbeitern die Quittungskarten einzufordern und mitzubringen. Sollte eine Quittungskarte mit Marken schon so weit beklebt sein, daß für die bei der Zahlung in Betracht kommenden Beitragswochen nicht mehr Felder in genügender Zahl frei sind, dann hat der betr. Arbeiter sich beim Bürgermeister 2c. eine neue Karte ausfertigen zu lassen und diese der alten beizufügen (conf. B. 12 der Anweisung v. 17. 10. 1890). Von der Zahlstelle werden zweckmäßig zunächst in Gegenwart des Geldempfängers die Beitragsmarken in sämtliche Quittungskarten geklebt, diese, soweit die Arbeiter die Aufbewahrung bei der Zahlstelle nicht ausdrücklich wünschen, dem Geldempfänger zurückgegeben und erst dann der Rest des Lohnbetrages ausgezahlt.

Die für Verwaltung und Arbeiter oftmals sehr erwünschten Abschlagslohnzettel müssen, da die Einziehung der Beiträge bei ihnen nicht wohl ohne Schwierigkeit erfolgen kann, auf dringende Fälle beschränkt werden und dürfen niemals so kurz vor der Schlußzahlung erfolgen, daß ein Teil der Arbeiter an dieser kein Interesse hat.

Wird die Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeiters in Staatsbetrieben durch Krankheit unterbrochen, dann ist ihm das nach § 18 notwendige Attest vom Oberförster auszustellen. — Die Folge der Verpflichtung zur Tragung von Beiträgen wird übrigens noch die sein, daß wir die Zahl der Arbeiter möglichst verringern, d. h. es vermeiden, 20 Arbeiter 3 Tage lang zu beschäftigen, wenn 10 Arbeiter in 6 Tagen dieselbe Arbeit ohne Nachteil für den Erfolg leisten können.

Wir kommen jetzt zu den Forstbeamten und denen, die es werden wollen. Zunächst unterliegen nach § 4 alle königlichen Beamten, zu welchen auch die vorübergehend mit Beaufsichtigung von Kommunal-Schutzbezirken beauftragten königlichen Forstaufseher und Hilfsjäger gehören werden, gleichgiltig, ob pensionsberechtigt, der Versicherungspflicht nicht. Lehrlinge werden nur in dem Ausnahmefalle versicherungspflichtig sein, wenn sie, wie bisweilen im 3. Jahre, für besondere Hilfe Lohn beziehen. Dagegen sind die ohne Pensionsberechtigung im Kommunaldienst angestellten Schutzbeamten, d. h. fast alle unsere Kommunal-Förster, Waldwärter und Forstgehilfen, als Betriebsbeamte versicherungspflichtig, da ihr Gehalt in keinem Falle jährlich 2000 Mk. übersteigt. Hierzu würden auch die ohne Pensionsberechtigung nebenamtlich als königl. Waldwärter beschäftigten Personen gehören, sobald sie als Hauptamt die Stelle eines Kommunalforstbeamten bekleiden. Alle diese versicherungspflichtigen Beamten haben sich ebenfalls rechtzeitig mit Quittungskarten zu versehen, in welche der Gemeinderechner bei der Gehaltszahlung die vorgeschriebenen Marken klebt und bei dieser Gelegenheit den auf sie fallenden Teil der Beiträge einzieht. Bei Beamten, welche die Waldungen mehrerer Eigentümer beschützen, wird die Ent[illegible]
tung der Beiträge zweckmäßig von [illegible]
in welcher der Beamte wohnt, gesche
zieht von den übrigen Gemeinden de
an den Beiträgen ein. Als Maßstab
auf jede Gemeinde treffende Teil der B.,
dienen. Für Berechnung des Jahresa[illegible]
dienstes dieser Beamten ist lediglich das
selben bezogene Gehalt einschließlich des W
etwaiger Emolumente maßgebend [illegible]

würden sie dann beziehen, wenn sie wegen völliger Dienstunfähigkeit entlassen werden oder ihnen wegen teilweiser Unfähigkeit ein Gehilfe beigegeben wird, dem sie mehr als $^5/_6$ ihres bisherigen Gehaltes abgeben müssen.

Diejenigen Beamten, welche am 1. Januar 1891 70 Jahre alt oder älter sind, erhalten neben dem Gehalte, welches sie etwa noch beziehen, die Altersrente sofort und haben bei ihrer, bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringenden Meldung nur nach § 157 ein Attest der vorgesetzten Dienstbehörde über ihre Beschäftigung während der letzten 3 Kalenderjahre einzureichen.

Ein Kommunalforstbeamter, welcher während der letzten 5 Jahre in dieser Stellung sich befunden und 720 Mk. Jahreseinkommen bezogen hat, dann vom 1. Januar 1891 ab seine Beiträge entrichtet und nach 47 Wochen erwerbsunfähig wird, erhält beispielsweise vom Tage der Anmeldung seines Anspruchs ab an Invalidenrente jährlich 50 + 60 Mk. + 47 (Beitragswochen) × 9 Pf. + 188 (ideeller Beitragswochen) × 2 Pf. = 118 Mk. für seine Lebenszeit, aber später keine Altersrente.

Ein gleichgestellter Beamter, welcher am 1. Januar 1891 70 Jahre oder älter ist, erhält unter der Annahme, daß er sein Gehalt von 720 Mk. schon während der letzten 3 Jahre bezogen hat, vom 1. Januar 1891 ab an Altersrente 50 Mk. + 1410 (ideeller Beitragswochen) × 8 Pf. = 162 Mk. 80 Pf. Nebenher bleibt ihm noch sein Gehalt, solange er dienstfähig ist. Den Antrag auf Invalidenrente bei Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit zu stellen, wird er unterlassen, da dieselbe für ihn sich niedriger berechnet als die Altersrente.

Damit glaube ich diejenigen Punkte, welche für uns von hervorragendem Interesse sind, berührt zu haben. Das weitere Detail des Gesetzes geht über den Rahmen der heutigen Besprechung hinaus, und wer in der Praxis bei der Handhabung zweifelhaft wird, was oft genug geschehen wird, dem kann ohnehin das Studium der einschlägigen Bestimmungen nicht wohl erspart werden.

Es bliebe jetzt noch übrig, einige Worte über die Stellung des ganzen Gesetzes im Volksleben zu sagen.

Wie Ihnen bekannt, ist dasselbe nur mit geringer Majorität im Reichstage beschlossen. Nicht, daß über das Prinzip der Notwendigkeit der Fürsorge für die erwerbsunfähigen und alternden Arbeiter erhebliche Differenzen vorhanden waren, dieselben betrafen nur die Mittel zur Erreichung des gesteckten Zieles. Auch das erlangte Resultat ist nur als eine Abschlagszahlung zu betrachten; die ideale Form der Vereinigung von [illegible]ken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversiche- bleibt noch immer unerreicht. Das Gesetz ichtet in Deutschland gegen 12 Millionen ischen zur Versicherung, dazu kommen einige lionen Arbeitgeber, so daß etwa die Hälfte Einwohner mit dem Gesetze in die allernächste ihrung kommt. Die Staatsbehörden haben es Bemühungen zur Belehrung des Publikums fehlen lassen. Amts- und Kreisblätter haben [illegible] Veröffentlichungen gebracht, die Spalten [illegible] enthielten mehrfache Besprechungen des Gesetzes, rote Plakate kleben an den meisten Straßenecken, und viele Vorträge in kleineren und größeren Kreisen sind gehalten. Trotzdem zeigt sich nur wenig Interesse, zumal in den Kreisen der Arbeiter. Niemand kann wissen, ob er nicht nach Jahresfrist erwerbsunfähig geworden ist, und dennoch haben sich nur wenige um die Arbeitsatteste für die letzten 5 Jahre bemüht. Dazu sind die Bedingungen für die Arbeiter, abgesehen von der liberalen Art der Anrechnung der Krankheiten und Militärleistungen, außerordentlich günstig. Nehmen wir den äußersten Fall, daß ein Arbeiter mit 16 Jahren in die Versicherungspflicht tritt, dauernd Beiträge entrichtet und mit 60 Jahren erwerbsunfähig wird, dann hat er für seine Person in Lohnklasse II im ganzen 228 Mk. 80 Pf. Beiträge geleistet und erhält eine Invalidenrente von jährlich 247 Mk. 28 Pf. Stirbt er aber früher, dann erhalten seine Hinterbliebenen die sämtlichen, von ihm selbst entrichteten Anteile an den Beiträgen erstattet. Weniger vorteilhaft, aber auch noch günstig liegt die Sache bei der Altersrente. Der mit 16 Jahren versicherungspflichtig gewordene Arbeiter der Lohnklasse II, welcher ebenfalls dauernde Beiträge entrichtet, zahlt bis zum 70. Jahre im ganzen 280 Mk. 80 Pf. und erhält eine Altersrente von 134 Mk. 60 Pf., gleichgiltig, ob er noch etwas nebenher erwirbt oder nicht. Wird er aber später erwerbsunfähig, dann kann er die höhere Invalidenrente beanspruchen. Bei den Arbeitern bildet wohl die Unmöglichkeit, über diese Spareinlagen frei zu verfügen, die lange Zeit, welche bis zum Genusse der Rente in den meisten Fällen verfließt, die für sorgenfreies Leben nicht ganz ausreichende Höhe derselben und die mancherlei Schwierigkeiten, welche der unterbrochene Verkehr mit Beamten, sowie die Aufbewahrung der Beitragskarten und Bescheinigungen verursachen, den Grund zur seitherigen Teilnahmlosigkeit. Auch manchem unbemittelten Arbeitgeber wird die Abgabe, zu welcher er genötigt ist, nicht angenehm sein, und wenn die Hausfrau der Näherin, die nur am Montag bei ihr arbeitet, eine Wochenmarke einkleben muß, oder das Dienstmädchen, welchem sie bei der Lohnzahlung aus Sparsamkeit den halben Beitrag wirklich abzieht, dafür den Tag über ein unzufriedenes Gesicht macht, wird wohl manche unparlamentarische Äußerung zu hören sein, der voraussichtlich von beiden Seiten vorkommenden zahllosen Übertretungen nicht zu gedenken.

Absehbar wird die ganze Beitragsleistung mit der Zeit auf die Arbeitgeber übergehen, sei es in Form freiwilliger Zahlung, zu welcher schon jetzt sich viele entschlossen haben, oder in Form der Lohnerhöhung; doch diese unangenehmen Seiten müssen wir ertragen lernen. An der Wohlfahrt der arbeitenden Klasse hat nicht allein diese, sondern ebenso der Arbeitgeber und das Reich ein Interesse, und daher müssen alle drei die Lasten gemeinsam tragen. Hoffen wir, daß, wenn sich die segensreichen Wirkungen des Gesetzes erst geltend gemacht haben, auch die Arbeiter zu der Überzeugung kommen, daß sie die Verpflichtung haben, das Staatswesen, welches für ihr Wohlergehen sorgt, zu stützen, anstatt es zu untergraben.

Sitzungs-Bericht des forstlichen Vereins für die Umgegend von Fürstenwalde (Spree) vom 7. Februar 1891.

(23. Sitzung.)

Am 7. Februar d. Js., nachmittags 4 Uhr, eröffnete der Vorsitzende die 23. Versammlung des forstlichen Vereins für die Umgegend von Fürstenwalde (Spree) mit einem „Waidmannsheil!"

Bestimmungsgemäß enthielt die Tagesordnung 3 Punkte. Da den Referenten die Wahl des Themas überlassen war, so trat der leider nicht vorausgesehene Fall ein, daß die beiden ersten Redner ein und dasselbe Thema gewählt hatten; beide Redner sprachen über den Maikäfer resp. Engerling.

Zunächst erhielt der Förster Banse-Heidekrug das Wort:

Meine werten Herren Kollegen! Zum Gegenstande meines heutigen Vortrages habe ich den Maikäfer und seine Bedeutung für den Wald gewählt, weil ich während meines sechsjährigen Hierseins (in meinem Revier) und jedenfalls noch viele Jahre durch diesen Kulturverderber zu leiden habe resp. haben werde.

Zunächst beginne ich mit der Lebensweise des Käfers:

1. Der Maikäfer, Melolontha vulgaris, braucht bei uns 4 Jahre — in Süddeutschland dagegen nur 3 Jahre — zu seiner Entwickelung. Die Gestalt und Farbe des Maikäfers ist uns ja allen bekannt, nur sei bemerkt, daß das Männchen längere und breitere Flügelfächer hat wie das Weibchen.

2. Die Eier sind fast hanfkorngroß, gelblichweiß.

3. Die Larve dieses Käfers, auch Engerling genannt, hat 6 Beine, einen starken Kopf und ist in der Jugend bläulichweiß, erwachsen aber gelblichweiß mit dickem bläulichen After und fast $1^3/_4$" (4,5 cm) lang.

4. Die Puppe ist bräunlich gelb mit zweispitzigem After.

Die Käfer fliegen, wie schon der Name sagt, im Monat Mai, bei warmem Wetter auch schon Ende April, und schwärmen in der Abenddämmerung in Obstgärten, Laubholzbeständen und hauptsächlich auch in Laubholzalleen und um einzelne freistehende Laubholzbäume.*)

Die Käfer fressen die Blätter und Blüten von fast allen Laubhölzern, sowie auch die männlichen Blüten der Kiefer. Der Fraß der Käfer hat aber nur geringe Bedeutung, da die kahlgefressenen Bäume sich bald wieder belauben und höchstens durch die Zerstörung der Blüten eine verminderte oder gar keine Samenernte zu erwarten ist. Der Flug der Käfer dauert gewöhnlich 3—4 Wochen, manchmal auch wohl länger, wenn während der Flugzeit kaltes Wetter eintritt, welches dieselben am Schwärmen hindert. Zu Ende der Flugzeit erfolgt die Begattung, und darauf geht alsbald das Weibchen ca. 1' (30 cm) tief in die Erde, um seine Brut, ca. 20—30 Eier, abzulegen. Es wählt hierzu lockeren Boden — mit Vorliebe frischgepflügte Ackerflächen in oder an dem Walde und frische Schlagflächen, in denen das Holz gerodet wurde oder wo behufs Kultivierung eine gute Bodenverwundung stattgefunden hat, auch in Kulturflächen, wo der Boden noch nicht vollständig verrast ist. Nach 4—6 Wochen kriecht die kleine Larve aus dem Ei. Im ersten, also demselben Sommer ist der Fraß derselben noch wenig bemerkbar, vermutlich weil sie noch wenig Nahrung braucht und ihre Freßwerkzeuge noch nicht hart genug sind, um sich an die Holzpflanzen zu wagen. Zum Winter geht die Larve tiefer, bis zu 3' (1 m) tief in die Erde, um hier, gegen den Frost geschützt, zu überwintern. Im Frühjahr steigt sie wieder mehr gegen die Erdoberfläche und beginnt nun als halbwüchsige Larve ihren verderblichen Fraß an den Wurzeln der 1- bis 5jährigen Kiefern, welchen sie im nächsten, also im dritten Sommer als ganzwüchsige Larve in verstärktem Maße fortsetzt. Diese Maikäferlarve oder der Engerling ist wohl der gefährlichste Feind der Kiefernkulturen — ob auch der anderer Nadelholz- und Laubholzkulturen, ist mir aus eigener Erfahrung nicht bekannt.

Sobald die Frühjahrssonne im Walde ihre Wirkung äußert und die Vegetation aus dem Winterschlummer erweckt hat, kommen die Engerlinge an die Erdoberfläche und beginnen ihr Zerstörungswerk, indem sie, je nach ihrer Stärke und der der Wurzeln der kleinen Kiefern dieselben nur benagen und der Rinde entkleiden oder die Pfahlwurzel derselben meist dicht unter der Erdoberfläche ganz durchschneiden. Nach kurzer Zeit, und namentlich bei trockener Hitze, wird uns ihre Anwesenheit und Thätigkeit sehr bald bemerkbar; die Nadeln der beschädigten Pflanzen bekommen eine blasse Farbe und werden bald ganz rot und trocken. So dauert der Fraß durch den ganzen Sommer, bei günstigem Wetter bis Ende September; alsdann suchen sie wieder ihr Winterlager auf. Im Herbst des dritten Jahres verpuppen sie sich und bleiben im Puppenzustande über Winter ca. 3' (1 m) tief in der Erde, bis sich aus der Puppe im April oder Mai des nächsten, also vierten Jahres der Käfer entwickelt hat, aus der Erde kriecht und seinen Flug beginnt.

Im allgemeinen ist man gegen dieses Insekt vollständig machtlos; gegen den Larvenfraß kann man sich gar nicht oder doch nur durch kostspielige Maßregeln schützen, welche, trotzdem sie kostspielig sind und sehr sorgfältig ausgeführt werden mögen, ihren Zweck nie in dem erwarteten Maße erreichen.

Als allgemeine Schutzmaßregeln gelten:

1. Sammeln der Käfer in der Flugzeit zwecks Vernichtung;
2. Sammeln der Larven und
3. Auswahl einer Kulturmethode, die das Eierablegen der Käfer und den Fraß der Larven nicht begünsti

Das Sammeln der Käf... beim Beginn der Flugzeit und wird bis ... selben fortgesetzt; es geschieht frühmorg... die Käfer noch matt vom Tau an den B... sitzen, durch Abschütteln derselben und ... in geeignete Gefäße mit glatten Wä... besten in blecherne Gießkannen. Das S... der Bäume besorgen Männer, wäh...

*) In einem alten Weißbuchenbestande in meinem Revier habe ich noch nie Maikäfer schwärmen sehen und infolgedessen auch noch nie Larven resp Larvenfraß bemerkt. Banse.

lesen durch Schulkinder zu besorgen ist, welche zu dieser Arbeit jederzeit durch gesetzliche Bestimmung herangezogen werden können. Bei kaltem Wetter sitzen die Käfer sehr fest, während sie in der Mittagshitze im Herabfallen meist davon fliegen, also das Sammeln zu unterbrechen ist, sobald es warm wird.

Die gesammelten Käfer werden dann auf glattem Boden mit Holzkloben zerstampft.

Das Sammeln der Larven in Fanglöchern oder Fanggräben ist nicht zu empfehlen, da der Erfolg, welchen man zu erzielen hofft, nur gering ist und in keinem Verhältnis zu den aufzuwendenden Kosten steht.

Betreffs Auswahl einer zweckentsprechenden Kulturmethode ist zu bemerken, daß der Käfer zum Zweck des Ablegens seiner Eier gern trockenen, lockeren Boden aufsucht. Man müßte daher dort, wo bei einem Flugjahr das massenhafte Vorkommen der Maikäfer zu erwarten ist, gerodete Kahlschläge, sowie überhaupt tiefere Bodenverwundung vermeiden, um nicht direkt zu ihrer Entwickelung behilflich zu sein. Es würde daher nur die Ballenpflanzung oder natürliche Verjüngung in Besamungsschlägen vorzunehmen sein. Daß erstere schon dort, wo genügend Ballen im Revier, resp. in nächster Nähe vorhanden sind, sehr kostspielig ist, ist Ihnen allen ja bekannt; sie verbietet sich aber von selbst, wo keine Ballen vorkommen. Zu Besamungsschlägen kann ich aber auch nicht raten, da ja auch bei den Vorbereitungsschlägen gerodet werden muß, um dem abfallenden Samen ein genügendes Keimbett zu schaffen, und der Erfolg dieser Verjüngung doch ausbleiben wird, wie ich das aus eigener Erfahrung kennen gelernt habe. Natürliche Verjüngung wäre höchstens da möglich und zu empfehlen, wo man keinen zu kräftigen Graswuchs zu befürchten hat. Eher würde zu empfehlen sein, daß man einen Kahlschlag den Sommer über liegen läßt und Schweine eintreibt, doch findet sich heute nicht so leicht jemand, der seine Schweine dazu hergiebt.

Es wird auch noch in forstlichen Werken als Mittel gegen die Maikäferplage der Schutz aller Tiere und Insekten anempfohlen, welche dem Käfer oder seinen Larven nachstellen, wie Sauen, Füchse, Dachse, Marder, Iltisse, Igel, Maulwürfe, Fledermäuse, und der Krähen, Drosseln, Stare, Meisen, Fliegenschnäpper, Eulen, Brachvögel, Buffarde, Weihen, Turmfalken und vieler anderer. Nun, daß alle diese Tiere auch wirklich Maikäferlarven verzehren, weiß ich wohl, aber die Schonung verschiedener dieser Tiere würde doch wohl in mancher anderen Beziehung mehr schädlich als nützlich sein, wie z. B. der Sauen, Füchse, Marder, sowie der Raubvögel. Die Singvögel werden ja so wie so nach Möglichkeit geschützt, doch können sie meiner [illegible]icht nach nur Engerlinge vertilgen, wenn man [illegible]hnen zuerst durch Pflügen ans Tageslicht be[illegible]

Mein Revier ist durchweg mit Maikäferlarven besetzt; ich habe sie nicht nur auf Schonungsflächen massenhaft gefunden, sondern auch massenhaft in Altholzbeständen, wo gelegentlich der Anlage von Ballenkämpen Gräben ausgehoben wurden, und habe dabei meine Freude daran gehabt, wie die Stare die an das Licht beförderten Larven verzehrten, und was sie in dieser Beziehung leisteten.

Es ist mitten in meinem Revier eine 7 ha große Schlagblöße vorhanden, welche gleich im ersten Jahre als Furchensaat von den Larven vernichtet wurde. Darauf wurde diese Fläche auf drei Jahre zur Ackernutzung verpachtet, weil man glaubte, daß durch die Beackerung der Larvenbestand erheblich vermindert, wenn nicht ganz vernichtet werden würde. Eine gut bestandene Pflugfurchensaat von ca. 2 ha, welche diese Ackerfläche begrenzt, wurde darauf stark in Mitleidenschaft gezogen und schließlich auch so ziemlich zerstört. Im dritten Pachtjahre wurde im Sommergetreide eine Kiefernvollsaat ausgeführt. Der Samen ging ziemlich gut auf, doch wurde die Saat durch sehr heftige Regengüsse vernichtet. Im August desselben Jahres wurde auf der besagten angrenzenden Schonungsfläche ca. 1/4 ha vollständig durch Um- und Durchhacken nach Larven abgesucht und hierbei viele Tausende von Larven aller Größen gesammelt und vernichtet. Im nächsten Frühjahr wurde sie sehr schön mit kräftigen einjährigen Kiefern bepflanzt, da zweijährige nicht mehr vorhanden waren; ebenso wurde auch ein Teil der ehemaligen Vollsaatfläche mit demselben Material ohne Bodenverwundung ausgepflanzt. Ja, die schönen Pflanzen haben den Winter nicht erlebt! Die Larven haben — speziell auf der abgesuchten Fläche — alles total vernichtet; also das sorgfältigste Sammeln, welches 120 Mk. gekostet, hatte gar nichts genützt.

Jetzt sind wir hier ratlos und lassen diese Fläche ganz unberührt, bis die Larven dort verschwunden sein werden.

Wir haben nun mit sogenannten Kulissenschlägen begonnen, doch auch hier ist keine Kulturfläche ohne mehr oder weniger erheblichen Larvenfraß. Ich beschränke mich jetzt vollständig auf das Sammeln der Käfer im Mai und nehme hierzu die Schulkinder in Anspruch, was, wie schon gesagt, gesetzlich erlaubt ist. Jedenfalls erreicht man hierdurch doch etwas zur Verminderung dieser schädlichen Insekten; wenn man sie auch nicht alle vernichten kann, so glaube ich aber, daß durch alljährliches eifriges Sammeln der Käfer doch wohl allmählich eine Abnahme der Larven zu bemerken sein muß.

Es wäre für mich eine außerordentliche Freude, wenn jemand von Ihnen, meine verehrten Kollegen, hier mir einen Fingerzeig geben könnte, wie dieser Kalamität mit erheblichem Vorteil zu begegnen sein kann.

(Fortsetzung folgt.)

Litteratur.

[illegible]zuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

[illegible] den Humus und seine Beziehungen zur [illegible]enfruchtbarkeit. Von Dr. von Ollech. Berlin 1890. Verlag von Bodo Grundmann. 32 S. Preis 80 Pfg.

Vorliegende Schrift wird allen, welche sich über den Humus des Ackerbodens unterrichten wollen, recht nützlich sein. Der Verfasser bringt in gedrängter Kürze eine Übersicht der Resultate der älteren, der neueren und der neuesten Forschungen über den Humus, d. h. die organischen Bestandteile des Bodens, und bespricht ihre Bildungsart und ihre Abstammung von pflanzlichen und von tierischen Organismen.

Als Wirkung des Humus im Boden bestätigt der Verfasser die gebräuchlichen Ansichten: „Der Humus hat als direktes Nahrungsmittel keine Bedeutung; er wird aber dadurch nützlich und befördert die Fruchtbarkeit eines Bodens, daß er in gewisser Menge die physikalischen Eigenschaften des Bodens verbessert, daß er das Absorptionsvermögen desselben erhöht, daß er direkt zur Lösung einiger mineralischer Pflanzennährstoffe beiträgt, und daß er als eine stetige Quelle für Kohlensäure zu betrachten ist.

Es ist das Studium der obigen Schrift allen, welche sich für den Humus interessieren, warm zu empfehlen.

Anleitung zur Aufnahme des Holzgehaltes der Waldbestände. Von Dr. Max Friedrich Kunze, Professor an der Forstakademie Tharandt. Zweite, durchgesehene Auflage. Preis Mk. 2. Berlin, Verlag von Paul Parey. 1891.

Das Schriftchen ist ja bekannt, der Inhalt des Buches hat bei der Neuauflage überall eine genaue Durchsicht, in den §§ 5—8 sogar wesentliche Umgestaltungen und Erweiterungen erfahren. Um das Werkchen auch für die wirkliche Ausführung der Bestandesaufnahmen brauchbar zu machen, wurden demselben in einem Anhange Übersichten der Brusthöhenformzahlen der Fichte, Kiefer, Tanne und Rotbuche beigegeben. Wir empfehlen das Schriftchen bestens.

Verschiedenes.

— Interessant dürfte folgende Mitteilung resp. folgender Reim sein, der über das Ableben des Herzogs Wolfgang von Braunschweig und Lüneburg (14. März 1595 zu Schloß Herzberg am Harz) in Honemanns Harz-Altertümern mitgeteilt wird. Daselbst heißt es:

„Wie traurig steht der Tannenbaum,
Wie heulen und weinen alle Bäum!
Wie hängt der Bergmann seinen Kopf,
Geht traurig fort, der arme Tropf!
Den Köhlern ist entfallen der Muth,
Der Holzhauer auch traurig thut.
Der Glaser Gesang hat sich gelegt,
Die Hirten all' sind hoch bewegt.
Die Hütten trauren und sind fast still,
Die Schneid-Mühl auch nichts schaffen will.
Von wegen, daß ihn dieser Herr
Abgangen ist, und ihn nicht mehr
Zum Schutz und ein Regierer han,
Des trauret jetzt ein jedermann. P.

Patent-Liste.

Aufgestellt von dem Patentbureau von H. & W. Pataky, Berlin NW., Luisenstraße 25, Prag, Heinrichgasse 7.

A. Anmeldungen.

Alfred Lowitzki in Görlitz: „Stock mit verschiebbarer Spitze". — Gustav Schlacht in Langfuhr: „Kompressorium für Fleischbeschauer". — Leopold Löwenthal in Elberfeld: „Schälmaschine für Obst, Kartoffeln u. dgl.". — Firma Düsseldorfer Eisenbahnbedarf vorm. Karl Weyer & Komp. in Düsseldorf: „Schutzvorrichtung für Fräsmaschinen". — Jens Christian Olsen in Moß: „Schärfmaschine für Sägen". — Groß & Komp. in Leipzig: „Kartoffel- und Rübenschneidmaschinen mit Stellvorrichtung für die Schnittstärke". — Leonard Frederick Harrold in London: „Umstellbare Pflugschar". — C. G. Hänel in Suhl: „Einrichtung an Cylinderverschluß-Gewehren mit Kastenmagazin zur Verhinderung des Vorschiebens einer Patrone, wenn eine andere bereits im Laufe steckt".

B. Erteilungen.

Nr. 56,304, J. Landini in Paris, vom 2. November 1889 ab: „Verfahren zur Entfärbung gerbstoffhaltiger Pflanzenauszüge". — Nr. 56,331, H. de Chardonnet in Paris, vom 6. Februar 1890 ab: „Maschine zur Herstellung künstlicher Seide". — Nr. 56,380, J. Hirsch in Rheydt, vom 5. Juli 1890 ab: „Taschenstuhl". — Nr. 56,385, C. R. Gottschalk in Chemnitz, vom 6 Juni 1890 ab: „Skattisch für Jäger und Touristen". — Nr. 56,296, P. Legde in Protzen, vom 1. Juni 1890 ab: „Vorrichtung an zweischarigen Pflügen zum gleichzeitigen Stechen von Kartoffelpflanzlöchern beim Pflügen". — Nr. 56,313, C. Zinger in Caputh, vom 10. Juli 1890 ab: „Kiefernsaat-Rillenwalze". — Nr. 56,318, A. Stüdemann in Berlin, vom 29. August 1890 ab: „Eckverbindung für auseinandernehmende Vogelkäfige", Zusatz zum Patent Nr. 53,051. — Nr. 56,338, F. Duseillier in Juffey, vom 8. Juni 1890 ab: „Trockenschuppen für Baumrinde mit Schutzvorrichtungen für die Witterungseinflüsse".

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 7. März 1891.**] Rotwild 0,40 bis 0,50, Rotwild, junges, 0,60, Damwild 0,50 bis 0,60, Damwild, junges, —, Rehwild Ia. 0,65 bis 0,80, Rehwild IIa. 0,60 Mk., Wildschweine, stärkere, 0,30 bis 0,40, Frischlinge 0,55 bis 0,80 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,90 bis 1,00, Fasanenhähne 3,50 bis 5,00, Birkhähne 2,00 bis 2,25, Wildenten 1,50, Seeenten 0,50 bis 0,60, Waldschnepfen 2,75 bis 3,00, Schneehühner 0,50 bis 1,00 Mk. das Stück.

Personal-Nach[illegible] und Verwaltungs-[illegible]

Axt, Oberförster zu Letzlingen, ist die Er[illegible] Anlegung der ihm verliehenen R[illegible]

zweiter Klasse des Herzoglich anhaltischen Haus-Ordens Albrechts des Bären erteilt worden.

Baden, Förster zu Neuhof, ist vom 1. April d. Js. ab nach Gultels-West, Regbz. Cassel, versetzt.

Brendel, Forstaufseher, ist zum Förster in Rommerz-Nord, Regbz. Cassel, ernannt worden.

Buchholz, forstversorgungsberechtigter Vize-Feldwebel, ist zum Förster ernannt und ihm vom 1. Mai d. Js. ab die Försterstelle zu Oskarten, Oberförsterei Norkaiten, Regbz. Gumbinnen, übertragen worden.

Dr. Danckelmann, Oberforstmeister und Direktor der Forst-Akademie zu Eberswalde, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Sterns zum Komturkreuz des Großherzoglich sächsischen Haus-Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken erteilt worden.

Edelmann, Förster zu Aszlacken, Oberförsterei Drusken, ist vom 1. Juli d. Js. ab auf die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Weißensee, Oberförsterei Leipen, Regbz. Königsberg, versetzt.

Großmann, Förster zu Schwentoje, Oberförsterei Neu-Sternberg, Regbz. Königsberg, ist vom 1. Mai d. Js. ab auf die Försterstelle zu Szargillen, derselben Oberförsterei, versetzt.

Hauschild, Forstmeister zu Magdeburg, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verliehenen Ritter-Insignien erster Klasse des Herzoglich anhaltischen Haus-Ordens Albrechts des Bären erteilt worden.

Kinne, Prinzlich Carolath'scher Oberförster zu Amtitz, Kreis Guben, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich reußischen — älterer Linie — Ehrenkreuzes dritter Klasse erteilt worden.

Knaack, Förster, ist von Rommerz nach Schönborn, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Lammert, Förster in Iba, Regbz. Cassel, ist pensioniert worden.

Müller, Hilfsjäger zu Marxain, Regbz. Wiesbaden, ist zum Kommunalförster daselbst ernannt.

Mieth, Kommunalwaldwärter zu Giersheim, Regbz. Wiesbaden, ist aus dem Forstschutzdienste entlassen worden.

Nostusky, Waldaufseher zu Radawnitz, Kreis Flatow, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Schaul, Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und ihm vom 1. Mai d. Js. ab die Försterstelle zu Schwentoje, Oberförsterei Neu-Sternberg, Regbz. Königsberg, übertragen worden.

Wallmann, Oberförster zu Göhrde, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes zweiter Klasse des Großherzoglich hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmütigen erteilt.

von Wurmb, Oberforstmeister zu Lüneburg, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Großherzoglich ...schen Verdienst-Ordens Philipps des Großmütigen erteilt worden.

..., Forstaufseher, ist zum Förster in Langen-... Regbz. Cassel, ernannt worden.

..., Oberförster zu Kolbitz, ist die Erlaubnis ...egung des ihm verliehenen Fürstlich ...rg-lippischen Ehrenkreuzes vierter Klasse ... worden.

Königreich Württemberg.

Bader, Forstwächter in Degerloch, Forst Leonberg, ist die goldene Zivilverdienst-Medaille verliehen.

Dietlen, Forstmeister in Urach, ist der Titel und Rang eines Forstrats verliehen worden.

Frick, Forstwächter in Wasserstetten, Forst Urach, ist die silberne Zivilverdienst-Medaille verliehen.

Grüninger, Oberförster in Mergentheim, ist das Ritterkreuz erster Klasse des Friedrichsordens verliehen worden.

Kochendörfer, Forstwächter in Roigheim, Forst Heilbronn, ist die silberne Zivilverdienst-Medaille verliehen worden.

Kolb, Forstwächter in Waldenbuch, Forst Bebenhausen, ist die silberne Zivilverdienst-Medaille verliehen worden.

Nagel, Forstmeister in Freudenstadt, ist das Ritterkreuz erster Klasse des Friedrichsordens verliehen worden.

Frhrn. **von Neurath**, Hofjägermeister und Kammerherr, ist von Sr. Königl. Majestät der Rang auf der dritten Stufe der Rangordnung allergnädigst angewiesen worden.

Tschöpenz, Forstwächter in Vogelplatz, Forst Weingarten, ist die silberne Zivilverdienst-Medaille verliehen worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

39. **Städtischer Forstaufseher zu Sprottau.** Anforderung: Forstversorgungsanspruch; Führungszeugnisse sind beizufügen und Reservejäger der Klasse A. Gehalt: 720 Mk. und 17 rm weiches Knüppelholz. Bemerkung: Bewerbungen sind bis 25. März 1891 an den Magistrat zu Sprottau einzureichen.

40. **Kommunalförster zu Schwarzenberg.** Anforderung: Forstversorgungsanspruch; Führungszeugnisse sind beizufügen. Anstellung: auf Lebenszeit. Gehalt: 750 Mk., dasselbe steigt von 2 zu 2 Jahren um 50 Mk. bis zu dem Maximalgehalt von 1000 Mk. Bemerkung: Bewerbungen sind bis 20. März 1891 an das Bürgermeisteramt zu Biedenkopf einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Oberförster **S.** Ihr „Offener Brief" soll bald zur Aufnahme gelangen. Es lagen allerdings bereits einige Parallelartikel vor, deren Verfasser sich auf einen entgegengesetzten Standpunkt stellen. Wir werden, wie gesagt, zunächst Ihren Brief veröffentlichen und demnächst wahrscheinlich einem Förster das Wort geben, da es sich in der Hauptsache doch um den Försterstand handelt. Der Artikel in Nr. 45 rührt von einem Nichtfachmann her. Im übrigen besten Dank.

Zur Aufnahme gelangen die Artikel von Herrn Forstaufseher **K.** in **B.**, Herrn Oberförster **B.** in **F.**, Herrn Oberförster **Sch.** in **B.**, Herrn Forstassessor **Schumacher.**

Dieser Nummer liegt bei ein Preisverzeichnis von Wallpach-Schwanenfeld, Samenhandlung, Innsbruck, ...it besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.

Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Vakanzen für Privatforstbeamte.

(In dieser Rubrik finden nur Stellenangebote Platz, und erfolgt deren Aufnahme unentgeltlich. Die Anzeigen dürfen den Raum von 6 Zeilen nicht überschreiten. Die Herren Besitzer werden ersucht, sobald die Stelle besetzt ist, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" davon Mitteilung zu machen. — Den auf anonyme Anzeigen eingehenden Offerten ist stets das Porto für Weiterbeförderung beizufügen. Zeugnisse sind nur abschriftlich einzusenden, da sich die Expedition mit der Rücksendung derselben nicht befaßt.)

20) Die Forstsekretärstelle ist besetzt. Oberförsterei Neuhaus b. Greiffenberg Um.

Offene Stellen.

Zur Verwaltung eines größeren Waldbesitzes in Preußisch-Schlesien wird ein

Oberförster

gesucht. Derselbe muß königl. preuß. Forstassessor und Jägeroffizier sein und als Forstassessor bereits längere Zeit im praktischen Forstdienst mit Erfolg thätig gewesen sein.

Bewerbungen unter Beifügung der Zeugnisse nebst Photographie und Angabe der Gehaltsansprüche, sowie des Termins, wann Dienstantritt erfolgen kann, werden unter **Z. 1647 Invalidendank, Berlin W.**, erbeten. (28

Vermischte Anzeigen.

27) **2jähr., gutbewurzelte, vorzügl. Rotersatzpflanzen** liefert für 6 Mk das Tausend mit Verpackung frei Angermünde Oberförsterei Neuhaus b. Greiffenberg Um.

Im **Verlage** von **J. Neumann, Neudamm,** erschien ein vorzugsweise für Forstbeamte bestimmtes Notizbuch mit Tabellen, der

Forst-Kalender „Waldheil" für das Jahr 1891.

Herausgegeben von der Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung".

Preis: Eleg. geb. in Leder 1,50 Mk., in Leinen 1 Mk.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, wie auch direkt von

J. Neumanns Verlagsbuchhandlung, Neudamm.

Kiefern-Saatrillen-Walze (D. R.-P. 56,313), für Saatkämpe der größte Vorteil, liefert die Maschinenfabrik **Herrmann Kramer, Potsdam,** Feldstraße (29

Zinger, Förster.

J. D. Dominicus & Söhne,
Remscheid-Vieringhausen (Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate,** die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, zu **mäßigen Preisen.**

Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!

Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (5

Forstpflanzen.

1. **Deutsche u. amerikanische Eichen,** verpflanzt, in den verschiedensten Höhen und Stärken;
2. **Ahorne;**
3. **Eschen;**
4. **Rot- und Weißerlen;**
5. **Birken** in großer Auswahl;
6. **Fichten;**
7. **1jährige Kiefern,** ca. 100,000 Stück;
8. **Lärchen**

stellt zum Verkauf (26

Forstverw. **Leopoldshain, Kr. Görlitz.**

Sämtliche **Musik-Instrumente**
Edmund Paulus, Markneukirchen i. S.
Preislisten frei. (6

Raupenleim,

bewährtes und einzig zuverlässiges Mittel geg. die große Kiefernraupe, offerieren billigst **Gebrüder Krause, Fett- und Ölfabrik, Wittenberge.**

Prämiiert Wien Weltausstellung 1873, Magdeburg 1880 u. a. m. (3

In **J. Neumanns Verlag, Neudamm,** erschien:

Nachweisbuch zur Invaliditäts- und Altersversicherung,

unentbehrlich für jeden Arbeitgeber, für Private, kleine und große Betriebe.

Eine einmalige Eintragung für jeden Arbeiter in dieses Buch genügt, um jederzeit die amtlicherseits (nach § 126, Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889) erforderlichen Nachweise, betr. Namen, Geburt, Eintritt, Austritt, Nummer der Quittungskarte, Beitragleistung, Arbeitsunterbrechung, Krankheit, Krankenkasse u. s. w., sofort liefern zu können.

Preise der Bücher: passend für Betriebe mit 1—10, 10—25, 25—50, 50—100 Personen, ausreich. 10 Jahre, in dauerhaft. Einband Mk. 1,00, 1,75, 3,00, 4,50,
für Betriebe mit 100—200, 200—300 Personen
Mk. 7,50, 10,50.

Den gedruckten Tabellen ist weißes Papier (für Aufrechnung von Marken und sonstige Notizen bestimmt) zugeheftet, so daß die Führung eines Nebenbuches überflüssig wird.

Gegen Einsendung des Betrages nebst 50 Pf. für Porto franko zu beziehen durch

J. Neumanns Verlag, Neudamm.

Forstpflanzen 2c.

Zur Anlage von Forsten u. Hecken 2c. empfehlen wir unsere großen **Pflanzenvorräte.** Jeder, welcher Bedarf hat, sollte, ehe er anderswo bezieht, sich unser Verzeichnis kommen lassen, welches gratis und franko versandt wird. **J. Heins' Söhne. Halstenbek** (Holstein)

Erdbo

zum Pflanzen und Düng
z. Einsetzen v. Pfählen für Z
zu Boden-Untersuchun
Durchmesser offeriert
August Liersch, G
Preislisten umsonst u

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann, Neuda

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1559); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **2 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1581) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 51. **Neudamm, den 22. März 1891.** **V. Band.**

Inhalt: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes. Von E. 697. — Die Trocknung der Eichenlohrinde in den fiskalischen Eichenschälwaldungen des Regierungsbezirkes Trier. Von Sch. 701. — Welches ist die zweckmäßigste Weise zur Verschulung einjähriger Nadelholzpflänzlinge? Von A. Gille. 705. — Sitzungs-Bericht des forstlichen Vereins für die Umgegend von Fürstenwalde (Spree) vom 7. Februar 1891. (23. Sitzung.) (Fortsetzung.) 708. — Offener Brief an Herrn —o—. 709. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 711. — Brief- und Fragekasten. 711. — Inserate. 712.

Abonnements-Einladung.

Wir machen unsere geschätzten Post- und Streifband-Abonnenten darauf aufmerksam, daß mit Nummer 52 das Quartals-Abonnement auf die „Deutsche Forst-Zeitung" (Nr. 1559 der Postzeitungs-Preisliste pro 1891), resp. auf die „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung" (Nr. 1581 der Postzeitungs-Preisliste pro 1891) abläuft und die Bestellung für das kommende Quartal (1. April bis 30. Juni) umgehend zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Neudamm. **Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes.

Von E.

Um die mannigfaltigen Bestrebungen, welche auf Erhaltung bezw. Vergrößerung und bessere Bewirtschaftung der Waldungen hinzielen, richtig zu verstehen, muß man sich zunächst vergegenwärtigen, in welchen Beziehungen der Wald für die Volkswirtschaft ein unentbehrliches Gut [illegible]t. Hat man seine diesbezügliche Bedeutung erkannt, soweit dies nach dem heutigen [illegible]de der Wissenschaft möglich ist, und zieht gleichzeitig mancherlei andere Verhältnisse [illegible]licher Natur in Betracht, so gewinnt man nötige Verständnis für Recht und Pflicht Staates, in die Bewirtschaftung der Privat- [illegible] mehr oder minder einzugreifen.

Was den letzteren Punkt mit allen seinen Konsequenzen anbetrifft, so würde eine Besprechung hier zu weit führen; Verfasser wird sich daher darauf beschränken, auf die gemeinwirtschaftliche Bedeutung des Waldes näher einzugehen, wobei die direkten Vorteile, welche der Wald neben seinem Besitzer auch der Allgemeinheit durch Gewährung von Holz-, Neben- und Jagdnutzungen darbietet, ganz außer acht gelassen werden mögen. Es sollen also nur die indirekten Wirkungen, welche der Wald ausübt, in Betracht gezogen werden.

Wir betreten hiermit ein Gebiet, auf dem die heftigsten Kämpfe von Sachverständigen

sowohl wie Laien ausgefochten sind und noch immer werden, ohne daß man dadurch schon überall zu der erwünschten Klarheit durchgedrungen wäre. Immerhin giebt es jedoch eine Reihe von Einflüssen des Waldes, über deren Tragweite sich die Meinungen bereits abgeklärt haben.

Ursprünglich stand der Wald der Kultur hinderlich im Wege und mußte ihr weichen. Dies ist ein Vorgang, den wir heute noch in unkultivierten Ländern sich abspielen sehen. Mit steigender Kultur wechselte er jedoch seine Rolle und wurde nach mancherlei Richtungen hin zu ihrem Beschützer.

Schon lange steht der Wald in dem Ruf, ein vorzüglicher Regulator der Bodenfeuchtigkeit bezw. des Wasserabflusses zu sein. Man hat seine Bedeutung in letzterer Beziehung allerdings überschätzt und geht zu weit, wenn man einerseits die Verminderung des Wasserstandes der Flüsse, andererseits die großen Überschwemmungen, welche in den Flußthälern periodisch aufzutreten pflegen, ganz oder fast allein der rücksichtslosen Entwaldung in den Quellgebieten in die Schuhe schiebt. Durch das natürliche Gefühl für die Notwendigkeit des Waldes hat man sich zu voreiligen Trugschlüssen verleiten lassen.

Es liegt auf der Hand, daß im waldigen Terrain die Schneeschmelze erheblich verzögert wird, auch das Schmelzwasser in den stets weniger gefrorenen Waldboden besser einziehen kann und dadurch die Hochwassergefahr in der That vermindert wird, aber die Erfahrung lehrt, daß recht häufig nicht die Winter-, sondern die Sommerhochwasser die gefährlichsten sind, wenn man von der gleichzeitigen Beschädigung durch den Eisgang bei den ersteren absieht.

Bis zu einem gewissen Grade vermag der Wald auch die Sommerhochwasser zu verhindern, aber ein absolut sicher wirkendes Universalmittel gegen dieselben bildet er nicht. Ein Bruchteil der Niederschläge wird bereits von den Baumkronen aufgefangen, gelangt mithin gar nicht erst auf den Boden, sondern verdunstet sofort wieder. Hält der Regen längere Zeit an, so schwächt sich die Einwirkung der Baumkronen mehr und mehr ab, dagegen beginnt sich der Bodenüberzug (Streu 2c.) mit Wasser zu sättigen. Er hält dasselbe fest und läßt es langsam in die Tiefe versickern, während es am kahlen Hange sofort oberirdisch abfließt. Hieraus ergiebt sich, daß es nicht so auf das Vorhandensein des Waldes ankommt als auf seine Beschaffenheit. Wo die Streu möglichst oft und gründlich geworben und der Kronenschluß stark durchbrochen wird, ist der günstige Einfluß des Waldes minimal. Doch auch der gepflegteste Wald kann die Hochwassergefahr nur so lange vermindern, als sein Bodenüberzug noch Wasser aufnehmen kann. Man vergleicht diesen gern mit einem Schwamm; aber auch der beste und größte Schwamm saugt nur eine bestimmte Menge Wasser auf, den Überschuß läßt er ungehindert abfließen. Die neueren Untersuchungen haben zwar gezeigt, daß das Aufsaugungsvermögen des Bodenüberzugs und des eigentlichen Humus ein sehr bedeutendes ist, aber ebenso haben die verheerenden Überschwemmungen, welchen die Anwohner der schlesischen Gebirgsflüsse, deren Quellgebiet meist ausgedehnte Waldungen bilden, in den letzten Jahren ausgesetzt waren, handgreiflich bewiesen, daß bei tagelang andauernden heftigen Regengüssen der Wald als Schutzmittel gegen Hochwasser versagt.

Die ministerielle Denkschrift, welche im Februar 1889 dem Abgeordnetenhause vorgelegt wurde, erkennt daher zwar an, daß „die Bewaldung, namentlich falls eine Streudecke vorhanden ist, im Gebirgs- und Hügellande in günstigster Weise wirkt", gelangt jedoch in Anbetracht der Thatsachen zu dem Endergebnis, „daß die Wälder trotzdem nur in beschränktem Maße wirken können". Ebenso erwähnt das Gesetz vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, im § 2 al. d die Hochwassergefahr infolge von Waldverwüstung nicht, und zwar geschieht dies mit Absicht.

Die Reichskommission, welche infolge des Reichstagsbeschlusses vom 9. Mai 1883 zur Untersuchung der Rheinstromverhältnisse zusammenberufen wurde, spricht sogar die Ansicht aus, daß das Vorhandensein ausgedehnter Waldungen im Gebirge bei wiederholtem Umschlag der Witterung geradezu eine Steigerung der Hochwassergefahr herbeiführen kön

Vielleicht noch verhängnisvoller als Hochwasser wirken Wasserklemmen, d. h. läng Zeit währende niedere Wasserstände der Flüsse und Bäche. Der Grundwasserspiegel sinkt mit ihm die produktive Bodenkraft, zahlreiche industrielle Etablissements verlieren ihre belebende Kraft, Schiffahrt und Handel leiden enorm

lich. Dem vermag nun der Wald ebenfalls wieder bis zu einem bestimmten Grade entgegen zu wirken. Der angeführte Paragraph des Schutzwaldgesetzes vom 6. Juli 1875 sagt deswegen ausdrücklich: „ . . . durch die Zerstörung eines Waldbestandes Flüsse der Gefahr einer Verminderung ihres Wasserstandes in erheblichem Grade ausgesetzt sind . . .“

Wie bereits ausgeführt wurde, hält die Bodendecke im Sommer einen großen Teil der atmosphärischen Niederschläge zurück, jedoch nur, um denselben in der Hauptsache allmählich — und zwar zunächst unterirdisch — abfließen zu lassen. Ebenso läßt der Wald durch Verzögerung der Schneeschmelze die Frühjahrswasser nicht mit einem Male in die Flüsse gelangen. Infolgedessen führen diese auch in der trockenen Jahreszeit mehr Wasser, als es ohne Beihilfe des Waldes möglich sein würde. Es ist eine bekannte Thatsache, daß in waldlosen Gebirgsländern die Flußbetten monatelang trocken liegen, um dann nach heftigen Regengüssen binnen kurzer Zeit ufervoll zu werden. Eingehende Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen Bewaldung und Wasserstand der Flüsse verdanken wir besonders Wex, welcher freilich ebenso wie alle anderen Forscher seine Gegner gefunden hat.

Der Wasserstand der Flüsse leitet von selbst auf die Quellbildung. Man hört meist die Ansicht aussprechen, daß die Waldquellen im ganzen mehr Wasser geben als solche, welche nicht im Walde entspringen. Neuere Untersuchungen haben diese Ansicht nicht bestätigt. Vergegenwärtigt man sich alle einwirkenden Momente, so muß man zu derselben Überzeugung gelangen. Allerdings vermögen Wind und Sonne im Walde die Niederschläge nicht so energisch aufzusaugen wie im waldlosen Terrain (nach Weber verdunsten von den Niederschlagsmengen je nach der Höhenlage im Freien 6 bis 33 % mehr als im Walde), dagegen verdunstet eine große Wassermenge bereits in den Baumkronen, wo die Verhältnisse für die Verdunstung denkbar günstig sind, da sich die ächtigkeit auf eine große Oberfläche (Zweige, itter, Nadeln) verteilt und der Einwirkung Sonne und Wind preisgegeben ist. Außer- verbrauchen die Bäume selbst ganz betende Wassermengen, worauf wir noch einmal ckkommen werden. — Andere Verhältnisse, nders geognostische, beeinflussen daher die liche Gesamtwasserproduktion der Quellen im höheren Grade als der Wald, dagegen ist es unzweifelhaft, daß die Waldquellen regelmäßiger fließen und schwerer versiegen als andere.

Läßt sich demnach ein ausschlaggebender Einfluß des Waldes auf die Wasserverhältnisse in entfernteren Gegenden nur bedingt nachweisen, so ist seine regulierende Wirkung für die nähere Umgebung und besonders seinen eigenen Standort um so wichtiger. Hier schützt er, je nach den örtlichen Verhältnissen, gegen beide Extreme. Einerseits erhält er wegen der beschränkten Verdunstung und des Wasseraufsaugungsvermögens der Bodendecke den Boden lange frisch, andererseits verhindert er den Eintritt der Versumpfung, und zwar durch den enormen Wasserverbrauch der Bäume selbst. Die Laubhölzer mehr, die Nadelhölzer weniger, von letzteren am meisten die Fichte, saugen beständig sehr viel größere Wassermengen auf bezw. verdunsten dieselben wieder, als man anzunehmen geneigt ist. So giebt nach von Höhnels Untersuchungen eine einzige kräftige Buche täglich 60 Liter Wasser ab; ein 115jähriger Buchenbestand scheidet pro Hektar während der Vegetationsperiode täglich 26,000 Liter Wasser dampfförmig aus! Hierzu kommt noch, daß nach Kahlabtrieben die Wasser zurückhaltenden Sumpfmoose sich einstellen, welche nur in voller Sonnenbestrahlung zu gedeihen vermögen.

So darf man sich nicht wundern, wenn auf wenig geneigtem Terrain, in Thalkesseln u. s. w. nach großen Kahlschlägen plötzlich Versumpfung mit ihren nachteiligen Folgen für die Waldkultur eintritt, in Höhenlagen dagegen in dem gleichen Falle alles verdorrt. Es liegt eine ernste Mahnung hierin, große Kahlschläge als die für das Gedeihen des Waldes verderblichste Maßregel nach Möglichkeit zu vermeiden. Von beiden Gefahren ist die der Dürre die häufigere und größere, um so mehr, als der Grundwasserspiegel so wie so fast überall sinkt. Die Stromkorrekturen, Moorentwässerungen, selbst die landwirtschaftlichen Drainagen erstrecken ihre Wirkungen sehr weit und entziehen dem Walde das Wasser. Man hüte sich daher davor, ohne dringende Not das Lebenselement des Waldes, das Wasser, aus demselben herauszuleiten. Wird an einer Stelle des Guten zu viel, so suche man es zunächst einer anderen zuzuführen, die seiner bedarf. Mit voreiligen Ent-

wässerungen hat man im Walde schon viel Unheil gestiftet.

Wir kommen nun zu einem Punkt, der die günstige Einwirkung des Waldes im hellsten Licht erscheinen läßt. Nur der Wald allein vermag im Gebirge und Hügellande das Abschwemmen des Bodens und Zerreißen der Gehänge, mithin auch die Überschüttung weiter unten gelegenen nutzbaren Geländes mit Geröll, besonders aber die Zuführung großer Geschiebemassen zu den Flüssen zu verhüten. Den unberechenbaren Nutzen, welchen der Wald durch Befestigung des Bodens stiftet, erkennen alle offiziellen und privaten Kundgebungen rückhaltslos an. Wer im Gebirge gelebt hat, weiß, welche Geröllmengen ein für gewöhnlich harmloser Bach nach heftigen Regengüssen in das Thal herabwälzen kann, ja, wie ungünstig schon eine unüberlegte, den Hang anschneidende Wegeanlage mit steilem Gefällprozent oder ein großer Kahlschlag mit nachfolgender Abbringung des Holzes über den Hang herunter (wobei der Bodenüberzug vom Geröll losgerissen und dieses selbst gelockert wird) oder schließlich Stockrodung an steilen Hängen wirken.

Wer das Gebirge nicht kennt, dem möge eine Zahl als Anhalt genügen. von Bühler berichtete auf der 18. Versammlung deutscher Forstmänner zu Dresden, daß die Nolla, ein Nebenfluß des Rheins, im Jahre 1868 bei einer Überschwemmung eine Million einhunderttausend Kubikmeter Geschiebe in das Thal geführt habe! Durch diese Steinmasse hätte man also, um einen besseren Begriff von ihrem Umfange zu geben, das Bett eines 110 Kilometer langen und durchschnittlich 20 m breiten Flusses um $^1/_2$ m erhöhen können! Solche Zahlen sprechen für sich selbst und lassen erkennen, daß die Regulierung eines Gebirgsflusses nur dann ihren Zweck voll erfüllen kann, wenn gleichzeitig das weitere Herunterschwemmen von Geröll verhindert wird.

Das wenigste Geröll der Gebirgsbäche stammt von Ackerflächen her. Dieselben befinden sich meist in so alter Kultur, daß die Steine zum größten Teil entfernt sind, auch liegen sie naturgemäß in weniger geneigter Lage. An steilen Kuppen und Lehnen ist dagegen nur der wohlgepflegte Wald im stande, die beweglichen Steinmassen festzuhalten, indem er sie mit seinem zähen Wurzelgeflecht zusammenhält und den schnellen oberirdischen Wasserabfluß hindert. Der Schutzwaldcharakter der Gebirgswaldungen tritt hier recht deutlich zu Tage.

Ob der Wald die jährliche Regenmenge vermehrt, ist noch nicht genügend aufgeklärt. Nach den Beobachtungs-Ergebnissen der forstlich-meteorologischen Stationen scheint es zwar der Fall zu sein, auch die Untersuchungen des Professors Studnika in Prag bestätigen dies, doch behaupten auch hier andere Beobachter (besonders ein Amerikaner Gannet) das Gegenteil. Aber selbst wenn die Thatsache der Regenvermehrung unbedingt feststände, so würde man darin nur einen relativen Vorteil erblicken können, da dieselbe in nassen Jahren keineswegs erwünscht sein würde.

Einen besonders günstigen Einfluß hat der Wald auf die Bindung des Flugsandes. Die Erfolge der Aufforstungen sowohl von Meeresdünen wie Sandschellen im Binnenlande sind zu bekannt, als daß ich hier näher darauf einzugehen brauchte. Wenn auch derartige Kulturen meist so teuer ausfallen, daß die späteren Einnahmen aus dem Walde die Kosten nicht decken, so wird dies reichlich durch die Sicherung des dahinter gelegenen Terrains wieder aufgewogen.

Man findet die Ansicht verbreitet, daß sehr große Waldkomplexe das Klima rauher machen. Besonders gern greift man auf die ferne Vergangenheit zurück und citiert die Aussprüche altrömischer Schriftsteller über das unwirtliche Klima des damals weit waldreicheren Deutschlands. Hierbei vergißt man indessen, daß die absprechenden Urteile von Bewohnern sehr viel milderer Himmelsstriche gefällt wurden.

Die neuesten Forschungen haben vielmehr eine günstige Einwirkung des Waldes erwiesen, insofern, als derselbe für sich und seine Umgebung die Temperaturextreme abstumpft, d. h. im Walde ist es im Winter etwas wärmer und im Sommer erheblich kühler wie im waldlosen Terrain. —

Der Atmungsprozeß der Bäume geht bekanntlich in der Hauptsache gerade umgekehrt vor sich wie bei Menschen und Ti
Letztere atmen den Sauerstoff der Luft
Dieser verbindet sich in den Lungen
Wärmeentwickelung mit dem vom Blute
geschiedenen Kohlenstoff zu Kohlensäure,
die Geschmacksnerven zwar angenehm reize
für die Lungen aber selbst in starker

dünnung äußerst schädlichen Gase, welches wieder ausgeatmet wird. Ein ganz ähnlicher Prozeß findet bei dem Verbrennen oder Verwesen von tierischen oder pflanzlichen Körpern statt. Die Bäume atmen dagegen durch ihre Blattorgane, welche mit zahllosen Spaltöffnungen versehen sind, die Kohlensäure ein und zerlegen sie wieder in ihre Bestandteile Kohlenstoff und Sauerstoff. Der Kohlenstoff wird zum Aufbau des Baumkörpers verwendet, der Sauerstoff dagegen ausgeatmet.

Hieraus glaubte man schließen zu dürfen, daß die Waldluft reicher an Lebensluft (Sauerstoff) sei als die Luft in den Städten, dagegen weniger Kohlensäure enthalte wie diese, und schrieb den Parkanlagen in und bei großen Städten, welche man gern als die „Lungen" derselben bezeichnete, aus diesem Grunde eine wohlthätige Wirkung zu. Professor Ebermayer in München hat das Irrtümliche dieser Auffassung schlagend nachgewiesen. Eine Haushaltung von vier Personen atmet beispielsweise mehr Kohlensäure aus, als 1 ha Wald verbraucht; außerdem gleicht die geringste Luftbewegung den Unterschied zwischen Wald und Stadt sehr bald wieder aus.

Nichtsdestoweniger sind aber Wald- und Parkanlagen gerade für größere Städte nach den Ebermayer'schen Untersuchungen aus einem anderen Grunde äußerst segensreich. Die Waldluft ist nämlich verhältnismäßig sehr rein von Staub, schädlichen Gasen und Bakterien; die letzteren sind bekanntlich die Erreger der bösartigsten Infektionskrankheiten und somit trotz ihrer unendlichen Kleinheit die schlimmsten Feinde der Menschheit. Das erfrischende Gefühl, welches der Aufenthalt im Walde zu verursachen pflegt, rührt z. T. von dem starken Ozongehalt der Waldluft her. Ozon ist eine noch nicht genügend erklärte Modifikation des Sauerstoffes, welche auf den menschlichen Körper belebend einwirkt. Auch nach Gewittern ist die Luft reich daran. Auch der Waldboden bietet für die Bakterien ein ungünstiges Keimbett, sowohl weil er verhältnismäßig arm an Stickstoff, Phosphorsäure und Kali ist, als auch weil die Bäume ihm zwar das überschüssige Wasser entziehen, ihn aber trotzdem gleichmäßig frisch erhalten. Alle Bakterien werden durch den Wind am leichtesten verbreitet, wenn der Boden längere Zeit trocken ist und zur Staubbildung neigt. Im Walde kommt es nicht so weit.

In der sogenannten Campagna bei Rom, einem im Altertum blühenden großen Garten, jetzt einer zum Teil versumpften Einöde, herrscht seit Jahrhunderten die Malaria und macht den Aufenthalt, besonders nach Sonnenuntergang, sehr gefährlich, wie Schreiber dieser Zeilen aus eigenster Erfahrung weiß. Seitdem man angefangen hat, die Campagna mit Eukalyptus-Bäumen zu bepflanzen, macht sich eine Besserung der Verhältnisse bereits bemerkbar. —

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß in exponierten Lagen, also besonders im Gebirge und an der Seeküste, der Wald gegen kalte Winde schützt, und zwar manchmal in einem solchen Maße, daß Obstbau ꝛc. allein durch ihn möglich wird. —

Wenn sich aus dem Vorstehenden auch ergiebt, daß der angeblich günstige Einfluß des Waldes in manchen Beziehungen den wissenschaftlichen Untersuchungen nicht oder nur bedingt standhalten kann, so haben doch andererseits gerade diese erwiesen, daß er trotzdem im Haushalte der Natur und Volkswirtschaft eine große Rolle spielt und in gewissem Sinne Gemeingut ist wie wenig andere Güter. Mit Recht können daher seine berufenen Pfleger an ihrem schönen Wahlspruch festhalten: Den Wald zu pflegen, bringt allen Segen.

Die Trocknung der Eichenlohrinde in den fiskalischen Eichenschälwaldungen des Regierungsbezirkes Trier.

Soeben ist ein im Auftrage der Königlichen ‚ierung zu Trier erstatteter Bericht erschienen, cher auf 15 Quartseiten Text und mit fe einiger Abbildungen die verschiedenen Zeit im dortigen Bezirk in Anwendung ndlichen Trocknungsmethoden der Eichenlohrinde veranschaulicht. Bei der großen Verbreitung der „Deutschen Forst-Zeitung" in dem Gebiete des Eichenschälwaldes dürfte ein die Hauptpunkte behandelnder Auszug aus diesem Berichte den verehrten Lesern nicht uninteressant sein, zumal der forstliche Ernte-

betrieb auch in diesem Gebiete von dem Streben der Gegenwart nach möglichster Vervollkommnung nicht unberührt geblieben ist.

Von den vielen in der einschlägigen Litteratur sowohl wie in Lehrbüchern zum Teil erschöpfend zur Darstellung gelangten Methoden des Lohrinden-Trocknungsverfahrens waren in genanntem Gebiete bisher nur zwei in Anwendung, denen in allerneuester Zeit sich noch eine dritte zugesellt hat.

Das erste und älteste, bis vor 10 Jahren allein übliche, Verfahren besteht darin, daß die abgeschälte Eichenrinde auf 5 bis 10 m langen und 2,5 bis 3,0 m breiten, etwa 1,0 bis 1,5 m über dem Boden sich erhebenden Gerüsten, sogenannten Lohbetten, welche man in den Schlägen in der Nähe der Abfuhrwege aus dem Schälholz herstellt, 30 bis 40 cm hoch flach ausgebreitet und hier ohne weitere Schutzvorrichtung dem trocknenden Einflusse der Sonne und des Windes so lange ausgesetzt wird, bis sie trocken genug ist, um ohne Gefahr des Verderbens eingescheuert werden zu können.

Dieses mit Ausnahme der Eifelforsten im Regierungsbezirk Trier am meisten verbreitete Trockenverfahren hat anderen Methoden gegenüber, namentlich in stark geneigtem Gelände, mancherlei Vorzüge und führt auch im allgemeinen zu befriedigenden Ergebnissen, vorausgesetzt, daß die Ausführung sachgemäß erfolgt und hierbei insbesondere darauf Rücksicht genommen wird, daß die Gerüstlatten in freier Lage und mit starker Neigung gegen die Wetterseite angelegt werden und die Rinde zur Verhütung des Schimmelns von Zeit zu Zeit umgewendet wird.

Wenngleich bei dem vorstehend beschriebenen Trockenverfahren meist gute und brauchbare Lohrinde gewonnen wird, so läßt es sich bei lange andauerndem Regenwetter ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln doch zuweilen nicht vermeiden, daß ein Teil der Gerbstoffe aus der Rinde ausgewaschen wird und diese zu schimmeln beginnt, was die Güte mehr oder minder beeinträchtigt. Es wurde daher seitens der Königl. Forstverwaltung bereits seit mehreren Jahren die Frage in Erwägung gezogen, ob nicht durch Einführung eines anderen Trockenverfahrens der genannte Übelstand vermindert oder gemildert werden könnte; unter den diesbezüglichen Vorschlägen der königlichen und Gemeinde-Oberförster, sowie der Gerbereiinteressenten wurde einem bereits seit längerer Zeit in der Eifel üblichen Verfahren der Vorzug eingeräumt und sämtlichen Revierverwaltern des Bezirks der Auftrag erteilt, die Vorzüge dieses Verfahrens, insbesondere im Vergleich mit dem erstbeschriebenen, praktisch zu erproben.

Das Verfahren besteht im wesentlichen darin, daß 10 bis 20 frisch geschälte Rindenrollen von ungefähr 2 m Länge etwa 50 cm von den in gleicher Ebene abschneidenden Zopfenden mittels einer Bindewiede zu Bündeln vereinigt werden, die in waldtrockenem Zustande 20 bis 30 Pfund wiegen. Diese Bündel werden „Reiter zu Pferd" auf einfache Gerüste aus Schälstangen in der Weise gesetzt, daß zu beiden Seiten des Gerüstes ungefähr eine gleiche Anzahl Rindenrollen frei herunterhängt.

Die Gerüste können in verschiedener Weise hergestellt werden, entweder werden zwei nicht zu weit voneinander entfernte Reitel, welche stärkere Seitenäste in etwa 2 m Höhe haben, als Auflagen für die Horizontalstangen benutzt, oder es werden drei Schälstangen zu einem Dreifuß zusammengesetzt, oder es werden endlich die Rindenbündel einzeln auf umgebogene Schälstangen oder in eine Gabel stehen gelassener Stangen gesetzt. Selbstverständlich kommen in Wirklichkeit bei geübteren Arbeitern die vorstehend beschriebenen Arten der Gerüstbildung bunt durch- und nebeneinander vor, je nachdem Örtlichkeit und Material es bedingen.

Nach Beendigung der Versuche mit dem Trocknen der Rinde in der eben beschriebenen Art waren die Ansichten der Revierverwalter über die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens sehr geteilt. Als Nachteile desselben werden in den Berichten besonders angeführt:

1. Die Herstellung der Gerüste in Ermangelung natürlicher Stützpunkte verursacht nicht unbedeutende Kosten.

2. Bei stärkerem Wind kommt es vor, daß die Gerüste umfallen und die Rindenbündel herabgeworfen werden, ja sogar ganz auseinanderfallen, wodurch die Arbeit — neuem vermehrt wird und die Qualität Rinde leidet.

3. Infolge des Zusammenschrumpfens trocken gewordenen Rindenrollen kommt öfter vor, daß Rindenstücke, namentlich dünn herausfallen und mühsam wieder zusamm gelesen und befestigt werden müssen.

4. Dadurch, daß die Lohe, weil frei in der Luft hängend, sich nach allen Seiten spreizen kann, erhält sie eine schlechte Form und wird unansehnlich, auch gestaltet sich der Transport derartiger Rinde nach den Verladestellen besonders schwierig und ist mit namhaften Verlusten verbunden.

5. Die schlechte Form und Sprödigkeit der Rinde hat außerdem den Nachteil, daß sie das Binden, Verwiegen und Laden erschwert.

6. Schlagkontrolle und die Bewachung gegen Diebstahl gestaltet sich bei der zerstreuten Lage der Bündel äußerst schwierig.

Diesen mehr oder weniger belangreichen Nachteilen des neueren Trockenverfahrens steht der bedeutende Vorzug gegenüber, daß, wie auch von den Gegnern des Verfahrens zugegeben wird, die Lohe in erheblich kürzerer Zeit trocknet, und daß bei länger andauerndem Regenwetter zwar auch eine teilweise Auswaschung der Gerbstoffe eintreten kann, aber ein Stockigwerden und Schimmeln der Rinde fast ganz ausgeschlossen ist, da die frisch geschälte Rinde sich bereits einen Tag nach dem Schälen zu einer Rolle zusammenschließt, in deren Inneres der Regen nur sehr wenig eindringen kann und die infolge ihrer senkrechten Lage das auffallende Wasser verhältnismäßig rasch abfließen läßt.

Infolgedessen trocknet die Rinde überaus rasch und erreichte beispielsweise in einem Falle schon nach 4—5 Tagen den zur Abfuhr nötigen Grad der Trockenheit, während dies bei im gleichen Schlage auf Lohbetten getrockneter Rinde erst nach 7—8 Tagen der Fall war.

Da die Nachteile des Verfahrens in der Hauptsache den Verkäufer treffen, die Vorteile, insbesondere die größere Güte der Lohe, aber sämtlich dem Käufer zu gute kommen, so ist es leicht erklärlich, daß von einem großen Teil der dortigen Gerberei-Interessenten die weitere Verbreitung dieses neuen Trockenverfahrens gewünscht wird. Andererseits erscheint es aber auch billig, daß die Steigerer der auf diese Weise getrockneten Lohe einen Zuschlag zahlen; der letztere wurde bei einem Termin auf 10 Pf. pro Zentner Lohe festgesetzt und anstandslos von 4 Käufern bezahlt. Bei der Ausführung aber erwies sich dieser Satz als zu gering, da die Mehrkosten der Gewinnung sich auf 20—30 Pf. bezifferten, so daß also für die Zukunft ein Zuschlag von 20 Pf. pro Zentner vorgesehen wird.

Das dritte, allerneueste Verfahren*) besteht in der Anwendung wasserdichter Decken, welche die Rinde vor dem Verregnen schützen sollen. Die Decken bestehen aus geteertem Segeltuch und haben eine Länge von 7,5 m, eine Breite von nahezu 3 m. Ihrer Anwendung geht die Herstellung eines sogen. Lohbettes voraus; letzteres wird in folgender Weise angefertigt:

Je zwei an ihrem Zopfende mit einer Astgabel versehene Schälprügel werden so in die Erde geschlagen, daß sie einen etwa 75 cm hohen, unten 1 m weiten Bock bilden. Auf die beiden Astgabeln wird mit dem stärkeren Ende eine 2,5 m lange Querstange gelegt, deren anderes, schwächeres Ende auf dem Erdboden ruht. Sechs der vorbeschriebenen Böcke kommen derart nebeneinander zu stehen, daß die von den incinandergreifenden Astgabeln gebildeten Spitzen derselben in einer etwa 6 m langen geraden Linie, die auf den Astgabeln und der Erde ruhenden, mit jener Linie rechte Winkel bildenden Querstangen in einer Ebene parallel zu einander liegen. Auf diese Querstangen werden, rechtwinklig zu ihnen und in gleichem Abstand untereinander, vier 6 m lange Unterlagen (aus Lohstangen) mit Wieden so befestigt, daß die oberste auf die Böcke, die unterste etwa 50 cm über dem Erdboden zu liegen kommt.

Auf die in dieser Weise gebildeten schrägen Lager von $6 \times 2{,}5 = 15$ qm Fläche werden die auf 2 m abgekürzten Rindenrollen so gelegt, daß das dickere Stammende auf bezw. über den Böcken liegt und die schwächeren Zopfenden noch 30—50 cm vom Erdboden entfernt bleiben.

Um das seitliche Herunterfallen der Rinde vom Lohbett zu verhüten, werden noch neben den die Ränder des Bettes bildenden Querstangen drei am Zopfende gegabelte Pfähle von bezw. 1,35, 1, 0,75 m Länge — und zwar der längste über den Böcken, der kürzeste bei der untersten 6 m langen Parallelstange und der dritte in der Mitte zwischen beiden — senkrecht in den Erdboden eingeschlagen und außerdem mit Wieden an den Querstangen befestigt. Die Gabeln an den Spitzen der Pfähle haben den Zweck, Stützpunkte für die sogen. Deckenhalter zu bilden.

*) In Ungarn und Frankreich schon seit längerem im Gebrauch.

Zur Herstellung dieser Deckenhalter werden gut geästete Nadelholzstangen zu einer Art Rahmen von 3 Längs- und 5 Querstangen vereinigt und durch Holzschrauben aneinander befestigt. Dieser Rahmen wird auf die Gabeln der 3 Pfahlreihen aufgelegt.

Im Umkreise um das Lohbett, und zwar 1 m von dem letzteren und ebensoweit voneinander entfernt werden schließlich noch etwa 24 Stück 0,5 m lange und 3 cm starke Eichenpfähle schräg in die Erde geschlagen, welche wie Zeltpflöcke zur Aufspannung und Befestigung der Decken mittels Leinen dienen.

Sollen die Decken (die man zusammenfaltet, nicht rollt) zur Anwendung kommen, so werden sie auf das eine Ende des Deckenhalters gelegt und von zwei Arbeitern, die an den beiden Längsseiten entlang gehen, so auseinander gefaltet, daß die Ränder der Decken die aufgeschichteten Rinden auf den vier Seiten möglichst vollständig verdecken. Sind die Decken ausgebreitet, so werden dieselben mittels 1,5 m langer, 7—8 mm dicker Leinen, welche an einem Ende mit den an den Decken angebrachten Ringen fest verknüpft sind und mit dem anderen Ende um die kleinen Pflöcke geschlungen werden, straff ausgespannt und befestigt.

Das Auflegen der Decken erfolgte bei den im Regbz. Trier gemachten Versuchen vor jedem drohenden Regenwetter und außerdem jeden Abend, um den Einfluß der nächtlichen Taubildung abzuhalten.

Die Entfernung der Decken geschah bei gutem Wetter an allen Wochentagen und außerdem, da die Arbeiter in Hütten im Schlage wohnten, auch an einzelnen sonnigen Sonntagnachmittagen.

Die Versuche haben insofern den Erwartungen völlig entsprochen, als es gelungen ist, die Rinde vollständig vor jeder Berührung mit dem Regen zu schützen. Es stellte sich heraus, daß die Rinde auch während anhaltend regnerischer Witterung am Schlusse der Schälzeit unter den Decken weitertrocknete und von Stockig- und Schimmligwerden selbst dann nicht zu leiden hatte, als sie auf einzelnen Betten, da es an Decken mangelte, längere Zeit 70 cm hoch, also fast in der doppelten Stärke der gewöhnlichen Schichtung gelagert werden mußte.

Zu einem weniger befriedigenden Ergebnisse hat der angestellte Versuch in finanzieller Beziehung geführt, indem der von den Rindenkäufern mit Rücksicht auf die in Aussicht gestellte regenfreie Lieferung für den Zentner Lohrinde gezahlte Aufschlag von 25 Pf. zur Bestreitung der aus der Anwendung der Decken dem Forstfiskus erwachsenen Kosten, die, gering veranschlagt, 50 Pf. pro Zentner betrugen, sich nicht als hinlänglich erwiesen hat. Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben betragen nämlich 38 Pf. pro Zentner, zu welchen man die Amortisationsrente für das Material der Decken und Deckenhalter hinzurechnen muß; dieselbe berechnet sich, je nachdem man 10, 20 oder 30 Jahre unterstellt, pro Zentner Lohrinde auf 0,26, 0,15 und 0,12 Mk. und erhöht die Gesamtkosten demnach auf 0,64, 0,53 und 0,50 Mk.

Trotzdem der Versuch noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann, so läßt sich doch das bis jetzt feststehende Ergebnis desselben schon dahin zusammenfassen:

1. daß die Anwendung wasserdichter Decken beim Trocknen der Lohrinde unter Beibehaltung der angewandten Lohbetten ein sicheres Mittel bietet, auch bei ungünstiger Witterung während der Schälzeit trockene Lohrinde von guter Beschaffenheit zu liefern;
2. daß die Einführung des neuen Verfahrens den Schälwaldbesitzern nur dann als lohnendes Unternehmen empfohlen werden kann, wenn Aussicht vorhanden ist, daß der Preis der Rinde sich um den Betrag der mit Anwendung der Decken verbundenen Kosten, also um mindestens 50 Pf. pro Zentner Rinde steigert (bezw. wenn der Käufer die Decken liefert und der Waldbesitzer nur die weiteren Vorrichtungen zur Anwendung der letzteren übernimmt, um 25 Pf. pro Zentner steigert).

Ob der wirkliche Wert der Rinde bei Trocknung derselben unter Deckenschutz gleichfalls wenigstens um 50 Pf. pro Zentner steigen, und ob also der Käufer in der Lage sein wird, für unter Deckenschutz getrocknete Rinde den vorstehenden Preiszuschlag zu zahlen unterliegt der Prüfung und Beurteilung Gerberei-Interessenten. Davon, ob diese Fr bejahend beantwortet wird, was nach zahlreichen Auslassungen in den Gerbe Fachzeitschriften der Fall sein dürfte, hängt ab, ob überhaupt die Anwendung der D weitere Verbreitung verdient. E

Aus dem Walde.

Welches ist die zweckmäßigste Weise zur Verschulung einjähriger Nadelholzpflänzlinge?
(Beantwortung der Frage 9 in Nr. 12, Band V der „Deutschen Forst-Zeitung".)

Zur Verschulung von Nadelholzpflänzlingen werden bekanntlich von den Forstwirten verschiedene Methoden angewandt. Was die Ausführung der Arbeit an und für sich anbelangt, unterscheiden wir zwischen der Verschulung in Gräbchen und einer solchen in Löcher. Sodann könnte man die im allgemeinen wenig beliebten Klemmeinschulungen vermittelst des Buttlar'schen Eisens, des Keilspatens, Beils u. s. w. noch hier anführen.

Als die zweckmäßigste Art und Weise der Verschulung, also eine solche, die es ermöglicht, bei einfachster Manipulation durch die möglichst geringste Aufwendung von Zeit und Arbeitskräften gesunde und kräftige Pflanzen zu ziehen, hat sich für Fichte und Lärche die Graben-, für Tanne und Kiefer die Löchereinschulung erwiesen. Es ist der in dieser Beziehung gemachte Unterschied lediglich durch die verschiedene Wurzelbildung genannter Holzarten begründet, da Fichte und Lärche mit ihrer mehr seitlichen Bewurzelung nicht so für die Löcherverschulung geeignet sind wie die mit Pfahlwürzelchen versehenen Tannen und Kiefern.

Es kommen bei der Verschulung in Gräben nun wieder mehrere voneinander abweichende Verfahren vor. Das einfachste besteht darin, daß man in den mit Spaten, Hacke oder Handpflug oder, was vorzuziehen, mit dem Rillenzieher gefertigten Gräbchen, die eine senkrechte und eine schräge Wand besitzen, in angegebenem Abstande der Pflänzlinge diese an die schräge Wand so anhält, daß sie einesteils in der richtigen Höhe zu stehen kommen und andererseits die Wurzeln eine so viel wie hier möglich ihrer natürlichen Auszweigung entsprechende Lage finden, wobei mit der Hand etwas nachgeholfen wird; hierauf erfolgt ein Überziehen der Erde in das Gräbchen mit gleichzeitigem Andrücken und event. Richtigstellen der Pflanzen.

Nach demselben Prinzip geschieht die Verschulung mit den sogen. Verschullatten, das sind Latten, die entweder an der einen Längskante in den bestimmten Verschulweiten schmale Einschnitte zum Einhängen der Pflänzlinge besitzen oder ein Einhängen letzterer zwischen je zwei in der Brettkante eingeschlagene Nägel zulassen. Nach dem Anziehen der ausgeworfenen Erde an die in das Gräbchen herniederhängenden Pflanzen wird die Latte seitlich zurückgezogen, öfters auch noch vorher unter Zuhilfenahme eines sogen. Trittbrettes die herbeigezogene Erde angetreten.

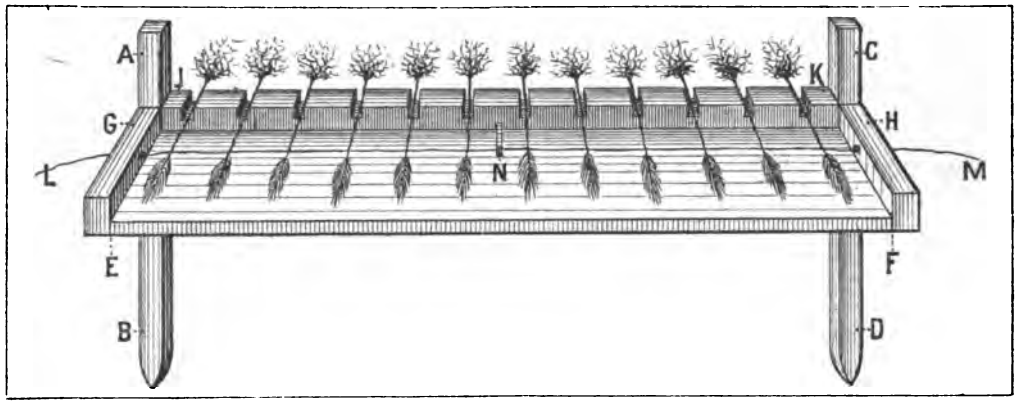

Beide angeführte Methoden jedoch können, wenn sie auch eine so viel wie hier angängig naturgemäße Wurzellage der Pflänzlinge anstreben, diesem Umstande doch nur eben in relativ geringem Maße Rechnung tragen, da bei der sorgfältigsten Arbeit die Wurzellage immer eine mangelhafte bleiben wird. Als Frucht des Nachdenkens, diesem Übelstande abzuhelfen, wurde die sogen. Mutscheller'sche Verschullatte eingeführt und hat sich diese Vorrichtung sehr gut bewährt. Da dieses wirklich sehr praktische Instrument wohl nicht allgemein bekannt sein dürfte, erscheint es angebracht, dasselbe näher zu besprechen.

Für die Länge der Pflanzlatte ist die

Breite der einzuschulenden Beete maßgebend; die Breite des Brettes E—F in vorstehender Zeichnung richtet sich nach der Größe der zu verschulenden Pflanzen, also beträgt sie bei Nadelholzjährlingen ca. 10 cm. Dieses Brett, welches an den Stützen G und H befestigt ist, trägt auf der einen Längsseite die Leiste J—K, mit deren Breitseite aufgeleimt resp. aufgenagelt; letztere Leiste, welche $1^1/_2$ cm hoch und doppelt so breit ist, hat auf der oberen Seite Einschnitte von ca. 1 cm Tiefe und 0,5 cm Weite, dabei richtet sich die Entfernung dieser Einschnitte nach der beabsichtigten Weite der zu verschulenden Pflanzen.

Die Stützen G und H sind an den Querbalken A—B und C—D angezapft resp. auf andere Art, aber so befestigt, daß sie zu diesen im rechten Winkel stehen. Bei B resp. bei D sind beide Querbalken stumpf zugespitzt; die Länge der letzteren von den Spitzen bis zu den Punkten, wo die Stützen G und H angefügt sind, ist gleich den Entfernungen der Pflanzreihen untereinander im Schulbeete. Von L nach M läuft eine auf einer Seite befestigte, auf der anderen locker gehaltene Kordel, die aber hier auch nach festem Anziehen festgelegt werden kann; für längere Latten ist bei N noch eine Vorrichtung anzubringen, um hier die Kordel nochmals fest anziehen zu können.

Die Einschulung mit diesem Apparate geht folgendermaßen vor sich:

Die Pflanzlatte wird mit den Querbalken bei B und D eingestoßen, so daß das Brett also wagerecht auf dem Beet zu liegen kommt, es wird nun vor dem Brett, welches hier als Lineal dient, in der Richtung E—F ein Gräbchen gezogen. Sodann werden die einzuschulenden Pflänzlinge so in die in der Leiste J—K befindlichen Einschnitte gelegt, daß die Köpfe auf das Brett E—F zu liegen kommen und die Wurzeln so weit über die Leiste hinausragen, als sie beim Einschulen in die Erde zu stehen kommen sollen; auf letzteren Umstand muß, da er von besonderer Wichtigkeit ist, außerordentlich geachtet werden. Jetzt wird die Kordel L M über die Pflanzenstengelchen gelegt und an der einen Seite nach festem Anziehen befestigt.

Nun wird die Pflanzlatte aus dem Boden gezogen und so auf die Querbalken A—B und C—D gelegt, daß die Wurzeln der auf dem Brette jetzt festgehaltenen Pflänzlinge in das gezogene Gräbchen hängen. Durch Einfüttern der Wurzeln, Anfüllen der Erde von beiden Seiten aus und durch schließliches Festdrücken erhalten die Pflanzen ihren Stand. Nach Lösung der Kordel und Abnehmen dieser vor dem Pflanzen zieht man die Latte zurück, so daß die Pflanzen aus den Einschnitten treten, und schreitet zum Einschulen einer neuen Reihe, indem man mittels der Querbalken den Reihenabstand abmißt, das Instrument einsteckt, das Gräbchen zieht, Pflanzen einlegt u. s. w.

Bei der Billigkeit dieses Instruments, das ein jeder Holzarbeiter leicht anfertigen kann, bei der möglichsten Einfachheit in der Handhabung, kann man eben dadurch, daß die Wurzeln der Pflanzen schwebend in dem Gräbchen hängen, diese von beiden Seiten aus bequem und leicht so einfüttern, daß eine fast naturgemäße Wurzellage erzielt und durch dieses eine gleichmäßige Wurzelausbildung angestrebt wird, sicher Punkte, auf welche ganz besonders Wert gelegt werden muß.

Zum Arbeiten mit einer Latte sind immer zwei Personen erforderlich, die sich dann leicht so einüben, daß bei einer rechten Arbeitseinteilung das Verschulgeschäft rasch fördert.

Die Mutscheller'sche Verschullatte steht nach neuerdings gemachten Angaben in Bezug auf den Kostenpunkt bei ihrer Anwendung noch etwas hinter der einfachen Graben- und der mit der gewöhnlichen Verschullatte erfolgten Verschulung zurück. Während bei ersterer zwei Frauen pro Tag durchschnittlich gut 21 bis 22 Hundert Fichtenjährlinge einschulen können, gehen die entsprechenden Durchschnittsleistungen bei Graben- und gewöhnlicher Lattenverschulung in den meisten Fällen nicht über 20 Hundert hinaus. Es ist also die Mutscheller'sche Verschullatte auf Grund gemachter Anführungen jedem Forstwirte warm zu empfehlen.

Was die Verschulung in Löcher anbelangt, so kann man bei Nadelholzpflanzen zwischen einer Anwendung des Zapfenbrettes und derjenigen des Setzholzes unterscheiden.

Ersteres Instrument, ein Brett in der Breite der Entfernung der einzelnen Pf reihen, trägt in seiner Längsmitte 10—15 lange, stumpf zugespitzte Zapfen von ei oberen Durchmesser von 3—4 cm in den Pflanzen in den Reihen zu geb Entfernungen eingefügt. Beim Gebra werden die Zapfen in ihrer vollen Lä

den Boden gedrückt, worauf das Brett ausgehoben und mit der einen Kante an der gegenüberliegenden Seite des vorhergegangenen Ausdruckzeichens angelegt wird, um die Zapfen hier aufs neue einzudrücken. In die solchergestalt geschaffenen Löcher werden die Pflanzen eingehalten und mit Erde fest angedrückt. Diese Methode erfreut sich im allgemeinen keiner besonderen Beliebtheit seitens der Forstwirte, und das mit Recht, wie leicht erklärlich ist. Die Anwendung des bekannten Setzholzes erfolgt unter Anlehnung an die gespannte Pflanzschnur in der bekannten Weise, wie dieses Instrument auf den Kulturflächen gebraucht wird; ihm ist natürlich vor dem Zapfenbrett der Vorzug zu geben, da es nicht allein ebenso rasch fördernd wie jenes arbeitet, auch ein, wenn auch nur teilweises Zufallen der hergestellten Löcher in lockerem Boden nicht in dem Maße zu befürchten ist wie bei den durch das Zapfenbrett hergestellten Löchern; sodann hat es der Pflanzer bei Anfertigung des Loches mit Setzholz immer in der Hand, den jeweiligen Bodenverhältnissen 2c. Rechnung tragen zu können, also bei lockerem Boden durch seitliches Drehen des Holzes das Loch etwas größer herzustellen u. dergl.

Sehr viele Forstwirte huldigen der Methode, den Pflanzen bei der Verschulung eine dem Reihenabstande gegenüber geringere Entfernung in den Reihen selbst zu geben, doch ist es meistens anzuraten, hier auch, ebenso wie bei der Kultur im Freien, den Quadratverband vorzuziehen; ganz besonders ist solches am Platze für umzuschulende Pflanzen, die mehrere Jahre im Schulbeete zu stehen haben, und für solche, die mit Ballen ausgepflanzt werden sollen. Die Wurzel- und Zweigbildung wird eine bedeutend gleichmäßigere, geregeltere, ein Hauptumstand für das Einpassen der Pflanzen in den später zu bildenden Bestand. Bei der Tanne besonders sieht man es recht häufig, inwieweit ein Rechteckverband im Ansetzen der Seitenästchen auf die Kronen- resp. Zweigbildung einwirkt; je ehr sich der Verband dem Quadratverband hert, um so regelmäßiger geht die Kronenbung vor sich, und analog verhält es sich ch mit der Wurzelbildung.

Betreffs der anzuwendenden Verbandsiten beim Verschulen findet man häufig, onders da, wo ohne Hilfe von Instrumenten schult wird, die Verbände relativ weit; für Wanderkämpe geht solches wohl, aber in Forstgärten, wo man mit dem Platze sehr haushälterische Einteilungen vornehmen muß, ist es nicht sehr ratsam, in weiten Verbänden zu verschulen. Als die zweckmäßigsten Verbandsweiten mögen wohl folgende gelten.

Für Fichte ein 10- bis 12-cm-Quadratverband, sofern sie als 3jährige Pflanze ins Freie versetzt werden soll; will man sie jedoch im nächsten Jahre verwenden, also als 2jährige, geht man bis zu 8 cm Quadrat herunter, sofern jedoch auf Gewinnung von 3—4jährigen Ballenpflanzen gerücksichtigt wird, erweitert sich der Verband auf 20—25 cm Quadrat.

Die Tanne verlangt, da sie gewöhnlich nicht unter 4jährigem Alter zur Freikultur verwendet wird, einen Verband von 15 bis 18 cm Quadrat.

Die Kiefer, die man in neuerer Zeit auch öfter verschult, erhält 10—12 cm Quadrat.

Die Lärche braucht 25 cm Quadrat, es erfolgt eine event. nochmalige Verschulung analog den Regeln zur Verschulung von Nadelhölzern.

Die Zeit zur Vornahme der Verschulung anbelangend, verschiebe man letztere nicht bis zur Fertigstellung der Freikultur, wie solches wohl in manchen Revieren gehandhabt wird; besonders sind Fichte und Lärche frühzeitig einzuschulen. Wenn die Befürchtung eines zu weiten Hinausschiebens der Verschulung eintritt, da die für letztere bestimmten Beete erst von ihrem jeweiligen Bestand durch die Ausführung der Freikultur freigestellt werden, ist es sehr anzuraten, den Bestand dieser Beete auszuheben und bis zur weiteren Verwendung einzukellern, um eben hierdurch die betreffenden Beete für die aufs neue zu erfolgende Einschulung zeitig und gehörig präparieren zu können.

Die einzelnen bei der Verschulung vorkommenden Arbeiten müssen immer, einesteils, um den ganzen Gang der Sache zu beschleunigen, und anderenteils, um mit möglichst geringen Mitteln das gesteckte Ziel erreichen zu können, so eingerichtet sein, daß eine Arbeit in die andere greift, jeder Arbeiter immer Beschäftigung haben und keiner auf den anderen warten muß u. s. w.

An Arbeitskräften verwendet man bekanntlich viel besser und billiger nur Frauen, schon aus dem Grunde, da die ganze Natur der Arbeit nicht für Männer, die

einer Beschäftigung in immer mehr oder weniger gebückter Stellung nicht sehr gewogen sind, paßt.

Die Aufsicht bei diesen Arbeiten sei wegen der ihr zukommenden Wichtigkeit und Tragweite eine möglichst stete. Man verwende nur gutes Material von Sämlingen, sortiere daher nach dem Ausheben die Pflänzchen auf das sorgfältigste und scheide auch die gering fehlerhaften aus; ebenso sorgfältig verfahre man bei der Aufbewahrung bezw. dem Einschlagen der einzuschulenden Pflanzen. Beim Einschulen achte man darauf, daß die Pflänzlinge in der richtigen Höhe zu stehen kommen, sollten sie etwas zu tief eingesetzt sein (Fichte besonders), empfiehlt sich ein sorgsames Höherziehen.

F. A. Gille.

Berichte.

Sitzungs-Bericht des forstlichen Vereins für die Umgegend von Fürstenwalde (Spree) vom 7. Februar 1891.

(23. Sitzung.)

(Fortsetzung.)

Da der 2. Punkt der Tagesordnung denselben Gegenstand betraf, so wurde beschlossen, zuerst noch diesen Referenten zu hören und alsdann über beide Vorträge in die Besprechung einzutreten. Förster Sommerfeld-Colpin sprach über den Engerling folgendes:

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, eine Beschreibung des Maikäfers zu geben, sondern nur einiges aus meinen praktischen Erfahrungen über die Gefräßigkeit seiner Larve, des Engerlings, und den Kampf, den ich in meinem jetzigen Revier schon seit 5 Jahren gegen diesen heimtückischen, verborgenen Feind — und ich muß gestehen, fast ohne Erfolg — führe.

Vorerst muß ich Ihnen ein Bild des in Betracht kommenden Teils meines Reviers in kurzen Worten zeichnen; es ist ein trauriges, und habe ich früher nie für möglich gehalten, daß die Engerlinge in dieser Weise Kulturen vernichten können. In vier zusammenhängenden Jagen sind Kulturen angelegt, deren Süd- und Südosthänge Brutstätten der Maikäfer sind. Zwei Kulturen hatte bereits mein Vorgänger ausgeführt, dieselben sind jetzt zwölfjährig und trotz der sehr armen Bodenverhältnisse gutwüchsig bis auf 1 ha Blößen, auf welchen man auch nicht eine Pflanze findet, trotzdem dieselben bis zum vorigen Jahre alljährlich bepflanzt sind. Dieselben ruhen jetzt, um nach 8—10 Jahren nochmals in Angriff genommen zu werden.

Der erste Schlag, den ich im Winter 1885/86 führte, ca. 3 ha (enthielt ca. 80 fm Derbholz pro Hektar, davon 2,5 % Nutzholz), wurde gleich im nächsten Frühjahr mit zweijährigen Kiefern bepflanzt; es gesellten sich aber zu den Engerlingen so viel Rüsselkäfer infolge des frischen Holzes, daß ich auch nicht 1 % der Pflanzen gerettet habe, trotz Käfergräben und täglichen Sammelns. Im folgenden Frühjahr wurde die Pflanzung nochmals ausgeführt und, da die Rüsselkäfer sich empfohlen hatten, wenigstens auf der Hälfte der Fläche mit gutem Erfolg; 1,5 ha waren aber wieder den Engerlingen zum Opfer gefallen.

Den zweiten Schlag, 1 ha groß, führte ich im Winter 1886/87, mußte wieder das Holz rücken und im folgenden Frühjahr, trotz meines Sträubens, kultivieren. Erfolg natürlich vakat; jedoch war es ziemlich gleichgiltig, ob auch noch einige Rüsselkäfer da waren oder nicht, denn die Engerlinge hätten die Vernichtung der Pflanzen ganz allein besorgt; den Beweis hatten sie mir im vorigen Jahre geliefert.

Nun komme ich zu den Versuchen, die ich gemacht, um meine Kiefern gegen die Engerlinge zu schützen. Auf kleinen Versuchsschlägen habe ich

1. Ballenpflanzung, leider mit mittelmäßigem Material, ausgeführt,
2. die Wurzeln der zweijährigen Kiefern mit einem mit Petroleum getränkten Lehmbrei eingeschlämmt,
3. Gußpflanzungen vorgenommen,
4. die Pflanzlöcher mit Lehm angefüllt,
5. ohne Bodenlockerung und
6. im Herbst gepflanzt,
7. kleine Flächen abgesucht und
8. unter Lupinen gepflanzt.

Den einzigen Erfolg, den ich zu verzeichnen habe, ist mit Lupinenoberfrucht. Zu dem Zweck werden im Herbst 40 cm breite Streifen einen guten Spatenstich tief umgegraben, im zeitigen Frühjahr stark mit Lupinen eingesäet, dieselben untergehackt und dann die Streifen mit Kiefern bepflanzt. Im Jahre 1888 wurde der erste derartige Versuch auf der 1,5 ha großen Fläche gemacht, und zwar mit einem Erfolg von ca. 60 %. Leider versäumte ich 1889, diese 60 % durch abermalige Einsaat von Lupinen zu schützen, wodurch der ganze vorhandene Bestand wieder den Engerlingen zur Beute fiel. Im vorigen Frühjahr wurde wieder mit Lupinen gearbeitet, und zwar auf beiden Flächen und mit noch besserem Erfolg. Auf der kleineren Fläche habe ich höchstens bis 15 %, auf der größeren etwa die Hälfte als verloren zu verzeichnen. Für das nächste Frühjahr (1891) ist wieder Lupinensaat vorgesehen; ich werde im Herbst über den Erfolg berichten.

Über den Zweck der Lupinenoberfrucht sind die Ansichten verschieden:

1. soll der Engerling die Lupinen annehmen und dadurch die Kiefernpflanzen schon
2. soll der Schatten, den die Lupine [illegible] den Engerling vertreiben.

Letzterer Ansicht neige auch ich zu; d üppiger die Lupine gedeiht, desto besser entwi sich die Kiefernpflanze darunter, und desto selt ist eine Vernichtung durch den Engerling. nimmt der Engerling nach meinen Beobachtun die Lupine nur, wenn sie ihre ersten Blätter tre später meidet er sie. Die Hauptsach[illegible]

ganzen Kultur ist das gute Gedeihen der Lupine. Trotzdem sie ja sehr bescheiden in ihren Ansprüchen an den Boden ist, genügt ihr mein Dünensand doch nicht; nur bei anhaltend nasser Witterung gedeiht sie hier, aber üppig gewiß nicht. Die Kosten einer solchen Lupinenkultur betragen, einschließlich 1,5 hl Lupinen, ca. 120 Mark pro Hektar.

Nun noch etwas über den Maikäfer selbst. Alle vier Jahre ist bekanntlich ein Flugjahr, aber ich habe in meinem Engerlingsparadies noch keins erlebt, trotzdem ich schon 5 Jahre auf Posten stehe. Man bekommt überhaupt sehr selten auf den genannten Flächen einen Maikäfer zu sehen, aber Engerlinge findet man stets in allen Stadien ihrer Entwickelung. Im Sommer 1889 fanden sich an den Randbäumen die Junikäfer, Melolontha solstitialis, in sehr großen Mengen, daher schreibe ich einen großen Teil des Zerstörungswerkes auf Konto von deren Larven.

Der Vorsitzende eröffnet hierauf die Diskussion über beide Vorträge und erteilt zunächst das Wort dem Förster Schulz-Hohenbinde, welcher zum Schutz gegen Engerlingsfraß empfiehlt, die befallene Fläche mit Getreide anzubauen, in diesem kleine Furchen zu ziehen und mit verschulten zweijährigen Kiefern zu bepflanzen. Beim Pflanzen rät er an, die jungen Kiefern abwechselnd an die rechte und linke Seite der Furche zu setzen, weil der Engerling auf gewisse Entfernungen nicht gern von der geraden Richtung abweiche.

Förster Jaursch-Nauen betont hinsichtlich der Verwendung von Ballen aus Anflughorsten, daß der Erfolg nur ein geringer sei, da diese Art Ballenkiefern in der Regel schlechte Bewurzelung aufweisen. Er empfiehlt die Anlage besonderer Ballenkämpe auf lehmig-sandigem Boden. Ferner führt er, durch Beispiele aus den Forsten der Herrschaft Boitzenburg unterstützt, an, daß auf Engerlingsflächen sich die Pflanzung von Akazien (Stummelpflanzung) auf 50 cm Entfernung bewährt habe. Im Schlusse der Akazien wären zweijährige Kiefern in 1-m-Quadratverband zu pflanzen. Die Frage, ob die Maikäfer infolge des von den Akazien gespendeten Schattens dort fernerhin keine Eier ablegen, hält er für eine offene, glaubt es aber.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Offener Brief an Herrn —o—.

(Ist eine Umgestaltung der bisherigen Ausbildungsmethode der Forstschutzbeamten wünschenswert? Nr. 45, 46, Band V der „Deutschen Forst-Zeitung".)

Geehrter Herr! Mir ist es ergangen wie Ihnen; auch ich hatte nicht übel Lust, mich an die Bearbeitung der Frage in Nr. 12, Band V der „Deutschen Forst-Zeitung" zu machen, die Hoffnung auf eine berufenere Feder brachte mich jedoch davon ab, und ich bin jetzt um so mehr erfreut, das Thema doch noch durch Sie in Fluß kommen zu sehen. Die Frage interessiert mich lebhaft, doch wage ich nicht, dieselbe in organisch gegliederter, schön aufgesetzter Abhandlung nach allen ihren Richtungen hin zu beleuchten. Ich ziehe diesen Weg vor, er gestattet eine mehr fragmentarische Betrachtung; der Brief hat außerdem den Vorzug, gleich in seinem Äußeren seinen Inhalt anzudeuten; denn um Zustimmung auszudrücken, würde ich schwerlich einen so langen Brief geschrieben haben. Also kurz gesagt: ich fühle mich leider genötigt, Ihnen, verehrtester Herr, widersprechen zu müssen.

Sie erörtern in dankenswerter Weise die beiden Fragen: Sollen Forstschulen errichtet werden, und soll der Staat bei Anstellung von Privatforstbeamten mitsprechen? und kommen zur Bejahung beider.

Gestatten Sie, daß ich die zweite, als nach meiner Ansicht verfehlte, vorweg nehme. Hätten e die Frage gestellt: Soll der Staat auch r die Ausbildung der Privatforstımten sorgen? so würde ich Ihnen mit ıuden zustimmen; denn der Staat muß es seinen rgern ermöglichen, ihr Hab und Gut in bester ise bewirtschaften zu können, und muß die ıttel zur Bewirtschaftung schaffen, die der Einzelne unmöglich selbst schaffen kann — Polizei, Schutz, hule, Unterricht —, aber wohlverstanden ermöglichen! nicht zwingen zur besten Wirtschaft! Über diese Pflicht des Staates brauchen wir indessen hier kein Wort mehr zu verlieren, denn er hat bezüglich der Forstwirtschaft diese Pflicht erfüllt und erfüllt sie noch weiter, er verweigert seinen Forstbeamten nicht, Zöglinge anzunehmen.

Was Sie verlangen, ist auch weit mehr: Beschränkung der Besitzer in der Wahl ihrer Forstbeamten. Verzeihen Sie das hinkende Beispiel: Der Staat hat wegen der Kriegsführung Interesse an der Pferdezucht und Pferdebehandlung; müßten nach Ihren Grundsätzen nicht auch die Pferdeknechte bestätigt werden? — Seit Ende vorigen Jahrhunderts ist an der Befreiung der Person, und vorzüglich seit dem Landeskulturedikt von 1811 an der des Grundeigentums gearbeitet worden, die bezüglichen Gesetze sind die Grundlagen unseres jetzigen Rechtsstaates; frei ist die Person und frei der Grund und Boden, das sind die großen Errungenschaften unseres Jahrhunderts, gegen sie anzukämpfen, wäre wohl vergebliche Mühe. Nur wo die uneingeschränkte Benutzung des Bodens die Wohlfahrt der Gesamtheit der Bürger gefährden würde, kann der Staat sein Veto zum Schutze der letzteren einlegen, er ist dazu ermächtigt bezüglich des Waldes durch das Waldschutzgesetz von 1875.

Durch bloße schlechte Wirtschaft entsteht noch kein Schaden für die Gesamtheit. Schlechte Kulturen, Erziehung nur jungen, minderwertigen Holzes können für die Umgegend unbequem sein, letzteres sogar die Preise für gutes Holz enorm in die Höhe treiben, aber der Staat hat kein Recht zum Eingriff, er darf einzelnen Menschen (Waldbesitzern) nicht zumuten, für die Konkurrenzfähigkeit anderer (Holzhändler) Sorge zu tragen, er kann niemand hindern Kartoffeln zu bauen, selbst wenn der Rübenbau für die ganze Gegend viel segensreicher

wäre. Wohl aber ist der Staat verpflichtet einzugreifen, wenn die Bewohnbarkeit und Kulturmöglichkeit ganzer Landstriche fraglich gemacht werden kann durch uneingeschränkte Benutzung des Bodens, wie es geschieht durch Waldroden auf Dünen, an steilen Hängen, auf großen Flächen, welche Maßregeln mehr oder weniger im Gefolge haben Verschlechterung des Klimas, der Witterung, Stürme, Überschwemmung, Versandung.

Bis hierher geht die Einwirkung des Staates; er kann aus öffentlichen Gründen Kulturen z. B. an steilen Hängen anordnen, ob aber der Waldbesitzer diese Kultur von seinem Wirtschaftsvogt oder von seinem gelernten Förster anlegen läßt, das kann dem Staate gleich sein, wenn es nur gemacht wird. Wird die Kultur von der Aufsichtsbehörde nicht für sachgemäß erachtet, dann wird der Waldbesitzer schon selbst durch Schaden klug werden und sie zum zweitenmal von einem Sachverständigen ausführen lassen.

Sagen Sie einmal offen, möchten Sie den Spektakel über ein Beförsterungsgesetz aller Privatwaldungen — und darauf geht doch ihr Wunsch aus — mit erleben? — ich danke bestens. Nein, verehrtester Herr, die Zeiten solcher Bevormundung sind vorüber, was zu des großen Friedrichs Zeiten unabweisbar war, ist heute absurd, wünschen wir uns nicht in die „gute alte Zeit" zurück. Die Stationen der Eilzugszeit in unserem Vaterlande waren Absolutismus, beschränkter Unterthanenverstand, Dezentralisation, Selbstverwaltung, möglichste Freiheit des Einzelnen, und zum Glück giebt es für diesen Zug keine Retourbillets. Sagen Sie selbst, wenn Ihnen die Wahl frei stände, wessen Zeitgenosse möchten Sie gewesen sein?

Über die erste, die Unterrichts-Frage, ist schon viel Papier verschrieben, manches Wort in Forst-Versammlungen gesprochen worden. Viele Gründe sind dafür und dawider aufgezählt, durchschlagend ist nur einer für mich, Sie werden sich mir anschließen, es ist das der leidige Geldpunkt, die ewige Misere. Sehen wir einmal ab von den Gründen für die Försterschulen, halten wir uns an diesen letzten Faktor. Sie werden mit mir — dessen bin ich gewiß — den Wunsch haben, daß sich der Förstersstand immer wieder aus dem Förstersstande rekrutiert; das ist jetzt der Fall. Der Sohn des Försters kommt zunächst zum Nachbarförster, dann zum Oberförster des Reviers in die Lehre, er wohnt aber und ißt bei den Eltern, das ist billig. Diese Erleichterung aber fällt weg, wenn wir Forstschulen haben; der Junge muß eine ausreichende Wäscheaussteuer haben, er muß auf der Försterschule besser gekleidet gehen als zu Hause im Walde, er will doch in den Ferien seine Eltern sehen, er braucht Reisegeld, und wovon soll vor allem der Förster bei seinen 1170 Mk. Gehalt die Pension bezahlen? Ich denke, Sie stimmen mir bei, daß mit dem Tage der Einrichtung von Försterschulen unser zukünftiger Förstersstand nicht mehr aus dem Walde, wohl aber aus der Straßen staubiger Enge käme; ob immer zum Segen des Waldes? Ist Ihnen Cottas Wort bekannt: „Ich bin ein Kind des Waldes, alte Eichen und hohe Buchen umschatten die Stelle, wo ich geboren. Den ersten Gesang hörte ich von den Vögeln des Waldes, und meine erste Umgebung waren Bäume. So bezeichnete die Geburt meinen Beruf für den Wald"?

Ich stimme völlig mit Ihnen überein, wenn Sie großen Wert auf systematische Ausbildung legen und diese nur durch tüchtigen Unterricht in einer Forstschule erreichbar halten, auch ich sehe in dem Mangel einer systematischen Ausbildung einen Grund für manche Bildungsdefekte der Beamten, aber nicht den einzigen, nicht den durchschlagenden, als solcher gilt mir die mangelnde Strebsamkeit und Anleitung der jungen Leute in ihren Wanderjahren. Ich bitte, verstehen Sie mich nicht falsch, ich mache den Vorwurf nicht der Gesamtheit, ich habe viele tüchtige Leute unter den Forstaufsehern kennen gelernt, aber Sie werden mir zugeben, daß es auch recht viel andere giebt.

Alles zu lehren ist unmöglich, der Schüler muß eben selbst die Augen aufmachen, will er in der Welt seinen Posten ausfüllen. Haben Sie schon einmal recht genau einen jungen Mann, der eben vom Bataillon kommt, beobachtet? Ich werde versuchen, Ihnen seine Thätigkeit zu schildern. Entweder er steht im Schlage oder auf der Kultur — dort mißt er mechanisch Holz auf, ohne sich etwas dabei zu denken, wie ein Tagelöhner; hier achtet er mechanisch auf das Einsetzen der Pflanzen, andere Gedanken kommen ihm nicht — oder er geht im Walde umher und raucht Tabak, freut sich über den Dampf, über eine Fährte, sucht einen Fuchsbau auf, abends legt er sich zur Ruh mit dem seligen Gefühl, den Tag recht gut angewandt zu haben; aber die Bäume sieht er sich nicht an; oder wenn er es thut, sieht er den Wald vor Bäumen nicht. Darauf, daß er an dem Tage zu seiner forstlichen Ausbildung gar nichts gethan hat, kommt er gar nicht.

Sie schütteln ungläubig mit dem Kopfe, nun gut, dann muß ich mit Beispielen kommen. Nachdem ich erst kurze Zeit in meinem jetzigen Wirkungskreise war, hatte ich eine Förstersstelle zu besetzen; vier Forstaufseher waren schon seit langer Zeit im Revier, welchen sollte ich nehmen? Ich selbst kannte sie noch zu wenig, also blieb als einziges Mittel für mich eine Prüfung, eine Art Försterexamen übrig. In Prüfungen wird oft alles mögliche und unmögliche gefragt, weil man gewöhnlich nicht weiß, welcher Art der spätere Wirkungskreis des Examinanden sein wird, dieser also auf alles gesattelt sein muß; hier hatte ich und auch die Examinanden es leichter, ich, da ich mich nur über die Fähigkeiten im Hinblick auf bestimmte Schutzbezirksverhältnisse informieren wollte, jene, da sie nur über Verhältnisse Auskunft geben sollten, in denen sie schon jahrelang lebten. Wenn ich Sie nun versichere, daß die jungen Leute tagelang in Schlägen gestanden, wochenlang Kulturen beaufsichtigt, Kämpe angelegt, ja sogar den Betrieb einer Samendarre selbständig geführt, täglich un Kiefern und Fichten ihre Pfeife Tabak gera hatten, und Ihnen weiter das staunenswerte sultat der Prüfung mitteile, daß drei von ih keine Ahnung hatten, wieviel Holzmasse g ungefähr auf 1 ha stockt, wie groß ungefähr n einen Kamp zur Erziehung einjähriger Kiefern legen müsse, um mit den Pflanzen 12 ha

kultivieren, wieviel Arbeiter sie zum Umgraben eines 0,2 ha großen Kampes anstellen müssen, wenn die Arbeit in spätestens zwei Tagen beendet sein soll, daß sie nicht wußten, wann der Fichtensamen abfällt, wann die Zapfen abfallen, wie groß ungefähr ein diesjähriger Kiefernzapfen im Dezember ist und wie lange der Kiefernsamen zur Reife braucht, daß sie kaum den Schmetterling kannten, dessen Raupe wenige Jahre vorher hier große Flächen verwüstet hatte — so werden Sie mir wohl zugeben müssen, daß die Hauptursache der Nichtkenntnis dieser einfachen, jeden Tag zu sehenden Dinge nicht in den Lehrjahren, sondern in den schlecht angewandten Wanderjahren liegt. In dem Glauben, mit der Jägerprüfung beim Bataillon sei für den Privatforstbeamten die forstliche Ausbildung eine vollendete, kommen die Leute gar nicht auf die Idee, Auge und Verstand fernerhin noch aufzumachen, die mehrerwähnte Tabakpfeife ist das interessanteste, einen Kiefernzweig im Schlage einmal aufzuheben, seine Zapfen anzusehen, das wird nicht der Mühe wert gehalten, nicht aus Wissensdünkel, sondern aus Mangel an Strebsamkeit. Ich wiederhole noch einmal, ich verkenne keinen Augenblick den Wert der Lehrzeit, des Bücherwissens, aber nichts bildet mehr den Forstbeamten aus, als wenn er in schon gesetzteren Jahren draußen offenes Auge und Ohr sich bewahrt.

Die Verschiebung der Försterprüfung im Staatsdienste an das Ende der Forstaufseherzeit hat seinen guten Grund, sie zwingt die jungen Leute strebsam zu bleiben, das ist der Vorzug der Staatsforstbeamten.

Den Schluß aus dem Ganzen zu ziehen, liegt nun nahe; nicht jedermann versteht ohne Anleitung zu beobachten, und der bloße Befehl, in den Wald zu gehen und die Augen aufzumachen, erzieht noch keine tüchtigen Förster; schon der alte biedere Beckmann sagt über diese Methode der Erziehung in seiner jetzt komisch wirkenden Sprache des vorigen Jahrhunderts: „Nun so gehet das Schaf", wir ergänzen: „aber sehen thut es nichts"; denn auch das Sehen muß gelehrt werden, und hiermit komme ich zu der Forderung, die ich der Ihrigen gegenüberzustellen mir erlaube, die Forstaufseherzeit muß als Fortsetzung der Lehrzeit gelten, und jeder ältere Forstmann, der einen solchen jungen Mann beschäftigt, muß es als seine Pflicht betrachten, die Leute draußen zu unterweisen, sie sehen lehren, Anregungen geben. Diesen Teil der Erziehung schätze ich, da er in gereiftere Jahre als die eigentliche Lehrzeit fällt, viel höher als jene, sie wird mehr schaffen, als alle Försterschulen jemals zu leisten werden im stande sein.

Mein Brief ist lang geworden; habe ich Sie überzeugt, oder sind Sie noch anderer Ansicht? Nun, dann „darum keine Feindschaft nicht", vielleicht kommt mir noch ein anderer Fachgenosse zu Hilfe. Waidmannsheil! —g.

Anmerkung der Redaktion: Ein weiteres Referat in der Sache war uns bereits vor Eingang des vorliegenden Artikels zugegangen. Wir hatten den Verfasser, einem Förster, seine Arbeit unter Beifügung eines Korrekturabzuges des vorliegenden Schreibens zur nochmaligen Durchsicht zurückgegeben. Der betreffende Herr nähert sich nämlich in seinen Betrachtungen in mehreren Stücken nicht nur den Ausführungen des Herrn Referenten in Nr. 45, 46, sondern geht in wesentlichen Punkten noch erheblich weiter. Nach einem soeben eingegangenen Schreiben will der Verfasser seinen Artikel nun noch ergänzen und hat die Einsendung seiner Arbeit nach Verlauf der Hiebs- und Kulturzeit in sichere Aussicht gestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen bitten wir auch den Herrn Referenten in Nr. 45, 46 von Erwiderungen vorläufig abzusehen.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Balke, Förster zu Lüdersdorfer Damm, Oberförsterei Cummersdorf, Regbz. Potsdam, ist das Ehrenportepee verliehen worden.

Bierau, Königlicher Oberförster zu Hatzfeldt, Regbz. Wiesbaden, ist vom 1. April d. Js. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Freise, Oberförster zu Kirchberg, Regbz. Coblenz, ist die dienstliche Vertretung des vom 1. März d. Js. ab auf ein Jahr beurlaubten Forstmeisters von Estorff übertragen worden.

Meerwald, Förster zu Planken, Oberförsterei Planken, ist die durch den Tod ihres Inhabers erledigte Försterstelle zu Salchau II, Oberförsterei Burgstall, Regbz. Magdeburg, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen worden.

Mundt, Förster zu Dölitz, Oberförsterei Jakobshagen, Regbz. Stettin, ist zum Revierförster ernannt worden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Königl. Förster **L.** zu **L.** (Westfalen). Es ist ganz unmöglich, Ihre Fragen an dieser Stelle gründlich zu erörtern. — Durch Gesetz vom 31. März 1882 ist das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 mehrfach abgeändert. Da Ihr Freund bereits am 1. April 1881 in den Ruhestand getreten ist, so können auf ihn die neuen Bestimmungen, die rückwirkende Kraft nicht haben, auch keine Anwendung finden. Vergleichen Sie den Briefkasten S. 48, 72 und 510. Die Pension berechnet sich auf ca. 710 Mark. Sie können übrigens ganz unbesorgt sein, jeder erhält, was ihm zukommt.

Herrn Förster **K.** in **St.** Nach dem Forstkalender Judeich-Behm besteht ein Forstverein für Westfalen und Niederrhein. Organ des Vereins ist der in Dülmen erscheinende „Holzhändler".

Herrn Forstamtsassessor **E. S.** in **München.** Wir sehen der Beschreibung Ihrer Maschine mit vielem Interesse entgegen.

Herrn **Ehrlich.** Wir werden mit dem Artikel beginnen, sobald wir nur Platz haben.

Herrn Hegemeister **Rock.** Findet Aufnahme. Weiteres erwünscht.

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.

Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Personalia.

Zur Verwaltung eines größeren Waldsitzes in Preußisch-Schlesien wird ein

Oberförster

gesucht. Derselbe muß königl. preuß. Forstassessor und Jägeroffizier sein und als Forstassessor bereits längere Zeit im praktischen Forstdienst mit Erfolg thätig gewesen sein.

Bewerbungen unter Beifügung der Zeugnisse nebst Photographie und Angabe der Gehaltsansprüche, sowie des Termins, wann Dienstantritt erfolgen kann, werden unter **Z. 1647 Invalidendank, Berlin W.**, erbeten. (28

Vermischte Anzeigen.

27) **Jähr., gutbewurzelte, vorzügl. Koterlonpflanzen** liefert für 6 Mk das Tausend mit Verpackung frei Angermünde Oberförsterei **Neuhaus b. Greiffenberg Um.**

Kiefern-Saatrillen-Walze
(D. R.-P. 56,313),
für Saatkämpe der größte Vorteil, liefert die Maschinenfabrik **Herrmann Kramer, Potsdam**, Feldstraße. (29

Zinger, Förster.

J. D. Dominicus & Söhne,
Remscheid-Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate**, die bereits bei vielen **Forstverwaltungen im Gebrauch sind, zu mäßigen Preisen.**

Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!

Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (5

Nonnenraupen

und sonstige Schädlinge können nur durch meine gesetzlich geschützte

Baumbürste mit Kratze

erfolgreich bekämpft werden, indem in Höhe von ca 6 Meter der Baum geglättet und ein Leimring angelegt wird. Behördlich begutachtet durch die Königl. bayer. Forstämter: **Appersdorf, Anzing, Ebersberg** 2c. 2c. Preis Mk. 4,25 gegen Einsendung oder Nachnahme. (32

Pa. Raupenleim billigst.

Chr. Hagenmüller,
Saalfeld a. d. Saale.

Im Verlage von **J. Neumann, Neudamm**, erschien unter Berücksichtigung aller neuen Gesetze und Entscheidungen die zweite Auflage von:

Der Preußische

Forst- und Jagdschutz-Beamte

in seiner Eigenschaft

als Hilfsarbeiter der Staats-Anwaltschaft.

Das Gesetz
über den
Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung der Jagdvergehen und über die Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdvergehen.

Mit Erläuterungen
bearbeitet von **Friedrich Mücke**, Königl. Förster.
Preis 1 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, wie auch direkt von

J. Neumanns Verlagshandlung, Neudamm.

Billig u. doch gut!!

Berliner Morgen-Zeitung

bringt **täglich** auf 8 **großen** Folio-Seiten neben dem **volkstümlich** gehaltenen **Leitartikel** alles **Wissenswerte** und im **„Täglichen Familienblatt"** folgende spannende Romane: Ernst von **Waldow: „Tristan und Isolde"** — **John Paulsen: „Ein römisches Abenteuer"** — **E. H. v. Dedenroth: „Aus sturmbewegter Zeit"** — außerdem Sprechsaal, Briefkasten und sonst sehr viel **Unterhaltendes** und **Belehrendes. Man abonniert** bei dem nächstgelegenen Postamt oder beim Landbriefträger für

1 Mk. vierteljährlich.

Wie sehr die „Berliner Morgen-Zeitung" die Ansprüche des großen Publikums befriedigt, beweisen ihre **weit über**

Hundert Tausend Abonnenten,

welche sie innerhalb 2 Jahren erlangt hat.

Gestützt auf seine in diesem Fache ca. 40jährigen Erfahrungen, bietet neben dem Verkauf von Apotheken- und einzelnen Mitteln auch bei hartnäckigen, langwierigen Krankheitsfällen, auch Tierkrankheiten seine Dienste an **G. Doerre,**
homöopath. Zentral-Apotheke
31) in **Greußen i. Thür.**

Forstpflanzen.

1. **Deutsche u. amerikanische Eichen,** verpflanzt, in den verschiedensten Höhen und Stärken;
2. **Ahorne;**
3. **Eschen;**
4. **Rot- und Weißerlen;**
5. **Birken** in großer Auswahl;
6. **Fichten;**
7. **1jährige Kiefern,** ca. 100,000 Stück;
8. **Rüstern**

stellt zum Verkauf (26
Forstverw. **Leopoldshain, Kr. Görlitz.**

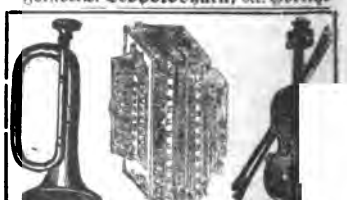

Sämtliche Musik-Instrumente
Edmund Paulus, Markneukirchen i. S.
Preislisten frei.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Organ
für die
Interessen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Aufsätze und Mitteilungen sind stets willkommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Abonnementspreis:** vierteljährlich **1 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (Nr. 1559); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **1,50 Mk.**, für das übrige Ausland **2 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **3 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen (Nr. 1581) bezogen werden, und beträgt das Abonnement: a) bei den Kaiserl. Postanstalten **2 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **3 Mk.**; für das übrige Ausland **3,50 Mk.**; bei den Buchhandlungen (nur halbjährlich) **4 Mk.** — **Insertionspreis:** die dreigespaltene Nonpareillezeile **20 Pf.**

Unberechtigter Nachdruck wird strafrechtlich verfolgt.

Nr. 52. **Neudamm, den 29. März 1891.** **V. Band.**

Inhalt: Imprägnier-Anstalten. Von S. 713. — Über die Wirkung des Spätfrostes an jungen Weißtannen. Von Ludwig Schneider. 717. — Über Raupenfroß. Von Stracke. 717. — Rundschau. 719. — Sitzungs-Bericht des forstlichen Vereins für die Umgegend von Fürstenwalde (Spree) vom 7. Februar 1891. (23. Sitzung.) (Schluß.) 720. — Jahresversammlung des Landesvereins für die Provinz Hessen-Nassau des Allgemeinen deutschen Jagdschutzvereins. 723. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 724. — Litteratur. 725. — Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle in Berlin. 726. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 726. — Vakanzen für Militär-Anwärter. 727. — Brief- und Fragekasten. 727. — Inserate. 728.

Abonnements-Einladung.

Wir machen unsere geschätzten Post- und Streifband-Abonnenten darauf aufmerksam, daß mit dieser Nummer das Quartals-Abonnement auf die „Deutsche Forst-Zeitung" (Nr. 1559 der Postzeitungs-Preisliste pro 1891), resp. auf die „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung" (Nr. 1581 der Postzeitungs-Preisliste pro 1891) abläuft und die Bestellung für das kommende Quartal (1. April bis 30. Juni) umgehend zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Neudamm. **Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Imprägnier-Anstalten.

Die Naturforscher und Philosophen lehren uns, daß der Stoff ewig sei, aber Gott sei Dank und leider ist es nicht auch seine Form, am wenigsten die organischer Körper, wie der Tiere und Pflanzen. In verhältnismäßig kurzer Zeit ist von dem gefallenen Baumriesen ...ts mehr zu sehen; längere Zeit dauert es ...r, bis das zu gewöhnlichen Zwecken (mit ...usnahme zur Feuerung) verwendete Holz so ...setzt wird, daß die Form seines Stoffes ver...engegangen ist, aber nur verhältnismäßig kurze ...t bleibt in den meisten Fällen der Zustand, ...dem es technisch noch verwertet werden kann.

Für holzkonsumierende Gewerbe, besonders für solche mit Massenverbrauch, muß daher das Bestreben naheliegen, auf Mittel und Wege zu sinnen, das Holz haltbarer zu machen.

Das Vergehen des Holzes hat seinen Grund in chemischen Veränderungen seiner Substanz, die zumeist durch die Vegetation von Organismen der niedersten Art, der Spaltpilze (Bakterien), aber auch ohne deren Mitwirkung durch einen rein chemischen Prozeß eintreten; und zwar beginnt die Zersetzung meist mit den Proteinstoffen, d. s.

stickstoffreiche Substanzen, wie sie der Saft in hervorragender Weise enthält.

Entfernt man den Saft, so werden Zersetzungserscheinungen weniger eintreten als vorher; bringt man Holz unter Bedingungen, welche das Vegetieren der Spaltpilze begünstigen, so werden sich auch die Zersetzungserscheinungen steigern, wie diese letzteren auch im umgekehrten Falle bei Herabsetzung der Lebensthätigkeit der Pilze werden aufgehalten werden. In einer Temperatur unter 0° und in einer solchen über 120° C., auch ohne Wasser, und wiederum bei zu viel Wasser, das den freien Sauerstoff abhält, können Pilze nicht leben; auch Säuren, Salze 2c. haben Einfluß auf ihre Vegetation; die sogen. antiseptischen Mittel, Salz (Einpökeln!), Gerbsäure, Alkohol, ätherische Öle, Kreosot, Karbol- und Salicylsäure, Chlor, schweflige Säure, Kohle, verhindern das Pilzleben gänzlich.

Wie es kommt, daß ganz trockenes Holz, harzreiches Nadelholz, Eichenholz, daß Holz ganz unter Wasser sich gut hält, ist aus dem vorigen Absatz nunmehr leicht zu erklären, ebenso ergiebt sich daraus die Zweckmäßigkeit der schon seit langer Zeit üblich gewesenen und wohl von jedem Dorfhandwerker angewandten Verfahren, Holz haltbarer zu machen: Austrocknen, Entrinden, Spalten, Austrocknen auf dem Stamme, Auslaugen durch fließendes Wasser, Auskochen, Aufheben im Wasser, Anstreichen mit Ölfarbe, Teer, Ankohlen 2c. Sie beruhen auf der Aufhebung der Lebensbedingungen der Pilze, Verhindern des Eindringens derselben, Entziehung des zunächst in Zersetzung übergehenden Saftes, geben dem Holze aber bei ihrer Unvollkommenheit nur einen geringen Schutz; das bestausgetrocknete Holz kann ja wieder feucht werden; durch Ankohlen entstehen Risse, welche den Pilzen und deren Bedingungen Thür und Thor öffnen. Deshalb hat man, besonders veranlaßt durch den großen Bedarf der Eisenbahnen an Schwellen, auf bessere Methoden gesonnen und eine solche gefunden in der Imprägnation des Holzes mit antiseptischen und auch solchen Mitteln, welche die Proteinstoffe unzersetzbar machen.

Von den vorhandenen antiseptischen Mitteln sind selbstverständlich nur diejenigen brauchbar, welche das Holz selbst nicht angreifen, daher verwendet man vorzugsweise Chlornatrium (Kochsalz), Kreosot, Teeröl, Quecksilberchlorid, Eisen- und Kupfervitriol, Zinkchlorid, Chlorcalcium.

Die Kenntnis der Wirkungen solcher Mittel ist keine neue. Man wandte das zuerst genannte schon seit langer Zeit in Cherbourg zur Konservierung der Schiffsbauhölzer an, indem man diese im vom Meerwasser getränkten Sand aufbewahrte; daß Grubenholz in Salzbergwerken nicht fault, ist auch auf die antiseptische Wirkung des Kochsalzes zurückzuführen. Immerhin aber ist ein solches Verfahren höchst unvollkommen, da die inneren Stammteile dadurch nicht betroffen werden.

Die Aufgabe der eigentlichen Imprägnation besteht darin, das Holz mit Lösungen der gedachten Stoffe innig zu durchtränken. Soll aber die Flüssigkeit in alle Teile des Stammes geleitet werden, so kann es hierzu nur zwei Wege geben: entweder man läßt die lebenden, noch stehenden Stämme durch ihren gewöhnlichen Flüssigkeits-Leitungsprozeß das antiseptische Mittel selbst aufsaugen, oder man preßt es in die bereits gefällten Stämme hinein.

Der erste Weg kann kein rationeller, im großen ausführbarer sein, da der stehende Stamm bis zum Kern angesägt und mit einem die Flüssigkeit enthaltenden Gefäß umgeben werden muß, doch ist der Erfolg am Einzelstamm ein guter, da der Baum die Lösung aufsaugt und sie durch seine Gefäßröhren in alle seine Teile, ebenso als ob es gewöhnliches Vegetationswasser wäre, leitet.

Der zweite Weg ist der jetzt überall im Großbetriebe angewandte, und zwar preßt man die Lösung ein entweder durch hydrostatischen (Flüssigkeits-) oder durch pneumatischen (Gas-, Luft-) Druck.

Wir wenden uns zunächst dem ersteren zu, dem Verfahren von Boucherie, welches es ermöglicht, Hölzer von beliebiger Länge zu imprägnieren.

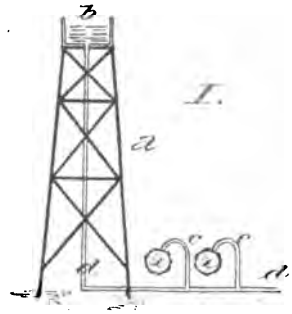

Nebenstehende Figur *I* giebt einen schematischen Querschnitt durch das ganze Werk.

Um die L.
durch den gar
Stamm dur
drücken, ha
einer Kr
mindestens

Atmosphäre, d. i. des Druckes einer Wassersäule von ca. 32 Fuß Höhe. Demgemäß ist der Holzturm *a*, auf dem sich oben ein Bassin *b* zur Aufnahme der Flüssigkeit befindet, etwa 11 m hoch errichtet. Unten werden die noch berindeten Stämme *e*, *e* nebeneinander gelegt und zu jedem eine Rohrverbindung *c*, *c* mit dem vom Bassin kommenden Hauptrohre *d*, *d* geschaffen. Die Einführung der Rohre *c* in den Stamm*) wird derart bewirkt, daß um den Abhieb des Stammes, und zwar rundherum am Rande ein Hanfseil und auf dieses ein Brett gelegt und letzteres durch Klammern ganz fest an den Stamm gepreßt wird; in die durch das Hanfseil geschaffene Höhlung führt das Rohr *c*.

Der Vorgang ist nun leicht zu verstehen: die Flüssigkeit nimmt den Weg *b*, *d*, *c*, ergießt sich zwischen Brett und Stammende, wird durch den Druck der Flüssigkeitssäule im Rohre *d* durch den Stamm hindurchgepreßt und tropft am oberen Stammende heraus.

Die ganze Anlage ist sehr einfach, doch kann, wenn nicht Wasserkraft vorhanden, das Aufstellen einer Dampfmaschine zum Hinaufpumpen der Flüssigkeit in das Bassin *b* nicht umgangen werden.

Auf denselben Prizipien beruht eine vom Forstmeister Meister in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1884 beschriebene Anstalt, die jedoch den Vorzug hat, eine Pumpmaschine entbehren zu können. Ist nämlich in der Nähe und über der Betriebsstätte am Berge eine Quelle, Teich 2c. vorhanden, welch letztere so hoch liegt, daß bis zur Betriebsstätte durch das Wasser der Druck von mindestens einer Atmosphäre (11 m) erreicht wird, so ist der Turm überflüssig; man hat nur nötig, das Wasser des Teiches *a*, wie aus Fig. II ersichtlich, in einen Bottich *b* zu leiten

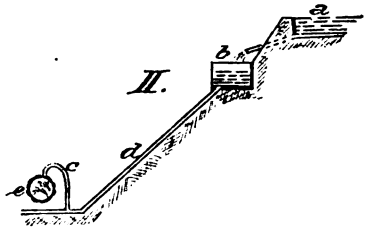

in letzterem mit dem betr. Mittel die Imprägnierflüssigkeit herzustellen. Das weitere ergiebt die Figur (Buchstaben wie Fig. I).

Zur Imprägnierung großer Mengen kurzer Hölzer wären diese Verfahren jedoch zu umständlich, da mit jedem einzelnen Stück besondere Vorbereitungen getroffen werden müssen. Für solche kürzeren Hölzer und besonders für schon bearbeitete (Eisenbahnschwellen) greift man zum pneumatischen Druck. Burnetts Verfahren. Derartige Anstalten haben ein ganz fabrikmäßiges Gepräge und arbeiten mit großen Kesseln.

Das Verfahren besteht im wesentlichen darin, daß das vollständig bearbeitete Holz (Schwellen) auf kleine, auf Schienen gehende Wagen geladen und diese, 4—5 hintereinander, in den Imprägnierkessel, bis in den hinein sich die Schienen fortsetzen, geschoben werden (Fig. III). Nachdem der Kessel, der einem gewöhnlichen Dampfkessel ähnlich, fest

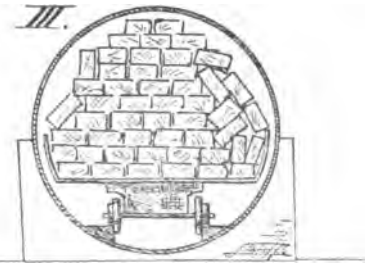

verschlossen ist, wird zunächst dem Holze der Saft dadurch entzogen, daß ca. 2 Stunden lang Dampf eingelassen wird, welcher den Saft heraustreibt, der alsdann zusammen mit dem Kondensationswasser abfließt. Nachdem der Dampf abgestellt und der Kessel soweit ausgeblasen worden ist, daß die Spannung in ihm gleich der der atmosphärischen Luft geworden, beginnt das eigentliche Imprägnieren, indem man ca. 1 Stunde die Luftpumpe wirken läßt, um das Holz durch das Entziehen der Luft, des zurückgebliebenen Dampfes und auch Saftes für die Flüssigkeit aufnahmefähiger zu machen; noch während dieses Vorganges wird die Lösung in den Kessel eingelassen oder auch die richtige Mischung der Lösung im Kessel selbst erst bereitet, darauf die Luftpumpe abgestellt und die Spannung im Kessel durch Druckpumpen 3—4 Stunden lang auf 12 Atmosphären erhalten. Hiermit ist der Prozeß zu Ende.

Eine solche Anstalt mit ihren mächtigen Kesseln ist ein sehr stabiles Etablissement und

*) Dieses Detail ist auf der Zeichnung nicht gegeben, um die Anschaulichkeit nicht zu stören.

durchaus keine provisorische Einrichtung, welche leicht abgebrochen und an anderen Orten wieder aufgebaut werden könnte. Nun ist aber klar, daß es rationeller ist, anstatt die Schwellen aus den zerstreut liegenden Forstrevieren erst zur Imprägnieranstalt zusammenzuholen, um sie dann wieder, womöglich vice versa in alle Gegenden auf die einzelnen Bahnstrecken zu verteilen, die leichtere Masse den doppelten Weg machen zu lassen, also den ganzen Imprägnierapparat dorthin zu transportieren, wo das Holz anfällt. Von diesem Gedanken ausgehend, ist man dazu gekommen, nach dem System Burnett transportable Imprägnieranstalten einzurichten; ihre wesentlichen Teile sind dieselben wie die vorhin beschriebenen, nur ihre Armierung ist eine andere.

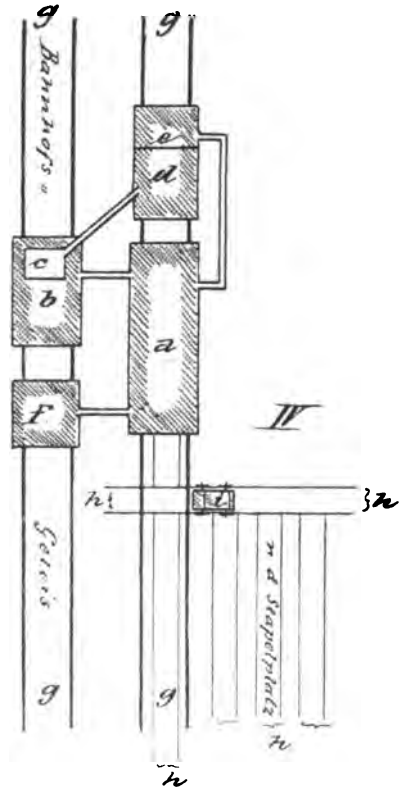

Figur IV stellt einen schematischen Situationsplan eines transportablen Apparats dar. Eine solche Anstalt braucht einen Imprägnierkessel *a* (15 m lang), der in Verbindung steht mit dem, oben eine Druckpumpe *c* tragenden Wasserkessel *b* (7 m lang). Beide Kessel stehen in Verbindung mit dem Dampfkessel *d*, der gleichzeitig die Luftpumpe *e* trägt. Außerdem ist der Imprägnierkessel noch mit einem großen Blechgefäß *f* verbunden, in dem sich die ungemischte Flüssigkeit befindet (die Mischung mit Wasser findet also hier erst im Imprägnierkessel statt). Alle Verbindungen geschehen durch abnehmbare Röhren.

Man hatte früher versucht, alle diese Kessel (*a*, *b*, *d*) direkt mit normalspurigen Achsen und Rädern zu versehen, um sie beim Transport wie einen Eisenbahnwagen einem Güterzuge anzuhängen, ist aber davon abgekommen, versieht sie selbst zwar mit normalspurigen Achsen, aber sehr niedrigen Rädern, deren Zweck wir gleich kennen lernen werden, stellt diese einzelnen beräderten Kessel jedoch zum Transport auf besonders konstruierte Transport-Eisenbahnwagen.

Zur Aufstellung am Bestimmungsorte, meist einem Bahnhof, gehören zwei nebeneinander liegende, für gewöhnlich nicht benutzte Geleise, *g*, *g*, auf denen die Kessel so placiert werden, wie Fig. IV zeigt. Auf den Transportwagen jedoch stehen sie zu hoch, und sie werden deshalb zunächst mittels starker Hebeböcke von diesen Wagen senkrecht in die Höhe gehoben und, nachdem die Wagen darunter weggeschoben, ganz niedergelassen, wobei sie mittels ihrer kleinen Räder auf das Geleis zu stehen kommen. Diese kleinen Räder ermöglichen es nun, mühelos den einzelnen Kesseln zu einander die richtige Stellung zu geben. Zwischen und über die Normalschienengeleise werden alsdann noch schmalspurige Geleise *h*, *h* gelegt, auf welchen mit Hilfe von Schiebebühnen *i* die kleinen Holzwagen direkt vom Schwellenstapelplatz in den Kessel einfahren können.

In vorstehendem haben wir selbstverständlich nur das Gerippe des Verfahrens und der Anstalt beschreiben können, bei jeder Anstalt finden sich Besonderheiten, die wir aber absichtlich übergangen haben, um das klare Bild nicht zu trüben.

Die Erfolge des Imprägnierens sind günstig, so liegt uns z. B. eine Angabe daß von imprägnierten Eichenschwellen 15 Jahren 5,5 %, von nicht imprägnie über 16,5 % ausgewechselt werden muß Im allgemeinen beschränkt man sich jetzt die Anwendung des billigen Chlorzinks, gleich es in seiner Wirkung z. B. vom

bedeutend übertroffen wird; indessen ist ersteres bedeutend billiger, und, was die Hauptsache ist, es spricht hier mit, daß die mit den besten Mitteln imprägnierten Schwellen auf verkehrsreichen Bahnen in ihrer Holzsubstanz zu lange halten, da sie erfahrungsgemäß schneller durch mechanische Abnutzung (Zernagelung 2c.) unbrauchbar werden als durch Zersetzung; eine mit teuren Mitteln erkaufte Konservierung aber über die mechanische Dauer hinaus ist selbstverständlich unrentabel.

S.

Aus dem Walde.

Über die Wirkung des Spätfrostes an jungen Weißtannen.

Im vergangenen Frühjahr haben unter den damals aufgetretenen Spätfrösten auch unsere Weißtannenkulturen sehr gelitten. In besonders hohem Grade wurden die Weißtannenpflanzungen mitgenommen, welche zur Komplettierung lückiger Laubholzdickungen dienten, da die den Spätfrost verursachende kalte Luftschicht auf den ringsum abgeschlossenen Lücken und Blößen im Laubholze stagnierte. Gleich nach den bekannten Frostnächten sahen jene Weißtannenpflanzen trostlos aus, die ca. halbfingerlangen jungen Triebe hingen schlaff an den Zweigen herab, kurz, die Pflanzen „ließen alle Flügel hängen". Ich befürchtete damals, daß infolge der Frostbeschädigung schwache Pflanzen ganz eingehen und stärkere mindestens ein bis zwei Jahre kümmern würden. Als ich ca. zwei Monate später gerade die am ärgsten mitgenommenen Pflanzungen wieder näher untersuchte, wunderte ich mich nicht wenig, daß die ehedem vom Frost geknickten Triebe nicht bereits trocken geworden waren, vielmehr eine matte gelbgrüne Färbung hatten und eine entschiedene Tendenz bekundeten, sich allmählich wieder aufzurichten. Mit dem Ende der Vegetationsperiode hatten die Triebe sich fast ganz wieder erholt, die Farbe war wieder ziemlich dunkelgrün geworden, die Nadeln standen wieder ziemlich regelmäßig von der Spindel ab, und der Zweig hatte sich nahezu in die frühere Lage wieder aufgerichtet. Gegenwärtig kann man den stattgehabten Frost in jenen Weißtannenpflanzungen nur daran noch erkennen, daß die jüngsten Triebe noch schwach seitlich oder abwärts gebogen und auffallend kurz geblieben sind, indem sie nach der Beschädigung durch den Frost, trotzdem sie sich fast ganz erholten, dennoch bisher nicht weiterwuchsen. Es ist aber mit Bestimmtheit zu erwarten, daß dieselben im nächsten Frühjahr das gestörte Wachstum wieder fortsetzen werden. Daher bestehen die an unseren Weißtannenpflanzungen verursachten Frostschäden lediglich in dem Zuwachsverlust von der Zeit des Auftretens des Frostes bis zum Eintreten der Vegetationsruhe, mithin nicht einmal in dem Zuwachsverlust eines ganzen Jahres, während die in gleichem Maße vom Frost mitgenommenen Kulturen anderer Holzarten zum Teil erhebliche Verluste an ganzen Pflanzen oder an abgewelkten Trieben und Zweigen aufzuweisen haben. Ich kann die Ursache dieser auffallenden Verschiedenheit nur in dem Umstande suchen, daß die Tanne naturgemäß zunächst unter dem Einflusse des Frostes sehr leidet, nachher aber die Folgen desselben bedeutend leichter überwindet als andere Holzarten. Ludwig Schneider.

Über Raupenfraß.

Über Raupenfraß und Überhandnehmen der dem Walde und den Holzkulturen schädlichen Insekten hört man heute häufig Klage führen, und wird als Ursache dieses Übels meistens angegeben, es seien die letzten Jahre für die Vermehrung dieser Tiere sehr günstig gewesen. Freilich befördern milde Winter und trockene Sommer ja ungemein die Vermehrung des Ungeziefers, aber das ist meines Erachtens jetzt nicht so sehr der Grund, denn es sind solche Jahre auch schon früher gewesen, ohne daß eine solche Masse Ungeziefer erzeugt wurde wie in den letzten Jahren. Die Ursache dieser Erscheinung ist eine ganz andere. Wir haben in unseren Wäldern keine kleinen Vögel mehr, weil wir denselben die Nistgelegenheiten genommen haben. Die in den letzten 40 Jahren bedeutend gestiegenen Holzpreise waren der Grund, daß zahlreiche alte Waldungen, in denen eine Menge von hohlen Bäumen sich vorfanden, niedergeschlagen worden sind. In allen noch vorhandenen alten Beständen werden fast alljährlich mit peinlicher Sorgfalt die abständigen und hohlen Stämme aufgesucht, gefällt und verkauft, um noch schleunigst einen Groschen

herauszuschlagen, bevor dieselben zum Verkaufe unbrauchbar geworden sind. Diese hohlen Bäume, die für die kleinen Vögel bestimmten, von der Natur geschaffenen, also auch allerbesten Nistgelegenheiten, waren früher massenhaft in unseren Wäldern vorhanden, heute aber sind sie aus denselben gänzlich verschwunden, und an einen Ersatz hierfür ist nicht gedacht. Große Flächen Landes sind künstlich neu bewaldet, unsere heutigen Wälder bestehen durchweg nunmehr aus jungen, gesunden Bäumen; dem Ungeziefer ist massenhaft Gelegenheit geboten, sich zu entwickeln, den kleinen Vögeln aber gar keine, ihr Heim in denselben aufzuschlagen. Umsonst ist doch in die verschiedenen kleinen Vögel nicht der Trieb gelegt, nur in Baumhöhlen zu nisten, und umsonst schafft die Natur doch nicht solche Brutstätten. Wie die Natur derartiges regelt, leitet und schafft, so ist es immer am allerbesten, greift der Mensch aber ein in das Walten der Natur und bringt er den Lauf der Dinge in andere Bahnen, so wird dadurch ganz gewiß irgend ein Übelstand herbeigeführt. Das von unserem Herrgott geschaffene und so weise eingerichtete Gleichgewicht unter den Tieren ist im vorliegenden Fall durch die Art des Menschen zerstört.

Daß nun bei den Höhlennistlern wirklich großer Mängel an Nistgelegenheiten vorhanden ist, möchte ich durch folgende Thatsachen beweisen. Im vorigen Frühjahre, schon spät, wurden im hiesigen Parke auf einer kleinen Fläche 75 nach meinen Angaben angefertigte Nistkästen ausgehängt, und nach Verlauf von kaum vier Wochen waren alle 75 Stück mit Staren, Meisen u. dergl. besetzt. Es war höchst interessant, zu sehen, wie oftmals ein heftiger Kampf um den Besitz eines Kastens unter mehreren Paaren stattfand. Sogar schon an demselben Tage, an welchem das Aushängen vor sich ging, sah ich zu wiederholten Malen, daß Meisen ohne jede Scheu sich in das Loch eines Kastens setzten und sorgfältig das Innere musterten. Wäre der Mangel an Nistgelegenheit für die Höhlennistler nicht so ungewöhnlich groß, so würden die Tiere diese eigentlich unnatürlichen Brutstätten ganz gewiß nicht gleich mit so gieriger Hast in Beschlag nehmen; wäre Nahrung für die Tiere nicht in so überreichem Maße vorhanden, so würden sie ganz gewiß nicht in unsere für sie doch völlig entstellten Wälder immer wieder Einkehr halten. Man sieht, aus allem geht deutlich hervor, daß unsere kleinen Vögel namentlich für die gesamte Holzvegetation von sehr hoher Bedeutung sind; es ist daher um so mehr die Pflicht aller, gerade jetzt unserer befiederten kleinen Lieblinge sich anzunehmen. Wir müssen den Vögeln die ihnen rechtmäßig zustehenden, ihnen aber genommenen Nistgelegenheiten wiedergeben; geschieht das aber nicht, werden nicht allgemein gute Nistkästen in entsprechender Zahl ausgehängt, wird ferner nicht das den Vögeln sehr schädliche Raubzeug, namentlich die wildernden Hauskatzen, energisch weggefangen, so wird eine Ungezieferkalamität in unseren gesamten Kulturen, wie sie nie zuvor gewesen ist, unausbleiblich sein. Es wäre höchst wünschenswert, wenn eine gesetzliche Verordnung geschaffen würde, nach welcher jeder Waldbesitzer eine gewisse Anzahl Kästen, vielleicht auf den Hektar Wald 8 bis 10 Stück, aushängen müßte.

Was nun die Dimensionen eines guten Nistkastens anbelangt, so halte ich es für das beste, wenn sie inwendig 25 cm hoch und 12 cm im Geviert weit sind. Am zweckmäßigsten und billigsten werden sie von $1\frac{1}{2}$ bis 2 cm starken Kiefernbrettern hergestellt. Die Rückwand muß oben und unten 4 cm länger als der eigentliche Kasten sein, um diesen an den Baum oder die Mauer durch je einen Nagel gehörig befestigen zu können. Das ca. 5 cm große runde Eingangsloch ist 2 cm unter der Decke anzubringen; 2 cm unter dem Loche sind zwei 8 bis 10 cm lange, 1 cm starke Stäbchen in 5 cm Abstand fest einzutreiben. Diese Stäbchen haben einen mehrfachen Zweck. Sobald die jungen Vögel flügge zu werden beginnen, gefällt's ihnen in der Höhlung nicht mehr, sie kriechen heraus und setzen sich auf die Stäbchen. Sind aber besagte Stäbchen unter dem Loche nicht angebracht, so kommt es häufig vor, daß der im Loche sitzende junge Vogel von seinen Geschwistern im Kasten, die auch gerne hinausschauen möchten, herausgedrängt und zur Erde fällt. Ein solcher V[illegible] dann gewöhnlich verloren, indem er [illegible] entweder bösen Buben oder Ka[illegible] Opfer fällt.

Velen i. W.

Stracke, Gräfl. F[illegible]

Rundschau.

„Der praktische Landwirt“ bringt in Nr. 15 vom 8. Januar „Einiges über den Krebs und seine Zucht“, von Dr. Berends. Da die hohen Preise bei den jetzigen Transportmitteln einen weiteren Versand der Krebse gestatten, so ist ihre Zucht wohl ratsam. Für die Aussetzung von Krebsen ist die Kenntnis des Geschlechtes derselben von großer Wichtigkeit, da der männliche Krebs seine Nachkommenschaft sehr gern verzehrt und daher von den für die Aufzucht der Jungen bestimmten Gewässern fernzuhalten ist.

Der weibliche Krebs ist kürzer und gedrungener gebaut als der männliche. Der Schwanz ist breiter, und die Scheren sind kleiner als diejenigen der Männchen. Beim Männchen sind die letzten zwei wahren Beinpaare zu einem Begattungsorgane umgewandelt und fallen durch ihre helle, fast weiße Farbe sofort in das Auge, dadurch ein Hauptunterscheidungsmerkmal abgebend.

Die Paarung findet im September und Oktober statt. Im Januar und Februar werden aus den zwischen dem ersten Beinpaare gelegenen Geschlechtsöffnungen die Eier ausgestoßen und mit einem klebrigen Stoffe an den falschen Füßen des Schwanzes in traubenförmigen Bündeln befestigt und dort ausgebrütet. Im Juni und Juli schlüpfen die jungen Krebse aus, bleiben noch etwa 10 Tage mittels eines feinen Fadens am Muttertiere befestigt, während welcher Zeit sie zum erstenmal den Panzer wechseln. Die Zahl der Eier eines Weibchens schwankt zwischen 100 und 120 Stück, je nach Alter und Ernährungszustand.

Am besten setzt man nun die weiblichen Krebse im Mai aus und läßt die männlichen Zuchtkrebse aus dem oben angeführten Grunde im September folgen, zu welcher Zeit die von den weiblichen abgesetzte Brut schon genügend herangewachsen ist.

Versenden kann man die Tiere in der ..ise, daß man sie zuerst abtrocknen läßt und ..n in flache Körbe, welche mit trockenem ..os oder Stroh ausgelegt sind, verpackt mit Brennnesseln oder Stroh bedeckt. ..können sie einen Transport von 2—3 ..gen sehr gut aushalten, was für die ..testen Versandstrecken genügt.

Der Krebs atmet durch Tracheenkiemen, durch welche er das Wasser treibt, doch sind diese auch im Stande, den nötigen Sauerstoff unmittelbar aus der Luft zu entnehmen; nur darf man die einige Zeit dem Wasser entnommenen Tiere nicht unvermittelt in das Wasser werfen, da hierdurch die in den Tracheengängen enthaltene Luft auszutreten verhindert und der in ihr enthaltene Sauerstoff, und zwar ohne Ersatz verbraucht würde, so daß das Tier ersticken müßte. Um dieses zu vermeiden, besprengt man die Krebse tüchtig mit Wasser, infolge wovon sich die Kiemen allmählich wieder mit Wasser füllen und die Luft entweichen lassen können, dann stellt man die Krebs-Transportkörbe an den Aussatzstellen unmittelbar an das Wasser, damit die durch das Bespritzen mit Wasser erfrischten und ermunterten Krebse selbst in dasselbe kriechen. Als Aussatzstellen sind besonders solche mit mäßig fließendem Wasser von ½ bis 2 m Tiefe und tonigem oder torfigem, mit Gestrüpp und anderen Pflanzen bestandenem Ufer geeignet. Zerklüftete Uferstellen mit Wurzelstöcken sind sehr günstig. R.

* * *

Die „Zeitschrift des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte“, Nr. 1, teilt aus dem „Ökonom“ ein Verfahren zur Beseitigung der durch Maulwürfe verursachten unangenehmen Schäden mit.

Wenn der ungemeine Nutzen des Maulwurfes auch nicht geleugnet werden kann, so ist doch der, wenn auch weit geringere, durch das Unterwühlen junger Pflanzen entstehende Schaden nicht zu bestreiten. Es ward nun angenommen, daß, wenn ein Maulwurf zum Abjagen einer bestimmten Bodenfläche 20 Tage brauche, 10 Maulwürfe in 2 Tagen mit dieser Fläche fertig sein würden, und wurden dementsprechend probeweise 17 Maulwürfe auf der bestimmten Fläche ausgesetzt. Die Annahme bewies sich als richtig; als nach einigen Tagen die Fläche frisch bepflanzt wurde, litten die jungen Pflanzen nicht mehr, und zwar weder von Engerlingen und anderen den Wurzeln nachstellenden Insekten, denn die ausgesetzten Maulwürfe hatten die Fläche gut gesäubert, noch von frischen Maulwurfs-Gängen oder -Hügeln, da dieselben die Fläche wegen Nahrungsmangel schon verlassen hatten. Zur Zeit werden dort nun Maulwürfe schon

um 60 Pf. das Stück im Frühjahr aufgekauft, damit diese vor der Saat die betreffenden Flächen von schädlichen Insekten säubern, womit gleichzeitig späteren Schäden durch Maulwürfe vorgebeugt ist. R.

* * *

Im Dezemberhefte des „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen" teilt Oberforstrat Friedrich sein Verfahren zur Naturselbstabbildung von Pflanzen mit: „Ich benutze zur Herstellung von derlei Abbildungen das bekannte Blauverfahren (Cyanotyp-Verfahren) in folgender Weise. Die von Erde gereinigten Pflanzen werden auf die innere Seite der Glasplatte eines Kopierrahmens, wie solche beim Photographieren benutzt werden, ausgebreitet, und ein lichtempfindliches Papier mit der präparierten Seite darauf gelegt. Nachdem die möglichst weiche Preßeinlage darüber gebreitet ist, wird der Rahmen geschlossen und sodann dem Lichte mit der Glasseite so ausgesetzt, daß auf das Glas kein Schatten fällt. Die Expositionhinter — etwa gar schmutzigen — Fensterscheiben ist zu vermeiden. Je nach der Intensität des Lichtes ist eine Beleuchtung des lichtempfindlichen Papieres von 5—60 Minuten erforderlich, und zwar ist das erforderliche Maß dann erreicht, wenn das Papier eine graue Farbe angenommen hat. Nun wird das lichtempfindliche Papier aus dem Rahmen genommen und mit der Bildseite nach unten in reines, nicht zu kaltes Wasser gebracht und so lange ausgewässert, bis die Zeichnung rein weiß auf tiefblauem Grunde erscheint. Es ist auch darauf zu achten, daß sich beim Einlegen des Papieres in das Wasser unter dem Blatte keine Luftblasen bilden. Schließlich wird das Papier zwischen Fließpapier getrocknet oder mittels Klammern an einer Schnur aufgehängt."

Auf diese Weise erhält man eine vollkommen naturgetreue Abbildung der Pflanze und eine scharf deutliche Wiedergabe auch des kleinsten Würzelchens. Derartige bildliche Darstellungen und Fixierungen sind in manchen Fällen sehr erwünscht, so zur Darstellung der Wurzelentwickelung der verschiedenen Holzarten zur Fixierung von vergleichenden Untersuchungen u. a. m. R.

Berichte.

Sitzungs-Bericht des forstlichen Vereins für die Umgegend von Fürstenwalde (Spree) vom 7. Februar 1891.

(23. Sitzung.)

(Schluß.)

Förster Banse-Heidekrug hat in seinem Revier viel Eichenaufschlag (Eichenhorste), welcher gutwüchsig ist. Er bezeichnet diese Horste geradezu als Maikäferfänge. Versuchsweise hat er auf einer Fläche in 2-m-Quadratverband Laubholz gepflanzt und dazwischen in 60-cm-Quadratverband zweijährige verschulte Kiefern gesetzt, aber keinen Erfolg damit erzielt. Auch hat er 60 cm breite Streifen graben lassen und diese sehr eng mit Kiefern bepflanzt, aber ebenfalls ohne nennenswerten Erfolg.

Förster Jaursch-Rauen verwirft das Pflanzen von Laubholz auf Kiefernkulturen, da dieses den Maikäfer nach dort zieht. Nur den Akazien will er dort den Platz einräumen und hofft dadurch der Engerlingskalamität etwas zu steuern.

Förster Mücke-Schmalenberg rät an, die Kiefern versenkt zu pflanzen, da der Engerling im Sommer sehr dicht unter der Oberfläche lebt und die Wurzeln der so versenkt gepflanzten Kiefern nicht berührt. Der Erfolg dieser Kulturmethode sei ein gesicherter. — Auch hebt er hervor, daß Ballenpflanzen aus dem Bestande stets einige Zeit kümmern, sich aber später erholen. — Bezüglich der Flugjahre des Maikäfers glaubt er, daß auch in hiesiger Gegend schon teilweise eine dreijährige Generation obwaltet.

Förster Banse-Heidekrug teilt mit, daß sich die von Professor Altum empfohlenen Fanggräben und -Löcher im Schutzbezirk Vorheide der Müncheberger Stadtforst nicht bewährt haben.

Revierförster Krüger-Madlitz empfiehlt ebenfalls das Versenken der Pflanzen, die sogenannte Pflanzung in vertieften Löchern. In seinem Revier ist diese Kulturmethode schon seit etwa 15 Jahren gegen Engerlingsfraß mit gutem Erfolg angewendet, nicht bewährt hat sie sich dagegen gegen das Verbeißen der Pflanzen durch Wild.

Förster Schulz-Dickdamm entgegnet dem Förster Banse bezüglich der vielen Eichenhorste in seinem Revier, er solle diesen Fingerzeig der Natur benutzen und dort Eichen anbauen, die Kiefer aber fallen lassen. Die von dem Kollegen Sommerfeld erwähnte Gußpflanzung beschreibt er etwa folgendermaßen. Genannte Pflanzung wird in der Regel auf sterilem Sand ausgeführt. Es wird ein genügend großes Pflanzloch gefertigt, die Pflanze hineingehalten und das ganze Loch mit einer aus Lehm und Humus bestehenden Mischung ausgegossen. Er betont, daß die Mischung mehr Lehm als Humus enthalten muß, und daß sich Wurzel schon durch die Lehmkruste hindurcharbe Auch empfiehlt er, Kiefernballen aus Bruchb zu benutzen.

Förster Jaursch-Rauen giebt ein Mitt um schlecht bewurzelte Akazienwurzelbrut sicher Anwachsen zu bringen. Er wirft dieses Pfl material sofort nach dem Roden 8—10 Tage Wasser und pflanzt es alsdann aus, und versich mit gutem Erfolg.

Förster Sommerfeld-Colpin hebt noch hervor, daß der Engerling auch an Birken und starken Ballenkiefern frißt.

Förster Schröder-Wilhelmsbrück verspricht sich keinen Erfolg, wenn nur in einem Revier Maikäfer gesammelt werden, es müßten sich denn schon alle Nachbarn daran beteiligen. Er regt auch das schon von anderer Seite wiederholt empfohlene Mittel an, Komposthaufen an geeigneten Stellen anzulegen, damit die Käfer dort ihre Eier ablegen könnten. Ob dieses Mittel Erfolg verspricht, weiß er aus Erfahrung nicht.

Die Förster Mücke und Banse sagen, daß letzteres Mittel gar keinen Erfolg gewähre, sondern nur noch zur besseren Vermehrung des Maikäfers beitrage.

Förster Schulz-Hohenbinde sagt, daß die junge Pflanze Schatten haben will, und daß nur dadurch, besonders bei der Lupinen- und Akazienkultur, auf Erfolg gerechnet werden kann. Der Engerling verträgt keinen Schatten, sondern zieht die Sonnen-, überhaupt die freien Seiten vor.

Referent für den letzten Punkt der Tagesordnung war Förster Liebelt-Alt-Golm. Er hatte zu seinem Vortrage das Thema über Kiefern-Durchforstungen gewählt.

Um das Wachstum unserer Kiefernbestände zu fördern, ist es unbedingt notwendig, daß rechtzeitig mit den Durchforstungen in denselben vorgegangen wird.

Die Hauptbedingung bei allen Durchforstungen ist:

> Durchforste möglichst in nicht zu langen Zwischenräumen und nimm verhältnismäßig nicht fort, was noch nicht zur Wegnahme geeignet ist, am allerwenigsten dominierende Stangen und Stämme.

Man teilt die Durchforstungen in zwei Teile:

a) in Reiserholz- und
b) in Derbholz-Durchforstungen.

a) Die Reiserholz-Durchforstung ist hauptsächlich bedingt:

1. in Beständen, welche durch Saat und
2. möglicherweise jetzt noch durch natürliche Besamung vorhandener Flächen bestehen.

In solchen Beständen ist nach Verhältnis der Bodenklassen schon mindestens mit dem 15. Altersjahre zu beginnen und die Wiederholung innerhalb 8 bis 10 Jahren bis zum 30. resp. 35. Jahre zu beenden. Es würden also drei bis vier Reiserholz-Durchforstungen in den vorher angegebenen Altersbeständen stattfinden.

Hieran schließt sich weiter unten die Derbholz-Durchforstung.

Bei der Reiserholz-Durchforstung schalte ich noch drei zu berücksichtigende Punkte ein, nämlich:

1. bei Beständen an Feldrändern ꝛc. wenigstens 100 m von diesen entfernt noch weniger hinwegzunehmen als im weiteren Innern der Fläche;
2. desgl. durchweg in sehr kupiertem Terrain (Gebirgsgegend), wie ich solche in meinem Schutzbezirk zu verzeichnen habe;
3. ebenso auf geringem, magerem Waldboden.

Bei ad 1 und 2 ist dies deshalb zu berücksichtigen, weil in einem solchen Terrain ein Schneebruch ꝛc. noch weit eher zu befürchten ist als irgend wo anders; bei ad 3, weil, wenn der Bestand gleich bei den ersten beiden Durchforstungen zu licht gestellt werden würde, der ohnehin geringe Boden das Wachstum des Bestandes durch Sonnenbrand noch mehr verringern würde.

Die erste Reiserholz-Durchforstung hat mindestens mit dem 15. Altersjahre zu beginnen. Da das zu gewinnende Material in der Regel nur Faschinenreifig ergiebt, so ist es geboten, wenn irgend möglich, mit Unternehmern, welche dasselbe verwerten können, vorher ein Abkommen zu treffen, daß dieselben gegen Selbstwerbung dieses einschlagen, und ist ihnen zu bedeuten, daß sie sich in alle Anordnungen der Forstverwaltung zu fügen haben.

Selbst in der zweiten nachherigen Durchforstung im Alter der Bestände von 20 Jahren ab ist ebenfalls noch Aushieb von Faschinenreifig, sowie Buhnenpfählen zu erwarten. Ob es geeignet erscheint, beim zweiten Durchforstungshieb noch das vorher bezeichnete Material zu erwerben, hängt lediglich von den örtlichen Verhältnissen ab. Ist ein Verwerten des Materials, wie vorher gesagt, nicht in Aussicht, so wird es immerhin geboten erscheinen, trotzdem die Durchforstungen nicht zu vernachlässigen, sondern, wenn irgend thunlich, das Material einzuschlagen und so gut als möglich zu verwerten. Bei der dritten resp. auch vierten Abschnittsperiode würde dann der Einschlag durch die eigenen Holzhauer zu bewirken sein. Auch hierbei muß der Forstbeamte hinsichtlich der Verwertung des Materials schon vorher auf etwa gewünschte Bestellungen, nämlich daß dasselbe in ganzen Stangen in Reisighaufen eingesetzt wird, Rücksicht nehmen; sollte dergleichen nicht bedingt sein, so wird es in den vorgeschriebenen Sortimenten aufgearbeitet und aufgesetzt.

Der Aushieb des übergipfelten Holzes würde in der Weise zu bewirken sein, daß bei der ersten Durchforstung dasjenige herausgehauen wird, welches die halbe Länge, bei der zweiten zwei Dritteile und bei der dritten, auch vierten drei Vierteile der dominierenden Stangen hat.

Es wird häufig vorkommen, daß vor Beginn der Durchforstungen schon irgendwo kleine Blößen durch Schneehang umgebogener Stangen entstanden sind; wo nun dies der Fall ist, ist es immerhin ratsam, zur Kontrolle der vorgesetzten Behörde auf solchen Flächen eine oder einige Stangen stehen zu lassen, damit der Beamte nicht beschuldigt wird, Lücken haben hauen zu lassen.

Eine Hauptsache ist auch die, daß, wenn Birken sich durch Anflug ꝛc. in den Kiefern-Reiserholzbeständen vereinzelt angesammelt haben, diese unbedingt gleich bei der ersten Durchforstung hinwegzunehmen, um erstens zu verhindern, daß die umstehenden schwachen Kiefernstangen nicht verdämmt werden und dadurch später größere Blößen entstehen, und zweitens in den vielleicht angrenzenden kleineren Schonungen die Maikäferlarve sich nicht einnistet.

Überhaupt will ich gleich noch an dieser Stelle bemerken, daß die Birke, wenn sich dieselbe in jungen Kiefernschonungen durch natürliche Be-

samung einfinden sollte, diese, wenn sie sich nicht schon durch Verpflanzung an geeignete Stellen verwerten läßt, unbedingt daraus zu entfernen ist.

Auch ist vielfach bei Anlegung der früheren Kulturen nicht darauf Bedacht genommen worden, geeignete Holzabfuhrwege, außer den Gestellen und sonst vorhandenen Wegen, liegen zu lassen. Wo solche erforderlich, sind dieselben bei den Durchforstungen freizulegen, und zwar so, daß das Heranrücken des einzuschlagenden Materials nicht zu weit von diesen entfernt ist. Es ist nicht Bedingung, solche neuen Wege parallel mit den Gestellen 2c. anzulegen, sondern hauptsächlich darauf Rücksicht zu nehmen, daß im Bestande vorhandene lichte Stellen dazu benutzt werden, wenn dann auch der neue Weg mit Intervallen an ein Gestell 2c. einmünden sollte; dominierende Stangen sind dabei möglichst zu schonen.

b) Die Derbholz-Durchforstungen schließen sich den Reiserholz-Durchforstungen an und fallen in der Regel in die Altersperiode vom 30. bis 80. Jahre, mitunter auch noch darüber hinaus. Auch hier gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie bei den Reiserholz-Durchforstungen.

Da sich bei diesen Durchforstungen schon mehr Nutzholz aushalten läßt, so muß man ja vorsichtig sein, solches nur auf vorherige Bestellungen von Käufern auszuhalten, und zwar gilt dies hauptsächlich für Derbholzstangen I. bis III. Klasse.

Sind für Nutzholz eben keine Offerten eingegangen, so wird nach den neueren Bestimmungen Schichtnutzholz III. Klasse (runde Scheite) und Schichtnutzholz IV. Klasse (Rundknüppel) zur Ausnutzung gebracht und in Meterlänge eingesetzt. Es empfiehlt sich, daß beim Numerieren dieser Sortimente unter der Nummer auf zwei bis drei Rollen ein Längenstrich gemacht wird; hauptsächlich ist dies bei den Nutzknüppeln deshalb erforderlich, weil auch Nichtnutzknüppel, wiewohl unter anderer Nummer, in den zu durchforstenden Teilen vorkommen.

Die besondere Ausnutzung des Bau- und Nutzholzes wird meistenteils von der vorgesetzten Behörde bestimmt.

Anlegung der Holzhauer. Hierbei ist diesen einzuschärfen, nichts hinwegzunehmen, was nicht vorgezeichnet ist, und ihnen mit der sofortigen Entlassung aus der Arbeit im Walde zu drohen, wenn sie sich dergleichen zu schulden kommen lassen.

Bei Selbstwerbung von Faschinenreisig 2c. hat es der Forstbeamte in der Regel mit ganz fremden, ihm unbekannten Leuten zu thun, und da eine Auszeichnung hierbei sehr viel Zeit in Anspruch nehmen würde, so genügt es auch, dergleichen Leute unter Aufsicht einige Tage das wegzunehmende Material fällen zu lassen, damit selbige nicht, wenn auch keine immerwährende Aufsicht möglich ist, nachher sich selbst überlassen, Fehler gegen die vorher bestimmten Vorschriften begehen.

Eine täglich öftere Kontrolle, womöglich unerwartet, erleichtert dem den Schlag führenden Beamten den Dienst, da die Holzhauer sich eben unsicher fühlen und ihre Schuldigkeit thun. Bei dem Faschinenhieb, welcher mehrfach im Frühjahr und Sommer betrieben wird, ist den Holzhauern die größte Vorsicht bei Anmachung von Feuer bei ihrer Arbeit einzuschärfen.

Es dürfte öfter vorkommen, daß vereinzelt Eichen, auch Eichenhorste in Kiefernbeständen sich befinden. Es ist hierbei nötig, um eine gute Kronenbildung von ersteren zu erzielen, solche in schwachen Stangenholzbeständen, nachdem sie des Schutzes der umstehenden Kiefern nicht mehr bedürfen, nach und nach freizustellen, und man nimmt bei den stufenweisen Reiserholzdurchforstungen hauptsächlich nach der Süd-, Südost- und Südwestseite so weit die Kiefern fort, daß die Kronen derselben von denen der Eichen ca. 2 bis 4 m entfernt stehen. Die Eichenhorste durchforstet man in sich, wie vorher bei den Kiefernbeständen angeführt worden ist.

Nach Beendigung dieses Vortrages erhält das Wort der Förster Schulz-Hohenbinde. Er verwirft die Selbstwerbung, weil der Beamte die Leute zu wenig in der Hand hat. Neu anzulegende Wege will er so ausgeführt sehen, daß sie nicht nur momentan, sondern auch für spätere Zeiten ihren Zweck voll und ganz erfüllen.

Förster Liebelt-Alt-Golm entgegnet hierauf, daß die Wege möglichst so zu legen seien, daß sie das Jagen in der Hälfte schneiden.

Förster Faursch-Rauen findet es vorteilhafter, wenn die auszuhaltenden Nutzholzknüppel 3 bis 5 m lang eingesetzt werden, statt der vorgeschriebenen Länge von 1 m.

Förster Schröder-Wilhelmsbruch würde Schichtnutzholz nur auf Bestellung aushalten lassen. Er verwirft das Bestreben, große Nutzholzprozente zu erzielen, wenn dasselbe nicht zu verwerten ist. In erster Linie ist bei Veräußerung des Durchforstungsmaterials auf den Lokalbedarf Rücksicht zu nehmen.

Förster Faursch-Rauen ist entschieden dagegen, die Holzhauer sofort zu entlassen, wie Kollege Liebelt es vorgetragen. Diese Maßregel ließe sich nur dort ausführen, wo Überfluß an Holzhauern wäre, was bei ihm, sowie wohl bei den meisten Kollegen der hiesigen Gegend nicht der Fall sei. Um sich vor etwaigen über- resp. Mißgriffen der Holzhauer zu schützen, läßt er täglich bis Mittag unter seiner Aufsicht das Holz fällen und dasselbe nachmittags unter Aufsicht des Regimenters einsetzen. Derbholzstangen schalmt er an und bezeichnet diese Stämme außerdem durch einen Hammerschlag.

Förster Schulz-Dickdamm läßt das Anschalmen durch einen Holzhauer besorgen und revidiert alsdann die bezeichneten Stämme. Wenn die Forstverwaltung Holz auf Bestellung aushalten läßt, so schlägt er zur Sicherung der Verwaltung vor, daß sie sich vom Käufer Kaution geben läßt.

Förster Gartschock-Plaatz bereitet die Durchforstungen derart vor, daß er 4 bis 5 Holzhauer in einer Breite von ca. 30 cm durch den Bestand gehen läßt und diesen die anzuschalmenden resp. später herauszuhauenden Stämme bezeichnet.

Förster Schulz-Dickdamm bemerkt, daß er gern auf Blößen auch unterdrückte Stämme stehen läßt.

Förster Banse-Heidekrug empfiehlt, unterständen lieber einen dominierenden Stamm wegzunehmen als mehrere danebenstehende schwächere Stangen.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die Diskussion hier abgebrochen und der Versammlung von dem Revierförster Krüger-Madlitz noch zwei Gegenstände vorgezeigt, welche das Interesse aller Kollegen in hohem Grade fesselten.

1. Ein mit Zapfen besetzter Kiefernzweig, welcher 30 normal ausgebildete Zapfen enthielt, die sich dicht gedrängt um den Zweig gruppierten. Dieser, sowie noch drei andere Zweige, welche 19, 21 und 25 Zapfen enthielten, stammt von einer etwa 30jährigen Kiefer. Die Zapfen, welche zum Teil aufgesprungen sind, enthielten neben vielem tauben auch keimfähigen Samen.

2. Die vier Läufe eines Akttiers. Dieses weibliche Stück Rotwild war im Schutzbezirk Madlitz schon seit etwa 6 Jahren durch seine langen Fährten bekannt. Fünf Jahre hatte das Tier ein Kalb gesetzt, das eine Jahr spürte es sich sogar mit zwei Kälbern. In der Brunftzeit des Jahres 1887 stand es bei dem stärksten Zwölfender (er wurde von dem damaligen Inspekteur der Jäger und Schützen, Graf Finck von Finckenstein, erlegt und wog aufgebrochen 120 kg). Verschiedentlich wurde das Tier gehört, denn es verursachte beim Ziehen ein Geräusch mit den Schalen, als wenn jemand Glasperlen in der hohlen Hand hin und her schüttelt. Gegen Ende Januar d. Js. wurde es nun verendet gefunden; leider war, da es schon einige Zeit gelegen, die Todesursache nicht mehr festzustellen. Ob es vielleicht bei dem hohen Schnee infolge der Mißbildung seiner Schalen vor Erschöpfung verendet? Aus Hunger sicher nicht.

Die Bildung der Schalen resp. die Länge derselben war folgende:

a) Rechter Vorderlauf:
   1. Äußere Schale 23 cm lang;
   2. innere Schale 21,5 cm lang. Die innere Schale steht an der Spitze über der äußeren.

b) Linker Vorderlauf:
   1. Innere Schale 21 cm lang;
   2. äußere Schale 25 cm lang; diese Schale ragt über der inneren hervor.

c) Rechter Hinterlauf:
   1. Äußere Schale 19 cm lang;
   2. innere Schale 15 cm lang; bei diesem Lauf liegt die innere Schale unter der äußeren.

d) Linker Hinterlauf:
   1. Innere Schale 13 cm lang;
   2. äußere Schale 18 cm lang.

Die Schalen waren auf der unteren Seite stark ausgefurcht und an der Spitze ziemlich breit. An einzelnen Schalen traten auf der Oberseite stärkere Ringe (ähnlich wie bei den Hörnern der Ziege) hervor. Im Schnee spürte sich das Tier kolossal; die Fährte hatte dort die Länge eines Tschenfußes. Die Haken des Tieres waren sehr [illegible] abgeschliffen, aber nicht besonders braun [illegible]irbt. —

Aus den geschäftlichen Mitteilungen sei noch [illegible]ähnt, daß im Frühjahr eine forstliche Exkursion eines der bei Fürstenwalde, Spree, gelegenen [illegible]biere stattfinden wird. Ebenso wurden für die [illegible]mmermonate zwei Scheibenschießen in Aussicht [illegible]ommen.

Nach Schluß der Sitzung fand ein Tanzkränzchen statt.

Der Vorstand
des forstlichen Vereins für die Umgegend von Fürstenwalde, Spree.
Krüger. Jaursch. Schröder.

— [**Der Landesverein für die Provinz Hessen-Nassau des Allgemeinen deutschen Jagdschutzvereins**] hielt am 24. Februar in Cassel im Hotel Schirmer seine Jahresversammlung ab. Se. Durchlaucht der Prinz von Wittgenstein-Altenkirchen eröffnete die Versammlung und erstattete einen ausführlichen Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1890. Auch in diesem Jahre sind an eine Reihe von Bewerbern Schußgelder und Prämien für Raubzeug zur Verteilung gekommen; es habe sich hierbei die unangenehme Erfahrung herausgestellt, daß der Unterschied zwischen Hühnerhabicht und Bussard in Jägerkreisen nicht vollständig bekannt sei. Das untrüglichste Kennzeichen sei, daß bei dem Hühnerhabicht die Flügelspitzen nur bis zum dritten Teile die Schwanzfedern bedecken, während bei dem Bussard die Flügel so lang wie die Schwanzfedern sind. An Farbe bezw. Fängen kann man beide nicht mit Bestimmtheit unterscheiden. Auf Wanderfalken und Hühnerhabichte ist ein erhöhtes Schußgeld von 1 Mk. 50 Pf. gesetzt; es sei wünschenswert, daß die erlegten Vögel ganz eingeschickt würden; in diesem Falle würden pro Vogel 3 Mark extra vergütet.

Für den nach Wiesbaden versetzten Oberforstmeister von Bornstedt wird Oberjägermeister von Baumbach in das Amt des Bezirksvorstandes Stadt Cassel eingesetzt.

Der Hauptpunkt der Tagesordnung betrifft die Verschmelzung des Wiesbadener Jagdschutzvereins mit dem Landesverein für Hessen-Nassau. Es sind von dem Wiesbadener Verein vier Punkte in Vorschlag gebracht, welche dem beiderseitigen Übereinkommen zu Grunde liegen sollen. Diese Punkte sind:

1. Der Landesvorstand oder dessen Stellvertreter muß seinen Wohnsitz in Wiesbaden haben.
2. Die jetzigen Mitglieder des Vereins zahlen auch künftighin nur 3 Mark Beitrag.
3. Es werden jährlich 100 Mark an die Seybert'sche Stiftung für Waisenkinder ehemaliger Forstbeamten gezahlt.
4. Die Einnahmen aus Nassau werden vornehmlich im Interesse des Bezirks Wiesbaden verwandt.

Sämtliche Punkte haben die Genehmigung des Präsidenten des „Allgemeinen deutschen Jagdschutzvereins", Sr. Durchlaucht des Fürsten Hohenlohe-Langenburg, gefunden; sie werden auch von der Versammlung unter der Voraussetzung gut geheißen, daß der Wiesbadener Verein in corpore übertrete.

Herr Oberforstmeister von Bornstedt hielt sodann einen äußerst interessanten Vortrag über „Bemerkenswerte Entscheidungen auf dem Gebiete des Jagdwesens für den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel".

1. Ist ein Forstbeamter berechtigt, auch in einem ihm nicht unterstehenden Bezirk den Jagd-

schutz auszuüben, und ist eine Verweigerung der Herausgabe des Gewehrs von einem unberechtigt die Jagd ausübenden Jagdgast als Widerstand gegen die Staatsgewalt zu betrachten?

Das Marburger Landgericht hat die Frage verneint, das Reichsgericht unter Bezug auf die althessischen Strafbestimmungen von 1822 bejaht.

2. Das Landgericht Cassel hat außer Jagdberechtigten und Jagdgästen noch eine dritte Kategorie von Jagdausübenden aufgestellt, nämlich solche, welche von den Jagdberechtigten beauftragt sind, die Jagd auszuüben; dieselben müssen eine Legitimation sämtlicher Jagdberechtigten erhalten.

3. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Jagdgast als in Begleitung und im Schutze des Jagdberechtigten gelten? Wenn der Jagdgast gemeinsam mit dem Jagdberechtigten zur Jagd geht und eine von diesem ihm angewiesene Stellung einnimmt, so steht er unter dessen Schutz, wie das Landgericht Cassel entschieden hat, selbst wenn sich der Standpunkt beider, wie in dem der Verhandlung zu Grunde liegenden Falle, 20 Minuten auseinander befindet; früher war man der Ansicht, daß sie nur in Sehweite getrennt sein dürften.

4. Die Frage, was versteht man unter einem Jäger, hat das hiesige Landgericht dahin beantwortet, daß ein sachverständiger Mann, welcher mindestens mehrere Tage vom Jagdpächter zum Schutze der Jagd angestellt ist, einerlei ob er ein Gewehr führt oder nicht, ein Jäger ist und den Jagdschutz als Beamter ausüben kann.

Als letzte interessante Entscheidung führte der Redner noch an, daß nach dem preußischen Jagdrecht nicht mehr der Jagdberechtigte für die Vergehen seiner Gäste verantwortlich ist, sondern jeder Jagdgast, welcher sich bei Ausübung der Jagd ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, zur Rechenschaft gezogen wird.

An den Vortrag anschließend berichtet der Erste Staatsanwalt Klingelhöfer über eine in juristischen und waidmännischen Kreisen großes Aufsehen erregende Entscheidung des Oberlandesgerichts in Darmstadt, nach welcher in Hessen-Darmstadt auch während der Schonzeit der Verkauf von auswärts eingeführtem Wildbret gestattet ist, also den Wilddieben in Preußen, Bayern 2c. in Darmstadt stets ein Markt für ihre Ware geboten ist. Oberstaatsanwalt Bartels schlägt vor, der „Allgemeine deutsche Jagdschutzverein" möge seinen Einfluß geltend machen, um die möglichst baldige Herausgabe eines Jagdpolizeigesetzbuches herbeizuführen.

Genehmigt werden 100 Mk. für die Viktoria-Friedrich-Wilhelmstiftung, 300 Mk. zur Raubzeugvertilgung, 300 Mk. zur event. Prämierung von Schweißhund-Führern und -Züchtern, 200 Mk. für Aussetzung von Haselhühnern (20 Mk. pro Paar).

Die nächste Versammlung findet in Frankfurt a. Main statt. Ein gemeinsames Essen vereinigte nach der Versammlung die zahlreich erschienenen Mitglieder.

—i—.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91.

Vom 9. Februar 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1890 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 9. Februar 1891.

(L. S.) Wilhelm.

von Caprivi.

— Durch einen Bescheid des Reichs-Versicherungsamts ist die Bestimmung unter Nr. XII der Anleitung vom 31. Oktober 1890, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., J.- u. A.-V. 1891, Seite 4 ff., soweit sich dieselbe auf den Ausschluß der „in dem sogenannten höheren Bureaudienst" beschäftigten Personen von der Versicherungspflicht bezieht, dahin erläutert worden, daß die Unterscheidung zwischen höherem und niederem Bureaudienst auf die Privatbureaus nicht Anwendung zu finden hat. Es ergiebt sich dies daraus, daß auf der von dem Reichs-Versicherungsamt mit Vertretern der Landes-Zentralbehörden und den Vorständen der Versicherungsanstalten am 6./7. Oktober 1890 abgehaltenen Konferenz, deren Beschlüsse für die Fassung der Anleitung maßgebend waren, bei diesem Punkte überhaupt nur die Befreiung der in staatlichen oder Kommunalbureaus beschäftigten Personen zur Beratung gekommen ist. Der Begriff der nach Ansicht der Konferenzmitglieder von der Versicherungspflicht befreiten „höheren Bureaubeamten" wird daher auf die in den Bureaus der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden beschäftigten nicht beamteten, beziehungsweise nicht mit Pensionsberechtigung angestellten beamteten Expedienten, Registratoren 2c., sowie auf gleichartig beschäftigte und gestellte Bureaubeamte anderer, z. B. kirchlicher Behörden zu beschränken sein.

— Die vertragsmäßig vereinbarte Konventionalstrafe bei nicht gehöriger Vertragserfüll

fällt nach § 307 I, 5 des preuß. Allg. Landrechts fort, wenn der andere die nachherige Erfüllung ganz oder zum Teil ohne Vorbehalt angenommen hat. Diese Bestimmung findet nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenats, vom 3. Dezember 1890 auch bei Lieferungsverträgen Anwendung, bei welchen vertragsmäßig bestimmt ist, daß die Konventionalstrafe von den Kaufgeldern in Abzug gebracht werden könne. Den Beweis, daß die verspätete Erfüllung ohne Vorbehalt angenommen worden, hat der säumige Erfüller zu führen.

(Staatsanzeiger Nr. 61 de 1891.)

Litteratur.

(Zum Bezuge untenstehender, sowie aller übrigen forstlichen Werke empfiehlt sich J. Neumanns Buchhandlung in Neudamm.)

Zoologische Vorträge, herausgegeben von William Marschall. 6. Heft. Unsere Schnecken. Von Dr. Heinrich Simroth, Privatdozent an der Universität Leipzig. 72 Seiten. Preis 1 Mk. 50 Pf. Leipzig 1890. Verlag von Richard Freese.

Von den bekannten zoologischen Vorträgen, herausgegeben von Professor Marschall, liegt jetzt Heft 6, „Unsere Schnecken", bearbeitet von Dr. Simroth, vor. Wir empfehlen auch diese neue Lieferung unseren Lesern auf das beste.

Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner zu Cassel vom 25. bis 28. August 1890. 175 Seiten, geheftet Mk. 3. Berlin, Verlag von Julius Springer. 1891.

Über die Versammlung deutscher Forstmänner in Cassel haben wir in den Nummern 23 bis 38 der „Deutschen Forst-Zeitung" ziemlich ausführlich berichtet. Wer sich noch eingehender mit den Verhandlungen beschäftigen will, dem wird gewiß der vorliegende Bericht gute Dienste leisten. Der Preis des interessanten Schriftchens beträgt wie der für die früheren Berichte 3 Mark und hätte, wenn eine ausgedehnte Verbreitung an Nichtmitglieder beabsichtigt ist, vielleicht etwas niedriger gestellt werden können.

Insektentötende Pilze, mit besonderer Berücksichtigung der „Nonne" von Dr. Hofmann, Medizinalrat in Regensburg. Mit 14 Original-Holzschnitten. Verlag von Pet. Weber, Frankfurt a. M. Preis 40 Pfennig.

Das große Unglück, welches über die Waldungen in Bayern, Österreich, Württemberg und der Schweiz durch das massenhafte Auftreten der „Nonne" hereingebrochen ist, beschäftigt zur Zeit alle Gemüter. Der Mensch steht einer solchen Kalamität mehr oder weniger machtlos gegenüber; um so wertvoller ist für solche Fälle die Hilfe der Natur. Dieselbe hat nach den hochinteressanten Untersuchungen des Herrn Medizinalrat Dr. Hofmann unter den Milliarden von Raupen bereits im vorigen Jahre durch Pilze ihr verheerendes Werk [illegible] konnen und wird es, wie wir zuversichtlich hoffen, [illegible] laufenden Jahre durch gänzliche Vernichtung [illegible] gefräßigen Gäste vollenden. Dr. Hofmann [illegible] durch eine Reihe von mikroskopischen Unter[illegible]hungen an Raupenleichen nicht nur die Flacherie, [illegible]dern auch andere Pilze festgestellt, daher haben [illegible]e Resultate mit Recht bei hoch und niedrig das [illegible]ärmste Interesse gefunden.

Pflanzen-Physiologie. Die Lebenserscheinungen und Lebensbedingungen der Pflanzen. Von Dr. Adolf Hansen, Privatdozent der Botanik an der Großherzoglich technischen Hochschule zu Darmstadt. Mit zahlreichen Holzschnitten. 314 Seiten. Preis broschiert Mk. 6, gebunden Mk. 7. Stuttgart. Verlag von Otto Weisert. 1890.

Die Pflanzenphysiologie ist eine der interessantesten Disziplinen der modernen Naturwissenschaft. Nachdem uns das Mikroskop den wunderbaren Bau der Pflanzen, die zahllose Mannigfaltigkeit der Form und des Inhalts der Zellen, aus denen sie sich zusammensetzen, erschlossen hatte, ging man einen wichtigen Schritt weiter und fragte nach den Zwecken, denen die verschiedenen Organe dienten, und der Art und Weise, in der diese Zwecke erreicht werden. Man studierte die wunderbaren Erscheinungen der Ernährung und des Wachstums in der Pflanzenwelt und erzielte auf diesem Gebiete Erfolge, welche beispiellos genannt werden können. Die Lebenserscheinungen in der Pflanzenwelt sind sicherlich nicht einfach, aber sie sind klarer, bestimmter, präziser als die der Tierwelt, und diesem Umstand ist es zu verdanken, daß die Pflanzenphysiologie auf wesentlich sicherer Grundlage aufgebaut ist als die der Tierwelt. Wenn auch hochwichtige Probleme, wie z. B. dasjenige des Aufsteigens der Säfte in den Pflanzen, bis jetzt nicht befriedigend gelöst sind, so verdanken wir doch namentlich den Untersuchungen von Sachs und seinen Schülern eine Fülle von Aufschlüssen über Dinge, die uns noch vor kurzem ganz rätselhaft waren. Leider sind diese wunderbaren Ergebnisse neuerer und namentlich deutscher Forschung bisher nur wenig außerhalb der Kreise der eigentlichen Botaniker von Fach beachtet worden. Es lag dies hauptsächlich daran, daß sie bisher nicht in einer Form dargestellt wurden, welche einem größeren Leserkreis zugänglich erscheint. Wir freuen uns daher, unseren Lesern mitteilen zu können, daß Herr Dr. Hansen, selbst hochverdient durch wissenschaftliche Entdeckungen auf diesem Gebiete, eine zusammenhängende, für einen größeren Leserkreis bestimmte Darstellung der Pflanzenphysiologie herausgegeben hat, deren Darlegungen durch zahlreiche vortreffliche Holzschnitte erläutert werden. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß dieses Werk sich ebenso, wie dies mit den Aufsätzen des Verfassers der Fall war, durch meisterhafte klare und übersichtliche Darstellung der von dem Verfasser voll beherrschten Materie auszeichnet. Wir wünschen dem verdienstlichen Werke vollsten Erfolg.

Verschiedenes.

— [**Amtlicher Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentralmarkthalle. Berlin, den 21. März 1891.**] Wildschweine, stärkere, 0,30 bis 0,45, Frischlinge 0,55 bis 0,80 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,75, Fasanenhähne 4,50 bis 6,00, Birkhähne 1,50 bis 2,00, Wildenten 1,50, Seeenten 0,50 bis 0,60, Waldschnepfen 4,00 bis 5,00, Schneehühner 0,75 bis 0,85 Mk. das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

Bünger, Förster zu Wesendorf, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam, ist das Ehrenportepee verliehen worden.

Caspari, Königlicher Förster, bisher zu Forsthaus Schwellengrund, ist in gleicher Eigenschaft vom 1. April d. Js. ab nach Thiergarten, Oberförsterei Weilburg, Regbz. Wiesbaden, versetzt.

Freund, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben vom 1. April d. Js. ab die Försterstelle zu Becherbach, Regbz. Coblenz, übertragen worden.

Hoffmann, Förster zu Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, ist vom 1. April d. Js. ab die Försterstelle Triebsch, Oberförsterei Friedersdorf, Regbz. Potsdam, übertragen worden.

Kaczynski, Königlicher Förster zu Bodenwinkel, Oberförsterei Steegen, ist vom 1. April d. Js. ab auf die Försterstelle zu Grünthal, Oberförsterei Buchberg, Regbz. Danzig, versetzt.

Kieseler, Forstaufseher zu Chorinchen, Oberförsterei Chorin, ist vom 1. April d. Js. ab die Försterstelle Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, vorläufig auf Probe übertragen.

Kraft, Forstaufseher, bisher zu Oberscheld, ist unter Ernennung desselben zum Königlichen Förster die Försterstelle Wallenfels, Oberförsterei Oberscheld, mit dem Wohnsitze zu Forsthaus Schwellengrund, Regbz. Wiesbaden, vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

Lojewski, Forstaufseher, ist vom 1. April d. Js. ab unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Bodenwinkel, Oberförsterei Steegen, Regbz. Danzig, übertragen worden.

Ludovici, Forstaufseher, ist zum Förster in Neuhof, Regbz. Cassel, ernannt worden.

Pluquett, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Kempnio, Oberförsterei Grondowken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Randhahn, forstversorgungsberechtigter Reservejäger, ist als Gemeindeförster für den Schutzbezirk Lutzerath, Regbz. Coblenz, angestellt.

Rasch, Förster, ist vom 1. April d. Js. ab von Guttels nach Iba, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Rösler, Forstaufseher zu Wieps, Oberförsterei Sadlowo, ist die durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Waldwärterstelle zu Kl.-Eistings, Oberförsterei Kudippen, Regbz. Königsberg, vom 1. Mai d. Js. ab kommissarisch übertragen worden.

Schawer, Förster zu Schmöckwitz, Oberförsterei Cöpenick, Regbz. Potsdam, ist das Ehrenportepee verliehen worden.

Schelp, Förster zu Bornim, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam, ist das Ehrenportepee verliehen worden.

Schulz, Hegemeister zu Hufenbruch, Kreis Soldin, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold verliehen worden.

Wittge, Förster, ist vom 1. Mai d. Js. ab von Forsthaus Eichelskopf nach Erdmannshain, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Königreich Württemberg.

Waldraff, Vorstand der Fürstlich Waldburg'schen Seniorats-Kanzlei und der Domanial-Kanzlei Wurzach, Domänen-Direktor und Forstverwalter, ist das Ritterkreuz erster Klasse des Friedrichsordens verliehen worden.

Weiger, Fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburg'scher Domänendirektor und Forstverwalter, ist das Ritterkreuz erster Klasse des Friedrichsordens verliehen worden.

Königreich Sachsen.

von Minkwitz, etatsmäßiger Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden, ist zum Oberförster und Verwalter des Grillenburger Reviers, Forstbezirk Grillenburg, ernannt worden.

Ortloff, präd. Forstassessor, ist zum etatsmäßigen Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden, ernannt worden.

Königreich Bayern.

Bitsch, Förster neuerer Ordnung zu Hahnbrunner Forsthaus, ist vom 1. April d. Js. in den Ruhestand versetzt worden.

Gradel, geprüfter Forstpraktikant aus Gunzenhausen, ist vom 16. März d. Js. zum Forstamtsassistenten bei dem Forstamt Passau ernannt worden.

Häfner, Forstamtsassessor zu Rumbach, ist vom 1. April d. Js. zum Forstmeister auf das Forstamt Denkendorf befördert worden.

Heldrich, Forstmeister zu Denkendorf, ist vom 1. April d. Js. auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt worden.

Helk, Förster von Vilshofen, ist vom 1. April d. Js. zum Förster neuerer Ordnung für die Försterstelle zu Paulushofen, Forstamt Beilngries, ernannt worden.

Kolbeck, Forstamtsassistent beim Forstamt Passau, ist vom 16. März d. Js. auf die erledigte Stelle eines Hilfsarbeiters für den Referendienst bei der Regierungsfinanzkammer Niederbayern, Forstabteilung, versetzt wor

Lehnhoff, geprüfter Forstpraktikant aus Nürnl ist vom 1. März d. Js. zum Forstamtsassi beim Forstamt Rittenau ernannt worde

Lorenz, Forstamtsassessor zu Neuhaus, ist 1. April d. Js. zum Forstmeister für das F amt Biburg ernannt worden.

Vakanzen für Militär-Anwärter.

41. **Städtischer Förster zu Waucke.** Anforderung: Forstversorgungsanspruch, Gehalt: 720 Mk., Stammgeld von verkauftem Holz und der Grasnutzung etwa 300 Mk., Stammgeld von Ackerpacht etwa 500 Mk., freie Wohnung im Werte von 120 Mk., freies Brennholz im Werte von 72 Mk. Bemerkungen: Bewerbungen sind bis zum 1. Mai 1891 an den Magistrat zu Neiße einzureichen.

* * *

— [**Rumänischer Forstdienst.**] Da es mir unmöglich ist, die große Zahl der an mich ergangenen Anfragen und Anstellungs- bezw. Unterbringungsgesuche einzeln zu beantworten, bitte ich die Herren Fachgenossen, mit folgenden Zeilen vorlieb nehmen zu wollen: Ja, in den von mir verwalteten ausgedehnten Forsten sind zwei Försterstellen zu besetzen, doch ist die Kenntnis der rumänischen Sprache und um so mehr erforderlich, als ich selbst des Dolmetsch noch nicht entbehren kann. Innerhalb $^3/_4$ Jahren längstens kann man diese im allgemeinen nicht schwere Sprache allerdings erlernen, und ist die Möglichkeit, dann in Rumänien oder in der Bukowina eine entsprechende Anstellung zu erlangen, wohl vorhanden, da der deutsche Forstmann hier wie auch in Bulgarien und Serbien nicht ungern angestellt wird. Daß die Verhältnisse hier übrigens nicht so verlockend sind, werden Sie aus meinen demnächst folgenden Schilderungen ersehen. Mit kollegialischem Gruße

Oberförster R. Rittmeyer,
Forst- und Domänen-Direktion der Fürst Georg N. Ghika-Comanesti'schen Güter Larga und Ciobanncu, Post Târgu-Okna, Rumänien.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Herrn Forstaufseher **K.** in **K.** Der Expedition sind die Namen der Abonnenten nicht bekannt. Geheftete Schriften dürfen den Zeitungen nicht beigegeben werden. Ihre Frage werden wir stellen.

Herrn **Kremp.** Für die Gemeindeforstbeamten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ist durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 2. Januar 1871 ein Uniforms-Reglement gegeben. Tableau in Grunert, der preußische Förster, S. 251.

Herrn **H.** in **Klein-J.** Ein Hektoliter Kiefernzapfen giebt 0,8 bis 1 kg abgeflügelten Samen. Guter Kiefernsamen muß ca. 80 % Keimfähigkeit besitzen. Zapfen säet man ca. 6 bis 8 hl pro Hektar.

Herrn **Bütow**, Herrn **Breitzmann**, Herrn **neider**, Herrn **Schwiedeps.** Die eingesandten ikel gelangen zur Aufnahme.

Herrn Hilfsjäger **Br.** in **E.** Ihre Mitteilung Schutz der Fichtenkulturen gelangt zur Aufme; den Artikel über Errichtung von Forstschulen können wir pseudonym nicht veröffentlichen. Wir schreiben an Sie.

Aus dem Leserkreis.

Stärkemesser. Torfpressen. Man vergleiche „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 48, Bd. V, S. 671. Es giebt eine Anzahl von Instrumenten zur Bestimmung der Durchmesser in beliebiger Höhe — Winkler, Sanlaville —, sie sind in der Wirtschaft aber nicht zu gebrauchen und auch viel zu teuer. Man würde damit täglich auch nicht mehr als ca. 20 Stämme messen können. Es bleibt somit nichts übrig als hinaufklettern oder schätzen. Näheres über solche Instrumente Handbuch der Forstwissenschaft von Lorey II, 126. Bezüglich der Torfpressen ist zu erwähnen, daß es eine Unzahl giebt, in einem kurzen Artikel ist da keine Auskunft zu erteilen; überdies ist ein solches Ding auch so teuer, daß es sich lohnt, sich vorher gründlich zu informieren. Dazu ist ausgezeichnet: „A. Hausding, Illustrierte Torfgewinnung und Verwertung". Das Buch bespricht sämtliche Maschinen, bringt auch Abbildungen. Hauptgrundbedingung der Anwendung einer Torfpresse ist das gänzliche Fehlen jeglicher Holzbestandteile — Wurzeln ꝛc. — im Torf.

An Herrn Förster **Hipler** in Wansdorf. Zur Messung des Mitten-Durchmessers stehender Stämme hat Herr E. Neuhaus in Münster i. W. eine Meßkluppe erfunden und patentieren lassen (Deutsches Reichs-Patent Nr. 49,991), welche sich vielleicht zu dem von Ihnen angegebenen Zwecke verwenden läßt. Über Preis und Bezugsquelle kann ich keine Mitteilung machen; Sie werden sich deshalb an den Herrn Erfinder direkt wenden müssen. Eine nähere Beschreibung des Instruments, sowie Resultate über angestellte Versuche hoffe ich bald der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung" zur Veröffentlichung einsenden zu können.

V., Forstkandidat.

Anfragen an den Leserkreis.

In meiner Insektensammlung sind die Käfer stark angeschimmelt. Auf welche Weise vertreibt man das Schimmeln, ohne die Käfer zu beschädigen?

F. K., Forstaufseher in K.

2.

Neun Erbpächter hiesiger Begüterung haben kontraktlich à 2 ha Wald auf ihrer Gemarkung zu erhalten. Diese in Summa 18 ha große, zusammenhängende Fläche (guter humoser Sandboden mit lehmigem Untergrund) ist vor ca. 50 Jahren mit Kiefern aufgeforstet worden, deren Wachstum in den ersten Jahren nichts zu wünschen übrig ließ, die im Stangenholzalter aber fast sämtlich den Kienpfahl bekamen, so daß jetzt der Bestand durch Windwurf schon sehr raumgestellt ist und auf einigen Stellen Blößen von $^1/_2$ ha Größe aufzuweisen hat. Was ist zu thun, um den Erbpächtern außer Brennholz auch Nutzholz zu erziehen und mir ein besseres Jagdrevier herzustellen?

L. Schw.

Zur gefl. Beachtung! Das Inhalts-Verzeichnis zum V. Bande gelangt erst mit 2 des VI. Bandes zur Versendung.

Neudamm. Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung".

Inserate.

Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wortlaut der Manuskripte abgedruckt. Für den Inhalt beider ist die Redaktion nicht verantwortlich.

Inserate für die fällige Nummer werden bis spätestens Dienstag abend erbeten.

Personalia.

Zur Verwaltung eines größeren Waldbesitzes in Preußisch-Schlesien wird ein

Oberförster

gesucht. Derselbe muß königl. preuß. Forstassessor und Jägeroffizier sein und als Forstassessor bereits längere Zeit im praktischen Forstdienst mit Erfolg thätig gewesen sein.

Bewerbungen unter Beifügung der Zeugnisse nebst Photographie und Angabe der Gehaltsansprüche, sowie des Termins, wann Dienstantritt erfolgen kann, werden unter **Z. 1647 Invalidendank, Berlin W.**, erbeten. (28

Vermischte Anzeigen.

Gesunde einjährige Fichtenpflanzen werden zu kaufen gesucht. Off. mit Preisangabe unter **Nr. 35** bitte recht bald zur Weiterbeförd. an die Exped. der „D. Forst-Ztg.", Neudamm, einzusenden.

J. D. Dominicus & Söhne,
Remscheid-Vieringhausen
(Rheinland),
Sägen- u. Werkzeugfabrik,
gegründet 1822,
empfehlen ihre in feiner Qualität und Schnittfähigkeit anerkannt unübertroffenen **Fabrikate**, die bereits bei vielen **Forstverwaltungen** im Gebrauch sind, **zu mäßigen Preisen.**

Bestellen Sie Proben! — Fordern Sie Preise!

Viele ungeforderte günstigste Anerkennungen und Zeugnisse, speziell über unsere konkurrenzlosen hinterlochten Sägen. (5

Fichten-Saatrillen-Walze
(D. R.-P. 56,313).
für Saatkämpe der größte Vorteil, liefert die Maschinenfabrik **Herrmann Kramer, Potsdam**, Feldstraße. (29

Zimger, Förster.

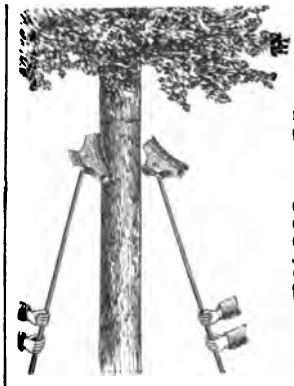

Nonnenraupen

und sonstige Schädlinge können nur durch meine gesetzlich geschützte

Baumbürste mit Kratze

erfolgreich bekämpft werden, indem in Höhe von ca. 6 Meter der Baum geglättet und ein Leimring angelegt wird. Behördlich begutachtet durch die Königl. bayer. Forstämter: **Appersdorf, Anzing, Ebersberg** 2c. 2c. Preis Mk. 4,25 gegen Einsendung oder Nachnahme. (32

Pa. Raupenleim billigst.

Chr. Hagenmüller,
Saalfeld a. d. Saale.

Eine Tageszeitung großen Stils für 1 Mk. vierteljährlich

ist die in Berlin erscheinende **„Deutsche Warte"**. Dieselbe hat sich unter der Devise: „Imperium et libertas" dank der Knappheit des Stils, sowie der Gediegenheit und Reichhaltigkeit des Inhalts ihre zahlreichen Leser im Sturme erobert und sollte von jedermann gehalten werden, der sich ein parteiloses Berliner Blatt, **seiner Familie** eine anregende tägliche Unterhaltung verschaffen will. Zu beziehen durch alle Postämter und die Geschäftsstelle, **Berlin SW., 19.** (34

Forstpflanzen.

1. **Deutsche u. amerikanische Eichen,** verpflanzt, in den verschiedensten Höhen und Stärken;
2. **Ahorne;**
3. **Eschen;**
4. **Rot- und Weißerlen;**
5. **Birken** in großer Auswahl;
6. **Fichten;**
7. **1jährige Kiefern,** ca. 100,000 Stück;
8. **Lärchen**

stellt zum Verkauf (26

Forstverw. **Leopoldshain**, Kr. **Görlitz.**

Baumpfähle,

ein Waggon, zur Hälfte 16' lang, z. Hälfte 11' lang, mit 3" Zopf, frei Bahnh. Wilmersdorf b. Berlin gesucht.

Berlin, Neustädtische Kirchstr. 15.

Berlin-Wilmersdorfer Terrain-Gesellschaft. (36

Sämtliche Musik-Instrumente
Edmund Paulus, Markneukirchen i. S.
Preislisten frei. (6

Erdbohrer

zum Pflanzen und Düngen von Bäumen, z. Einsetzen v. Pfählen für Zäune u. Gerüsten, zu Boden-Untersuchungen 2c. bis 1 Meter Durchmesser offeriert

August Lierseh, Frankfurt, Oder.

Preislisten umsonst und frei.

Transversal-Maßstab

(1:5000) à 20 Pf. franko zu beziehen durch **J. Neumanns Buchhandl., Neudamm**

Im **Verlage** von **J. Neumann, Neudamm**, erschien ein vorzugsweise für Forstbeamte bestimmtes Notizbuch mit Tabellen, der

Forst-Kalender „Waldheil"
für das Jahr 1891.

Herausgegeben von der Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung".

Preis: Eleg. geb. in Leder 1,50 Mk., in Leinen 1 Mk.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, wie auch direkt von

J. Neumanns Verlagsbuchhandlung,
Neudamm.

Für die Redaktion: J. Neumann, Neudamm. — Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.
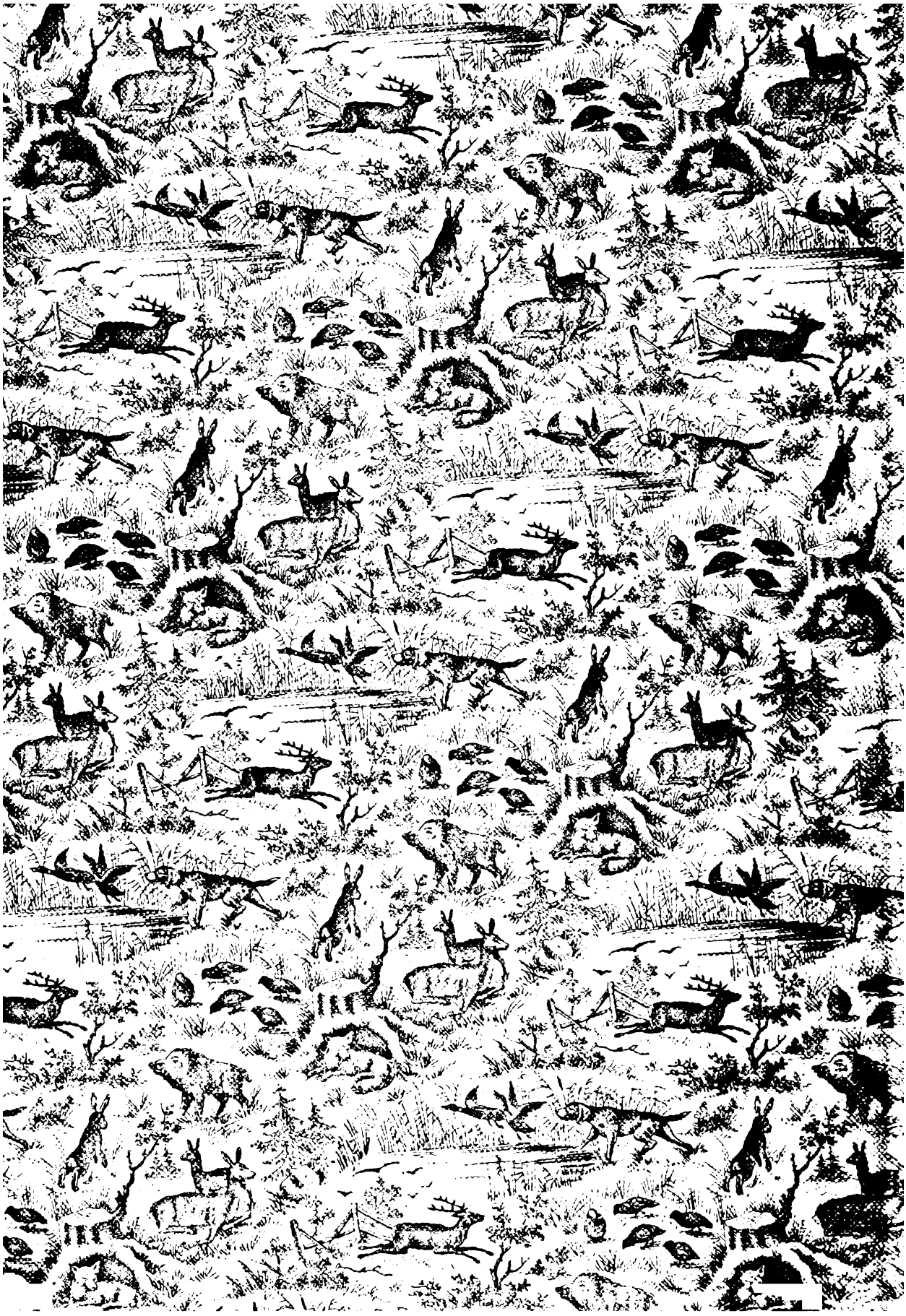
3 2044 102 806 908